

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens (Stand: 23. November 2022)

Allgemeine Hinweise

In der Synopse sind alle Stellungnahmen enthalten, die dem Verband Region Rhein-Neckar im Rahmen des Offenlage- und Anhörungsverfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugegangen sind.

Für die systematische Bearbeitung der Stellungnahmen wurde jede thematische Einzeläußerung für sich erfasst und geprüft.

Die Synopse der Stellungnahmen ist nach Absendergruppen (Bundesbehörden, Landesbehörden, Städte und Gemeinden, Private etc.) gegliedert. Innerhalb der Absendergruppen erfolgt die Sortierung in alphabetischer Reihenfolge.

In der Synopse sind die Absender von Stellungnahmen, die dem Datenschutz unterliegen (z.B. Privatpersonen) anonymisiert und als „Privat“ gekennzeichnet.

Die Formulierungen in der Spalte „Äußerung“ entsprechen nicht immer dem Originaltext, sondern sind zum Teil sinngemäße Umformulierungen der jeweiligen Kernaussagen.

Bei den Behandlungsvorschlägen ist jeweils das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme (Wird gefolgt, Wird teilweise gefolgt, Wird nicht gefolgt, Wird zur Kenntnis genommen, Nicht betroffen bzw. Nicht Regelungsgegenstand) vorangestellt.

In Einzelfällen wurden Behandlungsvorschläge mit folgender Formulierung ergänzt: „Geänderte Sachlage aufgrund der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 30.09.2022 bzw. 09.11.2022“. In diesen Fällen wurden von den Behandlungsvorschlägen der Verwaltung abweichende Modifikationen in der Bewertung der jeweiligen Anregungen vorgenommen (siehe Anlage 2 zur Vorlage VO-VV/2022/040).

Über die Suchfunktion Ihres PDF-Viewers können Stichworte im Dokument gefunden werden.

Offenlage- und Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Behandlungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen (Stand: 23.11.2022)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bundesbehörden	2
Landesbehörden.....	23
Sonstige Behörden	287
Landkreise	289
Kreisfreie Städte, Stadtkreise	505
Städte / Gemeinden	582
Kammern, Verbände	1224
Regionale Planungsverbände	1539
Vereine	1548
Unternehmen	1558
Sonstige	1611
Private	1664

Bundesbehörden

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 371

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Regierungsamtsrätin

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
669	-	<p>Gegen die 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich können verschiedene Belange der Bundeswehr berührt sein, wie am 08.07.2020 bereits mitgeteilt. Die in den Unterlagen benannten Grundsätze und Ziele beeinträchtigen zunächst keine Belange der Bundeswehr, dennoch kann es in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung bzw. bei konkreten Bauvorhaben zu Restriktionen mit militärischen Interessen kommen, sollte der Ausbildungs-, Übungs- und Liegenschaftsbetrieb der Bundeswehr dadurch eingeschränkt werden. Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr sind nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen wird die Bundeswehr erneut über Planungsabsichten in Kenntnis gesetzt.</p>
670	Raumnutzungskarte	<p>In Bezug auf Wohnbauflächen ist zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung von Mindestabständen von Liegenschaften der Bundeswehr im Allgemeinen von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSLP) von 65 dB(A) tags und nachts und bei Übungsplätzen der Bundeswehr von entsprechend höheren Lärmimmissionen auszugehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ggf. einzuhaltende Mindestabstände zu Liegenschaften der Bundeswehr sind im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen, wenn die konkreten Bauvorhaben geplant bzw. umgesetzt werden.</p>
671	-	<p>Die Planungshoheit der durch die Bundeswehr genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Militärische Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt nach Überprüfung keine Überplanung von militärischen Liegenschaften der Bundeswehr.</p>
672	-	<p>Ich bitte Sie, mir das Abwägungsergebnis und die rechtskräftige Änderung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar unter Angabe meines Zeichens: V-141-20-ROG zukommen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 521

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2246	-	<p>Durch die vorgelegte Änderungsplanung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2021).</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1810	-	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.</p> <p>Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den mit der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben räumlich betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet) -BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (SuedLink) -BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden -BBPIG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein) <p>Mit dem am 04.03,2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPIG und anderer Vorschriften wurden 36 neue Netzausbauvorhaben aufgenommen und acht bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die das Verbandsgebiet betreffenden Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (SuedLink), BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlanden sowie BBPIG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein) berücksichtigt und die im Plangebiet vorgesehenen Gebietsänderungen sowie die geplanten gewerblichen Vorranggebiete mit den Trassenkorridoren zur Ermittlung von potenziellen Konflikten überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für 15 weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde. Dies erklärt die Ergänzung des Vorhabens Nr. 67 als voraussichtlich räumlich von der Planung in ihrer Zuständigkeit betroffenes Vorhaben im Vergleich zu meiner letzten Stellungnahme in vorliegender Angelegenheit vom 04.08.2020.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1811	-	<p>-BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet)</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt A, Riedstadt -Mannheim - Wallstadt des Vorhabens Nr. 2 legte die Bundesnetzagentur am 16.01.2019 einen für die nachfolgende Planfeststellung verbindlichen Trassenkorridor fest und schloss damit das Bundesfachplanungsverfahren ab. In den folgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bundesnetzagentur über den genauen Verlauf der Trasse entscheiden.</p> <p>Für den Abschnitt A1, Punkt Ried - Punkt Wallstadt, des Vorhabens Nr. 2, als räumlichen Teilabschnitt des o. g. Abschnittes A, liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss der Amprion GmbH vom 28.03.2019 vor, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält Die Bundesnetzagentur führte am 25.06.2019 in Heppenheim eine öffentliche Antragskonferenz durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 07.08.2019 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen werden momentan von der Amprion GmbH erarbeitet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und danach das Planfeststellungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 2 sowie der beabsichtigte Verlauf der Trasse und die hierzu in Frage kommenden Alternativen (innerhalb des Trassenkorridors) für den Abschnitt A1 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des in Rede stehenden Regionalplans. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich, Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festlegungen mit dem Abschnitt A bzw. dem Abschnitt A1 des geplanten Netzausbauvorhabens Nr. 2 hinweisen.</p> <p>Für den ebenfalls vorliegend relevanten Abschnitt B, Mannheim-Wallstadt - Philippsburg des Vorhabens Nr. 2 legte die Bundesnetzagentur am 24.04.2020 einen für die nachfolgende Planfeststellung verbindlichen Trassenkorridor fest und schloss damit das Bundesfachplanungsverfahren ab. In den folgenden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verfahrensstand zu dem Netzausbauvorhaben BBIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet) wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 2 berücksichtigt und die im Plangebiet vorgesehenen Gebietsänderungen sowie die geplanten gewerblichen Vorranggebiete mit den Trassenkorridoren zur Ermittlung von potenziellen Konflikten überlagert. Sofern es zu Betroffenheiten kommt, wird im Gebietssteckbrief zu der jeweils tangierten Gebietsänderung ein entsprechender Hinweis zu dem möglichen Konfliktfall und zur Berücksichtigung des Netzausbauvorhabens im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Planfeststellungsverfahren wird die Bundesnetzagentur über den genauen Verlauf der Trasse entscheiden.</p> <p>Für den Abschnitt B1, Punkt Wallstadt - Punkt Philippsburg, des Vorhabens Nr. 2, als räumlichen Teilabschnitt des o. g. Abschnittes B, liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss der TransnetBW GmbH vom 08.08.2019 vor, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 22.10.2019 in Hockenheim eine öffentliche Antragskonferenz durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2019 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen werden momentan von der TransnetBW GmbH erarbeitet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und danach das Planfeststellungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt B des Vorhabens Nr. 2 sowie der beabsichtigte Verlauf der Trasse und die hierzu in Frage kommenden Alternativen (innerhalb des Trassenkorridors) für den Abschnitt B1 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist auch in diesem Fall seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auch hier auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Festlegungen mit dem Abschnitt B bzw. dem Abschnitt B1 des geplanten Netzausbauvorhabens Nr. 2 hinweisen.</p> <p>Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt D, Weißenthurm - Riedstadt des Vorhabens Nr. 2 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 29.10.2015 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 23.02.2016 in Mainz eine öffentliche Antragskonferenz durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 24.06.2016 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>führte die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch, Der Erörterungstermin für den Abschnitt D fand vom 02.09.2019 bis zum 06.09.2019 in Limburg statt. Zum Abschluss der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur über den Verlauf des Trassenkorridors für den Abschnitt D Weißenthurm - Riedstadt entscheiden.</p> <p>In den bei der Bundesnetzagentur eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG schichtete die Vorhabenträgerin die im Antrag enthaltene und von der Bundesnetzagentur zur Untersuchung aufzugebene, linksrheinisch von Weißenthurm nach Bürstadt verlaufende Trassenkorridoralternative in einem vorgezogenen Alternativenvergleich mit der Begründung ab, dass die Trassenkorridoralternative weder vernünftig sei im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch ernsthaft in Betracht komme im Sinne des NABEG.</p> <p>Die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung von der Bundesnetzagentur durchgeführte Plausibilitätskontrolle der Unterlagen ergab in Bezug auf die Abschichtung der linksrheinisch verlaufenden Trassenkorridoralternative keinen Anlass zu Beanstandungen. Konflikte zwischen der Planung in Ihrer Zuständigkeit und dem Abschnitt D des Vorhabens Nr. 2 können daher als eher unwahrscheinlich eingestuft werden, Die endgültige Festlegung eines raumverträglichen und für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlichen Trassenkorridors für den Abschnitt D erfolgt jedoch erst im Rahmen der von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG. Der Zeitpunkt des Erlasses der Bundesfachplanungsentscheidung kann derzeit noch nicht genauer eingegrenzt werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1812	-	<p>BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Sued.Link)</p> <p>Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 3, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E, Arnstein - Großgartach des Vorhabens Nr. 3 am 24.09.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Die Entscheidung nach § 12 NABEG stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die TransnetBW GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg - Bad Friedrichshall (Abschnitt E2) des Abschnitts E bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Nach § 20 NABEG ist als nächster Verfahrensschritt die Durchführung einer Antragskonferenz vorgesehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 3 für den 04.11.2020 in Weikersheim angesetzte Antragskonferenz wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Anstelle der Antragskonferenz wurde vom 14.11.2020 bis zum 11.12.2020 ein schriftliches Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 6 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 28.01.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte damit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Im Anschluss wird die Bundesnetzagentur ein weiteres Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den exakten Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verfahrensstand zu dem Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (Sued.Link) wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 3 berücksichtigt und die im Plangebiet vorgesehenen Gebietsänderungen sowie die geplanten gewerblichen Vorranggebiete mit den Trassenkorridoren zur Ermittlung von potenziellen Konflikten überlagert. Sofern es zu Betroffenheiten kommt, wird im Gebietssteckbrief zu der jeweils tangierten Gebietsänderung ein entsprechender Hinweis zu dem möglichen Konfliktfall und zur Berücksichtigung des Netzausbauvorhabens im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Trassenkorridor für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 sowie der beabsichtigte Verlauf der Trasse und die hierzu in Frage kommenden Alternativen (innerhalb des Trassenkorridors) für den Abschnitt E2 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des in Rede stehenden Regionalplans. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1813	-	<p>BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G.380 - Altlußheim - Daxlanden</p> <p>Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Nord, Urberach - Pfungstadt - Weinheim des Vorhabens Nr. 19 am 27.09.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Die Entscheidung nach § 12 NABEG stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Die Amprion GmbH reichte am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Nord, Urberach - Pfungstadt - Weinheim des Vorhabens Nr. 19 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 27.02.2020 in Heppenheim eine Antragskonferenz durch. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 20.04.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte damit die von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach dem Einreichen der vollständigen Unterlagen durch die Vorhabenträgerin wird die Bundesnetzagentur ein weiteres Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den exakten Leitungsverlauf innerhalb des Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt Nord des Vorhabens Nr. 19 sowie der beabsichtigte Verlauf der Trasse und die hierzu in Frage kommenden Alternativen (innerhalb des Trassenkorridors) unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der mit der ersten Änderung des vorbezeichneten Regionalplans vorgesehenen Festlegungen mit dem Abschnitt Nord des geplanten Netzausbauvorhabens Nr. 19 hinweisen.</p> <p>Für den vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitt Süd, Weinheim - Altlußheim - Daxlanden des Vorhabens Nr. 19 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verfahrensstand zu dem Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G.380 - Altlußheim - Daxlanden wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 19 berücksichtigt und die im Plangebiet vorgesehenen Gebietsänderungen sowie die geplanten gewerblichen Vorranggebiete mit den Trassenkorridoren zur Ermittlung von potenziellen Konflikten überlagert. Sofern es zu Betroffenheiten kommt, wird im Gebietssteckbrief zu der jeweils tangierten Gebietsänderung ein entsprechender Hinweis zu dem möglichen Konfliktfall und zur Berücksichtigung des Netzausbauvorhabens im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Bundesfachplanung vom 12.12.2017 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors und Alternativen hierzu enthält. Dann beantragt die Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH die gemeinsame Bundesfachplanung für die ursprünglich getrennten Abschnitte Mitte und Süd, welche mittlerweile zum Abschnitt Süd zusammengefasst wurden.</p> <p>Die Bundesnetzagentur führte am 06.02.2018 eine öffentliche Antragskonferenz in Hockenheim durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 12.04.2018 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alternativen zu diesem unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Konflikte der vorgesehenen Festlegungen mit dem Abschnitt Süd des Vorhabens Nr. 19 können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1814	-	<p>BBPIG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein)</p> <p>Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 67 ist ein Verzicht auf Bundesfachplanung vorgesehen (Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPIG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG vor. Die Einreichung eines solchen Antrags ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen. Eine abschließende Beurteilung möglicher Nutzungskonflikte ist allein deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Punkt Bürstadt als Start- bzw. Endpunkt des Vorhabens Nr. 67 befindet sich in dem räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Regionalplans. Konflikte zwischen der Planung in Ihrer Zuständigkeit und dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 67 sind daher zum derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht auszuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verfahrensstand zu dem Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein) wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 67 berücksichtigt und die im Plangebiet vorgesehenen Gebietsänderungen sowie die geplanten gewerblichen Vorranggebiete mit den Trassenkorridoren zur Ermittlung von potenziellen Konflikten überlagert. Sofern es zu Betroffenheiten kommt, wird im Gebietssteckbrief zu der jeweils tangierten Gebietsänderung ein entsprechender Hinweis zu dem möglichen Konfliktfall und zur Berücksichtigung des Netzausbauvorhabens im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen.</p>
1815	Raumnutzungskarte Fläche: FT-VRG01-G	<p>Aus den vorliegenden Planunterlagen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans geht hervor, dass insbesondere zahlreiche regional bedeutsame gewerbliche Vorranggebiete geändert oder neu in den Plan aufgenommen werden sollen. Soweit sich diese Gebiete in den festgelegten Trassenkorridoren befinden, können Engstellen entstehen, die die planerische Freiheit für die spätere raumkonkrete Trassierung der Vorhaben u. U. einschränken und somit die Planfeststellung erschweren können. Soweit sich die Vorranggebiete innerhalb der noch festzulegenden Trassenkorridore befinden, kann bereits die Bundesfachplanung erschwert werden. Diese Einschränkungen gelten grundsätzlich auch für auf Grundlage von Kapitel 1.4.2 des Einheitlichen Regionalplans von den Kommunen auszuweisende Wohnbauflächen sowie von diesen auf Grundlage von Kapitel 1.5.2 auszuweisende Gewerbeflächen („Siedlungsbereiche Gewerbe“).</p> <p>Beispielsweise befindet sich das Gebiet FT-VRG01-G in der Nähe der bestehenden Trasse des Vorhabens Nr. 67 in einem Bereich, der ggf. für einen alternativen Trassenverlauf infrage kommen könnte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Vorranggebiet für Industrie und Logistik FT-VRG01-G ein Hinweis zu dem Netzausbauvorhaben Nr. 67 Bürstadt - BASF (Ludwigshafen) aufgenommen. Darin wird zum Ausdruck gebracht, dass sich des geplante Vorranggebiet in der Nähe der bestehenden Trasse des Vorhabens Nr. 67 in einem Bereich befindet, der für einen alternativen Trassenverlauf in Frage kommen könnte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1816	Raumnutzungskarte Fläche: LU-01	Die Fläche LU-01 in Ludwigshafen befindet sich sogar unmittelbar an der zur Nutzung durch das Vorhaben vorgesehenen Bestandstrasse.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung LU-01 der Hinweis aufgenommen, dass angrenzend an den nördlichen Gebietsrand die Bestandstrasse des BBPlG-Vorhabens Nr. 67 liegt und diese im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden muss.
1817	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Die geplante Neuausweisung RNK-28 befindet sich mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19, Abschnitt Süd und erstreckt sich bis unter die durch den Vorhabenträger geprüfte Bündelungsoption.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1818	Raumnutzungskarte	<p>Es erscheint somit nicht ausgeschlossen, dass die mit der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 2, 3, 19 und 67 berühren können. Insbesondere sind hier geplante Festlegungen des Regionalplans zu nennen, die mit den geplanten Netzausbauvorhaben nicht konform sind, so dass ggf. Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung zu erwarten sind. Bei der Prüfung hinsichtlich möglicher Konflikte sollten - soweit zutreffend - insbesondere auch die alternativen Trassenkorridore in den Blick genommen werden, da bei diesen in der Regel ein Neubau bzw. zumindest umfangreiche bauliche Änderungen an der Leitungsinfrastruktur erforderlich sein können und überwiegend nicht auf Bestandsleitungen zurückgegriffen werden kann, bei denen eine mit nur geringen Veränderungen verbundene Umnutzung für die Netzausbauvorhaben möglich wäre. Entscheidend ist, dass die Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nicht erschwert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf § 3a NABEG hingewiesen, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es:</p> <p>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p> <p>Entsprechend wird darum gebeten, möglichen Konflikten zwischen den mit der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar geplanten Festlegungen und den Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise regionalplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu beachten, damit die Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung der Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nicht erschwert wird.</p> <p>Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen haben.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass Ihnen die o. g., bereits verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Vorhaben Nrn. 2, 3 und 19 bekannt sind und bei Ihren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die das Verbandsgebiet betreffenden Netzausbauvorhaben BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach (SuedLink), BBPIG-Vorhaben Nr. 19, Höchstspannungsleitung Urberach - Pfungstadt - Weinheim - G380 - Altlußheim - Daxlandensowie BBPIG-Vorhaben Nr. 67, Höchstspannungsleitung Bürstadt - BASF (Ludwigshafen am Rhein) berücksichtigt und die im Plangebiet vorgesehenen Gebietsänderungen sowie die geplanten gewerblichen Vorranggebiete mit den Trassenkorridoren zur Ermittlung von potenziellen Konflikten überlagert. Damit wird den Belangen den Belangen des Netzausbaus gebührend Rechnung getragen.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der anderen Plankapitel, wie z.B. der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen sowie einer Anpassung der nachrichtlichen Darstellungen der Anlagen der technischen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern erfolgt keine Aufnahme der im Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans verlaufenden Trassenkorridore in die Raumnutzungskarte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 479

Bundesnetzagentur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Planungen Beachtung finden.</p> <p>Es wird angeregt, diese im Geltungsbereich des Regionalplans verlaufenden Trassenkorridore - z.B. als Vorranggebiete Leitungstrasse - in dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festzulegen.</p>	
1819	-	<p>Es wird ferner angeregt, falls nicht bereits geschehen, die für die o. g. genannten BBPIG-Vorhaben, bzw. Vorhabenabschnitte zuständigen Vorhabenträgerinnen in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen:</p> <p>-BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Abschnitt A bzw. Abschnitt A1 und Abschnitt D, Vorhaben Nr. 19 Abschnitt Nord sowie Vorhaben Nr. 67: Amprion GmbH, et GT-B- LBPosteingangBehoerden@amprion.n</p> <p>-BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Abschnitt B bzw. Abschnitt B1; Vorhaben Nr. 3, Abschnitt D sowie Vorhaben Nr. 19, Abschnitt Süd: TransnetBW GmbH, bauleitplanung@transnetbw.de</p> <p>Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den in Rede stehenden Vorhaben abrufbar, die allerdings den derzeitigen Planungsstand wiedergeben und sich im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die Planunterlagen zu den o, g. Vorhaben abrufbar sind bzw. im Fall des Vorhabens Nr. 67 voraussichtlich abrufbar sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben).</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1820	-	<p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen, mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne - auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 556

Deutscher Wetterdienst
Verwaltungsbereich Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2249	-	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 214

Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken
Sachbereich 1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
274	-	Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie im Plangebiet Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main).	Wird gefolgt Die Adresse wird im Verteiler aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 606

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2689	-	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 197

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
270	-	Aus ström- und schifffahrtspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 und 1.5.	Wird zur Kenntnis genommen
271	-	Aufgrund der vom WSA zu berücksichtigenden Belange weise ich darauf hin, dass es an den Bundeswasserstraßen Rhein und Neckar zu Lärmemissionen durch die Schifffahrt und den dazugehörigen Umschlagstellen kommen kann. Die Belange der Schifffahrt bitte ich bei der Ausweisung von Wohnflächen (1.4) zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Die Belange der Schifffahrt finden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausreichende Berücksichtigung. In der Raumnutzungskarte sind nur in Einzelfällen potenzielle Wohnbauflächenerweiterungen in räumlicher Nähe zu den Bundeswasserstraßen Rhein und Neckar vorgesehen. Bei keiner dieser möglichen Siedlungsflächen wird eine Entfernung von 600 m zu den Bundeswasserstraßen unterschritten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 436

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1285	-	<p>Durch die geplante 1. Änderung des Regionalplanes sind die Belange des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Neckar, als örtlich zuständige Behörde (Neckar-km 4,6 bis 203,1) nicht betroffen.</p> <p>Es wird auf die grundsätzliche Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest vom 23.08.2012 verwiesen.</p> <p>Nach der Reform der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes steuert nun die Generaldirektion Wasserstraßen- und Schifffahrt in Bonn unsere Aufgaben und Ressourcen und ist federführend bei Verfahren überregionalen Verfahren.</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1286	Raumnutzungskarte	<p>In den Karten und Zeichenerklärungen ist die Bundeswasserstraße Neckar nicht als solche bzw. ein Teil der Verkehrsinfrastruktur ausgewiesen, sondern nur die Umschlags- bzw. Hafenanlagen.</p> <p>Es wird daher darum gebeten, die Flächen der Bundeswasserstraße Neckar nachrichtlich zu übernehmen und in den Karten und Zeichenerklärungen als Bundwasserstraße Neckar (§ 1 Abs. 1 und 4 WaStrG) darzustellen und zu bezeichnen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der sonstigen Plankapitel sowie eine generelle Änderung der Raumnutzungskarte ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern erfolgt keine nachrichtliche Darstellung bzw. Bezeichnung der Bundeswasserstraße Neckar.</p>

Landesbehörden

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 293

Forst Baden-Württemberg
 Fachbereich 3, Geschäftsbereich 34 Liegenschaften

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
331	-	<p>Anmerkungen aus Sicht des Forstbezirks Hardtwald zum Entwurf des Regionalplans Rhein-Neckar:</p> <p>1. Rohstoffabbau-Vorranggebiet im Westen (siehe Karte): Es handelt sich um 2 Waldinseln, die ohnehin schwer oder nicht bewirtschaftbar sind. Gegen eine Einstufung als Vorranggebiet bestehen von Seiten des Forstbezirks keine Bedenken.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
332	-	<p>2. Hochwasserschutz Vorranggebiet (siehe Karte): Gegen eine Einleitung von Wasser aus dem Hardtbach in den angrenzenden Wald bestehen aus Sicht des Forstbezirks keine Bedenken.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
333	-	<p>3. Geplanter Ausbau der A 6 und der A 5 (siehe Karte): Betroffen wäre das Regionale Waldschutzgebiet Schwetzingen Hardt, das herausragende Funktionen im Naturschutz, der Erholung und für den Walderhalt in der Region hat, in einem sehr erheblichen Ausmaß. Der mögliche Ausbau der Autobahn wird vom Forstbezirk sehr kritisch gesehen, weil der Wald hier sehr hochwertig ist und Rand- und Folgeschäden zu befürchten sind.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der sonstigen Plankapitel ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die Aussagen zur Verkehrsinfrastruktur in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 293

Forst Baden-Württemberg
 Fachbereich 3, Geschäftsbereich 34 Liegenschaften

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
335	-	4. Hochwasserschutz Vorranggebiet (siehe Karte): Gegen eine Einleitung von Wasser aus dem Wagbach nördlich Kirrlach in den angrenzenden Wald bestehen aus Sicht des Forstbezirks keine Bedenken.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
336	-	5. Rohstoffabbau-Vorranggebiet im Osten (siehe Karte): Es handelt sich um die Erweiterung einer bestehenden Kiesbaggerung. Gegen eine Einstufung als Vorranggebiet bestehen von Seiten des Forstbezirks keine Bedenken.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
337	-	Anmerkungen aus Sicht des Forstbezirks Odenwald: Eine Betroffenheit durch die 1. Änderung des Regionalplans kann sich auch im Bereich der Verkehrsinfrastruktur/Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung ICE-Neubaustrecke Rhein/Main- Rhein/Neckar, im Bereich nördlich von Mannheim ergeben. Der Korridor wird nicht in der 1.Änderung geführt. Hier sollte man sich an den bestehenden Verkehrsachsen orientieren und die ohnehin stark geschädigten Waldflächen nicht weiter zerschneiden!	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der sonstigen Plankapitel ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 290

Generaldirektion Kulturelles Erbe
Landesdenkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
329	-	<p>Beim gegenwärtigen Bearbeitungsstand ist die Betroffenheit einzelner Kulturdenkmäler (Einzeldenkmäler, bauliche Gesamtanlagen, Denkmalzonen) noch nicht herauszulesen. Wir gehen aber prinzipiell davon aus, dass Kulturgüter von den Änderungen betroffen sein werden. Aus diesem Grund gehen wir von einer Beteiligung im weiteren Verfahren aus. Liegen uns zu den jeweiligen Änderungsbereichen Planunterlagen und ggf. eine kurze Beschreibung vor, kann unsererseits eine differenzierte Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Die Denkmäler können Sie dem nachrichtlichen Verzeichnis der rheinland-pfälzischen Kulturdenkmäler (nach § 4 Abs. 1 DSchG) entnehmen. Dieses finden Sie u.a. auf unserer Homepage, unter https://s.rlp.de/denkmallisterheinlandpfalz</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen besteht die Möglichkeit einer differenzierten Stellungnahme durch die Denkmalbehörde. Der Hinweis bzgl. des nachrichtlichen Verzeichnisses der rheinland-pfälzischen Kulturdenkmäler (nach § 4 Abs. 1 DSchG) wird zur Kenntnis genommen. Bei Überlagerungen der vorgesehenen Gebietsänderungen mit uns bekannten Kulturdenkmälern wird im Umweltbericht im Gebietssteckbrief zu dem jeweiligen Gebiet ein entsprechender Hinweis für die nachgelagerten Planungsebenen gegeben.</p>
330	-	Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 438

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1296	-	Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar befasst sich mit der Entwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe. Sofern es zu Neuausweisungen von Wohn- oder Gewerbegebieten im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil kommt, ist Hessen Mobil jeweils die verkehrliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nachzuweisen. Grundsätzlich bestehen zum aktuellen Planstand seitens Hessen Mobil keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der Bauleitplanung kann die verkehrliche Leistungsfähigkeit im konkreten Einzelfall durch die Kommune nachgewiesen werden.
1297	-	Fachlicher Hinweis: -Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 447

HessenForst - Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1401	Umweltbericht	<p>Zur Anhörung und Offenlage der ersten Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 gewerbliche Bauflächen verweise ich auf meine unten beigefügte Stellungnahme. Inwieweit hier diesen Punkten durch die Planung Rechnung getragen wurde bzw. ob durch einzelnen Flächenausweisungen konkret Belange des Forstamts Lampertheim als untere Forstbehörde und für das Waldgrundeigentum des Landes Hessen betroffen sind, kann nicht überprüft werden, da die Planunterlagen nicht mehr verfügbar sind wegen Ende der Auslegungsfrist.</p> <p>Es werden deshalb vorsorglich gegen alle Planungen Bedenken erhoben, die Wald im Sinne von § 2 HWaldG betreffen. Angesichts der hervorragenden Bedeutung des Waldes im Ballungsraum Rhein-Neckar und der schwerwiegenden Störungen, die durch Grundwasserabsenkungen, Borkenkäferkalamitäten und klimatische Extremwetterlagen sowie zukünftige Großprojekte wie die ICE Neubaustrecke Frankfurt Mannheim hervorgerufen werden, ist eine Waldinanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe nicht verantwortbar. Sollten Sie eine Beurteilung zu einzelnen Ausweisungen im Bereich des Forstamts Lampertheim (Kreis Bergstraße außer Hirschhorn, Neckarsteinach, Wald-Michelbach, Abtsteinach und Grasellenbach) konkret wünschen, müssten Sie uns die entsprechenden Planunterlagen zukommen lassen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Dabei sind die Belange des Waldes in gebührender Form berücksichtigt worden. Die Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft für potenzielle Siedlungsentwicklungen beschränkt sich auf wenige Einzelfälle. Sollte sich im Zuge der kommunalen Bauleitplanung ergeben, dass die Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar ist, besteht in diesem Rahmen die Erforderlichkeit des Nachweises einer Alternativenprüfung sowie der flächengleichen Ersatzaufforstung.</p>
1402	Umweltbericht	<p>Aus Sicht des Forstamts Lampertheim als untere Forstbehörde und für das Waldgrundeigentum des Landes Hessen weisen wir auf folgende Aspekte bei der ersten Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar für Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisung hin, soweit für diese Vorabbeteiligung relevant:</p> <p>-Im Umweltbericht sollten die Auswirkungen auf den Wald in ihrer Gesamtheit dargestellt werden, sowohl auf die Schutz- und Erholungsfunktionen, als auch auf die Nutzfunktionen. Der Wald ist ein Schutzgut an sich und muss in seiner Gesamtheit gewürdigt werden. Weitere Informationen können über die Waldfunktionenkartierung bei der Servicestelle Abteilung II der Landesbetriebsleitung Waldentwicklung und Umwelt in Gießen abgefragt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausgestaltung der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Vorgaben des §8 ROG. Darin werden die zu beurteilenden Schutzgüter abschließend genannt. Ein eigenständiges "Schutzgut Wald" ist nicht vorgesehen. Allerdings finden die Belange des Waldes bei der Beurteilung der gem. ROG heranzuziehenden Schutzgüter ausreichende Berücksichtigung. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass sich die Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft für potenzielle Siedlungsentwicklungen insgesamt auf wenige Einzelfälle beschränkt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 447

HessenForst - Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1403	Umweltbericht	Waldzuwachsflächen sollten nicht durch Siedlungsflächen überlagert werden, da sie als Kompensationsmaßnahmen nach Wald- und Naturschutzrecht verwendet werden können.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Sollte sich im Zuge der kommunalen Bauleitplanung ergeben, dass die Inanspruchnahme von Waldzuwachsflächen unvermeidbar ist, besteht in diesem Rahmen die Anforderlichkeit des Nachweises einer Alternativenprüfung sowie der flächengleichen Ersatzaufforstung.</p>
1404	Umweltbericht	Zwischen Siedlungs-/Gewerbeflächen und Wald sollte ein notwendiger Abstandsbereich zur Schaffung einer ökologischen Übergangzone und zur Herstellung eines gefahrlosen Waldabstands freigehalten werden.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Sofern sich vorgesehene Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in unmittelbarer Nachbarschaft zu Waldflächen befinden, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen ein Hinweis aufgenommen, wonach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung der erforderliche Waldabstand zu berücksichtigen ist.</p>
1405	Umweltbericht	Solche Pufferzonen sollten auch zwischen Siedlungsentwicklung und Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten liegen, diese werden im Kreis Bergstraße überwiegend durch das Forstamt betreut. Manche Gebiete vertragen keinen verstärkten Besucherdruck durch Siedlungsnähe oder es bedarf dann aufwendiger Besucherlenkungskonzepte.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Sofern sich vorgesehene Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in unmittelbarer Nachbarschaft zu Naturschutz- und FFH-Gebieten befinden, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen bzw. in den Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen ein Hinweis aufgenommen, wonach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung möglichst auf die Freihaltung von Pufferflächen zu den Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten zu achten ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 447

HessenForst - Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1406	Umweltbericht	Sollten Kompensationsflächen nach Naturschutzrecht benötigt werden, steht der LB Hessen Forst (FA Lampertheim und benachbarte Forstämter) mit Ökokontomaßnahmen zur Verfügung.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Kompensation von negativen Umweltauswirkungen, die in Folge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans entstehen, ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen, wenn die konkrete Planung und Umsetzung der Baugebiete erfolgt. Gemäß Kapitel 4.5 des Umweltberichts sind die erforderlichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen maßgeblich von den einzelnen Vorhaben abhängig, so dass die regionalplanerische Ebene insofern nicht dafür geeignet ist, konkrete Maßnahmen zu benennen bzw. nach Kompensationsmaßnahmen zu suchen.</p>
1407	-	Eine Stellungnahme zu den einzelnen Entwicklungsflächen erfolgt, wie von Ihnen vorgesehen, im Zuge des weiteren Verfahrens.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 509

HessenForst - Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2271	-	<p>Aus Sicht des Forstamts Lampertheim wird zu den Planungen der o.g. 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar im Kreis Bergstraße KB 1 bis KB 25 (außer KB20, FA Beerfelden) sowie KB VRG 01 bis 06 wie folgt Stellung genommen:</p> <p>-Für das Waldgrundeigentum des Landes Hessen bestehen keine Bedenken, da forstfiskalische Flächen nicht betroffen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2272	Umweltbericht Fläche: KB-15	<p>Als untere Forstbehörde bestehen aus forsthoheitlicher Sicht Bedenken bei der Fläche KB 15, da hier kleine Waldinseln betroffen sind, die die Ortsrandlage von Fürth prägen und deshalb erhalten werden sollten. Außerdem sollte ein ausreichender Waldabstand gewahrt bleiben. Der Umfang der direkten und indirekten Beeinträchtigungen ist leider aus der Karte nicht exakt ermittelbar.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Bei der Fläche KB-15 handelt es sich um die westliche Ergänzung möglicher Wohnbauflächen im Umfeld der Bonhoefferstraße und Alfred-Delp-Straße in einer Größenordnung von ca. 1.3 ha. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind sowohl die angesprochenen Waldinseln, aber auch die im Umweltbericht erwähnten Streuobstbestände über entsprechende Festsetzungen nach BauGB zu sichern. An der Rücknahme der bisherigen Festlegungen (Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) wird festgehalten.</p>
2273	Umweltbericht Fläche: KB-17	<p>Als untere Forstbehörde bestehen aus forsthoheitlicher Sicht Bedenken bei der nicht weiterverfolgten Fläche KB 17 in Rimbach.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche KB-17 wurde nicht weiter verfolgt (siehe Umweltbericht).</p>
2274	Umweltbericht Fläche: KB-24	<p>Die Fläche KB 24 liegt in der Nähe eines ausgewiesenen Erholungswaldes (Stadtwald Viernheim) und eines ausgewiesenen Schutzwaldes (angrenzender Staatswald). Dies sollte in der Bewertung ergänzt werden. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Belastungen dieser Wälder derzeit durch die Siedlungsrandlage schon sehr hoch sind und dass keine weiteren schwerwiegenden zusätzlichen Belastungen durch die Wohngebietsausweisung entstehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung KB-24 befindet sich in etwa 20 m Entfernung zu den genannten schutzwürdigen Waldbereichen. Vor diesem Hintergrund sind entsprechend den Ausführungen in der Einwendung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Waldflächen zu erwarten, so dass keine Ergänzung des Gebietssteckbriefes zum Gebiet KB-24 erforderlich ist.</p>
2275	Umweltbericht	<p>Gegen alle anderen Flächen der Siedlungs- und Gewerbeflächenausweisung bestehen keine Bedenken, da Wald nicht direkt betroffen ist und ein ausreichender Waldabstand gewahrt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 509

HessenForst - Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2276	Umweltbericht Fläche: KB-12	<p>Als Managementbehörde im Auftrag der oberen Naturschutzbehörde für die Pflege und Sicherung von FFH- Gebieten, Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten bestehen Bedenken gegen die Ausweisung des Wohngebiets KB 12 Heppenheim. Es steht zu befürchten, dass der Besucherdruck auf das nördlich gelegene FFH-Gebiet und NSG Tongruben von Heppenheim und Bensheim weiter stark zunehmen wird. Bereits jetzt wächst die Zahl der Besucher durch die jüngste Baulanderschließung der Stadt Heppenheim im Umfeld erheblich und kontinuierlich an. Die Problematik wird durch die in Ausweisung befindlichen Baugebiete der Stadt Heppenheim weiter verstärkt, die zusätzliche Wohnbebauung KB 12 würde diese Entwicklung zunehmend nicht mehr steuerbar machen und zu nicht mehr beherrschbaren Belastungen durch Besucher, freilaufende Hunde, Betretungsschäden auf seltenen Wiesengesellschaften (Flachlandmähwiesen und Stromtalwiesen als LRT-Wiesen), Störungen von Wiesenbrütern, Wasservögeln und Wald bewohnenden Vogelarten führen.</p> <p>Derzeit sind wir zusammen mit der oberen Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden dabei, eine neue Besucherlenkung zu etablieren. Diese muss dann auch in ein Wegekonzept der Stadt Heppenheim eingebunden werden. Das Gebiet ist wegen seiner insgesamt geringen Betretungsmöglichkeiten gerade in den zugänglichen Rand- und Wasserbereichen besonders empfindlich. Wir bitten diese Gebietsausweisung zu überdenken.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.</p>
2277	Umweltbericht Fläche: KB-05	Die Planung KB-05 (Einhausen, VSG Jägersburger Gernsheimer Wald) ist aus unserer Sicht bezüglich einer möglichen Störung oder indirekten Belastung der Schutzkategorien unproblematisch.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet KB-05 nicht weiterverfolgt.</p>
2278	Umweltbericht Fläche: KB-18	Die Planung KB 18 (Rimbach, FFH Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche sowie NSG Weschnitzaue von Rimbach und Mörlenbach) ist aus unserer Sicht bezüglich einer möglichen Störung oder indirekten Belastung der Schutzkategorien unproblematisch.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 509

HessenForst - Forstamt Lampertheim
Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2279	Umweltbericht Fläche: KB-24	Die Planung KB-24 (Viernheim VSG Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene) ist aus unserer Sicht bezüglich einer möglichen Störung oder indirekten Belastung der Schutzkategorien unproblematisch.	Wird zur Kenntnis genommen
2280	Umweltbericht	Abschließend wird sehr begrüßt, dass die forstlichen Schutzkategorien und die relevanten Waldfunktionen in die Bewertung maßgebend eingestellt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 386

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
755	Umweltbericht	<p>Bodenschutz: Zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bodenschutzes sind durch die zuständige Bodenschutzbehörde (RP) zu prüfen. Es wird für die Prüfung auf die vorhandenen Publikationen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (HMUELV 2011), DIN 19639- „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und die BFD5L-Karten Daten („Bodenschutz in der Planung“) des Bodenviewer Hessen verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise zu den Publikationen sowie zu dem Bodenviewer werden zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich wird auf die darin enthaltenen Informationen bzw. Datengrundlagen zurückgegriffen.</p>
756	Umweltbericht	<p>Bodenschutz Der Verlust von Bodenfunktionen ist bodenspezifisch zu kompensieren. Für den Verlust von Bodenfunktion wird auf die Publikation „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2018) verwiesen. Für evtl. anfallendes Bodenmaterial gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03. März 14).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung werden sowohl die Kompensation von Bodenfunktionen als auch die Verwertung von Bodenmaterial zu behandeln sein.</p>
757	Umweltbericht	<p>Geophysik, Erdbebendienst: Gemäß DIN 4149: 2005-04 bzw. DIN EN 1998-1 liegen einzelne Gebiete innerhalb der Erdbebenzone 1. Es ist darauf zu achten, dass neu entstehende Bauwerke (Hochbauten) entsprechend der Vorgaben der DIN-Norm erdbebensicher gebaut werden. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Es wird auf die Planungskarte zur DIN 4149 des HLNUG verwiesen (http://www.hlnug.de/themen/geologie/erdbeben/erdbebengefaehrung.html).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht werden in den Gebietssteckbriefen der ggf. betroffenen vorgesehenen Gebietsänderungen soweit erforderlich entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 386

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
758	Umweltbericht	<p>Geologische Grundlagen: Hinweis Alle geologischen Untersuchungen sind nach Geologiedatengesetz (GeolDG) dem HLNUG als zuständige Behörde in Hessen 14 Tage vor Beginn der Untersuchungen unaufgefordert anzuzeigen und die Nachweisdaten dieser zu übermitteln (GeolDG § 8). Darunter fallen insbesondere flächenhaft durchgeführte geol. Untersuchungen wie geologische Kartierungen und geophysikalische oder geochemische Messungen, alle durchgeführten Bohrungen.</p> <p>-Die Anzeigen von Bohrungen sollten ausschließlich elektronisch über das vom HLNUG zur Verfügung gestellte Bohranzeige-Portal erfolgen (Bohrportal bohranzeige.hessen.de).</p> <p>-Die Anzeigen geologischer Untersuchungen mit Ausnahme von Bohrungen wie z. B. geophysikalische, rohstoffgeologische, ingenieurgeologische Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche (§ 3 (2) GeolDG), sollen über die vom HLNUG bereitgestellte Formularseite Anzeige geologischer Untersuchungen erfolgen (Anzeige geologischer Untersuchungen nach Geologiedatengesetz https://www.hlnug.de/?id=17422).</p> <p>Die Fachdaten (i.S. des Gesetzes alle gewonnenen Ergebnisse) der bei den geologischen Untersuchungen gewonnenen geologischen Daten sind gemäß §9 GeolDG dem HLNUG spätestens 3 Monate nach dem Abschluss der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln. Dies betrifft z.B. alle Bohrdokumentationen incl. Schichtenverzeichnisse, Aufbewahrungsort und Dauer der Bohrproben und Gesteins- oder Bodenproben, Darstellung der endgültigen Lage aller Messpunkte, Beschreibung von Aufschlüssen, Schürfen Bergbauhalden, lithologische, stratigraphische Profile, Ergebnisse aller Test und Laboranalysen, der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien.</p> <p>Ich bitte daher zukünftig für alle Bohrungen um Online-Anzeige dieser unter bohranzeige.hessen.de sowie der Anzeige sonstiger geologischer Untersuchungen mit dem Formblatt unter https://www.hlnug.de/?id=17422 mindestens zwei Wochen vor Bohrbeginn. Die Ergebnisse und Dokumentation (Fertigstellungsanzeige incl. Schichtenverzeichnis, Messeergebnisse, usw.) sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme dem HLNUG vorzulegen. Dies erfolgt elektronisch unter dem Postfach geologiedatengesetz@hlnug.hessen.de.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Geologische Untersuchungen werden auf Grundlage der übergeordneten Regionalplanung nicht durchgeführt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 386

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
759	Umweltbericht	<p>Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.</p> <p>Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In Bezug auf den Naturschutz wurden in der Umweltprüfung Daten aus der zentralen Artendatenbank des HLNUG einbezogen (Abteilung N3). Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Störfallbetriebe) wurden Datengrundlagen des Dezernats IV/Da 43.1 des RP Darmstadt berücksichtigt. Soweit erforderlich werden die genannten Abteilungen im Rahmen des weiteren Verfahrensverlaufs gesondert einbezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 520

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2270	Umweltbericht	<p>Im Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 heißt es in § 1 Abs. 1: „Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historischen Kulturlandschaft einbezogen werden.“</p> <p>Entsprechend ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen gemäß § 5 Abs. 2 HDSchG Träger öffentlicher Belange für die Interessen von Denkmalschutz und Denkmalpflege.</p> <p>Die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege beziehen sich einerseits auf den substanziellen Erhalt der Denkmäler und andererseits auf die Bewahrung der visuellen Integrität und der zum Denkmalwert gehörenden Raumwirkung. Daher unterliegen sowohl Maßnahmen am Kulturdenkmal als auch in dessen Umgebung einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht. Dies betrifft sowohl die zahlreichen Einzeldenkmale als auch die denkmalgeschützten Gesamtanlagen in der betroffenen Region. Darunter sind- um nur einige Beispiele zu nennen - unstrittig das Kloster Lorsch und die Burgen der Bergstraße mit den Altstädten von Zwingenberg, Bensheim und Heppenheim sowie das hessische Neckartal betroffen, aber auch die Rieddörfer den Rheinebene. Von Planungen können auch Objekte im Außenbereich von Feld- und Weinbergstufen oder in Waldstücken sowie Klein- und Flurdenkmäler betroffen werden. Diese sind an ihrem historischen Standort zu erhalten.</p> <p>Maßnahmen oder Planungen, die Substanz oder Erscheinungsbild der Kulturdenkmäler betreffen können, sind mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Wir bitten deshalb um Beteiligung auf den jeweils folgenden Planungsebenen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung kann in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die erforderliche Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der entsprechenden Verfahren erfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 284

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
HessenArchäologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
322	Umweltbericht	<p>Die Außenstelle Darmstadt der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen nimmt zur o.g. 1. Änderung des Regionalplans aus bodendenkmalpflegerischer Sicht Stellung. Hiermit sind als Schutzgut Kulturgut die Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) betroffen, die nach § 1 HDSchG zu erhalten sind und deren Veränderung bzw. Zerstörung eine Genehmigung nach § 18 Abs. 1 HDSchG bedarf. Berücksichtigung gefunden haben die Bodendenkmäler als Schutzgut „Kulturgut“ im Kapitel 3.8 (S. 39) des Umweltberichts zur 1. Änderung. Die Darstellung der Schutzwürdigkeit ist hier allerdings nicht hinreichend definiert, da sich der Schutz der Bodendenkmäler nicht vorrangig aus dem BNatSchG und der dort definierten Sicherung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit Ihren geschützten und schützenswerten Bestandteilen ergibt. Der Schutz und die Haltungsnotwendigkeit ergibt sich für die vom Regionalplan betroffenen Bodendenkmäler als Kulturdenkmäler aus den zitierten Paragraphen des hess. Denkmalschutzgesetzes. Gerade das Erhaltungsgebot im Sinne des § 1 HDSchG ist als zentrales Umweltziel an der entsprechenden Stelle aufzunehmen. Auch sind Bodendenkmäler im hess. Denkmalschutzgesetz klar definiert, worunter der hier gewählte Begriff „archäologische Schätze“ nicht fällt. Der Bodendenkmalbegriff ist daher in der Definition des Schutzgutes zu korrigieren.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Zur Klarstellung werden die betreffenden Denkmalschutzgesetze der Länder in der Auflistung der zentralen Umweltziele auf S. 40 des Umweltberichts ergänzt und das Erhaltungsgebot gesondert angeführt. Der Bodendenkmalbegriff wird in der Definition des Schutzgutes ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 284

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
HessenArchäologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
323	Umweltbericht	<p>Die Beschreibung des Umweltzustandes (S. 39-40) erfolgt sehr baden-württemberg-zentrisch in der Darstellung, da weder auf die UNESCO-Welterbestätte Kloster Lorsch und die regionalen Besonderheiten aus bodendenkmalpflegerischer Sicht eingegangen wird. Dort wird auch zurecht auf die umwelterhebliche Auswirkung auf Bodendenkmäler durch die Änderungsinhalte der 1. Änderung (Wohnbauflächen, gewerbliche Flächen) hingewiesen, die zu einer Beseitigung oder Veränderung der Kulturdenkmäler führt und einen nachhaltigen erheblichen Umwelteinfluss darstellt. In der Konsequenz wird aber vor dem Hintergrund des Umweltziels weder die Existenz von Bodendenkmälern als hartes Ausschlusskriterium im ersten Prüfschritt definiert (S. 12) noch in der Betrachtung der Einzelflächen ausreichend berücksichtigt (S. 107-137), in dem die Betroffenheiten in den Steckbriefen lediglich erfasst und dokumentiert werden. Damit wird das festgestellte Konfliktpotenzial auf die nachgeordnete Planungsebene zur Lösung verschoben und die Bodendenkmäler durch die Festsetzung des Regionalplans ohne Auflösung des Widerspruchs rechtsgültig für die Nutzung der genannten Arten (Wohnbauflächen, gewerbliche Flächen) überplant. Die hessenArchäologie sieht darin eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Schutzgutes in der Abwägung im Umweltbericht, die nicht den Vorgaben und gesteckten Zielen nachkommt. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Beschreibung des Umweltzustands bzgl. des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden um eine Erwähnung der UNESCO-Welterbestätte Kloster Lorsch sowie einer Ausführung zu den regionalen Besonderheiten aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ergänzt.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden potenzielle Siedlungserweiterungen in Folge der Rücknahme von Freiraumfestlegungen ermöglicht. Die Frage der konkreten Bebaubarkeit wird im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen zu klären sein. Insofern stellt die Änderung des Regionalplans keine Überplanung von Bodendenkmälern durch Wohn- bzw. gewerbliche Bauflächen dar.</p> <p>Das Vorhandensein eines Bodendenkmals auf einer potenziellen Siedlungserweiterungsfläche führt nicht zwangsläufig dazu, dass das gesamte Gebiet grundsätzlich nicht für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre eine Einstufung der Bodendenkmäler als harte Ausschlusskriterien unverhältnismäßig.</p> <p>Sobald es zu einer Überlagerung von Bodendenkmälern mit potenziellen Siedlungserweiterungsflächen gekommen ist, wurde im Umweltbericht eine erhebliche Betroffenheit in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter dokumentiert und in den Gebietssteckbriefen darauf hingewiesen, dass die konkrete Betroffenheit durch die Fachbehörde der Bodendenkmalpflege zu prüfen ist.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine geplante Änderung des Regionalplans trotz voraussichtlich erheblicher Betroffenheiten in Bezug auf einzelne Schutzgüter als Ergebnis des Abwägungsprozesses prinzipiell weiterfolgt werden kann. Insofern löst das Vorgehen in der Umweltprüfung keinen Widerspruch aus.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 284

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
HessenArchäologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
324	Umweltbericht	Daraus ergibt sich auch eine nicht korrekte Darstellung als „Überlagerung“ in der Darstellung der schutzgutbezogenen Beurteilungskriterien und Schwellenwerte (S. 45 Tab. 4) und die Umsetzung der Einstufung der Umweltherheblichkeit nach Tab. 5 (S. 46) für die einzelnen Entwicklungsgebiete.	Wird nicht gefolgt Der Begriff "Überlagerung" in der Tabelle 4 des Umweltberichts bedeutet ein Vorhandensein eines Bodendenkmals innerhalb einer geplanten Gebietsänderung. Sobald ein Bodendenkmal vollständig oder auch nur teilweise von einer geplanten Gebietsänderung überlagert wird, besteht eine erhebliche Betroffenheit hinsichtlich dieses Schutzgutes. Festgestellte Erheblichkeiten in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter fließen insofern gleichrangig mit anderen Schutzgütern in die Einstufung der Umweltherheblichkeit gemäß Tabelle 5 des Umweltberichts ein.
325	Umweltbericht	Mit Schreiben vom 20.07.2020 wurden Ihrem Hause die bekannten Bodendenkmäler übermittelt. Die Überprüfung der Tabelle der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (S. 48 Tab. 6 KB-01 bis 25, KB-VRG01-G bis 06-G) und der einzelnen Steckbriefe zeigt, dass die bekannten Bodendenkmäler nur teilweise Eingang in die Darstellung bekommen haben.	Wird teilweise gefolgt Die Überlagerung von potenziellen Siedlungserweiterungen mit bekannten Bodendenkmälern hat nur in den Fällen eine erhebliche Betroffenheit bzgl. des Schutzguts Kulturgüter ausgelöst, in denen Zielfestlegungen zurückgenommen wurden und neue bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen entstanden sind. So wurden bspw. im Falle der Gebietsänderungen KB-01 und KB-02 lediglich Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen, so dass keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter ausgelöst werden. Insoweit es darüber hinaus zu fehlenden Eintragungen gekommen ist, erfolgt eine entsprechende Anpassung.
326	Umweltbericht	Die grundsätzliche Angabe „Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle“ wird dabei grundsätzlich begrüßt, ist aber aus den Definitionen des hessischen Denkmalschutzgesetzes falsch, da es sich weder um einen Verdacht noch eine archäologische Fundstelle, sondern jeweils um geschütztes Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 HDSchG handelt. Wir bitten, dies entsprechend in den Darstellungen zu ändern.	Wird gefolgt Die Formulierungen in den Gebietssteckbriefen werden entsprechend der Stellungnahme geändert. Der Hinweis „Überlagerung mit einer Verdachtszone einer archäologischen Fundstelle“ wird ersetzt durch „Überlagerung mit einem geschützten Bodendenkmal nach §2 Abs.2 HDSchG“.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 284

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
HessenArchäologie

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
327	Umweltbericht	Die zum Teil laufende bzw. abgeschlossene nachgeordnete Bauleitplanung der Kommunen zeigt für die Flächenausweisungen KB-01, KB-02, KB-10, KBVRG01-G bis 06-G, dass hier Bodendenkmäler betroffen sind, die nicht in die Flächendarstellung mit aufgenommen und damit in der Abwägung Berücksichtigung gefunden haben. Hier sind die Daten erneut abzugleichen und die Abwägung entsprechend zu erneuern.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Überlagerung von potenziellen Siedlungserweiterungen mit bekannten Bodendenkmälern hat nur in den Fällen eine erhebliche Betroffenheit bzgl. des Schutzguts Kulturgüter ausgelöst, in denen Zielfestlegungen zurückgenommen wurden und neue bisher nicht bereits grundsätzlich mögliche Flächennutzungsoptionen entstanden sind. So wurden bspw. im Falle der Gebietsänderungen KB-01 und KB-02 lediglich Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen, so dass keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter ausgelöst werden.</p> <p>Insoweit es darüber hinaus zu fehlenden Eintragungen gekommen ist, erfolgt eine entsprechende Anpassung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 481

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1824	Umweltbericht	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zu dem Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar einige unter Bergaufsicht stehende Betriebe, Aufsuchungserlaubnis- und Bewilligungsfelder sowie noch aufrechterhaltene bzw. erloschene Bergwerksfelder befinden.</p> <p>Da es sich, hierbei um umfangreiche Unterlagen handelt, ist eine konkrete Aussage erst bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen sowie bei Einzelbauvorhaben im Bereich des Regionalplans vertretbar. Somit ist eine erneute Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu diesem Zeitpunkt erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren ist eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und insofern auch des Landesamtes für Geologie und Bergbau vorgesehen.</p>
1825	Umweltbericht	<p>Boden: Es erfolgen aus bodenkundlicher Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1826	Umweltbericht	<p>Hydrogeologie: Es erfolgen aus hydrogeologischer Sicht zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1827	Umweltbericht	<p>Ingenieurgeologie: Im Gebiet des Regionalplans Rhein-Neckar können verschiedene Georisiken vorliegen. Beispiele hierfür sind Gefährdungen von Bauvorhaben durch gering tragfähigen und/oder stark oder ungleichmäßig verformbaren Baugrund sowie durch Massenbewegungen oder infolge von Hohlräumen im Untergrund. Wir empfehlen daher bereits im Regionalplan in allgemeiner Art auf das mögliche Vorhandensein von Georisiken und auf eine angepasste Vorgehensweise bei der nachfolgenden Planung hinzuweisen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht werden im Kapitel 3.4 Boden allgemeine Ausführungen zum Vorhandensein möglicher Georisiken im Plangebiet aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 481

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1828	Umweltbericht	Rohstoffgeologie: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 417

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Abteilung Landesplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1244	-	<p>Die fachlich berührten Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung (das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität) sowie die berührten Fachabteilungen 3, 5 und 8 des hiesigen Ministeriums wurden per E-Mail vom 10.05.2021 beteiligt und konnten sich zu dem verfahrensgegenständlichen Planentwurf aus ihrer jeweiligen fachlichen Sicht äußern.</p> <p>Daraufhin sind folgende Stellungnahmen eingegangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) per E-Mail vom 11.06.2021 sowie • von der Abteilung 8 – Kommunalentwicklung und Kulturelles Erbe des Mdl mit Vermerk vom 15.06.2021. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1245	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Das MKUEM weist aus Sicht der Energieabteilung darauf hin, dass in der Begründung zu Plansatz G 1.4.1.5 „Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungs-strategie“ unter dem vierten Aufzählungspunkt (auf Seite 9 oben) im dritten Satz der abschließende Verweis zur u.a. aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes möglichen „Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Wärmenetz in Form einer kommunalen Satzung (...)“ zu aktualisieren ist, indem die korrekte Rechts-grundlage, hier die Vorschrift des § 109 des Gebäudeenergiegesetzes (vgl. § 109 GEG) statt des an der genannten Stelle zitierten § 16 des zwischenzeitlich ersetzten Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (vgl. § 16 EEWärmeG) benannt wird.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 wird die Klammer (vgl. § 16 EEWärmeG) durch (vgl. § 109 GEG) ersetzt.</p>
1246	-	<p>Darüber hinaus gibt es seitens des MKUEM keine weiteren Anmerkungen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1247	-	<p>Es wird um sachgerechte Prüfung der übermittelten Stellungnahme der Abteilung 8 – Kommunalentwicklung und Kulturelles Erbe des Mdl vom 15.06.2021 als Abwägungsmaterial durch die Verbandsverwaltung und um Berücksichtigung im Rahmen der von der Verbandsversammlung zu treffenden Abwägungsentscheidungen gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 417

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Abteilung Landesplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1248	-	<p>Stellungnahme Abteilung 8 - Kommunalentwicklung und Kulturelles Erbe des Mdl vom 15.06.2021</p> <p>Seitens der Abteilung 8 wird aus Sicht der Kommunalentwicklung zur Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wie folgt allgemein Stellung genommen.</p> <p>Die umfassende Entwicklung von Siedlungs- und Gewerbeflächen ist eine der wichtigsten Stellschrauben der kommunalen Entwicklung. Insofern gibt die Raumordnung hier eine langfristig wirkende Grundlage für die Fähigkeit der Kommunen vor, in deren Rahmen sie sich strukturell als attraktiver Standort entwickeln sollen. Eine weitergehende Verknappung der Flächennutzung wird insbesondere im Hinblick auf die laufenden Transformationsprozesse als kritisch gesehen. Diese Prozesse werden eine Flächeninanspruchnahme erfordern, bis die aufgelassene Flächen in einem Konversionsprozess reaktiviert werden können. Ein vergleichbar zügiger Fortschritt wie bei der militärischen Konversion vergangener Jahrzehnte ist auf Grund der differenzierten Fallkonstellationen (Eigentümer, Kleinteiligkeit etc.) nicht zu erwarten. Auch in der Siedlungsflächenthematik müssen den Kommunen deutliche Entwicklungspotentiale belassen werden, die jedoch auch qualitativ gesteuert werden müssen.</p> <p>Entsprechende strategische Ansätze, wie die Gewerbeflächenentwicklungsstrategie, werden derzeit auf Landesebene erarbeitet. Die bereits erkennbaren Grundzüge dieser Strategie sollten stärker im Planentwurf mitgedacht werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Verband hat in einem breiten Beteiligungsprozess unter Mitwirkung von Vertretern der Kommunen, Industrie- und Handelskammern sowie Unternehmen die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" erarbeiten (Abschlussbericht vom Dezember 2019). Diese bildet ein der wesentlichen Grundlagen für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Im Rahmen der Ermittlung bestehender und planungsrechtlich gesicherter Gewerbeflächenpotentiale hat sich ergeben, dass in der gesamten Metropolregion noch etwa 2.000 ha un bebauter Flächen zur Verfügung stehen. In der pauschalen Annahme der Studie, dass davon aus unterschiedlichen Gründen nur etwa 50% der Flächen entwickelt werden können und einem geschätzten Flächenbedarf in den nächsten 15 Jahren von rd. 1.500 ha ergibt sich für diesen Zeitraum ein zusätzlicher Flächenbedarf von rd. 500 ha. Im Sinne einer lächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter jedoch vorrangig zu prüfen, ob die nicht marktgängigen Flächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dadurch würde sich der grob abgeschätzte Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren. Dennoch sind nach der schutzgutsbezogenen Umweltprüfung zusätzliche restriktionsfrei zu stellende potenzielle Siedlungserweiterungen für gewerbliche Nutzungen in einer Größenordnung von 335 ha, sowie zusätzliche Flächen für gewerbliche Vorranggebiete von rd. 150 ha entstanden, die in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung bereits berücksichtigt sind. Gleichzeitig wurde ein im Einheitlichen Regionalplan festgelegtes Vorranggebiet bei Worms-Pfeddersheim in einer Größenordnung von rd. 126 ha zurückgenommen. Somit verbleibt im Ergebnis der rein rechnerischen Flächenbilanzierung für die Berücksichtigung weiterer gewerblicher Entwicklungsspielräume im Rahmen der Abwägung der 1. Änderung noch ein Kontingent von rd. 150 ha für die gesamte Metropolregion. Auch die Frage zusätzlicher Flächenbedarfe im Zuge anstehender Transformationsprozesse in der Wirtschaft wurde im Rahmen der Erarbeitung der regionalen Gewerbeflächenstudie mit Unternehmensvertretern aus der Metropolregion zwar thematisiert, aber nicht bestätigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 417

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Abteilung Landesplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1249	-	<p>Ebenso sollten die Instrumente der Gewerbeflächenentwicklung geschärft werden. Hierzu zählen insbesondere interkommunale Ansätze im Flächenmanagement (einschl. Konversion bestehender Gebiete im Rahmen wirtschaftlicher Transformationsprozesse) sowie die Ausrichtung an den Prinzipien der Nachhaltigkeit. Es ist aus Sicht der Kommunalentwicklung sinnvoll, die zukünftige Flächenentwicklung nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu denken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Einige qualitative Aspekte der künftigen Gewerbeentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar wie z.B. eine nachhaltige Energieversorgung sowie Energieanpassungsstrategie sind in dem Plansatz 1.5.1.3 sowie der zugehörigen Begründung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans berücksichtigt. Da die diesbezügliche Steuerungskompetenz der Regionalplanung jedoch erheblich eingeschränkt ist, müssen diese vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Energiewende notwendigen Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geregelt werden.</p>
1250	-	<p>Mit der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" unterstützt das Land seit 2014 die interkommunale Kooperation. Mit dem Modellraum "An Bienwald und Rhein", einer Kooperation der Stadt Wörth am Rhein sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach, wurden in diesem Rahmen seit 2018 interkommunale und nachhaltige Gewerbeentwicklungskonzepte erarbeitet. Wörth und Kandel als kooperierende Mittelzentren - auf Ziel 40 des LEP IV wird hier verwiesen - wollen diese umsetzen. Seitens der Abteilung 8 wird davon ausgegangen, dass es hier zwischen dem plangebenden Verband und den beiden Kommunen im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zu einer Einigung kommt, die die artikulierten kommunalen Interessen für eine interkommunale Gewerbeentwicklung wahrt und dies in einem überarbeiteten Planentwurf widerspiegelt. Es wird daher darum gebeten, die laufenden Gespräche zwischen Verband und Kommunen zu unterstützen. Eine Nichtberücksichtigung würde das Instrument der interkommunalen Kooperation, das wesentlich für die Entwicklung größerer Vorhaben sein wird, erheblich entwerten.</p> <p>Auf das Schreiben von Frau Staatssekretärin Steingaß vom 24.09.2020 wird verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung unterstützt seit langem Aktivitäten der Städte und Gemeinden zur Intensivierung der interkommunalen Kooperation und hat auch den als gemäß Z 40 des LEP IV Rheinland-Pfalz "mittelzentralem Verbund kooperierender Zentren" eingestuftes Städten Wörth und Kandel wiederholt empfohlen, diesen Rahmen mit konkreten Kooperationsprojekten auszufüllen. In diesem Kontext unterstützt der Verband Region Rhein-Neckar entsprechend Plansatz G 1.5.1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans grundsätzlich auch die Bestrebungen der Stadt Wörth sowie der Verbandsgemeinde Kandel hinsichtlich der gemeinsamen Entwicklung von gewerblichen Bauflächen und nimmt die diesbezüglichen Hinweise des Innenministeriums zur Kenntnis.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3648	-	<p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Anhörungsentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans und bittet die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.</p> <p>Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Abteilungen des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Das MLW nimmt zu dem Planentwurf nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
3649	-	<p>I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (MLW) begrüßt die Ambitionen des Verbands Region Rhein- Neckar zur Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p> <p>Die Änderung beinhaltet eine Weiterentwicklung der Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ sowie 1.5. „Gewerbliche Bauflächen“ und behandelt relevante Fragen der effizienten Flächenbereitstellung für die flächensparende Siedlungsentwicklung in einer prosperierenden Region.</p> <p>Bei der Änderung des grenzüberschreitenden Regionalplans sind gern. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag (Fußnote1: Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit der Raumordnungs- und -entwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet) die Ziele der Raumordnung zu beachten und die weiteren Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen, insbesondere die Landesentwicklungsprogramme und -pläne sowie Vorgaben der Raumordnungskommission. Maßgeblich ist diesbezüglich auch die Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020, vom 6. November 2009.</p> <p>Als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde schließen wir uns der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19. Juli 2021 zum Thema Raumordnung im Wesentlichen an. Ferner bitten wir um die Einbeziehung folgender Anregungen und Bedenken:</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3650	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Zu PS 1.4.1.5 G Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (Begründung) Mit Plansatz G 1.4.1.5 wird festgelegt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine nachhaltige Energieversorgung sowie die Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen sind. In der Begründung zu diesem Plansatz wird bei den Maßnahmen für eine effiziente Energienutzung auf eine kompakte und dichte Siedlungsstruktur verwiesen (S. 8, erster Spiegelstrich). Gleichzeitig wird bei den Maßnahmen zur Klimaanpassung eine Begrenzung der Verdichtung (S. 9, zweiter Spiegelstrich) aufgeführt. Diese Aussagen erscheinen auf den ersten Blick gegensätzlich. Es sollte geprüft werden, ob Ergänzungen in der Begründung aufgenommen werden können.	Wird gefolgt Die im Regionalplan gewählte Formulierung zur Begrenzung der Verdichtung ist tatsächlich irreführend. Vielmehr soll es hier um die Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes bei einer dichteren Bebauung gehen. In der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 wird daher bei der Auflistung der möglichen Maßnahmen zur Klimaanpassung der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert: "Begrenzung der Versiegelung und Berücksichtigung kleinklimatischer Gegebenheiten im Rahmen der verdichteten Bebauung."
3651	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in der Begründung auf Seite 9 die Aussage zum EEWärmeG aktualisiert werden sollte, da das EEWärmeG zusammen mit anderen Fachgesetzen seit 2020 im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammengeführt wurde. Der Anschluss- und Benutzungszwang ist nun in § 109 GEG geregelt.	Wird gefolgt In der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 wird die Klammer (vgl. § 16 EEWärmeG) durch (vgl. § 109 GEG) ersetzt.
3652	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.1 Gemeinden beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“	Zu PS Z 1.4.2.2 Eigenentwickler In Anlage 1.1 werden die auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden aufgeführt. Im direkten Vergleich mit den bisherigen Regelungen des Einheitlichen Regionalplans (ERP) fällt auf, dass etwa 30 Gemeinden, die bislang als Eigenentwickler festgelegt waren überwiegend der Kategorie Eigenentwickler mit Zusatzbedarf zugeordnet werden. In der Begründung wird hierauf jedoch nicht eingegangen. Die Aufstufungen sind aus Sicht des MLW näher zu begründen.	Wird nicht gefolgt Zur Stärkung der Siedlungsentwicklung entlang von regionalen Entwicklungsachsen sind im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kommunen, die bisher auf die siedlungsstrukturelle Eigenentwicklung beschränkt waren, aber an Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV liegen, zu "Eigenentwicklern mit Zusatzbedarf" aufgestuft. Da die Kriterien für die Einstufung dieser Kommunen in der Begründung zu Z 1.4.2.3 dargelegt sind, erscheint aus Sicht der Verbandsverwaltung eine ergänzende Begründung nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3653	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	<p>Zu PS 1.4.2.3 Z Eigenentwickler mit Zusatzbedarf Die Steuerung der räumlichen Wohnbauflächenentwicklung erfolgt neben der Kategorie „Eigenentwicklung“ über die weiteren Kategorien „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ und „Siedlungsbereiche Wohnen“. Dabei wird die Kategorie Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf erstmalig in den ERP aufgenommen und ersetzt die bisherigen Festlegungen zu „Flächenentwicklung von Gemeinden ohne Funktionszuweisung“.</p> <p>In der Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 wird in Kapitel 3 ein Katalog von Inhalten formuliert. Bei Bedarf können vom Verband VRRN mit Zustimmung der Raumordnungskommission Ergänzungen vorgenommen werden. Unter Ziff. 3.1.3 sind einerseits Gemeinden mit Eigenentwicklung - Wohnen (Z) und andererseits Siedlungsbereiche für Wohnen (Z) vorgesehen. Zur besseren Vereinbarkeit des Plansatzes 1.4.2.3 mit dieser Beschlussfassung wird vorgeschlagen entweder die Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ als Unterart der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen“ zu gestalten oder- in Angleichung an die Kategorien der Gewerbeentwicklung und die bisherigen Festlegungen des Einheitlichen Regionalplan - weiterhin von „Gemeinden ohne Funktionszuweisung“ zu sprechen. In jedem Fall sollte bei der Funktion „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ im Plansatz die Formulierung ergänzt werden, dass diese Kommunen sich ebenfalls vorrangig auf die Eigenentwicklung konzentrieren sollen (vgl. PS 1.4.2.3 des derzeitigen ERP sowie PS 1.5.2.3 des vorliegenden Änderungsentwurfs). Im Falle der Ausgestaltung als Unterkategorie könnte diese z.B. in den PS 1.4.2.3 integriert werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Stellungnahme wurden diverse Gespräche mit dem MLW geführt, um die Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Ausweisung der Wohnfunktionskategorie „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ zu erörtern. Im Zuge dessen hat das MLW seinen in der Stellungnahme formulierten Vorschlag zur Ausgestaltung der Wohnfunktionskategorie „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ als Unterkategorie der Wohnfunktion „Eigenentwicklung“ revidiert. Vielmehr sieht das MLW aus formalen Gründen nun eine Festlegung jeglicher Form von „Eigenentwicklern“, die Wanderungsgewinne zulässt, als mit dem LEP 2002 inkompatibel und somit als nicht genehmigungsfähig an. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer flächensparenden Siedlungsentwicklung hält der VRRN am regionalplanerischen Steuerungsansatz fest, die künftige Siedlungsentwicklung im Sinne einer dezentralen Konzentration für alle Kommunen quantitativ zu steuern. Daraus folgt, dass auch für jene Kommunen, die weder „Eigenentwickler“ noch „Siedlungsbereich Wohnen“ sind, weiterhin das quantitative Steuerungsinstrument der Zuwachsfaktoren beibehalten wird. Um den Bedenken des MLW hinsichtlich der Verwendung der Begrifflichkeit „Eigenentwicklung“ zu begegnen, wird eine Umbenennung der Funktionsbezeichnung „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ in „Kommune mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen“ vorgenommen. In den Plansätzen und der Begründung wird die Bezeichnung infolgedessen durchgehend geändert. Da sich die betroffenen Kommunen weiterhin primär an der Eigenentwicklung orientieren sollen, wird der Vorschlag des MLW aufgegriffen, dies konkret im Plansatz zu formulieren. Der Plansatz 1.4.2.3 wird daher wie folgt geändert: "Kommunen, die der Kategorie "Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen" zugeordnet sind, richten ihre Wohnbauflächenentwicklung im Wesentlichen am örtlichen Eigenbedarf aus. Darüberhinausgehende Wohnbauflächenbedarfe können maximal im Rahmen des in Z 1.4.2.7 genannten Zuwachsfaktors ausgewiesen werden."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3654	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	<p>Zu PS 1.4.2.5 G Übertragung von Wohnraumbedarfen von OZ und MZ Plansatz 1.4.2.5 soll den Ober- und Mittelzentren in der Metropolregion Rhein-Neckar die Möglichkeit eröffnen Wohnbauflächenbedarfe, die nicht auf der eigenen Gemarkung gedeckt werden können, auf „Gemeinden im Umland“ zu übertragen. Die Notwendigkeit dieser Festlegung wird aus Sicht des MLW ausreichend begründet. Allerdings wird nicht klar, was der Begriff „Gemeinden im Umland“ umfasst. In der Begründung wird er dahingehend ausgelegt, dass es sich um den unmittelbaren Verflechtungsbereich der Ober- /Mittelzentren handelt (S. 12). Die Verflechtungsbereiche von Ober- und Mittelzentren umfassen nach dem Verständnis des MLW die Ober- und Mittelbereiche. Unabhängig davon, dass Oberbereiche nach dem LEP BW nicht förmlich ausgewiesen werden, handelt es sich grundsätzlich um sehr weitläufige Bereiche. Es ist jedoch nicht klar, ob eine derart weitläufige Umverteilung im Sinne des VRRN ist, wenn im Plansatz von „Gemeinden im Umland“ gesprochen wird. Die verwendeten Begrifflichkeiten sollten daher überprüft werden. Aus der Begründung sollte darüber hinaus noch deutlicher hervorgehen, dass dem jeweiligen Mittel- und Oberzentrum die übertragenen Kontingente nicht mehr zur Verfügung stehen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Bei der Übertragung von errechneten Bedarfen an Wohneinheiten von OZ und MZ auf andere Kommunen sieht der VRRN v.a. eine Übertragung an benachbarte Kommunen vor. Eine Übertragung im mittel- oder gar oberzentralen Verflechtungsbereich würde gerade im ländlichen Raum durch die Weitläufigkeit der Verflechtungsbereiche zu einer räumlichen Entkoppelung von Wohnungsbedarf und Realisierung der Wohneinheiten führen. Dies würde der Zielsetzung einer dezentralen Konzentration entgegenlaufen. Der Plansatz 1.4.2.5 wird daher wie folgt präzisiert: "... sollen prüfen, ob Bedarfe gemeinsam mit benachbarten Kommunen abgedeckt werden können (kooperative Wohnflächenentwicklung)." In der Begründung wird der zweite Absatz wie folgt konkretisiert: "Ober- und Mittelzentren in der Metropolregion soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, wohnbauliche Bedarfskontingente auf benachbarte Gemeinden zu übertragen. Dadurch reduziert sich der errechnete Bedarf der Wohneinheiten der Ober- und Mittelzentren entsprechend und kann im Rahmen der Wohnbauflächenberechnung nicht mehr in Ansatz gebracht werden."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3655	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	Zu PS 1.4.2.7 - Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung Auf Grundlage der Kategorien der Wohnsiedlungsentwicklung (Eigenentwicklung, Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf und Siedlungsbereiche) folgt in den Plansätzen 1.4.2.6 bis 1.4.2.9 ein Berechnungsmodell für die Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs. Dieses Modell sieht Zuwachsfaktoren (PS 1.4.2.7) für die einzelnen Kategorien der Wohnsiedlungsentwicklung vor, die auf Basis des gesamtregionalen Bedarfs ermittelt wurden. Die Vorgehensweise wurde in der Begründung (S. 15) ausführlich dargelegt. Unklar bleibt hier allerdings, wie sich die natürliche Bevölkerungsentwicklung zu dem positiven Wanderungssaldo verhält und inwieweit die angesprochene negative natürliche Bevölkerungsentwicklung in die Berechnungen eingeflossen ist.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsberechnung und der Ermittlung der Zuwachsfaktoren wird der gesamtregionale Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten durch zwei Komponenten bestimmt – den Eigenbedarf und den Bedarf aus Zuwanderung. Der Eigenbedarf ergibt sich aus der gemeinsamen Betrachtung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und dem prognostizierten Rückgang der Belegungsdichte der Wohnungen. Trotz negativer natürlicher Bevölkerungsentwicklung ergibt sich aus dieser Betrachtung bis 2030 ein zusätzlicher Wohnungsbedarf, der als Basisfaktor auf alle Kommunen umgelegt wird. Um diese Vorgehensweise und die Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung in der Begründung zu verdeutlichen, werden in der Begründung folgende Änderungen vorgenommen:</p> <p>In der Begründung zu 1.4.2.1 wird der zweite Absatz (anschließend an die Auflistung der drei Wohnfunktionskategorien) wie folgt umformuliert: "Der gesamtregionale zusätzliche Bedarf an Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 setzt sich aus dem Eigenbedarf und dem Bedarf aus Wanderungsgewinn zusammen. Der Eigenbedarf ergibt sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und einem zusätzlichen Wohnungsbedarf in Folge des prognostizierten Rückgangs der Belegungsdichte der Wohnungen. Jeder Kommune stehen Wohnbauflächen zur Deckung des Eigenbedarfs zu. Die Bedarfe aus Wanderungsgewinn (...)."</p> <p>In der Begründung zu 1.4.2.7 wird unter der Überschrift "Gesamtregionaler Bedarf an Wohneinheiten" der zweite Satz im erste Spiegelstrich wie folgt geändert: "Bei einem prognostizierten Belegungsdichterückgang von durchschnittlich 2 Personen auf 1,9 Personen je Haushalt ergibt sich trotz einer negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung für die Region bis zum Jahr 2030 im Rahmen des Eigenbedarfs ein zusätzlicher Bedarf von 30.500 Wohneinheiten." Im zweiten Spiegelstrich wird der erste Satz wie folgt geändert: "Dem gegenüber steht ein anhaltender positiver Wanderungssaldo, der insgesamt einen weiteren Bevölkerungszuwachs erwarten lässt."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3656	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Zu PS 1.4.2.8 - regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung Plansatz 1.4.2.8 legt als Ziel der Raumordnung die für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs notwendigen Siedlungsdichtewerte fest. In den bisherigen Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans (PS 1.4.2.7) stellten die Dichtewerte hingegen Orientierungswerte (Grundsatz der Raumordnung) für die konkrete Wohnbauflächenentwicklung dar, die vor allem im Rahmen einer Neuausweisung von Wohnbaugebieten in der Regel nicht unterschritten werden sollten. Dass die Dichtewerte auch weiterhin nicht ausschließlich bei der Wohnbauflächenbedarfsberechnung anzuwenden sind, sondern auch im Rahmen der Neuausweisung von Wohnbaugebieten als Orientierungswerte genutzt werden sollen, kann der Begründung S. 16/17 entnommen werden. Das MLW bittet zu prüfen, ob die Aufnahme eines separaten Grundsatzes der Raumordnung für die Festlegung der Dichtewerte als Orientierungswerte im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung sinnvoll sein könnte, um der zunehmenden Bedeutung von Dichtewerten im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung gerecht werden zu können.	Wird gefolgt Die regionalplanerischen Dichtewerte sollen auch künftig im Rahmen der Baugebietsentwicklung als Orientierungswert gelten. Daher wird in G 1.4.1.2 der 3. Spiegelstrich dahingehend geändert, dass zusätzliche Wohnbauflächen „flächensparende Siedlungskonzepte unter Berücksichtigung der in Z 1.4.2.8 genannten Siedlungsdichtewerte umsetzen“ sollen.
3657	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Zu PS Z 1.4.2.9 - Flächenbilanzierung Für die Berechnung des tatsächlichen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist gem. PS 1.4.2.9 eine Flächenbilanzierung vorzunehmen. Demnach sind von den nach Z 1.4.2.6 berechneten Wohnbauflächenbedarfen die vorhandenen Wohnflächenpotenziale abzuziehen (s. Begründung S. 17). Die Formulierung des Plansatzes 1.4.2.9 erscheint diesbezüglich sehr unpräzise. Demnach sind dem Wohnbauflächenbedarf nur die vorhandenen Wohnbauflächen „gegenüberzustellen“. Die Formulierung des Plansatzes sollte nach Einschätzung des MLW geprüft werden. In der Begründung (S. 17) wird näher ausgeführt, welche Wohnflächenpotenziale im Einzelnen abzuziehen sind (Innenentwicklungspotenziale nach PS 1.4.1.4 (Z) sowie Flächen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Wir bitten insoweit um Prüfung, ob die in Abzug zu bringenden Wohnbauflächenpotenziale bereits im Plansatz näher ausgeführt werden können.	Wird teilweise gefolgt Die Formulierung im Plansatz wird präzisiert, indem das Wort „gegenüberzustellen“ durch die Formulierung „in Abzug zu bringen“ ersetzt wird. Zudem wird ergänzt, dass eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen nur in Höhe des Defizits erfolgen kann. In der Begründung zu Z 1.4.2.9 werden bereits die Arten von Flächenpotenzialen definiert, die im Rahmen der Flächenbilanzierung zu erfassen und anzurechnen sind. Eine weitergehende Präzisierung bzw. abschließende Vorgabe der anzusetzenden Potenziale wird aufgrund der häufig notwendigen Einzelfallbewertung zur Aktivierbar- und Nutzbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen nicht für sinnvoll erachtet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3658	Plansätze und Begründung 1.4.2.10 Schwellenwert (Z), Orientierungswert (G)	<p>Zu PS 1.4.2.10 G - Orientierungswert (in BW)</p> <p>Gemäß Plansatz G 1.4.2.10 soll der errechnete max. Wohnbauflächenbedarf im baden- württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar einem regionalplanerischen Grundsatz entsprechen. Aus der Begründung geht hervor, dass demnach die Plansätze Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 (Berechnungsweg) für Baden-Württemberg als Orientierungswerte und damit als Grundsätze gelten sollen. Nach Einschätzung des MLW soll damit (in BW) die Bindungswirkung eines Ziels der RO mithilfe eines Grundsatzes der RO für Baden-Württemberg aufgehoben werden. Dies erscheint nicht möglich. Das MLW schlägt daher vor, die Plansätze 1.4.2.6 bis 1.4.2.8 mit der Formulierung „In den rheinland-pfälzischen und hessischen Teilräumen...“ zu beginnen und damit zu verdeutlichen, dass diese Zielfestlegungen nur für diese Teilräume als Ziele verbindlich sind. PS 1.4.2.10 G würde sodann die entstandene Regelungslücke für Baden-Württemberg über einen Grundsatz der Raumordnung schließen. Im Plansatz sollte - wie bereits in der Begründung umschrieben - hervorgehoben werden, dass nur Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 für Baden-Württemberg als Grundsatz der Raumordnung gelten. Im Lesefluss mit dem ersten Absatz des PS 1.4.2.10, könnte sonst auch der Eindruck entstehen, entsprechende Regelung gelte auch für PS 1.4.2.9.</p> <p>In der Begründung sollte darüber hinaus näher ausgeführt werden, warum im Baden- Württemberg eine abweichende Regelung gilt. An dieser Stelle kann beispielsweise ein Verweis auf den Beschluss der Raumordnungskommission von 2009 (Ziff. 3.1.3) angeführt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der VRRN teilt die in der Stellungnahme dargelegte Einschätzung des MLW nicht, dass durch Plansatz 1.4.2.10 Ziele der Raumordnung durch einen Grundsatz aufgehoben werden. Im Sinne einer einheitlichen Regionalplanung für die Region Rhein-Neckar soll der Zielcharakter der Plansätze 1.4.2.6 bis 1.4.2.8 für die gesamte Region gelten. Auch im baden-württembergischen Teilraum sieht der VRRN vor, dass der Wohnbauflächenbedarf zwingend nach dem vorgegebenen Berechnungsweg berechnet und somit der Bedarf gesamtregional einheitlich ermittelt wird. Lediglich bei der Einhaltung des maximalen Wohnbauflächenbedarfs ergeben sich für den baden-württembergischen Teilraum durch die Festlegung als Grundsatz (gemäß Beschluss der Raumordnungskommission) mehr Spielräume. So ist dort in begründeten Fällen eine Überschreitung des maximalen Wohnbauflächenbedarfs möglich, während dies im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum durch den Zielcharakter des Schwellenwertes ausgeschlossen ist. Bereits im rechtskräftigen Plan war durch die eigene Bevölkerungsprognose des VRRN der Berechnungsweg für alle Kommunen in der Region einheitlich vorbestimmt und die Festlegung als Orientierungs- (G) oder Schwellenwert (Z) erfolgte nur für das Ergebnis. Der vorliegende Änderungsentwurf unterscheidet sich demgegenüber darin, dass nun auch der Berechnungsweg offengelegt und nicht nur das Ergebnis dargestellt wird. Dies führt zu einer zeitlich flexibleren Handhabungsmöglichkeit der Wohnbauflächenbedarfsberechnung, ändert aber nichts an der regional einheitlichen Vorgehensweise zur Berechnung der Bedarfswerte.</p> <p>Im Rahmen des fachlichen Austausches zur Stellungnahme zwischen MLW und VRRN konnten die Bedenken des MLW zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Somit besteht Einvernehmen darüber, die betroffenen Ziele und Grundsätze wie im Entwurf vorgesehen beizubehalten.</p> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der Landesplanungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 vom 06. November 2009 gilt der nach den Plansätzen ..."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3659	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen Zu PS G 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien (Begründung) Mit PS 1.5.1.3 wird eine nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. In der Begründung des Plansatzes (S. 23) wird aber nur auf das Thema Energieversorgung eingegangen. Maßnahmen zur Klimaanpassung werden nicht weiter aufgeführt. Dies wird insbesondere im direkten Vergleich mit der Begründung zu PS 1.4.1.5 (nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassung bei Wohnbauflächen S. 8/9) deutlich. Diese sieht für die Maßnahmen zur Klimaanpassung eine separate Auflistung vor. Es sollte daher geprüft werden, ob auch die Begründung des PS 1.5.1.3 dahingehend ausgeweitet werden könnte. Weiterhin wird in der Begründung für bestehende Gewerbegebiete angeregt, die Erarbeitung eines gemeinsamen Energiekonzeptes zu prüfen (S. 23). Es bleibt jedoch unklar, an wen sich dieser Prüfauftrag richtet.	Wird gefolgt Die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 genannten Maßnahmen zur Klimaanpassung werden in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 ergänzt. Die Formulierung in der Begründung zur Erstellung von Energiekonzepten in bestehenden Gewerbegebieten wird wie folgt ergänzt: "Für bestehende Gewerbegebiete wird empfohlen, dass die Kommunen auf Grundlage einer Energieanalyse (...) die Erarbeitung eines gemeinsamen Energiekonzeptes prüfen."
3660	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	Zu PS 1.5.2.1 G - Eigenentwicklung Gewerbe (Begründung) Auf S. 25 der Begründung heißt es: „Zur Steuerung der regionalen Gewerbeflächenentwicklung unterscheidet der Einheitliche Regionalplan zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungsentwicklung („Siedlungsbereich Gewerbe“) ausschließlich auf den Eigenbedarf beschränkten Gemeinden sowie Gemeinden mit der Funktion „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“. Da im Bereich der gewerblichen Bauflächen keine Gemeinden mit der Funktion „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ festgelegt werden, sind an dieser Stelle wohl eher Gemeinden ohne Funktionszuweisung gemeint. Die Begrifflichkeit sollte überprüft werden.	Wird teilweise gefolgt Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat im Rahmen der Offenlage angeregt, die Kurzbezeichnungen der Wohn- und Gewerbefunktionen aneinander anzugleichen. Dies ist nachvollziehbar und trägt dazu bei, vergleichbare Funktionszuweisungen in den Kapiteln Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen als solche besser kenntlich zu machen. Daher folgt der VRRN dieser Anregung. Da das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg die Bezeichnung "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" jedoch nicht als nicht genehmigungsfähig erachtet, wird im Kapitel 1.4 eine Umbenennung der Funktionskategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" in "Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Wohnen" vorgenommen. Analog wird die Bezeichnung im Kapitel 1.5 angepasst und die Kategorie "Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe" in "Kommunen mit eingeschränktem Zusatzbedarf Gewerbe" umbenannt. Infolgedessen wird die Begrifflichkeit in den Plansätzen und der Begründung durchgehend angepasst.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3661	Plansätze und Begründung 1.5.2.4 Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung (Z)	Zu PS Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 Z - Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung und Vorranggebiete für Industrie und Logistik Die Festlegung von Vorranggebieten für besonders bedeutsame Standorte der regionalen Gewerbeentwicklung (bisläng Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Logistik) unterscheidet nun zwischen „Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistungen“ sowie „Vorranggebieten für Industrie und Logistik“. Die Beschlussfassung der Raumordnungskommission sieht als Gebietstypus „Vorranggebiete Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen, Logistik“ vor und lässt spezifische Funktionsschwerpunkte in den Bereichen Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und / oder Logistik zu. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bittet zu prüfen, ob im Hinblick auf diese Beschlussfassung, eine andere Bezeichnung der Schwerpunkt-Vorranggebiete gewählt werden müsste.	Wird nicht gefolgt Entsprechend der Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 vom 06. November 2009 können für "Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen,Logistik" jeweils spezifische Funktionsschwerpunkte festgelegt werden. Im Rahmen der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019, die eine wesentliche fachliche Grundlage für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" bildet, wurden für die Region nach Standorttypen bzw. Branchen klassifizierte Gewerbeflächenbedarfe identifiziert. In der Zielsetzung, diese Flächenbedarfe quantitativ und qualitativ an dafür aus regionaler Sicht besonders geeigneten Standorten zu konzentrieren, wurde die Vorgabe der Raumordnungskommission dahingehend konkretisiert, dass die diesbezüglichen Vorranggebiete sowohl in Orientierung an der bereits erfolgten Vorprägung als auch der für spezifische Ansiedlungen besonderen Eignung den Kategorien "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" oder "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" zugeordnet wurden. Somit handelt es sich bei dieser Differenzierung um die inhaltliche Ausformung der Vorgabe der Raumordnungskommission in der Planungsabsicht, einen regionalplanerischen Beitrag zur bedarfsorientierten Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung in der Metropolregion zu leisten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3662	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	Die einzelnen Vorranggebiete für die regionale Gewerbeentwicklung werden in den Anhängen 1.7 und 1.8 aufgeführt (S. 36 ff.). Seite 14 des Umweltberichtes kann entnommen werden, dass es sich dabei im Unterschied zu den bisherigen Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans um eine Neueinteilung in zwei Kategorien (VRG für Industrie und Logistik und VRG für Gewerbe und Dienstleistung) sowie teilweise um Neuabgrenzungen der Vorranggebiete und z.T. auch um die Rücknahme von Vorranggebieten handelt. Im Umkehrschluss heißt dies, dass ein Großteil der gewerblichen Flächen, bereits im bisherigen Einheitlichen Regionalplan als Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik gesichert sind. Diese für die Regionalplanänderung maßgeblichen Informationen sowie die Größe der VRG-Änderungsbereiche gehen jedoch ausschließlich aus dem Umweltbericht und den einzelnen Steckbriefen hervor. Das MLW schlägt daher vor, diese Kerninformationen bereits in der Begründung bzw. im Anhang zur Regionalplanänderung zu ergänzen. Dabei könnte es sich beispielsweise anbieten die Tabellen der Anhänge 1.7 und 1.8 um die Informationen „Gesamtfläche Vorranggebiet“, „bereits bestehendes VRG nach ERP 2016 (ha)“ sowie „Änderungsbereiche im Rahmen der 1. Änderung des ERP (ha)“ zu ergänzen.	Wird teilweise gefolgt Es wird bestätigt, dass sich ein erheblicher Anteil der gewerblichen Vorrangflächen an bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP 2014) enthaltenen Vorranggebieten unmittelbar anknüpfen. Diese Festlegung im Rahmen der 1. Änderung des ERP entspricht dem raumordnerischen Leitprinzip einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung. Im Hinblick auf die geforderte Konkretisierung der Informationen zur Erweiterung der Vorranggebiete wird der VRRN den Plansätzen einen allgemeinen Vorspann voranstellen. In diesem werden u.a. das allgemeine Planerfordernis begründet sowie der Umfang der flächenbezogenen Änderungen im Planentwurf gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan dargelegt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3663	Plansätze und Begründung 1.5.1 Gewerbliche Bauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	Die Darlegung der vorhandenen regionalen Gewerbebedarfe mithilfe der regionalen Gewerbeflächenstudie (s. auch Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts) sollte ebenfalls Eingang in die Begründung finden. Dabei sollte erläutert werden, inwieweit die Änderungen der Vorranggebiete den ermittelten Bedarf decken sollen. Die Summe der VRG-Änderungsbereiche bzw. -erweiterungen wird derzeit nicht aufgeführt. Im Umweltbericht erfolgt lediglich eine quantitative Darstellung der damit verbundenen Freiraumfestlegungsrücknahmen.	Wird teilweise gefolgt Die Flächenbilanzierung aus der groben Bedarfsabschätzung sowie den ermittelten Flächenpotentialen in der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" ist in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.2 (G) bereits thematisiert, jedoch bewußt nicht näher quantifiziert, da solche Bedarfsprognosen erfahrungsgemäß mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden sind und auch für eine gesamtregionale Potentialanalyse die notwendigen Datengrundlagen fehlen. Deshalb kann es sich vor dem Hintergrund derzeit umfassender Transformationsprozesse in der Wirtschaft bei der Gegenüberstellung von Nachfrage und Potential auch auf der regionalen Ebene nur um eine quantitative Annäherung an eine konkret nicht absehbare Gewerbeflächenentwicklung handeln. Dennoch ist der im Ergebnis der regionalen Gewerbeflächenstudie für die gesamte Metropolregion grob abgeschätzte Gewerbeflächenbedarf von rd. 500 ha bis 2035 in der Begründung zu 1.5.1.2 (G) bereits berücksichtigt. Darüber hinaus werden in der Begründung zu diesem Plansatz die Summe der Änderungs-/Erweiterungsbereiche für gewerbliche Vorranggebiete sowie die Erläuterungen hinsichtlich der regionalplanerischen Bedeutung dieser Vorranggebiete für die Flächenbedarfsdeckung in der Metropolregion am Ende des zweiten Absatzes wie folgt ergänzt: "Aus diesem Grund werden zu den bereits bestehenden 1790 ha gewerblicher Vorranggebiete, in denen in der Regel noch Erweiterungspotenziale für Neuansiedlungen bestehen, in Summe zusätzlich 223 ha neu als gewerbliche Vorranggebiete ausgewiesen (vgl. Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5). Darüber hinaus wird durch die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Raumnutzungskarte die Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen ermöglicht."

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3664	Plansätze und Begründung	<p>Rücknahmen von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe</p> <p>Zu den Änderungen des Einheitlichen Regionalplans zählt weiterhin auch die isolierte Rücknahme von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe, die künftig als Weißflächen in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Wie dem Umweltbericht entnommen werden kann, handelt es sich hierbei in Summe um ca. 840 ha. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hält es für erforderlich, diese Rücknahmen im Rahmen der Regionalplanänderung zu begründen. Eine Verlagerung der Begründung in den Umweltbericht (S. 11 ff.) erscheint nicht ausreichend. Die Inhalte des Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts sollten vielmehr Inhalte der Planbegründung darstellen. Das MLW schlägt vor, die Begründung zur isolierten Rücknahme von Freiraumfestlegungen als eine (nicht auf einen Plansatz bezogene) Begründung zu Kapitel 2 „Regionale Freiraumstruktur/ Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ auszugestalten und der Raumnutzungskarte voranzustellen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Um die im Rahmen der Regionalplanänderung erfolgten Rücknahmen der Freiraumfestlegungen weitergehend zu erläutern und zu begründen, wird der VRRN, den Plansätzen einen allgemeinen Vorspann voranstellen. In diesem werden sowohl das allgemeine Planerfordernis begründet als auch die ermittelten Bedarfe den Potenzialen und den im Entwurf neu geschaffenen Entwicklungsspielräumen gegenübergestellt. Von einer Ergänzung des Kapitels 2 „Regionale Freiraumstruktur/ Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ wird abgesehen, da dieses Kapitel nicht Gegenstand der aktuellen Planänderung ist.</p>
3665	Umweltbericht 1 Einleitung	<p>Im Rahmen des Kapitels 1.2.1 des Umweltberichts bleibt zudem unklar: woraus der auf Seite 11 des Umweltberichts genannte Wohnbauflächenbedarf von 2.700 ha resultiert, und woraus sich der Bedarf für die potenziellen Siedlungserweiterungen Gewerbe (zur Deckung des lokalen, nicht regionalbedeutsamen Gewerbeflächenbedarfs) ableiten lässt und wie bei der Auswahl der potenziellen Siedlungserweiterungen Gewerbe vorgegangen wurde.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf wurde für alle Gemeinden auf Grundlage der neuen, in PS 1.4.2.6 bis 1.4.2.8 festgelegten Methodik ermittelt und aufsummiert. Eine entsprechende Erläuterung wird im Umweltbericht ergänzt. Auch im Rahmen der Regionalen Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar hat sich gezeigt, dass eine seriöse, d.h. wissenschaftlich fundierte Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs kaum möglich ist. Deshalb haben sich die Gutachter in enger Abstimmung mit dem Verband auf eine Grobabschätzung der Gewerbeflächenbedarfe auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte entschieden. Die regionalplanerische Auswahl bei der Rücknahme von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Gewerbe werden in der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Besonderen von der Bestandssituation sowie der Qualität der Begründung für den zusätzlichen Flächenbedarf bestimmt. Der Umweltbericht wird auch diesbezüglich ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 620

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3666	Umweltbericht 1 Einleitung	Zum Umweltbericht Seite 12 des Umweltberichts umfasst die Ausschlusskriterien betreffend der Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe. Hierfür werden in den Ausführungen regelmäßig die Begriff „Tabuflächen“ bzw. „harte Ausschlusskriterien“ verwendet. Diese Termini werden in der Konzentrationszonenplanung verwendet und sollten an dieser Stelle überprüft werden.	Wird gefolgt Zur Vermeidung von Irritationen werden die Begriffe „Tabuflächen“ bzw. „harte Ausschlusskriterien“ im Textteil des Umweltberichts durch andere Formulierungen bzw. Begrifflichkeiten ersetzt.
3667	Plansätze und Begründung	Zum Verfahren Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde weist abschließend daraufhin, dass dem Planentwurf zuletzt noch eine zusammenfassende Erklärung gern. § 10 Abs. 3 ROG beizufügen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Der VRRN wird die zusammenfassende Erklärung in den Satzungsentwurf der Regionalplanänderung aufnehmen, der nach Beschluss durch die Verbandsversammlung dem MLW zur Genehmigung vorgelegt wird.
3668	-	II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 17. Juni 2021 zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel Wohnbauflächen und 1.5. Gewerbliche Bauflächen bei.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 399

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 41: Grundsatz, Digitalisierung und Europa

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1103	-	<p>Ange­sichts der fortschreitenden Klimaerwärmung und der daraus folgenden negativen Auswirkungen für Mensch und Natur gilt es in diesem Jahrzehnt die Weichen für einen intensiveren Klima- und Naturschutz sowie in Richtung Nachhaltigkeit zu stellen. Die Regionalplanung sollte hierbei nach unserer Auffassung eine wichtige Rolle spielen, durch geeignete Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze die zukünftige Raumentwicklung klimafreundlich und nachhaltig zu gestalten. Deshalb möchten wir im Rahmen dieser Anhörung dazu anregen und werben, bei der Fortschreibung von Regionalplänen einen noch größeren Fokus auf die Chancen zu legen, durch Mittel der Raumplanung die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Mobilitätswende zu unterstützen. Daher regen wir an, dass die Regionalpläne neben den Notwendigkeiten von Infrastrukturerweiterungen im Bereich Schiene und Straße auch die Potentiale zur Verkehrsvermeidung, des Öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs noch intensiver betrachten und stärker berücksichtigen. Neben Fragestellungen zur infrastrukturellen Bedarfen für eine höhere Nutzung der Verkehrsträger des Umweltverbundes sind dafür vor allem die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung in Stadt und Land im Bereich Wohnen und Gewerbe ein zentraler Faktor.</p> <p>Durch eine kompakte, am Grundsatz der „Siedlung der kurzen Wege“ orientierten integrierten Raum- und Mobilitätsplanung können die selbstaktive Mobilität sowie die Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel deutlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine verstärkte Konzentration von Siedlungsentwicklungen in Bereichen, die qualitativ hochwertig durch den Öffentlichen Nahverkehr sowie durch Radverkehrsinfrastruktur erschlossen sind bzw. erschlossen werden können, einen zentralen Beitrag für die Mobilitätswende leisten. Um dies zu ermöglichen, bedarf es daher eine systematische und konsequente Berücksichtigung der Mobilität und die Antizipation von Mobilitätsveränderung in den regionalplanerischen Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur.</p> <p>Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Mobilität von Menschen, sondern auch im Bereich der Logistik und des Güterverkehrs. Durch eine zielgerichtete und konsequente räumliche Zuordnung von Industrie und Gewerbe zu Schienenwegen bzw. zu Bereichen, wo die Anbindung an das Schienennetz realisierbar ist, kann die regionale Siedlungsstruktur nachhaltig zum Erreichen der Klimaschutzziele im Verkehr beitragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorliegenden Plansätzen sind bereits wichtige Planungsleitlinien mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Mobilität eingegangen (vgl. auch Kap. 1.2 im Umweltbericht). Auch in weiteren Kapiteln des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar finden sich Aussagen diesbezüglich wieder. Der Verband Region Rhein-Neckar nutzt darüber hinaus seine im zugewiesenen regionalen Entwicklungsaufgaben im Rahmen der Herausforderungen zur Mobilitätswende (vgl. Mobilitätspakt Rhein-Neckar).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 399

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
 Referat 41: Grundsatz, Digitalisierung und Europa

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1104	-	<p>Um die Klimaziele im Verkehr in Baden-Württemberg zu erreichen, empfiehlt das Ministerium für Verkehr sowohl übergeordnete als auch kommunale Klimaschutzbeschlüsse zu berücksichtigen, um eine ganzheitliche Verkehrsentwicklungsplanung zu gewährleisten. Weiterhin regt das Ministerium für Verkehr an, neben den gesicherten Ausbaumaßnahmen auch die bei einer Verkehrsprognose darüberhinausgehenden Veränderungen, wie z. B. die im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 des Bundes vorgesehene CO2-Bepreisung, zu berücksichtigen. So wirkt sich die Berücksichtigung der dynamischen Preisentwicklung für Treibhausgas-Emissionen bis 2030 sowohl auf die Wahl des Verkehrsträgers als auch auf die Wirtschaftlichkeit alternativer Antriebstechnologien und damit dem Einsatz in den Fahrzeugen aus. Das Ministerium für Verkehr regt daher an, den Anliegen der Mobilitätswende in den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung noch größere Berücksichtigung und Beachtung zu schenken und bei der Weiterentwicklung von Siedlungsstrukturen und Siedlungsflächen konsequent zu berücksichtigen, um nachhaltige und klimafreundliche Mobilitätsformen durch geeignete Siedlungsstrukturen nachhaltig zu fördern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den vorliegenden Plansätzen sind bereits wichtige Planungsleitlinien mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Mobilität eingegangen (vgl. auch Kap. 1.2 im Umweltbericht). Auch in weiteren Kapiteln des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar finden sich Aussagen diesbezüglich wieder. Der Verband Region Rhein-Neckar nutzt darüber hinaus seine im zugewiesenen regionalen Entwicklungsaufgaben im Rahmen der Herausforderungen zur Mobilitätswende (vgl. Mobilitätspakt Rhein-Neckar).</p>
1105	Umweltbericht	<p>Neben diesen grundsätzlichen Anregungen weist Abteilung 2 unseres Hauses außerdem für den Bereich der Straßeninfrastruktur auf Folgendes hin und bittet um Berücksichtigung:</p> <p>Fachplan Landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan Es wird davon ausgegangen, dass der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen von Wildtieren berücksichtigt wird (§ 22 NatschG, § 46 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Sowohl der Fachplan Landesweiter Biotopverbund als auch der Generalwildwegeplan werden im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als Beurteilungsgrundlage im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 399

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
 Referat 41: Grundsatz, Digitalisierung und Europa

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1106	Umweltbericht	<p>Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen Es wird um Berücksichtigung des Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg gebeten und hier im Speziellen um die Aufnahme des im Verbandsgebiet befindlichen Wiedervernetzungsabschnitts aus der Liste der prioritären Abschnitte des Bundesprogrammes Wiedervernetzung (https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/bundesprogramm-wiedervernetzung/ ; https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/mensch-umwelt/naturschutz/wiedervernetzung/konfliktstellen/): - ABW 3, A 6 östl. Dielheim, Rhein-Neckar-Kreis (Bundesprogramm) Ziel ist, die Realisierbarkeit der Querungshilfen und der zugehörigen Vernetzungskorridore in den prioritären Wiedervernetzungsabschnitten zu sichern und diese bei Planungs- und Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg und im speziellen der prioritäre Abschnitt des Bundesprogramms Wiedervernetzung ABW 3, A6 östl. Dielheim werden in die Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einbezogen. Im Rahmen der Planänderung sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen des Wiedervernetzungsabschnitts ABW3 zu erwarten, da die vorgesehene Gebietsänderung RNK-18 bei Dielheim als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt wird.</p>
1107	Umweltbericht	<p>Der prioritäre Wiedervernetzungsabschnitt an der Autobahn wird der Vollständigkeit halber erwähnt. Die Zuständigkeit für Autobahnen und somit auch für die Grünbrücken an Autobahnen liegt jedoch seit dem 01.01.2021 bei der Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 117

Regierung von Unterfranken
Höhere Landesplanungsbehörde

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
234	-	Aus der raumordnerischen Prüfung der Unterlagen haben sich keine Anregungen oder Einwendungen ergeben. Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1968	-	<p>Die Regionalversammlung Südhessen nimmt zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung:</p> <p>Vorbemerkung Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) stellt gemäß „Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ für das Verbandsgebiet den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) auf. Zum Verbandsgebiet gehört auch der Landkreis Bergstraße. Der VRRN ist aber nur für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes Träger der Regionalplanung. Der Plan wird nur für diesen Teil des Verbandsgebietes als Satzung beschlossen und verbindlich.</p> <p>Für das hessische Verbandsgebiet verbleibt die Trägerschaft für die Regionalplanung bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS). Für den Landkreis Bergstraße hat der Verband ein „Erstplanungsrecht“. Der Plan nimmt in diesem betroffenen Bereich aber lediglich den Rechtscharakter einer Empfehlung an, die von der RVS bei der Aufstellung und Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) zu berücksichtigen ist. Nur durch Aufnahme in den RPS/RegFNP können dessen Inhalte verbindlich werden. Die RVS ist nicht verpflichtet, die Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu übernehmen.</p> <p>Da sich der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar an den Zielvorgaben und Inhalten von drei in Teilen unterschiedlichen Landesentwicklungsprogrammen bzw. -plänen und Landesplanungsgesetzen orientieren muss, lassen sich Planinhalte und -aussagen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und des RPS/RegFNP nicht vollständig harmonisieren. Form und Inhalte des Einheitlichen Regionalplans hat die Raumordnungskommission mit Beschluss vom 6. November 2009 unter Berücksichtigung der Vorgaben der drei beteiligten Bundesländer festgelegt. Diese sind mit denen für den RPS/RegFNP nicht deckungsgleich. Daraus resultieren Unterschiede bei den Planzeichen und der Planungssystematik, die sich in Text und Karten beider Planwerke niederschlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1969	-	<p>Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde (in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen - HMWEVW)</p> <p>Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Da die Aufstellung des neuen RPS/RegFNP und das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im zeitlichen Zusammenhang stehen, besteht zwischen dem Regierungspräsidium Darmstadt und dem Verband Region Rhein-Neckar Konsens, dass der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Gebiet des Kreises Bergstraße in den Aufstellungsprozess des neuen RPS/RegFNP einfließen wird.</p> <p>Im Rahmen der Arbeiten zur Neuaufstellung des RPS/RegFNP und der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, fanden im Kreis Bergstraße auf Gemeindeebene bereits gemeinsame Gespräche zu den kommunalen Flächenpotenzialen für Siedlung und Gewerbe/Logistik statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1970	-	<p>Als Beitrag zum Entwurf eines neuen RPS/RegFNP für Südhessen befindet sich das Aktualisierte Plankonzept (APK) in der Erarbeitung, zu dessen Inhalten im Kreis Bergstraße ein kontinuierlicher Austausch mit dem Verband Region Rhein-Neckar stattfindet.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des RPS/RegFNP erfolgt eine grundlegende Überarbeitung der bislang festgelegten Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen. Die Regionalversammlung Südhessen hat beschlossen, dass im künftigen RPS/RegFNP neben Vorbehaltsgebieten auch Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen festgelegt werden sollen. Da eine diesbezügliche Flächenkulisse derzeit noch nicht existiert, wurden bei den bisherigen Überlegungen, insbesondere zum APK, die bislang festgelegten Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen berücksichtigt. Insoweit kann eine weitere Abstimmung erst dann erfolgen, wenn jedenfalls eine Potenzialflächenkulisse für die Vorbehalts- und Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen im künftigen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan besteht.</p> <p>Da derzeit noch kein abschließender Entwurf einer Flächenkulisse Siedlung für den neuen RPS/RegFNP vorliegt, beziehen sich die Anregungen und Bedenken auf den jetzigen Kenntnisstand der Vorüberlegungen im APK-Entwurf. Die sich im weiteren Verfahren der Neuaufstellung des RPS/RegFNP konkretisierenden Aussagen, insbesondere zu den o.g. Flächen für Klimafunktionen, sind in das 1. Änderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans aufzunehmen. Der Verband Region Rhein-Neckar hat den Entwurf des Einheitlichen Regionalplans daher in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt erarbeitet, mit dem Ziel, die Planaussagen für das Gebiet des Kreises Bergstraße denen des neuen RPS/RegFNP weitestmöglich anzugleichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt werden neue verfügbare Erkenntnisse zu klimaökologisch bedeutende Flächen in den Prozess des 1. Offenlageverfahrens einfließen. Hierzu finden weitere Abstimmungsgespräche statt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1971	-	<p>In der Raumnutzungskarte des ERP wurden regionalplanerische Restriktionen zugunsten von Wohn- und Gewerbeflächennutzungen geändert. Dadurch sollen dort Entwicklungsspielräume entstehen, in denen sich eine notwendige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe städtebaulich anbietet und unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Zum anderen werden zusätzliche gebietscharfe Vorranggebietsausweisungen gewerblicher Nutzungen im Plan dargestellt.</p> <p>Dabei handelt es sich einerseits um eine regionalplanerische Neukonzeption der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte auf der Grundlage der Gewerbeflächenstudie.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurden Standorte neu bewertet und bei Bedarf neu abgegrenzt. Auch sind bedarfsorientierte Entwicklungsspielräume Wohnen und Gewerbe aus der Wohnbauflächenprognose einerseits und andererseits aus einer örtlich angemessenen gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit entsprechend der jeweiligen gemeindlichen Funktion Gewerbe entstanden (zumeist Bestandserweiterungen). Hierfür wurden regionalplanerische Ziele für die beiden Vorranggebietstypen Gewerbe ausgesprochen (sachliche und räumliche Konkretisierung).</p> <p>Grundsätzlich deckt sich die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans mit der Planungsphilosophie des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 mit seinen Änderungen und den bisherigen Vorüberlegungen zur Neuaufstellung des RPS/RegFNP.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1972	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Zu 1.4 Wohnbauflächen Gemäß Kap. 1.4.2 werden den Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar weiterhin festgelegte Wohnfunktionen zugewiesen. Diese räumliche Zuordnung der Wohnbauflächenentwicklung wird nun um eine weitere Kategorie, der „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ ergänzt. In dieser können zusätzliche, über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die Kommunen Einhausen, Hirschhorn (Neckar), Neckarsteinach und Zwingenberg.</p> <p>Als Kommunen, deren Wohnbauflächenentwicklung sich weiterhin an der Eigenentwicklung zu orientieren haben, werden Abtsteinach, Gornheimertal, Grasellenbach, Lautertal (Odenwald) und Lindenfels eingestuft.</p> <p>Die Gemeinde Gornheimertal ist im Rahmen der 4. Änderung des LEP Hessen (Entwurf) dem Strukturraum „Verdichteter Raum“ zugeordnet worden. Diese Einstufung ist sicherlich auch mit der benachbarten Lage zu Weinheim zu begründen. Es handelt sich jedoch um eine Gemeinde ohne schienengebundenen ÖPNV, gekennzeichnet durch einen ausgedehnten Siedlungskörper und Topografie, die bei der Umsetzung einer Entwicklung über die Eigenentwicklung hinaus eine starke Erhöhung des MIV erwarten lassen. Aus diesen Gründen sowie der bestehenden Grenzen der Infrastruktur wird die in der 1. Änderung des ERP vorgenommene Einstufung zur „Eigenentwicklung Wohnen“ als zweckmäßig angesehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1973	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	<p>Der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion Rhein Neckar, soll laut ERP in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Kommunen bzw. Ortsteilen konzentriert werden. Hierbei handelt es sich weiterhin um die Kernstädte der Mittelzentren Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Lorsch und Viernheim, die Hauptorte der Unterzentren Birkenau, Fürth, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach sowie die Hauptorte der Kleinzentren Biblis und Groß-Rohrheim.</p> <p>Laut der Vorgaben sollen bei der Siedlungsentwicklung zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Wohnraumversorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar u.a. vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden. Daher wird angeregt, zu prüfen, ob die Stadt Zwingenberg als Teil des sog. „Frankfurter Großen Bogens“ besser dieser Kategorie als der der „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ zugeordnet werden sollte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit Blick auf die zentrale Lage Zwingenbergs an der Siedlungs- und Nahverkehrsachse an der Bergstraße und auch unter Berücksichtigung der hessischen Strategie im Großraum Frankfurt/Rhein-Main, Konzepte zur Wohnflächenbereitstellung an ÖPNV-Standorten zu fördern (hier: Frankfurter Großer Bogen) wurde Zwingenberg in die Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" eingeordnet (vgl. PS 1.4.2.3, i. V. mit Zusatzfaktor vgl. 1.4.2.7 und Übersicht im Anhang Nr. 1.2). Mit Blick auf eine landschaftsverträgliche und siedlungsstrukturell sinnvolle Entwicklung im stark besiedelten Bereich der Bergstraße wird für Zwingenberg kein Flächenpotential gesehen, um eine Siedlungsfunktion Wohnen zu realisieren. Die Sicherung der landschaftstypischen Charakteristik des Naturraums Bergstraße in Verbindung mit der kulturhistorischen Bedeutung Zwingenbergs ist zu beachten.</p>
1974	-	<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Städte Lampertheim, Bürstadt und Lorsch im Rahmen der 4. Änderung des LEP Hessen (Entwurf) als „Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum“ festgelegt worden sind. Die Möglichkeiten der interkommunalen Aufgabenteilung bzw. des Verbundgedankens können auch die Bedarfsdeckung mit Wohnbauflächen umfassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem PS 1.4.2.5 zur kooperativen Wohnflächenentwicklung wird auf die sinnvolle und notwendige interkommunale Zusammenarbeit hingewiesen. Damit ist auch eine Anschlussfähigkeit zu der 4. Änderung des LEP Hessen mit Blick auf die Zusammenarbeit der "Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum" hergestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1975	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Bisher erfolgte im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ebenfalls die Festlegung eines festen Bedarfswertes für Wohnbauflächen bis 2020. Dies wird nun durch die Vorgabe von Berechnungsfaktoren und einer Rechenmethode zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes verändert. Der Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten wurde die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus der Raumordnungsprognose des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit dem Basisjahr 2012 zugrunde gelegt. Die Prognose erfolgte für den Zeitraum 2014 bis 2030. Bei neuen Erkenntnissen aktueller (BBSR-)Prognosen, die sich wesentlich auf die Zuwachsfaktoren auswirken, sollen entsprechende Inhalte des Plankapitels angepasst werden.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des RPS/RegFNP wird die im Auftrag des HMWEVW vom Institut für Wohnen und Umwelt (IWU), Darmstadt, erarbeitete Wohnungsbedarfsprognose vom Januar 2020 zugrunde gelegt. Darin wird auf der Basis der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie gesellschaftlicher Entwicklungen errechnet, wie viele zusätzliche Wohnungen bis ins Jahr 2040 benötigt werden. Eine Angleichung der Prognosezeiträume an das Jahr 2040 sollte geprüft werden, auch wenn durch die vorgesehenen Anpassungen Möglichkeiten zur Korrektur gegeben sein werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Seit Sommer 2021 liegt die aktualisierte Raumordnungsprognose 2040 des BBSR vor, aus der sich zum Teil veränderte Wachstums- und Entwicklungszahlen für die Region ergeben, die fachlich bewertet und in das politische Zielbild der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingeordnet wurden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Region Rhein-Neckar (Geburten – Sterbeüberschuss) künftig negativer prognostiziert wird als in der Vergangenheit. Die Wanderungsgewinne der Region bleiben weiter stabil, gleichen den natürlichen Bevölkerungsrückgang aus und führen zu einer leicht wachsenden Gesamtbevölkerung. Dies bedeutet, dass die gewählten Zuwachsfaktoren für entsprechend klassifizierte Kommunen nach wie vor als adäquat angesehen werden. Der gewählte Basisfaktor, der den Wohnflächenbedarf aus der Veränderung der Haushaltsgrößen und -zahlen sowie aus dem Rückgang der Belegungsdichte ableitet, müsste rein rechnerisch reduziert werden. Dies würde vor allem die als sog. Eigenentwickler definierten Kommunen betreffen, die ihre Wohnflächenbedarfe ausschließlich aus dem genannten Basisfaktor ableiten können. Regionalplanerischer Leitgedanke ist jedoch, auch für die Eigenentwickler ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird der Basisfaktor entsprechend der Berechnung auf Grundlage der Prognose 2014-2030 beibehalten. Dieser Ansatz wurde in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 durch das Gremium bestätigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1976	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	<p>Für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes werden nun ebenfalls Siedlungsdichtewerte in WE/ha statt Einwohner/ha zugrunde gelegt. Die Werte für die Mittelzentren im hochverdichteten Kernraum betragen 40 WE/ha, für die in den verdichteten Randzonen und in den ländlichen Räumen 30 WE/ha. Für die Unterzentren im hessischen Teilraum sind 30 WE/ha bzw. 25 WE/ha festgelegt. In sonstigen Kommunen 25 WE/ha bzw. 20 WE/ha.</p> <p>Im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP wird der voraussichtliche Bedarf an Wohnsiedlungsflächen durch die Anwendung der Mindestdichtewerte der landesplanerischen Vorgaben aus der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ermittelt werden. Auch bei teilweise unterschiedlicher Terminologie hinsichtlich der Strukturräume widersprechen sich die genannten Dichtewerte nicht. Wünschenswert wäre, diese analog als Mindestdichtewerte festzulegen. Für den zukünftigen Bedarf ist weiterhin von einem grundsätzlich einheitlichen Entwicklungsspielraum für die Städte und Gemeinden im Landkreis Bergstraße auszugehen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Um die Steuerungswirkung weiter zu erhöhen und eine dichtere Bebauung zu fördern, wird dem Vorschlag gefolgt und die Siedlungsdichtewerte als Mindestdichten definiert. Plansatz 1.4.2.8 wird um die Formulierung ergänzt, dass "(...) für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs mindestens folgende Siedlungsdichtewerte zugrunde zu legen" sind. Der erste Satz der Begründung zu Plansatz 1.4.2.8 wie folgt geändert: "Für die Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (...) sind mindestens die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen."</p>
1977	Umweltbericht Fläche: KB-01	<p>Zu der o.g. Änderung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten einer potentiellen Siedlungserweiterung Wohnen ist im Einzelnen folgendes festzustellen:</p> <p>Bei dem Gebiet KB-01 in Groß-Rohrheim wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist die Fläche je nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wurde, Schwellenwerte zur Beurteilung von "erheblichen Betroffenheiten" verschiedener Schutzgüter festgelegt. Bei Schutzgut Klima wird diese erhebliche Betroffenheit bei einer Flächengröße einer möglichen Siedlungsplanung ab 3 ha angenommen. Die Fläche KB-01 mit 2.8 ha liegt unterhalb dieses Schwellenwertes. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung grundsätzlich geeignet. Klimarelevante Flächenfunktionen sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen (Vermeidung, Verminderung, Ausgleich).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1978	Umweltbericht Fläche: KB-02	<p>Bei dem Gebiet KB-02 in Biblis wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst.</p> <p>Aufgrund der Festlegung ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist die Fläche je nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-02 in Biblis stellt grundsätzlich eine wichtige Entwicklungsfläche für Wohnen im Umfeld des S-Bahn-Haltepunktes dar und ist deshalb von regionalplanerischen flächenbezogenen Zielen bzw. Grundsätzen freigestellt. Der Standort zählt nicht zu den Flächen mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung gem. der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt (vgl. Klimaanalyse für die MRN).</p>
1979	Umweltbericht Fläche: KB-04	<p>Das Gebiet KB-04 in Lampertheim-Hofheim ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt und im APK-Entwurf als Potenzialfläche enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1980	Umweltbericht Fläche: KB-05	Das Gebiet KB-05 in Einhausen ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ festgelegt und im APK-Entwurf als Potenzialfläche enthalten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Einhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale, die sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan ergeben, gedeckt werden kann. Die Fläche KB-05 wird nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt erhalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1981	Umweltbericht Fläche: KB-07	Bei dem Gebiet KB-07 in Bensheim-Auerbach wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegung ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung sind diese Flächen je nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Bensheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB-07 nördlich des Brückwegs kann perspektivisch für eine potenzielle Siedlungserweiterung angesehen werden.
1982	Umweltbericht Fläche: KB-12	Das Gebiet KB-12 in Heppenheim ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Auch wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegungen ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Flächen nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen und nach Entwicklungsstand der Kulisse des Regionalen Grünzuges weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1983	Umweltbericht Fläche: KB-23	Das Gebiet KB-23 in Gornheimertal ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Auch wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Es handelt sich bislang um keine in Aussicht genommene Potentialfläche Wohnen im derzeitigen APK-Entwurf. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Flächen nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen und nach Entwicklungsstand der Kulisse des Regionalen Grünzuges weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche KB-23 stellt im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Gornheimertal eine städtebauliche Optionsfläche dar, um langfristig gesehen, eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Wiesenstraße und An der Mühlwiese herzustellen, die mit einer Bebauung des unteren Bereichs der Hanglage so verbunden ist, dass die Funktion der klimaökologisch wertvollen offenen Hangflächen bestmöglichst erhalten bleibt.
1984	Umweltbericht Fläche: KB-24	Das Gebiet KB-24 in Viernheim ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ wurde nicht erfasst. Aufgrund der Festlegungen ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Flächen nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen und nach Entwicklungsstand der Kulisse des Regionalen Grünzuges weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 24 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.1 ha) im Nordwesten Viernheims (westlich des Friedhofs) von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1985	Umweltbericht Fläche: KB-25	Das Gebiet KB-25 in Viernheim ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ festgelegt. Diese Potentialfläche ist im derzeitigen APK Entwurf nicht enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Flächen nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen und nach Entwicklungsstand der Kulisse des Regionalen Grünzuges weiter abzustimmen.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 25 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.3 ha) im Osten von Viernheim von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.
1986	-	Die Gebiete KB-06, KB-14 bis KB-17, KB-19, KB-21 und KB-22 wurden aufgrund ihrer Größe < 1,7 ha nicht betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1987	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	<p>Zu 1.5 Gewerbliche Bauflächen Gemäß Kap. 1.5.2 steht jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Bei den Kommunen, deren gewerbliche Entwicklung am örtlichen Eigenbedarf auszurichten ist, handelt es sich um die Städte und Gemeinden Abtsteinach, Gorxheimertal, Grasellenbach, Hirschhorn (Neckar), Lindenfels, Neckarsteinach und Wald-Michelbach.</p> <p>Gorxheimertal ist im Rahmen der 4. Änderung des LEP Hessen (Entwurf) als „Verdichteter Raum“ festgelegt. Analog zur o.g. Begründung wird die Zuordnung zur Kategorie „Eigenentwicklung Gewerbe“ für zweckmäßig gehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1988	Plansätze und Begründung	<p>In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Städte und Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind in der Raumnutzungskarte als „Siedlungsbereich Gewerbe“ festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Kernstädte der Mittelzentren Bensheim, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim, Bürstadt (Ortsteil Bobstadt), Lorsch, Viernheim sowie Biblis, Groß-Rohrheim.</p> <p>Kommunen, die nicht zu Z 1.5.2.1 bis Z 1.5.2.2 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Diese Kommunen „ohne Funktionszuweisung Gewerbe“ sind Birkenau, Einhausen, Fürth, Lautertal, Mörlenbach, Rimbach und Zwingenberg.</p> <p>Neu ist die Differenzierung von ehemals „Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik“ in „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ als auch in „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1989	Raumnutzungskarte	<p>Bereits bei der Aufstellung des geltenden ERP waren die im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesenen „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe, Planung“ in Heppenheim, in Bensheim und in Lampertheim mit dem zusätzlichen Plansymbol im Entwurf des Einheitlichen Regionalplan als „Vorrangfläche für Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ versehen. Dies wurde begrüßt, da hiermit zukunftsorientierte, qualitativ hochwertige Wirtschaftsstandorte geschaffen werden sollten, die auch für die übrigen Gewerbe- und Industriegebiete Synergieeffekte entfalten konnten.</p> <p>In dem in Erarbeitung befindlichen APK sind die Logistikflächen bisher als Teilflächen der Gewerbeflächen enthalten. Im neuen Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan sollen separate Aussagen und Flächen für Logistik aufgenommen werden.</p> <p>Das Ziel, diese zweckbestimmten Nutzungen durch regionalbedeutsame und dafür besonders geeignete Standorte langfristig zu sichern und diese Standorte aufgrund ihrer besonderen Standortqualitäten sowie der ohnehin zunehmend eingeschränkten Flächenverfügbarkeit vor konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, wird begrüßt. Die Argumentation, eine Nutzung dieser Standorte für großflächigen Einzelhandel (auch mit überwiegend nicht zentrenrelevantem Kernsortiment) sowie andere Nutzungen, die der vorrangigen Zweckbestimmung entgegenstehen, würden die Ansiedlung von Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Logistik erheblich erschweren, wird geteilt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1990	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG05-G	<p>Zu den in der Plankarte und der Tab. 1.7 enthaltenen „Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistungen“ ist unter Hinweis auf den derzeitigen Arbeitsstand des APK folgendes festzustellen:</p> <p>Das Gebiet KB-VRG05-G in Bensheim, Gewerbegebiet „Stubenwald I und II“, ist im gültigen RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ und daher im APK-Entwurf als Potenzialfläche enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1991	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG06-G	Das Gebiet KB-VRG06-G in Heppenheim (Bergstraße), Gewerbegebiet Süd, ist ebenfalls im gültigen RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ und daher im APK-Entwurf als Potenzialfläche enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1992	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	Das Gebiet KB-VRG02-G in Bürstadt-Bobstadt ist in der Plankarte wohl fehlerhaft als „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ enthalten, da es laut Beschreibung in Tab. 1.7 als „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen“ geführt wird. Im gültigen RPS/RegFNP 2010 ist es als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Planung“ festgelegt und daher im APK-Entwurf als Potenzialfläche enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einordnung des Gebietes in Bürstadt / Bobstadt wird redaktionell im Anhang geändert. Die Fläche (KB-VRG02-G und KB-VRG03) wird in die Tabelle im Anhang Nr. 1.8 (anstelle der Tabelle im Anhang 1.7) als Vorranggebiet für Industrie und Logistik (zu Plansatz Z 1.5.2.5) umgruppiert.
1993	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG01-G	Zu den in der Plankarte und der Tab. 1.8 enthaltenen „Vorranggebieten für Industrie und Logistik“ ist unter Hinweis auf den derzeitigen Arbeitsstand des APK folgendes festzustellen: Das Gebiet KB-VRG01-G in Groß-Rohrheim ist im gültigen RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand bzw. Planung“ festgelegt und daher im APK-Entwurf als Potenzialfläche enthalten. Eine Eignung als Logistikfläche wurde im bisherigen Aufstellungsverfahren nicht festgestellt. Somit wird die Zuordnung im weiteren Aufstellungsverfahren des RPS/RegFNP anhand geeigneter Kriterien überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1994	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	Das Gebiet KB-VRG04-G in Lampertheim ist im gültigen RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe, Bestand bzw. Planung“ festgelegt und daher im APK-Entwurf als Potenzialflächen enthalten. Eine Eignung als Logistikfläche wurde im bisherigen Aufstellungsverfahren nicht festgestellt. Somit wird die Zuordnung im weiteren Aufstellungsverfahren des RPS/RegFNP anhand geeigneter Kriterien überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1995	Umweltbericht Fläche: KB-03	<p>Zu der o.g. Änderung in der Raumnutzungskarte der 1. Änd. des Einheitlichen Regionalplans durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten einer potentiellen Siedlungserweiterung Gewerbe ist im Einzelnen folgendes festzustellen:</p> <p>Das Gebiet KB-03 in Biblis ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgelegt. Es handelt sich wegen der Größe von ca. 2,2 ha bislang um keine in Aussicht genommene Potentialfläche Wohnen im derzeitigen APK-Entwurf. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung des RPS/RegFNP ist diese Flächen weiter abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1996	Umweltbericht Fläche: KB-08	<p>Bei dem Gebiet KB-08 in Bensheim wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegung ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung sind diese Flächen je nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche KB-08 bietet sich mit Blick auf eine potentielle Gewerbeentwicklung zwischen Saarstraße als begrenzendes Siedlungskante und der Autobahn A 5 an. Sie fügt sich in eine Raumsituation ein, die geprägt ist von vorhandenen Bestandsstrukturen im südwestlich und südlich anschließenden Gewerbegebiet und der Zäsur durch die A 5. Klimaökologische Aspekte sind durch geeignete Festsetzungen auf der Bauleitplanebene zur berücksichtigen (sinnvoll wäre hier eine im Vorfeld der Bebauung konzipierte und umgesetzte Grüninfrastruktur).</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1997	Umweltbericht Fläche: KB-09	Bei dem Gebiet KB-09 in Bensheim wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegung ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung sind diese Flächen je nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Aus Sicht der Regionalplanung stellt die verbleibende Dreiecksfläche im Kontext des bereits an zwei Seiten angrenzenden Gewerbegebiets (östlich der Saarstraße als Teil der westlichen Umfahrung Bensheims) eine sinnvolle Option für eine gewerbliche Entwicklung dar (Bensheim: Siedlungsbereich Gewerbe). Aus diesem Grund wird der Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Größenordnung von ca. 1.6 ha zurückgenommen. Mit Blick auf die Flächengröße von ca. 1.6 ha liegt die Fläche unterhalb des Schwellenwertes von 3 ha, für den mit Blick auf eine klimaökologische Wertigkeit eine erhebliche Betroffenheiten im Umweltbericht angenommen wird (vgl. Umweltbericht Tab. 4 Schutzgutsbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte).
1998	Umweltbericht Fläche: KB-10	Das Gebiet KB-10 in Bensheim ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Auch wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegungen ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Fläche nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen und nach Entwicklungsstand der Kulisse des Regionalen Grünzuges weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser, Freizeit- und Naherholungsfunktionen nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden beibehalten. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
1999	Umweltbericht Fläche: KB-11	Bei dem Gebiet KB-11 in Bensheim wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegung ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Flächen je nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Flächengröße von ca. 2.2 ha liegt der Bereich unterhalb des Schwellenwertes von 3 ha, der als erhebliche Beeinträchtigung klimaökologisch wirksamer Flächen angenommen wird (vgl. Umweltbericht Tab. 4 Schutzgutsbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte).

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2000	Umweltbericht Fläche: KB-13	Das Gebiet KB-13 in Heppenheim ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festgelegt. Auch wurde das im RPS/RegFNP 2010 betroffene „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegungen ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Flächen nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen und nach Entwicklungsstand der Kulisse des Regionalen Grünzuges weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche KB-13 östlich der Bürgermeister-Kunz-Straße bietet sich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe an. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
2001	Umweltbericht Fläche: KB-18	Bei dem Gebiet KB-18 in Rimbach wurde das im RPS/RegFNP 2010 festgelegte „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ nicht erfasst. Aufgrund der Festlegungen ist diese Potentialfläche im derzeitigen APK-Entwurf nicht mehr enthalten. Im Rahmen der weiteren Erarbeitung ist diese Fläche nach Entwicklungsstand der Kulisse der für das Klima bedeutsamen Flächen weiter abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Planfläche KB-18 im Bereich Zotzenbach stellt eine regionalplanerische Option dar für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden. Die Fläche ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Rücknahme der Freiraumrestriktionen wird im Ergebnis der Gesamtabwägung beibehalten.
2002	-	Das Gebiet KB-20 wurde aufgrund seiner Größe < 1,7 ha nicht betrachtet.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2003	Umweltbericht	<p>Regionaler Grünzug, Natur und Landschaft, Forst- und Landwirtschaft</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die Themen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen neu gefasst. Soweit die geplanten Flächen die folgenden Festlegungen betreffen, gilt:</p> <p>- Gemäß Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) darf die Funktion der Regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben. Auf die Stellungnahme des Dezernates III 31.2 Regionales Siedlungswesen und Bauleitplanung zu den einzelnen Wohn- und Gewerbeflächen wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenkulisse für den Kreis Bergstraße im 1. Offenlageentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar stellt einen Vorschlag dar zur Weiterentwicklung möglicher Wohn- und Gewerbeflächen. Diese Vorschläge greifen auch in die Freiraumsicherungsfestlegungen des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ein.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2004	Umweltbericht	- Gemäß Ziel Z4.5-3 des RPS/RegFNP 2010 haben in den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig. Im Grundsatz G4.5-4 ist formuliert, dass die „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden sollen. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden. Auf die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2005	Umweltbericht	- Gemäß Ziel Z10.1-10 RPS/RegFNP 2010 hat im „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Im Grundsatz G10.1-11 ist formuliert, dass in den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen ist. Auf die Stellungnahme der oberen Landwirtschaftsbehörde wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2006	Umweltbericht	- Gemäß Ziel Z10.2-12 des RPS/RegFNP 2010 sollen die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Im Grundsatz G10.2-11 ist formuliert, dass die im Regionalplan dargestellten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen. Auf die Stellungnahme der oberen Forstbehörde wird hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2007	-	Verkehr, Wasser, Rohstoffe, Klima, Abfall Zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind aus Sicht der Belange Verkehr, Wasser, Rohstoffe, Klima, Abfall keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
2008	Umweltbericht	<p>Energie</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die Themen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen neu gefasst. Für den hessischen Teil des Geltungsbereichs des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar sind bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung folgende raumordnerische Abstandsfestlegungen aus dem Themenfeld Energie zu beachten:</p> <p>- Gemäß Ziel 5.3.4-7 Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (3. Änderung) ist bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten. Die Festlegung bezieht sich gemäß Begründung auf die Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar befinden sich keine der im Kreis Bergstraße vorgesehenen Gebietsänderungen in einer Entfernung von weniger als 400 Metern zu Trassen der Höchstspannungsleitung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2009	Umweltbericht	<p>- In Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG Wind) gemäß den Zielen 3.3-1 und 3.3-2 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des RPS/RegFNP 2010 hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen.</p> <p>Gemäß schlüssigem Plankonzept des TPEE 2019 (Kapitel 3.3.3.3.1 Siedlungsstruktur) ist ein Abstand von 1000 m zwischen VRG Wind und Vorranggebieten Siedlung / Siedlungsflächen, die dem Wohnen dienen (Bestand und Planung) sowie ein Abstand von 600 m zwischen VRG Wind und Vorranggebieten Industrie und Gewerbe/Bauflächen mit gewerblichem Charakter (Bestand und Planung) einzuhalten.</p> <p>Der zuletzt genannte Puffer wird von den Planungsträgern für erforderlich gehalten, da gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO auch in gewerblichen Bauflächen – und damit innerhalb von Vorranggebieten Industrie und Gewerbe – Wohnnutzungen ausnahmsweise zugelassen werden können. Der Abstand wurde mit 600 m geringer gewählt als bei Wohnbauflächen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wohnnutzungen in Gewerbegebieten – ähnlich wie im Außenbereich – vor schädlichen Umwelteinwirkungen generell einen schwächeren Schutz genießen. Eine auch nur ausnahmsweise mögliche Wohnnutzung innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche ist in einer Entfernung von weniger als 600 m jedoch geeignet, die Nutzbarkeit des betroffenen VRG Wind einzuschränken. Dies wäre – je nach Kategorie des betroffenen VRG Wind – ein Zielverstoß gegen das Ziel 3.3-1 TPEE 2019 oder das Ziel 3.3-2 TPEE 2019.</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte flächenhaft dargestellten Siedlungsbereiche Wohnen, Siedlungsbereiche Gewerbe sowie Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung und Vorranggebiete für Industrie und Logistik halten die oben beschriebenen Abstände ein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2010	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Die Grundsätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 des Entwurfs der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie werden begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2011	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Die Grundsätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 des Entwurfs der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie werden begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
2012	Umweltbericht	<p>Stellungnahmen der Fachbehörden</p> <p>Kampfmittelräumdienst Bei den in Hessen befindlichen Teilflächen des Regionalplans besteht die Möglichkeit, dass sich einige unter Umständen in Bombenabwurfgebieten, in Bereichen ehemaliger Flakstellungen oder Sprengstellen befinden. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>Bei konkreten Baumaßnahmen werden sie gebeten, eine Einzelanfrage an den Kampfmittelräumdienst zu richten.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen können in Kenntnis der Bauvorhaben die erforderlichen Anfragen an den Kampfmittelräumdienst gestellt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2013	Umweltbericht Fläche: KB-VRG01-G	<p>Landeseisenbahnaufsicht Für den neuen Regionalplan Rhein-Neckar hat die Landeseisenbahnaufsicht folgende Anmerkung in Bezug auf nichtbundeseigene Gleisanlagen, welche von den Planungen des Regionalplans teilweise überplant werden.</p> <p>Allgemeine Anmerkung: Auf den zur Einsicht vorgelegten Karten sind Eisenbahnanlagen teilweise nicht eingezeichnet. Damit eine Fläche mit Eisenbahnanlagen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg entlassen und damit wieder in die kommunale Planungshoheit übergehen kann, ist eine Freistellung nach § 23 AEG erforderlich. Flurstücke mit Betriebsanlagen der Eisenbahn sind daher als Flächen der Eisenbahn in den entsprechenden Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Im Folgenden wird daher der Bereich benannt, in dem es zu Überschneidungen von Flächen der Eisenbahn mit dem Gebiet der Bebauungspläne kommt:</p> <p>Gewerbegebiet in Großrohrheim überplant eine Gleisanlage, welche an bzw. in dem neuen Gewerbegebiet liegt. Drei Gleisanschlüsse liegen zwischen der Schücostraße und der Werner-v.-Siemens-Straße, ein Anschluss liegt nördlich der Werner-v.-Siemens-Straße.</p> <p>Die Gleisanlagen sind nicht in Betrieb, dürfen aber nicht überplant werden. Daher sind sie im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Vorranggebiet für Industrie und Logistik KB-VRG01-G lediglich umbenannt. Es erfolgt keine Gebietsänderung. Das Vorranggebiet ist auf Grundlage eines bestehenden Bebauungsplans bereits größtenteils bebaut. Insofern besteht auf regionalplanerischer Ebene in dieser Hinsicht kein Erfordernis für Hinweise, die auf der kommunalen Planungsebene zu beachten wären.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2014	Umweltbericht	<p>Technische Aufsichtsbehörde für Straßenbahnen Rund um Ludwigshafen am Rhein gibt es seitens der rnv GmbH Erweiterungsplanungen der Stadtbahnstrecken ins Umland, u.a. Richtung LU-Pfingstweide, Mutterstadt/Dannstadt sowie Neuhofen (optional bis Waldsee). Alle Planungen befinden sich meines Wissens in der Nutzen-Kosten-Untersuchung, also noch in einem sehr frühen Stadium. Die Untersuchung einer Verlängerung nach Neuhofen/ Waldsee wurde vermutlich sogar vorerst komplett zurückgestellt. Genaue Informationen liegen nicht vor.</p> <p>Da es sich bei der Änderung des ERP wohl um die Ausweisung von Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen handelt, gibt es in Bezug auf mögliche Stadtbahnerweiterungen keine Bedenken, da bei derartigen Nutzungsflächen kein Zielkonflikt besteht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2015	Umweltbericht	<p>Obere Wasserbehörde: Oberflächengewässer: Abflussregelung, Hochwasserschutz, Gewässerökologie, Wasserrahmenrichtlinie Aus Sicht der von mir zu berücksichtigenden Belange für den Bereich Kreis Bergstraße wird zur 1. Änderung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die unter Ziffer 3.5 „Wasser“ des Umweltberichts getroffenen Aussagen hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange treffen im Wesentlichen zu.</p> <p>Unter dem Punkt „Umweltziele“ (Zentrale Ziele) ist noch folgendes aufzunehmen: - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b Wasserhaushaltsgesetz) - Gewässerrandstreifen (§ 23 Hessisches Wassergesetz)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Kapitel 3.5 des Umweltberichts werden die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten durch das Hinzufügen des § 78 b WHG in die Klammer des Aufzählungspunkts "Freihaltung und Sicherung von überschwemmungsgefährdeten Räumen" aufgenommen. Als Umweltziele wurden nur solche Ziele aufgelistet, die aus Gesetzen des Bundes bzw. europäischen Vorgaben ableitbar sind. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Annahme, dass die Anlage von Gewässerrandstreifen als Teilziel der angestrebten Sicherung und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern anzusehen ist, wird auf eine eigenständige Nennung der Gewässerrandstreifen als Umweltziel verzichtet.</p>
2016	Umweltbericht	Die in den Steckbriefen für die Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße gemachten Aussagen des Schutzgutes Wasser (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) sind zutreffend.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2017	-	<p>Obere Landwirtschaftsbehörde</p> <p>Aus Sicht der im Dezernat V 51.1 zu wahren Belange Landwirtschaft/Feldflur und Fischerei wird mitgeteilt, dass schon zum Entwurf des Aktualisierten Plankonzept (APK) im Rahmen der Hausbeteiligung für den Landkreis Bergstraße eine konkrete Stellungnahme zu einzelnen Flächen erfolgte. Darüber hinaus bestehen gegen jede weitere Flächeninanspruchnahme, welche sich im ERP darstellt, Bedenken.</p> <p>Bei grenznahen und grenzüberschreitenden Vorhaben oder Maßnahmen des Regionalplans der Region Rhein-Neckar sollte eine gesonderte Abstimmung auf der Genehmigungsebene stattfinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2018	Raumnutzungskarte Fläche: KB-01	<p>Folgende Anregungen oder Bemerkungen zum Entwurf der 1. Änderung zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden ergänzend vorgebracht, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich war:</p> <p>Änderungen Wohn- Gewerbebaufläche -KB 01 Groß-Rohrheim: Lage ähnlich wie APK-Fläche 2089, Bedenken</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine mögliche Siedlungsentwicklung für Wohnen entlang der östlichen Ortslage wird regionalplanerisch für sinnvoll gehalten, um die besondere Wohnfunktion für Groß-Rohrheim an einer wichtigen Nahverkehrs- und Siedlungsachse zwischen Mannheim und Frankfurt/M. zu stärken.</p>
2019	Raumnutzungskarte Fläche: KB-02	-KB 02 Biblis: Lage ähnlich wie APK-Fläche 2087, Bedenken	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine mögliche Siedlungsentwicklung für Wohnen im Umfeld des ÖPNV-Haltespunktes wird regionalplanerisch für sinnvoll gehalten, um die besondere Wohnfunktion für Biblis an einer wichtigen Nahverkehrs- und Siedlungsachse zwischen Mannheim und Frankfurt/M. zu stärken.</p>
2020	Raumnutzungskarte Fläche: KB-03	-KB 03 G Biblis: Bedenken, nicht im APK	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine mögliche Siedlungsentwicklung für Gewerbe im östlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet "Am Werrtor" wird sowohl aus regionalplanerischer als auch städtebaulicher Sicht als geeignete Abrundung für sinnvoll gehalten, auch um der besonderen Gewerbefunktion für Biblis zu entsprechen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2021	Raumnutzungskarte Fläche: KB-04	-KB 04 Hofheim: nicht im APK, Bedenken	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>
2022	Raumnutzungskarte Fläche: KB-05	-KB 05 Einhausen: Bedenken	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird die Fläche KB-05 nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2023	Raumnutzungskarte Fläche: KB-06	-KB 06 Schwanheim: Bedenken	Wird nicht gefolgt Im südöstlichen Bereich der Ortslage von Schwanheim sollen zur weiteren Arrondierung und Ausbildung eines künftigen Siedlungsabschlusses Flächenpotentiale für eine mögliche Wohnbauentwicklung geschaffen werden. Zum Teil ist der Bereich KB-06 im Umfeld des Rosenhofs bereits bebaut. Die Rücknahme der Freiraumrestriktion (hier: Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wird beibehalten.
2024	Raumnutzungskarte Fläche: KB-07	-KB 07 W Bensheim: ähnlich wie APK-Fläche 2072, Bedenken, Fläche verkleinern	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Bensheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB-07 nördlich des Brückwegs kann perspektivisch für eine potenzielle Siedlungserweiterung angesehen werden. Bei der Ausgestaltung im Rahmen der Bauleitplanung sollten die vorhandenen Grünstrukturen in die Bebauungskonzeption einbezogen werden. Eine Verkleinerung der Fläche erscheint mit Blick auf die spätere städtebauliche Erschließungs- und Bebauungskonzeption nicht sinnvoll.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2025	Raumnutzungskarte Fläche: KB-08	-KB 08 G Bensheim: Bedenken, nicht im APK	Wird nicht gefolgt Die Fläche KB-08 bietet sich mit Blick auf eine potentielle Gewerbeentwicklung zwischen Saarstraße als begrenzte Siedlungskante und der Autobahn A 5 an. Sie fügt sich in eine Raumsituation ein, die geprägt ist von vorhandenen Bestandsstrukturen im südwestlich und südlich anschließenden Gewerbegebiet und der Zäsur durch die A 5. Klimaökologische Aspekte sind durch geeignete Festsetzungen auf der Bauleitplanebene zu berücksichtigen (sinnvoll wäre hier eine im Vorfeld der Bebauung konzipierte und umgesetzte Grüninfrastruktur).
2026	Raumnutzungskarte Fläche: KB-09	-KB 09 G Schwanheim: nicht im APK, Bedenken	Wird nicht gefolgt Die verbleibende Dreiecksfläche östlich der Stubenwaldstraße, die bereits an zwei Seiten von einer gewerblichen Siedlungsflächen begrenzt ist, stellt eine sinnvolle städtebauliche Siedlungskantenabrundung dar. Die Rücknahme von Freiraumrestriktionen zugunsten einer möglichen gewerblichen Flächenentwicklung bleibt bestehen.
2027	Raumnutzungskarte Fläche: KB-10	-KB 10 G Bensheim: Bedenken, nicht im APK	Wird gefolgt Die Fläche KB-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser, Freizeit- und Naherholungsfunktionen nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden beibehalten. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
2028	Raumnutzungskarte Fläche: KB-11	-KB 11 G Bensheim: vgl. APK-Fläche 1132, keine Anmerkungen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2029	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	-KB 12 W Heppenheim: Bedenken, falls andere Lage als APK-Fläche 530	Wird teilweise gefolgt Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.
2030	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	-KB 13 G Heppenheim: Bedenken, nicht im APK	Wird nicht gefolgt Die Fläche KB-13 östlich der Bürgermeister-Kunz-Straße bietet sich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe an. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist. Die Fläche wird aus diesem Grund weiterverfolgt. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
2031	Raumnutzungskarte Fläche: KB-14	-KB 14 W Fürth: Bedenken, nicht im APK	Wird nicht gefolgt Mit der Fläche KB-14 wird geringfügig in die regionale Freiraumstruktur (hier Verzicht auf 0.2 ha Darstellung als Grünzäsur) eingegriffen, um eine Option zu ermöglichen, das Wohngebiet im Bereich Talstraße /Höhenweg in Richtung Nibelungen-Campingplatz städtebaulich zu ergänzen und gleichzeitig auch abzurunden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2032	-	-KB15 W Fürth: Bedenken, nicht im APK	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei der Fläche KB-15 handelt es sich um die westliche Ergänzung möglicher Wohnbauflächen im Umfeld der Bonhoefferstraße und Alfred-Delp-Straße in einer Größenordnung von ca. 1.3 ha. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind sowohl vorhandene Waldinseln, aber auch die im Umweltbericht erwähnten Streuobstbestände über entsprechende Festsetzungen nach BauGB zu sichern. An der Rücknahme der bisherigen Festlegungen (Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) wird festgehalten.</p>
2033	Raumnutzungskarte Fläche: KB-16	-KB 16 W Rimbach: Bedenken, nicht im APK	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit der Rücknahme der Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) durch die geplante Flächenoption KB-16 wird für die städtebauliche Entwicklung Rimbachs im Umfeld der Umlandstraße und Albert-Schweitzer-Straße ein weiterer kommunaler Spielraum geschaffen. Bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im nordwestlichen Bereich Rimbachs Flächen enthalten, die keine regionalplanerischen Festlegungen enthalten. Damit wird dem regionalplanerischen Ansatz Rechnung getragen, in Nähe des Bahnhofpunktes Rimbach weitere Siedlungsflächen im Westen/Nordwesten in angemessener Dichte zu entwickeln. Grundsätzlich gilt es, die vorhandenen Innenbereichspotentiale für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auszuschöpfen. Die vorgesehene Gebietsänderung KB-16 wird allerdings im Ergebnis der Gesamtabwägung um einen kleinen Teil des Biotops "Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach" reduziert. Die Sicherung vorhandener Gehölzbestände muss auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2034	Raumnutzungskarte Fläche: KB-17	-KB 17: in der Karte nicht gefunden	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-17 wurde als Ergebnis der Umweltprüfung nicht weiterverfolgt. Nach Konkretisierung des Flächenzuschnitts dieses Änderungsbereiches war eine zu geringe nutzbare Restfläche verblieben, die substantiell keine Wohnbauflächenentwicklung möglich gemacht hätte. Dementsprechend war die Änderungsfläche KB-17 nicht Bestandteil des Offenlageentwurfs.</p>
2035	Raumnutzungskarte Fläche: KB-18	-KB 18 G Zotzenbach: Bedenken, nicht im APK	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Planfläche KB-18 im Bereich Zotzenbach stellt eine regionalplanerische Option dar für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden. Die Fläche ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Rücknahme der Freiraumrestriktionen wird im Ergebnis der Gesamtabwägung beibehalten.</p>
2036	Raumnutzungskarte Fläche: KB-19	-KB 19: in der Karte nicht gefunden	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Gebietsänderung KB-19 ist als Ergebnis der Umweltprüfung mit insgesamt voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet und wird nicht weiterverfolgt (vgl. Umweltbericht zum Gebiet KB-19). Die Planfläche war dementsprechend nicht Teil des Offenlageentwurfs.</p>
2037	Raumnutzungskarte Fläche: KB-20	-KB 20: in der Karte nicht gefunden	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Konkretisierung des Flächenzuschnitts des ursprünglich geplanten Änderungsbereichs ist eine zu geringe, nutzbare Restfläche verblieben, die für eine gewerbliche Nutzung städtebaulich nicht sinnvoll gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund wurde die Gebietsänderung nicht weiterverfolgt und dementsprechend nicht im Offenlageentwurf aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2038	Raumnutzungskarte Fläche: KB-21	-KB 21 W Mörlenbach/Birkenau: Bedenken	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB-21 in Reisen bietet sich als Option für eine städtebauliche Entwicklung an. Aus diesem Grunde wird an der Rücknahme von freiraumbezogenen Darstellungen in der Größenordnung von ca. 1,6 ha festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2039	Raumnutzungskarte Fläche: KB-22	-KB 22 W Birkenau: Bedenken	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. In Verlängerung der Straße am Wachenberg (nördlich Am Schönherrnberg) bietet sich eine städtebauliche Entwicklung für Wohnen als Entwicklungsoption an (KB-22). Aus diesem Grunde wird an der Rücknahme von freiraumbezogenen Darstellungen in der Größenordnung von ca. 1,8 ha festgehalten.</p>
2040	Raumnutzungskarte Fläche: KB-23	-KB 23 W Gornheim: Bedenken	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-23 stellt im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Gornheimertal eine städtebauliche Optionsfläche dar, um langfristig gesehen, eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Wiesenstraße und An der Mühlwiese herzustellen, die mit einer Bebauung des unteren Bereichs der Hanglage so verbunden ist, dass die Funktion der klimaökologisch wertvollen offenen Hangflächen bestmöglichst erhalten bleibt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2041	Raumnutzungskarte Fläche: KB-24	-KB 24 W Viernheim: Bedenken	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 24 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.1 ha) im Nordwesten Viernheims (westlich des Friedhofs) von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2042	Raumnutzungskarte Fläche: KB-25	-KB 25 W Viernheim: Bedenken	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 25 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.3 ha) im Osten von Viernheim von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.</p>
2043	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG01-G	-KB-VR G0.1-G Groß-Rohrheim: vgl. RPS, keine Bemerkung	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2044	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG02-G	-KB –VRG02-G Bobstadt: teilw. auch in RPS, falls größer, dann Bedenken	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächengröße des Gebiets KB-VRG02-G in Bobstadt entspricht der Darstellung im Regionalplan Südhessen.</p>
2045	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG03-G	-KB-VRG03-G Bürstadt: im RPS Gewerbe Planung, keine Anmerkungen	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2046	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	-KB-VRG04-G Lampertheim: wie G516, falls größer, dann Bedenken gegen Vergrößerung	Wird gefolgt Die ergänzte Fläche im Nordwesten des Gebietes KB-VRG04-G in der Größenordnung von 3.8 ha ist entgegen der ursprünglichen Annahme nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim. Es wurde fälschlicherweise eine Dateninformation zu dieser 3.8 ha großen Fläche aus dem regionalen Siedlungsflächenmanagement Raum+ übernommen, die perspektivisch seitens der Kommune als Tauschfläche eingetragen war, jedoch nicht als FNP-Außenbereichsreserve zu werten ist. Mit Blick auf die bestehenden Flächenreserven im Gebiet Lache und der bereits vorgenommenen freiraumplanerischen Kompensationsmaßnahmen zur Siedlungsabrundung im Nordwesten des Gebiets Lache wird die Ergänzung der Fläche KB-VRG04-G nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar bleibt bestehen. Damit bleibt die Gebietskulisse wie aktuell im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellt. Lediglich die Funktionszuweisung Industrie und Logistik ist Teil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.
2047	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG05-G	-KB VRG05-G Bensheim: falls Abweichung zu RPS, dann Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flächenzuschnitt von KB-VRG-05-G ist identisch mit der Darstellung im gültigen Regionalplan Südhessen.
2048	Raumnutzungskarte Fläche: KB-06	-KB VR 06-G Heppenheim: keine Anmerkung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2049	Raumnutzungskarte	<p>Weinbau Zu dem vorliegenden Entwurf 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gibt es aus Sicht des Weinbaus die folgenden Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die Unterlagen sind für die Prüfung vollständig. -Der Umfang der Umweltprüfung entspricht den Anforderungen aus Sicht des Weinbaus. -Die Flächen: KB 01 – KB-VRG06-G liegen nach unserer Prüfung und Abgleich in der Weinbaukartei nicht in der weinrechtlichen Abgrenzung des Landes Hessen. Die Umwandlung der Flächen in Weinbauflächen ist grundsätzlich jedoch möglich (s. Informationsblatt zu: Anpflanzung von Reben außerhalb der hessischen Anbaugebiete mit „geschützter Ursprungsbezeichnung“ Stand: Januar 2020). 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2050	Raumnutzungskarte	<p>Obere Naturschutzbehörde Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht führe ich zur o.g. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt aus:</p> <p>Vor dem Hintergrund der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans wurde hausintern für die Belange Siedlung und Gewerbe ein informelles Konzept, das „APK - aktualisiertes Plankonzept“ für potenzielle Siedlungserweiterungsflächen abgefragt. Auf Basis der erfolgten Beteiligung und der ergangenen Stellungnahme des Dezernats V 53.1 sowie der bisherigen Abstimmungen mit dem Dezernat III 31.1 bezüglich des regionalen Biotopverbunds und Natura 2000-Gebieten wird daher die vorliegende Planung bewertet.</p> <p>Die Planung des Regionalplans Rhein-Neckar sieht im Landkreis Bergstraße 30 Planflächen vor, wobei 16 Planflächen weder im Regionalplan Südhessen 2010 noch im o.g. „APK - aktualisiertes Plankonzept“ vorhanden sind. Diesbezüglich ist ein Schwerpunkt der Gewerbegebietsplanungen im Raum Bensheim KB-08, KB-09 und KB-10 mit einer Größe von über 20 ha festzustellen. Dies wird aufgrund der Dimension und der vorhandenen noch entwickelbaren Flächen kritisch gesehen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der Erkenntnisse im Rahmen der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird der Entwurf überarbeitet. Diesbezüglich steht der Verband Region Rhein-Neckar in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Flächenkulisse wird sich als Ergebnis der Gesamtabwägung verändern. So wird z. B. die angesprochene Fläche KB-10 in Bensheim mit 11,3 ha nicht mehr weiterverfolgt. Die dort dargestellten Freiraumrestriktionen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben erhalten.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2051	Umweltbericht	<p>Natura 2000-Gebietskulisse und Natura 2000-Prognose</p> <p>Die Ausführungen zur Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung im Rahmen der Umweltprüfung in Kapitel 4.3 sind sehr allgemein gehalten. Bis auf die Definition eines Wirkraumes von 300m um Natura 2000 Gebiete (vgl. Tabelle 4 Seite 44 des Umweltberichts) liegen keine weiteren Informationen hinsichtlich Methode oder angelegter Prüfkriterien, hinsichtlich möglicher Wirkfaktoren durch die Planungen auf die Gebiete, vor. Eine entsprechende, hinlänglich konkrete Methodenbeschreibung ist jedoch zwingend erforderlich, um das Prüfergebnis nachvollziehen zu können. Von hier aus wird nahegelegt, sich hierbei an die Vorgehensweise des Regionalplan Südhessen anzulehnen.</p> <p>Derzeit ist vorgesehen, für Planungen, die sich innerhalb eines Wirkraumes von 1000 m um Natura 2000-Gebiete befinden, eine Natura 2000-Prognose durchzuführen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass jede Planfläche anhand der von ihr ausgehenden konkreten Auswirkungen („Wirkfaktoren“) überprüft werden soll.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Hinblick auf die Einschätzung der Betroffenheiten der Natura 2000-Kulisse erfolgt insbesondere auch aufgrund der nicht vergleichbaren zu prüfenden Planinhalte und Plankategorien keine Anlehnung an die Vorgehensweise des Regionalplans Südhessen. So werden im Gegensatz zum Regionalplan Südhessen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar neben den den Festlegungen bzw. Änderungen der gewerblichen Vorranggebieten zum überwiegenden Teil lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung durch die Rücknahme regionalplanerischer Freiraumfestlegungen vorgegeben. Hier steht noch nicht fest, ob, wann und inwieweit es zu einer späteren baulichen Inanspruchnahme kommen wird. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Insofern ist es nicht zielführend und mit Blick auf den Aufwand auch nicht verhältnismäßig den Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen statt des verwendeten 300 m Puffers einen 1000 m Wirkraum wie im Regionalplan Südhessen zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend auch für etwaige, von den Planflächen ausgehenden konkreten Auswirkungen ("Wirkfaktoren"), da diese zum derzeitigen Planungsstand auf regionaler Planungsebene nicht im Einzelnen definiert werden können. Sofern zur Klarstellung erforderlich, werden im Kapitel 4.3 des Umweltberichts weitere Erläuterungen zur angewendeten Methodik aufgenommen.</p>
2052	Umweltbericht Fläche: KB-01	<p>Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen:</p> <p>-KB-01 (Groß-Rohrheim)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung KB-01 liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2053	Umweltbericht Fläche: KB-02	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-02 (Biblis)	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-02 liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.
2054	Umweltbericht Fläche: KB-05	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-05 (Einhausen)	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-05 liegt innerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Rücknahme der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 6217-404 zu erwarten sind. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung KB-05 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegte Freiraumausweisung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2055	Umweltbericht Fläche: KB-12	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-12 (Heppenheim)	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-12 liegt innerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Rücknahme der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 6217-403 zu erwarten sind. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentiell Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2056	Umweltbericht Fläche: KB-13	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-13 (Heppenheim)	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-13 liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
2057	Umweltbericht Fläche: KB-14	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-14 (Fürth)	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-14 liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.
2058	Umweltbericht Fläche: KB-15	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-15 (Fürth)	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-15 liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2059	Umweltbericht Fläche: KB-16	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-16 (Rimbach)	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-16 liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Die vorgesehene Gebietsänderung KB-16 wird allerdings im Ergebnis der Gesamtabwägung um einen kleinen Teil des Biotops "Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach" reduziert. Zudem wird in dem Gebietssteckbrief im Umweltbericht der Hinweis für die nachgeordnete Bauleitplanung aufgenommen, dass noch vorhandene Gehölzbestände möglichst zu erhalten sind.
2060	Umweltbericht Fläche: KB-18	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-18 (Mörlebach)	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-18 liegt innerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Rücknahme der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6318-307 zu erwarten sind. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2061	Umweltbericht Fläche: KB-24	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-24 (Viernheim)	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung KB-24 liegt innerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt wurde. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass aufgrund der Rücknahme der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen und der dadurch möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterung auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets 6417-450 zu erwarten sind. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2062	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	Bei Einhalten der Entfernung von 1000 m um Natura 2000-Gebiete sind nach überschlägiger Prüfung der Abstände folgende Planflächen einer Prognose zu unterziehen: -KB-VRG04-G (Lampertheim)	Wird nicht gefolgt Das vorgesehene Vorranggebiet für Industrie und Logistik KB-VRG04-G liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Die ergänzte Fläche im Nordwesten des Gebietes KB-VRG04-G in der Größenordnung von 3.8 ha ist entgegen der ursprünglichen Annahme nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim. Es wurde fälschlicherweise eine Dateninformation zu dieser 3.8 ha großen Fläche aus dem regionalen Siedlungsflächenmanagement Raum+ übernommen, die perspektivisch seitens der Kommune als Tauschfläche eingetragen war, jedoch nicht als FNP-Außenbereichsreserve zu werten ist. Mit Blick auf die bestehenden Flächenreserven im Gebiet Lache und der bereits vorgenommenen freiraumplanerischen Kompensationsmaßnahmen zur Siedlungsabrundung im Nordwesten des Gebiets Lache wird die Ergänzung der Fläche KB-VRG04-G nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar bleibt bestehen. Damit bleibt die Gebietskulisse wie aktuell im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellt. Lediglich die Funktionszuweisung Industrie und Logistik ist Teil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.
2063	Umweltbericht	Die vorgesehenen Planflächen in Baden-Württemberg sowie Rheinland-Pfalz weisen einen größeren Abstand als 1000m zu den Natura 2000 Gebieten in Südhessen auf und sind daher nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
2064	Umweltbericht	Weitere Schutzgebiete Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2065	Umweltbericht Fläche: KB-04	<p>Biotopverbund Als Beitrag zur in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplanes Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan wurde auf Basis der Vorgaben der dritten Änderung des LEP ein Biotopverbundkonzept entwickelt. Gemäß Vorgaben des LEP enthält dieser Biotopverbund Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete als Kernflächen. Bei den im LEP genannten Verbindungsflächen wurde ein Schwerpunkt hinsichtlich eines flächendeckenden Auenverbundes gesetzt und eine Gebietskulisse für Populationen von Tierarten im ungünstigen Erhaltungszustand (Arten der Feldflur z.B. Feldhamster, Feldlerche, Rebhuhn) entwickelt.</p> <p>Folgende Planflächen befinden sich innerhalb von Flächen dieses Biotopverbundkonzeptes:</p> <p>-KB-04 (Lampertheim - Hofheim)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung KB-04 bereits auf die Lage des Gebiets im landesweiten Biotopverbundraum hingewiesen. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung KB-04 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben bestehen.</p>
2066	Umweltbericht Fläche: KB-VRG02-G	<p>Folgende Planflächen befinden sich innerhalb von Flächen dieses Biotopverbundkonzeptes:</p> <p>-KB-VRG02-G (Bürstadt)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das vorgesehene Vorranggebiet für Industrie und Logistik KB-VRG02-G wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Gebietsänderung KB-VRG02-G ein Hinweis zur Lage des Gebiets im landesweiten Biotopverbundraum aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2067	Umweltbericht Fläche: KB-VRG03-G	Folgende Planflächen befinden sich innerhalb von Flächen dieses Biotopverbundkonzeptes: -KB-VRG03-G (Bürstadt– Bobstadt)	Wird zur Kenntnis genommen Das vorgesehene Vorranggebiet für Industrie und Logistik KB-VRG03-G wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. Die Gebietsumbenennung ist mit keinen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Gebietsänderung KB-VRG03-G ein Hinweis zur Lage des Gebiets im landesweiten Biotopverbundraum aufgenommen.
2068	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	Folgende Planflächen befinden sich innerhalb von Flächen dieses Biotopverbundkonzeptes: -KB-VRG04-G (Lampertheim)	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Vorranggebiet für Industrie und Logistik KB-VRG04-G bereits ein Hinweis zur Lage des Gebiets im landesweiten Biotopverbundraum enthalten.
2069	Umweltbericht	Bis dato liegt kein Beschluss über den Biotopverbund Seitens der Regionalversammlung vor. Darauf aufbauen sind die Ausführungen auf Seite 25 des Umweltberichts bezüglich „fachplanerischer Entwurfsstände für einen regionalen Biotopverbund der Oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt (2020)“ missverständlich und bedürfen der Klarstellung. Dem Verband Region Rhein-Neckar wurden von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt bisher in diesem Kontext nur Daten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft („Biotopverbund“) des aktuellen Regionalplans Südhessen / Reg FNP 2010 übermittelt. Die im Umweltbericht verwendete Bezeichnung suggeriert jedoch, dass bei der Planung ein aktuelles Biotopkonzept aus dem Jahr 2020 einbezogen wurde. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Vor diesem Hintergrund wird um eine entsprechende redaktionelle Überarbeitung gebeten.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der aktuellen Diskussion zum Eckpunktepapier des Regierungspräsidiums zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan sind die fachlichen Grundlagen für den Arten- und Biotopschutz seitens der oberen Naturschutzbehörde aufgenommen. Dieser Diskussionsstand ist auch Grundlage für die Aussagen zum regionalen Biotopverbund für den hessischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben die Aussagen zur Einbeziehung des regionalen Biotopverbunds entgegen der Einwendung erhalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2070	Umweltbericht Fläche: KB-01	<p>Aufgrund der Kürze der Zeit konnte keine detaillierte Prüfung der einzelnen Planflächen erfolgen. Ausgenommen davon sind die folgenden 14 Planungen für die bezüglich der hausinternen Abfrage zum APK (s.o.) vertiefende Erkenntnisse zur naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen vorliegen:</p> <p>Siedlungserweiterung Wohnen:</p> <p>KB-01 (Groß Rohrheim) Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Da sich die Planung innerhalb eines Radius von 1.000m um ein Natura 2000 – Gebiet befindet, sollte aus hiesiger Sicht eine FFH-Prognose durchgeführt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.</p>
2071	Umweltbericht Fläche: KB-02	<p>KB-02 (Biblis) Auf der westlichen Teilfläche befindet sich im Süden ein Gehölzbestand. Bei Realisierung der Planung würde es zu einer Beanspruchung der Gehölze kommen. Insofern wird von hier aus angeregt, die Gehölzflächen aus der Planung auszusparen. Die Planung befindet sich zudem innerhalb eines Radius von 1.000m um ein Natura 2000-Gebiet. Aus hiesiger Sicht sollte eine FFH-Prognose durchgeführt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung KB-02 umfasst ausschließlich Ackerflächen. Die Gehölzbestände liegen außerhalb des Gebietes. Insofern ist keine Reduzierung der Gebietsänderung KB-02 erforderlich. Das Gebiet liegt außerhalb des 300 m Radius um Natura 2000-Gebiete, so dass entsprechend der gemäß Kapitel 4.3 des Umweltberichts angewendeten Vorgehensweise keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist. Eine FFH-Prognose innerhalb eines 1000 m Abstands zu Natura 2000-Gebieten, wie in der Anregung gefordert, ist im Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht vorgesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2072	Umweltbericht Fläche: KB-04	KB-04 (Lampertheim - Hofheim) Die Fläche befindet sich innerhalb eines Schwerpunktraumes (Biotopverbund) für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand - konkret Feldhamster und Vogelarten der Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche etc.). Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bestehen gegen die Siedlungserweiterung daher erhebliche Bedenken. Die Fläche sollte daher entfallen.	Wird gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann. In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2073	Umweltbericht Fläche: KB-05	<p>KB-05 (Einhausen) Im Osten der Fläche befindet sich eine Kompensationsmaßnahme. Es handelt sich um eine Maßnahme zur Pflege einer bestehenden Gehölzfläche (NATUREG-Verfahren-ID: 20072, NATUREG-Maßnahmen-ID: 31401) des Bebauungsplans Nr. 27 „Die Wilbers“).</p> <p>Zum Schutz dieses ökologisch bedeutenden Landschaftselements sollte der östliche Bereich der Siedlungserweiterungsfläche gestrichen werden. Die Fläche befindet sich in ca. 200 m Entfernung zu einem Natura 2000-Gebiet. Die vorgelegte Prognose sollte bezüglich der o.g. Parameter ergänzt werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Einhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale, die sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan ergeben, gedeckt werden kann. Die Fläche KB-05 wird nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt erhalten.</p>
2074	Raumnutzungskarte Fläche: KB-07	<p>KB-07 (Bensheim - Auerbach) Gegen eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2075	Umweltbericht Fläche: KB-11	<p>KB-11 (Bensheim) Von der Fläche werden im westlichen Teil Kompensationsmaßnahmen überplant. Es handelt sich um Grünland-Extensivierungsmaßnahmen (NATUREG-Verfahren-ID: 20040, NATUREG-Maßnahmen-ID: 31358 und 31359) des Bebauungsplans „BW 49 Verbindung zwischen Robert-Bosch-Straße und Schwanheimer Straße“. In diesem Bereich befindet sich auch eine ökologisch wertvolle Gehölzgruppe. Vor diesem Hintergrund sollte die Zuwachsfläche dahingehend reduziert werden, dass die Gehölze einschließlich der bestehenden Kompensationsflächen nicht beansprucht werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die angesprochenen Festsetzungen zu Kompensationserfordernissen in Verbindung mit bestehenden Bebauungsplänen müssen auf der Ebene der konkreten Bauleitplanung beachtet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:75.000 wird der Flächenzuschnitt nicht um die erwähnten Gehölze bzw. Kompensationsflächen reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2076	Umweltbericht Fläche: KB-18	<p>KB-18 (Mörtenbach)</p> <p>Es bestehen erhebliche Bedenken. Durch die Fläche wird der Freiraumkorridor zwischen Zotzenbach und Mörtenbach überplant. Der Freiraumkorridor als Vernetzungselement ist für mobile und wandernde Arten, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund von hoher Bedeutung. In der Folge der Planrealisierung käme es nahezu zum Zusammenschluss beider Ortsteile. Damit ginge eine fortschreitende Zersiedlung der Landschaft und eine starke Lebensraumzerschneidung einher. Aufgrund der exponierten Lage der Gewerbefläche wären, insbesondere von dem westlich der Fläche gelegenen Wanderweg M2 und dem Wäschberg, die Gewerbebauten gut einsehbar. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild geprägt durch den für den Naturraum typische Kulturlandschaftselemente siedlungsnaher Offenlandflächen, die mit landschaftsgliedernden Gehölzen durchsetzt sind. Insofern käme es mit der Planrealisierung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, die auch durch Eingrünungsmaßnahmen nur marginal vermindert werden kann. Damit würden die Gewerbebauten als erheblicher Störfaktor in der schutzwürdigen Landschaft wahrgenommen. Die Fläche sollte dringend gestrichen und an einem anderen Standort realisiert werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Planfläche KB-18 im Bereich Zotzenbach stellt eine regionalplanerische Option dar für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden. Die Fläche ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Rücknahme der Freiraumrestriktionen wird im Ergebnis der Gesamtabwägung beibehalten. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist das Erschließungs- und Baukonzept so auszurichten, dass eine bestmögliche Einbindung / Verzahnung der Siedlungskörper mit dem Landschaftsraum gelingen kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2077	Umweltbericht Fläche: KB-VRG02-G	<p>KB-VRG02-G und KB-VRG03-G (Bürstadt und Bürstadt– Bobstadt) Es bestehen erhebliche Bedenken. Durch die Flächen wird der Freiraumkorridor zwischen Bürstadt und Bobstadt gänzlich überplant und würde bei einer Planrealisierung vollständig beseitigt. In diesem Bereich befindet sich ein aus ökologischer Sicht wertvolles Fließgewässer („Mühlgraben“) mit Ufergehölzsaum. Der Freiraumkorridor als Vernetzungselement ist für mobile und wandernde Arten, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund von hoher Bedeutung. Bei einer Inanspruchnahme des Freiraumkorridors käme es zu einem Zusammenschluss beider Ortsteile und zu dem Verlust der landschaftsgliedernden Zäsur. Damit gingen eine Lebensraumzerschneidung sowie Beeinträchtigungen des Gewässerbereichs einher. Ferner befindet sich eine Kompensationsmaßnahme auf der Fläche. Es handelt sich um Grünland-Extensivierung (NATUREG-Verfahren-ID: 29785, NATUREG-Maßnahmen-ID: 52596) des Bebauungsplans „Ausbaubereich Bahnhof“. Infolge einer Planrealisierung würde es auch hier zu einer Beanspruchung ökologisch wertvoller Flächen kommen. Die Fläche befindet sich zudem innerhalb eines Schwerpunktraumes (Biotopverbund) für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand - konkret Feldhamster und Vogelarten der Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche etc.). Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und den o.g. Punkten wird der Standpunkt vertreten, die Flächen, gleichwohl sie Bestandteil des Regionalplans 2010 sind, dringend zu streichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Vorranggebiete KB-VRG02-G und KB-VRG03-G sind identisch mit den Darstellungen im Regionalplan Südhessen. Die Flächen werden bereits auf kommunaler Ebene mit Bauleitplanungen ausgeformt. Der angesprochene Freiraumkorridor entlang des Mühlgrabens ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht mit einer Siedlungsfläche überlagert. Dieser verbleibende Raum ist auch aus regionalplanerischer Sicht freizuhalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2078	Umweltbericht Fläche: KB-VRG03-G	<p>KB-VRG02-G und KB-VRG03-G (Bürstadt und Bürstadt– Bobstadt) Es bestehen erhebliche Bedenken. Durch die Flächen wird der Freiraumkorridor zwischen Bürstadt und Bobstadt gänzlich überplant und würde bei einer Planrealisierung vollständig beseitigt. In diesem Bereich befindet sich ein aus ökologischer Sicht wertvolles Fließgewässer („Mühlgraben“) mit Ufergehölzsaum. Der Freiraumkorridor als Vernetzungselement ist für mobile und wandernde Arten, die biologische Vielfalt und den Biotopverbund von hoher Bedeutung. Bei einer Inanspruchnahme des Freiraumkorridors käme es zu einem Zusammenschluss beider Ortsteile und zu dem Verlust der landschaftsgliedernden Zäsur. Damit gingen eine Lebensraumzerschneidung sowie Beeinträchtigungen des Gewässerbereichs einher. Ferner befindet sich eine Kompensationsmaßnahme auf der Fläche. Es handelt sich um Grünland-Extensivierung (NATUREG-Verfahren-ID: 29785, NATUREG-Maßnahmen-ID: 52596) des Bebauungsplans „Ausbaubereich Bahnhof“. Infolge einer Planrealisierung würde es auch hier zu einer Beanspruchung ökologisch wertvoller Flächen kommen. Die Fläche befindet sich zudem innerhalb eines Schwerpunktraumes (Biotopverbund) für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand - konkret Feldhamster und Vogelarten der Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche etc.). Aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und den o.g. Punkten wird der Standpunkt vertreten, die Flächen, gleichwohl sie Bestandteil des Regionalplans 2010 sind, dringend zu streichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Vorranggebiete KB-VRG02-G und KB-VRG03-G sind identisch mit den Darstellungen im Regionalplan Südhessen. Die Flächen werden bereits auf kommunaler Ebene mit Bauleitplanungen ausgeformt. Der angesprochene Freiraumkorridor entlang des Mühlgrabens ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht mit einer Siedlungsfläche überlagert. Dieser verbleibende Raum ist auch aus regionalplanerischer Sicht freizuhalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 493

Regierungspräsidium Darmstadt - Regionalversammlung Südhessen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2079	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	<p>KB-VRG04-G (Lampertheim) Die Fläche weicht von den im Regionalplan 2010 dargestellten Gewerbeflächen ab. Es wird eine bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahme (Neuanlage von Gebüsch/Hecke, NATUREG-Verfahren-ID: 15845, NATUREG-Maßnahmen-ID: 26831) des Bebauungsplans „Wormser Landstraße“ überplant. Dies stünde der regionalplanerischen Ausweisung einer Gewerbefläche jedoch nicht entgegen, da aufgrund von Lage und Ausprägung der betroffenen Kompensationsmaßnahmen auf nachgelagerter planerischer Ebene die Möglichkeit besteht, die ökologisch bedeutenden Flächen von der Bebauung freizuhalten.</p> <p>Allerdings bestehen erheblich Bedenken, da sich die Fläche innerhalb eines Schwerpunktraumes (Biotopverbund) für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand - konkret Feldhamster und Vogelarten der Feldflur (Rebhuhn, Feldlerche etc.) befindet. Die Planung befindet sich zudem innerhalb eines Radius von 1.000m um ein Natura 2000- Gebiet, daher ist eine Prognose erforderlich.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-VRG04-G ist entgegen der ursprünglichen Annahme nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim. Es wurde fälschlicherweise eine Dateninformation zu dieser 3.8 ha großen Fläche aus dem regionalen Siedlungsflächenmanagement Raum+ übernommen, die perspektivisch seitens der Kommune als Tauschfläche eingetragen war, jedoch nicht als FNP-Außenbereichsreserve zu werten ist. Mit Blick auf die bestehenden Flächenreserven im Gebiet Lache und der bereits vorgenommenen freiraumplanerischen Kompensationsmaßnahmen zur Siedlungsabrundung wird die Erweiterungsfläche von 3.8 ha im Kontext mit dem Gebiet KB-VRG04-G nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar bleibt bestehen.</p>
2080	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG01-G	<p>KB-VRG01-G (Groß-Rohrheim) und KB-VRG05-G und KB-VRG06-G (Bensheim) Die Gebiete befinden sich bereits im Regionalplan Südhessen 2010.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2081	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG05-G	<p>KB-VRG01-G (Groß-Rohrheim) und KB-VRG05-G und KB-VRG06-G (Bensheim) Die Gebiete befinden sich bereits im Regionalplan Südhessen 2010.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2082	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG06-G	<p>KB-VRG01-G (Groß-Rohrheim) und KB-VRG05-G und KB-VRG06-G (Bensheim) Die Gebiete befinden sich bereits im Regionalplan Südhessen 2010.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
357	-	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p>	Wird zur Kenntnis genommen
358	-	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Wird zur Kenntnis genommen
359	-	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die geologischen Untergrundverhältnisse können erst im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen berücksichtigt werden, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen. Sofern sich bei der Überlagerung der Gefahrenhinweiskarte mit der Kulisse der vorgesehenen Gebietsänderungen bzgl. planerisch relevanter Parameter (Rutschungsgebiete, Gefahrenhinweisflächen "Steinschlag/Felssturz") Überschneidungen ergeben, werden entsprechende Gefahrenhinweise im Umweltbericht in die Gebietssteckbriefe der jeweils tangierten Gebiete aufgenommen.</p>
360	Umweltbericht	<p>Boden: Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
361	Umweltbericht Fläche: RNK-01	Mineralische Rohstoffe: Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich mehrere Plangebiete an der Bergstraße bei Heidelberg-Wieblingen, Heddesheim, Hirschberg an der Bergstraße- Leutershausen, Weinheim, Hemsbach und Laudenbach am Rande mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) überschneiden: -RNK-01	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben die ehemals vorhandenen Freiraumfestlegungen bestehen.
362	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich mehrere Plangebiete an der Bergstraße bei Heidelberg-Wieblingen, Heddesheim, Hirschberg an der Bergstraße- Leutershausen, Weinheim, Hemsbach und Laudenbach am Rande mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) überschneiden: -RNK-03	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen behalten ihre Verbindlichkeit.
363	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich mehrere Plangebiete an der Bergstraße bei Heidelberg-Wieblingen, Heddesheim, Hirschberg an der Bergstraße- Leutershausen, Weinheim, Hemsbach und Laudenbach am Rande mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) überschneiden: -RNK-VRG02-G	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der Lage der vorgesehenen Erweiterung des gewerblichen Vorranggebiets RNK-VRG02-G angrenzend an bestehende Gewerbeflächen wird mit Blick auf die Großflächigkeit der Neckarsand- und Neckarkiesvorkommen der Siedlungsentwicklung der Vorzug gegenüber einer Sicherung des Rohstoffvorkommens gegeben. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G ein entsprechender Hinweis zu der Rohstofflagerstätte aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
364	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich mehrere Plangebiete an der Bergstraße bei Heidelberg-Wieblingen, Heddeshheim, Hirschberg an der Bergstraße- Leutershausen, Weinheim, Hemsbach und Laudenbach am Rande mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) überschneiden: -RNK-VRG03-G	Wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG3-G ein entsprechender Hinweis zu der Rohstofflagerstätte aufgenommen.
365	Umweltbericht Fläche: HD-VRG01-G	Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich mehrere Plangebiete an der Bergstraße bei Heidelberg-Wieblingen, Heddeshheim, Hirschberg an der Bergstraße-Leutershausen, Weinheim, Hemsbach und Laudenbach am Rande mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) überschneiden: -HD-VRG01-G	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der Lage des gewerblichen Vorranggebiets HD-VRG01-G angrenzend an bestehende Gewerbeflächen wird mit Blick auf die Großflächigkeit der Neckarsand- und Neckarkiesvorkommen der Siedlungsentwicklung der Vorzug gegenüber einer Sicherung des Rohstoffvorkommens gegeben. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet HD-VRG01-G ein entsprechender Hinweis zu der Rohstofflagerstätte aufgenommen.
366	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	Ein Plangebiet bei Neulußheim und Reilingen (RNK-VRG09-G) liegt am Rande eines auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellten, nachgewiesenen Rheinkiesvorkommens. -RNK-VRG09-G	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem gewerblichen Vorranggebiet RNK-VRG09-G um ein bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorhandenes Vorranggebiet handelt wird mit Blick auf die Großflächigkeit der Rheinkiesvorkommen der Siedlungsentwicklung der Vorzug gegenüber einer Sicherung des Rohstoffvorkommens gegeben. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG09-G ein entsprechender Hinweis zu der Rohstofflagerstätte aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
367	-	Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht ansonsten keine weiteren Einwendungen. Bei den Baumaßnahmen in größerer Menge anfallender, überschüssiger Erdaushub sollte auf seine Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahmen sollten im Rahmen von Einzelfallprüfungen die Möglichkeiten der Wiederverwendbarkeit des Erdaushubs als Baustoff geprüft werden.
368	-	Die Rohstoffvorkommen der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-w.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und auf die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_0716.pdf) und 04/2018 (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf) verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
369	Umweltbericht Fläche: HD-VRG01-G	Grundwasser Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -HD-VRG01-G, G, Stadt Heidelberg, Gemarkung Wieblingen, Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet HD-VRG01-G entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA aufgenommen.
373	Umweltbericht Fläche: MA-VRG01-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -MA-VRG01-G, G, Stadt und Gemarkung Mannheim, Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen (z.T.).	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet MA-VRG01-G entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet WW Rheinau Rhein-Neckar AG MA aufgenommen.
374	Umweltbericht Fläche: NOK-01	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-01, W, Stadt Walldürn, OT Kleinhornbach: "Kleinhornbach West", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
375	Umweltbericht Fläche: NOK-03	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-03, W, Stadt Walldürn, OT Reinhardsachsen: "Am Kaltenbach", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
376	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-05, W, Stadt Walldürn, KS: "Vordere Wasen", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
377	Umweltbericht Fläche: NOK-06	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-06, W, Stadt Walldürn, OT Wettersdorf: "Geisberg", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
378	Umweltbericht Fläche: NOK-07	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-07, W, Stadt Walldürn, OT Vollmersdorf: "Südwest", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
379	Umweltbericht Fläche: NOK-08	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-08, W, Stadt Walldürn, OT Vollmersdorf: "Südost", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
380	Umweltbericht Fläche: NOK-09	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-09, W, Stadt Walldürn, OT Rütschdorf: "Rütschdorf Nord", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant	Wird zur Kenntnis genommen
381	Umweltbericht Fläche: NOK-10	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-10, W, Stadt Walldürn, OT Rütschdorf: "Rütschdorf Süd", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
382	Umweltbericht Fläche: NOK-11	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-11, W, Stadt Walldürn, OT Dornberg: "Dornberger Straße", pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
383	Umweltbericht Fläche: NOK-13	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-13, W, Gemeinde Höpfingen, OT Waldstetten: "Glöckle", pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-13 entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
384	Umweltbericht Fläche: NOK-14	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-14, G, Stadt Walldürn, OT Altheim: "Tiefenweg", pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
385	Umweltbericht Fläche: NOK-15	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-15, W, Gemeinde Waldbrunn, OT Strümpfelbrunn: "Buchener Straße", pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-15 bereits entsprechende Hinweise enthalten.
387	Umweltbericht Fläche: NOK-16	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-16, W, Stadt Mosbach, OT Reichenbuch: "zwischen Schulstraße und Lindenbrunnenstraße" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
388	Umweltbericht Fläche: NOK-17	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-17, G, Stadt Mosbach, ST Lohrbach: "Am Geracher Weg rechts" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
389	Umweltbericht Fläche: NOK-18	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-18, G, Stadt Mosbach, ST Lohrbach: "Binauer Höhe" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
390	Umweltbericht Fläche: NOK-19	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-19, G, Stadt Mosbach, ST Lohrbach: "Schiedstraße / Am Flugplatz" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
391	Umweltbericht Fläche: NOK-20	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-20, W, Stadt Mosbach, ST Lohrbach: "Hofäcker" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-20 wird mit einem geänderten Gebietszuschnitt als restriktionsfreie Fläche in den Entwurf der Raumnutzungskarte übernommen. Für diesen Bereich erging zwischenzeitlich am 10.02.2022 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Mit Blick auf den positiven Zielabweichungsentscheid bedarf es keiner Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene mehr, so dass im Umweltbericht auf eine Fortführung des Gebietssteckbriefs zu dem Gebiet NOK-20 verzichtet wird.
392	-	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-21, W, Stadt Mosbach, OT Sattelbach: "Fahrenbacher Straße" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-21 bereits entsprechende Hinweise enthalten. Auf eine Weiterverfolgung der ehemals vorgesehenen Gebietsänderung NOK-21 wurde bereits im Vorfeld der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verzichtet.
393	-	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-24, W, Stadt Mosbach, ST Bergfeld: "Hardhofweg" - pot. Siedlungserung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
394	Umweltbericht Fläche: NOK-25	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-25, G, Gde. Schefflenz, Gmk. Mittel- und Unterschefflenz: "Euldorf" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen..	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-25 bereits entsprechende Hinweise enthalten. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird daher das Gebiet NOK-25 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotentials mit dem Schutzgut Landschaft (Zersiedlung) im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.
395	Umweltbericht Fläche: NOK-26	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-26, G, Gde. Waldbrunn, OT Strümpfelbrunn: "südlich Buchener Straße" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-26 bereits entsprechende Hinweise enthalten. Die vorgesehene Gebietsänderung wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an dieser Stelle festgelegten regionalplanerischen Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben somit bestehen.
397	Umweltbericht Fläche: NOK-27	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-27, G, Gde. Waldbrunn, OT Strümpfelbrunn: "Schlauch" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-27 bereits entsprechende Hinweise enthalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
398	Umweltbericht Fläche: NOK-28	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-28, W, Gde. Limbach, OT Balsbach: "Alte Straße" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-28 bereits entsprechende Hinweise enthalten. Die vorgesehene Gebietsänderung wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an dieser Stelle festgelegten regionalplanerischen Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben somit bestehen.
399	Umweltbericht Fläche: NOK-29	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-29, W, Gde. Limbach, ST Laudenberg: "Kaigewann" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
400	Umweltbericht Fläche: NOK-30	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-30, G, Gde. Limbach, HO: "Hilbertsfeld" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
401	Umweltbericht Fläche: NOK-31	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-31, G, Gde. Elztal, OT Muckental: "Trienzer Straße" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-31 bereits entsprechende Hinweise enthalten.
402	Umweltbericht Fläche: NOK-32	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-32, W, Gde. Elztal, OT Muckental: "Brunnenfeld" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-32 bereits entsprechende Hinweise enthalten.
403	Umweltbericht Fläche: NOK-33	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-33, G, Gde. Aglasterhausen, HO: "Henschelberg" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-33 bereits entsprechende Hinweise enthalten.
404	Umweltbericht Fläche: NOK-34	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-34, W, Gde. Aglasterhausen, OT Breitenbronn: "Haldenstraße" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
405	Umweltbericht Fläche: NOK-35	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-35, W, Gde. Elztal, OT Neckarburken: "Flürlein Breite Äcker / Flürlein Tiefer Weg" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
406	Umweltbericht Fläche: NOK-37	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-37, G, Gde. Schefflenz, OT Mittelschefflenz: "Haagen" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar waren im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-37 bereits entsprechende Hinweise enthalten. Für das Gebiet liegt mittlerweile ein B-Plan vor, so dass die Gebietsänderung in der Raumnutzungskarte künftig als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt wird.
407	Umweltbericht Fläche: NOK-38	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-38, W, Gde. Hüffenhardt, OT Kälbertshausen: "Alte Bargener Straße" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
408	Umweltbericht Fläche: NOK-39	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-39, W, Gde. Neckarzimmern, HO: "Luttenbachtal" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-39 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans bestehenden Freiraumfestlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz werden beibehalten. Eine Aufnahme des Hinweises in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts ist nicht erforderlich.
409	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG01-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-VRG01-G, Gde. Obrigheim, Gmk. Ogrigheim, Mörtelstein und Asbach: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
410	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG02-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-VRG02-G, Stadt und Gmk. Walldürn: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Lage des Plangebietes derzeit außerhalb von Wasserschutzgebieten, WSG Marsbach wird neu abgegrenzt, Planfläche kann nach der Neuabgrenzung eventuell im Wasserschutzgebiet liegen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG02-G ggf. entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet Marsbach - neu aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
411	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG03-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-VRG03a-G, Stadt und Gmk. Buchen: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstlungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. -NOK-VRG03b-G, Stadt Buchen, Gmk. Buchen und Bödigheim: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant; die Fläche liegt z.T. im Bereich der Deponie Sansenhecken.	Wird zur Kenntnis genommen
412	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG04-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -NOK-VRG04a,4b-G, Stadt und Gmk. Osterburken: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
413	Umweltbericht Fläche: RNK-01	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-01, W, Gde. Laudenbach, HO: "Schindkaut" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen; das Wasserschutzgebiet soll überarbeitet werden, das LGRB hat keinen aktuellen Kenntnisstand, Rückfrage beim Landratsamt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben die ehemals vorhandenen Freiraumfestlegungen bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
414	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-03, W, Stadt Hemsbach, KS: "Straßenäcker" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen; das Wasserschutzgebiet soll überarbeitet werden, das LGRB hat keinen aktuellen Kenntnisstand, Rückfrage beim Landratsamt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass der Gebietssteckbrief nicht mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt wird.
415	Umweltbericht Fläche: RNK-09	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-09, G, Gde. Schönbrunn, HO: "Enzhaag" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-09 entsprechende Hinweise zu dem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Hirschbrunnen, Moosbrunnen, Seislerquelle, Schönbrunn aufgenommen.
416	Umweltbericht Fläche: RNK-10	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-10a, 10b, W, Gde. Wiesenbach, HO: "Heinbuckel" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben erhalten. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
417	Umweltbericht Fläche: RNK-11	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-11, W, Gde. Wiesenbach, HO: "Seeklinge" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-11 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen. Eine Aufnahme in den Umweltbericht ist daher nicht notwendig.
418	Umweltbericht Fläche: RNK-13	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-13, G, Gde. Epfenbach, HO: "südlich K 4279" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-13 bereits entsprechende Hinweise enthalten.
419	Umweltbericht Fläche: RNK-14	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-14, W, Gde. Epfenbach, HO: "Hessenberg" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-14 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
420	Umweltbericht Fläche: RNK-15	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-15, W, Gde. Epfenbach, HO: "Wanne" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-15 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
421	Umweltbericht Fläche: RNK-17	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-17, G, Stadt Wiesloch, KS: "Am Schwimmbad" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe : Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
422	Umweltbericht Fläche: RNK-18	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-18, W, Gde. Dielheim, HO: "Langer Grund" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen (z.T).	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausgewiesenen Freiraumfestlegungen bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
423	Umweltbericht Fläche: RNK-20	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-20, W, Gde. St. Leon-Rot, OT Rot: "Ried" - pot. Siedlungserweiterung: Lage des Plangebietes derzeit außerhalb von Wasserschutzgebieten, das Wasserschutzgebiet Wiesloch wird überarbeitet, die Fläche liegt eventuell im zukünftigen Wasserschutzgebiet.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-20 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
424	Umweltbericht Fläche: RNK-21	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-21, W, Gde. Angelbachtal, OT Eichtersheim: "Wackeldorn" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
425	Umweltbericht Fläche: RNK-22	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-22, W, Gde. Angelbachtal, OT Michelfeld: "nördlicher Ortsrand" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
426	Umweltbericht Fläche: RNK-23	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-23, G, Stadt Hemsbach, KS: "Lange Äcker / Bohäcker" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumrestriktionen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug behalten ihre Verbindlichkeit. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
427	Umweltbericht Fläche: RNK-24	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-24, W, Stadt und Gmk. Weinheim: "zwischen Weinheim und Sulzbach" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
428	Umweltbericht Fläche: RNK-25	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-25, W, Gde. Heiligkreuzsteinach, OT Vorderheubach: "Neuenacker" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
429	Umweltbericht Fläche: RNK-26	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-26, W, Gde. Heddesbach, HO: "Im Knoos" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
430	Umweltbericht Fläche: RNK-27	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-27, W, Stadt Eberbach, ST Neckarwimmersbach: "Klingen" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-27 bereits entsprechende Hinweise enthalten. Das Gebiet wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden Freiraumrestriktionen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege behalten ihre Verbindlichkeit.
431	Umweltbericht Fläche: RNK-28	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-28, W, Stadt und Gmk. Schwetzingen: "Schäfer" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
432	Umweltbericht Fläche: RNK-29	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-29, G, Gde. Lobbach, OT Waldwimmersbach: "Kühäcker" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-29 entsprechende Hinweise zu dem im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet Brunnen Biddersbach Hof Lobbach-Waldwimmersbach aufgenommen.
433	Umweltbericht Fläche: RNK-30	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-30, G, Stadt Wiesloch, KS: "Winkelwiesen" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-30 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.
434	Umweltbericht Fläche: RNK-31	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-31, W, Stadt Wiesloch, ST Baiertal: "Sauberg" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-31 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.
435	Umweltbericht Fläche: RNK-32	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-32, G, Gde. Helmstadt-Bargen, OT Helmstadt: "Aschenallmend" - pot. Siedlungserweiterung Gewerbe: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-32 bereits entsprechende Hinweise enthalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
436	Umweltbericht Fläche: RNK-33	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-33, W, Stadt Neckarbischofsheim, KS: "Im Linsenkuchen" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
437	Umweltbericht Fläche: RNK-34	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-34, W, Stadt Sinsheim, OT Eschelbach: "Sumpfweg / Michelfelder Weg" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
438	Umweltbericht Fläche: RNK-35	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-35, W, Stadt Sinsheim, OT Waldangelloch: "Früchte" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
439	Umweltbericht Fläche: RNK-36	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-36, W, Stadt Sinsheim, OT Adersbach: "zwischen Kirchhofweg und Schrennweg" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-36 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs im Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
440	Umweltbericht Fläche: RNK-37	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-37, W, Stadt Sinsheim, OT Adersbach: "Kohlenbrenner" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-37 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.
441	Umweltbericht Fläche: RNK-38	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-38, W, Stadt Sinsheim, OT Ehrstädt: "Stickeläcker" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-38 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.
442	Umweltbericht Fläche: RNK-39	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-39, W, Stadt Sinsheim, OT Ehrstädt: "Im Heinzengrund" - pot. Siedlungserweiterung: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Die Darstellung der vorgesehenen Gebietsänderung RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zwischenzeitlich positiv beschiedenen Fläche im Süden Ehrstädt (Entscheid vom 06.09.2021 durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe). Dementsprechend wird das Gebiet RNK-39 zurückgenommen. Die Fläche des Zielabweichungsentscheids wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung in der Raumnutzungskarte von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
443	Umweltbericht Fläche: RNK-40	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-40, W, Stadt Sinsheim, OT Reihen: "Äußere Steige" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-40 entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal aufgenommen.
444	Umweltbericht Fläche: RNK-41	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-41, W, Stadt Sinsheim, OT Reihen: "Äußere Steige" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-41 entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal aufgenommen.
445	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG01-G, Stadt und Gmk. Weinheim: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: -Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. -Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen; das Wasserschutzgebiet soll überarbeitet werden, das LGRB hat keinen aktuellen Kenntnisstand, Rückfrage beim Landratsamt erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G entsprechende Hinweise zu dem Wasserschutzgebiet WZV Badische Bergstraße, Weinheim aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
446	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG02-G, Gde. und Gmk. Heddesheim; Gde. Hirschberg a. d. Bergstraße, Gmk. Leutershausen: Vorranggebiet für Industrie und Logistik: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G bereits entsprechende Hinweise enthalten.
447	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG03-G, Gde. und Gmk. Heddesheim; Gde. Hirschberg a. d. Bergstraße, Gmk. Leutershausen: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG03-G bereits entsprechende Hinweise enthalten.
448	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG04-G, Stadt und Gmk. Ladenburg; Gde. und Gmk. Ilvesheim: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
449	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG05-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG05-G, Stadt und Gmk. Schwetzingen; Gde. und Gmk. Plankstadt: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG05-G bereits entsprechende Hinweise enthalten.
450	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG06-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG06-G, Stadt und Gmk. Schwetzingen: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
451	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG07-G, Stadt und Gmk. Hockenheim: Vorranggebiet für Industrie und Logistik: Das Plangebiet liegt zu einem geringem Anteil innerhalb eines Wasserschutzgebietes; falls der Neuaufschluss der Kiesgrube "Entenpfuhl" realisiert wird, ist damit zu rechnen, dass ein größerer Teil der Planfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG07-G entsprechende Hinweise aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
452	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG08-G, Stadt und Gmk. Hockenheim: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Falls der Neuaufschluss der Kiesgrube "Entenpfuhl" realisiert wird, könnte ein Teil der Planfläche innerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G entsprechende Hinweise aufgenommen.
453	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG09-G, Gde. und Gmk. Neulußheim; Gde. und Gmk. Reilingen: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen
454	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG10-G, Stadt Sinsheim, Gmk. Sinsheim und Steinsfurt: Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
455	Umweltbericht Fläche: RNK-08	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-08, Stadt Eberbach, ST Neckarwimmersbach: "Foßacker" - pot. Siedlungserweiterung: Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs im Umweltbericht ist daher nicht notwendig.
456	Umweltbericht Fläche: NOK-31	Die geplante Gewerbefläche NOK-31 schließt direkt an die südliche Abbaugrenze der Tongrube Muckental an. Im Regionalplan ist die Abbaufäche der Tongrube als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau dargestellt. Der Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des RP Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) und wird auf der Grundlage bergrechtlicher Entscheidungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG) geführt. Eine Überdeckung der geplanten Gewerbefläche mit der mit bergrechtlichem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Abbaufäche ist zu vermeiden.	Wird gefolgt Die geplante Gebietsänderung NOK-31 liegt außerhalb des im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Vorranggebiets für den Rohstoffabbau NOK-VRG08, das die konzessionierte Abbaufäche umfasst. Insofern ergeben sich keine Überschneidungen konkurrierender Raumnutzungen.
457	Umweltbericht Fläche: NOK-31	Es wird bereits im Rahmen der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass von dem Tagebaubetrieb Lärm- und Staubemissionen ausgehen können, die bei der weiteren Planung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu berücksichtigen sind.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-31 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
458	Umweltbericht	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen
459	Umweltbericht	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 301

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
460	Umweltbericht	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Nach Überlagerung der geplanten Gebietsänderungen mit den im Geotop-Kataster dargestellten Geotopen sind keine Überschneidungen aufgetreten.
461	Umweltbericht	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	Wird zur Kenntnis genommen
2658	-	Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich mehrere Plangebiete an der Bergstraße bei Heidelberg-Wieblingen, Heddesheim, Hirschberg an der Bergstraße-Leutershausen, Weinheim, Hemsbach und Laudenbach am Rande mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen aus der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) überschneiden: -RNK-24	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis, wonach sich das Gebiet RNK-24 mit nachgewiesenen Neckarkies- und Neckarsandvorkommen überschneidet, wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief aufgenommen.
2694	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG04-G	Hydrogeologische Hinweise und Anmerkungen zu den geplanten Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen gemäß Tabelle "TÖB-Hinweise der Landeshydrogeologie und –geothermie" (Anlage 1) mit zugehöriger Legende (Anlage 2): -RNK-VRG04-G, Stadt und Gmk. Ladenburg; Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen: Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 437

Regierungspräsidium Freiburg
Landesforstverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1287	Umweltbericht	<p>Zu den vorgelegten Planunterlagen nehmen wir in Abstimmung mit den regional betroffenen Unteren Forstbehörden für die im Baden-Württembergischen Teilbereich liegenden Änderungsbereichen wie folgt Stellung.</p> <p>Vorbemerkung Allgemein weisen wir darauf hin, dass für alle Gebietsänderungen, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG-BW) in Anspruch nehmen im Rahmen der Bauleitplanung ein separates forstrechtliches Waldumwandelungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWald-BW) erforderlich wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht werden in den Fällen, in denen bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass durch die Gebietsänderungen Waldflächen tangiert sein könnten, in den jeweiligen Gebietssteckbriefen Hinweise zur Erforderlichkeit eines separaten Verfahrens zur Erlangung einer Waldumwandlungsgenehmigung aufgenommen.</p>
1288	Umweltbericht	<p>Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit nachgewiesen werden muss (Alternativenprüfung). Die notwendigen, mindestens flächengleichen Ersatzaufforstungsflächen sind durch Aufforstungsgenehmigung nachzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Sollte sich im Zuge der Bauleitplanung ergeben, dass die Inanspruchnahme von Wald unvermeidbar ist, besteht in diesem Rahmen die Erforderlichkeit des Nachweises einer Alternativenprüfung sowie der flächengleichen Ersatzaufforstung.</p>
1289	Umweltbericht	<p>Darüber hinaus sind bei Waldumwandelungsverfahren die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten. Ab 1 ha Umfang besteht dabei bereits die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 437

Regierungspräsidium Freiburg
Landesforstverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1290	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Stellungnahme Bei den nachfolgend aufgeführten Plangebietes handelt es sich um Flächen mit Waldbetroffenheit, die in den Gebietssteckbriefen jedoch nicht als solche gekennzeichnet sind.</p> <p>-Gebiet NOK-05: Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine rd. 0,4 ha große Gehölzbestockung. Ob es sich dabei um Wald nach § 2 LWaldG handelt, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Eine Überprüfung der tatsächlichen Situation vor Ort ist erforderlich.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-05 ein entsprechender Hinweis zu der Gehölzbestockung aufgenommen. Die Überprüfung der tatsächlichen Situation vor Ort ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p>
1291	Umweltbericht Fläche: NOK-39	<p>-Gebiet NOK-39: Bei der Planfläche wird Wald nach § 2 LWaldG auf rd. 3 ha Flächengröße überplant. Laut Umweltbericht sind die Betroffenheiten der schützwürdigen Waldflächen zu berücksichtigen und die Schutzfunktionen möglichst zu erhalten. Es handelt sich dabei um Erholungswald der Stufe 1 und 2 sowie kleinflächig Bodenschutzwald. Innerhalb des Gebietes befindet sich zudem ein geschütztes Biotop („Steinriegel am Weidenrod W Neckarzimmern“).</p> <p>Fazit: Gegenüber der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine konkrete Überprüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt jedoch erst im nachgelagerten Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-39 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans bestehenden Freiraumfestlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz werden beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 437

Regierungspräsidium Freiburg
Landesforstverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1292	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG03-G	<p>-Gebiet NOK-VRG03-G: Durch das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung wird auf rd. 2,0 ha Flächengröße Wald nach § 2 LWaldG überplant. Bei der überplanten Waldfläche handelt es sich um Sichtschutzwald und Erholungswald der Stufe 2. Innerhalb des Gebietes befinden sich zudem mehrere geschützte Biotope (Feldhecken).</p> <p>Fazit: Gegenüber der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine konkrete Überprüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt jedoch erst im nachgelagerten Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angesprochene Waldfläche liegt nicht in dem Änderungsbereich des geplanten gewerblichen Vorranggebiets, sondern innerhalb der bereits in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen festlegten Fläche, die gemäß der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans lediglich in ein Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung umbenannt wird. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinsichtlich der Überplanung der Waldfläche keine neu zu beurteilenden Umweltauswirkungen. Im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Vorranggebiet NOK-VRG03-G wird ein Hinweis bzgl. einer bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldfläche erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung aufgenommen.</p>
1293	Umweltbericht Fläche: RNK-27	<p>Gebiet RNK-27: Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine rd. 0,2 ha große Gehölzbestockung. Ob es sich dabei um Wald nach § 2 LWaldG handelt, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Eine Überprüfung der tatsächlichen Situation vor Ort ist erforderlich.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-27 nicht weiterverfolgt, so dass es zu keinen Konflikten mit der Gehölzbestockung kommt.</p>
1294	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	<p>Gebiet RNK-VRG07-G: Durch das Vorranggebiet für Industrie und Logistik wird auf einer nicht genauer bekannten Flächengröße Wald nach § 2 LWaldG überplant. Bei der überplanten Waldfläche handelt es sich um Klimaschutz-, lt. Immissionsschutz- und Erholungswald der Stufe 1.</p> <p>Fazit: Gegenüber der Planänderung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine konkrete Überprüfung der forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit erfolgt jedoch erst im nachgelagerten Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angesprochene Waldfläche liegt nicht in dem Änderungsbereich des geplanten gewerblichen Vorranggebiets, sondern innerhalb der bereits in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans als Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen festlegten Fläche, die gemäß der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans lediglich in ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik umbenannt wird. Vor diesem Hintergrund ergeben sich hinsichtlich der Überplanung der Waldfläche keine neu zu beurteilenden Umweltauswirkungen. Im Gebietssteckbrief zu dem vorgesehenen Vorranggebiet RNK-VRG07-G wird ein Hinweis bzgl. einer bei Inanspruchnahme der vorhandenen Waldfläche erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 437

Regierungspräsidium Freiburg
Landesforstverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1295	Umweltbericht	<p>Allgemeiner Hinweis Sollten weitere Plangebiete Waldinanspruchnahmen aufweisen, die als solche nicht erkenntlich waren, weisen wir auch für diese Flächen auf die Notwendigkeit einer Umwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG-BW hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht werden in den Fällen, in denen bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass durch die Gebietsänderungen Waldflächen tangiert sein könnten, im Umweltbericht in den jeweiligen Gebietssteckbriefen Hinweise zur Erforderlichkeit eines separaten Verfahrens zur Erlangung einer Waldumwandlungsgenehmigung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
937	-	<p>Mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar soll eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohn- und Gewerbeflächen in der Metropolregion Rhein-Neckar sichergestellt werden.</p> <p>Wir haben diesbezüglich folgende Stellen in unserem Hause beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ref. 16 Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst- Ref. 17 Recht, Planfeststellung- Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung- Ref. 46 Verkehr- Ref. 47.1 Baureferat Nord- Ref. 52 Gewässer und Boden- Ref. 55 Naturschutzrecht- Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege- Landesamt für Denkmalpflege <p>Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben: 16, 32, 42 (stellvertretend für 44, 46, 47.1), 52, 56 sowie das Landesamt für Denkmalpflege.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
938	Plansätze und Begründung	<p>In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen Die allgemeinen Vorgaben des rechtskräftigen Plans werden im Wesentlichen beibehalten (PS 1.4.1.2-1.4.1.4). Diese konkretisieren zentrale Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) mit Blick auf Nutzungsmischung, Bestandsorientierung, Flächensparen und ÖPNV-Orientierung in der Siedlungsentwicklung. Mit PS 1.4.1.5 G werden Erfordernisse einer nachhaltigen Energieversorgung sowie der Klimaanpassung ergänzt und damit den wachsenden Herausforderungen in diesem Bereich Rechnung getragen. Hinsichtlich der räumlichen Zuordnung der Wohnentwicklung wird die Differenzierung der Kommunen in drei Kategorien beibehalten (Eigenentwicklung, Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf, Siedlungsbereiche Wohnen). Mit dieser Systematik wird wesentlichen Vorgaben des LEP Rechnung getragen, der in PS 3.1.3 Z und 3.1.5 Z eine entsprechende Differenzierung vorsieht. Ein auf dieser Differenzierung aufbauendes Berechnungsmodell des Wohnbauflächenbedarfs ist in PS 1.4.2.6-1.4.2.10 formuliert. Dieses Modell ist methodisch nachvollziehbar, entspricht den vorlaufenden Abstimmungen und ist in der Anwendung bereits erprobt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
939	Plansätze und Begründung	<p>Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen Auch diesbezüglich wurden die allgemeinen Vorgaben im Wesentlichen beibehalten und ebenfalls um nachvollziehbare Aspekte einer nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassung in PS 1.5.1.3 G ergänzt. Die Steuerung der räumlichen Zuordnung erfolgt anhand einer Differenzierung in drei Kategorien: Beschränkung auf Eigenentwicklung, Siedlungsbereiche Gewerbe und Kommunen ohne Funktionszuweisung. Damit wird das bisherige Modell ebenfalls beibehalten. Die Festlegung von Vorranggebieten für besonders bedeutsame Stand-orte der regionalen Gewerbeentwicklung differenziert nun zwischen „Gewerbe und Dienstleistung“ und „Industrie und Logistik“. Diese Differenzierung ist unseres Erachtens aufgrund der spezifischen Standortanforderungen nachvollziehbar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
940	Raumnutzungskarte	Bewertung der Rücknahme von Freiraumfestlegungen in Bezug auf Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg - Soweit ersichtlich, ergeben sich bei den im Entwurf enthaltenen Änderungen keine Betroffenheiten hinsichtlich Plansatz 5.3.5 Z LEP (Wald im Verdichtungsraum) und Plansatz 5.1.2 Z LEP (Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
941	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-25	Im Zusammenhang mit der Änderung NOK-25, einer Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten einer potentiellen Siedlungserweiterung für Gewerbe im Umfang von 14,1 ha abseits bestehender Siedlungen, weisen wir auf einen sich möglicherweise ergebenden Zielkonflikt einer solchen Planung mit dem PS 3.1.9 Z des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg hin (Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen). Demnach ist Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Ur-teil des VGH Baden-Württemberg vom 05.03.2014 - 8 S 808/12.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur Regionalplanänderung ist zu konstatieren, dass die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 (Schefflenz) nicht im Einklang mit diesen Planungszielen steht. So steht das Gebiet im Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (PS 3.1.9 Z „Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen“). Eine dementsprechende raumordnerische Bewertung wurde per Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg bestätigt. Demnach ist Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.</p> <p>Hinzu kommen bisher nicht bekannte erhebliche und im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. unlösbare Konfliktpotenziale mit dem Artenschutz, die sich im Zuge einer baulichen Inanspruchnahme der Gebietsänderung NOK-25 ergeben würden. So befindet sich in der Region Schefflenz das bedeutendste Restvorkommen der streng geschützten Art Rebhuhn, die landesweit als Art mit besonderer Verantwortung eingestuft ist. Das Gebiet NOK-25 liegt innerhalb der Kernzone des Landesprojekts „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Dahingehend fanden bereits im Januar 2022 Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 7425 (Gemarkung Mittelschefflenz) als Bestandteil des Gebietes NOK-25 statt.</p> <p>Dem Ziel einer kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung steht zudem die bestehende, das Gebiet durchtrennende Hochspannungsleitung und die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Schutzabstände entgegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird daher das Gebiet NOK-25 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Konfliktpotentials mit dem Schutzgut Landschaft (Zersiedlung) im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p> <p>Mit Blick auf die gewerbliche Entwicklung im Sinne eines interkommunalen Ansatzes der Gemeinden Elztal und Schefflenz wird daher empfohlen eine Entwicklungsperspektive zu prüfen, die sich am gewerblichen Bestand in Mittelschefflenz angliedert. Eine solche Entwicklungsalternative kann im weiteren Verfahren mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
942	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Bei Anwendung des vorgesehenen Berechnungsmodells aus den Plansätzen 1.4.2.6-1.4.2.10 zeigen sich, ohne Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Potentialflächen im Flächennutzungsplan, mitunter erhebliche Abweichungen zwischen dem sich ergebenden Bedarf einzelner Kommunen und den vorgesehenen Flächenrücknahmen – bspw. (jeweils Bedarf über 15 Jahre): - Hemsbach: Rücknahme von 17,8 ha bei Bedarf von 12,6 ha Im Bewusstsein über die Notwendigkeit langfristiger kommunaler Entwicklungsperspektiven regen wir dennoch an, derartige Situationen im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Flächenkulissen des Regionalplanentwurfs werden im Rahmen der Abwägung in den Fällen überprüft, in denen der Verband Regoin Rhein-Neckar durch die 1. Offenlage neuen Erkenntnisse bezüglich der Flächen erlangt hat. Bei dieser Prüfung wird auch die Bedarfsberechnung als Prüfkriterium mit herangezogen. Für die genannte Fläche in Hemsbach hat die Überprüfung aus verschiedenen Gründen dazu geführt, dass die Fläche aus dem Regionalplanentwurf gestrichen wird.</p> <p>Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass eine Restriktionsrücknahme im Regionaplanentwurf lediglich Spielräume für eine künftige kommunal Entwicklung eröffnet und nicht gleichzusetzen ist mit einer künftigen Flächenneuanspruchnahme. Die tatsächliche Ausweisung neuer Flächen im FNP ist unabhängig von der Größe der restriktionsfreien Fläche nur in Höhe eines zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung errechneten Wohnbauflächendefizits möglich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
943	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Bei Anwendung des vorgesehenen Berechnungsmodells aus den Plansätzen 1.4.2.6-1.4.2.10 zeigen sich, ohne Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Potentialflächen im Flächennutzungsplan, mitunter erhebliche Abweichungen zwischen dem sich ergebenden Bedarf einzelner Kommunen und den vorgesehenen Flächenrücknahmen – bspw. (jeweils Bedarf über 15 Jahre): - Wiesenbach: Rücknahme von 7,2 ha bei Bedarf von 1,5 ha Im Bewusstsein über die Notwendigkeit langfristiger kommunaler Entwicklungsperspektiven regen wir dennoch an, derartige Situationen im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Wiesenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (2,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (1,7 ha) grundsätzlich gedeckt werden kann. Darüber hinaus weist die Gemeinde Wiesenbach am südlichen Siedlungsrand zwischen der Vorstädter Straße und der Hauptstraße ausreichend restriktionsfreie Bereiche auf, die der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-10 als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-10 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-11 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, als Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-11 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionaler Grünzug bleiben bestehen. Damit wird eine Überformung des Landschaftsbestandteils "Klinge" vermieden und insgesamt den Belangen des Landschaftsbilds Rechnung getragen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
944	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Bei Anwendung des vorgesehenen Berechnungsmodells aus den Plansätzen 1.4.2.6-1.4.2.10 zeigen sich, ohne Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Potentialflächen im Flächennutzungsplan, mitunter erhebliche Abweichungen zwischen dem sich ergebenden Bedarf einzelner Kommunen und den vorgesehenen Flächenrücknahmen – bspw. (jeweils Bedarf über 15 Jahre): - Epfenbach: Rücknahme von 7,7 ha bei Bedarf von 1,2 ha Im Bewusstsein über die Notwendigkeit langfristiger kommunaler Entwicklungsperspektiven regen wir dennoch an, derartige Situationen im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen.	Wird gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Epfenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,5 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,4 ha) gedeckt werden kann. Darüber hinaus weist die Gemeinde Epfenbach in der Raumnutzungskarte sowohl am südlichen als auch am nördlichen Siedlungsrand restriktionsfreie Bereiche auf, die der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich zur Verfügung stünden. In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die Plangebiete RNK-14 und RNK-15 als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen werden die Gebiete RNK-14 und RNK-15 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
945	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Bei Anwendung des vorgesehenen Berechnungsmodells aus den Plansätzen 1.4.2.6-1.4.2.10 zeigen sich, ohne Berücksichtigung von ggf. vorhandenen Potentialflächen im Flächennutzungsplan, mitunter erhebliche Abweichungen zwischen dem sich ergebenden Bedarf einzelner Kommunen und den vorgesehenen Flächenrücknahmen – bspw. (jeweils Bedarf über 15 Jahre): - Angelbachtal: Rücknahme von 9,8 ha bei Bedarf von 5,5 ha. Im Bewusstsein über die Notwendigkeit langfristiger kommunaler Entwicklungsperspektiven regen wir dennoch an, derartige Situationen im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Aufgrund eines von der Gemeinde angestrebten Flächentauschs im Bereich "Eschelbacher Pfad" (ca. 3,2 ha) & "Rossbergertal" (ca. 4,6 ha) kann der Flächenbedarf für die neu abgegrenzten Flächen aus regionalplanerischer Sicht bilanziell nachvollzogen werden. In Summe würden in der Raumnutzungskarte Restriktionen in einer Größenordnung von ca. 7,6 ha wegfallen. Bei einem zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarf (nach Abzug der vorhandenen Innenentwicklungs- und Außenreserven) von 2,0 ha und einer Neu-Ausweisung von regionalplanerischen Restriktionen in einer Größenordnung von ca. 7,8 ha wird damit im Sinne des Flächensparens eine bilanzielle Überkompensation erreicht.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
946	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-23	Die Frage des Bedarfs stellt sich aus unserer Sicht ebenfalls mit Blick auf die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine gewerbliche Entwicklung RNK-23 (44,2 ha) in Hemsbach, zumal mit dieser ein umfassender Sprung über die Zäsur der BAB 5 einhergeht.	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-23 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund nicht nennenswert vorhandener Gewerbeflächenpotenziale in Hemsbach und Laudenbach wurde dieser verkehrsgünstig liegende Bereich (44,2 ha) im Sinne einer interkommunalen Gewerbeentwicklung im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der nicht mehr vorhandenen (inter-)kommunalen Entwicklungsabsicht Rechnung getragen und das Plangebiet RNK-23 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>
947	Raumnutzungskarte	Wir erkennen das der 1. Änderung zugrundeliegende Ziel an, in der dynamischen Wachstumsregion Rhein-Neckar ausreichend Flächen zur Siedlungsentwicklung frei-zugeben. Durch die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Freistellungen werden Regionalen Grünzügen (ca. 123 ha) und Vorranggebieten für die Landwirtschaft (ca. 136 ha) zugehörige Flächen freigegeben, aber auch Teile von Grünzäsuren (ca. 22,5 ha) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (ca. 32 ha), also in der Praxis stark restriktiv wirkende Festlegungen, die auch Freiraumreste in stark besiedelten Räumen schützen. Wir gehen davon aus, dass die Bedeutung dieser Festlegungen im Rahmen der planerischen Abwägung entsprechend gewürdigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
948	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	Bezüglich der nun vorliegenden, geplanten Freistellungen stellt sich uns ferner die Frage, inwieweit erhebliche Anteile der geplanten Freistellungen, teilweise in ländlich gelegenen Ortsteilen, dem Grundsatz einer vorrangigen Konzentration in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV (PS 1.4.1.2) noch gerecht werden können und regen, im Sinne der angestrebten klimaschonenden und nachhaltigen Regionalentwicklung, diesbezüglich eine kritische Betrachtung an.	Wird zur Kenntnis genommen Die Restriktionsfreistellung von Flächen zur weiteren Siedlungsentwicklung ist in jedem Fall das Ergebnis einer Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der vorraussichtlichen Wohnbauflächenbedarfe sowie der Ziele und Grundsätze des Regionalplans. Dem regionalplanerischen Leitgedanken folgend, dass jeder Kommune ein Mindestmaß an eigenständige Siedlungsentwicklung möglich sein soll, kann es somit auch zu Restriktionsfreistellungen in Orten kommen, die keinen unmittelbaren Anschluss an das Schienennetz aufweisen.
949	Umweltbericht	Das Referat 32 der Abteilung 3 Landwirtschaft i Regierungspräsidium Karlsruhe bezieht zu dem Belang des Schutzgutes Fläche wie folgt Stellung. Landwirtschaftliche Flächen sind vor Jahrhunderten urbar gemachten Böden, die durch das Überbauen unwiederbringlich und damit endlich sind. Überbauung führt dazu, dass Lebensmittel, Futtermittel und auch Energiepflanzen, die nicht in Deutschland respektive in der Region erzeugt werden, aus anderen Ländern importiert werden müssen. Dort werden oft die 1,5 bis 2-fachen Flächenäquivalente in Anspruch genommen, was bekanntlich zu einem Flächenverbrauch von i.d.R. bewaldeten Gebieten führt. Abgesehen von der zunehmenden Abhängigkeit von anderen Ländern, ist der „Zugriff“ auf eine umweltfreundliche Produktion nicht mehr gewährleistet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
950	Umweltbericht	Das in der heutigen Zeit immer stärker anwachsenden öffentliche Interesse an nach-haltig produzierten, regionalen landwirtschaftlichen Produkten, kann nur durch eine Extensivierung und somit einem höheren Bedarf an Fläche bedient werden. Gerade extensive Landbewirtschaftung fordert große zusammenhängende Gebiete, damit die Landnutzung ökonomisch tragbar und somit eine langfristige Wertschöpfung erfährt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
951	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-25	Ebenso wichtig ist, bestehende Betriebsstrukturen durch Flächenentzug hofnaher Flächen nicht zu gefährden, wie es z.B. bei der Gebietserweiterung NOK -25 von 14,1 ha vorgesehen ist.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird daher das Gebiet NOK-25 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotentials mit dem Schutzgut Landschaft (Zersiedlung) im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
952	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>Mit der 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar besteht die Chance, aber auch die Aufgabe des Regionalverbandes die wirtschaftlich orientierten Forderungen und Interessen von Gemeinden und Verbänden mit den gesellschaftlichen Forderungen nach ausreichend Wohnraum, ausgerichtet an der vorhandenen Infrastruktur, zu koordinieren. Gerade in den verdichteten Siedlungsgebieten der Region Rhein-Neckar sind die anstehenden Raumnutzungskonflikte durchaus bekannt.</p> <p>Die unter Ziffer 1.4.1.2 aufgenommene Orientierung an flächensparenden Siedlungskonzepten ist daher ein wichtiger Grundsatz. Leider haben wir an keiner Stelle der 1. Änderung konkretisierende und zudem für alle Gemeinden verbindliche Vorschläge der Vorgehensweise gefunden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die unter PS 1.4.1.2 aufgenommenen planerischen Grundprinzipien für die Entwicklung von Siedlungsflächen (hier konkret Wohnbauflächen) verstehen sich als Leitlinien und Basis zugleich für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Im Kapitel 1.2 des Umweltberichts sind die Leitlinien für die Vorgehensweise in Bezug auf die Flächenvorschläge im Planentwurf nochmals dargelegt (z. B. Innen- vor Außenentwicklung, dezentrale Konzentration, städtebaulich sinnvolle und qualitative Verdichtung, Funktionsmischung im Sinne der Region der kurzen Wege, Stärkung vorhandener Strukturen wie den öffentlichen Nahverkehr). Danach orientieren sich methodisch die planerischen Flächenvorschläge für die Gemeinden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
953	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	Eine ähnliche Inhaltslosigkeit findet sich in dem unter Punkt 1.4.1.2 geregelten Grundsatz der nachhaltigen, klimaschonenden Förderung der Siedlungsentwicklung. Wenn seitens des Regionalverbandes keine greifbaren Vorschläge und anwendbaren Konzepte über den Regionalplan mitgegeben werden können, lässt dies den Gemeinden einen großen Interpretationsspielraum zu.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In einem Regionalplan können Ziele und Grundsätze formuliert werden, die dazu beitragen, dass durch die Art und Weise der zukünftigen Siedlungsentwicklung dazu beigetragen wird, eine nachhaltige und klimaschonende Entwicklung gefördert wird. Neben den planerischen Leitlinien zur räumlichen Konzentration der Siedlungsentwicklung zur bestmöglichen Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen, der Herstellung des Bezugs zum ÖPNV oder der räumlichen Funktionsmischung von Wohnen und Arbeiten zur Minderung energieaufwendiger Distanzüberwindung z.B. durch den motorisierten Individualverkehr, wurden auch Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie formuliert. Neben dem Zusammenspiel der weiteren Kapitel im Einheitlichen Regionalplan werden im Rahmen der Regionalentwicklung weitere Umsetzungsinitiativen, Handlungsansätze und Strategien mit kommunalen Partnern gefördert (vgl. hierzu auch "Forcierung des Klimaschutzes und nachhaltige Energiepolitik" unter II. Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar.)
954	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Wir sehen die Vorgabe für die Gemeinden, den quantitativen und qualitativen Bedarf an künftigen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen zu ermitteln und besonders zu prüfen, als ein wichtiges Ziel. So kann ermittelt werden, wie viele Flächenreserven zur Deckung des Bedarfes einer Gemeinde zur Verfügung steht, (1.4.2.9).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
955	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Wir sehen die Vorgabe für die Gemeinden, den quantitativen und qualitativen Bedarf an künftigen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen zu ermitteln und besonders zu prüfen, als ein wichtiges Ziel. So kann ermittelt werden, wie viele Flächenreserven zur Deckung des Bedarfes einer Gemeinde zur Verfügung steht, (1.4.2.9).</p> <p>Wir können aber nicht nachvollziehen, warum bei dem Ziel Eigenentwicklung Wohnen (1.4.2.2) eine Ausnahme dazu, eröffnet wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Regionalplanerischer Leitgedanke ist es, jeder Kommune ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu ermöglichen. Dieser Ansatz wurde in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 durch das Gremium nochmals bestätigt. Auf der Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung kann es jedoch zu Konstellationen kommen, bei denen eine Gemeinde über Flächenpotenziale in einer Größenordnung verfügt, die den Gesamtbedarf auf Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung überschreitet. Dies würde bedeuten, dass jegliche Entwicklungsmöglichkeiten für die anderen Gemeinden im Verband ausgeschlossen würden. Um dem regionalplanerischen Leitgedanken Rechnung zu tragen, wurde für solche Fälle die Ausnahmeregelung in Plansatz 1.4.2.2 aufgenommen.</p>
956	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>Bei der Betrachtung der Flächenausweisungen im Entwurf der 1. Änderung stellen wir fest, dass überwiegend Flächen überbaut werden sollen, die im aktuellen Regionalplan als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Dass dabei optisch und objektiv nicht erkennbar die Unterpunkte des Grundsatzes (1.4.1.2) Entwicklung von Wohnbauflächen beachtet wurden, zeigt deutlich, dass die Gemeinden sich bei der Planung lediglich „redlich“ bemühten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die weitere Siedlungsentwicklung wurden insgesamt die Leitlinien weiter verfolgt, die auch bereits unter "II. Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar - hier: zukunftsfähige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur" im Einheitlichen Regionalplan S. XVIII formuliert sind. Dabei erfolgt eine Abwägung zwischen Erfordernissen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und den Anforderungen von Freiraumnutzungen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
957	Raumnutzungskarte	Wir konnten anhand der offerierten Steckbriefe durchweg nicht erkennen, dass bei der 1. Änderung des Regionalplans die unmittelbare Anbindung an die Nähe zum ÖPNV, oder gar die bestehende Siedlungsstruktur, berücksichtigt wurde.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im Umweltbericht aufgeführten Gebietssteckbriefe enthalten eine Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Prüfung der Vorschlagsflächen. Sie enthalten nicht die Prüfung auf Einhaltung der weiteren Ziele und Grundsätze des Regionalplans. Diese hat im Vorfeld zur Umweltprüfung im Rahmen intensiver Abstimmungsgespräche mit der kommunalen Ebene stattgefunden. Im Rahmen der Erstellung der Siedlungsflächenkonzeption galt es, die teilweise divergierenden Belange von Wohnbauflächenbedarfen, regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen und Umweltbelangen abzuwägen, was im Einzelfall auch dazu führen konnte, dass die Kriterien der ÖPNV-Nähe oder Siedlungsstruktur gegenüber anderen Belangen zurücktreten mussten.</p>
958	Raumnutzungskarte	Es verstärkt sich allerdings der Eindruck, dass die Ausweisung der „Vorranggebiete Landwirtschaft“ nicht als Konflikt gesehen wird, um Fläche im Außenbereich zu mobilisieren.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Eingreifen in die regionale Freiraumstruktur, wozu auch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zählen, ist in jedem Einzelfall Ergebnis einer regionalplanerischen Abwägung (vgl. auch hierzu die Strategische Umweltprüfung mit dem Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar).</p>
959	Raumnutzungskarte	Wir begrüßen die Rücknahme von Planflächen für Siedlungserweiterungen aus dem bestehenden Regionalplan.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
960	-	Leider fehlt die Ausführung des Regionalverbandes, im Umgang der Region mit zeitlich begrenzten, jedoch deutlich einschneidenden Gesetzgebungen, wie dem §13b BauGB.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bezugsebene für den Regionalplan ist die Flächennutzungsplanung, auf der der Bedarfsnachweis für künftige bauliche Entwicklungsflächen geführt werden muss. Die Anrechnung bereits entwickelter Flächen oder die Einführung eines Gesamtkontingentes für einen Zeitraum "x" ist nicht vorgesehen, da dies praktisch u.a. aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten der verschiedenen Planwerke nicht handhabbar wäre. Die Entwicklungen nach §13b müssen allerdings erst nachträglich im Zuge der Berichtigung in den FNP aufgenommen werden und laufen somit in der Praxis den Bemühungen des Flächensparens und dem Vorrang der Innenentwicklung zuwider. Da diese Praxis jedoch durch die Bundesgesetzgebung ermöglicht wird, hat die Regionalplanung hier keine Regelungskompetenz, um die Anwendung des Paragraphen einzuschränken. Jedoch ist anzumerken, dass noch nicht bebaute §13b-Flächen im Falle der FNP-Fortschreibung als Potenzial mit angerechnet werden müssen.</p>
961	Raumnutzungskarte	Weiterhin sehen wir im Landkreis Neckar-Odenwald einen konkreten Handlungsbedarf, bei den seitens der Gemeinden zu veranlassenden Überplanungen faktischer Dorfgebiete. Die ursprünglich agrarstrukturell bedeutenden, i.d.R. staatlich geförderten Aussiedlungen „Enklaven“ entwickeln sich zunehmend als nicht definierte Splittersiedlungen. Die Entscheidungen der bürger- und bewohnernahen Gemeinden zeigen allzu häufig Tendenzen auf, günstiges familiär erhaltenes Bauland auf dem Land im Außen-bereich zu genehmigen. Dieser Bereich ist jedoch vor allem auch der Landwirtschaft vorbehalten. Zunehmend wird die Entwicklung staatlich geförderter nachhaltiger Be-triebe (vor allem in der Region der Landwirtschaftsmaschine!) durch Wohnbebauung im Außenbereich gefährdet.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der VRRN arbeitet im Rahmen der Stellungnahmen zur Bauleitplanung darauf hin, dass Ansätze zu Splittersiedlungen im Umfeld von privilegierten landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen verhindert werden. Das gilt für alle Teilräume in der MRN. Zur Begründung werden hierfür u.a. auch freiraumsichernde Festlegungen wie Regionale Grünzüge herangezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
962	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-02	<p>Im Folgenden werden wir auf Ausweisungen von Flächen mit einer enormen Auswirkung hinweisen. Gemeinde Hemsbach RNK-02 und RNK-23 Bei der Ausweisung der Flächen in einer Dimension von 58,00 ha (580.000 m²) soll ein Gewerbegebiet, ohne Anbindung an die bisherige Siedlungsstruktur auf landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgewiesen werden. Die Fläche wird lt. der digitalen Flurbilanz nach Vorrangflur I bewertet. Lt. Regionalplan sind 44,2 ha Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um 9, mit staatlichen Mitteln ausgesiedelte Betriebe handelt, die eine regionale Versorgung sichern, muss bei der Ausweisung eine Alternative gefunden oder die Unterbindung angestrebt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die ehemals vorgesehene Gebietsänderung RNK-02 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde bereits im Vorfeld der 1. Anhörung bzw. Offenlage als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung nicht mehr weiterverfolgt. Diese ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet.</p>
963	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-23	<p>Im Folgenden werden wir auf Ausweisungen von Flächen mit einer enormen Auswirkung hinweisen. Gemeinde Hemsbach RNK-02 und RNK-23 Bei der Ausweisung der Flächen in einer Dimension von 58,00 ha (580.000 m²) soll ein Gewerbegebiet, ohne Anbindung an die bisherige Siedlungsstruktur auf landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgewiesen werden. Die Fläche wird lt. der digitalen Flurbilanz nach Vorrangflur I bewertet. Lt. Regionalplan sind 44,2 ha Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um 9, mit staatlichen Mitteln ausgesiedelte Betriebe handelt, die eine regionale Versorgung sichern, muss bei der Ausweisung eine Alternative gefunden oder die Unterbindung angestrebt werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-23 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund kaum vorhandener Gewerbeflächenpotenziale in Hemsbach und Laudenbach wurde dieser verkehrsgünstig liegende Bereich (44,2 ha) im Sinne einer interkommunalen Gewerbeentwicklung im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
964	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Brühl RNK-28 Die Überplanung in der Größenordnung von 17,6 ha landwirtschaftlicher Fläche der Vorrangflur 1 findet in einem Gebiet statt, in dem es für die Bewirtschafter heute schon schwer ist Ersatzflächen zu finden.	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-28 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund eines wohnbaulichen Flächenbedarfs von 22,7 ha für die nächsten 15 Jahre, dem lediglich 2,9 ha an wohnbaulichen Flächenpotenziale gegenüberstehen, wurde dieser Bereich (17,6 ha) im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.
965	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-21	RNK-21 und RNK- 22 Angelbachtal OT Eichtersheim Bei der zur überplanten Flächen von insgesamt 9,8 ha werden diese frei in die Landschaft gezogen. Wir sehen diese Dimension nicht mehr als Arrondierung an. Die Überplanung dieses im Regionalplan als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Bereichs muss deutlich reduziert werden.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
966	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-22	RNK-21 und RNK- 22 Angelbachtal OT Eichtersheim Bei der zur überplanten Flächen von insgesamt 9,8 ha werden diese frei in die Landschaft gezogen. Wir sehen diese Dimension nicht mehr als Arrondierung an. Die Überplanung dieses im Regionalplan als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Bereichs muss deutlich reduziert werden.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.
967	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Die Ausweisung der Gebiete RNK- VRG02-G und RNK-VRG03-G in einer Größenordnung von 64 ha auf der Gemarkung Heddesheim, soll auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen erfolgen. Flächenverluste in einer solchen Dimension kann Betriebe in die Existenzgefährdung bringen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
968	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Die Ausweisung der Gebiete RNK- VRG02-G und RNK-VRG03-G in einer Größenordnung von 64 ha auf der Gemarkung Heddesheim, soll auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen erfolgen. Flächenverluste in einer solchen Dimension kann Betriebe in die Existenzgefährdung bringen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG03-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.
969	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-24	Die Siedlungserweiterung RNK-24 in Hemsbach, die zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht, knüpft offensichtlich nicht unmittelbar an eine bestehende Siedlungsstruktur und wird damit in Frage gestellt.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (47,6 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (34,6 ha) nicht gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde die Fläche RNK-24 (Weinheim-Sulzbach) als Erweiterung einer im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Wohnbaufläche von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt und die Fläche RNK-24 wird zur Deckung des wohnbaulichen Bedarfs der Stadt Weinheim beibehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
970	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	Das Gebiet RNK VRG10 auf der Gemarkung Sinsheim liegt in einem von Baugebieten (Fußballstadion, Badewelt) stark beanspruchten Raum. Aus unserer Sicht ist bei der bereits großen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen der Vorrangflur 1, dieses mit einer weiteren Ausweisung in Höhe von 35 ha nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird gefolgt Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenzthal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.
971	-	Abschließend möchten wir auf die bei allen Gebietsausweisungen zusätzliche Flächenverwendung für Ausgleichsmaßnahmen hinweisen. Diese werden für Naturschutz und Wald ebenfalls dauerhaft der Landwirtschaft entzogen und stehen nicht mehr zur Nahrungsmittelerzeugung zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf notwendige naturschutzfachliche Kompensationsnotwendigkeiten werden vermehrt auch z. B. produktionsintegrierte Kompensationsleistungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung angewandt. Der Verband Region Rhein-Neckar trägt im Rahmen von regionalen Entwicklungsprojekten wie dem Regionalpark Rhein-Neckar weiter dazu bei, multifunktionale Flächennutzungen zu stärken (vgl. Modellvorhaben der Raumordnung zur Regionalen Landschaftsgestaltung).
972	-	Referat 47.1 wurde neben anderen Referaten zur Abgabe einer Stellungnahme zu o. a. Vorhabens gebeten und hat seinerseits Referat 42 zur Übernahme gebeten. Gegen das o. a. Vorhaben bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
973	-	<p>Referat 56</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar betreibt derzeit das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“. Gegenstand ist die Festlegung weiterer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen in der Region Rhein-Neckar. Der Regionalplan erstreckt sich neben den innerhalb des Regierungsbezirks Karlsruhe gelegenen Landkreisen Rhein-Neckar und Neckar-Odenwald sowie den Stadtkreisen Mannheim und Heidelberg auch über hessisches und rheinland-pfälzisches Terrain.</p> <p>Unsere Ausführungen beschränken sich auf den Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
974	Umweltbericht	<p>2 Sachverhalt und Bewertung</p> <p>Der Umweltbericht mit den Steckbriefen zu den Wohnbauflächen und den Gewerbeflächen stellt eine fundierte Aufarbeitung der naturschutzfachlichen Belange dar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
975	Umweltbericht	<p>Im Hinblick auf etwaige Betroffenheiten beschränken wir unsere Aussagen zuständigkeitshalber auf Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete (Mitwirkung) und Vorkommen von Arten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
976	Umweltbericht	<p>Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Naturschutzgebieten für Wohnbau- oder Gewerbeflächen wurde im Zuge der Standortfindung a priori ausgeschlossen (Tabuflächen). Bei NSG im Pufferbereich von 300 Metern zu Wohnbau- oder Gewerbeflächen erfolgte eine Bewertung möglicher Auswirkungen. Im Regierungsbezirk Karlsruhe befindet sich lediglich das Gebiet RNK-24 innerhalb des Pufferbereichs, wobei der Abstand zum NSG Wüstrnächstenbach und Haferbuckel etwa 200 Meter beträgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des NSG können nachvollziehbar ausgeschlossen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
977	Umweltbericht	Natura-Gebiete werden in der Regionalplanänderung nicht als Tabuzonen für die Ausweisung von für Wohnbau- oder Gewerbeflächen ausgewiesen. Im Bereich des Regierungsbezirks Karlsruhe findet allerdings keine Flächeninanspruchnahme von Natura-2000-Gebieten statt. Soweit Flächen innerhalb einer 300-Meter-Pufferzone liegen, werden etwaige Konflikte nachvollziehbar dargestellt und auf die ggf. bestehende Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit auf der nächsten Planungsebene verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
978	Umweltbericht Fläche: MA-VRG01-G	Im Hinblick auf das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP) erfolgte eine Überlagerung der in der Datenbank der LUBW vorliegenden Artendaten mit den Wohnbau- und Gewerbeflächen. Es wurden hierzu keine signifikanten Überlagerungen genannt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf Vorkommen der Pflanzenpopulation Koeleria glauca_004 im Gebiet MA-VRG01-G hinweisen, das in der ASP-Datenbank hinterlegt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet MA-VRG01-G wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daher keine erheblichen Betroffenheiten. Der Hinweis auf das Vorkommen der Pflanzenpopulation Koeleria glauca_004 wird in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Gebiet MA-VRG01-G aufgenommen.
979	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Im Hinblick auf das Artenschutzprogramm Baden-Württemberg (ASP) erfolgte eine Überlagerung der in der Datenbank der LUBW vorliegenden Artendaten mit den Wohnbau- und Gewerbeflächen. Es wurden hierzu keine signifikanten Überlagerungen genannt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Vorkommen der Libellenpopulation Ophiogomphus cecilia_006 im Gebiet RNK-VRG01-G hinweisen, das in der ASP-Datenbank hinterlegt ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RNK-VRG01-G wird lediglich umbenannt und es erfolgt keine Änderung der Gebietsabgrenzung. In Bezug auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daher keine erheblichen Betroffenheiten. Der Hinweis auf das Vorkommen der Pflanzenpopulation Libellenpopulation Ophiogomphus cecilia_006 wird in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-VRG01-G aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
980	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Ein weiterer Hinweis gilt der Vogelart Haubenlerche, die wir im Rahmen des ASP bearbeiten, zu der es allerdings keine aktuellen Einträge in der Datenbank gibt. Da sich die Art gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt, ist sie jedoch von besonderer Planungsrelevanz – auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht. Aus dem Bereich des Gebiets RNK-VRG08-G liegen uns aktuelle Beobachtungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G wird beibehalten, da es sich um ein bereits bestehendes Vorranggebiet handelt, das im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hockenheim als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Der Hinweis bzgl. aktueller Beobachtungen der Haubenlerche wird in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-VRG08-G aufgenommen.
981	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	Ein weiterer Hinweis gilt der Vogelart Haubenlerche, die wir im Rahmen des ASP bearbeiten, zu der es allerdings keine aktuellen Einträge in der Datenbank gibt. Da sich die Art gerne in neu entstehenden Baugebieten ansiedelt, ist sie jedoch von besonderer Planungsrelevanz – auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht. Aus dem Bereich des Gebiets RNK-VRG09-G liegen uns aktuelle Beobachtungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG09-G wird beibehalten, da es sich um ein bereits bestehendes Vorranggebiet handelt, das im gültigen Flächennutzungsplan der vVG Hockenheim als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Der Hinweis bzgl. aktueller Beobachtungen der Haubenlerche wird in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-VRG09-G aufgenommen.
982	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	Das Gebiet RNK-VRG07-G stellt aufgrund der Nähe zu aktuellen Vorkommen oder aufgrund von Beobachtungen in der jüngeren Vergangenheit ein „Erwartungsgebiet“ dar, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Wir bitten um Berücksichtigung bei den Steckbriefen	Wird gefolgt Bei dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Logistik RNK-VRG07-G handelt es sich um ein bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar vorhandenes gewerbliches Vorranggebiet, das lediglich umbenannt und geringfügig an die tatsächliche Bebauung angepasst wird. Das Vorranggebiet ist darüber hinaus weitestgehend bebaut. In der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung sowie im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Logistik RNK-VRG07-G wird ein Hinweis zu dem "Erwartungsgebiet Haubenlerche" aufgenommen.
983	Umweltbericht Fläche: RNK-20	Das Gebiet RNK-20 stellt aufgrund der Nähe zu aktuellen Vorkommen oder aufgrund von Beobachtungen in der jüngeren Vergangenheit ein „Erwartungsgebiet“ dar, bei dem eine Ansiedlung mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit denkbar ist. Wir bitten um Berücksichtigung bei den Steckbriefen.	Wird gefolgt In dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-20 wird ein Hinweis zu dem "Erwartungsgebiet Haubenlerche" aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
984	Umweltbericht	<p>Bau und Kunstdenkmalpflege: Kultur- und sonstige Sachgüter leisten einen wesentlichen Beitrag zu Vielfalt, Eigenart, Schönheit und zum Erholungswert der Landschaft und dokumentieren damit auch historische Lebens- und Wirtschaftsformen. Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalrelevante Flächen und Objekte, wie z. Bsp. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieur-technisch wertvolle Bauten, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte von archäologischer bzw. kunsthistorischer Bedeutung verstanden. Der Schutz ist insbesondere durch das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz geregelt. Dabei sind im Rahmen der Regionalplanung insbesondere die Denkmale und archäologischen Fundstätten die im regionalen Maßstab flächenhaft wirksam, in hohem Maße landschaftsprägend oder archäologisch bzw. kunsthistorisch von sehr großer Bedeutung. Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen denkmalgeschützten Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale ergänzt. Wie schon mehrfach mit dem Regionalverband besprochen, wäre es wünschenswert die Belange der Denkmalpflege für Ihre Umweltprüfungen, ähnlich dem Vorbild des gerade erschienenen Beispiels des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, umfassend in einem Fachbeitrag „Regional bedeutsame Kulturdenkmale und Kulturlandschaften“ zusammenzufassen. Auf diesen könnten Sie dann bei zukünftigen Planungen zurückgreifen und die Einbeziehung des Schutzguts Kultur und Sachgüter vollumfänglich abdecken. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen das Landesamt für Denkmalpflege gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung wurden die vom Landesamt für Denkmalpflege übermittelten Daten zu Kulturgütern bei der Einschätzung von erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter einbezogen. In Bezug auf die Ermittlung regional bedeutsamer Kulturdenkmale steht der Verband Region Rhein-Neckar im Austausch mit dem Landesamt für Denkmalpflege.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
985	Umweltbericht	Zu den übersandten Planunterlagen sei angemerkt, dass sehr oft die Kulturdenkmale gerade wegen ihrer solitären Lage oder Ausdehnung in hohem Maße landschaftsprägend sind. Sie weisen in diesem Zusammenhang im Umweltbericht auf der Seite 39 darauf hin, dass diese Objekte nach den Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Länder Umgebungsschutz genießen. Die Besonderheit des ungestörten Landschaftsbezuges muss als wichtiges denkmalkonstituierendes Merkmal gem. § 15 Abs. 3 DSchG angesehen werden und ist somit im Kapitel 4.2 „Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen“ beim Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ noch entsprechend zu berücksichtigen. Bisher wird hier lediglich die Überlagerung einer geplanten Gebietsänderung als Schwellenwert einer erheblichen Betroffenheit angenommen.	Wird gefolgt Die "Betroffenheit des ungestörten Landschaftsbezugs" wird im Kapitel 4.2 in der Tabelle 4 als Schwellenwert für die Auslösung einer erheblichen Betroffenheit in Bezug auf das Schutzgut "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" ergänzt.
986	Umweltbericht Fläche: NOK-20	Die Belange der Denkmalpflege sind insbesondere bei folgenden, im Umweltbericht aufgeführten Gebietsänderungen noch zu ergänzen und entsprechend zu berücksichtigen: - NOK-20: Berücksichtigung der Kulturdenkmale ev. Pfarrkirche und Kath. Pfarrkirche St. Paulus am Ortsrand von Lohrbach	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-20 wird mit einem geänderten Gebietszuschnitt als restriktionsfreie Fläche in den Entwurf der Raumnutzungskarte übernommen. Für diesen Bereich erging zwischenzeitlich am 10.02.2022 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Mit Blick auf den positiven Zielabweichungsentscheid bedarf es keiner Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene mehr, so dass im Umweltbericht auf eine Fortführung des Gebietssteckbriefs zu dem Gebiet NOK-20 verzichtet wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
987	Umweltbericht Fläche: NOK-26	- NOK-26: Berücksichtigung der ev. Pfarrkirche am Ortsrand von Waldbrunn-Strümpfelbrunn	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-26 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die durch die L 524 gebildete Grenzlinie der Siedlungsentwicklung von Waldbrunn-Strümpfelbrunn bleibt damit ebenso wie der bisherige Charakter der Landschaft sowie die Sicht auf das landschaftsprägende Ensemble der evangelischen Pfarrkirche erhalten. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten regionalplanerischen Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>
988	Umweltbericht Fläche: RNK-22	-RNK-22: Berücksichtigung des Venningenschen Wasserschlosses mit Schloßpark in Angelbachtal-Eichtersheim	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf das Venningensche Wasserschloss mit Schloßpark sind in Folge der Regionalplanänderung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten, da es bei einer Bebauung des Gebiets RNK-22 insbesondere aus topographischen Gründen und der im Umfeld des Parks bereits bestehenden Bebauung (Vorbelastung) zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen auf das Kulturdenkmal kommt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
989	Umweltbericht Fläche: RNK-31	- RNK-31: Berücksichtigung der kath. Kirche St. Gallus in Wiesloch-Baiertal	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-31 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung - auch vor dem Hintergrund eines deutlichen wohnbaulichen Flächenüberhangs in der Stadt Wiesloch - nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf das angeführte Kulturdenkmals treten daher in Folge der Regionalplanänderung nicht auf.
990	Umweltbericht Fläche: MA-VRG01-G	Archäologische Denkmalpflege: Die Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar betrifft folgende archäologische Kulturdenkmale bzw. Prüffälle nach § 2 DSchG. Bezeichnung: MA-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: MA-Friedrichsfeld Listentext: Hallstattzeitliche Siedlung Listen-Nr.:20 ADAB-ID: 111412472	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet MA-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit der hallstattzeitlichen Siedlung aufgenommen.
991	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Bezeichnung: RNK-03 Gemeinde / Gemarkung: Hemsbach Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 101752564	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen behalten ihre Verbindlichkeit.
992	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Bezeichnung: RNK-03 Gemeinde / Gemarkung: Hemsbach Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 3 ADAB-ID: 101752573	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass im Gebietssteckbrief des Umweltberichts kein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
993	Umweltbericht Fläche: RNK-17	Bezeichnung: RNK-17 Gemeinde / Gemarkung: Wiesloch Listentext: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.: MA 11 ADAB-ID: 103443159	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-17 ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen Wüstung aufgenommen.
994	Umweltbericht Fläche: RNK-18	Bezeichnung: RNK-18 Gemeinde / Gemarkung: Dielheim Listentext: Römerstraße Speyer – Wimpfen und mittelalterliche und neuzeitliche Straße mit Brücke Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 100780143	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausgewiesenen Freiraumfestlegungen bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
995	Umweltbericht Fläche: RNK-24	Bezeichnung: RNK-24 Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 4 ADAB-ID: 101635700	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-24 ein Hinweis zur Betroffenheit der Römerstraße aufgenommen.
996	Umweltbericht Fläche: RNK-35	Bezeichnung: RNK-35 Gemeinde / Gemarkung: Sinsheim-Waldangelloch Listentext: Vorgeschichtlicher Grabhügel Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 101135948	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-35 ein Hinweis zur Betroffenheit des vorgeschichtlichen Grabhügels aufgenommen.
997	Umweltbericht Fläche: RNK-37	Bezeichnung: RNK-37 Gemeinde / Gemarkung: Sinsheim-Adersbach Listentext: Römerzeitliches Gräberfeld Listen-Nr.: 3 ADAB-ID: 101425618	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-37 nicht weiterverfolgt. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
998	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Bezeichnung: RNK-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.: MA 24 ADAB-ID: 102673184	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen Wüstung aufgenommen.
999	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Bezeichnung: RNK-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Mittelalterlicher Deutschordenshof und mittelalterliches Gutleuthaus Listen-Nr.: MA 7 ADAB-ID: 102663392	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit des Mittelalterlichen Deutschordenshof und des mittelalterlichen Gutleuthaus aufgenommen.
1000	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Bezeichnung: RNK-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Merowingerzeitliches Gräberfeld Listen-Nr.: 8 ADAB-ID: 101641031	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit des merowingerzeitlichen Gräberfelds aufgenommen.
1001	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Bezeichnung: RNK-VRG02-G Gemeinde / Gemarkung: Heddesheim Listentext: Siedlungen der Bronzezeit, der Eisenzeit und der Römerzeit Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 102048338	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen der Bronzezeit, der Eisenzeit und der Römerzeit aufgenommen.
1002	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	Bezeichnung: RNK-VRG03-G Gemeinde / Gemarkung: Hirschberg-Leutershausen Listentext: Römerzeitliche Siedlung und Gräberfeld Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 101184762	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG03-G ein Hinweis zur Betroffenheit der römerzeitlichen Siedlung und Gräberfelds aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1003	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Siedlung aus der Jungsteinzeit, Siedlung aus der Bronze- und Urnenfelderzeit, Siedlung aus der Latènezeit, Siedlung der Neckarsueben in römischer Zeit, Gräberfeld aus der Jungsteinzeit, Gräberfeld aus der Bronze- und Urnenfelderzeit, Gräberfeld der Neckarsueben in römischer Zeit, Gräberfeld aus der Völkerwanderungszeit Listen-Nr.: 5 ADAB-ID: 110317665	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der angeführten Siedlungen und Gräberfelder aufgenommen.
1004	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 7 ADAB-ID: 110655875	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Römerstraße aufgenommen.
1005	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Hofwüstung Listen-Nr.: MA 41 ADAB-ID: 110131613	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Hofwüstung aufgenommen.
1006	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Wüstung Listen-Nr.: MA 35 ADAB-ID: 96981281	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Wüstung aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1007	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ilvesheim Listentext: Siedlungen der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der Römerzeit Listen-Nr.: 3 ADAB-ID: 109818902	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der Römerzeit aufgenommen.
1008	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	Bezeichnung: RNK-VRG07-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Merowingerzeitliches Gräberfeld und Siedlung unbestimmter Zeitstellung Listen-Nr.: 4 ADAB-ID: 109706113	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG07-G ein Hinweis zur Betroffenheit des merowingerzeitlichen Gräberfelds und der Siedlung unbestimmter Zeitstellung aufgenommen.
1009	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Bezeichnung: RNK-VRG08-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Eisenzeitliche Siedlung und völkerwanderungszeitliches Gräberfeld Listen-Nr.: 7 ADAB-ID: 109708793	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G ein Hinweis zur Betroffenheit der eisenzeitlichen Siedlung und des völkerwanderungszeitlichen Gräberfelds aufgenommen.
1010	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Bezeichnung: RNK-VRG08-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.: MA 5 ADAB-ID: 97033028	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen Wüstung aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1011	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Bezeichnung: RNK-VRG08-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Gräberfelder des Neolithikums und der Urnenfelderzeit, vorgeschichtliches Grabhügelfeld und eisenzeitliche Siedlung Listen-Nr.: 8 ADAB-ID: 109709391	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Gräberfelder des Neolithikums und der Urnenfelderzeit, des vorgeschichtliches Grabhügelfelds und der eisenzeitlichen Siedlung aufgenommen.
1012	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	Bezeichnung: RNK-VRG09-G Gemeinde / Gemarkung: Reilingen Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 20 ADAB-ID: 102226860	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG09-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Römerstraße aufgenommen.
1013	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	Bezeichnung: RNK-VRG10-G Gemeinde / Gemarkung: Sinsheim Listentext: Siedlungen der Bronzezeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit Listen-Nr.: 15 ADAB-ID: 101321054	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen der Bronzezeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit aufgenommen.
1014	Umweltbericht Fläche: NOK-07	Bezeichnung: NOK-07 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Vollmersdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101469074	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-07 ein Hinweis zur Betroffenheit des Etters des mittelalterlichen Dorfes aufgenommen.
1015	Umweltbericht Fläche: NOK-08	Bezeichnung: NOK-08 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Vollmersdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101469074	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-08 ein Hinweis zur Betroffenheit des Etters des mittelalterlichen Dorfes aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1016	Umweltbericht Fläche: NOK-09	Bezeichnung: NOK-09 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Rütschdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101459574	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet NOK-09 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
1017	Umweltbericht Fläche: NOK-10	Bezeichnung: NOK-10 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Rütschdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101459574	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-10 ein Hinweis zur Betroffenheit des Etters des mittelalterlichen Dorfes aufgenommen.
1018	Umweltbericht Fläche: NOK-25	Bezeichnung: NOK-25 Gemeinde / Gemarkung: Schefflenz-Mittelschefflenz Listentext: Neuzeitliche Wüstung Listen-Nr.: MA 2 ADAB-ID: 101829604	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten freiraumsichernden Ausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen. Eine Aufnahme des Hinweises in den Umweltbericht ist nicht erforderlich.
1019	Umweltbericht Fläche: NOK-28	Bezeichnung: NOK-28 Gemeinde / Gemarkung: Limbach-Balsbach Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101588781	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen. Eine Aufnahme des Hinweises ist nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1020	Umweltbericht Fläche: NOK-35	<p>Bezeichnung: NOK-35 Gemeinde / Gemarkung: Elztal-Neckarburken Listentext: 2 Kastelle, 2 Bäder und Siedlung aus der Römerzeit (Grabungsschutzgebiet) Listen-Nr.: 5 ADAB-ID: 99722948</p> <p>Bei NOK-35 Elztal-Neckarburken handelt es sich um ein Areal mit einer der wichtigsten Stationen am römischen Neckar-Odenwaldlimes mit zwei Kastellen, zwei Bädern und flächiger Zivilsiedlung. Die Denkmalsubstanz des Kohortenkastells und besonders des zivilen Umfelds sind durch die moderne Siedlungsentwicklung bereits erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Der ausgewiesene Bereich gehört zum Grabungsschutzgebiet Neckarburken, das die dort befindlichen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, in dem Fall der römischen Zivilsiedlung, zusätzlich schützen soll. Dies zur dringenden Beachtung bei der Erweiterung des Neubaugebiets, wie in der Planung vorgesehen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-35 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung deutlich reduziert, so dass sich die potenzielle Inanspruchnahme des Grabungsschutzgebiets und die damit verbundenen Konfliktpotenziale verringern. Eine vollständige Herausnahme des Gebiets ist mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde nicht möglich. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-35 der bereits vorhandene Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung zu der provinzial-römischen Fundstelle dahingehend präzisiert, dass der ausgewiesene Bereich zum Grabungsschutzgebiet Neckarburken gehört, das die dort befindlichen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zusätzlich schützen soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1021	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG02-G	<p>Bezeichnung: NOK-VRG02-G Gemeinde / Gemarkung: Walldürn Listentext: Limes aus der Römerzeit (UNESCO-Welterbe) Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 99440153</p> <p>Bei NOK-VRG02-G Walldürn handelt es sich um ein Areal mit einem Abschnitt des Obergermanisch-Raetischen Limes (ORL, UNESCO-Welterbe). Der gesamte ORL mit einer Länge von insgesamt 550 km verläuft durch vier Bundesländer und wurde als größtes archäologisches Denkmal im Jahr 2005 in die Liste der Welterbestätten eingetragen. Beeinträchtigungen, die u.a. durch Siedlungsentwicklung und die Anlage neuer Infrastrukturen verursacht werden können, ist daher entschieden entgegenzuwirken. Bereits im Jahr 2009 plante der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn im angezeigten Abschnitt einen Verbandsindustriepark. Der Limes durchquert dieses auf einer Länge von ca. 400 m mit einer Turmstelle. Mit dem Gemeindeverwaltungsverband konnte sich auf eine sogenannte Limesfreihaltezone in Form eines Grünstreifens auf der Fläche der Welterbestätte geeinigt werden. Dieses Kulturdenkmal muss laut Vereinbarung von der geplanten Bebauung ausgespart bleiben.</p> <p>An dieser Entscheidung muss auch bei allen zukünftigen Entwicklungen festgehalten werden, um den Erhalt dieses Abschnitts des Welterbes ORL langfristig zu garantieren. Eine Zerstörung des Abschnitts oder von Teilen davon sowie eine Beeinträchtigung des oberirdisch sichtbaren Erscheinungsbildes kann den Verlust des außergewöhnlich universellen Wertes der Gesamtstätte und damit auch die Aberkennung des Welterbestatus nach sich ziehen und ist daher grundsätzlich zu vermeiden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 1976 ratifiziert. Das Land Baden-Württemberg, die Regionen und Kommunen haben sich mit der Beantragung des Welterbestatus zum langfristigen Erhalt seiner in die UNESCO-Welterbeliste eingeschriebenen Kulturdenkmale verpflichtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG02-G ein Hinweis zu der Freihaltezone des Obergermanisch-Raetischen Limes (ORL, UNESCO-Welterbe) aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1022	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG04-G	Bezeichnung: NOK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Osterburken Listentext: Mittelalterliche und neuzeitliche Richtstätte Listen-Nr.: MA 13 ADAB-ID: 101750248	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG04-G ein Hinweis zu der mittelalterlichen und neuzeitlichen Richtstätte aufgenommen.
1023	Umweltbericht	An der Erhaltung sämtlicher archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die Durchführung aller mit Baumaßnahmen in Zusammenhang stehender Erdarbeiten im Bereich der archäologischen Kulturdenkmale, werden zur unwiederbringlichen Zerstörung der archäologischen Denkmalsubstanz führen. Aus diesem Grunde sind sie grundsätzlich zu verhindern, nicht zuletzt, um das Kulturgut auch künftigen Generationen zu erhalten. Sind alle Mittel die das Kulturdenkmal schützen, wie Umplanung, Ausnehmen aus den Maßnahmen o.Ä. ausgeschöpft und können Bodeneingriffe nicht verhindert werden, bedarf es als letztes Mittel, um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, vor Baubeginn fachgerechter Ausgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen werden bei Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals die Hinweise aufgenommen, dass -archäologische Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu erhalten, -im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und -die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG einzuhalten sind.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1024	Umweltbericht	<p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Maßnahmen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen werden bei Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals die Hinweise aufgenommen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -archäologische Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu erhalten, -im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und -die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG einzuhalten sind.
1025	Umweltbericht	<p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen werden bei Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals die Hinweise aufgenommen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -archäologische Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu erhalten, -im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und -die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG einzuhalten sind.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1026	Umweltbericht	<p>Referat 52 Zur beabsichtigen 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ nehmen wir wie folgt Stellung: Grundwasserschutz: Von der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar mit Evaluierung und Weiterentwicklung der Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ sowie 1.5. „Gewerbliche Bauflächen“ sind zahlreiche WSG betroffen. Wir weisen auf mögliche Einschränkungen durch die AwSV und die jeweiligen WSG-VO hin. Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Standorte außerhalb der WSG-Zonen zu bevorzugen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in den Gebietssteckbriefen von Gebieten, die in Wasserschutzgebieten liegen, ein zusätzlicher Hinweis zur Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgenommen. Aufgrund der großflächig ausgewiesenen Wasserschutzgebiete ist es nicht möglich, ausschließlich Gebietsänderungen vorzunehmen, die außerhalb der WSG-Zonen liegen.</p>
1027	Umweltbericht	<p>Hochwasserrisikomanagement: Im Umweltbericht auf S. 33 oben bitten wir beim Anstrich „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ bei den Ausführungen zum HQextrem noch der Verweis auf § 78b WHG ergänzt werden, z.B. in Klammern gesetzt nach „... überfluteten HQextrem-Flächen“: „... (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach §78b WHG)“.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Kapitel 3.5 des Umweltberichts wird bei dem Kriterium "Überschwemmungsgefährdete Gebiete" auf S. 33 bei den HQextrem Flächen der Verweis auf § 78 B WHG durch die Einfügung der nachfolgenden Erläuterung in Klammern ergänzt: "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach §78b WHG".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1028	Umweltbericht	<p>Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial der Gewässer ist als Umweltziel in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und im Wasserhaushaltsgesetz verankert. Unverzichtbare Voraussetzung für die Zielerreichung ist eine natur-nahe Gewässer- und Auenentwicklung. Hierfür sind die Bereitstellung von genügend Raum im Sinne eines gewässer-typspezifischen Flächenbedarfs sowie ein möglichst naturnahes Abfluss- und Überschwemmungsregime notwendig. Das Zulassen einer möglichst weitgehend eigendynamischen Entwicklung des Gewässerraums bzw. gezielte Renaturierungen in geeigneten Bereichen ermöglichen die Entwicklung einer naturnahen, gewässertypischen Morphologie und Strukturvielfalt von Sohle, Ufer und begleitenden Lebensräumen. Zudem sollen die landschaftliche Vernetzung der Fließgewässer mit der um-gebenden Landschaft sowie die Bedeutung der Fließgewässer- und Auenkorridore für den Biotopverbund besonders berücksichtigt werden. Die Herstellung der Durchgängigkeit für die charakteristischen Organismen und den Feststofftransport ist maßgeblich für die Vernetzung der Fließgewässer und die Erschließung und Besiedlung der aquatischen Lebensräume.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan beinhaltet die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer als wesentliche Zielsetzung der Gewässerschutzpolitik in Deutschland und in Baden-Württemberg im PS 1.9 (G).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die maßgeblichen Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden im Kapitel 3.5 des Umweltberichts bereits als zentrale Umweltziele aufgeführt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1030	Umweltbericht	<p>Programmstrecken In den aktuellen Entwürfen der Bewirtschaftungspläne 2021 mit zugehörigen Maßnahmen-programmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind, basierend auf den Ergebnissen der Landesstudie Gewässerökologie, sogenannte Programmstrecken zur Verbesserung der Gewässerstruktur und zur Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit ausgewiesen. In diesen sind prioritär und gezielt Maßnahmen zur Aufwertung und Vernetzung der aquatischen Lebensräume zu ergreifen. Wie bereits im Regionalplan selbst sind in allen Teilbereichen des Umweltberichts beim Schutzgut Wasser, Bereich Oberflächengewässer die Belange der Gewässerentwicklung nicht oder unzureichend berücksichtigt und noch nachzuarbeiten.</p> <p>Folgende Datengrundlagen fehlen beim Wasser/Oberflächengewässer: -Teilfunktion: Fließgewässer mit hoher Bedeutung für die naturnahe Gewässerentwicklung (Erreichen des guten ökologischen Zustands) – Datengrundlage: Programmstrecken Struktur und Durchgängigkeit/Mindestwasser des Bewirtschaftungsplans 2021 mit Maßnahmenprogramm.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Programmstrecken Gewässerstruktur und Programmstrecken Durchgängigkeit/Mindestwasser aus dem Bewirtschaftungsplan 2021 in die Gebietssteckbriefe aufzunehmen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Programmstrecken Gewässerstruktur aus dem Bewirtschaftungsplan werden in die Umweltprüfung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einbezogen. Sollten die vorgesehenen Gebietsänderungen Programmstrecken tangieren, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
1031	Umweltbericht	<p>Folgende Datengrundlagen fehlen beim Wasser/Oberflächengewässer: -Teilfunktion: Fließgewässer mit besonderer Bedeutung für die Durchgängigkeit - Datengrundlage: Migrationskarte Baden-Württemberg</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Programmstrecken Gewässerstruktur und Programmstrecken Durchgängigkeit/Mindestwasser aus dem Bewirtschaftungsplan 2021 in die Gebietssteckbriefe aufzunehmen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Programmstrecken Durchgängigkeit/Mindestwasser aus dem Bewirtschaftungsplan werden in die Umweltprüfung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar einbezogen. Sollten die vorgesehenen Gebietsänderungen Programmstrecken tangieren, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1032	Umweltbericht	<p>Der Punkt „Umweltziele“ sollte folgendermaßen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG). -Bereitstellung von Flächen für die naturnahe Gewässerentwicklung <p>Als Voraussetzung für den Erhalt und die Wiederherstellung einer natürlichen bzw. naturnahen Gewässerstruktur soll entlang der Fließgewässer ausreichend Raum für eine eigendynamische Gewässer- und Auenentwicklung bzw. für gezielte Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen werden. In den bestehenden oder rückgewinnbaren siedlungsfreien Auengebieten soll ein möglichst naturnahes Überschwemmungsregime gesichert und entwickelt werden. Eine Lebensraumvernetzung zwischen Fließgewässern und Auen sowie der umgebenden Landschaft ist anzustreben. Dafür bieten die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete gute Voraussetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Erhaltung bzw. Schaffung der Längsdurchgängigkeit <p>Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für die charakteristischen Organismen und den Geschiebetransport sowie die natürlichen Abflussverhältnisse sollen erhalten und wo immer möglich wiederhergestellt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Kapitel 3.5 des Umweltberichts werden im Abschnitt "Umweltziele" Ziele in Bezug auf Grund- und Oberflächengewässer aufgeführt. Diese Auflistung ist nicht abschließend und beinhaltet insbesondere die relevanten Umweltschutzziele für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Dabei werden nur Umweltziele verwendet, die im Wirkungszusammenhang zur jeweiligen regionalplanerischen Festlegung bzw. Rücknahme von Festlegung stehen und durch diese auch beeinflussbar sind. Vor diesem Hintergrund wird der Umweltziele-Katalog im Bereich Wasser entsprechend der Anregung soweit erforderlich angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 395

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1033	Umweltbericht	<p>Der Punkt „Derzeitiger Umweltzustand“ sollte folgendermaßen ergänzt werden: Im Gebiet des Regionalverbands Region Rhein-Neckar liegen im Baden-Württembergischen Teil insgesamt 15 Flusswasserkörper und 11 Grundwasserkörper. Gemäß Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans erreicht kein Flusswasserkörper den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial. Auch der gute chemische Zustand wird bei allen Flusswasserkörpern verfehlt. Es besteht somit Handlungsbedarf aller-orten entlang der Gewässer. Ein wesentlicher Punkt, der fast alle Gewässerstrecken im Regionalverband gleichermaßen betrifft, ist die ungenügende Gewässerstruktur – es mangelt den Fischen und Wirbellosen Kleintieren wegen der vielerorts erfolgten Gewässerbegradigungen und Ausbeuten an geeigneten Lebensräumen. Bei den Oberflächengewässern liegen teilweise – insbesondere im Bereich der Oberrheinebene - noch erhöhte stoffliche Belastungen (abbaubare organische Stoffe, Phosphor) vor, die aus den Restbelastungen der gereinigten Kläranlagenabwässer sowie aus der Niederschlagswasserbehandlung resultieren. Von den 11 Grundwasserkörpern erreicht einer bzgl. Nitrat nicht den guten Zustand. Es handelt sich um den Grundwasserkörper 16.02.49 mit Bezeichnung Oberrheingebiet/Rhein-Neckar. Er umfasst eine Fläche von rund 300 km² die sich vom Süden von Heidelberg bis nördlich Mannheim-Sandhofen erstreckt. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands erreichen alle Grundwasserkörper in dieser Gebietskulisse das Ziel.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die aufgeführten Aspekte werden im Umweltbericht im Kapitel 3.5 in Bezug auf das Schutzgut Wasser beim Abschnitt "Derzeitiger Umweltzustand" soweit erforderlich ergänzt.</p>
1034	Umweltbericht	<p>Mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der 1. Änderung des ERP In der Folge der vorgesehenen Planänderung können im Bereich Grundwasser (z.B. durch verminderte Grundwasserneubildung) und Oberflächengewässer (Zustandsverschlechterung) als umwelterhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen sind Oberflächengewässer nicht als Schutzgut bzw. Kriterium in Tab.4 aufgeführt – dieses sollte aufgenommen werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Oberflächengewässer sind Teil des Schutzguts Wasser und insofern bereits Bestandteil der Umweltprüfung. Oberflächengewässer werden als zusätzliches Beurteilungskriterium des Schutzguts Wasser ("Nachrichtliche Darstellung") in die Tabelle 4 des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 469

Regierungspräsidium Stuttgart

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1577	-	<p>Raumordnung</p> <p>Da die 1. Änderung des Regionalplans aus raumordnerischer Sicht keine negativen Auswirkungen auf den Regierungsbezirk Stuttgart, insbesondere auf die angrenzende Region Heilbronn-Franken hat, werden keine Bedenken erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1578	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Wir weisen lediglich auf folgendes hin:</p> <p>Die Regionalplanänderung muss insbesondere den durch § 2 ROG und den durch den LEP 2002 BW festgelegten rechtlichen Rahmen angemessen ausfüllen, insbesondere die Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.3 LEP 2002 BW.</p> <p>Dem in PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 BW verankerten Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung wurde ausreichend Rechnung getragen. Im Rahmen des Kapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ wurde durch den PS 1.4.1.4 (Z) Regionalplan Rhein-Neckar der Vorrang der Innenentwicklung als regionalplanerisches Ziel festgelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1579	Plansätze und Begründung 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven (Z)	<p>Weiter wurde die vorrangige Nutzung bestehender gewerblicher Flächenreserven sowie die Nachnutzung von Brach- und Konversionsflächen und die damit bezweckte Reduzierung des Flächenverbrauchs in PS 1.5.1.1 (Z) Regionalplan Rhein-Neckar verankert.</p> <p>Dies wird auch im Hinblick auf § 1a Abs. 2 BauGB begrüßt. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1580	-	<p>Außerdem heben wir nochmals die in Abschnitt 5.3 des LEP 2002 BW festgelegten Ziele der Raumordnung (PS 5.3.2, 5.3.4 und 5.3.5) hervor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1581	-	<p>Landwirtschaft</p> <p>Die Abteilung 3 verweist auf ihre Stellungnahme vom 04.08.2020.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 469

Regierungspräsidium Stuttgart

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1582	Umweltbericht	<p>Straßenwesen und Verkehr Die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen – nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Hierbei beziehen wir uns auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2020: Die betroffenen Bereiche befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Regierungspräsidiums Stuttgart. Nichtsdestotrotz ist bei allen Baugebieten entlang klassifizierter Straßen auf die Einhaltung der gesetzlichen Anbauverbotszonen zu achten. Empfohlen wird außerdem, bei der Ausweisung bzw. Erweiterung von Baugebieten die Erschließung über das klassifizierte Straßennetz zu prüfen. Die bestehende und zukünftige Leistungsfähigkeit der angrenzenden Strecken und Knotenpunkte sollte daher im Vorfeld, jedoch spätestens bei der Bearbeitung der entsprechenden Flächennutzungspläne, überprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht wird in den Gebietssteckbriefen von denjenigen Gebietsänderungen, die an klassifizierten Straßen liegen, ein Hinweis bzgl. der Einhaltung der gesetzlichen Anbauverbotszonen aufgenommen. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die vorgesehenen Gebietsänderungen sind aus regionalplanerischer Sicht durch das bestehende Straßennetz erschlossen werden. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung kann je nach Ausgestaltung der jeweiligen Baugebiete die Prüfung der konkreten Erschließungsmöglichkeiten sowie der Leistungsfähigkeit der angrenzenden Straßen und Knotenpunkte erfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2603	Umweltbericht	<p>Bau und Kunstdenkmalpflege: Kultur- und sonstige Sachgüter leisten einen wesentlichen Beitrag zu Vielfalt, Eigenart, Schönheit und zum Erholungswert der Landschaft und dokumentieren damit auch historische Lebens- und Wirtschaftsformen. Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalrelevante Flächen und Objekte, wie z. Bsp. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieur-technisch wertvolle Bauten, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte von archäologischer bzw. kunsthistorischer Bedeutung verstanden. Der Schutz ist insbesondere durch das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz geregelt. Dabei sind im Rahmen der Regionalplanung insbesondere die Denkmale und archäologischen Fundstätten die im regionalen Maßstab flächenhaft wirksam, in hohem Maße landschaftsprägend oder archäologisch bzw. kunsthistorisch von sehr großer Bedeutung. Die regional bedeutsamen Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen denkmalgeschützten Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale ergänzt. Wie schon mehrfach mit dem Regionalverband besprochen, wäre es wünschenswert die Belange der Denkmalpflege für Ihre Umweltprüfungen, ähnlich dem Vorbild des gerade erschienenen Beispiels des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein, umfassend in einem Fachbeitrag „Regional bedeutsame Kulturdenkmale und Kulturlandschaften“ zusammenzufassen. Auf diesen könnten Sie dann bei zukünftigen Planungen zurückgreifen und die Einbeziehung des Schutzguts Kultur und Sachgüter vollumfänglich abdecken. Für Rückfragen hierzu steht Ihnen das Landesamt für Denkmalpflege gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung wurden die vom Landesamt für Denkmalpflege übermittelten Daten zu Kulturgütern bei der Einschätzung von erheblichen Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter einbezogen. In Bezug auf die Ermittlung regional bedeutsamer Kulturdenkmale steht der Verband Region Rhein-Neckar im Austausch mit dem Landesamt für Denkmalpflege.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2604	Umweltbericht	Zu den übersandten Planunterlagen sei angemerkt, dass sehr oft die Kulturdenkmale gerade wegen ihrer solitären Lage oder Ausdehnung in hohem Maße landschaftsprägend sind. Sie weisen in diesem Zusammenhang im Umweltbericht auf der Seite 39 darauf hin, dass diese Objekte nach den Vorgaben der jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Länder Umgebungsschutz genießen. Die Besonderheit des ungestörten Landschaftsbezuges muss als wichtiges denkmalkonstituierendes Merkmal gem. § 15 Abs. 3 DSchG angesehen werden und ist somit im Kapitel 4.2 „Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen“ beim Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ noch entsprechend zu berücksichtigen. Bisher wird hier lediglich die Überlagerung einer geplanten Gebietsänderung als Schwellenwert einer erheblichen Betroffenheit angenommen.	Wird gefolgt Die Besonderheit des ungestörten Landschaftsbezugs wird als weiteres Beurteilungskriterium in die Prüfung hinsichtlich des Schutzguts Kulturgüter und sonstige Sachgüter aufgenommen.
2605	Umweltbericht Fläche: NOK-20	Die Belange der Denkmalpflege sind insbesondere bei folgenden, im Umweltbericht aufgeführten Gebietsänderungen noch zu ergänzen und entsprechend zu berücksichtigen: - NOK-20: Berücksichtigung der Kulturdenkmale ev. Pfarrkirche und Kath. Pfarrkirche St. Paulus am Ortsrand von Lohrbach	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-20 wird mit einem geänderten Gebietszuschchnitt als restriktionsfreie Fläche in den Entwurf der Raumnutzungskarte übernommen. Für diesen Bereich erging zwischenzeitlich am 10.02.2022 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Mit Blick auf den positiven Zielabweichungsentscheid bedarf es keiner Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene mehr, so dass im Umweltbericht auf eine Fortführung des Gebietssteckbriefs zu dem Gebiet NOK-20 verzichtet wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2606	Umweltbericht Fläche: NOK-26	- NOK-26: Berücksichtigung der ev. Pfarrkirche am Ortsrand von Waldbrunn-Strümpfelbrunn	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-26 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die durch die L 524 gebildete Grenzlinie der Siedlungsentwicklung von Waldbrunn-Strümpfelbrunn bleibt damit ebenso wie der bisherige Charakter der Landschaft sowie die Sicht auf das landschaftsprägende Ensemble der evangelischen Pfarrkirche erhalten. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten regionalplanerischen Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>
2607	Umweltbericht Fläche: RNK-22	-RNK-22: Berücksichtigung des Venningenschen Wasserschlosses mit Schloßpark in Angelbachtal-Eichtersheim	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf das Venningensche Wasserschloss mit Schloßpark sind in Folge der Regionalplanänderung aus regionalplanerischer Sicht nicht zu erwarten, da es bei einer Bebauung des Gebiets RNK-22 insbesondere aus topographischen Gründen und der im Umfeld des Parks bereits bestehenden Bebauung (Vorbelastung) zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der Blickbeziehungen auf das Kulturdenkmal kommt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2608	Umweltbericht Fläche: RNK-31	- RNK-31: Berücksichtigung der kath. Kirche St. Gallus in Wiesloch-Baiertal	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-31 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung - auch vor dem Hintergrund eines deutlichen wohnbaulichen Flächenüberhangs in der Stadt Wiesloch - nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf das angeführte Kulturdenkmal treten daher in Folge der Regionalplanänderung nicht auf.
2609	Umweltbericht Fläche: MA-VRG01-G	Archäologische Denkmalpflege: Die Änderung Kulturdenkmale bzw. Prüffälle nach § 2 DSchG des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar betrifft folgende archäologische. Bezeichnung: MA-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: MA-Friedrichsfeld Listentext: Hallstattzeitliche Siedlung Listen-Nr.:20 ADAB-ID: 111412472	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet MA-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit der hallstattzeitlichen Siedlung aufgenommen.
2610	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Bezeichnung: RNK-03 Gemeinde / Gemarkung: Hemsbach Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 101752564	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen behalten ihre Verbindlichkeit.
2611	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Bezeichnung: RNK-03 Gemeinde / Gemarkung: Hemsbach Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 3 ADAB-ID: 101752573	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass im Gebietssteckbrief des Umweltberichts kein entsprechender Hinweis aufgenommen wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2612	Umweltbericht Fläche: RNK-17	Bezeichnung: RNK-17 Gemeinde / Gemarkung: Wiesloch Listentext: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.: MA 11 ADAB-ID: 103443159	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-17 ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen Wüstung aufgenommen.
2613	Umweltbericht Fläche: RNK-18	Bezeichnung: RNK-18 Gemeinde / Gemarkung: Dielheim Listentext: Römerstraße Speyer – Wimpfen und mittelalterliche und neuzeitliche Straße mit Brücke Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 100780143	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausgewiesenen Freiraumfestlegungen bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
2614	Umweltbericht Fläche: RNK-24	Bezeichnung: RNK-24 Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 4 ADAB-ID: 101635700	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-24 ein Hinweis zur Betroffenheit der Römerstraße aufgenommen.
2615	Umweltbericht Fläche: RNK-35	Bezeichnung: RNK-35 Gemeinde / Gemarkung: Sinsheim-Waldangelloch Listentext: Vorgeschichtlicher Grabhügel Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 101135948	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-35 ein Hinweis zur Betroffenheit des vorgeschichtlichen Grabhügels aufgenommen.
2616	Umweltbericht Fläche: RNK-37	Bezeichnung: RNK-37 Gemeinde / Gemarkung: Sinsheim-Adersbach Listentext: Römerzeitliches Gräberfeld Listen-Nr.: 3 ADAB-ID: 101425618	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-37 nicht weiterverfolgt. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2617	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Bezeichnung: RNK-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.: MA 24 ADAB-ID: 102673184	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen Wüstung aufgenommen.
2618	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Bezeichnung: RNK-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Mittelalterlicher Deutschordenshof und mittelalterliches Gutleuthaus Listen-Nr.: MA 7 ADAB-ID: 102663392	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit des mittelalterlichen Deutschordenshofs und des mittelalterlichen Gutleuthauses aufgenommen.
2619	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Bezeichnung: RNK-VRG01-G Gemeinde / Gemarkung: Weinheim Listentext: Merowingerzeitliches Gräberfeld Listen-Nr.: 8 ADAB-ID: 101641031	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G ein Hinweis zur Betroffenheit des merowingerzeitlichen Gräberfelds aufgenommen.
2620	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Bezeichnung: RNK-VRG02-G Gemeinde / Gemarkung: Heddesheim Listentext: Siedlungen der Bronzezeit, der Eisenzeit und der Römerzeit Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 102048338	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen der Bronzezeit, der Eisenzeit und der Römerzeit aufgenommen.
2621	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	Bezeichnung: RNK-VRG03-G Gemeinde / Gemarkung: Hirschberg-Leutershausen Listentext: Römerzeitliche Siedlung und Gräberfeld Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 101184762	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG03-G ein Hinweis zur Betroffenheit römerzeitlichen Siedlung und des Gräberfelds aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2622	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Siedlung aus der Jungsteinzeit, Siedlung aus der Bronze- und Urnenfelderzeit, Siedlung aus der Latènezeit, Siedlung der Neckarsueben in römischer Zeit, Gräberfeld aus der Jungsteinzeit, Gräberfeld aus der Bronze- und Urnenfelderzeit, Gräberfeld der Neckarsueben in römischer Zeit, Gräberfeld aus der Völkerwanderungszeit Listen-Nr.: 5 ADAB-ID: 110317665	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen und Gräberfelder aufgenommen.
2623	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 7 ADAB-ID: 110655875	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Römerstraße aufgenommen.
2624	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Hofwüstung Listen-Nr.: MA 41 ADAB-ID: 110131613	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Hofwüstung aufgenommen.
2625	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ladenburg Listentext: Wüstung Listen-Nr.: MA 35 ADAB-ID: 96981281	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Wüstung aufgenommen.
2626	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	Bezeichnung: RNK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Ilvesheim Listentext: Siedlungen der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der Latènezeit und der Römerzeit Listen-Nr.: 3 ADAB-ID: 109818902	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2627	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	Bezeichnung: RNK-VRG07-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Merowingerzeitliches Gräberfeld und Siedlung unbestimmter Zeitstellung Listen-Nr.: 4 ADAB-ID: 109706113	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG07-G ein Hinweis zur Betroffenheit des merowingerzeitlichen Gräberfelds und der Siedlung unbestimmter Zeitstellung aufgenommen.
2628	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Bezeichnung: RNK-VRG08-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Eisenzeitliche Siedlung und völkerwanderungszeitliches Gräberfeld Listen-Nr.: 7 ADAB-ID: 109708793	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G ein Hinweis zur Betroffenheit der eisenzeitlichen Siedlung und des völkerwanderungszeitlichen Gräberfeldes aufgenommen.
2629	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Bezeichnung: RNK-VRG08-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Mittelalterliche Wüstung Listen-Nr.: MA 5 ADAB-ID: 97033028	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen Wüstung aufgenommen.
2630	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	Bezeichnung: RNK-VRG08-G Gemeinde / Gemarkung: Hockenheim Listentext: Gräberfelder des Neolithikums und der Urnenfelderzeit, vorgeschichtliches Grabhügelfeld und eisenzeitliche Siedlung Listen-Nr.: 8 ADAB-ID: 109709391	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Gräberfelder des Neolithikums und der Urnenfelderzeit, des vorgeschichtlichen Grabhügelfelds und der eisenzeitlichen Siedlung aufgenommen.
2631	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	Bezeichnung: RNK-VRG09-G Gemeinde / Gemarkung: Reilingen Listentext: Römerstraße Listen-Nr.: 20 ADAB-ID: 102226860	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG09-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Römerstraße aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2632	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	Bezeichnung: RNK-VRG10-G Gemeinde / Gemarkung: Sinsheim Listentext: Siedlungen der Bronzezeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit Listen-Nr.: 15 ADAB-ID: 101321054	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G ein Hinweis zur Betroffenheit der Siedlungen der Bronzezeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit aufgenommen.
2633	Umweltbericht Fläche: NOK-07	Bezeichnung: NOK-07 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Vollmersdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101469074	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-07 ein Hinweis zur Betroffenheit des Etters des mittelalterlichen Dorfes aufgenommen.
2634	Umweltbericht Fläche: NOK-08	Bezeichnung: NOK-08 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Vollmersdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101469074	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-08 ein Hinweis zur Betroffenheit des Etters des mittelalterlichen Dorfes aufgenommen.
2635	Umweltbericht Fläche: NOK-09	Bezeichnung: NOK-09 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Rütschdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101459574	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-09 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.
2636	Umweltbericht Fläche: NOK-10	Bezeichnung: NOK-10 Gemeinde / Gemarkung: Hardheim-Rütschdorf Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101459574	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-10 ein Hinweis zur Betroffenheit des Etters des mittelalterlichen Dorfes aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2637	Umweltbericht Fläche: NOK-25	Bezeichnung: NOK-25 Gemeinde / Gemarkung: Schefflenz-Mittelschefflenz Listentext: Neuzeitliche Wüstung Listen-Nr.: MA 2 ADAB-ID: 101829604	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten freiraumsichernden Ausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen. Eine Aufnahme des Hinweises in den Umweltbericht ist nicht erforderlich.
2638	Umweltbericht Fläche: NOK-28	Bezeichnung: NOK-28 Gemeinde / Gemarkung: Limbach-Balsbach Listentext: Etter des mittelalterlichen Dorfes Listen-Nr.: MA 1 ADAB-ID: 101588781	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen. Eine Aufnahme des Hinweises ist nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2639	Umweltbericht Fläche: NOK-35	<p>Bezeichnung: NOK-35 Gemeinde / Gemarkung: Elztal-Neckarburken Listentext: 2 Kastelle, 2 Bäder und Siedlung aus der Römerzeit (Grabungsschutzgebiet) Listen-Nr.: 5 ADAB-ID: 99722948</p> <p>Bei NOK-35 Elztal-Neckarburken handelt es sich um ein Areal mit einer der wichtigsten Stationen am römischen Neckar-Odenwaldlimes mit zwei Kastellen, zwei Bädern und flächiger Zivilsiedlung. Die Denkmalsubstanz des Kohortenkastells und besonders des zivilen Umfelds sind durch die moderne Siedlungsentwicklung bereits erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Der ausgewiesene Bereich gehört zum Grabungsschutzgebiet Neckarburken, das die dort befindlichen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, in dem Fall der römischen Zivilsiedlung, zusätzlich schützen soll. Dies zur dringenden Beachtung bei der Erweiterung des Neubaugebiets, wie in der Planung vorgesehen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-35 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung deutlich reduziert, so dass sich die potenzielle Inanspruchnahme des Grabungsschutzgebiets und die damit verbundenen Konfliktpotenziale verringern. Eine vollständige Herausnahme des Gebiets ist mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde nicht möglich. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-35 der bereits vorhandene Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung zu der provinzial-römischen Fundstelle dahingehend präzisiert, dass der ausgewiesene Bereich zum Grabungsschutzgebiet Neckarburken gehört, das die dort befindlichen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zusätzlich schützen soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2640	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG02-G	<p>Bezeichnung: NOK-VRG02-G Gemeinde / Gemarkung: Walldürn Listentext: Limes aus der Römerzeit (UNESCO-Welterbe) Listen-Nr.: 1 ADAB-ID: 99440153</p> <p>Bei NOK-VRG02-G Walldürn handelt es sich um ein Areal mit einem Abschnitt des Obergermanisch-Raetischen Limes (ORL, UNESCO-Welterbe). Der gesamte ORL mit einer Länge von insgesamt 550 km verläuft durch vier Bundesländer und wurde als größtes archäologisches Denkmal im Jahr 2005 in die Liste der Welterbestätten eingetragen. Beeinträchtigungen, die u.a. durch Siedlungsentwicklung und die Anlage neuer Infrastrukturen verursacht werden können, ist daher entschieden entgegenzuwirken. Bereits im Jahr 2009 plante der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn im angezeigten Abschnitt einen Verbandsindustriepark. Der Limes durchquert dieses auf einer Länge von ca. 400 m mit einer Turmstelle. Mit dem Gemeindeverwaltungsverband konnte sich auf eine sogenannte Limesfreihaltezone in Form eines Grünstreifens auf der Fläche der Welterbestätte geeinigt werden. Dieses Kulturdenkmal muss laut Vereinbarung von der geplanten Bebauung ausgespart bleiben.</p> <p>An dieser Entscheidung muss auch bei allen zukünftigen Entwicklungen festgehalten werden, um den Erhalt dieses Abschnitts des Welterbes ORL langfristig zu garantieren. Eine Zerstörung des Abschnitts oder von Teilen davon sowie eine Beeinträchtigung des oberirdisch sichtbaren Erscheinungsbildes kann den Verlust des außergewöhnlich universellen Wertes der Gesamtstätte und damit auch die Aberkennung des Welterbestatus nach sich ziehen und ist daher grundsätzlich zu vermeiden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt im Jahr 1976 ratifiziert. Das Land Baden-Württemberg, die Regionen und Kommunen haben sich mit der Beantragung des Welterbestatus zum langfristigen Erhalt seiner in die UNESCO-Welterbeliste eingeschriebenen Kulturdenkmale verpflichtet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG02-G ein Hinweis zu der Freihaltezone des Obergermanisch-Raetischen Limes (ORL, UNESCO-Welterbe) aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2641	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG04-G	Bezeichnung: NOK-VRG04-G Gemeinde / Gemarkung: Osterburken Listentext: Mittelalterliche und neuzeitliche Richtstätte Listen-Nr.: MA 13 ADAB-ID: 101750248	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-VRG04-G ein Hinweis zur Betroffenheit der mittelalterlichen und neuzeitlichen Richtstätte aufgenommen.
2642	Umweltbericht	An der Erhaltung sämtlicher archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die Durchführung aller mit Baumaßnahmen in Zusammenhang stehender Erdarbeiten im Bereich der archäologischen Kulturdenkmale, werden zur unwiederbringlichen Zerstörung der archäologischen Denkmalsubstanz führen. Aus diesem Grunde sind sie grundsätzlich zu verhindern, nicht zuletzt, um das Kulturgut auch künftigen Generationen zu erhalten. Sind alle Mittel die das Kulturdenkmal schützen, wie Umplanung, Ausnahmen aus den Maßnahmen o.Ä. ausgeschöpft und können Bodeneingriffe nicht verhindert werden, bedarf es als letztes Mittel, um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, vor Baubeginn fachgerechter Ausgrabungen, in deren Zuge bedrohte Funde und Befunde entsprechend wissenschaftlicher Standards geborgen bzw. dokumentiert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.	Wird zur Kenntnis genommen In den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen werden bei Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals die Hinweise aufgenommen, dass -archäologische Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu erhalten, -im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und -die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG einzuhalten sind.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 418

Regierungspräsidium Stuttgart
Landesamt für Denkmalpflege

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2643	Umweltbericht	<p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Maßnahmen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen werden bei Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals die Hinweise aufgenommen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -archäologische Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu erhalten, -im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und -die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG einzuhalten sind.
2644	Umweltbericht	<p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalschutzbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen werden bei Betroffenheit eines archäologischen Kulturdenkmals die Hinweise aufgenommen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -archäologische Kulturgüter im öffentlichen Interesse zu erhalten, -im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen ggf. archäologische Voruntersuchungen durchzuführen und -die Bestimmungen der §§20 und 27 DSchG einzuhalten sind.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 55

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
193	-	Am o.g. Regionalplan bestehen derzeit keine Bedenken aus Sicht der Luftfahrtbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1174	-	<p>Nach Mitteilung des Verbandes Region Rhein-Neckar bezieht sich die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (ERP) auf das gesamte Verbandsgebiet. Zum einen sei beabsichtigt, im Sinne von Entwicklungsspielräumen bestehende regionalplanerische Restriktionen dort zurückzunehmen, wo sich eine notwendige weitere Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe städtebaulich anbieten und unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar sei. Zum anderen würden zusätzliche gebietsscharfe Vorranggebietsausweisungen gewerblicher Nutzungen im Plan dargestellt. Die Planunterlagen zur 1. Änderung des ERP bestünden aus einem Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen und der Raumnutzungskarte. Ein umfassender Umweltbericht, welcher mögliche ökologische Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter (z. B. Mensch, Arten und Biotop, Klima, Wasser oder Boden) beschreibe und bewerte, sei Teil der 1. Änderung.</p> <p>Zu diesen Planunterlagen übermittelt die Obere Landesplanungsbehörde zunächst eine allgemeine Einschätzung zum Entwurf der 1. ERP-Änderung. Detailanmerkungen erfolgen plansatzbezogen im Rahmen einer beigefügten Tabelle. Im Rahmen der Anhörung nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz wurden außerdem die Fachreferate innerhalb der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd um ihre Stellungnahmen gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der oberen Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1175	Plansätze und Begründung Satzung	Bei der Durchsicht der Planunterlagen fiel bei der Satzung zunächst auf, dass in dieser das Bundesland Hessen, wie bereits in der Satzung zum ERP Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014, nicht erwähnt ist. Während im ERP mit den allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen zum Regionalplan der hessische Kreis Bergstraße in das Plangebiet einbezogen wurde, fehlen entsprechende Aussagen im Entwurf der 1. ERP- Änderung. Gleichwohl wird das genannte hessische Teilgebiet in den Plansätzen und Tabellen mit berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis steht aus unserer Sicht also noch aus.	Wird nicht gefolgt Gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet beschließt die Verbandsversammlung den Einheitlichen Regionalplan ausschließlich für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teilraum als Satzung. Daher bezieht sich der Satzungsentwurf ausschließlich auf diese beiden Teilräume der Region. Die den hessischen Teilraum betreffenden Planinhalt sind von dem hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Entsprechende Erläuterungen zur Rechtsverbindlichkeit befinden sich im Einheitlichen Regionalplan in den allgemeine Hinweise und Erläuterungen auf S.XI. Diese werden von der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 nicht berührt. Da alle Regionalplaninhalte außer Kapitel 1.4 und 1.5. uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten, wird keine Notwendigkeit gesehen, erneut entsprechende Hinweise aufzunehmen.
1176	Plansätze und Begründung	Zum Kapitel „Wohnbauflächen“ ist festzustellen, das in diesem nun u.a. weitere Plansätze hinzugefügt, zusätzliche Akzente gesetzt sowie Aussagen neu gewichtet bzw. sprachlich an dem jeweiligen Erfordernis der Raumordnung angepasst und auch klarer formuliert wurden.	Wird zur Kenntnis genommen
1177	Plansätze und Begründung	Darüber hinaus ist positiv anzumerken, dass wie bisher alle üblichen Faktoren zur Regulierung der Siedlungsflächenentwicklung wie kommunale Funktionen und Siedlungsdichtewerte berücksichtigt und aktualisiert worden sind.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1178	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	Bemerkenswert ist auch, dass erstmalig der Eigenentwicklungsbedarf quantifiziert worden ist. Auch für die anderen Wohnfunktionen ermöglicht die quantitative und zeitliche Entwicklungsregulierung über Zuwachsfaktoren eine bessere Beurteilung der geplanten Flächeninanspruchnahme - sie kann jedoch nur greifen, wenn ein regionalplanerisches Monitoring mit entsprechender Gewichtung erfolgt. Hier sei explizit auf das im rheinland- pfälzischen Teil seit Jahren eingeführte System Raum+Monitor verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar hat im Jahr 2018 das rheinland-pfälzische Systems Raum+Monitor auf die gesamte Metropolregion ausgeweitet. Somit steht regionsweit ein einheitliches Monitoringsystem hinsichtlich der Inanspruchnahme von Siedlungsflächenpotenzialen zur Verfügung. Dieses dient dem VRRN einerseits als Grundlage für die Wohnbauflächenbedarfsabschätzung. Andererseits dient Raum+Monitor dem kontinuierlichen Monitoring der Inanspruchnahme von Wohnbauflächenpotenzialen in der Region.
1179	Plansätze und Begründung	Insgesamt ist eine grundlegende Überarbeitung des Kapitels „Wohnbauflächen“ festzustellen. Diese spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Einführung eines neuen Berechnungsansatzes für den kommunalen Wohnbauflächenbedarf wider.	Wird zur Kenntnis genommen
1180	Plansätze und Begründung 1.5.1.4 Interkommunale Zusammenarbeit (G)	Das neue Kapitel „Gewerbliche Bauflächen“ weist mit dem Plansatz zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie und zu den Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung sowie für Industrie und Logistik ebenfalls neue bzw. neu gefasste Plansätze auf. Im Vergleich mit dem ERP von 2014 fällt nun auch die Begründung der interkommunalen Zusammenarbeit ausführlicher aus. Dies ist außerordentlich zu begrüßen. Fehlten doch bisher konkrete Ansätze, wie denn diese Zusammenarbeit in kommunales Handeln umzusetzen wäre.	Wird zur Kenntnis genommen
1181	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	Bemerkenswert ist ferner, dass erstmals in die Zielformulierung für die gewerbliche Eigenentwicklung der jeweils zu erbringende Bedarfsnachweis aufgenommen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen
1182	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	Feststellbar ist außerdem eine zum Teil vereinfachte, klarere Fassung der Plansätze, so z.B. zur Eigenentwicklung Gewerbe oder zum Vorranggebiet für Industrie und Logistik. Auch dieses Kapitel wurde somit weitgehend aktualisiert.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1183	Plansätze und Begründung	Positiv aufgefallen ist schließlich die um den bisherigen Anhang Nr. 2 reduzierte Anzahl der Anhänge sowie deren Überarbeitung (Anhänge Nr. 1.7 Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung sowie Nr. 1.8 Vorranggebiete für Industrie und Logistik). Diese wurden auf die wesentlichen Informationen reduziert sowie um die Eignungseinstufung zur interkommunalen Nutzung ergänzt.	Wird zur Kenntnis genommen
1184	Plansätze und Begründung 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	Konkrete Hinweise und Anregungen zum Entwurf der 1. ERP-Änderung aus beigefügter Tabelle: Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.1 Allgemeine Vorgaben, S. 3 Regelung/Aussage: G 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung Änderungsvorschlag: Hinweis auf regionalplanerische Prüfung zur aktiven Umsetzung dieses sozialen Belangs oder Verzicht auf diesen Grundsatz. Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Der besondere Kreis der Personen, die Wohnraum benötigen, wurde erweitert, ohne zu benennen, wie der formulierte Anspruch umgesetzt werden soll.	Wird nicht gefolgt Dieser Grundsatz ist im Wesentlichen bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten und genehmigt. Der Adressat der Vorgaben ist die Bauleitplanung, die die Grundsätze in ihren Planungen berücksichtigen muss. Im Rahmen der Beteiligung prüft der Plangeber wiederum die Bauleitpläne hinsichtlich der Einhaltung der regionalplanerischen Vorgaben und nimmt entsprechend Stellung. Der regionalplanerischen Prüfung zur Einhaltung der Planinhalte ist somit Rechnung getragen. Eine eigene Formulierung zur regionalplanerischen Prüfung im Plansatz oder eine Streichung des Plansatzes wird daher nicht für notwendig erachtet.
1185	Plansätze und Begründung 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.1 Allgemeine Vorgaben, S. 3 Regelung/Aussage: G 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung Änderungsvorschlag: Hinweis auf regionalplanerische Prüfung zur aktiven Umsetzung dieses sozialen Belangs oder Verzicht auf diesen Grundsatz und Umsetzung dieser Aussage konkretisieren. Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Mit der Aussage "Den Anforderungen des demographischen Wandels soll Rechnung getragen werden" wird nicht dargelegt, wie dies geschehen soll.	Wird nicht gefolgt Die Plansätze des Kapitels 1.4 sind auch im Zusammenhang mit den anderen, weiterhin gültigen Kapiteln des rechtskräftigen Regionalplans zu sehen. Im Leitbild auf S. XX werden die Anforderungen des demografischen Wandels bereits erläutert. Eine abschließende Regelung zur Umsetzung der sozialen Belange innerhalb des Plansatzes ist aufgrund der Vielfältigkeit der Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, nicht zielführend. Vielmehr muss es darum gehen, im Rahmen der Bauleitplanung die konkreten demografischen Entwicklungen vor Ort zu analysieren und die Plankonzepte darauf aufzubauen. Hierfür stellt der Grundsatz 1.4.1.1 die Grundlage dar.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1186	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.1 Allgemeine Vorgaben, S. 3</p> <p>Regelung/Aussage: G 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen</p> <p>Änderungsvorschlag: Konkretisierung der Aussage und Hinweis auf regionalplanerische Prüfung.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Der Satz "Darüber hinaus soll eine klimaschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung gefördert werden", lässt offen, wie dies geschehen soll.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Entwurf zu Kapitel 1.4 enthält bereits zahlreiche Regelungen, die der klimaschonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Entwicklung von Wohnbauflächen dienen. Zur Verdeutlichung der Beziehung der Plansätze untereinander wird die Begründung zu G 1.4.1.2 um den folgenden Satz ergänzt: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen soll die Entwicklung von Wohnbauflächen in Verantwortung für künftige Generationen grundsätzlich klimaschonend und nachhaltig gestaltet werden. Grundlage hierfür sind u.a. die in den Plansätzen 1.4.1.1 bis 1.4.1.5 formulierten Ziele und Grundsätze."</p> <p>Der Adressat der Vorgaben ist die Bauleitplanung, die diese in ihren Planungen berücksichtigen muss. Im Rahmen der Beteiligung prüft der Plangeber wiederum die Bauleitpläne hinsichtlich der Einhaltung der regionalplanerischen Vorgaben und nimmt entsprechend Stellung. Der regionalplanerischen Prüfung zur Einhaltung der Planinhalte ist somit Rechnung getragen. Eine eigene Formulierung zur regionalplanerischen Prüfung im Plansatz wird daher nicht für notwendig erachtet.</p>
1187	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.1 Allgemeine Vorgaben, S. 3</p> <p>Regelung/Aussage: G 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie</p> <p>Änderungsvorschlag: Hinweis auf regionalplanerische Prüfung.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Die Aussagen erfordern eine im Rahmen der Regionalplanung zu erbringende energetische Beurteilung von Bauleitplänen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Adressat der Vorgaben ist die Bauleitplanung, die diese in ihren Planungen berücksichtigen muss. Im Rahmen der Beteiligung prüft der Plangeber wiederum die Bauleitpläne hinsichtlich der Einhaltung der regionalplanerischen Vorgaben und nimmt entsprechend Stellung. Der regionalplanerischen Prüfung zur Einhaltung der Planinhalte ist somit Rechnung getragen. Eine eigene Formulierung zur regionalplanerischen Prüfung im Plansatz wird daher nicht für notwendig erachtet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1188	Plansätze und Begründung 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 4</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs</p> <p>Änderungsvorschlag: Streichung dieses Ziels.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Dieser Satz ist eine Einleitung zu den Plansätzen 1.4.2.2 bis 1.4.2.4 und kein regionalplanerisches Ziel. Er gibt keinen Regelungsbedarf wieder, sein Inhalt ist bereits umgesetzt. Zur Formulierung des Plansatzes 1.4.2 siehe Problembeschreibung zur Flächenbilanzierung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Ziel 1.4.2.1 gibt die übergeordnete Zielsetzung zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur mittels Zuweisung von Wohnfunktionen wieder. Aus Gründen der Systematik wird es als sinnvoll erachtet, dieses Ziel mit seiner Begründung den Plansätzen 1.4.2.2 bis 1.4.2.4 zu den konkreten Funktionszuweisung voranzustellen.</p>
1189	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 4</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen</p> <p>Änderungsvorschlag: Ergänzung: Innerhalb einer Verbandsgemeinde ist bei diesem Anspruch auf einen Flächenausgleich an anderer Stelle zu achten.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Der Zusatz "Dieser Anspruch kann ... auch geltend gemacht werden, wenn sich ... insgesamt kein Flächendefizit ergibt" unterläuft Plansatz 1.4.2.9 (Flächenbilanzierung) und die dort beabsichtigte Regelung zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Die Aussage kann zu einer "gerechteren" Flächenausweisung beitragen, unterläuft dann aber eine flächensparende Siedlungsentwicklung und entspricht nicht der mit G 1.4.2.11 geforderten Nachhaltigkeit.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Regionalplanerischer Leitgedanke ist es, jeder Kommune ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu ermöglichen. Daher wird der Basisfaktor, der sich aus der Veränderung der Haushaltsgrößen und -zahlen sowie aus dem Rückgang der Belegungsdichte ableitet, allen Kommunen unabhängig von möglichen Flächenpotenzialen in anderen Kommunen derselben Verbandsgemeinde zugestanden. Der Ansatz, jeder Kommune ein Mindestmaß an Eigenentwicklung zu ermöglichen, wurde in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 durch das Gremium nochmals bestätigt. An der angesprochenen Regelung in Plansatz 1.4.2.2 wird somit keine Änderung vorgenommen. Dennoch ist es erklärtes Ziel der Region, einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche zu forcieren. Demzufolge ist der VRRN bestrebt, im Rahmen von Flächennutzungsplanungen gemeinsam mit den Kommunen darauf hinzuwirken, vorhandene Flächenüberhänge abzubauen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1190	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 4</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Ausnahmeregelung und die Ergänzung sollten der Vollständigkeit halber auch bei Plansatz 1.4.2.9 genannt werden.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: -</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird die Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 wie folgt ergänzt: " Gemäß Z 1.4.2.2 kann der Anspruch auf Eigenentwicklung von einer einzelnen Kommune auch dann geltend gemacht werden, wenn sich im Ergebnis der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf der Ebene einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung insgesamt kein Flächendefizit ergibt."</p>
1191	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 4</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung</p> <p>Änderungsvorschlag: Ergänzung: Die Einhaltung und Visualisierung der teilträumlichen Entwicklungskonzepte erfolgt über die Regionalplanung.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Eine Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen soll auf der Grundlage von teilträumlichen Entwicklungskonzepten im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kommunen sowie dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden: Diese Konzepte gilt es zu "verwalten" und ihre Geltungsbereiche kartographisch darzustellen. Eine entsprechende regionalplanerische Aktivität wird nicht formuliert.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Begründung zu Plansatz 1.4.2.5 wird wie folgt ergänzt: „Eine Karte mit den Geltungsbereichen der in der Metropolregion Rhein-Neckar vereinbarten Entwicklungskonzepte zur kooperativen Wohnflächenentwicklung wird vom Verband Region Rhein-Neckar erstellt und öffentlich zur Verfügung gestellt." Die Übertragung von Wohneinheiten soll auf Grundlage interkommunaler Vereinbarungen erfolgen, sodass hier ein verbindlicher Rahmen für deren Einhaltung vorhanden ist, der auch im Rahmen weiterer FNP-Fortschreibungen seine Gültigkeit hat. In Kombination mit der o.g. Visualisierung der Geltungsbereiche und der Beteiligung des VRRN an entsprechenden Konzepten wird hier eine ausreichende Verbindlichkeit erzielt, so dass eine darüberhinausgehende "Verwaltung" der Konzepte nicht als notwendig erachtet wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1192	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 5-6</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs Z 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung Z 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung</p> <p>Änderungsvorschlag: Diese Ziele sind in einem einzigen Ziel zu bündeln: Bedarfsermittlung.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Diese Ziele geben den Berechtigungsweg zur Planung weiterer Wohnbauflächenausweisungen vor, sie sind Teilschritte der Bedarfsermittlung und entfalten keine eigenständige Wirksamkeit.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ziele 1.4.2.6 bis 1.4.2.8 geben die einzelnen Schritte und anzuwendenden Grundlagen für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung vor. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und der klareren Differenzierung der anzuwendenden Eingangswerte für die Berechnung wird die gewählte Strukturierung der Plansätze beibehalten.</p>
1193	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 6</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.9 Flächenbilanzierung</p> <p>Änderungsvorschlag: Die in Plansatz 1.4.2.2 genannte Ausnahmemöglichkeit für die Eigenentwicklung Wohnen ist zu ergänzen.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Es fehlt der Hinweis auf die in Plansatz 1.4.2.2 genannte Ausnahmemöglichkeit für die Eigenentwicklung Wohnen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Vollständigkeit halber wird die Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 wie folgt ergänzt: " Gemäß Z 1.4.2.2 kann der Anspruch auf Eigenentwicklung von einer einzelnen Kommune auch dann geltend gemacht werden, wenn sich im Ergebnis der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf der Ebene einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung insgesamt kein Flächendefizit ergibt."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1194	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 6</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.9 Flächenbilanzierung</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Flächenbilanzierung ist als Grundsatz einzustufen.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Es fehlt die verbindliche Vorgabe für die Durchführung der Potentialwertermittlung als Teil der Flächenbilanzierung. Die Vorgabe ist somit unzureichend sachlich bestimmbar, während für die ausgeklügelte Ermittlung des Bedarfswerts ein anderer Maßstab angewendet wird. Zwar ist das Kapitel 1.4.2 nur mit "Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung" überschrieben, eine Flächenbilanzierung und ein Siedlungsflächenmanagement kommen jedoch nicht ohne Potenzialflächen aus. Hier wäre eine vertiefte Erwähnung der Systematik von Raum+Monitor und dessen Verwendung wünschenswert.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind alle Flächenpotenziale zu ermitteln, die sich für eine künftige wohnbauliche Nutzung eignen. Dabei sind insbesondere die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgeführten Potenziale wie Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Brach- und Konversionsflächen sowie vorhandene bzw. potenzielle Leerstände zu erheben und zu bewerten. Dies ist in der Begründung zu Z 1.4.2.9 dargelegt. Somit ist eine Definition der in die Bilanzierung einzubeziehenden Potenzialarten bereits im Regionalplanentwurf enthalten. Regionalplanerische Zielsetzung ist es, möglichst viele Innenentwicklungspotenziale jeglicher Größenordnung für eine weitere wohnbauliche Entwicklung zu aktivieren. Daher wird es als nicht zielführend erachtet, die anzurechnenden Potenziale pauschal z.B. hinsichtlich ihrer Größe weiter einzugrenzen. Die Größendifferenzierung der Potenzialflächen in "Innenentwicklungspotenziale" und "Baulücken" in Raum+Monitor dient vielmehr der Strukturierung der Flächenerhebung als dass sie eine harte Grenze für die Anrechenbarkeit der Flächenpotenziale auf Ebene der Bauleitplanung begründen kann. Während im regionalen Maßstab bei der Erstellung der Siedlungsflächenkonzeption des Regionalplans ausschließlich die in Raum+Monitor erfassten Innenentwicklungspotenziale größer 2000 qm zur Bewertung der Flächenbedarfe eingeflossen sind, muss auf der Ebene der Bauleitplanung dem Maßstab entsprechend eine kleinräumigere Betrachtung vorgenommen werden. Ließe man auf dieser Ebene beispielsweise die Baulücken außer Acht, würden teilweise erhebliche Flächenpotenziale unberücksichtigt bleiben. Auch künftige Nutzungsänderungen im Innenbereich hin zu einer wohnbaulichen Nutzung sowie die Frage nach (künftigen) Leerständen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung für die Flächennutzungsplanung in die Betrachtung einzubeziehen. Da dies eine Bewertung der Potenziale im Einzelfall mit sich bringt, ist eine pauschale Definition von anzurechnenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung nicht zielführend. Insofern wird es für notwendig erachtet, im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle in Frage kommenden Flächenpotenziale zu erheben, zu bewerten und im Falle einer mittelfristigen Aktivierbarkeit in die Flächenbilanzierung einzubeziehen. Dabei muss erkennbar sein, dass die Gemeinde ernsthafte Anstrengungen zur Aktivierung dieser Potenziale unternimmt.</p> <p>Die Möglichkeit der Nutzung des Raum+Monitor zur Erfassung der</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Flächenpotenziale (mit Ausnahme der Leerstände) und als Grundlage für ein kommunales Flächenmanagement wird in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 dargelegt.
1195	Plansätze und Begründung 1.4.2.10 Schwellenwert (Z), Orientierungswert (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 6</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.10 Schwellenwert</p> <p>Änderungsvorschlag: Das Ziel ist als Grundsatz einzustufen.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Die Zielformulierung (Der ... Wohnbauflächenbedarf gilt ... als verbindliches Ziel) genügt nicht den Anforderungen an eine Zielformulierung. Ein Schwellenwert, zu dessen Berechnung ein Bedarfswert im Rang eines Ziels (Plansätze 1.4.2.6 - 1.4.2.8) und ein Potentialwert im Rang eines Grundsatzes (Plansatz 1.4.2.11) herangezogen wird, kann nur den Stellenwert eines Grundsatzes erreichen. Zudem sei darauf hingewiesen, daß das Ziel nach unserem Verständnis ausschließlich den Berechnungsweg enthält.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Raumordnungskommission hat für den rheinland-pfälzischen und den hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar die Festsetzung des Schwellenwertes als Ziel vorgeschrieben. Dieser Ausweisung kommt der VRRN im vorliegenden Entwurf ebenso wie im rechtskräftigen Regionalplan nach.</p> <p>Die Schwellenwertberechnung bezieht sich auf die Ziele 1.4.2.6 bis 1.4.2.9 und kann somit den Rang eines Ziels erlangen. Plansatz 1.4.2.11 eröffnet als Grundsatz den Kommunen die Möglichkeit, über das internetbasierte Tool Raum+Monitor ihre Flächenpotenziale zu erfassen und zu managen. Die Erfassungspflicht für die Flächenpotenziale im Rahmen der Flächenbilanzierung in Z 1.4.2.9 ist aber nicht an die Nutzung von Raum+Monitor gemäß 1.4.2.11 gekoppelt.</p> <p>Die Auffassung, dass das Ziel den Berechnungsweg sowie die anzuwendenden Berechnungsfaktoren enthält, wird geteilt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1196	Plansätze und Begründung 1.4.2.10 Schwellenwert (Z), Orientierungswert (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 6</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.4.2.10 Schwellenwert</p> <p>Änderungsvorschlag: Der Regelungsgehalt dieses Themas ist gegenüber dem Land Hessen klarzustellen.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Die Zielformulierung (Der ... Wohnbauflächen bedarf gilt in den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräumen als verbindliches Ziel) ist von der Satzung (S. 1) nicht gedeckt: Das Bundesland Hessen wird hier nicht genannt und ist deshalb in seiner Verbindlichkeit gegenüber Hessen fragwürdig.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet beschließt die Verbandsversammlung den Einheitlichen Regionalplan ausschließlich für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teilraum als Satzung. Die den hessischen Teilraum betreffenden Planinhalte sind von dem hessischen Regionalplanungsträger im Rahmen eines Regionalplanaufstellungs- oder Änderungsverfahrens zu berücksichtigen. Entsprechende Erläuterungen zur Rechtsverbindlichkeit befinden sich im Einheitlichen Regionalplan in den allgemeine Hinweise und Erläuterungen auf S.XI. Diese werden von der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 nicht berührt. Da alle Regionalplaninhalte außer Kapitel 1.4 und 1.5 uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten, wird keine Notwendigkeit gesehen, erneut entsprechende Hinweise aufzunehmen. Nichtsdestotrotz hat die Raumordnungskommission in ihrer Beschlussfassung über Form und Inhalten des Einheitlichen Regionalplans vorgesehen, dass die Schwellenwerte für den hessischen Teilraum als Ziel festzusetzen sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1197	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 6</p> <p>Regelung/Aussage: G 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management</p> <p>Änderungsvorschlag: Der Grundsatz sollte als „Ermittlung des Potentialwertes“ benannt werden.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Der Grundsatz regelt in erster Linie die Potentialwertermittlung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Plansatz 1.4.2.11 zielt darauf ab, eine systematische und kontinuierliche Erfassung von Siedlungsflächenpotenzialen durch die Kommunen zu forcieren. Die Nutzung von Raum+Monitor ist dafür ein, durch die Regionalplan bevorzugte, Möglichkeit. Eine verpflichtende Nutzung dieses Tools für die Berechnung der Flächenpotenziale als Grundlage für die Wohnbauflächenbilanzierung nach Z 1.4.2.9 wird aber seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar nicht festgesetzt. Grundlage für die Flächenbilanzierung bilden vielmehr die Vorgaben in den Plansätzen 1.4.1.4 und 1.4.2.9. Um die Zielrichtung des Plansatzes klarer zu formulieren, wird der Plansatz wie folgt umformuliert: "Im Sinne einer nachhaltigen, d.h. flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung der Kommunen sollen die Flächenpotenziale durch die Kommunen systematisch erfasst und regelmäßig aktualisiert werden. Hierzu soll möglichst die regionale Datenbank „Raum+Monitor“ genutzt werden, die eine standardisierte Auswertung der erfassten Potenzialflächen ermöglicht und die Grundlage für ein kommunales und regionales Siedlungsflächenmonitoring und -management bildet." Die Bezeichnung in der Randspalte wird beibehalten.</p>
1198	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 9</p> <p>Regelung/Aussage: Begründung zu G 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie</p> <p>Änderungsvorschlag: Auf die Aussage zu einer möglichen Begrenzung der Verdichtung sollte verzichtet werden.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Mögliche Maßnahmen zur Klimaanpassung ... Begrenzung der Verdichtung ... : Die Aussage deckt sich nicht mit der Konzeption einer „Region der kurzen Wege“ (Plansatz 1.4.1 .3) und einer „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Plansatz 1.4.2.8).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die im Regionalplan gewählte Formulierung zur Begrenzung der Verdichtung ist tatsächlich irreführend. Vielmehr soll es hier um die Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes bei einer dichteren Bebauung gehen. Der Spiegelstrich wird daher wie folgt geändert: "Begrenzung der Versiegelung und Berücksichtigung kleinklimatischer Gegebenheiten im Rahmen der verdichteten Bebauung."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1199	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 10</p> <p>Regelung/Aussage: Begründung zu Plansatz 1.4.2.1</p> <p>Änderungsvorschlag: Auf diese Aussage sollte verzichtet werden.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: ... Die Bedarfe aus Wanderungsgewinnen sollen zu 90 Prozent in den „Siedlungsbereichen Wohnen“ und zu 10 Prozent in Kommunen mit der Funktion „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ gedeckt werden ... : Die Forderung scheint plausibel, wer aber regelt diesen Anspruch?</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Diese Aussage ist Grundlage für die Berechnung der ermittelten Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung. Bei dieser wird der prognostizierte Bedarf aus natürlicher Entwicklung und Belegungsdichterückgang auf alle Kommunen umgelegt. Der prognostizierte Bedarf aus der Zuwanderung wird zu 90 Prozent auf die Siedlungsbereiche Wohnen und zu 10 Prozent auf die Kommunen mit der Funktionszuweisung "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" umgelegt und hieraus die jeweiligen Zuwachsfaktoren berechnet. Vgl. hierzu auch die Begründung zu 1.4.2.7 Zwischenüberschrift "Ermittlung der Zuwachsfaktoren durch Wanderungsgewinne". Die Aussage wird daher beibehalten.</p>
1200	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung, S. 11</p> <p>Regelung/Aussage: Begründung zu Plansatz 1.4.2.2</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Nennung der Landesplanung ist zurückzunehmen.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Grundlegendes Ziel der Regional- und Landesplanung ist die Sicherung einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumentwicklung: Mit der 1. ERP-Änderung können nur regionalplanerische Aussagen getroffen werden, gerade auch vor dem Hintergrund der durch die Planung betroffenen drei Bundesländer.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bereits im ROG §1 Abs. 2 ist auf Bundesebene verankert, dass die Leitvorstellung bei der Erstellung von Raumordnungsplänen "eine nachhaltige Raumentwicklung (ist), die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt." Entsprechende Aussagen finden sich auch in den Landesplanungsgesetzen und/oder den Landesentwicklungsprogrammen bzw. -plänen der drei Ländern. Insofern ist nicht erkennbar, warum diese Leitvorstellung nicht in der Begründung des Regionalplans aufgegriffen werden sollte. Darüber hinaus gibt die „Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“, die die landesplanerischen Vorgaben für die Region Rhein-Neckar zusammenführt, die Festsetzung von Siedlungsbereichen Wohnen und Gemeinden mit Eigenentwicklung Wohnen im Einheitlichen Regionalplan vor. Insofern entspricht auch die Festsetzung dieser Funktionszuweisungen der landesplanerischen Zielsetzung. Die Aussage zur Landesplanung wird daher beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1201	Plansätze und Begründung 1.5.1 Gewerbliche Bauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.1 Allgemeine Vorgaben, S. 19</p> <p>Regelung/Aussage: G 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie</p> <p>Änderungsvorschlag: Hinweis auf regionalplanerische Prüfung.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Die Aussagen erfordern eine im Rahmen der Regionalplanung zu erbringende energetische Beurteilung von Bauleitplänen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Adressat der Vorgaben ist die Bauleitplanung, die diese in ihren Planungen berücksichtigen muss. Im Rahmen der Beteiligung prüft der Plangeber wiederum die Bauleitpläne hinsichtlich der Einhaltung der regionalplanerischen Vorgaben und nimmt entsprechende Stellung. Der regionalplanerischen Prüfung zur Einhaltung der Planinhalte ist somit Rechnung getragen. Eine eigene Formulierung zur regionalplanerischen Prüfung im Plansatz wird daher nicht für notwendig erachtet.</p>
1202	Plansätze und Begründung 1.5.1.4 Interkommunale Zusammenarbeit (G)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.1 Allgemeine Vorgaben, S. 19</p> <p>Regelung/Aussage: G 1.5.1.4 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Änderungsvorschlag: Ergänzender Hinweis auf die Anhänge Nr. 1.7 und Nr. 1.8.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen soll die Zusammenarbeit von Kommunen verstärkt angestrebt werden ... Entsprechend geeignete Flächen hat der Verband in den Anhängen Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ und Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ aufgelistet, sie sind aber nicht mit diesem Grundsatz verknüpft.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Vorschlag trägt dazu bei, die verschiedenen Aussagen zur interkommunalen Kooperation bei der Entwicklung von Gewerbegebieten stärker zu verknüpfen. Die Begründung zu G 1.5.1.4 wird daher um den folgenden Absatz ergänzt: "Regionalbedeutsame Standorte, die sich für eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung gewerblicher Standorte eignen, sind in den Anhängen 1.7 und 1.8 aufgelistet."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1203	Plansätze und Begründung 1.5.2 Räumliche Zuordnung	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.2 Räumliche Zuordnung, S. 20</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe</p> <p>Änderungsvorschlag: Konkretisierung angemessener Flächenreserven.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ... sind angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten: Was sind angemessene Flächenreserven? Wegen der fehlenden sachlichen Bestimmbarkeit dieser Anforderung ist die Einstufung dieses Plansatzes als Ziel fraglich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Diese Formulierung befindet sich bereits im genehmigten, rechtskräftigen Regionalplan. Sie wird daher beibehalten.</p>
1204	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.2 Räumliche Zuordnung, S. 20</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe</p> <p>Änderungsvorschlag: Prüfung einer anderen Kurzbezeichnung wie "Eigenentwicklung Gewerbe mit Zusatzbedarf" (s. Plansatz 1.4.2.4).</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Die Kurzbezeichnung dieses Plansatzes weicht von der des vergleichbaren Ziels zur Wohnbauflächenentwicklung ab, auch von der in der Begründung von Z 1.5.2.1 genannten Funktion „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ (S. 25 oben). Es werden hier auch Zweifel angemeldet, ob ein Ziel für Gemeinden anzuwenden ist, die keine Funktion haben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Anregung, die Kurzbezeichnungen der Wohn- und Gewerbefunktionen aneinander anzugleichen ist nachvollziehbar und trägt dazu bei, vergleichbare Funktionszuweisungen in den Kapiteln Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen als solche besser kenntlich zu machen. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg erachtet die Bezeichnung "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" jedoch als nicht genehmigungsfähig, so dass die entsprechende Wohnfunktionskategorie in "Kommunen mit Zusatzbedarf Wohnen" umbenannt wird. Analog wird eine Umbenennung der Funktionskategorie "Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe" in "Kommunen mit Zusatzbedarf Gewerbe" vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1205	Plansätze und Begründung 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.2 Räumliche Zuordnung, S. 20</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe</p> <p>Änderungsvorschlag: Konkretisierung moderater Flächenreserven.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Was sind moderate Flächenreserven? Wegen der fehlenden sachlichen Bestimmbarkeit dieser Ausnahme ist die Einstufung dieses Plansatzes als Ziel fraglich. Es werden hier auch Zweifel angemeldet, ob ein Ziel für Gemeinden anzuwenden ist, die keine Funktion haben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Formulierung "moderate Flächenreserven" befindet sich als G 1.5.2.5 bereits im genehmigten, rechtskräftigen Regionalplan. Der Plansatz wurde dahingehend konkretisiert, dass zur Entwicklung entsprechender Flächenreserven ein Bedarfsnachweis vorgelegt werden muss, der im Einzelfall auf seine Plausibilität und den Umfang der Flächeninanspruchnahme geprüft wird. Somit steckt der Regionalplan bereits die Grenzen für eine weitere gewerblich Entwicklung in entsprechend klassifizierten Gemeinden ab. Bzgl. der Bezeichnung "ohne Funktionszuweisung" vgl. BE 1204.</p>
1206	Plansätze und Begründung 1.5.2.6 Nutzungsausschluss (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.2 Räumliche Zuordnung, S. 21</p> <p>Regelung/Aussage: Z 1.5.2.6 Nutzungsausschluss</p> <p>Änderungsvorschlag: Der jeweilige Nutzungsausschluss sollte bei den Zielen Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 genannt werden.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Vorranggebiete ... sind von Vorhaben freizuhalten, die die vorrangige Nutzung beeinträchtigen können. Dieses Ziel erscheint in dem Kapitel „Räumliche Zuordnung“ fehl am Platz. Zudem ist es sachlich mit den Zielen Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 verknüpft und somit kein eigenständiges Ziel. Insofern wird auch die bisher übliche Systematik Ziel/ Regel/ Ausnahme in einem Kontext verlassen. Das macht die Anwendung schwieriger.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die gewählte Systematik wird aus Gründen der Lesbarkeit und zur Vermeidung langer, doppelt enthaltener Textpassagen beibehalten. Die gewählte Systematik wird darüber hinaus auch an anderer Stelle im genehmigten, rechtskräftigen Regionalplan verwandt (z.B. Z 2.1.1.-Z 2.1.3).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1207	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>Gliederungspunkt: Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen 1.5.2 Räumliche Zuordnung, S. 25-26</p> <p>Regelung/Aussage: Begründung zu Z 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Nennung der Landesplanung ist zu überdenken.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit ... ist eine landes- und regional planerische Zielsetzung. Mit der 1. ERP-Änderung können nur regionalplanerische Aussagen getroffen werden, gerade auch vor dem Hintergrund der durch die Planung betroffenen drei Bundesländer.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aussagen zur Notwendigkeit der Differenzierung gewerblichen Funktionszuweisung zwischen den Kommunen finden sich bereits in den Landesplanungsgesetzen und/oder den Landesentwicklungsprogrammen bzw. -plänen der drei Ländern. Darüber hinaus gibt die „Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“, die die landesplanerischen Vorgaben für die Region Rhein-Neckar zusammenführt, die Festsetzung von Siedlungsbereichen Gewerbe und Gemeinden mit Eigenentwicklung Gewerbe vor. Insofern ist die Festsetzung dieser Funktionszuweisungen eindeutig auch eine landesplanerische Zielsetzung. Es ist nicht erkennbar, warum diese nicht in der Begründung des Regionalplans aufgegriffen werden sollte.</p>
1208	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Gliederungspunkt: Anhang Nr. 1.7, S.37</p> <p>Regelung/Aussage: Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung</p> <p>Änderungsvorschlag: Die VG Hagenbach ist nicht mehr an einem solchen Gewerbegebiet interessiert und daher zu streichen.</p> <p>Beschreibung des Problems / Begründung des Änderungsvorschlags: Das Interkommunale Gewerbegebiet Stadt Wörth/VG Hagenbach/ VG Kandel (Vorschlag) ist nicht mehr aktuell.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Erläuterungen in dem Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 nehmen nicht an der Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar teil. Insofern ist die Einbindung auch der Verbandsgemeinde Hagenbach in das interkommunal geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung explizit als Vorschlag gekennzeichnet und wird unabhängig von der aktuellen Beschlusslage in einzelnen Kommunen weiterhin als regionalplanerisch sinnvoll eingestuft. Deshalb wird die VG Hagenbach im Anhang Nr. 1.7 nicht gestrichen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1209	Umweltbericht	<p>Stellungnahme Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz</p> <p>Gewässer / Umsetzung WRRL / Überschwemmungsgebiete Durch die Änderungsbereiche des o.g. Einheitlichen Regionalplans (ERP) sind mehrere Gewässer II. und III. Ordnung betroffen. Mit Einführung der EG-WRRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sind die Anforderungen an die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung stark erhöht worden. In Erfüllung der EG-WRRRL sind der Wasserwirtschaftsverwaltung und den Gewässerunterhaltungspflichtigen Körperschaften die Bewirtschaftungsziele für die oberirdischen Gewässer nach § 27 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Fristen zur Erreichung dieser Ziele (§ 29 WHG) vorgegeben.</p> <p>Hiernach sollen unsere Gewässer bis zum 22. Dez. 2027 einen guten ökologischen und chemischen Zustand, sowie ein gutes ökologisches Potential aufweisen. Damit einhergehend besteht zum Erreichen dieser Ziele daher das Gebot zur Vermeidung einer Verschlechterung. Ich bitte diesbezüglich folgende Bestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen: Eine wesentliche Zielvorgabe zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes im Sinne der EG-WRRRL ist es, den Fließgewässern zur Förderung der biologischen Wirksamkeit und zur natürlichen Entwicklung, sowie aus Gründen der Unterhaltung genügend Freiraum zuzugestehen. Der erforderliche Freiraum ist von der Bedeutung (Größe) des Gewässers sowie der örtlichen Gegebenheit abhängig. Die Ausweisung von freizuhaltenden Gewässerrandstreifen und Gewässerentwicklungskorridoren zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer und seiner Ufer sowie der Hochwasservorsorge und dem Wasserrückhalt in der Fläche wird damit einhergehend grundsätzlich gefordert. Gewässerentwicklungskorridore dienen dem Naturschutz und der Landespflege, sie ermöglichen eine natürliche Entwicklung. Gewässerrandstreifen mindern oder verhindern u.a. diffuse Stoffeinträge von benachbarten Nutzflächen in ein Gewässer und wirken somit als Puffer zwischen in der Regel intensiv genutzten Flächen am Gewässer und dem Gewässer selbst.</p> <p>Für Gewässer, die von Baugebieten tangiert werden oder sogar durch Baugebiete führen, sind daher Uferrandstreifen in ausreichender Breite auszuweisen und im Detail</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Gewässer II. und III. Ordnung werden als Beurteilungskriterium in die schutzgutbezogene Umweltprüfung in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgenommen. Sollte es bei der Überlagerung mit den vorgesehenen Gebietsänderungen zu nicht vermeidbaren Betroffenheiten bei den Gewässern kommen, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts auf die erforderliche Freihaltung der erforderlichen Uferrandstreifen hingewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt an der Weinstraße abzustimmen, um der vorgenannten Zielvorstellung zu entsprechen. Im Zuge der Untersuchung der Regionalplanung wird angeregt, die Ge-wässer nebst Gewässerentwicklungsmaßnahmen in die vorbereitenden Planungsun--tersuchungen zu integrieren.	
1210	Umweltbericht	Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der vorhandenen Gewässer und Gräben von der Böschungsoberkante ein Abstand von mindestens 10 m Breite von jeglichen baulichen Anlagen und jeglicher Nutzung (dazu gehören auch Anlagen über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche. Dies betrifft auch Parkplätze, Stege, Gartenhütten, Zäune, Treppen, Kabel, Schläuche, Lagerplätze etc.) mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten ist.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung werden die Gewässer als Beurteilungskriterium aufgenommen. Sollte es bei der Überlagerung mit den vorgesehenen Gebietsänderungen zu nicht vermeidbaren Betroffenheiten kommen, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts auf die erforderliche Freihaltung der erforderlichen gewässerbegeleitenden Schutzstreifen hingewiesen.
1211	Umweltbericht	Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 40 m-Zone für Ge-wässer II. Ordnung sowie innerhalb der 10 m-Zone für Gewässer III. Ordnung bedürfen neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz (LWG).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung werden die Gewässer als Beurteilungskriterium aufgenommen. Sollte es bei der Überlagerung mit den vorgesehenen Gebietsänderungen zu nicht vermeidbaren Betroffenheiten kommen, wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen des Umweltberichts auf die erforderliche Freihaltung bzw. wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz (LWG) hingewiesen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1212	Umweltbericht	<p>In den Änderungsbereichen des ERP können Überschwemmungsgebiete (ÜSG) tan-giert sein (z. B. ÜSG Queich). Nach den zugehörigen Rechtsverordnungen und den Wassergesetzen bzw. den gesetzlichen Regelungen (siehe § 78 ff WHG) ist in Überschwemmungsgebieten u.a. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, Erhöhungen der Erdoberfläche, Aufschüttungen und die Ausweisung von neuen Bau-gebieten im Außenbereich untersagt. In Einzelfällen kann für Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. (5) Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 WHG erfüllt sind. Nach den zugehörigen Rechtsverordnungen ist für etwaig geplante Maßnahmen eine Ausnahme von den Verboten erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung wird durch die zuständige Wasserbehörde erteilt. Baurechtliche Genehmigungen können erst nach Erteilung der o. g. Ausnahmegenehmigung erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete wurden gemäß Umweltbericht als für eine potenzielle Siedlungsentwicklung nicht geeignete Gebiete eingestuft. Insofern beschränkt sich die potenzielle Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten in Folge von Rücknahmen von Freiraumrestriktionen auf wenige Einzelfälle, bei denen eine Ausparung des geschützten Bereichs aus der vorgesehenen Gebietsänderung aufgrund der Lage oder der Maßstäblichkeit nicht möglich war. In diesen Fällen wurde in den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebietsänderungen darauf hingewiesen, dass die Überschwemmungsgebiete von einer Bebauung freizuhalten sind. Diesbzgl. wird künftig zusätzlich explizit auf die Bestimmungen des WHG hingewiesen.</p>
1213	Umweltbericht	<p>Messstellen</p> <p>Im Plangebiet können sich gewässerkundliche Pegel und verschiedenste Messstellen (Grundwassermessstellen, Trinkwassermessstellen, Rohwassermessstellen etc.) be-finden. Diese dienen zur Beobachtung und Erfassung der quantitativen und qualitati-ven Wasserverhältnisse. Die Pegel und Messstellen dürfen in keiner Weise beschädigt oder beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit zu den Anlagen muss jederzeit und dauerhaft sichergestellt sein. Eine genauere Betrachtung der jeweiligen Betroffenheit erfolgt im Rahmen der späteren Beteiligung zur Flächennutzungs- und Bauleitplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Angaben bzw. Datengrundlagen zu den im Planungsgebiet vorhandenen gewässerkundlichen Pegeln bzw. wasserwirtschaftlichen Messstellen liegen auf regionalplanerischer Ebene nicht vor. Eine dahingehende Prüfung etwaiger Betroffenheit ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1214	Umweltbericht	<p>Niederschlagswasserbewirtschaftung Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angelehert werden.</p> <p>Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung - Infiltration - Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen! Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen.</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt und den Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung beachtet. Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, den spezifischen Randbedingungen und den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Die Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus (Plangebiet) ist in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse (Topographie, bestehende Systeme) dabei vorzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete in Verbindung mit der Umsetzung der Prinzipien der Niederschlagswasserbewirtschaftung entsprechend dem Stand der Technik ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Hierzu finden sich bereits entsprechende Ausführungen im verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Kap.3.3.3.2, G). Auch in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in den Plansätzen zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (1.4.1.5, G und 1.5.1.3, G) auf die Erfordernisse einer Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1215	Umweltbericht	<p>Starkregen / Hochwasserschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung der Lage der Änderungsgebiete und der örtlichen Verhältnisse, wird darauf hingewiesen, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund oder bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung in den Regenwasserbewirtschaftungssystemen kommen kann.</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Kommunen und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung obliegt es den Gemeinden, Überlastungen in den Regenwasserbewirtschaftungssystemen zu vermeiden.</p>
1216	Umweltbericht	<p>Auf die vom Land Rheinland-Pfalz erstellten Hochwasser- und Starkregen-Infopakete für die Kommunen wird verwiesen. Gemäß der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 - Starkregenmodul) aus den v.g. Informationspaketen zur Hochwasservorsorge oder unter https://wasserportal.rlp.de/servlet/is/10080/, ist in den Änderungsbereichen in Bezug auf Starkregen mit teils geringen bis zu sehr hohen Abflusskonzentration sowie mit Überflutungen entlang von Tiefenlinien zu rechnen. Die Daten sollten bei der späteren Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Daten zur Starkregengefährdung in die schutzgutbezogene Betrachtung einbezogen. Die Starkregengefährdung wird insofern als weiteres Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgenommen.</p>
1217	Umweltbericht	<p>Weiterhin sollte das, in diesem Zusammenhang im November 2016 erschienene DWA- Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ beachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung obliegt es den Gemeinden bei einer ggf. vorhandenen Betroffenheit durch Starkregen das angesprochene DWA-Merkblatt zu beachten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1218	Umweltbericht	<p>Große Bereiche befinden sich z. T. in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwasser-mauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen oder einem Extremhochwasser ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Weiterhin müssen die möglichen Druckwasseraustritte über Geländeneiveau in der Planung und Ausführung entsprechende Berücksichtigung finden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung bilden die Risikogebiete des HQextrem ein Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Dementsprechend wird bei festgestellten Betroffenheiten in den Gebietssteckbriefen auf das HQextrem und die diesbzgl. notwendige Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen.</p>
1219	Umweltbericht Fläche: GER-10	<p>Mit der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz wird verstärkt dem Leitbild einer nachhaltigen Hochwasservorsorge in der Region, durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entsprochen. Bei der Fläche zwischen Hochwasserschutzanlage und Hochufer handelt es sich um ein solches Vorbehaltsgebiet. Diese Flächen sind durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützt. Die Siedlungsgebiete werden zwar von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgenommen, jedoch können auch diese bei Extremereignissen (bei HQextrem oder Versagen der Hochwasserschutzsysteme) überschwemmt werden. So befinden sich z.B. in den Gemeinden Wörth und Neupotz die Gebiete GER-15, GER-16 und GER-10 auf Flächen die derzeit Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind. Derzeit sind hier die Schutzsysteme für ein 100-120 jährliches Ereignis ausgelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung bilden die Risikogebiete des HQextrem ein Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Dementsprechend wird bei festgestellten, nicht vermeidbaren Betroffenheiten in den Gebietssteckbriefen auf die Lage im HQextrem und die Kommunen auf eine diesbzgl. notwendige Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Gebietssteckbrief der vorgesehenen Gebietsänderung GER-10. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER-10 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegte Freiraumausweisung Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleibt bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1220	Umweltbericht Fläche: GER-15	Mit der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz wird verstärkt dem Leitbild einer nachhaltigen Hochwasservorsorge in der Region, durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entsprochen. Bei der Fläche zwischen Hochwasserschutzanlage und Hochufer handelt es sich um ein solches Vorbehaltsgebiet. Diese Flächen sind durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützt. Die Siedlungsgebiete werden zwar von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgenommen, jedoch können auch diese bei Extremereignissen (bei HQextrem oder Versagen der Hochwasserschutzsysteme) überschwemmt werden. So befinden sich z.B. in den Gemeinden Wörth und Neupotz die Gebiete GER-15, GER- 16 und GER- 10 auf Flächen die derzeit Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind. Derzeit sind hier die Schutzsysteme für ein 100- 120 jährliches Ereignis ausgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung bilden die Risikogebiete des HQextrem ein Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Dementsprechend wird bei festgestellten, nicht vermeidbaren Betroffenheiten in den Gebietssteckbriefen auf die Lage im HQextrem und die Kommunen auf eine diesbzgl. notwendige Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Gebietssteckbrief der vorgesehenen Gebietsänderung GER-15, der gemäß der Anregung hinsichtlich der Auslegung der Schutzsysteme präzisiert wird.
1221	Umweltbericht Fläche: GER-16	Mit der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz wird verstärkt dem Leitbild einer nachhaltigen Hochwasservorsorge in der Region, durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten mit dem Schwerpunkt Hochwasserschutz entsprochen. Bei der Fläche zwischen Hochwasserschutzanlage und Hochufer handelt es sich um ein solches Vorbehaltsgebiet. Diese Flächen sind durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützt. Die Siedlungsgebiete werden zwar von der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz ausgenommen, jedoch können auch diese bei Extremereignissen (bei HQextrem oder Versagen der Hochwasserschutzsysteme) überschwemmt werden. So befinden sich z.B. in den Gemeinden Wörth und Neupotz die Gebiete GER-15, GER- 16 und GER- 10 auf Flächen die derzeit Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind. Derzeit sind hier die Schutzsysteme für ein 100- 120 jährliches Ereignis ausgelegt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung bilden die Risikogebiete des HQextrem ein Beurteilungskriterium in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Dementsprechend wird bei festgestellten, nicht vermeidbaren Betroffenheiten in den Gebietssteckbriefen auf die Lage im HQextrem und die Kommunen auf eine diesbzgl. notwendige Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Gebietssteckbrief der vorgesehenen Gebietsänderung GER-16, der gemäß der Anregung hinsichtlich der Auslegung der Schutzsysteme präzisiert wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1222	Umweltbericht	In den überschwemmungsgefährdeten Bereichen am Rhein sollen entsprechend dem „Hochwasseraktionsplan Rhein“ der IKSR die Schadensrisiken gemindert werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden an Rhein und Neckar sowie an den Nebengewässern mit Ausnahme von inselartigen Randbereichen, die im Zuge der Bauleitplanung freizuhalten sind, keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete bzw. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt. Rücknahmen von Freiraumrestriktionen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen beschränken sich auf Flächen im HQextrem und werden nur auf Grundlage des ermittelten Siedlungsflächenbedarfs und wegen nicht vorhandener Alternativen vorgenommen.
1223	Umweltbericht	Aufgrund des enormen Schadenspotentials bei extremen Hochwasserereignissen, so-wie der Gefahr für Leib und Leben, auch hinter den Hochwasserschutzanlagen, ist bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohn-bauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ im Sinne der Bau- und Hochwasser-vorsorge auf eine Minderung der Schadensrisiken, durch angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.Auf die einschlägige Literatur wird verwiesen: -Land unter - ein Ratgeber für Hochwassergefährdete und solche, die es nicht werden wollen (Hrsg: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz 2008, 1. Auflage; https://wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/1049/) -Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge (Dezember 2018) Hrsg: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/hochwasserschutzfibel.htm	Wird zur Kenntnis genommen Sofern Restriktionsrücknahmen auf Flächen des HQextrem aus Gründen der Siedlungsentwicklung nicht vermeidbar sind, enthält der jeweilige Gebietssteckbrief den Hinweis, dass im Rahmen der Bauleitplanung auf eine hochwasserangepasste Bauweise hingewirkt werden soll.
1224	Umweltbericht	Rheindeichordnung Für alle Vorhaben, innerhalb der landseitigen 150 m Schutzzone des Rheinhauptdeiches, auf der Wasserseite 75 m und bei Riegeldeichen beidseitig 75 m bedarf es der Genehmigung nach Rheindeichordnung.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in den Gebietssteckbriefen der diesbzgl. tangierten Gebiete ein entsprechender Hinweis zu der erforderlichen Genehmigung nach Rheindeichordnung aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1225	Umweltbericht	<p>Erhalt des lokalen Wasserhaushalts Es wird ausgeführt, dass ein umfassender Umweltbericht Teil dieser 1. Änderung der Kap. 1.4 und 1.5 ist, der mögliche ökologische Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wie z. B. Mensch, Arten und Biotope, Klima, Wasser oder Boden beschreiben und bewerten soll. In der Begründung der 1. Änderung der Kap. 1.4 und 1.5 des Einheitlichen Regionalplanes gibt es einige Aspekte für eine nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie. Es gibt Hinweise zum Grundwasser, zu Oberflächengewässern und Umweltzielen im Rahmen des Stichwortes „Wasser“ im Umweltbericht.</p> <p>Ansätze zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Bearbeitung als integrale Siedlungs-entwässerung bzw. Beiträge zur nachhaltigen Abwasserentsorgung werden vermisst. Eine Erwähnung der 17 „Sustainable Development Goals“ [SDGs] der Agenda 2030 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend. Für die Erreichung einer Nachhaltigkeit zum 6. Ziel „Clean Water and Sanitation“ wirkt die 1. Änderung des ERP meiner Einschätzung nach nicht zielgerichtet. Insbesondere fehlen Aussagen: -zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts, • zu einem Wasser-Bilanzmodell, welches mit überschaubarem Arbeitsaufwand und Datenbedarf realitätsgerecht den lokalen Wasserhaushalt abbildet und damit im Rahmen der Bauleitplanung Entscheidungsprozesse zur Regenwasserbewirtschaftung unterstützen kann, -zu standortgerechten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, um den lokal unterschiedlichen Erfordernissen und des Managements des Wasserhaushalts nahezukommen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Kapitel 3.5 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden Ergänzungen zur nachhaltigen Abwasserentsorgung bzw. zur Regenwasserbewirtschaftung vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1226	Umweltbericht	<p>In Siedlungsgebieten ist der Wasserhaushalt im Vergleich zum unbebauten Zustand erheblich verändert. Der Oberflächenabfluss ist erhöht und die Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung sind verringert. Die Folgen betreffen das hydrologische Regime, die Morphologie und Ökologie ortsnaher Gewässer, das Grundwasser in Siedlungsbereichen sowie das Ortsklima. Die Einflüsse von Siedlungsgebieten auf den Wasserhaushalt lassen sich durch eine zielgerichtete Regenwasserbewirtschaftung reduzieren.</p> <p>In Bezug auf bestehende- / erforderliche Flächen für zukünftige Erweiterungen von Abwasserbehandlungs- (Kläranlagen, Retentionsbodenfilter, etc.) bzw. Abwasseranlagen ist eine Abstimmung mit den tangierten abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften vorzunehmen. Evtl. notwendige Erweiterungsplanungen, Anträge auf Erteilung / Änderung von Wasserrechten sind rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>Ein Blick über die Systemgrenzen der räumlich abgegrenzten Änderungsbereiche wird empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung sind die Erfordernisse hinsichtlich einer zielgerichteten Regenwasserbewirtschaftung umzusetzen.</p> <p>Die regionalplanerisch vorgesehenen Entwicklungsspielräume gehen i.d.R. konform mit den kommunalen Entwicklungsabsichten. Evtl. notwendige Anpassungen können erst im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen ermittelt werden, wenn die konkrete Ausgestaltung der Baugebiete bekannt ist.</p>
1227	Umweltbericht	<p>Schmutzwasser: Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einerden R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen. In Bezug auf das System zur Schmutzwasserabführung (Kanäle, Pumpwerke) ist zwingend zu beachten, dass durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft nach den Vorgaben des DWA-A 118 überprüft wurde, dass das System den Anforderungen genügt sowie auch unter Berücksichtigung einer regelmäßigen (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100, betrieben werden kann. Von einer gemäß der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen von RLP (SÜVOA) erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftigkeit wird ausgegangen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst in diesen nachgeordneten Planungsphasen können die Erfordernisse der Schmutzwasserentsorgung Berücksichtigung finden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1228	Umweltbericht	<p>Grundwasser: In der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar wurden die Be-lange des Grundwasserschutzes bei den Umweltzielen, dem derzeitigen Umweltzu-stand und der möglichen Umwelterheblichkeit berücksichtigt. Als Kriterium zur Abschätzung der schutzbezogenen Betroffenheit wurden die ausge-wiesenen Wasserschutzgebiete herangezogen. Es sollten auch die abgegrenzten bzw. im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete betrachtet werden, besser noch die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsgebiete, da in unserem Bereich einige be-deutende Rechtsverordnungen abgelaufen sind. Weiterhin sollten auch die "ehemali-gen" Wasservorranggebiete, wie z.B. im Altriper Altrhein, berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Entsprechend der Anregung werden im weiteren Verfahren auch die abgegrenzten bzw. im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete sowie die landesweit bedeutsamen Grundwasserbereiche als Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit in Bezug auf das Schutzgut Wasser aufgenommen. Daten zu den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsgebiete liegen auf regionalplanerischer Ebene nicht vor und können daher nicht einbezogen werden.</p>
1229	Umweltbericht	<p>Temporäre Grundwasserabsenkung: Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gern. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entspre- chenden Planunterlagen zu beantragen ist.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst in diesen nachgeordneten Planungsphasen können die Erforderlichkeit entsprechender Eingriffe in den Untergrund ermittelt und etwaige wasserwirtschaftliche Erlaubnis-anträge gestellt werden.</p>
1230	Umweltbericht	<p>Bodenschutz: Böden im Plangebiet: Die SGD Süd erhebt keine flächenhaften Daten zu Böden. Angaben zu schutzbedürf-tigen Böden, Bodeneigenschaften und -funktionen, der Bodenerosionsgefährdung durch Wasser und zu Hintergrundwerten ausgewählter Stoffe bzw. Stoffgruppen in Bö-den finden sich unter folgendem Link beim Landesamt für Geologie und Bergbau: https://www.lqb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten.html</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gemäß Kapitel 3.4 des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden besonders schutzwürdige Böden sowie Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft als Beurteilungskriterien in die schutzgutbezogene Beurteilung in Bezug auf das Schutzgut herangezogen. Der Hinweis zu den Daten zur Bodenerosionsgefährdung durch Wasser und zu Hintergrundwerten ausgewählter Stoffe wird zur Kenntnis genommen. Eine Einbeziehung dieser Daten ist aus unserer Sicht aufgrund der Kleinteiligkeit der kartierten Böden erst im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen möglich, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1231	Umweltbericht	<p>Nachsorgender Bodenschutz: Im Plangebiet befindet sich eine Vielzahl von Verdachtsflächen, Altstandorten, Altab-lagerungen, schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten von lokaler Relevanz. Bei Umnutzungen sind diese Flächen zu berücksichtigen. Die konkreten bodenschutz-rechtlichen Anforderungen ergeben sich im Einzelfall aus der angestrebten Nutzung und den Standortgegebenheiten auf der bodenschutzrelevanten Fläche.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst in diesen Planungsphasen können die Anforderungen des nachsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt und die vorhandenen lokalen Altlastenflächen in die Planungsüberlegungen einbezogen werden.</p>
1232	Umweltbericht	<p>Auffüllungen: In Bezug auf mögliche Geländeauffüllungen im Rahmen von Erschließungen ist fol-gendes zu beachten:Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderar-beitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abruf-bar unter www.mkuem.rlp.de) hingewiesen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst in diesen Planungsphasen können die genannten Bestimmungen zu Geländeauffüllungen berücksichtigt werden.</p>
1233	Umweltbericht	<p>Fazit: Die genannten grundsätzlichen Punkte sind bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regional-plans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ und den weiteren Planungen, wie Raumordnung, Bauleitplanverfahren zu beachten, zu berücksichtigen und aufzunehmen.Die Prüfung ist nur grob und nicht ins Detail gehend. Eine detaillierte Beurteilung bzw. Überprüfung der einzelnen Vorhaben über die wasserwirtschaftliche, abfallwirtschaft-liche und bodenschutzrechtliche Zulässigkeit kann erst in den weiteren Bauleitplanver-fahren, Raumordnungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Umsetzung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst in diesen Planungsphasen kann ein Großteil der aufgeführten gesetzlichen Vorgaben zur Erlangung von Vorhabensgenehmigungen Berücksichtigung finden. In Einzelfällen kann auf regionalplanerischer Ebene bereits auf entsprechende Vorgaben hingewiesen werden. Diese Hinweise sind bereits bzw. werden im weiteren Verfahren im Umweltbericht in die jeweiligen Gebietssteckbriefe zu den vorgesehenen Gebietsänderungen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 412

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1234	Plansätze und Begründung	Stellungnahme Referat Bauwesen Bezüglich der Änderungen in der Raumnutzungskarte wäre es aus Gründen der Übersichtlichkeit und der Nachvollziehbarkeit wünschenswert, wenn die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zugunsten der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen als Anlage zur Begründung tabella-risch dargestellt worden wäre (Gegenüberstellung ehemalige und künftige Flächen-ausweisung). Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2808	Umweltbericht	<p>In Anhang 2 des Umweltberichts zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt eine „Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung“. Für den rheinland-pfälzischen Teil der Region Rhein-Neckar wird für 41 Gebietsänderungen eine „Betroffenheit Natura 2000“ attestiert:</p> <p>-DÜW-01, DÜW-02, DÜW-06, DÜW-07, FT-VRG01-G, GER-01, GER-02, GER-03, GER-04, GER-06, GER-09, GER-10, GER-11, GER-12, GER-14, GER-15, GER-VRG-01-G, GER-VRG02-G, GER-VRG03-G, LD-06, LD-VRG01-G, RP-03, RP-04, RP-05, RP-06, RP-10, RP-11, SÜW-01, SÜW-02, SÜW-04, SÜW-05, SÜW-06, SÜW-07, SÜW-08, SÜW-09, SÜW-10, SÜW-11, SÜW-12, SÜW-13, SÜW-14, SÜW-16.</p> <p>Von einer eine qualifizierte Natura2000-Verträglichkeitsprüfung auslösenden Betroffenheit der Natura-2000-Gebiete ist dann auszugehen, wenn sich die vorgesehenen Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar negativ verändernd auf die Erhaltungsziele der FFH- und Vogelschutzgebiete auswirken können. Für die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines einzigen Erhaltungszieles eines Gebiets nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann. Dabei sind auch Summationswirkungen durch andere realisierte sowie hinreichend konkretisierte und noch nicht realisierte Projekte und Pläne zu berücksichtigen.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen dürfen nicht vorschnell ausgeschlossen und als unerheblich qualifiziert werden. Nach dem für den Habitatschutz geltenden Vorsorgeprinzip besteht schon dann eine Gefahr, wenn sich auf der Grundlage der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht ausschließen lässt, dass ein Plan oder Projekt die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele möglicherweise beeinträchtigt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird im Kapitel 4.2 in der Übersichtstabelle zum Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung in denjenigen Fällen in denen sich vorgesehene Gebietsänderungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten oder innerhalb eines 300 m Puffers um Natura 2000-Gebieten liegen, eine "Betroffenheit Natura 2000" konstatiert. Dies bedeutet nicht, dass die Gebietsänderungen tatsächlich Betroffenheiten hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auslösen, sondern dass in diesen Fällen eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (Anhang 2 des Umweltberichts) durchgeführt wurde. Zur Klarstellung wird die Kennzeichnung "Betroffenheit Natura 2000" in der Tabelle ersetzt durch die Kennzeichnung "Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (vgl. Anhang 2).</p> <p>Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurden keine möglichen Beeinträchtigungen vorschnell ausgeschlossen bzw. als unerheblich qualifiziert, sondern es wurde geprüft, welche konkreten direkten bzw. indirekten Betroffenheiten in Folge der vorgesehenen Gebietsänderungen zu erwarten sind. Diese Betroffenheitsabschätzung musste sich dabei zwangsläufig auf einem überörtlichen, nicht vertieften Niveau bewegen, da im Rahmen der Regionalplanänderung keine Baugebiete ausgewiesen, sondern lediglich Freiraumrestriktionen für mögliche Siedlungserweiterungen zurückgenommen bzw. gewerbliche Vorranggebiete festgelegt werden. Da zum Zeitpunkt der Restriktionsfreistellungen bzw. Vorranggebietsfestlegungen nicht feststeht, ob und in welcher Art und Weise ein bauliches Vorhaben umgesetzt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nur dann nicht ausgeschlossen werden, wenn bei der Einzelfallprüfung im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass eine vertiefende Prüfung möglicher Auswirkungen als erforderlich anzusehen ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Planänderung nur diejenigen Gebietsänderungen weiterverfolgt, bei denen auf regionalplanerischer Ebene auf Grundlage der vorhandenen Daten absehbar ist, dass die Restriktionsrücknahmen bzw. Vorrangfestlegungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2809	Umweltbericht	<p>Der Aussage im Umweltbericht, dass die durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung nur der Überprüfung der Realisierung der Vorhaben aus überörtlicher Sicht dient, die Planänderungen auf regionaler Ebene also verträglich sein sollen, und dennoch Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen auf örtlicher Ebene erforderlich sein können, ist zu widersprechen. Durch die Vorprüfung muss, um Rechtssicherheit herstellen zu können, die Erforderlichkeit einer qualifizierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Darstellung im Regionalplan bindet die nachgeordneten Ebenen und präjudiziert die Möglichkeit der Realisierung der Planungen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden durch die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben sowie gewerbliche Vorranggebiete festgelegt. Diese Entwicklungsspielräume bzw. Vorranggebiete wurden i.d.R. ohne Vorliegen konkreter kommunaler Planungen eingeräumt bzw. festgelegt. Die künftige Nutzung der vorgesehenen Gebietsänderungen ist zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung insofern räumlich und inhaltlich unbestimmt. Trotz dieser Ungewissheit dürfen die Rücknahme von freiraumschützenden Restriktionen sowie die Festlegung von Vorranggebieten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Kulisse führen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Abschätzung wurden Gebiete nicht weiterverfolgt, bei denen erkennbar war, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden können und daher eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.</p> <p>Mit Blick auf die Ungewissheiten hinsichtlich der künftigen Nutzung, ist es bei den weiterverfolgten Gebietsänderungen auf regionalplanerischer Ebene entgegen der Auffassung des Einwenders allerdings nicht möglich, die Erforderlichkeit einer qualifizierten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im weiteren Verfahren mit Sicherheit auszuschließen. Dies begründet sich bereits daraus, dass die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete mit Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung ist und im Zuge dieses Verfahrens, das u.U. erst mittel- oder langfristig angegangen werden kann, erneut eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Dabei ist die Kommune auch verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass das Planungsvorhaben nicht gegen die Ziele des Natura 2000-Schutzregimes verstößt. In Anbetracht der im Gegensatz zur vorgeschalteten regionalplanerischen Ebene nun bekannten Ausgestaltung der Bauvorhaben kann sie sich dabei nicht auf eine regionalplanerische Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung oder auch auf eine bereits auf regionalplanerischer Ebene auf Grundlage nicht hinreichend bekannter Wirkfaktoren durchgeführte vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2810	Umweltbericht	<p>Die ebenfalls im Umweltbericht vorgesehne Verlagerung der Feststellung des Ausschlusses erheblicher Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete auf konkretere Planungsebenen, wenn „erhebliche Beeinträchtigungen auf regionaler Ebene ausgeschlossen werden können oder nicht zu erwarten sind, aber aufgrund der regionalen Maßstabebene und der noch fehlenden Konkretisierung der Planung nicht ausgeschlossen werden können“ (Umweltbericht S. 55) ist nicht zulässig. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung bereits auf regionalplanerischer Ebene durchzuführen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wurden Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nur dann weiterverfolgt, wenn nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden können bzw. nicht zu erwarten sind. Sofern die Erforderlichkeit einer vertiefenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erkennbar war, wurde die Gebietsänderung aus der Planung genommen. Mit Blick auf die Ungewissheit der künftigen Nutzung kann bei den weiterverfolgten Gebietsänderungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zur Erlangung der Rechtssicherheit bzw. zum Ausschluss derzeit nicht absehbarer möglicher erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich sein könnte. So können aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung bestimmte bau- und oder anlagebedingten Wirkungen auf der regionalplanerischen Planungsebene nicht abgeschätzt werden, müssen aber in nachgelagerten Verfahren beachtet werden. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb u.Umständen vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung dann gegebenenfalls erforderlich.</p> <p>Im Kapitel 4.3 des Umweltberichts sowie in den Fazit-Ausführungen zu den gebietsbezogenen Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen werden zur Klarstellung ggf. erforderliche Anpassungen der Formulierungen vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2811	Umweltbericht	<p>Wie kritisch die erste Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu beurteilen ist, wird im Kapitel „Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen“ (Umweltbericht S. 43 ff.) deutlich: Die überwiegende Anzahl der vorgesehenen Gebietsänderungen wird als „bedingt geeignet“ oder „nicht geeignet“ eingeschätzt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Trotz der im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgten bedarfsorientierten Planungskonzeption, die sich an das Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung anlehnt, lässt sich nicht vermeiden, dass die Planänderung potenzielle negative Auswirkungen auf die Umwelt hervorruft. Aufgabe des Umweltberichts ist es, diese Umweltauswirkungen als Abwägungsbelang für das weitere Verfahren transparent und nachvollziehbar darzulegen. Dementprechend werden in der Umweltprüfung des Umweltberichts alle mit den Planänderungen einhergehenden potenziellen erheblichen Betroffenheiten in Bezug auf die Schutzgüter geprüft und ermittelt, inwieweit sich eine Gebietsänderung unter diesen Voraussetzungen für eine Siedlungsentwicklung eignet. Nicht geeignete Gebiete wurden aus der Planung genommen, während bedingt geeignete Gebietsänderungen weiterverfolgt wurden. Bei den bedingt geeigneten Gebieten wird davon ausgegangen, dass sich die voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen begrenzen bzw. vermeiden lassen. Hierzu wurden in den Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>
2812	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>Im Folgenden Hinweise zu aus naturschutzfachlicher Sicht besonders problematischen Gebieten (ohne die als „nicht geeignet“ eingestuft Gebiete, deren Weiterentwicklung nach Aussagen im Umweltbericht nicht weiterverfolgt wird.) Insbesondere von der Entwicklung von Gebieten, denen im Umweltbericht eine hohe klimaökologische Bedeutung beigemessen wird oder die Hochwasserschutzfunktionen (HQ 100, HQ extrem) übernehmen sollen, sollte Abstand genommen werden:</p> <p>-DÜW-01: Hochwasserschutz, klimaökologische Bedeutung,</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung DÜW-01 ist mit Ausnahme des Grabens im nördlichen Bereich nicht überflutungsgefährdet. Zu dem Graben besteht im Gebietssteckbrief bereits ein Hinweis, dass der überflutungsgefährdete Bereich von einer Bebauung freizuhalten ist. Vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Bad Dürkheim werden die Belange der Siedlungsentwicklung höher gewichtet als die klimaökologische Bedeutung der durch Verkehrsstraßen und dem bereits bestehenden Gewerbegebiet im Norden bereits vorbelasteten Fläche, so dass an der vorgesehenen Gebietsänderung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2813	Umweltbericht Fläche: DÜW-03	-DÜW-03: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft nörlich von Haßloch	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung DÜW-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich reduziert. Mit dieser Reduzierung der Rücknahme von freiraumsichernden Festlegungen werden die durch die potenzielle Siedlungsentwicklung zu erwartenden Konflikte hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Landschaft deutlich gemindert. Eine vollständige Herausnahme der Gebietsänderung DÜW-03 ist vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Festlegung der Gemeinde Haßloch als Siedlungsbereich Gewerbe und der damit verbundenen Möglichkeit der Vorhaltung von angemessenen Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen nicht möglich.</p>
2814	Umweltbericht Fläche: DÜW-05	-DÜW-05: Beeinträchtigung Landschaftsbild	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Bei der vorgesehenen Gebietsänderung DÜW-05 handelt es sich um eine relativ ebene Freifläche am südlichen Ortsrand von Dirmstein, die nahezu vollständig von bestehender Bebauung umgeben und insofern als vorbelastet anzusehen ist. Vor diesem Hintergrund werden potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als nicht gravierend eingestuft, so dass das Gebiet, wenn auch im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung deutlich auf das bestehende Sportplatzgelände des TUS Dirmstein reduziert, weiterverfolgt wird. In der westlichen Teilfläche des Gebietes DÜW-05 bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2815	Umweltbericht Fläche: DÜW-VRG02-G	-DÜW-VRG02-G: klimaökologische Bedeutung, großräumige Zersiedlung der Landschaft östlich von Grünstadt über die B 271	Wird nicht gefolgt Wesentliche Planungsgrundlage für die Ausweisung der gewerblichen Vorranggebiete im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Danach wird die Entwicklung des Gebietes DÜW-VRG02-G zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Rosengartenweg" vorrangig für die Ansiedlung weiterer Logistikbetriebe ausdrücklich empfohlen (S. 128 der Studie). Die in der Stellungnahme vorgebrachten klimaökologischen und siedlungsstrukturellen Aspekte sind Bestandteil der regionalplanerischen Gesamtabwägung. Aufgrund der ausdrücklichen gutachterlichen Empfehlung sowie unmittelbaren räumlichen Anknüpfung an das bestehende Gewerbegebiet wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Erweiterung des südlich angrenzenden Vorranggebietes festgehalten.
2816	Umweltbericht Fläche: FT-01	-FT-01: Zersiedelung der Landschaft im Westen von Frankenthal, klimaökologische Bedeutung	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2817	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	-FT/LU-VRG01-G: klimaökologische Bedeutung, großräumige Zersiedelung der Landschaft nördlich von Ruchheim durch die Erweiterung eines Vorranggebietes für Industrie	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebietes für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebietes festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebietes insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Dabei sind auch die klimaökologische Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Belange der Landschaftseinbindung zu beachten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2818	Umweltbericht Fläche: FT/RP-01	-FT/RP-01: klimaökologische Bedeutung, großräumige Zersiedelung der Landschaft im Nordwesten von Frankenthal	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird an der vorgesehenen Gebietsänderung FT/RP-01 im Zuge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in reduzierter Form festgehalten. Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur Regionalplanänderung wird die in Folge einer Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen und der damit einhergehenden möglichen baulichen Inanspruchnahme ermittelte Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet FT/RP-01 bereits dargelegt. Insgesamt ist das Gebiet mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der konkreten Ausgestaltung des Baugebiets möglichst zu vermeiden bzw. zu begrenzen.</p>
2819	Umweltbericht Fläche: FT-VRG01-G	-FT-VRG01-G: Hochwasserschutz, klimaökologische Bedeutung, großräumige Zersiedelung der Landschaft nördlich von Frankenthal direkt an den Rhein angrenzend	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Umweltprüfung in Verbindung mit der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung wurde das vorgesehene Vorranggebiet für Industrie und Logistik FT-VRG01-G deutlich reduziert. Damit wird den Belangen des Hochwasserschutzes, der Klimaökologie sowie der Landschaft bereits deutlich Rechnung getragen. Nach der Verkleinerung ist das künftige Vorranggebiet mit insgesamt vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Daher werden die Belange der Siedlungsentwicklung höher gewichtet und das geplante Vorranggebiet aufgrund seiner Bedeutung für den Industriestandort Ludwigshafen weiterverfolgt. Zur Vermeidung der auf regionalplanerischer Ebene festgestellten potenziellen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen dahingehende Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen. Im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet FT-VRG01-G sind die schutzgutbezogenen Betroffenheiten sowie im Zuge der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Hinweise aufgeführt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2820	Umweltbericht Fläche: GER-04	-GER-04: Lage im FFH-Gebiet 6715-302	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet GER-04 bildet den arrondierenden Abschluss der südlichen Ortslage Westheims und grenzt an das ebenfalls im FFH-Gebiet 6715-302 befindliche Neubaugebiet ("1. Erweiterung Obere Heide") an. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu diesem Baugebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und im Ergebnis keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete festgestellt. Gem. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Deshalb wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.</p> <p>Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-04 wird der Hinweis aufgenommen, dass im südlichen Bereich ein Puffer zu der Waldfläche des VSG 6715-401 vorzusehen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2821	Umweltbericht Fläche: GER-15	-GER-15: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Hochwasserschutz, klimaökologische Bedeutung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht vollständig gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das bereits erschlossene Neubaugebiet "Abtswald C" in den nächsten Jahren entwickelt wird, so dass sich der wohnbauliche Potentialwert reduzieren wird. Dem stehen laut der Datenbank Raum+Monitor einschließlich der Baulücken des Neubaugebietes "Abtswald C" insgesamt rd. 250 nicht blockierte Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 13 ha gegenüber. Außerdem ist in die Abwägung einzubeziehen, dass die Stadt durch die geplante Verlagerung der Sportstätten auf das ehemalige Kieswerkgelände "Schauffele" eine wohnbauliche Nachnutzung dieser Flächen am Dorschberg plant und dafür auch bereits ein städtebauliches Konzept vorliegt. Die in der Stellungnahme genannten umweltrelevanten Aspekte sind im Rahmen des Umweltberichts der 1. Änderung bereits berücksichtigt. Danach ist die vorgesehene Gebietsänderung insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet GER-15 daher raumordnerisch und städtebaulich vertretbar, zumal von dort auch der S-Bahnhaltepunkt "Wörth-Zügelstraße" gut erreichbar ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2822	Umweltbericht Fläche: GER-16	-GER-16: Hochwasserschutz	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung GER-16 liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-16 auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Die bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem sowie der Aussage, dass die zu erwartenden Tiefen von Nord nach Süd zunehmen ergänzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die potenzielle Hochwassergefährdung im größten Teil der innenstadtnahen Freiräume der Stadt Wörth herrscht und dass es sich bei der Fläche um Gelände ein ehemaliges Kiesabbaugelände handelt, wird an der vorgesehenen Gebietsänderung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2823	Umweltbericht Fläche: GER-17	-GER-17: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Hochwasserschutz	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-17 bereits ein Hinweis enthalten, wonach ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten erforderlich ist. Darüber hinaus ist anzumerken, dass das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Hagenbach in dem Landschaftsschutzgebiet liegt, so dass es insofern unumgänglich ist, dass erforderliche Siedlungsentwicklungen Flächen des Landschaftsschutzgebiet beanspruchen.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung GER-17 liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-17 auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Die bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem ergänzt.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die potenzielle Hochwassergefährdung im größten Teil der innenstadtnahen Freiräume der Stadt Hagenbach herrscht, wird an der Weiterentwicklung der vorgesehenen Gebietsänderung GER-17 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2824	Umweltbericht Fläche: GER-VRG02-G	-GER-VRG02-G: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Hochwasserschutz, Zersiedelung der Landschaft norwestlich von Wörth	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" ist im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Logistik GER-VRG02-G bereits der Hinweis enthalten, dass ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten erforderlich ist. Das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-G liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet GER-VRG02-G bereits auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Diese bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem ergänzt. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung des Landschaftsbereichs durch das nördlich angrenzende Industriegebiet und der in Bezug auf die Stadt Wörth aus regionalplanerischer Sicht vertretbaren Vorhaltung von gewerblichen Flächen wird an dem geplanten Vorranggebiet GER-VRG02-G festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2825	Umweltbericht Fläche: GER-VRG03-G	-GER-VRG03-G: Hochwasserschutz, klimaökologische Bedeutung, großräumige Zersiedelung der Landschaft westlich von Maximiliansau	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird auch aufgrund der in Bezug auf die Stadt Wörth aus regionalplanerischer Sicht vertretbaren Vorhaltung von gewerblichen Flächen an dem geplanten Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung GER-VRG03-G im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgehalten. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung des Landschaftsbereichs durch die Verkehrswege und das nördlich angrenzende Industriegebiet werden die Zersiedlungseffekte als nicht gravierend angesehen. Die Betroffenheiten der Schutzgüter Wasser sowie Klima und Luft werden in dem Gebietssteckbrief zu dem gewerblichen Vorranggebiet bereits dargelegt. Das geplante Vorranggebiet GER-VRG03-G liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Vorranggebiet GER-VRG03-G bereits auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Diese bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2826	Umweltbericht Fläche: LD-04	-LD-04: klimaökologische Bedeutung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 65,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 30,7 ha nicht gedeckt werden kann. Somit benötigt die Stadt ergänzend zu der weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Flächenpotenziale ausgerichteten Wohnungsbaupolitik zusätzliche Flächen im Außenbereich, die jedoch ebenfalls verdichtet bebaut werden sollen. Im Rahmen einer detaillierten Alternativenprüfung hat sich ergeben, dass eine wohnbauliche Siedlungserweiterung über die Bedarfe der Ortsteile hinaus nur im Südwesten der Kernstadt erfolgen kann. Auf der Grundlage umfassender Fachbeiträge sowie im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau hat sich ergeben, dass das Gebiet LD-04 perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung grundsätzlich in Betracht kommt. Deshalb wird auch in Kenntnis der klimaökologischen und landwirtschaftlichen Bedeutung des Gebietes im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2827	Umweltbericht Fläche: LD-05	-LD-05: klimaökologische Bedeutung,	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf der Stadt Landau an der vorgesehenen Gebietsänderung LD-05 im Zuge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgehalten. Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur Regionalplanänderung wird die in Folge einer Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen und der damit einhergehenden möglichen baulichen Inanspruchnahme ermittelte Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LD-05 dargelegt. Insgesamt ist das Gebiet mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verurteilt und daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei der konkreten Ausgestaltung des Baugebiets möglichst zu vermeiden bzw. zu begrenzen.</p>
2828	Umweltbericht Fläche: LD-06	-LD-06: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft östlich von Landau über die A 65, Summationswirkung mit Michelin-Erweiterung und LD-VRG01-G	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LD-06 im westlichen Bereich verkleinert und die betroffenen Waldflächen der Waldfunktionenkartierung (Klima- und Lärmschutzwald), die strukturierten Bereiche des Gebiets sowie die angrenzenden Ackerflächen bis in Höhe des Gebäudebestands an der Queichheimer Hauptstraße aus der Planung genommen. In diesem Bereich werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorranggebiet für die Landwirtschaft beibehalten. Summationswirkungen hinsichtlich der Michelin-Erweiterung und der Erweiterung des gewerblichen Vorranggebiets LD-VRG01-G sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung des Gebiets (unmittelbar an der A65, umgebende Bebauung) ebenso wie eine weitere Zersiedlung nicht zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2829	Umweltbericht Fläche: LD-VRG01-G	-LD-VRG01-G: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft südöstlich von Landau, Summationswirkung mit Michelin-Erweiterung und LD-06	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung LD-VRG01-G festgehalten. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Arrondierung des bereits vorhandenen gewerblichen Vorranggebiets, die aufgrund ihrer Lage inmitten bereits vorhandener sowie geplanter Gewerbegebiete keine weiteren Zersiedlungseffekte südöstlich von Landau hervorruft. Summationswirkungen hinsichtlich der Michelin-Erweiterung sowie der Gebietsänderung LD-06 der Regionalplanänderung sind aufgrund der räumlichen Trennung bzw. Zäsur durch die östlich angrenzende A65 nicht zu erwarten. Die klimaökologische Bedeutung der Erweiterungsfläche ist aufgrund der Vorbelastung deutlich eingeschränkt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2830	Umweltbericht Fläche: LU-03	-LU-03: klimaökologische Bedeutung, Hochwasserschutz	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Gebietsänderung LU-03 festgehalten.</p> <p>Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Das Gebiet LU-03 für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Stadtteil Oggersheim-Melm ist raumordnerisch und in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Gebiet LU-04 auch städtebaulich vertretbar.</p> <p>Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts sind sowohl die Belange der klimökologischen Bedeutung als auch des Hochwasserschutzes im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-03 als Betroffenheiten der Schutzgüter Klima und Luft sowie Wasser dargelegt. Insgesamt ist das Gebiet gemäß Umweltprüfung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter, wie z.B. durch Hinweise zu hochwasserangepasster Bauweise, zu begrenzen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2831	Umweltbericht Fläche: LU-04	-LU-04: klimaökologische Bedeutung, Hochwasserschutz	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird an der vorgesehene Gebietsänderung LU-04 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgehalten und im nördlichen Teilbereich um rd. 10 ha reduziert. In der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleibt die in diesen Bereich ausgewiesene Festlegung "Grünzäsur" bestehen. Auf die potenziellen Betroffenheiten der Schutzgüter Wasser und Klima und Luft wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-04 bereits hingewiesen. Die Gebietsänderung liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-04 auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Die bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem sowie der Aussage, dass die zu erwartenden Tiefen von Nord nach Süd zunehmen ergänzt.</p> <p>Insgesamt ist das Gebiet LU-04 gemäß schutzgutbezogener Betrachtung des Umweltberichts mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2832	Umweltbericht Fläche: LU-07	-LU-07: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft in Nachbarschaft des Maudacher Bruchs	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung LU-07 weist einen Abstand von ca. 150 m zu dem ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" auf und befindet sich damit in noch tolerierbarer Entfernung zu den geschützten Bereichen. Das Gebiet kommt bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung damit grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem Maudacher Bruch sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-07 aufgenommen.</p> <p>Die erforderliche Deckung des Siedlungsflächenbedarfs wird höher gewichtet als die klimaökologische Bedeutung, so dass an der vorgesehenen Gebietsänderung festgehalten wird.</p>
2833	Umweltbericht Fläche: LU-08	-LU-08: klimaökologische Bedeutung, Hochwasserschutz	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung LU-08 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" werden beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2834	Umweltbericht Fläche: LU-09	-LU-09: klimaökologische Bedeutung, Hochwasserschutz, Zersiedlung der Landschaft zwischen Rheingönheim und Neuhofen	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 bleiben die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans erhalten. Durch die Reduzierung wird dazu beigetragen, die vsl. negativen Umweltauswirkungen insgesamt zu verringern.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung LU-09 liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-09 bereits auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Diese bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem ergänzt.</p> <p>Auch auf die klimaökologische Bedeutung wird in der schutzgutbezogenen Betrachtung Bezug genommen und im Gebietssteckbrief eine Betroffenheit hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft dargelegt.</p> <p>Insgesamt ist das Gebiet LU-09 mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden bzw. begrenzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2835	Umweltbericht Fläche: NW-03	-NW-03: Klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft im Süden von Neustadt	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Das für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von Freiraumfestlegungen freigestellte Gebiet NW-03 liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Außerdem liegt das Gebiet zum Teil auch in einer "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft". Unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, großflächige Flächenpotential zwischen Zentralfriedhof und der Dr. Siebenpfeiffer-Straße noch unbebaut ist, besteht zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans somit keine Notwendigkeit, die Freiraumfestlegungen für das gesamte Gebiet NW-03 entsprechend der Raumnutzungskarte zurückzunehmen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet NW-03 daher auf den westlichen Bereich zwischen den Nassenweggraben im Süden, der Dr. Siebenpfeiferstraße im Norden sowie der Fortführung der Siedlungskante im Osten begrenzt. Dadurch kann auch eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2836	Umweltbericht Fläche: NW-04	-NW-04: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft zwischen Hambach und Diedesfeld	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Gebietsänderung NW-04 festgehalten. Auf die Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NW-04 bereits hingewiesen. Die Zersiedlung der Landschaft ist aufgrund der nördlich der Straße bereits vorhandenen Bebauung als nicht gravierend einzustufen. Insgesamt ist die Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2837	Umweltbericht Fläche: RP-01	-RP-01: Lage im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, Hochwasserschutz, klimaökologische Bedeutung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Gebietsänderung RP-01 festgehalten. Hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen" ist im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-01 bereits der Hinweis enthalten, dass ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten erforderlich ist.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RP-01 liegt hinter dem Rheinhauptdeich auf einer Fläche, die bei einem HQextrem des Rheins oder bei einem Deichversagen überflutet werden kann (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78 b WHG). Vor diesem Hintergrund wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-01 bereits auf die potenzielle Hochwassergefahr hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Diese bestehenden Hinweise werden mit Angaben zur Bandbreite der möglichen Wassertiefen bei einem HQextrem ergänzt.</p> <p>Auch auf die klimaökologische Bedeutung wird in der schutzgutbezogenen Betrachtung Bezug genommen und im Gebietssteckbrief eine Betroffenheit hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft dargelegt.</p> <p>Insgesamt ist das Gebiet RP-01 mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden bzw. begrenzt werden.</p>
2838	Umweltbericht Fläche: RP-02	-RP-02: klimaökologische Bedeutung, Hochwasserschutz	<p>Wird gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RP-02 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2839	Umweltbericht Fläche: RP-06	-RP-06: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft nördlich von Fußgönheim	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-06 auf den Bereich zwischen der A 650, der L 545 und der Straße "Am Goldberg" reduziert. In der südlichen Teilfläche bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bestehen. Durch die vorgenommene Reduzierung der Rücknahme von freiraumsichernden Festlegungen werden die vsl. entstehenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Landschaft deutlich gemindert. Eine vollständige Herausnahme der Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der regionalplanerisch vorzusehenden Deckung des kommunalen Bedarfs an gewerblichen Siedlungsflächen nicht möglich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2840	Umweltbericht Fläche: RP-07	-RP-07: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft nördlich von Fußgönheim	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fußgönheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,8 ha anhand fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Wesentliche regionalplanerische Kriterien für die Aufnahme des Gebietes RP-07 in die Raumnutzungskarte der 1. Änderung sind deren direkte Nähe zu dem Haltepunkt der Rhein-Haardt Bahn sowie die städtebauliche Einbindung und dadurch bessere auch fußläufige Erreichbarkeit des derzeit etwas abseits der Wohnbebauung liegenden, großflächigen Lebensmittelmarktes.</p> <p>Besonders nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft sind bei Inanspruchnahme des Gebietes aufgrund der Vorbelastung durch die bereits erfolgte Bebauung westlich der L454 sowie das nahegelegene Gewerbegebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird daher im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans trotz der angeführten klimaökologischen Bedeutung an dem Gebiet RP-07 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2841	Umweltbericht Fläche: RP-14	-RP-14: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft direkt angrenzend an SP-02	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2842	Umweltbericht Fläche: SP-02	-SP-02: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft direkt angrenzend an RP-14	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalzkasernen beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante, nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
2843	Umweltbericht Fläche: SÜW-19	-SÜW-19: klimaökologische Bedeutung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird an der vorgesehenen Gebietsänderung SÜW-19 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgehalten. Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur Regionalplanänderung wird die in Folge einer Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen und der damit einhergehenden möglichen baulichen Inanspruchnahme ermittelte Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet SÜW-19 dargelegt. Insgesamt ist das Gebiet mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verunden und daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu vermeiden bzw. zu begrenzen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2844	Umweltbericht Fläche: SÜW-20	-SÜW-20: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft westlich von Herxheim	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird an der im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehenen Gebietsänderung SÜW-20 festgehalten.</p> <p>Das Mittelzentrum Herxheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen gewerblichen Schwerpunkten ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für zusätzliche Gewerbeansiedlungen sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet SÜW-20 die Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Mit Blick auf die konkreten Erweiterungsabsichten der Firma heo GmbH werden entsprechend dem Stand des Arbeitsentwurfes der Raumnutzungskarte (Stand 10.06.2020) die den Freiraum sichernden Vorrangausweisungen westlich an den Betriebsstandort angrenzend um weitere rd. 3,3 ha zurückgenommen.</p> <p>Die Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet SÜW-20 bereits dargelegt. Insgesamt ist die Gebietsänderung SÜW-20 gemäß schutzgutbezogener Betrachtung des Umweltberichts mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2845	Umweltbericht Fläche: SÜW-21	-SÜW-21: klimaökologische Bedeutung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Herxheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 15,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,7 ha nicht gedeckt werden kann. Da der überwiegende Anteil der im Bebauungsplanverfahren dargestellten Flächen bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim berücksichtigt ist, ist der Bedarfsnachweis für das Gebiet SÜW-21 erbracht. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird somit an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für dieses Gebiet festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2846	Umweltbericht Fläche: SÜW-22	-SÜW-22: klimaökologische Bedeutung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird an der im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehenen Gebietsänderung SÜW-22 festgehalten. Im Hinblick auf die Minimierung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit bestehenden Aussiedlerhöfen wird das Gebiet im östlichen Bereich um rd. 1,4 ha reduziert und auf diesen Flächen in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen ergänzt.</p> <p>Das Mittelzentrum Herxheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen gewerblichen Schwerpunkten ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für zusätzliche Gewerbeansiedlungen sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet SÜW-22 die Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p> <p>Auf die klimaökologische Bedeutung wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet SÜW-22 bereits hingewiesen. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sollen im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 614

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Abteilung 4

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2847	Umweltbericht Fläche: WO-01	-WO-01: klimaökologische Bedeutung, Zersiedlung der Landschaft im Westen von Worms	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019 hat die Stadt Worms betreffend ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dennoch in den nächsten 15 Jahren ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf von rd. 50 ha zu erwarten ist. Da die Stadt Worms nachweislich nur noch über geringe Flächenreserven verfügt und das gewerbliche Plangebiet südlich des Ortsteils Pfeddersheim vor wenigen Jahren aufgegeben wurde, haben sich die beiden Regionalverbände Rhein-Neckar und Rheinhessen-Nahe in Abstimmung mit der Stadt Worms auf das Gebiet WO-01 verständigt, da dieses die Kriterien für eine marktgerechte Standortentwicklung erfüllt. Das Gebiet WO-01 in der Raumnutzungskarte zwischen der B 47, der Kolpingstraße sowie der Horchheimer Straße erfüllt die raumstrukturellen Voraussetzungen für regionalbedeutsame Gewerbeansiedlungen, so dass der Standortbereich des Gebietes WO-01 und darüber hinaus im Osten bis auf Höhe des Waldgebietes als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt wird. Nachteilige klimaökologische Auswirkungen bzw. Zersiedlungseffekte sind aufgrund der verkehrsgeprägten räumlichen Lage des Gebiets und mit Blick auf die vorhandene Baustruktur nicht zu erwarten.</p>
2848	Umweltbericht	Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Ziele der Landschaftsrahmenplanung zu berücksichtigen sind. Auf § 9 Absatz 5 BNatSchG und § 5 Absatz 4 LNatSchG wird hingewiesen (Begründungserfordernis, wenn von den Inhalten der Landschaftsrahmenplanung abgewichen wird).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 366

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Referatsleitung Ref. 22 Stadtkreis Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
536	-	Ihre Nachricht vom 14.04.2021 wurde uns zuständigkeithalber von der Betriebsleitung zur Bearbeitung weitergeleitet. Seitens Vermögen und Bau, Amt Mannheim und Heidelberg bestehen keine Bedenken bzgl. der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1119	-	Im Planungsraum des Verbandes Region Rhein-Neckar befinden sich Flächen im gesamt-ten oder teilweisen Zuständigkeitsbereich der rheinland-pfälzischen Forstämtern Annweiler, Bad Dürkheim, Bienwald, Donnersberg, Haardt, Johanniskreuz, Pfälzer Rheinauen und Rheinhessen. Die vorliegende Stellungnahme ist mit diesen Forstämtern abgestimmt, die Forstämter erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen
1120	Umweltbericht	<p>Unter Verweis auf die beiden bisherigen Stellungnahmen der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in der Angelegenheit an den Verband Region Rhein-Neckar und bezugnehmend auf die nun vorgelegten Unterlagen wird nachfolgend ausgeführt:</p> <p>Die in unserer Stellungnahme vom 03.08.2020 (Forstfachliche Informationen zum Planungsraum) getätigten Aussagen zur Bedeutung des Waldes im Planungsraum und zu dessen Erhalt durch Beibehaltung der entsprechenden Planfestlegungen resp. der Vermeidung von Überplanungen vorhandener Waldflächen durch Festlegungen zur regionalen Raum- und Siedlungsstruktur im Zuge der beabsichtigten Änderung des Regionalplans gelten fort und werden insofern Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme. Nicht zuletzt die voranschreitende Klimaveränderung und auch die Corona-Pandemie machen sichtbar, dass die Bedeutung und Beanspruchung von Wäldern als sozioökologische, -ökonomische und -kulturelle Räume weiter zunimmt und ihnen gerade in der waldarmen und dicht besiedelten Oberrheinebene eine außerordentliche und multifunktionale Bedeutung zukommt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Belange des Waldes sind im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in gebührender Form berücksichtigt worden. Die Inanspruchnahme von Waldflächen bzw. Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft für potenzielle Siedlungsentwicklungen beschränkt sich auf wenige Einzelfälle. Sofern im Umweltbericht Ergänzungen zu der Bedeutung der Waldflächen erforderlich sind, werden diese auch unter Heranziehung der bisherigen Stellungnahmen der Zentralstelle der Forstverwaltung ergänzt.</p>
1121	Umweltbericht	<p>Die Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 03.09.2020 (Scoping zum Umweltbericht) wurden in den nun vorgelegten Unterlagen leider nur bedingt berücksichtigt. Dies betrifft insb. unsere Hinweise zu</p> <p>-einer besonderen bzw. eigenen Berücksichtigung des „Schutzgutes Wald“ im Umweltbericht;</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausgestaltung der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar richtet sich nach den Vorgaben des §8 ROG. Darin werden die zu beurteilenden Schutzgüter abschließend genannt. Ein eigenständiges "Schutzgut Wald" ist nicht vorgesehen. Allerdings finden die Belange des Waldes bei der Beurteilung der gem. ROG heranzuziehenden Schutzgüter ausreichende Berücksichtigung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1122	Umweltbericht	<p>Die Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 03.09.2020 (Scoping zum Umweltbericht) wurden in den nun vorgelegten Unterlagen leider nur bedingt berücksichtigt. Dies betrifft insb. unsere Hinweise zu</p> <p>-einer Berücksichtigung der Veränderung/Erweiterung der Aufgaben und Funktionen des Waldes im Zusammenhang mit der beabsichtigten Teilfortschreibung und unsere damit verbundene Anregung bzgl. Überlegungen zu Waldmehrungsflächen und deren möglicher Erholungs- und Schutzwirkung, auch hinsichtlich der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleiches ggfs. nachteiliger Auswirkungen der angestrebten Planänderung;</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern können Waldmehrungsflächen in Form von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen nicht in die Raumnutzungskarte aufgenommen werden.</p>
1123	Umweltbericht	<p>Die Hinweise und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 03.09.2020 (Scoping zum Umweltbericht) wurden in den nun vorgelegten Unterlagen leider nur bedingt berücksichtigt. Dies betrifft insb. unsere Hinweise zu</p> <p>- einer Berücksichtigung unseres Hinweises auf einen angemessenen Abstand baulicher Anlagen zu bestehendem Wald (Verkehrssicherung, Haftung, ggfs. Einschränkungen des Waldeigentümers bei der Waldbewirtschaftung) und dessen Berücksichtigung bereits bei der Ausformung der neu festzulegenden Flächen in der angestrebten Planänderung. Ein entsprechender Waldabstand von z.B. 30 m der neu festgelegten Siedlungsflächen wäre hier wünschenswert, um einschlägigen Konflikten in den nachfolgenden Bauleitverfahren vorzubeugen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Sofern sich vorgesehene Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in unmittelbarer Nähe zu Waldflächen befinden, wird in den Gebietssteckbriefen der jeweiligen Gebiete ein Hinweis auf die Erforderlichkeit der Einhaltung von Waldabstandsflächen aufgenommen. Eine pauschale Reduzierung der Gebietsänderungen wird als nicht sinnvoll angesehen, da bei den Waldflächen auf Ebene der Regionalplanung nicht in jedem Einzelfall eindeutig geklärt werden kann, ob der Schutzabstand tatsächlich erforderlich ist.</p>
1124	Umweltbericht	<p>Grundsätzlich zu begrüßen ist unsererseits, dass die von uns gelieferten Hinweise zur Waldfunktionenkartierung offenbar Eingang in die nun vorgelegten Planungsunterlagen gefunden haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1125	Umweltbericht	Ferner ist zu begrüßen, dass von der beschriebenen Neuausweisung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen Wald nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen sein soll: Eine Rücknahme von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft ist nicht vorgesehen, eine Überplanung von sonstigen, gegenwärtig mit Wald bestockten Flächen, für die teilweise auch Waldfunktionen kartiert sind, ist jedoch vereinzelt für kleinere Flächen vorgesehen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1126	Umweltbericht	<p>Die im Entwurf vorliegenden Plansätze resp. die Begründung lassen angesichts der Bedeutung des Waldes in der Region und vor dem Hintergrund des Klimawandels jedoch darauf schließen, dass in der vorgesehenen Planänderung konsequenterweise sowohl auf eine Rücknahme waldbezogener Freiraumfestlegungen als auch auf die Überplanung vorhandener sonstiger Waldflächen, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft ausgewiesen sind, durch Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen gänzlich verzichtet werden sollte:</p> <p>-Es soll „(...) eine klimaschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung gefördert werden“ (G 1.4.1.2, Entwicklung von Wohnbauflächen). -Es sollen „Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird“ (Z 1.4.1.4, Vorrang der Innenentwicklung, Begründung). -Es stehen noch über brutto rd. 2.000 ha unbebaute Gewerbeflächenreserven zur Verfügung, der kalkulierte Flächenbedarf bis 2035 liegt bei netto nur etwa 1.500 ha. Das offenbar dennoch aufgrund fehlender Marktgängigkeit vorhandener Flächenreserven festgestellte Defizit an Gewerbeflächen von 500 ha bis 2035 ist insb. dort zu hinterfragen und wo immer möglich auf bereits vorhandenen Flächenreserven zu lösen, wenn hierfür Waldflächen überplant werden sollen (Z 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven, Begründung; G 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen, Begründung). Vorhandene Waldflächen dürfen nicht als zusätzliche Flächenreserven angesehen werden. -U.a. „nicht erhebliche Nutzungskonflikte in Bezug auf Freiraum-, Ressourcen- und Umweltschutz“ werden für die Festlegung der Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung berücksichtigt (Z 1.5.2.4 Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung, Begründung).</p> <p>Erhebliche Nutzungskonflikte dürften bei Vorhandensein von Wald aufgrund dessen o.g. Bedeutung vorliegen, was dessen Inanspruchnahme bzw. Überplanung ausschließen sollte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Waldflächen sind gemäß der in der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans angewendeten Vorgehensweise keine Tabukriterien, da diese im Einzelfall für eine potenzielle Siedlungsentwicklung in Frage kommen können. Unabhängig hiervon beschränkt sich die mögliche Inanspruchnahme von Waldflächen in Folge der Rücknahme von Freiraumrestriktionen in der Regionalplanänderung auf begrenzte Ausnahmefälle.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1127	Umweltbericht	<p>Die voranstehend genannten Stichpunkte betreffen nicht ausschließlich Wald, sondern lassen generell die Rücknahme von Freiraumfestlegungen zugunsten von Wohn- und Gewerbeflächen kritisch hinterfragen. Der Umfang der geplanten Rücknahme von Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Landwirtschaft, Naturschutz/Landschaftspflege, Grund- und Hoch-wasserschutz) ist beträchtlich (ca. 840 ha). Die Erweiterung der regionalen Siedlungsstruktur hingegen und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme zieht vielfach Flächenversiegelungen und negative Auswirkungen auf Biotope und den Biotopverbund nach sich.</p> <p>Der Umweltbericht (S. 46 ff.) prognostiziert dementsprechend für einen Großteil der vorgeschlagenen Gebietsänderungen mindestens „mittlere“ negative Umweltauswirkungen. In der Konsequenz nicht weiterverfolgt werden jedoch nur solche Gebietsänderungen mit „voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen“ sowie einzelne weitere. Für diese wenigen Flächen begrüßen wir die in der Abwägung getroffene Entscheidung, insb. dann, wenn Waldstrukturen betroffen gewesen wären.</p> <p>Nahezu alle Gebietsänderungen mit „mittleren“ negativen Auswirkungen hingegen werden weiterverfolgt, das Vermeidungsgebot kommt hier nicht zum Tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Mit Blick auf diese bedarfsorientierte Vorgehensweise werden nur Gebietsänderungen vorgenommen, die für die Siedlungsentwicklung notwendig sind. Das Gebot der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter kommt insofern zum Tragen als Gebietsänderungen die vsl. hohe negative Umweltauswirkungen zur Folge haben, nicht weiterverfolgt wurden. Gebietsänderungen mit mittleren negativen Auswirkungen sind aus regionalplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet. Die damit einhergehende Rücknahme der Freiraumrestriktionen bedeutet nicht zwangsläufig, dass es zu einer tatsächlichen Bebauung der Flächen kommt. Die Entscheidung hierüber fällt im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung.</p>
1128	Umweltbericht	<p>Auch die Kompensationsmöglichkeiten der absehbaren negativen Umweltauswirkungen werden indes nicht weiter konkretisiert. Inwiefern hierfür auch Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen (und überhaupt zur Verfügung stehen), wird nicht hinterfragt. Dies hielten wir der Sache für angemessen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Kompensation von negativen Umweltauswirkungen, die in Folge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans entstehen, ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen, wenn die konkrete Planung und Umsetzung der Baugebiete erfolgt. Gemäß Kapitel 4.5 des Umweltberichts sind die erforderlichen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen maßgeblich von den einzelnen Vorhaben abhängig, so dass die regionalplanerische Ebene insofern nicht dafür geeignet ist, konkrete Maßnahmen zu benennen. Hinsichtlich der negativen Auswirkungen auf den Wald wird im Kapitel 4.5 dargelegt, dass auf forstwirtschaftliche Rücksicht zu nehmen ist und Ersatzaufforstungen grundsätzlich in Betracht zu ziehen sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1129	Umweltbericht Fläche: GER-04	<p>Zu einzelnen vorgesehenen Gebietsänderungen in unserem Zuständigkeitsbereich wird waldbezogen unter Berücksichtigung der voranstehenden Aspekte Nachfolgendes ausgeführt:</p> <p>-Gebiet GER-04 (bei Westheim, Forstamt Pfälzer Rheinauen): Das geplante Neubaugebiet im Süden von Westheim grenzt direkt an Wald an, der angrenzende Wald ist als Vogelschutzgebiet und nach Waldfunktionenkartierung als Lärmschutzwald ausgewiesen. Das Forstamt ist an weiteren Planungen (wie bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits geschehen) zu beteiligen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gebiet GER-04 bildet den arrondierenden Abschluss der südlichen Ortslage Westheims und grenzt an das ebenfalls im FFH-Gebiet 6715-302 befindliche Neubaugebiet ("1. Erweiterung Obere Heide") an. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu diesem Baugebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und im Ergebnis keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete festgestellt. Gem. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Deshalb wird an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet GER-04 in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.</p> <p>Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-04 wird der Hinweis aufgenommen, dass im südlichen Bereich ein Puffer zu der Waldfläche des VSG 6715-401 vorzusehen ist.</p> <p>Die Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz ist als Träger öffentlicher Belange in das weitere Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebunden.</p>
1130	Umweltbericht Fläche: GER-VRG02-G	<p>-Gebiet GER-VRG02-G (bei Wörth, Forstamt Pfälzer Rheinauen): Das geplante Industriegebiet nördlich des Sees im Nordosten von Wörth grenzt an Auwald an (Vogelschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop). Evtl. negative Auswirkungen auf den Wald (nach Waldfunktionenkartierung Immissionsschutzwald) sind zu untersuchen und strikt zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik GER-VRG02-G wurde im südlichen Bereich verkleinert und grenzt daher nicht mehr an den Auwald an. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind die Auswirkungen auf die geschützten Waldbereiche zu untersuchen, wenn die konkreten Planungen bzw. Baumaßnahmen feststehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1131	Umweltbericht Fläche: LD-06	-Gebiet LD-06 (bei Mörlheim, Forstamt Haardt): Aus Gründen des regionalen Klimaschutzes wird eine Ausweisung der Fläche als Siedlungserweiterungsgebiet nicht befürwortet. Die dbzgl. Bedeutung der Fläche wird auch deutlich durch die Ausweisung des betroffenen Waldes als Klimaschutzwald und Lärmschutzwald in der Waldfunktionenkartierung.	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LD-06 im westlichen Bereich verkleinert und die betroffenen Waldflächen der Waldfunktionenkartierung sowie die angrenzenden Ackerflächen bis in Höhe des Gebäudebestands an der Queichheimer Hauptstraße aus der Planung genommen. In diesem Bereich werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorranggebiet für die Landwirtschaft beibehalten.
1132	Umweltbericht Fläche: LU-07	-Gebiet LU-07 (bei Maudach, Forstamt Pfälzer Rheinauen): Das geplante Neubaugebiet im Nordwesten grenzt relativ nah an das Landschaftsschutzgebiet und Naherholungsgebiet Maudacher Bruch, welches einen sehr alten Altrheinarm umschließt und daher sowohl ökologisch als auch wasserrechtlich besonders wertvoll und sensibel ist. Das Neubaugebiet könnte aufgrund der Versiegelung von Flächen, Nutzung von Wasser und durch die Ableitung von Abwässern negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt haben und sollte daher nochmals überdacht bzw. – wenn möglich – verkleinert oder in weniger sensible Bereiche verlegt werden.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung LU-07 weist einen Abstand von ca. 150 m zu dem ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" auf und befindet sich damit in noch tolerierbarer Entfernung zu den geschützten Bereichen. Das Gebiet kommt bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung damit grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem Maudacher Bruch sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-07 aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1133	Umweltbericht Fläche: LU-09	-Gebiet LU-09 (bei Rheingönheim, Forstamt Pfälzer Rheinauen): Das relativ groß geplante Neubaugebiet im Südosten von Rheingönheim liegt in der Nähe von Wald, der zudem zum Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen gehört. Das Gebiet darf nicht zu nahe an den Wald heranrücken, da in dieser Region ist Wald stark unterrepräsentiert ist (Waldanteil Kreisfreie Stadt Ludwigshafen 2,5 %, Rhein-Pfalz-Kreis 16,2 %), weshalb jedwede negative Auswirkung auf den Wald sowie die Natur in der stark bevölkerten Region dringend zu vermeiden.	Wird gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 bleiben die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans erhalten. Mit Blick auf den damit fast 500 m betragenden Abstand sind negative Beeinträchtigungen des südlich gelegenen Walds nicht zu erwarten.
1134	Umweltbericht Fläche: RP-10	Gebiete RP-10 (bei Altrip, Forstamt Pfälzer Rheinauen): Das neue geplante Wohnbaugebiet liegt in der Nähe zu Wald bzw. sogar zu Auwald (Riedwald). Die Waldflächen stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop dar, sind z.T. als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen und gehören zum Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen. Aufgrund der Bedeutung sollte von einer Baugebietsausweisung aus unserer Sicht abgesehen werden.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RP-10 ist etwa 100 m von den nördlich gelegenen schützenswerten Waldflächen entfernt. Aufgrund dieser ausreichenden Entfernung ist nicht davon auszugehen, dass es durch eine mögliche wohnbauliche Nutzung zu Beeinträchtigungen der geschützten Waldgebiete kommt.
1135	Umweltbericht Fläche: RP-11	Gebiete RP-11 (bei Altrip, Forstamt Pfälzer Rheinauen): Das neue geplante Wohnbaugebiet liegt in der Nähe zu Wald bzw. sogar zu Auwald (Riedwald). Die Waldflächen stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop dar, sind z.T. als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen und gehören zum Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinauen. Aufgrund der Bedeutung sollte von einer Baugebietsausweisung aus unserer Sicht abgesehen werden.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 wird zur Erhaltung der Pufferfunktion verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug bleibt größtenteils erhalten. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ca. 1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 403

Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz
Abteilung 3 - Behördliche Aufgaben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1136	Umweltbericht Fläche: SÜW-07	-Gebiet SÜW-07 (bei Queichhambach, Forstamt Annweiler): Teilbereiche des Gebietes sind mit aus Sukzession entstandenem Wald aus Eiche, Kirsche und Hainbuche bestockt, die angrenzenden Waldflächen sind als Wald mit Klimaschutz-, Lärmschutz- und Erholungsfunktion kartiert. Aus Gründen des Walderhalts und in Hinblick auf die Waldfunktionen wird eine Ausweisung der Fläche als Siedlungserweiterungsgebiet nicht befürwortet.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung SÜW-07 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insbesondere auch zur Erhaltung des aus Sukzession entstandenen Waldbestandes in unmittelbarer Nähe zu den in der Waldfunktionenkartierung enthaltenen Waldflächen sowie aufgrund der schwierigen Topographie und Verkehrserschließung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.
1137	Umweltbericht Fläche: SÜW-13	-Gebiet SÜW-13 (bei Waldhambach, Forstamt Annweiler): Teilbereiche des Gebietes sind bewaldet. Hierbei ist der Erosionsschutz entlang der B 48 von besonderer Bedeutung, die Waldfunktionenkartierung weist hier Erosionsschutzwald aus, ferner Klimaschutz-, Erholungs- und Lärmschutz- und Trassenschutzwald. Zudem erscheinen die thermophilen Lichtbaumarten von niedrigem Wuchs in Verbindung mit dem angrenzenden aufgelassenen Steinbruch ökologisch interessant. Aus Gründen des Walderhalts und in Hinblick auf die Waldfunktionen und ökologische Wertigkeit sollte von einer Siedlungserweiterung abgesehen werden.	Wird nicht gefolgt Die gemäß Waldfunktionenkartierung geschützten Wadflächen liegen vollständig außerhalb der vorgesehenen Gebietsänderung SÜW-13. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gebiet um eine Wiesenfläche mit nur wenigen Gehölzstrukturen bzw. Einzelbäumen. Insofern wird an der Gebietsänderung SÜW-13 festgehalten.
1138	Umweltbericht	Diverse Gebiete mit Flächen aus der Waldfunktionenkartierung: Wie oben bereits erwähnt sind einige der von Änderungen betroffenen Gebiete gegenwärtig mit Wald bestockt und/oder in der Waldfunktionenkartierung mit Schutzfunktionen belegt (vgl. oben). Es handelt sich i.d.R. um Kleinflächen < 1 ha, z.T. auch um Straßenbegleitstreifen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Walderhaltungsgrundsatz des § 1 Abs. 1 LWaldG unabhängig von ihrer Größe für jedwede Waldfläche gilt. Um angemessene Berücksichtigung der ausgeführten Belange des Waldes im weiteren Verfahren wird höflich gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Umweltprüfung wurden Betroffenheiten von Flächen aus der Waldfunktionenkartierung ermittelt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden diese Flächen soweit möglich aus der Flächenkulisse der Gebietsänderungen ausgespart. So wurden insbesondere Waldflächen am Rande der Gebietsänderungen aus der Planung genommen. In den Fällen, in denen die Aussparung der schützenswerten Waldflächen nicht möglich war, wurden entsprechende Hinweise zur Berücksichtigung der Schutzfunktionen im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung in die Gebietssteckbriefe aufgenommen.

Sonstige Behörden

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 394

Collectivité européenne d'Alsace

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
936	-	<p>Sie haben mit Schreiben vom 12. April 2021 die Stellungnahme des European Collectivite d'Alsace zum Verfahren betreffend die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (PRU) und insbesondere dessen Kapitel 1.4 „Wohngebäudeflächen“ und „1.5 Gewerbebauflächen“ angefordert. Zunächst möchte ich Ihnen für diese grenzüberschreitende Beratung danken, mit der Sie uns verbinden und die es uns ermöglicht, die Entwicklung Ihrer Raumordnungsdokumente zur Kenntnis zu nehmen, was wir besonders schätzen. Nachdem ich die auf Ihrer Website genannten Dokumente mit großem Interesse gelesen habe, teile ich Ihnen mit, dass die Europäische Gemeinschaft Elsass keine besonderen Anmerkungen zu diesen Änderungen macht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Landkreise

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2485	-	Grundsätzlich begrüßen wir die Änderung des Regionalplans. Insbesondere stellen wir fest, dass wichtige Elemente, wie die bedarfsgenaue Berechnung des zusätzlichen Flächenpotentials, als auch die Stärkung der Innenentwicklung enthalten sind.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2486	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	Zum Plankapitel 1.4 möchten wir folgende Hinweise und Anregungen geben: Nr. 1.4.1.2. Wir sind der Auffassung, dass sowohl der 1. als auch der 2. Anstrich, nämlich das Neubaugebiete Unmittelbar an bestehende Siedlungsstruktur anknüpfen sollen und das diese vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden sollen, nicht als Grundsatz der Raumordnung sondern als verbindliche Ziel der Raumordnung zu formulieren sind. Dies ergibt sich schon aus der Anpassungspflicht des Regionalplans an den übergeordneten Landesentwicklungsplan IV des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV). Maßgebliche Zielaussagen finden sich hierzu in Ziel 33 sowie Ziel 34 des LEP IV. Planerisch ist dadurch eine größere Wirkungskraft des Regionalplans und eine konzentrierte Siedlungsentwicklung möglich, was dem Ziel der Innenentwicklung und kompakter Siedlungsstrukturen zugutekommt. Da diese Vorgaben bereits Im LEP IV als Ziel formuliert, muss das die Regionalplanung auch als Ziel der Raumordnung übernehmen.	Wird nicht gefolgt Grundlage für den Einheitlichen Regionalplan ist der Staatsvertrag zwischen den drei Ländern sowie die Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalt des einheitlichen Regionalplans. Dabei kann der Regionalplan aufgrund seines grenzüberschreitenden Geltungsbereiches Festlegungen treffen, die im Einzelfall von den landesplanerischen Vorgaben eines der 3 Bundesländer abweichen können. Der kritisierte Grundsatz ist inhaltlich gleichlautend bereits im rechtskräftig genehmigten Regionalplan enthalten und wurde von den Genehmigungsbehörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz nicht beanstandet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2487	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	<p>Nr. 1.4.2.5. Grundsätzlich wird bei der Übertragung von Flächen aus Mittel- und Oberzentren auf umliegende Orte die Zersiedelung und die Suburbanisierung gefördert. Es sollte deshalb nur eingeschränkt unter restriktiven Voraussetzungen ermöglicht werden.</p> <p>Eine Entwicklung anhand von interkommunalen Entwicklungskonzepten ist ein Ansatz. Die Rahmenbedingungen dieser Entwicklungskonzepte sollten jedoch ausformuliert werden. Wichtig wäre hierzu das die Grundsätze von Nr. 1.4.1.2 als Ziele ausgestaltet werden (siehe oben).</p> <p>Ergänzend ist wichtig, dass die Konzepte nicht nur mit dem Verband, sondern auch mit den Landesplanungsbehörden (Untere und Obere) abgestimmt werden, da auch nach den gesetzlichen Vorgaben ein nicht mit den Planungsbehörden abgestimmtes Konzept dann an den Zielvorgaben des LEP IV und auch des Regionalplans scheitert, zumal die Formulierung im Regional nur als Grundsatz erfolgt ist und damit zuvor stehende Zielaussagen, ohne konkrete Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden schon aus formalen Gründen nicht ausgehebelt werden können.</p> <p>Bei der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen sollte es zudem zwingend erforderlich sein, dass die Kommunen über einen qualifizierten Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr verfügen. Die Formulierung sollte deshalb klar als „muss“- Bestimmung gefasst werden. Gerade aufgrund der Herausforderungen des Klimawandels und der Verkehrswende, ist es erforderlich bei Suburbanisierungstendenzen, diese in verkehrsgünstige Lagen und dem Umweltverbund unterliegende Verkehrsarten zu steuern.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Grundsätzlich wird die Auffassung geteilt, dass einer Suburbanisierung und Zersiedelung entgegenzuwirken ist. Vor dem Hintergrund der in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.5 dargelegten Entwicklung im Kernraum der Region, ist eine solche Entwicklung jedoch voraussichtlich nicht vollumfänglich auszuschließen. Mit der Erstellung interkommunaler Entwicklungskonzepte soll daher steuernd in mögliche Suburbanisierungsprozesse eingegriffen werden, um diese umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. Dabei sollen sich die Konzepte auch mit der Frage der ÖPNV-Erreichbarkeit auseinandersetzen. Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind bei der Erstellung zu berücksichtigen, die u.a. in G 1.4.1.2 eine Wohnbauflächenentwicklung vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV vorsehen. Insofern besteht im Rahmen der Erstellung interkommunaler Konzepte zur Übertragung von Wohneinheiten die Verpflichtung, den Belangen der ÖPNV-Erreichbarkeit Rechnung zu tragen. Um diesem Aspekt stärker Ausdruck zu verleihen wird Absatz fünf der Begründung zu 1.4.2.5 wie folgt ergänzt: "... soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass gegenüber einer Gebietsentwicklung in den Siedlungsbereichen Wohnen kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr induziert wird." Unter Berücksichtigung der vielfältigen Verflechtungs- und Lagebeziehungen innerhalb des Kernraums der MRN wird jedoch darauf verzichtet, das Vorhandensein eines SPNV-Anschlusses als zwingende Voraussetzung für eine Übertragung zu definieren.</p> <p>Um die Flächenwirksamkeit einer Übertragung zu begrenzen, wird der Plansatz 1.4.2.5 dahingehend geändert, dass nunmehr der errechnete Bedarf an Wohneinheiten und nicht mehr die Wohnbaufläche übertragen werden kann. Dies dient dazu, den Fokus auf die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Wohneinheiten zu richten und weniger die Flächenbereitstellung in den Mittelpunkt zu stellen. Der Plansatz wird daher wie folgt geändert: "Ober- und Mittelzentren (...), die ihren gemäß Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.7 berechneten Bedarf an Wohneinheiten nicht auf der eigenen Gemarkung decken können, (...). " Ein neuer Absatz 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Durch die Übertragung darf keine größere Flächenneuanspruchnahme erfolgen, als dies die Wohnbauflächenbedarfsberechnung nach Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.9 für die abgebende Kommune ergibt."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Der Kreis der zu beteiligenden Stellen wird sich jeweils fallspezifisch nach den im Entwicklungskonzept behandelten Themenkomplexen definieren. Sollten Zielkonflikte im Rahmen der Erstellung zu erwarten sein, sind selbstverständlich die zuständigen Planungsbehörden einzubeziehen. Um der Notwendigkeit der Beteiligung weiterer Stellen Rechnung zu tragen, wird der Plansatz wie folgt geändert: "(...) Eine Übertragung von Wohneinheiten soll in Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen und dem Verband Region Rhein-Neckar in Abstimmung mit weiteren Beteiligten auf der Grundlage von teilräumlichen Entwicklungskonzepten im Rahmen von interkommunalen Kooperationen vereinbart werden."</p> <p>Der Fokussierung auf "Wohneinheiten" statt "Wohnbaufläche" folgend, werden in der Begründung zu 1.4.2.5 folgende Änderungen vorgenommen: in Absatz 1 wird das Wort "Wohnbauflächenbedarf" durch "Bedarf an Wohneinheiten" ersetzt, in Absatz 2 wird das Wort "Bauflächenbedarf" durch "errechnete Bedarf der Wohneinheiten" ersetzt, in Absatz vier wird das Wort "Wohnbauflächenübertragung" durch "Übertragung von Wohneinheiten" ersetzt. Absatz vier wird um folgende Formulierung ergänzt: "Damit eine Übertragung von Wohneinheiten nicht zu einer Ausweitung der Flächeninanspruchnahme insgesamt führt, ist sicherzustellen, dass durch die Übertragung keine größere Flächenneuanspruchnahme erfolgt, als dies die Wohnbauflächenbedarfsberechnung für die abgebende Kommune ergibt. " Der erste Satz von Absatz fünf wird wie folgt angepasst: "Durch die vorrangige Übertragung von Wohneinheiten ...".</p> <p>Hinsichtlich der Fragestellung, ob G 1.4.1.2 als Ziel ausgestaltet wird, wird auf die Abwägung zu BE 2486 verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2488	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	<p>Nr. 1.4.2.9 Die Wohnbauflächenpotentiale, die beim ermittelten Wohnbauflächenbedarf in Abzug zu bringen sind, sind genau zu definieren. Die Darstellung in der Begründung ist für ein verbindliches Ziel der Raumordnung nicht ausreichend, da dort nur Beispiele genannt sind. Insbesondere ist im Regionalplan nicht dargelegt, was die sog. „Innenentwicklungspotentiale sind. Aus der bisherigen Herangehensweise bzw. dem durch den Raum+Monitor vorgegebenen Maßstäben, würden hierzu Flächen im Innenbereich mit einer Fläche von mind. 2.000 m2 gehören. Dies ist jedoch nicht verschriftlicht. Deshalb ist auch unklar, wie mit Baulücken in der Berechnung umzugehen ist, bzw. diese werden nicht berücksichtigt. Allein im Landkreis Bad Dürkheim (Stand 27.05.2021) liegen ca.150 ha Flächenpotential in Baulücken und damit ein erhebliches Flächenpotential, dass es gilt zu aktivieren, wenn das Ziel der Innenentwicklung ernst gemeint wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind alle Flächenpotenziale zu ermitteln, die sich für eine künftige wohnbauliche Nutzung eignen. Dabei sind insbesondere die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgeführten Potenziale wie Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Brach- und Konversionsflächen sowie vorhandene bzw. potenzielle Leerstände zu erheben und zu bewerten. Dies ist in der Begründung zu Z 1.4.2.9 dargelegt. Insofern ist eine Definition der in die Bilanzierung einzubeziehenden Potenzialarten bereits im Regionalplanentwurf enthalten. Vor dem Hintergrund des Ziels, möglichst viele Innenentwicklungspotenziale jeglicher Größenordnung für eine weitere wohnbauliche Entwicklung zu aktivieren, wird es als nicht zielführend erachtet, die anzurechnenden Potenziale z.B. hinsichtlich ihrer Größe weiter einzuzugrenzen. Die Größendifferenzierung der Potenzialflächen in "Innenentwicklungspotenziale" und "Baulücken" in Raum+Monitor dient vielmehr der Strukturierung der Flächenerhebung als dass sie eine harte Grenze für die Anrechenbarkeit der Flächenpotenziale auf Ebene der Bauleitplanung begründen kann. Während im regionalen Maßstab bei den Vorarbeiten zum Entwurf des Kapitels 1.4 zur Bewertung der Flächenbedarfe ausschließlich die in Raum+Monitor erfassten Innenentwicklungspotenziale größer 2000 qm eingeflossen sind, muss auf der Ebene der Bauleitplanung dem Maßstab entsprechend eine kleinräumigere Betrachtung der Flächenpotenziale vorgenommen werden. Ließe man beispielsweise die Baulücken außer Acht, würden teilweise erhebliche Flächenpotenziale unberücksichtigt bleiben. Auch künftige Nutzungsänderungen im Innenbereich hin zu einer wohnbaulichen Nutzung sowie die Frage nach (künftigen) Leerständen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung für die Flächennutzungsplanung in die Betrachtung einzubeziehen. Da dies eine Bewertung der Potenziale im Einzelfall mit sich bringt, ist eine pauschale Definition von anzurechnenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung nicht zielführend. Insofern wird es für notwendig erachtet, im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle in Frage kommenden Flächenpotenziale zu erheben, zu bewerten und im Falle einer mittelfristigen Aktivierbarkeit in die Flächenbilanzierung einzubeziehen. Dabei muss erkennbar sein, dass die Gemeinde ernsthafte Anstrengungen zur Aktivierung dieser Potenziale unternimmt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2489	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Nr. 1.4.2.9 Weiterhin ist bei der Berechnung festzulegen, in welchen Maße die Mischbauflächen eingerechnet werden. Dies erfolgt im Moment mit einer Anrechnung von 50% auf die Wohnbauflächenbedarfe. Hier sollte zumindest durch die Begründung Klarheit geschaffen werden.	Wird gefolgt Die Begründung wird wie folgt ergänzt: "... sind von den Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erheben und zu begründen. Vorhandene Flächenpotenziale in Mischgebieten sind zu mindestens 50 Prozent anzurechnen." "
2490	Plansätze und Begründung	Zum Plankapitel 1.5 haben wir keine konkreten Hinweise und Anregungen. Wir bitten jedoch in Abstimmung mit der Stadt Bad Dürkheim die lokale Gewerbeflächenstudie im weiteren Verfahren der Regionalplanänderung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gewerbeflächenstudie der Stadt Bad-Dürkheim ist eine wichtige Planungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung bei konkreten Flächenwünschen der Kommune.
2491	Raumnutzungskarte	Zu den Änderungen in der Raumnutzungskarte haben wir folgende Anregungen: Generell werden die Rücknahmen der Flächen DÜW-01 bis DÜW-07 begrüßt. Wir halten eine Flexibilität in der kommunalen Planung und städtebaulichen Gestaltung vor Ort für erforderlich, so dass durch die Flächenrücknahmen Möglichkeiten der Gestaltung im Rahmen der weiteren Ziele der Raumordnung entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Kreisverwaltung Bad-Dürkheim werden zur Kenntnis genommen.
2492	Raumnutzungskarte	In Anlehnung an die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Deidesheim, möchten wir daraufhinweisen, dass für die Entwicklung des Baugebietes „R8“ in Ruppertsberg bereits am 12.11.2019 Gespräche mit Ihrem Haus stattgefunden haben. Dabei wurde die Einbeziehung des jetzigen Sportplatzes in die Baufläche und die Verlagerung des Sportplatzes in Richtung Osten zur B 271 fixiert. Diese Fläche ist in der Raumnutzungskarte mit einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft und einem Regionalen Grünzug belegt. Für die Verlagerung des Sportplatzes halten wir zumindest die Rücknahme der Vorrangfläche für Landwirtschaft für erforderlich und bitte, der Stellungnahme der Verbandsgemeinde für diesen Bereich zu folgen.	Wird nicht gefolgt Der Entwicklung der Planfläche R 8 am östlichen Ortsrand der Gemeinde Ruppertsberg stehen keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegen. Die Verlagerung des Sportplatzes ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Planfläche in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung von freiraumsichernden Vorrangausweisungen überlagert wird. Die Klärung des regionalplanerischen Zielkonflikts ist erst auf der Grundlage eines hinreichend konkreten Planungskonzeptes im Rahmen der Bauleitplanung möglich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2493	Raumnutzungskarte	<p>Ferner möchten wir Sie bitten im Hinblick auf die noch ausstehende Stellungnahme der Verbandsgemeinde Leiningerland im Verfahren die Rücknahme von Flächen in der Ortsgemeinde Bockenheim an der Weinstraße zur Errichtung eines Mehrgenerationenhauses am Tor der Deutschen Weinstraße zu prüfen und zu berücksichtigen. Auch dieser Planfall ist bei Ihnen im Hause bereits bekannt und soll demnächst Gegenstand präzisierender Gespräche zwischen der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung und dem Verband sein.</p> <p>Dem beigefügten Luftbild und dem Planausschnitt aus der Raumnutzungskarte können Sie den entsprechenden Änderungsbereich entnehmen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Ortsgemeinde Bockenheim erkennt einen Bedarf für ein Seniorenzentrum mit integriertem multidimensionalen Wohnen (Mehrgenerationenhaus) und präferiert dafür einen Standort westlich des "Hauses der Deutschen Weinstraße" unmittelbar an den Mehrgenerationenpark angrenzend. Die Abgrenzung des Plangebiets ist den Unterlagen zur Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme des Büros Seiler (Alzey) vom April 2021 zu entnehmen. Die Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans hat ergeben, dass der Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten für die Realisierung eines Mehrgenerationenhauses bedingt geeignet ist. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden für das Plangebiet die betroffenen Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) zurückgenommen, so dass das Vorhaben im Rahmen der 2. Offenlage berücksichtigt wird.</p>
2494	Raumnutzungskarte	<p>Für den Bereich der Stadt Wachenheim möchten wir auf das in Aufstellung befindliche Einzelhandelskonzept sowie das laufende Zielabweichungsverfahrens für den Bereich „Bischofsgarten“ aufmerksam machen. Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes ist inzwischen mit Zustimmung des Verbandes vorabgestimmt, weshalb wir es für sinnvoll erachten, dass der oben benannte Standort direkt im Rahmen der Änderung des Regionalplans von den entsprechenden Restriktionen freigestellt wird. Der Standort ist in der nachfolgenden Abbildung nochmal dargestellt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Standort "Bischofsgarten" am östlichen Ortsrand von Wachenheim für einen großflächigen Lebensmittelmarkt ist seit vielen Jahren Gegenstand eines auch unter Beteiligung unseres Verbandes intensiven Abstimmungsprozesses. Im Rahmen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes, dem Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung sowie der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Der Verband hat dem Vorhaben an dem nicht integrierten Standort unter der Voraussetzung zugestimmt, dass dieser Markt dann auch Nahversorgungsfunktion für die Gemeinden Friedelsheim und Gönningheim übernimmt. Unter der Maßgabe, dass diese überörtliche Versorgungsfunktion im Rahmen des kommunalen Einzelhandelskonzeptes so beschlossen wird, werden vorsorglich die Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung entsprechend der beigefügten Planskizze bis auf Höhe des südlich angrenzenden Sportplatzes zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 538

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Zentrale Aufgaben und Finanzen Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2495	Raumnutzungskarte	Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass in anderen Gebietskörperschaften des Verbandsgebietes relativ große Flächenrücknahmen vorgenommen werden und dies auch in Kommunen erfolgt, die nicht über entsprechende Anschlüsse und Haltestellen des qualifizierten schienengebundenen Personennahverkehrs verfügen. Wir bitten deshalb auch zu prüfen, ob im Sinne einer kommunalen städtebaulichen Flexibilität der zukünftigen baulichen Entwicklung, nicht auch im Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim entsprechendes Anpassungspotential vorhanden ist. Als Beispiel möchten wir u.a. die Ortsgemeinde Kleinkarbach aufführen, bei der durch die Belegung einer Grünzäsur über bereits langjährig tlw. historisch bestehende Bebauung die Flexibilität der städtebaulichen Gestaltung eingeschränkt bzw. ganz genommen wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung erfolgt in allen Kommunen der Metropolregion und somit auch denen des Landkreises Bad-Dürkheim auf der Grundlage einer einheitlichen Bedarfsermittlung. Auch für die gewerbliche Weiterentwicklung ist der Bedarf nachzuweisen. Dennoch verfügen aus Sicht der Regionalplanung auch die Kommunen des Landkreises Bad-Dürkheim über ausreichend Entwicklungsspielräume für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Fehlende bzw. sehr eingeschränkte Entwicklungsperspektiven einzelner Kommunen sind Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Konkrete Erweiterungsabsichten werden im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sorgfältig geprüft.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
547	-	<p>Allgemein</p> <p>Im Rahmen regionalplanerischer Verfahren möchte sich der Kreis Bergstraße verstärkt auch politisch und insbesondere gegenüber den Trägern der Flächennutzungs- und Regionalplanung dafür einsetzen, dass die Flächenversiegelung durch Wohnbau- und Gewerbeflächen minimiert wird. Auch sollen Infrastruktur- und Verkehrsmaßnahmen unter möglichst weitgehender Schonung des Schutzguts Boden umgesetzt werden.</p> <p>Flächenverbrauch durch Infrastrukturvorhaben soll im Kreis Bergstraße nur noch im dafür notwendigen Maße und im Sinne einer umweltschonenden Verkehrsmittelwahl erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
548	-	<p>Mit Blick auf die wirtschaftliche Prosperität der Rhein-Neckar-Region begrüßt der Kreis Bergstraße die Initiative des VRRN, Schwerpunkte für die Logistikbranche zu setzen. Dabei ist der Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Beeinträchtigung von Klima- und Naturhaushaltsfunktionen auf ein Minimum zu reduzieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
549	-	<p>Neue Flächen für Unternehmensansiedlungen und Erweiterungen sollen nach Ansicht des Kreises Bergstraße möglichst im Rahmen des im aktuellen rechtskräftigen Regionalplans vorgesehenen Flächenkontingents geschaffen werden. Der Kreis Bergstraße möchte künftig darauf hinwirken, dass eine darüberhinausgehende Ausweisung von Industrie- oder Gewerbeflächen in weiteren Regionalplanänderungen nicht erfolgt.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlägt der Kreis Bergstraße den Trägern der Regionalplanung eine neue Herangehensweise vor. Flächen sollen nicht mehr nur im Hinblick auf ihre Lagegunst standortbezogen dargestellt werden, sondern als interkommunal austauschbare Flächenkontingente verstanden werden. Der Vorteil eines Flächenkontingentes bietet die Vorteile der Austauschbarkeit und Summierung im Falle von Nutzungsänderungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bislang ist eine Flächenkontingentierung sowohl für Wohnen- als auch Gewerbeflächen auch auf Grund der besonderen Herausforderungen einer Ländergrenzen übergreifenden Planung noch nicht im Regionalplan verankert. Der Verband Region Rhein-Neckar ist mit Blick auf ein nachhaltiges Flächenmanagement weiter in Diskussion zu verschiedenen Lösungsansätzen einer möglichen interkommunalen Flächenpoollösung und wird zum späteren Zeitpunkt dieses in eine Gremiendiskussion einbringen können.</p>
550	-	<p>Bei der Flächenentwicklungsplanung unterstützt der Kreis Bergstraße seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden, setzt dabei jedoch verstärkt auf die Innenentwicklung, die grundsätzlich stets im Vorfeld zur Außenentwicklung verbindlich nachgewiesen werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
551	-	<p>2. L-3/1 Grundsatz und Kreisentwicklung Zum Verfahren allgemein Mit Blick auf den Verfahrensverlauf wollen wir vorschlagen, dass der VRRN die Planänderungen landkreisbezogen im Rahmen von Online-Informationsterminen erläutert. Allgemein ist festzustellen, dass das Informations- und Mitspracheinteresse der Öffentlichkeit zunehmend ausgeprägter wird. Insbesondere um Missverständnissen im Rahmen öffentlicher Debatten zuvorzukommen bieten sich Informations- und Rückfragetermine im Rahmen von Offenlagen grundsätzlich an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
552	-	<p>Zusätzlich wollen wir im Rahmen von Offenlagen anregen, dass die Planänderungen in einem Abstract (Kurzfassung) zusammengefasst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Rhein-Neckar nutzt verschiedene Möglichkeiten zur transparenten Kommunikation - die angesprochene Kurzfassung kann für die Vermittlung von Planungsprozessen eine gute Unterstützung sein.</p>
553	Umweltbericht	<p>Um die Lesbarkeit des Umweltberichts zu erhöhen, sollten die standortbezogenen Änderungen für die jeweiligen Landkreise in eigenständigen Dokumenten zusammengefasst werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Bezeichnungen der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind nach Landkreisen sowie kreisfreien Städten angelegt. Im Umweltbericht sind sowohl die Tabellen im Textteil als auch die Gebietssteckbriefe, die Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzungen sowie die artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzungen in den Anhängen 1-3 alphabetisch nach Landkreisen geordnet. Eine darüber hinausgehende landkreisbezogene Erfassung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn und wird daher nicht vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
554	-	<p>Zum Inhalt allgemein Der Verband Rhein-Neckar hat die Rücknahme von Flächenrestriktionen im Rahmen des Umweltberichts untersucht. Unter der Prämisse des § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden, zu verringern. Dabei ist der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen. In der offengelegten Planfassung sind konkrete Flächenrevitalisierungspotentiale und Konversionsfläche nicht aufgeführt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht (S. 15) wird auf eine Rücknahme eines ausgewiesenen gewerblichen Vorranggebiets bei Worms - Pfeddersheim inklusive angrenzender bislang restriktionsfreier Flächen Bezug genommen. Hier werden auf einer Fläche von ca. 126 ha neue Freiraumfestlegungen wiederhergestellt. Die Nutzung z. B. von militärischen Konversionsflächen für neue Siedlungspotentiale ist nicht explizit rechnerisch aufgeführt. Die Belange einer vorrangigen möglichen Flächenrevitalisierung vor Inanspruchnahme von Flächen im unbebauten Außenbereich werden in verschiedenen Zielen und Grundsätzen unterstrichen (z. B. PS (Z) 1.4.1.4).</p>
555	-	<p>Die aktuelle Planänderung schöpft vor allem die Darstellungen der kommunalen Flächennutzungspläne aus. Dabei muss bedacht werden, dass viele Flächennutzungspläne zeitlich bereits überholt sind und diese selbst einer Überarbeitung bedürfen. Gerne wollen wir gegenüber den Trägern der Regionalplanung und den Trägern der Flächennutzungsplanung einen solchen Prozess anregen und auch aktiv unterstützen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungspläne dienen zur Darstellung des planungsrechtlich zulässigen Bestands im Siedlungsflächenmonitoring und -management (z.B. Raum+ Monitor). Dabei arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar i. S. des Gegenstromprinzips eng mit den kommunalen Partnern der Region.</p>
556	Umweltbericht	<p>Nach § 2 Abs. 2 Satz 6 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Durch die aktuelle Planänderung wird empfohlen, die dargestellten Flächen von einem aktiven Freiraumschutz freizustellen. Es sollte in diesem Zusammenhang abgewägt werden, inwieweit der Umweltbericht alleine dazu geeignet ist, landschaftsplanerische Freiraumkonzepte auf konzeptioneller Ebene darzustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Aufgabe des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht darin, die mit der Planänderung einhergehenden Umweltauswirkungen zu ermitteln. Indem ehemals vorgesehene Gebietsänderungen, die vsl. hohe negative Umweltauswirkungen verursachen, als Folge der Umweltprüfung nicht weiterverfolgt werden, kann verhindert werden, dass die Planung den Belangen der Umwelt gravierend zuwiderläuft. Es liegt nicht in der Absicht des Umweltberichts, eine regionalplanerische Freiraumkonzeption darzustellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
557	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Aus Sicht des Klimaschutzmanagements geben wir zu den textlichen Änderungen die folgenden Hinweise. Im Hinblick auf Kapitel 1.4.1.5 sollten in der Zielsetzung für Neubauten und Bestandsgebäude der Klimaziele von Bund, Land und Region die Klimaneutralität angestrebt werden. Insbesondere sollen PV-Anlagen und Wärmepumpen zur Energiegewinnung zum Einsatz kommen. Bezüglich der Klimaanpassung sind neben den genannten Maßnahmen auch Starkwindrisiken und die Belange der Biodiversität zu beachten.	Wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt. Die Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien im Kap. 1.4 und 1.5 werden ergänzt und aktualisiert.
558	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	Unter Kapitel 1.4.2.4 sollten die Aspekte der effizienten Mobilität bei zusätzlichen Bauflächen die Minimierung von Emissionen berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte einer effizienten und emissionsarmen Mobilität sind Bestandteile von Zielen und Grundsätzen z. B. im Kap. 3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (u. a. Aussagen zur integrierten Verkehrsplanung, Region der kurzen Wege siehe PS 3.1.1.2).
559	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	Beim vorgeschlagenen Monitoring unter Kapitel 1.4.2.11 sollten auch klimarelevante Kernindikatoren betrachtet werden.	Wird nicht gefolgt Der Anregung wird nicht gefolgt. Im PS 1.4.2.11 geht es zunächst um die Auswertungen von Flächenbelegungen und Flächenpotentialen. Damit soll das Kernziel der regionalen Datenbank Raum+Monitor verfolgt werden.
560	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	In Kapitel 1.5.1.3 sollten ebenso wie in Kap. 1.4.1.5 festgelegt werden, dass Industriegebäude mit PV-Anlagen ausgestattet werden oder zumindest baulich geeignet sein und ggf. Dritten die Belegung mit PV-Anlagen gewähren sollten. Für eine zukünftige Mobilität ist mit einer geeigneten Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.	Wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt. Die Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien im Kap. 1.4 und 1.5 werden ergänzt und aktualisiert.
561	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	In Kapitel 1.5.1.3 sollten ebenso wie in Kap. 1.4.1.5 festgelegt werden, dass Industriegebäude mit PV-Anlagen ausgestattet werden oder zumindest baulich geeignet sein und ggf. Dritten die Belegung mit PV-Anlagen gewähren sollten. Für eine zukünftige Mobilität ist mit einer geeigneten Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.	Wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt. Die Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien im Kap. 1.4 und 1.5 werden ergänzt und aktualisiert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
563	-	<p>3. L-3/3 Bereich Landwirtschaft</p> <p>Mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar soll in der Metropolregion Rhein-Neckar zusätzliche Baufläche für Wohnraum sowie für Gewerbe geschaffen werden. Dabei fallen im Kreis Bergstraße ca. 104 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in das Planungsgebiet. Landwirtschaft hat zum Ziel, gesundheitlich unbedenkliche und qualitativ hochwertige Produkte regional bereit zu stellen sowie nachwachsende Rohstoffe zu erzeugen. Zudem kommt der Landwirtschaft eine hohe Bedeutung beim Klimaschutz zu, da Böden klimaschädliches CO2 binden. Zum Erhalt von Boden gibt es daher keine Alternative.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der 1. Offenlage fließen die eingegangenen Belange in eine regionalplanerische Abwägung ein. Der Planentwurf wird dementsprechend aktualisiert.</p>
564	Raumnutzungskarte Fläche: KB-01	<p>Bewertung der Flächen im Einzelnen:</p> <p>KB-01 Groß-Rohrheim / Groß-Rohrheim – 2,8 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland - Bodenpunkte 50-55, entspricht mittlerer bis guter Bodenqualität - Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem berechnungsfähig. <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Groß-Rohrheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Für die Planfläche KB-01 wird deshalb auf die Darstellung Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar verzichtet. Eine städtebauliche Abrundung und Erweiterung des Baugebiets am Schubertweg stellt damit eine kommunale Entwicklungsoption dar. Im Rahmen der Bauleitplanung sind Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz zu regeln.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
565	Raumnutzungskarte Fläche: KB-02	<p>KB-02 Biblis / Biblis – 5,4 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Angrenzende Wohngebiete noch nicht erschlossen, Neuausweisung ohne Ausnutzung bereits vorhandener Gebiete - Ackerland - Bodenpunkte 60-70, entspricht sehr guter Bodenqualität: Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem beregnungsfähig.</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Biblis ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 19 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Im Kernort Biblis wird die Fläche KB-02 (ÖPNV-Haltestellen-orientiert) als regioanalplanerisch und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsoption beibehalten.</p>
566	Raumnutzungskarte Fläche: KB-03	<p>KB-03 Biblis / Biblis – 2,2 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - nicht landwirtschaftlich genutzt</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft: - keine Bedenken</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
567	Raumnutzungskarte Fläche: KB-04	<p>KB-04 Lampertheim / Hofheim – 12,2 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Ackerland - Bodenpunkte bis 75, entspricht sehr guter Bodenqualität Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem berechnungsfähig.</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - aufgrund der Umfangs (12,2 ha) und der sehr guten Bodenqualität sehr problematisch</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
568	Raumnutzungskarte Fläche: KB-05	<p>KB-05 Einhausen / Groß-Hausen – 3,9 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angrenzende Wohngebiete noch nicht erschlossen, Neuausweisung ohne Ausnutzung bereits vorhandener Gebiete - Acker- und Grünland - Bodenpunkte 45-50 - Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem beregnungsfähig. <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Einhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale, die sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan ergeben, gedeckt werden kann. Die Fläche KB-05 wird nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt erhalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
569	Raumnutzungskarte Fläche: KB-06	<p>KB-06 Bensheim / Schwanheim – 1,7 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland - Bodenpunkte bis 75, entspricht sehr guter Bodenqualität - Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem berechnungsfähig. <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Bensheim ein rechnerischer Bedarf von ca. 42 ha, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Im Ortsteil Schwanheim handelt es sich um eine abschließende arrondierende Siedlungsflächenentwicklung (1,7 ha), die optional aufgrund der Rücknahme der Freiraumrestriktionen realisiert werden könnte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
570	Raumnutzungskarte Fläche: KB-07	<p>KB-07 Bensheim / Auerbach – 4,9 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Ackerland - Bodenpunkte bis 70, entspricht sehr guter Bodenqualität</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, aufgrund Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Bensheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB-07 nördlich des Brückwegs kann perspektivisch für eine potenzielle Siedlungserweiterung angesehen werden.</p>
571	Raumnutzungskarte Fläche: KB-08	<p>KB-08 Bensheim / Bensheim-West – 9,9 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Acker- und Grünland - Bodenpunkte bis 75, entspricht sehr guter Bodenqualität</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-08 bietet sich mit Blick auf eine potentielle Gewerbeentwicklung zwischen Saarstraße als begrenzende Siedlungskante und der Autobahn A 5 an. Sie fügt sich in eine Raumsituation ein, die geprägt ist von vorhandenen Bestandsstrukturen im südwestlich und südlich anschließenden Gewerbegebiet und der Zäsur durch die A 5. Klimaökologische Aspekte sind durch geeignete Festsetzungen auf der Bauleitplanebene zur berücksichtigen (sinnvoll wäre hier eine im Vorfeld der Bebauung konzipierte und umgesetzte Grüninfrastruktur).</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
572	Raumnutzungskarte Fläche: KB-09	<p>KB09 Bensheim/Schwanheim – 1,6 ha Bewertung Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland - Bodenpunkte bis 70, entspricht sehr guter Bodenqualität - Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem beregnungsfähig. <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sehr problematisch, Beanspruchung einer zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Fläche, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung stellt die verbleibende Dreiecksfläche im Kontext des bereits an zwei Seiten angrenzenden Gewerbegebiets (östlich der Saarstraße als Teil der westlichen Umfahrung Bensheims) eine sinnvolle Option für eine gewerbliche Entwicklung dar (Bensheim: Siedlungsbereich Gewerbe). Aus diesem Grund wird der Regionale Grünzug und das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Größenordnung von ca. 1.6 ha zurückgenommen.</p>
573	Raumnutzungskarte Fläche: KB-10	<p>KB-10 Bensheim / Bensheim-West – 11,3 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ackerland - Bodenpunkte bis 70, entspricht sehr guter Bodenqualität <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Größe und der sehr guten Bodenqualität sehr problematisch 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser, Freizeit- und Naherholungsfunktionen nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden beibehalten.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
574	Raumnutzungskarte Fläche: KB-11	<p>KB-11 Bensheim / Bensheim-West – 2,2 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch Freiflächen im bestehenden Gewerbegebiet - Grünland - K.A. zu Bodenpunkten <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eher unproblematisch 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
575	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	<p>KB-12 Heppenheim / Heppenheim – 7,6 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - angrenzende Wohngebiete noch nicht erschlossen, Neuausweisung ohne Ausnutzung bereits vorhandener Gebiete - für eine Teilfläche besteht bereits ein B-Plan - Bodenpunkte bis 75</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist. Bevor die Fläche einer baulichen Entwicklung zugeführt wird, sind die Potentiale aus dem sich östlich anschließenden geplanten Baugebiet auszuschöpfen.</p>
576	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	<p>KB-13 Heppenheim / Heppenheim – 4,6 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Für einen Teilbereich besteht bereits ein B-Plan - Ackerland - Bodenpunkte bis 75, entspricht sehr guter Bodenqualität</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, aufgrund Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-13 östlich der Bürgermeister-Kunz-Straße bietet sich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe an. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
577	Raumnutzungskarte Fläche: KB-14	<p>KB-14 Fürth / Fürth – 0,2 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Acker- und Grünland - Bodenpunkte 25-30</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - eher unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
578	Raumnutzungskarte Fläche: KB-15	KB-15 Fürth / Fürth – 1,3 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Acker- und Grünland - Bodenpunkte 30-35 Fazit Fachbereich Landwirtschaft - eher unproblematisch	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
579	Raumnutzungskarte Fläche: KB-16	KB-16 Rimbach / Rimbach – 1,7 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Bodenpunkte 40-45 - Grünland, geringer Teil Ackerflächen Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Eher unproblematisch	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
580	Raumnutzungskarte Fläche: KB-17	KB-17 Rimbach / Rimbach (Wohnen): wird seitens ERP nicht weiterverfolgt	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
581	Raumnutzungskarte Fläche: KB-18	KB-18 Rimbach und Mörlenbach – 8,1 ha (Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Acker- und Grünland - Bodenpunkte zwischen 65-70 Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch aufgrund der Größe und Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche	Wird nicht gefolgt Die Planfläche KB-18 im Bereich Zotzenbach stellt eine regionalplanerische Option dar für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden. Die Fläche ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Rücknahme der Freiraumrestriktionen wird im Ergebnis der Gesamtabwägung beibehalten.
582	Raumnutzungskarte Fläche: KB-19	KB-19 Rimbach / Rimbach (Wohnen): wird seitens ERP nicht weiterverfolgt	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
583	Raumnutzungskarte Fläche: KB-20	KB-20 Grasellenbach / Wahlen – 0,5 ha (Gewerbe): wird seitens ERP nicht weiterverfolgt	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
584	Raumnutzungskarte Fläche: KB-21	KB-21 Birkenau / Reisen – 1,6 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Ackerland - Bodenpunkte 60-70 Fazit Fachbereich Landwirtschaft: - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Im Ortsteil Reisen bietet sich eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich der Wehrstraße / In der Zeil in Richtung Norden aus regionalplanerischer Sicht als Entwicklungsoption an. Aus diesem Grunde wird an der Rücknahme von freiraumbezogenen Darstellungen in der Größenordnung von ca. 1,6 ha festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
585	Raumnutzungskarte Fläche: KB-22	<p>KB-22 Birkenau / Birkenau – 1,8 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Bodenpunkte 65-70 - Ackerflächen</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. In Verlängerung der Straße am Wachenberg (nördlich Am Schönherrnberg) bietet sich eine städtebauliche Entwicklung für Wohnen als Entwicklungsoption an (KB-22). Aus diesem Grunde wird an der Rücknahme von freiraumbezogenen Darstellungen in der Größenordnung von ca. 1,8 ha festgehalten.</p>
586	Raumnutzungskarte Fläche: KB-23	<p>KB-23 Gorchheimertal / Gorchheim – 3,1 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Grünland, geringer Teil Ackerland - Bodenpunkte 55-60</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-23 stellt im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Gorchheimertal eine städtebauliche Optionsfläche dar, um langfristig gesehen, eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Wiesenstraße und An der Mühlwiese herzustellen, die mit einer Bebauung des unteren Bereichs der Hanglage so verbunden ist, dass die Funktion der klimaökologisch wertvollen offenen Hangflächen bestmöglichst erhalten bleibt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
587	Raumnutzungskarte Fläche: KB-24	<p>KB-24 Viernheim – 6,1 ha (Wohnen) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Angrenzende Wohngebiete noch nicht erschlossen, Neuausweisung ohne Ausnutzung bereits vorhandener Gebiete - Grünland, Ackerland - Bodenpunkte 25-30</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Problematisch, aufgrund Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 24 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.1 ha) im Nordwesten Viernheims (westlich des Friedhofs) von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.</p>
588	Raumnutzungskarte Fläche: KB-25	<p>KB-25 Viernheim – 6,3 ha (Wohnen / Gewerbe) Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Teilweise nicht landwirtschaftlich genutzt, Ackerland - Bodenpunkte 35-40</p> <p>Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Eher unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
589	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG01-G	<p>KB-VRG01-G Groß-Rohrheim / Groß-Rohrheim – 19,3 ha (Gewerbe): nur Umbenennung, bereits in Anspruch genommen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
590	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG02-G	KB-VRG02-G Bürstadt / Bobstadt – 26 ha (Industrie + Logistik): nur Umbenennung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
591	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG03-G	KB-VRG03-G Bürstadt / Bürstadt – 13,8 ha (Industrie + Logistik): nur Umbenennung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
592	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	KB-VRG04-G Lampertheim / Lampertheim – 3,8 ha (Industrie + Logistik): Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets (83,7 ha) um weitere 3,8 ha Bewertung Fachbereich Landwirtschaft - Bodenpunkte 65-70 - Ackerland - Im Hessischen Ried bestehen die besten Produktionsbedingungen für alle landwirtschaftlichen Kulturen einschließlich Sonderkulturen und gärtnerischen Kulturen sowie eine sehr gute Bewirtschaftbarkeit der Flächen. Die Flächen sind zudem berechnungsfähig. Fazit Fachbereich Landwirtschaft - Sehr problematisch, Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche	Wird gefolgt Als Ergebnis der Gesamtabwägung auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird die Erweiterungsfläche von 3.8 ha im Nordwesten des Gebiets KB-VRG04-G in Lampertheim nicht weiterverfolgt. Der Regionale Grünzug sowie das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleibt gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar bestehen. Die Funktionszuweisung Vorranggebiet für Industrie und Logistik bleibt für das Gebiet KB-VRG04-G.
593	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG05-G	KB-VRG05-G Bensheim / Bensheim-West – 21,7 ha (Gewerbe): nur Umbenennung, bereits in Anspruch genommen	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
594	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG06-G	KB-VRG06-G Heppenheim / Heppenheim – 29,9 ha (Gewerbe): nur Umbenennung	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
595	-	<p>Fazit: Der Regionalplan als maßgebliche Planungsgrundlage sollte sicherstellen, den durch bauliche Maßnahmen entstehenden Verbrauch an Bodenfläche auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden lässt sich in der vorliegenden Planung leider nicht erkennen. Eine Lösung könnte deshalb sein, den unvermeidlichen Verlust an Freifläche durch den Rückbau nicht mehr erforderlicher Verkehrs- und Gewerbeflächen an anderer Stelle auszugleichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ziele und Grundsätze im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sowie die übrigen Kapitel des rechtsgültigen Regionalplans zielen insgesamt auf eine nachhaltige Raumentwicklung gem. der Vorgaben des Raumordnungsgesetzes ab. Der Planentwurf zur 1. Änderung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der 1. Offenlage aktualisiert.</p>
596	-	<p>4. L-3/4 Sonderbauten und Bauleitplanung</p> <p>Aus den von uns zu vertretenden Belangen der Bauleitplanung bitten wir im weiteren Verfahren um Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Anregungen: Allgemeine Hinweise: In einigen Kommunen des Kreises Bergstraße sind seit der letzten Aufstellung des Regionalplans Rhein-Neckar Bauleitplanungen für Gewerbe und Wohnen im Außenbereich erfolgt, wofür teilweise auch Vorranggebiete für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug u. a. in Anspruch genommen wurden. Diese Planungen sind in der Flächenberechnung zum Bedarf an Gewerbe und Wohnen bzw. Verbrauch bestimmter Vorrangflächen nicht oder unvollständig eingeflossen. Wir regen daher an, die bereits erfolgten Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Ziele und Grundsätze des Regionalplans bei der 1. Änderung sowie bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Gegenüberstellung von Flächenbedarfen und Flächenpotentialen wurde ein aktueller Abruf der Daten aus dem Siedlungsflächenmonitors Raum+ zu Grunde gelegt. Grundsätzlich sind die angesprochenen realisierten Bauleitplanungen aus dem Regionalplan entwickelt - Gravierende Zielabweichungsverfahren im Hinblick auf einen flächenintensiven Eingriff in Vorranggebiete im Einheitlichen Regionalplan liegen nicht vor (immer im Kontext mit dem verbindlichen Regionalplan Südhessen).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
597	Raumnutzungskarte	<p>Die 1. Änderung sieht vor, dass für die im Entwurf dargestellten potentiellen Flächen zur Wohnentwicklung im beschlossenen Regionalplan selbst nicht solche ausgewiesen werden und auch nicht mit anderen zeichnerischen Zielsetzungen oder Grundsätzen belegt werden, sozusagen „Weißflächen“ darstellen, sondern es erfolgt für diese Bereiche eine „Rücknahme von Freiraumfestlegungen“. Dies sehen wir kritisch. Eine fehlende Flächendarstellung hätte zur Folge, dass für diese Flächen, die bislang auch eine Vielzahl von Vorranggebieten umfassen, zukünftig keine konkreten Ziele oder Grundsätze vorgegeben sind, sondern allein allgemeine regionalplanerische Rahmenbedingungen getroffen werden. Somit wären auf diesen Flächen nicht nur Wohnentwicklungen denkbar, sondern z. B. auch Gewerbegebiete.</p> <p>Wir empfehlen daher, für diese Flächen eine zeichnerische Ausweisung zu treffen (z. B. die bisherigen Freiraumfestlegungen, überlagert mit „Potentielle Entwicklung Wohnen“).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Planentwurf (Gesamtkarte) werden durch die Rücknahme von regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen kommunale Entwicklungsspielräume je nach Bedarf und regionplanerischer Zielsetzung ermöglicht. Bei der Ausgestaltung möglicher neuer Siedlungsentwicklungen sind weiterhin auch die textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen, damit eine sinnvolle Steuerung und Ordnung der Raumentwicklung gewahrt bleibt (z.B. Zuweisung von Gemeindefunktionen Wohnen / Gewerbe).</p>
598	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Zum Entwurf „Plansätze und Begründung“ der 1. Änderung: Z 1.4.1.4 Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Die Möglichkeit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich wird durch die wiedereingeführte Regelung des § 13b BauGB im Baulandmobilisierungsgesetz erleichtert. Wir regen daher an, einen verbindlichen Rahmen festzulegen, unter welchen Bedingungen eine Abweichung von Z 1.4.1.4 zu beantragen ist. Dies halten wir auch im Hinblick auf das 30-ha-Ziel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs für geboten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Z 1.4.1.4 räumt als verbindliches Ziel der Raumordnung der Innenentwicklung den Vorrang vor der Außenentwicklung ein. Es entfalten damit eine Beachtungspflicht gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern. Dies bedeutet, dass das Ziel nicht im Wege von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen überwunden werden kann. In Hinblick auf das Flächensparziel ist es auch nicht erstrebenswert, hier Möglichkeiten zur Abweichung zu eröffnen. Die Einführung des §13b läuft in der Praxis den Bemühungen des Flächensparens und dem Vorrang der Innenentwicklung häufig zuwider. Da es sich hierbei jedoch um eine Bundesgesetzgebung handelt, die die Möglichkeit zur Entwicklung von B-Plänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren eröffnet, hat die Regionalplanung hier keine Regelungskompetenz, um die Anwendung des Paragraphen einzuschränken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
599	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Z 1.4.2.6 Bedarfsnachweis bei der Ausweisung von Wohnbauflächen. Wir unterstützen die Forderung eines Bedarfsnachweises vor der Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Der Entwurf sieht vor, dass dieser Nachweis auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen soll. Damit werden solche Planungen nicht erfasst, die ohne Änderung des Flächennutzungsplans möglich sind, d. h. Planungen auf der Grundlage des § 13a und § 13b BauGB (nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung sowohl im Innen- als auch im Außenbereich).</p> <p>Im Falle des § 13a BauGB umfasst dies z. B. Flächen, die von gewerblicher Nutzung zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Im Falle des § 13b BauGB sind Außenbereichsflächen im Anschluss an die Ortslage betroffen.</p> <p>Da solche Planungen einen großen Umfang der kommunalen Entwicklungen ausmachen und nicht von der o. g. Zielsetzung erfasst werden, regen wir an, das Ziel so zu formulieren, dass der Bedarfsnachweis zusätzlich auf der Ebene des Bebauungsplans zu führen ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ein Bedarfsnachweis auf B-Plan-Ebene ist praktisch kaum realisierbar, da hier die Bezugsgröße für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs fehlt. Während auf FNP Ebene neben dem vorgegebenen Zuwachsfaktor die Gesamtbevölkerungszahl als Faktor für die Berechnung des Bedarfs herangezogen werden kann, ist es auf B-Plan-Ebene nicht möglich zu differenzieren, auf welche Teilmenge der Gesamtbevölkerung sich die Bedarfsberechnung beziehen müsste. Da bereits die Flächennutzungsplanung bedarfsorientiert erfolgen muss, liegt es in der Verantwortung der Kommune ihre B-Pläne im Rahmen der Entwicklungsspielräume des Flächennutzungsplans auszugestalten. Entwicklungen nach §13a werden in diesem Zusammenhang als unschädlich eingeschätzt. Entwicklungen nach §13b laufen in der Praxis den Bemühungen des Flächensparens und dem Vorrang der Innenentwicklung häufig zuwider. Da es sich hierbei jedoch um eine Bundesgesetzgebung handelt, die die Möglichkeit zur Entwicklung von B-Plänen im Außenbereich im vereinfachten Verfahren eröffnet, hat die Regionalplanung hier keine Regelungskompetenz, um die Anwendung des Paragraphen einzuschränken.</p>
600	Raumnutzungskarte Fläche: KB-06	<p>Zu einzelnen Flächen: KB-06 Potentielle Wohnbaufläche in Schwanheim: Die nördlich der L3345 gelegene Teilfläche schließt an eine bereits im Regionalplan ausgewiesene Wohnbaufläche an. Letztere wurde bislang jedoch noch nicht in Anspruch genommen (s. a. 11. Änderung des Flächennutzungsplans aus 2010). Ferner grenzt die Fläche direkt westlich an eine im Außenbereich gelegene Hofstelle. Hier sind potentielle Konflikte möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei der Fläche KB-06 handelt es sich um eine städtebauliche Option einer räumlichen Arrondierung und endgültigen Festlegung des südöstlichen Abschlusses des Siedlungsbereichs von Schwanheim. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist hier ein geeignetes Baukonzept für eine konfliktfreie Besiedlung der Bereiche nördlich und südlich der L 3345 im Umfeld des Reit- und Voltigiervereins Lindenhof-Schwanheim e.V. zu entwickeln.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
601	Raumnutzungskarte Fläche: KB-07	KB-07 Potentielle Wohnbaufläche in Auerbach: Städtebauliche Trennung zur Ortslage Auerbachs durch den Bahndamm im Osten und die Brücke im Süden. Verkehrliche Anbindung nur über Berliner Ring möglich (lediglich Fuß-/Radwegeverbindung unter der Brücke vorhanden). Diese Zufahrt erfordert einen Eingriff in den Bebauungsplan BA29, der hier tlw. „Fläche für Forstwirtschaft“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ mit Pflanzgebot festsetzt. Ferner ist die Festsetzung „Überörtlicher oder örtlicher Wanderweg“ betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte sind auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.
602	Raumnutzungskarte Fläche: KB-08	KB-08 Potentielle Gewerbefläche in Bensheim-West: Im Bebauungsplan BW58 (2013) ist hier der Rückbau des durchlaufenden Weges als Teil der Kompensation festgesetzt. Der andere Bereich ist im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche KB-08 bietet sich mit Blick auf eine potentielle Gewerbeentwicklung zwischen Saarstraße als begrenzende Siedlungskante und der Autobahn A 5 an. Sie fügt sich in eine Raumsituation ein, die geprägt ist von vorhandenen Bestandsstrukturen im südwestlich und südlich anschließenden Gewerbegebiet und der Zäsur durch die A 5. Klimaökologische Aspekte sind durch geeignete Festsetzungen auf der Bauleitplanebene zur berücksichtigen (sinnvoll wäre hier eine im Vorfeld der Bebauung konzipierte und umgesetzte Grüninfrastruktur). GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
603	Raumnutzungskarte Fläche: KB-09	KB-09 Potentielle Gewerbefläche in Bensheim-West: Im Bebauungsplan BW58 (2013) ist dieser Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt mit „Landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg“. Begründung dazu in Kap. 15.3: Erhalt und Förderung der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine gewerbliche Entwicklung würde dieser Zielsetzung entgegenstehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf die Festsetzungen des Bebauungsplans BW58 aus dem Jahr 2013 wird zur Kenntnis genommen. Die städtebauliche Lage der bereits an zwei Seiten durch gewerbliche Nutzung geprägten Dreiecksfläche östlich der Saarstraße (KB-09) kann langfristig eine Option für eine gewerbliche Flächennutzung darstellen. Die Rücknahme von Freiraumfestlegungen wird deshalb aus regionalplanerischer Sicht beibehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
604	Raumnutzungskarte Fläche: KB-10	KB-10 Potentielle Gewerbefläche in Bensheim-West: Im Bebauungsplan BW49 (2013) ist dieser Bereich teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt mit „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Landwirtschaftlicher Weg“. Am Rand zur Umgehungsstraße liegt die Ausgleichsfläche A1: Heckenpflanzung. Die östliche Hälfte ist unbeplant, hier besteht landwirtschaftliche Nutzung und Gehölzfläche.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser, Freizeit- und Naherholungsfunktionen nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden beibehalten. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
605	Raumnutzungskarte Fläche: KB-11	KB-11 Potentielle Gewerbefläche in Bensheim-West: Im Bebauungsplan BW49 (2013) ist dieser Bereich teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die südöstliche Fläche unbeplant und wird landwirtschaftlich genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
606	Raumnutzungskarte Fläche: KB-02	Biblis KB-02 Potentielle Wohnbaufläche: Die Fläche schließt östlich an eine bereits im Regionalplan ausgewiesene Wohnentwicklungsfläche an, die noch nicht vollständig in Anspruch genommen wurde. Östlich grenzt in der nördlichen Hälfte das Gewerbegebiet Nr. 16 an. Die Ausweisung schließt im Süden nicht an die Ortslage an, sondern lässt eine Lücke.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-02 bezieht sich nur auf die Rücknahme von regionalplanerischen Darstellungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Die angesprochene Lücke bezieht sich auf einen Bereich im Regionalplan für den keine regionalplanerischen Ausweisungen getroffen worden sind (ERP, 2014).
607	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG02-G	Bürstadt KB-VRG02-G Teilweise in Planung befindliche Gewerbeflächen in Bobstadt: Umwandlung Industrie und Logistik statt Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik. Für den südlichen Teil des Gebiets ist aktuell ein Bauleitplanverfahren für ein Gewerbegebiet anhängig (Nr. 78 „Im Mittelfeld Süd“). Wir bitten daher um Prüfung, ob die Ausweisung im Regionalplan daher als „Gewerbegebiet und Logistik“ statt „Industriegebiet und Logistik“ erfolgen kann.	Wird nicht gefolgt Im Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Kategorie "Gewerbegebiet und Logistik" nicht vorgesehen. Mit der Funktionszuweisung "Industrie und Logistik" für die gewerbliche Fläche KB-VRG02-G in Bürstadt soll die Standortgunst des Gebiets "Im Mittelfeld" zur Unterbringung von eher emissionsstärkeren Unternehmen gewährleistet werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
608	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG03-G	KB-VRG03-G Teilweise bereits vorhandene bzw. in Planung befindliche Gewerbeflächen: Umwandlung Industrie und Logistik statt Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik. Das Gebiet ist bereits weitgehend als Gewerbegebiet überplant (Nr. 80), teilweise in Planung (Nr. 54). Wir bitten daher um Prüfung, ob die Ausweisung im Regionalplan daher als „Gewerbegebiet und Logistik“ statt „Industriegebiet und Logistik“ erfolgen kann.	Wird nicht gefolgt Als Funktionszuweisung für gewerbliche Vorranggebiete sieht der Planentwurf nicht die Kategorie "Gewerbegebiet und Logistik" vor. Für Bobstadt wird auf Grund der Lage der gewerblichen Flächen östlich der Bahnlinie und damit abgegrenzt von der Wohnbauentwicklung das Standortpotential eher für emissionsreicheres und verkehrsintensivere Nutzungen i.S. von "Industrie und Logistik" gesehen. Ein Übertragungsfehler zu der Fläche KB-VRG03-G im Anhang Nr. 1.7 wird redaktionell überarbeitet.
609	Raumnutzungskarte Fläche: KB-05	Einhausen KB-05 Potentielle Wohnbaufläche in Groß-Hausen: Die Fläche schließt an eine bereits im Regionalplan ausgewiesene Wohnentwicklungsfläche an. Letztere sowie eine weitere im Südwesten von Klein-Hausen wurden bislang nicht vollständig in Anspruch genommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob über die bereits ausgewiesenen Flächen hinaus weiterer Bedarf besteht.	Wird gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Einhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale, die sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan ergeben gedeckt werden kann. Die Fläche KB-05 wird nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt erhalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
610	Raumnutzungskarte Fläche: KB-14	Fürth KB-14 Potentielle Wohnbaufläche: Diese Fläche stellt eine unorganische Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein dar. Ferner sind aktuell mehrere Bauleitplanungen zur Wohnentwicklung in Fürth anhängig. Wir regen daher an, diese Neuentwicklungen zu berücksichtigen und den Bedarf an weiteren Flächen zu prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Fläche KB-14 wird geringfügig in die regionale Freiraumstruktur (hier Verzicht auf 0.2 ha Darstellung als Grünzäsur) eingegriffen, um eine Option zu ermöglichen, das Wohngebiet im Bereich Talstraße /Höhenweg in Richtung Nibelungen-Campingplatz städtebaulich zu ergänzen und gleichzeitig auch abzurunden.
611	Raumnutzungskarte Fläche: KB-15	KB-15 Potentielle Wohnbaufläche: Diese Fläche schließt östlich an die im Verfahren anhängige Bauleitplanung FÜ49 „Unterhalb Gänsberg“ an. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Parallel sind mehrere weitere Bauleitplanungen zur Wohnentwicklung in Fürth anhängig. Wir regen daher an, diese Neuentwicklungen zu berücksichtigen und den Bedarf an weiteren Flächen zu prüfen.	Wird nicht gefolgt Bei der Fläche KB-15 handelt es sich um die westliche Ergänzung möglicher Wohnbauflächen im Umfeld der Bonhoefferstraße und Alfred-Delp-Straße in einer Größenordnung von ca. 1.3 ha. Mit Blick auf den Wohnbauflächenbedarf (nach Abzug von Entwicklungspotentialen) von ca. 11 ha bis 2035 wird an der Rücknahme der bisherigen Festlegungen (Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) festgehalten.
612	Raumnutzungskarte Fläche: KB-01	Groß-Rohrheim KB-01 Potentielle Wohnbaufläche: Schließt östlich an den Bebauungsplan 25 (2020) an. Dieser Planbereich ist noch nicht umgesetzt. Wir bitten daher, den Bedarf an weiteren Flächenausweisungen zu prüfen.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Groß-Rohrheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. An der Rücknahme von Freiraumrestriktionen zugunsten einer potentielle Wohnbaufläche wird festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
613	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	<p>Heppenheim KB-12 Potentielle Wohnbaufläche im Norden Heppenheims: Die Fläche schließt westlich an eine bereits im Regionalplan ausgewiesene Wohnentwicklungsfläche an. Letztere wurde bislang nicht in Anspruch genommen. Zudem stellt diese Flächenausweisung eine unorganische Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein dar. Der südliche Teil der Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 96 „Überführung im Schlüssel“ als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Wir regen daher an zu prüfen, ob über die bereits ausgewiesenen Flächen hinaus weiterer Bedarf besteht.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht für Heppenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
614	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	KB-13 Potentielle Gewerbefläche: Der östliche Bereich dieser Fläche ist im Bebauungsplan Nr. 108-01 „Gewerbegebiet westlich der Opelstraße, 1. Änderung“ als öffentliche Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot für Gehölze festgesetzt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche KB-13 östlich der Bürgermeister-Kunz-Straße bietet sich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung für Gewerbe an. Teilweise besteht schon ein Bebauungsplan, so dass eine städtebauliche Weiterentwicklung auf Grund der Lagegunst an der B 460 mit direkter Autobahnzufahrt im Rahmen der Gesamtabwägung sinnvoll ist. Die im Bebauungsplan festgesetzten Erhaltungsgebote für Gehölze können in die städtebauliche Gestaltungskonzeption des Gebietes integriert werden. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
615	Raumnutzungskarte Fläche: KB-04	<p>Lampertheim KB-04 Potentielle Wohnbaufläche in Hofheim: Die Fläche schließt nordwestlich an da Wohngebiet „Rheinlüssen“ an (Bebauungsplan Nr. 93). Es handelt sich um eine für den Ortsteil Hofheim sehr große Fläche von ca. 15 ha. Wir regen daher an, diese Flächenausweisung zu überprüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
616	Raumnutzungskarte Fläche: KB-16	<p>Rimbach KB-16 Potentielle Wohnbaufläche: Im FNP der Gemeinde Rimbach sind in diesem Bereich verschiedene gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Zudem stellt diese Flächenausweisung eine unorganische Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein dar. Wir regen an zu prüfen, ob eine Flächenausweisung bei Bedarf auf der östlich angrenzenden Fläche möglich wäre, die zum einen bereits von zwei Seiten an die Ortslage angrenzt und zum anderen frei von Biotopflächen ist.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit der Rücknahme der Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) durch die geplante Flächenoption KB-16 wird für die städtebauliche Entwicklung Rimbachs im Umfeld der Uhlandstraße und Albert-Schweitzer-Straße ein weiterer kommunaler Spielraum geschaffen. Bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im nordwestlichen Bereich Rimbachs Flächen enthalten, die keine regionalplanerischen Festlegungen enthalten. Hier handelt es sich um den angesprochenen östlichen Bereich der Fläche KB-16. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Flächendarstellungen nicht um geplante Bauflächen handelt, sondern um Entwicklungsspielräume im Nordwesten Rimbachs, um die Richtung der weiteren Wohnbauflächenentwicklung aufzuzeigen.</p> <p>Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird die Gebietsänderung KB-16 allerdings um eine im Nordwesten tangierte Fläche des Biotops "Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach" geringfügig verkleinert. Die Sicherung von Gehölzbeständen ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
617	Raumnutzungskarte Fläche: KB-18	<p>KB-18 Potentielle Gewerbefläche in Rimbach und Mörlenbach: Diese Fläche war bereits Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens, das von den Kommunen nicht weiterverfolgt wurde. Wir bitten daher um Prüfung, ob diese Fläche noch als potentieller Gewerbestandort aufgenommen werden soll.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Planfläche KB-18 im Bereich Zotzenbach stellt eine regionalplanerische Option dar für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden. Die Fläche ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Rücknahme der Freiraumrestriktionen wird im Ergebnis der Gesamtabwägung beibehalten. Damit bleiben langfristige Optionen zur interkommunalen Zusammenarbeit offen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
618	Raumnutzungskarte Fläche: KB-24	<p>Viernheim KB-24 Potentielle Wohnbaufläche im Nordwesten: Die Fläche schließt an eine bereits im Regionalplan ausgewiesene Wohnentwicklungsfläche an. Letztere wurde bislang nicht in Anspruch genommen. Wir regen daher an zu prüfen, ob über die bereits ausgewiesenen Flächen hinaus weiterer Bedarf besteht.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 24 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.1 ha) im Nordwesten Viernheims (westlich des Friedhofs) von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.</p>
619	Raumnutzungskarte Fläche: KB-25	<p>KB-25 Potentielle Wohnbaufläche im Osten: Die Fläche schließt südöstlich an das gerade entwickelte Baugebiet „Erweiterung Bannholzgraben“ (Bebauungsplan Nr. 291) an und überplant die im Bebauungsplan Nr. 290 „Bannholzgraben“ festgesetzte Ausgleichsfläche A4 mit einer Größe von ca. 2 ha. Eine Überplanung dieser Ausgleichsfläche wird sehr kritisch gesehen. Wir regen an, diese von der Flächendarstellung auszunehmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Fall von bauleitplanerisch bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dieser Tatbestand auf der kommunalen Bauleitplanebene zu beachten. Auf der Ebene der Regionalplanung werden zunächst keine weiteren differenzierten Flächendarstellungen getroffen. Der Hinweis zu festgesetzten Kompensationsflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 290 Bannholzgraben wird im Umweltbericht als Teil der Begründung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
620	-	<p>II-10/1 Bauen und Umwelt - Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Nach Beratung mit dem von uns zu beteiligenden Naturschutzbeirat (§ 22 Abs. 2 HAGBNatSchG) geben wir zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) nachfolgende Stellungnahme mit einer Ergänzung des Naturschutzbeirates ab.</p> <p>Allgemeiner Teil</p> <p>Mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) sollen die räumlichen Flächenanforderungen für die regionale Siedlungsentwicklung der nächsten 10-15 Jahre aufgegriffen werden (Umweltbericht (S. 9). Dabei soll mittels regionalplanerischer Ziele und Grundsätze die Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen (Plankapitel 1.4) und Gewerbe (Plankapitel 1.5) gesteuert werden.</p> <p>Der Begriff „Weiterentwicklung“ wird gleichgesetzt mit „Flächenanforderung“ sowie Rücknahme von Freiraumfestlegungen. Dies führt zu einem weiteren wesentlichen Flächenverbrauch. Der Begriff der Nachhaltigkeit wird in den Unterlagen an vielen Stellen verwendet. Eine konsequente Ausrichtung an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ist hingegen nicht erkennbar. Innovative Konzepte zur Reduzierung weiterer erheblicher Flächeninanspruchnahmen werden aus unserer Sicht nicht ausreichend angedacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses der vorgebrachten Belange aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird der Planentwurf aktualisiert.</p>
621	Umweltbericht	<p>Flächenanforderung / Flächenbedarf</p> <p>Die in den Unterlagen dargelegten Flächenanforderungen für Siedlung und Gewerbe sowie die „bedarfsgerechte Erweiterung der regionalbedeutsamen Gewerbestandorte“ (Umweltbericht, S. 9) sind nach unserer Ansicht nicht hinreichend belegt. Die Bedarfsermittlung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien hergeleitet und nachvollziehbar dargelegt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs ist u.a. in der Begründung zu PS (Z) 1.4.2.6 erläutert. Auf die Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar ist in der Begründung zu den Plansätzen 1.5.1.1 und 1.5.1.2 eingegangen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
622	Umweltbericht	<p>a) Wohnbauflächen (Umweltbericht, Kap. 1.2.1) Ausgehend von einem benannten Wohnbauflächenpotential von 2.500 ha (Umweltbericht, S. 11) und einem benannten Wohnbauflächenbedarf von 2.700 ha in der Metropolregion wird in den Unterlagen ein rechnerischer Bedarf von 200 ha für Wohnbauflächen benannt. Demgegenüber stehen 505 ha (Umweltbericht, S. 13), die für potenzielle Wohnbauflächen mit der vorliegenden Änderung durch Rücknahme bestehender Freiraumfestlegungen restriktionsfrei gestellt werden sollen – somit 150 % über dem ermittelten Bedarf. Dies halten wir weder für nachvollziehbar noch für nachhaltig. Im Kreis Bergstraße sollen lt. vorliegendem Entwurf 60,6 ha an Wohnbauflächen restriktionsfrei gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Standorten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Mit der Schaffung von Flächen für potenzielle Siedlungsentwicklungen werden Optionen geschaffen, wenngleich die Realisierung von Bauflächen bedarfsorientiert zu erfolgen hat. Verschiedene Plansätze beziehen sich auf diese Anforderung. Die angesprochene gesamtregionale Flächenbilanzierung lässt unberücksichtigt, dass sich die Bedarfssituation in den einzelnen Kommunen der Region sehr unterschiedlich darstellt und deshalb sog. Entwicklungsspielräume zu berücksichtigen sind.</p>
623	Umweltbericht	<p>b) Gewerbliche Flächen (Umweltbericht, Kap. 1.2.1) Laut Unterlagen sollen 335 ha potenzielle gewerbliche Flächen mit der vorliegenden 1. Änderung restriktionsfrei gestellt werden (Umweltbericht, S. 13). Eine Angabe über das vorhandene Potenzial für gewerbliche Flächen – also bereits regionalplanerisch vorbereitete, aber noch nicht ausgenutzte gewerbliche Flächen – wird in den Unterlagen nicht benannt. Im Kreis Bergstraße sollen lt. vorliegendem Entwurf 43,7 ha an gewerblichen Flächen restriktionsfrei gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Potenzial für gewerbliche Flächen, die in den Flächennutzungsplänen der einzelnen Kommunen dargestellt sind, wird jeweils aus dem regionalen Siedlungsmonitor Raum+ ermittelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
624	Umweltbericht	<p>c) Regionalbedeutsame Gewerbestandorte (Umweltbericht, Kap. 1.2.2) In Kap. 1.2.2 wird auf der Grundlage einer beauftragten Studie für die Metropolregion ein Bedarf an Gewerbeflächen von 1.500 ha bis zum Jahr 2035 ermittelt. Demgegenüber werden Reserven von 2.000 ha benannt, die bereits planungsrechtlich gesichert sind. Dies bedeutet rechnerisch einen Überhang von 500 ha. Allerdings werden nur 50% der vorhandenen Reserven als „aktivierbar“ angenommen, so dass aus dem eigentlichen Überhang von 500 ha ein Bedarf von 500 ha für die Metropolregion abgeleitet wird. Inwieweit mit dieser Rechnung auch die in Kap. 1.2.1 genannten 335 ha untermauert werden, ist für uns nicht nachvollziehbar.</p> <p>Sofern von nicht aktivierbaren Reserven auszugehen ist, sollten diese entsprechend zurückgenommen werden.</p> <p>Für den Kreis Bergstraße sind bzgl. der „regional bedeutsamen Gewerbestandorte“ mit einer Ausnahme (Gebiet KB-VRG04-G in Lampertheim; hier Erweiterung einer bereits 87,5 ha großen Fläche um 3,8 ha) keine Neuausweisungen verbunden, sondern lediglich Gebietsumbenennungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den Tabellen 1 und 2 im Umweltbericht werden die Änderungen der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezogen auf die potenziellen Siedlungserweiterungen Gewerbe und für die Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung und für Industrie und Logistik beziffert. Die Flächenkulisse wird sich im Zuge der Gesamtabwägung der Erkenntnisse der Offenlage ändern. Die angesprochene Erweiterung des Gebietes KB-VRG04-G in Lampertheim wird nicht weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
625	Umweltbericht	<p>Landschaftsplanung Die „Landschaftsplanung“ hat gem. § 8 BNatSchG die Aufgabe, Ziele und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege darzulegen. Sie ist damit wesentliche Grundlage für den Abwägungsprozess, in dem die unterschiedlichsten Ansprüche an Raumnutzung und Flächenbedarf in Einklang mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege (insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Menschen an Freiräume und naturgebundene Erholung) zu bringen sind.</p> <p>Diese Anforderung ist im Umweltbericht (S. 9) entsprechend dargelegt und soll im „Landschaftskonzept 2020+“ umgesetzt werden. Es ist somit notwendig, hierin die Flächenanforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu benennen.</p> <p>Obwohl die landschaftsplanerischen Flächenanforderungen (noch) nicht bekannt sind, sollen mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung Flächenfestlegungen zugunsten Siedlung und Gewerbe auf Kosten der Umweltbelange vorgenommen werden.</p> <p>Dieses Vorgehen lässt eine angemessene Berücksichtigung der Landschaftsplanung nicht erkennen und entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die landschaftsplanerischen Belange aus den vorliegenden Landschaftsrahmenplänen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden bezogen auf die einzelnen Schutzgüter neue Erkenntnisse einbezogen in den Abwägungsprozess. Dazu gehören z. B. Änderungen des LEP Hessen, fachliche Entwürfe der oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Darmstadt oder der aktualisierte Stand des Landesweiten Biotopverbundes in Baden-Württemberg. Ferner sind freiraumplanerische Erkenntnisse aus laufenden Projekten im Kontext des Dialogs Landschaft im Regionalpark Rhein-Neckar in die Entwurfsfassung eingegangen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
626	Umweltbericht	<p>Einseitige Ausrichtung Alleiniger Inhalt der 1. Änderung des ERP sind Änderungen der Plankapitel 1.4 (Wohnbauflächen) und 1.5 (Gewerbliche Bauflächen) sowie der Raumnutzungskarte bzgl. vorgenannter Themen. Die erfolgte Betrachtung der Umweltauswirkungen ist sehr selektiv und wird der Aufgabe, den der Regionalplan als Gesamtplanung hat, unseres Erachtens nicht gerecht.</p> <p>Die Ermittlung möglicher Flächen für Siedlungserweiterungen inkl. der Prüfung der Umweltbelange erfolgt ausschließlich in Bezug auf die Einzelflächen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die lt. Entwurf geplanten Siedlungserweiterungen erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange des Gesamttraums haben werden. Diese werden in den Unterlagen jedoch nicht betrachtet. Daher bedarf es für die umfangreichen Rücknahmen bisher festgelegter Freiraumfunktionen nicht nur einer Einzelbetrachtung, wie sie in den Unterlagen erfolgt ist, sondern einer Analyse des Gesamttraums.</p> <p>Die in dem Entwurf vorgesehenen Rücknahmen von Freiraumfestlegungen sollen ersatzlos erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die im Regionalplan festgelegten Freiraumfunktionen das Ergebnis verschiedener Fachplanungen sind. Um das Gesamtsystem im Hinblick auf die bisher festgelegten Freiraumfunktionen stabil zu halten, ist ein adäquater „Ausgleich“ zu schaffen. Die Rücknahme freiraumplanerischer Festlegungen an der einen Stelle erfordert neue freiraumplanerische Flächenfestlegungen an anderer Stelle. Entsprechendes ist bspw. für den Regionalen Grünzug im Regionalen Raumordnungsplan Südhessen 2010 festgelegt.</p> <p>Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist aus o.g. Gründen bzgl. der ermöglichten Siedlungserweiterungen sowie der Rücknahme von Freiraumfunktionen nicht erkennbar. Es ist erforderlich, auch Kapitel 2 („Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“) des ERP 2014 in die 1. Änderung einzubeziehen. Die fachliche Grundlage hierfür soll lt. Umweltbericht mit dem „Landschaftskonzept 2020+“ geschaffen werden. Nach unserer Auffassung sind die Umweltbelange parallel und nicht nachlaufend zu behandeln.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beinhaltet ausschließlich eine Überarbeitung der Siedlungsflächenentwicklung in der Region Rhein-Neckar. Im Sinne einer Teiländerung beschränken sich die zu ändernden Inhalte bewusst auf die Kapitel Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen. Es wird ausdrücklich keine Gesamtfortschreibung des Regionalplans angestrebt. Im Umweltbericht wird im Kapitel 4.7 eine Gesamtplanbetrachtung vorgenommen. In dieser Betrachtung werden die aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans resultierenden Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und etwaige kumulative Auswirkungen aufgezeigt. Die Vorgehensweise der hessischen Regionalplanung ist nicht übertragbar auf die länderübergreifende Regionalplanung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Eine Kompensation der Rücknahmen von Freiraumfestlegungen durch Wiederherstellung an anderer Stelle ist generell in der sich nach den jeweiligen Landesvorgaben richtenden Planungssystematik und damit auch in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht vorgesehen. Den Prinzipien der Nachhaltigkeit wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sowohl bei der Ausgestaltung der Plansätze als auch durch die Ermittlung potenzieller Umweltauswirkungen der vorgesehenen Planänderungen ausreichend Rechnung getragen. Eine Anpassung des Freiraumkapitels ist daher nicht erforderlich und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
627	Umweltbericht	<p>Schutzgut „Fläche“ / Begrenzung der Flächeninanspruchnahme Mit dem im Jahr 2016 ausgegebenen Ziel der Bundesregierung soll die Flächeninanspruchnahme auf 30 ha/Tag bis zum Jahr 2030 begrenzt werden (bis 2050 auf Netto-Null). Damit soll der Flächenverbrauch auf ein geringeres Niveau abgesenkt werden. Dieses Ziel wird im Umweltbericht (S. 27) beim Schutzgut „Fläche“ zwar benannt. Allerdings wird dieses Ziel nicht verfolgt. Die dieses Ziel betreffenden Angaben im Umweltbericht beschränken sich auf einige Daten aus verschiedenen Regionen und Zeiträumen. Es wird jedoch nicht dargelegt, wie die mit vorliegender Änderung neu ermöglichten Siedlungserweiterungen im Verhältnis zu dem 30-ha-Ziel stehen. Will man seitens der Regionalplanung dem 30-ha-Ziel folgen (wovon wir im Sinne des Nachhaltigkeitsansatzes ausgehen), so bedarf dieses einer gegenüber dem vorliegenden Entwurf deutlich vertieften Berücksichtigung und auch Verankerung als Voraussetzung für die Umsetzung. Hierzu sollte zunächst dargelegt werden, was das 30-ha-Ziel für die Metropolregion bzgl. zukünftiger Flächeninanspruchnahmen bedeutet. Hierzu ist zunächst die sich aus dem Ziel ergebende maximale Gesamtfläche für zukünftige Flächeninanspruchnahmen innerhalb der Metropolregion für die Laufzeit des ERP zu ermitteln. Im Sinne der Nachhaltigkeit muss diese ermittelte maximal zulässige Gesamtfläche die Leitlinie des Regionalplans darstellen, an der auch die vorliegende 1. Änderung Bereiche „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ auszurichten ist. Die ermittelte maximale Gesamtfläche ist gemäß regionalplanerischer Kriterien auf die lokale Ebene herunterzubrechen. Bei der Anrechnung zukünftiger Flächenversiegelungen dürfen nicht nur die neu ermöglichten Siedlungserweiterungsflächen berücksichtigt werden. Auch die bereits bestehenden Potenzialflächen sind hierfür relevant, da sie in der Summe in Bezug auf das Thema Neuversiegelungen eine bedeutende Größe darstellen. Potentialflächen sind vor allem: -bereits regionalplanerisch festgelegte, aber noch nicht bebaute Vorrangflächen für Siedlung und Gewerbe/Industrie, aber auch Verkehrsstrassen -regionalplanerisch nicht relevante Flächen der Eigenentwicklung, z.B. Flächen < 5 ha gem. Regionalplan Südhessen 2010 nach § 13b BauGB entwickelbare Flächen -regionalplanerisch nicht relevante Flächen der Innenentwicklung Um die Umsetzung seitens der Regionalplanung zu gewährleisten, ist es</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		erforderlich, die maximal mögliche Flächeninanspruchnahme für die kommunale Entwicklung zu formulieren.	entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können. Bezogen auf mögliche Potenzialflächen werden die Erkenntnisse aus dem regionalen Siedlungsflächenmanagement Raum+ Monitor herangezogen.
628	-	<p>Dichtevorgaben Verbindliche Dichtevorgaben für Wohnen sollten festgelegt werden, um bereits bestehende sowie künftige Zuwachsflächen besser auszunutzen und damit den Flächenbedarf zu reduzieren. Wir müssen leider öfters feststellen, dass in ländlich geprägten Regionen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Tendenz zu recht großzügigen Grundstückszuschnitten nach wie vor vorhanden ist. Die Dichtevorgaben des Regionalplans Südhessen werden hierbei des Öfteren unterschritten. Dies verursacht einen erhöhten Flächenverbrauch. Begründet wird dies mitunter damit, dass seitens der Bevölkerung die Nachfrage nach großen Grundstücken besteht. Sofern diese privaten Begehrlichkeiten von Kommunen bedient werden, gehen diese auf Kosten öffentlicher Belange.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Siedlungsstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar gestaltet sich sehr heterogenen. So kann diese schon zwischen dem Hauptort eines Mittelzentrums und seinen teilweise sehr ländlich geprägten Ortsteilen stark differieren. Die Festlegung eines einheitlichen Siedlungsdichtewertes für alle Baugebiete als Ziel kann daher nicht ausreichen den lokalen Gegebenheiten gerecht werden. Um der dringenden Notwendigkeit zu einer ressourcenschonenden und flächensparenden Raumnutzung Rechnung zu tragen und den Regionalplan insofern weiter zu konkretisieren, wird der in Plansatz 1.4.2.8 enthaltenen Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung nunmehr als Mindestdichte definiert. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend geschärft, dass bei der Entwicklung von Baugebieten eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten begründet werden soll. In G 1.4.1.2 wird im 3. Spiegelstrich die Berücksichtigung der Siedlungsdichtewerte mit aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
629	-	<p>Innovative Ansätze Hinsichtlich einer Verringerung des Flächenverbrauches sowie der Minderung von Beeinträchtigungen sollten innovative Ansätze zum Tragen kommen. Diese sollten konkret und verbindlich formuliert werden und nicht auf die nachgeordnete Planungsebenen verschoben werden.</p> <p>Als Beispiele sind zu nennen: Integration erforderlicher Stellplätze unter (oder über) den Gebäudekörpern; damit kein „unproduktiver“ Flächenverbrauch; Nutzung von Dachflächen (insbesondere bei Gebieten) mit riesigen Logistikhallen, mittels Dachbegrünung, Photovoltaikanlagen, ggf. in Kombination. Unseres Erachtens braucht es klarer Zielfestlegungen auf Ebene der Regionalplanung, mit denen bspw. flächenintensive Bauvorhaben nur mit einer Dachbegrünung errichtet werden dürfen. Auch Aussagen zu den Möglichkeiten, zum Zweck der Verringerung von Flächenverbrauch Nutzungen zu „stapeln“ (z.B. Ausschluss gesonderter Flächen für Parkplätze bei Einkaufszentren), sollten im Regionalplan getroffen werden.</p> <p>Auch, wenn diese Ansätze gegenwärtig durch die Regionalplanung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzbar sind, erscheint es aufgrund der weichenstellenden Funktion der Regionalplanung zwingend notwendig, der Regionalplanung zur Umsetzung der Nachhaltigkeit mehr Möglichkeiten einzuräumen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die angesprochenen Ansätze sind z. T. nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu regeln. Hier sind insbesondere die Festsetzungsmöglichkeiten gem. BauGB heranzuziehen. Mit Blick auf aktuelle Herausforderungen z. B. durch den Klimawandel wurden Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie im Planentwurf formuliert. Darüber hinaus ist auf die weiteren Kapitel des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu verweisen, wo ebenfalls aufgezeigt wird, wie eine nachhaltige Raumentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar gewährleistet werden soll (vgl. z. B. Kapitel 2 zur Regionalen Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, S. 51ff).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
630	Umweltbericht	<p>Geplante Maßnahmen zur Überwachung</p> <p>Die Ausführungen zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) (Kap. 5.2, S. 62) sind unkonkret und lassen ein klares Konzept für die Vorgehensweise nicht erkennen. Die Ausführungen beschränken sich auf eine unkonkrete Aussage zu den Indikatoren und die Aussage, dass es vorgeschriebene Zeiträume für die Durchführung des Monitorings nicht gibt.</p> <p>Überdies scheint sich der dargelegte Ansatz des Monitorings auf Einzelflächen zu beschränken.</p> <p>Erforderlich ist unseres Erachtens hingegen, die Gesamtheit der wohnbaulichen und gewerblichen Flächeninanspruchnahmen (s.o.) als Ausgangspunkt für das Monitoring zu wählen.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht neu. Ein entsprechender Abschnitt befindet sich auch in dem ERP aus dem Jahr 2014. Ob in Ergänzung zum ERP 2014 ein Monitoring durchgeführt worden ist oder wird, ist uns nicht bekannt. Wir regen an, die Ergebnisse dieses Monitorings in den Unterlagen zur 1. Änderung des ERP darzustellen und die aus dem Monitoring gewonnenen Erkenntnisse für die Planung zu nutzen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar ist ein länderübergreifender Regionalplan. Dementsprechend erfordert die Festlegung der Kriterien zur Überwachung der Umweltauswirkungen einen grenzüberschreitenden Abstimmungsprozess mit den zuständigen Landesplanungsbehörden. Das Monitoring versteht sich als kontinuierlicher und nicht fest definierter Prozess, der im Laufe des Planänderungsverfahrens sowie bei der anschließenden Umsetzung konkretisiert wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
631	Umweltbericht Fläche: KB-01	<p>2. Bewertung der Einzelflächen Trotz der o.g. notwendigen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Einhaltung des 30-ha-Ziels sowie der ebenfalls o.g. grundsätzlichen Problematik, Freiraumrestriktionen ohne landschaftsplanerische Grundlage zurückzunehmen, nachfolgend unsere Einstufung der Einzelflächen.</p> <p>KB-01 Groß-Rohrheim / Groß-Rohrheim – 2,8 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): 2,8 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -Hinweis: Wohngebiet Bereich südwestlich wurde erschlossen -Schutzgüter Landschaft, Fläche, Boden, Klima wurden im ERP nicht thematisiert</p> <p>Fazit UNB -problematisch – Klimafunktion, Verlust wertvoller Böden</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Zuge der vorgesehenen Gebietsänderung KB-01 wird nur ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen. Damit erfolgt an diesem Standort keine Rücknahme von Zielfestlegungen, sondern lediglich einer Grundsatzfestlegung. Insofern entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich möglichen Flächennutzungsoptionen. Potenzielle negative Umweltauswirkungen resultieren aus der Planänderung lediglich in Bezug auf das Schutzgut Wasser und nicht hinsichtlich der anderen zu bewertenden Schutzgüter.</p> <p>Die Gebietsänderung KB-01 ruft aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima hervor. Es handelt sich um eine Freifläche, die kleiner als 3 ha ist und lt. GeoNet-Gutachten MRN (2009) einen nur geringen Kaltluftvolumenstrom aufweist. Zudem ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden, da weder Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung noch mit einer Ackerzahl > 80 betroffen sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
632	Umweltbericht Fläche: KB-02	<p>KB-02 Biblis / Biblis – 5,4 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): 2,8 ha</p> <p>Bewertung UNB -Schutzgüter Landschaft, Fläche, Boden, Klima wurden im ERP nicht thematisiert -Angrenzende Wohngebiete noch nicht erschlossen, Neuausweisung ohne Ausnutzung bereits vorhandener Gebiete -AS im UB sieht Prüfbedarf >>> dies wurde im Steckbrief (S.108) nicht erwähnt (in Liste Schutzgüter auch nicht)</p> <p>Fazit UNB -problematisch – Klimafunktion, Verlust wertvoller Böden</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Zuge der vorgesehenen Gebietsänderung KB-02 wird nur ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgenommen. Damit erfolgt an diesem Standort keine Rücknahme von Zielfestlegungen, sondern lediglich einer Grundsatzfestlegung. Insofern entstehen aus regionaler Sicht keine neuen, bisher nicht bereits grundsätzlich möglichen Flächennutzungsoptionen. Potenzielle negative Umweltauswirkungen resultieren aus der Planänderung lediglich in Bezug auf das Schutzgut Wasser und nicht hinsichtlich der anderen zu bewertenden Schutzgüter.</p> <p>Die Gebietsänderung KB-02 ruft aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima hervor. Es handelt sich um Freiflächen, die lt. Geo-Net Gutachten MRN (2009) keine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung aufweisen. Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung in einer Größenordnung von ca. 3 ha wird mit Blick auf die sich an diesem Standort anbietende arrondierende Siedlungsentwicklung im Rahmen der Gesamtabwägung als überwindbar eingeschätzt.</p>
633	Umweltbericht Fläche: KB-03	<p>KB-03 Biblis / Biblis – 2,2 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 0,8 ha -Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): 2,2 ha</p> <p>Bewertung UNB -vorbelastet (illegaler? Reitplatz, B-Plan und B-Plan-Änderung Wertstoffhof)</p> <p>Fazit UNB -aufgrund vorhandener Überplanung/Vorbelastung eher unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
634	Umweltbericht Fläche: KB-04	<p>KB-04 Lampertheim / Hofheim – 12,2 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 2,7 ha -Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): 12,2 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Regionaler Grünzug“ -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -Die Fläche ist vollständig für den landesweiten Biotopverbund relevant. Die Bedeutung des „landesweiten Biotopverbundraums“ ist zu klären. -tlw. Ausgleichsmaßnahmen (Quelle: Natureg/GIS)</p> <p>Fazit UNB -Auch, wenn die Belange des „landesweiten Biotopverbundraums“ nicht entgegenstehen sollten, erscheint der Umfang (12,2 ha) problematisch</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Tangiert eine vorgesehene Gebietsänderung den landesweiten Biotopverbundraum, wird im Gebietssteckbrief zu dem jeweiligen Gebiet für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine erhebliche Betroffenheit konstatiert. Ein entsprechender Vermerk findet sich insofern auch im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-04. Das Vorliegen einer erheblichen Betroffenheit bei einem Schutzgut bedeutet jedoch nicht, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt werden kann. Erst das Zusammenspiel mit erheblichen Betroffenheiten bei anderen Schutzgütern bzw. das Vorhandensein einer besonders erheblichen Betroffenheit können dazu führen, dass eine Gebietsänderung aus der Planung genommen wird.</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung KB-04 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
635	Umweltbericht Fläche: KB-05	<p>KB-05 Einhausen / Groß-Hausen – 3,9 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 3,9 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet für Landwirtschaft</p> <p>Bewertung UNB -angrenzende Wohnbaugebiete noch nicht ausgenutzt -Überlagerung B-Plan (i.Pl.), Förderfläche/Kompensation -Nähe VSG</p> <p>Fazit UNB -problematisch – VSG-Nähe, Verlust wertvoller Böden</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar hat ergeben, dass bei Rücknahme der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen für das Gebiet KB-05 insbesondere auch vor dem Hintergrund des mehr als 200 m betragenden Abstands zu dem VSG keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des VSG 6217-404 zu erwarten sind.</p> <p>Nach der schutzgutbezogenen Prüfung ergeben sich darüber hinaus keine Betroffenheiten von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung sowie einer Ackerzahl > 80. Das Schutzgut Boden weist daher im Hinblick auf die mit der vorgesehenen Gebietsänderung KB-05 einhergehenden Rücknahme des Vorranggebiets für die Landwirtschaft keine erhebliche Betroffenheit auf.</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung KB-05 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegte Freiraumausweisung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
636	Umweltbericht Fläche: KB-06	<p>KB-06 Bensheim / Schwanheim – 1,7 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): < 0,1 ha -Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): < 0,1 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 1,7 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion -Vorranggebiet für Landwirtschaft</p> <p>Bewertung UNB -fingerartige Flächeninanspruchnahme auf landwirtschaftlich wertvollsten Böden</p> <p>Fazit UNB -problematisch – Klima, Reg. Grünzug, Verlust wertvoller Böden</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gebietsänderung KB-06 ruft aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Klima hervor. Es handelt sich zwar um Freiflächen, die lt. Geo-Net Gutachten MRN (2009) eine hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung aufweisen. Allerdings ergibt sich aufgrund der Gebietsgröße von 1,7 ha, die unterhalb des Schwellenwerts von 3 ha liegt, keine erhebliche Betroffenheit hinsichtlich dieses Schutzguts.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung in einer Größenordnung von ca. 1,7 ha wird mit Blick auf der an diesem Standort bereits bestehenden Siedlungsentwicklung entlang der L3345 im Rahmen der Gesamtabwägung als überwindbar eingeschätzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
637	Umweltbericht Fläche: KB-07	<p>KB-07 Bensheim / Auerbach – 4,9 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 2,0 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 4,9 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -(tlw.) Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -Klimafunktion, Regionaler Grünzug</p> <p>Fazit UNB -problematisch</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar führt die vorgesehene Gebietsänderung KB-07 vsl. zu insgesamt mittleren negativen Umweltauswirkungen. Damit stehen einer wohnbaulichen Entwicklung keine gravierenden Umweltbelange entgegen. Aus Umweltgesichtspunkten ist eine Wohnbauentwicklung als bedingt geeignet anzusehen. Der erforderlichen Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in der Stadt Bensheim wird hinsichtlich des Gebiets KB-07 der Vorzug gegenüber der Aufrechterhaltung der bestehenden Restriktionen und der damit einhergehenden Vermeidung von zu erwartenden Betroffenheiten hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Klima und Luft gegeben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
638	Umweltbericht Fläche: KB-08	<p>KB-08 Bensheim / Bensheim-West – 9,9 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 0,4 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 9,9 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -Abwägung Stellungnahme zu B-Plan BW 57-01 Erweiterung Stubenwald II zu Standortalternativen: Überflutungsflächen, hohe ökologische Wertigkeit wg. regelm. temp. Vernässung!!!!</p> <p>Fazit UNB -problematisch</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar führt die vorgesehene Gebietsänderung KB-08 vsl. zu insgesamt mittleren negativen Umweltauswirkungen. Damit stehen einer gewerblichen Entwicklung keine gravierenden Umweltbelange entgegen. Aus Umweltgesichtspunkten ist eine gewerbliche Entwicklung als bedingt geeignet anzusehen. Der erforderlichen Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Bensheim wird hinsichtlich des Gebiets KB-08 der Vorzug gegenüber der Aufrechterhaltung der bestehenden Restriktionen und der damit einhergehenden Vermeidung von zu erwartenden Betroffenheiten hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Klima und Luft gegeben. Eine Betroffenheit des Schutzguts Wasser (Überflutungsgefährdung) wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung nicht festgestellt. Soweit erforderlich werden Hinweise aus der Abwägung zum B-Plan Stubenwald II hinsichtlich der potenziellen temporären Vernässung im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-08 aufgenommen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
639	Umweltbericht Fläche: KB-09	<p>KB-09 Bensheim / Bensheim-West – 1,6 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 1,6 ha -Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z): 1,6 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -Klimafunktion, Regionaler Grünzug</p> <p>Fazit UNB -eher unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße, wonach die vorgesehene Gebietsänderung KB-09 als eher unproblematisch anzusehen ist, wird mit Blick auf das im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthaltene Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung geteilt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
640	Umweltbericht Fläche: KB-10	<p>KB-10 Bensheim / Bensheim-West – 11,3 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 11,3 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 11,1 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -bereits durch B-Plan überplante Flächen (tlw. Kompensation (Begrünung entlang Straße, Wegerückbau) werden für weitere Gewerbeausdehnung belastet</p> <p>Fazit UNB -problematisch - Beanspruchung zusammenhängender Freiflächen, Reg. Grünzug, Klimafunktion</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung KB-10 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
641	Umweltbericht Fläche: KB-11	<p>KB-11 Bensheim / Bensheim-West – 2,2 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 2,2 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 2,2 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Regionaler Grünzug (grenzwertig) -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -Lückenfüllung/-abschluss??, aber Überlagerung mit B-Plan-Festsetzungen als Flächen für Landwirtschaft (BW 49)</p> <p>Fazit UNB -eher unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße, wonach die vorgesehene Gebietsänderung KB-11 als eher unproblematisch anzusehen ist, wird mit Blick auf das im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthaltene Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung geteilt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
642	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	<p>KB-12 Heppenheim / Heppenheim – 7,6 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur: 7,6 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft: 3,7 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Regionaler Grünzug“</p> <p>Bewertung UNB -für Teilfläche gibt es bereits einen B-Plan -Fläche mit wichtiger Freiraumfunktion, Betroffenheit zahlreicher Schutzgüter und wertvoller Böden</p> <p>Fazit UNB -Entwicklung in der vorgesehenen Ausdehnung bedenklich. Eine Entwicklung parallel zur Bürgermeister-Kunz-Straße in einer Tiefe von 100 m ist vorstellbar (entsprechend des bestehenden (alten) Bebauungsplans).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opeltraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
643	Raumnutzungskarte Fläche: KB-13	<p>KB-13 Heppenheim / Heppenheim – 4,6 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur: 4,2 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft: 3,9 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Regionaler Grünzug“</p> <p>Bewertung UNB -Für das strukturreiche östliche Drittel existiert bereits ein (alter) Bebauungsplan</p> <p>Fazit UNB -aufgrund der Lage innerhalb der Umgehungsstraße voraussichtlich grundsätzlich weniger problematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
644	Raumnutzungskarte Fläche: KB-14	<p>KB-14 Fürth / Fürth – 0,2 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur: 0,2 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Regionaler Grünzug“ und -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -kleinflächige, aber spornartige Entwicklung; ohne bestehende Erschließung</p> <p>Fazit UNB -Fläche voraussichtlich unproblematisch; allerdings fragliche Verhältnismäßigkeit aufgrund notwendiger Erschließungsmaßnahmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Fläche KB-14 wird geringfügig in die regionale Freiraumstruktur (hier Verzicht auf 0.2 ha Darstellung als Grünzäsur) eingegriffen, um eine Option zu ermöglichen, das Wohngebiet im Bereich Talstraße /Höhenweg in Richtung Nibelungen-Campingplatz städtebaulich zu ergänzen und gleichzeitig auch abzurunden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
645	Raumnutzungskarte Fläche: KB-15	<p>KB-15 Fürth / Fürth – 1,3 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): < 0,1 ha -Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (1,3 ha)</p> <p>Bewertung UNB --</p> <p>Fazit UNB -voraussichtlich unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
646	Raumnutzungskarte Fläche: KB-16	<p>KB-16 Rimbach / Rimbach – 1,7 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur (Z): <0,1 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 1,7 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -Teils ausgeprägte Gehölzbestände. Die Entwicklung als Wohnfläche sollte auf den Bereich südlich der Gehölzbestände beschränkt werden.</p> <p>Fazit UNB -voraussichtlich unbedenklich bei Reduzierung zum Erhalt der Gehölzbestände</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung KB-16 wird um die im Nordwesten bestehende Fläche des Biotops "Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach" (0,2 ha) verkleinert. Zudem wird die Anregung, wonach darüber hinaus ggf. noch vorhandene Gehölzbestände möglichst zu erhalten sind, in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum Gebiet KB-16 als Hinweis für die nachgeordnete Bauleitplanung aufgenommen.</p>
647	Raumnutzungskarte Fläche: KB-17	<p>KB-17 Rimbach / Rimbach (Wohnen) -wird seitens ERP nicht weiterverfolgt > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
648	Umweltbericht Fläche: KB-18	<p>KB-18 Rimbach und Mörlenbach – 8,1 ha (Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Grünzäsur (Z): 0,4 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 0,3 ha -Vorranggebiet für den Grundwasserschutz: 7,8 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten -Nach Bürgerentscheid wird das interkommunale Gewerbegebiet seitens der Gemeinde Rimbach nach unserer Kenntnis nicht weiterverfolgt.</p> <p>Fazit UNB -unter o.g. Gesichtspunkt problematisch; ansonsten bedenklich (u.a. aufgrund des Landschaftsbildes)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar führt die vorgesehene Gebietsänderung KB-18 vsl. zu insgesamt mittleren negativen Umweltauswirkungen. Damit stehen einer gewerblichen Entwicklung keine gravierenden Umweltbelange entgegen. Aus Umweltgesichtspunkten ist eine mögliche gewerbliche Entwicklung als bedingt geeignet anzusehen. Der erforderlichen Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen der Gemeinden Rimbach und Mörlenbach wird in Bezug auf das Gebiet KB-18 der Vorzug gegenüber der Aufrechterhaltung der bestehenden Restriktionen und der damit einhergehenden Vermeidung von zu erwartenden Betroffenheiten hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden sowie Klima und Luft gegeben.</p> <p>Im Umweltbericht wird in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-18 ein Hinweis bzgl. der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgenommen.</p> <p>Die auf kommunaler Ebene durchgeführten Bürgerentscheide (hier: interkommunales Gewerbegebiet für das Weschnitztal) sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Gesamtkonzeption zur 1. Änderung des ERP Rhein-Neckar.</p>
649	Raumnutzungskarte Fläche: KB-19	<p>KB-19 Rimbach / Rimbach (Wohnen) -wird seitens ERP nicht weiterverfolgt > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
650	Raumnutzungskarte Fläche: KB-20	<p>KB-20 Grasellenbach / Wahlen – 0,5 ha (Gewerbe) -wird seitens ERP nicht weiterverfolgt > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
651	Raumnutzungskarte Fläche: KB-21	<p>KB-21 Birkenau / Reisen – 1,6 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 1,3 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 1,6 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Regionaler Grünzug“ und -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -Lage zwischen K 12 im Norden und Westen sowie vorhandener Bebauung im Süden</p> <p>Fazit UNB -voraussichtlich unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
652	Raumnutzungskarte Fläche: KB-22	<p>KB-22 Birkenau / Birkenau – 1,8 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 0,3 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 1,8 ha</p> <p>Ergänzungen UNB Regionalplan Südhessen 2010: hier auch „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -bandartige Fortsetzung der Wohnflächen entlang der Bahnstrecke -Ackerflächen</p> <p>Fazit UNB -voraussichtlich unproblematisch</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
653	Raumnutzungskarte Fläche: KB-23	<p>KB-23 Gorxheimertal / Gorxheim – 3,1 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 3,1 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 0,8 ha -Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (2,2 ha)</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft -Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion -Vorranggebiet für Landwirtschaft</p> <p>Bewertung UNB -Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft</p> <p>Fazit UNB -problematisch</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-23 stellt im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Gorxheimertal eine städtebauliche Optionsfläche dar, um langfristig gesehen, eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Wiesenstraße und An der Mühlwiese herzustellen, die mit einer Bebauung des unteren Bereichs der Hanglage so verbunden ist, dass die Funktion der klimaökologisch wertvollen offenen Hangflächen bestmöglichst erhalten bleibt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
654	Raumnutzungskarte Fläche: KB-24	<p>KB-24 Viernheim – 6,1 ha (Wohnen) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 3,3 ha -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 6,1 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -Vorbehaltsgebiet für bes. Klimafunktion</p> <p>Bewertung UNB -Die Fläche schließt an bereits vorhandene Zuwachsflächen an. Der an das Stadtgebiet im Nordwesten anschließenden Freifläche kommt hinsichtlich der klimaökologischen Bedeutung sowie für die Naherholung eine hohe Bedeutung zu. Bereits jetzt ist dieser Bereich stark frequentiert. Eine weitere Ausdehnung der Wohnbebauung über die bereits regionalplanerisch geschaffenen Möglichkeiten hinaus sehen wir kritisch.</p> <p>Fazit UNB -problematisch</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Viernheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 36 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB 24 wird deshalb als Entwicklungsoption für eine wohnbauliche Entwicklung (ca. 6.1 ha) im Nordwesten Viernheims (westlich des Friedhofs) von freiraumbezogenen Darstellungen freigestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
655	Raumnutzungskarte Fläche: KB-25	<p>KB-25 Viernheim – 6,3 ha (Wohnen / Gewerbe) Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z): 6,3 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -bei ca. 1/3 der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche der Stadt Viernheim (über B-Plan gesichert; nicht in Natureg). Diese ist auch für die Naherholung von hoher Bedeutung. Die Fläche sollte erhalten und im Rahmen der Regionalplanung gesichert werden (Grünzäsur) -weitere kleine Ausgleichsfläche (Quelle: Natureg/GIS) -entlang des Bahnlachgrabens sollte ein Freiraumkorridor verbleiben; dies erfordert eine Verkleinerung der Fläche sowie Festlegung einer Grünzäsur</p> <p>Fazit UNB -voraussichtlich bedingt geeignet; bei Beachtung der o.g. Bewertung voraussichtlich geeignet</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Fall von bauleitplanerisch bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dieser Tatbestand auf der kommunalen Bauleitplanebene zu beachten. Auf der Ebene der Regionalplanung werden zunächst keine weiteren differenzierten Flächendarstellungen getroffen. Der Hinweis zu festgesetzten Kompensationsflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 290 Bannholzgraben bzw. die freiraumplanerische Sicherung eines Korridors entlang des Bannholzgrabens wird im Umweltbericht als Teil der Begründung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgenommen.</p>
657	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG01-G	<p>KB-VRG01-G Groß-Rohrheim / Groß-Rohrheim – 19,3 ha (Gewerbe) -nur Umbenennung, bereits in Anspruch genommen > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
658	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG02-G	<p>KB-VRG02-G Bürstadt / Bobstadt – 26 ha (Industrie + Logistik) -nur Umbenennung > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
659	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG03-G	<p>KB-VRG03-G Bürstadt / Bürstadt – 13,8 ha (Industrie + Logistik) -nur Umbenennung > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
660	Umweltbericht Fläche: KB-VRG04-G	<p>KB-VRG04-G Lampertheim / Lampertheim – 3,8 ha (Industrie + Logistik) Hinweis: Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets (83,7 ha) um weitere 3,8 ha Bisherige regionalplanerische Festlegungen</p> <p>Vorrang-/Vorbehaltsflächen lt. gültigem ERP -Regionaler Grünzug (Z): 3,8 ha</p> <p>Regionalplan Südhessen 2010: hier auch -„Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“</p> <p>Bewertung UNB -Die Bedeutung des „landesweiten Biotopverbundraums“ ist zu klären.</p> <p>Fazit UNB -sofern Belange des „landesweiten Biotopverbundraums“ nicht entgegenstehen: voraussichtlich unbedenklich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Inanspruchnahme des landesweiten Biotopverbundraums in einer Größenordnung von 3,8 ha zur Erweiterung des bestehenden gewerblichen Vorranggebietes KB-VRG04-G führt aufgrund der nur randlichen Inanspruchnahme des großflächigen Biotopverbundraums sowie der bestehenden Vorbelastung zu keinen besonders erheblichen Betroffenheiten hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Insgesamt ruft die vorgesehene Erweiterung des gewerblichen Vorranggebietes KB-VRG04-G nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vsl. mittlere negative Umweltauswirkungen hervor. Damit stehen einer gewerblichen Entwicklung keine gravierenden Umweltbelange entgegen. Aus Umweltgesichtspunkten ist die gewerbliche Entwicklung als bedingt geeignet anzusehen. Die ergänzte Fläche im Nordwesten des Gebietes KB-VRG04-G in der Größenordnung von 3.8 ha ist entgegen der ursprünglichen Annahme nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans der Stadt Lampertheim. Es wurde fälschlicherweise eine Dateninformation zu dieser 3.8 ha großen Fläche aus dem regionalen Siedlungsflächenmanagement Raum+ übernommen, die perspektivisch seitens der Kommune als Tauschfläche eingetragen war, jedoch nicht als FNP-Außenbereichsreserve zu werten ist. Mit Blick auf die bestehenden Flächenreserven im Gebiet Lache und der bereits vorgenommenen freiraumplanerischen Kompensationsmaßnahmen zur Siedlungsabrundung im Nordwesten des Gebiets Lache wird die Ergänzung der Fläche KB-VRG04-G nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar bleibt bestehen. Damit bleibt die Gebietskulisse wie aktuell im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellt. Lediglich die Funktionszuweisung Industrie und Logistik ist Teil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>
661	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG05-G	<p>KB-VRG05-G Bensheim / Bensheim-West – 21,7 ha (Gewerbe) -nur Umbenennung, bereits in Anspruch genommen > daher ohne Bewertung durch UNB</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
662	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG06-G	KB-VRG06-G Heppenheim / Heppenheim – 29,9 ha (Gewerbe) -nur Umbenennung > daher ohne Bewertung durch UNB	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
663	Raumnutzungskarte	<p>3. Ergänzung des Naturschutzbeirats</p> <p>Der von der Unteren Naturschutzbehörde zu beteiligende Naturschutzbeirat (§ 22 Abs. 2 HAGB-NatSchG) vertritt folgende Auffassung: Der Naturschutzbeirat schließt sich der umfassenden und ausgesprochen fundierten Behördenvorlage an, geht aber im Detail über die kritischen Einwände hinaus. Da davon auszugehen ist, dass die Planungsversammlung bei der Festlegung von Vorranggebieten für natürliche Ressourcen gute Gründe hatte, lehnt der Naturschutzbeirat jegliche Inanspruchnahme der nachfolgend genannten Vorranggebiete für die Wohnsiedlungs- und Gewerbegebieteentwicklung ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vorranggebiet Regionaler Grünzug -Vorranggebiet Regionalparkkorridor -Vorranggebiet für Natur und Landschaft -Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz -Vorranggebiet für Landwirtschaft -Vorranggebiet für Forstwirtschaft <p>Darüber hinaus vertritt der Naturschutzbeirat die Auffassung, dass keine weiteren Flächenversiegelungen in Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen und in Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz stattfinden dürfen. Aus diesen Vorbehaltsgebieten müssen Vorranggebiete (Ziele und nicht Grundsätze der Planung) gemacht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf zur 1. Änderung bezieht sich auf den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, nicht auf den verbindlichen Regionalplan Südhessen mit den dort verankerten Vorranggebieten. Der vorliegende Entwurf beinhaltet Rücknahmen von Freiraumrestriktionen für potentielle Siedlungsentwicklungen und die Darstellung regionalplanerischer Vorranggebiete für regionalbedeutsame Gewerbeflächenstandorte. Die für den Kreis Bergstraße getroffenen Planaussagen verstehen sich als zu Vorschlag für die Regionalversammlung Südhessen als verbindlichen Planungsträger der Regionalplanung für Südhessen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
664	Raumnutzungskarte	Darüber hinaus vertritt der Naturschutzbeirat die Auffassung, dass keine weiteren Flächenversiegelungen in Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen und in Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz stattfinden dürfen. Aus diesen Vorbehaltsgebieten müssen Vorranggebiete (Ziele und nicht Grundsätze der Planung) gemacht werden	Wird nicht gefolgt Grundsätzlich sind Vorbehaltsgebiete für die kommunale Bauleitplanung zu berücksichtigen, können aber ggf. abgewogen werden. Die Aufwertung von freiraumbezogenen Belangen des Klima- bzw. Grundwasserschutzes zu einem Ziel der Regionalplanung wäre zum einen pauschal nicht möglich, zum anderen ist diese freiraumbezogene Anregung nicht Gegenstand für die vorliegende 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum Thema Wohnen und Gewerbe.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
665	Plansätze und Begründung 1.5.1 Gewerbliche Bauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>6. Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH</p> <p>Durch die erste Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sollen die Vorgaben zu den Kapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ fortgeschrieben werden. Folgende Anregungen, die unser Tätigkeitsfeld berühren, möchten wir geben:</p> <p>1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>1.5.1 Allgemeine Vorgaben</p> <p>Die Ausrichtung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf eine qualitative und bedarfsorientierte Gewerbeflächenentwicklung wird generell befürwortet. Wir halten zudem eine verstärkte interkommunale Abstimmung und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung für sinnvoll. Der weiterhin bestehende Bedarf an Gewerbeflächen muss zukünftig intelligent und mit einer verminderten Inanspruchnahme von Freiraumfläche gedeckt werden.</p> <p>Die vorrangige Nutzung der vorhandenen Flächenreserven wird befürwortet. Gleichzeitig sollten diese in diesem Zuge nochmals geprüft werden. Oftmals ist die Entwicklung der Flächenreserven aus verschiedenen Gründen (z.B. vereinbarte Optionsflächen, Eigentumsverhältnisse, Erschließungsschwierigkeiten) nicht möglich. Bei nicht entwicklungsfähigen Flächenreserven sollten Möglichkeiten der Umwidmung oder des Flächentauschs genutzt werden.</p> <p>Weiterhin sollten Möglichkeiten der Aktivierung mindergenutzter Flächen in den Kommunen einbezogen werden.</p> <p>Durch diese Maßnahmen können die vorhandenen Flächenreserven einer Nutzung zugeführt oder aber aus der Flächenreserve entnommen werden. Hierdurch werden sich gegebenenfalls neue Bedarfe einer Flächenentwicklung ergeben, die Berücksichtigung finden muss.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 369

Kreis Bergstraße - Der Kreisausschuss
Grundsatz und Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
666	Plansätze und Begründung 1.5.2 Räumliche Zuordnung	<p>1.5.2 Räumliche Zuordnung</p> <p>Es wird begrüßt und für erforderlich gehalten, dass grundsätzlich allen Kommunen, wenn auch bedarfsorientiert, eine Entwicklungsmöglichkeit für Gewerbeansiedlungen offensteht.</p> <p>Die Akteure der Gewerbeflächenentwicklung stehen dabei allgemein vor der Aufgabe verstärkt flächensparsame, intelligente und auf den Bedarf ausgerichtete Konzepte zu entwickeln und zu realisieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
667	Plansätze und Begründung 1.5.2.4 Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung (Z)	<p>1.5.2.4 Vorranggebiete für Dienstleistung und Gewerbe</p> <p>Die dargestellten Vorranggebiete für Industrie und Logistik bzw. Dienstleistung und Gewerbe fügen sich in bereits vorhandene Gewerbe- bzw. Logistikschwerpunkte ein und entsprechen damit den bisherigen Gegebenheiten und Ausrichtungen der Standortentwicklung.</p> <p>Es wird empfohlen zu prüfen, ob Biblis ebenfalls aufgenommen werden sollte. Insgesamt verweisen wir zu den Vorranggebieten auf die Stellungnahmen der einzelnen Kommunen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Biblis ist im Ergebnis der regionalen Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion nicht als regionalbedeutsamer Gewerbebestandort identifiziert.</p>
668	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Das Gebiet Bürstadt-Bobstadt ist in Anhang 1.7 als Vorranggebiet für Dienstleistung und Gewerbe [G] aufgeführt, in der zugehörigen Karte sind die Gebiete in Bürstadt als Vorranggebiet für Industrie und Logistik [I] gekennzeichnet. Diese Darstellung ist missverständlich.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gewerbegebiet Bürstadt-Bobstadt wird als Vorranggebiet für Industrie und Logistik [I] ausgewiesen. Das Gebiet wird in Anhang 1.7 gestrichen und in Anhang 1.8 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2128	Raumnutzungskarte	<p>Untere Landesplanungsbehörde</p> <p>Allgemeine Anmerkungen Die bereits in der vorherigen Stellungnahme vom 03.08.2020 angesprochene Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Hagenbach wurde nun im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Hagenbach umgesetzt und ist in Teilen bereits bebaut. Die betroffene Fläche wird im vorliegenden Entwurf weiterhin als Weißfläche geführt, eine Anpassung der Raumnutzungskarte wird entsprechend angeregt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Dartsellung des Siedlungsflächenlayers in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird an die rechtskräftige 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hagenbach nachrichtlich angepasst.</p>
2129	Raumnutzungskarte	<p>Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen</p> <p>Die von den Verbandsgemeinden angeführten Wünsche zum flächengleichen Tausch ihrer Entwicklungsflächen zur zukünftigen Umsetzung von Wohnen sollten aus Sicht der unteren Landesplanung im Sinne der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Berücksichtigung finden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die kommunalen Wünsche hinsichtlich eines Flächentausches werden im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung einzeln geprüft.</p>
2130	Raumnutzungskarte	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Germersheim plant den innerstädtischen gelegenen ehemaligen Gewerbestandort der Firma Gumasol im Rahmen einer Konversion als zukünftige Wohnbaufläche umzunutzen. Ein Aufstellungsbeschluss ist bereits erfolgt. Seitens der unteren Landesplanung wird auf eine Anpassung der Darstellung von Gewerbe zu Wohnbaufläche hingewiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine nachrichtliche Anpassung der baulichen Nutzung von Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt auf der Grundlage rechtskräftiger Bauleitpläne. Insoweit wird der Siedlungsflächenlayer diesbezüglich nicht angepasst. Die derzeitige regionalplanerische Darstellung der Konversionsfläche als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe steht einer wohnbaulichen Nachnutzung jedoch nicht entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2131	-	<p>Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen Dem Landkreis Germersheim kommt aufgrund seiner Lage an der Grenze von Rheinland-Pfalz zu Baden-Württemberg, seiner Lage am Rhein und seiner Mitgliedschaft in der sich auf drei Bundesländer erstreckenden Metropolregion Rhein-Neckar einer wichtigen Scharnierfunktion nach. Zudem befindet sich direkt angrenzend mit der Technologieregion Karlsruhe ein wichtiges Oberzentrum, dessen verstärkte Anbindung weitere Chancen birgt eine dauerhafte wirtschaftliche Prosperität nicht nur im Landkreis sondern für die ganze Region zu unterstützen.</p> <p>Dazu stellt die vorausschauende Entwicklung von gewerblichen Bauflächen für den Landkreis Germersheim eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und den Ausbau der Wirtschaftskraft dar. Entsprechend wurde in Vorbereitung auf die Fortschreibung des Regionalplans bereits im Jahr 2018 durch das Beratungsunternehmen Georg Consulting ein gemeinsames Gewerbeflächenbedarfskonzept beauftragt. Dieses wurde in Abstimmung mit den Verbandsgemeinden und Kommunen erstellt.</p> <p>Wichtige Ergebnisse des Konzepts sind ein dringender Handlungsbedarf zur Entwicklung neuer Gewerbeflächen im Landkreis, verbunden mit einer Diversifizierung des Angebotsportfolios (Branchen-Mix), wobei ein Fokus auf einer vermehrten Ansiedlung mittelständischer Unternehmen liegt. Das zum Zeitpunkt der Studie vorhandene Angebot an Potenzialflächen bot zum damaligen Zeitpunkt bei konstanter Nachfrage voraussichtlich nur Möglichkeiten für einen Entwicklungszeitraum von fünf weiteren Jahren, entsprechend besteht der konkrete Bedarf nach der Ausweisung von Flächen für eine zukunftsfähige Entwicklung von Gewerbeflächen im Landkreis. Dieses Ergebnis der Studie für den Landkreis Germersheim wird ebenso von der Gewerbeflächenstudie des Verbands Region Rhein-Neckar gestützt, die bis 2035 einen Bedarf von über 150 ha Gewerbefläche voraussieht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verband bestätigt die Bedeutung des Landkreises Germersheim als wichtiger Wirtschaftsstandort auch in der Meropolregion Rhein-Neckar. Es ist auch unstrittig, dass dieser Standort aufgrund der zentralen räumlichen Lage sowie sehr guten Anbindung an die großräumige und überregionale Verkehrsinfrastruktur eine latent hohe Gewerbeflächennachfrage aufweist. Die Hinweise der Kreisverwaltung Germersheim werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2132	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG03-G	<p>Zu einer erfolgreichen Weiterentwicklung ist von kommunaler Seite wie auch auf der Landkreisebene vorgesehen, gemeinsam Lösungen voranzutreiben und insbesondere durch die interkommunale Zusammenarbeit sowohl Synergieeffekte zu nutzen als auch der Vermeidung lokaler Konkurrenzen Rechnung zu tragen.</p> <p>Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV sind Kandel und Wörth am Rhein unter Z40 als „kooperierende Zentren im mittelzentralen Verbund“ im Verdichtungsraum geführt und liegen nahe des oberzentralen Entwicklungsschwerpunkts Karlsruhe und des Entwicklungsschwerpunkts Wörth am Rhein.</p> <p>Das auf den Erkenntnissen der Studie aufbauende Konzeptpapier „Interkommunale Strategische Gewerbeentwicklung“ im Rahmen der Zukunftsinitiative „Starke Kommunen – Starkes Land“ entwirft für die avisierte Entwicklung ein interkommunales Flächenentwicklungskonzept zwischen der Stadt Wörth am Rhein und der Verbandsgemeinde Kandel, welches in verschiedenen Entwicklungsabschnitten realisiert werden kann. Die derzeit betrachteten Flächen betreffen dabei den ersten Realisierungsabschnitt des interkommunalen Gewerbegebiets. Sie teilen sich auf eine Fläche auf der Gemarkung Wörth mit ca. 32 ha, die bereits als künftiges Vorranggebiet „GER-VRG03-G“ im Entwurf enthalten ist und eine weitere Fläche im Bereich der Gemarkung Erlenbach bei Kandel mit einer Größe von ca. 7 ha auf. Die Flächen liegen im Bereich verschiedener großräumiger Entwicklungsachsen wie der zwischen Pirmasens und Karlsruhe und der zwischen Ludwigshafen und Karlsruhe/Straßburg (ERP 1.3.1).</p> <p>Aus Sicht der unteren Landesplanung ist festzustellen, dass die gemeinsame Entwicklung von zukunftsfähigen Gewerbebeständen im Landkreis eine wichtige Aufgabe ist, die aufgrund der Planungszeiträume zeitnah angegangen werden muss. Die als interkommunales Gewerbegebiet vorgesehenen Flächen können dabei eine verkehrlich sinnvoll gelegene Erweiterung der gewerblichen Flächen im Landkreis darstellen. Wenn die vorliegenden Flächenkonflikte in Erlenbach ausgeräumt werden können, wird eine Entwicklung der beiden Flächen aus Sicht der unteren Landesplanung begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit wird auch aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich unterstützt. So sollen gemäß Plansatz G 1.5.1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen regionalplans Synergieeffekte von interkommunalen Lösungen durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Entlastung kommunaler Haushalte sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbebeständen beitragen. Für eine interkommunale Lösung der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung im Bereich des Wörther Kreuzes sowie südlich der B 10 ein Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung mit einer Gesamtfläche von rd. 32 ha gebietsscharf festgelegt. Dieses Gebiet entspricht aus regionalplanerischer Sicht der interkommunalen Konzeption hinsichtlich einer räumlich konzentrierten Bündelung von gewerblichen Bauflächen an dafür besonders geeigneten Standorten. Die angestrebten Flächen in der Gemarkung Erlenbach sind aus Sicht der Regionalplanung hingegen nicht Bestandteil einer interkommunalen Gewerbeflächenstrategie der Stadt Wörth mit der Verbandsgemeinde Kandel. Die Hinweise hinsichtlich der Position der Unteren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2133	Raumnutzungskarte	Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die künftigen Vorranggebiete 01 und 02 als mögliche Werkserweiterungsflächen nominell zwar hohe Flächengrößen in Anspruch nehmen, jedoch als Vorhalteflächen an die Weiterentwicklung der bestehenden Werke gekoppelt sind und entsprechend wenig Potential zur Entspannung der Situation hinsichtlich der geringen verfügbaren Gewerbeflächen bieten. Für eine weiterhin positive Entwicklung ist es unabdingbar, dass an weiteren Standorten Gewerbeflächen angeboten werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2134	Umweltbericht Fläche: GER-VRG02-G	In diesem Zuge kann aus Sicht der unteren Landesplanung die Begründung zur Verkleinerung des Vorranggebietes 02 nicht nachvollzogen werden. Eine fundierte Begründung liegt auf der Prüfebene nicht vor, die vorgeblich betroffenen Arten sind weder in der entsprechenden Grundlagen- noch der Maßnahmenkarte des VSG 6816-402 als auch 6915-402 in der direkten Umgebung geführt und einer konkreten Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung sollte auf dieser Ebene nicht vorgegriffen werden. Entsprechend wird um eine Rücknahme der Verkleinerung gebeten.	Wird nicht gefolgt Mit der Verkleinerung wurde vermieden, dass das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-G direkt an das Vogelschutzgebiet 6816-402 angrenzt. Die Festlegung des Vorranggebiets angrenzend an das Vogelschutzgebiet hätte zur Folge gehabt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000 Gebiet nicht hätten ausgeschlossen werden können und eine vertiefende Natura 2000-Prüfung Voraussetzung für die Weiterverfolgung des Vorranggebiets gewesen wäre. Durch Einhaltung eines etwa 100 m großen Abstands wird eine Puffer- bzw. Übergangszone ermöglicht, die dazu beitragen kann potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen bereits auf regionalplanerischer Ebene beispielsweise durch Konzentration von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren.
2135	Raumnutzungskarte	Zusätzlich sollte nicht vergessen werden, dass die Gemeinden mit Beschränkung auf Eigenentwicklung in ihren Stellungnahmen Bedarfe zur Erweiterung ortsansässiger Unternehmen an bestehenden Gewerbestandorten gemeldet haben, die aus Sicht der unteren Landesplanung ausdrücklich unterstützt werden. Eine entsprechende Festsetzung von Weißflächen wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen In dem Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist in Bezug auf die gewerblichen Eigenentwickler geregelt, dass die Flächenvorsorge dieser Kommunen an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten ist, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird der örtliche Eigenbedarf als wichtiges Kriterium berücksichtigt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2136	Plansätze und Begründung	Untere Naturschutzbehörde Der für die weitere Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung der MRN formulierte Grundsatz der sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen und hier insbesondere die sparsame Flächeninanspruchnahme ist für eine nachhaltige Raumnutzung erforderlich und wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2137	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	Der Innenentwicklung wird grundsätzlich ein Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt. Die Einführung eines regionsweit einheitlichen Monitoring-Instruments für die Ebene der Flächennutzungsplanung zur Erfassung von bereits vorhandenen Flächenpotenzialen ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Grundsatzes der Innen- vor der Außenentwicklung.	Wird zur Kenntnis genommen
2138	-	Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Gewerbeflächen kann den Flächenbedarf reduzieren und dazu beitragen natürliche Ressourcen sparsam zu nutzen und wird befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2139	-	Bei der Bedarfsberechnung der Siedlungs- und Gewerbeflächen wird das vorhandene Flächenpotenzial zu lediglich 50 % als marktgängig angerechnet, was dem formulierten Flächensparziel nicht ausreichend Rechnung trägt. Da die Frage der Flächenverfügbarkeit nicht durch die Regionalplanung gelöst werden kann, könnte eine weniger großzügige Anrechnung von nicht entwickelbaren Flächenpotenzialen dazu führen, dass die Kommunen verstärkt Planungshindernisse angehen und nicht umsetzbare Flächen im Rahmen des regionalplanerischen Flächentausches eintauschen.	Wird zur Kenntnis genommen Der marktgängige Anteil von 50 % der vorhandenen Gewerbeflächenpotentiale ist eine pauschale Annahme, die sich im Rahmen der Erarbeitung der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" ergeben hat. Dennoch empfiehlt die Studie wiederholt besondere Aktivitäten zur gewerblichen Inwertsetzung der aus unterschiedlichen Gründen als nicht marktgängig eingestuften Potentiale. In diesem Kontext ist im Plansatz 1.5.1.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als Zielvorgabe geregelt, dass die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen sind. In der Begründung zu diesem Plansatz ist weiter konkretisiert, dass bei der vorrangigen Nutzung bestehender Flächenreserven verstärkt die in der Studie als nicht marktgängig eingestuft Potentiale entwickelt werden sollten. Insoweit ist das Konzept der regionalen Siedlungsentwicklung Gewerbe in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eindeutig auf die vorrangige Nutzung bestehender Flächenpotentiale ausgerichtet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2140	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Zur raumplanerischen Steuerung einer flächen- und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung wären aus unserer Sicht die Siedlungsdichtewerte v.a. in den verdichteten Randzonen und ländlichen Gebieten zu erhöhen, um auch hier innovative und zukunftsfähige kommunale Wohnprojekte zu befördern und eine zeitgemäße Nachverdichtung zu forcieren.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Um die Thematik der Siedlungsdichte im Regionalplanentwurf noch stärker in den Fokus zu nehmen, werden in den Plansätzen und Begründungen folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung des Ziels 1.4.2.8 um die Formulierung: "(...) für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes mindestens folgende Siedlungsdichtewerte zugrunde zu legen". - Der erste Satz der Begründung zu Plansatz 1.4.2.8 wird wie folgt geändert: "Für die Ermittlung (...) sind mindestens die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen." - Im zweiten Absatz wird die Klammer "(Orientierungswerte für die kommunale Bauleitplanung)" gestrichen und folgende Formulierungen ergänzt: "Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen. Eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten ist zu begründen. " - In G 1.4.1.2 wird der 3. Spiegelstrich wie folgt geändert „flächensparende Siedlungskonzepte unter Berücksichtigung der in Z 1.4.2.8 genannten Siedlungsdichtewerte umsetzen." <p>Eine pauschale Erhöhung der Siedlungsdichtewerte wird nicht vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2141	Umweltbericht	<p>Die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächennutzungen erfolgt regelmäßig in für den Freiraumschutz bedeutenden Bereichen und entsprechende raumplanerische Restriktionen werden zurückgenommen. Regionale Grünzüge sind besonders häufig betroffen und der Ausgleich dafür wird auf die Bauleitplanung verlagert: „Die potentiellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen voraussichtlich vermeiden bzw. begrenzen“. Diese regionalplanerische Aufgabe ist jedoch auf den unteren Ebenen aufgrund von bestehenden Flächenkonkurrenzen i.d.R. nicht zu leisten. Daher halten wir die Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Umweltprüfung für nicht ausreichend. Insbesondere in der wesentlichen Frage der Verfügbarkeit von Ausgleichsräumen für regionale Bedarfsflächen sollte die Regionalplanung nicht auf kommunale Planungsebenen verweisen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung kann in Kenntnis der Bauvorhaben und der lokalen Gegebenheiten vor Ort der erforderliche Ausgleichs- bzw. Kompensationsbedarf hinreichend konkret ermittelt bzw. festgelegt werden. Die regionale Planungsebene ist aufgrund ihrer überörtlichen Regelungen und ihrer Maßstabebene nicht dazu geeignet, bereits konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich für den jeweiligen Einzelfall festzulegen. Allenfalls kann auf mögliche Maßnahmen im Rahmen der nachgeordneten Planungen auf kommunaler Ebene hingewiesen werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass eine Kompensation der Rücknahme von Regionalen Grünzügen nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist, da in diesem Rahmen nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert werden. In diesem Zusammenhang finden lediglich siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung bzw. Anpassung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
2142	Umweltbericht	<p>Der Landkreis Germersheim verfügt über eine vielfältige Schutzgebietskulisse und hat entsprechend eine hohe Bedeutung für den regionalen und landesweiten Biotopverbund. Nahezu alle im Landkreis Germersheim dargestellten potentiellen Siedlungs- und Gewerbeflächen liegen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren und widersprechen damit den regionalplanerischen Zielen in den Bereichen Freiraum- und Umweltschutz. Es ist nicht erkennbar, ob bei der Inanspruchnahme der zahlreichen Flächen - im Bereich Wörth-Maximiliansau-Hagenbach sind dies knapp 50 ha - die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für den Planentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind an verschiedenen Stellen auch im Landkreis Germersheim regionale Freiraumrestriktionen zurückgenommen, um bedarfsgerechte kommunale Entwicklungsspielräume für die zukünftige Siedlungsentwicklung aufzuzeigen. Der begleitende Umweltbericht hat die Aufgabe die schutzgutsbezogenen Auswirkungen der einzelnen Planflächen zu prüfen und zu bewerten. Mit den Erkenntnissen aus der 1. Offenlage werden auch die Freiraumbelange neu bewertet und fließen in die planerische Gesamtabwägung ein.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2143	Umweltbericht	Ähnliches trifft auch auf den Hochwasserschutz zu. Auch hier werden große Flächenanteile der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in Anspruch genommen - im Bereich Wörth-Maximiliansau-Hagenbach 88 ha - ohne dass dies im Hinblick auf die Sicherung der Funktion der Überschwemmungsgebiete bewertet wird.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Städte Wörth und Hagenbach liegen wie zahlreiche andere Gemeinden und Städte entlang des Oberrheins mit ihren Gemarkungsbereichen zu großen Teilen im Bereich des Tiefgestades, das bei einem extremen Hochwasser des Rheins oder bei Deichversagen überflutet werden kann. Insofern ist die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungsbereiche in HQextrem Flächen i.d.R. alternativlos. Eine Bewertung der Auswirkungen auf die gesicherte Kulisse der überschwemmungsgefährdeten Bereiche ist auf Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten in der Rheinniederung lässt sich nicht für jeden Einzelfall prognostizieren, welche Auswirkungen der Wegfall einer HQextrem Fläche auf das gesamte Überflutungsregime des Rheins hat, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die HQextrem Flächen das worst Case Szenario beinhalten und Auswirkungen auf das Retentionsvermögen daher nicht abgeschätzt werden können.</p> <p>In den Gebietssteckbriefen wird bei Betroffenheit einer HQextrem Fläche auf die erforderliche Berücksichtigung der Hochwassergefährdung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hingewiesen.</p>
2144	Umweltbericht Fläche: GER-01	<p>Zu den Flächenausweisungen:</p> <p>Gebiet GER-01 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-01 die in Folge der Rücknahme der freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft vsl. eintretenden potenziellen negativen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen aufgelistet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist.</p> <p>Im Bereich von Freisbach sind im Rahmen der Regionalplanänderung keine weiteren Rücknahmen von Regionalen Grünzügen vorgesehen, so dass keine Summationswirkungen in Folge weiterer geplanter Siedlungserweiterungen zu erwarten sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2145	Umweltbericht Fläche: GER-02	Gebiet GER-02 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Im Umweltbericht werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-02 die in Folge der Rücknahme der freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft vsl. eintretenden potenziellen negativen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen aufgelistet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Im Bereich von Schwegenheim sind im Rahmen der Regionalplanänderung keine weiteren Rücknahmen von Regionalen Grünzügen vorgesehen, so dass keine Summationswirkungen in Folge weiterer geplanter Siedlungserweiterungen zu erwarten sind.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2146	Umweltbericht Fläche: GER-03	<p>Gebiet GER-03 Die 4,6 ha große Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug bzw. einer Grünzäsur. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzungen werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6716-301 und um das Vogelschutzgebiet 6716-402, vollständig in einem Wildtierkorridor, innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs und in einem Grauammer-Vorkommensbereich. Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen sind daher erforderlich.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lingenfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 9,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,2 ha nicht gedeckt werden kann. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass nördlich der Altspeyerer Straße bestehende Wohnbebauung bereits unmittelbar an das Gebiet angrenzt und der Friedhof die westliche Begrenzung bildet. Im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist die unmittelbare Nähe des Gebietes zu dem Bahnhofpunkt der Gemeinde Lingenfeld ein aus raumordnerischer Sicht weiteres Kriterium für die grundsätzliche Eignung des Gebiets für eine wohnbauliche Entwicklung. Dieser siedlungsstrukturellen Entwicklung stehen die auf S. 88 des Umweltberichtes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargelegten, gewichtigen Belange des Freiraumschutzes (Wildkorridor, potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz, hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung, hochwertige Flächen für den Sonderkulturanbau) entgegen. Unter Berücksichtigung der potenziellen Freiraumkonflikte sowie in der Raumnutzungskarte noch großflächiger, restriktionsfreier Entwicklungsoptionen für eine ortszentrumsnahe Siedlungsentwicklung erfolgt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung eine Anpassung des Gebietes an die Darstellung des geplanten Wohngebietes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Dadurch reduziert sich das Gebiet GER-03 um ca. 4 ha. Für diesen Bereich werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die betroffenen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2147	Umweltbericht Fläche: GER-04	<p>Gebiet GER-04 Die 2,7 ha große Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzungen werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt im FFH-Gebiet 6715-302 sowie im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet 6715-401, in einem Wildtierkorridor sowie innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet GER-04 bildet den arrondierenden Abschluss der südlichen Ortslage Westheims und grenzt an das ebenfalls im FFH-Gebiet 6715-302 befindliche Neubaugebiet ("1. Erweiterung Obere Heide") an. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu diesem Baugebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und im Ergebnis keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete festgestellt. Gem. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Deshalb wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.</p> <p>Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-04 wird der Hinweis aufgenommen, dass im südlichen Bereich ein Puffer zu der Waldfläche des VSG 6715-401 vorzusehen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2148	Umweltbericht Fläche: GER-05	<p>Gebiet GER-05 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Zeiskam ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Insoweit besteht ein begründeter Nachweis für einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf von etwa 1,2 ha. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Beregnungsinfrastruktur auf den hochwertigen landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie noch etwa 30 Baulücken im Innerortsbereich mit rd. 1,7 ha unbebauter Gesamtfläche wird das Gebiet GER-05 auf die westliche Teilfläche von 1,2 ha entsprechend dem ermittelten wohnbaulichen Zusatzbedarf reduziert und in der Raumnutzungskarte für den reduzierten Gebietsanteil die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Im Gebietssteckbrief sowie in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet GER-05 wird bereits auf die Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorchs und die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzfachlichen Prüfungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren hingewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2149	Umweltbericht Fläche: GER-06	<p>Gebiet GER-06 Die Fläche liegt in einer Grünzäsur. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6715-302 und um das Vogelschutzgebiet 6715-401 sowie innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit Schreiben der SGD-Süd vom 18. Februar 2021 wurde der Antrag der Verbandsgemeinde Bellheim auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet GER-06 in einer Flächengröße von 2,1 ha bei gleichzeitigem Verzicht auf eine andere, bauplanungsrechtlich gesicherte Fläche in vergleichbarer Größe positiv entschieden. Somit wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den Zielabweichungsentscheid angepasst. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
2150	Umweltbericht Fläche: GER-07	<p>Gebiet GER-07 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hatzenbühl kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,0 ha gedeckt werden kann. Von daher besteht zumindest für den Zielhorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von ca. 15 Jahren kein Erfordernis für die Bereitstellung von Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung. Deshalb wird das Gebiet GER-07 im Rahmen der 1. Änderung nicht weiterverfolgt und in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2151	Umweltbericht Fläche: GER-08	<p>Gebiet GER-08 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb eines Schwerpunktraums des Wiedehopfs, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-08 die in Folge der Rücknahme der freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft vsl. eintretenden potenziellen negativen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen aufgelistet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist.</p> <p>Im Bereich von Rheinzabern sind im Rahmen der Regionalplanänderung keine weiteren Rücknahmen von Regionalen Grünzügen vorgesehen, so dass keine Summationswirkungen in Folge weiterer geplanter Siedlungserweiterungen zu erwarten sind.</p> <p>Auf die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzfachlicher Prüfungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen, wird bereits in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung des Umweltberichts hingewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung sind derartige Prüfungen aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Unbestimmtheit der potenziellen Planungsvorhaben nicht sinnvoll leistbar und daher auch vor dem Hintergrund des unverhältnismäßigen Aufwands nicht erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2152	Umweltbericht Fläche: GER-10	<p>Gebiet GER-10 Die Fläche liegt im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6914-301 und um das Vogelschutzgebiet 6815-401, in einem Wildtierkorridor sowie innerhalb von Schwerpunkträumen der Brutvögel Purpurreiher, Zwergdommel, Schwarzmilan, Rohrweihe, Weißstorch, Wiesenweihe und Wiedehopf, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neupotz kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,7 ha gedeckt werden kann. Somit verfügt die Ortsgemeinde Neupotz zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans über ausreichende Wohnbauflächenreserven im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfs, zumal gemäß aktuellem Stand der Datenbank Raum+Monitor in der Gemeinde auch noch 77 unbebaute Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 3,6 ha vorhanden sind, die zwar in der Berechnung des regionalplanerischen "Schwellenwertes" nicht einfließen, aber in der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER-10 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegte Freiraumausweisung Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleibt bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2153	Umweltbericht Fläche: GER-13	Gebiet GER-13 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung GER-13 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2154	Umweltbericht Fläche: GER-14	<p>Gebiet GER-14 Die Fläche liegt vollständig in einer Grünzäsur bzw. in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Fläche liegt im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet 6914-401 sowie innerhalb eines Schwerpunktraums des Weißstorchs, vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen sind bei Weiterverfolgung der Planung demzufolge erforderlich.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Grünland- und Streuobstbereich im Landschaftsschutzgebiet „Bienwald“, Teile davon sind als schutzwürdige Biotope „Streuobstwiesen westlich Minfeld“ kartiert. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Fläche aufgrund des vorhandenen kleinräumigen Nutzungsmosaiks ein hohes Gewicht beizumessen und der Rückgang von Grünland ist zu verhindern. Eine Siedlungserweiterung wird hier abgelehnt. Wir raten zur Prüfung von alternativen Flächen in weniger sensiblen Bereichen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Minfeld kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 1,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha rein rechnerisch annähernd gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist in der Gemeinde Minfeld gemäß der Datenbank Raum+Monitor noch ein räumlich zusammenhängendes, jedoch derzeit blockiertes "Innenentwicklungspotential" von 1,3 ha vorhanden. Hinzu kommen insgesamt 49 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 2,4 ha. Vor dem Hintergrund der gemäß Z 1.4.2.10 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für 15 Jahre nahezu ausgeglichenen Flächenbilanz sowie unter Berücksichtigung der weiteren innerörtlichen Potentiale besteht aus regionalplanerischer Sicht kein begründeter Bedarf für die Bereitstellung zusätzlicher Entwicklungsperspektiven durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen. Das Gebiet GER-14 weist über die im Umweltbericht aufgelisteten Betroffenheiten von Schutzgütern hinaus auch kleinräumig naturschutzfachlich schützenswerte Strukturen auf. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans das Gebiet GER-14 nicht weiterverfolgt und in der Raumnutzungskarte für diesen Bereich die betroffenen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2155	Umweltbericht Fläche: GER-15	<p>Gebiet GER-15 Die 4,4 ha große Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6914-301 und um das Vogelschutzgebiet 6914-401 und betrifft Schwerpunkträume von Wiedehopf, Weißstorch und Rohrweihe, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p> <p>Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“. Eine Siedlungserweiterung wird aufgrund der Flächengröße von 4,4 ha und der Lage im Regionalen Grünzug kritisch gesehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht vollständig gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das bereits erschlossene Neubaugebiet "Abtswald C" in den nächsten Jahren entwickelt wird, so dass sich der wohnbauliche Potentialwert reduzieren wird. Dem stehen laut der Datenbank Raum+Monitor einschließlich der Baulücken des Neubaugebietes "Abtswald C" insgesamt rd. 250 nicht blockierte Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 13 ha gegenüber. Außerdem ist in die Abwägung einzubeziehen, dass die Stadt durch die geplante Verlagerung der Sportstätten auf das ehemalige Kieswerkgelände "Schauffele" eine wohnbauliche Nachnutzung dieser Flächen am Dorschberg plant und dafür auch bereits ein städtebauliches Konzept vorliegt. Die in der Stellungnahme der Kreisverwaltung genannten umweltrelevanten Aspekte sind im Rahmen des Umweltberichts der 1. Änderung bereits berücksichtigt. Danach ist die vorgesehene Gebietsänderung insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet GER-15 daher raumordnerisch und städtebaulich vertretbar, zumal von dort auch der S-Bahnhaltepunkt "Wörth-Zügelstraße" gut erreichbar ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2156	Umweltbericht Fläche: GER-16	<p>Gebiet GER-16 Die 9,9 ha große Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt in einem Schwerpunktraum des Schwarzmilans sowie in einem Fledermaus-Nahrungsgebiet, Vorkommen der Natura 2000-Arten Kreuzkröte, Mauereidechse, Stockente, Schnatterente und Tafelente sind dokumentiert. Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen sind bei einer gebietsscharfen Festlegung dieser Größe und Betroffenheit erforderlich und sollten nicht auf nachgelagerte Planungsebenen verlagert werden. Da umwelterhebliche Auswirkungen der Festsetzung derzeit nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Siedlungserweiterung Gewerbe hier kritisch zu sehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Stadt Wörth entsprechend der städtebaulichen Konzeptstudie für die Nachnutzung des ehemaligen Kieswerkgeländes "Schauffele" keine gewerbliche Entwicklung angestrebt wird, sondern eine Verlagerung bestehender Sportstätten und Freizeiteinrichtungen aus dem Ortsteil Dorschberg vorgesehen ist. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen sind die umweltrelevanten Aspekte zu berücksichtigen.</p>
2157	Umweltbericht Fläche: GER-17	<p>Gebiet GER-17 Die Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, in einem Schwerpunktraum des Wiedehopfs sowie in einem Fledermaus-Nahrungsgebiet, Vorkommen der FFH-Art Weinbergschnecke sind dokumentiert, daher sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen erforderlich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-17 die in Folge der Rücknahme der freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft vsl. eintretenden potenziellen negativen Umweltauswirkungen schutzgutbezogen aufgelistet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Im Bereich von Hagenbach sind im Rahmen der Regionalplanänderung keine weiteren Rücknahmen von Regionalen Grünzügen vorgesehen, so dass keine Summationswirkungen in Folge weiterer geplanter Siedlungserweiterungen zu erwarten sind. Auf die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzfachlicher Prüfungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen, wird bereits in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung des Umweltberichts hingewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung sind derartige Prüfungen aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Unbestimmtheit der potenziellen Planungsvorhaben nicht sinnvoll leistbar und daher auch vor dem Hintergrund des unverhältnismäßigen Aufwands nicht erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
 FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2158	Umweltbericht Fläche: GER-VRG02-G	<p>Gebiet GER-VRG02-G</p> <p>Die 39,1 ha große Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“, im 300 m Radius um das FFH-Gebiet 6915-401 und um die Vogelschutzgebiete 6816-402 u. 6915-402, in Schwerpunkträumen von Weißstorch und Schwarzmilan sowie in einem Fledermaus-Nahrungsgebiet, Vorkommen der VSG-Arten Rohrweihe, Ziegenmelker und Baumfalke sind dokumentiert, am Gebietsrand sind Amphibien-Wanderwege kartiert. Die Verkleinerung des Vorranggebietes zur Schaffung eines Puffers zum Vogelschutzgebiet 6816-402 ist sinnvoll, dennoch sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen bei einer gebietsscharfen Festlegung dieser Größe und Betroffenheit erforderlich. Da umwelterhebliche Auswirkungen der Festsetzung derzeit nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik hier kritisch zu sehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" ("Am Oberwald") ist auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht für eine interkommunale Lösung vorgesehen. Das Gebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 40 ha soll über die Flächenbedarfe für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Daimler LKW-Werks hinaus aus regionalplanerischer Sicht auch anderen Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen. Aufgrund der hervorragenden Anbindung an das großräumige und überregionale Straßenverkehrsnetz, die Nähe zum Landeshafen Wörth sowie die Vorprägung der unmittelbar angrenzenden Industriegebiete kommen die Planflächen insbesondere für störende Betriebe und Logistik in Betracht. In den Hinweisen zur Festlegung im Anhang Nr. 1.8 der 1. Änderung wird in Bezug auf das Industriegebiet "Am Oberwald" folgendes ergänzt:</p> <p>"Besondere Eignung sowie für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Daimler LKW-Werkes".</p> <p>Wie in der Stellungnahme korrekt dargelegt, hat sich hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungspotentiale der Stadt Wörth im Zuge der Erarbeitung des Offenlage-/Anhörungsentwurfes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans insofern noch eine Anpassung der Flächenabgrenzungen ergeben, dass das Industriegebiet "Am Oberwald" im Ergebnis der Umweltprüfung um einen Puffer zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6816-402 verkleinert wurde (Gebiet GER-VRG02-G des Umweltberichts auf S. 104). Im Rahmen der Bauleitplanung sind die im Ergebnis des Umweltberichts zur 1. Änderung aufgelisteten Betroffenheiten, Hinweise bzw. Anmerkungen detailliert zu prüfen, so dass erst dann festgestellt werden kann, welche Flächenpotentiale für eine gewerblich-industrielle Entwicklung an diesem Standort zur Verfügung stehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 500

Kreisverwaltung Germersheim
FB 31 – Bauen, Kreisentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2159	Umweltbericht Fläche: GER-VRG03-G	<p>Gebiet GER-VRG03-G Die 32,5 ha große Fläche liegt vollständig in einem Regionalen Grünzug. Umweltauswirkungen der Rücknahme dieser Festsetzung werden ebenso wie mögliche Summationswirkungen in Folge weiterer in diesem Regionalen Grünzug geplanter Siedlungserweiterungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche liegt im 300 m Radius um das Vogelschutzgebiet 6816-402, in Schwerpunkträumen von Weißstorch und Schwarzmilan. Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen sind daher erforderlich und sollten bei einer gebietsscharfen Festlegung dieser Größe nicht auf nachgelagerte Planungsebenen verlagert werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum geplanten Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung GER-VRG03-G wurden die potenziellen negativen Umweltauswirkungen auf die in 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Das geplante Vorranggebiet GER-VRG03-G ist mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. In dem Bereich des Regionalen Grünzugs bei Wörth-Maximiliansau sind keine weiteren Rücknahmen von Regionalen Grünzügen vorgesehen und Summationswirkungen daher nicht zu erwarten. Zudem wurde für das Vorranggebiet GER-VRG03-G eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung sowie eine artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt. Dabei wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und auch keine unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikte festgestellt, so dass eine Weiterverfolgung des Vorranggebiets auch aus dieser Hinsicht gerechtfertigt ist. Auf die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzfachlicher Prüfungen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen, wird bereits in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung des Umweltberichts hingewiesen. Auf Ebene der Regionalplanung sind derartige Prüfungen aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Unbestimmtheit der potenziellen Planungsvorhaben nicht sinnvoll leistbar und daher auch vor dem Hintergrund des unverhältnismäßigen Aufwands nicht erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 109

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
230	-	Von der geplanten Änderung ist der Main-Tauber-Kreis nicht betroffen, weshalb von hier keine Bedenken geäußert werden.	Nicht betroffen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
269	-	Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 384

Landratsamt Miltenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
725	Raumnutzungskarte	<p>Sachverhalt</p> <p>Mit Schreiben vom 10. Juni 2020 wurde das Landratsamt Miltenberg gebeten, bis spätestens 5. August 2020 Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, sofern diese für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bedeutsam sein können. Gleiches gelte für weitere vorliegenden Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Hierzu hat das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 15. Juli 2020 Stellung genommen.</p> <p>Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurde dem Landratsamt Miltenberg im formellen Beteiligungsverfahren erneut Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 29. Juni 2021 gegeben.</p> <p>Stellungnahme</p> <p>Folgende Änderungen der Raumnutzungskarte (Ost) haben sich zum damals vorliegenden Arbeitsentwurf im Bereich zur Landesgrenze Bayern ergeben: Die Bereiche NOK-02, NOK-04 sowie NOK-12 sind in der Raumnutzungskarte (Ost) nicht mehr als Entwicklungsbereiche für weitere Wohnbauflächen enthalten. Nähere Angaben zu den vorgenommenen Änderungen der Raumordnungskarte (Ost) im Vergleich zum Arbeitsentwurf wurden im Umweltbericht, Seite 46 ff. gemacht. Die Gebiete NOK-02, NOK-04 und NOK-12 wurden aus der Gebietsänderung herausgenommen, aufgrund der möglichen Inanspruchnahme von landschaftlich und ökologisch wertvollen Flächen am Ortsrand, welche mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die übrigen Bereiche NOK-01 bis NOK-10 wurden unverändert vom Arbeitsentwurf übernommen.</p> <p>Diese Entwicklungsbereiche für weitere Wohnbauflächen grenzen nach wie vor an den Landkreis Miltenberg an. Die landkreiseigenen bayerischen Städte und Gemeinden Amorbach, Kirchzell, Miltenberg und Schneeberg, die von dieser Änderung betroffen sein könnten, hat das Landratsamt Miltenberg per E-Mail vom 22. April 2021 erneut beteiligt. Die beteiligten landkreiseigenen Städte und Gemeinden haben keine Bedenken zur „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ geäußert.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf Natur- und Landschaft auf Flächen innerhalb des Landkreises Miltenberg können ausgeschlossen werden. Das Landratsamt</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 384

Landratsamt Miltenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Miltenberg erhebt gegenüber der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar- Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen daher keine Bedenken	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2479	-	<p>Für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar umfassend Stellung zu nehmen, bedanken wir uns ausdrücklich.</p> <p>Die Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde wird Ihnen mit gesonderter Post zugehen. Der Neckar-Odenwald-Kreis legt allerdings Wert darauf, sich ergänzend dazu auch aus kreiskommunaler Sicht und somit insbesondere unter dem Aspekt der Kreisentwicklung zu äußern. Dazu ist die nachfolgende Stellungnahme am 23. Juni 2021 im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr beraten und dort zustimmend zur Kenntnis genommen worden:</p> <p>Die Änderung des Einheitlichen Regionalplans verfolgt u.a. die Zielsetzung, Restriktionen zurückzunehmen, um dadurch Entwicklungsspielräume für die Kommunen zu schaffen (56. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar vom 27. Mai 2020, Beschlussziffer III.3). Diesen Ansatz begrüßen wir ganz ausdrücklich, zumal etwaige Zielkonflikte dadurch schon präventiv vermieden werden können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2480	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Der neue Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg („Jetzt für morgen“) spricht sich sogar für eine „Gesamtstrategie zur Entwicklung des Ländlichen Raums“ aus (S. 108). Wörtlich heißt es dort in der Einleitung zu Kapitel 9:</p> <p>„Der Ländliche Raum ist die ökonomische und ökologische Kraftquelle Baden-Württembergs. Dort gibt es wunderschöne Kulturlandschaften und eine gute Wirtschafts- und Infrastruktur. Land- und Forstwirtschaft sind mit ihren vielfältigen Aufgaben nach wie vor wichtige Eckpfeiler unseres Landes und bilden gleichzeitig eine wichtige Grundlage für den Tourismus. Unsere ländlichen Räume sind also durchweg attraktiv. Die Menschen leben gerne dort. Allerdings stehen die ländlichen Räume auch vor Herausforderungen, etwa dem demographischen Wandel und der Anforderung der Geschlechtergerechtigkeit. Uns als Koalition aus Grünen und CDU ist der Ländliche Raum in seiner Gänze ein Herzensanliegen“.</p> <p>Diese Grundsätze müssen sich dann aber auch in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar widerspiegeln. Das sehen wir in folgenden, aus unserer Sicht zentral wichtigen Fragen derzeit aber noch nicht als gewährleistet an:</p> <p>a) Die Gemeinden Fahrenbach und Höpfingen sowie die Stadt Ravenstein sollen im Teilbereich Wohnen ausschließlich auf die Eigenentwicklung beschränkt bleiben. Eine sachliche Begründung dafür ist aus unserer Sicht allerdings nicht ersichtlich. Alle drei Kommunen liegen an wichtigen Entwicklungsachsen (Fahrenbach: L 525, Höpfingen: B 27, Ravenstein: A 81) und haben sicher auch keine geringeren zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale als andere.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass der Neckar-Odenwald-Kreis bis Ende 2024 der erste Landkreis in der gesamten Metropolregion Rhein-Neckar sein wird, der flächendeckend mit Glasfaser im FttH-Standard ausgebaut ist, sind derartige Abstufungen, wie sie der Änderungsentwurf für den Regionalplan vorsieht, im Übrigen auch schlicht nicht mehr zeitgemäß. Dagegen spricht zudem auch schon die nötige Ausgewogenheit zwischen dem Verdichtungsraum und dem Ländlichen Raum. Wer wie die Landesregierung den „Ländlichen Raum in seiner Gänze“ zum „Herzensanliegen“ erklärt, muss deshalb zwingend auch allen dieselben Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die regionalplanerische Siedlungskonzeption sieht keine Benachteiligung des ländlichen Raums vor. Vielmehr zielt sie darauf ab, die Besiedlung des Raumes im Sinne einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen zu fördern. Diese sollen dazu beigetragen, dass kostenintensive Infrastrukturangebote langfristig gesichert und weiterentwickelt werden können. Auch soll eine weitere Zersiedlung ländlich geprägter Räume vermieden werden, um die genannten wertvollen, attraktiven Kulturlandschaften sowie die Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage des Tourismus zu erhalten. Eine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen an nicht-zentralörtlichen Standorten ohne verkehrliche Anbindung an den regionalbedeutsamen ÖPNV würde dieser Zielsetzung entgegenwirken und weiteren wertvollen Naturraum zerstören.</p> <p>Die Gemeinde Fahrenbach ist ein klassischer Eigenentwicklerstandort. Die Ausstattungsmerkmale sind ausgerichtet auf eine gute und stabile Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung. Es ist kein Standorte, der vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen soll. Es fehlen hierfür die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der motorisierte Individualverkehr verstärkt und die o.g. Grundzüge der regionalplanerischen Siedlungskonzeption geschwächt werden. Eine Aufstufung der Wohnfunktion wird für die Gemeinde Fahrenbach daher nicht vorgenommen. Zur Frage des Flächenverbrauches sei angemerkt, dass die Pro-Kopf-Siedlungsflächeninanspruchnahme im ländlichen Raum weit über den Werten im Verdichtungsraum liegt. Gleichzeitig je ha Wohnbauland weniger Wohnfläche realisiert und gerade außerhalb der zentralen Orte wird im Neubau immer noch (fast) ausschließlich das flächenintensive Ein-/Zweifamilienhaussegment bedient. Um das gewünschte "Mehr" an Wohnfläche bereitstellen zu können und gleichzeitig das Ziel des Flächensparens zu unterstützen, steht es den Kommunen im ländlichen Raum frei - analog zu Kommunen im Verdichtungsraum - auf eine kompakte Siedlungsentwicklung durch die Realisierung höherer Siedlungsdichten hinzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Das heißt im Übrigen ganz ausdrücklich nicht, dadurch einem ungebremsten weiteren Wachstum, das ohnehin nicht realistisch ist, das Wort zu reden. Gerade die Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis haben vielmehr in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass sie mit dem Thema Flächenverbrauch sehr verantwortungsbewusst umgehen. Schon allein aus wirtschaftlichen Gründen sind Vorratserschließungen, wie sie in anderen Teilen der Metropolregion durchaus verkommen, bei uns überhaupt nicht denkbar. Uns geht es deshalb ausschließlich darum, nicht nur Restriktionen, sondern auch Chancen gleichmäßig und gerecht zu verteilen. Es kann nicht sein, dass dem einen quasi automatisch etwas zufällt, was sich der andere erst mühsam erstreiten muss.</p> <p>-Gemeinde Fahrenbach</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2481	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Der neue Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg („Jetzt für morgen“) spricht sich sogar für eine „Gesamtstrategie zur Entwicklung des Ländlichen Raums“ aus (S. 108). Wörtlich heißt es dort in der Einleitung zu Kapitel 9:</p> <p>„Der Ländliche Raum ist die ökonomische und ökologische Kraftquelle Baden-Württembergs. Dort gibt es wunderschöne Kulturlandschaften und eine gute Wirtschafts- und Infrastruktur. Land- und Forstwirtschaft sind mit ihren vielfältigen Aufgaben nach wie vor wichtige Eckpfeiler unseres Landes und bilden gleichzeitig eine wichtige Grundlage für den Tourismus. Unsere ländlichen Räume sind also durchweg attraktiv. Die Menschen leben gerne dort. Allerdings stehen die ländlichen Räume auch vor Herausforderungen, etwa dem demographischen Wandel und der Anforderung der Geschlechtergerechtigkeit. Uns als Koalition aus Grünen und CDU ist der Ländliche Raum in seiner Gänze ein Herzensanliegen“.</p> <p>Diese Grundsätze müssen sich dann aber auch in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar widerspiegeln. Das sehen wir in folgenden, aus unserer Sicht zentral wichtigen Fragen derzeit aber noch nicht als gewährleistet an:</p> <p>a) Die Gemeinden Fahrenbach und Höpfingen sowie die Stadt Ravenstein sollen im Teilbereich Wohnen ausschließlich auf die Eigenentwicklung beschränkt bleiben. Eine sachliche Begründung dafür ist aus unserer Sicht allerdings nicht ersichtlich. Alle drei Kommunen liegen an wichtigen Entwicklungsachsen (Fahrenbach: L 525, Höpfingen: B 27, Ravenstein: A 81) und haben sicher auch keine geringeren zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale als andere.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass der Neckar-Odenwald-Kreis bis Ende 2024 der erste Landkreis in der gesamten Metropolregion Rhein-Neckar sein wird, der flächendeckend mit Glasfaser im FttH-Standard ausgebaut ist, sind derartige Abstufungen, wie sie der Änderungsentwurf für den Regionalplan vorsieht, im Übrigen auch schlicht nicht mehr zeitgemäß. Dagegen spricht zudem auch schon die nötige Ausgewogenheit zwischen dem Verdichtungsraum und dem Ländlichen Raum. Wer wie die Landesregierung den „Ländlichen Raum in seiner Gänze“ zum „Herzensanliegen“ erklärt, muss deshalb zwingend auch allen dieselben Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die regionalplanerische Siedlungskonzeption sieht keine Benachteiligung des ländlichen Raums vor. Vielmehr zielt sie darauf ab, die Besiedlung des Raumes im Sinne einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen zu fördern. Diese sollen dazu beigetragen, dass kostenintensive Infrastrukturangebote langfristig gesichert und weiterentwickelt werden können. Auch soll eine weitere Zersiedlung ländlich geprägter Räume vermieden werden, um die genannten wertvollen, attraktiven Kulturlandschaften sowie die Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage des Tourismus zu erhalten. Eine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen an nicht-zentralörtlichen Standorten ohne verkehrliche Anbindung an den regionalbedeutsamen ÖPNV würde dieser Zielsetzung entgegenwirken und weiteren wertvollen Naturraum zerstören.</p> <p>Die Gemeinde Höpfingen ist ein klassischer Eigenentwicklerstandort. Die Ausstattungsmerkmale sind ausgerichtet auf eine gute und stabile Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung. Es ist kein Standort, der vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen soll. Es fehlen hierfür die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der motorisierte Individualverkehr verstärkt und die o.g. Grundzüge der regionalplanerischen Siedlungskonzeption geschwächt werden. Eine Aufstufung der Wohnfunktion wird für die Gemeinde Fahrenbach daher nicht vorgenommen. Zur Frage des Flächenverbrauches sei angemerkt, dass die Pro-Kopf-Siedlungsflächeninanspruchnahme im ländlichen Raum weit über den Werten im Verdichtungsraum liegt. Gleichzeitig je ha Wohnbauland weniger Wohnfläche realisiert und gerade außerhalb der zentralen Orte wird im Neubau immer noch (fast) ausschließlich das flächenintensive Ein-/Zweifamilienhaussegment bedient. Um das gewünschte "Mehr" an Wohnfläche bereitstellen zu können und gleichzeitig das Ziel des Flächensparens zu unterstützen, steht es den Kommunen im ländlichen Raum frei - analog zu Kommunen im Verdichtungsraum - auf eine kompakte Siedlungsentwicklung durch die Realisierung höherer Siedlungsdichten hinzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Das heißt im Übrigen ganz ausdrücklich nicht, dadurch einem ungebremsten weiteren Wachstum, das ohnehin nicht realistisch ist, das Wort zu reden. Gerade die Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis haben vielmehr in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass sie mit dem Thema Flächenverbrauch sehr verantwortungsbewusst umgehen. Schon allein aus wirtschaftlichen Gründen sind Vorratserschließungen, wie sie in anderen Teilen der Metropolregion durchaus verkommen, bei uns überhaupt nicht denkbar. Uns geht es deshalb ausschließlich darum, nicht nur Restriktionen, sondern auch Chancen gleichmäßig und gerecht zu verteilen. Es kann nicht sein, dass dem einen quasi automatisch etwas zufällt, was sich der andere erst mühsam erstreiten muss.</p> <p>-Gemeinde Höpfingen</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2482	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Der neue Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg („Jetzt für morgen“) spricht sich sogar für eine „Gesamtstrategie zur Entwicklung des Ländlichen Raums“ aus (S. 108). Wörtlich heißt es dort in der Einleitung zu Kapitel 9:</p> <p>„Der Ländliche Raum ist die ökonomische und ökologische Kraftquelle Baden-Württembergs. Dort gibt es wunderschöne Kulturlandschaften und eine gute Wirtschafts- und Infrastruktur. Land- und Forstwirtschaft sind mit ihren vielfältigen Aufgaben nach wie vor wichtige Eckpfeiler unseres Landes und bilden gleichzeitig eine wichtige Grundlage für den Tourismus. Unsere ländlichen Räume sind also durchweg attraktiv. Die Menschen leben gerne dort. Allerdings stehen die ländlichen Räume auch vor Herausforderungen, etwa dem demographischen Wandel und der Anforderung der Geschlechtergerechtigkeit. Uns als Koalition aus Grünen und CDU ist der Ländliche Raum in seiner Gänze ein Herzensanliegen“.</p> <p>Diese Grundsätze müssen sich dann aber auch in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar widerspiegeln. Das sehen wir in folgenden, aus unserer Sicht zentral wichtigen Fragen derzeit aber noch nicht als gewährleistet an:</p> <p>a) Die Gemeinden Fahrenbach und Höpfingen sowie die Stadt Ravenstein sollen im Teilbereich Wohnen ausschließlich auf die Eigenentwicklung beschränkt bleiben. Eine sachliche Begründung dafür ist aus unserer Sicht allerdings nicht ersichtlich. Alle drei Kommunen liegen an wichtigen Entwicklungsachsen (Fahrenbach: L 525, Höpfingen: B 27, Ravenstein: A 81) und haben sicher auch keine geringeren zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale als andere.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund, dass der Neckar-Odenwald-Kreis bis Ende 2024 der erste Landkreis in der gesamten Metropolregion Rhein-Neckar sein wird, der flächendeckend mit Glasfaser im FttH-Standard ausgebaut ist, sind derartige Abstufungen, wie sie der Änderungsentwurf für den Regionalplan vorsieht, im Übrigen auch schlicht nicht mehr zeitgemäß. Dagegen spricht zudem auch schon die nötige Ausgewogenheit zwischen dem Verdichtungsraum und dem Ländlichen Raum. Wer wie die Landesregierung den „Ländlichen Raum in seiner Gänze“ zum „Herzensanliegen“ erklärt, muss deshalb zwingend auch allen dieselben Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die regionalplanerische Siedlungskonzeption sieht keine Benachteiligung des ländlichen Raums vor. Vielmehr zielt sie darauf ab, die Besiedlung des Raumes im Sinne einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen zu fördern. Diese sollen dazu beigetragen, dass kostenintensive Infrastrukturangebote langfristig gesichert und weiterentwickelt werden können. Auch soll eine weitere Zersiedlung ländlich geprägter Räume vermieden werden, um die genannten wertvollen, attraktiven Kulturlandschaften sowie die Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlage des Tourismus zu erhalten. Eine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen an nicht-zentralörtlichen Standorten ohne verkehrliche Anbindung an den regionalbedeutsamen ÖPNV würde dieser Zielsetzung entgegenwirken und weiteren wertvollen Naturraum zerstören.</p> <p>Die Gemeinde Ravenstein ist ein klassischer Eigenentwicklerstandort. Die Ausstattungsmerkmale sind ausgerichtet auf eine gute und stabile Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung. Es ist kein Standort, der vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen soll. Es fehlen hierfür die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der motorisierte Individualverkehr verstärkt und die o.g. Grundzüge der regionalplanerischen Siedlungskonzeption geschwächt werden. Eine Aufstufung der Wohnfunktion wird für die Gemeinde Fahrenbach daher nicht vorgenommen. Zur Frage des Flächenverbrauches sei angemerkt, dass die Pro-Kopf-Siedlungsflächeninanspruchnahme im ländlichen Raum weit über den Werten im Verdichtungsraum liegt. Gleichzeitig wird je ha Wohnbauland weniger Wohnfläche realisiert und gerade außerhalb der zentralen Orte wird im Neubau immer noch (fast) ausschließlich das flächenintensive Ein-/Zweifamilienhaussegment bedient. Um das gewünschte "Mehr" an Wohnfläche bereitstellen zu können und gleichzeitig das Ziel des Flächensparens zu unterstützen, ist den Kommunen im ländlichen Raum zu empfehlen, analog zu Kommunen im Kernraum der MRN auf eine kompakte Siedlungsentwicklung durch die Realisierung höherer Siedlungsdichten hinzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Das heißt im Übrigen ganz ausdrücklich nicht, dadurch einem ungebremsten weiteren Wachstum, das ohnehin nicht realistisch ist, das Wort zu reden. Gerade die Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis haben vielmehr in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass sie mit dem Thema Flächenverbrauch sehr verantwortungsbewusst umgehen. Schon allein aus wirtschaftlichen Gründen sind Vorratserschließungen, wie sie in anderen Teilen der Metropolregion durchaus vorkommen, bei uns überhaupt nicht denkbar. Uns geht es deshalb ausschließlich darum, nicht nur Restriktionen, sondern auch Chancen gleichmäßig und gerecht zu verteilen. Es kann nicht sein, dass dem einen quasi automatisch etwas zufällt, was sich der andere erst mühsam erstreiten muss.</p> <p>-Stadt Ravenstein</p>	
2483	-	<p>Der Regionalplan Rhein-Neckar muss zudem auch künftig im Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ in sämtlichen Städten und Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises konkrete Entwicklungsperspektiven auf örtlicher Ebene ermöglichen. In aller Regel geht es dabei vor Ort ohnehin nur um kleinere Gewerbeflächen für bereits ansässige Handwerks- oder Gewerbebetriebe. Von der infrastrukturellen Bedeutung für einen (Teil-)Ort her kann aber auch ein objektiv vergleichsweise kleiner Betrieb eine große Wirkung haben. Der Ländliche Raum wird deshalb seine besonderen Herausforderungen nur dann meistern können, wenn ihm in solchen Fällen eine zumindest organische Weiterentwicklung ermöglicht wird. Alles andere würde hingegen die bestehenden Probleme und Schief lagen nur verschärfen anstatt sie zu lösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der gewerblichen Siedlungsentwicklung ohne einen nachgewiesenen Eigenentwicklungsbedarf (Erweiterung oder Verlagerung ortsansässiger Betriebe) ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 537

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2484	Raumnutzungskarte	<p>In denselben Kontext gehören auch sämtliche regionalplanerischen Restriktionen, die wie etwa Grünzüge naturgemäß im Ländlichen Raum wesentlich häufiger anzutreffen sind als im Verdichtungsraum, die die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Städte und Gemeinden aber per se schon ganz erheblich einschränken.</p> <p>Bei einer Vielzahl der Kommunen im Neckar-Odenwald-Kreis reichen die raumordnerischen Beschränkungen oft direkt an den Siedlungsbereich bzw. die gewerblichen Bauflächen heran, sodass auch bei einer nur geringfügigen Erweiterung sofort Konflikte mit den Zielen der Raumordnung entstehen. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns insbesondere nachdrücklich dafür aus, regionale Grünzüge nicht unmittelbar bis an die Bebauung heranzuführen, sondern sinnvolle Puffer in einer Größenordnung von mindestens 200 Metern zu bilden, die dann frei von jeglichen Restriktionen gestellt werden. Dabei muss auch die Topographie entsprechend berücksichtigt werden. In anderen Regionalverbänden wird eine solche Vorgehensweise schon jetzt praktiziert.</p> <p>Damit wäre im Falle einer organischen Eigenentwicklung insbesondere auch eine deutliche Verfahrenserleichterung verbunden, weil sozusagen „Zielabweichungsverfahren mit Ansage“ dann regelmäßig entfallen könnten. Für eine Berücksichtigung dieser Belange, die für uns eine hohe Priorität haben, wären wir Ihnen dankbar. Wir wissen es dabei im Übrigen sehr zu schätzen, dass es bisher in der Regel fast immer möglich war, nicht zuletzt mit Ihrer Unterstützung für konkrete Einzelfälle am Ende doch noch sachgerechte Lösungen zu finden. Die entscheidende Frage ist aber, ob man im Rahmen der jetzt ohnehin erfolgenden Änderung des Regionalplans zusätzlichen Aufwand geradezu provozieren muss oder ihn vielleicht umgekehrt sogar präventiv vermeiden kann. Wir sprechen uns jedenfalls eindeutig für die zweite Alternative aus.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen (Wohnen) bzw. argumentativ nachvollziehbaren (Gewerbe) Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 599

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2581	Plansätze und Begründung	<p>Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) hat auf seiner Webseite inzwischen eine neue Bevölkerungsprognose mit dem Zielhorizont 2040 veröffentlicht. Die kreisscharfen Werte für den Neckar-Odenwald-Kreis finden sich unter https://tableau.bsh.de/views/Prognose/Bevoelkerungsprognose?%3AisGuestRedirect-FromVizportal=y&%3Aembed=y. Auf die Zahlen bin ich dieser Tage durch Zufall gestoßen.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass auch der Verband sich bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den dort enthaltenen Aussagen zumindest argumentativ auseinandersetzen muss. Das halte ich umgekehrt allerdings auch für dringend geboten. Das einfach 1:1 zu übernehmen, hätte nämlich insbesondere für den ländlichen Raum offensichtlich fatale Folgen.</p> <p>Ich will das am Beispiel des Neckar-Odenwald-Kreises kurz verdeutlichen. Das BBSR geht in unserem Fall für den Prognosehorizont 2040 von einem Bevölkerungsrückgang auf dann nur noch 136.300 Menschen aus. Das wäre ein Minus von 5 %. Umgekehrt soll der ganz ähnlich strukturierte, aber deutlich kleinere Hohenlohekreis in unserer unmittelbaren Nachbarschaft im selben Zeitraum um 3,9 % wachsen.</p> <p>Abgesehen davon, dass diese Annahmen weder durch die uns vorliegenden aktuellen Zahlen noch durch für mich erkennbare sonstige objektive Fakten mit Blick auf die Zukunft hinterlegt sind, darf das vor allem aber nicht dazu führen, die bisherigen regionalplanerischen Berechnungen womöglich auch infrage zu stellen oder daraus gar veränderte Bedarfe in den einzelnen Städten und Gemeinden abzuleiten.</p> <p>Das Gegenteil ist vielmehr richtig. Im Neckar-Odenwald-Kreis sind in den vergangenen 10 Jahren rund 7.000 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstanden. Die Gesamtzahl aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in unserem Kreisgebiet ist damit auf 47.000 angestiegen. Das ist nicht nur ein historischer Höchststand, sondern es spiegelt auch Steigerungsraten wider, die deutlich über dem Landesdurchschnitt von Baden-Württemberg liegen. Mit anderen Worten heißt das: der Neckar-Odenwald-Kreis hat in den letzten Jahren den Abstand zu anderen Teilen unseres Landes deutlich verringern können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Seit Sommer 2021 liegt die aktualisierte Raumordnungsprognose 2040 des BBSR vor, aus der sich zum Teil veränderte Wachstums- und Entwicklungszahlen für die Region ergeben, die fachlich bewertet und in das politische Zielbild der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingeordnet wurden. Diese Ergebnisse wurden in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 vorgestellt und diskutiert. Im gesamtregionalen Ergebnis ist festzustellen, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Region Rhein-Neckar (Geburten – Sterbeüberschuss) künftig negativer prognostiziert wird als in der Vergangenheit. Die Wanderungsgewinne der Region bleiben weiter stabil, gleichen den natürlichen Bevölkerungsrückgang aus und führen zu einer leicht wachsenden Gesamtbevölkerung. Dies bedeutet, dass die gewählten Zuwachsfaktoren für entsprechend klassifizierte Kommunen nach wie vor als adäquat angesehen werden. Der gewählte Basisfaktor, der den Wohnflächenbedarf aus der Veränderung der Haushaltsgrößen und -zahlen sowie aus dem Rückgang der Belegungsdichte ableitet, müsste rein rechnerisch reduziert werden. Dies würde vor allem die als sog. Eigenentwickler definierten Kommunen betreffen, die ihre Wohnflächenbedarfe ausschließlich aus dem genannten Basisfaktor ableiten können. Regionalplanerischer Leitgedanke ist jedoch, auch für die Eigenentwickler ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu gewährleisten. Dieser Ansatz wurde in der Planungsausschusses durch das Gremium nochmals bestätigt. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Versorgung der ländlichen Bereiche der Region mit einem leistungsfähigen Internetangebot zügig vorankommt und ggf. Standortbedingungen verändert. Um dieses Vorgehen transparent darzustellen, wird die Begründung zu Plansatz 1.4.2.7 unter der Überschrift "Überprüfung und Anpassung der Zuwachsfaktoren" um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 599

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Momentan deutet nichts, aber wirklich auch gar nichts darauf hin, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren nicht weiter so fortsetzen oder auch nur verlangsamen würde. Gerade die Tatsache, dass der Neckar-Odenwald-Kreis bis Ende 2024 als erster Flächenlandkreis bundesweit (!) einen Komplettausbau mit Glasfaser im FttB-Standard erhält, wird die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort sogar noch weiter steigern. Die Kombination hoher Bandbreiten im Gigabit-Bereich mit noch bezahlbaren Wohnmöglichkeiten im ländlichen Raum wird vielmehr dazu beitragen, dass der Bedarf absehbar sogar weiter steigt und ganz bestimmt nicht sinkt.</p> <p>Der dadurch begünstigte Trend zu Telearbeit und Homeoffice kann dabei im Übrigen nicht unberücksichtigt bleiben. Schon heute stellen wir etwa im Kleinen Odenwald signifikant steigende Zahlen von Homeoffice-Arbeitsplätzen der SAP oder anderer Global Player aus der Region fest. Diese Entwicklung wird sich meiner festen Überzeugung nach künftig aber kreisweit fortsetzen und weiter verstärken.</p> <p>Da ich kein Mitglied im Planungsausschuss bin, weiß ich nicht, ob die neue Bevölkerungsprognose dort schon einmal vorgestellt und erörtert worden ist. Falls das noch bevorstehen sollte, habe ich allerdings wirklich die herzliche Bitte, dass man das nicht unreflektiert, sondern sogar ganz bewusst sehr kritisch tut und dabei vor allem diejenigen Aspekte von vorneherein mit berücksichtigt, die ich in aller Kürze versucht habe aufzuzeigen. Insbesondere sehe ich keinerlei Veranlassung, die regionalplanerischen Berechnungen noch einmal zu ändern oder die maßgeblichen Werte für den ländlichen Raum gar zu senken. Das Gegenteil wird sich vielmehr als richtig erweisen. Gerade das Thema Glasfaserausbau muss dabei nämlich in besonderer Weise berücksichtigt werden. Es wäre ja geradezu paradox, auf der einen Seite flächendeckend im gesamten Kreisgebiet eine zukunftsfähige Infrastruktur zu schaffen und den Städten und Gemeinden auf der anderen Seite eben diese Zukunftsoptionen durch den Regionalplan dann wieder abzusprechen.</p> <p>Insofern habe ich die herzliche Bitte, dass schon die Verbandsverwaltung hier ein klares Zeichen für den ländlichen Raum setzt und irgendwelche fatalen Diskussionen auf diese Weise gar nicht erst aufkommen lässt.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 611

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2754	Raumnutzungskarte	<p>Bitte gestatten Sie, dass ich vor dem Hintergrund der in den letzten Wochen geführten Diskussionen noch einmal auf mein Schreiben vom 24. Juni 2021 zurückkomme. Ich gehe dabei nach wie vor von folgender Prämisse aus:</p> <p>Die Änderung des Einheitlichen Regionalplans verfolgt u.a. die Zielsetzung, Restriktionen zurückzunehmen, um dadurch Entwicklungsspielräume für die Kommunen zu schaffen (56. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar vom 27. Mai 2020, Beschlussziffer III.3). Diesen Ansatz begrüßen wir ganz ausdrücklich, zumal etwaige Zielkonflikte dadurch schon präventiv vermieden werden können.</p> <p>Genau darum geht es mir deshalb auch jetzt noch einmal mit diesem neuerlichen Schreiben. Wir haben mit unseren bescheidenen Bormitteln im Landratsamt in den letzten Wochen nämlich einmal versucht, eine vergleichende Betrachtung sämtlicher Regionalpläne in Baden-Württemberg vorzunehmen. Dabei sind wir zu der Erkenntnis gelangt, dass der Regionalplan Rhein-Neckar insbesondere die ländlichen Räume in einem deutlich überdurchschnittlichen Maß mit regionalen Grünzügen belegt hat. Ja, wir haben sogar den Eindruck, dass das sonst kein zweiter Regionalplan in Baden-Württemberg in auch nur annähernd vergleichbarer Weise tut. Mir selbst war das offen gesagt bisher so überhaupt nicht bewusst. Ich kann es auch historisch nicht erklären.</p> <p>Wenn man es wirklich ernst meint mit dem Ziel, Restriktionen zurückzunehmen, um dadurch Entwicklungsspielräume für die Kommunen zu schaffen, müsste man deshalb vor allem bei den regionalen Grünzügen endlich einmal eine grundlegende planerische Flurbereinigung durchführen.</p> <p>Wenn man mit offenen Augen durch das Leben geht, ist es doch offenkundig, dass der ländliche Raum Im Grunde ein einziger Grünzug ist. Allerdings sind ganz bestimmt nicht alle Teile dieses Grünzugs auch regional bedeutsam. Da gibt es - um bei meinem gewillkürten Lieblingsbeispiel von Fahrenbach-Robern zu bleiben - schon himmelweite Unterschiede zwischen einem Grünzug in Robern und einem in Mannheim, der als Kaltluftschneise die Frischluftzufuhr für die Stadt sichern muss. In meinen Augen gehört unser gesamter Regionalplan im Rahmen der anstehenden Fortschreibung deshalb zunächst einmal dringend entschlackt und endlich wieder auf das normale Maß dessen zurückgeführt, was</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt das Ziel, die regionale Siedlungsstruktur mit Blick auf Wohnen und Gewerbe (Kap. 1.4. und 1.5) weiterzuentwickeln. Das Kapitel 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist nicht Inhalt der 1. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Grundsätzlich gilt für das regionalplanerische Instrument der multifunktionalen "Regionale Grünzüge" die Zielsetzung, Freiräumen bis hin zu Kulturlandschaftsräumen von einer weiteren Zersiedlung freizuhalten. Darüber hinaus dienen sie dem Schutz und der Weiterentwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Erkenntnisse aus der Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar haben ein großes Spektrum von Anforderungen an die Raumnutzung in der 2.4 Mio Einwohner zählenden Europäischen Metropolregion Rhein-Neckar aufgezeigt. Mit Blick auf die sich abzeichnenden Transformationsvorgänge (z. B. Klimawandel, Biodiversitätsschwund, Digitalisierung) wird die Aufgabe der Regionalplanung, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen, weiter an Bedeutung zunehmen. Insbesondere die Grundsätze der Raumordnung gem. § 2 ROG sind dabei zu berücksichtigen. Der Landschaft als Ressource für die Region kommt dabei eine große Rolle zu - sowohl in städtischen wie auch ländlich geprägten Teilräumen der Region - mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Das ist eine seit Gründung der regionalen Institutionen im Rhein-Neckar-Raum in den letzten Jahrzehnten eine Planungsmaxime, um eine nachhaltige Raumentwicklung zu gewährleisten. Die erweiterten Staatsvertragsaufgaben haben diesen Anspruch aufgegriffen. Die Weiterentwicklung der zehn großen Landschaftsräume ist ein Ziel der dem Verband Region Rhein-Neckar zugewiesenen Regionalentwicklungsaufgaben. Dabei arbeitet er eng zusammen mit Kommunen, aber auch mit den für die Kulturlandschaftsentwicklung wichtigen Naturparkträgern wie dem Naturpark Neckartal-Odenwald.</p> <p>Auch die Raumanforderungen in ländlichen Gebieten der Region zeigen, dass auch dort, die weitere Siedlungsentwicklung zur Zersiedlung der Landschaft führt. Bezogen auf den Flächenanspruch sei angemerkt, dass die Pro-Kopf-</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 611

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		tatsächlich eine regionale Dimension hat. Darum bitte ich hiermit ganz ausdrücklich.	Siedlungsflächeninanspruchnahme in ländlichen Räumen weit über den Werten in städtisch geprägten Räumen liegt. Gleichzeitig wird je ha Wohnbauland weniger Wohnfläche realisiert und gerade außerhalb der zentralen Orte wird im Neubau immer noch (fast) ausschließlich das flächenintensive Ein-/Zweifamilienhaussegment bedient. Um das gewünschte "Mehr" an Wohnfläche bereitstellen zu können und gleichzeitig das Ziel des Flächensparens zu unterstützen, ist den Kommunen grundsätzlich zu empfehlen, auf eine kompakte flächensparende Siedlungsentwicklung durch die Realisierung höherer Siedlungsdichten hinzuwirken.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 611

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2755	Raumnutzungskarte	<p>Das gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die regionalen Grünzüge zumindest nach meinem Verständnis wohl auch dem 2 %-Mindestflächenziel bei der Freiflächen-Photovoltaik (und Windenergie) aus der Änderung des Klimaschutzgesetzes entgegenstehen. Sie selbst haben ja in der letzten Sitzung des Planungsausschusses laut einem Pressebericht in der RNZ vom 6. Oktober 2021 zutreffend und für uns nicht wirklich überraschend darauf hingewiesen, „dass weitere Freiflächen-Anlagen aufgrund der gegenwärtigen Vorgaben vor allem im Neckar-Odenwald-Kreis gebaut werden und nur bedingt auch in nicht bewaldeten Odenwaldlagen des Rhein-Neckar-Kreises und des südhessischen Kreises Bergstraße. In der Pfalz seien die Möglichkeiten dagegen aufgrund von Verordnungen sehr eingeschränkt“. Wenn dem so ist, dann dürften wir aber auch in diesem Bereich mit Ansage auf eine Welle von verwaltungs- und zeitaufwändigen Zielabweichungsverfahren zulaufen, die durchaus vermeidbar wären und aufgrund der Flächendimension auch nicht im Verwaltungsweg vermieden werden können.</p> <p>Aus meiner Sicht muss deshalb bei der Änderung des Regionalplans zunächst einmal kräftig entrümpelt werden. Für das, was dann noch übrig bleibt, halten wir aber auch weiterhin ganz ausdrücklich an unserer Forderung nach planerischen Pufferzonen fest. Jeder redet von Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung, aber keiner macht es. Hier hätten wir einmal die ganz konkrete Chance, endlich einmal einen entscheidenden Schritt in diese Richtung zu gehen. Ich hoffe, dass wir es am Ende dann tatsächlich auch tun.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Für Einschätzung der gewerbliche Weiterentwicklung konnte u. a. auf die Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar zurückgegriffen werden.</p> <p>Der Forderung nach pauschalen planerischen Pufferzonen kann nicht entsprochen werden. Die unterschiedlichen Raumannsprüche sind einer Abwägung mit ihren Kontrollmaximen (Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit, Abwägungsfehlschätzung, Abwägungsdisproportionalität) zu unterziehen.</p> <p>Bezogen auf die angesprochene raumordnerische Auseinandersetzung mit den Flächenansprüchen für die regenerative Energienutzung (z. B. Wind, Photovoltaik) besteht aktuell die Notwendigkeit einer separaten Fortschreibung / Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1602	Raumnutzungskarte	<p>Fachdienst Baurecht</p> <p>Bei den jetzt vorliegenden Unterlagen zur Offenlage und Behördenbeteiligung wurden gegen-über dem Planungsstand aus 2020 (Unterrichtung) teilweise Flächen aus der Restriktionsfreistellung herausgenommen, aber auch neue Flächen, für welche die raumordnerischen Ziele nicht mehr gelten sollen, aufgenommen. Nach unserem Kenntnisstand haben aber noch einige Gemeinden aus dem Neckar-Odenwald-Kreis Bedarf zur Restriktionsfreistellung von Flächen. Wir gehen davon aus, dass diese im weiteren Verfahren noch Berücksichtigung finden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1603	Raumnutzungskarte	<p>Um den Gemeinden einen gewissen Spielraum bei ihrer Bauleitplanung einräumen zu können, regen wir an, eine „Dynamisierungsklausel“ im Regionalplan in Betracht zu ziehen. Diese könnte, ähnlich der Regelung zu Erschließungszonen in der Verordnung über den Naturpark Neckartal-Odenwald, bei von der Gemeinde überplanten Flächen hinsichtlich evtl. entgegenstehender Ziele des Regionalplans einen Automatismus auslösen. Beispielsweise könnte man in einem Abstand von z.B. 200 m um die (zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung) bestehenden Ortsrandlagen einen Bereich automatisch restriktionsfrei stellen, sobald hierfür ein Bebauungsplan oder eine Innenbereichssatzung erlassen werden. Einen erhöhten (naturschutzrechtlichen) Prüfungsumfang für diese Flächen, einen evtl. erhöhten Ausgleichsbedarf, eine besondere Bedarfsbegründung, eine Benehmensregelung für den Verband etc. könnte man hierfür vorsehen. Somit hätte man den Änderungsbereich eingegrenzt, würde den Gemeinden aber (bei Bedarf) gewisse Freiheiten bei der Bauleitplanung einräumen und damit auch zeit- und kostenaufwändige Zielabweichungsverfahren vermeiden können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1604	-	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Für den Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises teilen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht folgendes zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit:</p> <p>Grundsätzliche Wertung zum Verfahren Die vorgesehene Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption bezieht sowohl potenzielle Wohnbauflächen als auch potenzielle gewerbliche Bauflächen zur Deckung des lokalen Entwicklungsflächenbedarfs mit ein. Die dazu in den vorliegenden Unterlagen dargestellten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden in der aktuellen Fassung von uns prinzipiell mitgetragen. Es wird ersichtlich, dass sich die künftige Siedlungs- als auch Gewerbeflächenentwicklung in der MRN verstärkt an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen orientieren soll (Verpflichtung zu sparsamen Flächenverbrauch).</p> <p>Daneben sind von Naturschutzseite über die rein naturschutzfachlichen Gesichtspunkte hinaus als Leitlinien für die Regionalplanung auch die folgenden Festlegungen zu begrüßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Innen- vor Außenentwicklung (Brach- und Konversionsflächen vorrangig nutzen), -städtebaulich sinnvolle und qualitative Verdichtung (unmittelbares Anknüpfen an bestehende Siedlungsstrukturen, insbesondere städtebauliche Abrundung), -Förderung qualitativer Dichte zugunsten disperser Zersiedlung (für einen schonenden Umgang mit [Flächen-] Ressourcen), -Funktionsmischung (im Sinne der Konzeption einer „Region der kurzen Wege“ durch sinnvolle Flächenfunktionszuweisung für z.B. Wohn-, Arbeits-, Versorgungs-, Freizeit und Erholungseinrichtungen), -Vorhandene Strukturen stärken (Siedlungsentwicklung insbes. an Haltepunkten des regionalbedeutsamen ÖPNV, zukunftsfähige und emissionsarme Entwicklung als Beitrag zur wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen Infrastruktur). <p>Es erscheint demnach insgesamt grundgelegt, dass sich die ermittelte Siedlungsflächenkulisse an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG orientiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1605	Umweltbericht	<p>Insbesondere finden die im Umweltbericht deutlich werdende Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans - was die naturschutzrechtlichen Aspekte betrifft - unsere generelle Zustimmung.</p> <p>Der dazu ersichtlich werdende Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von uns für die Regionalplan-Ebene grundsätzlich als angemessen und geeignet erachtet.</p> <p>Die Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bezieht die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von neuen Planfestlegungen sowie Rücknahmen von vorhandenen Ausweisungen in den Planungsprozess mit ein.</p> <p>Damit können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich zu einer Vermeidung bzw. Verminderung gelenkt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1606	Umweltbericht	<p>Da Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) nicht zu den absoluten Tabuflächen für eine weitere Siedlungsentwicklung gehören und innerhalb oder im Umfeld dieser Gebiete je nach Einzelfall eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke nicht generell ausgeschlossen ist, weist die Gebiets-Kulisse mögliche Vorschlagsflächen auf, die sich im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises innerhalb einer Entfernung von 300 m zu Natura 2000-Gebieten (indirekte Betroffenheit) befinden. Wir begrüßen die in diesem Zusammenhang in die Umweltprüfung integrierte Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zu den betreffenden Flächen.</p> <p>Gleiches gilt sinngemäß für die jeweils gebietsbezogenen artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzungen zu den planungsrelevanten geschützten Arten entsprechend § 44 BNatSchG.</p> <p>Damit kann der aktualisierte Regionalplan umfassender und auf gezieltere Weise als Weichenstellung für nachgelagerte (Bauleitplan-)Verfahren dienen (Stichwort Abschichtung).</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1607	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-VRG01-G	Zu einzelnen Vorranggebieten Wir hatten zu einzelnen Vorranggebieten im Neckar-Odenwald-Kreis mit Schreiben vom 11.08.2020 bereits eingehender Stellung genommen; insoweit beschränken wir uns bei diesen Gebieten im Folgenden auf zusätzliche Aspekte oder etwaige Besonderheiten: -Interkommunale gewerbliche Bauflächen: - NOK-VRG01-G (TECHNO/GENO, Obrigheim): Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
1608	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-VRG02-G	- NOK-VRG02-G (VIP, Walldürn): Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
1609	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG03-G	- NOK-VRG03-G (IGO u. Zentrum f. Entsorgung u. Umwelttechnologie Sansenhecken, Buchen) Die Unterlagen enthalten für die nachgelagerten Planungsebenen Hinweise auf mögliche Konfliktlagen zum Biotop- und Artenschutz. Zur Problemlösung wird dann für die betreffenden Verfahren ein entsprechendes Konfliktbewältigungsprogramm vorausgesetzt. Gemäß unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 11.08.2020 erwarten wir, dass sich dadurch etwaige Planungshindernisse vermeiden lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief sowie in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet NOK-VRG03-G entsprechende zusätzliche Hinweise aufgenommen.
1610	Umweltbericht Fläche: NOK-VRG04-G	- NOK-VRG04-G (RIO, Osterburken) Für die Regionalplanebene werden zwar aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass in nachgelagerten Verfahren durchaus nähere Betrachtungen zu Biotop-, Habitat- und Artenschutz in unterschiedlichem Umfang erforderlich sein können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet NOK-VRG04-G entsprechende zusätzliche Hinweise aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1611	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-01	Entwicklung einzelner Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen -NOK-01, Hornbach, Stadt Walldürn Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
1612	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-02	-NOK-02, Gerolzahn, Stadt Walldürn (Die Fläche entfällt, wird nicht weiterverfolgt.)	Wird zur Kenntnis genommen
1613	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-03	-NOK-03, Reinhardsachsen, Stadt Walldürn Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
1614	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-04	-NOK-04, Neusaß, Stadt Walldürn (Gebiet wird nicht weiterverfolgt.)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1615	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>-NOK-05, Stadt Walldürn</p> <p>Den Anregungen und Hinweisen in unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 11.08.2020 wurde in den aktuell vorliegenden Unterlagen grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Die Unterlagen enthalten für die nachgelagerten Planungsebenen Hinweise auf mögliche Konfliktlagen zum vorhandenen Habitatpotenzial, zum Biotopverbundsystem sowie zum Biotop- und Artenschutz. Zur Problemlösung wird dann für die betreffenden Verfahren ein entsprechend anspruchsvolles Konfliktbewältigungs- und Funktionssicherungsprogramm vorausgesetzt; dazu gehört insbesondere die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteils nach § 29 BNatSchG als städtische Satzung. Gemäß unserer vorausgegangenen Stellungnahme vom 11.08.2020 erwarten wir, dass sich dadurch etwaige Planungshindernisse vermeiden und eine konstruktive Konfliktbewältigung initiieren lassen.</p> <p>Neuerliche Bedenken werden daher nicht vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Armorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheimm im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.
1616	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-06	-NOK-06, Wettersdorf, Stadt Walldürn Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche NOK-06 wird aufgrund einer aktualisierten, dem Flächennutzungsplan 2030 zugrunde liegenden Bedarfsbilanzierung (im Zusammenhang mit der Schaffung von wohnbaulichen Entwicklungsspielräumen im Bereich von NOK-05) nicht mehr weiterverfolgt.
1617	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-07	-NOK-07, Vollmersdorf, Gemeinde Hardheim Für die Regionalplanebene werden zwar aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Auf den nahegelegenen Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg wird jedoch hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-07 ein Hinweis zu dem Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung aufgenommen.
1618	Umweltbericht Fläche: NOK-08	-NOK-08, Vollmersdorf, Gemeinde Hardheim Für die Regionalplanebene werden zwar aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Auf den nahegelegenen Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg wird jedoch hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-08 ein Hinweis zu dem Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung aufgenommen.
1619	Umweltbericht Fläche: NOK-09	-NOK-09, Rütschdorf, Gemeinde Hardheim Wir verweisen auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 11.08.2020. Für die Regionalplanebene werden zwar keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch nochmals auf die ortsumgebenden Biotopverbund-Flächen mittlerer Standorte hingewiesen. Der Berücksichtigung der Biotopverbundfunktionen wird bei künftigen Planungen eine erhöhte Bedeutung zukommen. Die vorgenommene Vorabschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit wird nach dem derzeitigen Stand von unserer Seite mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-09 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1620	Umweltbericht Fläche: NOK-10	-NOK-10, Rütschdorf, Gemeinde Hardheim Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Auf den nahegelegenen Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg wird hingewiesen. Die vorgenommene Vorabschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit wird nach dem derzeitigen Stand von unserer Seite mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NOK-10 ein Hinweis zu dem Wildtierkorridor mit landesweiter Bedeutung aufgenommen.
1621	Umweltbericht Fläche: NOK-11	-NOK-11, Dornberg, Gemeinde Hardheim Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Die vorgenommene Vorabschätzung zur Natura 2000-Verträglichkeit wird nach dem derzeitigen Stand von unserer Seite mitgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
1622	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-12	-NOK-12, Rüdental, Gemeinde Hardheim (Gebiet wird nicht weiterverfolgt.)	Wird zur Kenntnis genommen
1623	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-13	-NOK-13, Waldstetten, Gemeinde Höpfingen Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
1624	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-14	-NOK-14, Altheim, Stadt Walldürn (gewerblich) Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen
1625	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-15	-NOK-15, Strümpfelbrunn, Gemeinde Waldbrunn Für die Regionalplanebene werden aktuell zwar keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch auf die Bedeutung von Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht ist in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu der vorgesehenen Gebietsänderung NOK-15 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1626	Umweltbericht Fläche: NOK-16	-NOK-16, Reichenbuch, Große Kreisstadt Mosbach Unsere Alternativvorschläge in der vorausgegangenen Stellungnahme vom 11.08.2020 wurden nicht weiter aufgegriffen. Für die südöstliche Teilfläche halten wir unsere Bedenken wegen der dort anstehende Kernfläche mit Kernraum und Suchfläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte grundsätzlich aufrecht. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch auf die Bedeutung von Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen. Streuobstbestände können zudem nach § 33a NatSchG auch verfahrensrechtlich zu behandeln sein.	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-16 weiterverfolgt. Von dem Gebiet werden keine Flächen des landesweiten Biotopverbunds tangiert. Auch sind auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche keine vorhandenen Streuobstbestände erkennbar. Die im Umweltbericht in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung angegebenen Hinweise auf artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale sowie das Ergebnis der artenschutzfachlichen Einschätzung werden an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.
1627	Umweltbericht Fläche: NOK-17	-NOK-17, Lohrbach, Große Kreisstadt Mosbach (gewerblich) Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch auf die Bedeutung von Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung zu dem Gebiet NOK-17 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
1628	Umweltbericht Fläche: NOK-18	-NOK-18, Lohrbach, Große Kreisstadt Mosbach (gewerblich) Für die Regionalplanebene werden aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch auf die Bedeutung von Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung zu dem Gebiet NOK-18 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
1629	Umweltbericht Fläche: NOK-19	-NOK-19, Lohrbach, Große Kreisstadt Mosbach (gewerblich) Aufgrund der hierzu nun vorgesehenen Größe und Lage des Gebiets werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung zu dem Gebiet NOK-19 entsprechende Hinweise aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1630	Umweltbericht Fläche: NOK-20	-NOK-20, Lohrbach, Große Kreisstadt Mosbach Für die Regionalplanebene werden aktuell zwar keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird jedoch auf die zwingende Beachtung des Streuobstwiesenschutzes nach § 33a NatSchG sowie die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente (hier insbes. Ergänzung von Streuobstwiesen) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-20 wird mit einem geänderten Gebietszuschnitt als restriktionsfreie Fläche in den Entwurf der Raumnutzungskarte auf Grundlage des für diesen Bereich am 10.02.2022 ergangenen positiven Zielabweichungsbescheids durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe übernommen. Im Ergebnis wurde die zur Aufstellung des Bebauungsplans "Hofäcker" beantragte Abweichung von im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung (hier: Regionaler Grünzug, Plansatz 2.1.1 Z) zugelassen. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte unter der Maßgabe, dass der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in die durch den Regionalen Grünzug geschützten Umweltgüter im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vollständig zu kompensieren ist. Mit Blick auf den positiven Zielabweichungsentscheid bedarf es keiner Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene mehr, so dass im Umweltbericht auf eine Fortführung des Gebietssteckbriefs zu dem Gebiet NOK-20 verzichtet wird.
1631	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-21	-NOK-21, Sattelbach, Große Kreisstadt Mosbach (Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.)	Wird zur Kenntnis genommen
1632	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-22	-NOK-22, Sattelbach, Große Kreisstadt Mosbach (Gebietsänderung geht in NOK-23 auf.)	Wird zur Kenntnis genommen
1633	Umweltbericht Fläche: NOK-23	NOK-23, Sattelbach, Große Kreisstadt Mosbach Die Fläche in der aktuell vorgesehenen Form erscheint aus naturschutzrechtlicher Sicht, vorbehaltlich der in nachgelagerten Verfahren noch festzustellenden artenschutzrechtlichen Belange, grundsätzlich als unproblematisch, sodass hierzu keine weitergehenden Bedenken vorgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1634	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-24	-NOK-24, Bergfeld, Große Kreisstadt Mosbach Aufgrund der hierzu aktuell vorgesehenen Größe und Lage des Gebiets sind für die Regionalplanebene keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
1635	Umweltbericht Fläche: NOK-25	-NOK-25, Mittelschefflenz, Gemeinde Schefflenz (gewerblich) Aufgrund der hierzu nun aktuell vorgesehenen Größe und Lage des Gebiets werden für die Regionalplanebene keine weitergehenden Bedenken vorgetragen, zumal bezüglich der Lage des Gebiets vorgeschlagene Alternativstandorte zu verwerfen waren und bei uns vorgetragene Überlegungen für eine interkommunale Gebietsträgerschaft den etwas abgesetzten, aber insoweit zentral wirkenden Standort entlang der Bundesstraße planerisch für uns nachvollziehbar machen. Insbesondere wegen der teilweisen Betroffenheit von Kernflächen und Kernraum des landesweiten Biotopverbundplans (mittlerer Standorte) sowie wegen der Beachtung des Streuobstwiesenschutzes nach § 33a NatSchG wird mit Blick auf nachgelagerte Verfahren jedoch vorsorglich noch auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente (hier z.B. Ergänzung von Streuobstwiesen) hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten freiraumsichernden Ausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1636	Umweltbericht Fläche: NOK-26	<p>-NOK-26, Strümpfelbrunn, Gemeinde Waldbrunn (gewerblich) Der nun hinzugekommene Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Das Gebiet liegt benachbart zu gesetzlich geschützten Biotopen und zum Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“. Im landesweiten Biotopverbundplan mittlerer Standorte ist vorwiegend ein Suchraum betroffen.</p> <p>Mit dem gewerblichen Standort überschreitet die Gemeinde Waldbrunn erstmals in größerem Umfang die durch die L 524 gebildete Grenzlinie der seitherigen Siedlungsentwicklung im Ortsteil Strümpfelbrunn in südlicher Richtung. Der bisherige Charakter der Landschaft wird dort eine deutliche Veränderung erfahren, weshalb wir bitten, diesen Schritt nochmals zu überlegen. Unsere diesbezüglichen Bedenken könnten sich insbesondere dann relativieren lassen, wenn sichergestellt wird, dass in den nachgelagerten Verfahren mit der Siedlungsentwicklung ein landschaftlich nachhaltig wirkendes Konzept der Neugestaltung des Landschaftsbildes erstellt und umgesetzt würde. Dabei sollte die Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente (hier z.B. Ergänzung von Streuobstwiesen) vordringlich in den Blick genommen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen ansonsten auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar. Darüber hinaus werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die durch die L 524 gebildete Grenzlinie der Siedlungsentwicklung bleibt damit ebenso wie der bisherige Charakter der Landschaft erhalten. Die in der Raumnutzungskarte des gültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an dieser Stelle festgelegten regionalplanerischen Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben somit bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1637	Umweltbericht Fläche: NOK-27	<p>-NOK-27 Strümpfelbrunn, Gemeinde Waldbrunn (gewerblich) Der hinzukommende Änderungsbereich liegt ebenfalls im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Landschaftlich wird die vorgesehene Fläche, da nördlich der L 524 und im Anschluss an vorhandene Bauflächen gelegen, als eher unproblematisch betrachtet.</p> <p>Der östliche Gebietsrand tangiert dabei den landesweiten Biotopverbundplan mit bedeutenden Kernflächen und Kernräumen mittlerer Standorte. Der Biotopverbund zeigt dort eine deutliche Konzentration wertiger Flächen. So kommt dem Bereich, der siedlungstechnisch eine Zäsur zwischen den Ortsteilen Strümpfelbrunn und Mülsen darstellt, sowohl eine Pufferwirkung als auch eine ausgesprochen deutliche Funktion als Nord-Süd-Verbindung für den Biotopverbund zu. Beim Blick auf die Biotopverbundplanung ist hier eine wichtige Verbindungssachse zwischen den Teillandschaftsräumen südlich (mit LSG „Neckartal II ...“) und nördlich (mit LSG „Höllgrund mit Eisigklinge und Scheuerklinge“) der L524 zu erkennen. Diese Funktionalität darf nicht völlig aufgehoben oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei einer engen Einhaltung der Gebietsgrenzen und einer an den Belangen der Biotopverbundfunktionen ausgerichteten Gestaltung vordringlich des östlichen Gebietsrands können hierzu erhebliche Bedenken zurückgestellt werden. Soweit artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität von FFH-Lebensraumtypen (sog. Magere Flachland-Mähwiese) beeinträchtigt werden sollten, wäre im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend für einen artgleichartigen Ersatz zu sorgen (vgl. § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG).</p> <p>Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen im Übrigen auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar.</p> <p>Darüber hinaus werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-27 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Eine Betroffenheit des landesweiten Biotopverbunds ist nicht erkennbar, da sich die nächstgelegenen Biotopverbundflächen in deutlicher Entfernung südlich der Landesstraße L 524 befinden. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung und einer Abwägung zu den landschaftlichen Aspekten bzw. Erholungsvorsorge werden in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-27 aufgenommen. Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden nach den uns vorliegenden Datengrundlagen nicht tangiert. Die Hinweise in Bezug auf die mögliche Betroffenheit von FFH-Mähwiesen sowie hinsichtlich der an den Belangen der Biotopverbundfunktionen auszurichtenden Gestaltung des östlichen Gebietsrands werden in die artenschutzrechtliche Konfliktschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1638	Umweltbericht Fläche: NOK-28	<p>-NOK-28, Gemarkung Balsbach, Gemeinde Limbach</p> <p>Der nun hinzugekommene Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge.</p> <p>Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird auf die zwingende Beachtung des Streuobstwiesenschutzes nach § 33a NatSchG sowie die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente (hier z. B. Ergänzung von Streu-obstwiesen) hingewiesen.</p> <p>Darüber hinaus werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse zu naturschutzfachlichen Konfliktpotenzialen nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 liegt etwa zur Hälfte in Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte). Hinzu kommt, dass die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds einen nach §33 a NatSchG schützenswerten Streuobstbestand von mehr als 1500 qm umfasst.</p>
1639	Umweltbericht Fläche: NOK-29	<p>-NOK-29, Gemarkung Laudenberg, Gemeinde Limbach</p> <p>Zu diesem Gebiet befindet sich bereits der Bebauungsplan „Kaigewann“ im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB in Aufstellung.</p> <p>Der Bereich befindet sich im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Im Bebauungsplanverfahren wird auf den Schutzzweck der Verordnung eingegangen. Zum besonderen Artenschutz werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt; artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität von FFH-Lebensraumtypen (sog. Magere Flachland-Mähwiese) werden zwar beeinträchtigt, jedoch wird im Sinne von § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG planungsrechtlich für einen artgleichartigen Ersatz gesorgt.</p> <p>Durch eine Gebietseingrünung werden auch weitere Biotopverbundelemente eingebracht.</p> <p>Somit verbleiben zu diesem Gebiet keine weitergehenden Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-29 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zu den Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden ebenso wie die erfolgten Angaben zum besonderen Artenschutz und zu den Biotopverbundelementen in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-29 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1640	Umweltbericht Fläche: NOK-30	<p>-NOK-30, Gemarkung Limbach, Gemeinde Limbach (gewerblich) Zu diesem Gebiet befindet sich bereits der Bebauungsplan „Hilbertsfeld“ in Aufstellung. Der Bereich liegt im Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Im Bebauungsplanverfahren wird im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf den Schutzzweck der Verordnung eingegangen. Zum besonderen Artenschutz werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgelegt. Durch das auf Bebauungsplanebene vorgesehene Kompensationskonzept und gezielte Maßnahmen zur Aufwertung der Verbundfunktionen konnten wir unsere ursprünglichen Bedenken hierzu als ausgeräumt ansehen. Somit verbleiben zu diesem Gebiet aus unserer Sicht keine weitergehenden Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-30 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung werden in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-30 aufgenommen. Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden nach den uns vorliegenden Datengrundlagen nicht tangiert. Der Hinweis in Bezug auf die festgelegten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird in die artenschutzrechtliche Konfliktschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>
1641	Umweltbericht Fläche: NOK-31	<p>-NOK-31, Gemarkung Muckental, Gemeinde Elztal (gewerblich) Der nun hinzugekommene gewerbliche Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen im Übrigen auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar. Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird allerdings auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen. Darüber hinaus werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Für die Standortauswahl an sich spricht die strukturelle Anbindung an die dort vorhandene gewerbliche Fläche; insoweit kann die vorgesehene Siedlungsentwicklung von unserer Seite mitgetragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-31 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung und einer Abwägung zu den landschaftlichen Aspekten bzw. Erholungsvorsorge werden in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-31 aufgenommen. Der Hinweis in Bezug auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente wird in die artenschutzrechtliche Konfliktschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1642	Umweltbericht Fläche: NOK-32	<p>-NOK-32, Gemarkung Muckental, Gemeinde Elztal Der nun hinzugekommene wohnbauliche Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen im Übrigen auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar.</p> <p>Insbesondere problematisch kann sich allerdings das Zusammenwirken mit neuerlichen bauleitplanerischen Absichten östlich der hier betrachteten Fläche erweisen, wo in größere Streuobstbestände nach § 33a NatSchG eingegriffen würde (vgl. Entwurf zu Bebauungsplan „Brunnenfeld IV“). Mit Blick auf nachgelagerte Verfahren wird daher auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen. Darüber hinaus werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen.</p> <p>Für die konkrete Standortauswahl an sich spricht hier die strukturelle Anbindung an die dort vorhandenen Wohnbauflächen; insoweit kann die vorgesehene Siedlungsentwicklung von unserer Seite dennoch mitgetragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-32 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung und einer Abwägung zu den landschaftlichen Aspekten bzw. Erholungsvorsorge werden in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-32 aufgenommen. Ebenso werden die Hinweise in Bezug auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1643	Umweltbericht Fläche: NOK-33	<p>-NOK-33, Gemarkung Aglasterhausen, Gemeinde Aglasterhausen (gewerblich) Der nun hinzugekommene gewerbliche Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Soweit am südlichen Gebietsrand eine artenreiche Grünlandfläche mit der Qualität eines FFH-Lebensraumtyps (sog. Magere Flachland-Mähwiese) beeinträchtigt werden könnte, wäre im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend für einen artgleichartigen Ersatz zu sorgen (vgl. § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG). Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen im Übrigen auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar. Mit Blick auf spätere Verfahren wird allerdings auf die erhöhte Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente hingewiesen. Darüber hinaus werden für die Regionalplanebene aktuell keine weitergehenden Bedenken vorgetragen. Für die Standortauswahl an sich spricht auch die strukturelle Anbindung an die dort östlich vorhandene gewerbliche Fläche (sowie die nördl. Sport- u. Sonderbauflächen); insoweit kann die vorgesehene Siedlungsentwicklung von unserer Seite mitgetragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-33 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung und einer Abwägung zu den landschaftlichen Aspekten bzw. Erholungsvorsorge werden in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-33 aufgenommen. Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden nach den uns vorliegenden Datengrundlagen nicht tangiert. Der Hinweis in Bezug auf die mögliche Betroffenheit von FFH-Mähwiesen sowie hinsichtlich der erhöhten Bedeutung von Eingriffsminimierung und Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1644	Umweltbericht Fläche: NOK-34	<p>-NOK-34, Gemarkung Breitenbronn, Gemeinde Aglasterhausen Der nun hinzugekommene wohnbauliche Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO). Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge. Weitere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind dort nicht betroffen. Allerdings befindet sich das Gebiet im Bereich des Generalwildwegeplans [Wildtierkorridor landesweiter Bedeutung]. Neben dem einzuhaltenden Waldabstand ist daher insbesondere eine deutliche wildtierfreundliche Randeingrünung in den nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen im Übrigen auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar. Für die konkrete Standortauswahl an sich spricht hier die strukturelle Anbindung an die dort westlich vorhandene Wohnbaufläche. Bei besonderer Beachtung der Belange von Generalwildwege- und Biotopverbundplan kann die vorgesehene Siedlungsentwicklung von unserer Seite insoweit mitgetragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-34 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung und einer Abwägung zu den landschaftlichen Aspekten bzw. Erholungsvorsorge, werden ebenso wie die Anmerkungen zu dem in räumlicher Nähe befindlichen Wildtierkorridor (landesweite Bedeutung) in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-34 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1645	Umweltbericht Fläche: NOK-35	<p>-NOK-35, Gemarkung Neckarburken, Gemeinde Elztal</p> <p>Insbesondere wegen der deutlichen Konzentration von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbundplans (mittlerer Standorte) bestehen gewisse Bedenken gegen eine Wohnbauflächenausweisung in der vorgesehenen Größe. Auf die erforderliche Eingriffsminimierung und entsprechende Festlegungen zur Schaffung aufwertender Biotopverbundelemente (hier z.B. Ergänzung von Streuobstwiesen) wird bereits hingewiesen.</p> <p>Der hinzukommende wohnbauliche Änderungsbereich kann vorbehaltlich einer näheren kartographischen Konkretisierung zudem von verschiedenen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien betroffen sein und liegt teilweise im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO).</p> <p>Auch wenn die Erweiterung von Naturpark-Erschließungszonen der Bauleitplanung zugänglich ist, bedarf es im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 2 Abs. 3 S. 3 NatParkVO einer sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck des Naturparks und einer Abwägung insbesondere zu den landschaftlichen Aspekten und bezüglich der Erholungsvorsorge.</p> <p>Am westlichen Gebietsrand kann zudem ein gesetzlich geschütztes Feldhecken-Biotop tangiert sein. Über die Erheblichkeit etwaiger Beeinträchtigungen wird in nachgelagerten Verfahren zu entscheiden sein.</p> <p>Voraussichtlich kann am südwestlichen Gebietsrand eine artenreiche Grünlandfläche mit der Qualität eines FFH-Lebensraumtyps (sog. Magere Flachland-Mähwiese) beeinträchtigt werden; dazu wäre im Zuge nachgelagerter Verfahren zwingend für einen artgleichartigen Ersatz zu sorgen (vgl. § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG).</p> <p>Da auch Bereiche mit Streuobstbeständen anzutreffen sind, wird wegen der Beachtung des Streuobstwiesenschutzes mit Blick auf nachgelagerte Verfahren auf die erhöhte Bedeutung der Genehmigungspflicht nach § 33a NatSchG hingewiesen. Diese Regelung kann sich im weiteren Verfahren u. U. noch als Planungssperre erweisen.</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen wurde auch die Lage des Gebiets im 300 m-Pufferbereich um das FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“ geprüft. Der betreffenden Abschätzung in Anlage 3 des Umweltberichts wird beigeplichtet. Aufgrund der</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-35 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung deutlich reduziert, so dass die mit der Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen verbundenen naturschutzfachlichen Konfliktpotenziale insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen des landesweiten Biotopverbunds sowie in Bezug auf schützenswerte Streuobstbestände und FFH-Flachland-Mähwiesen vermieden bzw. minimiert werden können. Eine vollständige Herausnahme des Gebiets ist mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf der Gemeinde nicht möglich. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zur sachgerechten Befassung mit dem Schutzzweck der Naturparkverordnung und einer Abwägung zu den landschaftlichen Aspekten bzw. Erholungsvorsorge werden in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-35 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>tatsächlichen Abstände und der baulichen Zäsur durch Bundesstraße und Ortsbebauung könne für die regionalplanerische Ebene erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung wird jedoch eine ergänzende Betrachtung zu erfolgen haben; dies gilt insbesondere auch falls eine Oberflächenentwässerung in das FFH-Gebiet hinein (Richtung Elzbach) erfolgen sollte. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen im Übrigen auf den nachgelagerten Planungsebenen lösbar.</p> <p>Die konkrete Standortauswahl ergibt sich aus der bisherigen Siedlungsentwicklung und der räumlichen wie auch verkehrstechnischen Sondersituation des Ortsteils Neckarburken.</p> <p>Die Wohnbaufläche kann strukturell an die vorhandene Wohnbebauung angebunden werden und wird von unserer Seite insoweit – allerdings nur vorbehaltlich der Bewältigung oben angedeuteter Konflikte - unter Zurückstellung gewisser Bedenken mitgetragen.</p> <p>Wie aus obigen Darlegungen ersichtlich wird, verlangen die angesprochenen naturschutzrechtlichen Belange aus unserer Sicht erhöhte Anstrengungen bei der Vermeidung und Kompensation der Eingriffe. Für die nachgelagerten Ebenen ist daher ein entsprechend aussagekräftiges Kom-pensationskonzept sicherzustellen.</p>	
1646	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-36	-NOK-36, Gemarkung Dallau, Gemeinde Elztal (Gebietsänderung wird nicht weiterverfolgt.)	Wird zur Kenntnis genommen
1647	Umweltbericht Fläche: NOK-37	-NOK-37, Gemarkung Mittelschefflenz, Gemeinde Schefflenz (gewerblich) Bei diesem gewerblichen Gebiet handelt es sich um den Bereich des Bebauungsplans „Zeilweg“ in Mittelschefflenz. Die untere Naturschutzbehörde war an dem fortgeschrittenen Bauleitplanverfahren beteiligt. Grundlegende Fragen konnten geklärt und Konflikte durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. bewältigt werden, so dass hierzu keine erheblichen Bedenken verbleiben. Bei bestimmungsgemäßer Umsetzung der Planung und Durchführung der Maßnahmen kann aus unserer Sicht eine umwelt- und damit auch regionalplanerisch verträgliche Siedlungsentwicklung erwartet werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1648	Umweltbericht Fläche: NOK-38	<p>-NOK-38, Gemarkung Kälbertshausen, Gemeinde Hüffenhardt</p> <p>Soweit wir das angedachte Gebiet derzeit räumlich zuordnen können, würde die Baufläche komplett innerhalb einer Kernfläche mittlerer Standorte des landesweiten Biotopverbundplans zu liegen kommen und damit den Belangen des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG zuwiderlaufen. Die Hochwertigkeit dieser Biotopverbundfläche leitet sich für uns insbesondere daraus ab, dass durch die frühere Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe die Wiesen im dortigen Bereich als artenreiche Grünlandflächen mit der Qualität des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ [FFH-Code 6510] erfasst wurden. Eine Überbauung des Lebensraumtyps würde zu seiner weitgehenden Zerstörung führen, was nach § 19 BNatSchG i. V. m. USchadG einen Biodiversitätsschaden nach sich ziehen und in diesem Sinne eine Umwelthaftung auslösen würde. Im Umweltbericht finden sich hierzu leider keine näheren Aussagen, die eine andere Annahme rechtfertigen würden, sodass wir prinzipiell von der entstehenden Gefahr des Eintretens eines Umweltschadens auszugehen haben.</p> <p>Bei einer örtlichen Besichtigung durch die untere Naturschutzbehörde am 17.06.2021 war die Mahd der Fläche zwar bereits durchgeführt; soweit jedoch noch erkennbar war, liegen etliche Indizien für eine vorhandene artenreiche Grünlandqualität vor.</p> <p>Eine regional- oder bauleitplanerische Festlegung/Darstellung, die u. a. wegen entgegenstehender habitatschutzrechtlicher Rechtsvorschriften nicht vollzugsfähig ist, wäre gegebenenfalls als eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit als u. U. unwirksam anzusehen. Aus unserer Sicht sollte im Hinblick auf die gebotene Vollzugsfähigkeit der Regionalplanung dieser konkrete Sachverhalt daher bereits im aktuellen Verfahren (auf Regionalplanebene) näher geprüft und bewertet werden, um Planungsfehler für nachgelagerte Ebenen zu vermeiden.</p> <p>In Anhang 2 des Umweltberichts wird zur Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung festgestellt, dass die geplante Gebietsänderung am westlichen Rand von Kälbertshausen, Gemeinde Hüffenhardt, die Rücknahme eines „Regionalen Grünzuges“ sowie eines „Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege“ umfasst. Die damit beabsichtigte Wohnbauflächenerweiterung befindet sich zwar in ca. 180 m Entfernung zu dem FFH-Gebiet Nr. 6620-342 „Neckartal und Wald Obrigheim“, jedoch wird auch im Umweltbericht eine indirekte Natura 2000-Betroffenheit nicht völlig</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-38 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Eine Betroffenheit des landesweiten Biotopverbunds ist nicht erkennbar, da sich nach den uns vorliegenden Datengrundlagen keine Biotopverbundflächen innerhalb des Gebiets NOK-38 befinden. Zudem werden durch die Gebietsänderung keine Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen tangiert, so dass auf regionalplanerischer Ebene von keinem Eintreten eines Biodiversitäts- bzw. Umweltschadens auszugehen ist. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zum Schutz des Umgebungsbereichs des geschützten Naturdenkmals "Bismarck-Linde" werden ebenso wie die Anmerkungen zur früheren Grünlandkartierung des RP Karlsruhe und zu den Indizien für eine vorhandene artenreiche Grünlandqualität in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-38 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>ausgeschlossen. Zudem wird daraus erkennbar, dass die ökologische Wertigkeit von Natur und Landschaft (insbes. mit den vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und ihrer Bedeutung für die Biotopverbundfunktionen) im dortigen räumlichen Zusammenhang nicht zu vernachlässigen ist.</p> <p>Am östlichen Gebietsrand befindet sich zudem ein durch Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis geschütztes Naturdenkmal – Einzelbildung (END), „Bismarck-Linde“, Nr. 11/7. Das END wird in den regionalplanerischen Unterlagen korrekt erwähnt; es ist zwingend zu erhalten. Darüber hinaus darf der nähere Umgebungsbereich nicht für eine andere entgegen-stehende bzw. beeinträchtigende Nutzung herangezogen werden, da dies als verbotswidrig an-zusehen wäre.</p> <p>Bei einer Gesamtbetrachtung der angesprochenen Belange stellt sich die naturschutzrechtliche Situation für uns insgesamt als kritisch dar. In Bezug auf den derzeitigen Planungs- und Er-kenntnisstand bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken hierzu.</p> <p>Wir bitten daher, die betreffenden Planungsabsichten nochmals zu überdenken und die hier an-gesprochenen Punkte einer eingehenderen Überprüfung zu unterziehen. Eine begleitende Ab-stimmung mit unserer Naturschutzfachkraft wird dazu empfohlen.</p> <p>Diese Stellungnahme stellt insoweit keine endgültige Ablehnung dar; sollten sich unsere Aussagen im Weiteren als unbegründet erweisen oder die betreffende Fläche die einzige (und letzte) Entwicklungsmöglichkeit für die Gemeinde Hüffenhardt im Ortsteil Kälbertshausen darstellen (d. h. keine zumutbaren Alternativstandorte vorhanden sein), nehmen wir hierzu gerne nochmals ergänzend Stellung. Dabei wären insbesondere Überlegungen dazu anzustellen, unter welchen geeigneten Anforderungen sich die Planungsabsichten eventuell weiterverfolgen lassen könn-ten.</p> <p>Vorausgehen sollte jedoch eine nähere naturschutzfachliche Klärung zu den o. g. Punkten.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1649	Umweltbericht Fläche: NOK-39	<p>-NOK-39, Gemarkung Neckarzimmern, Gemeinde Neckarzimmern Bei der gemeinsamen Suche der Gemeinde Neckarzimmern und der unteren Naturschutzbehörde im Sommer 2020 nach Möglichkeiten für eine Wohngebietsausweisung wurde die betreffende Fläche als potenzielles Gebiet für die Siedlungsentwicklung in den Blick genommen. Die Gemeinde verfügt aufgrund der topographischen Verhältnisse und der umgebenden Schutzgebiete (besonders Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“) über äußerst geringe Entwicklungsmöglichkeiten. Die hier vorgesehene Fläche stellt eine der wenigen Optionen für eine Baugebietsausweisung dar, ohne dass das umgebende Landschaftsschutzgebiet aufgehoben werden muss. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde bietet sich dazu der Bereich nördlich der „Wald-/Forststraße“ bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebiets für eine Überplanung an. Im Gebiet ist lediglich eine überschaubare Fläche in der Waldbiotopkartierung erfasst („Steinriegel am Weidenrod W Neckarzimmern“, Nr. 2-6620-225-5196). Das Biotop ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen; es sollte von einer Bebauung freigehalten werden. Erforderlichenfalls kann eine Biotop-Ausnahme mit einem entsprechenden Ausgleich in Aussicht gestellt werden, so dass hierzu aus unserer Sicht keine unüberwindbare Planungssperre angenommen werden muss. Weitere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Der landesweite Biotopverbundplan ist ebenso nicht betroffen. Entsprechend den weiteren Aussagen im vorliegenden Umweltbericht kann aufgrund der Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für das regionalplanerische Verfahren auch davon ausgegangen werden, dass keine, auf den nachgelagerten Ebenen unlösbaren artenschutzfach-lichen Konflikte zu erwarten sind. Wir hatten daher in dem angesprochenen Abstimmungsprozess seinerzeit vorgeschlagen, diesen Bereich für eine Meldung zur laufenden Fortschreibung des Regionalplans als Entwicklungsfläche in Betracht zu ziehen. Dementsprechend werden von uns für die Regionalplanebene hierzu keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Bedenken gegen eine entsprechende Wohnbauflächenausweisung vortragen. (In einem künftigen Bauleitplanverfahren werden standardmäßig Details des Arten- und Biotopschutzes sowie - je nach bauleitplanerischer Verfahrenswahl -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-39 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere auch aufgrund der topographischen Lage in einem vom LGRB kartierten Rutschungsgebiet (ingenieurgeologische Gefahr von Rutschungen) aus siedlungsstrukturellen und erschließungstechnischen Gründen nicht weiterverfolgt. Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht des Regionalverbandes die Alternativfläche "Im Weidenrot" aus städtebaulichen Gründen (Möglichkeit einer beidseitigen Bebauung einer bestehenden Erschließungsstraße) bevorzugt. Mit Blick auf die Lage dieser Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Neckartal III) ist eine von der zuständigen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellte Änderung der Gebietskulisse Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in diesem Bereich. Mit Mail vom 09.03.2022 wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises die naturschutzfachliche Eignung hinsichtlich der Herausnahme der westlichen Fläche "Im Weidenrot" im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal III" im Tausch gegen die östlich angrenzende Fläche NOK-39 ("Oberhalb der Waldstraße") außerhalb des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich bestätigt, in dem ein Verfahren zur Änderung der LSG-Gebietskulisse und -Verordnung der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wurde.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
 Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		die Eingriffsregelung in üblicher Weise zu prüfen sein. – Gesondert von den naturschutzrechtlichen Aspekten dürften Anforderungen des Grundwasserschutzes aufgrund des anstehenden Wasserschutzgebiets und etwaige Regelungen aus dem voraussichtlichen Wandumwandlungsverfahren zu betrachten sein.)	
1650	Umweltbericht	<p>Technische Fachbehörde</p> <p>Grundwasserschutz Das Vorhaben betrifft verschiedene Wasserschutzgebiete im Neckar-Odenwald-Kreis. Die ge-setzlichen Vorgaben zum Grundwasser- bzw. Gewässerschutz sowie die Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind bei den Planungen generell zu beachten. Planungen sollten vorrangig für Gebiete außerhalb von Wasserschutzgebieten erfolgen. In der Zone I eines Wasserschutzgebietes sind generell keine Vorhaben zugelassen. Eingriffe in das Grundwasser sollten in Wasserschutzgebieten generell planerisch vermieden werden. Alle not-wendigen Grundwassereingriffe und ggf. -benutzungen sind im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde zu prüfen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte generell auch der Grundwasserflur-abstand betrachtet werden, um eventuelle Eingriffe in das Grundwasser vorab zu ermitteln. Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung und dem Bau (Straße, Entwässerung, Bauwerke etc.) die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der aktuellsten Fassung eingehalten werden müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Wasserschutzgebietszonen I und II zählen gemäß Umweltbericht zu den Freiräumen, in denen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine regionalplanerischen Restriktionen für potenzielle Siedlungsentwicklungsflächen vorgenommen werden. Sofern die vorgesehenen Gebietsänderungen bestehende Wasserschutzgebiete der Zonen III, IIIa und IIIb tangieren, wird im jeweiligen Gebietssteckbrief die Betroffenheit des jeweiligen Wasserschutzgebiets vermerkt und auf die Einhaltung der Bestimmungen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen hingewiesen. Erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann mit Kenntnis der konkreten Bauvorhaben eine Prüfung der notwendigen Grundwassereingriffe und Grundwassernutzungen durch die untere Wasserbehörde erfolgen. Weiterhin sind auch Baugrunduntersuchungen sowie die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p>
1651	Umweltbericht	Die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt Walldürn ist vorgesehen. Entwürfe zum Umfang des WSG liegen vor, es befindet sich voraussichtlich südöstlich der Bundesstraße B27 auf Höhe Walldürn. Im vorliegenden Lageplan sind in diesem Bereich keine Vorhaben vermerkt.	Wird zur Kenntnis genommen
1652	Umweltbericht	Oberirdische Gewässer Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1653	Umweltbericht	<p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Wir empfehlen aus abwassertechnischer Sicht die Entwässerung der geplanten Baugebiete in den nachgeordneten Planverfahren (FNP, BBP) bereits in einem frühen Stadium der Planung zu bedenken und Lösung zu entwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete und die damit einhergehende Einbeziehung der Entwässerung ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p>
1654	Umweltbericht	<p>Bodenschutz, Altlasten</p> <p>Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Planunterlagen (Verband Region Rhein-Neckar-Planungsstand: Februar 2021) bereits enthalten.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
1655	Umweltbericht	<p>Forst</p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Allgemein weisen wir darauf hin, dass für alle Gebietsänderungen, die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) in Anspruch nehmen im Rahmen der Bauleitplanung ein separates forstrechtliches Waldumwandlungsverfahren (Waldumwandlungserklärung nach § 10 i.V.m. § 9 LWald) erforderlich wird.</p> <p>Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.</p> <p>Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit nachgewiesen werden muss (Alternativenprüfung). Die notwendigen, mindestens flächengleichen Ersatzaufforstungsflächen sind durch Aufforstungsgenehmigung nachzuweisen. Darüber hinaus sind bei Waldumwandlungsverfahren die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten. Ab 1 ha Umfang besteht dabei bereits die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Sofern es durch die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans vorgesehenen Gebietsänderungen zu erkennbaren nicht vermeidbaren potenziellen Inanspruchnahmen von Waldflächen kommt, werden in den Gebietssteckbriefen zu den jeweils betreffenden Gebieten entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 471

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1656	Umweltbericht	<p>Stellungnahme: Gegenüber den Planänderungen im Neckar-Odenwald-Kreis bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann aber erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen. Dies gilt insbesondere auch für den Waldabstand von 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Entsprechend der Ausführungen in der Stellungnahme kann erst im Zuge der Bauleitplanung die abschließende Bewertung bzgl. möglicher Betroffenheiten von Waldflächen durch die Forstbehörde erfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
785	-	<p>Mangels eigener Planungshoheit wird der Rhein-Neckar-Kreis als Gebietskörperschaft von der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht berührt.</p> <p>Im Folgenden übermitteln wir Ihnen die im Hinblick auf den Änderungsentwurf vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise der verschiedenen Fachstellen des Landratsamts, in denen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde für das Land wahrgenommen werden, zur Prüfung. Es wird Aufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar als Träger der Regionalplanung sein, die angeführten abwägungsfähigen Belange untereinander und mit allen anderen - möglicherweise gegenläufigen - relevanten Belangen abzuwägen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
786	-	<p>Wasser und Boden</p> <p>-Bereich Kommunalabwasser / Gewässeraufsicht / Industrieüberwachung</p> <p>-Kommunalabwasser</p> <p>Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalplanes Rhein-Neckar.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
787	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Maßnahmen zur Klimaanpassung im Kapitel Wohnbauflächen auch für die Gewerbeflächen gelten sollten. Unter Punkt 1.4.1.5 werden Zielsetzungen zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien vorgeschrieben, welche bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>In der Erklärung dazu sind u.a. folgende Punkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Begrenzung der Verdichtung und Versiegelung •Verbesserung des Kleinklimas durch Pflanzengebote, Dach- und Fassadenbegrünung, Wasserrückhaltung zur Erhöhung der Verdunstung •Minderung der Überflutungs- und Starkregenrisiken durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten, Berücksichtigung von Hochwasser-, Risiko- und Starkregengefahrenkarten, Schaffung und Wiedergewinnung von Retentions- und Rückhalteräumen und Abflussverzögerung •Förderung der Regenwasserbewirtschaftung durch Maßnahmen der naturverträglichen dezentralen Versickerung von Regenwasser (Mulden, Rigolen, Flächenversickerung), der Regenwassernutzung, Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen sowie der Verwendung von offenporigen oder teildurchlässigen Oberflächenbefestigungen. <p>Im Kapitel Gewerbliche Bauflächen in Punkt 1.5.1.3 wird weder auf die nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung, noch auf die Überflutungs- und Starkregenrisiken, Kleinklimaverbesserung oder Verdichtung-/ Versiegelungsbegrenzung eingegangen. In Gewerbegebieten soll lediglich eine effiziente Energienutzung angestrebt werden.</p> <p>Unseres Erachtens sollten hier ebenfalls Aspekte der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung Anklang finden, z.B. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, dezentrale Versickerung und durchlässige Oberflächenbefestigungen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Plansatz 1.5.1.3 (G) sind bereits entsprechende Aussagen enthalten. In der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 werden die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
788	Umweltbericht	<p>Gewässeraufsicht Die Gewässeraufsicht des Rhein-Neckar-Kreises hat die Änderung zum Regionalplan zur Kenntnis genommen. Nachfolgende Hinweise müssen bei der Umsetzung des Regionalplans sowie bei zukünftigen Planungen berücksichtigt und umgesetzt werden. Durch das Land Baden-Württemberg wurden Hochwassergefahrenkarten für Gewässer erstellt. Nach § 78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten gänzlich untersagt oder nur unter Einhaltung von Nebenbestimmungen möglich. Im Vorfeld sind diese Möglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie HQ100 Bereiche werden im Rahmen der Umweltprüfung als Tabukriterium eingestuft. Dadurch können Überlagerungen von vorgesehenen Gebietsänderungen mit den in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend deklarierten Überschwemmungsbereichen vermieden werden.</p>
789	Umweltbericht	<p>Nach § 78b Abs.1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Da das Plangebiet bei einem HQextrem überflutet werden kann, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs.2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel August 2016) selbst und auf eigene Kosten sichern. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQextrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>HQextrem Bereiche werden im Rahmen der Umweltprüfung nicht als Tabukriterium eingestuft. Dadurch kommt es teilweise zu Überlagerungen von vorgesehenen Gebietsänderungen mit den in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend deklarierten Risikogebieten. Bei den betroffenen Gebieten wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbriefen momentan der Hinweis gegeben, dass in den HQextrem Bereichen nur hochwasserangepasst gebaut werden soll. Zur Klarstellung wird dieser Hinweis folgendermaßen konkretisiert: "In den HQextrem Bereichen bzw. Risikogebieten nach § 78 Abs. 1 WHG sollte im Rahmen der Bauleitplanung bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. Die Grundstückseigentümer von Bauvorhaben sollten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Überflutungen (z.B. hochwasserangepasste Bauweisen) ergreifen sollen."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
790	Umweltbericht	<p>An Gewässer I. und II. Ordnung ist nach § 29 WG sowie § 38 WHG ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen beträgt 5 m im Innenbereich und 10 m im Außenbereich. Im Gewässerrandstreifen sind u.a. bauliche Anlagen, nicht nur zeitweise Ablagerungen und Aufschüttungen verboten.</p> <p>Auch hier ist im Vorfeld zu prüfen, ob ein Gewässerrandstreifen betroffen ist. Das Landratsamt -Wasserrechtsamt- kann für Rückfragen kontaktiert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen sind die Gewässerrandstreifen einzuhalten.</p> <p>Soweit auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass innerhalb einer vorgesehenen Gebietsänderung ein Gewässer I. und II. Ordnung liegt, erfolgt im Gebietssteckbrief zu dem jeweiligen Gebiet ein entsprechender Hinweis.</p>
791	-	<p>Industrieüberwachung</p> <p>Aus der Sicht des Sachgebiets Industrieüberwachung des Wasserrechtsamtes existieren keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalplanes Rhein-Neckar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
792	-	<p>Bereich Grundwasserschutz/Wasserversorgung</p> <p>Aus der Sicht der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes bestehen gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen - unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen sowie der nachfolgenden Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
793	Umweltbericht	Wir weisen darauf hin, dass sich die genannten Vorranggebiete aus dem Rhein-Neckar-Kreis teilweise in Schutzzonen der Wasserversorgung befinden. Eine Zulässigkeit ist gegeben, wenn die Bebauung mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird.	<p>Wird gefolgt</p> <p>In den Gebietssteckbriefen der gewerblichen Vorranggebieten, die sich in Wasserschutzgebieten befinden, sind i.d.R. bereits entsprechende Hinweise enthalten. Sofern dies noch nicht der Fall ist, erfolgt eine Ergänzung. Zur Klarstellung wird der Hinweis wie folgt formuliert:</p> <p>"Bei Inanspruchnahme des Gebiets sind die Regelungen der Trinkwasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzungen zu beachten. Eine Zulässigkeit der Bebauung ist gegeben, wenn diese mit den Schutzziele der Rechtsverordnung vereinbar ist und die (Grund-)Wasserbilanz vor allem im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate nicht in besonderem Maße nachteilig beeinträchtigt wird."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
794	Umweltbericht	<p>Die Grundsätze des Wasserrechtes (§§1,5 und 6 WHG) zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt der Grundwasserneubildung sind prinzipiell in der weiteren Planung zu beachten. Dazu sind vor allem zu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften -sparsame Verwendung von Wasser -Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts und des natürlichen Rückhaltevermögens (§ 5 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten) -nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer als nutzbare Güter zu deren Schutz (§§ 1- Zweck und 6 WHG - Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) <p>Das Wassergesetz für Baden-Württemberg ergänzt dies durch die §§ 1 und 12:</p> <ul style="list-style-type: none"> -sparsamer und effizienter Umgang mit Wasser -wirksamer Schutz der Gewässer vor stofflichen Belastungen (§1 WG - Allgemeine Grundsätze) -Berücksichtigung der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes bei Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche -Zulassung von Benutzungen des Grundwassers nur im Rahmen der Neubildung (§12 WG - Grundsätze der Bewirtschaftung) <p>Konzepte zur Niederschlagswasserableitung/Versickerung sind auch im Hinblick auf diese Forderungen zu entwickeln. Entsprechend sind bei der Umsetzung in die konkrete Bauleitplanung jeweils die Inhalte der rechtskräftigen Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnungen zu berücksichtigen und zu beachten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>In der Begründung zu dem Plansatz 1.4.1.5 (G) wird bereits zu dem Erfordernis von Konzepten zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Bezug genommen. In der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 (G) wird eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Darüber hinaus enthält der verbindliche Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar In den Kapiteln zum Grundwasserschutz (Kapitel 2.2.3), zum Schutz der Oberflächengewässer (Kapitel 2.2.4), zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 2.2.5) und zur Wasserversorgung (Kapitel 3.3.1) bereits diverse Aussagen zum Schutz des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung.</p> <p>Sofern es zu Überlagerungen von vorgesehenen Gebietsänderungen mit Wasserschutzgebieten kommt, sind in den Gebietssteckbriefen zu den jeweiligen Gebieten bereits entsprechende Hinweise enthalten. Andernfalls erfolgt eine nachträgliche Ergänzung.</p>
795	Umweltbericht Fläche: RNK-02	<p>Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden.</p> <p>-Dazu zählt das Gebiet RNK-02.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
796	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Folgende Gebiete im Rhein-Neckar-Kreis befinden sich in festgesetzten, in Planung befindlichen oder technisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten: Gebiet RNK-03: Das Gebiet befindet sich innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.040).	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen behalten ihre Verbindlichkeit.
797	Umweltbericht Fläche: RNK-08	Gebiet RNK-08: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-A (WSG-Nr. Amt 226.049). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Aufnahme in den Umweltbericht ist daher nicht notwendig.
798	Umweltbericht Fläche: RNK-09	Gebiet RNK-09: Das Gebiet befindet sich innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes-Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.051). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-09 entsprechende Hinweise zu dem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Hirschbrunnen, Moosbrunnen, Seislerquelle, Schönbrunn aufgenommen.
799	Umweltbericht Fläche: RNK-10	Gebiet RNK-10: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III (WSG-Nr. Amt 226.102). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben erhalten. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
800	Umweltbericht Fläche: RNK-11	Gebiet RNK-11: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III (WSG-Nr. Amt 226.102). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-11 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen. Eine Aufnahme in den Umweltbericht ist daher nicht notwendig.
801	Umweltbericht Fläche: RNK-13	Gebiet RNK-13: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-A (WSG-Nr. Amt 226.013). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
802	Umweltbericht Fläche: RNK-14	Gebiet RNK-14: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.013). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-14 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
803	Umweltbericht Fläche: RNK-15	Gebiet RNK-15: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.013). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-15 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
804	Umweltbericht Fläche: RNK-15	Gebiet RNK-15: Das Gebiet befindet sich teilweise innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III (WSG-Nr. Amt 226.202). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-15 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
805	Umweltbericht Fläche: RNK-23	Gebiet RNK-23: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-A (WSG-Nr. Amt 226.040). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.
806	Umweltbericht Fläche: RNK-24	Gebiet RNK-24: Das Gebiet befindet sich innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.040). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird gefolgt Der Hinweis, wonach die vorgesehene Gebietsänderung RNK-24 im WSG - Zone III-B liegt, wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird eine entsprechende Anpassung des Gebietssteckbriefs vorgenommen.
807	Umweltbericht Fläche: RNK-27	Gebiet RNK-27: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-A (WSG-Nr. Amt 226.049). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-27 nicht weiterverfolgt.
808	Umweltbericht Fläche: RNK-29	Gebiet RNK-29: Das Gebiet befindet sich innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.207). Das Wasserschutzgebiet befindet sich derzeit im Verfahren.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-29 entsprechende Hinweise zu dem im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet Brunnen Biddersbach Hof Lobbach-Waldwimmersbach aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
809	Umweltbericht Fläche: RNK-32	Gebiet RNK-32: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-A (WSG-Nr. Amt 226.208). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
810	Umweltbericht Fläche: RNK-36	Gebiet RNK-36: Das Gebiet befindet sich teilweise innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.046). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird nicht gefolgt Die Fläche RNK-36 ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten; insofern wird die Fläche als Siedlungsfläche redaktionell in der Raumnutzungskarte angepasst und im Umweltbericht als Flächennutzungsplan-Fläche gekennzeichnet. Eine Anpassung des Gebietssteckbriefs ist daher nicht erforderlich.
811	Umweltbericht Fläche: RNK-40	Gebiet RNK-40: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 125.001). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-40 entsprechende Hinweise zu dem festgesetzten Wasserschutzgebiet "Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal" aufgenommen.
812	Umweltbericht Fläche: RNK-41	Gebiet RNK-41: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 125.001). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-41 entsprechende Hinweise zu dem festgesetzten Wasserschutzgebiet "Zweckverband WVG Oberes Elsenzthal" aufgenommen.
813	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	Gebiet RNK-VRG01-G: Das Gebiet befindet sich in einem kleinen Umfang innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.040). Wir empfehlen die Aufnahme als Hinweis.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG01-G entsprechende Hinweise zu dem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet "WZV Badische Bergstraße, Weinheim" aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
814	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	Gebiet RNK-VRG02-G: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.039). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
815	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	Gebiet RNK-VRG03-G: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.039). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
816	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG05-G	Gebiet RNK-VRG05-G: Das Gebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes - Zone III-B (WSG-Nr. Amt 226.031). Ist dort im Hinweis berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen
817	Umweltbericht	Es wird empfohlen den aktuellen Bearbeitungsstand der Schutzgebiete in die Planung einzubeziehen. Die Abgrenzungen sind im GIS-lesbaren Format von folgendem Kartenserver der LUBW zu beziehen: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/	Wird gefolgt Im Umweltbericht wird in den jeweiligen Gebietssteckbriefen der aktuelle Bearbeitungsstand der Schutzgebiete einbezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
818	Umweltbericht	<p>Bereich Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Im Folgenden sind die Sichtweise der Unteren Bodenschutzbehörde sowie ihre Bedenken und Anregungen dargelegt.</p> <p>-Grundsätze</p> <p>Die sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz und dem Raumordnungsgesetz ableitenden zentralen Leitvorstellungen und Ziele im Sinne des Bodenschutzes sind im Umweltbericht (Kap. 3.4) formuliert.</p> <p>Der Umgang mit dem Boden soll in qualitativer und quantitativer Hinsicht so erfolgen, dass er auch kommenden Generationen mit ausreichender Optionsvielfalt zur Verfügung steht. Nach den Regeln der Nachhaltigkeit soll eine Nutzung einer Ressource auf Dauer nicht größer sein als die Rate ihrer Erneuerung. Böden stellen eine nicht erneuerbare und damit begrenzte Ressource dar. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist daher eine Begrenzung und Reduktion des Bodenverbrauchs notwendig. (Umweltbundesamt-2003: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr; In Texte 0/03, Berlin)</p> <p>Der gemäß Z 1.4.1.4 vorgegebene „Vorrang der Innenentwicklung“ dient dem Ziel des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Dieser Vorrang der Innenentwicklung und der sich daraus ableitende Abzug der bestehenden Wohnflächenpotentiale vom berechneten Wohnbauflächenbedarf (gemäß Z 1.4.2.9) ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde dringend zu beachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit Umsetzung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar trägt der Verband Region Rhein-Neckar den Ansprüchen an eine künftige flächensparende Siedlungsentwicklung Rechnung. So sind entsprechend der Anregung in der Stellungnahme gemäß Plansatz 1.4.2.9 (Z) dem berechneten Wohnbauflächenbedarf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale gegenüberzustellen. Eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung der Kommunen ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
819	Umweltbericht	<p>Richtigerweise wird beschrieben, dass die Umweltprüfung im Rahmen des ERP eine detaillierte Umweltprüfung auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung nicht ersetzen kann, ebenso wenig wie eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Auch dass die Nennung von konkreten Vermeidungs-, Reduzierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei der ERP-eigenen Maßstabebene nicht oder nur in abstrakter Form erfolgen kann, ist nachvollziehbar.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012, Heft 24) und auf den Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010, Heft 23). Diese sind für Baden-Württemberg weiter als fachlicher Standard für die Bewertung von Eingriffen in Böden sowie für die Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise auf die im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen zu berücksichtigenden fachlichen Standards für die Bewertung von Eingriffen in Böden sowie für die Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
820	Umweltbericht	<p>Wir weisen auch auf Änderungen im LBodSchAG Baden-Württemberg hin: So ist nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei einer Vorhabengröße von >0,5 ha durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und vorzulegen. Ab einer betroffenen Fläche von >1 ha kann die Untere Bodenschutzbehörde zur Umsetzung dieses Konzeptes eine bodenkundliche Baubegleitung fordern. Das betrifft alle Vorhaben, durch die auf Böden eingewirkt wird, also beispielsweise auch Erschließungsmaßnahmen zur Umsetzung von Bebauungsplänen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in den Gebietssteckbriefen zu den baden-württembergischen Gebieten, die größer als 0,5 ha sind, ein entsprechender Hinweis zur Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzepts nach LBodSchAG Baden-Württemberg aufgenommen.</p>
821	Umweltbericht Fläche: RNK-02	<p>Stellungnahmen zu einzelnen Gebieten</p> <p>Die Gebietsänderungen RNK-02, -04, -05, -16, und 19 sind, jeweils unter Mitabwägung des Schutzgutes Boden, „aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet“ und sollen ebenso wie RNK-07 („wird nicht weiter verfolgt“) zurückgenommen werden. Es bestehen keine Einwände gegen diese Rücknahmen, allerdings entschärfen sie auch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt nicht wesentlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
822	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Folgenden sind beispielhaft Gebietsänderungen aufgeführt, denen wir als Untere Bodenschutzbehörde kritisch bzw. ablehnend gegenüberstehen oder denen wir nur unter Vorbehalt zustimmen können.</p> <p>Konkrete Bedenken bestehen gegen die Erweiterung um 53,8 ha im Gebiet RNK-VRG03-G auf 118,6 ha. Die Festlegung dieses Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung widerspricht aus unserer Sicht den Vorgaben des LEP. Es handelt sich um hochwertige Böden, die für die Landwirtschaft und den Bodenschutz als schutzbedürftige Bereiche anzusehen sind.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
823	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	<p>Konkrete Bedenken bestehen gegen die Erweiterung um 35,5 ha im Gebiet RNK-VRG10-G auf 76,7 ha. Die Festlegung dieses Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung widerspricht aus unserer Sicht den Vorgaben des LEP. Es handelt sich um hochwertige Böden, die für die Landwirtschaft und den Bodenschutz als schutzbedürftige Bereiche anzusehen sind.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der geplante Erweiterungsbereich des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung verkleinert. Bedingt durch diese Reduzierung kann eine verringerte Inanspruchnahme von Umweltbelangen und insbesondere von hochwertigen Böden erreicht werden. Eine vollständige Herausnahme der Erweiterungsfläche des gewerblichen Vorranggebiets aus der Planung ist mit Blick auf den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Sinsheim aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich.</p>
824	Umweltbericht Fläche: RNK-01	<p>Gegen die Festlegung der Siedlungserweiterung Wohnen um 13,8 ha im Gebiet RNK-01 bestehen ebenso Bedenken. Die Fläche liegt im Regionalen Grünzug und zusätzlich handelt es sich hier um hochwertige Böden, die für die Landwirtschaft und den Bodenschutz als schutzbedürftige Bereiche gelten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben die ehemals vorhandenen Freiraumfestlegungen bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
825	Umweltbericht Fläche: RNK-03	Gegen die Festlegung der Erweiterung um 3,4 ha im Gebiet RNK-03 bestehen ebenso Bedenken. Die Fläche liegt im Regionalen Grünzug und zusätzlich handelt es sich hier um hochwertige Böden, die für die Landwirtschaft und den Bodenschutz als schutzbedürftige Bereiche gelten.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung insbesondere aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Boden sowie der nicht mehr vorhandenen kommunalen Planungsabsichten in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte ehemals vorhandenen Freiraumrestriktionen bleiben bestehen.
826	Umweltbericht Fläche: RNK-28	Gegen die Festlegung der Erweiterung um 17,6 ha im Gebiet RNK-28 bestehen ebenso Bedenken. Die Fläche liegt im Regionalen Grünzug und zusätzlich handelt es sich hier um hochwertige Böden, die für die Landwirtschaft und den Bodenschutz als schutzbedürftige Bereiche gelten.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen
827	Umweltbericht Fläche: RNK-30	Gegen die Festlegung RNK-30 bestehen Bedenken. Es ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft betroffen. Darüber hinaus liegt die Fläche in einer Regionalen Grünzäsur.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-30 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
828	Umweltbericht Fläche: RNK-33	Gegen die Festlegung RNK-33 bestehen Bedenken. Es ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft betroffen. Darüber hinaus liegt die Fläche in einem Regionalen Grünzug.	Wird nicht gefolgt Die schutzgutbezogene Betrachtung im Umweltbericht hat zum Ergebnis, dass die vorgesehene Gebietsänderung RNK-33 insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und damit für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die vorhandenen Wohnbauflächenpotentiale in Neckarbischofsheim reichen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs nicht aus, so dass die Bereitstellung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtabwägung höher eingestuft wird als die Beibehaltung der vorhandenen Freiraumrestriktionen und der damit einhergehenden Vermeidung von vsl. erheblichen Betroffenheiten in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden.
829	Umweltbericht Fläche: RNK-13	Mit der Festlegung der Fläche RNK-13 soll auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Festlegung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass a) die jeweils in der Kommune ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen größtenteils bebaut und genutzt sind und b) wenn keine Flächen mit geringerer Bodengüte zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-13 stellt eine städtebaulich sinnvolle und raumordnerisch vertretbare Fortführung eines bestehenden Gewerbegebiets an der K4279 dar. Das Gebiet liegt zudem außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Epfenbachs, außerhalb von unzerschnittenen Räumen (>5qkm) und außerhalb von Biotopverbundflächen des landesweiten Biotopverbunds. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Gesamtabwägung trotz Betroffenheit von 1.2 ha Vorranggebiet für die Landwirtschaft an der Gebietsänderung RNK-13 festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
830	Umweltbericht Fläche: RNK-18	Mit der Festlegung der Fläche RNK-18 soll auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Festlegung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass a) die jeweils in der Kommune ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen größtenteils bebaut und genutzt sind und b) wenn keine Flächen mit geringerer Bodengüte zur Verfügung stehen.	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-18 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.
831	Umweltbericht Fläche: RNK-21	Mit der Festlegung der Fläche RNK-21 soll auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Festlegung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass a) die jeweils in der Kommune ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen größtenteils bebaut und genutzt sind und b) wenn keine Flächen mit geringerer Bodengüte zur Verfügung stehen.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
832	Umweltbericht Fläche: RNK-22	Mit der Festlegung der Fläche RNK-22 soll auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Festlegung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass a) die jeweils in der Kommune ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen größtenteils bebaut und genutzt sind und b) wenn keine Flächen mit geringerer Bodengüte zur Verfügung stehen.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.
833	Umweltbericht Fläche: RNK-28	Mit der Festlegung der Fläche RNK-28 soll auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Festlegung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass a) die jeweils in der Kommune ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen größtenteils bebaut und genutzt sind und b) wenn keine Flächen mit geringerer Bodengüte zur Verfügung stehen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
834	Umweltbericht Fläche: RNK-34	<p>Mit der Festlegung der Fläche RNK-34 soll auch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden. Dieser Festlegung kann nur zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass</p> <p>a) die jeweils in der Kommune ausgewiesenen Wohn- und Gewerbeflächen größtenteils bebaut und genutzt sind und</p> <p>b) wenn keine Flächen mit geringerer Bodengüte zur Verfügung stehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Sinsheim (inkl. Ortsteile) ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (49,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (43,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (35.469 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein wohnbaulicher zusätzlicher Flächenbedarf von 5,9 ha. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Die vorgesehene Gebietserweiterung RNK-34 stellt eine Arrondierung des bereits bestehenden Siedlungskörpers dar. Die Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume in Sinsheim-Eschelbach wird daher weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
835	Umweltbericht	<p>Planungsansatz Wenn man zur Kenntnis nimmt, dass es etwa 2.000 ha planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen gibt, die aber entweder aufgrund ihrer räumlichen Lage nicht marktfähig oder die nicht verfügbar sind, andererseits der Bedarf bis 2035 mit etwa 1.500 ha prognostiziert wird, und potenzielle Siedlungserweiterungen Gewerbe von ca. 335 ha vorgesehen sind, dann weist das u. E. auf Planfehler hin.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar wurden ein Flächendefizit für den gewerblichen Flächenbedarf bis 2035 von 500 ha gesehen. Grundsätzlich gilt, dass zunächst die bereits planungsrechtlich zulässigen Gebiete im Fokus stehen und auch hier die ggf. unzureichende Marktfähigkeit verbessert werden sollte.</p> <p>Im Planentwurf sind zum einen freiraumbezogene Restriktionen zu Gunsten einer möglichen gewerblichen Entwicklung von ca. 335 ha zurückgenommen. Bezogen auf die Kategorie "Regionalbedeutsame Gewerbestandorte" (Vorranggebiete) sind ca. 150 ha freiraumbezogene Festlegungen im Planentwurf entfallen. Damit ist die der Flächenhorizont gem. Gewerbeflächenstudie grundsätzlich erreicht. Im Kontext der 1. Offenlage wird der Planentwurf überarbeitet und gem. der vorzunehmenden Abwägungsbeschlüsse aktualisiert.</p>
836	Umweltbericht	<p>Weiter wird u. E. auch zu wenig zur Steuerung der Flächennutzung getan. In der Folge kommt es entgegen den Schlagworten „Eindämmen des Flächenverbrauchs“ und „nachhaltiger Umgang mit dem Boden“ zu einer fortgesetzten hohen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Böden. Was es braucht, sind finanzielle Anreize zur (Um-)Nutzung von Altgebäuden, von Gewerbe- und Wohnbrachen und zur Vermeidung von Leerständen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen fiskalpolitischen Ansätze entziehen sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
837	Umweltbericht	<p>LEP-Aussagen Wir möchten auf mehrere Aussagen des LEP verweisen, die unseres Erachtens nach nicht oder zu wenig beachtet wurden:</p> <p>-Bei kaum einer anderen Ressource ist so offensichtlich wie beim Boden, dass eine ständig wachsende Inanspruchnahme auf Dauer nicht möglich und damit nicht nachhaltig ist. In mehreren Gesetzen wurde deshalb die Notwendigkeit verankert, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, so z.B. in den §§ 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes (Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, Grundsätze der Raumordnung) und in § 1a Abs. 1 des Baugesetzbuchs. Dazu sieht der Landesentwicklungsplan die vorrangige Nutzung von Baulücken und Baulandreserven, Brach-, Konversions- und Altlastenflächen vor. Die Inanspruchnahme von Freiräumen für Siedlungszwecke ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen (LEP 2002, 2.2.3.1).</p> <p>-Zur langfristigen Sicherung der Bodenfunktionen sind ein nachhaltiger Umgang mit den begrenzten Bodenressourcen und eine Minimierung der weiteren Flächeninanspruchnahme im Sinn der Qualitäts- und Handlungsziele des Umweltplans erforderlich (zu 3.1.7 LEP).</p> <p>-Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen (LEP 2002 4.1.2)</p> <p>-Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken (LEP 2002 3.1.9).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise aus dem LEP BW 2002 werden zur Kenntnis genommen. Die Schutzgüter Boden und Fläche sind im Umweltbericht unter 3.3 und 3.4 behandelt und in das Plankonzept eingeflossen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar orientiert sich weiterhin auch an dem Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar, das auch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung beinhaltet (vgl. S. XVIII Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		-Für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten, mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen, sind zu nutzen (LEP 2002 2.2.3.7).	
838	Umweltbericht	<p>LEP-Aussagen Wir möchten auf mehrere Aussagen des LEP verweisen, die unseres Erachtens nach nicht oder zu wenig beachtet wurden:</p> <p>-In den schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung haben naturbezogene Nutzungen und die Erfüllung ökologischer Funktionen Vorrang vor anderen, vor allem baulichen Nutzungen (LEP 2002, 5.1.3).</p> <p>-Der mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans angestrebte Freiraumverbund ist hierarchisch gestuft. Die ausgewiesenen überregional bedeutsamen, naturnahen Landschaftsräume bilden ein überwiegend inselhaftes Grobgerüst, das durch die Freirauminstrumente der Regionalplanung ergänzt werden soll. Zu diesen Freirauminstrumenten zählen Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche; in den Regionalplänen werden Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, für Waldfunktionen und die Forstwirtschaft, für den Bodenschutz, für die Wasserwirtschaft und für die Erholung ausgewiesen (zu 5.3.1 LEP).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise aus dem LEP BW 2002 werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar orientiert sich weiterhin auch an dem Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar, das auch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unter dem Aspekt der Sicherung und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen beinhaltet (vgl. S. XVII f. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
839	Umweltbericht	<p>Flächenverbrauch Die Bundesregierung hat das Ziel von unter 30 ha täglicher Flächenneuanspruchnahme im Jahr 2030 formuliert. Für Baden-Württemberg leitet sich daraus bei Zugrundelegung des Flächenanteils von Baden-Württemberg für 2030 ein Zielwert von unter 3 ha pro Tag ab (2016-2018 Durchschnitt 5 ha/Tag, S. 27 Umweltbericht).</p> <p>Langfristiges Ziel für Baden-Württemberg ist die Netto-Null. Der vor Kurzem geschlossene Koalitionsvertrag gibt max. 2,5 ha/Tag und bis 2035 Netto- Null vor. Nimmt man den Zielwert von 2,5 ha/Tag und rechnet ihn auf den Anteil der Bodenfläche des Rhein-Neckar-Kreises an der Landesfläche um (2,97 %), ergibt sich ein Zielwert für den RNK von 0,074 ha/Tag.</p> <p>Der Rhein-Neckar-Kreis hatte in den letzten Jahrzehnten durchgehend einen im Vergleich zum Landesdurchschnitt etwa 5 % höheren Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Bodenfläche (2019: Land 14,6 %, RNK 20 %). Alleine von 2018 auf 2019 stieg der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen im RNK um 111 ha. Das bedeutet, 2019 wurden im Rhein- Neckar-Kreis pro Tag durchschnittlich 0,304 ha/Tag für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Der tägliche Flächenverbrauch des Rhein-Neckar-Kreises ist damit faktisch um etwa den Faktor 4 zu hoch.</p> <p>Unter Berücksichtigung der nicht geeigneten bzw. nicht weiter verfolgten Gebiete sind für die Rücknahmen von Freiraumfestlegungen für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe sowie für künftige Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung (einschl. Änderungsbereiche) im Rhein-Neckar-Kreis Flächen im Gesamtumfang von 1.013,7 ha brutto vorgesehen. Allerdings sind die meisten Vorranggebiete bereits derzeit als solche ausgewiesen und bebaut, so dass nur die Änderungsbereiche der Vorranggebiete einen neuen Flächenverbrauch ermöglichen. Der tatsächliche mögliche Flächenverbrauch beträgt daher insgesamt rund 260 ha; hiervon sind wiederum ca. 100 ha bereits im derzeitigen ERP restriktionsfrei gestellt.</p> <p>Bezogen auf die voraussichtliche Laufzeit des ERP bedeutet das die Ermöglichung eines zusätzlichen Flächenverbrauchs von 16 ha/Jahr (Laufzeit 10 Jahre) bzw. 10,67 ha/Jahr (Laufzeit 15 Jahre) im Rhein-Neckar-Kreis. Hinzu kommt ggf. ein weiterer Flächenverbrauch z.B. durch den Neu-/Aus- bau</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird der Planentwurf überprüft und eine Beschlusslage für mögliche Änderungen vorbereitet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		von Verkehrswegen. Es sollte vom VRRN geprüft werden, ob dieser Flächenverbrauch noch mit den Zielen des LEP im Einklang steht.	
840	Umweltbericht	<p>Durchführung der Umweltprüfung Es werden die umwelterheblichen Auswirkungen unter Einbeziehung des Schutzgutes Boden beschrieben. Darunter sind bspw. der Verlust von Boden, die Veränderung der Bodenfunktionen und der Bodenstruktur, die Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Deckschichtenmächtigkeit zu nennen.</p> <p>„Besondere Berücksichtigung“ haben die sog. „Besonders schutzwürdigen Böden“ (Bewertung nach BK50), „Bodenschutzwälder- / Erosionsschutzwälder“ sowie die „Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ gefunden (Bewertung nach Bodenschätzung, Ackerzahl > 80). Die besondere Berücksichtigung ist gemäß den Planunterlagen jedoch nicht gleichbedeutend mit Tabukriterien. Grundsätzlich ist es vorgesehen, dass die zuvor genannten Flächen regionalplanerisch beansprucht bzw. wohnbaulich oder gewerblich entwickelt werden könnten. Das bedeutet, Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung und „beste landwirtschaftliche Böden“ sind keine Tabuflächen. Der Schwellenwert für eine erhebliche Betroffenheit resultiert nur aus der Flächeninanspruchnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung wird beim Schutzgut Boden in Bezug auf die vorgesehenen Gebietsänderung immer dann eine erhebliche Betroffenheit angenommen, wenn Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung, Böden mit einer Ackerzahl > 80 bzw. Bodenschutzwälder vsl. in Anspruch genommen werden. Wertvolle Böden stellen allerdings kein Tabukriterium dar, da hier keine gesetzlichen Verbote bestehen und sie im Gegensatz zu den als Tabukriterien eingestuften Parametern daher ggf. für eine potenzielle Siedlungsentwicklung in Frage kommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
841	Umweltbericht	<p>Vorbehaltsgebiete, aber auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft, sollten aber Tabuflächen sein: Es sind unsere besten Böden für die Landwirtschaft und gerade in Hinblick auf die vermehrte Nachfrage regionaler Produkte sollten wir diese über viele Generationen gepflegten Kulturboden nicht leichtsinnig für bauliche Nutzungen opfern.</p> <p>Die negativen Umweltauswirkungen werden u. E. beschönigt („lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vermeiden bzw. begrenzen“). Wir möchten darauf hinweisen, dass beispielsweise Ersatzhabitats hergestellt werden können, aber Boden wird mit der Bebauung unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden sind wertlos bzw. in aller Regel gar nicht möglich, weil die Planungsträger zur schutzgutübergreifenden Kompensation greifen bzw. greifen müssen. Diverse Starkregenereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, welche wichtige Funktion Böden im Wasserkreislauf haben. Durch zusätzliche Versiegelungen wird das Problem weiter verschärft.</p> <p>Solange Böden ungeachtet ihrer Qualität und der Erfüllung von Bodenfunktionen zur Flächeninanspruchnahme zur Verfügung stehen und die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme verharmlost werden, können wir die erfolgte Umweltprüfung kaum anerkennen. Die Aussage, dass sich die Intensität der Umweltauswirkungen aus regionaler Sicht in vertretbaren Rahmen hält, halten wir insbesondere aus regionaler Sicht, zumindest für das Schutzgut Boden für nicht vertretbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß der in der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angewendeten Methodik, werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft - ebenso wie alle anderen regionalplanerischen Freiraumfestlegungen - nicht als Tabukriterien eingestuft. Sie stellen regionalplanerische Restriktionen und damit keine im Zuge einer Regionalplanänderung rechtlich unüberwindbaren Hürden für eine potenzielle Siedlungsentwicklung dar.</p> <p>Im Umweltbericht wird die große Bedeutung des Schutzguts Boden mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht. Es erfolgt auch keine beschönigung von negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden in Folge einer potenziellen Inanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung. Im Gebietssteckbrief werden die erheblichen Betroffenheiten in Bezug auf das Schutzgut Boden immer dann benannt, wenn Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung, Böden mit einer Ackerzahl > 80 bzw. Bodenschutzschutzwälder vsl. in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die im Rahmen der Regionalplanänderung vorgenommene Bereitstellung von Spielräumen für die Siedlungsentwicklung wurde auf das gemäß Bedarfsermittlung erforderliche Maß begrenzt und stellt keine unverhältnismäßige Beanspruchung des Schutzguts Boden dar.</p>
842	Umweltbericht	<p>Abschließend appellieren wir an den Regionalverband, die Ressource Boden bzw. Bodenfläche im Sinne der Nachhaltigkeit, planerisch so gering wie nur möglich zu beanspruchen. Der Verlust an Bodenfläche sowie damit einhergehende Funktionsverluste für Natur und Landschaft sind weder zu ersetzen noch ernsthaft auszugleichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der HInweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
843	Umweltbericht	<p>Naturschutz</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die Kapitel Wohnbauflächen und Gewerbliche Bauflächen evaluiert und weiterentwickelt. In unserem Zuständigkeitsbereich ist zur Vorbereitung potenzieller Siedlungs- oder Gewerbegebietserweiterungen für 33 Bereiche die Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen geplant. Des Weiteren soll die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Erweiterung regionalbedeutsamer Gewerbebestandorte durch eine entsprechende Anpassung der Kulisse der gewerblichen Vorranggebiete an sechs Standorten vorbereitet werden. Zudem werden die gewerblichen Vorranggebiete in zwei Kategorien eingeteilt. Diese Kategorisierung hat keine Auswirkung auf die Fläche.</p> <p>Zur Schonung von Ressourcen werden als Leitlinien für eine Flächenauswahl u.a. eine Innen- vor Außenentwicklung und eine Förderung qualitativer Verdichtung statt einer dispersen Zersiedelung zugrunde gelegt (S.10 Umweltbericht). Weiter wurden laut Umweltbericht (S. 57) bei der Suche nach Erweiterungsflächen zur Minimierung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter besonders sensible Bereich aus der Gebietskulisse ausgespart.</p> <p>Nach Überprüfung der Flächen und Durchsicht der Steckbriefe zu den Erweiterungsflächen und unter Zugrundelegung der genannten Leitlinien und Auswahlkriterien bestehen hinsichtlich der Auswahl einiger Flächenerweiterungen erhebliche Bedenken. Aufgrund konkreter Betrachtungen vor Ort kann der Bewertung insbesondere des Schutzguts Landschaft häufig nicht gefolgt werden. Des Weiteren wurden sensible Bereiche in die Gebietskulisse aufgenommen. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen können Aspekte wie z.B. die Verringerung von Siedlungsäsuren, eine Fernwirkung aufgrund exponierter Lage, eine Inanspruchnahme von Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds bzw. Schaffung von Barrieren im Verbundsystem oder eine Überplanung schwer oder nur langfristig wiederherstellbarer Lebensräume für Tier- oder Pflanzenarten nicht oder nicht befriedigend gelöst werden. Solche Bereiche sollten nicht von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind keine Gebietsänderungen vorgesehen, die nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung aus regionaler Sicht insgesamt mit hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die von der Unteren Naturschutzbehörde genannten Bedenken hinsichtlich einzelner Belange, wie bspw. zum Schutzgut Landschaft wurden in Bezug auf die im Entwurf zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans enthaltenen 33 Änderungsbereiche im Rhein-Neckar-Kreis im Einzelfall beurteilt und in die Abwägung miteinbezogen. Im Ergebnis werden einzelne Gebietsänderungen, bei denen der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit weiteren Erkenntnissen aus der 1. Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gefolgt werden kann, aus der Planung genommen. Bei anderen Gebietsänderungen, die als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt werden sollen, werden die ggf. vorgebrachten naturschutzfachlichen Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde in die Ausführungen des Umweltberichts als Hinweise für die nachgeordneten Planungsebenen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
844	Umweltbericht	Auch im Hinblick darauf, dass sich im dicht besiedelten Rhein-Neckar-Raum aufgrund vielfältiger Ansprüche an die Flächen abzeichnet, dass Flächen für Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist ein besonderes Augenmerk auf die Erhaltung sensibler Bereiche und Wert auf einen sparsamen Umgang mit der Fläche zu legen. Auch dieser Aspekt wurde teilweise nicht befriedigend gewürdigt und es sind großflächige Erweiterungen einbezogen worden, wo z.B. aufgrund einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung bei einer Inanspruchnahme umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden auf regionalplanerischer Ebene durch die Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage des ermittelten Flächenbedarfs vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung dieser Entwicklungsspielräume ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Erst auf dieser nachfolgenden Planungsebene ist je nach angestrebtem Bebauungskonzept der erforderliche Kompensationsbedarf absehbar. Die Belange der einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und in die Ermittlung der Umwelterheblichkeit einer vorgesehenen Gebietserweiterung einbezogen.
845	Umweltbericht	Nachfolgend werden die einzelnen Bereiche tabellarisch aufgeführt und stichwortartig die Einschätzung und die Bedenken dargestellt. Flächen, die bereits seitens des Verband Region Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt werden und Flächen, die bereits in einem verbindlichen FNP enthalten sind, sind in der Tabelle nicht aufgeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, bei den mit Bedenken versehenen Flächen im Zuge der regionalplanerischen Abwägung von einer Freistellung der regionalplanerischen Restriktionen abzusehen	Wird nicht gefolgt Die Herausnahme aller vorgesehenen Gebietsänderungen, die seitens der Unteren Naturschutzbehörde als bedenklich eingestuft werden, würde zu einer deutlichen Reduzierung der Flächenkulisse im Rhein-Neckar-Kreis führen. Damit könnten die Planungsziele innerhalb dieses Landkreises nicht mehr eingehalten werden. Im Sinne des regionalplanerischen, zusammenfassenden Planungsansatzes kann daher der rein naturschutzfachlichen Sichtweise nicht entsprochen werden.
846	Umweltbericht Fläche: RNK-01	RNK-01 (13,8 ha) Laudенbach (Wohnen) Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben die ehemals vorhandenen Freiraumfestlegungen bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
847	Umweltbericht Fläche: RNK-03	<p>RNK-03 (3,4 ha) Hemsbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktaberschätzung: -Hinweis: Gebiet liegt nicht im Naturpark Neckartal- Odenwald</p> <p>Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Besonders erhebliche Konfliktpotenziale im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft durch eine Reduzierung von offenen Zäsuren zwischen den Ortschaften, was zu einer Verstärkung der bandartigen Siedlungsstruktur an der Bergstraße führt, sowie des Schutzguts Tiere und Pflanzen durch die Schaffung einer Barriere im Biotopverbund mittlerer Standorte Bergstraße-Ebene.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Unter Berücksichtigung der vsl. zu erwartenden besonders erheblichen Konfliktpotenziale in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie der seitens der Gemeinde nicht mehr bestehenden Planungsabsichten in diesem Bereich wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bleiben die ehemals vorhandenen Freiraumrestriktionen bestehen.</p>
848	Umweltbericht Fläche: RNK-08	<p>RNK-08 (1,4 ha) Eberbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktaberschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Neckarwimmersbach ist weitgehend von Wald umschlossen. Es handelt sich hier um ein Teilgebiet des letzten Offenlandbereichs zwischen Siedlung und Wald in landschaftstypischer Ausprägung mit einem Mosaik aus Grünland, Gehölzstrukturen und Obstbäumen. Dem Gebiet kommt aufgrund der Biotopausstattung, der Lage im Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte und der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für Baden-Württemberg (BW) (Äskulapnatter, Rote Liste 1) eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Dadurch wird der in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde dargelegten besonderen Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Rechnung getragen. Die Lage der vorgesehenen Gebietsänderung im Norden von Neckarwimmersbach in einem Offenlandbereich, der in der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg nahezu vollständig als Kernfläche sowie Kernraum (mittlere Standorte) ausgewiesen ist und darüber hinaus zahlreiche Streuobstbestände aufweist, führt in Verbindung mit dem Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter dazu, dass eine Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zugunsten einer potenziellen Siedlungsentwicklung nicht mehr vertretbar ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
849	Umweltbericht Fläche: RNK-09	<p>RNK-09 (1,3 ha) Schönbrunn (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
850	Umweltbericht Fläche: RNK-10	<p>RNK-10 (2,5 ha) Wiesenbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft durch die Überschreitung des Geländerückens und dadurch im Hinblick auf das Landschaftsbild negative Wirkung auf den Talraum nach Neckarge- münd.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben erhalten.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
851	Umweltbericht Fläche: RNK-11	<p>RNK-11 (4,7 ha) Wiesenbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft durch Verfestigung einer spornartigen Siedlungsentwicklung im Biddersbachtal und Überformung eines wesentlichen Landschaftsbestandteils (Klinge). Besonders erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität aufgrund der Lage im Kernraum und näherem Suchraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-11 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, als Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-11 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionaler Grünzug bleiben bestehen. Damit wird eine Überformung des Landschaftsbestandteils "Klinge" vermieden und insgesamt den Belangen des Landschaftsbilds Rechnung getragen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>
852	Umweltbericht Fläche: RNK-13	<p>RNK-13 (1,2 ha) Epfenbach (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Erhebliches Konfliktpotenzial durch die Fortsetzung und dadurch Verstärkung einer fingerförmigen baulichen Entwicklung und der Inanspruchnahme von Auenbereichen des Epfenbachs. Gewässer mit ihren Auenbereichen sollten aufgrund ihrer landschaftlichen Bedeutung und Funktionen grundsätzlich nicht mehr in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung stellt eine flächenmäßig begrenzte und bedarfsgerechte Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets am Ortsausgang von Epfenbach dar. Das Gebiet liegt außerhalb des HQextremes des Epfenbachs. Im Zuge einer möglichen späteren Realisierung der Baugebietserweiterung ist der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-13 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
853	Umweltbericht Fläche: RNK-14	<p>RNK-14 (3,2 ha) Epfenbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft aufgrund der exponierten Lage und Ausstattung mit Elementen, die wesentlich zur Schönheit und Vielfalt der Landschaft beitragen (Mosaik aus Streuobst- wiesen, Grünland, Acker). Besonders erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität aufgrund der Lebensraumausstattung (Streuobstbestände > 1500m² geschützt nach § 33a NatSchG, im Rahmen der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums aus dem Jahr 2005 wurde der mit einem schlechten Erhaltungszustand geführte FFH- Lebensraumtyp „magere Flachlandmähwiesen“ festgestellt) und Funktion als Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-14 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des angeführten Konfliktpotenzials mit den Schutzgütern Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.</p>
854	Umweltbericht Fläche: RNK-15	<p>RNK-15 (4,5 ha) Epfenbach (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft durch Verstärkung einer spornartigen Siedlungsentwicklung in exponierter Lage. Eine solche Entwicklung ist aus landschaftlichen Aspekten nicht zu vertreten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-15 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des angeführten Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>
855	Umweltbericht Fläche: RNK-17	<p>RNK-17 (2,3 ha) Wiesloch (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: keine Rücknahme von Zielfestlegungen Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
 Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
856	Umweltbericht Fläche: RNK-18	<p>RNK-18 (6,1 ha) Dielheim (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Aufgrund der exponierten weit einsehbaren Lage auf einem Höhenplateau erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausgewiesenen Freiraumfestlegungen bleiben bestehen.</p>
857	Umweltbericht Fläche: RNK-20	<p>RNK-20 (5,2 ha) St.Leon-Rot (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Hinweis: Erhöhte Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage in einem Bereich mit regelmäßig auftretenden Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Reptilien).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach Auswertung der artenschutzfachlichen Grundlagendaten im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Bereich der vorgesehenen Gebietsänderung RNK-20 derzeit keine Vorkommen von Reptilien, Amphibien sowie ASP-Arten kartiert.</p> <p>In der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet RNK-20 wird ein entsprechender Hinweis zu erhöhten Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen hinsichtlich regelmäßig auftretender Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten (Reptilien) aufgenommen.</p>
858	Umweltbericht Fläche: RNK-21	<p>RNK-21 (7,4 ha) Angelbachtal/Eichtersheim (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken für den südlich des Feldwegs liegenden Teilbereich des Gebiets Teilbereiche des Gebiets (südlich des befestigten Weges Flst Nr. 3182) liegen in Kuppenlage. Durch eine weite Einsehbarkeit und Wirkung in den Talraum nach Östringen ist ein erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft gegeben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
859	Umweltbericht Fläche: RNK-22	<p>RNK-22 (2,4 ha) Angelbachtal/Michelfeld (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken Das Gebiet liegt in einem offenen weit einsehbaren Seitentalraum zum Waldangelbachtal. Eine weitere Inanspruchnahme führt zu einer Verstärkung und Erweiterung einer spornartigen Siedlungsentwicklung. Die Flächen oberhalb der Hecke liegen in exponierter Lage. Insgesamt ist daher ein besonders erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft gegeben. Innerhalb des Gebiets liegt ein besonders geschützter Lebensraum. Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lassen sich voraussichtlich nicht dadurch vermeiden bzw. begrenzen, dass das Biotop von einer Bebauung frei zu halten ist (Hinweise und Anmerkungen im Steckbrief). Der Verlust von Kontakten zum Offenland (Verinselung) führt zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.</p>
860	Umweltbericht Fläche: RNK-23	<p>RNK-23 (44,2 ha) Hemsbach (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Hinweis: Gebiet liegt nicht im Naturpark Neckartal-Odenwald Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft durch die Neubegründung eines Siedlungsansatzes westlich der Autobahn in einem zusammenhängenden großräumigen weit einsehbaren Freiraum, der durch ackerbauliche Nutzung mit Aussiedlungen geprägt ist. Die Ansiedlung trägt zu einer Zersiedlung bei. Das Gebiet hat eine wesentliche Bedeutung für die ortsnah Erholung.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-23 wird insbesondere auch mit Blick auf die Wahrung des Landschaftsbildes und die Erhaltung des zusammenhängenden Freiraums westlich der Autobahn als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausgewiesenen Freiraumfestlegungen bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
861	Umweltbericht Fläche: RNK-24	<p>RNK-24 (2,4 ha) Weinheim/Sulzbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Hinweis: Gebiet liegt nicht im Naturpark Neckartal-Odenwald</p> <p>Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB:</p> <p>-Bedenken: Besonders erhebliche Konfliktpotenziale im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft durch eine Reduzierung von offenen Zäsuren zwischen den Ortschaften, was zu einer Verstärkung der bandartigen Siedlungsstruktur an der Bergstraße führt</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionaplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-24 weiterverfolgt. Bei der geplanten Gebietsänderung handelt es sich um einen etwa 150 m breiten Streifen, der sich südlich an bauleitplanerisch bereits für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Flächen anschließt. Im Osten des Gebietes ist an der B3 seitens der Stadt Weinheim die Errichtung eines Lebensmittelmarktes im Rahmen eines B-Plan Verfahrens geplant, so dass ein Teil der Fläche aller Voraussicht nach bereits einer Bebauung zugeführt wird. Bei kommunaler Umsetzung des Gebiets RNK-24 würden in erster Linie derzeit ackerbaulich genutzte Flächen, ohne eine besondere ökologische Qualität beansprucht.</p> <p>Das Gebiet RNK-24 verläuft nicht bis zur Bahntrasse, sondern wird im Westen durch den Schleimweg begrenzt. Vor diesem Hintergrund werden die strukturreichen Gärten mit zahlreichen alten Obst- und Nussbäumen westlich des Schleimwegs durch die vorgesehene Gebietsänderung nicht in Anspruch genommen und die Grünverbindung in die nördlich anschließende Feldflur bleibt bestehen.</p> <p>Der Hinweis, wonach das Gebiet RNK-24 nicht im Naturpark Neckartal-Odenwald liegt, wird zur Kenntnis genommen. Im Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet RNK-24 erfolgt eine entsprechende Anpassung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
862	Umweltbericht Fläche: RNK-25	<p>RNK-25 (2 ha) Heiligkreuzsteinach/Vorderheubach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Lage im Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ (LSG). Einer Bebauung steht die Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegen. Diese müsste zuvor dahingehend geändert werden, dass die Fläche aus dem LSG herausgenommen wird. Eine Ausnahme oder Befreiung ist für solche Vorhaben nicht das richtige Mittel. Bislang wurde noch nicht dargelegt, dass keine Alternativflächen außerhalb des LSG zur Verfügung stehen, bzw. auf vorhandene Freiflächen, die zur Bebauung vorgesehen sind kein Zugriff möglich ist, was u.a. Voraussetzung dafür wäre, dass eine Rücknahme des LSG in Erwägung gezogen werden könnte. Grundsätzlich ist die Einleitung eines Schutzgebietsänderungsverfahrens vorstellbar. Wir weisen bereits an dieser Stelle daraufhin, dass sofern tatsächlich ein Schutzgebietsänderungsverfahren eingeleitet werden sollte, dies in jedem Fall mit offenem Ausgang erfolgen würde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-25 wird trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet unter Vorbehalt einer späteren Änderung der Landschaftsgebietsverordnung weiterverfolgt, da außerhalb des Landschaftsschutzgebietes keine Alternativflächen für eine potenzielle wohnbauliche Nutzung zur Verfügung stehen und ggf. in Frage kommende Alternativflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen negativer einzustufen sind. Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet dahingehend geändert, dass ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist.</p>
863	Umweltbericht Fläche: RNK-26	<p>RNK-26 (1,5 ha) Heddesbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Hinweis: Erhöhte Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) und den Vorschriften des § 33a NatSchG (Streuobstbestand > 1500 m2).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-26 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung in reduzierter Form weiterverfolgt. Die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds im südlichen Gebietsbereich, die einen Streuobstbestand umfasst, bleibt in der Raumnutzungskarte als Regionaler Grünzug bzw. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. Nach Abgleich mit den Datengrundlagen der LUBW befinden sich auf den Flächen des Gebiets RNK-26 keine Vorkommen der Äskulapnatter. Die Hinweise bzgl. erhöhter Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) und zu den Vorschriften des § 33a NatSchG (Streuobstbestand > 1500 m2) werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung bzw. in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet RNK-26 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
864	Umweltbericht Fläche: RNK-27	<p>RNK-27 (2,8 ha) Eberbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Teilbereich eines zusammenhängenden Streuobstgebiets. Dem Gebiet kommt aufgrund der Biotopausstattung, der Lage im Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte und der Lage im Verbrei- tungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-27 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung, insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt. Aufgrund der in Bezug auf die Äskulapnatter (kartierte Vorkommen innerhalb des Gebiets und im umliegenden Bereich) sowie weiterer Nattern (kartierte Vorkommen im umliegenden Bereich) hinzugewonnenen artenschutzfachlichen Erkenntnisse aus Datengrundlagen der LUBW sowie der Betroffenheit einer Kernfläche, eines Kernraums sowie eines Suchraums des landesweiten Biotopverbunds ist das Gebiet mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und eignet sich daher nicht für eine wohnbauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten.</p>
865	Umweltbericht Fläche: RNK-28	<p>RNK-28 (17,6 ha) Schwetzingen (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Verlust eines Freiraumbereichs, der aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten eine hohe Bedeutung für Trockenbiotope auf Sand aufweist.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
866	Umweltbericht Fläche: RNK-29	<p>RNK-29 (4,7 ha) Lobbach/Waldwimmersbach (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Das Gebiet liegt im Hangbereich zum Lobbach. Durch eine bauliche Inanspruchnahme würde die landschaftsprägende Tallandschaft des Lobbachs erheblich überformt und eine Zersiedelung der Landschaft weiter vorangetrieben. Des Weiteren werden Offenlandbereiche in Anspruch genommen, die eine wesentliche Vernetzungsfunktion für den Biotopverbund mittlerer Standorte erfüllen. Durch die Lage entstehen neue Ausbreitungsbarrieren im Offenland. Insgesamt sind daher erhebliche Konfliktpotenziale für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegeben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-29 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Das Gebiet liegt vollständig außerhalb des landesweiten Biotopverbunds, so dass aus regionalplanerischer Sicht keine neuen Ausbreitungsbarrieren zu erwarten sind. In Bezug auf das Landschaftsbild ist aufgrund der nördlich der L 532 bereits bestehenden gewerblichen Bebauung und der damit verbundenen Vorbelastung mit keiner weiteren erheblichen, regionalplanerisch nicht zu vertretenden Überformung bzw. Zersiedelung der Landschaft zu rechnen.</p>
867	Umweltbericht Fläche: RNK-30	<p>RNK-30 (4,3 ha) Wiesloch (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: -Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-30 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
868	Umweltbericht Fläche: RNK-31	<p>RNK-31 (0,9 ha) Wiesloch/Baiertal (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Aufgrund der exponierten Lage im Bereich eines Höhenrückens direkt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße Süd“ und Ausstattung mit Elementen, die wesentlich zur Vielfalt und Schönheit der Landschaft beitragen (Mosaik aus Obstbaumwiesen, Gehölzbeständen, Grünland) ist ein erhebliches Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft und aufgrund der Lebensraumausstattung und Funktion als Teil des Kernraums landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte zusätzlich ein erhebliches Konfliktpotenzial für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gegeben.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-31 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung - auch vor dem Hintergrund eines deutlichen wohnbaulichen Flächenüberhangs in der Stadt Wiesloch - nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft, das Landschaftsbild sowie den landesweiten Biotopverbund treten daher in Folge der Regionalplanänderung nicht auf.</p>
869	Umweltbericht Fläche: RNK-32	<p>RNK-32 (1,4 ha) Helmstadt-Bargen/Helmstadt (Gewerbe)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Lage im Auenbereich des Schwarzbachs. Der Hinweis, dass nur hochwasserangepasst gebaut werden sollte, ist unzureichend. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte im Bereich von Gewässern mit ihren Auen aufgrund ihrer landschaftlichen Bedeutung und ihrer Funktionen überhaupt nicht mehr gebaut werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-32 ermöglicht die Erweiterung bzw. Arrondierung eines bestehenden Gewerbegebiets am Ortsausgang von Helmstadt-Bargen. Bei einem HQ100 ist gemäß Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg mit keiner Überflutung des Geländes zu rechnen. Erst bei einem seltenen Hochwasserereignis HQextrem beträgt die Überflutungstiefe nach der HWGK ca. 0,3 m. Das Gebiet liegt teilweise im Kernraum des Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Allerdings befinden sich die Kernflächen, die durch diesen Kernraum verbunden werden, außerhalb des Gebiets. Mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem sind nicht zu erwarten, sollten aber im nachgelagerten Verfahren geprüft werden. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung des Umweltberichts. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die bedingt durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung ökologisch geringere Bedeutsamkeit der Fläche sowie der Vorbelastung durch die sowohl südlich als auch östlich angrenzende gewerbliche Nutzung wird an der vorgesehenen Gebietsänderung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
870	Umweltbericht Fläche: RNK-33	<p>RNK-33 (1,7 ha) Neckarbischofsheim (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
871	Umweltbericht Fläche: RNK-34	<p>RNK-34 (2,1 ha) Sinsheim/Eschelbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Aufgrund der teilweise exponierten Lage ist ein spürbares Konfliktpotenzial für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietserweiterung RNK-34 stellt eine Arrondierung des bereits bestehenden Siedlungskörpers dar. Eine teilweise exponierte Lage des potenziellen neuen Baugebiets ist mit Blick auf die bereits vorhandene straßenbegleitende Bebauung entlang der Straße "Am Fortsweg" im Osten sowie der bereits regionalplanerisch freigestellten, aber noch nicht bebauten Fläche im Bereich der Straße Im Steckbaum aus regionalplanerischer nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund wird an der vorgesehenen Gebietsänderung RNK-34 festgehalten.</p>
872	Umweltbericht Fläche: RNK-35	<p>RNK-35 (1,7 ha) Sinsheim/Waldangelloch (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
873	Umweltbericht Fläche: RNK-36	<p>RNK-36 (0,1 ha) Sinsheim/Adersbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
874	Umweltbericht Fläche: RNK-37	<p>RNK-37 (0,3 ha) Sinsheim/Adersbach (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-37 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.</p>
875	Umweltbericht Fläche: RNK-38	<p>RNK-38 (0,2 ha) Sinsheim/Ehrstädt(Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-38 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.</p>
876	Umweltbericht Fläche: RNK-39	<p>RNK-39 (0,4 ha) Sinsheim/Ehrstädt (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -Bedenken: Die Fläche liegt abgesetzt von der bestehenden Bebauung zwischen zwei Obstwiesen mit zum Teil sehr altem Obstbestand im Kernraum des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Durch ihre Lage werden im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wichtige Vernetzungen zwischen wertgebenden Biotopen unterbrochen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung der vorgesehenen Gebietsänderung RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zwischenzeitlich positiv beschiedenen Fläche im Süden Ehrstädt (Entscheid vom 06.09.2021 durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe). Dementsprechend wird das Gebiet RNK-39 zurückgenommen. Die Fläche des Zielabweichungsentscheids wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung in der Raumnutzungskarte von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p>
877	Umweltbericht Fläche: RNK-40	<p>RNK-40 (0,1 ha) Sinsheim/Reihen (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
878	Umweltbericht Fläche: RNK-41	<p>RNK-41 (0,7 ha) Sinsheim/Reihen (Wohnen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
879	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	<p>RNK-VRG01-G Weinheim (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
880	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	<p>RNK-VRG02-G Hirschberg (Vorranggebiet für Industrie und Logistik)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: Die Erweiterung (sofern dies der weiße Streifen auf der Karte ist) ist nicht nachvollziehbar, da innerhalb dieses Bereichs teilweise bereits länger bestehende Ausgleichsflächen für das Pfennig-Logistikzentrum liegen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
881	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	<p>RNK-VRG03-G Hirschberg (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: Bedenken: Durch eine weitere bauliche Entwicklung Richtung Heddesheim wird die Siedlungszäsur weiter eingeschränkt und die Nord-Süd-Verbindung und damit die Durchgängigkeit der Landschaft völlig aufgehoben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
882	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG05-G	<p>RNK-VRG05-G Plankstadt (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
883	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG06-G	<p>RNK-VRG06-G Schwetzingen (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
884	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	<p>RNK-VRG07-G Hockenheim (Vorranggebiet für Industrie und Logistik)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbegebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
885	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	<p>RNK-VRG08-G Hockenheim (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbebebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
886	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	<p>RNK-VRG09-G Neulußheim/Reilingen (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: Bewertung ist nachvollziehbar Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbebebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: -</p>	Wird zur Kenntnis genommen
887	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	<p>RNK-VRG10-G Sinsheim (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen)</p> <p>Bewertung Umweltbericht, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung; artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung: - Freistellung von Restriktionen als Voraussetzung für künftige Wohnbebauung bzw. Gewerbebebietsentwicklung - fachliche Bewertung UNB: Bedenken: Es handelt sich um einen Ausschnitt der Kraichgaulandschaft mit der typischen bewegten Geländemorphologie und aufgrund der Standortgunst in überwiegend ackerbaulicher Nutzung mit eingestreuten land- schaftsprägenden teilweise geschützten Gehölzstrukturen. Die in der Bewertung dargestellten zu erwartenden Konflikte bei allen Schutzgütern sind aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Funktionsbewertung oder Bedeutung und dem damit erforderlichen hohen Kompensationsbedarf schwer zu lösen. Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt lassen sich voraussichtlich nicht dadurch vermeiden bzw. begrenzen, dass die in dem Gebiet vorhandenen geschützten Biotop von einer Bebauung frei zu halten sind (Hinweise und Anmerkungen im Steckbrief). Der Verlust von Kontakten zum Offenland (Verinselung) führt zu einem Qualitätsverlust des Lebensraums.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der geplante Änderungsbereich des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auf ein Gebiet zwischen Schwarzwaldstraße und dem nächstgelegenen nord-südlich verlaufenden Feldweg reduziert. Durch diese Reduzierung bleiben alle schützenswerten Flächen des landesweiten Biotopverbunds außerhalb des geplanten Vorranggebiets erhalten. Gleiches gilt auch für die überwiegende Zahl der geschützten Biotope sowie Gehölzstrukturen. Insgesamt lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dadurch so weit verringern, dass mit der Weiterverfolgung des Änderungsbereichs des gewerblichen Vorranggebietes aus regionalplanerischer Sicht vsl. keine unlösbaren Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene verbunden sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
888	Umweltbericht	<p>Grundlagen für die Stellungnahme der Unteren Landwirtschaftsbehörde bilden im Besonderen:</p> <p>§ 1a Abs. 2 BauGB: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.“</p> <p>§ 2 Abs. 2 Ziff. 6 Raumordnungsgesetz: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise aus dem BauGB und Raumordnungsgesetz werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
889	Umweltbericht	<p>Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans aus dem Umweltbericht</p> <p>Die heutige Landwirtschaft steht in einem Zwiespalt. Auf der einen Seite dem gesellschaftlichen Auftrag der Produktion unserer Lebensmittel auf immer weniger werdenden Produktionsflächen nachzukommen und zu gewährleisten, was objektiv betrachtet nur mit einer Intensivierung der Produktion auf den verbleibenden Flächen möglich ist. Zum anderen besteht der Wunsch die ökologische Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auszuweiten, was aber, durch den daraus resultierenden Minderertrag auf der Fläche, eine Erhöhung der Anbauflächen bedeuten würde, um die gleichen Mengen an Lebensmittel produzieren zu können.</p> <p>Eine behutsame Siedlungserweiterung steht daher im öffentlichen Interesse und beginnt auf der Ebene des Regionalplanes.</p> <p>Der Regionalplan steht vor der schwierigen Aufgabe viele Forderungen und Interessen von Gemeinden, Verbänden und der Verwaltungen für einen langen Zeitraum koordinieren zu müssen um die anstehenden Raumnutzungskonflikte für alle bestmöglich zu lösen. Diese Zielkonflikte haben wir in unserer Prüfung der Planflächen mitberücksichtigt.</p> <p>Daher begrüßen wir ausdrücklich die Vorgabe den quantitativen und qualitativen Bedarf an künftigen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen zu ermitteln und besonders zu prüfen, wie viele Flächenreserven zur Deckung dieses Bedarfes einer Gemeinde zur Verfügung stehen. Wir begrüßen ebenfalls die Rücknahme von Planflächen für Siedlungserweiterungen aus dem bestehenden Regionalplan. Für die Zukunft ist es aber dennoch dringend notwendig, neue Siedlungskonzepte gerade in unseren Ballungsräumen zu entwickeln, um unseren nachfolgenden Generationen einen für sie wichtigen Entwicklungsraum in allen Bereichen (Wohnraum, Gewerbe, Natur, Lebensmittelversorgung, Erholungsraum...) offen zu lassen.</p> <p>Wir begrüßen die Betrachtungen zum Schutzgut Fläche und Boden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
890	Umweltbericht	<p>Für die Landwirtschaft wiegen aber die reinen Flächenverluste durch die Planflächen umso schwerer, da bei einer tatsächlichen Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen im Schnitt, das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, ca. 30 % zusätzliche Flächenverluste durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinzukommen.</p> <p>Die Beurteilung von schützenswerten Ackerflächen / Ackerböden sollte in der Betrachtung nicht nur von der Ackerzahl abhängig gemacht werden. Die Digitale Flurbilanz ermöglicht eine objektivere Sichtweise auf die tatsächlich ökonomische Leistungsfähigkeit von zu schützenden Ackerstandorten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden steht auch die Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft. Neben der Leistungsfähigkeit der Böden spielen auch ökonomische Faktoren (z. B. Erreichbarkeit der Flächen) eine Rolle. Die landwirtschaftliche Flurbilanz führt diese Aspekte zusammen und bewertet die landwirtschaftliche Flur entsprechend. Im Umweltbericht findet dieser Sachverhalt Berücksichtigung.</p>
891	Umweltbericht	<p>Es ist für uns aber schwer nachvollziehbar, dass Flächen, die im jetzigen Regionalplan noch als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, also auf Grund ihrer ökonomischen und effizienten Produktionsmöglichkeit ihre Schutzwürdigkeit für die Lebensmittelproduktion festgestellt und festgelegt wurde, nun aus Siedlungserweiterungswünschen von Gemeinden zu Planflächen für Wohngebiete oder Gewerbegebiete umgewidmet werden sollen. Diese Flächen müssten weiterhin als zentrale Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft erhalten bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist die Aufgabe der Regionalplanung auf überörtlicher Ebene, zusammenfassend und fachübergreifend die Flächenansprüche an den Raum zu ordnen, zu steuern und zu koordinieren. Im Ergebnis der Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird sich die Flächenkulisse für potentielle Siedlungserweiterungsflächen in der Gesamtabwägung der unterschiedlichen Belange ändern.</p>
892	Umweltbericht	<p>Wir begrüßen die allgemeinen Vorgaben zur Gewinnung und zum Einsatz von erneuerbaren Energien, solarthermischen Anlagen in der Umsetzung von Neubaugebieten.</p> <p>Es ist aus landwirtschaftlicher Sicht schwer zu vermitteln, landwirtschaftliche Produktionsflächen für die Gewinnung von Solarenergie zu verbrauchen (Freiflächenfotovoltaik) und die Möglichkeiten vor Ort, direkt beim Verbraucher durch Festsetzungen nicht zu nutzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
893	Umweltbericht	<p>Im Folgenden gehen wir aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf die für uns wichtigsten Planflächen der Gemeinden ein, die im zukünftigen Regionalplan für eine mögliche Siedlungserweiterung eingeplant werden sollen. Wir zeigen auf, welche Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung auch weiterhin zur Verfügung stehen sollten und welche Planflächen aus unserer Sicht einer weiteren Überprüfung unterzogen werden müssten.</p> <p>Es geht letztendlich um die Sicherung oder den dauerhaften Verlust von Produktionsflächen für unsere ortsnahe und verbrauchernahe Lebensmittelproduktion.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
894	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-01	<p>Gemeinde Laudenbach RNK-01 (13,8 ha)</p> <p>Bei diesen Flächen handelt es sich um sehr hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen. In der digitalen Flurbilanz werden diese Flächen der Vorrangflur 1 zugeordnet, Flächen also, die der landwirtschaftlichen Lebensmittelproduktion unbedingt erhalten bleiben sollten. Im jetzigen Regionalplan sind 6,1 ha der 13,8 ha großen Planfläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen, was zeigt, welchen Stellenwert diese Flächen bei den Planungen vor sieben Jahren bereits hatten.</p> <p>Wir bitten darum, die Größe dieses Gebietes noch einmal zu überprüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
895	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-02	<p>Gemeinde Hemsbach RNK - 02 und RNK - 23 (zusammen 58 ha) Mit den beiden Flächen sollen ca. 58 ha neue Siedlungserweiterungsflächen in Hemsbach zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen werden westlich der Autobahn BAB 5 in bisher landwirtschaftlich genutzte Gewanne, ohne Bindung an die bisherige Siedlungsstruktur, gelegt. Bei diesen zwei zusammenhängenden Plangebieten handelt es sich um Flächen der Vorrangflur 1. 44,2 ha sind augenblicklich im rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Planung trifft die Landwirtschaft besonders hart, da sich in diesem Bereich 9 ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe befinden, die erhebliche Flächenverluste hinnehmen müssen. Mit den Planflächen aus RNK-01, in Laudenbach, in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen beiden Planflächen, verliert die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion 72 ha Produktionsfläche auf engstem Raum. Bei der Umsetzung dieser Planflächen, was durch die Dringlichkeit der Planung sicher in den nächsten Jahren geschehen wird, werden alle Betriebe in diesem Bereich in ihrer Entwicklung gänzlich eingeschränkt. In diesem Bereich befinden sich zudem tierhaltende Betriebe mit Milchkühen, Legehennen und Mastschweinen. Die Planflächen würden dort einen Teil der Futtergrundlage entziehen. Für manche, im Augenblick gesunde Betriebe, werden diese Planflächen das Aus bedeuten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Flächen die heute noch einem Schutzstatus unterliegen, aufgegeben und für eine Siedlungserweiterung umgewidmet werden sollen. Dies widerspricht § 1a Abs. 2 BauGB, mit Boden sparsam umzugehen, § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Raumordnungsgesetz und den in den Leitlinien dieser Planung aufgestellten Zielen und Grundsätzen. Zu diesen Planflächen äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten dringend um Überprüfung und Reduktion der Planflächen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die ehemals vorgesehene Gebietsänderung RNK-02 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde bereits im Vorfeld der 1. Anhörung bzw. Offenlage als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung nicht mehr weiterverfolgt. Diese ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet.</p> <p>Die Flächen RNK 01 und RNK 23 werden im Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt. Die im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten Freiraumausweisungen bleiben erhalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
896	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-23	<p>Gemeinde Hemsbach RNK - 02 und RNK - 23 (zusammen 58 ha) Mit den beiden Flächen sollen ca. 58 ha neue Siedlungserweiterungsflächen in Hemsbach zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen werden westlich der Autobahn BAB 5 in bisher landwirtschaftlich genutzte Gewanne, ohne Bindung an die bisherige Siedlungsstruktur, gelegt. Bei diesen zwei zusammenhängenden Plangebietem handelt es sich um Flächen der Vorrangflur 1. 44,2 ha sind augenblicklich im rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Diese Planung trifft die Landwirtschaft besonders hart, da sich in diesem Bereich 9 ausgesiedelte landwirtschaftliche Betriebe befinden, die erhebliche Flächenverluste hinnehmen müssen. Mit den Planflächen aus RNK-01, in Laudenbach, in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen beiden Planflächen, verliert die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion 72 ha Produktionsfläche auf engstem Raum. Bei der Umsetzung dieser Planflächen, was durch die Dringlichkeit der Planung sicher in den nächsten Jahren geschehen wird, werden alle Betriebe in diesem Bereich in ihrer Entwicklung gänzlich eingeschränkt. In diesem Bereich befinden sich zudem tierhaltende Betriebe mit Milchkühen, Legehennen und Mastschweinen. Die Planflächen würden dort einen Teil der Futtergrundlage entziehen. Für manche, im Augenblick gesunde Betriebe, werden diese Planflächen das Aus bedeuten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Flächen die heute noch einem Schutzstatus unterliegen, aufgegeben und für eine Siedlungserweiterung umgewidmet werden sollen. Dies widerspricht § 1a Abs. 2 BauGB, mit Boden sparsam umzugehen, § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Raumordnungsgesetz und den in den Leitlinien dieser Planung aufgestellten Zielen und Grundsätzen. Zu diesen Planflächen äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten dringend um Überprüfung und Reduktion der Planflächen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
897	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-14	Gemeinde Epfenbach RNK - 14 und RNK - 15 (zusammen 7,7 ha) Zu beiden Flächen äußern wir Bedenken. Vorrangflur 1.	Wird gefolgt Die vorgesehenen Gebietsänderungen RNK-14 und RNK-15 werden als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.
898	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-15	Gemeinde Epfenbach RNK - 14 und RNK - 15 (zusammen 7,7 ha) Zu beiden Flächen äußern wir Bedenken. Vorrangflur 1.	Wird gefolgt Die vorgesehenen Gebietsänderungen RNK-14 und RNK-15 werden als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.
899	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-18	Gemeinde Dielheim RNK-18 (6,1ha) Bei dieser Planfläche handelt es sich um 6,1 ha landwirtschaftliche Produktionsfläche der Vorrangflur 1 nach der digitalen Flurbilanz. Im rechtsgültigen Regionalplan ist die Fläche als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, das heißt, dass diese Fläche für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion geschützt ist und andere Nutzungen nicht zulässig sind. Zu dieser Planfläche äußern wir erhebliche Bedenken. Wir bitten dringend um Überprüfung und Reduktion der Planfläche.	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-18 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
900	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-20	Gemeinde St Leon - Rot RNK-20 (5,2 ha) Bei dieser Fläche handelt es sich um 5 ha Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Wir äußern Bedenken zur Umwidmung dieser Flächen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde St. Leon-Rot ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (13.823 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 14,9 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 10,3 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 4,6 ha.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt und die Fläche RNK-20 wird weiterhin in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als restriktionsfreier Bereich ausgewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
901	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-21	<p>Gemeinde Angelbachtal, OT Eichtersheim RNK - 21 und RNK - 22 (zusammen 9,8 ha)</p> <p>Zu diesen Planflächen äußern wir erhebliche Bedenken. Bei beiden Flächen handelt es sich im rechtsgültigen Regionalplan um Vorranggebiete für die Landwirtschaft.</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Flächen, die heute noch einem Schutzstatus unterliegen, aufgegeben und für eine Siedlungserweiterung umgewidmet werden sollen, zumal es sich bei diesen Planflächen nicht um eine Arrondierung, sondern eine Erweiterung in die freie Fläche handelt.</p> <p>Gerade bei der Planfläche RNK-21 soll die Siedlung um 7,4 ha in die freie Landschaft erweitert werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.</p>
902	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-22	<p>Gemeinde Angelbachtal, OT Eichtersheim RNK - 21 und RNK - 22 (zusammen 9,8 ha)</p> <p>Zu diesen Planflächen äußern wir erhebliche Bedenken. Bei beiden Flächen handelt es sich im rechtsgültigen Regionalplan um Vorranggebiete für die Landwirtschaft.</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Flächen, die heute noch einem Schutzstatus unterliegen, aufgegeben und für eine Siedlungserweiterung umgewidmet werden sollen, zumal es sich bei diesen Planflächen nicht um eine Arrondierung, sondern eine Erweiterung in die freie Fläche handelt.</p> <p>Gerade bei der Planfläche RNK-21 soll die Siedlung um 7,4 ha in die freie Landschaft erweitert werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
903	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-26	Gemeinde Heddesbach RNK-26 (1,5 ha) Der Gemeinde stehen noch 2,6 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesene Siedlungserweiterungsflächen zur Verfügung. Mit Blick auf die Größe von Heddesbach und den zahlreichen Freiflächen im „Innenbereich“ sehen wir die Innenraumpotentiale noch nicht ausreichend ausgeschöpft. Wir bitten um eine Überprüfung der Planfläche.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-26 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung - auch nach Überprüfung bestehender Flächenpotenziale - in reduzierter Form weiterverfolgt. Die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds im südlichen Gebietsbereich, die einen Streuobstbestand umfasst, bleibt in der Raumnutzungskarte als Regionaler Grünzug bzw. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. Nach Abgleich mit den Datengrundlagen der LUBW befinden sich auf den Flächen des Gebiets RNK-26 keine Vorkommen der Äskulapnatter. Die Hinweise bzgl. erhöhter Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) und den Vorschriften des § 33a NatSchG (Streuobstbestand > 1500 m ²) wird in die artenschutzrechtliche Konfliktschätzung bzw. in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet RNK-26 aufgenommen.
904	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Gemeinde Brühl RNK-28 (17,6 ha) Zu dieser Fläche äußern wir erhebliche Bedenken. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen der Vorrangflur 1 nach der digitalen Flurbilanz und um Vorrangflächen für die Landwirtschaft im rechtsgültigen Regionalplan. Eine Umwidmung sehen wir sehr kritisch, da diesen Flächen auch in den Schutzgütern Klima, Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine hohe Bedeutung zu kommt und daher mit erheblichen, zusätzlichen Flächenverlusten für die Landwirtschaft durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich verbunden sind. Wir bitten um eine Überprüfung der Planfläche.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
905	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-29	Gemeinde Lobbach RNK-29 (4,7 ha) Die Gemeinde verfügt noch über ca. 7 ha im FNP ausgewiesene Flächen für eine Wohnbebauung und ca. 1 ha für Gewerbe. Wir bitten um eine Überprüfung der Planfläche.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-29 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Das Gebiet liegt vollständig außerhalb des landesweiten Biotopverbunds, so dass aus regionalplanerischer Sicht keine neuen Ausbreitungsbarrieren zu erwarten sind. In Bezug auf das Landschaftsbild ist aufgrund der nördlich der L 532 bereits bestehenden gewerblichen Bebauung und der damit verbundenen Vorbelastung mit keiner weiteren erheblichen, regionalplanerisch nicht zu vertretenden Überformung bzw. Zersiedlung der Landschaft zu rechnen. Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Standortsicherung ortsansässiger Betriebe wurde erbracht, sodass - auch aufgrund mangelnder gewerblicher Potentialflächen - ein entsprechender geringfügiger Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist. Die genannten wohnbaulichen Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan können bei der Bedarfsermittlung für Gewerbeflächen nicht berücksichtigt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
906	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	Gemeinde Wiesloch RNK-30 (4,3 ha) Zu dieser Planfläche äußern wir erhebliche Bedenken, da die mögliche Siedlungserweiterung sehr nahe an einen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb heranrücken würde. Der Betrieb würde wichtige, hofnahe Flächen verlieren und hätte keine Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Standort. Wir bitten diese Planfläche zu streichen.	Wird gefolgt Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser-, Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
907	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-34	<p>Gemeinde Eschelbach RNK-34 (2,1 ha)</p> <p>Die Gemeinde Eschelbach verfügt noch über 3 ha Reserveflächen für eine Wohnbebauung und 3,2 ha für eine gewerbliche Siedlungserweiterung. Bei der Planfläche handelt es sich um eine Vorranggebiet für die Landwirtschaft im rechtsgültigen Regionalplan.</p> <p>Wir bitten um eine Überprüfung dieser Planfläche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Sinsheim (inkl. Ortsteile) ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (49,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (43,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (35.469 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein wohnbaulicher zusätzlicher Flächenbedarf von 5,9 ha. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Die vorgesehene Gebietserweiterung RNK-34 stellt eine Arrondierung des bereits bestehenden Siedlungskörpers dar. Die Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume in Sinsheim-Eschelbach wird daher weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
908	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Gemeinde Heddesheim RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G zusammen (ca.190 ha) Mit der Ausweisung dieser Planflächen kommt es zu einer Neuausweisung von ca. 64 ha Planfläche für eine gewerbliche Siedlungserweiterung in Heddesheim. Die ausgesiedelten Betriebe in diesem Bereich verlieren erhebliche Produktionsflächen und sind in ihrer Entwicklung nicht nur eingeschränkt sondern zum Teil existenzgefährdet. Wir bitten dringend um Überprüfung und Reduktion der Planflächen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
909	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Gemeinde Heddesheim RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G zusammen (ca.190 ha) Mit der Ausweisung dieser Planflächen kommt es zu einer Neuausweisung von ca. 64 ha Planfläche für eine gewerbliche Siedlungserweiterung in Heddesheim. Die ausgesiedelten Betriebe in diesem Bereich verlieren erhebliche Produktionsflächen und sind in ihrer Entwicklung nicht nur eingeschränkt sondern zum Teil existenzgefährdet. Wir bitten dringend um Überprüfung und Reduktion der Planflächen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
910	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG04-G	<p>Gemeinde Ladenburg RNK—VRG04-G (Neuausweisung 8,1 ha, Gesamtgebiet 164,8 ha) In diesem umfassenden Gewerbegebiet von 164 ha sind in Ladenburg noch größere Bereiche nicht bebaut und noch landwirtschaftlich genutzt. Wir sehen im Augenblick keine Notwendigkeit, weitere 8,1 ha Planfläche der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Aus unserer Sicht müssten die vorhandenen Flächen der Gemeinde über die nächsten Jahre ausreichen. Die Gemeinde Ladenburg liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Heddeshheim. Würden die Planflächen beider Gemeinden rasch und vollständig umgesetzt, wären dies die Produktionsflächen von mindestens drei landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben, denen dann keine Flächen mehr zur Verfügung stünden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bezogen auf das Gebiet RNK-VRG04-G werden die bereits im FNP ausgewiesene gewerbliche Flächen (Planung) in das bestehende Vorranggebiet mit seiner neuen Funktionsbestimmung "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" einbezogen. Die Rücknahme von regionalplanerische Freiraumrestriktionen beziehen sich lediglich auf 0.1ha Regionaler Grünzug sowie auf ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft unter 0.1 ha.</p>
911	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	<p>Stadt Sinsheim RNK - VRG10-G (Gesamt 75 ha, davon Neuausweisung 35 ha) Bei den Flächen handelt es sich um Wirtschaftsflächen der Vorrangflur 1 nach der digitalen Flurbilanz. Zu den Neuausweisungen äußern wir erhebliche Bedenken. Von der jetzigen Planfläche von ca. 40 ha hält die Stadt Sinsheim noch 13 ha an Reserveflächen zurück. In diesem Bereich wurden um die Arena (Fußballstadion) und die Badewelt ca. 13 ha Fläche nur für Flächenparkplätze verbraucht. Mit einem größeren Parkhaus über mehrere Etagen hätte man erheblich an Flächen einsparen und jetzt gewerblich nutzen können. Rechnet man zusätzlich noch den naturschutzrechtlichen Ausgleich von mindestens 30 % der reinen Planflächen hinzu, verliert die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion ca. 58 ha Flächen, die im Augenblick noch landwirtschaftlich genutzt werden können. Wir bitten dringend um Überprüfung und Reduktion der Planflächen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
912	-	<p>Wald und Forstwirtschaft</p> <p>Das Kreisforstamt teilt mit, dass forstliche Belange grundsätzlich berührt sein könnten. Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung kann die abschließende Bewertung der unteren Forstbehörde erfolgen.</p>
913	Umweltbericht Fläche: RNK-08	<p>Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen.</p> <p>-Wohnbaufläche RNK-08 Grund: Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist eventuell unterschritten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.</p>
914	Umweltbericht Fläche: RNK-10	<p>Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen.</p> <p>-Wohnbaufläche RNK-10 Grund: Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist eventuell unterschritten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehenden freiraumsichernden Festlegungen Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben erhalten.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
915	Umweltbericht Fläche: RNK-11	Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen. -Wohnbaufläche RNK-11 Grund: Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist eventuell unterschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-11 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen. Eine Aufnahme in den Umweltbericht ist daher nicht notwendig.
916	Umweltbericht Fläche: RNK-27	Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen. -Wohnbaufläche RNK-27 Grund: Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist eventuell unterschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RNK-27 nicht weiterverfolgt, so dass kein Waldabstand eingehalten werden muss.
917	Umweltbericht Fläche: RNK-39	Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen. -Wohnbaufläche RNK-39 Grund: Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist eventuell unterschritten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Darstellung der vorgesehenen Gebietsänderung RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zwischenzeitlich positiv beschiedenen Fläche im Süden Ehrstädts (Entscheid vom 06.09.2021 durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe). Dementsprechend wird das Gebiet RNK-39 zurückgenommen. Die Fläche des Zielabweichungsentscheids wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung in der Raumnutzungskarte von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.
918	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	Eine abschließende Bewertung von Seiten der unteren Forstbehörde kann erst erfolgen, wenn die Grenzverläufe der Gebiete kleinmaßstäbiger vorliegen. -Gewerbeflächen: RNK- VRG07-G Grund: Eventuelle Waldinanspruchnahmen machen Waldumwandlungsverfahren nach § 9-11 LWaldG erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG07-G ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
919	-	<p>Die Fortschreibung des Regionalplans betrifft die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“.</p> <p>Nach Kapitel 1.4.1.2 (Entwicklung von Wohnbauflächen) sollen zusätzliche Wohnbauflächen bei der Siedlungsentwicklung zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Wohnraumversorgung in der Metropolregion vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden.</p> <p>Gemäß Kapitel 1.5.1.2 (Zusätzliche gewerbliche Bauflächen) sollen zusätzliche gewerbliche Bauflächen u.a. verkehrlich günstig gelegen und vorrangig mit dem schienengebundenen ÖPNV gut erreichbar sein.</p> <p>Nach Durchsicht der Planunterlagen können keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf ÖPNV oder SPNV abgeleitet werden. Nach Rückmeldung der VRN GmbH ist die Fortschreibung auch im Einklang mit dem Nahverkehrsplan des Rhein-Neckar-Kreises aus dem Jahr 2017 (Kapitel 4.1), nach dem die Siedlungstätigkeit entsprechend den Zielen der Regional- und Landesplanung auf Schwerpunkte entlang der regionalen Entwicklungsachsen zu lenken ist. Siedlungsschwerpunkte sind grundsätzlich in guter Erreichbarkeit zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV-Angebotes zu orientieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gem. Plansatz 1.4.1.2 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sollen bei der Siedlungsentwicklung zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Wohnraumversorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar u.a. vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden. Damit wird dem Anliegen des Nahverkehrsplans des Rhein-Neckar-Kreises entsprochen.</p>
920	-	<p>Nach Rückmeldung der RNV GmbH steht die Fortschreibung des Regionalplans den aktuellen Ansätzen für die Verlängerung von Straßenbahnstrecken in Richtung Wiesloch/Walldorf bzw. Schwetzingen nicht im Wege.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2675	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-04	Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden. -Dazu zählt das Gebiet RNK-04.	Wird zur Kenntnis genommen
2676	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-05	Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden. -Dazu zählt das Gebiet RNK-05.	Wird zur Kenntnis genommen
2677	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-07	Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden. -Dazu zählt das Gebiet RNK-07.	Wird zur Kenntnis genommen
2678	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-16	Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden. -Dazu zählt das Gebiet RNK-16.	Wird zur Kenntnis genommen
2679	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-19	Aus Sicht des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung wird begrüßt, dass die Gebiete, bei denen mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen gerechnet wird und die sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden, nicht weiterverfolgt werden. -Dazu zählt das Gebiet RNK-19.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 390

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Dezernat IV

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2680	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-04	Die Gebietsänderungen RNK-02, -04, -05, -16, und 19 sind, jeweils unter Mitabwägung des Schutzgutes Boden, „aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet“ und sollen ebenso wie RNK-07 („wird nicht weiter verfolgt“) zurückgenommen werden. Es bestehen keine Einwände gegen diese Rücknahmen, allerdings entschärfen sie auch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt nicht wesentlich.	Wird zur Kenntnis genommen
2681	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-05	Die Gebietsänderungen RNK-02, -04, -05, -16, und 19 sind, jeweils unter Mitabwägung des Schutzgutes Boden, „aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet“ und sollen ebenso wie RNK-07 („wird nicht weiter verfolgt“) zurückgenommen werden. Es bestehen keine Einwände gegen diese Rücknahmen, allerdings entschärfen sie auch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt nicht wesentlich.	Wird zur Kenntnis genommen
2682	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-16	Die Gebietsänderungen RNK-02, -04, -05, -16, und 19 sind, jeweils unter Mitabwägung des Schutzgutes Boden, „aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet“ und sollen ebenso wie RNK-07 („wird nicht weiter verfolgt“) zurückgenommen werden. Es bestehen keine Einwände gegen diese Rücknahmen, allerdings entschärfen sie auch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt nicht wesentlich.	Wird zur Kenntnis genommen
2683	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-19	Die Gebietsänderungen RNK-02, -04, -05, -16, und 19 sind, jeweils unter Mitabwägung des Schutzgutes Boden, „aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet“ und sollen ebenso wie RNK-07 („wird nicht weiter verfolgt“) zurückgenommen werden. Es bestehen keine Einwände gegen diese Rücknahmen, allerdings entschärfen sie auch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt nicht wesentlich.	Wird zur Kenntnis genommen
2684	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-07	Die Gebietsänderungen RNK-02, -04, -05, -16, und 19 sind, jeweils unter Mitabwägung des Schutzgutes Boden, „aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche bzw. gewerbliche Entwicklung nicht geeignet“ und sollen ebenso wie RNK-07 („wird nicht weiter verfolgt“) zurückgenommen werden. Es bestehen keine Einwände gegen diese Rücknahmen, allerdings entschärfen sie auch die Betroffenheit des Schutzgutes Boden insgesamt nicht wesentlich.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 96

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Stabsstelle Wirtschaftsförderung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
206	-	<p>Die Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises begrüßt ausdrücklich die erste Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“. Die Weiterentwicklung der Region als bedeutender Wirtschaftsstandort wird dadurch ermöglicht, insbesondere auch durch die neuen Ansätze zur Nutzung von Flächenpotenzialen und zur nachhaltigen Energieversorgung. Hier sehen wir insbesondere die Entwicklung interkommunaler Lösungen sowie die Idee einer effizienten Energie- und Ressourcennutzung durch Zusammenarbeit von Unternehmen als bedeutsam.</p> <p>Auch die Unterscheidung der Vorranggebiete nach „Gewerbe und Dienstleistung“ und „Industrie und Logistik“ sehen wir positiv. Dadurch werden die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt, und es wird eine Perspektive für zukünftige Investitionen aufgezeigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die positive Rückmeldung der Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1534	Plansätze und Begründung	<p>Zum Planentwurf nehmen wir aus folgenden Aufgabenbereichen Stellung:</p> <p>Landesplanung</p> <p>Wohnbauflächen-Bedarfsprognose</p> <p>Wir begrüßen die Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in Bezug auf die neue, einheitliche Methodik der Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Region Rhein- Neckar. Ein einheitliches Instrument für alle Kommunen der Region auf der Grundlage vorhandener, amtlicher (Prognose-)Daten ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Ermittlung der kommunalen Flächenbedarfe. Der neue Ansatz erhöht insbesondere die planerische Flexibilität bei der künftigen Aufstellung bzw. Fortschreibung von Flächennutzungsplänen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1535	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	<p>Siedlungsflächenmonitoring (Raum+Monitor)</p> <p>Ebenso ist es aus landesplanerischer Sicht erfreulich, dass mit der Datenbank „Raum+Monitor“ ein regionsweit einheitliches Siedlungsflächenmonitoring aufgebaut wurde, dass die kommunalen Flächenpotentiale systematisch und vergleichbar darstellt. Vor diesem Hintergrund halten wir es für notwendig die Kommunen auch weiterhin für die Nutzung dieses Instruments zu motivieren und die dort ermittelten bzw. dargestellten Potentiale im Rahmen der Flächennutzungsplanung konsequent heranzuziehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1536	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichte werte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlu ng (Z)	Siedlungsdichtewerte Ziel Z 1.4.2.8 („Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung“) gibt vor, dass die Siedlungsdichtewerte im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsermittlung als raumordnerisches Ziel zu beachten sind. Daher halten wir es im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung konsequenterweise für erforderlich, diese Dichtewerte als regionalplanerisches Ziel auch auf der Ebene der Bauleitplanung zu beachten. Die Siedlungsdichtewerte wurden aus dem bisherigen Regionalplan übernommen. Es ist festzustellen, dass infolge von Flächenknappheit und steigenden Baulandpreisen in der Planungspraxis zunehmend „verdichtetes Bauen“ umgesetzt wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich aus landesplanerischer Sicht die Frage, ob und inwieweit die bisherigen Siedlungsdichtewerte der aktuellen Entwicklung noch entsprechen oder ob aus raumordnerischer Sicht ein Anheben der Siedlungsdichtewerte (im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden) zeitgemäß und sinnvoll erscheint.	Wird nicht gefolgt Es wurde ein Abgleich des (unter Einbeziehung der Siedlungsdichtewerte berechneten) gesamten Wohnbauflächenbedarfes in der MRN mit dem Flächenkontingent vorgenommen, das der Flächenrechner des Umweltbundesamtes für die Region zur Einhaltung des 30ha-Ziels bis 2030 berechnet. Dieser Abgleich ergab, dass im Hinblick auf die Wohnbauflächenentwicklung in der MRN das Flächensparziel mit den im Regionalplan enthaltenen Berechnungsgrundlagen erreicht werden kann. Eine pauschale Erhöhung der Siedlungsdichtewerte wird daher nicht vorgenommen. Um die Thematik der Siedlungsdichte im Regionalplanentwurf noch stärker in den Fokus zu nehmen, werden in den Plansätzen und Begründungen folgende Änderungen vorgenommen: - Ergänzung des Ziels 1.4.2.8 um die Formulierung: "(...) für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes mindestens folgende Siedlungsdichtewerte zugrunde zu legen". - Der erste Satz der Begründung zu Plansatz 1.4.2.8 wird wie folgt geändert: "Für die Ermittlung (...) sind mindestens die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen." - Im zweiten Absatz wird die Klammer "(Orientierungswerte für die kommunale Bauleitplanung)" gestrichen und folgende Formulierungen ergänzt: "Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen. Eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten soll begründet werden. " - In G 1.4.1.2 wird der 3. Spiegelstrich wie folgt geändert „flächensparende Siedlungskonzepte unter Berücksichtigung der in G 1.4.2.8 genannten Siedlungsdichtewerte umsetzen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1537	Raumnutzungskarte	<p>Rücknahme Regionaler Grünzug (Böhl-Iggelheim)</p> <p>Die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises plant den Bau einer Berufsbildenden Schule für Sozialwesen, Gesundheit und Hauswirtschaft in Böhl-Iggelheim (siehe Anlage). Dem Voraus ging die Feststellung der ADD zur Notwendigkeit der Erweiterung bzw. dem Neubau einer Berufsbildenden Schule im weiteren Einzugsbereich von Ludwigshafen/Rhein-Pfalz-Kreis. Nachdem die Gremien des Rhein-Pfalz-Kreises den Beschluss gefasst haben, diesen Bedarf im Kreisgebiet abzudecken (i.V.m. der Aufhebung der BBS für Sozialwesen, Gesundheit und Hauswirtschaft in Ludwigshafen) wurde eine interne Standortanalyse durchgeführt. Aufgrund der verkehrsinfrastrukturellen Lage (ÖPNV & IV) wurde Böhl-Iggelheim als der zu präferierende Standort ausgewählt. Sowohl im Stadtrat (Ludwigshafen) als auch im Kreistag (Rhein-Pfalz-Kreis) sind inzwischen die Beschlüsse gefasst worden die BBS LU in das Kreisgebiet (Böhl-Iggelheim) zu verlagern.</p> <p>Im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Böhl-Iggelheim aus dem Jahr 2006 ist das Planungsgebiet bereits als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportfläche in Planung dargestellt. Grundlage der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan ist eine Bebauung der an die Peter-Gärtner-Schule anschließenden Fläche bereits planungsrechtlich vorbereitet. Weiterhin handelt es sich bei einer Berufsbildenden Schule um eine überkommunale, dem Gemeinwohl dienende Infrastruktureinrichtung. Der Neubau einer Berufsbildenden Schule im Rhein-Pfalz-Kreis ist im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend notwendig. Der Gemeinderat Böhl-Iggelheim hat in seiner Sitzung vom 11.02.2021 den Aufstellungsbeschluss zum entsprechenden Bebauungsplan „Berufsbildende Schule“ bereits gefasst (gemäß Abbildung 1 der Stellungnahme).</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar ist der für die BBS vorgesehene Bereich als sog. „Weißfläche“ ausgewiesen, der von einem Regionalen Grünzug überlagert wird. In Vorbereitung einer planungsrechtlichen Absicherung dieses Standortes bitten wir daher im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar um eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs für diesen Bereich (gemäß Abbildung 1 der Stellungnahme).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Standort für die geplante Berufsbildende Schule entspricht der Beschlusslage der Stadt Ludwigshafen sowie des Rhein-Pfalz Kreises. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben um eine überkommunale Bildungseinrichtung. Die geforderte Rücknahme der Ausweisung "Regionaler Grünzug" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung ds Einheitlichen Regionalplans führt nicht zu einer grundlegenden Funktionsbeeinträchtigung des den Freiraum sichernden Instruments der Regionalplanung. Von daher wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Forderung des Rhein-Pfalz Kreises dadurch entsprochen, dass der "Regionale Grünzug" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung im Bereich der Planfläche (entsprechend Abbildung 1 der Stellungnahme) herausgenommen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Der regionale Grünzug stellt ein multifunktionales Instrument zur Freiraumsicherung dar. Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebietsausweisungen liegen für die Vorhabenfläche laut Einheitlichem Regionalplan jedoch nicht vor. Die Sicherungsfunktion des regionalen Grünzuges erscheint in diesem Bereich daher raumordnerisch nicht zwingend notwendig.	
1538	-	<p>Chancengerechtigkeit in der räumlichen Planung</p> <p>Der demografische Wandel und die Vielfalt der Lebensplanungen verlangen anpassungsfähige Wohnräume, die auf die Lebensrealitäten verschiedener Nutzungsgruppen reagieren. So führen veränderte Lebensentwürfe (u.a. steigender Anteil von Ein-Personen-Haushalten) zu differenzierten Wohnraumansprüchen. In Zeiten langen Lebens gewinnt die Barrierefreiheit von Wohnumfeld, Gebäuden und Wohnungen stark an Bedeutung. Eine kulturell vielseitige und älter werdende Bevölkerung erfordert mittel- und langfristig erhebliche Investitionen in die Anpassung der Wohnungsbestände sowie eine stärkere Ausrichtung des Bestandsmanagements auf die sozio-kulturellen Veränderungen der Bewohnerschaft. Die Ausführungen dazu in den Plansätzen zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sollte der VRRN darauf hinwirken, dass die genannten Bedarfe bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Wohnraum sollte generell an Orten mit gut ausgebauter Nahverkehrsanbindung angeboten werden. Dabei muss u.a. auch die Multilokalität von in der Sorgearbeit tätigen Personen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise des Rhein-Pfalz Kreises sind in den "Allgemeinen Vorgaben" unter Ziffer 1.4.1 des Plankapitels 1.4 "Wohnbauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1539	Plansätze und Begründung	<p>Im Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen - sollte aufgenommen werden, dass die Kommunen im Rahmen der Flächenvorsorge zur Weiterentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft sich auch an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen nach wohnortnahen Arbeitsplätzen orientieren sollen, vor allem der Erwerbssicherungsbedürfnisse von Personen, die familiäre Versorgungsarbeit leisten. Arbeitsplätze sind zwingender Bestandteil funktional gemischter Siedlungsräume im Sinne des Gender Planning (u.a. zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Dabei erleichtert eine Siedlungsentwicklung der kurzen Wege wesentlich die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, insbesondere für Eltern und für pflegende Angehörige. Die Forderung nach einer Stärkung funktional gemischter Siedlungsstrukturen im Rahmen des Gender Planning bezieht sich deshalb nicht nur auf eine gute Ausstattung von Wohngebieten mit Versorgungseinrichtungen, sondern auch auf wohnortnahe Räume und Infrastrukturen für Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Ansprüchen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte sind bereits im Kontext verschiedener Plansätze des rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verankert. Neben beispielsweise den PS 1.4.1.3 "Zuordnung der Funktionen" (u.a. von Wohnen und Arbeiten) oder PS 1.1.5 zum Ländlichen Raum sind auch die angesprochenen Zielsetzungen im Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar formuliert (s. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar S. XIV ff).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1540	Plansätze und Begründung	<p>Mit der Integration des Leitzieles Chancengerechtigkeit und mit der ausdrücklichen Formulierung entsprechender Ziele und Grundsätze in den Plankapiteln des Einheitlichen Regionalplans ist die Metropolregion Rhein-Neckar vorbildhaft. In weiteren Schritten sollte sichergestellt werden, dass diese Vorgaben auch zur Umsetzung gelangen können.</p> <p>Die Regionalplanung sollte dafür Sorge tragen, dass als Grundlage für regionale und kommunale Planungen nach Geschlecht differenzierende Daten erhoben, entsprechend aggregiert ausgewertet und dokumentiert werden - beispielsweise Bevölkerungsstrukturdaten, Arbeitsmarktstrukturdaten, Daten zum Bedarf und zur Nutzung von Infrastruktur-, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Daten für kommunale Wirtschafts- und Einzelhandelskonzepte, NutzerInnen-Daten für Verkehrspläne.</p> <p>Alle räumlich wirksamen Planungen im Kontext des Regionalplans sollten einer Chancengerechtigkeitsprüfung unterzogen werden, wie dies als Gender Check zum Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz geschehen ist. Die Regionalplanung kann den Kommunen hierfür Hilfestellung leisten. Erprobt wurde ein solches Vorgehen im Modellprojekt „Rheinpfalz - Region auf Genderkurs“, bei dem der Verband Region Rhein- Neckar mit den für Landesplanung und Gleichstellung zuständigen Ministerien in Rheinland- Pfalz, mit FrauenMitPlan e.V. und mit dem Rhein-Pfalz-Kreis kooperierte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Datenlage im Metropolatlas Rhein-Neckar soll die angesprochene Geschlechter differenzierte Datenbasis weiter aufgebaut werden. Der Verband Region Rhein-Neckar wird auch in Zukunft darauf hinwirken, dass die Gender-orientierte Planung mit Blick auf die Umsetzungserfordernisse weiter erfolgreich verfolgt wird.</p>
1541	Umweltbericht Fläche: RP-01	<p>Naturschutz</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bewerten wir die jeweiligen von regionalplanerischen Restriktionen freigenommenen Planflächen im Entwurf der Raumnutzungskarte wie folgt.</p> <p>-Gebiet RP-01 Bobenheim-Roxheim</p> <p>Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen vertiefter Prüfbedarf (insb. Bodenbrüter). Eine herausragende ökologische Funktion dieser Fläche sehen wir nach jetzigem Kenntnisstand nicht.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Auffassung, wonach bei Beibehaltung der vorgesehenen Gebietsänderung RP-01 im weiteren Verfahren hinsichtlich des Artenschutzes vertiefter Prüfbedarf besteht, entspricht dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung des Umweltberichts. Der Hinweis bzgl. einer besonderer Prüfung der Bodenbrüter wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-01 ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1542	Umweltbericht Fläche: RP-02	-Gebiet RP-02 Bobenheim-Roxheim Aufgrund der Lage zwischen Bahnlinie und Siedlungskörper ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine gewisse Vorbelastung der Fläche erkennbar. Eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz wird daher von uns nicht gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RP-02 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumrestriktionen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.
1543	Umweltbericht Fläche: RP-03	-Gebiet RP-03 Lamsheim Aus naturschutzfachlicher Sicht schließen wir uns der Bewertung des Umweltberichtes an. Als Kleingartengebiet ist die Fläche zwar von gewisser Bedeutung mit Blick auf brütende Vogelarten und Naturschutz. Eine herausragende Bedeutung wird von uns jedoch nicht gesehen. Allerdings sehen wir auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen einen vertieften Prüfbedarf.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-03 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumrestriktionen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1544	Umweltbericht Fläche: RP-06	-Gebiet RP-06 Fußgönheim Das Gebiet ist geprägt von einer ackerbaulichen Nutzung und hat aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung zwischen Autobahn und Landesstraße keine herausragende Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich großflächige Kompensationsflächen. Daher halten wir aus naturschutzfachlicher Sicht eine Reduzierung der Fläche bzw. ein Beibehalten der freiraumschützenden Vorranggebietsausweisungen in diesen Bereichen für sinnvoll.	Wird gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 ist die Gemeinde Fußgönheim den auf "Eigenentwicklung Gewerbe" beschränkten Kommunen zugeordnet. Dies bedeutet, dass die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten ist, wobei der konkrete Bedarf nachzuweisen ist. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die gewerbliche Entwicklung des Gebiets RP-06 naheliegend. Darüber hinaus ist das Gebiet zwischen der Landesstraße L 545, der Bahntrasse sowie der A 650 verkehrlich schon erheblich vorbelastet. Der gewerblichen Nutzung der Flächen stehen Kompensationsflächen innerhalb des Gebietes sowie auf einer Länge von rd. 600 m der Verlauf einer Hauptversorgungsleitung zur Bewässerung der Ackerflächen nördlich der A 650 entgegen. Da im Rahmen der Offenlage der 1. Änderung auch kein konkreter Bedarfsnachweis ortsansässiger Betriebe vorliegt, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Gebiet auf den Bereich zwischen der A 650, der L 545 und der Straße "Am Goldberg" reduziert. Für die südliche Teilfläche werden in der Raumnutzungskarte die betreffenden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1545	Umweltbericht Fläche: RP-07	-Gebiet RP-07 Fußgönheim Die Planfläche wird vom Schwanengraben mit entsprechenden wertvollen Biotopstrukturen durchtrennt. Daher sehen wir eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch.	Wird teilweise gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fußgönheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,8 ha anhand fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Wesentliche regionalplanerische Kriterien für die Aufnahme des Gebietes RP-07 in die Raumnutzungskarte der 1. Änderung sind deren direkte Nähe zu dem Haltepunkt der Rhein-Haardt Bahn sowie die städtebauliche Einbindung und dadurch bessere auch fußläufige Erreichbarkeit des derzeit etwas abseits der Wohnbebauung liegenden, großflächigen Lebensmittelmarktes. Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an dem Gebiet RP-07 festgehalten. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu der Gebietsänderung RP-07 ein Hinweis zur Beachtung der Erhaltung des Schwanengrabens inklusive der begleitenden schützenswerten Gehölzstrukturen aufgenommen.
1546	Umweltbericht Fläche: RP-08	-Gebiet RP-08 Fußgönheim Das Gebiet ist geprägt von einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine herausragende Bedeutung der Fläche am Siedlungsrand erkennbar.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RP-08 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1547	Umweltbericht Fläche: RP-09	<p>-Gebiet RP-09 Neuhofen Die geplante Fläche schließt eine keilförmige Lücke zwischen bestehendem Wohngebiet und Gewerbe-A/Wohnfläche. In den Planunterlagen nicht erwähnt sind wertvolle Biotopenelemente an der Nordwestgrenze, im Bereich des Rehbachdeiches (südlich des Feld-/Fußweges). Der kleine Wald in diesem Bereich sollte ebenso wie die beiden in die Wohnbaufläche hineinragenden Grünstreifen nicht von freiraumschützenden Vorranggebietsausweisungen freigestellt werden. Dies gilt insbesondere für das Waldstück in der Südwestecke des Plangebiets. Ein Grünstreifen als Abgrenzung zum Rehbachdeich am Deichfuß wäre aus naturschutzfachlicher Sicht am Nordwestrand sinnvoll. Daher halten wir es für sinnvoll das Gebiet RP-09 um diesen Bereich entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet RP-09 in der Gemeinde Neuhofen ist bereits in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans für eine potenzielle Siedlungserweiterung "Wohnen" von verbindlichen Freiraumfestlegungen freigestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans soll in der Raumnutzungskarte für dieses Gebiet auch die Ausweisung "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen werden. Jedoch sollte entsprechend den Hinweisen der Umweltprüfung in diesem Gebiet nur hochwasserangepasst gebaut werden. Der Erhalt wertvoller Biotopenelemente in diesem Gebiet (Waldflächen, Grünstreifen u.a.) ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sondern ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sicherzustellen.</p>
1548	Umweltbericht Fläche: RP-10	<p>-Gebiet RP-10 Altrip Hier ist zu bemängeln, dass sehr wertvolle Biotopstrukturen (Heckenreihen, Obstwiesen, z.T. mit alten Obstbäumen), die die Ackerflächen dort in idealer Weise gliedern und als Vernetzungsstrukturen wirken, in den Planunterlagen nicht erwähnt sind. Diese Biotopenelemente sind aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erhaltenswert und ein durch die Rücknahme der regionalplanerischen Vorranggebietsausweisung bedingter Verlust ist aus fachlicher Sicht auf Ebene der Bauleitplanung kaum ausgleichbar. Negativ wäre auch die Verringerung des Abstandes zwischen Siedlungsbereich und Auwald (Vogelschutzgebiet „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“). Auch vor dem Hintergrund einer potentiellen, künftigen Rheinquerung ist darüber hinaus dieser Bereich für eine Siedlungserweiterung kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die wertvollen Biotopstrukturen sind im Gebietssteckbrief des Gebiets RP-10 nicht erwähnt, da sie vollständig außerhalb der vorgesehenen Gebietsänderung liegen. Vor diesem Hintergrund ist in Folge der Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumrestriktionen kein Verlust dieser Biotopenelemente zu erwarten. Darüber hinaus befindet sich die vorgesehene Gebietsänderung RP-10 etwa 100 m von den nördlich gelegenen schützenswerten Waldflächen des Vogelschutzgebiets "Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl" entfernt. Aufgrund dieser ausreichenden Entfernung ist entsprechend der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (Anlage 2, S. 501) nicht davon auszugehen, dass es durch eine mögliche wohnbauliche Nutzung zu Beeinträchtigungen der geschützten Waldgebiete kommt. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehenen Gebietsänderung RP-10 entsprechend dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst und die östliche Teilfläche aus der Planung genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1549	Umweltbericht Fläche: RP-11	-Gebiet RP-11 Altrip Am Fuß des Rheindeiches sollte aus freiraumplanerischer Sicht in diesem Bereich ein Grüngürtel aus Hecken und niedrigeren Bäumen angelegt werden (evtl. auch als Ausgleichsmaßnahme). Weshalb diese Fläche nur bedingt für die wohnbauliche Siedlungsentwicklung geeignet ist.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 wird zur Erhaltung der Pufferfunktion verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug bleibt größtenteils erhalten. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ca. 1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich.
1550	Umweltbericht Fläche: RP-12	-Gebiet RP-12 Waldsee Aufgrund der relativ geringfügigen Erweiterung des Siedlungsbereiches an passender Stelle bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
1551	Umweltbericht Fläche: RP-13	-Gebiet RP-13 Otterstadt Keine gravierenden Auswirkungen aus Sicht des Naturschutzes.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1552	Umweltbericht Fläche: RP-14	<p>-Gebiet RP-14 Otterstadt</p> <p>Die Lage im Wildtierkorridor für Arten des Waldes und des Halboffenlandes halten wir hier für sehr schwerwiegend. Die geplante Gewerbefläche ist eine der letzten unbebauten Bereiche an dieser Stelle des Wildkorridores. Diese Beeinträchtigung halten wir aus Sicht des Naturschutzes für nicht ausgleichbar. Die betroffene Ackerfläche ist auch Brutgebiet der Feldlerche (nachgewiesene Beobachtung am 23.04.2021 unter www.ornitho.de). Auch würde die Ost-West-Frischluftschneißer hier weiter verbaut. Aufgrund eines hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials ist die Fläche aus Sicht des Naturschutzes für eine Siedlungserweiterung nur bedingt geeignet und sollte auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen vertieft untersucht werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalz-Kaserne einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1553	Umweltbericht Fläche: RP-15	<p>-Gebiet RP-15 Dudenhofen</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit erheblichen Betroffenheiten und bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Wasser und Klima/Luft mit erheblichen Konfliktpotenzialen zu rechnen ist.</p> <p>Wir sehen eine Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes und der landesweit bedeutsamen Biotopverbundfläche des Speyerbachs. Dies gilt auch hinsichtlich der Luftleitbahn Speyerbachniederung, die von jeglicher Bebauung freizuhalten ist und die mit den benachbarten Kaltluftentstehungsflächen verbunden bleiben muss.</p> <p>Zusammen mit dem Gebiet westlich der Berghauser Straße befindet sich hier ein hochwertiger Lebensraum für z.T. hinsichtlich Größe und Strukturausstattung sehr anspruchsvolle und zum Teil nachgewiesene Halboffenlandarten und weiterer Höhlenbrüter. Bereits westlich der Berghauser Straße ist die Erweiterung eines Gewerbegebietes im Zusammenhang mit der Südtangente vorgesehen - wofür bereits einige der wertgebenden Altbäume weichen müssen, sodass der Lebensraumwert des Gesamttraums für die Halboffenlandarten künftig schwindet. Eine Entfernung weiterer Habitat- und Höhlenbäume entwertet das Gesamtgebiet.</p> <p>Die alten Bäume sind nicht bzw. nur sehr langfristig ersetzbar. Wir sehen mindestens auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen einen vertieften Untersuchungsbedarf.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>In der Gemeinde Dudenhofen besteht ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 8,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 7,2 ha nicht gedeckt werden kann. Da das Gebiet RP-15 aufgrund der vsl. erforderlichen Einhaltung eines nicht bebaubaren Pufferbereichs bzw. Gewässerrandstreifens entlang des Speyerbachs im nördlichen Bereich voraussichtlich nur eingeschränkt wohnbaulich genutzt werden kann, ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der aus der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet RP-15 resultierende, rechnerisch geringfügige "Flächenüberhang" vertretbar, so dass der Gemeinde Dudenhofen das Gebiet RP-15 gemäß Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen zur Verfügung steht. Im Umweltbericht werden in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-15 Hinweise zur Einhaltung eines freizuhaltenden gewässerbegleitenden Pufferbereichs sowie zur Erhaltung der vorhandenen wertgebenden Bäume aufgenommen. In die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung werden zusätzlich die Hinweise zum Lebensraum für Halboffenarten sowie Höhlenbrüter aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1554	Umweltbericht Fläche: RP-16	<p>-Gebiet RP-16 Römerberg Wir sind der Auffassung, dass hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter mit erheblichen Betroffenheiten und bei dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit erheblichen Konfliktpotenzialen zu rechnen ist. Einige Obststücke, Gehölzstrukturen mit alten Bäumen und eine Wiese wären betroffen. Das Gebiet ist Teil des historischen Streuobstgürtels Berghausen und damit hochwertiger Lebensraum für z.T. hinsichtlich Größe und Strukturausstattung sehr anspruchsvolle und zum Teil nachgewiesene Halboffenlandarten und weiterer Höhlenbrüter. Nördlich der geplanten Fläche (nördlich Holzweg) wurden im Zusammenhang mit dem neuen Gewerbegebiet von Römerberg südlich der Berghauser Straße / B9 bereits einige der wertgebenden Strukturen mit Altbäumen entfernt, sodass der Lebensraumwert des Gesamttraums für die Halboffenlandarten bereits reduziert wurde. Eine Entfernung weiterer Habitat- und Höhlenbäume entwertet das Gesamtgebiet für die o.g. Arten.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Freihalten der Bahntrasse als Vernetzungslinie für Arten der trockenwarmen Standorte zu empfehlen. Die alten Bäume sind nicht bzw. nur sehr langfristig ersetzbar. Wir sehen mindestens auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen einen vertieften Untersuchungsbedarf.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-16 auch aufgrund der neuen Erkenntnisse hinsichtlich naturschutzfachlicher Konfliktpotenziale nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird dem Anliegen der Gemeinde nach einer Verlagerung dieser Planfläche nach Norden bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fläche RP-16 grundsätzlich zugestimmt. Entgegen dem Wunsch der Gemeinde auf Rücknahme der Restriktionen in einer Größenordnung von 7,2 ha wird die "Tauschfläche" auf etwa 3 ha reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben im Bereich der Gebietsänderung RP-16 erhalten.</p>
1555	Umweltbericht Fläche: RP-17	<p>-Gebiet RP-17 Kleinniedesheim Aufgrund des Biotoptyps ist von einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial auszugehen. Weshalb aus Sicht des Naturschutzes die Fläche für eine Siedlungserweiterung nur bedingt geeignet ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RP-17 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Ackerfläche ohne gliedernde bzw. strukturierende Grünelemente. In dem Gebiet sind gemäß Lanis RLP keine Biotope bzw. Biotoptypen kartiert. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung des Umweltberichts ist aus regionalplanerischer Sicht von keinem hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial in Verbindung mit dem Gebiet RP-17 auszugehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1556	Umweltbericht Fläche: RP-18	-Gebiet RP-18 Beindersheim Für diesen Planbereich wurde bereits eine Zielabweichung durch die SGD Süd mit Bescheid vom 12.10.2020 zugelassen. Naturschutzfachliche Bedenken im Rahmen der Regionalplanfortschreibung werden daher für diese Planfläche nicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen
1557	Umweltbericht	Wasserwirtschaft Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Pfalz-Kreises ergeben sich die relevanten wasser- bzw. bodenschutzrechtlichen Belange erst im Zusammenhang mit der konkreten Bauleitplanung. Die auf Seite 12 des Umweltberichts angeführten harten Ausschlusskriterien wurden bei der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beachtet. In diesem Zusammenhang sind auch die derzeit aktuellen Hochwassergefahrenkarten, die derzeit auch teilweise noch in der Überarbeitung sind, zu beachten.	Wird gefolgt Im Rahmen der fortlaufenden Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden die aktuellen, überarbeiteten Hochwassergefahrenkarten entsprechend der Anregung in die schutzgutbezogene Prüfung einbezogen.
1558	Umweltbericht Fläche: RP-09	Bei Gebiet RP-09 weisen wir darauf hin, dass das Gebiet an den Rehbachpolder grenzt. Insoweit sind auch hier Abstände zu beachten, die einer baulichen Entwicklung der gesamten Fläche entgegenstehen würden.	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird insbesondere aufgrund der städtebaulichen sowie raumordnerischen Vertretbarkeit einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen an der vorgesehenen Gebietsänderung RP-09 festgehalten. Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung RP-09 werden aufgrund der Lage in der Nähe des Rehbachpolders Hinweise für die kommunale Bauleitplanung in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zu der Rückhaltefläche sowie hinsichtlich eines vertieften Prüfbedarfs des Hochwasserrisikos aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1559	Umweltbericht	<p>Entlang der Rheinschiene gibt es viele Bereiche bei denen bei HQ extrem eine Betroffenheit besteht. Nach Fertigstellung der Hochwasserrückhaltungen und Ausbau der Deiche steigt der Schutz auf ein 200-jährliches Hochwasserereignis entlang des Rheins. Bei noch größeren Hochwasserereignissen und Versagen des Rheinhauptdeiches besteht ein hohes Gefährdungspotential für Kommunen entlang der Rheinschiene.</p> <p>Im ERP sind einige Bereiche als künftige Wohnbauflächen vorgesehen, die bei HQ extrem betroffen wären (Bobenheim- Roxheim, Neuhofen, Altrip). In den Anmerkungen wird darauf hingewiesen, dass in diesen Gebieten hochwasserangepasst zu bauen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde versucht, Gebietsänderungen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen auf das unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen. Ein vollständiger Verzicht auf die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in Gebieten des HQextrem ist aufgrund der Lage zahlreicher Gemeinden innerhalb des Tiefgestades der Rheinebene nicht möglich.</p>
1560	Umweltbericht Fläche: RP-09	<p>Insbesondere in Altrip (RP 10, RP 11) und Neuhofen (RP 09) sind Baugebiete vorgesehen, die unweit von Rheinhauptdeich bzw. Rehbachpolder enden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft wäre es wünschenswert, die Bebauung dieser Gebiete gegenüber anderen Baugebieten zunächst zurückzustellen. Zumindest sehen wir für diese Gebiete auf Ebene der Bauleitplanung einen vertieften Prüfbedarf hinsichtlich Hochwasserrisiko.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird insbesondere aufgrund der städtebaulichen sowie raumordnerischen Vertretbarkeit einer baulichen Inanspruchnahme der Flächen an der vorgesehenen Gebietsänderung RP-09 festgehalten. Im Gebietssteckbrief zu der vorgesehenen Gebietsänderung RP-09 werden aufgrund der Lage in der Nähe des Rehbachpolders Hinweise für die kommunale Bauleitplanung in Bezug auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands zu der Rückhaltefläche sowie hinsichtlich eines vertieften Prüfbedarfs des Hochwasserrisikos aufgenommen.</p>
1561	Umweltbericht Fläche: RP-10	<p>Insbesondere in Altrip (RP 10, RP 11) und Neuhofen (RP 09) sind Baugebiete vorgesehen, die unweit von Rheinhauptdeich bzw. Rehbachpolder enden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft wäre es wünschenswert, die Bebauung dieser Gebiete gegenüber anderen Baugebieten zunächst zurückzustellen. Zumindest sehen wir für diese Gebiete auf Ebene der Bauleitplanung einen vertieften Prüfbedarf hinsichtlich Hochwasserrisiko.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Entfernung der vorgesehenen Gebietsänderung RP-10 zu dem nördlich gelegenen Rheinhauptdeich beträgt etwa 100 m und ist damit als ausreichend einzustufen. Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-10 ein Hinweis bzgl. eines vertieften Prüfbedarfs hinsichtlich des Hochwasserrisikos aufgenommen.</p> <p>Zudem wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-10 entsprechend dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst und die östliche Teilfläche aus der Planung genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 465

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Der Landrat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1562	Umweltbericht Fläche: RP-11	Insbesondere in Altrip (RP 10, RP 11) und Neuhofen (RP 09) sind Baugebiete vorgesehen, die unweit von Rheinhauptdeich bzw. Rehbachpolder enden. Aus Sicht der Wasserwirtschaft wäre es wünschenswert, die Bebauung dieser Gebiete gegenüber anderen Baugebieten zunächst zurückzustellen. Zumindest sehen wir für diese Gebiete auf Ebene der Bauleitplanung einen vertieften Prüfbedarf hinsichtlich Hochwasserrisiko.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 wird zur Erhaltung eines Abstands zu den Deichanlagen verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug (2,5 ha) sowie das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz im südöstlichen Bereich des Gebiets bleiben erhalten. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ca. 1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich. Der Hinweis hinsichtlich des erhöhten Prüfbedarfs im Rahmen der Bauleitplanung in Bezug auf den Hochwasserschutz, wird in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-11 aufgenommen.
1563	Umweltbericht Fläche: RP-VRG01-G	Das Gebiet RP-VRG01-G (Schifferstadt) liegt in der Wasserschutzzone III. Das Gebiet soll als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Logistik ausgewiesen werden. Aufgrund der Lage in der Zone III gibt es Restriktionen für die Ansiedlung von Betrieben (u.a. keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen), insoweit können in dem Gebiet nicht alle unter das Vorranggebiet fallenden Industrie- und Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Eine Spezifizierung ist erforderlich. Die Rechtsverordnung für das WSG ist zu beachten.	Wird gefolgt Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Logistik RP-VRG01-G bereits darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet die Regelungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich gewerblicher Nutzung zu beachten sind. Dieser Hinweis wird inhaltlich bzgl. der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen präzisiert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 244

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Gleichstellungsstelle

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
294	Plansätze und Begründung 1.4.1 Wohnbauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Wohngebiete Der demografische Wandel und die Vielfalt der Lebensplanungen verlangen anpassungsfähige Wohnräume, die auf die Lebensrealitäten verschiedener Nutzungsgruppen reagieren.</p> <p>Demografische Entwicklung und sozialer Wandel haben Auswirkungen auf die Wohnungswirtschaft bzw. -politik und damit auf die Bereitstellung von Wohnraum. So führen veränderte Lebensentwürfe zu differenzierten Wohnraumansprüchen. Die Nachkriegsbebauung, im Wohnungsschlüssel häufig ausgerichtet auf den Wohnflächenbedarf und die Wohnraumaufteilung einer „klassischen“ Kleinfamilie mit zwei Kindern, entspricht immer weniger den Anforderungen der heutigen Wohnbevölkerung mit ihren differenzierten Lebenskonzepten, dem steigenden Anteil von Ein-Personen-Haushalten und besonderen Anforderungen für z.B. Alleinerziehende, die auch heute noch zum größten Teil Frauen sind. In Zeiten langen Lebens gewinnt die Barrierefreiheit von Wohnumfeld, Gebäuden und Wohnungen stark an Bedeutung. Eine kulturell vielseitige und älter werdende Bevölkerung erfordert mittel- und langfristig erhebliche Investitionen in die Anpassung der Wohnungsbestände sowie eine stärkere Ausrichtung des Bestandsmanagements auf die sozio-kulturellen Veränderungen der Bewohnerschaft.</p> <p>Die Ausführungen dazu unter den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung werden ausdrücklich begrüßt. Aus den vorgenannten Gründen sollte der VRRN darauf hinwirken, dass die genannten Bedarfe bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
295	Plansätze und Begründung 1.4.1 Wohnbauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Sofern nicht vorhanden, sollten Untersuchungen über Erfordernisse und Bedarfe der Bevölkerung durchgeführt und daraus resultierend alternative Bau- und Wohnkonzepte erarbeitet werden. Deshalb ist es dringend notwendig, zunächst Bestände mit soziometrischen Merkmalen zu erheben.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine überschlägige Erhebung von Wohnbaubeständen mit soziometrischen Merkmalen kann fallweise im Zusammenhang mit der bauleitplanerischen Abstimmung mit den Kommunen erforderlich werden. Hierzu wird das geplante Dashboard mit Kenndaten zur Region im sog. Metropolatlas Auskunft geben können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 244

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Gleichstellungsstelle

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
296	-	Wohnraum sollte generell an Orten mit gut ausgebauter Nahverkehrsanbindung angeboten werden. Dabei muss u.a. auch die Multilokalität von in der Sorgearbeit tätigen Personen Berücksichtigung finden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
297	Plansätze und Begründung 1.5.1 Gewerbliche Bauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Gewerbegebiete</p> <p>In den Allgemeinen Vorgaben zu den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung 1.5 Gewerbliche Bauflächen – sollte aufgenommen werden, dass die Kommunen im Rahmen der Flächenvorsorge zur Weiterentwicklung der örtlichen gewerblichen Wirtschaft sich auch an den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen nach wohnortnahen Arbeitsplätzen orientieren sollen, vor allem der Erwerbssicherungsbedürfnisse von Personen, die familiäre Versorgungsarbeit leisten.</p> <p>Arbeitsplätze sind zwingender Bestandteil funktional gemischter Siedlungsräume im Sinne des Gender Planning. Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk, Räume für freiberufliche Tätigkeiten steigern die Attraktivität von Wohngebieten und fördern die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit.</p> <p>Eine Gemeinde der kurzen Wege erleichtert wesentlich die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, insbesondere für Eltern und für pflegende Angehörige. Die Forderung nach einer Stärkung funktional gemischter Siedlungsstrukturen im Rahmen des Gender Planning bezieht sich deshalb nicht nur auf eine gute Ausstattung von Wohngebieten mit Versorgungseinrichtungen, sondern auch auf wohnortnahe Räume und Infrastrukturen für Arbeitsplätze mit unterschiedlichen Ansprüchen. Flächen für freiberufliche Tätigkeiten, Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultureinrichtungen und nicht-störendes Handwerk erhöhen nicht nur den Ausstattungs- und Versorgungsgrad einer Gemeinde, sondern bieten Bewohnerinnen und Bewohnern auch die Möglichkeit, vor Ort entsprechend der Qualifikationen erwerbstätig zu werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Punkte sind bereits im Kontext verschiedener Plansätze des rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verankert. Neben beispielsweise den PS 1.4.1.3 "Zuordnung der Funktionen" (u.a. von Wohnen und Arbeiten) oder PS 1.1.5 zum Ländlichen Raum sind auch die angesprochenen Zielsetzungen im Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar formuliert (s. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar S. XIV ff).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 244

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Gleichstellungsstelle

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
298	-	<p>Mit der Integration des Leitzieles Chancengerechtigkeit und mit der ausdrücklichen Formulierung entsprechender Ziele und Grundsätze in den Plankapiteln des Einheitlichen Regionalplans ist die Metropolregion Rhein-Neckar vorbildhaft. In weiteren Schritten sollte sichergestellt werden, dass diese Vorgaben auch zur Umsetzung gelangen können.</p> <p>Anregung: Geschlechter differenzierende Datenbasis Die Regionalplanung sollte dafür Sorge tragen, dass als Grundlage für regionale und kommunale Planungen nach Geschlecht differenzierende Daten erhoben, entsprechend aggregiert ausgewertet und dokumentiert werden – beispielsweise Bevölkerungsstrukturdaten, Arbeitsmarktstrukturdaten, Daten zum Bedarf und zur Nutzung von Infrastruktur-, Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Daten für kommunale Wirtschafts- und Einzelhandelskonzepte, NutzerInnen-Daten für Verkehrspläne. Mit der entsprechenden Datenbasis können dann auch Planungen und Haushaltspäne auf ihre Auswirkungen auf unterschiedliche Zielgruppen überprüft werden (Gender Check, Gender Budgeting).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Datenlage im Metropolatlas Rhein-Neckar soll die angesprochene Geschlechter differenzierte Datenbasis weiter aufgebaut werden. Der Verband Region Rhein-Neckar wird auch in Zukunft darauf hinwirken, dass die Gender-orientierte Planung mit Blick auf die Umsetzungserfordernisse weiter erfolgreich verfolgt wird.</p>
299	-	<p>Mit der Integration des Leitzieles Chancengerechtigkeit und mit der ausdrücklichen Formulierung entsprechender Ziele und Grundsätze in den Plankapiteln des Einheitlichen Regionalplans ist die Metropolregion Rhein-Neckar vorbildhaft. In weiteren Schritten sollte sichergestellt werden, dass diese Vorgaben auch zur Umsetzung gelangen können.</p> <p>Anregung: Gender Check von Planungen Alle räumlich wirksamen Planungen im Kontext des Regionalplans sollten einer Chancengerechtigkeitsprüfung unterzogen werden, wie dies als Gender Check zum Landesentwicklungsplan IV Rheinland-Pfalz geschehen ist. Die Regionalplanung kann den Kommunen hierfür Hilfestellung leisten. Erprobt wurde ein solches Vorgehen im Modellprojekt „Rheinpfalz – Region auf Genderkurs“, bei dem der Verband Region Rhein-Neckar mit den für Landesplanung und Gleichstellung zuständigen Ministerien in Rheinland-Pfalz, mit FrauenMitPlan e.V. und mit dem Rhein-Pfalz-Kreis kooperierte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Rhein-Neckar wird auch in Zukunft darauf hinwirken, dass die Gender-orientierte Planung mit Blick auf die Umsetzungserfordernisse weiter erfolgreich verfolgt wird.</p>

Kreisfreie Städte, Stadtkreise

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2165	-	<p>Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar" in den Kapiteln „1.4 Wohnbauflächen" und „1.5 Gewerbliche Bauflächen" abzugeben (gemäß Anlage). Diese wurde im Heidelberger Gemeinderat am 22. Juli behandelt und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unsere Hauptkritikpunkte richten sich auf fehlende verbindliche bauliche Dichten und die Restriktionsfreistellung von potenziellen Entwicklungsflächen an Orten, die nicht über den schienengebundenen ÖPNV erreichbar sind. Außerdem regen wir eine intensivere Auseinandersetzung mit den Themen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und von Flächen für die Erzeugung regenerativer Energien an.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Siedlungsstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar gestaltet sich sehr heterogenen. So kann sich diese schon zwischen dem Hauptort eines Mittelzentrums und seinen teilweise sehr ländlich geprägten Ortsteilen stark differieren. Die Festlegung eines einheitlichen Siedlungsdichtewertes für alle Baugebiete als Ziel kann daher nicht ausreichen den lokalen Gegebenheiten gerecht werden. Um der dringenden Notwendigkeit zu einer ressourcenschonenden und flächensparenden Raumnutzung Rechnung zu tragen und den Regionalplan insofern weiter zu konkretisieren, wird der in Plansatz 1.4.2.8 enthaltenen Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung nunmehr als Mindestdichte definiert. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend geschärft, dass bei der Entwicklung von Baugebieten eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten zu begründen ist. In G 1.4.1.2 wird im 3. Spiegelstrich die Berücksichtigung der Siedlungsdichtewerte mit aufgenommen. Plansatz 1.4.2.6 wird wie folgt ergänzt: "Dieser maximale Wohnbauflächenbedarf dient der Realisierung des ermittelten Bedarfs an Wohneinheiten."</p> <p>Eine Restriktionsfreistellung an Orten, die nicht über den SPNV erreichbar sind, ist dort erfolgt, wo die Wohnbauflächenbilanzierung unter Berücksichtigung der wohnbaulichen Funktionszuweisung ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit ergab. Die sonstigen Vorgaben des Regionalplans wurden dabei berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird zur langfristigen Deckung des Wohnraumbedarfs in der Region weiterhin als sinnvoll erachtet.</p> <p>Die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung sind in Bezug auf Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen in den Plansätzen 1.4.1.5 und 1.5.1.3 sowie deren Begründung umfassend thematisiert. In Bezug auf die Festlegung von Flächen für erneuerbare Energien (Wind und PV-Freiflächenanlagen) hat der VRRN mit den Vorarbeiten begonnen, die in einem Teilregionalplan Erneuerbare Energien münden werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2166	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	<p>Grundsätzliche Anmerkungen:</p> <p>Interkommunale Zusammenarbeit Wir begrüßen den Ansatz einer verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit, denn viele Themen lassen sich ausschließlich gemeinsam erfolgreich bewältigen. Um hier mit der gebotenen Dringlichkeit agieren zu können regen wir an, dass die Region bei der Etablierung geeigneter Plattformen der Zusammenarbeit unterstützt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar sieht eine seiner wesentlichen Aufgabe in der Vernetzung und Unterstützung der kommunalen Partner. Dies praktiziert er seit Jahren in Bezug auf ein vielfältiges Themenspektrum. Die Anregung zur Etablierung geeigneter Plattformen zur Zusammenarbeit im Kontext der Themen der Regionalplanänderung wird aufgenommen und in den weiteren regionalen Diskussionsprozess eingespeist. Wie schon in Plansatz 1.4.2.5 dargelegt, sollen auf der Grundlage von teilräumlichen Entwicklungskonzepten Abstimmungsprozesse zur interkommunalen Zusammenarbeit unter Beteiligung des VRRN gefördert und begleitet werden.</p>
2167	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>Umwelt- und Klimaschutz Wir begrüßen den gestärkten Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche bei der zukünftigen Entwicklung von Wohnbau- (siehe Plansatz 1.4.1.2 „flächensparende Siedlungskonzepte“) und Gewerbeflächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2168	Umweltbericht	<p>Schutzgut Boden</p> <p>Die Stadtkreise Baden-Württembergs sind allesamt wachsende Städte. Die Stadt Heidelberg wuchs von 2004 bis 2019 dabei prozentual mit 12,8 Prozent am stärksten. Durch eine konsequente Innen- vor Außenentwicklung verbunden mit einer hohen baulichen Dichte ist die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen in ha je 1.000 Einwohner von 22,3 ha auf 20,5 ha zurückgegangen. Dieser Rückgang je 1.000 Einwohner beträgt 7,9 Prozent und ist zugleich der höchste Rückgang aller Stadtkreise. Diesen Weg möchte Heidelberg auch in den kommenden Jahren konsequent weitergehen.</p> <p>Im Hinblick auf die 1. Änderung des Regionalplans ist festzustellen, dass Heidelberg in Bezug auf den Wohnbauflächenbedarf eine Unterdeckung von rund 50 Hektar an Wohnbauflächen, das Umland hingegen eine Überdeckung, aufweist.</p> <p>Der Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans zeigt zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in den Oberzentren die Möglichkeit einer Kooperation mit Umlandgemeinden auf.</p> <p>Um dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, sollte aus Sicht der Stadt Heidelberg eine Mindestdichte bei der Siedlungsflächenentwicklung für das Gebiet des einheitlichen Regionalplans vorgeschrieben werden. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie“ der Bundesregierung erreicht werden, die sich zum Ziel gesetzt hat, den Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag in Deutschland zu reduzieren.</p> <p>Zur Erhaltung des Schutzgutes Boden sehen wir die Restriktionsfreistellung von über 500 Hektar potentieller Wohnbauflächen und über 300 Hektar gewerblicher Bauflächen daher sehr kritisch und fordern, diese ausschließlich an Standorten mit einem qualifizierten Anschluss an den Schienenpersonenverkehr zu ermöglichen und an den anderen Standorten die Restriktionsfreistellung zurückzunehmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Da die Metropolregion Rhein-Neckar eine sehr heterogene Struktur von hochverdichteten Siedlungsbereichen bis hin zu ländlichen Räumen aufweist, wird es als nicht sinnvoll erachtet, eine einheitliche Mindestdichte für den gesamten Regionalplan festzuschreiben. Dennoch wird die Notwendigkeit einer dichteren Bebauung anerkannt. Um der dringenden Notwendigkeit zu einer ressourcenschonenden und flächensparenden Raumnutzung Rechnung zu tragen und den Regionalplan insofern weiter zu konkretisieren, wird der in Plansatz 1.4.2.8 enthaltenen Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung nunmehr als Mindestdichte definiert. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend geschärft, dass bei der Entwicklung von Baugebieten eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten begründet werden soll. In G 1.4.1.2 wird im 3. Spiegelstrich die Berücksichtigung der Siedlungsdichtewerte mit aufgenommen. Um durch eine Übertragung der Wohnbauflächenbedarfe auf Umlandkommunen keinen größeren Flächenverbrauch zu verursachen, als dies in der Ursprungskommune der Fall gewesen wäre, wird der vorletzte Absatz der Begründung zu 1.4.2.5 wie folgt ergänzt: "Damit eine Übertragung von Wohneinheiten nicht zu einer Ausweitung der Flächeninanspruchnahme insgesamt führt, ist sicherzustellen, dass durch die Übertragung keine größere Flächenneuinanspruchnahme erfolgt, als dies die Wohnbauflächenbedarfsberechnung für die abgebende Kommune ergibt." Es wird darauf verwiesen, dass die Restriktionsfreistellung im Regionalplan nicht gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen Bebauung der Flächen. Für die kommunale Bauleitplanung ist eine Ausweisung weiterer Wohnbauflächen unabhängig von der Größe der restriktionsfreien Flächen maximal in der Größenordnung eines errechneten Wohnbauflächendefizits möglich. Eine pauschale Rücknahme von Restriktionsfreistellungen an Standorten ohne SPNV-Anschluss wird als nicht sinnvoll erachtet, da es auch hier die verschiedenen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in der Region zu berücksichtigen gilt. Insofern unterlag und unterliegt jede einzelne Änderung einer gezielten Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2169	Plansätze und Begründung 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	<p>Plankapitel Wohnbauflächen</p> <p>Plansatz (1.4.1.1) Der Grundsatz der bedarfsgerechten Wohnraumversorgung wird begrüßt. Die Anforderungen des demographischen Wandels, dem Rechnung getragen werden soll, ist neu im Grundsatz benannt. Diese Anforderungen machen sich in Heidelberg vor allem durch eine steigende Pluralisierung der Lebensstile bemerkbar. Die Wohnraumbedarfsanalyse Heidelberg 2035 hat zum Ergebnis, dass ein vielfältiges Wohnungsangebot erforderlich ist, das insbesondere auch den Möglichkeiten von Haushalten mit mittleren und geringen Einkommen entspricht. Junge Erwachsene, Familien und Senioren sollen besonders unterstützt werden. Als Maßnahmen sind auch experimentelle Modellvorhaben vorgesehen, beispielsweise gemeinschaftliches Wohnen, flächensparender und klimagerechter Wohnungsbau sowie Werks- und Mitarbeiterwohnungen. Wir bitten den bisherigen Grundsatz „Eine soziale Mischung ist anzustreben, soweit dies über planerische Instrumente steuerbar ist.“ hier wiederaufzunehmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Begründung zu Plansatz 1.4.1.1 wird um den folgenden Satz ergänzt: "Soweit dies über planerische Instrumente steuerbar ist, soll bei der Entwicklung von Wohnbaugebieten eine soziale Mischung angestrebt werden."</p>
2170	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Plansatz (1.4.1.4) Die Ausnutzung verfügbarer Baulücken in ohnehin stark verdichteten Räumen kann zu Zielkonflikten mit der Notwendigkeit einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung führen, da wichtige Baumbestände, Freiräume und Grünflächen verloren gehen können. Eine Wohnbebauung sollte daher immer im Zusammenhang mit ausreichend Kapazitäten von im engen räumlichen Zusammenhang verfügbaren und aufzuwertenden Frei- und Erholungsräumen geschehen (Prinzip der „doppelten Innenentwicklung“). Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass eine wohnortnahe Versorgung mit öffentlichen Grünflächen gewährleistet wird.“</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 wird durch den folgenden Absatz ergänzt: "Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sind bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2171	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Begründung (1.4.1.4) Im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan wurde der tägliche Flächenverbrauch beziffert. Im vorliegenden Änderungsentwurf werden keine Zahlen genannt, sondern von einer leichten Reduzierung gesprochen.</p> <p>Wir bitten Sie, sowohl den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächeninanspruchnahme von 2020) als auch eine eventuell erreichte Flächenreduzierung zu quantifizieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Bezifferung des täglichen Flächenverbrauchs wurde im vorliegenden Entwurf nicht vorgenommen, da die Erfassungsmethodik in der Flächenstatistik während des Aufstellungsprozesses geändert wurde und nicht für alle drei Teilregionen rückmigierte Daten zur Flächenstatistik vorliegen. Daten zur Flächenneuanspruchnahme sind nun auf Basis der neuen Systematik für 2017-2020 berechenbar. Für eine Trendaussage ist dieser Zeitraum jedoch zu kurz, da Sondereffekte stärker ins Gewicht fallen. So ist die Flächenneuanspruchnahme im Jahr 2020 wesentlich höher als in den 3 Jahren davor. Daher wird von einer Aufnahme der Zahlen in den Regionalplan abgesehen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungszwecke in diesen vier Jahren zwischen 0,6 ha/Tag (2019) und 0,9 ha/Tag (2020) schwankte. Für Verkehrszwecke wurden zwischen -0,1 ha/d (2017-2019) und 0,5 ha/d (2020) in Anspruch genommen. Durchschnittlich wurden in der MRN in diesen vier Jahren 0,9 ha/Tag in Anspruch genommen. Gegenüber der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Jahre 2000-2009 ist dies eine Reduzierung von 0,2 ha/Tag.</p>
2172	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>1.4.1.5 Wir halten die Ergänzung der Grundsätze (Plansätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3) zur Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung bei zugleich sparsamer und effizienter Energienutzung sowie die notwendige Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung auf Ebene der Regionalplanung im Zusammenhang mit Wohnbau- und Gewerbeflächen-Entwicklung für unabdingbar. Wir geben zu bedenken, dass im Zuge einer Klimaanpassung eine Dach- und Fassadenbegrünung nicht nur in Wohnbaugebieten, sondern auch in Gewerbegebieten von hoher Bedeutung ist und daher mit der Nutzung von Solaranlagen kombiniert werden sollte. Darüber hinaus sind straßenbegleitende Grünflächen sowie mit großkronigen Laubbäumen bepflanzte Park- und Stellplatzflächen (1 Baum pro 5 Stellplätze) eine wichtige Voraussetzung für ein gesundes Arbeitsumfeld im voranschreitenden Klimawandel.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 genannten Maßnahmen zur Klimaanpassung werden im dritten Spiegelstrich wie folgt ergänzt: "Verbesserung des Kleinklimas durch Pflanzgebote, Begrünung von Straßenzügen sowie Park- und Stellplatzflächen, Anlage von Klimawäldchen, Dach- und Fassadenbegrünung (in Kombination mit Solaranlagen), Anlage von Wasserflächen..." Die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 genannten Maßnahmen zur Klimaanpassung werden in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2173	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Plansatz (1.4.1.5) Wir schlagen folgende Ergänzungen vor: „(...) Zielsetzung soll die Errichtung von Gebäuden mit einem geringen Energieverbrauch, einer effizienten Energienutzung und einem hohen Versorgungsgrad durch erneuerbare Energien sein. Dabei muss der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die verbundene Verkehrsinfrastruktur möglichst geringgehalten werden.“	Wird teilweise gefolgt Am Ende des ersten Absatzes von Plansatz 1.4.1.5 wird folgender Satz ergänzt: "Dabei soll der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die verbundene Verkehrsinfrastruktur möglichst geringgehalten werden."
2174	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Begründung (1.4.1.5) Wir bitten Sie daher, den 6. Absatz (auf Seite 9) wie folgt zu ergänzen: „Verbesserung des Kleinklimas durch Pflanzgebote, Begrünung von Straßenzügen sowie Park- und Stellplatzflächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Anlage von Wasserflächen, Wasserrückhaltung zur Erhöhung der Verdunstung, Festlegung eines Mindestanteils für Vegetations- und Grünelemente.“ Wir bitten, dies auch in der Begründung auf Seite 23 im Kapitel Gewerbeflächen sinngemäß zu ergänzen.	Wird gefolgt Die Ergänzungen erfolgen in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5, erweitert um die "Anlage von Klimawäldchen" (s. BE 2172 und BE 2183)
2175	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	1.4.2.4 Begründung (1.4.2.4) Wir bitten, den 4. und 5. Punkt dahingehend zu spezifizieren, dass -„das Verkehrsaufkommen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) minimiert wird und -nicht vermeidbares MIV-Verkehrsaufkommen möglichst	Wird nicht gefolgt Die Begründung zu Plansatz 1.4.2.4 formuliert korrekter Weise, dass die Konzentration der Wanderungsgewinne auf die Siedlungsbereiche Wohnen zur Minimierung des Verkehrsaufkommens insgesamt beitragen soll. Das dennoch nicht vermeidbare Verkehrsaufkommen soll auf den ÖPNV gelenkt werden. Um dies zu ermöglichen sieht der Regionalplan die Konzentration der Siedlungsentwicklung an den Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs vor. Die vorgeschlagene Änderung, dass "nicht vermeidbares MIV-Verkehrsaufkommen" auf den ÖPNV gelenkt werden soll, macht in sofern keinen Sinn, als "nicht vermeidbares MIV-Aufkommen" schon in sich beinhaltet, dass dieses eben nicht vermieden und über andere Verkehrsmittel abgedeckt werden kann. Daher wird die Formulierung in der Begründung beibehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2176	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	1.4.2.5 Plansatz (1.4.2.5) Heidelberg ist sehr stark von Pendlerverkehr durch Autofahrer betroffen. Wir sehen die Restriktionsfreistellung von über 500 Hektar potentieller Wohnbauflächen daher kritisch, insbesondere an den Standorten die nicht an nahen Haltestellen des regionalen öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs liegen. Deshalb fordern wir die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen der Oberzentren ausschließlich an Standorte mit einem qualifizierten Anschluss an den Schienenpersonenverkehr zu ermöglichen und an den anderen Standorten die Restriktionsfreistellung zurückzunehmen.	Wird nicht gefolgt Zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen auf andere Kommunen sollen gemäß 1.4.2.5 interkommunale Konzepte erstellt werden. Dabei sollen sich die Konzepte auch mit der Frage der ÖPNV-Erreichbarkeit auseinandersetzen. Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind bei der Erstellung zu berücksichtigen, die u.a. in G 1.4.1.2 eine Wohnbauflächenentwicklung vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV vorsehen. Insofern besteht im Rahmen solcher interkommunalen Konzepte zur Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen bzw. im Rahmen einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung ohnehin die Verpflichtung, den Belangen der ÖPNV-Erreichbarkeit Rechnung zu tragen. Daher wird der Forderung nach einem pauschalen Verbot von Übertragungen an Standorte ohne SPNV-Anbindung nicht gefolgt. Bzgl. des Aspekts der pauschalen Rücknahme von Restriktionsfreistellungen wird auf die Abwägung zu BE 2168 verwiesen.
2177	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	Begründung (1.4.2.5) Wir bitten den letzten Absatz wie folgt zu verdeutlichen: „Durch die vorrangige Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen auf Gemeinden mit qualifiziertem Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV soll sichergestellt werden, dass gegenüber einer Gebietsentwicklung in Mittel- und Oberzentren kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr induziert wird.“ „Grundlage der Wohnbauflächenübertragung sollen räumlich funktionale Entwicklungskonzepte bilden, die sich über die Siedlungsflächenentwicklung hinaus auch ...mit Einzelhandel, Infrastruktur, ÖPNV, Landschaftsentwicklung beschäftigen“. Wir bitten Sie zu konkretisieren, wer diese Konzepte erstellt.	Wird teilweise gefolgt Die vorgeschlagene Formulierung kann zur Verdeutlichung der Zielrichtung des Plansatzes beitragen. Da sich die Siedlungsentwicklung vorrangig in den Siedlungsbereichen Wohnen konzentrieren soll, wird die Begründung wie folgt geändert: " Durch die vorrangige Übertragung ..., dass gegenüber einer Gebietsentwicklung in den Siedlungsbereichen Wohnen kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr induziert wird." Die Entwicklung entsprechender Konzepte wird als gemeinschaftliche Aufgabe der beteiligten Kommunen in Zusammenarbeit mit dem VRRN und ggf. weiteren Beteiligten gesehen. Der Plansatz wird daher wie folgt konkretisiert: "Eine Übertragung von Wohneinheiten soll in Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen und dem Verband Region Rhein-Neckar in Abstimmung mit weiteren Beteiligten auf der Grundlage von teilräumlichen Entwicklungskonzepten im Rahmen von interkommunalen Kooperationen vereinbart werden."

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2178	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	1.4.2.8 Plansatz (1.4.2.8) Dieser Plansatz soll sich künftig ausschließlich auf die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs beziehen. Dies hätte zur Folge, dass der Einheitliche Regionalplan künftig keine Vorgaben in der Siedlungsdichte mehr enthält. Wir halten eine verbindliche regionalplanerische Vorgabe zur Mindestdichte (WE/ha) für geboten und bitten um Aufnahme einer entsprechenden Formulierung.	Wird teilweise gefolgt Die Siedlungsstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar gestaltet sich sehr heterogenen. So kann sich diese schon zwischen dem Hauptort eines Mittelzentrums und seinen teilweise sehr ländlich geprägten Ortsteilen stark differieren. Die Festlegung eines einheitlichen Siedlungsdichtewertes für alle Baugebiete als Ziel kann daher nicht ausreichen den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Daher wird von einer Festlegung der Siedlungsdichtewerte im Ziel 1.4.2.8 auch für die Realisierung neuer Baugebiete abgesehen. Der Einwand, dass hierdurch keine Vorgaben für die Siedlungsdichte bei der Gebietsentwicklung mehr enthalten seien, ist nachvollziehbar. Daher wird in G 1.4.1.2 der 3. Spiegelstrich so geändert, dass zusätzliche Wohnbauflächen „flächensparende Siedlungskonzepte unter Berücksichtigung der in Z 1.4.2.8 genannten Siedlungsdichtewerte umsetzen“ sollen. Darüber hinaus werden, um die Steuerungswirkung zu erhöhen und eine dichtere Bebauung zu fördern, die Siedlungsdichtewerte als Mindestdichten definiert. Plansatz 1.4.2.8 wird um die Formulierung ergänzt, dass "(...) für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs mindestens folgende Siedlungsdichtewerte zugrunde zu legen" sind. Der erste Satz der Begründung zu Plansatz 1.4.2.8 wie folgt geändert: "Für die Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (...) sind mindestens die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen." Um den Regionalplanentwurf auch hinsichtlich der Realisierung der Siedlungsdichten bei der Entwicklung von Baugebieten zu schärfen, wird im zweiten Absatz der Begründung zu 1.4.2.8 die Klammer "(Orientierungswerte für die kommunale Bauleitplanung)" gestrichen und folgende Formulierungen ergänzt: "Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen. Eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten ist zu begründen. "

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2179	Plansätze und Begründung 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven (Z)	<p>Plankapitel "Gewerbliche Bauflächen"</p> <p>1.5.1.1 Für die Region wurde die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen auf Grundlage eines Gutachtens der Firma CIMA vorgenommen. Wir bitten um die Auflistung der ermittelten Gewerbeflächenbedarfe. Eine Gegenüberstellung mit den ausgewiesenen Bauflächenangeboten für die gewerbliche Nutzung ist erforderlich.</p> <p>Wir sehen eine Diskrepanz zwischen den Festlegungen im Plansatz und den Aussagen in der Begründung. Während im Plansatz durch die neue Formulierung Entwicklungen über bereits bestehende Bauflächen des Regionalplans hinaus ermöglicht werden, wird in der Begründung der Wille bekundet, restriktiver als bisher mit der Inanspruchnahme neuer Flächen umzugehen. Wir bitten um Klärung der planerischen Zielrichtung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Methodik zur Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs in der Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar auf S. 33 ff. greift auf verschiedene Datenquellen und Informationen zurück. Dennoch wird in der Studie ausdrücklich auf die auch aus vergleichbaren Studien anderer Regionen bekannten, vielfältigen Unwägbarkeiten hinsichtlich einer realistischen Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs hingewiesen. Deshalb kann es sich im Rahmen einer solchen Studie für eine gesamte Metropolregion nur um eine grobe Abschätzung handeln. Diese Einschränkungen hinsichtlich der eingeschränkten Aussagekraft von Daten und Zahlen in der Gewerbeflächenstudie gilt grundsätzlich auch in Bezug auf die Methodik zur Erfassung der aktuellen Flächenreserven auf der Grundlage der Datenbank Raum Plus Monitor. Es war aber auch nicht der Anspruch einer regionalen Gewerbeflächenstudie, für jede Kommune exakte Bedarfs- bzw. Potenzialwerte vorzulegen. Dennoch ist ein wesentliches Ergebnis der Studie, dass in der Metropolregion insgesamt zwar noch erhebliche Gewerbeflächenpotenziale vorhanden sind, diese aber aus verschiedenen Gründen voraussichtlich aber nicht ausreichen, den künftigen Flächenbedarf zu decken. Dennoch empfiehlt die Studie eine vorrangige Nutzung vorhandener Flächenreserven, bevor neue Bauflächen ausgewiesen werden. In diesem Kontext wird auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ein restriktiver Planungsansatz verfolgt.</p>
2180	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Das im Anhang Nr.1.7 gelistete Gewerbegebiet „Heidelberg Wieblingen“ bitten wir entsprechend der Bezeichnung im Flächennutzungsplan als „Marienhöfe“ zu bezeichnen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Nach Überprüfung der Gebietsbezeichnung im Flächensteckbrief des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim (S.230) wird die Bezeichnung in Anhang Nr. 1.7 des Regionalplans in "Marienhof" geändert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2181	Plansätze und Begründung 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	Plansatz (1.5.1.2) Wir schlagen vor, den 1. Satz wie folgt zu ändern: „Für die Entwicklung zusätzlicher (...)“	Wird gefolgt Die vorgeschlagene Änderung der Formulierung dient einer sinnvollen Konkretisierung des Plansatzes. Der Anregung wird daher gefolgt.
2182	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	Begründung (1.5.1.2) Während in der Begründung zum Plansatz 1.5.1.1 dargelegt wird, dass rund 2.000 ha (brutto) Gewerbeflächenreserven in der Region vorhanden sind und kein Defizit besteht, wird in der Begründung zum Plansatz 1.5.1.2 erläutert, dass ein Defizit von 500 ha gesehen wird. Zur Nachvollziehbarkeit beider Aussagen bitten wir um Ergänzungen im Begründungstext.	Wird gefolgt In der Begründung zu Plansatz G 1.5.1.2 auf S. 23 der 1. Änderung ist dargelegt, dass "die Bilanzierung aus der prognostizierten Flächennachfrage und dem aktuell verfügbaren und als marktgängig eingeschätzten Flächenpotenzials laut Studie ein Flächendefizit in der Metropolregion bis 2035 von geschätzten 500 ha erwarten lässt". Zur Klarstellung wird in diesem Satz der Begründung vor "ein Flächendefizit" das Wort "dennoch" ergänzt.
2183	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	1.5.1.3 Wir halten die Einführung dieses Grundsatzes zur Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung bei zugleich sparsamer und effizienter Energienutzung sowie die notwendige Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung auf Ebene der Bauleitplanung im Zusammenhang mit Wohnbau- und Gewerbebauflächen-Entwicklung für unabdingbar. Wir geben zu bedenken, dass im Zuge einer Klimaanpassung eine Dach- und Fassadenbegrünung nicht nur in Wohnbaugebieten, sondern auch in Gewerbegebieten von hoher Bedeutung ist und daher mit der Nutzung von Solaranlagen kombiniert werden sollte. Darüber hinaus sind straßenbegleitende Grünflächen sowie mit großkronigen Laubbäumen bepflanzte Park- und Stellplatzflächen (1 Baum pro 5 Stellplätze) eine wichtige Voraussetzung für ein gesundes Arbeitsumfeld im voranschreitenden Klimawandel.	Wird gefolgt Die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 genannten Maßnahmen zur Klimaanpassung werden im dritten Spiegelstrich wie folgt ergänzt: "Verbesserung des Kleinklimas durch Pflanzgebote, Begrünung von Straßenzügen sowie Park- und Stellplatzflächen, Anlage von Klimawäldchen, Dach- und Fassadenbegrünung (in Kombination mit Solaranlagen), Anlage von Wasserflächen..." Die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 genannten Maßnahmen zur Klimaanpassung werden in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2184	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Plansatz (1.5.1.3) Wir schlagen folgende Ergänzungen vor: „(...) Zielsetzung soll die Errichtung von Gebäuden mit einem geringen Energieverbrauch, einer effizienten Energienutzung und einem hohen Versorgungsgrad durch erneuerbare Energien sein. Dabei muss der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die verbundene Verkehrsinfrastruktur möglichst geringgehalten werden.“	Wird teilweise gefolgt Der erste Absatz von Plansatz 1.5.1.3. wird wie folgt ergänzt: „(...) Zielsetzung soll die Errichtung von Gebäuden mit einem geringen Energieverbrauch, einer effizienten Energienutzung und einem hohen Versorgungsgrad durch erneuerbare Energien sein. Dabei soll der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die verbundene Verkehrsinfrastruktur möglichst geringgehalten werden.“
2185	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Begründung (1.5.1.3) Wir bitten die Begründung auf Seite 23 im Kapitel Gewerbeflächen entsprechend 1.4.1.5 sinngemäß zu ergänzen.	Wird gefolgt Die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 genannten Maßnahmen zur Klimaanpassung werden in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 ergänzt. (vgl. BE 2174)
2186	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	1.5.2.2 Die Stadtteile Bahnstadt, Kirchheim, Wieblingen, Rohrbach und Südstadt sind als „Siedlungsbereich Gewerbe“ definiert. Wir bitten den Stadtteil Pfaffengrund mit seinem bedeutenden Gewerbe- und Industriegebiet ebenso als „Siedlungsbereich Gewerbe“ zu definieren.	Wird nicht gefolgt Gemäß Z 1.5.2.2 sind neben der Bestandssicherung in den Siedlungsbereichen Gewerbe auch Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Das Gewerbegebiet im Pfaffengrund stellt sich jedoch als geschlossener Bereich dar, der nur noch in geringem Umfang gewerbliche Neuansiedelungen für Heidelberg aufnehmen kann. Als vorrangige Zielsetzung für das Gewerbegebiet Pfaffengrund wird daher gesehen, den Bestand zu sichern, weiterzuentwickeln und ggf. umzustrukturieren. Daher wird der Stadtteil Pfaffengrund auch weiterhin nicht als Siedlungsbereich Gewerbe ausgewiesen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2187	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbliche Baufläche „Großer Ochsenkopf“</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossen hat, die im Flächennutzungsplan als auch im Regionalplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche des großen Ochsenkopfes baulich nicht zu entwickeln, sondern einer Nutzung als Grünfläche zuzuführen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird zurzeit vorbereitet. Sobald diese beschlossen ist, bitten wir um nachrichtliche Aufnahme der Nutzungsänderung in den Regionalplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Flächennutzungsplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungspläne. Demgemäß wird das Plangebiet als "Siedlungsfläche Gewerbe" aus dem aktuellen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim übernommen und im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung weiterhin beibehalten.</p>
2188	-	<p>Auf folgende weitere Themen möchten wir hinweisen:</p> <p>Infrastruktureinrichtungen:</p> <p>Im Hinblick auf die Lenkung von Verkehrsströmen aus dem ländlichen Einrichtungen Raum hin zu den Mittel- und Oberzentren regen wir an, Standorte und Flächen für Umsteigeportale vom IV auf den ÖPNV und das Rad vorzusehen und in den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zu verankern. Darüber hinaus regen wir die Ergänzung des Regionalplans um ein eigenes Plankapitel zur regionalplanerischen Regelung von Einrichtungen und Maßnahmen der Mobilitätssteuerung an.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der sonstigen Plankapitel, wie z.B. des Kapitels Verkehr, mit entsprechenden Anpassungen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 504

Stadt Heidelberg
 Amt für Stadtentwicklung und Statistik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2189	-	<p>Nutzung von Solar und Windkraft</p> <p>Zur Decarbonisierung der Energieerzeugung ist die Nutzung von Solar und Erdwärme, der Solarenergie und der Windkraft erforderlich.</p> <p>Wir regen die Auseinandersetzung mit dem Thema der Integration und Ausweisung von Vorranggebieten für die erneuerbare Energieerzeugung zum Beispiel mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ebene des Regionalplans an, um die Erreichung der Klimaziele zu unterstützen und gleichzeitig regionalverträglich zu steuern.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband als Träger der Flächennutzungsplanung bereitet eine Diskussion zur Steuerungslogik von PV Freiflächenanlagen vor. Darauf aufbauend fordern wir den Träger der Regionalplanung auf, Vorbehaltsgebiete für Solaranlagen im Regionalplan zu ermitteln und auszuweisen. Aus Sicht der Stadt Heidelberg sollen diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, sondern nur auf Deponien oder entlang von Verkehrswegen realisiert werden.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der sonstigen Plankapitel, wie z.B. des Kapitels Erneuerbare Energien, mit entsprechenden Anpassungen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 193

Stadt Heidelberg
Tiefbauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
260	-	Seitens des Tiefbauamtes bestehen keine Einwände gegen die o. g. Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 480

Stadt Landau
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1821	Raumnutzungskarte	Zu begrüßen sind die Rücknahmen bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen, die das Ergebnis einer intensiven und ertragreichen Abstimmung zwischen dem Verband Region Rhein-Neckar, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und der Stadt Landau widerspiegeln. Mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans 2020 wird somit die behutsame Siedlungsentwicklung der Stadt Landau auch regionalplanerisch gesichert.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise in der Stellungnahme der Stadt Landau werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 480

Stadt Landau
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1822	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	<p>Wir wissen um die Ziele der Bundesregierung, im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie den Flächenverbrauch zum Status Quo zu halbieren und die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu senken. Im sogenannten Klimaschutzplan, der die Grundlagen für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit bilden soll, wird bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null definiert. Grundsatz einer nachhaltigen Flächen- und Siedlungsentwicklung ist somit eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Die Stadt Landau bewegt sich hier im Spannungsfeld zwischen den genannten Nachhaltigkeitszielen und der regionalplanerischen Zuweisung als „Siedlungsbereich Wohnen und Gewerbe“, der die Wanderungsgewinne der wachsenden Region auffangen soll. Mit einer Neuausweisung geplanter Wohnbauflächen von rund 18 ha, liegt die Stadt Landau rund zehn Hektar unter dem ihr mitgeteilten Schwellenwert Wohnen von 28 ha und trägt somit im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in der Region bei. Die Unterschreitung des Schwellenwertes wird u. a. durch einen Siedlungsdichtewert möglich, der weit über den der neuen Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs zu Grunde liegenden Werte liegt. Lebenswerte und den baukulturellen Gegebenheiten der Region entsprechende Wohngebiete, sind auch in einer relativ verdichteten Bauweise zu erreichen. Ich rege daher an, die in der Begründung zum Planwerk (Z 1.4.2.8) festgelegten Siedlungsdichtewerte zu erhöhen, um die Ressource Boden größtmöglich zu schonen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Es wurde ein Abgleich des (unter Einbeziehung der Siedlungsdichtewerte berechneten) gesamten Wohnbauflächenbedarfes in der MRN mit dem Flächenkontingent vorgenommen, das der Flächenrechner des Umweltbundesamtes für die Region zur Einhaltung des 30ha-Ziels bis 2030 berechnet. Dieser Abgleich ergab, dass im Hinblick auf die Wohnbauflächenentwicklung in der MRN das Flächensparziel mit den im Regionalplan enthaltenen Berechnungsgrundlagen erreicht werden kann. Eine pauschale Erhöhung der Siedlungsdichtewerte wird daher nicht vorgenommen.</p> <p>Um die Thematik der Siedlungsdichte im Regionalplanentwurf noch stärker in den Fokus zu nehmen, werden in den Plansätzen und Begründungen folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung des Ziels 1.4.2.8 um die Formulierung: "(...) für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes mindestens folgende Siedlungsdichtewerte zugrunde zu legen". - Der erste Satz der Begründung zu Plansatz 1.4.2.8 wird wie folgt geändert: "Für die Ermittlung (...) sind mindestens die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen." - Im zweiten Absatz wird die Klammer "(Orientierungswerte für die kommunale Bauleitplanung)" gestrichen und folgende Formulierungen ergänzt: "Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur sowie einem schonenden Umgang mit der Ressource Fläche. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen. Eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten soll begründet werden. " - In G 1.4.1.2 wird der 3. Spiegelstrich wie folgt geändert „flächensparende Siedlungskonzepte unter Berücksichtigung der in G 1.4.2.8 genannten Siedlungsdichtewerte umsetzen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 480

Stadt Landau
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1823	Raumnutzungskarte	<p>Darüber hinaus wird auf die Herausforderungen und Problematiken in der Schnittstelle zwischen Regionalplanung und der kommunalen Planungsebene eingegangen. Zur Bereitstellung eines adäquaten Wohnraum- und Gewerbeflächenangebots entwickeln Kommunen neue Siedlungsflächenmodelle, die vermehrt Anwendung finden und eine stabile und langfristige Entwicklung gewährleisten können. Auch die Stadt Landau nahm diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein: Mit dem kommunalen Zwischenerwerbsmodell wird eine aktive Liegenschafts- und Baulandpolitik betrieben, die auf eine schonende Inanspruchnahme von Boden sowie auf eine bezahlbare Wohnraumversorgung abzielt. Dieses Vorgehen wird von der Forschung sowie der Bundes- und Landespolitik zunehmend unterstützt. Auch die Neue Leipzig Charta benennt explizit die transformative Kraft der Städte und fordert eine Stärkung der kommunalen Planung mit einer aktiven und strategischen Bodenpolitik und Flächennutzungsplanung. Neben der fachlichen Eignung der Baulandpotenzialflächen, die durch die Flächennutzungs- und Regionalplanung ermittelt und gesichert werden kann, kommt zunehmend und im gleichen Maße der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Flächen eine entscheidende Rolle zu. Kern des Zwischenerwerbsmodells ist der Zugriff - das heißt in den meisten Fällen die gegebene Verkaufsbereitschaft der Privateigentümerinnen und -eigentümer- auf die jeweiligen fachlich geeigneten Potenzialflächen. Mehr denn je wird daher eine räumliche und zeitliche Flexibilisierung bei der Auswahl und Entwicklung geeigneter Bauflächen erforderlich. Dies steht im Widerspruch zu dem Instrumentarium des Regionalplans mit seinen auf Jahren festgelegten Zielen.</p> <p>Die freiraumsichernden Zielfestlegungen reichen bis unmittelbar an den Siedlungsrand heran und die geplanten Bauflächen im bisherigen Außenbereich werden bis zur Parzellenschärfe verzeichnet. Zwar wird angeführt, dass die zeichnerischen Darstellungen lediglich generalisiert sind und die Ausformung der entsprechenden Interpretationsspielräume in der Regel durch die Bauleitplanung erfolgt, jedoch musste ich in der Vergangenheit feststellen, dass die landes- und regionalplanerischen Beurteilungen zu geplanten Siedlungsflächen - gestützt durch die Möglichkeiten des CAD - parzellenscharf erfolgte und in einigen Fällen die kommunale Feinsteuerung verhinderte bzw. erschwerte.</p> <p>Schlussfolgernd vertrete ich die Auffassung, dass aus vorgenannten Gründen den Kommunen bei der Standortwahl geplanter Wohnbauflächen eine größere Unabhängigkeit von der Regionalplanung zugestanden werden sollte. Dabei ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist auf eine flächensparende und ressourcenschonende Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur in der Metropolregion ausgerichtet. Dies bedeutet, dass sich die Kommunen noch intensiver als in der Vergangenheit auf die Nutzung von Innenentwicklungspotentialen konzentrieren sollen. Die Stadt Landau gilt diesbezüglich nicht allein wegen der in Kürze abgeschlossenen wohnbaulichen Entwicklung auf dem großflächigen Gelände der ehemaligen Landesgartenschau landesweit als Musterbeispiel. Die Stadt Landau hat jedoch auf fundierten Planungsgrundlagen den Nachweis erbracht, dass für den zukünftigen Wohnraumbedarf auch Baugebiete im Bereich der Siedlungsränder benötigt werden. Wie dargelegt wurden die städtischen Planungsvorstellungen für den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sowie der parallelen Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit der Landes- und Regionalplanung abgestimmt, so dass aus regionalplanerischer Sicht kurz- bis mittelfristig keine Notwendigkeit besteht, durch Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte zusätzliche "Entwicklungsspielräume" bereitzustellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 480

Stadt Landau
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		die transparente und einheitliche Berechnungsmethodik zur Wohnbauflächenbedarfsermittlung zu begrüßen, wohingegen die einschränkende gebietsscharfe Standortzuweisung der künftigen Bauflächen grundsätzlich überdacht werden sollte. Vor dem Hintergrund der aktiven Bodenpolitik sollten den Kommunen flexible Standortoptionen zugestanden werden, die sozial- und bodengerechte Siedlungsflächenkonzepte fördern.	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1508	-	<p>In seiner Sitzung vom 12.07.2021 hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen entschieden, nachfolgende Stellungnahme zum Offenlageentwurf der 1. Änderung des ERP abzugeben:</p> <p>Grundsätzliche Anmerkungen zum Verfahren der 1. Änderung des Regionalplans Grundsätzlich benötigt das Oberzentrum Ludwigshafen im Rahmen der regionalen zentralörtlichen Funktionszuweisung am künftigen Siedlungsflächenbedarf ausgerichtete Entwicklungsoptionen für Gewerbe und Wohnen - auch und gerade ohne militärische Konversionsflächen. Dies muss auch im Interesse der Metropolregion Rhein-Neckar sein, die nur durch Bereitstellung von Entwicklungsoptionen an zentraler Stelle ihr Ziel, zu den attraktivsten Regionen in Europa zu gehören, erreichen kann. Dies gilt insbesondere für mögliche Arrondierungen im Zusammenhang mit Haltepunkten des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs und mit Erschließungschancen an überörtlichen Straßen bzw. an potenziellen neuen Anschlussstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gesamtregionale Bedeutung der Oberzentren für die Weiterentwicklung der Metropolregion ist aus landes- und regionalplanerischer Sicht unstrittig. Hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Perspektiven sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der Schwerpunktfunktion der Stadt Ludwigshafen als Wohn- und Gewerbestandort entsprechende Entwicklungsoptionen berücksichtigt. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsändern verzichten könnte. Insoweit übernehmen die Oberzentren und somit auch die Stadt Ludwigshafen hinsichtlich einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung auch eine Vorbildfunktion für andere Kommunen in der Metropolregion. Dennoch sind die Stadt Ludwigshafen betreffend in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans durch Reduzierung der Freiraumfestlegungen bereits eine Vielzahl von Entwicklungsoptionen auch im "Außenbereich" berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1509	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>Konkrete Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den Plansätzen und zur Begründung</p> <p>Ludwigshafen ist insgesamt - mit Ausnahme der Stadtteile Oppau und Edigheim - als Siedlungsbereich Gewerbe ausgewiesen (Plansatz Z 1.5.2.2), ohne dass dafür eine Begründung vorliegt. Hier fordert die Stadt Ludwigshafen, auf diese Einschränkungen für die Stadtteile Oppau und Edigheim zu verzichten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wurde die Festlegung der als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteile in Bezug auf das Oberzentrum Ludwigshafen aus dem Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 des rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans unverändert übernommen. Gemäß der Begründung zu Z 1.5.2.2 ist Voraussetzung für die regionalplanerische Festlegung, dass die Gemeinde bzw. der Ortsteil über den gewerblich-industriellen Bestand hinaus noch über Entwicklungsperspektiven für zusätzliche Ansiedlungen verfügt. Aufgrund der vergleichsweise besonders hohen Konfliktdichte mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes im Bereich der Siedlungsränder von Edigheim und Oppau sind diese beiden Ortsteile explizit nicht als "Siedlungsbereiche Gewerbe" festgelegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1510	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Das im Plansatz Z 1.5.2.5 und in der Raumnutzungskarte ausgewiesene Vorranggebiet für Industrie und Logistik (für Ludwigshafen: Ruchheim / Nördlich A 650) soll auf Grund der bestehenden kommunalen Beschlusslage zukünftig nicht mehr als gewerbliche Fläche genutzt werden (Beschlüsse des Bau- und Grundstücksausschusses vom 28.Oktober 2019 sowie des Stadtrates vom 09.Dezember 2020).</p> <p>In fachlicher Hinsicht wird hierzu auf die Aussagen der gutachterlichen Untersuchung des Büros cima, Köln verwiesen, die den vorgesehenen Verzicht der Gewerbefläche „Nördlich A 650“ in Ruchheim zum Gegenstand hat (gemäß beigefügter Anlage 1). Im Zusammenhang damit ergibt sich auf Grund des Wegfalls dieser gewerblichen Entwicklungsfläche der Bedarf für Ersatzflächen, die im Zuge der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans als neues Vorranggebiet für ‚Gewerbe und Dienstleistung‘ bzw. für ‚Industrie und Logistik‘ ausgewiesen oder zumindest als restriktionsfreie Entwicklungsräume für die kommunale Gewerbeflächenentwicklung freigestellt werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung der bereits erwähnten gutachterlichen Untersuchung, die neben dem vorgesehenen Verzicht der Gewerbefläche „Nördlich A 650“ in Ruchheim auch die Bewertung der ermittelten potentiellen Ersatzstandorte für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit gewerblichen Entwicklungsspielräumen genauer untersucht hat (gemäß beigefügter Anlage 1). Die Stadt Ludwigshafen fordert die Rücknahme des Vorranggebietes für Industrie und Logistik in Ruchheim verbunden mit der Rücknahme von Restriktionen entsprechend den Empfehlungen des Gutachtens hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungsspielräume Ruchheim - Oggersheimer Kreuz, Maudach - Süd, Rheingönheim - Südlich Vögele (gemäß beigefügter Anlage 2 - Übersichtskarte gewerbliche Entwicklungsspielräume).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Deshalb werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Ersatzstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1511	Raumnutzungskarte Fläche: LU-02	<p>Konkrete Bedenken und Anregungen zur Raumnutzungskarte: Hinweis: In der Anlage 4 der Stellungnahme sind sämtliche Bestandteile der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen zur 1. Änderung des ERP in einer gesamtstädtischen Übersichtskarte zusammengefasst.</p> <p>-Restriktionsrücknahme für die wohnbaulichen Entwicklungsspielräume</p> <p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen überwiegend beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Oppau Südwest (LU-02) - Fläche ca. 12-13 ha (brutto)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-02 am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppau die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gesamtareals würde jedoch zu einer großflächigen Zerschneidung der Feldflur sowie einem Verlust von</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung führen. Deshalb werden im Ergebnis der Gesamtabwägung der Entwicklungsspielraum auf den südlichen Bereich beschränkt und für den südwestlichen Bereich zwischen der Friedrich- und der Mittelpartstraße wieder die Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) ergänzt.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>
1512	Raumnutzungskarte Fläche: LU-03	<p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen überwiegend beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Oggersheim Melm (LU-03) - Fläche ca. 8-9 ha (brutto)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Das Gebiet LU-03 für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Stadtteil Oggersheim-Melm ist raumordnerisch und in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Gebiet LU-04 auch städtebaulich vertretbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1513	Raumnutzungskarte Fläche: LU-06	<p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen überwiegend beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Ruchheim Nordwest (LU-06) - Fläche ca. 5-6 ha (brutto)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-06 im Nordwesten des Ortsteils Ruchheim die Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Direkt südwestlich an das Gebiet LU-06 angrenzend befindet sich der Betriebssitz eines großen Gemüseanbaubetriebs, der als Mitglied im</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Bioland-Verband auf rd. 220 ha zu 100% nach den Richtlinien des ökologische Landbaus wirtschaftet. Somit ist der Betrieb im Sinne der Nachhaltigkeit auf die Bewirtschaftung der dem Betriebsstandort unmittelbar benachbarten Anbauflächen existenziell angewiesen. Deshalb kommt das Gebiet LU-06 für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht in Betracht, zumal Ruchheim auch noch über erhebliche, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven verfügt. Die Freiraumfestlegungen werden entsprechend der Ausweisung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1514	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	<p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen überwiegend beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Maudach Nord (LU-07) - Fläche ca. 20-21 ha (brutto)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächen ausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1515	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	<p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen überwiegend beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Rheingönheim Südost (LU-09) - Fläche ca. 28-29 ha (brutto)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-09 in einer Größenordnung von rd. 28 ha im Südosten des Ortsteils Rheingönheim die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie für Teilbereiche "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend reduziert. Dieser Landschaftsraum südlich von Rheingönheim hat nicht nur eine</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			hohe bis sehr hohe klimaökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung, sondern dient im Übergang zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet insbesondere der siedlungsnahen Erholung. Unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.
1516	Raumnutzungskarte Fläche: LU-05	Folgende vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen zurückgenommen werden: -Die Stadt Ludwigshafen verzichtet aufgrund eines anstehenden Unterschutzstellungsverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Rosslache" auf die in der Raumnutzungskarte bereits dargestellte Restriktionsrücknahme (LU-05; Fläche ca. 3-4 ha (brutto))	Wird gefolgt Auf Grund der bevorstehenden Ausweisung des Gebietes LU-05 als Teil eines Landschaftsschutzgebietes stehen die Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht zur Verfügung. Folglich werden im Bereich des Gebietes LU-05 die Ausweisungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt. Dadurch stehen die Flächen für eine wohnbauliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1517	Raumnutzungskarte Fläche: LU-08	<p>Auf Grund eines Übertragungsfehlers wurde von Verbandsseite fälschlicherweise eine Fläche im Bereich Mundenheim-Gartenstadt (LU 08; Fläche ca. 10-11 ha (brutto)) im Entwurf zur 1. Änderung des ERP restriktionsfrei gestellt, für die von Seiten der Stadt Ludwigshafen keine Absicht besteht, sie die im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung als Entwicklungsspielraum Wohnen zu nutzen. Die Stadt Ludwigshafen verzichtet auf diesen Entwicklungsspielraum.</p> <p>-Die Stadt Ludwigshafen fordert an Stelle der im Offenlageentwurf ausgewiesenen Fläche im Bereich Mundenheim-Gartenstadt (LU 08) einen Entwicklungsspielraum im Stadtteil Mundenheim durch eine Restriktionsrücknahme zu eröffnen, der im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt ist.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Bereich westlich der Großen Blies bis zum östlichen Siedlungsrand der Wohnbebauung des Ortsteils Gartenstadt (Gebiet LU-08 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans) weist eine vielfältige Sport-, Freizeit- und Naherholungsfunktion auf. Zudem ist dieser Bereich von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet LU-08 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend den bisherigen Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p> <p>Gemäß Ziffer 3.1.2.3 der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen werden quasi als Flächentausch für ein Gebiet westlich des Heuwegs zwischen der Tennisanlage des Skiclubs Ludwigshafen und den PKW-Stellplätzen nördlich der Raschigstraße in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) in einer Größenordnung von 1,5 ha reduziert.</p>
1518	Raumnutzungskarte Fläche: LU-01	<p>-Restriktionsrücknahme für gewerbliche Entwicklungsspielräume</p> <p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Edigheim-Nord (LU-01) - Fläche ca. 4-5 ha (brutto)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kommt das Gebiet LU-01 entsprechend der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe grundsätzlich in Betracht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1519	Raumnutzungskarte Fläche: LU-04	<p>Die bereits vom VRRN im Planentwurf berücksichtigten Entwicklungsspielräume sollen beibehalten werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden sie im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Oggersheim/Melm (in veränderter Abgrenzung) (LU-04)</p> <p>Der verkleinerte Flächenumfang für diesen Entwicklungsspielraum ergab sich im Zuge der gutachterlichen Untersuchung des Büros cima, Köln (Anlage 1). Er kann für eine mögliche Arrondierung des bestehenden, südlich angrenzenden Gewerbegebietes künftig in Betracht kommen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das Gebiet LU-04 weist aufgrund des Kalkstein verarbeitenden Betriebes (Südwestdeutsche Kalksandstein) im südlichen Teilbereich zwischen der Rosenwörth- und der Mittelpartstraße bereits nicht unerhebliche Vorbelastungen auf. Dennoch ist dieses Gebiet von hoher Bedeutung als klimaökologische Ausgleichsfläche für die Ortsteile Melm und Friesenheim. In Verbindung mit der ohnehin nicht optimalen Straßenverkehrsanbindung sowie dem vorrangig wohnbaulich geprägten Ortsteil Melm soll sich die potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe auf den bereits vorbelasteten südlichen Teilbereich beschränken. Entsprechend Ziffer 3.2.1 der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen wird das Gebiet LU-04 im nördlichen Teilbereich um rd. 10 ha reduziert und in der Raumnutzungskarte für diesen Bereich die betroffenen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1520	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen hält zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume für die Sicherstellung eines am künftigen Bedarf ausgerichteten Flächenangebotes unbedingt erforderlich. Dies wird durch die bereits erwähnte gutachterliche Untersuchung (Anlage 1) belegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Entwicklungsspielräume im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Ruchheim - Oggersheimer Kreuz (Ge 8), Fläche ca. 27-28 ha (brutto)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Aus diesem Grund wurde das in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans bereits gebietsscharf festgelegte, interkommunale "Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik" im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch in der Gemarkung Ludwigshafen-Ruchheim erweitert. Im Kontext des gesamtregionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Metropolregion Rhein-Neckar wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an der Festlegung des interkommunalen "Vorranggebietes für Industrie und Logistik" (Gebiet FT/LU-VRG01-G) festgehalten. Somit steht der Stadt Ludwigshafen an diesem regionalbedeutsamen Standort ein gewerbliches Flächenpotential von rd. 67 ha zur Verfügung. Außerdem verfügt die Stadt laut der Datenbank Raum+Monitor über das Gebiet "Am Römig" hinaus noch über rd. 50 ha weitere, bauleitplanerisch gesicherte gewerbliche Reserveflächen. Hinzu kommen durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen noch zusätzliche potenzielle Siedlungserweiterungen für</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>eine gewerbliche Nutzung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p> <p>Das Plangebiet GE-8 entsprechend Anlage 4 der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen unmittelbar südwestlich des Oggersheimer-Kreuzes würde einer weiteren Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten und ist auch hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung als problematisch einzustufen.</p> <p>Auf Grund der Beibehaltung des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes "Am Römig/nördlich A 650 (Gebiet FT/LU-VRG01-G), insgesamt noch erheblichen Gewerbeflächenpotentialen der Stadt Ludwigshafen sowie der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung besteht aus regionalplanerischer Sicht somit keine Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zusätzliche Optionen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Deshalb wird auch die Alternativfläche GE-8 südwestlich des Oggersheimer-Kreuzes gemäß der zusammenfassenden Darstellung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1521	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen hält zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume für die Sicherstellung eines am künftigen Bedarf ausgerichteten Flächenangebotes unbedingt erforderlich. Dies wird durch die bereits erwähnte gutachterliche Untersuchung (Anlage 1) belegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Entwicklungsspielräume im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>-Maudach - Süd (Ge 7), Fläche ca. 15 ha (brutto) zzgl. 12 ha (brutto), die bereits im geltenden ERP aus dem Jahr 2014 als restriktionsfreier Bereich ausgewiesen sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der gewerblichen Schwerpunktfunktion des Oberzentrums Ludwigshafen entsprechend ist in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der interkommunale Standort "Am Römig/nördlich A 650" als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" mit einem Flächenanteil in der Gemarkung Ludwigshafen von rd. 67 ha ausgewiesen. Außerdem verfügt die Stadt über das Gebiet "Am Römig" hinaus laut der Datenbank RaumPlus Monitor noch über rd. 50 weitere, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sind im Entwurf der Raumnutzungskarte im Bereich der Siedlungsränder der Stadtdörfer weitere, restriktionsfreie "Entwicklungsspielräume" berücksichtigt. So stehen einer gewerblichen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes "Maudach Süd" im südlichen Bereich rd. 12 ha restriktionsfreie Flächenreserven zur Verfügung, die sich entsprechend der weit überwiegenden Betriebsstruktur in dem bestehenden Gewerbegebiet für kleinflächige Ansiedlungen eignet. Im Osten bzw. Nordosten des Gewerbegebietes "Maudach-Süd" schließen sich weitere großflächige und restriktionsfreie Entwicklungsbereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung an.</p> <p>Auf Grund der durch die Beibehaltung des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes "Am Römig/nördlich A 650 (Gebiet FT/LU-VRG01-G), insgesamt noch erheblichen Gewerbeflächenpotentiale der Stadt Ludwigshafen sowie der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung besteht aus regionalplanerischer Sicht somit keine grundsätzliche Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zusätzliche Optionen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Deshalb wird auch der Ersatzstandort GE-7 südlich des Gewerbegebietes "Maudach Süd" gemäß der Darstellung unter Ziffer 3.2.2 der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen nicht berücksichtigt.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1522	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen hält zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume für die Sicherstellung eines am künftigen Bedarf ausgerichteten Flächenangebotes unbedingt erforderlich. Dies wird durch die bereits erwähnte gutachterliche Untersuchung (Anlage 1) belegt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Entwicklungsspielräume im Folgenden einzeln aufgeführt:</p> <p>- Rheingönheim - Südlich Vögele (Ge 4), Fläche ca. 33-34 ha (brutto)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Aus diesem Grund wurde das in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans bereits gebietsscharf festgelegte, interkommunale "Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik" im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch in der Gemarkung Ludwigshafen-Ruchheim erweitert. Im Kontext des gesamtregionalen Gewerbeflächenkonzeptes für die Metropolregion Rhein-Neckar wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an der Festlegung des interkommunalen "Vorranggebietes für Industrie und Logistik" (Gebiet FT/LU-VRG01-G) festgehalten.</p> <p>Somit steht der Stadt Ludwigshafen an diesem regionalbedeutsamen Standort ein gewerbliches Flächenpotential von rd. 67 ha zur Verfügung. Außerdem verfügt die Stadt laut der Datenbank Raum+Monitor noch über rd. 50 ha weitere, bauleitplanerisch gesicherte gewerbliche Reserveflächen. Hinzu kommen durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen noch zusätzliche potenzielle Siedlungserweiterungen für eine gewerbliche Nutzung im Rahmen der 1.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Das Plangebiet GE-4 entsprechend Anlage 4 der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen unmittelbar südwestlich der Firma Vögele in Rheingönheim würde trotz hoher Lagegunst hinsichtlich der Erreichbarkeit des Straßeninfrastruktur zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Verbindungsfunktion zwischen den Landschaftsräumen Maudacher Bruch und Rehbachtal führen. Außerdem liegen zumindest große Teile des Gebiets in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Auf Grund der Beibehaltung des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes "Am Römig/nördlich A 650 (Gebiet FT/LU-VRG01-G), insgesamt noch erheblichen Gewerbeflächenpotentialen der Stadt Ludwigshafen sowie der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung besteht aus regionalplanerischer Sicht somit keine Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zusätzliche Optionen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Deshalb wird auch die Alternativfläche GE-4 südwestlich des Betriebsstandortes der Firma Vögele im Ortsteil Rheingönheim gemäß der zusammenfassenden Darstellung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen nicht berücksichtigt.</p>
1523	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Verlauf der neuen Stadtstraße entsprechend Planfeststellungsbeschluss</p> <p>Anmerkungen: Planfeststellungsverfahren Abriss Hochstraße Nord und Bau der Stadtstraße soll gemäß Stadtratsbeschluss vom 09.12.2019 zu Ende geführt werden; Sicherungskonzept für Hochstraße Nord mit dem Ziel, die Standsicherheit für die nächsten 10-15 Jahre zu gewährleisten;</p> <p>Darstellung im ERP derzeit – bestehender Verlauf B44 als „Ausbaumaßnahme Großräumige Straßenverbindung“</p> <p>ERP: redaktionelle Änderung - Verlauf ist aus dem Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 3.1 "Verkehrswesen" des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans. Deshalb erfolgt auch keine diesbezügliche nachrichtliche Anpassung im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1524	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Luitpoldhafen - FNP-Teiländerung Nr. 26</p> <p>Anmerkungen: FNP-Teiländerung Nr. 26 (Aufstellungsbeschluss vom 06.07.2015; Zielfortschreibung 17.09.2018; Feststellungsbeschluss 09.03.2020) – Änderung von Sondergebiet „Hafen“ in gemischte Baufläche M (Urbanes Gebiet); aktueller ERP Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe; Landesplanerische Stellungnahme 15.10.2018 erfolgt</p> <p>FNP-TÄ sowie B-Plan Nr. 644 rechtskräftig</p> <p>ERP: redaktionelle Änderung von Siedlungsfläche Gewerbe in Siedlungsfläche Wohnen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 644 der Stadt Ludwigshafen erfolgt in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die nachrichtliche Übernahme des "Urbanen Gebietes" als "Siedlungsfläche Wohnen".</p>
1525	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Adolf-Diesterweg-Straße Nord (Ostrand Friedhof) - FNP-Teiländerung Nr. 27</p> <p>Anmerkungen: FNP-Teiländerung Nr. 27 (Feststellungsbeschluss 15.05.2017) – Änderung von Grünfläche/Friedhof in Wohnbaufläche; aktueller ERP – Sonstige Fläche; positive Landesplanerische Stellungnahme am 14.12.2016 erteilt</p> <p>ERP: restriktionsfrei – redaktionelle Änderung von Sonstige Fläche in Siedlungsfläche Wohnen (1,6 ha)</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auf der Grundlage der rechtskräftigen Teiländerung Nr. 27 des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigshafen erfolgt in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die nachrichtliche Übernahme des Plangebietes als "Siedlungsfläche Wohnen".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1526	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Verkehrsohr - FNP-Teiländerung Nr. 29</p> <p>Anmerkungen: Siehe FNP-Teiländerung Nr. 29 (Aufstellungsbeschluss 19.03.2018 – in Kraft: 11.12.2020) – Änderung von Fläche für Gewerbe und Gemeinbedarfsfläche mit kultureller Zweckbestimmung in gemischte Baufläche / Urbanes Gebiet MU; aktueller ERP – Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe; positive Landesplanerische Stellungnahme am 23.04.2018 erteilt</p> <p>BPlan Nr. 657 (Teile des BPlans 586a – hier: Fläche des Verkehrsohrs</p> <p>ERP: redaktionelle Änderung von Siedlungsfläche Gewerbe in Siedlungsfläche Wohnen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auf der Grundlage der rechtskräftigen Teiländerung Nr. 29 des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigshafen erfolgt in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die nachrichtliche Übernahme der Fläche des "Verkehrsohrs" als "Siedlungsfläche Wohnen".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1527	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Westlich Heinrich-Pech-Haus - FNP-Teiländerung Nr. 29</p> <p>Anmerkungen: FNP-Teiländerung Nr. 29 (Aufstellungsbeschluss 19.03.2018 – in Kraft: 11.12.2020) – Änderung von Fläche für Gewerbe- und Gemeinbedarfsfläche mit kultureller Zweckbestimmung in gemischte Baufläche / Urbanes Gebiet MU; aktueller ERP – Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe; positive Landesplanerische Stellungnahme am 23.04.2018 erteilt</p> <p>BPlan Nr. 657 rechtskräftig 16.12.2020</p> <p>ERP: redaktionelle Änderung von Siedlungsfläche Gewerbe in Siedlungsfläche Wohnen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auf der Grundlage der rechtskräftigen Teiländerung Nr. 29 des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigshafen erfolgt in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die nachrichtliche Übernahme des Plangebietes als "Siedlungsfläche Wohnen".</p>
1528	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Heinrich-Pech-Siedlung - Lage der geplanten neuen Haltestelle (Rhein-HaardtBahn)</p> <p>Anmerkungen: ERP: redaktionelle Änderung – Lage der geplanten neuen Haltestelle (Rhein-Haardt-Bahn)</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 3.1 "Verkehrswesen" des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans. Deshalb erfolgt auch keine diesbezügliche nachrichtliche Anpassung im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1529	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Luitpoldstraße Nord - FNP-Teiländerung Nr. 31</p> <p>Anmerkungen: FNP-Teiländerung Nr. 31 (Aufstellungsbeschluss 04.11.2019) – Änderung von Grün in Wohnen (1ha), positive Landesplanerische Stellungnahme vom 06.12.2019 liegt vor</p> <p>ERP: Fläche restriktionsfrei - redaktionelle Änderung von Sonstige Fläche in Siedlungsfläche Wohnen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Anpassung der Raumnutzungskarte in Bezug auf die Teiländerung Nr. 31 des Flächennutzungsplans erfolgt nicht, da die Teiländerung noch nicht rechtskräftig ist.</p>
1530	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Ludwigsquartier - FNP-Teiländerung Nr. 32</p> <p>Anmerkungen: FNP2035 - Darstellung von G zu W; positive Landesplanerische Stellungnahme liegt vor, Feststellungsbeschluss zu FNP TÄ 32 "Ehem. Halberg-Areal am 14.12.2020 (Genehmigung durch SGD steht noch aus); Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 670 "Ludwigs-Quartier am 14.12.2020 (Rechtskraft nach Genehmigung FNP-TÄ)</p> <p>ERP: redaktionelle Änderung von Siedlungsfläche Gewerbe in Siedlungsfläche Wohnen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Anpassung der Raumnutzungskarte in Bezug auf die Teiländerung Nr. 32 des Flächennutzungsplans erfolgt nicht, da die Teiländerung noch nicht rechtskräftig ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1531	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Projekte eine nachrichtliche Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte (gemäß Anlage 3: „redaktionelle Änderungen“):</p> <p>-Entwicklung Bayreuther Straße - FNP-Teiländerung Nr. 33</p> <p>Anmerkungen: FNP-Teiländerung Nr. 33 (Aufstellungsbeschluss vom 23.10.2020) – Gewerbliche Baufläche und Grünfläche zu Gemeinbedarfsflächen (Schulstandort) und gemischte Bauflächen; aktueller ERP: Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe sowie landwirtschaftliche und sonstige Flächen + Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz; positive Landesplanerische Stellungnahme am 15.01.2021 erteilt; BPlan 586c parallel dazu entwickelt</p> <p>ERP: redaktionelle Änderung von Sonstige Fläche in Siedlungsfläche Gewerbe</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Anpassung der Raumnutzungskarte in Bezug auf die Teiländerung Nr. 33 des Flächennutzungsplans erfolgt nicht, da die Teiländerung noch nicht rechtskräftig ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1532	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Restriktionsrücknahmen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden eine Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte.</p> <p>Gerade hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungsspielräume muss seitens der Regionalplanung gewährleistet sein, dass die Funktion Ludwigshafens als Oberzentrum und Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe nicht durch überdimensionierte Flächenausweisungen auf Gemarkungen der Nachbargemeinden beeinträchtigt wird.</p> <p>-Frankenthal: Am Römig</p> <p>Im Plansatz Z 1.5.2.5 und in der Raumnutzungskarte sind auf Frankenthaler Gemarkung derzeit rund 12 ha für ein interkommunales Vorranggebiet für Industrie und Logistik mit der Bezeichnung ‚Am Römig‘ (FT/LU-VRG01-G) vorgesehen. Gerade mit Blick auf die von Seiten des VRRN angestrebte Nutzung als Fläche für Logistikunternehmen sind demnach insbesondere die verkehrlichen Belange von besonderer Bedeutung.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Ludwigshafen sprechen insbesondere die jetzt schon angespannte verkehrliche Situation, die zusätzliche Lärmbelastung aber auch die zu erwartenden negativen Auswirkungen in klimatologischer Hinsicht auf die angrenzenden Stadtteile Ruchheim und Oggersheim, Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sowie arten- und naturschutzrechtliche Belange gegen eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen ‚Am Römig‘.</p> <p>Auch der Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans verweist auf die genannten Konfliktpunkte (S. 47, siehe www.m-r-n.com/regionalplanaenderung) und stellt die hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung der Fläche heraus. Im Fazit zur Beurteilung des Gebiets heißt es „Der Änderungsbereich ist mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie).</p> <p>Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch einer Umweltprüfung unterzogen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass keine besonders erheblichen Konfliktpotentiale zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an der Festlegung des interkommunalen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 464

Stadt Ludwigshafen
Bereich Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		In Anbetracht der o.g. Punkte fordert die Stadt Ludwigshafen die im Planentwurf enthaltene Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik ‚Am Römig‘ (FT/LUVRG01-G) auf Frankenthaler Gemarkung nicht auszuweisen.	Standortes als "Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe" auch mit der dargestellten östlichen Erweiterung in der Gemarkung der Stadt Frankenthal festgehalten. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
1533	Raumnutzungskarte Fläche: FT-VRG01-G	<p>Die Stadt Ludwigshafen fordert für nachfolgende Restriktionsrücknahmen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden eine Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte.</p> <p>Gerade hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungsspielräume muss seitens der Regionalplanung gewährleistet sein, dass die Funktion Ludwigshafens als Oberzentrum und Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe nicht durch überdimensionierte Flächenausweisungen auf Gemarkungen der Nachbargemeinden beeinträchtigt wird.</p> <p>-Frankenthal: Nördlich im Spitzenbusch</p> <p>Im Plansatz Z 1.5.2.5 und in der Raumnutzungskarte sind auf der Frankenthaler Gemarkung derzeit rund 37 ha für ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik vorgesehen (FT-VRG01-G). Dieser Bereich soll ausschließlich für die weitere betriebliche Entwicklung der BASF SE zur Verfügung stehen. Demnach ist diese Fläche im Sinne eines Sonderbedarfes zu bewerten, der nicht der originären gewerblichen Entwicklung der Stadt Frankenthal zuzurechnen ist.</p> <p>Von daher macht die Stadt Ludwigshafen zu dieser Ausweisung keine Bedenken geltend.</p> <p>Bei einer weiteren gewerblichen Entwicklung über die bislang in der Raumnutzungskarte dargestellte Ausweisung hinaus, die nicht der betrieblichen Entwicklung der BASF SE dient, sondern auf die gewerbliche Entwicklung der Stadt Frankenthal ausgerichtet ist, hat die Stadt Ludwigshafen bereits durch ein Schreiben an die Stadt Frankenthal Bedenken geäußert und behält sich vor, hierzu im Rahmen des folgenden Bauleitplanverfahrens weitere Bedenken geltend zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Stadt Ludwigshafen in Bezug auf das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte Gebiet FT-VRG01-G in der Gemarkung der Stadt Frankenthal werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 554

Stadt Mannheim
 Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2533	-	<p>Am 04.12.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zugestimmt. Mit dem Beschluss hat der Gemeinderat entschieden, dass die Stadt Mannheim keine neuen Entwicklungsflächen in den Einheitlichen Regionalplan einbringt. Der Gemeinderat hat damit die Grundzüge für die räumliche Entwicklung der nächsten 10 bis 15 Jahre für die Stadt Mannheim festgelegt. Der Flächennutzungsplan bildet somit die Grundlage für die Prüfung der Änderungen des Einheitlichen Regionalplans bezüglich der Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen.</p> <p>Der Stadt Mannheim ist im Einheitlichen Regionalplan die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Sie hat damit die Aufgabe, die gesamte Region mit hochqualifizierten Leistungen im sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich zu versorgen. Um die ihr zugewiesene zentralörtliche Funktion optimal ausfüllen zu können, sieht die Stadt Mannheim auch zukünftig das Erfordernis, im Rahmen ihrer räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten wachsen zu können. Dazu muss die Stadt Mannheim Entwicklungsoptionen für Wohnen und Gewerbe haben. Diese Entwicklungsoptionen sind zum einen wichtig, um die Stadt Mannheim als attraktiven Wohnstandort zu positionieren, zum anderen um die Stadt Mannheim als modernen, wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort weiterzuentwickeln und dabei im Rahmen der Wirtschaftspolitischen Strategie 2020 die entstehenden Flächenansprüche umsetzen zu können.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 554

Stadt Mannheim
 Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2534	Raumnutzungskarte	<p>Anmerkungen zu Kapitel 1.4 Wohnbauflächen</p> <p>Bezüglich der dargestellten Wohnbauflächenbilanz ist anzumerken, dass unabhängig von der Genauigkeit der ermittelten Größenordnung des Wohnungsbedarfs sowie des Wohnungsbaupotentials zutreffend dargestellt ist, dass mittel- bis langfristig ein Defizit an Wohnbauflächen in Mannheim entstehen wird.</p> <p>Die Stadt Mannheim hat auf der Grundlage des Stadtentwicklungskonzepts Modell Räumliche Ordnung (MRO 1992) seit fast 30 Jahren das zukünftige Siedlungsflächenwachstum konsequent auf die Innenentwicklung ausgerichtet. Dieses Leitprinzip Vorrang der Innenentwicklung wird auch weiterhin von der Stadt Mannheim verfolgt und dementsprechend aktuell auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen verzichtet.</p> <p>Die Wohnungsnachfrage in Mannheim kann kurz- bis mittelfristig noch aus Flächenangeboten im Siedlungsbestand abgedeckt werden. Darunter zählen neben den militärischen Konversionsflächen mit ihren noch vorhandenen räumlichen Wachstumsreserven, die in mittelfristiger Perspektive für die Siedlungsentwicklung mitbestimmend sein werden (Turley, Hammonds, Benjamin-Franklin-Village, Spinelli/Käfertal Süd) auch noch nicht genutzte Potenzialflächen in Wohnbauschwerpunkten der vergangenen Jahre (z.B. Groß Gerauer Straße in Sandhofen, Wallstadt-Nord, Seckenheim-Süd), aber auch viele kleinere, räumlich über das gesamte Mannheimer Stadtgebiet verteilte Innenentwicklungspotenziale.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 554

Stadt Mannheim
 Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2535	Raumnutzungskarte	<p>Anmerkungen zu Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Mannheim hat in den letzten Jahrzehnten den wirtschaftlichen Strukturwandel gut bewältigt. Nach dem Abbau von zahlreichen Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe in den 1990er Jahren konnten in den letzten zwei Jahrzehnten die Beschäftigtenzahlen in der Stadt gesteigert werden. Nicht zuletzt haben dazu auch die Wirtschaftspolitische Strategie und die damit verbundenen Entwicklungen in den Bereichen der Kreativwirtschaft, der Medizintechnologie und der Ansiedlung von Start-Ups beigetragen. Gleichwohl haben auch die Bereiche Einzelhandel, Büronutzungen, Logistik und das produzierende Gewerbe immer noch eine hohe Bedeutung. Diese positiven Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass die Flächenreserven für gewerbliche Nutzungen größtenteils erschöpft sind.</p> <p>In Mannheim war in den letzten 20 Jahren die Gewerbeflächenentwicklung konsequent auf die Revitalisierung und Aufwertung von Flächen im Bestand ausgerichtet. In dieser Zeit fand ausschließlich Innenentwicklung statt. Der Innenentwicklung wird bei gewerblichen Flächen auch weiterhin der Vorrang eingeräumt. So werden aktuell u. a. die Flächen Saint-Gobain Glass und GE-Gelände / ehemaliges Turbinenwerk umstrukturiert. Des Weiteren sollen noch kleinere Gewerbeflächenpotentiale im Bestand aktiviert werden.</p> <p>Nach derzeitigem Stand besteht aus Sicht der Stadt Mannheim ein längerfristiger, nicht gedeckter Gewerbeflächenbedarf von ca. 120 ha bis 2030. Deshalb wird es in längerfristiger Perspektive erforderlich sein, grundsätzlich zu prüfen, ob und wo Alternativen zur Ausweisung von neuen Gewerbeflächen etwa durch Gewerbeflächenrecycling, -qualifizierung und -nachverdichtung sowie Nutzungsmischung von Bestandsflächen bestehen oder ob ggfs. vielleicht sogar im Außenbereich Flächen bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Diese Aspekte werden im Rahmen der Erarbeitung des neuen längerfristig angelegten Modells Räumliche Ordnung aufgearbeitet. Deshalb wird die Stadt Mannheim auf die Ausweisung neuer Gewerblicher Bauflächen in der jetzt anstehenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans verzichten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 554

Stadt Mannheim
 Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2536	Raumnutzungskarte	Anmerkungen zur Raumnutzungskarte Die Gewerbliche Baufläche Hochstätt-Ost sollte entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan (2020) geändert werden (Fläche für die Landwirtschaft). Die Fläche sollte aber restriktionsfrei gestellt werden.	Wird gefolgt Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet Hochstätt-Ost an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst und die Darstellung als Siedlungsfläche Gewerbe in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar herausgenommen.
2537	Raumnutzungskarte	Ebenso sollte die als Gewerbliche Baufläche in der Raumnutzungskarte ausgewiesene ehem. Rheinau-Kaserne an die Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst werden (Fläche zur Landschaftsentwicklung).	Wird gefolgt Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet der ehem. Rheinauen-Kaserne an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst und die Darstellung als Siedlungsfläche Gewerbe in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar herausgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 554

Stadt Mannheim
 Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2538	-	<p>Abschließende Anmerkung Die Stadt Mannheim engagiert sich bereits seit Jahrzehnten im Sinne einer integrierten räumlichen Stadtentwicklungsplanung, um ein vertretbares Gleichgewicht zwischen bebauten Wohn- und Gewerbeflächen und ökologisch notwendigen, unbebauten Freiflächen zu erhalten. Das Modell Räumliche Ordnung bildet den programmatischen Rahmen für eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Siedlungsentwicklung in Mannheim. Die Stadt Mannheim ist aktuell dabei, ihr Stadtentwicklungskonzept Modell Räumliche Ordnung fortzuschreiben. Es ist vorgesehen, die Erstellung des Konzepts bis 2024 abzuschließen. Dabei könnten sich im Rahmen der konzeptuellen Bearbeitung noch Gesichtspunkte ergeben, die für eine nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplans bedeutsam sind und ggf. auch regionalplanerische Belange berühren.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2430	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Stellungnahme zum Kapitel „Wohnbauflächen“ Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der dringenden Notwendigkeit dieser Entwicklung gegenzusteuern, begrüßt die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Aufnahme des neuen Grundsatzes zur nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaanpassung.	Wird zur Kenntnis genommen
2431	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Darüber hinaus ist es für die zukünftige Entwicklung des Wohnstandortes Neustadt an der Weinstraße als wichtig anzusehen, dass die Bedarfsermittlung mit dem fortgeschriebenen Konzept den regionalplanerischen Zielvorstellungen deutlich stärker als bisher folgt. Auch die leichte Handhabbarkeit bzw. die eigenständige Anwendbarkeit für die Kommunen ist zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2432	Raumnutzungskarte	<p>2018 fand im Zusammenhang mit der neuen Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen ein Kommunalgespräch mit Vertretern des Verbandes Region Rhein-Neckar, der Leitung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Bauwesen sowie der Abteilung Stadtplanung statt. Hier wurde bereits deutlich, dass die neue Berechnungsmethode der Stadt Wohnbauflächenausweisungen in erheblichem Umfang ermöglicht. Gleichzeitig wurde thematisiert, dass die Entwicklungsmöglichkeiten Neustadts durch regionalplanerische Restriktionen (insbesondere Regionale Grünzüge, Vorrangflächen für die Landwirtschaft) deutlich beschränkt sind. Zum damaligen Zeitpunkt war bereits die Grundaussage der Verwaltung, dass Neustadt mehr Entwicklungsspielräume braucht, um im Rahmen der Flächennutzungsplanung geeignete Wohnbauflächen zu finden. Diese Entwicklungsspielräume gehen quasi zwingend einher mit einer Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen.</p> <p>2018 war der Prozess der Flächennutzungsplanung noch nicht gestartet. Die grobe Linie war damals, Entwicklungsspielräume im Bereich von Kernstadt sowie im Ortsbezirk Mußbach zu schaffen. Die Überlegungen fokussierten sich auf einen 1000 m-Radius um die Bahnhaltpunkte Mußbach sowie Neustadt-Süd. Basierend auf diesen Überlegungen hat der Verband Region Rhein-Neckar im Entwurf der Raumnutzungskarte bereits Flächen zur Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> -NW-01 Mußbach, Gewanne „Rechts am Bischofsweg“ und „Am Scheidpfad“ -NW-02 Mußbach, Gewanne „Schießmauer“ -NW-05 Mußbach, Gewanne „Im Stecken“, nördlich Friedhof -NW-03 Hambach, Gewanne „Im Grain“, (zentrale Lage zum Bahnhaltpunkt Süd) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Stadt werden zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei der wohnbaulichen Bedarfsermittlung im Rahmen der 1. Änderung um einen Maximalwert handelt, der jedoch nicht ausgeschöpft werden muss und entsprechend dem weiterhin geltenden Vorrang der Innenentwicklung auch nicht zu einer übermäßigen Flächenausweisung an den Siedlungsrändern führen soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2433	Raumnutzungskarte	<p>Mit dem Aufstellungsbeschluss im Juni 2020 hat nun der Prozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begonnen. Erste Gespräche mit Vertretern der Ortsbeiräte hinsichtlich der Wünsche nach neuen Baugebieten konnten noch 2020 geführt werden. Dass sich im Bereich der Kernstadt bzw. Mußbach so viele geeignete und mobilisierbare Flächen finden, wie dies regionalplanerisch wünschenswert wäre, ist unwahrscheinlich. Gleichzeitig wünschen sich viele Weindörfer in der nächsten FNP-Periode ein neues Baugebiet. Um im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihre Weindörfer die besten und auch die mobilisierbaren Flächen bestimmen zu können, bedarf es daher weitergehender Spielräume in Form von Weißflächen. Das bedeutet nicht, dass alle dieser Weißflächen mit Baugebieten überplant werden sollen / können. Es geht schlichtweg darum, auch in den Ortsbezirken Alternativen diskutieren zu können, um die vorgenannten weiteren Einflussgrößen ausreichend berücksichtigen zu können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der wohnbaulichen Bedarfsermittlung im Rahmen der 1. Änderung um einen Maximalwert handelt, der jedoch nicht ausgeschöpft werden muss und entsprechend dem weiterhin geltenden regionalplanerischen Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung auch nicht zu einer übermäßigen Flächenausweisung an den Siedlungsrändern führen soll. Die Konzeption der regionalen Siedlungsstruktur im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sieht eine verstärkt an dem begründeten Bedarf orientierte Weiterentwicklung vor. Dafür sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung im Bereich der Siedlungsränder sowohl der Kernstadt als auch der Stadtdörfer aus Sicht des Verbandes ausreichend restriktionsfreie Entwicklungsspielräume ("Weißflächen") berücksichtigt, die über den rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf hinausgehen.</p>
2434	Raumnutzungskarte	<p>Kernstadt</p> <p>-In der Kernstadt gibt es noch verschiedene Wohnbauflächenpotenziale, die bereits im Flächennutzungsplan 2005 dargestellt sind (z.B. Heulache, Am Knappengraben). Weitere Entwicklungsmöglichkeiten finden sich praktisch nur noch im Bereich südlich des Hauptfriedhofs, der aber bereits heute von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt ist.</p> <p>-Weitere Bereiche, in denen eine Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen für die Stadtentwicklung sinnvoll sein könnten, gibt es nicht. Damit ist aber schon heute klar, dass der große Wohnbauflächenbedarfswert, der sich für die Kernstadt aufgrund der hohen Einwohnerzahl und der W-Funktion ermitteln lässt, hier überhaupt nicht ausgeschöpft werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass zusätzlicher Wohnraum auch im Rahmen der städtebaulichen Innenentwicklung geschaffen werden können und dies bei vergleichbaren Mittelzentren wie z.B. Speyer und Landau in den letzten Jahrzehnten auch weitgehend ohne Entwicklung von Neubaugebieten im "Außenbereich" erfolgt ist und dadurch auch die Einwohnerzahl stabilisiert werden konnte, im Fall der Stadt Landau sogar deutlich angestiegen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2435	Raumnutzungskarte Fläche: NW-01	<p>Mußbach</p> <p>Dem Ortsbezirk Mußbach wurde die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet. Die bereits in den Entwurf der Raumnutzungskarte eingetragenen Freistellungen von Restriktionen für die Fläche NW-01 wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2436	Raumnutzungskarte Fläche: NW-05	<p>Mußbach</p> <p>Dem Ortsbezirk Mußbach wurde die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet. Die bereits in den Entwurf der Raumnutzungskarte eingetragenen Freistellungen von Restriktionen für die Fläche NW-05 werden begrüßt. NW-05 sollte in seiner Abgrenzung geringfügig angepasst werden. Die Abgrenzung ist der in der Stellungnahmen beigefügten Shape-Datei zu entnehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die Kernstadt Neustadt sowie der Ortsteil Mußbach als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt. In diesen Kommunen bzw. Ortsteilen ist der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion zu konzentrieren. In der Raumnutzungskarte sind die Freiraumfestlegungen für insgesamt 3 Gebiete mit zusammen rd. 16,5 ha reduziert. Die potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen für das Gebiet NW-05 betreffend ist die erst vor kurzem abgeschlossene Neuordnung der Weinbaulichen Flächen im Rahmen einer Agrarflurbereinigung ein über die im Umweltbericht dargelegten Betroffenheiten hinaus gewichtiger Abwägungsbestandteil. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NW-05 daher für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung werden die für dieses Gebiet reduzierten freiraumsichernden Festlegungen wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2437	Raumnutzungskarte Fläche: NW-02	Auf die Rücknahme der Fläche NW-02, Mußbach Schießmauer soll verzichtet werden. Mit den beiden Freistellungen NW-01 und NW-05 gibt es für den Ortsbezirk Mußbach aus-reichend Freiräume für die Diskussion im weiteren FNP-Prozess.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die Kernstadt Neustadt sowie der Ortsteil Mußbach als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt. In diesen Kommunen bzw. Ortsteilen ist der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion zu konzentrieren. In der Raumnutzungskarte sind die Freiraumfestlegungen für insgesamt 3 Gebiete mit zusammen rd. 16,5 ha reduziert. Das Gebiet NW-05 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Lage eines prosperierenden Weingutes mit unmittelbar angrenzenden Rebflächen im westlichen Bereich des Gebietes NW-02 wird die Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auf die Teilfläche östlich der "Schießmauer" begrenzt. Für die restliche Teilfläche des Gebiets NW-02 werden in der Raumnutzungskarte die bisherigen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2438	Raumnutzungskarte	<p>Diedesfeld</p> <p>Im Ortsbezirk Diedesfeld besteht der Wunsch nach einem neuen Baugebiet. In der Flächennutzungsplanung werden drei alternative Standorte betrachtet.</p> <p>Im Bereich der Gewanne „Im Drötschgarten“, südlich der Kreuzstraße, gibt es schon heute eine regionalplanerische Weißfläche. Aufgrund der Eigentümerstruktur scheint eine Flächenmobilisierung allerdings schwierig. Daher werden in der Flächennutzungsplanung zwei weitere Alternativen in den Blick genommen. Die Fläche NW-06 in der Gewanne „In der Blöck“ sowie die Flächen NW-07 in der Gewanne „Im Brühl“.</p> <p>-Fläche NW-06</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Diedesfeld ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Das Gebiet NW-06 ist für eine potenzielle Siedlungserweiterung zwar städtebaulich vertretbar, jedoch würd eine wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes zu einer Verschärfung der ohnehin schwierigen, innerörtlichen Verkehrssituation führen. Da Diedesfeld darüber hinaus noch über eine Viezahl unbebauter Baulücken verfügt, wird dem Wunsch des Ortsteils Diedesfeld nicht entsprochen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2439	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsbezirk Diedesfeld besteht der Wunsch nach einem neuen Baugebiet. In der Flächennutzungsplanung werden drei alternative Standorte betrachtet.</p> <p>Im Bereich der Gewanne „Im Drötschgarten“, südlich der Kreuzstraße, gibt es schon heute eine regionalplanerische Weißfläche. Aufgrund der Eigentümerstruktur scheint eine Flächenmobilisierung allerdings schwierig. Daher werden in der Flächennutzungsplanung zwei weitere Alternativen in den Blick genommen. Die Fläche NW-06 in der Gewanne „In der Blöck“ sowie die Flächen NW-07 in der Gewanne „Im Brühl“.</p> <p>-Fläche NW-07</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Diedesfeld ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Für solche Kommunen liegt der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre bei rd. 1,5 ha. Die Flächen in der Gewanne "Im Brühl" (NW-07) sind aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht für eine wohnbauliche Siedlungserweiterung grundsätzlich geeignet und verfügen im Vergleich zu den Flächen NW-06 über eine bessere Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz. Unter Berücksichtigung der in Diedesfeld noch zahlreich vorhandenen Baulücken wird die Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung auf eine Teilfläche des Gebiets NW-07 südlich der Kreuzstraße sowie beiderseits der Brühlstraße mit einer Gesamtfläche von rd. 1,5 ha begrenzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2440	Raumnutzungskarte	<p>Duttweiler</p> <p>Im Ortsbezirk Duttweiler besteht noch Potenzial in Form einer bereits im FNP 2005 ausgewiesenen Wohnbaufläche „Unterm Dorf“. Eine Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen ist hier nicht angedacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2441	Raumnutzungskarte	<p>Geinsheim</p> <p>Im Ortsbezirk Geinsheim gibt es noch verschiedene Entwicklungsflächen, wie beispielsweise den Bereich „Schmittenäcker“. Ob diese tatsächlich entwickelt werden können, ist nach wie vor unklar.</p> <p>Daher besteht der Wunsch in der Flächennutzungsplanung zwei weitere Alternativen in den Blick zu nehmen. Eine Fläche südlich angrenzend an den bisherigen Siedlungskörper, in der Gewanne „In der Sandgrube“ bzw. „Auf dem Hügelfeldweg“ als NW-12 . sowie die Fläche NW-14, „Erweiterung Birkig“.</p> <p>-Fläche NW-12</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Geinsheim ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Für solche Kommunen mit rd. 2.000 Einwohnern liegt der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre bei rd. 1,2 ha. Unter Berücksichtigung der gemäß der Datenbank Raum+Monitor vorhandenen Innenentwicklungspotenziale von rd. 3,5 ha sowie zahlreichen Baulücken im Ortsgebiet besteht kein nachgewiesener Wohnbauflächenbedarf für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen im Bereich der Siedlungsränder.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2442	Raumnutzungskarte	<p>Geinsheim</p> <p>Im Ortsbezirk Geinsheim gibt es noch verschiedene Entwicklungsflächen, wie beispielsweise den Bereich „Schmittenäcker“. Ob diese tatsächlich entwickelt werden können, ist nach wie vor unklar.</p> <p>Daher besteht der Wunsch in der Flächennutzungsplanung zwei weitere Alternativen in den Blick zu nehmen. Eine Fläche südlich angrenzend an den bisherigen Siedlungskörper, in der Gewanne „In der Sandgrube“ bzw. „Auf dem Hügelfeldweg“ als NW-12 . sowie die Fläche NW-14, „Erweiterung Birkig“.</p> <p>-Fläche NW-14</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Geinsheim ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Für solche Kommunen mit rd. 2.000 Einwohnern liegt der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre bei rd. 1,2 ha. Unter Berücksichtigung der gemäß der Datenbank Raum+Monitor vorhandenen Innenentwicklungspotenziale von rd. 3,5 ha sowie zahlreichen Baulücken im Ortsgebiet besteht kein nachgewiesener Wohnbauflächenbedarf für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen im Bereich der Siedlungsränder.</p>
2443	Raumnutzungskarte	<p>Gimmeldingen</p> <p>Im Ortsbezirk Gimmeldingen gibt es noch verschiedene Potenziale. Hier wurde kein Wunsch nach einem neuen Baugebiet geäußert. Eine Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen ist hier nicht angedacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2444	Raumnutzungskarte	<p>Haardt</p> <p>Im Ortsbezirk Haardt wurde kein Wunsch nach einem neuen Baugebiet geäußert, Eine Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen ist hier nicht angedacht. Die in der Anlage als Fläche NW-11 in der Gewanne „Mittlerer Aspen“ aufgeführte und durchgestrichene Fläche wurde in den Gremien diskutiert, soll aber im Ergebnis nicht von Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2445	Raumnutzungskarte	<p>Hambach</p> <p>Im Ortsbezirk Hambach soll auf das im Flächennutzungsplan 2005 vorgesehene Baugebiet in der Gewanne „In den Grundwiesen“, östlich der Weinstraße bzw. südlich des Grundwiesenwegs verzichtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2446	Raumnutzungskarte	<p>Weiter besteht der Wunsch nach einem Baugebiet in der Gewanne „Im Letten“.</p> <p>Da es hier bereits eine regionalplanerische Weißfläche gibt, besteht kein Handlungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2447	Raumnutzungskarte Fläche: NW-03	Weiterhin soll im Flächennutzungsplanprozess die Gewanne „Im Grain“ näher betrachtet werden. Die Freistellung von Restriktionen ist im Entwurf der Raumnutzungskarte bereits unter NW-03 verzeichnet.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Das für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von Freiraumfestlegungen freigestellte Gebiet NW-03 liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Außerdem liegt das Gebiet zum Teil auch in einer "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft". Unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, großflächige Flächenpotential zwischen Zentralfriedhof und der Dr. Siebenpfeiffer-Straße noch unbebaut ist, besteht zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Notwendigkeit, die Freiraumfestlegungen für das gesamte Gebiet NW-03 entsprechend der Raumnutzungskarte zurückzunehmen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen daher für das Gebiet NW-03 auf den westlichen Bereich zwischen den Nassenweggraben im Süden, der Dr. Siebenpfeiferstraße im Norden sowie der Fortführung der Siedlungskante im Osten begrenzt. Dadurch kann auch eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2448	Raumnutzungskarte	<p>Königsbach</p> <p>Im Ortsbezirk Königsbach wurde der Wunsch nach einem neuen Baugebiet geäußert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden zwei Standorte für ein neues Baugebiet geprüft. Die Flächen NW-09 in der Gewanne „Aliment“ sowie NW-10 „Äußere Mückenhaus Gewanne“.</p> <p>Königsbach ist komplett von Restriktionen umgeben (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, regionaler Grünzug, landesweiter Biotopverbund, Vogelschutzgebiet). Aktuell gibt es aufgrund dieser Restriktionen keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Um Königsbach überhaupt noch Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, wird um Rücknahme der Restriktionen in beiden genannten Bereichen gebeten, damit auf FNP-Ebene eine alternative Betrachtungsmöglichkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>-Fläche NW-09</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Königsbach ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Für solche Kommunen mit rd. 1.100 Einwohnern liegt der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre bei rd. 0,7 ha. Unter Berücksichtigung der gemäß der Datenbank Raum+Monitor vorhandenen Innenentwicklungspotenziale von rd. 1,0 ha besteht im Ortsteil Königsbach rein rechnerisch kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf. Darüber hinaus wird eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich erheblich eingeschränkt durch eine erhebliche naturschutzfachliche Betroffenheit (u.a. Gebietskulisse Natura 2000). So steht auch die "Wunschfläche" NW-09 in mehrfachem Zielkonflikt mit den Freiraum sichernden Festlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NW-09 daher nicht berücksichtigt. Vielmehr sollte sich Königsbach als attraktive Weinbaugemeinde in exponierter Lage auf die Inwertsetzung der Innenentwicklungspotenziale konzentrieren. Darüber</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			hinaus sind im Rahmen der Bauleitplanung kleinräumige Ortsabrundungen, wie z.B. eine beidseitige Bebauung einer bestehenden Ortsstraße nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2449	Raumnutzungskarte	<p>Königsbach</p> <p>Im Ortsbezirk Königsbach wurde der Wunsch nach einem neuen Baugebiet geäußert. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden zwei Standorte für ein neues Baugebiet geprüft. Die Flächen NW-09 in der Gewanne „Aliment“ sowie NW-10 „Äußere Mückenhaus Gewanne“.</p> <p>Königsbach ist komplett von Restriktionen umgeben (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, regionaler Grünzug, landesweiter Biotopverbund, Vogelschutzgebiet). Aktuell gibt es aufgrund dieser Restriktionen keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Um Königsbach überhaupt noch Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, wird um Rücknahme der Restriktionen in beiden genannten Bereichen gebeten, damit auf FNP-Ebene eine alternative Betrachtungsmöglichkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>-Fläche NW-10</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Königsbach ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Für solche Kommunen mit rd. 1.100 Einwohnern liegt der ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre bei rd. 0,7 ha. Unter Berücksichtigung der gemäß der Datenbank Raum+Monitor vorhandenen Innenentwicklungspotenziale von rd. 1,0 ha besteht im Ortsteil Königsbach rein rechnerisch kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf. Darüber hinaus wird eine Siedlungsentwicklung im Außenbereich erheblich eingeschränkt durch eine erhebliche naturschutzfachliche Betroffenheit (u.a. Gebietskulisse Natura 2000). So steht auch die "Wunschfläche" NW-10 in mehrfachem Zielkonflikt mit den Freiraum sichernden Festlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NW-10 daher nicht berücksichtigt. Vielmehr sollte sich Königsbach als attraktive Weinbaugemeinde in exponierter Lage auf die Inwertsetzung der Innenentwicklungspotenziale konzentrieren. Darüber</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			hinaus sind im Rahmen der Bauleitplanung kleinräumige Ortsabrundungen, wie z.B. eine beidseitige Bebauung einer bestehenden Ortsstraße nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2450	Raumnutzungskarte	<p>Lachen-Speyerdorf</p> <p>Im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf wird gerade das große neue Baugebiet „Am Jahnplatz“ erschlossen. Es werden keine größeren neuen Baugebiete gewünscht.</p> <p>Im Flächennutzungsplan soll aber eine kleine Arrondierung im Bereich der Gewanne „Im Sackgarten“ in den Blick genommen werden. Diese ist als Rücknahmewunsch NW-08 vermerkt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen in Neustadt auf die Kernstadt sowie aufgrund des Schienenhaltepunktes auf den Ortsteil Mußbach zu konzentrieren. Der Ortsteil Lachen-Speyerdorf ist somit losgelöst von der Zugehörigkeit zu dem Mittelzentrum Neustadt aus regionalplanerischer Sicht kein wohnbaulicher Schwerpunkt und grundsätzlich auch nicht anders zu bewerten als vergleichbare Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar mit rd. 5.500 Einwohnern. Gemäß der Datenbank Raum+Monitor verfügt Lachen-Speyerdorf im Bereich zwischen den beiden Ortsteilen noch über unbebaute Innenentwicklungspotentiale von rd. 5,0 ha sowie eine größere Außenreservefläche südlich der Lilienthalstraße. Damit kann der Wohnbauflächenbedarf des Ortsteils Lachen-Speyerdorf aus regionalplanerischer Sicht weitgehend gedeckt werden. Dennoch ist die kleinflächige Arrondierung südlich der Straße "Im Sackgarten" bis zum Verkehrskreisel aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht verträglich, so dass in der Raumnutzungskarte für diese Fläche die Freiraumfestlegungen reduziert werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2451	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Stellungnahme zum Kapitel „Gewerbliche Bauflächen“ Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der dringenden Notwendigkeit dieser Entwicklung gegenzusteuern, begrüßt die Stadt Neustadt an der Weinstraße die Aufnahme des neuen Grundsatzes 1.5.1.3, der die Bedeutung von nachhaltiger Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategien bei der Konzeption von gewerblichen Bauflächen hervorhebt.	Wird zur Kenntnis genommen
2452	Raumnutzungskarte Fläche: NW-04	Die in der Raumnutzungskarte bereits vermerkte Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen NW 04 auf Hambacher Gemarkung wird begrüßt. Diese Fläche stand bereits in der Vergangenheit öfter für gewerbliche Entwicklungen in Rede, konnte aber aufgrund der regionalplanerischen Restriktionen nie umgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2453	Raumnutzungskarte	<p>Zukünftige Gewerbeflächenentwicklung als eines der Kernthemen der Stadtentwicklung -</p> <p>In den letzten fünfzehn Jahren wurde in Neustadt an der Weinstraße stark auf Innenentwicklung gesetzt. Es wurden viele Innenpotenziale für die gewerbliche Entwicklung aktiviert. Die Grenzen einer möglichen Innenentwicklung sind aber absehbar erreicht. Seinerzeit vorhandene oder neu hinzugetretene Gewerbebrachen sind bereits weitestgehend wieder genutzt. Im Ergebnis können die Stadt und deren Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft (WEG mbH) in der aktuellen Situation bei Anfragen nur noch wenige Restgrundstücke anbieten. Es besteht ein wirklicher Engpass an Gewerbebauland.</p> <p>Im Rahmen der Mitte 2020 begonnenen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2035 liegt in diesem Jahr der Fokus auf der Erarbeitung eines Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. Zwischenergebnisse zeigen, dass es in Neustadt einen erheblichen Nachholbedarf bei der Ausweisung gewerblicher Bauflächen gibt. Die Nachfrage übertrifft das vorhandene Angebot an Flächen bei Weitem. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird daher mit dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept nun eine Grundlage schaffen, diese Bedarfe nachvollziehbar nachzuweisen. Bereits jetzt ist absehbar, dass sich die wesentlichen Entwicklungen auf das Karree zwischen B 39 im Süden, Adolf-Kolping-Straße im Westen, Speyerdorfer Straße im Norden und Autobahn im Osten fokussieren werden. Große Teile dieses Gebietes sind in der Raumnutzungskarte zum einheitlichen Regionalplan bereits heute als restriktionsfreie Fläche (Weißfläche) dargestellt. Nach Osten, in Richtung Autobahn, begrenzen ein Regionaler Grünzug sowie eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft die Entwicklungsmöglichkeiten (Breite von 600 – 650 m).</p> <p>Das städtische Gewerbeflächenentwicklungskonzept und die darauf aufbauende städtebauliche Rahmenplanung nehmen den gesamten Bereich bis zur Autobahn in den Blick. Es geht dabei um eine nachhaltige, zukunftsorientierte Gewerbeflächenentwicklung. Das bedeutet auf der einen Seite möglichst kompakte Bauflächen, um die Bodenversiegelung zu minimieren, auf der anderen Seite aber auch großzügige, integrierte Freiflächen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität. Auch das Thema Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien wird in diesem Zusammenhang beleuchtet. Der Bereich westlich der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Neustadt ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Gemäß dem aktuell diskutierten Gewerbeflächenkonzept der Stadt liegt der geschätzte gewerbliche Flächenbedarf bis 2030 bei rd. 20 ha und bis 2040 bei rd. 40 ha. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind für eine weitere Gewerbeentwicklung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen der Bahntrasse im Westen, der Speyerdorfer Straße im Norden sowie der B 39 bereits mehr als 40 ha restriktionsfreie "Weißflächen" berücksichtigt, die aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht vorrangig entwickelt werden sollten, wobei im Rahmen der Bauleitplanung die Ansiedlung von zusätzlichem großflächigem Einzelhandel auf diesen Flächenpotentialen verzichtet werden sollte. Die in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Büros RHA und StadtRaumKonzept formulierten Entwicklungsziele für das Rahmenplangebiet sowie die präferierte Variante "Grünes Netz" können auf der Grundlage der Entwicklungspotentiale in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung realisiert werden, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung keine weiteren Freiraumfestlegungen herausgenommen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 528

Stadt Neustadt an der Weinstraße
220 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Autobahn bietet sich dabei beispielsweise für das Thema Freiflächen-Photovoltaikanlagen an.</p> <p>Um in diesem Zusammen-hang ausreichend Spielräume für die kommunale Entwicklung zu haben, bitten wir um die Erweiterung der Weißfläche in Richtung Autobahn und damit um die Rücknahme der Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie des Regionalen Grünzuges NW-13.</p>	
2454	Raumnutzungskarte	<p>Zusätzlich soll in der Gemarkung Lachen-Speyerdorf (G-Funktion) die Fläche NW-15, Vordere Lettenwiesen (westlich Altenschemel) von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Es geht hier um den Teilbereich zwischen dem gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Süden und der Landesstraße im Norden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Fläche NW-15 nicht in die Kulisse der Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgenommen. Das Gebiet wird aus Umweltgesichtspunkten als für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet eingestuft. Es grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 6616-402 Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen Geinsheim und Hochdorf und liegt im Landschaftsschutzgebiet Rehbach-Speyerbach. Zudem handelt es sich um eine Fläche des regionalen Biotopverbunds, die im östlichen Bereich vom Wildtierkorridor tangiert wird.</p>
2455	Raumnutzungskarte	<p>Ergänzender Hinweis Im Zuge der Erstellung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Neustadt an der Weinstraße aus dem Jahr 2020 änderte sich der Ergänzungsstandort für den Einzelhandel. Die zukünftigen großflächigen Entwicklungen im Einzelhandel mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten sollen sich auf den Bereich des Weinstraßenzentrums konzentrieren. Wir bitten darum, den neuen Ergänzungsstandort gemäß beigefügter Abgrenzung in die Raumnutzungskarte aufzunehmen und den Ergänzungsstandort im Bereich Le Quartier zu streichen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 1.7 "Einzelhandelsgroßprojekte" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, so dass in diesem Verfahren die in der Raumnutzungskarte gewünschte Neuabgrenzung des Ergänzungsstandortes für Einzelhandelsgroßprojekte nicht berücksichtigt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 512

Stadt Speyer
Abt. 520 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2256	-	<p>Der Rat der Stadt Speyer hat am 15.07.2021 im Rahmen der Anhörung § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Die Stadt Speyer stimmt den vorgelegten Änderungen der Raumnutzungskarte als eine langfristige Perspektive für eine zukünftige Siedlungsentwicklung in Speyer Nord zu.</p> <p>Begründung: Die ausgewiesenen Flächen entsprechen den bisherigen vom Stadtrat beschlossenen Planungsabsichten zum sogenannten Pionier Quartier. Es wird u.a. verwiesen auf die Stadtrats-Sitzungen vom 16.04.2019 (Vorlage: 2900/2019), in der eine Absichtserklärung zur Gebietsentwicklung sowie die Unterstützung der grundsätzlichen Planungsziele beschlossen wurde sowie vom 06.02.2020 (Vorlage: 0191/2019), in der der förmliche Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 „Pionier Quartier“ gefasst wurde.</p> <p>Ziel dieser Planung ist die Deckung des dringenden Bedarfs an Wohn- und Gewerbeflächen, welche nicht im Innenbereich nachgewiesen werden können. Mit der Siedlungserweiterung in Speyer Nord soll die angespannte Wohnungsmarktsituation in Speyer entlastet, v.a. kostengünstiger Wohnraum geschaffen und die Position als regionalbedeutsamer Wirtschaftsstandort mit Entwicklungsoptionen auch für Speyrer Unternehmen gesichert werden. Die umweltbezogenen und landwirtschaftlichen Konflikte, die mit dieser Planung im Außenbereich einhergehen würden, sind der Stadt Speyer bewusst. Daher wird eine Inanspruchnahme dieser Flächenoptionen sehr sorgfältig im Rahmen der weiteren Bauleitplanung unter Abwägung aller öffentlichen (hier insbesondere Daseinsvorsorge, kostengünstige Wohnraumversorgung aber auch Umwelt- / Klimaschutzaspekte) und privaten Belange (hier insbesondere Nachteile für landwirtschaftliche Betriebe) geprüft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der im Rahmen der Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingegangenen Stellungnahmen wird an dem Gebiet SP-01 festgehalten, das Gebiet RP-14 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen sowie das Gebiet SP-02 im nördlichen Bereich bis auf Höhe der südlichen Grenze der ehemaligen Kurpfalz Kaserne reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 512

Stadt Speyer
Abt. 520 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2257	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Neben der Änderung der Raumnutzungskarte werden die im Plansatz neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (1.4.1.5 und 1.5.1.3) ausdrücklich begrüßt und unterstützt.	Wird zur Kenntnis genommen
2259	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Nachfolgend werden weitere Anregungen und Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln abgegeben, um deren Beachtung gebeten wird. Zu 1.4.1.5 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden -Aufnahme Thema Elektromobilität: Bei der Erstellung eines Energiekonzepts für ein Neubaugebiet sollte auch der Bedarf für die Ladeinfrastruktur berücksichtigt werden.	Wird gefolgt Am Ende des dritten Spiegelstrichs in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 wird ergänzt: "Bei den Planungen soll der steigende Bedarf an Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität berücksichtigt werden."
2260	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu 1.4.1.5 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden -Kalte Nahwärme: Im Bereich des Neubaus, aber auch im Bereich der Energetischen Sanierung kann die gemeinsame Nutzung eines Erdsonden-Felds (Kalte-Nahwärme) ein adäquates Konzept sein. Diesbezüglich würden wir uns Hinweise dazu wünschen, inwieweit die Kalte Nahwärme auch mit einem Anschluss- und Benutzungszwang (§16 EEWärmeG) umgesetzt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 ist der Begriff Wärmenetz als Überbegriff zu verstehen, unter den auch die Kalte-Nahwärme fällt. Wir gehen davon aus, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang auch für die Kalte-Nahwärme möglich ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 512

Stadt Speyer
Abt. 520 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2261	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Zu 1.4.1.5 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden</p> <p>-Dachbegrünung: In diesem Zusammenhang würden wir uns Informationen zur Abwägung im Flächenkonflikt zwischen energetischer Dachflächennutzung und Dachbegrünung wünschen. Oder zumindest einen Hinweis dazu, dass im optimalen Fall die Solarenergienutzung mit der Dachbegrünung kombiniert wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Begrünung der Dachfläche und eine energetische Nutzung sind grundsätzlich vereinbar. Aus diesem Grund wird in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 ergänzt: "Dach- und Fassadenbegrünung (in Kombination mit Solaranlagen)".</p>
2262	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Zu 1.4.1.5 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden</p> <p>-Solarenergie: Bitte um deutlichen Hinweis, dass bei Neubauprojekten Dachflächen in der Art auszuführen sind, dass die Solarenergienutzung möglich ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Statik und die verwendeten Abdichtungsmaterialien. Es wird begrüßt, dass auch Parkplatzflächen als mögliche Potenzialflächen für Solaranlagen genannt werden, da sich solche Anlagen (i.d.R. Carportanlagen) ideal mit Ladeinfrastruktur kombinieren lassen. Es sollte zudem der Hinweis erfolgen, dass Begrünungsanforderungen oder Versickerungsflächen für Parkplatzflächen in der Art ausgestaltet werden müssen, dass sie einer Solarenergienutzung nicht entgegenstehen, sondern diese befördern. Bäume sind so anzuordnen, dass sie Solaranlagen langfristig, auch nach langen Jahren und entsprechendem Wachstum nicht Verschatten. Bei der Planung solcher Parkplatzflächen sollte die Solarenergienutzung unbedingt berücksichtigt werden, auch wenn zum Zeitpunkt der Parkplatzumsetzung noch keine Solaranlage errichtet wird.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Folgen: Das Thema Verschattung ist in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 bereits benannt, das Thema Statik wird ergänzt. Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Parkplatzflächen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird ebenso wie die PV-Pflicht auf Nicht-Wohngebäuden bzw. in Baden-Württemberg auch auf Wohngebäuden in die Begründung zu den Plansätzen 1.4.1.5 und 1.5.1.3 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 512

Stadt Speyer
Abt. 520 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2263	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu 1.5.1.3 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden -Aufnahme Thema Elektromobilität: Bei der Erstellung eines Energiekonzepts für ein Neubaugebiet sollte auch der Bedarf für die Ladeinfrastruktur berücksichtigt werden.	Wird gefolgt Im zweiten Spiegelstrich in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 wird ergänzt: "Bei den Planungen soll der steigende Bedarf an Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität berücksichtigt werden."
2264	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu 1.5.1.3 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden -Kalte Nahwärme: Im Bereich des Neubaus, aber auch im Bereich der Energetischen Sanierung kann die gemeinsame Nutzung eines Erdsonden-Felds (Kalte-Nahwärme) ein adäquates Konzept sein. Diesbezüglich würden wir uns Hinweise dazu wünschen, inwieweit die Kalte Nahwärme auch mit einem Anschluss- und Benutzungszwang (§16 EEWärmeG) umgesetzt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 ist der Begriff Wärmenetz als Überbegriff zu verstehen, unter den auch die Kalte-Nahwärme fällt. Wir gehen davon aus, dass der Anschluss- und Benutzungszwang auch die Kalte-Nahwärme gilt.
2265	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Zu 1.5.1.3 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden -Dachbegrünung: In diesem Zusammenhang würden wir uns Informationen zur Abwägung im Flächenkonflikt zwischen energetischer Dachflächennutzung und Dachbegrünung wünschen. Oder zumindest einen Hinweis dazu, dass im optimalen Fall die Solarenergienutzung mit der Dachbegrünung kombiniert wird.	Wird zur Kenntnis genommen Die Begründung der Dachfläche und eine energetische Nutzung sind grundsätzlich vereinbar. Aus diesem Grund wird in der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 ergänzt: "Dach- und Fassadenbegrünung (in Kombination mit Solaranlagen)".

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 512

Stadt Speyer
Abt. 520 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2266	Plansätze und Begründung 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Zu 1.5.1.3 Die neu aufgenommenen Grundsätze zur nachhaltigen Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie sollten in Teilen noch weiter gefasst bzw. ergänzt werden</p> <p>-Solarenergie: Bitte um deutlichen Hinweis, dass bei Neubauprojekten Dachflächen in der Art auszuführen sind, dass die Solarenergienutzung möglich ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Statik und die verwendeten Abdichtungsmaterialien. Es wird begrüßt, dass auch Parkplatzflächen als mögliche Potenzialflächen für Solaranlagen genannt werden, da sich solche Anlagen (i.d.R. Carportanlagen) ideal mit Ladeinfrastruktur kombinieren lassen. Es sollte zudem der Hinweis erfolgen, dass Begrünungsanforderungen oder Versickerungsflächen für Parkplatzflächen in der Art ausgestaltet werden müssen, dass sie einer Solarenergienutzung nicht entgegenstehen, sondern diese befördern. Bäume sind so anzuordnen, dass sie Solaranlagen langfristig, auch nach langen Jahren und entsprechendem Wachstum nicht Verschatten. Bei der Planung solcher Parkplatzflächen sollte die Solarenergienutzung unbedingt berücksichtigt werden, auch wenn zum Zeitpunkt der Parkplatzumsetzung noch keine Solaranlage errichtet wird.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Begründung zu Plansatz 1.5.1.3 wird im zweiten Spiegelstrich ergänzt: "Bei der Gebäudeerrichtung und -sanierung sollen die Dachflächen so ausgeführt werden, dass insbesondere in Bezug auf die Statik und die verwendeten Abdichtungsmaterialien eine Solarenergienutzung möglich ist. In der Bauleitplanung kann durch Festlegungen zur Gebäudeausrichtung und zur Verschattung die Solarenergienutzung optimiert werden." Die Verpflichtung zur Errichtung von PV-Anlagen auf Parkplatzflächen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wird ebenso wie die PV-Pflicht auf Nicht-Wohngebäuden bzw. in Baden-Württemberg auch auf Wohngebäuden in die Begründung zu den Plansätzen 1.4.1.5 und 1.5.1.3 aufgenommen.</p>
2267	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Zu 1.4.2.6. – Wohnungsmarktkonzept Speyer 2020</p> <p>Um auf die Situation des Speyerer Wohnungsmarkts und den damit verbundenen zukünftigen Herausforderungen frühzeitig und nachhaltig reagieren zu können, wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro GEWOS ein Wohnungsmarktkonzept für die Stadt Speyer erstellt, welches eine stetige Fortschreibung genießt. Daraus ergibt sich für die Stadt Speyer bis 2030 ein Neubaubedarf von knapp 2.200 Wohneinheiten, der einem Wohnbauflächenbedarf von etwa 41 ha entspricht. Diese Berechnungen stimmen auch mit dem Bedarfsnachweis entsprechend dem Punkt 1.4.2.6 überein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 512

Stadt Speyer
Abt. 520 - Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2268	Plansätze und Begründung 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	<p>Zu 1.5.1.2 – Wirtschaftsflächenkonzept Speyer 2035</p> <p>Parallel zur Erstellung der Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar wurde in Zusammenarbeit mit der CIMA Beratung + Management GmbH ein eigenes städtisches Gutachten „Wirtschaftsflächenkonzept Speyer 2035“ erarbeitet und der Wirtschaftsflächenbedarf ermittelt. Für Speyer bleibt bei Gegenüberstellung des vorhandenen Flächenpotentials und dem ermittelten Bedarf auch unter der Annahme einer vollständigen Aktivierung aller planerisch dargestellten Reserven für den Planungszeitraum 2035 ein Flächendefizit von 51 ha brutto.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zeitlich fast parallel ebenfalls vom Büro CIMA erarbeitete "Regionale Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar" bestätigt diesen Bedarfswert der städtischen Studie, als auch diese im Rahmen der groben Bedarfsabschätzung auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte für Speyer von einem Bedarf bis 2035 von rd. 50 ha ausgeht. Speyer betreffend besteht aber das Problem, dass dieser ermittelte Bedarf nicht in der Gemarkung der Stadt bereit gestellt werden kann.</p>
2269	Plansätze und Begründung 1.5.1.4 Interkommunale Zusammenarbeit (G)	<p>Zu 1.5.1.4</p> <p>Die Grundsätze zur interkommunalen Zusammenarbeit werden begrüßt. Die Stadt Speyer ist nach wie vor an einer gemeinsamen gewerblichen Entwicklung mit Otterstadt interessiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 105

Stadtverwaltung Worms
Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
224	Raumnutzungskarte	<p>Wir bitten hinsichtlich folgender Belange um Berücksichtigung:</p> <p>1. Gewerbliche Siedlungsentwicklung Fläche S 79/ „Mittelhahntal“ Auf Grundlage unserer vorhergehenden Schreiben haben Sie bereits im Bereich der geplanten gewerblichen Fläche S 79 bisherige regionalplanerische Ausweisungen zurückgenommen. Zwischenzeitlich wurde vom Stadtrat der Stadt Worms für diesen Bereich der Aufstellungsbeschluss für die zweite Änderung des Flächennutzungsplanes im Gebiet „Mittelhahntal“ beschlossen (siehe Beschlussvorlage in der Anlage). Daher bitten wir um nachrichtliche Übernahme des Geltungsbereiches in den Regionalplan und Darstellung als „Siedlungsbereich Industrie und Gewerbe“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019 hat die Stadt Worms betreffend ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dennoch in den nächsten 15 Jahren ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf von rd. 50 ha zu erwarten ist. Da die Stadt Worms nachweislich nur noch über geringe Flächenreserven verfügt und das gewerbliche Plangebiet südlich des Ortsteils Pfeddersheim vor wenigen Jahren aufgegeben wurde, haben sich die beiden Regionalverbände Rhein-Neckar und Rheinhessen-Nahe in Abstimmung mit der Stadt Worms auf das Gebiet WO-01 ("Mittelhahntal") verständigt, da dieses die Kriterien für eine marktgerechte Standortentwicklung erfüllt. Das Gebiet WO-01 in der Raumnutzungskarte zwischen der B 47, der Kolpingstraße sowie der Horchheimer Straße erfüllt die raumstrukturellen Voraussetzungen für regionalbedeutsame Gewerbeansiedlungen, so dass der Standortbereich des Gebietes WO-01 und darüber hinaus im Osten bis auf Höhe des Waldgebietes als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt wird. Das Vorranggebiet wird auch im Anhang Nr. 1.7 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ergänzt.</p>
225	Raumnutzungskarte	<p>Fläche N 96/ Bereich Kläranlage Im Bereich der Wormser Kläranlage wurde ein schmaler Streifen der geplanten gewerblichen Fläche nicht mit „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ übernommen, sondern weiß belassen. Da diese Fläche im Flächennutzungsplan 2030, wie die angrenzenden Flächen, zur gewerblichen Entwicklung vorgesehen ist, schlagen wir eine Darstellung als „Siedlungsbereich Industrie und Gewerbe“ vor (siehe Markierung in der Anlage).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der gewerblichen Entwicklung dieser in der Raumnutzungskarte in der Kategorie "sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen" dargestellten Planfläche stehen keine regionalplanerischen Zielausweisungen entgegen. Die Fläche wird als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Worms nachrichtlich übernommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 105

Stadtverwaltung Worms
Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
226	Raumnutzungskarte	<p>Fläche „Grüne Schiene“ Im Rahmen des Städtebauförderprojektes Sozialer Zusammenhalt ist für die „Grüne Schiene“ im Bereich von brachliegenden Bahnflächen in Worms-Neuhausen und dem Wormser Norden eine Grünflächenentwicklung geplant. Dies ist im Flächennutzungsplan dargestellt und in der Anlage markiert. Im aktuellen Regionalplan ist die Fläche als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die für eine Grünflächenentwicklung geplanten Flächen beiderseits der Bahntrasse werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von der Signatur der großräumigen Bahnverbindung überlagert. Unabhängig von der Darstellung in der Raumnutzungskarte stehen dem Projekt "Grüne Schiene" keine regionalplanerischen Vorgaben entgegen.</p>
227	Raumnutzungskarte	<p>2. Wohnbauliche Siedlungsentwicklung; Wohnbaufläche im Stadtteil Wiesoppenheim Wie bereits mitgeteilt ist für die Stadt Worms die Suche nach zusätzlichen Wohnbauflächen relevant, um dem hohen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum gerecht werden zu können. Diesbezüglich prüft die Stadt weiterhin u.a. die Möglichkeit einer wohnbaulichen Entwicklung im Stadtteil Wiesoppenheim. Derzeit werden Flächen am östlichen Ortsrand zur Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen geprüft. Wir bitten um Rücknahme der Freiraumfestlegungen in diesem Bereich des Stadtteils Wiesoppenheim. In der Anlage finden Sie eine Markierung des relevanten Bereiches.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Worms ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Vorrangausweisungen in der Raumnutzungskarte werden entsprechend der Anlage zur Stellungnahme der Stadt Worms südlich der Theodor-Storm-Straße reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 105

Stadtverwaltung Worms
Stadtplanung und Bauaufsicht

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
228	-	<p>3. Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe</p> <p>Abschließend erinnern wir daran, dass die Planinhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe und dessen Teilfortschreibungen abzustimmen sind, damit bei der Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Worms an die Ziele der Raumordnung keine Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die regionalplanerischen Planinhalte für den gemeinsamen "Überlappungsbereich" der Stadt Worms werden zwischen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und dem Verband Region Rhein-Neckar eng abgestimmt.</p>

Städte / Gemeinden

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 413

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1235	Raumnutzungskarte	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Stadt Adelsheim wie folgt Stellung:</p> <p>Stadtteil Adelsheim Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Steinäcker rechts“ wird aktuell ein Zielabweichungsverfahren beim Regionalverband beantragt. Die betreffende Fläche W1 (s. Anlage 1) befindet sich im Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Sie sollte daher im Zuge der Änderung des Regionalplans von diesen regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Für das genannte Plangebiet erging zwischenzeitlich am 14.10.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Es wird der Anregung gefolgt und die Fläche W1 im Rahmen einer redaktionellen Anpassung als restriktionsfreie Fläche im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde die zur Aufstellung des Bebauungsplans "Steinäcker rechts" beantragte Abweichung von im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung (hier: Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) zugelassen. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte unter der Maßgabe eines regionalplanerischen Ausgleichs durch Aufgabe der ca. 4,7 ha umfassenden geplanten Wohnbaufläche "Heidelberg-Zaunäcker III" aus dem Flächennutzungsplan des GVV Seckachtal. Zum regionalplanerischen Ausgleich wird daher die bisher im Flächennutzungsplan gesicherte Fläche "Heidelberg-Zaunäcker III" (vgl. Zielabweichungsantrag vom 07.05.2021) in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des Flächennutzungsplans wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 413

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1236	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Sennfeld</p> <p>Im Stadtteil Sennfeld ist beabsichtigt, die Fläche W2 (gemäß der in der Stellungnahme beigefügten Anlage 1) am nördlichen Siedlungsrand langfristig, für die Entwicklung von Wohnbauland heranzuziehen. Die Fläche ist bereits informell im seit 2006 rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Entwicklungsfläche Wohnen dargestellt. Sie sollte daher von Restriktionen freigestellt und der Regionale Grünzug (Z) und das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) an dieser Stelle zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Stadt Adelsheim grundsätzlich kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (13,7 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 413

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1237	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Sennfeld</p> <p>Für die am südöstlichen Siedlungsrand von Sennfeld geplante Wohnbaufläche W3 wurde bereits für die konkrete örtliche Nachfrage nach Wohnbauland ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „An der Leibenstadter Steige“ gefasst. Der Bereich des künftigen Bebauungsplanes sollte von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und die Standortbereich bisher gültigen Ausweisungen eines Regionalen Grünzugs (Z) sowie eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Stadt Adelsheim grundsätzlich kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (13,7 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 413

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1238	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Leibenstadt</p> <p>Die am nordwestlichen Siedlungsrand angrenzende Fläche W4 sollte von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden und das im Regionalplan hier ausgewiesene Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) zurückgenommen werden. Die betreffende Fläche ist bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des GW Seckachtal informell als Entwicklungsfläche Wohnen dargestellt, und sollte daher nicht mit freiraumbezogenen raumordnerischen Ausweisungen belegt werden, die den langfristigen kommunalen Absichten zur Siedlungsentwicklung entgegenstehen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Stadt Adelsheim grundsätzlich kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (13,7 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen.</p> <p>Jedoch erfolgte Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (Positiver Bescheid der Höheren Raumordnungsbehörde vom 14.10.2021) die Zulassung zur Abweichung von Zielen des Regionalplans (Regionaler Grünzug & Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) für das Baugebiet „Steinäcker rechts“ (ca. 2,9 ha) unter der Maßgabe eines regionalplanerischen Ausgleichs durch Aufgabe der ca. 4,7 ha umfassenden Wohnbaufläche „Heidelberg-Zaunäcker III“ aus dem gültigen Flächennutzungsplan des GVV Seckachtal. Bilanziell ergibt sich infolge dieses Flächentausches eine Reduzierung der geplanten Wohnbauflächen im FNP um ca. 1,8 ha. Vor diesem Hintergrund steht aus regionalplanerischer Sicht die Differenz von 1,8 ha für die Berücksichtigung eines zusätzlichen Entwicklungsspielraums im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung zur Verfügung. Daher kann der Anregung gefolgt werden und die Fläche W4 in Leibenstadt von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 413

Stadt Adelsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1239	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Stadt Adelsheim meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Berücksichtigung an als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs umgesetzt werden können (gemäß der in der Stellungnahme beigefügten Anlage 2 und Anlage 3). Dies wird seitens der Stadt einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle der angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen. Umso wichtiger sind in diesem frühen Stadium der Siedlungsentwicklung für die Kommunen mehrere Flächenoptionen und -alternative, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können! Zudem beinhaltet die Flächenfreistellung im Regionalplan noch keine aktive Ausweisung von Siedlungsflächen, so dass nach Einschätzung der Stadt Adelsheim eine enge Orientierung der Freistellungen am errechneten Bedarf an Siedlungsflächen nicht erforderlich ist! Aus diesem Gründen möchte sich die Stadt Adelsheim für die Zukunft mehrere Optionen bzw. Alternativen offenhalten, um eine flexible und dabei bedarfsgerechte Bauflächenentwicklung in allen Stadtteilen möglich zu machen. Wir bitten Sie daher, die gemeldeten Flächenfreistellungen vollständig zu berücksichtigen und in Ihren Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 341

Bürgermeisteramt Angelbachtal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
492	-	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3.5.2021 über den Entwurf beraten. Es wurden keine Anregungen und Änderungswünsche beschlossen. Die Gemeinde Angelbachtal stimmt dem vorgelegten Entwurf zu.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Aufgrund eines von der Gemeinde angestrebten Flächentauschs im Bereich "Eschelbacher Pfad" (ca. 3,2 ha) & "Rossbergertal" (ca. 4,6 ha) kann der Flächenbedarf für die neu abgegrenzten Flächen aus regionalplanerischer Sicht bilanziell nachvollzogen werden. In Summe würden in der Raumnutzungskarte Restriktionen in einer Größenordnung von ca. 7,6 ha wegfallen. Bei einem zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarf (nach Abzug der vorhandenen Innenentwicklungs- und Außenreserven) von 2,0 ha und einer Neu-Ausweisung von regionalplanerischen Restriktionen in einer Größenordnung von ca. 7,8 ha wird damit im Sinne des Flächensparens eine bilanzielle Überkompensation erreicht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1298	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-01	<p>Vorläufige Stellungnahme, die in der Sitzung des Bau- und Entwicklungsausschusses am 10.06.2021 beschlossen wurde:</p> <p>Die Stadt Bad Dürkheim begrüßt die Ausweisung der gewerblichen Fläche mit der Kennung DÜW-01 und die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen für diesen Bereich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verband nimmt die Hinweise der Stadt Bad-Dürkheim hinsichtlich des Plangebiets DÜW-01 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zur Kenntnis.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1299	Raumnutzungskarte	<p>Bad Dürkheim verfügt über eine hochwertige und heterogene Wirtschaftsstruktur. Diese ist geprägt von qualifizierten Arbeitsplätzen und wirtschaftlichem Wachstum. Auf Grund der fehlenden Gewerbeflächenverfügbarkeit stoßen die ansässigen Unternehmen zunehmend an Kapazitätsgrenzen. Zwischenlösungen wie die Anmietung von mehreren Standorten innerhalb des Stadt- oder Kreisgebietes zählen zunehmend zur Regel. Lediglich durch die Standorttreue der Betriebe konnte bislang eine Abwanderung der Unternehmen und somit der Arbeitsplätze und Gewerbesteuer vermieden werden. Anfragen zur Neuansiedlung können bereits seit Jahren nicht bedient werden. Aktuell liegen der städtischen Wirtschaftsförderung Anfragen von mehreren zehntausend Quadratmetern vor.</p> <p>Die Stadt Bad Dürkheim verfügt über keine weiteren Flächenreserven zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben, ist jedoch gemäß Entwurf des Regionalplans als Siedlungsbereich Gewerbe definiert und soll somit über den Eigenbedarf hinaus angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen bereithalten. Deswegen wurde von Seiten der Stadt Bad Dürkheim eine Gewerbeflächenpotentialstudie in Auftrag gegeben mit dem Ziel mögliche Erweiterungsflächen für Gewerbe zu ermitteln. Als Ergebnis der Gewerbeflächenpotenzialstudie wurde die Fläche mit der Nummer 21 empfohlen, die an das bestehende Gewerbegebiet „Im Bruch“ grenzt (gemäß Flächenübersicht im Anhang).</p> <p>Aus diesem Grund bittet die Stadt Bad Dürkheim zu prüfen, die Fläche mit der Nummer 21 regionalplanerisch restriktionsfrei zu stellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" (Abschlussbericht, Dezember 2019) die wesentliche Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der regionalbedeutsamen Standorte. Im Ergebnis der über mehrere Selektionsschritte durchgeführten Analyse werden an 10 bestehenden Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Erweiterungen sowie 5 neue Standortbereiche empfohlen. Der bestehende Gewerbebestandort "Im Bruch" östlich der wurde somit seitens der Gutachter nicht als diesbezüglich regionalbedeutsames Vorranggebiet identifiziert. Dennoch ist die Stadt Bad-Dürkheim aufgrund dieses Gewerbegebiets im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" (Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5) eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung an diesem Standort sind für das Gebiet DÜW-01 südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Freiraumfestlegungen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist das ein auch gegenüber vergleichbaren Kommunen in der Metropolregion angemessenes Potential für die Weiterentwicklung des Standortes. Die Fläche 21 nördlich des Gewerbegebiets "Im Bruch" entsprechend der Gewerbeflächenstudie im Auftrag der Stadt Bad-Dürkheim steht in mehrfachem Konflikt mit regionalplanerischen Zielvorgaben des Freiraumschutzes (regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf östlicher Teilfläche, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz). Außerdem ist die verkehrliche Erschließung der geplanten Erweiterung sehr schwierig, so dass dieses Plangebiet nicht weiterverfolgt werden soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1300	Raumnutzungskarte	<p>Als Ergebnis der Gewerbeflächenpotenzialstudie wurde die Fläche mit der Nummer 22 empfohlen, die an das bestehende Gewerbegebiet „Im Bruch“ grenzt (gemäß Flächenübersicht im Anhang).</p> <p>Aus diesem Grund bittet die Stadt Bad Dürkheim zu prüfen, die Fläche mit der Nummer 22 regionalplanerisch restriktionsfrei zu stellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" (Abschlussbericht, Dezember 2019) die wesentliche Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der regionalbedeutsamen Standorte. Im Ergebnis der über mehrere Selektionsschritte durchgeführten Analyse werden an 10 bestehenden Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Erweiterungen sowie 5 neue Standortbereiche empfohlen. Der bestehende Gewerbebestandort "Im Bruch" östlich von Bad-Dürkheim wurde somit seitens der Gutachter nicht als diesbezüglich regionalbedeutsames Vorranggebiet identifiziert. Dennoch ist die Stadt Bad-Dürkheim aufgrund dieses Gewerbegebiets im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" (Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5) eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung an diesem Standort sind für das Gebiet DÜW-01 südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Freiraumfestlegungen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist das ein auch gegenüber vergleichbaren Kommunen in der Metropolregion angemessenes Potential für die Weiterentwicklung des Standortes. Die Fläche 22 östlich des Gewerbegebiets "Im Bruch" entsprechend der Gewerbeflächenstudie im Auftrag der Stadt Bad-Dürkheim steht in mehrfachem Konflikt mit regionalplanerischen Zielvorgaben des Freiraumschutzes (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz). Außerdem wird die Planfläche 22 von der Ausweisung des landesweiten Biotopverbundes überlagert. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird empfohlen, dieses Plangebiet nicht weiterzuverfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1301	Raumnutzungskarte	<p>Als Ergebnis der Gewerbeflächenpotenzialstudie wurde die Fläche mit der Nummer 23 empfohlen, die an das bestehende Gewerbegebiet „Im Bruch“ grenzt (gemäß Flächenübersicht im Anhang). der Flächen entnehmen können. Aus diesem Grund bittet die Stadt Bad Dürkheim zu prüfen, die gewerbliche Fläche mit der Kennung DÜW-01 der Raumnutzungskarte gemäß der Fläche 23 zu erweitern.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" (Abschlussbericht, Dezember 2019) die wesentliche Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der regionalbedeutsamen Standorte. Im Ergebnis der über mehrere Selektionsschritte durchgeführten Analyse werden an 10 bestehenden Vorranggebieten des Einheitlichen Regionalplans Erweiterungen sowie 5 neue Standortbereiche empfohlen. Der bestehende Gewerbebestandort "Im Bruch" östlich von Bad-Dürkheim wurde somit seitens der Gutachter nicht als diesbezüglich regionalbedeutsames Vorranggebiet identifiziert. Dennoch ist die Stadt Bad-Dürkheim aufgrund dieses Gewerbegebiets im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" (Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5) eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung an diesem Standort sind für das Gebiet DÜW-01 südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Freiraumfestlegungen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht ist das ein auch gegenüber vergleichbaren Kommunen in der Metropolregion angemessenes Potential für die Weiterentwicklung des Standortes. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der geplanten südlichen Erweiterung des Gewerbegebietes "Im Bruch" um weitere rd. 75 ha bis zur A 650 nicht zugestimmt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1302	Raumnutzungskarte	Ergänzend wurde der Beschluss gefasst, die Fläche 11 einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Dies möchten wir im Auftrag des Ausschusses ebenfalls zur Diskussion stellen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen zusätzliche gewerbliche Bauflächen innerhalb einer Kommunen an bereits bestehende Gewerbegebiete anknüpfen und möglichst an einem Standort konzentriert werden. Für den zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Bad-Dürkheim wird das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte und im Umweltbericht geprüfte Gebiet DÜW-01 als für eine diesbezügliche Siedlungserweiterung potenziell geeignet eingestuft. Die Fläche 11 östlich des Ortsteils Ungstein steht im Konflikt mit den freiraumsichernden Zielvorgaben "Regionaler Grünzasur" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" des rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und wird deshalb auch in der im Auftrag der Stadt Bad-Dürkheim vom Büro WSW & Partner durchgeführten Untersuchung zur Standortfindung potenzieller Gewerbeflächen als nur "deutlich eingeschränkt geeignet" eingestuft. Aus den genannten Gründen empfiehlt die Regionalplanung, die Fläche 11 nicht weiterzuverfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1303	Raumnutzungskarte	Ergänzend wurde der Beschluss gefasst, die Fläche 12 einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Dies möchten wir im Auftrag des Ausschusses ebenfalls zur Diskussion stellen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen zusätzliche gewerbliche Bauflächen innerhalb einer Kommunen an bereits bestehende Gewerbegebiete anknüpfen und möglichst an einem Standort konzentriert werden. Für den zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Bad-Dürkheim wird das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte und im Umweltbericht geprüfte Gebiet DÜW-01 als für eine diesbezügliche Siedlungserweiterung potenziell geeignet eingestuft. Die Fläche 12 östlich des Ortsteils Ungstein steht im Konflikt mit den freiraumsichernden Zielvorgaben "Regionaler Grünzasur" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" des rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sowie dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Kulturlandschaft und wird deshalb auch in der im Auftrag der Stadt Bad-Dürkheim vom Büro WSW & Partner durchgeführten Untersuchung zur Standortfindung potenzieller Gewerbeflächen als nur "deutlich eingeschränkt geeignet" eingestuft. Aus den genannten Gründen empfiehlt die Regionalplanung, die Fläche 12 nicht weiterzuverfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 439

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1304	Raumnutzungskarte	Ergänzend wurde der Beschluss gefasst, die Fläche 17 einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Dies möchten wir im Auftrag des Ausschusses ebenfalls zur Diskussion stellen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen zusätzliche gewerbliche Bauflächen innerhalb einer Kommunen an bereits bestehende Gewerbegebiete anknüpfen und möglichst an einem Standort konzentriert werden. Für den zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Bad-Dürkheim wird das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte und im Umweltbericht geprüfte Gebiet DÜW-01 als für eine diesbezügliche Siedlungserweiterung potenziell geeignet eingestuft. Die Fläche 17 im Südosten des Ortsteils Ungstein steht im Konflikt mit den freiraumsichernden Zielvorgaben "Regionaler Grünzug", "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" sowie teilweise auch mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" des rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sowie dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Kulturlandschaft und wird deshalb auch in der im Auftrag der Stadt Bad-Dürkheim vom Büro WSW & Partner durchgeführten Untersuchung zur Standortfindung potenzieller Gewerbeflächen als nur "deutlich eingeschränkt geeignet" eingestuft. Aus den genannten Gründen empfiehlt die Regionalplanung, die Fläche 17 nicht weiterzuverfolgen.</p>
1305	Plansätze und Begründung	Weitere Anregungen und Hinweise, insbesondere zum Textteil der 1. Änderung des Regionalplans, bestehen seitens der Stadt Bad Dürkheim nicht.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 600

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschl. Raumordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2582	Raumnutzungskarte	<p>Im Nachgang zu dem Gespräch zwischen Ihnen, der Unteren Landesplanungsbehörde, dem beauftragten Büro WSW aus Kaiserslautern und der Stadtverwaltung, möchten wir noch einige Aspekte zur weiteren Erläuterung vorbringen:</p> <p>Wie bereits im Gespräch erläutert, sollen in der Stadt Bad Dürkheim schwerpunktmäßig die in der Gewerbeflächenstudie mit den Nummern 21 und 23 benannten Flächen in den nächsten Jahrzehnten gewerblich entwickelt werden. Gerne möchten wir in diesem Schreiben auf die Hintergründe und konkreten Besonderheiten der beiden Erweiterungsflächen noch einmal gezielt eingehen.</p> <p>Die Fläche 21 liegt nördlich des bestehenden Gewerbegebietes und bildet spätestens nach dem Bau der Bundesstraße B 271 neu eine „Restfläche“ zwischen dem bestehenden Gebiet, der Bundesstraße und der Bahntrasse Bad Dürkheim-Freinsheim. Die Fläche grenzt an einige Betriebe an, die konkrete Erweiterungsabsichten geäußert haben. Von einem ansässigen Betrieb gibt es bereits eine Zusage die Erschließung der Erweiterungsfläche über dessen Betriebsgelände realisieren zu können. Somit würde diese Fläche hauptsächlich der Befriedigung der Bedürfnisse von ortsansässigen prosperierenden Betrieben zur Verfügung stehen. Hier ist eine kurz- bis mittelfristige Realisierung seitens der Stadt Bad Dürkheim denkbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Bad-Dürkheim ist gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Auf Grund der günstigen verkehrlichen Lage in unmittelbarer Nähe der A 650 und B 271 erfüllt das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" schon heute die gewerbliche Schwerpunktfunktion für den mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Bad-Dürkheim. Flächenreserven für eine Weiterentwicklung des Standortes sind nachweislich nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend die den Freiraum sichernden Restriktionen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht kann damit der Bedarf für eine gewerbliche Weiterentwicklung an diesem Standort ausreichend gedeckt werden. Eine nördliche Erweiterung des Gewerbegebietes "Im Bruch" entsprechend Gebiet 21 der städtischen Gewerbeflächenstudie ist mit voraussichtlich erheblichen Freiraumkonflikten verbunden, so dass aus regionalplanerischer Sicht einer Erweiterung des Gewerbegebietes Richtung Norden nicht zugestimmt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 600

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschl. Raumordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2583	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-01	<p>Die Fläche 23 hingegen soll in erster Line in den nächsten Jahrzehnten der Standortsicherung des Gewerbestandortes Bad Dürkheim dienen. Als Siedlungsschwerpunkt Gewerbe ist es Aufgabe der Stadt Bad Dürkheim ihrer regionalplanerischen Funktionszuweisung gerecht zu werden. Durch Ihren Vorschlag, die Fläche DÜW-01 regionalplanerisch restriktionsfrei zu stellen, wurde dieser bereits Rechnung getragen. Aus mehreren Gründen gibt es jedoch hinsichtlich des vorgesehenen Zuschnittes sowie der vorgeschlagenen Größe Bedenken:</p> <p>Unmittelbar westlich sowie südöstlich der vorgeschlagenen Fläche befinden sich landwirtschaftliche Aussiedlungen auf deren Bedürfnisse und Belange im nachgeordneten Bauleitplanverfahren Rücksicht genommen werden muss. Eine weitere Nutzung, eine (teilweise illegale) Pferdehaltung im größeren Stil, welche innerhalb der Fläche DÜW-01 liegt, gilt es zu berücksichtigen und wird in den weiteren Überlegungen ebenfalls eine Rolle spielen.</p> <p>Entlang des südlichen Rands des bestehenden Gewerbegebietes ist der topographische Tiefpunkt des umliegenden Geländes. Vor dem Hintergrund der bislang schon schwierigen Entwässerungssituation des bestehenden Gewerbegebietes sowie der immer höheren Wahrscheinlichkeit von Starkregenereignissen wäre es aus Gesichtspunkten der Stadtplanung sinnvoll eine Grünzäsur zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet sowie einer südlichen Erweiterung vorzusehen.</p> <p>Einer solche Grünfläche könnte eine multifunktionale Aufgabe zukommen. Zum einen könnte sie den notwendigen Retentionsraum für die Niederschlagswasserbewirtschaftung bereitstellen, die Ableitung von Niederschlagswasser gewährleisten und auch die Fortführung des Regionalen Grünzuges aus Richtung Osten in Richtung Innenstadt bilden. Zum anderen könnten die beiden Aussiedlungsbetriebe harmonisch in die Grünfläche eingebunden werden.</p> <p>Eine Planungssicherheit wäre vor einem weiteren Hintergrund sehr bedeutsam. Das bestehende Gewerbegebiet wird derzeit über zwei Anschlusspunkte erschlossen - im Südwesten und im Nordwesten. Diese beiden Erschließungen sowie die damit verbundene innere Erschließung geraten derzeit, insbesondere in Stoßzeiten, an ihre Grenzen. Bereits seit Jahren liegen uns Vorstudien mit</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Bad-Dürkheim ist gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standortenunter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Auf Grund der günstigen verkehrlichen Lage in unmittelbarer Nähe der A 650 und B 271 erfüllt das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" schon heute die gewerbliche Schwerpunktfunktion für den mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Bad-Dürkheim. Flächenrserven für eine Weiterentwicklung des Standortes sind nachweislich nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend die den Freiraum sichernden Restriktionen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht kann damit der Bedarf für eine gewerbliche Weiterentwicklung an diesem Standort ausreichend gedeckt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 600

Stadt Bad Dürkheim
Sachgebiet 2.1 - Stadtplanung einschl. Raumordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Untersuchungen vor, das Gewerbegebiet durch einen weiteren Anschlusspunkt direkt von der B 37 im Süden anzubinden. Aus diesem Grund wäre eine Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Süden die logische Konsequenz.</p> <p>Es ist gegenwärtig nicht geplant die komplette Fläche 23 in einem Abschnitt zu entwickeln, insbesondere da es sich bei den südlichen Flächen um vor einem Zeitraum vor ca. 12 Jahren flurbereinigte und somit neu angelegte Weinbergflächen handelt. Dieser Bereich würde dementsprechend in einem späteren Schritt entwickelt und erschlossen. Jedoch muss bereits in einem ersten Ausbauschritt das komplette spätere Erschließungs- und Anbindungskonzept berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren gehen wir davon aus, dass aufgrund der relativ hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit einiger Flächen viel Ausgleich erbracht werden muss, der möglichst im Gebiet oder unmittelbar angrenzend erbracht werden soll. Die Fläche die als Nettobaufläche genutzt werden kann, wird weiterhin dadurch reduziert, dass in den Randzonen, insbesondere zur B 37 eine intensive Gebietseingrünung vorgesehen werden soll.</p> <p>Somit würde sich die später effektiv nutzbare Fläche erheblich verringern. Bei der Darstellung der Fläche 23 aus der Gewerbeflächenstudie handelt es sich somit um die Bruttobaufläche.</p> <p>Aus diesen Gründen wird die von Ihnen vorgeschlagene Fläche nicht in dem dargestellten Umfang für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen können, weshalb eine Stellungnahme zum Regionalplan entstand, mit der Bitte die vorgeschlagene Fläche entsprechend der Darstellung im Anhang (Plandarstellung „Flächenempfehlungen“ der Gewerbeflächenstudie) zu erweitern. Die entsprechende Fläche würde dementsprechend den mittel- bis langfristigen Bedarf decken.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 251

Stadt Bad Rappenau
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
300	-	Durch das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“, sind die Belange der Stadt Bad Rappenau nicht berührt. Anregungen und Bedenken werden derzeit nicht vorgebracht.	Nicht betroffen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 499

Gemeinde Biblis

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2115	-	<p>Die erste Änderung des ERP stellt für die Kommunen im hessischen Teil des Verbandsgebietes und damit auch für die Gemeinde Biblis keine rechtsverbindliche Planung, sondern lediglich einen Vorschlag eines Planentwurfs dar. Dennoch möchten wir vor dem Hintergrund der Entwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe wie folgt Stellung beziehen:</p> <p>Der ERP formuliert Grundsätze und Ziele vor allem hinsichtlich der Vereinbarkeit der Raumannsprüche Wohnen, Arbeiten, Infrastruktur und Freizeitnutzungen untereinander und darüber hinaus deren Vereinbarkeit mit ökologischen Erfordernissen. Die Faktoren Ökologie und Nachhaltigkeit gewinnen auch und vor allem im Rahmen der Bauleitplanung immer mehr an Bedeutung, sodass ein flächensparender und ressourcenschonender Umgang mit den noch vorhandenen Flächenpotenzialen der Kommunen nunmehr relevanter ist denn je. Eine Orientierung am faktisch bestehenden Bedarf sowie den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen, die auch etwaige Leerstände oder gar den demographischen Wandel und dessen Auswirkungen auf die zu erwartenden, freiwerdenden Potenziale berücksichtigen, ist unbedingt erforderlich. Nur auf diese Weise kann die bedarfsgerechte Wohnraumversorgung adäquat umgesetzt werden. Dennoch bedarf es gleichermaßen, zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Entwicklung der Großgemeinde Biblis mitsamt der Ortsteile Wattenheim und Nordheim, einer perspektivischen Ausweisung weiterer Wohn- oder Gewerbeflächen. Damit soll sich die Gemeinde Biblis, nicht zuletzt aufgrund Ihres Standortes zwischen den Metropolregionen Rhein-Main und Rhein-Neckar, als Wohn- sowie Wirtschaftsstandort zukünftig weiterentwickeln können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2116	-	<p>Die Gemeinde Biblis wird im Rahmen des ERP als Kommune des „Siedlungsbereich Wohnen“ eingestuft und soll damit, über die Eigenentwicklung hinaus, auch etwaigen Flächenbedarf aus Wanderungsgewinnen decken. Der Entwurfsplanung wird demnach zugrunde gelegt, dass mit weiteren Zuwanderungen zu rechnen ist - dies sicherlich auch aufgrund des zentralen Standortes der Gemeinde zwischen den Ballungsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar. Damit wird gleichermaßen die Erforderlichkeit der Entwicklung entlang des regionalbedeutsamen ÖPNV, ergo des vorrangig schienengebundenen Personennahverkehrs, initiiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 499

Gemeinde Biblis

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2117	Raumnutzungskarte	<p>Zunächst ist jedoch auf die in der Raumnutzungskarte dargestellten nachrichtlichen Flächenausweisungen einzugehen. Die innerhalb der Gemeindegrenzen dargestellten, grau gefärbten Flächen - zum einen unterhalb der rot umrandeten und somit neu auszuweisenden Wohnbaufläche, zum anderen der im südöstlichen Bereich gelegenen, neu auszuweisenden Gewerbefläche - sind nicht also solche umzusetzen. Für die Fläche nördlich der Bahnlinie ist seitens eines Investors das Interesse bekundet worden, Wohnbaufläche zu entwickeln. Die Gemeinde steht dem Vorhaben insofern nicht entgegen, als dass ohnehin an dieser Stelle der Lückenschluss hin zu den Neubaugebieten „Helfrichgärtel I-III“ erfolgen soll. Das zum Großteil brachliegende Gelände soll zum Zwecke der Nachverdichtung entwickelt und in Wohnbaufläche umgewandelt werden. Für das an der Bundesstraße 44 gelegene Gelände „Am Werrtor“ ergibt sich eine ähnliche Situation. Auch hier ist ein Großteil der Fläche seitens eines Investors hinsichtlich der weiteren Entwicklung von Wohnbaufläche angekauft worden. Beabsichtigt wird hier seitens der Gemeinde, dass ein Konzept - also ein städtebauliches Leitbild - entworfen wird, welches die Umsetzung der aktuell vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde (FNP und BPlan) überprüft und anhand dessen eine etwaige Quartiersentwicklung evtl. sogar mit der Hauptnutzung Wohnen, wie es faktisch bereits anhand der vorhandenen Wohnbebauung gegeben ist, entwirft. Somit sind die grau eingefärbten Flächen entlang der Bahnlinie sowie der B44 nicht in der dargestellten Form aktuell und die Bauleitplanung ist indes seitens der Gemeinde anzupassen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit der Planfläche KB-04 wird seitens der Regionalplanung die Zielsetzung verfolgt, dass dort freiraumplanerische Restriktionen zu Gunsten einer wohnbaulichen Entwicklung im Umfeld des Bahnhofs von Biblis erfolgen. Bei den südlich dieser Fläche dargestellten Gewerbeflächen handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus dem FNP. Eine redaktionelle Anpassung kann hier erfolgen, wenn die Bauleitplanung der Stadt diesbezüglich aktualisiert ist. Der Schwerpunkt Wohnen für diesen strategisch sinnvoll gelegenen möglichen Wohnstandort zwischen den Wohngebieten Helfrichgärtel I - III entspricht den regionalplanerischen Zielsetzungen. Eine städtebaulich kompakte und qualitativ verdichtete Konzeption im Umfeld des Bahnhofs sollte hier angestrebt werden.</p> <p>Mit der Planfläche KB-05 ist eine freiraumbezogene Festsetzung zurückgenommen, um das Gewerbegebiet Am Werrtor in geringem Umfang abzurunden und zu komplettieren. Inwieweit die angesprochene Quartiersentwicklung für Wohnen im Umfeld des Gewerbebestands mit u.a. Werkstoffhof städtebaulich sinnvoll ist, muss auf kommunaler Ebene geklärt werden.</p>
2118	Raumnutzungskarte	<p>Hinsichtlich der Freifläche „Beunegut“ (Flst. 64, Flur 3) innerhalb des Helfrichsgärtels und entlang der Berliner Straße ist anzumerken, dass bereits seit einigen Jahren hier die Baulandentwicklung zum Zwecke der Nachverdichtung angestrebt wird. Auch der ERP formuliert in seinen Zielen und Grundsätzen die Relevanz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Insofern ist die Entwicklung des dargestellten Flurstücks für die Gemeinde von besonderer Bedeutung. Eine Berücksichtigung dieser Fläche sollte folglich im Rahmen der räumlichen Planung erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung von weiteren Flächenpotentialen innerhalb des Helfrichsgärtels nördlich der Berliner Straße bietet sich für die Innenentwicklung an.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 499

Gemeinde Biblis

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2119	Raumnutzungskarte Fläche: KB-02	Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen, hier: KB-02 Positiv anzumerken ist die Ausweisung der Fläche KB-02 zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen. Entgegen der im FNP dargestellten, potentiellen Erweiterung der Wohnbaufläche, beabsichtigt die Gemeinde ohnehin eine Erwirkung der Umliegung dieser Neubauflächen in den nun im ERP dargestellten Siedlungsbereich. Insofern sind hierzu grds. keine weiteren Einwendungen zu formulieren.	Wird zur Kenntnis genommen
2120	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	Eine für den „Siedlungsbereich Wohnen“ formulierte Vorgabe ist die Entwicklung vorrangig am schienengebundenen ÖPNV. Dies ist vor dem Hintergrund der wirksamen Unterstützung der Klimapolitik und damit nicht nur der Minimierung des Verkehrsaufkommens und der Nutzung der vorhandenen Infrastruktur durchaus nachvollziehbar und gleichermaßen wichtig. Für die Gemeinde Biblis und dabei vor allem die Ortsteile Wattenheim und Nordheim, welche nicht über den schienengebundenen ÖPNV erreichbar sind, würde dies allerdings bedeuten, dass bereits heute keine wesentliche Daseinsvorsorge vorgenommen werden kann und indes massive, negative Auswirkungen auf die Ortsteile zu befürchten sind. Dies ist für die Gemeinde Biblis in der dargestellten Art und Weise inakzeptabel. Die Grundsätze der Raumplanung und die mit dem Siedlungsbereich Wohnen einhergehenden Ziele zur Sicherung der zukunftsfähigen Infrastruktur sind in diesem Fall nicht mit einer Entwicklung der Gesamtgemeinde Biblis zu vereinen und stehen damit der kommunalen Gesamtentwicklung der Großgemeinde entgegen. Es würden insofern erhebliche Nachteile für die Ortsteile lediglich und ausschließlich aufgrund der Vorfestlegung auf den schienengebundenen ÖPNV entstehen. Die Gemeinde stellt sich allerdings gerade durch eine konkrete Entwicklungsperspektive auch in den Ortsteilen den Ausbau einer adäquaten Anbindung und damit vor allem die Relevanz und Erforderlichkeit der Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur vor. Diese Perspektive bleibt im Rahmen des ERP gänzlich unberücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Schwerpunktsetzung auf den zentralen Ortsteil Biblis soll erreicht werden, dass hier die bestehenden städtebaulichen Potentiale für eine möglichst verdichtete Siedlungskonzeption im Umfeld des Bahnhofs umgesetzt werden. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im Umfeld der Ortsteile Nordheim und Wattenheim Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt, die an verschiedenen Stellen nicht von einem Regionalen Grünzug (Z) oder einer Grünzäsur (Z) überlagert sind. Es handelt sich bei dem Vorbehaltsgebiet um einen Grundsatz zur Hochwasservorsorge. Die wohnbauliche Entwicklung für den Eigenbedarf der Ortsteile bleibt bei sachgerechter Abwägung mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 499

Gemeinde Biblis

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2121	Raumnutzungskarte Fläche: KB-03	1.5 „Gewerbeflächen“, hier: KB-03 Der ERP legt im Bereich KB-03 die Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen fest. Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt dargestellt, wird seitens der Gemeinde beabsichtigt, die Untersuchung des Gesamtgebietes „Am Werrtor“ zu veranlassen. Dabei soll in erster Linie betrachtet werden, inwiefern die Umsetzung der aktuellen Bauleitplanung realisierbar ist. Mithin dessen kann hier unter Umständen die Entwicklung einer Wohnbaufläche favorisiert werden. Es bleibt daher zu Bedenken, ob die Umsetzung der im ERP dargestellten Fläche als sinnvoll erachtet werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellt Planfläche KB-03 bietet sich zunächst aufgrund ihrer nachbarschaftlichen Lage mit dem bestehenden Gewerbegebiet zur gewerblichen Flächennutzung an. Als Ergebnis der geplanten Quartiersentwicklungsplanung sollte auf kommunaler Ebene die weitere Nutzung bestimmt werden. Die Änderung des Einheitlichen Regionalplans beinhaltet letztendlich die Rücknahme der freiraumbezogenen Aussagen an dieser, jedoch nicht eine verbindliche Gewerbeflächennutzung.
2122	Raumnutzungskarte	Deutlich attraktiver hinsichtlich der geordneten Gesamtentwicklung der Gemeinde ist die Erweiterung des zusätzlichen gewerblichen Flächenbedarfs entlang der ohnehin grau eingefärbten Gewerbefläche „Am Hohen Weg“. Damit ist eine deutliche Abgrenzung zwischen Wohnbaufläche und Gewerbefläche möglich. Daraus resultierend sei überdies eine Konfliktminimierung zu erzielen, welche zwischen den beiden Gebietstypen und deren Anforderungen an den zulässigen Grad der Störeinwirkungen de facto bestehen. Die Gemeinde sieht somit die zukunftsfähige infrastrukturelle Gewerbeentwicklung hauptsächlich entlang des bestehenden Gewerbegebietes in der Verlängerung bis zur Landesstraße 3261.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei einer weiteren Ausdehnung des vorhandenen Gewerbegebiets in Verlängerung Hoher Weg bis zur L 3261 wären gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen.
2123	-	Die formulierten Einwendungen stellen den Planungswillen der Gemeinde Biblis dar - gleichermaßen sind die formulierten Belange angesichts der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Planungshoheit, welche die Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen innehat, zu berücksichtigen. Der Einordnung als „Siedlungsbereich Gewerbe“ ist durchaus als angemessen zu beurteilen und über den aktuellen Bestand an Gewerbebetrieben zu rechtfertigen. Die Gemeinde teilt durchaus die Auffassung, bestehende Gewerbebetriebe anhand einer geeigneten Infrastruktur weiterzuentwickeln oder deren Bestand zu sichern. Gleichermäßen ist es ebenso erforderlich, geeignete Flächenreserven für genau diese Entwicklung bereitzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 499

Gemeinde Biblis

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2124	Umweltbericht	Dem Umweltbericht, welcher ein Teil des ERP darstellt, ist zu entnehmen, dass für die Ausweisungen des zusätzlichen Flächenbedarfs keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte bestehen. Dies ist vorab bereits positiv hinsichtlich der Umsetzbar- und Realisierbarkeit der dargestellten Entwicklungen zu beurteilen.	Wird zur Kenntnis genommen
2125	Raumnutzungskarte	Zusammenfassend dürfen wir die im Rahmen der Stellungnahme formulierten Punkte nochmals konkret darstellen: -Flexible Handhabe der nachrichtlich eingefärbten brachliegenden Flächen orientierend am faktisch vorhandenen Bedarf an Wohn- und Gewerbenutzungen	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf ist eine nachrichtliche Anpassung der tatsächlichen bauleitplanerischen Festlegung in der Darstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar möglich.
2126	Raumnutzungskarte	Zusammenfassend dürfen wir die im Rahmen der Stellungnahme formulierten Punkte nochmals konkret darstellen: -Ausweisung von Wohnbauflächen auch in den Ortsteilen der Großgemeinde Biblis, die nicht über den schienengebundenen ÖPNV erreichbar sind	Wird nicht gefolgt Für die Ortsteile Wattenheim und Nordheim soll sich die Wohnbauentwicklung auf den Eigenbedarf konzentrieren. Eine Wohnbauentwicklung ist unter Berücksichtigung des vorbeugenden Hochwasserschutz zur Eigenentwicklung möglich. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll städtebaulich sinnvoll im Kernort Biblis erfolgen.
2127	Raumnutzungskarte	Zusammenfassend dürfen wir die im Rahmen der Stellungnahme formulierten Punkte nochmals konkret darstellen: -Verlagerung der Neuausweisung gewerblicher Flächen in den Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes, um konfliktfreie Wohngebietsentwicklungen realisieren zu können und darüber hinaus geordnete Verhältnisse im Gewerbegebiet zu schaffen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur zustimmend Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
185	Raumnutzungskarte	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim basiert auf dem Gespräch mit dem VRRN am 13.04.2021 im Rathaus Billigheim. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Billigheim ihre zukünftige Wohnbauflächenentwicklung angepasst und diese mit den Zielen der Region Rhein-Neckar in Einklang gebracht (siehe Anlagen). Insbesondere der Leitlinie der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung wurde dabei Rechnung getragen. Im OT Billigheim wurden die nördlich und östlich, peripher zum Ortskern gelegenen Flächen aus der Fortschreibung genommen. Diese sollen dem Naturraum vorbehalten bleiben und könnten dementsprechend auch aus regionalplanerischer Sicht überplant werden. Hingegen soll im Süden des OT Billigheim eine gewisse Möglichkeit zur Entwicklung geschaffen werden, dies in sinnvoller Abrundung und in der Nähe zu Ortskern sowie den Nahversorgungs- und öffentlichen Infrastrukturen. Die Gemeinde Billigheim weist auch heute noch einen positiven Geburtensaldo auf.</p> <p>Im Ortsteil Allfeld wird die östliche Fläche ("Gleißenberg") um die Hälfte reduziert, sodass im Gegenzug im Westen eine Perspektive in vergleichbarer Größenordnung geschaffen wird, dies in der Nähe der öffentlichen Einrichtungen wie Grundschule und Sporthalle. Auch die Abrundung "Sportheimweg" soll bitte im Zuge des Regionalplanverfahrens eine Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan stehen für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden z.T. bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2006 erarbeitet. Wir bitten Sie, die in den Plänen gekennzeichneten Entwicklungsflächen von restriktiven Zielvorgaben wie Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangflächen für die Landwirtschaft freizuhalten.</p> <p>-Allfeld Fläche gem. Plan ca. 0,4 ha</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Billigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (10,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,5 ha) nicht gedeckt werden kann. Darüber hinaus wurden von kommunaler Seite im OT Billigheim zwei Tauschflächen angeboten, um die Siedlungsentwicklung in hierfür geeigneteren Bereichen vorzusehen. In Summe liegt die Flächengröße der beiden angebotenen Tauschflächen bei ca. 3, 4 ha. Vor diesem Hintergrund i.V.m. mit dem rechnerisch ermittelten zusätzlichen Bedarf (s.o.) können aus regionalplanerischer Sicht zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nachvollzogen und der Bereich "nördlich des Sportheimwegs" von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p> <p>Im Rahmen des Flächentauschs werden die bisher restriktionsfreien Bereiche mit regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
187	Raumnutzungskarte	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim basiert auf dem Gespräch mit dem VRRN am 13.04.2021 im Rathaus Billigheim. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Billigheim ihre zukünftige Wohnbauflächenentwicklung angepasst und diese mit den Zielen der Region Rhein-Neckar in Einklang gebracht (siehe Anlagen). Insbesondere der Leitlinie der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung wurde dabei Rechnung getragen. Im OT Billigheim wurden die nördlich und östlich, peripher zum Ortskern gelegenen Flächen aus der Fortschreibung genommen. Diese sollen dem Naturraum vorbehalten bleiben und könnten dementsprechend auch aus regionalplanerischer Sicht überplant werden. Hingegen soll im Süden des OT Billigheim eine gewisse Möglichkeit zur Entwicklung geschaffen werden, dies in sinnvoller Abrundung und in der Nähe zu Ortskern sowie den Nahversorgungs- und öffentlichen Infrastrukturen. Die Gemeinde Billigheim weist auch heute noch einen positiven Geburtensaldo auf.</p> <p>Im Ortsteil Allfeld wird die östliche Fläche ("Gleißenberg") um die Hälfte reduziert, sodass im Gegenzug im Westen eine Perspektive in vergleichbarer Größenordnung geschaffen wird, dies in der Nähe der öffentlichen Einrichtungen wie Grundschule und Sporthalle. Auch die Abrundung "Sportheimweg" soll bitte im Zuge des Regionalplanverfahrens eine Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan stehen für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden z.T. bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2006 erarbeitet.</p> <p>Wir bitten Sie, die in den Plänen gekennzeichneten Entwicklungsflächen von restriktiven Zielvorgaben wie Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangflächen für die Landwirtschaft freizuhalten.</p> <p>-Allfeld Fläche gem. Plan ca. 1,5 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Billigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (10,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,5 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Für den Ortsteil Allfeld wurden teilweise wohnbauliche Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) in einer Größenordnung von ca. 2 ha innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die hier genannte wohnbauliche Planfläche (1,5 ha) liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
188	Raumnutzungskarte	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim basiert auf dem Gespräch mit dem VRRN am 13.04.2021 im Rathaus Billigheim. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Billigheim ihre zukünftige Wohnbauflächenentwicklung angepasst und diese mit den Zielen der Region Rhein-Neckar in Einklang gebracht (siehe Anlagen). Insbesondere der Leitlinie der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung wurde dabei Rechnung getragen. Im OT Billigheim wurden die nördlich und östlich, peripher zum Ortskern gelegenen Flächen aus der Fortschreibung genommen. Diese sollen dem Naturraum vorbehalten bleiben und könnten dementsprechend auch aus regionalplanerischer Sicht überplant werden. Hingegen soll im Süden des OT Billigheim eine gewisse Möglichkeit zur Entwicklung geschaffen werden, dies in sinnvoller Abrundung und in der Nähe zu Ortskern sowie den Nahversorgungs- und öffentlichen Infrastrukturen. Die Gemeinde Billigheim weist auch heute noch einen positiven Geburtensaldo auf.</p> <p>Im Ortsteil Allfeld wird die östliche Fläche ("Gleißenberg") um die Hälfte reduziert, sodass im Gegenzug im Westen eine Perspektive in vergleichbarer Größenordnung geschaffen wird, dies in der Nähe der öffentlichen Einrichtungen wie Grundschule und Sporthalle. Auch die Abrundung "Sportheimweg" soll bitte im Zuge des Regionalplanverfahrens eine Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan stehen für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden z.T. bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2006 erarbeitet. Wir bitten Sie, die in den Plänen gekennzeichneten Entwicklungsflächen von restriktiven Zielvorgaben wie Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangflächen für die Landwirtschaft freizuhalten.</p> <p>-Allfeld Fläche gem. Plan ca. 2,3 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Billigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (10,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,5 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wurden im Hauptort Billigheim sowie in Allfeld entsprechende regionalplanerische Restriktionen zurückgenommen. Darüber hinaus wurden für den Ortsteil Allfeld teilweise wohnbauliche Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) in einer Größenordnung von ca. 2 ha innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Im gesamtgemeindlichen Kontext werden daher für den Ortsteil Allfeld ausreichend Spielräume gesehen, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Zudem liegt die angesprochene Fläche innerhalb einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen zur Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume in Allfeld kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
189	Raumnutzungskarte	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim basiert auf dem Gespräch mit dem VRRN am 13.04.2021 im Rathaus Billigheim. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Billigheim ihre zukünftige Wohnbauflächenentwicklung angepasst und diese mit den Zielen der Region Rhein-Neckar in Einklang gebracht (siehe Anlagen). Insbesondere der Leitlinie der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung wurde dabei Rechnung getragen. Im OT Billigheim wurden die nördlich und östlich, peripher zum Ortskern gelegenen Flächen aus der Fortschreibung genommen. Diese sollen dem Naturraum vorbehalten bleiben und könnten dementsprechend auch aus regionalplanerischer Sicht überplant werden. Hingegen soll im Süden des OT Billigheim eine gewisse Möglichkeit zur Entwicklung geschaffen werden, dies in sinnvoller Abrundung und in der Nähe zu Ortskern sowie den Nahversorgungs- und öffentlichen Infrastrukturen. Die Gemeinde Billigheim weist auch heute noch einen positiven Geburtensaldo auf.</p> <p>Im Ortsteil Allfeld wird die östliche Fläche ("Gleißenberg") um die Hälfte reduziert, sodass im Gegenzug im Westen eine Perspektive in vergleichbarer Größenordnung geschaffen wird, dies in der Nähe der öffentlichen Einrichtungen wie Grundschule und Sporthalle. Auch die Abrundung "Sportheimweg" soll bitte im Zuge des Regionalplanverfahrens eine Berücksichtigung finden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan stehen für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden z.T. bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2006 erarbeitet.</p> <p>Wir bitten Sie, die in den Plänen gekennzeichneten Entwicklungsflächen von restriktiven Zielvorgaben wie Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangflächen für die Landwirtschaft freizuhalten.</p> <p>-Allfeld Fläche gem. Plan ca. 0,5 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Billigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (10,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,5 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Für den Ortsteil Allfeld wurden teilweise wohnbauliche Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) in einer Größenordnung von ca. 2 ha innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die hier genannte wohnbauliche Planfläche (0,5 ha) liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
190	Raumnutzungskarte	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim basiert auf dem Gespräch mit dem VRRN am 13.04.2021 im Rathaus Billigheim. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Billigheim ihre zukünftige Wohnbauflächenentwicklung angepasst und diese mit den Zielen der Region Rhein-Neckar in Einklang gebracht (siehe Anlagen). Insbesondere der Leitlinie der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung wurde dabei Rechnung getragen. Im OT Billigheim wurden die nördlich und östlich, peripher zum Ortskern gelegenen Flächen aus der Fortschreibung genommen. Diese sollen dem Naturraum vorbehalten bleiben und könnten dementsprechend auch aus regionalplanerischer Sicht überplant werden. Hingegen soll im Süden des OT Billigheim eine gewisse Möglichkeit zur Entwicklung geschaffen werden, dies in sinnvoller Abrundung und in der Nähe zu Ortskern sowie den Nahversorgungs- und öffentlichen Infrastrukturen. Die Gemeinde Billigheim weist auch heute noch einen positiven Geburtensaldo auf.</p> <p>Die neuen Entwicklungsflächen beschränken sich auf die Ortsteile Billigheim und Allfeld. Hier stehen im Flächennutzungsplan für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden z.T. bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2006 erarbeitet. Wir bitten Sie, die in den Plänen gekennzeichneten Entwicklungsflächen von restriktiven Zielvorgaben wie Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangflächen für die Landwirtschaft freizuhalten.</p> <p>-Fläche Billigheim gem. Plan ca. 5,6 ha ("Riedäcker")</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Billigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (10,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,5 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wurden von kommunaler Seite im OT Billigheim zwei Tauschflächen angeboten, um die Siedlungsentwicklung in hierfür geeigneteren Bereichen vorzusehen. In Summe liegt die Flächengröße der beiden angebotenen Tauschflächen bei ca. 3, 4 ha. Vor diesem Hintergrund i.V.m. mit dem rechnerisch ermittelten zusätzlichen Bedarf (s.o.) können aus regionalplanerischer Sicht zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nachvollzogen werden. Der Anregung kann daher gefolgt werden und die genannte Fläche "Riedäcker" wird in einer Größenordnung von ca. 5,6 ha restriktionsfrei gestellt.</p> <p>Im Rahmen des Flächentauschs werden die bisher restriktionsfreien Bereiche mit regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
191	Raumnutzungskarte	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim basiert auf dem Gespräch mit dem VRRN am 13.04.2021 im Rathaus Billigheim. Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Billigheim ihre zukünftige Wohnbauflächenentwicklung angepasst und diese mit den Zielen der Region Rhein-Neckar in Einklang gebracht (siehe Anlagen). Insbesondere der Leitlinie der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung wurde dabei Rechnung getragen. Im OT Billigheim wurden die nördlich und östlich, peripher zum Ortskern gelegenen Flächen aus der Fortschreibung genommen. Diese sollen dem Naturraum vorbehalten bleiben und könnten dementsprechend auch aus regionalplanerischer Sicht überplant werden. Hingegen soll im Süden des OT Billigheim eine gewisse Möglichkeit zur Entwicklung geschaffen werden, dies in sinnvoller Abrundung und in der Nähe zu Ortskern sowie den Nahversorgungs- und öffentlichen Infrastrukturen. Die Gemeinde Billigheim weist auch heute noch einen positiven Geburtensaldo auf.</p> <p>Die neuen Entwicklungsflächen beschränken sich auf die Ortsteile Billigheim und Allfeld. Hier stehen im Flächennutzungsplan für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden z.T. bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2006 erarbeitet. Wir bitten Sie, die in den Plänen gekennzeichneten Entwicklungsflächen von restriktiven Zielvorgaben wie Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorrangflächen für die Landwirtschaft freizuhalten.</p> <p>-Fläche Billigheim gem. Plan ca. 3,0 ha ("Baumgarten")</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Billigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (10,1 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,5 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus wurden von kommunaler Seite im OT Billigheim zwei Tauschflächen angeboten, um die Siedlungsentwicklung in hierfür geeigneteren Bereichen vorzusehen. In Summe liegt die Flächengröße der beiden angebotenen Tauschflächen bei ca. 3, 4 ha. Vor diesem Hintergrund i.V.m. mit dem rechnerisch ermittelten zusätzlichen Bedarf (s.o.) können aus regionalplanerischer Sicht zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nachvollzogen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Fläche "Baumgarten" teilweise innerhalb eines Kernraums des landesweiten Biotopverbundes (trockene Standorte) liegt, kann der Anregung teilweise gefolgt werden und der Bereich in reduzierter Abgrenzung (ca. 2 ha) von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p> <p>Im Rahmen des Flächentauschs werden die bisher restriktionsfreien Bereiche mit regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 47

Billigheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
192	Raumnutzungskarte	Im Ortsteil Katzental könnten aus Sicht der Gemeinde Flächen zwischen dem Bachlauf der Schefflenz und dem Fahrradweg dem Naturraum vorbehalten bleiben. Dies auch mit Blick auf den präventiven Hochwasserschutz, da die Flächen jedenfalls zum Teil in der Überschwemmungskarte der Landesanstalt für Umwelt BW liegen.	Wird zur Kenntnis genommen
2911	Raumnutzungskarte	Bezüglich einer bereits bestehenden Wohnbaufläche im Süden des Ortsteils Katzental, zwischen Siedlungsbestand und Sportplatz gelegen, ergibt sich evtl. die Notwendigkeit einer separaten Stellungnahme, da die Fläche einer Bebauung aktuell und voraussichtlich längerfristig nicht zugänglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 503

Gemeinde Birkenau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2163	Raumnutzungskarte Fläche: KB-21	<p>Die Gemeinde Birkenau widerspricht der Änderungen auf Ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Hintergrund: Die Gemeinde Birkenau befindet sich im Förderprogramm des Landes Hessen „Dorfentwicklung“. Diesem Förderprogramm gehört die Gemeinde seit 2012 bis Ende 2021 an. Im Zeitraum der Teilnahme an diesem Programm stand vorrangig die Innentwicklung der Gemeinde Birkenau im Blickpunkt. Nunmehr werden sich die Gremien der Gemeinde Birkenau nach der Sommerpause der zukünftigen Entwicklung im Bereich Bauen / Ausweisung Neubaugebiet / Aufstellung Flächennutzungsplan annehmen. Aufgrund dieser Vorgehensweise widersprechen wir derzeit Ihrer Planungen und werden uns nach erfolgten weiteren Beratungen in unseren Gremien wieder bei Ihnen melden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die Fläche KB-21 in Reisen bietet sich als Option für eine städtebauliche Entwicklung an. Aus diesem Grunde wird an der Rücknahme von freiraumbezogenen Darstellungen in der Größenordnung von ca. 1,6 ha festgehalten. Das gilt auch für die Verlängerung der Straße am Wachenberg (nördlich Am Schönherrnberg), die sich ebenfalls für eine städtebauliche Entwicklung für Wohnen als Entwicklungsoption anbietet (KB-22). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Darstellung von geplanten Baugebieten handelt, sondern um Optionen für eine weitere mögliche Siedlungsentwicklung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 503

Gemeinde Birkenau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2164	Raumnutzungskarte Fläche: KB-22	<p>Die Gemeinde Birkenau widerspricht der Änderungen auf Ihrem Gemeindegebiet.</p> <p>Hintergrund: Die Gemeinde Birkenau befindet sich im Förderprogramm des Landes Hessen „Dorfentwicklung“. Diesem Förderprogramm gehört die Gemeinde seit 2012 bis Ende 2021 an. Im Zeitraum der Teilnahme an diesem Programm stand vorrangig die Innentwicklung der Gemeinde Birkenau im Blickpunkt. Nunmehr werden sich die Gremien der Gemeinde Birkenau nach der Sommerpause der zukünftigen Entwicklung im Bereich Bauen / Ausweisung Neubaugebiet / Aufstellung Flächennutzungsplan annehmen. Aufgrund dieser Vorgehensweise widersprechen wir derzeit Ihrer Planungen und werden uns nach erfolgten weiteren Beratungen in unseren Gremien wieder bei Ihnen melden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. In Verlängerung der Straße am Wachenberg (nördlich Am Schönherrnberg) bietet sich eine städtebauliche Entwicklung für Wohnen als Entwicklungsoption an (KB-22). Aus diesem Grunde wird an der Rücknahme von freiraumbezogenen Darstellungen in der Größenordnung von ca. 1,8 ha festgehalten. Das gilt auch für die Fläche KB-21 in Reisen mit einer Größe von ca. 1.6 ha. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Darstellung von geplanten Baugebieten handelt, sondern um Optionen für eine weitere mögliche Siedlungsentwicklung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 380

Gemeinde Bobenheim-Roxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
692	Raumnutzungskarte Fläche: RP-02	Am 26.09.2021 entscheidet ein Bürgerentscheid über die Entwicklung der sofort bebaubaren sog. „Weißen Fläche“ südlich der Einkaufsmärkte. Ein positives Votum unterstellt, bietet diese rd. 16 ha Bruttofläche der Gemeinde auf die nächsten ca. ein bis zwei Jahrzehnte die Möglichkeit, der enormen Wohnraum- und Bauplatznachfrage in unserer Gemeinde nachzukommen. Ihr Verband hatte uns in Kenntnis dessen erst vor wenigen Jahren eine Entwicklungsoption von über 14 ha attestiert. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir auch die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten, die die 1. Änderung des Raumordnungsplans südlich o. g. Gebiets und nördlich des Littersheimer Wegs im Nordosten der Gemeinde vorsieht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Gemeinde Bobenheim-Roxheim werden zur Kenntnis genommen.
693	-	So positiv die uns in Aussicht gestellten Wohnbaugebietsentwicklungen sind, vermissen wir im Plan die Ausweisung von Gewerbeflächen. Bei der Aufstellung des Raumordnungsplans haben wir als Gemeinde das „G“ als Kommune mit auch künftiger gewerblicher Entwicklung verloren. Vielleicht geschah dies vor dem Hintergrund, dass es zu dem Zeitpunkt mit dem Bebauungsplangebiet „Südost - Auf dem Wörth“ noch ein rund 10 ha großes, komplett brach liegendes Gewerbegebiet gab und der Verband daher davon ausging, dass hier noch genügend Entwicklungspotential für Jahre und Jahrzehnte vorhanden ist. Dies ist jedoch nicht der Fall! Innerhalb kürzester Zeit von 2014 bis 2017 wurde das komplette Gebiet vermarktet. Inzwischen arbeiten dort rd. 300 Menschen. Es vergeht keine Woche, in der die Verwaltung nicht Nachfragen nach größeren Gewerbeflächen erreichen und von uns nicht bedient werden können. Denn auch von privater Seite existieren in Bobenheim-Roxheim keine gewerblichen Brachflächen, die es zu reaktivieren gibt. Auf andere positive Aspekte - neben der Schaffung von attraktiven Arbeitsplätzen - wie Gewerbe-, Grund- und Einkommensteuer werden wir nicht weiter eingehen müssen. Die Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten ist für die positive Gemeindeentwicklung von Bobenheim-Roxheim immens wichtig. Wir bitten daher um Ausweisung ausreichender Gewerbeflächen im Zuge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar und wieder Einstufung als sog. „G-Gemeinde“. Der Gemeinderat der Gemeinde Bobenheim-Roxheim war am 15.07.2021 mit der Angelegenheit befasst und hat diese Stellungnahme verabschiedet.	Wird nicht gefolgt Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim erfüllt entsprechend der regionsweit nach einheitlichen Kriterien erfolgten gewerblichen Funktionszuweisung auf Grund erheblich eingeschränkter Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als "Siedlungsbereich Gewerbe" gemäß Plansatz 1.5.2.2 der ersten Regionalplanänderung. So sind die Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen beispielsweise auf Grund der hohen Konfliktdichte mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes im östlichen Bereich sowie der Bahntrasse als eindeutige Siedlungszäsur am westlichen Ortsrand erheblich eingeschränkt. Deshalb erfolgt in der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Regionalplans auch keine Rücknahme regionalplanerischer Vorrangausweisungen zur Entwicklung gewerblicher Bauflächen. Eine Neubewertung der regionalplanerischen Gewerbefunktion des Standortes Bobenheim-Roxheim wird erst im Zuge der Realisierung der westlichen Ortsrandstraße erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 340

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
490	-	Seitens der Gemeinde Böhl-Iggelheim bestehen zu dem o.g. Verfahren keine Bedenken. Auf unser Schreiben vom 25.08.2020 über die Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens nehmen wir Bezug.	Wird zur Kenntnis genommen Zustimmung der Gemeinde Böhl-Iggelheim wird zur Kenntnis genommen.
491	-	Schreiben vom 25.08.2020 über die Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens: Der Bauausschuss der Gemeinde Böhl-Iggelheim wurde in seiner Sitzung am 20.08.2020 über die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar unterrichtet. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Zustimmung des Bauausschusses der Gemeinde Böhl-Iggelheim wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 339

Stadt Boxberg
Bürgermeisterin

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
489	-	Belange der Stadt Boxberg werden durch die Planung nicht berührt. Anregungen werden deshalb nicht vorgebracht.	Nicht betroffen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 539

Bürgermeisteramt Brühl

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2496	-	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.06.21 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 475

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1795	Plansätze und Begründung	<p>In Bezug auf die Wohnbauflächen sind wir mit der Kernstadt Buchen sowie Hainstadt/Hettingen dem „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet. Dasselbe gilt für den „Siedlungsbereich Gewerbe“, wo die Kernstadt sowie Hainstadt/Hettingen ebenfalls entsprechend platziert sind.</p> <p>Für die künftige wohnbauliche Entwicklung und die Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur ist diese Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs eine wichtige Grundlage und wird damit auch dem Status der Stadt Buchen als Mittelzentrum gerecht. Eine entsprechende Aussage ist für die gewerbliche Entwicklung festzuhalten; die vorgenommene Zuordnung gewährleistet eine Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe und ermöglicht darüber hinaus aber auch zusätzliche Gewerbeansiedlungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 475

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1796	Raumnutzungskarte	<p>Mit Mail vom 05.08.2020 haben wir Ihnen die gewünschten, von uns beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die aktuell im Verfahren befindlichen Änderungen des Einheitlichen Regionalplans bedeutsam sein könnten, zugeleitet (vgl. separate Stellungnahme).</p> <p>Darüber hinaus waren ergänzend nähere Details zu den Planungen bzw. dem derzeitigen Planungsstand angeschlossen. An dieser Aufstellung halten wir nach wie vor fest, was auch für die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen gilt.</p> <p>Eine Besonderheit ergibt sich noch bezüglich der Grundstücke Flurstück Nr. 9789 bis 4892, die wir im beiliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet haben (vergleiche Anlage 1). Diese Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Amorbacher Weg“, der am 28.07.1997 Rechtskraft erlangt hat. Diesbezüglich bitten wir in regionalplanerischer Hinsicht eine entsprechende Korrektur vorzunehmen, mit der eine Darstellung als gewerbliche Baufläche erfolgt. Im Hinblick auf den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan sehen wir hier einen regionalen Grünzug als nicht darstellbar. Wir werden selbstverständlich im Rahmen des bei der Stadt Buchen aktuell laufenden Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes die dortige Grünfläche an anderer Stelle realisieren und einen entsprechenden Ausgleich herstellen. Dies ergibt sich nach unserer Auffassung bereits schon aus der Natur der Sache selbst.</p> <p>Diese Fragestellung gewinnt insbesondere deshalb besondere Bedeutung, nachdem die im Stadtteil Hainstadt ansässige Firma Scheuermann & Heilig dort aktuell dringend und zwingend eine Baumaßnahme realisieren muss, die im Kernbereich von Hainstadt aufgrund der beengten räumlichen Nähe keinesfalls möglich ist. An der gewerblichen Ausweisung auf den Grundstücken Fist. Nr. 9785 u. a., Gemarkung Buchen (vergleiche Anlage 2) halten wir, wie bereits mitgeteilt fest.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der genannte rechtskräftige Bebauungsplan "Amorbacher Weg" sieht für den genannten Bereich eine Grünfläche vor. Ebenfalls weist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich keine siedlungsbezogene Nutzung aus. Somit steht die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs für diesen Bereich den bauleitplanerischen Festlegungen grundsätzlich nicht entgegen. Mit Blick auf die konkrete Erweiterungsabsicht der Fa. Scheuermann & Heilig in Verbindung mit bestehenden regionalplanerischen Zielkonflikten wird für die Realisierung des Vorhabens die Rücknahme des Regionalen Grünzugs notwendig.</p> <p>Die Stadt Buchen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Auch mit Blick auf den konkreten nachgewiesenen Bedarf für die Erweiterung und damit Standortsicherung der Fa. Scheuermann & Heilig kann der Anregung gefolgt werden und in der Raumnutzungskarte der Bereich zwischen der bestehenden Gewerbefläche im Norden sowie der Wohnbaufläche im Süden im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 475

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1798	Raumnutzungskarte	Eine ähnliche Bedeutung besitzen die Grundstücke Flst. Nr. 4050 u. a., Gemarkung Hainstadt (vergleiche Anlage 3), die ebenfalls Erweiterungspotential für die Firma beinhalten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die genannte Fläche in Hainstadt (Anlage 3) liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>
1799	Raumnutzungskarte	Eine gewerbliche Ausweisung sollte ebenfalls für das Grundstück Flst. Nr. 11354, Gemarkung Buchen erfolgen, das lediglich durch eine Straße getrennt an gewerbliche Bauflächen angrenzt und insbesondere auch den Vorteil einer zweiseitigen Bebauung entlang einer vorhandenen Straße ermöglichen würde (vergleiche Anlage 4).	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die genannte Fläche in Buchen (Anlage 4) liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 475

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1800	Raumnutzungskarte	<p>Nach wie vor ein großes Problem stellt die dichte Heranführung von z. B. „Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ bis unmittelbar an den vorhandenen Bebauungsbereich dar. Häufig handelt es sich bei den regionalplanerischen Festsetzungen dabei weniger um „Grundsätze“, sondern vielmehr um „Ziele“, die mit den allseits bekannten Schwierigkeiten nur schwer zu überwinden sind. Dahingehend muss mehr Flexibilität erreicht werden, zumal sich die Stadt Buchen durchaus ihrer Verantwortung für eine unter regionalplanerischen Gesichtspunkten sinnvolle und durchaus auch ökologisch orientierte städtebauliche Entwicklung bewusst ist. Diesbezüglich ist insbesondere auch in Bezug auf die kommunalen Gremien ein städtebauliches Korrektiv gegeben, das seine bisweilen durchaus schwierigen Aufgabenstellungen sehr kompetent wahrnimmt. Es geht insoweit nicht nur darum, neue Baugebiete auszuweisen; die Förderung der Innenentwicklung war und ist nach wie vor schon immer ein hohes Gut im Bereich der Stadt Buchen und wird schon aus ureigenstem Interesse sehr hoch gehalten. Dies zeigt sich auch an der überaus positiven Entwicklung unserer Sanierungsgebiete, die schon über Jahrzehnte hinweg ausgezeichnete städtebauliche Ergebnisse für das Leben im Kernbereich der Stadt liefern.</p> <p>Wir sehen selbstverständlich auch die Möglichkeit, für die städtebauliche Entwicklung besonders wichtige Flächen gegen planerisch gesicherte Flächen einzutauschen, um wichtige Planungsentwicklungen voranzubringen. Dies mag bisweilen ein eher unkonventioneller Lösungsansatz sein, der jedoch durchaus in so manchen Fällen äußert zielführend war.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 475

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2686	Raumnutzungskarte	<p>Für die Stadt Buchen eine enorm große Bedeutung hat zwischenzeitlich der Bereich nördlich des rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungsplangebietes „Hühnerberg“ angenommen (vergleiche Anlage 5). Dort stehen in eigentumsrechtlicher Hinsicht Flächen zur Verfügung, die ein hohes wohnbaumäßiges Potential für den Bereich der Kernstadt beinhalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie sich an die vorhandene Bebauung unmittelbar anlehnen und insoweit eine sehr angepasste städtebauliche Lösung darstellen. Wir bitten deshalb, diese Fläche ebenfalls im Rahmen der Regionalplanänderung in entsprechender Form zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Buchen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (24,9 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (90,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Jedoch kann aus regionalplanerischer Sicht der Anregung für einen Flächentausch gefolgt und unter der Voraussetzung, dass kein zusätzlicher Flächenüberhang geschaffen wird der Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen für den Bereich des Gebiets "Hühnerberg" zugestimmt werden. Um dies zu vollziehen und die Voraussetzungen für freiraumschützende Festlegungen auf Ebene des Regionalplans zu schaffen, ist für die Rücknahme der in der Anlage genannten Siedlungsflächen (insges. 6,0 ha) eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Buchen und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2585	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme aus Unterrichtung (05.08.2020), an der seitens der Stadt Buchen festgehalten wird:</p> <p>Im Rahmen der Unterrichtung senden wir Ihnen die gewünschten, von uns beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen, die für die aktuell im Verfahren befindliche Änderung des Einheitlichen Regionalplans bedeutsam sein könnten, zu. Wir haben ergänzend nähere Details zu den Planungen bzw. dem derzeitigen Planungsstand angeschlossen. Die im aktuellen FNP dargestellten Wohnbauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen besitzen nach wie vor ihre Gültigkeit. Sie werden im Übrigen von den Ihnen zugeleiteten Planungen teilweise in Anspruch genommen bzw. überdeckt.</p> <p>-Kernstadt: Neubaugebiet "Marienhöhe": zukünftige flächenmäßige Abrundung</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Buchen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (24,9 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (90,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2586	Raumnutzungskarte	<p>-Kernstadt: Neubaugebiet "Bremmwiese" bebaut; aktuell Änderung MI-Gebiet in WA-Gebiet</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherige Unterscheidung in Bestand und Planung verzichtet. Eine Änderung der Flächenabgrenzung fand in diesem Bereich nicht statt, sodass die Fläche weiterhin als "Siedlungsfläche Wohnen" bestehen bleibt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2587	Raumnutzungskarte	-Kernstadt: "Eberstadter Straße" - Verwaltungs- und Wohnbauflächennutzung	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden.</p>
2588	Raumnutzungskarte	-Kernstadt: "Unterer Hainstadter Weg" - gepl. Wohnbebauung	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die geplante Wohnbaufläche "Unterer Hainstadter Weg" liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2589	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Hainstadt: "Amorbacher Weg" -1. Änderung gepl. Gewerbegebiet (GE-Ausweisung)	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der genannte rechtskräftige Bebauungsplan "Amorbacher Weg" sieht für den genannten Bereich eine Grünfläche vor. Ebenfalls weist der Flächennutzungsplan für diesen Bereich keine siedlungsbezogene Nutzung aus. Somit steht die Ausweisung eines Regionalen Grünzugs für diesen Bereich den bauleitplanerischen Festlegungen grundsätzlich nicht entgegen. Mit Blick auf die konkrete Erweiterungsabsicht der Fa. Scheuermann & Heilig in Verbindung mit bestehenden regionalplanerischen Zielkonflikten wird für die Realisierung des Vorhabens die Rücknahme des Regionalen Grünzugs notwendig.</p> <p>Die Stadt Buchen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Auch mit Blick auf den konkreten nachgewiesenen Bedarf für die Erweiterung und damit Standortsicherung der Fa. Scheuermann & Heilig kann der Anregung gefolgt werden und in der Raumnutzungskarte der Bereich zwischen der bestehenden Gewerbefläche im Norden sowie der Wohnbaufläche im Süden im Sinne eines städtebaulichen Lückenschlusses von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>
2590	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Hainstadt: "In der Schüd" - gepl. Wohnbaugebiet / Innenentwicklung	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Das geplante Wohnbaugebiet "In der Schüd" im Stadtteil Hainstadt liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2591	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Hettingen: "Steinmäuerle"- gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Buchen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (24,9 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (90,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Jedoch kann aus regionalplanerischer Sicht der Anregung für einen Flächentausch gefolgt und unter der Voraussetzung, dass kein zusätzlicher Flächenüberhang geschaffen wird der Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen für den Bereich des Gebiets "Steinmäuerle" (Stadtteil Hettingen) zugestimmt werden. Das Änderungsgebiet wird im Vergleich zu dem vorgelegten Abgrenzungsvorschlag dahingehend reduziert, als sowohl im nördlichen Bereich an der Bürgermeister Knühl Straße und weiter östlich als auch im südlichen Bereich entlang der „Alte Rinscheimer Straße“ die regionalplanerischen Restriktionen aufgrund der Betroffenheiten von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (trockene und mittlere Standorte) sowie von geschützten Biotopen (Feldhecken und Feldhecken mit Streuobst) bestehen bleiben.</p> <p>Um die Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen zu vollziehen und die Voraussetzungen für freiraumschützende Festlegungen an anderer Stelle auf Ebene des Regionalplans zu schaffen, ist für die Rücknahme der in der Anlage genannten Siedlungsflächen (insges. 6,0 ha) eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Um einen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Buchen und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.
2592	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Hettingen: "Ober der Kirche" - gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Buchen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (24,9 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (90,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2593	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Oberneudorf: "Fuchshecke" - gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Das geplante Wohnbaugebiet "Fuchshecke" im Stadtteil Oberneudorf liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2594	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Unterneudorf: "Eichelberg" - gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die geplante Wohnbaufläche "Eichelberg" im Stadtteil Unterneudorf liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>
2595	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Eberstadt: "Alter Gärtnerei"- Sondergebiet / Streichelzoo	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Das geplante Sondergebiet "Alte Gärtnerei" im Stadtteil Eberstadt liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>
2596	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Hollerbach: "Nussbaum"- gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die geplante Wohnbaufläche "Nussbaum" im Stadtteil Hollerbach liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>
2597	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Rinschbach: "In der Lüß" - gepl. Wohngebiet	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Das geplante Wohnbaugebiet "In der Lüß" im Stadtteil Rinschbach liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2598	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Stürzenhardt: "Horstwiesen" - 1. Änderung -gepl. Wohngebiet	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Buchen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (24,9 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (90,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Restriktionen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher im Rahmen der Regionalplanänderung nicht gefolgt werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass für den genannten Bereich keine regionalplanerischen Vorranggebiete ausgewiesen sind und eine Überplanung der Fläche grundsätzlich der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich ist.</p>
2599	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Waldhausen: "Lichtenholz"- gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Das geplante Wohnbaugebiet "In der Lüß" im Stadtteil Rinschbach liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 593

Stadt Buchen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2600	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Waldhausen: "Im Haag/ Spitzäcker"- gepl. Wohnbaugebiet	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Buchen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (24,9 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (90,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2601	Raumnutzungskarte	-Stadtteil Eberstadt: "Höhlenblick" - gepl. Wohngebiet	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Buchen wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Das geplante Wohnbaugebiet "In der Lüß" im Stadtteil Rinschbach liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1801	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme zu Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“: Wie bereits in unserem Schreiben vom 26.09.2020 angedeutet, hat die Gemeinde Dielheim im März 2021 ein Gesamt- und Innenentwicklungskonzept „Strategie Dielheim 2035“ verabschiedet. Hiernach ist bis zum Jahr 2035 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rund 18,2 ha festgestellt. Im Gemeindeentwicklungskonzept stehen dem Wohnbauflächenbedarf die realisierbaren Wohnflächenpotenziale gegenüber. Ein Großteil des Wohnbauflächenpotenzials (15,5 ha) könnte durch zukünftige Entwicklungsflächen realisiert werden.</p> <p>Die Gemeinde Dielheim beantragt somit nachfolgende Flächen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen (Kapitel 1.4) im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche „Linsengrund“ (Ortsteil Dielheim, Fläche ca. 2,9 ha) • Wohnbaufläche „Im Weißbaum“ (Ortsteil Dielheim, Fläche ca. 4,3 ha) • Wohnbaufläche „Neuwiesen“ (Ortsteil Horrenberg, Fläche ca. 4,2 ha) • Wohnbaufläche „Waldwiesen“ (Ortsteil Unterhof, Fläche ca. 0,7 ha) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den jeweiligen Anregungen verwiesen.</p>
1802	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbaufläche „Linsengrund“: Die Gemeinde Dielheim beantragt die Aufnahme der Fläche „Linsengrund“ für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (gemäß beigefügtem Auszug).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Gemeinde Dielheim wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Wohnbaufläche "Linsengrund" liegen innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1803	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-18	<p>Wohnbaufläche „Im Weißbaum“: Im Bereich „Im Weißbaum“ wurde Ihrerseits eine Wohnbaufläche aufgenommen. Der Gemeinderat der Gemeinde Dielheim hat am 17.05.2021 beschlossen, dass in diesem Bereich lediglich eine kleinere Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll. Aus dem beigefügten Auszug ist ersichtlich, welche Fläche entfallen und welche Fläche erhalten werden soll. Die Gemeinde Dielheim beantragt entsprechend des in der Stellungnahme beigefügten Auszuges die Erhaltung der Teilfläche „Im Weißbaum“ sowie den Entfall einer Teil-Planungsfläche.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-18 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p> <p>Für die Gemeinde Dielheim wurden in diesem Zusammenhang weitere Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die geplante Wohnbaufläche "Im Weißbaum" liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte für diesen Bereich nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1804	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbaufläche „Neuwiesen“: Das Gebiet „Neuwiesen“ liegt in der Raumnutzungskarte des derzeit gültigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar teilweise in einem „Regionalen Grünzug“. Darüber hinaus tangiert die angedachte Abgrenzung des Plangebietes eine im vorgenannten Regionalplan formulierte „Grünzäsur“. Deshalb wird die Gemeinde Dielheim neben dieser Beantragung auch ein Zielabweichungsverfahren beantragen, damit das Neubaugebiet „Neuwiesen“ schnellstmöglich umgesetzt werden kann. Die Gemeinde Dielheim beantragt die Aufnahme der Fläche „Neuwiesen“ für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (gemäß beigefügtem Auszug).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dielheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (12,2 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (2,3 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Die genannte Fläche "Neuwiesen" liegt teilweise innerhalb einer bereits ausgewiesenen Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe und teilweise innerhalb eines Regionalen Grünzugs i.V.m. einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die Darstellung als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe stellt grundsätzlich kein raumordnerisches Hindernis dar, um im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Entwicklung als Wohnbaufläche vorzusehen.</p> <p>Mit Blick auf den südlichen Bereich kann der Anregung aufgrund des rechnerisch nachgewiesenen Bedarfs (s.o.) gefolgt werden und der Bereich in einer Größenordnung von ca. 2,2 ha von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1805	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbaufläche „Waldwiesen“: Die Gemeinde Dielheim beantragt die Aufnahme der Fläche „Waldwiesen“ für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (gemäß beigefügtem Auszug).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Gemeinde Dielheim wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Wohnbaufläche "Waldwiesen" liegen innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>
1806	Raumnutzungskarte	<p>Hinweis: Oberhalb des Birkenwegs in Horrenberg ist im Regionalplan eine restriktionsfreie Fläche vorhanden. Ein Teil dieser Fläche könnte im Gegenzug für das Neubaugebiet „Neuwiesen“ (Horrenberg) und „Waldwiesen“ (Unterhof) aufgegeben werden. Wir bitten darum, die unmittelbar am Birkenweg befindlichen Flächen weiterhin restriktionsfrei zu halten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Bereich "Waldwiesen" (Unterhof) sind keine freiraumschützenden Restriktionen ausgewiesen, die einer Siedlungserweiterung entgegenstehen würden. Die Restriktionsrücknahme im Bereich "Neuwiesen" (Horrenberg) bewegt sich innerhalb des rechnerisch nachgewiesenen Bedarfs für die Gesamtgemeinde Dielheim, sodass ein Flächentausch im Rahmen der Regionalplanänderung nicht notwendig ist.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt der restriktionsfreie Bereich in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1807	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme zu Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“:</p> <p>Die Gemeinde Dielheim beantragt nachfolgende Flächen für die Entwicklung weiterer Gewerblichen Bauflächen (Kapitel 1.5) im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, welche nachfolgend noch näher erläutert werden:</p> <p>-Standort für Lebensmittelvollsortimenter</p> <p>Im Gesamt- und Innenentwicklungskonzept, welches im März 2021 vom Gemeinderat verabschiedet wurde, wird auch die Sicherung der Versorgungsmöglichkeit mit Waren des täglichen Bedarfs im Gemeindegebiet betont. Der Hauptort Dielheim besitzt einen Penny- Discounter am westlichen Ortsrand sowie einen nah&gut-Laden in der Ortsmitte. Ein Norma- Discounter befindet sich am nördlichen Ortseingang von Horrenberg. Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenter wird zur mittel- bis langfristigen Sicherung einer attraktiven Nahversorgung erwogen.</p> <p>Hierzu kommt die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) in einem Gutachten zu dem Schluss, dass der bestehende nah&gut-Laden im Dielheimer Ortskern nur noch kurz- bis mittelfristig Bestand haben wird, sodass die Ansiedlung eines Vollsortimenter geboten ist. In der Abwägung des Gutachtens wird die Ansiedlung eines Vollsortimenter in der Nachbarschaft des bestehenden Penny-Marktes in Dielheim, in teilintegrierter Lage, befürwortet. Der Lebensmittelvollsortimenter würde mit einem Umsatzanteil von 74 % bis 75 % aus Dielheim das Kongruenzgebot einhalten (der Schwellenwert liegt bei einem maximalen Umsatzanteil von 30 % von außerhalb des Verflechtungsbereichs).</p> <p>Die beiden Standorte für den Lebensmittelvollsortimenter werden als Entwicklung weiterer „Gewerblicher Bauflächen“ im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beantragt. Es ist zu betonen, dass man hiermit zukunftsorientiert und somit mittel- bis langfristig handeln möchte. Die innerörtliche Versorgung durch den nah&gut-Laden soll nach wie vor gestärkt und so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Mit der Aufnahme der Standorte für den Lebensmittelvollsortimenter soll lediglich die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, einen Lebensmittelvollsortimenter zu errichten, wenn die innerörtliche Versorgung in Zukunft rückläufig ist bzw. aufgegeben wird. Die Gemeinde Dielheim beantragt die Aufnahme der beiden Standorte für einen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Gemeinde Dielheim wurden im Rahmen der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenter Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Der Standort oberhalb des Sportparks liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Lebensmittelvollsortimenter als Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (gemäß beigefügtem Auszug).</p> <p>Bisher wurden noch keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich Topographie, Möglichkeit der Umsetzung, Bodenbeschaffenheit usw. durchgeführt. Darüber hinaus hat sich nach Bekanntwerden des Gemeinderatsbeschlusses eine Bürgerinitiative gegen den Standort in der Beethovenstraße gegründet (die Stellungnahme der Bürgerinitiative müsste Ihnen vorliegen).</p> <p>Da nicht abzusehen ist, ob der Standort in der Beethovenstraße auch einem drohenden Bürgerentscheid standhält, bitten wir um entsprechende Ausweisung beider Standorte. Somit würde ein Ausweich-Standort zur Verfügung stehen - sollte der andere Standort nicht umsetzbar sein.</p> <p>Sofern dem nicht entsprochen werden kann, bitten wir um Priorisierung des Standortes oberhalb des Sportparkes bzw. um das Abrücken des Standortes in der Beethovenstraße von der Wohnbebauung.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1808	Raumnutzungskarte	<p>-Standort für Lebensmittelvollsortimenter (als Alternative)</p> <p>Im Gesamt- und Innenentwicklungskonzept, welches im März 2021 vom Gemeinderat verabschiedet wurde, wird auch die Sicherung der Versorgungsmöglichkeit mit Waren des täglichen Bedarfs im Gemeindegebiet betont. Der Hauptort Dielheim besitzt einen Penny- Discounter am westlichen Ortsrand sowie einen nah&gut-Laden in der Ortsmitte. Ein Norma- Discounter befindet sich am nördlichen Ortseingang von Horrenberg. Die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters wird zur mittel- bis langfristigen Sicherung einer attraktiven Nahversorgung erwogen.</p> <p>Hierzu kommt die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) in einem Gutachten zu dem Schluss, dass der bestehende nah&gut-Laden im Dielheimer Ortskern nur noch kurz- bis mittelfristig Bestand haben wird, sodass die Ansiedlung eines Vollsortimenters geboten ist. In der Abwägung des Gutachtens wird die Ansiedlung eines Vollsortimenters in der Nachbarschaft des bestehenden Penny-Marktes in Dielheim, in teilintegrierter Lage, befürwortet. Der Lebensmittelvollsortimenter würde mit einem Umsatzanteil von 74 % bis 75 % aus Dielheim das Kongruenzgebot einhalten (der Schwellenwert liegt bei einem maximalen Umsatzanteil von 30 % von außerhalb des Verflechtungsbereichs).</p> <p>Die beiden Standorte für den Lebensmittelvollsortimenter werden als Entwicklung weiterer „Gewerblicher Bauflächen“ im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beantragt. Es ist zu betonen, dass man hiermit zukunftsorientiert und somit mittel- bis langfristig handeln möchte. Die innerörtliche Versorgung durch den nah&gut-Laden soll nach wie vor gestärkt und so lange wie möglich aufrechterhalten werden. Mit der Aufnahme der Standorte für den Lebensmittelvollsortimenter soll lediglich die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, einen Lebensmittelvollsortimenter zu errichten, wenn die innerörtliche Versorgung in Zukunft rückläufig ist bzw. aufgegeben wird. Die Gemeinde Dielheim beantragt die Aufnahme der beiden Standorte für einen Lebensmittelvollsortimenter als Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (gemäß beigefügtem Auszug).</p> <p>Bisher wurden noch keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich Topographie, Möglichkeit der Umsetzung, Bodenbeschaffenheit usw. durchgeführt. Darüber</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Für die Gemeinde Dielheim wurde im Rahmen der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters eine alternative Entwicklungsfläche (An der Beethovenstraße) genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) zum Teil innerhalb eines restriktionsfreien Bereiches und zum Teil innerhalb von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen (Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) liegt. Vor dem Hintergrund, dass es eine regionalplanerisch zu bevorzugende Standortalternative oberhalb des Sportparks gibt, die innerhalb eines restriktionsfreien Bereichs liegt, wird aus Sicht des Regionalverbandes der Anregung nicht gefolgt und die Vorranggebietsausweisungen in der Raumnutzungskarten werden beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 476

Gemeinde Dielheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>hinaus hat sich nach Bekanntwerden des Gemeinderatsbeschlusses eine Bürgerinitiative gegen den Standort in der Beethovenstraße gegründet (die Stellungnahme der Bürgerinitiative müsste Ihnen vorliegen).</p> <p>Da nicht abzusehen ist, ob der Standort in der Beethovenstraße auch einem drohenden Bürgerentscheid standhält, bitten wir um entsprechende Ausweisung beider Standorte. Somit würde ein Ausweich-Standort zur Verfügung stehen - sollte der andere Standort nicht umsetzbar sein.</p> <p>Sofern dem nicht entsprochen werden kann, bitten wir um Priorisierung des Standortes oberhalb des Sportparkes bzw. um das Abrücken des Standortes in der Beethovenstraße von der Wohnbebauung.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 517

Gemeinde Dossenheim
 Fachbereich 2 Planung und Technik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2368	Raumnutzungskarte	<p>Zum aktuellen Änderungsverfahren des Regionalplans, Plankapitel „Wohnbauflächen“, wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Wohnbaupotenziale, welche im aktuell für Dossenheim geltenden Flächennutzungsplan dokumentiert sind, liegen vor allem im Gebiet des sogenannten „Augustenbühl“.</p> <p>Nach aktuellen gutachterlichen, vom Nachbarschaftsverband veranlassten Vorprüfungen muss attestiert werden, dass das Konfliktpotenzial im Bereich Umwelt für große Teile dieser Baufläche nicht seriös bewältigt werden kann.</p> <p>Eine Entwicklung soll aber nicht komplett aufgegeben werden, sondern auf überwiegend gemeindeeigenen Flächen und entlang der vorhandenen Infrastruktur (nördlicher Gassenweg / Am Rebgarten) offen gehalten bleiben. Wir gehen davon aus, dass hierzu noch in diesem Jahr entsprechende Entscheidungen des Gemeinderates getroffen werden können. Im Regionalplan sind nach unserem Verständnis ohnehin derzeit keine weiteren Restriktionen für das Augustenbühl möglich, da die Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.</p> <p>Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bereitet der Nachbarschaftsverband -auf Basis entsprechender Beschlüsse des Gemeinderats Dossenheim sowie der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes- ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans vor. Ziel dieses Verfahrens ist es, aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung der bisherigen Wohnbaufläche „Augustenbühl“, alternative Varianten für die zukünftige Siedlungsentwicklung zu diskutieren und dazu ggf. ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans durchzuführen. Derzeit sind alle denkbaren Alternativflächen durch regionalplanerische Restriktionen belegt. Wir bitten Sie daher, bei der Änderung der Raumnutzungskarte entsprechende Spielräume zwecks Ausweisung von Alternativen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Leider liegen die derzeit durch den Nachbarschaftsverband erstellten Unterlagen für eine nähere Prüfung der möglichen Alternativen noch nicht vor. Wir bitten Sie daher dringend, die Bereitstellung entsprechender Spielräume in der Raumnutzungskarte für Dossenheim vorzusehen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dossenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 13,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 8,1 ha nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist das im Flächennutzungsplan bisher als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet "Augustenbühl" aufgrund arten- und naturschutzrechtlicher Konflikte in Gänze nicht entwickelbar und soll nach Abschluss eines naturschutzfachlichen Gutachtens im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in Teilen nicht mehr weiterverfolgt werden. Vor diesem Hintergrund kann (vorbehaltlich der Rücknahme naturschutzrechtlich nicht entwickelbarer Wohnbauflächenpotenziale) der Anregung gefolgt werden und eine Fläche am Südwestlichen Ortsrand in einer Größenordnung von ca. 9,8 ha - i.V.m. mit der Übertragung wohnbaulicher Flächenbedarfe auf Ebene des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim - von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Gemeinde Dossenheim und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 517

Gemeinde Dossenheim
Fachbereich 2 Planung und Technik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 517

Gemeinde Dossenheim
 Fachbereich 2 Planung und Technik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2369	Plansätze und Begründung 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung	Der regionalplanerische Wohnbauflächenbedarf liegt für Dossenheim nach aktuellen Berechnungen bei 13,7 ha. Zu berücksichtigen sind weiter die Potenziale nach Raum+ (0,4 ha). Die bestehende Wohnbaufläche mit 9,8 ha ist aufgrund naturschutzfachlicher Belange sicherlich nur zu gewissen Teilen entwickelbar. Verwiesen sei auch auf Plansatz 1.4.2.5, wonach Gemeinden im unmittelbaren Verflechtungsbereich zu einem Oberzentrum Spielräume für eine kooperative Wohnflächenentwicklung erhalten sollten. Zudem der Hinweis auf Plansatz 1.4.2.6, wonach im Zuge der interkommunalen Flächennutzungsplanung von den gemeindeweise ermittelten Wohnbauflächenbedarfen abgewichen werden kann. Für die Umsetzung dieser regionalplanerischen Maßgaben werden ebenfalls entsprechende Spielräume benötigt.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dossenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 13,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 8,1 ha nicht gedeckt werden kann. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist das im Flächennutzungsplan bisher als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet "Augustenbühl" aufgrund arten- und naturschutzrechtlicher Konflikte in Gänze nicht entwickelbar und soll nach Abschluss eines naturschutzfachlichen Gutachtens im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in Teilen nicht mehr weiterverfolgt werden. Vor diesem Hintergrund kann (vorbehaltlich der Rücknahme naturschutzrechtlich nicht entwickelbarer Wohnbauflächenpotenziale) der Anregung gefolgt werden und eine Fläche am Südwestlichen Ortsrand in einer Größenordnung von ca. 9,8 ha - i.V.m. mit der Übertragung wohnbaulicher Flächenbedarfe auf Ebene des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim - von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Gemeinde Dossenheim und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 517

Gemeinde Dossenheim
Fachbereich 2 Planung und Technik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 540

Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2497	-	<p>Stellungnahme zu Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“:</p> <p>Die Gemeinde verweist auf die Mitgliedschaft beim Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, der Träger der Flächennutzungsplanung ist. Wir bitten um Berücksichtigung der Darstellungen des seit 07.07.2020 rechtskräftigen FNP (Gesamtfortschreibung).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Flächennutzungsplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungspläne.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 540

Gemeinde Edingen-Neckarhausen
 Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2498	Raumnutzungskarte	<p>Auf die bisherige Korrespondenz bzgl. der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im nördlichen Bereich des Ortsteils Neckarhausen wird Bezug genommen.</p> <p>Die ursprünglichen Überlegungen beruhen auf dem Gelände entlang der Rudolf-Dieselstraße gegenüber der Fa. Bäko (siehe Darstellung „Variante A“ im beigefügten Lageplan).</p> <p>Nachdem zwischenzeitlich der Artschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse fachgutachterlich überprüft wurde, würden keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Gutachten von Dr. Weinhold, Institut für Faunistik). Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin weitere - vorhersehbare - Hinderungsgründe überprüft. Insbesondere die Trasse der Hochspannungsleitung, die im Eigentum der Bahn liegt, und der Leitungsverlauf erscheinen hier problematisch. Theoretisch könnte das Marktgebäude erstellt und in einem Schubverfahren unter die Stromleitung gedrückt werden; das scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus. Der Baukran darf während der Bauzeit auch nur rund 8 Meter hoch sein. Eine Realisierung an dem Standort ist aus unserer Sicht unter den gegebenen Umständen fraglich.</p> <p>Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen möchte die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im nördlichen Bereich von Neckarhausen nicht aufgeben und hat eine alternative Fläche gefunden (siehe Darstellung „Variante B“ im beigefügten Lageplan). Es wurde eine Planung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, also westlich der Wingertsäcker, entlang der Straße „Kappesgärten“ angedacht. Wir haben hierbei auf die offiziell verfügbare Trassenführung der L597 zurückgegriffen und diese in unsere Planung mit eingespielt. Derzeit erfolgt für die Fläche der Variante B die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.</p> <p>Auf Grundlage der vorgenannten Ansiedlungsabsichten beantragt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen die Berücksichtigung eines Lebensmittelmarktes am Standort Neckarhausen-Nord auf gemäß den Lageplan-Darstellungen mit Variante A oder B. Wir bitten die Darstellung beider Flächen bei der Fortschreibung des Regionalplans alternierend zu berücksichtigen (da zum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Gemeinde Edingen-Neckarhausen wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Alternativfläche A im Ortsteil Neckarhausen liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 540

Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden kann, welche Fläche letztlich in Frage kommt).</p> <p>Weiterhin steht die geplante Ansiedlung unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat im Rahmen einer öffentlichen Diskussion die Bürgerschaft einbeziehen möchte. Erst im Lichte dieser Öffentlichkeits-Beteiligung soll eine Entscheidung über die Ansiedlung getroffen werden.</p> <p>Die von der Gemeinde beantragte Berücksichtigung des Lebensmittelmarktes gilt gleichzeitig als Selbstverpflichtung, dass nur eine der beiden o.g. Flächen in Anspruch genommen werden soll und die Verwendung der Fläche (ca. 1ha) ausschließlich für die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes - also keinesfalls eine andere Art von Gewerbe - Verwendung findet.</p> <p>Wir bitten daher aus raumordnerischer Sicht um eine wohlwollende Überprüfung der Betroffenheit der Grünzäsur. Auch der Gemeinde ist der überschaubare Freiraum zwischen Neckarhausen und Ilvesheim bekannt, der den sehr hohen Schutzstatus begründet. Durch den Neubau der L 597 und den verbleibenden Freiflächen zwischen dem Straßenkörper und dem Siedlungsbereich halten wir eine neue Betrachtung dennoch für geboten.</p> <p>-Variante A</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 540

Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2499	Raumnutzungskarte	<p>Auf die bisherige Korrespondenz bzgl. der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im nördlichen Bereich des Ortsteils Neckarhausen wird Bezug genommen.</p> <p>Die ursprünglichen Überlegungen beruhen auf dem Gelände entlang der Rudolf-Dieselstraße gegenüber der Fa. Bäko (siehe Darstellung „Variante A“ im beigefügten Lageplan).</p> <p>Nachdem zwischenzeitlich der Artschutz im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse fachgutachterlich überprüft wurde, würden keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Gutachten von Dr. Weinhold, Institut für Faunistik). Die Gemeindeverwaltung hat daraufhin weitere - vorhersehbare - Hinderungsgründe überprüft. Insbesondere die Trasse der Hochspannungsleitung, die im Eigentum der Bahn liegt, und der Leitungsverlauf erscheinen hier problematisch. Theoretisch könnte das Marktgebäude erstellt und in einem Schubverfahren unter die Stromleitung gedrückt werden; das scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus. Der Baukran darf während der Bauzeit auch nur rund 8 Meter hoch sein. Eine Realisierung an dem Standort ist aus unserer Sicht unter den gegebenen Umständen fraglich.</p> <p>Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen möchte die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im nördlichen Bereich von Neckarhausen nicht aufgeben und hat eine alternative Fläche gefunden (siehe Darstellung „Variante B“ im beigefügten Lageplan). Es wurde eine Planung auf der gegenüberliegenden Straßenseite, also westlich der Wingertsäcker, entlang der Straße „Kappesgärten“ angedacht. Wir haben hierbei auf die offiziell verfügbare Trassenführung der L597 zurückgegriffen und diese in unsere Planung mit eingespielt. Derzeit erfolgt für die Fläche der Variante B die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse.</p> <p>Auf Grundlage der vorgenannten Ansiedlungsabsichten beantragt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen die Berücksichtigung eines Lebensmittelmarktes am Standort Neckarhausen-Nord auf gemäß den Lageplan-Darstellungen mit Variante A oder B. Wir bitten die Darstellung beider Flächen bei der Fortschreibung des Regionalplans alternierend zu berücksichtigen (da zum</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass für die Ansiedlung des genannten Lebensmittelmarktes nach aktuellem Stand seitens der Gemeinde die Variante A vorgesehen ist und die Variante B inzwischen nicht mehr weiterverfolgt wird, wird die Notwendigkeit einer Änderung der Raumnutzungskarte nicht gesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 540

Gemeinde Edingen-Neckarhausen
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden kann, welche Fläche letztlich in Frage kommt).</p> <p>Weiterhin steht die geplante Ansiedlung unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat im Rahmen einer öffentlichen Diskussion die Bürgerschaft einbeziehen möchte. Erst im Lichte dieser Öffentlichkeits-Beteiligung soll eine Entscheidung über die Ansiedlung getroffen werden.</p> <p>Die von der Gemeinde beantragte Berücksichtigung des Lebensmittelmarktes gilt gleichzeitig als Selbstverpflichtung, dass nur eine der beiden o.g. Flächen in Anspruch genommen werden soll und die Verwendung der Fläche (ca. 1ha) ausschließlich für die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes - also keinesfalls eine andere Art von Gewerbe - Verwendung findet.</p> <p>Wir bitten daher aus raumordnerischer Sicht um eine wohlwollende Überprüfung der Betroffenheit der Grünzäsur. Auch der Gemeinde ist der überschaubare Freiraum zwischen Neckarhausen und Ilvesheim bekannt, der den sehr hohen Schutzstatus begründet. Durch den Neubau der L 597 und den verbleibenden Freiflächen zwischen dem Straßenkörper und dem Siedlungsbereich halten wir eine neue Betrachtung dennoch für geboten.</p> <p>-Variante B</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 522

Gemeinde Elztal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2374	Raumnutzungskarte	<p>Wir kommen zurück auf die Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim - vom 22.06.2021.</p> <p>Die Gemeinden Schefflenz und Elztal planen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes entlang der B292 auf Gemarkung der Gemeinde Schefflenz, welches auch im Regionalplan dargestellt wurde. Wir möchten nochmals daraufhinweisen, dass diese Ausweisung eine unabdingbare Voraussetzung für eine Standort- und bedarfsgerechte Weiterentwicklung beider Gemeinden und des Umlandes darstellt.</p> <p>Um die Entwicklungen innerhalb des Planhorizonts absichern zu können, darf dabei der Flächenansatz von rund 15 ha nicht unterschritten werden. Hierzu wurde von Seiten der Gemeinde Schefflenz festgestellt, dass der Hinweis aus der frühzeitigen Unterrichtung (Klammerzusatz Ortsteil Unterschefflenz) keine Berücksichtigung in den Entwurf gefunden hat. Wir bitten Sie, den Klammerzusatz entfallen zu lassen, da das geplante interkommunale Gewerbegebiet vollständig auf Gemarkung Mittelschefflenz liegt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur Regionalplanänderung ist zu konstatieren, dass die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 (Schefflenz) nicht im Einklang mit diesen Planungszielen steht. So steht das Gebiet im Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (PS 3.1.9 Z „Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen“). Eine dementsprechende raumordnerische Bewertung wurde per Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg bestätigt. Demnach ist Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.</p> <p>Hinzu kommen bisher nicht bekannte erhebliche und im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. unlösbare Konfliktpotenziale mit dem Artenschutz, die sich im Zuge einer baulichen Inanspruchnahme der Gebietsänderung NOK-25 ergeben würden. So befindet sich in der Region Schefflenz das bedeutendste Restvorkommen der streng geschützten Art Rebhuhn, die landesweit als Art mit besonderer Verantwortung eingestuft ist. Das Gebiet NOK-25 liegt innerhalb der Kernzone des Landesprojekts „Rebhuhnschutz Schefflenttal“. Dahingehend fanden bereits im Januar 2022 Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 7425 (Gemarkung Mittelschefflenz) als Bestandteil des Gebietes NOK-25 statt.</p> <p>Dem Ziel einer kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung steht zudem die bestehende, das Gebiet durchtrennende Hochspannungsleitung und die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Schutzabstände entgegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird daher das Gebiet NOK-25 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotentials mit dem Schutzgut Landschaft (Zersiedlung) im Rahmen der</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 522

Gemeinde Elztal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p> <p>Mit Blick auf die gewerbliche Entwicklung im Sinne eines interkommunalen Ansatzes der Gemeinden Elztal und Schefflenz wird daher empfohlen eine Entwicklungsperspektive zu prüfen, die sich am gewerblichen Bestand in Mittelschefflenz angliedert. Eine solche Entwicklungsalternative kann im weiteren Verfahren mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund wird im Anhang 1.5 zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bei der Festlegung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als "Siedlungsbereich Gewerbe" für Schefflenz der Klammerzusatz "Ortsteil Unterschefflenz" gestrichen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
2375	Raumnutzungskarte	Abschließend noch die Anmerkung, dass die regionalen Grünzüge unmittelbar an die bebauten Ortslagen angrenzen und damit selbst kleinteilige Entwicklungen und Arrondierungen sofort Konflikte mit den Zielen der Raumordnung provozieren und nur über aufwendige Zielabweichungsverfahren realisierbar sind. Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, sinnvolle Puffer zu bilden, die dann frei von jeglichen Restriktionen gestellt werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 460

Stadt Eppelheim
Amt 65

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1501	-	Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2021 Kenntnis vom Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ genommen; hinsichtlich der Belange bzw. der Planbereiche auf der Gemarkung der Stadt Eppelheim bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
1502	Raumnutzungskarte	Der Rücknahme der Restriktion für eine Teilfläche südlich der Schwetzinger Straße (zwischen dem Jugendzentrum „Altes Wasserwerk“ und der Bebauung in der Straße „Silcherweg“) wurde nicht zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen
1503	-	Wir weisen darauf hin, dass es kritische Anmerkungen zu der geplanten Ausweisung weiterer Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen gab. Die Zielsetzung des Regionalplans sollte ein verantwortungsvoller Umgang mit der endlichen Ressource „Boden“ sein.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 196

Gemeinde Eschelbronn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
263	Raumnutzungskarte	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 die nachfolgende einstimmige Stellungnahme dazu formuliert und bittet höflichst um entsprechende Beachtung:</p> <p>Die Gemeinde Eschelbronn wird im Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ in der Kategorie „Eigenentwicklung Gewerbe“ zugeordnet. Nahezu alle Gemeinden die keine Zentrenfunktion (wie z.B. Meckesheim oder Waibstadt als Kleinzentren) haben, sind hier eingestuft. Das heißt, dass Gewerbeflächen nur behutsam zu entwickeln sind. Da es in Eschelbronn seit vielen Jahren keine nennenswerten Gewerbeflächen gibt und eine signifikante Nachfrage jedoch besteht, erscheint eine Fortschreibung des Regionalplans angezeigt. Aufgrund der beschränkten Topografie und der zahlreichen weiteren, auch natürlichen Restriktionen, bietet sich die Fläche östlich der ehemaligen „Maschinenfabrik Ernst“ bis zur Verbindungsstraße nach Mönchzell als Entwicklungsfläche für ggf. Gewerbenutzung an, vgl. Planauszug aus 2012. Es wird daher um Siedlungserweiterung Gewerbe um diese Fläche, welche teilweise schon im aktuellen Flächennutzungsplan enthalten ist, gebeten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Eschelbronn - in der Kategorie Eigenentwicklung Gewerbe - bereits über gewerbliche Flächenpotentiale im aktuellen Flächennutzungsplan verfügt ist eine Unterversorgung an gewerblichen Flächen im Rahmen der Eigenentwicklung nicht erkennbar. Einer weiteren Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 196

Gemeinde Eschelbronn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
264	Raumnutzungskarte	<p>Da darüber hinaus die qualitative Anbindung an das Straßen- und Schienenverkehrsnetz (L 549 und S-Bahn) in Eschelbronn gegeben ist und der EDEKA Konzern Entwicklungspotenzial für eine Lebensmittel-Verbrauchermarkt über 800m² Verkaufsfläche sieht, bitten wir um nachfolgende Siedlungserweiterung Gewerbe. Sollte die interkommunale Zusammenarbeit für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Verbrauchermarktes mit über 800m² Verkaufsfläche zwischen den Gemeinden Eschelbronn und Neidenstein zustande kommen, wäre insgesamt die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe im Regionalplan erforderlich. Vorsorglich würden wir daher für diesen Fall eine Fläche von ca. 1,67 ha, vgl. Lageplan, anmelden. Ob und wie hier eine weitere Planung erfolgt, hängt von den Gesprächen zur interkommunalen Zusammenarbeit, der Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer und der Bauleitplanung ab. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass ein Investor vor dem Hintergrund der Sicherung der Nahversorgung von ca. 4.500 Bürgerinnen und Bürgern aus Eschelbronn und Neidenstein an die Gemeinden Eschelbronn und Neidenstein herantritt. Insbesondere ein Vollsortimenter wie EDEKA bietet in Ergänzung zum vorhandenen Discountmarkt „NETTO“ einen greifbaren Mehrwert für die Bevölkerung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein großflächiger Lebensmittelmarkt am vorgesehenen Standort zu wesentlichen Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde sowie benachbarten Kommunen (insbes. Neidenstein) führt, ist eine entsprechende Auswirkungsanalyse mit dem Ergebnis einer Verträglichkeit des Vorhabens im Kontext des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung. Eine solche gutachterliche Bewertung für die einzelhandelsbezogene Raumverträglichkeit des genannten Vorhabens liegt bisher nicht vor und wurde auch nicht im Rahmen der Offenlage mit den zuständigen Raumordnungsbehörden näher konkretisiert, sodass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dafür keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden.</p>
265	-	<p>Die Gemeinde Epfenbach hat die Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe (1,2 ha) in Verlängerung der Gewerbefläche am Ortsausgang Richtung Eschelbronn vorgesehen. Seitens der Gemeinde Eschelbronn haben wir dazu grundsätzlich keine Einwände. Da diese potenzielle Fläche aber in den Zonen III und IIIa der Wasserschutzgebiets Hetzenlochquelle (unsere Trinkwasserquelle) liegt, möchten wir ausdrücklich auf die Beachtung und Einhaltung der Schutzverordnung hinweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-13 bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1455	Raumnutzungskarte	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Gemeinde Fahrenbach (Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.21) unter Verweis auf die in der Anlage kartographisch dokumentierten Änderungswünsche wie folgt Stellung:</p> <p>Ortsteil Fahrenbach Die im Ortsteil Fahrenbach in der Anlage rot hervorgehobene Fläche M1 (ca. 1,5 ha) am nördlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden, um langfristig die hohe Nachfrage nach Baugrundstücken decken zu können.</p> <p>Im Gegenzug zu den Entwicklungsabsichten kann aus Sicht der Gemeinde Fahrenbach die bisherige Freistellung von rund 1,9 ha am nordwestlichen Ortsrand (grün hervorgehoben) rückgängig gemacht und diese Fläche wieder in die freiraumbezogenen Ausweisungen des Regionalplans integriert werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fahrenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (6,6 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Unter der Voraussetzung, dass im Sinne eines Flächentausches kein wohnbaulicher Flächenüberhang erzeugt wird, kann der Anregung jedoch gefolgt werden und die freiraumsichernden regionalplanerischen Restriktionen auf der Fläche M1 zurückgenommen werden. Dabei ist festzustellen, dass sich ein Großteil der Fläche M1 bereits in einem restriktionsfreien Bereich befindet. Somit werden im Rahmen eines Flächentauschs die regionalplanerischen Restriktionen in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha zurückgenommen. Hierfür wird der Bereich im Westen von Fahrenbach (ca. 1,9 ha) mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen (Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sowie Regionaler Grünzug) überlagert. Die somit erfolgte Überkompensation wird bilanziell für eine weitere Entwicklungsfläche berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1456	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche G1 (ca. 5,5 ha) sollte für eine Erweiterung des benachbarten Gewerbegebiets „Rödern“ und somit zur Sicherung und Entwicklung des bestehenden örtlichen Gewerbes von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p> <p>Konkret bestehen fünf Anfragen von örtlichen bzw. lokalen Unternehmen zur Erweiterung ihrer Betriebsfläche bzw. Verlagerung ihrer Betriebe. Bei allen Betrieben handelt es sich um kleinere ortsansässige bzw. lokale mittelständische (Handwerks-) Betriebe.</p> <p>Die langfristige Sicherung, Weiterentwicklung und zukunftssträchtige Ausrichtung der Betriebe ist nur durch die Bereitstellung geeigneter Gewerbebauflächen möglich. Ansonsten droht die Abwanderung dieser für die Gemeinde wichtigen Arbeitgeber und der Verlust von Arbeitsplätzen. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sowie das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten daher zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Standortsicherung der genannten Handwerksbetriebe liegt vor, sodass ein entsprechender geringfügiger Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist. Daher wird der Anregung teilweise gefolgt und entsprechende Entwicklungsspielräume in einer reduzierten Größenordnung von ca. 2,5 ha (außerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Trienzbachtal mit Seitentälern" sowie außerhalb der Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes feuchter und mittlerer Standorte) von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1458	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Trienz Die im Ortsteil Trienz in der Anlage rot hervorgehobene Fläche W1 (ca. 1,4 ha) am nördlichen Siedlungsrand sollte für den künftigen örtlichen Wohnbauflächenbedarf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im östlichen Randbereiche der Fläche ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sowie das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden.</p> <p>Im Gegenzug kann aus Sicht der Gemeinde Fahrenbach die bisherige Freistellung von ca. 1,4 ha, am südlichen Ortsrand (grün hervorgehoben) rückgängig gemacht und diese Fläche wieder in die freiraumbezogenen Ausweisungen des Regionalplans integriert werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fahrenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (6,6 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Unter der Voraussetzung, dass kein wohnbaulicher Flächenüberhang erzeugt wird, kann der Anregung jedoch gefolgt werden und die freiraumsichernden regionalplanerischen Restriktionen auf der Fläche W1 (ca. 1,4 ha) zurückgenommen werden. Auch vor dem Hintergrund, dass die Fläche im Westen an die bestehenden Baugebiete angrenzt und damit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der Bestandsstrukturen sowie Ortsarrondierung darstellt, bietet sich ein solcher Flächentausch aus Sicht der Regionalplanung an. Im Rahmen eines Flächentauschs wird hierfür der Bereich im Süden von Trienz (ca. 1,4 ha) mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1459	Raumnutzungskarte	Die rot hervorgehobene Fläche G2 (ca. 1,9 ha) sollte für eine mögliche zukünftige Entwicklung eines kleinen Gewerbegebiets von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Aus Sicht der Gemeinde eignet sich der Standort für die geplante Neugründung eines vor Ort ansässigen Landmaschinenbetriebs. Einem weiteren benachbarten Betrieb soll durch das Gewerbegebiet die Verlagerung und ggf. Erweiterung seiner Betriebsfläche ermöglicht und damit mögliche Konflikte mit der beabsichtigten Wohnbauentwicklung am nordöstlichen Ortsrand minimiert werden. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sowie das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten daher im Bereich der Fläche zurückgenommen werden.	Wird gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die geplante Neugründung eines vor Ort ansässigen Landmaschinenbetriebs liegt vor, sodass - auch i.V.m. mangelnder Alternativflächen im Ortsteil Trienz - ein entsprechender geringfügiger Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist. Der Anregung wird daher gefolgt und die freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche G2 (ca. 2 ha) zurückgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1460	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Robern Die im Ortsteil Robern in der Anlage rot hervorgehobene Fläche W2 (ca. 2,2 ha) am südöstlichen Siedlungsrand sollte für den künftigen örtlichen Wohnbauflächenbedarf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Das dort geplante Wohngebiet soll die örtliche Nachfrage nach Wohnplätzen bedienen und eine Verknüpfung des Siedlungskörpers mit dem benachbarten Sport- und Freizeitgelände herstellen.</p> <p>Im Gegenzug kann aus Sicht der Gemeinde Fahrenbach die bisherige Freistellung von ca. 1,6 ha, am nördlichen Ortsrand (grün hervorgehoben) rückgängig gemacht und diese Fläche wieder in die freiraumbezogenen Ausweisungen des Regionalplans integriert werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fahrenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (6,6 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Unter der Voraussetzung, dass kein wohnbaulicher Flächenüberhang erzeugt wird, kann der Anregung jedoch gefolgt werden und die freiraumsichernden regionalplanerischen Restriktionen auf der Fläche W2 - mit Ausnahme eines kleinteiligen Bereichs im Westen der Fläche (Verlauf des römischen Neckar-Odenwald-Limes) - zurückgenommen werden. Im Rahmen eines Flächentauschs wird hierfür der Bereich im Norden von Robern (ca. 1,6 ha) mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert. Die bilanzielle Differenz des Flächentauschs kann durch die Überkompensation des Flächentauschs im Hauptort Fahrenbach ausgeglichen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1461	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Gemeinde Fahrenbach meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ca. 5,5 ha Flächen zur Freistellung von Restriktionen an, die eine spätere Entwicklung als Wohn- bzw. Mischbauflächen ermöglichen sollen. Im Gegenzug können aus Sicht der Gemeinde Fahrenbach wieder bisher restriktionsfreien Flächen in einem Umfang von ca. 4,9 ha in die freiraumbezogenen Ausweisungen integriert werden (z.B. Regionale Grünzüge). Überwiegend findet somit ein Flächentausch statt. Die bisherigen Entwicklungsspielräume werden im Hinblick auf mögliche künftige Wohn- oder Mischbauflächen lediglich an aus heutiger Sicht städtebaulich und erschließungstechnisch besser geeignete Standorte verlagert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1462	Raumnutzungskarte	<p>Darüber hinaus werden ca. 7,4 ha Flächen zur Freihaltung von Restriktionen für eine künftige Gewerbeflächenentwicklung für die Entwicklung der örtlichen Betriebe angemeldet. Hier lassen sich keine Verlagerungen von Entwicklungsflächen vornehmen, da die weitere Gewerbeentwicklung nach dem Gebot der Konfliktvermeidung sinnvollerweise an bestehende Betriebe bzw. bestehende Gewerbegebiete anbinden muss.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1463	-	<p>Die Gemeinde Fahrenbach begründet allgemein ihre Beantragung der Flächen zur Freistellung von Restriktionen damit, dass sich die Gemeinde und ihre Infrastrukturausstattung in den letzten Jahren durchweg positiv entwickelt hat. Die Ausstattung mit u.a. einer Grundschule, Kindergärten, Ärzten, Apotheke, vier Bäckereien, einem Metzger, Tankstelle, Lebensmitteldiscounter sowie weitere Handwerksbetriebe und Dienstleister für Elektro, Heizung und Klima, KFZ, Friseur, Versicherungen, Fußpflege trägt zur Attraktivität der Gemeinde für zukünftige Einwohner und Arbeitnehmer bei. Dies schlägt sich auch in der Anzahl der Beschäftigten in der Gemeinde nieder, die in den letzten Jahren stark gestiegen ist und auf eine gute Eignung als Gewerbestandort schließen lässt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Grundlage der wohnbaulichen und gewerblichen Flächenbedarfsermittlung bzw. -einschätzung ist die jeweilige Siedlungsfunktion der Kommune (vgl. Angang Nr. 1.1, Nr. 1.2, Nr. 1.3 und Nr. 1.4 des rechtskräftigen ERP 2014). Demnach ist die Gemeinde Fahrenbach ohne zentralörtliche Funktion als Kommune aufgeführt, die sowohl im Bereich Wohnen als auch Gewerbe auf die Eigenentwicklung beschränkt ist. Fahrenbach zusammen mit den Ortschaften Trienz und Robern sind klassische Eigenentwicklerstandorte. Die Ausstattungsmerkmale sind ausgerichtet auf eine gute und stabile Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung. Es sind keine Standorte, die vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen sollen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1464	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Der Gemeinde Fahrenbach wird im Entwurf zur Regionalplanänderung in Kapitel 1.4 lediglich die Funktion „Eigenentwicklung Wohnen“ zugewiesen. Als Kriterien für die Einstufung einer Gemeinde als „beschränkt auf Eigenentwicklung Wohnen“ gelten im Änderungsentwurf insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingeschränkte zentralörtliche Ausstattungsmerkmale - Freiraumbelange - Lage im Raum wie strukturräumliche Zuordnung, Lage zu Entwicklungsachsen <p>Diese Einstufung ist im vorliegenden Fall völlig unbegründet. Fahrenbach hat wie bereits dargestellt eine durchweg sehr gute Infrastruktur. Besonders stolz sind wir über die Ansiedelung eines Netto-Marktes vor nunmehr fünf Jahren, der die Umsatzerwartungen um ein Vielfaches übertrifft. Über 30 engagierte Vereine runden die Attraktivität der Gemeinde über die Gemeindegrenzen hinaus ab.</p> <p>Die Einwohnerentwicklung kann ebenso durchweg positiv angesehen werden. Der prognostizierte Rückgang der Bevölkerung ist ausgeblieben. Vielmehr lassen die Vielzahl an Zuzügen eine weitere Steigerung der Bevölkerungszahlen erwarten. Es wird auf die Einwohnerentwicklung, sowie die Wanderungsstatistik der Gemeinde Fahrenbach verwiesen (Quelle: Stala BW).</p> <p>Die Lage Fahrenbachs, lediglich 7km von der Großen Kreisstadt Mosbach entfernt, eine gute Verkehrsanbindung durch die L525 und auch den ÖPNV, ein sehr gutes Wegenetz für Wanderer und Radfahrer, die Nähe zur Natur, das kreisweite Projekt zur Versorgung sämtlicher Haushalte mit Glasfaser bis zum Jahr 2024 durch die BBV sind weitere wichtige Gründe für die Attraktivität der Gemeinde. Diese Attraktivität zeigt sich darin, dass wir nicht nur eine Vielzahl von Baulandanfragen aus der Bürgerschaft bekommen, sondern ebenfalls zahlreiche aus dem näheren Umland (und teilweise sogar darüber hinaus).</p> <p>Für viele ist Fahrenbach ob der sehr guten Infrastruktur und der Lage eine sehr interessante Wohngemeinde. Daher bitten wir die Zuweisung in die Wohnfunktion „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ vorzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Fahrenbach zusammen mit den Ortschaften Trienz und Robern sind klassische Eigenentwicklerstandorte. Die Ausstattungsmerkmale sind ausgerichtet auf eine gute und stabile Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung, deren negative natürliche Entwicklung in den letzten Jahren teilweise durch Zuwanderung ausgeglichen wurde (-1,5% zwischen 2011 und 2020, Quelle: Stala BW). Es sind keine Standorte, die vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen sollen. Es fehlen hierfür die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung zu einer Gemeinde mit Zusatzbedarf dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der damit einhergehende motorisierte Individualverkehr verstärkt werden. Diese wiederum schwächen die Grundzüge einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen in der Region. Letztere sollen dazu beigetragen, dass kostenintensive Infrastrukturangebote langfristig gesichert und weiterentwickelt werden können und auch eine weiteren Zersiedlung ländlich geprägter Räume vermieden wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1465	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde Fahrenbach hält im Übrigen eine zu enge Orientierung des Regionalverbands am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) im Rahmen der Änderung des Regionalplans für nicht sachgerecht, da diese Zurücknahme gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.
1466	Raumnutzungskarte	Auch spricht sich die Gemeinde Fahrenbach im Sinne der Einschätzung der Landkreisverwaltung grundsätzlich dafür aus, dass entlang der Ortsränder Flächen in einem bestimmten Maß (z.B. 100 m Breite ab Siedlungsrand) restriktionsfrei gestellt werden. Eine aufwendige Einzelbetrachtung mit Flächentausch könnte durch derartige größere "Spielräume" vermieden werden.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.
1467	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde Fahrenbach bekennt sich ausdrücklich zu den raumordnerischen Zielen der Regionalen Grünzüge, die als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Region dienen. Auch die damit verbundene Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen (Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz) sowie einer landschaftsgebundenen Erholung wird von kommunaler Seite ausdrücklich unterstützt. Gerade deshalb wurden alle angemeldeten Flächen im Hinblick auf die Freiraumfunktionen sowie fachliche Schutzgebietsausweisungen sorgfältig überprüft (z.B. Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, FFH-Gebiete, Streuobstwiesenbestände, etc.). Für keine der angemeldeten Flächen ist hierbei ein Konflikt erkennbar, der nicht im Wege der kommunalen Bauleitplanung bewältigt bzw. gelöst werden könnte.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 452

Bürgermeisteramt Fahrenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1468	-	Die Gemeinde Fahrenbach bittet daher den Verband Region Rhein-Neckar, neben der Zuweisung in die Kategorie „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“, die gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen bzw. deren Freistellung in Form eines Flächentauschs aufzuheben.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den jeweiligen Anregungen verwiesen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
505	-	Die Stadt Frankenthal begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf die beiden Plankapitel 1.4 („Wohnbauflächen“) und 1.5 („Gewerbliche Bauflächen“), da im Stadtgebiet zusätzlicher Bedarf sowohl an Wohnbau- als auch an gewerblichen Bauflächen vorhanden ist. Dies unterstreichen kommunale Bedarfsgrundlagen für beide Bereiche. In Ergänzung zu entsprechenden Gutachten und Studien auf regionaler Ebene hat die Stadt Frankenthal ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept sowie eine qualitative Wohnraumbedarfsprognose erarbeitet. Im Ergebnis steht ein Bedarf von 84-86 ha Gewerbliche Baufläche sowie rund 51 ha Wohnbaufläche. Neben noch vorhandenen Flächenpotenzialen im aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1998 werden daher zusätzliche Wohnbau- und Gewerbliche Bauflächen benötigt. Die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Restriktionen zur Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume ist somit aus Sicht der Stadt Frankenthal ein sinnvoller Ansatz um zusätzliche Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau und gewerbliche Nutzungen zu generieren. Der geänderte Regionalplan ist daher eine wichtige Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal.	Wird zur Kenntnis genommen Die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Frankenthal zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird zur Kenntnis genommen.
506	Raumnutzungskarte	Die im Planentwurf dargestellten Entwicklungsbereiche für potenzielle zusätzliche Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen wurden gemeinsam zwischen Stadt und Verband abgestimmt. Es handelt sich um Bereiche die trotz gewisser Restriktionen grundsätzlich für eine weitere Entwicklung geeignet erscheinen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Stadt Frankenthal werden zur Kenntnis genommen.
507	Raumnutzungskarte	In Bezug auf mögliche Entwicklungsbereiche kristallisiert sich derzeit kurzfristig ein zusätzlicher Standort heraus, der künftig neben einer Einzelhandelsnutzung im Norden zur Nahversorgung des Ortsteils Studernheim insbesondere auch Wohnbauflächen sowie untergeordnet auch gewerbliche Bauflächen vorsieht. Es handelt sich hierbei um das rund 7 ha große ehemalige REAL-Gelände sowie eine südlich angrenzende Brachfläche. Daher sollten die regionalplanerischen Festlegungen in diesem Bereich, der derzeit komplett als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe festgelegt ist, an die Entwicklungsabsichten der Stadt Frankenthal angepasst werden. Der südliche Teilbereich sollte daher künftig als Siedlungsfläche Wohnen festgelegt werden.	Wird nicht gefolgt Einer siedlungsstrukturellen Nachnutzung des ehemaligen REAL-Markt Geländes u.a. auch für wohnbauliche Zwecke stehen keine regionalplanerischen Vorgaben mit Zielcharakter entgegen. Da die Planung noch wenig konkret ist, wird die Darstellung in der Raumnutzungskarte beibehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
508	Raumnutzungskarte	<p>Weitere alternative Entwicklungsbereiche sieht die Stadt Frankenthal darüber hinaus keine. Im Norden und Osten der Stadt gibt es zahlreiche Restriktionen, die einer weiteren Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung entgegenstehen. Diese Restriktionen sind der Hochwasser- und Naturschutz, die Autobahn A 6 sowie die vorhandene Siedlungs- und Freiraumstruktur, die gemäß den Vorgaben des aktuellen Flächennutzungsplans ein weiteres Zusammenwachsen mit der Nachbarstadt Ludwigshafen verhindern soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Feststellung der Stadt Frankenthal wird aus regionalplanerischer Sicht bestätigt.</p>
509	Raumnutzungskarte	<p>Der Schwerpunkt der künftigen Siedlungsentwicklung muss daher im Westen und Süden der Stadt erfolgen, wie dies auch den aktuellen Vorgaben der Regionalplanung entspricht, die sowohl die Kernstadt als auch den Ortsteil Flomersheim als „Siedlungsbereich Wohnen“ festlegt. Die entsprechenden Änderungsbereiche wurden mit der Verwaltung abgestimmt. Diesen wird daher zugestimmt.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung, zunächst auf Ebene der Flächennutzungsplanung, werden diese Bereiche nun genauer untersucht, insbesondere in Bezug auf Natur-, Arten- und Klimaschutz. Erst wenn die Ergebnisse dieser Gutachten und Untersuchungen zeigen, dass negative Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter ausgeschlossen werden können, werden diese Entwicklungsbereiche im neuen Flächennutzungsplan als Wohnbau- oder Gewerbliche Bauflächen dargestellt.</p> <p>Die Stadt Frankenthal begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Ansatz der Regionalplanung auf die gebietsscharfe Ausweisung von Siedlungsflächen zu verzichten und dies den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit zu überlassen. Sollten diese Bereiche mittel- bis langfristig einer Wohnbau- oder gewerblichen Entwicklung zugeführt werden, wird der genaue räumliche Umgriff dieser Flächen auf Ebene der Bauleitplanung, unter Beteiligung der Gremien sowie der Bürgerinnen und Bürger festgelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Stadt Frankenthal werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
510	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	In Bezug auf den Norden des Ortsteils Flomersheim spricht sich die Stadt Frankenthal für den Verzicht auf das Gebiet „FT-02“ aus.	Wird gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten sowie vor dem Hintergrund, dass die Stadt Frankenthal für die Fläche FT-02 keine wohnbauliche Perspektive sieht, wird FT-02 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen. Außerdem werden für diesen Bereich die freiraumsichernden Restriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.
511	-	<p>In Bezug auf die künftige Siedlungsentwicklung bekennt sich die Stadt Frankenthal ausdrücklich zur regionalplanerischen Zielsetzung „Innen- vor Außenentwicklung“. Hierbei muss jedoch bedacht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale in Frankenthal im Vergleich zu anderen Kommunen begrenzt sind, so sind bspw. keine zusammenhängenden größeren Konversionsflächen vorhanden. Darüber hinaus kommt es auch bei der Innenentwicklung zu Nutzungskonflikten und Problemlagen. Besonders die Themen Lärm, Verkehr und Altlasten sind hierbei zu erwähnen, aber auch die vorhandenen Eigentumsverhältnisse stellen häufig ein Entwicklungshemmnis dar.</p> <p>Dennoch sollen Innenentwicklungspotenziale prioritär genutzt werden. Einige dieser Projekte zur Umnutzung ehemaliger Parkflächen, untergenutzter Flächen oder ehemaliger Industrieflächen sind bereits in der Planung. Zur Deckung des prognostizierten Wohnraumbedarfes müssen jedoch zusätzlich noch andere Flächenpotenziale genutzt werden, u.a. zur Abrundung bestehender Siedlungsflächen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung der Stadt Frankenthal in Bezug auf den Vorrang der "Innen- vor der Außenentwicklung" wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf darüber hinausgehende Bedarfe zur Deckung des zusätzlichen Wohnraumbedarfs ist in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans entsprochen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
512	Raumnutzungskarte	<p>In diesem Zusammenhang möchte die Stadt Frankenthal gerne noch auf einige redaktionelle Aspekte hinweisen. Im vorliegenden Entwurf werden in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht unterschiedliche Plangrundlagen verwendet. Dies führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Unsicherheit und Verwirrung, insbesondere im Bereich des Gebietes „FT-01“.</p> <p>So wird in der Raumnutzungskarte die im aktuellen Flächennutzungsplan enthaltene geplante Wohnbaufläche nördlich des Gebietes „FT-01“ als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt, dagegen wird diese Fläche im Umweltbericht nicht dargestellt. Hier sollte seitens des Verbandes auf eine einheitliche Darstellung geachtet werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Es sollte daher wie im derzeitigen Regionalplan auch künftig unterschieden werden zwischen Siedlungsflächen Wohnen „Bestand“ und „Planung“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung ist korrekt. Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal dargestellte geplante Wohnbaufläche nördlich des Gebietes "FT-01" ist in der Raumnutzungskarte als "Siedlungsfläche Wohnen" aus der Bauleitplanung nachrichtlich übernommen und unterliegt somit nicht der Umweltprüfung. In dem Kartenauszug für das Gebiet FT-01 des Umweltberichtes ist deshalb nur die über die rechtskräftige FNP-Fläche hinausgehende potenzielle Siedlungserweiterung dargestellt. Darüber hinaus sind die Kartenauszüge des Umweltberichtes mit den entsprechenden Ausweisungen der Raumnutzungskarte des noch rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans hinterlegt, um zu zeigen, welche Freiraumfestlegungen von den potenziellen Siedlungserweiterungen betroffen sind. Auch wird in Bezug auf die regionale Siedlungsstruktur" im Rahmen der 1. Änderung auf eine Differenzierung zwischen "Bestand" und "Planung" verzichtet, so dass die geplante Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt ist.</p>
513	Raumnutzungskarte	<p>Sinnvoll wäre es hierbei auch die Begrifflichkeiten zu ändern, um den methodischen Ansatz zu verdeutlichen, dass es bei der vorliegenden Änderung des Regionalplans nicht darum geht neue Siedlungsflächen festzulegen, sondern durch Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen die kommunalen Handlungsspielräume in Bezug auf Wohnbau- und Gewerbliche Bauflächen zu erweitern. Daher sollten in der Raumnutzungskarte diese Gebiete als „Entwicklungsbereich für potenzielle Wohnbauflächen bzw. für potenzielle Gewerbliche Bauflächen“ bezeichnet werden.</p> <p>Die aktuell verwendeten Bezeichnungen „Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung weiterer Wohnbau- und weiterer Gewerblicher Bauflächen“ wirkt dagegen so, als ob es sich um endgültige Festlegungen handelt. Dies führt in der Öffentlichkeit zu Missverständnissen, die vermieden werden können.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die entsprechenden Formulierungen in der Legende der Raumnutzungskarte werden geändert in "Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Schaffung von Entwicklungsbereichen für potenzielle Wohnbauflächen" bzw. "Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Schaffung von Entwicklungsbereichen für potenzielle gewerbliche Bauflächen".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
514	Umweltbericht Fläche: FT/RP-01	Eine weitere redaktionelle Anmerkung betrifft die Ausführungen im Umweltbericht auf Seite 81 in Bezug auf das Gebiet „FT/RP-01“. In der Tabelle zum Schutzgut Mensch ist die Betroffenheit eines Lärmschutzwaldes mit ca. 1,1 ha genannt. Der Stadt Frankenthal ist ein solcher Lärmschutzwald nicht bekannt. Ebenso wird ein örtlicher Wanderweg „Siebenbauernweg“ genannt. Der Siebenbauernweg liegt jedoch nördlich des Ortsteils Flomersheim, so dass hier vermutlich eine Verwechslung vorliegt. Wir bitten dies entsprechend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.	Wird teilweise gefolgt Der Lärmschutzwald befindet sich nach unseren Datengrundlagen im Gebiet FT/RP-01 vollständig auf Gemarkung der Gemeinde Beindersheim. An dem Hinweis im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet FT/RP-01 wird daher festgehalten. Der örtliche Wanderweg "Siebenbauernweg" verläuft entsprechend der Anregung der Stadt Frankenthal nicht durch das Gebiet FT/RP-01. Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet FT/RP-01 wird daher der entsprechende Hinweis herausgenommen.
515	Plansätze und Begründung	Bezüglich den Funktionszuweisungen regt die Stadt Frankenthal an, dass neben der Kernstadt und dem Ortsteil Flomersheim auch der Ortsteil Eppstein als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegt wird. Die Ortsteile Flomersheim und Eppstein sind mittlerweile eng miteinander verwachsen und verflochten, so dass beide Ortsteile letztlich einen zusammenhängenden Siedlungskörper bilden und der ÖPNV Haltepunkt Flomersheim von beiden Ortsteilen aus sehr gut erreichbar ist.	Wird gefolgt Die Begründung für die Aufnahme des Ortsteils Eppstein als "Siedlungsbereich Wohnen" im Anhang Nr. 1.3 zu Plansatz Z 1.4.2.4 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist plausibel und wird deshalb berücksichtigt.
516	Raumnutzungskarte Fläche: FT-VRG01-G	Die Ausweisung zweier Vorranggebiete „Industrie und Logistik“ auf der Gemarkung der Stadt Frankenthal, sowie die Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Gewerbe“ für die Kernstadt sowie den Ortsteil Eppstein unterstreicht die Bedeutung der Stadt als regionalbedeutsamen Gewerbestandort in der Metropolregion. Wobei das Vorrang gebiet „Im Spitzenbusch“ im Norden der Stadt ausdrücklich nur als Entwicklungsfläche für die BASF vorgesehen ist. Dieses Vorranggebiet wurde nun jedoch auf 37 ha reduziert, ursprünglich waren hierfür 100 ha vorgesehen. Daher ist hier weiterer Abstimmungsbedarf zwischen Stadt, Verband Region Rhein-Neckar und BASF insbesondere in Bezug auf die langfristige Planungsperspektive notwendig. Die Festlegung „ausschließlich für Logistikflächen“ hält die Stadt Frankenthal für zu eng gefasst. In Abstimmung mit der BASF können dort nach Ansicht der Stadt Frankenthal auch andere dort verträgliche Werksnutzungen untergebracht werden. Wir bitten dies entsprechend in der Begründung zum Planentwurf anzupassen.	Wird teilweise gefolgt In der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung sowie in Anbetracht der noch nicht ausreichenden Konkretisierung der Erweiterungspläne des BASF-Konzerns wurde das Vorranggebiet FT-VRG01-G in der Raumnutzungskarte auf rd. 40 ha begrenzt. Die Zuordnung des Plangebietes als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" ausschließlich für zusätzliche Flächenbedarfe der BASF bedeutet eine konsequente Fortsetzung der Nutzungsstruktur am bestehenden Standort. Deshalb wird an der Vorrangausweisung in der Raumnutzungskarte festgehalten. Im Anhang 1.8 zu Plansatz Z 1.5.2.5 wird unter "Hinweise zur Festlegung" am Standort Frankenthal nördlich "Im Spitzenbusch" die Einschränkung ausschließlich für "Logistikflächen" gestrichen. Die geänderte Formulierung lautet somit: ausschließlich für Erweiterung/Verlagerung der BASF".

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
517	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Die Stadt Frankenthal weist in diesem Zusammenhang noch einmal daraufhin, dass es sich hierbei um einen Sonderbedarf für ein regionalbedeutsames Vorhaben handelt. Dieser Bedarf muss daher getrennt vom kommunalen Gewerbeflächenbedarf der Stadt Frankenthal betrachtet werden. Um diesen Bedarf zu decken strebt die Stadt Frankenthal u.a. die Erweiterung des Industriegebietes „Am Römig“ an. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein regionalbedeutsames Vorranggebiet für Industrie und Logistik. Ursprünglich war dieses Vorranggebiet als interkommunales Gewerbegebiet der Städte Frankenthal und Ludwigshafen vorgesehen. Entsprechende vertragliche Grundlagen liegen hierfür in Form einer interkommunalen Vereinbarung vor. Für die Stadt Frankenthal sind diese Vorgaben nach wie vor bindend, auch wenn die Stadt Ludwigshafen ihren Flächenanteil an diesem gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiet, den Bereich nördlich der A 650, nicht mehr als Gewerbeflächen entwickeln will. Daher begrüßt es die Stadt Frankenthal ausdrücklich, dass dieses Vorranggebiet unverändert auch im geänderten Regionalplan dargestellt wird und durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen die Voraussetzung für eine Erweiterung geschaffen wird.</p> <p>Trotz bereits angekündigter Bedenken und Widerstände seitens der Nachbarstadt Ludwigshafen hält die Stadt Frankenthal an den Erweiterungsplänen in Bezug auf das Industriegebiet „Am Römig“ fest, die auch den regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechen und zudem Ausdruck der kommunalen Planungshoheit des Mittelzentrums Frankenthal sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Stadt Frankenthal hinsichtlich des interkommunalen Gewerbegebietes "Am Römig" werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
518	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Die Stadt Frankenthal hat in diesem Zusammenhang gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz bereits zahlreiche Planungs-, Aus- und Umbaukosten und damit erhebliche Vorinvestitionen geleistet, um an dieser Stelle ein gemeinsames, regionalbedeutsames interkommunales Gewerbegebiet zu entwickeln, insbesondere in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur (bspw. Vorfinanzierung Ausbau Knotenpunkt).</p> <p>Bezüglich der weiteren Entwicklung „Am Römig“, wäre aus Sicht der Stadt Frankenthal daher zu überlegen, ob eine Übertragung der Flächenanteile der Stadt Ludwigshafen auf die Stadt Frankenthal sinnvoll wäre, da wie bereits erwähnt die Stadt Ludwigshafen laut der aktuellen Beschlusslage wohl auf die Entwicklung ihres Flächenanteils „Nördlich der A650“ verzichtet und im Flächennutzungsplan diese Flächen wieder als landwirtschaftliche Fläche darstellen möchte. Hierzu sind jedoch zunächst noch weitere Abstimmungen und Prüfungen notwendig. Die Entscheidung hierüber obliegt letztlich den Gremien der Stadt Frankenthal.</p> <p>Als Begründung für solche Überlegungen kann aus Sicht der Stadt Frankenthal auf die bestehende interkommunale Vereinbarung zwischen den Städten Ludwigshafen und Frankenthal verwiesen werden. Die interkommunale Vereinbarung legt u.a. fest, dass sich durch Änderung der Vorgaben durch Neuaufstellung oder Änderung des Einheitlichen Regionalplans selbst oder durch Entscheidungen in einem Zielabweichungsverfahren ggf. die Geschäftsgrundlage dieser interkommunalen Vereinbarung verändert. Dies insbesondere in Bezug auf die Vereinbarungen zur gemeinsamen Finanzierung von notwendigen Ausbau- und Umbaumaßnahmen in kommunaler Trägerschaft sowie der Kostenausgleichszahlungen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019 hat die Regionalbedeutsamkeit sowie besondere Eignung des interkommunalen Gewerbegebietes "Am Römig" als Logistik-/Großhandelsstandort bestätigt. Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage haben die Gutachter darüber hinaus eine Weiterentwicklung des Standortes empfohlen. Auf dieser Grundlage ist der Standort im Rahmen der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans gemäß Plansatz Z 1.5.2.5 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" festgelegt. Darüber hinaus wurde das Vorranggebiet in der Gemarkung Frankenthal im östlichen Bereich um knapp 20 ha erweitert. Aus regionalplanerischer Sicht wird an der Vorrangausweisung des interkommunalen Standortes der Städte Ludwigshafen und Frankenthal festgehalten, so dass sich auch die Frage einer möglichen Übertragung von Flächenanteilen nicht stellt. Darüber hinaus verfügt die Stadt Frankenthal über die Flächenreserven am Standort "Am Römig" hinaus mit dem Gebiet FT/RP-01 in der Raumnutzungskarte der ersten Änderung noch über weitere, großflächige Erweiterungsoptionen für eine gewerbliche Weiterentwicklung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 345

Stadt Frankenthal
Stabstelle Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
519	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	<p>Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Frankenthal, das unter Mitwirkung und Einbeziehung von IHK, Handwerkskammer sowie Beteiligung der Frankenthaler Unternehmen erstellt wurde hat verdeutlicht, dass dringender Bedarf an neuen Gewerbeflächen besteht, sowohl in Bezug auf die Erweiterungswünsche der lokalen Unternehmen, als auch in Bezug auf mögliche Ansiedlungen aus der gesamten Metropolregion.</p> <p>Daher ist auch die vorgeschlagene Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes im Nordwesten der Stadt sinnvoll. In diesem Zusammenhang strebt die Stadt gemäß den Empfehlungen des Verbandes die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes zusammen mit der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und der Ortsgemeinde Beindersheim an. Erste Gespräche diesbezüglich haben bereits zwischen beiden Kommunen stattgefunden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunktion der Stadt Frankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim. Dennoch ist das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Berechnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wird das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt. Somit verbleiben für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort immer noch etwa 30 ha, davon etwa 25 ha in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die Reduzierung des Gebietes ist auch deshalb gerechtfertigt, da Frankenthal am Standort "Am Römig" noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 534

Stadt Germersheim
Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2472	-	<p>Die Stadt Germersheim hat die Möglichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme zu den geänderten Kapiteln des Einheitlichen Regionalplans abzugeben. In der Sitzung Stadtrates am 13.07.2021 wurde über den Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans beraten.</p> <p>Die Stadt Germersheim unterstützt die flächensparende Siedlungskonzeption der Regionalplanung und beabsichtigt die verfügbaren Flächenreserven (Innenentwicklungspotenziale, Baulücken, Außenreserven) angemessen zu entwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Stadt Germersheim werden zur Kenntnis genommen.</p>
2473	Raumnutzungskarte	<p>Der Planentwurf sieht für die Stadt Germersheim keine neuen Flächenausweisungen vor. Nach der neuen Berechnungsmethode des Regionalplanentwurfs entsprechen die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Wohnbauerweiterungsflächen in etwa dem quantitativen Bedarf an künftigen Wohnbauflächen in Germersheim. Dadurch, dass die vorhandenen Flächenreserven in den vergangenen Jahren nicht ausgeschöpft worden sind, ist die Flächenbilanzierung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Planentwurf nachvollziehbar. Jedoch wurde bei der Berechnung das Innenentwicklungspotenzial der ausgewiesenen Gewerbefläche der Firma „Gumasol“ (3,4 ha) nicht berücksichtigt. Das Gelände der Firma „Gumasol“ liegt seit der endgültigen Schließung im vergangenen Jahr brach. Die Fläche eignet sich aufgrund der innerstädtischen Lage als Fläche zur Wohnraumentwicklung. Es wurde bereits ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst und öffentlich bekannt gemacht. Um die Planung zu sichern, soll darüber hinaus eine Veränderungssperre beschlossen werden. Aufgrund dessen würde es sich anbieten, die in der Raumnutzungskarte dargestellte Siedlungsfläche für Gewerbe in Siedlungsfläche für Wohnen anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der wohnbaulichen Nutzung des ehemaligen Gumasol Industriegeländes im Innenbereich von Germersheim steht die Darstellung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Industrie und Gewerbe" nicht entgegen, da es sich bei der Umnutzung dieser Konversionsfläche um ein Vorhaben der Innenentwicklung handelt, das aus regionalplanerischer Sicht ausdrücklich unterstützt wird. Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 391

Gemeinde Gorxheimertal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
921	-	<p>Im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal zu dieser Thematik beraten. In der Sitzung vom 13.07.2021 wurde der folgende Beschluss gefasst:</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund der Berücksichtigung der letzten Stellungnahme in der aktuellen Vorlage keine Anregungen/Bedenken im Rahmen der Anhörung und Offenlage zum Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" geltend zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 490

Stadtverwaltung Grünstadt
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1955	-	<p>Aus Sicht der Stadt Grünstadt wird zum vorliegenden Arbeitsentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in den Kapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Der für die räumliche Entwicklung der Stadt Grünstadt maßgebliche Flächennutzungsplan in der Fassung der IV. Änderung stammt noch aus dem Jahr 2002 und konnte in den vergangenen 18 Jahren durch ca. 10 unterschiedliche Einzeländerungen an die gewandelten städtebaulichen Bedürfnisse angepasst werden, hat jedoch mittlerweile seine steuernde Wirkung weitgehend verloren und muss nun aus Sicht der Verwaltung fortgeschrieben bzw. neu aufgestellt werden. Einen konkreten Zeitplan bzw. Beschlüsse dazu gibt es derzeit noch nicht, die Aufnahme des Bauleitplanverfahrens ist im kommenden Jahr geplant. Die umliegende Verbandsgemeinde Leiningerland beabsichtigt nach unserer Information ebenfalls eine Fortschreibung ihres Flächennutzungsplans.</p> <p>Damit verfügt jedoch die Stadt Grünstadt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über ein räumliches Entwicklungskonzept, das ausgehend von Beschlüssen der städtischen Gremien die voraussehbaren Bedürfnisse bzw. die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für die kommenden 15 Jahre, d.h. bis etwa zum Jahr 2035, abbildet und damit eine umfassende Grundlage einer Stellungnahme der Stadt zu den vorgesehenen regionalplanerischen Vorgaben in den Bereichen „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ sein kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 490

Stadtverwaltung Grünstadt
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1956	Raumnutzungskarte	<p>Aus heutiger Sicht lässt sich jedoch bereits folgendes sagen:</p> <p>Zu Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ Die Stadt Grünstadt hat, um den zu erwartenden Wohnraumbedarf der Stadt, auf der Grundlage der absehbaren demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen, für die weiteren Planungen zu ermitteln, eine Wohnraumbedarfsanalyse in Auftrag gegeben, die mit Datum vom Juni 2020 durch das Büro GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH, Hamburg, vorgelegt wurde. Danach ergibt sich bis zum Jahr 2035 für die Stadt Grünstadt ein rechnerischer Neubaudarf von 590 Wohneinheiten, wovon rechnerisch 450 Wohneinheiten auf den Zusatzbedarf entfallen. Daraus ergibt sich bei dem gem. Z 1.4.2.8 für die Stadt Grünstadt maßgeblichen Dichtewert von 30 WE/ha ein Wohnbauflächenbedarf von + 20 ha (bzw. 15 ha, nur Zusatzbedarf).</p> <p>Nach der Berechnungsformel der aktuellen 1. Regionalplanänderung würde sich folgender Bedarf ergeben: $6.360 \text{ Haushalte in } 2019 \times (3 \times 2,8 \%) = 534,2 \text{ WE, d.h. bei } 30 \text{ WE/ha rd. } + 18 \text{ ha Wohnbaufläche}$</p> <p>In der Raumnutzungskarte West des Einheitlichen Regionalplans, 1. Änderung, sind im Bereich der Stadt Grünstadt nur wenige zusätzliche Siedlungsflächen Wohnen/Planung zugewiesen, mit denen der zu erwartende Bedarf aber voraussichtlich nicht allein gedeckt werden kann.</p> <p>Stadt Grünstadt -Baugebiet „In der Bitz“ ca. 8 ha, ist seit 2019 erschlossen und wird z.Z. intensiv bebaut (für rd. 20 % der Grundstücke wurden bereits Baugenehmigungen erteilt und die Gebäude begonnen/fertiggestellt). -Plangebiet „Am Bergel“, 1,6 h, Sonderbaufläche nur für Kreiskrankenhaus</p> <p>Stadtteil Sausenheim -Planbiete „Südlich Brückelweg“ und „Am Bahnhof“: max. 15 Einzelhausbauplätze für die Eigenentwicklung -Plangebiet „Kaiserhecke II“, ca. 4 ha, aufgrund der Nähe zur Autobahn nur mit aufwändigen Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Grünstadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 19,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 11,9 ha nicht gedeckt werden kann. Danach besteht Konsens hinsichtlich des in der Stellungnahme der Stadt Grünstadt quantifizierten Zusatzbedarf an Wohnbauflächen bis 2035 von 5-10 ha. Für diesen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf stehen aus regionalplanerischer Sicht im Nordosten des Stadtgebietes im Einzugsbereich der Bahnhaltdepunkte ausreichend restriktionsfreie Entwicklungsspielräume für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen zur Verfügung. Da die räumlichen Siedlungsperspektiven für die Stadt Grünstadt in der Stellungnahme nicht konkretisiert werden, werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen nicht weiter reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 490

Stadtverwaltung Grünstadt
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Stadtteil Asselheim -Plangebiet „Hönnigen“, ca. 6 - 7 Einzelhausbauplätze für die Eigenentwicklung</p> <p>Da die potenziellen Flächenreserven für die Innenentwicklung durch die sehr rege Bautätigkeit der letzten Jahre im Bestand mittlerweile weitgehend ausgeschöpft sind bzw. nicht aktivierbar sind, zeichnet sich in den kommenden Jahren bis 2035 ein Bedarfsüberhang an zusätzlichen Wohnbauflächen von 5 -10 ha ab, dem in der aktuellen Raumnutzungskarte nicht entsprochen ist. Die Stadt Grünstadt hat aber durch die regionalplanerische Zuweisung als „Siedlungsbereich Wohnen“ und die günstige Lage an der Autobahn und damit zum Verdichtungsraum Rhein-Neckar auch künftig eine besondere Bedeutung als regionaler Wohnstandort, der durch die gute Ausstattung mit zu entwickelnden Gewerbeflächen noch zunehmen wird bzw. muss, wenn der Zunahme von Berufspendlern entgegengewirkt werden soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir um Ausweisung weiterer Siedlungsbereiche Wohnen/Planung in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Regionalplans, um spätere (zeit)aufwändige Zielabweichungsverfahren zu vermeiden. Zu möglichen und geeigneten Flächen kann die Stadt im weiteren Aufstellungsverfahren gerne Hinweise geben.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 490

Stadtverwaltung Grünstadt
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1957	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-VRG02-G	<p>Zu Kapitel 1.4 „Gewerbliche Bauflächen“ Für die Stadt Grünstadt wurden u.a. infolge der regionalplanerischen Funktionszuweisung als „Siedlungsbereich Gewerbe“ ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ und ein „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ dargestellt, das über den Gemarkungsbereich der Stadt Grünstadt hinausreicht und Handelsunternehmen im Bereich der Ortsgemeinde Kirchheim (u.a. Aldi und Metro-Zentrallager) umfasst.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Erschließung des vorgeschlagenen „Vorranggebiets für Industrie und Logistik“ nur über bestehende Straßen im Bereich der Ortsgemeinde Kirchheim möglich ist und daher eine Kooperation von Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde mit der Stadt erfordert. Zudem ist der bestehende Kreisverkehrsplatz B 271/BAB-Anschluss Grünstadt, wie auf S. 38 des Begründungsentwurfs ausgeführt und im Zuge der Verkehrsgutachten zur Ansiedlung des Metro-Lagers nachgewiesen, bereits heute erheblich überlastet, so dass eine Realisierung dieses interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets nur möglich ist, wenn das Land Rheinland-Pfalz als zuständiger Baulastträger zuvor den Kreisverkehrsplatz entsprechend umbaut und ertüchtigt, damit dieser das zu erwartende Verkehrsaufkommen auch bewältigen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme der Stadtverwaltung Grünstadt werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2520	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Der Stadtrat Hagenbach hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 über die 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beraten und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Hagenbach hat sich hierbei zum Schutz ihres nördlich bestehenden und geplanten Wohngebietes sowie ihrer Ortslage vor zusätzlichen Verkehrsbelastungen gegen eine Neuausweisung und Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen in Richtung Hagenbach positioniert. Insbesondere gegen die geplante Dimension und Größenordnung des interkommunalen Gewerbeparks 4.0 für den Teilraum Wörth / Hagenbach wurden massive Bedenken geäußert. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Dieser Hinweis in der Tabelle erlangt keine Rechtskraft. Dennoch wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus Sicht des Verbandes an der Kooperationsempfehlung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2521	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>In der Gewerbeflächenbedarfsprognose für den Landkreis Germersheim wird im Zuge der Teilfortschreibung des Plankapitels 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ des ERP die Überprüfung der Ausweisung zusätzlicher Gewerbeschwerpunkte empfohlen. Potenziale ergeben sich demnach insbesondere in Hagenbach.</p> <p>Die Stadt Hagenbach -ist Grundzentrum, -verfügt über eine unmittelbare Anbindung an das großräumige und überregionale Straßenverkehrsnetz, -verfügt über einen Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNV, -verfügt über eine überdurchschnittlich hohe Arbeitsplatzintensität und verzeichnete in den vergangenen Jahren ein dynamisches Beschäftigtenwachstum.</p> <p>Auch wenn die Stadt Hagenbach von einer weiteren Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel im Bereich Gewerbeentwicklung absieht, wird eine Ausweisung der Stadt Hagenbach als „Siedlungsbereich Gewerbe“ im Rahmen der Fortschreibung des ERP angeregt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Hagenbach ist unstrittig ein wichtiger Industrie- und Gewerbebestandort im Süden der Metropolregion Rhein-Neckar. Der Standort erfüllt auch eine Vielzahl der Kriterien für die Festlegung von Kommunen in der Kategorie "Siedlungsbereich Gewerbe". Die Stadt kann jedoch über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus nicht wie im Plansatz Z 1.5.2.3 für solche Festlegungen gefordert angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorhalten. Aus diesem Grund wird an der Zuordnung der Stadt Hagenbach in der Kategorie "Kommunen ohne Funktionszuweisung" gemäß Z 1.5.2.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.</p>
2522	Raumnutzungskarte	<p>Für die Erweiterung einer bereits ortsansässigen Firma wurde die Erweiterung des Industriegebietes „Breitwiese“ erforderlich. Nach erfolgreicher Durchführung des erforderlichen Zielabweichungsverfahrens ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und parallel dazu die Aufstellung des Bebauungsplans „Breitwiese Erweiterung“ erfolgt. Der Bebauungsplan ist seit dem 08.02.2019 rechtskräftig. Die Firma hat mit ihrer Betriebserweiterung auch bereits begonnen. In der 1. Änderung des ERP wird die bereits überplante und in Teilen bebaute Fläche noch als Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Fläche dargestellt.</p> <p>Eine entsprechende Anpassung der Darstellung als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe sollte in der Raumnutzungskarte erfolgen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung der "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird an den rechtskräftigen Bebauungsplan "Breitwiese Erweiterung" redaktionell angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2523	Raumnutzungskarte	<p>Im Zuge der Neuaufstellung des ERP in 2007 bis 2013 ist die Verbandsversammlung der damaligen Anregung des Stadtrats zur Aufnahme der in der Anlage gekennzeichneten Flurstücke als gewerbliche Baufläche und Abrundung des bestehenden Industriegebietes "Stixwörth" gefolgt. Die freiraumsichernden Ausweisungen Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurden entsprechend ausgeschnitten. Die Fläche wird aktuell als "Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen" dargestellt.</p> <p>In der Sitzung am 18.06.2020 hat der Stadtrat nunmehr für die Abrundung des bestehenden Industriegebiets "Stixwörth" den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Stixwörth II" gefasst. Parallel dazu hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 02.07.2020 den Beschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Abrundung gefasst. Eine entsprechende Anpassung der Darstellung der Abrundung des Industriegebiets "Stixwörth II" als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in der Raumnutzungskarte sollte erfolgen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2524	Raumnutzungskarte	<p>Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen und eine Aufnahme der vorgeschlagenen Flächen, wie sie die FDP- und SPD-Fraktion bereits in der Sitzung vom 01.10.2020 vorgeschlagen hat, werden nochmals angeregt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 wurde Ihnen die Anregung des Stadtrates bereits mitgeteilt.</p> <p>-Fläche 1: Hagenbach-West</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Hagenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 9,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 10,4 ha gedeckt werden kann. Insofern handelt es sich bei den seitens der Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsspielräumen um Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der langfristigen Perspektive weit über den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hinaus.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2525	Raumnutzungskarte	<p>Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen und eine Aufnahme der vorgeschlagenen Flächen, wie sie die FDP- und SPD-Fraktion bereits in der Sitzung vom 01.10.2020 vorgeschlagen hat, werden nochmals angeregt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 wurde Ihnen die Anregung des Stadtrates bereits mitgeteilt.</p> <p>-Fläche 2: Hagenbach-Süd</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Hagenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 9,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 10,4 ha gedeckt werden kann. Insofern handelt es sich bei den seitens der Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsspielräumen um Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der langfristigen Perspektive weit über den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hinaus.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2526	Raumnutzungskarte	<p>Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen und eine Aufnahme der vorgeschlagenen Flächen, wie sie die FDP- und SPD-Fraktion bereits in der Sitzung vom 01.10.2020 vorgeschlagen hat, werden nochmals angeregt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 wurde Ihnen die Anregung des Stadtrates bereits mitgeteilt.</p> <p>-Fläche 3: Hagenbach-Südost</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Hagenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 9,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 10,4 ha gedeckt werden kann. Insofern handelt es sich bei den seitens der Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsspielräumen um Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der langfristigen Perspektive weit über den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hinaus.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 547

Stadt Hagenbach
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2527	Raumnutzungskarte	<p>Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen und eine Aufnahme der vorgeschlagenen Flächen, wie sie die FDP- und SPD-Fraktion bereits in der Sitzung vom 01.10.2020 vorgeschlagen hat, werden nochmals angeregt. Mit Schreiben vom 20.10.2020 wurde Ihnen die Anregung des Stadtrates bereits mitgeteilt.</p> <p>-Fläche 4: Hagenbach-Ost</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Hagenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 9,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 10,4 ha gedeckt werden kann. Insofern handelt es sich bei den seitens der Stadtratsfraktionen vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsspielräumen um Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der langfristigen Perspektive weit über den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hinaus.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 502

Gemeindeverwaltung Haßloch
FB 2 - Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2160	Raumnutzungskarte	<p>Der Bau-, Verkehr- und Entwicklungsausschuss der Gemeinde Haßloch hat in seinen Sitzungen am 24.06.2021 und 14.07.2021 über die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beraten. In letztgenannter Sitzung wurde der Beschluss gefasst, dass die Gemeinde Haßloch den vorgebrachten Änderungsinhalten zustimmt. Außerdem wurde beschlossen, dass in den Regionalplan noch die folgenden Inhalte bzw. Darstellungen neu aufgenommen werden sollen:</p> <p>-Ergänzungsstandorte für Einzelhandelsgroßprojekte (gemäß Kartendarstellung):</p> <p>Der in der Fortschreibung des Einzelhandelkonzepts für die Gemeinde Haßloch aus dem Jahr 2015 definierte Ergänzungsstandort „Nördlich des Bahndamms“ soll im Regionalplan dargestellt werden. Im betreffenden Bereich wurde im vergangenen Jahr ein BAUHAUS-Fachmarkt realisiert. Außerdem wird angeregt, den Standort des REAL-Marktes im Süden Haßlochs als Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte darzustellen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Anregung ist nicht Inhalt der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sondern einer Fortschreibung des Plankapitels 1.7 "Einzelhandelsgroßprojekte".</p>
2161	Raumnutzungskarte	<p>Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (gemäß Kartendarstellung):</p> <p>Das Industriegebiet „Lachener Straße“ im Süden Haßlochs entspricht in seiner aktuellen Nutzungsstruktur nicht mehr der mit der Art der baulichen Nutzung festgesetzten Zweckbestimmung des Industriegebiets. Der Rat der Gemeinde Haßloch hat daher in seiner Sitzung am 12.12.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 „Am Obermühlpfad“ gefasst, der das betreffende Gebiet vollständig überplant. Gemäß Entwurf zum Bebauungsplan werden keine Industrieflächen mehr ausgewiesen, stattdessen sind Misch- und Gewerbeflächen vorgesehen. Freie Bereiche zur Neuansiedlung von Gewerbenutzungen sind im Plangebiet vorhanden. Es wird angeregt, den Planbereich als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung auszuweisen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliches Kriterium für die Einstufung von Standorten als gewerblich-industrielle Vorranggebiete gemäß Plansatz Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist über die Erfüllung qualitativer Anforderungen hinaus die perspektivische Möglichkeit der räumlichen Standorterweiterung. Inofern erfüllt da Industriegebiet im Süden von Hassloch nicht die Voraussetzungen für eine regionalplanerische Festlegung als Vorranggebiet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 502

Gemeindeverwaltung Haßloch
 FB 2 - Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2162	Raumnutzungskarte	<p>Neuausweisung Gewerbegebiet (gemäß Kartendarstellung):</p> <p>Zur mittel- bis langfristigen Sicherung der weiteren gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Haßloch als „Siedlungsbereich Gewerbe“ soll eine weitere gewerbliche Siedlungsfläche im Bereich zwischen der BAB 65 und der L530, östlich des bestehenden Gewerbegebiets „Nördlich des Bahndamms“ ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Hassloch ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung das Gebiet DÜW-03 berücksichtigt. Mit diesem Entwicklungspotential kann aus regionalplanerischer Sicht für den Zielhorizont der gewerbliche Flächenbedarf der Gemeinde Hassloch mittelfristig gedeckt werden. Die L 530 bildet darüber hinaus bisher eine eindeutige Zäsur der Siedlungsentwicklung am östlichen Ortsrand. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird der Forderung der Gemeinde daher nicht entsprochen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2239	Raumnutzungskarte	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Gemeinde Haßmersheim wie folgt Stellung:</p> <p>Ortsteil Haßmersheim</p> <p>Aktuelle Situation Der Ortsteil Haßmersheim ist im Westen von einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft umgeben. Im Osten und Norden wird die Siedlungsentwicklung durch den Neckar beschränkt. Im Süden befindet sich ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz.</p> <p>Restriktionsfreie Flächen befinden sich am südlichen Siedlungsbereich und westlich des Wohnbaugebiets „Nord III -Wohnen“.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist noch die geplante Mischbaufläche „Nr. 47“ im Umfang von rund 6,5 ha dargestellt. Westlich des Wohngebiets „Nord III -Wohnen“ ist eine unverbindliche Entwicklungsfläche im Umfang von 5, 1 ha. Zudem befindet sich im Flächennutzungsplan zwei geplante Gewerbliche Bauflächen. Eine gewerbliche Baufläche mit ca. 15,4 ha dient als Erweiterungsfläche des Steinbruchs Haßmersheim.</p> <p>Eine weitere gewerbliche Baufläche mit ca. 3, 7 ha befindet sich östlich des Steinbruchs an der L 529. Bis auf die geplante Mischbaufläche wird die Siedlungsentwicklung in Haßmersheim durch das Landschaftsschutzgebiet eingeschränkt.</p> <p>Im Ortsteil Haßmersheim sollten ausreichende Möglichkeiten für spätere Siedlungserweiterungen am westlichen Ortsrand offengehalten werden. Der im Westen ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) sollten außerhalb der in Anlage 1 magenta umrandeten Flächen liegen.</p> <p>Die dargestellte Fläche M1 (Anlage 1 der Stellungnahme) sollte als restriktionsfreie Flächen in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Die Fläche grenzt im Norden an eine bereits restriktionsfreie Fläche. Die</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Haßmersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,35 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>In Verbindung mit der restriktionsfreien Fläche am westlichen Ortsrand von Haßmersheim sowie den restriktionsfreien Bereichen in Hochhausen und Neckarmühlbach stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete in Haßmersheim zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
 Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		bisher restriktionsfrei gestellte Fläche am westlichen Ortsrand kann nicht über die aktuell geplante Innerörtliche Entlastungsstraße erschlossen werden, da der angrenzende Streckenabschnitt über LGVFG gefördert wird. Daher ist die Ergänzung nördlich dieses Bereiches erforderlich, um die Fläche M1 über die bereits im Flächennutzungsplan enthaltene gemischte Baufläche erschließen zu können.	
2240	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Hochhausen</p> <p>Aktuelle Situation Der Ortsteil Hochhausen ist fast vollständig von einem Regionalen Grünzug und einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege umgeben. Im Südosten des Siedlungsbereichs befindet sich eine restriktionsfreie Fläche. Im Flächennutzungsplan ist noch eine kleine geplante Mischbaufläche „Nr. 31“ im Umfang von rund 0,4 ha dargestellt. Des Weiteren wird eine unverbindliche Entwicklungsfläche im Umfang von knapp 5 ha im Südosten des Siedlungsbereichs dargestellt.</p> <p>Die restriktionsfreie Fläche im Einheitlichen Regionalplan umfasst ca. dreiviertel der im Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsfläche. Aktuell wird die Siedlungsentwicklung in Hochhausen zudem durch das Landschaftsschutzgebiet, welches der Ortsteil vollständig umgibt, eingeschränkt.</p> <p>Im Ortsteil Hochhausen sollten für die Schaffung von langfristigen Optionen bei der Siedlungsentwicklung der farblich abgegrenzte Bereich (M2) im Südosten von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Am südöstlichen Siedlungsrand sollten hierzu der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) für langfristige Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung zurückgenommen und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Haßmersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,35 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>In Verbindung mit der restriktionsfreien Fläche am südöstlichen Ortsrand von Hochhausen sowie den restriktionsfreien Bereichen in Haßmersheim und Neckarmühlbach stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete in Haßmersheim zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2241	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Neckarmühlbach</p> <p>Aktuelle Situation Der Ortsteil Neckarmühlbach ist im Norden, Westen und Süden von einem Regionalen Grünzug umgeben, Im Westen grenzt zudem ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Im Norden wird noch ein geplante Siedlungsfläche für die Gewerbe dargestellt. Im Osten wird zudem noch eine restriktionsfreie Fläche mit ca. 3,9 ha dargestellt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist noch eine geplante gewerbliche Baufläche im Umfang von rund 1,4 ha, die als Erweiterungsfläche für das bestehende Gewerbegebiet dient. Des Weiteren wird eine unverbindliche Entwicklungsfläche im Umfang von rund 3,9 ha an östlichen Siedlungsrand dargestellt. Die Entwicklungsfläche entspricht im Umfang der restriktionsfreien Fläche im Einheitlichen Regionalplan.</p> <p>Im Ortsteil Neckarmühlbach sollten für die Schaffung von langfristigen Optionen bei der Siedlungsentwicklung der farblich abgegrenzte Bereich (W1) im Osten von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Am östlichen Siedlungsrand sollten hierzu der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Landwirtschaft (Z) für langfristige Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung zurückgenommen und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Haßmersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,35 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>In Verbindung mit der restriktionsfreien Fläche am östlichen Ortsrand von Neckarmühlbach sowie den restriktionsfreien Bereichen in Haßmersheim und Hochhausen stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete in Haßmersheim zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
 Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2242	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Gemeinde Haßmersheim meldet zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar bewusst mehr Flächen zur Freistellung von raumordnerischen Restriktionen an, als sich nach dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf ergeben (gemäß Anlage 2).</p> <p>Aufgrund der langen Geltungsdauer des Regionalplans von 10-15 Jahren ist heute noch nicht absehbar, ob sich einzelne der angemeldeten Flächen durch unüberwindbare Hindernisse - etwa bei der Erschließung oder beim Grunderwerb - doch nicht zur Siedlungsentwicklung heranziehen lassen. Die langjährige kommunale Erfahrung hat gezeigt, dass sich nur durch mehrere Flächenalternativen und -Optionen eine ausreichend flexible und dabei bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in allen Ortsteilen möglich ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
2243	Raumnutzungskarte	<p>Im Übrigen hält die Gemeinde Haßmersheim eine zu enge Orientierung des Regionalverbandes im Rahmen der Änderung des Regionalplans am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) für nicht sachgerecht, da diese gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden. Erst im Rahmen der künftigen Bauleitplanung werden durch die Kommunen aktiv und konkret Siedlungsflächen ausgewiesen. Dabei sind die entsprechenden Bedarfsnachweise zu führen und im Rahmen der Beteiligung in bewährter Weise mit den Raumordnungsbehörden abzustimmen. Die Gemeinde Haßmersheim bittet daher den Verband Region Rhein-Neckar, die von der Gemeinde Haßmersheim gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1. Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
 Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2244	-	<p>Innenentwicklungspotential Das Innenentwicklungspotential wurde für alle Kommunen mit Hilfe des Programms „Raum+Monitor“ vom Verband Region Rhein-Neckar im Frühjahr 2019 erfasst. Im Rahmen des Programms wird zwischen Baulücken und Innenentwicklungsflächen unterschieden. Baulücken sind unbebaute Grundstücke. Innenentwicklungsflächen sind dagegen größere zusammenhängende Flächen, welche auch mehrere Flurstücke umfassen können.</p> <p>Gemäß dem Programm Raum+Monitor besteht aktuell noch ein Innenentwicklungspotential von rund 1,1 ha. Neben diesem Innenentwicklungspotential ist noch zu berücksichtigen, dass aktuell das Baugebiet Nord III erschlossen wurde. Die noch nicht bebauten Wohnbaugrundstücke sind ebenfalls als Baulücken beim Innenentwicklungspotential zu berücksichtigen. Diese umfassen zusätzlich ca. 4,5 ha.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan noch nicht realisierte Mischbauflächen haben einen Umfang von 5,5 ha. Diese werden zur Hälfte angerechnet. Insgesamt ergibt sich so ein Innenentwicklungspotential von ca. 8,35 ha. Nach Abzug vom Brutto-Wohnbauflächenbedarf ergibt sich so ein Netto-Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,05 ha.</p> <p>Die im Einheitlichen Regionalplan enthaltenen restriktionsfreien Flächen in allen drei Ortsteilen haben einen Umfang von ca. 12 ha. Damit ist der ermittelte Netto-Wohnbauflächenbedarf unter Beachtung des Einheitlichen Regionalplans für die Gemeinde Haßmersheim bereits abgedeckt.</p> <p>Zur Schaffung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten sollten dennoch weitere Flächen im Einheitlichen Regionalplan restriktionsfrei gestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Haßmersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,35 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2693	-	<p>Wohnbauflächenbedarf</p> <p>Der Nachweis des Bauflächenbedarfs erfolgt unter Beachtung der neuen Methodik zur wohnbaulichen Bedarfsermittlung für die Region Rhein-Neckar, die der Planungsausschuss des Verbands in seiner Sitzung am 23.03.2017 beschlossen hat. Diese wird nun als Grundlage für die aktuelle Fortschreibung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ im Einheitlichen Regionalplan herangezogen.</p> <p>Ausgangswert für die Berechnung ist der jeweils aktuelle Bevölkerungsstand entsprechend der amtlichen Landesstatistik. Der Bedarf an künftigen Wohneinheiten errechnet sich über eine prozentuale Zuwachsrate auf die zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung vorhandenen Wohneinheiten bzw. Haushalte. Um von der Bevölkerungszahl auf die Haushaltszahl schließen zu können, wird die durchschnittliche Haushaltsgröße aus der BBSR-Prognose (Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung) für die Region von 2,0 EW/HH zugrunde gelegt.</p> <p>Die Anzahl der künftig benötigten Wohneinheiten errechnet sich jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung errechneten Haushalte mit dem für die Gemeinde vorgegebenen Zuwachsfaktor.</p> <p>Die somit ermittelten Wohneinheiten werden durch Division durch den entsprechenden regionalplanerischen Siedlungsdichtewert in einen Flächenbedarfswert umgerechnet, von dem die vorhandenen Potentiale abzuziehen sind.</p> <p>Im regionalplanerischen Siedlungsdichtewert sind die jeweilige zentralörtliche Funktion sowie die strukturräumliche Lage der Kommune berücksichtigt.</p> <p>Es ergibt sich somit auf Basis der aktuellen Bevölkerungszahlen des statistischen Landesamtes für die Gemeinde Haßmersheim folgender aus Zuwanderung und Eigenbedarf resultierender Brutto-Wohnbauflächenbedarf:</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 510

Gemeinde Haßmersheim
Leiter Bauamt und Katastrophenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Gemeinde: Haßmersheim Einwohner: 5.000* Zuwachsfaktor (für 15 Jahre): 8,4 % Belegungsdichte (EW je WE): 2 Siedlungsdichtewert: 25 WE/ha** Wohnbauflächenbedarf bis 2035: 8,40 ha</p> <p>* Bevölkerung nach Nationalität - vierteljährlich (Quelle: Statistisches Landesamt BW) ** Vorgabe Einheitlicher Regionalplan Region Rhein-Neckar: (25 Wohneinheiten pro ha)</p> <p>Entsprechend der Berechnungsmethode des verbands Region Rhein-Neckar besteht ein Brutto-Wohnbauflächenbedarf von 8,40 ha.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 536

Gemeinde Heddeshheim
 Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2474	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Heddeshheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2021 den Änderungsentwurf mit folgendem Ergebnis beraten: Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Heddeshheim dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des ERPs mit folgenden Änderungen/Anmerkungen zu:</p> <p>Das Vorranggebiet „Industrie und Logistik“ sollte zumindest auf Heddeshheimer Gemarkung vollständig herausgenommen werden. Aus gemeindlicher Sicht sollte an der bisherigen Ausweisung eines Vorranggebietes „Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Logistik“ für den gesamten Gewerbestandort festgehalten werden.</p> <p>Insgesamt erscheint die Unterteilung des Gewerbestandorts in einen nördlichen und südlichen Teil mit jeweils unterschiedlichen regionalplanerischen Zielaussagen wenig geeignet eine bedarfsorientierte Gewerbeentwicklung auf kommunaler Ebene sicherzustellen.</p> <p>Laut Begründung zum Änderungsentwurf handelt es sich bei dem als Vorranggebiet „Industrie und Logistik“ ausgewiesenen Gebiet um eine Fläche, die aufgrund ihrer Lage abseits von Wohnstandorten und aufgrund ihrer günstigen Verkehrserschließung sich gut für flächenintensive Vorhaben und störende Gewerbebetriebe eignet. Ferner sei es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung diesen Schwerpunkt entsprechend umzusetzen.</p> <p>So wäre im Rahmen der Bauleitplanung künftig sicherzustellen, dass weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden sowie Einschränkungen durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld vermieden werden. Ebenfalls wäre i.d.R. die Festsetzung eines Industriegebietes nach BauNVO erforderlich.</p> <p>Aus gemeindlicher Sicht wnrnd die Ausweisung eines Vorranggebietes „Industrie und Logistik“ kritisch gesehen. Die Gemeinde Heddeshheim verfügt in diesem Teil des Gewerbegebiets bereits über großflächige Logistikansiedlungen. Für die hier verbleibende ca. 10,5 ha große Entwicklungsfläche möchte die Gemeinde die Möglichkeit sicherstellen, auch bedarfsorientiert kleinere und mittelgroße Betriebe bspw. aus den Branchen Produktion und Handwerk ansiedeln zu können. Die geplante regionalplanerische Vorgabe in Form eines Vorranggebietes „Industrie und Logistik“, welches ein Ziel der Regionalplanung dar stellen würde, beschränkt die kommunale Planungshoheit in einer nicht angemessenen Weise. Es besteht aus gemeindlicher Sicht keine Notwendigkeit</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum 1. Offenlageentwurf sind die Plangebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Vorranggebiete für Industrie und Logistik bzw. Dienstleistung und Gewerbe ausgewiesen. Eine Konkretisierung der gewerblichen Nutzung durch die jeweilige Zweckbestimmung ist aus regionalplanerischer Sicht zum Zweck einer bedarfsgerechten gesamtregionalen Steuerung Bestandteil der Planungskonzeption im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 536

Gemeinde Heddesheim
 Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		für eine solch strikte regionalplanerische Schwerpunktsetzung.	
2475	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Die in der Begründung Anhang Nr. 17 und Nr. 18 dargelegten Flächenreserven sollten überprüft und an den tatsächlichen im FNP enthaltenen Entwicklungsflächen angepasst werden.</p> <p>Die Begründung des Änderungsentwurfs beinhaltet in den Anhängen Nrn. 17 und 18 Angaben über unbebaute Flächenreserven in den beiden geplanten Vorranggebieten des Gewerbegebiets Heddesheim / Hirschberg. Hierzu ist anzumerken, dass die unterstellten gewerblichen Flächenreserven aus gemeindlicher Sicht zu hoch angesetzt sind und deutlich über das im aktuell gültigen FNP definierte Maß hinausgehen. Für den nördlichen Teil des gemeinsamen Gewerbebestandes (Vorranggebiet „Industrie und Logistik“) unterstellt der Regionalverband angebliche Flächenreserven in einer Größenordnung von 19ha und für den südlichen Teil (Vorranggebiet „Gewerbe und Dienstleistung“) in einer Größenordnung von 40 ha. Demgegenüber verfügt die Gemeinde Heddesheim laut aktuellem FNP lediglich über insgesamt 12,8 ha gewerbliche Entwicklungsflächen (10,5 ha und 2,3 ha).</p> <p>Insofern wäre es aus Gemeindesicht zielführender, die im FNP abgebildeten und mit den beiden Kommunen abgestimmten tatsächlich entwickelbaren Flächenpotenziale im künftigen ERP zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit Blick auf die dynamische Entwicklung von Siedlungsflächenreserven wird der Anregung gefolgt und in den Anhängen Nr. 1.7 und Nr. 1.8 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Spalte mit der Darstellung der unbebauten Flächenreserven - die jeweils nur eine Momentaufnahme abbilden - gestrichen. In Konsequenz wird in der Begründung zu Plansatz 1.5.2.4 im letzten Absatz die Formulierung "eine grobe Quantifizierung der noch unbebauten Flächenreserven (in brutto)" gestrichen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 536

Gemeinde Heddesheim
 Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2476	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (zu Plansatz Z 1.5.2.5)	<p>Die in der Begründung Anhang Nr. 17 und Nr. 18 dargelegten Flächenreserven sollten überprüft und an den tatsächlichen im FNP enthaltenen Entwicklungsflächen angepasst werden.</p> <p>Die Begründung des Änderungsentwurfs beinhaltet in den Anhängen Nrn. 17 und 18 Angaben über unbebaute Flächenreserven in den beiden geplanten Vorranggebieten des Gewerbegebiets Heddesheim / Hirschberg. Hierzu ist anzumerken, dass die unterstellten gewerblichen Flächenreserven aus gemeindlicher Sicht zu hoch angesetzt sind und deutlich über das im aktuell gültigen FNP definierte Maß hinausgehen. Für den nördlichen Teil des gemeinsamen Gewerbebestandes (Vorranggebiet „Industrie und Logistik“) unterstellt der Regionalverband angebliche Flächenreserven in einer Größenordnung von 19ha und für den südlichen Teil (Vorranggebiet „Gewerbe und Dienstleistung“) in einer Größenordnung von 40 ha. Demgegenüber verfügt die Gemeinde Heddesheim laut aktuellem FNP lediglich über insgesamt 12,8 ha gewerbliche Entwicklungsflächen (10,5 ha und 2,3 ha). Insofern wäre es aus Gemeindesicht zielführender, die im FNP abgebildeten und mit den beiden Kommunen abgestimmten tatsächlich entwickelbaren Flächenpotenziale im künftigen ERP zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit Blick auf die dynamische Entwicklung von Siedlungsflächenreserven wird der Anregung gefolgt und in den Anhängen Nr. 1.7 und Nr. 1.8 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Spalte mit der Darstellung der unbebauten Flächenreserven - die jeweils nur eine Momentaufnahme abbilden - gestrichen.</p>
2477	Raumnutzungskarte	<p>Die in der Raumstrukturkarte zwischen der geplanten Umgehungsstraße und südlichem Gewerbegebiet gelegene restriktionsfreie Fläche, sollte künftig als „Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie“ dargestellt und in die entsprechende gewerbliche Vorrangfläche einbezogen werden.</p> <p>Wie bekannt, beabsichtigt die Gemeinde Heddesheim die Erweiterung des Gewerbegebiets- Süd. Das betreffende Gebiet liegt teilweise innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes und zum anderen Teil in einer restriktionsfreien Fläche (weiße Fläche in der Raumstrukturkarte). Es wäre aus gemeindlicher Sicht zu begrüßen, wenn die in der Raumstrukturkarte zwischen geplanter Umgehungsstraße und Gewerbegebietsrand weiß hinterlegte restriktionsfreie Fläche künftig als „Siedlungsfläche Gewerbe und Industrie“ sowie als Bestandteil des entsprechenden gewerblichen Vorranggebietes dargestellt werden würde (gemäß Skizze auf S. 3 der Stellungnahme).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannte Fläche wurde bereits in der Raumnutzungskarte im Rahmen der 1. Offenlage als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 536

Gemeinde Heddesheim
 Amt für Städtebau und Hochbau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2478	Raumnutzungskarte	<p>Verkehrerschließung Erweiterungsfläche Gewerbegebiet Hirschberg</p> <p>Der Änderungsentwurf des ERPs sieht auf Hirschberger Gemarkung eine große bislang nicht im FNP enthaltene gewerbliche Erweiterungsfläche vor, die bis an die Kreisstraße K4135 (Leutershausener Straße) reicht. Die Gemeinde Heddesheim möchte frühzeitig zur Kenntnis geben, dass ein möglicher Verkehrsanschluss an die K4135 erhebliche Verkehrsbelastungen für die südliche Heddesheimer Ortslage zur Folge hätte und daher nicht akzeptiert werden kann. Im Falle einer Inanspruchnahme dieser Fläche muss eine Verkehrerschließung über das bestehende Gewerbegebiet im Norden erfolgen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der genannte Bereich wird als Ergebnis der Gesamtabwägung reduziert und an die Darstellung im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 194

Stadt Hemsbach
Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
261	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-03	Der Gemeinderat der Stadt Hemsbach hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Fläche RNK-03 (Wohnbaufläche) auf Gemarkung Hemsbach soll nicht bei der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden und dementsprechend wieder herausgenommen werden. Die Fläche soll als Grünzäsur wie bisher bestehen bleiben.	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-03 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Grünzäsur ausgewiesen. Aufgrund eines wohnbaulichen Flächenbedarfs von 12,6 ha für die nächsten 15 Jahre ohne nennenswert vorhandene Flächenpotenziale wurde dieser Bereich (3,4 ha) im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie der siedlungsstrukturellen Situation an der Bergstraße (Freihaltung der Siedlungszwischenräume durch Grünzäsuren) im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Grünzäsur) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 194

Stadt Hemsbach
Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
262	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-23	Der Gemeinderat der Stadt Hemsbach hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgenden Beschluss gefasst: Die Fläche RNK-23 (Gewerbefläche) auf Gemarkung Hemsbach soll nicht bei der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden und dementsprechend wieder herausgenommen werden. Die Fläche soll als Regionaler Grünzug wie bisher bestehen bleiben.	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-23 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund kaum vorhandener Gewerbeflächenpotenziale in Hemsbach und Laudenbach wurde dieser verkehrsgünstig liegende Bereich (44,2 ha) im Sinne einer interkommunalen Gewerbeentwicklung im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 365

Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
534	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Mit Schreiben vom 14.04.2021 wurde die Gemeinde Hirschberg a.d.B. als Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren beteiligt. Der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderats hat in öffentlicher Sitzung am 08.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Der Ausschuss für Technik und Umwelt beschließt, mit einem Hinweis auf den im Juli 2020 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan, auf die südliche Erweiterung der gewerblichen Baufläche auf Hirschberger Gemarkung im Regionalplan zu verzichten und an der bisherigen Festsetzung festzuhalten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim ist seit Juli 2020 rechtskräftig. Vorausgegangen ist ein mehrjähriges Verfahren, in dem die Verbandsgemeinden und die Bevölkerung von Anfang an eingebunden war. Hirschberg ist in der Form betroffen, dass verschiedene „Entwicklungsflächen Wohnen“ herausgenommen wurden, die „Entwicklungsfläche Gewerbe“ dagegen um 10 ha erweitert wurde. Im Gegenzug dafür, wurde auf Gewerbefläche nördlich des Gewerbegebietes (Dreieck zwischen BAB 5, Autobahnzubringer und Bahnstrecke) verzichtet.</p> <p>Innerhalb des Verfahrens hatte sich die .Gemeinde Hirschberg kritisch mit den Änderungen zum Flächennutzungsplan auseinandergesetzt. Dabei haben sich die Beteiligten vor allem mit dem Flächenverbrauch von Landschaft und Natur intensiv beschäftigt. In der Erweiterungsfläche für den Gewerbepark sah die Gemeinde ein vernünftiges Maß an Potential für die nächsten Jahre. Die Gemeinde hatte mit ihrem Beschluss den klaren Willen zum aktuellen Planwerk zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Die Änderung des Einheitlichen Regionalplans sollte sich an diesem Planungswillen orientieren. Die Erweiterungsfläche von 10 ha stellt einen vernünftigen Kompromiss zwischen der Entwicklung der Gemeinde Hirschberg, der Gewerbeentwicklung innerhalb der Metropolregion und dem maßvollen Flächenverbrauch dar. Eine weitergehende Ausdehnung von Gewerbeflächen wurde im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans als nicht wünschenswert erachtet und wird daher bei der Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch nicht für erforderlich gehalten. Daher empfiehlt die Gemeinde Hirschberg mit einem Hinweis auf den jüngst fortgeschriebenen Flächennutzungsplan, auf eine Ausdehnung der Gewerbeflächen im Regionalplan zu verzichten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Erweiterungsbereich der Planfläche RNK-VRG03-G nachrichtlich als sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen ausgewiesen. Zwecks potentieller Erweiterungsmöglichkeiten eines bestehenden gewerblichen Vorranggebiets wurde diese verkehrsgünstig liegende Planfläche im 1. Offenlageentwurf aus regionalplanerischer Sicht als weitere Vorrangfläche für Gewerbe und Dienstleistung vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Die Erweiterung des Gebiets RNK-VRG03-G in südlicher Richtung wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Damit wird die südliche Erweiterungsfläche in ihrer Abgrenzung im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Darüber hinaus wurden im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses vom 08.06.2021 die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich abschließend verneint.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 365

Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
535	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf die Gewerbefläche nördlich des Gewerbegebietes Hirschberg-Süd verzichtet wurde. Diese Fläche sollte daher auch im Regionalplan nicht mehr als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Begründung: Als Ausgleich zur Erweiterungsfläche im Süden wurde innerhalb der Fortschreibung des Flächennutzungsplans auf die Gewerbefläche nördlich des Gewerbegebietes verzichtet. Als Konsequenz daraus sollte auch im Regionalplan auf diese Fläche verzichtet werden.	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-VRG02-G bereits als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik dargestellt. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Der Bereich nördlich des Gewerbegebietes Hirschberg-Süd wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Damit wird der genannte Bereich im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Auf die genannte Gewerbefläche wurde im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Ausgleich zur Erweiterungsfläche im Süden verzichtet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2099	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Hüffenhardt</p> <p>Im Ortsteil Hüffenhardt wird für den örtlichen Bedarf am westlichen Ortsrand der Bebauungsplan „Kantstraße-Erweiterung“ (Fläche W1) aufgestellt. In dieser Fläche ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) ausgewiesen. Sofern sich damit ein Planungshindernis ergibt, sollte im Zuge der Änderung des Regionalplans die Ausweisung zurückgenommen und die Fläche freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hüffenhardt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (2,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass für den genannten Bereich keine regionalplanerischen Vorranggebiete ausgewiesen sind und eine Überplanung der Fläche grundsätzlich der Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugänglich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2100	Raumnutzungskarte	<p>Am nördlichen Siedlungsrand von Hüffenhardt befindet sich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z). Dieses sollte im Bereich der Fläche W2 zurückgenommen und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Die Fläche soll der Schaffung von Wohnraum für den örtlichen Bedarf im Ortsteil Hüffenhardt dienen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hüffenhardt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (2,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließe. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2101	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche G1 am südlichen Ortsrand sollte für die langfristige Entwicklung und Erweiterungsabsichten des dort ansässigen für Hüffenhardt bedeutenden Betrieb Mann & Schröder von den ausgewiesenen regionalplanerischen Restriktionen ausgenommen werden. Der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) sollten entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die geplante Erweiterung eines vor Ort ansässigen Betriebes liegt vor, sodass ein entsprechender Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung regionalplanerisch erkennbar ist. Der Anregung wird daher gefolgt und die freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche G1 (ca. 1,7 ha) zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2102	Raumnutzungskarte	Am östlichen Siedlungsrand gelegene Fläche G2 befindet sich in einem Regionalen Grünzug (Z) und in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G). Die regionalplanerischen Restriktionen sollten entsprechend der in Anlage 1 eingezeichneten Fläche zurückgenommen werden, um dort für den Bedarf der örtlichen Betriebe gewerbliche Entwicklungsflächen anbieten zu können. Das Gebiet ergänzt siedlungsstrukturell sinnvoll das nördlich der L 529 gelegene Gewerbegebiet „Gänsgarten“. Die Fläche sollte daher als restriktionsfreie Fläche in der Änderung des Regionalplans dargestellt werden	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2103	Raumnutzungskarte	Für die Entwicklung der Sondergebietsfläche Lebensmittelmarkt SO1 am südlichen Siedlungsrand von Hüffenhardt sollte das Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) zurückgenommen werden. In der Gesamtgemeinde Hüffenhardt gibt es keine Möglichkeit zur Nahversorgung. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts zur Beseitigung des bestehenden Defizits in der Grundversorgung von besonderer Bedeutung für die Attraktivität der Gemeinde Hüffenhardt. Für den beabsichtigten Standort gibt es bereits konkrete Anfragen zur Realisierung eines Lebensmittelmarkts für den örtlichen Bedarf.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Gemäß Plansatz 1.7.1.1 des Einheitlichen Regionalplans soll die Nahversorgung in allen Städten und Gemeinden der Metropolregion gewährleistet und sichergestellt werden. Dabei sollen im Hinblick auf die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen vorrangig die städtebaulich integrierten und möglichst fußläufig erreichbaren Standorte gefördert und gesichert werden. Der angefragte Standort für einen Lebensmittelmarkt ist nach Vorprüfung der vorliegenden Informationen nicht als integriert zu erkennen. Da insgesamt nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein großflächiger Lebensmittelmarkt am vorgesehenen Standort zu wesentlichen Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde sowie benachbarten Kommunen führt, ist eine entsprechende Auswirkungsanalyse mit dem Ergebnis einer Verträglichkeit des Vorhabens im Kontext des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung. Eine solche gutachterliche Bewertung für die einzelhandelsbezogene Raumverträglichkeit des genannten Vorhabens liegt bisher nicht vor und wurde auch nicht im Rahmen der Offenlage mit den zuständigen Raumordnungsbehörden näher konkretisiert, sodass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dafür keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden.</p>
2104	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-38	Ortsteil Kälbertshausen Die Freistellung der Fläche NOK-38 im Ortsteil Kälbertshausen wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2105	Raumnutzungskarte	<p>Dennoch sollten die Flächen W3 und W4 im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten.</p> <p>Die Fläche W3 befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z) und eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (G). Diese Ausweisungen sollten hier zurückgenommen und die Fläche restriktionsfrei gestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hüffenhardt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (2,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2106	Raumnutzungskarte	Die am südlichen Ortsrand befindliche vorgesehene Wohnbaufläche W4, welche sich in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft befindet sollte ebenfalls zurückgenommen und von den regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Dies eröffnet ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Kälbertshausen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hüffenhardt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (2,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 497

Gemeindeverwaltung Hüffenhardt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2107	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Gemeinde Hüffenhardt meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Berücksichtigung an als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs umgesetzt werden können (siehe hierzu auch Anlage 2 und Anlage 3).</p> <p>Dies wird seitens der Gemeinde einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle der angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen.</p> <p>Umso wichtiger sind in diesem frühen Stadium der Siedlungsentwicklung für die Kommunen mehrere Flächenoptionen und -alternative, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können! Zudem beinhaltet die Flächenfreistellung im Regionalplan noch keine aktive Ausweisung von Siedlungsflächen, so dass nach Einschätzung der Gemeinde Hüffenhardt eine enge Orientierung der Freistellungen am errechneten Bedarf an Siedlungsflächen nicht erforderlich ist!</p> <p>Aus diesem Gründen möchte sich die Gemeinde Hüffenhardt für die Zukunft mehrere Optionen bzw. Alternativen offenhalten, um eine flexible und dabei bedarfsgerechte Bauflächenentwicklung möglich zu machen. Wir bitten Sie daher, die gemeldeten Flächenfreistellungen vollständig zu berücksichtigen und in Ihren Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 463

Gemeinde Ketsch

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1507	-	Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar wirkt sich für die Gemeinde Ketsch nicht nachteilig auf bereits bestehende Entwicklungsmöglichkeiten aus, so dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 282

Stadt Kilsheim
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
321	-	Von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur 1. Änderung keine Einwendungen erhoben. Städtebauliche Belange der Stadt Kilsheim sind hiervon nicht betroffen.	Nicht betroffen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 535

Stadt Ladenburg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2461	-	<p>Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 19.05.2021 folgendes beschlossen:</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die Fortschreibung der Kapitel Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zustimmend zur Kenntnis.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2462	-	<p>Der Gemeinderat empfiehlt die künftige Stadtbahntrasse Mannheim-Ilvesheim-Ladenburg für die nächste Fortschreibung des Kapitels 3.1.1 „Regionales Gesamtverkehrskonzeption“ in den einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1408	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Auch, wenn der verbindliche Regionalplan für die Stadt Lampertheim der Regionalplan Südhessen ist, möchten wir hiermit zur Entwicklung der Verbandsregion beitragen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Wohnbauflächen -1.4.1.5 Gebäude mit einer Energieeffizienz über den Standard des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinaus verbindlich im Bebauungsplan festzusetzen, ist allenfalls im Rahmen eines fundierten Klimakonzeptes oder über städtebauliche Verträge möglich. Dies beschränkt sich in der Regel jedoch nur auf einen Teil der durchzuführenden Bauleitplanungen, bei dem neue Baugebiete geplant werden. Bei Planungen im Bestand sind solche Maßnahmen nur schwer umsetzbar, da hier i. d. R. eher eine geringe Anzahl von Neubauvorhaben zu erwarten ist. Sonstige Maßnahmen zur Energieeffizienz wie Gebäudestellung, Bauweise, Begrünung etc. sind hingegen einfacher durch die Bauleitplanung umzusetzen und werden in der Praxis bereits regelmäßig berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1409	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	<p>-1.4.2.4 Die Kernstadt Lampertheim wird als Siedlungsbereich Wohnen eingestuft, da hier Wohnbauflächenbedarfe gegeben sind bzw. entstehen, die sich zu einem großen Teil aus Wandergewinnen ergeben. Die Ortsteile hingegen wurden, wie z. B. auch in Bensheim, nicht eingeordnet. Hier stellt sich die Frage, wie die Ortsteile in die Wohnflächenentwicklung eingebunden werden sollen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch in der vorliegenden Planung eine Wohnbauflächenentwicklung in Lampertheim-Hofheim vorgesehen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Lampertheim gilt der zugewiesene "Siedlungsbereich Wohnen" für die Kernstadt. Damit wird sichergestellt, dass sich die funktionale Mischung von Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen und Versorgungsstrukturen gegenseitig stärkt. Lampertheim liegt an einer wichtigen Siedlungs- und Nahverkehrsachse, wodurch eine Wohnbauentwicklung über den Eigenbedarf hinaus planerisch beabsichtigt ist. Der Ortsteil Hofheim verfügt ebenfalls über einen schienengebundenen ÖPNV-Haltepunkt. Hofheim war Untersuchungsgebiet eines Bahnhofstandortprogramms des Verbandes Region Rhein-Neckar. Eine weitere mögliche Siedlungsentwicklung in Nähe des Haltepunktes ist deshalb als Option im Planentwurf enthalten (vgl. Planfläche KB-04). Hofheim als Ortsteil ist allerdings damit kein Schwerpunkttraum für einen "Siedlungsbereich Wohnen".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1410	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	-1.4.2.6 Die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes soll anhand der zugewiesenen Funktion und dem entsprechenden Zuwachsfaktor (hier: Siedlungsbereich Wohnen = 2,8) sowie des aktuellen Bevölkerungsstandes der amtlichen Landesstatistik erfolgen. Dies ist soweit nachvollziehbar. Dass dies im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen soll, durch einen Bedarfsnachweis zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung, scheint jedoch nicht allgemein umsetzbar zu sein. Es ist keine Seltenheit, dass in den Kommunen die Flächennutzungspläne mehr als 20 Jahre Gültigkeit haben, bis diese wieder neu aufgestellt werden. Der vorgesehene Ermittlungszeitraum von 5 Jahren würde somit mehrfach nicht fundiert erfolgen können.	Wird zur Kenntnis genommen In der Berechnungsformel ist der Zuwachsfaktor für jeweils fünf Jahre angegeben. Dies ermöglicht es den Kommunen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung den Zuwachsfaktor an den jeweiligen Planungshorizontes des FNPs anzupassen. Dies verdeutlicht die Modellrechnung in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.6, in der der Zuwachswert für einen Zeitraum von 15 Jahren durch die Multiplikation des Zuwachsfaktors für 5 Jahre mit dem Faktor 3 (3x5 Jahre=15 Jahre) errechnet wird. Der Wert kann auf einen beliebigen Zeitraum angepasst werden, indem mittels Dreisatz der Faktor auf ein Jahr heruntergebrochen und mit dem Planungshorizont multipliziert wird.
1411	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	-1.4.2.9 Die Ausweisung von Wohnbauflächen kann nur bei im Bauleitplanverfahren nachgewiesenem Defizit erfolgen, wobei von den nach Z 1.4.2.6 berechneten Wohnbauflächenbedarfen die vorhandenen Wohnflächenpotenziale abzuziehen sind. Hierbei wird in der Begründung ausgeführt, dass eine Abschätzung bzw. Erfassung von Leerständen sowie Leerstandspotenzialen in der Flächennutzungsplanung für die entsprechende Laufzeit erfasst werden sollen. Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen zum Punkt 1.4.2.6. Insbesondere aufgrund der sehr eingeschränkten Informationen bzw. Zugriffsmöglichkeiten auf private Gebäude und Grundstücke sehen wir es als schwierig an, solche Potenziale abzuschätzen und darauf aufbauend einen Wohnflächenbedarf für einen größeren Zeitraum abzuschätzen. Zwar gibt es auch bekannte Leerstände, allerdings ist dabei auch hinzunehmen, dass diese für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Vorhandene und potenzieller Leerstände sind in den Kommunen bzw. Quartieren in der Region in unterschiedlichem Umfang vorhanden. Statt zur Wohnraumschaffung ausschließlich auf Neubau und zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu setzen, sollen daher auch die vorhandenen Wohnungspotenziale im Bestand in die Bedarfsplanung mit einbezogen werden. Dabei geht es weniger um kurzzeitige Leerstände im Rahmen der Fluktuation als vielmehr darum, strukturelle Leerstände bzw. Leerstandsrisiken z.B. durch den wirtschaftlichen Strukturwandel in ländlichen Gebieten oder die demografische Struktur (Überalterung, Haushaltsstruktur) von städtischen Wohngebieten zu erkennen. Eine gezielte Auseinandersetzung der Kommunen mit den vorhandenen/potenziellen Leerständen einer Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung soll dazu beitragen, diese Wohnflächenpotenziale in die Bedarfsplanung aufzunehmen und somit das Leerfallen bestehender Bausubstanz bei gleichzeitiger Ausweisung neuer Baugebiete zu verhindern. Somit dient einer Leerstandsbetrachtung der konsequenten Umsetzung des Ziels "Innen-vor Außenentwicklung". Zur Erfassung von Leerständen gibt es verschiedene Methoden, die sich nach Größe und Struktur der Gemeinde unterscheiden können. Hinweise zu möglichen Erfassungsmethoden bietet u.a. das BBSR in seinem Forschungsprojekt "Aktuelle und zukünftige Entwicklung von Wohnungsleerständen in den Teilräumen Deutschlands".

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
 Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1412	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>Gewerbliche Bauflächen:</p> <p>-1.5.2.2 Die Kernstadt Lampertheim wird als Siedlungsbereich Gewerbe eingestuft- auch hier gibt es keine Zuordnung der Ortsteile, wobei auch dort gewerbliche Flächen vorhanden sind. Entsprechend stellt sich die Frage, welche Rolle die Ortsteile in der gewerblichen Entwicklung spielen sollen und ob dies überhaupt pauschal gesehen werden kann, da sich auch in Lampertheim die Rahmenbedingungen unter den verschiedenen Ortsteilen mitunter stark unterscheiden (Einwohnerzahl/Größe, verkehrliche Anbindung, soziale Infrastruktur etc.).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Lampertheim verfügt über einen bedeutenden Bestand an Gewerbeflächen - sowohl im Bereich der Kernstadt als auch in verschiedenen Ortsteilen. Dabei ist zu unterscheiden, dass auf Grund von Lagegunst, Verkehrsanbindung und Flächenpotential die Flächen im Bereich des regionalbedeutsamen Gewerbestandorts "Lache" (KB-VRG04-G) die Voraussetzung erfüllen als "Siedlungsbereich Gewerbe" zu fungieren. Hier sind über den Eigenbedarf Lampertheims hinaus Gewerbeflächen vorgesehen, die für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorgehalten werden. Im Gegensatz dazu dienen die gewerblichen Flächen in den Ortsteilen wie Hofheim oder Rosengarten der gewerblichen Eigenentwicklung für die ortsbezogenen Gewerbebetriebe.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
 Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1413	Plansätze und Begründung 1.5.2.4 Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung (Z)	<p>-1.5.2.4 und 1.5.2.5 Mit der vorliegenden Planung wird das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie in zwei neue Vorranggebiete aufgeteilt: Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistungen sowie Vorranggebiet Industrie und Logistik. Somit hat Lampertheim nun nach 1.5.2.5 nur ein Vorranggebiet Industrie und Logistik, jedoch kein Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistungen.</p> <p>Das entsprechend dargestellte Vorranggebiet ist bereits zum Teil entwickelt bzw. befindet sich aktuell in der Bauleitplanung, wobei die Ausgestaltung als klassisches Gewerbegebiet erfolgt ist. Lediglich ein Teil der Fläche wurde als Fortsetzung des älteren Industriegebietes (BASF) weiterentwickelt. Auch der zweite „Nutzungsblock“ Logistik ist in Lampertheim insofern problematisch, als die Verkehrssituation in Kernstadt (nach Süden hin) sowie insbesondere auch in Rosengarten (nach Norden hin) stark angespannt ist und Logistik nur schwer aufnehmen kann. Zwar soll die Ortsumfahrung der B-47 um Rosengarten kommen, jedoch wurde der Planfeststellungsbeschluss beklagt, sodass es voraussichtlich noch Jahre dauern wird, bis die Umfahrung in Nutzung gehen kann. Eine Logistik-Entwicklung ist vor diesem Hintergrund keine realistische Entwicklungsoption. Vielmehr besteht großer Bedarf an klassischen Gewerbeflächen, die insbesondere im mittelständigen Gewerbesegment nachgefragt sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im regionalen Kontext erfüllt das Gewerbegebiet "Lache" in hohem Maße die Anforderungen an einen Standort, der stärker emittierende gewerbliche Nutzungen aufnehmen kann. Im Rahmen der Gewerbeflächenstudie der Metropolregion Rhein-Neckar wurde anhand der Auswertung der realen Flächenverkäufe sowie Unternehmensbefragungen die Annahme auch künftiger Flächenbedarfe für flächenintensive und störende Industrie-/Gewerbe- und Logistikansiedlungen gestützt. Bereits im Bestand prägen industrielle Nutzungen das Bild des Standorts. Mit Blick auf weitere Umstrukturierungen im Gebiet bieten sich auch Logistik-orientierte Nutzungen an, das beinhaltet ebenso mittelständische Gewerbetreibende. Standorte für City-Logistik oder für dezentrale Logistikeinheiten werden dabei ebenso vorrangig nachgefragt. Aus regionaler Sicht wird an der Funktionseignung Industrie und Logistik festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
 Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1414	Plansätze und Begründung 1.5.2.6 Nutzungsausschluss (Z)	In diesem Zusammenhan.g ist auch der Punkt 1.5.2.6 „Nutzungsausschluss" sehr kritisch zu sehen. Hiernach sollen z. B. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke grundsätzlich ausgeschlossen werden, was die durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegebenen Nutzungskataloge der unterschiedlichen Baugebiete, so auch von Gewerbe- und Industriegebieten, beschränkt, die Feinsteuerung der nach BauNVO zulässigen Nutzungen verhindert und letztlich auch in die gemeindliche Planungshoheit eingreift. Zwar stellen genannte Nutzungen für sich nicht die vorrangigen Nutzungsschwerpunkte dar, jedoch können diese im Einzelfall auch eine nützliche Ergänzung sein (z. B. Betriebskindergärten). Dies sollte jedoch bei der Konkretisierung der Entwicklung auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.	Wird nicht gefolgt Vorrangige Zielsetzung der Festlegung von Vorranggebieten für Dienstleistung und Gewerbe sowie Industrie und Logistik ist die regionalplanerische, langfristige Sicherung von besonders geeigneten Standorten für eine künftige gewerbliche Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Diese Gebiete wurden aufgrund Ihrer besonderen Standortqualität als regionalbedeutsam eingestuft und sind zur Sicherung der wirtschaftlichen Prosperität des Wirtschaftsstandortes Rhein-Neckar von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Regionalbedeutsamkeit dieser Standorte wird die Freihaltung von konkurrierenden Nutzungen auf regionalplanerischer Ebene festgesetzt und nicht auf Ebene der Bauleitplanung verortet. Abweichende Nutzungen, die den in den Vorranggebieten angesiedelten Betrieben konkret zugeordnet sind, der betriebsinternen Nutzungen dienen und in ihrem Ausmaß eine untergeordnete Rolle einnehmen (wie bspw. Betriebskita) sind mit der regionalplanerischen Zielsetzung vereinbar.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1415	Raumnutzungskarte Fläche: KB-04	<p>Im Stadtgebiet von Lampertheim sind in der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zwei Änderungsbereiche vorgesehen:</p> <p>Der Änderungsbereich KB-04 befindet sich im Nordwesten von Hofheim und soll auf einer Fläche von 12,2 ha eine wohnbauliche Entwicklung ermöglichen. Die Arrondierung dieses Siedlungsbereiches ist jedoch bereits durch das Wohngebiet „Rheinlüssen III und IV“ erfolgt.</p> <p>Der Änderungsbereich widerspricht den Darstellungen des für Lampertheim verbindlichen Regionalplanes Südhessen (2010), welcher hier Vorranggebiete für die Landwirtschaft, besondere Klimafunktionen, und regionalen Grünzug (teilweise) vorsieht. Darüber hinaus widerspricht die geplante Änderung auch den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (1994) (hier: Flächen für die Landwirtschaft) und des Landschaftsplanes (2002) (hier: landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gebiet für die Biotopvernetzung) der Stadt Lampertheim. Als geplantes Vorranggebiet Siedlung (nach Regionalplan Südhessen) bzw. geplante Wohnbauflächen (nach Flächennutzungsplan sowie Landschaftsplan) sind in Hofheim südlich der Bahnlinie die Flächen „Wattenheimer Weg“ bzw. „Im langen Gräbel“ vorgesehen. Entsprechende Flächen sind auch im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellt.</p> <p>Die in der Begründung zur vorliegenden Planung aufgeführte Betroffenheit von regionalen und landesweiten Biotopverbundräumen sowie von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionbewertung lassen auf grundlegend negative Umwelteinwirkungen schließen. Auch die im Regionalplan Südhessen Vorranggebiet besondere Klimafunktionen dargestellte Flächenfunktion lässt darauf schließen, dass hier weitere negative Umweltauswirkungen anzunehmen sind.</p> <p>Bezugnehmend auf 1.4.2.4, worin die Kernstadt Lampertheims, nicht jedoch die Ortsteile als „Siedlungsbereich Wohnen“ eingestuft wird, kann nicht nachvollzogen werden, warum unter den bekannten Voraussetzungen eine weitere Wohnflächenentwicklung an dieser Stelle im Ortsteil Hofheim, nicht jedoch in der Kernstadt erfolgen soll. Den oben formulierten Ausführungen entsprechend kann hier keine sinnhafte Wohngebietsentwicklung erkannt werden und die Fläche KB-04 ist</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 448

Stadt Lampertheim
Fachbereich 60 und 60-3

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		zurückzunehmen.	
1416	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	<p>Der Änderungsbereich KB-VRG04-G befindet sich im nordwestlichen Bereich der Kernstadt, Richtung Ortsteil Rosengarten. Die hier abgebildete Fläche entspricht im Wesentlichen der Darstellung im für Lampertheim relevanten Regionalplan Südhessen (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe) und ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim als Gewerbefläche dargestellt.</p> <p>Wie bereits zu den Punkten 1.5.2.4 und 1.5.2.5 ausgeführt, wird mit der vorliegenden Planung das Vorranggebiet Gewerbe und Industrie in zwei neue Vorranggebiete aufgeteilt: Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistungen sowie Vorranggebiet Industrie und Logistik.</p> <p>Das hier dargestellte Vorranggebiet Industrie und Logistik ist bereits zum Teil entwickelt bzw. befindet sich aktuell in der Bauleitplanung, wobei die Ausgestaltung als klassisches Gewerbegebiet erfolgt ist. Lediglich ein Teil der Fläche wurde bereits als Fortsetzung des bestehenden Industriegebietes (BASF) weiterentwickelt. Auch der zweite „Nutzungsblock“ Logistik ist in Lampertheim insofern problematisch, als die Verkehrssituation in Kernstadt (nach Süden hin) sowie insbesondere auch in Rosengarten (nach Norden hin) stark angespannt ist und verkehrsintensive Logistik nur schwer aufnehmen kann. Zwar soll die Ortsumfahrung der B-47 um Rosengarten kommen, jedoch wurde der Planfeststellungsbeschluss beklagt, sodass es voraussichtlich noch Jahre dauern wird, bis die Umfahrung in Nutzung gehen kann.</p> <p>Eine Logistik-Entwicklung ist hier vor diesem Hintergrund keine realistische Entwicklungsoption. Vielmehr besteht großer Bedarf an klassischen Gewerbeflächen, die insbesondere im mittelständigen Gewerbesegment stark nachgefragt sind. Eine Festlegung dieses Gebietes in Gänze als Vorranggebiet Industrie und Logistik widerspricht folglich der realen Entwicklung sowie den gegebenen Rahmenbedingungen und muss entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im regionalen Kontext erfüllt das Gewerbegebiet "Lache" in hohem Maße die Anforderungen an einen Standort, der stärker emittierende gewerbliche Nutzungen aufnehmen kann. Im Rahmen der Gewerbeflächenstudie der Metropolregion Rhein-Neckar wurde anhand der Auswertung der realen Flächenverkäufe sowie Unternehmensbefragungen die Annahme auch künftiger Flächenbedarfe für flächenintensive und störende Industrie-/Gewerbe- und Logistikansiedlungen gestützt. Bereits im Bestand prägen industrielle Nutzungen das Bild des Standorts. Mit Blick auf weitere Umstrukturierungen im Gebiet bieten sich auch Logistik-orientierte Nutzungen an, das beinhaltet ebenso mittelständische Gewerbetreibende. Standorte für City-Logistik oder für dezentrale Logistikeinheiten werden dabei ebenso vorrangig nachgefragt. Aus regionaler Sicht wird an der Funktionseignung Industrie und Logistik festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 406

Bürgermeisteramt Laudenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1140	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-01	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach die Thematik in der öffentlichen Sitzung vom 21.06.2021 beraten. Mehrheitlich wurde folgender Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat beantragt die Rückführung in den Altbestand der im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehenen Fläche „Gebiet RNK-01“, (Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen von 13,8 ha) und beauftragt den Bürgermeister, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.“ Wir bitten um Berücksichtigung des Beschlusses im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-01 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft, als Regionaler Grünzug sowie teilweise als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 531

Stadt Leimen
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2460	-	Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leimen hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 nach Prüfung der im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur Verfügung gestellten Dokumente beschlossen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1426	-	<p>In Art. 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg wird den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung, natürlich im Rahmen der Gesetze, aber in eigener Verantwortung eingeräumt. Auch wenn die Gemeinden im föderalen Verbund das letzte Glied sind, wissen sie als Ort der Wirklichkeit aus meiner Sicht am besten, wo in ihren Ortsteilen planerische Bedürfnisse vorhanden sind. Nicht zuletzt deshalb wurde ihnen im Baugesetzbuch auch das Planungsrecht über den Flächennutzungsplan und über Bebauungspläne eingeräumt. Elementar wichtig für die Kommunen und somit auch für die Gemeinde Limbach ist es dabei, dass auch der Regionalplan die Belange der Gemeinden vor Ort berücksichtigt.</p> <p>Uns geht es ausdrücklich nicht darum, überproportional Flächen in eine Erschließung zu bringen, die dann brachliegen, sondern um die Deckung des aktuell vorhandenen, hohen Bedarfs an Flächen. So haben wir derzeit in vielen unserer sieben Ortsteile keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Dort wo es uns gelingt, Wohn- und Gewerbeflächen zu entwickeln, sind diese teilweise mehrfach mit Reservierenden hinterlegt.</p> <p>Eine weitere Ausweisung und planerische Umsetzung scheitern aktuell oft an den Festsetzungen im aktuellen Regionalplan und gestalten sich auch dort, wo noch Entwicklung möglich wäre, durch die Problematik des Grunderwerbs schwierig. Die Eigentümer geben unter Hinweis auf Inflationsängste und Negativzinsen aktuell sehr schwer Flächen ab. Deshalb ist es uns wichtig, dass wir vor diesem Hintergrund Alternativen angehen können, ohne gleich wieder in den Konflikt mit Restriktionen des Regionalplans zu kommen. Dazu gehört für mich dann allerdings auch, Flächen, bei denen eine Bebauung absehbar nicht möglich ist, oder wo viele Bauplätze in privater Hand erschlossen würden, planungsrechtlich aufzugeben.</p> <p>Von großer Bedeutung in der Gemeinde ist auch die Kommunikation mit den politisch Verantwortlichen, sei es den Ortsvorstehern, den Ortschaftsräten und insbesondere den Damen und Herren unseres Gemeinderates als Hauptorgan einer Kommune. Diese wurden und werden in alle wichtigen Angelegenheiten miteinbezogen. Hierzu zählen insbesondere die planerischen Maßnahmen die für die Entwicklung einer Gemeinde elementar sind. Deshalb ist es auch nur die logische Konsequenz, diese Stellungnahme im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2021 nicht nur ausführlich vorzustellen, sondern inhaltlich</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		ausdrücklich zu beschließen.	
1427	Raumnutzungskarte	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ nimmt die Gemeinde Limbach somit wie folgt Stellung:</p> <p>Ortsteil Limbach Eine W-Fläche am nordwestlichen Ortsrand von Limbach, das geplante Wohnbaugebiet „Hirschberg III“ ist zwar von Restriktionen freigestellt, doch der Grunderwerb gestaltet sich schwierig. Deshalb wäre es wichtig, dass die in der Anlage 1 dargestellten Flächen W1 bis W4 (a+b) im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1428	Raumnutzungskarte	Die im Ortsteil Limbach in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W1 am nördlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1429	Raumnutzungskarte	Die Fläche W2 sollte ebenfalls für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte für die genannte Fläche zurückgenommen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1430	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche W3 sollte ebenfalls für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte für die genannte Flächen zurückgenommen werden. Darüber hinaus sollte das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W3 wurde deshalb vorab bereits eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes eingeholt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich für diese Flächen keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Die Flächen können seitens der unteren Naturschutzbehörde als potenzielle Entwicklungsflächen der Gemeinde Limbach mitgetragen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1431	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche W4 sollte ebenfalls für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte für die genannte Flächen zurückgenommen werden. Darüber hinaus sollte das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4 wurde deshalb vorab bereits eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes eingeholt. Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich für diese Flächen keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Die Flächen können seitens der unteren Naturschutzbehörde als potenzielle Entwicklungsflächen der Gemeinde Limbach mitgetragen werden.</p> <p>Die UNB hat zudem zu der westlich der Kreisstraße nach Trienz (K3924) liegenden Fläche W4 den Vorschlag eingereicht, die auch die östlich der Kreisstraße liegende Freifläche mit ackerbaulicher Nutzung einzubeziehen unter Einhaltung eines durchgängigen Korridors als Mindestabstand zum LSG. Dieser Vorschlag wird gerne aufgegriffen und in der Anlage 1 als W4b bezeichnet. Aus der ursprünglichen Bezeichnung „W4“ wird nun die Bezeichnung „W4a“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1432	Raumnutzungskarte	Die UNB hat zudem zu der westlich der Kreisstraße nach Trienz (K3924) liegenden Fläche W4 den Vorschlag eingereicht, die auch die östlich der Kreisstraße liegende Freifläche mit ackerbaulicher Nutzung einzubeziehen unter Einhaltung eines durchgängigen Korridors als Mindestabstand zum LSG. Dieser Vorschlag wird gerne aufgegriffen und in der Anlage 1 als W4b bezeichnet. Aus der ursprünglichen Bezeichnung „W4“ wird nun die Bezeichnung „W4a“.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1433	Raumnutzungskarte	Die Fläche G1 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet von Limbach wurde bereits in der aktuellen Bebauungsplanänderung, der an die Fläche G1 angrenzenden gewerblichen Fläche „Haasenäcker-Gewerbegebiet II“, eine Erweiterungsmöglichkeit nach Osten vorgesehen. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten für die Erweiterungsabsichten der örtlichen Gewerbetreibenden und zur Sicherung der Attraktivität und Bedeutung des Gewerbestandortes Limbach zurückgenommen werden. Zu dieser Fläche wurde ebenfalls eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Unter Berücksichtigung von verschiedenen Maßgaben (Einhaltung eines angemessenen Abstands als Puffer zum LSG „Elzbachtal“, Vorlage eines Kompensationskonzeptes) und vorbehaltlich näherer artenschutzrechtlicher Untersuchungen auf den nachgelagerten Planungsebenen könnte die Fläche G1 als gewerbliche Entwicklungsfläche seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Limbach nach wie vor über gewerbliche Flächenpotentiale im aktuellen Flächennutzungsplan verfügt und mit der Fläche NOK-30 im 1. Offenlageentwurf der Regionalplanänderung für die Gemeinde Limbach bereits zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume vorgesehen wurden, ist eine Unterversorgung an gewerblichen Flächen für die nächsten 15 Jahre nicht erkennbar.</p> <p>Einer weiteren Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden.</p>
1434	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-28	Ortsteil Balsbach Die Freistellung der Fläche NOK-28 (geplantes Baugebiet „Teichweg“) im Ortsteil Balsbach wird begrüßt.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse zu naturschutzfachlichen Konfliktpotenzialen nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 liegt etwa zur Hälfte in Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte). Hinzu kommt, dass die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds einen nach §33 a NatSchG schützenswerten Streuobstbestand von mehr als 1500 qm umfasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1435	Raumnutzungskarte	<p>Die überwiegende Anzahl der 6 Bauplätze auf der Fläche NOK-28 ist bereits vorreserviert. Deshalb sollten die in der Anlage 1 dargestellte Fläche W5 im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten.</p> <p>Die Fläche W5 befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Diese Ausweisung sollte hier zurückgenommen und die Fläche restriktionsfrei gestellt werden. Dies eröffnet ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Balsbach.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1436	Raumnutzungskarte	<p>Die überwiegende Anzahl der 6 Bauplätze auf der Fläche NOK-28 ist bereits vorreserviert. Deshalb sollten die in der Anlage 1 dargestellte Fläche W6 im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten.</p> <p>Die Fläche W6 befindet sich innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z). Diese Ausweisung sollte hier zurückgenommen und die Fläche restriktionsfrei gestellt werden. Dies eröffnet ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Balsbach.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1437	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Heidersbach</p> <p>Die Gemeinde Limbach hat im Ortsteil Heidersbach nur noch wenige Bauplätze, die ebenfalls allesamt und teils mehrfach reserviert sind. Für den Ortsteil Heidersbach sollte für die Schaffung von langfristigen Optionen bei der Siedlungsentwicklung, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche W7 von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der für die Fläche ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten entsprechend zurückgenommen werden. Bei einer möglichen Siedlungsentwicklung der Fläche W7 können die Wohngebäude an das Nahwärmenetz des unmittelbar angrenzenden Biomassekraftwerks im Bereich des Mühlwegs angeschlossen werden. Damit kann der Ortsteil Heidersbach, als drittes Bioenergiedorf im Neckar-Odenwald-Kreis, auch zukünftig den Ausbau von erneuerbaren Energien in räumlicher Nähe fördern und würde einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutzverträglichen Bauen leisten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1438	Raumnutzungskarte	<p>Die Gemeinde Limbach hat im Ortsteil Heidersbach nur noch wenige Bauplätze, die ebenfalls allesamt und teils mehrfach reserviert sind. Für den Ortsteil Heidersbach sollte für die Schaffung von langfristigen Optionen bei der Siedlungsentwicklung, die in der Anlage 1 dargestellte Fläche W8 von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der für die Fläche ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten entsprechend zurückgenommen werden. Bei einer möglichen Siedlungsentwicklung der Fläche W8 können die Wohngebäude an das Nahwärmenetz des unmittelbar angrenzenden Biomassekraftwerks im Bereich des Mühlwegs angeschlossen werden. Damit kann der Ortsteil Heidersbach, als drittes Bioenergiedorf im Neckar-Odenwald-Kreis, auch zukünftig den Ausbau von erneuerbaren Energien in räumlicher Nähe fördern und würde einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutzverträglichen Bauen leisten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1439	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche G2 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Bild“ sollte für die Erweiterungsabsichten des örtlichen, im direkten Anschluss ansässigen Gewerbebetriebes Rudolf Laier GmbH von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Wir bitten daher, die Fläche von regionalplanerischen Restriktionen freizustellen und das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie den Regionale Grünzug (Z) zurückzunehmen. Für diese gewerbliche Erweiterungsfläche wurde ebenfalls eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Unter Voraussetzung eines im weiteren Verfahren vorzulegenden Kompensationskonzeptes und unter Beachtung der in der Stellungnahme genannten Maßgaben sowie vorbehaltlich näherer artenschutzrechtlicher Untersuchungen auf den nachgelagerten Planungsebenen kann die Fläche G2 als gewerbliche Entwicklungsfläche seitens der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Im Fall des Ortsteils Heidersbach kann der Anregung allerdings nicht gefolgt werden, da die vorgeschlagene Fläche in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Regionalen Grünzug liegt und eine Rücknahme dieser Freiraumrestriktionen vor dem Hintergrund des Artenschutzes (Vorkommen des Europäischen Laubfroschs (Anh. IV-Art und nach BNatSchG streng geschützt) sowie der Erdkröte (besonders geschützt nach BNatSchG)) und der Lage in einem bedeutenden Raum des regionalen Biotopverbunds aus regionalplanerischer Sicht nicht vertretbar ist.</p>
1440	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Krumbach</p> <p>Die im Ortsteil Krumbach vorgesehene gewerbliche Fläche G3 (gemäß in der Stellungnahme beigefügter Anlage 1) dient der langfristigen Deckung des Bedarfs nach gewerblichen Flächen für die örtlichen Betriebe und stellt eine sinnvolle Erweiterung des Gewerbegebietes „Am kalten Brunnen“ dar. Das bestehende Gewerbegebiet ist neben dem Hauptort Limbach und dem Ortsteil Heidersbach bereits ein gewerblicher Schwerpunkt der Gemeinde. Die Weiterentwicklung des Standortes dient weiterhin der langfristigen Sicherung und Erhaltung von wohnortnahen Arbeitsplätzen und der Stärkung des örtlichen Gewerbes im Ortsteil Krumbach und in der Gesamtgemeinde Limbach. Aus diesem Grund sollte die Fläche G3 von den ausgewiesenen regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollte für eine mögliche Erweiterung des Gewerbegebietes entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Limbach nach wie vor über gewerbliche Flächenpotentiale im aktuellen Flächennutzungsplan verfügt und mit der Fläche NOK-30 im 1. Offenlageentwurf der Regionalplanänderung für die Gemeinde Limbach bereits zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume vorgesehen wurden, ist eine Unterversorgung an gewerblichen Flächen für die nächsten 15 Jahre nicht erkennbar.</p> <p>Einer weiteren Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1441	Raumnutzungskarte	Ortsteil Laudenberg Die Freistellung der Fläche NOK-29 (geplantes Baugebiet „Kaigewann“) im Ortsteil Laudenberg wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1442	Raumnutzungskarte	Ortsteil Laudenberg Neben der Freistellung der Fläche NOK-29 sollte die Fläche W9 (gemäß Anlage 1 der Stellungnahme) im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten. Die ausgewiesene Fläche W9 dient in arrondierender Form der langfristigen Siedlungsentwicklung des Ortsteils Laudenberg. Die Fläche W9 befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und tangiert randlich den Regionalen Grünzugs (Z). Die regionalplanerischen Ausweisungen sollten hier zurückgenommen und die Fläche restriktionsfrei gestellt werden. Durch die Ausweisung der Flächen W9 und W10 werden ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Laudenberg eröffnet.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann. Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1443	Raumnutzungskarte	Neben der Freistellung der Fläche NOK-29 sollte die Fläche W10 (gemäß Anlage 1 der Stellungnahme) im Entwurf der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden, um verschiedene Optionen bei der Entwicklung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf offen zu halten. Die ausgewiesene Fläche W10 dient in arrondierender Form der langfristigen Siedlungsentwicklung des Ortsteils Laudenberg. Für die Fläche W10 wird sowohl ein Regionaler Grünzug (Z) als auch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) ausgewiesen. Die regionalplanerischen Ausweisungen sollten hier zurückgenommen und die Fläche restriktionsfrei gestellt werden. Durch die Ausweisung der Flächen W9 und W10 werden ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Laudenberg eröffnet.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1444	Raumnutzungskarte	<p>Die dargestellte Mischbaufläche M1 (siehe Anlage 1) sollte als restriktionsfreie Fläche in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Der ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten entsprechend zurückgenommen werden. Die vorgesehene Mischbaufläche dient der künftigen Erweiterung und langfristigen Sicherung des örtlich ansässigen Gewerbebetriebes Joachim Haun Elektroinstallationen. Für die Fläche M1 wurde ebenfalls eine Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde angefordert. Diese stimmt unter Beachtung der in der Stellungnahme genannten Maßgaben (Vorlage eines Kompensationskonzepts) und vorbehaltlich näherer artenschutzrechtlicher Untersuchungen auf den nachgelagerten Planungsebenen der Entwicklung der Fläche M1 als überschaubare Entwicklungsfläche für den Ortsteil Laudenberg zu.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die geplante Erweiterung des örtlich ansässigen Gewerbebetriebes liegt vor, sodass ein geringfügiger Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist. Der Anregung wird daher gefolgt und die freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche M1 zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1445	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Wagenschwend</p> <p>Im Ortsteil Wagenschwend sollte die dargestellte Gewerbefläche G4 (gemäß Anlage 1 der Stellungnahme) von den regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden und der ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Die Fläche G4 ist bereits in der rechtswirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach als Entwicklungsfäche für das örtliche Gewerbe vorgesehen. An diesem besonders verkehrsgünstigen Standort in unmittelbarer Nähe zur L524 wird auch weiterhin festgehalten und eine Ansiedlung von örtlichen Gewerbebetrieben an dieser Stelle weiterverfolgt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne und deren verbindliche Flächenausweisungen - davon ausgenommen sind die sog. "Entwicklungsflächen". Auch werden die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen.</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Limbach nach wie vor über gewerbliche Flächenpotentiale im aktuellen Flächennutzungsplan verfügt und mit der Fläche NOK-30 im 1. Offenlageentwurf der Regionalplanänderung für die Gemeinde Limbach bereits zusätzliche gewerbliche Entwicklungsspielräume vorgesehen wurden, ist eine Unterversorgung an gewerblichen Flächen für die nächsten 15 Jahre nicht erkennbar.</p> <p>Einer weiteren Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1446	Raumnutzungskarte	Die Fläche W11 sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden, zumal die Gemeinde keine Bauplätze mehr zur Verfügung hat. Durch die Ausweisung der Flächen W11 und W12 werden ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Wagenschwend ermöglicht.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1447	Raumnutzungskarte	Die Fläche W12 sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden, zumal die Gemeinde keine Bauplätze mehr zur Verfügung hat. Durch die Ausweisung der Flächen W11 und W12 werden ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung im Ortsteil Wagenschwend ermöglicht.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Limbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Auch vor dem Hintergrund, dass im 1. Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte für die Gemeinde Limbach bereits geringfügige wohnbauliche Entwicklungsspielräume (NOK-28 und NOK-29) vorgesehen sind, kann der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>
1448	Raumnutzungskarte	Ortsteil Scheringen Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1449	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Gemeinde Limbach meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an, als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erforderlich (gemäß Anlage 2 und Anlage 3 der Stellungnahme). Dies wird einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle der angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder insbesondere die oben genannte, fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen.</p> <p>Umso wichtiger sind in diesem frühen Stadium der Siedlungsentwicklung für die Kommunen mehrere Flächenoptionen und -alternativen, da gerade die vorgenannten Belange in diesem Verfahren nicht abschließend geklärt werden können! Zudem beinhaltet die Flächenfreistellung im Regionalplan noch keine aktive Ausweisung von Siedlungsflächen, so dass nach Einschätzung der Gemeinde Limbach eine enge Orientierung der Freistellungen am errechneten Bedarf an Siedlungsflächen nicht erforderlich ist und durch den tatsächlichen Bedarf dann geregelt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einem rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
1450	Raumnutzungskarte	<p>Im Übrigen hält die Gemeinde Limbach eine zu enge Orientierung des Regionalverbandes im Rahmen der Änderung des Regionalplans am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) für nicht sachgerecht, da diese gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden. Erst im Rahmen dieser künftigen Bauleitplanung werden durch die Kommunen aktiv und konkret Siedlungsflächen ausgewiesen. Dabei sind die entsprechenden Bedarfsnachweise zu führen und im Rahmen der Beteiligung in bewährter Weise mit den Raumordnungsbehörden abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einem rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1451	Raumnutzungskarte	Aus Sicht der Gemeinde erscheint zudem die bisherige Ausweisungspraxis des Regionalen Grünzugs im Hinblick auf die den anderen Zielen der Regionalplanung in Teilen nicht widerspruchsfrei: so gibt es für den an der wichtigen Entwicklungsachse der B 27 gelegenen Ortsteils Heidersbach keinerlei Spielraum für eine weitere Siedlungsentwicklung und das für den Hauptort Limbach festgelegte raumordnerische Ziel der verstärkten Wohnbauentwicklung als „Siedlungsbereich Wohnen“ (PS 1.4.2.2) lässt sich nicht umsetzen, da ein Zugriff auf die einzige restriktionsfrei gestellte Fläche nicht möglich ist. Die Gemeinde Limbach spricht sich deshalb grundsätzlich dafür aus, dass an den Ortsrändern in einem bestimmten Maß (z.B. 100 bis 150 m) die Flächen restriktionsfrei gestellt werden, was in dieser Form auch Gegenstand der Stellungnahme unseres Landkreises ist.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Darüber hinaus ist lediglich der Hauptort der Gemeinde Limbach als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt (Siehe Angang Nr. 1.2 zum aktuellen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar).</p>
1452	Umweltbericht	Die Gemeinde Limbach bekennt sich ausdrücklich zu den raumordnerischen Zielen der regionalen Grünzüge, die als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Region dienen. Auch die damit verbundene Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen (Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz) sowie einer landschaftsgebundenen Erholung wird von kommunaler Seite ausdrücklich unterstützt. Gerade deshalb wurden alle angemeldeten Flächen sorgfältig im Hinblick auf die Freiraumfunktionen sowie fachliche Schutzgebietsausweisungen überprüft (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutz -, Wasserschutz -, FFH Gebiete, Streuobstwiesenbestände, etc.). Für keine der angemeldeten Flächen ist hierbei ein Konflikt erkennbar, der nicht im Wege der kommunalen Bauleitplanung bewältigt bzw. gelöst werden könnte.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Unabhängig von der Frage nach der bauleitplanerischen Konfliktbewältigung wäre eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einem rechnerisch nachgewiesenen Bedarf nicht vereinbar mit der genannten Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 451

Gemeinde Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1453	Raumnutzungskarte	Zudem umfassen die zusätzliche Anmeldung restriktionsfrei gestellten Flächen insgesamt nur rund 49 ha. Die in Summe etwa 2.945 ha großen regionalen Grünzüge auf dem Gemeindegebiet müssen somit lediglich um 1,7 % reduziert werden. Auch aufgrund dieses geringen Umfangs ist aus Sicht der Gemeinde Limbach eine Beeinträchtigung seiner raumordnerischen Funktionen und Ziele nicht zu befürchten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einem rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
1454	Raumnutzungskarte	Der Verband Region Rhein-Neckar wird daher ausdrücklich gebeten, die für unsere Gemeinde gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1.Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einem rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Vor diesem Hintergrund wird für einzelne Flächen, für die ein entsprechender Bedarf nachgewiesen ist der Anregung teilweise gefolgt und die regionalplanerischen Restriktionen in einzelnen Bereichen zurück genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 544

Gemeindeverwaltung Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2645	Raumnutzungskarte	<p>Bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen vom 31. Juli 2020 möchten wir Ihnen zum Scoping-Papier aus Sicht der Gemeinde Limburgerhof eine Stellungnahme zum Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z) im Bereich des Kohlhofs abgeben.</p> <p>Am 13.03.2019 fand in der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ein Workshop „Hochwasserpatenschaft Mittlere Vorderpfalz“ statt. Im Nachgang zu diesem Workshop hat das Büro BGS Wasserwirtschaft GmbH, Darmstadt, die Gemeinde aufgefordert, die Plausibilisierung der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) Rehbach/Speyerbach HQ 100 incl. Variante Schöpfwerksbetrieb vorzunehmen.</p> <p>Am 12. Juli 2019 wurde hierzu die beigefügte Stellungnahme abgeben. Besonders im Bereich des Kohlhofs wird mit der geplanten HQ 100 Überschwemmungsfläche die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Limburgerhof (29.05.2008) sieht für die Betriebe des Kohlhofs am Ort der jetzigen Hofstellen Möglichkeiten für Erweiterungen und somit den Fortbestand der Betriebe vor. Das Büro BSG Wasserwirtschaft GmbH wurde aufgefordert, die Berechnungen zu erläutern und zu prüfen, da auf Grund der Geländegegebenheiten diese nicht plausibel sind. Wir haben zwischenzeitlich erfahren, dass ein Vorort-Termin mit Aufmessungen stattgefunden hat und der bestehende Damm hinter der landwirtschaftlichen Halle des Anwesens Kohlhof 16 nicht bekannt war. Ein Ergebnis der Untersuchung liegt uns nicht vor.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen baten wir, die Überschwemmungsflächen herauszunehmen.</p> <p>In der Veranstaltung am 13.03.2019 wurde für den Herbst 2019 ein weiterer Workshop „Hochwasserangepasstes Bauen“ angekündigt. Dieser hat leider bis heute nicht stattgefunden und wäre für den Bereich des Kohlhofs für die Gemeinde Limburgerhof von großem Interesse gewesen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Erweiterung und Änderung in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen für eine zukunftsfähige Entwicklung und Erhaltung des Kohlhofs zu berücksichtigen und im Untersuchungsrahmen den vorbeugenden Hochwasserschutz zu</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach der aktuellen Hochwassergefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz hat das HQ100, das im Bereich des Kohlhofs als Abgrenzungsgrundlage für das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar herangezogen wurde, nach wie vor Bestand, so dass in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert werden. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Festlegung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 544

Gemeindeverwaltung Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		überdenken.	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 565

Gemeindeverwaltung Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2570	Raumnutzungskarte	<p>Die Gemeinde Limburgerhof strebt auf Grund der großen Nachfrage und zur Standortsicherung ortsansässiger Handwerksbetriebe die große Lösung der Erweiterung des Gewerbegebiets Nord an.</p> <p>Weiterhin erhalten wir in regelmäßigen Abständen Anfragen nach Grundstücken von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Pfalz-Kreis mbH, die in unserem Gebiet Grundstücke zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben sucht.</p> <p>Zudem soll mit dem Mischgebiet u.a. auch dem immensen Wohnraumdruck in Limburgerhof entgegengewirkt werden.</p> <p>Die Erweiterung des bestehenden GE/MI rundet das Gebiet ab und bietet den idealen Übergang zur geplanten Wohnbaufläche östlich des Burgwegs „Vom Burgweg auf die alte Landstraße“.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Limburgerhof ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans den Kommunen "ohne Funktionszuweisung Gewerbe" zugeordnet. Auch diese Kommunen sollen sich vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Betriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Für den gewerblichen Eigenbedarf stehen am nördlichen Siedlungsrand des Gewerbegebietes Nord noch unbebaute Flächen zur Verfügung, die auch in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Industrie und Gewerbe" berücksichtigt sind. In Verbindung mit der großflächig geplanten Wohnbaufläche östlich des Burgwegs entsteht ein geschlossener Siedlungsrand im Nordwesten zwischen der Mainzer Straße und der Bahntrasse. Die Gemeinde Limburgerhof weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass diese geplante Siedlungserweiterung eine Überlastung des innerörtlichen Verkehrsnetzes erwarten lässt und die Gemeinde daher eine Ortsrandstraße mit Anbindung an die L 533 plant. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes Nord sowie aus Gründen des Freiraumschutzes dieses noch offenen Verbindungskorridors zum Rhein zwischen der nördlichen Siedlungsgrenze von Limburgerhof und dem Firmengelände Vögele in Rheingönheim wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung die seitens der Gemeinde angestrebte große Lösung der Erweiterung des Gewerbegebietes Nord im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 565

Gemeindeverwaltung Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2571	Raumnutzungskarte	<p>Da der bestehende Kreisel an der L533 / Rheingönheimer Weg / Mainzer Straße das erweiterte Gewerbegebiet Nord und die geplante Wohnbaufläche „Vom Burgweg auf die alte Landstraße“ verkehrstechnisch wahrscheinlich nicht aufnehmen kann, wird angedacht, an dem für die Naherholung nutzbaren Ortsrand eine Ortsumfahrung auf die Landesstraße zu realisieren. Vorgesehen ist diese Ortsumfahrt auf die L533 / Rheingönheimer Weg / Mainzer Straße auch für das neue Baugebiet „Am hohen Mühlweg“ angrenzend an das Baugebiet „Nordwest“. Die Albert-Einstein-Allee als Haupterschließungsstraße kann den bestehenden Verkehr kaum aufnehmen und eine Erschließung über die dafür vorgesehenen Straßen (Thüringer Straße, Brandenburger Straße, Sudetenstraße und Ostpreußenring) erscheint nicht ausreichend.</p> <p>So sollen die Verkehrsverhältnisse verbessert und auf die zusammenhängenden städtebaulichen Maßnahmen abgestimmt werden. Diese Gedanken befinden sich im Anfangsstadium. Eine Verkehrsplanung wird in Auftrag gegeben. Mit dem aufzustellenden Bebauungsplan soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB fortgeschrieben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 565

Gemeindeverwaltung Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2572	Raumnutzungskarte	<p>Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde Limburgerhof, den Bebauungsplan „Kohlhof“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll eine klare Abgrenzung zwischen Innenbereich und Außenbereich erfolgen.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die dörfliche Struktur des Ortsteils Kohlhof mit eigenständigem Ortsbild zu bewahren. -Weiterentwicklungen und Umnutzungen zuzulassen. -Auf die Belange landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen. Die Einheit der Hofstelle ist zu sichern. -Das Bauen von Wohnhäusern wird ermöglicht, auch von solchen, die nicht zu landwirtschaftlichen Betrieben dazugehören („sonstige Wohngebäude“). <p>Planungsziel hierfür ist ein Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO.</p> <p>Dabei sind prägende städtebauliche Elemente, wie vorhandene Wohngebäude mit angrenzenden Scheunen (Hofbebauung), in ihrer Struktur zu erhalten. Neue Wohngebäude haben sich der vorhandenen Bebauung anzupassen. Planungsseckwerte hierfür sind: Einzelhäuser/Doppelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen, Firsthöhe max. 10 m und Wandhöhe max. 6,50 m mit Satteldach oder Walmdach.</p> <p>Auf eine zusätzliche öffentliche Erschließung wird bei den Neubauten verzichtet (private Zufahrten auf den Grundstücken).</p> <p>Der Erhalt und die Erweiterung des sozialen Umfeldes, die Vitalität im Ortsteil und der Ortsteilerhalt sowie der ländliche Raum stehen dabei im Vordergrund. Auch hier soll mit dem aufzustellenden Bebauungsplan im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange (u. a. Umwelt-, Natur- und Artenschutz), fortgeschrieben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 565

Gemeindeverwaltung Limburgerhof

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2573	Raumnutzungskarte	Hinsichtlich des Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z) im Bereich des Kohlhofs verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 28.08.2020 zum Scoping- Papier „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach der aktuellen Hochwassergefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz hat das HQ100, das im Bereich des Kohlhofs als Abgrenzungsgrundlage für das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar herangezogen wurde, nach wie vor Bestand, so dass in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert werden. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Festlegung des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
2574	Raumnutzungskarte	Im Bereich der Rehhütte beabsichtigt die BASF die Nutzung des Gutsbetriebes neu auszurichten. Der gastronomische und veranstaltungsbezogene Teil soll erhalten und die denkmalgeschützten Gebäude weiterentwickelt werden. Der landwirtschaftliche Teil wird nicht mehr benötigt. In ersten Gesprächen, welche wohl auch schon mit Ihrem Flause geführt wurden, war hier von einer Umnutzung hin zu einer Wohnbebauung die Rede.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2575	Raumnutzungskarte	Wir bitten Sie, die o.a. aufgeführten Erweiterungen und Änderungen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen für eine zukunftsfähige Entwicklung von Limburgerhof zu berücksichtigen. Die Berechnung des kommunalen Wohnflächenbedarfs ergibt nach Abzug der vorhandenen Flächenpotenziale einen Bedarf von ca. 170 zusätzlichen Wohneinheiten. Dies ermittelt sich weiterhin auch aus dem Platzbedarf für Wohnungsbau als Umlandgemeinde von Ludwigshafen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 65

Gemeinde Lobbach
Bauleitplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
202	Raumnutzungskarte	<p>Aus der Landwirtschaft erreichten uns Bedenken zur Ausweisung des "Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau -G-" auf der Gemarkung Lobenfeld der Gemeinde Lobbach.</p> <p>Aktuell befindet sich die Erweiterung der Tongrube (Vorranggebiet für den Rohstoffabbau -Z-) in der Genehmigungsphase.</p> <p>Hier gab es Einvernehmen mit den Landwirten und Zustimmung aus dem Gemeinderat.</p> <p>Eine wesentliche Erweiterung nach Nord-Osten wird nicht nur von der Landwirtschaft sondern auch von der Gemeinde äußerst kritisch gesehen.</p> <p>Die sich im Verfahren befindliche Fläche sollte für die Sicherung des Rohstoffes "Ton" für die nächsten Jahrzehnte ausreichend sein.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt das Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffsicherung in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 431

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1274	-	<p>Unsere grundsätzliche Ansicht gemäß unserer Stellungnahme vom 05.08.2020 zum Arbeitsentwurf zu o.g. Regionalplanung erhalten wir aufrecht.</p> <p>Da innerhalb der bis zum 13.07.2021 verlängerten, gewährten Frist keine Behandlung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung möglich ist, ergeht diese Stellungnahme unter dem Vorbehalt von Änderungen durch Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Sollten sich Änderungen durch die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung ergeben, werden diese nachgereicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1275	-	<p>Die Stadt Lorsch hat in den vergangenen Jahren intensiv ihre weitere Entwicklung in den Blick genommen, z.B. mit der Erarbeitung des Ihnen bereits übermittelten Gewerbeflächenkonzepts in 2018 und der Fortschreibung des Stadtentwicklungsplans 2000+ als STEP 2030 in 2018/2019 (siehe Homepage der Stadt), aber auch mit der Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzepts, der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts in 2015 sowie der Aktualisierung der Flächen des STEP 2000+ im (Inter-)Kommunalen Handlungskonzept in 2008.</p> <p>Die Stadt ist sich sehr wohl bewusst, die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu betreiben, sieht aber auch den Bedarf sowohl an Gewerbe- als auch an Wohnbauflächen, der mit den vorhandenen Potentialen nicht gedeckt werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1276	-	<p>Vor dem Hintergrund der Innenentwicklung betreibt die Stadt Lorsch derzeit mindestens sechs Bebauungsplanverfahren zur Nachverdichtung in Wohnbereichen bzw. zur Umnutzung bebauter Gebiete, in denen die bisherige Nutzung aufgegeben wurde oder in absehbarer Zeit aufgegeben wird. Dennoch ist voraussehbar, dass die Mobilisierung dieser Flächen, insbesondere für die Nachfrage nach Gewerbeflächen, nicht ausreichen wird. Die Stadt Lorsch kann mit den derzeit verfügbaren Gewerbeflächen keine weitere Entwicklung nehmen, die ihr jedoch als „Siedlungsbereich Gewerbe“ zustehen sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 431

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1277	Raumnutzungskarte	<p>Um für die Zukunft gerüstet zu sein und flexibel agieren zu können, ist es daher auch für die Stadt Lorsch erforderlich, dass in gewissen Bereichen die bisherigen regionalplanerischen Ausweisungen (Freiraumrestriktionen) zurückgenommen werden, damit für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ein Spielraum bleibt. Dieser Spielraum wird unter anderem auch den benachbarten Kommunen Bensheim, Heppenheim und Einhausen zugestanden.</p> <p>Da die nachfolgend, bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 05.08.2020 zum Arbeitsentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar gelisteten Flächen im nun vorliegenden Anhörungsentwurf nicht berücksichtigt wurden, fordern wir für diese erneut die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen:</p> <p>-W 1: Bereich südlich der Friedensstraße/östlich des Landgrabens am östlichen Ortsrand („In den Langen Ruten Nord“ bzw. „...Mitte West“), angrenzend an das realisierte Baugebiet „Am Wiesenteich“ (B-Plan 34/2)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die angesprochene Fläche W1 östlich von Lorsch liegt vollständig in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich der Weschnitz. Im Einheitlichen Regionalplan ist dieser Bereich freiraumplanerisch durch die Darstellung eines Regionalen Grünzugs und einem Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz vor weiterer Siedlungstätigkeit zu sichern. Gem. den Informationen des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein (Oberrhein-Hessisches Ried) mit Weschnitz sind hier bei einem HQ100-Hochwasserereignis Überschwemmungshöhen in Teilen von 2 bis 4 Meter bzw. in weiteren Bereichen von 1 bis 2 Meter zu erwarten. Mit Blick auf den bekannten Erfahrungen des Klimawandels kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz zur Gefahrenabwehr in Zukunft eine noch größere Rolle zu. An dieser Stelle wird auch auf den PS 1.4.2.5 zur Kooperativen Wohnflächenentwicklung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verwiesen, der auch im Zusammenhang mit der 4. Änderung LEP Hessen 2000 PS 5.2.2-7 (Z) Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (VII) - hier: Bürstadt / Lampertheim / Lorsch zu sehen ist. An den Freiraumdarstellungen wird deshalb festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 431

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1278	Raumnutzungskarte	<p>-W 2: Bereich „In den Lagen Ruten Süd“, nördlich und nordöstlich angrenzend an die dort in den letzten Jahren entstandene Bebauung (Altenheim und Pflegeeinrichtung für Wachkoma-Patienten) im Sondergebiet für gesundheitliche Zwecke, angrenzend an das Sondergebiet für den Neubau der Schön-Klinik (B-Plan 57, in Kraft seit März 2017)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die angesprochene Fläche W2 östlich von Lorsch liegt zum Teil in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich der Weschnitz. Im Einheitlichen Regionalplan ist dieser Bereich freiraumplanerisch durch die Darstellung eines Regionalen Grünzugs und einem Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz vor weiterer Siedlungstätigkeit zu sichern. Gem. den Informationen des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein (Oberrhein-Hessisches Ried) mit Weschnitz sind hier bei einem HQ100-Hochwasserereignis Überschwemmungshöhen in Teilen bis 1 Meter zu erwarten. Mit Blick auf den bekannten Erfahrungen des Klimawandels kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz zur Gefahrenabwehr in Zukunft eine noch größere Rolle zu. Die weitere Siedlungsentwicklung sollte zunächst nördlich und südlich der Hildegard-von-Bingen-Straße erfolgen. Hier ergeben sich durch die veränderte Planungssituation im ursprünglich vorgesehenen Sondergebiet für die Schön-Klinik Ansätze weitere Wohneinheiten in einer qualitativ hochwertigen Verdichtung zu realisieren. An dieser Stelle wird auch auf den PS 1.4.2.5 zur Kooperativen Wohnflächenentwicklung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verwiesen, der auch im Zusammenhang mit der 4. Änderung LEP Hessen 2000 PS 5.2.2-7 (Z) Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (VII) - hier: Bürstadt / Lampertheim / Lorsch zu sehen ist. An den Freiraumfestlegungen wird deshalb festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 431

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1279	Raumnutzungskarte	-W 3: Bereich westlich des Gewerbegebiets „Im Lagerfeld“ (im Zusammenhang mit dem Gewerbeflächenkonzept und der Machbarkeitsstudie der Baulandoffensive Hessen für das Gewerbegebiet Lagerfeld in den Fokus gerückt)	Wird gefolgt Die Fläche W 3 östlich der Lagerfeldstraße und nördlich in Verlängerung des Siedlungsansatzes um den Geflügelzuchtvereins bis in Richtung Kastanienallee wird mit Blick auf die Rücknahme der dort im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellten Freiraumfestlegungen Regionaler Grünzug und Vorranggebiet in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgenommen und einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Mit Blick auf die vorhandenen städtebaulichen Vorstudien bietet sich hier eine Option für eine weitere Siedlungstätigkeit an, die allerdings mit Blick auf die Zielsetzung Gewerbe überprüft werden sollte. Die sich abzeichnenden strukturellen Nutzungsänderungen im Bereich des Gewerbegebietes Lagerfeldstraße sollten hier stärker berücksichtigt werden.
1280	Raumnutzungskarte	Zur Entwicklung weiterer Gewerbeflächen: -G 2: Bereich nördlich der L3111 im Norden der Gemarkung, in Gegenlage zum vorhandenen Gewerbegebiet Im Daubhart (B-Plan 33 und 61)	Wird nicht gefolgt Die L 3111 bildet eine deutliche Grenze zwischen der Siedlungslage Lorsch und der sich nördlich anschließenden offenen Landschaft. Für die angesprochene Fläche G 2 nördlich der L 3111 sind im Einheitlichen Regionalplan zwecks Freiraumsicherung folgende Darstellungen enthalten: Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Die gewerbliche Entwicklung bietet sich östlich der Straße Im Daubert an. Dort sind keine regionalplanerischen Restriktionen betroffen, eine Bauleitplanung wird vorbereitet. Grundsätzlich gilt für Lorsch, dass die Potentiale für eine großflächige gewerbliche Entwicklung innerhalb der Gemarkungsgrenze weitgehend ausgeschöpft sind. An dieser Stelle wird auf den PS 1.5.1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verwiesen zur interkommunalen Zusammenarbeit. Dieser Plansatz steht auch im Zusammenhang mit der 4. Änderung des LEP Hessen 2000 PS 5.2.2-7 (Z) Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (VII), hier: Bürstadt / Lampertheim / Lorsch.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 431

Stadt Lorsch
Bau- und Umweltamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1281	Raumnutzungskarte	<p>Darüber hinaus weisen wir nochmals auf einige noch vorzunehmende Änderungen in der nachrichtlichen Darstellung der Siedlungsflächen Wohnen bzw. Industrie und Gewerbe gemäß unserer Stellungnahme vom 05.08.2020 hin:</p> <p>-B (entsprechend Planskizze): „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe – Bestand“ nördlich der Bahnlinie im südöstlichen Randbereich ändern in „Siedlungsfläche Wohnen – Bestand“ (B-Plan 13 „Im Rödchesberg“, 5. Änderung, in Kraft seit Januar 2016, Wohnbebauung bereits weitgehend realisiert)</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.</p>
1282	Raumnutzungskarte	<p>-C (entsprechend Planskizze): „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe – Bestand“ südlich der Bahnlinie am Südostrand ändern in „Siedlungsfläche Wohnen – Bestand“ (B-Plan 10 Gewerbegebiet „In der Dieterswiese“, 2. Änderung, weit im Verfahren, Wohnbebauung zum Teil realisiert, ansonsten in 5-10 Jahren zu erwarten)</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.</p>
1283	Raumnutzungskarte	<p>-F (entsprechend Planskizze): „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe – Bestand“ im Süden der Gemarkung im Nordosten des B-Plans 9 „Gewerbegebiet Lagerfeld“ ändern in „Siedlungsfläche Wohnen – Planung“ (Machbarkeitsstudie über Baulandoffensive Hessen in 2019 erstellt, erste Baugenehmigungen für Wohnbebauung liegen vor, B-Plan-Änderung vorgesehen).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Dem redaktionellen Hinweis wird gefolgt.</p>
1284	Raumnutzungskarte	<p>Im Übrigen weisen wir auf bereits 2012 vorgebrachte Anmerkungen zur Raumnutzungskarte hin, die nicht die Ausweisung von Siedlungsflächen betreffen, wie z.B. zu Vorranggebieten für Landwirtschaft oder Wald und Forstwirtschaft, in denen aber Ökokonto-Flächen bzw. Biotope der Stadt Lorsch liegen und die daher als Vorrang- oder zumindest als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt sein sollten, oder zum Korridor für die Bahntrasse.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Hinweise werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bezieht sich auf die regionale Siedlungsstruktur. Freiraumbezogene Darstellungen sind nicht Bestandteil des laufenden Verfahrens und werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 560

Ortsgemeinde Maikammer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2569	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Die Ortsgemeinde Maikammer möchte ergänzend zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Maikammer noch folgende Eingabe machen:</p> <p>Kapitel 1.4 Wohnbauflächen</p> <p>Die Ortsgemeinde Maikammer, die von der Regionalplanung als Gemeinde mit Siedlungsbereich Wohnen eingestuft ist (= 2,8 % Wachstum an WE auf einen Zeitraum von 5 Jahren) möchte ausdrücklich betonen, dass die zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt errechneten bzw. regionalplanerisch zugeteilten Wohnbauflächenwerte (= 2,4 ha auf einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,3 auf 15 Jahre) im vollen Umfang auch ausschließlich von der Ortsgemeinde Maikammer in Anspruch genommen werden kann und nicht mit dem max. Schwellenwert der Verbandsgemeinde Maikammer (= 5,5 ha für 15 Jahre) verrechnet werden muss. So wird z.B. der Ortsgemeinde St. Martin sogar ein negativer Schwellenwert (-0,9 ha) zugeteilt. Natürlich werden von diesen zugeteilten Bedarfswerten die ermittelten und ganz oder teilweise verbrauchten Potentialwerte gemäß Raum+ Monitor abgezogen. $\text{Schwellenwert} = \text{Bedarfswert} - \text{Potentialwert}$. Da die Regionalplanung die Schwellenwerte bis zur kleinsten Gebietsebene (= Ortsgemeinde) festlegt, müssen diese Werte auch im vollen Umfang von den Ortsgemeinden genutzt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs entsprechend der Methodik gemäß Z 1.4.2.6 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt zum jeweiligen Zeitpunkt der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans für die gesamte Verbandsgemeinde. Der im Ergebnis der Flächenbilanzierung resultierende zusätzliche Wohnbauflächenbedarf ist ein maximaler Wert, der im Rahmen der Bauleitplanung nicht zwingend umgesetzt werden muss. Die regionalplanerische Methodik der Wohnbauflächenbedarfsermittlung sieht auch keine negativen Schwellenwerte vor, so dass gemäß Plansatz Z 1.4.2.2 in jeder Gemeinde ein Anspruch auf zusätzliche Wohnbauflächen geltend gemacht werden kann, sofern ein Flächendefizit nachgewiesen wird. Bei der Aufteilung der zusätzlichen Wohnbauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die kommunale Planungshoheit zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 609

Gemeinde Markt Kirchzell

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2690	-	Seitens des Marktes Kirchzell bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 37

Gemeinde Mauer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
183	Raumnutzungskarte	Aus den Karten der LuBW (siehe Anlage) ist zu entnehmen, dass der markierte Bereich bei einem Hochwasser HQ 100 geschützt ist. Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ist daher nicht erforderlich und sollte aus dem Regionalplan entfernt werden.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 462

Gemeinde Meckesheim
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1505	Raumnutzungskarte	<p>Bezugnehmend auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 04.08.2020 und 27.08.2020 teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Meckesheim in den Gemeinderatssitzungen Juni und Juli 2021 über die Änderungen des Regionalplans Rhein-Neckar beraten und folgende Ausarbeitung beschlossen hat:</p> <p>Wohnbauflächen: Für eine zusätzliche Wohnbaunutzung ist der Bereich parallel zur Friedhofsstraße am Rande der Wohnbebauung im Ortsteil Mönchzell zur Aufnahme in den Regionalplan beabsichtigt. (siehe Anlage) Begründung: Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung (Statistik BW) der bevorstehenden Jahre und der momentanen Erschließung und Vermarktung des Baugebiets „Hummelberg II“ im OT Mönchzell ist ersichtlich, dass die Gemeinde Meckesheim eine attraktive Gemeinde für Familien ist und bereit für etwaige zukünftige Neubaugebiete ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Meckesheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (5.182 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 8,8 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 21,9 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 13,1 ha.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 462

Gemeinde Meckesheim
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1506	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbliche Bauflächen: Es wird die Erweiterung der Fläche am bestehenden Gewerbegebiet im direkten Anschluss an dem bereits im Flächennutzungsplan überplanten Gebiet „Mülben“ für eine zukünftige gewerbliche Nutzung beantragt. (siehe Anlage) Begründung: Aufgrund der immer wieder auftretenden Interessenten (ca. 6 Interessenten im Jahr) für Gewerbeflächen ist es notwendig weitere Flächen für die Zukunft bereit zu halten. Die Grundstücke in Gemeindeeigentum im letzten erschlossenen Gewerbegebiet „Bruchwiesen“ wurden zeitnah verkauft und bebaut.</p> <p>Wir möchten Sie bitten darauf hinzuwirken, dass die beantragten Änderungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Meckesheim im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als ein Schwerpunkt für die gewerbliche Ansiedlung kategorisiert wird und über keine weiteren verfügbaren Gewerbeflächenreserven verfügt, kann der Anregung teilweise gefolgt werden und ein Teil der angemeldeten Fläche von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Die Freistellung orientiert sich an den bestehenden Erschließungssträngen und betrifft die Flurstücke Nr. 8933 sowie einen Teil von Nr. 8936.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 505

Gemeinde Mörlenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2190	-	Nach intensiver Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnten seitens der Gemeinde Mörlenbach keine für uns negativen Abweichungen gegenüber dem vorherigen Planstand aus dem Jahre 2014 erkannt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2191	Plansätze und Begründung	Wir stellen ergänzend Folgendes fest: Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ Die Gemeinde Mörlenbach wird unter Kapitel 1.4 dem „Siedlungsbereich Wohnen“ zugeordnet. In diesen festgelegten Kommunen sind die Wohnbauflächenbedarfe vorrangig zu konzentrieren, die sich aufgrund von Wanderungsgewinnen (hauptsächlich aus den Metropolregionen) ergeben. Konkret bedeutet dies, dass den Kommunen über die Eigenentwicklung hinaus weitere Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden, sofern diese die Flächen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit nach eigenem Ermessen benötigen. Dies betrifft unter anderem die Weschnitztalgemeinden Fürth, Rimmbach, Mörlenbach und Birkenau. Bei der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs ist für Kommunen mit der Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“ ein auf Grundlage einer gesamtregionalen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose ermittelte Zuwachsfaktor von 2,8% der vorhandenen Wohneinheiten zugrunde zu legen. Hieraus kann für die Gemeinde Mörlenbach ein theoretischer Zuwachs in den nächsten fünf Jahren von etwa 180 Wohneinheiten (derzeit insgesamt ca. 6.650 Wohneinheiten im Hauptort, Stand 31.12.2020) abgeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 505

Gemeinde Mörlenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2192	Plansätze und Begründung	<p>Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ Kommunen, die unter Kapitel 1.5 nicht dem „Siedlungsbereich Gewerbe“ zugeordnet sind, sollen sich vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Auch diese Kategorisierung trifft auf die vorgenannten Weschnitztalkommunen und somit die Gemeinde Mörlenbach zu.</p> <p>Die Planinhalte des vorliegenden Änderungsentwurfs zum einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar decken sich unserer Ansicht nach mit den zu erwartenden Weiterentwicklungen in unserer Kommune, sodass unsererseits keine Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
2193	-	<p>Abschließend bleibt festzuhalten, worauf Sie in Ihrem Anschreiben bereits hingewiesen haben: der Kreis Bergstraße gehört sowohl der Planungsregion Südhessen als auch dem grenzüberschreitenden Verband Region Rhein-Neckar an. Der den hessischen Teil des Verbandsgebiets (Landkreis Bergstraße) betreffende Planinhalt hat gemäß Staatsvertrag keinen rechtsverbindlichen Charakter sondern ist im Rahmen eines eventuellen Regionalplanänderungsverfahrens für Südhessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
675	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-16	<p>Nach Abstimmung mit den Gemeinden Elztal, Neckarzimmern und Obrigheim übermitteln wir Ihnen hiermit die gemeinsame Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“.</p> <p>- Stadt Mosbach</p> <p>-Es wird keine Stellungnahme vorgebracht.</p> <p>Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt:</p> <p>-Wohnen: „Schneckeneck“, Gemarkung Reichenbuch (NOK-16)</p>	Wird zur Kenntnis genommen
676	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-20	<p>Für das Gebiet „Hofäcker“ in Mosbach-Lohrbach wird, wie mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt, in Kürze ein Antrag auf Zielabweichung eingereicht. Wir bitten darum, die Abgrenzung der Fläche NOK-20 im Regionalplan-Entwurf an die Fläche der beantragten Zielabweichung anzupassen. Die Fläche der beantragten Zielabweichung umfasst 2,7 ha.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Fläche NOK-20 mit einem geänderten Gebietszuschnitt (vgl. Zielabweichungsverfahren) nachrichtlich als restriktionsfreie Fläche im Entwurf der Raumnutzungskarte übernommen. Für diesen Bereich erging zwischenzeitlich am 10.02.2022 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Im Ergebnis wurde die zur Aufstellung des Bebauungsplans "Hofäcker" beantragte Abweichung von im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung (hier: Regionaler Grünzug, Plansatz 2.1.1 Z) zugelassen. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte unter der Maßgabe, dass der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in die durch den Regionalen Grünzug geschützten Umweltgüter im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vollständig zu kompensieren ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
677	Raumnutzungskarte	<p>Im Bereich der Johannes-Diakonie ist ein Regionaler Grünzug mit mehreren Unterbrechungen dargestellt. Wir regen an, die Fragmente der Grünzug-Ausweisung zwischen den Siedlungsbereichen herauszunehmen, da diese aus unserer Sicht nicht zum Charakter eines Regionalen Grünzuges beitragen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt der Regionale Grünzug in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
678	Raumnutzungskarte	<p>-Gemeinde Elztal</p> <p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Wohnen: Gebiet „Lehnlein“, Gemarkung Auerbach</p> <p>Die Fläche „Lehnlein“ wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf übernommen. Die Gemeinde Elztal hält an der Flächenmeldung fest. In diesem Bereich sollten die vorhandenen Restriktionen (insbesondere Grünzüge) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Elztal kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (12,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
679	Raumnutzungskarte	<p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Wohnen: Gebiet „Hauweg“, Gemarkung Dallau</p> <p>Die Fläche „Hauweg“ wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf übernommen. Die Gemeinde Elztal hält an der Flächenmeldung fest. In diesem Bereich sollten die vorhandenen Restriktionen (insbesondere Grünzüge) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Elztal kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (12,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet Trienzbachtal sowie innerhalb des FFH-Gebiets Bauland Mosbach liegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
680	Raumnutzungskarte	<p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Wohnen: Gebiet „Notterfeld“ Gemarkung Dallau</p> <p>Die Fläche „Notterfeld“ wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf übernommen. Die Gemeinde Elztal hält an der Flächenmeldung fest. In diesem Bereich sollten die vorhandenen Restriktionen (insbesondere Grünzüge) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Elztal kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (12,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Hinzu kommt, dass das Gebiet im Naturschutzgebiet Dallauer Tal sowie innerhalb des FFH-Gebiets Bauland Mosbach liegt. Darüber hinaus stellt der Trockenhang im Naturschutzgebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop dar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
681	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-32	<p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Wohnen: Gebiet „Brunnenfeld“, Gemarkung Muckental</p> <p>Die Fläche „Brunnenfeld“ wurde als NOK-32 in den Regionalplan-Entwurf aufgenommen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
682	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-31	<p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Gewerbe: Gebiet „Langeheimatte“, Gemarkung Muckental (Erweiterung Fa. Mosca)</p> <p>Die Fläche „Langeheimatte“ wurde als NOK-31 mit einer verkleinerten Gebietsgröße berücksichtigt. Die Gemeinde Elztal hält an der Flächenmeldung fest. In diesem Bereich sollten die vorhandenen Restriktionen (insbesondere Grünzüge) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Standortsicherung des genannten Industriebetriebes liegt vor, sodass ein entsprechender zusätzlicher Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist.</p> <p>Die hierfür vorgesehene Fläche NOK-31 wurde bereits in der 1. Offenlage der Regionalplanänderung berücksichtigt und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Eine weitere Änderung der Raumnutzungskarte ist deshalb nicht erforderlich, da sich der südliche Bereich dieser Entwicklungsfläche bereits in einem restriktionsfreien Bereich befindet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
683	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-35	<p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Wohnen: Gebiet „Flürlein“, Gemarkung Neckarburken</p> <p>Die Fläche „Flürlein“ wurde als NOK-35 mit einer verkleinerten Gebietsgröße berücksichtigt. Die Gemeinde Elztal hält an der Flächenmeldung fest. Im Bereich „Flürlein“ ist eine Freistellung von Restriktionen in jedem Falle zielführend, damit entweder die geplante Ortsumgehung oder eine Wohnbebauung verwirklicht werden kann.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Elztal kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (12,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die gewonnenen Erkenntnisse aus der Anhörung u.a. in Bezug auf das sich aus der unmittelbaren Betroffenheit von Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbundes ergebende erhöhte naturschutzfachliche Konfliktpotenzial in Verbindung mit dem damit einhergehenden kaum zu bewältigenden Kompensationsbedarf wird die Fläche als Ergebnis der Gesamtabwägung reduziert.</p> <p>Darüber hinaus kann der Rücknahme von zusätzlichen freiraumsichernden Vorranggebietsfestlegungen für weitere Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
684	Raumnutzungskarte	<p>Für die Gemeinde Elztal hatten wir mit Mail vom 09.09.2020 folgende Fläche gemeldet:</p> <p>-Gewerbe: Gebiet „Wechelacker“, Gemarkung Rittersbach</p> <p>Die Fläche „Wechelacker“ wurde nicht in den Regionalplan-Entwurf übernommen. Die Gemeinde Elztal hält an der Flächenmeldung fest. In diesem Bereich sollten die vorhandenen Restriktionen (insbesondere Grünzüge) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass in der Gemeinde Elztal - im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufgeführt als Siedlungsbereich Gewerbe - keine nennenswerten gewerblichen Flächenpotentiale vorhanden sind, kann der Anregung teilweise gefolgt werden und die freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Gebiet "Wechelacker" in reduzierter Gebietsabgrenzung (ca. 3,4 ha) zurückgenommen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
685	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-39	<p>- Gemeinde Neckarzimmern</p> <p>Für die Gemeinde Neckarzimmern hatten wir mit Mail vom 24.07.2020 mitgeteilt: „Die Gemeinde Neckarzimmern beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebietes „Im Weidenrot“ und ist derzeit in Abstimmung mit dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis bzgl. LSG-Änderung/Waldumwandlung. Das Landratsamt schlägt als Alternative dazu eine andere Fläche vor („oberhalb Waldstraße“), da hier keine Schutzgebietsausweisungen (LSG etc.) vorliegen. Die Fläche liegt jedoch ebenfalls in einem Regionalen Grünzug. Der Erschließungsaufwand wäre deutlich höher als bei der Fläche „Im Weidenrot“.“</p> <p>Die Fläche „Waldstraße“ wurde als Fläche NOK-39 in den Regionalplan-Entwurf übernommen, nicht jedoch die Fläche „Weidenrot“.</p> <p>Die Gemeinde Neckarzimmern weist darauf hin, dass sie die Fläche „Weidenrot“ weiterhin für eine künftige Bebauung einplanen möchte. Die Gemeinde hat dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die Fläche „Weidenrot“ zwischenzeitlich als „Herausnahmefläche“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Neckartal III“ gemeldet. Als Ausgleich für diesen Flächeneingriff wurde die Fläche „Waldstraße“ als „Einbringungsfläche“ gemeldet, die anstelle der Fläche „Im Weidenrot“ in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden soll. In diesem Bereich wird definitiv keine weitere Bebauung mehr stattfinden.</p> <p>Die Gemeinde Neckarzimmern bittet darum, in Anlehnung daran die Fläche NOK-39 wieder aus dem Regionalplan-Entwurf herauszunehmen und als Restriktionsfläche zu deklarieren und dafür die Fläche „Im Weidenrot“ restriktionsfrei zu stellen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-39 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere auch aufgrund der topographischen Lage in einem vom LGRB kartierten Rutschungsgebiet (ingenieurgeologische Gefahr von Rutschungen) aus siedlungsstrukturellen und erschließungstechnischen Gründen nicht weiterverfolgt. Vor diesem Hintergrund wird aus Sicht des Regionalverbandes die Alternativfläche "Im Weidenrot" aus städtebaulichen Gründen (Möglichkeit einer beidseitigen Bebauung einer bestehenden Erschließungsstraße) bevorzugt. Mit Blick auf die Lage dieser Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Neckartal III) ist eine von der zuständigen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellte Änderung der Gebietskulisse Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in diesem Bereich. Mit Mail vom 09.03.2022 wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises die naturschutzfachliche Eignung hinsichtlich der Herausnahme der westlichen Fläche "Im Weidenrot" im Landschaftsschutzgebiet "Neckartal III" im Tausch gegen die östlich angrenzende Fläche NOK-39 ("Oberhalb der Waldstraße") außerhalb des Landschaftsschutzgebiets grundsätzlich bestätigt, in dem ein Verfahren zur Änderung der LSG-Gebietskulisse und -Verordnung der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt wurde.</p>
686	-	<p>- Gemeinde Obrigheim</p> <p>-Es wird keine Stellungnahme vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2669	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-17	Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt: -Gewerbe: Erweiterung Gewerbegebiet „Flugplatz Lohrbach“, Teilbereich (NOK-17)	Wird zur Kenntnis genommen
2670	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-18	Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt: -Gewerbe: Erweiterung Gewerbegebiet „Flugplatz Lohrbach“, Teilbereich (NOK-18)	Wird zur Kenntnis genommen
2671	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-19	Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt: -Gewerbe: Erweiterung Gewerbegebiet „Flugplatz Lohrbach“, Teilbereich (NOK-19)	Wird zur Kenntnis genommen
2672	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-20	Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt: -Wohnen: „Hofäcker“, Gemarkung Lohrbach (NOK-20)	Wird zur Kenntnis genommen Es wird auf die am 10.02.2022 positiv beschiedene Zielabweichungsverfahren zu dieser Fläche hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde die Abgrenzung der Fläche NOK-20 teilweise verändert. Die Fläche wird daher in veränderter, der Zielabweichung angepasster Form übernommen.
2673	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-23	Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt: -Wohnen: „Fahrenbacher Straße“, Gemarkung Sattelbach (NOK-23)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 376

Große Kreisstadt Mosbach
Stadtplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2674	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-24	Sämtliche von der Verwaltung für das Stadtgebiet Mosbach gemeldeten Flächen sind im Entwurf berücksichtigt: -Wohnen/Gewerbe: „Bergfeld“, Gemarkung Mosbach (NOK-24)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
726	Raumnutzungskarte	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Gemeinde Mudau wie folgt Stellung:</p> <p>Ortsteil Scheidental Im Ortsteil Scheidental sollten ausreichende Möglichkeiten für spätere Siedlungserweiterungen am nordwestlichen und am südlichen Ortsrand offengehalten werden. Der im Nordwesten ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und die Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten außerhalb der rosa umrandeten Fläche liegen (gemäß beigefügter Anlage 1).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
727	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Scheidental</p> <p>Im Süden sollte ebenfalls der Regionale Grünzug (Z) in dem rosafarben abgegrenzten Bereich zurückgenommen und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden (gemäß beigefügter Anlage 1).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
728	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Scheidental</p> <p>Die dargestellte geplante Mischbaufläche M1 (gemäß Anlage 1) sollte als restriktionsfreie Flächen in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Diese geplante Siedlungsfläche ist im aktuellen Verfahren zur 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung bereits vorgesehen und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M1 bzw. "Ergänzung Wasen" (Ortsteil Scheidental) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
729	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Scheidental</p> <p>Die dargestellte geplante Mischbaufläche M2 (gemäß Anlage 1) sollte als restriktionsfreie Flächen in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Diese geplante Siedlungsfläche ist im aktuellen Verfahren zur 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung bereits vorgesehen und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M2 bzw. "Ergänzung Oberdorfstr." (Ortsteil Scheidental) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
730	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Scheidental</p> <p>Die dargestellte geplante Mischbaufläche M3 (gemäß Anlage 1) sollte als restriktionsfreie Flächen in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Diese geplante Siedlungsfläche ist im aktuellen Verfahren zur 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung bereits vorgesehen und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M3 bzw. "Ergänzung Neckarstr." (Ortsteil Scheidental) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
731	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Scheidental</p> <p>Die im Norden an den Siedlungsbestand anknüpfende geplante Wohnbaufläche W1 sollte als restriktionsfreie Flächen in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Diese geplante Siedlungsfläche ist im aktuellen Verfahren zur 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung bereits vorgesehen und sollte entsprechend berücksichtigt werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet W1 bzw. "Am Kreuz" (Ortsteil Scheidental) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
732	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Reisenbach</p> <p>Im Ortsteil Reisenbach sollte für die Schaffung von langfristigen Optionen bei der Siedlungsentwicklung der farblich abgegrenzte Bereich im Westen von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) im Westen sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
733	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Reisenbach</p> <p>Die in diesem Bereich eingezeichnete Fläche W2 sollte als restriktionsfreie Fläche in die 1. Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Hierfür wird aktuell der Bebauungsplan „Daniersweg“ aufgestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet W2 bzw. "Daniersweg" (Ortsteil Reisenbach) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
734	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Reisenbach</p> <p>Im Ortsteil Reisenbach sollten für die Schaffung von langfristigen Optionen bei der Siedlungsentwicklung der farblich abgegrenzte Bereich im Osten von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten für langfristige Möglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung zurückgenommen und von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
735	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Langenelz</p> <p>Im Ortsteil Langenelz sollten der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) im Bereich der Fläche M4 entsprechend zurückgenommen werden. Für eine langfristige Schaffung mehrerer Optionen bei der künftigen Siedlungserweiterung und der Deckung des örtlichen Bedarfs sollte die Fläche M4 entsprechend von Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (4.894 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 8,3 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 12,9 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 4,6 ha.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Flächennutzungsplanänderung i.V.m. der Ausweisung neuer Siedlungsflächenpotenziale stehen somit ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
736	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mudau Die vorgesehene Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen am südöstlichen Siedlungsrand von Mudau zur Entwicklung der Wohnbauflächen W3 und W4 sowie der Entwicklungsfläche W5 wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach werden die Plangebiete W3 bzw. "Feldwegsäcker" (Ortsteil Mudau) und W4 bzw. "Feldwegsäcker Erweiterung" (Ortsteil Mudau) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p> <p>Die Fläche W5 war nicht Bestandteil der genehmigten Flächennutzungsplanänderung, liegt jedoch innerhalb eines restriktionsfreien Bereichs, weshalb Änderungen der Raumnutzungskarte in diesem Bereich nicht erforderlich sind</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
737	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mudau</p> <p>Darüber hinaus werden folgende Anpassungen angeregt: Für den Bereich östlich angrenzend an die geplante Wohnbaufläche „Feldwegsäcker-Erweiterung“ (W4) werden ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und südlich ein Regionaler Grünzug (Z) randlich tangiert. Die ausgewiesenen Restriktionen sollten entsprechend der in Anlage 1 rosa gekennzeichneten Abgrenzung zurückgenommen und die Fläche für langfristige Erweiterungsmöglichkeiten bei der Siedlungsentwicklung freigestellt werden. In diesem Bereich sind keine Schutzgebiete betroffen, da es sich lediglich um eine Ackerfläche mit natürlicher Abgrenzung handelt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
738	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mudau</p> <p>Am südwestlichen Siedlungsrand von Mudau, nördlich der L524, grenzt unmittelbar an die bestehende und geplante Bebauung ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) an. Die Fläche M5 sollte in der Änderung des Regionalplans berücksichtigt und von Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M5 bzw. "Erweiterung Weller" (Ortsteil Mudau) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
739	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mudau Die kleinflächige gewerbliche Fläche G1, für die aktuell der Bebauungsplan „Industriegebiet-Erweiterung“ aufgestellt wird, sollte als restriktionsfreie Fläche dargestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet G1 bzw. "Erweiterung Industriegebiet" (Ortsteil Mudau) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Gewerbe" dargestellt.</p>
740	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mudau Für spätere Erweiterungsmöglichkeiten der örtlichen Gewerbebetriebe sollten zusätzlich das angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie der Regionale Grünzug (Z) bis zu der in Anlage 1 rosa markierten Abgrenzung zurückgenommen werden. Dies stärkt die Attraktivität und Bedeutung des Gewerbestandorts für die örtlichen Betriebe.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
741	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mudau</p> <p>Im Nordwesten von Mudau sollten das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie der Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen und von Restriktionen freigestellt werden. Für eine langfristige Option bei der Siedlungserweiterung und der Deckung des zusätzlichen Bedarfs als „Siedlungsbereich Wohnen“ sollte im Bereich der Fläche W6 hinter der Neuhofstraße die Fläche entsprechend freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Flächennutzungsplanänderung i.V.m. der Ausweisung neuer Siedlungsflächenpotenziale stehen somit ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
742	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Steinbach</p> <p>Im Ortsteil Steinbach sollten der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) entsprechend der in Anlage 1 rosa gekennzeichneten Abgrenzung unterhalb des Bebauungsplans „Sommerberg“ in Ortskernnähe zurückgenommen werden. Diese Fläche sollte von regionalplanerischen Restriktionen für eine mögliche spätere Siedlungsentwicklung freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
743	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Steinbach</p> <p>Die Fläche M6, die als Abrundungsfläche in Ergänzung zum bestehenden Siedlungskörpers für den kurzfristigen örtlichen Bedarf vorgesehen ist, sollte in der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden. Sie sollte als restriktionsfreie Fläche dargestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M6 bzw. "Ergänzung Prof.-Albert-Str." (Ortsteil Steinbach) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
744	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Steinbach</p> <p>Die Fläche M7, die als Abrundungsfläche in Ergänzung zum bestehenden Siedlungskörpers für den kurzfristigen örtlichen Bedarf vorgesehen ist, sollte in der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden. Sie sollte als restriktionsfreie Fläche dargestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M7 bzw. "Erweiterung Mühltal" (Ortsteil Steinbach) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
745	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Schloßau</p> <p>Der im südwestlichen Bereich des Ortsteils Schloßau ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollten außerhalb der in Anlage 1 rosa umrandeten Fläche liegen und für spätere Erweiterungsmöglichkeiten von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
746	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Schloßau</p> <p>Die Fläche M8 am südöstlichen Ortsrand sollte als restriktionsfreie Fläche in die Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Sie ist in der aktuellen 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau als geplante Mischbaufläche vorgesehen. Dies sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M8 bzw. "Erweiterung Kirchenweg" (Ortsteil Schloßau) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
747	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mörschenhardt</p> <p>Der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z), die sich von drei Seiten um den Ortsteil Mörschenhardt legen, sollten außerhalb der in Anlage 1 rosafarben abgegrenzten Fläche liegen und entsprechend zurückgenommen werden. Dieser Bereich sollte für eine flexible örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
748	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mörschenhardt</p> <p>Die eingezeichnete Fläche M9 für die konkrete Entwicklungsabsichten im Zuge der 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorliegen, sollte ebenfalls von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Diese Fläche in abrundender Form für den örtlichen Bedarf sollte bei der Änderung des Regionalplans entsprechend berücksichtigt werden und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M9 bzw. "Erweiterung Südwest" (Ortsteil Mörschenhardt) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
749	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Mörschenhardt</p> <p>Die eingezeichnete Fläche M10 für die konkrete Entwicklungsabsichten im Zuge der 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans vorliegen, sollte ebenfalls von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Diese Fläche in abrundender Form für den örtlichen Bedarf sollte bei der Änderung des Regionalplans entsprechend berücksichtigt werden und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M10 bzw. "Erweiterung Südost" (Ortsteil Mörschenhardt) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
750	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Donebach: Im Ortsteil Donebach werden südlich und südwestlich angrenzend zum bestehenden Siedlungskörper ein Regionaler Grünzug (Z) und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) ausgewiesen. Diese sollten für spätere Erweiterungsmöglichkeiten außerhalb der in Anlage 1 rosa gekennzeichneten Abgrenzung liegen und damit weiter von der Wohnbebauung entfernt bleiben. Die flexible bedarfsgerechte, an die örtliche Situation angepasste Entwicklung von künftigen Siedlungsflächen soll durch die Freistellung der Flächen ermöglicht werden. Die angestrebte Freistellung sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mudau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale - die auch im Rahmen der aktuellen Flächennutzungsplanänderung geschaffen wurden - gedeckt werden kann.</p> <p>Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
751	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Donebach: Die im Westen angrenzende Wohnbaufläche W7 sollte als „Siedlungsfläche Wohnen“ in der Änderung des Regionalplans berücksichtigt werden. Für diese Fläche besteht der bereits rechtskräftige Bebauungsplan „Fasanenweg“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. geändert. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Demnach wird das Plangebiet M7 bzw. "Fasanenweg" (Ortsteil Donebach) gemäß der am 04.11.2021 genehmigten 1. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mudau übernommen und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 385

Bürgermeisteramt Mudau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
752	Raumnutzungskarte	Ortsteil Waldauerbach Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen
753	Raumnutzungskarte	Ortsteil Rümpfen Keine Korrekturen.	Wird zur Kenntnis genommen
754	Raumnutzungskarte	<p>Die Gemeinde Mudau meldet zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Freistellung von raumordnerischen Restriktionen an, als sich nach dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf ergeben (siehe hierzu Anlage 2 und 3). Aufgrund der langen Geltungsdauer des Regionalplans von 10-15 Jahren ist heute noch nicht absehbar, ob sich einzelne der angemeldeten Flächen durch unüberwindbare Flindernisse - etwa bei der Erschließung oder beim Grunderwerb - doch nicht zur Siedlungsentwicklung heranziehen lassen. Die langjährige kommunale Erfahrung hat gezeigt, dass sich nur durch mehrere Flächenalternativen und -Optionen eine ausreichend flexible und dabei bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in allen Mudauer Ortsteilen möglich ist. Im Übrigen hält die Gemeinde Mudau eine zu enge Orientierung des Regionalverbandes im Rahmen der Änderung des Regionalplans am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) für nicht sachgerecht, da diese gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden. Erst im Rahmen der künftigen Bauleitplanung werden durch die Kommunen aktiv und konkret Siedlungsflächen ausgewiesen. Dabei sind die entsprechenden Bedarfsnachweise zu führen und im Rahmen der Beteiligung in bewährter Weise mit den Raumordnungsbehörden abzustimmen.</p> <p>Die Gemeinde Mudau bittet daher den Verband Region Rhein-Neckar, die von der Gemeinde Mudau gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1. Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 466

Gemeinde Mühlhausen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1564	-	Die Gemeinde Mühlhausen begrüßt grundsätzlich die von Ihnen mit der Fortschreibung des Regionalplanes verfolgte Zielsetzung, einzelne, in der Raumnutzungskarte enthaltene Restriktionen zurückzunehmen und dadurch den Gemeinden die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.	Wird zur Kenntnis genommen
1565	Raumnutzungskarte	<p>Nach einer intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Entwurf der fortgeschriebenen Raumnutzungskarte regen wir an, die in unserer Gemeinde an das Gewerbegebiet „Ruhberg“ unmittelbar angrenzende Darstellung einer „Grünzäsur“ zurückzuführen. Hierdurch würden wir in die Lage versetzt, das bestehende Gewerbegebiet „Ruhberg“ zu gegebener Zeit bedarfsgerecht zu erweitern.</p> <p>Wir begründen die Notwendigkeit mit dem Umstand, dass die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 2013 ausgewiesenen und im Anschluss an das Bauleitplanverfahren erschlossenen gewerblichen Bauflächen zwischenzeitlich vollumfänglich veräußert und weitestgehend bebaut sind. Damit stehen in der Gemeinde Mühlhausen keine frei verfügbaren gewerblichen Bauflächen mehr zur Verfügung.</p> <p>Einem, über den derzeitigen Bestand hinausgehenden Bedarf sollte unter städtebaulichen Aspekten durch eine Neuausweisung der Fläche im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet am westlichen Ortsrand entsprochen werden. Für diesen Standort sprechen die damit gegebene Bündelung der gewerblichen Nutzungen an diesem Standort und die direkte Anbindung an das übergeordnete Straßennetz.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das am 15.06.2021 geführte Vorgespräch. Wir möchten Sie bei Ihrer weiteren Planung um Berücksichtigung unseres Anliegens im Sinne einer Weiterentwicklung unserer Gemeinde bitten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 530

Gemeinde Mutterstadt
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2456	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.3 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“	Zur Offenlage der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nehmen wir für die Gemeinde Mutterstadt wie folgt Stellung: Punkt 1.4 Wohnbauflächen Die Einstufung der Gemeinde Mutterstadt in den „Siedlungsbereich Wohnen“ gemäß dem Anhang Nr. 1.3 ist für uns schlüssig und wir sind damit einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2457	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“	Punkt 1.5 Gewerbliche Bauflächen Die Zuordnung der Gemeinde Mutterstadt zur Kategorie „ohne Funktionszuweisung“ gemäß Anhang 6 kann zum jetzigen Zeitpunkt akzeptiert werden, da derzeit im Bereich unserer Gemarkung keine weiteren Flächen zur Umsetzung von Gewerbegebäude zur Verfügung stehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 530

Gemeinde Mutterstadt
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2458	Raumnutzungskarte Fläche: RP-19	<p>Allerdings gibt es dringenden Erweiterungsbedarf für das Sondergebiet Elektrizität/ Kompostieranlage, wie bereits im Umweltbericht auf Seite 273 für das Gebiet RP-19 umgesetzt.</p> <p>Hierzu ist folgendes anzumerken: Im Norden des derzeitigen Umspannwerkes befindet sich eine kommunale Ausgleichsfläche. Die tatsächlich geplante Erweiterungsfläche als Abstellfläche für das Unternehmen Zeller beträgt somit lediglich circa 30.000,00 m2. Wir bitten um entsprechende Anpassung des Entwicklungsspielraumes.</p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche nordwestlich der derzeitigen Kompostieranlage soll circa 2 ha betragen. Ergänzend bitten wir eine Fläche südlich der Kompostieranlage und des kommunalen Wertstoffhofs zur Erweiterung und Abrundung gemäß unserer gemeinsamen Abstimmungsgespräche aufzunehmen. Die Größe beträgt circa 2,5 ha und ermöglicht zudem die Erschließung für künftige Entwicklungsschritte. Die Gesamtfläche der Entwicklungspotentiale erhöht sich dadurch nicht.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die beiden Teilflächen des Gebietes RP-19 stehen in direktem Zusammenhang mit konkreten Erweiterungsabsichten der Recycling Firma Zeller südlich von Mutterstadt. Die beiden Teilflächen sind Bestandteil des seit Jahren intensiv mit allen Beteiligten, somit auch der Gemeinde Mutterstadt und der Firma Zeller abgestimmten Konzeptes hinsichtlich notwendiger Flächen für eine mittel- bis langfristige Perspektive dieses weit über den gemeindlichen Bedarf wichtigen Abfall- und Recyclingbetriebes. Entsprechend dem Hinweis in der Stellungnahme wird in der Raumnutzungskarte die östliche Teilfläche des Gebietes RP-19 hinsichtlich der kommunalen Ausgleichsfläche reduziert und für diesen Bereich der Regionale Grünzug ergänzt. Darüber hinaus erfolgt in der Raumnutzungskarte eine redaktionelle Anpassung an die Bestandssituation dahingehend, dass für die Flächen des Betriebsstandortes Zeller einschließlich des PFALZKOM Rechenzentrums sowie des Umspannwerkes der Pfalzwerke bis zur Schifferstadter Straße die überlagernden Freiraumfestlegungen herausgenommen werden. Die Flächen südlich der Kompostieranlage betreffend wird der Bereich in der Verlängerung der Straße "In der Schlicht" bis zum Scheidgraben von Freiraumfestlegungen freigestellt, wodurch in diesem Bereich einer verkehrlichen Erschließung für künftige Erweiterungen des Betriebsstandortes im Westen keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegenstehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 530

Gemeinde Mutterstadt
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2459	Raumnutzungskarte	<p>In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass ein künftiger Flächenbedarf westlich der derzeitigen Kompostieranlage auf der Gemarkung Dannstadt-Schauernheim besteht, für den perspektivisch ein Gemarkungstausch mit der Ortsgemeinde Dannstadt- Schauernheim vorgesehen ist. Dies ist bereits vorabgestimmt.</p> <p>Der Flächenbedarf beläuft sich auf circa 6 ha und ist zur weiteren Entwicklung des regional bedeutsamen Entsorgungsunternehmens Zeller in einem zweiten Schritt dringend notwendig.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Für die betrieblichen Perspektiven der am Standort südlich von Mutterstadt ansässigen Firma Zeller-Recycling liegt ein detailliertes Konzept mit den konkreten Erweiterungsabsichten vor. Die auch aus überörtlichem Interesse besonders dringenden Flächenbedarfe sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans mit den beiden Teilflächen des Gebiets RP-19 bereits berücksichtigt. Bei der Fläche X 7 handelt es sich um die in einem weiteren Schritt geplante Errichtung eines Erdenwerks zur Kompostherstellung. Die geplante Erweiterung westlich des derzeitigen Betriebsstandortes ist jedoch aus Sicht der Regionalplanung nicht von vergleichbarer Dringlichkeit wie das Gebiet RP-19 und wird deshalb im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 613

Gemeinde Obrigheim
Ortsbauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2807	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-VRG01-G	<p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Firma Interroll im TECH-N-0 über das Baugebiet „GENO“ hinaus schaffen zu können, beantragt die Gemeinde Obrigheim, dass die im Regionalplan enthaltenen Restriktionen auf der in Frage kommenden Erweiterungsfläche (Ziff. 3 des beigefügten Lageplans) herausgenommen werden.</p> <p>Die Interroll Conveyor GmbH plant auf der hinteren, grün schraffierten Fläche bauliche Erweiterungen vorzunehmen. Diese sind im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In 2025 plant die Firma den Bezug einer weiteren Montagehalle, die in Flucht hinter der bereits genutzten Montagehalle (die größere der beiden) zu errichten. Hier sollen die derzeit in Planung bzw. Entwicklung befindlichen, neuen Fördermodule montiert werden. 2. Voraussichtlich zur selben Zeit sollen parallel dazu auch die bereits bestehende Fertigungshalle von heute 6.500 m² um rund 3.500 m² auf eine Gesamtfläche von rund 10.000 m² erweitert werden. Dort wird dann die Kapazität zur Fertigung der entsprechend erforderlichen Blechteile geschaffen, d. h. zusätzliche Laserschneidmaschinen und evtl. Biegemaschinen würden dort untergebracht werden. <p>In der bildlichen Darstellung sind die Hallenflächen gelb eingezeichnet, die hellgrauen Flächen stellen die erforderlichen Hofflächen vor bzw. hinter den Hallen dar. In dunkelgrauer Farbe sind die Wege, Straße sowie der Parkplatz dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Regenrückhaltebecken (hinter der Firma Aalberts oben links erkennbar) wasserrechtlich bereits ausgeschöpft ist, wird Interroll in der Bauplanung auch den Bau eines eigenen Regenrückhaltebeckens mit einplanen. Dieses ist im Bild blau dargestellt.</p> <p>In der langfristigen Standortplanung plant Interroll in einem dritten Bauabschnitt weitere Hallen zu bauen. Hier sollen für die weiteren Produktgruppen weitere Montagehallen mit einer Fläche von jeweils 10.000 - 12.000 m² entstehen. Im Übergangsbereich zwischen der grünschraffierten und gelbschraffierten Fläche ist ein weiteres Bürogebäude vorgesehen, um den Bedarf an zusätzlichen Büroarbeitsplätzen zu decken. In dieser Ausbaustufe ist dann auch ein Schulungszentrum für Vertriebsmitarbeiter und Kunden angedacht, welchen</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar kann die Notwendigkeit der Restriktionsrücknahme für die dargelegte Unternehmenserweiterung nachvollzogen werden. Aus regionalplanerischer Sicht wird es jedoch auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nur für einen Teil der angemeldeten Erweiterungsfläche (Teilbereich des dritten Bauabschnitts) notwendig sein freiraumsichernde Restriktionen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für den Zeithorizont der aktuellen Regionalplanänderung zurückzunehmen. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung teilweise gefolgt und nur der Bereich, in dem die Fläche für den dritten Bauabschnitt vorgesehen ist und der bisher ausschließlich mit einem Regionalen Grünzug überplant ist, berücksichtigt und entsprechend dem angrenzenden Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung im Sinne einer Erweiterung ebenfalls als solches ausgewiesen. Aufgrund der südlich angrenzenden Natura-2000-Gebietskulisse wird jedoch ein Abstand von 100 m mit Blick auf die Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen eingehalten. Gemäß der vorgelegten Planunterlagen sind im Übrigen für diesen Pufferbereich keine baulichen Anlagen vorgesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 613

Gemeinde Obrigheim
Ortsbauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>ebenfalls dort untergebracht werden würde.</p> <p>In der bildlichen Darstellung sind die Hallenflächen bzw. Nutzfläche des Bürogebäudes gelb eingezeichnet, die hellgrauen Flächen stellen die erforderlichen Hofflächen vor bzw. hinter den Hallen dar. In dunkelgrauer Farbe sind Wege, Straßen sowie die weiteren Parkflächen dargestellt.</p> <p>Aufgrund der Topografie soll auf der Hangseite in Richtung Obrigheim ein weiteres Regenrückhaltebecken geplant und errichtet werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 506

Gemeinde Oftersheim
Bauamt / Stellvertr. Amtsleitung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2194	Raumnutzungskarte	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat sich in seiner Sitzung am 20.07.2021 mit der o.g. 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar befasst.</p> <p>Die Gemeinde Oftersheim bringt hierzu die folgenden Bedenken und Änderungswünsche vor:</p> <p>Der Regionalplan enthält u.a. die Festsetzung von regionalen Grünzügen als Ziel der Raumordnung. Bei der Durchsicht der Unterlagen wurde deutlich, dass die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnflächen bzw. Wohnerweiterungsflächen ausgewiesenen Bereiche unmittelbar von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren umgrenzt sind.</p> <p>Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben. Die Gemeinde geht daher davon aus, dass die hier vorgesehenen Zielvorgaben zu einem späteren Zeitpunkt nur sehr schwierig verändert werden können. Aufgrund der aktuell vorliegenden Planungen würde die Gemeinde Oftersheim langfristig über keinerlei weiteres Erweiterungspotenzial auf der Gemarkung verfügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Oftersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (12.282 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 13,3 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 17,2 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 3,9 ha.</p> <p>Somit stehen im aktuellen Flächennutzungsplan ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließe.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 506

Gemeinde Oftersheim
Bauamt / Stellvertr. Amtsleitung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2195	Raumnutzungskarte	<p>Bestandteil der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaupotenziale ist u.a. der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Leimbach und Schule“.</p> <p>Ein Teil dieser Fläche ist als Hochwassergefahrengebiet ausgewiesen, so dass eine mögliche Umsetzung dieses Bebauungsplanes deutlich hinterfragt werden muss. Politisch ist zu klären, ob in diesem Bereich ggf. nur eine Teilfläche umgelegt oder gar kein Baugebiet entstehen wird. Das Ökologieprojekt „Zusammenlegung von Leimbach und Landgraben“ könnte ebenfalls Auswirkungen auf die bisherigen Hochwassergefahrenkarten haben. Aufgrund der zahlreichen offenen Fragen und der Unsicherheit über das weitere Vorgehen mit diesem Baugebiet, ergibt sich die Notwendigkeit entsprechende alternative Flächen im Regionalplan vorzuhalten. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Ziele der Raumordnung angepasst und entsprechend reduziert werden.</p> <p>Die Gemeinde Oftersheim beantragt daher eine Reduzierung der Grünzäsur für eine Fläche von ca. 11 ha. Der betroffene Bereich kann der Anlage 1 der Stellungnahme entnommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Oftersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (12.282 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 13,3 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 17,2 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 3,9 ha.</p> <p>Somit stehen im aktuellen Flächennutzungsplan ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden. Vor dem Hintergrund, dass für das Gebiet "Zwischen Leimbach und Schule" ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert und das Bauen im Hochwassergefahrengebiet - durch hochwasserangepasstes Bauen - grundsätzlich möglich ist, wird das Gebiet weiterhin als Flächenpotential zur Deckung des wohnbaulichen Flächenbedarfes berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2197	Raumnutzungskarte	<p>Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Stadt Osterburken wie folgt Stellung:</p> <p>Stadtteil Osterburken Die im Stadtteil Osterburken in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W1 am nördlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Für eine Teilfläche von W1 anknüpfend an den Siedlungskörper von Osterburken wird aktuell der Bebauungsplan „Am Bofsheimer Weg III“ im Umfang von etwa 3,2 ha aufgestellt. Für diese Fläche soll zeitnah ein Zielabweichungsverfahren beantragt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Osterburken ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (9,2 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,9 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Der Anregung kann daher teilweise gefolgt werden und die genannte Fläche "Am Bofsheimer Weg III" wird in einer Größenordnung von ca. 2,9 ha (Reduzierung aufgrund eines ges. gesch. Biotops am östlichen Gebietsrand) restriktionsfrei gestellt.</p> <p>Durch diese Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen ist der rechnerisch ermittelte wohnbauliche Flächenbedarf ausgeschöpft, weshalb der zusätzlichen Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere wohnbauliche Entwicklungsspielräume an anderer Stelle nicht gefolgt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2198	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche W2 sollte ebenfalls für eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der im Regionalplan ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte auch für diese Fläche zurückgenommen werden.</p> <p>Gemäß Plansatz 1.4.2.2 (Ziel) ist die Ausweisung von Wohnbauflächen, die über die Eigenentwicklung hinausgehen in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Diese sollen darüber hinaus Wanderungsgewinne aufnehmen. Die Kernstadt Osterburken ist im einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegt worden. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauplätzen in der Stadt Osterburken ist die Bereitstellung von Wohnbauland für den örtlichen und überörtlichen hohen Bedarf für die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung dringend erforderlich. Insgesamt liegen der Stadt Osterburken 75 Interessensbekundungen vor, die einen Bauplatz in Osterburken erwerben möchten. Aktuell gibt es keine freien Bauplätze in der Kernstadt, die sich in der Hand der Stadt Osterburken befinden. Die Bauplätze des mittlerweile erschlossenen Bauabschnitts des letzten realisierten Baugebietes „Am Bofsheimer Weg II“ sind bereits vollständig veräußert.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Osterburken ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (9,2 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,9 ha) nicht gedeckt werden kann. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für wohnbauliche Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen im Bereich "Bofsheimer Weg III" wurde jedoch der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Osterburken ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2199	Raumnutzungskarte	<p>Als ergänzende Alternative für die künftige gewerbliche Entwicklung in der Raumschaft sollten zum bereits in der 1. Änderung des Regionalplans ausgewiesenen Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen (Z) vorgesehen wurde, die Fläche G1 von Restriktionen freigestellt werden (gemäß Anlage). Zwar befindet sich aktuell für das Vorranggebiet der Bebauungsplan „RIO III“ des Zweckverbandes RIO in Aufstellung. Die Umsetzung der Gesamtfläche ist aufgrund der noch nicht geklärten Mitwirkungsbereitschaft mit einer Vielzahl von Eigentümern nicht gewährleistet. Die dringend erforderliche kurz- und mittelfristige Bereitstellung von Flächen für den lokalen und regionalen gewerblichen Bedarf ohne Alternativstandorte somit gefährdet.</p> <p>Für die vorgeschlagene Alternativfläche G1 spricht die hohe Verkehrsgunst aufgrund der Autobahnnähe, die im Vergleich eher konfliktarme Situation im Hinblick auf wichtige Umweltbelange sowie die für eine gewerbliche Entwicklung und Erschließung günstige Topografie. Aktuell wird für den Bereich ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) ausgewiesen. Die Landwirtschaft wird nach Aussage der zuständigen Landwirtschaftsbehörde an diesem Standort durch eine mögliche Gewerbeentwicklung strukturell nicht beeinträchtigt, eine Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den möglichen Flächenentzug nicht zu befürchten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Osterburken ist zwar im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Osterburken bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 8 ha aufweist und darüber hinaus das Vorranggebiet NOK-VRG04-G auf regionaler Ebene weitere erhebliche Entwicklungsspielräume von ca. 40 ha im Rahmen einer möglichen Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebiets R.I.O. vorhält, kann der Anregung für die Rücknahme von freiraumsichernden Restriktionen zu Zecken einer gewerblichen Siedlungsentwicklung nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2200	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Bofsheim</p> <p>Für den Stadtteil Bofsheim sollte für die Schaffung von langfristigen Optionen der Siedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf, die in der Anlage 1 dargestellten Flächen W3 von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Der ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sollte an dieser Stelle zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Osterburken ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (9,2 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,9 ha) nicht gedeckt werden kann. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für wohnbauliche Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen im Bereich "Bofsheimer Weg III" wurde jedoch der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Osterburken ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2201	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Hemsbach</p> <p>Die Flächen W4 und W5 (siehe Anlage 1) sollten für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan jeweils ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4 sollte zusätzlich das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Durch die Ausweisung der beiden Flächen sollen ausreichend Spielräume für einen bedarfsgerechten, am örtlichen Bedarf orientierte Wohnbauentwicklung im Stadtteil Hemsbach ermöglicht werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Osterburken ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (9,2 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,9 ha) nicht gedeckt werden kann. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für wohnbauliche Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen im Bereich "Bofsheimer Weg III" wurde jedoch der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Osterburken ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann.</p>
2202	-	<p>Stadtteil Hemsbach</p> <p>Die Flächen W4 und W5 (siehe Anlage 1) sollten für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der im Regionalplan jeweils ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Für die Fläche W4 sollte zusätzlich das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Durch die Ausweisung der beiden Flächen sollen ausreichend Spielräume für einen bedarfsgerechten, am örtlichen Bedarf orientierte Wohnbauentwicklung im Stadtteil Hemsbach ermöglicht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Osterburken wurden Entwicklungsf lächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die geplante Wohnbaufläche W5 im Stadtteil Hemsbach liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2203	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Schlierstadt</p> <p>Für den Stadtteil Schlierstadt sollte als weitere Entwicklungsmöglichkeit die Fläche W6 entsprechend Anlage 1 von regionalplanerischen Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), Regionaler Grünzug (Z)) freigestellt werden, um eine Alternativoption für die bereits für die örtliche Siedlungsentwicklung restriktionsfrei gestellten Flächen am westlichen und südwestlichen Ortsrand zu schaffen, da der Zugriff auf die zuletzt genannten Flächen noch nicht gesichert und absehbar ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Osterburken ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (9,2 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,9 ha) nicht gedeckt werden kann. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für wohnbauliche Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen im Bereich "Bofsheimer Weg III" wurde jedoch der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Osterburken ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2204	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Osterburken meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an, als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erforderlich (gemäß Anlage 2 und Anlage 3).</p> <p>Dies wird seitens der Stadt einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen. Umso wichtiger sind auf der Ebene der Regionalplanung für die mehrere Flächenoptionen und -alternativen für die kommunale Siedlungsentwicklung, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
2205	Raumnutzungskarte	<p>Im Übrigen hält die Stadt Osterburken eine zu enge Orientierung des Regionalverbandes im Rahmen der Änderung des Regionalplans am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) für nicht sachgerecht, da diese gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden. Erst im Rahmen der künftigen Bauleitplanung werden durch die Kommunen aktiv und konkret Siedlungsflächen ausgewiesen. Dabei sind die entsprechenden Bedarfsnachweise zu führen und im Rahmen der Beteiligung in bewährter Weise mit den Raumordnungsbehörden abzustimmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2206	Raumnutzungskarte	Aus Sicht der Stadt erscheint zudem die bisherige Ausweisungspraxis des Regionalen Grünzugs im Hinblick auf die den anderen Zielen der Regionalplanung in Teilen nicht widerspruchsfrei und konträr zu anderen Zielen des Regionalplans: so lässt sich etwa das für den Hauptort Osterburken festgelegte raumordnerische Ziel der verstärkten Wohnbauentwicklung als „Siedlungsbereich Wohnen“ (PS 1.4.2.2) nicht umsetzen, da ein Zugriff auf die wenigen restriktionsfrei gestellten randlichen Entwicklungsfläche nicht absehbar ist. Die Stadt Osterburken spricht sich im Sinne der Einschätzung der Landkreisverwaltung daher grundsätzlich dafür aus, dass entlang der Ortsränder Flächen in einem bestimmten Maß (z.B. 200 m Breite ab Siedlungsrand) restriktionsfrei gestellt werden. Eine aufwendige Einzelbetrachtung mit Flächentausch könnte durch derartige größere "Spielräume" vermieden werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 508

Stadt Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2207	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Osterburken bekennt sich ausdrücklich zu den raumordnerischen Zielen der regionalen Grünzüge, die als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Region dienen. Auch die damit verbundene Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen (Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz) sowie einer landschaftsgebundenen Erholung wird von kommunaler Seite ausdrücklich unterstützt. Gerade deshalb wurden alle angemeldeten Flächen sorgfältig im Hinblick auf die Freiraumfunktionen sowie fachliche Schutzgebietsausweisungen überprüft (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, FFH Gebiete, Streuobstwiesenbestände, etc.). Für keine der angemeldeten Flächen ist hierbei ein Konflikt erkennbar, der nicht im Wege der kommunalen Bauleitplanung bewältigt bzw. gelöst werden könnte.</p> <p>Zudem umfassen die zusätzliche Anmeldung restriktionsfrei gestellten Flächen insgesamt nur rund 37 ha. Die in Summe etwa 3.993 ha großen regionalen Grünzüge auf dem Gebiet der Kommune müssen somit lediglich um 0,9 % reduziert werden. Auch aufgrund dieses geringen Gesamtumfangs in Relation zur Gesamtgröße der regionalen Grünzüge ist aus Sicht der Stadt Osterburken eine Beeinträchtigung seiner raumordnerischen Funktionen und Ziele nicht zu befürchten.</p> <p>Die Stadt Osterburken bittet daher den Verband Region Rhein-Neckar, die gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1.Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den jeweiligen Anregungen bzw. Flächenanmeldungen verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1488	Plansätze und Begründung	<p>Nach eingehender Erörterung und Beratung wurde die Verwaltung damit beauftragt, folgende inhaltliche Stellungnahme im Verfahren abzugeben: Die Stadt Rauenberg begrüßt die im beratungsgegenständlichen Entwurf der schriftlichen Begründung zur ersten Änderung des Regionalplanes mit Stand vom März 2020 ausgesprochenen Funktionszuweisungen „Siedlungsbereich Wohnen“ und „Siedlungsbereich Gewerbe“ für Rauenberg einschließlich der damit verbundenen Zuwachsfaktoren für die Bauflächenbedarfsberechnung. Auch die im Entwurf verankerte Berechnungsmethodik des künftigen Bauflächenbedarfs wird mitgetragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1489	Raumnutzungskarte	<p>Entsprechend dem im letzten Jahr vom Gemeinderat der Stadt Rauenberg verabschiedeten Gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes Rauenberg 2035 (GEK) sind neben der reinen Flächenbetrachtung weitere Parameter zu berücksichtigen, wie z. B. die Bedarfe aus der Bevölkerungsentwicklung, u.a. die Geburten- und Sterberate und der Wanderungssaldo. Auch die zukünftige Zusammensetzung der Bevölkerung hat Auswirkungen auf die Flächenbedarfe, da verschiedene Altersgruppen unterschiedliche Wohnformen nachfragen. Gleichwohl ist die künftige Bevölkerungszahl der ausschlaggebende Wert um den weiteren Flächenbedarf realistisch errechnen zu können. Heranzuziehen sind bei der Berechnung neben einer Bevölkerungszunahme oder -abnahme auch die zunehmende Wohnflächeninanspruchnahme pro Einwohner und damit der Rückgang der Belegungsdichte im Kleinzentrum Rauenberg.</p> <p>Um den sich daraus ergebenden künftigen Flächenbedarfen unter Anrechnung der im gültigen Flächennutzungsplan des GW Rauenberg ausgewiesenen, bislang jedoch noch nicht aufgesiedelten Entwicklungspotentiale gerecht werden zu können, hat sich das Gremium mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, die seitens der Verwaltung aufgezeigten Suchräume im Umfang von ca. 13,99 Hektar Wohnbaufläche und ca. 0,59 Hektar an gewerblicher Siedlungsfläche auf der Ebene des Regionalplans für eine künftige Entwicklungsmöglichkeit im aktuellen Verfahren restriktionsfrei stellen zu lassen.</p> <p>Während sich die Bestimmung der Suchräume anhand der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur sowie der ausgrenzenden Schutzkulissen (Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete) ausrichtete, erfolgte die reine Flächenermittlung näherungsweise auf der Grundlage des Geoinformationssystems der Stadt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1490	Raumnutzungskarte	<p>Bei den zur Berücksichtigung als sogenannte „Weißflächen“ insoweit restriktionsfrei zu stellenden Arealen, handelt es sich im Einzelnen um folgende Flächen:</p> <p>Wohnbauflächen: -R1-1 Wohnbau Erweiterung Kronäcker Rbg. 1,20 ha -R3 Wohnbau Am Rosenwingert Rbg. 0,79 ha -R6 Wohnbau Gartenstraße Rtbg. 0,97 ha -R7-1 Erweiterung Torwingert-Ried Mbg. 2,94 ha -R8-1 Erweiterung Keil, Zwerggewann Mbg. Am Unteren Rauenberg/Rösselbaum 1,60 ha -R9 Mbg. 5,19 ha -RAB-1 Erweiterung Mittlere Röte Rbg. 0,81 ha -RAB-2 Erweiterung Mittlere Röte Rbg. 0,49 ha Summe: 13,99 ha</p> <p>Gewerbliche Bauflächen: ROD GE Heiligenwiesen Rtbg. 0,59 ha Summe: 0,59 ha</p> <p>Die Verortung in der Raumnutzungskarte ist dem in der Stellungnahme beigefügten Planauszug einschl. der darin dargestellten Gebietsbezeichnung und blau dargestellten Flächen (z.B. R1-1) zu entnehmen. Darüber hinaus wurden Einzelplanauszüge aus dem Geoinformationssystem gefertigt, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind. Nur durch die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Entwicklungspotentiale erscheint es möglich, den aus der Funktionszuweisung resultierenden Aufgabenstellungen in einem Betrachtungszeitraum der nächsten 15 Jahre nachhaltig gerecht werden zu können sowie die vorhandene Infrastruktur auszulasten.</p> <p>Die Stadt Rauenberg bittet auf der Grundlage des eindeutigen Votums des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2021 die aufgerufenen Potentialflächen unter den vom Verband der Region Rhein-Neckar zu wählenden Zielvorgaben auf deren Geeignetheit und Berücksichtigungsfähigkeit hin zu prüfen und die Ausweisung dieser Entwicklungsräume in die Änderungsplanung des ERP einfließen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den jeweiligen Anregungen verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1491	Raumnutzungskarte	<p>Berücksichtigung der Wohnbaufläche</p> <p>-R1-1: Wohnbau Erweiterung Kronäcker Rbg. (1,20 ha)</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Rauenberg ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (12,3 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (9,5ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die wohnbauliche Entwicklung schwerpunktmäßig auf den Hauptort Rauenberg auszurichten ist, wird der Anregung gefolgt und die geplante Wohnbaufläche R1-1 (Erweiterung Kronäcker) aufgrund des zusätzlichen Bedarfs in Rauenberg (s.o.) in einer Größenordnung von ca. 1,3 ha von regionalplanerischen Restriktionen (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft) freigestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1492	Raumnutzungskarte	<p>Berücksichtigung der Wohnbaufläche</p> <p>-R3: Wohnbau Am Rosenwingert Rbg. (0,79 ha)</p> <p>Beim Flächenareal R3 Rosenwingert hat sich das Gremium in Ansehung der vorhandenen verkehrlichen Infrastruktur bewusst trotz des bestehenden Konfliktes zur Landschaftsschutzkulisse für eine Flächenanmeldung entschieden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Rauenberg wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Wohnbaufläche R3 (Am Rosenwingert) liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>
1493	Raumnutzungskarte	<p>Berücksichtigung der Wohnbaufläche</p> <p>-R6: Wohnbau Gartenstraße Rtbg. (0,97 ha)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Durch die Rücknahme von regionaplanerischen Restriktionen in den Bereichen "Erweiterung Kronäcker Rbg." (R1-1) sowie "Erweiterung Torwingert - Ried Mbg." (R7-1) wurde der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Rauenberg ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus befindet sich die genannte Fläche R6 ("Gartenstraße Rtbg.") sowohl innerhalb einer Grünzäsur als auch innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie im näheren Umfeld eines Naturschutzgebietes. Daher würde eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich im Vergleich zu den o.g. Planflächen aus regionalplanerischer Sicht eine höhere Raumunverträglichkeit aufweisen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1494	Raumnutzungskarte	<p>Berücksichtigung der Wohnbaufläche</p> <p>-R7-1: Erweiterung Torwingert-Ried Mbg. (2,94 ha)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Rauenberg ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (12,3 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (9,5ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass durch das genannte Gebiet weder der landesweite Biotopverbund noch gesetzlich geschützte Biotop betroffen wären und damit im Vergleich zu den anderen Planflächen ein deutlich geringere Raumunverträglichkeit zu erwarten ist, wird der Anregung teilweise gefolgt und die geplante Wohnbaufläche R7-1 (Erweiterung Torwingert - Ried Mbg.) aufgrund des zusätzlichen Bedarfs in Rauenberg (s.o.) in einer reduzierten, dem errechneten Bedarf entsprechenden Gebietsabgrenzung (ca. 1,8 ha) von regionalplanerischen Restriktionen (Regionaler Grünzug) freigestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1495	Raumnutzungskarte	Berücksichtigung der Wohnbaufläche -R8-1: Erweiterung Keil, Zwerggewann Mbg.Am Unteren Rauenberg/Rösselbaum (1,60 ha)	Wird nicht gefolgt Durch die Rücknahme von regionaplanerischen Restriktionen in den Bereichen "Erweiterung Kronäcker Rbg." (R1-1) sowie ""Erweiterung Torwingert - Ried Mbg." (R7-1) wurde der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Rauenberg ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus befindet sich die genannte Fläche R8-1 ("Erweiterung Keil, Zwerggewann Mbg.") innerhalb des landesweiten Biotopverbundes sowie innerhalb gesetzlich geschützter Biotope. Daher würde eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich im Vergleich zu den o.g. Planflächen aus regionalplanerischer Sicht eine höhere Raumunverträglichkeit aufweisen.
1496	Raumnutzungskarte	Berücksichtigung der Wohnbaufläche -R9: Am Unteren Rauenberg/Rösselbaum Mbg. (5,19 ha)	Wird nicht gefolgt Durch die Rücknahme von regionaplanerischen Restriktionen in den Bereichen "Erweiterung Kronäcker Rbg." (R1-1) sowie ""Erweiterung Torwingert - Ried Mbg." (R7-1) wurde der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Stadt Rauenberg ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus befindet sich die genannte Fläche R9 ("Am Unteren Rauenberg/Rösselbaum Mbg.") sowohl innerhalb eines Regionalen Grünzugs als auch innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des landesweiten Biotopverbundes- Daher würde eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich im Vergleich zu den o.g. Planflächen aus regionalplanerischer Sicht eine höhere Raumunverträglichkeit aufweisen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 458

Stadt Rauenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1497	Raumnutzungskarte	Berücksichtigung der Wohnbaufläche -RAB-1: Erweiterung Mittlere Röte Rbg. (0,81 ha)	Wird zur Kenntnis genommen Für die Stadt Rauenberg wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Die Wohnbaufläche RAB-1 (Erweiterung Mittlere Röte) liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.
1498	Raumnutzungskarte	Berücksichtigung der Wohnbaufläche -RAB-2: Erweiterung Mittlere Röte Rbg. (0,49 ha)	Wird zur Kenntnis genommen Für die Stadt Rauenberg wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Wohnbaufläche RAB-2 (Erweiterung Mittlere Röte) liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.
1499	Raumnutzungskarte	Berücksichtigung der gewerblichen Baufläche -ROD GE: Heiligenwiesen Rtbg. (0,59 ha)	Wird zur Kenntnis genommen Für die Stadt Rauenberg wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Die Wohnbaufläche ROD GE (Heiligenwiesen Rtbg.) liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2501	Plansätze und Begründung 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	<p>Zum Entwurf der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Stadt Ravenstein wie folgt Stellung:</p> <p>Wohnbauflächen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung</p> <p>zu 1.4.1.1. Durch die Nähe zur A81 (Abfahrt Osterburken/Ravenstein), dem Bahnanschluss Osterburken und den erschwinglichen Preisen besteht zunehmend Interesse am Erwerb von Bestandsgebäuden und Neubaugebietsflächen aus dem Einzugsbereich Heilbronn/Stuttgart. Dies ist bei den Planungen zu berücksichtigen. Hierbei sollte insbesondere die Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ nach 1.4.2.7. für den Hauptort Merchingen irgendwie Berücksichtigung finden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Ravenstein ist ein klassischer Eigenentwicklerstandort. Die Ausstattungsmerkmale sind ausgerichtet auf die Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung. Es ist kein Standort, der vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen soll. Es fehlen hierfür u.a. die zentralörtliche Ausstattungsmerkmale sowie die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen im ÖPNV. Die Nachfrage nach Bauplätzen aus dem Einzugsbereich Heilbronn/Stuttgart und eine reine Erreichbarkeit durch den motorisierten Individualverkehr sind hierfür nicht ausschlaggebend. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung vor diesem Hintergrund eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie den motorisierte Individualverkehr im Fernpendelverkehr verstärkt. Dies widerspräche den Grundzügen der regionalplanerischen Siedlungskonzeption (vgl. G 1.4.1.2 und 1.4.2.3), die eine sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen verfolgt. Eine Aufstufung der Wohnfunktion wird für die Gemeinde Ravenstein daher nicht vorgenommen.</p>
2502	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	<p>Eine Kooperation nach 1.4.2.5. ist aufgrund der optimalen Lage nur schwer umsetzbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2503	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>zu 1.4.1.4 Die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung wird begrüßt. Ziel muss es sein, alte und leerstehende Gebäude umzunutzen, auszubauen oder abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Hierbei ist aber anzumerken, dass die vorhandenen, zum Teil schon sehr lang leerstehenden Gebäude nur unter erschwerten Bedingungen wiederbelebt werden können.</p> <p>Vielfältige Gründe wären hier zu nennen, z.B. hohe Preisvorstellung der Eigentümer, Entsorgungskosten, schlechte Grundstückszuschnitte, beengte Verhältnisse, usw. Hier besteht im ländlichen Raum Handlungsbedarf, insbesondere was die Kosten für die Baureifmachung der überbauten Flächen betrifft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vielfältigen Hürden und der damit verbundene Aufwand bei der Reaktivierung von Leerständen sind auch dem VRRN bewusst. Dennoch spielt gerade in Orten mit hohen Leerstandsquoten dieser Baustein der Innenentwicklung eine zentrale Rolle. Die Vorteile zeigen sich nicht nur in Hinblick auf die Vermeidung von Flächenneuinanspruchnahme. Vielmehr trägt eine Leerstandsaktivierung u.a. zur Belebung und Attraktivitätssteigerung von Ortskernen, zum Erhalt fußläufiger Erreichbarkeiten sowie zur Senkung von Kosten für die Infrastrukturbereitstellung bei. Um diese Aufgabe gemeinschaftlich bewältigen und Synergien nutzen zu können, bietet sich auch eine interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit an.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2504	Plansätze und Begründung 1.4.1.3 Zuordnung der Funktionen (G)	zu 1.4.1.3 Die Umsetzung der Konzeption „Region mit kurzen Wegen“ ist im ländlichen Bereich schwieriger umzusetzen. Durch die Ansiedlung von an den Bedarf angepassten Einrichtungen wie z.B. Ärzte, Grundversorgung (Lebensmittel), Senioreneinrichtungen, örtliches Gewerbe, Einrichtungen der Naherholung, kann hier ein positiver Effekt erzielt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
2505	Plansätze und Begründung 1.5.1.4 Interkommunale Zusammenarbeit (G)	Gewerbeflächen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zu 1.5.1.4 Die kommunale Zusammenarbeit haben wir in den RIO-Gemeinden praktiziert und hat sich bewährt.	Wird zur Kenntnis genommen
2506	Plansätze und Begründung 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe (Z)	zu 1.5.2.3 Die Möglichkeit zur Erweiterung und Entwicklung des vorhandenen Gewerbes ist ein wichtiger Bestandteil - nicht zuletzt auch in gesellschaftlicher Hinsicht. Grundsätzlich gilt, dass einem vernünftigen Wachstum nichts im Wege stehen sollte. Insbesondere sollte aber in den ländlichen Regionen die „Gemeinschaft“ und das „Miteinander“ nicht außer Acht gelassen werden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die vorhandene Infrastruktur bei der zukünftigen Gewerbe- und Wohnbaugebieterschließung, diese ist entsprechend zu berücksichtigen. Das beginnt mit der Ver- und Entsorgung und endet mit den kommunalen Einrichtungen wie z.B. Kindergärten und Schulen. Die Sicherung und Stärkung dieser Einrichtungen kommt im ländliche Raum eine wesentliche Bedeutung zu.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2507	Raumnutzungskarte	<p>Zu berücksichtigende Punkte in den einzelnen Stadtteilen.</p> <p>Stadtteil Hüngheim Im Stadtteil Hüngheim sollte für eine langfristige Siedlungsentwicklung, die in der Anlage 1 aufgeführte Fläche W1 am nordwestlichen Siedlungsrand für eine künftige Wohnbauflächenentwicklung von Restriktionen freigestellt werden. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2508	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Merchingen</p> <p>Die im Stadtteil Merchingen in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W2 am östlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden und das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und der Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Ziel ist es, eine Wohnbauflächenentwicklung in arrondierender Form durch Anknüpfung an die bestehende Wohnbebauung zu ermöglichen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2509	Raumnutzungskarte	Für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sollte am westlichen Siedlungsrand von Merchingen im Bereich der Sondergebietsfläche SOI der Regionale Grünzug (Z) sowie das randlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen und von den regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. In der gesamten Stadt Ravenstein gibt es keine ausreichende Nahversorgung. Die Bevölkerung kann momentan ihre Grundversorgung durch Fahrten zu weit entfernten Märkten in den umliegenden Nachbarkommunen befriedigen. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Beseitigung des bestehenden Defizits in der Grundversorgung von höchster Bedeutung für die gesamte Stadt Ravenstein. Der vorgesehene Standort liegt zentral im Hauptort in fußläufiger Verknüpfung mit weiteren wichtigen Infrastruktureinrichtungen sowie dem neuen Seniorenzentrum. Eine konkrete Projektierung für einen Vollsortimenter wurde bereits in die Wege geleitet.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung eines Lebensmittelmarkts zwecks einer bestehenden, gutachterlich nachgewiesenen Unterversorgung Ravensteins raumordnerisch nachvollzogen werden kann, wird der Anregung gefolgt und die freiraumsichernden Restriktionen in diesem Bereich zurück genommen. Mögliche Bedenken durch die kleinteilige Überlagerung des landesweiten Biotopverbundes mit Blick auf die Funktion des Biotopverbundes konnten in Anlehnung an das gutachterliche Kompensationskonzept gem. grünordnerischem Beitrag zum Bebauungsplan ausgeräumt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2510	Raumnutzungskarte	Die benachbarten, an das SOI angrenzenden Flächen MI und GI sollten zur Entwicklung des örtlichen Gewerbes in arrondierender Form ebenfalls von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der Regionale Grünzug (Z) und das am Rand angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Es ist vorgesehen, die geplante SO-Fläche konzeptionell mit den Flächen MI und GI zu entwickeln.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf im Einzelfall nachzuweisen. Vor dem Hintergrund, dass in Ravenstein weitere gewerbliche Entwicklungsspielräume im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehen wurden und der Stadtteil Merchingen bereits über eine gewerbliche Potentialfläche ("In der Lücke") verfügt, kann eine Unterversorgung an gewerblichen Bauflächen in Ravenstein grundsätzlich nicht festgestellt werden. Diesbezüglich wäre im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Möglichkeit eines Flächentauschs zu prüfen (vgl. BE 3637).</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche M1 für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher - auch insbesondere aufgrund ihrer Lage innerhalb einer Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund - nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND AKTUALISierter STELLUNGNAHME (siehe BE-ID 3637)
2511	Raumnutzungskarte	In der Fläche M2 südlich der L515 sollte der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen und von Restriktionen freigestellt werden. Auf dieser Fläche ist vorgesehen, in Ergänzung zum neuen Seniorenzentrum von Merchingen, Gebäude für betreutes Wohnen zu ermöglichen und damit auch neben dem Lebensmittelmarkt eine zweite bauliche Ergänzung am westlichen Ortseingang zu schaffen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Wohnbaugebiete zuließen. Vor dem Hintergrund einer konkreten Nutzung der Fläche zu Zwecken des altengerechten Wohnens wird - auch mit Blick auf den Plansatz 1.4.1.1 G wonach eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen, insbesondere auch für [...] ältere und betagte Menschen [...] sicherzustellen ist - der Anregung gefolgt und die freiraumsichernden Restriktionen in der Raumnutzungskarte zurückgenommen. Dies ist auch im Kontext der Gesamtentwicklung (u.a. Nahversorgungsmarkt) im Bereich Kirchengrund (westlicher Ortsrand) zu sehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2512	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Unterwittstadt</p> <p>Die Fläche W3 sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden und das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2513	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Ballenberg</p> <p>Im Stadtteil Ballenberg sind zwei Flächen in arrondierender Form zur Deckung des örtlichen Bedarfs vorgesehen. Die Fläche M3 befindet sich südlich der L515 angrenzend zur bestehenden gemischten Bebauung von Ballenberg. Die Fläche W4 soll in Ergänzung zum bestehenden Wohngebiet ebenfalls mit einer Bauzeile erweitert werden. Der Regionale Grünzug (Z) sollte entsprechend zurückgenommen, um die kleinflächige Bebauung zu ermöglichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2514	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Oberwittstadt</p> <p>Die in der Anlage 1 im Stadtteil Oberwittstadt dargestellte Fläche W4 wird bisher als Siedlungsfläche Gewerbe dargestellt. Eine gewerbliche Umsetzung an diesem Standort wird nicht weiterverfolgt; da der bisherige gewerbliche Ansatz an diesem Standort aufgegeben wurde. Die Fläche soll im Sinne einer Umnutzung künftig als geplante Siedlungsfläche Wohnen berücksichtigt und dargestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2515	Raumnutzungskarte	Die Fläche W6 am nordöstlichen Siedlungsrand ermöglicht die flächensparende Ausweisung einer weiteren Bauzeile für den örtlichen Bedarf entlang bisher einseitig angebauten Erschließungs- bzw. Stichstraßen. Sie sollte daher von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und das hier ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie der Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2516	Raumnutzungskarte	Die Fläche M4 soll in abrundender Form dem örtlichen Bedarf dienen und sollte entsprechend berücksichtigt werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Ravenstein wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Die Fläche M4 (Oberwittstadt) liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2517	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Erlenbach Im Stadtteil Erlenbach wird in der Fläche G2 am nordwestlichen Siedlungsrand ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) ausgewiesen. Die Fläche sollte für die Erweiterungsabsichten des örtlichen, im direkten Anschluss ansässigen Gewerbebetriebes Schimscha Metallbau von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf im Einzelfall nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Erweiterung und damit Standortsicherung des genannten angrenzenden Industriebetriebes liegt vor, sodass ein entsprechender zusätzlicher Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch nachvollzogen werden kann. Mit Blick auf eine bedarfsangepasste Flächengröße sowie die Betroffenheit einer Kernfläche und eines Kernraums des landesweiten Biotopverbunds wird die gemeldete Fläche in seiner Abgrenzung angepasst, sodass die gewerbliche Entwicklungsfläche nördlich der bestehenden Gehölz- und Baumbestände vorgesehen ist und dementsprechend die regionalplanerischen Restriktionen in diesem Bereich zurück genommen werden (vgl. BE 3642).</p>
2518	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche G3 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Rot“ wurde bereits im gültigen Flächennutzungsplan als künftige gewerbliche Entwicklungsfläche deklariert. Schon das Erschließungskonzept des Bebauungsplanes „Rot“ sah eine Erweiterung in den Bereich der Fläche G3 vor. Das Gewerbegebiet ist der einzige Standort der Stadt Ravenstein zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und mittlerweile nahezu vollständig bebaut. Konkrete Anfragen bzw. Erweiterungsabsichten von Gewerbetreibenden liegen vor. Um diese bedienen zu können, soll zeitnah ein Bebauungsplan „Rot II“ aufgestellt werden. Wir bitten daher, die Fläche von regionalplanerischen Restriktionen freizustellen und das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie der Regionale Grünzug (Z) zurückzunehmen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für konkrete Erweiterungen bzw. Verlagerungen ortsansässiger Betriebe liegt vor, sodass für die geplante Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets ein geringfügiger Bedarf im Sinne der der Eigenentwicklung raumordnerisch nachvollzogen werden kann. Der Anregung wird daher gefolgt und die freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche G3 zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 546

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2519	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Stadt Ravenstein meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an, als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erforderlich (siehe hierzu auch Anlage 2 und Anlage 3).</p> <p>Dies wird seitens der Stadt einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle der angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen. Umso wichtiger sind in diesem frühen Stadium der Siedlungsentwicklung für die Kommunen mehrere Flächenoptionen und -alternativen, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können! Zudem beinhaltet die Flächenfreistellung im Regionalplan noch keine aktive Ausweisung von Siedlungsflächen, so dass nach Einschätzung der Stadt Ravenstein eine enge Orientierung der Freistellungen am errechneten Bedarf an Siedlungsflächen nicht erforderlich ist!</p> <p>Aus diesen Gründen möchte sich die Stadt Ravenstein für die Zukunft mehrere Optionen bzw. Alternativen offenhalten, um eine flexible und dabei bedarfsgerechte Bauflächenentwicklung in allen Stadtteilen möglich zu machen. Wir bitten Sie daher, die gemeldeten Flächenfreistellungen vollständig zu berücksichtigen und in Ihren Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3634	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Hüngheim</p> <p>Im Stadtteil Hüngheim sollte für eine langfristige Siedlungsentwicklung, die in der Anlage 1 aufgeführte Fläche W1 am nordwestlichen Siedlungsrand für eine künftige Wohnbauflächenentwicklung von Restriktionen freigestellt werden. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sollte entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3635	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Merchingen</p> <p>Die im Stadtteil Merchingen in der Anlage 1 hervorgehobene Fläche W2 am östlichen Siedlungsrand sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden und das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und der Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden. Ziel ist es eine Wohnbauflächenentwicklung in arrondierender Form durch Anknüpfung an die bestehende Wohnbebauung zu ermöglichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3636	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Merchingen</p> <p>Für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sollte am westlichen Siedlungsrand von Merchingen im Bereich der Sondergebietsfläche SOI der Regionale Grünzug (Z) sowie das randlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen und von den regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. In der gesamten Stadt Ravenstein gibt es keine ausreichende Nahversorgung.</p> <p>Die Bevölkerung kann momentan ihre Grundversorgung durch Fahrten zu weit entfernten Märkten in den umliegenden Nachbarkommunen befriedigen. Aus diesem Grund ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Beseitigung des bestehenden Defizits in der Grundversorgung von höchster Bedeutung für die gesamte Stadt Ravenstein. Der vorgesehene Standort liegt zentral im Hauptort in fußläufiger Verknüpfung mit weiteren wichtigen Infrastruktureinrichtungen sowie dem neuen Seniorenzentrum. Eine konkrete Projektierung für einen Vollsortimenter wurde bereits in die Wege geleitet.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung eines Lebensmittelmarkts zwecks einer bestehenden, gutachterlich nachgewiesenen Unterversorgung Ravensteins raumordnerisch nachvollzogen werden kann, wird der Anregung gefolgt und die freiraumsichernden Restriktionen in diesem Bereich zurück genommen. Mögliche Bedenken durch die kleinteilige Überlagerung des landesweiten Biotopverbundes mit Blick auf die Funktion des Biotopverbundes konnten in Anlehnung an das gutachterliche Kompensationskonzept gem. grünordnerischem Beitrag zum Bebauungsplan ausgeräumt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3637	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Merchingen</p> <p>Die nördlich der SOI angrenzenden Flächen MI und GI sollten zur Entwicklung des örtlichen Gewerbes in arrondierender Form ebenfalls von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und der Regionale Grünzug (Z) und das randlich angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden. Konkrete Anfragen örtlicher Betriebe liegen bereits vor. Im Gegenzug für die Entwicklung der Fläche GI soll die bestehende gewerbliche Entwicklungsfläche GO („In der Lücke“) im Stadtteil Merchingen aufgrund ihrer ungünstigen verkehrlichen Anbindung und konflikträchtiger benachbarter Wohnbebauung anteilig mit 1,8 ha aufgegeben werden. Hierfür wird im Zuge der aktuell anstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein Flächentausch durchgeführt (siehe auch Anlage 4). In Summe ergibt sich damit keine zusätzliche Flächenausweisung. Es ist vorgesehen, die geplante SO-Fläche konzeptionell mit den Flächen MI und GI zu entwickeln. Die ökologisch hochwertige und zudem für den Regenwasserabfluss wichtige Zone zwischen den Fläche SOI und GI wird freigehalten und die dort befindlichen wertvollen Streuobstbestände erhalten. Dies entspricht zudem der Ausweisung im gültigen Flächennutzungsplan, der diesen Bereich bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Streuobstbestand“ ausweist.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf im Einzelfall nachzuweisen. Vor dem Hintergrund, dass in Ravenstein weitere gewerbliche Entwicklungsspielräume im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehen wurden, kann eine Unterversorgung an gewerblichen Bauflächen in Ravenstein grundsätzlich nicht festgestellt werden. Jedoch kann mit Blick auf den angemeldeten Flächentausch der Anregung gefolgt werden und die Fläche G1 von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Um die Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen zu vollziehen und die Voraussetzungen für freiraumschützende Festlegungen im Bereich der Fläche G0 auf Ebene des Regionalplans zu schaffen, ist für die Rücknahme der in der Anlage genannten Siedlungsflächen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Ravenstein und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche M1 für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher - auch insbesondere aufgrund ihrer Lage innerhalb einer Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund - nicht gefolgt werden.
3638	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Merchingen</p> <p>In der Fläche M2 südlich der L515 sollte der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen und von Restriktionen freigestellt werden. Auf dieser Fläche ist vorgesehen, in Ergänzung zum neuen Seniorenzentrum von Merchingen, Gebäude für betreutes Wohnen zu ermöglichen und damit auch neben dem Lebensmittelmarkt eine zweite bauliche Ergänzung am westlichen Ortseingang zu schaffen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Wohnbaugebiete zuließen. Vor dem Hintergrund einer konkreten Nutzung der Fläche zu Zwecken des altengerechten Wohnens wird - auch mit Blick auf den Plansatz 1.4.1.1 G wonach eine bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen, insbesondere auch für [...] ältere und betagte Menschen [...] sicherzustellen ist - der Anregung gefolgt und die freiraumsichernden Restriktionen in der Raumnutzungskarte zurückgenommen. Dies ist auch im Kontext der Gesamtentwicklung (u.a. Nahversorgungsmarkt) im Bereich Kirchgrund (westlicher Ortsrand) zu sehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3639	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Unterwittstadt</p> <p>Die Fläche W3 sollte für die örtliche Siedlungsentwicklung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden und das im Regionalplan ausgewiesene Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), der Regionale Grünzug (Z) und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3640	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Ballenberg</p> <p>Im Stadtteil Ballenberg sind zwei Flächen in arrondierender Form zur Deckung des örtlichen Bedarfs vorgesehen. Die Fläche M3 befindet sich südlich der L515 angrenzend zur bestehenden gemischten Bebauung von Ballenberg. Die Fläche W4 soll in Ergänzung zum bestehenden Wohngebiet ebenfalls mit einer Bauzeile erweitert werden. Der Regionale Grünzug (Z) sollte entsprechend zurückgenommen, um die kleinflächige Bebauung zu ermöglichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
3641	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Oberwittstadt</p> <p>Die in der Anlage 1 im Stadtteil Oberwittstadt dargestellte Fläche W4 wird bisher als Siedlungsfläche Gewerbe dargestellt. Eine gewerbliche Umsetzung an diesem Standort wird nicht weiterverfolgt; da der bisherige gewerbliche Ansatz an diesen Standort aufgegeben wurde. Die Fläche soll im Sinne einer Umnutzung künftig als geplante Siedlungsfläche Wohnen berücksichtigt und dargestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund wird die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3642	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Erlenbach</p> <p>Die beabsichtigte gewerbliche Entwicklungsfläche G2 am nordwestlichen Siedlungsrand liegt in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z) Die Fläche sollte für den konkreten Erweiterungsbedarf des örtlichen, im direkten Anschluss ansässigen Gewerbebetriebes Schimscha Metallbau von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Die Erweiterungsplanung berücksichtigt die direkt an das Firmengelände der Firma Schimscha angrenzenden wertvollen Gehölz- und Baumbestände (bestehende Ausgleichsfläche), welche erhalten bleiben. Die gewerbliche Nutzung erfolgt nördlich der bestehenden Gehölz- und Baumbestände. Der Flächenumfang orientiert sich am konkreten, von der Firma Schimscha gemeldeten kurz- bis mittelfristigen Bedarf.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf im Einzelfall nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Erweiterung und damit Standortsicherung des genannten angrenzenden Industriebetriebes liegt vor, sodass ein entsprechender zusätzlicher Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch nachvollzogen werden kann. Mit Blick auf eine bedarfsangepasste Flächengröße sowie die Betroffenheit einer Kernfläche und eines Kernraums des landesweiten Biotopverbunds wird die gemeldete Fläche in seiner Abgrenzung angepasst, sodass die gewerbliche Entwicklungsfläche nördlich der bestehenden Gehölz- und Baumbestände vorgesehen ist und dementsprechend die regionalplanerischen Restriktionen in diesem Bereich zurück genommen werden (vgl. BE 2517).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3643	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Erlenbach</p> <p>Die Fläche G3 im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Rot“ wurde bereits im gültigen Flächennutzungsplan von 2002 als künftige gewerbliche Entwicklungsfläche deklariert. Schon der gültige und erschlossene Bebauungsplan „Rot“ sieht eine Erweiterung in den Bereich der Fläche G3 vor. D Gewerbegebiet „Rot“ ist der einzige Standort der Stadt Ravenstein zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben und mittlerweile nahezu vollständig bebaut.</p> <p>Mittlerweile haben mehrere im bestehenden Gewerbegebiet „Rot“ ansässige Gewerbebetriebe zusätzlichen Flächenbedarf zur Erweiterung ihrer Betriebe angemeldet. Hinzu kommen weitere konkrete Ansiedlungsabsichten von Gewerbetreibenden aus dem Stadtteil Erlenbach. Daher wurde bereits 2020 durch die Stadt vorsorglich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rot 11“ eingeleitet. Die konkrete Flächennachfrage umfasst bereits etwa 2/3 des geplanten Gewerbegebiets. Wir bitten daher, die Fläche von regionalplanerischen Restriktionen freizustellen und das ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie der Regionale Grünzug (Z) zurückzunehmen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für konkrete Erweiterungen bzw. Verlagerungen ortsansässiger Betriebe liegt vor, sodass für die geplante Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets ein geringfügiger Bedarf im Sinne der der Eigenentwicklung raumordnerisch nachvollzogen werden kann. Der Anregung wird daher gefolgt und die freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen im Bereich der Fläche G3 zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3644	-	<p>Fazit:</p> <p>Die Stadt Ravenstein meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Freihaltung von Restriktionen an als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs erforderlich (siehe hierzu auch Anlage 2 und Anlage 3). Dies wird seitens der Stadt einerseits mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet. Andererseits zeigt die langjährige Erfahrung bei der kommunalen Siedlungsentwicklung, dass nicht alle der angemeldeten Flächen tatsächlich zur Umsetzung kommen. Oft stehen erschließungstechnische Zwänge, artenschutzrechtliche Belange oder die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer der konkreten Umsetzung von Flächen entgegen. Umso wichtiger sind in diesem frühen Stadium der Siedlungsentwicklung für die Kommunen mehrere Flächenoptionen und -alternative, da die genannten Belange naturgemäß jetzt noch nicht abschließend geklärt werden können!</p> <p>Zudem beinhaltet die Flächenfreistellung im Regionalplan noch keine aktive Ausweisung von Siedlungsflächen, so dass nach Einschätzung der Stadt Ravenstein eine enge Orientierung der Freistellungen am errechneten Bedarf an Siedlungsflächen nicht erforderlich ist! Aus diesem Gründen möchte sich die Stadt Ravenstein für die Zukunft mehrere Optionen bzw. Alternativen offenhalten, um eine flexible und dabei bedarfsgerechte Bauflächenentwicklung in allen Stadtteilen möglich zu machen. Wir bitten Sie daher, die gemeldeten Flächenfreistellungen vollständig zu berücksichtigen und in Ihren Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 618

Stadt Ravenstein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3645	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Oberwittstadt</p> <p>Die Fläche W6 am nordöstlichen Siedlungsrand ermöglicht die flächensparende Ausweisung einer weiteren Bauzeile für den örtlichen Bedarf entlang bisher einseitig angebauten Erschließungs- bzw. Stichstraßen. Sie sollte daher von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und das hier ausgewiesene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) sowie der Regionale Grünzug (Z) zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ravenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (11,2 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für die Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>
3646	Raumnutzungskarte	<p>Stadtteil Oberwittstadt</p> <p>Die Fläche M4 soll in abrundender Form dem örtlichen Bedarf dienen und sollte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Ravenstein wurden Entwicklungsflächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Die Fläche M4 (Oberwittstadt) liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 252

Gemeinde Rimbach
Bauen und Ordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
301	-	<p>Allgemein Die Gemeinde Rimbach begrüßt ausdrücklich die vom Verband Region Rhein-Neckar angestrebte Ausweisung sogenannter Weißbereiche, in denen durch die Rücknahme von Freiraumfestlegungen Raum für kommunale Planungen geschaffen wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
302	Plansätze und Begründung 1.4.1 Wohnbauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Zu 1.4 Wohnbauflächen Die Zuordnung der Gemeinde Rimbach in die Kategorie „Siedlungsbereich Wohnen“ ist nachvollziehbar und sollte auf jeden Fall beizubehalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
303	Plansätze und Begründung 1.4.1 Wohnbauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Allerdings besteht eine nicht unerhebliche Differenz zwischen der Bedarfsberechnung nach 1.4.2.6 und dem in der Karte dargestellten Bereich für den eine Rücknahme der Freiraumfestlegungen vorgesehen ist. Zur Verdeutlichung wurde eine Ermittlung des Flächenbedarfes aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethode durchgeführt. Formeln und Werte aus dem Entwurf des Regionalplans: Einwohner: 8600 Zuwachsfaktor in 5 Jahren: 2,80% Zuwachswert in 15 Jahren: 8,40% Wohnungsdichte: 30 WE/ha Wohneinheiten: 4300 (Einwohner/ 2) Zuwachs Wohneinheiten: 361 (Bestandswohneinheiten x 8,4%) Zuwachsbedarf: 12 ha (Zuwachs WE / Wohnungsdichte) Abzüglich: Innenpotentiale 2,0 ha vorhandene Innenpotentiale; Außenbereichspotential 0,7 ha Entwicklungsbedarf in 15 Jahren: 9,3 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 252

Gemeinde Rimbach
Bauen und Ordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
304	Plansätze und Begründung 1.4.1 Wohnbauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Von diesem Bedarf (9,3 ha) muss nun noch die Fläche abgezogen werden, welche durch die schrittweise Schließung von Baulücken aktiviert wird. Dies wird von der Gemeinde durch direkte Ansprachen der Eigentümer regelmäßig unterstützt. Da der unmittelbare gemeindliche Zugriff auf diese Flächen nach aktueller Rechtslage allerdings ausgeschlossen ist, kann zur weiteren Berechnung nur eine Prognose auf Basis der letzten Jahre abgegeben werden. Geht man von vier Neubauten in Baulücken pro Jahr aus, so kommt man auf 60 geschlossene Baulücken in 15 Jahren. Dies würde bei einer Bauplatzgröße von 500 m² eine Fläche von 3,0 ha bedeuten.</p> <p>Somit bleibt ein prognostizierter Bedarf an Wohnbauflächen von 6,3 ha, welcher nur durch neue Gebietsausweisungen gedeckt werden kann. Aufgrund der Tatsache, dass es im Verlauf der praktischen Umsetzung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) zu einer weiteren Einschränkung (Eigentumsverhältnisse, weitere Restriktionen, welche auf regionalplanerischer Ebene nicht betrachtet wurden) der Flächenkulisse kommt, muss nach Auffassung der Gemeinde Rimbach hier ein angemessener Aufschlag angebracht werden. Um schlussendlich auch die tatsächlich benötigten Wohnbauflächen zur Verfügung zu haben, sollten für insgesamt 9 ha die Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden. Dem gegenüber steht im vorliegenden Entwurf der Bereich KB-16 mit einer Fläche von lediglich 1,7 ha.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit der Rücknahme der Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) durch die geplante Flächenoption KB-16 wird für die städtebauliche Entwicklung Rimbachs im Umfeld der Uhlandstraße und Albert-Schweitzer-Straße ein weiterer kommunaler Spielraum geschaffen. Bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im nordwestlichen Bereich Rimbachs Flächen enthalten, die keine regionalplanerischen Festlegungen enthalten. Insgesamt wird damit dem regionalplanerischen Ansatz Rechnung getragen, in Nähe des Bahnhofpunktes Rimbach weitere Siedlungsflächen im Westen/Nordwesten in angemessener Dichte zu entwickeln. Bezogen auf die Fläche KB 16 wird darauf verwiesen, dass eine Verkleinerung im Nordwesten des Gebiets KB-16 erfolgt, um Teile des Biotops "Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach" auszugrenzen. Die Sicherung vorhandener Gehölzbestände innerhalb der Fläche KB 16 ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der angesprochenen Herausforderung der Innenbereichsflächenaktivierung kommt für Rimbach eine besondere Bedeutung zu. Im Siedlungsflächenmonitoring Raum+ sind weitestgehend die Potentiale als "blockiert" bewertet. Einer Ersterhebung zufolge sind in Rimbach ca. 200 Baulücken identifiziert worden, die jeweils eine Größenordnung von >500 qm aufweisen (drei Flächen >2000 qm). Mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Fläche sollten auch weiterhin u.a. städtebauliche Mittel eingesetzt werden, um von diesen 15 ha Potentialflächen weitere Möglichkeiten zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auszuschöpfen.</p> <p>Zudem wird die Anregung, wonach darüber hinaus ggf. noch vorhandene Gehölzbestände möglichst zu erhalten sind, in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zum Gebiet KB-16 als Hinweis für die nachgeordnete Bauleitplanung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 252

Gemeinde Rimbach
Bauen und Ordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
305	Raumnutzungskarte	<p>Der Gesamtbedarf sollte auf keinen Fall an nur einer Stelle verortet, sondern aufgrund der vorab genannten weiteren Einschränkungen auf gut geeignete Bereiche verteilt werden. Anhaltspunkt für die Auswahl der Flächen liefert uns das regionale Entwicklungskonzept, welches als Grundlage des Regionalplanes Südhessen erarbeitet wurde.</p> <p>Wie in der Berechnung dargelegt, hat die Gemeinde Rimbach derzeit keinerlei nennenswerte Möglichkeiten, die zwischenzeitlich immer größer werdende Nachfrage nach Wohnbauflächen auch nur ansatzweise zu bedienen. Die geforderten Flächen (1.-3.) sind sowohl was die Lage, als auch die Größe angeht, mit Maß und Ziel gewählt und können somit einer entsprechenden Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren dienen.</p> <p>Die Gemeinde Rimbach schlägt folgende Flächen vor: -1. Nordwest: ca. 2 ha</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit der Rücknahme der Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft) durch die geplante Flächenoption KB-16 wird für die städtebauliche Entwicklung Rimbachs im Umfeld der Uhlandstraße und Albert-Schweitzer-Straße ein weiterer kommunaler Spielraum geschaffen. Bereits im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind im nordwestlichen Bereich Rimbachs Flächen enthalten, die keine regionalplanerischen Festlegungen enthalten. Hier handelt es sich um die angesprochene Fläche Nr. 1 östlichen der Fläche KB-16. Insgesamt gesehen versteht sich die Fläche KB-16 als westlicher Erweiterungsspielraum für eine Siedlungsentwicklung für Wohnen. Ein kleiner Teil der im Nordwesten liegende Biotopfläche "Streuobstbestände nordwestlich von Rimbach", der in die Fläche KB 16 hineinreicht, wird nicht weiterverfolgt. Gehölzbestände sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
306	Raumnutzungskarte	<p>Der Gesamtbedarf sollte auf keinen Fall an nur einer Stelle verortet, sondern aufgrund der vorab genannten weiteren Einschränkungen auf gut geeignete Bereiche verteilt werden. Anhaltspunkt für die Auswahl der Flächen liefert uns das regionale Entwicklungskonzept, welches als Grundlage des Regionalplanes Südhessen erarbeitet wurde.</p> <p>Wie in der Berechnung dargelegt, hat die Gemeinde Rimbach derzeit keinerlei nennenswerte Möglichkeiten, die zwischenzeitlich immer größer werdende Nachfrage nach Wohnbauflächen auch nur ansatzweise zu bedienen. Die geforderten Flächen (1.-3.) sind sowohl was die Lage, als auch die Größe angeht, mit Maß und Ziel gewählt und können somit einer entsprechenden Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren dienen.</p> <p>Die Gemeinde Rimbach schlägt folgende Flächen vor: -2. Nordost ca. 3 ha</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Für die angesprochene Fläche Nr. 2 in Rimbach Nordost sieht der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar keine regionalplanerischen Restriktionen vor. Aus Sicht der Regionalplanung kann diese Fläche zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs entwickelt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 252

Gemeinde Rimbach
Bauen und Ordnung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
307	Raumnutzungskarte	<p>Der Gesamtbedarf sollte auf keinen Fall an nur einer Stelle verortet, sondern aufgrund der vorab genannten weiteren Einschränkungen auf gut geeignete Bereiche verteilt werden. Anhaltspunkt für die Auswahl der Flächen liefert uns das regionale Entwicklungskonzept, welches als Grundlage des Regionalplanes Südhessen erarbeitet wurde.</p> <p>Wie in der Berechnung dargelegt, hat die Gemeinde Rimbach derzeit keinerlei nennenswerte Möglichkeiten, die zwischenzeitlich immer größer werdende Nachfrage nach Wohnbauflächen auch nur ansatzweise zu bedienen. Die geforderten Flächen (1.-3.) sind sowohl was die Lage, als auch die Größe angeht, mit Maß und Ziel gewählt und können somit einer entsprechenden Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren dienen.</p> <p>Die Gemeinde Rimbach schlägt folgende Flächen vor: -3. Süd: ca. 4 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Bereich Rimbach sind verschiedene Flächen (z. B. Nordost, Nordwest) von Seiten der Regionalplanung nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt. So wird dem regionalplanerischen Ansatz Rechnung getragen, in Nähe des Bahnhaltelpunktes Rimbach weitere Siedlungsflächen z. B. im Westen/Nordwesten in angemessener Dichte zu entwickeln. Darüber hinaus kommt der Innenbereichsflächenaktivierung in Rimbach eine besondere Bedeutung zu. Im Siedlungsflächenmonitoring Raum+ sind weitestgehend die Potentiale seitens der Kommune als "blockiert" bewertet. Einer Ersterhebung zufolge sind in Rimbach ca. 200 Baulücken identifiziert worden, die jeweils eine Größenordnung von >500 qm aufweisen (drei Flächen >2000 qm). Mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Fläche sollten auch weiterhin u.a. städtebauliche Mittel eingesetzt werden, um von diesen 15 ha Potentialflächen weitere Möglichkeiten zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auszuschöpfen. Die angesprochene Fläche 3 im Südosten ist mit Blick auf die dortigen Freiraumsicherungsfunktionen nicht Teil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>
308	Plansätze und Begründung 1.5.1 Gewerbliche Bauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	<p>Zu 1.5 Gewerbeflächen</p> <p>Bei der Festlegung der Flächen, für welche die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Gewerbeentwicklung vorgesehen ist (KB -18), hat die Gemeinde Rimbach keine Einwände. Vielmehr sollte die Fläche, unabhängig von den in der Vergangenheit getroffenen Entscheidungen, als letzte Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung der kommunalen Selbstbestimmung überlassen werden. Eine Herausnahme dieser Fläche würde die Möglichkeit einer gewerblichen Entwicklung endgültig verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 344

Gemeinde Rosenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
499	-	<p>Zum Entwurf der I.Änderung des Einheitlichen Regionalplans nimmt die Gemeinde Rosenberg wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemein: Die Gemeinde Rosenberg hat in den vergangenen 2 Jahren eine rasante Entwicklung vorgenommen. Mit der Sicherstellung der örtlichen Nahversorgung, dem Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten und dem Stundentakt der Frankenbahn wurden in den vergangenen 2 Jahren insgesamt 20 Bauplätze veräußert und somit eine Dynamik erzeugt. Auch der Bestand der leerstehenden Gebäude hat sich in den letzten zwei Jahren reduziert. Dies spiegelt sich auch bei vielen bewilligten Förderungen zur Schaffung von Wohnraum nach dem Entwicklungsprogramm ländlicher Raum wieder. Auch für das Jahr 2021 ist eine starke Nachfrage nach Wohnraum für die Erschließung des 2. BA im Ortsteil Rosenberg gegeben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
500	Raumnutzungskarte	<p>Zur Weiterentwicklung der örtlichen Gewerbebetriebe und um neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, sollte eine Freistellung der Fläche G1 von den ausgewiesenen regionalplanerischen Restriktionen im Zuge der Änderung des Regionalplans erfolgen (siehe Anlage). Der an dieser Stelle ausgewiesene Regionale Grünzug (Z) sowie das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) sollten an dieser Stelle zurückgenommen werden, um langfristige Entwicklungsmöglichkeiten für das örtliche Gewerbe zu schaffen.</p> <p>Dies ist wie folgt begründet: Im Zweckverband Regionaler Industriepark Osterburken (RIO), dem die Gemeinde Rosenberg angehört, stehen aktuell keine Gewerbegrundstücke zum Verkauf zur Verfügung. Eine zeitnahe Realisierung der geplanten Erweiterung des RIOs ist nicht zu erwarten. Im bestehenden örtlichen Gewerbegebiet von Rosenberg stehen ebenfalls nur noch zwei gewerbliche Flächen zum Verkauf zur Verfügung, wobei für eine Fläche eine konkrete Kaufanfrage vorliegt. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die örtliche Nachfrage stehen nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund sind auch in den einzelnen Verbandsgemeinden entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten in ausreichendem Maß für zukünftige Entwicklungen vorzusehen und entsprechend von raumordnerischen Restriktionen freizustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Flächenpotenziale in Rosenberg (rd. 8 ha) kann ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nicht begründet werden, sodass in der Raumnutzungskarte keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 344

Gemeinde Rosenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
501	Raumnutzungskarte	Hinsichtlich der Ausweisung eines Regionaler Grünzugs (Z) sowie eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft (G) am nordwestlichen Siedlungsrand bestehen ebenfalls Bedenken. Durch die bereits vorherrschende tatsächliche Nutzung entspricht das angrenzende Gebiet in diesem Bereich bereits heute faktisch einem Mischgebiet und bietet sich als Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers an. Die Fläche M1 sollte dementsprechend im Regionalplan berücksichtigt werden und für eine abrundende Siedlungsentwicklung freigestellt werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Rosenberg kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (2.090 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 2,9 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 7,3 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 4,5 ha. Dabei wurden, die im FNP dargestellten und nur zum Teil entwickelten Wohnbaugebiete in Rosenberg und Sindolsheim sowie unbebaute Misch- und Wohnbauflächen in Rosenberg und Hirschlanden berücksichtigt. Die von der Kommune im Rahmen der Offenlage vorgelegten Flächenpotenziale weichen zwar von den o.g. Werten ab, kommen aber bei der Gegenüberstellung von Bedarf und Potential ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für die nächsten 15 Jahre kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf begründet werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>In Bezug auf gewerbliche Entwicklungsflächen ist gem. Plansatz Z 1.5.2.1 des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 344

Gemeinde Rosenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Aufgrund der bereits vorhandenen gewerblichen Flächenpotenziale in Rosenberg (rd. 8 ha) kann ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nicht begründet werden, sodass in der Raumnutzungskarte keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 344

Gemeinde Rosenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
502	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Sindolsheim</p> <p>Im Ortsteil Sindolsheim sollte für die langfristige Siedlungsentwicklung, die in der Anlage aufgeführte an den nordöstlichen Siedlungsrand anknüpfende Fläche W1, für eine künftige Wohnbauflächenentwicklung von Restriktionen freigestellt werden und daher das dort ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) entsprechend zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Rosenberg kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (2.090 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 2,9 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 7,3 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 4,5 ha. Dabei wurden, die im FNP dargestellten und nur zum Teil entwickelten Wohnbaugebiete in Rosenberg und Sindolsheim sowie unbebaute Misch- und Wohnbauflächen in Rosenberg und Hirschlanden berücksichtigt. Die von der Kommune im Rahmen der Offenlage vorgelegten Flächenpotentiale weichen zwar von den o.g. Werten ab, kommen aber bei der Gegenüberstellung von Bedarf und Potential ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für die nächsten 15 Jahre kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf begründet werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 344

Gemeinde Rosenberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
503	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Gemeinde Rosenberg meldet bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bewusst mehr Flächen zur Berücksichtigung an als laut Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs umgesetzt werden können (siehe hierzu auch Anlage 2 und Anlage 3). Dies wird seitens der Gemeinde mit der aktuellen dynamischen Entwicklung und mit der langfristigen Geltungsdauer des Regionalplans begründet sowie mit ihrer langjährigen Erfahrung hinsichtlich aktuell noch nicht vorhersehbarer Belange wie Grunderwerb sowie Erschließungsplanung, wodurch eine Realisierung der vorgesehenen Flächen nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund möchte sich die Gemeinde Rosenberg für die Zukunft mehrere Optionen bzw. Alternativen offenhalten, um eine flexible und bedarfsgerechte Flächenentwicklung in allen Ortsteilen zu ermöglichen. Wir bitten Sie daher, die gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und in Ihren Planentwurf aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 529

Gemeinde Schefflenz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2579	Plansätze und Begründung	<p>Die Gemeinde Schefflenz möchte Sie im Rahmen der Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nochmals über die vorgesehenen, künftigen Einwicklungsflächen zur weiteren Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung informieren und Stellungnahme zur vorliegenden Offenlage geben.</p> <p>Wie bereits in vorangegangenen Schreiben betont, planen die Gemeinden Schefflenz und Elztal die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets entlang der B 292, welches im Regionalplan auch dargestellt wurde. Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Ausweisung eine unabdingbare Voraussetzung für eine Standort- und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beiden Gemeinden und des Umlandes darstellt. Um die Entwicklungen innerhalb des Planhorizonts absichern zu können, darf dabei der Flächenansatz von rund 15 ha nicht unterschritten werden.</p> <p>Allerdings haben wir festgestellt, dass unser Hinweis im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung (Klammerzusatz Ortsteil Unterschafflenz) keine Berücksichtigung in den Entwurf gefunden hat. Wir möchten Sie deshalb bitten, den Klammerzusatz entfallen zu lassen, da das geplante interkommunale Gewerbegebiet vollständig auf Gemarkung Mittelschefflenz liegt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur Regionalplanänderung ist zu konstatieren, dass die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 (Schefflenz) nicht im Einklang mit diesen Planungszielen steht. So steht das Gebiet im Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (PS 3.1.9 Z „Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen“). Eine dementsprechende raumordnerische Bewertung wurde per Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg bestätigt. Demnach ist Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.</p> <p>Hinzu kommen bisher nicht bekannte erhebliche und im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. unlösbare Konfliktpotenziale mit dem Artenschutz, die sich im Zuge einer baulichen Inanspruchnahme der Gebietsänderung NOK-25 ergeben würden. So befindet sich in der Region Schefflenz das bedeutendste Restvorkommen der streng geschützten Art Rebhuhn, die landesweit als Art mit besonderer Verantwortung eingestuft ist. Das Gebiet NOK-25 liegt innerhalb der Kernzone des Landesprojekts „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Dahingehend fanden bereits im Januar 2022 Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 7425 (Gemarkung Mittelschefflenz) als Bestandteil des Gebietes NOK-25 statt.</p> <p>Dem Ziel einer kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung steht zudem die bestehende, das Gebiet durchtrennende Hochspannungsleitung und die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Schutzabstände entgegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird daher das Gebiet NOK-25 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotentials mit dem Schutzgut Landschaft (Zersiedlung) im Rahmen der</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 529

Gemeinde Schefflenz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p> <p>Mit Blick auf die gewerbliche Entwicklung im Sinne eines interkommunalen Ansatzes der Gemeinden Elztal und Schefflenz wird daher empfohlen eine Entwicklungsperspektive zu prüfen, die sich am gewerblichen Bestand in Mittelschefflenz angliedert. Eine solche Entwicklungsalternative kann im weiteren Verfahren mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund wird im Anhang 1.5 zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bei der Festlegung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als "Siedlungsbereich Gewerbe" für Schefflenz der Klammerzusatz "Ortsteil Unterschefflenz" gestrichen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
2580	Raumnutzungskarte	Abschließend möchten wir anmerken, dass die regionalen Grünzüge unmittelbar an die bebauten Ortslagen angrenzen und damit selbst kleinteilige Entwicklungen und Arrondierungen sofort Konflikte mit den Zielen der Raumordnung provozieren und nur über aufwendige Zielabweichungsverfahren realisierbar sind. Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, sinnvolle Puffer zu bilden, die dann frei von jeglichen Restriktionen gestellt werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 457

Stadt Schifferstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2602	-	<p>Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme vom 18.05.2021 als vorläufig zu betrachten. Eine abschließende Stellungnahme erhalten Sie nach Abschluss der Beratungen.</p> <p>- Anmerkung: es ist keine abschließende Stellungnahme mehr eingegangen</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 605

Stadt Schifferstadt
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2688	Raumnutzungskarte Fläche: RP-VRG01-G	Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Schifferstadt hat nochmals über den Entwurf des Regionalplans beraten und diesem in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Der Ausweisung als Gewerbegebiet für Logistik im Norden der Stadt wurde zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 114

Stadtverwaltung Schifferstadt
 Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
232	Raumnutzungskarte	<p>zu Kap. 1.4 „Wohnbauflächen“ Die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht keine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet vor. Da aber sowohl im Nordwesten - Riedgraben - als auch im Südwesten - Münchbrühl - noch nicht überplante Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, stimmen wir mit dem Entwurf überein. Das Baugebiet Schindkaut, ein Blockinnenbereich im Stadtgebiet mit rechtskräftigem Bebauungsplan, welcher die Erschließung von ca. 55 Wohneinheiten vorsieht, befindet sich zurzeit bzgl. Umlegungsverfahren in der Beratung in den städtischen Gremien. Damit soll dem Planungsziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung Rechnung getragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Stadtverwaltung Schifferstadt hinsichtlich der wohnbaulichen Weiterentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 114

Stadtverwaltung Schifferstadt
 Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
233	Raumnutzungskarte Fläche: RP-VRG01-G	<p>zu Kap. 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“</p> <p>Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht eine Erweiterung der Gewerbeflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Nord bis zur A 65 vor, begrenzt im Norden und Süden durch Bahnlinien. Diese Erweiterungsfläche wird als Potenzialfläche für Industrie- und Logistikbetriebe ausgewiesen.</p> <p>Im letzten Jahr wurde der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böhler Weg“ rechtskräftig. Das Plangebiet befindet sich westlich des Gernweges und südlich der Ziegeleistraße. Im Zuge dieses Aufstellungsverfahrens hat die Stadt Schifferstadt die Verkehrsbelastung der Haupteinfahrungsstraße (Ziegeleistraße) untersuchen lassen. Das Gutachten hat ergeben, dass das Gebiet keine weitere „verkehrsintensive“ Betriebe, wie z.B. Logistikbetriebe, mehr aufnehmen kann. Dementsprechende Festsetzungen wurden daher bereits in den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böhler Weg“ aufgenommen. Auf Seite 39 der 1. Änderung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich bereits eine entsprechende Anmerkung („jedoch keine optimale Verkehrserschließung“).</p> <p>Dies bedeutet daher auch für die weiteren im Entwurf vorgesehenen Gewerbeflächen mit ca. 23 ha entsprechende Festsetzungen. Eine zusätzliche Anbindung des Gebietes von der Nordumgehung L 532 wurde bereits geprüft und vom Landesamt für Mobilität abgelehnt.</p> <p>Aufgrund dieser bereits vorliegenden Untersuchungen sieht die Stadt Schifferstadt keine Möglichkeit einer Ausweisung von Flächen für Industrie- und Logistikbetriebe im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. Eine Ausweisung als Gewerbeflächen ohne die zusätzliche Festlegung, für die eine sehr hohe Nachfrage besteht, wird von Seiten der Stadt Schifferstadt begrüßt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Begründung in der Stellungnahme der Stadt Schifferstadt, dass sich das in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" für eine solche vorrangige Nutzung nicht eignet, ist aus regionplanerischer Sicht nachvollziehbar. Dennoch wird der Standort weiterhin als für die gewerbliche Weiterentwicklung der Metropolregion regional bedeutsamer Standort eingestuft, so dass der Standort als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" ausgewiesen wird. Die Anhänge Nr. 1.7 und 1.8 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden entsprechend geändert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 180

Gemeindeverwaltung Schöntal
Bauleitplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
255	-	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 519

Stadt Schriesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2245	-	Seitens der Stadt Schriesheim bestehen gegen die obige 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Bedenken. Die Interessen der Stadt Schriesheim werden durch die Änderung nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 459

Stadt Schwetzingen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1500	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	<p>Die im Aufstellungsverfahren befindliche „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans: Kapitel Wohnbauflächen, Kapitel Gewerbliche Bauflächen“ sieht auf Schwetzinger Gemarkung im Norden westlich der L 599 und angrenzend an die Gemarkungsfläche der Gemeinde Brühl für die im Regionalplan entsprechend gekennzeichnete Fläche (gemäß Plan im Anhang der Stellungnahme) vor, die dort bislang bestehenden Freiraumrestriktionen aufzuheben. Von der Gemeinde Brühl ist dort eine kooperative Wohnflächenentwicklung vorgeschlagen worden.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat sich erstmals in seiner öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 2021 mit diesem Thema befasst. Dabei wurde mehrheitlich entschieden, dass die angedachte Aufhebung der Freiraumrestriktionen an dieser Stelle auf Schwetzinger Gemarkung im Regionalplan nicht erfolgen soll. Die Stadt Schwetzingen möchte auf ihrer Gemarkung über die bislang vorgesehenen Entwicklungen und Planungen hinaus keine weitere Flächenentwicklung im Außenbereich mehr vorsehen, vor allem um weitere Bodenversiegelungen zu vermeiden.</p> <p>Der Verband Metropolregion Rhein-Neckar wird daher gebeten, die angedachte Änderung des Regionalplans an dieser Stelle nicht weiter zu verfolgen und insbesondere die bisherigen Freiraumrestriktionen an dieser Stelle weiter bestehen zu lassen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-28 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund eines wohnbaulichen Flächenbedarfs von 22,7 ha für die nächsten 15 Jahre, dem lediglich 2,9 ha an wohnbaulichen Flächenpotenziale gegenüberstehen, wurde dieser Bereich (17,6 ha) im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 397

Bürgermeisteramt Seckach
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1091	Raumnutzungskarte	<p>Die Überprüfung der Unterlagen hat im Hinblick auf die Belange der Gemeinde Seckach folgendes ergeben:</p> <p>Zu 1.4 Wohnbauflächen:</p> <p>Im Ortsteil Seckach: Die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungsflächen „Wohnen im Bestand“ sind korrekt dargestellt. Der Bebauungsplan zum Baugebiet „Steinigäcker-Gänsberg II“, welches in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche „Wohnen in Planung“ eingezeichnet ist, soll noch in diesem Jahr als Satzung beschlossen und damit rechtskräftig werden. Danach soll zeitnah die Erschließung des 1. Bauabschnitts (dessen genaue Lage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt ist) erfolgen. Weitere Entwicklungsflächen „Wohnen“ sind im Zeithorizont der 1. Änderung nicht vorgesehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1092	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsteil Groß Eicholzheim: Die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungsflächen „Wohnen im Bestand“ sind korrekt dargestellt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 397

Bürgermeisteramt Seckach
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1093	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsteil Großeicholzheim: In der rechtswirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 ist aber schon eine „Entwicklungsfläche Wohnen“, westlich angrenzend an die bestehenden Baugebiete „Am Schloßgarten-Baumgarten-Weisbäumlein“ und „Weisbäumlein 11“, Gewann „In der Eich“, festgesetzt worden. Diese Fläche sollte daher jetzt „weiß“ gestellt werden, siehe beigefügte Eintragung im Planauszug Großeicholzheim. Nur durch eine komplette „Weiß“-Stellung der beantragten Fläche ist eine sinnvolle und bedarfsgerechte Erschließung möglich. Konkret ist damit der Ringschluss bis zur Rittersbacher Straße gemeint, welcher insbesondere aus Gründen der Verkehrsführung und der Abwasserableitung unentbehrlich ist. Der Ortsteil Großeicholzheim hat in den letzten Jahren weiter an Attraktivität gewonnen, wozu neben dem dort vorhandenen Kindergarten und der Grundschule auch die S-Bahnstation beigetragen hat. Der für die nächsten drei Jahre vorgesehene Breitbandausbau mit FttH-/ FttB- Anschlüssen in jedes Anwesen wird das Interesse weiter steigern. Als Kompensationsflächen für den oben genannten Flächenbedarf geben wir in Großeicholzheim eine „weiß“ gestellte Wohnfläche auf.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Seckach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,6 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (14,0 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der wohnbaulichen Flächenüberhang nicht erhöht wird, kann jedoch aus regionalplanerischer Sicht der Anregung gefolgt werden. Der von der Gemeinde genannte Bereich wird von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und im Gegenzug die genannte Tauschfläche mit den Ausweisungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" überlagert. Auch vor dem Hintergrund, dass die Fläche im Westen an die bestehenden Baugebiete angrenzt und damit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung der Bestandsstrukturen darstellt, bietet sich ein solcher Flächentausch landwirtschaftlicher Vorrangflächen aus Sicht der Regionalplanung an.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 397

Bürgermeisteramt Seckach
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1094	Raumnutzungskarte	Im Ortsteil Zimmern: Die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungsflächen „Wohnen im Bestand“ sind korrekt dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
1095	Raumnutzungskarte	Im Ortsteil Zimmern: In der rechtswirksamen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2006 ist aber bereits eine „Entwicklungsfläche Wohnen“ westlich angrenzend an das bestehende Baugebiet „Wanne“, festgesetzt. Diese Fläche sollte daher jetzt „weiß“ gestellt werden, siehe beigefügte Eintragung im Planauszug Zimmern. Nur durch eine komplette „Weiß“-Stellung bis zur Dekan-Blatz-Straße (oberhalb des Friedhofs) ist eine sinnvolle und bedarfsgerechte Erschließung möglich - insbesondere aus verkehrlichen Gründen. Der Flächenbedarf ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass sich Zimmern in den letzten Jahren zu einem bevorzugten Wohnplatz entwickelt hat. Neben der zentral in der Ortsmitte gelegenen S-Bahnstation trägt hierzu auch der im Jahre 2017 eröffnete Eckenbergtunnel bei, welcher den Weg zu Autobahn BAB 81 deutlich beschleunigt hat. Der unmittelbar bevorstehende Breitbandausbau (FttFI-/ FttB-Anschlüsse in jedes Anwesen) wird das Interesse weiter steigern. Schließlich weist Zimmern in den letzten Jahren erfreulich hohe Geburtenraten auf, woraus sich für die Zukunft ein weiterer Bedarf an Wohnbauflächen ergeben wird.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Seckach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,6 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (14,0 ha) gedeckt werden kann. Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.
1096	Raumnutzungskarte	Zu 1.5 Gewerbliche Bauflächen: Im Ortsteil Seckach: Die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungsflächen „Industrie und Gewerbe im Bestand“ sind korrekt dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 397

Bürgermeisteramt Seckach
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1097	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsteil Seckach: Die Gemeinde Seckach beabsichtigt, südwestlich des Ortsteils Seckach in den beiden Gewannen „Heinstadter Wiesen“ und „Untere Schmalder“ eine Gewerbefläche von ca. 4,2 ha auszuweisen. Hierzu fanden bereits Ortstermine mit dem Verband Region Rhein-Neckar, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis statt. Die Untere Naturschutzbehörde hat in Ihrer Stellungnahme das Gebiet auf Grund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zwar als nicht einfach, aber auch nicht als unmöglich eingestuft. Im Übrigen lässt die bereits vorhandene Siedlungsstruktur des Ortsteils Seckach im Kontext mit der anspruchsvollen Topografie auch an keiner anderen Stelle eine gewerbliche Nutzung zu. Da wir im Ortsteil Großseicholzheim Flächen freigeben, muss für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Seckach diese Fläche, siehe Planauszug Seckach, „weiß“ gestellt werden. Es gibt derzeit schon ein halbes Dutzend Anfragen von örtlichen Gewerbetrieben, Dienstleistern und Handwerkern, die dringend Gewerbeflächen benötigen. Für diesen Eigenbedarf sind wir also auf die o.g. neue Gewerbefläche angewiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Dem Wunsch der Gemeinde Seckach bzgl. Rücknahme von Freiraumrestriktionen im Südwesten von Seckach bei gleichzeitiger Aufgabe des im FNP dargestellten Gebietes „Industrie und Gewerbe in Planung Röhrig II “ in Großseicholzheim kann nicht entsprochen werden. Bei der vorgeschlagenen Gewerbefläche in Seckach handelt es sich um ein Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Eine Bebauung dieser Fläche würde einen Eingriff in den Regionalen Biotopverbund darstellen, der durch die vorgeschlagene Tauschfläche in Großseicholzheim aus regionalplanerischer Sicht nicht kompensiert werden kann. So ist die Wunschfläche in Seckach Bestandteil des Landesweiten Biotopverbunds im Westen von Seckach. Betroffen wäre ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (trocken), in dem sich geschützte Biotope befinden und dessen Inanspruchnahme zudem eine fingerartige Ausdehnung der Siedlungsfläche in den Außenbereich mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Zersiedlung) bedeuten würde. Darüber hinaus gingen hochwertige Böden verloren. Demgegenüber stellt die Gewerbefläche Röhrig II eine ökologisch weniger bedeutsame, ackerbaulich genutzte Fläche ohne Anbindungsmöglichkeiten an die relativ weit entfernte Kulisse des Regionalen Biotopverbunds dar.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>
1098	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsteil Großseicholzheim: Die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungsflächen „Industrie und Gewerbe im Bestand“ sind korrekt dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 397

Bürgermeisteramt Seckach
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1099	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsteil Großeicholzheim: Die Siedlungsfläche „Industrie und Gewerbe in Planung“ „Röhrig 11“ im Nordosten des Ortsteils kann aus der gewerblichen Nutzung entlassen werden, weil die Gemeinde auf die Ausweisung dieser Gewerbefläche aus erschließungstechnischen Gründen verzichten muss. Konkret kann zum einen keine Möglichkeit geschaffen werden, das anfallende Oberflächenwasser mit einem vertretbarem Aufwand abzuleiten und zum anderen bringt die angrenzende Wohnbebauung Lärmschutzaufgaben mit sich, die für Gewerbebetriebe inakzeptabel sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Dem Wunsch der Gemeinde Seckach bzgl. Rücknahme von Freiraumrestriktionen im Südwesten von Seckach bei gleichzeitiger Aufgabe des im FNP dargestellten Gebietes „Industrie und Gewerbe in Planung Röhrig II “ in Großeicholzheim kann nicht entsprochen werden. Bei der vorgeschlagenen Gewerbefläche in Seckach handelt es sich um ein Gebiet, das in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Eine Bebauung dieser Fläche würde einen Eingriff in den Regionalen Biotopverbund darstellen, der durch die vorgeschlagene Tauschfläche in Großeicholzheim aus regionalplanerischer Sicht nicht kompensiert werden kann. So ist die Wunschfläche in Seckach Bestandteil des Landesweiten Biotopverbunds im Westen von Seckach. Betroffen wäre ein Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds (trocken), in dem sich geschützte Biotope befinden und dessen Inanspruchnahme zudem eine fingerartige Ausdehnung der Siedlungsfläche in den Außenbereich mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Zersiedlung) bedeuten würde. Darüber hinaus gingen hochwertige Böden verloren. Demgegenüber stellt die Gewerbefläche Röhrig II eine ökologisch weniger bedeutsame, ackerbaulich genutzte Fläche ohne Anbindungsmöglichkeiten an die relativ weit entfernte Kulisse des Regionalen Biotopverbunds dar.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>
1100	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsteil Zimmern: In diesem Ortsteil sind Siedlungsflächen „Industrie und Gewerbe“ weder vorhanden noch geplant; Änderungen oder Ergänzungen in der Raumnutzungskarte sind somit nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 397

Bürgermeisteramt Seckach
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1101	Raumnutzungskarte	<p>Zusätzlich geben wir noch die Anregung, generell um alle Siedlungsgebiete einen Geländestreifen von 150 - 200 m auszuweisen, der von allen Restriktionen freigestellt wird. Alleine schon die klamme Haushaltslage unserer Gemeinde stellt sicher, dass diese Flächen nur in Anspruch genommen werden würden, wenn hierfür ein konkreter Bedarf vorläge. Andererseits muss eine Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum besitzen, um im Zweifelsfall noch handlungsfähig zu bleiben (Beispiel: schwierige Grundstücksverhandlungen). Wenn aber jeder Regionale Grünzug usw. bis zu den schon heute bebauten Flächen reicht, wird die Umwidmung dieser Flächen doch sehr komplex, um nicht zu sagen unmöglich.</p> <p>Gerade im typisch Ländlichen Raum gibt es diese Freiräume. Laut Statistischem Landesamt weisen 89 % der Flächen im Neckar-Odenwald-Kreis keine Bebauung auf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>
1102	Raumnutzungskarte	<p>Diese Stellungnahme wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Seckach in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2021 beschlossen.</p> <p>Wir beantragen hiermit, dass die beschriebenen Änderungen in den Einheitlichen Regionalplan aufgenommen werden und verweisen hierzu auf die beiliegenden Kartenausschnitte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den jeweiligen Anregungen verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 430

Stadt Sinsheim
Amt für Stadt- und Flächenentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1265	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-34	<p>Nach der Behandlung des Themas in der Gemeinderatssitzung am 22.06.2021 nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung zu den auf Sinsheimer Gemarkung vorgeschlagenen Änderungen:</p> <p>Kapitel 1.4 Wohnbauflächen</p> <p>-RNK-34 (Eschelbach)</p> <p>Regionalplan 2014: Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft Neu: „Weißfläche“ am südlichen Ortsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims / Eschelbachs. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-34 wird zugestimmt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1266	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-35	<p>-RNK-35 (Waldangelloch)</p> <p>Regionalplan 2014: Grünzäsur, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Neu: „Weißfläche“ am nördlichen Ortsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims / Waldangellochs. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-35 wird zugestimmt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1267	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-36	<p>-RNK-36 (Adersbach)</p> <p>Regionalplan 2014: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft Neu: „Weißfläche“ am nordöstlichen Ortsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims / Adersbachs. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-36 wird zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche RNK-36 ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten; insofern wird die Fläche als Siedlungsfläche redaktionell in der Raumnutzungskarte angepasst und im Umweltbericht als Flächennutzungsplan-Fläche gekennzeichnet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 430

Stadt Sinsheim
 Amt für Stadt- und Flächenentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1268	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-37	<p>-RNK-37 (Adersbach)</p> <p>Regionalplan 2014: Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft Neu: „Weißfläche“ am östlichen Ortsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims/Adersbachs. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-37 wird zugestimmt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-37 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen und insbesondere aufgrund der Lage in Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte) nicht weiterverfolgt.</p>
1269	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-38	<p>-RNK-38 und weitere Hinweise zur Raumnutzungskarte (Ehrstädt)</p> <p>Regionalplan 2014: Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft Neu: „Weißfläche“ am nördlichen Ortsrand</p> <p>Die Stadt Sinsheim regt an, diese Flächen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft zu belassen und stattdessen am westlichen Ortsrand Siedlungspotenziale im Anschluss an die bestehenden restriktionslosen Flächen des Sportplatzes anzustreben.</p> <p>Hinweis und Erläuterung Die durchgeführte Flussgebietsuntersuchung für das Einzugsgebiet des Mühlbaches führte zu der Erkenntnis, dass eine Siedlungserweiterung am östlichen bzw. nordöstlichen Ortsrand regelmäßig den Unterlauf des kanalisierten Mühlbaches überlasten würde. Eine Entwicklung der im Flächennutzungsplan geplanten Wohnbauflächen bzw. der im Regionalplan im Änderungsbereich RNK 38 restriktionslos gestellten Flächen am nordöstlichen Siedlungsrand Ehrstädts wäre daher unwahrscheinlich. Aufgrund der neuen Erkenntnisse sollen im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zukünftige Erweiterungsflächen eher westlich der Ortslage vorgesehen werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die durchgeführte Flussgebietsuntersuchung für das Einzugsgebiet des Mühlbaches führte zu der Erkenntnis, dass eine Siedlungserweiterung am östlichen bzw. nordöstlichen Ortsrand regelmäßig den Unterlauf des kanalisierten Mühlbaches überlasten würde. Eine Entwicklung der im Regionalplanentwurf als RNK-38 restriktionsfrei gestellten Flächen am nordöstlichen Siedlungsrand Ehrstädts wäre daher unwahrscheinlich. Daher wird der Anregung gefolgt und die regionalplanerischen Restriktionen im Bereich der Fläche RNK-38 beibehalten. Die Notwendigkeit weiterer Restriktionsfreistellung im Ortsteil Ehrstädt wird mit Blick auf die Entwicklungsmöglichkeiten im Baugebiet "Heinzengrund" aus regionalplanerischer Sicht nicht gesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 430

Stadt Sinsheim
 Amt für Stadt- und Flächenentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1270	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-39	<p>-RNK-39 und weitere Hinweise zur Raumnutzungskarte (Ehrstädt)</p> <p>Regionalplan 2014: Vorranggebiet für die Landwirtschaft Neu: „Weißfläche“ am südwestlichen Ortsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen positive Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims / Ehrstädts. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-39 wird zugestimmt.</p> <p>Hinweis und Erläuterung Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat in öffentlicher Sitzung am 23.02.2021 die grundsätzliche Absicht, das Dorf im Änderungsbereich RNK-39 / Gewann „Heinzengrund“ erweitern zu wollen, nochmals bestätigt und die Verwaltung beauftragt, einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen, um bereits vor Abschluss des Regionalplanverfahrens an dieser Stelle einen Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfes leisten zu können.</p> <p>Zum regionalplanerischen Ausgleich schlägt die Stadt Sinsheim dem Regionalverband vor, einen Teil der bisher im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen am nordöstlichen bzw. nördlichen Ortsrand, wie im Antrag auf Zielabweichung vom 24.03. 2021 dargestellt, als landwirtschaftliche Vorrangfläche in den Regionalplan aufzunehmen. Es handelt sich um Bereiche, die Teil größerer, zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Flächen sind und an einen regionalen Grünzug angrenzen. Eine der geplanten Bauflächen enthält Flurstücke mit Grünlandnutzung und Streuobstwiesen. Die Aufgabe der genannten Bauflächen ist verbunden mit der Absicht, diese im Regionalplan zukünftig für freiraumschützende Festlegungen freizumachen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Für das genannte Plangebiet im Süden Ehrstädts erging zwischenzeitlich am 06.09.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Darstellung der Fläche RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der für die Zielabweichung beantragten Fläche und wird daher entsprechend zurück genommen. Die im Zielabweichungsverfahren positiv beschiedene Fläche wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung dementsprechend von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p> <p>Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde die zur Aufstellung des Bebauungsplans "Heinzengrund" beantragte Abweichung von im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung (hier: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Plansatz 2.3.1.2 Z) zugelassen. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte unter der Maßgabe eines regionalplanerischen Ausgleichs durch Aufgabe dreier bislang für Siedlungszwecke vorgesehener Flächen aus dem Flächennutzungsplan (nördlicher Ortsrand von Ehrstädt) zugunsten einer dortigen Erweiterung des Vorranggebiets für die Landwirtschaft. Zum regionalplanerischen Ausgleich wird daher ein Teil der bisher im Flächennutzungsplan gesicherten Flächen am nordöstlichen bzw. nördlichen Ortsrand (vgl. Zielabweichungsantrag vom 24.03.2021) in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als landwirtschaftliche Vorrangfläche sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung des Flächennutzungsplans wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 430

Stadt Sinsheim
 Amt für Stadt- und Flächenentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1271	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-40	<p>RNK-40 (Reihen)</p> <p>Regionalplan 2014: regionaler Grünzug Neu: „Weißfläche“ am westlichen Siedlungsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims / Reihens. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-40 wird zugestimmt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1272	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-41	<p>-RNK-41 (Reihen)</p> <p>Regionalplan 2014: regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Neu: „Weißfläche“ am westlichen Siedlungsrand</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht hat die Aufhebung der Restriktionen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung Sinsheims / Reihens. Der Änderung des Regionalplanes an der Stelle RNK-41 wird zugestimmt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 430

Stadt Sinsheim
 Amt für Stadt- und Flächenentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1273	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	<p>Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>-RNK-VRG10-G</p> <p>Bisher restriktionslose Fläche bzw. Gewerbefläche im Bestand, nun durch die im Auftrag der Regionalverbandes durchgeführte Gewerbeflächenstudie identifiziert als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung. Die Begründung zum Regionalplanentwurf erläutert, dass besonders geeignete Flächen perspektivisch für bedeutsame Investitionen der Wirtschaft gesichert werden sollen. Mit dieser Flächenvorsorge soll die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion Rhein-Neckar langfristig gesichert werden.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat sich nach der Diskussion verschiedener Anträge der Fraktionen darauf verständigt, folgende Stellungnahme zum Änderungsbereich RNK-VRG10 - G abzugeben:</p> <p>Die ausgewiesene Fläche soll möglichst wenig nach Süden greifen. Sie soll sich auf einen für die angestrebte Fläche benötigten Streifen parallel zur Autobahn konzentrieren. (Gemäß in der Stellungnahme beigefügter Anlage)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 444

Gemeinde Spechbach
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1371	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Die Gemeinde Spechbach ist im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes als Gemeinde mit Beschränkung auf "Eigenentwicklung Wohnen" eingruppiert. Den hiermit möglichen Zuwachsfaktor 0,8 % wird als zu gering angesehen! Kleine Gemeinden können Maßnahmen zur Klimaanpassung im Zuge von Wohnbauflächenentwicklung leichter und effizienter bewältigen, als dies in größeren bebauten Gebieten möglich sein wird. Der Einfluss der bestehenden Bebauung ist hier meistens zu stark und auch bei nach neusten Erkenntnissen gestalteten Quartieren nicht auszugleichen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Unterschied zu den ausschließlich auf die Deckung des Eigenbedarfs festgelegten Kommunen erfüllen die Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“, wenn auch unvollständig, Standortkriterien (zentralörtliche Funktionen, direkter Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV u.a.), die für die Festlegung der „Siedlungsbereiche Wohnen“ gelten. Die Realisierung von Klimaanpassungsmaßnahmen bei der Wohnbauflächenentwicklung ist für die Einstufung kein Kriterium. Die Ausstattungsmerkmale der Gemeinde Spechbach sind ausgerichtet auf eine gute und stabile Grundversorgungsstruktur der ansässigen Bevölkerung. Es ist kein Standort, der vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen soll. Zusätzlich fehlen für eine Höherstufung die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der damit einhergehende motorisierte Individualverkehr verstärkt würden. Diese wiederum schwächen die Grundzüge einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen in der Region. Eine Aufstufung der Wohnfunktion wird für die Gemeinde Spechbach daher nicht vorgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 444

Gemeinde Spechbach
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1372	Raumnutzungskarte	<p>Im in der Stellungnahme beigegefügt Kartenausschnitt sind die weiteren Entwicklungsziele der Gemeinde Spechbach dargestellt. Die Entwicklung dieser Wohnbauflächen stellt eine gelungene Abrundung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Spechbach dar. Vorhandene und neu zu errichtende Infrastruktur kann damit sinnvoll genutzt werden. Eine Anbindung an die S-Bahn Haltestelle Eschelbronn ist bereits als Fahrradweg vorhanden.</p> <p>Eine sinnvolle und von uns angestrebte Nachverdichtung, also das Schließen von Baulücken, kann nur gelingen, wenn die Gemeinde auch in gewissem Umfang neue Wohnbauflächen am Ortsrand vorhält. Diese Wachstumsmöglichkeit ist wichtig, für die Erhaltung der Attraktivität unserer Gemeinde.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Regionalplanes, Restriktionen wie Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie für die Landschaftspflege in sinnvollem Maß, wie aus der Karte ersichtlich, zurück zu nehmen.</p> <p>Die solle vor allem auch vor dem Hintergrund geschehen, da eine Entwicklung in Richtung Süden, durch den Trassenkorridor der SEL, der Süddeutschen Erdgasleitung, nicht mehr möglich sein wird. Dieser Trassenkorridor liegt bereits zur Hälfte über vorhandener Wohnbebauung der Gemeinde Spechbach.</p> <p>-Rücknahme für Wohnbaufläche 1 gemäß Kartenausschnitt</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Spechbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (1.719 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 1,1 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 3,6 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 2,5 ha. Somit stehen ausreichend Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen zur Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Daüber hinaus wurden für die Gemeinde Spechbach Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) teilweise innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Wohnbaufläche 1 liegt zum Teil innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb aus regionalplanerischer Sicht auch diesbezüglich ausreichend Entwicklungsspielräume gesehen werden und eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 444

Gemeinde Spechbach
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1373	Raumnutzungskarte	<p>Im in der Stellungnahme beigegefügt Kartenausschnitt sind die weiteren Entwicklungsziele der Gemeinde Spechbach dargestellt. Die Entwicklung dieser Wohnbauflächen stellt eine gelungene Abrundung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Spechbach dar. Vorhandene und neu zu errichtende Infrastruktur kann damit sinnvoll genutzt werden. Eine Anbindung an die S-Bahn Haltestelle Eschelbronn ist bereits als Fahrradweg vorhanden.</p> <p>Eine sinnvolle und von uns angestrebte Nachverdichtung, also das Schließen von Baulücken, kann nur gelingen, wenn die Gemeinde auch in gewissem Umfang neue Wohnbauflächen am Ortsrand vorhält. Diese Wachstumsmöglichkeit ist wichtig, für die Erhaltung der Attraktivität unserer Gemeinde.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Regionalplanes, Restriktionen wie Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie für die Landschaftspflege in sinnvollem Maß, wie aus der Karte ersichtlich, zurück zu nehmen.</p> <p>Die solle vor allem auch vor dem Hintergrund geschehen, da eine Entwicklung in Richtung Süden, durch den Trassenkorridor der SEL, der Süddeutschen Erdgasleitung, nicht mehr möglich sein wird. Dieser Trassenkorridor liegt bereits zur Hälfte über vorhandener Wohnbebauung der Gemeinde Spechbach.</p> <p>-Rücknahme für Wohnbaufläche 2 gemäß Kartenausschnitt</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Spechbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (1.719 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 1,1 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 3,6 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 2,5 ha. Somit stehen ausreichend Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen zur Schaffung weiterer Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Daüber hinaus wurden für die Gemeinde Spechbach Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) teilweise innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Wohnbaufläche 2 liegt zum Teil innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb aus regionalplanerischer Sicht auch diesbezüglich ausreichend Entwicklungsspielräume gesehen werden und eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 444

Gemeinde Spechbach
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1374	Raumnutzungskarte	<p>Im in der Stellungnahme beigefügten Kartenausschnitt sind die weiteren Entwicklungsziele der Gemeinde Spechbach dargestellt. Die Entwicklung dieser Wohnbauflächen stellt eine gelungene Abrundung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Spechbach dar. Vorhandene und neu zu errichtende Infrastruktur kann damit sinnvoll genutzt werden. Eine Anbindung an die S-Bahn Haltestelle Eschelbronn ist bereits als Fahrradweg vorhanden.</p> <p>Eine sinnvolle und von uns angestrebte Nachverdichtung, also das Schließen von Baulücken, kann nur gelingen, wenn die Gemeinde auch in gewissem Umfang neue Wohnbauflächen am Ortsrand vorhält. Diese Wachstumsmöglichkeit ist wichtig, für die Erhaltung der Attraktivität unserer Gemeinde.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Regionalplanes, Restriktionen wie Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie für die Landschaftspflege in sinnvollem Maß, wie aus der Karte ersichtlich, zurück zu nehmen.</p> <p>Die solle vor allem auch vor dem Hintergrund geschehen, da eine Entwicklung in Richtung Süden, durch den Trassenkorridor der SEL, der Süddeutschen Erdgasleitung, nicht mehr möglich sein wird. Dieser Trassenkorridor liegt bereits zur Hälfte über vorhandener Wohnbebauung der Gemeinde Spechbach.</p> <p>-Rücknahme für Gewerbebaufläche 1 gemäß Kartenausschnitt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Gemeinde Spechbach wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von bestehenden Siedlungsflächen liegen. Die Gewerbebaufläche 1 liegt vollständig innerhalb einer solchen Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 444

Gemeinde Spechbach
Bürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1375	Raumnutzungskarte	<p>Im in der Stellungnahme beigefügten Kartenausschnitt sind die weiteren Entwicklungsziele der Gemeinde Spechbach dargestellt. Die Entwicklung dieser Wohnbauflächen stellt eine gelungene Abrundung des Siedlungsgebietes der Gemeinde Spechbach dar. Vorhandene und neu zu errichtende Infrastruktur kann damit sinnvoll genutzt werden. Eine Anbindung an die S-Bahn Haltestelle Eschelbronn ist bereits als Fahrradweg vorhanden.</p> <p>Eine sinnvolle und von uns angestrebte Nachverdichtung, also das Schließen von Baulücken, kann nur gelingen, wenn die Gemeinde auch in gewissem Umfang neue Wohnbauflächen am Ortsrand vorhält. Diese Wachstumsmöglichkeit ist wichtig, für die Erhaltung der Attraktivität unserer Gemeinde.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei der Aufstellung des Regionalplanes, Restriktionen wie Regionaler Grünzug, Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie für die Landschaftspflege in sinnvollem Maß, wie aus der Karte ersichtlich, zurück zu nehmen.</p> <p>Die solle vor allem auch vor dem Hintergrund geschehen, da eine Entwicklung in Richtung Süden, durch den Trassenkorridor der SEL, der Süddeutschen Erdgasleitung, nicht mehr möglich sein wird. Dieser Trassenkorridor liegt bereits zur Hälfte über vorhandener Wohnbebauung der Gemeinde Spechbach.</p> <p>-Rücknahme für Gewerbebaufläche 2 gemäß Kartenausschnitt</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 63

Gemeinde St. Leon-Rot
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
200	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-19	<p>Die Gemeinde St. Leon-Rot nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung zum Wegfall des geplanten Gewerbegebiets RNK-19:</p> <p>Die Metropolregion Rhein-Neckar ist eine dynamische Industrie- und Dienstleistungsregion mit einer erhöhten gewerblichen Flächennachfrage durch betriebliche Erweiterungen, Neuansiedlungen und Verlagerungen. Dazu zählt auch die Gemeinde St. Leon-Rot mit ihrer unmittelbaren Nähe zu den Autobahnen A 5 und A 6. Das wird unter anderem dadurch deutlich, dass die Grundstücke im neuen Gewerbegebiet „Schiff II“ bereits alle reserviert bzw. vergeben sind, sowohl von örtlichen als auch von überörtlichen Firmen. Zudem gibt es ständig Nachfragen nach weiteren gewerblichen Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde. Die Nachfrage überschreitet somit das aktuelle Angebot der Gemeinde an Gewerbegrundstücken deutlich.</p> <p>Wie im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschrieben, sollten Erweiterungsmöglichkeiten an den bereits vorhandenen regionalbedeutsamen Gewerbebeständen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang können auch die vorhandenen Infrastrukturen und Raumsynergien genutzt werden. Eine Arrondierung des neuen Gewerbegebiets „Schiff III“ würde sich somit an dem im Scoping vorgeschlagenen Bereich „Schiff III“ anbieten. Gewerbeflächen innerhalb des Ortes stehen zudem nicht zur Verfügung. Neben dem Anschluss an das bereits vorhandene Gewerbegebiet und der Nähe zu den beiden Autobahnen sowie der nahezu direkte Anschluss an die L 546 (Ortsumgehung Rot) ist die Ortsrandlage ein weiterer Vorteil der Gewerbefläche „Schiff III“.</p> <p>Die Bedenken in Bezug auf den Artenschutz beziehen sich laut Umweltbericht nur auf eine überschlägige Vorabschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Vorkommen bestimmter Arten. Zudem wurde angemerkt, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Bereits vor der Erschließung des Gewerbegebiets „Schiff II“ hat die Gemeinde St. Leon-Rot eine Reihe von CEF-Maßnahmen durchgeführt, wie etwa das Aufstellen von Zäunen und das Anlegen von Ausgleichsflächen. Diese Maßnahmen waren im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und wurden zu ihrer vollsten Zufriedenheit durchgeführt. Diese gute Zusammenarbeit könnte bei der</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial mittels einer überschlägigen Voreinschätzung zur Betroffenheit relevanter Arten geprüft. Auf dieser Planungsebene reicht dies in der Regel aus und eine vertiefte Prüfung kann auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren verlagert werden. Es gibt jedoch Artenvorkommen, für die bereits schwer bis nicht überwindbare Hindernisse für die weiteren Verfahren oder sogar für die Umsetzung auch schon gewidmeter Flächen erkennbar sind. Bei der Fläche RNK-19 handelt es sich um ein solches Vorkommensgebiete der streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Haubenlerche. Die Art ist ausgesprochen ortstreu und lässt sich nicht ohne Weiteres aus ihren Lebensstätten vergrämen. Daher ist bereits auf regionalplanerischer Ebene von einem auch im nachgelagerten Verfahren unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen, so dass die vorgesehene Gebietsänderung RNK-19 nicht weiterverfolgt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus weist die Gemeinde Sankt Leon-Rot im gültigen Flächennutzungsplan ein noch vorhandens gewerbliches Flächenpotenzial von 18,5 ha auf (Abruf Raum+Monitor: 30.06.2021), weshalb eine Unterversorgung an gewerblichen Flächen für die nächsten 15 Jahre nicht erkennbar ist und eine Rücknahme von freiraumsichernden Restriktionen in der Raumnutzungskarte aus regionalplanerischer Sicht nicht notwendig ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 63

Gemeinde St. Leon-Rot
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Erschließung des Gewerbegebiets „Schiff III“ weitergeführt werden, so dass kein artenschutzrechtlicher Konflikt entstehen muss.</p> <p>Die Gemeinde St. Leon-Rot fordert somit die Wiederaufnahme des geplanten RNK-19 in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 63

Gemeinde St. Leon-Rot
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3000	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Die Gemeinde St. Leon-Rot nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung zum Wegfall des geplanten Gewerbegebiets RNK-19:</p> <p>Die Metropolregion Rhein-Neckar ist eine dynamische Industrie- und Dienstleistungsregion mit einer erhöhten gewerblichen Flächennachfrage durch betriebliche Erweiterungen, Neuansiedlungen und Verlagerungen. Dazu zählt auch die Gemeinde St. Leon-Rot mit ihrer unmittelbaren Nähe zu den Autobahnen A 5 und A 6. Das wird unter anderem dadurch deutlich, dass die Grundstücke im neuen Gewerbegebiet „Schiff II“ bereits alle reserviert bzw. vergeben sind, sowohl von örtlichen als auch von überörtlichen Firmen. Zudem gibt es ständig Nachfragen nach weiteren gewerblichen Grundstücken auf dem Gebiet der Gemeinde. Die Nachfrage überschreitet somit das aktuelle Angebot der Gemeinde an Gewerbegrundstücken deutlich.</p> <p>Wie im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beschrieben, sollten Erweiterungsmöglichkeiten an den bereits vorhandenen regionalbedeutsamen Gewerbebeständen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang können auch die vorhandenen Infrastrukturen und Raumsynergien genutzt werden. Eine Arrondierung des neuen Gewerbegebiets „Schiff III“ würde sich somit an dem im Scoping vorgeschlagenen Bereich „Schiff III“ anbieten. Gewerbeflächen innerhalb des Ortes stehen zudem nicht zur Verfügung. Neben dem Anschluss an das bereits vorhandene Gewerbegebiet und der Nähe zu den beiden Autobahnen sowie der nahezu direkte Anschluss an die L 546 (Ortsumgehung Rot) ist die Ortsrandlage ein weiterer Vorteil der Gewerbefläche „Schiff III“.</p> <p>Die Bedenken in Bezug auf den Artenschutz beziehen sich laut Umweltbericht nur auf eine überschlägige Vorabeinschätzung zur voraussichtlichen Betroffenheit von Vorkommen bestimmter Arten. Zudem wurde angemerkt, dass das Datenmaterial nicht flächendeckend zur Verfügung steht und somit zumindest in Teilbereichen als unzureichend bezeichnet werden muss. Bereits vor der Erschließung des Gewerbegebiets „Schiff II“ hat die Gemeinde St. Leon-Rot eine Reihe von CEF-Maßnahmen durchgeführt, wie etwa das Aufstellen von Zäunen und das Anlegen von Ausgleichsflächen. Diese Maßnahmen waren im Vorfeld mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und wurden zu ihrer vollsten Zufriedenheit durchgeführt. Diese gute Zusammenarbeit könnte bei der</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Fachkonzept der Höheren Naturschutzbehörde des RP Karlsruhe zur Haubenlerche indem sämtliche Daten zu aktuellen und historischen Brut- und Wintervorkommen dieser Vogelart in Nordbaden eingeflossen sind, wird bestätigt, dass sich in dem ehemals vorgesehenen Gebiet RNK-19 ein aktuelles Vorkommen der Haubenlerche befindet. Vor diesem Hintergrund halten wir an unserer Einschätzung fest, das Gebiet aus regionalplanerischer Sicht als nicht geeignet für eine Rücknahme der bestehenden Freiraumrestriktionen anzusehen. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 63

Gemeinde St. Leon-Rot
Bauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Erschließung des Gewerbegebiets „Schiff III“ weitergeführt werden, so dass kein artenschutzrechtlicher Konflikt entstehen muss.</p> <p>Die Gemeinde St. Leon-Rot fordert somit die Wiederaufnahme des geplanten RNK-19 in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 378

Stadt Viernheim
 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
688	Raumnutzungskarte Fläche: KB-24	<p>Im Rahmen der Unterrichtung zur Einleitung der „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ hat die Stadt Viernheim bereits im Juni 2020 eine erste Rückmeldung formuliert.</p> <p>Nach Sichtung des Entwurfes zur Offenlage nimmt die Stadt Viernheim zum aktuellen Verfahrensstand wie folgt Stellung.</p> <p>Wohnbauflächen: In der Raumnutzungskarte werden im Bereich Viernheim Flächen umrandet für die eine Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen künftig gelten sollen. Konkret betrifft dies die Flächen KB-24 nördlich der Nordweststadt sowie KB-25 östlich des Bannholzgrabens. Die bisherig entgegenstehenden regionalplanerischen Ziele werden zugunsten der Wohnnutzung zurückgenommen.</p> <p>In der Mitteilung aus 2020 wurde in der Erläuterung zum Plan der MRN formuliert: „Die aus Sicht der Verwaltung notwendigen Planänderungen sind dem Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu entnehmen. Je nachdem, ob in einem Änderungsbereich aus regionalplanerischer Sicht eine zusätzliche Entwicklung von Wohnbauflächen (rot umrandet) oder von gewerblichen Bauflächen (grau umrandet) ermöglicht werden soll, wurden die Änderungsbereiche farblich differenziert dargestellt. Für diese Bereiche würden bisher dort festgelegte regionalplanerische Ausweisungen, d.h. unterschiedliche Freiraumrestriktionen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, zugunsten eines Entwicklungsspielraums für die weitere kommunale Siedlungsentwicklung entfallen. Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, auf regionaler Ebene eine Siedlungsflächenausweisung vorzunehmen, sondern mit der Rücknahme von Restriktionen den genannten Entwicklungsspielraum bereitzustellen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und dem Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sinnvoll und angemessen.“</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Offenlage werden diese Flächen nicht mehr in dieser Art und Weise erläutert. Von Seiten der Stadt Viernheim wird davon ausgegangen, dass die Flächen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze (Begründung, Kap. 1.4.1) über die Bauleitplanung als Wohnbauflächen entwickelt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-24 (ebenso KB-25) ist im Offenlageentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als potentielle Siedlungsentwicklungsfläche zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und korrespondiert somit mit dem Stadtentwicklungskonzept (STEK) für Viernheim.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 378

Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>werden können. Die Flächen KB-24 und KB-25 stimmen mit dem „Stadtentwicklungskonzept Wohnen und Gewerbe – STEK Viernheim 2030“ der Stadt Viernheim überein und ermöglichen eine perspektivische Fortentwicklung zur Deckung der stetigen Nachfrage nach Wohnraum. Es wird um Klarstellung gebeten, damit Missverständnisse vermieden werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 378

Stadt Viernheim
 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
689	Raumnutzungskarte Fläche: KB-25	<p>Im Rahmen der Unterrichtung zur Einleitung der „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ hat die Stadt Viernheim bereits im Juni 2020 eine erste Rückmeldung formuliert.</p> <p>Nach Sichtung des Entwurfes zur Offenlage nimmt die Stadt Viernheim zum aktuellen Verfahrensstand wie folgt Stellung.</p> <p>Wohnbauflächen: In der Raumnutzungskarte werden im Bereich Viernheim Flächen umrandet für die eine Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen künftig gelten sollen. Konkret betrifft dies die Flächen KB-24 nördlich der Nordweststadt sowie KB-25 östlich des Bannholzgrabens. Die bisherig entgegenstehenden regionalplanerischen Ziele werden zugunsten der Wohnnutzung zurückgenommen.</p> <p>In der Mitteilung aus 2020 wurde in der Erläuterung zum Plan der MRN formuliert: „Die aus Sicht der Verwaltung notwendigen Planänderungen sind dem Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu entnehmen. Je nachdem, ob in einem Änderungsbereich aus regionalplanerischer Sicht eine zusätzliche Entwicklung von Wohnbauflächen (rot umrandet) oder von gewerblichen Bauflächen (grau umrandet) ermöglicht werden soll, wurden die Änderungsbereiche farblich differenziert dargestellt. Für diese Bereiche würden bisher dort festgelegte regionalplanerische Ausweisungen, d.h. unterschiedliche Freiraumrestriktionen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten, zugunsten eines Entwicklungsspielraums für die weitere kommunale Siedlungsentwicklung entfallen. Es ist ausdrücklich nicht vorgesehen, auf regionaler Ebene eine Siedlungsflächenausweisung vorzunehmen, sondern mit der Rücknahme von Restriktionen den genannten Entwicklungsspielraum bereitzustellen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und dem Subsidiaritätsprinzip mit Blick auf die kommunale Planungshoheit sinnvoll und angemessen.“</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur Offenlage werden diese Flächen nicht mehr in dieser Art und Weise erläutert. Von Seiten der Stadt Viernheim wird davon ausgegangen, dass die Flächen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze (Begründung, Kap. 1.4.1) über die Bauleitplanung als Wohnbauflächen entwickelt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche KB-25 (ebenso KB-24) ist im Offenlageentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als potentielle Siedlungsentwicklungsfläche zur Deckung des Wohnbaulandbedarfs von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt und korrespondiert somit mit dem Stadtentwicklungskonzept (STEK) für Viernheim.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 378

Stadt Viernheim
 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>werden können. Die Flächen KB-24 und KB-25 stimmen mit dem „Stadtentwicklungskonzept Wohnen und Gewerbe – STEK Viernheim 2030“ der Stadt Viernheim überein und ermöglichen eine perspektivische Fortentwicklung zur Deckung der stetigen Nachfrage nach Wohnraum. Es wird um Klarstellung gebeten, damit Missverständnisse vermieden werden.</p>	
690	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>Gewerbliche Bauflächen: In Kapitel 1.5 der Begründung des vorliegenden Entwurfes zur Offenlage werden daneben die Grundsätze und Ziele der Gewerbeflächenentwicklung in der Metropolregion erläutert. Die Stadt Viernheim wird, gemäß Ziel 1.5.2.2 und Anhang Nr. 1.5 des Planentwurfes, als „Siedlungsbereich Gewerbe“ festgelegt. Neben der Eigenentwicklung (Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Bestandes) sollen an diesen Standorten auch Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorgehalten werden. Die Einstufung der Stadt Viernheim als Gewerbebestandort mit weiteren Funktionen wird geteilt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 378

Stadt Viernheim
 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
691	Raumnutzungskarte	<p>In der Begründung zu dem Ziel 1.5.2.2. wird folgendes aufgeführt: „Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zur Konzentration der gewerblichen Entwicklung über den örtlichen Eigenbedarf hinaus ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. [...] Die Festlegung solcher Siedlungsbereiche soll zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Metropolregion beitragen. Sie leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Freiraumpotenziale. Bei den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ handelt es sich somit um ein dichtes Netz von gewerblichen Schwerpunkten, welches gemeinsam mit den Vorranggebieten gemäß Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 sowie den auf Eigenentwicklung beschränkten Kommunen die dynamische Weiterentwicklung der Metropolregion unterstützt sowie raumordnerisch verträglich und nachhaltig steuern soll“ (siehe Seite 25 und 26, Begründung zum Entwurf).</p> <p>Im weiteren Verlauf werden mit den Zielen 1.5.2.4 (Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung) und 1.5.2.5 (Vorranggebiete für Industrie und Logistik) die Flächenpotentiale bis 2035 abschließend festgelegt. Trotz der o.g. Funktion als „Siedlungsbereich Gewerbe“ enthält der Planentwurf kein Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung oder Industrie und Logistik. Dies ist nicht nachvollziehbar, insbesondere da im Rahmen der ersten Stellungnahme die Übersicht zur Flächenentwicklung ausdrücklich übermittelt wurde.</p> <p>Auf Seite 27 des vorliegenden Entwurfes werden Standortkriterien für Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung (Z) aufgelistet. Die Kriterien treffen mindestens auf den Standort „Walter-Gropius-Allee“ (Priorität 1, siehe STEK 2030) zu. Auf Seite 28 wird dies analog für Vorranggebiete für Industrie und Logistik formuliert. Auch hier trifft dies mindestens auf die angedachten Standorte südlich der A 659 zu (Priorität 2 und 3, siehe STEK 2030).</p> <p>In benachbarten (hessischen) Mittelzentren wurden dagegen entsprechende Vorranggebiete oder „Rücknahmeflächen“ (Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung von gewerblichen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im gesamtregionalen Kontext sind für Viernheim keine regionalbedeutsamen Vorranggebiete für die gewerbliche Nutzung vorgesehen wie sie in den Plansätzen 1.5.2.4 und 1.5.2.5 beschrieben sind. Auf der Grundlage der regionalen Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar wurde grundsätzlich eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes II im Nordosten Viernheims diskutiert. Mit Blick auf die Lagegunst des Bereiches im Nordosten für eine langfristige Siedlungsentwicklung für Wohnen im Umfeld der landschaftlichen Qualitäten (z.B. Waldnähe) wird eine gewerbliche Weiterentwicklung dort nicht weiter verfolgt. Auch die zu erwartende Verkehrsbelastung für die Zubringenstraßen der Wohngebiete am Banngaben ist Grund für die Abkehr der gutachterlichen Aussage in der Gewerbeflächenstudie.</p> <p>Auf Grund der bereits zum größten Teil erschöpften Flächenpotentiale für Siedlungszwecke muss es nun gelten, die Gewerbegebiete II, III und IV langfristig umzustrukturieren. Gerade der unverhältnismäßig hohe Anteil von Einzelhandelsnutzungen in den südlich gelegenen Gewerbegebiete macht es erforderlich, auf der Grundlage der diskutierten städtebaulichen Konzepte (z. B. Einzelhandelskonzept) diese Gewerbegebiete wieder verstärkt in eine gewerbliche Nutzung zu überführen. Leerstehende Immobilien sind in neue Nutzungskonzepte zu überführen (z. B. neues Amazonlager in vorhandenen Strukturen). Standorte wie an der Walter-Gropius-Allee lassen sich bereits gem. rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan bei Bedarf realisieren, wenn die Belange des Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz berücksichtigt werden können. Ein Überschreiten der Autobahn für Belange der Siedlungsentwicklung wird aus regionalplanerischen Gründen abgelehnt (siehe Freiraumsicherungsfunktionen gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 378

Stadt Viernheim
 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Bauflächen) ausgewiesen.</p> <p>Im Innenbereich/ Siedlungskörper der Stadt Viernheim sind derzeit keine (größeren) gewerblichen Flächen verfügbar, entsprechend können zahlreiche Anfragen zu gewerblichen Ansiedlungen, die sehr oft auch über die Gewerbe-Immobilienbörse der MRN (https://www.viernheim.de/wirtschaft-stadtentwicklung/gewerbeimmobilienboerse.html) kommen, nicht bedient werden. Hierbei handelt es sich um regionale, nationale und internationale Interessenten mit unterschiedlichem gewerblichem Hintergrund. Zusammenfassend sind weder öffentliche noch private Gewerbeflächen mobilisierbar, trotz intensiver Bemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung. Eine reale Entwicklung am Standort findet nicht statt bzw. ist gehemmt.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung, zur Deckung des Eigenbedarfs sowie zur Erfüllung der Funktion als „Siedlungsbereich Gewerbe“ fordert die Stadt Viernheim ebenfalls eine Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe, oder zumindest eine Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung von gewerblichen Bauflächen, analog zu den städtischen Vorschlägen.</p> <p>Aufgrund des gutachterlich festgestellten Defizits an wissensintensiver Dienstleistung am Standort Viernheim (siehe STEK Viernheim 2030, Seite 36) wird eine Ausweisung von Potentialen als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ von städtischer Seite als zielführend und nachhaltig eingestuft. Dies wäre ein wichtiger Beitrag für die Fortentwicklung des Standortes (z.B. für produktionsnaher Dienstleistung oder Betrieben im Forschungs- und Entwicklungsbereich).</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1930	Plansätze und Begründung	<p>Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde seitens der Gemeinde Waldbrunn geprüft, ob und inwieweit der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die angedachten kommunalen Bauflächen für die künftige, perspektivische Siedlungsentwicklung berücksichtigt bzw. diese beachtet wurden. Zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nimmt die Gemeinde Waldbrunn wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeines - Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche Die regionalplanerischen Funktionszuweisungen bei Wohnen und Gewerbe sowie auch bei der zentralörtlichen Funktion wurden beibehalten. Die Gesamtgemeinde ist in der geplanten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie bislang als Kleinzentrum ausgewiesen. Es wird angeregt, die Gemeinde Waldbrunn zum Unterzentrum aufzustufen. Ein Unterzentrum dient der Grundversorgung der Einwohner aus dem Umland. Die Gemeinde Waldbrunn übernimmt diese Aufgabe durch eine Vielfalt an zentralen Einrichtungen des Grundbedarfs. So zum Beispiel findet sich in der Gemeinde Waldbrunn eine zweizügige Grundschule, Angebote der Erwachsenenbildung durch die VHS Außenstelle, eine Vielzahl von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Sportanlagen und Vereinen. Die Gemeinde verfügt über eine Apotheke, zwei Hausarztpraxen mit vier Ärzten, eine Fachärztin (Psychotherapeutin), zwei Zahnarztpraxen mit vier Ärzten sowie zwei Pflegeheime und ein ambulanter Pflegedienst. Insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung wird damit die zentralörtliche Funktion für die umliegenden Ortsteile und Gemeinden besonders deutlich. Im Jahr 2019 lag die Anzahl der Übernachtungen bei rund 55.000. Hinzu kommen die Tagestouristen aus der näheren und weiteren Umgebung, wie beispielsweise die Teilnehmer von Bustouren, eine Vielzahl an Wanderern, Radfahrern sowie die Besucher der Katzenbuckel-Therme. Die Besucherzahl der Katzenbuckel-Therme beläuft sich jährlich auf ca. 110.000 - 120.000 Besucher, wovon im Schnitt rund 80% (ca. 92.000 Besucher) von außerhalb von Waldbrunn kommen. Der Bereich Tourismus stellt für Waldbrunn einen wichtigen Wirtschaftsfaktor mit vielen Arbeitsplätzen dar, da neben den Gaststätten und Beherbergungsbetrieben (aktuell 13 Restaurants/Hotels) auch weitere Betriebe (u.a. Einzelhandel) davon profitieren. Die wirtschaftliche Bedeutung des</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Anregung hat eine Änderung der zentralörtlichen Funktion (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar Kapitel 1.2) zum Inhalt. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung anderer Plankapitel bzw. das angesprochene Zentrale-Orte-Konzept ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Daher wird der Anregung nicht gefolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Tourismussektors für Waldbrunn wird insbesondere mit Blick auf das Verhältnis zwischen den Übernachtungs- und Bevölkerungszahlen deutlich. Für Baden-Württemberg insgesamt wurden 2019 5.166 Übernachtungen pro 1.000 Einwohner gezählt. Im Neckar-Odenwald-Kreis lag die Übernachtungsdichte bei 3.671 Übernachtungen pro 1.000 Einwohner. Innerhalb der Gemeinde Waldbrunn liegt dieser Wert bei 11.522 Übernachtungen pro 1.000 Einwohner (54.964 Übernachtungen bei ca. 4.770 Einwohnern). Dies verdeutlicht die weit überdurchschnittliche Bedeutung des Tourismussektors in Waldbrunn. Weiter gibt es noch viele Handwerks- und Dienstleistungseinrichtungen des Grundbedarfs (u.a. Schreinereien, Friseure, Malerbetriebe, Fliesenleger, Zimmereien, Polsterer, Bodenleger/Innenausstatter, Installateure, Filialen der Volksbank Neckartal und Sparkasse Neckartal-Odenwald, ein Reisebüro, Versicherungsdienstleister sowie eine Postagentur). Auch mit Blick auf den Einzelhandel ist innerhalb der Gemeinde Waldbrunn eine überdurchschnittliche Ausstattung vorhanden (u.a. zwei Supermärkte, eine Tankstelle, zwei Metzgereien, zwei Bäckereien, ein Getränkemarkt sowie ein Büro- und Schreibwarengeschäft).</p> <p>Aufgrund dieser Aspekte wird seitens der Gemeinde Waldbrunn angeregt, die Gesamtgemeinde zum Unterzentrum aufzustufen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1931	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	<p>Zu Kapitel 1.4 Wohnbauflächen - Ziele und Grundsätze der Regionalplanung Innerhalb der Gemeinde Waldbrunn ist in der geplanten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auch weiterhin lediglich der Ortsteil Strümpfebrunn mit der regionalplanerischen Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“ belegt. In allen anderen Ortsteilen hat sich die Wohnbauentwicklung ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren. Von Seiten der Gemeinde wird angeregt, die Ortsteile Oberdielbach und Waldkatzenbach ebenfalls dem „Siedlungsbereich Wohnen“ zuzuordnen. Begründet wird dies durch die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen, die nicht vollständig im Rahmen der Eigenentwicklung abgedeckt werden kann und sich nicht nur auf den Hauptort Strümpfebrunn beschränkt. Durch die räumliche Nähe und die zunehmend enge Verflechtung zwischen Strümpfebrunn und den Ortsteilen Oberdielbach und Waldkatzenbach erscheint es planerisch sinnvoll, die beiden Ortsteile dem „Siedlungsbereich Wohnen“ zuzuordnen. Dies bestätigt sich auch hinsichtlich der aktuellen Einwohnerzahlen der einzelnen Ortsteile, die gegenwärtig nahezu auf einem identischen Niveau liegen: Strümpfebrunn 1.179 Einwohner, Waldkatzenbach 1.118 Einwohner und Oberdielbach 1.097 Einwohner (Stand 19.05.2021). Zudem sind die drei Ortsteile hinsichtlich der infrastrukturellen Ausstattung (Einkaufsmöglichkeiten, Betriebe, Gaststätten etc.) als gleichrangig anzusehen. Für alle weiteren Ortsteile (Schollbrunn, Weisbach, Mülsen) soll weiterhin die Beschränkung auf Eigenentwicklung gelten, sodass den dahingehenden Kriterien wie Beachtung der Freiraumbelange und der naturräumlichen Gegebenheiten sowie die Lage im Raum in Bezug zur strukturräumlichen Zuordnung auch weiterhin ausreichend Rechnung getragen wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bezugsebene für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ist gemäß Plansatz 1.4.2.6 die Flächennutzungsplanung, die Bedarfswerte werden auf Gemeindeebene ermittelt. Hierbei wird die Berechnung auf Grundlage der Gesamtbevölkerungszahl von Waldbrunn vorgenommen. Durch eine Aufstufung der Ortsteile Oberdielbach und Waldkatzenbach zum Siedlungsbereich Wohnen würden sich für Waldbrunn insgesamt demnach kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf ergeben. Bei dem Begehren der Gemeinde nach Aufstufung kann es demzufolge ausschließlich um die Frage der Verteilung des Wohnbauflächenbedarfes zwischen den Ortsteilen gehen. Der Darstellung der Gemeinde, die drei genannten Ortsteile seien hinsichtlich ihrer infrastrukturellen Ausstattung als gleichrangig anzusehen, kann nicht gefolgt werden. Strümpfelbrunn stellt sich insbesondere hinsichtlich der zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale (u.a. Schule, Gemeindeverwaltung, Ärzte/Gesundheitsdienstleistungen) eindeutig als Hauptort dar. Gekoppelt mit der Tatsache, dass mit der Firma Mosac in Strümpfebrunn ein Hauptarbeitgeber angesiedelt ist, spricht dies im Rahmen der dezentralen Konzentration dafür, Strümpfelbrunn weiterhin als Schwerpunkt der künftigen wohnbaulichen Entwicklung zu sehen. Insofern wird dem Ansinnen einer Aufstufung der Ortsteile Waldkatzenbach und Oberdielbach nicht gefolgt. In der Begründung zu Z 1.4.2.6 eröffnet der Regionalplan auf interkommunale Ebene die Möglichkeit, in der Gesamtschau des Flächennutzungsplans eine städtebaulich sinnvolle Umverteilung von Wohnbauflächenbedarfen vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen verwaltungsstrukturellen Gegebenheiten (Orts- und Verbandsgemeinden in RLP versus größere Gemeindestrukturen in BW) in der MRN wird es als sinnvoll erachtet, die Begründung wie folgt anzupassen: "Im Rahmen der Gesamtschau und Abstimmung der Flächennutzungsplanung können in begründeten Ausnahmefällen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Flächenentwicklung innerhalb des Flächennutzungsplans städtebaulich sinnvolle Umverteilungen zwischen den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen vorgenommen werden. Dabei sind die Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans zu berücksichtigen." Ob eine Umverteilung zwischen den Ortsteilen Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach und Oberdielbach vorgenommen werden kann, ist unter den genannten Voraussetzungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erörtern und zu</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			begründen.
1932	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>Zu Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen - Ziele und Grundsätze der Regionalplanung</p> <p>Im Rahmen der geplanten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Gemeinde Waldbrunn wie bislang vollständig mit der regionalplanerischen Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Gewerbe“ belegt. Es wird angeregt, die Ortsteile Strümpfebrunn und Oberdielbach in den „Siedlungsbereich Gewerbe“ aufzunehmen. Der Großteil der gewerblichen Flächen innerhalb der Gemeinde Waldbrunn befindet sich in den Ortsteilen Strümpfebrunn und Oberdielbach. Diese Standorte sollen mit Blick auf die künftige gewerbliche Entwicklung der Gesamtgemeinde gestärkt werden. Durch eine Konzentration der Gewerbeflächenentwicklung in diesen beiden Ortsteilen können gleichzeitig die restlichen Ortsteile von derartigen Nutzungen freigehalten werden. Zudem kann infolgedessen hinsichtlich der zahlreichen schützenswerten Bereiche ein planerisch sinnvoller Beitrag zum örtlichen Natur- und Landschaftsraum geleistet werden.</p> <p>Konkret haben sich im bestehenden Gewerbegebiet „Waldbrunner Höhe“ im Ortsteil Oberdielbach bereits das Verteilzentrum der „Deutschen Post AG“ sowie weitere überregionale Firmen angesiedelt. Darüber hinaus befindet sich in Strümpfebrunn mit dem Unternehmen „Mosca“ mit über 700 Mitarbeiter/-innen ein Weltmarktführer im Maschinen- und Anlagenbau mit guter Entwicklungsperspektive vor Ort.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Waldbrunn ist ein klassischer Luftkurort, der vor allem von seiner Lage im Umfeld des Hohen Odenwaldes profitiert. Die Gemeinde begründet ihre touristische Attraktivität und wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf den landschaftlichen Potenzialen und klimatischen Gegebenheiten vor Ort. Wie die Gemeinde selbst ausführt, stellt sich die Bedeutung des Tourismussektors in Waldbrunn weit überdurchschnittlich dar. Auch in der regionalen Gesamtschau leistet die Gemeinde Waldbrunn als Erholungsstandort einen Beitrag zur Sicherung der Metropolregion Rhein-Neckar als attraktiver Tourismus- und Freizeitdestination. Vor diesem Hintergrund würde eine Aufstufung Waldbrunns zu einem Schwerpunkt gewerblicher Entwicklung, den tatsächlichen Potenzialen und Stärken der Gemeinde im touristischen Bereich zuwiderlaufen. Die Zuweisung der Funktion "Eigenentwicklung Gewerbe" wird daher beibehalten.</p>
1933	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-15	<p>Zu den einzelnen Ortsteilen: Ortsteil Strümpfebrunn</p> <p>Aufnahme NOK-15 Die geplante Flächenausweisung der kommunalen Wohnbauentwicklungsfläche NOK-15 wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1934	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-26	Ortsteil Strümpfebrunn Aufnahme NOK-26: Die geplanten Flächenausweisung der kommunalen Gewerbeentwicklungsfläche NOK-26 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Das Gebiet NOK-26 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aus Gründen des Denkmalschutzes im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) behalten ihre Verbindlichkeit.
1935	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-27	Aufnahme NOK-27: Die geplante Flächenausweisung der kommunalen Gewerbeentwicklungsfläche NOK-27 wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
1936	Raumnutzungskarte	Darüber hinaus werden die folgenden Anpassungen angeregt: Die zwischen den Ortsteilen Strümpfebrunn und Mülsen ausgewiesene „Grünzäsur“ (Z) sollte leicht zurückgenommen werden, um an dieser Stelle eine kleine Abrundung des Ortsteils Strümpfebrunn möglich zu machen (vgl. Fläche „W1“, Anlage 1). In Bezug auf den in direkter südlicher Nähe geplanten Lebensmittelmarkt erscheint eine zusätzliche Arrondierung des Siedlungskörpers in diesem Bereich planerisch vertretbar. Der Gemeinde ist bewusst, dass durch diese regionalplanerische Ausweisung ein Zusammenwachsen der beiden Siedlungskörper von Strümpfebrunn und Mülsen verhindert werden soll.	Wird nicht gefolgt Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in Oberdielheim wurde der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Waldbrunn ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus befindet sich die genannte Fläche im Ortsteil Strümpfelbrunn innerhalb einer Grünzäsur, weshalb eine Siedlungserweiterung in Richtung Mülsen im Vergleich zu der Planfläche in Oberdielheim aus raumordnerischer Sicht kritischer einzustufen ist. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1937	Raumnutzungskarte	Im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes „Hohfeld-Vosenbrunn“ im Westen von Strümpfeibrunn sind alle Gewerbegrundstücke veräußert. Um zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten für die örtlichen Gewerbetreibenden zu ermöglichen, wird gebeten, für einen kleinen Bereich die Restriktion „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) in Richtung Westen zurückzunehmen (vgl. Fläche „G1“, Anlage 1).	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Einer Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden. Darüber hinaus liegt die Fläche zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Höllgrund mit Eisigklinge und Scheuerklinge".
1938	Raumnutzungskarte	Ortsteil Waldkatzenbach Im Ortsteil Waldkatzenbach wird darauf hingewiesen, dass die direkt östlich an den Siedlungskörper von Waldkatzenbach angrenzenden regionalplanerischen Ausweisungen eines „Regionalen Grünzugs“ (Z) und eines „Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft“ (G) teilweise innerhalb einer bereits im Flächennutzungsplan des GW Neckargerach-Waldbrunn enthaltenen „Entwicklungsfläche Wohnen“ liegen. Daher wird angeregt, die dortigen Restriktionen leicht in Richtung Osten zurückzunehmen (vgl. Fläche „W2“, Anlage 2).	Wird nicht gefolgt Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in Oberdielheim wurde der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Waldbrunn ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann. Darüber hinaus befindet sich die genannte Fläche im Ortsteil Waldkatzenbach innerhalb einer Grünzäsur, weshalb eine Siedlungserweiterung in Richtung Strümpfelbrunn im Vergleich zu der Planfläche in Oberdielheim aus raumordnerischer Sicht kritischer einzustufen ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1939	Raumnutzungskarte	<p>Ortsteil Oberdielbach</p> <p>Entlang des östlichen Siedlungsrandes von Oberdielbach ist im Flächennutzungsplan des GW Neckargerach-Waldbrunn eine knapp 9 ha große Fläche informell als „Entwicklungsfläche Wohnen“ dargestellt, die mit den dortigen regionalplanerischen Ausweisungen des „Regionalen Grünzugs“ (Z) sowie des „Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) kollidiert. Die dortigen Ausweisungen sollten daher in einem Teilbereich nordöstlich des Friedhofs in Richtung Süden zurückgenommen werden, um der Gemeinde einen gewissen Spielraum für die Eigenentwicklung von Oberdielbach zu ermöglichen (vgl. Fläche „W3“, Anlage 3).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Waldbrunn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden. Die regionalplanerischen Restriktionen werden in einem reduzierten Gebietszuschnitt nordöstlich des Friedhofs in Richtung Süden (ca. 3,2 ha) zurückgenommen. Mit der Freistellung dieses im Flächennutzungsplan als Entwicklungsfläche dargestellten Bereichs, ist der zusätzliche wohnbauliche Flächenbedarf für Waldbrunn ausgeschöpft. Im Vergleich zu den anderen gemeldeten Flächen, liegt dieser Bereich nicht innerhalb einer Grünzäsur, weshalb diese Fläche aus raumordnerischer Sicht für eine Siedlungserweiterung zu bevorzugen ist.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1940	Raumnutzungskarte	Im Süden des Ortsteils Oberdielbach wird angeregt, den „Regionalen Grünzug“ (Z) sowie das „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) in südlicher Richtung zurückzunehmen, um der Gemeinde an dieser Stelle noch eine abrundende gewerbliche Nutzung zu ermöglichen. Lediglich am südlichen Ortsrand von Oberdielbach sind noch weitere kleine Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Waldbrunner Höhe“ planerisch sinnvoll (vgl. Fläche „G2“, Anlage 3).	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Einer Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.
1941	Raumnutzungskarte	Ortsteil Mülbien Es wird angeregt, das „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z) am südöstlichen Siedlungsrand in geringem Maß zurückzunehmen, um eine Arrondierung des Siedlungskörpers zu ermöglichen (vgl. Fläche „W4“, Anlage 4). Aufgrund der Situation eines erschwerten Grunderwerbs sowie aktuell schwierigen Nutzungsverhältnissen (Pferdenutzung) bestehen im Osten von Mülbien keine anderweitigen Entwicklungsoptionen. Darüber hinaus sind im Ortsteil Mülbien die kommunalen Entwicklungsflächen im Änderungsentwurf der geplanten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausreichend berücksichtigt.	Wird nicht gefolgt Durch die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in Oberdielheim wurde der rechnerisch ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Waldbrunn ausgeschöpft, weshalb der weiteren Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für zusätzliche wohnbauliche Entwicklungsspielräume nicht gefolgt werden kann.
1942	Raumnutzungskarte	Ortsteile Schollbrunn und Weisbach In den Ortsteilen Schollbrunn und Weisbach sind die kommunalen Entwicklungsflächen im Änderungsentwurf der geplanten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ausreichend berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1943	Raumnutzungskarte	<p>Fazit: Die Gemeinde Waldbrunn meldet zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar bewusst mehr Flächen zur Freistellung von raumordnerischen Restriktionen an, als sich nach dem rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf ergeben (vgl. hierzu Anlage 5- 6). Aufgrund der langen Geltungsdauer des Regionalplans von 10-15 Jahren ist heute noch nicht absehbar, ob sich einzelne der angemeldeten Flächen durch unüberwindbare Hindernisse -etwa bei der Erschließung oder beim Grunderwerb - doch nicht zur Siedlungsentwicklung heranziehen lassen. Die langjährige kommunale Erfahrung hat gezeigt, dass sich nur durch mehrere Flächenalternativen und -optionen eine ausreichend flexible und dabei bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in allen Ortsteilen von Waldbrunn möglich ist. Im Übrigen hält die Gemeinde Waldbrunn eine zu enge Orientierung des Regionalverbandes im Rahmen der Änderung des Regionalplans am kommunalen Siedlungsflächenbedarf bei der Zurücknahme von freiraumbezogenen, restriktiven Ausweisungen (Regionale Grünzüge, etc.) für nicht sachgerecht, da diese gerade nicht mit einer Neuausweisung von kommunalen Siedlungsflächen verknüpft ist, sondern damit den Kommunen lediglich „Spielräume“ für die künftige Bauleitplanung eröffnet werden. Erst im Rahmen der künftigen Bauleitplanung werden durch die Kommunen aktiv und konkret Siedlungsflächen ausgewiesen. Dabei sind die entsprechenden Bedarfsnachweise zu führen und im Rahmen der Beteiligung in bewährter Weise mit den Raumordnungsbehörden abzustimmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1944	Raumnutzungskarte	<p>Aus Sicht der Gemeinde erscheint zudem die bisherige Ausweisungspraxis des Regionalen Grünzugs im Hinblick auf die den anderen Zielen der Regionalplanung in Teilen nicht widerspruchsfrei: so gibt es mit Blick auf die einzelnen Ortsteile fast keinerlei Spielraum für eine weitere Siedlungsentwicklung und das für den Hauptort Strümpfebrunn festgelegte raumordnerische Ziel der verstärkten Wohnbauentwicklung als „Siedlungsbereich Wohnen“ (PS 1.4.2.2) lässt sich nicht umsetzen, da ein Zugriff auf weitere restriktionsfrei gestellten Flächen nicht möglich ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Waldbrunn über ausreichend wohnbauliche Flächenpotenziale im Flächennutzungsplan sowie über restriktionsfreie Bereiche in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfügt, können die Bedenken aus regionalplanerischer Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar darüber hinaus eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 485

Gemeinde Waldbrunn
Bürgermeisteramt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1945	Umweltbericht	<p>Die Gemeinde Waldbrunn bekennt sich ausdrücklich zu den raumordnerischen Zielen der regionalen Grünzüge, die als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Region dienen. Auch die damit verbundene Sicherung wichtiger Freiraumfunktionen (Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz) sowie einer landschaftsgebundenen Erholung wird von kommunaler Seite ausdrücklich unterstützt. Gerade deshalb wurden alle angemeldeten Flächen sorgfältig im Hinblick auf die Freiraumfunktionen sowie fachliche Schutzgebietsausweisungen überprüft (z. B. Naturschutz-, Landschaftsschutz -, Wasserschutz -, FFH Gebiete, Streuobstwiesenbestände, etc.). Für keine der angemeldeten Flächen ist hierbei ein Konflikt erkennbar, der nicht im Wege der kommunalen Bauleitplanung bewältigt bzw. gelöst werden könnte.</p> <p>Zudem umfasst die Anmeldung restriktionsfrei gestellten Flächen insgesamt nur 15,5 ha. Der in Summe etwa 3.320 ha große regionale Grünzug auf dem Gemeindegebiet muss somit lediglich um ca. 0,47 % reduziert werden. Auch aufgrund dieses geringen Umfangs ist aus Sicht der Gemeinde Waldbrunn eine Beeinträchtigung seiner Funktionen und Ziele nicht zu befürchten.</p> <p>Die Gemeinde Waldbrunn bittet daher den Verband Region Rhein-Neckar, die von der Gemeinde Waldbrunn gemeldeten Flächen vollständig zu berücksichtigen und diese im Zuge der 1. Änderung des Regionalplanes von restriktiven Ausweisungen zur Siedlungsentwicklung freizustellen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 259

Stadt Walldorf
Stadtplanung & räuml. Entwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
309	-	<p>Als Träger der Flächennutzungsplanung möchten wir zur 1. Änderung des ERP folgendermaßen Stellung nehmen:</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte sind im Gemarkungsbereich der Stadt Walldorf keine Veränderungen zum derzeitig rechtsgültigen Regionalplan dargestellt. Die von uns im Rahmen der informellen Beteiligungsrunde der Kommunen 2018 diskutierten Flächen sind somit dergestalt im Fortschreibungsentwurf nicht berücksichtigt, dass keine regionalplanerischen Restriktionen in der Raumnutzungskarte zurückgenommen wurden.</p> <p>Daher möchten wir im Folgenden aufgrund der sich unterscheidenden Ausweisungshintergründe von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen getrennt auf die beiden genannten Flächen im Einzelnen näher eingehen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 259

Stadt Walldorf
Stadtplanung & räuml. Entwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
310	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-16	<p>Wohnbaufläche</p> <p>Mittels einer Skizze wurde im Nachgang des informellen Treffens 2018 eher ad hoc als denkbare Potenzialfläche für ergänzenden Wohnungsbau eine Perspektivfläche vorgeschlagen, welche eine Arrondierung des bestehenden Siedlungskörpers südöstlich der Wohnstadt Walldorfs darstellt. Einer dortigen Ausweisung von Wohnbauflächen stünden aufgrund der Darstellung einer Grünzäsur und eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte des rechtsgültigen Regionalplans von 2014 Ziele der Raumordnung entgegen. Im Umweltbericht wurde ausgeführt, dass der - als RNK-16 bezeichnete - vorgesehene Änderungsbereich mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden sei und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet sei. Der Änderungsbereich liegt dabei innerhalb eines bedeutenden Raums des regionalen Biotopverbunds. Über die Lage der Fläche innerhalb des Biotopverbundes war man sich in der Verwaltung zum Zeitpunkt der Flächenanmeldung nicht bewusst. Insbesondere über die Festsetzung der Grünzäsur wird der Biotopverbund in diesem Bereich auch raumordnerisch gesichert. Insofern wird für diese Fläche aus nachvollziehbaren Gründen die Rücknahme der Restriktion in diesem Bereich nicht weiterverfolgt. Die Biotopverbundvernetzung ist der Stadt Walldorf ein wichtiges Anliegen. Auch im rechtsgültigen Flächennutzungsplan Walldorfs ist der heutige Siedlungsrand als „Endgültiger Siedlungsrand“ im Südosten der Wohnstadt dargestellt. Eine Flächennutzungsplanänderung im dortigen Bereich ist derzeit nicht geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 259

Stadt Walldorf
Stadtplanung & räuml. Entwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
311	-	<p>Dabei kommt der Stadt Walldorf als Siedlungsbereich Wohnen sowie als Schwerpunkt Gewerbe und als gemeinsames Mittelzentrum eine hohe Bedeutung für die Wohnentwicklung zu, wobei für Walldorf aufgrund der im Osten und Norden unmittelbar an die Wohnstadt angrenzenden freiraumbezogenen Restriktionen im ERP und der verkehrlichen Infrastruktur im Süden und Westen kaum flächenmäßige Entwicklungspotenziale vorhanden sind. In einer überschlägigen Vergleichsrechnung hat sich ergeben, dass sich sowohl nach der Berechnungsmethode des VRRN als auch nach der Berechnungsmethodik des Hinweispapieres des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilisierung der Flächenbedarfe aus dem Jahr 2017 mit einem rechnerischen Wohnbauflächenbedarf von ca. 16,4 bzw. 17,5 ha bis zum Zieljahr 2035/36 zu rechnen ist. Dies entspricht einem zusätzlichen Wohnraumbedarf von mindestens 657 Wohneinheiten. Diesen Bedarfen stehen lediglich die Flächenpotenziale in Walldorf-Süd gegenüber. Abzüglich dieser Flächenpotenziale des 3. Bauabschnitts in Walldorf-Süd, für den bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, sowie den gerade sich in Aufsiedlung befindlichen 2. Bauabschnitt, sind für Walldorf mit weiteren Bedarfen von ca. 200 WE bzw. für weitere ca. 5 ha Wohnbaufläche zu rechnen. Diese müssten sodann im Rahmen der Nachverdichtung ermöglicht werden.</p> <p>Der Stadt Walldorf war es bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Anliegen im Rahmen der Nachverdichtung und Innenentwicklung Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Auch aktuell ist eine deutliche Tendenz dahingehend in Walldorf zu verzeichnen; Dennoch erscheint es zumindest fraglich inwieweit die zusätzlichen Bedarfe ausschließlich im Rahmen der Nachverdichtung realisiert werden könnten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 259

Stadt Walldorf
Stadtplanung & räuml. Entwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
312	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbliche Baufläche Die im Rahmen der informellen Beteiligung vorgeschlagene Gewerbefläche im Bereich Impexstraße und Wieslocher Straße wurde in der Fortschreibung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes ebenfalls nicht berücksichtigt. Bereits im Rahmen des Scopings zur Erarbeitung des Umfangs der Umweltprüfung zur Fortschreibung war in den Plangrundlagen die angedachte gewerbliche Baufläche nicht dargestellt. Daraufhin haben wir mit unserem Schreiben vom 08.09.2020 bezugnehmend auf den Ausbau des Leimbach-Oberlaufes hingewiesen. Dabei sind wir davon ausgegangen, dass die intendierte gewerbliche Baufläche aufgrund der Überlagerung mit einer Überflutungsfläche im Zusammenhang mit dem im Einheitlichen Regionalplan dargestellten Vorranggebiet für den Hochwasserschutz bereits in einem ersten Prüfschritt herausgefiltert wurde. Dennoch sieht der vorliegende Entwurf der Raumnutzungskarte in diesem Bereich keine Änderung zum bisherigen Status vor. Auch in der Umweltprüfung ist die angedachte Fläche nicht berücksichtigt worden. Wir gehen davon aus, dass die Nichtberücksichtigung der angedachten gewerblichen Baufläche aus der durchaus beabsichtigten Unschärfe des Regionalplans resultiert und bitten hier um Klarstellung. So ist in der Raumnutzungskarte für diesen Teilbereich sowohl ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz als auch ein Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz dargestellt, wodurch hier keine regionalplanerischen Restriktionen vorliegen könnten, die eine Rücknahme zwingend erfordern hätten, da die Darstellung eines Vorbehaltsgebiet als Grundsatz der Raumordnung im Wege der gemeindlichen Abwägung im Falle einer Flächennutzungsplanung überwindbar wäre. Insofern gehen wir davon aus, dass hier - zumindest für Teilflächen - im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Arrondierung der bestehenden Gewerbeflächen im Falle einer künftigen Entwicklung möglich wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der genannte Bereich liegt gem. Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (2014) zum Teil innerhalb eines Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz und einer Grünzäsur sowie teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz.</p> <p>Während das Vorranggebiet und die Grünzäsur raumordnerische Ziele darstellen, die im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten sind, handelt es sich bei dem Vorbehaltsgebiet um einen raumordnerischen Grundsatz der bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Die regionalplanerischen Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurden auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg festgelegt. Für den genannten Bereich ist in der Hochwassergefahrenkarte nach wie vor eine Überflutungsgefährdung dargestellt, weshalb für die Änderung der Raumnutzungskarte in diesem Bereich kein fachlicher Anlass besteht</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 123

Stadt Walldürn
Stadtbaumamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
235	-	<p>Mit Schreiben vom 14.04.2021 haben Sie den GVV Hardheim-Walldürn und somit auch die Stadt Walldürn aufgefordert, sich zu den von Ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen zur Wohnbau- und Gewerbebauflächenentwicklung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) zu äußern und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. In diesem Zusammenhang möchten wir zunächst auf die derzeit in Aufstellung stehende Flächennutzungsplanung FNP 2030 des GW Hardheim-Walldürn verweisen. Nach unseren Informationen müssten dem VRRN im Rahmen der bereits durchgeführten Offenlegung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB diese Unterlagen vom GVV Hardheim-Walldürn vorgelegt worden sein. Darin sind die geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen der Stadt Walldürn erfasst, die für die Stadt Walldürn in der Kernstadt sowie in den Ortsteilen bedeutsam sind. Wir haben einen Abgleich zwischen dem Entwurf zum FNP 2030 und dem Arbeitsentwurf zur Raumnutzungskarte Ost des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar durchgeführt und möchten folgende Anregungen vorbringen:</p> <p>(Zur besseren Darstellung wurde eine entsprechende Übersichtskarte erstellt, in der die Gebiete entsprechend der folgend genannten Nummerierungen aufgenommen wurden)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind grundsätzlich die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden.</p>
236	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen:</p> <p>1. Im Ortsteil Gerolzahn wurde im FNP 2030 das Gebiet mit der Nummer 75, Bezeichnung „Vordere Steinäcker“ als Wohnbaufläche aufgenommen. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan und entsprechende Darstellung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei dem Gebiet mit der Nummer 75 handelt es sich um die ehemals vorgesehene Gebietsänderung NOK-02 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, die im Vorfeld der 1. Anhörung bzw. Offenlage der Regionalplanänderung u.a. aufgrund der dadurch möglich werdenden Inanspruchnahme des landschaftlich und ökologisch wertvollen Ortsrands von Gerolzahn nicht weiterverfolgt wurde. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den nach wie vor nicht verbindlichen Status des Flächennutzungsplans bleibt das in der Raumnutzungskarte festgelegte Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 123

Stadt Walldürn
Stadtbauamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
237	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen: 2. Im Ortsteil Glashofen wurde im FNP 2030 das Gebiet mit der Nummer 76, Bezeichnung „Im Steinig II“ als Wohn- und Mischbaubaufläche aufgenommen. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan und entsprechende Darstellung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind grundsätzlich die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden, weshalb das Gebiet in der Raumnutzungskarte (noch) nicht als Wohnbaufläche dargestellt wird.</p>
238	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen: 3. Im Ortsteil Glashofen-Neusaß wurde im FNP 2030 das Gebiet mit der Nummer 77, Bezeichnung „Neusaß Südost“ als Wohnbaufläche aufgenommen. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan und entsprechende Darstellung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet mit der Nummer 77, Bezeichnung "Neusaß Südost" wird in der Raumnutzungskarte nicht als Wohnbaufläche aufgenommen. Das Gebiet "Neusaß Südost" entspricht der ehemals vorgesehenen Gebietsänderung NOK-04 des Vorentwurfs der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, die als Ergebnis der Umweltprüfung aufgrund ermittelter hoher negativer Umweltauswirkungen im Vorfeld der 1. Anhörung bzw. Offenlage der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt wurde. Darüber hinaus ist die Fläche auch in dem im Genehmigungsverfahren befindlichen FNP 2030 nicht mehr enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 123

Stadt Walldürn
Stadtbaumamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
239	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen: 4. Im Ortsteil Gottersdorf wurde im FNP 2030 das Gebiet mit der Nummer 78, Bezeichnung „Nördlich Friedhof“ als Wohnbaufläche aufgenommen. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan und entsprechende Darstellung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind grundsätzlich die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden, weshalb das Gebiet in der Raumnutzungskarte (noch) nicht als Wohnbaufläche dargestellt wird.</p>
240	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen: 5. In der Kernstadt Walldürn wurde im FNP 2030 das Gebiet mit der Nummer 85, Bezeichnung „Roter Weg“ als Wohnbaufläche aufgenommen. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan und entsprechende Darstellung als Wohnbaufläche.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die im FNP-Entwurf mit der Nummer 85 gekennzeichnete Planfläche ("Roter Weg", Gem. Walldürn) liegt innerhalb eines restriktionsfreien Bereichs. Eine Änderung der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zwecks Herausnahme von regionalplanerischen Restriktionen ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus ist die Fläche auch in dem im Genehmigungsverfahren befindlichen FNP 2030 nicht mehr enthalten.</p>
241	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen: 6. In der Kernstadt Walldürn befindet sich im rechtskräftigem FNP 2015 eine gewerbliche Teilbaufläche mit der Bezeichnung „GE - Neuer Wasen“. Diese wurde im FNP 2030 als Bestandsplanung mit der Nummer 51 neuerdings als Gewerbe-, Misch- und Wohnbaufläche dargestellt, wobei flächenmäßig der Schwerpunkt auf Misch- und Wohnbaufläche gelegt wurde. Wir bitten um Berücksichtigung und Aktualisierung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind grundsätzlich die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden, weshalb das Gebiet mit der Bezeichnung "GE - Neuer Wasen" (Nr. 51) in der Raumnutzungskarte weiterhin als gewerbliche Fläche bestehen bleibt und (noch) nicht als Wohnbaufläche dargestellt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 123

Stadt Walldürn
Stadtbaumamt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
242	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen:</p> <p>7. In der Kernstadt Walldürn wurde im FNP 2030 das Gebiet mit der Bezeichnung „Leinenkugel“ als Mischbaufläche aufgenommen. Es handelt sich um eine bisherige Konversionsfläche, die kurzfristig einer Mischbebauung zugeführt wurde. Die Erschließung des Areals ist mittlerweile erfolgt und die Bebauung findet nun zeitnah statt. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan als Mischbaufläche. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Nutzung als Sonderbaufläche BUND wurde durch Erwerb der Fläche der Stadt Walldürn bereits vor Jahren aufgegeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind grundsätzlich die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden, weshalb das Gebiet mit der Bezeichnung "Leinenkugel" in der Raumnutzungskarte weiterhin als Konversionsfläche und (noch) nicht als Wohnbaufläche dargestellt wird.</p>
243	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbliche Bauflächen:</p> <p>1. Im Ortsteil Altheim befindet sich im rechtskräftigem FNP 2015 bereits eine gewerbliche Baufläche mit der Bezeichnung „GE-Tiefenweg“. Dieses Gebiet wurde im FNP 2030 als Bestandsplanung mit der Nummer 55 dargestellt. Wir bitten um Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte zum Regionalplan als Gewerbebaufläche.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Stadt Walldürn wurden Flächen genannt, die bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von ausgewiesenen Siedlungsflächen liegen. Das Gewerbegebiet "Tiefenweg" im Ortsteil Altheim liegt innerhalb einer solchen Siedlungsfläche, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2465	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 über den Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beraten und die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Die Stadt Weinheim beabsichtigt die Durchführung einer breit angelegten Zukunftswerkstatt als deren Ergebnis Leitlinien und ein Rahmenplan für die künftige städtebauliche Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten entstehen sollen. Aufgrund der Covid-19- Pandemie war es, entgegen der ursprünglichen Planung, bisher leider nicht möglich, die Zukunftswerkstatt durchzuführen. Derzeit wird ein Start in der zweiten Jahreshälfte 2021 angestrebt. Die Durchführung der Zukunftswerkstatt könnte dann schwerpunktmäßig in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen. Sie soll eine zeitliche Perspektive von 20 bis 30 Jahren zum Gegenstand haben. Aufbauend und damit im Nachgang zur Zukunftswerkstatt ist bei Bedarf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehen.</p> <p>Dem Gemeinderat ist es mit Blick auf das derzeit laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans wichtig, keine Festlegungen zu treffen, die sich als irreversible Einschränkungen auf die noch ausstehende Zukunftswerkstatt auswirken könnten. Insbesondere sollen ausreichende Spielräume erhalten werden, die es der Stadt Weinheim auch mittelfristig, das heißt mit einer Perspektive von ca. 20 Jahren, ermöglichen, ihrer im Regionalplan zugeordneten Funktionen als Schwerpunktgemeinde für das Wohnen zu entsprechen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird von unserer Seite ein Widerspruch gesehen zwischen dem mittelfristig zu erwartenden Wohnbauflächenbedarf und dem Umfang der im Änderungsentwurf enthaltenen Siedlungsflächen Wohnen. Der voraussichtliche Wohnflächenbedarf ergibt sich aus der Berechnungsformel (Ziel 1.4.2.6). Mit Stand vom 31.12.2020 hatte Weinheim 45.497 Einwohner. Das entspricht laut Berechnungsmodell des vorliegenden Regionalplanentwurfs 22.749 Haushalten. Für eine 20jährige Perspektive ist gemäß Berechnungsmodell ein Wachstum von $4 \times 2,8 \% = 11,2 \%$ anzunehmen. Dies ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 2.548 Wohneinheiten bzw. ca. 64 ha Wohnbau land bei einer Dichte von 40 WE/ha gemäß Ziel 1.4.2.8. Diesem rechnerischen Bedarf stehen bislang ungenutzte Potenziale im Umfang von 33 ha (bisheriger Planstand) bzw. 35,4 ha (Entwurf 1. Regionalplanänderung) gegenüber. Es ist offenkundig, dass der 20jährige Bedarf bei Weitem nicht gedeckt werden kann.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 47,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 34,6 ha nicht gedeckt werden kann. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 12,9 ha.</p> <p>Durch die bereits vorhadenen restriktionsfreien Bereiche "Hohensachsen West III" (4,8 ha), "Südlich Lützelsachsen-Ebene" (ca. 8 ha) sowie der bereits im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellten Entwicklungsfläche RNK-24 (2,4 ha) werden aus regionalplanerischer Perspektive ausreichend Entwicklungsspielräume gesehen, um den zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarf von 12,9 ha für die nächsten 15 Jahre zu decken. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wird zudem angeregt, im Rahmen der Zukunftswerkstätten und der Erörterung künftiger Siedlungsentwicklungsstrategien auch die Aktivierung von Baulücken in die Überlegungen mit einzubeziehen. Diese sind in Weinheim gemäß Raum+Monitor in erheblichem Umfang vorhanden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Es besteht ein Mehrbedarf von rechnerisch ca. 28,6 ha. Eine Lücke wäre aber auch schon dann zu konstatieren, wenn die Stadt Weinheim zum heutigen Tage einen neuen Flächennutzungsplan mit dem üblichen Horizont von 15 Jahren verabschieden würde. Eine Prognose des Wohnflächenbedarfs für die nächsten 15 Jahre gemäß der Berechnungsformel führt zu einem Bedarf von 48 ha und somit zu einem zusätzlichen Bedarf von 13,6 ha bzw. 15 ha gegenüber den aktuell gültigen Regionalplaninhalten. Aus der umgekehrten Anwendung des Rechenmodells ergibt sich, dass die vorgesehenen Flächenreserven im Umfang von ca. 35,4 ha den voraussichtlichen Bedarf für nur ca. 11 Jahre decken.</p> <p>Es ist damit absehbar, dass die Stadt Weinheim durch die Festlegungen des Regionalplans gehindert wird, über den Zeitraum von gut 10 Jahren hinaus ihre Funktion als „Siedlungsbereich Wohnen“ zu erfüllen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eigenständige Entwicklungsperspektiven zu entwickeln und bei Bedarf auf zukünftige Herausforderungen zu reagieren, deutlich eingeschränkt. Dies ist auch im Hinblick auf die im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans abgebildeten erheblichen Siedlungsflächenzuwächse an anderer Stelle nicht nachvollziehbar.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2466	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Weinheim regt daher an, für die folgenden Bereiche auf Funktionszuordnungen mit Vorrang zu verzichten und somit die grundsätzliche Option zu erhalten, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dort Siedlungsflächen vorzusehen:</p> <p>-Zwischen Sulzbach-West und Sulzbach - nördlicher Teilbereich (ca. 7,5 ha)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 47,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 34,6 ha nicht gedeckt werden kann. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 12,9 ha.</p> <p>Durch die bereits vorhadenen restriktionsfreien Bereiche "Hohensachsen West III" (4,8 ha), "Südlich Lützelsachsen-Ebene" (ca. 8 ha) sowie der bereits im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellten Entwicklungsfläche RNK-24 (2,4 ha) werden aus regionalplanerischer Perspektive ausreichend Entwicklungsspielräume gesehen, um den zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarf von 12,9 ha für die nächsten 15 Jahre zu decken. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2467	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Weinheim regt daher an, für die folgenden Bereiche auf Funktionszuordnungen mit Vorrang zu verzichten und somit die grundsätzliche Option zu erhalten, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dort Siedlungsflächen vorzusehen:</p> <p>-Hohensachsen West III (ca. 4,8 ha)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 47,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 34,6 ha nicht gedeckt werden kann. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 12,9 ha.</p> <p>Für die Stadt Weinheim wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Fläche "Hohensachsen West III" im Ortsteil Hohnsachsen liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2468	Raumnutzungskarte	<p>Die Stadt Weinheim regt daher an, für die folgenden Bereiche auf Funktionszuordnungen mit Vorrang zu verzichten und somit die grundsätzliche Option zu erhalten, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dort Siedlungsflächen vorzusehen:</p> <p>-Hohensachsen Hinter den Zäunen (ca. 3,7 ha)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 47,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 34,6 ha nicht gedeckt werden kann. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 12,9 ha.</p> <p>Durch die bereits vorhadenen restriktionsfreien Bereiche "Hohensachsen West III" (4,8 ha), "Südlich Lützelsachsen-Ebene" (ca. 8 ha) sowie der bereits im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Restriktionen freigestellten Entwicklungsfläche RNK-24 (2,4 ha) werden aus regionalplanerischer Perspektive ausreichend Entwicklungsspielräume gesehen, um den zusätzlichen wohnbaulichen Flächenbedarf von 12,9 ha für die nächsten 15 Jahre zu decken. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2469	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-24	Da wir ergebnisoffen in die Zukunftswerkstatt gehen möchten, bitten wir Sie zudem die Ausweisung der Siedlungsfläche Wohnen auf der Fläche RNK-24 im Bereich Sulzbach zurückzunehmen und auch diese Fläche ohne Zuordnung einer Vorrangfläche auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden keine Ausweisungen von Wohnbauflächen vorgenommen. Bei einem entsprechenden wohnbaulichen Flächenbedarf, der auf er Grundlage einer regionsweit einheitlichen Methode berechnet wird, werden lediglich freiraumsichernde Vorranggebietsausweisungen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans entsprechend zurückgenommen.
2470	Raumnutzungskarte	Weiterhin hat der Gemeinderat für die nachfolgend dargestellte Fläche im Ortsteil Lützelsachsen die Anregung beschlossen, diese „in den regionalen Grünzug als landwirtschaftliche Vorrangfläche“ aufzunehmen. -Südlich Lützelsachsen-Ebene (ca. 8 ha)	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 47,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 34,6 ha nicht gedeckt werden kann. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 12,9 ha. Für die Stadt Weinheim wurden Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die Fläche "Südlich Lützelsachsen-Ebene" im Ortsteil Lützelsachsen liegt innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 533

Stadt Weinheim
Oberbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2471	-	Im Hinblick auf gewerbliche Bauflächen in der Stadt Weinheim besteht aus unserer Sicht kein Anpassungsbedarf.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 404

Stadtverwaltung Wiesloch
Stadtentwicklung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1139	-	<p>Die Stadt Wiesloch hat die offengelegten Unterlagen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Kenntnis genommen. Die im Bereich Wiesloch vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Stadtentwicklungskonzept Wiesloch 2030+. Es werden daher keine Einwände und Anregungen von Seiten der Stadt Wiesloch vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. mit einem vorhandenen wohnbaulichen Entwicklungspotenzialen im Flächennutzungsplan von knapp 50 ha wird das Gebiet RNK-31 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Biotopfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1152	-	<p>Gewerbliche Entwicklung</p> <p>Interkommunale Gewerbeentwicklungsstrategie</p> <p>Die Stadt Wörth am Rhein und die Verbandsgemeinde Kandel (SKSL Modellraum „An Bienwald und Rhein“) beabsichtigen, eine interkommunale Gewerbeentwicklungsstrategie kooperativ umzusetzen. Kern dieser interkommunalen gewerblichen Entwicklungsstrategie sind die strukturpolitischen Zielsetzungen in Form der drei Kooperationsbereiche „Interkommunales Flächenentwicklungskonzept, Interkommunale Wirtschaftsförderung und Interkommunales Flächenmanagement“. Auf der Grundlage eines von den teilnehmenden Kommunen gemeinsam entwickelten Konzeptes wurde das Ziel entwickelt, die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Entwicklungsschwerpunktes als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung zu etablieren. In den vorangegangenen Analysen und Flächenbetrachtungen haben sich grundsätzlich zwei Teilräume eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebietes entlang der Entwicklungsachse A 65 im Gemarkungsbereich der Stadt Wörth a. Rh. (Maximiliansau) sowie in der Verbandsgemeinde Kandel (Gemarkung Erlenbach) herausgestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Städte Wörth und Kandel sind im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereiche Gewerbe" (Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6) festgelegt. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten sind. Darüber hinaus wurde der Standortbereich in der Gemarkung der Stadt Wörth (Ortsteil Maximiliansau) im Rahmen der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar" vom Dezember 2019 als Suchraum für eine gewerbliche Entwicklung empfohlen. Auf Grundlage dieser Studie wurde der Standortbereich am Wörther Kreuz/südlich der B 10 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als interkommunales "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt (Plansatz Z 1.5.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.7) und in der Raumnutzungskarte entsprechend berücksichtigt. Bei diesen Vorranggebieten handelt es sich um regional bedeutsame und für die Nutzung durch nicht oder nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für für Wissenschaft und Forschung besonders geeignete Standortbereiche. Für eine Teilfläche dieses Standortbereiches von ca. 15 ha wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde mit Entscheid vom 24.06.2021 inzwischen auch der Antrag auf Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugelassen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1153	-	<p>Neu-Entwicklungsrahmen Gewerbeflächen (über die Eigenentwicklung hinaus)</p> <p>Insbesondere die Gewerbeflächenbedarfsprognose von Georg Consulting (November 2018), die durch den Landkreis Germersheim aufgrund der angekündigten Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplanes für den Teilbereich Gewerbe in Auftrag gegeben wurde, wurde bei der Erarbeitung herangezogen. Danach bestünde für den gesamten Landkreis Germersheim, bezogen auf das Zieljahr 2030, ein weiterer Flächenbedarf von ca. 182 ha (brutto) inklusive Logistikflächen. Der Anteil des Gewerbeflächenumsatzes im SKSL Modellraum „An Bienwald und Rhein“ betrug über den Beobachtungszeitraum von 2007 bis 2016 ca. 55 Prozent des gesamten Kreises. Linear fortgeschrieben ergäbe sich damit allein aus der Kreisstudie ein möglicher Entwicklungsrahmen für den SKSL Modellraum Süd bis zum Jahr 2030 von ca. 100 ha (brutto) mit Logistik.</p> <p>Aufgrund der perspektivischen Trendbetrachtung wird deshalb ein Entwicklungsziel über die Eigenentwicklung hinaus von ca. 42 ha (brutto) in einem ersten Realisierungsabschnitt bis 2030 abgeleitet, welche sich zu 32 ha (brutto) auf den Gemarkungsbereich der Stadt Wörth (Vorrangbereich Maximiliansau) sowie zu 10 ha (brutto) auf die Gemarkung der Verbandsgemeinde Kandel (neu auszuweisender Vorrangbereich, Gemarkung Erlenbach) verteilen.</p> <p>Zur Verdeutlichung der hier getroffenen Aussagen wird auf das bereits erwähnte interkommunale strategische Konzept mit den dazu gehörigen Anlagen, eine Konfliktanalyse der Flächen des ersten Realisierungsabschnittes des interkommunalen Gewerbeparks, der für die aktuelle Fortschreibung des ERP relevant ist. Zusätzlich ist der Letter Of Intent für die vorgesehene interkommunale Kooperation verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Planerische Grundlage für die Berücksichtigung zusätzlicher Gewerbeflächen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Danach steht dem aktuell verfügbaren und als marktgängig eingeschätzten Flächenpotential in Höhe von rd. 1 000 ha ein Flächenbedarf von maximal re. 1 500 ha gegenüber. Hieraus resultiert ein bis zum Ziehlahr 2035 zu erwartendes maximales Flächendefizit von rd. 500 ha für die gesamte Metropolregion (Ziffer 6 auf S. 53 der Studie). Insofern können im Kontext der regionalen Konzeption kommunale Planungsvorstellungen nur insoweit berücksichtigt werden, als der gesamtregionale Rahmen für zusätzliche gewerbliche Ausweisungen bzw. Entwicklungsspielräume eingehalten wird. Dafür sind aus regionalplanerischer Sicht in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung am Standort Wörth mit den Gebieten GER-VRG02-G und GER-VRG03-G mit einer Gesamtfläche von rd. 72 ha auch für eine interkommunale Entwicklung ausreichende Flächenpotentiale berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1154	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme zum ERP-Entwurf (Planoffenlage) - Teilraum Wörth</p> <p>Flächenbedarfe: Im ERP-Entwurf ausgewiesene Flächenpotenziale zur Neubebauung Im aktuellen Planentwurf finden sich für den räumlichen Bereich der Stadt Wörth a. Rh. insgesamt ca. 72 ha als Vorranggebiete für Industrie und Logistik bzw. Gewerbe und Dienstleistung, die noch nicht im Bestand gewerblich genutzt sind. Im Arbeitsentwurf des ERP (Stand 2020) waren mit den Flächen Wörth-Maximiliansau mit ca. 23 ha (brutto) sowie mit dem Industriegebiet „Am Oberwald“ mit ca. 55 ha (brutto) allerdings noch ca. 78 ha vorgesehen. Im Entwurf zur Offenlage und Anhörung (Stand 2021) wurde die Fläche Wörth-Maximiliansau auf 32 ha (brutto) erweitert, hingegen das Industriegebiet „Am Oberwald“ auf 40 ha (brutto) reduziert. Insgesamt ergibt sich damit eine Flächenreduzierung von 6 ha in Summe im Vergleich zum Stand des Arbeitsentwurfs 2020. Diese Reduzierung kann nicht nachvollzogen werden und wird aufgrund des dargelegten Bedarfs strikt abgelehnt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wie in der Stellungnahme korrekt dargelegt, hat sich hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungspotentiale der Stadt Wörth im Zuge der Erarbeitung des Offenlage-/Anhörungsentwurfes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans insofern noch eine Anpassung der Flächenabgrenzungen ergeben, dass das Industriegebiet "Am Oberwald" im Ergebnis der Umweltprüfung um einen Puffer zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6816-402 verkleinert (Gebiet GER-VRG02-G des Umweltberichts auf S. 104) und das Vorranggebiet in Wörth-Maximiliansau mit Blick auf das interkommunale Planungskonzept vergrößert wurde, so dass sich das gewerbliche Flächenpotential der Stadt Wörth in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung insgesamt nur geringfügig von 78 auf 72 ha reduziert. Somit verbleiben aus regionalplanerischer Sicht für die Stadt Wörth ausreichende Potentiale für eine Weiterentwicklung des Standorts als regionalbedeutsamer Gewerbeschwerpunkt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1155	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG02-G	<p>Flächenkonzept der Stadt Wörth und Änderungsbedarfe im neuen ERP-Entwurf</p> <p>-Vorrangfläche Industrie und Logistik (Oberwald) Die Gewerbeflächenstudie des Verbands Rhein-Neckar benennt die Potenzialfläche „Erweiterung Industriegebiet Wörth Oberwald“ in der Kategorie „Suchraumempfehlungen für Flächenneuentwicklungen“, welche sich als regionalplanerisch sehr geeignet darstellt, für das Nutzungscluster „Emissionsintensives Gewerbe und Logistik“. Diese Fläche ist grundlegend für eine Entwicklung geeignet, da sie keine relevanten Konflikte birgt und somit als weitestgehend restriktionsfrei angesehen wird. Aufgrund der konkreten Lage, der erschließungsrelevanten Rahmenbedingungen (Stichwort: 2. Rheinbrücke) und der nutzfahrzeugspezifischen Nutzungsperspektive ist die genannte Fläche zwar Teil des vorliegenden Gesamtkonzepts, eignet sich aber nicht für einen Einbezug in das interkommunale Gewerbegebiet, sondern soll als Entwicklungsfläche für die Standortsicherung des Daimler-Werks vorgehalten werden.</p> <p>Zu dem Vorranggebiet für Industrie und Logistik (GER-VRG02-G) wird folgendermaßen Stellung genommen:</p> <p>Das im Entwurf gekennzeichnete „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ „Am Oberwald“ ist zwar grundlegend für eine Entwicklung geeignet, kommt aber als Teil des interkommunalen Gewerbeparks nicht infrage, da dieses als Entwicklungsfläche für die Standortsicherung des Daimler-Werks vorgehalten werden soll. Die im Arbeitsentwurf vorgesehenen 55 ha (brutto) wurden hier um 15 ha (brutto) gekürzt. Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht aufgegriffen. Die entsprechende Änderung ist zwingend rückgängig zu machen und auf das ursprünglich vorgesehene Maß von 55 ha (brutto) zurückzusetzen. Zudem ist die zeitliche Erschließung absehbar an den Bau der zweiten Rheinbrücke gekoppelt, die Realisierung weist damit über den Geltungszeitraum des neuen ERP hinaus.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" ("Am Oberwald") ist auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht für eine interkommunale Lösung vorgesehen. Das Gebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 40 ha soll über die Flächenbedarfe für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Daimler LKW-Werks hinaus aus regionalplanerischer Sicht auch anderen Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen. Aufgrund der hervorragenden Anbindung an das großräumige und überregionale Straßenverkehrsnetz, die Nähe zum Landeshafen Wörth sowie die Vorprägung der unmittelbar angrenzenden Industriegebiete kommen die Planflächen insbesondere für störende Betriebe und Logistik in Betracht. In den Hinweisen zur Festlegung im Anhang Nr. 1.8 der 1. Änderung wird in Bezug auf das Industriegebiet "Am Oberwald" folgendes ergänzt:</p> <p>"Besondere Eignung sowie für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Daimler LKW-Werkes".</p> <p>Wie in der Stellungnahme korrekt dargelegt, hat sich hinsichtlich der gewerblichen Entwicklungspotentiale der Stadt Wörth im Zuge der Erarbeitung des Offenlage-/Anhörungsentwurfes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans insofern noch eine Anpassung der Flächenabgrenzungen ergeben, dass das Industriegebiet "Am Oberwald" im Ergebnis der Umweltprüfung um einen Puffer zu dem Vogelschutzgebiet VSG 6816-402 verkleinert wurde (Gebiet GER-VRG02-G des Umweltberichts auf S. 104). Im Rahmen der Bauleitplanung sind die im Ergebnis des Umweltberichts zur 1. Änderung aufgelisteten Betroffenenheiten, Hinweise bzw. Anmerkungen detailliert zu prüfen, so dass erst dann festgestellt werden kann, welche Flächenpotentiale für eine gewerblich-industrielle Entwicklung an diesem Standort zur Verfügung stehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1156	Raumnutzungskarte	<p>-Vorrangfläche für Gewerbe und Dienstleistungen - Maximiliansau Innerhalb des Gemarkungsgebietes der Stadt Wörth a. Rh. wurden mögliche Gewerbeflächenstandorte eruiert, die entlang der Entwicklungsachse der Autobahn A 65 liegen und verkehrstechnisch über die Autobahn unmittelbar angebunden sind. Eine beigefügte Abbildung verdeutlicht, dass der interkommunale Gewerbepark 4.0 im Teilraum Wörth ein verbindendes Element zwischen Siedlungsstrukturen darstellt und sich durch seine Ausformung in die bestehenden naturräumlichen Gegebenheiten einpasst.</p> <p>Der erste Realisierungsabschnitt umfasst ca. 30 Hektar Bruttofläche und könnte zum Großteil attraktive Mittelstandsparks sowie direkt am Autobahnanschluss Wörther Kreuz gelegene und damit verkehrstechnisch sehr günstig platzierte Großunternehmen umfassen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Nutzungs-Cluster gilt es, die verkehrliche Anbindung der einzelnen Plangebietsteile zu berücksichtigen. So benötigen manche gewerbliche Nutzergruppen einen sehr guten Verkehrsanschluss, teilweise auch mit Möglichkeit zum kombinierten Ladeverkehr, wie bspw. produktions- und standortgebundene Logistik- und Transportunternehmen, andere wiederum benötigen zentralere bzw. urbanere Standortlagen, wie bspw. Dienstleistungsunternehmen. In der beigefügten Abbildung sind daher neben möglichen Erschließungsansätzen und dem Straßen-/Schienennetz mögliche Siedlungsbezüge durch räumliche Nähe aufgezeigt.</p> <p>Verdeutlicht durch die in einer beigefügten Abbildung dargestellte umliegende grüne und blaue Infrastruktur, lassen sich die Überlegungen hinsichtlich möglicher Grünverbindungen sowie einer grundlegenden Grünstruktur für den Teilraum Wörth aufzeigen. Dies ist von besonderer Bedeutung für den interkommunalen Gewerbepark 4.0. Schließlich spielen neben dem gewerblichen Bereich auch ökologische sowie soziale Aspekte eine große Rolle und werden von Beginn an schrittweise mitberücksichtigt.</p> <p>Eine umfangreiche und detaillierte Konfliktanalyse liegt für das oben dargestellte Flächenkonzept vor (Anlage beigefügt). Der Stadtrat hat den bisherigen Überlegungen dieser Gewerbeentwicklung und der geplanten interkommunalen Kooperation mit der Verbandsgemeinde Kandel zugestimmt und in einem Letter of Intent (LOI) dargelegt. Der LOI ist als Anlage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist der Standortbereich "Südlich der B 10/Wörther Kreuz" als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" gemäß Plansatz Z 1.5.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.7 in der angestrebten Größenordnung von rd. 32 ha bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Damit einher geht der grundsätzliche Verzicht auf die künftige Ausweisung weiterer Flächen für ergänzende Neuansiedlungen in den einzelnen Gemarkungsbereichen.</p> <p>Denn planerisch ist es sinnvoll, für den gesamten Raum Wörth alle nennenswerten Flächenbedarfe für die Neuentwicklung von Gewerbe und Dienstleistungen an einem Standort zu bündeln und über das beschlossene Kooperationskonzept interkommunal umzusetzen. Hierzu werden die beiden weiteren Konzeptsäulen „Interkommunale Wirtschaftsförderung“ und „Interkommunales Flächenmanagement“ eine zentrale Rolle spielen.</p> <p>Aus diesem Grund sollen insgesamt ca. 30 ha brutto in einem neuen „Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistungen“ nach dem vorliegenden Flächenkonzept der interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie Wörth/Kandel verwirklicht werden. Die genannten 30 ha Fläche sollen im Abschnitt W1 umgesetzt werden.</p>	
1157	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG03-G	<p>Zum „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ (GER-VRG-03-G) wird folgendermaßen konkret Stellung genommen:</p> <p>Die Grenze des geplanten „Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung“ in Wörth-Maximiliansau rückt zu nah an die Bahnlinie heran. Das Gebiet sollte insbesondere aufgrund der erforderlichen Abstände zum Siedlungsgebiet die im vorliegenden Konzept ungefähr abgegrenzten Flächenzuschnitte erhalten und muss somit unter Anbetracht der wegfallenden Abstandsflächen weiter in südwestlicher Richtung ausgedehnt werden. Zudem werden die im Textteil des Entwurfs zur Offenlage (Stand 2021) ausgeschriebenen zusätzlichen 9 ha (brutto) in der Kartendarstellung nicht berücksichtigt. Eine Veränderung des Flächenumfangs ist nicht festzustellen und ist deshalb anzupassen (auf 32 ha).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das konkrete Nutzungskonzept sowie die daraus resultierenden Abstandsflächen des in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung festgelegten "Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistung" (GER-VRG-03-G) sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, jedoch ist eine flächensparende und ressourcenschonende Entwicklung anzustreben. Somit besteht auf der Ebene der Regionalplanung kein Erfordernis für eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1158	Plansätze und Begründung Fläche: GER-16	-Fläche Schauffele-See Zu der Ausweisung der Fläche nördlich des Schauffele-Sees (GER-16) zur „Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen“ wird folgendermaßen Stellung genommen: Im Entwurf ist nördlich des Schauffele-Sees eine regionalplanerische Ausweisung zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche dargestellt. Anzumerken ist hierzu, dass die Fläche in der textlichen Ausarbeitung keine Erwähnung findet. Entsprechende Erläuterungen sind in der Überarbeitung zu ergänzen.	Wird nicht gefolgt Das Plangebiet GER-16 in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zwischen der Bahnstrecke und dem Schauffele-Baggersee ist entsprechend dem Planungskonzept der Stadt Wörth für eine räumliche Verlagerung und Erweiterung bestehender Sport- und Freizeiteinrichtungen im Stadtteil Dorschberg an diesen Standort, jedoch nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen.
1159	Raumnutzungskarte Fläche: GER-16	-Fläche Schauffele-See Die dargestellte Flächengröße von ca. 10 ha soll als „Ausweisungen zur Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen“ im Sinne der interkommunalen Kooperation an die Verbandsgemeinde Kandel (Fläche Erlenbach bei Kandel s.o.) abgetreten werden. Das im nördlichen Teilgebiet des Schauffele-Geländes geplante Vorhaben eines Sondergebiets für die Entwicklung eines neuen Standortes für eine Sport- und Freizeitanlage mit ca. 15 ha steht den derzeitigen Ausweisungen als Regionaler Grünzug (Ziel 2.2.1) nach Stellungnahme der Kreisverwaltung in Abstimmung mit dem Verband Region Rhein-Neckar nicht entgegen. In Konsequenz dessen und unter Voraussetzung der Aufnahme im Bereich Kandel/ Erlenbach ist die Rücknahme der geplanten regionalplanerischen Ausweisung zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche aus dem Entwurf der überarbeiteten Raumnutzungskarte umzusetzen.	Wird nicht gefolgt Das Plangebiet GER-16 in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zwischen der Bahnstrecke und dem Schauffele-Baggersee ist entsprechend dem Planungskonzept der Stadt Wörth für eine räumliche Verlagerung und Erweiterung bestehender Sport- und Freizeiteinrichtungen im Stadtteil Dorschberg an diesen Standort, jedoch nicht für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen. Insofern kommt auch eine Abtretung einer Teilfläche von 10 ha im Rahmen der interkommunalen Kooperation mit der Verbandsgemeinde Kandel nicht in Betracht. Für das Gebiet GER-16 wurde in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Vorrangausweisung "Regionaler Grünzug" deshalb zurückgenommen, weil in Verbindung mit der Verlagerung der Sport- und Freizeiteinrichtungen auch einige bauliche Anlagen (Sporthalle, Vereinsheim u.a) geplant sind, die mit der Ausweisung "Regionaler Grünzug" nicht kompatibel sind.
1160	Raumnutzungskarte	Die im Entwurf zur Offenlage und Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar (Stand 2021) dargestellten „Siedlungsflächen Wohnen“ sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den Wohnbauflächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wörth (2005). Die noch unbebauten Wohnbauflächen (ca. 26 ha) sollen weiterhin in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt werden (entsprechend beigefügter Karten).	Wird zur Kenntnis genommen Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wörth aus dem Jahr 2005 dargestellten Wohnbauflächen sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsfläche Wohnen" nachrichtlich übernommen, jedoch wird im Rahmen dieser Änderung des Regionalplans nicht zwischen "Bestand" und "Planung" unterschieden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1161	Raumnutzungskarte	Teilweise wird die Nutzbarkeit dieser Wohnbauflächen in Teilbereichen durch Restriktionen erschwert oder unmöglich gemacht (entsprechend beigefügter Karten). Diese Teilbereiche sollten jedoch nicht mit einer anderen Nutzung belegt werden, um eine Inanspruchnahme in ferner Zukunft nicht auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen In der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung der Stadt Wörth dargestellte Planflächen sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht von regionalplanerischen Ausweisungen überlagert, so dass der siedlungsstrukturellen Entwicklung dieser Plangebiete keine regionalplanerischen Restriktionen entgegenstehen.
1163	Raumnutzungskarte	Darüber hinaus sollen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 6 neue geeignete Wohnbauflächen in den Ortsbezirken Wörth, Maximiliansau und Schaidt in die Raumnutzungskarte aufgenommen werden (als „Siedlungsfläche Wohnen“). Im Ortsbezirk Wörth: -Fläche W-W1: Dorschberg (ca. 6,5 ha): Im Zuge der Verlagerung der derzeit im Innenbereich von Wörth-Dorschberg gelegenen Sportstätten an den Schaufele-Baggersee werden im Innenbereich von Wörth-Dorschberg Flächen frei, die für eine nachhaltige Innenentwicklung und Nachverdichtung durch Wohnbebauung geeignet sind.	Wird zur Kenntnis genommen Der wohnbaulichen Entwicklung der derzeit für Sport und Freizeit genutzten Fläche W-W1 im Stadtteil Dorschberg stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen. Die Regionalplanung unterstützt das Vorhaben als Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung.
1164	Raumnutzungskarte	Im Ortsbezirk Wörth: -Fläche W-W5: Östlich Herrenstraße (ca. 0,6 ha, Nachverdichtungsfläche im Innenbereich von Wörth)	Wird zur Kenntnis genommen Der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche W-W5 östlich der Herrenstraße stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen. Die Regionalplanung unterstützt das Vorhaben als Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1165	Raumnutzungskarte	Im Ortsbezirk Maximiliansau: -Fläche M-W2: Südlich Allmendgarten II (ca. 2,4 ha, Erweiterung der bestehenden Wohnbaufläche „Südlich Allmendgarten“)	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Flächenbedarf stehen die für eine wohnbauliche Nutzung geplanten Innenentwicklungspotentiale der beiden Flächen W-W1 und W-W5 mit insgesamt rd. 7,0 ha zur Verfügung. Darüber hinaus ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potentielle Siedlungserweiterung Wohnen das Gebiet GER-15 mit rd. 4,4 ha berücksichtigt. Somit sind auch ohne Berücksichtigung der für wohnbauliche Zwecke vorgesehenen Flächen des ehemaligen Schenk-Geländes in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung insgesamt rd. 11,4 ha zusätzliche, restriktionsfreie Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung enthalten. Dem stehen entsprechend den Anlagen 4 bis 7 der Stellungnahme der Stadt Wörth insgesamt rd. 10,5 ha Potentiale gegenüber, bei denen aufgrund von Restriktionen oder anderweitiger Nutzungen auf Teilflächen eine wohnbauliche Entwicklung zumindest eingeschränkt ist. Dennoch sollen gemäß der Stellungnahme der Stadt Wörth diese Planflächen nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt werden, da eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen ist. Somit besteht aus regionalplanerischer Sicht für den Planungszeitraum der 1. Änderung kein Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher "Spielräume" für eine wohnbauliche Entwicklung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1166	Raumnutzungskarte	Im Ortsbezirk Maximiliansau: -Fläche M-W4: Südlich des Deichwegs (ca. 0,8 ha, Abrundungsfläche im Südwesten von Maximiliansau)	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Flächenbedarf stehen die für eine wohnbauliche Nutzung geplanten Innenentwicklungspotentiale der beiden Flächen W-W1 und W-W5 mit insgesamt rd. 7,0 ha zur Verfügung. Darüber hinaus ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potentielle Siedlungserweiterung Wohnen das Gebiet GER-15 mit rd. 4,4 ha berücksichtigt. Somit sind auch ohne Berücksichtigung der für wohnbauliche Zwecke vorgesehenen Flächen des ehemaligen Schenk-Geländes in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung insgesamt rd. 11,4 ha zusätzliche, restriktionsfreie Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung enthalten. Dem stehen entsprechend den Anlagen 4 bis 7 der Stellungnahme der Stadt Wörth insgesamt rd. 10,5 ha Potentiale gegenüber, bei denen aufgrund von Restriktionen oder anderweitiger Nutzungen auf Teilflächen eine wohnbauliche Entwicklung zumindest eingeschränkt ist. Dennoch sollen gemäß der Stellungnahme der Stadt Wörth diese Planflächen nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt werden, da eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen ist. Somit besteht aus regionalplanerischer Sicht für den Planungszeitraum der 1. Änderung kein Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher "Spielräume" für eine wohnbauliche Entwicklung. Der Entwicklung der Abrundungsfläche M-W4 mit rd. 0,8 ha im Südwesten von Maximiliansau stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung jedoch keine Vorrangausweisungen entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1167	Raumnutzungskarte	Im Ortsbezirk Maximiliansau: -Fläche M-W6: Schenk-Gelände (ca. 8,2 ha, Konversionsfläche im Osten von Maximiliansau)	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Flächenbedarf stehen die für eine wohnbauliche Nutzung geplanten Innenentwicklungspotentiale der beiden Flächen W-W1 und W-W5 mit insgesamt rd. 7,0 ha zur Verfügung. Darüber hinaus ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potentielle Siedlungserweiterung Wohnen das Gebiet GER-15 mit rd. 4,4 ha berücksichtigt. Somit sind auch ohne Berücksichtigung der für wohnbauliche Zwecke vorgesehenen Flächen des ehemaligen Schenk-Geländes in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung insgesamt rd. 11,4 ha zusätzliche, restriktionsfreie Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung enthalten. Dem stehen entsprechend den Anlagen 4 bis 7 der Stellungnahme der Stadt Wörth insgesamt rd. 10,5 ha Potentiale gegenüber, bei denen aufgrund von Restriktionen oder anderweitiger Nutzungen auf Teilflächen eine wohnbauliche Entwicklung zumindest eingeschränkt ist. Dennoch sollen gemäß der Stellungnahme der Stadt Wörth diese Planflächen nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt werden, da eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen ist. Somit besteht aus regionalplanerischer Sicht für den Planungszeitraum der 1. Änderung kein Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher "Spielräume" für eine wohnbauliche Entwicklung. Der Entwicklung der Fläche M-W6 mit rd. 8,2 ha im Osten von Maximiliansau (ehemaliges Schenk-Gelände) stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung jedoch keine, den Freiraum sichernden Vorrangausweisungen entgegen, so dass das Gebiet bei</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			entsprechendem Bedarfsnachweis für eine wohnbauliche Nutzung grundsätzlich entwickelt werden kann.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1168	Raumnutzungskarte	<p>Im Ortsbezirk Schaidt: -Fläche S-W1: Im Unterfeld Teil II (ca. 7,9 ha): Der Ortsbezirk Schaidt verfügt derzeit über keine Wohnbauflächen. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum im Ortsbezirk Schaidt soll im Osten von Schaidt – in der Fortsetzung des Wohngebiets „Im Unterfeld“ – neuer Wohnraum entstehen („Im Unterfeld Teil II“).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Flächenbedarf stehen die für eine wohnbauliche Nutzung geplanten Innenentwicklungspotentiale der beiden Flächen W-W1 und W-W5 mit insgesamt rd. 7,0 ha zur Verfügung. Darüber hinaus ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potentielle Siedlungserweiterung Wohnen das Gebiet GER-15 mit rd. 4,4 ha berücksichtigt. Somit sind auch ohne Berücksichtigung der für wohnbauliche Zwecke vorgesehenen Flächen des ehemaligen Schenk-Geländes in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung insgesamt rd. 11,4 ha zusätzliche, restriktionsfreie Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung enthalten. Dem stehen entsprechend den Anlagen 4 bis 7 der Stellungnahme der Stadt Wörth insgesamt rd. 10,5 ha Potentiale gegenüber, bei denen aufgrund von Restriktionen oder anderweitiger Nutzungen auf Teilflächen eine wohnbauliche Entwicklung zumindest eingeschränkt ist. Dennoch sollen gemäß der Stellungnahme der Stadt Wörth diese Planflächen nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt werden, da eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen ist. Somit besteht aus regionalplanerischer Sicht für den Planungszeitraum der 1. Änderung kein Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher "Spielräume" für eine wohnbauliche Entwicklung. Der wohnbaulichen Entwicklung einer der Lage und Funktion des Ortsteils Schaidt angemessenen Teilfläche S-W1 am nordöstlichen Siedlungsrand stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine regionalplanerischen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Vorrangausweisungen entgegen.
1169	Raumnutzungskarte Fläche: GER-15	Im Übrigen wird auch die vom Verband Region Rhein-Neckar im überarbeiteten Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellte Wohnpotenzialfläche westlich des Baugebiets „Abtswald (Teil C)“ von uns befürwortet. Im Arbeitsentwurf des ERP (Stand 2020) war die dargestellte Wohnpotenzialfläche westlich des Baugebiets „Abtswald (Teil C)“ jedoch größer abgegrenzt als im Entwurf zur Offenlage und Anhörung (Stand 2021). Diese Reduzierung ist nicht nachvollziehbar und wird auch in der Begründung nicht aufgegriffen. Die entsprechende Änderung ist rückgängig zu machen und auf das ursprünglich vorgesehene Maß wieder zu erweitern.	Wird nicht gefolgt Die Reduzierung des Gebietes GER-15 für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen ist das Ergebnis der Umweltprüfung entsprechend S. 100 des Umweltberichtes zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Die vorgesehene Gebietsänderung GER-15 wurde als Ergebnis der Umweltprüfung aus naturschutzfachlichen Gründen im südlichen Bereich verkleinert. Die Verkleinerung dient u.a. der Erhaltung der dort vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope BT-6915-1701-2005 sowie BT-6915-1693-2005.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1170	-	<p>Der Zuwachs an Wohnbau- bzw. Siedlungsflächen ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, um mittelfristig genug Wohnraum vorhalten zu können. Insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt Karlsruhe besteht in der Stadt Wörth a. Rh. – als Mitglied der TechnologieRegion Karlsruhe und Teil der Metropolregion Rhein-Neckar – ein starker Siedlungsdruck. Darüber hinaus werden auch aufgrund des neuen Industriegebiets „Am Oberwald“ und des interkommunalen Gewerbegebiets neue Arbeitsplätze entstehen, die die Nachfrage nach Wohnraum im Umfeld dieser Gewerbe- und Industriegebiete steigen lassen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wörth ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 25,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 24,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Flächenbedarf stehen die für eine wohnbauliche Nutzung geplanten Innenentwicklungspotentiale der beiden Flächen W-W1 und W-W5 mit insgesamt rd. 7,0 ha zur Verfügung. Darüber hinaus ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potentielle Siedlungserweiterung Wohnen das Gebiet GER-15 mit rd. 4,4 ha berücksichtigt. Somit sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung insgesamt rd. 11,4 ha zusätzliche, restriktionsfreie Potentiale für eine wohnbauliche Entwicklung enthalten. Hinzu kommen die ebenfalls für eine wohnbauliche Nutzung geplanten Konversionsflächen des ehemaligen Schenk-Geländes im Ortsteil Maximiliansau. Dem stehen entsprechend den Anlagen 4 bis 7 der Stellungnahme der Stadt Wörth insgesamt rd. 10,5 ha Potentiale gegenüber, bei denen aufgrund von Restriktionen oder anderweitiger Nutzungen auf Teilflächen eine wohnbauliche Entwicklung zumindest eingeschränkt ist. Dennoch sollen gemäß der Stellungnahme der Stadt Wörth diese Planflächen nicht mit regionalplanerischen Restriktionen belegt werden, da eine Inanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen ist. Somit besteht aus regionalplanerischer Sicht für den Planungszeitraum der 1. Änderung kein Erfordernis für die Schaffung zusätzlicher "Spielräume" für eine wohnbauliche Entwicklung, da die in der Raumnutzungskarte möglichen Potentiale schon nicht unerheblich über dem für den Zeitraum von 15 Jahren ermittelten Wohnbauflächenbedarf der Stadt Wörth liegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 411

Stadt Wörth am Rhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1171	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.3 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“	Aktuell sieht der Einheitliche Regionalplan ausschließlich die „Kernstadt“ als „Gemeindeteil mit der Festlegung "Siedlungsbereich Wohnen“ vor (im Anhang Nr. 1.3 „Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“ ist nur die „Kernstadt“ genannt). Eine Kernstadt gibt es in der Stadt Wörth a. Rh. nicht. Hingegen sollten an dieser Stelle die Ortsbezirke Wörth und Maximiliansau ergänzt werden. Maximiliansau weist aufgrund seiner Lage (Nähe zu Karlsruhe) eine hervorragende ÖPNV-Anbindung auf und verfügt über ein sehr großes Einzelhandelsangebot.	Wird gefolgt Zur Klarstellung wird im Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar der Begriff "Kernstadt" in der Klammer durch die "Ortsteile Wörth und Maximiliansau" ersetzt.
1172	Raumnutzungskarte	In der Raumnutzungskarte ist der bestehende Bahnhofpunkt derzeit unmittelbar südöstlich des Wohnbaugebiets „Abtswald (Teil C)“ eingetragen. Dieser liegt in Wirklichkeit weiter südlich. Dies sollte in der Raumnutzungskarte angepasst werden. (Rücksprache Satzinger)	Nicht Regelungsgegenstand Das Plankapitel 3.1 "Verkehrswesen" des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der 1. Änderung, sondern einer diesbezüglichen weiteren Änderung bzw. Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
1173	Raumnutzungskarte	Darüber hinaus soll nördlich des erstgenannten Bahnhofpunkts ein weiterer Bahnhofpunkt in die Raumnutzungskarte eingetragen werden (s. Anhang). Dieser noch zu realisierende Bahnhofpunkt soll das Baugebiet „Abtswald (Teil C)“ an den schienengebundenen ÖPNV anbinden. (Rücksprache Satzinger)	Nicht Regelungsgegenstand Das Plankapitel 3.1 "Verkehrswesen" des rechtskräftigen Einheitlichen regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der laufenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 557

Gemeinde Zuzenhausen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2564	Raumnutzungskarte	<p>Einleitende Anmerkungen:</p> <p>Vorwegschicken möchten wir, dass in der Raumnutzungskarte Ost klar erkennbar ist, dass zukünftige Entwicklungen der Gemeinde Zuzenhausen nahezu unmöglich sind, wenn aus- gewiesene Restriktionsflächen in Teilen nicht wieder zurückgenommen werden, denn der gesamte Ortsetter ist von Restriktionen umgeben, die im Rahmen eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahrens nicht bzw. vermutlich nur unter größten Anstrengungen überwunden werden könnten.</p> <p>Die wenigen ausgewiesenen restriktionsfreien Flächen (Weiß-Flächen) stellen vielerorts faktisch gar keine solchen mehr dar, da hier entweder Sondergebiete längst realisiert wurden oder Flächen beispielsweise ökologisch projektiert sind, und damit tatsächlich keine Entwicklungsfläche mehr bieten.</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim - Angelbachtal - Zuzenhausen als Sondergebiete geplanten Sportanlagen Häuselgrund / Lichtsäcker, Trainingszentrum und Etwiese (siehe Anhang) der TSG 1899 Hof-fenheim wurden allesamt längst realisiert und müssen von unserer Warte darum dringend Niederschlag in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans finden. Diese Flä-chen dürfen nicht mehr weiß gekennzeichnet sein.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Für die genannten Bereiche weist der gültige Flächennutzungsplan (mit Ausnahme der baulichen Nutzung der Sportanlage "Häuselgrund/Lichtsäcker") Grünflächennutzungen aus, sodass der Anregung nur teilweise gefolgt wird und nur für den genannten Bereich der Sportanlage "Häuselgrund/Lichtsäcker" die Darstellung als Siedlungsfläche im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme erfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 557

Gemeinde Zuzenhausen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2565	Raumnutzungskarte	<p>Zu Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen:</p> <p>Im Bereich der Wohnbauflächen wird die Gemeinde Zuzenhausen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ zugeordnet. Ausschlaggebend für diese Kategorie ist u. a. die Standortbegünstigung durch einen direkten Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV. Da unsere Gemeinde, wie eingangs beschrieben, nahezu von Restriktionsflächen umschlossen ist, sehen wir entgegen dem Planungsziel keinerlei Entwicklungsflächen ohne die Rücknahme von Restriktionsflächen.</p> <p>Wir sind zuvorderst von Landschaftsschutzgebiet, Vorrangflächen natürlichen Hochwasserschutzes sowie Vorrangflächen für Grundwasserschutz umschlossen. Wir erbitten darum eindringlich einen Rückzug von Restriktionsflächen. Konkret wäre dies mit höchster Priorität im Bereich des Gewanns „Zehn Morgen“, Flst. 7998 (siehe Anhang). Damit könnte eine zukünftige Weiterentwicklung des jüngsten Baugebietes „Zehn Morgen“ auf das Gleis gestellt werden. Auch wenn sich unser Gemeinderat das Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zur obersten Aufgabe gemacht hat und unsere Gemeinde auf einen sorgsamem Umgang mit dem Wohnbauflächenbedarf verweisen kann, so muss es nachfolgenden Generationen doch möglich sein, überhaupt noch Eigenentwicklungsmöglichkeiten auf der Gemarkung zu haben. Neubaugebiete sollen auch künftig nur in abgewogenem Umfang ausgewiesen werden. Ohne die Freisetzung von Restriktionsflächen wird dies aber nicht möglich sein. Die „Zehn Morgen“ befinden sich in guter Erreichbarkeit zu Kindergarten, Schule sowie Sport- und Freizeitanlagen. Die Ansiedlung junger Familien mit Kindern wirkt sich spürbar positiv auf die örtlichen Gesamtstrukturen aus.</p> <p>Im Gegenzug kann unsererseits die im Regionalplan ausgewiesene Weißfläche am östlichen Ortsrand bzw. Teile davon, als weitere Zielfläche angeboten werden. Beispielsweise sind Teilflächen der Flst. 8862, 9284 oder 9286 u.a (siehe Anhang). bereits ohnehin in der § 24a-Biotopkartierung gelistet, weshalb diese Flächen nach unserer Einschätzung faktisch nicht zu Bauland entwickelt werden können. Wegen der Lage am Steinbruch ist eine Baulandentwicklung am östlichen Ortsrand für die Gemeinde ohnehin nicht vorstellbar. Zudem wäre bei einer Entwicklung der restriktionsfreien Flächen im Osten mit massiven ökologisch motivierten Protesten aus der Bürgerschaft zu rechnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Zuzenhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (3,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (3,1 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Anregung für einen Flächentausch kann außerdem nicht gefolgt werden, da die Fläche im Bereich des Gewinns "Zehn Morgen" (Flrstnr. 7998) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Unteres und Mittleres Elsenzthal" liegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 557

Gemeinde Zuzenhausen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Wir bitten darum eingehend um Rücknahme von Restriktionsflächen im Bereich des Gewanns Zehn Morgen, Flst. 7998 zugunsten einer Verlegung an den östlichen Ortsrand wie oben beschrieben.	
2566	Raumnutzungskarte	<p>Denkbar wäre für uns - mit Priorität 2 - auch eine Weiterentwicklung von Wohnbauflächen im Bereich „Augrund“ (siehe Anhang). Jedoch ist auch dieser Bereich mit Restriktionsflächen belegt (Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Grünzäsuren).</p> <p>Vor dem Hintergrund des seitens des Zweckverbandes Hochwasserschutz Einzugsbereich Schwarzbach - Elsenz geplanten Baus eines Hochwasserrückhaltebeckens auf Gemarkung Hoffenheim sollte sich die Gefahrensituation durch Hochwasser für unsere Gemeinde als Unterliegergemeinde mittel- bis langfristig verbessern. Zudem sind weitere technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu prüfen. Unsere Zielvorstellung ist es, dass durch das Hochwasserrückhaltebecken die Restriktionsflächen für vorbeugenden Hochwasserschutz (in Teilen) zurückgenommen werden können.</p> <p>Priorität 2 erhält eine Weiterentwicklung von Bauland im Bereich Augrund vor allem darum, weil Kindergarten und Schule auf der anderen Seite der Bundesstraße B 45 gelegen sind. Die hohe Verkehrsbelastung mit durchschnittlich 14.200 Fahrzeugen/Tag stellt ein erhöhtes Risiko für einen sicheren Schulweg dar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Zuzenhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (3,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (3,1 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich Entwicklungsspielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen.</p> <p>Die genannten Nutzungskonflikte führen sowohl städtebaulich als auch raumordnerisch zu einer hohen Raumunverträglichkeit einer wohnbaulichen Nutzung in dem Bereich "Augrund". Darüber hinaus befindet sich die genannte Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Unteres und Mittleres Elsenztal". Auch vor dem Hintergrund der wohnbaulichen Entwicklungsperspektive (restriktionsfreie Bereiche) am westlichen Ortsrand wird daher der Anregung nicht gefolgt und die regionalplanerischen Restriktionen werden beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 557

Gemeinde Zuzenhausen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2567	Raumnutzungskarte	<p>Zuzenhausen steht nach den Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Da die Gemeinde über keinerlei vermarktungsfähige Gewerbeflächen mehr verfügt, sind mittelfristig zur Deckung des örtlichen Bedarfs weitere Flächen auszuweisen. Vor dem Hintergrund des bereits beschriebenen in der Planung befindlichen Hochwasserrückhaltebeckens auf Gemarkung Hoffenheim sollte sich die Gefahrensituation für unsere Gemeinde als Unterlieger deutlich verbessern. Durch die sechs Hochwasserrückhaltebecken sollte es nach unserer Zielvorstellung möglich sein, die Restriktionen durch Vorrangflächen für vorbeugenden Hochwasserschutz in der Verlängerung des Gewerbegebietes im Gewann Langwies mit den Flst. Nr. 7137, 7135, 7134, 7133 (siehe Anhang) soweit zurück zu nehmen, dass dort mittel- bis langfristig neue Gewerbeflächen entstehen können. Darum erbitten wir auch hier eindringlich einen Rückzug von Restriktionsflächen. Zudem sind von unserem Standpunkt weitere technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu prüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann.</p> <p>Darüber hinaus eignet sich die Fläche aufgrund ihrer Lage im Überflutungsbereich der Elsenz aus regionalplanerischer Sicht nicht für eine gewerbliche Entwicklung. Die Fläche ist in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgrund ihrer Lage im HQ100 als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt. Gemäß Kapitel 1.2.1 des Umweltberichts zählen die HQ100 Flächen zu den Tabuflächen, in denen keine Restriktionsrücknahmen bzw. Festlegungen von gewerblichen Vorranggebieten möglich sind. Eine Restriktionsfreistellung im Vorgriff auf die sich im Zuge des Baus des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens evtl. einstellende Entschärfung der Gefährdungslage ist nicht möglich, da derzeit nicht absehbar ist, ob und wann das in Hoffenheim geplante Hochwasserrückhaltebecken realisiert wird und welche überflutungsmindernden Auswirkungen sich hieraus konkret für die potenzielle Gewerbefläche in Zuzenhausen ergeben. Hinzu kommt, dass das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet Unteres und Mittleres Elsenztal liegt, der Auenbereich der Elsenz in diesem Streckenabschnitt ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnaher Bachlauf der Elsenz) darstellt, das aus regionalplanerischer Sicht der Freihaltung bedarf und die Fläche zudem im Regionalen Biotopverbund sowie im Landesweiten Biotopverbund (Suchraum feuchte Standorte) liegt. Der Anregung der Gemeinde Zuzenhausen bzgl. Restriktionsfreistellung des Gewanns Langwies in Zuzenhausen kann daher nicht entsprochen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 557

Gemeinde Zuzenhausen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2568	Plansätze und Begründung	Im Übrigen halten wir die strenge Reglementierung auf ortsansässige Betriebe nicht für sachgerecht. Nach unserem Dafürhalten muss es doch in der Selbstbestimmung einer Gemeinde liegen, einem Ansiedlungswunsch eines Unternehmens aus der Region Rechnung tragen zu können, zumal mit der vorhandenen Infrastruktur (Direktanschluss an die B 45, unmittelbare Lage zur Autobahn sowie S-Bahn-Anschluss) beste Voraussetzungen hierfür vorliegen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der gewerblichen Siedlungsentwicklung ohne einen nachgewiesenen Eigenentwicklungsbedarf (Erweiterung oder Verlagerung ortsansässiger Betriebe) ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 461

Stadt Zwingenberg/Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1504	-	Bezüglich der Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar, „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von dem Magistrat der Stadt Zwingenberg keine Anregungen vorgebracht, da die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Stadt Zwingenberg durch die Planung nicht berührt werden und keine Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 449

Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal
Bürgermeisteramt Meckesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1417	-	Der Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal begrüßt grundsätzlich die von Ihnen mit der Fortschreibung verfolgte Zielsetzung, einzelne, in der Raumnutzungskarte enthaltene Restriktionen zurückzunehmen, um dadurch gemeinsam in der Lage zu sein, die Herausforderungen des demographischen Wandels zu bewältigen.	Wird zur Kenntnis genommen
1418	Raumnutzungskarte	<p>Nach einer intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit der aktualisierten Raumnutzungskarte des Entwurfes der 1. Änderung des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ regen wir als Verbandsverwaltung die Aufnahme folgender Änderungen an:</p> <p>Gemeinde Eschelbronn Die Gemeinde Eschelbronn hat Ihnen mit Datum vom 20.05.2021 bereits eine erste Stellungnahme zukommen lassen. In dieser wird angeregt, am nordwestlichen Ortsausgang von Eschelbronn, in Richtung Meckesheim, zwecks Erweiterung der hier vorhandenen gewerblichen Baufläche den „Regionaler Grünzug“ zurückzunehmen (entsprechend beigefügtem Kartenausschnitt).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Eschelbronn - in der Kategorie Eigenentwicklung Gewerbe - bereits über gewerbliche Flächenpotentiale im aktuellen Flächennutzungsplan verfügt ist eine Unterversorgung an gewerblichen Flächen im Rahmen der Eigenentwicklung nicht erkennbar. Einer weiteren Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 449

Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal
Bürgermeisteramt Meckesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1419	Raumnutzungskarte	Darüber hinaus wurde, in enger Abstimmung mit der Nachbargemeinde Neidenstein (GW Waibstadt), die Freistellung eines möglichen Standortes für die Ansiedlung eines Lebensmittel- Verbrauchermarktes in die Diskussion gebracht. Die von raumordnerischen Restriktionen freizustellenden Flächen sind dem beiliegenden Kartenausschnitt zu entnehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein großflächiger Lebensmittelmarkt am vorgesehenen Standort zu wesentlichen Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde sowie benachbarten Kommunen (insbes. Neidenstein) führt, ist eine entsprechende Auswirkungsanalyse mit dem Ergebnis einer Verträglichkeit des Vorhabens im Kontext des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung. Eine solche gutachterliche Bewertung für die einzelhandelsbezogene Raumverträglichkeit des genannten Vorhabens liegt bisher nicht vor und wurde auch nicht im Rahmen der Offenlage mit den zuständigen Raumordnungsbehörden näher konkretisiert, sodass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dafür keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden.</p>
1420	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-29	Gemeinde Lobbach Wir begrüßen die Rücknahme des „Regionaler Grünzug“ sowie der „Vorrangfläche für den Naturschutz und die Landschaftspflege“ im Gewann „Ebene“. Hierdurch wird die Gemeinde Lobbach in der Lage sein, das bestehende Gewerbegebiet am westlichen Ortsrand von Waldwimmersbach zu erweitern und die dringend erforderlichen gewerblichen Bauflächen bedarfsgerecht auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 449

Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal
Bürgermeisteramt Meckesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1421	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Meckesheim</p> <p>Die Gemeinde Meckesheim beabsichtigt, der regionalplanerischen Zuweisung als „Siedlungsbereich Wohnen“ auch durch eine weitere Erschließungs-Maßnahme im Ortsteil Mönchzell gerecht zu werden und damit dem prognostizierten Bedarf an Wohnbauflächen zu entsprechen.</p> <p>Ein Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sollte hierbei zukünftig aufgrund der topographischen, infrastrukturellen und ökologischen Gegebenheiten am nord-östlichen Ortsrand des Ortsteiles im Bereich der „Friedhofstraße“ liegen.</p> <p>Entsprechend der beiliegenden Darstellung wird angeregt, den hier dargestellten „Regionaler Grünzug“ sowie das „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ um ca. 60,00 m zurückzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Meckesheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (21,9 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 449

Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal
Bürgermeisteramt Meckesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1422	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Meckesheim Die Gemeinde Meckesheim gilt sowohl im Gemeindeverwaltungsverband, als auch nach den Aussagen des Regionalplanes als ein „Schwerpunkt für die gewerbliche Ansiedlung“. Die erforderlichen Flächen stehen lt. der Raumnutzungskarte im Gemeindegebiet hierfür nicht zur Verfügung.</p> <p>Mit diesem Hintergrund und aufgrund diverser Anfragen erscheint es zwingend erforderlich, im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet eine potentielle Erweiterungsfläche in die Raumnutzungskarte aufzunehmen und diese von raumordnerischen Restriktionen freizustellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass alle gemeindeeigenen Grundstücke des erschlossenen Gewerbegebietes „Bruchwiesen“ zwischenzeitlich verkauft und bebaut sind bzw. zeitnah bebaut werden. Wir verweisen ergänzend auf die Ausführungen der Gemeinde Meckesheim vom 26.07.2021, in denen Ihnen bereits der einstimmige Beschluss des Gemeinderates vom 21.07.2021 zur Kenntnis gegeben wurde.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Meckesheim im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als ein Schwerpunkt für die gewerbliche Ansiedlung kategorisiert wird und über keine weiteren verfügbaren Gewerbeflächenreserven verfügt, kann der Anregung teilweise gefolgt werden und ein Teil der angemeldeten Fläche von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Die Freistellung orientiert sich an den bestehenden Erschließungssträngen und betrifft die Flurstücke Nr. 8933 sowie einen Teil von Nr. 8936.</p>
1423	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Spechbach Die für die Gemeinde Spechbach in der 11. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbau-Erweiterungsflächen liegen nach Ihren Aussagen und denen des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch im Interpretationsspielraum der derzeit rechtskräftigen Raumnutzungskarte.</p> <p>Grundlage dieser Ausweisung war ein städtebauliches Entwicklungs-Konzept, welches mittel- und langfristig eine Erweiterung des Siedlungsbereiches in nördliche Richtung vorsieht. Mit diesem Hintergrund wird darum gebeten, bereits in dieser Fortschreibung des Regionalplanes die anvisierten Erweiterungsflächen von raumordnerischen Restriktionen freizustellen.</p> <p>Dies betrifft sowohl den „Regionaler Grünzug“, als auch - für einen Teilbereich - ein dargestelltes „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“. Auf die diesbezüglich geführten Vorgespräche wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägungsergebnisse zu den jeweiligen Flächenanmeldungen wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Spechbach verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 400

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
IIc: Bauordnungsamt, Bauleitplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1108	-	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn möchten wir auf unser laufendes Flächennutzungsplanverfahren FNP 2030 verweisen. Ansonsten haben wir keine Anregungen oder Bedenken zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 507

Gemeindeverwaltungsverband Osterburken

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2196	-	Der GW Osterburken, bestehend aus den Gemeinden Rosenberg und Ravenstein sowie der Stadt Osterburken schließt sich den Stellungnahmen seiner Mitgliedsgemeinden vollumfänglich an und gibt daher keine eigene Stellungnahme ab.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 515

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2576	-	<p>Der Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal mit den Gemeinden Billigheim und Schefflenz möchte Sie im Rahmen der Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nochmals über die vorgesehenen, künftigen Einwicklungsflächen zur weiteren Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung informieren und Stellungnahme zur vorliegenden Offenlage geben.</p> <p>Die neue Siedlungsentwicklung der Gemeinde Billigheim beschränkt sich auf die Ortsteile Billigheim und Allfeld. Hier stehen im Flächennutzungsplan für den langfristigen örtlichen Bedarf „Wohnbauland“ keine bzw. keine verbindlichen Flächenausweisungen zur Verfügung. Diese Entwicklungsflächen wurden zum Teil bereits im Zuge der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2006 erarbeitet. Diese wurden in einem Abstimmungsgespräch mit dem Verband Region Rhein-Neckar, der Unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und der Gemeinde Billigheim unter Berücksichtigung von Zielkonflikten im gemeinsamen Konsens reduziert. Auf diesem Gesprächsergebnis fußt auch die von der Gemeinde Billigheim über die Online- Beteiligungsplattform abgegebene Stellungnahme; die betreffenden Flächen werden in der Anlage nochmals nachrichtlich übersandt.</p> <p>-siehe Stellungnahme Billigheim</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Abwägungsergebnisse zu den jeweiligen Flächenanmeldungen wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Billigheim verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 515

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2577	Plansätze und Begründung	<p>Wie bereits in vorangegangenen Schreiben betont, planen die Gemeinden Schefflenz und Elztal die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets entlang der B 292, welches im Regionalplan auch dargestellt wurde. Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Ausweisung eine unabdingbare Voraussetzung für eine Standort- und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beiden Gemeinden und des Umlandes darstellt. Um die Entwicklungen innerhalb des Planhorizonts absichern zu können, darf dabei der Flächenansatz von rund 15 ha nicht unterschritten werden.</p> <p>Allerdings haben wir festgestellt, dass unser Hinweis im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung (Klammerzusatz Ortsteil Unterschefflenz) keine Berücksichtigung in den Entwurf gefunden hat. Wir möchten Sie deshalb ausdrücklich bitten, den Klammerzusatz entfallen zu lassen, da das geplante interkommunale Gewerbegebiet vollständig auf Gemarkung Mittel- schefflenz liegt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur Regionalplanänderung ist zu konstatieren, dass die vorgesehene Gebietsänderung NOK-25 (Schefflenz) nicht im Einklang mit diesen Planungszielen steht. So steht das Gebiet im Widerspruch zu den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (PS 3.1.9 Z „Anbindungsgebot an bestehende Siedlungsstrukturen“). Eine dementsprechende raumordnerische Bewertung wurde per Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg bestätigt. Demnach ist Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen.</p> <p>Hinzu kommen bisher nicht bekannte erhebliche und im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. unlösbare Konfliktpotenziale mit dem Artenschutz, die sich im Zuge einer baulichen Inanspruchnahme der Gebietsänderung NOK-25 ergeben würden. So befindet sich in der Region Schefflenz das bedeutendste Restvorkommen der streng geschützten Art Rebhuhn, die landesweit als Art mit besonderer Verantwortung eingestuft ist. Das Gebiet NOK-25 liegt innerhalb der Kernzone des Landesprojekts „Rebhuhnschutz Schefflenztal“. Dahingehend fanden bereits im Januar 2022 Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 7425 (Gemarkung Mittelschefflenz) als Bestandteil des Gebietes NOK-25 statt.</p> <p>Dem Ziel einer kompakten, flächensparenden Siedlungsentwicklung steht zudem die bestehende, das Gebiet durchtrennende Hochspannungsleitung und die sich daraus ergebenden einzuhaltenden Schutzabstände entgegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird daher das Gebiet NOK-25 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotentials mit dem Schutzgut Landschaft (Zersiedlung) im Rahmen der</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 515

Gemeindeverwaltungsverband Schefflenztal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p> <p>Mit Blick auf die gewerbliche Entwicklung im Sinne eines interkommunalen Ansatzes der Gemeinden Elztal und Schefflenz wird daher empfohlen eine Entwicklungsperspektive zu prüfen, die sich am gewerblichen Bestand in Mittelschefflenz angliedert. Eine solche Entwicklungsalternative kann im weiteren Verfahren mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund wird im Anhang 1.5 zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bei der Festlegung von Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als "Siedlungsbereich Gewerbe" für Schefflenz der Klammerzusatz "Ortsteil Unterschefflenz" gestrichen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.</p>
2578	Raumnutzungskarte	<p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die regionalen Grünzüge unmittelbar an die bebauten Ortslagen angrenzen und damit selbst kleinteilige Entwicklungen und Arrondierungen sofort Konflikte mit den Zielen der Raumordnung provozieren und nur über aufwendige Zielabweichungsverfahren realisierbar sind.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb nachdrücklich, sinnvolle Puffer zu bilden, die dann frei von jeglichen Restriktionen gestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1469	Raumnutzungskarte	<p>Mit Schreiben vom 04.08.2020 hatten wir Ihnen erste Informationen über die beabsichtigen städtebaulichen Planungen der Mitgliedsgemeinden übermittelt und einige hieraus abgeleitete Ergänzungsvorschläge zum damaligen Entwurfsstand formuliert.</p> <p>Die von Ihnen hieraufhin vorgenommenen Ergänzungen in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ wurde insbesondere in den Gremien der Gemeinden Heddesbach und Heiligkreuzsteinach ausdrücklich begrüßt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2657	Raumnutzungskarte	<p>Eine gemeinsame Zielsetzung sollte es sein, da der Gemeindeverwaltungsverband Schönau derzeit parallel zu Ihrem Verfahren seinen Flächennutzungsplan fortschreibt, den voraussichtlichen Bedarf an Wohnbauflächen bzw. gewerblichen Bauflächen für die nächsten 15 Jahre einzuschätzen und die hierfür erforderlichen Flächen zu verorten.</p> <p>Dieser Abstimmungsprozess muss im Einklang zwischen Ihnen, den Mitgliedsgemeinden und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises erfolgen, da ein Großteil der aufgezeigten Entwicklungsflächen sich innerhalb des rechtskräftig abgegrenzten Landschaftsschutzgebietes „Odenwald“ befindet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2659	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	<p>Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse der geführten Vorgespräche und der auf dieser Grundlage gefassten Gemeinderatsbeschlüsse regen wir an, im Zuge des weiteren Planungsprozesses folgende Ergänzungen in den Entwurf der 1. Änderung des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ aufzunehmen.</p> <p>Die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld sollten in die Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf eingestuft werden. In den Gemeinden Wilhelmsfeld und Heiligkreuzsteinach erhöht sich, aufgrund der sich durch den „Branichtunnel“ deutlich reduzierten Fahrzeit zu den an der Hauptentwicklungssachse liegenden Städten und Gemeinden, der Siedlungsdruck ganz wesentlich. Damit würde der höhere Zuwachsfaktor die in den Gemeinden zu erwartende reale Situation der nächsten Jahre besser wiedergeben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Unterschied zu den ausschließlich auf die Deckung des Eigenbedarfs festgelegten Kommunen erfüllen die Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“, wenn auch unvollständig, Standortkriterien (zentralörtliche Funktionen, direkter Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV u.a.), die für die Festlegung der „Siedlungsbereiche Wohnen“ gelten. Da diese Kriterien durch die Gemeinden Wilhelmsfeld und Heiligkreuzsteinach nicht erfüllt werden, erfolgte eine Festlegung als Kommune der Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen". Es sind keine Standorte, die vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen sollen. Es fehlen hierfür die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Die durch den Branichtunnel verkürzte Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr ändert an dieser Einschätzung nichts. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung zu einer Gemeinde mit Zusatzbedarf dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der damit einhergehende motorisierte Individualverkehr verstärkt werden. Diese wiederum schwächen die Grundzüge einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen in der Region. Eine Aufstufung widerspricht somit, wie der Gemeindeverwaltungsverband selbst schreibt, den regionalplanerischen Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung. Dem Anliegen wird daher nicht gefolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2660	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	<p>Unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse der geführten Vorgespräche und der auf dieser Grundlage gefassten Gemeinderatsbeschlüsse regen wir an, im Zuge des weiteren Planungsprozesses folgende Ergänzungen in den Entwurf der 1. Änderung des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ aufzunehmen.</p> <p>Die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Wilhelmsfeld sollten in die Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf eingestuft werden. In den Gemeinden Wilhelmsfeld und Heiligkreuzsteinach erhöht sich, aufgrund der sich durch den „Branichtunnel“ deutlich reduzierten Fahrzeit zu den an der Hauptentwicklungssachse liegenden Städten und Gemeinden, der Siedlungsdruck ganz wesentlich. Damit würde der höhere Zuwachsfaktor die in den Gemeinden zu erwartende reale Situation der nächsten Jahre besser wiedergeben.</p> <p>Diese, von Ihren planerischen Grundsätzen abweichende Vorgabe wird auch für die Gemeinde Heiligkreuzsteinach als erforderlich angesehen, um einen über die Eigenentwicklung hinausgehenden Bevölkerungszuwachs planungsrechtlich steuern und damit letztendlich die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen stärken und erhalten zu können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Unterschied zu den ausschließlich auf die Deckung des Eigenbedarfs festgelegten Kommunen erfüllen die Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“, wenn auch unvollständig, Standortkriterien (zentralörtliche Funktionen, direkter Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV u.a.), die für die Festlegung der „Siedlungsbereiche Wohnen“ gelten. Da diese Kriterien durch die Gemeinden Wilhelmsfeld und Heiligkreuzsteinach nicht erfüllt werden, erfolgte eine Festlegung als Kommune der Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen". Es sind keine Standorte, die vor dem Hintergrund des regionalen siedlungsstrukturellen Gesamtkonzepts zusätzlichen Wohnbedarf über eine kontinuierliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung hinaus aufnehmen sollen. Es fehlen hierfür die infrastrukturelevanten verkehrlichen Voraussetzungen. Die durch den Branichtunnel verkürzte Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr ändert an dieser Einschätzung nichts. Vielmehr würde eine funktionale Aufstufung zu einer Gemeinde mit Zusatzbedarf dazu führen, dass eine dezentrale Besiedlung des Raumes sowie der damit einhergehende motorisierte Individualverkehr verstärkt werden. Diese wiederum schwächen die Grundzüge einer sinnvollen „dezentralen Konzentration“ an leistungsstarken Siedlungs- und ÖPNV-Achsen in der Region. Eine Aufstufung widerspricht somit, wie der Gemeindeverwaltungsverband selbst schreibt, den regionalplanerischen Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung. Dem Anliegen wird daher nicht gefolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2661	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-26	<p>Auf der Grundlage der Ergebnisse der intensiven Beratungen in den Mitgliedsgemeinden regen wir an, in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des „Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar“ folgende Flächen von regionalplanerischen Restriktionen freizustellen:</p> <p>Gemeinde Heddesbach Die unter der Bezeichnung RNK-26 beabsichtigte Rücknahme der bisher hier enthaltenen regionalplanerischen Ausweisung wird ausdrücklich begrüßt. Sie geht konform mit der seitens der Gemeinde angestrebten städtebaulichen Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-26 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung - auch nach Überprüfung bestehender Flächenpotenziale - in reduzierter Form weiterverfolgt. Die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds im südlichen Gebietsbereich, die einen Streuobstbestand umfasst, bleibt in der Raumnutzungskarte als Regionaler Grünzug bzw. Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bestehen. Nach Abgleich mit den Datengrundlagen der LUBW befinden sich auf den Flächen des Gebiets RNK-26 keine Vorkommen der Äskulapnatter. Die Hinweise bzgl. erhöhter Anforderungen auf nachfolgenden Planungsebenen aufgrund der Lage im Verbreitungsgebiet einer Verantwortungsart für BW (Äskulapnatter, Rote Liste 1) und den Vorschriften des § 33a NatSchG (Streuobstbestand > 1500 m²) wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung bzw. in den Gebietssteckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet RNK-26 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2662	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-07	<p>Gemeinde Heiligkreuzsteinach</p> <p>Auf der Grundlage einer erarbeiteten städtebaulichen Gesamtkonzeption kommen für die Gemeinde Heiligkreuzsteinach mehrere Standorte für die dringend erforderliche Ausweisung einer weiteren Baufläche in Frage. Aufgrund einer durchgeführten Bewertung dieser Suchfelder liegt, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, für die Gemeinde die erste Priorität auf einer Freistellung der Flächen „Emigtalweg“ am nordwestlichen Rand des Kernortes:</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Heiligkreuzsteinach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,5 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (8,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche "Emigtalweg" innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Odenwald". Einer Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2663	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-25	Mit der erfolgten Berücksichtigung der Fläche zwischen dem Gewerbegebiet und dem westlichen Siedlungsrand in Vorderheubach konnten Sie den Überlegungen der Gemeinde bereits im derzeit vorliegenden Planentwurf entsprechen (RNK-25). Hier sollte es in der Feinabstimmung letztendlich der Planungshoheit der Gemeinde obliegen, ob diese Fläche zukünftig für das Wohnen oder für die Ansiedlung nicht störender Gewerbebetriebe genutzt wird.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit Blick auf die Lage dieser Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (Neckartal III) ist eine von der zuständigen Naturschutzbehörde in Aussicht gestellte Änderung der Gebietskulisse Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Restriktionen in diesem Bereich. Mit E-Mail vom 17.05.2021 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes an dieser Stelle unter Bedingungen für grundsätzlich denkbar eingestuft. Daher wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-25 trotz der Lage im Landschaftsschutzgebiet im Vorgriff auf eine in Aussicht gestellte spätere Änderung der Landschaftsgebietsverordnung weiterverfolgt - insbesondere vor dem Hintergrund, dass außerhalb des Landschaftsschutzgebietes keine Alternativflächen für eine potenzielle wohnbauliche Nutzung zur Verfügung stehen und ggf. in Frage kommende Alternativflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen negativer einzustufen sind. Im Umweltbericht wird im Gebietssteckbrief der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet dahingehend geändert, dass ein Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden bei einem bestehenden Bedarf lediglich regionale Restriktionen in der Raumnutzungskarte zurück genommen. Eine Ausweisung von Siedlungsbereichen (Wohnen oder Gewerbe) findet nicht statt, sodass die Flächen im Rahmen der Feinabstimmung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung überplant werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2664	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Schönau</p> <p>Analog zur Vorgehensweise in der Gemeinde Heiligkreuzsteinbach wurde auch für die Stadt Schönau eine Priorisierung möglicher Siedlungserweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, vorgenommen.</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises sollte die nachfolgend skizzierte Fläche „Altneudorf - Süd“ („Kleine Klipfelsbach“) von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Schönau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (14,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche "Altneudorf-Süd" ("Kleine Klipfelsbach") innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Odenwald". Einer Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2665	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Schönau</p> <p>Analog zur Vorgehensweise in der Gemeinde Heiligkreuzsteinbach wurde auch für die Stadt Schönau eine Priorisierung möglicher Siedlungserweiterungsflächen, unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes, vorgenommen.</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises sollte die erweiterte Fläche „Am Rittersbach“ (südlich des ehemaligen Klinikgeländes) von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Schönau kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (7,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (14,5 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche "Am Rittersbach" (südlich des ehemaligen Klinikgebäudes) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Odenwald". Einer Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2666	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Wilhelmsfeld</p> <p>Die Gemeinde Wilhelmsfeld wird, nach einer Realisierung der Wohnbaufläche „Buchenhain“, in den nächsten Jahren ihre Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf die Innenentwicklung verlegen. Dieser Grundsatz gilt auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden, stetig steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen.</p> <p>Darüber hinaus soll, neben einer Inanspruchnahme innerörtlicher Quartiere, eine Arrondierung der besiedelten Flächen nur noch ausschließlich entlang bestehender, bereits ausgebauter Straßen erfolgen.</p> <p>Mit diesem Hintergrund wird eine Freistellung der Fläche „Am Hirschwald“ als zwingend erforderlich angesehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Wilhelmsfeld kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,6 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (10,1 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Odenwald". Einer Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 454

Gemeindeverwaltungsverband Schönau
für GVV Schönau

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2667	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Wilhelmsfeld</p> <p>Die Gemeinde Wilhelmsfeld wird, nach einer Realisierung der Wohnbaufläche „Buchenhain“, in den nächsten Jahren ihre Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig auf die Innenentwicklung verlegen. Dieser Grundsatz gilt auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden, stetig steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen.</p> <p>Darüber hinaus soll, neben einer Inanspruchnahme innerörtlicher Quartiere, eine Arrondierung der besiedelten Flächen nur noch ausschließlich entlang bestehender, bereits ausgebauter Straßen erfolgen.</p> <p>Mit diesem Hintergrund wird eine Freistellung der Fläche im Bereich der „Richard-Wagner-Straße“ als zwingend erforderlich angesehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Wilhelmsfeld kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,6 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (10,1 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen grundsätzlich ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Darüber hinaus liegen die genannten Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Odenwald" sowie zum Teil innerhalb des FFH-Gebiets "Steinachtal und Kleiner Odenwald". Einer Freistellung von regionalplanerischen Restriktionen kann daher nicht gefolgt werden.</p>
2668	Raumnutzungskarte	<p>Die Gemeinden des Verwaltungsverbandes Schönau haben sich nach intensiven Diskussionen dazu entschlossen, Ihnen gegenüber die für die nächsten Jahre erforderlichen Siedlungsflächen nur in einem bedarfsgerechten, und damit nicht überzogenen Umfang darzustellen.</p> <p>Wir möchten Sie bei Ihrer Beurteilung jedoch auch um Berücksichtigung des Umstandes bitten, dass die erforderliche Umsetzung der Bauflächen letztendlich stark abhängig sein wird von der Mitwirkungsbereitschaft der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer.</p> <p>Wir hoffen, dass es uns mit unserem Schreiben gelungen ist, die Erfordernisse der einzelnen Gemeinden des GW Schönau deutlich darzustellen und plausibel zu begründen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1470	-	Seitens der Mitgliedsgemeinden wird die von Ihnen mit der Änderung des Regionalplanes verfolgte Zielsetzung ausdrücklich begrüßt. Durch eine Rücknahme einzelner, in der Raumnutzungskarte enthaltener Restriktionen werden die Gemeinden in die Lage zu versetzt, ihre Siedlungsentwicklung auch in den nächsten Jahren entsprechend des Bedarfes zu steuern.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1471	Raumnutzungskarte	Positiv bewertet wird die von Ihnen in der Gemeinde Epfenbach vorgenommene Rücknahme bisher dargestellter regionalplanerischer Restriktionen. Dies betrifft schwerpunktmäßig die gewerbliche Eigenentwicklung.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Epfenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (1,5 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (5,4 ha) gedeckt werden kann. Darüber hinaus weist die Gemeinde Epfenbach in der Raumnutzungskarte sowohl am südlichen als auch am nördlichen Siedlungsrand restriktionsfreie Bereiche auf, die der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich zur Verfügung stünden.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sind die Plangebiete RNK-14 und RNK-15 als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen werden die Gebiete RNK-14 und RNK-15 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1472	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Neidenstein</p> <p>Für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt enthaltene Planungsfläche „Epfenbacher Berg“ wurde nunmehr das Bebauungsplan-Verfahren abgeschlossen und mit den Vorbereitungen zur Erschließung des Baugebietes begonnen. Nach einer Realisierung und Aufsiedlung dieser Fläche stehen auf der Gemarkung Neidenstein, unter Berücksichtigung der Restriktionen der Raumnutzungskarte, keine Entwicklungspotentiale mehr zur Verfügung.</p> <p>Die Flächen im Bereich des Friedhofes sind aufgrund der hier vorhandenen Topographie für eine Siedlungsentwicklung weniger geeignet.</p> <p>Mit diesem Hintergrund wird darum gebeten, zukünftig eine maßvolle Erweiterung des Siedlungsbereiches „Epfenbacher Berg“ in nördliche Richtung zuzulassen und den in der Raumnutzungskarte dargestellten „Regionaler Grünzug“ bzw. „Schützenswerter Bereich für die Landschaft und die Natur“ in einer Größe von ca. 2,8 ha zurückzunehmen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neidenstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (2,4 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (3,5 ha) - zu denen das noch nicht bebaute Plangebiet "Epfenbacher Berg" angerechnet wird - gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Wohneinheiten zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1473	-	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die ergänzenden Ausführungen des Büros Sternemann und Glup, Sinsheim, welche auch Aussagen hinsichtlich der geplanten „Sonderbaufläche für den Einzelhandel“ auf der Nachbargemarkung Eschelbronn beinhalten. Eine Zustimmung zu einem solchen Vorhaben wird seitens der Gemeinde Neidenstein unter der Voraussetzung signalisiert, dass auch auf der Gemarkung Neidenstein weiterhin die Option zur Errichtung eines Lebensmittel-Einzelhandelsmarktes bestehen bleibt.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein großflächiger Lebensmittelmarkt am vorgesehenen Standort zu wesentlichen Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde sowie benachbarten Kommunen (insbes. Neidenstein) führt, ist eine entsprechende Auswirkungsanalyse mit dem Ergebnis einer Verträglichkeit des Vorhabens im Kontext des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung. Eine solche gutachterliche Bewertung für die einzelhandelsbezogene Raumverträglichkeit des genannten Vorhabens liegt bisher nicht vor und wurde auch nicht im Rahmen der Offenlage mit den zuständigen Raumordnungsbehörden näher konkretisiert, sodass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dafür keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden.</p>
1474	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-33	<p>In der Stadt Neckarbischofsheim wird der sich ergebende Bedarf an Wohnbauflächen schwerpunktmäßig in der Kernstadt zu realisieren sein.</p> <p>Wohnbauflächen</p> <p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Metropol Region Rhein-Neckar bereits in dem nunmehr vorliegenden Entwurf der Raumnutzungskarte des fortgeschriebenen „Einheitlicher Regionalplan“ für die Stadt Neckarbischofsheim eine weitere Fläche nördlich des erschlossenen Baugebietes „Unter dem Linsenkuchen“ für eine potentielle Erweiterung von Restriktionen freigestellt hat (Bezeichnung im Entwurf: RNK-33).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1475	Raumnutzungskarte	<p>Darüber hinaus wird es für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Neckarbischofsheim als erforderlich angesehen, in der Raumnutzungskarte am westlichen Rand der Kernstadt eine weitere Fläche für eine Ergänzung der Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen. Hier ist bereits eine Wohnbaufläche mit einer Grundstückstiefe von ca. 25 m in der zwischenzeitlich rechtskräftigen „2. Allgemeine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes“ dargestellt.</p> <p>Um in diesem Bereich einen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung eines Baugebietes zu erhalten wird darum gebeten, eine Fläche in einer großen Tiefe von den bisher geltenden Restriktionen („Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege“) freizustellen (gemäß Anlage).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neckarbischofsheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (6,8 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (7,9 ha) gedeckt werden kann.</p> <p>In Verbindung mit der bereits von Restriktionen freigestellten Fläche RNK-33 in Neckarbischofsheim stehen somit ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher nicht gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1476	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbliche Bauflächen</p> <p>In der Stadt Neckarbischofsheim stehen seit längerem keine Flächen für die gewerbliche Eigenentwicklung zur Verfügung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den vor Ort feststellbaren dringenden Bedarf und die auf diesen Sachverhalt im Zuge der Flächennutzungsplanung hinweisenden Stellungnahmen, stellvertretend die der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar. Diese weist auf die Notwendigkeit hin, ausreichend nutzbare gewerbliche Bauflächen vorzuhalten, um kurzfristig auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können.</p> <p>Mit diesem Hintergrund müssen wir für die Stadt Neckarbischofsheim auf eine auf diesen Sachverhalt hin ausgerichtete Fortschreibung der Raumnutzungskarte drängen und die punktuelle Rückführung regionalplanerischer Restriktion anmahnen. Hierbei wird es mittel- und langfristig nicht zu vermeiden sein, auch Flächen in Anspruch zu nehmen, die sich derzeit noch innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes befinden.</p> <p>Die in Frage kommenden Flächen sind in dem in der „Anlage 1“ abgebildeten Auszug aus der Raumnutzungskarte mit den Bezeichnungen „G1“ bis „G3“ dargestellt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt bei der Weiterentwicklung des Entwurfes zu berücksichtigen.</p> <p>-Fläche G1</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen.</p> <p>Jedoch wurden für die Stadt Neckarbischofsheim Entwicklungsflächen genannt, die im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) teilweise innerhalb von restriktionsfreien Bereichen liegen. Die gewerbliche Entwicklungsfläche G1 liegt fast vollständig innerhalb eines solchen restriktionsfreien Bereichs, weshalb eine Änderung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich ist. Darüberhinausgehenden Freistellungen kann nicht gefolgt werden, da eine westliche Erweiterung das Landschaftsschutzgebiet "Neckarbischofsheimer Höhen" betreffen würde.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1477	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbliche Bauflächen</p> <p>In der Stadt Neckarbischofsheim stehen seit längerem keine Flächen für die gewerbliche Eigenentwicklung zur Verfügung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den vor Ort feststellbaren dringenden Bedarf und die auf diesen Sachverhalt im Zuge der Flächennutzungsplanung hinweisenden Stellungnahmen, stellvertretend die der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar. Diese weist auf die Notwendigkeit hin, ausreichend nutzbare gewerbliche Bauflächen vorzuhalten, um kurzfristig auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können.</p> <p>Mit diesem Hintergrund müssen wir für die Stadt Neckarbischofsheim auf eine auf diesen Sachverhalt hin ausgerichtete Fortschreibung der Raumnutzungskarte drängen und die punktuelle Rückführung regionalplanerischer Restriktion anmahnen. Hierbei wird es mittel- und langfristig nicht zu vermeiden sein, auch Flächen in Anspruch zu nehmen, die sich derzeit noch innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes befinden.</p> <p>Die in Frage kommenden Flächen sind in dem in der „Anlage 1“ abgebildeten Auszug aus der Raumnutzungskarte mit den Bezeichnungen „G1“ bis „G3“ dargestellt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt bei der Weiterentwicklung des Entwurfes zu berücksichtigen.</p> <p>-Fläche G2</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 455

Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1478	-	<p>Gewerbliche Bauflächen</p> <p>In der Stadt Neckarbischofsheim stehen seit längerem keine Flächen für die gewerbliche Eigenentwicklung zur Verfügung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den vor Ort feststellbaren dringenden Bedarf und die auf diesen Sachverhalt im Zuge der Flächennutzungsplanung hinweisenden Stellungnahmen, stellvertretend die der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar. Diese weist auf die Notwendigkeit hin, ausreichend nutzbare gewerbliche Bauflächen vorzuhalten, um kurzfristig auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können.</p> <p>Mit diesem Hintergrund müssen wir für die Stadt Neckarbischofsheim auf eine auf diesen Sachverhalt hin ausgerichtete Fortschreibung der Raumnutzungskarte drängen und die punktuelle Rückführung regionalplanerischer Restriktion anmahnen. Hierbei wird es mittel- und langfristig nicht zu vermeiden sein, auch Flächen in Anspruch zu nehmen, die sich derzeit noch innerhalb der Gebietskulisse des rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes befinden.</p> <p>Die in Frage kommenden Flächen sind in dem in der „Anlage 1“ abgebildeten Auszug aus der Raumnutzungskarte mit den Bezeichnungen „G1“ bis „G3“ dargestellt.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, die Anregungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt bei der Weiterentwicklung des Entwurfes zu berücksichtigen.</p> <p>-Fläche G3</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes wurde im Rahmen der 1. Offenlage nicht erbracht, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Der Anregung wird daher nicht gefolgt und in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden keine zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten für gewerbliche Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung geschaffen. Zudem liegt die Fläche G3 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Neckarbischofsheimer Höhen".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2539	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim verfügt mit dem am 07.07.2020 rechtswirksam gewordenen neuen Flächennutzungsplan über ein Siedlungskonzept, welches für viele Jahre in ausreichendem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitgliedsgemeinden des Nachbarschaftsverbandes sicherstellt. Im Zuge dieses Verfahrens hat sich der Nachbarschaftsverband intensiv mit Fragen zum aktuell angemessenen Flächenbedarf für bauliche Nutzungen auseinandergesetzt. Zu dem Entwurf der Änderung des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Kapitel 1.4. „Wohnbauflächen“ In der Änderung des Plankapitels „Wohnbauflächen“ geht es insbesondere um die Fortschreibung der quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung für die Gemeinden (Kapitel 1.4.2). Grundlage dafür ist ein Bedarfswert für das gesamte Gebiet der Metropolregion, der auf einer aktuellen Prognose des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beruht. Auf Basis dieses gesamtregionalen Bedarfs wird anhand einer einheitlichen regionalplanerischen Berechnungsmethode der mögliche Umfang an Wohnbauflächen für jede einzelne Gemeinde bestimmt. Bei Anwendung dieser Methode (Plansätze 1.4.2.6 – 1.4.2.8) ergibt sich für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes aktuell für den in der Flächennutzungsplanung üblichen Planungshorizont von 15 Jahren ein Wohnbauflächenbedarf in Höhe von ca. 680 ha (gem. Tabelle: Wohnbauflächenbedarf gem. VRRN Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim).</p> <p>Im Zuge der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans gingen wir von einem Bedarf von etwa 610 ha aus. Die ermittelten Bedarfswerte liegen somit nicht allzu weit auseinander. Vom regionalplanerischen Bedarfswert sind nach Plansatz 1.4.2.9 die bestehenden Wohnbauflächenpotenziale abzuziehen. Dafür haben die 18 Mitgliedsgemeinden des Nachbarschaftsverbandes in Zusammenarbeit mit uns die Erhebungen in Raum+ aktualisiert. Die Erhebungen konnten nicht durchweg nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden (z.B. im Hinblick auf die Zuordnung der Konversionsflächen). Letztlich kann die Flächenbilanz über die bestehenden Potenziale im Verbandsgebiet jedoch wie folgt zusammengefasst werden (gem. Tabelle Wohnbauflächenpotentiale).</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Im Ergebnis ergeben sich insgesamt etwa 470 ha an bestehenden Wohnbauflächenpotenzialen. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung eines rechnerischen Bedarfs in Höhe von 680 ha ein rechnerisches Wohnbauflächendefizit von aktuell 210 ha. Im Vorfeld dieser Beteiligung waren wir im Hinblick auf die neue regionalplanerische Methode zur Bedarfsermittlung gut eingebunden. Wie bereits mehrfach zum Ausdruck gebracht, haben wir keine Einwände gegen dieses Vorgehen.</p>	
2540	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Gleichwohl ist von Bedeutung, dass der Flächenbedarf in Hektar zunächst anhand einer abstrakten Methode hergeleitet ist und manche Belange nicht berücksichtigt werden: So wird nicht geprüft, ob überhaupt genügend geeignete Flächen für diese rechnerischen Bedarfe zur Verfügung stehen. Die Differenz zwischen den berechneten Bedarfen und den bestehenden Potenzialen im neuen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes ergibt sich insbesondere daraus, dass aufgrund der bereits bestehenden Siedlungsdichte sowie der Anforderungen des Natur- und Freiraumschutzes immer weniger siedlungsstrukturell sinnvolle Flächen zur Verfügung stehen. Auch stellt sich die Frage, ob die in der neuen Bedarfsmethode zugrunde liegenden Dichtewerte (Wohneinheiten / Hektar) noch angemessen sind oder ob durch kompaktere Siedlungsstrukturen die berechneten Bedarfe auch auf weniger Fläche organisiert werden können. Weiter ist auf Basis unserer Beobachtungen davon auszugehen, dass die tatsächliche Entwicklung von Bauflächen deutlich unterhalb dessen liegt, was nach den Bedarfsberechnungen zu erwarten wäre. Wir regen an in der Fortschreibung des Regionalplans zu verdeutlichen, dass es sich bei dem Bedarfswert um einen rechnerischen Maximalwert handelt und dass aufgrund der Berücksichtigung weiterer raumrelevanter Belange auch weniger Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden kann.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Da es sich bei den errechneten Flächenbedarfswerten in der Tat um Maximalwerte handelt, wird eine entsprechende Verdeutlichung als sinnvoll erachtet. Im Planentwurf werden daher folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umbenennung der Randbezeichnung zu 1.4.2.6 in "Berechnung des maximalen kommunalen Wohnbauflächenbedarfs" - Ergänzung des letzten Absatzes des Plansatzes: "Die errechneten (Bedarfs-)Wohneinheiten werden ... in einen maximalen Wohnbauflächenbedarf... umgerechnet." - Änderung bzw. Ergänzung des ersten Absatzes der Begründung: "... Diesem ist unter Berücksichtigung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans maximal der nach den Plansätzen Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 berechnete, Wohnbauflächenbedarf zugrunde zu legen. Der rechnerische Wohnbauflächenbedarf ist dabei als Maximalwert zu verstehen, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben und naturräumlichen Gegebenheiten für die Realisierung des künftigen Bedarfs an Wohneinheiten in Anspruch genommen werden kann. Eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten soll angestrebt werden." - Änderung im vierten Absatz: "Die somit ermittelten Wohneinheiten werden ... in einen maximalen Flächenbedarfswert umgerechnet, ..." - Änderung im fünften Absatz: "Berechnungsformel des maximalen kommunalen ..." - Änderung der Begründung zu 1.4.2.9 Satz 2: "Daher sind von den nach Z 1.4.2.6 berechneten maximalen Wohnbauflächenbedarfen..."

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2541	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	Weiter hat sich bei der Bearbeitung unseres Flächennutzungsplans gezeigt, dass bei der interkommunalen Betrachtung regelmäßig von gemeindeweise ermittelten Bedarfszahlen abzuweichen ist, um auf spezifische raumplanerische Rahmenbedingungen einzugehen. Dieses Vorgehen steht in Einklang mit den regionalplanerischen Plansätzen 1.4.2.5 „Kooperative Wohnbauflächenentwicklung“ und 1.4.2.6 „Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs“, in denen ein solches Vorgehen ausdrücklich auch regionalplanerisch unterstützt wird: So sollen nach Plansatz 1.4.2.5 interkommunale Konzepte zum Wohnungsbau entwickelt werden, falls die Ober- und Mittelzentren ihre Bedarfe nicht auf eigener Gemarkung abbilden können. Der neue Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes setzt diese Fragestellung für das Verbandsgebiet um und stellt ein solches Entwicklungskonzept für den Bereich zwischen Heidelberg und Mannheim dar.	Wird zur Kenntnis genommen
2542	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Auch Plansatz 1.4.2.6 stimmt gut mit den Erfordernissen im Nachbarschaftsverband überein: Entsprechend der Begründung zu diesem Plansatz können bei interkommunalen Flächennutzungsplänen – wie bisher auch – zwischen den Gemeinden städtebaulich sinnvolle Umverteilungen der Wohnbauflächen vorgenommen werden. Diese Plansätze werden ausdrücklich begrüßt, da auf diese Weise differenzierte Nutzungszuordnungen im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes durch regionalplanerische Maßgaben unterstützt werden. Auch wenn wir – wie eingangs erwähnt – mit unserem neuen Flächennutzungsplan für viele Jahre ausreichend Bauflächen verankert haben, so wäre bei der Ausgestaltung der Raumnutzungskarte in der langfristigen Perspektive im Hinblick auf mögliche interkommunale Umverteilungen darauf zu achten, dass die restriktionsfreien Bereiche so ausgestaltet werden, dass für solche Konzepte auch entsprechende Spielräume entstehen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2543	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ist deutlich geworden, dass der engere Verdichtungsraum rund um Heidelberg und Mannheim immer stärker von konkurrierenden Nutzungen betroffen ist. Neben den Zielen einer weiteren baulichen Entwicklung, der Bewältigung der Wohnungsnachfrage und der Bereitstellung gewerblicher Potenziale stehen insbesondere die Ziele der Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft und die Ziele des Klima-, Natur- und Landschaftsschutzes. Vor diesem Hintergrund wird im Nachbarschaftsverband verstärkt der Fokus auf differenzierte interkommunale Betrachtungen gelegt. So arbeiten wir aktuell im Hinblick auf den Wohnungsbau an vertiefenden Analysen und Konzepten, zu denen auch die tatsächlich entstandenen städtebaulichen Typologien und Dichten ermittelt und analysiert werden. Dies hat nicht zuletzt mögliche Bezüge zu den in Plansatz 1.4.2.8 enthaltenen regionalplanerischen Dichtewerten. Es ist vorgesehen, den Verband Region Rhein- Neckar in diese Betrachtungen näher einzubinden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2544	Raumnutzungskarte	<p>Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Weiterer Gegenstand der Änderung des Regionalplans ist das Kapitel „Gewerbliche Bauflächen“. Neben allgemeinen Vorgaben enthält der Regionalplan wie bisher auch räumlich abgegrenzte „Vorranggebiete“. Diese werden in Teilen neu abgegrenzt und es erfolgt eine Differenzierung nach „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ sowie „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“. Wesentliche Fachgrundlage dafür ist die „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ aus dem Jahr 2020. Wesentliches Ergebnis ist, dass laut dieser Studie innerhalb der Metropolregion „erhebliche Flächendefizite“ im Hinblick auf gewerbliche Bauflächen bestehen würden.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband hat im Zuge der am 07.07.2020 abgeschlossenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans die gewerblichen Bauflächen vertiefend betrachtet. Insgesamt beinhaltet der neue Flächennutzungsplan 438 ha gewerbliche Bauflächen, was gegenüber dem vorherigen Flächennutzungsplan – und auch gegenüber den Annahmen in der Gewerbeflächenstudie – ein Zuwachs von 118 ha bedeutet. Dieser Zuwachs ist weitgehend im Bereich der Konversionsflächen verortet. Dabei ist von Bedeutung, dass alle Flächen hinsichtlich Umfang, Lage und Zuschnitt aktuell mit allen 18 Mitgliedsgemeinden ausführlich geprüft und diskutiert wurden. Dabei kam es - mit Ausnahme der Überplanung der Konversionsflächen – in nur geringfügigem Maße zu Änderungen. Die gewerblichen Bauflächen wurden als ausreichend erachtet und es gab kein Erfordernis, an Umfang und räumlicher Zuordnung grundlegend etwas zu ändern. Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes ist dieser Flächenumfang ausreichend und es ist nicht erforderlich, auf Ebene des Regionalplans weitere Flächen als Vorranggebiete aufzunehmen.</p> <p>Seit 2006 wurde die Inanspruchnahme gewerblicher Bauflächen im Außenbereich innerhalb des Verbandsgebietes des Nachbarschaftsverbandes fortlaufend beobachtet. Seither wurden insgesamt etwa 55 ha bisher unbebaute Flächen im Außenbereich in eine gewerbliche Nutzung überführt. Dies sind Logistikenutzungen in Heddeshheim (Pfenning, Edeka) und Ketsch (innerhalb des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“), eine Erweiterung der Wildwerke in Eppelheim sowie das Gewerbegebiet „Im Bieth“ in Heidelberg-Kirchheim. Nimmt man die Entwicklung der vergangenen 15 Jahre als „Trend“, so erscheinen die oben genannten 438 ha gewerbliche Bauflächen mittel- bis langfristig als sicher</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die gewerblichen Vorranggebiete im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim als Ergebnis der Gesamtabwägung im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für den genannten Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		ausreichend.	
2545	Raumnutzungskarte	<p>Nach Plansatz 1.5.2.4 werden gewerbliche „Vorranggebiete“ gebietsscharf in der Raumnutzungskarte festgelegt. Wesentliche Grundlage dafür sind Ergebnisse der oben genannten regionalen Gewerbeflächenstudie, zu der wir folgende Anmerkungen machen: Bei der gutachterlichen Bedarfsermittlung wurde davon ausgegangen, dass lediglich 50% der Reserveflächen, also insbesondere der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan, „als marktgängig angerechnet“ werden können. Dieser Wert erscheint zumindest für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes deutlich zu niedrig, da die innerhalb des Nachbarschaftsverbandes liegenden gewerblichen Bauflächen 2020 alle nochmal überprüft und in ihrer Auswahl bestätigt wurden. Eine fehlende Verfügbarkeit von Potenzialen liegt nicht an der im Gutachten genannten fehlenden „Marktgängigkeit“ der Flächen aus dem Flächennutzungsplan, sondern daran, ob diese Flächen dem Markt überhaupt zur Verfügung stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn die gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, sondern erst dann, wenn die Gemeinden die Flächen in die Entwicklung bringen. Die in der Gewerbeflächenstudie vorgenommene pauschalierte Streichung der Hälfte all unserer Gewerbeflächen ist daher nicht sachgerecht. Nach unserer Einschätzung ist die aktuell überprüfte Flächenkulisse geeignet und ausreichend. Daher erscheint auch die in der Studie gezogene Schlussfolgerung, wonach das Gewerbeflächendefizit von 490 ha insbesondere für den Kernbereich der Region festgestellt wird, fragwürdig. Letztlich findet sich im Gutachten für diese Schlussfolgerung keine nähere Begründung. Wie oben bereits dargestellt, sind die vielschichtigen Anforderungen an den Verdichtungsraum komplex, so dass wir das Gutachten insbesondere im Hinblick auf die methodische Begründung und die dort zugrunde gelegten insgesamt doch recht pauschalierten Annahmen kritisch sehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der genannten Gewerbeflächenstudie wurden hinsichtlich der Frage nach der Marktgängigkeit von bestehenden Flächenreserven lokale Gewerbeflächenstudien aus der Region als Referenz zugrunde gelegt. In Verbindung mit einer gesamtregionalen Potenzialanalyse auf der Grundlage der Flächenmanagement-Datenbank Raum+Monitor wurde dabei im Ergebnis ein gesamtregionaler Durchschnittswert von 50 % (für den Markt verfügbare gewerbliche Flächenpotentiale) eruiert. Wohlwissend, dass sich die jeweilige Situation in einzelnen Teilräumen (Bsp. Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim) unterschiedlich darstellt, wurde für die Region Rhein-Neckar eine abstraktere Vorgehensweise gewählt, um eine Gleichbehandlung bzw. Vergleichbarkeit aller Teilräume zu gewährleisten.</p> <p>Die gewerblichen Vorranggebiete im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim werden als Ergebnis der Gesamtabwägung im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für den genannten Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2546	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes gibt es eine Reihe regionalplanerisch festgelegter „Vorranggebiete“, die sich in der Regel mit Darstellungen als „gewerbliche Baufläche“ im Flächennutzungsplan überlagern. Einzige Ausnahme dazu ist das „Vorranggebiet“ in Hirschberg, welches nach Süden erweitert wurde. Aufgrund der genannten ausreichenden Flächenreserven bitten wir darum, dieses Vorranggebiet nicht in die Raumnutzungskarte aufzunehmen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Erweiterungsbereich der Planfläche RNK-VRG03-G nachrichtlich als sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen ausgewiesen. Zwecks potentieller Erweiterungsmöglichkeiten eines bestehenden gewerblichen Vorranggebiets wurde diese verkehrsgünstig liegende Planfläche im 1. Offenlageentwurf aus regionalplanerischer Sicht als weitere Vorrangfläche für Gewerbe und Dienstleistung vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Die Erweiterung des Gebiets RNK-VRG03-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die Ausweisung als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung zurückgenommen. Damit wird die südliche Erweiterungsfläche in ihrer Abgrenzung im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Darüber hinaus wurden im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses vom 08.06.2021 die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich abschließend verneint.</p>
2547	Raumnutzungskarte Fläche: MA-VRG01-G	Wir bitten weiterhin darum auch keine sonstigen Vorranggebiete abzugrenzen, die nicht bereits als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. So hat sich die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes auf Basis einer entsprechenden Stellungnahme der Stadt Mannheim am 21.05.2019 dafür ausgesprochen, dass der Bereich „Oberfeld“ regionalplanerisch restriktionsfrei bleiben sollte. Aufgrund dieser Beschlusslage bitten wir darum, diesen Flächenbereich weiterhin restriktionsfrei zu belassen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die genannte Fläche wird als restriktionsfreier Bereich - wie bereits im Offenlageentwurf dargestellt - beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2548	Plansätze und Begründung 1.5.2.6 Nutzungsausschluss (Z)	Neu hinzugekommen ist weiter eine Differenzierung der Vorranggebiete in solche für „Gewerbe und Dienstleistung“ (Z 1.5.2.4) und für „Industrie und Logistik“ (Z 1.5.2.5). Damit verbunden ist die Aufforderung, diese Gebiete von Vorhaben freizuhalten, die diese Nutzungen beeinträchtigen können (Plansatz 1.5.2.6). Da sich die Vorranggebiete meist mit bereits bestehenden gewerblichen Bauflächen überlagern, gibt es auch Gemeinden, die nur über wenig bislang ungenutzte Flächenpotenziale innerhalb dieser Vorranggebiete verfügen. In solchen Fällen wäre es gut, wenn die Gemeinden in der tatsächlichen Flächenentwicklung nicht zu sehr beschränkt werden und auch abweichende gewerbliche Nutzungen – zum Beispiel für Erweiterungen des ortsansässigen Gewerbes – ermöglichen könnten. Wir bitten darum sicherzustellen, dass entsprechende Bebauungspläne auch weiterhin flexibel ausgestaltet werden können.	Wird zur Kenntnis genommen
2549	Raumnutzungskarte	Raumnutzungskarte Die Raumnutzungskarte beinhaltet ganz wesentlich die Entwicklungsspielräume für die Gemeinden. Aufgrund des neuen Flächennutzungsplans gehen wir davon aus, dass das dort verankerte Siedlungskonzept für viele Jahre mit dem fortgeschriebenen Regionalplan in Einklang stehen wird. Wie oben bereits erwähnt, liegt die Differenz zwischen regionalplanerischem Bedarfswert und den verfügbaren Potenzialen im Bereich des Nachbarschaftsverbandes bei einer Größenordnung von etwa 210 ha. In den Erläuterungen zum Planentwurf ist ausgeführt, dass in solchen Fällen die in der Raumnutzungskarte enthaltenen Restriktionen zurückgenommen werden können, sodass entsprechende Spielräume für eine mögliche zukünftige Flächennutzungsplanung entstehen. Aufgrund dessen sind – auch auf die Bitte unserer Mitgliedsgemeinden hin – vermehrt restriktionsfreie Räume im Verbandsgebiet vorgesehen. Dies ist aufgrund des oben genannten rechnerischen Defizites an Wohnbauflächen nachvollziehbar. Wir bitten jedoch darum, die Frage der Abgrenzung restriktionsfreier Räume nicht alleine anhand aktueller Stellungnahmen einzelner Gemeinden zu bestimmen, sondern flächendeckend für alle Teilräume in vergleichbarer Weise nach einer vergleichbaren Methode. Letztlich zeigt sich regelmäßig, dass langfristig immer wieder Spielräume für sinnvolle Entwicklungen benötigt werden, die aktuell noch nicht abgesehen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. In diesem Sinne finden keine pauschalen Freistellungen von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen entsprechend nachgewiesenen Bedarf statt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2550	Plansätze und Begründung	<p>Weiter wäre es hilfreich bereits jetzt in den Erläuterungen zu verdeutlichen, dass in bestimmten Fällen mögliche Lösungen auch im Zuge von Zielabweichungsverfahren geprüft werden können.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den Regionalplan Südhessen, der für den hessischen Teilraum rechtsverbindlich gilt und der zu regionalplanerischen Grünzügen als Ziel 4.3.3. folgendes festlegt: „Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.“ Nicht zuletzt im Hinblick auf eine regionsweit einheitliche Handhabung wäre es sinnvoll, eine vergleichbare Regelung auch im baden-württembergischen Teilraum zu ermöglichen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Regelungen zu Plankapitel 2.1 Regionale Grünzüge/Grünzäsuren sind nicht Bestandteil dieser Regionalplanänderung.</p>
2551	Raumnutzungskarte	<p>Die Raumnutzungskarte enthält als nachrichtliche Übernahme die Bauflächen aus den Flächennutzungsplänen. Die aktuelle Raumnutzungskarte stimmt nur teilweise mit dem am 07.07.2020 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan überein. So sind verschiedene Bauflächen weiterhin in der Raumnutzungskarte enthalten, obwohl diese nicht mehr Gegenstand des Flächennutzungsplans sind. Hierzu gehören Flächen in Edingen-Neckarhausen, Hirschberg, Mannheim, Ladenburg und Plankstadt. Wir bitten dies entsprechend anzupassen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherige Unterscheidung in Bestand und Planung verzichtet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2552	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Im Einzelnen nehmen wir zur Raumnutzungskarte wie folgt Stellung: Zwischen der Gemeinde Brühl und der A 6 wurde auf Gemarkung der Stadt Schwetzingen die Fläche RNK-28 mit einer Größe von 17,6 ha restriktionsfrei gestellt. Wir haben keine Einwände gegen diese Änderung in der Raumnutzungskarte. Letztlich wird die tatsächliche Klassifizierung dieser Fläche als Wohnbaufläche nicht auf Ebene der Regionalplanung geklärt, sondern im Flächennutzungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-28 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund eines wohnbaulichen Flächenbedarfs von 22,7 ha für die nächsten 15 Jahre, dem lediglich 2,9 ha an wohnbaulichen Flächenpotenziale gegenüberstehen, wurde dieser Bereich (17,6 ha) im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird das Gebiet RNK-28 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2553	Raumnutzungskarte	<p>Der Nachbarschaftsverband führt derzeit eine flächendeckende Prüfung möglicher Alternativen für die zukünftige siedlungsstrukturelle Entwicklung Dossenheims durch. Dies geht zurück auf einen entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes vom 02.03.2020, der aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Dossenheim im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgte. Demnach wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, den Flächennutzungsplan für Dossenheim zu überprüfen und bei Bedarf in einem separaten Änderungsverfahren fortzuschreiben. Begründet wurde dies damit, dass die aktuell im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „Augustenbühl“ im Hinblick auf naturschutzfachliche Erfordernisse in besonders hohem Maße Konflikte aufweist.</p> <p>Zwischenzeitlich haben wir eine gutachterliche Untersuchung im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Belange auf der Fläche „Augustenbühl“ durchgeführt. Im Ergebnis kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass das Augustenbühl aufgrund naturschutzfachlicher Kriterien kaum sinnvoll und wenn überhaupt nur in kleinen Teilbereichen für eine bauliche Nutzung in Frage kommt. Insofern ist ein Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan vorgesehen, in dem alternative Standorte in Dossenheim diskutiert werden sollen. Vor diesem Hintergrund haben wir eine Alternativenprüfung durchgeführt, in der alle Flächen berücksichtigt wurden, die an Siedlungsstrukturen anknüpfen und nicht mit naturschutzfachlichen Restriktionen belegt sind. Die Untersuchungsflächen wurden im Hinblick auf ihre städtebauliche und umweltfachliche Eignung als mögliche Wohnbaufläche geprüft und bewertet. Diese Alternativflächen sind jedoch alle mit regionalplanerischen Zielen überlagert, so dass wir darum bitten, entsprechende Spielräume für die Flächennutzungsplanung in der Raumnutzungskarte zu verankern.</p> <p>Die geprüften Flächen im Süden Dossenheims, östlich und westlich der B3, kommen für eine Siedlungserweiterung eher nicht in Frage, da sie hohe Qualitäten hinsichtlich Naturschutz und Landschaftsbild aufweisen und die Freiraumzäsur in Richtung Heidelberg zu erhalten ist. Eine Siedlungserweiterung nach Westen ist im Hinblick auf die Umweltbelange als weniger konfliktträchtig einzuschätzen. Aus städtebaulicher Sicht wird dabei der Bereich südlich der Schwabenheimer Straße als geeigneter angesehen als der Bereich nördlich der Schwabenheimer Straße. Der nördliche Bereich ist aus städtebaulicher Sicht</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dossenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf 13,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 8,1 ha nicht gedeckt werden kann. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist das im Flächennutzungsplan bisher als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet "Augustenbühl" aufgrund arten- und naturschutzrechtlicher Konflikte in Gänze nicht entwickelbar und soll nach Abschluss eines naturschutzfachlichen Gutachtens im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung in Teilen nicht mehr weiterverfolgt werden. Vor diesem Hintergrund kann (vorbehaltlich der Rücknahme naturschutzrechtlich nicht entwickelbarer Wohnbauflächenpotenziale) der Anregung gefolgt werden und eine Fläche am Südwestlichen Ortsrand in einer Größenordnung von ca. 9,8 ha - i.V.m. mit der Übertragung wohnbaulicher Flächenbedarfe auf Ebene des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim - von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Gemeinde Dossenheim und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>ungünstiger, da hier bereits ein abgeschlossener Siedlungsrand vorliegt und es mit der Eröffnung eines neuen Landschaftsraums zu einer spornartigen Entwicklung in den Freiraum kommen würde.</p> <p>Im Hinblick auf die Flächendimensionierung ist zu berücksichtigen, dass das Augustenbühl kaum sinnvoll für eine Bebauung in Frage kommt, dass keine nennenswerten Innenpotenziale vorhanden sind und dass der gemeindeweise Flächenbedarf nach der Methode des Regionalplans bei 13,7 ha liegt. Hinzu kommt, dass nach den Plansätzen 1.4.2.5 (kooperative Wohnentwicklung mit Oberzentren) und 1.4.2.6 (Abweichungen vom gemeindeweisen Bedarf im Zuge einer interkommunalen Flächennutzungsplanung) nicht auszuschließen ist, dass Dossenheim über diesen Bedarf hinaus Flächen zugeordnet werden, so dass auch dafür Spielräume zur Verfügung gestellt werden sollten.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Verfahren hierzu in der zweiten Jahreshälfte 2021 weiterzuführen und wir bitten darum – falls zeitlich noch möglich – die Ergebnisse dieses Verfahrens im Verfahren zur Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p>	
2554	Raumnutzungskarte	<p>In Ladenburg sind im Norden der Stadt Flächen als „nachrichtliche“ Wohnbaufläche aufgenommen worden, die im Zuge des neuen Flächennutzungsplans nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt sind. Wir bitten um entsprechende Korrektur. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht denkbar, dort entsprechende freiraumschützende Restriktionen zu verankern.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung gefolgt und der im Flächennutzungsplan nicht als Wohnbaufläche dargestellte Bereich in der Raumnutzungskarte entsprechen angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2555	Raumnutzungskarte	Wir unterstützen die Anregung der Stadt Leimen zur Aufnahme der gewerblichen Baufläche „Hoher Stein“ (Leimen-Gauangelloch) in die Raumnutzungskarte. Die Fläche wurde bereits im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans geprüft, konnte jedoch aufgrund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet vorerst nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Aufgrund nicht vorhandener Alternativflächen soll zu gegebener Zeit die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutzgebiet näher geprüft werden. Wir bitten, die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung einer gewerblichen Baufläche zu prüfen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf für den Stadtteil Gauangelloch im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Bergstraße-Süd".</p> <p>Einer weiteren Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte zu Zwecken gewerblicher Ansiedlungen im Sinne einer Angebotsplanung - insbesondere innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes - kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Zudem wurden die gewerblichen Entwicklungsflächen an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.</p>
2556	Raumnutzungskarte	In Mannheim sind Flächen als „nachrichtliche Baufläche“ aufgenommen, die im neuen Flächennutzungsplan keine Bauflächen mehr sind. Dies sind eine Wohnbaufläche im Westen der „Hochstätt“ sowie eine gewerbliche Baufläche im Süden der Rheinau zwischen Bahnlinie und der Autobahn A6.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung gefolgt und die im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellten Bereiche in der Raumnutzungskarte entsprechen angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2557	Raumnutzungskarte	<p>Um langfristige Entwicklungsspielräume zu sichern, beantragt die Gemeinde Oftersheim eine ca. 11 ha große Fläche am nordöstlichen Ortsrand restriktionsfrei zu stellen. Oftersheim verfügt zwar über 18,5 ha Wohnbauflächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, jedoch ist die 9,9 ha große Wohnbauentwicklungsfläche „Zwischen Leimbach und Schule“ am südöstlichen Ortsrand aufgrund der teilweisen Lage innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht entwickelbar. Diese ist lediglich im Flächennutzungsplan aufgenommen, da sie bereits seit 1999 mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant ist. Wir unterstützen den Antrag der Gemeinde Oftersheim und bitten die Rücknahme der regionalplanerischen Restriktionen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche zu prüfen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Oftersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (12.282 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 13,3 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 17,2 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein wohnbaulicher Flächenüberhang von 3,9 ha.</p> <p>Somit stehen im aktuellen Flächennutzungsplan ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Spielräume kann daher nicht gefolgt werden. Vor dem Hintergrund, dass für das Gebiet "Zwischen Leimbach und Schule" ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert und das Bauen im Hochwassergefahrengbiet - durch hochwasserangepasstes Bauen - grundsätzlich möglich ist, wird das Gebiet weiterhin als Flächenpotential zur Deckung des wohnbaulichen Flächenbedarfes berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2558	Raumnutzungskarte	In Edingen-Neckarhausen sind Flächen als „nachrichtliche“ Wohnbaufläche aufgenommen worden, die im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt sind. Dies sind zwei Flächen am südwestlichen Ortsrand von Neckarhausen sowie in Neu-Edingen. Wir bitten um entsprechende Korrektur. Wesentlicher Grund für die Herausnahme dieser Bauflächen war, dass spornartige Entwicklungen in den Freiraum vermieden werden sollten. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht denkbar, regionalplanerisch entsprechende freiraumschützende Restriktionen zu verankern.	Wird gefolgt Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung gefolgt und die im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellten Bereiche in der Raumnutzungskarte entsprechen angepasst.
2559	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	In Heddeshheim ist eine Erweiterung des gewerblichen „Vorranggebietes“ nach Westen vorgesehen. Dies ist nicht möglich, da der Flächennutzungsplan als abschließend abgewogene Plandarstellung in diesem Bereich die Trasse einer Umgehungsstraße vorsieht.	Wird zur Kenntnis genommen Der im Flächennutzungsplan sowie im Regionalplan (nachrichtliche Übernahme) dargestellte Trassenverlauf der geplanten Umgehungsstraße wird als abschließende Grenze der gewerblichen Nutzung gesehen. Damit stehen die jeweiligen Darstellungen bezogen auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planwerke nicht im Widerspruch und eine Änderung der Raumnutzungskarte ist aus regionalplanerischer Sicht nicht notwendig.
2560	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Im Norden ist ein „Vorranggebiet Industrie und Logistik“ vorgesehen. Die dort bestehende Fläche ist eine der wenigen bislang un bebauten gewerblichen Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan in Heddeshheim und wir sehen es als sinnvoll an, dass die Gemeinde Heddeshheim möglichst selbst entscheiden kann, welche gewerblichen Nutzungen hier möglich sein sollen. Durch die Festsetzung als „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ könnte es zu entsprechenden Einschränkungen für Heddeshheim kommen und wir bitten darum, dies entsprechend zu ändern.	Wird nicht gefolgt In der Raumnutzungskarte zum 1. Offenlageentwurf sind die Plangebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Vorranggebiete für Industrie und Logistik bzw. Dienstleistung und Gewerbe ausgewiesen. Eine Konkretisierung der gewerblichen Nutzung durch die jeweilige Zweckbestimmung ist aus regionalplanerischer Sicht zum Zweck einer bedarfsgerechten gesamtregionalen Steuerung Bestandteil der Planungskonzeption im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2561	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>In Hirschberg sieht der Offenlageentwurf der Raumnutzungskarte eine Erweiterung des gewerblichen Vorranggebietes nach Süden bis zur Heddesheimer Straße vor. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Rahmen der kürzlich abgeschlossenen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans die gewerblichen Bauflächen in Hirschberg überprüft wurden. Im Zuge dessen wurde die nördlich der L541 liegende gewerbliche Entwicklungsfläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und im Gegenzug eine 10 ha große gewerbliche Entwicklungsfläche südlich des bestehenden Gewerbegebietes aufgenommen. Damit steht der Gemeinde Hirschberg ein ausreichendes Flächenpotenzial zur Verfügung.</p> <p>Wir sprechen uns gegen die vorgesehene Erweiterung des gewerblichen Vorranggebietes nach Süden aus. Letztlich ergibt sich eine über die Flächennutzungsplanung hinausgehende Flächenausweisung insbesondere auf Basis des Gutachtens, welches wir – wie oben bereits erwähnt – aufgrund unseres aktuell fortgeschriebenen Flächennutzungsplans und der in diesem Zusammenhang stattgefundenen vertiefenden Betrachtung kritisch sehen. Wir bitten, die Erweiterung des Vorranggebietes auf die im Flächennutzungsplan vorgesehene gewerbliche Entwicklungsfläche zu beschränken.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der Erweiterungsbereich der Planfläche RNK-VRG03-G nachrichtlich als sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen ausgewiesen. Zwecks potentieller Erweiterungsmöglichkeiten eines bestehenden gewerblichen Vorranggebiets wurde diese verkehrsgünstig liegende Planfläche im 1. Offenlageentwurf aus regionalplanerischer Sicht als weitere Vorrangfläche für Gewerbe und Dienstleistung vorgesehen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Die Erweiterung des Gebiets RNK-VRG03-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die Ausweisung als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung zurückgenommen. Damit wird die südliche Erweiterungsfläche in ihrer Abgrenzung an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Darüber hinaus wurden im Rahmen eines Gemeinderatsbeschlusses vom 08.06.2021 die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich abschließend verneint.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 555

Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2562	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zudem bitten wir, auf die Vorranggebietsdarstellung im Norden zwischen BAB 5, L541 und Bahnstrecke zu verzichten, nicht zuletzt da diese Fläche aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen wurde.	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-VRG02-G bereits als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik dargestellt. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Der Bereich nördlich des Gewerbegebietes Hirschberg-Süd wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Damit wird der genannte Bereich im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Auf die genannte Gewerbefläche wurde im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Ausgleich zur Erweiterungsfläche im Süden verzichtet.
2563	Raumnutzungskarte	Abschließend möchten wir noch anmerken, dass sich die Restriktionsfreistellungen von Städten und Gemeinden außerhalb des Nachbarschaftsverbands aus unserer Sicht mehr daran orientieren könnten, inwieweit ein schienengebundener ÖPNV gut erreichbar ist. Letztlich geht es darum, auch die Auswirkungen auf die Zunahme des MIV zu minimieren. Beispielhaft genannt sei die Gemeinde Wiesenbach, in der durch die Ausgestaltung der Raumnutzungskarte nunmehr größere bauliche Entwicklungen denkbar sind.	Wird zur Kenntnis genommen Die Restriktionsfreistellungen sind jeweils Ergebnis der Abwägung unterschiedlicher Belange vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze. Sie stellen in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung dar. In Bezug auf die Restriktionsfreistellungen in Wiesenbach wird auf die Abwägung zu BE 1345 verwiesen, gemäß derer die Fläche RNK-10 im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 496

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1966	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	<p>Alle unsere Gemeinden, bis auf die Stadt Annweiler am Tr. und die Ortsgemeinde Albersweiler, haben in dem Entwurf der Fortschreibung des Plankapitel 1.4 die Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen“. D. h. bei der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs wird ein Zuwachsfaktor von 0,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten zu Grunde gelegt. Annweiler am Tr. (Kernstadt) hat die Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“. Hier gilt ein Zuwachsfaktor von 2,8 %. Albersweiler hat die Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“. Hier wird von einem Zuwachsfaktor von 1,8 % ausgegangen. Des Weiteren werden bei den Kommunen im ländlichen Raum im Planungsraum Rheinpfalz von einer Siedlungsdichte von 20 Wohneinheiten je ha ausgegangen.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz geht u.a. bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs von einer Siedlungsdichte von 15 Wohneinheiten je ha aus, was zu einer größeren Flächenausweisung führt. Für die angeführten Zahlenschlüssel zur Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfs gibt es keine Begründung. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese neue Wohnbauflächenbedarfsermittlung zustande gekommen ist.</p> <p>Auf Grund des sehr großen räumlichen Geltungsbereichs des Einheitlichen Regionalplanes kann uns, in unserer sehr ländlich geprägten Region, nicht der gleiche „Siedlungsdichteschlüssel“ angerechnet werden, wie in dem sehr verdichteten Raumes der Rhein-Neckar-Schiene.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Herleitung der Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.7 ausführlich dargelegt ist.</p> <p>Der vorliegende Entwurf trägt bei der Zuweisung der Siedlungsdichten den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten in der MRN Rechnung, indem in den ländlichen Räumen und der verdichteten Randzone niedrigere Dichtewerte anzusetzen sind als im hochverdichteten Kernraum. Der VG Annweiler wurde in weiten Teilen, abhängig von der zentralörtlichen Funktion der jeweiligen Kommune, der niedrigste Siedlungsdichtewert in der Region zugewiesen. Vor dem Hintergrund der Endlichkeit der Ressource Fläche, der weitläufig anerkannten Notwendigkeit einer Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme und dem Fakt, dass gerade in den ländlicheren Gegenden die Siedlungsflächeninanspruchnahme pro Einwohner bereits wesentlich höher ist als in verdichteteren Gebieten, sehen wir keine Begründung für eine Absenkung der Dichtewerte. An den festgesetzten Siedlungsdichtevorgaben wird daher festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 496

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1967	Raumnutzungskarte	Des Weiteren fordern wir, die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, welche unsere Ortschaften direkt umgrenzen, analog den Regionalplänen der Planungsgemeinschaften Westpfalz und Rheinhessen-Nahe, bei der bestehenden Bebauung zurückzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen des dem rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan vorangestellten Leitbildes der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar hat sich die Region der Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen verschrieben. Dazu verfolgt der Verband Region Rhein-Neckar das Ziel einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Raumentwicklung. Dies beinhaltet den Erhalt, die Sicherung und Entwicklung der Freiräume als Lebensraum für Flora und Fauna, die Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlung, Verkehr und weitere Infrastruktureinrichtungen sowie umweltschonende Nutzungsformen (Seite XVII des Einheitlichen Regionalplans). In diesem Kontext ist im Rahmen der Weiterentwicklung der Metropolregion der Freiraumschutz ein zunehmend bedeutendes Schutzgut. Dazu soll auch eine verstärkt am begründeten Bedarf ausgerichtete Siedlungsentwicklung beitragen. Dafür werden den Gemeinden auf Grundlage der wohnbaulichen Bedarfsermittlung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans restriktionsfreie Entwicklungsspielräume eingeräumt, sofern einer siedlungsstrukturellen Entwicklung nicht andere Gründe entgegenstehen. Zusammenfassend wird auch in der Konzeption für die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den Leitzielen einer nachhaltigen und flächensparenden Entwicklung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
772	Raumnutzungskarte	<p>Namens unserer Ortsgemeinde geben wir zur Offenlage des ERP folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Albersweiler: Albersweiler ist in dem aktuellen Entwurf des ERP als Gemeinde in der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ ausgewiesen. Diese Funktion wurde bei früheren Beteiligungen im Rahmen der Aufstellung des ERP gefordert und nun auch stattgegeben. Dies bedeutet, dass für Albersweiler, bei der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, mit einem Zuwachsfaktor von 1,8 % für 5 Jahre, anstatt mit 0,8 %, gerechnet wird. Dies ergibt einen Wohnbauflächenbedarf für die nächsten 15 Jahren von rd. 2,6 ha.</p> <p>Zur bereits im Entwurf des ERP ausgewiesenen Fläche fordert die Ortsgemeinde Albersweiler zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs die Aufnahme einer Wohnbaufläche westlich der Rehbergstraße (Lückenschluss).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Albersweiler ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 1,9 ha nicht gedeckt werden kann. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist mit dem Gebiet SÜW-08 (rd. 1,9 ha) bereits eine potentielle Erweiterungsfläche für eine wohnbauliche Nutzung berücksichtigt, so dass für darüber hinausgehende "Entwicklungsspielräume" der Bedarfsnachweis fehlt. Deshalb werden die regionalplanerischen Restriktionen westlich der Rehbergstraße nicht zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
773	Raumnutzungskarte	<p>Albersweiler: Zur bereits im Entwurf des ERP ausgewiesenen Fläche fordert die Ortsgemeinde Albersweiler zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs die Aufnahme einer Wohnbaufläche nördlich des Breitenweges (Verbindung untere Latte zum Breitenweg - rot umrandet).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Albersweiler ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 1,9 ha nicht gedeckt werden kann. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist mit dem Gebiet SÜW-08 (rd. 1,9 ha) bereits eine potentielle Erweiterungsfläche für eine wohnbauliche Nutzung berücksichtigt, so dass für darüber hinausgehende "Entwicklungsspielräume" der Bedarfsnachweis fehlt. Deshalb werden die regionalplanerischen Restriktionen nördlich des Breitenweges nicht zurückgenommen.</p>
774	Raumnutzungskarte	<p>Albersweiler: Zur bereits im Entwurf des ERP ausgewiesenen Fläche fordert die Ortsgemeinde Albersweiler zur Deckung der Nachfrage von gewerblichen Bauflächen, die Aufnahme einer gewerblichen Baufläche im Bereich des Radweges zwischen Gewerbegebiet Kolchenbach und Ortslage (grau umrandet).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Albersweiler soll gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 ihre Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) ausrichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Der konkrete Bedarfsnachweis liegt nicht vor. Außerdem würde die Berücksichtigung der geforderten Planfläche für eine gewerbliche Entwicklung entlang der Weinstraße zu einem bandartigen Zusammenwachsen der Siedlungskörper führen, was aus raumordnerischer Sicht verhindert werden soll. Darüber hinaus ist der Bereich zwischen der B 10 und der Weinstraße auch aus topographischen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nur sehr eingeschränkt geeignet. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird die Forderung der Gemeinde Albersweiler daher nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
775	Raumnutzungskarte	<p>Annweiler am Tr.:</p> <p>Die Stadt Annweiler am Tr. begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der beiden Gebiete SÜW-06, sowie SÜW- 07. Angesichts einer weiterhin verstärkten Nachfrage u.a. nach Wohnraum, würde sie es umso mehr begrüßen, wenn die ebenfalls zuvor angemeldeten weiteren Flächen, aufgenommen werden. Annweiler am Tr. hat für die Kernstadt im ERP die Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“.</p> <p>Es sind jedoch keine Entwicklungsflächen mehr vorhanden. Aus diesem Grunde fordert die Stadt Annweiler am Tr. eine Wohnbauflächenausweisung im Bereich der Kernstadt.</p> <p>Im Bereich Waldbühl soll eine Wohnbaufläche ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Annweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 10 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 11,2 ha gedeckt werden kann. Ein rechnerischer Zusatzbedarf für die Stadt Annweiler von rd. 1,3 ha ergibt sich dadurch, dass der Ortsteil Gräfenhausen auf eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche im Bereich des Friedhofs teilweise verzichtet (Reduzierung der Planfläche in Gräfenhausen entsprechend der Stellungnahme um etwa 2,5 ha).</p> <p>Als Beitrag für eine Konzentration der wohnbaulichen Entwicklung auf die Kernstadt Annweiler als "Siedlungsbereich Wohnen" gemäß Plansatz 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 werden entsprechend der Abgrenzung des Plangebietes im Bereich "Waldbühl" in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Annweiler die den Freiraum sichernden Restriktionen in der Raumnutzungskarte um rd. 2,3 ha reduziert. Dieser Flächentausch innerhalb des Stadtgebietes Annweiler soll im Rahmen einer Raumordnerischen Vereinbarung geregelt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
776	Raumnutzungskarte	<p>Annweiler am Trifels: Des Weiteren sollen im Bereich des Ortsteils Gräfenhausen Änderungen der Ausweisung vorgenommen werden. Die vorhandene Ausweisung der Wohnbaufläche im Bereich des Friedhofes soll verkleinert werden und durch Abrundungen ersetzt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die geplante Reduzierung der Wohnbaufläche im Bereich des Friedhofs des Ortsteils Gräfenhausen entsprechend der Planskizze auf S.4 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Annweiler soll Bestandteil einer raumordnerischen Vereinbarung sein, die regelt, dass die Reduzierung der Fläche in Gräfenhausen es der Stadt Annweiler ermöglicht, im Rahmen des wohnbaulichen Bedarfswertes Optionen für eine Siedlungserweiterung in der Kernstadt zu schaffen. Unabhängig davon kann der Wohnbauflächenbedarf des Ortsteils Gräfenhausen auch mit der Entwicklung der reduzierten Planfläche abgedeckt werden, so dass in Gräfenhausen grundsätzlich kein Bedarf für die Ausweisung zusätzlicher Entwicklungsspielräume besteht. Inwieweit punktuell geplante Abrundungen umgesetzt werden können, ist auf der Ebene der Bauleitplanung zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der geplanten Reduzierung der Wohnbaufläche im Bereich des Friedhofs des Ortsteils Gräfenhausen eine rechnerisch ausgeglichene Flächenbilanzierung für das gesamte Stadtgebiet Annweiler erreicht wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
777	Raumnutzungskarte	<p>Dernbach:</p> <p>Im Bereich der Ortsgemeinde Dernbach sind die Flächen im direkten Umfangsbereich der Dorflage von den Restriktionen „Regionale Grünzüge“ , „Grünzäsuren“ und „Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ auszunehmen.</p> <p>Die Rücknahmen der Restriktionen sind insbesondere deshalb notwendig, um den bereits jetzt schon sehr geringen Spielraum für Siedlungserweiterungen nicht noch enger zu ziehen und damit alternative Entwicklungsrichtungen nicht vorzeitig auszuschließen.</p> <p>Hierzu ist generell anzumerken, dass die Rücknahmen nicht gleichzusetzen sind mit einer Inanspruchnahme für eine Siedlungsentwicklung. Vielmehr ist in jedem Fall eine Risikoanalyse im Rahmen der Bauleitplanung notwendig, über die ein genauer Aufschluss über schutzwürdige Bereiche zu erlangen ist, als dies durch die eher generalisierende Darstellung im Entwurf des Regionalplanes.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dernbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,7 ha gedeckt werden kann. Die erste Änderung des Einheitlichen Regionalplans verfolgt nicht das Planungskonzept, über den rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf "hinaus zusätzliche" Entwicklungsspielräume zu schaffen.</p>
778	Raumnutzungskarte	<p>Dernbach</p> <p>Die Rücknahme der Restriktionen soll insbesondere für den Lückenschluss der Straßen „Am Berg“ und „Im Bruch“ erfolgen.</p> <p>Die bauliche Entwicklung dieses Lückenschlusses der Straßen „Am Berg“ und „Im Bruch“ würde dem Ziel Nr. 1.4.1.4 des Regionalplanes „ Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen“ entsprechen.</p> <p>Die Ortsgemeinde fordert die Aufnahme der gekennzeichneten Fläche in den ERP.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dernbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,7 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
779	Raumnutzungskarte	<p>Eußerthal:</p> <p>Eine Umfrage unter Gewerbebetriebe in Eußerthal ergab, dass zurzeit ein Bedarf von rd. 1 ha an gewerblichen Bauflächen besteht und eine Ansiedlung in einem neuen Gewerbegebiet besteht. Deshalb fordert die Ortsgemeinde Eußerthal die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche am östlichen Ortseingang zwischen Kläranlage und Ortseingang, südlich der Landesstraße.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Flächenvorsorge für die gewerbliche Entwicklung der Ortsgemeinde Eußerthal ist gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang 1.4 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Entsprechend dem Ergebnis der Umfrage bei den bestehenden Gewerbebetrieben in Eußerthal besteht in absehbarer Zeit ein gewerblicher Flächenbedarf von rd. 1 ha. Dafür sind in der Gemeinde Eußerthal keine frei verfügbaren Flächenpotentiale vorhanden. Allerdings kann am östlichen Ortseingang zwischen Kläranlage und Ortseingang südlich der Landesstraße keine Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgen, da diese Flächen in der Pflegezone Eußerthal des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald liegen. Hinzu kommt, dass rund die Hälfte der Fläche als geschützte Biotope ausgewiesen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
780	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-11	<p>Gossersweiler-Stein: Der Flächennutzungsplan weist in Gossersweiler-Stein, Ortsteil Stein, noch eine zu entwickelnde Wohnbaufläche, mit einer Größe von rd. 1 ha, aus. Diese Fläche lässt sich auf Grund der topographischen Verhältnisse nur sehr schwer entwickeln und erschließen.</p> <p>Die Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein wünscht aus diesem Grund die Ausweisung einer Wohnbaufläche, zur Arrondierung des Ortskerns in Gossersweiler im Bereich Langenäcker (rd. 1 ha).</p> <p>Diese Fläche entspricht der im Umweltbericht zum ERP ausgewiesene Fläche SÜW-11.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Gossersweiler-Stein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,2 ha gedeckt werden kann.</p> <p>Die Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die im Flächennutzungsplan noch enthaltende Wohnbaufläche im Ortsteil Stein auf Grund der topographischen Situation nur sehr schwer entwickelt werden kann. Deshalb favorisiert die Gemeinde weiterhin das im Umweltbericht zur ersten Änderung enthaltene, aber auf Grund der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht weiterverfolgte Gebiet SÜW-11. Der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Annweiler ist für diese Plangebiet eine Natura 2000 Vorprüfung des Büros L.A.U.B beigefügt. Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für die Zielarten des Vogelschutzgebietes keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf der Grundlage dieser Vorprüfung wird das Plangebiet entsprechend der Abgrenzung im Umweltbericht wieder in die Raumnutzungskarte zur ersten Änderung aufgenommen. Darüber hinaus ist vorgesehen, den geplanten Flächentausch in Gossersweiler-Stein (Verzicht auf Planfläche in Stein, Aufnahme einer Planfläche "Langenäcker in Gossersweiler) im Rahmen einer raumordnerischen Vereinbarung zu regeln.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
781	Raumnutzungskarte	<p>Völkersweiler; Im ERP ist in Völkersweiler eine zu entwickelnde Wohnbaufläche von rd. 0,5 ha ausgewiesen. Diese Fläche lässt sich jedoch in dieser Größenordnung nur schwer entwickeln. Die Ortsgemeinde Völkersweiler fordert eine Arrondierung dieser Fläche, damit hier Wohnbauflächenbedarf gedeckt werden kann. Auf die beiliegende naturschutzrechtliche Einschätzung der Ausweisung des Gebietes durch das Büro L.A.U.B., Kaiserslautern, wird verwiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Völkersweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,3 ha gedeckt werden kann. Das in dem Umweltbericht zur ersten Änderung geprüfte Gebiet SÜW-10 in einer Größenordnung von rd. 0,5 ha wird auf Grund der voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen nicht weiterverfolgt. Auf Grund des dargelegten, im Ergebnis der Flächenbilanzierung nicht bestehenden, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs wird die seitens der Ortsgemeinde Völkersweiler in der Stellungnahme geforderte Planfläche nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
782	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-13	<p>Waldhambach: Im jetzigen Entwurf des ERP sind im Bereich der Gewanne „großer Semmersberg“ 0,9 ha Wohnbauflächen ausgewiesen. Da diese Fläche sehr schwer zu entwickeln ist (Problematik: Lärmschutz B 48 und Steinbruch) beantragt die Ortsgemeinde diese Fläche zu verlegen. Im Bereich der Gewanne „Am Annweilerer Weg“ soll eine neue Baufläche im Anschluss an die bestehende Bebauung ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,5 ha gedeckt werden kann. Außerdem verfügt die Gemeinde Waldhambach noch über 15 unbebaute Grundstücke in einer Größenordnung von 0,7 ha. Somit kann im Ergebnis der Flächenbilanzierung ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf in Waldhambach nicht begründet werden. In Kenntnis der Problematik hinsichtlich der wohnbaulichen Nutzung der verfügbaren Flächenpotenziale wurde für den örtlichen Eigenbedarf der Gemeinde Waldhambach mit knapp 400 Einwohnern in der Raumnutzungskarte am östlichen Ortsrand die Vorrangausweisung "Regionaler Grünzug" geringfügig zurückgenommen. Diese Gebiet SÜW-13 des Umweltberichts auf S. 289 ist im Ergebnis der Abwägung der freiraumsichernden Belange die aus raumordnerischer Sicht einzig vertretbare Option für eine wohnbauliche Entwicklung. Die in der Stellungnahme angeführten Gründe für eine nur eingeschränkte Eignung (Lärmbelastung B 48 und Nähe Steinbruch) dieses Gebietes "Großer Semmerberg" sind aus unserer Sicht wenig überzeugend, da sich unmittelbar angrenzend bereits neuere Wohnhäuser befinden. Die angestrebte Alternativfläche im Bereich der Gewanne "Am Annweilerer Weg" weist eine höhere Konflikintensität mit dem Freiraumschutz auf als das Gebiet SÜW-13, so dass der Verlegung der potentiellen Erweiterungsfläche aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 389

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
783	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-12	<p>Waldrohrbach: Die Ortsgemeinde Waldrohrbach verfügt zurzeit über keine Entwicklungsmöglichkeiten. Es sind keine Innen- als auch Außenpotenziale mehr vorhanden. Das letzte entwickelte Baugebiet ist nahezu vollständig bebaut. Aus diesem Grunde fordert die Ortsgemeinde die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche (rd. 1 ha) am südwestlichen Ortsbereich, wie in einem früheren Entwurf des ERP als SÜW-12 (s. Umweltbericht) dargestellt. In die gesetzlich geschützte Kaiserbachaue (Biotop) wird hierbei nicht eingegriffen. Auf die beiliegende naturschutzrechtliche Einschätzung der Ausweisung des Gebietes durch das Büro L.A.U.B., Kaiserslautern, wird verwiesen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Waldrohrbach ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung am östlichen Ortsrand der Gemeinde liegt eine erste naturschutzrechtliche Einschätzung hinsichtlich möglicher Betroffenheiten vor. Aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs sowie der gutachterlichen Ersteinschätzung werden in der Raumnutzungskarte die betroffenen Freiraumfestlegungen um rd. 0,3 ha reduziert.</p>
784	-	Die Ortsgemeinden Ramberg, Rinntal, Silz und Wernersberg geben keine Stellungnahmen ab.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1143	Raumnutzungskarte	<p>Zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist aus Sicht der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern folgendes festzustellen: Nach Durchsicht der Planunterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern hinsichtlich der Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen keinerlei Änderungen ergeben haben. Insbesondere die Raumnutzungskarte ist im Hinblick auf die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten mit der aktuellen Planfassung aus dem Jahr 2014 nahezu identisch. Dies bedeutet, dass für unsere Ortsgemeinden im Rahmen dieser 1. Änderung weder Räume zur baulichen Entwicklung eröffnet noch die bauliche Entwicklung einschränkende Restriktionen in Form von Zielen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 26,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 37,7 ha gedeckt werden kann. Dennoch steht gemäß Plansatz 1.4.2.2 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs auch dann zu, wenn sich im Ergebnis der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf der Ebene einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung insgesamt kein Flächendefizit ergibt. Dahingehend werden die Forderungen jeder Gemeinde detailliert geprüft.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1144	Raumnutzungskarte	Zwar wurden für den Planungsraum insgesamt eine Vielzahl möglicher Wohnbau- und Gewerbeflächen auf deren Realisierbarkeit geprüft bzw. eine Verträglichkeits- und Konfliktschätzung vorgenommen, allerdings blieben hierbei die aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern angestrebten Planänderungen gänzlich außer Betracht. Beispielhaft möchten wir hier auf die konkrete Anfrage der Ortsgemeinde Dierbach sowie den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens der Ortsgemeinde Klingenmünster verweisen. Beiden Planungen stehen Ziele der Raumordnung entgegen, weshalb diese Gemeinden zumindest eine Prüfung hinsichtlich der Möglichkeit einer Rücknahme der raumordnerischen Restriktionen erwartet hätten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Ortsgemeinde Klingenmünster als Ergebnis ihres Antrags auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Jahre 2018 seitens der SGD Süd ausdrücklich empfohlen wurde, die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen östlich der Ortslage in die anstehende Teilfortschreibung bzw. Änderung des Einheitlichen Regionalplans einzubringen.	Wird nicht gefolgt Der Empfehlung der Verbandsverwaltung im Rahmen der informellen Abstimmungstermine im Vorfeld der Anhörung, wonach die Planungsvorstellungen der Gemeinden in das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebracht werden sollen, wird insoweit entsprochen, als sämtliche Anregungen der Gemeinden detailliert geprüft werden.
1145	Raumnutzungskarte	Auch alle weiteren, seitens der Ortsgemeinden angestrebten Planungen fanden im Änderungsentwurf keinerlei Berücksichtigung. In Anbetracht der dem Änderungsverfahren vorausgegangenen Kommunikation geht diese Planung deutlich an den Interessen der Ortsgemeinden vorbei und mangelt an Transparenz.	Wird nicht gefolgt Der Empfehlung der Verbandsverwaltung im Rahmen der informellen Abstimmungstermine im Vorfeld der Anhörung, wonach die Planungsvorstellungen der Gemeinden in das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebracht werden sollen, wird insoweit entsprochen, als sämtliche Anregungen der Gemeinden detailliert geprüft werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1146	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Auch die entwickelte Methodik zur wohnbaulichen Bedarfsermittlung ist bei Betrachtung der tatsächlichen Handhabung nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich wird es zwar begrüßt, eine einheitliche Methodik zur Entwicklung einer heterogenen Raum- und Siedlungsstruktur im Verbandsgebiet anzuwenden; allerdings lässt diese Methodik keine individuelle (Eigen-)Entwicklung insbesondere kleinerer Ortsgemeinden zu und spricht den Gemeinden den verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Planungshoheit gänzlich ab.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Regionalplanerischer Leitgedanke ist es, jeder Kommune ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu ermöglichen. Daher wird der Basisfaktor, der sich aus der Veränderung der Haushaltsgrößen und -zahlen und aus dem Rückgang der Belegungsdichte ableitet, allen Kommunen unabhängig von der zurückliegenden Bevölkerungsentwicklung zugestanden. Dieser Ansatz wurde in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 durch das Gremium nochmals bestätigt. Damit kommt die Regionalplanung insbesondere auch sehr kleinen Kommunen entgegen, deren natürliche Bevölkerungsentwicklung häufig kaum noch einen weiteren Wohnbauflächenbedarf begründet. Insofern ist die Aussage, die Methodik lasse keine Eigenentwicklung zu, unzutreffend.</p> <p>Die Notwendigkeit der Beschränkung von Kommunen auf die Eigenentwicklung ergibt sich aus dem Ziel einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und flächensparenden Raumnutzung. Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung vor allem an den Versorgungs- und Verkehrsnetzen orientieren. Durch die Konzentration in ausreichend großen Siedlungseinheiten soll die langfristige Tragfähigkeit von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden. Gleichzeitig dient eine entsprechende Konzentration der Siedlungsentwicklung dem dringend notwendigen Freiraumschutz. Weitere Erläuterungen zur Beschränkung auf Eigenentwicklung können der Begründung zu Plansatz 1.4.2.2 entnommen werden.</p>
1147	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Außerdem verwundert beim Vergleich mit anderen Orten die einerseits starre aber andererseits recht großzügige Auslegung des regionalplanerischen Ziels der „Eigenentwicklung“.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans kommt erstmals auch für die auf die wohnbauliche Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden eine für die gesamte Metropolregion einheitliche und für jede Kommune unschwer nachvollziehbare Methodik zur wohnbaulichen Bedarfsermittlung zur Anwendung. Insofern werden alle diesbezüglichen Gemeinden gleichbehandelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1148	Raumnutzungskarte	<p>Bislang wurde seitens unserer Verbandsgemeinde weitestgehend Verständnis für die Position des Raumordnungsverbandes und den Vorgaben der Regionalplanung entgegengebracht. Insofern wurde auch die kritische Begleitung bzw. Absage zu Planungsvorhaben oder diesbezüglichen Zielabweichungsanträgen respektiert aufgrund der Möglichkeit einer Nachsteuerung durch Prüfung dieser Planungen im Rahmen der Änderung des Einheitlichen Regionalplanes. Dass nun seitens des Raumordnungsverbandes diese in Aussicht gestellte Prüfung nicht vorgenommen wurde ist gegenüber den Gemeinden nicht zu vermitteln. Dies insbesondere vordem Hintergrund, dass in der Vergangenheit die Ausweisungen im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern stets restriktiv und mit Augenmaß vorgenommen wurden. Mit der nun vorliegenden Planung werden aber den Ortsgemeinden erneut (wie bereits bei der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplanes) sämtliche Optionen für die nähere Zukunft versagt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Empfehlung der Verbandsverwaltung im Rahmen der informellen Abstimmungstermine im Vorfeld der Anhörung, wonach die Planungsvorstellungen der Gemeinden in das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebracht werden sollen, wird insoweit entsprochen, als sämtliche Anregungen der Gemeinden detailliert geprüft werden.</p>
1149	Raumnutzungskarte	<p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes weder konkrete Planungen der Ortsgemeinden berücksichtigt noch Zukunftsperspektiven für den Bereich der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern aufgezeigt wurden. Gegen diese Planung müssen somit erhebliche Bedenken vorgetragen werden verbunden mit der Forderung, eine Einzelbetrachtung der im Bereich der Verbandsgemeinde beabsichtigten Planungen in Abstimmung mit den Gemeinden durchzuführen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Empfehlung der Verbandsverwaltung im Rahmen der informellen Abstimmungstermine im Vorfeld der Anhörung, wonach die Planungsvorstellungen der Gemeinden in das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebracht werden sollen, wird insoweit entsprochen, als sämtliche Anregungen der Gemeinden detailliert geprüft werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2695	Raumnutzungskarte	<p>Planungen im Bereich der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern</p> <p>Stadt Bad Bergzabern</p> <p>Neuplanung</p> <p>-Wohngebiet nördlich der Ortslage (westlich Weinstraße)</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Bad-Bergzabern ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 11,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,8 ha nicht gedeckt werden kann. Ausgehend davon ist für eine potenzielle wohnbauliche Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans am nördlichen Stadtrand beiderseits der Weinstraße das Gebiet SÜW-23 mit ca. 2,0 ha berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2696	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Bad Bergzabern</p> <p>Neuplanung</p> <p>-Wohngebiet nördlich der Ortslage (östlich Weinstraße)</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Bad-Bergzabern ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 11,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,8 ha nicht gedeckt werden kann. Ausgehend davon ist für eine potenzielle wohnbauliche Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans am nördlichen Stadtrand beiderseits der Weinstraße das Gebiet SÜW-23 mit ca. 2,0 ha berücksichtigt.</p>
2698	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Bad Bergzabern</p> <p>Neuplanung</p> <p>-Sondergebiet Hotel westlich der Ortslage</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes "Hotel" gemäß der in Stellungnahme beigefügten Abgrenzung des Plangebietes stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine unmittelbar den Freiraum sichernden Restriktionen entgegen. Jedoch ist im Rahmen der Bauleitplanung auch die Betroffenheit angrenzender Schutzgebiete zu prüfen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2699	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Bad Bergzabern</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Gewerbefläche nordöstlich der Ortslage</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen im Nordosten der Stadt Bad-Bergzabern sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.</p>
2700	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Bad Bergzabern</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Gewerbefläche südöstlich der Ortslage</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auch die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen im südöstlichen Bereich der Stadt Bad-Bergzabern sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.</p>
2701	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Barbelroth</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Mischbaufläche nordwestlich der Ortslage</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern geplante Mischbaufläche im Nordwesten (südlich der Bahntrasse) der Gemeinde Barbelroth ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2702	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Birkenhördt</p> <p>Neuplanung</p> <p>-Wohn-/Mischbaufläche westl. Ortslage (verläng. Sandstraße)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die geplante Misch-/Wohnbaufläche am westlichen Ortsrand von Birkenhördt zwischen der Sandstraße und der B 427 ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits als "Siedlungsfläche Wohnen" berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2703	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Birkenhördt</p> <p>Neuplanung</p> <p>-Wohnbaufläche südl. Ortslage (Gartenstraße)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenhördt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Insofern besteht keine regionalplanerische Notwendigkeit für die Schaffung zusätzlicher Entwicklungsspielräume im Bereich der Siedlungsränder. Die östliche Mischbaufläche des Plangebietes ist in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2704	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Birkenhördt Neuplanung -Wohnbaufläche südl. Ortslage (Mösigsstraße)	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkenhördt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Insofern besteht keine regionalplanerische Notwendigkeit für die Schaffung zusätzlicher Entwicklungsspielräume im Bereich der Siedlungsränder. Deshalb wird dem Anliegen der Ortsgemeinde Birkenhördt nicht entsprochen.
2705	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Birkenhördt Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt): -Mischbaufläche B427	Wird nicht gefolgt Die geplante Mischbaufläche am östlichen Ortsrand von Birkenhördt südlich der B 427 ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits als "Siedlungsfläche Wohnen" vollständig berücksichtigt.
2707	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Birkenhördt Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt): -Mischbaufläche östlich der Ortslage	Wird zur Kenntnis genommen Die geplante Mischbaufläche am östlichen Ortsrand von Birkenhördt südlich der B 427 ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bereits als "Siedlungsfläche Wohnen" vollständig berücksichtigt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2708	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Blankenborn</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche am südl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Entwicklung des Plangebietes am südlich Ortsrand des Ortsteils Blankenborn stehen keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegen.</p>
2709	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Böllenborn</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbaufläche am südöstl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche am südöstlichen Ortsrand von Böllenborn ist, soweit sie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt ist auch in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2710	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Dierbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche östlich Friedhof</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dierbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,35 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,3 ha gedeckt werden kann. darüber hinaus sind in der Gemeinde noch 13 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 0,7 ha vorhanden, die im Rahmen der regionalplanerischen Flächenbilanzierung jedoch nicht berücksichtigt werden. Entsprechend einer aktualisierten Flächenbilanzierung des Büros BIT für den Bebauungsplan "Hauptstraße-Ost" beabsichtigt die Gemeinde, im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Dierbach alle potentiellen Entwicklungsflächen aus dem rechtskräftigen FNP zu streichen, die aus unterschiedlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht mehr in Betracht kommen. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung liegt die Gesamtfläche aus der Herausnahme der Planflächen um 0,13 ha über den vorhandenen Potentialflächen. Somit ergibt sich in der Gemeinde Dierbach ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre von 0,35 ha aus der regionalplanerischen Berechnungsmethodik sowie 0,13 ha durch die geplante Herausnahme von Siedlungsflächen aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung, somit insgesamt rd. 0,5 ha. Unter der Maßgabe, dass im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans die dargelegten Flächen herausgenommen werden, werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen am östlichen Siedlungsrand beiderseits der Hauptstraße um rd. 0,5 ha reduziert. Der geplante Flächentausch wird im Rahmen einer raumordnerischen Vereinbarung geregelt. Der wohnbaulichen Entwicklung der Fläche östlich des Friedhofs bis zur Straße "Im Lehmhohl" stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine regionalplanerischen Freiraumfestlegungen entgegen, jedoch ist auch für</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			diese Planfläche die Einhaltung des maximalen wohnbaulichen Bedarfswertes der Gemeinde zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2711	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Dierbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche östlich Ortsausgang</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dierbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,35 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,3 ha gedeckt werden kann. darüber hinaus sind in der Gemeinde noch 13 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 0,7 ha vorhanden, die im Rahmen der regionalplanerischen Flächenbilanzierung jedoch nicht berücksichtigt werden. Entsprechend einer aktualisierten Flächenbilanzierung des Büros BIT für den Bebauungsplan "Hauptstraße-Ost" beabsichtigt die Gemeinde, im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Dierbach alle potentiellen Entwicklungsflächen aus dem rechtskräftigen FNP zu streichen, die aus unterschiedlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht mehr in Betracht kommen. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung liegt die Gesamtfläche aus der Herausnahme der Planflächen um 0,13 ha über den vorhandenen Potentialflächen. Somit ergibt sich in der Gemeinde Dierbach ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre von 0,35 ha aus der regionalplanerischen Berechnungsmethodik sowie 0,13 ha durch die geplante Herausnahme von Siedlungsflächen aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung, somit insgesamt rd. 0,5 ha. Unter der Maßgabe des Verzichts der dargelegten Flächen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen am östlichen Siedlungsrand beiderseits der Hauptstraße um rd. 0,5 ha reduziert. Der geplante "Flächentausch" wird im Rahmen einer raumordnerischen Vereinbarung geregelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2712	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Dörrenbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche nördl. Ortsrand (Abrundung Schulstraße)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dörrenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,2 ha gedeckt werden kann.</p>
2713	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Dörrenbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-SO-Gebiet Dauerkleingärten östl. Sportplatz</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Dauerkleingärten werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht dargestellt.</p>
2714	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Dörrenbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbaufläche am südwestl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Plangebiet im Südwesten der Gemeinde Dörrenbach ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2715	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Dörrenbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbaufläche am nordöstl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Plangebiet im Nordosten der Gemeinde Dörrenbach ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2716	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche südöstl. OT Gleishorbach (Hintergärten)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Gleiszellen-Gleishorbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,1 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2717	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Hergersweiler</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche Baulücke Hauptstraße</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hergersweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,1 ha gedeckt werden kann.</p> <p>Der wohnbaulichen Entwicklung im Bereich der Baulücke südlich der Hauptstraße stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen, sofern der Bedarfsnachweis erbracht wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2718	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Hergersweiler</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche Erweiterung Schaider Straße</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hergersweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,1 ha gedeckt werden kann.</p>
2719	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Hergersweiler</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Mischbaufläche Hauptstraße</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Mischbaufläche am östlichen Ortsrand nördlich der Hauptstraße ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2720	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Mischbaufläche östl. Ortslage OT Kapellen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Entwicklung einer Mischbaufläche zwischen dem östlichen Ortsrand und dem Gewerbegebiet der Gemeinde Kapellen-Drusweiler stehen in der Raumnutzungskarte keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2721	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Mischbauflächen östl. der Ortslage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Mischbauflächen am östlichen Ortsrand der Gemeinde Kapellen-Drusweiler sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2722	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Gewerbl. Baufläche östl. der Ortslage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte gewerbliche Baufläche am östlichen Ortsrand der Gemeinde Kapellen-Drusweiler ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.</p>
2723	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Gewerbl. Baufläche westl. der Ortslage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellten gewerblichen Bauflächen in der Gemarkung der Gemeinde Kapellen-Drusweiler westlich der B 38 sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.</p>
2724	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapellen-Drusweiler</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Mischbaufläche im OT Deutschhof</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Mischbaufläche am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Deutschhof der Gemeinde Kapellen-Drusweiler ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2725	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapsweyer</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche westl. Bahnhofstraße</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kapsweyer kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,4 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2726	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapsweyer</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche im südöstlichen Ortsbereich</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kapsweyer kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,4 ha gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen. Dies bedeutet, dass die Planfläche dann weiterverfolgt werden kann, wenn der Bedarfsnachweis erbracht ist.</p>
2727	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Kapsweyer</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbaufläche als Lückenschluss im südöstl. Ortsbereich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich der Gemeinde Kapsweyer ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2728	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Klingenmünster</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche östlich der Ortslage</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Klingenmünster ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,2 ha nicht gedeckt werden kann. Auf dieser Grundlage werden entsprechend der Planskizze der Stellungnahme für ein Plangebiet von rd. 2 ha (Flurstücksnummer 3151/5) in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die freiraumsichernden Vorrangausweisungen zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2729	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Klingenmünster</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche südöstl. der Ortslage</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Klingenmünster ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,2 ha nicht gedeckt werden kann. Auf dieser Grundlage werden entsprechend der Planskizze der Stellungnahme für ein Plangebiet von rd. 2 ha (Flurstücksnummer 3151/5) in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die freiraumsichernden Vorrangausweisungen zurückgenommen. Damit kann aus regionalplanerischer Sicht der rechnerisch ermittelte Wohnbauflächenbedarf für den Zeitraum der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren gedeckt werden. Deshalb werden in der Raumnutzungskarte keine weiteren Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p>
2730	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Klingenmünster</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Gewerbl. Bauflächen am südöstl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte gewerbliche Baufläche im südöstlichen Bereich der Gemeinde Klingenmünster ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2731	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Niederhorbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen Raiffeisenstraße</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Niederhorbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,4 ha gedeckt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf nachweisen kann, stehen der Planfläche südlich der Raiffeisenstraße in der Raumnutzungskarte keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2732	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Niederhorbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche am Hirtenbach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Niederhorbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,4 ha gedeckt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf nachweisen kann, stehen der Planfläche im Bereich des Hirtenbachs in der Raumnutzungskarte keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2733	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Niederrotterbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen nordöstl. der Ortslage</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Niederrotterbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,4 ha gedeckt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf nachweisen kann, stehen der Planfläche im nordöstlichen Bereich der Gemeinde entsprechend der Planskizze zu der Stellungnahme in der Raumnutzungskarte keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen.</p>
2734	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Niederrotterbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbaufläche Wickengärten (zwztl. fast komplett bebaut)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche "Wickengärten" im nördlichen Bereich der Gemeinde Niederrotterbach (östlich der L 544) ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2735	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberhausen</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche Gartenstraße-West</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Oberhausen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,1 ha nicht gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche Gartenstraße West stehen in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen, so dass eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zusätzlichen Bedarfs von 0,2 ha möglich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2736	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberhausen</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche Gartenstraße-Ost</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Oberhausen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,1 ha nicht gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche Gartenstraße Ost stehen in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen, so dass eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zusätzlichen Bedarfs von 0,2 ha möglich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2737	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberhausen</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche Bergstraße</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Oberhausen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,1 ha nicht gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche im Bereich der Bergstraße stehen in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen, so dass eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zusätzlichen Bedarfs von 0,2 ha möglich ist.</p>
2738	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberhausen</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Gewerbliche Baufläche am südwestl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte gewerbliche Baufläche im südwestlichen Bereich der Gemeinde Oberhausen ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.</p>
2739	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberotterbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen am nordwestl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Oberotterbach ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2740	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberotterbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen am nördl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche im nördlichen Bereich der Gemeinde Oberotterbach ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2741	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Oberotterbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen am südöstl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich der Gemeinde Oberotterbach ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2742	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen zw. OT Pleisweiler u. OT Oberhofen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 5,7 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2743	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen westlich Oberhofen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche im westlichen Bereich des Ortsteils Oberhofen ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2744	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Pleisweiler-Oberhofen</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen südöstlich Pleisweiler</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche im südöstlichen Bereich des Ortsteils Pleisweiler ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2745	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen westl. Ortsrand OT Schweigen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Schweigen-Rechtenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,2 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2746	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen westl. Rechtenbach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Rechtenbach ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2747	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Wohnbauflächen westl. Schweigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Wohnbaufläche am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Schweigen ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2748	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Schweighofen</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Abgrenzung OT Neuhof</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Der Ortsteil Neuhof ist in der Raumnutzungskarte nicht als Siedlungsfläche dargestellt. Die dort bestehende Bebauung wird von der Ausweisung "Regionaler Grünzug" überlagert. Somit sind Maßnahmen an diesem Standort nur im Rahmen bestehender Baugenehmigungen möglich. Eine Erweiterung des Standortes für Siedlungszwecke ist aus regionalplanerischer Sicht nicht zulässig. Die Prüfung der räumlichen Abgrenzung des Plangebietes ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2749	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Steinfeld</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen südwestl. der Ortslage (1)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Steinfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche im Südwesten der Ortslage stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen, so dass das Plangebiet im Rahmen des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs entwickelt werden könnte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2750	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Steinfeld</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen südwestl. der Ortslage (2)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Steinfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche im Südwesten der Ortslage stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen, so dass das Plangebiet im Rahmen des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs entwickelt werden könnte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2751	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Steinfeld</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbauflächen östl. der Ortslage</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Steinfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der geplanten Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen, so dass das Plangebiet im Rahmen des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs entwickelt werden könnte.</p>
2752	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Steinfeld</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Mischbauflächen am nordwestl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Mischbaufläche am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde Steinfeld ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>
2753	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Steinfeld</p> <p>Nachrichtl. Planungen (bereits im FNP enthalten aber noch nicht bzw. nur teilweise entwickelt):</p> <p>-Mischbauflächen am östl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern dargestellte Mischbaufläche am östlichen Ortsrand der Gemeinde Steinfeld ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 408

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2756	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Niederhorbach</p> <p>Neuplanung:</p> <p>-Wohnbaufläche nördl. Ortsrand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Niederhorbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,4 ha gedeckt werden kann. Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf nachweisen kann, stehen der Entwicklung der Planfläche am nördlichen Ortsrand in der Raumnutzungskarte keine regionalplanerischen Vorrangausweisungen entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 550

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern - Ortsgemeinde Dierbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2531	-	<p>Mit Erstaunen und Entsetzen haben wir als Verantwortliche der Ortsgemeinde Dierbach auf die Änderungen des ERP reagiert. Die erste Änderung des ERP zeigt, dass man sich nicht wie versprochen mit unserem Anliegen beschäftigt hat. Wir, als Ortsgemeinde Dierbach, können uns nicht mit den Zielsetzungen, insbesondere nicht mit den ausbleibenden Entwicklungsmöglichkeiten für unsere Ortsgemeinde identifizieren und können dies so nicht akzeptieren. Aus diesem Grund legen wir mit diesem Schreiben Widerspruch zur 1. Änderung des ERP ein.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dierbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,3 ha gedeckt werden kann. darüber hinaus sind in der Gemeinde noch 13 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 0,7 ha vorhanden, die im Rahmen der regionalplanerischen Flächenbilanzierung jedoch nicht berücksichtigt werden. Entsprechend einer aktualisierten Flächenbilanzierung des Büros BIT für den Bebauungsplan "Hauptstraße-Ost" beabsichtigt die Gemeinde, im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Dierbach alle potentiellen Entwicklungsflächen aus dem rechtskräftigen FNP zu streichen, die aus unterschiedlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht mehr in Betracht kommen. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung liegt die Gesamtfläche aus der Herausnahme der Planflächen um 0,13 ha über den vorhandenen Potentialflächen. Somit ergibt sich in der Gemeinde Dierbach ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre von 0,35 ha aus der regionalplanerischen Berechnungsmethodik sowie 0,13 ha durch die geplante Herausnahme von Siedlungsflächen aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung, somit insgesamt rd. 0,5 ha. Unter der Maßgabe des Verzichts der dargelegten Flächen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen am östlichen Siedlungsrand beiderseits der Hauptstraße um rd. 0,5 ha reduziert. Der geplante "Flächentausch" wird im Rahmen einer raumordnerischen Vereinbarung geregelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 550

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern - Ortsgemeinde Dierbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2532	Raumnutzungskarte	<p>In den letzten Jahrzehnten gab es eine sehr moderate Entwicklung an Wohnbauflächen in unserer Ortsgemeinde. Aktuell besteht immer noch großer Bedarf an Bauplätzen bei jungen einheimischen Bürgern aus der Gemeinde. Da es keine ausgewiesenen Flächen im Flächennutzungsplan gibt, haben wir die notwendigen Verfahren eingeleitet, um nach §13b BauGB einen kleinen B-Plan für 8-10 Baugrundstücke zu realisieren.</p> <p>Die Grundstücke konnten alle von der Gemeinde erworben werden. Die notwendigen Verfahren, wie Aufstellungsbeschluss, Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Vermessung und Artenschutzvorprüfung wurden veranlasst. Das von der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern beauftragte Ingenieurbüro Pröll-Miltner (Bit-Ingenieure) für eine Bedarfsermittlung in der VG unterstützt ebenso unsere Planungen. Die Erschließung des Zielgebietes dient der Abrundung und sichert eine kostengünstige Erschließung, da hier Straße und Kanal bereits vorhanden sind.</p> <p>Allerdings gab es Zielkonflikte mit dem ERP, welche zu einer Ablehnung durch die Raumordnungsplanung führte. In diversen Schriftwechseln hat uns die Raumordnungsplanung versprochen, im Rahmen der 1. Änderung sich mit unserer Thematik zu beschäftigen, was u. E. nicht stattgefunden hat. Das ist sehr bedauerlich.</p> <p>In unserer Ortsgemeinde gibt es keinerlei Leerstände und keine verfügbaren Bauplätze der Ortsgemeinde. Die Einheimischen sind stark an Objekten interessiert und möchten unbedingt in der ihrer heimischen Ortsgemeinde ihren Lebensmittelpunkt erhalten. Die Zielsetzung unserer Ortsgemeinde ist u. a. die Attraktivität unserer Gemeinde auch in Zukunft zu gewährleisten, sowie das intakte Dorfleben aufrecht zu erhalten. Die Basis hierfür ist die stets angestrebte Verjüngung der Gesellschaft. Unser intaktes Kultur- und Vereinsleben kann nur dauerhaft durch den Verbleib unserer jungen Bürger gesichert werden.</p> <p>Wir fordern deshalb von der Politik und der regionalen Raumordnung, in unserer Ortsgemeinde Dierbach dem angestrebten kleinen Wohngebiet mit 8-10 Bauplätzen zuzustimmen, um unseren jungen Bürgern Möglichkeiten zu bieten in der Gemeinde zu verbleiben und dort eine Familie zu gründen! Für Entwicklung</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dierbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,3 ha gedeckt werden kann. darüber hinaus sind in der Gemeinde noch 13 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 0,7 ha vorhanden, die im Rahmen der regionalplanerischen Flächenbilanzierung jedoch nicht berücksichtigt werden. Entsprechend einer aktualisierten Flächenbilanzierung des Büros BIT für den Bebauungsplan "Hauptstraße-Ost" beabsichtigt die Gemeinde, im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Dierbach alle potentiellen Entwicklungsflächen aus dem rechtskräftigen FNP zu streichen, die aus unterschiedlichen Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht mehr in Betracht kommen. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung liegt die Gesamtfläche aus der Herausnahme der Planflächen um 0,13 ha über den vorhandenen Potentialflächen. Somit ergibt sich in der Gemeinde Dierbach ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre von 0,35 ha aus der regionalplanerischen Berechnungsmethodik sowie 0,13 ha durch die geplante Herausnahme von Siedlungsflächen aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung, somit insgesamt rd. 0,5 ha. Unter der Maßgabe des Verzichts der dargelegten Flächen im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad-Bergzabern werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen am östlichen Siedlungsrand beiderseits der Hauptstraße um rd. 0,5 ha reduziert. Der geplante "Flächentausch" wird im Rahmen einer raumordnerischen Vereinbarung geregelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 550

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern - Ortsgemeinde Dierbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>der Ortsgemeinde und der Dierbacher Bevölkerung haben wir in der Vergangenheit mit sehr viel Engagement und konsequenten Planungen die Dorfentwicklung vorangetrieben und unser Dorf lebens- und liebenswert gestaltet.</p> <p>Der §13b BauGB gäbe uns die Möglichkeit durch diese moderate Maßnahme auch weiterhin unsere bisher sehr erfolgreichen Zielsetzungen umzusetzen. Alle notwendigen Verfahren haben wir eingeleitet und brauchen nun die Unterstützung der Verantwortlichen in der Politik und in der Raumordnungsplanung. Sollte es als erforderlich erachtet werden, Ausgleichsflächen zu schaffen, würden wir dieser Forderung - abweichend von den Bestimmungen des §13b - freiwillig nachkommen.</p> <p>Wir können uns nicht vorstellen, dass das Ergebnis der 1. Änderung den politischen Zielen der Verantwortlichen Gremien entspricht. Für unsere Bürger fordern wir Gleichbehandlung und Selbstbestimmung für-wser-e Bürger, denn sie möchten entscheiden, wo sie gerne mit ihren Familien leben möchten. Deshalb fordern wir eine entsprechende Berücksichtigung im ERP. Auch die Bürger in unserer Gemeinde haben Rechte. Die Bürger möchten entscheiden, wo sie wohnen und leben möchten, nämlich in der Gemeinde, in der sie geboren und aufgewachsen sind. Es gibt aktuell einen sehr hohen Bedarf an Grundstücken bei einheimischen jungen Familien. Alle möglichen Bauplätze im vorgesehenen Neubaugebiet könnten sofort an einheimische Interessenten vergeben werden. Was sollen wir den jungen Paaren oder Familien antworten? Etwa, weil wir keinen Bahnanschluss haben, müsst ihr alle in die Ballungszentren umsiedeln und teuren Wohnraum bezahlen, die sozialen Brennpunkte müsst ihr akzeptieren, genauso die fehlenden Kitaplätze.</p> <p>Wir müssen unbedingt den jungen Menschen Wohnraum und Perspektiven im ländlichen Bereich bieten, um diese in ihren kleinen Heimatgemeinden zu halten. Diese jungen Menschen sichern mit ihrem Engagement den Fortbestand der Vereine und somit das soziale Vereins- und Dorfleben. Grundsätzlich ist der Verbleib der jungen Generationen für den Fortbestand der guten Entwicklung der gesamten Gemeinde und somit auch für unserer Gesellschaft ausschlaggebend. Dies zu unterstützen ist unser oberstes Ziel. Als jüngstes Beispiel sei hier die Erschließung der OG bzw. Haushalte mit Glasfaserkabel erwähnt, wodurch künftig Homeoffice problemlos praktiziert werden</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 550

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern - Ortsgemeinde Dierbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>kann.</p> <p>Mit einer Politik, die solchen Zielsetzungen entgegensteht bzw. verhindert, tritt genau das ein, was Fachleute Vorjahren schon prognostiziert haben, die Dörfer sterben aus. Dass das nicht grundsätzlich so ist, haben viel Gemeinden durch sorgfältige Planungen und Maßnahmen vermeiden können. Auch die regionale Raumordnung sollte erkennen, dass sich der Effekt der Landflucht bereits umgekehrt hat. Die Mehrzahl der Bürger verlässt den ländlichen Raum doch nur, weil dort der Wohnraum fehlt und nicht, weil es in der Stadt schöner ist.</p> <p>Im direkten Vergleich mit anderen Kommunen und Landkreisen fühlen wir uns ungleich behandelt. Dort gibt es scheinbar bei der Schaffung von Wohnraum weniger Probleme. In relativ kleinen Kommunen werden da sogar Baugebiete mit IOOen von Bauplätzen geschaffen. Wir fragen uns, ob deren Grünflächen weniger wert sind als unsere. Dierbach als Ort im Grenzgebiet zu Frankreich (ehemals Zollgrenzbezirk) hat historisch gesehen stets mit erheblichen nachteiligen Rahmenbedingungen leben müssen. Aufgrund vieler Kriege und als militärisches Auflaufgebiet für deren Vorbereitungen war in den letzten Jahrhunderten stets eine Verunsicherung in der Bevölkerung vorhanden, die für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung nicht förderlich war und somit mehr Nachteile als Vorteile brachte. Ein Vergleich der Ortschaften nördlich der Queich zu den südlich der Queich gelegenen, insbesondere im Hinblick auf die Substanz und Dimensionen der historischen Bauwerke verdeutlicht dies sehr anschaulich.</p> <p>Es ist nicht unser Ziel, Dierbach ins uferlose wachsen zu lassen, auch nicht, unsere Landschaft mit den vielen Biotopen zu beschneiden, oder die Defizite der Vergangenheit aufzuarbeiten. Aber zum Erhalt unserer Gesellschaft ist eine gesunde und nachhaltige Ortsentwicklung, die für unser Dorf mittelfristig überlebenswichtig ist, zwingend erforderlich. Können wir dies nicht realisieren bzw. wird uns dies verwehrt, so verlieren wir unsere Jugend und somit unsere Zukunft.</p> <p>Aktuell ist davon auszugehen, dass etwa 4-5 Grundstückverkäufer das vertragliche zugesicherte Optionsrecht mit Bauverpflichtung für Familienangehörige ziehen. Darüber hinaus gibt es etwa zehn Einheimische Interessenten, welche auf der Anlage ihr Interesse mit einer Unterschrift bestätigen. Falls alle Interessenten mit der Bauverpflichtung (innerhalb 2 Jahre</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 550

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern - Ortsgemeinde Dierbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baubeginn) einverstanden wären, würden die angestrebten Baumöglichkeiten sogar nicht ausreichen.</p> <p>Wir laden Sie alle gerne nach Dierbach ein, um sich von unserer Gemeinde, der Dorfgestaltung, unserer Attraktivität, dem Vereins- und Dorfleben, und der Notwendigkeit weniger neuer Bauplätze zu überzeugen. Sicherlich besteht dann bei einer solchen Gelegenheit auch für Sie die Möglichkeit den jungen Bürgern mit Ihren Worten mitzuteilen, warum die Ortsgemeinde Dierbach keine Zukunft mehr hat.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 527

Verbandsgemeinde Bellheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2421	Raumnutzungskarte	<p>Zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ nimmt die Verbandsgemeinde Bellheim, auch im Namen ihrer Ortsgemeinden, wie folgt Stellung:</p> <p>Bellheim Die Gemeinde beantragt die Rücknahme der raumordnerischen Zielfestlegungen „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Grünzäsur“ zur Schaffung weiterer Wohnbauflächen östlich der bestehenden Ortslage, nördlich der L 509, mit einer Tiefe von ca. 50 m und einer Ausdehnung nach Osten bis zur 20 kV-Freileitung ca. 140 m westlich der B 9.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Bellheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 14,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 19 ha gedeckt werden kann. Aus diesem Grund besteht bis zum Zielhorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren aus regionalplanerischer Sicht kein begründeter Bedarf für die Rücknahme zusätzlicher Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte.</p>
2422	Raumnutzungskarte	<p>Die Gemeinde beantragt die Zielfestlegungen „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“, „Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft“ sowie „Regionaler Grünzug“ südlich der Bahnlinie zur Schaffung weiterer gewerblicher Bauflächen zurückzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Bellheim ist gemäß Plansatz Nr. 1.5 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. Auch an diesen Standorten ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Laut der Datenbank Raum+Monitor (Stand 31.12.2021) verfügt die Gemeinde Bellheim noch über knapp 10 ha bauleitplanerisch gesicherte und unbebaute Gewerbeflächenreserven. Darüber hinaus befinden sich in der Raumnutzungskarte am südlichen Ortsrand sowie westlich der Firma Kardex restriktionsfreie Flächen für eine gewerbliche Entwicklung mit direkter Anbindung an die neue Südumfahrung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung besteht somit kein begründeter Bedarf für die Rücknahme weiterer Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 527

Verbandsgemeinde Bellheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2423	Raumnutzungskarte	Zu demselben Zweck wird eine Rücknahme der Festlegungen „Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“ zwischen der L 539 im Norden und der Bahnlinie im Süden bis an die B9 im Osten beantragt.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Bellheim ist gemäß Plansatz Nr. 1.5 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. Auch an diesen Standorten ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Laut der Datenbank Raum+Monitor (Stand 31.12.2021) verfügt die Gemeinde Bellheim noch über knapp 10 ha bauleitplanerisch gesicherte und unbebaute Gewerbeflächenreserven. Darüber hinaus befinden sich in der Raumnutzungskarte am südlichen Ortsrand sowie westlich der Firma Kardex restriktionsfreie Flächen für eine gewerbliche Entwicklung mit direkter Anbindung an die neue Südumfahrung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung besteht somit kein begründeter Bedarf für die Rücknahme weiterer Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 527

Verbandsgemeinde Bellheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2424	Raumnutzungskarte	<p>Knittelsheim</p> <p>Die Gemeinde beantragt die Rücknahme der raumordnerischen Zielfestlegungen „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Grünzäsur“ im Bereich der geplanten Wohnbaufläche im Osten von Knittelsheim. Die geplante Wohnbaufläche ist durch die beiden Zielfestlegungen nur am östlichen Rand berührt. Zur Klarstellung, dass die gesamte geplante Wohnbaufläche von den Zielen des ERP nicht betroffen ist, sollten diese weiterzurückgenommen werden. Im Regionalplan aus 2004 war anstelle der heutigen Zielfestlegung „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ der Bereich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen“ dargestellt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Knittelsheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 0,6 ha aufgrund fehlender Potentiale nicht gedeckt werden kann. In der Datenbank ist jedoch das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bellheim dargestellte Plangebiet K1 mit einer Gesamtfläche von rd. 1,0 ha nicht berücksichtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann somit eine weitere Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte nicht begründet werden, da der Gemeinde noch ausreichende Flächenpotentiale zur Verfügung stehen.</p>
2425	Raumnutzungskarte	<p>Zudem wird eine Rücknahme im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen an der östlichen Ortseinfahrt, nördlich der L 509, beantragt. Die gewerblichen Bauflächen sollen dem Eigenbedarf ortsansässiger Gewerbebetriebe dienen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Flächenvorsorge bei den auf die gewerbliche Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Die geplanten Flächen für den gemeindlichen Eigenbedarf stehen im Zielkonflikt mit den Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft". Darüber hinaus ist der Standort auch städtebaulich kritisch zu bewerten, da er einer bandartigen Weiterentwicklung der Siedlung entlang der L 509 Vor Schub leisten würde. Da in der Stellungnahme auch kein konkreter Flächenbedarf nachgewiesen ist, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Forderung der Gemeinde Knittelsheim nicht entsprochen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 527

Verbandsgemeinde Bellheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2426	Raumnutzungskarte	<p>Ottersheim</p> <p>Die Gemeinde beantragt die Rücknahme der raumordnerischen Zielfestlegungen „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Grünzäsur“ im Bereich der geplanten gewerblichen Bauflächen „Am Knittelsheimer Weg“. Die Fläche wird zur Erweiterung des bestehenden Betriebs benötigt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Ottersheim betreffend ist die Flächenvorsorge gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Insoweit entspricht die konkrete Erweiterungsabicht des am östlichen Siedlungsrand ansässigen Baustoffbetriebs diesem regionalplanerischen Ziel. Der Erweiterung nach Osten stehen jedoch die freiraumsichernden Festlegungen "Grünzäsur" sowie "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" entgegen. Gemäß Plansatz Z 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar gilt in den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass auf den Flächen, die innerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren liegen, keine über einen möglichen Bestand hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden darf. Grünzäsuren haben darüber hinaus vornehmlich die Aufgabe, das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper zu verhindern. Eine östliche Erweiterung des bestehenden Betriebes würde dieser bandartigen Entwicklung zwischen Ottersheim und Bellheim Vorschub leisten. Auch in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist gemäß Plansatz 2.3.1.2 des Einheitlichen Regionalplans eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Für eine Erweiterung des Betriebes stehen in der Raumnutzungskarte westlich des Standortes restriktionsfreie Flächenpotentiale zur Verfügung, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Rücknahme der geforderten Freiraumfestlegungen nicht entsprochen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 527

Verbandsgemeinde Bellheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2427	Raumnutzungskarte	<p>Zeiskam</p> <p>Die Gemeinde beantragt die Rücknahme der raumordnerischen Zielfestlegung „Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ um die geplante gewerbliche Baufläche zur Erweiterung des Gewerbegebiets „In der Sauheide“ (Flurstück Nr. 1375/3). Hier bestehen konkrete gewerbliche Nutzungsabsichten durch den Grundstückseigentümer. Laut der aktuellen Hochwassergefahrenkarte (SGD Süd, Projekt Nr. 3545, Plan-Nr. 3.2, Stand April 2021) besteht in diesem Bereich selbst bei einem Hochwasserereignis der Kategorie HQextrem keine Gefährdung.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Flächenvorsorge bei den auf die gewerbliche Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Es besteht die Absicht des dort ansässigen Betriebes, das Flurstück Nr. 1375/3 gewerblich zu nutzen. Die regionalplanerische Prüfung der von der Erweiterung betroffenen Freiraumrestriktionen hat bestätigt, dass dieses Flurstück außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt. Auch die Funktion des Regionalen Grünzuges wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann der geplanten westlichen Erweiterung des bestehenden Betriebes daher zugestimmt werden. Entsprechend werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich des Flurstücks Nr. 1375/3 der Gemeinde Zeiskam die Ausweisungen "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" sowie "Regionaler Grünzug" zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 527

Verbandsgemeinde Bellheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2428	Raumnutzungskarte	<p>Ein Investor beabsichtigt die Errichtung eines nicht großflächigen Einzelhandelsmarkts auf dem Flurstück Nr. 3992/1 am nordwestlichen Ortsausgang, nördlich der Bahntrasse und westlich der L 540. Hierfür wird eine Fläche von ca. 5.000 m2 benötigt. Die Erstellung eines Einzelhandelskonzepts für die Verbandsgemeinde Bellheim, das auch eine Verträglichkeitsuntersuchung für diesen Standort umfasst, wird in Kürze beauftragt. Geeignete Flächen in einer städtebaulich besser integrierten Lage stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Zudem hat die Verwaltung Kenntnis über Erweiterungsabsichten von zwei ortsansässigen Betrieben mit einem Flächenbedarf von ca. 1.350 m2 in Summe. Diese Flächen könnten westlich des Nahversorgers zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die verbleibende Ackerfläche nach Errichtung des Nahversorgers erschwert zu bewirtschaften ist. Zur Abdeckung weiterer möglicher Bedarfe in den nächsten Jahren wird eine Rücknahme der dort bestehenden Zielfestlegungen in angemessenem Umfang beantragt, um ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Planungen werden durch den Grundstückseigentümer unterstützt.</p> <p>Zur Verbesserung der Nahversorgung und zur Schaffung weiterer Gewerbeflächen für den Eigenbedarf ortsansässiger Gewerbebetriebe wird die Rücknahme der Zielfestlegungen „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“ beantragt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.7.1.1 des Einheitlichen Regionalplans soll die Nahversorgung insbesondere mit Lebensmitteln in allen Städten und Gemeinden der Metropolregion gewährleistet und sichergestellt werden. Dabei sollen jedoch die für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gut erreichbaren integrierten Standort gefördert werden. Bei dem projektierten Standort für einen Lebensmittelmarkt in der Gemeinde Zeiskam am nordwestlichen Ortsrand, südlich der L 540 handelt es sich eindeutig um einen nicht integrierten, vorrangig auf den motorisierten Individualverkehr ausgerichteten Standort, der auch fußläufig für die Bewohner von Zeiskam nur schwer zu erreichen ist. Da darüber hinaus bisher auch keine Alternativenprüfung sowie Auswirkungsanalyse vorliegen, wird das Anliegen der Ortsgemeinde Zeiskam im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung abgelehnt. Somit kommt dieser Standort aus regionalplanerischer Sicht auch für die Ansiedlung ortsansässiger Gewerbebetriebe nicht in Betracht, da eine Bebauung auf diesen Flächen zu einem neuen siedlungsstrukturellen Ansatz mit einer grundlegenden Veränderung des nordwestlichen Ortseingangsbereichs führen würde. Für den Flächenbedarf von rd. 1.300 qm für zwei ortsansässige Betriebe stehen im Bereich des bestehenden Gewerbegebiets im Südwesten der Gemeinde noch Flächenreserven zur Verfügung.</p>
2429	Raumnutzungskarte	<p>Verbandsgemeinde Bellheim Die Verbandsgemeinde schließt sich den Stellungnahmen der Ortsgemeinden an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 60

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim
 Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
194	Raumnutzungskarte	<p>Der ERP weist fast flächendeckend um die Ortslagen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus, was erforderliche Anpassungen an die städtebauliche Entwicklung bzw. die Planung wesentlich erschwert. Weil die Ortsgemeinden noch über geplante Bauflächen im FNP verfügen und diese im ERP berücksichtigt wurden, regen wir nur die nachfolgenden Punkte an, für die wir Lagepläne vorbereitet haben.</p> <p>1. Beibehaltung der Weißflächen auch südlich des Autobahnanschlusses an die A 650 Dannstadt-Schauernheim</p> <p>Begündung: Östlich der Schauerner Straße, nördlich des Robert-Koch-Weges, sollen zur Umsiedlung des Wertstoffhofes und des Bauhofes sowie für die Anlage eines Mitfahrerparkplatzes Flächen bereitgestellt werden. Die frühere geplante Ansiedlung einer Gärtnerei bzw. eines Lebensmittelmarktes ließ sich nicht realisieren. Aktuell ist dort eine Weißfläche enthalten, was wir nach wie vor befürworten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Bereich unmittelbar südlich des Autobahnanschlusses der Gemeinde Dannstadt-Schaernheim bis zur Bebauung südlich des Robert-Koch-Weges ist in dem Entwurf der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung nicht mit regionalplanerischen Vorrangausweisungen belegt, sondern als "Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen" dargestellt. Somit besteht in der Raumnutzungskarte kein Änderungsbedarf.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 60

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim
 Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
195	Raumnutzungskarte	<p>Der ERP weist fast flächendeckend um die Ortslagen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus, was erforderliche Anpassungen an die städtebauliche Entwicklung bzw. die Planung wesentlich erschwert. Weil die Ortsgemeinden noch über geplante Bauflächen im FNP verfügen und diese im ERP berücksichtigt wurden, regen wir nur die nachfolgenden Punkte an, für die wir Lagepläne vorbereitet haben.</p> <p>2. Darstellung einer Fläche westlich der Kurpfalzhalle (Haardtstraße Dannstadt-Schauernheim) als Sport- und Freizeitgelände bzw. Weißfläche und südlich der Kurpfalzhalle Darstellung einer zusätzlichen Siedlungsfläche bzw. Weißfläche zur Anlage einer neuen Verbindungsstraße von der Kurpfalzhalle zur Weinbietstraße</p> <p>Begründung: Die ehemalige Kreissporthalle wurde der Verbandsgemeinde übergeben und ist die einzige Sporthalle im Verbandsgemeindegebiet, in der größere sportliche bzw. sonstige Veranstaltungen möglich sind. Daneben befinden sich weitere sportliche Einrichtungen (Bolzplatz, Skaterbahn, geplantes Basketballfeld), die Grundschule Dannstadt-Schauernheim und eine Kindertagesstätte. Eine weitere Kindertagesstätte mit 3 Gruppen ist dort geplant, um die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Die Anbindung erfolgt größtenteils über die enge Haardtstraße und zur Verteilung des Verkehrsaufkommens soll eine Verbindung bis zur Weinbietstraße entstehen. Durch die Erweiterung des Sport- und Freizeitgeländes wird eine zentrale Einrichtung geschaffen, die allen Bürgern der Verbandsgemeinde zugute kommen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Planungsabsichten der Gemeinde Dannstadt-Schaernheim hinsichtlich zusätzlicher Sport- und Freizeitanlagen westlich der Freizeitanlagen, die Erweiterung der Kindertagesstätte sowie eine verbesserte Verkehrsanbindung sind noch nicht hinreichend konkret. DIm Rahmen der Konkretisierung der Vorhaben ist dann zu prüfen, inwieweit diese im Rahmen des regionalplanerischen "Interpretationsspielraums" umgesetzt werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 60

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim
 Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
196	Raumnutzungskarte	<p>Der ERP weist fast flächendeckend um die Ortslagen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus, was erforderliche Anpassungen an die städtebauliche Entwicklung bzw. die Planung wesentlich erschwert. Weil die Ortsgemeinden noch über geplante Bauflächen im FNP verfügen und diese im ERP berücksichtigt wurden, regen wir nur die nachfolgenden Punkte an, für die wir Lagepläne vorbereitet haben.</p> <p>3. Erweiterung der gemischten Baufläche "Schauernheim Nord-West" (Erweiterung Einzelhandelsmarkt) in Richtung Norden und Platzierung einer Kindertagesstätte in Richtung Nordwesten</p> <p>Begründung: Die Weißfläche zwischen der dort befindlichen Aussiedlung und der Ortslage soll in Richtung Norden bis zum nächsten Wirtschaftsweg bzw. der Landesstraße und in Richtung Süden bis zum Baugebiet "Schauernheim-West" erweitert werden, um den Bedürfnissen zum Erhalt des dortigen Lebensmittelmarktes und dem Bau einer Kindertagesstätte Rechnung zu tragen. In der Ortslage befinden sich keine entsprechend große oder geeignete Baugrundstücke und die bestehende Kindertagesstätte im Ortsteil Schauernheim ist zu klein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Planungen für eine Erweiterung des bestehenden Nahversorgermarktes "tegut" sind noch wenig konkret, so dass auch hinsichtlich des zusätzlichen Flächenbedarfs keine präzisen Angaben vorliegen. Im Rahmen einer Konkretisierung des Vorhabens ist zu prüfen, ob die geplante Erweiterung im Rahmen des regionalplanerischen "Interpretationsspielraums" umgesetzt werden kann.</p> <p>Der Standort für die geplante Kindertagesstätte im Nordwesten des Ortsteils Schauernheim ist nicht mit regionalplanerischen Vorrangausweisungen belegt, so dass der Umsetzung des Vorhabens keine regionalplanerischen Bedenken entgegenstehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 60

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim
Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
197	Raumnutzungskarte	<p>Der ERP weist fast flächendeckend um die Ortslagen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus, was erforderliche Anpassungen an die städtebauliche Entwicklung bzw. die Planung wesentlich erschwert. Weil die Ortsgemeinden noch über geplante Bauflächen im FNP verfügen und diese im ERP berücksichtigt wurden, regen wir nur die nachfolgenden Punkte an, für die wir Lagepläne vorbereitet haben.</p> <p>4. Erweiterung der Wohnbaufläche "Zwischen Hauptstraße und Böhler Straße", Dannstadt-Schauernheim, in Richtung Westen</p> <p>Begründung: Die Wohnbaufläche musste zur Ortslage hin wegen einer genehmigten Schweinehaltung reduziert werden und deshalb sollte in Richtung Westen bis zur Kreisstraße hin eine Erweiterungs- oder Weißfläche eingetragen werden. Die Restflächen zwischen der Kreisstraße und dem Baugebiet sind ohnehin für die Landwirtschaft zu klein bzw. ungünstig zugeschnitten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dannstadt-Schauernheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p>
198	Raumnutzungskarte	<p>Der ERP weist fast flächendeckend um die Ortslagen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus, was erforderliche Anpassungen an die städtebauliche Entwicklung bzw. die Planung wesentlich erschwert. Weil die Ortsgemeinden noch über geplante Bauflächen im FNP verfügen und diese im ERP berücksichtigt wurden, regen wir nur die nachfolgenden Punkte an, für die wir Lagepläne vorbereitet haben.</p> <p>5. Erweiterung des Gewerbegebietes Hochdorf in Richtung Osten in das Dreieck zwischen A 65 und Ludwigshafener Straße</p> <p>Begründung: Das Gewerbegebiet ist fast vollständig bebaut und zur weiteren Entwicklung von ortsansässigen Betrieben soll eine Gewerbe- oder Weißfläche eingetragen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die gewerbliche Flächenvorsorge der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auf die potentiellen Erfordernisse der ortsansässigen Betriebe auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Ein konkreter Bedarfsnachweis liegt nicht vor. Außerdem stehen im Gewerbegebiet zwischen der Ludwigshafener Straße und der A 65 noch einige unbebaute Flächenreserven zur Verfügung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird der Forderung der Gemeinde Hochdorf-Assenheim daher nicht entsprochen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 60

Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim
 Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
199	Raumnutzungskarte	<p>Der ERP weist fast flächendeckend um die Ortslagen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und regionaler Grünzug aus, was erforderliche Anpassungen an die städtebauliche Entwicklung bzw. die Planung wesentlich erschwert. Weil die Ortsgemeinden noch über geplante Bauflächen im FNP verfügen und diese im ERP berücksichtigt wurden, regen wir nur die nachfolgenden Punkte an, für die wir Lagepläne vorbereitet haben.</p> <p>6. Erweiterung des Gewerbegebietes "An der Assenheimer Straße", Rödersheim-Gronau, in Richtung Osten</p> <p>Begründung: Das Gebiet wurde in diesem Jahr erschlossen und alle Baugrundstücke wurden vergeben. Zur weiteren Entwicklung von ortsansässigen Betrieben soll eine Gewerbe- oder Weißfläche eingetragen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die gewerbliche Flächenvorsorge der Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auf die potentiellen Erfordernisse der ortsansässigen Betriebe auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Ein konkreter Bedarfsnachweis liegt nicht vor. Außerdem sind in der Raumnutzungskarte westlich an das derzeit entstehende Gewerbegebiet "An der Assenheimer Straße" angrenzend noch restriktionsfreie Potentialflächen berücksichtigt. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes in östlicher Richtung würde einer weiteren Zersiedlung der Landschaft Vorschub leisten. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird der Forderung der Gemeinde Rödersheim-Gronau daher nicht entsprochen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 343

Verbandsgemeinde Deidesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
493	-	Gemäß den erfolgten Beschlussfassungen im Stadtrat Deidesheim, den Gemeinderäten Forst, Meckenheim, Niederkirchen und Ruppertsberg sowie im Verbandsgemeinderat Deidesheim wird an unserer Stellungnahme, welche im Rahmen der informellen Beteiligung im Jahr 2017 zur Fortschreibung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ ergangen ist, wie folgt festgehalten.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
494	Plansätze und Begründung	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt sich keinerlei Begründung und Erklärung für den angeführten Zahlenschlüssel zur Neuberechnung des Wohnbauflächenbedarfs. Insoweit ist absolut nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese neue Wohnbauflächenbedarfsermittlung zustande gekommen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Herleitung der angesetzten Zuwachsfaktoren für den künftigen Wohnbauflächenbedarf wird ausführlich in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.7 dargelegt.
495	Plansätze und Begründung	Zudem ergeben sich bei den vorgesehenen Wohnbauflächenbedarfsermittlungen deutliche Unterschiede bei der Behandlung der Bundesländer. Dies zeigt sich zum einen darin, dass die Anzahl der Gemeinden, deren Wohnsiedlungsentwicklung sich ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, in Rheinland-Pfalz deutlich höher liegt, als im baden-württembergischen oder im hessischen Teilraum. Ferner gilt der nach den Plansätzen Z 1.4.2.7 bis Z 1.4.2.8 vorgegebene Berechnungsweg für die Wohnbauflächenpotenziale in den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräumen als verbindliches Ziel („Schwellenwert“), im baden-württembergischen Teilraum entspricht dieser errechnete Flächenwert hingegen nur einem regionalplanerischen Grundsatz („Orientierungswert“). Auch diese Ungleichbehandlung entbehrt jeglicher Begründung. Der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt. Eine solche Vorgehensweise ist aus unserer Sicht inakzeptabel und rechtlich bedenklich. Diese Ungleichbehandlung kann so nicht akzeptiert werden. Basierend auf diesem Prüfergebnis erhebt die Verbandsgemeinde Deidesheim im Namen der ihr angehörenden Stadt Deidesheim sowie der Gemeinden Forst a.d.W., Meckenheim, Niederkirchen und Ruppertsberg maßgebliche Einwände gegen die beabsichtigte Teilfortschreibung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auf Grundlage der vorgelegten Bedarfsermittlung.	Wird zur Kenntnis genommen Die Wahrnehmung einer vermeintlichen Ungleichbehandlung ergibt sich als Folge der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den Bundesländern. Während in Rheinland-Pfalz auch sehr kleine Ortsgemeinden eigenständige Gemeinden sind, sind diese in Baden-Württemberg eingemeindet und somit Teil einer größeren Gemeinde. Innerhalb dieser Gemeinden sieht der Regionalplan i.d.R. für nur einen Ortsteil die Funktion als Siedlungsbereich Wohnen vor. Die restlichen Ortsteile sind ebenfalls auf Eigenentwicklung beschränkt. Auf eine Auflistung aller Ortsteile wurde daher verzichtet, während in RLP für jede eigenständige Gemeinde eine Funktionszuweisung getroffen wurde. Wie in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.10 dargelegt, beruht die Ausweisung der Schwellenwerte als Ziel bzw. der Orientierungswerte als Grundsatz auf den unterschiedlichen Vorgaben der Landesplanungen der Länder sowie der Beschlussfassung der Raumordnungskommission zu Form und Inhalt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. An diese ist die Regionalplanung gebunden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 343

Verbandsgemeinde Deidesheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
497	Plansätze und Begründung	Eine angemessene Ortsentwicklung ist ausgehend von dieser Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs für die Gemeinden nicht mehr gegeben und kann daher nicht hingenommen werden. Tatsächlich wird dies in der Zukunft zu einem „Ausbluten“ unserer Kommunen führen. In der Folge werden die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen nicht mehr ausreichend genutzt und den Gemeinden stehen aufgrund fehlender Steuereinnahmen keine Mittel zur Verfügung, um den allgemeinen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden.	Wird nicht gefolgt Die Zukunftsperspektiven für die Gemeinden können nicht dauerhaft an die Bereitsellung von Wohnbauland gekoppelt sein. Vielmehr sollten die Gemeinden künftig ihren Fokus noch stärker auf die gemeindliche "Innenentwicklung" richten. Auch ist es nicht Aufgabe der Regionalplanung, die finanziellen Probleme der Gemeinden in Rheinland-Pfalz zu lösen.
498	Raumnutzungskarte	Des Weiteren wird entsprechend unserer Stellungnahme vom 13.07.2020 gefordert, dass östlich des Ortsrandes Ruppertsberg Vorrangbereiche für eine Verlagerung der Sportplatzfläche, in Verbindung mit der im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde dargestellten Baufläche R8, zurückgenommen werden. Wir bitten nachdrücklich um Beachtung unserer Hinweise.	Wird nicht gefolgt Der Entwicklung der Planfläche "Kappesgärten R 8" am östlichen Ortsrand der Gemeinde Ruppertsberg stehen keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegen. Die Verlagerung des Sportplatzes ist gemäß Plansatz Z 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) grundsätzlich auch dann möglich, wenn die Planfläche in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung von der freiraumsichernden Vorrangausweisung "Regionaler Grünzug" überlagert wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 474

Verbandsgemeinde Edenkoben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1788	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit möchten wir im Rahmen des derzeit laufenden Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Regionalplanes folgende Stellungnahme für den Bereich einzelner Gemeinden unserer Verbandsgemeinde abgeben:</p> <p>Gemeinde Böbingen</p> <p>Die Gemeinde Böbingen möchte eine kleine Teilfläche zwischen der Ortslage und dem Friedhof als Lückenschluss städtebaulich entwickeln. Diese Entwicklung war bereits Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Edenkoben. Derzeit ist diese Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Insoweit bitten wir um Rücknahme dieser Ausweisungen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Böchingen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Das Plangebiet zwischen dem Ortsrand und dem Friedhof ist für eine wohnbauliche Entwicklung aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht vertretbar. Deshalb wird in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet entsprechend der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Edenkoben die Freiraumfestlegung "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" herausgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 474

Verbandsgemeinde Edenkoben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1789	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Böbingen</p> <p>Weiterhin möchten wir anregen eine im nördlichen Teil der Ortslage ausgewiesenes Vorranggebiet für die Landwirtschaft ebenfalls zurück zu nehmen.</p> <p>Diese Fläche erachten wir als Verbandsgemeinde als ein langfristiges Entwicklungspotential innerhalb der Verbandsgemeinde für den Wohnbau, da insbesondere z.B. keine Konflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben -wie im Süden der Ortslage von Böbingen- zu erwarten sind.</p> <p>Außerdem ist die Geländetopografie sowie die örtliche Situation insbesondere im Hinblick auf die Erschließung (direkt an der Raiffeisenstraße), die Entwässerung sowie Möglichkeiten des landespflegerischen Ausgleichs sehr vorteilhaft.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Böbingen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Mit der Rücknahme der landwirtschaftlichen Vorrangausweisung von ca. 0,4 ha im Süden zwischen dem Ortsrand und Friedhof kann für den Planungshorizont der 2. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der wohnbauliche Eigenbedarf der Gemeinde kurz- bis mittelfristig gedeckt werden.</p>
1790	Raumnutzungskarte	<p>Stadt Edenkoben</p> <p>Die Stadt Edenkoben beabsichtigt das Klosterareal am westlichen Stadtrand innerhalb einer ganzheitlichen städtebaulichen Konzeption zu entwickeln. Hierzu wurde bereits ein Bebauungsplanverfahren angestoßen und die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</p> <p>Derzeit weist der Einheitliche Regionalplan das Plangebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als Regionalen Grünzug aus. Die Überplanung der Stadt bezieht sich auf ein Gelände, das größtenteils von bestehender Bebauung umgeben und zudem durch die bestehende Klostermauer eingegrenzt ist.</p> <p>Insoweit bitten wir um Rücknahme der Ausweisungen in diesem Bereich, um die Planungen der Stadt ermöglichen zu können.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Nutzungskonzept für die Weiterentwicklung des Klosterareals am westlichen Stadtrand von Edenkoben ist mit der oberen und unteren Landesplanungsbehörde abgestimmt und wird auch aus regionalplanerischer Sicht unterstützt. Die obere Landesplanungsbehörde hat jedoch darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine entsprechende Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist, da das Plangebiet in dem rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan von den Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" sowie "Regionaler Grünzug" überlagert wird. Diese Festlegungen werden entsprechend der Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes für das von einer Klostermauer eingerahmten Plangebietes auf einer Flächengröße von rd. 2,4 ha reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 474

Verbandsgemeinde Edenkoben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1791	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Freimersheim</p> <p>Es wird angeregt ein im südöstlichen Teil der Ortslage ausgewiesenes Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie den Regionalen Grünzug zurück zu nehmen.</p> <p>Diese Fläche erachten wir als Verbandsgemeinde als ein langfristiges Entwicklungspotential innerhalb der Verbandsgemeinde für den Wohnbau, da insbesondere die Geländetopografie sowie die örtliche Situation im Hinblick auf die Erschließung, die Entwässerung sowie Möglichkeiten des landespflegerischen Ausgleichs sehr vorteilhaft ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Freimersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,8 ha gedeckt werden kann. Somit besteht für den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans kein Erfordernis für die Bereitstellung zusätzlicher Entwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Nutzung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 474

Verbandsgemeinde Edenkoben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1792	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Gommersheim</p> <p>Es wird anregt ein im südöstlichen Teil der Ortslage ausgewiesenes Vorranggebiet für die Landwirtschaft zurück zu nehmen.</p> <p>Diese Fläche erachten wir als Verbandsgemeinde als ein langfristiges Entwicklungspotential innerhalb der Verbandsgemeinde für den Wohnbau, da insbesondere die Geländetopografie sowie die örtliche Situation im Hinblick auf die Erschließung, die Entwässerung sowie Möglichkeiten des landespflegerischen Ausgleichs sehr vorteilhaft ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Gommersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,9 ha gedeckt werden kann. Somit besteht bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans kein Erfordernis für die Bereitstellung zusätzlicher Entwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Nutzung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 474

Verbandsgemeinde Edenkoben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1793	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Hainfeld</p> <p>In der Gemeinde Hainfeld ist im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand eine Sonderbaufläche landwirtschaftlicher Betrieb mit Gastronomie darzustellen, um in der aufgelassenen Aussiedlung weiterhin eine Gaststätte in Vollkonzession betreiben zu können.</p> <p>Derzeit weist der Einheitliche Regionalplan das Plangebiet als Vorranggebiet für die Landwirtschaft und als Regionaler Grünzug aus.</p> <p>Insoweit bitten wir um Rücknahme der beiden Ausweisungen in diesem Bereich, um die Planungen vor Ort zur Arrondierung der Ortslage weiter betreiben zu können.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hainfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der nicht vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Aus diesem Grund, aber auch unter dem städtebaulichen und raumordnerischen Blickwinkel ist eine siedlungsstrukturelle Entwicklung im Dreieck zwischen der Edesheimer und Roschbacher Straße vrtretbar. Deshalb werden für den Bereich entsprechend der Abgrenzung der Sonderbaufläche im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 474

Verbandsgemeinde Edenkoben

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1794	Raumnutzungskarte	<p>Gemeinde Roschbach</p> <p>In der Gemeinde Roschbach soll am östlichen Ortseingang eine Teilfläche städtebaulich entwickelt werden. Diese Entwicklung war bereits Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Edenkoben.</p> <p>Derzeit ist diese Fläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie Regionaler Grünzug ausgewiesen. Insoweit bitten wir auch hier um Rücknahme der beiden Ausweisungen in diesem Bereich, um die Planungen zur Arrondierung der Ortslage weiter betreiben zu können.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Roschbach ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Somit ist aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht die geplante wohnbauliche Entwicklung am östlichen Ortsrand von Roschbach vertretbar. Deshalb werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) entsprechend der Abgrenzung der Planfläche im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Edenkoben um rd. 0,3 ha reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 468

Verbandsgemeinde Freinsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1568	-	Der Rat der Verbandsgemeinde Freinsheim stimmte in seiner Sitzung am 22.06.2021 der vorgelegten 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes vom Grundsatz her zu.	Wird zur Kenntnis genommen
1569	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Die Verbandsgemeinde äußert im Rahmen der Offenlage für ihre angeschlossenen Gemeinden dazu folgende Anregungen: Berechnung kommunaler Wohnbauflächenbedarf Es wird angeregt die Gebietskörperschaft Verbandsgemeinde mit den Städten und großen Gemeinden bezüglich der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs gleich zu stellen.	Wird zur Kenntnis genommen Grundlage der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs bildet die Festlegung der Wohnfunktion für jede Kommune entsprechend den Plansätzen Z 1.4.2.2 bis Z 1.4.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Diese Methodik zur Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs gilt in gleicher Weise für die Verbandsgemeinden wie für alle anderen Kommunen, jedoch ergibt sich der Bedarfswert für die Verbandsgemeinde aus der Summe der Bedarfswerte für jede der zugehörigen, mitunter sehr heterogenen Gemeinden.
1570	Raumnutzungskarte	Raumnutzungskarte, Darstellung landesweiter Biotopverbund und Regionaler Grünzug Es wird angeregt für die Stadt Freinsheim die nachrichtliche Darstellung des Biotopverbundes zu überprüfen. Diese Restriktion führt im östlichen Siedlungsbereich von Nord nach Süd durch bereits aufgesiedelte Gewerbeflächen. Die Anregung zielt auf die Verlegung der Restriktion weiter nach Osten an den Siedlungsrand.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Abgrenzung des in der Raumnutzungskarte auf Gemarkung der Gemeinde Kallstadt nachrichtlich dargestellten landesweiten Biotopverbunds bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 468

Verbandsgemeinde Freinsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1571	Raumnutzungskarte	Unsere Gemeinde Weisenheim am Sand führt inhaltlich die gleiche Anregung.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Grundlage der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs bildet die Festlegung der Wohnfunktion für jede Kommune entsprechend den Plansätzen Z 1.4.2.2 bis Z 1.4.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Da die einer Verbandsgemeinde zugehörigen Städte und Gemeinden hinsichtlich der Einwohnerzahl, räumlichen Lage sowie zentralörtlichen Funktion mitunter erheblich voneinander abweichen, ist es aus raumordnerischer Sicht wenig sinnvoll, für alle Kommunen den gleichen Zuwachsfaktor anzuwenden; denn im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung soll der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen weiterhin vorrangig an dem System der zentralen Orte sowie der Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.</p>
1572	Raumnutzungskarte	Die Gemeinden Freinsheim, Weisenheim am Sand und Kallstadt regen an die Darstellung des regionalen Grünzuges in etlicher Entfernung von der bebauten Ortslage dar zu stellen, um den Gemeinde in der städtebaulichen Entwicklung für die Zukunft Raum zu schaffen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und der Länder fordern von der Raumordnung und somit auch der Regionalplanung verstärkte Anstrengungen hinsichtlich einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung. Deshalb ist schon das dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar zugrunde liegende Konzept der regionalen Siedlungsstruktur noch stärker als in der Vergangenheit an dem konkret nachzuweisenden Siedlungsflächenbedarf ausgerichtet. Gleichzeitig wird auf die pauschale Bereitstellung restriktionsfreier "Entwicklungszonen" im Bereich der Siedlungsränder verzichtet, damit das regionalplanerische Steuerungsinstrumentarium der Regionalplanung effektiv eingesetzt werden kann. Diese konzeptionelle Strategie hat sich aus Sicht der Verbandes in den letzten Jahren bewährt, so dass auch im Rahmen der 1. Änderung daran festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 468

Verbandsgemeinde Freinsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1573	Raumnutzungskarte	<p>Seitens der Gemeinde Kallstadt wird angeregt die Linie des Biotopverbundes und die Grenze des regionalen Grünzugs im Westen des Gemeindegebietes parzellengenaue dar zu stellen.</p> <p>Diese Absicht könnte über die Plattform Raum+Monitor sicher gestellt werden, indem dortig die Anpassung der dargestellten Baulücken in Absprache mit der Gemeinde erfolgen sollte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die Abgrenzung des in der Raumnutzungskarte auf Gemarkung der Gemeinde Kallstadt festgelegten Regionalen Grünzuges sowie des nachrichtlich dargestellten landesweiten Biotopverbunds bestehen.</p>
1574	Raumnutzungskarte	<p>Raumnutzungskarte, Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)</p> <p>Unsere Gemeinde Kallstadt regt an die Vorrangflächen Wasserschutz auf der Gemarkung Kallstadt zu streichen.</p> <p>Dies begründet sich aus dem beigefügten Urteil (Anlage 1) gegen das Wasserschutzgebiet im Bruch vom 6.12.17. Gründe für die Aufhebung des Wasserschutzgebietes war, dass die „Abgrenzung der Zone III nicht den fachlichen Anforderungen“ genügt. Im Nachgang zu dem Rechtsverfahren sind keine Aktivitäten bekannt die beanstandete Abgrenzung im Kooperation mit der Gemeinde Kallstadt neu zu erstellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt das Vorranggebiet für den Grundwasserschutz auf Gemarkung der Gemeinde Kallstadt in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 468

Verbandsgemeinde Freinsheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1575	Raumnutzungskarte	Die ebenfalls dargestellten Flächen des Wasserschutzgebietes für den Brunnen am Annaberg sind ebenfalls zu streichen, da dieser Brunnen bekanntermaßen kein Wasser mehr führt.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die grundwasserbezogenen Festlegungen, die sich auf das Wasserschutzgebiet für den Brunnen am Annaberg beziehen, in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
1576	Raumnutzungskarte	Die Flächen um Kallstadt (Vorrangflächen Wasserschutz) sind sodann als Vorrangflächen Landwirtschaft gelb zu kennzeichnen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die grundwasserbezogenen Festlegungen, die die Verbandsgemeinde Freinsheim betreffen, in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 491

Verbandsgemeinde Hagenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1958	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Diese Empfehlung in der Tabelle im Anhang erlangt keine Rechtskraft. Deshalb wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Süden des Landkreises Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus Sicht des Verbandes an der Kooperationsempfehlung festgehalten.
1959	Raumnutzungskarte	Es wird um Aufnahme des Bereichs zwischen dem Baugebiet Feldstraße West (welche sich gerade in der Bebauungsplanaufstellung befindet) und dem Friedhof als Wohnbaufläche in den einheitlichen Regionalplan (ERP) gebeten. Dies soll zur Abrundung der Ortslage / Lückenschluss dienen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neupotz kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 6,6 ha gedeckt werden kann. Mit diesem Potential verfügt die Gemeinde Neuburg aus regionalplanerischer Sicht bis zum Planungshorizont des Einheitlichen Regionalplans somit über ausreichend Flächenreserven, so dass auch für kleinflächige Erweiterungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung keine zusätzlichen Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 491

Verbandsgemeinde Hagenbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1960	Raumnutzungskarte	Es wird um Aufnahme des Bereichs Betriebsgelände der Fa. Quarzwerke Lauter GmbH am Eppelsee als Gewerbefläche in den ERP gebeten.	Wird nicht gefolgt Das ehemalige Betriebsgelände der Firma Quarzwerke Lauter GmbH am Eppelsee in Neuburg steht in unmittelbarer funktionaler Verbindung mit dem Rohstoffabbau. Im Rahmen des Bestandsschutzes sind an diesem Standort auch bauliche Veränderungen/Erweiterungen grundsätzlich möglich. Jedoch kommt der Standort für eine anderweitige gewerbliche Nutzung nicht in Betracht.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 484

Verbandsgemeinde Hagenbach
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1929	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Der Verbandsgemeinderat Hagenbach hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 über die 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beraten und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Diese Empfehlung in der Tabelle im Anhang erlangt keine Rechtskraft. Deshalb wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Süden des Landkreises Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus Sicht des Verbandes an der Kooperationsempfehlung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 548

Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach - Ortsgemeinde Berg
 Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2528	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Der Ortsgemeinderat Berg hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 über die 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beraten und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden.</p> <p>Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Dieser Hinweis in der Tabelle erlangt keine Rechtskraft. Dennoch wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Landkreis Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus Sicht des Verbandes an der Kooperationsempfehlung festgehalten.</p>
2529	Raumnutzungskarte	<p>Im bestehenden Gewerbegebiet „Mühläcker“ in Berg/Neulauterburg befindet sich auf dem Grundstück Pl.Nr. 3442/6 ein Betrieb für Schweisstechnik. Die derzeit zur Verfügung stehende Gewerbefläche ist nicht mehr ausreichend. Die Firma muss Aufträge in erheblichem Umfang ablehnen und kann dadurch ihren Umsatz bzw. Beschäftigungssituation nicht mehr steigern. Die Firma ist bezüglich ihres Erweiterungsbedarfes daher auf die Ortsgemeinde Berg zugekommen. Um die Produktionsfläche und Abläufe in der Logistik zu optimieren und zusätzliche Lagerflächen schaffen zu können, benötigt die Firma eine Erweiterungsfläche in der Größe des derzeitigen Bestandsgrundstückes. Alternative Gewerbeflächen für eine Erweiterung stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Rahmen der Eigenentwicklung wird daher um Aufnahme der Erweiterungsfläche im Anschluss an den bestehenden Firmensitz gebeten. Die Erweiterungsfläche kann der Anlage entnommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Berg ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" zugeordnet. In diesen Kommunen ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Bei dem vorgebrachten Anliegen handelt es sich um eine konkrete Erweiterungsabsicht eines bestehenden Gewerbebetriebes. Dennoch kann dem Vorhaben im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht entsprochen werden, da die potenzielle Erweiterungsfläche innerhalb der FFH-Gebietskulisse liegt. Dies bedeutet, dass bei einer betrieblichen Erweiterung erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten und Lebensraumtypen nicht auszuschließen sind, so dass für eine Weiterverfolgung des Vorhabens auf der Ebene der Bauleitplanung eine vertiefende Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 549

Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach - Ortsgemeinde Scheibenhardt
 Fachbereich 2

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2530	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	<p>Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 über die 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beraten und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Auf der Gemarkung Wörth-Maximiliansau, im Bereich der Anschlussstelle „Wörther Kreuz“ soll ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ mit einer Größe von 32 ha brutto ausgewiesen werden. Das Vorranggebiet wird im Anhang Nr. 1.7 noch als interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie den Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach geführt. Zwischenzeitlich haben sich jedoch die Stadt und Verbandsgemeinde Hagenbach sowie die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibenhardt gegen eine Fortführung der Kooperation mit der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel zur weiteren Erarbeitung und späteren Umsetzung einer interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie für den Modellraum Süd der Zukunftsinitiative "Starke Kommunen - Starkes Land" ausgesprochen. Die Stadt Wörth und Verbandsgemeinde Kandel führen das Projekt nun für sich fort. Eine Berichtigung im ERP sollte vorgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Anhang Nr. 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in Bezug auf das Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in der Gemarkung Wörth-Maximiliansau aus regionalplanerischer Sicht ein interkommunales Gewerbegebiet der Stadt Wörth sowie der benachbarten Verbandsgemeinden Kandel und Hagenbach vorgeschlagen. Diese Empfehlung in der Tabelle im Anhang erlangt keine Rechtskraft. Deshalb wird auch vor dem Hintergrund ansonsten begrenzter Flächenverfügbarkeit für eine gewerbliche Entwicklung im Süden des Landkreises Germersheim sowie unabhängig von der diesbezüglichen Beschlusslage in der Verbandsgemeinde Hagenbach aus Sicht des Verbandes an der Kooperationsempfehlung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1306	Plansätze und Begründung	<p>Im Namen der Ortsgemeinden Herxheim, Herxheimweyher, Insheim und Rohrbach greifen wir nachfolgend unsere mit Schreiben vom 27.06.2018, 11.09.2018 und 09.07.2020 bereits übersandten Stellungnahmen erneut auf bzw. ergänzen diese:</p> <p>Räumliche Zuordnung Die Räumliche Zuordnung der Gemeinden Insheim und Rohrbach zur Wohnfunktion „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ ist erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1307	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	<p>Quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung</p> <p>Unserer Anregung zur unterschiedlichen Staffelung des Zuwachsfaktors bei Änderungen des Flächennutzungsplanes (10 Jahre) und Fortschreibungen des Flächennutzungsplanes (5 Jahre) wurde nicht gefolgt. Da es sich bei Änderungen des Flächennutzungsplanes meist um die gezielte Entwicklung z.B. von Wohnbauflächen handelt, halten wir nach wie vor einen Zuwachsfaktor für 10 Jahre für sachgerecht und angemessen.</p> <p>Bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes (z. B. zur gezielten Entwicklung einer Wohnbaufläche) ist die Ziffer 1.4.2.7 nicht anwendbar, da im Gegensatz zu einer Fortschreibung kein Planungshorizont (z.B. 15 Jahre) angegeben wird. Es wäre vom „hier und jetzt“ auszugehen, weshalb in diesen Fällen ein Zuwachsfaktor von 10 Jahren angemessen erscheint oder zumindest eine Klarstellung in Ziffer 1.4.2.7 erfolgen müsste.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Methodik zur Wohnbauflächenbedarfsberechnung ist so angelegt, dass der für fünf Jahre angegebenen Zuwachsfaktor individuell an den Planungshorizont der Flächennutzungsplanung angepasst werden kann. In der Begründung zu Plansatz 1.4.2.6 ist in der Beispielrechnung dargelegt, dass der Zuwachsfaktor beispielsweise bei einem Planungshorizont von 15 Jahren mit drei multipliziert wird. Bei einem Planungshorizont von 10 Jahren wird der Zuwachsfaktor dann nur mit 2 multipliziert. Insofern wird kein weiterer Anpassungsbedarf gesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1308	Raumnutzungskarte	<p>Flächenbilanzierung (Wohnbauflächenbedarf - Wohnbauflächenpotenzial)</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Flächenbilanzierungen und der im Einheitlichen Regionalplan bestehenden Gegebenheiten (Restriktionsflächen bis unmittelbar an die bestehenden Ortsränder) wurde bei einem Abstimmungstermin am 28.02.2018 besprochen, dass im Rahmen der Anpassung der Raumnutzungskarte die Schaffung von restriktionsfreien Bereichen an den Ortsrändern durch den VRRN geprüft wird.</p> <p>Unabhängig von den wohnbaulichen Entwicklungsabsichten der Gemeinden kommt es in Einzelfällen immer wieder vor, dass insbesondere wohnbauliche Einzelvorhaben am Ortsrand entwickelt werden könnten, jedoch die Regionalplanerischen Vorgaben dem entgegenstehen.</p> <p>Aus diesem Grund sollte generell ein „Puffer“ (restriktionsfreier Bereich) zu den regionalplanerischen Vorrangausweisungen an den Ortsrändern vorgesehen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zugrunde gelegte Planungskonzept sieht sich einer verstärkt nachhaltigen, d.h. flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verpflichtet, da sich die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke in der Vergangenheit kontinuierlich fortgesetzt hat. Trotz verstärkter Konzentration auf die siedlungsstrukturelle "Innenentwicklung" ist hinsichtlich des Flächenverbrauchs noch immer keine grundlegende Trendwende zu erkennen. Deshalb müssen für eine geplante Inanspruchnahme von Freiflächen künftig noch konsequenter der Bedarf sowie fehlende Alternativen nachgewiesen werden. Die Bereitstellung von restriktionsfreien "Pufferzonen" an den Siedlungsrändern würde einer weiterhin flächenintensiven Siedlungsentwicklung weiterhin Vorschub leisten. Deshalb wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans darauf verzichtet. Bei Einzelvorhaben ist im Rahmen der Bauleitplanung konkret zu prüfen, ob ein Konflikt mit verbindlichen Zielvorgaben des Regionalplans vorliegt oder dieses ohne Antrag auf Zulassung einer "Zielabweichung" genehmigt werden kann.</p>
1309	Raumnutzungskarte	<p>Wohnbauflächen</p> <p>Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Herxheim mit Ortsteil Hayna</p> <p>- nördlich der Ortslage von Herxheim im Entwurf berücksichtigt (SÜW-21 u. SÜW-22)</p> <p>- westlich der Friedhofstraße und östlich des Kapellenwegs (Hayna) kein Änderungsbedarf, da bereits restriktionsfrei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in Bezug auf die wohnbauliche Entwicklung von Herxheim werden zur Kenntnis genommen.</p>
1310	Raumnutzungskarte	<p>Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Herxheim mit Ortsteil Hayna</p> <p>- zwischen der Waldstraße und der Blumenstraße (Hayna) unsere Anregung zur Ausweisung einer restriktionsfreien Fläche ist im Entwurf nicht berücksichtigt. Da es sich vorliegend um eine Baulücke am südlichen Ortsrand von Hayna handelt, halten wir aus ortsranggestalterischen Gründen die Ausweisung einer restriktionsfreien Fläche für erforderlich und angemessen (gemäß Anlage 1).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Entwicklung der "Baulücke" südlich der Ringstraße in westlicher Fortsetzung der bestehenden Wohnbebauung im Ortsteil Hayna stehen keine regionalplanerischen Zielkonflikte entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1311	-	Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Herxheimweyher Die Ortsgemeinde Herxheimweyher hat den Entwurf der 1. Änderung des „Plankapitels 1.4 Wohnbauflächen“ zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1312	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-17	<p>Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Insheim</p> <p>- Im Schäfergarten westlich der Landauer Straße (L540) und nördlich der Hauptstraße („W1“): unsere Anregung zur Ausweisung einer restriktionsfreien Fläche ist im Entwurf nicht berücksichtigt</p> <p>- nordöstlich des Baugebietes „Ober den Baumäckern“ („W2“) im Entwurf berücksichtigt (SÜW-17)</p> <p>Der Ortsgemeinderat Insheim hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen, das Wohnbaugebiet „Im Schäfergarten westlich der Landauer Straße (L540) und nördlich der Hauptstraße“ zu priorisieren.</p> <p>Wir beantragen daher, die ausgewiesene Wohnbaufläche „Nordöstlich des Baugebietes Ober den Baumäckern“ 1 (SÜW-17) an die von der Gemeinde priorisierten Standorte zu verlegen (gemäß beigefügter Anlage 2).</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Insheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen wurden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nordöstlich des Baugebietes "Ober den Baumäckern" (Gebiet SÜW-17) die den Freiraum sichernden Restriktionen zurückgenommen. Entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats Insheim wird dem angestrebten "Flächentausch" insoweit entsprochen, dass das Gebiet SÜW-17 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen wird und der Regionale Grünzug sowie das Vorranggebiet für die Landwirtschaft wieder ergänzt werden. Im Gegenzug werden in der Raumnutzungskarte im Bereich nördlich des Schäfergartens/westlich der Landauer Straße sowie nördlich der Hauptstraße die Ausweisungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" in Orientierung an dem ermittelten, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf bis zum in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg reduziert. Diese Rücknahme von Freiraumfestlegungen entspricht den südlichen Teilflächen der Plangebiete W1 und W2 westlich der Landauer Straße gemäß Anlage 2 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Herxheim.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1313	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-17	<p>Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Insheim</p> <p>- nördlich und nordöstlich des Baugebietes „Am Weißenburger Weg“ („W2“): unsere Anregung zur Ausweisung einer restriktionsfreien Fläche ist im Entwurf nicht berücksichtigt</p> <p>- nordöstlich des Baugebietes „Ober den Baumäckern“ („W2“) im Entwurf berücksichtigt (SÜW-17)</p> <p>Der Ortsgemeinderat Insheim hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen, das Wohnbaugebiet "Nördlich und nordöstlich des Baugebietes „Am Weißenburger Weg“ zu priorisieren.</p> <p>Wir beantragen daher, die ausgewiesene Wohnbaufläche „Nordöstlich des Baugebietes Ober den Baumäckern“ 1 (SÜW-17) an die von der Gemeinde priorisierten Standorte zu verlegen (gemäß beigefügter Anlage 2).</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Insheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen wurden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nordöstlich des Baugebiets "Ober den Baumäckern" (Gebiet SÜW-17) die den Freiraum sichernden Restriktionen zurückgenommen. Entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats Insheim wird dem angestrebten "Flächentausch" insoweit entsprochen, dass das Gebiet SÜW-17 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen wird und der Regionale Grünzug sowie das Vorranggebiet für die Landwirtschaft wieder ergänzt werden. Im Gegenzug werden in der Raumnutzungskarte im Bereich nördlich des Schäfergartens/westlich der Landauer Straße sowie nördlich der Hauptstraße die Ausweisungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" in Orientierung an dem ermittelten, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf bis zu dem in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg reduziert. Diese Rücknahme von Freiraumfestlegungen entspricht den südlichen Teilflächen der Plangebiete W1 und W2 westlich der Landauer Straße gemäß Anlage 2 der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Herxheim.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1314	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-19	Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Rohrbach - zwischen Schlesierstraße und Insheimer Straße, nördlich des Wirtschaftsweges zwischen dem Brüsselweg und dem Weingut Jede im Entwurf berücksichtigt (SÜW-19)	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1315	Raumnutzungskarte	Entwicklungsabsichten Ortsgemeinde Rohrbach - nördlich des zukünftigen Bebauungsplans „Nördlich der Bahnhofstraße“: unsere Anregung zur Ausweisung einer restriktionsfreien Fläche ist im Entwurf nicht berücksichtigt. Aus ortsrandgestalterischen Gründen halten wir die Ausweisung einer restriktionsfreien Fläche für erforderlich und angemessen (gemäß Anlage 3).	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Rohrbach ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,4 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wurden für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen am nördlichen Ortsrand von Rohrbach die Freiraumfestlegungen in einer Flächengröße von 3,4 ha zurückgenommen. Damit kann der regionalplanerisch ermittelte Wohnbauflächenbedarf für die nächsten 15 Jahre gedeckt werden. Aus den genannten Gründen wird eine weitere Rücknahme von Freiraumfestlegungen entsprechend Anlage 3 der Stellungnahme nicht berücksichtigt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1316	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-20	<p>Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Ortsgemeinde Herxheim mit Ortsteil Hayna</p> <p>- westliche und nördliche Erweiterung des Gewerbe- u. Industriegebietes West II: war im Arbeitsentwurf vom 10.06.2020 berücksichtigt. Im Offenlage-Entwurf ist die Entwicklungsabsicht ebenfalls berücksichtigt (Gebiet SÜW-20), jedoch nur die Darstellung der nördlichen Erweiterungsfläche mit ca. 8,3 ha. Im Arbeitsentwurf vom 10.06.2020 war auch die westliche Erweiterungsfläche dargestellt, weshalb wir davon auszugehen, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt.</p> <p>Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass die westliche Erweiterungsfläche im Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2017 abgelehnt wurde und daher im vorliegenden Verfahren als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden muss. Insgesamt handelt es sich um eine Ausweisung von ca. 11 ha. (westlich und nördlich).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Mittelzentrum Herxheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen gewerblichen Schwerpunkten ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für zusätzliche Gewerbeansiedlungen sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet SÜW-20 die Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Mit Blick auf die konkreten Erweiterungsabsichten der Firma heo GmbH werden entsprechend dem Stand des Arbeitsentwurfes der Raumnutzungskarte (Stand 10.06.2020) die den Freiraum sichernden Vorrangausweisungen westlich an den Betriebsstandort angrenzend um weitere rd. 3,3 ha zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1317	Raumnutzungskarte	<p>In der Gemeinde Herxheim mussten in den letzten 4 - 5 Jahren verschiedene Anfragen nach Gewerbeflächen von Gewerbetreibenden in einer Größenordnung von insgesamt rd. 22 ha. mangels vorhandener Gewerbegrundstücke abgewiesen werden (gemäß Anlage 4).</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass die im Offenlage-Entwurf zusätzlich ausgewiesene Gewerbefläche zum größten Teil bereits einem größeren ortsansässigen Betrieb zugesagt ist, verbleibt zur Vermarktung lediglich eine Fläche von ca. 5 ha.</p> <p>Auf der Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Verbandsgemeinde Herxheim beantragen wir daher eine zusätzliche Gewerbeflächenausweisung westlich der bereits berücksichtigten Ausweisung in einer Größenordnung von ca. 15 ha. Der Ortsgemeinderat Herxheim hat diesbezüglich weiterhin beschlossen, auf die im Gewerbeflächenkonzept enthaltene Ausweisung von Gewerbeflächen südlich der L493 mit einer Größe von ca. 7,5 ha. zu verzichten (gemäß Anlage 5).</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das Mittelzentrum Herxheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen gewerblichen Schwerpunkten ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Für zusätzliche Gewerbeansiedlungen sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet SÜW-20 die Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Mit Blick auf die konkreten Erweiterungsabsichten der Firma heo GmbH werden entsprechend dem Stand des Arbeitsentwurfes der Raumnutzungskarte (Stand 10.06.2020) die den Freiraum sichernden Vorrangausweisungen westlich an den Betriebsstandort angrenzend um die im Zielabweichungsentscheid der SGD-Süd vom 18.06.2017 mit dem Hinweis auf die anstehende 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans seinerseits abgelehnte Erweiterungsfläche von rd. 3,3 ha zurückgenommen. Für die Abgrenzung der Rücknahme der Freiraumfestlegungen zur nördlichen und westlichen Erweiterung des Gewerbegebietes West II wird der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herxheim (Stand 14.12.2021) zugrundegelegt. Somit stehen der Gemeinde Herxheim für den aus der Funktion als "Siedlungsbereich Gewerbe" resultierenden Zusatzbedarf potenzielle Erweiterungsflächen in einer Größenordnung von insgesamt knapp 12 ha zur Verfügung. Das ist aus regionalplanerischer Sicht eine auch gegenüber vergleichbaren Standortkommunen in der Metropolregion angemessene Flächendimension. Eine darüber hinausgehende Rücknahme von Freiraumrestriktionen würde dem zentralen Anspruch der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hinsichtlich einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung grundlegend widersprechen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1318	Raumnutzungskarte	<p>Die Ausweisung einer Gewerbefläche am nördlichen Ortsausgang östlich der L542 gegenüber dem bestehenden Industriegebiet „Nord“ als Ersatzstandort für den auf der Westseite der L542 bestehenden Netto-Einkaufsmarkt ist im Entwurf nicht berücksichtigt. Der Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Netto-Marktes wurde seitens des VRRN bereits grundsätzlich zugestimmt (zuletzt vgl. E-Mail vom 25.11.2020).</p> <p>Auf der Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Verbandsgemeinde Herxheim beantragen wir daher die Ausweisung einer entsprechenden Gewerbefläche auf der Ostseite der L542 am nördlichen Ortsausgang von Herxheim.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Für den Gewerbeflächenbedarf des als "Siedlungsberich Gewerbe" im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingestuften Mittelzentrums Herxheim sind angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet westlich der Ortslage potenzielle Entwicklungsspielräume für zusätzliche Gewerbeansiedlungen berücksichtigt. Somit besteht aus regionalplanerischer Sicht keine Notwendigkeit für die Bereitstellung zusätzlicher Potentialflächen. Der bestehende und für die wohnungsnah Grundversorgung der Bevölkerung in den nördlichen Wohngebieten bestehende Netto-Markt im Industriegebiet "Nord" westlich der L 542 beabsichtigt seit Jahren eine Erweiterung und Verlagerung auf die östliche Seite der L 542. Der Verband hat das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt geprüft und diesem aufgrund der aufgezeigten besonderen Nahversorgungsfunktion sowie fehlender Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Standort zugestimmt. Deshalb wird in der Raumnutzungskarte unmittelbar nördlich des Siedlungsrandes und östlich der L 542 das "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" um etwa 0,5 ha zurückgenommen.</p>
1319	-	<p>Ortsgemeinde Herxheimweyher</p> <p>Die Ortsgemeinde Herxheimweyher hat den Entwurf der 1. Änderung des „Plankapitels 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1320	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-18	Ortsgemeinde Insheim Ausweisung einer Gewerblichen Baufläche östlich der Ortslage nördlich der L543 ist im Entwurf berücksichtigt (SÜW-18).	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar steht der Gemeinde Insheim eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs zu. Somit ist die Flächevorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dabei ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. Ein Bedarfsnachweis für konkrete Verlagerungsabsichten bestehender Betriebe in das Gebiet SÜW-18 liegt von Seiten der Gemeinde Insheim nicht vor. Vielmehr fordert die Gemeinde einen restriktionsfreien Entwicklungsspielraum für die ortsansässigen Betriebe südlich der Bebauung "In den Gerlachsgärten". Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises der Gemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung sowie der landwirtschaftlichen Bedeutung der auch weinbaulich genutzten Flächen wird das Gebiet SÜW-18 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die bisherigen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt werden. Dafür werden für den Eigenbedarf die Freiraumfestlegungen südlich der Bebauung "In den Gerlachsgärten" und westlich der Bahntrasse um rd. 1,5 ha zurückgenommen. Darüber hinaus stehen der Gemeinde für den Fall einer geplanten Betriebsverlagerung in räumlicher Nähe des Bahnhofpunktes sowie Autobahnanschlusses weitere restriktionsfreie Flächen zwischen der Bahnhofstraße und dem Geothermiekraftwerk zur Verfügung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1321	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Insheim</p> <p>Der Ortsgemeinderat Insheim hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen, zusätzlich zu der o. a. Ausweisung südlich der bestehenden gewerblichen Ausweisung „In den Gerlachsgärten“ punktuell Gewerbeflächen für die im bestehenden Gewerbegebiet ansässigen Betriebe auszuweisen. Diese zusätzlichen Gewerbeflächen sollen ausschließlich der Erweiterung bestehender Betriebe dienen.</p> <p>Auf der Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Verbandsgemeinde Herxheim beantragen wir daher die Ausweisung entsprechender Gewerbebauflächen südlich des bestehenden Gewerbegebietes „In den Gerlachsgärten“.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar steht der Gemeinde Insheim eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs zu. Somit ist die Flächevorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dabei ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. Ein Bedarfsnachweis für konkrete Verlagerungsabsichten bestehender Betriebe in das Gebiet SÜW-18 liegt von Seiten der Gemeinde Insheim nicht vor. Vielmehr fordert die Gemeinde einen restriktionsfreien Entwicklungsspielraum für die ortsansässigen Betriebe südlich der Bebauung "In den Gerlachsgärten". Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises der Gemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung sowie der landwirtschaftlichen Bedeutung der auch weinbaulich genutzten Flächen wird das Gebiet SÜW-18 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die bisherigen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt werden. Dafür werden die Freiraumfestlegungen südlich der Bebauung "In den Gerlachsgärten" und westlich der Bahntrasse um rd. 1,5 ha zurückgenommen. Die Flächen liegen nahezu vollständig in der Gemarkung der benachbarten Gemeinde Rohrbach. Darüber hinaus stehen der Gemeinde für den Fall einer geplanten Betriebsverlagerung in räumlicher Nähe des Bahnhaltepunktes sowie Autobahnanschlusses weitere restriktionsfreie Flächen zwischen der Bahnhofstraße und dem Geothermiekraftwerk zur Verfügung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 440

Verbandsgemeinde Herxheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1322	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Rohrbach</p> <p>Der Ortsgemeinderat Rohrbach hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 beschlossen, die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche östlich des bestehenden Bebauungsplanes „Gewerbegebietzwischen L493 und Große Ahlmühle“ zur Aufnahme in den ERP zu beantragen.</p> <p>Auf der Grundlage des Gewerbeflächenkonzeptes der Verbandsgemeinde Herxheim beantragen wir daher die Ausweisung einer entsprechenden Gewerbebaufläche östlich des bestehenden Gewerbegebietes südlich der L493.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar steht der Gemeinde Rohrbach eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs zu. Somit ist die Flächevorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dabei ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. In der Raumnutzungskarte ist östlich des bestehenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet zwischen L 493 und Große Ahlmühle" bereits eine potenzielle Erweiterungsfläche berücksichtigt. Diese war für die geplante Erweiterung der ortsansässigen Firma SERO geplant, die aber die Fläche nicht mehr benötigt. Dadurch stehen die Flächen aus regionalplanerischer Sicht für andere Flächenbedarfe bestehender Betriebe in Rohrbach zur Verfügung. Darüber hinaus liegt im Rahmen der Stellungnahme kein Nachweis für einen zusätzlichen Gewerbeflächenbedarf vor.</p>
1323	Raumnutzungskarte	<p>Sonstige Bauflächen</p> <p>Ortsgemeinde Herxheim</p> <p>Der Ortsgemeinderat Herxheim hat in seiner Sitzung am 15.06.2021 beschlossen, die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Schule“ westlich des Schönstattzentrums zur Aufnahme in den ERP zu beantragen (gemäß Anlage 6). Das bestehende Schulgelände des Pamina-Schulzentrums im Südring lässt keine baulichen Erweiterungen mehr zu. Zur Sicherung des Schulstandortes in der Gemeinde Herxheim soll die vorgenannte Fläche als Reservefläche vorgehalten werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach Mitteilung der Verbandsgemeinde Herxheim vom 24. März 2022 sieht das aktuelle Planungskonzept für eine neue Sporthalle des PAMINA-Schulzentrums eine Realisierung durch Ersatz einer bestehenden Halle auf dem Schulgelände vor, so dass ein alternativer Standort westlich des Schönstattzentrums nicht mehr weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
694	Raumnutzungskarte Fläche: GER-07	<p>In Ergänzung unserer E-Mail vom 06.07.2021 übersenden wir Ihnen, nach erfolgter Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat am 12.07.2021, im Anhang die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Jockgrim sowie der verbandsgehörigen Gemeinden Hatzenbühl, Jockgrim, Neupotz und Rheinzabern.</p> <p>Ortsgemeinde Hatzenbühl Das Gebiet im Gemarkungsbereich der Ortsgemeinde Hatzenbühl (GER—07) gilt es zu beraten und zu den Einschätzungen im jetzigen Entwurf des ERP Stellung zu nehmen. Der ERP weist im Bereich der Fläche GER-07 eine Wohnbaufläche von ca. 1,8 ha für die Ortsgemeinde Hatzenbühl aus. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.06.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat hat keine Änderungswünsche oder Vorschläge zur Aufnahme von Projekten in den ERP. Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hatzenbühl kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,0 ha gedeckt werden kann. Von daher besteht zumindest für den Zielhorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von ca. 15 Jahren kein Erfordernis für die Bereitstellung von Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung. Deshalb wird das Gebiet GER-07 im Rahmen der 1. Änderung nicht weiterverfolgt und in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ergänzt.</p>
695	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Neupotz Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.04.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst: Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die in der Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Raumordnung und Hochwasserschutz am 13.01.2021 gesammelten Gestaltungsvorschläge zu priorisieren und der Verwaltung des VRRN zur Aufnahme in die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans vorzulegen. In seiner Sitzung am 02.06.2021 stellte der Gemeinderat fest, dass gegen die in der Offenlage des Einheitlichen Regionalplans ausgewiesenen Flächen keine Einwände bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Beschlussfassung des Ortsgemeinderats Neupotz wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
696	Raumnutzungskarte	<p>In den ERP sind nachstehende Punkte aufzunehmen:</p> <p>-Baugebiet Hardtwald komplett bis zur B 9 als Baugebiet aufnehmen. Den südlichen Teil als Potenzialfläche für die Strukturmaßnahmen der Gemeinde Neupotz, (z.B Kita, Bücherei, altersgerechtes Wohnen, Feuerwehr, DRK-Heim, Arzt, Einzelhandel...). Der Grünzug aus dem Gebiet Hardtwald soll komplett rausgenommen werden, damit diese Fläche für Bebauung zur Verfügung steht, damit die Gemeinde die Möglichkeit hat sich weiterzuentwickeln.Hierbei Verlegung dieses Grünzuges neben den Häckselplatz</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neupotz kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,7 ha gedeckt werden kann.</p>
697	Raumnutzungskarte	<p>-Erweiterung Gewerbegebiet Krautstücke, dort bereits beschlossene Fläche umsetzen und in den Regionalplan die Fläche bis zum nächsten Querweg erweitern. (Vom neuen Gewerbegebiet bis zum Kreuz, dem nächsten Querweg und der Straße vom Friedhof bis zum Kreuz).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 ist die Gemeinde der gewerblichen Funktion "Eigenentwicklung" zugeordnet. In diesen Gemeinden ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Auch ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. In dem Gewerbegebiet Krautstücke stehen für den gemeindlichen Eigenbedarf noch ausreichende Flächenpotenziale zur Verfügung. Auch liegt kein konkreter Bedarfsnachweis vor, so dass eine Erweiterung des Gewerbegebietes aus regionalplanerischer Sicht nicht befürwortet werden kann.</p>
698	Raumnutzungskarte	<p>3. Die Fläche neben dem geplanten Supermarkt, Richtung Kuhardt, für Strukturmaßnahmen der Gemeinde ausweisen. Anmerkung: Ist im aktuellen Änderungsentwurf bereits als Fläche für gewerbliche Entwicklung ausgewiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Planungsabsichten der Gemeinde Neupotz in räumlicher Nähe zu dem geplanten Lebensmittelmarkt sind nicht hinreichend konkret, so dass für "Strukturmaßnahmen" der Gemeinde in der Raumnutzungskarte der ersten Änderung keine weiteren Restriktionen zurückgenommen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
699	Raumnutzungskarte	4. Die Fläche östlich von Neupotz zwischen Kapplach und Straße nach Leimersheim als mögliche Fläche für Strukturmaßnahmen der Gemeinde, ein Gebiet für soziale Zwecke oder weiteres. Anmerkung: Ist im aktuellen Änderungsentwurf bereits als Fläche für die wohnbauliche Entwicklung ausgewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Das konkrete Nutzungskonzept der Gemeinde Neupotz zwischen Kapplach und der Straße nach Leimersheim ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sondern im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Fläche GER-10 verbleibt im Sinne einer städtebaulichen Abrundung in der Raumnutzungskarte als restriktionsfreie Fläche für eine potenzielle Siedlungserweiterung, obwohl in der Gemeinde kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf besteht.
700	Raumnutzungskarte	-Die Fläche zwischen Ruppertstrasse und Weiherweg (Wattwiese) zur Wohnbebauung ausweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neupotz kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 2,7 ha gedeckt werden kann. Dennoch kann die Fläche zwischen Ruppertstraße und Weiherweg im Sinne einer städtebaulichen Abrundung im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
701	-	6. Prüfung, ob im neuen ERP noch Flächen für Rohstoffsicherung außerhalb des Polders ausgewiesen sind. Laut Vereinbarung sollte es keine mehr geben. Wenn doch, wird gebeten, diese zu streichen.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Kulisse der Rohstoffsicherungsflächen in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
702	Raumnutzungskarte	7. Rohstoffsicherung anpassen, nur in bestehendem Polder Kiesabbau erlauben.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Kulisse der Rohstoffsicherungsflächen in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
703	Raumnutzungskarte	8. Die Fläche außerhalb vom Rückhaltebecken (Polder) soll als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern erfolgt an dieser Stelle keine neue Festlegung eines Vorranggebiets für die Landwirtschaft in der Raumnutzungskarte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
704	-	9. Mögliches Druckwasser bei Flutung des Polders in angrenzenden Ackerflächen außerhalb des Polders verhindern.	Nicht Regelungsgegenstand Die Verhinderung von Druckwasser auf außerhalb eines Polders liegenden Ackerflächen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung im Allgemeinen und der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Speziellen.
705	-	10. Dauerhafte Anbindung Kiesverkehr Leimersheim und Polder Hördt von K 6 ab B 9 nördlich des LKW Parkplatzes, (wurde bereits von allen betroffenen Gemeinden gefordert).	Nicht Regelungsgegenstand Die Verkehrsanbindung eines Rohstoffabbauetriebs ist nicht Gegenstand der Regionalplanung im Allgemeinen und der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Speziellen.
706	Raumnutzungskarte	-Die Fläche Im Weidfeld (Hinter Trapp Hof) als mögliche Fläche für Strukturmaßnahmen der Gemeinde ausweisen.	Wird nicht gefolgt Die Gemeinde Neupotz betreffend sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sowohl für die Wohnbauliche als auch die gewerbliche Eigenentwicklung ausreichend Flächenreserven berücksichtigt. Da nicht näher erläutert ist, was sich die Gemeinde unter Strukturmaßnahmen konkret vorstellt, wird im Hinblick auf die angestrebte flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung der Forderung der Gemeinde nicht entsprochen.
707	-	12. Umwidmung der Landesstrasse L 549 in eine Kreisstrasse. Dadurch wird Neupotz in der Lage sein, auch das gewünschte Konzept einer Verkehrs-beruhigung auch auf der Dorf-Durchgangstrasse zu gestalten.	Nicht Regelungsgegenstand Die Umwidmung einer Landesstraße ist nicht der Gegenstand der Regionalplanung im Allgemeinen sowie der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Speziellen.
708	-	13. Gesamtplanung Naherholung im Bereich „Obere Altrheinwiesen / Setzfeldsee“ (Baden, Lusoria, Anglerheim, Stellplätze, etc.).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zur Naherholungsplanung im Bereich Neupotz wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind Naherholungsplanungen nicht Bestandteil des Verfahrens. Es wird aktuell für den angesprochenen Bereich keine Plankorrektur gesehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
709	Raumnutzungskarte	-Anregung zur Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes in der VG-Jockgrim.	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz 1.5.1.4 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans unterstützt die Regionalplanung ausdrücklich interkommunale Lösungen. Diese sollen durch Nutzung vielfältiger Synergien auch zur Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen. Da die Anregung der Gemeinde Neupotz nicht weiter konkretisiert ist, erfolgt keine Änderung in der Raumnutzungskarte.
710	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Jockgrim Für die Ortsgemeinde Jockgrim ist im ERP die Funktion „Siedlungsbereich Wohnen“ ausgewiesen. Wo eine solche Fläche in der Gemarkung Jockgrim sein könnte, wird jedoch nicht genannt bzw. ausgewiesen.	Wird nicht gefolgt Der Kritikpunkt der Ortsgemeinde Jockgrim unterliegt einer Fehlinterpretation der regionalplanerischen Funktion "Siedlungsbereich Wohnen"; denn die Zuweisung der wohnbaulichen Schwerpunktfunktion erfolgt unabhängig von den Möglichkeiten der Gemeinden für die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen. So resultiert die Einstufung der Gemeinde Jockgrim als "Siedlungsbereich Wohnen" aus der bestehenden Siedlungsstruktur eines Grundzentrums mit entsprechender Infrastruktur. Aufgrund der bekanntermaßen hohen Konfliktdichte mit dem Freiraumschutz im Bereich der Siedlungsränder sind in der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung daher auch keine siedlungsstrukturellen Entwicklungsperspektiven berücksichtigt.
711	Raumnutzungskarte	Nach Rücksprache mit der Verbandsverwaltung werden die Restriktionen im Bereich des geplanten Feuerwehrhauses in der Hatzenbühler Straße zurückgenommen, so dass es in den kommenden Bauleitplanverfahren keir landesplanerischen Hindernisse zur Verwirklichung des Vorhabens gibt.	Wird gefolgt Der geplante Standort für das Feuerwehrhaus nördlich der Hatzenbühler Straße ist das Ergebnis einer unter Beteiligung der Regionalplanung inteniven Alternativenprüfung. Da sowohl innerorts als auch an anderer Stelle im Bereich der Siedlungsränder kein besser geeigneter bzw. weniger konfliktträchtiger Standort in Betracht kommt, werden für das geplante Feuerwehrhaus in der Raumnutzungskarte die Vorrangausweisungen (Reginaler Grünzug, Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft) entsprechend dem Kartenauszug der Gemeinde zurückgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
712	Raumnutzungskarte	Trotz des Wegfalls der gewerblichen Fläche im Bereich des ehern. Tanklagers (künftige Ausgleichsfläche für den Bau der 2. Rheinbrücke) weist der Planentwurf keinerlei Entwicklungsfläche für die Ortsgemeinde Jockgrim auf.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der intensiven Prüfung einer möglichen gewerblichen Nachnutzung auf dem Gelände des ehemaligen Tanklagers der BASF-Tochter Wintershall hat sich gezeigt, dass dieses Areal aufgrund des hohen ökologischen Konfliktpotentials sowie der schwierigen verkehrlichen Anbindung an die B 9 für eine solche Nutzung nicht geeignet ist. Infolge der in Bezug auf eine mögliche Siedlungserweiterung auch andernorts in der Gemarkung Jockgrim erheblichen Konfliktdichte mit den Belangen des Freiraumschutzes ist die Gemeinde im Rahmen der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch nicht als gewerblicher Siedlungsschwerpunkt, sondern gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 in der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" eingestuft. Folglich stellt sich die Frage einer flächengleichen Kompensation für die Auflösung des ehemaligen Tanklagers aus regionalplanerischer Sicht nicht. Vielmehr ist die Flächenvorsorge der Gemeinde an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten.</p>
713	-	Bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen soll die Zusammenarbeit von Kommunen verstärkt angestrebt und Synergieeffekte durch interkommunale Gewerbegebiete genutzt werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung unterstützt gemäß Plansatz 1.5.1.4 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Sinne einer Bündelung von Synergieeffekten ausdrücklich Aktivitäten für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit auch bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
714	Raumnutzungskarte	<p>Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 nachfolgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Zur Aufnahme in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sollen für die Gemeinde Jockgrim nachfolgende Gebiete aufgenommen werden:</p> <p>-Gewanne „Bassgeige“ Gewerbeflächen:</p> <p>Beschluss: Die Gewanne „Bassgeige“ soll für vereinliche Nutzung, alternativ als Gewerbefläche in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Einer Nutzung für Sport- und Freizeiteinrichtungen stehen in der Gewanne "Bassgeige" keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegen, da solche Nutzungen auch dann grundsätzlich möglich sind, wenn die Flächen von der Ausweisung "Regionaler Grünzug" überlagert werden. Diese grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Vorrangausweisung "Regionaler Grünzug" gilt aber nicht für eine alternative gewerbliche Nutzung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
715	Raumnutzungskarte	<p>Zur Aufnahme in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sollen für die Gemeinde Jockgrim nachfolgende Gebiete aufgenommen werden:</p> <p>-Gewanne „Oberwiesen“</p> <p>Beschluss: Die Gewanne „Oberwiese“ soll als Gewerbefläche in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden. Die Ansiedlung soll sich nicht auf reine Logistik-Betriebe beschränken</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Infolge der in Bezug auf eine mögliche Siedlungserweiterung in der Gemarkung Jockgrim fast flächendeckend erheblichen Konfliktdichte mit den Belangen des Freiraumschutzes ist die Gemeinde im Rahmen der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht als gewerblicher Siedlungsschwerpunkt, sondern gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 in der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" eingestuft. In diesen Gemeinden ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dies gilt sowohl für die Erweiterung von Betrieben am bestehenden Standort als auch die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Standortverlagerungen innerhalb der Kommune. Außerdem ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen.</p> <p>Bei dem Plangebiet in der Gewanne "Oberwiese" handelt es sich entsprechend der Planskizze der Stellungnahme um eine Flächendimension, die weit über den örtlichen Eigenbedarf hinausgeht. Außerdem ist die Lage des projektierten Standorts städtebaulich isoliert in einem bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Der Standortbereich wird auch in der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" für eine gewerbliche Entwicklung nicht empfohlen. Außerdem steht der Standortbereich im Zielkonflikt mit der Vorrangausweisung "Regionaler Grünzug". Darüberhinaus sind von der Planung eine Vielzahl naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Belange betroffen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird der Anregung der Gemeinde Jockgrim aus den genannten Gründen daher nicht entsprochen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
716	Raumnutzungskarte Fläche: GER-11	<p>Zur Aufnahme in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sollen für die Gemeinde Jockgrim nachfolgende Gebiete aufgenommen werden:</p> <p>Wohnbauflächen: -Gebiet GER-11</p> <p>Beschluss: Die Fläche GER 11 nördlich von F1StNr 1012/2 soll als Wohnbauflächen in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Jockgrim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von knapp 10 ha aufgrund nicht vorhandener Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Jockgrim ist in Bezug auf die Flächenbilanzierung somit begründet. Dennoch hat die Umweltprüfung für das Gebiet GER-11 ergeben, dass die vorgesehene Gebietsänderung insgesamt mit voraussichtlich hohen negativen Auswirkungen verbunden und der Änderungsbereich somit für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet ist. Deshalb wird die Gebietsänderung im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplans nicht weiterverfolgt (Seite 96 des Umweltberichts).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
717	Raumnutzungskarte Fläche: GER-12	Zur Aufnahme in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sollen für die Gemeinde Jockgrim nachfolgende Gebiete aufgenommen werden: -Gebiet GER-12 Beschluss: Die Gewanne „Hornungsberg“ soll als Gewerbefläche in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Infolge der in Bezug auf eine mögliche Siedlungserweiterung in der Gemarkung Jockgrim fast flächendeckend erheblichen Konfliktdichte mit den Belangen des Freiraumschutzes ist die Gemeinde im Rahmen der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht als gewerblicher Siedlungsschwerpunkt, sondern gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 in der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" eingestuft. In diesen Gemeinden ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dies gilt sowohl für die Erweiterung von Betrieben am bestehenden Standort als auch die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Standortverlagerungen innerhalb der Kommune. Außerdem ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. Unabhängig von dem fehlenden Bedarfsnachweis hat die Umweltprüfung für das Gebiet GER-12 ergeben, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet ist. Folglich wird die Gebietsänderung im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplans nicht weiterverfolgt (S. 97 des Umwelberichts).
718	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Rheinzabern Der Gemeinderat Rheinzabern hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst: Neben der von der Verbandsversammlung vorgeschlagenen Fläche (GER-08) sollen auch die nachfolgenden Gebiete in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden: -Wald neben Kunstrasenplatz als weitere Rasenspielfläche ausweisen	Wird nicht gefolgt Die geplante Fläche für einen weiteren Sportplatz neben dem bestehenden Kunstrasenplatz steht im Zielkonflikt mit einem Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft. Auf Grund der auch klimaökologisch hohen Bedeutung der anteilmäßig geringen Waldflächen in der Rheinebene ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht vertretbar, für einen weiteren Sportplatz Waldflächen zu beseitigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
719	Raumnutzungskarte	<p>Neben der von der Verbandsversammlung vorgeschlagenen Fläche (GER-08) sollen auch die nachfolgenden Gebiete in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden:</p> <p>-Erweiterung „Rappenfeld“ bis zur Straße „An der Freizeitanlage“ und Kandeler Straße bis zum Parkplatz S-Bahnhaltestelle</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Rheinzabern kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 6,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 8,7 ha gedeckt werden kann.</p>
720	Raumnutzungskarte	<p>Neben der von der Verbandsversammlung vorgeschlagenen Fläche (GER-08) sollen auch die nachfolgenden Gebiete in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes aufgenommen werden: Bereich zwischen dem Rewe-Markt und der -Bebauung der Jockgrimer Straße als künftige Wohnbaufläche ausweisen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Rheinabern kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 6,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 8,7 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
721	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.4 Gemeinden beschränkt auf „Eigenentwicklung Gewerbe“	<p>Von Seiten der Verbandsgemeinde wird um Überprüfung und Erläuterung der Anhänge zum ERP gebeten:</p> <p>1. Danach wird unter Anhang 1.4 die Gemeinde Jockgrim auf die „Eigenentwicklung Gewerbe“ beschränkt, obwohl mit dem Wegfall des Tanklagers potentielle 25 ha Gewerbeflächen fehlen. (Siehe hierzu die vorstehende Beschlussfassung der Ortsgemeinde Jockgrim).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der intensiven Prüfung einer möglichen gewerblichen Nachnutzung auf dem Gelände des ehemaligen Tanklagers der BASF-Tochter Wintershall hat sich gezeigt, dass dieses Areal aufgrund des hohen ökologischen Konfliktpotentials sowie der schwierigen verkehrlichen Anbindung an die B 9 für eine solche Nutzung nicht geeignet ist. Infolge der in Bezug auf eine mögliche Siedlungserweiterung auch andernorts in der Gemarkung Jockgrim erheblichen Konfliktdichte mit den Belangen des Freiraumschutzes ist die Gemeinde im Rahmen der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch nicht als gewerblicher Siedlungsschwerpunkt, sondern gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 in der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" eingestuft. Folglich stellt sich die Frage einer flächengleichen Kompensation für die Auflösung des ehemaligen Tanklagers aus regionalplanerischer Sicht nicht. Vielmehr ist die Flächenvorsorge der Gemeinde an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten.</p>
722	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“	<p>Von Seiten der Verbandsgemeinde wird um Überprüfung und Erläuterung der Anhänge zum ERP gebeten:</p> <p>-Die Ausweisung unter Anhang 1.6 ist nicht nachvollziehbar. Dort wird die Gemeinde Hatzenbühl als Gemeinde „ohne Funktionszuweisung“ eingeordnet, obwohl Hatzenbühl unter Anhang 1.2 als „Gemeinde mit Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ eingeordnet ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Hinsichtlich der wohnbaulichen Funktion ist die Gemeinde Hatzenbühl der Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" (Plansatz 1.4.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.2), hinsichtlich der gewerblichen Funktion der Kategorie "Gemeinden ohne Funktionszuweisung Gewerbe" (Plansatz 1.5.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6) zugeordnet. Dies ist kein Widerspruch. Vielmehr soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Hatzenbühl vorrangig am Eigenbedarf orientieren, kann bei entsprechendem Bedarf aber auch darüber hinausgehende Flächen ausweisen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 382

Verbandsgemeinde Jockgrim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
723	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“	<p>Von Seiten der Verbandsgemeinde wird um Überprüfung und Erläuterung der Anhänge zum ERP gebeten:</p> <p>-Die Ausweisung unter Anhang 1.6 erscheint nicht nachvollziehbar. Dort wird die Gemeinde Rheinzabern als Gemeinde „ohne Funktionszuweisung“ eingeordnet, obwohl Rheinzabern unter Anhang 1.3 als „Siedlungsbereich Wohnen“ eingeordnet ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Auf Grund der infrastrukturellen Ausstattung sowie Lage am schienengebundenen ÖPNV ist die Gemeinde Rheinzabern als "Siedlungsbereich Wohnen" (Plansatz !.4.2.4 in Verbindung mit Anhang 1.3) eingestuft. Hinsichtlich der gewerblichen Funktion erfüllt Rheinzabern aus regionalplanerischer Sicht nicht die Kriterien für die Einstufung als "Siedlungsbereich Gewerbe". Insofern ist die in Bezug auf die wohnbauliche und gewerbliche Funktion differenzierte siedlungsstrukturelle Zuordnung der Gemeinde Rheinzabern aus regionalplanerischer Sicht angemessen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1583	Plansätze und Begründung	<p>Der uns vorgelegte Offenlageentwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar wird einer zukunftsfähigen Fortentwicklung unserer Verbandsgemeinde weder für den Bereich der Wohnbauflächen, noch für die Gewerblichen Bauflächen gerecht.</p> <p>Wir nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ Bereits innerhalb des sogenannten Unterrichtungsverfahrens hatten wir mit Schreiben vom 03.08.2020 eine erste Stellungnahme abgegeben und in Absprache mit dem Stadtbürgermeister und den Ortsbürgermeistern der Verbandsgemeinde Kandel die städtebaulichen bzw. dorfentwicklungsplanerischen Zielsetzungen der Stadt Kandel bzw. der Ortsgemeinden zur künftigen Wohnbauflächenausweisung konkretisiert. Unsere Anregungen und Forderungen haben größtenteils keine Berücksichtigung gefunden, ohne dass uns hierzu eine Begründung zugegangen ist. Das ist befremdlich und nicht akzeptabel.</p> <p>Wie bereits der bislang rechtskräftige Regionalplan, beschränkt der vorliegende Änderungsentwurf die Wohnsiedlungsentwicklung der Ortsgemeinden Erlenbach, Freckenfeld, Minfeld und Vollmersweiler ausschließlich auf die „Eigenentwicklung“. Lediglich den Ortsgemeinden Steinweiler und Winden wird darüber hinaus mit Blick auf den Bahnhofpunkt bzw. den Bahnhof und der damit einhergehenden regionalbedeutsamen ÖPNV-Anbindung ein Zusatzbedarf „Wohnen“ anerkannt. Die Stadt Kandel ist nach wie vor als Siedlungsbereich Wohnen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ortsgemeinde Erlenbach: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ -Ortsgemeinde Freckenfeld: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ -Ortsgemeinde Minfeld: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ -Ortsgemeinde Vollmersweiler: Gemeinde beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“ -Ortsgemeinde Steinweiler: Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ -Ortsgemeinde Winden: Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Methodik der Wohnbauflächenbedarfsermittlung in der Metropolregion Rhein-Neckar erfolgt im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen nach einheitlichen Kriterien. Städte und Gemeinden mit erhöhter Wohnbauflächennachfrage, wie z.B. die Kommunen des Landkreise Germersheim im Einzugsbereich mehrerer Oberzentren profitieren insoweit von dieser Methodik, als im Fall eines nachweislich bestehenden, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs im Zuge der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans die jeweils aktuelle Bevölkerungszahl zugrunde gelegt wird und hinsichtlich der Laufzeit der FNP-Änderungen keine regionalplanerischen Vorgaben bestehen. Einzig der zusätzliche Flächenbedarf muss nachgewiesen werden. Insoweit besteht aus regionalplanerischer Sicht kein Erfordernis, die Methodik der Wohnbauflächenbedarfsermittlung in Bezug auf die Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel zu modifizieren.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Zusatzbedarf“ -Stadt Kandel: Gemeinde mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen</p> <p>Dergestalt errechnet der Verband Region Rhein-Neckar den Wohnbauflächenbedarf für die kommenden 15 Jahre einheitlich für das gesamte Verbandsgebiet.</p> <p>Es muss darauf hingewiesen werden, dass die vom Verband angewandte Wohnbauflächenbedarfsermittlung mit einheitlicher Berechnungsmethodik für das gesamte Verbandsgebiet der Situation im Südtteil des Landkreises Germersheim entlang der Entwicklungsachse der BAB A 65 nicht gerecht wird. Die Nachfragesituation nach Bauland ist innerhalb der Verbandsgemeinde Kandel aktuell ungebremst und lässt sich durch eine überaus hohe Zahl an Grundstücksbewerbungen für die noch verfügbaren Baugrundstücke belegen. Daraus resultiert ein permanenter Anstieg der Baulandpreise, dem durch die Bereitstellung größerer Baulandflächen begegnet werden muss. Insoweit ist der Zuwachs an Wohnbau- bzw. Siedlungsflächen aus unserer Sicht zwingend notwendig, um den tatsächlichen Bedarf zu decken und mittelfristig genügend Wohnraum vorhalten zu können. Insbesondere mit Blick auf die wirtschaftlichen Verflechtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt und zum Umland Karlsruhe, besteht innerhalb der Verbandsgemeinde Kandel nach wie vor ein starker Siedlungsdruck, dem nur mit einer adäquaten Wohnbauflächenausweisung begegnet werden kann.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1584	Raumnutzungskarte	<p>Insbesondere für die Ortsgemeinden Erlenbach, Freckenfeld und Minfeld weisen wir erneut darauf hin, dass mit Blick auf diverse Überlegungen</p> <ul style="list-style-type: none"> -zur wirtschaftlichen Erschließung neuer Baugebiete, -zur Optimierung der verkehrstechnischen Anbindung und -zur Berücksichtigung der Starkregenschutzproblematik <p>an im bisherigen Regionalplan und innerhalb unseres rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Baulandflächen nicht mehr festgehalten werden soll und jeweils ein flächengleicher Tausch an anderer Stelle angestrebt wird.</p> <p>Leider wird seitens des Verband Region Rhein-Neckar ein „flächengleichen Tausch“ in allen Fällen abgelehnt und diese Flächen im Falle eines Flächentausches auf die ermittelte Wohnbauflächenbedarfsprognose reduziert. Berechtigte und nachvollziehbare Überlegungen der betroffenen Ortsgemeinden zur Flächenoptimierung werden somit ad absurdum geführt; die Ortsgemeinden werden insoweit für die in allen Fällen nachvollziehbaren und begründeten Änderungsvorschläge „bestraft“.</p> <p>Das kann so nicht hingenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Verbandsgemeinde Kandel kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 19,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 39,1 ha gedeckt werden kann.</p> <p>Dennoch steht jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs zu. Dieser Anspruch kann von einer einzelnen Kommune auch dann geltend gemacht werden, wenn sich im Ergebnis der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf der Ebene einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung insgesamt kein Flächendefizit ergibt (Plansatz Z 1.4.2.2 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans). Dieser Anspruch gilt somit auch für die Gemeinden Erlenbach, Freckenfeld und Minfeld. Die Regionalplanung unterstützt insoweit die Planungsüberlegungen der Ortsgemeinden hinsichtlich einer Flächenoptimierung der potenziellen Siedlungsflächen, als sie für die Gemeinden neue Entwicklungsspielräume von freiraumsichernden Festlegungen freistellt. Diese Spielräume müssen sich jedoch an dem für jede Kommune nach einheitlicher Methodik zu ermittelnden Wohnbauflächenbedarfswert orientieren. Dabei ist für die Berechnungen auf der Ebene der Regionalplanung immer von Bruttobauflächen auszugehen, da die für eine bauliche Entwicklung eines Plangebietes auszuschließenden Flächenanteile erheblich differieren. Insofern unterstützt die Regionalplanung die Kommunen im Hinblick auf eine bedarfsorientierte und deren Planungsvorstellungen entsprechende Siedlungsentwicklung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1585	Raumnutzungskarte	<p>Wir fordern insoweit nachfolgend beschriebene Flächenausweisungen:</p> <p>Flächenausweisungen der Ortsgemeinden und der Stadt Kandel Auf Grundlage der Stellungnahme vom 03.08.2020 haben zwischenzeitlich sämtliche Ortsgemeinden sowie die Stadt Kandel ihre Flächenausweisungen in den kommunalen Gremien neu beraten und darüber Beschluss gefasst. Nachfolgend werden zusammengefasst die Wohnbauflächenbedarfe, welche sich aus dem einheitlichen Berechnungsmodell ergeben, den Potenzialflächen sowie Flächenwünschen der Ortsgemeinden und der Stadt Kandel gegenübergestellt.</p> <p>Ortsgemeinde Erlenbach</p> <p>Wohnbauflächenbedarfermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 0,42 ha</p> <p>Der Ortsgemeinde Erlenbach stehen Potenzialflächen von ca. 1 ha (nördl. des Gartenweges) zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 26.05.2021 hat der Gemeinderat Erlenbach beschlossen, die Fläche nördl. des Gartenweges im westl. Anschluss an das Wohngebiet „Waldstraße“ zu verlegen und bis auf Höhe der Weitlachestraße/Kinderspielplatz zu erweitern (ca. 2,2 ha). Dabei wird auf die gute verkehrliche Anbindung der Ortsgemeinde an die A65 verwiesen. Die geringe Flächenzuweisung aus der einheitlichen Berechnungsmethodik des ERP ist gemäß den vorgenannten Gründen und der hohen Baulandnachfrage nicht hinnehmbar. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich hierbei auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen.</p> <p>Im Offenlageentwurf des ERP ist diese Fläche bereits als „Weißfläche“ ausgewiesen; diese Darstellung wird begrüßt</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei den von Freiraumfestlegungen freigestellten Flächen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans handelt es sich um aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignete Entwicklungsspielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung. Dennoch ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung der Kommunen nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird (Plansatz Z 1.4.2.9 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans).</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Erlenbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,6 ha gedeckt werden kann. Die Gemeinde Erlenbach hat somit die Möglichkeit, im Rahmen dieses Bedarfswertes innerhalb der restriktionsfreien Entwicklungsspielräume eine Flächenoptimierung vorzunehmen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1586	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Freckenfeld</p> <p>Wohnbauflächenbedarsermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 0,94 ha</p> <p>Der Ortsgemeinde Freckenfeld stehen Potenzialflächen von ca. 2 ha (nördl. Raiffeisenstraße) zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 08.06.2021 hat der Gemeinderat Freckenfeld beschlossen, die Fläche nördl. der Raiffeisenstraße zurückzunehmen und in östlicher Erweiterung des Baugebietes „Im Dorffeld“ (Erweiterung der beiden Straßen „Am Weinberg“ / „Guttenbergstraße“) neu auszuweisen. Diese Erweiterung soll bis Flurstück Nr. 516 erfolgen (ca. 3,4 ha).</p> <p>Die geringe Flächenzuweisung aus der einheitlichen Berechnungsmethodik des ERP ist gemäß den vorgenannten Gründen und der hohen Baulandnachfrage nicht hinnehmbar. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich hierbei auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen.</p> <p>Es wird angeregt, die im Offenlageentwurf dargestellte Ausweisung als „Landwirtschaftliche Vorrangfläche“ in der oben dargestellten Ausprägung als „Weißfläche“ neu auszuweisen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Freckenfeld kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,6 ha gedeckt werden kann.</p> <p>Gemäß Beschluss des Gemeinderats Freckenfeld vom 08.06.2021 plant die Gemeinde eine östliche Erweiterung des Baugebietes "Im Dorffeld" in Verlängerung der Straßen "Am Weinberg" und "Guttenbergstraße" bei gleichzeitiger Rücknahme der Entwicklungsfläche nördlich der Raiffeisenstraße. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird dem Beschluss des Gemeinderats insoweit entsprochen, dass in Orientierung an dem örtlichen Bedarfswert für die Wohnbauflächenentwicklung die Freiraumfestlegungen in östlicher Erweiterung des Baugebietes "Im Dorffeld" um ca. 1,0 ha zurückgenommen werden. Das Plangebiet kann jedoch nur dann wohnbaulich entwickelt werden, wenn gewährleistet ist, dass im Rahmen der dafür erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans bauplanungsrechtlich gesicherte Flächen nördlich der Raiffeisenstraße in vergleichbarer Flächengröße herausgenommen werden. Dieser "Flächentausch" soll im Rahmen eines raumordnerischen Vertrages geregelt werden. Eine darüber hinausgehende Erweiterung ist aus regionalplanerischer Sicht auch deshalb nicht vertretbar, da die Gemeinde laut der Datenbank Raum+Monitor innerorts noch über rd. 60 freie Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 2,7 ha verfügt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1587	Raumnutzungskarte Fläche: GER-13	Stadt Kandel Wohnbauflächenbedarfsermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 12,55 ha Der Stadt Kandel stehen alleine im Bereich des Baugebietes K7 Potenzialflächen von ca. 14 ha zur Verfügung. In seiner Sitzung vom 24.06.2021 Stadtrat Kandel die o.g. Darstellung zur Kenntnis genommen. Die Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Restriktionen im ausgewiesenen Bereich westlich des Baugebietes K 2 (GER-13) wird weiterhin begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1588	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Minfeld</p> <p>Wohnbauflächenbedarfsermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 1,01 ha</p> <p>Der Ortsgemeinde Minfeld stehen Potenzialflächen von ca. 2,6 ha (nördl. Hauptstraße) zur Verfügung.</p> <p>In seiner Sitzung vom 14.06.2021 hat der Gemeinderat Minfeld beschlossen, die Fläche im Gewann „Auf dem Lettenberg“ um 1,7 ha zu reduzieren und in östlicher Erweiterung des Baugebietes „Im Sand“/Hintergraben neu auszuweisen. Diese Erweiterung soll flächenequivalent erfolgen (ca. 1,7 ha).</p> <p>Die geringe Flächenzuweisung aus der einheitlichen Berechnungsmethodik des ERP ist gemäß den vorgenannten Gründen und der hohen Baulandnachfrage nicht hinnehmbar. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass ein flächengleicher Austausch bereits ausgewiesener Potenzialflächen nicht möglich sein soll. Die Ortsgemeinde beruft sich hierbei auf ihre gemeindliche Planungshoheit und besteht darauf, über ihre bereits ausgewiesenen Potenzialflächen frei und vollumfänglich zu verfügen.</p> <p>Es wird angeregt, die Fläche in diesem Bereich (bis Höhe Flst. Nr. 3045, 3076 und 3096) als sog. „Weißfläche“ darzustellen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Minfeld kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 1,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha rein rechnerisch annähernd gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist in der Gemeinde Minfeld gemäß der Datenbank Raum+Monitor noch ein räumlich zusammenhängendes, jedoch derzeit blockiertes "Innenentwicklungspotential" von 1,3 ha vorhanden. Hinzu kommen insgesamt 49 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 2,4 ha. Vor dem Hintergrund der gemäß Z 1.4.2.10 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für 15 Jahre nahezu ausgeglichenen Flächenbilanz sowie unter Berücksichtigung der weiteren innerörtlichen Potentiale besteht aus regionalplanerischer Sicht kein begründeter Bedarf für die Bereitstellung zusätzlicher Entwicklungsperspektiven. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kann in Orientierung an dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf dem im Gemeinderat beschlossenen Flächentausch jedoch insoweit entsprochen werden, dass die Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte am östlichen Ortsrand zwischen "Im Sand", "Im Holderbusch" sowie dem "Hintergraben" um zusätzliche rd. 1,1 ha zurückgenommen werden. Für die bauliche Entwicklung der potenziellen Erweiterungsfläche ist im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch eine mindestens flächengleiche Reduzierung bauplanungsrechtlich gesicherter Siedlungsflächen in der Gemarkung Minfeld erforderlich. Für den Flächentausch wird der Verband einen raumordnerischen Vertrag vorbereiten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1589	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Steinweiler</p> <p>Wohnbauflächenbedarfsermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 2,67 ha</p> <p>Der Ortsgemeinde Steinweiler stehen Potenzialflächen nur geringfügig zur Verfügung.</p> <p>In seiner Sitzung vom 10.06.2021 hat der Gemeinderat Steinweiler beschlossen, das verfügbare Flächenpotenzial von ca. 2,7 ha bevorzugt im Bereich der Erweiterungsfläche „Brotäcker V“ zu verorten.</p> <p>Alternativ sollen die 2,7 ha westl. der Bebauung zw. Neugärten und Windener Str. im Gewann „Vierzig Morgen“ ausgewiesen werden.</p> <p>Im Offenlageentwurf des ERP sind beide Flächen bereits als „Weißfläche“ ausgewiesen; diese Darstellung wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Steinweiler ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,8 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde von knapp 1,0 ha stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ausreichende, von Freiraumfestlegungen freigestellte Entwicklungspotenziale zur Verfügung. Der Beschluss des Gemeinderats Steinweiler hinsichtlich der weiteren wohnbaulichen Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.</p>
1590	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Vollmerweiler</p> <p>Wohnbauflächenbedarfsermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 0,12 ha</p> <p>Der Ortsgemeinde stehen alleine im Bereich des Baugebietes „In den Wiesenäckern“ Potenzialflächen von ca. 0,7 ha zur Verfügung.</p> <p>In seiner Sitzung vom 24.06.2021 hat der Gemeinderat Vollmerweiler die o.g. Darstellung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Ergebnis der Beratung des Gemeinderates Vollmerweiler vom 24.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1591	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Winden</p> <p>Wohnbauflächenbedarfsermittlung nach Berechnungsmethodik ERP: 1,47 ha</p> <p>Der Ortsgemeinde stehen alleine im Bereich des Baugebietes „Im Kirschgarten“ Potenzialflächen von ca. 2,4 ha zur Verfügung. Neuausweisungen sind nicht möglich.</p> <p>In seiner Sitzung vom 15.06.2021 hat der Gemeinderat Winden die o.g. Darstellung zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Ergebnis der Beratung im Gemeinderat Winden vom 15.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1592	-	<p>Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Zentraler Punkt unserer Stellungnahme im Unterrichtsverfahrens zur Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar war, bezogen auf die Fortentwicklung der Gewerblichen Bauflächen, die Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche als ersten Realisierungsabschnitt im Rahmen des interkommunalen, strategischen Gewerbeentwicklungskonzepts der Stadt Wörth und der Verbandsgemeinde Kandel.</p> <p>Wie bereits wiederholt dargestellt, beabsichtigen die Stadt Wörth und die Verbandsgemeinde Kandel innerhalb der Kooperation der Modellinitiative „Starke Kommunen – Starkes Land“ (SKSL Modellraum Bienwald), eine interkommunale Gewerbeentwicklungsstrategie gemeinsam umzusetzen. Kern dieser Strategie sind die strukturpolitischen Zielsetzungen mit den drei Kooperationsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> -interkommunales Flächenentwicklungskonzept -interkommunale Wirtschaftsförderung und -interkommunales Flächenmanagement. <p>Auf dieser Grundlage wurde das Ziel entwickelt, die Ausweisung eines regionalbedeutsamen Entwicklungsschwerpunkts als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung entlang der Entwicklungsachse A 65 zu etablieren. Dabei haben sich in den vorangegangenen Analysen und Flächenberechnungen grundsätzlich zwei Teilräume eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiets im Gemarkungsbereich der Stadt Wörth (Maximiliansau) sowie in der Verbandsgemeinde Kandel (Gemarkung Erlenbach) herausgestellt.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar war bereits frühzeitig im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit Vertretern der beiden Ministerien des Innern und für Sport sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die interkommunalen Planungsabsichten informiert. Dahingehend hätte die Planungsidee und die damit einhergehende Flächenausweisung in die Abstimmungsprozesse und in die Vorplanung zur Erarbeitung des Offenlageentwurfs zur Änderung des Einheitlichen Regionalplanes mit einbezogen werden können.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Städte Wörth und Kandel sind im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereiche Gewerbe" (Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6) festgelegt. Dies bedeutet, dass unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten sind. Darüber hinaus wurde der Standortbereich in der Gemarkung der Stadt Wörth (Ortsteil Maximiliansau) im Rahmen der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Rhein-Neckar" vom Dezember 2019 als Suchraum für eine gewerbliche Entwicklung empfohlen. Auf Grundlage dieser Studie wurde der Standortbereich am Wörther Kreuz/südlich der B 10 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als interkommunales "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt (Plansatz Z 1.5.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.7) und in der Raumnutzungskarte das Gebiet GER-VRG03-G mit einer Gesamtfläche von rd. 32 ha berücksichtigt. Bei diesen Vorranggebieten handelt es sich um regional bedeutsame und für die Nutzung durch nicht oder nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für für Wissenschaft und Forschung besonders geeignete Standortbereiche. Für eine Teilfläche dieses Standortbereiches von ca. 15 ha wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde mit Entscheid vom 24.06.2021 inzwischen auch der Antrag auf Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zugelassen. Der Verband ist durch die Ausweisung eines großflächigen Vorranggebietes südlich des Wörther-Kreuzes somit im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der zunächst geplanten Kooperation der Stadt Wörth mit den Verbandsgemeinden Hagenbach und Kandel hinsichtlich einer gemeinsamen gewerblichen Entwicklung gefolgt. Seitens des Verbandes wurde jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass eine interkommunale Kooperation im Hinblick auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung die räumliche Konzentration der gewerblichen Flächenbedarfe an einem Standort voraussetzt. Dies ist aus raumordnerischer Sicht ein zentraler Bestandteil interkommunaler Lösungsansätze für eine gemeinsame gewerbliche Entwicklung. Dafür ist das Gebiet GER-VRG03-G im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als gemäß Plansatz Z 1.5.2.4 regional bedeutsamer und für bestimmte gewerbliche Nutzungen besonders geeigneter Standortbereich festgelegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Der Verband hat demgegenüber die geltend gemachten Flächenansprüche und damit einhergehend auch das Interesse des Landes an einer landes- und regionalbedeutsamen Gewerbeflächenentwicklung mit dem Modellcharakter einer interkommunalen Kooperation ohne Begründung vollständig ignoriert.</p>	<p>Gemäß Plansatz G 1.5.1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans soll bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen die Zusammenarbeit von Kommunen verstärkt angestrebt werden. Synergieeffekte von interkommunalen Lösungen durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung sollen zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Entlastung kommunaler Haushalte sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbestandorten beitragen. In diesem Kontext wird das von Seiten der Stadt Kandel sowie der verbandszugehörigen Gemeinden angestrebte Planungskonzept, die gewerblichen Flächenbedarfe aller Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel künftig an einem Standort zu konzentrieren bei gleichzeitigem Verzicht auf bauplanungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich unterstützt. Wie dargelegt ist der Gewerbeflächenbedarf in allen Kommunen der Verbandsgemeinde Kandel mit Ausnahme der Stadt Kandel am örtlichen Eigenbedarf auszurichten (Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung). Die Stadt Kandel ist entsprechend Plansatz 1.5.2.2 als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft und kann über den Eigenbedarf hinaus angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorhalten. Da im Sinne der Funktionsteilung des gemeinsamen Mittelzentrums Wörth/Kandel der Schwerpunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung aus raumordnerischer Sicht auch weiterhin in der Stadt Wörth liegen soll, ist ein Gewerbeflächenbedarf von rd. 10 ha für die Stadt Kandel als "Siedlungsbereich Gewerbe" aus regionalplanerischer Sicht angemessen. Für den gewerblichen Eigenbedarf der anderen Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel ist insgesamt eine Flächendimension von rd. 3-5 ha vertretbar. Im Hinblick auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung kann unter der Voraussetzung des Verzichts auf die in der Stellungnahme aufgelisteten gewerblichen Flächenpotentiale in der Verbandsgemeinde einer räumlichen Verlagerung der Gewerbeflächenausweisungen in der Verbandsgemeinde Kandel an einen neuen Standort an der A 65 in einer Größenordnung von maximal 15 ha zugestimmt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Umweltprüfung der in der Abbildung auf Seite 12 der Stellungnahme dargestellten Alternativflächen hat sich ergeben, dass nur bei der Teilfläche KE 2 keine besonders erheblichen Konfliktpotentiale zu erwarten sind. Deshalb werden in Orientierung an dieser Abbildung sowie auf der Grundlage einer Vorprüfung der umweltrelevanten Betroffenheiten in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in diesem Bereich die Freiraumfestlegungen herausgenommen. Die regionalplanerische Gesamtabwägung für die geplante</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Gebietsänderung in der Raumnutzungskarte erfolgt im Rahmen der 2. Offenlage zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Um die Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen zu vollziehen und die Voraussetzungen für freiraumschützende Festlegungen an anderer Stelle auf Ebene des Regionalplans zu schaffen, ist für die Rücknahme der in der Anlage genannten Siedlungsflächen eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Verbandsgemeinde Kandel und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1593	Plansätze und Begründung	<p>Neu-Entwicklungsrahmen Gewerbeflächen (über die Eigenentwicklung hinaus)</p> <p>Insbesondere die Gewerbeflächenbedarfsprognose von Georg Consulting (November 2018), die durch den Landkreis Germersheim aufgrund der angekündigten Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplanes für den Teilbereich Gewerbe in Auftrag gegeben wurde, wurde bei der Erarbeitung herangezogen. Danach bestünde für den gesamten Landkreis Germersheim bezogen auf das Zieljahr 2030 ein weiterer Flächenbedarf von ca. 182 ha (brutto) inklusive Logistikflächen. Der Anteil des Gewerbeflächenumsatzes im SKSL Modellraum „An Bienwald und Rhein“ betrug über den Beobachtungszeitraum von 2007 bis 2016 ca. 55 Prozent des gesamten Kreises.</p> <p>Linear fortgeschrieben ergäbe sich damit allein aus der Kreisstudie ein möglicher Entwicklungsrahmen für den SKSL Modellraum Süd bis zum Jahr 2030 von ca. 100 ha (brutto) mit Logistik. Aufgrund der perspektivischen Trendbetrachtung wird deshalb ein Entwicklungsziel über die Eigenentwicklung hinaus von ca. 42 ha (brutto) in einem ersten Realisierungsabschnitt bis 2030 abgeleitet, welche sich zu 32 ha (brutto) auf den Gemarkungsbereich der Stadt Wörth (Vorrangbereich Maximiliansau) sowie zu 10 ha (brutto) auf die Gemarkung der Verbandsgemeinde Kandel (neu auszuweisender Vorrangbereich, Gemarkung Erlenbach) verteilen.</p> <p>Zur Verdeutlichung der hier getroffenen Aussagen findet sich im in der Stellungnahme beigefügten Anhang das bereits erwähnte interkommunale strategische Konzept mit den dazu gehörigen Anlagen, eine Konfliktanalyse der Flächen des ersten Realisierungsabschnittes des interkommunalen Gewerbeparks, der für die aktuelle Fortschreibung des ERP relevant ist. Zusätzlich ist der Letter Of Intent für die vorgesehene interkommunale Kooperation angefügt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Planerische Grundlage für die Berücksichtigung zusätzlicher Gewerbeflächen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Danach steht dem aktuell verfügbaren und als marktgängig eingeschätzten Flächenpotential in Höhe von rd. 1 000 ha ein Flächenbedarf von maximal re. 1 500 ha gegenüber. Hieraus resultiert ein bis zum Ziehlahr 2035 zu erwartendes maximales Flächendefizit von rd. 500 ha für die gesamte Metropolregion (Ziffer 6 auf S. 53 der Studie). Insofern können im Kontext der regionalen Konzeption kommunale Planungsvorstellungen nur insoweit berücksichtigt werden, als der gesamtregionale Rahmen für zusätzliche gewerbliche Ausweisungen bzw. Entwicklungsspielräume eingehalten wird. Dafür sind aus regionalplanerischer Sicht in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung am Standort Wörth mit den beiden Gebieten GER-VRG02-G und GER-VRG03-G mit einer Gesamtfläche von rd. 72 ha (davon ein Flächenanteil von rd. 32 ha des interkommunalen Standortbereiches südlich des Wörther-Kreuzes) auch für eine interkommunale Entwicklung ausreichende Flächenpotentiale berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1594	-	<p>Flächenbedarfe</p> <p>-Bereits im ERP-Entwurf ausgewiesene Flächenpotenziale Im aktuellen Planentwurf finden sich für den räumlichen Bereich der VG Kandel insgesamt ca. 19 ha Flächenpotenziale:</p> <p>Neuentwicklung: -8,9 ha in Kandel-Minderslachen (südl. GE-Horst)</p> <p>Eigenentwicklung: -7,7 ha in Winden -2,4 ha in Erlenbach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Diese gewerblichen Planflächen sind nachrichtlich aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Kandel übernommen und in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1595	-	<p>Weitere Bedarfe</p> <p>Für die Neuentwicklung werden nach dem interkommunalen strategischen Gewerbeentwicklungskonzept insgesamt ca. 10 ha Flächenpotenziale im Teilraum der Verbandsgemeinde Kandel benötigt. Unter Berücksichtigung der in Kandel-Minderslachen vorgesehenen 8,9 ha verbleibt demnach noch ein Zusatzbedarf von ca. 1,1 ha.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gemäß Plansatz G 1.5.1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans soll bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen die Zusammenarbeit von Kommunen verstärkt angestrebt werden. Synergieeffekte von interkommunalen Lösungen durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung sollen zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Entlastung kommunaler Haushalte sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbestandorten beitragen. In diesem Kontext wird das von Seiten der Stadt Kandel sowie der verbandszugehörigen Gemeinden angestrebte Planungskonzept, die gewerblichen Flächenbedarfe aller Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel künftig an einem Standort zu konzentrieren bei gleichzeitigem Verzicht auf bauplanungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich unterstützt. Wie dargelegt ist der Gewerbeflächenbedarf in allen Kommunen der Verbandsgemeinde Kandel mit Ausnahme der Stadt Kandel am örtlichen Eigenbedarf auszurichten (Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung). Die Stadt Kandel ist entsprechend Plansatz 1.5.2.2 als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft und kann über den Eigenbedarf hinaus angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorhalten. Da im Sinne der Funktionsteilung des gemeinsamen Mittelzentrums Wörth/Kandel der Schwerpunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung aus raumordnerischer Sicht auch weiterhin in der Stadt Wörth liegen soll, ist ein Gewerbeflächenbedarf von rd. 10 ha für die Stadt Kandel als "Siedlungsbereich Gewerbe" aus regionalplanerischer Sicht angemessen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1596	-	<p>Weitere Bedarfe</p> <p>Für die Eigenentwicklung sollten ebenfalls zusätzlich weitere geringe Flächenpotenziale berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der bereits im ERP Entwurf ausgewiesenen Eigenentwicklungsflächen in Winden und Erlenbach (ca. 10,1 ha) kann ein weiterer Flächenbedarf für die Eigenentwicklung von Gewerbe in Höhe von ca. 0,9 ha prognostiziert werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Hinblick auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung erscheint ein anteiliges Gewerbeflächenpotential für die auf die örtliche Eigenentwicklung beschränkten Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel an einem neuen Standort von insgesamt rd. 3-5 ha aus regionalplanerischer Sicht angemessen. Die Flächenreduzierung gegenüber den Potentialen in der Flächennutzungsplanung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, da diese auch von ortsansässigen Betrieben bisher nicht nachgefragt wurden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1597	Raumnutzungskarte	<p>Flächenkonzept</p> <p>Vorrangfläche Gewerbliche Entwicklung, Gemarkung Erlenbach Innerhalb der Verbandsgemeinde Kandel wurden mögliche Gewerbeflächenstandorte eruiert, die entlang der Entwicklungsachse der Autobahn A 65 liegen und verkehrstechnisch über die Autobahn unmittelbar angebunden sind. Ausgangspunkt hierfür ist eine Restriktionsanalyse mit Blick auf die diversen Vorrangflächen in Sachen Naturschutz, Landschaftspflege, Landwirtschaft, Hochwasserschutz etc.; hieraus sind drei Standortoptionen in den Gemarkungsbereichen Kandel und Erlenbach erwachsen, die unter Zugrundelegung einer groben Einschätzung der regional und landesplanerischen Belange bewertet worden sind. Die in den vorliegenden Unterlagen dargestellte Fläche mit Gemarkung Erlenbach hat sich durch die nachfolgenden Potenziale ausgezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Unmittelbare Lage mit direkter Sichtbeziehung und verkehrstechnisch störungsfreien Anschluss an die A 65; -Siedlungsstrukturell wenig belastende Gebietsentwicklung; -Gute Einbindung in das Landschaftsbild durch bereits vorhandene umgebende Grünstrukturen möglich; -Unmittelbare Nähe zum Gewerbe- und Industriegebiet „Horst“. <p>Eine umfangreiche und detaillierte Konfliktanalyse liegt für das oben dargestellte Flächenkonzept vor und ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. Sowohl der Verbandsgemeinderat, als auch die Stadt Kandel und alle Ortsgemeinden haben den bisherigen Überlegungen dieser Gewerbeentwicklung zugestimmt und in einem Letter of Intent (LOI) dargelegt, wobei die Zustimmungen auch die Grundsatzentscheidungen für den künftigen Gewerbeflächenstandort und Entwicklungsschwerpunkt innerhalb des Gemarkungsbereiches der Ortsgemeinde Erlenbach miteinschließt. Der LOI ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Damit einher geht der grundsätzliche Verzicht auf die künftige Ausweisung weiterer Flächen für ergänzende Neuansiedlungen in den einzelnen Gemarkungsbereichen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz G 1.5.1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans soll bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen die Zusammenarbeit von Kommunen verstärkt angestrebt werden. Synergieeffekte von interkommunalen Lösungen durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung sollen zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Entlastung kommunaler Haushalte sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbebeständen beitragen. In diesem Kontext wird das von Seiten der Stadt Kandel sowie der verbandszugehörigen Gemeinden angestrebte Planungskonzept, die gewerblichen Flächenbedarfe aller Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel künftig an einem Standort zu konzentrieren bei gleichzeitigem Verzicht auf bauplanungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich unterstützt. Wie dargelegt ist der Gewerbeflächenbedarf in allen Kommunen der Verbandsgemeinde Kandel mit Ausnahme der Stadt Kandel am örtlichen Eigenbedarf auszurichten (Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung). Die Stadt Kandel ist entsprechend Plansatz 1.5.2.2 als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft und kann über den Eigenbedarf hinaus angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorhalten. Da im Sinne der Funktionsteilung des gemeinsamen Mittelzentrums Wörth/Kandel der Schwerpunkt der gewerblich-industriellen Entwicklung aus raumordnerischer Sicht auch weiterhin in der Stadt Wörth liegen soll, ist ein Gewerbeflächenbedarf von rd. 10 ha für die Stadt Kandel als "Siedlungsbereich Gewerbe" aus regionalplanerischer Sicht angemessen. Für den gewerblichen Eigenbedarf der anderen Kommunen in der Verbandsgemeinde Kandel ist insgesamt eine Flächendimension von rd. 3-5 ha vertretbar. Im Hinblick auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung kann unter der Voraussetzung des Verzichts auf die in der Stellungnahme aufgelisteten gewerblichen Flächenpotentiale in der Verbandsgemeinde einer räumlichen Verlagerung der Gewerbeflächenausweisungen in der Verbandsgemeinde Kandel an einen neuen Standort an der A 65 in einer Größenordnung von maximal 15 ha zugestimmt werden. Im Ergebnis der regionalplanerischen Umweltprüfung der in der Abbildung auf Seite 12 der Stellungnahme dargestellten Alternativflächen hat sich ergeben, dass nur bei der Teilfläche KE 2 keine besonders erheblichen Konfliktpotentiale zu erwarten sind. Deshalb werden in Orientierung an dieser Abbildung sowie auf der Grundlage einer Vorprüfung der</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Planerisch ist es sinnvoll, für den gesamten Raum der Verbandsgemeinde Kandel, einschließlich der Stadt Kandel, alle nennenswerten Flächenbedarfe – sowohl für die Neuentwicklung, also auch für die Eigenentwicklung – an einem Standort zu bündeln und über das beschlossene Kooperationskonzept interkommunal umzusetzen. Hierzu werden die beiden weiteren Konzeptsäulen „Interkommunale Wirtschaftsförderung“ und „Interkommunales Flächenmanagement“ eine zentrale Rolle spielen</p> <p>Aus diesem Grund sollen insgesamt ca. 20 ha brutto, davon ca. 10 ha Fläche für die Eigenentwicklungs- und ca. 10 ha Fläche für die Neuentwicklungsbedarfe in einem neuen „Vorranggebiet Gewerbe“ nach dem vorliegenden Flächenkonzept der interkommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie Wörth/Kandel auf der Gemarkung Erlenbach verwirklicht werden. Die genannten 20 ha Fläche sollen in den Abschnitten KE2 und KE3 umgesetzt werden.</p> <p>Im Gegenzug können – unter Voraussetzung der Aufnahme der neuen Vorrangfläche auf der Gemarkung Erlenbach – folgende derzeit im Entwurf des ERP enthaltenen Gewerbeentwicklungsflächen entfallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kandel-Minderslachen, Südl. Horstgelände -Winden -Teilfläche Erlenbach (1,5 h), es verbleiben noch 0,8 ha in Erlenbach für ein ortsansässiges Unternehmen (Baggerbetrieb Hör). 	<p>umweltrelevanten Betroffenheiten in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in diesem Bereich die Freiraumfestlegungen herausgenommen. Die regionalplanerische Gesamtabwägung für die geplante Gebietsänderung in der Raumnutzungskarte erfolgt im Rahmen der 2. Offenlage zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Um die Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen zu vollziehen und die Voraussetzungen für freiraumschützende Festlegungen an anderer Stelle auf Ebene des Regionalplans zu schaffen, ist für die Rücknahme der in der Anlage genannten Siedlungsfläche eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Verbandsgemeinde Kandel und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1598	Raumnutzungskarte	Zusätzlich soll jedoch in Freckenfeld zur Realisierung einer bereits konkret geplanten Betriebserweiterung (Autohaus Memmer) eine Flächenarrondierung Gewerbe von 0,6 ha im östlichen Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Ost („Im Karlshöhlchen“) vorgenommen werden. Hier wird angeregt, diese Fläche als Gewerbebebietsfläche, bzw. als „Weißfläche“ auszuweisen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.1 ist die Flächenvorsorge in den auf die gewerbliche Eigenentwicklung beschränkten Kommunen an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Für die betriebliche Erweiterung eines Autohauses am östlichen Siedlungsrand von Freckenfeld ist im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Ost eine Erweiterung um ca. 0,6 ha geplant. Die Flächengröße ist im Rahmen der gemeindlichen Eigenentwicklung sowie unter Berücksichtigung des vorliegenden Bedarfsnachweises vertretbar. Darüber hinaus ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung die geplante Erweiterung auch als städtebaulich und raumordnerisch verträglich einzustufen. Entsprechend werden die Freiraumfestlegungen nördlich der L546 im Bereich der von einem Wirtschaftsweg eingegerenzten landwirtschaftlichen Flächen östlich des bestehenden Autohauses Memmer reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1599	-	<p>Flächenausweisungen Im Rahmen der vorgenannten Beschlussfassung in den kommunalen Gremien wurden weitere Flächenvorschläge bzw. Änderungswünsche vorgebracht, welche nicht den Kapiteln „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ zugeordnet werden können. Diese nachfolgend aufgelisteten Flächen, welche sich aus aktuellen Planungen / Verfahren der Ortsgemeinden und der Stadt Kandel ergeben, werden somit lediglich zur Kenntnisnahme an den Regionalverband herangetragen:</p> <p>Ortsgemeinde Erlenbach: - Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie an der westlichen Gemarkungsgrenze zur Ortsgemeinde Steinweiler, im Bereich der A65 und L554.</p> <p>Stadt Kandel: - Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ im Osten des Stadtgebiets, südöstlich der Autobahnausfahrt Kandel-Mitte (1,93 ha). - Zurücknahme der geplanten Umgehungsstraße im Bereich Kandel-Minderslachen (derzeitige Darstellung: Trasse [Planung]).</p> <p>Ortsgemeinde Minfeld: - Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie nördl. der Bahngleise bis zur Gemarkungsgrenze (im Westen abgegrenzt durch die Bundesstraße 427).</p> <p>Ortsgemeinde Winden: - Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaik“ im Bereich der Flurstücke Nr. 1040 und 1042 (1,63 ha).</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die vorgebrachten Anregungen sind nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 470

Verbandsgemeinde Kandel
 Fachbereich 1: Organisation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1600	Raumnutzungskarte	<p>Weiterhin wird angeregt, das Grundstück „Barthelsmühle“ (Flurstück Nr. 10513, Gemarkung Kandel- Minderslachen) als „Weißfläche“ auszuweisen, da der Stadt Kandel konkrete Planungen vorliegen und der Flächennutzungsplan der VG Kandel geändert werden soll, wobei beabsichtigt wird, die vorgenannte Fläche vollumfänglich als Gemischte Baufläche auszuweisen. Die Planung des Investors unter dem Namen „Therapeutisches Zentrum Kandel“ sieht für das Areal Barthelsmühle folgende Nutzungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ein Gebäude für acht therapeutische Wohngemeinschaften für sozialtherapeutische Angebote -Therapiehof „Barthelsmühle“; Heilpädagogische Einrichtung für Kinder und Jugendliche, Gebäude mit 27 Zimmern -Katastrophenschutzeinrichtung für den LK Germersheim -Aus-und Fortbildungswerkstatt, incl. Stellplätze für den Katastrophenschutz -Herrichtung des ehem. Vierseithofs für Schulungs-und Bildungszwecke, Landbäckerei/Café, Hofladen, Büros, Boardinghouse, usw. 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Standort der ehemaligen Getreidemühle nördlich des Erlenbachs ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel als gemischte Baufläche und entsprechend in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" nachrichtlich dargestellt. Die geplante Erweiterung um rd. 0,3 ha für das Konzept "Therapeutisches Zentrum Kandel" steht im Zielkonflikt mit den verbindlichen regionalplanerischen Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" (nördliche Erweiterung) sowie "Regionaler Grünzug". Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes "Erlenbach und Klingbach". Da für die Umsetzung des heterogenen Nutzungskonzeptes sowie die geplante Erweiterung der "gemischten Baufläche" aus regionalplanerischer Sicht eine möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie des Schutzzweckes des FFH-Gebietes sowie weitere Betroffenheiten der Freiraumfestlegungen nicht ausgeschlossen werden können, werden für das Planungsvorhaben in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 392

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
922	-	Wie dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, ist die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim aufgrund der bereits im Jahr 2014 erfolgten Fusion der verbandsfreien Gemeinde Lamsheim mit der Verbandsgemeinde Heßheim gehalten, einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet aufzustellen. Die Verbandsgemeinde hat in diesem Rahmen bereits weitreichende Überlegungen über künftige Bauflächendarstellungen angestellt und diese bereits am 07.02.2018 mit der Kreisverwaltung und dem Verband Region Rhein-Neckar diskutiert.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim werden zur Kenntnis genommen.
923	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung: Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim begrüßt die Gleichbehandlung der beiden Grundzentren Heßheim und Lamsheim mit einem Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung von je maximal 2,8 % für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung zu den wohnbaulichen Zuwachsfaktoren für Lamsheim und Heßheim wird zur Kenntnis genommen.
924	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	Kooperative Wohnflächenentwicklung Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim begrüßt die im Grundsatz G 1.4.2.5 eingeräumte Möglichkeit für kooperative Wohnflächenentwicklungen gemeinsam mit benachbarten Mittelzentren - hier konkret Frankenthal - wenn diese den berechneten Wohnbauflächenbedarf nicht auf der eigenen Gemarkung decken können. Wir regen jedoch an, die Möglichkeit für kooperative Wohnflächenentwicklungen Möglichkeit auch auf benachbarte Grundzentren zu erweitern. Konkret begründet sich diese Anregung aus der Sorge, dass die benachbarte Gemeinde Bobenheim-Roxheim aufgrund eines beantragten Bürgerentscheids gezwungen sein könnte, auf die Entwicklung einer größeren Baufläche entsprechend des raumordnerisch zugestandenen Flächenbedarfs verzichten zu müssen. Bei einem solchen Verzicht würde sich der Druck der Baulandnachfrage aus Bobenheim-Roxheim - wie jetzt schon - insbesondere auf die Ortsgemeinden Kleinniedesheim und Großniedesheim auswirken, ohne dass die Ortsgemeinden in der Lage wären, darauf reagieren zu können.	Wird nicht gefolgt Dieser neue Plansatz soll für die Ober- und Mittelzentren insbesondere im hochverdichteten Kernraum der Metropolregion die Möglichkeit eröffnen, wohnbauliche Bedarfskontingente dann auf Kommunen im unmittelbaren Verflechtungsbereich zu übertragen, wenn dafür in der eigenen Gemarkung keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Diese Übertragung soll gemäß Plansatz 1.4.2.5 auf der Grundlage von teils räumlichen Entwicklungskonzepten im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen erfolgen. Somit geht es bei diesem Plansatz um eine verstärkte "Stadt-Umland" Kooperation in Räumen mit hohem Siedlungsdruck, nicht um die generelle Möglichkeit der Übertragung von Bedarfskontingenten auf Nachbargemeinden. Die Ortsgemeinden Groß- und Kleinniedesheim kommen für eine wohnbauliche Entwicklung über den Eigenbedarf hinaus ohnehin nicht in Betracht, da sie weder über die infrastrukturelle Ausstattung verfügen noch an einem Haltepunkt des schienengebundenen ÖPNV liegen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 392

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
925	Raumnutzungskarte	<p>Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte</p> <p>Die Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim begrüßt, dass im Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte auf die konkrete Darstellung neuer Bauflächen verzichtet und stattdessen der Weg über eine Freistellung von freiraumschützenden regionalplanerischen Vorrangausweisungen gewählt wird. Allerdings berücksichtigt der Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte nicht alle der seitens der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im künftigen Flächennutzungsplan vorgesehenen Bauflächen, wobei der Umfang der geplanten Bauflächen bereits auf die sich aus den im künftigen Regionalplan eingeräumten Siedlungsentwicklung abgestimmt ist.</p> <p>Wir verwiesen in diesem Zusammenhang auf den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim, der Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.01.2021 zugegangen ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim ist noch nicht rechtskräftig, hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung aber mit der Regionalplanung abgestimmt. Für diese geplanten Siedlungsflächen sind in der Raumnutzungskarte der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans die bisherigen regionalplanerischen Ausweisungen zurückgenommen.</p>
926	Raumnutzungskarte Fläche: RP-18	<p>Ortsgemeinde Beindersheim</p> <p>Für die Ortsgemeinde Beindersheim wird die Freistellung der Fläche „RP-18“ begrüßt.</p> <p>Damit kann - gemeinsam mit den weiteren restriktionsfrei gestellten Flächen - dem nicht im Innenbereich deckbaren künftigen Wohnbaulandbedarf der Ortsgemeinde ausreichend Rechnung getragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Zustimmung der Ortsgemeinde Beindersheim wird zur Kenntnis genommen.</p>
927	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Großniedesheim</p> <p>Das Baugebiet „Im Schenkel II“ am südwestlichen Ortsrand ist zwischenzeitlich realisiert und wurde nun gegenüber dem Vorentwurf als bestehende Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p>Auf den bereits restriktionsfrei gestellten Flächen kann dem nicht im Innenbereich deckbaren künftigen Wohnbaulandbedarf der Ortsgemeinde ausreichend Rechnung getragen werden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Ortsgemeinde Großniedesheim werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 392

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
928	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Heßheim</p> <p>Das dargestellte Vorranggebiet für den Hochwasserschutz entlang des Schrakelbachs entspricht nicht der Abgrenzung der Hochwassergefahrenkarte. Hier wird um eine Anpassung der Darstellung an die tatsächliche Hochwassergefahr sowie um eine Freistellung von sonstigen Restriktionen gebeten. Die Ortsgemeinde beabsichtigt hier eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Gewerbestraße Richtung Norden, u.a. um dem bestehenden Lebensmittelmarkt eine raumordnerisch bereits zugestandene Erweiterungsoption auf bis zu 1.600 m2 Verkaufsfläche bieten zu können. Die Fläche stellt eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets der OG Heßheim dar. Angrenzend an die Baufläche kann eine gemäß Einzelhandelskonzept der VG verträgliche Erweiterung der südlich angrenzenden Sonderbaufläche „Einzelhandel Nahversorgung“ zur Erweiterung des südlich angrenzenden Vollsortimentmarkts erfolgen. Die sonstigen gewerblichen Bauflächen können der Verlagerung eines in der Ortslage ansässigen Gewerbebetriebs dienen. Eine tatsächliche Hochwassergefährdung besteht nicht mehr.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der betreffende Bereich liegt nach wie vor im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Eckbachs (Rechtsverordnung 1995). Darüber hinaus liegt das geplante Gebiet gemäß Hochwassergefahrenkarte RLP im HQ 100 der Isenach. Die Auffassung, wonach eine „tatsächliche Hochwassergefährdung“ bei diesem Gebiet nicht mehr besteht, ist auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarte daher nicht nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann mit Blick auf das im ERP festgelegte "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" einer Bebauung dieses Bereichs aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden.</p>
929	Raumnutzungskarte	<p>Auch wenn es nicht Gegenstand der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans ist, regen wir an, die Flächen nördlich der Ortslage Heßheim bis zur Autobahn A 61 aufgrund des auf Grundlage eines positiven Zielabweichungsbescheids aufgestellten und zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplans „Solarpark zwischen Umgehungsstraße und A 61“ aus dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft heraus zu nehmen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Wie in der Stellungnahme dargelegt, ist das Plankapitel 3.2.4 "Erneuerbare Energien" nicht Gegenstand der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans kann der Solarpark dennoch realisiert werden.</p>
930	-	<p>Ortsgemeinde Heuchelheim</p> <p>Der Wohnbaubauflächenbedarf der Ortsgemeinde Heuchelheim kann innerhalb der im Entwurf des einheitlichen Regionalplans dargestellten restriktionsfreien Flächen gedeckt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis der Ortsgemeinde Heuchelheim wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 392

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
931	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Heuchelheim</p> <p>Der Wohnbaubaufflächenbedarf der Ortsgemeinde Heuchelheim kann innerhalb der im Entwurf des einheitlichen Regionalplans dargestellten restriktionsfreien Flächen gedeckt werden.</p> <p>Die Ortsgemeinde strebt jedoch die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche mit einer Fläche von 1,4 ha südlich der L456 im Bereich bisheriger Vereins- und Sportflächen an. Mittelfristig ist eine Fortführung der bisherigen Nutzungen nicht gesichert.</p> <p>Die Planung stellt eine sinnvolle Umnutzungsoption für Vereins- und Sportflächen dar, deren längerfristiger Bestand nicht gesichert ist. Zudem ist eine unmittelbare Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gegeben.</p> <p>Die Lage im Überschwemmungsgebiet steht der Darstellung einer gewerblichen Baufläche entgegen. Der Ortsgemeinde ist bewusst, dass zur Übernahme der Fläche in den Flächennutzungsplan eine fachrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet erforderlich wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Nach Blick in die Hochwassergefahrenkarte RLP liegt der betreffende Bereich nach wie vor im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Eckbachs (Rechtsverordnung 1995). Darüber hinaus liegt das geplante Gebiet im HQ 100. Vor diesem Hintergrund kann mit Blick auf das im ERP festgelegte "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" einer gewerblichen Entwicklung dieses Bereichs aus regionalplanerischer Sicht nicht zugestimmt werden.</p>
932	Raumnutzungskarte Fläche: RP-17	<p>Ortsgemeinde Kleinniedesheim</p> <p>Für die Ortsgemeinde Kleinniedesheim wird die Freistellung der Fläche „RP-17“ begrüßt.</p> <p>Damit kann - gemeinsam mit den weiteren restriktionsfrei gestellten Flächen - dem nicht im Innenbereich deckbaren künftigen Wohnbaulandbedarf der Ortsgemeinde ausreichend Rechnung getragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Zustimmung der Ortsgemeinde Kleinniedesheim wird zur Kenntnis genommen.</p>
933	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Lamsheim</p> <p>Die Ortsgemeinde Lamsheim verfügt über einen Bauflächenbedarf von ca. 9,6 ha. Nach Abzug der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale verbleibt ein im bisherigen Außenbereich zu deckender Wohnbaufflächenbedarf von 8,4 ha.</p> <p>Für einen Bereich im Nordwesten der Ortsgemeinde wurde auf einer Fläche von ca. 2,3 ha der Bebauungsplan „Hintere Ringstraße“ aufgestellt und im Jahr 2019 als Satzung beschlossen. Trotz der Überlagerung mit dem EU-Vogelschutzgebiet ist die Fläche daher als geplante Siedlungsfläche darzustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans "Hintere Ringstraße" ist in der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 392

Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim
 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
934	Raumnutzungskarte	<p>Ortsgemeinde Lamsbheim Somit verbleibt ein noch nicht gedeckter Wohnbauflächenbedarf von ca. 6,1 ha. Angestrebt wird, diesen Wohnbauflächenbedarf neben einem bereits im Arbeitsentwurf als geplante Siedlungsfläche dargestellten Bereich am nordwestlichen Ortsrand einerseits auf einer bereits restriktionsfrei gestellten und ca. 3,2 ha südlich der Karl-Wendel-Schule und andererseits im Bereich des früheren Freibads der Ortsgemeinde (ca. 1,9 ha) zu decken. Bei der Fläche handelt es sich um eine brachgefallene Siedlungsgrünfläche mit einigen baulichen Anlagen und nicht um einen Teil der freien Landschaft. Trotz der bestehenden höherwertigen Vegetationsstrukturen ist eine Bebauung der Fläche daher grundsätzlich sinnvoll, da eine Wiedernutzung als Freibad nicht zu erwarten ist. Eine Hochwassergefährdung besteht seit den durchgeführten Gewässerausbaumaßnahmen an der Isenach nicht mehr. Die Verbandsgemeinde bittet daher, die Fläche „ehern. Freibad“ restriktionsfrei zu stellen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lamsbheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 9,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 6,8 ha nicht vollständig gedeckt werden kann. Dennoch könnte auch der rechnerisch höhere Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Lamsbheim mit dem Baugebiet "Hintere Ringstraße" (2,3 ha), der von Freiraumfestlegungen freigestellten Flächen südlich der Karl-Wendel Schule (rd. 3,2 ha) und im Westen (Gebiet RP-03 mit rd. 6,9 ha) sowie den "Innenentwicklungspotentialen (rd. 2,4 ha) vollständig gedeckt werden. Die Gemeinde Lamsbheim möchte auf das Plangebiet RP-03 jedoch verzichten und anstatt dessen das Gebiet des ehemaligen Freibads (rd. 1,9 ha) wohnbaulich entwickeln. Dieser Flächentausch führt in der Flächenbilanzierung zu einer Reduzierung der restriktionsfreien Entwicklungsoptionen der Ortsgemeinde Lamsbheim von rd. 5 ha. Außerdem ist nach Abschluss von Schutzmaßnahmen eine Hochwassergefahr in diesem Bereich nicht mehr gegeben. Somit wird das Gebiet RP-03 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen und die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt. Im Gegenzug wird der Bereich des ehemaligen Freibads entsprechend der Abgrenzung in der Stellungnahme von regionalplanerischen Ausweisungen freigestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 392

Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim
 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
935	Raumnutzungskarte Fläche: RP-03	Ortsgemeinde Lamsheim Auf eine Freistellung der im Arbeitsentwurf mit „RP-03“ gekennzeichneten Fläche kann dagegen verzichtet werden. Diese Fläche wird zu einem wesentlichen Teil durch eine Schulsportanlage und einen Gärtnereibetrieb genutzt und ist zudem durch den Fuchsbach durchschnitten. Für die gesamte Fläche bestehen Bebauungspläne, die eine bauliche Nutzung - mit Ausnahme privilegierter Nutzungen und der Schulsportanlage - auszuschließen.	Wird gefolgt Auf Grund der Hinweise der Gemeinde Lamsheim wird das Gebiet RP-03 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen und für diesen Bereich die den Freiraum sichernden Restriktionen ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1657	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	<p>Die Verbandsgemeinde Landau-Land hat in den zurückliegenden Monaten im Hinblick auf ihre geplante Flächennutzungsplanfortschreibung mit Unterstützung des Planungsbüros WSW & Partner GmbH, Kaiserslautern, die vom Land Rheinland-Pfalz vorkartierten, möglichen Flächenreserven Raum + Monitor auf ihre Plausibilität hin überprüft und aktualisiert. Die Ergebnisse sind in der beigefügten Präsentation mit Stand März 2021 dokumentiert.</p> <p>Von dem ursprünglich genannten Gesamtpotential wert von 34,16 ha Flächenreserven für die gesamte VG Landau-Land konnten, nach dieser Raum+Monitor-Prüfung durch das Büro WSW, insgesamt nur noch etwa 28,78 ha als verfügbare Bauflächenpotentiale in der VG LD-LD gesamt definiert werden (siehe Präsentation, S. 7).</p> <p>Der Gesamtflächenbedarfswert der VG Landau-Land 2019 - 2035 bemisst sich nach dem Einheitlichen Regionalplan (ERP) neu jedoch auf insgesamt nur etwa 11,92 ha. Aufgrund der im Zuge Raum + Monitor festgestellten, bereits bestehenden Potentiale von insgesamt 28,78 ha ergibt sich somit zur Zeit ein Überhang verfügbarer Flächen im Verbandsgemeindegebiet Landau-Land gesamt von aktuell ca. 16,86 ha.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1658	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	<p>Perspektive Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landau-Land können aus Sicht der Regional- und Landesplanung nur weitere Wohn-, Misch- und ggf. auch Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan aufnehmen lassen, wenn die bereits erschlossenen bzw. überplanten Flächen bebaut sind (Innenpotenzial). Die gewünschte Neuausweisung ergänzender, weiterer Bauflächen muss aus regionalplanerischer Sicht begründet werden. Dies strebt die Verbandsgemeinde Landau-Land in ihrer Sammelstellungnahme an den Verband Region Rhein-Neckar zur 1. Änderung des ERP an.</p> <p>Bei der Flächenüberprüfung durch das Büro WSW wurden in Diskussionsrunden mit den einzelnen Ortsgemeinden bereits erste Überlegungen erörtert, wie sich die Gemeinden jeweils weiterentwickeln können, das heißt wo eine Siedlungsentwicklung im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Landau-Land möglich und sinnvoll ist.</p> <p>In diesen Runden wurde auch erörtert, ob Flächenrücknahmen an verschiedenen Stellen von bereits im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen möglich sind, die an anderer, städtebaulich sinnvollerer Stelle besser verortet wären. Dies ist im weiteren Flächenmanagementprozess vertieft zu untersuchen und abschließend in Abstimmung mit den einzelnen Ortsgemeinden festzulegen.</p> <p>Die in der Stellungnahme beigefügte Präsentation Ergebnis Raum+Monitor gibt dementsprechend einen Überblick über den aktuellen Stand der Flächenbedarfsentwicklung in der VG Landau-Land nach ERP neu (bis 2035, siehe Tabelle S. 7) sowie über den im Zuge Raum + Monitor ermittelten, potentiellen Flächenüberhang in den einzelnen Ortsgemeinden sowie für die VG Landau-Land insgesamt, wie weiter oben dargelegt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1659	Raumnutzungskarte	<p>Des Weiteren werden im Rahmen dieser Stellungnahmen dem Verband Region Rhein- Neckar diese in erster Abstimmungsrunde mit den Ortsgemeinde zusammengestellten Flächenvorschläge für die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinden, grafisch in Übersichtplänen aufbereitet, übermittelt Es wird darum gebeten, diese entsprechend bei der Fortschreibung des ERP zu berücksichtigen, damit eine zielgerichtete Entwicklung der Ortsgemeinden möglich ist.</p> <p>Eine weitere Konkretisierung dieser Zusammenstellung von Flächenentwicklungsabsichten wird im Herbst in der Verbandsgemeinde Landau-Land vorgenommen werden. Hier sind weitere Diskussionsrunden mit den Ortsgemeinden angedacht, um eine abgestimmte Siedlungsflächenkonzeption zu erreichen, die Basis der weiteren Entwicklung der Verbandsgemeinde sein wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1660	Plansätze und Begründung 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung	<p>Bedarfe und Entwicklung</p> <p>Der Gesamtflächenbedarfswert der VG Landau-Land 2019 - 2035 bemisst laut aktuellem Entwurfsstand des ERP lediglich 11,92 ha. Aus Sicht der Verbandsgemeinde wird jedoch ein deutlich höherer Bedarf als realistisch angesehen.</p> <p>Vor allem die Nähe der Ortsgemeinden zur Stadt Landau mit ihrer Wohnungsnot, die weitestgehend gute bis sehr gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz und den regionalen und überregionalen ÖPNV in das Rhein-Main-Gebiet sowie in die Westpfalz spielen hier eine bedeutende Rolle.</p> <p>Grundsätzlich besteht eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland im ländlichen Raum, gerade auch von jungen Familien, aber auch als Altersruhesitz. Die Südpfalz, mit ihren sehr attraktiven Dörfern der VG Landau-Land, erfreut sich als „Toskana Deutschlands“ allgemein größter Beliebtheit. Die Stärkung ihrer funktional-räumlichen Arbeits- und Lebensstrukturen erfordert eine zeitgemäße siedlungsräumliche Weiterentwicklung.</p> <p>Die Orte nutzen die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale durch Aufstellung innerörtlicher Sanierungsgebiete, Dorferneuerungspläne, die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Innenentwicklung sowie die gezielte Ansprache von Grundstückseigentümern bereits weitestgehend aus (siehe auch deutliche Reduzierung der Baulücken in den Ortsgemeinden), so dass die Ortsgemeinden auf Außenentwicklungen angewiesen sind, um eine zukunftsfähige Basis für ihre Orte zu gestalten und attraktive Wohnraumangebote zu schaffen. Es sind in den Innenbereichen unserer Gemeinden kaum noch Leerstände oder ungenutzte Bausubstanz vorhanden.</p> <p>Die beigefügten Einzelstellungnahmen aus den Gemeinden selbst untermauern dies.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar erfolgt die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs nach einer einheitlichen Methodik, die von den Gremien des Verbandes Region Rhein-Neckar beschlossen wurde.</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Verbandsgemeinde Landau-Land kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31,5 ha gedeckt werden kann. Somit verfügen die Kommunen in der Verbandsgemeinde Landau-Land noch über bauplanungsrechtlich gesicherte Flächenreserven, die in der Summe um mehr als das Doppelte über dem für 15 Jahre ermittelten Wohnbauflächenbedarf liegen. Dadurch besteht in der Gesamtbetrachtung auf Ebene der Verbandsgemeinde keine Notwendigkeit für die Bereitstellung zusätzlicher Entwicklungsspielräume.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1661	-	<p>Ferner möchten wir anmerken, dass die mit der Fortschreibung des ERP festgelegte Systematik einer eng bemessenen Ausweisung von Potentialflächen im ERP, und davon abgeleitet im FNP, vielmals an der praktischen Umsetzung vorbeigeht. Wir erleben in der Verwaltungspraxis immer öfter, dass Potentialflächen im FNP nicht umgesetzt werden können, weil sich beispielsweise Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit zeigen oder weil Schlüsselgrundstücke aus ähnlichen Gründen die Entwicklung eines ganzen Gebietes verhindern. Wenn kleine Gemeinden künftig nur noch eine einzige Entwicklungsoption haben und diese im Planungshorizont des ERP/FNP wegen der Grundstücksverfügbarkeit nicht zu realisieren ist, ist diese Gemeinde für die nächsten Jahre in ihrer weiteren Entwicklung blockiert.</p> <p>Wir sehen es zielführender, wenn die Gemeinden sowohl durch die Vorgaben des ERP und im FNP mehr Potentialflächen planerisch ausweisen können, es jedoch für die tatsächliche Entwicklung der Flächen ein Maß der Begrenzung über den Planungshorizont gibt. Uns ist bewusst, dass dies eine Änderung der Systematik darstellt, aus der Erfahrung der letzten Jahre wäre dies jedoch der einzige Weg, um eine wirkliche Entwicklung der Gemeinden zu ermöglichen und den Gemeinden damit einen gewissen Handlungsspielraum offen zu lassen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der hier dargelegten Bedarfe im Zuge der Fortschreibung des ERP, 1. Änderung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Verbandsgemeinde Landau-Land kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 14 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31,5 ha gedeckt werden kann. Somit verfügen die Kommunen in der Verbandsgemeinde Landau-Land noch über bauplanungsrechtlich gesicherte Flächenreserven, die in der Summe um mehr als das Doppelte über dem für 15 Jahre ermittelten Wohnbauflächenbedarf liegen. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder nahezu aller Kommunen in der Verbandsgemeinde Landau-Land in nicht unerheblicher Flächengröße restriktionsfreie Entwicklungsspielräume dargestellt. Insofern verfügen diese Kommunen aus regionalplanerischer Sicht in der Regel über mehr als ausreichende Handlungsoptionen für eine siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1662	Raumnutzungskarte	<p>Es wird darum gebeten, die nachfolgenden Flächenvorschläge bei der Fortschreibung des ERP zu berücksichtigen, damit eine zielgerichtete Entwicklung der Ortsgemeinden möglich ist.</p> <p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim</p> <p>Für die Gemeinde Billigheim-Ingenheim reduzierten sich, durch die aktuelle Untersuchung vom Büro WSW, die angenommenen Potentialflächen Raum+Monitor von 13,03 ha auf 11,71 ha. Der Bedarfswert der Gemeinde Billigheim-Ingenheim liegt jedoch nach ERP neu bei lediglich 5,70 ha. Somit besteht in der Gemeinde Billigheim-Ingenheim aktuell ein Überhang an potentiellen Flächen von ca. 6 ha.</p> <p>Bei der Flächenüberprüfung durch das Büro WSW wurden erste Überlegungen erörtert, wie sich die Gemeinde Billigheim-Ingenheim weiterentwickeln könnte, das heißt wo eine Siedlungsentwicklung im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG LD Land möglich und sinnvoll sein könnte. Dazu wurde auch erwogen, ob ggf. durch Flächentausch von bereits im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen zur Ausweisung an anderer Stelle, Baugebietsausweisungen evtl. möglich sind. Dies ist im Weiteren Flächenmanagementprozess vertieft zu untersuchen.</p> <p>Der beigefügte Auszug der Präsentation Ergebnis Raum+Monitor gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der Flächenbedarfsentwicklung in der VG Landau-Land nach ERP neu (bis 2035, siehe Tabellen S. 6 / S. 7) sowie über den im Zuge Raum+Monitor ermittelten, potentiellen Flächenüberhang, in den einzelnen Ortsgemeinden sowie für die VG LandauLand insgesamt, wie weiter oben dargelegt. Als Verbund der Dörfer Appenhofen, Billigheim, Ingenheim und Mühlhofen, leben in der Gemeinde Billigheim-Ingenheim insgesamt zur Zeit 3940 Einwohner, davon 3830 Personen mit Haupt- und 110 mit Nebensitz.</p> <p>Für die Gemeinde Billigheim-Ingenheim wurden bei der Überprüfung Raum+Monitor mit dem Büro WSW aufgrund des bestehenden Überhangs von ca. 6 ha Baufläche keine weiteren Flächen als Diskussionsgrundlage zur Neuaufnahme in den Flächennutzungsplan (FNP) angegeben, wie dem beigefügten Plan entnommen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim werden zur Kenntnis genommen. Die vom Büro WSW aktuell überprüften Potentiale entsprechen dem auf der aktuellen Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) sowie Methodik der Wohnbauflächenbedarfsermittlung resultierenden "Flächenüberhang" von rd. 6 ha.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Die dort dargestellten Flächen „Diskussion Rücknahme Flächennutzungsplan“ (hellgrün umrandet) sollen aus planerischer Sicht jedoch keinesfalls zurückgenommen werden.</p> <p>Vielmehr sollen diese als optionale Bauflächen zur Auswahl verfügbar bleiben, denn viele der im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten, potentiellen Siedlungsbereiche stehen aufgrund komplexer Eigentumsverhältnisse und Blockaden für eine Überplanung und Bebauung mittelfristig gar nicht zur Verfügung.</p> <p>Es besteht eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnbauland, gerade auch von jungen Familien aus der Gemeinde, aber auch als Altersruhesitz. Auch aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um jungen Bürgern sowie "Rückkehrer", nach Ausbildung und Berufseinstieg, die Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern.</p> <p>Die Gemeinde Billigheim-Ingenheim nutzt dabei die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale, insbesondere durch Bebauungspläne zur Entwicklung innerörtlichen Baupotentials, Dorfentwicklung mit städtebaulicher Betreuung sowie Sanierung des historischen Ortskerns Billigheim, bereits weitestgehend aus.</p> <p>Zur Begründung der Erhaltung der genannten Siedlungsflächen als optionale Bauflächenpotentiale für die Gemeinde Billigheim-Ingenheim können insbesondere die Nähe der Orte zur Stadt Landau mit ihrer Wohnungsnot genannt werden.</p> <p>Die weitestgehend gute bis sehr gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz und den regionalen und überregionalen ÖPNV in das Rhein-Main-Gebiet von Billigheim-Ingenheim über die Bundesstraße B 38, bzw. L 493, an die Autobahn A 61 sowie an die Deutsche Weinstraße ist ein weiterer Faktor. Denn damit besteht für die Bürger eine optimale Erreichbarkeit der umliegenden Ortsgemeinden im Landkreis Südliche Weinstraße sowie der Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Bad Bergzabern, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Germersheim und Karlsruhe.</p> <p>Flächenvorschläge Billigheim-Ingenheim: -</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1663	-	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Birkweiler Bei einer Zuweisung von Flächen für Neubaugebiete sind die folgenden Faktoren und Randbedingungen besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Birkweiler liegt an der Bahnstrecke Landau-Annweiler-Pirmasens, damit besteht eine gute öffentliche Personen-Nahverbindung im 1/2 Stundentakt der Bundesbahn/ Nahverkehr Rheinland-Pfalz (Ost-West-Achse); Über den Hauptbahnhof Landau bieten sich dann Anschlussmöglichkeiten an die Oberzentren in der Region. - Birkweiler liegt im Schnittpunkt mit der Bahnlinie (Ost-West-Achse) und mit der Buslinie der Queichtalstrecke. - Optimale Anbindung an die Bundesstraße B 10 und damit an die Bundesautobahn A 65 und an die Deutsche Weinstraße L 508 für PkW - Damit optimale Erreichbarkeit einerseits als Einpendler in die Ortsgemeinde, andererseits für Birkweiler Bürger als Auspendler in die Mittel- und Oberzentren mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Germersheim und Karlsruhe. - Birkweiler nutzt die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale komplett aus: Dorfentwicklung mit städtebaulicher Betreuung, Sanierungssatzung im vereinfachten Verfahren, Bebauungspläne zur Entwicklung innerörtlichen Baupotentials; - Durch die Objektsanierung verringert sich die Dichte in den Häusern, der Wohnflächenanspruch wird höher und verdrängt teilweise Bewohner vom Ortskern in Randflächen, dieser Flächen-Bedarf entsteht aus der "Innensanierung" als Eigenbedarf. - Optimale Grundversorgung an Gemarkungsgrenze und am Rand der bebauten Ortslage durch einen regionalen Markt mit Bäcker und Metzger); - Aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um junge Bürger und Angehörige einer Familie von Birkweiler oder "Rückkehrer" nach Ausbildung und Berufseinstieg die Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme der Ortsgemeinde Birkweiler werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale 1,0 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder der Gemeinde Birkweiler restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1664	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Birkweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 1: 2,99 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder noch restriktionsfreie Entwicklungsspielräume für städtebaulich sinnvolle Abrundungen berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1665	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Birkweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 2: 0,61 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder noch restriktionsfreie Entwicklungsspielräume für städtebaulich sinnvolle Abrundungen berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1666	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Birkweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 3: 0,1 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Birkweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder noch restriktionsfreie Entwicklungsspielräume für städtebaulich sinnvolle Abrundungen berücksichtigt. Die Bereichsabgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung der Raumnutzungskarte sind gebiets-, aber nicht parzellenscharf. Deshalb besteht in diesem konkreten Fall aus regionalplanerischer Sicht kein Zielkonflikt mit verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>
1667	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Birkweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 8: 0,14 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß der in der Anlage zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land beigefügten Karte handelt es sich bei der Fläche Nr. 8 um eine innerörtliche "Baulücke", die grundsätzlich auf der Grundlage des §13a BauGB entwickelt werden kann. Einer Bebauung der Fläche Nr. 8 stehen somit keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1668	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Eschbach</p> <p>Bei einer Zuweisung von Flächen für Neubaugebiete sind die folgenden Faktoren und Randbedingungen für Eschbach besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eschbach liegt an der Buslinie von Landau über Klingenstein nach Bad-Bergzabern; Über die Bahnhöfe Landau und Bad Bergzabern bieten sich dann Anschlussmöglichkeiten an die Ober- und Mittelzentren in der Region. - Eschbach liegt am Schnittpunkt der Deutschen Weinstraße L 508, der Landstraße L 509 (Landau-Klingenstein) und der Bundesstraße B 48 (Annweiler-Bad Bergzabern), und hat damit eine optimale Verkehrsanbindung. - Optimale Anbindung an die Bundesstraße B 10 und damit an die Bundesautobahn A 65 und an die Deutsche Weinstraße L 508 für PKW - Damit optimale Erreichbarkeit einerseits als Einpendler in die Ortsgemeinde, andererseits für Eschbacher Bürger als Auspendler in die Mittel- und Oberzentren mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Gernersheim und Karlsruhe. - Eschbach nutzt die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale komplett aus: Dorferneuerung mit städtebaulicher Betreuung, Bebauungspläne zur Entwicklung innerörtlichen Baupotentials; - Durch die Objektsanierung verringert sich die Dichte in den Häusern, der Wohnflächenanspruch wird höher und verdrängt teilweise Bewohner vom Ortskern in Randflächen, dieser Flächen-Bedarf entsteht aus der "Innensanierung" als Eigenbedarf. - Aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um junge Bürger und Angehörige einer Familie von Eschbach oder "Rückkehrer" nach Ausbildung und Berufseinstieg die Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern. - Weiterhin sind die Orte an der Weinstraße - begünstigt durch die Pandemie - gefragte touristische Erholungsziele und erfreuen sich einer vermehrten Nachfrage. Dies macht die Bereitstellung von zusätzlicher Wohnfläche für Ferienwohnungen und -häuser mit entsprechenden Hygienekonzepten erforderlich. - Umwandlung der Gewerbebrache im Norden der Ortsgemeinde zu Wohnbaufläche mit Erweiterung als flächiger Anschluss an den Altort soll attraktives Bauland zugänglich machen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme der Ortsgemeinde Eschbach werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Eschbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,9 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder der Gemeinde Eschbach restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		- Dafür soll heimisches Gewerbe mit guten Aussichten auf Kontinuität für Dienstleistung und wohnstandortnahe Arbeitsplatzangebote durch Ausweisung von Norden an den östlichen Ortsrand zwischen der Umgehungsstraße der L 509 und der Hauptstraße gelegt werden. Dabei ist auch eine optimale Erreichbarkeit direkt an das klassifizierte Straßennetz ohne Belastung des Ortskerns gegeben.	
1669	Raumnutzungskarte	Flächenvorschläge Ortsgemeinde Eschbach: -Fläche Nr. 2: 0,49 ha	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Eschbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,9 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder der Gemeinde Eschbach weitere restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1670	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Eschbach:</p> <p>-Fläche Nr. 3: 0,24 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Eschbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,9 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder der Gemeinde Eschbach weitere restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1671	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Eschbach:</p> <p>-Fläche Nr. 4: 0,4 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Eschbach kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,9 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder der Gemeinde Eschbach weitere restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1672	-	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Göcklingen</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes 2020 der Ortsgemeinde Göcklingen wurden gegenüber dem bisherigen Stand des Flächennutzungsplans 3 Erweiterungsflächen zur Arrondierung in das örtliche Maßnahmenkonzept als informelle Planung aufgenommen.</p> <p>Diese Flächen sind wie folgt gekennzeichnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. WA 1 Eine Arrondierungsfläche Wohnen im Bereich Südost mit ca. 1,5 ha 2. WA 2 Eine Arrondierungsfläche Wohnen im Nordwesten bei Kieselberg West mit ca. 0,2 ha 3. MD-GE Eine für landwirtschaftliches Gewerbe geeignete Ersatz- und Ausweichfläche nördlich des Friedhofs mit ca. 0,6 ha <p>Diese Erweiterungsflächen werden für die örtliche Entwicklung benötigt in einem Planungszeitraum von ca. 10-15 Jahren.</p> <p>Dabei ergibt sich für die gekennzeichneten Flächen folgende Erläuterung:</p> <p>Fläche WA1: Im Umgriff zu diesem Gebiet gibt es mehrere Entwicklungsansätze. Einerseits soll durch Nachverdichtung im Innenbestand Flächen aktiviert werden. Der Bereich ist als Entwicklungsbereich E1 gekennzeichnet. Dafür sind vielversprechende Konzepte bereits in der Bearbeitung. Desweiteren sind die inneren, dörflichen Erschließungsflächen des Münsterwegs und der Schulstraße auf Dauer nicht geeignet, den zusätzlichen Fahrverkehr aufzunehmen.</p> <p>Bei einer Erweiterung der Wohnbauflächen (Markierung gelb) und zum Teil der Umnutzung von vorhandenen Flächen für das gemischt genutzte Wohnen/Arbeiten Richtung Südosten zur Heuchelheimer Straße und zur K17 Einmündung ergeben sich sehr gute Wohnverhältnisse und verbesserte Erschließungsbedingungen. Eine intensive Randbegrünung durch markante Landschaftsgestaltung ist im Dorfentwicklungsplan vorgesehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Göcklingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,4 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsråder der Gemeinde Göcklingen weitere restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1673	Raumnutzungskarte	<p>-Fläche WA2: Im Umgriff dieser Fläche liegen Schwerpunkte der Dorferneuerung wie die Sanierung der Kaiserbachhalle und die Sportanlagen. Der Bereich ist als Entwicklungsbereich E 3 gekennzeichnet. Um vorhandene Erschließungen besser auszulasten und im Zusammenhang mit dem Parkierungsschwerpunkt besser nutzen zu können, wird diese Arrondierungsfläche als Siedlungsrand in Ergänzung zu Kieselberg West vorgesehen. In der Landschaftsgestaltung wird der Rundweg um Göcklingen in diese Randflächen integriert und die Gesamtsituation durch die Wohnflächen (gelb) aufgewertet</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Göcklingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,4 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsränder der Gemeinde Göcklingen weitere restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt. Der Sanierung der Kaiserberghalle sowie der Sportanlagen stehen keine regionalplanerischen Freiraumfestlegungen entgegen, jedoch kommt daieser Bereich der Dorferneuerung für eine andere städtebauliche Nutzung nicht in Betracht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1674	Raumnutzungskarte	<p>-Fläche GE-MD In der Vergangenheit wurden in der Landschaft der Vorbergzone von Göcklingen landwirtschaftliche Anlagen errichtet (gewerblich, Privilegierung), ohne dass deren Platzierung und Anmutung an diesen nicht integrierten Standorten befriedigen konnten. Um solchen Fehlentwicklungen vorzubeugen, wurde im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung die Gewerbegebietsituation in Göcklingen untersucht.</p> <p>Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten: Die im Bereich Ahlmühle / Göcklingen Nord gelegene kleine ausgewiesene Gewerbegebietsfläche ist nicht ohne weiteres realisierbar Es wurde dennoch im DEP 2020 als Teil eines interkommunalen Gewerbegebiets gesehen und als solches ausgewiesen (Entwicklungsbereich E2). Davor wurden 3 weitere Flächen als mögliche lokale Gewerbeflächen systematisch untersucht (max.1 ha, kleine 500 m2-Parzellen) um lokal für Entspannung zu sorgen und um keine überlokalen Interessen zu bedienen. Letztlich betonte die Gemeinde die insgesamt gemischte Nutzungsstruktur des Dorfkerns als zukunftssträchtiger auch für Handwerksbetriebe und hat von weiteren</p> <p>Flächenausweisungen abgesehen. Die jetzt vorgeschlagenen Fläche GE-MD ist im derzeitigen Nutzungszustand als Lagerplatz nicht akzeptabel. Sie stört den besonderen Grünen Rand.</p> <p>Die Flächenausweisung (gelb) als Ersatz- und Ausweichfläche GE-MD erfolgt somit auch vor dem Hintergrund dieser langfristigen Sicherung des Grünen Randes durch ordnende Landschaftsgestaltung entlang der K17.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Verlegung einer als Lagerplatz genutzten Ersatzfläche nördlich des Friedhofs stehen keine regionalplanerischen Restriktionen entgegen. Deren konkrete Ausgestaltung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu regeln.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1675	Raumnutzungskarte	<p>Weiterer Flächenvorschlag Ortsgemeinde Göcklingen gemäß beigefügtem Kartenausschnitt:</p> <p>-Fläche Nr. 41: 0,59 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Göcklingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,4 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans im Bereich der Siedlungsråder der Gemeinde Göcklingen weitere restriktionsfreie Entwicklungsspielräume berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1676	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Knöringen</p> <p>Bei der Übertragung von Wohnbauflächen Bedürfen sollen Kommunen mit qualifiziertem Anschluss an den Schienenpersonenverkehr vorrangig berücksichtigt werden. Dabei soll berücksichtigt werden, dass durch die demographisch bedingte Alterung der Bevölkerung künftig in Baugebieten der 1960er- und 1970er-Jahre zunehmend mit freiwerdenden Einfamilienhäusern zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Siedlungsentwicklung mit in Betracht zu ziehen, um einerseits Leerstand zu vermeiden und andererseits eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung sicherzustellen.</p> <p>Zusätzliche Punkte, die für die Ortsgemeinde sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nähe zur Stadt Landau - Wohnungsnot zur Stadt Landau auffangen - Bahnstation Knöringen-Essingen halbstundentakt Neustadt-Karlsruhe - Buslinie QNV Palatina - Direkte Anbindung A65 Landau Nord - Nachfrage ländlicher Raum <p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Knöringen: -</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Knöringen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,1 ha gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1677	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Leinsweiler</p> <p>Bei einer Zuweisung von Flächen für Neubaugebiete sind die folgenden Faktoren und Randbedingungen für Leinsweiler besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leinsweiler liegt an der Buslinie von Landau über Klingenmünster nach Bad-Bergzabern; Über die Bahnhöfe Landau und Bad Bergzabern bieten sich dann Anschlussmöglichkeiten an die Ober- und Mittelzentren in der Region. - Leinsweiler liegt an der Deutschen Weinstraße L 508, und hat über Ilbesheim Anschluss auf die Landesstraße L 509 nach Landau, und hat damit eine gute Verkehrsanbindung. - Optimale Anbindung an die Bundesstraße B 10 und damit an die Bundesautobahn A 65 und an die Deutsche Weinstraße L 508 für PkW - Damit optimale Erreichbarkeit einerseits als Einpendler in die Ortsgemeinde, andererseits für Leinsweiler Bürger als Auspendler in die Mittel- und Oberzentren mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Gernersheim und Karlsruhe. - Leinsweiler nutzt die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale mit der Dorfentwicklung mit städtebaulicher Betreuung aus. - Durch die Objektsanierung verringert sich die Dichte in den Häusern, der Wohnflächenanspruch wird höher und verdrängt teilweise Bewohner vom Ortskern in Randflächen, dieser Flächen-Bedarf entsteht aus der "Innensanierung" als Eigenbedarf. - Aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um junge Bürger und Angehörige einer Familie von Leinsweiler oder "Rückkehrer" nach Ausbildung und Berufseinstieg die Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern. - Weiterhin sind die Orte an der Weinstraße - begünstigt durch die Pandemie - gefragte touristische Erholungsziele und erfreuen sich einer vermehrten Nachfrage. Dies macht die Bereitstellung von zusätzlicher Wohnfläche für Ferienwohnungen und -häuser mit entsprechenden Hygienekonzepten erforderlich. <p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Leinsweiler: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Leinsweiler werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1678	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Ranschbach</p> <p>Bei einer Zuweisung von Flächen für Neubaugebiete sind die folgenden Faktoren und Randbedingungen besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ranschbach liegt an der Deutschen Weinstraße direkt südlich von Birkweiler und hat damit idealen Anschluss an die Bahnstrecke Landau-Annweiler-Pirmasens, somit besteht eine gute öffentliche Personen-Nahverbindung im 1/2 Stundentakt der Bundesbahn/ Nahverkehr Rheinland-Pfalz (Ost-West-Achse); Über den Hauptbahnhof Landau bieten sich dann Anschlussmöglichkeiten an die Oberzentren in der Region. - Ranschbach liegt an der Buslinie der Queichtalstrecke mit Anschluss an Landau. - Optimale Anbindung an die Bundesstraße B 10 und damit an die Bundesautobahn A 65 und an die Deutsche Weinstraße L 508 für PkW - Damit optimale Erreichbarkeit einerseits als Einpendler in die Ortsgemeinde, andererseits für Ranschbacher Bürger als Auspendler in die Mittel- und Oberzentren mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Germersheim und Karlsruhe. - Ranschbach nutzt die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale komplett aus: Dorfentwicklung mit städtebaulicher Betreuung, Sanierungssatzung im vereinfachten Verfahren; - Durch die Objektsanierung verringert sich die Dichte in den Häusern, der Wohnflächenanspruch wird höher und verdrängt teilweise Bewohner vom Ortskern in Randflächen, dieser Flächen-Bedarf entsteht aus der "Innensanierung" als Eigenbedarf. - Aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um junge Bürger und Angehörige einer Familie von Ranschbach oder "Rückkehrer" nach Ausbildung und Berufseinstieg die Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern. - Weiterhin sind die Orte an der Weinstraße - begünstigt durch die Pandemie - gefragte touristische Erholungsziele und erfreuen sich einer vermehrten Nachfrage. Dies macht die Bereitstellung von zusätzlicher Wohnfläche für Ferienwohnungen und -häuser mit entsprechenden Hygienekonzepten erforderlich. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Ranschbach werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Flächenvorschläge Ortsgemeinde Ranschbach: -	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1679	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Siebeldingen:</p> <p>Bei einer Zuweisung von Flächen für Neubaugebiete sind die folgenden Faktoren und Randbedingungen besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siebeldingen liegt an der Bahnstrecke Landau-Annweiler-Pirmasens, und hat mit der Ortsgemeinde Birkweiler einen gemeinsamen Bahnhof. Damit besteht eine gute öffentliche Personen-Nahverbindung im 1/2 Stundentakt der Bundesbahn/ Nahverkehr Rheinland-Pfalz (Ost-West-Achse); Über den Hauptbahnhof Landau bieten sich dann Anschlussmöglichkeiten an die Oberzentren in der Region. - Siebeldingen liegt im Schnittpunkt mit der Bahnlinie (Ost-West-Achse) und mit der Buslinie der Queichtalstrecke. - Optimale Anbindung an die Bundesstraße B 10 und damit an die Bundesautobahn A 65 und an die Deutsche Weinstraße L 508 für PkW - Damit optimale Erreichbarkeit einerseits als Einpendler in die Ortsgemeinde, andererseits für Siebeldinger Bürger als Auspendler in die Mittel- und Oberzentren mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Germersheim und Karlsruhe. - Siebeldingen nutzt die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale komplett aus: Dorfentwicklung mit städtebaulicher Betreuung, Sanierungssatzung im vereinfachten Verfahren, Bebauungspläne zur Entwicklung innerörtlichen Baupotentials (z.B. ehemaliges Kellereigelände Diel); - Durch die Objektsanierung verringert sich die Dichte in den Häusern, der Wohnflächenanspruch wird höher und verdrängt teilweise Bewohner vom Ortskern in Randflächen, dieser Flächen-Bedarf entsteht aus der "Innensanierung" als Eigenbedarf. - Optimale Grundversorgung an Gemarkungsgrenze und am Rand der bebauten Ortslage durch einen regionalen Markt mit Bäcker und Metzger, gemeinsam mit Birkweiler; - Aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um junge Bürger und Angehörige einer Familie von Siebeldinger oder "Rückkehrer" nach Ausbildung und Berufseinstieg die Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern. - Die neue Planung und Trassierung der B 10 mit dem zukünftigen Ausbau 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme der Ortsgemeinde Siebeldingen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>schränkt voraussichtlich innerhalb einer Schutzzone im Hinblick auf zukünftigen Lärm- und Emmissionsschutz die Nutzung der bestehenden Bebauung im Süden ein und hier müssen in der Entwicklung für die nächsten 10 Jahre Flächen ersetzt und abgepuffert werden.</p> <p>- Weiterhin sind die Orte an der Weinstraße - begünstigt durch die Pandemie - gefragte touristische Erholungsziele und erfreuen sich einer vermehrten Nachfrage. Dies macht die Bereitstellung von zusätzlicher Wohnfläche für Ferienwohnungen und -häuser mit entsprechenden Hygienekonzepten erforderlich.</p>	
1680	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Siebeldingen:</p> <p>-Fläche Nr. 1: 1,32 ha (Gemeinbedarfsfläche)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche Nr. 1 gemäß der als Anlage zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde beigefügten Überarbeitung der Datenbank Raum+Monitor am östlichen Ortsrand von Siebeldingen wird derzeit als Sport- und Freizeitanlage genutzt, In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird das Plangebiet von der Vorrangausweisung "Grünzäsur" überlagert. Das Nutzungskonzept ist mit der regionalplanerischen Vorrangausweisung kompatibel. Einer Modernisierung bzw. Weiterentwicklung der Anlagen im Rahmen bestehender Genehmigungen stehen somit keine regionalplanerischen Zielkonflikte entgegen. Im Fall einer geplanten Nutzungsänderung bzw. Erweiterung der baulichen Anlagen ist jedoch die Kompatibilität mit den verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu prüfen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1681	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Siebeldingen:</p> <p>-Fläche Nr. 2: 0,08 ha (Wohnen)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Siebeldingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,5 ha gedeckt werden kann. Da die zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte der Regionalplanung nicht parzellenscharf ist, ist die raumordnerische und städtebauliche Verträglichkeit auf der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1682	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Böchingen:</p> <p>-Fläche Nr. 1: 0,5 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Böchingen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Dennoch zeichnet sich in den nächsten Jahren eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Sektkellerei Böchingen ab. Der auf diesem Areal entstehende Wohnraum wird den auf den örtlichen Eigenbedarf der Gemeinde beschränkten Wohnraumbedarf voraussichtlich bei weitem übersteigen. Dennoch hat die Regionalplanung im Hinblick auf die Nachfolgenutzung des seit langem brachliegenden Areals bereits zugestimmt, dass in diesem Sonderfall der regionalplanerische "Schwellenwert" ausnahmsweise überschritten werden kann. Jedoch sollte der sich abzeichnende "Flächenüberhang" nicht mit einer zusätzlichen Planfläche erweitert werden.</p>
1683	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Böchingen:</p> <p>-Fläche Nr. 2: 0,17 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche Nr. 2 entsprechend dem die Gemeinde Böchingen betreffenden Kartenauszug in der Anlage zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land steht nicht im Konflikt mit verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1684	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Böchingen:</p> <p>-Fläche Nr. 3: 0,18 ha</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Böchingen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Dennoch zeichnet sich in den nächsten Jahren eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Sektellerei Böchingen ab. Der auf diesem Areal entstehende Wohnraum wird den auf den örtlichen Eigenbedarf der Gemeinde beschränkten Wohnraumbedarf voraussichtlich bei weitem übersteigen. Dennoch hat die Regionalplanung im Hinblick auf die Nachfolgenutzung des seit langem brachliegenden Areals bereits zugestimmt, dass in diesem Sonderfall der regionalplanerische "Schwellenwert" ausnahmsweise überschritten werden kann. Im Hinblick auf eine sinnvolle städtebauliche Abrundung der Siedlungsentwicklung am nordöstlichen Ortsrand der Gemeinde Böchingen sowie aufgrund der relativ geringen FlächengöÙe ist darüber hinaus die Planfläche Nr. 3 entsprechend der Anlage zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land aus Sicht der Regionalplanung vertretbar. Deshalb werden für diesen Bereich in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Freiraumfestlegungen um rd. 0.18 ha reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1685	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Frankweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 1: 0,81 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Frankweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Der wohnbaulichen Ausweisung der Fläche Nr. 1 gemäß der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zwar keine Freiraumfestlegungen entgegen, jedoch würde eine wohnbauliche Entwicklung auf dieser Potentialfläche wie dargelegt aber mit dem verbindlichen "Schwellenwert" gemäß Plansatz Z 1.4.2.10 der 1. Änderung kollidieren und ist somit zumindest bis zum Planungshorizont der Regionalplanänderung nicht zulässig.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1686	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Frankweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 12: 0,22 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Frankweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Der wohnbaulichen Ausweisung der Fläche Nr. 12 gemäß der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zwar keine Freiraumfestlegungen entgegen, jedoch würde eine wohnbauliche Entwicklung auf dieser Potentialfläche wie dargelegt aber mit dem verbindlichen "Schwellenwert" gemäß Plansatz Z 1.4.2.10 der 1. Änderung kollidieren und ist somit zumindest bis zum Planungshorizont der Regionalplanänderung nicht zulässig.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1687	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Frankweiler:</p> <p>-Fläche Nr. 13: 1,38 ha</p> <p>(Zusätzlich: Innenpotenzial Nr.1)</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Frankweiler kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Deshalb besteht zumindest für die Laufzeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren keine Veranlassung für die Bereitstellung von zusätzlichen, restriktionsfreien "Spielräumen" für eine wohnbauliche Entwicklung. Somit werden für die Fläche Nr. 13 entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land die verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1688	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen:</p> <p>-Fläche Nr. 1: 2,27 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Deshalb besteht zumindest für die Laufzeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren keine Veranlassung für die Bereitstellung von zusätzlichen, restriktionsfreien "Spielräumen" für eine wohnbauliche Entwicklung. Somit werden für die Fläche Nr. 1 in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen (Ortsteil Klingen) entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land die verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1689	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen:</p> <p>-Fläche Nr. 2: 0,71 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Deshalb besteht zumindest für die Laufzeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren keine Veranlassung für die Bereitstellung von zusätzlichen, restriktionsfreien "Spielräumen" für eine wohnbauliche Entwicklung. Somit werden für die Fläche Nr. 2 in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen (Ortsteil Klingen) entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land die verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1690	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen:</p> <p>-Fläche Nr. 3: 2,23 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Deshalb besteht zumindest für die Laufzeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren keine Veranlassung für die Bereitstellung von zusätzlichen, restriktionsfreien "Spielräumen" für eine wohnbauliche Entwicklung. Somit werden für die Fläche Nr. 3 in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen (Ortsteil Heuchelheim) entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land die verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1691	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen:</p> <p>-Fläche Nr. 4: 1,06 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Die Fläche Nr. 4 im Ortsteil Heuchelheim gemäß Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land steht zwar nicht im Konflikt mit Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, widerspricht aber der Zielvorgabe Z 1.4.2.10 ("Schwellenwert") der 1. Änderung. Somit kann die potenzielle Erweiterungsfläche erst dann entwickelt werden, wenn im Ergebnis der Wohnbauflächenbilanz in der Gemeinde ein zusätzlicher Bedarf nachgewiesen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1692	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen:</p> <p>-Fläche Nr. 5: 0,22 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Heuchelheim-Klingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,7 ha gedeckt werden kann. Die Fläche Nr. 5 im Ortsteil Heuchelheim gemäß Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land steht zwar nicht im Konflikt mit Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, widerspricht aber der Zielvorgabe Z 1.4.2.10 ("Schwellenwert") der 1. Änderung. Somit kann die potenzielle Erweiterungsfläche erst dann entwickelt werden, wenn im Ergebnis der Wohnbauflächenbilanz in der Gemeinde ein zusätzlicher Bedarf nachgewiesen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1693	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Impflingen:</p> <p>-Fläche Nr. 1: 0,96 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Impflingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,6 ha gedeckt werden kann. Deshalb besteht zumindest für die Laufzeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren keine Veranlassung für die Bereitstellung von zusätzlichen, restriktionsfreien "Spielräumen" für eine wohnbauliche Entwicklung. Somit werden für die Fläche Nr. 1 in der Gemeinde Impflingen entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land die verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1694	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Impflingen:</p> <p>-Fläche Nr. 2: 1,3 ha</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Impflingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,6 ha gedeckt werden kann. Die Fläche Nr. 2 in der Gemeinde Impflingen gemäß Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land steht zwar nicht im Konflikt mit Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, widerspricht aber der Zielvorgabe Z 1.4.2.10 ("Schwellenwert") der 1. Änderung. Somit kann die potenzielle Erweiterungsfläche erst dann entwickelt werden, wenn im Ergebnis der Wohnbauflächenbilanz in der Gemeinde ein zusätzlicher Bedarf nachgewiesen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 477

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1695	Raumnutzungskarte	<p>Flächenvorschläge Ortsgemeinde Impflingen:</p> <p>-Fläche Nr. 3: 0,88 ha</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Impflingen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,6 ha gedeckt werden kann. Deshalb besteht zumindest für die Laufzeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von etwa 15 Jahren keine Veranlassung für die Bereitstellung von zusätzlichen, restriktionsfreien "Spielräumen" für eine wohnbauliche Entwicklung. Somit werden für die Fläche Nr. 3 in der Gemeinde Impflingen entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Landau-Land die verbindlichen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 563

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2649	-	<p>Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 13.08.2021 und unserer E-Mail vom 16.08.2021 übersenden wir Ihnen noch die fehlende Stellungnahme der Ortsgemeinde Impflingen zur Kenntnisnahme.</p> <p>Bei einer Zuweisung von Flächen für Neubaugebiete sind die folgenden Faktoren und Randbedingungen besonders zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Impflingen liegt direkt an der Gemarkungsgrenze zu Landau im Norden. Damit ist die Ortsgemeinde dem enormen Siedlungsdruck "am Rande der großen Stadt" ausgesetzt, zumal die Stadt Landau ihre eigenen Potentiale an Bauflächen derzeit ausschöpft. - Impflingen liegt an der Bundesstraße B 38 (Landau-Bad Bergzabern) und ist direkt über die Anschluss-Stelle Landau-Süd an die Bundesautobahn A 65 angebunden. Damit hat Impflingen optimalen Anschluß mit Pkw an die regionalen und überregionalen Straßenverkehrsachsen. - Mit der Eröffnung der Umgehung B 38 im vergangenen Jahr zeigt sich die Auswirkung aufgrund der Verringerung des Verkehrslärms auf die Wohnqualität im Ort und Impflingen wird eine attraktive Wohngemeinde. - Über den Bahnhof Landau ist Impflingen ideal an die öffentlichen Personen-Nahverbindungen im 1/2 Stundentakt der Bundesbahn / Nahverkehr Rheinland-Pfalz mit Anschlussmöglichkeiten an die Oberzentren in der Region angebunden. - Damit optimale Erreichbarkeit einerseits als Einpendler in die Ortsgemeinde, andererseits für Impflinger Bürger als Auspendler in die Mittel- und Oberzentren mit Versorgungs-, Dienstleistungs- und Arbeitsplatz-Schwerpunkte, insbesondere Landau, Ludwigshafen/Mannheim, Speyer, Germersheim und Karlsruhe. - Impflingen nutzt die Planungsinstrumente zur Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale komplett aus: Dorfentwicklung mit städtebaulicher Betreuung (Schwerpunktgemeinde), Bebauungspläne zur Entwicklung innerörtlichen Baupotentials; - Durch die Objektsanierung verringert sich die Dichte in den Häusern, der Wohnflächenanspruch wird höher und verdrängt teilweise Bewohner vom Ortskern in Randflächen, dieser Flächen-Bedarf entsteht aus der "Innensanierung" als Eigenbedarf. - Grundversorgung durch einen Dorfladen im Gemeindeanwesen K 4; - Aufgrund der "Nicht-Verfügbarkeit" von Baulücken und Leerstand wird kurzfristig Bauland notwendig, um junge Bürger und Angehörige einer Familie von Impflinger oder "Rückkehrer" nach Ausbildung und Berufseinstieg die 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Ortsgemeinde Impflingen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 563

Verbandsgemeinde Landau-Land
 Fachbereich 3, Planen, Bauen und Umwelt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Rückkunft in die Heimatgemeinde zu erleichtern.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neue Trassierung der B 38 schränkt die Wohnbaumöglichkeiten im Norden, Osten und Süden aufgrund von möglichen Lärm- und Emissionsbelastungen relativ stark ein. - Im Westen an der Obergasse ist das ehemalige Gelände der Raiffeisen als Gewerbefläche im FNP ausgewiesen. Hier liegt ein Leerstand bzw. eine Unternutzung / Gewerbebrache vor. Aufgrund der Entwicklung der Bauflächen in der Nachbarschaft als Wohnbau- und Mischbauflächen und deren Empfindlichkeit empfiehlt es sich, dieses in Mischbaufläche umzuwandeln. <p>Im Osten der Ortsgemeinde - östlich der Umgehungsstraße an der alten Verbindungstraße nach Insheim liegt das Areal einer Winzergenossenschaft für Traubengut-Annahme. Diese soll aufgelöst werden. Hier bietet sich für Impflingen die Chance, heimisches Gewerbe dorthin umzulagern und auszusiedeln. Dies gilt für die bestehende Fläche, evtl. auch für weitere örtliche Gewerbeflächen. Bei Planung und Bau der Umgehungsstraße B 38 wurde bereits berücksichtigt, dass diese Gewerbefläche (Bestand Sondergebiet) einen eigenständigen Straßenanschluss erhält. Somit wäre auch gewährleistet, dass der Andienungsverkehr ohne Belastung der Orte Impflingen oder Insheim an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine weitere Besonderheit ist die bestehende Aussiedlung am Ortsrand im Nord-Westen der Obergasse. Der Winzerbetrieb hat die Möglichkeit, einen dauerhaften Ausschank (über die Funktion Straußwirtschaft hinaus) anzubieten. Als Aussiedlung ist dies aber nicht gestattet. Ein weiterer Betrieb würde in unmittelbarer Nachbarschaft ebenfalls einen dauerhaften Ausschank errichten. Über die Ausweisung eines Sondergebietes für Landwirtschaftliche Betriebe mit Gastronomie kann hier für die bestehenden Betriebe Rechtsicherheit und eine langfristige Existenzsicherung betrieben werden. Gleichzeitig unterstützt die Ausweisung der Sonderfunktion die touristischen Zielsetzungen der Gemeinde (Dorfentwicklungskonzept). - Weiterhin sind die Orte an der Weinstraße - begünstigt durch die Pandemie - gefragte touristische Erholungsziele und erfreuen sich einer vermehrten Nachfrage. Dies macht die Bereitstellung von zusätzlicher Wohnfläche für Ferienwohnungen und -häuser mit entsprechenden Hygienekonzepten erforderlich. 	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2281	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 nachfolgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der Änderung des o.g. Planes beschlossen.</p> <p>Die Berechnung des zukünftigen Wohnbauflächenpotentials auf der Ebene der Bauleitplanung ist zu begrüßen. Die Berechnungsgrundlage basiert nun auf dem Bestand (Bevölkerungsstand gem. Landesstatistik) statt auf einer Bevölkerungsprognose. Gegenüber dem Entwurf der Teilfortschreibung Wohnbauflächen aus dem Jahr 2018 hat sich die Wohnbauflächenentwicklung für die Verbandsgemeinde positiv entwickelt, von damals errechneten ca. 23,5 ha auf nun 29,8 ha (u. a. aufgrund einer positiveren Bevölkerungsentwicklung sowie durch die Zuweisung von Ebertsheim, Mertesheim und Obrigheim als Kommunen Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf).</p> <p>Zum Anspruch jeder Kommune auf ihre Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs gehen wir gem. Ziel 1.4.2.2 davon aus, dass dieser auf Ebene der Kommune, trotz eines Flächenüberhangs auf Ebene der Verbandsgemeinde weiterbesteht und in Anspruch genommen werden kann. Dies hätte zur Folge, dass alle Flächen in begonnenen Bebauungsplanverfahren tatsächlich bebaut werden können, unabhängig davon, ob diese Fläche größer ist als der nun für die betroffene Gemeinde berechnete Wohnbauflächenbedarf. Gleichzeitig wäre dieser „Überhang“ auch nicht innerhalb der Verbandsgemeinde auszugleichen. Wir bitten um Rückmeldung zu dieser Rechtsauffassung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die im rechtskräftigen FNP bzw. in B-Plänen ausgewiesene Wohnbauflächen besteht Bestandsschutz. Gemäß 1.4.2.2 ist es für jede Ortsgemeinde möglich, Flächenentwicklungen im Rahmen des Eigenbedarfes zu realisieren, auch wenn im Verband insgesamt kein Wohnbauflächendefizit besteht. Dennoch sollte es im Sinne des Flächensparens Ziel der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden sein, Flächenüberhänge abzubauen und auf eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinden gemäß ihrer zugewiesenen Wohnfunktionen und Wohnbauflächenbedarfe hinzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2282	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Ergänzend dazu bitten wir den Verband Region Rhein-Neckar um Bestätigung, dass im Sinne von Z 1.4.2.9 im Umkehrschluss diejenigen Gemeinden ihren neu errechneten Bedarf behalten, wenn für diese keine Innenbereichspotentiale oder im FNP ausgewiesene aber noch nicht bebaute Flächen vorhanden sind. Für diese Kommunen wären zusätzliche Flächen auszuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen Plansatz 1.4.2.2 eröffnet für Kommunen, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind, lediglich die Möglichkeit eine wohnbauliche Entwicklungen im Rahmen des Eigenbedarfs auch dann vorzunehmen, wenn auf Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung insgesamt kein Flächendefizit vorhanden ist. Da es sich bei dem nach 1.4.2.6 berechneten Wohnbauflächenbedarf um einen Maximalwert handelt, dessen Unterschreitung im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung angestrebt werden soll, kann eine Notwendigkeit zur Flächenneuausweisung daraus nicht abgeleitet werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2283	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	Die Begründung der Ziele und Grundsätze definiert nicht, welche Flächen als Innenentwicklungspotentiale zu fassen sind. Nach den Vorgaben von Raum+Montior wären Innenentwicklungspotentiale Flächen ab 2.000 m2. Flächen unterhalb dieser Größe werden in dieser Datenback als Baulücken erfasst. Zu Baulücken trifft die Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Aussagen. Wir bitten den Verband Region Rhein- Neckar hierzu um Klärung, welche Flächen unter Innenentwicklungspotentiale zu erfassen sind.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind alle Flächenpotenziale zu ermitteln, die sich für eine künftige wohnbauliche Nutzung eignen. Dabei sind insbesondere die in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgeführten Potenziale wie Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Brach- und Konversionsflächen sowie vorhandene bzw. potenzielle Leerstände zu erheben und zu bewerten. Dies ist in der Begründung zu Z 1.4.2.9 dargelegt. Insofern ist eine Definition der in die Bilanzierung einzubeziehenden Potenzialarten bereits im Regionalplanentwurf enthalten. Vor dem Hintergrund des Ziels, möglichst viele Innenentwicklungspotenziale jeglicher Größenordnung für eine weitere wohnbauliche Entwicklung zu aktivieren, wird es als nicht zielführend erachtet, die anzurechnenden Potenziale z.B. hinsichtlich ihrer Größe weiter einzuzugrenzen. Die Größendifferenzierung der Potenzialflächen in "Innenentwicklungspotenziale" und "Baulücken" in Raum+Monitor dient vielmehr der Strukturierung der Flächenerhebung als dass sie eine harte Grenze für die Anrechenbarkeit der Flächenpotenziale auf Ebene der Bauleitplanung begründen kann. Während im regionalen Maßstab bei den Vorarbeiten zum Entwurf des Kapitels 1.4 zur Bewertung der Flächenbedarfe ausschließlich die in Raum+Monitor erfassten Innenentwicklungspotenziale größer 2000 qm eingeflossen sind, muss auf der Ebene der Bauleitplanung dem Maßstab entsprechend eine kleinräumigere Betrachtung der Flächenpotenziale vorgenommen werden. Ließe man beispielsweise die Baulücken außer Acht, würden teilweise erhebliche Flächenpotenziale unberücksichtigt bleiben. Auch künftige Nutzungsänderungen im Innenbereich hin zu einer wohnbaulichen Nutzung sowie die Frage nach (künftigen) Leerständen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung für die Flächennutzungsplanung in die Betrachtung einzubeziehen. Da dies eine Bewertung der Potenziale im Einzelfall mit sich bringt, ist eine pauschale Definition von anzurechnenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung nicht zielführend. Insofern wird es für notwendig erachtet, im Rahmen der Flächennutzungsplanung alle in Frage kommenden Flächenpotenziale zu erheben, zu bewerten und im Falle einer mittelfristigen Aktivierbarkeit in die Flächenbilanzierung einzubeziehen. Dabei muss erkennbar sein, dass die Gemeinde ernsthafte Anstrengungen zur Aktivierung dieser Potenziale unternimmt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2284	Raumnutzungskarte	<p>Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Leiningerland haben o. g. Stellungnahme ebenfalls beschlossen sowie darüber hinaus eine für die jeweilige Ortsgemeinde spezifische Stellungnahme abgegeben. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 diese Stellungnahmen ebenfalls beschlossen. Wir bitten um Berücksichtigung der jeweiligen Eingaben gemäß der beigefügten Anlage.</p> <p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Altleiningen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2021:</p> <p>-Die Ortsgemeinde hat bereits dem Planungsverband signalisiert, das Plangebiet „Villa Waldheim“, welches im Flächennutzungsplan noch enthalten ist, zukünftig nicht mehr auszuweisen. Dies wurde bereits im Entwurf der Raumnutzungskarte berücksichtigt und die Fläche mit einem Grünzug belegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Ortsgemeinde Altleiningen werden zur Kenntnis genommen.</p>
2285	Raumnutzungskarte	<p>Das Plangebiet „Holzweg“ ist als Bestandsfläche in der Raumnutzungskarte ausgewiesen. Die Ortsgemeinde führt derzeit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch. Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche „Bestand“ geht die Ortsgemeinde davon aus, dass weiterhin das Baugebiet in der ursprünglichen Größe (Geltungsbereich) umgesetzt werden kann. Die Ortsgemeinde bittet den Verband Region Rhein-Neckar um Bestätigung dieser Auffassung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in der Raumnutzungskarte nicht mehr wie bisher zwischen Siedlungsfläche "Bestand" und "Planung" unterschieden. Die dargestellten Siedlungsflächen sind nachrichtlich aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung übernommen. Dies gilt somit auch für das Plangebiet "Holzweg".</p>
2286	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Battenberg:</p> <p>Stellungnahme vom 05.08.2020: BG Hipperling: Hier geht der reg. Grünzug über Teile des Bestands; der Regionale Grünzug sollte hier den Bestand nicht überdecken</p> <p>-Es wurden keine Änderungen an der Raumnutzungskarte vorgenommen. Grünzäsur liegt nach wie vor über dem bestehenden Wohngebiet. Die Ortsgemeinde bittet um Prüfung und ggf. Korrektur der Ausweisung des Regionalen Grünzuges.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Überlagerung von Freiraumfestlegungen mit Siedlungsbestandsflächen besteht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2287	Raumnutzungskarte	<p>Im Bereich der Panoramastraße (siehe Markierung) besteht derzeit eine einseitige Bebauung. Hier könnte eine zukünftige Siedlungsflächenentwicklung vorgenommen werden ohne weitere Erschließungsflächen auszuweisen. Aus diesem Grunde bittet die Ortsgemeinde Battenberg hier um Rücknahme der Freifestigungen und die Ausweisung von restriktionsfreien Flächen („Weißflächen“).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Battenberg ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Die konkrete Ausgestaltung und Abgrenzung des "Regionalen Grünzuges" sowie des "Vorrangebietes für die Landwirtschaft" für die nördliche Bebauung der Panoramastraße erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung, da die Bereichsabgrenzungen im regionalen Maßstab gebiets-, aber nicht parzellenscharf sind. Die Ausweisung von maximalen 3 Wohneinheiten analog der Bebauung südlich der Panoramastraße ist aus städtebaulicher Sicht vertretbar, jedoch ist zu berücksichtigen, dass Battenberg gemäß aktuellem Stand der Datenbank Raum+Monitor noch über 10 Baulücken mit rd. 0,9 ha Gesamtfläche verfügt.</p>
2288	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Bissersheim</p> <p>Stellungnahme vom 05.08.20: Im Rahmen der Bebauungsplanung „An der Wolfsmauer“ ist in diesem Bereich die Schaffung von Parkplätzen geplant.</p> <p>-Es wurden keine Änderungen an der Raumnutzungskarte vorgenommen.</p> <p>Rücknahme des regionalen Grünzuges sowie ggf. Anpassung der Vorrangfläche für die Landwirtschaft entsprechend des B-Plan-Entwurfs</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden nur rechtskräftige Bebauungspläne als Siedlungsfläche dargestellt. Deshalb ist der Entwurf des Bebauungsplans "An der Wolfsmauer" nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2289	Raumnutzungskarte	Die Ortsgemeinde Bissersheim bittet um mindestens die doppelte Zuteilung der Wohnbauflächen, damit das Plangebiet auf dem Hübel fertiggestellt werden kann.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Bissersheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,3 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist südlich des Baugebiets "Auf dem Hübel" eine restriktionsfreier Entwicklungsspielraum ("Weißfläche") von rd. 0,5 ha berücksichtigt, so dass eine weitere Rücknahme von Freiraumfestlegungen nicht begründet ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2290	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Bockenheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt. Die Ortsgemeinde verweist auf die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 und bittet weiterhin um Berücksichtigung von diesen:</p> <p>-Ermöglichung der perspektivischen Erweiterung der Wohnbauflächen in Richtung der Bahnlinie im Osten: Rücknahme der Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie des regionalen Grünzuges.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Bockenheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,0 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,1 ha gedeckt werden kann. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden für potenzielle Siedlungserweiterungen daher in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2291	Raumnutzungskarte	<p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ortsgemeinde Bockenheim verweist auf die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 und bittet weiterhin um Berücksichtigung von diesen:</p> <p>-Errichtung eines Mehrgenerationenwohnhauses an dieser Stelle möglich?: Ggf. Rücknahme der Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie des regionalen Grünzuges.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Ortsgemeinde Bockenheim erkennt einen Bedarf für ein Seniorenzentrum mit integriertem multidimensionalen Wohnen (Mehrgenerationenhaus) und präferiert dafür einen Standort westlich des "Hauses der Deutschen Weinstraße" unmittelbar an den Mehrgenerationenpark angrenzend. Die Abgrenzung des Plangebiets ist den Unterlagen zur Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme des Büros Seiler (Alzey) vom April 2021 zu entnehmen. Die Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans hat ergeben, dass der Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten für die Realisierung eines Mehrgenerationenhauses bedingt geeignet ist. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden für das Plangebiet die betroffenen Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) zurückgenommen, so dass das Vorhaben im Rahmen der 2. Offenlage berücksichtigt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2292	Raumnutzungskarte	<p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ortsgemeinde Bockenheim verweist auf die vorgebrachten Anregungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 und bittet weiterhin um Berücksichtigung von diesen:</p> <p>-Gegenwärtig liegt eine Anfrage zur Errichtung eines Nahversorgungsmarktes in diesem Bereich vor: ggf. Rücknahme der Vorrangfläche für die Landwirtschaft sowie des regionalen Grünzuges.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Gemäß Plansatz 1.7.1.1 des Einheitlichen Regionalplans soll die Nahversorgung in allen Städten und Gemeinden der Metropolregion gewährleistet und sichergestellt werden. Dabei sollen im Hinblick auf die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen vorrangig die städtebaulich integrierten und möglichst fußläufig erreichbaren Standorte gefördert und gesichert werden. Der angefragte Standort für einen Lebensmittelmarkt ist nach Vorprüfung der vorliegenden Informationen nicht als integriert zu erkennen. Da insgesamt nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein großflächiger Lebensmittelmarkt am vorgesehenen Standort zu wesentlichen Beeinträchtigungen bestehender Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde sowie benachbarten Kommunen führt, ist eine entsprechende Auswirkungsanalyse mit dem Ergebnis einer Verträglichkeit des Vorhabens im Kontext des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB Grundvoraussetzung für die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung. Eine solche gutachterliche Bewertung für die einzelhandelsbezogene Raumverträglichkeit des genannten Vorhabens liegt bisher nicht vor und wurde auch nicht im Rahmen der Offenlage mit den zuständigen Raumordnungsbehörden näher konkretisiert, sodass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dafür keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen werden.“</p>
2293	Raumnutzungskarte	<p>Die im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan noch als Wohn- bzw. Gewerbefläche in Planung dargestellten Flächen (siehe a,b,c und d) sind im vorliegenden Entwurf als Bestand dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird bei der Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte nicht zwischen "Planung" und "Bestand" unterschieden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2294	Raumnutzungskarte	<p>Im Bereich der Gewerbeflächen (siehe „a“) bittet die Ortsgemeinde Bockenheim um die Rücknahme der Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug sowie Vorrangflächen Landwirtschaft), um ggf. eine Erweiterung der bereits bestehenden Gewerbeflächen zu ermöglichen und so die gewerbliche Eigenentwicklung der Ortsgemeinde in Zukunft sicherzustellen.</p> <p>Der Ortsgemeinde liegen gegenwärtig bereits Anfragen von Betrieben aus der Ortslage vor, welche zukünftig eine Betriebserweiterung vorsehen, welche am aktuellen Betriebsstandort jedoch nicht möglich ist. Um diesen die Möglichkeit der Fortführung des Betriebes in der Ortsgemeinde zu ermöglichen, erscheint eine entsprechende Rücknahme der Freifestlegungen und die Ausweisung von restriktionsfreien Flächen („Weißflächen“) in diesem Bereich als zielführend.</p> <p>Eine mögliche Erweiterung an dieser Stelle würde sich insbesondere auch vor dem Hintergrund einer Anbindung an die sich schon seit geraumer Zeit in Diskussion befindlichen, möglicherweise im östlichen Bereich der Ortslage verlaufenden, Ortsumgehung als sinnvoll darstellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Für den gewerblichen Eigenbedarf der Gemeinde stehen am östlichen Ortsrand zwischen Bahntrasse, Offsteiner Weg und der Firma Nisbau noch unbebaute Flächenpotentiale zur Verfügung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2295	Raumnutzungskarte	Im Bereich „e“ bzw. im weiteren östlichen bzw. südöstlichen Verlauf der Fläche „3“ (siehe Stellungnahme vom 05.08.2020) zwischen der Kreisstraße K 271 sowie der Obrigheimer Straße bittet die Ortsgemeinde um die Rücknahme der Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug sowie Vorrangflächen Landwirtschaft), um in diesem Bereich ggf. eine mögliche Siedlungsentwicklung (Mischbauflächen) zu ermöglichen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Bockenheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,0 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,1 ha gedeckt werden kann. Auch für eine mischbauliche Nutzung bzw. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden für potenzielle Siedlungserweiterungen daher in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen. Dies betrifft auch die Planungsabsichten der Gemeinde Bockenheim, in diesem Standortbereich einen Lebensmittelmarkt anzusiedeln (siehe dazu auch Abwägung zu BE ID 2292).</p>
2296	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Carlsberg</p> <p>-Das Baugebiet „Am Ringelsberg“ ist bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Ortsgemeinde bittet um Überprüfung der Ausweisung des Regionalen Grünzuges, unter Beachtung der Bestandsbebauung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Prüfung hat ergeben, dass das Baugebiet "Am Ringelsberg" in der Raumnutzungskarte als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt ist und keine Überlagerung mit regionalplanerischen Freiraumfestlegungen besteht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2297	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Die Ortsgemeinde ist nicht einverstanden mit ihrer Klassifizierung in der Rubrik "Eigenentwicklung Wohnen". Carlsberg gehört zur Metropolregion Rhein-Neckar. Carlsberg ist ein begehrter Wohnort mit guter Infrastruktur. Die Gemeinde ist über Straßen und die A6 bereits jetzt verkehrsgünstig gelegen und an den ÖPNV angeschlossen. Die Arbeitsstätten im Ballungsraum Rhein-Neckar und Kaiserslautern sind über die Straßen in 30 Minuten erreichbar.</p> <p>Dass Carlsberg nicht - wie einige andere Ortsgemeinden - an Neben-Bahnlinien liegt sollte nicht zum Nachteil der Ortsgemeinde ausgelegt werden. Der Bedarf nach erschwinglichem Wohnraum kann bereits jetzt nicht befriedigt werden und wird weiter zunehmen. Gerade für wirtschaftlich nicht sehr starke Familien bietet die Ortsgemeinde Alternativen zu den überbewerteten Baulandangeboten in der Vorderpfalz.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die wohnbauliche Funktion der Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt anhand der in der Begründung zu Plansatz Z 1.4.2.2 aufgelisteten Kriterien. Darüber hinaus bedingt die langfristige Auslastung eines leistungsfähigen ÖPNV ebenso wie die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen die Konzentration der Wohnbauflächen in entsprechend ausgestatteten Siedlungseinheiten. Die räumliche Lage sowie gute PKW-Erreichbarkeit von Kommunen ist hingegen kein raumordnerisch relevantes Kriterium für die Zuordnung der wohnbaulichen Funktion. Dies gilt auch hinsichtlich der Höhe der Baulandpreise.</p>
2298	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Für die Festlegung der zukünftigen Wohnbauflächen sollen zum Stichtag bereits mit gültigen Bebauungsplänen überplante, in Erschließung befindliche und von Bauwilligen erworbene und beplante Flächen nicht mit herangezogen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Definition von anzurechnenden Potentialflächen erfolgt im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für alle Kommunen nach einheitlichen Kriterien. Danach ist eine Fläche zu einem bestimmten Stichtag solange als Potential zu berücksichtigen, bis diese bebaut ist.</p>
2299	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	<p>Die im "Raum+Monitor" als Flächenreserven ausgewiesenen Areale sind zum Teil grob falsch und müssen realistisch überarbeitet und aktualisiert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Datenbank Raum+Monitor wird den rheinland-pfälzischen Gemeinden der Region seit 2010 durch das Land Rheinland-Pfalz zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Datenhoheit und somit auch die Datenpflege obliegen den Kommunen, die über die entsprechenden Ortskenntnisse zur realistischen Einschätzung der Potenzialflächen verfügen. Sollten die in Raum+Monitor enthaltenen Potenzialflächen, wie in der Stellungnahme angeführt, grob falsch sein, ist die Gemeinde dringend dazu aufgerufen, diese zu aktualisieren. Ein Zugang zur Bearbeitung der Daten kann durch die rheinland-pfälzischen Gemeinden über https://ris.rlp.de/de/service/registrierung-fuer-raum-monitor/ beantragt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2300	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	In die Berechnungsformel muss eine realistische Gültigkeitsdauer eines neuen Flächennutzungsplanes Eingang finden. So ist zum Beispiel die in der Modellrechnung angegebene Dauer von 15 Jahren deutlich zu kurz im Vergleich zur aktuellen Realität, wie am immer noch gültigen "Flächennutzungsplan 2015" zu sehen ist.	Wird nicht gefolgt In der Berechnungsformel ist der Zuwachsfaktor für jeweils fünf Jahre angegeben. Dies ermöglicht es den Kommunen, im Rahmen der Flächennutzungsplanung den Zuwachsfaktor an den jeweiligen Planungshorizontes des FNPs anzupassen. Dies verdeutlicht die Modellrechnung in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.6, in der der Zuwachswert für einen Zeitraum von 15 Jahren durch die Multiplikation des Zuwachsfaktors für 5 Jahre mit dem Faktor 3 (3x5 Jahre=15 Jahre) errechnet wird. Der Wert kann auf einen beliebigen Zeitraum angepasst werden, indem mittels Dreisatz der Faktor auf ein Jahr heruntergebrochen und mit dem Planungshorizont multipliziert wird. Beispiel für 13 Jahre im Siedlungsbereich Wohnen: $2,8\%/5 \text{ Jahr} = 0,56\% \text{ pro Jahr}$, $0,56\% \times 13 \text{ Jahre} = 7,28\% \text{ pro 13 Jahre}$. Eine Änderung des Plansatzes ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2301	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-05	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Dirmstein</p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachte Anregungen wurden z. T. berücksichtigt: Gem. Ausführungen in den Unterlagen ist eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug sowie Vorrangflächen Landwirtschaft) für eine potentielle Siedlungserweiterung auf einer Fläche von 5 ha vorgesehen (siehe Änderung DÜW 05).</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dirmstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Die Gemeinde plant jedoch seit Jahren eine Verlagerung des bestehenden Sportplatzes nach Süden sowie eine wohnbauliche Nachfolgenutzung auf dem Gelände des TUS Dirmstein. Der Verband hat dieser Konzeption seinerzeit grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund des dargelegten "Flächenüberhangs" wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für das Gebiet DÜW-05 auf das Sportplatzgelände zwischen Sportplatzweg im Norden, Erich-Otto Weg im Osten und Eckbach im Süden begrenzt. Für die westliche Teilfläche des Gebietes DÜW-05 werden die bisherigen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte ergänzt. Mögliche Betroffenheiten südlich des Eckbach gelegener Hofstellen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2302	Plansätze und Begründung 1.4.1.3 Zuordnung der Funktionen (G)	<p>Die Ortsgemeinde bittet weiterhin um die Zuordnung der Ortsgemeinde als Grundzentrum:</p> <p>Die Gemeinde Dirmstein sieht die Voraussetzung zur Anerkennung als Grundzentrum gegeben. Dies vor dem Hintergrund, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> -bei insgesamt 21 Ortsgemeinden der VG Leiningerland ist die Ausweisung eines zweiten Grundzentrums möglich und angezeigt (im Westen Hettenleidelheim, Stadt Grünstadt als Mittelzentrum im Zentrum (verbandsfrei) und bislang im Osten der VG (auch alt VG Grünstadt-Land bei 16 Gemeinden) kein Grundzentrum). -mit 3.056 Einwohnern (Stand: 31.12.2019, Stand 28.02.2021: 3.227) handelt es sich bei Dirmstein um die drittgrößte Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde (Vergleich Hettenleidelheim 31.12.2019: 3.073 Einwohner, Stand 28.02.2021: 3.251) -Sitz einer Ganztagschule (Grundschule), die VG Leiningerland hat zwei Ganztagschulen (Hettenleidelheim und Dirmstein). Außerdem verfügt die Grundschule Gerolsheim-Laumersheim über keine Sporthalle, so dass diese die Schulsporthalle in Dirmstein mit nutzt. (Schulbezirk: Dirmstein und Obersülzen, durch Rechtsanspruch auf Ganztagschule auch Kinder von anderen Ortsgemeinden (insbesondere Gerolsheim, Laumersheim, Großkarlbach). -ausreichende ärztliche Versorgung (zwei Hausarztpraxen, Zahnarztpraxis), Schlossparkklinik (52 Plätze, Private Akutklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin) und eine Apotheke -zwei Bankfilialen -Edeka Markt mit 1.250 qm VK (Vollsortimenter) -gute ÖPNV-Anbindung zur Metropolregion, Anbindung an das überörtliche Radwegenetz (Salier-Radweg) -Dirmstein kommt eine Versorgungsfunktion zu, auch in Bezug auf die direkt benachbarten kleiner Ortsgemeinden, die hauptsächlich ihre Grundversorgung über Dirmstein beziehen. -Die ehemalige VG Grünstadt-Land hatte bereits ihren Verwaltungssitz außerhalb der eigenen Gemarkung. Im Zuge der Fusion mit der VG Hettenleidelheim (mit Verwaltungssitz Hettenleidelheim) ordnete das Land den Sitz bei der größeren ehemaligen Gebietskörperschaft an, so dass dies in Grünstadt der Fall ist. Damit stellt dies eine Ausnahme / Besonderheit in Rheinland-Pfalz dar. Dies 	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 1.2 "Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>kann nicht Hinderungsgrund für die Einordnung als Grundzentrum sein (historisch bedingt). Für einen Verwaltungssitz innerhalb des Gebiets der VG selbst bleibt daher kein Raum.</p> <p>-weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge: zwei Kindertagesstätten, Festhalle, Friedhof, Wochenmarkt, Schlossparkklinik, zwei Altenheime / Seniorenresidenzen, Schlosspark, Feuerwehr, Schule, Außenstelle der Musikschule Leiningerland, Sitz der VG Bibliothek (Zentralbücherei Dirmstein), Bäckerei, Metzgerei, Jugendraum, Private Kinderbetreuung, Außenstelle Volkshochschule, Versicherungsbüro und sonstige Dienstleistungen, Postfiliale (im S ? Landlädchen), Blumenladen, Gewerbegebiet Rottgasse, Soccerpark, Landesfechtverband Pfalz e.V. (Landesfechtschule), Sportplatzes (1. FC Rheinpfalz) sowie der Begegnungsstätte „Am dicken Baum“ - (Renaturierungsfläche Eckbach) etc.</p> <p>Die Gemeinde wird noch vor Abschluss dieser „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans“ einen detailliert ausgearbeiteten Antrag auf Einordnung als Grundzentrum stellen.</p>	
2303	Raumnutzungskarte	<p>Im Bereich der ehem. Kläranlage (siehe „a“) beabsichtigt die Ortsgemeinde die Errichtung einer Grillhütte. Sie bittet hier um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Aufgrund der Maßstabebene der Regionalplanung sind für die Errichtung einer Grillhütte die umweltrelevanten Betroffenheiten im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
2304	Raumnutzungskarte	<p>Im Bereich der Gewerbeflächen „Rottgasse“ (siehe „b“) bittet die Ortsgemeinde um die Rücknahme der Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug sowie Vorrangflächen Landwirtschaft), um ggf. eine Erweiterung der bereits bestehenden Gewerbeflächen zu ermöglichen und so die gewerbliche Eigenentwicklung der Ortsgemeinde in Zukunft sicherzustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist in der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung auch bei den auf die Eigenentwicklung Gewerbe beschränkten Gemeinden der jeweilige Bedarf nachzuweisen. Dieser Bedarfsnachweis liegt nicht vor. Darüber hinaus sind für den örtlichen Gewerbeflächenbedarf in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nördlich des bestehenden Gewerbegebiets bis zum Eckbach restriktionsfreie "Weißflächen" dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2305	Raumnutzungskarte	Um Alternativflächen für die Ausweisung von Wohnbauflächen zu ermöglichen, bittet die Ortsgemeinde im Bereich Nördl. Martin-Luther-Ring zwischen Heppenheimer Weg und Stahlbergstraße (siehe „c“) um Rücknahme der Freiraumfestlegungen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dirmstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Süden der Gemeinde Dirmstein Freiraumfestlegungen reduziert (Gebiet DÜW-05). Somit verfügt die Gemeinde Dirmstein aus regionalplanerischer Sicht über ausreichende Flächenalternativen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2306	Raumnutzungskarte	Um Alternativflächen für die Ausweisung von Wohnbauflächen zu ermöglichen, bittet die Ortsgemeinde im Bereich der Flächen im Bereich östlich des Frankenwegs (mit entsprechendem Abstand zu den Aussiedlerhöfen (siehe „d“) um Rücknahme der Freiraumfestlegungen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dirmstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Darüber hinaus sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen im Süden der Gemeinde Dirmstein Freiraumfestlegungen reduziert (Gebiet DÜW-05). Somit verfügt die Gemeinde Dirmstein aus regionalplanerischer Sicht über ausreichende Flächenalternativen.</p>
2307	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-04	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Ebertsheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche Nr. 2 aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 wurde im vorliegenden Entwurf aufgenommen (siehe hier Fläche DÜW-04). Dies beinhaltet somit die Rücknahme von Freiraumfestlegungen (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) für die potentielle Siedlungserweiterung (0,4 ha).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Ortsgemeinde Ebertsheim werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2308	Raumnutzungskarte	<p>Die Anregung aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 wurde nicht berücksichtigt:</p> <p>In dem Bereich (Nr. 1) liegt gegenwärtig eine einseitige Erschließung durch einen Wirtschaftsweg vor (vgl. Luftbild). Eine Wohnbauflächenentwicklung an dieser Stelle erscheint perspektivisch als sinnvoll, daher sollte auf dieser Fläche der unmittelbar an den Siedlungskörper angrenzende regionale Grünzug sowie das Vorranggebiet für die Landwirtschaft zurückgenommen werden, um eine zukünftige Entwicklung zu ermöglichen.</p> <p>Die Ortsgemeinde bittet um Aufnahme und Beachtung dieser Anregung</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Ebersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,0 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,7 ha gedeckt werden kann. Eine siedlungsstrukturelle Entwicklung im Bereich des Wirtschaftswegs ist in der langfristigen Perspektive grundsätzlich vorstellbar, jedoch fehlt dafür bis zum Zielhorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der Bedarfsnachweis. Außerdem sind im Fall einer angestrebten wohnbaulichen Entwicklung in diesem Bereich die Betroffenheiten dort ansässiger Betriebe zu berücksichtigen.</p>
2309	Raumnutzungskarte	<p>Folgende Anregung aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 wurde nicht berücksichtigt:</p> <p>Die Ortsgemeinde beabsichtigt die Herrichtung eines Grünschnittsammelplatzes an dieser Stelle (Nr. 3). Diese widerspricht den Ausweisungen des Regionalplanes nicht, daher erfolgt an dieser Stelle lediglich ein entsprechender Hinweis.</p> <p>Die Ortsgemeinde bittet um Aufnahme und Beachtung dieser Anregung.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Herrichtung eines Grünschnittsammelplatzes ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2310	Raumnutzungskarte	Die im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Gewerbefläche in Planung dargestellten Flächen (siehe Nr. 1) sind im vorliegenden Entwurf als Bestand dargestellt (es werden keine „geplanten Wohn- bzw. Gewerbeflächen“ ausgewiesen).	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband bestätigt die Feststellung der Gemeinde Ebertsheim.
2311	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-06	Stellungnahme der Ortsgemeinde Gerolsheim Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden teilweise berücksichtigt. Im Entwurf der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans ist für die Fläche Nr. 2, aus der Stellungnahme vom 05.08.2020, eine Rücknahme von Freiraumfestlegungen (regionaler Grünzug, Vorrangflächen Landwirtschaft) für eine potentielle Siedlungserweiterung (0,8 ha) vorgesehen (siehe hierzu Änderungsbereich DÜW-06).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Ortsgemeinde Gerolsheim werden zur Kenntnis genommen.
2312	Raumnutzungskarte	Die Ortsgemeinde bittet die übrigen Anregungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 weiterhin zu berücksichtigen: Erweiterung der Winzergenossenschaft Palmberg: Ggf. Ausweisung als gewerbliche Bauflächen	Wird nicht gefolgt Die Erweiterung der Winzergenossenschaft Palmberg liegt nicht in der Regelungskompetenz der Regionalplanung, sondern ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.
2313	Raumnutzungskarte	Stellungnahme der Ortsgemeinde Großkarlbach Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden teilweise berücksichtigt: Zu Punkt 1 erfolgt im vorliegenden Offenlageentwurf auf der Fläche eine Darstellung als gewerbliche Baufläche entsprechend den Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis der Ortsgemeinde Großkarlbach wird zur Kenntnis genommen.
2314	Raumnutzungskarte	Die übrigen Anregungen wurden nicht berücksichtigt: Die Ortsgemeinde bittet um Rücknahme des regionalen Grünzuges gemäß dem Bestand (Siehe hierzu Nr. 2 der Stellungnahme vom 05.08.2020).	Wird nicht gefolgt Die Ausweisung des Regionalen Grünzuges steht unter Berücksichtigung der regionalen Maßstabsebene nicht im Zielkonflikt mit dem Siedlungsbestand.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2315	Raumnutzungskarte	Die im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch als Wohnfläche in Planung dargestellte Fläche (Nr. 2) ist im vorliegenden Entwurf als Bestand dargestellt (es werden zum derzeitigen Planungsstand, keine zusätzlichen „geplanten Wohn- bzw. Gewerbeflächen“ ausgewiesen).	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt keine Differenzierung zwischen geplanten und bestehenden Siedlungsflächen.
2316	Raumnutzungskarte	Die Ortsgemeinde beabsichtigt, auf dem bestehenden Sportplatz eine Wohnbauflächenentwicklung (siehe Nr. 3) anzustoßen. Die Ortsgemeinde bittet in diesen Bereich um Rücknahme von ggf. Freiraumfestlegungen.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Großkarlbach ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der Sportplatz der Gemeinde Großkarlbach ist nicht mit regionalplanerischen Freiraumfestlegungen überlagert, so dass im Rahmen des zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs dort eine diesbezügliche Entwicklung grundsätzlich in Betracht kommt.
2317	Raumnutzungskarte	-Festlegungen ergeben einen eindeutigen Nachteil für unseren Ort	Wird zur Kenntnis genommen Die Gemeinde hat gemäß der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans am südlichen Ortsrand noch restriktionsfreie Entwicklungsflächen, die deutlich über den kurz- bis mittelfristigen Bedarf hinausgehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2318	-	-Ortsgemeinde hat keine andere Möglichkeit zu wachsen, da die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung aufgrund fehlender Zustimmung der Grundstückbesitzer nicht möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen Die Gemeinde hat gemäß der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans am südlichen Ortsrand noch restriktionsfreie Entwicklungsflächen, die deutlich über den kurz- bis mittelfristigen Bedarf hinausgehen.
2319	-	-Baulücken > 2000qm dürfen nicht angerechnet werden.	Wird zur Kenntnis genommen Dieser Hinweis ist korrekt in Bezug auf die Ermittlung des regionalplanerischen "Schwellenwertes", jedoch sind gemäß BauGB auf der Ebene der Bauleitplanung auch die Baulücken zu berücksichtigen.
2320	Raumnutzungskarte	-Die sogenannten Weißflächen müssen bestehen bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2321	-	-Baulücken nach § 34 BauGB oder Bebauungsplan bebauen.	Wird zur Kenntnis genommen
2322	-	-Anbindung nach Freinsheim	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2323	-	<p>Was spricht für Großkarlbach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Attraktives Wohnumfeld, hoher Wohnwert, Entwicklungspotential - Landwirtschaftlich attraktive Gemarkung - Viele registrierte Interessenten (aktuell etwa 30) - ÖVPN-Anbindung (Bus) nach Frankenthal und Grünstadt - Örtliche Grundversorgung - Gewerbe, Landwirtschaft und Weinbau - Spitzen- und Eventgastronomie, Vinotheken - Kulturangebot durch Vereine - Wandern in den Weinbergen 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Gemeinde Großkarlbach werden zur Kenntnis genommen.</p>
2324	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Hettenleidelheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden teilweise berücksichtigt.</p> <p>-Die Fläche des neuen Versorgermarktes Ortsausgang Richtung Wattenheim wurden in der Raumnutzungskarte als gewerbliche Baufläche aufgenommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Ortsgemeinde Hettenleidelheim werden zur Kenntnis genommen.</p>
2325	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche der Abrundungssatzung - Ramser Straße (siehe Nr. 1) wurde nicht als Bestand Wohnbaufläche übernommen, sondern ist weiterhin als „Weißfläche“ dargestellt. Die Ortsgemeinde bittet erneut die Fläche als Bestandsfläche aufzunehmen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Fläche der Abrundungssatzung "Ramser Straße" ist im östlichen Teilbereich in der Raumnutzungskarte als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt. Für den westlichen Teilbereich werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Abgrenzung des Bebauungsplans zurückgenommen und auch dieser Teil als "Siedlungsfläche Wohnen" dargestellt.</p>
2326	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche des Alten- und Seniorenheims an der Ramser Straße sollte als Bestandsfläche aufgenommen werden (F1StNr. 882/13, Gemarkung Hettenleidelheim) siehe Nr. 2.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Fläche der Abrundungssatzung "Ramser Straße" wird in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Wohnen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2327	Raumnutzungskarte	Für das im rechtskräftigen FNP dargestellte Wohnbauflächenpotential hinter der Kirche (Kirchgewanne) (siehe Nr. 3) bittet die Ortsgemeinde um die Rücknahme von Freiraumfestlegungen (regionaler Grünzug, Vorrangflächen Landwirtschaft) (Darstellung als Weißfläche).	Wird teilweise gefolgt Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauläche "Kirchgewanne" in der Gemeinde Hettenleidelheim ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung bereits als restriktionsfreie "Weißfläche" dargestellt, wird aber als "Siedlungsfläche Wohnen" berücksichtigt.
2328	Raumnutzungskarte	Die weiteren geplanten Wohnbauflächen gem. rechtskräftigen FNP sind bereits als Wohnbauflächen Bestand dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2329	Plansätze und Begründung	Der Entwurf des Einheitlichen Regionalplans berücksichtigt nun die Ausweisung der Ortsgemeinde als Grundzentrum.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2330	Raumnutzungskarte	Das Plangebiet „Schulwiesengraben“ ist als Bestandsfläche in der Raumnutzungskarte ausgewiesen. Die Ortsgemeinde führt derzeit eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch. Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche „Bestand“ geht die Ortsgemeinde davon aus, dass weiterhin das Baugebiet in der ursprünglichen Größe (Geltungsbereich), auch bei ggf. Überschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs, umgesetzt werden kann. Die Ortsgemeinde bittet den Verband Region Rhein-Neckar um Bestätigung dieser Auffassung.	Wird zur Kenntnis genommen Bei der Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen aus der rechtskräftigen Bauleitplanung. Der Verband bestätigt die Position der Ortsgemeinde Hettenleidelheim.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2331	Raumnutzungskarte	<p>Ergänzend zur Eingabe über die VG Leiningerland möchte die Ortsgemeinde noch auf nachstehenden Sachverhalt aufmerksam machen und Sie gleichzeitig um wohlwollende Abwägung zugunsten der Ortsgemeinde Hettenleidelheim bitten. So liegt ein kleiner Teil einer Vorrangfläche zur Rohstoffsicherung im Norden der Gemeinde laut Kartierung nicht parzellenscharf an den angrenzenden Flurstücken bzw. einem dortigen Wirtschaftsweg an sondern ‚durchtrennt‘ ca. 20 anliegende Flurstücke im Verhältnis 1/4 zu 3/4 bzw. 1/3 zu 2/3. Bezogen auf die angrenzende Wohnbaupotentialfläche ist dies für alle Eigentümer mit extremen Nachteilen verbunden, da nach erfolgtem Umlegungsverfahren nur noch schwer nutzbare ‚Kleinstparzellen‘ zurückbleiben werden, die eigens und individuell ausgemessen werden müssen. Es sind uns leider keine Gründe bekannt und/oder erkennbar, weshalb die Sicherungsfläche nicht ausschließlich bis zum vorhandenen Wirtschaftsweg, von dem seit jeher prinzipiell auch eine raumordnerischer Trennungswirkung ausgeht, sondern bis in die anliegenden Grundstücke hineinreicht bzw. kartiert wurde. Mit beigefügtem Anhang habe ich Ihnen den Sachverhalt auch grafisch dargestellt (Rechteck, Nr.5).</p> <p>Wie eingangs formuliert, dürfen wir im Namen der Ortsgemeinde Hettenleidelheim daher vielmals um wohlwollende Abwägung des Sachverhalts und Herausnahme des besagten Flurstreifens aus der kartierten Vorrangfläche zur Rohstoffsicherung bitten. Die Wahrscheinlichkeit, dass dort jemals Rohstoffe abgebaut werden, dürfte auch aufgrund der zeitnahen Erschließung einer angrenzenden Wohnbebauung nicht nur praktisch gegen Null gehen. Durch eine vergleichsweise geringfügige, raumordnerische bzw.kartographische ‚Nachjustage‘ würde stattdessen die Möglichkeit einer harmonischen Gebietsabrundung bzw. Übergangsgestaltung zum unbeplanten Außenbereich der Ortsgemeinde gegeben.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 2.4 "Rohstoffsicherung" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2332	Plansätze und Begründung	<p>Im Auftrag des Ortsgemeinderats Hettenleidelheim wird zudem um Kenntnissnahme und verfahrensimmanente Abwägung des nachstehenden Sachverhalts gebeten:</p> <p>So spricht sich die Ortsgemeinde Hettenleidelheim mit Nachdruck gegen die Privilegierung des Vorrangs der Innenentwicklung vor einer etwaigen Außenentwicklung aus. In urbanen Regionen i.e.S. vermag eine solche Privilegierung planungsrelevante, positive Effekte erzielen; in ländlichen Regionen steht eine solche Zielsetzung unserer Auffassung nach jedoch einer zukunftsorientierten Entwicklung der dortigen Ortsgemeinden entgegen. Dies gilt insbesondere, wenn Gebietskörperschaften verkehrsinfrastrukturell gut angebunden sind – und zwar unabhängig davon, ob per klassischem ÖPNV, per Schienennahverkehr oder aber via Bundesautobahnanschluss und/oder Anschluss an eine Bundes- oder Landesstraße.</p> <p>Solche überregional gut angebundene Ortsgemeinden – zu denen aufgrund der unmittelbaren bzw. mittelbaren Autobahnanschlüsse zur BAB 6 bzw. BAB 63 auch die Ortsgemeinde Hettenleidelheim zählt – verfügen in der Regel über eine positive Entwicklung in der Bevölkerungsstatistik sowie einen positiven Wanderungssaldo.</p> <p>Eine soziodemographische Überalterung findet nur in äußerst geringem Maße statt und Leerstände im Wohnungsaltbestand sind Mangelware. Für etwaige am Markt angebotene Immobilien übersteigt die Nachfrage konstant das Angebot um ein Vielfaches, was auch in zusehends unüblich hohen Kaufpreisen zum Ausdruck kommt und sich somit auch in der Entwicklung der hiesigen Bodenrichtwerten niederschlägt bzw. niederschlagen wird. Eine planungsrechtlich notwendige ‚Regulierung‘ ist mangels Leerständen innerorts daher nicht angezeigt. Vielmehr besteht die Gefahr einer wohnhaften Überlastung der Innengebetslagen.</p> <p>Anträge auf eine Bebauung in zweiter Reihe sowie hinsichtlich Ausnahmen von den Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne sind an der Tagesordnung und beschäftigen regelmäßig die politischen Gremien der Ortsgemeinde. Aufgrund der damit grundsätzlich verbundenen, massiven Nachverdichtung im</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs kommt wurde in den Gremien des Verbandes eine für alle Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar einheitliche Methode beschlossen. Für die Zuweisung der Wohnfunktionen wurden die in der Begründung zu Z 1.4.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans aufgelisteten Kriterien berücksichtigt. Dadurch ergibt sich in Abhängigkeit von der aktuellen Bevölkerungszahl für jede Kommune ein Wohnbauflächenbedarf. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte Reduzierung des Flächenverbrauchs auch für Siedlungszwecke verfolgt die Regionalplanung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine verstärkt an dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf ausgerichtete Siedlungsentwicklung. Dies bedeutet eine gegenüber der Vergangenheit grundlegende Abkehr von einer angebotsorientierten Flächenvorsorge. Auch der verstärkte Fokus der Siedlungsentwicklung auf vorhandene Innenentwicklungspotentiale ist seit jeher ein Leitprinzip der Raumordnung und soll ebenfalls zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen. Zusammenfassend wird somit an dem Konzept zur regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Innenbereich sowie einer ersatzlosen Wegnahme innerörtlicher Gärten sowie naturbelassener bzw. unversiegelter Flurstück(teil)-flächen, die originär auch zu einer verträglichen Hitzeregulation innerhalb der Ortslage beitragen, haben sowohl Bauausschuss als auch Ortsgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zu solchen Anfragen und Vorhaben in den letzten Jahren regelmäßig versagt.</p> <p>So droht durch die Privilegierung einer Innenentwicklung neben den vorstehenden Nachteilen mittelfristig auch der Verlust des prägenden Ortsbilds der hiesigen Ortsgemeinden, welche sich durch eine strukturierte, planvoll lockere Bebauung auszeichnen. Zudem gehen mit jeder zusätzlichen Ansiedlung innerhalb der Ortslage auch zunehmend Probleme in der geordneten Parkbewirtschaftung sowie im Wegführen des durch die weitere Versiegelung zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers einher. Die Auswirkungen der fortschreitenden Versiegelungen werden bereits heute regelmäßig durch eine Aus- bzw. temporäre Überlastung der zumeist auf 5-Jahres-Regenereignisse ausgelegten Hauptsammler deutlich. Jede weitere Verdichtung im Sinne der Privilegierung einer kommunalen Innenentwicklung vor Außenentwicklung würde die aufgezeigten Problemlagen in vielen Ortschaften, darunter auch der Ortsgemeinde Hettenleidelheim, weiter verschärfen und wird unsererseits entschieden abgelehnt. Vielmehr erscheint es aus unserer Sicht unverzichtbar, durch die gezielte Entwicklung und planvolle Ausweisung neuer Wohnbaupotentialflächen, die sowohl modernsten ökologischen als auch gesellschaftsdemographischen und sozio-ökonomischen Ansprüchen gerecht werden, die Entwicklung der Ortsgemeinden zu fördern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund erachten wir auch die für die hiesige Verbandsgemeinde Leiningerland im 1. Änderungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) insgesamt zugestanden Wohnbaupotentialflächen für absolut unzureichend und regen mit Nachdruck die Abwägung der Beibehaltung der bisherigen absoluten Flächenansätze sowie der individuellen Flächenansätze der einzelnen Ortsgemeinden an. Zumindest aber sollten die diesbezüglich in der Fortschreibung des Einheitlichen</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Regionalplans angedachten Potentialflächenansätze in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Leiningerland um mindestens 50 Prozent angehoben werden.	
2333	Plansätze und Begründung	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Kindenheim</p> <p>Die uns im Regionalplan zugewiesene Wohnbaufläche von 0,6 ha minus unserer aktuell vorhandenen Baulücken von 0,76 ha halten wir als nicht akzeptabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> -jegliche Bauplanung seitens der Gemeinde ist für die nächsten 15 Jahre ausgeschlossen. Die vorhandenen Bauflächen im Innenbereichen sind in privater Hand. Die Gemeinde kann keine Bebauung erzwingen. -Die Gemeinde hat im Gegensatz zu anderen Ortsgemeinden in den letzten 25 Jahren keine Bauflächen ausgewiesen und wird nun sogar gegen diese benachteiligt. -Die Gemeinde hat in den letzten Jahren die Innenentwicklung im Zuge der Dorferneuerung vorangetrieben. Eine weitere Innenentwicklung ist nicht möglich. -Die Weissflächen im Regionalplan sind meist nicht bebaubar, z B. Hähnchenfarm, alter Friedhof, Nähe zum Bachufer.... -Wenn bei Bahngemeinden eine Verdoppelung der Fläche erfolgt, so steht dies auch Kindenheim zu. Die amtliche Bezeichnung des Bahnhofes lautet „Bockenheim-Kindenheim“ und die Entfernung zum Bahnhof ist von Kindenheim aus oft geringer als bei anderen an Bahnhöfen gelegenen Gemeinden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kindenheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 2,5 ha gedeckt werden kann. Dennoch wird die Gemeinde Kindenheim aufgrund der amtlichen Bezeichnung des Bahnhofpunktes im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Metropolregion den Gemeinden der Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" gemäß Plansatz Z 1.4.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.2 zugeordnet. Dadurch erhöht sich der ermittelte Wohnbauflächenbedarf auf rd. 1,4 ha. Dennoch ergibt sich im Ergebnis der Gesamtbilanzierung aus dem ermittelten Bedarfswert und den vorhandenen Potentialen weiterhin kein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2334	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Kleinkarlbach</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nur zum Teil berücksichtigt. Die Ortsgemeinde hält an den, im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020, vorgebrachten Änderungs- und Anpassungsbedarf fest.</p> <p>-Rücknahme Grünzäsur im Norden (nördlich des Eckbaches - Richtung Sausenheim): In diesem Bereich befinden sich sowohl die Grundschule sowie mehrere ehem. Mühlenanwesen. Der Bestand liegt innerhalb der Grünzäsur hier sollte eine Rücknahme der Freiraumfestlegung erfolgen sowie um eine Nachnutzung der Gebäude zu ermöglichen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Standort der Grundschule wird entsprechend der Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als "Siedlungsfläche Wohnen" in die Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans redaktionell übernommen. Somit stehen einer Nachnutzung der Grundschule keine regionalplanerischen Freiraumrestriktionen entgegen. Darüber hinaus werden in der Raumnutzungskarte im Bereich der ehemaligen Mühlen nördlich des Eckbaches keine weiteren Freiraumfestlegungen zurückgenommen, da diese in der Flächennutzungsplanung als "Aussiedlerhöfe" gekennzeichnet sind.</p>
2335	Raumnutzungskarte	<p>Das Wohnbauflächenpotential angrenzend zur Flurystraße ist als Weißfläche darzustellen. Hier befindet sich derzeit ein Bebauungsplan in Aufstellung. Die Ortsgemeinde bittet um ggf. Rücknahme von Freiraumfestlegungen (Flächen für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug). Die derzeit zu überplanende Fläche weist der rechtsgültige Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen in Planung aus. Weiterhin bittet die Ortsgemeinde, für die nördlich daran anschließende Flächen (hin zur Ortslage) ebenfalls um Rücknahme von ggf. Freiraumfestlegungen. In diesem Bereich möchte die Ortsgemeinde zukünftig weitere Wohnbauflächen entwickeln.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte geplante Wohnbaufläche ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung als restriktionsfreie "Weißfläche" dargestellt, wird aber als "Siedlungsfläche Wohnen" berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen in der Raumnutzungskarte nördlich an dieses Baugebiet angrenzend zusätzliche "Weißflächen" für die Deckung des für die nächsten 15 Jahre ermittelten Wohnbauflächenbedarfs.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2336	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Kirchheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ortsgemeinde hält an den, im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020, vorgebrachten Änderungs- und Anpassungsbedarf fest und bittet um Anpassung der Flächenausweisung:</p> <p>-Die Fläche am Sportplatz ist als neuer Schulstandort in Planung. Hier ist es zwingend notwendig die Freiraumfestlegungen - Regionaler Grünzug und Vorrangflächen für Landwirtschaft- zurück zunehmen und eine größere Weißfläche auszuweisen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Errichtung der geplanten Grundschule im nördlichen Bereich des Sportplatzes zwischen der B 271 und der Weisenheimer Straße stehen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine regionalplanerischen Freiraumfestlegungen entgegen. Der eigentliche Sportplatz wird von der Ausweisung "Regionaler Grünzug" überlagert. Aufgrund der städtebaulichen Situation der südlich des Sportplatzes und auch östlich der B 271 bestehenden Siedlungsstrukturen ist für die geplante Grundschule auch im Bereich des Sportplatzes die Funktion des Regionalen Grünzuges nicht betroffen, so dass voraussichtliche Betroffenheiten von Schutzgütern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen sind.</p>
2337	Raumnutzungskarte	<p>Im Rahmen der Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf kann die Gemeinde zusätzliche, über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauflächen ausweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Position der Ortsgemeinde Kirchheim wird bestätigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2338	Raumnutzungskarte	Um die Flächen des bestehenden Neubaugebietes „Bissersheimer Straße“ sollten zusätzliche Pufferflächen Weiß-/Wohnbauflächen Richtung Bissersheim eingeplant werden, um die weitere Entwicklung der Ortsgemeinde zu ermöglichen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kirchheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 2,7 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Für den rechnerisch zusätzlichen Flächenbedarf ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung südlich des Neubaugebietes "Bissersheimer Straße" zwischen dem Rieslingweg und der Bahntrasse bereits ein restriktionsfreier "Entwicklungsspielraum" berücksichtigt.</p>
2339	Raumnutzungskarte	Der gesamte Bereich „Rosengartenweg“ soll als Vorranggebiet für Industrie und Logistik ausgewiesen werden. Als Vorrangflächen wurden, zusätzlich zum Bestand, die bereits im FNP als gewerbliche Baufläche in Planung (westl. des Autohofes) sowie die noch nicht im FNP ausgewiesene Fläche südlich des Autohof (Parkplatz) aufgenommen. Die Festlegung als Vorranggebiet für Industrie und Logistik schränkt die Entwicklung der Gemeinde bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ggf. ein. Dies insbesondere dadurch, dass konkurrierende Nutzungen (z. B. großflächiger Einzelhandel) ausgeschlossen werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Standortbereich "Rosengartenweg" ist u.a. aufgrund der logistischen Vorprägung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans gemäß Plansatz 1.5.2.5 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 bewusst als regional bedeutsames "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" festgelegt. Darüber hinaus handelt es sich um einen interkommunalen Standort der Stadt Grünstadt und der Gemeinde Kirchheim, woraus auch die Einstufung der Gemeinde Kirchheim als "Siedlungsbereich Gewerbe" resultiert. Entsprechend Plansatz Z 1.5.2.6 der 1. Änderung ist es regionalplanerische Zielsetzung, diesbezügliche Vorranggebiete von Vorhaben wie z.B. Einzelhandelsgroßprojekte freizuhalten, die die vorrangige Nutzung beeinträchtigen können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2340	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Laumersheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>-Die im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch als Wohnfläche in Planung dargestellte Fläche (Hornungsfleck) ist im vorliegenden Entwurf als Bestand dargestellt.</p> <p>-Der Gemeinderat weist ausdrücklich darauf hin, dass die derzeit ausgewiesene Fläche „Hornungsfleck“ nicht als Überschwemmungsgebiet gelten kann, weil dieses Gelände weder von den Starkregenfällen der letzten Wochen noch von früheren Gewitterregen überschwemmt wurde.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird in der Raumnutzungskarte nicht mehr zwischen geplanten und bestehenden Siedlungsflächen unterschieden. Hinsichtlich des Baugebietes "Hornungsfleck" besteht in der Raumnutzungskarte kein wasserwirtschaftlicher Zielkonflikt.</p>
2341	Raumnutzungskarte	<p>-Darüber hinaus werden im Entwurf keine zusätzlichen „geplanten Wohn- bzw. Gewerbeflächen“ ausgewiesen. (siehe hierzu Nr. 1 in der Karte)</p> <p>Damit die Ortsgemeinde, sollte eine Umsetzung der Wohnbaufläche „Hornungsfleck“ nicht möglich sein, eine Alternativfläche zur Auswahl hat, bittet die Ortsgemeinde um Rücknahme von Freiraumfestsetzungen im nordwestlichen Bereich der Gemeinde (siehe Nr. 2,3,4). Hier sollte eine „Weißfläche“ ausgewiesen werden, um ggf. eine Wohnbauflächenentwicklung anzustoßen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Laumersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,3 ha gedeckt werden kann. Falls das Baugebiet "Hornungsfleck" nicht umgesetzt werden können, sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen an den nordwestlichen Siedlungsrandern der Gemeinde bereits Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2342	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Mertesheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>-Die Ortsgemeinde bittet für den Bereich zwischen Nr.1 und Nr. 2 um die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, um einen Lückenschluss zu bewirken und eine gewerbliche Eigenentwicklung in diesem Bereich zu ermöglichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Aufgrund der regionalen Maßstabsebene ist in der Darstellung der Raumnutzungskarte ein Konflikt mit regionalplanerischen Zielvorgaben nicht erkennbar. Die voraussichtlichen Betroffenheiten für eine gewerbliche Entwicklung der Fläche zwischen den beiden Betrieben nördlich der Eistalstraße sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
2343	Raumnutzungskarte	<p>Damit die Ortsgemeinde, sollte eine Umsetzung von Wohnbaufläche im Bereich von Nr. 3 nicht möglich sein, eine Alternativfläche zur Auswahl hat, bittet die Ortsgemeinde um Rücknahme von Freiraumfestsetzungen im südwestlichen Bereich der Gemeinde (siehe Nr. 4). Hier sollte eine „Weißfläche“ ausgewiesen werden, um ggf. eine Wohnbauflächenentwicklung anzustoßen.</p> <p>-Fläche Nr.3</p> <p>Gegenwärtig liegt in diesem Bereich eine einseitige Bebauung vor (best. BPlan „Leininger Pfad“). Um hier die Abrundung der bestehenden Bebauung sowie die Schaffung von Wohnbauflächen zu ermöglichen, sollte an dieser Stelle der regionale Grünzug zurückgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mertesheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der regionalen Maßstabsebene ist für eine beidseitige Bebauung der Grundstücke "An der Oberwiese" gemäß Ziffer 3 der Stellungnahme in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kein Zielkonflikt mit regionalplanerischen Vorrangausweisungen erkennbar. Die voraussichtlichen Betroffenheiten sind somit im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2344	Raumnutzungskarte	<p>Damit die Ortsgemeinde, sollte eine Umsetzung von Wohnbaufläche im Bereich von Nr. 3 nicht möglich sein, eine Alternativfläche zur Auswahl hat, bittet die Ortsgemeinde um Rücknahme von Freiraumfestsetzungen im südwestlichen Bereich der Gemeinde (siehe Nr. 4). Hier sollte eine „Weißfläche“ ausgewiesen werden, um ggf. eine Wohnbauflächenentwicklung anzustoßen.</p> <p>-Fläche Nr.4</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Mertenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 0,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Entsprechend dem ermittelten Zusatzbedarf an Wohnbauflächen werden in der Raumnutzungskarte in westlicher Fortsetzung des Baugebietes "Leininger Pfad" südlich der Bahntrasse die regionalplanerischen Freiraumfestlegungen um rd. 0,4 ha reduziert.</p>
2345	Raumnutzungskarte	<p>Weiterhin sollten im Bereich der Flächen Nr. 5 (Flächen zwischen Eistalstraße 3 und 3a) und 6 (im Mühlweg nordöstlich der bestehenden Bebauung bis zur Gemeindestraße) die Freiraumfestlegungen zurück genommen werden, um für die Gemeinde zukünftig Planungsalternativen zur Ausweisung von Wohnbauflächen zu schaffen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung in den genannten Bereichen ist voraussichtlich mit erheblichen naturschutzfachlichen Betroffenheiten zu rechnen. Deshalb werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Alternativflächen im Gemeindegebiet die Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte am östlichen Ortsrand nicht reduziert.</p>
2346	-	<p>Die Ortsgemeinde bittet die übrigen Anregungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 weiterhin zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2347	Raumnutzungskarte	Ehem. Landwirtschaftlicher Betrieb, welcher noch nicht entprivilegiert wurde, aber mittlerweile gewerblich genutzt wird. An dieser Stelle sollte der regionale Grünzug zurückgenommen werden. Der regionale Grünzug sollte ebenso von den Flächen zwischen „1“ (hier befindet sich ein gewerblicher Betrieb - Anpassung) und „2“ zurückgenommen werden, um an dieser Stelle eine gewerbliche Eigenentwicklung der Ortsgemeinde zu ermöglichen.	Wird nicht gefolgt Aufgrund der regionalen Maßstabsebene ist in der Darstellung der Raumnutzungskarte ein Konflikt mit regionalplanerischen Zielvorgaben nicht erkennbar. Die voraussichtlichen Betroffenheiten von Schutzgütern für eine gewerbliche Entwicklung der Fläche zwischen den beiden Betrieben nördlich der Eistalstraße sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch die gewerbliche Nutzung eines ehemals landwirtschaftlich privilegierten Betriebs ist nicht im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sondern auf den nachgeordneten Ebene zu regeln.
2348	Raumnutzungskarte	Stellungnahme Ortsgemeinde Neuleiningen Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt. Die Ortsgemeinde hält an den Anregungen aus der Stellungnahme fest und bittet weiterhin um Berücksichtigung: Regionaler Grünzug zurücknehmen: Zu Nr. 1 - Bereich F1StNr. 549/0 und 550/0: Bestand gewerblicher Betrieb	Wird nicht gefolgt In den Erläuterungen zum Kartenwerk gemäß Anhang Nr. 5 des Einheitlichen Regionalplans wurde in der Raumnutzungskarte auf die Darstellung von Siedlungsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche, wie z.B. landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe in der Regel verzichtet. Dies betrifft somit auch das Weingut und Gästehaus Sonnenberg in Neuleiningen, das entsprechend dem in der Stellungnahme beigefügten Auszug aus dem Flächennutzungsplan als Aussiedlerhof gekennzeichnet ist. Insofern gilt für diesen Betrieb Bestandsschutz im Rahmen der privilegierten Nutzung, der auch die Überlagerung mit der Ausweisung "Regionaler Grünzug" nicht entgegensteht.
2349	Raumnutzungskarte	Regionaler Grünzug zurücknehmen: Zu Nr. 2 - angrenzenden Bereich F1StNr. 549/4: hier befindet sich der Sportplatz	Wird nicht gefolgt Gemäß Plansatz Z 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind landschaftsgebundene und freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen in regionalen Grünzügen zulässig, sofern notwendige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude eine untergeordnete Funktion haben und hinsichtlich Größe, Lage und Kubatur Beeinträchtigungen des Grünzuges möglichst weitgehend vermeiden. Diese Voraussetzungen sind im Fall des Sportplatzes in Neuleiningen gegeben, so dass kein konkreter Anlass besteht, den Grünzug in der Raumnutzungskarte zu reduzieren.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2350	Raumnutzungskarte	Um eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung zu ermöglichen, bittet die Ortsgemeinde eine Ausweisung von „Pufferflächen“ um den Siedlungsbereich (Flächen ohne regionalplanerische Restriktionen - Weißflächen) vorzusehen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neuleiningen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Für den im Ergebnis der Flächenbilanzierung nachgewiesenen Zusatzbedarf werden im Ergebnis der Abwägung raumordnerischer und städtebaulicher Aspekte in der Raumnutzungskarte unmittelbar an das Baugebiet "Schelmengärten" anschließend die Freiraumfestlegungen in der Größenordnung des ermittelten Zusatzbedarfs Wohnen von rd. 0,5 ha reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2351	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme Ortsgemeinde Obersülzen</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>-Um eine zukünftige Erweiterung des bestehenden Neubaugebietes (BPlan „Hinter den Gärten“) zu ermöglichen, bittet die Ortsgemeinde in diesem Bereich um Rücknahme der Freiraumfestsetzungen (Vorrangflächen für die Landwirtschaft sowie des Regionalen Grünzuges) (siehe Nr.2).</p> <p>Als Begründung lässt sich die Abrundung der Bebauung an der Ortsgrenze nennen. Eine verkehrliche Erschließung der Weißfläche ist gegeben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Obersülzen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Für eine künftige Erweiterung des bestehenden Neubaugebietes "Hinter den Gärten" ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung südlich angrenzend bereits ein restriktionsfreies Gebiet für eine potenzielle Siedlungserweiterung berücksichtigt.</p>
2352	Raumnutzungskarte	<p>Die im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Weißfläche dargestellte Fläche im Bereich des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ ist im vorliegenden Entwurf teilweise als Wohnfläche im Bestand dargestellt (siehe hierzu Nr. 1 in der Karte).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Flächen im Bereich des Bebauungsplans "Hinter den Gärten" sind in die Raumnutzungskarte der 1. Änderung nachrichtlich übernommen.</p>
2353	Raumnutzungskarte	<p>Ausweisung einer Weißfläche an den östlichen Pfad angrenzend Richtung Dirmstein (siehe hierzu Nr. 3). Als Begründung lässt sich die Abrundung der Bebauung an der Ortsgrenze nennen. Eine verkehrliche Erschließung der Weißfläche ist gegeben. Diese beiden Argumente können auch zum vorherigen Punkt als Begründung angegeben werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der wohnbaulichen Bedarfsermittlung besteht über die restriktionsfreie "Weißfläche" südlich des Baugebietes "in den Gärten" hinaus kein zusätzlicher Bedarf für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2354	Raumnutzungskarte	Ausweisung einer Weißfläche westlich der Bebauung Grünstadter Straße (Richtung Grünstadt) (siehe hierzu Nr. 4) um auch hier die Abrundung der Wohnbebauung am Ortsrand zu erreichen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der wohnbaulichen Bedarfsermittlung besteht über die restriktionsfreie "Weißfläche" südlich des Baugebietes "in den Gärten" hinaus kein zusätzlicher Bedarf für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte.
2355	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Zur allgemeinen Stellungnahme bemerkt die Ortsgemeinde, dass sie mit der Berechnung des kommenden Wohnbauflächenbedarfs eine klare Benachteiligung kleinerer Ortsgemeinden erkennt. Es geht hier nicht um ein zügelloses Wachstum kleinerer Gemeinden, sondern um die finanzielle Sicherung der Haushalte dieser Kommune. Wie das Beispiel Obersülzen zeigt, kann durch eine ausgewiesene Planung von Neubaugebieten der kommunale Haushalt deutlich saniert werden. Zusätzlich wird an die Ortsgemeinde einer großer Bedarf angetragen, da viele junge Familien nach Bauplätzen fragen. Auch ohne Bahnanschluss weißt Obersülzen eine verkehrstechnisch günstige Infrastruktur auf.	Wird zur Kenntnis genommen Die von den Gremien des Verbandes beschlossene Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgt nach einheitlichen Kriterien für sämtliche Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Die aufgeführten Aspekte sind für Bedarfsermittlung nicht relevant.
2356	Raumnutzungskarte	Stellungnahme Ortsgemeinde Obrigheim Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt. Die Ortsgemeinde hält an den Anregungen aus der Stellungnahme fest und bittet weiterhin um Berücksichtigung. -Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - Hinweis (zu 1)	Nicht Regelungsgegenstand Das Plankapitel 3.2 "Energie" des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans ist nicht Regelungsinhalt der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.
2357	Raumnutzungskarte	Die Ortsgemeinde hält an den Anregungen aus der Stellungnahme fest und bittet weiterhin um Berücksichtigung: Zu 2.: BPlan „Am römischen Pfad“ - Ausweisung von gewerblichen Bauflächen	Wird nicht gefolgt Da der Bebauungsplan "Am Römischen Pfad" noch nicht rechtskräftig ist, ist die Planfläche in der Raumnutzungskarte nicht berücksichtigt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2358	Raumnutzungskarte	Um eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung zu ermöglichen, bittet die Ortsgemeinde um eine Ausweisung von „Pufferflächen“ um den Siedlungsbereich (Flächen ohne regionalplanerische Restriktionen - Weißflächen).	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Obrigheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 3,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 0,6 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung östlich an den Schlossgarten angrenzend bereits ein rd. 2,5 ha großes Gebiet von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Siedlungsränder weitere, restriktionsfreie Entwicklungsspielräume, wie z.B. zwischen Sülzer Weg und Grünstadter Straße für kleinflächige Siedlungserweiterungen.</p>
2359	Raumnutzungskarte	Die Gemeinde bittet um Überprüfung, ob die Möglichkeit besteht, den im Regionalplan zwischen Obrigheim und Mühlheim ausgewiesenen Grüngürtel und das Wasserschutzgebiet herauszunehmen um damit „Weißflächen“ zu schaffen die einen baulichen Zusammenschluss der vorgenannten Ortsteile ermöglichen könnten.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte in diesem Bereich ausgewiesene "Grünzäsur" dient gemäß Plansatz 2.1.2 des Einheitlichen Regionalplans über die Funktion der Verhinderung einer bandartigen Siedlungsentwicklung hinaus als Klimaschneise, Lebens- und Vernetzungsraum für Tiere und Pflanzen sowie siedlungsnaher Erholungszone. Deshalb soll dieser Bereich zwischen den Ortsteilen Mühlheim und Obrigheim aus regionalplanerischer Sicht nicht für Siedlungszwecke genutzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2360	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Tiefenthal</p> <p>Bereits aufgenommen wurden die Anmerkung aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 betreffend der Gebietsänderung der ehem. gewerblichen Baufläche zu einer Wohnbaufläche (In den Hinteren Ruten).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2361	Raumnutzungskarte	<p>Die Ortsgemeinde bittet um ggf. Anpassung/Rücknahme von Freiraumfestlegungen im Bereich der zukünftigen PV-Freifläche entlang der A6.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 3.2 "Energie" des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans ist nicht Regelungsinhalt der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>
2362	Raumnutzungskarte	<p>Die Fläche „Jahnstraße“, welche im FNP als Wohnbauflächen in Planung ausgewiesen wurde, ist im vorliegenden Regionalplan als Wohnbaufläche - Bestand enthalten und soll auch weiterhin als solche ausgewiesen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird hinsichtlich der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte nicht unterschieden zwischen "Planung" und "Bestand". Dabei sind die dargestellten Siedlungsflächen aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung nachrichtlich übernommen.</p>
2363	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Wattenheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>-Entgegen der im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020, vorgebrachten Flächenzurücknahme (Nr.3+4), bitte die Ortsgemeinde die Flächen „An den Bannzäunen“ und „Am Schacht“, welche als Siedlungsflächenpotentiale im Flächennutzungsplan dargestellt sind, weiterhin als Siedlungsflächenbestand auszuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die Siedlungsflächen aus der rechtskräftigen Flächennutzungsplanung und somit auch die beiden Gebiete "An den Bannzäunen" und "Am Schacht" nachrichtlich übernommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2364	Raumnutzungskarte	Die Ortsgemeinde hält an den übrigen, im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020, vorgebrachten Änderungs- und Anpassungsbedarf fest und bittet um Anpassung der Flächenausweisung: -Die gewerblichen Bauflächen im Bestand und Planung an der Hettenleidelheimer Straße sind im Entwurf des Einheitlichen Regionalplans nicht dargestellt und noch aufzunehmen (Siehe Nr. 1). Für diesen Bereich wird um Rücknahme der Freiraumfestlegungen (Vorrangfläche für die Landwirtschaft und ggf. Regionaler Grünzug) gebeten.	Wird zur Kenntnis genommen Die gewerblichen Bauflächen im Norden von Wattenheim westlich der Hettenleidelheimer Straße sind in der Raumnutzungskarte als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" bereits berücksichtigt.
2365	Raumnutzungskarte	Die zukünftige Mischbaufläche an der Leiningerstraße (BPlan „Am Bild 2021“ derzeit in Aufstellung, Aufstellungsbeschluss bereits gefasst) ist aufzunehmen (Siehe Nr. 2).	Wird nicht gefolgt Bei der Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen. In Aufstellung befindliche Verfahren der Bauleitplanung sind darin nicht berücksichtigt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 516

Verbandsgemeinde Leiningerland
 FB 2 - Natürliche Lebensgrundlage und Bauen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2366	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme der Ortsgemeinde Quirnheim</p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahme vom 05.08.2020 vorgebrachten Änderungen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die im rechtsgültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar noch als Wohnfläche in Planung dargestellte Fläche („Talblick“ sowie eine Fläche im nördlichen Bereich der Ortslage Boßweiler) ist im vorliegenden Entwurf als Bestand dargestellt. Darüber hinaus werden im Entwurf keine zusätzlichen „geplanten Wohn- bzw. Gewerbeflächen“ ausgewiesen. (siehe hierzu Nr. 1 und Nr. 2 in der Karte)</p> <p>Die Ortsgemeinde bittet die Anregungen aus der Stellungnahme vom 05.08.2020 weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Rechtskräftiger BPlan („Am Asselheimer Weg Änd. 2 Erw. 1“): Rücknahme reg. Grünzug + Darstellung der Wohnbauflächen -Es soll eine Rücknahme des regionalen Grünzuges sowie eine Ausweisung der bestehenden Wohnbauflächen im Bereich des Baugebietes „Am Asselheimer Weg“ erfolgen (siehe Nr. 3).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans "Am Asselheimer Weg" der Ortsgemeinde Quirnheim sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Wohnen" bereits berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 619

Verbandsgemeinde Lingenfeld

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3647	Raumnutzungskarte	<p>Wir möchten auf die Übernahme der Flächendarstellungen des „Forstbetriebes Keller“ aus der Flächendarstellung der Gesamtfortschreibung des FNPs 2035 der Verbandsgemeinde Lingenfeld sensibilisieren. Die Fläche befindet sich in östlicher Ortsrandlage der Ortsgemeinde Lustadt.</p> <p>Im Einzelnen besteht die Betriebsfläche aus den Flächendarstellungen einer Mischfläche (03/01N) mit einer Größe von 0,3 ha. Sowie einer bestehenden Gewerbefläche (03/02) mit 0,5 ha und einer Neu dazu genomener Darstellung einer Gewerbefläche (03/03) mit ebenfalls 0,5 ha.</p> <p>Wir bitten um Aufnahme der Flächen in die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Anhörung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge in den auf die gewerbliche Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden wie der Ortsgemeinde Lustadt an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Die geplante Erweiterung des bestehenden Forstbetriebes Keller ist auch Planinhalt der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Da für die Erweiterung offensichtlich keine alternative Planfläche zur Verfügung steht und die Dringlichkeit des Erweiterungsbedarfs nachgewiesen ist, werden im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung entsprechend der in der Stellungnahme beigefügten Planskizze für das Gebiet G 03/03 die betroffenen Freiraumrestriktionen um rd. 0,5 ha reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 415

Verbandsgemeinde Maikammer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1240	Plansätze und Begründung 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Diee Verbandsgemeinde Maikammer und ihre drei Ortsgemeinden möchten zur 1. Änderung wie folgt Stellung nehmen: Kapitel 1.4 Wohnbauflächen In der Zuteilung von Wohnbauflächen anhand der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs sehen die Verbandsgemeinde und ihre drei Ortsgemeinden keine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1241	Plansätze und Begründung	Kapitel 1.5 Gewerbeflächen Die drei Ortsgemeinden konnten sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht für eine interkommunale Lösung mit einer sich ggfls. daraus ergebenden größeren Zuteilungsfläche verständigen. Sie möchten bei Bedarf jedoch die Möglichkeit der gewerblichen Eigenentwicklung in Anspruch nehmen. Grundsätzlich sollte den Gemeinden mehr Entwicklungsspielraum gegeben werden. Die Grünzüge und Grünzäsuren reichen meist bis direkt an den Ortsrand heran. Hier wird etwas mehr Flexibilität gewünscht.	Wird nicht gefolgt Die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Maikammer sind gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der gewerblichen Funktion "Eigenentwickler" zugeordnet. In diesen Gemeinden ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Für die bestehenden Betriebe in der Verbandsgemeinde Maikammer liegt kein konkreter Bedarfsnachweis vor, so dass im Sinne einer verstärkt flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung im Rahmen der 1. Änderung auch keine pauschalen "Entwicklungsspielräume" ermöglicht werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 415

Verbandsgemeinde Maikammer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1242	Raumnutzungskarte	Die Ortsgemeinde St. Martin möchte daher die Herausnahme der Grünzäsur nördlich und östlich des Wohnbaugebiets Bannholz (gemäß Markierungen in dem in der Stellungnahme beigefügten Kartenausschnitt auf Seite 2), um in der Verwirklichung von zugeteilten Wohnbauflächen etwas flexibler zu sein.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde St. Martin kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,0 ha gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund werden für potentielle Siedlungserweiterungen keine zusätzlichen Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p>
1243	Raumnutzungskarte	Gleiches gilt für den Grünzug im Gewerbegebiet Holzweg in Kirrweiler. Dieser sollte gemäß der Markierung herausgenommen werden.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Für den gewerblichen Eigenbedarf der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Maikammer wird die Ausweisung "Regionaler Grünzug" im Gewerbegebiet "Holzweg" (Gemarkung Kirrweiler) nördlich der Flaschengroßhandlung Wittmer in dem Bereich der darunter liegenden "Sonstigen landwirtschaftlichen Gebiete und sonstige Flächen" herausgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 564

Verbandsgemeinde Maikammer
Ortsgemeinde Maikammer / Ortsbürgermeister

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2248	Plansätze und Begründung	<p>Die Ortsgemeinde Maikammer möchte ergänzend zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Maikammer noch folgende Eingabe machen:</p> <p>Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Die Ortsgemeinde Maikammer, die von der Regionalplanung als Gemeinde mit Siedlungsbereich Wohnen eingestuft ist (= 2,8 % Wachstum an WE auf einen Zeitraum von 5 Jahren) möchte ausdrücklich betonen, dass die zum jeweiligen Zuteilungszeitpunkt errechneten bzw. regionalplanerisch zugeteilten Wohnbauflächenwerte (= 2,4 ha auf einen Zeitraum von 5 Jahren und 7,3 auf 15 Jahre) im vollen Umfang auch ausschließlich von der Ortsgemeinde Maikammer in Anspruch genommen werden kann und nicht mit dem max. Schwellenwert der Verbandsgemeinde Maikammer (= 5,5 ha für 15 Jahre) verrechnet werden muss. So wird z.B. der Ortsgemeinde St. Martin sogar ein negativer Schwellenwert (-0,9 ha) zugeteilt. Natürlich werden von diesen zugeteilten Bedarfswerten die ermittelten und ganz oder teilweise verbrauchten Potentialwerte gemäß Raum+Monitor abgezogen. Schwellenwert = Bedarfswert - Potentialwert.</p> <p>Da die Regionalplanung die Schwellenwerte bis zur kleinsten Gebietsebene (= Ortsgemeinde) festlegt, müssen diese Werte auch im vollen Umfang von den Ortsgemeinden genutzt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs entsprechend der Methodik gemäß Z 1.4.2.6 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt zum jeweiligen Zeitpunkt der Fortschreibung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans für die gesamte Verbandsgemeinde. Der im Ergebnis der Flächenbilanzierung resultierende zusätzliche Wohnbauflächenbedarf ist ein maximaler Wert, der im Rahmen der Bauleitplanung nicht zwingend umgesetzt werden muss. Die regionalplanerische Methodik der Wohnbauflächenbedarfsermittlung sieht auch keine negativen Schwellenwerte vor, so dass gemäß Plansatz Z 1.4.2.2 in jeder Gemeinde ein Anspruch auf zusätzliche Wohnbauflächen geltend gemacht werden kann, sofern ein Flächendefizit nachgewiesen wird. Bei der Aufteilung der zusätzlichen Wohnbauflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die kommunale Planungshoheit zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1479	-	<p>Namens der Verbandsgemeinde Offenbach erhalten Sie die Stellungnahmen der Ortsgemeinden (Bornheim, Essingen, Hochstadt und Offenbach).</p> <p>Ortsgemeinde Bornheim</p> <p>Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bornheim beschließt aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes keine Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1480	-	<p>Ortsgemeinde Essingen</p> <p>Die Ortsgemeinde Essingen ist noch zu keinem Ergebnis gekommen. Eine Stellungnahme soll nachgereicht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1481	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Ortsgemeinde Hochstadt</p> <p>Die Ortsgemeinde Hochstadt hat eine Stellungnahme am 23.07.2021 verfasst.</p> <p>Die Ortsgemeinde Hochstadt wurde im Entwurf zur 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eingestuft in die Kategorie „beschränkt auf Eigenentwicklung Wohnen“ sowie „beschränkt auf Eigenentwicklung Gewerbe“ womit sich die künftige Entwicklung der Kommune ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat. Hochstadt würde somit mit dem Zuwachsfaktor 0,8 nicht an den gemäß der Planung prognostizierten Wanderungsgewinnen in der Metropol-Region Rhein-Neckar partizipieren. Wir sind als Ortsgemeinde und als Gemeinderat Hochstadt mit dieser Einstufung nicht einverstanden und bitten darum, diese zu überprüfen.</p> <p>Eine Einstufung der Ortsgemeinde Hochstadt in die Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ wäre angemessen. Die Regionalplanung stellt eine wichtige, sinnvolle und zukunftsweisende Raumgliederung unserer Region dar. Für die Entwicklung unserer Gemeinde ist diese relevant und die Entscheidung über die Einstufungen sollten daher unter Berücksichtigung aller Fakten und der aktuellen Sachlage vor Ort getroffen werden. Zur Begründung möchten wir im Folgenden einige Punkte erläutern, bei denen wir gegenüber dem Planungsentwurf zu einer anderen Einschätzung kommen.</p> <p>Wir können gut nachvollziehen, dass sich die Planer die infrastrukturellen Charakteristika und Besonderheiten der einzelnen Ortschaften nicht im Detail anschauen können, insbesondere für die kleinen Ortschaften wäre das kaum möglich. Die Einordnung in eine Kategorie legt aber doch die Grundlagen für viele Jahre und ist richtungsweisend für die Ausgestaltung von Flächennutzungsplänen und anderen raumplanerischen Konzepten. Wir hoffen daher, dass wir durch unsere Erläuterungen die aktuelle Situation und die Entwicklungsmöglichkeiten der Ortsgemeinde Hochstadt besser darstellen konnten und dass Sie unsere Bitte um Umstufung der Ortsgemeinde Hochstadt folgen können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Kriterien für die Zuordnung einer Kommunen in eine der örtlichen "Eigenentwicklung übergeordnete Kategorie bilden die zentrale örtliche Funktion sowie die Lage an einer Entwicklungsachse gemäß der Raumstrukturkarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. Da die Gemeinde Hochstadt diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, ist sie mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Metropolregion wie bisher auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als Eigenentwickler eingestuft. Auch die gute örtliche Infrastruktur sowie die aufgrund der günstigen Lage an der B 272 vergleichsweise hohe Nachfrage nach wohnbaulichen und gewerblichen Bauflächen führt nicht zu einer Aufstufung der Gemeinde in die Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1482	-	<p>Mobilität und Verkehr</p> <p>Ziele einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung sind die Verkürzung der Wege und die Reduktion des Individualverkehrs auf den Straßen. Im Regionalplan werden allgemeine Vorgaben formuliert wie:</p> <p>- „... notwendige Verkehrswege [sollen] verkürzt und die Erledigung der Wege per Fuß und mit Fahrrad verstärkt werden.... "(zu 1.4.1.3, S.7).</p> <p>Unter dieser Prämisse können wir feststellen, dass in Hochstadt die meisten Erledigungen des Alltagsbedarfs vor Ort zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt werden können (Lebensmitteleinkäufe, Arzt, Apotheke, Friseur...). KiTa und Grundschule sind vorhanden. Zahlreiche in Hochstadt lebende Arbeitnehmer haben darüber hinaus ihren Arbeitsplatz im Ort. Was könnte mit Blick auf die Verkehrsentwicklung nachhaltiger und ressourcenschonender sein als Arbeitsplätze am Wohnort, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad leicht zu erreichen sind? Allein im größten ortsansässigen Betrieb arbeiten ca. 90 ortsansässige Arbeitnehmerinnen sowie knapp 50 weitere aus den direkten Nachbargemeinden. Hinzu kommen zahlreiche ortsansässige Beschäftigte in den anderen oben genannten Institutionen sowie Handwerks- und Winzerbetrieben, Tankstelle...</p> <p>In Hochstadt sind durch ein ausgewogenes Miteinander von Wohnbebauung und Gewerbe die Bedingungen für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung gegeben. Die Gemeinde Hochstadt möchte diese sehr positive Entwicklung durch eine angemessene Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung weiter fördern.</p> <p>Die Lage der Ortsgemeinde Hochstadt führt zu einer sehr guten Verkehrsanbindung auf Straßen (B 272, Anbindung an A 65, B9, BIO), aber auch S-Bahn-Haltestellen (Lingenfeld, Knöringen-Essingen) sind gut erreichbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regionalplanung unterstützt die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde Hochstadt hinsichtlich einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung. Für eine der Funktion der Gemeinde angemessene, siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung stehen aus regionalplanerischer Sicht noch ausreichend Flächenreserven zur Verfügung. So stehen im Ergebnis der Flächenbilanzierung auf der Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) einem für den Zeitraum von 15 Jahren ermittelten Wohnbauflächenbedarf von 1,5 ha noch vorhandene und planungsrechtlich gesicherte Potentiale von 2,7 ha gegenüber. Hinzu kommen innerörtliche Baulücken unter 2.000 qm, die in der regionalplanerischen Bilanzierung nicht enthalten sind. Auch für eine moderate gewerbliche Entwicklung sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung am östlichen Ortssrand unmittelbar nördlich der B 272 Flächenpotentiale berücksichtigt. Somit sind aus regionalplanerischer Sicht die Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der positiven Entwicklung der Gemeinde Hochstadt weiterhin gegeben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1483	-	<p>ÖPNV</p> <p>Die Anbindung an die S-Bahn Rhein-Neckar wurde in den letzten Jahren optimiert und wird von Arbeitnehmerinnen, die in Städten wie Ludwigshafen, Mannheim oder Heidelberg arbeiten, durchaus genutzt. Die Busverbindung aus Hochstadt zum Bahnhof Lingenfeld ist mit der S-Bahn Rhein-Neckar getaktet und schafft somit eine sehr gute ÖPNV-Anbindung an die großen Zentren der Metropolregion.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass dieser Faktor künftig eine noch größere Rolle spielen wird. Der Bahnhof Knöringen-Essingen (Entfernung ca. 5 km) mit den Verbindungen nach Karlsruhe, Neustadt/Weinstraße, Wissembourg... ist von Hochstadt aus sehr gut, auch mit dem Fahrrad, zu erreichen. Darüber hinaus besteht eine in den letzten Monaten nochmal ausgebaute Busverbindung nach Landau/Pfalz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Gemeinde Hochstadt hinsichtlich der Qualität der ÖPNV-Erreichbarkeit sowie des Angebotes werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1484	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	<p>Infrastruktur</p> <p>In den Erläuterungen zu Punkt 1.4.2.4 (Siedlungsbereiche, also 2 Kategorien über der Kategorie, in die Hochstadt eingeordnet wurde) werden u.a. folgende zentrale Ziele formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Neue Wohnbauflächen sollen in Kommunen mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung konzentriert werden -Die vorhandene Infrastruktur soll wirtschaftlich genutzt werden -Das Verkehrsaufkommen soll minimiert werden <p>Wir sehen Hochstadt als Gemeinde mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung (Grundschule, KiTa, Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, Physiotherapeuten, Seniorenstube, Supermarkt, Bäckerei- Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Catering- und Partyservice, Friseurbetriebe, mehrere Groß- und Einzelhändler, Hofläden, Sparkasse, VR-Bank, Postfiliale, Tankstelle, Fahrschulen, Blumenhaus) mit Blick auf den alltäglichen Bedarf der Bürgerinnen.</p> <p>Die Betriebe und die Infrastruktur in Hochstadt haben dabei durchaus eine Bedeutung für das außerörtliche Umfeld, insbesondere auch für Nachbargemeinden wie Freimersheim, Zeiskam, Essingen - die ortsansässigen Betriebe als Arbeitgeber, aber auch Banken, Supermarkt, Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, mehrere Physiotherapeuten, u.a..</p> <p>Die in Hochstadt vorhandene Infrastruktur sollte erhalten und zukunftsorientiert ausgebaut werden. Die Grundlagen hierfür sind vorhanden und können gemessen an den oben genannten Parametern sinnvoll genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung bestätigt die gegenüber vergleichbaren Gemeinden in der Metropolregion gute infrastrukturelle Ausstattung der Gemeinde Hochstadt und geht davon aus, dass sich die Gemeinde auch auf der Grundlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans positiv weiterentwickeln wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1485	-	<p>Wohnraum- und Einwohnerentwicklung</p> <p>-Große Nachfrage an Bauplätzen -Einheimischenmodell (Hierarchie bei der Vergabe) -Hochstadt hat durch seine Standortvorteile, die unter den bisherigen Punkten ausführlicher erläutert wurden, auch künftig Bedarf an Wohnbebauung und die Möglichkeit der Ansiedlung sollte nicht blockiert werden.</p> <p>Wir sehen es als erfreuliche Tatsache an, dass frei gewordener Wohnraum im Ortskern, auch in sehr altem Bestand, in den letzten Jahren direkt wieder genutzt wurde und dass es somit in Hochstadt keinen nennenswerten Gebäude-Leerstand gibt. Auch wurden innerörtliche Freiflächen, wo möglich, schon genutzt, um den Flächenverbrauch in einem verträglichen Maß zu halten.</p> <p>Die Ortsgemeinde Hochstadt zeichnet sich aus durch eine positive Einwohnerentwicklung. Erfreulicherweise gibt es schon seit Jahren mehr Geburten als Sterbefälle. Im Gegensatz zum Bundestrend haben wir einen deutlichen niedrigeren Altersdurchschnitt. Dies ist nicht in allen kleinen Gemeinden der Fall und spricht für eine zukunftsorientierte und dynamische Entwicklung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise der Ortsgemeinde hinsichtlich der städtebaulichen Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 456

Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1486	Raumnutzungskarte	<p>Gewerbeentwicklung</p> <p>Für das neue Gewerbegebiet besteht eine höhere Anfrage von ortsansässigen Betrieben als die bisher geplante Fläche (Bewerberliste von örtlichen Betrieben als Bedarfsnachweis gemäß beigefügter Anlage).</p> <p>Eine Erweiterung der bisher genehmigten Gewerbefläche (Gewerbegebiet „Ost“) wäre unseres Erachtens angemessen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge im Rahmen der Eigenentwicklung an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Der Stellungnahme der Ortsgemeinde Hochstadt sind konkrete Erweiterungs-/Verlagerungsabsichten bestehender Betriebe mit einem Flächenbedarf von insgesamt rd. 4,2 ha beigefügt. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Gewerbegebiet "Ost" noch unbebaute Flächen von rd. 1,7 ha berücksichtigt. Auf der Grundlage des konkreten Bedarfsnachweises werden ausschließlich für den örtlichen Eigenbedarf in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung unmittelbar an ds Gewerbegebiet "Ost" angrenzend die Freiraumfestlegungen um weitere rd. 0,5 ha reduziert, so dass mit den dann vorhandenen Flächenreserven der örtliche Gewerbeflächenbedarf in den nächsten 15 Jahren aus regionalplanerischer Sicht gedeckt werden kann.</p>
1487	-	<p>Ortsgemeinde Offenbach</p> <p>Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Offenbach stimmt der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
 Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1916	Plansätze und Begründung	<p>Im Namen unserer Ortsgemeinden nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir den Faktor 2,8 (Siedlungsbereich Wohnen) für die Grundzentren Altrip, Neuhofen und Waldsee, welcher zu einer spürbaren Entspannung auf dem Grundstücksmarkt beitragen und der Entwicklung unserer Gemeinden dienen wird. Der neue Faktor kann für unseren aktuellen FNP, der ggfls. Ende des Jahres beschlossen werden soll, leider nicht mehr berücksichtigt werden. Hierfür soll es zeitnah eine Fortschreibung geben.</p> <p>Der neue Faktor wirkt sich auf die Gemeinden konkret wie folgt aus: -Altrip: 12,8 ha (statt 8,2 ha) -Neuhofen: 12,0 ha (statt 7,7 ha) -Waldsee: 10,0 ha (statt 6,4 ha)</p> <p>Mit der höheren Zuwachsrate entstehen insgesamt ca. 12,5 ha zusätzliche Wohnbaufläche auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde. Es ist allerdings nicht erkennbar, wie diese Fläche ohne Zielkonflikte ausgewiesen werden kann. Durch die zahlreichen Vorrang- u. Vorbehaltsflächen rund um unsere Gemeinden wird die Planungshoheit fast vollständig eingeschränkt. Hier beantragen wir eine großzügigere Freistellung von Zielkonflikten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Zuwachsfaktor 2,8 für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung der Grundzentren in der Verbandsgemeinde Rheinauen wird bestätigt. Daraus ergibt sich nach unseren Berechnungsgrundlagen (Stand 30.06.2021) ein Bedarf für 15 Jahre von 29,1 ha, dem ein Potential von rd. 3 ha gegenübersteht. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen rein rechnerisch ermittelten Bedarf handelt, der aber nur unter Berücksichtigung der sonstigen Rahmenbedingungen für Siedlungszwecke umgesetzt werden kann. Da der Freiraum im direkten Umfeld der Gemeinden in der Verbandsgemeinde Rheinauen ein vergleichsweise sehr hohes Konfliktpotential aufweist und sich weder die Regional- noch die Bauleitplanung über fachgesetzliche Vorgaben hinwegsetzen kann, sind die Entwicklungsspielräume der Gemeinden für eine Siedlungserweiterung im Außenbereich seit langem erheblich eingeschränkt. In der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung sind die Gemeinden daher gefordert, sich weiterhin und künftig verstärkt auf die Innenentwicklung zu konzentrieren.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1917	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Otterstadt: Faktor 0,8 Eigenentwicklung Wohnen</p> <p>Die Grundzentren Altrip, Neuhofen und Waldsee wurden mit Faktor 2,8 für Siedlungsbereich Wohnen eingestuft, die Ortsgemeinde Otterstadt hingegen nur mit Faktor 0,8 für Eigenentwicklung Wohnen, Konkret möchte die Ortsgemeinde Otterstadt eine Antwort auf folgende Fragen:</p> <p>-Warum wurde Otterstadt nicht als Grundzentrum eingestuft? -Wie lautet die Definition und die faktischen Kriterien für die Einstufung „Eigenentwicklung Wohnen“ / „Siedlungsbereich Wohnen“?</p> <p>Die Struktur der einzelnen Gemeinden der VG ist ähnlich bzw. gleichwertig Geschäfte, Ärzte, Apotheke, Nähe zu den Städten/Arbeitsplätzen und Anschluss an Autobahnen und Bundesstraßen. Es sollen keine Gründe für die Ablehnung genannt werden, sondern Kriterien, die einem Grundzentrum entsprechen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die zentralörtliche Einstufung der Städte und Gemeinden in der Metropolregion Rhein-Neckar ist im Plankapitel 1.2 "Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar geregelt. Dieses Plankapitel ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>
1918	Raumnutzungskarte Fläche: RP-13	<p>Otterstadt Wohnbauflächen</p> <p>Bei der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche im ERP wurde die Friedhofsfläche mit einbezogen. Tatsächlich ist die neue Wohnbaufläche entlang der Römerstraße als „längerer Schlauch“ geplant. Ein Auszug aus dem aktuellen FNP-Entwurf der VG Rheinauen ist beigefügt. Wir bitten die Fläche entsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Abgrenzung des Gebiets RP-13 in der Gemeinde Otterstadt wird entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme an den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst.</p>
1919	Raumnutzungskarte	<p>Otterstadt Wohnbauflächen</p> <p>Das Projekt „Seniorenwohnen“ in den Ottmargärten, welches wir in unserem letzten Schreiben erwähnt haben, wird politisch nicht weiter verfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1920	Raumnutzungskarte Fläche: RP-12	<p>Waldsee Gewerbegebiet</p> <p>Das Gewerbegebiet im Bestand wurde im ERP-Entwurf korrigiert und ist nun richtig und in voller Größe dargestellt. Ebenfalls scheint bereits die gewünschte Erweiterungsfläche berücksichtigt zu sein. Die Erweiterung des Gewerbegebiets kann jedoch nur durch eine Erschließung südlich der vorhandenen Bebauung erreicht werden. Wir bitten daher darum, die entsprechende Fläche von Zielen freizustellen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die verkehrliche Erschließung für die Erweiterung des Gewerbegebiets ist im Rahmen der Bauleitplanung zu lösen. Regionalplanerische Freiraumfestlegungen stehen einer notwendigen Verkehrserschließung nicht grundsätzlich entgegen. So sind gemäß Plansatz Z 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beispielsweise in den Grünzügen Verkehrsinfrastrukturen zulässig, die im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind.</p>
1921	Raumnutzungskarte	<p>Waldsee Campinggebiet PV-Anlage</p> <p>Das Campinggebiet „Auf der Au“ wird von einer gemeinsamen Gesellschaft mit dem Rhein-Pfalz-Kreis betrieben. Künftig wird sich die Campingfläche deutlich verkleinern, siehe beiliegender Plan. Als mögliche Nachnutzung wurde über die Errichtung einer Flächen-PV-Anlage nachgedacht. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind hier jedoch Bedenken zu erwarten, da sich auf der Fläche in den letzten Jahrzehnten ein Baum- und Gehölzbestand etabliert hat. Von Vorteil könnte sein, die Flächen-PV-Anlage in dem gelb dargestellten Bereich der Ackerfläche zu errichten. Diese Fläche ist jedoch als Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege im Regionalplan dargestellt. Wir möchten darum bitten, dass Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege in diesem Gebiet zurückzunehmen. Zum Ausgleich könnte ein Teil des Campinggebiets entsprechend ausgewiesen und dauerhaft gesichert werden. Alternativ bietet sich eine Biotopvernetzung nördlich der Flächen-PV-Anlage als Ausgleichsmaßnahme an.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Das Plankapitel 2.2 "Schutz und Sicherung von Freiraumressourcen" des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar" ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1922	Raumnutzungskarte	<p>Waldsee Wohnbauflächen (3,6 bzw. 2 ha zusätzliche Wohnbaufläche) In der Ortsgemeinde Waldsee wurde im Zuge der FNP-Aufstellung über keine weiteren Wohnbauflächen diskutiert. Für die Umsetzung des letzten Abschnitts der Ortsumgehung hatte im FNP-Verfahren die OG Altrip zugunsten der OG Waldsee auf die Ausweisung von ca. 1,6 ha verzichtet, damit die geplante Umgehungstrasse mit Ausweisung eines Neubaugebietes möglich war. Diese Fläche soll wieder an die OG Altrip abgetreten werden. Die restliche zustehende Fläche von ca. 2 ha soll den anderen Gemeinden zur Ausweisung angeboten werden. Insofern wird in der OG Waldsee keine weitere Wohnbaufläche ausgewiesen und eine Freistellung von Zielkonflikten ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1923	Raumnutzungskarte	<p>Neuhofen Gewerbe Der ERP weist für die Flächen zwischen dem Gewerbegebiet „Im Horst“ und der B9 den Regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege aus. Ob dort tatsächlich eine Biotopvernetzung umsetzbar ist, erscheint fraglich. Diese Auffassung wurde auch im gemeinsamen Gespräch unter Beteiligung des Regionalverbandes zur Lage der Sporthalle im Sportzentrum II bestätigt. Gleichzeitig möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass vor einigen Jahren die Bäckerei Görtz ihren Standort in Neuhofen aufgeben musste, da keine Erweiterungsflächen angeboten werden konnten. Bei der Bäckerei Görtz handelt es sich um ein Unternehmen, das viele Jahre seinen Sitz in Neuhofen hatte, bevor es an einen anderen Standort ausweichen musste. Inzwischen hat sich die Firma Görtz zu einem Unternehmen mit mehr als 1.400 Mitarbeitern und täglich 85.000 Kunden entwickelt. Auch die Firma Nafa, die in Neuhofen auf eine lange Tradition zurückblickt, war inzwischen gezwungen, aus gleichen Gründen Flächen in einer anderen Gemeinde anzukaufen. Der Gemeinde Neuhofen sind hierdurch erhebliche Gewerbesteuerausfälle entstanden, die bisher nicht kompensiert werden konnten. Es ist daher erforderlich, dass der Ortsgemeinde die notwendigen Gewerbeflächen zugestanden und von Zielkonflikten freigestellt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Neuhofen ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar den auf Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden zugeordnet. In diesen Gemeinden ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dafür ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. Entsprechend dem aktuellen Stand der Datenbank Raum+Monitor stehen der Gemeinde im Gewerbegebiet "Im Horst" noch 1,7 ha unbebaute Flächenreserven zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Bereich zwischen der B 9, der Jahnstraße und dem ALDI-Markt nicht im regionalplanerischen Zielkonflikt. Somit kann aus Sicht der Regionalplanung mit diesem Potential der örtliche Eigenbedarf der Gemeinde Neuhofen gedeckt werden, zumal in der Stellungnahme zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans kein konkreter Flächenbedarf nachgewiesen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
 Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1924	Raumnutzungskarte	<p>Neuhofen Sporfzenfrum II</p> <p>Der Flächennutzungsplan von Neuhofen aus dem Jahr 1978 sieht südlich vom Badeweiher das Sportzentrum II vor. Auf dieser Fläche sollen nun ein Sportplatz mit Vereinsheim und eine Dreifeldhalle entstehen. Obwohl die Fläche seit vielen Jahren als Sportzentrum ausgewiesen ist, weist der Entwurf unverändert den Regionalen Grünzug sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege aus. Die Ortsgemeinde hat das Planungsbüro Baader Konzept, vom dem auch der aktuelle Entwurf des Landschaftsplanes stammt, mit einer Beurteilung beauftragt. Baader Konzept kommt zu der Auffassung, dass eine Rücknahme der Festsetzungen vertretbar ist, wenn die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Sportzentrum II" der Gemeinde Neuhofen hat der Verband Region Rhein-Neckar in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass eine Verlagerung des Sportplatzes in Verbindung mit der dafür zwingenden baulichen Anlagen (Umkleidekabinen, Duschen, Toiletten) an den präferierten Standort mit der Ausweisung "Regionaler Grünzug" ausnahmsweise kompatibel ist, aufgrund der landesweiten und regionalen Biotopvernetzung aber erhebliche Bedenken gegen das Planungsvorhaben, insbesondere der Realisierung einer Dreisporthalle bestehen. Unter Verzicht auf die Dreisporthalle liegt für die Verlagerung des Sportplatzes mit Vereinsheim im Auftrag der Gemeinde Neuhofen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Instituts für Faunistik vor. Dieses kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten besteht und auch Schutzgebiete nicht betroffen sind. Entsprechend der Abgrenzung des Planungskonzeptes im Rahmen der aktuellen Beteiligung gemäß § 4, Abs. 2 BauGB an dem Bebauungsplan "Sportzentrum II" werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die betroffenen Freiraumfestlegungen zurückgenommen, so dass die Planung in der 2. Offenlage berücksichtigt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
 Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1925	Raumnutzungskarte	<p>Neuhofen Wohnbauflächen (4,3 ha zusätzliche Wohnbaufläche) Bereits während der FNP-Aufstellung wurde über die Ausweisung von Neubauflächen südlich vom Speyerer Wingert diskutiert. Es wurde darauf verzichtet da die Fläche aufgrund der bestehenden Zielkonflikte nicht genehmigt worden wäre. Durch den neuen Faktor 2,8 wird nun für diese Fläche die Freistellung von Zielen beantragt. Die gewünschte Neubaufläche ergibt sich durch den beigefügten Plan.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neuhofen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 10,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Für den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf ist in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans das Gebiet RP-09 in einer Größenordnung von rd. 16,7 ha von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen freigestellt. Dieses Gebiet ist aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen geeignet. Dadurch besteht im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans in der Gemeinde Neuhofen keine Notwendigkeit für die Rücknahme weiterer Freiraumfestlegungen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1926	Raumnutzungskarte	<p>Altrip Wohnbauflächen (4,6 ha zusätzliche Wohnbaufläche) Bereits während der FNP-Aufstellung wurde über die Ausweisung von Neubauflächen westlich vom Horren diskutiert. Es wurde zugunsten einer Wohnbaufläche am nördlichen Ortsrand darauf verzichtet, da die Fläche aufgrund der bestehenden Zielkonflikte nicht genehmigt worden wäre. Die zusätzliche Wohnbaufläche von 4,6 ha kann aufgrund bestehender Zielkonflikte bisher nicht auf der Gemarkung ausgewiesen werden. Die Gemeinde möchte für die Freistellung neuer Wohnbaufläche keine konkrete Fläche benennen sondern bittet hiermit um einen Vorschlag des Regionalverbandes. Es wird darum gebeten an geeigneter Stelle die Freistellung von Zielkonflikten aufzunehmen und der Gemeinde die Entwicklung der Wohnbauflächen zu ermöglichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Altrip ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 10,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen rechnerischen ermittelten Wohnbauflächenbedarfen um Maximalwerte handelt, die nur dann entwickelt werden können, wenn sie nicht im Zielkonflikt mit den übrigen Zielen der Regional- und Landesplanung stehen. Bekanntermaßen stehen einer Siedlungsentwicklung der Gemeinde Altrip im Außenbereich seit jeher vielfältige Belange des Freiraumschutzes entgegen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplan dennoch die Gebiete RP-10 und RP-11 von Freiraumfestlegungen freigestellt. Darüber hinaus besteht im Hinblick auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung aus regionalpanerischer Sicht keine Möglichkeit, für Siedlungszwecke zusätzliche Entwicklungsspielräume zu schaffen.</p>
1927	Raumnutzungskarte Fläche: RP-10	<p>Die im ERP markierten Neubauflächen nördlich des Baugebiets Junkergewanne entsprechen nicht der tatsächlich geplanten Fläche. Zur Verdeutlichung haben wir einen Auszug aus dem aktuellen FNP-Entwurf beigefügt.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Abgrenzung des Gebiets RP-10 in der Gemeinde Altrip wird entsprechend der Anlage zu der Stellungnahme an den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 483

Verbandsgemeinde Rheinauen
 Fachbereich 4 / Bauverwaltung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1928	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	Interkommunales Gewerbegebiet Otterstadt/Speyer Im ERP ist bereits das interkommunale Gewerbegebiet mit Flächen auf der Gemarkung Otterstadt dargestellt. Ob das Gewerbegebiet in dieser Form realisiert werden kann, ist im Wesentlichen von dem Bürgerentscheid am 26.09.21 abhängig. Die Stellungnahme wird nachgereicht, sobald das Ergebnis des Bürgerentscheides vorliegt.	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die Auswertung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hat das Ergebnis der Umweltprüfung auf S. 268 des Umweltberichts dahingehend bestätigt, dass in Folge der geplanten Gebietsänderung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit voraussichtlich erheblichen Betroffenheiten zu rechnen ist. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans deshalb nicht weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
211	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	<p>Wie dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, ist die Verbandsgemeinde Römerberg- Dudenhofen aufgrund der bereits im Jahr 2014 erfolgten Fusion der verbandsfreien Gemeinde Römerberg mit der Verbandsgemeinde Dudenhofen gehalten, einen neuen Flächennutzungsplan für das gesamte Verbandsgemeindegebiet aufzustellen. Die Verbandsgemeinde hat in diesem Rahmen bereits weitreichende Überlegungen über künftige Bauflächendarstellungen angestellt und diese bereits am 04.09.2018 mit der Kreisverwaltung und dem Verband Region Rhein-Neckar diskutiert. Vor diesem Hintergrund nehmen wir zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wie folgt Stellung:</p> <p>Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen begrüßt die Gleichbehandlung der beiden Grundzentren Römerberg und Dudenhofen mit einem Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung von je maximal 2,8 % für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die zustimmende Rückmeldung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen wird zur Kenntnis genommen.</p>
212	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	<p>Ungeachtet dessen (Anm. VRRN: Zustimmung der Gleichbehandlung der beiden Grundzentren Römerberg und Dudenhofen mit Zuwachsfaktor 2,8% für je 5 Jahre) wird - wie bereits im Jahr 2018 im Rahmen der informellen Beteiligungsrunde der Kommunen zur Vorbereitung der 1. Teilfortschreibung des Plankapitels 1.4 „Wohnbauflächen“ des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angeregt - eine Erhöhung der den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen zugestandenen Entwicklungsmöglichkeiten gefordert. Angesichts der eingeschränkten Möglichkeiten der benachbarten Stadt Speyer, ihr Entwicklungspotenzial tatsächlich zu decken, wird es zu Verlagerungen ins unmittelbar angrenzende Umland kommen. Dies ist regionalplanerisch zu akzeptieren und aufzugreifen.</p> <p>Insbesondere den Kommunen Hanhofen und Harthausen mit der Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen“ muss daher ein deutlich höherer Zuwachsfaktor als 0,8 % der vorhandenen Wohneinheiten für jeweils 5 Jahre zugestanden werden. Der Wert von 0,8 % berücksichtigt nicht, dass es zwar einerseits Aufgabe der Kommunen ist, Wohnraum für die eigene Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, dass sie jedoch andererseits insbesondere bei Baulücken im Bestand und bei Innenentwicklungspotenzialen keine Steuerungsmöglichkeit in Hinblick auf die Grundstücksvergabe hat.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Anregung der VG Römerberg-Dudenhofen ist im Plansatz 1.4.2.5 zur 1. Änderung des ERP insoweit schon entsprochen, als Mittelzentren wie z.B. Speyer grundsätzlich die Möglichkeit haben, im Rahmen einer kooperativen Wohnflächenentwicklung ihre Bedarfe gemeinsam mit dem Umland zu decken. Dennoch entspricht die wohnbauliche Funktionszuweisung der Gemeinden Hanhofen und Dudenhofen in die Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen" weiterhin den für die diesbezügliche Zuordnung der Gemeinden einheitlichen Kriterien. Unabhängig von der wohnbaulichen Funktionszuweisung verfügen beide Gemeinden im Ergebnis der Flächenbilanzierung noch über Wohnbauflächenpotentiale, die erheblich über den ermittelten Bedarf hinausgehen ("Flächenüberhang" Hahnhofen 3 ha, Harthausen 7 ha).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
213	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	Kooperative Wohnflächenentwicklung Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen begrüßt die Möglichkeit für kooperative Wohnflächenentwicklungen gemeinsam mit benachbarten Mittelzentren - hier konkret Speyer - wenn diese den berechneten Wohnbauflächenbedarf nicht auf der eigenen Gemarkung decken können.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen wird zur Kenntnis genommen.
214	Raumnutzungskarte	Entwurf der Raumnutzungskarte Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen begrüßt, dass im Entwurf der Raumnutzungskarte auf die konkrete Darstellung neuer Bauflächen verzichtet und stattdessen der Weg über eine Freistellung von freiraumschützenden regionalplanerischen Vorrangausweisungen gewählt wird. Allerdings berücksichtigt der Entwurf der Raumnutzungskarte nicht alle der seitens der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen im künftigen Flächennutzungsplan vorgesehenen Bauflächen.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
215	Raumnutzungskarte Fläche: RP-15	Ortsgemeinde Dudenhofen Für die Ortsgemeinde Dudenhofen wird die Freistellung der Fläche „RP-15“ begrüßt. Damit kann - gemeinsam mit den weiteren restriktionsfrei gestellten Flächen - dem nicht im Innenbereich deckbaren künftigen Wohnbaulandbedarf der Ortsgemeinde ausreichend Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen wird zur Kenntnis genommen.
216	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Hanhofen Dem nicht im Innenbereich deckbaren künftigen Wohnbaulandbedarf der Ortsgemeinde kann in den restriktionsfrei gestellten Flächen ausreichend Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis der Ortsgemeinde Hahnhofen wird zur Kenntnis genommen.
217	Raumnutzungskarte	Ortsgemeinde Harthausen Dem nicht im Innenbereich deckbaren künftigen Wohnbaulandbedarf der Ortsgemeinde kann in den restriktionsfrei gestellten Flächen ausreichend Rechnung getragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der zustimmende Hinweis der Ortsgemeinde Harthausen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
218	-	<p>Ortsgemeinde Römerberg Die Ortsgemeinde Römerberg verfügt über einen Bauflächenbedarf von ca. 13,7 ha. Im Innenbereich können gemäß dem als Anlage beigefügten Text „Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans - Deckung des Bauflächenbedarfs - Teilausschnitt OG Römerberg“ maximal 3,3 ha gedeckt werden. Eine weitere Bedarfsdeckung ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „W 4 Mittelgewanne“ auf 1,2 ha möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Ortsgemeinde Römerberg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
219	Raumnutzungskarte Fläche: RP-16	<p>Die Ortsgemeinde Römerberg verfügt über einen Bauflächenbedarf von ca. 13,7 ha. Im Innenbereich können gemäß dem als Anlage beigefügten Text „Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans - Deckung des Bauflächenbedarfs - Teilausschnitt OG Römerberg“ maximal 3,3 ha gedeckt werden. Eine weitere Bedarfsdeckung ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „W 4 Mittelgewanne“ auf 1,2 ha möglich.</p> <p>In der Verbandsgemeinde gibt es noch keine abschließende Entscheidung darüber, welche Flächen im künftigen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden sollen. In der Ortsgemeinde wurde jedoch bereits über geeignete Fläche eingehend beraten. Es wird daher darum gebeten, die folgenden Flächen restriktionsfrei zu stellen:</p> <p>OG Römerberg - Zusätzliche Wohnbaufläche „Berghausen, westlich der Bahnlinie“ Abgrenzung der Potenzialfläche (Größe ca. 7,2 ha) BILD SIEHE ANLAGE</p> <p>Im Bereich dieser in der Nähe zum S-Bahn-Haltepunkt Berghausen gelegenen Fläche soll der wesentliche Teil des in Römerberg nicht Innerorts umsetzbaren Wohnbauflächenbedarfs gedeckt werden.</p> <p>Die Fläche ist für eine wohnbauliche Entwicklung gut geeignet, grundlegende Restriktionen sind nicht erkennbar. Es handelt sich weitgehend um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt.</p> <p>Im Gegensatz zu weiter südlich gelegenen Flächen wie der im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellten Fläche „RP-16“ ist bei dieser Fläche - da eine Versickerung aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ausscheidet - eine Lösung der Niederschlagswasserthematik durch Ableitung in das Tiefgestade möglich.</p> <p>Auf die Darstellung der im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellten Fläche „RP-16“ kann mit Freistellung der obigen Fläche verzichtet werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der auf der Grundlage der Einwohnerzahl vom 30.06.2021 für die Gemeinde Römerberg ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre liegt bei 10,8 ha. Dem steht laut der ebenfalls zu diesem Datum aktualisierten Datenbank "Raum Plus Monitor" ein Potential von rd. 11,7 ha gegenüber. Insofern besteht in der Gemeinde kein zusätzlicher Flächenbedarf für eine wohnbauliche Entwicklung.</p> <p>Die Begründung für den Verzicht der in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen dargestellte Planfläche RP-16 ist nachvollziehbar, zumal auch aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Konfliktpotentiale bestehen, da es sich bei dem Gebiet um einen Teil des historischen Streuobstgürtels der Gemeinde Berghausen handelt, der nachweislich Halboffenlandarten und Höhlenbrütern wertvollen Lebensraum bietet. Von daher kann dem Anliegen der Gemeinde einer Verlagerung dieser Planfläche nach Norden bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fläche RP-16 grundsätzlich zugestimmt werden. Entgegen dem Wunsch der Gemeinde auf Rücknahme der Restriktionen in einer Größenordnung von 7,2 ha wird die "Tauschfläche" auf etwa 3 ha reduziert und im Gegenzug die Fläche RP-16 mit freiraumsichernden Restriktionen überlagert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
221	Raumnutzungskarte	<p>-OG Römerberg - Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Berghausen, Erweiterung Spitel sechs Morgen“ Abgrenzung der Potenzialfläche (ca. 3,5 ha)</p> <p>Nachdem mit dem geplanten Gewerbegebiet „Obere Mühlweggewanne“ die aktuelle Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken von 5 ha überwiegend in Römerberg ortsansässiger Betriebe nicht gedeckt werden kann, soll für den mittelfristig zu erwartenden Bedarf angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet eine weitere gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für diese Erweiterung wurden bereits bei der Erschließung des Baugebiets Anbindungsoptionen frei gehalten. Allerdings wird eine Erschließung erst gemeinsam oder nachfolgend an eine Erschließung der Wohnbaufläche westlich des Bahnhofs Berghausen möglich werden, da das Niederschlagswasser über die geplante Wohnbaufläche in das Tiefgestade geleitet werden muss.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ortsgemeinde Römerberg ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6 der Kategorie "Gemeinden ohne Funktionszuweisung Gewerbe" zugeordnet. Auch diese Gemeinden sollen sich vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung ortsansässiger Betriebe konzentrieren. Dafür ist in der Raumnutzungskarte südlich des bestehenden Gewerbegebietes "Spitel sechs Morgen" bereits eine restriktionsfreie Fläche von etwa 5 ha berücksichtigt, so dass aus regionalplanerischer Sicht derzeit kein Erfordernis besteht, zusätzliche Entwicklungsspielräume zu schaffen.</p>
222	Raumnutzungskarte	<p>Weiterhin ergibt sich ein Flächenbedarf für den Neubau eines Feuerwehrstandorts in Mechtersheim:</p> <p>-OG Römerberg - Feuerwehrstandort Mechtersheim Nord Abgrenzung der Potenzialfläche (Größe ca. 0,5)</p> <p>Die Standortwahl ergab sich auf Grundlage einer Prüfung alternativer Flächen für einen neuen Feuerwehrstandort in Römerberg. Wesentliches Standortkriterium ist die Erreichbarkeit aller drei Ortsteile von Römerberg innerhalb der Einsatzgrundzeit. Dies kann nur durch einen Standort am nördlichen Rand von Mechtersheim oder am südöstlichen Rand von Fleiligenstein gewährleistet werden. Die potenziell geeigneten Flächen am südöstlichen Rand von Fleiligenstein unterliegen jedoch bereits einer baulichen Nutzung.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrstandortes für die drei Ortsteile der Gemeinde Römerberg ist hinreichend begründet. Auch ist plausibel dargelegt, dass dafür im Ergebnis der Alternativenprüfung u.a. aus Gründen der bestmöglichen Erreichbarkeit aller Ortsteile der Standort am nördlichen Siedlungsrand von Mechtersheim präferiert wird. Da der potenzielle Standort zwischen der Speyerer Straße und dem bestehenden Autohaus sowie dem Blumen- Großhändler auf der anderen Straßenseite bereits eine siedlungsstrukturelle Vorbelastung aufweist, wird dieser im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung als raumordnerisch und städtebaulich verträglich eingestuft. Deshalb werden entsprechend der Abgrenzung der Potenzialfläche in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen die Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
223	Raumnutzungskarte	<p>Interkommunales Gewerbegebiet -OG Dudenhofen / OG Römerberg - Zusätzliche gewerbliche Baufläche „Interkommunales Gewerbegebiet an der B 9“ Abgrenzung der Potenzialfläche (Größe ca. 47 ha)</p> <p>Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.03.2021 nach Zustimmung aller vier Ortsgemeinden beschlossen, dass sich die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen im laufenden Fortschreibungsverfahren zum einheitlichen Regionalplan für die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes an der B 9 zwischen Römerberg und Dudenhofen positioniert. Mit der Freistellung der Fläche von raumordnerischen Restriktionen soll die Grundlage für eine Darstellung der betreffenden Flächen als geplante gewerbliche Fläche entweder im künftigen Flächennutzungsplan oder einer nachfolgenden Fortschreibung geschaffen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 ist die gewerbliche Entwicklung in den Gemeinden Hahnhofen und Harthausen am Eigenbedarf auszurichten. Für die potentiellen Erfordernisse der dort ansässigen Betriebe stehen in den beiden Gemeinden noch ausreichend restriktionsfreie Entwicklungsspielräume zur Verfügung. Auch die Ortsgemeinden Dudenhofen und Römerberg, die gemäß Plansatz 1.5.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6 den "Kommunen ohne gewerbliche Funktionszuweisung" zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Auch für diese Gemeinden sind in der Raumnutzungskarte ausreichend restriktionsfreie Flächenpotentiale berücksichtigt. Die Regionalplanung unterstützt zwar ausdrücklich Anstrengungen der Gemeinden hinsichtlich einer Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit, jedoch sollte diese Kooperation nicht zu einer im Vergleich zu den Flächenbedarfen jeder einzelnen Gemeinde erheblichen Flächenerweiterung führen. Das Plangebiet von knapp 50 ha für die Bedarfe der gesamten Verbandsgemeinde geht unseres Erachtens weit darüber hinaus. Außerdem ist der Planungsansatz mit Ausnahme der grundsätzlichen Zustimmung in den Ortsgemeinden noch wenig konkret.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 102

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
284	Raumnutzungskarte	<p>Die Ortsgemeinde Römerberg verfügt über einen Bauflächenbedarf von ca. 13,7 ha. Im Innenbereich können gemäß dem als Anlage beigefügten Text „Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans - Deckung des Bauflächenbedarfs - Teilausschnitt OG Römerberg“ maximal 3,3 ha gedeckt werden. Eine weitere Bedarfsdeckung ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „W 4 Mittelgewanne“ auf 1,2 ha möglich.</p> <p>In der Verbandsgemeinde gibt es noch keine abschließende Entscheidung darüber, welche Flächen im künftigen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt werden sollen. In der Ortsgemeinde wurde jedoch bereits über geeignete Fläche eingehend beraten. Es wird daher darum gebeten, die folgenden Flächen restriktionsfrei zu stellen:</p> <p>-OG Römerberg - Zusätzliche Wohnbaufläche Mechtersheim „Erweiterung am nördlichen Ortsrand“ Abgrenzung der Potenzialfläche (Größe ca. 1,8 ha)</p> <p>Die Fläche ist für eine bauliche Entwicklung grundsätzlich geeignet und soll vorrangig der Deckung des Eigenbedarfs des Ortsteils Mechtersheim dienen. Eine Erschließung ist jedoch erst nach Realisierung der Ortsrandstraße Römerberg vorgesehen.</p> <p>Die Ortsgemeinde Römerberg hat entschieden, dass über die zusätzliche Wohnbaufläche „Erweiterung am nördlichen Ortsrand“ hinaus im Ortsteil Mechtersheim keine weitere Wohnbaufläche im künftigen Flächennutzungsplan mehr dargestellt werden soll. Die im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche am westlichen Ortsrand nördlich der Schwegenheimer Straße soll daher künftig nicht mehr in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Die dortige Darstellung der Fläche als Siedlungsfläche Wohnen kann dem entsprechend in der Raumnutzungskarte zurück genommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Römerberg und somit auch dem Ortsteil Mechtersheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 492

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1961	-	Für die Ortsgemeinde Leimersheim werden keine Anregungen eingebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1962	Raumnutzungskarte	<p>Für die Ortsgemeinde Rülzheim wird in seiner Funktion als „Siedlungsbereich Gewerbe“ für eine mögliche gewerbliche Weiterentwicklung innerhalb der Geltungsdauer des Einheitlichen Regionalplanes die Aufnahme einer Fläche mit ca. 9 ha. in nördliche Richtung im Anschluss an das Gebiet „Nord IV“ beantragt.</p> <p>Auf Grund der florierenden Entwicklung und insbesondere der Ansiedlung von hochwertigen Gewerbebetrieben und der besonders günstigen Verkehrslage ist die Nachfrage für Gewerbe und Industriegrundstücke in Rülzheim fortlaufend sehr hoch und Anfragen zum Grundstückskauf im Bereich von dutzenden Hektars konnte mangels Flächenverfügbarkeiten nicht entsprochen werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Rülzheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der Kategorie "Siedlungsbereich Gewerbe" zugeordnet. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. In dem noch unbebauten Gewerbegebiet "Nord IV" sind nach Mitteilung der Verbandsgemeinde bereits sämtliche Flächen veräußert. Somit ist für den Gewerbeschwerpunkt Rülzheim eine für den Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans darüber hinausgehende Flächenvorsorge in der beantragten Größenordnung von rd. 9,0 ha raumordnerisch und städtebaulich vertretbar. Deshalb werden entsprechend der Planskizze in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Rülzheim die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 492

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1963	Raumnutzungskarte	<p>Für die Ortsgemeinde Hördt wird ein Flächentausch der wohnbaulichen Potentialfläche aus dem Bereich südlich des Baugebietes Hausberg in das Gebiet nördlich der Speyerer Straße beantragt.</p> <p>Hördt erklärt sich bereit, auf einen Teil der Potentialfläche mit einer Größe von aktuell rund 3,6 ha. zu verzichten, um den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen und die Flächenversiegelungen zu reduzieren.</p> <p>Die Flächengröße der neu auszuweisenden Fläche nördlich der Speyerer Straße muss mindestens 2,5 ha. betragen, ansonsten wird der Antrag auf Flächentausch nicht aufrechterhalten.</p> <p>Die Vorteile der Tauschfläche im Gegensatz zur bisherigen „Potentialfläche“ südlich des Baugebietes „Hausberg“ liegen in der wesentlich besseren Anbindungsmöglichkeit an die bebaute Ortslage und den Abstand zur Gestadekante.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hördt kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,8 ha gedeckt werden kann.</p> <p>Die Gemeinde beantragt in ihrer Stellungnahme einen "Flächentausch" bei gleichzeitiger Reduzierung des "Flächenüberhangs". Für die wohnbauliche Entwicklung des im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rülzheim dargestellten Gebiets südlich des Baugebiets "Hausberg" ist hinsichtlich verschiedener Schutzgüter voraraisichtlich von einer höherern Betroffenheit auszugehen als für das geplante "Tauschgebiet" nördlich der Speyerer Straße. Darüber hinaus leistet der Flächentausch wie dargelegt einen Beitrag hinsichtlich einer flächensparenden Siedlungsentwicklung. Obwohl der Flächentausch nicht zu einer vollständigen Reduzierung des "Flächenüberhangs" führt, wird dieser im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung dennoch befürwortet. Dazu werden entsprechend der Gebietsabgrenzung in der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Rülzheim für den Bereich nördlich der Speyerer Straße in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die betroffenen Freiraumfestlegungen zurück genommen. Im Hinblick auf die rechtliche Absicherung des Vollzugs des vereinbarten Flächentauschs wird ein "Raumordnerischer Vertrag" abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 492

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1964	Raumnutzungskarte	<p>Für die Ortsgemeinde Kuhardt wird mit Priorität 1 ein Flächentausch der gewerblichen Entwicklungsfläche aus dem Bereich südlich der Hauptstraße in das Gebiet westlich der Ortslage und nördlich der Straße Richtung Rülzheim beschlossen. (Hellblaue Markierung im beiliegenden Plan der Stellungnahme).</p> <p>Die aktuelle gewerbliche Potentialfläche im Südwesten der Ortslage mit einer Größe von rd. 0,8 ha. wird aus städtebaulicher Sicht nicht optimal für die mögliche Ausweisung eines Gewerbegebietes angesehen, da der entstehende Verkehr zwingend durch die Ortslage abfließen muss, um an das überörtliche Verkehrsnetz zu gelangen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Kuhardt ist gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" zugeordnet. In diesen Kommunen ist die Flächevorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Die Begründung für den angestrebten Flächentausch ist aus regionalplanerischer Sicht plausibel. Da offensichtlich auch mehrere konkrete Absichten ortsansässiger Gewerbebetriebe bestehen, sich an einen anderen Standort zu verlagern bzw. zu erweitern, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung dem Flächentausch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans entsprochen. Dies bedeutet, dass für das Gebiet nördlich der Rülzheimer Straße entsprechend der hellblauen Flächenabgrenzung in der Stellungnahme die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) zurückgenommen werden. Der Verzicht der Gemeinde auf die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Planfläche südlich der Hauptstraße wird im Rahmen eines "Raumordnerischen Vertrages" geregelt.</p>
1965	Raumnutzungskarte	<p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Ortsgemeinde mehrere ernstzunehmende Interessensbekundungen von in Kuhardt ansässigen Firmen vorliegen, eigene Bedarfe für die Entwicklung eines Gewerbegebietes also bestehen.</p> <p>Deshalb wird mit Priorität 2 auf Grund der Bewerberlage eine Flächenmehrung auf 3,0 ha. beantragt. (eine mögliche Abgrenzung des Gebiets ist im beiliegenden Plan dunkelblau markiert).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der gewerblichen Eigenentwicklung der Gemeinde Kuhardt ist der flächengleiche Tausch durch Verzicht der gewerblichen Planfläche südlich der Hauptstraße zugunsten eines städtebaulich und verkehrlich günstiger gelegenen Gebiets im Nordwesten regionalplanerisch vertretbar. Die Größenordnung der Tauschfläche von rd. 0,8 ha ist aus Sicht der Regionalplanung für eine Gemeinde mit knapp 2.000 Einwohnern ausreichend, zumal über Interessensbekundungen hinaus kein konkreter Flächenbedarf vorliegt. Außerdem stehen für großflächige Betriebsverlagerungen innerhalb der Verbandsgemeinde im Norden von Rülzheim entsprechende Flächenreserven zur Verfügung. Somit wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde Kuhardt auf den flächengleichen Tausch von 0,8 ha beschränkt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 346

Verbandsgemeinde Wachenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
520	Raumnutzungskarte	<p>Die gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Ellerstadt beschränkt sich aufgrund der Flächensituation auf das bestehende Gewerbegebiet „In der Nauroth“, nördlich des eigentlichen Siedlungskörpers, südlich der A650. Die dort über die Bauleitplanung gesicherten Flächen reichen nicht mehr aus, die Expansionsgedanken der angesiedelten Betriebe zu befriedigen.</p> <p>Ein prosperierender Betrieb ist aus der Ortslage in das Gewerbegebiet umgesiedelt, stößt aber mittlerweile wieder an die Grenzen der verfügbaren Flächen. Es besteht die Absicht, den Betrieb in Richtung Westen, entlang der A650 zu erweitern und somit den Standort langfristig zu sichern. Dies gäbe der Gemeinde im Umkehrschluss die Chance, den Betrieb am Ort zu halten und möglichen Abwanderungsgedanken entgegen zu wirken. Die Planungsabsicht erfüllt die raumordnerische Vorgabe der „Eigenbedarfsentwicklung“ für die Gemeinde Ellerstadt. Deshalb bittet die Gemeinde um Überprüfung der Möglichkeiten einer Ausweitung der gewerblichen Flächen in westliche Richtung, wie im Ausschnitt der Raumnutzungskarte angedeutet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.1 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar steht jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Der zusätzliche Flächenbedarf des in der Gemeinde Ellerstadt ansässigen Bagger- und Entsorgungsbetriebes Merk GmbH ist hinreichend begründet, eine Planänderung kann im Rahmen der Regionalplanänderung allerdings aufgrund der Lage der vorgeschlagenen Erweiterungsflächen im Vogelschutzgebiet Haardtrand VSG 6514-401 sowie im landesweiten Biotopverbund nicht erfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 347

Verbandsgemeinde Wachenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
521	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-02	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gibt die Verbandsgemeinde Wachenheim für die Stadt Wachenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die in der Raumnutzungskarte West mit der Bezeichnung DÜW-02 gekennzeichnete Fläche zur Wohnbauentwicklung für die Stadt Wachenheim erscheint aus städtebaulichen Gründen problematisch in der Umsetzung. Außer den, in der Erläuterung im Textteil getroffenen Aussagen zu übergeordneten Belangen auch des Umweltschutzes, stellt sich auch die innerstädtische Erschließung durch bestehende Strukturen, als konfliktbehaftet dar. Deshalb sollte die Überlegung dahin gehen, eine Fläche gleicher Größe im Nord-Westen der Stadt zu aktivieren, die sich über den bestehenden Kreisel aus Richtung Bad Dürkheim kommend, gut anbinden lässt und keine innerstädtischen Straßen und bebauten Gebiete, zusätzlich belastet.</p> <p>Die vorgeschlagene Lage und die angedachte Abgrenzung können Sie der Anlage entnehmen. Wir bitten um Berücksichtigung der Anregung für die Stadt Wachenheim im weiteren Verfahren.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wachenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 7,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der rechnerisch hohe zusätzliche Wohnbauflächenbedarf resultiert aber daraus, dass in der Datenbank Raum+Monitor das vollständig noch unbebaute Wohnbaugelände "Am Schwabenbach" im Nordosten der Stadt mit einer Gesamtflächengröße von rd. 6,0 ha nicht berücksichtigt ist. Das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte, potenzielle Plangebiet DÜW-02 ist nicht nur verkehrlich über das innerstädtische Straßennetz schwierig zu erschließen, sondern lässt auch erhebliche Konflikte mit den im Süden von Wachenheim konzentrierten Weinbaubetrieben erwarten. In Verbindung mit den im Umweltbericht dargelegten sonstigen Betroffenheiten wird das Gebiet DÜW-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte werden die bisherigen Freiraumfestlegungen ergänzt. Dem angeregten Flächentausch wird nicht entsprochen, da es sich bei der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs gemäß Plansatz 1.4.2.7 der 1. Änderung um "Maximalwerte" handelt und aus Sicht der Regionalplanung der mittelfristige Wohnbauflächenbedarf der Stadt mit dem großflächigen Plangebiet "Am Schwabenbach" gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 489

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1950	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-08	<p>Der gemeinsame Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2021 nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>-Der Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar auf der Grundlage des Offenlagebeschlusses der Verbandsversammlung vom 09.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verband Region Rhein-Neckar folgende Stellungnahme vorzulegen:</p> <p>Die mit E-Mail vom 18.01.2019 festgestellte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde bereits in der Planung berücksichtigt, gemäß beigefügter Anlage 1.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere aufgrund des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Dadurch wird der in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde dargelegten besonderen Bedeutung für das Schutzgut Landschaft und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Rechnung getragen. Die Lage der vorgesehenen Gebietsänderung im Norden von Neckarwimmersbach in einem Offenlandbereich, der in der Biotopverbundplanung des Landes Baden-Württemberg nahezu vollständig als Kernfläche sowie Kernraum (mittlere Standorte) ausgewiesen ist und darüber hinaus zahlreiche Streuobstbestände führt in Verbindung mit dem Verbreitungsgebiet der Äskulapnatter, dass eine Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen zugunsten einer potenziellen Siedlungsentwicklung nicht mehr vertretbar ist.</p>
1951	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-27	<p>Die mit gleicher E-Mail benannte Erweiterung der Wohnbaufläche mit einer Größe von ca. 3,5 ha in Eberbach-Neckarwimmersbach wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt (gemäß beigefügter Anlage 1).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-27 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung, insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt. Aufgrund der in Bezug auf die Äskulapnatter (kartierte Vorkommen innerhalb des Gebiets und im umliegenden Bereich) sowie weitere Nattern (kartierte Vorkommen im umliegenden Bereich) hinzugewonnenen artenschutzfachlichen Erkenntnisse aus Datengrundlagen der LUBW sowie der Betroffenheit einer Kernfläche, eines Kernraums sowie eines Suchraums des landesweiten Biotopverbunds ist das Gebiet mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und eignet sich daher nicht für eine wohnbauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 489

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eberbach-Schönbrunn

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1952	Raumnutzungskarte	Im Ortsteil Moosbrunn der Gemeinde Schönbrunn, soll eine 0,36 ha große Fläche am östlichen Ortsrand (teilweise bereits bebaut) mit Satzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 dem Innenbereich zugeordnet werden, gemäß Anlage 2 der Stellungnahme. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Die sich noch im Verfahren befindlichen Bauleitpläne können vor deren Rechtskraft nicht als Grundlage für nachrichtliche Übernahmen in der Raumnutzungskarte herangezogen werden. Für den genannten Bereich liegt kein rechtskräftiger Bauleitplan vor, der hier eine Nutzung als Siedlungsfläche ausweist.</p>
1953	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Aus Sicht der Gemeinde Schönbrunn wird bedauert, dass die Wohnbauflächenentwicklung auf den örtlichen Eigenbedarf (Eigenentwicklung) beschränkt wird.	Wird zur Kenntnis genommen
1954	Raumnutzungskarte	Für die vVG Eberbach-Schönbrunn wurde eine mögliche gewerbliche Erweiterungsfläche festgestellt, gemäß Anlage 3 der Stellungnahme. Es handelt sich hierbei um eine ca. 2,7 ha große Fläche im Ittertal kurz vor dem Bezirk Gaimühle. Diese ist in den Einheitlichen Regionalplan aufzunehmen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Eberbach weist im gültigen Flächennutzungsplan ein noch vorhandenes gewerbliches Flächenpotenzial von knapp 6 ha auf. Darüber hinaus liegt die genannte Fläche innerhalb des FFH-Gebietes 6520-341 Odenwald-Eberbach, in Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds, im Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung sowie innerhalb eines HQ100 (Überschwemmungsgebiet) nach der Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird der Anregung daher nicht gefolgt und eine Rücknahme freiraumsichernder Restriktionen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht durchgeführt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 518

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim
 Fachbereich Bauen und Wohnen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2370	Raumnutzungskarte	<p>Hockenheim: In der Raumnutzungskarte (Raumnutzungskarte Blatt Ost) ist die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft dargestellte Wohnbauerweiterungsfläche Hubäcker-Süd als Siedlungsfläche Wohnen festgelegt. Es handelt sich um eine rund 13 ha große Fläche, von der aufgrund der nachgewiesenen Haubenlerchenvorkommen in den angrenzenden Bereichen maximal 50 % als Wohnbauland entwickelt werden kann (zwei Baugrundstückstiefen plus Erschließungsstraße angrenzend an den Bestand). Eine darüberhinausgehende Wohnbauflächenentwicklung in diesen Bereich ist wegen artenschutzrechtlicher Restriktionen unwahrscheinlich. Zudem ist die Fläche von erheblicher Bedeutung zum Nachweis ausreichender Stellplätze für die Durchführung von Großveranstaltungen auf dem Hockenheimring („P 6“). Auch der sogenannte „Reiterplatz“, eine innerstädtische Freifläche von rund 3,0 ha, ist gegenwärtig aus Lärmschutzgründen für eine Wohnnutzung ungeeignet und kann weder als Wohn- noch als Mischbaufläche entwickelt werden. Es kommen lediglich lärmunempfindliche Nutzungen in Frage.</p> <p>Die Stadt Hockenheim regt daher aus stadtentwicklungspolitischer Sicht an, auf der Ebene der Regionalplanung die Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenentwicklung in den Bereich Biblis Viertes Gewann zu schaffen und die derzeit einer Wohnbauflächenentwicklung in diesen Bereich entgegenstehenden Festlegungen „Regionaler Grünzug“ und „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ zurückzunehmen (s. Planauszug Fläche Nr. 1), um dem steigenden Wohnraumbedarf gerecht zu werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Hockenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (22,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (14,4 ha) nicht gedeckt werden kann. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 8,2 ha.</p> <p>Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsfläche "Hubäcker-Süd" nach heutigem Stand aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte in absehbarer Zeit nicht weiterverfolgt werden kann, kann aus regionalplanerischer Sicht der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen zur Schaffung von Entwicklungsspielräumen im Bereich "Biblis 4. Gewann" gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 518

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim
 Fachbereich Bauen und Wohnen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2371	Raumnutzungskarte	<p>Altlußheim:</p> <p>Die Gemeinde Altlußheim regt die Rücknahme der Festlegungen „Regionaler Grünzug“ und „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ nördlich der Rheinfrankenhalle an (s. Planauszug Fläche Nr. 1), um dort Einrichtungen für sportliche Zwecke zu ermöglichen.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist die Fläche zwar bereits als Grünfläche für Sportanlagen dargestellt, allerdings steht die Festlegung als Regionaler Grünzug einer möglichen Bebauung mit einer Sporthalle entgegen.</p> <p>Als Ausgleich bietet die Gemeinde Altlußheim eine flächengleiche Erweiterung des Regionalen Grünzugs und der Vorrangfläche für die Landwirtschaft am östlichen Ortsrand an (s. Planauszug Fläche Nr. 2).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht kann der Anregung gefolgt werden und ein Tausch der Vorranggebietsfestlegungen erfolgen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Fläche nördlich der Rheinfrankenhalle bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche für Sportanlagen dargestellt ist, bietet sich ein solcher Flächentausch aus Sicht der Regionalplanung an.</p>
2372	Raumnutzungskarte	<p>Reilingen:</p> <p>Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft dargestellte Gewerbefläche „Rott II“ (s. Planauszug Fläche Nr. 2) hat sich in der Vergangenheit als nicht realisierbar dargestellt. Die Gemeinde Reilingen strebt daher die Verlagerung dieser Gewerbefläche an einen verkehrsgünstiger gelegenen und bereits durch gewerbliche Nutzungen vorbelasteten Bereich - angrenzend befinden sich die Firmen NOBA und DELVANIS - auf Reilinger Gemarkung nördlich von Neulußheim an (s. Planauszug Fläche Nr. 1). Voraussetzung hierfür ist allerdings die Rücknahme der Festlegungen „Regionaler Grünzug“ und „Vorrangfläche für die Landwirtschaft“ auf dieser Fläche, welche die Gemeinde Reilingen hiermit anregen möchte.</p> <p>Als Ausgleich bietet die Gemeinde Reilingen eine Rücknahme der Gewerbeflächendarstellung „Rott II“ im Flächennutzungsplan an, so dass dort die Festlegungen als Regionaler Grünzug und Vorrangfläche für die Landwirtschaft im Einheitlichen Regionalplan erfolgen könnten zugunsten einer Grünvernetzung entlang der Landesstraße.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Gewerbeflächendarstellung "Rott II" im Rahmen einer anschließenden Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen wird, kann aus regionalplanerischer Sicht der Anregung gefolgt werden und im Sinne eines flächengleichen Tauschs die Vorranggebietsausweisungen (Regionaler Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft) im genannten Bereich zurück genommen werden. Auch vor dem Hintergrund der verkehrsgünstigen Lage und der bereits durch gewerbliche Nutzungen vorhandenen Vorbelastung bietet sich aus regionalplanerischer Sicht eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich an. Um die Rücknahme freiraumsichernder Vorranggebietsausweisungen zu vollziehen und die Voraussetzungen für freiraumschützende Festlegungen im Bereich "Rott II" auf Ebene des Regionalplans zu schaffen, ist für die Rücknahme der in der Anlage genannten Siedlungsfläche Nr. 1 auf Reilinger Gemarkung eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Gemeinde Reilingen und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 518

vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Hockenheim
 Fachbereich Bauen und Wohnen

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2373	Raumnutzungskarte	Neulußheim: Die Gemeinde Neulußheim äußert keine Anregungen zur Regionalplanänderung.	Wird zur Kenntnis genommen
2687	Raumnutzungskarte	In Ergänzung zu den übersandten Stellungnahmen der Gemeinden der vVG Hockenheim wird noch mitgeteilt, dass die Gemeinde Neulußheim eine Verlagerung der Reilinger Gewerbefläche „Rott II“ auf die Fläche nördlich von Neulußheim (s. Stellungnahme Reilingen) ablehnt, wenngleich diese Fläche ausschließlich auf Reilinger Gemarkung liegt.	Wird nicht gefolgt Unter der Voraussetzung, dass die Gewerbeflächendarstellung "Rott II" im Rahmen einer anschließenden Flächennutzungsplanänderung zurückgenommen wird, werden aus regionalplanerischer Sicht die Vorranggebietsausweisungen im genannten Bereich im Sinne eines flächengleichen Tauschs zurück genommen. Auch vor dem Hintergrund der verkehrsgünstigen Lage und der bereits durch gewerbliche Nutzungen vorhandenen Vorbelastung bietet sich aus regionalplanerischer Sicht eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich an. Mögliche städtebauliche Nutzungskonflikte sind im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft und damit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu lösen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 450

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach - Fahrenbach
Bürgermeisteramt Limbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1425	-	Stellungnahme der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach: Die Stellungnahmen der Gemeinde Limbach vom 29.07.2021 sowie der Gemeinde Fahrenbach vom 29.07.2021 gelten auch für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach.	Wird zur Kenntnis genommen

Kammern, Verbände

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 190

Abwasserzweckverband Heidelberg
Abwasserüberwachung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
259	-	Zu der im Betreff genannten Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Bei Betreff unserer Verbandsgemeinden gelten die jeweiligen Abwassersatzungen. Bei Betreff unserer Abwasserkanäle nehmen wir im Verlauf des jeweiligen Bebauungsplans Stellung.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 108

Bauernverband Weinheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
229	Raumnutzungskarte	<p>Im Regionalplan ist der Bereich Breitwiesen (Gewanne: Loch, Steinbächer, Röderweg und Breitwiesen), auf der Nord-Ost-Seite des Autobahnkreuzes (A5 / A659), als weißer Fleck, das heißt restriktionsfrei, gekennzeichnet. Im Bürgerentscheid vom 22.09.2013 haben sich knapp 60% der Weinheimer Bürger für den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche entschieden.</p> <p>Der Bauernverband Weinheim beantragt hiermit, diese Fläche zu berichtigen und im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche auszuweisen!</p> <p>Die vorgenannten Flächen sind für uns Weinheimer Landwirte unverzichtbar, da es sich hierbei um tiefgründigen Ackerboden mit sehr guten Erträgen, auch bei Trockenheit, handelt. Eine effiziente Bewirtschaftung der Flächen ist durch die Nähe zu den Aussiedlungen mehr als gegeben.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4 und 1.5. Die angesprochene Fläche ist nicht Teil dieser Änderung. Die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorranggebiete wäre Bestandteil einer Fortschreibung oder Änderung der der Kapitel zur regionalen Freiraumstruktur.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 368

BUND Heidelberg
Vorsitzender BUND-Kreisgruppe Heidelberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
537	-	<p>Diese Stellungnahme ergeht im Namen der BUND-Kreisgruppe Heidelberg für den Landesverband Baden-Württemberg des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).</p> <p>Sie ergänzt die Stellungnahme des BUND-Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald, in der nicht ortsbezogene Aspekte des Planungsentwurfs behandelt werden, bezüglich des Stadtgebietes von Heidelberg.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
538	Raumnutzungskarte Fläche: HD-VRG01-G	<p>1. Gebiet HD-VRG01-G</p> <p>Die geplante Umbenennung des Gebiets von „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“ ändert nichts an der Tatsache, dass bei einer Nutzung der Fläche für diese Zwecke 60 ha landwirtschaftliche Fläche für immer verlorengehen würden. Dies ist u.E. nicht vertretbar, da in allen politischen Äußerungen auf jeder Politikebene von sparsamem Verbrauch von Landschaft die Rede ist, wie er von Bundes- und Landesregierung immer wieder gefordert wird. Diese immer dringlicher werdende Forderung ist nur zu erfüllen, wenn auch tatsächlich der Flächenverbrauch vor Ort eingedämmt wird. Die Stadt Heidelberg hat mit der Entwicklung der Konversionsflächen einen solchen Erweiterungsschub - auch an Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen - erfahren, dass ein endgültiger Verzicht auf dieses Gebiet für gewerbliche Nutzung angezeigt ist, und dass es in eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft umgewidmet wird.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet HD-VRG01-G als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik dargestellt. Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung (Umbenennung von „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“) geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und das Vorranggebiet weiterhin Bestandteil der Planungskonzeption ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 368

BUND Heidelberg
Vorsitzender BUND-Kreisgruppe Heidelberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
539	Raumnutzungskarte	<p>2. Gebiet nördlich des Klausenpfades (Heidelberg-Handschuhsheim) In der gültigen Planung (2020) ist beim medizinischen Versorgungszentrum nördlich des Klausenpfades ein schmaler Streifen Siedlungsfläche als Planung eingetragen (hellrosa). Im vorliegenden Entwurf für die Änderung (Februar 2021) ist der gleiche Streifen schon als Siedlungsfläche Bestand (dunkleres Rosa) eingetragen. Außerdem scheint dieser Streifen nach Ost und nach West hin größer geworden zu sein, soweit man das bei diesem Maßstab überprüfen kann. Es hat in diesem Bereich kein abgeschlossenes Planungsverfahren gegeben, sodass hier offensichtlich Korrekturbedarf vorliegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Flächennutzungsplänen beibehalten bzw. ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auf die bisherige Unterscheidung in Bestand und Planung verzichtet. Eine Änderung der Flächenabgrenzung fand in diesem Bereich nicht statt.</p>
540	Raumnutzungskarte	<p>3. Zusätzliche Forderungen zu Heidelberger Flächen Für die im Folgenden aufgeführten Flächen auf Heidelberger Gemarkung sollten Nutzungen im Regionalplan festgeschrieben werden, die dem Diskussionsstand um einen zukunftsfähigen Umgang mit den Ressource „Boden“ und „Freifläche“ entsprechen, und um die z.T. Bürgerentscheide stattgefunden haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 368

BUND Heidelberg
Vorsitzender BUND-Kreisgruppe Heidelberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
541	Raumnutzungskarte	<p>3.1 Gebiet westlich Patrick Henry-Village („Westerweiterung PHV“) (Heidelberg-Kirchheim)</p> <p>Die besagte Westerweiterung von Patrick Henry-Village ist stadtpolitisch äußerst umstritten und nicht kompatibel mit dem Gedanken des Flächensparens. Diese Fläche sollte dem westlich angrenzenden Vorranggebiet für die Landwirtschaft zugeschlagen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Darüber hinaus wird die genannte Fläche bereits im rechtskräftigen Regionalplan als restriktionsfreie Fläche dargestellt. Sie bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung in diesem Bereich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung ausschließlich Änderungen an der Raumnutzungskarte vorgenommen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Siedlungsflächenkulisse (bspw. bei Rücknahmen von Wohn- oder Gewerbeflächen) stehen. Insofern bleibt die restriktionsfrei Fläche in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 368

BUND Heidelberg
Vorsitzender BUND-Kreisgruppe Heidelberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
542	Raumnutzungskarte	<p>3.2 Gebiet südlich Patrick Henry-Village zwischen B535, A5 und K9711 (Heidelberg-Kirchheim)</p> <p>Diese Fläche (Gewann „Gäulschlag“) ist ebenso stadtpolitisch umstritten und nicht kompatibel mit dem Gedanken des Flächensparens. Sie sollte dem südlich angrenzenden Vorranggebiet für die Landwirtschaft zugeschlagen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Darüber hinaus wird die genannte Fläche bereits im rechtskräftigen Regionalplan als restriktionsfreie Fläche dargestellt. Sie bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung in diesem Bereich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung ausschließlich Änderungen an der Raumnutzungskarte vorgenommen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Siedlungsflächenkulisse (bspw. bei Rücknahmen von Wohn- oder Gewerbeflächen) stehen. Insofern bleibt die restriktionsfrei Fläche in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
543	Raumnutzungskarte	<p>3.3 Gebiet zwischen Patrick Henry-Village und Gemarkung Sandhausen (zwischen B535, A5, K9711 und Gemarkungsgrenze (Heidelberg-Kirchheim)</p> <p>Diese Fläche ist nicht kompatibel mit dem Gedanken des Flächensparens. Sie sollte dem südwestlich und nördlich angrenzenden Vorranggebiet für die Landwirtschaft zugeschlagen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 368

BUND Heidelberg
Vorsitzender BUND-Kreisgruppe Heidelberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
544	Raumnutzungskarte	<p>3.4 Großer Ochsenkopf („Ochsenkopfwiese“) in Heidelberg-Bergheim Diese Fläche ist zwar im Maßstab des Regionalplans möglicherweise nicht darstellbar, aber im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Mannheim-Heidelberg ist sie trotz des gewesenen Bürgerentscheids immer noch als Gewerbegebiet eingestuft. Ein Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans ist in Heidelberg in Diskussion. Der Regionalplan sollte in seiner neuesten Version die aktuellen Entwicklungen widerspiegeln und die Fläche als Grünzäsur markieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Flächennutzungsplänen beibehalten bzw. ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bisherige Unterscheidung in der Raumnutzungskarte zwischen Bestand und Planung verzichtet. Demgemäß wird der Anregung nicht gefolgt und das Plangebiet als "Siedlungsfläche Gewerbe" aus dem aktuellen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim nachrichtlich übernommen.</p>
545	Raumnutzungskarte	<p>3.5 Gewinn Wolfsgärten in Heidelberg-Wieblingen Ein Ankunftszenrum im Gewinn Wolfsgärten wurde durch den Bürgerentscheid abgelehnt. Hiermit wurde auch die gewerbliche Nutzung des Gebietes in Frage gestellt. Es sollte im Regionalplan dem westlich angrenzenden Vorranggebiet für die Landwirtschaft zugeschlagen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Darstellung der Siedlungsflächen wurde im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Flächennutzungsplänen beibehalten bzw. ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bisherige Unterscheidung in der Raumnutzungskarte zwischen Bestand und Planung verzichtet. Demgemäß wird der Anregung nicht gefolgt und das Plangebiet als "Siedlungsfläche Gewerbe" aus dem aktuellen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim nachrichtlich übernommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 368

BUND Heidelberg
Vorsitzender BUND-Kreisgruppe Heidelberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
546	-	<p>3.6 „Pfaffengrunder Feld“ in Heidelberg-Pfaffengrund und Heidelberg-Kirchheim Das Pfaffengrunder Feld zwischen Bahnstadt, Pfaffengrund, Speyerer Straße und A5 sollte nicht im Status „Sonstige Flächen“ verbleiben, sondern mit einer nachhaltigen Funktion belegt werden, wie sie in der Stadtentwicklungsdiskussion in Heidelberg im Gespräch ist (Landwirtschaftspark). Denkbar wäre der Status „Vorranggebiet Landwirtschaft“ oder „Regionaler Grünzug“. Auf diese Weise wäre auch die Funktion des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet (siehe Klimagutachten der Stadt Heidelberg) gesichert.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Darüber hinaus wird die genannte Fläche bereits im rechtskräftigen Regionalplan als restriktionsfreie Fläche dargestellt. Sie bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung in diesem Bereich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung ausschließlich Änderungen an der Raumnutzungskarte vorgenommen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Siedlungsflächenkulisse (bspw. bei Rücknahmen von Wohn- oder Gewerbeflächen) stehen. Insofern bleibt die restriktionsfrei Fläche in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1696	-	<p>Allgemeine Anmerkungen, Ziele und Grundsätze der Regionalplanung</p> <p>Um nachhaltig zu leben, muss unser Energie- und Ressourcenverbrauch drastisch reduziert werden, denn derzeit verbraucht Deutschland drei Erden – wir haben aber nur eine! Der Flächenverbrauch, bei dem es sich um eine nicht regenerierbare Ressource handelt, muss zeitnah auf Netto-Null reduziert werden. Die im Text formulierten Grundsätze des Entwurfs entsprechen unseren Vorstellungen von nachhaltigem Flächenmanagement und beziehen erfreulicherweise auch die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung mit ein. Leider steht der konkrete Planentwurf dem sehr widersprüchlich gegenüber!</p> <p>Anstelle einer flächensparenden, nachhaltigen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sollen sinnvolle Freiraumrestriktionen zugunsten großzügiger Entwicklungsspielräume für neue Wohnbau- und vor allem Gewerbeflächen zurückgenommen werden. Auf die ökologische Bedenklichkeit der jeweiligen Änderungen wird nur ungenügend eingegangen. Auswirkungen auf die in den Erweiterungsbereichen vorkommenden Arten, insbesondere Brutvogelvorkommen, werden nur oberflächlich betrachtet.</p> <p>Die Rücknahme von Teilbereichen regionaler Grünzüge, Grünzäsuren oder von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Naturschutz- und Landschaftspflege bzw. Landwirtschaft wird kommunale Planungen mit gravierenden ökologischen und damit gesellschaftlichen Auswirkungen zur Folge haben. Deshalb lehnen wir die Rücknahme von Freiraumrestriktionen in dieser Form ab und fordern eine gelenkte transparente Planung, die sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und an den Flächensparzielen der Bundesregierung orientiert. Die Gemeinden müssen beginnen, sich ernsthaft um die Aktivierung von Innenpotentialen zu bemühen und Anreize für private Grundstückseigentümer schaffen, so dass Leerstände im Bestand genutzt und Baulücken geschlossen werden. Erste Kommunen scheinen auch bereits gegenzusteuern, so entschieden sich ganze Gemeinderäte parteiübergreifend in Hemsbach und Laudенbach gegen neue Erschließungsgebiete und für Landwirtschaft und Grünzüge. Dies ist ein starkes Zeichen und die Gebiete sollten entsprechend aus dem Regionalplan genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung werden alle Änderungsflächen bezogen auf die aufgeführten Schutzgüter geprüft und bewertet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1697	Raumnutzungskarte	Weitere Ausweisungen von Wohn- und Gewerbeflächen dürfen nur in Verbindung mit Flächenentsiegelung in vergleichbarem Umfang und räumlicher Nähe geplant werden sowie unter Rücknahme bereits genehmigter, als nicht marktfähig betrachteter Flächen. Insbesondere in den bereits stark versiegelten Städten wie Ludwigshafen lehnen wir weitere großflächige Wohn- und Gewerbeflächen innerhalb des Stadtgebietes ohne gleichzeitige Schaffung neuer entsiegelter Flächen ab.	Nicht Regelungsgegenstand Die Entsiegelung von Flächen ist nicht Regelungsbestand der Regionalplanung. Ungeachtet dessen ist die Regionalplanung auf einen sparsamen und bedarfsgerechten Umgang mit Fläche auszurichten.
1698	-	Weiterhin muss der Ausgleich von landwirtschaftlicher Fläche durch die Schaffung neuer Flächen – ohne Einbeziehung von Naturschutzflächen – konsequent verfolgt werden. Die Konkurrenz zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Erneuerbaren Energien darf nicht verschärft werden. Die sich stetig verringernden Flächen für Erholung und regionale Landwirtschaft sehen wir kritisch – nicht zuletzt die Pandemie hat eindrücklich den hohen Bedarf für solche Flächen aufgezeigt, der sich im Rahmen des Klimawandels weiter verstärken wird ¹ . Naturschutzflächen zur europäisch geforderten Stabilisierung und Entwicklung von Gewässern, Arten und Lebensräumen zu finden ist schon heute kaum möglich. All diese Ziele müssen jedoch mindestens gleichwertig mit wirtschaftlichen Zielen verfolgt werden, wenn wir unsere Zukunft und die der nächsten Generationen nachhaltig sichern möchten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung ist gem. Raumordnungsgesetz einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1699	-	<p>Zum heutigen Kenntnisstand des Klima- und Artenschutzes, des Flächenschutzes, der Notwendigkeit zur nachhaltigen, regionalen Landwirtschaft, des bereits beschlossenen Verbotes von Bodenverbrauch, muss die Regionalplanung daher neu gedacht werden. Zunächst benötigt es eine quantitative Auseinandersetzung damit, was es tatsächlich bedeutet, nachhaltig bzw. klimaneutral zu werden. So vermissen wir beim Planentwurf das Herunterbrechen der Klimaschutzziele (Pariser Klimaschutzabkommen, EU-Parlament, Bundesregierung) und der Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hin zur Flächenkreislaufwirtschaft (Ressourcenstrategie der Europäischen Union sowie Klimaschutzplan der Bundesregierung: Netto-Null bis 2050, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und CDU in Baden-Württemberg: Netto-Null bis 2035) auf die regionale Ebene, sowie einen zeitlichen Rahmenplan. Die CO₂-Emissionen, welche mit der aktuellen Planung einhergehen, müssen beziffert werden (Verlust von CO₂-Senken, zusätzliche CO₂-Emissionen durch Ressourcenverbrauch und Verkehr, etc.) und in den Kontext der Klimaschutzziele für die Region gesetzt werden. Denn zu berücksichtigen gilt es auch die Freiheitsrechte (Art. 20a GG) zukünftiger Generationen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zum Klimaschutzgesetz am 24.03.2021 festhielt. Und hierfür sind konkrete Maßnahmenprogramme und Rahmenpläne auf allen Verwaltungsebenen unabdingbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Standorten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Es ist ein erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren.</p> <p>Es wird noch zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>
1700	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>In der Unterlage „Plansätze und Begründung“ heißt es unter Punkt 1.4.1.4: „Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.“</p> <p>Grundsätzlich kann dieser Priorisierung zugestimmt werden und sie sollte weiterhin gelten, allerdings ist zu bedenken, dass solche Flächen im Laufe der Jahre wichtige Rückzugsorte für gefährdete und gesetzlich geschützte Arten geworden sein können. Deren Lebensstätten genießen jedoch strengen Schutz und können lediglich ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Eine weitere Förderung der doppelten Innenentwicklung auf Regionalplanebene ist dringend geboten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Ansatz der "doppelten Innenentwicklung" ist ein wichtiges Anliegen, um eine qualitätsvolle und umweltverträgliche Nutzung innerörtlicher Potenziale sicherzustellen. Die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 wird daher um den folgenden Absatz ergänzt: „Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sind bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenzialen die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen.“</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1701	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Punkt 1.4.1.5: Hier sollen die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt werden. Dem kann ohne Weiteres zugestimmt werden. Dem ist allerdings gleichrangig auch der Schutz der Biodiversität zur Seite zu stellen, dem nach wissenschaftlichen Studien eine mindestens gleichrangige Bedeutung zukommt.</p> <p>An Absatz 1 soll angehängt werden: „Bei der Errichtung von Gebäuden ist auch die Verwendung von erneuerbaren und Recycling-Baustoffen zu berücksichtigen.“</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Plansatz 1.4.1.5 greift auf regionalplanerischer Ebene im Kontext der Änderung der Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen sowie 1.5 Gewerbliche Bauflächen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Möglichkeiten der nachhaltigen Energieversorgung und der Klimaanpassung bei der Konzeption von Neubaugebieten sowie der Überplanung im Gebäudebestand auf. Der Schutz der Biodiversität ist bereits Gegenstand des gültigen Einheitlichen Regionalplans im Rahmen der Plankapitel zur Regionalen Freiraumstruktur.</p> <p>Im Plansatz 1.4.1.5 wird folgender, allgemein gehaltener Passus am Ende des ersten Absatzes ergänzt, der auch den Einsatz von erneuerbaren und Recycling-Baustoffen berücksichtigt: „Dabei soll der Material- und Herstellungsenergieaufwand für Gebäude und die verbundene Verkehrsinfrastruktur möglichst geringgehalten werden“.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1702	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	<p>Punkt 1.4.2.7: Bei den Zuwachsfaktoren fehlen Einstufungen für Gemeinden, die deutlich zurückgehende Bevölkerungszahlen aufweisen oder die mit der vorhandenen überbauten Wohnfläche dauerhaft auskommen. Wir schlagen vor, folgende Einstufungen zu ergänzen: Kommunen mit der Funktionszuweisung „Zurückgehende Bevölkerungsentwicklung“ -0,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten Kommunen mit der Funktionszuweisung „Bestandswahrung“ 0 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Regionalplanerischer Leitgedanke ist es, jeder Kommune ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu ermöglichen. Daher wird der Basisfaktor, der sich aus der Veränderung der Haushaltsgrößen und -zahlen sowie aus dem Rückgang der Belegungsdichte ableitet, allen Kommunen unabhängig von der zurückliegenden Bevölkerungsentwicklung zugestanden. Dieser Ansatz wurde in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 durch das Gremium nochmals bestätigt.</p> <p>Die Anwendung des Basisfaktors bedeutet jedoch nicht zwingend eine Ausweisung neuer Bauflächen. Bereits im rechtskräftigen einheitlichen Regionalplan hat der Verband Region Rhein-Neckar das bindende regionalplanerische Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verankert, um der dringenden Notwendigkeit einer ressourcenschonenden und flächensparenden Raumnutzung gerecht zu werden. Daher sind gemäß Z 1.4.2.9 vorhandene Flächenpotenziale vom rechnerischen Wohnbauflächenbedarf abzuziehen. In den Begründungen zu den Plansätzen G 1.4.1.1, Z 1.4.1.4 und Z 1.4.2.9 ist zudem dargelegt, dass auf Ebene der Bauleitplanung auch vorhandene und potenzielle Leerstände in die Bedarfsbetrachtung mit einzubeziehen sind. Somit ist zu erwarten, dass in Kommunen mit deutlich zurückgehender Bevölkerungszahl i.d.R. der Wohnbauflächenbedarf im Bestand befriedigt werden kann und nur in geringem Umfang Neuausweisungen vorgenommen werden.</p> <p>Der geforderte negative Bedarfswert für Gemeinden mit zurückgehender Bevölkerungsentwicklung kommt einer Vorgabe zum Rückbau vorhandener Wohneinheiten gleich. Dieses würde massive Eingriffe in das Eigentum privater Grundstücks- und Gebäudeeigentümer bedeuten, die nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung sein können.</p> <p>Auf Grundlage der angeführten Erläuterungen wird an der Anwendung des Basisfaktors für Kommunen, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind, festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1703	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	<p>Punkt 1.4.2.8: Wir erkennen an, dass der Regionalverband bauliche Dichtewerte für verschiedene Kategorien von Kommunen definiert hat. Eine unserer Forderungen sind verbindliche Nachhaltigkeitskriterien, welche in die Alternativenprüfungen und die Plausibilitätsprüfung mit einfließen. Die angegebenen Dichtewerte sind jedoch viel zu niedrig. Die Mindestdichtewerte von 45 Wohneinheiten/Hektar für Oberzentren und 20 Wohneinheiten/Hektar für Kommunen, die auf den Eigenbedarf beschränkt sind, widerspricht einem flächensparenden Umgang mit Grund und Boden. Selbst in Mittelzentren sind Dichtewerte von 60 WE/h leicht erreichbar. In Oberzentren ist Geschosswohnungsbau normal und gesellschaftlich anerkannt. Schrumpfenden Kommunen einen weiteren locker bebauten Neubaugürtel bei leerstehenden Dorfkernen zu gestatten widerspricht einer zukunftsgerechten Raumplanung. Da der Wohnraumbedarf hier in großem Maß die Folge der Verkleinerung von Haushalten ist, ist eine Erhöhung der Dichtewerte geboten, um den realen Raumbedarf zu decken und dem Flächensparziel entgegenzukommen. Förderung von Einfamilienhausgebieten widerspricht weiterhin der bevorzugten Orientierung an Personen und Lebensgemeinschaften mit geringem Einkommen, Familien mit Kindern und Lebensgemeinschaften mit großem Raumbedarf, Alleinerziehende, ältere und betagte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Migranten. Diese Bevölkerungsgruppen können sich kaum ein Reihenhaus oder einen Einfamilienneubau am Ortsrand leisten. Hier wird durch die geringen Dichtevorgaben am Wohnbedarf vorbeigeplant und -gebaut. Vor dem Hintergrund des Flächenverbrauchs und des Koalitionsvertrags der baden-württembergischen Landesregierung sowie den vielfältigen Möglichkeiten der Verdichtung schlagen wir vor, die Werte weiter hochzusetzen. Beispielhaft seien moderne neue, qualitativ hochwertige Wohngebiete wie Freiburg-Dietenbach genannt, welche mit einer Dichte von 140 EW/ha geplant werden. Auch der Regionalplan des Stadtkreises Stuttgart ist beispielhaft zu nennen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Regionalplan sieht nicht vor, in schrumpfenden Kommunen bei leerstehenden Dorfkernen eine weitere lockere Bebauung zu ermöglichen. Vielmehr sind bei der Bauleitplanung gemäß Z 1.4.1.4 und Z 1.4.2.9 auch Leerstände mit in den Blick zu nehmen und bei der Wohnbauflächenbilanzierung mit einzubeziehen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Kommunen gemäß G 1.4.1.1 dazu angehalten, die Siedlungskonzepte bedarfsorientiert auf den Wohnraumbedarf der genannten Bevölkerungsgruppen auszurichten. Einer Überschreitung der Dichtewerte zur Bereitstellung entsprechend günstigeren, angepassten Wohnraums steht nichts entgegen. Vielmehr entspricht dies dem Ansatz des Regionalplans, der die Siedlungsdichtewerte als Mindestdichten versteht. Um dies im Sinne eines flächensparenden Ansatzes stärker herauszustellen, wird der in Plansatz 1.4.2.8 enthaltenen Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung nunmehr explizit als Mindestdichte definiert. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend geschärft, dass bei der Entwicklung von Baugebieten eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten zu begründen ist. In G 1.4.1.2 wird im 3. Spiegelstrich die Berücksichtigung der Siedlungsdichtewerte mit aufgenommen. In der Begründung zu Plansatz 1.4.2.6 wird ergänzt, dass eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten angestrebt werden soll. Die im Regionalplanentwurf enthaltenen Dichtewerte entsprechen in weiten Teilen den Werten des Regionalplans der Region Stuttgart, der von der Stellungnehmerin als beispielhaft bewertet wird. Zu beachten ist, dass letzterer die Dichtewerte in Einwohnern/ha angibt, während der Regionalplan Rhein-Neckar diese in Wohneinheiten/ha angibt. Der Wert von 45 WE/ha in Oberzentren im Einheitlichen Regionalplan entspricht z.B. exakt dem Regionalplan des Verbandes Region Stuttgart, der 90 EW/ha vorsieht. Eine pauschale Erhöhung der Siedlungsdichtewerte wird aus den genannten Gründen nicht vorgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1704	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Punkt 1.4.2.9: Die Nutzung von Leerständen wird als Soll-Vorschrift geführt. Diese Regelung ist strenger als Muss-Vorschrift zu fassen.	Wird gefolgt Die Berücksichtigung von Leerständen ist v.a. in Kommunen mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung ein wichtiger Ansatzpunkt, um einer weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers in die Fläche zu begegnen, dem Ziel des schonenden Umgangs mit der Ressource Fläche zu entsprechen und gleichzeitig einem Attraktivitätsverlust vorhandener baulicher Strukturen entgegenzuwirken. Die Einbeziehung der Leerstände im Rahmen der Innenentwicklung wird daher in der Begründung zu Ziel 1.4.1.4 "Vorrang der Innenentwicklung" bereits eingefordert. In konsequenter Fortführung dieser Zielsetzung wird die Formulierung in den Absätzen 1 und 2 der Begründung zu Ziel 1.4.2.9 wie folgt geändert: " (...) Daher ist durch die Kommunen nach Möglichkeit im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Abschätzung bzw. Erfassung von Leerständen sowie potenziell freiwerdenden Wohnungsimmobilien in der Laufzeit der Flächennutzungsplanung durchzuführen. Vor dem Hintergrund des Ziels Innen- vor Außenentwicklung ist auch hier der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu legen. Soweit Leerstände in größerem Umfang bereits vorhanden bzw. zu erwarten sind, sind auch diese bei der wohnbaulichen Bedarfsermittlung zu berücksichtigen."
1705	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	Punkt 1.5.2.2: Die Regelung führt als Soll-Vorschrift das Vorhalten von angemessenen Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen. Diese Regelung ist so zu fassen, dass eine Konkurrenz benachbarter Kommunen ausgeschlossen wird, um eine übermäßige Flächeninanspruchnahme zu vermeiden.	Wird nicht gefolgt Plansatz 1.5.2.2 regelt, dass das Vorhalten angemessener Flächenreserven unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Rahmenbedingungen zu erfolgen hat. Insofern trägt die Formulierung bereits der Notwendigkeit Rechnung, das Vorhalten von Flächenreserven im interkommunalen Kontext zu betrachten. Eine Änderung des Plansatzes wird daher nicht für notwendig erachtet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1706	Plansätze und Begründung 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe (Z)	Punkt 1.5.2.3: Die Regelung für Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe wird als zu schwach angesehen. Es ist sicherzustellen, dass dort Flächenreserven allenfalls unter restriktiven Voraussetzungen ermöglicht werden, um zu verhindern, dass sich eine Eigendynamik entwickelt, die immer weiteren Flächenbedarf nach sich zieht.	Wird zur Kenntnis genommen Im Plansatz Z 1.5.2.3 ist geregelt, dass Kommunen in der Kategorie "ohne Funktionszuweisung Gewerbe" ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren sollen und nur im Einzelfall und bei entsprechendem Bedarfsnachweis moderate Flächenreserven entwickeln können. Damit ist aus regionalplanerischer Sicht hinreichend geregelt, dass eine zusätzliche Flächenausweisung für diese Kommunen über den Eigenbedarf hinaus an mehrere Vorgaben gebunden ist. Dadurch verfolgt der Verband ein der heterogenen Struktur der Städte und Gemeinden in der Metropolregion angemessenes flexibles und gleichzeitig restriktives Steuerungskonzept bei der Entwicklung von Gewerbeflächen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1707	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	Begründung Punkt 1.5.1.2: Der dort bilanzierte Flächenbedarf läuft dem generellen Ziel des Landes und des Bundes, den Flächenverbrauch stark zu begrenzen, zuwider. In Rheinland-Pfalz ist es seit 2014 Nachhaltigkeitsziel, den Flächenverbrauch unter einem Hektar zu stabilisieren, in Baden-Württemberg sind maximal 2,5 ha bzw. die Netto-Null bis 2035 angestrebt. Dies wird mit den bereits gemeldeten Flächen nicht realisiert. Ferner verschlimmert sich durch die erlaubte Nachmeldung von Flächenbedarfen durch die Kommunen bereits nach 5 Jahren die Überschreitung des prozentualen Flächenkontingents am Landes- und Bundesflächensparziel langfristig, statt sich dem Netto-Null-Ziel bis 2050 anzunähern. Wir weisen an dieser Stelle nochmals daraufhin, dass als nicht-marktgängig eingestufte Flächen herausgenommen werden müssen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Der Änderungsentwurf weist in der Begründung zu Kapitel 1.5 bereits auf die Notwendigkeit der Aktivierung vorhandener Flächenpotenziale hin. Zusätzlich wird die Begründung zu 1.5.1.1 um den folgenden Hinweis ergänzt: "Nicht aktivierbare Gewerbeflächenpotenziale sollen nach Möglichkeit aus der Flächennutzungsplanung herausgenommen werden."
1708	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.3 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Begründung Punkt 1.5.1.3: Hier heißt es: „Für bestehende Gewerbegebiete wird angeregt, auf Grundlage einer Energieanalyse (Energiebedarf, Energieinfrastruktur, Potenzial für erneuerbare Energien, Abwärmennutzung) die Erarbeitung eines gemeinsamen Energiekonzeptes zu prüfen.“ Angesichts des Umstandes, dass die Bundesregierung aktuell plant, im Zuge der Verschärfung der Klimaziele die Nutzung regenerativer Energie bei Neubauten vorzuschreiben, ist dieses Ziel in der Regionalplanung entsprechend verbindlich zu machen.	Wird gefolgt Folgen: Die PV-Pflicht als verbindliche Vorgabe in Baden-Württemberg für Nicht-Wohngebäude und Wohngebäude und in Rheinland-Pfalz für Gewerbebauten wird in die Begründung der Plansätze 1.4.1.5 und 1.5.1.3 aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1709	Umweltbericht	Zum Umweltbericht, der als Entwurf zur Offenlage und Anhörung mit Stand Februar 2021 verfügbar war, ergeben sich die folgenden Hinweise: Nicht nachvollziehbar sind planerische Neukreationen wie die „Dezentrale Konzentration“. Entweder man organisiert Siedlung und Gewerbe dezentral oder man konzentriert sie. Alles andere wird beliebig.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das auf Bundesebene im Raumordnungsgesetz und Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen verankerte Leitbild der dezentralen Konzentration verfolgt das Ziel, eine bundesweit ausgeglichene Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln bzw. zu sichern. Für die Metropolregion Rhein-Neckar soll damit die polyzentrische (also auf mehrere Städte verteilte) Siedlungsstruktur als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung sowie als Voraussetzung gesunder Lebensbedingungen und einer intakten Umwelt erhalten und weiter entwickelt werden (vgl. auch Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar - II. Leitbild der regionalen Entwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar S. XIV).

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1710	Umweltbericht	<p>Begründung Punkt 1.5.2.1: Die Kriterien für Potenzielle Siedlungserweiterungen sind nicht nachvollziehbar. So werden auf S. 12 des Umweltberichts die nachfolgenden Flächenkategorien als harte Tabuzonen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete - Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile - Bann-, Schon- und Schutzwälder, Naturwaldreservate - Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete Zone I /II - Festgesetzte Überschwemmungsgebiete - Überflutungsflächen HQ100 (ungeschützter Bereich) - Abstandsflächen (300m Abstand zu Gewerbeflächen, 1.000m Abstand zu Wohnbauflächen) zu bestehenden und geplanten Windenergieanlagen bzw. zu -Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung aus dem Teilregionalplan Windenergie zum ERP (Satzungsbeschluss vom 11.12.2019) -Genehmigte Rohstoffabbaustellen <p>Auf S. 13 heißt es dagegen: „Natura 2000-Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) gehören nicht zu den o.g. Tabuflächen für die weitere Siedlungsentwicklung, da in diesen Gebieten je nach Einzelfall eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke nicht generell ausgeschlossen ist.“ Natura-2000-Gebiete und deren Pufferbereiche von 500 m sind dagegen ebenfalls als Tabuflächen zu behandeln. Andernfalls baut die Regionalplanung hier einen systematischen Fehler in das gesamte Planungswerk ein, weil nämlich unberücksichtigt bleibt, dass auch die anderen Tabuflächen grundsätzlich einer ausnahmsweisen Nutzung zugänglich sind. Allerdings sind die Ausnahmevoraussetzungen im Falle einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten höhere. Für deren Inanspruchnahme dürfen keine zumutbaren Alternativen bestehen und es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Da die Hürden für die anderen Tabuflächen teilweise deutlich niedriger oder schlichtweg wirtschaftlicher Natur sind (auf eine Bebauung mit Windrädern könnte einfach verzichtet oder schon errichtete wieder abgebaut werden; ebenso könnte von einem Rohstoffabbau Abstand genommen werden), kommen diese gesetzten Tabuflächen im Falle der Betroffenheit eines Natura-2000-Gebietes plötzlich wieder ins Spiel. Damit sind entsprechende Festsetzungen der Regionalplanung hinfällig. Womöglich wird damit dann sogar</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In den im Umweltbericht genannten Tabuflächen bestehen i.d.R. gesetzliche Vorgaben, die eine künftige potenzielle Siedlungsentwicklung aus Sicht der Regionalplanung ausschließen. In den Natura 2000-Gebieten hingegen ist eine potenzielle Bebauung grundsätzlich möglich, wenn nachgewiesen wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann. Dies gilt sowohl für die innerhalb der Natura 2000-Gebiete befindlichen Flächen als auch für die im Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten stehenden Flächen. Ein geschützter Pufferbereich von 500 m ist nicht existent.</p> <p>Insofern ist es auf regionalplanerischer nicht angebracht, die Flächen der Natura 2000-Gebiete sowie deren Umfeld bereits im Vorfeld aus der Suchkulisse der potenziellen Siedlungserweiterungen auszuschließen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		die gesamte Planung infiziert.	
1711	Umweltbericht	Als Tabuflächen sind außerdem festgesetzte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen anzusehen. Dies gilt insbesondere für solche, die in Verbindung mit arten- und habitatschutzrechtlichen Verboten ganz bestimmte Anforderungen zu erfüllen hatten und deshalb nicht beliebig hin- und hergeschoben werden können.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Daten zu festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind mit Blick auf die kommunale Zuständigkeit für die regionalplanerische Ebene nicht verfügbar. Eine eigenständige Erhebung dieser Flächen ist nicht leistbar. Sollten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen von den vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar betroffen sein, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf deren Erhaltung hinzuwirken.</p>
1712	Umweltbericht	Weiter wird als Tabufläche im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements im Umweltbericht eine Siedlungserweiterung in HQ100-Flächen ausgeschlossen (S. 12 Umweltbericht). HQextrem- Flächen werden lediglich in der schutzgutbezogenen Betrachtung einbezogen. Experten sind sich einig, dass die Raumplanung aufgrund des Klimawandels das heutige HQextrem als zukünftiges HQ100 bereits jetzt als Ausschlusskriterium für eine Siedlungs- und Verkehrserweiterung in Betracht ziehen sollte. Dies wurde so auch auf dem vom Verband Region Rhein-Neckar einberufenen Hochwasserschutzforum 2021 festgestellt. Dort wurden weiter Gemeinden/Regionen vorgestellt, die diese Aspekte bereits berücksichtigen, andere Beispiele finden sich z.B. auch in der Broschüre „Klimaanpassung in der räumlichen Planung“. Die geplante Siedlungserweiterung sollte diesbezüglich umfassend überarbeitet werden um die dringend nötige Anpassung an den Klimawandel zu berücksichtigen. Es muss der Grundsatz gelten, dass der Erhalt natürlicher Überschwemmungsgebiete bzw. die Wiederherstellung von Überflutungsräumen immer Vorrang vor dem technischen Hochwasser“schutz“ hat.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der vorbeugende Hochwasserschutz wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits mit gebührendem Gewicht berücksichtigt. Neben dem Ausschluss von HQ100 Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten für die Siedlungsentwicklung werden die HQextrem Bereiche als Beurteilungskriterium in die schutzgutbezogene Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzguts Wasser einbezogen. Ein vollständiger Verzicht auf Rücknahmen von freiraumschützenden Restriktionen in diesen HQextrem Bereichen ist allerdings nicht möglich, da die Lage der Metropolregion am Oberrhein und am Neckar dazu führt, dass Gemarkungsbereiche von Städten und Gemeinden teilweise vollständig oder überwiegend in potenziell gefährdeten Gebieten liegen, so dass die Beanspruchung von potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen alternativlos ist. Das Einräumen von Entwicklungsspielräumen hinter den Deichanlagen ist daher in Ausnahmefällen erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1713	Umweltbericht	<p>Im Umweltbericht fehlt eine quantitative Abschätzung der ermittelten Bedarfe für Wohnen und Gewerbe auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des Bundes und der Länder, den Flächenverbrauch deutlich einzuschränken. Es wird befürchtet, dass der bilanzierte Bedarf von ca. 840 ha die Vorgaben deutlich verfehlt. Auf S. 27 wird lediglich das Landesziel angesprochen, es erfolgt jedoch keine Übertragung dieser Ziele auf den ermittelten Bedarf. Daraus wären dann jedoch mindestens im Umweltbericht, an sich aber auch für die Regionalplanung die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Dass dem womöglich so ist, deutet der Umweltbericht auf S. 27 lediglich an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Standorten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Der Umweltbericht wird dementsprechend angepasst. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Es ist ein erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren.</p> <p>Es wird noch zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>
1714	Umweltbericht	Der Umweltbericht stellt bei der Prüfung der Natura-2000-Gebiete allein auf die FFH-RL ab. Allerdings existieren z.B. in Rheinland-Pfalz aufgrund einer unzureichenden Umsetzung der EUVogelschutzrichtlinie reihenweise faktische Vogelschutzgebiete sowie teilfaktische Gebiete, weil gemeldete Vogelbestände durch die speziellen Regelungen des Landesgesetzes vom Schutz wieder ausgenommen sind. Die Prüfung ist daher für diese Gebiete bzw. Arten am Maßstab des Art. 4 VRL auszurichten.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebietsauswahl- und Meldeverfahren für Vogelschutzgebiete ist in Bezug auf das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Die von der Bundesrepublik Deutschland gemeldete Gebietskulisse wird von der EU-Kommission auch nicht mehr beanstandet. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Veranlassung faktische bzw. teilfaktische Vogelschutzgebiete in die Planungsüberlegungen einzubeziehen und damit den fachlichen Schutzkonzepten der Bundesländer zu widersprechen.</p>
1715	Umweltbericht	Auf S. 25 hebt der Umweltbericht die Wichtigkeit der Vernetzung für den Erhalt der Arten und der genetischen Vielfalt hervor. Allerdings bleibt die Prüfung der Vernetzung bei der einzelgebietlichen Betrachtung unbeachtet. Dieser Aspekt würde zum Ausschluss verschiedener Flächen führen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der erforderlichen Vernetzung von Lebensräumen wird entgegen der Auffassung des BUND im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar durchaus Rechnung getragen. Gemäß Kapitel 3.2 des Umweltberichts wird die Biotopvernetzung in der Metropolregion Rhein-Neckar mit den dazu gehörenden Biotopverbundflächen als Beurteilungskriterium in die schutzgutbezogene Betrachtung in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einbezogen. Die Aussage in der Einwendung, wonach eine Einbeziehung dieses Aspekts zum Ausschluss verschiedener Flächen führen würde, wird nicht belegt und kann daher aufgrund der Unbestimmtheit nicht berücksichtigt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1716	Umweltbericht	Im Umweltbericht fehlt eine Auseinandersetzung mit den speziellen Schutzanforderungen, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht sind im Kapitel 3.5 die maßgeblichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie als zentrale Umweltziele für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans aufgeführt. Als Beurteilungskriterium für erhebliche Betroffenheiten in Bezug auf das Schutzgut Wasser wurde bisher die Kulisse der überschwemmungsgefährdeten Bereiche im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung berücksichtigt. Damit wird indirekt auch den Schutzanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen. Um alle Gewässer einbeziehen zu können, wird das Gewässernetz als zu berücksichtigendes Kriterium in die schutzgutbezogene Betrachtung aufgenommen. Bei einer nicht vermeidbaren Betroffenheit wird im Gebietssteckbrief auf die Einhaltung der Schutzanforderungen in Bezug auf das Gewässer sowie auf die begleitenden Randstreifen hingewiesen.</p>
1717	Umweltbericht	Auf S. 41 setzt sich der Umweltbericht mit der Frage auseinander, welche Konsequenzen bei Nichtumsetzung der Planung zu erwarten wären und kommt zu dem Ergebnis, dass keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demgegenüber fehlt in der Planung eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Nichtumsetzung der Planungen nicht auch für die Region vertretbar sein könnten angesichts der damit auch unterbleibenden Umweltauswirkungen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Kapitel 3.10 des Umweltberichts kommt zu dem Ergebnis, dass im Falle der Nichtdurchführung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zwar einerseits keine neuen negativen Umweltauswirkungen in Folge der "Ermöglichung" von Siedlungserweiterungen entstehen. Andererseits würde dies bedeuten, dass die angestrebte positive Steuerungswirkung hinsichtlich zusätzlicher Flächenbedarfe entfallen und die durch die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ermöglichten Vorhaben im Kontext der Gesamtregion mitsamt ihrer negativen Umweltauswirkungen nicht gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert werden könnten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1718	Umweltbericht	Bei der Festlegung von Schwellen- und Beurteilungswerten legt der Umweltbericht auf S. 44 fest, dass bei Abständen bis zu 300 m zu Natura-2000-Gebieten eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung erfolgen soll. Eine solche Schwelle ohne wissenschaftliche Basis und ohne Angabe der Quellen der Erfahrungswerte ist nicht sachgerecht. Wir begrüßen zwar die Umsetzung einer Verträglichkeitsprüfung im Bereich eines Puffers rund um die Schutzgebiete, bitten jedoch um ein transparentes Vorgehen, da ohne weiteres auch Beeinträchtigungen bei größeren Abständen auftreten können, z.B. durch Verlärmung, über den Wasserpfad oder durch Zerschneidung von Verbindungsbeziehungen zwischen Gebieten oder Gebietsteilen aus dem Netz Natura 2000.	Wird teilweise gefolgt Der im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar herangezogene 300 m Abstand zu Natura 2000-Gebieten wurde in Anlehnung an die Vorgehensweise des Umweltberichts zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2014) gewählt. Unabhängig davon ist der 300 m Puffer ein in der Fachwelt gängiger Abstand, der auch bei renomierten Umwelt- und Landschaftsplanungsbüros Anwendung findet. Zur Klarstellung wird im Umweltbericht im Kapitel 4.3 eine kurze Erläuterung zur Begründung des gewählten Abstandes aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1719	Umweltbericht	<p>Der Umweltbericht weist auf ein Dilemma der Regionalplanung hin, wenn auf S. 55 festgestellt wird: „Die Regionalplanänderungen können zwar selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände verstoßen. jedoch stellt bspw. ein regionalplanerisches Vorranggebiet für Industrie und Logistik, bei dem erkennbar ist, dass es wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine „rechtlich nicht erforderliche“ und damit unzulässige Scheinplanung im Sinne der Rechtsprechung dar.</p> <p>Insofern ist eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik bereits auf der Regionalplanebene notwendig. Generell ist aber festzuhalten, dass es neben der regionalplanerischen Betrachtung einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren bedarf, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen.“ Von daher ist festzustellen, dass jede Flächenfestlegung zuerst einmal unter den Vorbehalt der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit gestellt werden muss, weil die hier in die Planung eingestellten Daten unvollständig und teilweise auch gänzlich veraltet sind und nicht mehr den Anforderungen der Rechtsprechung genügen. Darauf verweist der Umweltbericht im Übrigen an verschiedenen Stellen selbst (unvollständige Daten, heterogenes Datenmaterial), ohne daraus allerdings die notwendige Schlussfolgerung zu ziehen. Die Annahme auf S. 56, wonach bei den übrigen Gebietsänderungen davon auszugehen sei, „dass sie keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorrufen, die nicht im Rahmen der nachgelagerten Planungseben gelöst werden können. Die artenschutzfachliche Konfliktabschätzung ist im Anhang 3 dargestellt, daraus abzuleitende Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen sind in den Gebietssteckbriefen aufgeführt.“ Die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung ist damit nicht einmal eine Scheinprüfung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenlage geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf nachgelagerter Ebene als nicht losbar anzusehen sind. Diese Prüfung ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (europäisch besonders geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten)) und kann aufgrund der in diesem Planungsstadium noch vorherrschenden räumlichen und zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die potenziellen baulichen Inanspruchnahmen der Flächen nicht mit einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung gleichgesetzt werden. Dementsprechend wurden Gebietsänderungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, also in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, nicht weiterverfolgt. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt als grundsätzlich beherrschbar angesehen wurde, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar, eigene Datenerhebungen zum Artenschutz durchzuführen, so dass auf die vorhandene, amtliche Datenlage zurückgegriffen werden muss.</p>
1720	Umweltbericht	<p>Hier tritt übrigens erneut das bereits bei der Festlegung von Tabugebieten beschriebene Problem auf, dass eine erforderliche Alternativenprüfung auch solche Flächen zu beachten hätte, die aktuell als Tabuzonen festgesetzt wurden. Denn für deren Inanspruchnahme bestehen rechtlich niedrigere Hürden als im Falle eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes für eine Anh. IV-Art nach FFH-RL oder für eine nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelart.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Tabuflächen wurden im Rahmen der methodischen Vorgehensweise des Umweltberichts von einer im Zuge der Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen möglich werdenden baulichen Inanspruchnahme ausgeschlossen, um zu verhindern, dass Flächen, die aufgrund gestzlicher Vorgaben nicht bebaubar sein werden als kommunale Entwicklungsspielräume in die Regionalplanänderung aufgenommen werden. Diese Tabuflächen können daher auch für eine Alternativenprüfung nicht in Betracht gezogen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1721	Umweltbericht	Der einzelgebietlichen Darstellung der Flächen fehlt eine eigene Signatur für Natura 2000- Gebiete, denen bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Die Beschränkung auf die Signaturen der Raumplanung erschwert es so, die Aussagen nachzuvollziehen.	Wird nicht gefolgt Die Kartendarstellungen der Gebietssteckbriefe beinhalten Ausschnitte der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar inklusive der vorgesehenen Gebietsänderungen. Sonstige fachplanerische Darstellungen können alleine schon vom Umfang her nicht Gegenstand dieser Steckbriefe sein.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1722	Umweltbericht	<p>Die einzelgebietliche Darstellung offenbart schließlich die vorab allgemein dargestellten Defizite. Darauf soll lediglich beispielhaft eingegangen werden, da sich die Aussagen vielfach wortgleich wiederholen. So werden punktuell einzelne Arten angesprochen, die betroffen sein könnten. Insbesondere für europäische Vogelarten lässt sich jedoch ohne weitere Recherche sicher prognostizieren, dass an den behandelten Standorten weitere Arten vorkommen, die von der Realisierung eines Gewerbe- oder Wohngebietes erheblich betroffen sein könnten und deshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird. Es ist deshalb festzustellen, dass jede Festlegung im Regionalplan unter dem Vorbehalt der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit steht.</p> <p>Teilweise sind die Maßstäbe offensichtlich uneinheitlich. Bei einigen Gebieten führt die Feststellung, die Fläche liege im Schwerpunktraum des Wiedehopfs, zur Einstufung, negative Auswirkungen seien möglich, in anderen Fällen nicht, ohne dass dafür Gründe ersichtlich wären.</p> <p>Beispielhaft sei auch das Gebiet RNK-VRG08-G genannt, in welchem eines der letzten Brutgebiete der Haubenlerche vorkommt. Das Fazit, „Sowohl hinsichtlich des Vorranggebietes RNK-VRG07-G als auch in Bezug auf das Vorranggebiet RNK-VRG08-G werden aus regionalplanerischer Sicht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete hervorgerufen“ teilen wir demnach nicht. In dem bisher noch unbebauten Gebiet sollte stattdessen auf eine Bebauung verzichtet werden und Potenziale einer doppelten Innenentwicklung in bereits bebauten Gebieten genutzt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenlage geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, ob die vorgesehenen Gebietsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf nachgelagerter Ebene als nicht losbar anzusehen sind. Diese Prüfung ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (europäisch besonders geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten)) und kann aufgrund der in diesem Planungsstadium noch vorherrschenden räumlichen und zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die potenziellen baulichen Inanspruchnahmen der Flächen nicht mit einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung gleichgesetzt werden. Dementsprechend wurden Gebietsänderungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, also in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, nicht weiterverfolgt. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt als grundsätzlich beherrschbar angesehen wurde, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar, eigene Datenerhebungen zum Artenschutz durchzuführen, so dass auf die vorhandene, amtliche Datenlage zurückgegriffen werden muss.</p> <p>Eine Betroffenheit des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist hinsichtlich des Artenschutzes immer dann gegeben, wenn im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung ein entsprechender Konflikt ermittelt wurde. Zur Vermeidung ggf. vorhandener Uneinheitlichkeiten werden die Gebietssteckbriefe in dieser Hinsicht nochmals überprüft.</p> <p>Bei den geplanten gewerblichen Vorranggebieten RNK-VRG07-G sowie RNK-VRG08-G handelt es sich um bereits im verbindlichen Einheitlichen Regionalplan festgelegte Vorranggebiete, die lediglich umbenannt werden, so dass deren Festlegung in der Regionalplanänderung keine neuen Umweltauswirkungen hervorruft. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den Sachverhalt, dass die Flächen der beiden Vorranggebiete auch Bestandteil des kommunalen Flächennutzungsplans sind, wird an den gewerblichen Vorranggebieten festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1723	Umweltbericht	<p>Ungeeignet ist auch die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit. Dies sei beispielhaft gleich am ersten Gebiet im Umweltbericht (S. 305, DÜW-01) veranschaulicht: So wird hier die innergebietliche Kohärenz unterbrochen, ohne dass dies thematisiert würde. Bei diesem Gebiet werden stattdessen für den Habitatschutz irrelevante Sachverhalte thematisiert („Zudem müsste eine Pferdepension verlagert werden.“). Das wäre höchstens dann anders zu sehen, wenn die Gutachter davon ausgingen, dass es sich hierbei um unverzichtbare Bestandteile des Vogelschutzgebietes und damit um faktische Gebietsteile handelt. Aus dem Abstand von mehr als 300 m zu schützenswerten Biotopkomplexen schließen die Autoren: „Weiterhin sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet „Im Bruch“ nicht zu erwarten.“ Dabei wird verkannt, dass eine solche Beurteilung nur in genauer Kenntnis der Verteilung der bereits vorhandenen Schutzgüter und der Entwicklungsflächen beurteilt werden kann. Vorbelastungen sind als kumulative Effekte in die Betrachtung einzustellen, nicht als Umstände, die den Freiraum für weitere Vorhaben erweitern.</p> <p>Im Fazit legt der Umweltbericht einen fehlerhaften Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit zugrunde, wenn es dort heißt, auf der Ebene der Regionalplanung seien keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Eine Unverträglichkeit ist nach der gesetzlichen Regelung nicht erst dann gegeben, wenn die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden!</p> <p>Bemerkenswert sind schließlich die weiteren Ausführungen im Fazit (wie sie sich bei den weiteren Gebieten vielfach wiederfinden): „Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung ist daher für eine Weiterverfolgung der Gebietsänderung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht erforderlich. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die bau- und anlagenbedingten Wirkungen auf dieser Planungsebene aufgrund der fehlenden Konkretisierung der Planung nicht im Einzelnen abgeschätzt werden können.“ Daraus folgt allerdings nichts anderes, als dass die Festlegung der Flächen, die im Nahbereich von Natura-2000-Gebieten liegen, nur unter dem Vorbehalt der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG beplanbar sind, einschließlich der eventuell erforderlichen Alternativenprüfung, die sich dann auch wieder auf verschiedene, vorher ausgeschlossene Tabuflächen zu erstrecken hat und damit das gesamte</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden durch die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben sowie gewerbliche Vorranggebiete festgelegt. Diese Entwicklungsspielräume bzw. Vorranggebiete wurden i.d.R. ohne Kenntnis konkreter kommunaler Planungen eingeräumt bzw. festgelegt. Die künftige Nutzung der vorgesehenen Gebietsänderungen ist zum Zeitpunkt der Regionalplanänderung insofern räumlich und inhaltlich unbestimmt. Trotz dieser Ungewissheit dürfen die Rücknahme von freiraumschützenden Restriktionen sowie die Festlegung von Vorranggebieten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Kulisse führen. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Umweltprüfung zur Regionalplanänderung eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Abschätzung wurden Gebiete nicht weiterverfolgt, bei denen erkennbar war, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf regionalplanerischer Ebene nicht ausgeschlossen werden können und daher eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.</p> <p>In Bezug auf das Gebiet DÜW-01 wurde in Folge einer Gebietsreduzierung erreicht, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Kulisse auf regionalplanerischer Ebene ausgeschlossen werden können. Die vorgesehene Gebietsänderung DÜW-01 bewirkt entgegen der Auffassung des BUND keine Unterbrechung der innergebietlichen Kohärenz, da die Flächen des Gebiets außerhalb der in etwa 120 m Entfernung befindlichen Natura 2000- Gebiete liegen und es somit zu keinem Eingriff bzw. zu keiner Inanspruchnahme der Natura 2000-Kulisse kommt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Ergebnis der Regionalplanung infrage stellt.	
1724	Umweltbericht	<p>Entsprechend defizitär stellt sich auch die Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung in Anhang 3 dar. Denn sie kommt regelmäßig zu dem Ergebnis (hier beispielhaft die Formulierung zum Gebiet DÜW-01): „Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren besteht im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere hinsichtlich möglicher Schwarzkehlchen-Vorkommen vertiefter Prüfbedarf. Sollten sich Artvorkommen bestätigen, wird davon ausgegangen, dass sich potenzielle artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden lassen. Dies kann allerdings erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren beurteilt werden.“</p> <p>Da der Umweltbericht selbst feststellt, dass die Datenlage defizitär ist, kann hinsichtlich des Artenschutzes gar keine abschließende Aussage getroffen werden. Wenn die Notwendigkeit gesehen wird, im weiteren Verfahren das Vorkommen des Schwarzkehlchens näher zu untersuchen, dann ergibt sich dieser Bedarf auch für alle anderen, dort mit Sicherheit auftretenden Vogelarten wie Goldammer, Dorngrasmücke oder Buchfink. Denn das Schwarzkehlchen ist sowohl in der bundesweiten wie auch in der landesweiten Roten Liste ungefährdet.</p> <p>Die Annahme, dass sich Verbotstatbestände vermeiden ließen, sollten sich Artvorkommen bestätigen, geschieht „ins Blaue hinein“. Denn die Möglichkeit der Vermeidung hängt vom Einzelfall ab, sowohl hinsichtlich der Arten, der Beeinträchtigungen als auch hinsichtlich der Vermeidungsmöglichkeiten. Lassen sich Verbotstatbestände hingegen nicht vermeiden, werden artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich (dazu siehe weiter oben).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenlage geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, ob die vorgesehenen Gebietsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf nachgelagerter Ebene als nicht losbar anzusehen sind. Diese Prüfung ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (europäisch besonders geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten)) und kann aufgrund der in diesem Planungsstadium noch vorherrschenden räumlichen und zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die potenziellen baulichen Inanspruchnahmen der Flächen nicht mit einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung gleichgesetzt werden. Dementsprechend wurden Gebietsänderungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, also in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, nicht weiterverfolgt. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt als grundsätzlich beherrschbar angesehen wurde, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar, eigene Datenerhebungen zum Artenschutz durchzuführen, so dass auf die vorhandene, amtliche Datenlage zurückgegriffen werden muss.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1725	Umweltbericht	<p>Wegfall landwirtschaftlicher Flächen, Grünzüge sowie Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und zugehörige Luftleitbahnen</p> <p>Den Fokus einer Planung heutzutage einseitig auf wirtschaftliche Interessen zu legen und dabei ökologischen und sozialen Aspekten nicht mindestens den gleichen Stellenwert zuzuschreiben ist zu kurz gedacht. Zur Nachhaltigkeit gehört auch, vermehrt auf die regionale Produktion von Lebensmitteln zu setzen und dies mit einem möglichst geringen Einsatz von Pestiziden und Düngern, am besten in Bioqualität. Hierfür werden je nach Anbaumethode in Zukunft mehr Flächen benötigt als bereits heute bewirtschaftet werden. Weiter landwirtschaftliche Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umzuwidmen entzieht der Region die Lebensgrundlage und kann somit nicht als nachhaltig erachtet werden. Eine vereinfachte Berechnung soll beispielhaft zeigen, wie viele Existenzen bäuerlicher Betriebe durch die Ausweisung weiterer Siedlungs- und Ausgleichsflächen direkt betroffen sind: Flächen für Siedlung + Ausgleich / 45,8 ha = Zahl gefährdeter bäuerlicher Betriebe (Durchschnittliche Betriebsgröße 2020 (laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg): Rhein-Neckar-Kreis: 45,9 ha; Stadtkreis Heidelberg: 27,7 ha; Stadtkreis Mannheim: 52,9 ha, Neckar-Odenwald-Kreis: 56,8 ha).</p> <p>Wenn darüber hinaus noch Dachflächen von Wohnhäusern, Gewerbehallen und Parkhäusern sowie Parkplätze zur Energie-Gewinnung genutzt würden, brauchen wir wiederum weniger landwirtschaftliche Flächen und Wälder für Fotovoltaik, Bioenergie und Windkraftwerke.</p> <p>In der Broschüre „Klimaanpassung in der räumlichen Planung“ wird auf S. 75 hervorgehoben: “Der Aspekt der Naherholung gewinnt vor dem Hintergrund der erwarteten Zunahme der Intensität und Dauer von extremen Hitzeereignissen ebenfalls an Bedeutung. Insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner überwärmter Innenstädte werden einen erhöhten Bedarf an siedlungsnahen Erholungsflächen haben (bspw. Grünflächen, Parks, Wälder, (Bade-)Seen, etc.).” Die Bedeutung von Grünflächen, Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und zugehörigen Luftleitbahnen wird mit dem Klimawandel weiter steigen. Versäumnisse der heutigen Planungsentscheidungen werden die Region teuer zu stehen kommen, aber vor allem sind sie dann nicht mehr einfach rückgängig zu machen.</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass ein paar wenige Areale aufgrund europarechtlich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezogen auf den sparsamen Umgang mit Flächen formuliert sowohl der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wie auch dessen 1. Änderung verschiedene Plansätze mit Zielen und Grundsätzen. Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens.</p> <p>Um diesem Ziel weiter gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Standorten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden im Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Ebenso werden Aussagen zur nachhaltigen Energieversorgung und zu Klimaanpassungsstrategien gemacht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		geschützter Arten oder Lebensräume wegfielen. Gleichzeitig möchten wir hier nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, dass die Region auch die „normale“ Natur benötigt, um es Arten zu ermöglichen, sich auszubreiten wie auch weitere wichtige Ökosystemfunktionen sicherzustellen.	
1726	Umweltbericht	<p>Weitere Beachtung von Vernetzungslinien und Biotopverbänden</p> <p>Vernetzungslinien für bodenlebende Tierarten dürfen nicht durch Wohn- oder Gewerbeflächen getrennt werden. Bei der Anlage von Neubaugebieten für Wohn- und Gewerbebezüge ist ein besonderes Augenmerk auf das Herstellen von Vernetzungslinien (auch innerörtlichen) zu legen und diese sind systematisch zu entwickeln (für zahlreiche Tierarten sind Gartengebiete inzwischen wichtiger Lebensraum geworden, da ihnen außerhalb der Siedlungsgebiete entsprechende Lebensräume verloren gegangen sind). Für Baden-Württemberg wurde bislang lediglich die regionale, nicht jedoch die landesweite Biotopverbundplanung berücksichtigt. Dies gilt es nachzubessern.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wurden Aussagen zu Biotopverbundstrukturen zur Lebensraumsicherung und -entwicklung von Tieren und Pflanzen bei der Bewertung der geplanten Änderungsflächen mit herangezogen. Neue Erkenntnisse wie z. B. der Fachplan landesweiter Biotopverbund in Baden-Württemberg wurden in die Umweltprüfung und damit in die Gesamtabwägung ebenfalls mit einbezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1727	Umweltbericht	<p>Schutzgüter</p> <p>-Boden Wie Land genutzt wird, ist ein wesentlicher Aspekt der Nachhaltigkeitsfrage. Land, sprich Boden, ist eine knappe Ressource. Böden sind schutzwürdig, weil sie viele Funktionen und Leistungen im Naturhaushalt übernehmen. Unsere Böden sind Multitalente: -Sie bilden die Grundlage für unsere Ernährung. -Sie sind Grundlage für das Wachstum von Wäldern, die den wichtigen Baustoff Holz liefern. -Sie sind Grundlage für das Wachstum von Pflanzen allgemein, wodurch Kohlenstoffdioxid gebunden und umgewandelt wird. -Sie sind Lebensraum für viele Bodenbewohner. -Sie filtern Schadstoffe und können dadurch bis zu einem gewissen Grad das Grundwasser schützen. -Sie unterstützen die Grundwasserneubildung. -Sie speichern Regenwasser und helfen gegen Überschwemmungen vorzubeugen. -Sie speichern Kohlenstoff und helfen somit den Treibhauseffekt zu begrenzen.</p> <p>Inwiefern eine Abwägung anhand der Bodenfunktionen im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung zur Auswahl der Baugebiete stattgefunden hat ist unklar. Weiterhin ist unklar, welche Bemühungen zum Schutz des Schutzguts Boden unternommen wurden. Diese Abwägungen sind zur Sicherung der zahlreichen Ökosystemleistungen gesunder, unversiegelter Böden dringend notwendig.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar anhand des Kriterien "Boden mit hoher bis sehr hoher Bodenfunktionsbewertung", "Böden mit Ackerzahl > 80" sowie "Bodenschutzwälder" ermittelt. Betroffenheiten führen in Kumulation mit Betroffenheiten anderer Schutzgüter entweder zum Ausschluss einer vorgesehenen Gebietsänderung oder zu einer Darstellung als betroffener, im Rahmen der nachgelagerten Verfahren zu beachtender Umweltbelang in den Gebietssteckbriefen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher bereits jetzt Bestandteil des Abwägungsvorgangs.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1728	Umweltbericht	<p>Fläche</p> <p>Dem Schutzgut Fläche kann nur ausreichend Rechnung getragen werden, wenn auch eine Bilanzierung erstellt wird. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass es bislang noch keine „rechtsverbindliche Festschreibungen des 30-Hektar-Ziels oder verbindliche Vorgaben für dessen Umlegung auf Länderebene“ gibt. Ansätze auf informeller Ebene in den drei Ländern werden genannt, jedoch für die Region nicht weiterverfolgt. Wir weisen darauf hin, dass die Festsetzung einer Zielmarke und eines Meilensteinrahmenplans jedoch in der Region auch unabhängig von den bestehenden rechtlichen Bestimmungen bereits heute umgesetzt werden kann und dringend auch umgesetzt werden sollte.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1729	Umweltbericht	<p>Wasser</p> <p>Sauberes Wasser wird in Europa und – wie auch kürzlich das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe in einer Stellungnahme warnte – selbst in Deutschland immer knapper. Sein Schutz muss, auch in unserer Region, oberste Priorität haben. Hieß es noch vor einigen Jahren in Deutschland hätten wir genug Wasser, zeigten spätestens die Trocken- und Hitzejahre 2003 und 2018-2020, dass viele unserer Landschaften auszutrocknen drohen. Auch in unserer Region kämpften in den letzten Jahren bereits viele Kommunen mit Schwierigkeiten bei der Wasserversorgung, dies sollte ein Weckruf sein. Insofern sollte auch die Freiraumfestlegung „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ (wie z.B. im Gebiet KB-18, Rimbach, Mörlenbach) ein hartes Ausschlusskriterium darstellen. Um die notwendige Grundwasserneubildung auch zukünftig zu gewährleisten gilt es auch deshalb, Entsiegelungspotentiale zu erfassen und diese umzusetzen.</p> <p>Im Regionalplan müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Prinzip der „Schwammstadt“ in der Metropolregion zu befördern sowie insgesamt ein klimawandelangepasstes Wassermanagement umzusetzen. Hier verweisen wir unter anderem nochmals auf die Notwendigkeit des Erhalts von Retentionsräumen an Fließgewässern und Vorkehrungen auf regionaler Ebene für Maßnahmen im Rahmen des Landschaftswasserhaushalts.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Sicherung des Grundwassers wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits mit gebührendem Gewicht Rechnung getragen. Neben dem Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zonen I und II für die Siedlungsentwicklung werden alle weiteren Wasserschutzgebietszonen als Beurteilungskriterium in die schutzgutbezogene Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzguts Wasser einbezogen. Ein Verzicht auf Rücknahmen von freiraumschützenden Restriktionen in diesen Wasserschutzgebietszonen ist allerdings nicht möglich, da in den Wasserschutzgebietsverordnungen Wohn- und Gewerbebauflächen nicht ausgeschlossen sind. Vorranggebiete für den Grundwasserschutz stellen im Einheitlichen Regionalplan u.a. im Verfahren befindliche oder geplante Wasserschutzgebiete dar, deren Einstufung als Tabuflächen unverhältnismäßig wäre.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1730	Umweltbericht	<p>Klima</p> <p>Lokales Klima Siehe Punkt -Wegfall landwirtschaftlicher Flächen, Grünzüge sowie Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und zugehörige Luftleitbahnen</p> <p>Globales Klima – CO2 Budget Die Umweltprüfung befasst sich nicht mit den Auswirkungen auf das globale Klima. Das CO2- Budget ist die maximale Gesamtmenge an CO2-Emissionen, die wir insgesamt noch in die Atmosphäre emittieren dürfen, wenn wir die Klimaziele mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einhalten wollen", erklärt der Erdsystemwissenschaftler Prof. Wolfgang Lucht vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK) und Mitglied im SRU. Für Deutschland würde bei einer Vernachlässigung von historischen Emissionen ab 2020 noch ein CO2-Budget von "maximal 6,7 Milliarden Tonnen CO2" zur Verfügung stehen.</p> <p>Damit könnte die Erderwärmung auf 1,75 Grad mit einer Wahrscheinlichkeit von 67 Prozent begrenzt werden. Daraus folgt: "Bei einer linearen CO2-Reduktion müsste Deutschland schon 2038 CO2-neutral sein und nicht erst 2045", sagt Lucht. Bei unverändertem Emissionsniveau wäre das berechnete deutsche Budget im Jahr 2029 verbraucht!!!! Wir fordern ein Moratorium für den Flächenverbrauch durch Versiegelung. Die raumplanerischen Vorgaben müssen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes angepasst werden. Sonst drohen Klagen nach § 20 GG.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Forderung zu einem Moratorium für den Flächenverbrauch durch Versiegelung kann im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht entsprochen werden. Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Standorten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1731	Umweltbericht Fläche: RP-01	<p>Detailanmerkungen zum Umweltbericht</p> <p>Nr.: RP-01 Gemeinde: Bobenheim-Roxheim Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: kritisch wg. Landschaftsschutzgebiet besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: wichtige Funktion als Grünzug und Frischluftzufuhr; Bobenheim-Roxheim hat ohnehin bereits sehr viele Flächen angemeldet</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar weiterverfolgt. Im Zuge der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts zu dem Gebiet RP-01 wurde festgestellt, dass die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Im Rahmen des Offenlageverfahrens ergaben sich keine neuen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, mit der eine Herausnahme des Gebiets aus der Regionalplanänderung zu begründen wäre. In Bezug auf die Lage im LSG "Pfälzische Rheinauen" enthält der Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-01 bereits den Hinweis, dass bei Inanspruchnahme des Gebiets hinsichtlich des LSG ein Antrag auf Befreiung und Ausnahme von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten erforderlich ist. Ebenso wird die Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft dargelegt, und darauf hingewiesen, dass diese Betroffenheit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.</p>
1732	Raumnutzungskarte Fläche: RP-02	<p>Nr.: RP-02 Gemeinde: Bobenheim-Roxheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: positiv wg. S-Bahnanbindung; darf nicht nach Süden vergrößert werden wg. Vernetzung besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Siedlungsentwicklung über den südlichen Ortsrand von Bobenheim-Roxheim hinaus ist aus regionalplanerischer Sicht nicht geplant.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1733	Umweltbericht Fläche: RP-03	Nr.: RP-03 Gemeinde: Lamsheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: derzeit kleinstrukturierte Landwirtschaftsflächen mit Gebüsch/Bäumen (Ornithologie); Verlust von Kaltlufteintrag in Wohnbebauung; teilweise Nutzung als BMX-Flächen, die aufgrund des ständigen Umbruchs einen besonderen Wert für die Natur hat. besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich, erhöht wg. derzeitigem Wert avifaunistisch Ablehnungsgründe: Lage zum EU-VSG kritisch. Start einer Erweiterung von Wohnflächen in den nächsten Abschnitt des Offenlandes von Lamsheim (bisher nur Karl-Wendel-Schule als öffentliche Einrichtung).	Wird gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-03 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumrestriktionen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.
1734	Umweltbericht Fläche: RP-04	Nr.: RP-04 Gemeinde: Maxdorf / Birkenheide Schutzstatus: FFH-Gebiet Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: nicht verträglich, sehr wertvolle Sand-Trockenstruktur mit hohem Wert für Naturschutz besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: nicht ausgleichbar Ablehnungsgründe: FFH-Verlust nicht ausgleichbar	Wird zur Kenntnis genommen Die ehemals vorgesehene Gebietsänderung RP-04 wurde nicht weiterverfolgt und ist demzufolge im Offenlageentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr enthalten.
1735	Umweltbericht Fläche: RP-05	Nr.: RP-05 Gemeinde: Maxdorf Schutzstatus: EU-Vogelschutzgebiet, mehrere geschützte Biotope Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: nicht verträglich, sehr wertvolle Sand-Trockenstruktur mit hohem Wert für Naturschutz besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: nicht ausgleichbar Ablehnungsgründe: EU-Vogelschutzgebiet nicht ausgleichbar	Wird zur Kenntnis genommen Die ehemals vorgesehene Gebietsänderung RP-05 wurde nicht weiterverfolgt und ist demzufolge im Offenlageentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr enthalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1736	Umweltbericht Fläche: RP-06	Nr.: RP-06 Gemeinde: Maxdorf Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: derzeit kleinstrukturierte Landwirtschaftsflächen mit Gebüsch/Bäumen besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-06 reduziert. Das Gebiet wird auf den Bereich zwischen der A 650, der L 545 und der Straße "Am Goldberg" reduziert. In der südlichen Teilfläche bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bestehen. Durch diese Reduzierung der Rücknahme von freiraumsichernden Festlegungen werden die damit einhergehenden vsl. negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima sowie Landschaft deutlich gemindert. Eine vollständige Herausnahme der Gebietsänderung ist vor dem Hintergrund der regionalplanerisch vorzusehenden Deckung des kommunalen Bedarfs an gewerblichen Siedlungsflächen nicht möglich. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1737	Umweltbericht Fläche: RP-07	Nr.: RP-07 Gemeinde: Fußgönheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: derzeit kleinstrukturierte Landwirtschaftsflächen mit Gebüsch/Bäumen besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fußgönheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,8 ha anhand fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Wesentliche regionalplanerische Kriterien für die Aufnahme des Gebietes RP-07 in die Raumnutzungskarte der 1. Änderung sind deren direkte Nähe zu dem Haltepunkt der Rhein-Haardt Bahn sowie die städtebauliche Einbindung und dadurch bessere auch fußläufige Erreichbarkeit des derzeit etwas abseits der Wohnbebauung liegenden, großflächigen Lebensmittelmarktes. Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an dem Gebiet RP-07 festgehalten. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu der Gebietsänderung RP-07 ein Hinweis zur Beachtung der Erhaltung des Schwanengrabens inklusive der begleitenden schützenswerten Gehölzstrukturen aufgenommen. Sonstige Gebüsch und Bäume befinden sich außerhalb des Gebiets. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1738	Umweltbericht Fläche: RP-08	Nr.: RP-08 Gemeinde: Fußgönnheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RP-08 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1739	Umweltbericht Fläche: RP-09	Nr.: RP-09 Gemeinde: Neuhofen Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Erhalt des Wäldchens besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RP-09 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-09 wird ein Hinweis in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. Zudem wird auf das im Südwesten des Gebiets befindlichen Wäldchens hingewiesen. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1740	Umweltbericht Fläche: RP-10	Nr.: RP-10 Gemeinde: Altrip Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Grünland (Westteil) besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Altrip befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Pfälzische Rheinauen", so dass jegliche Siedlungsentwicklung im Innen- und Außenbereich zu einer Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes führt. Das im Gebiet befindliche Grünland im Westteil stellt keinen besonders schützenswerten Bereich dar und ist auch nicht Teil des regionalen Biotopverbunds. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-10 entsprechend dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst und die östliche Teilfläche aus der Planung genommen. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1741	Umweltbericht Fläche: RP-11	Nr.: RP-11 Gemeinde: Altrip Schutzstatus: Landschaftsschutzgebiet Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: - besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 wird verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug bleibt größtenteils erhalten. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ca. 1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1742	Umweltbericht Fläche: RP-12	Nr.: RP-12 Gemeinde: Waldsee Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: - besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RP-12 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1743	Umweltbericht Fläche: RP-13	Nr.: RP-13 Gemeinde: Otterstadt Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: - besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RP-13 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung und nach Anpassung an den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen weiterverfolgt. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1744	Umweltbericht Fläche: RP-14	<p>Nr.: RP-14 Gemeinde: Otterstadt Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Vernetzungsstruktur Richtung Binsfeld-Kollerinsel wird unterbrochen besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: abzulehnen Ablehnungsgründe: Unterbrechung Vernetzungsstruktur; potenzielles Wiedehopfgebiet, Verlust von Landwirtschaftsfläche, schwerwiegende Veränderung des Gebietscharakters. Beitrag der Flächen zu Kleinklima (insbesondere Kühlung) Richtung Pionierquartier muss erhalten werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1745	Umweltbericht Fläche: RP-15	Nr.: RP-15 Gemeinde: Dudenhofen Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: derzeit kleinstrukturierte Landwirtschaftsflächen mit Gebüsch/Bäumen besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen In der Gemeinde Dudenhofen besteht ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 8,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 7,2 ha nicht gedeckt werden kann. Da das Gebiet RP-15 aufgrund der vsl. erforderlichen Einhaltung eines nicht bebaubaren Pufferbereichs bzw. Gewässerrandstreifens entlang des Speyerbachs im nördlichen Bereich voraussichtlich nur eingeschränkt wohnbaulich genutzt werden kann, ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der aus der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet RP-15 resultierende, rechnerisch geringfügige "Flächenüberhang" vertretbar, so dass der Gemeinde Dudenhofen das Gebiet RP-15 gemäß Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen zur Verfügung steht. Im Umweltbericht werden in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-15 Hinweise zur Einhaltung eines freizuhaltenen gewässerbegleitenden Pufferbereichs sowie zur Erhaltung der vorhandenen wertgebenden Gebüsch und Bäume aufgenommen. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1746	Umweltbericht Fläche: RP-16	Nr.: RP-16 Gemeinde: Römerberg/Berghausen Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: - besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-16 auch aufgrund neuer Erkenntnisse hinsichtlich naturschutzfachlicher Konfliktpotenziale nicht weiterverfolgt. Im Gegenzug wird dem Anliegen der Gemeinde nach einer Verlagerung dieser Planfläche nach Norden bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fläche RP-16 grundsätzlich zugestimmt. Entgegen dem Wunsch der Gemeinde auf Rücknahme der Restriktionen in einer Größenordnung von 7,2 ha wird die "Tauschfläche" auf etwa 3 ha reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben im Bereich der Gebietsänderung RP-16 erhalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1747	Umweltbericht Fläche: RP-17	Nr.: RP-17 Gemeinde: Kleinniedesheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Ablehnung besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: Aufgrund des Biototyps ist eine hohe Besorgnis bezüglich der Betroffenheit von streng und besonders geschützten Arten gegeben.	Wird nicht gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird an der vorgesehenen Gebietsänderung RP-17 festgehalten. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Ackerfläche ohne gliedernde bzw. strukturierende Grünelemente. In dem Gebiet sind gemäß Lanis RLP keine Biotope bzw. Biototypen kartiert. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das Ergebnis der schutzgutbezogenen Prüfung des Umweltberichts ist aus regionalplanerischer Sicht von keinem hohen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial in Verbindung mit dem Gebiet RP-17 auszugehen. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1748	Umweltbericht Fläche: RP-18	Nr.: RP-18 Gemeinde: Beindersheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Ablehnung besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: Es wird nur der Erweiterung zum Bau der Kita zugestimmt. Weitere Flächeninanspruchnahme im Offenland wird abgelehnt.	Wird nicht gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-18 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar weiterverfolgt. Im Zuge der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts zu dem Gebiet RP-18 wurde festgestellt, dass die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen insgesamt mit vsl. geringeren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet ist. Im Rahmen des Offenlageverfahrens ergaben sich keine neuen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, mit der eine Herausnahme des Gebiets aus der Regionalplanänderung zu begründen wäre. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1749	Umweltbericht Fläche: RP-19	Nr.: RP-19 Gemeinde: Mutterstadt Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Ablehnung besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: Insbesondere aufgrund der heutigen Ausweisung wg. Hochwasserschutz abzulehnen. Es ist aufgrund Klimafolgen mit häufigerem Auftreten von Sonderereignissen zu rechnen, d.h. mögliche Schutzflächen dürfen nicht aufgegeben werden. Grünzug als Beitrag zu Kleinklima Richtung Siedlungsgebiet zu erhalten. Lichtverschmutzung in Waldrandlage ist besonders kritisch.	Wird nicht gefolgt Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-19 weiterverfolgt. Das Gebiet liegt außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen. Zudem wird die Bedeutung der Flächen für den klimatischen Ausgleich hinsichtlich der Siedlungsgebiete der Gemeinde Limburgerhof in Folge der großen Entfernung und der Vorbelastung durch die dazwischen liegenden gewerblichen Nutzungen als nicht besonders erheblich eingestuft. Darüber hinaus sind die möglichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund potenzieller Lichtverschmutzung am Waldrand in diesem Planungsstadium auf regionalplanerischer Ebene als nicht abschätzbar bzw. beurteilbar einzustufen. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1750	Umweltbericht Fläche: FT-01	Nr.: FT-01 Gemeinde: Frankenthal Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Frischluftschneise erhalten besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt. Die Festlegung von flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass auf regionalplanerischer Ebene nicht absehbar ist, ob und inwieweit der Entwicklungsspielraum tatsächlich für Siedlungszwecke in Anspruch genommen wird. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1751	Umweltbericht Fläche: FT-02	Nr.: FT-02 Gemeinde: Frankenthal Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Frischluftschneise erhalten besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten sowie vor dem Hintergrund, dass die Stadt Frankenthal für die Fläche FT-02 keine wohnbauliche Perspektive sieht, wird FT-02 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen. Außerdem werden für diesen Bereich die freiraumsichernden Restriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1752	Umweltbericht Fläche: FT/RP-01	Nr.: FT/RP-01 Gemeinde: Frankenthal/Heßheim Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung FT/RP-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung in reduzierter Form weiterverfolgt. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1753	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Nr.: FT/LU-VRG01-G Gemeinde: Frankenthal/Ludwigshafen Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: Ablehnung besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: Insbesondere aufgrund der heutigen Ausweisung wg. Hochwasserschutz abzulehnen. Es ist aufgrund Klimafolgen mit häufigerem Auftreten von Sonderereignissen zu rechnen, d.h. mögliche Schutzflächen dürfen nicht aufgegeben werden. Nähe zu FFH-Gebiet ist äußerst kritisch, da diverse Störwirkungen zu erwarten sind: Licht, Lärm, Erschütterungen, allgemein Umwandlung von Offenland in ein Gewerbegebiet (Logistik).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsentensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Potenzielle erhebliche Betroffenheiten hinsichtlich der Natura 2000-Kulisse können ausgeschlossen werden, da sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (VSG Haardtrand) in einer Entfernung von deutlich mehr als 2 km befindet. Der Änderungsbereich des gewerblichen Vorranggebiets liegt außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Dabei sind auch die klimaökologische Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Belange der Landschaftseinbindung zu beachten. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1754	Umweltbericht Fläche: RP-VRG01-G	Nr.: RP-VRG01-G Gemeinde: Schifferstadt Schutzstatus: kein Anmerkungen/Hinweise/Forderungen: - besonderer Ausgleich Schutzgut Boden: erforderlich Ablehnungsgründe: -	Wird zur Kenntnis genommen Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RP-VRG01-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die Fragestellung hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Ausgleichs in Bezug auf das Schutzgut ist im Rahmen einer auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung zu klären.
1755	Umweltbericht Fläche: DÜW-02	Bad Dürkheim: Die meisten der genannten Orte stellen die bevorzugten Wohnlagen für die im Ballungsraum Rhein-Neckar arbeitenden Vertreter der Mittelschichten dar. Das Beziehen ihrer neuen Häuser würde dann zusätzlichen motorisierten Individualverkehr beim Pendeln zwischen Arbeitsplatz und Wohnort generieren. Zudem hat der ganze Haardtrand hohe ökologische Bedeutung, erkennbar u.a. an der Kette der NSGs und dem Vogelschutzgebiet. Insofern sprechen wir uns grundsätzlich vor allem in Hinblick auf die Haardtrandgemeinden gegen die zusätzliche Versiegelung aus. Das betrifft nicht nur DÜW 02 (Wachenheim), sondern vor allem auch die vielen in den Flächennutzungsplänen im Sinne einer „Vorratshaltung“ vorgesehenen Baugebiete, sofern noch keine B-Pläne vorhanden sind. Teilweise würden diese sogar (D8, Deidesheim) zu einem rechnerischen „Flächenüberhang“ führen.	Wird teilweise gefolgt Auch in den Haardtrandgemeinden besteht im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Notwendigkeit ggf. vorhandene Siedlungsflächenbedarfe zu prüfen und durch die Bereitstellung von Entwicklungsspielräumen zu decken. Darüber hinaus bestehen auf regionalplanerischer Ebene keine Erfordernisse, aber auch keine Handhabbarkeiten zur Verhinderung der Verwirklichung von vorgesehenen, in den verbindlichen Flächennutzungsplänen dargestellten Baugebieten. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung DÜW-02 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.
1756	Umweltbericht Fläche: DÜW-VRG02-G	Der auf Grünstadter Gemarkung liegende Teil von DÜW-VRG 02-G ist abzulehnen. Hier befindet sich ein altes großes Hochwasserrückhaltebecken mit wichtigem Biotopwert; außerdem verläuft hier der Sausenheimer Graben- eine wichtige Naturschutzfläche.	Wird nicht gefolgt Wesentliche Planungsgrundlage für die Ausweisung der gewerblichen Vorranggebiete im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Danach wird die Entwicklung des Gebietes DÜW-VRG02-G zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Rosengartenweg" vorrangig für die Ansiedlung weiterer Logistikbetriebe ausdrücklich empfohlen (S. 128 der Studie). Die in der Stellungnahme vorgebrachten wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aspekte können auf der Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Deshalb wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Erweiterung des südlich angrenzenden Vorranggebietes festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1757	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-01	Bad Dürkheim hat bereits ein in das Bad Dürkheimer-Erpolzheimer hineinwucherndes Industriegebiet. Dies soll nun großzügig nach Süden in Weinbergslagen hinein ausgedehnt werden. DÜW 01 ist also abzulehnen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Bad-Dürkheim ist gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Auf Grund der günstigen verkehrlichen Lage in unmittelbarer Nähe der A 650 und B 271 erfüllt das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" schon heute die gewerbliche Schwerpunktfunktion für den mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Bad-Dürkheim. Flächenreserven für eine Weiterentwicklung des Standortes sind nachweislich nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung südlich des bestehenden Gewerbegebietes die den Freiraum sichernden Restriktionen in einer Flächengröße von rd. 14 ha reduziert. Dies ist eine aus regionalplanerischer Sicht für einen gewerblichen Schwerpunkt angemessene Größenordnung. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die potenzielle Siedlungserweiterung als raumordnerisch und städtebaulich vertretbar eingestuft.</p>
1758	Umweltbericht Fläche: NW-01	Neustadt: NW-01: Archäologische Fundstellen müssen im Sinne des Denkmalschutzes erhalten und sollten vollständig identifiziert, offengelegt und aufbereitet werden, sowie: Siehe Argumente ab NW-03	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit archäologischer Fundstellen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1759	Umweltbericht Fläche: NW-02	NW-02: Dies ist ein Gebiet, in dem der Wiedehopf vorkommt. Aus Gründen des Artenschutzes ist eine Bebauung dieser Fläche abzulehnen, sowie: Siehe Argumente ab NW-03	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NW-02 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar reduziert. Aufgrund der Lage eines prosperierenden Weingutes mit unmittelbar angrenzenden Rebflächen im westlichen Bereich des Gebietes NW-02 wird die Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte auf die Teilfläche östlich der "Schießmauer" begrenzt. Für die restliche Teilfläche des Gebietes NW-02 werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen beibehalten. Im Zuge der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts zu dem Gebiet NW-02 wurde festgestellt, dass die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Im Rahmen des Offenlageverfahrens ergaben sich keine neuen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, mit der eine Herausnahme des Gebietes aus der Regionalplanänderung zu begründen wäre. Der Hinweis in Bezug auf den Wiedehopf ist bereits in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung sowie im Gebietssteckbrief als Betroffenheit dargelegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1760	Raumnutzungskarte Fläche: NW-03	<p>NW-03: Der BUND Neustadt lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur‘ Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft‘ ab. Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten‘ (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Das für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von Freiraumfestlegungen freigestellte Gebiet NW-03 liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Außerdem liegt das Gebiet zum Teil auch in einer "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft". Unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, großflächige Flächenpotential zwischen Zentralfriedhof und der Dr. Siebenpfeiffer-Straße noch unbebaut ist, besteht zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans somit keine Notwendigkeit, die Freiraumfestlegungen für das gesamte Gebiet NW-03 entsprechend der Raumnutzungskarte zurückzunehmen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet NW-03 daher auf den westlichen Bereich zwischen den Nassenweggraben im Süden, der Dr. Siebenpfeifferstraße im Norden sowie der Fortführung der Siedlungskante im Osten begrenzt. Dadurch kann auch eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1761	Raumnutzungskarte Fläche: NW-04	<p>NW-04: Der BUND Neustadt lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur‘ Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft‘ ab. Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten‘ (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das direkte Umfeld des Gebietes NW-04 nördlich der Mittelhambacher Straße ist bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt durch die westlich angrenzende Wohnbebauung, die nördlich liegenden Sportstätten mit auch größeren baulichen Anlagen wie z.B. die Tennishalle sowie östlich angrenzend die Hambacher Mühle. Daduruch ist die Entwicklung des Gebietes für Siedlungszwecke aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht vertretbar, jedoch sind im Rahmen der Bauleitplanung die im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargelegten Betroffenheiten sowie die ergänzenden Hinweise in den diesbezüglichen Stellungnahmen zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1762	Raumnutzungskarte Fläche: NW-05	<p>NW-05: Der BUND Neustadt lehnt die Versiegelung von weiteren Flächen ab, sofern die Versiegelung nicht durch nachhaltige Bebauungsformen geschieht, da der Verlust von lebendem Boden (Stichwort Humusbildung bzw. CO2-Bindung durch den Boden, auch wenn es ‚nur‘ Ackerflächen sind) eine nicht hinnehmbare Hypothek für nachfolgende Generationen ist. Eine Bebauung als Wohnbaufläche in der geplanten Größe würde eine Zersiedelung bedeuten und damit den Verkehrsdruck in diesem Gebiet massiv erhöhen, während nicht bekannt ist, ob das Gebiet an den ÖPNV angeschlossen werden soll. Der Individualverkehr nimmt zu, gleichzeitig müsste man das ÖPNV Netz auf dieses Gebiet erweitern, was wiederum einen großen zusätzlichen Energie- und Flächenfraß nach sich zieht (neue Straßen, Anschlüsse, Schienen (?) etc.). Der steigende Verkehrsdruck führt zu mehr Luft- und Lärmverschmutzung in einem Gebiet, das eine Fläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ist. Als BUND lehnen wir die Zerstörung der ‚landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft‘ ab. Wir plädieren für die Umwidmung vorhandener Gebiete/Gebäude bzw. für die Nutzung von bereits vorhandenen ‚belasteten‘ (bebauten) Flächen, um dem Hunger nach Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen gerecht zu werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die Kernstadt Neustadt sowie der Ortsteil Mußbach als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt. In diesen Kommunen bzw. Ortsteilen ist der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion zu konzentrieren. In der Raumnutzungskarte sind die Freiraumfestlegungen für insgesamt 3 Gebiete mit zusammen rd. 16,5 ha reduziert. Die potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen für das Gebiet NW-05 betreffend ist die erst vor kurzem abgeschlossene Neuordnung der weinbaulichen Flächen im Rahmen einer Agrarflurbereinigung ein über die im Umweltbericht dargelegten Betroffenheiten hinaus gewichtiger Abwägungsbestandteil. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NW-05 daher für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung werden die für dieses Gebiet reduzierten freiraumsichernden Festlegungen wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1763	Raumnutzungskarte	<p>Des Weiteren plant die Stadt Neustadt, weitere acht (8) Flächen durch Ortsbeiräte und Stadtrat per Rücknahmewünschen bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen als Wohnbauflächen oder Gewerbliche Flächen auszuweisen.</p> <p>Hierzu konstatiert der BUND Neustadt folgende Eingabe:</p> <p>NW-06 bis einschließlich NW-13: Auch die Bebauung und damit Versiegelung dieser Flächen lehnt der BUND Neustadt unter Berufung auf dieselben Argumente wie für die Flächen NW-03 bis NW-05 ab, mit den folgenden möglichen Einschränkungen:</p> <p>-NW-08: Sofern diese Fläche mit dem geplanten Feuerwehr-Gerätehaus für Lachen-Speyerdorf bebaut würde, würde der BUND diesen Rücknahmewunsch nicht ablehnen, sondern begrüßen (da hierdurch das Wäldchen im Ortskern erhalten werden könnte).</p> <p>-NW-13: Sofern diese Fläche mit Agrophotovoltaikanlagen bebaut würden (im Sinne der Kombination aus Energiegewinnung durch die Sonne und Landwirtschaft) würde der BUND diesen Rücknahmewunsch nicht ablehnen.</p> <p>In der Sache der neu eingereichten Rücknahmewünsche für NW-06 bis NW-13 durch die Stadt Neustadt sieht der BUND Gesprächsbedarf über den Grund der späten Veröffentlichung und geht davon aus, dass den Bürger*innen eine verlängerte Frist zur Einsicht und Möglichkeit für Eingaben gegeben wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise des BUND werden zur Kenntnis genommen. Sofern sich aus der Stellungnahme der Stadt Neustadt im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung neue Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung ergeben, besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der 2. Offenlage zu diesen Potentialflächen zu äußern.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1765	Umweltbericht Fläche: LD-08	Landau LD-08: Die Planung darf nicht weiterverfolgt werden. Eine Rücknahme von Vorrangflächen für Naturschutz und eines Grünzuges ist inakzeptabel.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung LD-08 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung, insbesondere vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Landau im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar weiterverfolgt. Im Zuge der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts zu dem Gebiet LD-08 wurde festgestellt, dass die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und der Änderungsbereich daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Im Rahmen des Offenlageverfahrens ergaben sich keine neuen naturschutzfachlichen Erkenntnisse, mit der eine Herausnahme des Gebiets aus der Regionalplanänderung zu begründen wäre.
1767	Umweltbericht Fläche: SÜW-07	Südliche Weinstraße SÜW-07: Die Planung darf nicht weiter verfolgt werden. Eine Rücknahme von Vorrangflächen für Naturschutz und eines Grünzuges ist inakzeptabel.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung SÜW-07 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insbesondere auch zur Erhaltung des aus Sukzession entstandenen Waldbestandes in unmittelbarer Nähe zu den in der Waldfunktionenkartierung enthaltenen Waldflächen sowie aufgrund der schwierigen Topographie und Verkehrserschließung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1769	Umweltbericht	<p>Kreis Germersheim</p> <p>Im Planbereich GER entfallen drei Viertel der Flächen auf Vorranggebiete für Hochwasserschutz.</p> <p>Angesichts einer vorausschauenden Anpassung an die Klimawandelfolgen wäre es naheliegend, dass raumordnerische Ausweisungen für den vorbeugenden Hochwasserschutz über die wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinausgehen und damit den Vorsorgegedanken zusätzlich stärken, anstatt die Ausweisungen zurückzunehmen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der vorbeugende Hochwasserschutz wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits mit gebührendem Gewicht berücksichtigt. Neben dem Ausschluss von HQ100 Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten für die Siedlungsentwicklung werden die HQextrem Bereiche als Beurteilungskriterium in die schutzgutbezogene Umweltprüfung hinsichtlich des Schutzguts Wasser einbezogen. Ein vollständiger Verzicht auf Rücknahmen von freiraumschützenden Restriktionen in diesen HQextrem Bereichen ist allerdings nicht möglich, da die Lage der Metropolregion am Oberrhein und am Neckar dazu führt, dass Gemarkungsbereiche von Städten und Gemeinden teilweise vollständig oder überwiegend in potenziell gefährdeten Gebieten liegen, so dass die Beanspruchung von potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen alternativlos ist. Das Einräumen von Entwicklungsspielräumen hinter den Deichanlagen ist daher in Ausnahmefällen erforderlich. Dies gilt insbesondere für den Planbereich des Landkreises Germersheim.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1770	Umweltbericht Fläche: GER-01	<p>GER-01: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.5 Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Bereich der vorgesehenen Gebietsänderung liegt außerhalb der nahegelegenen Natura 2000-Gebiete und damit außerhalb der geschützten Wiesen- und Waldstrukturen dieser Niederungsbereiche. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts bestehen nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen keine unmittelbare Betroffenheiten von relevanten Lebensraumtypen und Zielarten. Die durch die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen möglich werdende Wohnbebauung stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des bereits bestehenden Wohngebietes südlich des Brühlgrabens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind mit Blick auf die bereits vorhandenen baulichen Strukturen sowie der geringen Größe des Gebiets GER-01 keine negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse zu erwarten. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchführung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen aufgrund der räumlich und zeitlich noch nicht konkretisierten Vorhaben nicht zweckmäßig und mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig. Erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben weitergehende Prüfungen zu potenziell betroffenen Arten und daraus resultierende Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Der Hinweis in Bezug auf die Arten des Offenlands wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum Gebiet GER-01 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1771	Umweltbericht Fläche: GER-02	<p>GER-02: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.5 Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Bereich der vorgesehenen Gebietsänderung liegt außerhalb der nahegelegenen Natura 2000-Gebiete und damit außerhalb der geschützten Wiesen- und Waldstrukturen dieser Niederungsbereiche. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts bestehen nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen keine unmittelbare Betroffenheiten von relevanten Lebensraumtypen und Zielarten. Die durch die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen möglich werdende Wohnbebauung stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des bereits bestehenden Wohngebietes westlich der Kläranlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind mit Blick auf die bereits vorhandenen baulichen Strukturen sowie der geringen Größe des Gebiets GER-02 keine negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse zu erwarten. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchführung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen aufgrund der räumlich und zeitlich noch nicht konkretisierten Vorhaben nicht zweckmäßig und mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig. Erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben weitergehende Prüfungen zu potenziell betroffenen Arten und daraus resultierende Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Der Hinweis in Bezug auf die Arten des Offenlands wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum Gebiet GER-02 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1772	Umweltbericht Fläche: GER-03	<p>GER-03: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.⁵ Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lingenfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 9,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,2 ha nicht gedeckt werden kann. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass nördlich der Altspeyerer Straße bestehende Wohnbebauung bereits unmittelbar an das Gebiet angrenzt und der Friedhof die westliche Begrenzung bildet. Im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist die unmittelbare Nähe des Gebietes zu dem Bahnhofsteilpunkt der Gemeinde Lingenfeld ein aus raumordnerischer Sicht weiteres Kriterium für die grundsätzliche Eignung des Gebiets für eine wohnbauliche Entwicklung. Dieser siedlungsstrukturellen Entwicklung stehen die auf S. 88 des Umweltberichtes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargelegten, gewichtigen Belange des Freiraumschutzes (Wildkorridor, potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz, hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung, hochwertige Flächen für den Sonderkulturanbau) entgegen. Unter Berücksichtigung der potenziellen Freiraumkonflikte sowie in der Raumnutzungskarte noch großflächiger, restriktionsfreier Entwicklungsoptionen für eine ortszentrumsnahe Siedlungsentwicklung erfolgt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung eine Anpassung des Gebietes an die Darstellung des geplanten Wohngebietes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Dadurch reduziert sich das Gebiet GER-03 um ca. 4 ha. Für diesen Bereich werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die betroffenen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p> <p>Der Bereich der vorgesehenen Gebietsänderung liegt außerhalb der etwa 160 m</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>entfernten Natura 2000-Gebiete und damit außerhalb der geschützten Wiesen- und Waldstrukturen sowie Auenbereiche. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts bestehen nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen keine unmittelbare Betroffenheiten von relevanten Lebensraumtypen und Zielarten. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind mit Blick auf die bereits vorhandenen baulichen Strukturen keine negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse zu erwarten. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchführung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen aufgrund der räumlich und zeitlich noch nicht konkretisierten Vorhaben nicht zweckmäßig und mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig. Erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben weitergehende Prüfungen zu potenziell betroffenen Arten und daraus resultierende Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Der Hinweis in Bezug auf die Arten des Offenlands wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zum Gebiet GER-03 aufgenommen.</p>
1773	Umweltbericht Fläche: GER-06	<p>GER-06: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.⁵ Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit Schreiben der SGD-Süd vom 18. Februar 2021 wurde der Antrag der Verbandsgemeinde Bellheim auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet GER-06 in einer Flächengröße von 2,1 ha bei gleichzeitigem Verzicht auf eine andere, bauplanungsrechtlich gesicherte Fläche in vergleichbarer Größe positiv entschieden. Somit wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den Zielabweichungsentscheid angepasst. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1774	Umweltbericht Fläche: GER-10	<p>GER-10: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.5 Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neupotz kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,2 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,7 ha gedeckt werden kann. Somit verfügt die Ortsgemeinde Neupotz zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans über ausreichende Wohnbauflächenreserven im Rahmen des gemeindlichen Eigenbedarfs, zumal gemäß aktuellem Stand der Datenbank Raum+Monitor in der Gemeinde auch noch 77 unbebaute Baugrundstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 3,6 ha vorhanden sind, die zwar in der Berechnung des regionalplanerischen "Schwellenwertes" nicht einfließen, aber in der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden müssen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet GER-10 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegte Freiraumausweisung Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleibt bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1775	Umweltbericht Fläche: GER-14	<p>GER-14: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.5 Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Minfeld kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 1,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha rein rechnerisch annähernd gedeckt werden kann. Darüber hinaus ist in der Gemeinde Minfeld gemäß der Datenbank Raum+Monitor noch ein räumlich zusammenhängendes, jedoch derzeit blockiertes "Innenentwicklungspotential" von 1,3 ha vorhanden. Hinzu kommen insgesamt 49 Baulücken mit einer Gesamtfläche von rd. 2,4 ha. Vor dem Hintergrund der gemäß Z 1.4.2.10 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für 15 Jahre nahezu ausgeglichenen Flächenbilanz sowie unter Berücksichtigung der weiteren innerörtlichen Potentiale besteht aus regionalplanerischer Sicht kein begründeter Bedarf für die Bereitstellung zusätzlicher Entwicklungsperspektiven durch Rücknahme von Freiraumfestlegungen. Das Gebiet GER-14 weist über die im Umweltbericht aufgelisteten Betroffenheiten von Schutzgütern hinaus auch kleinräumig naturschutzfachlich schützenswerte Strukturen auf. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans das Gebiet GER-14 nicht weiterverfolgt und in der Raumnutzungskarte für diesen Bereich die betroffenen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1776	Umweltbericht Fläche: GER-15	<p>GER-15: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.5 Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Bereich der vorgesehenen Gebietsänderung GER-15 liegt außerhalb der ca. 120 m entfernten Natura 2000-Gebiete und damit außerhalb der geschützten Wiesen- und Waldstrukturen. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts bestehen nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen keine unmittelbare Betroffenheiten von relevanten Lebensraumtypen und Zielarten. Die durch die Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen möglich werdende Wohnbebauung stellt eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebietes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind mit Blick auf die bereits vorhandenen baulichen Strukturen keine negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse zu erwarten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchführung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen aufgrund der räumlich und zeitlich noch nicht konkretisierten Vorhaben nicht zweckmäßig und mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig. Erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben weitergehende Prüfungen zu potenziell betroffenen Arten und daraus resultierende Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Der Hinweis in Bezug auf die Arten des Offenlands wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>
1777	Umweltbericht Fläche: GER-VRG01-G	<p>GER-VRG01-G: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.5 Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits vorhandene gewerbliche Vorranggebiet GER-VRG01-G wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans lediglich umbenannt. Das Vorranggebiet bleibt in seiner Abgrenzung unverändert, so dass mit dem Vorhaben keine Rücknahme von freiraumbezogenen regionalplanerischen Gebietsfestlegungen einhergeht und sich kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial ergibt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1778	Umweltbericht Fläche: GER-VRG02-G	<p>GER-VRG02-G: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.⁵ Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das geplante Vorranggebiet GER-VRG02-G liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und damit außerhalb der dadurch geschützten Bereiche. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts bestehen nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen keine unmittelbare Betroffenheiten von relevanten Lebensraumtypen und Zielarten. Die im Zuge der Festlegung des gewerblichen Vorranggebiets möglich werdende Gewerbebebauung ruft gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung nach erfolgter Reduzierung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse hervor.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchführung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen aufgrund der räumlich und zeitlich noch nicht konkretisierten Vorhaben nicht zweckmäßig und mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig. Erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben weitergehende Prüfungen zu potenziell betroffenen Arten und daraus resultierende Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Der Hinweis in Bezug auf die Arten des Offenlands wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1779	Umweltbericht Fläche: GER-VRG03-G	<p>GER-VRG03-G: Der Umweltbericht stellt keine unmittelbare Beeinträchtigung von Zielarten der nahegelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete fest. Dem widersprechen wir vehement: landwirtschaftlich genutzte Flächen sind Lebensraum und Nahrungsgrundlage für viele Arten des Offenlands. Gerade diese haben nachweislich in den letzten Jahrzehnten einen rapiden Populationsrückgang erfahren.⁵ Die Einschätzung, dass sich durch den Verlust von Landwirtschaftsflächen keine Betroffenheit von schutzwürdigen Arten ergibt, teilen wir daher nicht! Die Kategorisierungen "bedingt geeignet" bzw. "geeignet" sind durch artenschutzfachliche Untersuchungen zu belegen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das geplante Vorranggebiet GER-VRG03-G liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten und damit außerhalb der dadurch geschützten Bereiche. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung des Umweltberichts bestehen nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen keine unmittelbare Betroffenheiten von relevanten Lebensraumtypen und Zielarten. Die im Zuge der Festlegung des gewerblichen Vorranggebiets möglich werdende Gewerbebauung ruft gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse hervor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Durchführung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen aufgrund der räumlich und zeitlich noch nicht konkretisierten Vorhaben nicht zweckmäßig und mit Blick auf den erforderlichen Aufwand nicht verhältnismäßig. Erst im Rahmen der nachgelagerten kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben weitergehende Prüfungen zu potenziell betroffenen Arten und daraus resultierende Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Der Hinweis in Bezug auf die Arten des Offenlands wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1780	Umweltbericht Fläche: GER-04	GER-04: Die Fläche liegt innerhalb einer Natura 2000-Fläche. Wir fordern deshalb die Rücknahme der Planung und eine Fokussierung der Potentiale im Innenbereich.	Wird nicht gefolgt An der vorgesehenen Gebietsänderung GER-04 wird festgehalten. GER-04 bildet den arrondierenden Abschluss der südlichen Ortslage Westheims und grenzt an das ebenfalls im FFH-Gebiet 6715-302 befindliche Neubaugebiet ("1. Erweiterung Obere Heide") an. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu diesem Baugebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und im Ergebnis keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete festgestellt. Gem. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-04 wird der Hinweis aufgenommen, dass im südlichen Bereich ein Puffer zu der Waldfläche des VSG 6715-401 vorzusehen ist.
1781	Raumnutzungskarte Fläche: GER-06	GER-06 Ottersheim: Der Anspruch von Gemeinden auf zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen kann nur gewährt werden, wenn alle Mittel zur Innenentwicklung nachweislich ausgeschöpft wurden. Es kann nicht sein, dass in einer Gemeinde keine Ansprache an Grundstücksbesitzer, keine Informationsveranstaltungen und keine Aufrufe z.B. im Amtsblatt oder auf der Homepage zur Meldung von freien Grundstücken erfolgen, aber dennoch ein neues Wohnbaugebiet im Außenbereich trotz offensichtlich vorhandener Potentiale im Innenbereich durch ein Zielabweichungsverfahren forciert wird. In Ottersheim ist zudem von persönlichen und ökonomischen Motiven der Ortsspitze auszugehen: durch die im Süden in Planung befindliche Umgehungsstraße wird ein Wertverlust der Grundstücke am südlichen Ortsrand vermutet. Ein neues Baugebiet am ruhigen westlichen Ortsrand wird die Grundstückspreise dort in die Höhe schnellen lassen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet GER-06 in der Gemeinde Ottersheim ist Ergebnis des positiven Entscheids der SGD-Süd zu dem Antrag der Gemeinde auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans. Ergebnis des Entscheids ist darüber hinaus eine weitgehende Kompensation der Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung im Westen durch Reduzierung einer anderen, bauleitplanerisch im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche. Die Regionalplanung ist an den Entscheid des Zielabweichungsverfahrens gebunden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1782	Umweltbericht Fläche: GER-VRG02-G	<p>GER-VRG02-G und GER-VRG03-G: Beispielhaft für die unzureichende Betrachtung der betroffenen Arten im Umweltbericht ist die Darstellung von aktuellen Kartierungsdaten. Sie geben Aufschluss über die zahlreichen Vogelarten, die gerade die Randbereiche der beplanten Gebiete als Nahrungs- und Ruhestätten nutzen. Sie zeigen z.B., dass in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren (2018-2020) in den Gehölzstrukturen im Änderungsgebiet bei Maximiliansau (GER-VRG03-G) mehrfach Nachtigallen während der Brutzeit kartiert wurden, im Mai 2020 auch einen Bluthänfling. Der Weißstorch scheint sich eher zwischen Maximiliansau und Goldgrund, also südlich von Maximiliansau aufzuhalten. Bezüglich des Änderungsbereichs bei Wörth (GER-VRG02-G) scheint vor allem der nordwestlich angrenzende "Altrhein südlich von Jockgrim" interessant zu sein, mit Purpurreihern, Kiebitzen und zahlreichen weiteren Arten. In Anbetracht dessen wäre zumindest eine Pufferzone wichtig.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>In der Stellungnahme des BUND werden keine Quellen für die genannten Kartierungen angegeben. Vor diesem Hintergrund werden diese Hinweise als Angaben des BUND in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Logistik GER-VRG02-G aufgenommen. Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird an dem gewerblichen Vorranggebiet GER-VRG02-G in unveränderter Abgrenzung ohne Pufferzone im nordwestlichen Bereich festgehalten.</p>
1783	Umweltbericht Fläche: GER-VRG03-G	<p>GER-VRG02-G und GER-VRG03-G: Beispielhaft für die unzureichende Betrachtung der betroffenen Arten im Umweltbericht ist die Darstellung von aktuellen Kartierungsdaten. Sie geben Aufschluss über die zahlreichen Vogelarten, die gerade die Randbereiche der beplanten Gebiete als Nahrungs- und Ruhestätten nutzen. Sie zeigen z.B., dass in mindestens drei aufeinander folgenden Jahren (2018-2020) in den Gehölzstrukturen im Änderungsgebiet bei Maximiliansau (GER-VRG03-G) mehrfach Nachtigallen während der Brutzeit kartiert wurden, im Mai 2020 auch einen Bluthänfling. Der Weißstorch scheint sich eher zwischen Maximiliansau und Goldgrund, also südlich von Maximiliansau aufzuhalten. Bezüglich des Änderungsbereichs bei Wörth (GER-VRG02-G) scheint vor allem der nordwestlich angrenzende "Altrhein südlich von Jockgrim" interessant zu sein, mit Purpurreihern, Kiebitzen und zahlreichen weiteren Arten. In Anbetracht dessen wäre zumindest eine Pufferzone wichtig.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>In der Stellungnahme des BUND werden keine Quellen für die genannten Kartierungen angegeben. Vor diesem Hintergrund werden diese Hinweise als Angaben des BUND in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zu dem geplanten Vorranggebiet für Industrie und Logistik GER-VRG03-G aufgenommen. Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird an dem gewerblichen Vorranggebiet GER-VRG03-G festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1784	-	Baden-Württemberg Wir verweisen auf die Stellungnahmen unserer Untergliederungen (u.a. BUND Kreisverband Heidelberg, BUND Ortsverband Hockenheim Rheinebene, BUND Ortsverband Weinheim), sowie auf die Stellungnahme des NABU Rhein-Neckar-Odenwald.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1785	Umweltbericht Fläche: KB-18	<p>Hessen</p> <p>Beispielhaft soll für Hessen auf die Gebietskarte KB-18 im Umweltbericht eingegangen werden. Im Entwurf des Regionalplans werden für dieses Gebiet einige Freiraumfestlegungen aufgehoben. Insbesondere sollen fast 8 Hektar Vorranggebiet für den Grundwasserschutz wegfallen. Mehrere Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Mörlenbach würden dadurch einen Großteil ihres Einzugsgebietes verlieren, sollte dort potentiell eine Gewerbeentwicklung stattfinden können. In den Karten sind die 3 Brunnen Blau markiert, die ca. 1/3 der Wasserversorgung der Gemeinde sicherstellen. Dieses Vorranggebiet Grundwasserschutz kann selbstverständlich nicht an anderer Stelle im Regionalplan kompensiert werden. Schon in den letzten Jahren musste die Gemeinde Mörlenbach ihre Einwohner zum Wassersparen aufrufen, weil die Brunnen der Gemeinde den Bedarf an Trinkwasser nicht mehr decken konnten. Die Versickerung von Oberflächenwasser mag zwar in gewissem Maße auch bei einer Bebauung möglich sein, ist aber gerade in einem Gewerbegebiet nur sehr theoretisch umsetzbar, weil aufgrund des hohen Anteils von versiegelten Flächen die Wassermengen auch in entsprechenden Versickerungsbecken nicht ganz vom Erdreich aufgenommen werden können. Hinzu kommt noch die Gefahr von Verunreinigungen des zu versickernden Oberflächenwassers durch Einträge aus Industrieproduktionen. Weiter sind mehr als 3 Hektar Fläche von klimaökologischer Bedeutung betroffen. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass für der Bereich, der noch als "Regionaler Grünzug" im aktuellen Regionalplan Südhessen gekennzeichnet ist, eine klimaökologische Funktion kaum mehr möglich wäre.</p> <p>Des Weiteren würden Naturräume durch eine Gewerbeentwicklung getrennt. Insbesondere zwischen dem Naturschutzgebiet "Erbach" bei Mörlenbach und dem Naturschutzgebiet "Weschnitzauen zwischen Mörlenbach und Rimbach" würde die Biotopvernetzung damit unterbunden. Nicht zuletzt gehen auch hier landwirtschaftliche Flächen verloren, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFP) die höchste Qualitätsstufe (1a) aufweisen. Die potentiellen Umweltauswirkungen lassen sich also gerade nicht, wie in dem Gebietssteckbrief behauptet, durch die nachfolgenden Planungsebenen vermeiden, oder auch nur begrenzen. Ein seit 2016 geplantes Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Rimbach, Fürth und Mörlenbach genau in dieser Gebietsabgrenzung wurde 2018 durch einen Bürgerentscheid abgelehnt. Aber auch ohne diesen Bürgerentscheid wären die Planungen wohl nicht realisierbar gewesen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung KB-18 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Das Gebiet stellt im Bereich Zotzenbach eine regionalplanerische Option für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden dar. Das Gebiet KB-18 ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt.</p> <p>Nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar führt die vorgesehene Gebietsänderung KB-18 vsl. zu insgesamt mittleren negativen Umweltauswirkungen. Damit stehen einer gewerblichen Entwicklung keine besonders erheblichen Umweltbelange entgegen. Aus Umweltgesichtspunkten ist eine mögliche gewerbliche Entwicklung als bedingt geeignet anzusehen. Der erforderlichen Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen der Gemeinden Rimbach und Mörlenbach wird in Bezug auf das Gebiet KB-18 der Vorzug gegenüber der Aufrechterhaltung der bestehenden Restriktionen und der damit einhergehenden Vermeidung von zu erwartenden Betroffenheiten einzelner Schutzgüter gegeben. In Bezug auf das Schutzgut Wasser wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts ein Hinweis zur Betroffenheit des noch nicht festgesetzten Wasserschutzgebiets (Vorranggebiet für den Grundwasserschutz) aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 472

BUND Landesverband Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2692	Raumnutzungskarte Fläche: LD-VRG01-G	LD-VRG01-G: s. Detailbetrachtung GER	<p data-bbox="1370 754 1664 778">Wird zur Kenntnis genommen</p> <p data-bbox="1370 815 2150 1101">Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung LD-VRG01-G festgehalten. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Arrondierung des gewerblichen Vorranggebiets, die aufgrund ihrer Lage inmitten bereits vorhandener sowie geplanter Gewerbegebiete keine weiteren Zersiedlungseffekte südöstlich von Landau hervorruft. Die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts zur Regionalplanänderung kommt zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich insgesamt mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 242

BUND Ortsverband Weinheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
288	-	<p>Die Metropolregion Rhein-Neckar stellt eine der am dichtesten besiedelten und bebauten Regionen Mitteleuropas dar. Sie ist Teil der als „Blaue Banane“ bezeichneten Region in Europa mit der höchsten Bevölkerungs- und Siedlungsdichte. Diese Entwicklung ging in den vergangenen Jahrzehnten mit erheblichen ökologischen Schäden einher. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind bereits verschwunden und ökologisch wertvolle Lebensräume wurde dabei zerstört, Boden wurde großflächig versiegelt und damit der Verlust all seiner wichtigen Funktionen für Landwirtschaft, Grundwasserbildung und Klimaschutz. Eine Regionalplanung, die weitere Siedlungs- und Gewerbeflächen in erheblichem Umfang vorsieht, stellt für uns eine völlig falsche Weichenstellung für Natur, Umwelt und den Menschen in der Region dar. Diese Planung steht auch im Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von Baden-Württemberg. Dort heißt es auf Seite 30: „Wir wollen den Flächenverbrauch weiter reduzieren und halten weiterhin an dem Ziel der ‚Netto-Null‘ fest. Ein weiterer Faktor, um unnötigen Flächenverbrauch zu vermeiden, ist der Rückbau bestehender, nicht mehr benötigter Infrastruktur.“ Wir wünschen uns eine Regionalplanung ganz im Sinne dieser politischen Absichtserklärung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Flächensparziel ist in den Zielen und Grundsätzen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an verschiedenen Stellen impliziert (vgl. z. B. PS 1.4.1.2, PS 1.4.1.3).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 242

BUND Ortsverband Weinheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
289	Umweltbericht Fläche: RNK-24	<p>Gebiet RNK 24</p> <p>Zu der im Plan dargestellten Fläche gehört nicht nur der für die Bebauung vorgesehene Bereich des Bebauungsplans Nr. 1/02-18 für den Bereich "Lebensmittelmarkt an der B 3, Sulzbach-Süd", sondern auch ein westlich angrenzender, etwa doppelt so großer Bereich bis zur Bahntrasse. Bei diesem Gebiet handelt es sich um strukturreiche Gärten mit zahlreichen alten Obst- und Nussbäumen. Hier ist eine arten- und individuenreiche Vogelfauna zu erwarten und das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (wie im südlich von der Westtangente gelegenen Baugebiet „Langmaasweg“). Eine Bebauung wäre daher ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Für zwingend notwendige und angemessene Ausgleichsmaßnahmen, die das Bundesnaturschutzgesetz vorschreibt, sehen wir im Bereich der Gemeinde Weinheim keine Möglichkeiten mehr.</p> <p>Eine Bebauung dieses Bereichs hätte außerdem zur Folge, dass die nördlich verbleibende Feldflur bis zum Siedlungsbereich von Sulzbach komplett eingeschlossen wäre von Siedlungs- und Infrastrukturflächen. Dies wäre für diesen verbleibenden Feldflurrest eine erheblich Minderung der ökologischen Qualität, die jetzt noch vorhanden ist.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir diese Erweiterungsfläche westlich des Bebauungsplans Nr. 1/02-18 ab.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RNK-24 weiterverfolgt. Das Gebiet RNK-24 verläuft nicht bis zur Bahntrasse, sondern wird im Westen durch den Schleimweg begrenzt. Die angesprochenen strukturreichen Gärten mit zahlreichen alten Obst- und Nussbäumen befinden sich westlich des Schleimwegs und werden daher durch die vorgesehene Gebietsänderung nicht in Anspruch genommen. Die nördlich des Gebiets bestehende Feldflur wird durch die Aufrechterhaltung der Grünverbindung insofern auch nicht durch Baugebiete eingeschlossen. Bei kommunaler Umsetzung des Gebiets RNK-24 würden in erster Linie derzeit ackerbaulich genutzte Flächen, ohne eine besondere ökologische Qualität beansprucht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 242

BUND Ortsverband Weinheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
290	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	<p>Gebiet RNK VRG01-G</p> <p>Um auch zukünftig Landwirtschaft in ausreichender Größe auf Weinheimer Gemarkung zu ermöglichen und um weitere Eingriffe in Natur, Landschaft und Böden zu verhindern, schlagen wir vor, den nördlich des Industrieparks Weinheim gelegene, bisher unbebaute Bereich im Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim und damit auch im Regionalplan als Vorrangfläche für Gewerbe herauszunehmen und wieder zu einer Vorrangfläche für die Landwirtschaft umzuwidmen. Der zunehmende Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche und der gleichzeitige Mangel an geeigneten Flächen zeigt sich beispielhaft beim geplanten Gewerbegebiet „Hintere Milt“. Der den betroffenen Landwirten versprochene Ersatz der verlorengehenden landwirtschaftlichen Flächen ist aus Flächenmangel bisher gescheitert. Da sich landwirtschaftliche Fläche nicht vermehren lässt, sollten alle noch verbliebenen Flächen von einer Bebauung ausgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-VRG01-G als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik dargestellt. Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung (Umbenennung von „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“) geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und das Vorranggebiet weiterhin Bestandteil der Planungskonzeption ist.</p>
291	Raumnutzungskarte	<p>Breitwiesen zwischen A5 und B38 (Westtangente)</p> <p>Das Gebiet „Breitwiesen“ zwischen der A5 und der B38 (Westtangente) ist in der Karte als weiße Fläche dargestellt ohne dass diese Signatur in der Legende erläutert ist. Die Weinheimer Bevölkerung hat sich 2013 durch einen Bürgerentscheid klar gegen eine Bebauung dieser landwirtschaftlich und als Gärten genutzte Feldflur entschieden. Die „Breitwiesen“ stellen für die Landwirtschaft, die Naherholung, die Tierwelt der Feldflur sowie für den Klima- und Bodenschutz einen besonders wertvollen Bereich dar und müssen auch zukünftig von jeglicher Bebauung frei gehalten werden.</p> <p>Wir fordern daher eine Festlegung dieses Bereichs in ein „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 242

BUND Ortsverband Weinheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
292	Umweltbericht	<p>Bisher nicht umgesetzte Gewerbegebiete des Flächennutzungsplans Um nicht weitere wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche und ökologisch wertvolle Gebiete zu verlieren fordern wir eine Umwidmung von potenziellen noch nicht durch einen Bebauungsplan umgesetzte Gewerbefläche des Flächennutzungsplans zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft – insbesondere für das Gebiet Hammelsbrunnen nördlich der Mannheimer Straße und das Gebiet Zweites Kirschbaumgewann zwischen Wormserstraße und Heppenheimer Straße. Beide Gebiete weisen einen großen Bestand an Hochstamm-Obstbäumen auf. Auf Grund der kleinparzelligen Nutzung mit vielen Gärten, kleinen Acker- und Wiesenflächen sind beide Gebiete außerordentlich strukturreich. Es kommen zudem mehrere nach § 33 des Landesnaturschutzgesetzes von Baden-Württemberg geschützte Biotop vor. Diese ökologisch hochwertigen Gebiete besitzen eine sehr artenreichen Tierwelt, insbesondere eine artenreiche Vogel- und Säugetierfauna. Nur wenige anderen Gebiete in der Weinheimer Rheinebene weisen aktuell eine so große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die im verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim dargestellten Gewerbeflächen sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar i.d.R. als Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe (N) festgelegt. Eine regionalplanerische Überplanung dieser FNP-Flächen mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft würde einen Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit bedeuten und wird daher nicht vorgenommen. Dies gilt auch für das Gebiet Hammelsbrunnen nördlich der Mannheimer Straße.</p>
293	Umweltbericht	<p>Zusätzlicher Wohnbedarf für die Kernstadt von Weinheim Nach einer nicht ganz nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage geht aus dem Änderungsentwurf hervor, dass der Bedarf an Wohnraum in den nächsten 15 Jahren in der Kernstadt Weinheim zusätzlich zu den im Flächennutzungsplan noch vorhandenen Bauflächen etwa 15-20 ha betragen würde. Eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht ist kaum möglich, da im Plan keine entsprechenden Flächen dargestellt sind. Soviel lässt sich aber schon jetzt sagen: Eine weitere Bebauung (von sehr wahrscheinlich landwirtschaftlichen) Flächen in dieser Größenordnung würde einen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind für Weinheim keine Änderungsbereiche für die Siedlungsentwicklung vorgesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 242

BUND Ortsverband Weinheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2691	Raumnutzungskarte	<p>Bisher nicht umgesetzte Gewerbegebiete des Flächennutzungsplans Um nicht weitere wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche und ökologisch wertvolle Gebiete zu verlieren fordern wir eine Umwidmung von potenziellen noch nicht durch einen Bebauungsplan umgesetzte Gewerbefläche des Flächennutzungsplans zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft – insbesondere für das Gebiet Hammelsbrunnen nördlich der Mannheimer Straße und das Gebiet Zweites Kirschbaumgewann zwischen Wormserstraße und Heppenheimer Straße. Beide Gebiete weisen einen großen Bestand an Hochstamm-Obstbäumen auf. Auf Grund der kleinparzelligen Nutzung mit vielen Gärten, kleinen Acker- und Wiesenflächen sind beide Gebiete außerordentlich strukturreich. Es kommen zudem mehrere nach § 33 des Landesnaturschutzgesetzes von Baden-Württemberg geschützte Biotop vor. Diese ökologisch hochwertigen Gebiete besitzen eine sehr artenreichen Tierwelt, insbesondere eine artenreiche Vogel- und Säugetierfauna. Nur wenige anderen Gebiete in der Weinheimer Rheinebene weisen aktuell eine so große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf.</p> <p>-Gebiet Zweites Kirschbaumgewann</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die im verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim dargestellten Gewerbeflächen sind im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar i.d.R. als Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe (N) festgelegt. Eine regionalplanerische Überplanung dieser FNP-Flächen mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft würde einen Verstoß gegen die kommunale Planungshoheit bedeuten und wird daher nicht vorgenommen. Dies gilt auch für das Gebiet Zweites Kirschbaumgewann zwischen Wormser Straße und Heppenheimer Straße.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1376	Raumnutzungskarte	<p>Im Namen unserer Landesverbände nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Naturschutzverbände sind bestürzt über den enormen Flächenverbrauch, den die Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße planen.</p> <p>Vorranggebiete sollen zurückgenommen werden. Das lehnen die Naturschutzverbände ab. Aufgrund der derzeit bereits bestehenden Wasserknappheit in einigen Gemeinden möchten wir die Problematik mit Hilfe der Wasserschutzgebiete darstellen. Alle anderen Vorrangflächen sind genauso wichtig. Der Schutz der Biodiversität kann nur über Habitatschutz, bzw. Biotopschutz erfolgen.</p> <p>Damit wertvolle Ressourcen geschont werden, wurden Vorranggebiete ausgewiesen, die nicht bebaut werden sollen. Es geht dabei um Vorrangflächen der Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima/Luft und Landwirtschaft. Viele dieser wertvollen Flächen sollen nun zurückgenommen werden. Weitreichende Umweltauswirkungen sind zu erwarten, sollte diese Planung Realität werden. Es handelt sich somit um einen Flächenverbrauch auf Kosten der Natur und der Umwelt. Im Plan werden keine neuen Vorrangflächen für den Naturschutz, die Landwirtschaft und Wasserschutz zonen dargestellt.</p> <p>Für fast alle hier vorgesehenen Baugebiete ist die Rücknahme der wertvollen Flächen vorgesehen. Durch die Kurzsichtigkeit von Planern und Politikern, die immer noch glauben, dass Fortschritt und Wirtschaftswachstum nur mit Flächenverbrauch möglich sind, ist langfristig ein wirtschaftlicher Schaden vorprogrammiert. Es ist wichtig die Ressourcen zu schonen. Ökologische Leistungen übertreffen den vordergründigen Gewinn. Das sollte den Verantwortlichen im Kreis Bergstraße bewusst werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1377	Umweltbericht	<p>Innovative bzw. intelligente Planung bedeutet, dass diese Ressourcen geschont werden. So erfährt man in einer Sendung des hr-Programms vom 26.5.2021, dass es in Hessen tausende herrenlose Häuser gibt, die, falls die Infrastruktur ausgebaut wird (ÖPVN, Internetversorgung), Käufer finden könnten.</p> <p>Intelligente Planung heißt auch, dass Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden. Das ist hier nicht der Fall.</p> <p>Die Bundesregierung hat sich bis zum Jahr 2030 das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch um die Hälfte zu reduzieren, d.h. auf 30 ha pro Tag. Bis zum Jahr 2050 möchte man überhaupt keinen Flächenverbrauch mehr zulassen. Davon ist die vorgelegte Planung weit entfernt. Leiden die Städte und Gemeinden des Kreises deshalb unter einer Torschlusspanik?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>
1378	Raumnutzungskarte	<p>Bensheim plant zum Beispiel Wohn- und Gewerbegebiete von 31,6 ha auszuweisen. Mit dem Flächenverbrauch verbaut sich Bensheim eine gute Frischluftversorgung. Dazu werden auch Flächen, die für die Wasserversorgung und die Biodiversität wichtig sind, zurückgenommen und zugebaut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1379	Umweltbericht	<p>Ein Beispiel, das zwar noch nicht genehmigt ist, aber zwischen der Stadt Bensheim und der Firma Sanner besteht bereits Konsens.</p> <p>Mit der Erweiterung des ohnehin schon überdimensionalen Flächenverbrauchs in Bensheim durch Stubenwald I und II, soll das Gewerbegebiet noch zusätzlich erweitert werden, durch die Firma Sanner, die plant die Firmenfläche in den Außenbereich zu verlagern. Damit werden wichtige Korridore, die für die Biodiversität freizuhalten sind, unwiederbringlich zerstört. Hier ist zu erwähnen, dass die Firma Sanner, die gleiche Flächengröße, die sie bereits in Auerbach belegt, in den Außenbereich verlagert und die Grundstücke als Baugrundstücke für Wohnbebauung verkaufen möchte. Die Feldlerchenpopulation ist durch die Bebauung von Stubenwald II zugrunde gegangen und konnte sich bis jetzt nicht durch die Ausgleichsfächen erholen. Jetzt soll Stubenwald II erweitert, und wichtige Korridore (Rest-Stubenwald) gestört und zugebaut werden. Das ist abzulehnen, auch wenn sich die Stadt Bensheim intern mit der Firma Sanner, bereits geeinigt hat. Die geplanten begrünten Fassaden und die wenigen geplanten Sträucher können weder die Biodiversität, d.h. Habitats für Feldlerchen, noch die Rastplätze der Zugvögel, in diesem Gebiet ersetzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Bauflächen sind bereits Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung.</p>
1380	Raumnutzungskarte	<p>Zwar lehnt Lorsch diese Planung der Bensheimer ab, plant aber selbst weitere Flächenversiegelungen am „Sallengraben“ südlich der B 47 an der Grenze zu Bensheim, wie im BA am 19.6.2021 zu lesen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
1381	Umweltbericht Fläche: KB-05	<p>In Einhausen ist ein „Natura 2000“-Gebiet mit 3,9 ha durch die Planung gefährdet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird die Fläche KB-05 nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1382	Umweltbericht Fläche: KB-18	Auch zwischen Mörlenbach und Zotzenbach ist das der Fall, eine Fläche von 8,1 ha.	Wird nicht gefolgt Die Planfläche KB-18 im Bereich Zotzenbach stellt eine regionalplanerische Option dar für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Kontext mit verschiedenen Weschnitztal-Gemeinden. Die Fläche ist Ergebnis einer umfassenden Suchraumdiskussion mit verschiedenen Partnern im Kreis Bergstraße und dem Regierungspräsidium Darmstadt. Die Rücknahme der Freiraumrestriktionen wird im Ergebnis der Gesamtabwägung beibehalten.
1383	Umweltbericht	In Viernheim ist ein „Natura 2000“-Gebiet von 6,1 ha betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird an dieser Stelle auf die Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung im Anhang 2 des Umweltberichts verwiesen (vgl. S. 395ff).

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1384	Umweltbericht Fläche: KB-04	<p>In Hofheim sollen 12,6 ha verbraucht werden. Hier sollen Vorrangflächen für Wasser- und Bodenschutz zerstört werden.</p> <p>Keinesfalls dürfen weitere Flächenversiegelungen der Vorranggebiete stattfinden. In den Vorranggebieten die besondere Klimafunktionen (Frischlufschneißer) haben und die für den Grundwasserschutz (Wasserschutzgebiet I bis III) freigehalten werden, zeigen sich bereits aktuell Probleme.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1385	Umweltbericht	<p>Probleme mit der Trinkwasserversorgung im Kreis Bergstraße</p> <p>Schon heute gibt es in einigen Gemeinden Probleme mit der Wasserversorgung. Je mehr Böden versiegelt sind, desto weniger Wasser gibt es. Das Wasser kann nicht versickern. Der Grundwasserspiegel sinkt. Mehr Menschen in Wohngebieten und mehr Industrie benötigen zudem mehr Wasser. Heppenheim appelliert am 19.6.2021 in dieser Zeitung an seine Bürger, sparsam mit dem Trinkwasser umzugehen. Im Gegenzug dazu möchte Heppenheim weitere Gebiete durch Bebauung versiegeln, darunter sogar ein „Natura 2000“-Gebiet und mit Lorsch zusammenwachsen. Insgesamt sollen in Heppenheim 12,2 ha verbraucht werden. Wo soll das Wasser für immer mehr Menschen und immer mehr Industrie herkommen, wenn die Grundwasserneubildung durch immer mehr Beton und Asphalt behindert wird?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Dem zunehmenden Flächenverbrauch, der sich mittelbar auch negativ auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar durch eine bedarfsorientierte Planungskonzeption begegnet, mit der den Zielen einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Rechnung getragen wird. Dementsprechend sind für die Stadt Heppenheim nur Entwicklungsspielräume in einer Größenordnung vorgesehen, die zur Deckung ihres Siedlungsflächenbedarfs tatsächlich erforderlich sind. Zudem erfolgt keine Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten sowie Wasserschutzgebieten. Die Ausgestaltung der potenziellen künftigen Baugebiete obliegt der kommunalen Bauleitplanung, in deren Rahmen auch die Möglichkeiten einer nachhaltigen Niederschlagsbewirtschaftung ausgeschöpft werden sollten.</p>
1386	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG01-G	<p>Die Flächen, KB-VRG01-G bis KB-VRG06-G, die jetzt nur umbenannt werden, in Industrie und Logistik-Flächen, sind bereits, was den Flächenverbrauch angeht, sehr groß und verbrauchen so viel Fläche, dass eine weitere Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und Industrie und Logistik nicht zukunftsweisend ist und somit abzulehnen ist. Fläche ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir noch haben, wie am Beispiel „Wasser“ gezeigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Vorranggebiete im 1. Änderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans werden als Ergebnis der 1. Offenlage nicht vergrößert. Vielmehr handelt es sich um eine veränderte Funktionszuweisung bzgl. der gewerblichen Schwerpunktsetzung (vgl. PS 1.5.2.4 und PS 1.5.2.5).</p>
1387	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG02-G	<p>Die Flächen, KB-VRG01-G bis KB-VRG06-G, die jetzt nur umbenannt werden, in Industrie und Logistik-Flächen, sind bereits, was den Flächenverbrauch angeht, sehr groß und verbrauchen so viel Fläche, dass eine weitere Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und Industrie und Logistik nicht zukunftsweisend ist und somit abzulehnen ist. Fläche ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir noch haben, wie am Beispiel „Wasser“ gezeigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Vorranggebiete im 1. Änderungsverfahren des Einheitlichen Regionalplans werden als Ergebnis der 1. Offenlage nicht vergrößert. Vielmehr handelt es sich um eine veränderte Funktionszuweisung bzgl. der gewerblichen Schwerpunktsetzung (vgl. PS 1.5.2.4 und PS 1.5.2.5).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1388	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG03-G	Die Flächen, KB-VRG01-G bis KB- VRG06-G, die jetzt nur umbenannt werden, in Industrie und Logistik-Flächen, sind bereits, was den Flächenverbrauch angeht, sehr groß und verbrauchen so viel Fläche, dass eine weitere Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und Industrie und Logistik nicht zukunftsweisend ist und somit abzulehnen ist. Fläche ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir noch haben, wie am Beispiel „Wasser“ gezeigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Vorranggebiete im 1. Änderungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans werden als Ergebnis der 1. Offenlage nicht vergrößert. Vielmehr handelt es sich um eine veränderte Funktionszuweisung bzgl. der gewerblichen Schwerpunktsetzung (vgl. PS 1.5.2.4 und PS 1.5.2.5).
1389	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG04-G	Die Flächen, KB-VRG01-G bis KB- VRG06-G, die jetzt nur umbenannt werden, in Industrie und Logistik-Flächen, sind bereits, was den Flächenverbrauch angeht, sehr groß und verbrauchen so viel Fläche, dass eine weitere Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und Industrie und Logistik nicht zukunftsweisend ist und somit abzulehnen ist. Fläche ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir noch haben, wie am Beispiel „Wasser“ gezeigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Vorranggebiete im 1. Änderungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans werden als Ergebnis der 1. Offenlage nicht vergrößert (Anmerkung zu KB-VRG04-G: die im Entwurf vorgesehene Erweiterungsfläche entfällt). Vielmehr handelt es sich um eine veränderte Funktionszuweisung bzgl. der gewerblichen Schwerpunktsetzung (vgl. PS 1.5.2.4 und PS 1.5.2.5).
1390	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG05-G	Die Flächen, KB-VRG01-G bis KB- VRG06-G, die jetzt nur umbenannt werden, in Industrie und Logistik-Flächen, sind bereits, was den Flächenverbrauch angeht, sehr groß und verbrauchen so viel Fläche, dass eine weitere Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und Industrie und Logistik nicht zukunftsweisend ist und somit abzulehnen ist. Fläche ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir noch haben, wie am Beispiel „Wasser“ gezeigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Vorranggebiete im 1. Änderungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans werden als Ergebnis der 1. Offenlage nicht vergrößert. Vielmehr handelt es sich um eine veränderte Funktionszuweisung bzgl. der gewerblichen Schwerpunktsetzung (vgl. PS 1.5.2.4 und PS 1.5.2.5).
1391	Raumnutzungskarte Fläche: KB-VRG06-G	Die Flächen, KB-VRG01-G bis KB- VRG06-G, die jetzt nur umbenannt werden, in Industrie und Logistik-Flächen, sind bereits, was den Flächenverbrauch angeht, sehr groß und verbrauchen so viel Fläche, dass eine weitere Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau und Industrie und Logistik nicht zukunftsweisend ist und somit abzulehnen ist. Fläche ist eine der wichtigsten Ressourcen, die wir noch haben, wie am Beispiel „Wasser“ gezeigt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gewerblichen Vorranggebiete im 1. Änderungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans werden als Ergebnis der 1. Offenlage nicht vergrößert. Vielmehr handelt es sich um eine veränderte Funktionszuweisung bzgl. der gewerblichen Schwerpunktsetzung (vgl. PS 1.5.2.4 und PS 1.5.2.5).

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 445

Gemeinsame Stellungnahme Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
NABU Kreisverband Bergstraße e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1392	Umweltbericht	<p>Eine Bitte: Für uns als ehrenamtliche Naturschützer ist es kaum zumutbar über 600 Seiten Umweltbericht zu lesen. Eine Lesehilfe wäre für uns notwendig. Eine Gliederung zu den Flächen der einzelnen Kreise wäre hilfreich. Zudem eine Übersichtskarte zur Visualisierung auf Kreisebene. Zudem wären die Daten, die zu den Plänen der Städte und Gemeinden führen, zur Orientierung inhaltlich darzustellen. Wir arbeiten zu Hause mit Privatrechnern. In der Regel mit einem Monitor. Die Datenmenge und die Darstellungsmöglichkeiten sollten hierzu passen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Erstellung einer Lesehilfe zu dem Umweltbericht ist ebenso wie die Darstellung von Übersichtskarten auf Kreisebene unter Berücksichtigung des daraus resultierenden Nutzens nur mit unverhältnismäßig großem Arbeitsaufwand zu bewerkstelligen und daher nicht leistbar. Die vorgesehenen Gebietsänderungen sind im Umweltbericht bereits nach Kreisen sortiert. Alle drei Anlagen des Umweltberichts beruhen auf eine kreisbezogene Anordnung. Eine darüber hinausgehende Verknüpfung zu etwaigen kommunalen Planungen ist nicht möglich bzw. leistbar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 488

Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e.V.
Geschäftsstelle Kaiserslautern

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1949	-	Nach Überprüfung und Abstimmung in unserem Haus teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Handelsverbandes Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e. V, grundsätzlich derzeit keine Bedenken bestehen. Wir bitten aber um weitere Einbindung in das Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Der Handelsverband Mittelrhein-Rhein Hessen-Pfalz e. V. bleibt als Träger öffentlicher Belange in das weitere Verfahren eingebunden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 543

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Wirtschaftspolitik

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2500	-	<p>Mit den Planungen soll der Rahmen für die Entwicklung einer zukunftsfähigen regionalen Siedlungsstruktur für die Funktionen Wohnen und Gewerbe aktualisiert werden. Zum einen sollen bestehende Restriktionen zugunsten von Entwicklungsspielräumen für Gewerbe und Wohnen zurückgenommen werden. Zum anderen erfolgen zusätzliche gebietsscharfe Ausweisungen von Vorranggebieten gewerblicher Nutzungen.</p> <p>Aus Sicht der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bestehen gegenüber den Planungen keine Einwände oder Bedenken. Die zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten für gewerbliche Nutzungen in unserer wachsenden Region bietet unserer Ansicht nach auch für das typischerweise kleinteilig strukturierte und entsprechend eher kleinteilige Flächen nachfragende Handwerk Möglichkeiten, sowohl für Betriebsneuansiedlungen sowie -Umsiedlungen als auch für Erweiterungen. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2083	-	<p>Die 1. Änderung der Kapitel "Wohnbauflächen" und "Gewerbliche Bauflächen" des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar bietet für die Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) große Chancen. Daher begrüßen die Industrie- und Handelskammern Darmstadt Rhein Main, Pfalz, Rhein-Neckar und Rheinhessen, die gemeinsam als IHK Metropolregion Rhein-Neckar (IHK MRN) auftreten, die Initiative des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN).</p> <p>Mit über 940.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, einer Bruttowertschöpfung von 89 Milliarden Euro (2017) und einer Exportquote von rund 65 Prozent ist die Metropolregion Rhein-Neckar ein bedeutender Wirtschaftsstandort, der von seiner zentralen Lage inmitten Europas profitiert. Die vier IHKs in der MRN vertreten die Interessen von rund 160.000 Unternehmen. Zu ihren Mitgliedern zählen börsennotierte Global Player ebenso wie „Hidden Champions“ und familiengeführte Betriebe hauptsächlich aus den Branchen Chemie, Automotive, Maschinenbau, Informationstechnologie, Biotech und Life Sciences sowie Energie und Umwelt. Diese Unternehmen bieten zehntausende Ausbildungsplätze an und ermöglichen somit den jungen Menschen in der MRN eine Perspektive in ihrer Heimat.</p> <p>Zu den beiden Themenbereichen geben wir nachfolgend unsere Stellungnahme ab, wir möchten jedoch zunächst einige allgemeine Überlegungen voranstellen. Für eine prosperierende Zukunftsgestaltung der MRN bedarf es einer vorausschauenden, effizienten und nachhaltigen Flächenplanung. Hierbei gilt es bestehende Flächen zu sichern und die Neuinanspruchnahme von Flächen ausgewogen für Wohn- und Gewerbenutzung in Stadt und Land zu ermöglichen. Die Wirtschaft ist auf eine zukunftsorientierte und verlässliche Regionalplanung angewiesen, denn die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum und marktgängigen Gewerbeflächen sichern die wirtschaftliche Zukunft der Region. Der IHK MRN ist es wichtig zu verdeutlichen, dass Industrie- und Gewerbeflächen weder Treiber des Flächenverbrauches sind noch einen besonders großen Anteil an den aktuell ausgewiesenen Flächen einnehmen. So beläuft sich die Landesfläche für Industrie- und Gewerbe in Hessen auf gerade einmal 1,6 % der Gesamtfläche (Wohnflächen: 4,3 %).¹ Im Kammerbezirk der IHK Rhein-Neckar beträgt der Flächenanteil für Industrie und Gewerbe 2,8 % (Wohnflächen: 5,8 %) ² und in Rheinland-Pfalz lediglich 1,5 % (Wohnflächen: 3,5 %) ³. Mit der Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar aus</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die wichtigen Hinweise der Industrie und Handelskammern in der Metropolregion Rhein-Neckar werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>dem Jahr 2019 ist eine detaillierte Grundlage für die weitere Flächenentwicklung in der Metropol-region gelegt worden. Die dort ermittelten Bedarfe gilt es umzusetzen. Gleichzeitig ist es wichtig zu beachten, dass Gewerbeflächen an der Gesamtfläche der MRN nur einen kleinen Teil einnehmen. Den größten Teil der versiegelten Fläche nehmen Wohnbauflä-chen ein, hier liegen in innovativen Ansätzen Potenziale, neuen Wohnraum zu schaffen, ohne dafür ausschließlich neue Flächen in Anspruch zu nehmen. Es braucht Mut und Offenheit, um die Zukunft der MRN zu planen, die IHK MRN begleitet diesen Weg aktiv und konstruktiv.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2084	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>1.4 Wohnbauflächen G 1.4.1.2 - Entwicklung von Wohnbauflächen Um die MRN als Gesamtheit zu stärken und wettbewerbsfähig zu halten, müssen ländliche Teilräume ebenso mitgedacht und gewichtet werden, wie Ballungsgebiete. Die Erreichbarkeit über Straßen und den ÖPNV muss gemeinsam gewährleistet werden. Teilräume außerhalb des Kernraums der MRN müssen besser an das Fernstraßennetz angeschlossen und Angebote des ÖPNV effizienter miteinander verzahnt sowie bedarfsgerecht ausgebaut werden. Durch die eingeschränkte Nutzung des Schienenverkehrs im ländlichen Raum sind die Anbindung an das Straßennetz sowie Synergien mit weiteren Verkehrsmitteln des ÖPNV umso wichtiger. Durch multimodale Mobilitätskonzepte kann die Anbindungsqualität zu regionalbedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten sichergestellt und die Funktionen Wohnen und Gewerbe verknüpft werden. Der Ansatz, keinen zusätzlichen motorisierten Individualverkehr induzieren zu wollen, sollte aus Sicht der IHK MRN zugunsten einer umweltfreundlichen Mobilität, ohne die PKW-Erreichbarkeit massiv einzuschränken, angepasst werden. Eine emissionsfreie bzw. emissionsarme Mobilität sollte zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem ÖPNV und dem Auto möglich sein. Dadurch kann ländlichen und urbanen Teilräumen gleichermaßen Rechnung getragen werden. Ein zu ausgeprägter Fokus auf den schienengebundenen Verkehr verschärft aus Sicht der IHK MRN die aktuell bereits vorhandene Flächenknappheit im Kernraum der MRN zusätzlich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Leitgedanke der Regionalplanung ist eine dezentrale Konzentration der wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklung. Im Sinne einer Region der kurzen Wege soll hierdurch u.a. eine Mischung der Funktionen in räumlicher Nähe zueinander realisiert, die Auslastung vorhandener Infrastrukturen langfristig gesichert und gleichzeitig dem notwendigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung der Siedlungsschwerpunkte wurden die ländlichen Räume gleichermaßen wie die Verdichtungsräume in der Konzeption berücksichtigt und mit einem Netz an Siedlungsschwerpunkten für Wohnen und Gewerbe ausgestattet. Dabei wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Schienenanbindung nicht flächendeckend vorhanden ist. Aus diesem Grund wurden auch solche zentralörtlichen Standorte berücksichtigt, die über eine qualifizierte Anbindung an den regionalbedeutsamen ÖPNV abseits der Schienenstrecken verfügen. Diese Schwerpunktbildung unterstützt die Ausbildung regionaler Arbeitsmarktschwerpunkte mit einer guten Erreichbarkeit für die Menschen der Region, die zu einer guten Umsetzbarkeit multimodale Verkehrskonzepte beitragen. Vor diesem Hintergrund kann der Argumentation hinsichtlich einer Verstärkung der Flächenknappheit im Kernraum durch die Fokussierung auf ÖPNV-Standorte nicht gefolgt werden. Ein Verzicht auf die Fokussierung der Siedlungsentwicklung würde hingegen der Entstehung bzw. Verstärkung disperser Siedlungsstrukturen mit schlechterer Erreichbarkeit im Umweltverbund und somit einer Ausweitung des MIV Vorschub leisten. Gegen diese bestehen aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Bedenken. Disperse Siedlungsstrukturen sowie die Ausweitung des MIV sind nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Emissionsausstoßes kritisch zu sehen. Auch negative Auswirkungen wie die Zersiedlung der Landschaft, die Zerschneidung von wertvollen Naturräumen durch Neubau und Erweiterung von Straßenverkehrsinfrastruktur sowie der dadurch induzierte Flächenverbrauch sind mit in die Betrachtung einzubeziehen. Daher wird die Fokussierung der Siedlungsentwicklung auf Standorte des regionalbedeutsamen ÖPNVs beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2085	Plansätze und Begründung 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Z 1.4.2.1 - Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs</p> <p>Um ländlich geprägte Räume als integralen Bestandteil des Metropolraums zu verstehen und gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, sollten bei den Kriterien der Zuweisung von Wohnfunktionen folgende Aspekte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der zentralörtlichen Funktion sind auch Grund- und Kleinzentren einzubeziehen. - Nicht nur großräumige Entwicklungsachsen, sondern auch regionale Entwicklungsachsen sind zu berücksichtigen. - Hinsichtlich dem schienengebunden ÖPNV schlagen wir eine abgeschwächte Formulierung vor, um dem Schienenverkehr nicht vorrangig zu behandeln. - Die topographischen Gegebenheiten als strukturräumliche Ausgangssituation in ländlichen Teilräumen führen dazu, dass diese für den Schienenverkehr nur eingeschränkt geeignet sind. 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei der Zuweisung der Wohnfunktionen wurden die Grund- und Kleinzentren bereits berücksichtigt. Lediglich im Kreis Bergstraße, in dem im Regionalplan Südhessen 2010 jede Kommune als Kleinzentrum klassifiziert ist, die keiner höheren Zentralitätsstufe zugewiesen ist, wurde erst ab Ebene der Untertzentren auch die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" zugewiesen. Ebenfalls wurde die Lage an regionalen Entwicklungsachsen berücksichtigt. Die Priorisierung des schienengebundenen ÖPNVs wird beibehalten. Der Tatsache, dass das Schienennetz im ländlichen Raum weniger stark ausgebaut ist als im Verdichtungsraum, wird bereits Rechnung getragen, indem der Regionalplan sich nicht ausschließlich auf den Schienenverkehr, sondern vielmehr auf eine Anbindung an den regionalbedeutsamen ÖPNV bezieht. Somit werden auch die topografischen und strukturräumlichen Gegebenheiten im ländlichen Raum berücksichtigt.</p>
2086	Plansätze und Begründung 1.4.2.5 Kooperative Wohnflächenentwicklung (G)	<p>G 1.4.2.5 - Kooperative Wohnbauflächenentwicklung</p> <p>Damit Flächen ihrer bestmöglichen Nutzungen zukommen können, ist verstärkt in großräumigen Zusammenhängen zu denken. Dabei stehen aus Sicht der IHK MRN sowohl länderübergreifende als auch interkommunale Kooperationen im Blickpunkt.</p> <p>Um die Nachfrage nach Wohnbauflächen innerhalb des Kernraums der MRN zu verringern, sollten nicht nur die umliegenden, an den Schienenverkehr angeschlossenen Gemeinden berücksichtigt werden, wenn Ober- und Mittelzentren ihren berechneten Wohnbauflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung decken können. Es sollten auch Anreize gesetzt werden, um ländliche Regionen verstärkt einzubeziehen. Aus diesem Grund erachten wir es als zielführend, nicht vorrangig auf einen qualifizierten Anschluss an den schienengebundenen Personenverkehr als Voraussetzung für die Entwicklung einer Gemeinde zu bestehen. Neue Mobilitätskonzepte wie beispielsweise Carsharing, E-Bikes und On-Demand-Verkehre sollten eine stärkere Berücksichtigung finden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Übertragung von Wohnflächenbedarfen soll sich auf Standorte eines Verflechtungsbereiches beschränken, an denen durch die Übertragung kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr induziert wird. Dies wird in der Regel an SPNV-Haltepunkten zu erreichen sein, weshalb diesen Standorten der Vorrang gegeben werden soll. Dadurch sollen klima- und umweltschädliche Entwicklungen im Rahmen der Übertragung vermieden und eine gute Auslastung zur langfristigen Sicherung des schienengebundenen Verkehrs sichergestellt werden. Die Formulierung, dass SPNV-Standorten der Vorrang gegeben werden soll, schließt nicht aus, dass bei Vorliegen entsprechender klimaverträglicher Mobilitätskonzepte unter Einbeziehung weiterer Verkehrsmittel des Umweltverbund eine Übertragung in gewissem Umfang auch an andere Kommunen erfolgen kann. Eine Änderung des Plansatzes wird daher nicht als notwendig erachtet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2087	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Z 1.4.2.6 - Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs Grundsätzlich möchten wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass der Bedarf an Wohnbauflächen nicht zulasten von gewerblichen Bauflächen umgesetzt werden darf. Im Hinblick auf das Flächensparziel sollte eine ausgewogene Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen weiterhin ermöglicht und durch den Regionalplan angestrebt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich wird der Bedarf an Wohnbauflächen auf der Grundlage der dargelegten Berechnungsmethodik ermittelt. Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen ergibt sich aus der im Auftrag des Verbandes Region Rhein-Neckar erstellten Gewerbeflächenstudie. Da kein Gesamtkontingent für eine Kommune berechnet wird, das auf verschiedene Nutzungsarten aufzuteilen ist, ist ein einseitige Entwicklung nur zum Nutzen einer Nutzungsart nicht zu erwarten. Eine flächensparende Entwicklung ist sowohl für wohnbauliche als auch für gewerbliche Nutzungen zwingend erforderlich.
2088	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Z 1.4.2.8 - Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte Vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsentwicklung erachten wir die angegebenen Siedlungsdichtewerte für unzeitgemäß. Aus Sicht der IHK MRN sollte eine effizientere Flächennutzung durch höhere Siedlungsdichtewerte ermöglicht werden. Mehr Mut bei der Anpassung der Werte wie beispielsweise im Regionalplan Südhessen wäre wünschenswert. Dort werden unter anderem im Großstadtbereich 60 WE/ha und für Kommunen mit Schienenanbindung 45-60 WE/ha als Mindestwerte definiert. Bei einer möglichen Unterschreitung der Siedlungsdichtewerte ist es aus Sicht der IHK MRN deshalb zielführend, dies strikter zu formulieren und nur mit einer Rechtfertigung zuzulassen. Denn mit höheren Siedlungsdichtewerten können einheitliche Strukturen geschaffen und zukunftsfähige Konzepte entwickelt werden. Weiterhin wären die maximal benötigten Wohneinheiten rechnerisch leichter umsetzbar, sodass Flächeneinsparungen vorgenommen werden können.	Wird teilweise gefolgt Bei den festgesetzten Siedlungsdichtewerten handelt es sich um Mindestdichten für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs. Deren Überschreitung ist sowohl bei der Bedarfsberechnung als auch bei der Realisierung von Baugebieten im Sinne einer effizienten Flächennutzung möglich. Von einer pauschalen Erhöhung der Dichtewerte wird daher abgesehen. Die Formulierung als Mindestdichte wird in Plansatz und Begründung 1.4.2.8 nun explizit aufgenommen. Eine Unterschreitung der Siedlungsdichtewerte im Rahmen der Bedarfsberechnung ist nicht möglich, da die Dichtewerte nunmehr als regionalplanerisches Ziel vorgesehen sind. Darüber hinaus ist die Forderung nach einer Begründung der Unterschreitung der Siedlungsdichtewerte bei der Entwicklung von Baugebieten nachvollziehbar und im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sinnvoll. In der Begründung zu Plansatz 1.4.2.8 wird daher am Ende des zweiten Absatzes folgende Formulierung ergänzt: "Eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten bei der Neuausweisung von Wohnbaugebieten ist zu begründen."

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2089	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	<p>Z 1.4.2.9 - Flächenbilanzierung</p> <p>Kommunen tragen maßgeblich dazu bei, die Attraktivität der Region für Fachkräfte aus dem In- und Ausland sowie für den beruflichen Nachwuchs zu erhöhen. Die Beseitigung von Leerständen stellt die Kommunen bereits heute vor große Herausforderungen. Leer-stände dürfen weder bei Wohnen noch bei Gewerbe zu einer Entwicklungsverhinderung führen. Oftmals sind die Immobilien nicht im Besitz der Kommune und können daher nicht oder nur eingeschränkt für zukünftige Bedarfe genutzt werden. Fortschrittliche Flächenaktivierungsprojekte wie beispielsweise "Jung kauft Alt" aus Nordrhein-Westfalen nehmen sich dieser Problematik gezielt an. Zur Umsetzung und Aktivierung von Leer-ständen benötigen Kommunen Unterstützung seitens des Verbandes. Sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen sind nicht in allen Kommunen ausreichend vorhanden.</p> <p>Die IHK MRN regt an, Anreize für den Verkauf von solchen Immobilien und Grundstücken zu schaffen. Die nicht marktfähigen Flächen sollten die Bilanzierung von tatsächlich nutzbaren Flächen nicht verzerren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den regionalen Diskussionsprozesses zum Thema Flächensparen eingespeist. Seitens des VRRN ist bereits angedacht, zur Unterstützung der Kommunen gezielte Informationsangebote zum Themenkomplex "Flächensparen/Innenentwicklung" zu machen. Darüberhinausgehende Ansätze sollen im Austausch mit kommunalen und regionalen Akteuren eruiert werden. Im Rahmen des kommunalen Flächenmonitorings und -managements, das Grundlage für eine Flächenbilanzierung sein soll, ist eine konkrete Bewertung der Potenzialflächen erforderlich. Hierzu gehört auch eine realistische Einschätzung des Zeithorizontes für eine Aktivierbarkeit der Flächenpotenzialen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2090	Plansätze und Begründung 1.4.2.11 Siedlungsflächenmonitoring und -management (G)	G 1.4.2.11 - Siedlungsflächenmonitoring und -management Die IHK MRN weist darauf hin, dass Kommunen beim Flächenmonitoring und Flächenmanagement sowohl die technischen Voraussetzungen als auch die dafür nötigen personellen Ressourcen benötigen. Kleinere und mittlere Kommunen sind bei Bedarf zu unterstützen, um einheitlich Innenentwicklungspotentiale und Leerstände kontinuierlich einpflegen zu können. Neben Wohnbauflächen sollten Gewerbeflächen gleichermaßen einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Dem Verband Region Rhein-Neckar ist daran gelegen, mit Raum+Monitor den Kommunen ein niedrigschwelliges Angebot zur Erfassung und Bearbeitung ihrer Flächenpotenziale zur Verfügung zu stellen. Daher hat der Verband mit Einführung des Online-Tools für alle Kommunen bereits eine Erstdatenerfassung durchgeführt und den Kommunen zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Somit steht den Kommunen neben einer kostenlosen, dezentral nutzbaren technischen Lösung auch ein inhaltlicher Erstdatenbestand zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt der Verband Region Rhein-Neckar die Kommunen durch regelmäßige (Online-) Schulungsangebote und Beratung bei der Anwendung des Tools. Bei der konkreten Datenpflege ist jedoch die spezifische Ortskenntnis nötig, die auf Ebene der Regionalplanung nicht flächendeckend vorhanden sein kann. Zudem ist mit den Kommunen vereinbart, dass die Datenhoheit alleinig in der Hand der Kommunen liegt. Somit ist eine konkrete Datenpflege durch den VRRN ausgeschlossen. Gerade in kleinen Kommunen hält sich der Aktualisierungsaufwand - nach einmal erfolgter Verifizierung der Ersterfassung - jedoch in Grenzen. Die Einbeziehung von Gewerbeflächen ist schon heute möglich und im Erstdatenbestand enthalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2091	Plansätze und Begründung 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven (Z)	<p>1.5 Gewerbliche Bauflächen Z 1.5.1.1 - Bestehende Flächenreserven Die Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar legt trotz der angeführten 2.000 ha un bebauter Gewerbeflächenreserven ein Defizit von knapp 500 ha Gewerbeflächen offen. Diese Tatsache sollte deutlich kommuniziert werden. Es gilt mutiger als bisher zu sein, um sowohl die bereits definierten Potenziale möglichst nachhaltig auszuschöpfen als auch weitere, bislang ungenutzte Flächenreserven zu aktivieren. Von entscheidender Bedeutung ist bei den Gewerbeflächenreserven zwischen marktfähigen Flächen und nicht entwicklungsfähigen Flächen zu differenzieren. Letztere sollten aus dem Flächenpotential entfernt werden, da sie ein Entwicklungspotential suggerieren, das dem Markt de facto nicht zur Verfügung steht. Insbesondere die Regionalplanung sollte die Zeichen richtig setzen und versuchen, die verschiedenen Ziele bestmöglich in Einklang zu bringen. In Rheinland-Pfalz wurde mit einem Flächenverbrauch von 1,6 ha/ Tag in den Jahren 2011 bis 2016 das Ziel des Flächenverbrauchs von maximal 2 ha/Tag unterboten. Dies zeigt, dass bereits zahlreiche Einsparungspotenziale genutzt werden und voraussichtlich weiter ausgebaut werden können. Dennoch ist es wichtig, klar und deutlich zu kommunizieren, dass der Flächenbedarf der MRN erheblich über den aktuell definierten und tat-sächlich entwicklungsfähigen Flächenreserven liegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans stellt bereits deutlich die vorhandenen Potenziale und Bedarfe dar. Der Fokus der künftigen Entwicklung soll auf die vorhandenen Reserven ausgerichtet werden. Eine pauschale Nichtanrechnung als nicht entwicklungsfähig eingeschätzter Flächen liefe dem Ziel der vorrangigen Aktivierung vorhandener Flächenreserven sowie dem Ziel des Flächensparens insgesamt entgegen. Vielmehr sollte der Fokus bei diesen Flächen auf kommunaler Ebene eine Rücknahme nicht entwicklungsfähiger Flächen sein.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2092	Plansätze und Begründung 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	<p>Z 1.5.1.2 - Zusätzliche gewerbliche Bauflächen Die Regionale Gewerbeflächenstudie hat den zukünftigen Bedarf an Gewerbeflächen sehr gut und differenziert prognostiziert. Auf dieser Basis sollten zusätzliche gewerbliche Bauflächen konsequent ausgewiesen werden. Insbesondere bei der anvisierten Umnutzung von Brachflächen für Gewerbe ist zu befürchten, dass diese ggf. durch heranrückende Wohnbebauung, ungünstiger Verkehrs-la-ge oder weiteren entwicklungshemmenden Faktoren, nicht mehr marktfähig sein könnten. Besonders bau- oder immissionsschutzrechtliche Vorgaben, die eine gewerbliche Ansiedlung unattraktiv erscheinen lassen, sind zu beachten. Vor allem die Verortung von Logistik- und Industriegebieten gilt es nach regionalplanerischen Aspekten zu sichern und vor anderen Nutzungen zu priorisieren.</p> <p>Um die Auswirkungen von gewerblichen Ansiedlungen oder Erweiterungen abwägen zu können, müssen diese anhand eines allgemeingültigen und transparenten Maßstabes miteinander ins Verhältnis gesetzt werden können. Ökologische, ökonomische und soziale Ziele müssen nachhaltig zusammen gedacht werden. Unter ökologischen und sozialen Aspekten sind sowohl multimodale Mobilitätskonzepte zur Anbindung der Gewerbe- und Industriegebiete als auch Maßnahmen aus dem Green Deal in Bezug auf nachhaltiges Planen, Bauen und Bewirtschaften die wesentlichen Komponenten. Auch die interkommunale Gewerbeflächenentwicklung spielt eine große Rolle, deren Umsetzung verstärkt vorangetrieben werden sollte.</p> <p>Die Wasserstraßen übernehmen eine zentrale Aufgabe der Verkehrswende und tragen maßgeblich zur Lieferkettensicherung in der MRN bei. In der vorliegenden Planung wer-den den Wasserstraßen und den Hafenanlagen eine zu geringe Bedeutung beigemessen. Insbesondere heranrückende Wohnbebauung führt oftmals zu Nutzungskonflikten und gefährdet hafenauffine Unternehmen zunehmend in ihrer Existenz. Bestehende Ge-werbe- und Industriegebiete mit Hafenschluss gilt es daher zu sichern und zukunftsfähig auszubauen. Eine Ausweisung als Vorrangflächen für Industrie und Logistik schützt vor konkurrierenden Nutzungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2093	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	<p>Z 1.5.2.1 - Eigenentwicklung Gewerbe & Z 1.5.2.3 - Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe</p> <p>Für Unternehmen ist es heute wichtiger denn je, flexibel auf veränderte Wettbewerbssituationen reagieren zu können. Beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten stellen daher ein hohes wirtschaftliches Risiko dar, das es zu minimieren gilt.</p> <p>Die Nachweispflicht für Flächenbedarfe sollte deshalb keine zusätzlichen Hürden aufbauen und möglichst unbürokratisch erfolgen können. Die Kriterien hierfür sollten transparent kommuniziert werden und auf alle Kommunen anwendbar sein. Insbesondere bei Erweiterungsvorhaben am Unternehmensstandort sollte der Grundsatz eines dynamischen Bestandsschutzes auch im Außenbereich gelten und Nachweispflichten daher ausgesetzt werden.</p> <p>Eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik ist durch die Quantität und Qualität des Angebots geprägt. Denn nicht nur bei Erweiterungen oder Verlagerungen, sondern insbesondere auch bei Neuansiedlungen und Neugründungen, ist der Markt angebotsorientiert. Schafft eine Kommune kein attraktives Angebot, droht langfristig die Abwanderung von Gewerbebetrieben am Standort. Wir geben zu bedenken, dass bei einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. (DIHK) aus dem Jahr 2019 die Langwierigkeit von Bauleitplanverfahren als schwerwiegendes, wirtschaftliches Risiko durch die Unternehmen genannt wurde. Von der Bauleitplanung bis zum Bezug des Standortes vergehen im Schnitt zwei bis drei Jahre. Sollten dabei noch Bedarfsabstimmungen zwischen Kommune und Regionalplanung hinzukommen, wird sich die Genehmigungsdauer weiter erhöhen und damit die MRN als Wirtschaftsstandort schwächen.</p> <p>Eine sparsame, aber auch nachhaltige und letztendlich erfolgreiche Flächenentwicklung sollte deshalb vielmehr positive Anreize bieten und wirtschaftliche Entwicklung unterstützen. Selbstverständlich sollten ökologische Aspekte und Flächensparziele berücksichtigt werden. Dies kann jedoch nur im Einklang mit der Wirtschaft funktionieren.</p> <p>Durch das Angebot von Gewerbeflächen, werden Unternehmen angezogen, Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt, Gewerbe- und Einkommenssteuereinnahmen generiert und dem demografischen Wandel im ländlichen Raum entgegengewirkt.</p> <p>Eine positive Unterstützung von entwicklungswilligen Kommunen durch den VRRN und einen schlanken und zügigen Prozess bei der Bedarfsanzeige ist dringend geboten, um langwierige Planverfahren nicht noch zu verlängern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2094	Plansätze und Begründung 1.5.2.2 Siedlungsbereiche Gewerbe (Z)	<p>Z 1.5.2.2 - Siedlungsbereiche Gewerbe Bei der Auswahl der Städte und Gemeinden mit sogenannten "Siedlungsbereichen Gewerbe" wäre es wünschenswert gewesen, die Erkenntnisse der Regionalen Gewerbeflächenstudie der Metropolregion Rhein-Neckar stärker einzubeziehen und auch weitere Kommunen aufzunehmen, dazu machen die beteiligten Industrie- und Handelskammern im Anhang ortsgenaue Vorschläge.</p> <p>Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“ Wir möchten empfehlen die Kommunen Mörlenbach und Rimbach in die Kategorie „Siedlungsbereich Gewerbe“ aufzunehmen. Für die Kommunen wurde im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) 18 ha Interkommunale Gewerbegebietsfläche als regionalbedeutsam festgelegt. Dies sollte auch im Einheitlichen Regionalplan Rhein Neckar aufgenommen werden. Durch die Ausweisung als Gewerbebestandort kann der ländliche Raum gestärkt und der Ballungsraum entlastet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Weschnitztal von Birkenau bis Fürth ist ein stark besiedelter Landschaftsraum in einer topografisch bewegten Mittelgebirgslandschaft. Die gewerblichen Flächennutzungen sind auf kleinteilige Standorte verteilt. Im Kontext einer interkommunalen Ausrichtung von gewerblichen Flächenangeboten wurde in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Fläche KB 18 im Bereich Rimbach-Zotzenbach von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Die Weschnitztalgemeinden eignen sich aus den oben genannten Gründen ansonsten nicht für eine gewerbliche Funktionszuweisung "Siedlungsbereich Gewerbe". Vielmehr können sie im Einzelfall bei entsprechenden Bedarfsnachweis Flächen über den Eigenbedarf entwickeln.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2095	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	<p>Z 1.4.1.5 & Z 1.5.1.3 - Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie</p> <p>Die IHK MRN begrüßt die Absicht, bereits in der Planung eine nachhaltige Energieversorgung zu berücksichtigen. Dies ist aufgrund der Versorgungssicherheit unserer Mit-gliedsunternehmen im Zuge der Energiewende notwendig. Ein zügiger Ausbau geplanter Standorte ist für die lokale Energieversorgung anzustreben und darauf zu achten, dass das Risiko von Unterbrechungen der Energiezufuhr minimiert wird. Zu bemerken ist jedoch, dass es sich bei Industriegebäuden oftmals um Sonderbauten handelt, sodass zu strikte Vorgaben, die beispielsweise eine Umstellung der Produktionsprozesse erfordern würden, den gesamten Produktionsstandort gefährden. Daher fordern wir eine Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben wie dem bereits bestehenden Energieeinsparungsgesetz und §248 des Baugesetzbuches sowie flexible, standortbezogene Lösungen.</p> <p>Hinsichtlich der Festlegungen zur angestrebten Reduzierung der Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs, zur effizienten Energienutzung sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien, bitten wir um konkrete Ansätze. Es liegt im ureigenen unternehmerischen Interesse, die Produktionseffizienz zu verbessern und die Ausgaben für die Stromnutzung, die in Deutschland im EU-Vergleich zu den höchsten zählen, zu minimie-ren. Daher investieren bereits energieintensive Unternehmen und Branchen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie des Repowerings, beispielsweise durch die Erneuerung betriebseigener Solaranlagen. Sollten erhebliche, über die nationalen und regionalen Gesetzesvorgaben sowie Entwicklungsplänen festgelegte Kriterien, für die Modernisierung bestehender Gewerbegebiete festgelegt werden, droht die MRN ihre Attraktivität für Gewerbetreibende zu verlieren. Dies würde zu Aufgaben von Standorten und dem Verzicht auf Ansiedlungen führen, wodurch der Wirtschaftsstandort in seiner Gesamtheit gefährdet wäre.</p> <p>Um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Unternehmen in der MRN gering zu halten, unterstützen wir die anvisierte Reduzierung der Wärmebelastungen, die Minde-rung der Überflutungs- und Starkregenrisiken sowie die Vorbeugung von Trockenheits- und Erosionsgefahren bereits in der Bauleitplanung.</p> <p>Schließlich profitieren etliche Unter-nehmen bei ihren Transporten von der umweltfreundlichen Nutzung der regionalen Ge-wässer sowie von dem gemäßigten Klima, das zu einer hohen Lebensqualität beiträgt und auch für die Rekrutierung von Mitarbeitern vorteilhaft ist. Bei den einzelnen Maßnahmen setzen wir uns für eine Technologieoffenheit ein. Diese sollte es den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei den Plansätzen 1.4.1.5 und 1.5.1.3 wird jeweils am Ende des ersten Absatzes ein Verweis auf das Gebäudeenergiegesetz (früher: Energieeinsparungsgesetz) und § 248 des Baugesetzes eingebaut: "(s. Gebäudeenergiegesetz und § 248 Baugesetzbuch)". Konkrete Ansätze zur Senkung des Energieverbrauchs, zur effizienten Energienutzung sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien sind in der Begründung zu den beiden Plansätzen benannt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2096	-	<p>Abschließende Bewertung Zukunft gestalten heißt Raum geben, Unterstützung bieten und Eigenentwicklung fördern. Denn nur gute und verlässliche Rahmenbedingungen ermöglichen unseren rund 160.000 Mitgliedsunternehmen erfolgreiches Wirtschaften, das die Grundlage für eine prosperierende Metropolregion ist. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans soll die bedarfsgerechte Entwicklung von Wohnen und Gewerbe ermöglichen. Diese Zielrichtung unterstützt die IHK MRN vollumfänglich.</p> <p>Der Grundstein für erfolgreiche Planung ist eine aktuelle und valide Datenbasis. Gerade weil die Entwicklungen immer dynamischer und komplexer werden, ist der Rückgriff auf zum Teil fast zehn Jahre alte Daten zur Wohnflächenbedarfsberechnung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung nicht zielführend. In diesem Punkt sieht die IHK MRN erheblichen Nachholbedarf. Der VRRN sollte deshalb seine Bemühungen intensivieren valide und aktuelle Daten für die gesamte Metropolregion zu erheben und zur Verfügung zu stellen. Die IHK MRN begleitet dies gerne konstruktiv.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Seit Sommer 2021 liegt die aktualisierte Raumordnungsprognose 2040 des BBSR vor, aus der sich zum Teil veränderte Wachstums- und Entwicklungszahlen für die Region ergeben, die fachlich bewertet und in das politische Zielbild der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingeordnet wurden. Diese Ergebnisse wurden in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 vorgestellt und diskutiert. Im gesamtregionalen Ergebnis ist festzustellen, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung in der Region Rhein-Neckar (Geburten – Sterbeüberschuss) künftig negativer prognostiziert wird als in der Vergangenheit. Die Wanderungsgewinne der Region bleiben weiter stabil, gleichen den natürlichen Bevölkerungsrückgang aus und führen zu einer leicht wachsenden Gesamtbevölkerung. Dies bedeutet, dass die gewählten Zuwachsfaktoren für entsprechend klassifizierte Kommunen nach wie vor als adäquat angesehen werden. Der gewählte Basisfaktor, der den Wohnflächenbedarf aus der Veränderung der Haushaltsgrößen und -zahlen sowie aus dem Rückgang der Belegungsdichte ableitet, müsste rein rechnerisch reduziert werden. Dies würde vor allem die als sog. Eigenentwickler definierten Kommunen betreffen, die ihre Wohnflächenbedarfe ausschließlich aus dem genannten Basisfaktor ableiten können. Regionalplanerischer Leitgedanke ist jedoch, auch für die Eigenentwickler ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu gewährleisten. Dieser Ansatz wurde in der Planungsausschusses durch das Gremium nochmals bestätigt. Dies geschah auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Versorgung der ländlichen Bereiche der Region mit einem leistungsfähigen Internetangebot zügig vorankommt und ggf. Standortbedingungen verändert. Um dieses Vorgehen transparent darzustellen, wird die Begründung zu Plansatz 1.4.2.7 unter der Überschrift "Überprüfung und Anpassung der Zuwachsfaktoren" um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2097	-	<p>Dort wo bereits valide und aktuelle Daten vorliegen, beispielsweise durch die Gewerbe-flächenstudie aus dem Jahr 2019, müssen diese Daten genutzt und in konkretes Han-deln übersetzt werden. Gerade mit Blick auf die Ergebnisse der Gewerbeflächenstudie fehlt aus Sicht der IHK MRN dieser entscheidende Schritt. An dieser Stelle sollte der VRRN seine gute Vorarbeit nutzen und das identifizierte Gewerbeflächendefizit konse-quent ausgleichen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
2098	-	<p>Die Entwicklung von Gewerbeflächen stellt für viele Kommunen eine große Herausforderung dar. Es bedarf eines klaren und starken Bekenntnisses sowie politischer Rückende-ckung, um die enorme Bedeutung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen für die Region deutlich zu machen. Industrie- und Gewerbeflächen müssen auf Basis einer Angebotsplanung entwickelt werden, damit die MRN auch zukünftig als attraktiver Wirtschaftsraum wahrgenommen wird. Hierbei sollten die Kommunen durch den VRRN unterstützt werden.</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans stellt die Weichen für die Zukunft der Metropolregion. Deshalb müssen nach Ansicht der IHK MRN mutige und fortschrittliche Ansätze und Konzepte im Regionalplan verankert werden. Die 1. Änderung des Einheit-lichen Regionalplans bleibt deutlich hinter ihren Möglichkeiten zurück. Unter einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsbegriff, der Ökonomie, Ökologie und Soziale Teilhabe vereint, müssen die verschiedenen Themenfelder angegangen werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3615	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	Anhang Nr. 1.2 Gemeinden der Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" Das Land Hessen hat das Programm "Frankfurter Großer Bogen" gestartet. Ziel des Programms ist es Kommunen bei der Ausweisung von Wohnbauflächen und den Bau von bezahlbarem Wohnraum voranzubringen. Die Stadt Zwingenberg liegt im Bereich des "Frankfurter Großen Bogens". Daher wird angeregt die Kommune der Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" zu zuordnen.	Wird nicht gefolgt Mit Blick auf die zentrale Lage Zwingenbergs an der Siedlungs- und Nahverkehrsachse an der Bergstraße und auch unter Berücksichtigung der hessischen Strategie im Großraum Frankfurt/Rhein-Main, Konzepte zur Wohnflächenbereitstellung an ÖPNV-Standorten zu fördern (hier: Frankfurter Großer Bogen) wurde Zwingenberg in die Kategorie "Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf" eingeordnet (vgl. PS 1.4.2.3, i. V. mit Zusatzfaktor vgl. 1.4.2.7 und Übersicht im Anhang Nr. 1.2). Mit Blick auf eine landschaftsverträgliche und siedlungsstrukturell sinnvolle Entwicklung im stark besiedelten Bereich der Bergstraße wird für Zwingenberg kein Flächenpotential gesehen, um eine Siedlungsfunktion Wohnen zu realisieren. Die Sicherung der landschaftstypischen Charakteristik des Naturraums Bergstraße in Verbindung mit der kulturhistorischen Bedeutung Zwingenbergs ist zu beachten.
3616	-	Anhang Nr. 1.3 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung "Siedlungsbereich Wohnen" In der vorliegenden Änderung des Regionalplans erhält der schienengebundene ÖPNV eine besondere Gewichtung. Flächenentwicklung soll verstärkt dort stattfinden, wo eine gute Schienenanbindung besteht. Wir regen daher für die Kommunen Biblis, Groß-Rohrheim, Lampertheim an, eine S-Bahnanschluss zu installieren, sobald Kapazitäten auf der Riedbahnstrecke bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen
3617	Plansätze und Begründung	Generell sollte sich in den Kommunen mit Schienenanbindung auch die Wohnflächendichte erhöhen und nicht rein an der zentralörtlichen Funktionszuweisung orientieren, dies wird bereits in Hessen praktiziert.	Wird nicht gefolgt Die wohnbaulichen Dichtevorgaben orientieren sich neben der zentralörtlichen Funktionszuweisung auch an der strukturnräumlichen Lage. Damit wird eine höhere Verdichtung im gesamten verdichteten Raum der MRN und nicht nur punktuell an einzelnen Standorten erreicht. Eine weitere Aufgliederung der Siedlungsdichte wird daher nicht vorgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3618	Raumnutzungskarte	<p>Anhang Nr. 1.5 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung "Siedlungsbereich Gewerbe"</p> <p>Das Regionale Entwicklungskonzept (REK) für Südhessen von Albert Speer und Partner, Frankfurt, welches für die Fortschreibung des Regionalplans Südhessen erstellt wurde, beinhaltet folgende Flächen, die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein Neckar nicht enthalten sind. In der Anlage 1 senden wir Ihnen einen Auszug aus dem Kreissteckbrief mit Markierungen zur besseren Übersicht der relevanten Gebiete. Wir bitten diese mit aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche Zuwachsflächen am nordwestlichen Ortsrand von Biblis und auch die Erweiterungsflächen des ehem. Kernkraftwerks sollten einer gewerblichen Entwicklung zur Verfügung stehen und in den Regionalplan MRN aufgenommen werden. 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das angesprochene Regionale Entwicklungskonzept (REK) für Südhessen wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt weiter überarbeitet und ist in ein aktualisiertes Plankonzept (APK) eingeflossen. Für Biblis werden keine über die derzeitig vorhandenen Potenziale hinausgehenden neuen Flächen aufgenommen. Die Umstrukturierungen im Bereich des Kernkraftwerkstandortes ermöglichen neue gewerbliche bzw. industrielle Ansiedlungen unter Berücksichtigung der eingeschränkten Erschließungssituation. Auch hier sind planungsrechtlich gesicherte Flächenpotentiale zu nutzen.</p>
3619	Raumnutzungskarte	<ul style="list-style-type: none"> - Heppenheim Gewerbliche Zuwachsfläche Südlich der L3398. Auch wenn im Gewerbeflächenkonzept auf den Flugplatz hingewiesen wird, geben wir zu bedenken, dass in unmittelbarer Nähe der Flugplatz Weinheim besteht und eine Ausweichmöglichkeit darstellt. Die Flächen sollten daher als Zuwachsfläche aufgenommen werden. 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Erweiterung des Gewerbegebiets Süd in Heppenheim in Richtung Süden ist neben den vorhandenen Konfliktlagen (Flugplatz) auch unter dem Aspekt der Erschließungssituation über die Tiergartenstraße nicht geeignet. Optional könnte dieses erfolgen, wenn eine Autobahnanschlussstelle Heppenheim Süd realisiert werden würde.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3620	Raumnutzungskarte	- Viernheim Flächen entlang der B659 (siehe Absatz zu Anhang 1.7). Die Erweiterung des Gewerbegebietes 2 wie im Gewerbeflächenkonzept MRN vorgeschlagen, sollte als Option beibehalten werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Autobahn A 659 stellt eine deutliche Siedlungsgrenze bzw. -zäsur für Viernheim dar. Die angesprochenen Flächen südlich der A659 sind mit Blick auf die Freiraumfunktionen für den klimaökologischen Ausgleich sowie der Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorranggebiet für Landwirtschaft) nicht geeignet für die vorgeschlagene Logistikpotentialfläche.</p> <p>Die Erweiterung des Gewerbegebietes 2 wird nicht weiter als Option angesehen. Die Flächen im Bereich Neues Weidstück bieten sich als Übergangszone für die Verbindung zwischen den neu entstehenden Wohngebieten Bannholzgraben und dem Viernheimer Wald an. Ihnen kommt eine hohe Naherholungsfunktion bei. Auch mit Blick auf die Erschließungssituation des Gewerbegebietes 2 im Nordosten von Viernheim ist eine Erweiterung des Gebiets nicht sinnvoll. Vielmehr wird es bei dem vorhandenen Gewerbegebiet um Bestandsoptimierung und -entwicklung gehen.</p>
3621	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“	<p>Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie "ohne Funktionszuweisung" Wir möchten empfehlen die Kommunen Mörlenbach und Rimbach in die Kategorie "Siedlungsbereich Gewerbe" aufzunehmen.</p> <p>Für die Kommunen wurde im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) 18 ha Interkommunale Gewerbegebietsfläche als regionalbedeutsam festgelegt. Dies sollte auch im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aufgenommen werden. Durch die Ausweisung als Gewerbebestandort kann der ländliche Raum gestärkt und der Ballungsraum entlastet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Weschnitztal von Birkenau bis Fürth ist ein stark besiedelter Landschaftsraum in einer topografisch bewegten Mittelgebirgslandschaft. Die gewerblichen Flächennutzungen sind auf kleinteilige Standorte verteilt. Im Kontext einer interkommunalen Ausrichtung von gewerblichen Flächenangeboten wurde in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die Fläche KB 18 im Bereich Rimbach-Zozenbach von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Die Weschnitztalgemeinden eignen sich aus den oben genannten Gründen ansonsten nicht für eine gewerbliche Funktionszuweisung "Siedlungsbereich Gewerbe". Vielmehr können sie im Einzelfall bei entsprechenden Bedarfsnachweis Flächen über den Eigenbedarf entwickeln.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3622	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	Anhang 1.7 "Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung" und 1.8 "Vorranggebiete für Industrie und Logistik" Die Flächen KB-VRG02-G wurden im Anhang als "Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistung" aufgeführt. Hier liegt jedoch ein "Industrie-/Logistikschwerpunkt" vor. Dies bitten wir zu korrigieren.	Wird nicht gefolgt Die Übereinstimmung von der Gesamtkarte mit dem Anhang wird hergestellt. Es erfolgt eine Korrektur. Die Flächen KB-VRG02-G und KB-VRG03-G werden gem. ihrer Standorteignung beide als Vorranggebiet für Industrie und Logistik im Anhang Nr. 1.8 eingruppiert.
3623	Raumnutzungskarte	Neuweisungen von Vorranggebieten an Empfehlungsf lächen aus der Gewerbeflächenstudie gibt es in Hirschberg und Sinsheim. Dies ist aus Sicht der IHK Rhein-Neckar zu begrüßen und setzt die konsequente Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Gewerbeflächenstudie und ihrer Erkenntnis dar.	Wird zur Kenntnis genommen
3624	Raumnutzungskarte	Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in ? Ladenburg/Ilvesheim (Gewerbeflächenstudie S. 147) wurde nicht aufgenommen. Aufgrund des herausgestellten Gewerbeflächendefizits regen wir an, auch diese Fläche in die bestehenden Vorranggebiete einzubeziehen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde das Gewerbegebiet als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in die Raumnutzungskarte aufgenommen (RNK-VRG04-G). Eine Erweiterung des Vorranggebiets über den Bestand hinaus ist aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der umfangreichen Flächenreserven in diesem Bereich nicht erforderlich.
3625	Raumnutzungskarte	Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche in ? Schwetzingen/Plankstadt (Gewerbeflächenstudie S. 178) wurde nicht aufgenommen. Aufgrund des herausgestellten Gewerbeflächendefizits regen wir an, auch diese Fläche in die bestehenden Vorranggebiete einzubeziehen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Regionalplanänderung wurden die Gewerbegebiete als Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung in die Raumnutzungskarte aufgenommen (RNK-VRG05-G und RNK-VRG06-G). Eine Erweiterung des Vorranggebiets über den Bestand hinaus ist aus regionalplanerischer Sicht aufgrund der umfangreichen Flächenreserven in diesem Bereich (insbes. in RNK-VRG05-G) nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3626	Raumnutzungskarte	Die vorgeschlagenen Erweiterungsfläche in ? Neulußheim/Reilingen (Gewerbeflächenstudie S. 166) wurde nicht aufgenommen. Aufgrund des herausgestellten Gewerbeflächendefizits regen wir an, auch diese Fläche in die bestehenden Vorranggebiete einzubeziehen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde das Gewerbegebiet als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung in die Raumnutzungskarte aufgenommen (RNK-VRG09-G). Eine Erweiterung des Vorranggebiets über die bestehende FNP-Fläche hinaus ist angesichts der Tatsache, dass sich bisher kein Siedlungsansatz herausbilden konnte und damit das gesamte Vorranggebiet als Potentialfläche zur Verfügung steht nicht nachvollziehbar.
3627	Raumnutzungskarte	Zusätzlich bietet das interkommunale Gewerbegebiet Leimen-Heidelberg aus Sicht der IHK Rhein-Neckar die Voraussetzungen, um als regionalbedeutsamer Gewerbeschwerpunkt ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen zu werden.	Wird nicht gefolgt Das genannte interkommunale Gewerbegebiet ist nicht Bestandteil der regionalbedeutsamen Standorte der Regionalen Gewerbeflächenstudie. Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung bzw. Industrie und Logistik ist jedoch die genannte Studie, die im Vorfeld der Regionalplanänderung erarbeitet wurde.
3628	Raumnutzungskarte	Die Hafengebiete in Mannheim (Altrhein-, Handels-, Rheinau- und Industriehafen) erfüllen die Voraussetzungen der Vorranggebiete für Industrie und Logistik. Um die bestehenden Hafенflächen langfristig zu sichern, ist ein besonderer Schutz notwendig. Wir empfehlen daher ausdrücklich, die Mannheimer Hafengebiete aufgrund ihrer regionalbedeutsamen Funktion in Anhang 1.8 als Vorranggebiete "Industrie und Logistik" aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Das Hafengebiet in Mannheim ist als Bestandsstandort ohne nennenswerte Erweiterungsmöglichkeiten nicht Bestandteil der regionalbedeutsamen Standorte der Regionalen Gewerbeflächenstudie. Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten für Gewerbe und Dienstleistung bzw. Industrie und Logistik ist jedoch die genannte Studie, die im Vorfeld der Regionalplanänderung erarbeitet wurde.
3629	Raumnutzungskarte	In Viernheim sollte die Logistikpotentialfläche entlang der B659 als Vorranggebiet "Industrie und Logistik" aufgenommen werden, da sich diese Fläche durch die optimale Anbindung an die Autobahnen A5 und A6 sowie der Lage abseits von sensibler Wohnnutzung auszeichnet.	Wird nicht gefolgt Die Autobahn A 659 stellt eine deutliche Siedlungsgrenze bzw. -zäsur für Viernheim dar. Die angesprochenen Flächen südlich der A659 sind mit Blick auf die Freiraumfunktionen für den klimaökologischen Ausgleich sowie der Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorranggebiet für Landwirtschaft) nicht geeignet für die vorgeschlagene Logistikpotentialfläche.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3630	Raumnutzungskarte	In Worms sollte die Fläche "Mittelhahntal" als "Vorranggebiet Gewerbe und Dienstleistung" aufgenommen werden. Der Stadtrat der Stadt Worms hat am 14. April 2021 einen Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet Mittelhahntal, Drucksachenummer: 6/163/2019-2024, gefasst.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Worms ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. Das Gebiet WO-01 in der Raumnutzungskarte zwischen der B 47, der Kolpingstraße sowie der Horchheimer Straße erfüllt die raumstrukturellen Voraussetzungen für regionalbedeutsame Gewerbeansiedlungen, so dass der Standortbereich des Gebietes WO-01 und darüber hinaus im Osten bis auf Höhe des Waldgebietes als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt wird. Der Standort "Mittelhahntal" wird darüberhinaus im Anhang 1.7 zu Plansatz Z 1.5.2.4 mit den Hinweisen zur Standortfestlegung "Standort mit guter verkehrlicher Erreichbarkeit. Besonders geeignet für klassisches Gewerbe in Fortsetzung der bestehenden Gewerbestrukturen an der Horchheimer Straße" ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3631	Raumnutzungskarte	In Neustadt bietet das Gebiet zwischen der B 39 im Süden, Adolf-Kolping-Straße im Westen, Speyerdorfer Straße im Norden und Autobahn im Osten aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage großes Entwicklungspotenzial für gewerbliche Ansiedlungen. Teile dieses Gebietes sind aktuell als Regionaler Grünzug sowie als Vorrangfläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Diese sollte im Sinne einer angebotsorientierten Flächenentwicklung geprüft und nach Möglichkeit ebenfalls als restriktionsfreie Fläche (Weißfläche) gekennzeichnet werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Neustadt ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Gemäß dem aktuell diskutierten Gewerbeflächenkonzept der Stadt liegt der geschätzte gewerbliche Flächenbedarf bis 2030 bei rd. 20 ha und bis 2040 bei rd. 40 ha. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind für eine weitere Gewerbeentwicklung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen der Bahntrasse im Westen, der Speyerdorfer Straße im Norden sowie der B 39 bereits mehr als 40 ha restriktionsfreie "Weißflächen" berücksichtigt, die aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht vorrangig entwickelt werden sollten, wobei im Rahmen der Bauleitplanung die Ansiedlung von zusätzlichem großflächigem Einzelhandel auf diesen Flächenpotentialen verzichtet werden sollte. Die in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Büros RHA und StadtRaumKonzept formulierten Entwicklungsziele für das Rahmenplangebiet sowie die präferierte Variante "Grünes Netz" können auf der Grundlage der Entwicklungspotentiale in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung realisiert werden, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung keine weiteren Freiraumfestlegungen herausgenommen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 494

IHK Metropolregion Rhein-Neckar

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3632	Raumnutzungskarte	<p>Anlage 1: Auszug aus dem Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) von Albert Speer und Partner. Zu sehen ist der Steckbrief des Landkreises Bergstraße. Die rot umrandeten Flächen sind im Regionalplan MRN nicht enthalten. Wir bitten diese mit aufzunehmen</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das angesprochene Regionale Entwicklungskonzept (REK) ist seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt eingeflossen in die Erstellung eines Alternativen Plankonzepts (APK), das Grundlage der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen ist. Die angesprochenen umrandeten Flächen in der Anlage 1 der Stellungnahme stellen gem. REK weitere Potenzialflächen dar und werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht weiterverfolgt. Mit Blick auf die gekennzeichnete Fläche in Groß-Rohrheim verweisen wir darauf, dass diese bereits im Einheitlichen Regionalplan mit keinen regionalplanerischen Restriktionen belegt ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2376	Umweltbericht	<p>Alleine im Verbandsgebiet des Kreisbauernverbandes Rhein-Neckar e.V., das sich über den Landkreis Rhein-Neckar und die Stadtkreise Mannheim und Karlsruhe erstreckt, wurden in den vergangenen 10 Jahren ca. 700 Hektar Militärfächen als Entwicklungsflächen auf den Grundstücksmarkt gebracht, viele davon sind bis heute nicht angetastet und warten nach wie vor auf eine neue Nutzung. Angesichts dieser Tatsache verbietet sich eigentlich jegliches Ansinnen, weitere Freiflächen in eine Wohn- oder Gewerblichen Nutzung umzuwidmen, bevor die genannten Flächen noch nicht vollständig einer neuen Nutzung zugeführt wurden.</p> <p>In unserem Verbandsgebiet (RNK, MA, HD) hat in den vergangenen 25 Jahren die Wohnbaufläche um über 2200 ha, die Industrie- und Gewerbefläche um knapp 1000 ha sowie die Verkehrsfläche um weitere ca. 800 ha zugenommen. Diese in Summe ca. 4000 ha Flächen sind allesamt den Landwirtschaftsflächen verloren gegangen. Wenn wir so weitermachen haben wir in 10 Generationen die gesamten Flächen von RNK, MA und HD mit Ausnahme der Wald- und Gewässerflächen vollständig bebaut. Diese Schuld dürfen wir als heutige Gesellschaft nicht auf uns laden und den künftigen Generationen jegliche Lebensgrundlage entziehen. Denn selbst eine sich in der Zukunft evtl. vegan ernährende Menschheit wird sich nicht von Beton und Asphalt ernähren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und in der vorliegenden 1. Änderung zur Regionalen Siedlungsstruktur (hier Wohnen und Gewerbe) sind Ziele und Grundsätze formuliert, die einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen gem. Raumordnungsgesetz gewährleisten sollen. Die Nachnutzung der angesprochenen Konversionsflächen ist Bestandteil der Plankonzeption.</p>
2377	Umweltbericht Fläche: RNK-01	<p>Zu folgenden Einzelfällen in unserem Verbandsgebiet möchten wir dennoch konkret Stellung nehmen:</p> <p>RNK-01: Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2378	Umweltbericht Fläche: RNK-02	RNK-02 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird zur Kenntnis genommen Die ehemals vorgesehene Gebietsänderung RNK-02 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde bereits im Vorfeld der 1. Anhörung bzw. Offenlage als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung nicht mehr weiterverfolgt. Diese ist mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung nicht geeignet.
2379	Umweltbericht Fläche: RNK-03	RNK-03 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-03 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumrestriktionen Grünzaser, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.
2380	Umweltbericht Fläche: RNK-04	RNK-04 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Nicht betroffen Die Fläche RNK-04 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung nicht weiterverfolgt (vgl. hierzu Umweltbericht S. 209).
2381	Umweltbericht Fläche: RNK-05	RNK-05 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Nicht betroffen Die Fläche RNK-05 wurde im Ergebnis der Umweltprüfung nicht weiterverfolgt (vgl. hierzu Umweltbericht S. 210).

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2382	Umweltbericht Fläche: RNK-10	RNK-10 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-10 als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-10 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2383	Umweltbericht Fläche: RNK-11	RNK-11 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-11 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, als Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-11 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft verkleinert. Im östlichen Bereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) bestehen. Damit wird eine Überformung des Landschaftsbestandteils Klinge vermieden und insgesamt den Belangen des Landschaftsbilds Rechnung getragen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>
2384	Umweltbericht Fläche: RNK-12	RNK-12 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Änderungsbereich RNK-12 ist bereits im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan enthalten. Die Siedlungserweiterungsfläche ist anlaog zum Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim in der Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2385	Umweltbericht Fläche: RNK-13	RNK-13 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-13 stellt eine städtebaulich sinnvolle und raumordnerisch vertretbare Fortführung eines bestehenden Gewerbegebiets an der K4279 dar. Das Gebiet liegt zudem außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Epfenbachs, außerhalb von unzerschnittenen Räumen (>5qkm) und außerhalb von Biotopverbundflächen des landesweiten Biotopverbunds. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Gesamtabwägung trotz Betroffenheit von 1.2 ha Vorranggebiet für die Landwirtschaft an der Gebietsänderung RNK-13 festgehalten.
2386	Umweltbericht Fläche: RNK-14	RNK-14 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderungen RNK-14 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.
2387	Umweltbericht Fläche: RNK-15	RNK-15 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-15 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2388	Umweltbericht Fläche: RNK-17	RNK-17 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird nicht gefolgt Im Fall der Fläche RNK-17 (Wiesloch) handelt es sich um die Rücknahme eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Mit Blick auf die Standortgunst im Kreuzungsbereich der L 594/L723 und der sich östlich anschließenden städtebaulichen Bestandssituation wird im Rahmen der Gesamtabwägung die Fläche weiterverfolgt, um u.a. der Siedlungsfunktion Gewerbe für Wiesloch zu entsprechen.
2389	Umweltbericht Fläche: RNK-18	RNK-18 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-18 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.
2390	Umweltbericht Fläche: RNK-21	RNK-21 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-21 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich nördlich des Weges Flst Nr. 3248 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2391	Umweltbericht Fläche: RNK-22	RNK-22 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-22 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft auf den Bereich südlich des Flurstücks Nr. 10170 reduziert. In dem restlichen Teilbereich bleiben die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bestehen. Der Flächenbedarf kann aufgrund eines Flächentauschs regionalplanerisch nachvollzogen werden. Die Tauschflächen werden in der Raumnutzungskarte mit entsprechenden regionalplanerischen Restriktionen überlagert.
2392	Umweltbericht Fläche: RNK-28	RNK-28 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2393	Umweltbericht Fläche: RNK-29	RNK-29 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird die Fläche RNK-29 weiter verfolgt. Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Standortsicherung ortsansässiger Betriebe wurde erbracht, sodass - auch aufgrund mangelnder gewerblicher Potentialflächen - ein entsprechender geringfügiger Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist.
2394	Umweltbericht Fläche: RNK-30	RNK 30 Wiesloch Durch die geplante Umnutzung des Gebietes verliert ein landw. Pensionspferdebetrieb wesentliche Teile seiner Koppeln/Weideflächen sowie Futterlagerflächen und ihm damit die Existenz entzogen. Ein Ausweichen auf alternative Flächen ist aufgrund der örtlichen Umstände nicht möglich. Zudem wurde eben dieser Betrieb bereits vor ca. 25 Jahr schon einmal von seinem ersten Standort in Wiesloch durch Wohnbaumaßnahmen verdrängt und hat an den jetzigen Standort ausgesiedelt. Wenn der Betrieb jeweils alle 25 Jahre von der Bebauung eingeholt werden wird, ist dies nur noch zwei mal möglich. Denn dann grenzt Wiesloch an die Bebauung von Rauenberg. Dies ist nur ein exemplarisches Beispiel für den ungezügelten Flächenverbrauch.	Wird gefolgt Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser-, Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2395	Umweltbericht Fläche: RNK-31	RNK-31 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-31 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung - auch vor dem Hintergrund eines deutlichen wohnbaulichen Flächenüberhangs in der Stadt Wiesloch - nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden treten daher in Folge der Regionalplanänderung nicht auf.
2396	Umweltbericht Fläche: RNK-32	RNK-32 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird nicht gefolgt Ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die Landwirtschaft ist nicht betroffen. Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für die Standortsicherung ortsansässiger Betriebe wurde erbracht, sodass - auch aufgrund mangelnder gewerblicher Potentialflächen - ein entsprechender geringfügiger Bedarf im Sinne der Eigenentwicklung raumordnerisch vertretbar ist. Das Gebiet RNK-32 wird weiterverfolgt.
2397	Umweltbericht Fläche: RNK-33	RNK-33 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird zur Kenntnis genommen Die vorhandenen Wohnbauflächenpotentiale in Neckarbischofsheim reichen zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs nicht aus, so dass die Bereitstellung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtabwägung höher eingestuft wird als die Beibehaltung der vorhandenen regionalplanerischen Freiraumrestriktionen (hier u.a. ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft von 1.7 ha).

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2398	Umweltbericht Fläche: RNK-34	RNK-34 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Sinsheim (inkl. Ortsteile) ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (49,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (43,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (35.469 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein wohnbaulicher zusätzlicher Flächenbedarf von 5,9 ha. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Die vorgesehene Gebietserweiterung RNK-34 stellt eine Arrondierung des bereits bestehenden Siedlungskörpers dar. Die Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume in Sinsheim-Eschelbach wird daher weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2399	Umweltbericht Fläche: RNK-35	RNK-35 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Sinsheim (inkl. Ortsteile) ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (49,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (43,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (35.469 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein wohnbaulicher zusätzlicher Flächenbedarf von 5,9 ha. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Die vorgesehene Gebietserweiterung RNK-35 stellt eine Arrondierung des bereits bestehenden Siedlungskörpers dar. Die Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume in Sinsheim-Waldangelloch wird daher weiterverfolgt.</p>
2400	Umweltbericht Fläche: RNK-36	RNK-36 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Fläche RNK-36 ist bereits im FNP enthalten; insofern wird die Fläche als Siedlungsfläche redaktionell in der Gesamtkarte angepasst und im Umweltbericht als FNP Fläche gekennzeichnet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2401	Umweltbericht Fläche: RNK-37	RNK-37 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-37 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen und insbesondere aufgrund der Lage in Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte) nicht weiterverfolgt.
2402	Umweltbericht Fläche: RNK-38	RNK-38 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Die durchgeführte Flussgebietsuntersuchung für das Einzugsgebiet des Mühlbachs führte zu der Erkenntnis, dass eine Siedlungserweiterung am östlichen bzw. nordöstlichen Ortsrand regelmäßig den Unterlauf des kanalisierten Mühlbaches überlasten würde. Eine Entwicklung der im Regionalplanentwurf als RNK-38 restriktionsfrei gestellten Flächen am nordöstlichen Siedlungsrand Ehrstädt wäre daher unwahrscheinlich. Daher wird der Anregung gefolgt und die regionalplanerischen Restriktionen im Bereich der Fläche RNK-38 beibehalten. Die Notwendigkeit weiterer Restriktionsfreistellung im Ortsteil Ehrstädt wird mit Blick auf die Entwicklungsmöglichkeiten im Baugebiet "Heinzengrund" aus regionalplanerischer Sicht nicht gesehen.
2403	Umweltbericht Fläche: RNK-39	RNK-39 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	Wird gefolgt Im Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird die Fläche RNK-39 nicht weiterverfolgt. Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt erhalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2404	Umweltbericht Fläche: RNK-40	RNK-40 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Sinsheim (inkl. Ortsteile) ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (49,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (43,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (35.469 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein wohnbaulicher zusätzlicher Flächenbedarf von 5,9 ha. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Die Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume in Sinsheim-Reihen wird daher weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2405	Umweltbericht Fläche: RNK-41	RNK-41 Unwiederbringlicher Verlust von hohen bis sehr hohen Bodenqualitäten- und Funktion sowie Vorrangflächen Landwirtschaft	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in Sinsheim (inkl. Ortsteile) ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (49,7 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (43,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (35.469 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein wohnbaulicher zusätzlicher Flächenbedarf von 5,9 ha. Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Die Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume in Sinsheim-Reihen wird daher weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2406	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG01-G	RNK-VRG01-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-VRG01-G als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik dargestellt. Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung (Umbenennung von „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“) geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und das Vorranggebiet weiterhin Bestandteil der Planungskonzeption ist.
2407	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG02-G	RNK-VRG02-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird für das Gebiet RNK-VRG02-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2408	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	RNK-VRG03-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
2409	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG04-G	RNK-VRG04-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Bezogen auf das Gebiet RNK-VRG04-G werden die bereits im FNP ausgewiesene gewerbliche Flächen (Planung) in das bestehende Vorranggebiet mit seiner neuen Funktionsbestimmung "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" einbezogen. Die Rücknahme von regionalplanerische Freiraumrestriktionen beziehen sich lediglich auf 0.1ha Regionaler Grünzug sowie auf ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft unter 0.1 ha.
2410	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG05-G	RNK-VRG05-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG05-G ist bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten. Das Gebiet wurde mit Blick auf die künftige Bestimmung Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung umbenannt. Es erfolgte eine Änderung der Gebietsabgrenzung im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar. In diesem Zusammenhang sind 2 ha Vorranggebiet für Landwirtschaft betroffen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2411	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG06-G	RNK-VRG06-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG06-G ist bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten. Das Gebiet wurde mit Blick auf die künftige Bestimmung Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung lediglich umbenannt. Es erfolgte keine Änderung der Gebietsabgrenzung im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
2412	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG07-G	RNK-VRG07-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG07-G ist bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten. Das Gebiet wurde mit Blick auf die künftige Bestimmung Vorranggebiet für Industrie und Logistik lediglich umbenannt. Es erfolgte keine Änderung der Gebietsabgrenzung im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
2413	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	RNK-VRG08-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird nicht gefolgt Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G wird beibehalten, da es sich um ein bereits bestehendes Vorranggebiet handelt, das im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hockenheim als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.
2414	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG09-G	RNK-VRG09-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG09-G ist bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar enthalten. Das Gebiet wurde mit Blick auf die künftige Bestimmung Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung lediglich umbenannt. Es erfolgte keine Änderung der Gebietsabgrenzung im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2415	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	RNK-VRG10-G Auch hier kann zusammenfassend die Kritik geäußert werden, dass jegliche Erweiterung der Flächen allesamt in landw. Flächen, teilweise von hoher bis sehr hoher Bodenqualität sowie teilweise auf Vorrangflächen Landwirtschaft stattfinden und daher einen unwiederbringlichen Verlust von Nahrungs-, Futter- und Energiegrundlage darstellen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.
2416	Umweltbericht	Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass an einigen Orten als Bemerkung steht "Die Abgrenzung bleibt unverändert, kein neues Artenschutz-Konfliktpotenzial". Hierbei steht die Frage im Raum, ob die Änderungen in §22 im Landesnaturschutzgesetz 2020 bei dieser Regionalplanung überhaupt bereits berücksichtigt wurden. Es erweckt den Anschein, dass die Landwirtschaft nicht nur durch Wohnen und Gewerbe Flächen verliert, sondern dadurch, dass dieser Regionalplan die Kapitel Wohnen und Gewerbe festschreibt, bevor die Kommunen in BaWü den "Fachplan landesweiter Biotopverbund" abgearbeitet haben, zukünftig erneut weitere Flächen verlieren werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Teilraum der MRN in Baden-Württemberg fließen die Aussagen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans mit in die strategische Umweltprüfung ein (gem. §22 Naturschutzgesetz BW).
2417	Umweltbericht	Weiterhin sind in den Odenwaldgebieten teilweise Flächen als Vorrangfläche Naturschutz tituiert, sind aber als Vorrangfläche Landwirtschaft kartiert.	Wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in den Gebietssteckbriefen zu den geplanten Gebietsänderungen die im Zuge der Restriktionsfreistellung vorgesehenen Rücknahmen von Freiraumfestlegungen der gültigen Raumnutzungskarte korrekt benannt. Da die aus Sicht des Einwenders als nicht korrekt bezeichneten Flächen nicht konkret benannt werden, ist keine Korrektur in der Umweltprüfung möglich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 524

Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V.
Geschäftsstelle St. Leon-Rot

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2418	-	Wir fordern Sie daher, wie auch zahlreiche weitere Organisationen, Verbände und Einzelpersonen, Ihrer Verantwortung für die zukünftigen Generationen gerecht zu werden - und nicht nur eine Wüste aus Beton und Asphalt zu hinterlassen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Plankonzept überarbeitet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 552

Landesjagdverband Hessen
Jagdclub St. Hubertus Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
760	-	<p>a.) Allgemeine Anmerkungen Die vorgesehenen Rücknahmen für Freiraumfestlegungen zugunsten potentieller Siedlungserweiterungen als Weiterentwicklung des ERP führen zu einem weiteren Flächenverlust für die Natur ohne nachvollziehbare Begründung für den beanspruchten Umfang. Insbesondere fehlen eine klare Gegenüberstellung des bisherigen Flächenverbrauchs und der noch nicht bebauten Vorrangflächen für Siedlung und Gewerbe sowie Konzepte für eine bessere Ausnutzung der Flächen. Die vorgesehenen Pläne zur Bereitstellung zusätzlicher Siedlungsflächen gehen in erheblichem Umfang zulasten von Vorranggebieten für Grünzüge und Landwirtschaft, auch besonders ertragreiche Böden werden beansprucht. Das widerspricht den zeitgemäßen ökologischen und klimatischen Bestrebungen sowie der Nachhaltigkeit.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
761	Umweltbericht	<p>b.) Jagdliche Bewertung: Die meisten Planvorhaben sind Randflächen der Ortslage und in der Regel für Wildtiere ungünstige Biotope. Sie bieten wegen der Ortsnähe für größeres Wild kaum Lebensraum und scheiden für die jagdliche Hege auch wegen des Unfallschutzes aus. Damit gehen mit den vorgesehenen Planänderungen zunächst keine unmittelbaren und schwerwiegenden Eingriffe in die Lebensräume heimischer Wildarten einher. Die zusätzliche Besiedelung verlagert allerdings die Naherholung, das Ausführen von Hunden, den Aktionsradius anderer Haustiere sowie die Emissionen von Lärm, Licht und Verkehr verstärkt auf die angrenzenden, bisher ruhigeren Bereiche. Diese werden entsprechend verschlechtert und entfallen als Wildeinstand. Bauflächen, die in die freie Flur hineinragen, verengen die Korridore zwischen den Ortschaften, bis diese zusammenwachsen und für die meisten Tiere eine unüberwindliche Barriere bilden. Es ist dringend notwendig, die Verbindungen zwischen den Naturräumen zu erhalten und weitere Zerschneidungen zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde darauf geachtet, die weitere Zersiedlung der Landschaft soweit wie möglich einzuschränken und Verbindungen zwischen den Naturräumen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund wurden schutzgutbezogene Kriterien in die planbegleitenden Umweltprüfung zur Beurteilung von negativen Umweltauswirkungen einbezogen, die speziell diesem Anliegen Rechnung tragen. So wurden Biotopvernetzungsräume sowie Unzerschnittene Räume mit den vorgesehenen Gebietsänderungen überlagert, um erhebliche Betroffenheiten in Bezug auf die Freiraumvernetzung erkennen und ggf. vermeiden zu können. Sofern es bei den vorgesehenen Gebietsänderungen zu unvermeidbare Betroffenheiten kommt, sind in den jeweiligen Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise für die nachgeordnete Bauleitplanung zur Berücksichtigung der in dieser Hinsicht sensiblen Räume enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 552

Landesjagdverband Hessen
Jagdclub St. Hubertus Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
762	Raumnutzungskarte Fläche: KB-04	<p>c.) Anmerkungen zu Einzelflächen</p> <p>KB-04 Lampertheim / Hofheim, 12.2 ha (Wohnen): Die Fläche ist sehr groß, der Bedarf sollte überprüft werden. Hinzuzurechnen wären ggf. auch die Kompensationsfläche (geplant: Streuobst und Artenschutzmaßnahme) sowie die landwirtschaftliche Fläche, die zwischen dem benachbarten Baugebiet „In den Rheinlüssen“ (09300-03) und dem Plangebiet liegen. Wenn diese zusätzlich bebaut würden, entstünde erhöhter Ausgleichsbedarf.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lampertheim kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann.</p> <p>In Hofheim bieten sich im Nordwesten verschiedene Möglichkeiten einer städtebaulichen Weiterentwicklung in den Bereichen Erfurter Straße, Graf-von-Stauffenberg Straße und Nordstraße, so dass die Fläche KB-04 auch im Ergebnis der Gesamtabwägung von landwirtschaftlichen und naturschutzbezogenen Belangen nicht weiterverfolgt wird. Die Darstellungen eines Regionalen Grünzugs sowie eines Vorbehaltsgebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz bleiben gem. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 552

Landesjagdverband Hessen
Jagdclub St. Hubertus Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
763	Raumnutzungskarte Fläche: KB-05	KB-05 Einhausen / Groß-Hausen, 3,9 ha (Wohnen): Die Flächen zwischen Jägersburger Wald und der Ortslage Einhausen werden fast bis an den Waldrand bebaut. Die Naherholung drängt verstärkt in das FFH- und Vogelschutzgebiet Jägersburger und Gernsheimer Wald. Hier sollten in Feldlage Flächen für die Naherholung nutzbar bleiben bzw. angelegt werden.	Wird gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Einhausen kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale, die sich aus dem gültigen Flächennutzungsplan ergeben gedeckt werden kann. Die Fläche KB-05 wird nicht weiterverfolgt. Die Darstellung Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleibt erhalten.
764	Raumnutzungskarte Fläche: KB-06	KB-06 Schwanheim, 1,7 ha (Wohnen): Dieses Gebiet ist ein Beispiel für die potentiell weitere Ausdehnung von Siedlungsbereichen zulasten der Landwirtschaft. Rund 1,3 ha des Gebiets weisen eine Ackerzahl von über 80 auf. Solche hochwertigen Böden sollten nicht besiedelt werden.	Wird nicht gefolgt Im südöstlichen Bereich der Ortslage von Schwanheim sollen zur weiteren Arrondierung und Ausbildung eines künftigen Siedlungsabschlusses Flächenpotenziale für eine mögliche Wohnbauentwicklung geschaffen werden. Zum Teil ist der Bereich KB-06 im Umfeld des Rosenhofs bereits bebaut. Die Rücknahme der Freiraumrestriktion (hier: Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wird beibehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 552

Landesjagdverband Hessen
Jagdclub St. Hubertus Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
765	Raumnutzungskarte Fläche: KB-10	KB-10 Bensheim / Bensheim West, 11,3 ha (Gewerbe): Die große Fläche südlich der Ortsstraße nach Schwanheim ragt in die Feldlage hinein, auch wenn sie Anschluss an die Bebauung bzw. an bestehende Baugebiete hat. Grünzug und Klimafunktion sollten durch Landwirtschaftsnutzung erhalten bleiben.	Wird gefolgt Die Fläche KB-10 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser, Freizeit- und Naherholungsfunktionen nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) werden beibehalten. GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGS-AUSSCHUSSES VOM 09.11.2022.
766	Raumnutzungskarte Fläche: KB-12	KB 12 Heppenheim, 7,6 ha (Wohnen): Das Naturschutzgebiet Tongruben von Heppenheim mit FFH- und Vogelschutzgebiet-Status liegt nahe. Es ist nur eingeschränkt begehbar und nicht zur Naherholung geeignet. Das Plangebiet sollte verkleinert werden. Zu den Natura 2000 – Gebieten ist größtmöglicher Abstand zu halten; die restliche freie Feldflur einschließlich der Kiesgrubenflächen sollte für die örtliche Naherholung verbleiben.	Wird gefolgt Mit Blick auf die besonderen Landschaftsfunktionen für die Bereiche Boden, Klima und Arten und Biotope im Umfeld des NSG Tongruben wird die Fläche KB-12 um die Hälfte verkleinert und neu abgegrenzt. Der Schwerpunkt einer städtebaulichen Entwicklung soll im direkten nördlichen Anschluss an die Bürgermeister-Kunz-Straße liegen, so dass vom Erschließungskreisel Opelstraße/Bürgermeister-Kunz-Straße ein potentielles Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Fläche wird dahingehend verkleinert, dass das im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht mehr betroffen ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 552

Landesjagdverband Hessen
Jagdklub St. Hubertus Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
767	Raumnutzungskarte Fläche: KB-23	<p>KB 23 Gornheimertal, 3,1 ha (Wohnen): Das Gebiet ist ein Beispiel dafür, dass bisweilen ohne erkennbaren Bedarf zusätzliche Wohngebiete zulasten bestehender Vorranggebiete (hier: regionaler Grünzug) ausgewiesen werden. Gornheimertal gehört zu den Gemeinden, für die laut Erläuterungsbericht auf absehbare Zeit kein Flächendefizit erwartet wird. Die pauschale Annahme, die Eigenentwicklung einer Gemeinde sei nur durch zusätzliche Siedlungsfläche möglich, entspricht in keiner Weise dem Grundsatz einer flächenschonenden Weiterentwicklung. Sie steht auch im Widerspruch zu dem Ziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch im Bundesgebiet auf 30 ha pro Tag zu begrenzen. Wenn überhaupt, wäre das zusätzliche Wohngebiet einzeilig auf die Verbindung der Wiesenstraße / An der Mühlwiese zu beschränken und zu verschmälern.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-23 stellt im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Gornheimertal eine städtebauliche Optionsfläche dar, um langfristig gesehen, eine Verbindungsmöglichkeit zwischen Wiesenstraße und An der Mühlwiese herzustellen, die mit einer Bebauung des unteren Bereichs der Hanglage so verbunden ist, dass die Funktion der klimaökologisch wertvollen offenen Hangflächen bestmöglichst erhalten bleibt. Gleichzeitig ist ein ausreichender Abstand zum Gundelbach zu wahren. Aus diesem Grund wird an dem Zuschnitt der dargestellten Fläche festgehalten.</p>
768	Raumnutzungskarte Fläche: KB-24	<p>KB 24 Viernheim, 6,1 ha (Wohnen): Die Flächen nördlich der dicht besiedelten Nordstadt Viernheim werden stark für die Naherholung beansprucht. Eine weitere Bebauung bis zur jetzt vorgesehenen Fläche ist zu erwarten. Die vorgesehene Lücke und der Rest bis zum Wald wären offen zu belassen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Fläche KB-24 stellt eine Option zur weiteren Siedlungsentwicklung im Nordosten von Viernheim dar. Zusammen mit dem nördlichen Rand des östlich gelegenen Friedhofs ist die langfristige Siedlungskante erreicht. Es verbleibt ein Offenlandbereich im Übergang zum Wald.</p>
769	Raumnutzungskarte Fläche: KB-25	<p>KB 25: Viernheim, 6,3ha (Wohnen / Gewerbe): Die Planfläche ragt über die bisherige Bauflucht hinaus. Die bisherige Ausgleichsfläche aus Bebauungsplan 290-00 muss erhalten und gesichert werden. Eine Verbindung zur Feldflur sollte offengehalten werden. Die nordwestlich angrenzende Fläche ist bereits als Baugebiet geplant.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Fall von bauleitplanerisch bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist dieser Tatbestand auf der kommunalen Bauleitplanebene zu beachten. Auf der Ebene der Regionalplanung werden zunächst keine weiteren differenzierten Flächendarstellungen getroffen. Der Hinweis zu festgesetzten Kompensationsflächen aus dem Bebauungsplan Nr. 290 Bannholzgraben wird im Umweltbericht als Teil der Begründung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 552

Landesjagdverband Hessen
Jagdklub St. Hubertus Bergstraße

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
770	Raumnutzungskarte	<p>KB-VRG04-G Lampertheim, 3,8 ha zu 83,7 ha (Industrie und Logistik): Die Feldflur Lampertheim Nord und Rosengarten mit dem Rheinvorland wird hier eingegrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden und Nordosten durch den Stadtteil Rosengarten, B47, RWE-Siedlung und Umspannwerk des RWE - im Osten durch die Industrieanlagen entlang der L 3111 - im Süden durch Altrhein (dahinter NSG Lampertheim-Altrhein) und Stadt Lampertheim - im Westen durch den Rheinstrom <p>Bei Hochwasser des Rheinstroms wird das Rheinvorland mit den Haupteinständen der Wildes bis zum Winterdamm überschwemmt, der Fluchtweg unter der Rheinbrücke Worms ebenso. Das vorgesehene Gebiet verringert die offene Verbindung über das Industriegleis ins Bürstädter Feld. Korridore müssen eingerichtet bzw. offengehalten werden, Zäune für Kleintiere durchlässig sein.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der Gesamtabwägung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird die nordwestliche Erweiterungsfläche in der Größenordnung von 3.8 ha des Gebiets KB-VRG04-G nicht weiterverfolgt. Die Darstellungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 224

Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
287	-	Nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken und bedanken uns für die Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1829	-	<p>Mit diesem Schreiben gehen wir auf den vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein- Neckar in Karte und Text aus Sicht der Landwirtschaft ein. Dabei bezieht sich die grundlegende Kritik im ersten Teil auf die Betroffenheit der Landwirtschaft in allen drei Bundesländern. Die Hinweise zu den einzelnen Darstellungen der Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und Flächen für Logistikstandort bezieht sich nur auf den westlichen, rheinland-pfälzischen Teil.</p> <p>Gegen die vorliegende 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden von hier aus erhebliche Bedenken vorgetragen, die sich konkret gegen die einzelnen geplanten Erweiterungen von Wohn-, Gewerbe- und Logistikflächen richten. Die Bedenken richten sich aber auch gegen die geplanten textlichen Festsetzungen in Zielen, Grundsätzen und den jeweiligen Begründungen. Der Entwurf lässt innovative Schritte für eine intelligente Wohnbauflächenplanung und Gewerbeflächenausweisung vermissen. Das ist umso bedauerlicher, als mit einer Studie in den letzten zwei Jahren eine Bedarfsermittlung (für Gewerbeflächen) vorgenommen wurde, deren Ergebnisse in die Änderung des Regionalplans in nicht nachvollziehbarer Form einfließen. Im Umweltbericht werden die Konflikte unzureichend aufgearbeitet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1830	Plansätze und Begründung 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	<p>Kapitel 1.4. Wohnbauflächen</p> <p>Die bedarfsgerechte Ausweisung von Bauflächen ist in Ziffer 1.4.1.1 als Grundsatz formuliert. Gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan wurde der Zusatz aufgenommen „... den Anforderungen des demographischen Wandels soll Rechnung getragen werden“. Damit wird dem Plan eine unklare Grundlage gegeben, denn es ist zu erwarten, dass sich weite Teile der Metropolregion eher durch Zuzüge und Wanderungsgewinne darstellen und so ein kontinuierlicher Mehrbedarf abgeleitet werden wird. Mit der Formulierung wird bereits jetzt regelmäßigen Anpassungswünschen der Kommunen Vorschub geleistet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Plansätze des Kapitels 1.4 sind auch im Zusammenhang mit den anderen, weiterhin gültigen Kapiteln des rechtskräftigen Regionalplans zu sehen. Im Leitbild auf S. XX werden die Anforderungen des demografischen Wandels bereits erläutert. Eine abschließende Regelung zur Umsetzung der sozialen Belange innerhalb des Plansatzes ist aufgrund der Vielfältigkeit der Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, nicht zielführend. Vielmehr muss es darum gehen, im Rahmen der Bauleitplanung die konkreten demografischen Entwicklungen vor Ort zu analysieren und die Plankonzepte darauf aufzubauen. Hierfür stellt der Grundsatz 1.4.1.1 die Grundlage dar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1831	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>Unter Ziffer 1.4.1.2 wurde neu aufgenommen, dass sich die Wohnraumversorgung an flächensparenden Siedlungskonzepten zu orientieren hat. Das ist zu begrüßen, allerdings findet eine Konkretisierung zur Realisierung dieses Grundsatzes nicht statt. Auch fehlen in der Begründung zu 1.4.1.2 ergänzende Hinweise. Gerade für eine innovative Regionalplanung sind in der heutigen Zeit konkrete und verbindliche Vorschläge erforderlich (an anderen Stellen dieser Fortschreibung gelingt dies).</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Grundsatz 1.4.1.2 erfährt durch die weiteren Plansätze eine Konkretisierung in Hinblick auf flächensparende Siedlungskonzepte. Erwähnt seien u.a. G 1.4.1.3 und Z 1.4.1.4. Als ein wesentlicher Aspekt einer flächensparenden wohnbaulichen Entwicklung ist die zu realisierende Siedlungsdichte zu betrachten. Um diesen Ansatz flächensparender Siedlungskonzeptionen zu verdeutlichen wird in G 1.4.1.2 der 3. Spiegelstrich wie folgt geändert „flächensparende Siedlungskonzepte unter Berücksichtigung der in Z 1.4.2.8 genannten Siedlungsdichtewerte umsetzen.“ Änderungen zum Thema Siedlungsdichte, die als Mindestdichten zu verstehen sind, werden zudem im Plansatz 1.4.2.8 sowie in den Begründungen zu 1.4.2.6 und 1.4.2.8 vorgenommen.</p>
1832	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Es wird von hier aus für notwendig gehalten, dass das Ziel 1.4.1.4 (Vorrang der Innenentwicklung) mit dem Grundsatz 1.4.1.2 kombiniert wird, um eine größtmögliche Verbindlichkeit zu erlangen. Konkret schlagen wir vor, dass neben den Planungsrechtlichen Hinweisen, Grundsätzen und Zielen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verbindliche Vorgaben für die Kommunale Bauleitplanung im Hinblick auf flächensparende Siedlungskonzepte gemacht werden, -der Verband sich verpflichtet, einen Wettbewerb auszuloten, wie flächensparende Siedlungskonzepte im Hinblick auf Wohnqualität, Umwelt- und Klimawandel sachgerecht in der Metropolregion ausgeschaltet werden können. <p>Die Zusage hierzu sollte bereits in den textlichen Ausführungen unter 1.4. ff gemacht werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans stellen verbindliche Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung dar und beinhalten bereits Ausführungen zu flächensparenden Siedlungskonzepten. Zur Thematik der Siedlungsdichtewerte sei auf BE 1831 verwiesen. Insofern ist die Forderung nach verbindlichen Vorgaben bereits durch das vorliegende Planwerk erfüllt. Die Idee eines Wettbewerbs zu flächensparenden Siedlungskonzepten ist ein interessanter Ansatz, der in den weiteren Diskussionsprozess zum Thema Flächensparen in der MRN eingespeist wird. In den Regionalplan selbst wird diese Idee nicht verbindlich aufgenommen. Eine solche Vorgabe wäre nicht vom Auftrag der Regionalplanung zur Festlegungen rechtsverbindlicher Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes abgedeckt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1833	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	Im Grundsatz 1.4.1.2 wird auch neu eingeführt, dass mit der Wohnbauentwicklung eine klimaschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung gefördert werden soll. Allerdings bleibt es bei dieser Worthülse, denn eine Konkretisierung erfolgt auch in der Begründung nicht. Unter diesen Umständen sollte der Begriff Nachhaltigkeit nicht verwandt werden. Zu diesem Punkt verweisen wir auf die vorgenannten Ausführungen zu dem Bedarf einer innovativen Regionalplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Konkretisierungen zur klimaschonenden und nachhaltigen Entwicklung erfolgen in den Plansätzen 1.4.1.1 bis 1.4.1.5. Um den Zusammenhang zwischen den Plansätzen zu verdeutlichen, wird am Ende der Begründung zu 1.4.1.2 folgender Hinweis ergänzt: "Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen soll die Entwicklung von Wohnbauflächen in Verantwortung für künftige Generationen grundsätzlich klimaschonend und nachhaltig gestaltet werden. Grundlage hierfür sind u.a. die in den Plansätzen 1.4.1.1 bis 1.4.1.5 formulierten Ziele und Grundsätze."

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1834	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	<p>Es ist zu begrüßen, dass die baurechtliche Pflicht aus dem BauGB und dem LEP IV RLP, der Innenentwicklung einen Vorrang einzuräumen, auch wieder als Ziel in 1.4.1.4 formuliert wird. Allerdings finden sich in der Begründung keine konkreten Hinweise für die Kommunen, wie dies umgesetzt werden kann. „Diesbezüglich Aktivitäten zu intensivieren“ ist keine Formulierung und keine ausreichende Begründung für ein verbindliches Ziel der Raumordnung! Hier bedarf es konkreter Hinweise, wie Nachverdichtung umgesetzt werden kann (z.B. durch eine punktuelle Erhöhung der Siedlungsdichtewerte) und intelligentes Geschosswohnen auch so erfolgen kann, dass z. B. mit versetzten Etagen der Baukörper und Fassadenbegrünungen attraktive Wohnverhältnisse geschaffen werden können. Zwar werden mögliche Standorte genannt (Brachflächen, Baulücken, Konversionsflächen, ...); wie diese besser zu mobilisieren sind, wird aber nicht ausgeführt. Zwar kann man entgegen, dies sei Angelegenheit der kommunalen Bauleitplanung, diese von uns geforderten Konkretisierungen aber als freiwillige Maßnahme zu „verschieben“, halten wir absolut nicht angebracht. Wir verweisen auf unsere Aufführung oben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Innenentwicklung für eine flächensparende Siedlungsentwicklung wird die Anregung, die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um Ausführungen zu möglichen Maßnahmen der Innenentwicklung zu ergänzen, aufgenommen. Es wird jedoch davon abgesehen, Angaben zur konkreten Ausgestaltung einzelner Baukörper im Rahmen einer verdichteten Bebauung vorzunehmen. Die gestalterischen Möglichkeiten hierzu sind sehr vielfältig und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine entsprechende Konkretisierung ist daher im Rahmen der städtebaulichen Erwägungen der Kommunen vorzunehmen. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>"Das Ziel Innen- vor Außenentwicklung ist als gesamtstrategisches Ziel zu verstehen, welches eine Vielzahl von Aspekten u.a. aus den Bereichen Städtebau bzw. Dorfentwicklung, Freiraumplanung, Sozialpolitik, Ökologie und Ökonomie zusammenführt. Zudem ist die Aktivierbarkeit von Wohnbauflächenpotenzialen im Bestand in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure aus Politik, Wohnungswirtschaft und Bürgerschaft vor Ort abhängig. Vor diesem Hintergrund sollen zur Erreichung des Ziels sowohl die Instrumente des Planungsrechts als auch die Möglichkeiten informeller Planungen und kommunikativer Maßnahmen zur Innenentwicklung ausgeschöpft werden.</p> <p>Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Bewusstseins- und Akzeptanzbildung für die Innentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzbeschluss der kommunalen Gremien zur Innenentwicklung, • Analyse demografischer Strukturen von Wohngebieten zur Ermittlung künftiger Wohn- und Versorgungsbedarfe sowie möglicher Leerstandspotenziale, • Ermittlung und kontinuierliches Monitoring vorhandener Flächenpotenziale (vgl. Plansätze 1.4.2.9 und 1.4.2.11) z.B. mithilfe der regionalen Datenbank Raum+Monitor (Innenentwicklungspotenziale, Baulückenkataster), Führen eines Leerstandskatasters, • Erstellung integrierter Innenentwicklungsstrategien und -konzepten als Grundlage für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, • kommunikative Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Bürgerschaft über die Vorteile der Innenentwicklung, Vernetzung von Wohnungsmarktakteuren, aktive Einbindung der Bürgerschaft in die Strategie-

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>und Konzepterstellung,</p> <ul style="list-style-type: none">• aktive Ansprache von Grundstückseigentümern und Etablierung von Baulückenbörsen,• Beratungsangebote für Bau- und Sanierungswillige sowie Grundstückseigentümer, auch interkommunal,<ul style="list-style-type: none">• interkommunale Zusammenarbeit zur Vermeidung von Konkurrenzen zwischen Innen- und Außenentwicklung von Nachbargemeinden. <p>Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung einer flächensparenden Wohnbauflächenentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einsatz von bauplanungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten wie: Festlegung von Sanierungsgebieten, Erstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung oder sektoraler Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung, Ausweisung urbaner Gebiete oder dörflicher Wohngebiete im Rahmen der Bebauungsplanung, Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde sowie Anordnung von Baugeboten,• Folgekostenberechnungen für Planungsalternativen im Rahmen der Bauleitplanung,• Nachverdichtung durch zusätzliche Bebauung auf großen Grundstücken, Ersatzneubauten in verdichteter Bauweise oder Aufstockung von Bestandsgebäuden,• Umnutzung vormals landwirtschaftlich oder gewerblich genutzter, mindergenutzter Immobilien und Grundstücken zu Wohnzwecken,• vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen sowie• Realisierung einer qualitativ hochwertigen, verdichteten Bebauung. <p>Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sind bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenziale die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1835	-	In der vom Verband Region Rhein-Neckar durchgeführten Mantik CIMA Gewerbeflächenstudie wurde pauschal davon ausgegangen, dass viele Flächen „nicht mobilisierbar“ seien. Diese Aussage ist für die Umsetzung eines Ziels zum Flächensparen zu wenig. Die Mobilisierung von Brachflächen, die Umwandlung aufgegebener Gewerbestandorte und die Nutzung von M-Gebieten der Flächennutzungsplanung für das Wohnen müssen viel stärker forciert werden. Das muss nicht nur für Innenstädte der Oberzentren gelten, sondern auch für Mittel- und Grundzentren. Bei den beiden zuletzt genannten Kommunen verzichtet man viel zu oft auf eine kritische Bestandsanalyse. Wir halten es für erforderlich, dass als Ziel formuliert wird, „bei der ergänzenden Ausweisung von Gewerbeflächen in einer Kommune wegen „fehlender Mobilisierbarkeit“, müssen diese nicht mobilisierbaren Flächen den Status Gewerbe verlieren und mindestens als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden“.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, ein regionalplanerisches Ziel zu formulieren, planungsrechtliche zulässige Flächen aus einem Flächennutzungsplan zu überplanen. Vielmehr wird im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens angestrebt, nicht mobilisierbare Flächen durch besser geeignete Flächen zu tauschen. Im Rahmen des Flächenmonitorings Raum+ soll die Kenntnis über Flächenpotentiale im Dialog mit den kommunalen Partnern verbessert werden. Die Umwidmung von bestehenden Mischgebieten in Richtung Wohnen oder Gewerbe sind kommunalen Entscheidungsträgern vorbehalten. Seitens der Regionalplanung werden Umstrukturierungsmaßnahmen der Kommunen begrüßt und unterstützt, wenn sich je nach Einzelfall städtebaulich sinnvollere Nutzungszuweisungen ergeben. Damit wird der Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Außenentwicklung gestärkt. Die Mobilisierung von Brachflächen oder Umnutzung von aufgegebenen Flächen (z. B. im Rahmen einer militärischen Konversion) ist bereits Zielsetzung des Einheitlichen Regionalplans (vgl. hier Kap. 1.6 - konkret PS 1.6.1.2 mit Blick auf anzustrebende Folgenutzungen bei Konversionsvorhaben).</p>
1836	Plansätze und Begründung 1.4.1.5 Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie (G)	Beim Kapitel 1.4.1.5 (Nachhaltige Energieversorgung) erfolgt eine sehr ausführliche Darstellung möglicher Maßnahmen in der Begründung, zum Beispiel die Ausrichtung der Gebäude, Kompaktheit und Verschattungsfreiheit. Für das flächensparende Bauen sollte entsprechende Hinweise ebenfalls möglich sein. Die Verantwortung allein auf die kommunale Bauleitplanung zu verschieben ist in der heutigen Zeit unzureichend. Von einem innovativ denkenden und arbeitenden Verband sind in diese Richtung zwingend Impulse zu erwarten, die sich in den textlichen Festsetzungen eines Regionalplans wiederfinden müssen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zu BE 1834 verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1837	Plansätze und Begründung	Leider fehlen in dem Abschnitt 1.4 Aussagen zu dem Umgang mit Flächen die nach § 13 b BauGB erschlossen werden. Der Verband sollte sich bemühen, dass Ziel des Flächensparens insoweit zu konkretisieren, dass die nach § 13 b erschlossenen Gebiete nach den Ziffern 1.4.2.7 ff angerechnet werden müssen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bezugsebene für den Regionalplan ist die Flächennutzungsplanung, auf der der Bedarfsnachweis für künftige bauliche Entwicklungsflächen geführt werden muss. Die Anrechnung bereits entwickelter Flächen oder die Einführung eines Gesamtkontingentes für einen Zeitraum "x" ist nicht vorgesehen, da dies praktisch u.a. aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten der verschiedenen Planwerke nicht handhabbar wäre. Da Entwicklungen nach §13b erst nachträglich im Zuge der Berichtigung in den FNP aufgenommen werden müssen, laufen sie in der Praxis den Bemühungen des Flächensparens und dem Vorrang der Innenentwicklung zuwider. Da diese Praxis jedoch durch die Bundesgesetzgebung ermöglicht wird, hat die Regionalplanung hier keine Regelungskompetenz, um die Anwendung des Paragraphen einzuschränken. Jedoch ist anzumerken, dass noch nicht bebaute §13b-Flächen im Falle der FNP-Fortschreibung als Potenzial mit angerechnet werden müssen.</p>
1838	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Ziffer 1.4.2.2 sichert den Gemeinden eine Eigenentwicklung zu. Es ist nicht akzeptabel, wenn abweichend von 1.4.2.9 eine Bilanzierung zu dem Ergebnis kommt, es gibt kein Wohnbauflächendefizit, aber trotzdem ein Recht auf Eigenentwicklung bestehen soll. Das steht im Widerspruch zu Ziffer 1.4.1.4. Hier erwarten wir eine Korrektur.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Regionalplanerischer Leitgedanke ist es, jeder Kommune ein Mindestmaß an eigenständiger Flächenpolitik zu ermöglichen. Dieser Ansatz wurde in der 62. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 durch das Gremium nochmals bestätigt. Auf der Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung kann es jedoch zu Konstellationen kommen, bei denen eine Gemeinde über Flächenpotenziale in einer Größenordnung verfügt, die den Gesamtbedarf auf Ebene der gemeinsamen Flächennutzungsplanung überschreitet. Dies würde bedeuten, dass jegliche Entwicklungsmöglichkeiten für die anderen Gemeinden im Verband ausgeschlossen würden. Um dem regionalplanerischen Leitgedanken Rechnung zu tragen, wurde für solche Fälle die Ausnahmeregelung in Plansatz 1.4.2.2 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1839	Plansätze und Begründung 1.4.2.4 Siedlungsbereiche Wohnen (Z)	<p>In 1.4.2.4 wird als Ziel ausgeführt, dass sich die Siedlungsentwicklung Wohnfunktion an bestimmten Kriterien orientieren soll. Hier werden genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Lage an Entwicklungsachsen, -Anbindung an den regionalbedeutsamen, vorrangig schienengebundenen ÖPNV, -strukturräumliche Lage, -Freiraumkonflikte. <p>Wir müssen leider feststellen, dass eine ganze Reihe von Wohnbauflächen diese Kriterien nicht erfüllen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Angesichts der heterogenen Raumstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar ist es im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht zielführend, einer Vielzahl von Kommunen eine zumindest auf den örtlichen Eigenbedarf beschränkte Siedlungsentwicklung zu verwehren, da dieser Anspruch aus dem Grundgesetz abgeleitet werden kann. Dennoch ist das regionalplanerische Konzept zur Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans darauf ausgelegt, die raumordnerischen Instrumente im Hinblick auf eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung so weit als möglich konsequent anzuwenden.</p>
1840	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	<p>Unklar bleibt die Berechnung des Bedarfs an zusätzlichen Wohneinheiten nach Ziffer 1.4.2.7. Danach gibt es einen demographischen Wandel auf der einen und einen Wanderungsüberschuss auf der anderen Seite. Beides wird für die gesamte Region pauschal addiert, obwohl es offensichtliche Unterschiede innerhalb der Region gibt. Es wird ausgeführt, dass es einen Einwohnerzuwachs von einem Prozent geben soll, der aber nicht in absoluten Zahlen beziffert wird. Gleichzeitig wird ein Wanderungsüberschuss von 114.660 Personen genannt, dessen Herleitung aber unklar ist. In der Summe wird ein Bedarf von 90.850 Wohneinheiten (bei 1,9 Personen je Haushalt) abgeleitet. Diese Wohneinheiten werden nun umgelegt auf „Gemeinden mit Siedlungsbereich Wohnen“ und nur zum Teil (10 %) für „Gemeinden Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“. Berechnet wird der Bedarf an Wohneinheiten durch den Zuwachs von durchschnittlich 0,8 Prozent, er wird Basiswert genannt. Dennoch ist die Zuwachsmöglichkeit für „Gemeinden Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ und „Gemeinden mit Siedlungsbereich Wohnen“ auf 1,8 % und 2,8 % Zuwachs gesetzt worden. Die Ermittlung dieser Zuwachsraten erfolgt in der Begründung nach 1.4.2.7, erschließt sich jedoch nicht. Die Werte erscheinen willkürlich zu hoch gesetzt worden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ermittlung der Zuwachsfaktoren erfolgt auf Basis der genannten Bevölkerungsprognose des BBSR, anhand des in der Begründung zu 1.4.2.7 ausführlich dargelegten, stringenten Rechenweges. Ausgangswert für die Bevölkerungszahl in der Bevölkerungsprognose des BBSR ist eine Bevölkerungszahl von 2.346.600 Einwohnern im Jahr 2014, die sich bis 2030 um ein Prozent auf 2.376.800 Einwohner steigert. Innerhalb der Prognose werden die natürliche Bevölkerungsentwicklung und die Wanderungsbewegung als zwei Komponenten separat prognostiziert und wurde dem VRRN durch das BBSR zur Verfügung gestellt. Aus dieser Berechnung des BBSR ergibt sich der genannte Wanderungsüberschuss. Wie in der Begründung zu 1.4.2.7 dargelegt, wurde für die Berechnung des Basisfaktors lediglich der Zuwachs von 30.500 Wohneinheiten, der sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Belegungsdichterückgang ergibt, auf alle Kommunen der MRN umgelegt. Im Ergebnis steht hierbei ein Zuwachsfaktor von 0,8% in fünf Jahren, der allen Kommunen zusteht. Der zusätzliche Bedarf von 60.350 Wohneinheiten, der sich aus dem Wanderungsüberschuss ergibt, wurde zu 10% auf die Eigenentwickler mit Zusatzbedarf und zu 90% auf die Siedlungsbereiche Wohnen umgelegt. Heraus ergibt sich für diese ein zusätzlicher Bedarf von 1% bzw. 2% der Wohneinheiten in fünf Jahren, der jeweils mit dem Basisfaktor addiert wurde.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1841	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	Unter Ziffer 1.4.2.8 werden die Siedlungsdichtewerte als Ziel festgesetzt. Danach ergeben sich jedoch Schwankungen je nach Bundesland. Eine Begründung hierfür und auch für die festgesetzten Werte gibt es auch in der Begründung zu 1.4.2.8 nicht. Von hier aus wird vorgeschlagen, die Dichtewerte nach oben anzupassen, um dem Ansatz des flächensparenden Bauens Rechnung zu tragen. Für Oberzentren sollte der Dichtewert 50 WE/ha betragen, für Mittelzentren grundsätzlich 40 WE/ha und für alle anderen Gemeinden (Grundzentren und sonstige Kommunen) 25 WE/ha.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Grund für die unterschiedlichen Siedlungsdichtewerte in den Bundesländern sind die unterschiedlichen zentralörtlichen Strukturen in den Bundesländern, die sich auch in der zentralörtlichen Struktur im Einheitlichen Regionalplan niederschlagen. Während in Baden-Württemberg ein Kleinzentrum die Versorgung eines Nahbereiches mit übernimmt, werden im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 für den hessischen Teilraum der MRN alle Kommunen als Kleinzentrum ausgewiesen, die nicht bereits einer höheren Zentralitätsstufe zugeordnet sind. Darüber hinaus verfügt Baden-Württemberg über ein vierstufiges System während in Rheinland-Pfalz drei Zentralitätsstufen vorgesehen sind (vgl. hierzu die Begründung zu den Plansätzen 1.2.4.1 und 1.2.4.2 im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar). Die Zuweisung der unterschiedlichen Dichtewerte berücksichtigt diese Unterschiede in der zentralörtlichen Funktionszuweisung. Es wurde ein Abgleich des (unter Einbeziehung der Siedlungsdichtewerte berechneten) gesamten Wohnbauflächenbedarfes in der MRN mit dem Flächenkontingent vorgenommen, das der Flächenrechner des Umweltbundesamtes für die Region zur Einhaltung des 30ha-Ziels bis 2030 berechnet. Dieser Abgleich ergab, dass im Hinblick auf die Wohnbauflächenentwicklung in der MRN das Flächensparziel mit den im Regionalplan enthaltenen Berechnungsgrundlagen erreicht werden kann. Eine pauschale Erhöhung der Siedlungsdichtewerte wird daher nicht vorgenommen. Um die Bedeutung der Siedlungsdichtewerte im Sinne eines flächensparenden Ansatzes dennoch noch stärker herauszustellen, wird der in Plansatz 1.4.2.8 enthaltenen Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung nunmehr explizit als Mindestdichte definiert. Darüber hinaus wird die Begründung dahingehend geschärft, dass bei der Entwicklung von Baugebieten eine Abweichung von den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten begründet werden soll. In G 1.4.1.2 wird im 3. Spiegelstrich die Berücksichtigung der Siedlungsdichtewerte mit aufgenommen. In der Begründung zu Plansatz 1.4.2.6 wird ergänzt, dass eine Unterschreitung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs u.a. durch die Realisierung größerer Siedlungsdichten angestrebt werden soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1842	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	<p>Ziffer 1.4.2.9 formuliert die Flächenbilanzierung als Ziel der Raumplanung, es ist nicht zu vertreten, dass es hiervon Abweichungsmöglichkeiten (in 1.4.2.2, s.o.) gibt. Ergänzend werden für die Auswahl möglicher Wohnbauflächen die Kriterien „zentralörtliche Funktion“, „Lage an Entwicklungsachsen“, „Anbindung an den ÖPNV“ die „struktur-räumliche Lage“ und der „Konflikt mit dem Freiraum“ berücksichtigt. Leider wurde der Freiraumkonflikt „Vorrang Landwirtschaft“ dabei ignoriert. Der Begründung hierfür, dann blieben kaum noch Standorte für die Wohnbauflächenausweisung übrig, vermag man nicht zu folgen. Es wäre gerade Aufgabe der Regionalplanung, sich mit dieser Hürde auseinanderzusetzen, aber nicht den Weg zu wählen, einen missliebigen Konflikt zu ignorieren, um so möglichst viel Flächenpotenzial zu mobilisieren. Die überwiegende Zahl der geplanten Wohnbauflächen liegt in einem Vorrang Landwirtschaft. Bei Betrachtung der geplanten zusätzlichen Wohnbauflächen ist im Übrigen nicht festzustellen, dass die Lage an Entwicklungsachsen oder die Anbindung an den ÖPNV tatsächlich berücksichtigt wurde (s.o.). Gänzlich unberücksichtigt blieben auch Kriterien der Agrarstruktur, wie z. B. die Größe von Schlag- und Bewirtschaftungseinheiten, die Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen wie Beregnungsleitungen oder erst mittelfristig abgeschlossene Bodenordnungsverfahren. Von Bedeutung ist außerdem die Lage von landwirtschaftlichen Aussiedlungen, die vielfach von geplanten Baugebieten in dieser Fortschreibung umschlossen werden. Tatsächlich unbebaute Flächen wurden in vielen Fällen im Umfeld der einzelnen Zuweisungsgemeinden noch gar nicht berücksichtigt. Es gibt weiße Flächen im Regionalplan und diese stehen für Wohn- und Gewerbeflächen zur Verfügung, wurden nach unserem Dafürhalten aber in der Bilanzierung nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Auswahl möglicher Wohnbauflächen ist das Ergebnis eines Abwägungsprozesses, in den sowohl die genannten regionalplanerischen Zielsetzungen als auch die Ergebnisse der Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen eingeflossen sind. Damit ist auch Eingreifen in die regionale Freiraumstruktur, wozu auch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zählen, ist in jedem Einzelfall Ergebnis einer regionalplanerischen Abwägung (vgl. auch hierzu die Strategische Umweltprüfung mit dem Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar).</p>
1843	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	<p>Insgesamt sollte der Fokus der zukünftigen Raumplanung darauf liegen, bereits versiegelte Flächen nutzbar zu machen und Leerstand zu vermeiden, um eine sinnvolle Innenverdichtung der Ortschaften herbei zu führen. Insbesondere die Möglichkeiten, Leerstände zu vermeiden, ist in der Begründung zu 1.4.2.2 (1. Absatz) unzureichend beschrieben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Da die Thematik der Leerständen nicht ausschließlich Kommunen mit Beschränkung auf die Eigenentwicklung betrifft, wird es weiterhin als sinnvoll erachtet, entsprechende Aspekte in den Plansätzen zu behandeln, die alle Kommunen betreffen (vgl. Begründungen zu den Plansätzen 1.4.1.1, 1.4.1.4 sowie 1.4.2.9). Die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 wird um entsprechende Ausführungen ergänzt (vgl. BE 1834).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1844	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Zwar wird in den Begründungen zu den Kapiteln 1.4.2.6 und 1.4.2.7 abgeleitet, wie hoch ein konkreter Wohnbauflächenbedarf in den einzelnen Gemeinden ist/sein kann, allerdings fehlt in dem gesamten Plan eine Gegenüberstellung von örtlichem Bedarf und vorhandenem Potenzial entsprechend dem Projekt Raum+. Auch fehlt - anders als bei den gewerblichen Flächen - eine tabellarische Auflistung der Gebiete nach Landkreisen (bzw. kreisfreien Städten) mit einer Flächenangabe und kurzer Begründung. Eine klare verbindliche Liste je Ortsgemeinde findet sich zum Beispiel bei der Planungsgemeinschaft Westpfalz.	Wird nicht gefolgt Eine tabellarische Auflistung von Bedarfen und Potenzialen auf örtlicher Ebene hat immer den Nachteil, dass Sie nur eine Momentaufnahme darstellt, die mit der Realisierung eines einzigen Bauprojektes bereits ihre Aktualität verliert. Vor dem Hintergrund der Dauer des Aufstellungsverfahrens, der Gültigkeitsdauer des Regionalplans nach Genehmigung und der unterschiedlichen Zielhorizonte von Regionalplan und später aufgestellten Flächennutzungsplänen, ist eine solche tabellarischen Aufstellungen daher wenig aussagekräftig. Diese Erfahrung hat der VRRN bereits mit der im rechtskräftigen Regionalplan enthaltene Tabelle zur Wohnbauflächenbilanz gemacht. Daher wird in der aktuellen Änderung der Ansatz verfolgt, die Wohnbauflächenbedarfe und -potenziale jeweils zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung aktuell gegenüberzustellen. Dies gilt auch für den Bereich der Gewerbeflächen. Die Tabellen in den Anhängen 1.7. und 1.8 bezieht sich ausschließlich auf Vorranggebiete für eine gewerbliche Entwicklung mit besonderer regionaler Bedeutung, nicht aber auf alle örtlichen Gewerbeflächenpotenziale.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1845	Plansätze und Begründung	<p>Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Wie in Kapitel 1.5.1.1 beschrieben besteht bereits eine Gewerbeflächenressource von rd. 2.000 ha (brutto). Auch soll der Fokus der zukünftigen gewerblichen Flächenentwicklung nach den textlichen Festsetzungen weiterhin hauptsächlich auf diesen bereits bestehenden Flächenreservoirs liegen, ein Flächendefizit im Bereich der gewerblichen Entwicklung ist offensichtlich nicht vorhanden. Auch in der aktuellen Fassung des rechtsgültigen RROP Rhein-Neckar (Stand 2014) ist bereits eine hohe Anzahl an Flächenreserven dargestellt (Kapitel 1.5.1.1 RROP 2014), viele dieser Flächen werden auch heute noch nicht genutzt. Dennoch wird trotz der in Absatz 1.5.1.2 beschriebenen schwierigen Abschätzung eines zukünftigen Flächenbedarfs eine Bedarfsprognose bis 2035 von etwa 1.500 ha (netto) vorausgesagt. Trotz des mit 2.000 ha bestehenden Potenzials soll eine weitere Ausweisung von mehr als 500 ha Fläche erfolgen. Diese Berechnung ist nicht nachvollziehbar und basiert ausschließlich auf unsicheren und groben Einschätzungen (Kapitel 1.5.1.2).</p> <p>Die Gewerbeflächenstudie Mantik CIMA für die Region Rhein-Neckar vom Dezember 2019 hat die vorgenannten Flächenpotenziale ermittelt. Dabei geht man von einer Extrapolation aus, die die Flächenverkäufe für eine gewerbliche Nutzung aus den letzten Jahren (welche bleibt offen) einfach in gleicher Höhe auch für die Zukunft annimmt. Damit werden aktuelle Entwicklungen ignoriert, z. B. Entwicklungen der Digitalisierung. Die Studie macht es sich zu einfach, in dem geschlussfolgert wird, dass theoretisch zwar ausreichende Flächenpotenziale für eine gewerbliche Nutzung vorhanden sind, dies aber nicht ausreichend marktgängige Flächen sind.</p> <p>Hier setzt nach unserer Einschätzung der falsche Schluss an. Es kann nämlich nicht die Folge von nicht marktgängigen Standorten sein, einfach neue Potenziale zu erschließen, sondern es müssen Instrumente (auch durch die Regionalplanung!) vorgegeben werden, wie die mangelnde Marktgängigkeit behoben werden kann. Dieser Frage widmet sich der Regionalplan in keinster Weise. Dies ist deshalb so bedauerlich, weil im Umweltbericht genau das ausgeführt wird: „Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter vorrangig zu prüfen, ob die nicht marktgängigen Flächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dadurch würde sich der Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren.“ Für einen Umweltbericht liest sich das schlüssig, im Regionalplan wird diese Empfehlung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Fachliche Grundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Diese Studie ist eindeutig nicht darauf ausgerichtet, einem weitgehend ungesteuerten Flächenverbrauch Vorschub zu leisten. So ist unter Ziffer 8.4 "Standortübergreifende Empfehlungen" klar formuliert, dass "die verschiedenen Handlungsansätze zur Aktivierung von bereits vorhandenen Flächenpotentialen insbesondere auch in der Gewerbeflächenentwicklung von herausragender Bedeutung sind". Da die regelmäßige Praxis aber auch immer wieder deutlich zeigt, dass allen Anstrengungen zum Trotz ein hoher Anteil prinzipiell vorhandener Potentiale im Bestand aus verschiedensten Gründen am Gewerbeflächenmarkt nicht aktiviert werden können, muss laut der Studie rechtzeitig versucht werden, zuerst über die Aktivierung von Potentialen im Bestand und schließlich auch über die planerische Vorbereitung und Neuentwicklung von Flächen ein nachfragekonformes und auch realistisch verfügbares Angebot zu schaffen, um Hemmnisse der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in der Metropolregion abzuwenden (vgl. S. 102 der Studie). An diesem konzeptionellen Rahmen ist das Plankapitel 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ausgerichtet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>ignoriert. Auf die Rückumwandlung nicht marktgängiger Flächen zu Flächen für die Landwirtschaft dürfen wir erneut verweisen.</p> <p>Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass in der Studie eine Umfrage bei Industrie, Dienstleistung, Handel und Gewerbe gemacht wurde, bei der nach dem Mangel von Erweiterungs- und Ansiedlungsflächen gefragt wurde. So haben 86 % der Industrieunternehmen keine Probleme, 93 % der Dienstleistungsbetriebe keine Probleme und 88 % des Handels keine Probleme (CIMA Studie, Seite 42), allerdings werden diese Umfrageergebnisse einfach ignoriert und der Rest von 10 % der Befragten mit möglichen Problemen in den Vordergrund gestellt. Flächenbedarfe der Logistikunternehmen wurden nicht abgefragt, daher verwundert es, dass in dem Entwurf Vorschläge für nahezu 500 ha Logistikflächen gemacht werden.</p>	
1846	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	<p>In der Begründung zu 1.5.1.2 werden die Zahlen aus der Studie auch nicht richtig wiedergegeben. In der Begründung wird formuliert: „Im Ergebnis der Studie liegt der ermittelte Flächenbedarfswert bei netto etwa 1.500 ha.“ In der Studie heißt es aber: „Es liegt nahe, den der Trendprognose zu entnehmenden Gewerbeflächenbedarf von fast 1.500 ha als einen Maximalwert zu interpretieren“ (Seite 44). Damit wird deutlich, dass man sich bei den Flächenzielen dieser Fortschreibung keine Mühe gegeben hat, dem Ansatz des Flächensparens und dem Z 1.5.1.1 gerecht zu werden. Und so ist die Rücknahme von landwirtschaftlichen (Vorrang-) Flächen für eine weitere Ausweisung von Vorrangflächen für Gewerbe- und Logistikstandorten absolut unbegründet und kann von hier aus nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Plansatz Z 1.5.1.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist klar formuliert, dass "zur Unterstützung der angestrebten nachhaltigen Weiterentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar als bedeutender Wirtschaftsstandort die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen sind". In der Begründung zu diesem Plansatz ist weiter ausgeführt, dass "entsprechen den Grundsätzen der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung der Fokus bei der gewerblichen Flächenentwicklung künftig noch stärker auf die vorhandenen Reserven ausgerichtet werden soll, damit die vom Gesetzgeber geforderte deutliche Reduzierung des in der Vergangenheit enormen Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke schrittweise erreicht werden kann". Die regionale Gewerbeflächenstudie hat andererseits aufgezeigt, dass der geschätzte Gewerbeflächenbedarf in der Metropolregion nicht in vollem Umfang anhand bestehender Potentiale gedeckt werden kann. Dennoch ist das regionalplanerische Konzept für die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur Gewerbe im Rahmen der 1. Änderung eindeutig auf einen reduzierten und ressourcenschonenden Flächenverbrauch ausgerichtet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1847	Plansätze und Begründung	Die bereits bestehenden, in Kapitel 1.5.4.1. genannten Vorranggebiete für interkommunale Gewerbestandorte sollten bevorzugt genutzt werden, bevor eine weitere Festlegung für neue Flächenpotentiale stattfindet.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung unterstützt grundsätzlich die Position der Landwirtschaftskammer. Auch bildet die dringende Empfehlung zur verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Inhalt der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Jedoch setzt die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten die Bereitschaft von Städten und Gemeinden zur freiwilligen Kooperation voraus, die bisher diesbezüglich noch nicht sehr ausgeprägt ist.</p>
1848	Plansätze und Begründung	Eine Fokussierung auf Innenverdichtung und die Nutzung brachgefallener Standorte und Flächen wird zwar beschrieben, kann aber in der Umsetzung auch für die Gewerbestandorte nicht erkannt werden. Hier fehlen innovative städtebauliche Konzepte, um den Flächenverbrauch gerade in Ballungszentren so gering wie möglich zu halten. Hierfür wären besonders eine sinnvolle Verdichtung bereits bestehender Flächen sowie ein sinnvoller Geschossbau und die Realisierung von Parkplätzen auf Dachflächen oder in Untergeschossen statt großflächigen Parkplätzen wünschenswert. Mindestens sind solche Hinweise im Text erforderlich, besser wäre es jedoch, dies als verbindlichen Prüfschritt für die Bauleitplanung durch die Regionalplanung zu verlangen.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Begründung zu Plansatz 1.5.1.2 wird um folgende Formulierung ergänzt: "Bei der Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen sollen flächensparende Bebauungskonzepte umgesetzt werden. Hierzu sollen insbesondere die Möglichkeiten zu einer qualitätsvollen verdichteten Bebauung und der vertikalen Anordnung verschiedener Nutzungen wie Produktions-, Lager-, Parkplatz- und Büroflächen ausgeschöpft werden."</p>
1849	Plansätze und Begründung 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	Die geplanten Logistikstandorte befinden sich meist auf sehr gut nutzbaren, ebenen landwirtschaftlichen Flächen. Als Grundsatz (1.5.1.2) wird formuliert, die Gebiete sollen verkehrsgünstig gelegen sein. In der Beschreibung einzelner Gebiete kommt der Entwurf aber bereits zu dem Schluss, dass der Anschluss bereits jetzt überlastet ist (Grünstadt) oder die Erschließung nicht optimal ist (Schifferstadt). Wie solche Gebiete dennoch als Vorrang für Logistik ausgewiesen werden erschließt sich nicht. Insgesamt muss bis auf wenige Ausnahmen das vorgeschlagene Potenzial an Gewerbe- und Logistikflächen abgelehnt werden, weil man sich keine Mühe gemacht hat, zunächst die Hürden zur Beseitigung der Nicht-Marktgängigkeit zu beheben.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die im Anhang Nr. 1.8 zu Plansatz Z 1.5.2.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans aufgelisteten "Vorranggebiete für Industrie und Logistik" weisen allesamt eine günstige räumliche Lage in Bezug auf die Erreichbarkeit des großräumigen und überregionalen Straßenverkehrsnetzes auf. Die Klärung der konkreten Verkehrserschließung der Plangebiete liegt in der Zuständigkeit der Träger der kommunalen Bauleitplanung. Darüber hinaus verfügen diese Standorte über weitere Eignungskriterien für die entsprechende Einstufung als regionalplanerische Vorranggebiete, so dass diese Gebiete aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich auch als marktgängig eingestuft werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1850	Plansätze und Begründung 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe (Z)	Außerdem führt eine immer größere Zentrierung der Gewerbestandorte in Ballungsgebieten (Kapitel 1.5.2.3) unweigerlich zu einem Aussterben der Gewerbestandorte in ländlicheren Kommunen ohne gewerbliche Funktionszuweisung, was zu einem erhöhten Aufkommen von leerstehenden, nicht nutzbaren Gebäuden in diesen Kommunen führt. Die langfristige Sicherung weiterer Gewerbestandorte, trotz der bereits bestehenden ungenutzten Flächen, entspricht nicht den Grundlagen einer nachhaltigen raumordnerischen Planung. Außerdem fehlen Ansätze, solche möglicherweise für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr nutzbaren Flächen für einen Geschosswohnungsbau zu erschließen. Mit den vorliegenden, unzureichenden Konzepten kann eine nachhaltige Entwicklung des Raumes nicht stattfinden und es wird weiterhin zu einem nicht akzeptablen Flächenverbrauch kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist unstrittig, dass der hochverdichtete und hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur bestens erschlossene Kernraum der Metropolregion entlang der Rheinachse eine deutlich höhere Wirtschaftsdynamik aufweist als die angrenzenden Räume. In Orientierung an der auch im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar gutachterlich untersuchten Nachfragestruktur wird sich die Weiterentwicklung der gewerblichen Siedlungsstruktur weiterhin auf diese marktgängigen Standorte im Kernraum konzentrieren. Dennoch sind in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auch in den anderen Strukturräumen restriktionsfreie Entwicklungsspielräume für potenzielle Siedlungserweiterungen überall dort berücksichtigt, wo nachweislich ein Bedarf besteht und die Ausweisung neuer Flächen raumordnerisch und städtebaulich vertretbar ist. Dennoch ist im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Fokus der gewerblichen Entwicklung in der Mehrzahl der Kommunen in der Metropolregion auf die Bestandssicherung zu richten.
1851	Umweltbericht	Zusammenfassende Hinweise Für den Verband Region Rhein Neckar wäre es ein innovativer Ansatz, den Flächenverbrauch für Wohnbauflächen und Gewerbestandorte so zu gestalten, dass Neuversiegelungen immer mit Entsiegelungen verbunden sein müssen. Das Prinzip der „Netto- Null“ mag für viele unrealistisch klingen, ist aber bei dem oft zitierten Begriff der Nachhaltigkeit in diesem Entwurf ein notwendiger Schritt in die Zukunft. Auf die klimatischen Folgen dürfen wir verweisen, da gerade der Ballungsraum Rhein Neckar, der zu den Regionen in Deutschland mit der höchsten Durchschnittstemperatur gehört, im städtischen Raum betroffen ist. Auf die Beteiligung des Verbandes am Modellprojekt MORO wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Aussagen von dort finden sich leider in keinsten Weise in den textlichen Formulierungen des Entwurfs des Regionalplans.	Wird zur Kenntnis genommen Das Prinzip der "Netto-Null" ist hinsichtlich der Vermeidung des Flächenverbrauchs ein in der Tat innovativer Ansatz, der unter den aktuellen Rahmenbedingungen derzeit jedoch noch unrealistisch ist. Das Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans einer vorrangig bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung zeigt jedoch bereits eindeutig in diese Richtung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1852	Umweltbericht	<p>Uns fehlen Ausführungen, dass mit Eingriffen in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und den Landesnaturschutzgesetzen erforderlich sind. Zu einer nachhaltigen Entwicklung gehört auch, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden, ohne dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden müssen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>In den Ausführungen des Kapitels 4.5 des Umweltberichts wird auf geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und das Erfordernis der Festlegung von flächenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen. An dieser Stelle wird zur Klarstellung ergänzt, dass bei Eingriffen in Natur und Landschaft Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Baugesetzbuch und den Landesnaturschutzgesetzen erforderlich sind. Im Kapitel 4.5 wird bereits dargelegt, dass im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. gering zu halten sind. Es wird betont, dass insbesondere die Inanspruchnahme von Böden, die für die landwirtschaftliche Entwicklung besonders geeignet sind, auf das notwendige Maß zu beschränken ist.</p>
1853	Umweltbericht	<p>Leider geht der Umweltbericht in unzureichender Weise auf die Verluste von Fläche und Boden ein. Die Betroffenheit des Bodens als Produktionsfaktor ist deutlicher hervorzuheben. Die Landwirtschaft als Freirumnutzer ist dringend anzusprechen und in der Abwägung zu berücksichtigen. In nahezu der Hälfte der vorgeschlagenen Gebietsänderungen wird von „voraussichtlich nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen“. Dies ist bei einer regelmäßigen Vollversiegelung nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts wird gemäß Kapitel 3.3 beim Schutzgut Fläche die Flächeninanspruchnahme als Beurteilungskriterium zur Abschätzung der Umweltauswirkungen herangezogen. dabei wird pauschal davon ausgegangen, dass jede neue Flächeninanspruchnahme die durch eine Restriktionsfreistellung ermöglicht wird, eine Umweltauswirkung auf das Schutzgut Fläche hervorruft. Insofern wird beim Schutzgut Fläche bei allen vorgesehenen Planänderungen mit Raumbezug (Rücknahme von Zielfestlegungen) unabhängig von der Flächengröße der Gebietsänderung von einer Erheblichkeit ausgegangen. In Bezug auf das Schutzgut Boden steht nicht die Flächeninanspruchnahme sondern die Beanspruchung von Bodenfunktionen im Vordergrund der schutzgutbezogenen Betrachtung. Es wurden insofern die Auswirkungen auf besonders schutzwürdige Böden sowie Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft geprüft, so dass sich nicht bei allen vorgesehenen Gebietsänderungen erhebliche Betroffenheiten einstellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1854	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Hinweise zu einzelnen Gebieten für das Gebiet Rheinland-Pfalz</p> <p>Industrie- und Logistikfläche FT/LU-VRG01-G LU-Ruchheim Mit größter Verwunderung nehmen wir die Ausweisung des südlich der L527 und westlich der L524 bis zur A61 auf der Gemarkung LU-Ruchheim vorgesehenen Vorranggebiets für Industrie und Logistik (rd. 45 ha) zu Kenntnis. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde die bereits im rechtsgültigen ERP ausgewiesene GE-Fläche mittlerweile durch die Stadt Ludwigshafen aufgegeben, dies insbesondere aufgrund örtlichen Widerstands. Bereits im Jahr 2012 wurde auch von der Stadt Ludwigshafen gefordert diese Flächen aus dem RROP heraus zu nehmen. Sie sollen in der bevorstehenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigshafen (FNP 2035) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dies gilt nach unserem Kenntnisstand auch - und gerade - für die östlich der L524 abgegrenzte Erweiterungsfläche (ca. 15 ha), da hier landwirtschaftliche Aussiedlungen mit Tierhaltung (Legehennen / Pensionspferdehaltung und -zucht) bestehen. Die GE- Flächen südlich der L527 werden von hier aus auch aufgrund der sehr hohen Ertragskraft (einschl. Anschluss an das Zentralberechnungsnetz) abgelehnt. Die Stadt Ludwigshafen hat zudem bereits das Unternehmen „CIMA Beratung und Management GmbH“ beauftragt eine Ersatzflächenbewertung durchzuführen, um die seitens der Stadt Ludwigshafen abgelehnte Gewerbefläche nördlich von Ruchheim zu ersetzen. Dies führt zu einer doppelten Flächenausweisung und vergrößert das sowieso bereits überdimensionierte Flächenpotential für Gewerbeflächen weiter.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamt abwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die ergänzenden Hinweise hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von bestehenden Landwirtschaftsbetrieben sind im Rahmen der Bauleitplanung zu</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1855	Raumnutzungskarte Fläche: LU-02	<p>Wohnbaufläche LU-02</p> <p>Die Ausweisung von rd. 34 ha Siedlungsfläche an diesem Standort ist aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen. Hierdurch käme es zu einer großflächigen Zerschneidung der Feldflur. Lediglich kleinere Teile wäre aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll als Siedlungsfläche zu nutzen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-02 am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppau die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gesamtareals würde jedoch zu einer großflächigen Zerschneidung der Feldflur sowie einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen bis sehr hohen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Bodenfunktionsbewertung führen. Deshalb werden im Ergebnis der Gesamtabwägung der Entwicklungsspielraum auf den südlichen Bereich beschränkt und für den südwestlichen Bereich zwischen der Friedrich- und der Mittelpartstraße wieder die Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) ergänzt.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1856	-	<p>Wohnbaufläche LU-06 LU-Ruchheim</p> <p>Auch in LU-Ruchheim bestehen lt. rechtsgültigem ERP in südlicher und östlicher Ortrandlage noch nicht aktivierte Wohnbaulandpotenziale in einer Größenordnung von rd. 30 ha (I). Die Ausweisung einer noch darüber hinaus gehenden Wohnbaufläche von weiteren 9 ha und dies auch noch unmittelbar angrenzend zu einem der größten Gemüsebaubetriebe im Vorderpfälzer Raum, der auf die Bewirtschaftung insbesondere dieser Hof nah gelegenen Flächen angewiesen ist, ist von hier aus in aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Es handelt sich hierbei um hoch produktive, voll berechnungsfähige landwirtschaftliche Flächen, die für einen intensiven Gemüseanbau geeignet sind.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-06 im Nordwesten des Ortsteils Ruchheim die Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Direkt südwestlich an das Gebiet LU-06 angrenzend befindet sich der Betriebssitz eines großen Gemüsebaubetriebs, der als Mitglied im Bioland-Verband auf rd. 220 ha zu 100% nach den Richtlinien des ökologische</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Landbaus wirtschaftet. Somit ist der Betrieb im Sinne der Nachhaltigkeit auf die Bewirtschaftung der dem Betriebsstandort unmittelbar benachbarten Anbauflächen existenziell angewiesen. Deshalb kommt das Gebiet LU-06 für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht in Betracht, zumal Ruchheim auch noch über erhebliche, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven verfügt. Die Freiraumfestlegungen werden entsprechend der Ausweisung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1857	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	<p>Wohnbaufläche LU-07</p> <p>In dieser Wohnbaufläche befinden sich zwei landwirtschaftliche Hallen, sowie eine landwirtschaftliche Aussiedlung. Diese Gebäude werden auch in Zukunft weiterhin langfristig landwirtschaftlich genutzt. Eine Wohnbebauung an diesem Standort ist u.E. nicht realisierbar. Eine Umgürtelung der Betriebsstätten Standorte mit störepfindlicher Wohnbebauung würde unweigerlich zu Konfliktpotenzialen führen, welche im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bauleitplanung weder planerisch noch technisch bewältigbar sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1858	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	<p>Wohnbaufläche LU-09 In der aktuellen, rechtsgültigen Version des RROP Rhein-Neckar bestehen für den Ludwigshafener Stadtteil Rheingönheim noch nicht aktivierte Wohnbauland-Flächenpotenziale in einer Größenordnung von insgesamt rd. 18 ha. Ein darüber jetzt noch weit hinausgehender Wohnbaulandbedarf von 25 ha ist für den Stadtteil Rheingönheim nicht auch nur ansatzweise nachgewiesen und muss von hier aus in aller Deutlichkeit Frage gestellt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-09 in einer Größenordnung von rd. 28 ha im Südosten des Ortsteils Rheingönheim die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie für Teilbereiche "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend reduziert. Dieser Landschaftsraum südlich von Rheingönheim hat nicht nur eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			sondern dient im Übergang zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet insbesondere der siedlungsnahen Erholung. Unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.
1859	Raumnutzungskarte Fläche: RP-07	Wohnbaufläche RP-07 Fußgönheim Kann vom Grundsatz her mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1860	Raumnutzungskarte Fläche: RP-06	Gewerbebaufläche RP-06 Fußgönheim Kann vom Grundsatz her mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1861	Raumnutzungskarte Fläche: RP-08	Wohnbaufläche RP-08 Fußgönheim Die o.g. Zielfläche kommt in unmittelbarer Nähe der Hofstellen mehrerer flächen- und anbauintensiver Gemüsebaubetriebe mit in der Vegetationsphase erheblichen Ernteverkehrsaufkommen zu liegen. Ferner kommt es im Kühllager und LKW- Transportvertrieb auch über die Nachtzeit zum Einsatz von Kühlaggregaten. Es bestehen hinsichtlich einer daran heranrückenden Wohnbebauung erhebliche Bedenken, sodass dieser Standort abgelehnt werden muss.	Wird nicht gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung RP-08 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Anmerkungen und Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1862	Raumnutzungskarte Fläche: RP-01	<p>Wohnbauflächen RP-01-Bobenheim und RP-02 Roxheim</p> <p>Die beiden Flächen umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt rd. 35 ha. Es besteht darüber hinaus südlich des Globus-Einkaufszentrums noch eine „Weissfläche“ von rd. 20 ha. Damit sollen für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim künftig 55 ha Siedlungsentwicklungspotenziale bestehen. Ein derartiger Bedarf für ein Unterzentrum ist absolut nicht nachvollziehbar. Hier werden Entwicklungsbedarfe für über 100 Jahre generiert, die die OG Bobenheim-Roxheim in der Vergangenheit in 40 Jahren nicht umgesetzt hat. Es ist damit augenscheinlich, dass Methodik der Siedlungspotenzialzuweisungen der Metropolregion weder bedarfsgerecht noch ressourcenschonend ist. Sie widerspricht ihrem eigenen Anspruch einer ausgewogenen Raumentwicklung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Bobenheim Roxheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 14,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,1 ha nicht gedeckt werden kann. Für eine siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung mit einem vergleichbar der Bebauung nördlich des Globus-Marktes zwischen der Bahntrasse und der Frankenthaler Straße überwiegend wohnbaulich genutzten Flächenanteil ist bereits in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar südlich des Globus bis auf Höhe der Theodor-Heuss Straße ein Gebiet von ca. 18 ha von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen freigestellt. Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht ist dieser Bereich sowie langfristig auch das südlich angrenzende Gebiet RP-02 unabhängig von dem Ergebnis des Bürgerentscheids im Herbst 2021 für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Somit kann mit diesem Gebiet südlich des Globus-Marktes bis auf die Höhe der Theodor-Heuss Straße der im Ergebnis der Flächenbilanzierung für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gedeckt werden. Unter Berücksichtigung des Bürgerentscheids vom Herbst 2021, der eine wohnbauliche Entwicklung des Gebietes südlich des Globus-Marktes zumindest in den nächsten Jahren ausschließt und das Gebiet voraussichtlich nicht flächendeckend wohnbaulich genutzt werden kann, verbleibt das Gebiet RP-01 entsprechend der Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung gemäß der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1863	Raumnutzungskarte Fläche: RP-02	<p>Wohnbauflächen RP-01-Bobenheim und RP-02 Roxheim</p> <p>Die beiden Flächen umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt rd. 35 ha. Es besteht darüber hinaus südlich des Globus-Einkaufszentrums noch eine „Weissfläche“ von rd. 20 ha. Damit sollen für die Gemeinde Bobenheim-Roxheim künftig 55 ha Siedlungsentwicklungspotenziale bestehen. Ein derartiger Bedarf für ein Unterzentrum ist absolut nicht nachvollziehbar. Hier werden Entwicklungsbedarfe für über 100 Jahre generiert, die die OG Bobenheim-Roxheim in der Vergangenheit in 40 Jahren nicht umgesetzt hat. Es ist damit augenscheinlich, dass Methodik der Siedlungspotenzialzuweisungen der Metropolregion weder bedarfsgerecht noch ressourcenschonend ist. Sie widerspricht ihrem eigenen Anspruch einer ausgewogenen Raumentwicklung.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Bobenheim Roxheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 14,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,1 ha nicht gedeckt werden kann. Für eine siedlungsstrukturelle Weiterentwicklung mit einem vergleichbar der Bebauung nördlich des Globus-Marktes zwischen der Bahntrasse und der Frankenthaler Straße überwiegend wohnbaulich genutzten Flächenanteil ist bereits in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar südlich des Globus bis auf Höhe der Theodor-Heuss Straße ein Gebiet von ca. 18 ha von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen freigestellt. Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht ist dieser Bereich sowie langfristig auch das südlich angrenzende Gebiet RP-02 unabhängig von dem Ergebnis des Bürgerentscheids im Herbst 2021 für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet. Somit kann mit diesem Gebiet südlich des Globus-Marktes bis auf die Höhe der Theodor-Heuss Straße der im Ergebnis der Flächenbilanzierung für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte, zusätzliche Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Bobenheim-Roxheim gedeckt werden. Für das Gebiet RP-02 entsprechend der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans fehlt für die Laufzeit der 1. Änderung somit der Bedarfsnachweis. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RP-02 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1864	Raumnutzungskarte Fläche: RP-03	Wohnbaufläche RP-03 Lamsheim Auch diese Wohnbaufläche steht offenkundig nicht in Übereinstimmung mit der lokalen Siedlungsentwicklung. Nach unserem Kenntnisstand ist südlich und nicht nördlich der Karl-Wendel-Schule eine Plangebietsentwicklung avisiert. RP-03 würde die Hofstelle eines ortsansässigen Gemüsebaubetriebs umschließen mit auch hier weder planerisch noch technisch machbarer Konfliktbewältigung, die aus unserer Sicht zu einer Ablehnung führen muss.	Wird gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-03 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumrestriktionen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.
1865	Raumnutzungskarte Fläche: RP-04	Nicht mehr ausgewiesene Wohnbaufläche RP-04 Birkenheide Wir gehen diesbezüglich von einer Rücknahme aus und bitten hierzu um Bestätigung. Ansonsten wird die Fläche aufgrund der Betroffenheit dort vorhandener Pensionspferdebetriebe strikt abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RP-04 in der Gemeinde Birkenheide wird entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt.
1866	Raumnutzungskarte Fläche: RP-05	Nicht mehr ausgewiesene Wohnbaufläche RP-05 Maxdorf Wir gehen diesbezüglich von einer Rücknahme aus und bitten hierzu um Bestätigung. Ansonsten wird die Fläche aufgrund der Betroffenheit dort vorhandener Pensionspferdebetriebe strikt abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RP-05 in der Gemeinde Maxdorf wird entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt.
1867	Raumnutzungskarte Fläche: RP-09	Wohnbaufläche RP-09 Neuhofen Kann vom Grundsatz her mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet RP-09 in der Gemeinde Neuhofen ist bereits in der Raumnutzungskarte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans für eine potenzielle Siedlungserweiterung "Wohnen" von verbindlichen Freiraumfestlegungen freigestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans soll in der Raumnutzungskarte für dieses Gebiet auch die Ausweisung "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen werden. Jedoch sollte entsprechend den Hinweisen der Umweltprüfung in diesem Gebiet nur hochwasserangepasst gebaut werden. Der Erhalt wertvoller Biotoperelemente in diesem Gebiet (Waldflächen, Grünstreifen u.a.) ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sondern ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung sicherzustellen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1868	Raumnutzungskarte Fläche: RP-10	<p>Wohnbaufläche RP-10 - Altrip-Nord</p> <p>Diese aus zwei Teilbereichen bestehende Wohnbaufläche kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die zwischen Rheinhauptdeich und Plangebiet verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche einer gesicherten Erschließung für den landwirtschaftlichen Verkehr zugeführt bleibt. Diese kann jedenfalls nicht über den Bermenweg und den daran anschließenden Deichfuß abgewickelt werden!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Altrip ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 10,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für das Gebiet RP-10 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1869	Raumnutzungskarte Fläche: RP-11	<p>Wohnbaufläche RP-11 - Altrip-Süd</p> <p>Geht in der Summe mit RP-10 über den Eigenbedarf der OG Altrip hinaus und kann von hier aus nicht mitgetragen werden, zumal der Landwirtschaftsfunktion schon weit mehr als 50 ha Nutzflächenverlust durch die geplante Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen. Man sieht auch hier, dass sich der Planungsträger in keiner Weise mit der Summenwirkung anderer, auch ihm bekannter Projekte beschäftigt und seine Potenzialbetrachtungen einseitig sektoral vollzieht. Dabei wäre eine Summenbetrachtung des Verlustes landwirtschaftliche Nutzfläche einer Gebietskörperschaft auch und gerade Aufgabe der Regionalplanung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Altrip ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 10,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Die besondere Situation der Gemeinde Altrip ist durch eine hohe ökologische Wertigkeit des Landschaftsraums "Rheinniederung" mit einer Vielzahl sich überlagernder Freiraumfestlegungen gekennzeichnet. Dadurch war es der Gemeinde auch schon in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkt möglich, den auf der Grundlage der Einwohnerzahl sowie der Funktion als Grundzentrum rechnerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarf zu decken. So grenzt das Gebiet RP-11 in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans unmittelbar an das Naturschutzgebiet "Horreninsel" sowie das FFH-Gebiet "Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen" an und liegt darüber hinaus im Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinaue". Außerdem liegt das Gebiet in direkter Nähe zu nach § 30 BNatSchG geschützten Auewaldbeständen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 zur Erhaltung der Pufferfunktion verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug bleibt größtenteils erhalten. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1870	Raumnutzungskarte Fläche: RP-12	Wohnbaufläche RP-12 Waldsee Kann vom Grundsatz her mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1871	Raumnutzungskarte Fläche: RP-13	Wohnbaufläche RP-13 Otterstadt Abgesehen davon, dass die Fläche merkwürdigerweise vollständig über dem Otterstädter Friedhof abgegrenzt ist, würde diese eine Vorreiterwirkung für eine künftig noch weiter nach Süden reichende Entwicklung darstellen. Diese ist entsprechend zu begrenzen und dabei von hier aus auch auf das Konfliktpotenzial mit der nicht unweit südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Aussiedlerhofstelle hinzuweisen. Es sind zwingend ausreichende Emissionsabstände einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neuhofen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,5 ha nicht gedeckt werden kann. Somit besteht ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 1,2 ha. Das Gebiet RP-13 kommt unter raumordnerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten dafür in Betracht, da es unmittelbar an den Friedhof angrenzt und im Nordwesten im Bereich der "Siedlung" auch schon Siedlungsstrukturen bestehen. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an dem Gebiet RP-13 gemäß Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1872	Umweltbericht Fläche: RP-15	<p>Wohnbaufläche RP-15 Dudenhofen</p> <p>Auch hier sind zwingend ausreichende Emissionsabstände zu den weiter südlich liegenden Aussiedlerhofstellen zu beachten und einzuhalten. Es ist ein belastbarer immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis im Rahmen der Bauleitplanung herbeizuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dudenhofen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 8,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 7,2 ha nicht gedeckt werden kann. Da das Gebiet RP-15 aufgrund der Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes und landesweiten Biotopverbundes entlang des Speyerbachs im nördlichen Bereich voraussichtlich nur eingeschränkt wohnbaulich genutzt werden kann, ist im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der aus der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet RP-15 resultierende, rechnerisch geringfügige "Flächenüberhang" vertretbar, so dass der Gemeinde Dudenhofen das Gebiet RP-15 gemäß Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen zur Verfügung steht. Der Hinweis bzgl. der Emissionsabstände zu den weiter südlich liegenden Aussiedlerhofstellen wird in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-15 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1873	Umweltbericht Fläche: RP-16	Wohnbaufläche RP-16 Römerberg Auch hier sind zwingend ausreichende Emissionsabstände zu dem weiter nordwestlich (verpachteten) landwirtschaftlichen Anwesen im Holzweg einzuhalten und ein belastbarer immissionsschutzrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis herbeizuführen.	Wird teilweise gefolgt Der auf der Grundlage der Einwohnerzahl vom 30.06.2021 für die Gemeinde Römerberg ermittelte Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre liegt bei 10,8 ha. Dem steht laut der ebenfalls zu diesem Datum aktualisierten Datenbank "Raum Plus Monitor" ein Potential von rd. 11,7 ha gegenüber. Insofern besteht in der Gemeinde kein zusätzlicher Flächenbedarf für eine wohnbauliche Entwicklung. Die Begründung für den Verzicht der in der Raumnutzungskarte zur 1. Änderung für die Entwicklung neuer Wohnbauflächen dargestellte Planfläche RP-16 ist nachvollziehbar, zumal auch aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Konfliktpotentiale bestehen, da es sich bei dem Gebiet um einen Teil des historischen Streuobstgürtels der Gemeinde Berghausen handelt, der nachweislich Halboffenlandarten und Höhlenbrütern wertvollen Lebensraum bietet. Von daher kann dem Anliegen der Gemeinde einer Verlagerung dieser Planfläche nach Norden bei gleichzeitigem Verzicht auf die Fläche RP-16 grundsätzlich zugestimmt werden. Entgegen dem Wunsch der Gemeinde auf Rücknahme der Restriktionen in einer Größenordnung von 7,2 ha wird die "Tauschfläche" entsprechend der Abbildung auf Seite 4 der Stellungnahme auf etwa 3 ha reduziert und im Gegenzug die Fläche RP-16 wieder mit den freiraumsichernden Festlegungen gemäß der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans überlagert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1874	Raumnutzungskarte Fläche: RP-17	Wohnbaufläche RP-17 Kleinniedesheim Kann nach mühevoller Abklärung der immissionsschutzrechtlichen Randbedingungen - jetzt - vom Grundsatz her mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kleinniedesheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 0,5 ha aufgrund fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Mit dem Gebiet RP-17 in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung in einer Größe von ca. 0,4 ha könnte der wohnbauliche "Schwellenwert" eingehalten werden. Aufgrund des Biotoptyps ist die vorgesehene wohnbauliche Nutzung des Gebiets entsprechend dem Ergebnis der Umweltprüfung auf S. 271 des Umweltberichts voraussichtlich mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Dennoch bestehen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung des Plangebiets.
1875	Raumnutzungskarte	Wohnbaufläche RP-18 Beindersheim Befindet sich nach einem bereits durchgeführten Zielabweichungsverfahren (längst) in der rechtsverbindlichen Bauleitplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Es wird bestätigt, dass für dieses Gebiet mit Datum vom 12.10.2022 ein positiver "Zielabweichungsentscheid" vorliegt. Somit ist für das Gebiet RP-18 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine weitere Umweltprüfung erforderlich. In dem Umweltbericht erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1876	Umweltbericht Fläche: RP-19	<p>Gewerbebaufläche RP-19 Mutterstadt-Süd</p> <p>Die aus zwei voneinander getrennt liegenden Teilbereiche erfahren weder in der Begründung noch im Umweltbericht eine schlüssige Begründung. Für den nördlichen Teil sind wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass hier eine LKW- und Containerlagerplatzweiterung des am Standort bestehenden Entsorgungsbetriebs entstehen soll. Für den zweiten Teilbereich halten wir eine Erläuterung für erforderlich, warum dort noch weiter nach Westen in die landwirtschaftliche Vorrangfläche und den Regionalen Grünzug gegangen werden muss und warum keine andere Alternative dazu besteht bzw. bestehen soll.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die beiden Teilflächen des Gebietes RP-19 stehen in direktem Zusammenhang mit konkreten Erweiterungsabsichten der Recycling Firma Zeller südlich von Mutterstadt. Die beiden Teilflächen sind Bestandteil des seit Jahren intensiv mit der Kreisverwaltung sowie der Regionalplanung abgestimmten Konzeptes hinsichtlich notwendiger Flächen für eine mittel- bis langfristige Perspektive dieses weit über den gemeindlichen Bedarf wichtigen Abfall- und Recyclingbetriebes. Aufgrund des dringenden Flächenbedarfs soll für dieses Gebiet ausnahmsweise zeitnah ein "Zielabweichungsverfahren" durchgeführt werden, an dem dann auch die Landwirtschaftskammer beteiligt wird. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für dieses Gebiet festgehalten.</p>
1877	Umweltbericht Fläche: RP-VRG01-G	<p>RP-VRG01-G Schifferstadt</p> <p>Kann nicht mitgetragen, da es sich um Hof nahe gelegene, für Sonderkulturen äußerst ertragreiche sowie durchweg zentral beregnete Nutzflächen eines der größten Intensiv-Gemüsebaubetriebe der Vorderpfalz handelt. Durch die Tangente der ICE- Trasse DB POS Schifferstadt und umfangreiche Gewerbegebietsentwicklungen der letzten Jahre ist der Landwirtschaftsfunktion in der Gemarkung Schifferstadt bereits mehr als genug Fläche verloren gegangen. Weitere Flächenverluste sind inakzeptabel und führen zur Ablehnung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik RP-VRG01-G wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Das gewerbliche Vorranggebiet ist in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Ausnahme einer 1,8 ha großen Fläche eines Regionalen Grünzuges bereits von freiraumschützenden Restriktionen freigestellt und bietet sich aufgrund der Lage in einem Dreieck zwischen Bahnlinien und Autobahn sowohl städtebaulich als auch raumordnerisch für eine gewerbliche Nutzung an und ist auch für die Ansiedlung von Betrieben im Rahmen der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette geeignet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1878	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>Wohnbauflächen FT-01 u. FT-02 sowie FT-03</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat gerade erst mit der pauschalen Begründung „sich einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbauland ausgesetzt zu sehen“, vier Bebauungspläne in Frankenthal-Süd, Mörsch, Flomersheim und Eppstein mit einer Gesamtfläche rd. 17,5 ha von ins Verfahren gebracht. Diese Gebiete sind noch nicht einmal in der Erschließungsphase, z.T. von breiten Bevölkerungskreisen bestritten und schon sollen erneut die Grundlagen für drei weitere Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 30 ha gelegt werden. Darüber hinaus bestehen lt. Einheitlichem Regionalplan in der Stadt Frankenthal und im Vorort Eppstein noch weitere, noch nicht aktivierte Wohnbauland-Flächenpotenziale in einer Größenordnung von insgesamt 24,5 ha. Ein darüber jetzt noch weit hinausgehender Wohnbaulandbedarf ist für die Stadt FT nicht auch nur ansatzweise nachgewiesen und muss von hier aus in aller Deutlichkeit abgelehnt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1879	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	<p>Wohnbauflächen FT-01 u. FT-02 sowie FT-03</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat gerade erst mit der pauschalen Begründung „sich einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbauland ausgesetzt zu sehen“, vier Bebauungspläne in Frankenthal-Süd, Mörsch, Flomersheim und Eppstein mit einer Gesamtfläche rd. 17,5 ha von ins Verfahren gebracht. Diese Gebiete sind noch nicht einmal in der Erschließungsphase, z.T. von breiten Bevölkerungskreisen bestritten und schon sollen erneut die Grundlagen für drei weitere Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 30 ha gelegt werden. Darüber hinaus bestehen lt. Einheitlichem Regionalplan in der Stadt Frankenthal und im Vorort Eppstein noch weitere, noch nicht aktivierte Wohnbauland-Flächenpotenziale in einer Größenordnung von insgesamt 24,5 ha. Ein darüber jetzt noch weit hinausgehender Wohnbaulandbedarf ist für die Stadt FT nicht auch nur ansatzweise nachgewiesen und muss von hier aus in aller Deutlichkeit abgelehnt werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten sowie vor dem Hintergrund, dass die Stadt Frankenthal für die Fläche FT-02 keine wohnbauliche Perspektive sieht, wird FT-02 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen. Außerdem werden für diesen Bereich die freiraumsichernden Restriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.</p>
1880	Raumnutzungskarte Fläche: FT-03	<p>Wohnbauflächen FT-01 u. FT-02 sowie FT-03</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat gerade erst mit der pauschalen Begründung „sich einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbauland ausgesetzt zu sehen“, vier Bebauungspläne in Frankenthal-Süd, Mörsch, Flomersheim und Eppstein mit einer Gesamtfläche rd. 17,5 ha von ins Verfahren gebracht. Diese Gebiete sind noch nicht einmal in der Erschließungsphase, z.T. von breiten Bevölkerungskreisen bestritten und schon sollen erneut die Grundlagen für drei weitere Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 30 ha gelegt werden. Darüber hinaus bestehen lt. Einheitlichem Regionalplan in der Stadt Frankenthal und im Vorort Eppstein noch weitere, noch nicht aktivierte Wohnbauland-Flächenpotenziale in einer Größenordnung von insgesamt 24,5 ha. Ein darüber jetzt noch weit hinausgehender Wohnbaulandbedarf ist für die Stadt FT nicht auch nur ansatzweise nachgewiesen und muss von hier aus in aller Deutlichkeit abgelehnt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Plangebiet FT-03 im Ortsteil Flomersheim für eine potentielle Siedlungserweiterung ist raumordnerisch und städtebaulich verträglich und liegt außerdem in guter auch fußläufiger Erreichbarkeit zu dem Bahnhofpunkt. Aus Sicht der Regionalplanung ist dieses Plangebiet auch für den Geschosswohnungsbau grundsätzlich geeignet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird vorrangig aus Gründen der günstigen räumlichen Lage sowie des im Ergebnis der Flächenbilanzierung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs in der Stadt Frankenthal das Plangebiet FT-03 beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1881	Umweltbericht Fläche: FT/RP-01	<p>Gewerbefläche FT-RP/01 Frankenthal</p> <p>Diese, rund 32 ha große Fläche ist im aktuellen RROP als Vorrangfläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um sehr hochwertige und fruchtbare landwirtschaftliche Flächen, die u.a. dem Ausbau von Sonderkulturen wie Spargel dienen. Diese Flächen sind voll berechnungsfähig und dahingehend bereits voll erschlossen. Diese Flächen in Zukunft als Vorranggebiet für Gewerbe und somit nicht mehr als Vorrangfläche für Landwirtschaft auszuweisen würde einen erheblichen Verlust für die örtliche Landwirtschaft darstellen und wird von hier aus abgelehnt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Somit entspricht das Gebiet FT/RP-01 grundsätzlich der gewerblichen Schwerpunktfunction der Stadt Frankenthal. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim. Dennoch ist das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Berechnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wird das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt. Somit verbleiben für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort immer noch etwa 35 ha, davon etwa 25 ha in der Gemarkung der Stadt Frankenthal. Die Reduzierung des Gebietes ist auch deshalb gerechtfertigt, da Frankenthal am Standort "Am Römig" noch über erhebliche Gewerbeflächenpotentiale verfügt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1882	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>GE-Fläche DÜW-01 Stadt Bad Dürkheim</p> <p>Kann in dieser Dimension auf keinen Fall zur Umsetzung gebracht werden da die Plangebietsfläche inmitten des Standortes eines ortsansässigen Pensionspferdebetriebs mit Grünlandwirtschaft positioniert ist. Darüber hinaus rückt die GE-Fläche im Westen unmittelbar an die Hofstelle eines bestehenden Weinguts und im Südosten an ein dort projektierte Komplettaussiedlung eins weiteren, ortsansässigen Weinguts heran, so dass für diese Betriebe mit Nachteilen in Bezug auf Vermarktung und Immissionsschutz zu rechnen ist. Darüber hinaus ist durch den Verdrängungseffekt der GE-Gebäudekubaturen in dem forstempfindlichen Gebiet Nachteile für den umliegenden Weinbau zu rechnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Bad-Dürkheim ist gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standortenunter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Auf Grund der günstigen verkehrlichen Lage in unmittelbarer Nähe der A 650 und B 271 erfüllt das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" schon heute die gewerbliche Schwerpunktfunktion für den mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Bad-Dürkheim. Flächenreserven für eine Weiterentwicklung des Standortes sind nachweislich nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend die den Freiraum sichernden Restriktionen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht kann damit der Bedarf für eine gewerbliche Weiterentwicklung an diesem Standort ausreichend gedeckt werden. Die Schutzgutbelange des Gebietes DÜW-01 sind in dem Umweltbericht zu der ersten Änderung näher untesucht. Danach ist der Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Auch wurde das Gebiet um einen Pufferbereich zu den Natura 2000-Gebieten verkleinert. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Im Bruch" ist aufgrund der östlich und nördlich angrenzenden Schutzgebiete nur in südlicher Richtung möglich. Momentan werden die für eine potenzielle gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen beinhalten keine besonders schützenswerten Lebensräume, Biotope, Biotopstrukturen sowie Biotop-Suchräume. Der weitere Umgang mit dem bestehenden Pferdehaltungsbetrieb ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird an dem Gebiet DÜW-1 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1883	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-VRG01-G	Gewerbefläche DÜW-VRG01-G Ein weiterer Bedarf wird angesichts des vorhandenen Potenzials in Grünstadt nicht gesehen. Die Erschließung des Gebietes ist nach eigenen Angaben im Regionalplan kritisch zu sehen. Auch aufgrund der Bonität der Böden ist der Standort abzulehnen.	Wird nicht gefolgt Wesentliche Planungsgrundlage für die Ausweisung der gewerblichen Vorranggebiete im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Danach wird trotz der problematischen Verkehrserschließung die Entwicklung des Gebietes DÜW-VRG01-G aus gutachterlicher Sicht empfohlen (S. 128 der Studie). Außerdem liegt für den Teilbereich südlich der Obersülzener Straße bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Vorrangausweisung des Gebiets festgehalten wird.
1884	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-VRG02-G	Industrie- und Logistikfläche DÜW-VRG02 Ein weiterer Bedarf wird angesichts des vorhandenen Potenzials in Grünstadt nicht gesehen. Die Erschließung des Gebietes ist nach eigenen Angaben im Regionalplan kritisch zu sehen. Auch aufgrund der Bonität der Böden ist der Standort abzulehnen.	Wird nicht gefolgt Wesentliche Planungsgrundlage für die Ausweisung der gewerblichen Vorranggebiete im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bildet die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019. Danach wird die Entwicklung des Gebietes DÜW-VRG02-G eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Rosengartenweg" vorrangig für die Ansiedlung weiterer Logistikbetriebe ausdrücklich empfohlen (S. 128 der Studie). Deshalb wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Erweiterung des südlich angrenzenden Vorranggebietes festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1885	Umweltbericht Fläche: DÜW-02	<p>Wohnbaufläche DÜW-02 Wachenheim</p> <p>Die geplanten Wohnbaufläche in südlicher Randlage wird von hier aus strikt abgelehnt. Es ist für uns vollkommen unverständlich wie man überhaupt auf den Gedanken kommen kann, eine Wohnbaulandentwicklung regelrecht um die dort zahlreich bestehenden landwirtschaftlichen (Aussiedler-)Hofstellen zu „gießen“. Diese sind schließlich in die Ortsrandlage bzw. den Außenbereich gegen um dort störungsfrei zu wirtschaften. Die mit DÜW-02 unweigerlich verbundenen Konfliktpotenziale sind im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bauleitplanung weder planerisch noch technisch bewältig bar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wachenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 7,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der rechnerisch hohe zusätzliche Wohnbauflächenbedarf resultiert aber daraus, dass in der Datenbank Raum+Monitor das vollständig noch unbebaute Wohnbaugebiet "Am Schwabenbach" im Nordosten der Stadt mit einer Gesamtflächengröße von rd. 6,0 ha nicht berücksichtigt ist. Das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte, potenzielle Plangebiet DÜW-02 ist nicht nur verkehrlich über das innerstädtische Straßennetz schwierig zu erschließen, sondern lässt auch erhebliche Konflikte mit den im Süden von Wachenheim konzentrierten Weinbaubetrieben erwarten. In Verbindung mit den im Umweltbericht dargelegten sonstigen Betroffenheiten wird das Gebiet DÜW-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte werden die bisherigen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1886	Umweltbericht Fläche: DÜW-05	Wohnbaufläche DÜW-05 Dirmstein Im Bereich dieser Flächen befinden sich direkt angrenzend mehrere landwirtschaftliche Hofstellen, die durch die Ausweisung dieser Flächen überplant werden würden. Auf Grund dessen kann eine Wohnbebauung u.E. hier aufgrund der von den Betrieben ausgehenden Emissionen nicht realisiert werden.	Wird teilweise gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Dirmstein kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,6 ha gedeckt werden kann. Die Gemeinde plant jedoch seit Jahren eine Verlagerung des bestehenden Sportplatzes nach Süden sowie eine wohnbauliche Nachfolgenutzung auf dem Gelände des TUS Dirmstein. Der Verband hat dieser Konzeption seinerzeit grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund des dargelegten "Flächenüberhangs" wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für das Gebiet DÜW-05 auf das Sportplatzgelände zwischen Sportplatzweg im Norden, Erich-Otto Weg im Osten und Eckbach im Süden begrenzt. Für die westliche Teilfläche des Gebietes DÜW-05 werden die bisherigen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte ergänzt. Mögliche Betroffenheiten südlich des Eckbach gelegener Hofstellen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1887	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-03	Gewerbefläche DÜW-03 Haßloch Hier stellt sich uns die Frage nach dem konkreten Bedarf. Die mit rd. 22 ha in erheblichen Maßen hochwertigste landwirtschaftliche Nutzflächen beanspruchende GE-Fläche „Nördlich des Bahndamms“ ist gerade einmal zu 40% überbaut. Jetzt soll dem noch eine GE-Fläche von 26 ha (!) folgen. Dies kann selbst auf längere Sicht betrachtet nicht bedarfsgerecht sein.	Wird teilweise gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Gemeinde Haßloch als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. In dem bestehenden Gewerbegebiet "Nördlich des Bahndamms" sind nördlich des Bauhaus-Marktes noch unbebaute Flächenreserven vorhanden. Aufgrund des hohen Flächenanteils hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen in dem Gebiet DÜW-03 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, der dargelegten Flächenreserven nördlich des Bahndamms sowie weiterer Flächenpotentiale im "Industriegebiet Süd" (u.a. Nachnutzung REAL-Markt) wird das Gebiet DÜW-03 im westlichen Bereich zwischen Weststrandstraße und Bahntrasse bis auf Höhe der Verlängerung der Rosenthalstraße verkleinert und für diese Teilfläche in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Der verbleibende östliche Bereich kommt aufgrund der siedlungsstrukturellen Vorprägung aus regionalplanerischer Sicht für die Nutzung als Mischgebiet oder urbanes Gebiet in Betracht.
1888	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-07	Gewerbebaufläche DÜW-07 Niederkirchen Hierzu bestehen von hier aus vom Grundsatz her keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1889	Umweltbericht Fläche: NW-01	Wohnbaufläche NW-01 Mussbach-Mitte Kann unter der Voraussetzung eines immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeitsnachweises vom Grundsatz her in Betracht gezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1890	Raumnutzungskarte Fläche: NW-02	<p>Wohnbaufläche NW-02 Mussbach-Südwest Kann in dieser Dimension auf keinen Fall zur Umsetzung gebracht werden da sich inmitten des Plangebiets die Aussiedlerhofstelle eines ortsansässigen, in der Weiterentwicklung befindlichen Weingutes, befindet. Eine Umgürtelung des Betriebs mit stöempfindlicher Wohnbebauung würde die Betriebsentwicklung hemmen und unweigerlich zu Konfliktpotenzialen führen, welche im Rahmen einer rechtsverbindlichen Bauleitplanung weder planerisch noch technisch bewältigbar sind und führt so zur Ablehnung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 41 ha nicht gedeckt werden kann. Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die Kernstadt Neustadt sowie der Ortsteil Mußbach als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt. In diesen Kommunen bzw. Ortsteilen ist der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion zu konzentrieren. In der Raumnutzungskarte sind die Freiraumfestlegungen für insgesamt 3 Gebiete mit zusammen rd. 16,5 ha reduziert. Das Gebiet NW-05 wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Lage eines prosperierenden Weingutes mit unmittelbar angrenzenden Rebflächen im westlichen Bereich des Gebietes NW-02 wird die Reduzierung der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans auf die Teilfläche östlich der "Schießmauer" begrenzt. Für die restliche Teilfläche des Gebiets NW-02 werden in der Raumnutzungskarte die bisherigen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1892	Raumnutzungskarte Fläche: NW-03	<p>Wohnbauflächen NW-03 Stadt-Süd</p> <p>Die rd. 13 ha umfassende Fläche betrifft durchweg nur weinbaulich genutzte Flächen. Er soll über die bislang als Siedlungsentwicklungsgrenze klar und unmissverständlich erkennbare Linie der Dr. Siebenpfeiffer-Straße tief in den Außenbereich reichen. Dies, obwohl der rd. 8 ha umfassende Bereich nördlich der Dr. Siebenpfeiffer-Straße und dem Zentralfriedhof noch ungenutzt als Weißfläche dazwischenliegt. Die Gegenäußerung des Planungsträgers, die Stadt NW könnte evtl, ihren Friedhof erweitern, ist von der Stadt NW weder bestätigt, im Übrigen hat der bestehende Zentralfriedhof noch reichlich Erweiterungskapazität auf dem eigenen Areal. Die Wohnbaulandentwicklung weit außerhalb im Vorranggebiet für Landwirtschaft ist insofern nicht nachzuvollziehen, dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Planungsträger selbst immer wieder postuliert, dass ein Zusammenwachsen von Besiedlung unterhalb der Haardt vermieden werden soll. Er steht somit im Widerspruch zu seinen eigenen Planungsgrundsätzen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Das für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von Freiraumfestlegungen freigestellte Gebiet NW-03 liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Außerdem liegt das Gebiet zum Teil auch in einer "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft". Unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, großflächige Flächenpotential zwischen Zentralfriedhof und der Dr. Siebenpfeiffer-Straße noch unbebaut ist, besteht zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Notwendigkeit, die Freiraumfestlegungen für das gesamte Gebiet NW-03 entsprechend der Raumnutzungskarte zurückzunehmen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen daher für das Gebiet NW-03 auf den westlichen Bereich zwischen den Nassenweggraben im Süden, der Dr. Siebenpfeifferstraße im Norden sowie der Fortführung der Siedlungskante im Osten begrenzt. Dadurch kann auch eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1893	Raumnutzungskarte Fläche: NW-04	<p>Gewerbefläche NW-04 NW-Hambach</p> <p>Die GE-Fläche ist reichlich sinnfrei positioniert, A) aufgrund der bereits durch Fußballplätze und Tennissportanlagen weitestgehend überbauten Situation sowie B) aufgrund der südlich und östlich ansteigenden, weinbaulich genutzten Steillagen. In dieser Konstellation stellt sich eine Überbauung für gewerbliche Zwecke als unreal dar. Da die Stadt Neustadt a.d.Wstr. in naher Zukunft ohnehin ihren Flächennutzungsplan gesamt fortschreiben wird, halten wir eine vorherige Koordination der künftigen Wohn- und Gewerbebauflächen mit der Gebietskörperschaft für erforderlich. Es scheint auch hier dringend nötig, dass sich der Planungsträger überhaupt erst einmal ein Bild vor Ort macht.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das direkte Umfeld des Gebietes NW-04 nördlich der Mittelhambacher Straße ist bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt durch die westlich angrenzende Wohnbebauung, die nördlich liegenden Sportstätten mit auch größeren baulichen Anlagen wie z.B. die Tennishalle sowie östlich angrenzend die Hambacher Mühle. Dadurch ist die Entwicklung des Gebietes für Siedlungszwecke aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht vertretbar, jedoch sind die im Umweltbericht der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargelegten Betroffenheiten und Hinweise im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
1894	Umweltbericht Fläche: NW-05	<p>Wohnbaufläche NW-05 Mussbach-Nord</p> <p>Kann, da mit Mitteln der Agrarflurbereinigung mit hohem Aufwand neu geordnetes, durchweg weinbaulich genutztes Areal unter keinen Umständen in Betracht gezogen werden. Die örtliche Landwirtschaftsvertretung lehnt die Flächenentwicklung ausdrücklich ab, da dies zur Beförderung von Schleichverkehren auf Wirtschaftswegen nördlich der Ortslage Mußbach führen wird.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.4.2.4 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen regionalplans sind die Kernstadt Neustadt sowie der Ortsteil Mußbach als "Siedlungsbereich Wohnen" festgelegt. In diesen Kommunen bzw. Ortsteilen ist der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion zu konzentrieren. In der Raumnutzungskarte sind die Freiraumfestlegungen für insgesamt 3 Gebiete mit zusammen rd. 16,5 ha reduziert. Die potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen für das Gebiet NW-05 betreffend ist die erst vor kurzem abgeschlossene Neuordnung der weinbaulichen Flächen im Rahmen einer Agrarflurbereinigung ein über die im Umweltbericht dargelegten Betroffenheiten hinaus gewichtiger Abwägungsbestandteil. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet NW-05 daher für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung werden die für dieses Gebiet reduzierten freiraumsichernden Festlegungen wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1895	Raumnutzungskarte Fläche: SP-01	<p>Gewerbebauflächen SP-01 / RP-14 + Wohnbaufläche SP-02 Speyer / Otterstadt</p> <p>Die Entwicklungsabsichten im Norden der Stadt Speyer vereinnahmen nahezu schon die letzten zentralberechnungsfähigen Nutzflächen im Stadtgebiet und reichen bereits darüber hinaus auf die Nachbargemarkung Otterstadt. Hier zeigt sich hier, dass eine Gemeinde (längst) an über die Grenzen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten geraten ist. In dem bisherigen flächenintensiven Stil, kann die Siedlungsentwicklung in der Vorderpfalz jedenfalls nicht weitergehen, auch nicht einfach „interkommunal“ über Gemarkungsgrenzen hinweg. Ohne jedwede Definition einer entsprechend hohen = flächensparenden Bebauungsdichte / Geschossigkeit / Anzahl der zu entwickelnden Wohneinheiten sind Wohn- und Gewerbegebiete auch in einem RROP im Prinzip nicht mehr ausweisbar. Auch hier hat der Grundsatz des größtmöglich sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu gelten. Dies ist vorliegend weder erkannt noch dargetan, so dass wir weiteren Klärungsbedarf sehen. Zuvor kann von hier aus keiner Zustimmung erfolgen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinckenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1896	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	<p>Gewerbebauflächen SP-01 / RP-14 + Wohnbaufläche SP-02 Speyer / Otterstadt</p> <p>Die Entwicklungsabsichten im Norden der Stadt Speyer vereinnahmen nahezu schon die letzten zentralberechnungsfähigen Nutzflächen im Stadtgebiet und reichen bereits darüber hinaus auf die Nachbargemarkung Otterstadt. Hier zeigt sich hier, dass eine Gemeinde (längst) an über die Grenzen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten geraten ist. In dem bisherigen flächenintensiven Stil, kann die Siedlungsentwicklung in der Vorderpfalz jedenfalls nicht weitergehen, auch nicht einfach „interkommunal“ über Gemarkungsgrenzen hinweg. Ohne jedwede Definition einer entsprechend hohen = flächensparenden Bebauungsdichte / Geschossigkeit / Anzahl der zu entwickelnden Wohneinheiten sind Wohn- und Gewerbegebiete auch in einem RROP im Prinzip nicht mehr ausweisbar. Auch hier hat der Grundsatz des größtmöglich sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu gelten. Dies ist vorliegend weder erkannt noch dargetan, so dass wir weiteren Klärungsbedarf sehen. Zuvor kann von hier aus keiner Zustimmung erfolgen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalz-Kaserne beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
1897	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	<p>Gewerbebauflächen SP-01 / RP-14 + Wohnbaufläche SP-02 Speyer / Otterstadt</p> <p>Die Entwicklungsabsichten im Norden der Stadt Speyer vereinnahmen nahezu schon die letzten zentralberechnungsfähigen Nutzflächen im Stadtgebiet und reichen bereits darüber hinaus auf die Nachbargemarkung Otterstadt. Hier zeigt sich hier, dass eine Gemeinde (längst) an über die Grenzen ihrer Entwicklungsmöglichkeiten geraten ist. In dem bisherigen flächenintensiven Stil, kann die Siedlungsentwicklung in der Vorderpfalz jedenfalls nicht weitergehen, auch nicht einfach „interkommunal“ über Gemarkungsgrenzen hinweg. Ohne jedwede Definition einer entsprechend hohen = flächensparenden Bebauungsdichte / Geschossigkeit / Anzahl der zu entwickelnden Wohneinheiten sind Wohn- und Gewerbegebiete auch in einem RROP im Prinzip nicht mehr ausweisbar. Auch hier hat der Grundsatz des größtmöglich sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu gelten. Dies ist vorliegend weder erkannt noch dargetan, so dass wir weiteren Klärungsbedarf sehen. Zuvor kann von hier aus keiner Zustimmung erfolgen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbebauflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalz-Kaserne einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1898	Raumnutzungskarte Fläche: GER-03	<p>Wohnbaufläche GER-03 Lingenfeld</p> <p>In der Verbandsgemeinde Lingenfeld wurde im vergangenen Jahr der Flächennutzungsplan bis zum Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Dort hat auch eine Wohnbauflächenausweisung stattgefunden. Die vorliegende Wohnbauflächenausweisung geht über die im FNP dargestellten Flächen hinaus. Wir gehen davon aus, dass eine Anpassung erfolgt und eine Rücknahme bis auf die im FNP dargestellten Flächen erfolgt. Es gibt zudem keine Begründung für eine größer dimensionierte Darstellung. Die verbleibenden Flächen sind mit Berechnungsmöglichkeiten ausgestattet und werden zum Sonderkulturanbau genutzt. Die Böden sind als Lehmböden anzusprechen, mit Bodenpunkten von 80-100 weisen sie ein sehr hohes Ertragspotenzial auf und sind daher der Landwirtschaft zu erhalten. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass zudem im Regionalplan in Lingenfeld üppig ausgewiesene „Weißflächen“ vorhanden sind, die ebenfalls ein Potenzial für eine Wohnbauflächenerweiterung darstellen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Lingenfeld ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 9,8 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,2 ha nicht gedeckt werden kann. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass nördlich der Altspeyerer Straße bestehende Wohnbebauung bereits unmittelbar an das Gebiet angrenzt und der Friedhof die westliche Begrenzung bildet. Im Hinblick auf eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist die unmittelbare Nähe des Gebietes zu dem Bahnhofsteilpunkt der Gemeinde Lingenfeld ein aus raumordnerischer Sicht weiteres Kriterium für die grundsätzliche Eignung des Gebiets für eine wohnbauliche Entwicklung. Dieser siedlungsstrukturellen Entwicklung stehen die auf S. 88 des Umweltberichtes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargelegten, gewichtigen Belange des Freiraumschutzes (Wildkorridor, potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz, hohe bis sehr hohe klimaökologische Bedeutung, hochwertige Flächen für den Sonderkulturanbau) entgegen. Unter Berücksichtigung der potenziellen Freiraumkonflikte sowie in der Raumnutzungskarte noch großflächiger, restriktionsfreier Entwicklungsoptionen für eine ortszentrumnahe Siedlungsentwicklung erfolgt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung eine Anpassung des Gebietes an die Darstellung des geplanten Wohngebietes im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2035 der Verbandsgemeinde Lingenfeld. Für diesen Bereich werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die betroffenen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1899	Raumnutzungskarte Fläche: GER-05	<p>Wohnbaufläche GER-05 Zeiskam</p> <p>Zeiskam ist als Gemeinde auf die Eigenentwicklung Wohnen beschränkt. Der Bedarf einer Fläche von 2,9 ha ist zu konkretisieren.</p> <p>Die abgegrenzten Flächen befinden sich innerhalb des Verbandsgebiets des Wasser- und Bodenverbandes Zeiskam. Das Gebiet ist mit Beregnungsleitungen und einem neu gebohrten Brunnen erschlossen. Einer Umwidmung kann nur nähergetreten werden, wenn ein Ersatz für die wegfallende Beregnungsinfrastruktur geschaffen wird.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Zeiskam ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Insoweit besteht ein begründeter Nachweis für einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf von etwa 1,2 ha. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Beregnungsinfrastruktur auf den hochwertigen landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie noch etwa 30 Baulücken im Innerortsbereich mit rd. 1,7 ha unbebauter Gesamtfläche wird das Gebiet GER-05 auf die westliche Teilfläche von 1,2 ha entsprechend dem ermittelten wohnbaulichen Zusatzbedarf reduziert und in der Raumnutzungskarte für den reduzierten Gebietsanteil die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1900	Umweltbericht Fläche: GER-07	Wohnbaufläche GER-07 Hatzenbühl Die Flächen grenzen im Norden an mehrere Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich an. Eine immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit wird im weiteren Verfahren für erforderlich gehalten.	Wird gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Hatzenbühl kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 3,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,0 ha gedeckt werden kann. Von daher besteht zumindest für den Zielhorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von ca. 15 Jahren kein Erfordernis für die Bereitstellung von Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung. Deshalb wird das Gebiet GER-07 im Rahmen der 1. Änderung nicht weiterverfolgt und in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" ergänzt.
1901	Raumnutzungskarte Fläche: GER-08	Gewerbebaufläche GER-08 Rheinzabern Die Flächen werden aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung im Hinblick auf die Agrarstruktur und die natürlichen Standortvoraussetzungen (beregenbar) abgelehnt. Die südlich anschließenden Flächen (ca. 15 ha) sind bereits als „Weißflächen“ ausgewiesen. Nach unserem Kenntnisstand gibt es selbst für diese Flächen keinen konkreten Planungsbedarf und demnach ist für Rheinzabern noch ausreichend Flächenpotenzial vorhanden. Es existiert kein weiterer Ausweisungsbedarf zumal Rheinzabern der Kategorie Gemeinde „ohne Funktionszuweisung Gewerbe“ zugeordnet ist. Somit gibt es objektiv keine plausible Begründung für die Ausweisung weiterer Gewerbebauflächen.	Wird nicht gefolgt Die Gemeinde Rheinzabern ist gemäß Plansatz 1.5.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6 der ersten Änderung als Gemeinde der Kategorie "ohne gewerbliche Funktionszuweisung" zugeordnet. Diese Gemeinde sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Die Gemeinde Rheinzabern betreffend sind die Voraussetzungen für eine moderate Erweiterung erfüllt, da der Nachweis erbracht ist, dass die noch unbebauten Gewerbeflächen vollständig vermarktet sind und zeitnah entwickelt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1902	Raumnutzungskarte Fläche: GER-13	<p>Wohnbaufläche GER-13 Kandel</p> <p>Die Fläche wird abgelehnt, da es sich um sehr gut landwirtschaftlich nutzbare Standorte handelt, die der Landwirtschaft zu erhalten sind. Zudem verfügt Kandel im Norden der Ortslage noch über ausreichend Entwicklungspotenzial zwischen Eisenbahn und L 542 in einer Größe von ca. 20 ha von dem bauleitplanerisch noch kein Gebrauch gemacht wurde.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Nach Prüfung der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Kandel kein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 12,6 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 31,8 ha gedeckt werden kann. Da es sich außerdem um für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignete Flächen handelt, wird das Gebiet GER-13 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte die betroffenen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1903	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG02-G	<p>Industrie- und Logistikbaufläche GER-VRG02-G Wörth Mit einer Überplanung dieser Flächen gehen die letzten landwirtschaftlich hervorragend nutzbaren Flächen, die zudem unbeeinflusst von Druckwasser des Rheins sind der Landwirtschaft verloren. Daher wird eine Inanspruchnahme aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung und der sehr guten natürlichen Ertragsfähigkeit abgelehnt.</p> <p>Aufgrund der Ausführungen im Umweltbericht ist zudem bei der geplanten Dimension der Flächeninanspruchnahme (39,1 ha + 32,5 ha) zu befürchten, dass die restlichen verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen naturschutzfachlichen Kompensationsforderungen zum Opfer fallen und damit die Landwirtschaft zum Erliegen kommt. Demgegenüber gibt es jedoch in Wörth landwirtschaftliche Betriebe mit gesicherter Nachfolge deren Existenzen jetzt in Frage sehen. Im Zusammenhang mit der Fläche GER - VR GO3, die u.E. die gleiche betriebliche Betroffenheit auslöst, sehen wir hier die Grundzüge der Regionalplanung berührt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Ergebnisse der Gewerbeflächenstudie, die zum Ergebnis hat, dass im Gebiet der Metropolregion erhebliche unbebaute planungsrechtlich gesicherte Flächenreserven in einer Größenordnung von 2000 ha vorhanden sind und kein Defizit besteht. Wir sehen hier einen Widerspruch zu der Ausweisung, den es u. E. aufzuklären gilt. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird die Planung abgelehnt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Wörth ist im Landesentwicklungsprogramm III Rheinland-Pfalz 2008 als "Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt" festgelegt. Darüber hinaus ist in der Karte des LEP III auch die Ausstrahlung des oberzentralen Schwerpunktes Karlsruhe über die Ländergrenze hinaus nachrichtlich dargestellt. Auch für die Metropolregion Rhein-Neckar ist die Stadt Wörth nicht zuletzt aufgrund des weltweit größten LKW-Montagewerkes als bedeutender Wirtschaftsstandort. Aufgrund der für eine gewerblich-industrielle Entwicklung besonderen Eignung des Standortes Wörth ist dieser auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft (Z 1.5.2.2 i.V. mit Anhang Nr. 1.5). Die Stadt Wörth hat den Nachweis erbracht, dass aufgrund fehlender Flächenreserven für die Weiterentwicklung dieses in der Vergangenheit dynamischen Wirtschaftsstandortes ein dringender Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen besteht. Für den Standort des Mercedes-Benz LKW-Werkes ergeben sich durch die möglichst zeitnah geforderte Abkehr von Neufahrzeugen mit Verbrennungsmotoren insoweit besondere Herausforderungen, als dafür völlig veränderte Produktionsprozesse aufgebaut werden müssen. Dafür benötigt der Mercedes-Benz Konzern am Standort Wört dringende zusätzliche Reserveflächen. Das Gebiet GER-VRG02-G ist aufgrund der günstigen, multimodalen Verkehrsanbindung sowie unmittelbaren Nachbarschaft zu dem "Stammwerk" dafür hervorragend geeignet, zumal auch die geplante 2. Rheinbrücke Wörth/Karlsruhe die Standortbedingungen weiter verbessern wird. Deshalb wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung für dieses Vorranggebiet an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1904	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG03-G	Industrie- und Logistikbaufläche GER-VRG03-G Wörth Die Flächen werden aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung und der sehr guten natürlichen Ertragsfähigkeit abgelehnt. Des Weiteren gelten die Ausführungen zu GER-VRG02 analog.	Wird nicht gefolgt Die Stadt Wörth ist im Landesentwicklungsprogramm III Rheinland-Pfalz 2008 als "Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt" festgelegt. Darüber hinaus ist in der Karte des LEP III auch die Ausstrahlung des oberzentralen Schwerpunktes Karlsruhe über die Ländergrenze hinaus nachrichtlich dargestellt. Auch für die Metropolregion Rhein-Neckar ist die Stadt Wörth nicht zuletzt aufgrund des weltweit größten LKW-Montagewerkes als bedeutender Wirtschaftsstandort. Aufgrund der für eine gewerblich-industrielle Entwicklung besonderen Eignung des Standortes Wörth ist dieser auch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft (Z 1.5.2.2 i.V. mit Anhang Nr. 1.5). Die Stadt Wörth hat den Nachweis erbracht, dass aufgrund fehlender Flächenreserven für die Weiterentwicklung dieses in der Vergangenheit dynamischen Wirtschaftsstandortes ein dringender Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen besteht. Entsprechend dem strategischen interkommunalen Gewerbeentwicklungskonzept im Rahmen des SKSL-Modellraumes "An Bienwald und Rhein" werden im Bereich südlich der A 65/Wörther Kreuz in der langfristigen Perspektive mehr als 100 ha zusätzliche Gewerbeflächen benötigt. In der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung sind im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet GER-VRG03-G mit rd. 32 ha die Freiraumfestlegungen herausgenommen. Die Betroffenheiten der Landwirtschaft sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
1905	Raumnutzungskarte	Wohnbaufläche LD-02 Godramstein Die Darstellung entspricht nicht der im gerade neu aufgestellten Flächennutzungsplan befindlichen dargestellten Wohnbaufläche, die ebenfalls auf einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche ausgewiesen ist. Eine Anpassung wird für notwendig erachtet.	Wird gefolgt Die Abgrenzung in der Raumnutzungskarte wird an den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Landau redaktionell angepasst.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1906	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Wohnbaufläche LD-04 Arzheim Die Fläche ist im aktuell neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Perspektivfläche über 2030 hinaus dargestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird keinerlei Notwendigkeit gesehen die Darstellung der wertvollen Weinbergflächen als Vorrangfläche aufzugeben.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 65,4 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 30,7 ha nicht gedeckt werden kann. Somit benötigt die Stadt ergänzend zu der weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Flächenpotenziale ausgerichteten Wohnungsbaupolitik zusätzliche Flächen im Außenbereich, die jedoch ebenfalls verdichtet bebaut werden sollen. Im Rahmen einer detaillierten Alternativenprüfung hat sich ergeben, dass eine wohnbauliche Siedlungserweiterung über die Bedarfe der Ortsteile hinaus nur im Südwesten der Kernstadt erfolgen kann. Auf der Grundlage umfassender Fachbeiträge sowie im Rahmen eines intensiven Abstimmungsprozesses im Zuge der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau hat sich ergeben, dass das Gebiet LD-04 perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung grundsätzlich in Betracht kommt. Deshalb wird auch in Kenntnis der Bedeutung des Gebietes für den Weinbau im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1907	Umweltbericht Fläche: SÜW-01	Wohnbaufläche SÜW-01 Kirrweiler Hier sind Immissionskonflikte von angrenzenden Hofstellen von Weinbaubetrieben zu erwarten. Eine Verträglichkeit wird nicht gesehen. Daher wird die Ausweisung einer geplanten Wohnbaufläche aufgrund nicht bewältigbarer Immissionsschutzkonflikte abgelehnt.	Wird teilweise gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Kirrweiler ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,2 ha nicht gedeckt werden kann. Die den Immissionschutz ansässiger Weinbaubetriebe betreffenden Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dennoch wird das Gebiet in Orientierung an dem ermittelten, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf im westlichen Bereich um etwa 1 ha bis auf Höhe der südlich angrenzenden Bebauung reduziert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1908	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-06	Gewerbebaufläche SÜW-06 Annweiler-Queichhambach Die Flächen werden z.T. ackerbaulich von einem in Annweiler ansässigen Haupterwerbsbetrieb mit Tierhaltung bewirtschaftet. Aufgrund der geringen Ausstattung der Gemarkung mit Ackerflächen sind sie dem Betrieb als Futtergrundlage für die Gewinnung von Energiefutter für die Milchproduktion zu erhalten.	Wird gefolgt Gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der des Plankapitels der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Stadt Annweiler als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe als vorrangige Aufgabe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Annweiler verfügt aufgrund dieser Rahmenbedingungen (vielfältige Konfliktpotentiale mit dem Freiraumschutz) nachweislich nur über sehr geringe Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung. Auch das Plangebiet SÜW-06 ist über die im Umweltbericht auf S. 282 aufgelisteten, Schutzgut bezogenen Betroffenheiten hinaus auch aus topographischen Gründen für eine potenzielle Siedlungserweiterung nur eingeschränkt geeignet. Außerdem ist der Bereich von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Darüber hinaus befinden sich im westlichen und südlichen Teil des Gebietes größere Streuobstbestände. Zuletzt sind die landwirtschaftlich genutzten Teilflächen von Bedeutung für einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kommt das Gebiet SÜW-06 für eine potenzielle Siedlungserweiterung somit nicht in Betracht. Deshalb wird das Gebiet im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die betroffenen Freiraumfestlegungen werden in der Raumnutzungskarte wieder ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1909	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-16	Wohnbaufläche SÜW-16 Offenbach Gegen die geplante Flächeninanspruchnahme bestehen grundsätzliche Bedenken. Aufgrund der Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft als Standort für die Nahrungsmittelproduktion sind sie zu erhalten. Zudem ist die Größenordnung von 5,4 ha unbegründet.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Offenbach ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 10,6 anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 3,0 ha nicht gedeckt werden kann. Die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet SÜW-16 im Nordwesten der Gemeinde ist aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, da im Fall einer siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung im Süden das Konfliktpotential mit der Landwirtschaft höher wäre und auch im Norden und Osten der Gemeinde keine Siedlungserweiterung möglich ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1910	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-17	<p>Wohnbaufläche SÜW-17 Insheim</p> <p>Insheim ist als Gemeinde der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ eingestuft. Daraus ist jedoch keine Begründung für die Rücknahme des landwirtschaftlichen Vorranggebietes von 4,1 ha ableitbar. Einen Wohnraumbedarf für Insheim anerkennend sollte er auf ein „angemessenes begründbar dargestelltes Maß“ reduziert werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich im Westen der geplanten Wohnbaufläche Weinbergjunganlagen befinden. Im Übrigen wurde uns mitgeteilt, dass offensichtlich in Insheim auch noch innerörtliches Potenzial wie bspw. Flächen hinter dem Rathaus, vorhanden sind.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Insheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,9 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 1,0 ha nicht gedeckt werden kann. Für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen wurden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nordöstlich des Baugebiets "Ober den Baumäckern" (Gebiet SÜW-17) die den Freiraum sichernden Restriktionen zurückgenommen. Entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats Insheim wird dem angestrebten "Flächentausch" insoweit entsprochen, dass das Gebiet SÜW-17 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen wird und der Regionale Grünzug sowie das Vorranggebiet für die Landwirtschaft wieder ergänzt werden. Im Gegenzug werden in der Raumnutzungskarte im Bereich nördlich des Schäfergartens/westlich der Landauer Straße sowie nördlich der Hauptstraße die Ausweisungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" in Orientierung an dem ermittelten, zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf bis zu dem in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1911	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-18	<p>Gewerbebaufläche SÜW-18 Insheim</p> <p>Eine Inanspruchnahme über den bestehenden Gebäudebestand und damit nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden der geplanten Gewerbefläche halten wir für inakzeptabel. Von der geplanten Inanspruchnahme sind jüngere Weinberganlagen betroffen. Zudem ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie für eine Gemeinde wie Insheim, die auf die Eigenentwicklung von Gewerbe beschränkt ist, ein Bedarf von Gewerbebauflächen in einer Dimension von 5,5 ha bestehen soll.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar steht der Gemeinde Insheim eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs zu. Somit ist die Flächevorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten. Dabei ist der jeweilige Bedarf nachzuweisen. Ein Bedarfsnachweis für konkrete Verlagerungsabsichten bestehender Betriebe in das Gebiet SÜW-18 liegt von Seiten der Gemeinde Insheim nicht vor. Vielmehr fordert die Gemeinde einen restriktionsfreien Entwicklungsspielraum für die ortsansässigen Betriebe südlich der Bebauung "In den Gerlachsgärten". Aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises der Gemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung sowie der landwirtschaftlichen Bedeutung der auch weinbaulich genutzten Flächen wird das Gebiet SÜW-18 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung die bisherigen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt werden. Dafür werden die Freiraumfestlegungen südlich der Bebauung "In den Gerlachsgärten" und westlich der Bahntrasse um rd. 1,5 ha zurückgenommen. Darüber hinaus stehen der Gemeinde für den Fall einer geplanten Betriebsverlagerung in räumlicher Nähe des Bahnhofpunktes sowie Autobahnanschlusses weitere restriktionsfreie Flächen zwischen der Bahnhofstraße und dem Geothermiekraftwerk zur Verfügung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1912	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-20	<p>Gewerbebaufläche SÜW-20 Herxheim</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet wird aufgrund der landwirtschaftlichen Vorrangfunktion, die zu erhalten ist, abgelehnt. Betroffen von dieser Ausweisung sind die ertragreichsten Standorte mit Bodenpunkten bis 100 in Herxheim. Ein Bedarfsnachweis fehlt. Ergänzend verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die beauftragte Gewerbeflächenstudie, die zum Ergebnis hat, dass im Gebiet der Metropolregion erhebliche unbebaute planungsrechtlich gesicherte Flächenreserven in einer Größenordnung von 2000 ha vorhanden sind und kein Defizit besteht. Wir sehen hier einen Widerspruch zu der Ausweisung, den es u. E. aufzuklären gilt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Herxheim ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Aufgrund des konkreten und dringenden Erweiterungsbedarfs der im Gewerbegebiet West ansässigen Firma heo GmbH wurde im Jahr 2017 bereits ein Zielabweichungsverfahren mit positivem Entscheid durchgeführt. Laut der Liste in der Anlage zu der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Herxheim im Rahmen der 1. Änderung liegen konkrete Anfragen für gewerbliche Bauflächen in Herxheim mit einem Gesamtflächenbedarf von rd. 22 ha vor. Aufgrund der gewerblichen Schwerpunktfunction der Gemeinde Herxheim sowie der konkreten Flächennachfrage wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung für das Gebiet SÜW-20 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1913	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-21	<p>Wohnbaufläche SÜW-21 Herxheim</p> <p>Für das Gebiet führt erstaunlicherweise die Gemeinde Herxheim schon ein Bebauungsplanverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB durch und überplant mit den hier dargestellten Flächen einschließlich der westlichen Flächen 8,5 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der Entwurf des Regionalplans verlangt, dass bei der Ausweisung von Wohnbauflächen seitens der kommunalen Bauleitplanung ein Bedarfsnachweis zu führen ist. Dieser liegt auf Ebene der Bebauungsplanung nicht vor, sodass die Voraussetzungen für die Ausweisung der zusätzlichen Wohnbauflächen nicht gegeben sind. Der angegebene Wohnbedarf ist nicht nachgewiesen. Wir halten den konkreten Nachweis auf Ebene der Regionalplanung erforderlich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Herxheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 15,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,7 ha nicht gedeckt werden kann. Da der überwiegende Anteil der im Bebauungsplanverfahren dargestellten Flächen bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herxheim berücksichtigt ist, ist der Bedarfsnachweis für das Gebiet SÜW-21 erbracht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1914	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-22	<p>Wohnbaufläche SÜW-22 Herxheim</p> <p>Das geplante Wohnbaugebiet wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt. Im Zusammenhang mit der Planfläche SÜW-21 würden in Herxheim 6,8 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen. Hierfür sehen wir den Bedarf nicht nachgewiesen und ein Planerfordernis wird in Frage gestellt. Das Gebiet ist auch aufgrund der Nähe zu landwirtschaftlichen Aussiedlungsbetrieben, im Osten aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht verträglich.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Herxheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 15,1 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 9,7 ha nicht gedeckt werden kann. Somit besteht entsprechend der Methodik der regionalplanerischen Bedarfsermittlung ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 5,4 ha. Da unter Einbeziehung des Gebietes SÜW-21 mit einer Flächengröße von rd. 3,7 ha bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde, verbleibt für das Gebiet SÜW-22 ein rechnerischer Bedarf von rd. 1,7 ha. Im Hinblick auf die Minimierung immissionsschutzrechtlicher Konflikte mit bestehenden Aussiedlerhöfen wird das Gebiet im östlichen Bereich um rd. 1,4 ha reduziert und auf diesen Flächen in der Raumnutzungskarte die Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 482

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1915	Raumnutzungskarte Fläche: SÜW-23	Wohnbaufläche SÜW-23 Bad Bergzabern Gegen die Darstellung von geplanten Wohnbauflächen bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Flächen sind aus landwirtschaftlicher Sicht dem Weinbau und der Landwirtschaft vorzubehalten.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Bad-Bergzabern ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 11,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 2,8 ha nicht gedeckt werden kann. Eine potenzielle Siedlungserweiterung im Außenbereich der Stadt Bad-Bergzabern steht ausnahmslos im Zielkonflikt mit regionalplanerischen Freiraumfestlegungen, so dass trotz der Nutzungskonkurrenz mit Weinbauflächen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet SÜW-23 festgehalten wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 363

NABU Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
523	-	<p>Für die NABU Gruppe Frankenthal e.V. gebe ich namens und im Auftrag des NABU Landesverbands zu der 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Entwurf leidet unter einem Geburtsfehler. Er setzt auf die Ausweitung der Bautätigkeit in den Zentren. Diese haben ohnehin schon einen zu großen Anteil an versiegelter Fläche. Nicht zu kritisieren wären dabei kleine Reserven für die Bestandserhaltung. Selbstverständlich gilt Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Aber Flächen am Rand der Bebauung sollten nicht als Innenentwicklung betrachtet werden. Die Anwendung des § 13a Baugesetzbuch für unbebaute Gebiete, die nur an einer Seite an Bebauung grenzen, ist missbräuchlich. Innenentwicklung sollte auf Brachen innerhalb geschlossener Bebauung beschränkt sein, wobei Geschosswohnungsbau mit einem nachfrageorientierten Mix an Wohnungsgrößen bevorzugt werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Innenentwicklung ist ein Ziel der Regionalplanung. Die Anwendung des §13 a Baugesetzbuch als bundesgesetzliche Regelung ist zum einen eine bundespolitische Zielsetzung, zum anderen bleiben regionalplanerische Ziele i.S. der Anpassungspflicht nach §1 (4) BauGB weiter in Kraft.</p>
524	-	<p>Den Gemeinden mit guter Anbindung zum ÖPNV sollte mehr Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden, statt die Städte immer weiter aufzublähen. Die übrigen Gemeinden müssen einen guten Anschluss an den ÖPNV erhalten, damit ihnen ebenfalls Entwicklungsmöglichkeiten gewährt werden können. Dazu gehört auch die Förderung von Carsharing. Angesichts des Trends zu verstärktem Home Office ist auch eine optimale Versorgung mit schnellem Internet nötig. Dies wäre eine vorausschauende und ökologische Regionalplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das regionalplanerische Konzept zielt bereits bewußt auf eine sog. dezentrale Konzentration ab, wobei die Gemeinden mit einem ÖPNV - Anschluss (z. B. entlang der regionalen Entwicklungsachsen - vgl. PS 1.3.3 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar) als Siedlungsbereich Wohnen festgelegt sind (vgl. PS 1.4.2.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar).</p>
525	-	<p>Kein Ziel darf es sein, weitere Wanderungsgewinne für die Metropolregion zu erwirken. Das bedeutet das Ausbluten des Umlands oder anderer Regionen. Denn mit einem dauerhaften Wachstum der Bevölkerung Deutschlands ist nicht zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die im Grundgesetz verankerte freie Wohnortwahl (Art. 11 GG) wird die Bevölkerungsentwicklung in den Regionen weiter dynamisch bleiben. Hinzu kommen Faktoren wie Zuwanderungen aus der EU bzw. globale Wanderungstendenzen. Ziel der Raumordnung bleibt dabei allerdings eine ausgewogene und nachhaltige Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, um der beschriebenen Konzentration in urbanen Zentren entgegenzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 363

NABU Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
526	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>Alle Baugebiete, die für Frankenthal neu ausgewiesen werden sollen, sind gemäß den vorgelegten Unterlagen nur bedingt geeignet.</p> <p>Die geplanten Wohnbauflächen westlich des Westrings (FT-01) sind abzulehnen, da sie Flächen vernichten würden, die für die Entstehung von Kaltluft wichtig sind. Außerdem würde eine Kaltluftschneise für den westlichen Bereich der Carl-Bosch Siedlung zerstört. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass dort der Feldhamster lebt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>
527	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	<p>Die Wohnbauflächen im Norden Flomerheims (FT-02 und FT-03) erfüllen nicht die Voraussetzung einer guten Anbindung an den ÖPNV. Zu-dem könnte dort kein Geschosswohnungsbau festgesetzt werden, was bei dem Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Frankenthal allenfalls sinnvoll wäre.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die beiden Plangebiete FT-02 und FT-03 für eine potentielle Siedlungserweiterung liegen in guter auch fußläufiger Erreichbarkeit zu dem Bahnhofpunkt in Flomersheim. Aus Sicht der Regionalplanung sind diese Plangebiete auch für den Geschosswohnungsbau grundsätzlich geeignet. Dennoch wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Gebiet FT-02 aus der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans herausgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 363

NABU Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
528	Raumnutzungskarte Fläche: FT-03	Die Wohnbauflächen im Norden Flomersheims (FT-02 und FT-03) erfüllen nicht die Voraussetzung einer guten Anbindung an den ÖPNV. Zudem könnte dort kein Geschosswohnungsbau festgesetzt werden, was bei dem Bedarf an bezahlbarem Wohnraum in Frankenthal allenfalls sinnvoll wäre.	Wird nicht gefolgt Die beiden Plangebiete FT-02 und FT-03 für eine potentielle Siedlungserweiterung liegen in guter auch fußläufiger Erreichbarkeit zu dem Bahnhofpunkt in Flomersheim. Aus Sicht der Regionalplanung sind diese Plangebiete auch für den Geschosswohnungsbau grundsätzlich geeignet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird vorrangig aus Gründen der günstigen räumlichen Lage sowie des im Ergebnis der Flächenbilanzierung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs in der Stadt Frankenthal das Plangebiet FT-03 beibehalten, während das Plangebiet FT-02 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
529	Raumnutzungskarte	Auch bei den Gewerbeflächen sollte den gut erschlossenen Umlandgemeinden eine größere Entwicklungsmöglichkeit gewährt werden. Wenn die Arbeitsplätze wohnortnah entstehen, findet weniger Pendler*innenverkehr statt. Größere neue Gewerbeflächen sollten allerdings vor allem in der Nähe von Autobahn- und Fernstraßenanschlüssen ausgewiesen werden, um den Schwerlastverkehr möglichst kurz auf niederklassigeren Straßen zu führen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
530	Raumnutzungskarte Fläche: FT-VRG01-G	Die Größe der geplanten Erweiterung der BASF (FT-VRG01-G) auf Frankenthaler Gemarkung sollte deutlich reduziert und die Lage des Gebiets so verändert werden, dass keine Natura 2000 Gebiete beeinträchtigt werden.	Wird nicht gefolgt Das Plangebiet FT-VRG01-G ist in der Raumnutzungskarte im Vergleich zu der seitens des BASF-Konzerns ursprünglich geforderten Erweiterung des Vorranggebietes um rd. 100 ha auf rd. 37 ha reduziert. Entsprechend dem Ergebnis des Umwelterichts auf S.85 in Verbindung mit dem Anhang 2 auf S. 319ff. sind in Folge der Vorranggebietsfestlegung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6716-341 zu erwarten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 363

NABU Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
531	Raumnutzungskarte Fläche: FT/RP-01	Auch das geplante Gewerbegebiet westlich des Gewerbeparks Nord (FT/RP-01) ist überdimensioniert. Es sollten nur Flächen für die Pflege des Bestands an Gewerbetreibenden ausgewiesen werden, die diesen eine Weiterentwicklung ermöglicht. Dafür müssten 5 ha ausreichen.	Wird teilweise gefolgt Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim. Dennoch teilen wir die Position, dass das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert ist. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Berechnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wird das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 363

NABU Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
532	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	Die Fläche FT/LU-VRG01-G lehnen wir vehement ab. Hier wurde durch die Entwicklung des Gewerbegebiets Am Römig eine Kiebitzpopulation weitgehend ausgelöscht. Eine Erweiterung würde eine Rückkehr der Kiebitze unmöglich machen.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind auch mögliche Kiebitzvorkommen berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 363

NABU Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt.
533	Plansätze und Begründung	Die Anregungen zur Kooperation von Betrieben in Sachen erneuerbare Energien und Wärmeversorgung sind zu begrüßen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 388

NABU Gruppe Wiesloch und Umgebung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
771	Raumnutzungskarte	<p>Regionalplan: Antrag der Gemeinde Dielheim auf Aufnahme eines Wohn- und Gewerbegebietes im Ortsteil Unterhof (vgl. Stellungnahme Dielheim)</p> <p>Die fragliche Fläche grenzt unmittelbar an das seit 1986 rechtskräftige Naturschutzgebiet „Sallengrund-Waldwiesen“. Dessen Schutzzweck ist die Erhaltung der typischen naturbedingten Standortverhältnisse der Talaue und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die vielfältige Feuchtgebietsvegetation der Wälder, der Wiesen, der Schilf- und Seggenbestände und weiterer Sukzessionsstadien, die bis zum Bruchwald führen und ihrerseits einer gefährdeten heimischen Flora und Fauna als vielfältiger Lebensraum dienen.</p> <p>Die hier fragliche Fläche wird von Lebensraumelementen der im NSG geschützten Feuchtgebietslandschaft geprägt. Es erschließt sich nicht, warum sie nicht 1986 in die Schutzgebietskulisse aufgenommen wurde. Die Fläche unterfällt jedoch dem Schutz von § 28 Absatz 1 NatSchG:</p> <p>„Auch außerhalb eines Naturschutzgebiets kann die 1. Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Teile zu gefährden.“</p> <p>Die Bebauung der Fläche hätte auf das NSG mindestens die folgenden extrem nachteiligen Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschleunigung des Abflusses des Krebsbaches im Zuge dann notwendiger Hochwasser-Sicherungen, und in der Folge • Veränderung des Grundwasserspiegels zur Sicherung trockener Keller, beides mit Austrocknung der Nasswiesen, des Sumpfs, des Bruchwald und der Quellen verbunden: sowohl ein Lebensraumverlust als auch das Gegenteil guter Klimaschutzpolitik, • Verlust von Brut- und Jagdhabitaten der dem Schutzzweck des NSG unterfallenden Tierarten, • Vergrößerung der heute schon gegebenen Störungen durch die nahe Siedlung (Erholungsdruck, Lichtbelastung, Hunde, Katzen usw.). <p>Im Pflege- und Entwicklungsplan des NSG (Regierungspräsidium Karlsruhe, Mai 1993) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damals schon erhebliche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die genannte Fläche in der Gemeinde Dielheim (Ortsteil Unterhof) ist bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) als restriktionsfreier Bereich dargestellt.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt der restriktionsfreie Bereich in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 388

NABU Gruppe Wiesloch und Umgebung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Beeinträchtigungen durch die unmittelbare Ortsnähe und den im NSG befindlichen Spielplatz bestanden, und dass diese Beeinträchtigungen behoben werden sollten. Dies ist nicht geschehen. Die Ausweisung eines weiteren, an das NSG angrenzenden Baugebietes würde im Gegenteil diese Beeinträchtigungen vergrößern.</p> <p>Die Gemeinde Dielheim hat in der jüngeren Vergangenheit große Flächen als Neubaugebiet ausgewiesen, z.B. am Eckertsberg, sodass das gern genutzte Argument des internen Bedarfs hier nicht greift.</p> <p>Wir bitten daher dringend darum, diese Fläche nicht als Siedlungsfläche in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 401

NABU Hockenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1109	-	<p>Mit Bezug auf die Stellungnahme des BUND Rhein-Neckar Odenwald verweisen wir darauf, dass auch die Planungsvorhaben im Bereich der HORAN-Gemeinden hinsichtlich beschlossener Nachhaltigkeits- und Klimaziele nicht konkret sind, diese vernachlässigen bzw. dagegen verstoßen. Es entsteht der Eindruck, dass die Klima- und Biodiversitätsstrategien des Bundes, des Landes und des Kreises auf den Ebenen der Kommunalverwaltungen sowie der Gemeinderäte nicht durchweg angekommen sind. Die Ausweisung neuer Wohn- und Industriegebiete etwa wird überwiegend als Pull-Faktor für weiteres wirtschaftliche Wachstum betrachtet und nicht am Maßstab einer Bedarfsorientierung gemessen. Generell suchen die Gemeinden ihre Aufgaben weniger in der politischen Gestaltung als in der Ermöglichung privater Spielräume im Zeichen des Wachstums.</p> <p>Für Hockenheim sind ausgewiesen als -„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“: Talhaus (südlicher Bereich): Standort mit sehr guter äußerer und innerer Verkehrserschließung. Flächenpotenziale im Süden sowie Umstrukturierungsprozess im Bestand erfordern langfristige Sicherung des regionalbedeutsamen Standortes. -„Vorranggebiete für Industrie und Logistik“: Talhaus (nördlicher Bereich): Sehr gute, ortsdurchfahrtsfreie Anbindung. Für perspektivische Umstrukturierung des „Altgewerbestandortes“ östlich der Talhausstraße vor-rangige Eignung für Logistik.</p> <p>Für Neulußheim/Reilingen: Gewerbegebiet östlich der B 36 (Kommunen des GVV Hockenheim). Noch unbebauter Standort mit guter Erreichbarkeit der regionalen Verkehrsinfrastruktur. Erweiterungsoption im Süden. Standorteignung für kleinparzelliertes, klassisches Gewerbe.</p> <p>Schwetzingen/Plankstadt: Ehem. Bahnausbesserungswerk und benachbarte Gewerbegebiete: Nördliche Erweiterung des bestehenden Konversionsstandortes in günstiger räumlicher Lage. Sehr gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- u. Dienstleistungsparks in attraktivem Markt- u. Wohnumfeld.</p> <p>Da die Gemeinden Hockenheim, Neulußheim, Reilingen Ketsch, Brühl und Schwetzingen im Regionalentwicklungsplan als „Siedlungsbereich Wohnen“ und „Siedlungsbereich Gewerbe“ mit Vorranggebieten definiert sind, sollte hier auch besondere Sorgfalt walten. Der Freiraum, den der Entwicklungsplan einräumt,</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 401

NABU Hockenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		sollte nicht als Geschenk, sondern als Verantwortung zur Nachhaltigkeit verstanden werden.	
1110	-	<p>Flächenverbrauch</p> <p>Grundsätzlich zielen wir darauf ab, eine zu hohe Innenverdichtung zu vermeiden, aber erst recht keine neuen Baugebiete am Ortsrand auszuweisen. Obwohl es hier Zielkonflikte gibt, bleiben doch zu viele potentielle Baugrundstücke in Neubaugebieten unbebaut, die Potenziale der Wohnraummobilisierung (vgl. ifeu) im Innenbereich werden nicht genutzt. Werden neue Baugebiete am Ortsrand ausgewiesen, ist das Gesamtökosystem degradiert und somit nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar, artenschutzspezifische Zielarten, wie die Haubenlerche, können verdrängt werden. Somit wirken sich diese Eingriffe in mehreren Dimensionen negativ aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar folgt der Planungsmaxime Innen- vor Außenentwicklung (vgl. hierzu PS 1.4.1.4). Ebenso sollen flächensparende Siedlungskonzepte umgesetzt werden (vgl. PS 1.4.1.2) - dieses steht auch in Verbindung mit dem PS 1.4.2.8 zu den regionalplanerischen Siedlungsdichtewerten für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung.</p>
1111	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	<p>Problematisch zu sehen ist hier die angekündigte Ausweitung des Industriegebietes Talhaus in Hockenheim ins Brutgebiet der Haubenlerche hinein sowie die Option auf das Baugebiet 4 (RNK-VRG07-G, S. 483), Gewinn Biblis, womit ein regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft umgewidmet würde.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Bei der Ausweitung des Industriegebietes Talhaus in Hockenheim handelt es sich nicht um das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik RNK-VRG07-G sondern um das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G. Dieses geplante Vorranggebiet RNK-VRG08-G wird beibehalten, da es sich um ein bereits bestehendes Vorranggebiet handelt, das im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hockenheim als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Der Hinweis bzgl. Brutgebiet der Haubenlerche wird in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung aufgenommen.</p> <p>Die angesprochene Option auf das Baugebiet 4 , Gewinn Biblis kann räumlich nicht zugeordnet werden, so dass hierzu keine Erwiderung möglich ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 401

NABU Hockenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1112	Umweltbericht Fläche: RNK-28	<p>Ähnliches gilt für den regionalen Grünzug auf Schwetzinger Gemarkung zwischen der Mannheimer Straße und der Umgehungsstraße L 599 am östlichen Rand der Gemeinde Brühl-Rohrhof (RNK-VRG05-G, S. 249).</p> <p>Die Rücknahme regionaler Grünzüge zugunsten weiterer Siedlungsflächen sehen wir im Zeichen von Klimaschutz und Biodiversitätsstrategie als kontraproduktiv an.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Bei der vorgesehenen Gebietsänderung, die auf Schwetzinger Gemarkung zwischen der Mannheimer Straße und der Umgehungsstraße L 599 liegt, handelt es sich nicht um das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG05-G sondern um das Gebiet RNK-28. Diese Gebietsänderung wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, so dass der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegte Regionale Grünzug sowie das Vorranggebiet für die Landwirtschaft erhalten bleibt.</p>
1113	Umweltbericht	<p>Bauordnung, Klimaplanung</p> <p>In den Ortskernen und an den Rändern der HORAN-Gemeinden ist rege Bautätigkeit zu beobachten, ohne dass ökologische Maßnahmen erkennbar wären. Auch gemeindeeigener Wohnungsbau für sozialverträgliche Mieten steht nicht im Fokus gegenüber Einfamilienhausgebieten und hochpreisigen Wohnblocks.</p> <p>In den Orten sind zahlreiche versiegelte Flächen und „Schottergärten“ zu verzeichnen. Es fehlen verbindliche Regelungen zum Klimaschutz, zur CO2-freien Energieversorgung und zur Bauökologie in den Bauordnungen. Dazu gehören auch Regelungen zur Versiegelung von Flächen bzw. „Schottergärten“, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Informationen zu ökologischen Baumaterialien und vor allem Vorsorge für eine CO2-freie Mobilität: die Neubaugebiete sind i.A. zu klein für eine eigenen Infrastruktur, so dass hier Automobilität festgeschrieben wird.</p> <p>Darüber hinaus sollten die Stadtwerke bzw. kommunalen Einrichtungen ein Angebot CO2-freier alternativer Energien bereithalten sowie Informationen z.B. zum klimaneutralen Heizen sowie zum ökologischen Bauen und Wohnen anbieten.</p> <p>In den Gemeinden fehlen bisher Wärmeplanungen, die zwar gemäß Klimaschutzgesetz erst bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellen sind, aber dennoch jetzt begonnen werden müssen</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung können keine verbindlichen Regelungen zum Klimaschutz, zur CO2-freien Energieversorgung und zur Bauökologie in den Bauordnungen vorgegeben werden.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen können seitens der Kommunen klimaschützende Maßnahmen verwirklicht werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 401

NABU Hockenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1114	Umweltbericht	<p>Klimaplanung, Klimaschutz – CO2-Reduzierung Es liegen zwar teilweise Klimapläne bzw. Jahresberichte vor (bspw. Schwetzingen), es fehlen aber für die Gemeinden noch Gesamtplanungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Die einzelnen Pläne sind bisher nicht koordiniert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In den Plansätzen 1.4.1.5 sowie 1.5.1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird auf mögliche, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umzusetzende Klimaanpassungsmaßnahmen eingegangen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen und Strategien obliegt den Kommunen. Der Regionalplanung kommt keine koordinierende Funktion zu.</p>
1115	Umweltbericht	<p>Klimaanpassung Maßnahmen zu Klimaanpassung betreffen vor allem die Grünzonen, die erhalten bleiben müssen, außerdem Gebäudebegrünung, Entsiegelung von Flächen sowie ein klimagerechtes Wassermanagement, Stichwort „Schwammstadt“. Dazu sollten konkrete Planungen entwickelt werden. Die Gemeinden sollten jeweils ausdrücklich Grünzonen, Brachflächen und Luftkorridore ausweisen, die aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht bebaut werden. Diese „Klimavorranggebiete“ sollten in den Regionalplan aufgenommen werden. Die Kategorie „klimaökologischer Ausgleichsraum“ scheint uns hier zu schwach (vgl. Umweltbericht S. 33).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>In den Plansätzen 1.4.1.5 sowie 1.5.1.3 wird auf mögliche, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung umzusetzende Klimaanpassungsmaßnahmen eingegangen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen und Strategien obliegt den Kommunen. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern können Klimavorranggebiete keine Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte finden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 401

NABU Hockenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1116	Umweltbericht	Das Thema Klimaanpassung sollte generell auch in der Umweltprüfung abgebildet werden.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>In der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird das Thema bereits in verschiedener Form abgebildet. Einerseits wird im Kapitel 3.6 als zentrales Ziel herausgestellt, dass die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen sind. Zur Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen der geplanten Gebietsänderungen auf das Schutzgut Klima/Luft wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung Flächen mit hoher klimaökologischer Bedeutung betrachtet. Darüber hinaus wurden weitere Kriterien, die zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, wie bspw. Flächen, die bei einem extremen Hochwasserereignis überflutet werden, im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p>Zur Verdeutlichung des Gewichts bzw. der Erforderlichkeit der Klimaanpassung wird im Kapitel 3.6 eine textliche Passage zur Bedeutung des Themas aufgenommen.</p>
1117	Umweltbericht	<p>Biodiversität</p> <p>Das große Thema Biodiversität betrifft in unserem Rahmen vor allem das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Hockenheimer Rheinbogen, Ketscher Rheininsel, Schwetzingen Wiesen und die Hardtebene. Die ursprünglichen Feuchtgebiete sind durch den Klimawandel sowie Entwässerungsmaßnahmen massiv bedroht. Naturschutzvorgaben werden durch zahlreiche Ausnahmegenehmigungen und Missachtung ausgehöhlt. Ein hoher Freizeitnutzungsdruck führt zu Belastungen. Eine intensive Landwirtschaft, vor allem mit Gemüseanbau, reduziert die Biodiversität und maximiert Wasserverbrauch und Lichtverschmutzung. Generell sollten hier keine weiteren Baugenehmigungen mehr ausgesprochen werden. Eine zusätzliche „Wirkzone von 300 m“ im Umfeld von Naturschutzgebieten ist dabei hilfreich (Umweltbericht S. 25).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind keine Rücknahmen von freiraumschützenden Restriktionen in dem betreffenden Natur- und Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Eine weitere Intensivierung des Nutzungsdrucks auf die geschützten Gebiete ist daher in Folge der Regionalplanänderung nicht zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 401

NABU Hockenheim

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1118	Umweltbericht	Für das gesamte Gebiet ist ein professionelles Wassermanagement zu entwickeln, um Nutzungskonkurrenzen zu entschärfen, den Grundwasserbestand zu sichern, Hochwasserschutz zu gewährleisten und die schützenswerten Feuchtgebiete gegen den Klimawandel zu sichern.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Grundsätzlich ist das geforderte professionelle Wassermanagement nicht Aufgabe der Regionalplanung. Entsprechende Forderungen sind daher an die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu richten.</p>
2685	-	Es fehlt eine verbindliche Planung, wie die Ziele der Reduzierung des Flächenverbrauchs bis auf Netto-Null im Jahr 2035 erreicht werden soll. Eine konkrete, datengestützte Flächenbedarfsplanung etwa mit Hilfe der regionalen Datenbank „Raum+Monitor“ liegt nicht vor.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind Ziele und Grundsätze verankert, die auf einen sparsamen Umgang mit Fläche ausgerichtet sind. Im Rahmen eines Monitorings bietet das digital gestützte regionale Siedlungsflächenmanagement Raum+ Monitor die Grundlage um Planungsvorhaben nachhaltig bedarfsorientiert zu bewerten (vgl. hierzu PS 1.4.2.11). Zur Bedarfsplanung z.B. für Wohnbauflächen wird in den PS 1.4.2.6 ff eine regionsweite Berechnungsmethodik vorgestellt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1035	Umweltbericht	<p>Allgemeine Anmerkungen Mit der Rücknahme von Freiraumfestlegungen auf regionaler Ebene wird die Entscheidung über die Realisierbarkeit potenzieller Siedlungserweiterungen auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben. Ein aktueller Landschaftsrahmenplan auf regionaler Ebene als Beurteilungsmaßstab liegt noch nicht vor. Der Umweltbericht beschränkt sich auf die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit und lässt Aspekte, wie den regionalen Biotopverbund, Regionaler Grünzug, landwirtschaftlicher Vorrang außen vor. Es ist daher nichtnachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Entscheidungen für die Rücknahme von bisher als zwingend erachteten Freiraumfestlegungen erfolgten. Die Regionalplanung als überörtliche Planung gibt damit die ihr richtigerweisezustehende Befugnis zur Festlegung überörtlich bedeutsamer Ziele, wie Regionaler Grünzug, landwirtschaftlicher Vorrang, Regionaler Biotopverbund auf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden den Kommunen durch die Rücknahme von Freiraumrestriktionen Entwicklungsspielräume für künftige Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen eingeräumt. Gemäß der räumlichen Planungshierarchie und der kommunalen Planungshoheit trifft die Gemeinde die Letztentscheidung ob und wie eine spätere Bebauung erfolgen soll. Für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar ist kein übergreifend geltender Landschaftsrahmenplan vorgesehen. Die Trägerschaft bzw. Verantwortung für die Erstellung der Landschaftsrahmenplanung ist in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. So liegt im baden-württembergischen Teilraum der Region eine Landschaftsrahmenplanung (Entwurf 2012) vor, die entsprechend seiner Zuständigkeit vom Verband Region Rhein-Neckar erstellt wurde. Für den rheinland-pfälzischen Teilraum wurde der Landschaftsrahmenplan von der SGD Süd im Zuge des Verfahrens der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans erarbeitet. Im hessischen Teilraum gibt es keine Landschaftsrahmenplanung sondern ein Landschaftsprogramm auf Landesebene. Der Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans beschränkt sich nicht nur auf die Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit, sondern bezieht Aspekte wie den Regionalen Biotopverbund sowie regionalplanerische Freiraumfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans mit ein. Die Entscheidungen für die Rücknahme von Freiraumfestlegungen beruht auf einem Gesamtabwägungsprozess bei dem nicht nur die Prüfung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sondern auch die Belange der Siedlungsentwicklung einbezogen wurden. Das Vorgehen bei der Umweltprüfung ist im Umweltbericht dargelegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1036	-	<p>Planungszeitraum Der Planungszeitraum des seit 2014 rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet. Bereits im Jahr 2020 lag der Vorentwurf für eine erste große Änderung in den Bereichen Wohnen und Gewerbe vor. Der Einheitliche Regionalplan verliert seine Funktion als Steuerungsinstrument, wenn seine Verbindlichkeit durch häufige Änderungen, Anpassungen und Zielabweichungsverfahren verloren geht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Planungszeitraum des Einheitlichen Regionalplans ist nicht festgeschrieben. Die angeführte Ausrichtung auf 15 Jahre ist lediglich ein Orientierungswert, der je nach planerischem Erfordernis unter- bzw. überschritten werden kann. Um den sich wandelnden und weiterentwickelnden Ansprüchen an den Raum Rechnung tragen zu können, gehören Fortschreibungen von einzelnen Fachkapiteln, wie dem Kapitel Wohnbauflächen und dem Kapitel Gewerbliche Bauflächen zu den üblichen Notwendigkeiten der Anpassung von planerischen Aussagen. Die Verbindlichkeit des Regionalplans geht dadurch nicht verloren, sondern wird in den fortzuschreibenden Bereichen auf neue, tragfähige Grundlagen ausgerichtet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1037	Umweltbericht	<p>3. Flächenverbrauch</p> <p>Die Rücknahme von Freiraumrestriktionen zugunsten zukünftiger Siedlungserweiterungen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 840 ha in der Metropolregion widerspricht dem Grundsatz einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung. Das Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu verringern, kann nicht erreicht werden, wenn derart verschwenderisch mit den vorhandenen Freiflächen umgegangen wird. Die weiter fortschreitende Versiegelung und Zersiedelung geht zulasten der Natur, der Biodiversität, des Klimas und der Lebensqualität der Menschen. Sie zerstört Lebensräume für Flora und Fauna, wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsräume. Sie befördert das Artensterben und verschärft die Flächenkonkurrenz. Schon jetzt lastet ein enormer Druck auf die wenigen verbliebenen ökologisch wertvollen Flächen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Änderungsentwurf sieht bislang Restriktionsfreistellungen in der Größenordnung von 840 ha für Wohnen und Gewerbe vor, die im Ergebnis der Abwägung weiter reduziert werden.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1038	Umweltbericht	<p>Laut Ergebnis der Flächenbilanzierung zum Wohnbauflächenbedarf werden für die gesamte Metropolregion für die nächsten rund 15 Jahre ca. 200 ha zusätzliche Wohnbauflächen benötigt. Es ist nicht plausibel, dass Gespräche mit den Kommunen, die dazu dienen sollten, die unterschiedliche Situation bezüglich Flächenreserven und Bedarf zu berücksichtigen, am Ende zu einer Rücknahme von Freiraumrestriktionen für neue Wohngebiete in Höhe von 505 ha führt. Das ist weit mehr als das Doppelte des errechneten Gesamtbedarfs! Aufgabe des Verbandes wäre es gewesen, die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen, um ihren Bedarf durch Innenentwicklung, Aktivierung von Leerstand und Baulücken, stärkere Förderung von Sanierung und ressourcensparenden Wohnkonzepten (attraktive Geschossbauten im Innenbereich, Förderung von gemeinschaftlichen Wohnformen/ Generationenwohnen etc.) zu decken und damit den Flächenbedarf zu reduzieren.</p> <p>Der Verpflichtung zur sparsamen Flächeninanspruchnahme kommt die Planungsgemeinschaft nicht nach. Stattdessen werden weiterhin Neubaugebiete „auf Vorrat“ geplant. Das lehnen wir entschieden ab.</p>	<p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Standorten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden im Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1039	Umweltbericht	<p>Für den Bereich Gewerbe heißt es: In der regionalen Gewerbeflächenstudie wurde ein Flächenbedarfswert für die gesamte Metropolregion bis 2035 von etwa 1.500 ha ermittelt. Nach Auswertung der Datenbank RAUM + Monitor sind in der MRN zwar noch erhebliche Reserven von insgesamt ca. 2.000 ha planungsrechtlich gesicherter Gewerbeflächen vorhanden. Dieses ermittelte Flächenpotenzial kann aber aufgrund nicht marktfähiger räumlicher Lage oder Nichtverfügbarkeit nicht vollständig aktiviert werden. Die Gutachter gehen für die MRN von einem marktgängigen Anteil von 50%, d.h. absolut von rd. 1.000 ha zeitnah entwicklungsfähiger Baulandreserven aus. Die Bilanzierung aus der prognostizierten Flächennachfrage und dem aktuell verfügbaren Flächenpotenzial führt insofern laut Studie zu einem maximalen Flächendefizit in der Metropolregion bis 2035 von rund 500ha. Im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung empfehlen die Gutachter vorrangig zu prüfen, ob die nicht marktgängigen Flächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dadurch würde sich der Flächenbedarf für Neuausweisungen entsprechend reduzieren. Wir fordern, dass dieser Empfehlung zuerst nachgekommen und offengelegt wird, wie viele aktuell "nicht marktgängige" planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen einer gewerblichen Entwicklung zugeführt werden können, bevor neue Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden. Flächen, bei denen das nicht möglich ist, sollten in der Konsequenz mit Freiraumfestlegungen versehen werden. Stattdessen wurden 335 ha Freiraumrestriktionen für potenzielle Siedlungserweiterungen Gewerbe zurück genommen. Hinzu kommen rund 150 ha neue gewerbliche Vorranggebiete. Dem steht die Rücknahme lediglich eines gewerblichen Vorranggebietes bei Worms-Pfeddersheim in einer Größenordnung von 126 ha gegenüber.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die angegebenen Flächenpotentiale für den Bereich Gewerbe ergeben sich aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen für die 290 Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar, die im regionalen Siedlungsflächenmonitoring Raum+ Monitor identifiziert worden sind. Im Plansatz 1.5.1.1 werden die bestehenden Flächenreserven und deren vorrangige Nutzung explizit angesprochen, bevor auf der Ebene der Bauleitplanung neue gewerbliche Bauflächen / Baugebiete dargestellt bzw. ausgewiesen werden. Unter dieser Maßgabe wird auch weiter das Ziel verfolgt die Marktgängigkeit von gewerblichen Bauflächen zusammen mit den kommunalen Partnern zu verbessern und somit die vorhandenen Flächenpotentiale für den Markt attraktiv und verwertbar zu machen.</p>
1040	Umweltbericht	<p>Fazit: Die planerische Vorbereitung weiteren Flächenverbrauchs für Wohnen und Gewerbe in der geplanten Größenordnung lehnen wir ab. Eine ausgeglichene Flächenbilanz ist anzustreben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1041	Umweltbericht	<p>4. Auswahl und Lage der Flächen in der Süd- und Vorderpfalz Die meisten Änderungsflächen in der Süd- und Vorderpfalz sind aus Umweltgesichtspunkten nur bedingt für eine wohnbauliche oder gewerbliche Nutzung geeignet. Sie führen zu negativen Umweltauswirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Unserer Erfahrung nach lassen sich diese Beeinträchtigungen auch nicht im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vermeiden bzw. begrenzen, da die aktuelle „Ausgleichspraxis“ nicht geeignet ist, um Eingriffe in Natur und Landschaft angemessen auszugleichen. Zumal kaum noch geeignete Ausgleichflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Änderungsflächen liegen fast ausschließlich am Siedlungsrand und damit im Außenbereich. Dies widerspricht dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.</p> <p>Es müssen Anreize geschaffen werden, um in den Bestand zu investieren und nicht immer neue Baugebiete am Ortsrand zu schaffen, bei denen es sich in der Regel um flächenraubende Einfamilienhaus-Siedlungen handelt. Die Verlagerung von Wohngebieten nach Außen und immer neue Gewerbegebiete auf der „Grünen Wiese“ führen zu einer Verödung der Ortskerne.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regionalplanung teilt grundsätzlich die Position des NABU Regionalstelle Süd hinsichtlich einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung, insbesondere durch eine verstärkte Konzentration auf die siedlungsstrukturelle Innenentwicklung. Jedoch besteht in einigen Kommunen der Metropolregion ein begründeter Bedarf an zusätzlichen Wohn- bzw. Gewerbeflächen, für den im Innenbereich keine geeigneten Potentiale zur Verfügung stehen. Deshalb wird es im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht möglich sein, eine Siedlungsentwicklung im "Außenbereich" in allen Kommunen der Metropolregion zu verhindern.</p>
1042	-	<p>Auch der Grundsatz, vorhandene Strukturen zu stärken und neue Wohnbauflächen an Haltepunkten des regionalbedeutsamen ÖPNV anzusiedeln, wird in vielen Bereichen aufgegeben. Beispiele hierfür sind im Kreis Südliche Weinstraße die Änderungsflächen in Queichhambach, Waldhambach und Offenbach an der Queich, im Kreis Germersheim in Freisbach, Schwegenheim, Westheim, Ottersheim, Zeiskam, Hatzenbühl und Minfeld, im Rhein-Pfalz-Kreis in Neuhofen, Altrip und Waldsee sowie in den Landauer Stadtdörfern Nußdorf, Dammheim, Mörzheim und Wollmesheim. Selbst einige Änderungsflächen in Ludwigshafen sind nicht an den regionalbedeutsamen ÖPNV angeschlossen. Nicht grundlos sind einige dieser Gemeinden auf Eigenentwicklung Wohnen beschränkt, wie z.B. Freisbach, Schwegenheim, Westheim, Zeiskam, Ottersheim, Waldhambach und Minfeld. Dennoch werden diesen Gemeinden zusätzliche Neubaugebiete ermöglicht.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorrangige Orientierung bei der weiteren Siedlungsentwicklung an den Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV ist ein zentrales Leitziel der Raumordnung und wird auch im Rahmen der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans verfolgt. Dennoch haben auch Kommunen ohne Bahnhaltepunkt einen Anspruch auf eine weitere Siedlungsentwicklung entsprechend ihrer raumstrukturellen Lage sowie zentralörtlichen Funktion. Dadurch sind in der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung auch in solchen Kommunen, die einen zusätzlichen Siedlungsflächenbedarf nachweisen können, entsprechende "Entwicklungsspielräume" berücksichtigt. Hinsichtlich der räumlichen Zuordnung der wohnbaulichen bzw. gewerblichen Zusatzbedarfe in den Ober- und Mittelzentren mit zugehörigen Ortsteilen ist die Steuerungskompetenz der Regionalplanung auch dann sehr eingeschränkt, wenn sich die wohnbauliche Entwicklung wie z.B. in Landau auf die Kernstadt konzentrieren soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1043	-	<p>Für Annweiler und Landau gilt die Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“ in der Kernstadt. Neue Wohnbaugebiete werden jedoch im Ortsteil Queichhambach und in den Landauer Stadtdörfern vorbereitet.</p> <p>Dies fördert die Zersiedlung mit allen damit verbundenen negativen Folgen (Zerstörung wertvoller Lebensräume und landwirtschaftlicher Nutzflächen, erhöhte Infrastruktur- und Energiekosten, zusätzliche Verkehrswege, soziale Entmischung, Leerstand in den Ortskernen).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der laufenden Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Landau hat sich gezeigt, dass nach Abschluss der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Landesgartenschau der für die nächsten 15 Jahre ermittelte Wohnbauflächenbedarf nicht mehr über die vorhandenen Flächenpotentiale abgedeckt werden kann. In Abstimmung mit der Regionalplanung soll sich die wohnbauliche Entwicklung der Stadt Landau weiterhin auf die Kernstadt konzentrieren, jedoch wurden für den Eigenbedarf auch in den Ortsteilen regionalplanerische Restriktionen zurückgenommen. Das wohnbauliche Entwicklungspotential in der Kernstadt übersteigt jedoch deutlich das in den Ortsteilen, so dass die regionalplanerische Zielsetzung gewährleistet bleibt. Darüber hinaus ist die Steuerungskompetenz der Regionalplanung hinsichtlich der Aufteilung der zusätzlichen Flächenkontingente zwischen der Kernstadt und den Ortsteilen sehr eingeschränkt, da diese in die kommunale Planungshoheit eingreifen würde.</p>
1044	Umweltbericht	<p>Die Rücknahme von Freiraumrestriktionen innerhalb von wertvollen Schutzgebieten zugunsten neuer Baugebiete ist für uns inakzeptabel. Natura 2000- Gebiete (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) sowie ein Puffer von mindestens 300 Metern drumherum sollten Tabu-Flächen sein. Durch eine Bebauung werden sie faktisch verkleinert und damit stückweise entwertet.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Natura 2000-Gebiete sind gemäß der in der Umweltprüfung gewählten Vorgehensweise keine Tabukriterien. Dies ist dadurch begründet, dass die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen innerhalb der Natura 2000-Gebiete nicht zwingend zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Gebiete führen muss. Daher ist die Frage der Betroffenheit im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung im Einzelfall geprüft worden. Es wurden dabei nicht nur direkte, sondern auch indirekte Betroffenheiten geprüft. Mit diesem Vorgehen ist gewährleistet, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Kulisse bereits auf der regionalplanerischen Planungsebene ausgeschlossen werden können. Einer Entwertung bzw. einer faktischen Verkleinerung wird damit Vorschub geleistet.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1045	Umweltbericht	Die Rücknahme von Freiraumrestriktionen „Biotopverbund“ und den Verlust von Flächen im Bereich von Wildtierkorridoren lehnen wir grundsätzlich ab, da sie existentiell sind für den notwendige Austausch von Tier- und Pflanzenpopulationen in unserer durch Siedlungen und Verkehrswege zerschnittenen Kulturlandschaft.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Biotopverbund sowie die Bereiche von Wildtierkorridoren sind wichtige Bestandteile der regionalen Freiraumstruktur und Grundlage von freiraumsichernden Festlegungen des Einheitlichen Regionalplans. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird daher die Rücknahme von Freiraumrestriktionen in diesen Bereichen nur im Einzelfall, nach vorhergehender schutzgutbezogener Prüfung sowie als Ergebnis der Abwägung mit den Belangen der Siedlungsentwicklung vollzogen.</p>
1046	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-01	<p>Anmerkungen zu einzelnen Änderungsflächen im Kreis Bad Dürkheim</p> <p>DÜW-01 Bad Dürkheim 13,9 ha Bad Dürkheim hat bereits ein großzügig bemessenes Gewerbegebiet, das sich in mehreren Erweiterungsschritten immer weiter in eine schützenswerte Bruchlandschaft ausgedehnt hat. Die nun geplante Erweiterung nach Süden in bestehende Weinbergs- und Weideflächen führt zu einer weiteren großflächigen Versiegelung. Das angrenzende FFH-Gebiet 6515-301 und VSG 6514-401 wird schon allein durch die zu erwartende Verlegung von Pferdeweiden in bisher beweidungsfreie, noch naturbelassene Räume des Dürkheimer Bruchs beeinträchtigt. Der NABU lehnt die Änderung DÜW-01 ab.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Bad-Dürkheim ist gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Auf Grund der günstigen verkehrlichen Lage in unmittelbarer Nähe der A 650 und B 271 erfüllt das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" schon heute die gewerbliche Schwerpunktfunktion für den mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Bad-Dürkheim. Flächenreserven für eine Weiterentwicklung des Standortes sind nachweislich nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend die den Freiraum sichernden Restriktionen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht kann damit der Bedarf für eine gewerbliche Weiterentwicklung an diesem Standort ausreichend gedeckt werden. Die Schutzgutbelange des Gebietes DÜW-01 sind in dem Umweltbericht zu der ersten Änderung näher untersucht. Danach ist der Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Auch wurde das Gebiet um einen Pufferbereich zu den Natura 2000-Gebieten verkleinert. Im Ergebnis unserer regionalplanerischen Gesamtabwägung wird an dem Gebiet DÜW-1 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1047	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-02	<p>DÜW-02 Wachenheim Wohnen (4,3 ha) Das bereits genehmigte Baugebiet „Am Schwabenbach“ (auf 5,9 ha mit 90 Wohneinheiten) wird voraussichtlich ab 2022 in Angriff genommen und sollte den Wohnungsbedarf für Wachenheim langfristig decken, zumal in den letzten Jahren auch innerörtlich größere Areale bebaut worden sind. Wegen der attraktiven Wohnqualität an der Weinstraße ist allerdings auch weiterhin mit einer starken Nachfrage nach Wohnraum u.a. seitens finanzkräftiger Städter zu rechnen. Diese Nachfrage zu bedienen heißt weitere Flächenversiegelung, zunehmende Verknappung von Weinbergs- und Naturflächen und letztlich Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch mehr Pendler zwischen Weinstraße und Rhein. Wir sprechen uns deshalb grundsätzlich gegen die Ausweisung weiterer Baugebiete in Wachenheim aus.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wachenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 7,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der rechnerisch hohe zusätzliche Wohnbauflächenbedarf resultiert aber daraus, dass in der Datenbank Raum+Monitor das vollständig noch unbebaute Wohnbaugebiet "Am Schwabenbach" im Nordosten der Stadt mit einer Gesamtflächengröße von rd. 6,0 ha nicht berücksichtigt ist. Das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte, potenzielle Plangebiet DÜW-02 ist nicht nur verkehrlich über das innerstädtische Straßennetz schwierig zu erschließen, sondern lässt auch erhebliche Konflikte mit den im Süden von Wachenheim konzentrierten Weinbaubetrieben erwarten. In Verbindung mit den im Umweltbericht dargelegten sonstigen Betroffenheiten wird das Gebiet DÜW-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte werden die bisherigen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1048	Umweltbericht Fläche: DÜW-02	Der Umweltbericht für DÜW-02 führt aus, dass im potenziell betroffenen Teilgebiet des VSG 6514-401 keine Zielarten kartiert sind. Das ist schlichtweg falsch. Im betroffenen Teilgebiet sind die Zielarten Steinschmätzer, Heidelerche, Wiedehopf und Zaunammer, die dort teilweise auch als Brutvögel vorkommen, kartiert. Mit DÜW-02 rückt man bis auf 90 Meter an das VSG heran. Nach den Erfahrungen aus dem direkt am VSG 6514-401 angrenzenden Neubaugebiet „Am Fronhof“ in Bad Dürkheim ist auch bei DÜW-02 durch die verstärkte Nutzung des VSG für Freizeitaktivitäten eine Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten vorprogrammiert. Der NABU lehnt die Änderung DÜW-02 ab.	Wird gefolgt Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung DÜW-02 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.
1049	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	Anmerkungen zu den Änderungsflächen in Frankenthal Alle Baugebiete, die für Frankenthal neu ausgewiesen werden sollen, sind gemäß den vorgelegten Unterlagen nur bedingt geeignet. Die geplanten Wohnbauflächen westlich des Weststrings sind abzulehnen, da sie Flächen vernichten würden, die für die Entstehung von Kaltluft wichtig sind. Außerdem würde eine Kaltluftschneise für den westlichen Bereich der Carl-Bosch Siedlung zerstört.	Wird teilweise gefolgt Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1050	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	Die Wohnbauflächen im Norden Flomersheims erfüllen nicht die Voraussetzung einer guten Anbindung an den ÖPNV.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die beiden Plangebiete FT-02 und FT-03 für eine potentielle Siedlungserweiterung liegen in guter auch fußläufiger Erreichbarkeit zu dem Bahnhofpunkt in Flomersheim. Aus Sicht der Regionalplanung sind diese Plangebiete auch für den Geschosswohnungsbau grundsätzlich geeignet. Dennoch wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Gebiet FT-02 aus der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans herausgenommen.</p>
1051	Raumnutzungskarte Fläche: FT-03	Die Wohnbauflächen im Norden Flomersheims erfüllen nicht die Voraussetzung einer guten Anbindung an den ÖPNV.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die beiden Plangebiete FT-02 und FT-03 für eine potentielle Siedlungserweiterung liegen in guter auch fußläufiger Erreichbarkeit zu dem Bahnhofpunkt in Flomersheim. Aus Sicht der Regionalplanung sind diese Plangebiete auch für den Geschosswohnungsbau grundsätzlich geeignet. Dennoch wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Gebiet FT-02 aus der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans herausgenommen.</p>
1052	Raumnutzungskarte Fläche: FT-VRG01-G	Die Größe der geplanten Erweiterung der BASF auf Frankenthaler Gemarkung sollte deutlich reduziert und die Lage des Gebiets so verändert werden, dass keine Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung FT-VRG01-G ist in der Raumnutzungskarte im Vergleich zu der seitens des BASF-Konzerns ursprünglich geforderten Erweiterung des Vorrangebietes um rd. 100 ha auf rd. 37 ha reduziert. Entsprechend dem Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung in Verbindung mit der Natura 2000- Konfliktabwägung sind in Folge der Vorranggebietsfestlegung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6716-341 zu erwarten. Die zu dem FFH-Gebiet 6716-341 gehörenden Rhein-Auenlandschaften liegen in mehr als 300 m Entfernung auf der anderen Rheinseite, so dass sich bei einer Verkleinerung des Gebiets keine zusätzlichen positiven Effekte für das FFH-Gebiet einstellen würden. Eine weitere Reduzierung des vorgesehenen gewerblichen Vorranggebiets FT-VRG01-G ist zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Natura 2000-Gebiete daher nicht erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1053	Raumnutzungskarte Fläche: GER-04	<p>Anmerkungen zu einzelnen Änderungsflächen im Kreis Germersheim</p> <p>GER-04 Westheim Wohnen (2,7 ha) Die Fläche liegt im FFH-Gebiet „Bellheimer Wald mit Queichtal“ und grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“. Sie wird ackerbaulich genutzt, grenzt jedoch unmittelbar an das große zusammenhängende Waldgebiet „Bellheimer Wald“. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Nahrungshabitat von Fledermäusen und Vögeln genutzt wird. Besonders bedeutsam ist die südliche Waldrandstruktur mit Übergangsbereichen zum Offenland, die an dieser Stelle als Ausgleichsfläche entwickelt werden soll. Die Pufferfunktion der Fläche würde durch eine Bebauung verloren gehen. Das Überbauen von Teilen eines FFH-Gebietes lehnen wir ab, da es faktisch zu einer Verkleinerung und damit zu einer Entwertung des Schutzgebietes führt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>An der vorgesehenen Gebietsänderung GER-04 wird festgehalten. GER-04 bildet den arrondierenden Abschluss der südlichen Ortslage Westheims und grenzt an das ebenfalls im FFH-Gebiet 6715-302 befindliche Neubaugebiet ("1. Erweiterung Obere Heide") an. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans zu diesem Baugebiet wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt und im Ergebnis keine Konflikte mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete festgestellt. Gem. Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die vorhandene ackerbauliche Nutzung auf der Ebene der Regionalplanung nicht davon auszugehen, dass die Rücknahme der Freiraumfestlegungen eine Beanspruchung von Flächen bzw. Strukturen zur Folge haben könnte, deren Erhaltung für die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des angrenzenden VSG von grundlegender Bedeutung ist. Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-04 wird der Hinweis aufgenommen, dass im südlichen Bereich ein Puffer zu der Waldfläche des VSG 6715-401 vorzusehen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1054	Umweltbericht Fläche: GER-06	<p>GER-06 Ottersheim Wohnen (3,1 ha) Wir haben uns bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans II der Verbandsgemeinde Bellheim gegen das geplante Neubaugebiet im Westen Ottersheims ausgesprochen. Das nachgewiesene Innenraumpotential wird bislang nicht genutzt. Da das Plangebiet keinem bedeutsamen Entwicklungsbereich zugeordnet ist und die Bevölkerungsentwicklung stagniert, sehen wir keine Rechtfertigung für eine Erweiterung der vorhandenen ausgewiesenen Wohnbauflächen. Hinzu kommt, dass die geplante Wohnbaufläche im Westen der Gemarkung in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes Bellheimer Wald und Queichwiesen liegt. Die landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zwischen dem Schutzgebiet und der Siedlungen haben eine wichtige ökologische Pufferfunktion. Eine Reduzierung dieser Pufferflächen wird unweigerlich negative ökologische Auswirkungen auf die Biozönosen des Schutzgebietes und der umliegenden Freiflächen haben. Das Planungsgebiet befindet sich in der Bruchlandschaft des Queichschwemmkegels. Aus diesem besonderen Landschaftstypus ergeben sich die landwirtschaftlichen Besonderheiten und Schönheiten des Gebiets z.B. die Queichwiesen und deren Bewohnern, z.B. Störche. Zur Erhaltung dieser auch touristisch vielfach genutzten Besonderheiten wurden explizite Ziel- und Erhaltungsvorgaben aufgestellt. Diese wurden offensichtlich bei den Planungen nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung GER-06 befindet sich am südlichen Rand des Queichschwemmkegels außerhalb der Kernflächen der tiefergelegenen Bruchlandschaft. Die kürzeste Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten des Schwemmfächers beträgt etwa 280 m. Das Gebiet liegt außerhalb der im Bewirtschaftungsplan zu den beiden Natura 2000-Gebieten FFH-Gebiet 6715-302 sowie VSG 6715-401 aufgeführten Maßnahmandarstellungen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die bereits bestehende Vorbelastung durch landwirtschaftliche Gebäude etc. sind durch die Rücknahme der Freiraumrestriktionen und die dadurch möglich werdende Bebauung keine negativen ökologischen Auswirkungen auf die schützenswerten Strukturen der Natura 2000-Gebiete sowie der Pufferfunktionen des Freiraumsystems zu erwarten.</p> <p>Mit Schreiben der SGD-Süd vom 18. Februar 2021 wurde der Antrag der Verbandsgemeinde Bellheim auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet GER-06 in einer Flächengröße von 2,1 ha bei gleichzeitigem Verzicht auf eine andere, bauplanungsrechtlich gesicherte Fläche in vergleichbarer Größe positiv entschieden. Somit wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den Zielabweichungsentscheid angepasst. Die Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
1055	Raumnutzungskarte Fläche: GER-08	<p>GER-08 Rheinzabern Gewerbe (1,1 ha) Nördlich des vorhandenen Gewerbegebiets Neunmorgen gibt es bereits eine große restriktionsfreie Fläche im Regionalplan. Diese ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Jockgrim als zukünftig geplante Flächennutzung Gewerbe ausgewiesen. Dieser noch nicht umgesetzte Bereich soll nun um weitere 1,1 ha Richtung Norden vergrößert werden, obwohl das Gewerbegebiet nördlich der L549 noch gar nicht umgesetzt ist. Hier fehlt der Nachweis des Bedarfs in Anbetracht großer vorhandener Flächenreserven. Eine Planung von Gewerbegebieten „auf Vorrat“ lehnen wir ab.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Rheinzabern ist gemäß Plansatz 1.5.2.3 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.6 der ersten Änderung als Gemeinde der Kategorie "ohne gewerbliche Funktionszuweisung" zugeordnet. Diese Gemeinde sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln. Die Gemeinde Rheinzabern betreffend sind die Voraussetzungen für eine moderate Erweiterung erfüllt, da der Nachweis erbracht ist, dass die noch unbebauten Gewerbeflächen vollständig vermarktet sind und zeitnah entwickelt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1056	Umweltbericht Fläche: GER-16	<p>GER-16 Wörth Gewerbe (9,9 ha) Das Gebiet liegt am Nordufer der Kiesgrube Schaufeelsee. Zukünftig soll auf dem Gelände ein Sport- und Freizeitzentrum entstehen, mit Sporthalle, Spielplatz und vielfältige Multifunktionsanlagen (Volleyball, Basketball, Calisthenics, Parcour, Klettern). Im nordöstlichen Teilbereich der Fläche gibt es ein bedeutendes Brutvorkommen des Flussregenpfeifers. Dies wird im Umweltbericht verschwiegen. Ebenfalls nachgewiesen wurden Kreuzkröte, Mauereidechse und zahlreiche weitere geschützte Wasservogelarten, die im Uferbereich brüten. Die Brutplätze der Flussregenpfeifer sind dauerhaft zu optimieren und jede Art von Störung (Lärm, Betreten, Wassersport) ist rund um die Brutbereiche unbedingt zu vermeiden! Es ist aufzuzeigen, wie dies mit den geplanten Sport- und Freizeiteinrichtungen zu vereinbaren ist. Mindestanforderungen sind aus unserer Sicht eine ausreichend große Pufferzone sowie konkrete Abschirmmaßnahmen. Dafür ist das geplante Gewerbegebiet um eine ausreichend große Puffer- und Abschirmzone zu verkleinern. Die geplante Ausgleichsfläche zuzüglich Pufferfläche ist als Vorranggebiet für den Naturschutz ausweisen!</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Umsetzung der konkreten naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand der nachgelagerten Bauleitplanung. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung sowie in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet GER-16 Hinweise aufgenommen, wonach im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Brutplätze der geschützten Wasservogelarten sowie ggf. vorhandene Brutbereiche des Flussregenpfeifers zu berücksichtigen sind.</p>
1057	Umweltbericht Fläche: LD-01	<p>Anmerkungen zu einzelnen Änderungsflächen in Landau in der Pfalz</p> <p>LD-01 Landau-Nußdorf Wohnen (1,6 ha) Entgegen der Behauptung der Planer sehen wir hier ein hohes Konfliktpotential, da geschützte Arten mit ihrem Nahrungshabitat betroffen sind. Es existiert ein Nachweis zum Vorkommen der Schleiereule (Artenfinder). Außerdem handelt es sich um ein Jagdgebiet des Steinkauzes, der in der Nähe brütet.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>An der vorgesehenen Gebietsänderung LD-01 wird mit Blick auf die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Beurteilung festgehalten. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet LD-01 Hinweise zu dem Vorkommen der Schleiereule sowie zu dem Jagdgebiet des Steinkauzes aufgenommen.</p>
1058	Umweltbericht Fläche: LD-03	<p>LD-03 Landau-Dammheim Wohnen (1,3 ha) Entgegen der Behauptung der Planer sehen wir hier ein hohes Konfliktpotential, da geschützte Arten mit ihrem Nahrungshabitat betroffen sind, zum Beispiel Weißstorch, Turmfalke, Baumfalke, Mäusebussard und Zauneidechse. Zu Zugzeiten wurden schon rastende Schafstelzen, Wiesenpieper und ein Brachpieper beobachtet. Bis vor kurzem kamen hier noch Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche als Brutvögel vor. Die Flächen bieten nach wie vor das Potential für Feldvögel, Feldhase usw. Siehe Nachweise Artenfinder.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>An der vorgesehenen Gebietsänderung LD-03 wird mit Blick auf die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Beurteilung festgehalten. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet LD-03 Hinweise zu den genannten Arten aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1059	Umweltbericht Fläche: LD-04	LD-04 und LD-05 Landau-Südwest Wohnen (17 ha) Aus Gründen des Klimaschutzes (Kalt- bzw. Frischluftschneise) ist hier auf eine Bebauung zu verzichten. Laut Planung handelt es sich um Flächen mit „bedeutenden Kaltluftströmungen von West nach Ost“. Zudem würde der östlich gelegene Grünzug in seiner Funktion bedeutend und damit nachhaltig entwertet. Der immense Verlust an besten Ackerböden kann nicht hingenommen werden, da dafür kein Ersatz erfolgen kann!	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LD-04 wird als Ergebnis u.a. bereits festgehalten, dass hinsichtlich der Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen ist. Als Fazit der schutzgutbezogenen Betrachtung wird festgehalten, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und dass der Änderungsbereich für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Siedlungsentwicklung insgesamt der Vorzug gegenüber den Umweltbelangen gegeben und die vorgesehene Gebietsänderung LD-04 wird weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief wird in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft noch der Hinweis "Fläche mit bedeutenden Kaltluftströmungen von West nach Ost" eingefügt. Darüber hinaus wird noch der Hinweis aufgenommen, dass im nachgelagerten Bauleitplanverfahren eine Rücksichtnahme auf den östlich gelegenen Grünzug in die konkreten Planungsüberlegungen einbezogen werden soll.
1060	Umweltbericht Fläche: LD-05	LD-04 und LD-05 Landau-Südwest Wohnen (17 ha) Aus Gründen des Klimaschutzes (Kalt- bzw. Frischluftschneise) ist hier auf eine Bebauung zu verzichten. Laut Planung handelt es sich um Flächen mit „bedeutenden Kaltluftströmungen von West nach Ost“. Zudem würde der östlich gelegene Grünzug in seiner Funktion bedeutend und damit nachhaltig entwertet. Der immense Verlust an besten Ackerböden kann nicht hingenommen werden, da dafür kein Ersatz erfolgen kann!	Wird teilweise gefolgt Im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LD-05 wird als Ergebnis u.a. bereits festgehalten, dass hinsichtlich der Schutzgüter Boden sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen ist. Als Fazit der schutzgutbezogenen Betrachtung wird festgehalten, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und dass der Änderungsbereich für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs wird als Ergebnis der Gesamtabwägung der Siedlungsentwicklung insgesamt der Vorzug gegenüber den Umweltbelangen gegeben und die vorgesehene Gebietsänderung LD-05 wird weiterverfolgt. Im Gebietssteckbrief wird in Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft noch der Hinweis "Fläche mit bedeutenden Kaltluftströmungen von West nach Ost" eingefügt. Eine Entwertung "des östlich gelegenen Grünzugs" kann im Fall des Gebiets LD-05 entgegen der Anregung nicht nachvollzogen werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1061	Umweltbericht Fläche: LD-06	LD-06 Landau-Queichheim Gewerbe (8,4 ha) Die Fläche ist in Teilen reich strukturiert und beherbergt einige Brutvögel mit deren Brut- und Nahrungshabitat. Hier lag das letzte bekannte Vorkommen vom Kiebitz in Landau. Vor längerer Zeit gab es auch eine Beobachtung der Haubenlerche. Durch den Bau des Kreisels und des Mitfahrerparkplatzes hat die Fläche zusätzlich an Attraktivität für Feldvögel verloren. Es besteht mittleres Konfliktpotential.	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LD-06 im westlichen Bereich verkleinert und die betroffenen Waldflächen der Waldfunktionenkartierung, die strukturierten Bereiche des Gebiets sowie die angrenzenden Ackerflächen bis in Höhe des Gebäudebestands an der Queichheimer Hauptstraße aus der Planung genommen. In diesem Bereich werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorranggebiet für die Landwirtschaft beibehalten. Die Hinweise zu dem letzten bekannten Vorkommen des Kiebitz sowie zu den Brut- und Nahrungsgebieten von Brutvögeln werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem reduzierten Gebiet LD-06 aufgenommen.
1062	Umweltbericht Fläche: LD-07	LD-07 Landau-Wollmesheim Wohnen (0,4 ha) Die Lebensraumstrukturen sind vollumfänglich zu erhalten. Dohle, Turmfalke, Waldohreule und andere Vogelarten wurden hier schon beobachtet. Mit Eidechsen, Fledermäusen und verschiedenen Insektenarten ist zu rechnen. Es besteht ein hohes Konfliktpotential.	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird, insbesondere auch hinsichtlich der notwendigen Deckung des Siedlungsflächenbedarfs an der vorgesehenen Gebietsänderung LD-07 festgehalten. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung zu dem Gebiet LD-07 entsprechende Hinweise zu den Beobachtungen der genannten Arten aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1063	Umweltbericht Fläche: LD-08	LD-08 Landau-Mörzheim Wohnen (2,1 ha) Eine verhältnismäßig hohe Insektenvielfalt (Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildbienen) ist festzustellen, daneben kommen Fledermäuse, Eidechsen und Säugetiere vor. Im funktionalen Zusammenhang sind hier Brutversuche vom Wiedehopf (2002 und 2017) zu nennen. In der Nähe brüten seit Jahren gelegentlich Grünspecht, Steinkauz und Schleiereule, die im Plangebiet auch zur Nahrungssuche auftauchen. Ebenso nutzen Mäusebussard und Turmfalke die Flächen zur Nahrungssuche. Rebhuhn und Feldlerche kamen hier vor einigen Jahren noch zur Brutzeit vor. Es handelt sich also um eine Fläche, die auf jeden Fall geschützt werden muss, möchte man diesen Arten eine (Wieder-) Besiedlung ermöglichen. Die südwestlich gelegene Fläche mit Obstanbau ist aus der Planung zu nehmen!	Wird teilweise gefolgt Bei der vorgesehenen Gebietsänderung LD-08 handelt es sich zum weit überwiegenden Anteil um eine Ackerfläche ohne jegliche Grünstrukturen und einer entsprechend geringen ökologischen Wertigkeit. Vor diesem Hintergrund und gemäß der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Umweltprüfung wird das Gebiet weiterverfolgt. Die Baumbestände im äußersten südwestlichen Bereich werden entsprechend der Anregung aus der Planung genommen. Die Hinweise zu den vorkommenden Arten, den in der Nähe brütenden Vogelarten, den Greifvögeln, die die Fläche zur Nahrungssuche nutzen und den Brutversuchen des Wiedehopfes werden in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Gebiet LD-08 aufgenommen.
1064	Umweltbericht Fläche: LD-10	LD-10 Landau Fleckensteinstraße Wohnen (0,5 ha) Aus Gründen des Klimaschutzes (Kalt- bzw. Frischluftschneise) ist hier auf eine Bebauung zu verzichten. Die Fläche ist für viele Brutvögel Nahrungshabitat (ornitho.de: Gartenrotschwanz, Kuckuck, Waldohreule, Turmfalke u.v.m.); ein adäquater Ausgleich ist vor Ort nicht machbar!	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung LD-10 stellt eine innerörtliche Arrondierung eines bestehenden Wohngebiets dar. Vor diesem Hintergrund und gemäß der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Umweltprüfung wird das Gebiet als Ergebnis der Gesamtabwägung weiterverfolgt. Aufgrund der geringen Größe von 0,5 ha ist nicht davon auszugehen, dass bei Inanspruchnahme des Gebiets eine bedeutende Kalt- und Frischluftschneise verloren geht. Der Hinweis, wonach die Fläche Nahrungshabitat für viele Brutvögel ist, wird in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Gebiet LD-10 aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1065	Umweltbericht Fläche: LD-VRG01-G	<p>LD-VRG01-G Landau Messegelände Südost Gewerbe und Dienstleistungen (11,6 ha)</p> <p>Es handelt sich überwiegend um ackerbaulich genutzt Flächen mit vielen streng geschützten Arten. Ein Verlust der Brut- und Nahrungshabitate kann in keinem Fall geduldet werden, weder auf Grund der Eingriffsregelung noch wegen der EU rechtlichen Vorgaben. Es verbietet sich hier eine Ausweisung als Gewerbegebiet! Durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet wurden diese Arten bereits erheblich in ihrem Bestand beeinträchtigt. Eine Stellungnahme hierzu wurde bereits abgegeben! Entgegen der Behauptung der Planer sehen wir bei der Gesamtbeurteilung ein sehr hohes Konfliktpotential, da geschützte Arten mit ihrem Brut- und Nahrungshabitat betroffen sind. Auch für ziehende Arten (Großer Abendsegler, Rohrweihe, Kornweihe, Heidelerche, Wiesenpieper, Schafstelzen u.v.m.) besitzt diese Fläche im funktionalen Zusammenhang mit dem NSG Ebenberg eine wichtige Trittsteinfunktion. Der immense Verlust an besten Ackerböden kann nicht hingenommen werden, da dafür kein Ersatz erfolgen kann.</p> <p>Selbst seriös durchgeführte CEF- und FSC-Maßnahmen werden zu einem dauerhaften Verlust von Haubenlerche, Rebhuhn und Feldlerche führen. Ein Schutz der Individuen und das Ausweisen von Ersatzlebensräumen werden nicht ausreichen. Durch Gelegeschutz muss auch die erfolgreiche Reproduktion ermöglicht werden. Im Notfall muss die lokale Population durch Auswilderung in ihrem Bestand gefördert werden. Der Erfolg dieser Maßnahmen muss jedoch im Vorfeld belegt werden!</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung LD-VRG01-G festgehalten. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich lediglich um eine Arrondierung des gewerblichen Vorranggebiets, die aufgrund ihrer Lage inmitten bereits vorhandener sowie geplanter Gewerbegebiete keine weiteren Zersiedlungseffekte südöstlich von Landau sowie besonders erhebliche Konfliktpotenziale mit den Umweltbelangen hervorruft. So kommt die schutzgutbezogene Betrachtung des Umweltberichts zur Regionalplanänderung zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich insgesamt mit mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist.</p> <p>Der Erweiterungsbereich ist mehr als 500 m von dem südwestlich der Bahnlinie liegenden Naturschutzgebiet Ebenberg entfernt. Die in der Stellungnahme des NABU aufgeführten artenschutzfachlichen Hinweise beziehen sich nicht ausschließlich auf den in der Umweltprüfung untersuchten Änderungsbereich, sondern auf das gewerbliche Vorranggebiet insgesamt. Die Hinweise werden dennoch in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung sowie den Gebietssteckbrief zu dem Änderungsbereich des Gebiets LD-VRG01-G aufgenommen, so dass sie im Rahmen der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung Berücksichtigung finden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1066	Umweltbericht	<p>9. Anmerkungen zu den Änderungsflächen in Ludwigshafen</p> <p>Die Karte zeigt, dass durch die anhaltende Bautätigkeit naturnahe und landwirtschaftlich genutzte Flächen in Ludwigshafen weitgehend verdrängt werden. Es bleiben Restflächen zwischen Maudach und Rheingönheim (Kaltluftentstehungsgebiet) sowie die Bereiche westlich der B 9. Landwirtschaftliche Betriebe weichen verstärkt auf "industrielle Anbaumethoden" aus. Die Flächen werden weiträumig von Folie bzw. sogar halbfesten Folientunneln überdeckt, haben also nur noch einen sehr geringen ökologischen Nutzen.</p> <p>Außerdem verstärkt sich durch die Intensivierung des Anbaus der Dünge- und Pestizideinsatz, mit negativen Folgen für das Grundwasser sowie die Insektenanzahl und -vielfalt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1067	Umweltbericht Fläche: LU-07	<p>Die Umgebung der Baugebiete wird leider nicht mit in die Abwägung einbezogen. So liegt das Baugebiet LU-07 in Verlängerung Maudachs Richtung Oggersheim und verstärkt somit die Abschottung des Landschaftsschutzgebietes Maudacher Bruch weiter. Säugetierpopulationen im Bruch, wie Rehe, Füchse und Feldhasen werden immer stärker von einem genetischen Austausch mit anderen Populationen abgeschnitten. Die NW-Grenze des Gebiets rückt recht nahe an die B9 heran, so dass kaum noch eine Lücke bleibt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung LU-07 weist einen Abstand von ca. 150 m zu dem ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" auf und befindet sich damit in noch tolerierbarer Entfernung zu den geschützten Bereichen. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem Maudacher Bruch sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-07 aufgenommen.</p> <p>Auch wird die Entfernung zur B9 (ca. 150 m) hinsichtlich der Gewährleistung eines Austauschs mit den nördlich anschließenden Flächen des Maudacher Bruchs als ausreichend angesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1068	Umweltbericht	<p>Anmerkungen zu den Änderungsflächen in Neustadt an der Weinstraße</p> <p>Die Folgen des Flächenverbrauchs wirken sich in den geplanten Wohnbau- und Gewerbeflächen für Neustadt an der Weinstraße negativ aus:</p> <p>a) Zersiedelung ist aus ökonomischer und sozialer Sicht höchst fragwürdig. Sinkt die Siedlungsdichte, steigt der Aufwand pro Einwohner zum Erhalt der technischen Infrastruktur, wie Versorgungsleitungen, Kanalisation und Verkehrswege. Je geringer die Nutzerdichte, desto weniger rentabel sind auch öffentliche Verkehrsmittel.</p> <p>Die Folge: Das Angebot schrumpft. Damit steigt die Abhängigkeit vom motorisierten Individualverkehr, was dann wieder den Ruf nach noch mehr (Entlastungs-/Umgehungs-) Straßen – und damit Flächenverbrauch – nach sich zieht. Dies betrifft alle fünf für Neustadt betrachteten Flächen (NW-01 bis NW-05).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zugrunde gelegte Planungskonzept sieht eine ausschließlich am nachgewiesenen Bedarf orientierte, flächensparende und ressourcenschonende Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar vor. Die regionalplanerische Gesamtabwägung der die Stadt Neustadt betreffenden Forderungen, Hinweise und Anmerkungen in den Stellungnahmen hat dazu geführt, dass die in der Raumnutzungskarte dargestellten und im Umweltbericht geprüften Gebiete für eine potenzielle Siedlungserweiterung in einigen Fällen teils deutlich reduziert, in einzelnen Fällen sogar vollständig herausgenommen werden, so dass den Anmerkungen in der Stellungnahme aus regionalplanerischer Sicht angemessen Rechnung getragen wird.</p>
1073	Umweltbericht	<p>b) Mit der Zunahme der Siedlungsflächen nehmen allgemeine Umweltbelastungen wie Lärm, Luftverschmutzung sowie Verlust der biologischen Vielfalt zu. Dies trifft für alle fünf für Neustadt betrachteten Flächen zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die in Neustadt a.d.Wst. vorgesehenen Gebietsänderungen NW-01 bis NW-05 sind gemäß der schutzgutbezogenen Umweltprüfungen des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans jeweils insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und demnach für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet.</p> <p>Die Deckung des Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Neustadt wird in diesen Fällen in der Abwägung höher gewichtet als die durch die Restriktionsrücknahmen ggf. zunehmenden allgemeinen Umweltbelastungen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1078	-	c) Durch den demographischen Wandel ist eher mit einem Rückgang der Bevölkerung zu rechnen. Mit der Umsetzung der geplanten Änderungen werden ungenutzte Potenziale in Wohnbebauung und Gewerbeentwicklung nicht genutzt. Mit den Plänen wird aus einem perspektivisch zu erwartenden Minderbedarf ein künstlicher Mehrbedarf generiert.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die der wohnbaulichen Bedarfsermittlung zugrunde gelegte aktuelle Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) geht aufgrund der vergleichsweise hohen Zuwanderung weiterhin insgesamt von einem leichten Bevölkerungszuwachs in der Metropolregion Rhein-Neckar aus, auch wenn sich die prognostizierte Entwicklung in den einzelnen Kommunen erheblich unterscheidet. Dennoch ist zumindest in einigen Kommunen von einem weiterhin anhaltenden Siedlungsflächenbedarf auszugehen. Insofern wird kein künstlicher Mehrbedarf generiert, sondern einem begründeten Flächenbedarf entsprochen.</p>
1079	Umweltbericht	d) Bei allen fünf genannten Flächen wird von „hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung“ ausgegangen und bei der vorgesehenen Entwicklung trifft für alle Flächen zu, dass „von negativen Umweltauswirkungen“ auszugehen ist.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die in Neustadt a.d.Wst. vorgesehenen Gebietsänderungen NW-01 bis NW-05 sind gemäß der schutzgutbezogenen Umweltprüfungen des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans jeweils insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und demnach für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet. Die Deckung des Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Neustadt wird in diesen Fällen in der Abwägung höher gewichtet als die durch die Restriktionsrücknahmen zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter, wie z.B. das Schutzgut Klima und Luft.</p>
1080	Umweltbericht Fläche: NW-02	e) Gebiet NW-02 befindet sich in einem Schwerpunktgebiet des Wiedehopfes und ist deshalb aus Gründen des Artenschutzes zusätzlich abzulehnen.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NW-02 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auf eine Größe von 4 ha reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben auf der restlichen Fläche bestehen. Das Schwerpunktgebiet des Wiedehopfes tangiert das Gebiet nur marginal, in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung sowie im Gebietssteckbrief erfolgt eine Anpassung des entsprechenden Hinweises.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1081	Umweltbericht Fläche: NW-01	Fazit: Die in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für Neustadt an der Weinstraße geplanten Ausweisungen von Wohnbau- und gewerblichen Flächen widersprechen fundamental den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die klimaökologischen Folgen einer Umsetzung werden im Umweltbericht genannt und sind für den NABU nicht akzeptabel. Der NABU lehnt deshalb alle fünf für Neustadt an der Weinstraße geplanten Änderungen ab.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt an der Weinstraße ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht ist das Gebiet NW-01 verträglich, zumal das Gebiet mit dem bestehenden Metallwerk "An der Eselshaut" schon vorbelastet ist. Deshalb wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an dem Gebiet NW-01 festgehalten.
1082	Umweltbericht Fläche: NW-02	Fazit: Die in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für Neustadt an der Weinstraße geplanten Ausweisungen von Wohnbau- und gewerblichen Flächen widersprechen fundamental den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die klimaökologischen Folgen einer Umsetzung werden im Umweltbericht genannt und sind für den NABU nicht akzeptabel. Der NABU lehnt deshalb alle fünf für Neustadt an der Weinstraße geplanten Änderungen ab.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung NW-02 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auf eine Größe von ca. 1,7 ha reduziert. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben auf der restlichen Fläche bestehen. Einer darüber hinausgehender Verkleinerung bzw. Herausnahme des Gebiets kann mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf der Stadt Neustadt nicht zugestimmt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1083	Umweltbericht Fläche: NW-03	Fazit: Die in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für Neustadt an der Weinstraße geplanten Ausweisungen von Wohnbau- und gewerblichen Flächen widersprechen fundamental den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die klimaökologischen Folgen einer Umsetzung werden im Umweltbericht genannt und sind für den NABU nicht akzeptabel. Der NABU lehnt deshalb alle fünf für Neustadt an der Weinstraße geplanten Änderungen ab.	Wird teilweise gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Neustadt ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von ca. 75 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von ca. 41 ha nicht gedeckt werden kann. Das für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans von Freiraumfestlegungen freigestellte Gebiet NW-03 liegt in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Außerdem liegt das Gebiet zum Teil auch in einer "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft". Unter Berücksichtigung, dass das nördlich angrenzende, großflächige Flächenpotential zwischen Zentralfriedhof und der Dr. Siebenpfeiffer-Straße noch unbebaut ist, besteht zumindest bis zum Planungshorizont der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans somit keine Notwendigkeit, die Freiraumfestlegungen für das gesamte Gebiet NW-03 entsprechend der Raumnutzungskarte zurückzunehmen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die Rücknahme der Freiraumfestlegungen für das Gebiet NW-03 daher auf den westlichen Bereich zwischen den Nassenweggraben im Süden, der Dr. Siebenpfeifferstraße im Norden sowie der Fortführung der Siedlungskante im Osten begrenzt. Dadurch kann auch eine weitere Zersiedlung der Landschaft eingedämmt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1084	Umweltbericht Fläche: NW-04	Fazit: Die in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für Neustadt an der Weinstraße geplanten Ausweisungen von Wohnbau- und gewerblichen Flächen widersprechen fundamental den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die klimaökologischen Folgen einer Umsetzung werden im Umweltbericht genannt und sind für den NABU nicht akzeptabel. Der NABU lehnt deshalb alle fünf für Neustadt an der Weinstraße geplanten Änderungen ab.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Gebietsänderung NW-04 festgehalten. Auf die Betroffenheit des Schutzguts Klima und Luft wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet NW-04 bereits hingewiesen. Die Zersiedlung der Landschaft ist aufgrund der nördlich der Straße bereits vorhandenen Bebauung als nicht gravierend einzustufen. Das direkte Umfeld des Gebietes NW-04 nördlich der Mittelhambacher Straße ist bereits siedlungsstrukturell vorgeprägt durch die westlich angrenzende Wohnbebauung, die nördlich liegenden Sportstätten mit auch größeren baulichen Anlagen wie z.B. die Tennishalle sowie östlich angrenzend die Hambacher Mühle. Dadurch ist die Entwicklung des Gebietes für Siedlungszwecke aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht vertretbar.</p> <p>Insgesamt ist die Gebietsänderung mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden und damit aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die im Gebietssteckbrief dargelegten Betroffenheiten sowie Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p>
1085	Umweltbericht Fläche: NW-05	Fazit: Die in der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für Neustadt an der Weinstraße geplanten Ausweisungen von Wohnbau- und gewerblichen Flächen widersprechen fundamental den Zielsetzungen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die klimaökologischen Folgen einer Umsetzung werden im Umweltbericht genannt und sind für den NABU nicht akzeptabel. Der NABU lehnt deshalb alle fünf für Neustadt an der Weinstraße geplanten Änderungen ab.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NW-05 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1086	Umweltbericht Fläche: RP-11	<p>Anmerkung zu einzelnen Änderungsflächen im Rhein-Pfalz-Kreis</p> <p>RP-11 Altrip Wohnen (4,3 ha) Die geplante Änderung lehnen wir ab, weil das Gebiet unmittelbar an das Naturschutzgebiet Horreninsel und an das FFH-Gebiet Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen angrenzt. Hier erfüllt es aktuell eine wichtige Pufferfunktion für die Schutzgebiete und dient zahlreichen FFH-Arten als Nahrungshabitat.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 wird zur Erhaltung der Pufferfunktion verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug bleibt größtenteils erhalten. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ca. 1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich.</p>
1087	Umweltbericht Fläche: RP-14	<p>RP-14 Otterstadt Gewerbe (11,3 ha) Geplant ist ein großflächiger Eingriff, der zusammen mit den angrenzenden Änderungsgebieten auf Speyerer Gemarkung SP-01 und SP-02 einen immensen Einschnitt und Flächenverbrauch darstellt. Alle drei Flächen liegen im Wildtierkorridor. Aufgrund ihrer Größe von insgesamt 33 ha kann der Wildtierkorridor an dieser Stelle seine Funktion nicht mehr erfüllen. Es ist kein Lösungsansatz für die Konflikte erkennbar, die sich aus derart widersprechenden Planungen ergeben. Eine Rücknahme der Freiraumrestriktionen lehnen wir deshalb ab.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1088	Umweltbericht Fläche: SÜW-06	<p>Anmerkungen zu einzelnen Änderungsflächen im Kreis Südliche Weinstraße</p> <p>SÜW-06 Annweiler Gewerbe (2,5 ha) Das Gebiet ist für eine Gewerbeansiedlung schon aus topographischen Gründen (bewegte Hanglage) nicht geeignet. Zudem befindet sich auf Teilflächen eine Streuobstwiese. Es grenzt unmittelbar an eine größere Teilfläche des FFH-Gebiets. In der Stadt Annweiler gibt es noch un- bzw. untergenutzte/fehlgenutzte Gewerbeflächen z.B. im Gewerbegebiet Bruchwiesen; ein nachgewiesener zusätzlicher Bedarf liegt unseres Erachtens nicht vor. Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sind in der Stadt Annweiler am Trifels sehr begrenzt, sodass eine Inanspruchnahme strengster Prüfung unterliegen sollte. Mit dem Gewerbegebiet würde der sinnvollerweise festgesetzte Grünzug zur Trennung des Ortsteils Queichhambach vom Stadtgebiet Annweiler am Trifels optisch aufgehoben. Auch klimatisch würde der Kaltluftabfluss aus dem Trifelsbach-Tal durch gewerbliche Hallenbauten beeinträchtigt, was angesichts des Klimawandels nicht vertretbar ist. Aus diesen Gründen lehnen wir diese potenzielle Siedlungserweiterung ab. Der dort bisher ausgewiesene Grünzug und der landwirtschaftliche Vorrang sind beizubehalten.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der des Plankapitels der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Stadt Annweiler als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe als vorrangige Aufgabe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Annweiler verfügt aufgrund dieser Rahmenbedingungen (vielfältige Konfliktpotentiale mit dem Freiraumschutz) nachweislich nur über sehr geringe Flächenreserven für eine gewerbliche Entwicklung. Auch das Plangebiet SÜW-06 ist über die im Umweltbericht auf S. 282 aufgelisteten, Schutzgut bezogenen Betroffenheiten hinaus auch aus topographischen Gründen für eine potenzielle Siedlungserweiterung nur eingeschränkt geeignet. Außerdem ist der Bereich von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Darüber hinaus befinden sich im westlichen und südlichen Teil des Gebietes größere Streuobstbestände. Zuletzt sind die landwirtschaftlich genutzten Teilflächen von Bedeutung für einen ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieb. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung kommt das Gebiet SÜW-06 für eine potenzielle Siedlungserweiterung somit nicht in Betracht. Deshalb wird das Gebiet im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die betroffenen Freiraumfestlegungen werden in der Raumnutzungskarte wieder ergänzt.</p>
1089	Umweltbericht Fläche: SÜW-07	<p>SÜW-07 Annweiler-Queichhambach Wohnen (1,4 ha) Die potenzielle Siedlungserweiterung nimmt Wiesenfläche mit Gehölzstrukturen in Anspruch und liegt ca. 170 m vom FFH-Gebiet. Abgesehen von der Bedarfsfrage ist auf regionaler Ebene nachzuweisen, dass die Rücknahme des Grünzuges hier gerechtfertigt ist. Im Unterschied zu Gebiet SÜW-06 handelt es sich hier allerdings eher um eine Siedlungserweiterung im Regionalen Grünzug.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung SÜW-07 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insbesondere auch zur Erhaltung des aus Sukzession entstandenen Waldbestandes in unmittelbarer Nähe zu den in der Waldfunktionenkartierung enthaltenen Waldflächen sowie aufgrund der schwierigen Topographie und Verkehrserschließung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 396

NABU Regionalstelle Süd

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1090	Umweltbericht Fläche: SÜW-08	SÜW-08 Albersweiler Wohnen (1,9 ha) Zurückgenommen werden sollen der landwirtschaftliche Vorrang und der Regionale Grünzug. Die ökologische Bedeutung der Sonderkultur Weinbau ist sicher nicht allzu hoch. Eine Bewertung der Funktion des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich ist allerdings noch nicht erfolgt bzw. belegt.	Wird zur Kenntnis genommen In Folge der vorgesehenen Gebietsänderung SÜW-08 können Rebflächen am östlichen Ortsrand von Albersweiler für eine wohnbauliche Nutzung in Anspruch genommen werden. Der betroffene Regionale Grünzug ist Teil eines großflächigen Grünzugssystems. Insofern ist davon auszugehen, dass die randliche Inanspruchnahme keine Beeinträchtigen der Funktionsfähigkeit des großräumigen Regionalen Grünzuges hervorrufen wird. Darüber hinaus ist die vorgesehene Gebietsänderung nach der schutzgutbezogenen Umweltprüfung im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Die Deckung des Wohnbauflächenbedarfs wird in diesem Fall höher gewichtet als die Umweltbelange, so dass die vorgesehene Gebietsänderung weiterverfolgt wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1327	Plansätze und Begründung 1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung	<p>Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, nehmen wir wie folgt Stellung 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar:</p> <p>Hinweis: Der NABU Bezirksverband unterstützt ebenfalls die Stellungnahme des BUND Regionalverbands Rhein-Neckar-Odenwald zur ersten Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar.</p> <p>Allgemeine Anmerkungen</p> <p>Berechnungsgrundlage Wohnflächenbedarf Wir halten die Berechnungsgrundlage für den Wohnflächenbedarf für falsch. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Single-Haushalte weiterhin ansteigt. Wir gehen davon aus, dass eine Plateauphase erreicht wird, so dass die Anzahl der Single-Haushalte stagniert. Somit muss insbesondere bei Ortschaften mit wenig Einwohnern und schlechter Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht von einem erweiterten Bedarf an Wohnfläche ausgegangen werden (z.B. Neubaugebiete im nord-östlichen Odenwald wie NOK-01 bis NOK-12).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Seit Sommer 2021 liegt die aktualisierte Raumordnungsprognose 2040 des BBSR vor, aus der sich zum Teil veränderte Wachstums- und Entwicklungszahlen für die Region ergeben. Diese wurden fachlich bewertet und in das politische Zielbild der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingeordnet sowie im Planungsausschuss des Verbandes Region Rhein-Neckar diskutiert. Im Ergebnis wurde entschieden, die bisherigen Zuwachsfaktoren beizubehalten. Um dieses Vorgehen transparent darzustellen, wird in der Begründung zu Plansatz 1.4.2.7 unter der Überschrift "Gesamtregionaler Bedarf an Wohneinheiten" im ersten Absatz der erste Satz wie folgt geändert: "... wird für die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus der Raumordnungsprognose des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mit dem Basisjahr 2012 herangezogen." Unter der Überschrift "Überprüfung und Anpassung der Zuwachsfaktoren" wird der Text wie folgt geändert: "Die ermittelten Zuwachsfaktoren basieren auf der zu Beginn der Planerstellung aktuellen Bevölkerungsprognose des BBSR mit dem Zielhorizont 2030 und dem Basisjahr 2012. Im Sommer 2021 veröffentlichte das BBSR eine aktualisierte Bevölkerungsprognose, die den generellen Trend der vorangegangenen Prognose hinsichtlich der Gesamtbevölkerungsentwicklung und der Zuwanderung bestätigt. In Hinblick auf den Belegungsdichterrückgang wird jedoch eine Abschwächung dieser Entwicklung erwartet, was sich auf den zusätzlichen Wohnungsbedarf durch die vorhandene Bevölkerung auswirkt. Ein Neuberechnung der Faktoren auf Grundlage der Prognose von 2021 würde daher zu einer Reduzierung des Basisfaktors führen. Gleichzeitig verstärkten sich während des Planungsprozesses, u.a. bedingt durch die Corona-Pandemie, neue Entwicklungstrends, deren Auswirkung auf die Raumstruktur derzeit noch nicht prognostizierbar sind. So zeichnet sich ab, dass neue Arbeitsstrukturen mit Fokus auf mobiles Arbeiten bei gleichzeitigem Ausbau der digitalen Infrastruktur in ländlicheren Räumen möglicherweise bei Bevölkerung und Wirtschaft zu Veränderungen der Standortpräferenzen, Wohnbedürfnisse sowie räumlichen Bewegungsmuster führen könnten. Auch Auswirkungen im Rahmen weltpolitischer Änderungsprozesse sowie der erforderlichen Mobilitätswende könnten neue Anforderungen an die quantitative und qualitative Wohnraumbereitstellung und deren Verortung nach sich ziehen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat der Planungsausschuss des Verbandes</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Region Rhein-Neckar am 19. November 2021 in seiner 62. Sitzung den regionalplanerischen Leitgedanken bestätigt, nach dem jeder Kommune eine Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zusteht und die berechneten Zuwachsfaktoren aus der BBSR-Prognose mit Basisjahr 2012 beibehalten werden sollen."</p> <p>Um parallel der dringenden Notwendigkeit zu einer ressourcenschonenden und flächensparenden Raumnutzung gerecht zu werden, hat der Verband Region Rhein-Neckar bereits im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan das bindende regionalplanerische Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ sowie die Verpflichtung zur Flächenbilanzierung verankert. Dies bedeutet, dass ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf - unabhängig von einer Restriktionsfreistellung im Regionalplan - nur dann realisiert werden kann, wenn in einer Kommune keine ausreichenden Flächenpotenziale zur Verfügung stehen, um diesen zu decken. Der Nachweis muss auf Ebene der Flächennutzungsplanung geführt werden. Der anhand von Plansatz 1.4.2.6 und 1.4.2.7 berechnete maximale Wohnbauflächenbedarf führt demnach nicht automatisch zu einer Neuinanspruchnahme von Flächen in gleicher Größenordnung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1328	Plansätze und Begründung 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	<p>Berechnungsgrundlage Gewerbeflächenbedarf</p> <p>Der Regionalverband Rhein-Neckar hat eine Gewerbeflächenstudie in Auftrag gegeben, deren Umsetzung den Verbrauch von 490 Hektar Land bedeuten würde - zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen.</p> <p>Der NABU bemängelt an der Gewerbeflächenstudie:</p> <p>-Den prognostizierten Bedarf. In der Gewerbeflächenstudie des VRRN (Kapitel 4.4) wird aufgrund von Extrapolation der Flächenverkäufe und Trendprognosen ein realitätsnaher Bedarf von 1.200 Hektar ermittelt. Dennoch wird mit dem von IHK, einigen Kommunen und Unternehmen gewünschten Maximalwert von 1.500 Hektar weiter geplant. Diese nicht unerhebliche Differenz von 300 Hektar lässt keine Bereitschaft zum Flächen sparen erkennen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der maximale Gewerbeflächenbedarf von 1.500 ha zwischen 2017 und 2035 für die gesamte Metropolregion ist kein von Seiten der Wirtschaft oder der Kommunalpolitik gewünschter Bedarfswert, sondern ist das Ergebnis der im Rahmen der "Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" seitens der Gutachter durchgeführten Trendprognose. Da wie im Kapitel 4.4 der Studie dargelegt die Spannweite zwischen den Ergebnissen der jeweiligen Kaufpreissammlung und denen der trendbasierten Flächenbedarfsprognose relativ groß ist, wurde in der Studie angesichts weiterer Unwägbarkeiten deshalb nur eine Grobabschätzung der Bedarfe auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise vorgenommen. Dennoch leistet die Studie in keinster Weise einer ungebremsten Flächenexpansion Vorschub, sondern empfiehlt unter Ziffer 9 "Zusammenfassung und Ausblick" ausdrücklich, vorrangig die Nutzung der großflächig vorhandenen Potentiale zu prüfen, bevor neue Flächen beansprucht werden. Dies entspricht auch Plansatz 1.5.1.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, wonach die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1329	Plansätze und Begründung 1.5.1.2 Zusätzliche gewerbliche Bauflächen (G)	<p>Der NABU bemängelt an der Gewerbeflächenstudie:</p> <p>-Annahmen zur Marktfähigkeit der ausgewiesenen Gewerbeflächen:</p> <p>Die vorhandenen Flächenpotentiale werden in der Gewerbeflächen-Studie unter der „Annahme“, dass nur 50% davon marktfähig sind, auf die Hälfte gekürzt. Es findet sich in der Studie kein Literaturhinweis und kein wissenschaftlicher Beleg für diese Annahme. Dies ist nicht akzeptabel. Mit derselben Berechtigung könnte man annehmen, dass z.B. 75% der Gewerbeflächen marktfähig sind und hätte somit gar keinen Bedarf an neuen Gewerbeflächen.</p> <p>Derzeit sind in der Metropolregion 2.020 Hektar Gewerbeflächen fertig ausgewiesen.</p> <p>Rechnung des NABU : 2.020 - 1.200 = 820 Hektar zu viel Rechnung der Gewerbeflächenstudie: 2.020 - 50% = 1.010, 1.010 - 1.500 = 490 Hektar zu wenig Gewerbeflächen</p> <p>Es kommt hinzu, dass selbst unter der Annahme, dass 50% der Gewerbeflächen nicht marktfähig sind, die ungeeigneten Flächen nicht zurückgenommen werden. Außerdem ist überhaupt nicht absehbar, wie sich der Bedarf an Gewerbeflächen nach der Corona-Krise entwickeln wird. Auch hier sollten Korrekturen vorgenommen und vorsichtiger geplant werden.</p> <p>Daher sollte sich der Regionalverband für eine wesentlich restriktivere Ausweisung neuer Gewerbegebiete einzusetzen. Die Erfahrung zeigt: erst wenn dem Flächenverbrauch aktiv Grenzen gesetzt werden, ist genug Ansporn da, um vorhandene Flächen zu optimieren oder alternative Methoden wie den Flächenzertifikate-Handel voran zu treiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die pauschale Annahme, dass in der regionalen Gewerbeflächenstudie nur etwa 50 % der in der Datenbank Raum+Monitor erfassten Flächenpotentiale als marktgängig eingestuft wurden, ist das Ergebnis intensiver Diskussionen im Rahmen der Erarbeitung der Studie und wird u.a. mit der fehlenden Verkaufsbereitschaft oder den überzogenen Preisvorstellungen der Eigentümer sowie den insbesondere bei großen Potentialflächen relativ hohen Flächenanteilen für Erschließungs-, Ausgleichsflächen etc. begründet. Dennoch leistet die Studie in keinsten Weise einer ungebremsten Flächenexpansion Vorschub, sondern empfiehlt unter Ziffer 9 "Zusammenfassung und Ausblick" ausdrücklich, vorrangig die Nutzung der großflächig vorhandenen Potentiale zu prüfen, bevor neue Flächen beansprucht werden. Dies entspricht auch Plansatz 1.5.1.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, wonach die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotentiale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1330	Umweltbericht	<p>Einstufung der Umwelterheblichkeit</p> <p>Wir erachten die schutzgutbezogene Einstufung der Umwelterheblichkeit als nicht differenziert genug. Schlussendlich landen fast alle Wohnbau- und Gewerbegebiete in der Kategorie „bedingt geeignet“. Eine Abstufung und Priorisierung einzelner Gebiete findet nicht statt. Dies führt zu erhöhtem Flächenverbrauch, da überall mit der gleichen Berechtigung gebaut werden kann. Laut Verband Region Rhein-Neckar (eMail vom 22.04.21) ist die Festlegung einer „besonders erheblichen“ Betroffenheit immer eine Einzelfallentscheidung des Regionalverbands. Wir bemängeln, dass sich die Kriterien für die jeweilige Einzelentscheidung somit der Nachvollziehbarkeit und Beurteilung in der Offenlage entziehen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird geprüft, ob es durch die Rücknahmen von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen sowie die Festlegung von gewerblichen Vorranggebieten zu vsl. erheblichen Umweltauswirkungen kommt. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, inwieweit sich eine Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten für eine Siedlungsentwicklung eignet. Eine darüber hinausgehende Abstufung bzw. Priorisierung einzelner Gebiete ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich und würde auch nicht zu einem verringerten Flächenverbrauch führen, da die Entscheidung hinsichtlich einer Bebaubarkeit letztendlich auf nachgeordneter Ebene getroffen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die in der schutzgutbezogenen Betrachtung der Umweltprüfung getroffene Beurteilung nur einen Aspekt innerhalb der Gesamtabwägung darstellt, bei der noch andere, raumordnerisch zu berücksichtigende Belange einbezogen werden müssen. Im Rahmen des Kapitels 4.2 des Umweltberichts wird zur Klarstellung eine Ergänzung hinsichtlich des Vorliegens einer besonders erheblichen Betroffenheit vorgenommen.</p>
1331	Raumnutzungskarte	<p>Vernichtung landwirtschaftlicher Nutzfläche</p> <p>Fast alle neu überplanten Flächen gehen zu Lasten von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies widerspricht dem Anspruch von Politik und Gesellschaft, zukünftig mehr Bio-Lebensmittel regional zu produzieren. Wenn eine industrielle Herstellung von Lebensmitteln auf immer kleinerer Fläche verhindert werden soll, muss den Landwirten ausreichend Fläche (in Hofnähe!) zur Verfügung gestellt werden. Boden ist ein kostbares Gut, einmal zerstört, ist er nicht wiederherstellbar. Zudem gehen durch die Planungen zum Teil sehr fruchtbare Flächen verloren, die primär für die Lebensmittelproduktion genutzt werden sollten und nicht überbaut werden dürfen. Bei den Planungen muss die Sicherung der Eigenversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge des weiteren Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans werden Flächen für die weitere bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung den Belangen anderer Flächennutzungen wie der Landwirtschaft gegenübergestellt und abgewogen. Das besondere Erfordernis des Bodenschutzes nimmt mit Blick auf die Nahrungsmittelversorgung eine besondere Rolle ein.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1332	Umweltbericht	<p>Verlust von Streuobstwiesen</p> <p>In den vergangenen Jahren sind bereits etliche Hektar Streuobstwiesen in Neubaugebiete verwandelt worden. Dieser Trend muss endlich gestoppt werden. Die Landesregierung kommt dem entgegen mit dem neuen Biodiversitäts-Stärkungsgesetz, welches Streuobstbestände stärker unter Schutz stellt (§33a NatSchG). Daher sollten von vorn herein durch die Planungen des Regionalverbands keine Begehrlichkeiten in Bezug auf Streuobstbestände geweckt werden.</p> <p>Hinweise zur Erhebung von Streuobstbeständen finden Sie hier: die im landesweiten Biotopverbund ausgewiesenen Streuobstflächen wurden mit einer automatisierten Fernerkundung ermittelt. Die Darstellung der Streuobstbestände finden Sie im Daten- und Kartendienst der LUBW, Rubrik Natur+ Landschaft, Streuobsterhebung. Aus den daraus ermittelten Einzelbaumnachweisen werden besonders schützenswerte Streuobstbestände abgeleitet, die folgende Kriterien erfüllen: die eine Baumdichte von mindestens 20 Bäumen/ha, in ATKIS als Streuobstgebiet klassifiziert sind und größer als 1500 m2. Diese müssen zwingend erhalten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neue Erkenntnisse zur Streuobstwiesenerhebung bzw. neue rechtliche Vorgaben wie z. B. das Biodiversitätsstärkungsgesetz in BW werden im Rahmen der aktualisieren Umweltprüfung berücksichtigt bzw. beachtet.</p>
1333	Umweltbericht	<p>Entsiegelung</p> <p>Es sind im baden-württembergischen Teil des Regionalplans weder Gebiete für Entsiegelungs-Maßnahmen noch für die Rücknahme von Gewerbe- oder militärischen Flächen vorgesehen. Da speziell die Oberrhein-Ebene zu den heißesten Regionen in Baden-Württemberg gehört, sind Entsiegelungen im Sinne der Klima-Anpassung notwendige Maßnahmen, die dringend nachgeholt werden müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Rücknahme von bauplanungsrechtlich zulässigen bzw. bestehenden Bauflächen ist nicht vorgesehen. Kommunale Flächennutzungsplanaussagen werden nachrichtlich als Siedlungsflächenlayer im Regionalplan dargestellt. Die Fragestellungen zu konkreten Entsiegelungsmöglichkeiten von bebauten Flächen sind auf der Ebene der städtebaulichen Planung im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1334	Umweltbericht	<p>Biotopverbund</p> <p>Gem. § 22 Absatz 2 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Absatz 3 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Bislang fehlt in den Planungen jegliche Berücksichtigung und Sicherung der Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes. Den regionalen Biotopverbund halten wir als Planungsgrundlage nicht für ausreichend genau genug, zumal regionaler und landesweiter Biotopverbund nicht deckungsgleich sind.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die neuen Erkenntnisse des landesweiten Biotopverbundes werden in Korrespondenz mit dem regionalen Biotopverbund in Baden-Württemberg Eingang in den Umweltbericht finden. Damit werden diese Erkenntnisse Teil der gesamtplanerischen Abwägung im Zuge des 1. Änderungsverfahrens des Einheitlichen Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1335	Umweltbericht	<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität</p> <p>In der Übersicht der Beeinträchtigungen von Schutzgütern ist das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität (neben dem Schutzgut Fläche) das am häufigsten genannte Schutzgut, welches unter Beeinträchtigungen zu leiden hat. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu der Tatsache, dass die Biodiversitätskrise eine ebenso starke Bedrohung für das Leben auf diesem Planeten darstellt, wie die Klimakrise. Der Schutz der Biodiversität sollte daher wesentlich stärker gewichtet werden und muss insbesondere bei flächenscharf festgelegten Gewerbegebieten mit einem sehr hohen Flächenverbrauch durch aktuelle artenschutzrechtliche Untersuchungen untermauert werden.</p> <p>Es fehlen Gutachten zu den Vorkommen von Hamster, Rebhuhn, Feldlerche und Haubenlerche sowie Steinkauz und Wendehals. Insbesondere bei Rote-Liste-1-Arten (vom Aussterben bedroht) müssen die Kernvorkommen grundsätzlich vor Bebauung geschützt werden. Es ist für alle Beteiligten nicht hilfreich, wenn im Regionalplan Gewerbegebiete festgelegt werden, die dann doch aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht nutzbar sind.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entsprechend seiner Bedeutung bereits ein hohes Gewicht zu. Dies zeigt sich alleine schon an der Vielzahl der Kriterien, die für die Ermittlung erheblicher Betroffenheiten hinsichtlich dieses Schutzguts zur Beurteilung herangezogen wurden.</p> <p>Mit Blick auf die übergeordnete Maßstabebene und den langen zeitlichen Vorläufen bis zu einer voraussichtlichen Inanspruchnahme einer Fläche auf Grundlage der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung, kann auf regionalplanerischer Ebene nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung bedarf es auf jeden Fall einer vertiefenden Prüfung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen. Damit wird gewährleistet, dass auch später auftauchende bzw. erst bei größerem Maßstab erkennbare artenschutzfachliche Konflikte erkannt werden. Die in der Stellungnahme geforderten aktuellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Gutachten zu bestimmten Arten sind auf der regionalplanerischen Planungsebene vor diesem Hintergrund daher unverhältnismäßig und nicht sinnvoll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1336	Umweltbericht	<p>Insgesamt gesehen empfinden wir die Belange des Artenschutzes als extrem schlecht berücksichtigt. In den Steckbriefen wird zwar auf artenschutzrechtliche Konflikte hingewiesen, diese sollen aber erst auf der örtlichen Ebene gelöst werden. Die Kommunen hingegen sehen eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbegebiet im Regionalplan als „Freifahrtschein“ an, der bescheinigt, dass die Fläche in jedem Fall genutzt werden kann. Hier muss der Artenschutz auf regionaler Ebene wesentlich konkreter berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung und letztendlich auch die Umsetzbarkeit möglicher Baugebiete sind vom Einzelfall abhängig und Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Ungeachtet dessen ist unbestritten, dass bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Auseinandersetzung mit der artenschutzrechtlichen Thematik erforderlich ist. Mit Blick auf die übergeordnete Maßstabsebene und den langen zeitlichen Vorläufen bis zu einer voraussichtlichen Inanspruchnahme einer Fläche auf Grundlage der nachgeordneten kommunalen Bauleitplanung, kann auf regionalplanerischer Ebene nur eine überschlägige Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen auf Grundlage der vorhandenen Daten vorgenommen werden. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung bedarf es auf jeden Fall einer vertiefenden Prüfung des besonderen Artenschutzes im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Planungsvorhaben feststehen. Damit wird gewährleistet, dass auch später auftauchende bzw. erst bei größerem Maßstab erkennbare artenschutzfachliche Konflikte erkannt werden. Vor dem Hintergrund, dass diese vertiefenden Prüfungen unüberwindbare Hürden für die Umsetzung von Baugebieten bedeuten können, kann die Restriktionsfreistellung auf regionalplanerischer nicht als "Freifahrtsschein" für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten angesehen werden.</p> <p>Grundsätzlich wird in den Gebietssteckbriefen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nur auf solche artenschutzfachliche Konflikte hingewiesen, die aus regionalplanerischer Sicht als im weiteren Planungsverfahren lösbar angesehen werden. Vsl. unlösbare Konflikte mit dem Artenschutz haben bereits im Vorfeld des Offenlage- und Anhörungsverfahrens dazu geführt, dass ehemals vorgesehene Gebietsänderungen nicht weiterverfolgt wurden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1337	Umweltbericht	<p>Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten</p> <p>Ganz allgemein gilt für alle Gebiete: Es ist nicht nachvollziehbar, wie verschwenderisch im Änderungsentwurf zum Regionalplan mit den Schutzgütern Fläche und Boden umgegangen wird. Allein durch die Rücknahme von Freiraum-Festlegungen werden 840 ha versiegelt, hinzu kommen noch die nicht überplanten Weißflächen! Auf diese Weise wird das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel der Landesregierung von Baden-Württemberg, den Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2035 zu erreichen, krachend verfehlt.</p> <p>Böden haben eine extrem wichtige Funktion im Naturhaushalt: * Sie dienen als Wasserspeicher, verhindern Hochwasser und filtern Schadstoffe aus dem Niederschlagswasser * sie speichern CO2 und sind Kaltluft-Entstehungsgebiete, was vor allen im der dicht bebauten und überhitzten Oberrheinebene von enormer Bedeutung ist * sie sind wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Der landesweite Artenschwund betrifft die Offenland-Arten am stärksten von allen Tiergruppen. Dem muss entschieden entgegen gearbeitet werden. * fruchtbare Böden sind die Lebensgrundlage der Landwirtschaft. Wir müssen die Böden und die landwirtschaftlichen Betriebe erhalten, wenn wir auch in Zukunft eine Versorgung durch regionale Lebensmittel sicherstellen wollen. Die geplante Flächenversiegelung durch die im Regionalplan festgelegten Neubau- und Gewerbegebiete vernichtet die Existenzgrundlage von 24 landwirtschaftlichen Betrieben (unter der Annahme von 35 ha Flächenbedarf / Betrieb).</p> <p>Daher dürfen neue Freiflächen nur äußerst restriktiv zur Bebauung frei gegeben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an verschiedenen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden im Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1338	Raumnutzungskarte Fläche: HD-VRG01-G	<p>Es werden nachfolgend nur die Gebiete explizit aufgelistet, zu denen dem NABU Zusatz-Informationen vorliegen:</p> <p>HD-VRG01-G (61 ha) Die geplante Vorrangfläche für Gewerbe ist mit 61 ha völlig überdimensioniert. Heidelberg erhält nach der Schließung des Zementwerkes in Rohrbach Süd mit dem Interkommunalen Gewerbegebiet in Kooperation mit Leimen ausreichend neue Gewerbefläche. Die geplante Vorrangfläche bei den Marienhöfen muss im zur Erhaltung wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche und Ackerbegleitflora komplett gestrichen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Bei dem bereits vorhandenen Vorranggebiet wird lediglich die Bezeichnung (Umbenennung von „Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik“ in „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“) geändert. Es bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und das Vorranggebiet weiterhin Bestandteil der bestehenden Planungskonzeption ist.</p>
1339	Raumnutzungskarte	<p>Entwicklungsfläche militärische Konversion (Patrick-Henry-Village)</p> <p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen rund um Patrick-Henry-Village mit einem Schwerpunkt auf regionale Versorgung und Hofläden müssen erhalten bleiben. Daher muss die Entwicklungsfläche militärische Konversion wieder auf die ursprüngliche Fläche der militärischen Nutzung zurückgeführt werden ohne Erweiterung auf wertvolle Ackerflächen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Darüber hinaus wird die genannte Fläche bereits im rechtskräftigen Regionalplan als restriktionsfreie Fläche dargestellt. Sie bleibt in der Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung in diesem Bereich keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung ausschließlich Änderungen an der Raumnutzungskarte vorgenommen werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Siedlungsflächenkulisse (bspw. bei Rücknahmen von Wohn- oder Gewerbeflächen) stehen. Insofern bleibt die restriktionsfrei Fläche in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1340	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	<p>RNK-VRG03-G Heddesheim (37 ha)</p> <p>Für die Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets nach Süden liegen aus den Vorjahren zwei Reviernachweise der Haubenlerche vor. Die Haubenlerche ist von Aussterben bedroht, auf ihre letzten Vorkommen muss in besonderer Weise Rücksicht genommen und von einer Bebauung Abstand genommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Gewerbefläche RNK- 19 bei St.Leon-Rot aus der Planung genommen wird und diese Fläche bei Heddesheim nicht.</p> <p>Es sollte in jedem Fall ein Zustand vermieden werden wie in Hockenheim, wo die Stadt jahrelang Grundstücke erworben und Planungskosten angefallen sind, obwohl die Fläche aufgrund des Artenschutzes nicht bebaubar ist (siehe RNK-VRG08-G Hockenheim)</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
1341	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG03-G	<p>RNK-VRG03-G Heddesheim (37 ha)</p> <p>Hinzu kommt, dass es ein gutes Vorkommen des Rebhuhns auf den Flächen gibt. Das Rebhuhn ist , ebenfalls Rote-Liste-1-Art, vom Aussterben bedroht. Sein in der derzeit gültigen Roten Liste (Stand 32.12.2013) noch auf 700 bis 1.500 Brutpaare geschätzter Bestand wurde im Herbst 2019 nach aktueller Schätzung der OGBW (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg) deutlich nach unten korrigiert auf 500 bis 800 Brutpaare. Das heißt, der Erhaltungszustand entwickelt sich zum Schlechteren. Hauptursachen für den flächigen Rückgang des Rebhuhns sind Lebensraumverluste (Bau- und Infrastrukturmaßnahmen). Der Nachweis wird bestätigt durch die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar, welche Teil der OGBW ist.</p> <p>Der Gemeinderat hat die Bebauung des Gebietes bereits eindeutig abgelehnt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden, um dem Willen des Gemeinderates und der Bürger vor Ort zu entsprechen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1342	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	<p>RNK-VRG08-G Hockenheim (ca. 45 ha)</p> <p>Der bislang unbebaute Teil des Gewerbegebietes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen heraus zu nehmen und mit einer Freiraum-Signatur zu versehen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat bereits bestätigt, dass es sich um einen der letzten Brutplätze der Haubenlerche (Rote Liste 1, vom Aussterben bedroht) handelt. Um den Erhaltungszustand der Haubenlerche nicht noch weiter zu gefährden, muss unter Anwendung der FFH-Richtlinie auf eine Bebauung verzichtet werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG08-G wird beibehalten, da es sich um ein bereits bestehendes Vorranggebiet handelt, das im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hockenheim als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Der Hinweis bzgl. des Brutplatzes der Haubenlerche wird in den Gebietssteckbrief sowie in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung zu dem Vorranggebiet RNK-VRG08-G aufgenommen.</p>
1343	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	<p>RNK-VRG10-G Sinsheim (50 ha)</p> <p>Von der Ausweisung eines weiteren riesigen Vorranggebietes für Gewerbe sind Streuobstbestände mit hohem Höhlenanteil und Feldgehölze sowie fruchtbare Ackerflächen mit einer kleinteiligen, abwechslungsreichen Struktur betroffen (s.o.). Es handelt sich um ein bedeutendes Gebiet zur Entstehung von Kaltluft durch den Steinsberg herabfallende Winde, die die Stadt Sinsheim in Hitzeperioden entlasten sollen.</p> <p>Das Gebiet enthält Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Diese dürfen nicht bebaut oder isoliert werden. Vorhandene Kleingewässer und Hohlwege haben eine hohe Vernetzungsfunktion.</p> <p>So lange noch nicht einmal der bereits erschlossene Anteil des Gewerbegebietes völlig bebaut ist, muss davon abgesehen werden, weitere Flächen festzulegen, Begehrlichkeiten zu wecken und zur Zersiedelung der Landschaft beizutragen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der geplante Änderungsbereich des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auf ein Gebiet zwischen Schwarzwaldstraße und dem nächstgelegenen nord-südlich verlaufenden Feldweg reduziert. Durch diese Reduzierung bleiben alle schützenswerten Flächen des landesweiten Biotopverbunds außerhalb des geplanten Vorranggebiets erhalten. Gleiches gilt auch für die überwiegende Zahl der geschützten Biotope sowie Gehölzstrukturen. Insgesamt lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dadurch so weit verringern, dass mit der Weiterverfolgung des Änderungsbereichs des gewerblichen Vorranggebietes aus regionalplanerischer Sicht vsl. keine unlösbaren Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene verbunden sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1344	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-01	<p>RNK-01 Laudenbach (13,8 ha)</p> <p>Das geplante Neubau-Gebiet umfasst 13,8 ha und ist somit weit überdimensioniert, zumal ja bereits ausgewiesene, aber noch unbebaute Baugebietsflächen vorhanden sind. Es sollte auf einen schrittweisen Zuwachs nach tatsächlichem Bedarf geachtet werden. Daher darf zunächst kein neues Gebiet für die Bebauung frei gegeben werden.</p> <p>Der Gemeinderat hat die Bebauung des Gebietes bereits eindeutig abgelehnt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden, um dem Willen des Gemeinderates und der Bürger vor Ort zu entsprechen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-01 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft, als Regionaler Grünzug sowie teilweise als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-01 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>
1345	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-10	<p>RNK-10 und 11 - Wiesenbach (2,5 + 4,7 ha = 7,2 ha)</p> <p>Die Gemeinde Wiesenbach ist bereits in den letzten Jahren stark gewachsen und hat etliche Neubaugebiete realisiert. Diese rasante Entwicklung darf so nicht weiter gehen. Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, Flächen zu sparen und zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft beizutragen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-10 als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-10 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1346	Umweltbericht Fläche: RNK-11	<p>RNK-10 und 11 - Wiesenbach (2,5 + 4,7 ha = 7,2 ha)</p> <p>Die Gemeinde Wiesenbach ist bereits in den letzten Jahren stark gewachsen und hat etliche Neubaugebiete realisiert. Diese rasante Entwicklung darf so nicht weiter gehen. Jede Gemeinde hat die Verpflichtung, Flächen zu sparen und zum Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft beizutragen.</p> <p>Das Gebiet RNK-11 enthält Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Diese dürfen nicht bebaut oder isoliert werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-11 als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, als Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz ausgewiesen.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-11 als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht mehr weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Regionaler Grünzug bleiben bestehen. Damit wird eine Überformung des Landschaftsbestandteils "Klinge" vermieden und insgesamt den Belangen des Landschaftsbilds Rechnung getragen.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>
1347	Umweltbericht Fläche: RNK-13	<p>RNK—13, 14 und -15 Epfenbach (ges. 8,9 ha)</p> <p>Wertvolle landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen überbaut werden, obwohl der Ort Epfenbach nicht an einer der Haupt-Entwicklungsachsen liegt und auch unzureichend an den ÖPNV angebunden ist. Das Industriegebiet RNK-13 liegt zudem in der Aue und im Überschwemmungsbereich, was Plansatz 1.4.1.5 widerspricht („Minderung der Überflutungs- und Starkregenrisiken durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten“), auch der Biotopverbund durch auenbezogene Freiflächen muss gewährleistet bleiben. Die Flächen liegen in unzerschnittenen Räumen. Diese sind in der bereits stark zersiedelten Landschaft ein hohes Gut. Daher muss auf die genannten Baugebiete verzichtet werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-13 stellt eine städtebaulich sinnvolle und raumordnerisch vertretbare Fortführung eines bestehenden Gewerbegebiets an der K4279 dar. Das Gebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Epfenbachs, außerhalb von unzerschnittenen Räumen (>5qkm) und außerhalb von Biotopverbundflächen des landesweiten Biotopverbunds. Vor diesem Hintergrund wird an der Gebietsänderung RNK-13 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1348	Umweltbericht Fläche: RNK-14	<p>RNK—13, 14 und -15 Epfenbach (ges. 8,9 ha)</p> <p>Wertvolle landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen überbaut werden, obwohl der Ort Epfenbach nicht an einer der Haupt-Entwicklungsachsen liegt und auch unzureichend an den ÖPNV angebunden ist. Die Flächen liegen in unzerschnittenen Räumen. Diese sind in der bereits stark zersiedelten Landschaft ein hohes Gut. Daher muss auf die genannten Baugebiete verzichtet werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-14 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch aufgrund des angeführten Konfliktpotenzials mit dem Schutzgut Landschaft nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleiben bestehen.</p>
1349	Umweltbericht Fläche: RNK-15	<p>RNK—13, 14 und -15 Epfenbach (ges. 8,9 ha)</p> <p>Wertvolle landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen überbaut werden, obwohl der Ort Epfenbach nicht an einer der Haupt-Entwicklungsachsen liegt und auch unzureichend an den ÖPNV angebunden ist. Die Flächen liegen in unzerschnittenen Räumen. Diese sind in der bereits stark zersiedelten Landschaft ein hohes Gut. Daher muss auf die genannten Baugebiete verzichtet werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-15 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Vorranggebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>
1350	Umweltbericht Fläche: RNK-19	<p>RNK-19 St.Leon-Rot (2,4 ha)</p> <p>Wir möchten hiermit unterstreichen und stark unterstützen, dass diese zusätzliche Gewerbegebiets-Erweiterung zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Haubenlerche aus der Planung heraus genommen wird. Die Haubenlerche ist in der Region bereits durch die voran gegangenen Gewerbegebiete stark unter Druck geraten. Weitere Ausgleichs- und Umsiedlungsmaßnahmen für ein neues Gewerbegebiet sind ein Spiel mit dem Feuer und führen mit Sicherheit zum kompletten Erlöschen der Art. Hier müssen sich der Regionalverband und die Gemeinde auch ihrer europäischen Verantwortung zur Umsetzung der FFH-Richtlinie bewusst sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1351	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-20	<p>RNK-20 (5,2 ha) St.Leon-Rot</p> <p>Die Gemeinde St.Leon-Rot zeigt ohnehin einen überdimensionierten Flächen-Hunger, indem ein weiteres, 5,2 ha großes Wohnbaugebiet geplant ist, obwohl die bereits im Plan vorhandenen Wohnbaugebiete noch längst nicht ausgereizt sind. Auch in der Ortslage finden sich noch viele ungenutzte Bauplätze. Wir verweisen hier nochmals auf die hohe Bedeutung des Erhalts von fruchtbaren Böden und lehnen die Erweiterung ab!</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde St. Leon-Rot ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf anhand der vorhandenen Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der Bevölkerungszahl vom 30.06.2021 (13.823 EW) ergibt sich nach der Berechnungsmethode des VRRN ein Flächenbedarf von 14,9 ha für 15 Jahre. Diesem Bedarf steht gemäß Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) ein Gesamtpotenzial (Innenpotenziale und Außenreserven) von 10,3 ha gegenüber. Damit ergibt sich ein zusätzlicher wohnbaulicher Flächenbedarf von 4,6 ha.</p> <p>Der Anregung wird daher nicht gefolgt und die Fläche RNK-20 wird weiterhin in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als restriktionsfreier Bereich ausgewiesen.</p>
1352	Umweltbericht Fläche: RNK-23	<p>RNK-23 Hemsbach (44,2 ha)</p> <p>Wenn das Gewerbegebiet in die Umsetzung geht, gehen weitere sehr wertvolle Ackerböden mit einer hohen Bodenfunktion verloren. Zudem ist das Gebiet wichtiger Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn. Der Gemeinderat hat die Bebauung des Gebietes bereits eindeutig abgelehnt. Somit muss die Fläche aus dem Regionalplan herausgenommen werden, um dem Willen des Gemeinderates und der Bürger vor Ort zu entsprechen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gebiet RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1353	Umweltbericht Fläche: RNK-27	<p>RNK-27 Eberbach / Neckarwimmersbach (2,8 ha)</p> <p>Eine Bebauung des Gebietes RNK-27 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen. Es handelt sich bei der Fläche um eines der letzten Vorkommen der Äskulapnatter. Die Äskulapnatter ist eine FFH-Anhang IV-Art und besiedelt nur drei räumlich isolierte Standorte in ganz Deutschland.</p> <p>Daher kommt der Rhein-Neckar-Region eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art zu. Eberbach ist sehr walddreich. Mit der Bebauung von RNK-27 würde eine der letzten Offenland-Flächen im Stadtgebiet verschwinden, die eine enorme Bedeutung für den Arterhalt der Äskulapnatter hat. Im Wald kommt die Schlange nicht vor.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-27 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung, insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes nicht weiterverfolgt. Aufgrund der in Bezug auf die Äskulapnatter (kartiertes Vorkommen innerhalb des Gebiets) sowie weiterer Nattern (kartierte Vorkommen im umliegenden Bereich) hinzugewonnenen artenschutzfachlichen Erkenntnisse aus Datengrundlagen der LUBW ist das Gebiet mit vsl. hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden und eignet sich daher nicht für eine wohnbauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz sowie Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege beibehalten.</p>
1354	Umweltbericht Fläche: RNK-30	<p>RNK-30 Wiesloch (4,3 ha)</p> <p>Die Stadt Wiesloch überbaut derzeit 9,6 ha landwirtschaftliche Fläche bei Frauenweiler durch Gewerbe- und Wohnbaugebiete. Ein weiterer Zuwachs an Flächenverbrauch ist somit nicht notwendig. Zudem tangiert die Fläche die Aue des Waldangelbachs, welche für den Biotopverbund frei gehalten werden muss.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-30 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1355	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>NOK-05 Walldürn (9 ha)</p> <p>Die Flächen für das geplante Neubaugebiet „Vorderer Wasen“ sind naturschutzfachlich extrem hochwertig und liegen zudem im Kerngebiet des landesweiten Biotopverbunds. Sie stehen ebenfalls unter dem Schutz des §33a NatSchG zum besonderen Schutz von Streuobstbeständen. Außerdem ist das Neubau-Gebiet überdimensioniert und begründet sich nicht aus einer seriösen Schätzung der Bevölkerungsentwicklung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheimm im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.
1356	Umweltbericht Fläche: NOK-15	<p>NOK-15 in Verbindung mit NOK-26 und NOK-27 Waldbrunn (2,5 + 4,7 + 2,3 =9,5 ha)</p> <p>In Waldbrunn sollen insgesamt 9,5 ha Neubau-Flächen ausgewiesen werden, obwohl die Gemeinde weder in der Nähe der Autobahn liegt noch auf andere Art und Weise an die wichtigen Verkehrsachsen angebunden ist. Erschwerend kommt hinzu, dass Waldbrunn bereits exzessiven Gebrauch vom §13b BauGB gemacht hat und in der jüngeren Vergangenheit insgesamt 2,36 ha Baugebiete ausgewiesen hat, ohne den Flächenverlust auszugleichen.</p> <p>Der Gemeinderat strebt an, zusätzlich zu den im Änderungs-Entwurf zum Regionalplan angestrebten Neubau-Flächen NOK 15, 26 und 27 noch ein weiteres Wohnbaugebiet in einer Größe von 6,5 ha ausschließlich für Einfamilienhäuser auszuweisen (Hahnenfeld V). Dieser verschwenderische Umgang mit Fläche darf keinesfalls genehmigt werden, da Waldbrunn völlig außerhalb jeglicher Entwicklungsachsen liegt.</p> <p>Für das Gebiet NOK-15 sollen Äcker, Grünland und Gärten als Neubaugebiet ausgewiesen werden. Diese Planung geht völlig an den örtlichen Gegebenheiten vorbei, da die Kläranlage bereits heute schon teilweise überfordert ist und ungeklärte Abwässer ins nahe gelegene FFH-Gebiet fließen lässt. Eine weitere Belastung des Vorfluters durch zusätzliche Einwohner muss vermieden werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Waldbrunn ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (8,0 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (4,8 ha) nicht gedeckt werden kann.</p> <p>Somit stehen nicht ausreichend Spielräume zur Verfügung, die unter regionalplanerischen Aspekten die Möglichkeiten für zukünftig benötigte Baugebiete zuließen. Der Rücknahme von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen für weitere Entwicklungsspielräume im Bereich NOK-15 kann daher grundsätzlich gefolgt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1357	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-26	<p>NOK-15 in Verbindung mit NOK-26 und NOK-27 Waldbrunn (2,5 + 4,7 + 2,3 =9,5 ha)</p> <p>In Waldbrunn sollen insgesamt 9,5 ha Neubau-Flächen ausgewiesen werden, obwohl die Gemeinde weder in der Nähe der Autobahn liegt noch auf andere Art und Weise an die wichtigen Verkehrsachsen angebunden ist. Erschwerend kommt hinzu, dass Waldbrunn bereits exzessiven Gebrauch vom §13b BauGB gemacht hat und in der jüngeren Vergangenheit insgesamt 2,36 ha Baugebiete ausgewiesen hat, ohne den Flächenverlust auszugleichen.</p> <p>Der Gemeinderat strebt an, zusätzlich zu den im Änderungs-Entwurf zum Regionalplan angestrebten Neubau-Flächen NOK 15, 26 und 27 noch ein weiteres Wohnbaugebiet in einer Größe von 6,5 ha ausschließlich für Einfamilienhäuser auszuweisen (Hahnenfeld V). Dieser verschwenderische Umgang mit Fläche darf keinesfalls genehmigt werden, da Waldbrunn völlig außerhalb jeglicher Entwicklungsachsen liegt.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen qualitativ bzw. quantitativ nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist die Flächenvorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Außerdem ist der entsprechende Bedarf nachzuweisen. Dieser Nachweis für eine konkrete Erweiterung bzw. Verlagerung eines ortsansässigen Betriebes liegt nicht vor, weshalb ein entsprechender zusätzlicher Flächenbedarf im Sinne der Eigenentwicklung nicht begründet werden kann.</p> <p>Das Gebiet NOK-26 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aus Gründen des Denkmalschutzes im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Regionaler Grünzug und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1358	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-27	<p>NOK-15 in Verbindung mit NOK-26 und NOK-27 Waldbrunn (2,5 + 4,7 + 2,3 =9,5 ha)</p> <p>In Waldbrunn sollen insgesamt 9,5 ha Neubau-Flächen ausgewiesen werden, obwohl die Gemeinde weder in der Nähe der Autobahn liegt noch auf andere Art und Weise an die wichtigen Verkehrsachsen angebunden ist. Erschwerend kommt hinzu, dass Waldbrunn bereits exzessiven Gebrauch vom §13b BauGB gemacht hat und in der jüngeren Vergangenheit insgesamt 2,36 ha Baugebiete ausgewiesen hat, ohne den Flächenverlust auszugleichen.</p> <p>Der Gemeinderat strebt an, zusätzlich zu den im Änderungs-Entwurf zum Regionalplan angestrebten Neubau-Flächen NOK 15, 26 und 27 noch ein weiteres Wohnbaugebiet in einer Größe von 6,5 ha ausschließlich für Einfamilienhäuser auszuweisen (Hahnenfeld V). Dieser verschwenderische Umgang mit Fläche darf keinesfalls genehmigt werden, da Waldbrunn völlig außerhalb jeglicher Entwicklungsachsen liegt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen qualitativ bzw. quantitativ nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar. Ein solcher Nachweis für die Entwicklung eines großflächigen Einzelhandelsmarkts im Bereich von NOK-27 wurde mittels eines einzelhandelsbezogenen Gutachtens erbracht.</p>
1359	Umweltbericht Fläche: NOK-16	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-16 liegt außerhalb von Kernbereichen des landesweiten Biotopverbunds. Insofern sind in Folge der Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundplanungen zu erwarten.</p>
1360	Umweltbericht Fläche: NOK-17	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-17 liegt außerhalb von Kernbereichen des landesweiten Biotopverbunds. Insofern sind in Folge der Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundplanungen zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1361	Umweltbericht Fläche: NOK-18	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-18 liegt außerhalb von Kernbereichen des landesweiten Biotopverbunds. Insofern sind in Folge der Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundplanungen zu erwarten.</p>
1362	Umweltbericht Fläche: NOK-19	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-19 liegt außerhalb von Kernbereichen des landesweiten Biotopverbunds. Insofern sind in Folge der Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundplanungen zu erwarten.</p>
1363	Umweltbericht Fläche: NOK-20	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-20 wird mit einem geänderten Gebietszuschnitt als restriktionsfreie Fläche in den Entwurf der Raumnutzungskarte auf Grundlage des für diesen Bereich am 10.02.2022 ergangenen positiven Zielabweichungsbescheids durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe übernommen. Im Ergebnis wurde die zur Aufstellung des Bebauungsplans "Hofäcker" beantragte Abweichung von im Einheitlichen Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung (hier: Regionaler Grünzug, Plansatz 2.1.1 Z) zugelassen. Die Zulassung der Zielabweichung erfolgte unter der Maßgabe, dass der durch die Zulassung der Zielabweichung ermöglichte Eingriff in die durch den Regionalen Grünzug geschützten Umweltgüter im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vollständig zu kompensieren ist.</p> <p>Mit Blick auf den positiven Zielabweichungsentscheid bedarf es keiner Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene mehr, so dass im Umweltbericht auf eine Fortführung des Gebietssteckbriefs zu dem Gebiet NOK-20 verzichtet wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1364	Umweltbericht Fläche: NOK-21	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Auf eine Weiterverfolgung der ehemals vorgesehenen Gebietsänderung NOK-21 wurde bereits im Vorfeld der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verzichtet.</p>
1365	Umweltbericht Fläche: NOK-22	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet NOK-22 ist bereits im verbindlichen Flächennutzungsplan enthalten.</p>
1366	Umweltbericht Fläche: NOK-23	<p>NOK 16 bis 23 Reichenbach, Lohrbach, Sattelbach (insgesamt 10,7 ha)</p> <p>Ein Großteil der geplanten Neubau- und Industriegebiete liegt im Kernbereich des landesweiten Biotopverbunds. Auch wenn die Biotopverbundspläne noch nicht im Detail ausgearbeitet sind, dürfen dennoch die Kernbereiche nicht überplant werden, um noch sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-23 liegt außerhalb von Kernbereichen des landesweiten Biotopverbunds. Insofern sind in Folge der Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen keine negativen Auswirkungen auf die Biotopverbundplanungen zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 442

NABU Rhein-Neckar-Odenwald
Geschäftsführerin Bezirksverband

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1367	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-VRG03-G	<p>NOK-VRG-03-G Buchen (8 ha)</p> <p>Das ohnehin bereits sehr großzügig ausgelegte Gewerbegebiet soll um weitere 8 ha erweitert werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal es im bestehenden Gewerbegebiet noch sehr viele Baulücken gibt. Ein weiterer Flächenverbrauch ist nicht notwendig und wird somit abgelehnt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Erweiterungsfläche im Norden ist bereits im derzeit verbindlichen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als restriktionsfreier Bereich dargestellt, der der kommunalen Bauleitplanung zugänglich ist. Aus regionalplanerischer Sicht bietet es sich daher an raumordnerisch steuernd lediglich eine Nutzungskonkretisierung vorzunehmen und diese als Vorrangfläche für Gewerbe und Dienstleistung auszuweisen, um siedlungsstrukturelle Fehlentwicklungen in diesem Bereich zu verhindern. Mit Blick auf freiraumsichernde Vorranggebietsausweisungen bleibt der Bereich in seiner Abgrenzung unverändert, sodass im Rahmen der Regionalplanänderung keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden und das Vorranggebiet Dienstleistung und Gewerbe weiterhin Bestandteil der bestehenden Planungskonzeption bleibt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 478

NABU-Stadtverband Bensheim/Zwingenberg
Zweite Vorsitzende

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1809	Raumnutzungskarte	<p>Der NABU-Stadtverband Bensheim-Zwingenberg blickt mit größter Sorge auf den den enormen Flächenverbrauch, den die Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße in dem im Betreff genannten Planentwurf darlegen.</p> <p>Wir schließen uns ausdrücklich der Stellungnahme unseres NABU-Kreisverbandes Bergstraße an, und lehnen eine Aufweichung oder gar Außer-Kraft-Setzung bestehender Vorrangflächen für Natur und Umwelt zugunsten anderer Nutzungen ab.</p> <p>Ökologische Vorrangflächen dürfen nicht bebaut werden, sondern müssen erhalten bleiben. Wir appellieren an Sie, diesem Flächenfraß Einhalt zu gebieten und nach flächenschonenden und naturverträglichen Alternativen zu suchen. Die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen muss absoluten Vorrang genießen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 443

NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1368	Umweltbericht	<p>Die NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. nehmen wie folgt Stellung: Sowohl der veröffentlichte Umweltbericht, als auch das Dokument zu den Plansätzen und Begründung des Vorhabens zeigen, dass Sie sich mit dem Thema einer nachhaltigen Entwicklung auseinandergesetzt haben. Sie wissen, dass Boden eine endliche Ressource ist, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten. Aber auch in diesen Plänen spiegelt sich mal wieder die Diskrepanz zwischen Wissen und Handeln wider. Die bloße Orientierung an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG bei weiterer, munterer Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen auf Kosten von regionalen Grünzügen, Grünzäsuren oder von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Naturschutz- und Landschaftspflege bzw. Landwirtschaft ist in unseren Augen nicht ausreichend, um den mannigfaltigen Problemen, die sich aus der zunehmenden Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke ergeben, zu begegnen. Wir verschieben die Problemlösung mal wieder auf Kosten kommender Generationen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von Ende April dieses Jahres zeigt, dass ein solches Vorgehen sowohl moralisch als auch rechtlich nicht tragbar ist. Sie schreiben, dass „Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden [müssen], damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird.“ Die Klimakrise und die Biodiversitätskrise, in denen wir uns bereits befinden, zeigen aber deutlich, dass wir diesen Zeitpunkt der „grundlegenden Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen“ schon lange überschritten haben. Die Naturschutzflächen sind schon heute zur europäisch geforderten Stabilisierung von Gewässern, Arten und Lebensräumen unzureichend. Wir erkennen die Probleme der Raumordnungsplanung an, die versuchen muss unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen gerecht zu werden. Wir verstehen auch den Wunsch und Anspruch der Kommunen und Städte zu wachsen und den inneren und äußeren Wohnungsbedarf zu decken und dies auch unter ästhetischen Gesichtspunkten. Aber durch ein „business as usual“ sägen wir sehend und wissend den Ast ab, auf dem wir sitzen. Die Neubau- und Gewerbegebiete werden zum großen Teil auf Kosten von Grün- und Ackerland gehen. Eine solche Entwicklung kann unter den heutigen Voraussetzungen nicht nachhaltig sein und sollte auch nicht so betitelt werden. Es ist an der Zeit Siedlungsentwicklung und Raumordnung neu zu denken und Synergieeffekte zwischen Klima-/Artenschutz und sozialen sowie wirtschaftlichen Anliegen zu nutzen. Die Ökologisierung unserer Gesellschaft muss mindestens gleichrangig</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 443

NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		mit wirtschaftlichen und sozialen Zielen verfolgt werden.	
1369	-	<p>Das Potenzial der Mehrfachnutzung von bereits versiegelten Flächen und der Nutzung sowie vor allem der Umnutzung von Leerständen müsste viel stärker ausgeschöpft werden. Hier gibt es bereits innovative Konzepte. Für die Umsetzung braucht es entsprechende Vorschriften und Anreize für private Grundstückseigentümer. Der steigende Wohnbedarf darf nicht in dem Maße wie es momentan geschieht und geplant ist auf Kosten des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes gehen. Wir übernutzen unsere natürlichen Lebensgrundlagen bereits maßlos. Hier muss endlich die Notbremse gezogen werden. Der Schutz der verbleibenden unversiegelten Landschaft ist ein wichtiger Beitrag zum Natur- und Klimaschutz. Bereits versiegelte Flächen müssten viel stärker in Mehrfachnutzung überführt werden (z. B. Gewerbe + Wohnen + Erneuerbare Energien). Der Neu- bzw. Umbau bereits bestehender Wohngebäude können daher zielführend sein. Neubauten und Neubaugebiete müssen, wie Sie in den offen gelegten Dokumenten darlegen, einen Beitrag zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien und effizienten Energienutzung leisten. Allerdings trägt der Bau weiterer Häuser auf bisher unversiegelter Fläche langfristig nicht zum Klimaschutz oder zur Energieeinsparung bei. Weiterer Flächenverbrauch ist keine tragfähige Strategie zur Bekämpfung der Klimakrise. Weitere Gebäude bedeuten Bodenversiegelung und somit CO2- und Wasserspeicherverlust, mehr Rohstoff- und Energieverbrauch. Mehr Siedlungsfläche bedeutet, dass die Verkehr-, Grundwasser- und Hitzeproblematiken weiter verschärft werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die angesprochene Notwendigkeit der Mehrfachnutzung von Flächen ist es auch Ziel des Verbandes Region Rhein-Neckar im Rahmen des angestossenen Dialogs zur Landschaft, das Bewußtsein für eine multifunktionale Flächennutzung in der Region zu stärken (vgl. hierzu die Leitbilder für die 10 großen Landschaftsräume der Metropolregion Rhein-Neckar "Die Prächtigen 10" und die dazugehörigen 10 Handlungsziele / www.m-r-n.com/landschaft).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 443

NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1370	Umweltbericht	<p>Die Dürreprognose des Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung zeigt deutlich, dass die Metropolregion Rhein-Neckar besonders von Veränderungen in der Dürredauer durch den Klimawandel betroffen sein wird (siehe Abbildung). Seit 1881 ist die Durchschnittstemperatur in Rheinland-Pfalz bereits um 1,6 °C gestiegen. Wir gehören damit zu den am stärksten vom Klimawandel betroffenen Regionen in Deutschland. Ein weiterer Anstieg der Siedlungsfläche und ein entsprechender Verlust an Grünfläche ist das letzte, was vor diesem Hintergrund geboten ist. Weitere Versiegelung von Wohn- und Gewerbeflächen im Außenbereich dürfen nur in Verbindung mit Flächenentsiegelung in vergleichbarem Umfang und räumlicher Nähe geplant werden. Das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs muss in naher Zukunft und nicht erst 2050 realisiert werden.</p> <p>Der Bevölkerungszuwachs in Rheinland-Pfalz durch Zuwanderung zeigt, dass unsere Region als lebenswert empfunden wird. Wir sollten aber dafür sorgen, dass sie auch lebenswert bleibt!</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
313	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-01	<p>Stellungnahme DÜW-01</p> <p>Bad Dürkheim hat in den letzten Jahren im Wechsel mehrfach sein Gewerbegebiet im Bruch und seine Wohngebiete im Fronhof erheblich ausgeweitet und dadurch große Flächen verbraucht und versiegelt, ohne dass dafür an anderer Stelle Flächen entsiegelt wurden. Eine weitere Ausweitung des Gewerbegebiets in die wertvolle Bruchlandschaft hinein und noch näher an die bestehenden FFH-Gebiete 6515-301 und VSG 6514-401 lehnen wir mit folgender Begründung ab:</p> <p>1. Verlust von Wiesenflächen Die vorgesehenen Flächen zählen zu den ohnehin in unserer Region seltenen Wiesenflächen. Um diese Wiesenflächen anderenorts mit großem Aufwand herzustellen, müssten dort Weinbergs- oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Dies wird zu berechtigten Protesten der Landwirte führen. Wohin mit den Pferden? Auf den vorgesehenen Flächen befinden sich Pferdekoppeln. Im Dürkheimer Bruch ist es den Pferdebesitzern schon jetzt entgegen allgemeiner Praxis gestattet ein Pferd auf 0,5 ha zu halten (die übliche Regel ist 1 GVE/ha). Wohin sollen diese Tiere evakuiert werden? Im angrenzenden FFH-/VS-Gebiet leben jetzt schon mehr Pferde als durch das Futterangebot im Bruch ernährt werden können. Soll die Pferdedichte im FFH-/VS-Gebiet noch weiter zu Lasten der FFH-Arten erhöht werden?</p> <p>2. Verlust einer strukturreichen Landschaft Im Bereich der vorgesehenen Flächen befinden sich u.a. Höhlenbäume, Heckenstrukturen und Einzelgebüsche. Diese stellen einen wertvollen Lebensraum für die in den angrenzenden Schutzgebieten vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dar.</p> <p>3. Verlust von Arten Laut Artenfinder sind im Plangebiet und den angrenzenden Schutzgebieten bisher u.a. Arznei-Haarstrang, Bienenfresser, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Große Strandschrecke, Heidelerche, Hermelin, Kiebitz, Kleinspecht, Neuntöter, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf und Zauneidechse nachgewiesen. Es ist zu vermutet, dass dort auch Schling- und Ringelnattern, sowie weitere FFH-</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Bad-Dürkheim ist gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen Kommunen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Auf Grund der günstigen verkehrlichen Lage in unmittelbarer Nähe der A 650 und B 271 erfüllt das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" schon heute die gewerbliche Schwerpunktfunktion für den mittelzentralen Verflechtungsbereich der Stadt Bad-Dürkheim. Flächenreserven für eine Weiterentwicklung des Standortes sind nachweislich nicht vorhanden. Aus diesem Grund sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte südlich an das bestehende Gewerbegebiet angrenzend die den Freiraum sichernden Restriktionen in einer Flächengröße von rd. 14 ha zurückgenommen. Aus regionalplanerischer Sicht kann damit der Bedarf für eine gewerbliche Weiterentwicklung an diesem Standort ausreichend gedeckt werden. Die Schutzgutbelange des Gebietes DÜW-01 sind in dem Umweltbericht zu der ersten Änderung näher untersucht. Danach ist der Änderungsbereich aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet. Auch wurde das Gebiet um einen Pufferbereich zu den Natura 2000-Gebieten verkleinert. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Im Bruch" ist aufgrund der östlich und nördlich angrenzenden Schutzgebiete nur in südlicher Richtung möglich. Momentan werden die für eine potenzielle gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen beinhalten keine besonders schützenswerten Lebensräume, Biotope, Biotopstrukturen sowie Biotop-Suchräume. Der weitere Umgang mit dem bestehenden Pferdehaltungsbetrieb ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird an dem Gebiet DÜW-1 festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Arten vorkommen könnten. Deshalb ist ein artenschutzrechtliches Gutachten für das Gebiet DÜW-01 unabdingbar. Die Ausweitung des Gewerbegebiets wird sich direkt auf die im Plangebiet lebenden Arten und indirekt auf die Arten in den angrenzenden Schutzgebieten auswirken.</p> <p>Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen sind, ähneln in der Struktur den Flächen der benachbarten Schutzgebiete. Deshalb ist auch dort mit dem Vorkommen bedrohter und geschützter Arten zu rechnen.</p> <p>4. Landwirtschaft</p> <p>Eine weiterer Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft gefährdet die Existenzgrundlage der Landwirte und zwingt diese mit immer intensiveren Bewirtschaftungsmaßnahmen aus den verbleibenden Böden immer mehr herauszuholen. Dies widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen regionalen Landwirtschaft.</p> <p>5. Verkehr und Klima</p> <p>Das Gewerbegebiet Bruch verfügt weder über einen Bahnanschluss für die Zulieferer noch über eine nennenswerte Anbindung an den ÖPNV. Dadurch wird der PKW- und LKW-Verkehr zunehmen, was den klimapolitischen Zielen der EU, der BR Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und dem Kreis Bad Dürkheim widerspricht.</p> <p>Der mittlere Bruchweg, der mitten durch das FFH- und VS-Gebiet führt und als Radweg ausgebaut ist, wird schon jetzt täglich in erheblichem Umfang von Autofahrern als Abkürzung zur L 526 genutzt. Kontrollen finden nicht statt.</p> <p>Wir empfehlen die bestehenden FFH- und VS-Gebiete nach Westen zu erweitern und das vorgesehen Plangebiet DÜW-01 in die bestehenden Schutzgebiete zu integrieren.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
314	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>Verlust von Wiesenflächen</p> <p>Die vorgesehenen Flächen zählen zu den ohnehin in unserer Region seltenen Wiesenflächen. Um diese Wiesenflächen anderenorts mit großem Aufwand herzustellen, müssten dort Weinbergs- oder Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Dies wird zu berechtigten Protesten der Landwirte führen. Wohin mit den Pferden? Auf den vorgesehenen Flächen befinden sich Pferdekoppeln. Im Dürkheimer Bruch ist es den Pferdebesitzern schon jetzt entgegen allgemeiner Praxis gestattet ein Pferd auf 0,5 ha zu halten (die übliche Regel ist 1 GVE/ha). Wohin sollen diese Tiere evakuiert werden? Im angrenzenden FFH-/VS-Gebiet leben jetzt schon mehr Pferde als durch das Futterangebot im Bruch ernährt werden können. Soll die Pferdedichte im FFH-/VS-Gebiet noch weiter zu Lasten der FFH-Arten erhöht werden?</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes "Im Bruch" ist aufgrund der östlich und nördlich angrenzenden Schutzgebiete nur in südlicher Richtung möglich. Momentan werden die für eine potenzielle gewerbliche Nutzung vorgesehenen Flächen zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Wiesen- und Weidenflächen beinhalten keine besonders schützenswerten Lebensräume, Biotopstrukturen sowie Biotop-Suchräume. Der weitere Umgang mit dem bestehenden Pferdehaltungsbetrieb ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p>
315	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>Verlust einer strukturreichen Landschaft</p> <p>Im Bereich der vorgesehenen Flächen befinden sich u.a. Höhlenbäume, Heckenstrukturen und Einzelgebüsche. Diese stellen einen wertvollen Lebensraum für die in den angrenzenden Schutzgebieten vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Landschaftsstruktur der vorgesehenen Gebietsänderung DÜW-01 unterscheidet sich deutlich von den weiter östlich gelegenen Lebensräume der Natura 2000 Gebiete. Die Flächen können nicht als strukturreich eingestuft werden, da das Vorkommen von Heckenstrukturen und Gebüsch nicht besonders ausgeprägt ist und sich vorwiegend auf den Bereich des Pferdehaltungsbetriebes konzentriert bzw. wegbeleitend vorzufinden ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
316	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>Verlust von Arten Laut Artenfinder sind im Plangebiet und den angrenzenden Schutzgebieten bisher u.a. Arznei-Haarstrang, Bienenfresser, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Große Strandschrecke, Heidelerche, Hermelin, Kiebitz, Kleinspecht, Neuntöter, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf und Zauneidechse nachgewiesen. Es ist zu vermutet, dass dort auch Schling- und Ringelnattern, sowie weitere FFH-Arten vorkommen könnten. Deshalb ist ein artenschutzrechtliches Gutachten für das Gebiet DÜW-01 unabdingbar. Die Ausweitung des Gewerbegebiets wird sich direkt auf die im Plangebiet lebenden Arten und indirekt auf die Arten in den angrenzenden Schutzgebieten auswirken. Die Flächen, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets vorgesehen sind, ähneln in der Struktur den Flächen der benachbarten Schutzgebiete. Deshalb ist auch dort mit dem Vorkommen bedrohter und geschützter Arten zu rechnen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die im Rahmen des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar durchgeführte artenschutzfachliche Konfliktschätzung hat zum Ergebnis, dass nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen aus regionaler Sicht von keinem unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen ist. Diese Erkenntnis beruht u.a. auch darauf, dass die Flächen des Gebiets DÜW-01 als deutlich weniger strukturreich anzusehen sind, als die Flächen der etwa 100 m östlich befindlichen Schutzgebiete. Grundsätzlich sind vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen, wenn die konkreten Bauvorhaben feststehen. Die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise auf ggf. zu erwartende besonders schützenswerte Arten werden in die artenschutzfachliche Konfliktschätzung zu dem Gebiet DÜW-01 aufgenommen.</p>
317	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>Landwirtschaft Eine weiterer Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft gefährdet die Existenzgrundlage der Landwirte und zwingt diese mit immer intensiveren Bewirtschaftungsmaßnahmen aus den verbleibenden Böden immer mehr herauszuholen. Dies widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen regionalen Landwirtschaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
318	Umweltbericht Fläche: DÜW-01	<p>Verkehr und Klima</p> <p>Das Gewerbegebiet Bruch verfügt weder über einen Bahnanschluss für die Zulieferer noch über eine nennenswerte Anbindung an den ÖPNV. Dadurch wird der PKW- und LKW-Verkehr zunehmen, was den klimapolitischen Zielen der EU, der BR Deutschland, des Landes Rheinland-Pfalz und dem Kreis Bad Dürkheim widerspricht.</p> <p>Der mittlere Bruchweg, der mitten durch das FFH- und VS-Gebiet führt und als Radweg ausgebaut ist, wird schon jetzt täglich in erheblichem Umfang von Autofahrern als Abkürzung zur L 526 genutzt. Kontrollen finden nicht statt.</p> <p>Wir empfehlen die bestehenden FFH- und VS-Gebiete nach Westen zu erweitern und das vorgesehen Plangebiet DÜW-01 in die bestehenden Schutzgebiete zu integrieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das bestehende Gewerbegebiet "Im Bruch" sowie das für eine gewerbliche Nutzung in Frage kommende Gebiet DÜW-01 verfügen über einen direkten Anschluss an die B3. Eine potenzielle Zunahme des PKW- und LKW Verkehrs in Folge einer Gebietserweiterung führt daher zu keinen negativen Auswirkungen in Bezug auf die östlich gelegenen Schutzgebiete. Die Vermeidung bzw. Unterbindung von Schleichverkehren, wie auf dem ausgebauten Radweg in Richtung L 526, liegt in der Zuständigkeit der Kommune. Die in der Stellungnahme vorgeschlagene Erweiterung der Natura 2000 Gebietskulisse nach Westen ist auf fachbehördlicher Ebene zu beantragen und nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
319	Raumnutzungskarte Fläche: DÜW-02	<p>Stellungnahme zu DÜW-02</p> <p>Die POLLICHIA e.V. schließt sich der im Folgenden wiedergegebenen Stellungnahme des NABU vollumfänglich an. „Das bereits genehmigte Baugebiet „Am Schwabenbach“ (auf 5,9 ha mit 90 Wohneinheiten) wird voraussichtlich ab 2022 in Angriff genommen und sollte den Wohnungsbedarf für Wachenheim langfristig decken, zumal in den letzten Jahren auch innerörtlich größere Areale bebaut worden sind. Wegen der attraktiven Wohnqualität an der Weinstraße ist allerdings auch weiterhin mit einer starken Nachfrage nach Wohnraum u.a. seitens finanzkräftiger Städter zu rechnen. Diese Nachfrage zu bedienen heißt weitere Flächenversiegelung, zunehmende Verknappung von Weinbergs- und Naturflächen und letztlich Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch mehr Pendler zwischen Weinstraße und Rhein. Wir sprechen uns deshalb grundsätzlich gegen die Ausweisung weiterer Baugebiete in Wachenheim aus.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Wachenheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 7,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 0,3 ha nicht gedeckt werden kann. Der rechnerisch hohe zusätzliche Wohnbauflächenbedarf resultiert aber daraus, dass in der Datenbank Raum+Monitor das vollständig noch unbebaute Wohnbaugebiet "Am Schwabenbach" im Nordosten der Stadt mit einer Gesamtflächengröße von rd. 6,0 ha nicht berücksichtigt ist. Das in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellte, potenzielle Plangebiet DÜW-02 ist nicht nur verkehrlich über das innerstädtische Straßennetz schwierig zu erschließen, sondern lässt auch erhebliche Konflikte mit den im Süden von Wachenheim konzentrierten Weinbaubetrieben erwarten. In Verbindung mit den im Umweltbericht dargelegten sonstigen Betroffenheiten wird das Gebiet DÜW-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. In der Raumnutzungskarte werden die bisherigen Freiraumfestlegungen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 272

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
320	Umweltbericht Fläche: DÜW-02	Der Umweltbericht für DÜW-02 führt aus, dass im potenziell betroffenen Teilgebiet des VSG 6514-401 keine Zielarten kartiert sind. Das ist schlichtweg falsch. Im betroffenen Teilgebiet sind die Zielarten Steinschmätzer, Heidelerche, Wiedehopf und Zaunammer, die dort teilweise auch als Brutvögel vorkommen, kartiert. Mit DÜW-02 rückt man bis auf 90 Meter an das VSG heran. Nach den Erfahrungen aus dem direkt am VSG 6514-401 angrenzenden Neubaugebiet „Am Fronhof“ in Bad Dürkheim ist auch bei DÜW-02 durch die verstärkte Nutzung des VSG für Freizeitaktivitäten eine Beeinträchtigung der wertgebenden Vogelarten vorprogrammiert“.	Wird zur Kenntnis genommen Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung DÜW-02 nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen bleiben bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 446

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1393	Umweltbericht	Die Stadt Frankenthal hat auf Ihrer Fläche im Verhältnis zu anderen Gemeinden einen überproportional geringen Anteil an Grün- und Naturflächen. In den vergangenen Jahren wurden vor allem die Gewerbeflächen noch einmal sehr stark ausgeweitet und Ackerland neu versiegelt (Gewerbegebiet ‚Im Römig‘, Industriegebiet Nord). Im Ausgleich wurden keine Flächen entsiegelt. Das Landschaftsbild wurde, insbesondere durch das Gewerbegebiet ‚Im Römig‘, für die gesamte Rheinebene nachhaltig geschädigt. Eine weitere Ausdehnung der Siedlungs- und Gewerbeflächen ist sowohl aus Natur- und Artenschutzgründen als auch aus Klimaschutzgründen nicht hinnehmbar. Die Neuversiegelung von Flächen widerspricht den Zielen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitsmanagement) der Bundesregierung und der Agenda 2030.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1394	Umweltbericht	Auch von den Landwirten werden weiterhin alle bisher genutzten Agrarflächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln benötigt. Weiterer Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft gefährdet die Existenzgrundlage der Landwirte und zwingt diese mit immer intensiveren Bewirtschaftungsmaßnahmen aus den verbleibenden Böden immer mehr herauszuholen. Dies widerspricht dem Ziel einer nachhaltigen, regionalen Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1395	-	Zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum stehen im Innenbereich genügend Kapazitäten aus nicht mehr genutzten Wohn- und Gewerbeflächen bzw. bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesener zukünftiger Wohnbebauung zur Verfügung. Um die Deckung des Wohnbedarfs sicherzustellen, wäre die Erstellung eine langfristigen Wohnraumkonzepts für die Stadt Frankenthal sinnvoll, das demographische Entwicklungen und soziale Aspekte für einen größeren Zeitraum in Betracht zieht. Dabei könnte auch mit den bestehenden Flächen, zum Beispiel mit der freierwerdenden Gewerbefläche des Real-Marktes in Studernheim, im Innenbereich genügend Wohnraum geschaffen werden. Überlässt man diese Flächen Investoren ohne Vorgaben, so wird bei großem Flächenverbrauch der Bedarf an preiswertem Wohnraum nicht gedeckt werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Im Ergebnis des auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor regionalplanerisch ermittelten Wohnbauflächenbedarfs kann der Bedarf der Stadt Frankenthal für 15 Jahre von rd. 51 ha nicht anhand der erfassten Potentiale von rd. 30 ha gedeckt werden. Dennoch bestehen im Siedlungsbestand der Städte und Gemeinden, so auch in der Stadt Frankenthal vermutlich noch eine Vielzahl weiterer Potentiale für eine wohnbauliche Nutzung. Deshalb ist der Vorrang der Innenentwicklung gemäß Plansatz Z 1.4.1.4 sowie die vorrangige Nutzung bestehender Flächenreserven gemäß Plansatz 1.5.1.1 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ein siedlungsstrukturelles Leitziel. Es liegt jedoch in der originären Kompetenz der Kommunen, diesen regionalplanerischen Rahmen auf der Ebene der Bauleitplanung umzusetzen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 446

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1396	Umweltbericht	Eine weitere Erweiterung der Wohn- und Gewerbeflächen (betrifft FT-01, FT-02, FT-03, FT/RP-01, FT/LU-VRG01-G), insbesondere FT-VRG01-G, würde die wenigen naturnahen Flächen derart beschneiden, dass die verbleibenden Flächen für viele Tierarten zu klein würden und Biotop-Vernetzungsstrukturen weiter zerstört würden, wodurch das Artenspektrum deutlich reduziert würde. Es ist davon auszugehen, was noch im Einzelfall belegt werden kann, dass davon einige streng geschützte Tierarten nach Anhang IV BNatSchG und FFH-Richtlinie betroffen sind.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung reduziert sich die Flächengröße der vorgesehenen Gebietsänderungen auf Gemarkung der Stadt Frankenthal. Durch den Entfall der Gebietsänderung FT-02 und die deutliche Reduzierung des Gebiets FT-01 können die in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts dargelegten vsl. eintretenden negativen Umweltauswirkungen in der Gesamtschau gemindert werden. Weiterhin wurde das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik FT-VRG01-G bereits im Vorfeld der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar von 100 ha auf ca. 40 ha deutlich reduziert. Das gewerbliche Vorranggebiet FT-VRG01-G umfasst ähnlich wie die anderen auf Gemarkung der Stadt Frankenthal noch verbleibenden Gebietsänderungen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, so dass bei Inanspruchnahme der Gebiete von keiner Beschneidung naturnaher Flächen und auch keiner deutlichen Reduzierung des Artenspektrums auszugehen ist.</p>
1397	Umweltbericht Fläche: FT-01	Mit einer Wohnbebauung auf FT-01 würde eine wichtige Kaltluftentstehungszone für das Stadtzentrum zerstört.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 446

POLLICHIA e.V.
Haus der Artenvielfalt

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1398	Umweltbericht Fläche: FT-02	Mit einer Wohnbebauung FT-02 würde eine wichtige Kaltluftentstehungszone für Ortsteil Flomersheim zerstört.	Wird gefolgt Die vorgesehene Gebietsänderung FT-02 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur sowie Regionaler Grünzug bleiben bestehen.
1399	Umweltbericht Fläche: FT-03	Mit einer Wohnbebauung FT-03 würde eine wichtige Kaltluftentstehungszone für Ortsteil Flomersheim zerstört.	Wird nicht gefolgt Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird vorrangig aus Gründen der günstigen räumlichen Lage sowie des im Ergebnis der Flächenbilanzierung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs in der Stadt Frankenthal das Plangebiet FT-03 beibehalten. Die Betroffenheit des Schutzguts Klima wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgestellt und im Gebietssteckbrief entsprechend dargelegt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist auf eine Minderung der potenziellen negativen Umweltauswirkungen hinzuwirken.
1400	Umweltbericht Fläche: FT-VRG01-G	Mit dem Gebiet FT-VRG01-G würde der letzte Teil einer noch vorhandenen Auenlandschaft in der Gemarkung Frankenthal angefasst und unwiederbringlich zerstört. Auch für die Naherholung der Bürger stellt dieser einzige Zugang zum Rhein einen wichtigen Faktor dar.	Wird nicht gefolgt Das vorgesehene Vorranggebiet für Industrie und Logistik FT-VRG01-G umfasst ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen, die außerhalb der östlich liegenden Flächen des Landschaftsschutzgebiets "Pfälzische Rheinauen" liegen. Insofern kommt es zu keiner Inanspruchnahme von schützenswerten Bereichen der vorhandenen Auenlandschaft. Auch die schützenswerten und für die Naherholung bedeutsamen Bereiche der Nordspange bleiben aus der Vorranggebietsfestlegung ausgespart. Damit bleibt auch der hier mögliche Zugang zum Rhein gewahrt, so dass durch eine mögliche Inanspruchnahme der ackerbaulichen Flächen keinen Einschränkungen des freien Rheinzugangs zu erwarten ist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 171

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
266	-	<p>Der Regionalbauernverband Starkenburg vertritt als berufsständische Organisation ca. 3.000 Landwirte in den 5 südhessischen Landkreisen. Die Landwirte bewirtschaften momentan noch 60.000 ha Ackerland. Das von unserer Regierungspräsidentin Lindscheid in Auftrag gegebene Regionale Entwicklungskonzept spricht von 5.400 ha für Wohnbebauung und 3.000 ha für Gewerbe in den nächsten 10 Jahren in Südhessen. Hinzu kommen über 2.000 ha Ausgleichsfläche für die ICE-Neubaustrecke und den Ausbau der BAB 67. Der Kreis Bergstraße liegt dazu noch in der Schnittmenge mit der Metropolregion Rhein-Neckar. Wir verlieren täglich bis zu 2 ha Fläche, das heißt in 82 Jahren wären alle unsere Ackerflächen verbaut. Wir müssen feststellen, dass auch die Region Rhein-Neckar sich über Nachhaltigkeit keine Gedanken zu machen scheint, sonst würde man nicht die bisher schon geplante Erweiterung der Siedlungsflächen in der Größenordnung von 3.400 ha nochmals um 800 ha erweitern (500 ha Wohnungsbau, 300 ha Gewerbe). Nachhaltigkeit bedeutet, auch den Generationen nach uns die Möglichkeit zu bieten, sich vor Ort bzw. regional sicher und gut zu ernähren. Bei der momentanen Ausrichtung der Europäischen Agrarpolitik mit geplanter Extensivierung und Reduktion von Pflanzenschutzmitteln um bis zu 50 %, brauchen wir sogar mehr Fläche, um uns autark zu ernähren. Wie wichtig das ist, hat uns hoffentlich Covid19 gezeigt. Auch sollen wir in Zukunft Teile unserer Flächen dem Natur- und Artenschutz widmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich orientiert sich die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an eriner bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung mit Wohnbau- und Gewerbeflächen (vgl. z. B. Plansatz 1.4.1.2).</p>
267	-	<p>Es ist zudem kein Zeichen von Nachhaltigkeit, wenn die Parenteralgeneration die besten Standorte verbaut und für die Filialgeneration nichts mehr übrig ist. Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist Pflanzenbewuchs der betonierten Fläche vorzuziehen. Photosynthese ist die einzige Chance der CO2-Bindung. Die Böden speichern den durch die Pflanzen gebundenen Kohlenstoff. Die globale Bodencatena ist der größte Kohlenstoffspeicher der Erde. Gerade die Böden der Rheinebene sind durch ihre Beregnungsfähigkeit die besten und ertragstärksten Standorte Süddeutschlands. Immer mehr betonierte Flächen führen zu immer geringeren Grundwasserneubildungsraten durch oberflächlichen und kanalisierten Abfluss. Die Wälder bräuchten dringend höhere Grundwasserneubildungsraten.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden Umweltziele zu den einzelnen Schutzgütern dargestellt und darauf aufbauend Kriterien zur Abschätzung der durch die geplanten Gebietsänderungen verursachten schutzgutbezogenen Betroffenheiten festgelegt und in der Umweltprüfung auf ihre erhebliche Betroffenheit geprüft. Durch dieses Vorgehen wird verhindert, dass besonders konflikträchtige Gebietsänderungen mit hohen negativen Umweltauswirkungen weiterverfolgt und im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen als Siedlungsflächen entwickelt werden. Dementsprechend wird auch verhindert, dass Restriktionen in Freiräumen zurückgenommen werden, die für die Schutzgüter Boden und Wasser von besonderer Bedeutung sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 171

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
268	-	<p>Der RBV Starkenburg verurteilt die Tatsache, dass die Planer zahlreiche Vorranggebiete für Landwirtschaft und Regionalen Grünzug in Vorranggebiete für Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen umwandeln wollen. Wir lehnen die geplanten Erweiterungen entschieden ab und behalten uns juristische Schritte vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Planentwurf enthaltenen Rücknahmen von freiraumsichernden Regionalplanfestsetzungen beinhalten nicht automatisch die Ausweisung von Vorranggebieten für Wohn- bzw. Gewerbeflächen. Die vorgeschlagenen Rücknahmen schaffen vielmehr zunächst Optionen für eine bedarfsgerechte Wohn- und Gewerbeflächenversorgung auf kommunaler Ebene.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 338

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
484	-	<p>Der Regionalbauernverband Starkenburg vertritt als berufsständische Organisation ca. 3.000 Landwirte in den 5 südhessischen Landkreisen. Die Landwirte bewirtschaften momentan noch 60.000 ha Ackerland. Das von unserer Regierungspräsidentin Lindscheid in Auftrag gegebene Regionale Entwicklungskonzept spricht von 5.400 ha für Wohnbebauung und 3.000 ha für Gewerbe in den nächsten 10 Jahren in Südhessen. Hinzu kommen über 2.000 ha Ausgleichsfläche für die ICE-Neubaustrecke und den Ausbau der BAB 67. Der Kreis Bergstraße liegt dazu noch in der Schnittmenge mit der Metropolregion Rhein-Neckar. Wir verlieren täglich bis zu 2 ha Fläche, das heißt in 82 Jahren wären alle unsere Ackerflächen verbaut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
485	-	<p>Wir müssen feststellen, dass auch die Region Rhein-Neckar sich über Nachhaltigkeit keine Gedanken zu machen scheint, sonst würde man nicht die bisher schon geplante Erweiterung der Siedlungsflächen in der Größenordnung von 3.400 ha nochmals um 800 ha erweitern (500 ha Wohnungsbau, 300 ha Gewerbe). Nachhaltigkeit bedeutet, auch den Generationen nach uns die Möglichkeit zu bieten, sich vor Ort bzw. regional sicher und gut zu ernähren. Bei der momentanen Ausrichtung der Europäischen Agrarpolitik mit geplanter Extensivierung und Reduktion von Pflanzenschutzmitteln um bis zu 50 %, brauchen wir sogar mehr Fläche, um uns autark zu ernähren. Wie wichtig das ist, hat uns hoffentlich Covid19 gezeigt. Auch sollen wir in Zukunft Teile unserer Flächen dem Natur- und Artenschutz widmen. Es ist zudem kein Zeichen von Nachhaltigkeit, wenn die Parenteralgeneration die besten Standorte verbaut und für die Filialgeneration nichts mehr übrig ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Offenlageentwurf wird mit Blick auf die eingegangenen Anregungen überarbeitet, so dass die angesprochene Flächenkulisse einer weiteren Abwägung unterworfen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 338

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
486	Umweltbericht	<p>Auch aus Sicht des Klimaschutzes ist Pflanzenbewuchs der betonierten Fläche vorzuziehen. Photosynthese ist die einzige Chance der CO2-Bindung. Die Böden speichern den durch die Pflanzen gebundenen Kohlenstoff. Die globale Bodencatena ist der größte Kohlenstoffspeicher der Erde. Gerade die Böden der Rheinebene sind durch ihre Beregnungsfähigkeit die besten und ertragsstärksten Standorte Süddeutschlands.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar finden die Erfordernisse einer flächensparenden Siedlungsentwicklung Berücksichtigung. Im Plansatz 1.4.1.4 wird bspw. als Ziel der Raumordnung formuliert, dass der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.</p> <p>Grundsätzlich werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich potenzielle Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete mit einer Begrenzung der möglichen Versiegelung ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Gemäß Plansatz 1.4.1.5 (G) der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sollen dabei Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 338

Regionalbauernverband Starkenburg e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
487	Umweltbericht	Immer mehr betonierte Flächen führen zu immer geringeren Grundwasserneubildungsraten durch oberflächlichen und kanalisierten Abfluss. Die Wälder bräuchten dringend höhere Grundwasserneubildungsraten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar finden die Erfordernisse einer flächensparenden Siedlungsentwicklung Berücksichtigung. Im Plansatz 1.4.1.4 wird bspw. als Ziel der Raumordnung formuliert, dass der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.</p> <p>Grundsätzlich werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar lediglich potenzielle Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete mit einer Begrenzung der möglichen Versiegelung ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Gemäß Plansatz 1.4.1.5 (G) der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sollen dabei u.a. notwendige Maßnahmen zur Minderung von Überflutungs- und Starkregenrisiken sowie zur Vorbeugung von Trockenheits- und Erosionsgefahren umgesetzt werden.</p> <p>Es bleibt darüber hinaus festzuhalten, dass ein maßgeblicher Faktor für die Grundwasserneubildung der Niederschlag ist, auf den die Regionalplanung keinen Einfluss hat.</p>
488	-	Der RBV Starkenburg verurteilt die Tatsache, dass die Planer zahlreiche Vorranggebiete für Landwirtschaft und Regionalen Grünzug in Vorranggebiete für Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen umwandeln wollen. Wir lehnen die geplanten Erweiterungen entschieden ab und behalten uns juristische Schritte vor.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 294

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
350	-	<p>Wir haben alle betroffenen Mitgliedsstädte über das formelle Beteiligungsverfahren unterrichtet. Auf der Basis der Rückmeldung unserer Mitgliedsstadt Frankenthal ist unsererseits folgende Stellungnahme angezeigt: Unsere Mitgliedstadt Frankenthal begrüßt ausdrücklich die Fortschreibung des Regionalplans und die beiden inhaltlichen Schwerpunkte „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“. Der geänderte Regionalplan stellt neben den kommunalen Gutachten und Untersuchungen der Stadt Frankenthal eine wichtige Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Frankenthal dar. Bedarfsgrundlagen wie eine qualitative Wohnraumbedarfsprognose und ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept kommen zu dem Ergebnis, dass in Frankenthal dringend zusätzliche Wohnbau- und Gewerbliche Bauflächen benötigt werden. Die Stadt Frankenthal und der Städtetag Rheinland-Pfalz unterstützen daher den Ansatz des Verbandes Region Rhein-Neckar, bisherige regionalplanerische Ausweisungen zurückzunehmen, um den kommunalen Handlungsspielraum zur Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen zu vergrößern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die positive Bewertung des Städtetages Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 294

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
351	Raumnutzungskarte	<p>Im vorliegenden Planentwurf müsste dieser Ansatz jedoch noch stärker verdeutlicht werden, um Missverständnissen in der Öffentlichkeit vorzubeugen. Den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal, Martin Hebich, erreichen verschiedene Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern, die befürchten, durch die Änderung des Regionalplans würden unwiderrufliche Tatsachen geschaffen im Hinblick auf die Ausweisung von zusätzlichen Siedlungsflächen. Die Regionalplanung nimmt jedoch ausdrücklich keine Siedlungsflächenausweisungen vor, sondern nimmt lediglich Restriktionen zurück.</p> <p>Daher möchten wir auf einige redaktionelle Aspekte hinweisen. Im vorliegenden Entwurf werden in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht unterschiedliche Plangrundlagen verwendet. Dies führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu Unsicherheit und Verwirrung. Hier sollte Ihrerseits eine einheitliche Darstellung angestrebt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Es sollte wie im derzeitigen Regionalplan auch künftig unterschieden werden zwischen Siedlungsflächen Wohnen „Bestand“ und „Planung“. Im aktuellen Entwurf der 1. Änderung werden dagegen alle Siedlungsflächen als Bestand dargestellt, unabhängig davon, ob sie bereits bebaut wurden oder sich noch in der Planung befinden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird auf eine Unterscheidung der Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe in die Kategorien Bestand und Planung verzichtet, da die Entwicklung von Planflächen einer ständigen Veränderung unterliegt und dadurch die Raumnutzungskarte den aktuellen Stand der Belegung nicht wiedergeben kann. Dafür soll künftig verstärkt die Datenbank "Raum Plus Monitor" herangezogen werden.</p>
352	Raumnutzungskarte	<p>Sinnvoll wäre es hierbei auch, die Begrifflichkeiten zu ändern, um den methodischen Ansatz zu verdeutlichen, dass es bei der vorliegenden Änderung des Regionalplans nicht darum geht neue Siedlungsflächen festzulegen, sondern durch Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen die kommunalen Handlungsspielräume in Bezug auf Wohnbau- und Gewerbliche Bauflächen zu erweitern.</p> <p>Daher sollten in der Raumnutzungskarte diese Gebiete als „Entwicklungsbereich für potentielle Wohnbauflächen bzw. für potentielle Gewerbliche Bauflächen“ bezeichnet werden. Die aktuell verwendeten Bezeichnungen „Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen zur Entwicklung weiterer Wohnbau- und weiterer Gewerblicher Bauflächen“ wirkt dagegen so, als ob es sich um endgültige Festlegungen handelt. Dies führt zu Missverständnissen in der öffentlichen Diskussion.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans verfolgt die Zielsetzung einer am konkreten Bedarf ausgerichteten und Ressourcen schonenden Siedlungsentwicklung. Deshalb geht es im Rahmen dieses Verfahrens nur nachgeordnet um eine Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume, sondern vorrangig um eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Aus diesem Grund wird an der Bezeichnung der Kategorie in der Legende der Raumnutzungskarte festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 294

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
354	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Zudem hat uns unsere Mitgliedsstadt Frankenthal ausdrücklich darum gebeten, auf die Notwendigkeit einer Erweiterung des regional bedeutsamen Gewerbegebietes „Am Römig“ hinzuweisen. Nach Auffassung der Stadt Frankenthal sollten diese Gewerbeflächen auch weiterhin in ihrer Gesamtheit im ERP dargestellt werden. Ursprünglich war dieses Vorranggebiet als interkommunales Gewerbegebiet der Städte Frankenthal und Ludwigshafen vorgesehen. Entsprechende vertragliche Grundlagen liegen hierfür bereits in Form einer interkommunalen Vereinbarung vor, ebenso entsprechend Gutachten, insbesondere im Bereich Verkehr mit zugewiesenen Verkehrskontingenten. Für die Stadt Frankenthal sind diese Vorgaben nach wie vor bindend.</p> <p>Unsere Mitgliedsstadt Ludwigshafen, die gegenüber der Geschäftsstelle des Städtetages keine Stellungnahme abgegeben hat, möchte ihren Flächenanteil an diesem gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiet, den Bereich nördlich der A 650, nicht mehr als Gewerbeflächen entwickeln. Unsere Mitgliedsstadt Frankenthal hat uns mitgeteilt, dass sie an den Erweiterungsplänen in Bezug auf das Industriegebiet „Am Römig“ festhält, die auch den regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechen und zudem Ausdruck der kommunalen Planungshoheit des Mittelzentrums Frankenthal sind. Sofern das Oberzentrum Ludwigshafen seinen Flächenanteil an diesem regional bedeutsamen Vorranggebiet für Industrie und Logistik tatsächlich nicht entwickeln möchte, wird die Stadt Frankenthal in ihrer Stellungnahme zum Regionalplan (Beschlussfassung durch den Stadtrat am 07.07.2021) voraussichtlich vorschlagen, den Flächenanteil der Stadt Ludwigshafen auf die Stadt Frankenthal zu übertragen, damit dieser verkehrsgünstig gelegene und regional bedeutsame Gewerbestandort voll umfänglich entwickelt werden kann, dies auch vor dem Hintergrund bereits getätigter Investitionen seitens der Stadt Frankenthal zur Entwicklung dieses interkommunalen Gewerbegebietes. Hierzu zählt insbesondere der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (beispielsweise Ausbau des Knotenpunktes). Wir bitten Sie darum, die Situation der Stadt Frankenthal zu würdigen, eine beiderseits tragfähige Lösung vorzuschlagen und zu einem Interessenausgleich zwischen unseren beiden Mitgliedsstädten Ludwigshafen und Frankenthal beizutragen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Verband bestätigt die Regionalbedeutsamkeit des interkommunalen Standortes "Am Römig/nördlich A 650" an der Gemarkungsgrenze der Städte Ludwigshafen und Frankenthal. Darüber hinaus wird auch an der Ausweisung des bestehenden Plangebietes sowie der geplanten Erweiterungen als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 294

Städtetag Rheinland-Pfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
355	Raumnutzungskarte Fläche: FT-VRG01-G	<p>Zudem möchten wir auf die Bedeutung des zweiten Vorranggebietes für Industrie und Logistik im Bereich der Stadt Frankenthal hinweisen. Es handelt sich hierbei um den Bereich Spitzenbusch im Norden des Stadtgebietes. Dieser Bereich ist ausschließlich für die Erweiterung und Auslagerung von Logistikflächen der BASF vorgesehen. Dieses Vorhaben ist für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar, aber auch für das Land Rheinland-Pfalz bedeutsam. Die Fläche wurde nun jedoch im vorliegenden Planentwurf auf 37 ha reduziert, ursprünglich waren hierfür 100 ha vorgesehen. Daher ist hier weiterer Abstimmungsbedarf zwischen der Stadt Frankenthal, dem Land, dem Verband Rhein-Neckar und der BASF, insbesondere in Bezug auf langfristige Planungsperspektiven, gegeben. Gemeinsames Ziel aller Akteure muss es hierbei sein, die notwendigen Flächenpotenziale planerisch zu sichern, damit der weltgrößte Chemiekonzern und größte Arbeitgeber der Region wettbewerbsfähig bleibt und sich in der Region weiter entwickeln kann.</p> <p>Die Festlegung im Entwurf für dieses Vorranggebiet „ausschließlich für Logistikflächen“ hält die Stadt Frankenthal zudem für zu eng gefasst. Der Städtetag regt an, in Abstimmung mit der BASF auch andere dort verträgliche Werksnutzungen in diesem Vorranggebiet unterzubringen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Bei der BASF am Standort Ludwigshafen handelt es sich um einen industriellen Großkonzern, der über die Produktionsanlagen hinaus schon heute erhebliche Anteile auch an logistisch und anderen gewerblich genutzten Flächen aufweist. Insofern handelt es sich bei dem Plangebiet "Im Spitzenbusch" entsprechend Anhang Nr. 1.8 zu Plansatz Z 1.5.2.5 der 1. Änderung um eine Entwicklungsfläche ausschließlich für die Erweiterung/Verlagerung von Bedarfen des BASF-Konzerns, aber nicht für andere gewerbliche Ansiedlungen. Deshalb wird an der Ausweisung des "Vorranggebietes für Industrie und Logistik" festgehalten, jedoch in den Hinweisen zur Festlegung des Anhangs Nr. 1.8 der 1. Änderung der Begriff "Logistikflächen" gestrichen und die Formulierung wie folgt geändert: ..."ausschließlich für Erweiterungs-/Verlagerungsbedarfe der BASF".</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 410

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1151	Umweltbericht	<p>Zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans haben wir keine grundlegenden Einwende. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine Bebauung im direkten Nachbereich von Hochspannungsfreileitungen von Netzbetreibern ein Konfliktpotential darstellt. Wir möchten daher anregen, auf eine Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ im direkten Umfeld von Hochspannungsfreileitungen zu verzichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen werden die einzuhaltenden Abstände geprüft und erforderliche Freihaltebereiche mit dem Betreiber abgestimmt.</p> <p>Zur Vermeidung von Konfliktfällen im nachgelagerten Verfahren wurden unabhängig davon Gebietsänderungen, auf deren Fläche Hochspannungsfreileitungen verlaufen, auf ein Minimum begrenzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2208	Raumnutzungskarte	<p>Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz (kurz Beregnungsverband genannt) unterhält Beregnungsanlagen, wie Druckerhöhungspumpwerke, Beregnungsleitungen einschließlich Entnahmestellen (Unterflurhydranten) sowie Absperrarmaturen, auf einem Gebiet von rund 13.500 ha zwischen Worms und Speyer. Das Verbandsgebiet liegt somit im zentralen Obst- und Gemüseanbaugebiet der Vorderpfalz. Aufgrund der landespolitischen Zielsetzung, Wasserentnahmen zum Zwecke der Beregnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse über die Struktur eines Wasser- und Bodenverbandes zu organisieren, wird der Beregnungsverband sein Verbandsgebiet auch nach Süden ausdehnen. (Verbandsbezirk Weingarten-Zeiskam-Hochstadt). Entsprechende Anträge der Bewirtschafter auf Zuziehung zum Verbandsgebiet liegen vor und sind mit der SGD Süd einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>Insgesamt wird im linksrheinischen Gebiet des vorliegenden Regionalplans auf einer zu beregnenden landwirtschaftlichen Nutzfläche von rd. 25.000 ha vor allem Obst, Gemüse und Kartoffeln angebaut. Von dieser Fläche sind bereits rund 13.500 ha an das zentrale Leitungsnetz des Beregnungsverbandes angeschlossen. Von der Fortschreibung des Regionalplanes erheblich betroffen sind unsere, jeweils mit einem Druckerhöhungspumpwerk versehenen regionalen Beregnungsgebiete Frankenthal, Lambsheim, Fußgönheim, Mutterstadt, Schifferstadt-West, Waldsee und Otterstadt. Auch in unseren Erweiterungsgebieten Beindersheim, Frankenthal-Mörsch und dem neuen Verbandsbezirk Weingarten-Zeiskam-Hochstadt gibt es Betroffenheiten.</p> <p>Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir die Übersichtskarte mit den eingetragenen Gebietsgrenzen beigelegt (siehe Plan 1105-1 „WaBo Beregnungsgebiete_Übersichtskarte“).</p> <p>Sollten die vorgesehenen Erweiterungen der Wohnbau- und Gewerbebauflächen tatsächlich zur Umsetzung kommen, verlöre der Beregnungsverband in Summe rd. 235 ha Verbandsfläche. Hiervon sind bereits 207 ha an das zentrale Leitungsnetz des Beregnungsverbandes angeschlossen weitere 21 ha liegen im Erweiterungsgebiet des Beregnungsverbandes und befinden sich teilweise in der Leitungerschließung. Dem Anschlussgebiet Weingarten-Zeiskam-Hochstadt würden rd. 7 ha entzogen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Siedlungs- und Gewerbeflächen auf ein Minimum begrenzt</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Rücknahme von regionalplanerischen Freiraumfestlegungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausschließlich im Rahmen des ermittelten notwendigen Siedlungsflächenbedarfs. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der anderen Plankapitel, wie etwa der Regionalen Freiraumstruktur oder der technischen Infrastruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen oder nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern erfolgt keine Übernahme der Anlagen des Beregnungsverbandes in die Raumnutzungskarte.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>bleiben. Denn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Obst- und Gemüseerzeugnissen ist eine große gesellschaftspolitische Aufgabe, die es abzusichern gilt. Die klimatischen und produktionstechnischen Voraussetzungen zur Produktion von landwirtschaftlichen, insbesondere Obst- und Gemüseerzeugnissen sind im Gebiet der Vorder-/Südpfalz – auch im europäischen Vergleich - einzigartig. Insoweit halten wir es für dringend erforderlich, das Verbandsgebiet mit den beregnungswürdigen Flächen im Regionalplan aufzunehmen und die zentralen Bauwerke wie das Hauptpumpwerk bei Otterstadt, das Zwischenpumpwerk bei Schauernheim sowie die Druckerhöhungspumpwerke einschließlich der Haupt- und Nebenzubringerleitungen zeichnerisch und textlich auszuweisen (siehe Plan 1105-1 „WaBo Beregnungsgebiete_Übersichtskarte“).</p> <p>Schließlich ist im Regionalplan festzuhalten, dass die mit der Überplanung des Verbandsgebietes verbundenen Kosten für Umbau, Rückbau und Flächenverlust von dem jeweiligen Vorhabenträger zu übernehmen sind. Hinsichtlich der notwendigen Regelungen zu Schutz- und Arbeitstreifen/Abstandsflächen verweisen wir auf die zusammenfassenden Hinweise am Ende dieser Stellungnahme.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2209	Raumnutzungskarte	<p>Als Anlage sind Ausschnitte der Bestandspläne unserer betroffenen Beregnungsgebiete beigefügt. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Erfassungsart keine Gewährleistung auf die Genauigkeit und Vollständigkeit der Leitungsführung übernommen werden kann.</p> <p>Unsere Betroffenenheiten und Bedenken sind wie folgt und werden entsprechend unseren Beregnungsgebieten zusammengefasst:</p> <p>Beregnungsgebiet Beindersheim:</p> <p>RP-02 Das ausgewiesene Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen (RP-02) nördlich der BAB A6, zwischen der Eisenbahnlinie und des Wohngebietes von Bobenheim-Roxheim befindet sich in unserem Verbandsgebiet Beindersheim. Die Planungsphase zur Erschließung dieses Verbandsgebietes mit Beregnungsleitungen ist bereits abgeschlossen. Der Baubeginn des Netzausbaus ist für Ende 2021 geplant. Durch diese Ausweisungsfläche RP-02 zur Siedlungserweiterung Wohnen sind ca. 21,7 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nach bisheriger Festlegung im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar betroffen.</p> <p>Durch den Wegfall der Beregnungsfläche und die evtl. erforderliche Umplanung der Leitungsführung entstehen dem Verband zusätzliche Kosten, durch die auch die Finanzierung und Wirtschaftlichkeit einer Erschließung des betroffenen Gebietes (RP-02) in Frage gestellt wird. Vor diesem Hintergrund kann der Gebietserweiterung RP-02 keiner Zustimmung erfolgen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RP-02 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumrestriktionen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.</p>
2210	Raumnutzungskarte Fläche: RP-18	<p>RP-18 Von der Gebietsänderung RP-18 als künftiges Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen sind ca. 0,4 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in unserem Ausbaugbiet Beindersheim betroffen. Es sind keine Beregnungsleitungen in diesem Bereich geplant.</p> <p>Neben den o.g. Vorranggebieten zur Siedlungserweiterung verläuft auch die ausgewiesene Ortsumgebung westlich von Bobenheim-Roxheim im Ausbaugbiet Beindersheim.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RP-18 stellt kein künftiges Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen dar, sondern zeigt einen möglichen Entwicklungsspielraum der weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Beindersheim auf. Der Hinweis, wonach keine Beregnungsleitungen durch das Gebiet verlaufen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2211	Umweltbericht Fläche: FT-VRG01-G	FT-VRG01-G, RP-01 und RP-17 Im Bereich der Vorranggebiete FT-VRG01-G, RP-01 und RP-17 nördlich der BAB A6, über das aktuelle Ausbaugebiet Beindersheim hinaus, ist eine Gebietserschließung von Seiten unseres Beregnungsverbandes vorgesehen, es liegen jedoch, bis auf den Trassenverlauf unserer geplanten Hauptzubringerleitung und der Standort unseres geplanten Entnahmebauwerkes im Gebiet der Bonnau, keine konkreten Planungen vor. Der Trassenverlauf der Hauptzubringerleitung vom bestehenden Leitungsnetz bis zum neuen Entnahmebauwerk in der Bonnau, ist im Regionalplan auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie eine Änderung der nachrichtlichen Darstellungen der Technischen Infrastruktur nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
2212	Umweltbericht Fläche: RP-01	FT-VRG01-G, RP-01 und RP-17 Im Bereich der Vorranggebiete FT-VRG01-G, RP-01 und RP-17 nördlich der BAB A6, über das aktuelle Ausbaugebiet Beindersheim hinaus, ist eine Gebietserschließung von Seiten unseres Beregnungsverbandes vorgesehen, es liegen jedoch, bis auf den Trassenverlauf unserer geplanten Hauptzubringerleitung und der Standort unseres geplanten Entnahmebauwerkes im Gebiet der Bonnau, keine konkreten Planungen vor. Der Trassenverlauf der Hauptzubringerleitung vom bestehenden Leitungsnetz bis zum neuen Entnahmebauwerk in der Bonnau, ist im Regionalplan auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie eine Änderung der nachrichtlichen Darstellungen der Technischen Infrastruktur nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
2213	Umweltbericht Fläche: RP-17	FT-VRG01-G, RP-01 und RP-17 Im Bereich der Vorranggebiete FT-VRG01-G, RP-01 und RP-17 nördlich der BAB A6, über das aktuelle Ausbaugebiet Beindersheim hinaus, ist eine Gebietserschließung von Seiten unseres Beregnungsverbandes vorgesehen, es liegen jedoch, bis auf den Trassenverlauf unserer geplanten Hauptzubringerleitung und der Standort unseres geplanten Entnahmebauwerkes im Gebiet der Bonnau, keine konkreten Planungen vor. Der Trassenverlauf der Hauptzubringerleitung vom bestehenden Leitungsnetz bis zum neuen Entnahmebauwerk in der Bonnau, ist im Regionalplan auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie eine Änderung der nachrichtlichen Darstellungen der Technischen Infrastruktur nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2214	Umweltbericht Fläche: FT/RP-01	<p>FT/RP-01</p> <p>Von der Gebietsänderung FT/RP-01 als potentiell Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Gewerbe sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Frankenthal betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 1440 m der Ringleitung Strang 1.17 (DN 200, 150, PVC) und um ca. 90 m von Seitenstrang 1.17.1 (DN 100, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten. Aufgrund der vorhandenen Ringleitung Strang 1.17 können wir der Vorrangfläche FT/RP-01 für Gewerbe nicht zustimmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist die Stadt Frankenthal als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. An diesen Standorten sind über die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Außerdem bietet der Standort die Möglichkeit einer interkommunalen Lösung mit der benachbarten Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim. Dennoch teilen wir die Position, dass das Gebiet mit einer Flächengröße von etwa 53 ha gegenüber vergleichbaren Standorten in der Metropolregion überdimensioniert ist. Außerdem weisen die Flächen eine hohe Bodenbonität auf. Darüberhinaus ist das Gebiet wichtiger Bestandteil der landwirtschaftlichen Beregnungsflächen, so dass die gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der diesbezüglichen Infrastruktur einhergeht. Deshalb wird das Gebiet FT/RP-01 im Ergebnis der Gesamtabwägung im westlichen Bereich um etwa 20 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich des reduzierten Flächenanteils die freiraumsichernden Restriktionen ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2215	Umweltbericht Fläche: FT-01	<p>FT-01, FT-02 und FT-03</p> <p>Von der Gebietsänderung FT-01, FT-02 und FT-03 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Frankenthal betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 500 m von der Ringleitung Strang 1.11 (DN 200, DN 150, PVC) und 180 m vom Seitenstrang 1.11.2 (DN 150, DN 100, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Aufgrund der vorhandenen Ringleitung Strang 1.11 können wir der Vorrangfläche FT-01 für die Siedlungserweiterung Wohnen keine Zustimmung erteilen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Beregnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>
2216	Umweltbericht Fläche: FT-02	<p>FT-01, FT-02 und FT-03</p> <p>Von der Gebietsänderung FT-01, FT-02 und FT-03 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Frankenthal betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 500 m von der Ringleitung Strang 1.11 (DN 200, DN 150, PVC) und 180 m vom Seitenstrang 1.11.2 (DN 150, DN 100, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Aufgrund der vorhandenen Ringleitung Strang 1.11 können wir der Vorrangfläche FT-01 für die Siedlungserweiterung Wohnen keine Zustimmung erteilen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten sowie vor dem Hintergrund, dass die Stadt Frankenthal für die Fläche FT-02 keine wohnbauliche Perspektive sieht, wird FT-02 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen. Außerdem werden für diesen Bereich die freiraumsichernden Restriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2217	Umweltbericht Fläche: FT-03	<p>FT-01, FT-02 und FT-03</p> <p>Von der Gebietsänderung FT-01, FT-02 und FT-03 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Frankenthal betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 500 m von der Ringleitung Strang 1.11 (DN 200, DN 150, PVC) und 180 m vom Seitenstrang 1.11.2 (DN 150, DN 100, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Aufgrund der vorhandenen Ringleitung Strang 1.11 können wir der Vorrangfläche FT-01 für die Siedlungserweiterung Wohnen keine Zustimmung erteilen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Plangebiet FT-03 im Ortsteil Flomersheim für eine potentielle Siedlungserweiterung ist raumordnerisch und städtebaulich verträglich und liegt außerdem in guter auch fußläufiger Erreichbarkeit zu dem Bahnhofepunkt. Aus Sicht der Regionalplanung ist dieses Plangebiet auch für den Geschosswohnungsbau grundsätzlich geeignet. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird vorrangig aus Gründen der günstigen räumlichen Lage sowie des im Ergebnis der Flächenbilanzierung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs in der Stadt Frankenthal das Plangebiet FT-03 beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2218	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>FT/LU-VRG01-G</p> <p>Von der Gebietsänderung FT/LU-VRG01-G als geplantes Vorranggebiet für Industrie und Logistik sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Frankenthal und Mutterstadt erheblich betroffen. In unserem Beregnungsgebiet Frankenthal sind ca. 460 m von der Ringleitung Strang 2.5.2 (DN150, PVC) und ca. 660 m von der Verbindungsleitung Strang 2.5.1 (DN150, DN100, PVC) vom Beregnungsgebiet Frankenthal nach Mutterstadt einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Schieber betroffen. Im Beregnungsgebiet Mutterstadt verlaufen ca. 600 m vom Seitenstrang 31 (DN 150, AZ und DN 100, PVC), ca. 600 m vom Seitenstrang 31h (DN 100, PVC) sowie ca. 600 m der Verbindungsleitung (Strang 31n) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen.</p> <p>Diese geplante Vorrangfläche für Industrie und Logistik südlich der L527 und die Erweiterungsfläche östlich der L524 werden aufgrund der sehr hohen Ertragskraft und der vollerschlossenen Fläche an unserer Beregnungsnetz mit Verbindungsleitung vom Beregnungsgebiet Mutterstadt nach Frankenthal abgelehnt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie).</p> <p>Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgütern der landwirtschaftlichen Beregnungsinfrastruktur sind im Rahmen der kommunalen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2219	Umweltbericht Fläche: RP-03	<p>Beregnungsgebiet Lamsheim:</p> <p>RP-03 Von der Gebietsänderung RP-03 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Erweiterungsgebiet Lamsheim betroffen. Es handelt sich dabei um drei Anschlussleitungen (DN 80) von Strang 9.1 einschließlich Unterflurhydranten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-03 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt und die in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumrestriktionen "Regionaler Grünzug" und "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bleiben bestehen.</p>
2220	Umweltbericht Fläche: RP-06	<p>RP-06 Von der Gebietsänderung RP-06 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Gewerbe sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Fußgönheim betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 600 m Hauptversorgungsleitung (Strang 46, DN 300, PVC) zur Bewässerung der Ackerflächen nördlich der BAB A650 einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Aufgrund der starken Betroffenheit durch unsere Hauptversorgungsleitung Strang 46 können wir dieser Gebietsänderung nicht zustimmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Gemäß Plansatz Z 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.4 ist die Gemeinde Fußgönheim den auf "Eigenentwicklung Gewerbe" beschränkten Kommunen zugeordnet. Dies bedeutet, dass die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe auszurichten ist, wobei der konkrete Bedarf nachzuweisen ist. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist die gewerbliche Entwicklung des Gebiets RP-06 naheliegend. Darüber hinaus ist das Gebiet zwischen der Landesstraße L 545, der Bahntrasse sowie der A 650 verkehrlich schon erheblich vorbelastet. Der gewerblichen Nutzung der Flächen stehen Kompensationsflächen innerhalb des Gebietes sowie auf einer Länge von rd. 600 m der Verlauf einer Hauptversorgungsleitung zur Bewässerung der Ackerflächen nördlich der A 650 entgegen. Da im Rahmen der Offenlage der 1. Änderung auch kein konkreter Bedarfsnachweis ortsansässiger Betriebe vorliegt, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Gebiet auf den Bereich zwischen der A 650, der L 545 und der Straße "Am Goldberg" reduziert. Für die südliche Teilfläche werden in der Raumnutzungskarte die betreffenden regionalplanerischen Freiraumfestlegungen wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2221	Umweltbericht Fläche: RP-07	<p>RP-07 Von der Gebietsänderung RP-07 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Gewerbe sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Fußgönheim betroffen. Im Jahre 2016 ist die Hauptversorgungsleitung (Strang 46, DN 300, GGG) mit einer Länge von ca. 300 m (Strang 46, DN 300, GGG) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten in Teilbereichen neu verlegt wurden. Aufgrund der starken Betroffenheit durch unsere Hauptversorgungsleitung Strang 46 und der Neuverlegung im Jahr 2016 ist diese Gebietsänderung abzulehnen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Fußgönheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 2,8 ha anhand fehlender Flächenpotenziale nicht gedeckt werden kann. Wesentliche regionalplanerische Kriterien für die Aufnahme des Gebietes RP-07 in die Raumnutzungskarte der 1. Änderung sind deren direkte Nähe zu dem Haltepunkt der Rhein-Haardt Bahn sowie die städtebauliche Einbindung und dadurch bessere auch fußläufige Erreichbarkeit des derzeit etwas abseits der Wohnbebauung liegenden, großflächigen Lebensmittelmarktes. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird trotz der starken Betroffenheit des landwirtschaftlichen Beregnungssystems im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dennoch an dem Gebiet RP-07 festgehalten.</p>
2222	Umweltbericht Fläche: RP-08	<p>RP-08 Von der Gebietsänderung RP-08 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Fußgönheim betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 100 m vom Seitenstrang 6 und 7 (DN 100, PVC).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RP-08 stellt kein künftiges Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen dar, sondern zeigt einen möglichen Entwicklungsspielraum der weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Fußgönheim auf. Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-08 weiterverfolgt. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-08 ein Hinweis zu den in der Gemarkung Ruchheim und der Gemarkung Maudach vorhandenen Beregnungsleitungen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2223	Umweltbericht Fläche: LU-06	<p>Beregnungsgebiet Mutterstadt:</p> <p>LU-06 und LU-07 Von der Gebietsänderung LU-06 und LU-07 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Mutterstadt betroffen. Es handelt sich dabei um Anschlussleitungen (DN 80) mit Unterflurhydranten am Strang 31e in der Gemarkung Ruchheim und ca. 330 m Beregnungsleitung am Seitenstrang 14b einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen in der Gemarkung Maudach.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-06 im Nordwesten des Ortsteils Ruchheim die Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Direkt südwestlich an das Gebiet LU-06 angrenzend befindet sich der Betriebssitz eines großen Gemüseanbaubetriebs, der als Mitglied im Bioland-Verband auf rd. 220 ha zu 100% nach den Richtlinien des ökologische</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Landbaus wirtschaftet. Somit ist der Betrieb im Sinne der Nachhaltigkeit auf die Bewirtschaftung der dem Betriebsstandort unmittelbar benachbarten Anbauflächen existenziell angewiesen. Deshalb kommt das Gebiet LU-06 für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht in Betracht, zumal Ruchheim auch noch über erhebliche, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven verfügt. Die Freiraumfestlegungen werden entsprechend der Ausweisung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.
2224	Umweltbericht Fläche: LU-07	LU-06 und LU-07 Von der Gebietsänderung LU-06 und LU-07 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Mutterstadt betroffen. Es handelt sich dabei um Anschlussleitungen (DN 80) mit Unterflurhydranten am Strang 31e in der Gemarkung Ruchheim und ca. 330 m Beregnungsleitung am Seitenstrang 14b einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen in der Gemarkung Maudach.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung LU-07 stellt kein künftiges Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen dar, sondern zeigt einen möglichen Entwicklungsspielraum der weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Beindersheim auf. Das Gebiet LU-07 kommt bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-07 ein Hinweis zu den in der Gemarkung Maudach vorhandenen Beregnungsleitungen aufgenommen.
2225	Umweltbericht Fläche: RP-19	RP-19 Von der Gebietsänderung RP-19 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Mutterstadt betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 360 m Beregnungsleitung als Verbindungsleitung einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Von dieser Fläche sind auch außerhalb der Gebietsänderung gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, sodass diese Gebietsänderung in Frage gestellt werden muss.	Wird zur Kenntnis genommen Die beiden Teilflächen des Gebietes RP-19 stehen in direktem Zusammenhang mit konkreten Erweiterungsabsichten der Recycling Firma Zeller südlich von Mutterstadt. Die beiden Teilflächen sind Bestandteil des seit Jahren intensiv mit der Kreisverwaltung sowie der Regionalplanung abgestimmten Konzeptes hinsichtlich notwendiger Flächen für eine mittel- bis langfristige Perspektive dieses weit über den gemeindlichen Bedarf wichtigen Abfall- und Recyclingbetriebes. Aufgrund des dringenden Flächenbedarfs soll für dieses Gebiet ausnahmsweise zeitnah ein "Zielabweichungsverfahren" durchgeführt werden, an dem dann auch die Landwirtschaftskammer beteiligt wird. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird daher an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für dieses Gebiet festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2226	Umweltbericht Fläche: RP-VRG01-G	<p>Beregnungsgebiet Schifferstadt-West: RP-VRG01-G</p> <p>Von der Gebietsänderung RP-VRG01-G als potentielles Vorranggebiet für Industrie und Logistik sind unser Druckerhöhungspumpwerk (DPW) Schifferstadt-West einschließlich des Nebenzubringers VI (DN 800, SB) mit dem zugehörigen Steuerkabel und einem Schachtbauwerk sowie diverse Verteilerleitungen in unserem Beregnungsgebiet Schifferstadt-West erheblich betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 1080 m Nebenzubringerleitung, um ca. 1400 m der Hauptversorgungsleitung Hauptstrang 2 (DN 500, DN 400, AZ), um ca. 660 m Verbindungsleitung Strang 35a (DN 200, DN 150, GGG), um ca. 800 m der stillgelegten Seitenstränge 34 und 35 und um ca. 400 m der Seitenstränge 30 und 31 einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen.</p> <p>Die durch das Planungsgebiet verlaufene Nebenzubringerleitung (NZB, DN 800) muss auch zukünftig jederzeit zugänglich sein. Grundsätzlich sind in den Schutz- und Arbeitsstreifen der Beregnungsleitungen Nutzungsbeschränkungen vom Grundstückseigentümer hinzunehmen, wie sie im Regelwerk des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) nach Merkblatt W 400-1 beschrieben werden (vgl. Tabelle 1.0). Bei zukünftigen Planungen, in einer beiderseits von der Rohrmitte gemessenen Breite von 5 m, ist ein Schutzstreifen von mindestens 10 m Breite und ein Arbeitsstreifen von bis 50 m freizuhalten. Zur Minimierung der Betroffenheiten für alle Seiten ist der Rückbau sowie die Neuverlegung des Hauptleitungsstrangs 2 unvermeidbar.</p> <p>Aufgrund der Lage unseres Druckerhöhungspumpwerkes Schifferstadt-West mit den Nebenzubringer- und Hauptversorgungsleitungen, können wir dieser Vorrangfläche (RP-VRG01-G) für Industrie und Logistik nicht zustimmen, um unseren Auftrag zur Versorgungssicherheit von rund 570 Hektar Beregnungsfläche im Beregnungsgebiet Schifferstadt-West nicht zu gefährden.</p> <p>Zudem möchten wir auf folgende unserer Stellungnahmen zu diesem Verfahrensgebiet hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Stadt Schifferstadt, Entwurf Bebauungsplan Nr. 94 „Gewerbegebiet Böhler Weg I“ vom 18.02.2020 -Stadt Schifferstadt, Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 94 „Gewerbegebiet Böhler Weg I“ vom 30.01.2018 -Stadt Schifferstadt, Entwurf Bebauungsplan Nr. 85 „Nördlich der Ziegeleistraße – 	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik RP-VRG01-G wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung weiterverfolgt. Das gewerbliche Vorranggebiet ist in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit Ausnahme einer 1,8 ha großen Fläche eines Regionalen Grünzuges bereits von freiraumschützenden Restriktionen freigestellt und bietet sich aufgrund der Lage in einem Dreieck zwischen Bahnlinien und Autobahn sowohl städtebaulich als auch raumordnerisch für eine gewerbliche Nutzung an. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die seitens des Beregnungsverbandes aufgeführten Anlagen zu berücksichtigen und in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen, um die entstehenden Betroffenheiten zu minimieren und eine Vereinbarkeit zwischen den konkurrierenden Nutzungen herzustellen. Als konfliktmindernd kann dabei vsl. der Umstand beitragen, dass die tangierten Beregnungsanlagen zum großen Teil entlang von bestehenden Feldwegen am Gebietsrand verlaufen bzw. angesiedelt sind (Druckerhöhungspumpwerk Schifferstadt), so dass teilweise auf eine städtebauliche Integration der Anlagen hingewirkt werden kann. Im Umweltbericht werden im Gebietssteckbrief zu dem geplanten Vorranggebiet RP-VRG01-G entsprechende Hinweise zu den betroffenen Beregnungsanlagen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		1. Änderung und Erweiterung“ vom 17.02.2020 -Stadt Schifferstadt, Entwurf Bebauungsplan Nr. 85 „Nördlich der Ziegeleistraße – 1. Änderung und Erweiterung“ vom 02.08.2017	
2227	Umweltbericht Fläche: RP-12	Beregnungsgebiet Waldsee: RP-12 Von der Gebietsänderung RP-12 als künftiges Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Waldsee betroffen. Es verlaufen keine Beregnungsleitungen durch diesen Bereich.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderung RP-12 stellt kein künftiges Vorranggebiet zur Siedlungserweiterung Wohnen dar, sondern zeigt einen möglichen Entwicklungsspielraum der weiteren Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Waldsee auf. Der Hinweis, wonach keine Beregnungsleitungen durch das Gebiet verlaufen wird zur Kenntnis genommen.
2228	Umweltbericht Fläche: RP-13	RP-13 Von der Gebietsänderung RP-13 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Wohnen sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Otterstadt betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 180 m einer Ringleitung (Strang 10 und 12, DN 100, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten. Aufgrund des Ringschlusses von Strang 10 mit Strang 12 können wir der Gebietsänderung nicht zustimmen.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Neuhofen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 1,7 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von 0,5 ha nicht gedeckt werden kann. Somit besteht ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 1,2 ha. Das Gebiet RP-13 kommt unter raumordnerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten dafür in Betracht, da es unmittelbar an den Friedhof angrenzt und im Nordwesten im Bereich der "Siedlung" auch schon Siedlungsstrukturen bestehen. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an dem Gebiet RP-13 gemäß Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2229	Umweltbericht Fläche: RP-14	<p>RP-14 und SP-02</p> <p>Von der Gebietsänderung RP-14 und SP-02 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Gewerbe sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Otterstadt betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 960 m Beregnungsleitung (Seitenstrang 7, DN 150 und DN 125, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche für den Sonderkulturanbau, bitten wir um erneute Prüfung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2230	Umweltbericht Fläche: SP-02	<p>RP-14 und SP-02 Von der Gebietsänderung RP-14 und SP-02 als künftiges Vorranggebiet für die Siedlungserweiterung Gewerbe sind unsere Verbandseinrichtungen im Beregnungsgebiet Otterstadt betroffen. Es handelt sich dabei um ca. 960 m Beregnungsleitung (Seitenstrang 7, DN 150 und DN 125, PVC) einschließlich Anschlussleitungen mit Unterflurhydranten und Absperrarmaturen. Aufgrund der besonderen Bedeutung dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche für den Sonderkulturanbau, bitten wir um erneute Prüfung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalz-Kaserne beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
2231	Umweltbericht	Verbandserweiterung Südpfalz (Weingarten – Zeiskam – Hochstadt): Bei unseren zukünftigen Planungen im Bereich Südpfalz werden wir die potentiellen Vorranggebiete Wohnen (GER-03 und GER-05) mitberücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Die vorgesehene Gebietsänderungen GER-03 und GER-05 stellen keine künftigen Vorranggebiete Wohnen dar, sondern zeigen lediglich einen möglichen Entwicklungsspielraum der weiteren Siedlungsentwicklung in den jeweiligen Gemeinden auf. Der Hinweis, wonach diese Gebietsänderungen bei der Planung zukünftiger Bergenungsanlagen im Bereich Südpfalz berücksichtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.
2232	Raumnutzungskarte	Wir möchten in diesem Zusammenhang die Aufnahme unserer seit Ende 2019 raumordnerisch gesicherten Trasse für die Hauptzubringerleitungen zur Beregnung der Südpfalz und der Erweiterungsflächen im Raum Haßloch in den Regionalplan anzeigen.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen sowie eine Anpassung der nachrichtlich übernommenen Infrastrukturanlagen sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern erfolgt keine Übernahme der Trasse für die Hauptzubringerleitungen zur Beregnung der Südpfalz und der Erweiterungsflächen im Raum Haßloch in die Raumnutzungskarte.
2233	Umweltbericht	Zusammenfassende Hinweise: Im Rahmen des Abwägungsprozesses, welche Erweiterungsflächen für Wohn- und/oder Gewerbeflächen tatsächlich in Gänze oder in Teilen sachgerecht und angemessen ist, gilt es auch zu bedenken, dass die erforderlichen landespflegerischen Kompensationsflächen in den meisten Fällen noch nicht berücksichtigt sind und zusätzliche Flächenbedarfe im Verbandsgebiet erfordern.	Wird nicht gefolgt Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können in Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen bestimmt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2234	Umweltbericht	<p>Grundsätzlich ist bei der weiteren Bauleitplanung zu prüfen, ob sich in den betreffenden Flächen Beregnungsleitungen oder andere Anlage des Beregnungsverbandes befinden, um sicherzustellen, dass trotz einer konkreten Bauleitplanung die Funktionsfähigkeit der Verbandseinrichtungen vollumfänglich zu gewährleisten ist.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die genannten Gebietsänderungen nicht eindeutig für uns erkennbar sind, sodass dies in evtl. weiteren Planungen zu Abweichungen bzgl. unserer Betroffenen führen kann.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Wie in der Anregung aufgeführt, kann die Prüfung konkreter Betroffenheiten der Beregnungsleitungen sowie Anlagen des Beregnungsverbandes erst im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung erfolgen, wenn die Ausgestaltung der Baugebiete bzw. der Bauvorhaben feststehen.</p>
2235	Umweltbericht	<p>Wir geben weiterhin zu bedenken, dass es sich bei den geplanten Gebietsänderungen um besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die sich vor allem für den Anbau von Obst und Gemüse eignen und an unser zentrales Beregnungsnetz angeschlossen sind.</p> <p>In der Vergangenheit wurden und aktuell werden hohe Investitionen in die Erhaltung und den Ausbau der Verbandseinrichtungen einschließlich des Beregnungsnetzes getätigt, so dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bzw. Abschreibungsdauer unserer Anlagen in vielen Fällen noch nicht erreicht ist.</p> <p>Durch die geplanten Nutzungsänderungen der betroffenen Gebiete entstehen dem Beregnungsverband zukünftig enorme wirtschaftliche und materielle Verluste, die durch den jeweiligen Maßnahmenträger gegenüber dem Beregnungsverband auszugleichen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2236	Umweltbericht	<p>Der Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz sichert mit seiner Infrastruktur die heimische Nahrungsmittelproduktion, den Fortbestand der im Verbandsgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe, den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie die Zukunftsfähigkeit und Erhaltung des größten zusammenhängenden Freilandanbaugesbietes in Deutschland.</p> <p>Wir haben die Ziffer 1.4.1.2 im Kapitel 1.4 Wohnbauflächen zur Kenntnis genommen und bitten um Prüfung und Konkretisierung von flächensparenden Siedlungskonzepten, die eine klimaschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung fördern. Weiterhin bitten wir um Prüfung der örtlichen Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen (vgl. Ziffer 1.4.1.4) und der Inanspruchnahme von Wohn- und Gewerbelandpotenzial im Umfeld der Gebietsänderungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Die in den Plansätzen zur Planänderung formulierten allgemeinen Vorgaben zur Entwicklung von Wohnbauflächen sowie zum Vorrang der Innenentwicklung finden von Seiten der Regionalplanung im Rahmen der vorliegenden Planänderung sowie bei der künftigen Beurteilung von Bauvorhaben auf der nachgeordneten Planungsebene Berücksichtigung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2237	Umweltbericht	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Leitungsrecht innerhalb unserer Beregnungsgebiete gemäß unserer Verbandssatzung aus dem Jahre 2015 und die entsprechenden Anforderungen in unseren Schutzstreifen gemäß den geltenden Bestimmungen (vgl. DVGW Richtlinie W 400 sowie Tabelle 1.0 und 2.0) bei zukünftigen Vorhaben eingehalten werden müssen.</p> <p>Die Anforderungen in unserem Schutzstreifen sind dabei wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Betriebsfremde Bauwerke im Bereich der Schutzstreifen sind nicht erlaubt. -Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist außerhalb der Schutzstreifen vorzunehmen. -Neben den Schutzstreifen ist ein hinreichender Arbeitsstreifen zu berücksichtigen, der je nach Lage und Größe der Leitung bis zu 50 m beträgt. -Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen ist auszuschließen. -Mögliche Geländeänderungen (z.B. Niveau) sind im Vorfeld mit uns abzustimmen. -Während der Bauphase ist die Nutzung des Schutzstreifens für die Baustelleneinrichtung sowie das Aufstellen von schweren Baugeräten (Bagger, Kran, etc.) nicht gestattet. -Zur Instandhaltung der Beregnungsleitungen muss der Schutzstreifen auch für Fahrzeuge stets zugänglich bleiben. Erforderliche Arbeiten im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten des Beregnungsverbandes erlaubt. -Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. -Vor Beginn einer möglichen Baumaßnahme sind die technischen Einrichtungen des Beregnungsverbandes auf Kosten des Maßnahmenträgers und in Abstimmung mit uns zu sichern ggf. abzuändern oder umzulegen. -Der Beregnungsverband ist frühzeitig in mögliche Planungen einzubinden. Insbesondere bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit dem Beregnungsverband vorzunehmen. -Erforderliche Baumaßnahmen an den Verbandseinrichtungen können ausschließlich nur in der beregnungsfreien Zeit zwischen dem 15. November und 15. Februar des folgenden Jahres durchgeführt werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Einhaltung des Leitungsrechts innerhalb der Beregnungsgebiete und die Anforderungen in den Schutzstreifen sind im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 501

Wasser- und Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2238	Umweltbericht	Vor dem Hintergrund der großen Betroffenheit des Beregnungsverbandes zur vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) Kapitel 1.4. „Wohnbauflächen“ sowie Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ können wir aus den dargelegten Gründen, den Änderungen nicht oder nur bedingt zustimmen und bitten um erneute Prüfung unter Beachtung dieser Stellungnahme.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Belange des Beregnungsverbandes wurden in Verbindung mit den Belangen der Landwirtschaft umfassend geprüft und in den Abwägungsprozess einbezogen. In der Zusammenschau mit sonstigen Belangen führten diese teilweise zu Rücknahmen von vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 221

Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
275	-	<p>Die zugesandten Unterlagen wurden geprüft, innerhalb des Planungsbereichs befinden sich die Versorgungsleitungen und Anlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV).</p> <p>Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von bis zu 12m Breite. Die Schutzstreifen sind in der Regel grundbuchrechtlich oder über Gestattungsverträge gesichert.</p> <p>Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen müssen die erforderlichen Abstimmungen mit der BWV erfolgen und festgelegte Mindestabstände eingehalten werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 486

Zweckverband Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1946	-	<p>Grundsätzliches: Wir, der Zweckverband für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe Kö. d. ö. R. mit Sitz in Jockgrim, sind verantwortlich für die Erschließung mit Trink- und Brauchwasser für folgenden Gemeinden / Stadt: Verbandsgemeinde Jockgrim mit den Gemeinden Jockgrim, Rheinzabern, Hatzenbühl und Neupotz. Verbandsgemeinde Rülzheim mit den Gemeinden Rülzheim, Kuhardt, Hördt und Leimersheim. Verbandsgemeinde Bellheim mit den Gemeinden Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim. Im Bereich der Stadt Wörth für die Stadtteile Wörth und Maximiliansau. Dazu bestehen Not-Verbindungsleitungen nach Herxheimweyher und nach Hagenbach. Unsere Handlungsweise bezieht sich auf Reaktionen durch die Aufstellung von Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen innerhalb unseres bestehenden Versorgungsgebietes. Sollte die Trinkwasservorhaltung nicht ausreichend sein, wird das Netz, soweit möglich, mit punktuellen Erweiterungen ergänzt.</p> <p>Die detaillierten Angaben zu jeweils in unserem Versorgungsbereich liegenden Wohnbauflächen oder gewerblichen Bauflächen in Bezug auf Erweiterungen im Trinkwassernetz sind immer erst nach Vorlage eines Bebauungsplanes möglich. In Bezug auf Löschwasser wird die Vorhaltung immer der Wasserhygiene untergeordnet. Ist eine ausreichende Löschwasservorhaltung nach den geltenden Normen nicht möglich, wird bei den Stellungnahmen zu den Planfeststellungsverfahren, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen darauf hingewiesen. Damit obliegt es den Gemeinden / Stadt, alternative Löschwasservorhaltungen/-einrichtungen vorzuschreiben.</p> <p>Insoweit liegen von uns gegen die „1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ im Bereich der Kapitel „1.4 Wohnbauflächen“ und „1.5 Gewerbliche Bauflächen“ keine Einwände vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Entsprechend der Ausführungen des Zweckverbands können erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung konkrete Auswirkungen auf das Trinkwassernetz bzw. auf die Vorhaltung von Löschwasser geprüft werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 487

Zweckverband Wasserversorgung Kurpfalz ZWK

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1947	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG08-G	<p>Die Bereiche des noch rechtskräftigen und auch des derzeit im Verfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebiets Schwetzingen Hardt sind - soweit das anhand der vorliegenden Daten beurteilbar ist - nicht von den geplanten Änderungen betroffen.</p> <p>Möglicherweise liegt das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik im Bereich Hockenheim-Talhaus (RNK-VRG08-G) zu einem geringen Anteil innerhalb der zukünftigen Zone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets Schwetzingen Hardt. Die Ausweisung von Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B des Wasserschutzgebiets ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig unter Beachtung von gewässerschützenden Auflagen. Die Vorgaben der Trinkwasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Sowohl in Bezug auf das rechtskräftige als auch hinsichtlich des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiet Schwetzingen Hardt kommt es zu keiner Überlagerung mit vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung (RNK-VRG08-G) liegt ebenso wie das geplante Vorranggebiet für Industrie und Logistik (RNK-VRG07-G) außerhalb der Schutzzonen des zukünftigen Wasserschutzgebietes Schwetzingen Hardt.</p>
1948	Raumnutzungskarte	<p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 16.06.2020 im Detail erläutert geben u.E. allerdings weniger die geplanten Änderungen als vielmehr die fehlenden Anpassungen des Regionalplans Anlass zur Sorge. So sind weiterhin weder die bestehenden Abgrenzungen des Wasserschutzgebiets Schwetzingen Hardt noch der zukünftige Schutzgebietsverlauf im Regionalplan dargestellt geschweige denn als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen. Bereits in unserer Stellungnahme vom 23.08.2012 und erneut in unserem Schreiben vom 16.06.2020 haben wir auf diesen Missstand hingewiesen und trotz der großen Bedeutung des Wasserschutzgebiets Schwetzingen Hardt für die Versorgung der Metropolregion Rhein-Neckar mit Trinkwasser wurde das aktuelle Änderungsverfahren nicht zum Anlass genommen, dies zu korrigieren.</p> <p>Die weiterhin konsequente Vorrangstellung des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie des Rohstoffabbaus vor dem Grundwasserschutz ist für uns nicht nachvollziehbar. Über eine Stellungnahme zu der von Ihnen gewählten Verfahrensweise würden wir uns freuen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die grundwasserbezogenen Festlegungen in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Regionale Planungsverbände

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 441

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Leitender Planer

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1324	-	Zum vorliegenden Planentwurf haben wir folgende Anmerkungen: Besonderes Augenmerk haben wir in unserer Stellungnahme auf den Überlappungsbereich der Stadt Worms gelegt, da hier keine grundlegenden Widersprüche zu unserem ROP entstehen sollten. Wir weisen daher vorsorglich daraufhin, dass Änderungen in diesem Bereich frühzeitig mit uns abgestimmt werden sollten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe werden zur Kenntnis genommen.
1325	Raumnutzungskarte Fläche: WO-01	Gewerbeflächen: Die Rücknahme von Freiraumfestlegungen im Bereich des Gebietes WO-01 zugunsten einer geplanten gewerblichen Entwicklung seitens der Stadt Worms wird von unserer Seite befürwortet.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet WO-01 in der Raumnutzungskarte zwischen der B 47, der Kolpingstraße sowie der Horchheimer Straße erfüllt die raumstrukturellen Voraussetzungen für regionalbedeutsame Gewerbeansiedlungen, so dass der Standortbereich des Gebietes WO-01 und darüber hinaus im Osten bis auf Höhe des Waldgebietes in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt wird.
1326	Plansätze und Begründung	Wohnbauflächen: Erfreulicherweise scheint es keine starken Abweichungen bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs für die Stadt Worms zwischen den beiden Regionalplänen zu geben. Nach der im Genehmigungsverfahren befindlichen Fassung des ROP Rheinhessen-Nahe beläuft sich der Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre ohne Berücksichtigung vorhandener Potenziale auf 115 ha. Nach Ihrem vorliegenden Planentwurf bemisst sich nach unseren Berechnungen bei Zugrundelegung der Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31.12.2020 der Wohnbauflächenbedarf für 15 Jahre auf 117 ha. Obgleich sich dieser Wert aufgrund Ihres dynamischen Modells bis zur nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Worms noch verändern kann, zeigt sich dennoch, dass beide Rechenmodelle zu ähnlichen Ergebnissen kommen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 289

Planungsgemeinschaft Westpfalz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
328	-	Die Planungsgemeinschaft Westpfalz trägt zu der Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in den Kapiteln 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 383

Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
724	-	Aus der regionalplanerischen Prüfung der Unterlagen haben sich keine Anregungen oder Einwendungen ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 352

Regionalverband Mittlerer Oberrhein

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
522	-	Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 zu o. g. Verfahren folgende Stellungnahme beschlossen: Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs bestehen unsererseits keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 541

Regionalverband Mittlerer Oberrhein
HAUS DER REGION

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2250	-	Vorbehaltlich der Beschlussfassung im Planungsausschuss am 14.07.2021 geben wir folgende Stellungnahme ab: Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfs bestehen unsererseits keine Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 337

Regionalverband Neckar-Alb

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
483	-	Belange der Region Neckar-Alb und des Regionalplans Neckar-Alb sehen wir nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.	Nicht betroffen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 377

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Stellv. Verbandsdirektor

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
687	-	<p>Mit dem Änderungsverfahren soll insbesondere eine einheitliche und transparente Berechnungsmethodik zur wohnbaulichen Bedarfsermittlung im Regionalplan verankert und das Plankapitel „Gewerbliche Bauflächen“ grundlegend weiterentwickelt werden. Die vorgesehene Neufassung des Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ sieht unter anderem eine „kooperative Wohnbauflächenentwicklung“ (PS 1.4.2.5) sowie die Anwendung eines Zuwachsfaktors/Orientierungswerts für den Wohnbauflächenbedarf (PS 1.4.2.6 - 1.4.2.10) vor. Das Kapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ trägt insbesondere dem hohen Potenzial unbebauter Gewerbeflächenreserven (rund 2.000 ha) in der Region Rhein-Neckar Rechnung.</p> <p>Belange des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind von der Planung nicht betroffen. Konkrete Anregungen oder Bedenken zu den vorgesehenen Änderungen bringen wir nicht vor.</p>	Nicht betroffen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 409

Verband Region Stuttgart

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1150	-	Belange des Verbands Region Stuttgart werden hiervon nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.	Nicht betroffen

Vereine

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 44

Landerlebnis Weinheim e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2767	Raumnutzungskarte	<p>Als Landerlebnis Weinheim e.V. haben wir uns verpflichtet landwirtschaftlichen Boden und Grünflächen vor Versiegelung und damit Verbrauch zu schützen. Eine deutliche Mehrheit der Weinheimer Bürger hat sich 2013 für den Schutz der "Breitwiesen" ausgesprochen. Dieser Bereich war im Regionalplan weiß dargestellt, d.h. als mögliche Verfügungsfläche für z.B. Gewerbe. Nach der Abstimmung hat sich offenbar diese Einstufung nicht geändert.</p> <p>Wir beantragen daher, den gesamten Bereich der Breitwiesen, sowie die angrenzenden Flächen, die heute im Regionalplan weiß dargestellt sind als Landwirtschaftliche Vorrangfläche darzustellen und sie somit für landwirtschaftliche Nutzung zu reservieren.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4. und 1.5 (Wohnen/Gewerbe). Der angesprochene Bereich nördlich der B 38, der im rechtskräftigen Regionalplan keine regionalplanerischen Darstellungen enthält ist Teil der regionalen Freiraumstruktur, die aktuell nicht Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 44

Länderlebnis Weinheim e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2768	Umweltbericht	<p>Gründe für den nachhaltigen Bodenschutz:</p> <p>Er bildet die Grundlage für unsere Ernährung. Nur diese dünne Haut von ca. 30 cm Stärke ermöglicht das Wachstum von Pflanzen und damit unser Leben. Er ist selbst Lebensraum für die Bodenbewohner wie z.B. Bakterien, Einzeller, Pilze, Insekten und Kriechtiere.</p> <p>Er filtert aus Regenwasser Schadstoffe heraus und ist so unentbehrlich für die Bildung von Grundwasser.</p> <p>Er speichert Regenwasser und hilft so Überschwemmung vorzubeugen.</p> <p>Boden ist wichtig für die Entstehung von Kaltluft, und weil er große Mengen an CO2 speichern kann, ist er in hohem Maße klimarelevant. Vor allem diese Klimarelevanz sollte auf allen Ebenen endlich zum Schutz landwirtschaftlicher Böden aufrufen.</p> <p>In der heutigen Diskussion sind wohl Klimaschutz, Grundwasserschutz und Ernährungssicherung besonders hervorzuheben.</p> <p>Wenn Sie weitere Gründe hören oder lesen möchten, warum Boden zu schützen ist, dann finden Sie dies in den Grundsatzpapieren aller Regierungsstrukturen (UNO, EU, Bundesregierung, Landesregierungen, RPs, Landkreise). Alle warnen vor Flächenfraß.</p> <p>Sie setzen den Kommunen Grenzen für den Verbrauch von Boden. Es liegt also an Ihnen, die Programme der übergeordneten Behörden endlich umzusetzen und Boden zu schützen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Schutzgut Boden ist eines der Schutzgüter, für die gemäß § 8 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen ist, ob die Planungen mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen verbunden sind. Der Umweltbericht zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar enthält im Kapitel 3.4 eine ausführliche Beschreibung des Schutzguts Boden, stellt die Umweltziele sowie den derzeitigen Umweltzustand dar, zeigt die mögliche Umwelterheblichkeit aufgrund der Regionalplanänderung auf und formuliert die Kriterien zur Abschätzung der schutzgutbezogenen Betroffenheit. Schließlich erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden für jede vorgesehene Gebietsänderung im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.</p>
2769	Umweltbericht	<p>Die wirtschaftliche Entwicklung der Region braucht unter dem Bodenschutz nicht zu leiden. Erfassen Sie Leerstände von Gewerbehallen und bereits entwickelten Gewerbeflächen. Schaffen Sie ordnungsrechtliche Werkzeuge um diese zu aktivieren. Es gibt davon ausreichend in unserer Region. So können Sie dem leichten Zugriff auf die Grüne Wiese begegnen ohne die wirtschaftliche Entwicklung zu behindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar nutzt in seinem Zuständigkeitsbereich verschiedene Möglichkeiten, um das regionale Siedlungsflächenmanagement weiterzuentwickeln (z.B. Raum+ Monitor).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 513

SoLaWi Akazienhof Neustadt e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3487	Raumnutzungskarte	<p>Uns ist bekannt, dass die Frist zur Stellungnahme zum Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes bereits abgelaufen ist. Wir nehmen in diesem Schreiben auch nicht zu diesem Entwurf Stellung. Wir beziehen uns vielmehr auf die am 13.7.2021 vom Neustädter Stadtrat getroffenen neuen Anmeldungen zu diesem Entwurf, die Ihnen zwischenzeitlich sicher vorliegen.</p> <p>Mit großer Verwunderung und Bestürzung haben wir - die Solidarische Landwirtschaft Akazienhof Neustadt e.V. - den Beschluss des Stadtrates von Neustadt an der Weinstraße bzgl. Anmeldung einer neuen über 70 ha großen potentiellen Gewerbefläche zur Kenntnis nehmen müssen.</p> <p>Zusätzlich zu den bereits im Jahre 2018 angemeldeten Flächen wird hier für eine große, bis zur Autobahn reichende Fläche im Osten der Stadt die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Privilegierung vorgeschlagen.</p> <p>Und die Äußerungen der Stadtverwaltung lassen keine Zweifel, dass dies mit dem Ziel erfolgt, hier Gewerbeflächen ausweisen zu können.</p> <p>Es ist dabei eigentlich ein grundsätzliches Ziel der Raumordnung, den Flächenverbrauch in Deutschland nicht weiter ausufern zu lassen. Unbebauter Boden und insbesondere Grün- und Ackerflächen sind ein zentrales Fundament des Klimaschutzes. Unversiegelter Boden speichert CO2 und Wasser und sorgt für lokale Kälteluftentstehung. Wie wichtig so etwas ist, haben gerade die Überschwemmungen in Eifel und Ahr gezeigt.</p> <p>Darüber hinaus sind und bleiben Acker- und Wiesenflächen die Grundlage für unsere lokale Ernährung. Neben dem Klimaaspekt sind weitere Gesichtspunkte wie Naturschutz, Diversität etc. zu nennen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil der Politik ins Stammbuch geschrieben, bei ihren heutigen Entscheidungen die Interessen der künftigen Generation mit zu beachten - und wir denken, dass dies sowohl im Großen (Bund) als auch im Kleinen (Gemeinde) gelten muss.</p> <p>Speziell für Neustadt ist zu erwähnen, dass sich die Gewerbefächensituation im Vergleich zur Anmeldung 2018 nicht grundlegend geändert hat. Weiterhin sollte nach unserer Auffassung vor der Neuerschließung von Gewerbegebieten die Belegung von Brachflächen in planungsrechtlich abgesicherten Gebieten absoluten Vorrang haben. Diesbezüglich gibt es in Neustadt im Bereich zwischen Weinstraßenzentrum/ Louis- Escande-Str./Speyerdorfer Str. und B39 noch einigen Spielraum. Und auch die Gewerbefächensituation in unmittelbarer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Neustadt ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Gemäß dem aktuell diskutierten Gewerbeflächenkonzept der Stadt liegt der geschätzte gewerbliche Flächenbedarf bis 2030 bei rd. 20 ha und bis 2040 bei rd. 40 ha. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind für eine weitere Gewerbeentwicklung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen der Bahntrasse im Westen, der Speyerdorfer Straße im Norden sowie der B 39 bereits mehr als 40 ha restriktionsfreie "Weißflächen" berücksichtigt, die aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht vorrangig entwickelt werden sollten, wobei im Rahmen der Bauleitplanung die Ansiedlung von zusätzlichem großflächigem Einzelhandel auf diesen Flächenpotentialen verzichtet werden sollte. Die in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Büros RHA und StadtRaumKonzept formulierten Entwicklungsziele für das Rahmenplangebiet sowie die präferierte Variante "Grünes Netz" können auf der Grundlage der Entwicklungspotentiale in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung realisiert werden, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung keine weiteren Freiraumfestlegungen herausgenommen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 513

SoLaWi Akazienhof Neustadt e.V.

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Nachbarschaft - etwa in Haßloch mit seinen Flächenreserven - sollte für die überörtliche Regionalplanung mit von Bedeutung sein.</p> <p>Wir haben in dem besagten Gebiet eine Fläche von ca. 2,5 ha von einem Landwirt gepachtet und betreiben dort eine solidarische Landwirtschaft. Zurzeit versorgen wir ca. 100 Haushalte in Neustadt und Umgebung fast ganzjährig mit biologisch angebautem Gemüse. Zusammen mit dem Gärtnerinnenteam (1,5 Vollzeitstellen + Minijob) packen die Mitglieder mit an und gemeinsam teilt man sich Ernte. Dabei legen wir großen Wert auf umweltbewusstes Verhalten. So betreiben wir unseren Brunnen mit Solarpumpen, haben Hecken und Blühstreifen angelegt, bieten Tieren mit Nistkästen und Bienenhotels Unterschlupf u.v.m. Auch der Bildungsaspekt kommt nicht zu kurz, was u.a. unsere Kooperation mit einer Grundschule und einer Behinderteneinrichtung unter Beweis stellt.</p> <p>Wir sind deshalb als gemeinnützig anerkannt und haben im Jahre 2020 wegen dieser Engagements auch den Umweltpreis der Stadt Neustadt erhalten.</p> <p>Wir haben nun große Sorge, dass die Pläne der Stadt - sollten sie realisiert werden - unseren Standort existenziell gefährden und uns mittelfristig zur Aufgabe des Standorts zwingen würden. Die in den Standort getätigten Investitionen wie die Errichtung von drei Folientunneln, die Verlegung des Leitungsnetzes für Solarstrom und Bewässerung, der Erdkeller usw. würden damit vor ihrer Amortisation entwertet und mehr oder weniger wertlos.</p> <p>Wir bitten Sie daher eindringlich, den Wünschen der Stadtverwaltung Neustadt bzgl. der Herausnahme des o.a. Gebietes aus der landwirtschaftlichen Privilegierung nicht nachzukommen. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch unser Projekt näher vor.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 498

Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V.
Gebäude A, Umweltzentrum

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2108	Raumnutzungskarte Fläche: MA-VRG01-G	Wir begrüßen, dass das Oberfeld in Mannheim-Friedrichsfeld als Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistungen aus dem Regionalplan herausgenommen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen Die genannte Fläche wird als restriktionsfreier Bereich - wie bereits im Offenlageentwurf dargestellt - beibehalten.
2109	Umweltbericht	Darüber hinaus befürworten wir ausdrücklich die Aufnahme des Schutzgutes Fläche in den Umweltbericht.	Wird zur Kenntnis genommen
2110	Plansätze und Begründung	Zudem begrüßen wir die Ausführungen zum sparsamen Flächenverbrauch bei den Zielen und Grundsätzen zum Regionalplan Rhein-Neckar (Plansätze und Begründung). Hier wird im Kapitel zu den Wohnbauflächen die Berücksichtigung vorhandener Flächenpotenziale (Erläuterung zu Kap. 1.4.1.1) und der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung (1.4.1.2) genannt. Bei den gewerblichen Bauflächen sollen ebenfalls „die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotenziale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen“ genutzt werden (siehe Kap. 1.5.1.1).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 498

Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V.
Gebäude A, Umweltzentrum

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2111	Umweltbericht	<p>Jedoch vermissen wir eine ausreichende Berücksichtigung dieser selbst festgelegten Zielsetzungen zum sparsamen Umgang mit Fläche bei der Umsetzung der Flächenausweisungen in der 1. Änderung des Regionalplans.</p> <p>Nach aktuellem Stand sollen 505 ha Wohnbauflächen und 335 ha Gewerbeflächen neu restriktionsfrei gestellt werden, d.h. in Summe 840 ha. (siehe Umweltbericht S. 13). Dies übertrifft die bisherigen Planungen von 500 ha Wohnbaufläche und 250 ha Gewerbefläche zum Planungsstand 2020 noch weiter.</p> <p>Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 10.09.2020 darauf hingewiesen, dass lt. vorgelegten Unterlagen in der Region Rhein-Neckar ein Wohnbauflächenpotenzial von 2.500 ha (ohne Berücksichtigung der Konversionsflächen) und ein Gewerbeflächenpotenzial von 2.000 ha (davon 50% marktgängig) planungsrechtlich gesichert, aber noch nicht bebaut sind. Vor einer Ausweisung neuer Flächen müssen zunächst diese Flächen genutzt oder, falls nicht marktgängig, die Ausweisung als Vorrangfläche vollständig rückgängig gemacht werden.</p> <p>Lt. Umweltbericht S. 11 liegt der zusätzlich zum bereits vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen in der Region in den nächsten 15 Jahren (bis 2035) bei 200 ha (und nicht 505 ha), weshalb hier ein erheblicher Überhang entstehen wird, was den Zielen einer sparsamen Flächennutzung widerspricht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch weitere Erkenntnisse der 1. Offenlage wird das regionale Plankonzept einer erneuerten Überprüfung unterzogen. Der Umweltbericht incl. der genannten Flächenangaben ist daraufhin zu aktualisieren. Gem. 1.2.1 des Umweltberichts wird deutlich, dass es bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht um Flächenausweisungen für Wohnen und Gewerbe im Sinne von Baugebieten handelt, sondern um das Schaffen von kommunalen Spielräumen ohne regionalplanerische Flächenrestriktionen, unbenommen von den ansonsten verbindlichen Zielen und Grundsätzen des Einheitlichen Regionalplans. Mit Blick auf die regionalbedeutsamen Gewerbestandorte werden dagegen verbindliche Vorranggebiete dargestellt und als Ziel festgelegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 498

Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V.
Gebäude A, Umweltzentrum

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2112	Umweltbericht	Zudem werden Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) bei der Ausweisung von Vorranggebiete nicht als Tabuflächen gewertet, was unbedingt korrigiert werden muss! (siehe Umweltbericht S. 13)	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß der Vorgehensweise in der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar gehören Natura 2000-Gebiete nicht zu den Tabuflächen für die weitere Siedlungsentwicklung, da in diesen Gebieten je nach Einzelfall eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke nicht generell ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (Anhang 2 des Umweltberichts) wurde daher geprüft, inwieweit die mit den Rücknahmen der freiraumschützenden regionalplanerischen Restriktionen möglich werdenden Siedlungsflächenerweiterungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete führen können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 498

Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V.
Gebäude A, Umweltzentrum

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2113	Umweltbericht	<p>Bundesweites Ziel ist eine Begrenzung des zusätzlichen Flächenverbrauchs auf max. 30 ha /Tag bis 2030, bis 2050 Netto Null (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016). Laut den Angaben aus dem Umweltbericht S. 27 entspricht der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Rhein- Neckar im Zeitraum 2009 – 2019 etwa dem vierfachen der bundesweiten Zielsetzung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs (gemäß Tabelle in der Stellungnahme). Gleichzeitig ist der Anteil der bereits beanspruchte Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Region Rhein-Neckar bereits doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt. Dieser Entwicklung muss unbedingt Einhalt geboten werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 498

Umweltforum Mannheim Agenda 21 e.V.
Gebäude A, Umweltzentrum

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.
2114	Umweltbericht	<p>Der Erhalt von Freiflächen zur Kaltluftentstehung, zur Erholung für die Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Regenerationsbereich zur Grundwasserneubildung und der Schutzfunktion vor Hochwasser gewinnt gerade im Zuge des Klimawandels enorm an Bedeutung.</p> <p>Wir bitten deshalb darum, die vorgelegten Planungen umfassend zu überdenken und an die selbst gesteckten Ziele und Grundsätze zum sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Flächen anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erkenntnisse aus der Offenlage des Planentwurfs zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird dieser neu bewertet.</p>

Unternehmen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 212

Architekturteam Göhrig

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3048	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Die Ausweitung der bestehenden Gewerbeflächen über das bereits geplante Maß hinaus Richtung Süden bis an die Heddesheimer Straße in Hirschberg wird begründet wie folgt : „Direkte Anbindung an das großräumige und überregionale Straßenverkehrsnetz. Noch erhebliche Flächenpotenziale nördlich der L 541, bevorzugt für Logistikbetriebe in Ergänzung zur prägenden Nutzungsstruktur auf angrenzenden Flächen.“</p> <p>Die Begründung geht nicht darauf ein, dass das regionale Straßenverkehrsnetz von einer Erweiterung der Gewerbeflächen insbesondere im Logistibereich, ebenfalls stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Dieses regionale Straßenverkehrsnetz ist schon heute massiv überlastet. Ebenfalls dadurch schon heute von starker, kostenerzeugender Abnutzung durch das hohe Schwerlastverkehrsaufkommen betroffen. Gerade Logistikunternehmen bringen so nah bei den Orten Hirschberg und Heddesheim große Luft-und Lärmemissionen bis in die Orte. Was auch schon derzeit erhebliche Belastungen für die Anwohner mit sich bringt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 212

Architekturteam Göhrig

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3049	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Zum Dritten ist die landwirtschaftliche Fläche schon heute stark von Zersiedelung betroffen. Eine weitere Verkleinerung der Fläche in der betroffenen Region führt zur Zerstörung der letzten noch bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen.</p> <p>Die Aufwand-Nutzen-Bilanz für die betroffenen Gemeinden steht in keinem Verhältnis zur höheren Belastung der Region. Sie fällt wenn man die hohe Straßenabnutzung und deren Folgekosten einbezieht, für die Gemeinden negativ aus. Dazu kommen allgemeine Kosten aus höherem Stauaufkommen, welches zu viel Arbeitszeitverlust, Luftverschmutzung und allgemeinem Lebensqualitätsverlusten führt.</p> <p>Die Versiegelung der betroffenen Flächen erhöht die bereits sich andeutenden Probleme im Grundwasserbereich weiter und ist nicht vertretbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 212

Architekturteam Göhrig

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3050	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Der Bedarf an Gewerbefläche ist eine Prognose, welche nicht belastbar sein kann. Der derzeitige Strukturwandel führt in Zukunft zu weniger Flächenbedarf, nicht zum Anwachsen. Homeoffice, wartungsarme Elektromobilität und co. schaffen Potential in vielen bestehenden Gewerbeflächen.</p> <p>Die Auflagen an Gewerbebauten hin zu ökologisch verträglicherer Bauweise sind gerade im Logistkbereich unrealistisch. Aus der derzeitigen Entwicklung der bereits bestehenden Gewerbeflächen des betroffenen Gebietes ist eindeutig abzulesen, dass Vorgaben von Seiten der Gewerbebetriebe oftmals ignoriert werden, und von der öffentlichen Hand nicht durchgesetzt werden können. Siehe dazu den neuen Autohof. Kleine Gemeinden wie Hirschberg sind nicht in der Lage sich gegenüber Großkonzernen dahingehend zu widersetzen.</p> <p>Die derzeitige Art der Gewerbesteuerverteilung auf die Gemeinden je nach Größe des Gewerbegebietes führt zu einem für die Landschaft und Ökologie ungesunden Wettbewerb um mehr Gewerbegebiete zwischen den Gemeinden, die nichts mit einem tatsächlichen Bedarf vor Ort zu tun hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 212

Architekturteam Göhrig

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3051	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Allgemein ist die Zeit für Ausweitung der versiegelten Flächen vorbei. Der Klimawandel ist in vollem Gange, die Wasserknappheit kommt, die erhöhten Meeresspiegel durch rasant schmelzende Eisberge werden Folgekosten produzieren und soziale Verwerfungen, zu denen der Gewinn aus zusätzlichen Gewerbeflächen verschwindend gering sein wird. Im Gegenteil ist eine Renaturierung erforderlich, eine Konzentration der Flächen auf das absolut Notwendigste, eine Änderung der Verteilung von Gewerbesteuererinnahmen, sowie eine Vermeidung von immer mehr Logistik. Und es geht darum, dass diese allgemein anerkannte und von den Landesregierungen schon allgemein festgelegte ressourcenschonende Vorgehensweise endlich auch in die planerischen Prozesse übernommen wird. Ansonsten handeln die verantwortlichen Planer entgegen den von der Bevölkerung per Wahl getroffenen Entscheidungen. Dies sind nur einige Gründe, welche gegen die im Regionalplanentwurf vorgesehene Gewerbeflächenenerweiterung für Hirschberg/Heddesheim sprechen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 473

AVR Kommunal AöR

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1786	-	<p>Sie haben uns im Rahmen der Anhörung und Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ angeschrieben.</p> <p>Durch die Planänderungen im Bereich der Wohnbauflächen und Gewerblichen Bauflächen sind die Belange der AVR Kommunal AöR nicht berührt. Es bestehen hierzu keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1787	Raumnutzungskarte	<p>Bei Prüfung der Raumnutzungskarte ist uns jedoch aufgefallen, dass die Deponie Sinsheim zwar nachrichtlich gekennzeichnet ist, die Fläche hingegen deutlich zu klein dargestellt ist und ein großer Teil der westlichen Deponiefläche als solche nicht zu erkennen ist. In diesem Bereich befinden sich zudem auch die beiden immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen Biomasseheizkraftwerk und die Bioabfallvergärungsanlage Sinsheim. Wir bitten dies spätestens mit zukünftigen Änderungen der regionalen Freiraumstruktur (betrifft insbesondere die Überlagerung durch das Ziel Vorranggebiet für die Landwirtschaft, PS 2.3.1.2, da eine landwirtschaftliche Nutzung auf Deponiekörpern auch nach deren Stilllegung i.d.R. nicht möglich ist) zu berücksichtigen und hierfür, wenn möglich, bereits vorzumerken. Sie erhalten anbei daher ein shapefile mit der Planfeststellungsgrenze der Deponie Sinsheim gem. Planfeststellung vom 08.11.1993.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Den vorgetragenen Änderungswünschen zur Darstellung der Deponie Sinsheim inkl. aller zugehörigen Anlagen können daher erst zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Fortschreibung der Fachkapitel zur Regionalen Freiraumstruktur entsprochen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 495

BASF SE
ESM/IF-CO13

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3486	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (zu Plansatz Z 1.5.2.5)	<p>Wie im Jahresgespräch Verband Region Rhein-Neckar / BASF am 28.04.2021 erörtert teilen wir Ihnen unsere Anregungen zum Anhörungsentwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans hiermit schriftlich mit:</p> <p>Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen</p> <p>Gemäß Änderung der Raumnutzungskarte ist nördlich des Werksteils Kläranlage der BASF und der sog. Nordspange ein Vorranggebiet für Industrie und Logistik (Schraffur mit Symbol „I“) gebietsscharf ausgewiesen (s. Anlage 1).</p> <p>Die unbebaute Flächenreserve ist im Anhang 1.8 mit 37ha brutto angegeben (s. Anlage 2). Gemäß Begründung zu Plansatz 1.5.2.5 soll hiermit ein regional bedeutsamer Standort für flächenintensive Vorhaben und störende Gewerbebetriebe gesichert werden.</p> <p>Die BASF SE begrüßt diese Ausweisung. In der Begründung regen wir hierzu auf Seite 38, Anhang 1.8, Frankenthal (Pfalz), nördlich „Im Spitzenbusch“ in der Spalte 5 folgende Formulierung an:</p> <p>Gute Erreichbarkeit des übergeordneten Straßennetzes. Entwicklungsfläche ausschließlich für Ansiedlung und Verlagerung von Standortnutzungen der BASF. Damit würde eine einseitige Fokussierung auf Logistik vermieden und den Entwicklungsperspektiven des Verbundstandorts Ludwigshafen der BASF Rechnung getragen.</p> <p>Wir sehen die Änderung des Regionalplans als ersten Schritt an, um eine bauliche Entwicklung nördlich der BASF-Kläranlage stufenweise zu ermöglichen. Langfristig hat das gesamte Gelände zwischen BASF Kläranlage und der Kreisstraße K1 in Richtung Petersau gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept 2035 der Stadt Frankenthal das Potenzial, aus dem Standort der BASF sich entwickelnde Nutzungen aufzunehmen.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen nachvollziehen können und aufgreifen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Der Anhang Nr. 1.8 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit des Planes teil. Dennoch sind die "Hinweise zur Festlegung" insoweit richtungsweisend, als hinsichtlich des Vorranggebietes Frankenthal "nördlich im Spitzenbusch" seitens des Verbandes klar kommuniziert wurde, dass diese Flächen ausschließlich für Bedarfe der BASF vorgehalten werden. Insoweit entspricht die Anregung zwar nicht der ursprünglichen Planung des Konzerns, dort die gesamte Logistik des Stammwerks zu konzentrieren, kann aber dennoch berücksichtigt werden, da der BASF-Konzern aus nachvollziehbaren Gründen diesbezüglich einen erweiterten Handlungsspielraum benötigt. Der Anhang Nr. 1.8 wird entsprechend angepasst.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 419

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1251	Raumnutzungskarte	In verschiedenen von den Änderungen betroffenen Bereichen sind Anlagen der Creos Deutschland GmbH vorhanden. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass untergeordnete Einzelmaßnahmen, Maßnahmen der Bauleitplanung, weiteren Fachplanungen ö. Ä. grundsätzlich separat von den jeweilig zuständigen Behörden und Unternehmungen anzufragen sind. Zur Veranschaulichung haben wir dieser Stellungnahme einen Übersichtsplan beigefügt, in dem zusätzlich zu unserem Versorgungsnetz auch die angefragten Änderungsbereiche des Regionalplanes dargestellt sind. Gerne sind wir bereit, Ihnen den Verlauf unserer Leitungen in digitaler Form zur Übernahme in den Regionalplan zu übermitteln.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist davon auszugehen, dass Infrastrukturbetreiber, wie die Creos Deutschland GmbH als Träger öffentlicher Belange in den nachgeordneten Planungsprozess einbezogen werden, so dass im Rahmen dieser Verfahren die Abstimmung über konkrete Vorhaben erfolgen kann. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden bei festgestellten Betroffenheiten der Anlagen des Gasversorgungsnetzes entsprechende Hinweise in den jeweiligen Gebietssteckbrief aufgenommen.
1252	-	Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir darum, die folgenden allgemeinen Hinweise zu beachten: Bei Planung und Bauausführung ist die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird bei festgestellten Betroffenheiten der Anlagen des Versorgungsnetzes ein entsprechender Hinweis zur Gewährleistung des sicheren und störungsfreien Betrieb der Anlagen in den jeweiligen Gebietssteckbrief der vorgesehenen Gebietsänderung aufgenommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 419

Creos Deutschland GmbH
Technisches Büro

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1253	-	<p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p> <p>Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird bei festgestellten Betroffenheiten der Anlagen des Versorgungsnetzes ein entsprechender Hinweis zur Sicherstellung des Schutzstreifens in den jeweiligen Gebietssteckbrief der vorgesehenen Gebietsänderung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 106

Daimler AG

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2942	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG02-G	<p>Wie bereits mehrmals bei Ihnen Kund getan, möchten wir auch jetzt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens-zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ nochmals unser Interesse am Gewerbegebiet Wörth-Oberwald bekunden.</p> <p>Aktuell diskutieren wir Daimler Truck intern die Ansiedlung eines Logistikzentrums auf dieser Fläche, um das Werk Wörth sowie die anderen Aggregate-Standorte wirtschaftlich optimal zu verbinden und einen CO2 reduzierten Logistikverbund zwischen den Werken sicher zu stellen. Insgesamt wird der gesamte LKW Verkehr und dadurch auch die damit verbundenen Emissionen und Umweltbelastungen zwischen den Lieferanten und den Daimler Standorten verringert und optimiert.</p> <p>Mit dieser Maßnahme verfolgen wir neben Umweltschutzaspekten auch die Absicherung des Standorts Werk Wörth im Produktionsverbund der Daimler Truck AG, insbesondere auch gegen ausländische Standorte sowie die langfristige Sicherstellung hochwertiger Arbeitsplätze für die Region.</p> <p>Voraussetzung hierzu stellt auch die Verbindung Oberwald - Werk Wörth über die sogenannte Hafestraße dar. Durch eine parallele Hafestraße entsteht hier auf kurzem Wege eine stabile und effiziente Anbindung dieses zusätzlichen Standorts an das Werksgelände, ohne zusätzliche Belastung bestehender Straßen und Gebiete. Langfristig bieten sich hier auch Chancen auf eine innovative autonome und 002-freie Anbindung auch als Vorzeigeprojekt für die Region.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Auf Grund der auch gesamtregionalen Bedeutung des Standortes "Wörth-Oberwald" ist das Gebiet GER-VRG02-G in der Raumnutzungskarte sowie Plansatz Z 1.5.2.5 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.8 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für eine potenzielle gewerbliche Siedlungserweiterung als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" berücksichtigt. Dadurch leistet die Regionalplanung auch einen Beitrag für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Daimler LKW-Werkes am Standort Wörth.</p>
2943	Raumnutzungskarte Fläche: GER-VRG02-G	<p>Darüber hinaus wäre das Werk durch den Bau der Zuführung zur projektierten 2. Rheinbrücke, den wir nicht nur ideell, sondern auch durch die Bereitstellung von Flächen, unbedingt unterstützen, über ein dann mögliches Logistik-Tor zusätzlich an das Straßennetz angebunden und würde auch die „bestehende Rheinbrücke“ entlasten. Daher regen wir die Prüfung einer Aufnahme der geplanten Trasse in die Unterlagen an.</p> <p>Aktuell gehen wir im projektierten Industriegebiet Oberwald von einem Flächenbedarf von rund 15 - 20 ha für eine entsprechende Logistikfläche aus. Wir möchten Sie bitten, diese Planungen aktiv zu unterstützen und in Ihre Diskussionen mit einzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Gemäß Plansatz 3.1.2.3 des Einheitlichen Regionalplans ist der funktionsgerechte Neubau der 2. Rheinbrücke Wörth am Rhein-Karlsruhe mit Anschluss an die B 9 auch aus regionalplanerischer Sicht ein zentrales Verkehrsinfrastrukturprojekt in der Metropolregion Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 304

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
480	-	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH sowie der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zu dem Verfahren: Gegen die Änderung des o. g. Regionalplanes bestehen aus (Sicht der Deutschen Bahn AG) eisenbahntechnischer Sicht weiterhin keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
481	-	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zukommen zu lassen und uns weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen. Wir bitten Sie darum uns zu gegebener Zeit den Beschluß der Fortschreibung zu übersenden.	Wird gefolgt Die Deutsche Bahn AG wird als Träger öffentlicher Belange weiterhin am Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beteiligt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1254	-	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem Verfahren.</p> <p>Gegen das Verfahren bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Wir behalten uns vor, zu dem weiteren Regionalplanverfahren sowie weiteren Planungsverfahren, die sich aus diesem Regionalplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1255	Raumnutzungskarte	<p>Gleisbereich Folgende DB-Strecken sind betroffen:</p> <p>Netz Mainz Strecke 3570 Worms – Biblis, Bahn-km 0,06 – 10,797 Strecke 3601 Frankfurt – Heidelberg, Bahn-km 43,6 – 56,2 Strecke 4010 Mannheim – Frankfurt Stadion, Bahn-km 1,660 – 32,9</p> <p>Netz Karlsruhe Strecke 3280 Homburg (Saar) – Ludwigshafen (Rhein), Bahn-km 60,6 – 105,86 Strecke 3401 Abzw Böhl-Iggelheim – Mannheim, Bahn-km 90,919 – 107,9 Strecke 3522 Mainz – Mannheim, Bahn-km 40,2 – 68,9</p> <p>Ehem. Odenwaldnetz: Strecke 4104 Weinheim – Fürth, Bahn-km 3,1 – 16,56 Strecke 3571 Hofheim – Bensheim, Bahn-km 6,0 – 24,171</p> <p>Ehem. Regionalnetz Rheinhessen-Weinstraße Strecke 3420 Grünstadt – Enkenbach, Bahn-km 0,54 – 7,1 Strecke 3422 Grünstadt – Altleiningen, Bahn-km 0,421 – 10,864 (stillgelegt, derzeit im Verkauf) Strecke 3423 Grünstadt – Offstein, Bahn-km 0,428 – 6,274 (derzeit verpachtet an Rhenus Rail St. Ingbert GmbH) Strecke 3430 Bad Dürkheim – Monsheim, Bahn-km 13,397 – 35,7 Strecke 3435 Freinsheim – Frankenthal, Bahn-km 0,054 – 13,654 Strecke 3436 Neustadt – Bad Dürkheim, Bahn-km -1,868 – 13,64 Strecke 3560 Worms – Abzw Gensingen-Horrweiler, Bahn-km -0,327 – 9,3</p> <p>Ehem. Regionalnetz Pfalz Strecke 3400 Schifferstadt – Berg (Pfalz)(DB-Grenze), Bahn-km -0,512 – 60,959 Strecke 3433 Neustadt – Kapsweyer (DB-Grenze), Bahn-km -0,217 – 44,617 Strecke 3440 Landau – Herxheim, Bahn-km -0,327 – 10,992 (derzeit außer Betrieb) Strecke 3442 Winden – Bad Bergzabern, Bahn-km 0,748 – 10,044 Strecke 3443 Winden – Karlsruhe, Bahn-km 0,339 – 16,2 Strecke 3450 Rheinsheim – Rohrbach (Saar), Bahn-km 0,022 – 45,2</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die an den betroffenen Strecken in den nächsten Jahren geplanten Instandhaltungsarbeiten (z.B. BÜ- oder Gleiserneuerungen) haben keine Auswirkungen auf die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vorgesehenen regionalplanerischen Gebietsänderungen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1256	Raumnutzungskarte Fläche: RP-VRG01-G	Planfestgestellte A&E-Fläche in Schifferstadt Auf der als Vorranggebiet für Gewerbeflächen ausgewiesenen Fläche in Schifferstadt (RP-VRG01-G) befindet sich ein Flurstück, das sich im Eigentum der DB Netz AG befindet und auf dem eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellt ist. Es handelt sich dabei um Gemarkung Schifferstadt, Flurstück-Nr. 14641. Diese A&E-Maßnahme muss erhalten bleiben und darf durch zukünftige Nutzungen in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist bei den weiteren Planungen eine Abstimmung mit der DB Netz AG herzustellen.	Wird gefolgt Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RP-VRG01-G ein Hinweis zur Freihaltung und weitergehenden Berücksichtigung der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) aufgenommen.
1257	Umweltbericht Fläche: RP-16	Geplante Maßnahmen der DB AG Es sind an den betroffenen Strecken verschiedene Instandhaltungsarbeiten (z.B. BÜ- oder Gleiserneuerungen) in den nächsten Jahren geplant, die wir hier nicht alle im Einzelnen auführen. Folgende Maßnahmen erscheinen uns relevant: Gemarkung Berghausen Wohngebiet RP-16: Im km 12,9 der Strecke 3400 ist im Jahr 2024 der Neubau einer Brücke geplant.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung durch die Rücknahme von Freiraumrestriktionen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Vor diesem Hintergrund hat das Vorhaben der DB keine Auswirkungen auf die ehemals vorgesehene Gebietsänderung RP-16. Dies gilt in gleichem Maße für die stattdessen vorgesehene Tauschfläche.
1258	Umweltbericht Fläche: GER-16	Bahnhof Wörth, Gewerbegebiet GER-16 Im Bereich und Umfeld des Bf Wörth sind bis 2027 umfangreiche Bauarbeiten geplant. Neben Erneuerungen und Rückbauarbeiten im Gleisbereich soll das mechanische Stellwerk durch ein elektronisches Stellwerk ersetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung durch die Rücknahme von Freiraumrestriktionen vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Vor diesem Hintergrund hat das Vorhaben der DB keine Auswirkungen auf die vorgesehene Gebietsänderung GER-16.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1259	Umweltbericht Fläche: GER-VRG03-G	Bahnhof Wörth, Gewerbegebiet GER-VRG03-G: Im Bereich und Umfeld des Bf Wörth sind bis 2027 umfangreiche Bauarbeiten geplant. Neben Erneuerungen und Rückbauarbeiten im Gleisbereich soll das mechanische Stellwerk durch ein elektronisches Stellwerk ersetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung durch die Rücknahme von Freiraumrestriktionen sowie die Festlegung von gewerblichen Vorranggebieten vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Vor diesem Hintergrund hat das Vorhaben der DB keine Auswirkungen auf die vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung GER-VRG03-G
1260	Umweltbericht	Planungen in Nachbarschaft zu Bahnübergängen Bei zusätzlichen Bebauungen und daraus entstehende Mehrverkehre bzw. veränderte Verkehrsströme, welche Bahnübergänge betreffen können, sind frühzeitig bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu prüfen und gemeinsam mit dem Kreuzungspartner zu bewerten. Eventuelle Anpassungen an den Bahnübergängen fallen unter das Eisenbahn-Kreuzungsgesetz (EKrG).	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der Bauleitplanung können ggf. entstehende Mehrverkehre und daraus resultierende Anpassungen an den Bahnübergängen abgeschätzt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1261	Umweltbericht	<p>Bahnstromleitungen Im Geltungsbereich des Regionalplanes verlaufen die folgenden planfestgestellten 110-kVBahnstromleitungen. Die Leitungen verfügen über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse).</p> <p>BL 440 Mannheim Uw – Mannheim Urw BL 441 Abzw Mannheim – Weiterstadt BL 488 Abzw Aalen – Osterburken BL 490 Abzw Osterburken – Neckarelz BL 512 Uw – Mannheim Kw 3-4 BL 531 Sw Neckarwestheim – Abzw II Neckarelz BL 532 Abzw I Neckarelz – Abzw II Mannheim BL 533 Osterburken – Rohrbach BL 572 Uw Mannheim - Wiesental BL 558 Abzw – Uw Biblis</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Sofern die genannten planfestgestellten 110-kv Bahnstromleitungen die vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar tangieren, werden im Umweltbericht in den jeweiligen Gebietssteckbriefen entsprechende Hinweise zur Freihaltung der dinglich gesicherten Schutzstreifen aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1262	Umweltbericht	<p>Wir bitten folgende Festsetzungen bezüglich dieser Leitungen in den Regionalplan zu übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben. 2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 3. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. 6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 8. Bitte beachten Sie, dass bei Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Metern über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. 9. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie zu genehmigen. 10. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 11. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung der 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Rahmen dieser Verfahren sind die entsprechenden Festsetzungen zur Gewährleistung der Leitungstrassen zu berücksichtigen bzw. in die jeweiligen Planwerke zu übernehmen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) – 26. BImSchV – vom 26.07.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgengrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>12. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgengrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den im Folgenden noch genannten Ansprechpartner.</p> <p>13. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>14. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ die Belange mit aufzunehmen.</p> <p>15. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge der weiteren Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren ausführlich darlegen.</p> <p>16. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 421

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Mitte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1263	Umweltbericht	<p>Allgemeine Hinweise Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen können konkrete Planungen zu Schutzvorkehrungen gegenüber Immissionen entlang der Bahnstrecken erfolgen.</p>
1264	Umweltbericht	<p>Zuwegung zu den Bahnanlagen Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen können die Anforderungen hinsichtlich des Zugangs zu den Bahnanlagen durch DB Mitarbeiter gewährleistet werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 250

Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest
PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
475	-	Im Rahmen der Unterrichtung über die Einleitung des o. g. Verfahrens haben wir bereits mit E-Mail, Az. 2020R/1, vom 04. August 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen
476	Umweltbericht	E-Mail Unterrichtung, Az. 2020R/1 vom 04. August 2020: Zu der Planung nehmen wir für den aus der beigefügten Karte ersichtlichen Bereich wie folgt vorab Stellung: Im Plangebiet sind Telekommunikationsanlagen der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationsanlagen in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie weiterhin um Beteiligung an dem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen Als Träger öffentlicher Belange wird die Telekom auch weiterhin am Verfahren beteiligt.
477	-	Aus diesem Grunde bitten wir Sie weiterhin um Beteiligung an dem Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen
478	-	Planungen unsererseits, die für das Verfahren bedeutsam sein könnten, können wir derzeit nicht benennen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 373

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
673	-	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
674	-	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 206

EWR Netz GmbH
Netzplanung Technische Dienste

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
272	-	<p>Der Planungs-/Baubereich wird von Versorgungsanlagen unseres Unternehmens tangiert, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Sollten konkrete Maßnahmen entstehen, sind diese einzeln bei uns anzufragen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben. Detaillierte Angaben zur geplanten Versorgung des Baugebietes, dem Aufbau unserer Versorgungsnetze und der Errichtung unserer Anlagen erfolgen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umliegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen werden konkrete Auswirkungen auf die Versorgungsanlagen mit dem Betreiber abgestimmt.</p>
273	-	<p>Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die erforderlichen Koordinierungen mit dem Betreiber der Versorgungsanlagen sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren, wenn die konkreten Maßnahmen feststehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 607

Gascade Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3604	Raumnutzungskarte	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend (gem. Tabelle) aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Übersichtsplänen im Maßstab 1:200 000, Blatt 02.00.00.TK200.09/H und 09.00.00.TK200.01/F, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. GASCADE ist eine überregionale Gastransportgesellschaft, welche sein Anlagennetz ständig anpasst und auch ausbaut. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Übersichtspläne nur den heutigen Leitungsbestand darstellen und Ihnen nur einen ersten Eindruck vermitteln können. Maßnahmen, welche sich im Abstand bis 1000 m zur Leitungsachse befinden, können noch zu einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen führen. Zur Vermeidung dieser potenziellen Beeinträchtigungen sind Änderungen Ihre Maßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird eine Überlagerung der Anlagen der Gascade mit den in der Raumnutzungskarte vorgesehenen Gebietsänderungen vorgenommen. Bei Betroffenheit wird in dem Gebietssteckbrief zu dem tangierten Gebiet ein entsprechender Hinweis zur Beachtung der Anlagen sowie der Schutzstreifen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 607

Gascade Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3605	Raumnutzungskarte	<p>Die Planungen zu den einzelnen „Wohnbauflächen“ bzw. „Gewerbliche Bauflächen“ sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können wir Ihnen folgende Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen geben, welche bei den Planungen zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. • Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. • Für kreuzende Straßen gilt: Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßen Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen sind außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. • Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. <p>Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die konkret vorgesehenen Planungen mit dem Anlagenbetreiber abgestimmt und die zu beachtenden Hinweise berücksichtigt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 607

Gascade Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. <p>Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</p> <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. • Zwecks möglicher Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Anlagen ist eine Abstimmung unbedingt erforderlich. Dies gilt für Freileitungen und Kabel ? 110 kV innerhalb eines Abstandes von 300 m zu unseren Anlagen (Parallelführung / Kreuzung). <p>Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiefwurzeln Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzeln Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. <p>Kompensationsmaßnahmen, sind außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist ebenfalls nicht zulässig.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 607

Gascade Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Im Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. <p>Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Stationen und Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. <p>Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p>	
3606	Raumnutzungskarte	<p>Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Es befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung können die konkret vorgesehenen Planungen mit dem Anlagenbetreiber abgestimmt und die zu beachtenden Hinweise berücksichtigt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 255

HITS gGmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3086	-	Ich möchte Sie dringend bitten, davon Abstand zu nehmen im Sinne des Umweltschutzes, der Verhinderung weiterer Flächenversiegelungen, sowie des Erhalts der regionalen Landwirtschaft. Der dadurch entstehende Schaden wird durch die (sicher exorbitant hohen) Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen nicht ausgeglichen. Vielmehr zerstört dieser kurzsichtige Ausverkauf der Landschaft die Attraktivität der ganzen Region, von der Glaubwürdigkeit von zukünftigen Bekenntnissen PRO Umweltschutz aus dem Rathaus ganz zu schweigen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 80

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
203	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten.</p> <p>Gebiet: HD-VRG01-G Betroffenes TWSG: Rheinau Schutzzone: WR III B Bisherige Festlegung: Industrie, Gewerbe, DL, Logistik Geplante Nutzung: Gewerbe, DL</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet HD-VRG01-G ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
204	Raumnutzungskarte	<p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 16.06.2020 im Detail erläutert geben u.E. weniger die geplanten Änderungen als vielmehr die fehlenden Anpassungen des Regionalplans Anlass zur Sorge:</p> <p>So sind die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau nicht im Regionalplan dargestellt, geschweige denn als Vorranggebiet für Grundwasserschutz ausgewiesen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die bisherigen Festlegungen zum Grundwasserschutz in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 80

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
205	-	<p>Wie bereits in unserem Schreiben vom 16.06.2020 im Detail erläutert geben u.E. weniger die geplanten Änderungen als vielmehr die fehlenden Anpassungen des Regionalplans Anlass zur Sorge: Weiterhin besteht eine konsequente Vorrangstellung des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes sowie des Rohstoffabbaus vor dem Grundwasserschutz, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Bitte erläutern Sie uns Ihr Vorgehen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleiben die bisherigen Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>
276	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleitung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Gebiet: MA-VRG01-G Betroffenes TWSG: Rheinau Schutzzone: WR III A Bisherige Festlegung: Industrie, Gewerbe, DL, Logistik Geplante Nutzung: Gewerbe, DL</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet MA-VRG01-G ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 80

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
277	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleitung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Gebiet: KB 24 Betroffenes TWSG: Käfertal Schutzzone: WK III B Bisherige Festlegung: Grünzug, LW Geplante Nutzung: Siedlung/Wohnen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-24 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
278	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleitung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Gebiet: KB 25 Betroffenes TWSG: Käfertal Schutzzone: WK III B Bisherige Festlegung: LW Geplante Nutzung: Siedlung/Wohnen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet KB-25 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 80

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
279	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleitung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Gebiet: RNK-VRG02-G Betroffenes TWSG: Käfertal Schutzzone: WK III B Bisherige Festlegung: Grünzug, LW, Industrie, Gewerbe, DL, Logistik Geplante Nutzung: Industrie, Logistik</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG02-G bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p>
280	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleitung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten. Gebiet: RNK-VRG03-G Betroffenes TWSG: Käfertal Schutzzone: WK III B Bisherige Festlegung: Grünzug, LW, Industrie, Gewerbe, DL, Logistik Geplante Nutzung: Gewerbe, DL</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG03-G bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 80

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
281	-	<p>Innerhalb der zugunsten von MVV Energie ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiete Mannheim-Käfertal und Mannheim-Rheinau ist – basierend auf den uns vorliegenden Daten – die Ausweisung diverser Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleitung bzw. Industrie und Logistik sowie Siedlungswirtschaft/Wohnen geplant (siehe Tabelle). Die Ausweisung von Siedlung-, Industrie- und Gewerbegebieten in der Zone III A bzw. III B der Wasserschutzgebiete ist lt. geltender Gesetzeslage zulässig, allerdings sind die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung einzuhalten.</p> <p>Gebiet: RNK-VRG05-G Betroffenes TWSG: Rheinau Schutzzone: WK III B Bisherige Festlegung: Grünzug, LW, Industrie, Gewerbe, DL, Logistik Geplante Nutzung: Gewerbe, DL</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in dem Gebietssteckbrief zu dem Gebiet RNK-VRG05-G bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 467

MVV Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1566	-	<p>Im Geltungsbereich des Regionalplans befinden sich Kabel und Betriebsmittel der MVV Energie AG.</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
1567	Umweltbericht	<p>Bitte weisen Sie die Investoren und Bauherren in den entsprechenden Gebieten auf Folgendes hin:</p> <p>-Bitte nehmen Sie bezüglich der entsprechenden Planungen frühestmöglich Kontakt mit MVV Netze GmbH auf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass die Belange der MVV Netze GmbH bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einbezogen werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 525

MVV Netze GmbH
Stellungnahmen - Netzservice

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2247	-	Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Regionalplans befinden sich Gas-, Wasser und Fernwärmeversorgungsleitungen der MW Energie AG. Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Regionalplans.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 169

Netze BW GmbH
NETZ TEPM

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
249	-	Gegen die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere 110-kV-Leitungsanlagen sind nachrichtlich im Regionalplan richtig dargestellt. Aktuell bestehen im Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine Planungen zu neuen 110-kV-Leitungsanlagen.	Wird zur Kenntnis genommen
250	-	Lediglich im Bereich der Wohnfläche RNK-20 (St. Leon-Rot) wurde unsere 110-kV-Leitung aus dem Wohnflächenbereich heraus verlegt. Wir bitten deshalb Ihr Planwerk entsprechend dem beiliegenden Lageplan „Uebersichtsplan_1_2500_110_kV_Ltg.pdf“ zu aktualisieren.	Wird gefolgt Im Zuge der geplanten Gebietsänderung RNK-20 wird die 110-kV-Leitung in dem betreffenden Bereich entsprechend des Lageplans aktualisiert.
251	-	Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Bebauung im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, auf eine Darstellung von „Wohnbauflächen“ und „Gewerblichen Bauflächen“ im direkten Umfeld unserer 110-kV-Leitungsfreileitung zu verzichten.	Wird teilweise gefolgt Die vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar liegen gemäß Raumnutzungskarte überwiegend außerhalb der vorhandenen 110 kV-Leitungen. In wenigen Einzelfällen werden Gebietsänderungen von Stromleitungen tangiert. Sollten diese Gebiete auf kommunaler Ebene als Wohn- bzw. Gewerbegebiete entwickelt werden, müssen die je nach Einzelfall erforderlichen Abstände zu den Freileitungen eingehalten werden und durch entsprechende Bebauungskonzepte Konflikte vermieden werden. Sollte es nach Abgleich mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen zu Überlagerungen mit den vorgesehenen Gebietsänderungen kommen, wird im Umweltbericht im Gebietssteckbrief zu dem jeweiligen Gebiet der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der nachgelagerten Verfahren bei Vorliegen konkreter Bauvorhaben eine Abstimmung mit dem betreffenden Netzbetreiber erfolgen soll.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 169

Netze BW GmbH
NETZ TEPM

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
252	-	<p>Wir bitten darum, uns in Ihren Verteiler als regionaler Stromverteilnetzbetreiber mit folgender Anschrift aufzunehmen:</p> <p>Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Adresse wird im Verteiler aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 179

Netze-Gesellschaft Südwest mbH
NGS TK

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
254	-	Im südwestlichen Bereich des Rhein-Neckar-Kreises sind Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden. Die Änderung des Regionalplans hat keinen direkten Einfluss auf das bereits verlegte Gasleitungsnetz. Detailliertere Stellungnahmen werden wir bei genaueren Planungen (z. B. Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) gegenüber dem Landkreis und den Gemeinden abgeben. Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 526

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2419	Umweltbericht	<p>Im Plangebiet liegende Anlagen: Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH, Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH und von der Open Grid Europe GmbH verwaltete u. betreute Versorgungsanlagen Dritter</p> <p>Von der OGE GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns einen Übersichtsplan mit Darstellung der innerhalb der Grenzen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 "Wohnbauflächen" und 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" verlaufenden Versorgungsanlagen. Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen nur zur groben Übersicht geeignet ist und den Stand vom 24. Juni dieses Jahres hat.</p> <p>Die Ihnen zur Verfügung gestellte Planunterlage erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz kontinuierlich durch Neuverlegungen und Umliegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter stetig ändert.</p> <p>Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Sofern sich eine erkennbare Betroffenheit der vorgesehenen Gebietsänderungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit den in der Kartenübersicht dargestellten Anlagen ergibt, wird in dem Gebietssteckbrief zu dem jeweils tangierten Gebiet ein entsprechender Hinweis zur Beachtung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung aufgenommen. Erst im Zuge der Bauleitplanung können bei Kenntnis der konkreten Bauvorhaben die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern durchgeführt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 526

PLEdoc GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2420	-	<p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich Produktenleitungen / Kabelschutzrohranlagen verlaufen, die von nachfolgender Gesellschaften beauskunftet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">-GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der GASCADE Gastransport GmbH -Kölnische Straße 108 in 34119 Kassel-Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln-Stadtwerke Hockenheim - Obere Hauptstraße 8 in 68766 Hockenheim-terrants bw GmbH – Am Wallgraben 135 in 70565 Stuttgart <p>bitte Adressen aufnehmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Adressen werden im Verteiler aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 124

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
 Mobilitätsanforderungen und Rahmenplanung

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
244	Plansätze und Begründung	Wir haben die Begründung durchgelesen und begrüßen es sehr, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) sowohl bei den Wohnbauflächen als auch bei den gewerblichen Bauflächen berücksichtigt wurde. Nachfolgend möchten wir aus unserer Sicht wichtige Hinweise vorbringen:	Wird zur Kenntnis genommen
245	Plansätze und Begründung	Wir begrüßen die Entwicklung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen an Bushaltestellen und Bahnhöfen. Ergänzend könnten die empfohlenen fußläufigen Entfernungen ergänzt werden, um in den aus dem Regionalplan erstellten Bauleitplanungen immer Berücksichtigung zu finden bzw. schon hier für den Umweltverbund zu sensibilisieren.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Benennung der fußläufigen Entfernungen wird verzichtet, da grundsätzlich auch andere Fortbewegungsmittel wie E-Roller oder Fahrrad zur Anwendung kommen können.
247	Plansätze und Begründung	Die Möglichkeiten der barrierefreien Anbindung an den ÖPNV nach § 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sollten bei der Auswahl der Flächen einbezogen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
248	Plansätze und Begründung	In der Liste der ausgewählten Festlegungen wurde die Straße mit sehr guter/guter Anbindung genannt. Wir regen hier eine gleichberechtigte Auflistung der ÖPNV-Anbindung an.	Wird zur Kenntnis genommen Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Bezug zu ÖPNV-Anbindungen ist bereits in den Plansätzen hergestellt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 183

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
256	-	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.	Nicht betroffen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
257	-	Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete und die Anwendung der Eingriffs-Ausgleichsregelung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen. Hier erfolgt eine weitere Beteiligung der Infrastruktur-bzw. Netzbetreiber.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 532

Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2463	-	<p>Wir begrüßen die Fortschreibung der kommunalen Flächenentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar im Rahmen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar und möchten hierzu wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Vorbemerkung Die Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH (HGM) ist ein zu 100 Prozent dem Land Baden-Württemberg gehörendes Unternehmen. Die HGM verwaltet den Hafen Mannheim, der mit einer Fläche von rund 1.131 Hektar einer der größten Binnenhäfen Europas ist. Das Land Baden-Württemberg ist Eigentümer der Wasserflächen (Hafenbecken), der dazugehörigen Hafeninfrastruktur (Kaianlagen inklusive Containerterminal) und einem Großteil der Hafengrundstücke. In den Mannheimer Häfen werden jährlich rund acht Millionen Tonnen Güter per Schiff umgeschlagen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 532

Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2464	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.8 „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (zu Plansatz Z 1.5.2.5)	<p>Anmerkung zu Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen - 1.5.2.5. Vorranggebiete für Industrie und Logistik</p> <p>Die Mannheimer Hafengebiete (Altrhein-, Handels-, Rheinau- und Industriehafen) sind grundsätzlich als Sondergebiet Hafen ausgezeichnet. Gleichzeitig erfüllen sie in ihrer Funktion als Standorte für Industrie- und Gewerbebetriebe die Voraussetzungen der Vorranggebiete für Industrie und Logistik wie es in Ziffer 1.5.2.5. beschreiben ist.</p> <p>Zum Erhalt der Hafenwirtschaft wäre insbesondere der Nutzungsausschluss gemäß Ziffer 1.5.2.6. sinnvoll, der vorsieht, dass diese Gebiete von Vorhaben freizuhalten sind, die die vorrangige Nutzung beeinträchtigen können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Mannheimer Hafengebiete in die Liste gemäß Anhang 1.8 aufzunehmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Hafenflächen ist ein besonderer Schutz notwendig. In der Praxis werden Bauvorhaben in Hafengebieten, für die es keine Bebauungspläne gibt, häufig als Gewerbegebiet eingestuft, so dass beispielsweise auch Vergnügungsstätten (z.B. Sommerstrandcafe, Beach Club, Shisha-Bar) genehmigt werden. Dabei wird der Blick nur auf die Nutzung der umliegenden Flächen gelenkt. Unberücksichtigt bleibt bei dieser baurechtlichen Prüfung die Tatsache, dass nach Flächennutzungsplan das Vorhaben in einem Sondergebiet Hafen liegt (Sondergebiete fallen nicht unter § 34 BauGB), das Bauvorhaben sich gemäß Landeshafenverordnung im Hafengebiet befindet und das betreffende Grundstück an das bundesdeutsche Wasserstraßensystem angebunden ist. Durch diese Genehmigungspraxis besteht in Häfen, in denen eine Gemengelage an Grundstückseigentümern besteht, die Gefahr, dass die Hafennutzung zurückgedrängt wird und eine Infrastruktur, die einen hohen Stellenwert besitzt, allmählich zerfällt.</p> <p>Häfen sind Anfangs- und Endpunkte des öffentlichen Verkehrssystems Wasserstraße. Die Vorhaltung von Hafeninfrastruktur, wie Hafenbecken und Umschlaganlagen dient somit einem überregionalen Interesse. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern steht hier an oberster Stelle. Für diesen Zweck investiert das Land Baden- Württemberg jährlich mehrere Millionen Euro in den Hafen Mannheim.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Es ist unstrittig, dass auch die Hafenstandorte Mannheim, Ludwigshafen am Rhein, Worms, Speyer, Gernersheim und Wörth am Rhein bedeutende industriell-gewerbliche Schwerpunkte in der Metropolregion sind und sich die Weiterentwicklung der Standorte aus regionalplanerischer Sicht darauf konzentrieren sollte. Dennoch erfüllen diese Standorte nicht die quantitativen Voraussetzungen für die Festlegung als entsprechende Vorranggebiete gemäß Plansätze Z 1.5.2.4 und 1.5.2.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, da diese nicht über ein erhebliches Erweiterungspotential für Neuansiedlungen verfügen. Dennoch unterstützt der Verband im Rahmen seiner Kompetenzen die Sicherung der bestehenden Hafenflächen als wichtige Wirtschaftsstandorte in der Metropolregion Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 532

Staatliche Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Darüber hinaus leisten die Binnenhäfen als trimodale Verkehrsknotenpunkte bei der politisch gewollten Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Schiene und Wasserstraße eine zentrale Aufgabe. Eine Verkehrswende ohne die Binnenhäfen wird nicht funktionieren. Vor diesem Hintergrund sollten Grundstücke in Hafengebieten grundsätzlich hafentypisch verwendet werden, so dass sich Häfen zu einem zukunftsfähigen Logistikknötchenpunkt weiterentwickeln können. Dies entspricht den Forderungen des Bundesministeriums für Verkehr (siehe Masterplan Binnenschifffahrt, Mai 2019).</p> <p>Im aktuellen Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Regierungsparteien heißt es u. a.: „Wir wollen den Güterverkehr auf den Wasserstraßen, insbesondere auch den Containerverkehr, stärken.“ („Jetzt für morgen“. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg, S. 126).</p> <p>Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es der Sicherung der Hafentflächen. Vor diesem Hintergrund wird sich die HGM für die Einbeziehung der Häfen in den baden-württembergischen Landesentwicklungsplan stark machen. Der Hafen Ludwigshafen ist bereits als landesbedeutsamer Hafen für das Land Rheinland-Pfalz eingestuft worden (vgl. Grundlagenuntersuchung zu den rheinlandpfälzischen Binnenhäfen, S. 165, Planco Consulting GmbH, Essen).</p> <p>Die Mannheimer Häfen dienen nicht nur als Handelsplatz und Industriestandort: Seit jeher besitzt die Metropolregion Rhein-Neckar eine besonders günstige Lage an den wichtigsten europäischen Verkehrsachsen. Mit dem Ausbau des durch den Bund geförderten Containerterminals, verfügt der Mannheimer Hafen und damit die Metropolregion Rhein-Neckar über ein trimodales Terminal, das mit den wichtigsten Überseehäfen Europas wie Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg per Schiff und Bahn verbunden ist. Der stetige Ausbau des Schienenverkehrs mit den Mittelmeerhäfen ist ein erklärtes Ziel der Betreiberfirma, so dass die europäische Verkehrsachse Rotterdam-Genua durch das zusätzliche und umweltfreundliche Verkehrsangebot in Mannheim (Binnenschiff-Bahn) ergänzt wird.</p> <p>Die Einstufung der Mannheimer Hafengebiet* als Vorranggebiete ist aus unserer Sicht ein probates Mittel, um die Menschen und die Unternehmen in der Metropolregion auch in der Zukunft mit einer leistungsfähigen Hafeninfrastruktur und einem umweltfreundlichen Logistikangebot zu versorgen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 223

Stadtwerke Frankenthal

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
285	-	Grundsätzlich bestehen bezüglich Ihres Vorhabens - verbunden mit der „1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar“ - aus der Perspektive der Stadtwerke Frankenthal GmbH, als kommunales Trinkwasser- und Energieversorgungsunternehmen wie auch als Betriebsführung für weitere oben genannte Versorgungsunternehmen, keine Einwände. Gegenwärtig sehen wir keine Projekte oder Maßnahmen, die Ihrem Vorhaben der Änderung des Einheitlichen Regionalplans entgegenstehen oder es konterkarieren.	Wird zur Kenntnis genommen
286	-	Die von uns betriebenen und betreuten Infrastrukturen samt dazugehöriger Anlagen befinden sich im Wesentlichen gesichert durch entsprechende Konzessionen im Bereich öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke. Insoweit sind nahezu unsere gesamten Aktivitäten, insbesondere die Erweiterung und der Neubau von Infrastrukturen, an Bau- bzw. Erschließungsvorhaben der jeweiligen Gemeinden gebunden. Essentielle Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungsqualität- und Sicherheit, sowohl auf dem Gebiet der Instandhaltung als auch im Bereich der Ertüchtigung und Erweiterung unserer Versorgungsinfrastrukturen, finden stets in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen oder Baulastträgern statt.	Wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen werden die konkreten Maßnahmen mit den Infrastrukturbetreibern abgestimmt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 111

Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
231	-	<p>Das Bauvorhaben (1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 Wohnbauflächen 1.5 Gewerbliche Bauflächen) haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen erfolgt eine nochmalige Beteiligung des Betreibers.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 101

Syna GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
207	-	Vorhandene Stromversorgungsanlagen sind bei Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Sollten Änderungen von Stromleitungen erforderlich werden, bitten wir Sie im Einzelfall, zu gegebener Zeit mit uns Kontakt aufzunehmen. Bauanträge für Neubauten, die im Leitungsbereich errichtet werden sollen, bitten wir, uns zur Abstandsprüfung zu überlassen.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen werden die Notwendigkeit von Änderungen von Stromleitungen sowie die Einhaltung von Abstandsbereichen anhand der konkreten Bauvorhaben geprüft und erforderliche Maßnahmen mit dem Betreiber abgestimmt.
209	-	Mit der Änderung, welche den Textteil mit den Plansätzen, Begründungen und Anhängen, die Raumnutzungskarte sowie den Umweltbericht mit Anhängen umfassen, sind wir einverstanden.	Wird zur Kenntnis genommen
210	-	Wir bitten Sie um Benachrichtigung, wenn der Plan geändert werden sollte und um Zusendung eines Exemplars mit Satzung nach Inkrafttreten. Im Übrigen dürfen wir Sie auf unser Schreiben vom 21.07.2020 hinweisen. Anmerkung: Schreiben vom 21.07.20 enthält keine weitergehenden Informationen.	Wird gefolgt Der Stellungnehmer wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt. Die Hinweise aus der Stellungnahme zur Unterrichtung haben wir zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 207

Westnetz GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
462	-	Mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 haben wir zur oben genannten Änderung eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 207

Westnetz GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
463	Umweltbericht	<p>Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Über das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Neckar verlaufen die unter 1. bis 24. genannten Hochspannungsfreileitungen und das unter 25. genannte Hochspannungskabel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen, Bl. 0104 (Mast 101/Bl. 1004 bis Mast 7) 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Darmstadt - Heppenheim, Bl. 0112 (Mast 71 bis UA Heppenheim) 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Neckarsteinach, Bl. 0116 (Mast 112/Bl. 2334 bis UA Neckarsteinach) 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Hirschhorn, Bl. 0117 (Mast 10 bis UA Hirschhorn) 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Rockenau, Bl. 0118 (Mast 156/Bl. 2334 bis UA Rockenau) 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Guttenbach, Bl. 0119 (Mast 177/Bl. 2334 bis UA Guttenbach) 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Neckarzimmern, Bl. 0120 (Mast 220/Bl. 2334 bis UA Neckarzimmern) 8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Gundelsheim, Bl. 0121 (Mast 9 bis UA Gundelsheim) 9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hirschhorn - Erbach, Bl. 0122 (Maste 3 bis 21) 10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Heppenheim, Bl. 0171 (Maste 8 bis 18) 11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Rosengarten, Bl. 0240 (Mast 4/Bl. 0774 bis UA Rosengarten) 12. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Mörlenbach, Bl. 0773 (Maste 23/Bl. 0171 bis Mast 2/Bl. 1120) 13. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bürstadt - Rosengarten, Bl. 0774 (UA Bürstadt bis Mast 3) 14. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Holzhof, Bl. 0866 (Mast 105/Bl. 1004 bis UA Holzhof) 15. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim - Rosengarten, Bl. 1004 (Maste 104 bis 125) 16. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Rosengarten - Lampertheim, Bl. 1088 (Mast 3 bis UA Lampertheim) 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Übersicht über die Hochspannungsleitungen, die die Region Rhein-Neckar betreffen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 207

Westnetz GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>17. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Birkenau - Mörlenbach, Bl. 1111 (Maste 1 bis 20)</p> <p>18. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Mörlenbach - Reichelsheim, Bl. 1120 (Maste 1 bis 21)</p> <p>19. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Zotzenbach - Waldmichelbach, Bl. 1138 (Mast 20/Bl. 1111 bis UA Waldmichelbach)</p> <p>20. 110-kV-Hochspannungstrafoleitung Bürstadt, Bl. 1341 (Mast 2002/Bl. 2327 bis UA Bürstadt)</p> <p>21. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim - Rheinau, Bl. 2327 (Maste 65 bis 79)</p> <p>22. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach - Pkt. Schönbrunn, Bl. 2330 (Mast 339 bis 382)</p> <p>23. 220-kV-Hochspannungsfreileitung Rheinau - Pkt. Zimmerhof, Bl. 2334 (Mast 398/Bl. 2330 bis Mast 185)</p> <p>24. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Bürstadt - KKW Biblis, Bl. 4590 (Mast 24 bis UA Biblis)</p> <p>25. 110-kV-Hochspannungskabel Osthofen Provisorium CP Mast 1010 Bl. 0104</p> <p>Die unter 20. bis 23. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht für die im Betreff unter 24. genannte Hochspannungsfreileitung im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Power AG.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 207

Westnetz GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
464	Umweltbericht	<p>Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Außerdem berührt der Planbereich die unter 26. bis 43. genannten Umspannanlagen: 26. UA Auerbach 27. UA Benzheim 28. UA Biblis 29. UA Birkenau 30. UA Bürstadt 31. UA Gundelheim 32. UA Guttenbach 33. UA Heppenheim 34. UA Hirschhorn 35. UA Holzhof 36. UA Lampertheim 37. UA Mörlenbach 38. UA Neckarsteinach 39. UA Neckarzimmern 40. UA Rheinau 41. UA Rockenau 42. UA Rosengarten 43. UA Waldmichelbach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Übersicht über die Umspannanlagen, die die Region Rhein-Neckar betreffen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
465	Umweltbericht	<p>Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben. Zur Darstellung in dem uns übersandten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 75.000 gilt Folgendes: - innerhalb der Grenzl意思nien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, - der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, - die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl. (= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgt nur eine Änderung der Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen. In der Raumnutzungskarte erfolgt keine Anpassung bzw. Aktualisierung der nachrichtlich übernommenen technischen Infrastruktur. Sollte es nach Abgleich mit den bestehenden Hochspannungsfreileitungen zu Überlagerungen mit den vorgesehenen Gebietsänderungen kommen, wird im Umweltbericht im Gebietssteckbrief zu dem jeweiligen Gebiet der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der nachgelagerten Verfahren bei Vorliegen konkreter Bauvorhaben eine Abstimmung mit dem betreffenden Netzbetreiber erfolgen soll.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 207

Westnetz GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
466	Umweltbericht	<p>Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgeordneten Planungsebenen und beziehen sich auf die Umsetzung der konkreten Baumaßnahmen.</p>
467	Umweltbericht	<p>Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgeordneten Planungsebenen und beziehen sich auf die Umsetzung der konkreten Baumaßnahmen.</p>
468	Umweltbericht	<p>Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Für die Bereiche des Regionalplans haben wir Bestandsschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit der Rücknahme von Freiraumrestriktionen sowie der Festlegung von gewerblichen Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind keine konkreten Baumaßnahmen verbunden, die den Bestandsschutz der Leitungsanlagen beeinträchtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 207

Westnetz GmbH

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
469	Umweltbericht	Schreiben DRW-S-LK/0104/137.421/Bx vom 30.06.2020 (Unterrichtung): Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen müssen die erforderlichen Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erfolgen und festgelegte Mindestabstände eingehalten werden.
472	Umweltbericht	Insbesondere möchten wir Sie noch auf Folgendes hinweisen: Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: · Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. · Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. · Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeneiveauveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.	Nicht Regelungsgegenstand Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand nachgeordneter Planungsebenen. Im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Erteilung von Baugenehmigungen müssen die erforderlichen Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erfolgen.
473	Umweltbericht	Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.	Wird zur Kenntnis genommen
474	-	Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen

Sonstige

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3280	-	<p>Boden ist eine endliche Ressource. Schon vor Jahrzehnten wurde im Baugesetzbuch festgelegt, den Flächenverbrauch zu beschränken. Aktuell ist das Ziel ein Flächenverbrauch von maximal 30 Hektar/Tag, für die Verbandsregion Rhein-Neckar bedeutet das eine Beschränkung auf einen Flächenverbrauch von 0,47 Hektar/Tag bzw. für den Zeitraum des Regionalplans insgesamt maximal 2400 Hektar. Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2009 gingen in der Metropolregion Rhein-Neckar täglich etwa 0,8 Hektar überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche für Siedlungszwecke verloren, für Verkehrszwecke zusätzlich täglich etwa 0,3 ha. Eine ungebremste Fortsetzung dieser hohen Flächeninanspruchnahme würde zu einer grundlegenden Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen führen. Der Entwurf für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ weist aber insgesamt eine Fläche für Wohnen und Gewerbe von 4700 ha aus. Wir dringen auf eine Verringerung dieser Flächen um die Hälfte auf ca. 2400 ha.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, wie die Zahlen von 4700ha ausgewiesener Fläche sowie einer maximalen Flächenentwicklung von 0,47 ha/Tag ermittelt wurden. Der Änderungsentwurf sieht bislang Restriktionsfreistellungen in der Größenordnung von 840 ha für Wohnen und Gewerbe vor, die im Ergebnis der Abwägung weiter reduziert werden.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>
3281	Raumnutzungskarte	<p>Insbesondere vor Ort in Hirschberg sind große Flächen als potentielle Gewerbegebiete vorgesehen. Dies ist gegen den expliziten Wunsch der Gemeinde selbst (wie in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt des Hirschberger Gemeinderats am 8. Juni 2021 klargestellt wurde). Diese Flächen sollen aus der Planung herausgenommen und so dauerhaft in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden. Dies gilt ebenso für die benachbarten Flächen auf Heddesheimer Gemarkung, da eine Vergrößerung des dortigen Gewerbegebiets sehr ähnliche Folgen hätte.</p> <p>Die folgenden Gründe sprechen eindeutig gegen die Ausweisung als Erweiterungsfläche:</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
3282	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>1. Klimaschutz: Oberstes Ziel der Politik muss derzeit der Klimaschutz sein. Mit einer immer weiteren Ausweisung von Baugebieten können aber die Klimaziele des Rhein-Neckar-Kreises nicht erreicht werden. Grünland ist als CO2-Speicher wichtig, eine Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen bringt große Emissionen mit sich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3284	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	2. Schutz der Biodiversität: Gerade im Offenland ist Naturschutzverbänden zufolge die Artenvielfalt in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen. Der Rückgang der Biodiversität hat inzwischen kritische Ausmaße angenommen, jede weitere Verschlechterung ist irreversibel. Eine weitere Bebauung offener Flächen in der Metropolregion lehnen wir deshalb kategorisch ab.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3286	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	3. Bodenschutz: Die Versiegelung von Freiflächen ist immer mit gravierenden, überwiegend irreversiblen Schädigungen der ökologischen Funktionen der Böden und mit diversen weiteren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die natürliche Leistungsfähigkeit und Regelungsfunktion der Böden und damit ein wesentlicher Teil des Naturhaushalts gehen mit Überbauung und Bodenverdichtung, mit Abgrabung und Ablagerung, unwiederbringlich verloren. Zudem müssen landwirtschaftliche Flächen erhalten werden, um die regionale Nahrungsmittelversorgung – und damit die Lebensgrundlage der Menschen – zu sichern. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um hochwertige, derzeit ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Böden, die unbedingt erhalten werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3288	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	4. Gewässerschutz: Das betreffende Gelände liegt Wasserschutzgebiet. Im Flächennutzungsplan steht dazu konkret: „Durch die Versiegelung ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Potenzielle Gefahr für Grundwasser bei Eingriff in Grundwasser führende Schichten. Hohes Gefährdungspotenzial des Oberflächenwassers und des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen, Lage im Wasserschutzgebiet.“	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3290	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	5. Erhaltung der Kaltluftsammlgebiete: Die Fläche liegt in einem Kaltluftsammlgebiet. Gerade angesichts der aufgrund des Klimawandels voraussichtlich steigenden Temperaturen müssen Kaltluftsammlgebiete unbedingt erhalten werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen an der Bergstraße zu schützen. Mit dem Klimawandel steigt die Zahl der Hitzetoten. Der Regionalplan sollte das Wohlergehen der Menschen als Richtschnur haben, weshalb sich derartige Eingriffe in das Mikroklima verbieten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3292	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>6. Schutz der Anwohner*innen vor Verkehrsbelastung: Durch die derzeitige Zufahrt am nördlichen Ende des Hirschberger Gewerbegebiets wird der Verkehr eines erneut erweiterten Gewerbegebiets nicht mehr abfließen können, so dass eine weitere Erschließung über die Heddeshheimer Straße nötig sein wird. Der zusätzliche Verkehr würde eine starke Belastung hinsichtlich Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung für Leutershausen erzeugen, da er direkt durch die dortigen Wohngebiete fließen würde. Zudem ergäbe sich eine verstärkte Gefährdung von Schulkindern auf dem Schulweg durch den zusätzlichen (Schwer-)verkehr. Aus diesem Grund sollten die Gewerbeflächen in Heddeshheim – wenn sie weiter als potentielle Gewerbeflächen vorgesehen sein sollen – nicht als Vorranggebiet für Industrie und Logistik geführt werden, um eine starke Zunahme des Schwerverkehrs in Hirschberg zu verhindern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
3294	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>7. Erhalt von Flächenpotential für kommende Generationen: Die Gemeinden müssen aufhören, das Flächen-Erbe der zukünftigen Generationen zu verschleudern! Um auch in Jahrzehnten noch Spielraum für die ökonomische Entwicklung zu haben, muss jetzt sorgsam mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen umgegangen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3296	Raumnutzungskarte	<p>Zudem vertreten wir die Ansicht, dass in Hirschberg zu viele potentielle Wohngebiete vorgeschlagen werden. Zwar sind diese auch in der bisherigen Planung, z.B. im Flächennutzungsplan, enthalten, doch sehen wir hier durchaus die Möglichkeit, Flächen aus der Planung herauszunehmen und so dauerhaft vor eine Versiegelung zu bewahren. Insbesondere das Gebiet „Im Kessel“ sollte durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet und seine Funktion als Rückzugsraum für Tiere nicht bebaut werden. Andere Flächen, insbesondere die westlichen Gebiete in Leutershausen, sind durch ihre Nähe zur Autobahn und die dadurch entstehende Lärmbelastung, für eine Wohnbebauung nicht geeignet. Oft heißt es, wenn Anwohner über Lärm klagen, die Menschen hätten doch gewusst, worauf sie sich einlassen, als sie sich für diesen Wohnort entschieden. Aber das ist nicht der Fall. Ganz im Gegenteil haben die öffentlichen Stellen die Fürsorgepflicht für die Menschen, sie vor gesundheitsschädlichem Lärm (und ebenso Emissionen, Umweltgiften etc.) zu schützen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Die Darstellung der Siedlungsflächen wird im Rahmen der Änderung der Raumnutzungskarte nach einem Abgleich mit aktuellen Bauleitplänen beibehalten bzw. ergänzt. Grundlage für die nachrichtliche Übernahme im Sinne des Gegenstromprinzips sind die jeweils gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne.</p>
3297	Umweltbericht	<p>Wir begrüßen die Idee einer zentralen Koordinierung der Flächenentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Mit Sorge sehen wir allerdings, dass mit den Flächen wenig vorausschauend umgegangen wird. Der Regionalplan sollte auch die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Entfaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen berücksichtigen, was in der aktuellen Version nur ungenügend geschieht. Der Umweltbericht nennt viele der kritischen Punkte, doch wurden diese offenbar nicht ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 261

B90-Die Grünen
Ortsverband Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3298	-	Die Tatsache, dass nun selbst viele Gemeinden selbst die überzogenen Planungen des Regionalplans kritisieren (wie Gemeinderatsbeschlüsse nicht nur in Hirschberg, sondern z.B. auch in Hemsbach und Laudenbach zeigen), sollte die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar zu einem Umdenken bewegen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Eine pauschale Freistellung von regionalplanerischen Vorranggebietsausweisungen zu Zwecken der Siedlungsentwicklung ohne einen rechnerisch nachgewiesenen Bedarf ist nicht vereinbar mit dieser Planungskonzeption und im Sinne einer sachgerechten Abwägung auf dieser Grundlage nicht darstellbar.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 616

BI Bundesbündnis Bodenschutz

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3607	Raumnutzungskarte	Dem weiteren Flächenverbrauch im vorliegenden Regionalplanentwurf widerspreche ich aus folgenden Gründen: -Verlust landwirtschaftlicher Flächen -Verlust von Erholungsgebieten -Verlust von Naturflächen und Biodiversität -Verlust von Kaltluftentstehungsflächen -Verschlechterung des lokalen Klimas -Zunahme von Verkehr und Lärm	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 73

Bündnis Mensch und Natur, Rimbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2798	Raumnutzungskarte Fläche: KB-18	<p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Gebietskarte KB-18 im Umweltbericht. Im Entwurf des Regionalplans werden für dieses Gebiet einige Freiraumfestlegungen aufgehoben. Insbesondere sollen fast 8 Hektar Vorranggebiet für den Grundwasserschutz wegfallen. Mehrere Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Mörlenbach würden dadurch einen Großteil ihres Einzugsgebietes verlieren, sollte dort potentiell eine Gewerbeentwicklung statt finden können. In den Karten sind die 3 Brunnen Blau markiert, die ca. 1/3 der Wasserversorgung der Gemeinde sicher stellen.</p> <p>Dieses Vorranggebiet Grundwasserschutz kann selbstverständlich nicht an anderer Stelle im Regionalplan kompensiert werden. Schon in den letzten Jahren musste die Gemeinde Mörlenbach ihre Einwohner zum Wassersparen aufrufen, weil die Brunnen der Gemeinde den Bedarf an Trinkwasser nicht mehr decken konnten. Die Versickerung von Oberflächenwasser mag zwar in gewissem Maße auch bei einer Bebauung möglich sein, ist aber gerade in einem Gewerbegebiet nur sehr theoretisch umsetzbar, weil aufgrund des hohen Anteils von versiegelten Flächen die Wassermengen auch in entsprechenden Versickerungsbecken nicht ganz vom Erdreich aufgenommen werden können. Hinzu kommt noch die Gefahr von Verunreinigungen des zu versickernden Oberflächenwassers durch Einträge aus Industrieproduktionen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Bauleitplanung sind geeignete Festsetzungen und Maßgaben zu regeln, die einen hohen Verbleib von Niederschlagswasser im Gebiet gewährleisten können (z. B. Steigerung von Versickerungs- und Rückhaltefunktionen von Wasser).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 73

Bündnis Mensch und Natur, Rimbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2799	Raumnutzungskarte Fläche: KB-18	<p>Weiter sind mehr als 3 Hektar Fläche von klimaökologischer Bedeutung betroffen. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass für den Bereich, der noch als "Regionaler Grünzug" im aktuellen Regionalplan Südhessen gekennzeichnet ist, eine klimaökologische Funktion kaum mehr möglich wäre. Des Weiteren würden Naturräume durch eine Gewerbeentwicklung getrennt. Insbesondere zwischen dem Naturschutzgebiet "Erbach" bei Mörlenbach und dem Naturschutzgebiet "Weschnitzauen zwischen Mörlenbach und Rimbach" würde die Biotopvernetzung damit unterbunden.</p> <p>Nicht zuletzt gehen auch hier landwirtschaftliche Flächen verloren, die im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFP) die höchste Qualitätsstufe (1a) aufweisen.</p> <p>Die potentiellen Umweltauswirkungen lassen sich also gerade nicht, wie in dem Gebietssteckbrief behauptet, durch die nachfolgenden Planungsebenen vermeiden, oder auch nur begrenzen.</p> <p>Ein seit 2016 geplantes Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Rimbach, Fürth und Mörlenbach genau in dieser Gebietsabgrenzung wurde 2018 durch einen Bürgerentscheid abgelehnt. Aber auch ohne diesen Bürgerentscheid wären die Planungen wohl nicht realisierbar gewesen. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat in seiner Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss (siehe Anlage 3) erhebliche Bedenken geäußert, gerade im Hinblick auf die Freiraumfestsetzungen bezüglich Grundwasserschutz, Regionaler Grünzug und Klimafunktionen. Auch die weiteren Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange waren überwiegend ablehnend. Offensichtlich sollen im Regionalplan Rhein-Neckar und darauf folgend im verbindlichen Regionalplan Südhessen diese Raumwiderstände beseitigt werden um genau an der selben Stelle unter Missachtung des Bürgerwillens erneut Gewerbeansiedlungen realisieren zu können.</p> <p>Anders als im Gebietssteckbrief dargestellt sind die Umweltauswirkungen als erheblich und zum Teil als nicht kompensierbar (Grundwasserschutz, Verlust von besten Ackerböden) einzustufen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der regionalplanerischen Ebene wurde die Änderungsfläche einer strategischen Umweltprüfung unterzogen (vgl. Umweltbericht S. 124).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3451	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur</p> <p>Hinweis Zur Fläche NOK-05 in der 1. Änderung des ERP hat die BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur (in der Folge BI), im Bündnis mit dem BIOTOPSCHUTZBUND WALLDÜRN e.V., im Rahmen der Öffentlichen Beteiligung nach § 3 BauGB eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans 2030 (FNP 2030) beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn abgegeben. Dort wird die Fläche mit 84 „Vorderer Wasen II“ bezeichnet, ist aber identisch mit der Fläche NOK-05 im ERP (Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisung).</p> <p>Wesentliche Fragen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plausibilität des Wohnbauflächenbedarfs • Anmerkung zur Walldürner Stadtentwicklung • Erläuterung der einzelnen Bauflächen • Alternativen <p>werden in der Stellungnahme zum FNP 2030 behandelt und detailliert ausgeführt. Die Stellungnahme vom 07.08.2020 ist öffentlich und kann unter folgendem Link eingesehen und heruntergeladen werden: https://buergerinitiative-wallduern.de/wpcontent/uploads/2020/08/Stellungnahme_BI_Entwurf_FNP2030_web.pdf</p> <p>Unterschriftenliste im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des FNP 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn. Im Rahmen der o.g. Stellungnahme haben sich 1212 Bürgerinnen und Bürger des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn per Unterschrift gegen die Ausweisung der Fläche 84 „Vorderer Wasen II“ (NOK-05) als Wohnbaugebiet ausgesprochen. Da die Unterschriftenlisten nicht an Dritte weitergegeben werden kann, ergeht die Unterschriftenaktion im Rahmen dieser Stellungnahme zur Kenntnisnahme. Die Unterschriftenlisten liegen im Original beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3452	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Stellungnahme 1. Änderung Einheitlicher Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar Die BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur nimmt im Bündnis mit dem BIOTOPSCHUTZBUND WALLDÜRN e.V. zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich auf die Wohnbaufläche NOK-05 (Blatt-Ost, Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisung) Für die Wohnbaufläche NOK-05 wurde ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Die Fläche befindet sich gemäß dem gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in einem Regionalen Grünzug und in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Der Rücknahme der bisherigen regionalplanerischen Ausweisung und Neufestlegung als Entwicklung für Wohnbaufläche stehen aus Sicht der BI folgende Gründe entgegen:</p> <p>Fehlende Rechtssicherheit Die BI sieht in der 1. Änderung des ERP in Bezug auf die Fläche NOK-05 eine fehlende Rechtssicherheit bzgl. des von der Landesregierung geänderten Naturschutzgesetzes. Hier: Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der aktuellen Fassung. § 22 Biotopverbund (1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent Offenland der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche auszubauen. (2) Alle öffentlichen Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Umsetzung erstellen die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne oder passen die Landschafts- oder Grünordnungspläne an. (3) Die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den Biotopverbund zu stärken. (4) Der Biotopverbund ist im Rahmen der Regionalpläne und der</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheimm im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. § 21 Absatz 4 NatSchG bleibt unberührt.</p> <p>Die Fläche NOK-05 liegt im Biotopverbund (Flächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte). Das neue Gesetz fordert eine Stärkung und Sicherung des Biotopverbunds, auch im Rahmen der Regionalpläne.</p>	<p>Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3453	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Das geänderte NSchG trifft in § 33 auch Aussagen zum Thema Streuobstwiesen, welche per Definition vorhanden sind und auf der Fläche NOK-05 betroffen sind: §33a Erhaltung von Streuobstbeständen</p> <p>(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten.</p> <p>(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung (3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.</p> <p>Die Zielabweichung für das Gebiet NOK-05 in Walldürn und dessen Ausweisung als Wohnbaufläche im ERP lehnen wir ab. Streuobstwiesen stehen seit Mitte 2020 unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes (§ 33a NatSchG). Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen sie nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist aber unzulässig.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheimm im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3454	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Naturpark Neckartal-Odenwald – Naturparkplan 2030 (Zitat Naturparkplan 2030) „Naturschutz und Landschaftspflege im Naturpark Neckartal-Odenwald“</p> <p>Etliche geschützte Tier- und Pflanzenarten fühlen sich im Gebiet des Naturparks Neckartal-Odenwald zuhause. Denn eine Vielfalt an Lebensräumen prägt die Gegend von Heidelberg im Westen bis Osterburken im Osten: waldreiche Hügel des Odenwaldes, Flussschleifen des Neckars, alte Streuobstwiesen und Felder mit Ackerbau. Auch das Rotwild als größtes heimisches Landsäugetier findet hier einen Lebensraum.</p> <p>Doch verschiedene Gründe machen neben dem Klimawandel vielen Tier- und Pflanzenarten das Überleben schwer: Neubaugebiete versiegeln natürliche Lebensräume und mit Pestiziden behandelte Monokulturen auf Äckern zerschneiden sie. Ein zu kleines Gebiet bietet jedoch nicht genug Nahrung zum Überleben und in einen größeren Lebensraum zu wandern, ist in einer zersiedelten Landschaft unmöglich.</p> <p>Streuobstwiesen mit ihren alten Baumbeständen und hohen Wiesen bieten einen besonderen Lebensraum. Doch weil die Ernte aufwendiger ist als auf Plantagen und die artenreichen Wiesen Pflege bedürfen, werden viele Streuobstwiesen aufgegeben. Dabei sind sie nicht nur für die Artenvielfalt wichtig, sondern auch charakteristisch für die Odenwälder Kulturlandschaft. Deshalb plant der Naturpark Neckartal-Odenwald, sich in den nächsten Jahren für den Erhalt, die Pflege und die Neuanlage von Streuobstwiesen einzusetzen. Seit Jahren engagiert er sich mit dem Projekt „Blühender Naturpark“ bereits für die Anlage mehrjähriger Wildblumenwiesen mit heimischen Blüten. Sie bieten Lebensraum für Insekten, die wiederum Nahrung für Vögel und andere Tiere sind. Diese und weitere Strategien, um dem Artensterben entgegenzuwirken, hat der Naturpark Neckartal-Odenwald in seinem Naturparkplan 2030 entwickelt. Sowohl das übergeordnete Leitbild als auch zukünftige Projekte wurden im Prozess des vergangenen Jahres erarbeitet. Beteiligt waren dabei Mitgliedsgemeinden, Experten, Kooperationspartner und Bewohner des Naturparks. 1</p> <p>Walldürn als Mitgliedsgemeinde des Naturparks hat den Plan 2030 und damit die Entwicklung des Naturparks in den nächsten zehn Jahren mit festgelegt. Die Zielabweichung beschwört gleichzeitig mit der Umwandlung von Natur- und Naherholungsraum sowie von Streuobst- und Magerwiesen in eine 8,78 ha große Wohnbaufläche NOK-05 eine genau gegenteilige Entwicklung herauf. Die BI hält</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheimm im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>ein solches Vorgehen für mehr als fragwürdig, und es klingt wie Hohn, wenn man auf der Internetseite der Stadt lesen kann: „Und übrigens ist die Region um Walldürn auch wegen des hohen Freizeit- und Erholungswertes seiner Landschaft auch Mitglied im Naturpark Neckartal-Odenwald.“</p> <p>Da die geplante Fläche NOK-05 den Zielen des Naturparkplans 2030 entgegenwirken, fordert die BI die Zielabweichung in eine Wohnbaufläche nicht umzusetzen.</p>	<p>Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Bei Vorliegen der konkreten Ausgestaltung der baulichen Vorhaben bedarf es im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3455	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Fläche NOK-05 widerspricht größtenteils den Zielen und Grundsätzen des ERP Die Fläche NOK-05 trägt den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Planung des einheitlichen Regionalplans (ERP) der Metropolregion Rhein-Neckar in wesentlichen Punkten nicht Rechnung. Vorrangig sind hier die Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Verdichtung, der natürlichen Lebensgrundlagen und der ökologischen Ressourcen zu nennen. Die Wohnbauflächenausweisung NOK-05 orientiert sich nicht an diesen Prinzipien, nimmt unbebaute Fläche in Anspruch und trägt damit zum weiteren Landschaftsverbrauch bei. Die Fläche NOK-05 berücksichtigt die Verdichtung, Baulücken und Baulandreserven in Walldürn nicht in dem Maße, wie es angesichts der vorhandenen Potentiale (282 Baulücken, 24 größere Flächen, rechtsgültiges, großformatiges Baugebiet „Steinäcker/Auerberg II“)2 möglich wäre und steht dem Ziel, dass Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten ist, entgegen. Denn die Inanspruchnahme ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Entwicklung innerstädtischer Flächen scheint für die Stadt mit einer so großen Anstrengung verbunden zu sein, dass auf Flächenneuausweisungen auf der grünen Wiese als vermeintlich einfachere und „alternativlose“ Variante gesetzt wird. Die Anstrengung zur innerstädtischen Entwicklung muss jedoch zum Erreichen der Ziele im Sinne einer positiven und nachhaltigen Stadtentwicklung erwartet werden. Darüber hinaus schwächt ein derart großes Neubaugebiet wie NOK-05 alle Bemühungen, die innerstädtischen Potentiale zu entwickeln. Wird der Bedarf über ein Neubaugebiet gedeckt, lässt mittelfristig der Druck auf die Verfügbarmachung von Baulücken und freien innerstädtischen Flächen nach, die Anstrengungen über die geforderten 25% Aktivierungsrate fortzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3456	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Unter dem Punkt Freiraumsicherung, Freiraumnutzung beschreibt der Landesentwicklungsplan als übergeordnete Raumordnung, dass die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sind. Darunter fallen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt. Ihr Bestand, die Regenerationsfähigkeit, sowie die Funktion und das Zusammenwirken sind dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. Zudem wird das Ziel definiert, dass zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern sind. Der ERP greift diese Vorgaben in der 1. Änderung auf, die Zielabweichung der Fläche NOK- 05 nimmt jedoch keine Rücksicht auf die natürlichen Lebensgrundlagen, schützt und sichert diese nicht. Mit der Planung wird eine Basis geschaffen, dass bei einer Realisierung der Wohnbaufläche 8,74 ha an ökologischen Ressourcen, Erholungs- und landwirtschaftlicher Fläche unwiederbringlich verloren gehen. Somit setzt sich die Zielabweichung über das verbindliche Ziel der Sicherung hinweg und wird von der BI abgelehnt.</p> <p>Vielmehr wird der jetzige Status der Fläche NOK-05 als Regionaler Grünzug den Zielvorgaben gerecht, denn diese dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Artenund Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Aus Sicht der BI hätte ein Zielabweichungsverfahren nicht eingeleitet werden dürfen, denn Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die höhere Raumordnungsbehörde kann zwar in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden⁴. Im Falle der Fläche NOK-05 ist die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten aber nicht vertretbar, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> -mit dem Baugebiet „Steinacker/Auerberg II“ ein seit 1991 rechtskräftiges Baugebiet in der Größenordnung von 5,8 ha besteht. -ein Potential von innerstädtischen Bauplätzen und größeren Flächen vorhanden ist. -allein 7 ha Wohnbauflächenausweisung auf rein fiktiven Annahmen (Bundeswehr, P&G) beruhen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar an der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstrukturen (vgl. Kap. 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der Regionale Dialog zu den Landschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar, www.m-r-n.com/landschaft).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>-der ermittelten Wohnbauflächenbedarf für Walldürn den „tatsächlichen“ Bedarf um 2,13 ha überschreitet. Fiktiv geltend gemachter Wohnraumflächenbedarf und die Mehrausweisung ergeben zusammen 9,13 ha und damit mehr als die 8,78 ha der Fläche NOK-05.</p> <p>Wir halten es daher für nicht vertretbar, das übergeordnete und verbindliche Ziel des regionalen Grünzuges und Vorranggebietes für die Landwirtschaft zugunsten einer Wohnbaufläche aufzugeben.</p>	<p>(Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3457	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Vorgaben des Landes zur Flächenentwicklung</p> <p>Eine der größten Herausforderungen für eine nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung ist die effiziente und am Gemeinwohl orientierte Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden, nicht vermehrbaren Ressource Boden. Lebensqualität und Funktionalität unserer Städte und Gemeinden werden dadurch maßgeblich beeinflusst. Es kommt daher darauf an, bestehende Siedlungs- und Freiraumstrukturen mit hoher Qualität zu entwickeln. Ziel für das kommunale Flächenmanagement ist es, innerörtliche Flächenreserven und Potenziale zu aktivieren. Hohe Bedeutung hat derzeit vor allem die Mobilisierung von Flächenpotentialen im Innenbereich für eine qualitätsvolle und gleichzeitig bezahlbare Wohnraumversorgung.</p> <p>Der Vorrang der Innenentwicklung und eine aktive Bodenpolitik stehen dafür, bestehende Zentren, Quartiere und Infrastrukturen zu stärken. Dies gilt auch und gerade in Zeiten wirtschaftlicher Dynamik und eines hohen Wohnraumbedarfs. Denn Innenentwicklung trägt dazu bei, Wohnraum zu schaffen, Freiräume zu qualifizieren und Gewerbeareale zu entwickeln. Kosten und Verkehr werden reduziert, die Nahversorgung gesichert, Miteinander und Urbanität ermöglicht. Wo und wie bebaubare Flächen gewonnen werden – also die Frage, wo und wie wir künftig leben, arbeiten und uns erholen – beeinflusst Funktionalität und Lebensqualität in den Städten und Gemeinden maßgeblich und auf lange Sicht. Viele Kommunen betreiben daher bereits aktiv ihre Entwicklung nach innen. Im Fokus steht dabei, Potenziale wie beispielsweise Baulücken, Konversionsflächen und Aufstockungsmöglichkeiten zu aktivieren. Innenentwicklung ist eine herausfordernde Aufgabe und ein stetiger Prozess, der unter Einbeziehung aller beteiligten Akteure dauerhaftes Engagement, Bewusstsein und Unterstützung erfordert.</p> <p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/landes-undregionalplanung/flaechenmanagement/</p> <p>Unverzichtbar für eine erfolgreiche zukunftsorientierte Stadtentwicklung ist die Erstellung und regelmäßige Fortentwicklung eines umfassenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzeptes unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Zu einem solchen Konzept gehört vor allem eine Analyse des lokalen Wohnungsbestandes und Wohnungsbedarfs, der Bevölkerungsentwicklung, der Einzelhandelsstruktur und wohnungsnahen Grundversorgung, des Bildungs- und Arbeitsangebots, der sozialen und integrationsfördernden Einrichtungen sowie der Verkehrsinfrastruktur, an die sich eine konkrete kommunale Zielvorstellung anschließt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Die angesprochene Zielabweichung ist nicht Regelungsbestand der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Von diesem gesamtstädtischen Konzept ist ein gebietsbezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept abzuleiten, in dem die Ziele und Maßnahmen zur Problembewältigung im Fördergebiet dargestellt sind. Die Aktualität dieses gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Konzepts ist durch zielorientierte Fortschreibungen sicher zu stellen. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung dieses integrierten, gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts sind die Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebaufoerderung/foerderschwerpunkteundprogramme/</p> <p>Zielabweichung der Gebietsfläche NOK-05 widerspricht den Zielen der Landesregierung Bauen neu denken (Punkt 11 Koalitionsvertrags JETZT FÜR MORGEN der Landesregierung BW)</p> <p>Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung ist die Novellierung des seit 2002 gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) festgeschrieben. Die 1. Änderung des ERP greift der Novellierung des LEP und somit dem Raumordnungsverfahren vor und ist daher in seiner zeitlichen Determinierung zu hinterfragen.</p> <p>Stichwort Flächenverbrauch „Netto-Null“ Im Koalitionsvertrag wird die „Netto-Null“ im Flächenverbrauch ausgegeben: Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig. (Koalitionsvertrag, S. 137). Die Fläche NOK-05 ist Vorrangfläche für die Landwirtschaft, ist regionaler Grünzug und Fläche des Biotopverbunds. Somit alles Ziele zur Erhaltung eines begrenzten Gutes.</p> <p>Stichwort „Klimaschutz im Ländlichen Raum“ Wir werden Aspekte des Klimaschutzes verstärk im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) verankern. So wollen wir insbesondere dem Klimaschutz und dem Flächenerhalt dienende Sanierungen, die Umnutzung von Gebäuden sowie investive Maßnahmen unterstützen. Dabei setzen wir weiterhin auf regionale Baukultur und setzen uns für eine Vereinfachung im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzes ein. Bestehende Bebauungspläne im</p>	<p>Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Bestand sollten innerhalb der kommenden zehn Jahre mit dem Ziel der klimadienlichen und flächenschonenden Nachverdichtung unter Verwendung klimaschonender Baustoffe weiterentwickelt werden. Für innerörtliche Abbrüche alter Bausubstanz ohne Entwicklungspotential wollen wir höhere Förderanreize schaffen. (Koalitionsvertrag, S. 108)</p> <p>Das Zielabweichungsverfahren mit einer Ausweisung des Gebiets NOK-05 als Wohnbaufläche konterkariert diese Bestrebungen. Es würde mehr versiegelte Fläche, mehr Individualverkehr und weniger Nachverdichtung entstehen. Stichwort „Wohnen“</p> <p>Wohnraumoffensive BW fortsetzen – Kompetenzzentrum Wohnen stärken: Neben der Wohnraumförderung setzt die Wohnraumoffensive BW neue Impulse für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Hierfür beschreitet sie ganz bewusst Neuland in den wichtigen Themenfeldern Boden, Bauen und Bewusstsein. Sie ist ein wichtiges Instrument und soll fortgesetzt werden. Das Kompetenzzentrum Wohnen soll darauf ausgerichtet werden, bei allen wesentlichen Schritten auf dem Weg hin zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zielorientiert zu beraten. Damit geben wir insbesondere den mittleren und kleineren Städten und Gemeinden im Land eine Hilfestellung für qualitätsvolle Planungen und effiziente Umsetzungsschritte. Dabei legen wir besonderen Wert auf innovative Beratungskonzepte und Akteursvielfalt in der Beratung. Wir werden das Angebot der Wohnraumoffensive BW um eine Säule zum sparsamen Umgang mit Flächen sowie um eine Säule zur Entwicklung gemischter Quartiere, in denen Wohnen und Arbeiten zusammen gedacht werden, erweitern. (Koalitionsvertrag, S. 135)</p> <p>Bestehenden Wohnraum besser und effektiver nutzen: Statt nur neu zu bauen, wird das Umbauen und Modernisieren immer wichtiger. Deshalb wollen wir beispielsweise barrierefreien Wohnraum, gemeinschaftliche Wohnformen sowie Dachausbauten und Aufstockungen leichter ermöglichen und dafür bürokratische Hindernisse abbauen, genauso wie für innovative Modelle für Wohnraum, der sich der individuellen Lebenssituation anpasst.“ (Koalitionsvertrag, S. 135)</p> <p>Kommunen sollen wirksame Anreize zur Wohnraum(re)aktivierung erhalten. Dies kann beispielsweise die Unterstützung der Wiedervermietung leerstehender Wohnungen sein, die Vermittlung von lebensphasengerechtem Wohnraum oder die temporäre Nutzung von Baulücken durch geeignete Prämienmodelle. Gegebenenfalls können vom Kompetenzzentrum Wohnen weitere Programme hierfür eingerichtet werden.“ (Koalitionsvertrag, S. 136)</p> <p>Hier werden Instrumentarien erweitert, neu definiert und Anreize geschaffen, dass Wohnen im Bestand, in zeitgemäßen Wohnformen mit Blick auf Alte und</p>	<p>Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Junge, Familien und Singles attraktiv gestaltet werden kann. Wohnbaufläche wie NOK-05 wird dem Einfamilien-Häuslebauer vorbehalten bleiben. Sie verschlingt zudem Unsummen an bereits knappen Finanzressourcen, die dann in der sozialen wie zukunftsweisenden Wohnraumgestaltung fehlen.</p> <p>Stichwort „Städtebau“ – „Kommunale Instrumente für den sparsamen Umgang mit Flächen stärken“</p> <p>Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren.</p> <p>Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ (Koalitionsvertrag, S. 137)</p> <p>„Potenziale der Innenentwicklung ausschöpfen – Flächenverbrauch reduzieren: In den Städten Baden-Württembergs besteht nach wie vor großes Potenzial für (Nach-)Verdichtung und Wachstum, insbesondere auf bereits bebautem Stadtgebiet. Um den Bedarf an Wohnraum dennoch schnell und gleichzeitig flächensparend zu decken, sollen getreu dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ bestehende Innenentwicklungspotenziale vorrangig vor der Neuausweisung von Wohnbauflächen genutzt werden. Dazu gehört die (Re-)Aktivierung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen ebenso wie eine dem Umfeld angepasste (auch nachträgliche) verdichtete Bebauung (etwa durch Aufstockungen). Die Städte und Gemeinden sollen bei diesen Maßnahmen rechtlich, organisatorisch, datenbasiert und finanziell durch einen Aktionsplan „Flächensparen“ und Förderprogramme unterstützt werden. So soll unter anderem das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ in Förderspektrum (etwa im Hinblick auf Flächenrecycling), Volumen und Antragsberechtigung wesentlich ausgebaut werden.“ (Koalitionsvertrag, S. 137 f)</p> <p>„Wir streben an, die quantitativen Potenziale der großen Wohnungsbestände der 1950er bis 1970er Jahre im Rahmen einer Sanierungswelle nutzbar zu machen und als gemischte, lebenswerte Quartiere für alle weiterzuentwickeln. Ebenso bieten die ortsbildprägenden Einfamilienhausgebiete Möglichkeiten der Nachverdichtung, der barrierefreien Umgestaltung sowie die Unterteilung in zwei oder mehr Wohneinheiten. Wir wollen die Kommunen bei der proaktiven Gestaltung des dort vielerorts stattfindenden Generationswechsels unterstützen, um da, wo es möglich ist, Einfamilienhausgebiete zu qualitätsvollen, generationengerechten, lebenswerten Quartieren umzugestalten.“ (Koalitionsvertrag, S. 138)</p> <p>„Mit der Hilfe von Flächen-Scouts bei den Regionalverbänden wollen wir vor allem kleinere Gemeinden bei der Aktivierung von Brachflächen unterstützen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Neubaugebiete auf der grünen Wiese sollen so vermieden werden.“ (Koalitionsvertrag, S. 138)</p> <p>“Die Städte und Gemeinden werden wir bei der Gründung von „Fonds für Flächentausch“ unterstützen, im Rahmen derer bereits bebaubare Grundstücke gegen Anteile an einem Wohnraumpool oder zukünftig umzulegende Grundstücke getauscht werden können. In Modellprojekten werden wir handelbare Flächenzertifikate erproben. Zudem sollen Städte und Gemeinden ihre Potenziale zur Innenentwicklung systematisch digital erfassen (inkl. Brachenflächenkataster) und offenlegen. Bei der Aktualisierung alter Bebauungspläne unterstützen wir sie ebenso wie bei deren Klimacheck.“ (Koalitionsvertrag, S. 138)</p> <p>„Um parallel die Akzeptanz in der Bevölkerung für dichteres Bebauen zu steigern, bedarf es einer breit angelegten Informationsoffensive, durch die positive Beispiele für eine angepasste verdichtete Bauweise vor allem in Gemeinden ländlicher Räume kommuniziert werden. Die Akademie Ländlicher Raum Baden-Württemberg soll mit ihren Angeboten dabei eine stärkere Rolle spielen und durch Workshops für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wie für Bürgerinnen und Bürger aktiv dazu beitragen, die Akzeptanz für eine verdichtete Bauweise zu steigern.“ (Koalitionsvertrag, S. 138)</p> <p>„Wir wollen die Grundsteuer um eine Grundsteuer C auf Bauland erweitern, um den Kommunen Steuerungsinstrumente für unbebaute Grundstücke, z. B. für Nachverdichtungen im Innenbereich in die Hand zu geben.“ (Koalitionsvertrag, S. 138)</p> <p>Hier ist alles gesagt, was die Fläche NOK-05 in ihrer Zielabweichung als zusätzliche Wohnbaufläche ausschließt. Die Zielabweichung stellt eine Zuwiderhandlung gegenüber den raumordnerischen Zielen der Landesregierung dar, weil die voran aufgeführten Potentiale der Innenentwicklung in Walldürn vorhanden, aber nicht im geforderten Maß genutzt werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3458	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Nationale Stadtentwicklungspolitik</p> <p>Die Nationale Stadtentwicklungspolitik ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen. Sie setzt die Inhalte der LEIPZIG CHARTA zur nachhaltigen europäischen Stadt seit 2007 in Deutschland um. Im Fokus steht die Etablierung einer integrierten Stadtentwicklung, die fachübergreifend die anstehenden ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen in den Städten und Gemeinden angeht. Dazu werden unter dem Dach der Nationalen Stadtentwicklungspolitik Strategien und Instrumente (z. B. Städtebauförderung) von Vertretern aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Mit dem Memorandum Städtische Energien – Zukunftsaufgaben der Städte wurden 2012 die Zielsetzungen für die kommenden Jahre formuliert.</p> <p>Die Aktivitäten der Nationalen Stadtentwicklungspolitik konzentrieren sich auf sechs Handlungsbereiche, in denen sich die Interessierten einbringen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bürger für ihre Stadt aktivieren – Zivilgesellschaft • Chancen schaffen und Zusammenhalt bewahren – soziale Stadt • Innovative Stadt – Motor der wirtschaftlichen Entwicklung • Die Stadt von morgen bauen – Klimaschutz und globale Verantwortung • Städte besser gestalten – Baukultur • Die Zukunft der Stadt ist die Region – Regionalisierung <p>Bisher hat die Verband Region Rhein-Neckar das Ziel nicht erreicht. Wir fordern daher die Einhaltung der Ziele.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3459	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Wettbewerb mit anderen Gemeinden</p> <p>In Walldürn will man billige Bauplätze für junge Familien schaffen, damit diese sich verwirklichen können (so ein Schreiben der Stadt an die Eigentümer von Grünland zum Wohnbaugebiet „Neuer Wasen“, s. Anlage). Genau dies wird auch der Hintergrund für die Ausweisung des „Vorderen Wasen II“ (NOK-05 als Wohnbaugebiet sein. In einer persönlichen Erklärung in der Gemeinderatssitzung am 28.07.2020 führte Bürgermeister Markus Günther an, dass andere Gemeinden viele Bauplätze vorweisen können (Buchen 200 und Osterburken fast 100 Stück ...) und dass Walldürn deshalb in gleicher Größe nachziehen müsse. Die BI fragt an dieser Stelle, ob es um einen tatsächlichen Bedarf geht - was widerlegbar ist - oder um Selbstverwirklichung? Wer betrachtet die Folgekosten, wenn immer weniger Einwohner immer mehr Straßen und Kanäle unterhalten müssen? Ist der ruinöse Wettbewerb zwischen den Gemeinden um junge Familien so noch finanzierbar? Bzw. ist es gerechtfertigt dafür wichtiges Grünland zu verschwenden?</p> <p>Neues Bauland schaffen, um den Nachbargemeinden die Einwohner abzuwerben, während immer mehr Häuser leer stehen und das Potential der Siedlungen aus den Nachkriegsjahrzehnten nicht einmal erfasst ist. Eine Spirale, durch die alle Gemeinden verlieren.</p> <p>Laut Postbank Wohnatlas 2021, mit seiner Prognose zur Immobilienpreisentwicklung bis 20305 ist der Neckar-Odenwald-Kreis einer der schlechtesten Landkreise bei der Immobilienpreisentwicklung in Süddeutschland. Wir fordern den Verband Region Rhein-Neckar auf, seine Aufgaben gemäß Staatsvertrag wahrzunehmen und den ruinösen Wettbewerb finanziell schwacher Gemeinden untereinander zu unterbinden und nicht zu fördern. Ebenso sollen Preisentwicklungen mitbetrachtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3460	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Fehlende Angaben im Umweltbericht Im Umweltbericht zu NOK-05 fehlen aus unserer Sicht wesentliche Aussagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konflikte mit dem Wildtierkorridor sind zu vermeiden 2. Die Streuobstwiesen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden 3. trockene / feuchte Offenlandlebensräume 	<p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds.</p> <p>Der angeführte Generalwildwegeplan (landesweite Bedeutung) wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar berücksichtigt. Da dieser in deutlich mehr als 1 km Entfernung westlich der vorgesehenen Gebietsänderung verläuft, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3461	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Unverständliche Logik im Umweltbericht</p> <p>Bei der Fläche NOK-04 in Walldürn-Gerolzahn geht der Verband davon aus, dass die vorgesehene Gebietsänderung mit voraussichtlich hohen negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und schreibt, dass das Gebiet daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geeignet sei und dass bei einer Fläche von 0,6 ha.</p> <p>Auf der anderen Seite ist das Gebiet NOK-05 in Walldürn mit vergleichbarer Lage und gleichen Voraussetzungen als geeignet bewertet, und das bei annähernd 9 ha Landschaftsverbrauch.</p> <p>Wir fordern den Verband Region Rhein-Neckar auf, dieselben Maßstäbe auf alle Gebiete gleichermaßen anzuwenden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-04 wurde nicht weiterverfolgt, da der Limes mittig durch das Gebiet verläuft, so dass eine angemessene Bebauung der Flächen aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich erscheint und insofern auf eine Rücknahme der Freiraumrestriktionen verzichtet wurde.</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Armorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheimm im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>
3462	Umweltbericht	<p>Textbausteine Die Verwendung von Textbausteinen in der 1. Änderung des ERP bei den einzelnen, aber unterschiedlichen Gebieten/Flächen, spiegelt eine gewisse Beliebigkeit wider. Beispiel aus dem Umweltbericht. Folgender Satz steht bei jedem Gebiet: Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Aufgabe der Raumordnung ist es sicherlich nicht, bis ins Detail zu gehen. Es kann aber auch nicht Aufgabe sein, den Kommunen und Verbänden zu suggerieren, dass alles möglich, weil ausgleichbar ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung kann nur eine überschlägige artenschutzrechtliche Konfliktschätzung durchgeführt werden. Dazu erfolgt im Umweltbericht auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur vsI. Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung bedarf es einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Bau- und Planungsvorhaben feststehen.</p> <p>Mit der Aussage, dass nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichem Konflikt auszugehen ist, bedeutet lediglich, dass nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass eine mögliche bauliche Inanspruchnahme des Gebiets unüberwindbare Konflikte mit dem Artenschutz hervorrufen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3463	Plansätze und Begründung	<p>Schlussbemerkung</p> <p>Die 1. Änderung des ERP stellt erkennbar die Weichen in die richtige Richtung. Exemplarisch seien hier die Schlagwörter „Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung“, „Vorrang der Innenentwicklung“ oder „Flächensparende Siedlungskonzeptionen“ genannt. Nur, die Städte und Gemeinden fahren fast alle auf einem anderen Gleis. Die Tagespresse ist voll von Erfolgsmeldungen in der Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbebauflächen. Die Gemeinden, die den alternativlosen Flächenverbrauch propagieren, befinden sich quasi auf der Hochgeschwindigkeitsstrecke, während sich andere abgehängt auf dem Abstellgleis wähen, weil die letzte Kohle verheizt ist.</p> <p>Aus Sicht der BI ist es wichtig, die raumordnerischen Weichen zu stellen, man muss dann aber auch die Städte und Gemeinden der Metropolregion aufs richtige Gleis setzen. Da hilft es nicht, wenn viele Ziele und Grundzüge des ERP mit dem unverbindlichen Verb „soll“ oder „sollen“ als Empfehlung daherkommen.</p> <p>Und, es gibt sie doch, die klare Analyse und deutliche Ansage auf Seite 8 zu 1.4.1.4 im ERP:</p> <p>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich fortgesetzt. Anhaltend günstige Rahmenbedingungen für wohnbauliche Investitionen (z.B. dynamische Konjunktur, niedriges Zinsniveau) haben zur Folge, dass trotz verstärkter Konzentration der Planungsträger auf die siedlungsstrukturelle „Innenentwicklung“ der Flächenverbrauch zwar etwas reduziert werden konnte, jedoch noch immer keine grundlegende Trendwende zu erkennen ist. Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird. Der Vorrang der Nutzung von verfügbaren Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand unterstützt maßgeblich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, den Bodenschutz sowie die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Unter Innenentwicklung werden hier alle Maßnahmen verstanden, bei denen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen innerörtliche Potenziale, insbesondere Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Brach- und Konversionsflächen für Wohnzwecke erstmals oder wieder aktiviert werden. Dazu gehören auch die im Rahmen von „Raum+“ in enger Kooperation mit den Kommunen erstmals regionsweit</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>ermittelten Innenentwicklungspotenziale. Darüber hinaus sind auch bestehende und potenzielle Leerstände mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der Begriff Außenentwicklung beinhaltet entsprechend die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnzwecke außerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches. Aus Sicht der BI muss eine Aktivität mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung die Ablehnung der Zielabweichung der Fläche NOK-05 sein. Die Umwandlung in eine Wohnbaufläche ist weder alternativlos noch nachhaltig. Sie ist angesichts eines als dramatisch zu bezeichnenden Klimawandels verantwortungslos und wird den folgenden Generationen nicht gerecht. Wagen wir die Fahrt in die Zukunft und nehmen die richtige Weiche.</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 424

BÜRGERINITIATIVE WALLDÜRN Für Mensch & Natur

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3263	Raumnutzungskarte	Die Grüne Liste Hirschberg fordert die Herausnahme der zusätzlichen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Heddesheim/Hirschberg. Wir beziehen uns insbesondere auf die gesamte zusätzliche Erweiterungsfläche auf Hirschberger Gemarkung (bis zur Heddesheimer Straße), aber auch auf die Heddesheimer Flächen, die aufgrund des vorgesehenen Logistik-Schwerpunkts die Verkehrssituation in Hirschberg stark belasten würden.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3264	Umweltbericht	Auch der Umweltbericht des Regionalplans erklärt: „die Gebietsänderung insgesamt aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungs-bereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet.“ Der Regionalplan sollte den Umweltbericht ernst nehmen und die Planungen entsprechend anpassen.	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3265	Raumnutzungskarte	Schon bei der derzeit geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets gab es eine erfolgreiche Bürgerinitiative und einen denkbar knappen Bürgerentscheid, der zeigte, dass knapp die Hälfte der Bürgerinnen und Bürger überhaupt keine Erweiterung der Gewerbeflächen wünschen. Eine weitere Gewerbegebietserweiterung steht deshalb außer Frage. Neben den ökologischen Grünen, auf die wir im Folgenden eingehen werden, droht durch diese überzogene Planung die Spaltung der Einwohnerschaft Hirschbergs.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3266	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Zu RNK-VRG03-G 1. Klimaschutz: Oberstes Ziel der Politik muss derzeit der Klimaschutz sein. Mit einer immer weiteren Ausweisung von Baugebieten können aber die Klimaziele des Rhein-Neckar-Kreises nicht erreicht werden. Schon durch die kürzlich beschlossene Erweiterung des Gewerbegebiets wird Hirschberg de facto keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, weil – realistisch betrachtet – sämtliche Einsparungsleistungen der nächsten Jahre nur mit Mühe die zusätzlichen Emissionen des vergrößerten Gewerbegebiets kompensieren werden. Eine nochmalige Erweiterung muss deshalb verhindert werden.	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3267	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zu RNK-VRG02-G 1. Klimaschutz: Oberstes Ziel der Politik muss derzeit der Klimaschutz sein. Mit einer immer weiteren Ausweisung von Baugebieten können aber die Klimaziele des Rhein-Neckar-Kreises nicht erreicht werden. Schon durch die kürzlich beschlossene Erweiterung des Gewerbegebiets wird Hirschberg de facto keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, weil – realistisch betrachtet – sämtliche Einsparungsleistungen der nächsten Jahre nur mit Mühe die zusätzlichen Emissionen des vergrößerten Gewerbegebiets kompensieren werden. Eine nochmalige Erweiterung muss deshalb verhindert werden.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.
3268	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Zu RNK-VRG03-G 2. Schutz der Biodiversität: Gerade im Offenland ist Naturschutzverbänden zufolge die Artenvielfalt in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen. Der Rückgang der Biodiversität hat inzwischen kritische Ausmaße angenommen, jede weitere Verschlechterung ist irreversibel. Eine weitere Bebauung offener Flächen in der Metropolregion lehnen wir deshalb kategorisch ab.	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3269	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zu RNK-VRG02-G 2. Schutz der Biodiversität: Gerade im Offenland ist Naturschutzverbänden zufolge die Artenvielfalt in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen. Der Rückgang der Biodiversität hat inzwischen kritische Ausmaße angenommen, jede weitere Verschlechterung ist irreversibel. Eine weitere Bebauung offener Flächen in der Metropolregion lehnen wir deshalb kategorisch ab.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.
3270	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Zu RNK-VRG03-G 3. Bodenschutz: Die Versiegelung von Freiflächen ist immer mit gravierenden, überwiegend irreversiblen Schädigungen der ökologischen Funktionen der Böden und mit diversen weiteren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die natürliche Leistungsfähigkeit und Regelungsfunktion der Böden und damit ein wesentlicher Teil des Naturhaushalts gehen mit Überbauung und Bodenverdichtung, mit Abgrabung und Ablagerung, unwiederbringlich verloren. Zudem müssen landwirtschaftliche Flächen erhalten werden, um die regionale Nahrungsmittelversorgung – und damit die Lebensgrundlage der Menschen – zu sichern. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um hochwertige landwirtschaftliche Böden, die unbedingt erhalten werden müssen.	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3271	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zu RNK-VRG02-G 3. Bodenschutz: Die Versiegelung von Freiflächen ist immer mit gravierenden, überwiegend irreversiblen Schädigungen der ökologischen Funktionen der Böden und mit diversen weiteren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die natürliche Leistungsfähigkeit und Regelungsfunktion der Böden und damit ein wesentlicher Teil des Naturhaushalts gehen mit Überbauung und Bodenverdichtung, mit Abgrabung und Ablagerung, unwiederbringlich verloren. Zudem müssen landwirtschaftliche Flächen erhalten werden, um die regionale Nahrungsmittelversorgung – und damit die Lebensgrundlage der Menschen – zu sichern. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um hochwertige landwirtschaftliche Böden, die unbedingt erhalten werden müssen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3272	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Zu RNK-VRG03-G 4. Gewässerschutz: Das betreffende Gelände liegt Wasserschutzgebiet. Im Flächennutzungsplan steht dazu konkret: „Durch die Versiegelung ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Potenzielle Gefahr für Grundwasser bei Eingriff in Grundwasser führende Schichten. Hohes Gefährdungspotenzial des Oberflächenwassers und des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen, Lage im Wasserschutzgebiet.“	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3273	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zu RNK-VRG02-G 4. Gewässerschutz: Das betreffende Gelände liegt Wasserschutzgebiet. Im Flächennutzungsplan steht dazu konkret: „Durch die Versiegelung ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Potenzielle Gefahr für Grundwasser bei Eingriff in Grundwasser führende Schichten. Hohes Gefährdungspotenzial des Oberflächenwassers und des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen, Lage im Wasserschutzgebiet.“	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.
3274	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Zu RNK-VRG03-G 5. Erhaltung der Kaltluftsammlgebiete: Die Fläche liegt in einem Kaltluftsammlgebiet. Gerade angesichts der aufgrund des Klimawandels voraussichtlich steigenden Temperaturen müssen Kaltluftsammlgebiete unbedingt erhalten werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen an der Bergstraße zu schützen.	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3275	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zu RNK-VRG02-G 5. Erhaltung der Kaltluftsammlgebiete: Die Fläche liegt in einem Kaltluftsammlgebiet. Gerade angesichts der aufgrund des Klimawandels voraussichtlich steigenden Temperaturen müssen Kaltluftsammlgebiete unbedingt erhalten werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen an der Bergstraße zu schützen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.
3276	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Zu RNK-VRG03-G 6. Schutz der Anwohner*innen vor Verkehrsbelastung: Durch die derzeitige Zufahrt am nördlichen Ende des Hirschberger Gewerbegebiets wird der Verkehr eines erneut erweiterten Gewerbegebiets nicht mehr abfließen können, so dass eine weitere Erschließung über die Heddeshheimer Straße nötig sein wird. Der zusätzliche Verkehr würde eine starke Belastung hinsichtlich Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung für Leutershausen erzeugen, da er direkt durch die dortigen Wohngebiete fließen würde. Zudem ergäbe sich eine verstärkte Gefährdung von Schulkindern auf dem Schulweg durch den zusätzlichen (Schwer-)verkehr.	Wird teilweise gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3277	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	Zu RNK-VRG02-G 6. Schutz der Anwohner*innen vor Verkehrsbelastung: Durch die derzeitige Zufahrt am nördlichen Ende des Hirschberger Gewerbegebiets wird der Verkehr eines erneut erweiterten Gewerbegebiets nicht mehr abfließen können, so dass eine weitere Erschließung über die Heddeshheimer Straße nötig sein wird. Der zusätzliche Verkehr würde eine starke Belastung hinsichtlich Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung für Leutershausen erzeugen, da er direkt durch die dortigen Wohngebiete fließen würde. Zudem ergäbe sich eine verstärkte Gefährdung von Schulkindern auf dem Schulweg durch den zusätzlichen (Schwer-)verkehr.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3278	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Zu RNK-VRG03-G</p> <p>7. Erhalt von Flächenpotential für kommende Generationen: Die Gemeinden müssen aufhören, das Flächen-Erbe der zukünftigen Generationen zu verschleudern! Um auch in Jahrzehnten noch Spielraum für die ökonomische Entwicklung zu haben, muss jetzt sorgsam mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen umgegangen werden.</p> <p>Wir haben in Deutschland einen Punkt erreicht, an dem jede weitere Verschlechterung unserer Lebensgrundlagen an anderer Stelle kompensiert werden muss, um keinen weiteren Netto-Verlust zu erleiden. Der nun vorliegende Regionalplan leistet aber gerade dieser weiteren Verschlechterung durch die massive Ausweisung zusätzlicher Gewerbegebiete, nicht nur in Hirschberg, Vorschub. Statt die Planungen der Gemeinden zu koordinieren und zu einer nachhaltigen Strategie zu bündeln, verschärft diese Planung den Wettbewerb der Gemeinden um die Ausweisung immer neuer Gewerbegebiete. Daher fordern wir für den gesamten Regionalplan eine deutliche Reduktion der für Verkehr, Wohnbau- und Gewerbegebiete vorgesehenen Flächen auf maximal 2400 Hektar (statt der aktuell enthaltenen 4700 Hektar!), um das Ziel von deutschlandweit maximal 30 Hektar pro Tag zu erreichen.</p> <p>Nach geltendem Recht muss für den Flächenverbrauch an einem Ort an anderer Stelle „Boden wieder gut gemacht“ werden. Diesen Grundsatz sollte auch der Regionalplan verfolgen, d.h. der Summe aller zusätzlich für Baugebiete vorgesehenen Flächen muss eine ebenso große Fläche entgegenstehen, die aus der Nutzung genommen wird. Diese Fläche fehlt im Regionalplan bisher.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 253

Grünen Liste Hirschberg

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3279	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Zu RNK-VRG02-G</p> <p>7. Erhalt von Flächenpotential für kommende Generationen: Die Gemeinden müssen aufhören, das Flächen-Erbe der zukünftigen Generationen zu verschleudern! Um auch in Jahrzehnten noch Spielraum für die ökonomische Entwicklung zu haben, muss jetzt sorgsam mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen umgegangen werden.</p> <p>Wir haben in Deutschland einen Punkt erreicht, an dem jede weitere Verschlechterung unserer Lebensgrundlagen an anderer Stelle kompensiert werden muss, um keinen weiteren Netto-Verlust zu erleiden. Der nun vorliegende Regionalplan leistet aber gerade dieser weiteren Verschlechterung durch die massive Ausweisung zusätzlicher Gewerbegebiete, nicht nur in Hirschberg, Vorschub. Statt die Planungen der Gemeinden zu koordinieren und zu einer nachhaltigen Strategie zu bündeln, verschärft diese Planung den Wettbewerb der Gemeinden um die Ausweisung immer neuer Gewerbegebiete. Daher fordern wir für den gesamten Regionalplan eine deutliche Reduktion der für Verkehr, Wohnbau- und Gewerbegebiete vorgesehenen Flächen auf maximal 2400 Hektar (statt der aktuell enthaltenen 4700 Hektar!), um das Ziel von deutschlandweit maximal 30 Hektar pro Tag zu erreichen.</p> <p>Nach geltendem Recht muss für den Flächenverbrauch an einem Ort an anderer Stelle „Boden wieder gut gemacht“ werden. Diesen Grundsatz sollte auch der Regionalplan verfolgen, d.h. der Summe aller zusätzlich für Baugebiete vorgesehenen Flächen muss eine ebenso große Fläche entgegenstehen, die aus der Nutzung genommen wird. Diese Fläche fehlt im Regionalplan bisher.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 407

Johannes Diakonie Mosbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1141	-	<p>Die Johannes-Diakonie ist ein soziales Dienstleistungsunternehmen, das mit seinen Zentralstandorten Schwarzach und Mosbach seit mehr als 140 Jahren beheimatet ist. Wir machen uns stark für Menschen in der Behindertenhilfe, in Gesundheit und Medizin, in Bildung und Ausbildung sowie in der Jugend- und Altenhilfe. An rund 30 Standorten in Baden-Württemberg leisten wir im Rahmen der Konversion außerhalb unserer Zentralstandorte für mehrere tausend Menschen individuelle Unterstützung. Mit über 3.000 Mitarbeitenden sind wir der größte Arbeitgeber im Neckar-Odenwald-Kreis und schwerpunktmäßig in ganz Nordbaden tätig.</p> <p>Nach wie vor sehen wir im baden-württembergischen Teil der Metropolregion unser zentrales Entwicklungspotential.</p> <p>Die Offenhaltung der Entwicklungspotentiale für unsere Zentralstandorte fließt in die Stellungnahmen der Gemeinde Schwarzach und der Großen Kreisstadt Mosbach mit ein.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 407

Johannes Diakonie Mosbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
1142	-	<p>Darüber hinaus ist uns jedoch für die gesamte Metropolregion die ausreichende Schaffung von stationären Einrichtungen nach SGB IX (Eingliederungshilfe) und SGB XI (Teilhabe/Pflege) ein wichtiges Anliegen.</p> <p>Bereits unter den allgemeinen Vorgaben der Ziele und Grundsätze der Regionalplanung G 1.4.1.1 führen Sie aus, dass der Wohnungsbau in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohnungen sicherstellen soll. Insbesondere werden hierbei gerade auch Menschen mit Behinderungen genannt. Sie sind der Schwerpunkt unseres Klienteis. In der dazugehörigen Begründung führen Sie aus: „Daher soll künftig verstärkt eine an den tatsächlichen Bedürfnissen ausgerichtete Wohnraumversorgung gewährleistet werden. Insbesondere die Bedürfnisse der in G 1.4.1.1 genannten Bevölkerungsgruppen, für die häufig nicht ausreichend geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, sollen dabei berücksichtigt werden.“ Genau diese Bedürfnisse für Menschen mit Behinderung zu befriedigen, ist eine der Hauptaufgaben der Johannes-Diakonie Mosbach in der Metropolregion Rhein-Neckar. Leider stellen wir aber bei der Suche nach Standorten und Bauflächen immer häufiger fest, dass für diese Bevölkerungsgruppe nicht ausreichend Wohnbauflächen in einzelnen Kommunen zur Verfügung stehen. Zwar liegt letztlich die Ausweisung von Bauflächen im Entscheidungsbereich der einzelnen Kommunen im Rahmen ihrer Flächennutzungspläne und Ihrer Bebauungspläne, aber nur dort wo auch der Regionalplan die Ausweisung entsprechender Flächen zulässt, können die Gemeinden in unserem Sinne tätig werden.</p> <p>Im Rahmen des mit dem Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg, der Heimaufsicht abgestimmten Konversionsplans von 2015 bis 2035 der Johannes-Diakonie sowie der Strategischen Neuausrichtung der Konversionsplanung 2035 und 3. Revision wurde die Platzzahl an den Zentralstandorten zwischen 2015 und 2020 um insgesamt 392 Plätze abgebaut. Stattdessen wurden dezentrale und regionale Platzkapazitäten, vor allem im Rhein-Neckar- Raum, in einer Größenordnung von mehr als 300 Plätzen aufgebaut. Dabei gab es in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten in der bisherigen Umsetzung der vorgeschriebenen Konversion, wie zum Beispiel durch die schwierige Grundstückssuche, Verzögerungen beim Bau der Projekte z.B. durch Altlasten, Verzögerungen durch eine angestrebte gemeinsame kommunale und regionale Entwicklungsplanung etc.</p> <p>Gerade aus den Erfahrungen der Vergangenheit möchten wir mit unserer Stellungnahme zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar verfolgt nachwievor den Grundsatz einer bedarfsgerechten Wohnraumversorgung gem. Plansatz 1.4.1.1. Darüber hinausgehend gibt es keine eigenständige bedarfsbezogene Flächenzuordnung für einzelne Wohnprojekte. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unterstützt der Verband Region Rhein-Neckar weiterhin Kommunen bei der Standortsuche, um Bauprojekte für Menschen mit Behinderungen zu fördern.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 407

Johannes Diakonie Mosbach

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Zusammenhang mit dem Kapitel 1.4. „Wohnbauflächen“ darauf hinwirken, unsere Interessen durch die vorgeschriebene Konversion, zur Sicherung der Wohnraumversorgung unserer Menschen mit Behinderung, zu berücksichtigen. In den kommenden Jahren ist im Rahmen der Konversion vorgegeben, ab 2021 weitere rund 350 Plätze an den Zentralstandorten abzubauen und zu dezentralisieren. Dies ist aber nur möglich, wenn auch genügend Wohnbauflächen in den entsprechenden Kommunen zur Verfügung stehen. Dies bedarf jedoch der Festlegung von Entwicklungsflächen im Regionalplan für die einzelnen Kommunen. Dies ist nach unserem Kenntnisstand bei den Potentialen der dafür in Frage kommenden Kommunen bisher nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund wären wir für eine Berücksichtigung unserer Belange, die für uns von existenzieller Bedeutung sind, dankbar. Letztlich treten wir mit dem Wunsch an Sie heran, den Gemeinden die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, damit die Johannes-Diakonie ihrem gesetzlichen und christlichen Auftrag zum Wohle der ihr anvertrauten Menschen nachkommen kann.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 215

Offene Grüne Liste OGL

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3054	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	<p>1. Wohnraumbedarf</p> <p>Unsere Gemeinde wird nach Plansatz 1.4.2.7 der Gruppe „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“ zugeordnet.</p> <p>Für die Berechnung des daraus folgenden Bedarfes ergibt sich Folgendes: Zusätzliche Wohneinheiten: 7000 HH (2 Personen pro Haushalt, also 14.000:2) / Zuwachswert für 15 Jahre (3x1,8%=5,4%) ergibt 378 WE (WE= Wohneinheiten). Flächenbedarf: 378 WE/25WE/ha (der Siedlungsdichtewert ist bei EN 25; "sonstige Kommune bzw. Unterzentrum", siehe Plansatz 1.4.2.8): 15,21 ha.</p> <p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind jedoch Wohnflächen in einem Umfang von 32,8 ha ausgewiesen. Auch die kartenmäßige Darstellung des Regionalplanes bezieht sich auf die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes und ändert diese nicht. Wie lassen sich diese Diskrepanzen erklären?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Änderungsentwurf des Regionalplan gibt erstmalig diese Berechnungsmethodik für künftige Flächennutzungsplanungen vor. Die im FNP rechtskräftig dargestellten Flächen beruhen auf früheren Bedarfsermittlungen, die von der Genehmigungsbehörde in der Vergangenheit genehmigt wurden. Rechtskräftig genehmigte FNP-Flächen werden im Regionalplan lediglich nachrichtlich dargestellt, eine nachträgliche Änderung oder gar Rücknahme dieser Flächen ist durch die Regionalplanung nicht möglich.</p>
3055	Plansätze und Begründung 1.4.2.6 Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs (Z)	<p>Falls unsere Gemeinde mit der Einstufung „Eigenentwicklung“ einverstanden wäre, würde sich folgende Berechnung ergeben: 7000 WE / 2,4% = 168 WE Flächenbedarf: 168 WE/25 WE/ha: 6,72 ha. Ist diese Annahme richtig?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Berechnung ist korrekt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 215

Offene Grüne Liste OGL

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3056	Plansätze und Begründung 1.5.2.3 Kommunen ohne Funktionszuweisung Gewerbe (Z)	<p>2. Gewerblich Bauflächen: Unsere Gemeinde wird als „Kommune ohne Funktionszuweisung Gewerbe“ eingestuft. Konsequenz (Erläuterung zu Plansatz 1.5.2.3): "Deshalb sollen sich diese Kommunen dieser Kategorie ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung der bereits ansässigen Betriebe konzentrieren. Im Einzelfall sind bei entsprechendem Bedarfsnachweis (Firmenverzeichnis mit konkretem Flächenbedarf und Planungshorizont) moderate Erweiterungen möglich, jedoch nicht im Sinne einer angebotsorientierten Flächenvorsorge“. Welcher zeitliche Horizont ist dem Bedarfsnachweis zugrunde zu legen? Wir gehen davon aus, dass ein aktueller Bedarfsnachweis erforderlich ist, der zwischen Aufstellungsbeschluss und Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes, der ein Gewerbegebiet festsetzt, erhoben wird. Ist diese Annahme richtig?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Aussage ist korrekt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Planverfahren sich über mehrere Jahre ziehen können. Eine Überprüfung des Bedarfs sollte daher auch im Laufe des Verfahrens bzw. vor einer neuen Erörterungsrunde vorgenommen werden.</p>
3057	Plansätze und Begründung 1.5.2.5 Vorranggebiete für Industrie und Logistik (Z)	<p>„Vorranggebiete für Industrie und Logistik“: Nach Plansatz 1.5.2.5 sind diese Gebiete gebietsscharf festgelegt. Für das Gebiet unserer Gemeinde findet sich keine derartige Ausweisung. Ist daher die Annahme zutreffend, dass die Ansiedlung eines größeren Logistikbetriebes ein in einem neuen Gewerbegebiet diesem Plansatz widersprechen könnte?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Annahme ist nicht zutreffend. Die Ausweisung eines Vorranggebietes beinhaltet, dass innerhalb dieses Vorranggebietes alle Nutzungen ausgeschlossen sind, die die vorrangige Nutzung beeinträchtigen können. Sie dient damit zur Sicherung entsprechender Flächen für die vorrangige Nutzung. Die Ausweisung von Vorranggebieten beinhaltet indes nicht gleichzeitig einen Ausschluss dieser Nutzungen im restlichen Geltungsbereich des Regionalplans.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 187

STADTRAUMSERVICE MANNHEIM²
Verkehrsstraßen/Erhaltung und Großprojekte

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
258	-	Es wird keine direkte Betroffenheit gesehen, der Eigenbetrieb Stadtraumservice (EB76) der Stadt Mannheim meldet daher Fehlanzeige im formellen Beteiligungsverfahren.	Nicht betroffen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 248

Wählervereinigung DEUTSCHE LISTE

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3257	-	Hiermit lege ich in meinem persönlichen Namen wie auch namens der mitgliederfreien Wählervereinigung DEUTSCHE LISTE, die ich Rat der Gr. Kreisstadt Weinheim vertrete, Widerspruch gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar ein.	Wird zur Kenntnis genommen
3258	Plansätze und Begründung	Er berücksichtigt nicht, daß diese landwirtschaftlich genutzten Flächen zwingend notwendig für die regionale Versorgung der hiesigen DEUTSCHEN Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, die hier angebaut werden können, nicht nur Obst und Gemüse, mehr als NUR erforderlich sind. Durch eine weitere Versiegelung/Zementierung (Geländefraß zu wessen Gunsten „CUI BONO!“) der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad, der sowieso schon sehr gering ist (Obst 22 %, Gemüse 36%), noch weiter verringert und macht weitere Einfuhren aus dem Ausland erforderlich und damit abhängig...	Wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanänderung folgt in einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren. Die Restriktionsfreistellung von Flächen zur Sicherung der Wohnbedarfe der Bevölkerung erfolgt als Abwägungsentscheidung unterschiedlicher raumwirksamer Belange. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanung dient dem Wohle aller Menschen gleichermaßen. Eine Differenzierung nach Herkunft oder Ethnie verbietet sich auf Basis von Art. 3 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes von selbst. Gemäß G 1.4.1.1 soll daher eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohnungen für ALLE Menschen gesichert werden.
3259	Plansätze und Begründung	Die Begründung für die weitere Vernichtung von Ackerland/Grünflächen ist oberflächlich! --- Es ist NICHT nachvollziehbar, daß wir unseren Grund und Boden, der, einmal „versiegelt“, NICHT wieder reaktiviert werden kann, „Fremden“, widerrechtlich eingedrungenen Exoten aus Hinz- und Kunzistan überlassen sollen, die, unabhängig von Fläche-Verbrauch (für ?preiswerten Wohnungsbau? # „Zuwanderung in die SOZIAL-Systeme) weitere GROßEProbleme mit sich bringen. – Eine Auflistung kann man sich hier ersparen, da davon auszugehen ist, daß im Planungsbüro Leute sitzen, die im Bilde sind und NICHT die Hosen mit der Reißzange anziehen!	Wird zur Kenntnis genommen Die Regionalplanänderung folgt in einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren. Die Restriktionsfreistellung von Flächen zur Sicherung der Wohnbedarfe der Bevölkerung erfolgt als Abwägungsentscheidung unterschiedlicher raumwirksamer Belange. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanung dient dem Wohle aller Menschen gleichermaßen. Eine Differenzierung nach Herkunft oder Ethnie verbietet sich auf Basis von Art. 3 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes von selbst. Gemäß G 1.4.1.1 soll daher eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohnungen für ALLE Menschen gesichert werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 248

Wählervereinigung DEUTSCHE LISTE

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3261	Plansätze und Begründung	<p>Die Begründung „Klimafreundlichkeit“, Nachhaltigkeit, Versorgung aus der Region und ähnliche Worthülsen, unabhängig von der nachprüfbaren Richtigkeit solcher Annahmen, allein (!) reichen NICHT aus. --- Das Einbeziehen des eigenen Bevölkerungswachstums, hier der sog. BIO- oder germanisch-blütigen Deutschen (so u.a. im SPIEGEL), ist ein zwingendes Muß!!! --- Das jüngste KA-Urteil in Sachen Klima ist eine reine ALIBI-/Schaufester-Entscheidung von Leuten, die fernab der Wirklichkeit in brddr-deutschen Ballungsräumen leben und sich in Gebiete zurückziehen können, die noch nicht von den exotischen Ent-Reicherern überrollt worden sind, wie ds z. B. in mehreren Mannheimer Stadtteilen bereits der ist, erreicht ist; Tendenz steigend!!!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanänderung folgt in einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren. Die Restriktionsfreistellung von Flächen zur Sicherung der Wohnbedarfe der Bevölkerung erfolgt als Abwägungsentscheidung unterschiedlicher raumwirksamer Belange. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanung dient dem Wohle aller Menschen gleichermaßen. Eine Differenzierung nach Herkunft oder Ethnie verbietet sich auf Basis von Art. 3 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes von selbst. Gemäß G 1.4.1.1 soll daher eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohnungen für ALLE Menschen gesichert werden.</p>
3262	-	<p>Dieses NEIN ist insofern ein NEIN aus nicht nur einem Grund, obwohl natürlich die kurzen Wege wie die nachhaltige Versorgung mit Grundnahrungsmitteln aus und in unserer Region wesentliche Entscheidungsgründe neben denen der gesetzwidrigen INVASION von Exoten aus Hinz- und Kunzistan, die mit uns NICHTS, aber auch NICHT das Geringste zu tun haben und auch nicht wollen. Sie sondern sich gerne ab und bilden immer häufiger Parallelgesellschaften, bestehend nicht nur aus Moslems, Roma/Sinti-Zigeunern usw. Auch wenn ich weiß / WENN wir wissen, daß eine Mehrheit von anti-deutschen, „satten“ GUTmenschen, die meinen, noch immer an/in der Sonne zu sitzen, die weitere Entwicklung im hiesigen Raum zum Nachteil der Einheimischen wie möglicherweise zum Vorteil internationalen Kapitals ("Heuscgrecken") beeinflussen und steuern wird, so wird meine / unsere Stellungnahme zumindest der Nachwelt erhalten bleiben, da dieses WIDERSPRUCH-Schreiben nicht nur an die obige Anschrift geht. --- Und wie später darüber gedacht und GEURTEILT wird, weiß niemand. Aber die Verantwortlichen sind be- und erkannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanänderung folgt in einem transparenten und rechtsstaatlichen Verfahren. Die Restriktionsfreistellung von Flächen zur Sicherung der Wohnbedarfe der Bevölkerung erfolgt als Abwägungsentscheidung unterschiedlicher raumwirksamer Belange. Dabei werden die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung beachtet bzw. berücksichtigt. Die Regionalplanung dient dem Wohle aller Menschen gleichermaßen. Eine Differenzierung nach Herkunft oder Ethnie verbietet sich auf Basis von Art. 3 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes von selbst. Gemäß G 1.4.1.1 soll daher eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohnungen für ALLE Menschen gesichert werden.</p>

Private

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 358

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3175	Raumnutzungskarte	Hiermit legen wir aus Umweltgesichtspunkten Widerspruch gegen den o.g Regionalplan ein. Die letzten Grünschnitten an der Bergstraße müssen aus unserer Sicht aus Klimaaspekten unbedingt erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 75

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2802	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	In unserer Gemeinde, Hirschberg a.d.B., sind gerade 10 ha für eine Gewerbegebietserweiterung freigegeben worden. Das bedeutet wieder verschwinden wertvolle Ackerflächen und weitere Versiegelung von Böden. Die Fläche ist somit unwiederbringlich als Anbaugelände für Nahrungsmittel oder Rückzugsmöglichkeit für Tiere verloren. Jetzt sollen in unserer Gemeinde im Regionalplan noch weitere Flächen zu möglichen Gewerbegebieten deklariert werden. Das ist nicht hinnehmbar! Die Verkehrssituation ist in Hirschberg schon sehr angespannt, was sich durch noch mehr Gewerbe verstärken wird. Zumal gerade die Gemarkung Hirschberg/Heddesheim für Logistik als besonders geeignet bezeichnet wird. Dem weiteren Flächenverbrauch und der Versiegelung von Böden muss beendet werden. Das hat sich der Kreis und das Land auch auf die Fahnen geschrieben. Das dürfen keine leeren Worte sein.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
2803	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Es wäre wichtig grundsätzlich zu prüfen, ob in der aktuellen Situation, diese Flächen überhaupt noch benötigt werden z.B. angesichts Ausbau von Homeoffice. Eine Erhebung der Leerständen von Gebäuden und Gewerbeflächen ist hier sinnvoll.	Wird zur Kenntnis genommen Der Verband Region Rhein-Neckar wird das Instrumentarium des regionalen Siedlungsflächenmanagements und -monitorings auch unter der Berücksichtigung der pandemie-bezogenen Erkenntnisse (z. B. Zunahme von Home-office Arbeitsplätzen) auch für die Zukunft weiterentwickeln.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 151

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2910	Raumnutzungskarte	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 429

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3480	Raumnutzungskarte	<p>Ich bin irritiert, am 17.05.2021 tagte der Bau- und Grundstücksausschuss Ludwigshafen und stellte den Plan Maudach -Süd (Ge 7) vor. Standort V - Erweiterung GE-Gebiet Maudach-Süd, ca. 27 ha (davon ca. 12 ha bereits restriktionsfrei und ca. 15 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) Den Plan findet man nicht in den Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, welcher zur Einsicht im Internet als Planungsunterlagen des VRRN zur Verfügung gestellt wird???</p> <p>Folgende Anmerkungen und Bedenken bestehen gegen den Plan Maudach-Süd (Ge 7):</p> <p>Noch keine Umweltprüfung des Verbands Umweltbelange</p> <p>Tiere, Pflanzen, ökologische Vielfalt: Im Bereich der Ackerflächen steht der Kiebitz unter Artenschutz.</p> <p>Die Fläche stellt ein potenzielles Kiebitzgebiet dar.</p> <p>Kiebitz - die Symbolfigur Maudachs.</p> <p>Auf den Flächen befindet sich ein kleines Biotop mit Büschen und Gehölzen, vorkommende Singvögel findet man in Gebüsch, Gehölzflächen.</p> <p>Ebenso rund um das Biotop Rückzugsgebiete für Feuersalamander und Eidechsen.</p> <p>Landschaft: Die Fläche hat eine Verbindungsfunktion zwischen verschiedenen Biotopen. Die Fläche dient der Biotopvernetzung (Lage innerhalb der Grünverbindung Maudacher Bruch - Rehbachtal)</p> <p>Klima/Luft: Der südliche Teilbereich liegt im regionalen Grünzug / Grünzäsur und wird als Vorranggebiet Landwirtschaft eingestuft.</p> <p>Kulturelles Erbe + sonst. Sachgüter: Auf der Fläche verläuft ein alter Römerweg, möglich auch dass man Römische Siedlungen findet.</p> <p>Kommunale Planung:</p> <p>Im FNP wird der Bereich ca. 27 ha, davon ca. 15 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. 12 ha sind bereits restriktionsfrei</p> <p>Die Fläche ist nicht geeignet als Ersatzfläche für den Wegfall der Entwicklungsfläche Ruchheim Am Römig / nördl. A 650. Die Firma Lipoid hat auf ihrer ca. 5 ha Betriebsfläche noch ca. 1,5 ha die verbaut werden können, selbst wenn Lipoid sich verdreifachen möchte, reichen die ca. 12 ha Fläche, die bereits restriktionsfrei sind aus. Außerdem ist Ludwigshafen nicht der einzige Standort des Unternehmens.</p> <p>Die weiteren 15 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt eignen sich nicht als Ersatzfläche für den Wegfall der Entwicklungsfläche Ruchheim Am Römig.</p> <p>Infrastruktur:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Plangebiet GE-7 ist Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Der gewerblichen Schwerpunktfunktion des Oberzentrums Ludwigshafen entsprechend ist in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der interkommunale Standort "Am Römig/nördlich A 650" als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" mit einem Flächenanteil in der Gemarkung Ludwigshafen von rd. 67 ha ausgewiesen. Außerdem verfügt die Stadt über das Gebiet "Am Römig" hinaus laut der Datenbank RaumPlus Monitor noch über rd. 50 weitere, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sind im Entwurf der Raumnutzungskarte im Bereich der Siedlungsränder der Stadtdörfer weitere, restriktionsfreie "Entwicklungsspielräume" berücksichtigt. So stehen einer gewerblichen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes "Maudach Süd" im südlichen Bereich rd. 12 ha restriktionsfreie Flächenreserven zur Verfügung, die sich entsprechend der weit überwiegenden Betriebsstruktur in dem bestehen Gewerbegebiet für kleinflächige Ansiedlungen eignen. Im Osten bzw. Nordosten des Gewerbegebietes "Maudach-Süd" schließen sich weitere großflächige Bereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung an.</p> <p>Auf Grund der Beibehaltung des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes "Am Römig/nördlich A 650 (Gebiet FT/LU-VRG01-G), insgesamt noch erheblichen Gewerbeflächenpotentialen der Stadt Ludwigshafen sowie der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung besteht aus regionalplanerischer Sicht somit keine Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zusätzliche Optionen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Deshalb wird auch die Alternativfläche GE-7 südlich des Gewerbegebietes "Maudach Süd" gemäß der zusammenfassenden Darstellung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 429

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Das damit verbundene Verkehrsaufkommen (von ca. 27 ha) ist unmöglich über die Ampel im Gewerbegebiet Torfstecherring umzusetzen. Wie soll die Anbindung erfolgen?</p> <p>Der Wirtschafts- und Radweg, welcher in der letzten Flurbereinigung geschaffen wurde (in der Fläche), um Maudach ideal über eine Brücke (B9) mit Mutterstadt verbindet, würde wegfallen.</p> <p>Sonstiges:</p> <p>Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft möglich.</p> <p>Versorgungsleitungen für die Landw.- Betriebe und Anwohner liegen in den Flächen.</p> <p>Konflikte mit vorhandener/ bestehender Bebauung möglich.</p> <p>Die Flächen befinden sich fast vollständig im Privatbesitz.</p> <p>Boden: Gute Flächen/ Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, bei denen die Beregnung über den Beregnungsverband Vorderpfalz gesichert ist.</p> <p>Persönliches:</p> <p>Zum Schluss die wichtigsten Anmerkungen und Bedenken, da ich unmittelbar betroffen bin, sprich Eigentümer und Anwohner.</p> <p>Schon meine Eltern wie auch ich ackerten auf der Fläche und ich bin tiefverwurzelt mit der Fläche. Wohne mit meiner Frau seit 1992 auf der Fläche, das Wohnhaus gibt unser Alterssitz und ist unsere Altersversorgung. Einer unserer Söhne studiert Gartenbau in Geisenheim, zurzeit im 6. Semester. Die Fläche wird die Lebensgrundlage für den Sohn und soll seine Frau und unsere Enkel ernähren. Mein Vater hat bereits die Flächen erschlossen (Wasser, Strom, etc) und wir sind nicht bereit nochmals Erschließungskosten zu zahlen oder in der Umlegung Fläche zu verlieren.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 393

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3386	-	<p>Ich bin irritiert, am 17.05.2021 tagte der Bau- und Grundstücksausschuss Ludwigshafen und stellte den Plan Maudach-Süd (Ge 7) vor. Standort V - Erweiterung GE-Gebiet Maudach-Süd, ca. 27 ha (davon ca. 12 ha bereits restriktionsfrei und ca. 15 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) Den Plan findet man nicht in den Änderungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, welcher zur Einsicht im Internet als Planungsunterlagen des VRRN zur Verfügung gestellt wird???</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Plangebiet GE-7 ist Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Der gewerblichen Schwerpunktfunktion des Oberzentrums Ludwigshafen entsprechend ist in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der interkommunale Standort "Am Römig/nördlich A 650" als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" mit einem Flächenanteil in der Gemarkung Ludwigshafen von rd. 67 ha ausgewiesen. Außerdem verfügt die Stadt über das Gebiet "Am Römig" hinaus laut der Datenbank RaumPlus Monitor noch über rd. 50 weitere, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sind im Entwurf der Raumnutzungskarte im Bereich der Siedlungsränder der Stadtdörfer weitere, restriktionsfreie "Entwicklungsspielräume" berücksichtigt. So stehen einer gewerblichen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes "Maudach Süd" im südlichen Bereich rd. 12 ha restriktionsfreie Flächenreserven zur Verfügung, die sich entsprechend der weit überwiegenden Betriebsstruktur in dem bestehen Gewerbegebiet für kleinflächige Ansiedlungen eignet. Im Osten bzw. Nordosten des Gewerbegebietes "Maudach-Süd" schließen sich weitere großflächige Bereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung an. Auf Grund der Beibehaltung des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes "Am Römig/nördlich A 650 (Gebiet FT/LU-VRG01-G), insgesamt noch erheblichen Gewerbeflächenpotentialen der Stadt Ludwigshafen sowie der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung besteht aus regionalplanerischer Sicht somit keine Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zusätzliche Optionen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Deshalb wird auch die Alternativfläche GE-7 südlich des Gewerbegebietes "Maudach Süd" gemäß der zusammenfassenden Darstellung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 393

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3387	Raumnutzungskarte	<p>Folgende Anmerkungen und Bedenken bestehen gegen den Plan Maudach-Süd (Ge 7):</p> <ul style="list-style-type: none"> Verlust landwirtschaftlicher Flächen Verlust von Erholungsgebieten Verlust von Naturflächen und Biodiversität Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Verschlechterung des lokalen Klimas Zunahme von Verkehr und Lärm 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Plangebiet GE-7 ist Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Der gewerblichen Schwerpunktfunktion des Oberzentrums Ludwigshafen entsprechend ist in dem Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der interkommunale Standort "Am Römig/nördlich A 650" als "Vorranggebiet für Industrie und Logistik" mit einem Flächenanteil in der Gemarkung Ludwigshafen von rd. 67 ha ausgewiesen. Außerdem verfügt die Stadt über das Gebiet "Am Römig" hinaus laut der Datenbank RaumPlus Monitor noch über rd. 50 weitere, bauleitplanerisch gesicherte Außenreserven für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus sind im Entwurf der Raumnutzungskarte im Bereich der Siedlungsränder der Stadtdörfer weitere, restriktionsfreie "Entwicklungsspielräume" berücksichtigt. So stehen einer gewerblichen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes "Maudach Süd" im südlichen Bereich rd. 12 ha restriktionsfreie Flächenreserven zur Verfügung, die sich entsprechend der weit überwiegenden Betriebsstruktur in dem bestehen Gewerbegebiet für kleinflächige Ansiedlungen eignet. Im Osten bzw. Nordosten des Gewerbegebietes "Maudach-Süd" schließen sich weitere großflächige Bereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung an.</p> <p>Auf Grund der Beibehaltung des interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes "Am Römig/nördlich A 650 (Gebiet FT/LU-VRG01-G), insgesamt noch erheblichen Gewerbeflächenpotentialen der Stadt Ludwigshafen sowie der Zielsetzung einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung besteht aus regionalplanerischer Sicht somit keine Notwendigkeit, im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zusätzliche Optionen für eine gewerbliche Entwicklung zu schaffen. Deshalb wird auch die Alternativfläche GE-7 südlich des Gewerbegebietes "Maudach Süd" gemäß der zusammenfassenden Darstellung in der Stellungnahme der Stadt Ludwigshafen nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 72

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2795	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>Meine Stellungnahme bezieht sich auf Planänderungen in dem Vorort Flomersheim in Frankenthal, Seite 83, FT 01</p> <p>Hier handelt es sich um eine gewachsene bäuerliche Stadtrandlage, die aufgrund der freien Flächen für eine Belüftung der Stadt und für einen klimatischen Ausgleich zu der stark versiegelten Kernstadt bildet. Ein Zusammenwachsen von Stadt und Vorort würde klimatisch sehr nachteilige Folgen haben, da merkliche Temperaturunterschiede von bis zu 4 Grad in heißen Sommern zwischen Kernstadt und Vorort zu messen sind. Ebenso würden Zufahrten und weiteres Verkehrsaufkommen durch enge Gassen und Strassen die Wohn- und Luftqualität des Vorortes, der ohnehin schon unter hohen Durchfahrtsfrequenzen zu leiden hat (Traktoren, Lieferanten, Durchfahrten von Oggersheim und Maxdorf in die Kernstadt) sehr verschlechtern. Bevor Freiflächen für neuen Wohnraum versiegelt werden, sollten Leerstände auf ihre Nutzung hin nachgefragt werden.</p> <p>Die Bewohner des Vorortes legen Wert auf klar abgegrenzte und unbebaubare Außenbereiche ihrer Grundstücke.</p> <p>Das Bebauungsbild bei der Einfahrt nach Flomersheim ist ländlich geprägt und enthält eine unbedingt schützenswerte Allee sowie kleinere, naturnahe Gartenflächen, die ein hohes Maß an Biodiversität gewährleisten. Wildbienen, hohe Vogeldichte, Igel u.v.m. Das Landschaftsbild würde durch die geplanten Neubauten rechts und links der Raiffeisenstrasse stark verändert, was zum aktuellen Bild nicht passen kann.</p> <p>Eine Siedlungszensur muß erkennbar bleiben.</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn die Bürgerbeteiligung zu einer Rücknahme der ausgewiesenen Planungsflächen in reine, erhaltenswerte Grünfläche führen würde und bin stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Beregnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung bestehenden Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 72

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2796	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	<p>Meine Stellungnahme bezieht sich auf Planänderungen in dem Vorort Flomersheim in Frankenthal, Seite 83, FT 02</p> <p>Hier handelt es sich um eine gewachsene bäuerliche Stadtrandlage, die aufgrund der freien Flächen für eine Belüftung der Stadt und für einen klimatischen Ausgleich zu der stark versiegelten Kernstadt bildet. Ein Zusammenwachsen von Stadt und Vorort würde klimatisch sehr nachteilige Folgen haben, da merkliche Temperaturunterschiede von bis zu 4 Grad in heißen Sommern zwischen Kernstadt und Vorort zu messen sind. Ebenso würden Zufahrten und weiteres Verkehrsaufkommen durch enge Gassen und Strassen die Wohn- und Luftqualität des Vorortes, der ohnehin schon unter hohen Durchfahrtsfrequenzen zu leiden hat (Traktoren, Lieferanten, Durchfahrten von Oggersheim und Maxdorf in die Kernstadt) sehr verschlechtern. Bevor Freiflächen für neuen Wohnraum versiegelt werden, sollten Leerstände auf ihre Nutzung hin nachgefragt werden.</p> <p>Die Bewohner des Vorortes legen Wert auf klar abgegrenzte und unbebaubare Außenbereiche ihrer Grundstücke.</p> <p>Das Bebauungsbild bei der Einfahrt nach Flomersheim ist ländlich geprägt und enthält eine unbedingt schützenswerte Allee sowie kleinere, naturnahe Gartenflächen, die ein hohes Maß an Biodiversität gewährleisten. Wildbienen, hohe Vogeldichte, Igel u.v.m. Das Landschaftsbild würde durch die geplanten Neubauten rechts und links der Raiffeisenstrasse stark verändert, was zum aktuellen Bild nicht passen kann.</p> <p>Eine Siedlungszensur muß erkennbar bleiben.</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn die Bürgerbeteiligung zu einer Rücknahme der ausgewiesenen Planungsflächen in reine, erhaltenswerte Grünfläche führen würde und bin stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten sowie vor dem Hintergrund, dass die Stadt Frankenthal für die Fläche FT-02 keine wohnbauliche Perspektive sieht, wird FT-02 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen. Außerdem werden für diesen Bereich die freiraumsichernden Restriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 72

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2797	Raumnutzungskarte Fläche: FT-03	<p>Meine Stellungnahme bezieht sich auf Planänderungen in dem Vorort Flomersheim in Frankenthal, Seite 83, FT 03</p> <p>Hier handelt es sich um eine gewachsene bäuerliche Stadtrandlage, die aufgrund der freien Flächen für eine Belüftung der Stadt und für einen klimatischen Ausgleich zu der stark versiegelten Kernstadt bildet. Ein Zusammenwachsen von Stadt und Vorort würde klimatisch sehr nachteilige Folgen haben, da merkliche Temperaturunterschiede von bis zu 4 Grad in heißen Sommern zwischen Kernstadt und Vorort zu messen sind. Ebenso würden Zufahrten und weiteres Verkehrsaufkommen durch enge Gassen und Strassen die Wohn- und Luftqualität des Vorortes, der ohnehin schon unter hohen Durchfahrtsfrequenzen zu leiden hat (Traktoren, Lieferanten, Durchfahrten von Oggersheim und Maxdorf in die Kernstadt) sehr verschlechtern. Bevor Freiflächen für neuen Wohnraum versiegelt werden, sollten Leerstände auf ihre Nutzung hin nachgefragt werden.</p> <p>Die Bewohner des Vorortes legen Wert auf klar abgegrenzte und unbebaubare Außenbereiche ihrer Grundstücke.</p> <p>Das Bebauungsbild bei der Einfahrt nach Flomersheim ist ländlich geprägt und enthält eine unbedingt schützenswerte Allee sowie kleinere, naturnahe Gartenflächen, die ein hohes Maß an Biodiversität gewährleisten. Wildbienen, hohe Vogeldichte, Igel u.v.m. Das Landschaftsbild würde durch die geplanten Neubauten rechts und links der Raiffeisenstrasse stark verändert, was zum aktuellen Bild nicht passen kann.</p> <p>Eine Siedlungszensur muß erkennbar bleiben.</p> <p>Es würde mich sehr freuen, wenn die Bürgerbeteiligung zu einer Rücknahme der ausgewiesenen Planungsflächen in reine, erhaltenswerte Grünfläche führen würde und bin stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird vorrangig aus Gründen der günstigen räumlichen Lage sowie des im Ergebnis der Flächenbilanzierung zusätzlichen Wohnbauflächenbedarfs in der Stadt Frankenthal das Plangebiet FT-03 beibehalten. Die Betroffenheit des Schutzguts Klima wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgestellt und im Gebietssteckbrief entsprechend dargelegt. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist auf eine Minderung der potenziellen negativen Umweltauswirkungen hinzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 175

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2987	-	Sie geben den Regionalplanänderungen ausführliche Informationen zum Umweltzustand bei, beschreiben dabei schützenswerte Gebiete, die schon vorhanden sind, zum Teil auch nicht antastbar sind, aber die geplante Versiegelung von fruchtbarem Ackerland hat in der Region mit dem Bau des Gewerbegebietes im Römig schon stattgefunden, wobei im Gegenzug nicht erkennbar ist, wo für diese Fläche Ausgleichsflächen entstanden sind.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden lediglich Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung vorgegeben. Die konkrete Ausgestaltung möglicher Baugebiete ist Gegenstand der nachgeordneten Planungsebenen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung erfolgt dann auch die Festsetzung der hierfür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, so dass der kommunale Planungsträger über entsprechende Kenntnisse zum Ort der lokal geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen verfügt. Dies gilt auch für das gewerbliche Baugebiet im Römig.</p>
2988	-	Das Thema "Ausgleichsflächen ausweisen", konnte ich dem Plan nicht entnehmen, ebenso wenig, wie ich Flächen finden konnte, die dem Naturschutz zugeführt werden sollen. Bei jeder Planung einer Flächenversiegelung sollen laut Gesetz Ausgleichsflächen geschaffen (nicht einfach noch unbebautes Land benannt) werden; das heißt durch Rücknahme von Versiegelung. Die Klimaproblematik in Industriegebieten, in denen die Flächenversiegelung mit Blumenkübeln und Schotterbereichen "ausgeglichen" wird, ist inzwischen durch Wärmebildmessungen überdeutlich und leider gibt es keine weitreichenden Verpflichtungen zu Flächen- und Dachbegrünung oder Solareinsatz. Ihre Planung erscheint in diesen Bereichen noch ausbaufähig, wobei hier deutliche gesetzliche Vorgaben mit Umsetzungsverpflichtung notwendig sind.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regionalplanung muss für unterschiedliche Raumnutzungen mit Blick auf die Daseinsvorsorge aktiv sein und hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region bedarfsorientierte Flächen bereitstellen, die künftig intelligenter und multifunktionaler genutzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen der Kommunen gegenübergestellt. Die spätere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dieser Vorgehensweise auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Anpassung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Im Plansatz 1.5.1.3 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird ausgeführt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die Erfordernisse der Klimaanpassung berücksichtigt und u.a. notwendige Maßnahmen zur Reduzierung von Wärmebelastungen umgesetzt werden sollen. In Bezug auf Änderungen gesetzlicher Regelungen hat die Regionalplanung keine Einflussmöglichkeiten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 125

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2944	-	<p>Der vorliegende Entwurf schreibt unter besonderer Beachtung wirtschaftlicher Aspekte tradierte Vorgehensweisen fort. Er missachtet in geradezu unerträglicher Weise den schon Jahrzehnte anhaltenden Schrei der Erde und der Natur, endlich eine Wirtschafts- und Lebensweise zu beginnen, die mit und nicht gegen die Natur gerichtet ist.</p> <p>Die rücksichtslose Reservierung riesiger neuer Flächen für neue Gewerbeansiedlungen ist heute ein absolutes No Go. Statt dessen wäre es möglich, in bereits bestehenden Gewerbebetrieben aufgegebene Flächen für neue Betriebe zu entwickeln. Die bisher geltende Maxime "Immer mehr, immer größer" führt in schon jetzt absehbarer Zeit in den Abgrund.</p> <p>Die Notwendigkeit zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen insbesondere im westlichen Teil des Plangebietes zielt auf die insbesondere preisliche Attraktivität für Menschen aus dem östlichen Teil des Gebietes und unterstützt nicht notwendige Wanderungsbewegungen. Dadurch werden in erheblichem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen zubetoniert und stehen dann weder für die Landwirtschaft noch als Frischluftschneisen oder Naherholungsflächen zur Verfügung.</p> <p>Aus demografischer Sicht ist weitere Flächenversiegelung für Siedlungsbau nicht notwendig (siehe Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung).</p> <p>Stattdessen sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung wie zum Beispiel Alleen, Grünstreifen zur Vernetzung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen und Schutzgebieten dringend erforderlich, um die biologische Vielfalt zu erhalten und fördern.</p> <p>Desweiteren muss in der Region der ÖPNV in einem Maße ausgebaut werden, der einer Metropolregion würdig ist und die Attraktivität des ÖPNV endlich soweit steigert, dass die Nutzung sinnvoller ist als der private Pkw. In gleichem Umfang sind die Radwege auszubauen (Vorbild: Utrecht (NL)). Dies führt zu einer Steigerung der Attraktivität der Region, da der Verkehrslärm in den Wohngebieten erheblich verringert wird.</p> <p>DURCH FLÄCHENFRASS STIRBT ERST DIE NATUR UND DANN DER MENSCH</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar geht von einer bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung aus. Die Plansätze verweisen auf einen verantwortungsbewußten Umgang mit der Flächennutzung. An dieser Stelle wird auch auf den rechtskräftigen Regionalplan verwiesen, der u. a. Ziele und Grundsätze für die regionale Freiraumstruktur formuliert. Ebenso gilt das für die Plansätze zur regionalen Verkehrsinfrastruktur.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3345	-	Dem weiteren Flächenverbrauch im vorliegenden Regionalplanentwurf Änderungsbereich LU-07 widerspreche ich aus folgenden Gründen:	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3346	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	1. Verlust landwirtschaftlicher Flächen	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die vorgebrachten landwirtschaftlichen Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3347	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	2. Fläche liegt im Wasserschutzgebiet, Nummer des Schutzgebietes 404000150	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die vorgebrachten wasserwirtschaftlichen Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3348	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	3. Verlust von Naturflächen und Biodiversität	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die von ihnen vorgebrachten Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3349	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	4. Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die vorgebrachte klimaökologische Betroffenheit ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3350	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	5. Verschlechterung des lokalen Klimas	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die vorgebrachte lokale klimaökologische Betroffenheit ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3351	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	6. Zunahme von Verkehr und Lärm	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 316

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Verkehrsaspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
3352	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	7. Fakt ist auch, dass mindestens ein Mitglied der befürwortenden Fraktion im Ortsbeirat selbst Grundbesitzer im Änderungsbereich LU-07 ist und schon länger für das Baugebiet wirbt.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 414

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3399	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	<p>Einspruch gegen den vorliegenden Regionalplanentwurf Änderungsbereich LU-07: Fakt ist, dass jeweils mindestens ein Mitglied der antragsstellenden Fraktionen im Ortsbeirat Rheingönheim und Maudach selbst Grundbesitzer in den beiden Neubaugebieten ist.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ein Bild von Kumpanei auf Kosten der Natur ab. Dies bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlust von Naturflächen und Biodiversität 2. Verlust von Kaltluftentstehungsflächen 3. Verschlechterung des lokalen Klimas 4. Zunahme von Verkehr und Lärm 5. Bereicherung einiger Lokalpolitiker 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 414

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 414

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3400	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	<p>Einspruch gegen den vorliegenden Regionalplanentwurf Änderungsbereich LU-09: Fakt ist, dass jeweils mindestens ein Mitglied der antragsstellenden Fraktionen im Ortsbeirat Rheingönheim und Maudach selbst Grundbesitzer in den beiden Neubaugebieten ist.</p> <p>Es zeichnet sich immer mehr ein Bild von Kumpanei auf Kosten der Natur ab. Dies bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlust von Naturflächen und Biodiversität 2. Verlust von Kaltluftentstehungsflächen 3. Verschlechterung des lokalen Klimas 4. Zunahme von Verkehr und Lärm 5. Bereicherung einiger Lokalpolitiker 	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-09 in einer Größenordnung von rd. 28 ha im Südosten des Ortsteils Rheingönheim die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie für Teilbereiche "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend reduziert. Dieser Landschaftsraum südlich von Rheingönheim hat nicht nur eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 414

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>sondern dient im Übergang zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet insbesondere der siedlungsnahen Erholung. Unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 594

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3425	Raumnutzungskarte Fläche: LU-07	<p>Dem weiteren Flächenverbrauch im Regionalplanentwurf Änderungsbereich LU-07 widerspreche ich ausfolgenden Gründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fläche liegt im Wasserschutzgebiet, Nummer des Schutzgebietes 404000150 2. Verlust von Naturflächen und Biodiversität 3. Verlust von Kaltluftentstehungsflächen 4. Verschlechterung des lokalen Klimas 5. Zunahme von Verkehr und Lärm 6. Die geplante Wohnfläche liegt zu nah an der B9 sowie den Auf- und Abfahrten der A 65 -> geplantes Wohngebiet mit viel Lärm für die zukünftigen Anwohner. 7. Herr [Name anonymisiert] Mitglied des Ortsbeirates Maudach befürwortete und beantragte eine Aufnahme in den Regionalplan nicht, weil er groß „denkt“, sondern Fakt ist, er besitzt im Änderungsbereich LU-07 das Flurstück 1273 mit 3540 m2. Er wirbt für das Baugebiet aus privaten Gründen. 	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 594

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 136

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2894	-	<p>Mit Befremden und Sorge nehme ich wahr, dass der fruchtbare Boden im Rhein-Neckar-Kreis zunehmend zugebaut und versiegelt wird. Unsere Region ist bekannt für blühende Obstbäume und ertragreiche Äcker. Ich halte es für unverantwortlich, wenn dieser Schatz nicht bewahrt, sondern zunehmend planiert und überbaut wird. Wie sollen sich zukünftige Generationen ernähren, wenn zunehmend alle fruchtbare Flächen versiegelt werden? Klimaschutz, Luftqualität und die Bewahrung der Natur und der Ressourcen rund um unsere Ballungsräume ist eine Zukunftsaufgabe. Ich plädiere deshalb dafür weniger Neubauf Flächen für Wohn- und Gewerbeflächen auszuweisen und statt dessen bereits versiegelte Flächen oder brachliegende Flächen in den Innenstädten oder in den Randgebieten der Gewerbeflächen zu nutzen oder bereits bestehende Wohngebäude zu sanieren oder zu modernisieren, damit auch bezahlbarer Wohnraum in den Ortschaften entsteht ohne zusätzlichen Landverbrauch zu schaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angesprochenen Punkte wurden bereits in verschiedenen Plansätzen wie z.B. PS 1.4.1.4 (Vorrang der Innenentwicklung) angesprochen. Grundsätzlich gilt auch hier der rechtskräftige Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar, der u.a. Aussagen trifft zur Sicherung und Weiterentwicklung der Regionalen Freiraumstruktur.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 420

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3448	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-39	<p>Im Zuge des online veröffentlichten Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan „Heinzengrund“ (Stadt Sinsheim, Ortsteil Ehrstädt) (Regierungspräsidium Karlsruhe) möchten wir, Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, Stellung zum Antragsverfahren beziehen und Ihnen kompakt darstellen, weshalb wir eine Zielabweichung ablehnen. Dem Antrag der Stadt Sinsheim zum Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren möchten wir einige Anmerkungen hinzufügen und Ihnen weitere Informationen geben. Bereits nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 1904, „Heinzengrund“ in 74889 Sinsheim-Ehrstädt wurden von ca. 40 Privatpersonen Stellungnahmen und Anregungen eingereicht (Anlage 1 Stellungnahme Bebauungsplan Heinzengrund). Auf die zuvor genannte Stellungnahme wird sich im folgenden Text immer wieder bezogen, weshalb wir Sie bitten würden, sich diese durchzulesen. Des Weiteren wurden etliche Male Anregungen und Bedenken beim Ortschaftsrat, in öffentlichen Sitzungen und außerhalb dieser den Dialog suchend, vorgebracht. Zunächst möchten wir ein paar Passagen der Stellungnahme des Ortschaftsrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021) kommentieren:</p> <p>Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll: „Der Ortschaftsrat Ehrstädt äußerte sich zu den Stellungnahmen nach der Offenlage. Die Bedenken der Bevölkerung werden ernst genommen, der Ortschaftsrat sieht aber beim Bevölkerungszuwachs ein mehr an Vielfalt. Baulücken innerhalb des Ortes, welche in privater Hand sind, stehen der Stadt nicht zur Verfügung und können somit nicht genutzt werden, wenn der Eigentümer nicht verkaufen möchte“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Dieser Aussage kann so nicht zugestimmt werden. In den vergangenen Monaten kam es zu einer Einigung in einem Grundstücksverkauf von privater in private Hand (ca. 3-4 Bauplätze). Die Stadt Sinsheim konnte sich vorab mit der Eigentümerin nicht auf einen Preis einigen. Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, bemüht sich die Stadt Sinsheim, aus Sicht einiger Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, nicht ausreichend um Grundstücke innerorts. Das Grundstück befindet sich direkt neben der „Brache“ und hätte eine hervorragende Möglichkeit für die Stadt Sinsheim zur innerörtlichen Siedlungsentwicklung geboten. Des Weiteren muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die überwiegende Mehrheit des Ortschaftsrates nicht zwingend den Eindruck vermittelt die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und alle Ansichten bei der Stadt Sinsheim angemessen zu vertreten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das genannte Plangebiet im Süden Ehrstädt erging zwischenzeitlich am 06.09.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Darstellung der Fläche RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der für die Zielabweichung beantragten Fläche und wird daher entsprechend zurück genommen. Die im Zielabweichungsverfahren positiv beschiedene Fläche wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Raumnutzungskarte (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar) dementsprechend von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden lediglich die regionalplanerischen Restriktionen zurückgenommen. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche kann erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Gemäß § 3 BauGB ist eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem solchen Verfahren vorgeschrieben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 420

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Eine weitere Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll des Ortschaftsrates, die zu kommentieren ist, ist folgende: „Durch die sofortige Einbindung der Naturschutzbehörde konnten gleich Lösungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken gefunden werden. Auch was das Entwässerungskonzept und den Hochwasserschutz betrifft, sollte man die Aussagen von Fachleuten nicht in Frage stellen. Ergebnis: Der Ortschaftsrats Ehrstädt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Stadt Sinsheim zu den eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage zu und rät dem Gemeinderat entsprechend abzuwägen“ (Bericht Ortschaftsrats Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Auch diesen Aussagen muss widersprochen werden. Es ist kein Schutz der bereits genannten Biotop vorgesehen. Die in der Offenlage des Bebauungsplans berichteten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung bezogen sich auf einen kleineren Geltungsbereich und müssen deshalb als unzureichend beurteilt werden. Die in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen zur Beeinträchtigung besonders geschützter Arten können nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen dienen lediglich der Minimierung, nicht jedoch der Vermeidung, negativer Auswirkungen. Der Einschnitt in den Lebensraum der dort lebenden Fledermäuse könnte zur Aufgabe der Wochenstuben führen, wodurch gem. § 44 Absatz 1 Nr.3 BNatSchG der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Ruhestätten besonders geschützter Arten erfüllt ist und somit das Vorhaben aufgrund dessen bereits unzulässig wäre (siehe Anlage 1, Stellungnahme Punkt 6).</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben Bebauungsplan Heinzengrund Stand 13.12.2019 wurde als Ergebnis vermerkt, dass im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine Reptilien nachgewiesen wurden (Stadt Sinsheim, C 29.09.2020). Am 08.06.2021 wurde im Keller des Hauses Im Kleinfürlein 2 eine Ringelnatter (L = ca. 1 m) gefangen, eine weitere am 18.06.2021 (dies ist mit Fotos dokumentiert). Die Schlangen sind im Eichwald freigelassen worden. Das Haus selbst befindet sich angrenzend zum geplanten Baugebiet Heinzengrund. Deshalb kann unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass solche Reptilien auch die intensiv genutzte Ackerfläche in ihren Wanderungen nutzen. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück Im Kleinfürlein 2 eine Fledermauspopulation von ca. 40 Tieren die in diesem Gebiet jagen. Weitere Fledermäuse kommen vom Ortskern dazu und überfliegen ebenfalls diese Ackerfläche. Im Frühjahr wandern vom angrenzenden Eichwald Kröten in ihre Laichgebiete. Die Zufahrtstrasse zum geplanten</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 420

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baugebiet wird wegen der Restwärme des Tages gerne als Aufenthaltsort genutzt. Bei einer Bebauung nimmt der Straßenverkehr zu und dementsprechend werden mehr Tiere getötet.</p> <p>Auch in der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Sinsheim wird die Ausdehnung des Baugebietes Richtung Süden als zu groß bewertet (Öchsner, B., 2020). Unter Punkt 8 unserer Stellungnahme finden Sie unsere Gedanken zum Hochwasserschutz.</p> <p>Im Antrag der Stadt Sinsheim wird ebenfalls auf die Bedeutung der Bergdörfer in Bezug auf attraktiven Freiraum und Naherholung hingewiesen. Der Heinzengrund ist als eine der landschaftlich attraktivsten Bereiche Ehrstädt's auszuweisen, was durch das Neubaugebiet zerstört werden würde (siehe Anhang 1, Stellungnahme, Punkt 6).</p> <p>Am 20.04.2021 wurde in der Gemeinderatsitzung A. Öffentlicher Teil, unter Punkt 7: Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beraten. Bei den Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde unter Punkt Nr. 5 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.2 (vom 10.11.2020) folgende Anregung vorgebracht: „Mit der Ausweisung des Bebauungsgebietes „Heinzengrund“ werden ca. 1ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur 1, nach der digitalen Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es handelt sich nicht um eine Arrondierung des Ortsrandes. Mit der Ausweisung des Wohngebietes wird neue Siedlungsstruktur in die Flur vorangetrieben, die in Zukunft wieder „arrondiert“ werden kann (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 8, Nr. 5; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.02 vom 10.11.2020).</p> <p>Diese Anregung zeigt folgende Sachverhalte auf: Der Einsatz des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist in diesem Fall nicht rechters, denn dieser dient vorrangig kleinflächigen Bebauungsplänen zur Siedlungsabrundung im Außenbereich (siehe weitere Argumentationen in der Stellungnahme Anlage 1, Punkt 4 und 5). Es findet jedoch keine Arrondierung statt, im Gegenteil, es wird eine neue Siedlungsstruktur vorangetrieben, was nicht den Leitzielen des kompakten Dorfes entspricht, wie im Antrag der Stadt Sinsheim behauptet (Stadt Sinsheim, 2021, S. 9). Für die Stadt Sinsheim mag es sich um ein kleines Baugebiet handeln, für Ehrstädt hingegen handelt es sich um eine große Fläche und ein starkes Bevölkerungswachstum (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 9). Des Weiteren ist eine Arrondierung des geplanten Wohngebietes</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 420

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>„Heinzengrund“ in westliche, südliche und südöstliche Richtung aufgrund der umliegenden biotopwürdigen Strukturen unmöglich. Wie Sie dem Antrag der Stadt Sinsheim vernehmen können (Stadt Sinsheim, 2021, S. 5) und auch der Stellungnahme Nr. 7 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 9, Nr. 7; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2020) ist das Baugebiet umgeben von Streuobstwiesen, Wald und gesetzlich geschützten Biotopen, die bereits durch Vergrößerung des Baugebietes stark bedrängt werden. Es sei denn, dies ist ein aufkommender Gedanke und das langfristige Ziel der Stadt Sinsheim ist es, die Streuobstwiesen sowie die Biotope zu entfernen?! Darf dies das Ziel sein, nein!</p> <p>Die Aussage, dass es sich bei dem „eigentlichen“ Planungsgebiet um eine weniger hochwertige ökologische Fläche handelt als das umliegende Gebiet, ist bedenklich (Stadt Sinsheim A, 2021, S. 21). Die Landschaft Ehrstädts ist durch die Landwirtschaft geprägt, im Allgemeinen ist der Boden einer unserer höchsten Güter, zudem soll in Baden-Württemberg in Zukunft mehr ökologische Landwirtschaft betrieben werden (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 5). Der Umgang mit und die Versiegelung von Flächen muss mit Bedacht und im Einklang mit den jeweils vorherrschenden natürlichen Lebensräumen geschehen. Dies tut es im Falle des Baugebietes „Heinzengrund“ nicht.</p> <p>Durch den auf Seite 20 des Antrags der Stadt aufgeführten Flächenverzicht für das Baugebiet „Heinzengrund“ besteht für das Dorf in naher Zukunft kaum mehr eine Möglichkeit zur weiteren geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Fläche 1 wurde während des MELAP+ Projektes als Erweiterung bzw. Arrondierung vorgeschlagen. Fläche 3 wäre für die örtlichen Gewerbebetriebe von wichtiger Bedeutung. Ein Vorschlag für die Siedlungsentwicklung Ehrstädts unsererseits wäre die Fläche für das Baugebiet „Heinzengrund“ zu verkleinern (max. 8 Bauplätze) und somit das Gebiet als arrondierend anzusehen. Die Fläche würde dadurch dem städtebaulichen Vorschlag von MELAP+ entsprechen. Als zweite Flächen für weitere mögliche Bauplätze (welche auch im MELAP+ Projekt befürwortet wurde) wäre im Norden im Bereich „Stickeläcker“. Hier wurde von MELAP+ eine Erweiterung vorgeschlagen. Gemeinsam könnten ausreichend Bauplätze erschlossen werden. Abschließend muss festgehalten werden: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sinsheim und den dazugehörigen Ortsteilen nicht öffentlich mitgeteilt! Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ist somit nicht möglich. Sowohl das Bundesland</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 420

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baden-Württemberg, als auch die Stadt Sinsheim rühmen sich mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 12). Der Einsatz des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB ermöglicht in gewisser Weise den Ausschluss der Öffentlichkeit an für Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität beeinflussenden, langfristigen Entscheidungen. Dies steht in völligem Widerspruch zu folgender Aussage: „Bürgerbeteiligung ist in Baden-Württemberg bei der Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben unverzichtbar und selbstverständlich geworden“ (Bürgerbeteiligung, Abs. 1). Wie wir Ihnen hoffentlich in Kürze darlegen konnten, besteht keine absolute Ablehnung gegenüber einer geordneten, ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die aktuelle Planung des Baugebietes „Heinzengrund“ entspricht dieser aus unserer Sicht jedoch nicht und missachtet wichtige Leitziele des Regionalplans, weshalb wir Sie inständig bitten der Zielabweichung für den Bebauungsplan „Heinzengrund“ nicht zuzustimmen!</p> <p>Regierungspräsidium Karlsruhe. Zielabweichungsverfahren zum Bebauungsplan Heinzengrund. https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_2/Referat_21/_DocumentLibraries/heinzengrund/av_heinzengrund_antrag.pdf, Zugriff am 05.06.2021</p> <p>Bürgerbeteiligung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/buergerbeteiligung-hat-sich-in-baden-wuerttemberg-etabliert/Zugriff am 06.06.2021</p> <p>Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021: file:///C:/Users/schneider/Downloads/Sitzungsbericht_Ehrstaedt.pdf, Zugriff am 09.06.2021</p> <p>Bernhard Öchsner (18.11.2020): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt</p> <p>Aufstellungsbeschluss und Offenlage (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB). (Stellungnahme NABU Ortsgruppe Sinsheim)</p> <p>Stadt Sinsheim, A (17.03.2021): Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung nach § 24 LplG</p> <p>für die Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzengrund“ im Ortsteil Ehrstädt: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_2/Referat_21/_DocumentLibraries/heinzengrund/av_heinzengrund_antrag.pdf</p> <p>Stadt Sinsheim, B (20.04.2021): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB)</p> <p>hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß §</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 420

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGBntr, Anlage_1_Abwaegungsvorschlag_Traeger_oeffentlicher_Belange-3 https://gr.sinsheim.cloud/bi/to0050.asp?__ktonr=16191 Anlage_1_Abwaegungsvorschlag_Traeger_oeffentlicher_Belange-3 Stadt Sinsheim, C (29.09.2020): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB); hier: Beschluss über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs sowie der Beschluss über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB https://gr.sinsheim.cloud/bi/to0050.asp?__ktonr=15583, Anlage 7 Regionalplan Leitziele https://www.m-r-n.com/projekte/einheitlicher-regionalplan/erp-plansaetzeundbegruendung.pdf</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3521	Raumnutzungskarte Fläche: SP-01	<p>Als Landwirte aus Otterstadt erheben wir hiermit Einspruch gegen die geplanten Änderungen des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar SP-01, Sp-02 und RP-14.</p> <p>Wir sind Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter in den drei genannten Änderungsabschnitten und durch die Umwandlung von Ackerland zu Siedlungsflächen unmittelbar betroffen. Der Verlust von Ackerland hat direkten Einfluss auf unsere betriebliche und wirtschaftliche Situation.</p> <p>Alle drei Planänderungsflächen wurden im ERP Rhein-Neckar 2014 als landwirtschaftliche Vorrangfläche eingestuft. Aus gutem Grund, denn alle drei sind durch das Bewässerungsnetz des Beregnungsverbandes voll erschlossen. Damit bietet dieses Land nicht nur den darauf wirtschaftenden Landwirten Ertrags- und Einkommenssicherheit, sondern steht so der ganzen Gesellschaft zur Nahrungsmittelsicherung zur Verfügung. Gerade in Anbetracht des sich wandelnden Klimas und des täglichen Verlustes an Ackerland, sollten fruchtbare und ertragssichere Böden umso mehr Berücksichtigung und Schutz finden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinkenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Die klimaökologischen Betroffenheiten für das Gebiet SP-01 wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Anmerkungen und Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3522	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	<p>Als Landwirte aus Otterstadt erheben wir hiermit Einspruch gegen die geplanten Änderungen des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar SP-01, Sp-02 und RP-14.</p> <p>Wir sind Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter in den drei genannten Änderungsabschnitten und durch die Umwandlung von Ackerland zu Siedlungsflächen unmittelbar betroffen. Der Verlust von Ackerland hat direkten Einfluss auf unsere betriebliche und wirtschaftliche Situation.</p> <p>Alle drei Planänderungsflächen wurden im ERP Rhein-Neckar 2014 als landwirtschaftliche Vorrangfläche eingestuft. Aus gutem Grund, denn alle drei sind durch das Bewässerungsnetz des Beregnungsverbandes voll erschlossen. Damit bietet dieses Land nicht nur den darauf wirtschaftenden Landwirten Ertrags- und Einkommenssicherheit, sondern steht so der ganzen Gesellschaft zur Nahrungsmittelsicherung zur Verfügung. Gerade in Anbetracht des sich wandelnden Klimas und des täglichen Verlustes an Ackerland, sollten fruchtbare und ertragssichere Böden umso mehr Berücksichtigung und Schutz finden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalzkasernen beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3523	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	<p>Als Landwirte aus Otterstadt erheben wir hiermit Einspruch gegen die geplanten Änderungen des Einheitlichen Regionalplans der Metropolregion Rhein-Neckar SP-01, Sp-02 und RP-14.</p> <p>Wir sind Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter in den drei genannten Änderungsabschnitten und durch die Umwandlung von Ackerland zu Siedlungsflächen unmittelbar betroffen. Der Verlust von Ackerland hat direkten Einfluss auf unsere betriebliche und wirtschaftliche Situation.</p> <p>Alle drei Planänderungsflächen wurden im ERP Rhein-Neckar 2014 als landwirtschaftliche Vorrangfläche eingestuft. Aus gutem Grund, denn alle drei sind durch das Bewässerungsnetz des Beregnungsverbandes voll erschlossen. Damit bietet dieses Land nicht nur den darauf wirtschaftenden Landwirten Ertrags- und Einkommenssicherheit, sondern steht so der ganzen Gesellschaft zur Nahrungsmittelsicherung zur Verfügung. Gerade in Anbetracht des sich wandelnden Klimas und des täglichen Verlustes an Ackerland, sollten fruchtbare und ertragssichere Böden umso mehr Berücksichtigung und Schutz finden.</p>	<p>nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.</p> <p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebietes im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3524	Umweltbericht Fläche: SP-01	<p>Ebenso liegen alle genannten Änderungen im regionalen Grünzug. Auch hier ist die Ausweisung von Siedlungsflächen für uns nicht nachvollziehbar. Die Metropolregion Rhein-Neckar als Ballungszentrum, gerade im Rheintal, ist schon hochverdichtet und auf diese Grünzüge angewiesen.</p> <p>Solche Flächen werden angesichts des Klimawandels in Zukunft von immer größerer Bedeutung werden, sowohl zur Frischluftbildung, als auch zur Abkühlung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinkenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Die klimaökologischen Betroffenheiten für das Gebiet SP-01 wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3525	Umweltbericht Fläche: SP-02	<p>Ebenso liegen alle genannten Änderungen im regionalen Grünzug. Auch hier ist die Ausweisung von Siedlungsflächen für uns nicht nachvollziehbar. Die Metropolregion Rhein-Neckar als Ballungszentrum, gerade im Rheintal, ist schon hochverdichtet und auf diese Grünzüge angewiesen. Solche Flächen werden angesichts des Klimawandels in Zukunft von immer größerer Bedeutung werden, sowohl zur Frischluftbildung, als auch zur Abkühlung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung auf den südlichen Flächenanteil in Höhe des Hagebuttenwegs beschränkt und für die nördliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante, nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
3526	Umweltbericht Fläche: RP-14	Ebenso liegen alle genannten Änderungen im regionalen Grünzug. Auch hier ist die Ausweisung von Siedlungsflächen für uns nicht nachvollziehbar. Die Metropolregion Rhein-Neckar als Ballungszentrum, gerade im Rheintal, ist schon hochverdichtet und auf diese Grünzüge angewiesen. Solche Flächen werden angesichts des Klimawandels in Zukunft von immer größerer Bedeutung werden, sowohl zur Frischluftbildung, als auch zur Abkühlung.	Wird zur Kenntnis genommen Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3527	Raumnutzungskarte Fläche: SP-01	<p>Auch wenn die genannten Änderungsgebiete eine unmittelbare Nähe zur B9 aufweisen, ist damit nicht eine Zunahme des Verkehrs im Umland von der Hand zu weisen.</p> <p>Gerade in Otterstadt und auf der K23 ist die Verkehrssituation aufgrund der vielen Naherholungsmöglichkeiten, aber auch den Schwerverkehr betreffend, durch Erdölförderung und Kiesgewinnung, am Limit. Zu Stoßzeiten ist es jetzt schon fast unmöglich aus einem Wirtschaftsweg auf die K23 aufzufahren.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen fordern wir sie damit auf, die Änderungen in der Regionalplanfortschreibung zurück zu ziehen und die Gebiete SP-01, SP-02 und RP-14, dem bestehenden Regionalplan entsprechend, als landwirtschaftliche Vorrangfläche zu belassen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinckenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungerweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird. Die aufgezeigten verkehrlichen Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3528	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	<p>Auch wenn die genannten Änderungsgebiete eine unmittelbare Nähe zur B9 aufweisen, ist damit nicht eine Zunahme des Verkehrs im Umland von der Hand zu weisen.</p> <p>Gerade in Otterstadt und auf der K23 ist die Verkehrssituation aufgrund der vielen Naherholungsmöglichkeiten, aber auch den Schwerverkehr betreffend, durch Erdölförderung und Kiesgewinnung, am Limit. Zu Stoßzeiten ist es jetzt schon fast unmöglich aus einem Wirtschaftsweg auf die K23 aufzufahren.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen fordern wir sie damit auf, die Änderungen in der Regionalplanfortschreibung zurück zu ziehen und die Gebiete SP-01, SP-02 und RP-14, dem bestehenden Regionalplan entsprechend, als landwirtschaftliche Vorrangfläche zu belassen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung auf den südlichen Flächenanteil in Höhe des Hagebuttenwegs beschränkt und für die nördliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante, nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 578

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.</p>
3529	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	<p>Auch wenn die genannten Änderungsgebiete eine unmittelbare Nähe zur B9 aufweisen, ist damit nicht eine Zunahme des Verkehrs im Umland von der Hand zu weisen. Gerade in Otterstadt und auf der K23 ist die Verkehrssituation aufgrund der vielen Naherholungsmöglichkeiten, aber auch den Schwerverkehr betreffend, durch Erdölförderung und Kiesgewinnung, am Limit. Zu Stoßzeiten ist es jetzt schon fast unmöglich aus einem Wirtschaftsweg auf die K23 aufzufahren. Aus den vorgenannten Gründen fordern wir sie damit auf, die Änderungen in der Regionalplanfortschreibung zurück zu ziehen und die Gebiete SP-01, SP-02 und RP-14, dem bestehenden Regionalplan entsprechend, als landwirtschaftliche Vorrangfläche zu belassen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 139

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2895	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 zur Wohnraumentwicklung</p> <p>Trotz einer in den vergangenen Jahren nachgewiesenen vielfach höheren Bautätigkeit als in allen anderen kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugebilligt wie dem einwohnermäßig vergleichbaren Mittelzentrum Speyer (45,6 / 21,4 ha).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt.</p>
2896	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Es widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans, dass ausgerechnet die größte aller Wohnraum-Entwicklungsflächen der Stadt – LD-04 – in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Grünzäsuren sind eher kleinräumige Bereiche zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und dienen als Kalt- und Frischluftschneisen, aber auch als siedlungsnaher Erholungsräume und als Lebens-, Rückzug- und Austauschgebiete für Pflanzen und Tiere. Sie können ihre wichtigen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden, weshalb sie nur in absoluten Ausnahmefällen entwickelt werden dürfen, d. h., wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Diesen strengen Schutz und damit auch die nachgewiesenen wichtigen Funktionen einer solchen Freifläche ohne ausreichenden Grund aufzuheben, widerspricht den landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 139

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2897	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Gleichzeitig liegt das Gebiet LD-04 im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, das zur Modellregion für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhaltung biologischer Ressourcen gewählt wurde. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Auch diesem Ziel widerspricht eine Entwicklungsfreigabe. Die Fläche LD-04 am westlichen Siedlungsrand ist als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft ausgewiesen, worauf auch der ERP hinweist (S. 141). Diese Festsetzung stellt das Gebiet als identitätsstiftende regionaltypische Landschaft unter besonderen Schutz, weshalb sie, laut Landesentwicklungsplan IV3, in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten ist (LEP IV, S. 114). Mit der Entwicklungsfreigabe dieses Raumes für Wohnzwecke wird gegen diese Leitlinien verstoßen. Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich seit Planungsbeginn deutlich verändert, weil mehrere größere, vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5 ha zusätzlich zu Verfügung stehen, die den berechneten Bedarf im Außenbereich reduzieren. Hinzugewonnen wurde das ehemalige Rundsporthallen-Areal (3,36 ha), das Hofmeistergelände (1,47 ha) und das Lang-Areal (0,67 ha. Hierdurch muss sich zwingend die geschützte Fläche im Außenbereich verringern, da der Innenentwicklung laut Gesetz stets Vorrang einzuräumen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf die Lage im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Mögliche Betroffenheiten der vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.
2898	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Neu hinzu gekommen ist ein wachsendes Leerstandsproblem der Geschäfte in der Innenstadt, für das es keine absehbare Lösung gibt. Man geht davon aus, dass viele dieser Flächen auch zukünftig weder als Läden noch gastronomisch oder als Büroflächen genutzt werden können. Deshalb wird in zentraler Lage mittelfristig zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung stehen. Ein in die Breite wachsender Stadtrand bei gleichzeitig zunehmendem Leerstand in der Kernstadt würde zu einem problematischen Donut-Effekt führen, verbunden mit steigenden öffentlichen Kosten bei schwindender Attraktivität der Stadt. Das aktuelle Leerstandsproblem ist in der Planung nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz Z 1.4.1.4 "Vorrang der Innenentwicklung" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die innerörtlichen Potentiale näher definiert. Danach sind im Hinblick auf die vorrangige Nutzung von verfügbaren Flächenpotentialen "auch bestehende und potenzielle Leerstände mit in die Betrachtung einzubeziehen". Die konkrete Berücksichtigung dieser Potentiale ist jedoch Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 139

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2899	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Stark verändert hat sich die Einwohnerzahlen-Entwicklung in Landau, die im Jahr 2020 sogar rückläufig war. Die Zahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die Prognose des anhaltend starken Zuwachses, auf deren Grundlage der hohe Wohnraumbedarf begründet wurde, in keiner Weise bestätigt hat. Hinzu kommt, dass nach Expertenmeinung der Corona-bedingte Trend zum Homeoffice die Wanderungsbewegungen in Richtung Ballungsgebiete nachhaltig verändern wird, was auch für Landau gilt. Die Ausweisung von Wohnraum-Entwicklungsflächen muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Den veränderten Ausgangsbedingungen wird nicht Rechnung getragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann. Die durch die Coronapandemie voraussichtlichen Auswirkungen können im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans noch nicht berücksichtigt werden, da dafür noch keine verlässlichen Erkenntnisse vorliegen. Fakt ist, dass in der Stadt Landau ein unverändert hoher Wohnraumbedarf besteht, der sich auch in den nach wie vor steigenden Immobilienpreisen ausdrückt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 139

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2900	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Die Entwicklungsfläche LD-04 liegt in einer Hanglage oberhalb einer vorhandenen Siedlungsstruktur. Bereits ohne versiegelte umgebende Flächen kommt es bei Starkregen-Ereignissen zu dokumentierten Überflutungen im Siedlungsbereich, da das Abwassersystem für die aus den Weinbergen und Äckern strömenden Wassermassen nicht ausgelegt ist. Eine Versiegelung der Versickerungsflächen in diesem Bereich würde die Hochwasserproblematik zwangsläufig um ein Vielfaches verstärken und sich zum Nachteil der tieferliegenden Strukturen auswirken, was nicht zulässig ist. Eine Lösung für diese Problem wird nirgends aufgezeigt. Ein Hinweis auf den Konflikt fehlt im Umweltbericht.	Wird gefolgt Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Hinsichtlich der lokalen Starkregenproblematik werden seitens des Landes Rheinland-Pfalz derzeit auf der Grundlage des 2021 beschlossenen Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz aktuelle Datengrundlagen erarbeitet, die dann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Vorsorglich wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die eventuelle Betroffenheit durch Starkregenereignisse in dem Steckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet LD-04 ergänzt.
2901	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Bei LD-04 handelt es sich um keine Arrondierung, sondern um eine Fläche, die geographisch am weitesten von der Kernstadt und auch von den Haltepunkten des Schienen-Nahverkehr entfernt liegt, wodurch eine bandartige Siedlungsstruktur entwickelt wird, die den Zielen des ERP diametral entgegensteht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung alternativer Möglichkeiten für eine Siedlungserweiterung im Bereich der Siedlungsränder der Kernstadt hat ergeben, dass dafür in der mittel- bis langfristigen Perspektive nur der Südwesten in Betracht kommt. Deshalb wird es auch eine wichtige Zukunftsaufgabe der Stadtpolitik sein, einerseits die Versorgungssituation im Südwesten des Stadtgebietes (Stichwort "Wasgau" Lebensmittelmarkt) und andererseits die Erreichbarkeit der 3 Bahnhaltepunkte sowie der Kernstadt mit ÖPNV und Fahrrad weiter zu verbessern.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 139

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2902	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Die dezentrale Lage des Entwicklungsgebietes LD-04 führt zwangsläufig zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen, was den Forderungen des ERP nach einer verkehrsvermeidenden nachhaltigen Stadtentwicklung mit dem Leitbild der kurzen Wege klar widerspricht. Gleichzeitig würde der PKW-Verkehr in Richtung Innenstadt die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, die im Bereich Wollmesheimer Höhe bereits dem gegenwärtigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen ist, in Stoßzeiten zum Erliegen bringen.</p> <p>Gerade der Südwesten der Wollmesheimer Höhe, an den sich das Entwicklungsgebiet LD-04 anschließt, weist laut Geoportal Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur https://ewois.de/Statistik/user/anzeigen.php?ags=0731300000&sel_jahr=2020&seite=</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der bestehenden städtischen Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 52

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2776	Umweltbericht	<p>Hiermit möchte ich Einspruch gegen den Bebauungsplan einreichen. Die Feldflur hat eine grosse Bedeutung für die Landwirtschaft und ist ein wesentlicher Faktor für den Klimaschutz, der uns alle angeht! Kurzfristige wirtschaftliche Belange dürfen angesichts dieser Faktoren keinen Ausschlag zur Versiegelung der Flächen und nachhaltigen Zerstörung unserer Umwelt sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar handelt es sich nicht um einen Bebauungsplan nach BauGB. Die Einwendungen im Rahmen der Offenlage dieser 1. Änderung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 213

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3052	Raumnutzungskarte	Anlässlich des Entwurfs des Regionalplanes für unseren Kreis fordere ich dass die sog. "Breitwiesen" in Weinheim landwirtschaftliche Vorrangfläche werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist nicht Bestandteil der aktuell vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.
3053	Raumnutzungskarte	Und (ich fordere,) dass weitere Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen in unserem Kreis dringend vermieden werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 220

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3063	-	<p>der Flächenverbrauch in der Rheinebene hat bereits jetzt schon dazu geführt, dass die Ortschaften längs der B3 zusammengewachsen sind. Industrie, Gewerbe insbesondere aber der Handel bebauen großflächig -weil meist nur einstöckig gebaut wird- wertvollen landwirtschaftlich genutzten Boden. Die Bedeutung der Feldflur für alle Einwohner in Weinheim und Umgebung, besonders aber für die Landwirtschaft wird nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund erheben wir Einspruch gegen den Plan. Es darf kein weiterer Flächenverbrauch mehr erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes und ist einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Die Aufgabe besteht darin, konkurrierende Flächenansprüche best möglichst zusammenfassend, überfachlich und überörtlich zu steuern, ordnen und zu koordinieren.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 76

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3010	-	Der Stellungnahme der Freien Wähler Walldürn vom 4.6.2021 schließen wir uns vollumfänglich an.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 76

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3011	-	<p>Ergänzend möchten wir noch anmerken, dass es von Seiten der Gemeinde bislang keinerlei Bestrebungen gibt, freiwerdenden Wohnraum im Stadtgebiet – z.B. aus Sterblichkeits- oder Wegzugeffekten – an interessierte Parteien zu vermitteln. Dies sind z.B. junge Familien für die die Renovierung einer Bestandsimmobilie sicher der kostengünstigere Weg ins Wohneigentum wäre.</p> <p>Hier könnte die Gemeinde mit einem Vermittlungsdienst Nachfrage und Angebot sinnvoll, mit volkswirtschaftlich positivem Effekt zusammenführen und so der fortschreitenden Verödung des Innenstadtbereiches entgegenwirken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine systematische Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Potenziale und somit auch zur verstärkten Innenentwicklung beiträgt. Hierzu bietet Raum+Monitor eine wichtige Grundlage. Da Maßnahmen der Innenentwicklung sich jedoch vielfach auf Flächen im Privatbesitz beziehen, ist deren Erfolg in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure vor Ort abhängig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren im Planungsrecht zunehmend Steuerungsinstrumente zur Innenentwicklung aufgenommen. Auch deren Anwendung ist jedoch ebenfalls auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Um die Umsetzung sowohl planungsrechtlicher als auch kommunikativer Instrumente in den Kommunen zu stärken, werden in den Regionalplanentwurf folgende Ergänzungen im Begründungstext zu Plansatz 1.4.1.4 vorgenommen:</p> <p>Das Ziel Innen- vor Außenentwicklung ist als gesamtstrategisches Ziel zu verstehen, welches eine Vielzahl von Aspekten u.a. aus den Bereichen Städtebau bzw. Dorfentwicklung, Freiraumplanung, Sozialpolitik, Ökologie und Ökonomie zusammenführt. Zudem ist die Aktivierbarkeit von Wohnbauflächenpotenzialen im Bestand in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure aus Politik, Wohnungswirtschaft und Bürgerschaft vor Ort abhängig. Vor diesem Hintergrund sollen zur Erreichung des Ziels sowohl die Instrumente des Planungsrechts als auch die Möglichkeiten informeller Planungen und kommunikativer Maßnahmen zur Innenentwicklung ausgeschöpft werden.</p> <p>Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Bewusstseins- und Akzeptanzbildung für die Innentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzbeschluss der kommunalen Gremien zur Innenentwicklung, • Analyse demografischer Strukturen von Wohngebieten zur Ermittlung künftiger Wohn- und Versorgungsbedarfe sowie möglicher Leerstandspotenziale, • Ermittlung und kontinuierliches Monitoring vorhandener Flächenpotenziale (vgl. Plansätze 1.4.2.9 und 1.4.2.11) z.B. mithilfe der regionalen Datenbank Raum+Monitor (Innenentwicklungspotenziale, Baulückenkataster), Führen eines Leerstandskatasters, • Erstellung integrierter Innenentwicklungsstrategien und -konzepten als Grundlage für die Flächennutzungs- und Bauungsplanung, • kommunikative Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 76

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Bürgerschaft über die Vorteile der Innenentwicklung, Vernetzung von Wohnungsmarktakeuren, aktive Einbindung der Bürgerschaft in die Strategie- und Konzepterstellung,</p> <ul style="list-style-type: none">• aktive Ansprache von Grundstückseigentümern und Etablierung von Baulückenbörsen,• Beratungsangebote für Bau- und Sanierungswillige sowie Grundstückseigentümer, auch interkommunal,<ul style="list-style-type: none">• interkommunale Zusammenarbeit zur Vermeidung von Konkurrenzen zwischen Innen- und Außenentwicklung von Nachbargemeinden. <p>Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung einer flächensparenden Wohnbauflächenentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einsatz von bauplanungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten wie: Festlegung von Sanierungsgebieten, Erstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung oder sektoraler Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung, Ausweisung urbaner Gebiete oder dörflicher Wohngebiete im Rahmen der Bebauungsplanung, Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde sowie Anordnung von Baugeboten,• Folgekostenberechnungen für Planungsalternativen im Rahmen der Bauleitplanung,• Nachverdichtung durch zusätzliche Bebauung auf großen Grundstücken, Ersatzneubauten in verdichteter Bauweise oder Aufstockung von Bestandsgebäuden,• Umnutzung vormals landwirtschaftlich oder gewerblich genutzter, mindergenutzter Immobilien und Grundstücken zu Wohnzwecken,• vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen sowie• Realisierung einer qualitativ hochwertigen, verdichteten Bebauung. <p>Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sind bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenzialen die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 76

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3012	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Als parteienlose, alteingesessene Gemeindemitglieder können wir beim besten Willen nicht erkennen, dass die Versiegelung neuer Flächen und die Vernichtung freier Natur - wie in diesem Fall alte Streuobstwiesen – einen positiven Effekt auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt Walldürn hat. Im Gegenteil. Die Bebauung der Fläche NOK-05 - bei durchaus vorhandenen Alternativen (s. Stellungnahme der Freien Wähler und unseren Vorschlag oben) - vernichtet ein Naherholungsgebiet für das im näheren Umfeld keine Alternative vorhanden ist.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 280

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3119	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen eine geplanten Flächenänderungen im Regionalplan bezüglich des Neubaugebiets, Hohensachsen West 3, ein.</p> <p>Ich lege den Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch wegen Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns, alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Kinder sowie weitere Nachkommen, für Erholung, besonders aber für den Klima- und Naturschutz und die regionale Landwirtschaft.</p> <p>Ich bin sehr besorgt hinsichtlich der geplanten Flächenänderungen im Regionalplan. Wir benötigen für die Zukunft mehr statt weniger Natur.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 176

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2930	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 288

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3124	Raumnutzungskarte	<p>Über Umwege habe ich von den famosen Plänen erfahren auch in Hohensachsen den gängigen Trend zu verfolgen, die restlichen Grün- und Nutzflächen zu bebauen um diese mit klinisch weißen, geometrischen und sich perfekt in unser dörfliches Landschaftsbild einfügenden Wohneinheiten zu versehen. Als jemand, der schon seit über 20 Jahren in Hohensachsen lebt und aufgewachsen ist, kann ich vollkommen nachvollziehen, warum man sich hier niederlassen wollen würde. Ich bin sicher auch die schwindende Tier- und Naturwelt wird keinen Einspruch gegen ihr Vorhaben erheben. Funktionäre und Bauunternehmer haben sowieso die besseren Argumente als diese. Mit dem fortschreitenden Insektensterben, Klimawandel und den damit einhergehenden negativen Veränderungen für unser aller Leben müssen sich schließlich eh unsere Kinder auseinandersetzen. So bleibt mir im Angesicht der Tatsache, dass meine ehrlich gemeinten Worte niemanden in einer Position mit Entscheidungsgewalt interessieren werden nur noch zu sagen: Ich wünsche allen Beteiligten viel Erfolg und vor allem, dass jene mit diesem ehrenhaften Unternehmen genug Geld verdienen, dass es sich gelohnt hat, einen Teil von Hohensachsen verschwinden zu lassen, in dem ich als kleiner Junge einige meiner schönsten Momente verbrachte. Ich hatte meine Kindheit ja schon.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 603

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3045	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Entgegen der allgemeinen Stimmungsmache gegen die Änderungen „Gewerblichen Bauflächen“ stimmen wir ausdrücklich dem Entwurf für das Gebiet RNK-VRG02-G Anhang Nr. 1-8 Vorranggebiet für Industrie und Logistik zu. Das Gebiet befindet sich bereits seit Jahren in den aktuellen Regionalplänen, auch deshalb weil alle Untersuchungen positiv für dieses Gebiet ausgefallen sind. Im Jahr 2000 wurde für das Gewerbegebiet auf Hirschberger Gemarkung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Hirschberg Nord“ beschlossen und erst in den Jahren 2019/2020 unter fadenscheinigen Begründungen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg- Mannheim zu Gunsten der Erweiterung des Gewerbeparks Hirschberg Süd herausgenommen.</p> <p>Im Gegensatz zur damaligen Argumentation der Gemeinde Hirschberg und der Verwaltung des Nachbarschaftsverbandes haben Sie sich ausführlich mit dem Gebiet RNK-VRG02-G befasst und aus Ihrer Untersuchung eine positive Entscheidung gefällt: Das Gebiet soll im Regionalplan bleiben. Selbst in Hinsicht auf die aktuelle Situation Umwelt-Klima werden keine nachteiligen Auswirkungen erwartet. In dem Gebiet befindet sich bereits die Abfallumladestation des Landkreises (AVR) und weitere Firmen. Das Gebiet ist auch von der Strasse her gesehen erschlossen. Die Gemeinde Hirschberg selbst hat im Frühjahr 2021 dort eine neue Wasserleitung für über 400.000 Euro legen lassen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 603

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3046	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Bahnhof und Autobahnanschluss befinden sich in direkter Nähe und die Lärmentwicklung spielt bei einer gewerblichen Nutzung keine größere Rolle. Von uns kann nicht nachvollzogen werden, warum die Gemeinde Hirschberg nicht erneut die Chance ergreift, das Gebiet im Regionalplan zu belassen, auch deshalb weil es sich um eine langfristige Bauleitplanung handelt und späteren Generationen Handlungsfreiraum lässt. Zumal dies auch der Gemeinde in Zukunft hilft die finanzielle Situation zu stabilisieren und zu sichern, dabei die optimalen Verkehrsanbindungen weiter zu stärken. Und die Schaffung ortsnahe Arbeitsplätze, auch kleinerer Gewerbebetriebe zu ermöglichen.</p> <p>Die Fläche von ca. 7 ha ist eingegrenzt von Bundesbahnlinie, Landstraße L541 und Autobahn A5. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist durch Unformen und die Umgebung erschwert und benachteiligt. Selbst der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim räumt ein, dass eine landwirtschaftliche Nutzung wegen der Dreieckform des Gebietes erschwert ist. Aber in der Gesamtbewertung ist der „Gewerbepark Nord“ in städtebaulicher und umweltbezogener Eignung gut geeignet/ geeignet. Durch zwischenzeitliche Erschließungsmaßnahme, wie oben bereits erwähnt, noch verstärkt wird.</p> <p>Auch ist interessant, dass Anfragen von Gewerbebetrieben, die sich in diesem Bereich ansiedeln wollen, von der Gemeinde Hirschberg leider abgewimmelt werden.</p> <p>Wir fragen uns warum soll ausgerechnet in Hirschberg nicht das möglich sein, was in den Nachbargemeinden praktiziert wird?</p> <p>Unsere Bitte ist deshalb: Lassen Sie das Gebiet RNK-VRG02-G im Regionalplan und folgen Sie den Ergebnissen Ihrer Untersuchung!</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-VRG02-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 313

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2872	-	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar ein. Der Regionalplanentwurf sieht die Versiegelung großer Landwirtschaftsflächen vor.</p> <p>Er berücksichtigt dabei nicht, daß diese Landwirtschaftsflächen zwingend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse erforderlich sind. Durch eine weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad, der sowieso schon sehr gering ist (Obst 22 %, Gemüse 36%), noch weiter verringert und macht weitere Importe aus dem Ausland nötig. Zudem zwingt es Landwirte auf immer weniger Ackerbaufläche einen immer höheren Ertrag zu erzielen. Dies ist ohne den Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nahezu unmöglich. Hier beißt sich die Katze in den Schwanz. Wie soll eine allerorts angepriesene nachhaltige Landwirtschaft gelingen, wenn die hierfür benötigten Flächen immer weniger werden?</p> <p>Die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei der Erstellung von zukunftsweisenden Planungen zu untersuchen und berücksichtigen, ist von dieser Regionalplanung nicht erfüllt und entspricht somit nicht den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 364

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3377	Raumnutzungskarte	<p>Nach intensiver Einsicht in den Vorentwurf des Regionalplans stellte ich fest, dass in Weinheim das Gewann Breitwiesen als weiße Fläche (Niemandland) eingezeichnet ist. Aufgrund dessen schrieb ich Herrn Oberbürgermeister Just an, mit der Bitte das Gewann Breitweisen im neuen Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche eintragen zu lassen. Als Antwort bekam ich, dass die Breitwiesen „als Vorbehaltungsgebiet für die Landwirtschaft“ zu sichern sind. Diese Antwort von Herrn OB Just geht mir aber nicht weit genug, denn was heute Vorbehaltungsgebiet für die Landwirtschaft ist, kann morgen schon Vorbehaltungsgebiet für andere Gewerbe sein. Ich fordere den Regionalverband auf, die Breitwiesen im neuen Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche auszuweisen. Dies hätte bereits schon im Jahre 2014 nachdem für die Stadt Weinheim verlorenen Bürgerentscheid im Jahre 2013 geschehen müssen. Im Zuge des Klimawandels wird ohnehin bereits zu viel Ackerfläche zubetoniert, und damit Kaltluftentstehungsflächen sowie CO₂-Speicher vernichtet, vom Verlust an Erholungs gebieten ganz zu schweigen. In diesem Zusammenhang kann ich den Gemeinderäten in Hemsbach und Hirschberg zu ihrer Entscheidung gratulieren.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4 und 1.5. Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist nicht Teil dieses Änderungsverfahrens.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 93

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2852	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Einspruch gegen den Regionalplan / Argumentationshilfe Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu.</p> <p>Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 422

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3449	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-39	<p>Im Zuge des online veröffentlichten Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan „Heinzengrund“ (Stadt Sinsheim, Ortsteil Ehrstädt) (Regierungspräsidium Karlsruhe) möchten wir, Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, Stellung zum Antragsverfahren beziehen und Ihnen kompakt darstellen, weshalb wir eine Zielabweichung ablehnen. Dem Antrag der Stadt Sinsheim zum Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren möchten wir einige Anmerkungen hinzufügen und Ihnen weitere Informationen geben. Bereits nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 1904, „Heinzengrund“ in 74889 Sinsheim-Ehrstädt wurden von ca. 40 Privatpersonen Stellungnahmen und Anregungen eingereicht (Anlage 1 Stellungnahme Bebauungsplan Heinzengrund). Auf die zuvor genannte Stellungnahme wird sich im folgenden Text immer wieder bezogen, weshalb wir Sie bitten würden, sich diese durchzulesen. Des Weiteren wurden etliche Male Anregungen und Bedenken beim Ortschaftsrat, in öffentlichen Sitzungen und außerhalb dieser den Dialog suchend, vorgebracht. Zunächst möchten wir ein paar Passagen der Stellungnahme des Ortschaftsrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021) kommentieren:</p> <p>Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll: „Der Ortschaftsrat Ehrstädt äußerte sich zu den Stellungnahmen nach der Offenlage. Die Bedenken der Bevölkerung werden ernst genommen, der Ortschaftsrat sieht aber beim Bevölkerungszuwachs ein mehr an Vielfalt. Baulücken innerhalb des Ortes, welche in privater Hand sind, stehen der Stadt nicht zur Verfügung und können somit nicht genutzt werden, wenn der Eigentümer nicht verkaufen möchte“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Dieser Aussage kann so nicht zugestimmt werden. In den vergangenen Monaten kam es zu einer Einigung in einem Grundstücksverkauf von privater in private Hand (ca. 3-4 Bauplätze). Die Stadt Sinsheim konnte sich vorab mit der Eigentümerin nicht auf einen Preis einigen. Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, bemüht sich die Stadt Sinsheim, aus Sicht einiger Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, nicht ausreichend um Grundstücke innerorts. Das Grundstück befindet sich direkt neben der „Brache“ und hätte eine hervorragende Möglichkeit für die Stadt Sinsheim zur innerörtlichen Siedlungsentwicklung geboten. Des Weiteren muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die überwiegende Mehrheit des Ortschaftsrates nicht zwingend den Eindruck vermittelt die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und alle Ansichten bei der Stadt Sinsheim angemessen zu vertreten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das genannte Plangebiet im Süden Ehrstädt erging zwischenzeitlich am 06.09.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Darstellung der Fläche RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der für die Zielabweichung beantragten Fläche und wird daher entsprechend zurück genommen. Die im Zielabweichungsverfahren positiv beschiedene Fläche wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Raumnutzungskarte (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar) dementsprechend von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden lediglich die regionalplanerischen Restriktionen zurückgenommen. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche kann erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Gemäß § 3 BauGB ist eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem solchen Verfahren vorgeschrieben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 422

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Eine weitere Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll des Ortschaftsrates, die zu kommentieren ist, ist folgende: „Durch die sofortige Einbindung der Naturschutzbehörde konnten gleich Lösungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken gefunden werden. Auch was das Entwässerungskonzept und den Hochwasserschutz betrifft, sollte man die Aussagen von Fachleuten nicht in Frage stellen. Ergebnis: Der Ortschaftsrats Ehrstädt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Stadt Sinsheim zu den eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage zu und rät dem Gemeinderat entsprechend abzuwägen“ (Bericht Ortschaftsrats Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Auch diesen Aussagen muss widersprochen werden. Es ist kein Schutz der bereits genannten Biotop vorgesehen. Die in der Offenlage des Bebauungsplans berichteten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung bezogen sich auf einen kleineren Geltungsbereich und müssen deshalb als unzureichend beurteilt werden. Die in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen zur Beeinträchtigung besonders geschützter Arten können nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen dienen lediglich der Minimierung, nicht jedoch der Vermeidung, negativer Auswirkungen. Der Einschnitt in den Lebensraum der dort lebenden Fledermäuse könnte zur Aufgabe der Wochenstuben führen, wodurch gem. § 44 Absatz 1 Nr.3 BNatSchG der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Ruhestätten besonders geschützter Arten erfüllt ist und somit das Vorhaben aufgrund dessen bereits unzulässig wäre (siehe Anlage 1, Stellungnahme Punkt 6).</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben Bebauungsplan Heinzengrund Stand 13.12.2019 wurde als Ergebnis vermerkt, dass im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine Reptilien nachgewiesen wurden. (Stadt Sinsheim, C 29.09.2020). Am 08.06.2021 wurde im Keller des Hauses Im Kleinfürlein 2 eine Ringelnatter (L = ca. 1 m) gefangen, eine weitere am 18.06.2021 (dies ist mit Fotos dokumentiert). Die Schlangen sind im Eichwald freigelassen worden. Das Haus selbst befindet sich angrenzend zum geplanten Baugebiet Heinzengrund. Deshalb kann unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass solche Reptilien auch die intensiv genutzte Ackerfläche in ihren Wanderungen nutzen. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück Im Kleinfürlein 2 eine Fledermauspopulation von ca. 40 Tieren die in diesem Gebiet jagen. Weitere Fledermäuse kommen vom Ortskern dazu und überfliegen ebenfalls diese Ackerfläche. Im Frühjahr wandern vom angrenzenden Eichwald Kröten in ihre Laichgebiete. Die Zufahrtstrasse zum geplanten</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 422

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baugebiet wird wegen der Restwärme des Tages gerne als Aufenthaltsort genutzt. Bei einer Bebauung nimmt der Straßenverkehr zu und dementsprechend werden mehr Tiere getötet.</p> <p>Auch in der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Sinsheim wird die Ausdehnung des Baugebietes Richtung Süden als zu groß bewertet (Öchsner, B., 2020). Unter Punkt 8 unserer Stellungnahme finden Sie unsere Gedanken zum Hochwasserschutz.</p> <p>Im Antrag der Stadt Sinsheim wird ebenfalls auf die Bedeutung der Bergdörfer in Bezug auf attraktiven Freiraum und Naherholung hingewiesen. Der Heinzengrund ist als eine der landschaftlich attraktivsten Bereiche Ehrstädts auszuweisen, was durch das Neubaugebiet zerstört werden würde (siehe Anhang 1, Stellungnahme, Punkt 6).</p> <p>Am 20.04.2021 wurde in der Gemeinderatsitzung A. Öffentlicher Teil, unter Punkt 7: Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beraten. Bei den Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde unter Punkt Nr. 5 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.2 (vom 10.11.2020) folgende Anregung vorgebracht: „Mit der Ausweisung des Bebauungsgebietes „Heinzengrund“ werden ca. 1ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur 1, nach der digitalen Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es handelt sich nicht um eine Arrondierung des Ortsrandes. Mit der Ausweisung des Wohngebietes wird neue Siedlungsstruktur in die Flur vorangetrieben, die in Zukunft wieder „arrondiert“ werden kann (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 8, Nr. 5; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.02 vom 10.11.2020).</p> <p>Diese Anregung zeigt folgende Sachverhalte auf: Der Einsatz des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist in diesem Fall nicht rechters, denn dieser dient vorrangig kleinflächigen Bebauungsplänen zur Siedlungsabrundung im Außenbereich (siehe weitere Argumentationen in der Stellungnahme Anlage 1, Punkt 4 und 5). Es findet jedoch keine Arrondierung statt, im Gegenteil, es wird eine neue Siedlungsstruktur vorangetrieben, was nicht den Leitzielen des kompakten Dorfes entspricht, wie im Antrag der Stadt Sinsheim behauptet (Stadt Sinsheim, 2021, S. 9). Für die Stadt Sinsheim mag es sich um ein kleines Baugebiet handeln, für Ehrstädt hingegen handelt es sich um eine große Fläche und ein starkes Bevölkerungswachstum (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 9). Des Weiteren ist eine Arrondierung des geplanten Wohngebietes</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 422

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>„Heinzengrund“ in westliche, südliche und südöstliche Richtung aufgrund der umliegenden biotopwürdigen Strukturen unmöglich. Wie Sie dem Antrag der Stadt Sinsheim vernehmen können (Stadt Sinsheim, 2021, S. 5) und auch der Stellungnahme Nr. 7 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 9, Nr. 7; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2020) ist das Baugebiet umgeben von Streuobstwiesen, Wald und gesetzlich geschützten Biotopen, die bereits durch Vergrößerung des Baugebietes stark bedrängt werden. Es sei denn, dies ist ein aufkommender Gedanke und das langfristige Ziel der Stadt Sinsheim ist es, die Streuobstwiesen sowie die Biotope zu entfernen?! Darf dies das Ziel sein, nein!</p> <p>Die Aussage, dass es sich bei dem „eigentlichen“ Planungsgebiet um eine weniger hochwertige ökologische Fläche handelt als das umliegende Gebiet, ist bedenklich (Stadt Sinsheim A, 2021, S. 21). Die Landschaft Ehrstädts ist durch die Landwirtschaft geprägt, im Allgemeinen ist der Boden einer unserer höchsten Güter, zudem soll in Baden-Württemberg in Zukunft mehr ökologische Landwirtschaft betrieben werden (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 5). Der Umgang mit und die Versiegelung von Flächen muss mit Bedacht und im Einklang mit den jeweils vorherrschenden natürlichen Lebensräumen geschehen. Dies tut es im Falle des Baugebietes „Heinzengrund“ nicht.</p> <p>Durch den auf Seite 20 des Antrags der Stadt aufgeführten Flächenverzicht für das Baugebiet „Heinzengrund“ besteht für das Dorf in naher Zukunft kaum mehr eine Möglichkeit zur weiteren geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Fläche 1 wurde während des MELAP+ Projektes als Erweiterung bzw. Arrondierung vorgeschlagen. Fläche 3 wäre für die örtlichen Gewerbebetriebe von wichtiger Bedeutung. Ein Vorschlag für die Siedlungsentwicklung Ehrstädts unsererseits wäre die Fläche für das Baugebiet „Heinzengrund“ zu verkleinern (max. 8 Bauplätze) und somit das Gebiet als arrondierend anzusehen. Die Fläche würde dadurch dem städtebaulichen Vorschlag von MELAP+ entsprechen. Als zweite Flächen für weitere mögliche Bauplätze (welche auch im MELAP+ Projekt befürwortet wurde) wäre im Norden im Bereich „Stickeläcker“. Hier wurde von MELAP+ eine Erweiterung vorgeschlagen. Gemeinsam könnten ausreichend Bauplätze erschlossen werden. Abschließend muss festgehalten werden: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sinsheim und den dazugehörigen Ortsteilen nicht öffentlich mitgeteilt! Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ist somit nicht möglich. Sowohl das Bundesland</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 422

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baden-Württemberg, als auch die Stadt Sinsheim rühmen sich mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 12). Der Einsatz des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB ermöglicht in gewisser Weise den Ausschluss der Öffentlichkeit an für Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität beeinflussenden, langfristigen Entscheidungen. Dies steht in völligem Widerspruch zu folgender Aussage: „Bürgerbeteiligung ist in Baden-Württemberg bei der Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben unverzichtbar und selbstverständlich geworden“ (Bürgerbeteiligung, Abs. 1). Wie wir Ihnen hoffentlich in Kürze darlegen konnten, besteht keine absolute Ablehnung gegenüber einer geordneten, ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die aktuelle Planung des Baugebietes „Heinzengrund“ entspricht dieser aus unserer Sicht jedoch nicht und missachtet wichtige Leitziele des Regionalplans, weshalb wir Sie inständig bitten der Zielabweichung für den Bebauungsplan „Heinzengrund“ nicht zuzustimmen!</p>	
		<p>Quellenverzeichnis Regierungspräsidium Karlsruhe. Zielabweichungsverfahren zum Bebauungsplan Heinzengrund. https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_2/Referat_21/_DocumentLibraries/heinzengrund/av_heinze Grund_antrag.pdf, Zugriff am 05.06.2021 Bürgerbeteiligung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/buergerbeteiligung-hat-sich-in-baden-wuerttemberg-etabliert/Zugriff am 06.06.2021 Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021: file:///C:/Users/schneider/Downloads/Sitzungsbericht_Ehrstaedt.pdf, Zugriff am 09.06.2021 Bernhard Öchsner (18.11.2020): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt Aufstellungsbeschluss und Offenlage (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB). (Stellungnahme NABU Ortsgruppe Sinsheim) Stadt Sinsheim, A (17.03.2021): Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung nach § 24 LpIG für die Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzengrund“ im Ortsteil Ehrstädt: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_2/Referat_21/_DocumentLibraries/heinzengrund/av_heinzengrund_antrag.pdf</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 422

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Stadt Sinsheim, B (20.04.2021): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGBntr, Anlage_1_Abwaegungsvorschlag_Traeger_oeffentlicher_Belange-3 https://gr.sinsheim.cloud/bi/to0050.asp?__ktonr=16191 Anlage_1_Abwaegungsvorschlag_Traeger_oeffentlicher_Belange-3</p> <p>Stadt Sinsheim, C (29.09.2020): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB); hier: Beschluss über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs sowie der Beschluss über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB https://gr.sinsheim.cloud/bi/to0050.asp?__ktonr=15583, Anlage 7</p> <p>Regionalplan Leitziele https://www.m-r-n.com/projekte/einheitlicher-regionalplan/erp-plansaetzeundbegruendung.pdf</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 182

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2967	-	bezüglich dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar erheben wir mit Hinweis auf die Bedeutung unserer Feldflur für uns alle, besonders aber für den Naturschutz und die Landwirtschaft Einspruch gegen den darin vorgesehenen weiteren Flächenverbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 247

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2868	-	<p>Hiermit beteilige ich mich am öffentlichen Protest gegen den Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar 2021. Ich fordere Sie auf, mit der Zerstörung wertvoller Felder, Wiesen, Grün- und Ackerflächen sofort aufzuhören. Diese bilden unser aller Lebensgrundlage, vor allem auch die der zukünftigen Generationen. Wir benötigen ein intaktes System aller zur Verfügung stehenden Komponenten, um die durch uns verursachte Klimakrise sowie den Biodiversitätsverlust überhaupt noch in den Griff zu bekommen. Daran müssen wir alle arbeiten, jeder von uns. Nicht zuletzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert dies ein. Also handeln Sie danach und ignorieren Sie die Zusammenhänge nicht! Dem weiteren Flächenverbrauch im vorliegenden Regionalplanentwurf widerspreche ich aus folgenden Gründen: Verlust landwirtschaftlicher, systemrelevanter Flächen Verlust von Erholungsgebieten Verlust von Naturflächen und Biodiversität Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Verschlechterung des lokalen Klimas Zunahme von Verkehr und Lärm Bitte berücksichtigen Sie diese Einwendungen und stoppen Sie die Zerstörung von Feldern, Wiesen, Grün- und Ackerland und erhalten damit die Lebensgrundlage von uns allen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Dabei werden die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes beachtet bzw. berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 573

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3517	Raumnutzungskarte	<p>Als Einwohner des Ortsteils Weinheim-Hohensachsen möchten wir im folgenden unsere Stellungnahme/Anregung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (ERP) bezüglich der Fläche West III in Weinheim-Hohensachsen mitteilen: Entgegen der Stadt Weinheim regen wir an, die für das Gebiet Hohensachsen West III (4,8 Hektar) zwischen Kaiser- und Jahnstraße bestehende Vorrangfläche für Landwirtschaft beizubehalten und nicht, wie von der Stadt Weinheim angeregt, in eine Vorratsfläche umzuwandeln. Begründung: Fruchtbare Boden ist knapp! In den vergangenen 50 Jahren hat die Menschheit so viel Fläche verbraucht, wie zuvor alle Generationen zusammengenommen. In Baden-Württemberg allein beträgt der Flächenfraß ca. 5 Hektar pro Tag. Im dicht besiedelten Rhein-Neckar-Raum zeigt er sich besonders hoch. Es ist zudem wissenschaftlich gesichert, dass Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mitursächlich für die Klimaerwärmung und den Verlust an Artenvielfalt sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021, mit der die Richter der Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz der Großen Koalition zum Teil stattgegeben haben, zwingt die Politik nun dazu, nachzubessern. Es müssen nun Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verschärfung der Situation entgegenwirken. Darüber hinaus festigt der Beschluss den Anspruch jedes und jeder Einzelnen auf Klima- und Ressourcenschutz.</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht für Weinheim - Hohensachsen keine Änderungsbereiche vor. Das angesprochene Gebiet Hohensachsen West III ist nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 573

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3518	Raumnutzungskarte	<p>Vor diesem Hintergrund muss die Politik bei der Fortschreibung des Regionalplans die bisherige Herangehensweise überprüfen und an die neuen Ziele anpassen. Wenn es so weitergeht, werden wir in 75 Jahren keine landwirtschaftlichen Anbauflächen mehr haben. In der Vergangenheit wurde zu viel Fläche verbraucht. Daher regen wir an, Flächen, die im Regionalplan 2014 über Bedarf eingeplant wurden, jetzt an Natur und Landwirtschaft zurückzugeben und mit Restriktionen zu belegen. Flächen entwickeln heißt nicht, sich auszudehnen: Eine intelligente, nachhaltige Entwicklung bedeutet Vorhandenes zu nutzen, sich anzupassen und Ressourcen zu erhalten. In Weinheim sind allein seit 2000 etwa 130 Hektar Fläche für Siedlung und Verkehr verloren gegangen. Auf der anderen Seite steht für den Wohnbau aktuell ein Potenzial von mehr als 30 Hektar zur Verfügung. Mit den Anregungen der Stadt Weinheim werden nun letztlich 31 Hektar Feldflur aus ihrem Schutzstatus herausgenommen.</p> <p>Wir wenden uns gegen die Umwandlung von über 840 Hektar Landwirtschafts- und Naturfläche in Siedlungs- und Gewerbegebiete, wie es die 1. Änderung des ERP vorsieht. Hierdurch entstehen immense Kosten für die Allgemeinheit sowie irreversible Schäden für Ökologie und Klima neben weiterem Verlust knapper Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Wir wenden uns gegen den Verlust von Feldflur, Naherholungsräume, Naturflächen und Biodiversität. Wir befürchten die Zerstörung weiterer Kaltluftzonen, eine weitere Erwärmung des lokalen Klimas sowie die Zunahme von Verkehr und Lärm. Wir fordern Sie daher auf, jetzt Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Ressource Boden zu ergreifen, so wie es auch das Bundesverfassungsgericht in den aktuellen Entscheidungen vom April 2021 vorgibt.</p> <p>Die Eröffnung weiterer Spielräume für Bauen auf der grünen Wiese nimmt zudem den Anreiz, Leerstände und Brachen zu nutzen. Dabei sind in der Metropolregion ausreichend Leerstände und nicht optimal genutzte Flächen im Siedlungsbereich vorhanden. Diese Flächen decken bei weitem den Bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Änderungsbereichen im vorliegenden Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden zunächst regionalplanerische Festlegungen zugunsten bedarfsgerechter Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung zurückgenommen. Es handelt sich nicht um die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten. Diesbezüglich werden nachgeordnete Verfahren auf der kommunalen Bauleitplanungsebene erforderlich. Die 1. Änderung des Regionalplans bezieht die Kenntnisse aus dem regionalen Siedlungsmonitors Raum+ ein (z. B. Kenntnisse über anzurechnende Potentialflächen).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 164

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2923	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 262

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3299	Raumnutzungskarte	<p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erbringt für die Verbandsgemeinde Rheinauen eine massive Zunahme von möglichen Bebauungsflächen. Die neu ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen RP 9, RP 10, Rp 11, RP 12 und RP 13 betragen 28,8 Hektar und gehen damit weit über das bisher Mögliche und Vorstellbare hinaus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Verbandsgemeinde Rheinauen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 31 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 3,5 ha bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>
3300	Plansätze und Begründung	<p>Die Regionalplaner gestehen jetzt drei Ortsgemeinden durch eine andere Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes sehr viel größere Wohnbauentwicklungen zu, als bisher vorgesehen. Wie in der Verbandsgemeinde zu beobachten ist, werden die jetzt durch die Regionalplanung zur Verfügung gestellten Flächen sofort in den Flächennutzungsplan übernommen.</p> <p>Bislang hatte die Regionalplanung sich wohlthuend restriktiv auf die zunehmende Zersiedlung der Landschaft in unserem bereits hochverdichteten Ballungsraum ausgewirkt.</p> <p>Die jetzige 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bricht mit ihren bisherigen Grundsätzen, die sowohl einen Vorrang der Innenentwicklung beinhalteten, als auch auf eine klimaschonende und auf nachhaltiger Entwicklung ausgerichtet waren. Die Regionalplanung setzt damit eine Entwicklung in Gang, die den endgültigen Verlust bester Ackerbauflächen und vieler wichtiger Grünflächen zur Folge hat.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Verbandsgemeinde Rheinauen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 31 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 3,5 ha bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 262

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3301	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	Am deutlichsten wird dies bei der Fläche RP 14. Hier sollen 11,3 Hektar besten Ackerlandes im Berechnungsgebiet Vorderpfalz einem Gewerbegebiet weichen, das die Stadt Speyer angeblich unbedingt benötigt. Dieses Gebiet ist ein für Otterstadt als regionaler Grünzug außerordentlich wichtiger Abstandshalter zu Speyer und zudem als Bestandteil eines bundesweit geplanten Wildtierkorridors von herausragender Bedeutung.	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.
3302	-	Die geplante Änderung des Einheitlichen Regionalplanes stellt völlig falsche Weichen für die Zukunft der Natur und der Menschen der Verbandsgemeinde Rheinauen, weil sie die Voraussetzungen für die Verschleuderung bester Ackerflächen und unverbauter Natur schafft, und damit künftigen Generationen massiv schadet.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 145

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2961	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	<p>Betr.: Regionalplanaenderung im Bereich Frankenthal-Flomersheim, östlich und westlich der Raiffeisenstraße Auf den bestehenden Ackerflächen sollen eventuell Baugebiete zur Erschließung ausgewiesen werden.</p> <p>Dagegen möchten wir uns aussprechen, und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Zunehmende schädliche Flächenversiegelung, besonders im Hinblick auf den drohenden Klimawandel, verbunden mit Wasserknappheit und unwiederbringlichem Verlust von fruchtbarem Ackerboden.</p> <p>Außerdem der Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, z.B. Insekten, Igel, Feldhasen, Vögel und Wildpflanzen etc.</p> <p>Vorrangig sollte benötigter Wohnraum innerörtlich (Leerstände), bzw auf bereits versiegelten Flächen geschaffen werden, wie z.B. auf nicht mehr benötigten Parkplatzflächen (z.B. ehemaliger Realmarkt in Ft-Studernheim). Möglicherweise sind ja durch mehr Homeoffice und den Ausbau des ÖPNV auch weniger Firmenparkplätze nötig.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten sowie vor dem Hintergrund, dass die Stadt Frankenthal für die Fläche FT-02 keine wohnbauliche Perspektive sieht, wird FT-02 aus der Raumnutzungskarte herausgenommen. Außerdem werden für diesen Bereich die freiraumsichernden Restriktionen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 357

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3174	Raumnutzungskarte	<p>Von diesem Plan profitieren einige Wenige, aber auf keinen Fall die Dorfgemeinschaft. Würden wenigstens Vorschläge wie Cafés oder Bars in diesem Plan enthalten sein, wäre es immer noch eine Frechheit, aber wenigstens würden Sie ein paar Freizeitangebote schaffen. Wie stellen sie sich vor Platz für Kinder und Jugendliche zu schaffen? Der evangelische Kindergarten ist bereits völlig überfüllt, sodass manche nach Weinheim ausweichen müssen. Dasselbe gilt für unsere Grundschule wie auch weitere Kinderbetreuungsangebote. Ebenfalls wurde bereits an der katholischen Kirche gebaut. Dabei wurde sich nicht an die vorgelegten Pläne gehalten (Höhe und Anzahl der Häuser) und die Begründung, man würde Platz für junge Familien schaffen wollen, ist bei einem Kaufpreis von ca. 600.000 Euro und anfallender Erbpacht mehr als hinfällig.</p> <p>Bitte denken Sie daran, dass die wenigen Wiesen und Weinberge die hier in WEINHEIM noch erhalten wurden einen wichtigen Beitrag gegen das Insekten- und Bienensterben und im Endeffekt gegen den Klimawandel leisten. Wir lieben die Natur, verbringen viel Zeit mit Familie und Freunden in den Weinbergen und das soll auch so bleiben. Wie lässt sich dieser Regionalplan rechtfertigen, außer aus finanziellen Aspekten heraus?</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 297

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3128	-	<p>In Zeiten des Klimawandels ist es unvorstellbar, dass mit Änderung des Regionalplans ein neuer FNP in Landau zum Tragen kommen wird. Dies entbehrt jeglicher sinnvoller Grundlage, bzw Nutzen.</p> <p>Das geplante Neubaugebiet dient einzig und allein zur Generierung von städtischen Einnahmen durch die Grundstückverkäufe. Der angeblich dringend benötigte Wohnraum lässt sich nicht nachweisen. Und bisherige Statistiken hierzu sind hinfällig, da nicht mehr aktuell.</p> <p>Außerdem gibt es kein vernünftiges Verkehrskonzept für das Projekt der Stadt Landau, was im Anschluss evtl weiteren „Flächenfrass“ durch Bau von Ortsumgehungen nach sich zieht....</p> <p>Daher möchte ich meinen Unmut über geplante Änderung (Regionalplanung und FNP) mitteilen und stehe gerne für weitere Diskussionen zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird, da entsprechend der einheitlichen Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in der Metropolregion Rhein-Neckar der zusätzliche Bedarf der Stadt Landau für einen Zeitraum von 15 Jahren rechnerisch nachgewiesen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 35

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2757	Raumnutzungskarte Fläche: LU-02	<p>Das geplante Wohngebiet läuft dem Ziel der Unterschutzstellung der Freifläche Rosslache zwischen Oppau, Oggersheim und Friesenheim als Landschaftsschutzgebiet zuwider. Weiteres Vordringen der Bebauung soll verhindert werden.</p> <p>Zitate von der Homepage der Stadt Ludwigshafen zur Rosslache:</p> <p>"Roßlache - Der Nordring der Grünen Acht Gemeinsam mit den Landschaftsschutzgebieten Maudacher Bruch und Kreuzgraben bildet das geplante Landschaftsschutzgebiet Roßlache die Grüne Acht Ludwigshafens."</p> <p>"Das gesamte Gebiet stellt einen wichtigen Nord-Süd-Korridor für die Verbreitung von Pflanzen und Tieren und für den Menschen einen notwendigen Freiraum für die naturgebundene Erholung zwischen dicht bebauten Flächen dar.</p> <p>Eine Sicherung der Roßlache als Landschaftsschutzgebiet soll das weitere Vordringen der Bebauung verhindern. Denn Freiflächen dienen nicht nur der Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch den Menschen: als klimatologische Ausgleichsflächen und als notwendige Bereiche zur natürlichen Versickerung von Regenwasser, die zur Sicherung unserer Trinkwasservorräte beitragen."</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-02 am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppau die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gesamtareals würde jedoch zu einer großflächigen Zerschneidung der Feldflur sowie einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen bis sehr hohen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 35

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Bodenfunktionsbewertung führen. Deshalb werden im Ergebnis der Gesamtabwägung der Entwicklungsspielraum auf den südlichen Bereich beschränkt und für den südwestlichen Bereich zwischen der Friedrich- und der Mittelpartstraße wieder die Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) ergänzt.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 35

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2758	Raumnutzungskarte Fläche: LU-02	Im Klimagutachten der Stadt Ludwigshafen ist der Bereich als Freilandklimatop, ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch- / Kaltluftproduktion ausgewiesen. Frisch- und Kaltluftproduktion ist aufgrund des Klimawandels und dadurch zunehmenden Hitzesommern wichtig für die angrenzenden dicht bebauten Stadtteile und darf daher nicht durch zusätzliche Bebauung verringert werden.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-02 am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oppau die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" zurückgenommen. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gesamtareals würde jedoch zu einer großflächigen Zerschneidung der Feldflur sowie einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen bis sehr hohen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 35

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Bodenfunktionsbewertung führen. Deshalb werden im Ergebnis der Gesamtabwägung der Entwicklungsspielraum auf den südlichen Bereich beschränkt und für den südwestlichen Bereich zwischen der Friedrich- und der Mittelpartstraße wieder die Freiraumfestlegungen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz) ergänzt.</p> <p>GEÄNDERTE SACHLAGE AUFGRUND DER BESCHLUSSLAGE DES PLANUNGSAUSSCHUSSES VOM 30.09.2022.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 36

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2759	Raumnutzungskarte Fläche: LU-05	<p>Das geplante Wohngebiet läuft dem Ziel der Unterschutzstellung der Freifläche Rosslache zwischen Oppau, Oggersheim und Friesenheim als Landschaftsschutzgebiet zuwieder. Weiteres Vordringen der Bebauung soll verhindert werden.</p> <p>Zitate von der Homepage der Stadt Ludwigshafen zur Rosslache:</p> <p>"Roßlache - Der Nordring der Grünen Acht Gemeinsam mit den Landschaftsschutzgebieten Maudacher Bruch und Kreuzgraben bildet das geplante Landschaftsschutzgebiet Roßlache die Grüne Acht Ludwigshafens."</p> <p>"Das gesamte Gebiet stellt einen wichtigen Nord-Süd-Korridor für die Verbreitung von Pflanzen und Tieren und für den Menschen einen notwendigen Freiraum für die naturgebundene Erholung zwischen dicht bebauten Flächen dar.</p> <p>Eine Sicherung der Roßlache als Landschaftsschutzgebiet soll das weitere Vordringen der Bebauung verhindern. Denn Freiflächen dienen nicht nur der Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch den Menschen: als klimatologische Ausgleichsflächen und als notwendige Bereiche zur natürlichen Versickerung von Regenwasser, die zur Sicherung unserer Trinkwasservorräte beitragen."</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auf Grund der bevorstehenden Ausweisung des Gebietes LU-05 als Teil eines Landschaftsschutzgebietes stehen die Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht zur Verfügung. Folglich bleiben im Bereich des Gebietes LU-05 die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" bestehen.</p>
2760	Raumnutzungskarte Fläche: LU-05	<p>Im Klimagutachten der Stadt Ludwigshafen ist der Bereich als Freilandklimatop, ungestörter stark ausgeprägter Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, starke Frisch- / Kaltluftproduktion ausgewiesen. Frisch- und Kaltluftproduktion ist aufgrund des Klimawandels und dadurch zunehmenden Hitzesommern wichtig für die angrenzenden dicht bebauten Stadtteile und darf daher nicht durch zusätzliche Bebauung verringert werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Auf Grund der bevorstehenden Ausweisung des Gebietes LU-05 als Teil eines Landschaftsschutzgebietes stehen die Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht zur Verfügung. Folglich bleiben im Bereich des Gebietes LU-05 die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 36

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2761	Raumnutzungskarte Fläche: LU-05	Zudem liegt der Bereich im alten Rheinverlauf von vor 1000 Jahren - was sich nach wie vor deutlich an der Geländetopologie (Rinne/Senke) ablesen lässt und auch in den Flurnamen Froschlache etc. deutlich wird. Es ist daher anzunehmen dass in diesem Bereich eine Wohnbebauung auf schwierige Gründungsverhältnisse trifft, z. B. Pfahlgründungen o. ä. notwendig werden. Daher ist eine Wohnbebauung in diesem Bereich auch nicht wirtschaftlich darzustellen.	Wird gefolgt Auf Grund der bevorstehenden Ausweisung des Gebietes LU-05 als Teil eines Landschaftsschutzgebietes stehen die Flächen für eine potenzielle Siedlungserweiterung nicht zur Verfügung. Folglich bleiben im Bereich des Gebietes LU-05 die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen "Grünzäsur" sowie "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" bestehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3555	-	<p>Wie uns bekannt wurde, soll der Regionalplan Rhein-Neckar überarbeitet werden. Zu der beabsichtigten Änderung bzw. Überarbeitung des Regionalplanes erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>1. Allgemeine Vorbemerkungen Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsfläche als bedeutende Mitursache der Klima- und Biodiversitätskrise Der vorgelegte Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans sieht, wie es in den vergangenen Jahrzehnten üblich war, als hauptsächliches Element die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbefläche vor. Es werden dabei zwar auch Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkte berücksichtigt, jedoch nicht mit der aktuell gebotenen Konsequenz. Nach wie vor ist Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen und freier Landschaft vorgesehen. Wird die Planung jedoch auf diese Weise weiterverfolgt, werden wir weiterhin alle Ziele zum Klima und zum Biodiversitätsschutz verfehlen. Regionalplaner, Politik und Gesellschaft sind in ganz besonderem Maße gefordert, neue Vorgaben zu setzen, die den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und des Bodens in seinen natürlichen Funktionen zum Ziel haben. Denn nur so lassen sich die Auswirkungen der bereits eingetretenen Umwelt- und Klimakrise noch abmildern. Der herkömmliche Umgang mit den Flächen, der letztendlich zu einem so großen irreversiblen Flächenverbrauch geführt hat, dass die Lebensräume auf der Erde die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschritten haben und die Klima- und Biodiversitätskrise hervorgerufen wurde, bedarf in vielen Bereichen dringend einer konzeptionellen Überarbeitung. Besonders in der Region haben wir die Verantwortung für eine nachhaltigere Entwicklung. In den letzten Monaten ist, auch angeregt durch die Fridays-for-Future-Bewegung, vielen Bürgern und Bürgerinnen klar geworden, dass tiefgreifende Veränderungen notwendig sind. Das betrifft zum Beispiel veränderte Mobilitätskonzepte und veränderte Wohnkonzepte. Die Coronakrise hat uns gezeigt, dass die Gesellschaft viel flexibler reagieren kann, als viele von uns das für möglich gehalten haben.</p> <p>Wir fordern deshalb die Regionalplaner und Verantwortlichen in der Politik auf, diese Chance zu ergreifen und in einem breiten gesellschaftlichen Prozess Ziele</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Herausforderungen werden seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar in den Arbeiten zur Regionalplanung und Regionalentwicklung aufgegriffen. Dabei wird Wert gelegt auf einen breiten Diskurs, um nachhaltige Raumentwicklungskonzepte zu verfolgen (z. B. Format zum Dialog Landschaft im Rahmen des regionalen Entwicklungsprojektes Regionalpark Rhein-Neckar und den Leitbildern zu den 10 großen Landschaftsräumen - Die Prächtigen 10 - in der Metropolregion Rhein-Neckar / www.m-r-n.com/landschaft).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3556	Umweltbericht	<p>und Pläne der Entwicklung der Regionalplanung zu überprüfen sowie nunmehr neue Ziele und Pläne zu formulieren, welche die Klima-, Flächenspar- und Biodiversitätsziele einhalten. Es gilt, einen breiten gesellschaftlichen Prozess anzustoßen und ihn strukturiert innerhalb der nächsten Jahre durchzuführen. Die Regionalplanung kann hier zur Vorreiterin werden - nutzen Sie die Chance! Wir sind gerne bereit, diesen Prozess nach Kräften zu unterstützen und z.B. auch bei der Landesregierung Unterstützung einzufordern. Wir werden diese Stellungnahme als öffentlichen Aufruf zu einer breiten Allianz für eine nachhaltige Entwicklung weiterleiten.</p> <p>2. Forderungen des Bundesbündnis Bodenschutz Flächenverbrauch und Bodenversiegelung und -Zerstörung sind bedeutende Faktoren, welche die Klima- und Biodiversitätskrise hervorgerufen haben. Deshalb muss die Fortschreibung des Regionalplans und der Flächennutzungspläne zum Anlass genommen werden, ganz grundsätzlich bisherige Entwicklungen zu überprüfen und neue Ziele zu entwickeln.</p> <p>2.1. Flächenneuanspruchnahme: Die auf der Regionalplanung basierenden FNPs der Gemeinden haben in den letzten Jahrzehnten als wesentlichen Bestandteil Neuausweisungen von Flächen für Gewerbe, Wohnen und Verkehr beinhaltet. Dies muss sich ändern. Denn eine Bebauung einer zuvor unversiegelten „natürlichen“ Fläche bedeutet für die an dieser Stelle vorkommenden natürlichen Lebensräume i.d.R. einen irreversiblen Totalverlust. Zudem wird das Umfeld der errichteten Gebäude durch die Bautätigkeit und die Gebäude selbst stark belastet. Durch die Flächenversiegelung infolge Bebauung wird der natürliche Boden seiner wichtigen Funktionen beraubt wie z.B. Wasseraufnahme und -Speicherung, Wasserreinigung, Grundwasserneubildung und Humusbildung als Grundlage für Bewuchs mit Pflanzen. Die Zerstörung des Bodens durch Flächenverbrauch bewirkt einen Verlust an natürlichen Lebensräumen mit all den an diese Lebensräume angepassten einheimischen Tier- und Pflanzenarten, eine Verminderung der CO₂ Bindung, eine Veränderung von Luftfeuchtigkeit und Anstieg der Temperatur u.v.m.. Durch die Flächenanspruchnahme der vergangenen Jahrzehnte sind die Belastungsgrenzen bereits überschritten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3557	-	<p>2.1.1 Wohnen: Die Wohnform des Einfamilienhauses hat die Flächeninanspruchnahme der letzten Jahrzehnte beflügelt und stellt keine optimal effiziente Flächennutzung dar. Die Zukunft liegt in alternativen Wohnkonzepten, die die verschiedenen Lebensphasen berücksichtigen und nicht genutzten Wohnraum einer Nutzung zuführen. Weiterer Flächenverbrauch für nicht nachhaltige Wohnbebauung ist aus Gründen des Klimaschutzes, um die Biodiversitätskrise nicht weiter zu befördern und aufgrund des fehlenden Bedarfs (es ist insgesamt ein Bevölkerungsrückgang prognostiziert!) abzulehnen. Es ist nicht zu begründen trotzdem weitere Flächen für Bebauung auszuweisen. Auch soziale Wohnprojekte sind flächenneutral, dh. ohne neue Flächeninanspruchnahme, zu realisieren. Gemeinsam mit der Bevölkerung sind alternative Wohnkonzepte zu entwickeln, die u.a. mehr Flexibilität beinhalten, um auf die Bedürfnisse in verschiedenen Lebensphasen einzugehen und berücksichtigen, dass viele der bestehenden Einfamilienhäuser nur von wenigen Personen bewohnt werden. In dem Konzept muss berücksichtigt werden, dass die Bestandsgebäude bei einer „Generationsrotation“ einer energetischen Sanierung unterworfen werden, damit unsere Klimaziele erreicht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Rhein-Neckar wird auch in Zukunft Planungskonzepte unter dem Aspekt von gesellschaftlichen Transformationsprozessen erstellen und mit z.B. kommunalen Partnern weiterentwickeln.</p>
3558	Umweltbericht	<p>2.1.1. Wohnen: Flächenentsiegelung und biologisches Gärtnern Als neuer Punkt in den Flächennutzungsplänen sollte das Potenzial von Flächenentsiegelungen in den Wohnsiedlungen ermittelt werden und Entsiegelungen geplant und eingeleitet werden. Ebenfalls sollte ein Plan zur Aufwertung von Freiflächen - auch auf Privatgrundstücken - durch biologisches Gärtnern entwickelt werden. Das große Potenzial von biologisch bewirtschafteten Gärten wird derzeit nicht ausgeschöpft.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf die Ebene der Flächennutzungsplanung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3559	-	<p>2.1.2. Flächen für Verkehrswege In Verkehrswegen findet ein Flächenverbrauch statt, der in Summe sehr groß ist. Zudem werden begleitend zu Verkehrswegen technische Strukturen errichtet, die eine große Zerschneidungswirkung haben, und u.a. tief in den natürlichen Wasserhaushalt und die Wasserführung eingreifen. Verkehrswege stellen für natürliche Lebensräume Barrieren dar, dies hat negativen Einfluss auf die Biodiversität. Zudem führen die verwendeten Materialien zu einer Aufheizung durch Sonneneinstrahlung, ferner wird der Boden unter den Flächen irreversibel geschädigt. Der Bau von Verkehrswegen trägt erheblich zur Klimaveränderung und zur Beeinträchtigung der natürlichen Umgebung bei. Unsere Mobilität steht vor tiefgreifenden Veränderungen. Das Mobilitätskonzept der Zukunft sieht neben dem Umstieg von Verbrennungsmotoren auf E-Mobilität auch eine Abwendung vom motorisierten Individualverkehr vor. Es wird nicht mehr jeder Haushalt mehrere Autos vor der Tür stehen haben, entsprechend weniger Stellfläche wird benötigt, entsprechend verkehrsberuhigt und kleiner können Verkehrswege gestaltet werden. Deshalb muss ein zukunftsweisendes Mobilitätskonzept in die Planung mit aufgenommen werden. Neubau von Straßen ist strikt abzulehnen, vorhandene Verkehrswege, die weiter benötigt werden, sind in umweltverträglicher Weise zu sanieren und zu unterhalten. Ein Rückbau nicht benötigter Verkehrswege muss ebenso vorgesehen werden, wie der Rückbau nicht mehr benötigter Gebäude.</p> <p>2.1.3. Flächen mit Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategien, um die Klimakrise abzumildern. Zwischen Naturschutz und Klimaschutz kann hier ein Zielkonflikt auftreten, denn die Errichtung von Fotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen ist nicht zum ökologischen Nulltarif zu haben. Politik und Planer müssen hier sorgfältig abwägen. Wie hoch ist der derzeitige Energieverbrauch in der VG? Wie wird der Energieverbrauch prognostiziert? Welcher Anteil wird derzeit von regenerativen Energien gedeckt? Durch welche Anlagen? Wie sind die Prognosen? Grundsätzlich halten wir PV- Anlagen auf vorhandenen Dachflächen für die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verband Region Rhein-Neckar arbeitet bereits zusammen mit verschiedenen Partnern an nachhaltigen Mobilitätskonzepten (z. B. im Rahmen des Mobilitätspakts Rhein-Neckar).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>weitaus bessere Alternative als Freiflächen-Photovoltaik. Daher empfehlen wir dringend eine Nutzung aller Dach- und ggf. auch Fassadenflächen voranzubringen. Falls dann noch ein Bedarf an regenerativer Energie sein sollte, sind diese vorzugsweise auf bereits vorgeschädigten oder ökologisch minderwertigen Flächen wie z.B. Altlastengebiete nach vorheriger Sanierung. Bei Freiflächen-PV- Anlagen ist auf ein Artenreichtum und Durchlässigkeit für Kleintiere begünstigendes Konzept zu setzen und die erforderliche Mahd mit Rücksicht auf Blühzeiträume und die biologischen Zusammenhänge zu organisieren. Auch Beweidung bzw. andere Formen der landwirtschaftlichen Mischnutzung sollten in diesem Fall berücksichtigt werden.</p> <p>2.1.4. Flächen mit Kulturland Für Klimaschutz (Boden, Wasserhaushalt) und Biodiversität ist die Art und Weise, wie Kulturland bewirtschaftet wird, von entscheidender Bedeutung. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann viel zum Klimaschutz in unseren Städten, dem Erhalt von sauberer Luft und Grundwasser sowie biologischer Vielfalt bis hin zur Verhinderung von Erosion durch den Anbau von Kulturpflanzen beitragen. Landwirtschaftliche Flächen stellen ferner unsere regionale Versorgung sicher. Daher gilt es diese Flächen in besonderem Maße zu schützen und von Bebauung freizuhalten. Landwirtschaft ist systemrelevant.</p> <p>2.1.5. Waldflächen Der Wald stellt bei uns an den meisten Standorten die natürliche Vegetation dar. Durch seine Bindungsfähigkeit von CO2 und seine Wasserrückhaltefähigkeit ist ein gesunder Wald - mit gesundem Waldboden - äußerst wichtig für die Abmilderung der Klimakrise und zur Einschränkung des Biodiversitätsverlusts. Deshalb muss an einem bewussten Aufbau von gesundem Wald noch viel stärker gearbeitet werden. Gerade auch im Wald sollte der Rückbau von Verkehrswegen geplant werden. Teilweise muten Waldwege wie Straßen an, die durch vielfältige Überschotterung immer weiter verfestigt werden und den Wald als viele Meter breite Bänder durchziehen und zerschneiden. Der Rückbau von Wegen und die Ausweisung von Zonen für die natürliche Entwicklung sind für eine gesunde Waldentwicklung entscheidend. Eine naturgemäße Waldwirtschaft ist zu fördern und muss zum Standard werden.</p> <p>2.1.6. Flächen für Kaltluftentstehung und -Weiterleitung</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Für die Einschätzung der Bedeutung der Geländetopografie und der Vegetation für das örtliche Klima, z.B. die Entstehung von Kaltluft und die Durchlüftung der Landschaftsbestandteile, ist es notwendig, die Gegebenheiten für die Kommunen darzustellen und in den FNP aufzunehmen. Nur dann kann man beurteilen, wie sich die bereits erfolgte Flächeninanspruchnahme auf das örtliche Klima auswirkt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung entwickeln.</p> <p>2.1.7. Flächen für natürliche Entwicklung: Aus Gründen des Schutzes der Biodiversität ist dringend zu fordern, Flächen für natürliche Entwicklung bereitzustellen.</p> <p>2.1.8. Flächen mit Gewässer Nach der WRRL besteht für alle Gewässer ein Verbesserungsgebot. Verrohrung, künstliches Bachbett tragen nicht zur Biodiversität bei. Es ist zu fordern, dass die Gewässer ökologisch verbessert werden, was wichtig für Biodiversität und Wasserhaushalt ist.</p> <p>2.1.9. Flächen mit Ablagerungen In der gesamten Region (wie auch im gesamten Land) wurden bis in die 1970er Jahre die Abfälle, darunter auch gewerbliche Abfälle, in der Landschaft entsorgt. Die Deponien für Bauschutt sind übervoll. Entsorgung muss ultima ratio werden, eine Abfallkreislaufwirtschaft muss auch hier greifen. Viele der „Altablagerungen“ sind nicht saniert und stellen eine Verschmutzung des Bodens dar. Es ist an der Zeit, diesem sorglosen Umgang mit Abfällen auch aus der Bauwirtschaft entgegenzuwirken, denn sie stellen weiteren Flächenverbrauch und Verschmutzung der Umwelt dar.</p>	
3564	Umweltbericht	<p>3. Klimaschutzkonzept Zusammengefasst ist anzumerken, dass eine Neuausweisung von unbebauten Flächen für Siedlungs und Gewerbegebiete den Klimaschutzziele zuwider läuft, jede Planung, auch die Regionalplanung hat gemäß der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2021 unter der Prämisse zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung weiterer Erwärmung • Erhalt und Sicherung der Ressourcen - auch der Ressource Boden <p>Ein Klimaschutzkonzept hat die Flächensparziele der Bundes- und Landesregierung auch im Regionalplan zu verwirklichen. Entwickeln heißt nicht weiterer Flächenverbrauch.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sowie die Inhalte des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans greift die Themen nachhaltige Energieversorgung, Klimaschutz und Klimaanpassungsstrategien auf.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 584

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3565	Raumnutzungskarte	<p>4. Situation in Weinheim</p> <p>Speziell bezogen auf Weinheim fordern wir, dass der Regionalverband der Metropolregion Rhein-Neckar den Bürgerentscheid vom 22.09.2013 beachtet und die darin zum Ausdruck gekommene Bürgermeinung respektiert und umsetzt. Der Bereich Breitwiesen auf der Nord-Ost-Seite des Autobahnkreuzes Weinheim (A5/A659) muss weiterhin - wie 60% der Bürger Weinheims entschieden haben - als landwirtschaftliche Vorrangfläche festgelegt werden. Ein weiteres Gewerbegebiet würde nicht hingenommen werden.</p> <p>Unsere Landwirte können weder auf den Bereich Breitwiesen noch andere landwirtschaftliche Flächen verzichten. Die landwirtschaftlichen Flächen in der Rheinebene sind als tiefgründige Ackerböden mit sehr guten Erträgen auch bei Trockenheit wertvoll und wichtig für die regionale Versorgung, besonders im Hinblick auf den Klimawandel. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich Breitwiesen, der derzeit im Entwurf als weiße Fläche dargestellt wurde. Dieser Bereich ist unabdingbar als landwirtschaftliche Vorrangfläche einzustufen.</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Der Bereich Breitwiesen in Weinheim ist nicht Bestandteil der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 576

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3416	Raumnutzungskarte	<p>Im Regionalplan ist der Bereich Breitwiesen (Gewanne: Loch, Steinbächer, Röderweg und Breitwiesen), auf der Nord-Ost-Seite des Autobahnkreuzes (A5 / A659), als weißer Fleck gekennzeichnet.</p> <p>Im Bürgerentscheid vom 22.09.2013 haben sich knapp 60% der Weinheimer Bürger für den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche entschieden.</p> <p>Die vorgenannten Flächen sind für Weinheimer Landwirte unverzichtbar, da es sich hierbei um tiefgründigen Ackerboden mit sehr guten Erträgen, auch bei Trockenheit, handelt. Ferner ist das 42 ha große Gebiet für die regionale Versorgung der Bevölkerung wichtig.</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Der Bereich Breitwiesen in Weinheim ist nicht Bestandteil der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>
3417	Raumnutzungskarte	<p>Der Verein BI Breitwiesen e.V. beantragt hiermit, diese Fläche wieder als landwirtschaftliche Vorrangfläche im Regionalplan auszuweisen!</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nicht Regelungsgegenstand im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu den Plankapiteln 1.4. und 1.5 (Wohnen und Gewerbe).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 126

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2906	-	<p>Die Flächenversiegelung und Verkehrsbelastung nimmt seit Jahrzehnten, und damit in Zusammenhang stehende Auswirkungen auf Umwelt und Klima, zu. Emissionen und Bodenversiegelung müssen gestoppt und, besser noch, reduziert werden. Die bisherige Wohn- und Straßenbauentwicklung führt in Zukunft in eine Sackgasse. Die Bevölkerungszahlen stagnieren - somit ist zusätzlicher Wohnraum nicht notwendig. Die steigende Nachfrage nach Wohnraum liegt darin begründet, dass die Ansprüche in den letzten Jahrzehnten enorm gestiegen sind: lebte vor 50 Jahren beispielsweise ein Student in einem 8qm Zimmer, wohnt dieser heute in einem gut ausgestatteten 40qm Appartement. Somit handelt es sich bei der formulierten Wohnungsnot um keine reale Wohnungsnot, sondern um ein Anspruchsproblem. In Siedlungsgebieten nimmt die Überhitzung durch die Baumasse konstant zu, was auch durch intensive Dach- und Fassadenbegrünung nur bedingt abgepuffert werden kann. Das Leben ohne Frischluft- und Erholungsbereiche wird unattraktiv werden. Die Abhängigkeit von Lebensmittel-Importen wird zunehmen und damit zusammenhängend die Kontrolle von Lebensmitteln. Die Lebensmittelproduktion in der Nähe des Verbrauchers und damit umweltverträglich und mit geringem Transportaufwand verbunden, wird immer schwieriger. Landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen ausgedehnt und extensiv bewirtschaftet werden, um den steigenden Bedürfnissen und der Nachfrage der Bevölkerung nach biologisch angebauten Lebensmitteln entgegen zu kommen. Der Fleischkonsum nimmt stetig ab und somit in Zukunft der Verbrauch von pflanzlichen Lebensmitteln zu.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans basiert auf einer flächensparenden und ressourcenschonenden Planungskonzeption. Darin sind eine Vielzahl der in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anmerkungen berücksichtigt.</p>
2907	-	<p>Selbst aktuelle Außenbereiche, die der Feierabend- und Naherholung der ortsansässigen Bevölkerung dienen sollen, sind i.d.R. durch illegale Kleingärten, Pferdekoppeln etc. und mit damit verbundenem Kraftfahrzeugverkehr degeneriert und entwertet. Das trifft auch für Gebiete mit dem NatSchG-Status Landschaftsschutzgebiet zu. Schutzgebietsausweisung hinken bereits jetzt den EU-Vorgaben hinterher. Es gilt, die Außen- und Erholungsbereiche wieder aufzuwerten, ihrem ursprünglichen Zweck zuzuführen und weitere Zersiedlung in der Zukunft zu reduzieren oder nach Möglichkeit zu unterbinden. Jede weitere Versiegelung von fruchtbarem Boden und damit Entzug aus dem Naturkreislauf ist altmodisch, nicht zukunftsorientiert und führt, wie bereits erwähnt, mittelfristig in eine Sackgasse.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die angesprochenen Punkte sind Bestandteil der regionalplanerischen Auseinandersetzung mit der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstruktur. Darüber hinaus werden diese Belange auch in den regionalen Entwicklungsprojekten wie Regionalpark Rhein-Neckar im Rahmen des Dialogs Landschaft diskutiert und behandelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 142

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2957	-	<p>Wohnbauflächenentwicklung 1.4, hier 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar 09.12.2020 hier genaue Lage, Bemerkung Landau-Wollmesheim südlich der Wollmesheimer Straße bis "Lang-Areal" (0,67 ha) südlich eingegrenzt durch den sog. "Schlittweg". Geplante Fläche ca. zur Zeit 5 ha. (300 geplante Wohneinheiten, mit sehr dichter Bebauung, ähnlich Ebenberg Wohnpark, dort konnte sich die Stadtregierung schon austoben und hat es auch getan.)</p> <p>Für die Vernichtung landwirtschaftlicher, unversiegelter Flächen am Westen des Strandrands besteht keinerlei Bedarf.</p> <p>Die Stadt Landau ist bereits unberechtigt gegenüber allen bleichgroßen kreisfreien Städten des Landes RlandPf. mit einer doppelt so großen Entwicklungsfläche begünstigt worden.</p> <p>Diese Maßnahme basiert auf einer völlig überholten Analyse des Wohnraumbedarfes für Landau. Weiterhin bleibt völlig unberücksichtigt, dass nach der Festlegung der vermeintlich erforderlichen Entwicklungsziele und Flächen sich sowohl das Angebot als auch die Nachfrage hierorts nachhaltig verändert haben, was von den städtischen Planern, die sich wie so oft total von der Realität abkoppeln strikt ignoriert wird. So stehen mittlerweile vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5 ha für Maßnahmen der Wohnbauentwicklung, so man in dieser ziemlich konzeptionslos bauenden Stadt überhaupt sprechen kann, zur Verfügung. so Gelände der ehemaligen Rundsporthalle, 3,36 ha, Gelände der ehemaligen Großbäckerei Hofmeister, bereits an den regionalen Immobiliengiganten Hornbach verkauft. Dort muss noch ein weiterer unnötiger Supermarkt entstehen. Sowie das zuvor erwähnte Langareal.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 142

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2958	-	<p>Weiterhin das Gebiet Altsiedlung "Wollmesheimer Höhe" mit einer großen Zahl Einfamilienhäusern, teilweise stark erweiterten ehemaligen Reichsheimstättenanwesen bewohnt in nicht unerheblichem Umfänge von einer Person über 80. die Zahl der Einfamilienhäuser, die in Landau von einer Person dieser Altersklasse bewohnt werden liegt bei 500, was für die nächsten Jahre ein hohes Entlastungspotential auf dem Markt für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder kleinere Stockwerkwohnungsbauten schafft. Die Grundstücke sind teilweise 1000 m2 groß.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum richtet die Stadt Landau seit Jahrzehnten ihren Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale, so z.B. auf die Entwicklung der Konversionsfläche des ehemaligen Landesgartenschaugeländes im Süden der Stadt. Das Thema "Remanenz" ist nicht Gegenstand der Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sollte aber in den städtischen Konzepten Berücksichtigung finden. So ist dieser Aspekt auch Inhalt des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahre 2016. Unabhängig von dem konkreten Anteil der Remanenzadressen bei der Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs der Stadt Landau besteht im Ergebnis der regionalplanerischen Wohnraumbedarfsermittlung wie dargelegt ein erheblicher Zusatzbedarf, der anhand der bestehenden Innenentwicklungspotential nicht mehr gedeckt werden kann und dadurch die Bereitstellung der potenziellen "Entwicklungsspielräume" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich macht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 142

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2959	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Die Stadtplaner wollen einfach nicht beachten, dass die Klimaveränderung immer mehr Starkregen mit sich bringt. Die Kanalisation verbreitert sich von Westen nach Osten in die älteren Stadtgebiete leider nicht, sondern ist der Belastung jetzt schon kaum mehr gewachsen. Daher darf es im Westen der Stadt auf keinen Fall mehr nennenswerte Versiegelungen geben.</p> <p>Es widerspricht eklatant den Zielen des ERP, dass gerade die grösste der Landauer Wohnraum - Entwicklungsflächen LD-05 in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Wie bekannt handelt es sich hierbei um kleinräumige Flächen zur Aufgliederung dicht zusammenhängender Siedlungsgebiete und dienen vorrangig als Kalt- und Frischluftschneisen was bei der zunehmenden Klimaerwärmung extrem wichtig ist. Sicherlich kommen ihnen noch weitere wichtige Aufgaben zu. Die steigende Bedeutung ihrer wichtigen Funktion können sie nur dann erfüllen, wenn sie auch in Zukunft von Besiedlung freigehalten werden. Die rechtlichen Standards hinsichtlich eines absoluten Ausnahmefalles der Bebauung verlangen, dass keine weitere Flächen vorhanden sind und ein Bedarf überhaupt besteht. Die von Ihnen beabsichtigte Änderung und Bebauung dieser geschützten Flächen ist rechtswidrig, da sie den landesplanerischen Vorgaben, die nicht nach Gutsherrenart von Politikern einfach abgeändert werden dürfen, eklatant widersprechen.</p> <p>Entgegen der Begründung der Stadt Landau ist die Einwohnerzahl mittlerweile rückläufig und der Begriff Schwarmstadt kann heute nicht mehr zutreffen, da die gesellschaftlichen Voraussetzungen sich auf lange Zeit verändern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit des Regionalen Grünzugs, nicht der Grünzäsur in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 142

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2960	-	<p>Weiterhin liegt für die Bebauung keinerlei verkehrsplanerisches Konzept vor. Die Fantastereien des grünen Beigeordneten, dass alle neuen Anwohner das Fahrrad benutzen werden sind abwegig. Die Verkehrsbelastung der Wollmesheimer Str. ist bereits viel zu hoch und wird zu einer weiteren Belastung der innerstädtischen Verkehrsströme mit Staus führen.</p> <p>Allerdings durchaus zu befürchten ist, dass die Stadt eine Lösung der Verkehrsprobleme durch den Bau einer Südwestspange anstrebt. Hierdurch würde weitere Freifläche versiegelt und Natur zerstört.</p> <p>Landau hat eine überdurchschnittliche Bautätigkeit und aufgrund seiner tiefen Lage klimatisch belastete Stadtgebiete.</p> <p>Mithin legen wir Einspruch gegen die vorgesehene Veränderung des Regionalplanes ein und erwarten einen rechtsmittelfähigen Bescheid.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der bestehenden städtischen Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 355

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3172	Raumnutzungskarte	<p>Ich will mit dieses schreiben Einspruch erheben gegen die geplante Erweiterung von Wohngebieten in Höhensachsen.</p> <p>Die geplante Erweiterung wird Landschaft, Naturschutz und Lebensqualität erheblich beeinträchtigen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 78

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2805	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Regionalplan ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar. Der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, daß diese Flächen aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil davon kämen dazu. Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören, obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 258

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3095	-	Hiermit legen wir Einspruch gegen einen weiteren Flächenverbrauch ein. Wir verweisen hierbei auf die Bedeutung der noch un bebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klimaund Naturschutz und die regionale Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 153

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2913	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 305

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3146	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Hiermit beantrage ich das die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden, mit nachfolgender Begründung.</p> <p>Der Plan widerspricht den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es "unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig."</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft.</p> <p>Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 57

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2779	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg.</p> <p>Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat. Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist. Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 61

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2781	Umweltbericht	<p>Der Entwurf zur 1. Änderung des ERP ist mit den erklärten Absichten und Plänen von Bundes- und Landesregierung zum Klimaschutz, mit dem Pariser Klimaabkommen, sowie mit dem kürzlich ergangenen Urteil des BVG nicht in Einklang zu bringen. Deshalb erhebe ich Einspruch.</p> <p>Ich bitte darum, den Entwurf im Sinne einer klimaverantwortlichen, zeitgemäßen Planung zu revidieren. Auch unsere Region muss ihren Beitrag leisten, die Neuversiegelung von Grünflächen drastisch zu reduzieren. Nur mit sofortigem Handeln (BVG) ist das Ziel von 30ha bis 2030 und Netto Null für 2050 zu erreichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erkenntnis der Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden geprüft, um die nachhaltige Zukunftsfähigkeit der Aussagen des Regionalplans zu sichern.</p>
2782	Umweltbericht	<p>1. Der Flächenbedarf für die regionale Versorgung mit Lebensmitteln wird nicht berücksichtigt. Dieser Bedarf wird steigen bei der gewünschten und notwendigen Umstellung auf ökologischen Anbau, da dieser mehr Fläche benötigt.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Im engen Kontakt mit den landwirtschaftlichen Fachvertretern wird der Verband Region Rhein-Neckar die Flächenanforderungen für die landwirtschaftlich Produktion weiter verfolgen. Eines der Austauschformate stellt hier der Dialog Landschaft im regionalen Entwicklungsprojekt Regionalpark Rhein-Neckar dar. Daraus werden Erkenntnisse abgeleitet für eine zukünftige Fortschreibung der Regionalen Freiraumstruktur in der Metropolregion Rhein-Neckar.</p>
2783	Umweltbericht	<p>2. Ein Kataster von Leerständen und Industriebrachen ist bei der Bedarfsermittlung sowohl von zusätzlicher Wohnbaufläche als auch Gewerbegebieten nicht berücksichtigt worden. Diese Neuplanung geht zu Lasten der Grünflächen, vor allem von landwirtschaftlichen Flächen. Sie betrifft aber auch die für die Verlangsamung der Erwärmung von Siedlungsraumen wichtigen Frischluftschneisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde das regionale Siedlungsflächenmonitoring Raum+ Monitor zugrunde gelegt (vgl. hierzu PS 1.4.2.11).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 66

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2789	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	Der Vorrang der Innenentwicklung wird begrüßt. Allerdings sollte der Vorrang von schon versiegelten Flächen verbindlicher eingefordert werden. Innenverdichtung durch Ausdehnung bestehender Siedlungsflächen auf Agrar- und andere Grünflächen wird den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht gerecht.	Wird teilweise gefolgt Um im Rahmen der Innentwicklung auch der Notwendigkeit der Klimaanpassung und dem Erhalt wertvoller Grünflächen gerecht zu werden, wird die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um den folgenden Absatz ergänzt: "Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sind bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenzialen die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen."

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 67

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2790	Plansätze und Begründung 1.4.2.9 Flächenbilanzierung (Z)	Der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden ist eine wichtige und gute Zielvorgabe im Sinne des Klimaschutzes. Leerstände und zu erwartende Leerstände sollen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Da m.W. viele Kommunen kein bzw. unvollständige Leerstandkataster haben, ist dieses Ziel unter den derzeitigen Zeitvorgaben kaum realisierbar. Mein Vorschlag: den Zeitraum für Stellungnahmen durch die Kommunen verlängern und eine verbindliche Erhebung des Leerstands einfordern.	Wird teilweise gefolgt Eine Abschätzung von Leerständen bzw. potenziell freiwerdenden Immobilien ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchzuführen und in der Flächenbilanzierung zu berücksichtigen. Die Bedeutung dieser Erhebung wird in der Begründung zu 1.4.2.9 Absatz 2 nochmals geschärft, dass die soll-Formulierung in eine ist-Formulierung geändert wird. Eine Verlängerung der Stellungnahmefrist ist daher nicht erforderlich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 160

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2919	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 267

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3108	Raumnutzungskarte	Aufgrund der Bedeutung der noch un bebauten, siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft, lege ich hiermit Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch in Hohensachsen ein.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 268

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3109	-	<p>Aufgrund der Bedeutung der noch un bebauten, siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft, lege ich hiermit Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch in Hohensachsen ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 303

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3133	-	<p>Bei diesen jetzt schon bemerkenswerten Folgen des Klimawandels wie z. B. die Trockenheit, ist es unerlässlich, Wälder und Feldfluren, kurzum unbebaute Flächen zu schützen, gerade vor der eigenen Haustür! Auf den Breitwiesen z. B. befinden sich auch viele Bäume, die nicht nur für die Luft, sondern auch für den Wasserhaushalt von extremer Wichtigkeit sind. Ganz abgesehen davon, dass den dort lebenden Tieren ihre Heimat genommen und den Landwirten ihre Existenzgrundlage entzogen wird. Auch wird dadurch die Abhängigkeit vom Ausland immer größer. In Zukunft muss in die Höhe und nicht in die Breite gebaut werden! Der Schaden durch versiegelte Flächen ist enorm! Also Finger weg von den landwirtschaftlichen Flächen!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht für den Bereich Breitwiesen keine regionalplanerische Änderung vor.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 580

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3609	-	<p>Mit diesem Regionalplan wird erneut dem übermäßigen Flächenverbrauch Vorschub geleistet. Die Maxime von 30ha/täglich Landverbrauch war 2020 vorgegeben , mehr als das Doppelte ist real. In seiner am 6 Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz:</p> <p>den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als Kernaufgabe. Die Forderung ist, dass die planetarischen Grenzen respektiert werden. Damit verbunden ist die konkrete Zielsetzung den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsfläche mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten , sondern zu erhöhen. Das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten.</p> <p>Dies ist eine Strategie die auf die ganze Region Rhein-Neckar anzuwenden ist. Durch die Pandemie wurde das „Home office“ großflächig eingeführt. Dies führte zur Erkenntnis, dass weniger Büroplätze gebraucht werden. Da der Bau dieser Gebäude in Zukunft rückläufig sein wird, muß dies bei der Planung von Gewerbeflächen berücksichtigt werden. In unserem dicht besiedelten Gebiet wird der Boden durch Straßen, Wohngebiete und Gewerbegebiete stark versiegelt . Dies ist grob fahrlässig gegenüber unseren nachfolgenden Generationen. Deshalb wende ich mich ausdrücklich gegen den jetzigen Regionalplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Möglichkeiten zum HomeOffice auf die räumliche Planung sind bislang noch nicht aussagekräftig belegt. Der Verband Region Rhein-Neckar wird jedoch die zukünftigen gesellschaftlichen Entwicklungen z.B. durch weitere Zunahme der Digitalisierung in verschiedenen Lebensbereichen bei den Aufgaben der Regionalplanung und Regionalentwicklung berücksichtigen und Planungskonzepte danach ausrichten.</p>
3610	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im speziellen möchte ich mich gegen den Regionalplan im Raum Landau, gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD.04 zur Wohnraumentwicklung aussprechen und dies ausführen.</p> <p>1. Trotz einer in den vergangenen Jahren nachgewiesenen vielfach höheren Bautätigkeit als in allen anderen kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugebilligt wie dem einwohnermäßig vergleichbaren Mittelzentrum Speyer (45,6 / 21,4 ha).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 580

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3611	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Es widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans, dass ausgerechnet die größte aller Wohnraum-Entwicklungsflächen der Stadt – LD-04 – in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Grünzäsuren sind eher kleinräumige Bereiche zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und dienen als Kalt- und Frischluftschneisen, aber auch als siedlungsnaher Erholungsräume und als Lebens-, Rückzug- und Austauschgebiete für Pflanzen und Tiere. Sie können ihre wichtigen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden, weshalb sie nur in absoluten Ausnahmefällen entwickelt werden dürfen, d. h., wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Diesen strengen Schutz und damit auch die nachgewiesenen wichtigen Funktionen einer solchen Freifläche ohne ausreichenden Grund aufzuheben, widerspricht den landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>
3612	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Gleichzeitig liegt das Gebiet LD-04 im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, das zur Modellregion für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhaltung biologischer Ressourcen gewählt wurde. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Auch diesem Ziel widerspricht eine Entwicklungsfreigabe.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf das Unesco Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 580

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3613	-	<p>Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich seit Planungsbeginn deutlich verändert, weil mehrere größere, vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5 ha zusätzlich zu Verfügung stehen, die den berechneten Bedarf im Außenbereich reduzieren. Hinzugewonnen wurde das ehemalige Rundsporthallen-Areal (3,36 ha), das Hofmeistergelände (1,47 ha) und das Lang-Areal (0,67 ha). Hierdurch muss sich zwingend die geschützte Fläche im Außenbereich verringern, da der Innenentwicklung laut Gesetz stets Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>https://cloud.vrrn.de/share.cgi/ERP_Aenderung-Umweltbericht-Offenlage_Anhoerung_2021.pdf?ssid=0nSLjeL&fid=0nSLjeL&open=normal&ep=</p> <p>https://www.wald-rlp.de/de/bewahren/naturschutz-im-wald/biosphaerenreservate/</p> <p>https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere_Themen/Landesplanung_Abteilung_7/Landesplanung/LEP_IV_Teil_B_Kap_IV_</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 580

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3614	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Bereits zwischen 2011 und 2015 wurde laut Institut der deutschen Wirtschaft die Bautätigkeit im Bezug auf die demographische Entwicklung übererfüllt. (121%). Auch nach 2015 wurde im Raum Landau in weit höherem Umfang Wohnraum errichtet als von dem Wohnraumkonzept, das seitens der Stadt Landau in Auftrag gegeben wurde, als angemessen empfohlen wurde.</p> <p>Eine weiterhin überproportionale Baulandentwicklung ist daher nicht zu rechtfertigen. So weist gerade im Südwesten der Wollmesheimer Höhe, an das sich das Entwicklungsgebiet LD04 anschließt, laut Geoportal Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur der Stadt auf. Stand 1990 werden dort ca. 500 Häuser – nicht Wohnungen - von einer einzigen Person bewohnt, die über 80 Jahre ist. Dies ist bei einer zukunftsweisenden Wohnraumbedarfsplanung miteinzubeziehen und reduziert die Flächeninanspruchnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum richtet die Stadt Landau seit Jahrzehnten ihren Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale, so z.B. auf die Entwicklung der Konversionsfläche des ehemaligen Landesgartenschaugeländes im Süden der Stadt. Das Thema "Remanenz" ist nicht Gegenstand der Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sollte aber in den städtischen Konzepten Berücksichtigung finden. So ist dieser Aspekt auch Inhalt des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahre 2016. Unabhängig von dem konkreten Anteil der Remanenzadressen bei der Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs der Stadt Landau besteht im Ergebnis der regionalplanerischen Wohnraumbedarfsermittlung wie dargelegt ein erheblicher Zusatzbedarf, der anhand der bestehenden Innenentwicklungspotential nicht mehr gedeckt werden kann und dadurch die Bereitstellung der potenziellen "Entwicklungsspielräume" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich macht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 147

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2962	Plansätze und Begründung	<p>Ich rege als neues ZIEL der Regionalplanung an, dass Flächen aus bereits erfolgter nachfolgender Planung (FNP) zurück in regionalplanerische Festsetzungen genommen und mit regionalplanerischen Restriktionen belegt werden können, wenn die vorhandene Flächenqualität / die zwischenzeitliche Entwicklung der Fläche oder des Umfeldes und/oder neuere Rechtslagen oder Erkenntnisstände zu einer Änderung der Beurteilungsgrundlagen geführt haben (Klima, Boden, Wasser, Luft, Lärm, Mensch und Tier, Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Hochwasserschutz, Nachhaltigkeit etc.) und eine solche Rücknahme erfordern.</p> <p>Auf solche Flächen sollte insbesondere ein regionalplanerischer Augenmerk liegen, wenn der zugrundeliegende Flächennutzungsplan seinen Planungshorizont bereits deutlich überschritten hat.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Regionalplanänderung bezieht sich ausschließlich auf die Kapitel Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen. Änderungen an den Freiraumausweisungen werden nur dort vorgenommen, wo dies aus Gründen der bedarfsgerechten Wohnbauflächenbereitstellung erforderlich ist. Zudem wird eine Überplanung von Siedlungsflächen durch Freiraumrestriktionen im Rahmen dieser Regionalplanänderung in solchen Fällen vorgenommen, in denen durch ein Zielabweichungsverfahren oder einen Gremienbeschluss ein Flächentausch mit entsprechender Rücknahme von Flächen aus dem FNP legitimiert ist. In diesen Fällen muss der FNP nachträglich angepasst werden. Eine flächendeckende Überprüfung der Freiraumfestlegungen oder gar eine Umweltprüfung für alle in den Flächennutzungsplänen rechtskräftig genehmigten Siedlungsflächen durch die Regionalplanung, mit dem Ziel entsprechende Flächen zu identifizieren und regionalplanerisch zu überplanen, ist nicht Regelungsgegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 147

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2963	Plansätze und Begründung	<p>Ich rege zudem an, als neues Ziel der Regionalplanung Vorgaben über die Tiefe von Untersuchungen (Thema Orts- / Stadtteil- / Stadtentwicklungskonzepte) als Voraussetzung zur Rücknahme von Restriktionen aufzunehmen und Restriktionsrücknahmen an die Erfüllung dieser Bedingung zu knüpfen.</p> <p>Beispiel: Die neu markierte Fläche (s. Kartenausschnitt Originalstellungnahme) ist aus meiner Sicht unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Wissensstände wie Gesetzeslagen nicht geeignet für eine bauliche Entwicklung - obgleich sie bereits größtenteils im veralteten und überholten FNP von 1999 als Baufläche ausgewiesen ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Restriktionsfreistellung wird im Umfang der regionalplanerisch vorgesehenen Bedarfsermittlung auf Grundlage der strategischen Umweltprüfung vorgenommen. Sie eröffnet den Kommunen räumliche verortete Entwicklungsmöglichkeiten für die nächsten ca. 15 Jahre. Die Forderung nach einer Einbeziehung detaillierter Orts-, Stadtteil- oder Stadtentwicklungskonzepten als Begründung der Restriktionsfreistellungen würde ein flächendeckendes Vorliegen entsprechender Konzepte zum Zeitpunkt der Regionalplanung erfordern. Dies ist praktisch nicht umsetzbar und nicht zielführend. Vielmehr muss diese detaillierte Betrachtung aktuell zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung erfolgen und die dann gültigen Gegebenheiten vor Ort einbeziehen. Diese Untersuchungen sind als Grundlage für die dann tatsächlich erfolgende Flächeninanspruchnahme durch den FNP heranzuziehen. Seitens der Kommunen sollte dabei eine kritische Betrachtung vorhandener Flächennutzungsplanflächen vorgenommen und ggf. eine Neubewertung vorgenommen werden. Die Regionalplanung nimmt im Rahmen der Beteiligung aus regionalplanerischer Sicht zur Planung Stellung. Bei einer durch die Kommune angestrebten Flächenneuausweisung bei gleichzeitigem Vorhandensein alter, baulich nicht entwickelbarer Flächen, wirkt der VRRN regelmäßig auf einen Flächentausch hin. Bereits genehmigte FNP-Flächen werden hingegen im Wege der Anpassung nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Eine erneute Prüfung ist nicht Aufgabe der Regionalplanung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 202

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2972	-	Ich schätze Ihre Arbeit über die Maßen – weiß ich doch, wie komplex sie ist und wie schwierig es ist, alle Belange unter einen Hut zu bringen und in einer vorabgestimmte Planung zusammenzufassen. Als Bürgerin der Stadt Ludwigshafen freue ich mich die Freiheit zu haben im Rahmen dieses Planverfahrens sowohl mein Ortswissen als auch meine Anregungen zu dem, was aus meiner Sicht bei der Arbeit mit dem Instrument der Regionalplanung speziell und generell geändert werden sollte, einbringen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 202

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2973	Plansätze und Begründung	<p>Und so rege ich an, dass die für die weitere Planung und bauliche Nutzung durch Rücknahme regionalplanerischer Restriktionen freigegebenen Flächen generell erst dann tatsächlich in Anspruch genommen werden dürfen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich keinerlei Innenentwicklungsflächen und -potentiale (Bahn- und (Hoch)Straßenrückbauflächen, sonstige Industrie-, Gewerbe- oder Sondernutzungsareale) mehr zur Verfügung stehen. 2. nachweislich die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung die zugrunde gelegte Prognose und damit den ermittelten Flächenbedarf, der Basis dieser Regionalplanänderung ist, belegt und bestätigt. 3. nachweislich an der Flächenbedarfsstellschraube Wohnfläche pro Einwohner gearbeitet wurde. <p>Erläuterung zu 1. bis 3.: Es kann nicht sein, dass von Null-Flächenverbrauch als ein Zukunftsziel zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen gesprochen wird und gleichzeitig die in Anspruch genommene Wohnfläche pro Einwohner weiterhin ungebremst und ohne Gegenmaßnahmen – und damit der Gesamtflächenverbrauch – steigt. Würde ein sinkender Wohnflächenbedarf durch Reduktion der Wohnflächeninanspruchnahme pro Einwohner in die Formel zur Flächenbedarfsberechnung eingestellt, würden voraussichtlich keine weiteren Wohnbauflächen benötigt, um den auf Basis der angenommenen Bevölkerungsentwicklung (auch dies eine Variable in der Formel zur Flächenbedarfsberechnung (s. 2.)) ermittelten Bedarf zu decken. Vor allem dann nicht, wenn zugleich alle Anstrengung politisch, verwalterisch und auf Ebene der Gesetzgebung in Nachverdichtung und Konversion (s. 1.) ginge, statt weiterhin den meist viel bequemeren Weg der Flächenneuausweisung zu gehen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zu Nr. 1: Die Anregung entspricht den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans, nach denen eine Neuausweisung von Flächen bedarfsorientiert nur dann erfolgen darf, wenn nach Abzug der vorhandenen Flächenpotenziale noch ein Wohnbauflächenbedarf vorhanden ist. Eine entsprechende Gegenüberstellung von Bedarfen und Potenzialen, bei der Brach- und Konversionsflächen mit einzubeziehen sind, ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erstellen.</p> <p>Zu Nr. 2: Da sowohl der Regionalplan als auch die Flächennutzungsplanung in die Zukunft gerichtete Instrumente sind, ist eine Überprüfung der Prognose, die Basis der Flächenausweisung ist, durch die tatsächliche Entwicklung nicht möglich.</p> <p>Zu Nr. 3: Die Kenngröße "Wohnfläche je Einwohner" wird maßgebliche durch die Wohnbedürfnisse der Menschen und deren Verhalten bei der Wohnungswahl geprägt. Sie wird in Kommunen unterschiedlicher Strukturen durch verschiedene Faktoren wie Alters-, Haushalts- und Einkommensstruktur sowie die individuellen Wohnbedürfnisse verschiedener Bevölkerungsgruppen geprägt. Diese Entwicklungen sind kaum durch planerische Instrumente zu beeinflussen. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Vorschlag praktisch umgesetzt werden kann. Eine planerisch mögliche Stellschraube zur Verringerung der Kenngröße "Siedlungsfläche je Einwohner" ist die Realisierung höherer Dichten im Rahmen der Wohngebietsentwicklung. Hierzu macht der Änderungsentwurf bereits an diversen Stellen Vorgaben, die im Rahmen der Anhörung nochmals konkretisiert werden. Auch zur Zielsetzung Innen- vor Außenentwicklung sind Ergänzungen im Begründungstext vorgesehen, die eine Umsetzung der Innenentwicklung zusätzlich unterstützen sollen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 202

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2974	Plansätze und Begründung	<p>4. nachweislich ein detailliertes Orts- / Stadtteil- / Stadtentwicklungskonzept oder ein vergleichbarer Rahmenplan vorliegt.</p> <p>Erläuterung zu 4.: Erst auf Basis eines solchen Orts- / Stadtteil- / Stadtentwicklungskonzept bzw. eines vergleichbaren Rahmenplans wird Planern wie Politik wie Bevölkerung gleichermaßen bewusst gemacht, wie sich Orte entwickelt haben, warum sie sich so entwickelt haben, was die Rahmenbedingungen waren und welche Rahmenbedingungen künftig berücksichtigt werden sollen und auch berücksichtigt werden müssen. Und erst auf einer solchen Grundlage kann für den jeweiligen Ort gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung ein zeitgemäßes Bild erschaffen werden, in welcher Umgebung und mit welcher Qualität sie künftig leben will und wie sich Ihr Umfeld, wie sich Natur und Umwelt entwickeln sollen und was dafür jeder einzelne beitragen kann. Und so kann auch erst auf Basis derlei Konzepte eine fundierte Aussage getroffen werden, welche Flächenbedarfe wirklich bestehen und ob es unter diesen dann detailliert betrachteten Voraussetzungen immer noch der Rücknahmen regionalplanerischer Restriktionen bedarf oder nicht. Damit ließen sich – vorausgesetzt ein Flächenbedarf wäre wirklich belegt – auch viel zuverlässiger Aussagen über die Geeignetheit einzelner Flächen treffen, bevor umfangreiche Freigaben erfolgen, die häufig auf großen Widerstand stoßen und nur sehr, sehr schwer wieder zurückzunehmen sind. Im Rahmen solch detaillierter Untersuchungen und Mitwirkungsprozesse wäre dann auch möglich, Altflächen, die vor langer Zeit aus der regionalplanerischen Betrachtung herausgenommen und auf Ebene des FNP bereits als Bauflächen ausgewiesen wurden, jedoch noch unbebaut sind, wieder zurück zu nehmen in regionalplanerische Restriktionsflächen zugunsten geeigneterer Flächen oder wenn neueste Wissensstände und Gesetzeslagen oder auch zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen dies im Grunde erfordern – Thema HQ 100 / HQ extrem, Wasser- und Grundwasserschutz, Klimaschutz, Frischluftschneisen, Lärmbelastungen (jede weitere Siedlungsflächeninanspruchnahme bedeutet weitere Lärmbelastungen für die Bevölkerung), Bodenschutz, Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Naherholungsflächen, Grünzüge, Grünzäsuren, Biotopverbundflächen etc.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Anregung zur Erstellung integrierter Entwicklungskonzepte mit dem Ziel, die Flächenneuanspruchnahme zu verringern, wird im Rahmen einer Ergänzung der Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 wie folgt mit aufgenommen:</p> <p>"Das Ziel Innen- vor Außenentwicklung ist als gesamtstrategisches Ziel zu verstehen, welches eine Vielzahl von Aspekten u.a. aus den Bereichen Städtebau bzw. Dorfentwicklung, Freiraumplanung, Sozialpolitik, Ökologie und Ökonomie zusammenführt. Zudem ist die Aktivierbarkeit von Wohnbauflächenpotenzialen im Bestand in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure aus Politik, Wohnungswirtschaft und Bürgerschaft vor Ort abhängig. Vor diesem Hintergrund sollen zur Erreichung des Ziels sowohl die Instrumente des Planungsrechts als auch die Möglichkeiten informeller Planungen und kommunikativer Maßnahmen zur Innenentwicklung ausgeschöpft werden.</p> <p>Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Bewusstseins- und Akzeptanzbildung für die Innenentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ..., • Erstellung integrierter Innenentwicklungsstrategien und -konzepten als Grundlage für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, • ..." <p>Von einer Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung entsprechender Konzepte durch die Regionalplanung wird aber abgesehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 202

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2975	Plansätze und Begründung Fläche: LU-09	<p>Ich halte generell einen weiteren Flächenverbrauch – und insbesondere einen in kleinklimatisch wie landschaftlich, naherholungsbezogen sowie landwirtschaftlich wertvollen Flächen, die zudem von Hochwassern bedroht sind (wie insbesondere die Fläche LU-09) – in Anbetracht der klimatischen, gesundheitlichen, gesellschaftlichen und biologischen Veränderungen für äußerst kritisch und spreche mich hiermit gegen einen solchen, nur eingeschränkt nachgewiesenen (s. Ausführungen zuvor) Flächenverbrauchsbedarf nachdrücklich aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-09 in einer Größenordnung von rd. 28 ha im Südosten des Ortsteils Rheingönheim die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie für Teilbereiche "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend reduziert. Dieser Landschaftsraum südlich von Rheingönheim hat nicht nur eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 202

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>sondern dient im Übergang zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet insbesondere der siedlungsnahen Erholung. Unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich es Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 204

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2996	Umweltbericht	<p>Ich habe eine Verständnisfrage und zwar konkret: Wurde in diesem Entwurf zum Regionalplan die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23.07.2020 berücksichtigt? Ich kann in diesem Zusammenhang Ihr "Landschaftskonzept 2020 des VRRN" nicht zuordnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg einhergehenden Vorgaben konnten noch keinen Eingang in den Entwurf zur 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar finden. Zum Zeitpunkt der Planerstellung lag bspw. noch keine aktualisierte Kulisse des landesweiten Biotopverbunds vor. Die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes wird nun jedoch in das weitere Verfahren einbezogen. Belange des Streuobstwiesenschutzes sowie die nun vorliegende aktualisierte Kartierung des landesweiten Biotopverbunds werden dementsprechend Gegenstand der Umweltprüfung. Das Landschaftskonzept 2020+ (Entwurf) des VRRN stellt die Biotopvernetzungsräume auf regionaler Ebene dar.</p>
2997	Umweltbericht	<p>Müssten nicht nach § 22 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz neue Biotopverbundpläne unter Berücksichtigung des "Fachplans Landesweiter Biotopverbund" erstellt werden? Leider ist im Kartendienst der LUBW der aktualisierte Fachplan Landesweiter Biotopverbund im Offenland mit Stand 2020 noch nicht bereitgestellt, dort ist immer noch der Datensatz mit Stand 2012 dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Biotopverbundpläne sind gemäß § 22 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz von Seiten der Kommunen zu erstellen. Der aktualisierte Fachplan des landesweiten Biotopverbunds liegt mittlerweile vor, so dass im weiteren Verfahren eine Einbeziehung dieser Gebietskulisse in die Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgen kann.</p>
2998	Umweltbericht	<p>Wenn im Regionalplan dann nur Gebietsänderungen im Umweltbericht bewertet werden, kann ich doch vermuten, dass die Novellierung und die Ziele der Gesetzesänderung vom Juli 2020 nicht berücksichtigt wurden? Sonst sollte doch jede Ausweisung, auch diejenigen ohne Flächenänderungen neu bewertet werden?</p> <p>https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/gesetzblaetter/2020/GBI202027.pdf#page=3</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der aktualisierte Fachplan des landesweiten Biotopverbunds liegt mittlerweile vor, so dass im weiteren Verfahren eine Einbeziehung dieser Gebietskulisse in die Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgen kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 204

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2999	Umweltbericht	<p>Ich möchte nicht, dass die Verantwortung für die Umsetzung des § 22 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in der aktuellen Regionalplanänderung auf die Kommunen übertragen wird. Aus meiner Sicht kommt die 1. Änderung der Kapitel 1.4 und 1.5 zu früh, man hätte allen Beteiligten (auch den Privatpersonen) die Zeit geben müssen, den Fachplan Landesweiter Biotopverbund einzusehen und umzusetzen.</p> <p>Entsprechend der Begründung zur Änderung des § 22 NatSchG BaWü heißt es: "Der Biotopverbund ist auch von den Trägern der Regionalplanung bei den Regionalplänen (Fortschreibung, Teilfortschreibung) zu berücksichtigen".</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Gemäß NatschG Baden-Württemberg haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Nachdem der aktualisierte Fachplan des landesweiten Biotopverbunds mittlerweile vorliegt, kann im weiteren Verfahren der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eine Einbeziehung der Kulisse der Biotopverbundflächen in die Umweltprüfung erfolgen. Unabhängig davon kommt den Gemeinden bei der Umsetzung des Biotopverbunds eine tragende Rolle zu, da sie für ihr Gebiet auf Grundlage des "Fachplans Landesweiter Biotopverbund" einschließlich des Generalwildwegeplans Biotopverbundpläne aufstellen oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anpassen sollen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 218

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3059	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Ich erhebe Einspruch als direkt Betroffene (unser landwirtschaftliche Pferdehof liegt direkt neben dem RNK 30) gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebs, zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>
3060	Umweltbericht Fläche: RNK-30	<p>Auf dem RNK 30 sind sowohl Biotope vorhanden, als auch Naturschutzgebiet in unmittelbarer Nähe. Dazu kommen, dass hier seltene Vogelarten wie Falken jedes Jahr brüten, was mit Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft bedroht wäre. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-30 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>
3061	-	<p>Außerdem habe ich im Anhang fast 180 Unterschriften angehängt von Menschen, die Einspruch erheben und gegen ein Gewerbegebiet im Bereich RNK 30 sind. Zusätzlich sind die Gemeinderäte und Bürgermeister der Stadt Wiesloch entsprechend informiert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 68

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2791	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	Wir erheben Einspruch gegen die geplante Maßnahme aus dem RNK 30 in Wiesloch ein Industrie-/Gewerbegebiet zu machen. Das würde die Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebs gefährden, da diese Flächen als Stroh- sowie Heulager von uns genutzt werden und ebenfalls Koppeln für unsere Einstellerpferde sind. Außerdem grenzt das Gebiet direkt an unseren landwirtschaftlichen Hof mit Pensionspferdebetrieb sowie zahlreichen Biotopen und Naturschutzgebieten und ist daher ungeeignet als Gewerbegebiet.	Wird gefolgt Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 156

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2916	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 150

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2909	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 211

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3042	Raumnutzungskarte Fläche: RP-09	Ich bin gegen die Änderungen in RP09 und LU-09	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 211

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3043	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	Ich bin gegen die Änderungen in RP09 und LU-09	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-09 in einer Größenordnung von rd. 28 ha im Südosten des Ortsteils Rheingönheim die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie für Teilbereiche "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend reduziert. Dieser Landschaftsraum südlich von Rheingönheim hat nicht nur eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 211

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>sondern dient im Übergang zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet insbesondere der siedlungsnahen Erholung. Unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 246

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3085	-	Wir schließen uns der Forderung des B.U.N.D an, dieses Vorhaben zu stoppen, da es zur weiteren Zerstörung unserer NATUR führt. Siehe Protestveranstaltung in Rheingönheim Anfang Juni 2021	Wird zur Kenntnis genommen Da weder zu dem angeführten Vorhaben noch zu der genannten Protestveranstaltung in Rheingönheim nähere Hinweise bzw. Erläuterungen gegeben werden, kann diese Einwendung seitens des Verbands Region Rhein-Neckar nicht inhaltlich behandelt und lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 173

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2928	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 296

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3127	-	Hiermit lege ich Einspruch ein, gegen den weiteren Flächenverbrauch. Mit dem Hinweis auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, besonders aber für den Klima- und Naturschutz, für Erholung und die regionale Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 330

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3162	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit möchte ich einen Beitrag leisten und teile Ihnen mit, dass ich gegen den weiteren Flächenverbrauch in Hohensachsen bin.</p> <p>Dies begründe ich vor allem mit der Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft. Diese hat einen hohen Wert in puncto Erholung, besonders aber für den Klima- und Naturschutz sowie die regionale Landwirtschaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 308

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2859	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Hiermit beantrage ich, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Zur Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu.</p> <p>Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 271

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3112	Raumnutzungskarte	Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den weiteren Flächenverbrauch rund um Hohensachsen und weise auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle hin, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 104

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2940	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Wir möchten gegen den offen gelegten Regionalplan Einspruch erheben. Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum "Vorranggebiet für Gewerbe" erklärt worden mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von 59 Hektar. Wir beantragen, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Im März gab es in Hirschberg einen Bürgerentscheid zu einer Erweiterung des Gewerbegebiets. Der Ausgang war sehr knapp für die Erweiterung. 2 Monate später sollen zusätzliche Gewerbegebiete in den Regionalplan aufgenommen werden. Im Vorfeld des Bürgerentscheids wurde von den zustimmenden Parteien und vom Bürgermeister betont, daß keine zusätzlichen Belastungen der Heddesheimerstraße erfolgen würden. Durch den Regionalplan wäre genau dies der Fall. Waren die geplanten Änderungen im Regionalplan zum Zeitpunkt des Bürgerentscheids bereits bekannt?</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 104

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2941	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Lt. Bundesregierung soll der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden. Der Regionalplan widerspricht diesem Ziel. Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg: "Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch." Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 24.3.21 den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Auch dem widerspricht der Regionalplan. Bei den jetzt im Regionalplan aufgenommenen zusätzlichen Gewerbeflächen, handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen von hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Wir sind nicht damit einverstanden, daß die Rheinebene weiter zugebaut wird. Wir möchten, daß unsere Landschaft und unsere Böden (und unser Wald) erhalten bleiben. Sie sind ein Kulturgut und wichtig für unsere Gesunderhaltung und könnten in der Zukunft sehr wichtig werden für unsere Ernährung und Nahversorgung. Nicht alles, was machbar ist, sollte auch gemacht werden oder verkauft, ausverkauft und zubetoniert werden. Gewerbe und Gewerbesteuer-Einnahmen sind nicht alles! Mit einem wachstumsbasierten Wirtschaftssystem zerstören wir unsere Ökosysteme und diese sind unsere Lebensgrundlage. Wir appellieren an die Einsicht und Vernunft der Entscheidungsträger, den geplanten Flächenerweiterungen für Gewerbe Einhalt zu gebieten und unseren Kindern Spielräume und Chancen zu lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 574

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3411	Raumnutzungskarte	<p>Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens zum neuen Regionalplan, der erneut eine erhebliche Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Weinheim-Hohensachsen vorsieht, lege ich Einspruch ein gegen den weiteren siedlungsnahen Flächenverbrauch.</p> <p>Dieser Einspruch erklärt sich im wesentlichen aus nachstehenden Aspekten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3412	Raumnutzungskarte	<p>1. Die hohe Bedeutung der aktuellen Nutzung von noch unbebauten siedlungsnahen Flächen, vor allem für die regionale Land- und Weinwirtschaft, für Arbeitsplätze sowie für Klima und den Naturschutz, zudem als wohnungsnahes Erholungsgebiet für die Bevölkerung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 574

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3413	Raumnutzungskarte	2. Eine weitere Bebauung würde als Folge die Notwendigkeit aufwändiger weiterer Mobilitätsmaßnahmen (ÖPNV sowie individuelle Mobilität) für die Bevölkerung bedeuten sowie kostenintensive Infrastrukturmaßnahmen der Verwaltung (schnelles Internet, Verkehrswege, Schul- und Kindergartenkapazitäten) notwendig machen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3414	Raumnutzungskarte	3. Die beabsichtigte verbrauchernahe Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Produkten auf diesen Flächen wird verhindert mit der Folge künftig zunehmender Transportleistungen zwischen Erzeuger und Verbraucher. Die negativen Umweltfolgen aus Versiegelung der Erdoberfläche einerseits und zusätzlicher Belastung durch Transportemissionen andererseits werden damit verstärkt.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 574

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3415	Raumnutzungskarte	<p>4. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der zukünftige und -allerdings nur ggf. zusätzliche - Wohnflächenbedarf in den jeweiligen Gebieten durchaus zumindest teilweise durch die Umnutzung und Revitalisierung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude bzw. anderer Versorgungseinrichtungen gedeckt werden kann.</p> <p>Mit der Erschließung zusätzlicher Wohngebiete wird einem Flächenverbrauch Vorschub geleistet, der unumkehrbar ist. Demnach ist dieses Konzept abzulehnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 257

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3091	Raumnutzungskarte	<p>ich möchte hiermit Einspruch erheben gegen die Planung von drei zusätzlichen Baugebieten auf bisher landwirtschaftlichen und teilweise u.a. als Frischluftschneise geschützten Grünflächen:</p> <p>1. Hohensachsen West III (48.000 m², südlich Kaiserstrasse bis zum Beginn Netztal).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3092	Raumnutzungskarte	<p>2. Zwischen Tennisplatz Hohensachsen und Großsachsen Pestalozzistrasse; hier werden Hohensachsen mit Grossachsen de facto zusammengebaut ("Hohensachsen Quentel " 37.000m²)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 257

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3093	Raumnutzungskarte	3. Nochmals am Südrand von Hohensachsen, Richtung Kohlbach ("Hinter den Zäunen" 37.000m2)	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3094	-	<p>Unbebaute Kulturlandschaft ist für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft wichtig!</p> <p>Deshalb möchte ich Ihnen hier meine Besorgnis über die geplanten Flächenänderungen im Regionalplan mitteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 310

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3148	-	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch mit Hinweis: Hohe Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft(Weinbau)	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 325

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3358	Raumnutzungskarte	Hier unsere Gegenargumente zum beabsichtigten Projekt: Wir haben genug leerstehende Häuser in der Innenstadt von Walldürn. Die Innenstadt zerfällt zusehendes und muss unbedingt wieder mit Leben gefüllt werden.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 325

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3359	Raumnutzungskarte	Der Vordere Wasen ist ein stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Dies kann man an den vielen hundert Spaziergängern, Joggern und Radfahrern (an einem einzigen Wochenende) erkennen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar an der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstrukturen (vgl. Kap. 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der Regionale Dialog zu den Landschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar, www.m-r-n.com/landschaft).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 325

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>
3360	Raumnutzungskarte	Wir erwarten eine erhebliche Lärmbelästigung, nicht nur durch Baumaschinen, sondern auch durch den Individualverkehr. Die einzige Einkaufsmöglichkeit im Vorderen Wasen wurde vor über einem Jahrzehnt geschlossen. Wir befürchten eine erhebliche Zunahme des Autoverkehrs auf Grund fehlender Einkaufsmöglichkeiten.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 241

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3082	-	<p>Mit erschrecken haben wir die Änderungen des Regionalplans gelesen. Rund um Wiesloch sind Baugebietserweiterungen vorgesehen und Richtung Süden Gewerbegebiete. Es bleibt kaum eine Frischluftschneiße. Durch diese Planungen bleiben kaum noch landwirtschaftliche Nutzflächen übrig.</p> <p>Als kleiner Landwirt, der bei Unterschreitung von 38 ha gefragt wird, ob er die Landwirtschaft aus Liebhaberei unterhält, kann diese Entwicklung nicht nachvollziehen. Wir benötigen Fläche, um den modernen Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der artgerechten Haltung von Tieren zu entsprechen. Mittlerweile sollte man doch verstanden haben, dass Boden nicht vermehrbar ist. Wir wollen doch weniger Boden versiegeln, oder nicht? Der Änderungsvorschlag ist nicht akzeptabel und muss abgelehnt werden..</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser-, Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 137

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2948	-	<p>Als frühere Gemeinderätin in Dossenheim und früher bei der EU in einem Arbeitgeberratsausschuß zu einem Gesetzgebungsverfahren habe ich vielfältige Erfahrungen, was die Umsetzung von Politik im Alltag für die Bürger bedeutet. Daher formuliere ich einige allgemeine Bemerkungen zur geplanten Aktualisierung des Regionalplans Rhein-Neckar, der nach dem Staatsvertrag vom 15.12.2014 Art. 5 Abs.3 für Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg verbindlich ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
2949	-	<p>Nach dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz für künftige Generationen, kann dieser Regionalplan so nicht fortgeschrieben werden, da er keineswegs wie im Eingangsstatement formuliert eine gleichberechtigte Nutzung für verschiedene Interessen wie Gewerbe, Wohnungsbau, Freizeit/Erholung und Naturschutz festschreibt sondern einen deutlichen Schwerpunkt für Gewerbe und Wohnen zu Lasten von Versiegelung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden und für den Naturschutz wichtigen Flächen vorsieht.</p> <p>Da kann ich mich nur der Formulierung von vielem im BUND anschließen "Beton kann man nicht essen" in Abwendung des bekannten Indianerspruchwortes: erst wenn der letzte Baum gerodet ist.... werdet ihr merken, dass man Geld nicht essen kann."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 137

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2950	-	<p>Klimaschutz bedeutet auch Erhaltung von Frischluftschneisen, wertvollem ökologischen Terrain ebenso wie landwirtschaftlich wertvollem Gebiet. Wenn man mehr naturnah anbauen möchte, braucht man mehr Fläche, die man nicht jetzt für die nächsten 15 Jahre zur Versiegelung freigeben sollte. Die Ausweisung von Hochwassergebieten für Gewerbe- oder Wohnbaunutzung wird die diesbezüglichen Probleme mehr als verschärfen, da inzwischen Jahrhunderthochwasser nicht einmal in 100 sondern 1 x in 10 Jahren auftreten(so zB in Rheingönheim, wo Hochwasserschutzgebiete preisgegeben werden sollen (aber auch an anderen Orten). Würden wir uns alle in der Zukunft mit derselben QM Wohnfläche zufrieden geben wie wir jetzt haben, würden wir im Regionalplan mit der Hälfte der vorgesehenen Fläche auskommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind die Schutzgüter Klima sowie Wasser Bestandteil der schutzgutbezogenen Betrachtung. Ebenso wie bei anderen Schutzgütern lassen sich dabei vsl. Betroffenheiten, die in Folge der vorgesehenen regionalplanerischen Gebietsänderungen entstehen können, nicht vollständig vermeiden. Flächen, die bei einem HQ100 überflutet werden, wurden nicht in die Gebietskulisse einbezogen, bei HQextrem Flächen ließ sich eine Einbeziehung, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Lage vieler Gemeinden in der bei einem Versagen der Hochwasserschutzmaßnahmen potenziell überflutungsgefährdeten Rheinniederung nicht vermeiden. Für die in der Stellungnahme angeführte These, wonach Jahrhunderthochwasser mittlerweile einmal in 10 Jahren auftreten, gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Belege. Auf die Wohnfläche, die pro Einwohner anzurechnen ist, hat die Regionalplanung keine Einflussnahmemöglichkeiten.</p>
2951	-	<p>Ein Plan, der bis 2025 gültig sein soll, kann doch nicht immer mit noch steigendem Bedarf ohne Rücksicht auf das berechnete Interesse auch künftiger Generationen auf gutes Klima, regionalnahe landwirtschaftliche Versorgung rechnen.</p> <p>In Florida haben inzwischen die Flüsse und Seen ein Klagerecht gegen den Staat erhalten(natürlich vertreten durch Umweltorganisationen) gegen ausbeutende wirtschaftliche Nutzung. Das wäre auch für Deutschland ein wünschenswerter Weg. um dem maßlosen Flächenverbrauch entgegen zu wirken. Außerdem sollte ein Leerstandskataster und Management zwingend vorgeschrieben werden vor AUSWEISUNG NEUER GEWERBE- UND WOHNGEBIETE! Es gibt erhebliche Leerstände!!!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem regionalen Siedlungsflächenmonitoring Raum+ Monitor liegt ein wichtiges Instrument vor, um noch nicht genutzte Potentialflächen dem Siedlungsflächenbedarf gegenüberzustellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 137

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2952	-	Es gibt inzwischen eine deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2016 und vom Umweltbundesamt ein Stellungnahme von 2018 zum Thema Böden und Landwirtschaften erhalten. Diese werden durch den neuen Plan konterkariert.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 143

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3034	-	<p>Ergänzung zur Stellungnahme ID 137:</p> <p>Natürlich muss es heißen , "ein Plan, der bis 2035 (nicht 2025) gültig sein soll". Ich bitte um Korrektur. Ich fordere Sie dazu auf im Sinne der Klimagerechtigkeit für zukünftige Generationen entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts maximal 50 % der bisher geplanten Flächen für Gewerbe und Wohnen auszuweisen und Hochwasserschutzgebiete, besonders ökologisch wertvolle Gebiete und landwirtschaftlich als gut und sehr gut ausgewiesene Gebiete davon auszunehmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbaufächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 582

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3549	Raumnutzungskarte	<p>Mit diesem Regionalplan wird erneut dem übermäßigen Flächenverbrauch Vorschub geleistet. Die Maxime von 30ha/täglich Landverbrauch war 2020 vorgegeben , mehr als das Doppelte ist real. In seiner am 6 Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz : den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als Kernaufgabe Die Forderung ist, dass die planetarischen Grenzen respektiert werden. Damit verbunden ist die konkrete Zielsetzung den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsfläche mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten , sondern zu erhöhen. Das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Dies ist eine Strategie die auf die ganze Region Rhein-Neckar anzuwenden ist. Durch die Pandemie wurde das „Home office“ großflächig eingeführt. Dies führte zur Erkenntnis, dass weniger Büroplätze gebraucht werden. Da der Bau dieser Gebäude in Zukunft rückläufig sein wird, muß dies bei der Planung von Gewerbeflächen berücksichtigt werden. In unserem dicht besiedelten Gebiet wird der Boden durch Straßen, Wohngebiete und Gewerbegebiete stark versiegelt . Dies ist grob fahrlässig gegenüber unseren nachfolgenden Generationen. Deshalb wende ich mich ausdrücklich gegen den jetzigen Regionalplan.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können. Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 582

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3550	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im speziellen möchte ich mich gegen den Regionalplan im Raum Landau, gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD.04 zur Wohnraumentwicklung aussprechen und dies ausführen.</p> <p>1. Trotz einer in den vergangenen Jahren nachgewiesenen vielfach höheren Bautätigkeit als in allen anderen kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugebilligt wie dem einwohnermäßig vergleichbaren Mittelzentrum Speyer (45,6 / 21,4 ha).</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 582

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3551	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>2. Es widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans, dass ausgerechnet die größte aller Wohnraum-Entwicklungsflächen der Stadt – LD-04 – in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Grünzäsuren sind eher kleinräumige Bereiche zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und dienen als Kalt- und Frischluftschneisen, aber auch als siedlungsnaher Erholungsräume und als Lebens-, Rückzug- und Austauschgebiete für Pflanzen und Tiere. Sie können ihre wichtigen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden, weshalb sie nur in absoluten Ausnahmefällen entwickelt werden dürfen, d. h., wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Diesen strengen Schutz und damit auch die nachgewiesenen wichtigen Funktionen einer solchen Freifläche ohne ausreichenden Grund aufzuheben, widerspricht den landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>
3552	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>3. Gleichzeitig liegt das Gebiet LD-04 im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, das zur Modellregion für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhaltung biologischer Ressourcen gewählt wurde. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Auch diesem Ziel widerspricht eine Entwicklungsfreigabe.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf das Unesco Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 582

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3553	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>4. Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich seit Planungsbeginn deutlich verändert, weil mehrere größere, vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5 ha zusätzlich zu Verfügung stehen, die den berechneten Bedarf im Außenbereich reduzieren. Hinzugewonnen wurde das ehemalige Rundsporthallen-Areal (3,36 ha), das Hofmeistergelände (1,47 ha) und das Lang-Areal (0,67 ha. Hierdurch muss sich zwingend die geschützte Fläche im Außenbereich verringern, da der Innenentwicklung laut Gesetz stets Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Bereits zwischen 2011 und 2015 wurde laut Institut der deutschen Wirtschaft die Bautätigkeit im Bezug auf die demographische Entwicklung übererfüllt. (121%). Auch nach 2015 wurde im Raum Landau in weit höherem Umfang Wohnraum errichtet als von dem Wohnraumkonzept, das seitens der Stadt Landau in Auftrag gegeben wurde, als angemessen empfohlen wurde.</p> <p>Eine weiterhin überproportionale Baulandentwicklung ist daher nicht zu rechtfertigen.</p> <p>So weist gerade im Südwesten der Wollmesheimer Höhe, an das sich das Entwicklungsgebiet LD-04 anschließt, laut Geoportal Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur der Stadt auf. Stand 1990 werden dort ca. 500 Häuser – nicht Wohnungen - von einer einzigen Person bewohnt, die über 80 Jahre ist.</p> <p>Dies ist bei einer zukunftsweisenden Wohnraumbedarfsplanung miteinzubeziehen und reduziert die Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Dies ist nur eine Auswahl im Bezug auf Landau, die auf weitere Räume im Rhein-Neckar Kreis ausgeweitet werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 374

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3383	Raumnutzungskarte Fläche: SP-01	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung der Flächen SP-01 als Wohn- bzw. Gewerbefläche.</p> <p>Ich bitte darum, diese aus dem ERRN zu streichen.</p> <p>Derzeit sollte mit Nachdruck daran gearbeitet werden, die Klimaerwärmung zu stoppen und jegliche landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und nicht weiter zu versiegeln. Wirtschaftliche Interessen sind der Stadt Speyer wichtiger als der Erhalt unserer Umwelt und unserer Zukunft. Erschreckend!</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinckenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Die klimaökologischen Betroffenheiten für das Gebiet SP-01 wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 374

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3384	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche SP-02 als Wohn- bzw. Gewerbefläche. Ich bitte darum, diese aus dem ERRN zu streichen.</p> <p>Derzeit sollte mit Nachdruck daran gearbeitet werden, die Klimaerwärmung zu stoppen und jegliche landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und nicht weiter zu versiegeln. Wirtschaftliche Interessen sind der Stadt Speyer wichtiger als der Erhalt unserer Umwelt und unserer Zukunft. Erschreckend!</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalzkasernen beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 374

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
3385	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche RP-14 als Wohn- bzw. Gewerbefläche. Ich bitte darum, diese aus dem ERRN zu streichen.</p> <p>Derzeit sollte mit Nachdruck daran gearbeitet werden, die Klimaerwärmung zu stoppen und jegliche landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und nicht weiter zu versiegeln. Wirtschaftliche Interessen sind der Stadt Speyer wichtiger als der Erhalt unserer Umwelt und unserer Zukunft. Erschreckend!</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 372

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3379	Raumnutzungskarte	<p>Mit großer Sorge verfolge ich das Vorhaben der Stadt Speyer wieder einmal aufgrund vermeintlicher wirtschaftlicher Interessen nachzugeben, die uns in Zukunft teuer zu stehen kommen. Jeder weiß mittlerweile was auf zukommt, wenn wir nicht gegen den menschengemachten Klimawandel hier und jetzt angehen. Das heißt, dass wir die Natur, soweit noch vorhanden, erhalten müssen und nicht noch mehr zubetonieren.</p> <p>Die Gründe sind schon vielfach benannt (siehe dazu die Stellungnahme der Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt) und sollen bitteschön nicht einfach ignoriert werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3380	Raumnutzungskarte Fläche: SP-01	<p>Deshalb erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche SP-01 als Wohn- bzw. Gewerbefläche. Ich bitte darum, diese aus dem ERRN zu streichen.</p> <p>Das Vorhaben ist kontraproduktiv zu den Erfordernissen, die sich aus der globalen und regionalen Klimaerhitzung ergeben. Es widerspricht den Vorgaben der Weltgemeinschaft (UNO) sowie den Klimazielen von EU, Bund und Land Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinckenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Die klimaökologischen Betroffenheiten für das Gebiet SP-01 wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 372

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3381	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	<p>Deshalb erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche SP-02 als Wohn- bzw. Gewerbefläche. Ich bitte darum, diese aus dem ERRN zu streichen. Das Vorhaben ist kontraproduktiv zu den Erfordernissen, die sich aus der globalen und regionalen Klimaerhitzung ergeben. Es widerspricht den Vorgaben der Weltgemeinschaft (UNO) sowie den Klimazielen von EU, Bund und Land Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalz-Kaserne beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 372

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
3382	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	Deshalb erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung der Flächen RP-14 als Wohn- bzw. Gewerbefläche. Ich bitte darum, diese aus dem ERRN zu streichen. Das Vorhaben ist kontraproduktiv zu den Erfordernissen, die sich aus der globalen und regionalen Klimaerhitzung ergeben. Es widerspricht den Vorgaben der Weltgemeinschaft (UNO) sowie den Klimazielen von EU, Bund und Land Rheinland-Pfalz.	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 598

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3602	Raumnutzungskarte	<p>Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat am 11.12.2019 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen. In der Sitzung vom 09.12.2020 wurde die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage beschlossen.</p> <p>Als Eigentümerin der „Barthelsmühle“ in Kandel-Minderslachen, Grundstücke 10513 ff , (vgl. Anlage 1) nehme ich wie folgt Stellung zu den Darstellungen und Zielen des Planentwurfs:</p> <p>Mit Beschluss vom 21.12.2017 hat der Stadtrat der Stadt Kandel die Aufstellung des Bebauungsplans „Barthelsmühle“ beschlossen. Damit einher geht auch die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs sowie die Begründung zur FNP-Änderung samt des bereits erstellten Umweltberichts kann den beigefügten Anlagen entnommen werden. Mittlerweile hat sich das Projekt konkretisiert als geplantes „Quartier Barthelsmühle - Projekt für Leben und Gesundheit“</p> <p>Die Barthelsmühle wurde im 18. Jahrhundert erstmals erwähnt. Das gut dimensionierte Areal der ehemaligen Getreidemühle grenzt im Norden an einen Grünzug mit Gewässern. Auf diesem Gelände soll ein Areal für ein sozialtherapeutisches und pädagogisches Miteinander von Jung und Alt entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Gebäude für Wohngemeinschaften mit 96 Zimmern für sozialtherapeutische Angebote. • Therapiehof „Barthelsmühle“ Heilpädagogisch therapeutische Einrichtung für Kinder und Jugendliche, Gebäude mit 27 Zimmern. • Katastrophenschutzeinrichtung für den Landkreis Germersheim • Aus- und Fortbildungshalle incl. Stellplätze für den Katastrophenschutz. • Zerfallener Ehemaliger Vierseithof. Am noch bestehenden Mühlengebäude (Ensembleschutz) wird der eingestürzte und teils nicht mehr vorhandene Vierseithof mit einer verringerten Fläche neu erstellt. Die einzelnen Gebäudeteile werden hergerichtet für Schulungs- und Ausbildungsräume, Landbäckerei/Café, Hofladen, Büros, Boardinghouse usw. <p>Das auch in Anlage 2 in größerem Umgebungsbezug beigefügte Rahmenkonzept sieht für die genannten Nutzungen die Baufelder A bis D sowie eine eigene, neue Erschließungsstraße vor:</p> <p>Nach derzeit genehmigtem FNP wäre eine Mischgebietsfläche von ca. 5.200 qm zulässig. Ausgehend von einer GRZ von 0,6 ergäbe dies eine bebaubare Fläche</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Standort der ehemaligen Getreidemühle nördlich des Erlenbachs ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel als gemischte Baufläche und entsprechend in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" nachrichtlich dargestellt. Die geplante Erweiterung um rd. 0,3 ha für das Konzept "Therapeutisches Zentrum Kandel" steht im Zielkonflikt mit den verbindlichen regionalplanerischen Freiraumfestlegungen "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" (nördliche Erweiterung) sowie "Regionaler Grünzug". Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb des FFH-Gebietes "Erlenbach und Klingbach". Da für die Umsetzung des heterogenen Nutzungskonzeptes sowie die geplante Erweiterung der "gemischten Baufläche" aus regionalplanerischer Sicht eine möglicherweise erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie des Schutzzweckes des FFH-Gebietes sowie weitere Betroffenheiten der Freiraumfestlegungen nicht ausgeschlossen werden können, werden für das Planungsvorhaben in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine Freiraumfestlegungen zurückgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 598

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>von ca. 3.100 qm. Die derzeit gem. Rahmenkonzept vorgesehene bebaubare Fläche liegt in einer Größenordnung von ca. 3.600 qm, also lediglich 500 qm bzw. ca. 15% Mehrbebauung als der derzeitige FNP dies vorsieht.</p> <p>Damit wird deutlich, dass das Rahmenkonzept die Anregungen und Empfindlichkeiten der vorhandenen Situation aufnimmt und die vorgesehene ergänzende Bebauung lediglich räumlich „auseinanderzieht“, um zum einen offene Strukturen zu ermöglichen und innergebietliche Grünschnitten anzulegen, zum anderen aber auch den gebotenen Abstand zur Denkmalzone der Mühle wahr. Eine kompakte, verdichtete Bebauung auf der bereits genehmigten Fläche wird unter beiden genannten Aspekten als nicht zielführender erachtet.</p> <p>Das Gebiet ist bis zum angrenzenden Nordrand des Industrie-/ Gewerbegebiets „Horst“ mit dem regionalplanerischen Ziel „Regionaler Grünzug“ überlagert. Gemäß Z 2.1.1 dienen die Regionalen Grünzüge „als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung“. In den Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.</p> <p>Das Konzept sowie die bereits erwähnten beigefügten Unterlagen weisen nach, dass bei Verwirklichung der Arrondierung um wenige, untergeordnete Quadratmeter zusätzliche bebaute Fläche, der Regionale Grünzug in seiner regionalplanerisch zugewiesenen Bedeutungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Sowohl die Stadt Kandel (Beschluss des Stadtrats vom 24.6.2021) als auch der Bauausschuss der Verbandsgemeinde Kandel (Beschluss vom 22.6.2021) halten ebenfalls eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges für erforderlich. Im Rahmen der weiteren Planungen zum ERP bitte ich darum, die Ausweisung einer sogenannten „Weißfläche“ (Gebiet ohne Restriktionen) für das vergrößerte Planungsgebiet (welches dann im Nachgang durch den FNP als Mischgebiet ausgewiesen werden könnte) vorzunehmen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 596

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3600	Raumnutzungskarte	<p>Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende und politische Verantwortliche aus der Ortsgemeinde Kuhardt sind an mich herangetreten und haben mich auf die Situation der Gewerbeflächen in der Ortsgemeinde Kuhardt hingewiesen. Es besteht der Wunsch nach einem Flächentausch der gewerblichen Entwicklungsflächen zugunsten eines Gewerbegebietes in westlicher Ortsrandlage in Kuhardt (s. Anlage). Diesen Vorschlag will ich gerne unterstützen, weil so zusätzlicher Verkehr aus der Ortslage vermieden werden kann. Für eine Prüfung wäre ich dankbar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Gemeinde Kuhardt ist gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang 1.4 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans der Kategorie "Eigenentwicklung Gewerbe" zugeordnet. In diesen Kommunen ist die Flächevorsorge an den potenziellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Die Begründung für den angestrebten Flächentausch ist aus regionalplanerischer Sicht plausibel. Da offensichtlich auch mehrere konkrete Absichten ortsansässiger Gewerbebetriebe bestehen, sich an einen anderen Standort zu verlagern bzw. zu erweitern, wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung dem Flächentausch im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans entsprochen. Dies bedeutet, dass für das Gebiet "An der Speyerer Straße" nördlich der L 553 entsprechend der hellblauen Flächenabgrenzung in der Stellungnahme die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) zurückgenommen werden. Der Verzicht der Gemeinde auf die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Planfläche südlich der Hauptstraße wird im Rahmen eines "Raumordnerischen Vertrages" geregelt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 178

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2990	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Einspruch gegen die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Industrie-/Gewerbefläche:</p> <p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erheben wir Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hier würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] und zum Anderen die Grundlage der Ernährung und die optimale Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls, der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz- und Naherholungsgebieten, beziehen wir die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind.</p> <p>Hiermit bitten wir Sie, die Eignung erneut zu prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 198

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2933	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 79

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2806	-	<p>Die Gesamtfläche der im Plan neu aufgenommenen Wohn- und Gewerbefläche ist unverträglich mit dem seit langem formulierten Ziel eine Verminderung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Eine wesentliche Ursache für den Artenschwund ist die praktisch unvermindert fortschreitende Versiegelung, Überbauung von Fläche und die immer weitere Unterteilung der verbliebenen Grünflächen.</p> <p>Dennoch ist im vorliegenden Plan ca 4700ha neuer Flächen ausgewiesen. Das ist um mind 50% zu hoch. Die auch hier in der Region langfristig angestrebte Nett-Null beim Flächenverbrauch rückt damit erneut in weite Ferne.</p> <p>Wir müssen auch hier in der Region umgehend zu einem umsichtigeren Umgang mit Böden finden und Innenverdichtung und Umnutzung mit Priorität in Betracht ziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Zahl von ca. 4700 ha neuer Flächen entspricht nicht dem Sachverhalt der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (vgl. hierzu Umweltbericht Tabelle 1 und 2, die Auskunft gibt über die im Entwurf enthaltenen Änderungsbereiche).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 362

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3179	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Einwände gegen die Rücknahme LD-04 zur Wohnraumentwicklung</p> <p>Trotz vielfach höherer Bautätigkeit als in anderen kreisfreien Städten des Landes RLP wird Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugewilligt wie dem vergleichbaren Mittelzentrum Speyer. Die größte Wohnraumentwicklungsfläche der Stadt Landau liegt in einer streng geschützten Grünzäsur. Solche Bereiche müssen dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden. Das Gebiet LD-04 liegt zudem im UNESCO Biosphärenreservat Pfälzerwald und ist als bedeutsame historische Kulturlandschaft ausgewiesen. Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich durch vorher nicht eingeplante Flächen ohnehin deutlich vergrößert. Auch gibt es in der Innenstadt ein wachsendes Leerstandsproblem, so dass in zentraler Lage mittelfristig zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung stehen dürfte. Die Entwicklung der Einwohnerzahl in Landau ist rückläufig. Der Trend zum Homeoffice wird die Wanderungsbewegung in Richtung Ballungsgebiete nachhaltig verändern. LD-04 liegt in einer Hanglage oberhalb einer vorhandenen Siedlungsstruktur, so dass bei Starkregen Überflutungen bei weiterer Versiegelung der Versickerungsflächen zunehmen würden. Die dezentrale Lage von LD-04 führt zwangsläufig zu einem starken Verkehrsaufkommen. Hier weist Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur auf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheiten der vorgebrachten Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 362

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3180	-	<p>Es ist daher nicht ersichtlich, warum in der heutigen Zeit drohender Klimakatastrophe diese Veränderung überhaupt erwogen bzw. vorangetrieben wird. Wie lange soll denn der Landschaftsverbrauch noch toleriert werden. Die Zeiten massiver Erderwärmung, Austrocknung der Böden und Zerstörung letzter Refugien, sollten nicht "zum Wohle" einer Allgemeinheit geopfert werden, die nur Eigeninteressen verfolgt. Wer möchte denn diese Dinge auf den Weg bringen und in welchem Namen ? Soll denn alles zerstört werden, um kurzfristigen Gewinn durch Vermarktung etc. zu erreichen ?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf die klimaökologische Betroffenheit geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die nochmalige Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 567

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3492	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-39	<p>Im Zuge des online veröffentlichten Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan „Heinzengrund“ (Stadt Sinsheim, Ortsteil Ehrstädt) (Regierungspräsidium Karlsruhe) möchten wir, Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, Stellung zum Antragsverfahren beziehen und Ihnen kompakt darstellen, weshalb wir eine Zielabweichung ablehnen. Dem Antrag der Stadt Sinsheim zum Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren möchten wir einige Anmerkungen hinzufügen und Ihnen weitere Informationen geben. Bereits nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 1904, „Heinzengrund“ in 74889 Sinsheim-Ehrstädt wurden von ca. 40 Privatpersonen Stellungnahmen und Anregungen eingereicht (Anlage 1 Stellungnahme</p> <p>Bebauungsplan Heinzengrund). Auf die zuvor genannte Stellungnahme wird sich im folgenden Text immer wieder bezogen, weshalb wir Sie bitten würden, sich diese durchzulesen. Des Weiteren wurden etliche Male Anregungen und Bedenken beim Ortschaftsrat, in öffentlichen Sitzungen und außerhalb dieser den Dialog suchend, vorgebracht. Zunächst möchten wir ein paar Passagen der Stellungnahme des Ortschaftsrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021) kommentieren: Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll: „Der Ortschaftsrat Ehrstädt äußerte sich zu den Stellungnahmen nach der Offenlage. Die Bedenken der Bevölkerung werden ernst genommen, der Ortschaftsrat sieht aber beim Bevölkerungszuwachs ein mehr an Vielfalt. Baulücken innerhalb des Ortes, welche in privater Hand sind, stehen der Stadt nicht zur Verfügung und können somit nicht genutzt werden, wenn der Eigentümer nicht verkaufen möchte“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1). Dieser Aussage kann so nicht zugestimmt werden. In den vergangenen Monaten kam es zu einer Einigung in einem Grundstücksverkauf von privater in private Hand (ca. 3-4 Bauplätze). Die Stadt Sinsheim konnte sich vorab mit der Eigentümerin nicht auf einen Preis einigen. Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, bemüht sich die Stadt Sinsheim, aus Sicht einiger Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, nicht ausreichend um Grundstücke innerorts. Das Grundstück befindet sich direkt neben der „Brache“ und hätte eine hervorragende Möglichkeit für die Stadt Sinsheim zur innerörtlichen Siedlungsentwicklung geboten. Des Weiteren muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die überwiegende Mehrheit des Ortschaftsrates nicht zwingend</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das genannte Plangebiet im Süden Ehrstädt erging zwischenzeitlich am 06.09.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Darstellung der Fläche RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der für die Zielabweichung beantragten Fläche und wird daher entsprechend zurück genommen. Die im Zielabweichungsverfahren positiv beschiedene Fläche wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Raumnutzungskarte (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar) dementsprechend von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden lediglich die regionalplanerischen Restriktionen zurückgenommen. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche kann erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Gemäß § 3 BauGB ist eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem solchen Verfahren vorgeschrieben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 567

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>den Eindruck vermittelt die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und alle Ansichten bei der Stadt Sinsheim angemessen zu vertreten. Eine weitere Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll des Ortschaftsrates, die zu kommentieren ist, ist folgende: „Durch die sofortige Einbindung der Naturschutzbehörde konnten gleich Lösungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken gefunden werden. Auch was das Entwässerungskonzept und den Hochwasserschutz betrifft, sollte man die Aussagen von Fachleuten nicht in Frage stellen. Ergebnis: Der Ortschaftsrat Ehrstädt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Stadt Sinsheim zu den eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage zu und rät dem Gemeinderat entsprechend abzuwägen“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Auch diesen Aussagen muss widersprochen werden. Es ist kein Schutz der bereits genannten Biotope vorgesehen. Die in der Offenlage des Bebauungsplans berichteten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung bezogen sich auf einen kleineren Geltungsbereich und müssen deshalb als unzureichend beurteilt werden. Die in den</p> <p>artenschutzrechtlichen Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen zur Beeinträchtigung besonders geschützter Arten können nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen dienen lediglich der Minimierung, nicht jedoch der Vermeidung, negativer Auswirkungen. Der Einschnitt in den Lebensraum der dort lebenden Fledermäuse könnte zur Aufgabe der Wochenstuben führen, wodurch gem. § 44 Absatz 1 Nr.3 BNatSchG der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Ruhestätten besonders geschützter Arten erfüllt ist und somit das Vorhaben aufgrund dessen bereits unzulässig wäre (siehe Anlage 1, Stellungnahme Punkt 6).</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben Bebauungsplan Heinzengrund Stand 13.12.2019 wurde als Ergebnis vermerkt, dass im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine Reptilien nachgewiesen wurden (Stadt Sinsheim, 29.09.2020). Am 08.06.2021 wurde im Keller des Hauses „Im Kleinflürlein 2“ eine Ringelnatter (L = ca. 1 m) gefangen, eine weitere am 18.06.2021 (dies ist mit Fotos dokumentiert). Die Schlangen sind im Eichwald freigelassen worden. Das Haus selbst befindet sich direkt angrenzend zum geplanten Baugebiet Heinzengrund. Deshalb kann unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass solche Reptilien auch die intensiv genutzte Ackerfläche in ihren Wanderungen nutzen. Des Weiteren befindet sich</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 567

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>auf dem Grundstück „Im Kleinflürlein 2“ eine Fledermauspopulation von ca. 40 Tieren die in diesem Gebiet jagen. Weitere Fledermäuse kommen vom Ortskern dazu und überfliegen ebenfalls diese Ackerfläche. Im Frühjahr wandern vom angrenzenden Eichwald Kröten in ihre Laichgebiete. Die Zufahrtstrasse zum geplanten Baugebiet wird wegen der Restwärme des Tages gerne als Aufenthaltsort genutzt. Bei einer Bebauung nimmt der Straßenverkehr zu und dementsprechend werden mehr Tiere getötet.</p> <p>Auch in der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Sinsheim wird die Ausdehnung des Baugebietes Richtung Süden als zu groß bewertet (Öchsner, B., 2020). Unter Punkt 8 unserer Stellungnahme finden Sie unsere Gedanken zum Hochwasserschutz.</p> <p>Im Antrag der Stadt Sinsheim wird ebenfalls auf die Bedeutung der Bergdörfer in Bezug auf attraktiven Freiraum und Naherholung hingewiesen. Der Heinzengrund ist als eine der landschaftlich attraktivsten Bereiche Ehrstädt's auszuweisen, was durch das Neubaugebiet zerstört werden würde (siehe Anhang 1, Stellungnahme, Punkt 6).</p> <p>Am 20.04.2021 wurde in der Gemeinderatsitzung A. Öffentlicher Teil, unter Punkt 7: Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beraten. Bei den Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde unter Punkt Nr. 5 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.2 (vom 10.11.2020) folgende Anregung vorgebracht: „Mit der Ausweisung des Bebauungsgebietes „Heinzengrund“ werden ca. 1ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur 1, nach der digitalen Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion</p> <p>entzogen. Es handelt sich nicht um eine Arrondierung des Ortsrandes. Mit der Ausweisung des Wohngebietes wird neue Siedlungsstruktur in die Flur vorangetrieben, die in Zukunft wieder „arrondiert“ werden kann (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 8, Nr. 5; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.02 vom 10.11.2020).</p> <p>Diese Anregung zeigt folgende Sachverhalte auf: Der Einsatz des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist in diesem Fall nicht rechters, denn dieser dient vorrangig kleinflächigen Bebauungsplänen zur Siedlungsabrundung im Außenbereich (siehe weitere Argumentationen in der Stellungnahme Anlage 1, Punkt 4 und 5). Es findet jedoch keine Arrondierung statt, im Gegenteil, es wird eine neue Siedlungsstruktur vorangetrieben, was nicht den Leitzielen des</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 567

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>kompakten Dorfes entspricht, wie im Antrag der Stadt Sinsheim behauptet (Stadt Sinsheim, 2021, S. 9). Für die Stadt Sinsheim mag es sich um ein kleines Baugebiet handeln, für Ehrstädt hingegen handelt es sich um eine große Fläche und ein starkes Bevölkerungswachstum (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 9). Des Weiteren ist eine Arrondierung des geplanten Wohngebietes „Heinzengrund“ in westliche, südliche und südöstliche Richtung aufgrund der umliegenden biotopwürdigen Strukturen unmöglich. Wie Sie dem Antrag der Stadt Sinsheim vernehmen können (Stadt Sinsheim, 2021, S. 5) und auch der Stellungnahme Nr. 7 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 9, Nr. 7; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2020) ist das Baugebiet umgeben von Streuobstwiesen, Wald und gesetzlich geschützten Biotopen, die bereits durch Vergrößerung des Baugebietes stark bedrängt werden. Es sei denn, dies ist ein aufkommender Gedanke, das langfristige Ziel der Stadt Sinsheim ist es, die Streuobstwiesen sowie die Biotope zu entfernen?! Darf dies das Ziel sein, nein!</p> <p>Die Aussage, dass es sich bei dem „eigentlichen“ Planungsgebiet um eine weniger hochwertige ökologische Fläche handelt als das umliegende Gebiet, ist bedenklich (Stadt Sinsheim A, 2021, S. 21). Die Landschaft Ehrstädt ist durch die Landwirtschaft geprägt, im Allgemeinen ist der Boden einer unserer höchsten Güter, zudem soll in Baden-Württemberg in Zukunft mehr ökologische Landwirtschaft betrieben werden (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 5). Der Umgang mit und die Versiegelung von Flächen muss mit Bedacht und im Einklang mit den jeweils vorherrschenden natürlichen Lebensräumen geschehen. Dies tut es im Falle des Baugebietes „Heinzengrund“ nicht.</p> <p>Durch den auf Seite 20 des Antrags der Stadt aufgeführten Flächenverzicht für das Baugebiet „Heinzengrund“ besteht für das Dorf in naher Zukunft kaum mehr eine Möglichkeit zur weiteren geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Fläche 1 wurde während des MELAP+ Projektes als Erweiterung bzw. Arrondierung vorgeschlagen. Fläche 3 wäre für die örtlichen Gewerbebetriebe von wichtiger Bedeutung. Ein Vorschlag für die Siedlungsentwicklung Ehrstädt unsererseits wäre die Fläche für das Baugebiet „Heinzengrund“ zu verkleinern (max. 8 Bauplätze)</p> <p>und somit das Gebiet als arrondierend anzusehen. Die Fläche würde dadurch dem städtebaulichen Vorschlag von MELAP+ entsprechen. Als zweite Flächen für weitere mögliche Bauplätze (welche auch im MELAP+ Projekt befürwortet</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 567

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>wurde) wäre im Norden im Bereich „Stickeläcker“. Hier wurde von MELAP+ eine Erweiterung vorgeschlagen. Gemeinsam könnten ausreichend Bauplätze erschlossen werden.</p> <p>Abschließend muss festgehalten werden: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sinsheim und den dazugehörigen Ortsteilen nicht öffentlich mitgeteilt! Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ist somit nicht möglich. Sowohl das Bundesland Baden-Württemberg, als auch die Stadt Sinsheim rühmen sich mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 12). Der Einsatz des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB ermöglicht in gewisser Weise den Ausschluss der Öffentlichkeit an für Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität beeinflussenden, langfristigen Entscheidungen. Dies steht in völligem Widerspruch zu folgender Aussage: „Bürgerbeteiligung ist in Baden-Württemberg bei der Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben unverzichtbar und selbstverständlich geworden“ (Bürgerbeteiligung, Abs. 1).</p> <p>Wie wir Ihnen hoffentlich in Kürze darlegen konnten, besteht keine absolute Ablehnung gegenüber einer geordneten, ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die aktuelle Planung des Baugebietes „Heinzengrund“ entspricht dieser aus unserer Sicht jedoch nicht und missachtet wichtige Leitziele des Regionalplans, weshalb wir Sie inständig bitten der Zielabweichung für den Bebauungsplan „Heinzengrund“ nicht zuzustimmen!</p> <p>SIEHE QUELLENVERZEICHNIS LETZTE SEITE STELLUNGNHME</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 405

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3447	-	<p>Gerade wir in Hirschberg (wie auch in den Nachbargemeinden) haben keinerlei Verständnis, dass unser Gewerbegebiet nochmals um ca. 30 ha erweitert werden kann, zumal gerade erst in einem sehr knappen Bürgerentscheid dieses schon um 10 ha erweitert werden wird.</p> <p>Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht nicht nur den flächensparenden Vorgaben der Bundesregierung, sondern auch dem erklärten Willen der Landesregierung!</p> <p>Es ist nicht nur unsere Aufgabe die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, sondern auch diese Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung für unsere Nachkommen zu sichern.</p> <p>Darüberhinaus handelt es sich nach anerkannten Untersuchungen um wertvolle Böden, die u.a. für die Wasserspeicherung und für die Erzeugung von Kaltluft auch für den Mannheimer Raum unerlässlich sind!</p> <p>Zukünftiges Gewerbe wird all dies unwiederbringlich zerstören!</p> <p>Alle Aussagen , den Klimawandel und die Lebensgrundlagen für die künftigen Generationen ernstzunehmen , bleiben bei einem solch rücksichtslosen Verhalten reine Lippenbekenntnisse.</p> <p>Auch wenn die geplanten Flächen auf Hirschberger Gebiet vergleichsweise gering sein mögen, ist doch inzwischen unbestritten , dass wir vor Ort anfangen müssen , was ja nun auch viele Gemeinderäte , z.B. an der Bergstraße , eingesehen haben. Mit der Bitte , diese Punkte zu berücksichtigen und den geplanten Flächenverbrauch aus der Vorlage zu entfernen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer			Stellungnahme-ID: 334
Privat			
BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3370	-	Aus folgenden Gründen erhebe ich Einspruch gegen den im neuen Regionalplan vorgesehenen weiteren Flächenverbrauch zur Erweiterung der Siedlungsfläche in Weinheim und Hirschberg.	Wird zur Kenntnis genommen
3371	Raumnutzungskarte	Der Flächenverbrauch durch Wohn und Gewerbebau in Weinheim und Hirschberg ist quantitativ sehr hoch.	Wird zur Kenntnis genommen
3372	Raumnutzungskarte	Wichtige Merkmale der Kulturlandschaft gehen verloren. Landwirtschaftliche Flächen werden fragmentiert und so für die Landwirte unwirtschaftlich.	Wird zur Kenntnis genommen
3373	Raumnutzungskarte	Bodenfläche wird versiegelt, Regenwasser kann nicht gespeichert werden, die Luft heizt sich auf und wichtige Frischluftkorridore verschwinden. Es kann weniger CO2 gebunden werden und weniger Sauerstoff produziert werden.	Wird zur Kenntnis genommen
3374	Raumnutzungskarte	Es gibt kein erkennbares Infrastrukturkonzept. Hierzu gehört neben dem reinen Verkehrswegenetz auch die Grundversorgung der potentiellen Neubürger, wie Einkaufen, Kindergarten, Schule etc. Schon heute ist die vorhandene Infrastruktur mehr als überlastet und wird derzeit gerade durch aktiven Rückbau durch städtische Maßnahmen reglementiert.	Wird zur Kenntnis genommen
3375	Raumnutzungskarte	Insbesondere die letzten Monate, bedingt durch die Pandemie, haben gezeigt, dass natürlichen Rückzugsgebiete, auch für Bürger aus dem Umland, für unsere Regeneration essentiell notwendig sind.	Wird zur Kenntnis genommen
3376	Raumnutzungskarte	Gelder, die jetzt für kurze Zeit durch Verkauf und Bebauung erwirtschaftet werden, stopfen kurzfristig Haushaltslöcher. Der Verlust durch die verlorene Kultur- und Ackerlandschaft ist monetär nicht ersetzbar. Hier gehen die „grünen“ Ersparnisse für uns und unsere Nachkommen unwiederbringlich verloren. Dem kann und möchte ich so nicht zustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 144

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2908	Raumnutzungskarte Fläche: WO-01	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung des geplanten Gewerbegebiets WO-01.</p> <p>Begründung: In den vergangenen Jahrzehnten hat die Stadt Worms bereits große Flächen versiegelt, meist durch Logistikunternehmen. Dadurch hat sich der Druck auf landwirtschaftliche Flächen deutlich erhöht. Die Bodenpreise haben sich in den letzten 15 Jahren in etwa verdreifacht, die Pachtpreise mindestens verdoppelt. Durch eine weiteren Wegfall landwirtschaftlicher Flächen wird diese Entwicklung sich verschärfen und ich sehe dadurch meinen Betrieb in seiner Existenz gefährdet.</p> <p>Die weitere Versiegelung von Flächen wird auch zu einer weiteren Verstärkung der bereits bestehenden Klimaerwärmung führen. Bereits jetzt sind wir eine der niederschlagärmsten und wärmsten Regionen Deutschlands, hier muss dringend Einhalt geboten werden.</p> <p>Ein weiteres Gewerbegebiet ist auch mit einem höheren Verkehrsaufkommen verbunden. Bereits jetzt sind im Raumordnungsplan weitere Straßenbauprojekte, sowohl Neubauten, wie auch der Ausbau bestehender Straßen, verzeichnet. Der Druck auf die Durchführung dieser Projekte wird sich verstärken und durch den Wegfall weiterer Flächen die oben aufgeführte Problematik verstärken.</p> <p>Aufgrund der fortschreitenden Klimaerwärmung, dem Artensterben und den immer kleiner werdenden Flächen zur Produktion von Lebensmitteln ist eine weitere Flächenversiegelung nicht zu verantworten. Darum bitte ich die vorhandene Planung zu überdenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" vom Dezember 2019 hat die Stadt Worms betreffend ergeben, dass unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung dennoch in den nächsten 15 Jahren ein zusätzlicher Gewerbeflächenbedarf von rd. 50 ha zu erwarten ist. Da die Stadt Worms nachweislich nur noch über geringe Flächenreserven verfügt und das gewerbliche Plangebiet südlich des Ortsteils Pfeddersheim vor wenigen Jahren aufgegeben wurde, haben sich die beiden Regionalverbände Rhein-Neckar und Rheinhessen-Nahe in Abstimmung mit der Stadt Worms auf das Gebiet WO-01 verständigt, da dieses die Kriterien für eine marktgerechte Standortentwicklung erfüllt. Das Gebiet WO-01 in der Raumnutzungskarte zwischen der B 47, der Kolpingstraße sowie der Horchheimer Straße erfüllt die raumstrukturellen Voraussetzungen für regionalbedeutsame Gewerbeansiedlungen, so dass der Standortbereich des Gebietes WO-01 und darüber hinaus im Osten bis auf Höhe des Waldgebietes als "Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung" festgelegt wird. Die Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 570

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3496	Umweltbericht Fläche: RP-10	<p>Die Fläche RP 11 liegt in einem Regionalen Grünzug und hat Bedeutung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Sie ist relevant für den Schwarzmilan und besitzt hohe - sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Sie liegt nahe einem FFH- und Naturschutzgebiet. Ihre Nutzung als Wohnbaufläche hat dem ERP zufolge mittelstarke negative Auswirkungen auf die Umwelt. Zudem eignet sich die Fläche alleine schon deswegen nicht als Baugebiet als die Druckwasserverhältnisse bei stärkerem Regen und/oder Rheinhochwasser besondere bauliche Maßnahmen erforderlich machen, die selbst wieder negative Auswirkungen auf das Druckwasser der Umgebung haben.</p> <p>Die Fläche RP 10 liegt zwar nur zum kleineren Teil in einem Grünzug, sie hat jedoch ebenfalls hohe Bedeutung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und soll daher mit derselben Begründung wie oben bei der Fläche RP 11 nicht versiegelt werden.</p> <p>Grundsätzlich widersprechen die großflächigen Flächenausweisungen den Klimaschutzzielen, die weltweit, EU-weit und in Deutschland verfolgt werden. UN und EU haben die Ziele, die Netto- Neuinanspruchnahme von Land auf Null zu bringen. Das Ziel der BR Deutschland, den Nettoflächenverbrauch bis 2050 auf Null zu reduzieren, kann nicht eingehalten werden, wenn sogar in stark hoch- und druckwassergefährdeten Gebieten wie in Altrip immer weitere Flächen für Bebauung ausgewiesen werden.</p> <p>Weiterhin ist eine zusätzliche Bebauung von aktuell ackerbaulich genutzten Flächen nicht mit dem Ziel einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln kompatibel, insbesondere wenn wir davon ausgehen, dass in Zukunft die Hektarerträge durch neue Vorschriften zu Düngemittel- und Pestizideinsätzen sinken.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung der Flächen RP 10 und RP 11 als Wohnfläche. Wir bitten, diese aus dem ERP RN zu streichen. Die Vorhaben sind nicht kompatibel mit den Erfordernissen, die sich aus der globalen und regionalen Klimaerhitzung ergeben. Sie widersprechen den Vorgaben der Weltgemeinschaft (UNO) sowie den Klimazielen von EU, Bund und Land Rheinland-Pfalz.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang dieser Einwendung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung RP-10 entsprechend dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Rheinauen angepasst und die östliche Teilfläche aus der Planung genommen. Durch diese Reduzierung können evtl. auftretende Konfliktpotenziale in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Klima deutlich gemindert werden.</p> <p>Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz im westlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 570

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3497	Umweltbericht Fläche: RP-11	<p>Die Fläche RP 11 liegt in einem Regionalen Grünzug und hat Bedeutung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Sie ist relevant für den Schwarzmilan und besitzt hohe - sehr hohe klimaökologische Bedeutung. Sie liegt nahe einem FFH- und Naturschutzgebiet. Ihre Nutzung als Wohnbaufläche hat dem ERP zufolge mittelstarke negative Auswirkungen auf die Umwelt. Zudem eignet sich die Fläche alleine schon deswegen nicht als Baugebiet als die Druckwasserverhältnisse bei stärkerem Regen und/oder Rheinhochwasser besondere bauliche Maßnahmen erforderlich machen, die selbst wieder negative Auswirkungen auf das Druckwasser der Umgebung haben.</p> <p>Die Fläche RP 10 liegt zwar nur zum kleineren Teil in einem Grünzug, sie hat jedoch ebenfalls hohe Bedeutung im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und soll daher mit derselben Begründung wie oben bei der Fläche RP 11 nicht versiegelt werden.</p> <p>Grundsätzlich widersprechen die großflächigen Flächenausweisungen den Klimaschutzzielen, die weltweit, EU-weit und in Deutschland verfolgt werden. UN und EU haben die Ziele, die Netto- Neuinanspruchnahme von Land auf Null zu bringen. Das Ziel der BR Deutschland, den Nettoflächenverbrauch bis 2050 auf Null zu reduzieren, kann nicht eingehalten werden, wenn sogar in stark hoch- und druckwassergefährdeten Gebieten wie in Altrip immer weitere Flächen für Bebauung ausgewiesen werden.</p> <p>Weiterhin ist eine zusätzliche Bebauung von aktuell ackerbaulich genutzten Flächen nicht mit dem Ziel einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln kompatibel, insbesondere wenn wir davon ausgehen, dass in Zukunft die Hektarerträge durch neue Vorschriften zu Düngemittel- und Pestizideinsätzen sinken.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung der Flächen RP 10 und RP 11 als Wohnfläche. Wir bitten, diese aus dem ERP RN zu streichen. Die Vorhaben sind nicht kompatibel mit den Erfordernissen, die sich aus der globalen und regionalen Klimaerhitzung ergeben. Sie widersprechen den Vorgaben der Weltgemeinschaft (UNO) sowie den Klimazielen von EU, Bund und Land Rheinland-Pfalz.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang dieser Einwendung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RP-11 wird zur Erhaltung der Pufferfunktion gegenüber den östlich des Rheinhauptdeichs gelegenen ökologisch sensiblen Bereichen verkleinert. Der in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegte Regionale Grünzug bleibt größtenteils erhalten. Durch diese Reduzierung können evtl. auftretende Konfliktpotenziale in Bezug auf die Schutzgüter Wasser, Boden und Klima deutlich gemindert werden. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs in Altrip ist die Rücknahme des Vorbehaltsgebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (ca. 1,8 ha) im nordwestlichen Bereich aus regionalplanerischer Sicht jedoch weiterhin erforderlich.</p>

Stellungnehmer			Stellungnahme-ID: 216
Privat			
BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3203	-	<p>Es ist den Planern anscheinend noch nicht geläufig, dass Bodenschutz essentiell für Klimaschutz ist.</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht jedoch die Versiegelung weiterer Flächen, vor allem landwirtschaftlicher Flächen, vor und zwar in drastischem Ausmaß!</p> <p>Durch diesen weiteren Flächenverbrauch werden Naturbiotope, Anbau heimischer Nahrungsmittel und die Artenvielfalt gravierend beeinträchtigt.</p> <p>Durch weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad verringert, noch mehr Importe aus dem Ausland werden nötig. Dies trägt zu weiterer Verschlechterung der CO-2 Bilanz bei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes und ist einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Die Aufgabe besteht darin, konkurrierende Flächenansprüche best möglichst zusammenfassend, überfachlich und überörtlich zu steuern, zu ordnen und zu koordinieren.</p>
3204	Raumnutzungskarte	<p>Die Feldflur westlich der B 3 vor Weinheim muss für Landwirtschaft und Erholung erhalten werden. Sie ist wichtig für die Kaltluftentstehung, Grundwasserbildung und Wasserhaushalt, das Klima in der Stadt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3205	Raumnutzungskarte	<p>Gleiches gilt für die Flächen westlich der B3 vor Hirschberg, Sulzbach, Laudenbach und Hemsbach.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3206	Raumnutzungskarte	<p>Das Gewann Breitwiesen ist-entsprechend dem Bürgerentscheid- als landwirtschaftliche Vorrangfläche auszuweisen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist nicht Bestandteil der aktuell vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 216

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3207	-	<p>Gerade in der ohnehin dicht besiedelten Metropolregion brauchen wir diese Grünflächen als Frischluftschneisen, als Wasserspeicher, als Erholungsgebiete für uns und zukünftige Generationen. Die klimatischen Verhältnisse werden bei weiterer Bebauung unerträglich! Die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz, insbesondere die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei zukunftsweisenden Planungen zu berücksichtigen, sehe ich bei diesem Planentwurf nicht erfüllt. Aus meiner Sicht wird durch derartige Planung das Ziel „Netto-Null beim Flächenverbrauch“ konterkariert und die Gefährdung unserer Gesundheit durch die weitreichenden Folgen von Bodenversiegelung und Umweltzerstörung in Kauf genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3208	-	<p>Ich sehe das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG) verletzt und fordere den Verband auf, eine geänderte Planung, vorzulegen, die unsere Kulturlandschaft und den natürlichen Boden erhält. Für wirtschaftliche Entwicklung sind die vorhandenen bebauten Flächen zu nutzen, Leerstände, Unternutzungen und Industriebrachen gibt es genug, auch an der Bergstraße. Dies wäre wirklich nachhaltig und würde künftigen Generationen nicht die Lebensgrundlage Boden entziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung ist gem. der Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes zu einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Neben der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind auch die Aussagen des rechtskräftigen Regionalplans heranzuziehen (z.B. Kulturlandschaftsschutz Kap. 2.2.8, Bodenschutz Kap. 2.2.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 118

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2977	-	<p>Es ist den Planern anscheinend noch nicht geläufig, dass Bodenschutz essentiell für Klimaschutz ist.</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht jedoch die Versiegelung weiterer Flächen, vor allem landwirtschaftlicher Flächen, vor und zwar in drastischem Ausmaß!</p> <p>Durch diesen weiteren Flächenverbrauch werden Naturbiotope, Anbau heimischer Nahrungsmittel und die Artenvielfalt gravierend beeinträchtigt.</p> <p>Durch weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad verringert, noch mehr Importe aus dem Ausland werden nötig. Dies trägt zu weiterer Verschlechterung der CO-2 Bilanz bei.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Regionalplanung muss für unterschiedliche Raumnutzungen mit Blick auf die Daseinsvorsorge aktiv sein und hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region bedarfsorientierte Flächen bereitstellen, die künftig intelligenter und multifunktionaler genutzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen der Kommunen gegenübergestellt. Die spätere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dieser Vorgehensweise auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt.</p>
2978	Raumnutzungskarte	<p>Die Feldflur westlich der B 3 vor Weinheim muss für Landwirtschaft und Erholung erhalten werden. Sie ist wichtig für die Kaltluftentstehung, Grundwasserbildung und Wasserhaushalt, das Klima in der Stadt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in diesem Bereich bei Weinheim keine neuen Gebietsänderungen in der Raumnutzungskarte vor.</p> <p>Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
2979	Raumnutzungskarte	<p>Gleiches gilt für die Flächen westlich der B3 vor Hirschberg, Sulzbach, Laudенbach und Hemsbach.</p> <p>Das Gewann Breitwiesen ist-entsprechend dem Bürgerentscheid- als landwirtschaftliche Vorrangfläche auszuweisen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird sich sich Flächenkulisse für potentielle Wohnbau- oder Gewerbeflächen verändern (z.B. werden die Flächen RNK 01 und RNK 23 nicht weiterverfolgt). Die angesprochene Fläche Breitwiesen im Bereich Weinheim ist nicht Bestandteil der 1. Änderung zur regionalen Siedlungsstruktur, sondern muss in einer separaten Fortschreibung/Änderung zur regionalen Freiraumstruktur erfolgen (hier: Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 118

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2980	Raumnutzungskarte	Gerade in der ohnehin dicht besiedelten Metropolregion brauchen wir diese Grünflächen als Frischluftschneisen, als Wasserspeicher, als Erholungsgebiete für uns und zukünftige Generationen. Die klimatischen Verhältnisse werden bei weiterer Bebauung unerträglich!	Wird nicht gefolgt Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in diesem Bereich bei Weinheim keine neuen Gebietsänderungen in der Raumnutzungskarte vor. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
2981	-	Die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz , insbesondere die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei zukunftsweisenden Planungen zu berücksichtigen, sehe ich bei diesem Planentwurf nicht erfüllt.	Wird zur Kenntnis genommen
2982	-	Aus meiner Sicht wird durch derartige Planung das Ziel „Netto-Null beim Flächenverbrauch“ konterkariert und die Gefährdung unserer Gesundheit durch die weitreichenden Folgen von Bodenversiegelung und Umweltzerstörung in Kauf genommen.	Wird zur Kenntnis genommen
2983	-	Ich sehe das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG) verletzt und fordere den Verband auf, eine geänderte Planung, vorzulegen, die unsere Kulturlandschaft und den natürlichen Boden erhält. Für wirtschaftliche Entwicklung sind die vorhandenen bebauten Flächen zu nutzen, Leerstände, Unternutzungen und Industriebrachen gibt es genug, auch an der Bergstrasse. Dies wäre wirklich nachhaltig und würde künftigen Generationen nicht die Lebensgrundlage Boden entziehen.	Wird nicht gefolgt Die Regionalplanung muss für unterschiedliche Raumnutzungen mit Blick auf die Daseinsvorsorge aktiv sein und hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region bedarfsorientierte Flächen bereitstellen, die künftig intelligenter und multifunktionaler genutzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen der Kommunen gegenübergestellt. Die spätere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dieser Vorgehensweise auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 243

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3083	Raumnutzungskarte	Ich schließe mich den Forderungen der Weinheimer Bürgerinitiative Breitwiesen an und setze mich gegen den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen ein. Ich fordere, dass die "Breitwiesen" landwirtschaftliche Vorrangfläche werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 269

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3110	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erheben wir EINSPRUCH gegen den Siedlungsplan / Regionalplan Hohensachsen West III.</p> <p>Begründung: Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich verpflichtet, das Flächenwachstum zu begrenzen, um Frischluftschneisen für Wohngebiete zu erhalten. Außerdem wird die landwirtschaftliche Nutzfläche weiter eingeschränkt.</p> <p>Wie soll Weinheim mit diesen Maßnahmen den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht werden? Warum werden nicht bestehende Baulücken geschlossen, um Wohnraum zu gewinnen? Wir wehren uns entschieden gegen diese geplanten Maßnahmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 586

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3421	Raumnutzungskarte	<p>Als Bürger von Neustadt an der Weinstraße bitte ich Sie, den Regionalen Grünzug westlich der A65 (Gewerbeentwicklung NW-13) unbedingt zu erhalten. Wir brauchen hier keine neuen Gewerbeklotze, sondern eine gesunde Natur mit hohem Erholungswert. Auf dem Gebiet findet sich auch eine besonders nachhaltige Landwirtschaftsstruktur (Solawi), welche nicht überplant werden sollte, da keine Ausweichflächen vorhanden sind. Der bestehende Grünraum westlich der Autobahn wird durch die Gewerbeflächen komplett unterbrochen, die Autobahn fungiert hier als Mauer für die Fauna, wichtige Wanderungsbewegungen sind nicht mehr möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Neustadt ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als "Siedlungsbereich Gewerbe" eingestuft. In diesen Siedlungsbereichen ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Gemäß dem aktuell diskutierten Gewerbeflächenkonzept der Stadt liegt der geschätzte gewerbliche Flächenbedarf bis 2030 bei rd. 20 ha und bis 2040 bei rd. 40 ha. In der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind für eine weitere Gewerbeentwicklung im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes zwischen der Bahntrasse im Westen, der Speyerdorfer Straße im Norden sowie der B 39 bereits mehr als 40 ha restriktionsfreie "Weißflächen" berücksichtigt, die aus regionalplanerischer und städtebaulicher Sicht vorrangig entwickelt werden sollten, wobei im Rahmen der Bauleitplanung die Ansiedlung von zusätzlichem großflächigem Einzelhandel auf diesen Flächenpotentialen verzichtet werden sollte. Die in dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Büros RHA und StadtRaumKonzept formulierten Entwicklungsziele für das Rahmenplangebiet sowie die präferierte Variante "Grünes Netz" können auf der Grundlage der Entwicklungspotentiale in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung realisiert werden, so dass im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung keine weiteren Freiraumfestlegungen herausgenommen werden.</p>
3422	Raumnutzungskarte	<p>Daneben wünsche ich mir, dass die Restriktionsflächen für Landwirtschaft erhalten bleiben. Neustadt hat zur Zeit noch ausreichende Wohnraumentwicklungsflächen und kann auf den vorhandenen Plangebietten auch eine dichtere Bebauung für mehr Einwohner vorsehen. Eine Freigabe der Restriktionen wird unweigerlich zur Überbauung führen, damit verlieren z.T. uralte Weingüter ihre Lebengrundlage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung ist einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verpflichtet. Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist auch die landwirtschaftliche Betroffenheit angemessen berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 586

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3423	-	Die Stadtverwaltung Neustadt akzeptiert gerne die veränderten Berechnungsgrundlagen für Wohnraumbedarf, welche eine erhöhte Ausweisung für Wohnflächen ermöglichen. Die unangenehmen Restriktionen sollen aber zurückgenommen werden. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 226

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3065	Plansätze und Begründung 1.4.2.8 Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Z)	25 Wohneinheiten pro ha in sonstigen Gemeinden sind 4 a pro Wohneinheit. 20 Wohneinheiten pro ha sind 5 a pro Wohneinheit. Damit verbleibt es in ländlichen Räumen im Gebiet des VRRN grundsätzlich beim Einfamilienhaus auf Einzelgrundstück als festgelegtem Bebauungsziel des Regionalplans in der Fortschreibung Wohnen. Diese Festsetzung ist nicht ressourcenschonend und nachhaltig und deckt sich nicht mit dem Vorrang der Innenentwicklung und verdichteten Bebauung. Boden ist nicht vermehrbar. Er wird auch für Landwirtschaft und Naturschutz gebraucht, zur Sicherung einer gesunden Ernährung und Biodiversität.	Wird zur Kenntnis genommen Die Dichtevorgaben in Plansatz 1.4.2.8 entsprechen nicht einem Bebauungsziel, sondern einer Mindestdichte, die bei der Berechnung des Flächenbedarfes anzusetzen ist. Das Ergebnis stellt einen maximalen Flächenbedarf dar, dessen Unterschreitung durch die Kommunen angestrebt werden soll. Die Definitionen als "Mindestdichte" und "maximalem" Flächenbedarf sowie die anvisierte Unterschreitung von letzterem werden in den Plansätzen und Begründungen zu 1.4.2.6 und 1.4.2.8 nunmehr verdeutlichend aufgenommen. Der Vorrang der Innenentwicklung wird durch die Siedlungsdichtevorgaben im Zuge der Flächenbedarfsberechnung nicht berührt. Alle aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale sind vom berechneten maximalen Flächenbedarf in Abzug zu bringen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 228

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3068	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	Die Baugebiete der 60er und 70 er Jahre vor allem in den ländlichen Räumen haben häufig Baugrundstücke von über 8 ar und könnten in verdichteter Neubebauung mehr als eine Wohneinheit bebaut werden. Dies schafft Wohnraum ohne zusätzliche Flächenausweisungen. Diese Potentiale sind im Regionalplan Fortschreibung Wohnen aufzunehmen und offensiv zu bewerben.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu 1.4.1.4 werden auch Nachverdichtungspotenziale als Innenentwicklungspotenzial mit aufgeführt, so dass sich die Kommunen auch mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen. Die Anregung wird in den weiteren Diskussionsprozess zum Thema Flächensparen in der Region mit eingespeist.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 229

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3069	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.5.1.1 Bestehende Flächenreserven (Z)	Es bestehen ausreichend Flächenreserven, wie hier ausführlich ausgeführt, daher sollten neue Flächen grundsätzlich nur im Tausch und gegen entsprechende Vergütung (Flächenhandel) gegen nicht realisierbare Flächen aus den bestehenden Flächenreserven ausgewiesen werden dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 230

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3070	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.7 „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)	Die Hinweise zur Festlegung zeigen, dass in der Vergangenheit die gegebenen Standortfaktoren in der Regionalplanung und in der Bauleitplanung nicht ausreichend berücksichtigt wurden und Fläche für Land- und Forstwirtschaft und für Naturschutz, Biotopverbund und Naherholung ohne Not erschlossen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 231

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3071	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	Die Fläche, wenn ich sie im Plan richtig erkenne, hat Krötenvorkommen und ist Teil des Aglasterhausener Biotopverbunds. Im Gemeinderat hatten wir die Erweiterung immer wieder in den letzten 25 Jahren kritisch gesehen. Eine Stellungnahme des NABU Kleiner Odenwald zu dieser Fläche sollte eingeholt werden.	Wird nicht gefolgt Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, auf welche konkrete Gebietsänderung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sich diese Einwendung bezieht. Die vorgebrachten Hinweise können daher nur zur Kenntnis genommen werden, eine Einbeziehung in die Abwägung ist nicht möglich.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 233

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3073	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	NOK 34-Breitenbronn Leitern: Es handelt sich nicht um eine Arrondierung. Dem Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird nicht Rechnung getragen. Es besteht der Wunsch in der Einwohnerschaft auf Ausweisung von Neubaufäche, doch wie hoch ist der Bedarf wirklich? Biotopverbund-Alter Streuobstbestand?	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Gemeinde Aglasterhausen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte in geringfügigem Maße zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von 8,2 ha höher ausfällt als die vorhandenen Flächenpotenziale (8,0 ha).</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-34 wird daher als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung zur Deckung des regionalplanerisch ermittelten Siedlungsflächenbedarfs weiterverfolgt. Das Gebiet umfasst ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen außerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus sind keine Streuobstbestände innerhalb des Gebiets kartiert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 154

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2914	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3320	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Als Bürgerin der Stadt Landau und Anwohnerin der [Adresse anonymisiert] möchte ich Ihnen Einwände gegen die Planung des Neubaugebietes gegenüber unseres Grundstückes an der Wollmesheimerstrasse mitteilen. Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 zur Wohnraumentwicklung:	Wird nicht gefolgt Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
3321	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	1. Trotz einer in den vergangenen Jahren nachgewiesenen vielfach höheren Bautätigkeit als in allen anderen kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugebilligt wie dem einwohnermäßig vergleichbaren Mittelzentrum Speyer (45,6 / 21,4 ha).	Wird zur Kenntnis genommen Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3322	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>2. Es ist widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans, dass ausgerechnet die größte aller Wohnraum-Entwicklungsflächen der Stadt – LD-04 – in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Grünzäsuren sind eher kleinräumige Bereiche zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und dienen als Kalt- und Frischluftschneisen, aber auch als siedlungsnaher Erholungsraum und als Lebens-, Rückzug- und Austauschgebiete für Pflanzen und Tiere. Sie können ihre wichtigen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden, weshalb sie nur in absoluten Ausnahmefällen entwickelt werden dürfen, d. h., wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Diesen strengen Schutz und damit auch die nachgewiesenen wichtigen Funktionen einer solchen Freifläche ohne ausreichenden Grund aufzuheben, widerspricht den landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>
3323	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>3. Gleichzeitig liegt das Gebiet LD-04 im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald², das zur Modellregion für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhaltung biologischer Ressourcen gewählt wurde. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Auch diesem Ziel widerspricht eine Entwicklungsfreigabe.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit des UNESCO Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3324	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	4. Die Fläche LD-04 am westlichen Siedlungsrand ist als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft ausgewiesen, worauf auch der ERP hinweist (S. 141). Diese Festsetzung stellt das Gebiet als identitätsstiftende regionaltypische Landschaft unter besonderen Schutz, weshalb sie, laut Landesentwicklungsplan IV3, in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten ist (LEP IV, S. 114). Mit der Entwicklungsfreigabe dieses Raumes für Wohnzwecke wird gegen diese Leitlinien verstoßen.	Wird nicht gefolgt Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3325	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	5. Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich seit Planungsbeginn deutlich verändert, weil mehrere größere, vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5ha zusätzlich zu Verfügung stehen, die den berechneten Bedarf im Außenbereich reduzieren. Hinzugewonnen wurde das ehemalige Rundsporthallen-Areal (3,36 ha), das Hofmeistergelände (1,47 ha) und das Lang-Areal (0,67 ha). Hierdurch muss sich zwingend die geschützte Fläche im Außenbereich verringern, da der Innenentwicklung laut Gesetz stets Vorrang einzuräumen ist.	Wird nicht gefolgt Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.
3326	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	6. Neu hinzu gekommen ist ein wachsendes Leerstandsproblem der Geschäfte in der Innenstadt, für das es keine absehbare Lösung gibt. Man geht davon aus, dass viele dieser Flächen auch zukünftig weder als Läden noch gastronomisch oder als Büroflächen genutzt werden können. Deshalb wird in zentraler Lage mittelfristig zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung stehen. Ein in die Breite wachsender Stadtrand bei gleichzeitig zunehmendem Leerstand in der Kernstadt würde zu einem problematischen Donut-Effekt führen, verbunden mit steigenden öffentlichen Kosten bei schwindender Attraktivität der Stadt. Das aktuelle Leerstandsproblem ist in der Planung nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz Z 1.4.1.4 "Vorrang der Innenentwicklung" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die innerörtlichen Potentiale näher definiert. Danach sind im Hinblick auf die vorrangige Nutzung von verfügbaren Flächenpotenzialen "auch bestehende und potenzielle Leerstände mit in die Betrachtung einzubeziehen". Die konkrete Berücksichtigung dieser Potentiale ist jedoch Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3327	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	7. Stark verändert hat sich die Einwohnerzahlen-Entwicklung in Landau, die im Jahr 2020 sogar rückläufig war. Die Zahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die Prognose des anhaltend starken Zuwachses, auf deren Grundlage der hohe Wohnraumbedarf begründet wurde, in keiner Weise bestätigt hat. Hinzu kommt, dass nach Expertenmeinung der Corona-bedingte Trend zum Homeoffice die Wanderungsbewegungen in Richtung Ballungsgebiete nachhaltig verändern wird, was auch für Landau gilt. Die Ausweisung von Wohnraum-Entwicklungsflächen muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Den veränderten Ausgangsbedingungen wird nicht Rechnung getragen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann. Die durch die Coronapandemie voraussichtlichen Auswirkungen können im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans noch nicht berücksichtigt werden, da dafür noch keine verlässlichen Erkenntnisse vorliegen. Fakt ist, dass in der Stadt Landau ein unverändert hoher Wohnraumbedarf besteht, der sich auch in den nach wie vor steigenden Immobilienpreisen ausdrückt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3328	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>8. Die Entwicklungsfläche LD-04 liegt in einer Hanglage oberhalb einer vorhandenen Siedlungsstruktur. Bereits ohne versiegelte umgebende Flächen kommt es bei Starkregen-Ereignissen zu dokumentierten Überflutungen im Siedlungsbereich, da das Abwassersystem für die aus den Weinbergen und Äckern strömenden Wassermassen nicht ausgelegt ist. Eine Versiegelung der Versickerungsflächen in diesem Bereich würde die Hochwasserproblematik zwangsläufig um ein Vielfaches verstärken und sich zum Nachteil der tieferliegenden Strukturen auswirken, was nicht zulässig ist. Eine Lösung für diese Problem wird nirgends aufgezeigt.</p> <p>Ein Hinweis auf den Konflikt fehlt im Umweltbericht.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Hinsichtlich der lokalen Starkregenproblematik werden seitens des Landes Rheinland-Pfalz derzeit auf der Grundlage des 2021 beschlossenen Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz aktuelle Datengrundlagen erarbeitet, die dann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Vorsorglich wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die eventuelle Betroffenheit durch Starkregenereignisse in dem Steckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet LD-04 ergänzt.</p>
3329	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>9. Bei LD-04 handelt es sich um keine Arrondierung, sondern um eine Fläche, die geographisch am weitesten von der Kernstadt und auch von den Haltepunkten des Schienen-Nahverkehr entfernt liegt, wodurch eine bandartige Siedlungsstruktur entwickelt wird, die den Zielen des ERP diametral entgegensteht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Prüfung alternativer Möglichkeiten für eine Siedlungserweiterung im Bereich der Siedlungsränder der Kernstadt hat ergeben, dass dafür in der mittel- bis langfristigen Perspektive nur der Südwesten in Betracht kommt. Deshalb wird es auch eine wichtige Zukunftsaufgabe der Stadtpolitik sein, einerseits die Versorgungssituation im Südwesten des Stadtgebietes (Stichwort "Wasgau" Lebensmittelmarkt) und andererseits die Erreichbarkeit der 3 Bahnhaltepunkte sowie der Kernstadt mit ÖPNV und Fahrrad weiter zu verbessern.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3330	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>10. Die dezentrale Lage des Entwicklungsgebietes LD-04 führt zwangsläufig zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen, was den Forderungen des ERP nach einer verkehrsvermeidenden nachhaltigen Stadtentwicklung mit dem Leitbild der kurzen Wege klar widerspricht.</p> <p>Gleichzeitig würde der PKW-Verkehr in Richtung Innenstadt die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, die im Bereich Wollmesheimer Höhe bereits dem gegenwärtigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen ist, in Stoßzeiten zum Erliegen bringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der bestehenden städtischen Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3331	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>11. Gerade der Südwesten der Wollmesheimer Höhe, an den sich das Entwicklungsgebiet LD-04 anschließt, weist laut Geoportal Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur der Stadt auf. Viele der dort stehenden Häuser werden von einer einzigen älteren Person bewohnt, so dass vor allem im Sektor EFH mittelfristig hier in erheblichem Umfang potenzieller Wohnraum verfügbar sein wird, der mit der Bedarfsermittlung verrechnet werden muss.</p> <p>Insgesamt werden in Landau ca. 500 Häuser– nicht Wohnungen– von einer einzigen Person bewohnt, die das 80. Lebensjahr bereits überschritten hat (Stand 2019).⁶ Ein so hoher Remanenzadressen-Anteil muss bei einer zukunftsweisenden Wohnraumbedarfsplanung miteinbezogen werden und die Flächeninanspruchnahme entsprechend reduzieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum richtet die Stadt Landau seit Jahrzehnten ihren Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale, so z.B. auf die Entwicklung der Konversionsfläche des ehemaligen Landesgartenschaugeländes im Süden der Stadt. Das Thema "Remanenz" ist nicht Gegenstand der Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sollte aber in den städtischen Konzepten Berücksichtigung finden. So ist dieser Aspekt auch Inhalt des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahre 2016. Unabhängig von dem konkreten Anteil der Remanenzadressen bei der Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs der Stadt Landau besteht im Ergebnis der regionalplanerischen Wohnraumbedarfsermittlung wie dargelegt ein erheblicher Zusatzbedarf, der anhand der bestehenden Innenentwicklungspotential nicht mehr gedeckt werden kann und dadurch die Bereitstellung der potenziellen "Entwicklungsspielräume" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich macht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3332	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	12. Bereits zwischen 2011 und 2015 wurde laut Institut der Deutschen Wirtschaft die Bautätigkeit in Landau mit Blick auf die demographische Entwicklung übererfüllt (1 21%). ⁷ Auch nach 2015 wurde in Landau in weit höherem Umfang Wohnraum errichtet als von dem Wohnraumversorgungskonzept, das seitens der Stadt in Auftrag gegeben wurde, als angemessen empfohlen wurde. Eine weiterhin überproportionale Baulandentwicklung ist daher nicht zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Entsprechend dem Ergebnis dieser Flächenbilanzierung liegt keine überproportionale Baulandentwicklung vor, sondern besteht zumindest für die nächsten 15 Jahre ein hoher wohnbaulicher Zusatzbedarf, der sich auch in den weiterhin rasant steigenden Immobilienpreisen der Stadt Landau widerspiegelt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3333	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>13. Bei der Aufzählung der klimatischen Belastungsräume in Rheinland-Pfalz wird Landau im LEP IV8 an erster Stelle genannt (S. 129). Die Entwicklungsfläche LD-04 im äußersten Westen der Stadt liegt in der Hauptwindrichtung, ist aber vor allem aufgrund ihrer Lage in einer Talschneise als Kaltluftentstehungsgebiet von hoher klimaökologischer Bedeutung, da die Freifläche zur Abkühlung thermisch belasteter Räume beiträgt und eine Durchlüftung der schadstoffbelasteten Stadt ermöglicht. Die in Strömungsrichtung der Kaltluft verlaufenden Straßenzüge und der in West-Ost-Richtung ausgerichtete Park tragen dazu bei, die Kaltluft in die dahinterliegende Siedlung zu transportieren. Generell sind deshalb Taleinschnitte als Frischluftbahnen zu erhalten, Bebauung hier auszuschließen und ein Hineinwachsen von Siedlungen zu verhindern. Dem hat der gültige Regionalplan Rechnung getragen und diese Freifläche als Ausgleichsfläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ausgewiesen (S. 141; Erläuterungskarte Blatt West). Eine Versiegelung dieses Freiraums reduziert seine klimaökologische Wirksamkeit und führt zu weiteren klimarelevanten Nachteilen für die gesamte Stadt</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf die klimaökologische Betroffenheit geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die nochmalige Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
3334	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>14. Das Gebiet LD-04 ist im ERP als Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Naherholung ausgewiesen (S. 141), dient also der Gesundheit, Erholung und dem Wohlbefinden der Bevölkerung. Diese Werte werden geringer erachtet als die Bedarfserfüllung von Baulandsforderungen. Gleichzeitig wird die besondere Bedeutung der o. g. Schutzgüter und deren Wichtigkeit im neuen ERP an zahlreichen Stellen betont.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen in Bezug auf die besondere Bedeutung des Gebietes für den Tourismus und die Naherholung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3335	Umweltbericht Fläche: LD-04	<p>15. Für das Gebiet LD-04 werden in Bezug auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im ERP-Entwurf keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet (S. 141).</p> <p>Weiterhin wird festgehalten: Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten (S. 575). Auch wenn es nicht Aufgabe der Regionalplanung ist, jedes Biotop im Einzelnen zu untersuchen, muss dieser Feststellung bezogen auf das Gebiet LD-04 widersprochen werden, da die Fauna in diesem Gebiet über Jahre hinweg von Umweltschützern beobachtet und dokumentiert wurde. So wurden erst im April auf einer Fläche von weniger als 30 m² innerhalb weniger als drei Stunden etwa 15 Zauneidechsen gesichtet (Rote Liste: Vorwarnstufe; nach BNatSchG § 7 streng geschützt), von denen neun verschiedene Exemplare fototechnisch mit Metadaten dokumentiert werden können. Hierdurch lässt sich die Gesamtzahl der Exemplare abschätzen, die im Bereich der Weinberge, vor allem entlang der Wirtschaftswege und bewachsenen Feldraine ihren Lebensraum haben. Eine solche Dichte geschützter Tiere ist nicht nur für Landau außergewöhnlich. Ein Zerstören der Habitate oder Tötung der Tiere lässt das Tierschutzgesetz nicht zu. Ebenfalls nicht zugelassen ist das Töten der dort ansässigen zahllosen Wildbienen (nach der BArtSchV besonders geschützt). Regelmäßig gesichtet werden außerdem Gottesanbeterin (Rote Liste RLP: vom Aussterben bedroht; nach BNatSchG § 7 besonders geschützt), Zwergfledermaus (Rote Liste RLP: gefährdet; nach BNatSchG § 7 streng geschützt), zahlreiche seltene Falter, wie der Schwalbenschwanz (Rote Liste: Vorwarnstufe), der Bläuling oder der Perlmutterfalter (alle nach BNatSchG § 7 besonders geschützt), Feldhase (Rote Liste: gefährdet), Mauswiesel (Rote Liste: Vorwarnstufe), Haselmaus (Rote Liste: gefährdet, nach BNatSchG § 7 streng geschützt), Erdkröte (Rote Liste RLP: Vorwarnstufe, nach BNatSchG § 7 besonders geschützt) und gelegentlich sogar das Rebhuhn (Rote Liste: stark gefährdet, nach BNatSchG § 7 besonders geschützt).</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen unlösbare Konflikte mit dem Artenschutz hervorrufen. In Bezug auf das Gebiet LD-04 hat die Konfliktabschätzung ergeben, dass nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichem Konflikt auszugehen ist. Zu den im Rahmen der Einwendung aufgeführten Arten gibt es nach den uns vorliegenden Datengrundlagen keine Vorkommensnachweise. Die genannten Arten werden als Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung aufgenommen. Im Rahmen der vertiefenden Prüfungen auf nachgelagerter Ebene ist zu prüfen, inwieweit sich die Sichtungen bestätigen und mit welchen Maßnahmen den Anforderungen des besonderen Artenschutzes entsprochen werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 309

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3336	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	16. Bei der Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter wird seitens der Umweltanalyse mit erheblichen Betroffenheiten gerechnet (S. 141). Gleichzeitig wird festgestellt, dass besonders erhebliche Konfliktpotenziale [...] nicht zu erwarten sind, was der o. g. Bewertung klar widerspricht.	Wird nicht gefolgt Ein Widerspruch ist bei dieser Bewertung nicht zu erkennen. Mit vsl. erheblichen Betroffenheiten ist hinsichtlich des Gebiets LD-04 bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu rechnen, da bei diesen Schutzgütern eine Betroffenheit der herangezogenen schutzgutbezogenen Beurteilungskriterien festgestellt wurde. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale, wie bspw. die Lage in einem Natura 2000- Gebiet oder bereits auf der regionalplanerischen Ebene erkennbare, unüberwindbare Konflikte mit dem Artenschutz wurden dagegen nicht festgestellt. Dieses Ergebnis führt dazu, dass die Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann.
3337	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	17. In seiner am 6. Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als seine Kernaufgabe. Es wird gefordert, die planetarischen Grenzen zu respektieren, d. h., dass nicht mehr verbraucht wird, als zur Verfügung steht (S. 9). Als konkrete Zielsetzungen werden genannt, den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten, sondern zu erhöhen, die Treibhausgasemissionen um 40% zu mindern (gegenüber 1990), die Schadstoffbelastung der Luft um 60% zu senken (gegenüber 2005), das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den bedrohlichen Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Alle genannten Ziele werden durch die großzügig geplanten Entwicklungsflächen im streng geschützten Außenbereich unterlaufen und grob missachtet.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen in Bezug auf die besondere Bedeutung des Gebietes für den Tourismus und die Naherholung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
3338	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	18. Für das Entwicklungsgebiet LD-05 sind die Einwände größtenteils sinngemäß anwendbar.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 69

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2792	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Wir erheben Einspruch gegen die geplante Maßnahme aus dem RNK 30 in Wiesloch ein Industrie-/Gewerbegebiet zu machen.</p> <p>Das würde die Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebs gefährden, da diese Flächen als Stroh- sowie Heulager von uns genutzt werden und ebenfalls Koppeln für unsere Einstellerpferde sind.</p> <p>Außerdem grenzt das Gebiet direkt an unseren landwirtschaftlichen Hof mit Pensionspferdebetrieb sowie zahlreichen Biotopen und Naturschutzgebieten und ist daher ungeeignet als Gewerbegebiet.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 159

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2918	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 375

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3182	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Maßnahme aus dem RNK 30 in Wiesloch ein Industrie-/Gewerbegebiet zu machen.</p> <p>Das würde die Existenz eines langjährig etablierten landwirtschaftlichen Betriebs gefährden, da dieser die betroffenen Flächen als Stro- sowie Heulager und als Koppeln für Einstellerpferde nutzt.</p> <p>Der Pferdehof [Name anonymisiert] dient zahlreichen Bürgern des Rhein-Neckar-Kreises als Basis ihres Hobbys und ermöglicht gerade auch Kindern und Heranwachsenden, neben dem Reitsport auch den Umgang mit Tieren und der Natur kennenzulernen. Ein weiteres Gewerbegebiet wird in Wiesloch weder benötigt, noch ist es angemessen, direkt an den etablierten und ausgeübten Landwirtschaftsbetrieb "heranzurücken". Vielmehr sollte - auch im Interesse der Erhaltung der Kulturlandschaft der Rheinebene - sichergestellt werden, dass einer wenigen verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe in Wiesloch nicht durch die Raumplanung in seiner Existenz gefährdet wird.</p> <p>Außerdem grenzt das Gebiet direkt an ein Areal mit zahlreichen Biotopen und Naturschutzgebieten und ist daher ungeeignet als Gewerbegebiet.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 311

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3149	-	<p>Hiermit möchte ich meinen Einspruch gegen die geplante Erweiterung des Flächenverbrauchs im Rahmen des Regionalsplans zum Ausdruck bringen.</p> <p>Als Bewohner von Hohensachsen halte ich eine weitere Besiedlung aus ökologischen und regional-kulturellen Gesichtspunkten für nicht vertretbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Hohensachsen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine regionalplanerische Änderungen vorgenommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 260

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3096	-	Hiermit legen wir Einspruch gegen einen weiteren Flächenverbrauch ein. Wir verweisen hierbei auf die Bedeutung der noch un bebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, insbesondere aber für den Klima- und Naturschutz der Region Weinheim und die regionale Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 135

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2891	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	<p>Laut Umweltbericht Seite 254 Gebiet RNK-VRG10-G, soll in Sinsheim eine Gewerbevorrangfläche von ca. 35 H umgesetzt/geplant werden.</p> <p>Den Wortlaut im Umweltbericht "...erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliches Konfliktpotential ist nicht zu erwarten..." stellt in meinen Augen eine erhebliche Beleidigung der Sinsheimer Bürger und allgemein und mir im besonderen dar. Er impliziert ein nicht Reflektieren und nicht Denken der Sinsheimer Bürger. Stillschweigende Zustimmung. Solche Aussagen, eine Abart der Antizipation, ist zum Glück aus dem pädagogischen Bereich und den Umgang mit Menschen mit Behinderung verschwunden. Umso schlimmer, wenn es in der Metropolregion wieder aufflammt. Ich möchte mich hier zu dieser Sache nicht weiter auslassen, zumal es den Anschein hat, dass Sie noch nicht einmal verstehen was Sie da schreiben und wie Sie damit die Menschen in Sinsheim einordnen.</p> <p>Vielleicht sollten Sie sich mal mit unserer Vergangenheit beschäftigen, da wurden solche einteilenden Redewendungen auch genutzt.</p> <p>Zur Sache selbst:</p> <p>Im Anhang finden Sie die Schutzgebiete laut LUBW, der Rest der Fläche ist in der Regel landwirtschaftliche bebaute Fläche!</p> <p>Wie kann man auf den Gedanken kommen solche Flächen zur gewerblichen Nutzung frei zu geben. Realisieren Sie überhaupt die aktuelle Entwicklung? Unsere landwirtschaftlichen Flächen reichen gerade mal für 50% unseres Bedarfes. Aufgrund der Dürre im Südwesten der USA werden in Deutschland und ja, in Sinsheim deutlich höhere Getreidepreise erwartet. Auch wenn vermutliche keine Kohärenz zwischen dem Vorranggebiet in Sinsheim und den Weltmarktpreisen für Getreide zu sehen ist, sie ist da. Und das soll nur ein kleines Beispiel sein. Wir benötigen unsere landwirtschaftlichen Flächen mehr als Gewerbegebiete! Von der Bedeutung der Biotope ganz zu schweigen.</p> <p>Seien sie versichert, dass ich mich nicht so verhalten werde wie Sie es sich in Ihrem Bericht wünschen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenzthal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 359

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3176	-	Ich erhebe Einspruch gegen weiteren Flächenverbrauch. Umweltfreundlich nicht vertretbar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 350

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3169	Raumnutzungskarte	<p>Einspruch West III</p> <p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch in Hohensachsen. Die noch unbebauten Flächen sind für Erholung und die Luftführung erhaltungswürdig. Außerdem gibt es kein Konzept für den Zugang zu diesem Wohngebiet. Die Führung durch den Pfad ist schon heute eine Katastrophe und die Führung durch das Wohngebiet West II verbietet sich, das dies eine Spielstraße ist. Schon heute fahren viel zu viele Auto und der eigentlich Zweck - eine Spielmöglichkeiten für Kinder-ist nicht mehr wahrnehmbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 353

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3431	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung erhebe ich in der o. g. Sache folgende Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans betr. die Stadt Landau in der Pfalz:</p> <p>Die geplante Freigabe bzw. Aufgabe der Grünflächen im Nordwesten der Stadt Landau (Gebiet entlang der Wollmesheimer Höhe in Richtung Wollmesheim und Arzheim) führt zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer irreversiblen Veränderung des Landschaftsbildes, das von Wingerten geprägt ist, • einer irreversiblen Veränderung der gewachsenen Landwirtschaftskultur, die dieses Gebiet seit Jahrhunderten formte, • dem Verlust landwirtschaftlicher Arbeitsplätze, die zu den wenigen ökologisch-nachhaltigen Arbeitsplätzen gehören, • einer nachteiligen Veränderung der Frischluftzufuhr in die Wohngebiete der Stadt Landau, insbesondere die Innenstadt, da die Frischluft von den Bergen kommt, also gerade von Norden und von Westen der Stadt Landau, was besonders kritische Konsequenzen auslöst, als die Stadt Landau auf die Frischluftzufuhr von außen angewiesen ist, • einer nachteiligen Veränderung der Ökobilanz und des Ökoklimas der Stadt Landau infolge der beabsichtigten Bebauung des Gebietes mit Häusern und Verkehrsflächen, • einer nachteiligen Veränderung der Lebensbedingungen von Fauna und Flora infolge der Flächenversiegelung, • einer Erhöhung des Wanderungsdrucks von Wildtieren in die Stadtgebiete hinein, da ihnen die angestammten Gebiete entzogen werden, • einer Verdichtung der Verkehrsströme im Westen der Stadt mit absehbaren Konsequenzen, nämlich der Verlagerung des Verkehrs in die Wohngebiete der Wollmesheimer Höhe und in die Annweilerstraße, die dieser Auffangfunktion schon heute nicht mehr gerecht wird (Unfallhäufung); • insgesamt gesehen einer Verdichtung der Urbanstruktur auf Kosten der Grünstruktur mit Folgen für Gesundheit, Lebensgefühl etc. <p>Damit wird der von Bundes- und Landesregierung zu recht propagierten energetischen Wende mit dem Ziel einer "Abkühlung" des Planeten entgegen gewirkt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 353

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3432	Raumnutzungskarte	Der FNP verfolgt politische Ziele von gestern. Nachfolgende Generationen werden von ihm aber beschwert. Einer entsprechenden Folgenabwägung entbehrt der FNP. Das entspricht nicht den Werten der Klimagerechtigkeit und der Generationengerechtigkeit, die das Bundesverfassungsgericht in seinem bekannten "Klima-Urteil" hervorgehoben und faktisch in den Rang eines Grundrechts gehoben hat. Insofern verstößt der neue FNP nicht nur gegen Verwaltungs- und Planungs-, sondern auch gegen höherrangiges Recht.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es handelt sich bei der 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar nicht um ein Flächennutzungsplanverfahren. Die Regionalplanung ist gem. Raumordnungsgesetz eine nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Sowohl im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als auch in der bedarfsgerechten Ausrichtung der zukünftigen Siedlungsentwicklung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans werden hierzu Ziele und Grundsätze formuliert. Eine rechtskonforme Handhabung der Planung wird seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar verfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 286

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3123	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit lege ich offiziellen Widerspruch zur geplanten Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Hohensachsen, insbesondere Hohensachsen West III ein.</p> <p>Auf Grund der Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft, fände ich es absolut unverantwortbar diese bedeutenden Flächen einfach dem Wohnungsbau zu opfern.</p> <p>Ich bin grundsätzlich sehr besorgt, dass diese Entscheidung einen nicht mehr zu revidierenden Einschnitt in diesen wichtigen Landschaftsbereich haben wird und bin ich davon überzeugt, dass hier auch andere Möglichkeiten gefunden werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 119

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2887	-	<p>Im Rahmen der Biodiversitätskonferenz des Kreises Bergstraße engagiere ich mich in der AG Flächenschutz und bin sehr besorgt über die zunehmende Versiegelung unserer Landschaft. In den Unterlagen des ERP wird zwar wiederholt eine flächenschonende Weiterentwicklung erwähnt, in den tatsächlichen Plänen findet sich davon aber wenig wieder.</p> <p>So fehlt mir vor allem eine Einordnung in das von der Bundesregierung formulierte Ziel, den täglichen Flächenverbrauch im gesamten Bundesgebiet auf 30 ha zu begrenzen und bis 2050 auf null zu reduzieren. Bezogen auf die Fläche des Kreise Bergstraße, auf den ich mich hier beschränke, ergäbe sich daraus ein jährlicher Flächenverbrauch von 0,9 ha. Über einen Zeitraum von 15 Jahren (dem Planungshorizont des ERP) führte dies zu einer maximalen Inanspruchnahme von 13 ha. Würde der jährliche Verbrauch bis 2050 sukzessive vermindert, müsste der Verbrauch entsprechend geringer ausfallen.</p> <p>Tatsächlich sieht ERP für das Gebiet des Kreises Bergstraße jedoch 104 ha an zusätzlichen Flächen für Wohnen (61 ha) und Gewerbe (44 ha) vor. Ungeachtet des Widerspruchs zum Ziel der Bundesregierung kann ich den ausgewiesenen Flächenbedarf nicht nachvollziehen. So bleiben vorhandene Reserven in großem Umfang unberücksichtigt, weil sie pauschal als "nicht marktfähig" klassifiziert werden. Außerdem wird auch Gemeinden, die in den kommenden 15 Jahren erwartungsgemäß kein Flächendefizit aufweisen werden, zur Weiterentwicklung dennoch ein pauschaler Flächenverbrauch zugestanden. Diese Gleichsetzung von Entwicklung und Ressourcenverbrauch ist aus meiner Sicht nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderungsbereiche im Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans folgen einer bedarfsorientierten Flächenbereitstellung (vgl. hierzu z. B. Kap. 1.4.2). Dabei wird maßgeblich auch das regionale Siedlungsflächenmanagement Raum+ Monitor herangezogen, um konkrete zusätzliche Flächenbedarfe zu identifizieren. Ein pauschale Flächenzuweisung findet nicht statt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 119

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2888	Plansätze und Begründung	Vielmehr sind in der Flächenplanung auch innovative Instrumente zu berücksichtigen. Ein solches Element wäre beispielsweise die Einführung von Flächenzertifikaten, wie sie in einem Pilotprojekt des Umweltbundesamtes schon erfolgreich getestet wurden. Die Metropolregion Rhein-Neckar würde ihrem Anspruch als Innovationszentrum gerecht werden, wenn sie sich als ehrgeiziges Ziel die reale Einführung solcher Zertifikate vornähme. Damit nähme sie eine bundesweite Vorreiterrolle ein. Auch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen sollte kein Tabuthema sein. Im vorliegenden Entwurf des ERB konnte ich diesen Begriff an keiner Stelle finden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Handel von Flächenzertifikaten ist nach Auswertung des Modellversuches ein vielversprechender Ansatz, um die Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen im Außenbereich zu reduzieren. Es hat sich in der Simulation des Modellversuchs gezeigt, dass eine fiskalische Auseinandersetzung mit den geplanten Baugebieten dazu führte, dass einerseits weniger unrentable Neubaugebiete im Außenbereich und andererseits mehr Innenentwicklungsprojekte realisiert wurden. Dieses Erkenntnis wird im Regionalplan aufgegriffen, indem eine Folgekostenbetrachtung als mögliche Maßnahme der Innenentwicklung in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 als Empfehlung für die Kommunen mit aufgenommen wird. Bei dem Modellversuch handelt es sich jedoch um eine Simulation, die abschließend auch noch zahlreiche Fragen aufwirft und keine zügige Umsetzung auf regionaler Ebene in Aussicht stellt. Vielmehr ist die Empfehlung im Abschlussbericht in Deutschland ein flächendeckend einheitliches System zum Flächenzertifikatehandel zu etablieren, "um das bestehende überörtliche Koordinierungsproblem zielgerichtet zu adressieren und allen Städten und Gemeinden in Deutschland den gleichen Regulierungsrahmen zu geben". Um nicht mit viel Aufwand regionale Lösungen zu schaffen, die mit einer Bundeslösung nicht kompatibel sind, sollte der Fokus beim Flächenzertifikatehandel auf einer bundesweiten Lösung liegen. Die Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen ist bereits in der Begründung zu Plansatz 1.4.1.5 enthalten.</p>
2889	-	Bedenklich erscheint mir im Übrigen, dass in großem Umfang Vorranggebiete für Grünzüge restriktionsfrei gestellt werden sollen. Auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind in erheblichem Maße betroffen. Der Vorrang für eine bestimmte Nutzungsart darf nicht nach Belieben und ohne triftigen Grund zurückgenommen werden. Insbesondere ist jede Umwidmung als Einzelfall zu prüfen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das regionale Gesamtkonzept für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar geht von einem bedarfsorientierten Flächenansatz aus. Alle Änderungsbereiche werden im Umweltbericht bezogen auf die relevanten Schutzgüter geprüft i. S. der strategischen Umweltprüfung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 94

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2882	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Das als GER-05 bezeichnete geplante Neubaugebiet befindet sich derzeit am Ortsrand. Auf begrünte Gärten des bisherigen Wohngebietes "Links vom Germersheimer Weg" folgt ein ökologischer Grünstreifen, danach der zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegebene und dadurch nur sporadisch befahrene "Germersheimer Weg", danach Gemüsefelder bis zur Waldübergangszone. Im Grüngürtel, der sich aus der Summe aus Privatgärten und ökologischem Grünstreifen ergibt, nisten zahlreiche Vogelarten, gefördert auch durch Nistmöglichkeiten, die die Anwohner:innen zur Verfügung stellen bzw. die ihnen vom NABU geschenkt wurden. Darunter Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise. Zur Nahrungssuche kommen Star, Bluthänfling, Goldammer und Wacholderdrossel vorbei. Das angehängte aktuelle Foto vom Acker GER-05 vom Mai 2021 zeigt, dass besonders die Störche diese Fläche zur Nahrungssuche wahrnehmen, zumal sich Storchennester im Ortskern befinden. Fazit: eine Bebauung dieses Bereiches wäre daher eine erheblich Minderung der ökologischen Qualität mit negativen Auswirkungen auf die arten- und individuenreiche Vogelfauna. Ich bitte diese ökologischen Aspekte zu prüfen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung GER-05 auf eine westliche Teilfläche von 1,2 ha entsprechend dem ermittelten wohnbaulichen Zusatzbedarf reduziert. Das reduzierte Gebiet umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Gebietssteckbrief sowie in der artenschutzrechtlichen Konfliktschätzung zu dem Gebiet GER-05 wird bereits auf die Lage in einem Schwerpunktraum des Weißstorks und die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzfachlichen Prüfungen im Rahmen der nachgelagerten Verfahren hingewiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 328

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3160	Raumnutzungskarte	Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch - Regionalplan Erweiterung der Siedlungsflächen Hohensachsen-mit Hinweis auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 161

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2920	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 62

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2784	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Gewerbegebietserweiterung Hirschberg</p> <p>Aus Gründen der massiven Versiegelung von Ackerflächen bitte ich das Gebiet der genehmigten Erweiterung nicht noch mehr auszudehnen. Wir brauchen diese Ackerfläche als Frischluftschneise. Weiterhin ist dieses Gebiet das letzte freie Stück zwischen Hirschberg Süd und Großsachsen. Die Einmaligkeit der Blühenden Bergstrasse muss hier erhalten werden. Wir müssen unseren Nachfahren Naturflächen erhalten. Diese dienen zur Ernährung der Menschen und der Tiere. Im Grossraum Hirschberg/Heddesheim haben sich viele Logistikbetriebe angesiedelt. Dazu kommt ein neuer Autohof. Dieser massive LKW-Verkehr macht jetzt schon die Straßen kaputt. Zusätzliche Lärmbelastung macht die Menschen krank. Siehe auch Ortsdurchfahrt in Großsachsen. Eine nochmalige Erweiterung wird den Kollaps befördern. Durch den dann nicht mehr zu verhindernden Anschluß an die Heddesheimer Strasse wird Leutershausen (Heddesheimer STR.) zusätzlichen Verkehr erhalten. Die dortigen Anwohner dulden jetzt schon viel zu viel Verkehr. Wir haben in der Metropolregion schon genügend Brachflächen in den Industriegebieten. Diese zu beleben sollte das Ziel sein und nicht immer mehr Fläche zu versiegeln.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 181

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2966	-	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen weiteren Flächenverbrauch/Flächenüberbauung in Weinheim und Umgebung. Der Boden ist unsere Existenzgrundlage.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3433	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Wohnbaufläche NOK-05. Die Wohnbaufläche NOK-05, für welche ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde, befindet sich in einem Regionalen Grünzug, sowie einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.</p> <p>In §22 des Biotopverbund sollen funktional verbundene Biotope geschaffen werden, das bis zum Jahr 2030 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen ist. Dies ist von den öffentlichen Planungsträgern zu berücksichtigen. Das Gesetz des Landes Baden Württemberg fordert die Sicherung und Stärkung des Biotopverbundes. Dies gilt auch für die Regionalpläne.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3434	Umweltbericht Fläche: NOK-05	In § 33 a NatSchG sind Streuobstwiesen zu erhalten. Im Gebiet NOK-05 sind Streuobstwiesen erhalten. Deshalb lehne ich das Zielabweichungsverfahren für dieses Gebiet in Walldürn entschieden ab!!	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3435	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Im Naturparkplan 2030, bei dem mehrere Mitgliedsgemeinden und Experten beteiligt waren, war zu lesen, daß sich mehrere geschützte Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Naturparks Neckartal-Odenwald wohlfühlen. Streuobstwiesen bieten besonderen Lebensraum und sollten geschützt, erhalten und gepflegt werden.</p> <p>Diesem Ziel des Naturparkplans 2030 wirkt das Zielabweichungsverfahren NOK-05 in eine Wohnfläche umzuwandeln total entgegen!!!</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Bei Vorliegen der konkreten Ausgestaltung der baulichen Vorhaben bedarf es im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden. Die angesprochene Zielabweichung ist nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3436	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Fläche NOK-05 widerspricht größtenteils den Zielen und Grundsätzen des ERP. Hier sind Verdichtung, Nachhaltigkeit, natürliche Lebensgrundlagen, sowie ökologische Ressourcen zu erwähnen.</p> <p>Das rechtsgültige Baugebiet „Steinäcker/Auerberg II“, sowie über 250 Baulücken in Walldürn wirken der Fläche NOK_05 entgegen. Ebenso sehe ich es als sinnvoll an, die innerstädtischen Flächen zum bauen und besiedeln zu nutzen, anstatt in der Fläche NOK 05 diese wunderschöne Natur zu zerstören.</p> <p>Die Verfügbarmachung von freien, innerstädtischen Flächen sollte in höchster Dringlichkeit behandelt werden, um die 25 % ige Aktivierungsrate zu erreichen. Eine Entwicklung nach innen wäre dringend erforderlich.</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung in Walldürn ist für die kommenden Jahre eher rückläufig. Es stellt sich für mich die Frage, ob ein Wohnflächenbedarf in diesem Maße von Nöten ist. Diesbezüglich habe ich große Zweifel an der Notwendigkeit, die Fläche NOK-05 zu bebauen.</p> <p>Eine Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung wäre auch mit Coromamaßnahmen möglich, ja dringend erforderlich!! Es geht schließlich um die Menschen und um die Natur.</p> <p>Eine Bebauung dieser wunderschönen Natur wäre nie mehr zu korrigieren. Die Menschen brauchen die Natur und die Natur braucht die Menschen!!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3437	Umweltbericht	Die Fläche NOK-05 wird als Naherholungsgebiet täglich von vielen Menschen aus Walldürn und Umgebung genutzt. Für viele dieser Menschen würde die Bebauung von NOK-05 der Verlust des letzten Naherholungsgebietes in Walldürn, und dadurch auch ein großes Stück Lebensqualität verloren gehen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar an der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstrukturen (vgl. Kap. 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der Regionale Dialog zu den Landschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar, www.m-r-n.com/landschaft).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 370

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>
3438	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Ausgleichsflächen für dieses Gebiet sind in gleicher Größe und Qualität nicht vorhanden. Auch die Landwirtschaft benötigt diese Flächen dringend!!	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Regionalplanung muss für unterschiedliche Raumnutzungen mit Blick auf Daseinsvorsorge aktiv sein und hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region bedarfsorientierte Flächen bereitstellen, die künftig intelligenter und multifunktionaler genutzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen der Kommunen gegenübergestellt. Die spätere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dieser Vorgehensweise auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt.</p> <p>Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Anpassung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3442	Umweltbericht Fläche: NOK-05	In § 33a NatSchG sind Streuobstwiesen zu erhalten. Im Gebiet NOK-05 sind mehrere Streuobstwiesen enthalten. Die Streuobstwiesen müssen geschützt und erhalten bleiben. Aus diesem Grund lehne ich das Zielabweichungsverfahren für dieses Gebiet NOK-05 in Walldürn ab!!	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3443	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Im Naturparkplan 2030 war zu lesen, dass mehrere geschützte Tier- und Pflanzenarten im Gebiet des Naturparks Neckartal-Odenwald leben. Dies ist auch ein Grund zur Ablehnung einer Bebauung von NOK-05.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Bei Vorliegen der konkreten Ausgestaltung der baulichen Vorhaben bedarf es im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefender artenschutzfachlicher Untersuchungen um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3444	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Innenverdichtung wird seit vielen Jahren als Thema im Gemeinderat dargestellt, aber nur in sehr dürftigem Maße umgesetzt. Viele, viele Baulücken werden nicht mit der erforderlichen Konsequenz angegangen, dass die freien Grundstücke, die sich zum bebauen eignen, auch tatsächlich bebaut werden. In der Innenstadt von Walldürn bieten sich genügend Möglichkeiten an zum bauen.</p> <p>Das rechtsgültige Baugebiet „Steinäcker/Auerberg 11“, sowie über 250 Baulücken in Walldürn wirken der Fläche NOK_05 entgegen. Ebenso sehe ich es als sinnvoll an, die innerstädtischen Flächen zum bauen und besiedeln zu nutzen, anstatt in der Fläche NOK_05 diese wunderschöne Natur zu zerstören.</p> <p>Die Fläche NOK-05 widerspricht größtenteils den Zielen und Grundsätzen des ERP. Eher sind Verdichtung, Nachhaltigkeit, natürliche Lebensgrundlagen, sowie ökologische Ressourcen zu erwähnen.</p> <p>Die Bevölkerungsentwicklung in Walldürn ist für die kommenden Jahre rückläufig vorausgesagt.. Es stellt sich für mich die Frage, ob ein Wohnflächenbedarf in diesem Maße überhaupt notwendig ist.</p> <p>Sicher wäre es sinnvoll, die Bürger von Walldürn in einer Bürgerversammlung ausgiebig und offen zu informieren, was mit diesem schönen Stück Natur geschehen soll.</p> <p>Transparenz zeigen darf nicht nur im Wahlkampf eine Parole sein!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3445	Umweltbericht Fläche: NOK-05	Das letzte Naherholungsgebiet von Walldürn, das NOK-05, darf nicht das Opfer einer nicht nötigen Versiegelung werden.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar an der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstrukturen (vgl. Kap. 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der Regionale Dialog zu den Landschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar, www.m-r-n.com/landschaft).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 381

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p data-bbox="1368 359 2130 443">naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p data-bbox="1368 475 2159 738">Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 121

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2890	-	<p>Gegen den neuen Regionalplan der Stadt Weinheim im Bezug auf Veränderung der Gewerbe- und Grünflächen erhebe ich Einspruch.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig, Gewerbegebiete zu haben und auszuweisen, doch möchte ich darauf hinweisen, dass die Landwirtschaft ebenfalls ein lebenswichtiges Gewerbe ist, das bereits die Flächen, die umstrukturiert werden sollen, bewirtschaftet.</p> <p>Mir scheint, dass in diesem Falle ein bestehendes Gewerbe durch ein neues in den Bankrott getrieben werden soll.</p> <p>Gerade in der Pandemie hat es sich gezeigt, dass es wichtig ist, in verschiedenen Bereichen nicht vom Ausland abhängig zu sein.</p> <p>Sollte man aber weiterhin Raubbau mit der Landwirtschaft betreiben, werden wir sicherlich im Bereich Nahrung in absehbarer Zeit von Ausland abhängig werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 167

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2926	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 217

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3058	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Die Änderung des Regionalplans möchte ich zum Anlass nehmen gegen weitere Flächenversiegelung zu protestieren. Für Hirschberg sind weitere Gewerbegebiete geplant, dem muß Einhalt geboten werden. Hiermit möchte ich meine Einwendungen gegen diesen Planentwurf einreichen, um die Natur zu schützen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 295

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3126	Raumnutzungskarte	Wir möchten gegen die geplante Bebauung der Grünflächen Hohensachsen West III (südlich der Kaiserstraße) und der Flächen am Südrand von Hohensachsen Einspruch erheben. Die Flächen sind aus Klima- und Naturschutzgesichtspunkten zu erhalten. Sie dienen als Frischluftfläche für die Anwohner und zum Erhalt traditionellen Weinbaus in der Region und sind notwendig zur Lenkung der Luftströme. Eine derartige Ausweitung der Baufläche würde außerdem die Infrastruktur in Hohensachsen (Kindergärten- und Schulkapazitäten, Verkehrswege) überlasten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 43

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2762	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Betrifft Gebiet Lu-07: Ich habe massive Bedenken hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen einer Überbauung dieser Fläche und ich halte sie für nicht erforderlich. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen diese Planung und beantrage, die Restriktionen für das Gebiet Lu-07 zu belassen.</p> <p>Begründung: 1) In dieser Regionalplanung ist nirgends ein Hinweis darauf zu finden, inwieweit eine Abschätzung der zukünftig erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen erfolgt ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 43

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Hinsichtlich erforderlicher Landwirtschaftsflächen gibt es keine Abschätzung, so dass im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans darauf auch nicht Bezug genommen werden kann. Im Übrigen ist die konkrete Betroffenheit der Landwirtschaft auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 43

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2764	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Betrifft Gebiet Lu-07: Ich habe massive Bedenken hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen einer Überbauung dieser Fläche und ich halte sie für nicht erforderlich. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen diese Planung und beantrage, die Restriktionen für das Gebiet Lu-07 zu belassen.</p> <p>Begründung: 2) Die Möglichkeiten der innerörtlichen Verdichtung in Maudach sind nicht ausreichend berücksichtigt. Als Maudacher kenne ich viele große ehemalige bäuerliche Grundstücke und große Gärten, die zukünftig bebaut werden könnten. Viele Häuser, die aktuell nur noch von einer einzelnen älteren Person bewohnt werden, werden in den nächsten Jahren verkauft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 43

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 43

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2765	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Betrifft Gebiet Lu-07: Ich habe massive Bedenken hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen einer Überbauung dieser Fläche und ich halte sie für nicht erforderlich. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen diese Planung und beantrage, die Restriktionen für das Gebiet Lu-07 zu belassen.</p> <p>Begründung: 3) Die Wohnbebauung eines Gebietes in dieser Größenordnung zieht den Zuzug vieler hundert Menschen nach sich. Die Infrastruktur in Maudach (Einkaufsmöglichkeiten, Kitas, Schulen usw) ist dafür nicht ausgelegt, sodass sie entsprechend erweitert müsste. Diese Erweiterungen hätten zusätzliche negative Konsequenzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-07 in einer Größenordnung von knapp 15 ha im Nordwesten des Ortsteils Maudach die Freiraumfestlegungen "Regionaler Grünzug" sowie "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" entsprechend reduziert. Da im Ergebnis der Umweltprüfung (S. 155 des Umweltberichts) besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind, kommt das Gebiet bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 43

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem nördlich angrenzenden und ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Die vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise hinsichtlich zusätzlicher Infrastruktur sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
2766	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Betrifft Gebiet Lu-07: Ich habe massive Bedenken hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen einer Überbauung dieser Fläche und ich halte sie für nicht erforderlich. Ich erhebe deshalb Einspruch gegen diese Planung und beantrage, die Restriktionen für das Gebiet Lu-07 zu belassen.</p> <p>Begründung: 4) In der Planung selbst werden erhebliche Betroffenheiten hinsichtlich Fläche, Klima und Luft erwartet. Diese Auswirkungen sind offensichtlich. Die Fläche befindet sich am Westrand der Stadt und behindert somit den Frischluftzustrom, der hauptsächlich aus westlicher Richtung erfolgt. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Trinkwassergewinnungsgebiet Maudacher Bruch mit nicht vorhersehbaren Folgen für die Trinkwassergewinnung. Sehr vorhersehbar ist jedoch ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels mit erheblichen negativen Folgen für das Maudacher Bruch.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung LU-07 weist einen Abstand von ca. 150 m zu dem ökologisch sensiblen Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiet "Maudacher Bruch" auf und befindet sich damit in noch tolerierbarer Entfernung zu den geschützten Bereichen. Das Gebiet kommt bei entsprechendem Lärmschutz im Zuge der westlich verlaufenden B 9 für eine potenzielle Siedlungserweiterung damit grundsätzlich in Betracht. Im Hinblick auf eine Minimierung des Konfliktpotentials mit dem Maudacher Bruch sowie aus städtebaulicher Sicht sollte eine potenzielle Siedlungserweiterung jedoch nicht über die bestehende Bebauung nördlich der Breiten Straße hinausgehen. Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht in den Gebietssteckbrief zu dem Gebiet LU-07 aufgenommen.</p> <p>Inwieweit es durch eine bauliche Inanspruchnahme des Gebiets zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels kommt, kann auf regionalplanerischer Ebene nicht abgeschätzt werden, da bspw. noch keine Kenntnisse über die konkrete Ausformung eines potenziellen Baugebiets vorhanden sind. Die erforderliche Deckung des Siedlungsflächenbedarfs wird im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung höher gewichtet als die klimaökologische Bedeutung, so dass an der vorgesehenen Gebietsänderung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 360

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3177	Raumnutzungskarte	Hiermit sprechen meine Frau und ich unseren Einwand gegen die geplante Bebauung Hohensachsen West III aus. Mit Hinweis auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft als Erholungs- und Naturschutzgebiet und auf den ohnehin schon massiv zunehmenden Verkehr in der Sachsenstraße. Die Ruhe und der damit einhergehende dörfliche Charakter Hohensachsens, den es in meiner Kindheit in den 1990er Jahren noch hatte, gehen mehr und mehr verloren, zugunsten immer gleich aussehender Betonwohnbauten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 155

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2915	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 300

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3131	Raumnutzungskarte	<p>Ich möchte hiermit Einspruch erheben gegen die im Raum stehende Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Weinheim/ Hohensachsen.</p> <p>Angesichts der klimatischen Herausforderungen unserer Zeit scheint der Erhalt von Natur und un bebauten Grünflächen unabdingbar. Natürlich muss mehr sozialer Wohnraum geschaffen werden, diesen jedoch auf Kosten der Natur entstehen zu lassen, halte ich für wenig kreativ und nicht zielführend. Auch stelle ich in Frage, ob sich bezahlbares Wohnen angrenzend an explizit hoch bewertete Wohngegenden überhaupt realisieren lässt. Als Weinheimer Bürgerin und Mutter zweier Kinder wünsche ich mir hier sozial- und zukunftsorientiertere Lösungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 99

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2853	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl unbebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>Der Einheitliche Regionalplan ist insoweit auch mit Artikel 20 a GG unvereinbar. Darin heißt es: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 99

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.</p> <p>Eine umfassende Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Klimaschutzes gegenüber zunehmend ausufernder Gewerbeinteressen fand offensichtlich nicht statt.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 249

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2858	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat. Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>Der Einheitliche Regionalplan ist insoweit auch mit Artikel 20 a GG unvereinbar. Darin heißt es: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 249

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.</p> <p>Eine umfassende Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Klimaschutzes gegenüber zunehmend ausufernder Gewerbeinteressen fand offensichtlich nicht statt.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 315

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3150	Raumnutzungskarte	<p>Als Bürgerin von Weinheim/ Hohensachsen möchte ich Einspruch gegen den neuen Regionalplan zur Erweiterung der Siedlungsfläche um Hohensachsen einlegen. Als Teil des UNESCO Global Geopark sollten wir der damit verbundenen Verantwortung nachkommen und diese Kulturlandschaft erhalten und nicht durch weitere Zersiedelung zerstören. Es handelte sich außerdem um Flächen die der Naherholung der hiesigen Bevölkerung dienen. Auch aus Klima- und Naturschutzgründen ist eine weitere Flächenversiegelung nicht weiter hinnehmbar.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 166

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2925	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 351

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3170	Raumnutzungskarte	Hiermit legen wir Einspruch gegen die Aufnahme in den Regionalplan der Flächen um Hohensachsen ein. Wir möchten keinen weiteren Flächenverbrauch der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft da diese Flächen für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft nutzbar bleiben sollen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 588

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3568	Umweltbericht Fläche: RNK-30	<p>Ich möchte mich deutlich gegen die geplante Maßnahme aussprechen, aus dem RNK-30 in Wiesloch ein Industrie-/Gewerbegebiet zu machen. Meine Gründe lege ich Ihnen hier dar und bitte Sie diese ausführlich zu prüfen.</p> <p>Artenschutz/Naturschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieses Gebiet ist auf Grund der Nähe zum Angelbach ein artenschutzrechtlich besonders zu beachtendes Gebiet. • Mein Sohn hat auf diesem Gebiet schon mehrfach die grüne Zauneidechse sowie Feuersalamander entdeckt. Vielleicht finde ich sogar noch seine Fotografien, falls das von Relevanz ist. • Ebenso sind dort regelmäßig Weißstörche auf Nahrungssuche zu beobachten - die Nähe zum Feuchtgebiet, die Nutzung der Fläche durch Pferde sowie regelmäßige Heu-Maht scheint besonders attraktiv für die Weißstörche zu sein. • Nutria und Eisvogel haben ihren Lebensraum am Angelbach. Die direkte Nähe eines Industriegebietes lässt eine Störung vermuten • Rotes Eichhörnchen und Füchse sind immer wieder auf diesem Gebiet zu sehen. Ob die sonderlich schützenswert sind, weiß ich nicht. Ein Fuchs wohnt auf jeden Fall zwischen den Strohhallen. 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung RNK-30 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Grünzäsur und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bleiben bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 588

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3569	Umweltbericht Fläche: RNK-30	<p>Freizeitwert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlang des Weges zwischen Reitstall Engelberth und dem geplanten Industriegebiet sind regelmäßig Jogger, Familien mit Kinderwagen usw. unterwegs • Reitbetrieb - hier wäre eine sehr große Einschränkung zu erwarten. <ul style="list-style-type: none"> o Lagerfläche für Stroh/Heu würde entfallen o Koppelflächen würden entfallen o Parkflächen für Veranstaltungen wie Turniere oder Weihnachtsreiten würden wegfallen. o Geringere Heumahd / Grünfutter o hier finden 2 Reitschulen ihren Platz, die zahlreiche Kinder ihren Traum verwirklichen lassen. Nicht nur regelmäßiger Reitunterricht, Ponystunden, sondern auch Ferienprogramm wird hier angeboten! Bei Reduktion der Pferde/Flächen wäre vermutlich dieser Schulbetrieb das erste, das gestoppt werden würde. • Gartenfreunde Wiesloch <ul style="list-style-type: none"> o zu erwarten ist eine stark erhöhte Lärm & Geruchsbelastung für die Kleingartenanlage (sowie für den Reitbetrieb) 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser-, Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>
3570	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Verkehr-Gefährdungslage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es müsste eine neue Zufahrt geschaffen werden. Ein gewerblicher Verkehr entlang der Schule wäre nicht zumutbar und würde eine erhebliche Gefährdung darstellen! • Eine Auf- und Abfahrt auf die L594 müsste sehr sorgfältig geplant werden, damit hier a) der Durchfluss nicht gefährdet wird und b) kein Unfallpotential geschaffen wird. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser-, Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 110

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2870	-	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar ein. Der Regionalplanentwurf sieht die Versiegelung großer Landwirtschaftsflächen vor.</p> <p>Er berücksichtigt dabei nicht, daß diese Landwirtschaftsflächen zwingend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse erforderlich sind. Durch eine weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad, der sowieso schon sehr gering ist (Obst 22 %, Gemüse 36%), noch weiter verringert und macht weitere Importe aus dem Ausland nötig. Dies ist nicht geeignet, Klimaaufreundlichkeit überhaupt erst herzustellen.</p> <p>Die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei der Erstellung von zukunftsweisenden Planungen zu untersuchen und berücksichtigen, ist von dieser Regionalplanung nicht erfüllt und entspricht somit nicht den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar dient dazu Anregungen zum Planentwurf mitzuteilen. Es handelt sich nicht um einen Verwaltungsakt zu dem Einspruch erhoben werden kann. Die Hinweise zur Landwirtschaft und zur Relevanz des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle wird auch auf die Plankapitel zur regionalen Freiraumstruktur des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verwiesen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 610

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3192	-	Bezüglich dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar erheben wir mit Hinweis auf die Bedeutung unserer Feldflur für uns alle, besonders aber für den Naturschutz und die Landwirtschaft Einspruch gegen den darin vorgesehenen weiteren Flächenverbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 577

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3520	Raumnutzungskarte	<p>Aus einem Artikel der Rhein-Neckar-Zeitung vom 12.06.2021 haben wir erfahren, dass in naher Zukunft Gewerbeflächen in Form von „Sondergebieten“ für einen Vollsortimenter in Dielheim vorgesehen werden sollen. Zur Auswahl stehen zwei Standorte.</p> <p>Per Beschluss wurde vom Gemeinderat mit großer Mehrheit der Standort „Beethovenstraße“ bevorzugt, obwohl dieser zuerst als Alternativstandort galt. Diese Entscheidung ist für uns nicht sachlich nachvollziehbar.</p> <p>Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen eine Bürgerinitiative ins Leben zu rufen.</p> <p>Mit diesem Schreiben möchten wir, die Bürgerinitiative Dielheim, Ihnen unsere Bedenken bezüglich der Ausweisung eines „Sondergebiets“ mit der späteren Bebauung eines Vollsortimenters auf der Seite Penny Markt darlegen. Es besteht vorliegend mindestens ein mittelbarer Zusammenhang der nachfolgend aufgeführten Argumente gegen die Ausweisung eines „Sondergebietes“ hinter dem Wohngebiet „Beethovenstraße“ mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Wir möchten Ihnen aufzeigen, warum wir den Standort hinter dem Sportpark als wesentlich geeigneter empfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die dauerhafte direkte Lärm- und Abgasbelastigung (Anlieferungen mitten in der Nacht, Öffnungszeiten auch am Wochenende bis möglicherweise 24 Uhr) können sich auf den gesundheitlichen Zustand der Bewohner des Wohngebiets Beethovenstraße und deren Lebensqualität negativ auswirken. Zudem wird ein Vollsortimenter auch nachts und abends beleuchtet sein, so dass das Licht, die direkten Anwohner in der Nacht dauerhaft stören wird. Auch bekannt ist, dass es bei Alarmanlagen des Öfteren zu Fehlalarmen kommen kann, auch dies wird die Nachtruhe der Anwohner stetig stören. Schon jetzt kommt es auf dem Parkplatz des Pennymarkts zu nächtlichen Treffen, bei denen auch mit Fahrzeugen auf dem Parkplatz gedriftet wird, auch dies ist eine ständige Belästigung der Anwohner. Der Standort hinter dem Sportpark tangiert hingegen keinen Bewohner der Gemeinde unmittelbar. Wir erachten die Belange eines Wohngebietes als unseren 24-stündigen Lebensraum als wesentlich schützenswerter, als die des Sportparks, welcher nur punktuell und zu gewissen Tageszeiten genutzt wird. - Dem Standort „Beethovenstraße“ spricht weiter entgegen, dass das durch den Vollsortimenter entstehende nicht unerhebliche Verkehrsaufkommen direkt am Spielplatz der Beethovenstraße verlaufen und somit eine große Gefahr für spielende Kinder darstellen würde, da diese mehrmals täglich die Straße zum bereits vorhandenen Penny überqueren. 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Für die Gemeinde Dielheim wurden im Rahmen der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters zwei alternative Entwicklungsflächen genannt. Der Standort oberhalb des Sportparks befindet sich dabei im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich beplant werden können.</p> <p>Der zweite Standort befindet sich im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte) zum Teil innerhalb eines restriktionsfreien Bereiches und zum Teil innerhalb von freiraumsichernden Vorranggebietsausweisungen (Grünzäsur, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) liegt. Vor dem Hintergrund, dass es eine regionalplanerisch zu bevorzugende Standortalternative oberhalb des Sportparks gibt, die innerhalb eines restriktionsfreien Bereichs liegt, wird aus Sicht des Regionalverbandes der Anregung gefolgt und die Vorranggebietsausweisungen in der Raumnutzungskarte im Bereich der Beethovenstraße werden beibehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 577

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Der Standort hinter dem Sportpark könnte von Rauenberg kommend über eine direkte Zufahrt erreicht werden, ohne durch das Wohngebiet der Beethovenstraße zu fahren.</p> <p>- Es würde mit dem Standort „Beethovenstraße“ ein Stück natürlicher Lebensraum und somit Spielraum für Kinder zerstört.</p> <p>Viele Menschen nutzen dieses Gebiet um spazieren zu gehen, zu joggen oder die Natur zu erleben. Das Landschaftsbild hinter dem Wohngebiet „Beethovenstraße“ würde jedoch in besonderem Maße negativ beeinträchtigt werden und sich zur Erholung nicht mehr eignen.</p> <p>Zusammenfassend kann man zu diesem Punkt sagen: Es würde durch den Vollsortimenter „Beethovenstraße“ ein Naturerholungsgebiet, das zahlreich genutzt wird, zerstört werden.</p> <p>In diesem Naturerholungsgebiet haben sich auch zahlreiche Tiere niedergelassen, diese würde ihren Lebensraum genommen werden. Die Tiere müssen geschützt und ihr natürlicher Lebensraum erhalten werden.</p> <p>In unseren Gärten sowie auf dem Feld hinter unseren Gärten, auf dem der Lebensmittelvollsortimenter gebaut werden soll, leben unter anderem Zauneidechsen. Diese sind Reptil des Jahres 2020 und 2021. Die Zauneidechse ist ein geschütztes Reptil. Sie ist im Anhang der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union auf gelistet. Aus diesem Grund ist es verboten ihren Lebensraum zu beschädigen bzw. zu zerstören.</p> <p>Des Weiteren müssten für den Standort „Beethovenstraße“ eine sehr große Anzahl von Wohnbebauungsplätzen in eine Gewerbefläche umgewandelt werden. Dies wäre im Vergleich beim Standort hinter dem Sportpark nicht gegeben.</p> <p>-Ein elementarer Grund stellt die Tatsache dar, dass eine beachtliche Zahl der Anwohner der Beethovenstraße der Argumentation der „Nichtbebauung von Gemeindeseite“ folgend ihre Wohnbaugrundstücke teurer von der Gemeinde gekauft haben im Vergleich zu nicht ortsrandgrenzenden Grundstücken in diesem Baugebiet.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie man diese Grundstücke von Gemeindeseite mit dem Argument Feldrandlage zunächst teurer verkauft und dann diesen Menschen ein riesiges Gebäude direkt „vor den Garten setzt“.</p> <p>Der höhere Kaufpreis für die Grundstücke auf der einen Seiten und der mit dem Bau eines Vollsortimenters entstehende Wertverlust der Grundstücke, sorgen dafür, dass die Anwohner „doppelt draufzahlen“.</p> <p>Diese Punkte würden bei dem Bau des Vollsortimenters beim Sportpark in keiner Weise zu tragen kommen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 577

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Schlussendlich sind wir der Überzeugung, dass Alternativstandorte in Dielheim vorhanden wären, welche nicht direkt an Wohngebiete der Gemeinde angrenzen und somit Bürger unmittelbar tangieren, ähnlich dem Standort hinter dem Sportpark. Zu nennen wäre hier beispielhaft das Gewerbegebiet in Dielheim. Das Potenzial dieser Alternativstandorte sehen wir als nicht sachlich ausgeschöpft und bewertet. Es sollte auch nicht unterschätzt werden, welches Verkehrsaufkommen auf den Innenbereich von Dielheim und auch auf dem Zufahrtsweg Eckertsberg I(Engpass Stichstraße) zukommen wird. In der Regel werden die Menschen nicht aus Richtung Rauenberg kommen (Rewe, DM & Aldi), sondern aus Dielheim, Horrenberg, Balzfeld, Unter-/Oberhof, Baiertal und Altwiesloch. Dies wird auch zu mehr Abgasen und Lärm in diesen Bereichen führen.</p> <p>- Die aus dem Zeitungsartikel genannten Argumente gegen den Standort hinter dem Sportpark können ebenso in gleicher Weise auf den Standort „Beethovenstraße“ angewendet werden. Auch hier widerspricht die Bebauung eines Vollsortimenters der Intention eines Wohngebietes, welches mit der Beethovenstraße als gelungen gestalteter Ortsrand angesehen werden kann.</p> <p>- Der Meinung dem Sportpark zur A6 hin einen Grüngürtel zur Erholung vorzusehen, stimmen wir als Lösungsansatz hinsichtlich genannter Bedenken zu. Dieser Grüngürtel wäre eine ausreichende Abgrenzung zu dem zweifelslos gelungenen Sportpark und würde einen Blick auf Bäume und Natur bieten und somit den Anblick vom Sportplatz auf einen Vollsortimenter ausreichend unterbinden.</p> <p>Unsere Bedenken haben wir in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Glasbrenner, Bürgermeister von Dielheim und einem mündlichen als auch schriftlichen Vortrag vor dem Gemeinderat kundgetan, mit der Hoffnung, dass nun auch von Gemeindeseite der Standort Sportpark priorisiert und als ausreichend angesehen wird.</p> <p>Nachtrag vom 30.06.2021: Herr Bürgermeister Glasbrenner hat uns wenige Tage nach der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2021 sowohl telefonisch als auch per E-Mail mitgeteilt, dass von Seiten der Gemeinde aus die Stellungnahme an den Regionalverband Rhein-Neckar dahingehend modifiziert wurde, dass nun der Standort „Sportpark“ priorisiert werden soll. Sollte dies aus regionalplanerischen Gesichtspunkten nicht gelingen, so bittet Herr Glasbrenner in seinem Schreiben an den Regionalverband darum den Standort „Beethovenstraße“ von der Wohnbebauung abzurücken.</p> <p>Aus den oben genannten Gründen bitten wir Sie, sowohl unsere Argumente als</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 577

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
-------	--------------------------	----------	----------------------

		auch die modifizierte Gemeindestellungnahme in die Regionalplanung miteinfließen zu lassen und sich für den Standort Sportpark als alleinigen Standort zu entschließen.	
--	--	---	--

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 82

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2850	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>in Angelegenheit RNK 30 Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung erhebe ich Einspruch gegen die Umwandlung obiger Flächenstücke zur künftigen Industrie- / und Gewerbenutzung. Diese Flächen dienen der Unterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes [Name anonymisiert] . [Ort anonymisiert].</p> <p>Dort sind über 100 Pferde eingestellt. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind seitens des Betriebes in wesentlichen Teilen angepachtet. Sie werden dort als Koppel- und Weide- sowie als Heu- und Tierfutterlagerflächen verwendet. Ohne diese Flächen kann eine artgerechte Ernährung und Haltung der eingestellten Pferde nicht sichergestellt werden. Hinreichende Ausweichflächen sind dem Betrieb nicht gegeben.</p> <p>Die geplante Umwandlung dieser Flächen stellt mithin für den Betrieb, seine Familie und Angestellten eine erhebliche Existenzgefährdung dar. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zu den örtlichen Naturschutz- und den Naherholungsgebieten der örtlichen Bevölkerung.</p> <p>Auf dem Betriebsgelände nisten zudem seit Jahren unter Naturschutz stehende Greifvögel.</p> <p>Die geplante Umwandlung stellt somit auch eine erhebliche Gefährdung des Naturschutzes und der Artenvielfalt und für die Region dar. Angesichts der Vielzahl an sonstigen örtlichen Möglichkeiten handelt es sich vorliegend um die denkbar ungeeignetsten Flächen zur industriellen- und gewerblichen Erschließung.</p> <p>Ich beantrage daher eine erneute qualifizierte Prüfung Ihres Vorhabens.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 427

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2874	-	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar ein. Der Regionalplanentwurf sieht die Versiegelung großer Landwirtschaftsflächen vor.</p> <p>Er berücksichtigt dabei nicht, daß diese Landwirtschaftsflächen zwingend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse erforderlich sind. Durch eine weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad, der sowieso schon sehr gering ist (Obst 22 %, Gemüse 36%), noch weiter verringert und macht weitere, klimaunfreundliche Importe aus dem Ausland nötig.</p> <p>Eine ungebremste Fortsetzung dieser hohen Flächeninanspruchnahme würde zu einer grundlegenden Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen führen, einhergehend mit Verlust von Naturflächen und Biodiversität, Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und Verschlechterung des lokalen Klimas.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie diese Einwendung und reduzieren Sie im Regionalplan Rhein-Neckar deutlich die Ausweisung versiegelter Flächen für Wohnen und Gewerbe.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 81

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2849	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>In der Angelegenheit "Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung" erhebe ich Einspruch gegen die Umwandlung obiger Flächenstücke zur künftigen Industrie- / und Gewerbenutzung.</p> <p>Diese Flächen dienen aktuell der Unterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes von [Name anonymisiert]. [Adresse anonymisiert], der [Inhalt anonymisiert]. Dort sind aktuell über 100 Pferde eingestellt. Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind seitens des Betriebes in wesentlichen Teilen angepachtet. Sie werden dort als Koppel- und Weide- sowie als Heu- und Tierfutterlagerflächen verwendet. Ohne diese Flächen kann eine artgerechte Ernährung und Haltung der eingestellten Pferde nicht sichergestellt werden. Hinreichende Ausweichflächen sind dem Betrieb nicht gegeben.</p> <p>Die geplante Umwandlung dieser Flächen stellt mithin für den Betrieb [Name anonymisiert], seine Familie und Angestellten eine erhebliche Existenzgefährdung dar.</p> <p>Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich zudem in unmittelbarer Nachbarschaft zu den örtlichen Naturschutz- und den Naherholungsgebieten der örtlichen Bevölkerung. Auf dem Betriebsgelände nisten zudem seit Jahren unter Naturschutz stehende Greifvögel. Die geplante Umwandlung stellt somit auch eine erhebliche Gefährdung des Naturschutzes und der Artenvielfalt und für die Region dar.</p> <p>Angesichts der Vielzahl an sonstigen örtlichen Möglichkeiten handelt es sich vorliegend um die denkbar ungeeignetsten Flächen zur industriellen- und gewerblichen Erschließung.</p> <p>Ich beantrage daher eine erneute qualifizierte Prüfung Ihres Vorhabens.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 423

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3450	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	<p>GR 21.06.2021 TOP 9 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplan RN Der Einheitliche Regionalplan (FNP für die gesamte Metropolregion) Rhein-Neckar wird überarbeitet: die 1. Änderung der Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 gewerbliche Bauflächen befanden sich vom 20. April 2021 bis zum 16. Juni 2021 in der öffentlichen Auslegung online und bei den Landratsämtern und Stadtverwaltungen.</p> <p>Wir fragen uns, warum das nicht in der Brühler Rundschau bekanntgegeben wurde? Hier in Brühl wurde das Thema bisher nur nichtöffentlich behandelt... Immerhin, bis zum 29. Juni sind noch schriftliche Stellungnahmen an den Verband Region Rhein-Neckar per email oder Brief möglich. Inwieweit ist die Gemeinde Brühl von der Planänderung betroffen? Wie schon dargestellt, will die Gemeinde Brühl weiter wachsen, aber wohin?</p> <p>Die eigene Gemarkung jenseits der Kollerinsel ist fast vollständig bebaut. So entstand die Idee, sich Flächen auf der Nachbargemarkung Schwetzingen zu sichern, um dort in Zukunft weitere Bebauung zu ermöglichen, ein interkommunales Wohn- und Gewerbegebiet. Es handelt sich um das Gebiet nördlich der Fichtestraße (OMV Tankstelle) bis zur Mannheimer Landstraße Richtung Rheinau. Hier befinden sich vorwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen und es ist die letzte offene Frisch- und Kaltluftschneise im Norden der Brühler Wohnbebauung. Daher lautet auch die bisherige Festlegung im einheitlichen Regionalplan „regionaler Grünzug (17,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (17,3ha)“. In der öffentlichen Planvorlage steht das Gebiet RNK-28 auf Seite 231 mit der Beschreibung: „In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen“ (..). „Regionaler Grünzug“ bedeutet, dass es sich um ein Gebiet zur Sicherung klimatisch bedeutsamer Freiflächen und dauerhafter Trennung von Siedlungsgebieten handelt. Die Begründung, weshalb dieser regionale Grünzug erhalten werden muss, wird hier gleich mitgeliefert. Wir leben hier jetzt schon in einer sehr stark bebauten Region mit geringen Siedlungsabständen zwischen den Orten, mit vielen Straßen und anderen Verkehrsflächen. Fläche ist nicht vermehrbar, was bebaut und versiegelt ist, ist für Natur und Klimaschutz verloren. Wir müssen endlich</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 423

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>verstehen, dass immer weiteres Wachstum, hier noch ein Stückchen, da noch ein Scheibchen, ganz klar dazu beiträgt, die Klimakrise zu vergrößern und wir gegen unsere wissenschaftlich belegten Erkenntnisse und unsere Klimaziele handeln. Wir sind der Auffassung, dass es für die nachfolgenden Generationen wichtig ist, die bestehenden Restriktionen und damit die natürlichen Ressourcen für dieses Gebiet zu erhalten – besser als ein Baugebiet ist eine ökologische Aufwertung. Mehr für den Klimaschutz zu tun anstelle weiterer Versiegelung kommt der Lebensqualität aller Einwohner zu Gute.</p> <p>Auch im übergeordneten Landesentwicklungsplan BW wird eine sparsame Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen gefordert ebenso wie der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen.</p> <p>Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung (CDU!) sieht sogar eine zukünftige Netto-Null-Versiegelung vor – also für jede neue Versiegelung eine Flächenrenaturierung in gleicher Größe.</p> <p>Eine nachhaltige Flächen-Kreislaufwirtschaft ist im gesamten Änderungsplan aber leider nicht zu erkennen. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2030 den Flächenverbrauch drastisch zu verringern, kann so niemals erreicht werden. Wir müssen uns auch ganz praktisch fragen, wo denn unsere Lebensmittel produziert werden sollen?</p> <p>Den Landwirten kann nicht immer mehr Fläche genommen werden, schon heute wird in Gesprächen mit den hiesigen Landwirten regelmäßig betont, dass der Bedarf an Ackerflächen nicht mehr gedeckt werden kann. Es kann nicht unser Ziel sein, immer mehr Obst, Gemüse, Getreide etc. aus anderen Ländern zu importieren, es geht hier um Ernährungssicherheit und den Schutz der regionalen Landwirtschaft.</p> <p>Wir wollen, dass dieses Gebiet weiterhin Vorrangfläche für die Landwirtschaft bleibt!</p> <p>Das Problem wird auch andernorts in der Region gesehen: in Ludwigshafen haben Landwirte zusammen mit Naturschützern demonstriert gegen die weitere Umwidmung von Feldern.</p> <p>Auch in unserer Nachbargemeinde Otterstadt haben sich u.a. der frühere Bürgermeister Otto Reiland und der Vorsitzende der Freien Wähler Otto Ackermann sowie Otto Berthold, Vorsitzender des Vereins für Heimatpflege und Naturschutz, gegen weitere Flächenversiegelung im geplanten interkommunalen Wohn- und Gewerbegebiet Pionier-Quartier ausgesprochen. Sie argumentieren, die Landschaft werde zerstört, Flächen versiegelt und Frischluftschneisen zugebaut.</p> <p>Insgesamt sollen laut Änderungsplan ca. 840 Hektar Grün- und Ackerland in der</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 423

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Rhein-Neckar Region zusätzlich zur Bebauung vorgesehen werden. Die Grüne Liste Brühl stellt fest: wir sind hier am Ende unseres Wachstums in Beton angekommen. Wir werden unsere Klimaschutzziele nicht erreichen, indem wir weiter machen wie bisher. Im Gegenteil, notwendig sind Maßnahmen wie Entsiegelung, Renaturierung von Flächen und Gewässern sowie Schutz der noch vorhandenen Natur. Denn davon leben wir. Die Kommunen sollen eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einnehmen, hier sehen wir das Gegenteil. Dafür kann es keine Zustimmung geben.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3464	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Ich beziehe mich auf den oben genannten, im Internet eingestellten und nunmehr auch öffentlich ausgelegten Entwurf des Regionalplanes insbesondere für das Gebiet der Stadt Walldürn.</p> <p>Folgende Stellungnahme gebe ich ab:</p> <p>Erhaltung und Schutz großflächig zusammenhängender Ruhegebiete</p> <p>Mit Erweiterung des Gebietes auf dem Wasen wird das letzte Naherholungsgebiet der Bevölkerung zerstört. Großflächige und freie Ruhegebiete sind dann nur noch mit dem Auto erreichbar. Vom Land geförderte Zonen für Bienen und Insekten werden zerstört.</p> <p>Erst vor kurzem wurde für eine Reithalle im Landschaftsschutzgebiet das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.</p> <p>Wo sollen wir uns noch erholen, wenn alles zugebaut wird?</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf Erholungsgebiete für Mensch und Natur zu erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar an der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstrukturen (vgl. Kap. 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der Regionale Dialog zu den Landschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar, www.m-r-n.com/landschaft).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>
3465	Raumnutzungskarte	<p>Ausgleichsflächen</p> <p>Ausgleichsflächen für die geplanten Gebiete sind in gleicher Größe und Qualität nicht vorhanden und da Land sich nicht vermehrt wird es die auch in Walldürn dann nie geben, da auch die Landwirte ihre Flächen dringend benötigen und auch einige landwirtschaftliche Flächen als Industriegebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Regionalplanung muss für unterschiedliche Raumnutzungen mit Blick auf Daseinsvorsorge aktiv sein und hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region bedarfsorientierte Flächen bereitstellen, die künftig intelligenter und multifunktionaler genutzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen der Kommunen gegenübergestellt. Die spätere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dieser Vorgehensweise auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt.</p> <p>Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Anpassung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3466	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Immissionen</p> <p>Die Emissionen durch das Baugebiet Vorderer Wasen II zerstören den Lebensraum der im Wald und im vorgelagerten Grüngürtel befindlichen, unter Artenschutz stehenden Tiere. Die Immissionen auf die geschützten Arten zerstören noch die letzten vorhandenen Vogelbestände. Der in der Nähe verlaufende europäische Wildwanderweg wird beträchtlich gestört, da das Baugebiet quasi in den Wald gelegt wird.</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Wildwanderweg zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge der vorgesehenen Gebietsänderung sind bedingt durch wohnbauliche Bebauung keine erheblichen Emissionsbelastungen zu erwarten. Der angeführte Generalwildwegeplan (landesweite Bedeutung) wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar berücksichtigt. Da dieser in deutlich mehr als 1 km Entfernung westlich der vorgesehenen Gebietsänderung verläuft, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3467	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Streuobstwiesen</p> <p>Fast alle Streuobstwiesen der Stadt werden mit diesem Flächennutzungsplan zerstört. Übrig bleibt nur ein klägliches Rest. Das einzige grüne Naherholungsgebiet wird zerstört.</p> <p>Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Aufnahme in den Regionalplan. Streuobstwiesen stehen seit Mitte 2020 unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes (§ 33a NatSchG). Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen sie nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist aber unzulässig. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf sich an die Gesetze zu halten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3468	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Regionaler Grünzug Der regionale Grünzug um die Stadt wird aufgebrochen und die natürliche Umgebung für den Schwarzstorch und andere seltene Tiere wird zerstört. Für den in der Nähe verlaufenden europäischen Wildwanderweg sind die Grünflächen besonders wichtig, da hier noch eine der wenigen Weideflächen vorhanden ist. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den regionalen Grünzug in seiner jetzigen Form zu erhalten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Eine vollständige Erhaltung des Regionalen Grünzugs ist vor dem Hintergrund des ermittelten Siedlungsflächenbedarfs der Stadt Walldürn nicht möglich. Der angeführte Generalwildwegeplan (landesweite Bedeutung) wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar berücksichtigt. Da dieser in deutlich mehr als 1 km Entfernung westlich der vorgesehenen Gebietsänderung verläuft, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3469	-	<p>Stadtentwicklung</p> <p>Seit Jahren wird die Stadtentwicklung in Walldürn vernachlässigt und vorhandene Potenziale werden nicht genutzt. Ein Flächenmanagement gibt es nicht. Alte Wohngebiete aus den vergangenen Jahrzehnten werden vernachlässigt und sich selbst überlassen ohne dass die Stadt aktiv für Attraktivität sorgt.</p> <p>Die Innenstadt verkommt. Aufbrechende Pflaster, Stolperstellen und Löcher finden sich zu Hauf. Maßnahmen zur Aktivierung von Baulücken wurden nicht ergriffen.</p> <p>Den Grund hierfür sehe ich in dem fehlenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzept in Walldürn. Es gibt nur ein „Entwicklungskonzept Innenstadt“. Das „Entwicklungskonzept Innenstadt“ (Anlage 1) wird aber auch seit 2013 nur sporadisch verfolgt.</p> <p>Die Stadtentwicklung in Walldürn, insbesondere die Bearbeitung freier Flächen und Potenziale werden nur zufallsartig oder gar nicht in die tägliche Arbeit integriert. Angebotene Grundstücke werden oft nicht gekauft, obwohl es Entwicklungspotenziale gäbe.</p> <p>Die ehemaligen Fabriken Kieser und Kast. Mit dem alten Tengelmann zusammen hätte man ein großes zusammenhängendes Gebiet mitten in der Stadt entwickeln können. Hierzu gab es Entwürfe von Karlsruher Studenten, die ein für die Stadt Walldürn tätiges Stadtentwicklungsbüro initiierte. Danach passierte leider nichts. Die Stadt Walldürn hat die Zusammenarbeit mit dem Stadtentwicklungsbüro beendet.</p> <p>Im Bereich Untere Vorstadtstraße gammeln leere Grundstücke seit Jahren vor sich hin. Jetzt erst soll dieser Bereich überarbeitet werden.</p> <p>Auch große Baugrundstücke wie z. B. Areal Bettendorfring (wurde unter Preis versteigert), das Anwesen Fabrikant Rolf und andere wurden nicht gekauft und für die Entwicklung der Stadt genutzt. Bei dem Anwesen Rolf hat der Erbe sogar erst die Stadt und dann alle Stadträte angeschrieben und das Gelände zum Kauf angeboten damit es sinnvoll genutzt werden kann. Leider hat die Stadt auch dieses Angebot ausgeschlagen.</p> <p>Ein weiteres typisches Beispiel der nicht vorhandenen Entwicklung ist das rechtskräftige Baugebiet Steinacker-Auerberg II, das jahrelang nicht bearbeitet wird. Die Gründe gegen eine Bebauung variieren und sind nicht nachvollziehbar, da dieser Bereich bereits ohne Probleme bebaut werden könnte.</p> <p>Ebenfalls ein Beispiel für keine gelungene Innenentwicklung ist die Genehmigung eines Logistikzentrums mit mehr als 10.000 Paletten inmitten der Stadt, dessen</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Zufahrtstraßen für LKW's viel zu eng sind.</p> <p>Auch zu diesem Punkt findet man in den aktuellen Regionalplan folgenden Satz: „Durch die räumliche Konzentration von gewerblichen Bauflächen an geeigneten Standorten sowie die konsequente Anwendung regional- und bauleitplanerischer Steuerungsinstrumente können strukturelle Fehlentwicklungen an mehreren, nicht marktgerechten Standorten und dadurch häufig auch ein erhöhter Flächenverbrauch vermieden werden.“</p> <p>Da fragt man sich wieso ein Logistikzentrum in der Ortsmitte genehmigt werden konnte.</p> <p>Eine Gemeinde wie Walldürn, die in den letzten 15 Jahren die Stadtentwicklung sträflich vernachlässigt und durch grobe Fehler noch verschärft hat, darf nicht durch überzogene Neubaugebiete (NOK5) belohnt werden.</p> <p>Erst recht nicht, wenn die Frau des Bürgermeisters die persönliche Mitarbeiterin des Landrates ist.</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf von der Stadt Walldürn eine ordentliche Stadtentwicklung einzufordern bevor weitere Flächen bereitgestellt werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3470	-	<p>Hier verweise ich auf: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen“</p> <p>Unter 1.2 Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist zu lesen: „Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach ? 1 Abs. 2 ROG. Demgemäß sollen sich Siedlungs- als auch Gewerbeflächenentwicklung in der MRN an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen orientieren. Dazu gehört in erster Linie die Verpflichtung zur sparsamen Flächeninanspruchnahme. Um die Siedlungsflächenentwicklung möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu steuern wurden bei der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 folgende Leitlinien zugrunde gelegt: Innen- vor Außenentwicklung: Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Ich fordere hier die Umsetzung der vom Verband Region Rhein-Neckar selbst aufgestellten Ziele ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3471	-	<p>Bevölkerungsentwicklung und Finanzen</p> <p>Folgende Tabelle 1 zeigt die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Walldürn zwischen 1961 und 2019 auf. In dieser Zeit erreichte die Bevölkerungszahl 2004 den höchsten Stand von 12110 Einwohnern. Die Begründung, dass man wegen eines Bevölkerungszuwachses mehr Bauplätze benötigt entbehrt daher jeder Grundlage, da seit 2004 in Walldürn und seinen Ortsteilen mehr als 150 neue Bauplätze entstanden sind und dass ohne Bevölkerungszuwachs.</p> <p>D. h. nichts anderes, dass die Außenentwicklung auf Kosten der Innenentwicklung vorangetrieben wurde ohne dass eine nennenswert Bevölkerungszunahme zu verzeichnen ist. Das bedeutet aber auch, dass mehr Straßen durch weniger Bürger unterhalten werden müssen. Dasselbe gilt für viele Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis.</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung nicht nur in Walldürn, sondern auch im Neckar-Odenwaldkreis, zu berücksichtigen.</p> <p>Trotz Generierung von über 150 neuen Bauplätzen konnte das Allzeithoch von 2004 nicht mehr erreicht werden.</p> <p>Gleichzeitig verfällt die Innenstadt in einen trostlosen Zustand, ähnlich wie in der ehemaligen DDR, wo die gleiche Taktik angewendet wurde, indem man auf der grünen Wiese neue Blocks errichtete und die alten Stadtkerne verfallen ließ. ist, dass es in den letzten 15 Jahren die Innenentwicklung komplett vernachlässigt wurde, obwohl es im Gemeinderat als Ziel beschlossen wurde. Ich fordere hier, dass der Verband Region Rhein-Neckar die Bearbeitung der Ziele, die auf allen politischen Ebenen und Verwaltungsebenen definiert sind, auch von den Gemeinden einfordert und bei der Einrichtung neuer Baugebiete auch beachtet.</p> <p>Wenn in der Innenentwicklung nichts passiert dürfen m.E. auch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Weiterhin fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn in der Innenentwicklung nichts passiert dürfen m.E. auch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Weiterhin fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung wird von vielfältigen Faktoren wie u.a. der Ausweisung neuer Baugebiete beeinflusst. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung könnte somit zur Folge haben, dass - sollte im betrachteten Zeitraum gerade ein Neubaugebiet bebaut worden sein - diese Entwicklung in die Zukunft fortgeschrieben wird. Gleiches gilt für eine Stagnation der Bevölkerungsentwicklung bei fehlendem Wohnraum. Daher bezieht sich die Bedarfsberechnung des Verbandes auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung.</p> <p>Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächenfazit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab.</p> <p>Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzueigen, wird die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Durch Privatinitiative in Walldürn entstehender bzw. entstandener Wohnraum bezogen auf die Innenentwicklung</p> <p>Ehemalige Schwanenmühle: 18 Wohneinheiten, kurz vor der Fertigstellung</p> <p>Freifläche Schwanenmühle: zwei Geschosswohnungsbauten mit je 10 Wohnungen geplant</p> <p>Sanierung ehemalige Firma Kast: 10 Wohnungen geplant, können schon gekauft werden</p> <p>Bauvorhaben Weis im Bettendorfring (ehemals Parkhaus): 8 Wohneinheiten</p> <p>Areal Bettendorfring: mehrere bisher nicht ausgebaute Wohnungen werden gerade ausgebaut</p> <p>Bauvorhaben am Weißen Stein: 8 Reihenhäuser wurden vor kurzem fertiggestellt</p> <p>Bauvorhaben Alte Amorbacher Straße: 15 Wohnungen kurz vor Baubeginn</p> <p>Bauvorhaben Heide am alten Sportplatz: 6 Wohneinheiten</p> <p>Bauvorhaben Wettersdorfer Straße: 4 Reihenhäuser</p> <p>Bäckerei Müssig: Cafehaus mit drei Wohnungen</p> <p>Ich bitte um Aufnahme in die Bedarfskalkulation.</p> <p>Auf Initiative der Stadt Walldürn entstehender bzw. entstandener Wohnraum bezogen auf die Innenentwicklung</p> <p>Gesundheitszentrum Firma Hollerbach (ehemals NKD): 5 Wohnungen geplant</p> <p>Ich bitte um Aufnahme in die Bedarfskalkulation. Gleichzeitig wird hier deutlich, dass die Stadt Walldürn kein Förderer und Unterstützer der Innenentwicklung ist, sondern eher ein Zuschauer.</p> <p>Aktueller Bestand neuer unbebauter Bauplätze</p> <p>Leinenkugel + Aldi...: ca. 25 Bauplätze</p> <p>Baugebiet Neuer Wasen: ca. 50 Bauplätze</p> <p>Baugebiet Steinacker/ Auerberg II: ca. 40 Bauplätze</p> <p>sowie die Bauplätze in Altheim, ... : ca. 20 Bauplätze</p> <p>Also ist derzeit ein Potenzial von ca. 135 Bauplätzen vorhanden. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Bestand zu berücksichtigen. Beim Baugebiet Steinacker/Auerberg II fordere ich die sofortige Umsetzung des Bebauungsplanes. Nach meinem Kenntnisstand gibt es hier schon Investoren, die Interesse haben.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Aktueller Leerstand bzw. Leerflächen Aktuell gibt es in Walldürn ca. 300 Leerstände, die auch Potenzial haben. Bisher gab es in Walldürn in den letzten 15 Jahren keine öffentliche Ausschreibung zum Thema Leerflächen oder leerstehenden Häusern der Stadt Walldürn. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Bestand zu berücksichtigen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3472	-	<p>Wohnflächenbedarf Wie schon beschrieben ist der Wohnflächenbedarf definitiv nicht vorhanden. Bisher kam es weder in Walldürn noch in Hardheim zu einem Bevölkerungszuwachs durch die Bundeswehr. Die Firma Braun hat die automatisierte Verpackung wieder geschlossen und verpackt nun wieder per Hand in Ungarn. Gemäß https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/33037/Demografiety+4.pdf gehört Walldürn zu den stagnierenden Gemeinden, und Hardheim gehört gemäß https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/33037/Demografiety+3.pdf zu den alternden Gemeinden.</p> <p>Laut Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen ist nachzulesen: "Bezugsebene für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ist die Flächennutzungsplanung. Sofern mehrere Kommunen in Gänze oder für bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche eine gemeinsame Flächennutzungsplanung erstellen, werden die Bedarfswerte auf Gemeindeebene ermittelt. Im Rahmen der interkommunalen Gesamtschau und Abstimmung können zur Verwirklichung einer nachhaltigen Flächenentwicklung innerhalb des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans städtebaulich sinnvolle Umverteilungen zwischen den Gemeinden vorgenommen werden." Ich komme zu dem Ergebnis, dass derzeit auf dem Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn kein zusätzlicher Bedarf an großen Neubaugebieten besteht, da jede Gemeinde genug Innenpotenzial hat. Aus diesem Grund macht man doch einen Verband um sinnvoll zusammenzuarbeiten um sich gegenseitig zu unterstützen. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die Gesamtbetrachtung des GVV einfließen zu lassen, damit in Hardheim und Höpfingen nicht noch mehr Leerstände entstehen, nur weil Walldürn zu viele Neubaugebiete erhält.</p> <p>Wohnflächenbedarf aufgrund ÖPNV Laut Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen ist zu lesen: „Bei der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen sollen Kommunen mit qualifiziertem Anschluss an den Schienenpersonenverkehr vorrangig</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>berücksichtigt werden.“ Diese Aussage kann nicht für die Strecke Seckach-Miltenberg gelten, da diese Strecke m. E. keinen qualifizierten Anschluss darstellen, da völlig am Bedarf vorbeigefahren wird (Die Züge sind meistens leer). Aufgrund dessen sehe ich keinen Grund für eine vorrangige Übertragung von Wohnungsbauflächen an eine Gemeinde wie Walldürn. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die Bahnlinie Seckach-Miltenberg nicht als Grund für eine Erhöhung der Zuweisung neue Baugebiete heranzuziehen.</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt . Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3473	-	<p>Finanzielle Situation der Stadt Walldürn Die Stadt Walldürn ist hoch verschuldet und hat einen hohen Instandhaltungsstau bei Straßen und Gebäuden, die sich teilweise in einem bedenklichen Zustand befinden. Eigene Gebäude werden dem Verfall preisgegeben. Kürzlich musste das Heimatmuseum wegen Einsturzgefahr infolge mangelnder Instandhaltung mit einem Holzkorsett versehen werden. Eine Erweiterung der Stadt auf eine größere Fläche, bei fast gleicher Einwohnerzahl, wird diese Lage weiter verschärfen zumal im Jahre 2035 ca. die Hälfte aller Einwohner in Rente ist (Quelle: http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/wallduern+altersstrukturgrafik) und somit die Einnahmen der Stadt weiter zurückgehen werden. Zitat aus dem beschlossenen Entwicklungskonzept Innenstadt 2013 von Walldürn: „Bei abnehmender Bevölkerung und den erwarteten demografischen Veränderungen (mehr ältere Menschen, die die Nähe zu den Versorgungsschwerpunkten suchen) werden klassische Wohngebiete im Außenbereich mittel- bis langfristig im Unterhalt und in der technischen Versorgung teuer und zur Belastung für den kommunalen Haushalt. Deshalb sollte zukünftige Entwicklung entsprechend landespolitischen Vorgaben in der Innenstadt und im zentralen bebauten Bereich der Innenstadt gesucht werden.“ Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die Erweiterung der Baugebiete ganzheitlich zu betrachten und den Instandhaltungsstau infolge zu großer Straßenflächen einfließen zu lassen. Ebenso ist die zukünftige Steuerkraft zu berücksichtigen.</p> <p>Demografie Betrachtet man die Wohnfläche, die in den nächsten Jahren aufgrund der Altersentwicklung frei wird, ergeben sich für Walldürn genügend Potentiale und Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Die geplanten üppigen Neubaugebiete sorgen dann für einen Preisverfall der älteren Häuser und zu Leerständen. Betrachtet man die Anzahl der Rentner im Jahr 2035 so ergibt sich zudem eine Reduzierung der Einkommensteuer, da Rentner wesentlich weniger verdienen. Bei einer Gemeinde mit derart hohen Schulden wie Walldürn führt diese Entwicklung zwangsläufig weiter in die Überschuldung. In Verbindung mit dem Szenario im Jahre 2035 könnte sich die Stadt Walldürn dann nicht mehr alleine tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Betrachtung der finanziellen Lage der Kommunen und möglicher Instandhaltungsstaus ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Im Rahmen der Regionalplanänderung werden bedarfsorientiert mögliche Entwicklungsspielräume für eine künftige wohnbauliche Entwicklung geschaffen. Ob und inwiefern eine wohnbauliche Entwicklung auf diesen Flächen stattfindet, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erörtern. Gemäß der Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 sind bei der Flächenbilanzierung auch vorhandene und künftige Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Eine Betrachtung der Folgekosten für verschiedene Planungsvarianten ist zu empfehlen, um neben den kurzfristig anfallenden Herstellungskosten auch die laufenden Kosten zum Erhalt und zur späteren Instandsetzung der Infrastruktureinrichtungen für Kommune und Einwohner zu ermitteln und in die Kosten-Nutzen-Erwägungen einzubeziehen. Ein Hinweis auf die Durchführung von Folgekostenbetrachtungen als eine mögliche Maßnahme zur Förderung der Innenentwicklung wird in die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die zukünftig frei werdenden Häuser mit in die Bedarfsberechnung aufzunehmen.	
3474	-	<p>Beteiligung der Bevölkerung Es ist dringend eine offene und aktive Beteiligung der Bevölkerung notwendig. Dies wurde bisher unterlassen. Mir ist kein Beschluss des Gemeinderates bekannt, bei dem die Erweiterung der Wohngebiete beschlossen wurde bzw. ist mir keine Informationsveranstaltung bekannt, wo die Bürger eingeladen und über die Ziele der Stadt Walldürn informiert wurden. Die Verbandsversammlung oder auch „Durchwinkveranstaltung“ im GVV sehe ich nicht als ordentliche Beteiligung der Bürger Gemäß https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/themen/nachhaltigkeit hätte ich mir eine Beteiligung gewünscht. Ich fordere eine transparente Beteiligung der Bürger durch alle Institutionen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Restriktionsfreistellung im Regionalplan ist nicht gleichbedeutend mit einem Beschluss zur Wohngebietserweiterung. Sie dient lediglich der Eröffnung eines Entwicklungsspielraums für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung zu ermittelnden Bedarfs. Im Rahmen der Bauleitplanung sind selbstverständlich die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung durchzuführen.</p>
3475	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Nachhaltigkeit Auch beim Thema Nachhaltigkeit sehe ich Handlungsbedarf. Wenn der Grundwasserspiegel sinkt und dadurch alle Quellen versiegen dann gilt es etwas zu tun, da Wasser die Grundlage unseres Lebens ist. Wenn dann noch das Gebiet NOK 5 als besonders wichtig für den Wasserhaushalt eingestuft wird und Einwände der unteren Naturschutzbehörde bestehen, ist es umso unverständlicher, dass angeblich kein erhebliches Konfliktpersonal besteht. Ich fordere hier die Einberechnung der besonderen klimatologischen Veränderungen und die Umsetzung der in Anlage 1 beschriebenen Konzepte.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Eine Einberechnung klimatologischer Veränderungen kann bei der Regionalplanänderung, auch in Bezug auf den Wasserhaushalt nicht erfolgen, da hierzu keine belastbaren fachlichen und regionsspezifische Datengrundlagen vorliegen. Die Umsetzung der beschriebenen Konzepte ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung, sondern muss im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor Ort erfolgen. Städtebauliches Entwicklungskonzept: Gegenstand der Kommunalplanung</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3476	-	<p>Flächenverbrauch Unter Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Wohnbauflächen Gewerbliche Bauflächen ist zu lesen: „Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird.“ Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf mit der flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beginnen. Die Flächen, die Walldürn nun zugewiesen werden übertreffen den Bedarf und sind daher zu reduzieren.</p> <p>Fazit Ich sehe bei der Planung auf der Walldürn Gemarkung eine Verletzung des Nachhaltigkeitsgebots nach BauBG und anderen Vorschriften, wenn man bedenkt, dass durch den aktuellen Regionalplan zusätzlich 200 neue Bauplätze in Walldürn geschaffen werden sollen und das bei sinkender Einwohnerzahl.</p> <p>Ebenso sehe ich das Ziel des Landesentwicklungsplanes, der die Innenentwicklung vor Außenentwicklung vorsieht, verletzt. Das fehlende Stadtentwicklungskonzept verhindert seit Jahren eine geordnete gesamtstädtische Entwicklung. Häppchenweise getroffene Entscheidungen im Gemeinderat, ohne erkennbares Ziel, führen in die Sackgasse. Beispiele wurden oben genannt.</p> <p>Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Aufnahme in den Regionalplan. Der Schutz der Natur in Verbindung mit fehlendem Einwohnerzuwachs, genug freien Bauplätzen, Potenzial in der Stadt und in den Dörfern sind die Gründe dafür. Hinzu kommen Klimaveränderungen, die Quellen versiegen lassen Die nicht vollziehbare Planung ist daher unzulässig und zu überarbeiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 425

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3477	-	<p>Schlußwort</p> <p>Ich lehne eine übertriebene Erweiterung im ländlichen Raum, die jeder Grundlage entbehrt, strikt ab. Dies belegt auch eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft, die bestätigt, dass im ländlichen Raum zu viele Flächen ausgewiesen werden. Ich schließe mich dem Rat von Minister Hauk an, die Innenstädte und die alten Wohngebiete zu beleben, attraktiver zu gestalten und sinnvoll zu verdichten. Möglichkeiten und Potenziale sind genug vorhanden, sie müssen nur genutzt werden.</p> <p>Den Verband Region Rhein-Neckar sehe ich hier ebenfalls in der Pflicht so wie alle anderen Behörden.</p> <p>Letztendlich sind integrierte Stadtentwicklungskonzept mehr als notwendig. Es ist für jedes weitere Vorgehen m.E. unerlässlich und eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung jeder Gemeinde und sollte seitens der Behörden mehr gefordert werden.</p> <p>In Anlehnung an Goethe bleibt mir nur noch zusagen: Der Ziele sind genug beschrieben, Laßt mich auch endlich Taten sehn! In diesem Sinne hoffe ich Taten aller beteiligten Behörden zu sehen, die gemeinsam dem Klimawandel entgegenwirken und den Flächenfraß beenden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3530	Raumnutzungskarte	<p>Ich beziehe mich auf den oben genannten, im Internet eingestellten und nunmehr auch öffentlich ausgelegten Entwurf des Regionalplanes insbesondere für das Gebiet der Stadt Walldürn:</p> <p>Erhaltung und Schutz großflächig zusammenhängender Ruhegebiete Mit Erweiterung des Gebietes auf dem Wasen wird das letzte Naherholungsgebiet der Bevölkerung zerstört. Großflächige und freie Ruhegebiete sind dann nur noch mit dem Auto erreichbar. Vom Land geförderte Zonen für Bienen und Insekten werden zerstört. Erst vor kurzem wurde für eine Reithalle im Landschaftsschutzgebiet das Einvernehmen der Gemeinde erteilt. Wo sollen wir uns noch erholen, wenn alles zugebaut? Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf Erholungsgebiete für Mensch und Natur zu erhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Regionalentwicklung arbeitet der Verband Region Rhein-Neckar an der Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Freiraumstrukturen (vgl. Kap. 2 Regionale Freiraumstruktur/Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie der Regionale Dialog zu den Landschaften in der Metropolregion Rhein-Neckar, www.m-r-n.com/landschaft).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p>
3531	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Ausgleichsflächen</p> <p>Ausgleichsflächen für die geplanten Gebiete sind in gleicher Größe und Qualität nicht vorhanden und da Land sich nicht vermehrt wird es die auch in Walldürn dann nie geben, da auch die Landwirte ihre Flächen dringend benötigen und auch einige landwirtschaftliche Flächen als Industriegebiet ausgewiesen werden.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Regionalplanung muss für unterschiedliche Raumnutzungen mit Blick auf Daseinsvorsorge aktiv sein und hinsichtlich der Siedlungsentwicklung in der Region bedarfsorientierte Flächen bereitstellen, die künftig intelligenter und multifunktionaler genutzt werden sollten. Vor diesem Hintergrund verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen der Kommunen gegenübergestellt. Die spätere Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere auch von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit dieser Vorgehensweise auf das unbedingt erforderliche Maß eingeschränkt.</p> <p>Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Anpassung der freiraumbezogenen Festlegungen ist ebenso wie die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3532	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Immissionen</p> <p>Die Emissionen durch das Baugebiet Vorderer Wasen II zerstören den Lebensraum der im Wald und im vorgelagerten Grüngürtel befindlichen, unter Artenschutz stehenden Tiere. Die Immissionen auf die geschützten Arten zerstören noch die letzten vorhandenen Vogelbestände. Der in der Nähe verlaufende europäische Wildwanderweg wird beträchtlich gestört, da das Baugebiet quasi in den Wald gelegt wird.</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Wildwanderweg zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge der vorgesehenen Gebietsänderung sind bedingt durch wohnbauliche Bebauung keine erheblichen Emissionsbelastungen zu erwarten. Der angeführte Generalwildwegeplan (landesweite Bedeutung) wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar berücksichtigt. Da dieser in deutlich mehr als 1 km Entfernung westlich der vorgesehenen Gebietsänderung verläuft, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3533	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Streuobstwiesen</p> <p>Fast alle Streuobstwiesen der Stadt werden mit diesem Flächennutzungsplan zerstört. Übrig bleibt nur ein klägliches Rest. Das einzige grüne Naherholungsgebiet wird zerstört.</p> <p>Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Aufnahme in den Regionalplan. Streuobstwiesen stehen seit Mitte 2020 unter dem Schutz des Naturschutzgesetzes (§ 33a NatSchG). Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen sie nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist aber unzulässig. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf sich an die Gesetze zu halten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3534	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Regionaler Grünzug Der regionale Grünzug um die Stadt wird aufgebrochen und die natürliche Umgebung für den Schwarzstorch und andere seltene Tiere wird zerstört. Für den in der Nähe verlaufenden europäischen Wildwanderweg sind die Grünflächen besonders wichtig, da hier noch eine der wenigen Weideflächen vorhanden ist. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den regionalen Grünzug in seiner jetzigen Form zu erhalten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Der angeführte Generalwildwegeplan (landesweite Bedeutung) wurde im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar berücksichtigt. Da dieser in deutlich mehr als 1 km Entfernung westlich der vorgesehenen Gebietsänderung verläuft, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3535	Raumnutzungskarte	<p>Stadtentwicklung</p> <p>Seit Jahren wird die Stadtentwicklung in Walldürn vernachlässigt und vorhandene Potenziale werden nicht genutzt. Ein Flächenmanagement gibt es nicht. Alte Wohngebiete aus den vergangenen Jahrzehnten werden vernachlässigt und sich selbst überlassen ohne dass die Stadt aktiv für Attraktivität sorgt.</p> <p>Die Innenstadt verkommt. Aufbrechende Pflaster, Stolperstellen und Löcher finden sich zu Hauf. Maßnahmen zur Aktivierung von Baulücken wurden nicht ergriffen.</p> <p>Den Grund hierfür sehe ich in dem fehlenden gesamtstädtischen Entwicklungskonzept in Walldürn. Es gibt nur ein „Entwicklungskonzept Innenstadt“. Das „Entwicklungskonzept Innenstadt“ (Anlage 1) wird aber auch seit 2013 nur sporadisch verfolgt.</p> <p>Die Stadtentwicklung in Walldürn, insbesondere die Bearbeitung freier Flächen und Potenziale werden nur zufallsartig oder gar nicht in die tägliche Arbeit integriert. Angebotene Grundstücke werden oft nicht gekauft, obwohl es Entwicklungspotenziale gäbe.</p> <p>Die ehemaligen Fabriken Kieser und Kast. Mit dem alten Tengelmann zusammen hätte man ein großes zusammenhängendes Gebiet mitten in der Stadt entwickeln können. Hierzu gab es Entwürfe von Karlsruher Studenten, die ein für die Stadt Walldürn tätiges Stadtentwicklungsbüro initiierte. Danach passierte leider nichts. Die Stadt Walldürn hat die Zusammenarbeit mit dem Stadtentwicklungsbüro beendet.</p> <p>Im Bereich Untere Vorstadtstraße gammeln leere Grundstücke seit Jahren vor sich hin. Jetzt erst soll dieser Bereich überarbeitet werden.</p> <p>Auch große Baugrundstücke wie z. B. Areal Bettendorfring (wurde unter Preis versteigert), das Anwesen Fabrikant Rolf und andere wurden nicht gekauft und für die Entwicklung der Stadt genutzt. Bei dem Anwesen Rolf hat der Erbe sogar erst die Stadt und dann alle Stadträte angeschrieben und das Gelände zum Kauf angeboten damit es sinnvoll genutzt werden kann. Leider hat die Stadt auch dieses Angebot ausgeschlagen.</p> <p>Ein weiteres typisches Beispiel der nicht vorhandenen Entwicklung ist das rechtskräftige Baugebiet Steinacker-Auerberg II, das jahrelang nicht bearbeitet wird. Die Gründe gegen eine Bebauung variieren und sind nicht nachvollziehbar, da dieser Bereich bereits ohne Probleme bebaut werden könnte.</p> <p>Ebenfalls ein Beispiel für keine gelungene Innenentwicklung ist die Genehmigung eines Logistikzentrums mit mehr als 10.000 Paletten inmitten der Stadt, dessen</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Zufahrtstraßen für LKW's viel zu eng sind.</p> <p>Auch zu diesem Punkt findet man in den aktuellen Regionalplan folgenden Satz: „Durch die räumliche Konzentration von gewerblichen Bauflächen an geeigneten Standorten sowie die konsequente Anwendung regional- und bauleitplanerischer Steuerungsinstrumente können strukturelle Fehlentwicklungen an mehreren, nicht marktgerechten Standorten und dadurch häufig auch ein erhöhter Flächenverbrauch vermieden werden.“</p> <p>Da fragt man sich wieso ein Logistikzentrum in der Ortsmitte genehmigt werden konnte.</p> <p>Eine Gemeinde wie Walldürn, die in den letzten 15 Jahren die Stadtentwicklung sträflich vernachlässigt und durch grobe Fehler noch verschärft hat, darf nicht durch überzogene Neubaugebiete (NOK5) belohnt werden.</p> <p>Erst recht nicht, wenn die Frau des Bürgermeisters die persönliche Mitarbeiterin des Landrates ist.</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf von der Stadt Walldürn eine ordentliche Stadtentwicklung einzufordern bevor weitere Flächen bereitgestellt werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3536	Raumnutzungskarte	<p>Hier verweise ich auf: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ Unter 1.2 Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist zu lesen: „Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung nach §1 Abs. 2 ROG. Demgemäß sollen sich Siedlungs- als auch Gewerbeflächenentwicklung in der MRN an dem Grundsatz einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen orientieren. Dazu gehört in erster Linie die Verpflichtung zur sparsamen Flächeninanspruchnahme. Um die Siedlungsflächenentwicklung möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu steuern wurden bei der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 folgende Leitlinien zugrunde gelegt: Innen- vor Außenentwicklung: Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen. Ich fordere hier die Umsetzung der vom Verband Region Rhein-Neckar selbst aufgestellten Ziele ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3537	Raumnutzungskarte	<p>Bevölkerungsentwicklung und Finanzen Folgende Tabelle 1 zeigt die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Walldürn zwischen 1961 und 2019 auf. In dieser Zeit erreichte die Bevölkerungszahl 2004 den höchsten Stand von 12110 Einwohnern. Die Begründung, dass man wegen eines Bevölkerungszuwachses mehr Bauplätze benötigt entbehrt daher jeder Grundlage, da seit 2004 in Walldürn und seinen Ortsteilen mehr als 150 neue Bauplätze entstanden sind und dass ohne Bevölkerungszuwachs. D. h. nichts anderes, dass die Außenentwicklung auf Kosten der Innenentwicklung vorangetrieben wurde ohne dass eine nennenswert Bevölkerungszunahme zu verzeichnen ist. Das bedeutet aber auch, dass mehr Straßen durch weniger Bürger unterhalten werden müssen. Dasselbe gilt für viele Gemeinden im Neckar-OdenwaldKreis. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung nicht nur in Walldürn, sondern auch im Neckar-Odenwaldkreis, zu berücksichtigen.</p> <p>Voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerung bis 2035 nach Haupt- und Nebenvariante mit Wanderungen Stadt Walldürn (Neckar-Odenwald-Kreis)</p> <p>Trotz Generierung von über 150 neuen Bauplätzen konnte das Allzeithoch von 2004 nicht mehr erreicht werden. Gleichzeitig verfällt die Innenstadt in einen trostlosen Zustand, ähnlich wie in der ehemaligen DDR, wo die gleiche Taktik angewendet wurde, indem man auf der grünen Wiese neue Blocks errichtete und die alten Stadtkerne verfallen ließ. ist, dass es in den letzten 15 Jahren die Innenentwicklung komplett vernachlässigt wurde, obwohl es im Gemeinderat als Ziel beschlossen wurde. Ich fordere hier, dass der Verband Region Rhein-Neckar die Bearbeitung der Ziele, die auf allen politischen Ebenen und Verwaltungsebenen definiert sind, auch von den Gemeinden einfordert und bei der Einrichtung neuer Baugebiete auch beachtet. Wenn in der Innenentwicklung nichts passiert dürfen m.E. auch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Weiterhin fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen. Durch Privatinitiative in Walldürn entstehender bzw. entstandener Wohnraum bezogen auf die Innenentwicklung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung wird von vielfältigen Faktoren wie u.a. der Ausweisung neuer Baugebiete beeinflusst. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung könnte somit zur Folge haben, dass - sollte im betrachteten Zeitraum gerade ein Neubaugebiet bebaut worden sein - diese Entwicklung in die Zukunft fortgeschrieben wird. Gleiches gilt für eine Stagnation der Bevölkerungsentwicklung bei fehlendem Wohnraum. Daher bezieht sich die Bedarfsberechnung des Verbandes auf die regionalplanerischen Zielsetzungen zur räumlichen Verteilung des gesamtregional zu erwartenden Wohnungsbaubedarfs sowie der daraus resultierenden Siedlungsentwicklung.</p> <p>Wie der Änderungsentwurf bereits vorsieht, ist der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Eine Restriktionsfreistellung zum jetzigen Zeitpunkt eröffnet zwar Spielräume für eine künftige Siedlungsentwicklung, ist aber nicht gleichbedeutend mit der Ausweisung neuer Wohngebiete. Vielmehr ist zum konkreten Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung auf kommunaler Ebene eine detaillierte Betrachtung der Innenentwicklungspotenziale inkl. bestehender Baulücken durchzuführen, die in die Bedarfsbilanzierung einzubringen ist. Dabei soll auch das Leerstandspotenzial mit in die Betrachtung einbezogen werden. Die vorliegende detaillierte Potenzialermittlung der Stellungnehmerin sollte daher im Rahmen der Beteiligung zum Flächennutzungsplanverfahren gegenüber der Gemeinde vorgebracht werden. Nur wenn sich bei der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Wohnbauflächendefizit ergibt, ist die Ausweisung neuer Wohngebiete möglich. Die Einhaltung dieser Zielsetzung fordert der VRRN im Rahmen seiner Stellungnahme zur Bauleitplanung regelmäßig ein. Eine Potenzialermittlung durch die Regionalplanung auf Ebene von Wohneinheiten entspricht hingegen nicht dem regionalen Betrachtungsmaßstab. Um der Notwendigkeit der Innentwicklung noch stärker Ausdruck zu verleihen und für die Kommunen Handlungsoptionen aufzuzudeigen, wird die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 um weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung des Ziels ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Ehemalige Schwanenmühle: 18 Wohneinheiten, kurz vor der Fertigstellung • Freifläche Schwanenmühle: zwei Geschosswohnungsbauten mit je 10 Wohnungen geplant • Sanierung ehemalige Firma Kast: 10 Wohnungen geplant, können schon gekauft werden. • Bauvorhaben Weis im Bettendorfring (ehemals Parkhaus): 8 Wohneinheiten • Areal Bettendorfring: mehrere bisher nicht ausgebaute Wohnungen werden gerade ausgebaut • Bauvorhaben am Weißen Stein: 8 Reihenhäuser wurden vor kurzem fertiggestellt • Bauvorhaben Alte Amorbacher Straße: 15 Wohnungen kurz vor Baubeginn • Bauvorhaben Heide am alten Sportplatz: 6 Wohneinheiten • Bauvorhaben Wettersdorfer Straße: 4 Reihenhäuser • Bäckerei Müssig: Cafehaus mit drei Wohnungen <p>Ich bitte um Aufnahme in die Bedarfskalkulation. Auf Initiative der Stadt Walldürn entstehender bzw. entstandener Wohnraum bezogen auf die Innenentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitszentrum Firma Hollerbach (ehemals NKD): 5 Wohnungen geplant <p>Ich bitte um Aufnahme in die Bedarfskalkulation. Gleichzeitig wird hier deutlich, dass die Stadt Walldürn kein Förderer und Unterstützer der Innenentwicklung ist, sondern eher ein Zuschauer. Aktueller Bestand neuer unbebauter Bauplätze Leinenkugel + Aldi...: ca. 25 Bauplätze Baugebiet Neuer Wasen: ca. 50 Bauplätze Baugebiet Steinacker/ Auerberg II: ca. 40 Bauplätze sowie die Bauplätze in Altheim, ... : ca. 20 Bauplätze Also ist derzeit ein Potenzial von ca. 135 Bauplätzen vorhanden. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Bestand zu berücksichtigen. Beim Baugebiet Steinacker/Auerberg II fordere ich die sofortige Umsetzung des Bebauungsplanes. Nach meinem Kenntnisstand gibt es hier schon Investoren, die Interesse haben. Aktueller Leerstand bzw. Leerflächen Aktuell gibt es in Walldürn ca. 300 Leerstände, die auch Potenzial haben. Bisher gab es in Walldürn in den letzten 15 Jahren keine öffentliche Ausschreibung zum Thema Leerflächen oder leerstehenden Häusern der Stadt Walldürn. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf den Bestand zu berücksichtigen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Wohnflächenbedarf Wie schon beschrieben ist der Wohnflächenbedarf definitiv nicht vorhanden. Bisher kam es weder in Walldürn noch in Hardheim zu einem Bevölkerungszuwachs durch die Bundeswehr. Die Firma Braun hat die automatisierte Verpackung wieder geschlossen und verpackt nun wieder per Hand in Ungarn. Gemäß https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/33037/Demografiety+4.pdf gehört Walldürn zu den stagnierenden Gemeinden, und Hardheim gehört gemäß https://www.wegweiser-kommune.de/documents/10184/33037/Demografiety+3.pdf zu den alternden Gemeinden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3538	Raumnutzungskarte	<p>Laut Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist nachzulesen: „ Bezugsebene für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ist die Flächennutzungsplanung. Sofern mehrere Kommunen in Gänze oder für bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche eine gemeinsame Flächennutzungsplanung erstellen, werden die Bedarfswerte auf Gemeindeebene ermittelt. Im Rahmen der interkommunalen Gesamtschau und Abstimmung können zur Verwirklichung einer nachhaltigen Flächenentwicklung innerhalb des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans städtebaulich sinnvolle Umverteilungen zwischen den Gemeinden vorgenommen werden.“</p> <p>Ich komme zu dem Ergebnis, dass derzeit auf dem Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn kein zusätzlicher Bedarf an großen Neubaugebieten besteht, da jede Gemeinde genug Innenpotenzial hat. Aus diesem Grund macht man doch einen Verband um sinnvoll zusammenzuarbeiten um sich gegenseitig zu unterstützen. Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die Gesamtbetrachtung des GVV einfließen zu lassen, damit in Hardheim und Höpfingen nicht noch mehr Leerstände entstehen, nur weil Walldürn zu viele Neubaugebiete erhält.</p> <p>Wohnflächenbedarf aufgrund ÖPNV Laut Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist zu lesen: „Bei der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen sollen Kommunen mit qualifiziertem Anschluss an den Schienenpersonenverkehr vorrangig berücksichtigt werden.“</p> <p>Diese Aussage kann nicht für die Strecke Seckach-Miltenberg gelten, da diese Strecke m. E. keinen qualifizierten Anschluss darstellen, da völlig am Bedarf vorbeigefahren wird (Die Züge sind meistens leer). Aufgrund dessen sehe ich keinen Grund für eine vorrangige Übertragung von Wohnungsbauflächen an eine Gemeinde wie Walldürn.</p> <p>Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf die Bahnlinie Seckach-Miltenberg nicht als Grund für eine Erhöhung der Zuweisung neue Baugebiete heranzuziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3539	Raumnutzungskarte	<p>Finanzielle Situation der Stadt Walldürn Die Stadt Walldürn ist hoch verschuldet und hat einen hohen Instandhaltungsstau bei Straßen und Gebäuden, die sich teilweise in einem bedenklichen Zustand befinden. Eigene Gebäude werden dem Verfall preisgegeben. Kürzlich musste das Heimatmuseum wegen Einsturzgefahr infolge mangelnder Instandhaltung mit einem Holzkorsett versehen werden. Eine Erweiterung der Stadt auf eine größere Fläche, bei fast gleicher Einwohnerzahl, wird diese Lage weiter verschärfen zumal im Jahre 2035 ca. die Hälfte aller Einwohner in Rente ist (Quelle: http://www.wegweiser-kommune.de/statistik/wallduern+altersstrukturgrafik) und somit die Einnahmen der Stadt weiter zurückgehen werden. Zitat aus dem beschlossenen Entwicklungskonzept Innenstadt 2013 von Walldürn: „Bei abnehmender Bevölkerung und den erwarteten demografischen Veränderungen (mehr ältere Menschen, die die Nähe zu den Versorgungsschwerpunkten suchen) werden klassische Wohngebiete im Außenbereich mittel- bis langfristig im Unterhalt und in der technischen Versorgung teuer und zur Belastung für den kommunalen Haushalt. Deshalb sollte zukünftige Entwicklung entsprechend landespolitischen Vorgaben in der Innenstadt und im zentralen bebauten Bereich der Innenstadt gesucht werden.“ Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die Erweiterung der Baugebiete ganzheitlich zu betrachten und den Instandhaltungsstau infolge zu großer Straßenflächen einfließen zu lassen. Ebenso ist die zukünftige Steuerkraft zu berücksichtigen.</p> <p>Demografie Betrachtet man die Wohnfläche, die in den nächsten Jahren aufgrund der Altersentwicklung frei wird, ergeben sich für Walldürn genügend Potentiale und Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Die geplanten üppigen Neubaugebiete sorgen dann für einen Preisverfall der älteren Häuser und zu Leerständen. Betrachtet man die Anzahl der Rentner im Jahr 2035 so ergibt sich zudem eine Reduzierung der Einkommensteuer, da Rentner wesentlich weniger verdienen. Bei einer Gemeinde mit derart hohen Schulden wie Walldürn führt diese Entwicklung zwangsläufig weiter in die Überschuldung. In Verbindung mit dem Szenario im Jahre 2035 könnte sich die Stadt Walldürn dann nicht mehr alleine tragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Betrachtung der finanziellen Lage der Kommunen und möglicher Instandhaltungsstaus ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Im Rahmen der Regionalplanänderung werden bedarfsorientiert mögliche Entwicklungsspielräume für eine künftige wohnbauliche Entwicklung geschaffen. Ob und inwiefern eine wohnbauliche Entwicklung auf diesen Flächen stattfindet, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erörtern. Gemäß der Begründung zu Plansatz 1.4.2.9 sind bei der Flächenbilanzierung auch vorhandene und künftige Leerstände in die Betrachtung einzubeziehen. Eine Betrachtung der Folgekosten für verschiedene Planungsvarianten ist zu empfehlen, um neben den kurzfristig anfallenden Herstellungskosten auch die laufenden Kosten zum Erhalt und zur späteren Instandsetzung der Infrastruktureinrichtungen für Kommune und Einwohner zu ermitteln und in die Kosten-Nutzen-Erwägungen einzubeziehen. Ein Hinweis auf die Durchführung von Folgekostenbetrachtungen als eine mögliche Maßnahme zur Förderung der Innenentwicklung wird in die Begründung zu Plansatz 1.4.1.4 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf, die zukünftig frei werdenden Häuser mit in die Bedarfsberechnung aufzunehmen.	
3540	Raumnutzungskarte	<p>Beteiligung der Bevölkerung Es ist dringend eine offene und aktive Beteiligung der Bevölkerung notwendig. Dies wurde bisher unterlassen. Mir ist kein Beschluss des Gemeinderates bekannt, bei dem die Erweiterung der Wohngebiete beschlossen wurde bzw. ist mir keine Informationsveranstaltung bekannt, wo die Bürger eingeladen und über die Ziele der Stadt Walldürn informiert wurden. Die Verbandsversammlung oder auch „Durchwinkveranstaltung“ im GVV sehe ich nicht als ordentliche Beteiligung der Bürger Gemäß https://www.m-r-n.com/was-wir-tun/themen-und-projekte/themen/nachhaltigkeit hätte ich mir eine Beteiligung gewünscht. Ich fordere eine transparente Beteiligung der Bürger durch alle Institutionen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Restriktionsfreistellung im Regionalplan ist nicht gleichbedeutend mit einem Beschluss zur Wohngebietserweiterung. Sie dient lediglich der Eröffnung eines Entwicklungsspielraums für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung zu ermittelnden Bedarfs. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bürgerbeteiligung durchzuführen.</p>
3541	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Nachhaltigkeit Auch beim Thema Nachhaltigkeit sehe ich Handlungsbedarf. Wenn der Grundwasserspiegel sinkt und dadurch alle Quellen versiegen dann gilt es etwas zu tun, da Wasser die Grundlage unseres Lebens ist. Wenn dann noch das Gebiet NOK 5 als besonders wichtig für den Wasserhaushalt eingestuft wird und Einwände der unteren Naturschutzbehörde bestehen, ist es umso unverständlicher, dass angeblich kein erhebliches Konfliktpersonal besteht. Ich fordere hier die Einberechnung der besonderen klimatologischen Veränderungen und die Umsetzung der in Anlage 1 beschriebenen Konzepte.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Eine Einberechnung klimatologischer Veränderungen kann bei der Regionalplanänderung, auch in Bezug auf den Wasserhaushalt nicht erfolgen, da hierzu keine belastbaren fachlichen und regionsspezifische Datengrundlagen vorliegen. Die Umsetzung der beschriebenen Konzepte ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung, sondern muss im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vor Ort erfolgen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3542	Raumnutzungskarte	<p>Flächenverbrauch Unter Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 1. Änderung Kapitel 1.4 Wohnbauflächen Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen ist zu lesen: „Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird.“ Ich fordere den Verband Region Rhein-Neckar auf mit der flächensparenden Siedlungsentwicklung zu beginnen. Die Flächen, die Walldürn nun zugewiesen werden übertreffen den Bedarf und sind daher zu reduzieren.</p> <p>Fazit Ich sehe bei der Planung auf der Walldürn Gemarkung eine Verletzung des Nachhaltigkeitsgebots nach BauBG und anderen Vorschriften, wenn man bedenkt, dass durch den aktuellen Regionalplan zusätzlich 200 neue Bauplätze in Walldürn geschaffen werden sollen und das bei sinkender Einwohnerzahl. Ebenso sehe ich das Ziel des Landesentwicklungsplanes, der die Innenentwicklung vor Außenentwicklung vorsieht, verletzt. Das fehlende Stadtentwicklungskonzept verhindert seit Jahren eine geordnete gesamtstädtische Entwicklung. Häppchenweise getroffene Entscheidungen im Gemeinderat, ohne erkennbares Ziel, führen in die Sackgasse. Beispiele wurden oben genannt.</p> <p>Das Neubaugebiet NOK 5 in Walldürn lehne ich ab und damit auch dessen Aufnahme in den Regionalplan. Der Schutz der Natur in Verbindung mit fehlendem Einwohnerzuwachs, genug freien Bauplätzen, Potenzial in der Stadt und in den Dörfern sind die Gründe dafür. Hinzu kommen Klimaveränderungen, die Quellen versiegen lassen. Die nicht vollziehbare Planung ist daher unzulässig und zu überarbeiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderungen sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 579

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3543	Raumnutzungskarte	<p>Schlußwort</p> <p>Ich lehne eine übertriebene Erweiterung im ländlichen Raum, die jeder Grundlage entbehrt, strikt ab. Dies belegt auch eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft, die bestätigt, dass im ländlichen Raum zu viele Flächen ausgewiesen werden.</p> <p>Ich schließe mich dem Rat von Minister Hauk an, die Innenstädte und die alten Wohngebiete zu beleben, attraktiver zu gestalten und sinnvoll zu verdichten. Möglichkeiten und Potenziale sind genug vorhanden, sie müssen nur genutzt werden.</p> <p>Den Verband Region Rhein-Neckar sehe ich hier ebenfalls in der Pflicht so wie alle anderen Behörden.</p> <p>Letztendlich sind integrierte Stadtentwicklungskonzept mehr als notwendig. Es ist für jedes weitere Vorgehen m.E. unerlässlich und eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung jeder Gemeinde und sollte seitens der Behörden mehr gefordert werden.</p> <p>In Anlehnung an Goethe bleibt mir nur noch zusagen: Der Ziele sind genug beschrieben. Laßt mich auch endlich Taten sehn!</p> <p>In diesem Sinne hoffe ich Taten aller beteiligten Behörden zu sehen, die gemeinsam dem Klimawandel entgegenwirken und den Flächenfraß beenden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 583

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3554	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Ich beziehe mich auf den oben genannten ausgelegten Entwurf des Regionalplanes.</p> <p>Hier: Gebiet der Stadt Walldürn.</p> <p>Folgende Stellungnahme gebe ich ab:</p> <p>Bei der Betrachtung der geplanten Flächen in Verbindung mit den Randfaktoren (Stagnation der Bevölkerungsentwicklung, Potenziale der Innenentwicklung, der Stadtentwicklung ...) und den beteiligten Akteuren komme ich zu dem Ergebnis, dass die geplanten Flächen völlig am Bedarf vorbei entwickelt werden. M E. werden das Nachhaltigkeitsgebots, der sparsame Umgang mit den Flächen sowie das Ziel der Innenentwicklung vor Außenentwicklung maßgeblich nicht beachtet. Ebenso wird der Schutz der Streuobstwiesen komplett vernachlässigt.</p> <p>Ich bezweifle ausdrücklich, dass Walldürn mehr Einwohner in den nächsten Jahren gewinnen kann. Die offiziellen Internetseiten bestätigen diese Einschätzung.</p> <p>Das fehlende integrierte Stadtentwicklungskonzept verhindert seit Jahren eine geordnete gesamtstädtische Entwicklung. In kleinen Entwicklungskonzepten gefasste und beschlossene Ziele werden seit Jahren nur mäßig verfolgt.</p> <p>Einen großes Potenzial sehe ich in der Innenentwicklung und zwar in den Leerständen, bei den Flächen Eichseife und beim Baugebiet Auerberg/Steinacker, welche m. E. zuerst genutzt werden sollten, bevor man in einen ökologisch wertvollen Naturraum zerstört.</p> <p>Bei der Ausweisung der Flächen sehe ich daher in der aktuellen Vorlage keine neutrale, objektive sowie keine natur- und klimaschonende Stadtentwicklung in Walldürn gegeben, da mit NOK 5 das ökologisch wertvollste Gebiet zum Baugebiet erklärt werden soll, während andere, die ähnlich wertvoll sind, aus ökologischen Gründen gestrichen wurden. Hier ergibt sich aus den Begründungen kein objektiv ableitbares Ergebnis</p> <p>wieso das eine oder andere Gebiet ausgewählt wurde, zumal die Begründung seitens des Verbandes der Region Rhein-Neckar lediglich durch Textbausteine erstellt wurde.</p> <p>Aufgrund der o. g. Gründe sehe ich daher bezüglich weiterer Zuweisungen von Flächen einzig und allein nur die Möglichkeit, dies nach objektiven Auswahlkriterien, die jeder nachvollziehen kann, durchzuführen.</p> <p>Ich wünsche mir von der Metropolregion, dass die eigenen Ziele der Nachhaltigkeit nicht nur beschrieben, sondern auch angegangen werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 583

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		Ein weiter wie bisher darf es m. E. nicht geben.	<p>Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 583

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3571	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Fläche „Nördlich A 650“ in Ludwigshafen-Ruchheim Herausnahme als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Logistik... und Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft Verzicht auf eine Alternativfläche im Stadtgebiet</p> <p>Ich gebe diese Stellungnahme als Sprecherin der Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“, gegründet Ende 2013 in Ruchheim, stellvertretend für über 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützer ab. Als Anwohner des Stadtteils Ruchheim sind wir betroffen von einem hohen und zunehmenden Verkehrsaufkommen, von hohen Lärm- und Schadstoffemissionen in den Durchgangstraßen und den Ortsrändern. Durch die Ansiedlungen am Frankenthaler Römig, insbesondere durch den Logistikkonzern AMAZON bewegen sich Pendlerströme durch Ruchheim. Sowohl die Enge von Straßenabschnitten als auch die extrem schmalen Gehwege in dem ländlich geprägten Ort sind für starken Durchgangsverkehr nicht geeignet. Für FußgängerInnen und RadfahrerInnen bestehen hohe Sicherheitsrisiken. Nach dem Umbau des Verkehrskreisels und der begonnenen Entwicklung der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“, Frankenthal, haben sich die Verkehrsbelastungen weiter verstärkt. Durch Lärm- und Luftschadstoffe sehen wir die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Wir sehen deshalb unsere Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2, GG und aus Art. 14 GG infolge der Planung verletzt.</p> <p>Ergebnis/Zusammenfassung Insgesamt wäre für die Einwohner Ruchheims eine erhebliche Verschlechterung der Lärm- und Schadstoffsituation durch die Realisierung weiterer Gewerbeansiedlungen zu erwarten; Wohngebiete würden erheblich beeinträchtigt und entwertet. Erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen und Wertminderungen der betroffenen Grundstücke wären die Folge. Die betroffenen Bürger und Bürgerinnen würden in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und 2 und aus Art. 14 GG infolge der Planungen verletzt. Weitere gravierende Auswirkungen: Der Landwirtschaft würden erneut Böden von höchster Qualität entzogen. Die Folgen großflächiger Versiegelungen, der Verlust von Frischluftschneißeln und Kaltluftentstehungsgebieten, bei zunehmenden Starkregenereignissen Probleme mit der Versickerung des Oberflächenwassers, graviende Eingriffe in das Landschaftsbild, Aussiedlerhöfe wäre noch stärker von Lärm- und Schadstoffimmissionen betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsentensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Wir fordern deshalb die Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Die 43-Hektar-Fläche ist wieder als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen. Als Maßnahme gegen die Auswirkungen des Klimawandels ist die ungebremste Versiegelung im Stadtgebiet Ludwigshafen zu beenden. Ludwigshafen ist aktuell mit 42 % die Stadt mit dem vierthöchsten Versiegelungsgrad in Deutschland. Auf die Ausweisung anderer, alternativer Flächen in anderen Stadtteilen muss verzichtet werden.</p>	<p>Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3572	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Einwendungen</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat ohne Rücksicht auf die Belange und die Einwendungen des Stadtteils Ruchheim (Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“ und „B90/Die Grünen“ im Ortsbeirat Ruchheim), mit der industriell-gewerblichen Bebauung des Industriegebietes „Am Römig“, Frankenthal begonnen. Anschließend an das über 20 Hektar große Industriegebiet am „Römig“ ist die Absicht der Stadt Frankenthal in östlicher Richtung weitere ca. 25 Hektar als Industriegebiet zu nutzen. Sollte „Nördlich A 650“ nicht für die Landwirtschaft erhalten bleiben, würde dies der Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen in einer Größenordnung von 100 ha entsprechen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind für die Bevölkerung in Ruchheim und Umgebung gravierende und in ihrem Ausmaß unabsehbare Belastungen zu erwarten, zumal die Region als extern überwärmt eingestuft ist.</p> <p>Nach dem Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 und 7 sowie der Ergänzung § 1a vom Juni 2013, sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; insbesondere sind Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald, etc. genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Hochwertiger Boden muss erhalten bleiben Die Planungen „Am Römig“ und die Erschließung des vorgesehenen Gewerbeareals auf Ruchheimer Gemarkung „Nördlich A650“ würden in Kauf nehmen, dass Boden von höchster Qualität (s. Flächennutzungsplan), der für künftige Generationen zur Produktion von Lebensmitteln nicht mehr zur Verfügung stehen würde, zerstört wird. Die Flächen liegen im Außenbereich von Frankenthal, Maxdorf und Ludwigshafen. Das gesetzliche Gebot einer Innen- vor Außenentwicklung wurde bisher ignoriert Alternativen wurden nicht geprüft. Das Landschaftsbild würde weiter zerstört werden.</p> <p>Die weitere Entwicklung der beiden Industrie- und Gewerbegebiete würde dazu führen, dass Maxdorf und Ruchheim zusammenwachsen. Damit würde ein wichtiges siedlungsstrukturelles Leitbild ignoriert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbebestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind u.a. auch klimaökologische Aspekte sowie die Betroffenheit hochwertiger Böden für die Landwirtschaft berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3573	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	Erhalt der Frischluftschneiße Die Planungsgebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ sind Teile einer Frischluftschneise. Die Folgen einer großflächigen Versiegelung auf das regionale Klima wurden bisher nicht berücksichtigt. Es liegt noch immer kein aktuelles Stadtklimagutachten vor.	Wird zur Kenntnis genommen Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind auch klimaökologische Aspekte berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3574	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Keine Massenverkehre um und durch Ruchheim Bisherige verkehrstechnische Untersuchungen waren weder nachvollziehbar noch fachlich glaubhaft. Bei Ausweisung der (noch nicht konkret) geplanten Gewerbegebietsflächen ist mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen als prognostiziert zu rechnen. Es gibt bislang noch keine konkrete Planung für die Gewerbegebiete. Deswegen kann derzeit auch das konkrete zukünftige Verkehrsaufkommen nicht abschließend prognostiziert werden. Es wäre erforderlich gewesen, einen einheitlichen Bebauungsplan für den Ausbau der Verkehrsflächen und für die Ausweisung der Gewerbegebiete aufzustellen. Nur so könnte dem Gebot der Konfliktbewältigung genüge getan werden. Die Gesamtauswirkungen der Planungen wären zu berücksichtigen. Unzulässig ist eine sogenannte Salomitaktik, bei welcher nur isoliert eine Betrachtung im jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgt. Zumindest aber wäre jedes Bauleitplanverfahren auszusetzen, bis das Bauleitplanverfahren für die Ausweisung der Gewerbegebiete eingeleitet wird. Eine Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen könnte dann insofern erfolgen, als in den jeweiligen Bauleitplanverfahren die Ergebnisse im Parallelverfahren einbezogen werden.</p> <p>Wir sprechen uns gegen die Realisierung der genannten Industrie- und Gewerbeflächen aus. Die bisherigen Abwägungen für die Bebauungspläne „Am Römig“ sind nach unserer Auffassung fehlerhaft, da gesetzliche Ziele nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei Realisierung der Planungen würde das Verkehrsaufkommen laut Verkehrsprognose um ca. 12.000 KFZ-Fahrten pro Tag zunehmen. Dies entspräche einer Zunahme des bisherigen Verkehrsvolumens um ca. 50 %. Angesichts der zurzeit schon hohen Belastung der A 650 in beide Fahrtrichtungen, wäre mit einer erheblichen Zunahme der Feinstaubbelastung in Autobahnnähe und auf der L 524 und im Bereich des Straßenbahnübergangs am Ortseingang von Ruchheim zu rechnen. Ruchheim ist aufgrund seiner Lage zwischen den Autobahnen A 61 und A 650 ein extrem verlärmter Stadtteil, nachgewiesen im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Ludwigshafen. Weiterer Lärm muss zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Ruchheims dringend vermieden werden.</p> <p>Zusätzliche Verkehrsprobleme mit Staus und entsprechenden Wartezeiten sind Richtung Oggersheim an der Ampel zum Gewerbegebiet „Einkaufspark</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Die umfassenden verkehrlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Standortes sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Dabei wird aus regionalplanerischer Sicht eine enge Abstimmung der Städte Frankenthal und Ludwigshafen für diesen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Oggersheim“ aber auch zur Auffahrt in nördliche und südliche Richtung auf die B 9 zu erwarten. Ausweichverkehre würden nicht nur Ruchheim und Oggersheim, sondern auch Eppstein, Flomersheim und Maxdorf erheblich zusätzlich belasten. Angesicht der jetzt schon durch den KFZ-Verkehr sehr angespannten Situation, insbesondere auch wegen der bestehenden Belastung durch das Einzelhandelsgebiet „Einkaufspark Oggersheim“, ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs in diesem Ausmaß nicht mehr hinzunehmen. Neuer Verkehr auch nach dem Bau eines Möbelhauses im Bereich des Gewerbegebietes „Westlich B 9“ zu erwarten.</p> <p>Vorliegende Verkehrsgutachten berücksichtigen nicht die zukünftig erhöhte Staugefahr auf den Autobahnen A 61, A 650 und den Landesstraßen und die dadurch verursachte Verlagerung des Verkehrs nach Eppstein, Ruchheim und Maxdorf. Schon jetzt sind im „Normalbetrieb“ mit mehr als 1000 zusätzlichen Kfz in der Maxdorfer Straße, Oggersheimer Straße und Mutterstadter Straße zu rechnen. Der zusätzliche Verkehr in den genannten Ortskernen, gefährdet die Sicherheit der Bevölkerung. Gesundheitsrisiken durch noch mehr Lärm-, Schadstoffimmissionen sind nicht hinnehmbar.</p>	<p>interkommunalen Standort ausdrücklich unterstützt. Dennoch wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich verkehrlicher Aspekte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3575	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Lärmbekämpfung und Lärmvermeidung statt neuer Lärmbelastung für Ruchheim:</p> <p>Ruchheimer Bürgerinnen und Bürger sind bereits jetzt einer enormen Lärmbelastung ausgesetzt (s. Umweltbericht 2015 der Stadt Ludwigshafen). Der Stadtteil ist deutlich über die Ortsränder hinaus betroffen. Die zusätzlich mit Durchgangsverkehr belasteten Straßen (Maxdorfer, Oggersheimer, Mutterstadter, Fußgönheimer Straße) und die Höfe „In den Villen“ sind hoch lärmbelastet. Gesundheitsrelevante Werte sind in Ruchheim schon jetzt überschritten, s. Umweltbericht 2015.</p> <p>Lärmquellen in und um Ruchheim: Verursacht wird der Lärm hauptsächlich von den Autobahnen A 61 und A 650 und von den KFZ-Strömen (Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) in Ruchheim. Eine große Rolle spielt der landwirtschaftliche Verkehr, hier insbesondere die Durchfahrten ortsfremder Landwirte.</p> <p>Neuer Lärm wird kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Der Verkehr auf der A 650 hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen, es ist davon auszugehen, dass neue Berechnungen weitere Zunahmen zeigen werden. Die dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegende Verkehrsprognose ist zu überarbeiten. · Mit dem Ausbau der A 61 auf 6 Spuren ist mit mehr LKW und PKW-Verkehr und mit einer Zunahme der Lärmpegel zu rechnen. · Für die geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ am Ruchheimer Ortsrand ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs um 12.000 PKW und LKW pro Tag prognostiziert - von deutlich mehr Lärm in Ruchheim ist auszugehen. <p>Lärmsanierungswerte sind im Stadtteil Ruchheim erreicht. Der Lärmpegel muss abgesenkt werden, neue Lärmquellen sind nicht mehr hinzunehmen. Die Ruchheimer Bevölkerung darf nicht noch mehr gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt werden! Dem Schutz und der Gesundheit der EinwohnerInnen muss Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Infolge des stetig steigenden Verkehrsaufkommens werden auch die Lärmwerte deutlich höher sein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie).</p> <p>Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Dabei sind auch Fragestellungen der Lärmvermeidung miteinzubeziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3576	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Zusätzlicher Verkehr verursacht zusätzliche Luftschadstoffe: Bei der „Luftschadstoffbetrachtung“ des Ingenieurbüros Lohmann, Karlsruhe, handelt es sich um eine vereinfachte modellhafte Betrachtung, die Befürchtungen hinsichtlich erhöhter Luftschadstoffbelastungen nicht ausräumen kann. Bei den NO₂-Werten werden Überschreitungen festgestellt. Und auch bei den sonstigen Werten werden hohe Belastungen angegeben. Der Feststellung, dass mit zunehmender Modernisierung der Fahrzeuge die Schadstoffbelastung sinken wird, steht gegenüber, dass auch die Grenzwerte sinken werden. Dies wird nicht erwähnt und erfordert eine sorgfältige Untersuchung, gegebenenfalls mit Messungen.</p> <p>Die Schadstoffbelastungen in den betrachteten Straßen werden bereits jetzt (Bezugsjahr ist 2014) als „teils hoch“ bezeichnet. Bemerkenswert und beunruhigend ist, dass für die Bebauung in den Villen der sog. PM₁₀-Kurzzeitbelastungswert von 50 µg/m³ (Grenzwert liegt sonst bei 40 µg/m³) an bis zu 28 Tagen (!) im Jahr überschritten wird. Das heißt, die dort wohnenden Familien, die ohnehin schon Feinstaubbelastungen ausgesetzt sind, sind zusätzlichen Schadstoffemissionen, die deutlich über den Grenzwerten liegen, ausgesetzt. Vergleichsweise hohe Belastungen mit Feinstaub treffen auch weitere Bewohner/innen Ruchheims in der Nähe der A 650. Es ist zu erwarten, dass die maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Im Zuge der Umweltprüfung auf kommunaler Ebene sind auch Fragestellungen der Begrenzung von Schadstoffbelastungen miteinzubeziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3577	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Den Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen schützen: Der Artenschutz wird nach unserer Auffassung bei den Planungen nicht bzw. nur mangelhaft berücksichtigt. Nach §§ 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, "wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert". Bisher vorgelegte Gutachten haben nicht den üblichen Standards entsprochen und waren für eine Bewertung nicht ausreichend.</p> <p>Im Internet-Portal „ArtenFinder Service-Portal“ Rheinland-Pfalz, werden Beobachtungen von Bürgern aus Ruchheim und Umgebung bestätigt, wonach weitere besonders geschützte und streng geschützte Arten, wie Feldlerche, Silberreiher, Feldhasen, Rebhühner in den Gebieten „Am Römig“, „Nördlich A 650“ und „In den Villen“ zu finden sind.</p> <p>Trotz der eindeutig der Baumaßnahme „Knotenpunkt“, Nähe „Römig“ und der Versiegelung von Land im Zuge der Bebauung mit Industrie und Gewerbe, zuzurechnenden Bedrohungen für die Arten, kamen beauftragte Gutachter zu dem Ergebnis, dass streng geschützte Vogelarten durch das Vorhaben "nicht erheblich gestört" werden und dem Umbau des Verkehrsknotens keine "artenschutzfachlich oder rechtlich gravierenden Hindernisse" entgegen stehen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Viel mehr schließen wir uns den Beurteilungen der Naturschutzverbände BUND und NABU und eines unserer Experten an: Die vorliegenden Gutachten zum Artenschutz weisen Unstimmigkeiten und Mängel auf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zu den Ausführungen, die sich auf sonstige bereits durchgeführte artenschutzfachliche Prüfungen beziehen, können auf regionalplanerischer Ebene keine Angaben bzw. fachliche Beurteilungen abgegeben werden. Zur artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung der vorliegenden Regionalplanänderung ist folgendes festzuhalten: Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenlage geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf nachgelagerter Ebene als nicht lösbar anzusehen sind. Diese Prüfung ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (europäisch besonders geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten)) und kann aufgrund der in diesem Planungsstadium noch vorherrschenden räumlichen und zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die potenziellen baulichen Inanspruchnahmen der Flächen nicht mit einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung gleichgesetzt werden. Dementsprechend wurden Gebietsänderungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, also in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, nicht weiterverfolgt. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt als grundsätzlich beherrschbar angesehen wurde, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar, eigene Datenerhebungen zum Artenschutz durchzuführen, so dass auf die vorhandene, amtliche Datenlage zurückgegriffen werden muss.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3578	-	<p>Ludwigshafen unter den Städten mit den höchsten Einpendlerquoten in Deutschland</p> <p>Als Argument wird die „Schaffung von Arbeitsplätzen“ in die Diskussion gebracht. Ludwigshafen hat aber einen extrem hohen Einpendler-Überschuss (Arbeitgeber in Ludwigshafen müssen ihren Arbeitskräftebedarf durch Arbeitskräfte von außerhalb decken). Zudem sind Betriebe im Bereich Logistik hoch automatisiert und bieten vorwiegend prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Deshalb ist das Argument „Schaffung von Arbeitsplätzen“ auch vor dem Hintergrund neuester Arbeitsmarktzahlen nicht stichhaltig.</p> <p>Weitere Ablehnungsgründe sind, dass die Verlagerung von Unternehmen aus der Region auf die „grüne Wiese“ nicht zwangsläufig dazu führt, dass Anzahl und Qualität neuer Arbeitsplätze, für die angrenzenden Ortschaften, den Versprechen der politischen Befürworter, der geplanten Gewerbegebiete entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass Betriebsverlagerungen mit der Mitnahme von vorhandenem Personal an den neuen Standort durchgeführt werden. Die Neuanlagen schöpfen das Modernisierungs- und Rationalisierungspotentiale also wird Personal abgebaut. Neue Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsentensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3579	-	<p>Flächenverbrauch für hohe Steuereinnahmen? Die Ansiedlung von Logistikunternehmen führt erfahrungsgemäß nicht zu einem nennenswerten Gewerbesteueraufkommen, denn diese Gesellschaften werden als Tochterunternehmen von Konzernen geführt und erhalten lediglich Erstattung der Kosten im Rahmen der Budgetierung. Es fallen also keine Gewinne an, die mit Gewerbeertragsteuer belegt werden können. Der riesige Flächenverbrauch ist mit nichts zu rechtfertigen. Vorausgesetzt die Pläne würden beibehalten, dann bleibt für Ruchheim und die angrenzenden Gemeinden eine nicht mehr verkraftbare Zunahme der Verkehrsströme, des Lärms der Schadstoffemissionen und allen damit verbundenen Problemen. In den ländlich geprägten Ortschaften nehmen Attraktivität und Wert der Wohnlagen ab, was dann zu weiteren negativen sozialen Auswirkungen führt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 590

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3580	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Fläche „Nördlich A 650“ in Ludwigshafen-Ruchheim Herausnahme als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Logistik... und Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft Verzicht auf eine Alternativfläche im Stadtgebiet</p> <p>Ich gebe diese Stellungnahme als Sprecherin der Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“, gegründet Ende 2013 in Ruchheim, stellvertretend für über 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützer ab. Als Anwohner des Stadtteils Ruchheim sind wir betroffen von einem hohen und zunehmenden Verkehrsaufkommen, von hohen Lärm- und Schadstoffemissionen in den Durchgangstraßen und den Ortsrändern. Durch die Ansiedlungen am Frankenthaler Römig, insbesondere durch den Logistikkonzern AMAZON bewegen sich Pendlerströme durch Ruchheim. Sowohl die Enge von Straßenabschnitten als auch die extrem schmalen Gehwege in dem ländlich geprägten Ort sind für starken Durchgangsverkehr nicht geeignet. Für FußgängerInnen und RadfahrerInnen bestehen hohe Sicherheitsrisiken. Nach dem Umbau des Verkehrskreisels und der begonnenen Entwicklung der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“, Frankenthal, haben sich die Verkehrsbelastungen weiter verstärkt. Durch Lärm- und Luftschadstoffe sehen wir die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Wir sehen deshalb unsere Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2, GG und aus Art. 14 GG infolge der Planung verletzt.</p> <p>Ergebnis/Zusammenfassung Insgesamt wäre für die Einwohner Ruchheims eine erhebliche Verschlechterung der Lärm- und Schadstoffsituation durch die Realisierung weiterer Gewerbeansiedlungen zu erwarten; Wohngebiete würden erheblich beeinträchtigt und entwertet. Erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen und Wertminderungen der betroffenen Grundstücke wären die Folge. Die betroffenen Bürger und Bürgerinnen würden in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und 2 und aus Art. 14 GG infolge der Planungen verletzt. Weitere gravierende Auswirkungen: Der Landwirtschaft würden erneut Böden von höchster Qualität entzogen. Die Folgen großflächiger Versiegelungen, der Verlust von Frischluftschneißen und Kaltluftentstehungsgebieten, bei zunehmenden Starkregenereignissen Probleme mit der Versickerung des Oberflächenwassers, graviende Eingriffe in das Landschaftsbild, Aussiedlerhöfe wäre noch stärker von Lärm- und Schadstoffimmissionen betroffen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsentensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Wir fordern deshalb die Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Die 43-Hektar-Fläche ist wieder als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen. Als Maßnahme gegen die Auswirkungen des Klimawandels ist die ungebremste Versiegelung im Stadtgebiet Ludwigshafen zu beenden. Ludwigshafen ist aktuell mit 42 % die Stadt mit dem vierthöchsten Versiegelungsgrad in Deutschland. Auf die Ausweisung anderer, alternativer Flächen in anderen Stadtteilen muss verzichtet werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3581	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Einwendungen</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat ohne Rücksicht auf die Belange und die Einwendungen des Stadtteils Ruchheim (Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“ und „B90/Die Grünen“ im Ortsbeirat Ruchheim), mit der industriell-gewerblichen Bebauung des Industriegebietes „Am Römig“, Frankenthal begonnen. Anschließend an das über 20 Hektar große Industriegebiet am „Römig“ ist die Absicht der Stadt Frankenthal in östlicher Richtung weitere ca. 25 Hektar als Industriegebiet zu nutzen. Sollte „Nördlich A 650“ nicht für die Landwirtschaft erhalten bleiben, würde dies der Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen in einer Größenordnung von 100 ha entsprechen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind für die Bevölkerung in Ruchheim und Umgebung gravierende und in ihrem Ausmaß unabsehbare Belastungen zu erwarten, zumal die Region als extern überwärmt eingestuft ist.</p> <p>Nach dem Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 und 7 sowie der Ergänzung § 1a vom Juni 2013, sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; insbesondere sind Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald, etc. genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Hochwertiger Boden muss erhalten bleiben Die Planungen „Am Römig“ und die Erschließung des vorgesehenen Gewerbeareals auf Ruchheimer Gemarkung „Nördlich A650“ würden in Kauf nehmen, dass Boden von höchster Qualität (s. Flächennutzungsplan), der für künftige Generationen zur Produktion von Lebensmitteln nicht mehr zur Verfügung stehen würde, zerstört wird. Die Flächen liegen im Außenbereich von Frankenthal, Maxdorf und Ludwigshafen. Das gesetzliche Gebot einer Innen- vor Außenentwicklung wurde bisher ignoriert Alternativen wurden nicht geprüft. Das Landschaftsbild würde weiter zerstört werden.</p> <p>Die weitere Entwicklung der beiden Industrie- und Gewerbegebiete würde dazu führen, dass Maxdorf und Ruchheim zusammenwachsen. Damit würde ein</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind u.a. auch klimaökologische Aspekte sowie die Betroffenheit hochwertiger Böden für die Landwirtschaft berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		wichtiges siedlungsstrukturelles Leitbild ignoriert.	Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3582	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	Erhalt der Frischluftschneiße Die Planungsgebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ sind Teile einer Frischluftschneise. Die Folgen einer großflächigen Versiegelung auf das regionale Klima wurden bisher nicht berücksichtigt. Es liegt noch immer kein aktuelles Stadtklimagutachten vor.	Wird zur Kenntnis genommen Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind auch klimaökologische Aspekte berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3583	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Keine Massenverkehre um und durch Ruchheim Bisherige verkehrstechnische Untersuchungen waren weder nachvollziehbar noch fachlich glaubhaft. Bei Ausweisung der (noch nicht konkret) geplanten Gewerbegebietsflächen ist mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen als prognostiziert zu rechnen. Es gibt bislang noch keine konkrete Planung für die Gewerbegebiete. Deswegen kann derzeit auch das konkrete zukünftige Verkehrsaufkommen nicht abschließend prognostiziert werden. Es wäre erforderlich gewesen, einen einheitlichen Bebauungsplan für den Ausbau der Verkehrsflächen und für die Ausweisung der Gewerbegebiete aufzustellen. Nur so könnte dem Gebot der Konfliktbewältigung genüge getan werden. Die Gesamtauswirkungen der Planungen wären zu berücksichtigen. Unzulässig ist eine sogenannte Salomitaktik, bei welcher nur isoliert eine Betrachtung im jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgt. Zumindest aber wäre jedes Bauleitplanverfahren auszusetzen, bis das Bauleitplanverfahren für die Ausweisung der Gewerbegebiete eingeleitet wird. Eine Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen könnte dann insofern erfolgen, als in den jeweiligen Bauleitplanverfahren die Ergebnisse im Parallelverfahren einbezogen werden.</p> <p>Wir sprechen uns gegen die Realisierung der genannten Industrie- und Gewerbeflächen aus. Die bisherigen Abwägungen für die Bebauungspläne „Am Römig“ sind nach unserer Auffassung fehlerhaft, da gesetzliche Ziele nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei Realisierung der Planungen würde das Verkehrsaufkommen laut Verkehrsprognose um ca. 12.000 KFZ-Fahrten pro Tag zunehmen. Dies entspräche einer Zunahme des bisherigen Verkehrsvolumens um ca. 50 %. Angesichts der zurzeit schon hohen Belastung der A 650 in beide Fahrtrichtungen, wäre mit einer erheblichen Zunahme der Feinstaubbelastung in Autobahnnähe und auf der L 524 und im Bereich des Straßenbahnübergangs am Ortseingang von Ruchheim zu rechnen. Ruchheim ist aufgrund seiner Lage zwischen den Autobahnen A 61 und A 650 ein extrem verlärmter Stadtteil, nachgewiesen im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Ludwigshafen. Weiterer Lärm muss zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Ruchheims dringend vermieden werden.</p> <p>Zusätzliche Verkehrsprobleme mit Staus und entsprechenden Wartezeiten sind Richtung Oggersheim an der Ampel zum Gewerbegebiet „Einkaufspark</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich diverser Verkehrsaspekte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Oggersheim“ aber auch zur Auffahrt in nördliche und südliche Richtung auf die B 9 zu erwarten. Ausweichverkehre würden nicht nur Ruchheim und Oggersheim, sondern auch Eppstein, Flomersheim und Maxdorf erheblich zusätzlich belasten. Angesicht der jetzt schon durch den KFZ-Verkehr sehr angespannten Situation, insbesondere auch wegen der bestehenden Belastung durch das Einzelhandelsgebiet „Einkaufspark Oggersheim“, ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs in diesem Ausmaß nicht mehr hinzunehmen. Neuer Verkehr auch nach dem Bau eines Möbelhauses im Bereich des Gewerbegebietes „Westlich B 9“ zu erwarten.</p> <p>Vorliegende Verkehrsgutachten berücksichtigen nicht die zukünftig erhöhte Staugefahr auf den Autobahnen A 61, A 650 und den Landesstraßen und die dadurch verursachte Verlagerung des Verkehrs nach Eppstein, Ruchheim und Maxdorf. Schon jetzt sind im „Normalbetrieb“ mit mehr als 1000 zusätzlichen Kfz in der Maxdorfer Straße, Oggersheimer Straße und Mutterstadter Straße zu rechnen. Der zusätzliche Verkehr in den genannten Ortskernen, gefährdet die Sicherheit der Bevölkerung. Gesundheitsrisiken durch noch mehr Lärm-, Schadstoffimmissionen sind nicht hinnehmbar.</p>	berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3584	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Lärmbekämpfung und Lärmvermeidung statt neuer Lärmbelastung für Ruchheim:</p> <p>Ruchheimer Bürgerinnen und Bürger sind bereits jetzt einer enormen Lärmbelastung ausgesetzt (s. Umweltbericht 2015 der Stadt Ludwigshafen). Der Stadtteil ist deutlich über die Ortsränder hinaus betroffen. Die zusätzlich mit Durchgangsverkehr belasteten Straßen (Maxdorfer, Oggersheimer, Mutterstadter, Fußgönheimer Straße) und die Höfe „In den Villen“ sind hoch lärmbelastet. Gesundheitsrelevante Werte sind in Ruchheim schon jetzt überschritten, s. Umweltbericht 2015.</p> <p>Lärmquellen in und um Ruchheim: Verursacht wird der Lärm hauptsächlich von den Autobahnen A 61 und A 650 und von den KFZ-Strömen (Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) in Ruchheim. Eine große Rolle spielt der landwirtschaftliche Verkehr, hier insbesondere die Durchfahrten ortsfremder Landwirte.</p> <p>Neuer Lärm wird kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Der Verkehr auf der A 650 hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen, es ist davon auszugehen, dass neue Berechnungen weitere Zunahmen zeigen werden. Die dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegende Verkehrsprognose ist zu überarbeiten. · Mit dem Ausbau der A 61 auf 6 Spuren ist mit mehr LKW und PKW-Verkehr und mit einer Zunahme der Lärmpegel zu rechnen. · Für die geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ am Ruchheimer Ortsrand ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs um 12.000 PKW und LKW pro Tag prognostiziert - von deutlich mehr Lärm in Ruchheim ist auszugehen. <p>Lärmsanierungswerte sind im Stadtteil Ruchheim erreicht. Der Lärmpegel muss abgesenkt werden, neue Lärmquellen sind nicht mehr hinzunehmen. Die Ruchheimer Bevölkerung darf nicht noch mehr gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt werden! Dem Schutz und der Gesundheit der EinwohnerInnen muss Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Infolge des stetig steigenden Verkehrsaufkommens werden auch die Lärmwerte deutlich höher sein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie).</p> <p>Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Dabei sind auch Fragestellungen der Lärmvermeidung miteinzubeziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3585	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Zusätzlicher Verkehr verursacht zusätzliche Luftschadstoffe: Bei der „Luftschadstoffbetrachtung“ des Ingenieurbüros Lohmann, Karlsruhe, handelt es sich um eine vereinfachte modellhafte Betrachtung, die Befürchtungen hinsichtlich erhöhter Luftschadstoffbelastungen nicht ausräumen kann. Bei den NO₂-Werten werden Überschreitungen festgestellt. Und auch bei den sonstigen Werten werden hohe Belastungen angegeben. Der Feststellung, dass mit zunehmender Modernisierung der Fahrzeuge die Schadstoffbelastung sinken wird, steht gegenüber, dass auch die Grenzwerte sinken werden. Dies wird nicht erwähnt und erfordert eine sorgfältige Untersuchung, gegebenenfalls mit Messungen.</p> <p>Die Schadstoffbelastungen in den betrachteten Straßen werden bereits jetzt (Bezugsjahr ist 2014) als „teils hoch“ bezeichnet. Bemerkenswert und beunruhigend ist, dass für die Bebauung in den Villen der sog. PM₁₀-Kurzzeitbelastungswert von 50 µg/m³ (Grenzwert liegt sonst bei 40 µg/m³) an bis zu 28 Tagen (!) im Jahr überschritten wird. Das heißt, die dort wohnenden Familien, die ohnehin schon Feinstaubbelastungen ausgesetzt sind, sind zusätzlichen Schadstoffemissionen, die deutlich über den Grenzwerten liegen, ausgesetzt. Vergleichsweise hohe Belastungen mit Feinstaub treffen auch weitere Bewohner/innen Ruchheims in der Nähe der A 650. Es ist zu erwarten, dass die maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Im Zuge der Umweltprüfung auf kommunaler Ebene sind auch Fragestellungen der Begrenzung von Schadstoffbelastungen miteinzubeziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3586	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Den Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen schützen: Der Artenschutz wird nach unserer Auffassung bei den Planungen nicht bzw. nur mangelhaft berücksichtigt. Nach §§ 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, "wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert". Bisher vorgelegte Gutachten haben nicht den üblichen Standards entsprochen und waren für eine Bewertung nicht ausreichend.</p> <p>Im Internet-Portal „ArtenFinder Service-Portal“ Rheinland-Pfalz, werden Beobachtungen von Bürgern aus Ruchheim und Umgebung bestätigt, wonach weitere besonders geschützte und streng geschützte Arten, wie Feldlerche, Silberreiher, Feldhasen, Rebhühner in den Gebieten „Am Römig“, „Nördlich A 650“ und „In den Villen“ zu finden sind.</p> <p>Trotz der eindeutig der Baumaßnahme „Knotenpunkt“, Nähe „Römig“ und der Versiegelung von Land im Zuge der Bebauung mit Industrie und Gewerbe, zuzurechnenden Bedrohungen für die Arten, kamen beauftragte Gutachter zu dem Ergebnis, dass streng geschützte Vogelarten durch das Vorhaben "nicht erheblich gestört" werden und dem Umbau des Verkehrsknotens keine "artenschutzfachlich oder rechtlich gravierenden Hindernisse" entgegen stehen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Viel mehr schließen wir uns den Beurteilungen der Naturschutzverbände BUND und NABU und eines unserer Experten an: Die vorliegenden Gutachten zum Artenschutz weisen Unstimmigkeiten und Mängel auf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zu den Ausführungen, die sich auf sonstige bereits durchgeführte artenschutzfachliche Prüfungen beziehen, können auf regionalplanerischer Ebene keine Angaben bzw. fachliche Beurteilungen abgegeben werden. Zur artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung der vorliegenden Regionalplanänderung ist folgendes festzuhalten: Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenlage geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf nachgelagerter Ebene als nicht lösbar anzusehen sind. Diese Prüfung ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (europäisch besonders geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten)) und kann aufgrund der in diesem Planungsstadium noch vorherrschenden räumlichen und zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die potenziellen baulichen Inanspruchnahmen der Flächen nicht mit einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung gleichgesetzt werden. Dementsprechend wurden Gebietsänderungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, also in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, nicht weiterverfolgt. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt als grundsätzlich beherrschbar angesehen wurde, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar, eigene Datenerhebungen zum Artenschutz durchzuführen, so dass auf die vorhandene, amtliche Datenlage zurückgegriffen werden muss.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3587	-	<p>Ludwigshafen unter den Städten mit den höchsten Einpendlerquoten in Deutschland</p> <p>Als Argument wird die „Schaffung von Arbeitsplätzen“ in die Diskussion gebracht. Ludwigshafen hat aber einen extrem hohen Einpendler-Überschuss (Arbeitgeber in Ludwigshafen müssen ihren Arbeitskräftebedarf durch Arbeitskräfte von außerhalb decken). Zudem sind Betriebe im Bereich Logistik hoch automatisiert und bieten vorwiegend prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Deshalb ist das Argument „Schaffung von Arbeitsplätzen“ auch vor dem Hintergrund neuester Arbeitsmarktzahlen nicht stichhaltig.</p> <p>Weitere Ablehnungsgründe sind, dass die Verlagerung von Unternehmen aus der Region auf die „grüne Wiese“ nicht zwangsläufig dazu führt, dass Anzahl und Qualität neuer Arbeitsplätze, für die angrenzenden Ortschaften, den Versprechen der politischen Befürworter, der geplanten Gewerbegebiete entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass Betriebsverlagerungen mit der Mitnahme von vorhandenem Personal an den neuen Standort durchgeführt werden. Die Neuanlagen schöpfen das Modernisierungs- und Rationalisierungspotentiale also wird Personal abgebaut. Neue Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, jedoch handelt es sich bei diesen um Vermutungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht überprüft werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3588	-	<p>Flächenverbrauch für hohe Steuereinnahmen? Die Ansiedlung von Logistikunternehmen führt erfahrungsgemäß nicht zu einem nennenswerten Gewerbesteueraufkommen, denn diese Gesellschaften werden als Tochterunternehmen von Konzernen geführt und erhalten lediglich Erstattung der Kosten im Rahmen der Budgetierung. Es fallen also keine Gewinne an, die mit Gewerbeertragsteuer belegt werden können. Der riesige Flächenverbrauch ist mit nichts zu rechtfertigen. Vorausgesetzt die Pläne würden beibehalten, dann bleibt für Ruchheim und die angrenzenden Gemeinden eine nicht mehr verkraftbare Zunahme der Verkehrsströme, des Lärms der Schadstoffemissionen und allen damit verbundenen Problemen. In den ländlich geprägten Ortschaften nehmen Attraktivität und Wert der Wohnlagen ab, was dann zu weiteren negativen sozialen Auswirkungen führt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 591

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3589	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Fläche „Nördlich A 650“ in Ludwigshafen-Ruchheim Herausnahme als Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Logistik... und Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft Verzicht auf eine Alternativfläche im Stadtgebiet</p> <p>Ich gebe diese Stellungnahme als Sprecherin der Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“, gegründet Ende 2013 in Ruchheim, stellvertretend für über 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützer ab. Als Anwohner des Stadtteils Ruchheim sind wir betroffen von einem hohen und zunehmenden Verkehrsaufkommen, von hohen Lärm- und Schadstoffemissionen in den Durchgangsstraßen und den Ortsrändern. Durch die Ansiedlungen am Frankenthaler Römig, insbesondere durch den Logistikkonzern AMAZON bewegen sich Pendlerströme durch Ruchheim. Sowohl die Enge von Straßenabschnitten als auch die extrem schmalen Gehwege in dem ländlich geprägten Ort sind für starken Durchgangsverkehr nicht geeignet. Für FußgängerInnen und RadfahrerInnen bestehen hohe Sicherheitsrisiken. Nach dem Umbau des Verkehrskreisels und der begonnenen Entwicklung der geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“, Frankenthal, haben sich die Verkehrsbelastungen weiter verstärkt. Durch Lärm- und Luftschadstoffe sehen wir die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Wir sehen deshalb unsere Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2, GG und aus Art. 14 GG infolge der Planung verletzt.</p> <p>Ergebnis/Zusammenfassung Insgesamt wäre für die Einwohner Ruchheims eine erhebliche Verschlechterung der Lärm- und Schadstoffsituation durch die Realisierung weiterer Gewerbeansiedlungen zu erwarten; Wohngebiete würden erheblich beeinträchtigt und entwertet. Erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen und Wertminderungen der betroffenen Grundstücke wären die Folge. Die betroffenen Bürger und Bürgerinnen würden in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und 2 und aus Art. 14 GG infolge der Planungen verletzt. Weitere gravierende Auswirkungen: Der Landwirtschaft würden erneut Böden von höchster Qualität entzogen. Die Folgen großflächiger Versiegelungen, der Verlust von Frischluftschneißen und Kaltluftentstehungsgebieten, bei zunehmenden Starkregenereignissen Probleme mit der Versickerung des Oberflächenwassers, graviende Eingriffe in das Landschaftsbild, Aussiedlerhöfe wäre noch stärker von Lärm- und Schadstoffimmissionen betroffen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsentensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Wir fordern deshalb die Änderung des Einheitlichen Regionalplans. Die 43-Hektar-Fläche ist wieder als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuweisen. Als Maßnahme gegen die Auswirkungen des Klimawandels ist die ungebremste Versiegelung im Stadtgebiet Ludwigshafen zu beenden. Ludwigshafen ist aktuell mit 42 % die Stadt mit dem vierthöchsten Versiegelungsgrad in Deutschland. Auf die Ausweisung anderer, alternativer Flächen in anderen Stadtteilen muss verzichtet werden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3590	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Einwendungen</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat ohne Rücksicht auf die Belange und die Einwendungen des Stadtteils Ruchheim (Bürgerinitiative „Lebenswertes Ruchheim“ und „B90/Die Grünen“ im Ortsbeirat Ruchheim), mit der industriell-gewerblichen Bebauung des Industriegebietes „Am Römig“, Frankenthal begonnen. Anschließend an das über 20 Hektar große Industriegebiet am „Römig“ ist die Absicht der Stadt Frankenthal in östlicher Richtung weitere ca. 25 Hektar als Industriegebiet zu nutzen. Sollte „Nördlich A 650“ nicht für die Landwirtschaft erhalten bleiben, würde dies der Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen in einer Größenordnung von 100 ha entsprechen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels sind für die Bevölkerung in Ruchheim und Umgebung gravierende und in ihrem Ausmaß unabsehbare Belastungen zu erwarten, zumal die Region als extern überwärmt eingestuft ist.</p> <p>Nach dem Baugesetzbuch § 1 Abs. 5 und 7 sowie der Ergänzung § 1a vom Juni 2013, sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; insbesondere sind Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald, etc. genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Hochwertiger Boden muss erhalten bleiben Die Planungen „Am Römig“ und die Erschließung des vorgesehenen Gewerbeareals auf Ruchheimer Gemarkung „Nördlich A650“ würden in Kauf nehmen, dass Boden von höchster Qualität (s. Flächennutzungsplan), der für künftige Generationen zur Produktion von Lebensmitteln nicht mehr zur Verfügung stehen würde, zerstört wird. Die Flächen liegen im Außenbereich von Frankenthal, Maxdorf und Ludwigshafen. Das gesetzliche Gebot einer Innen- vor Außenentwicklung wurde bisher ignoriert Alternativen wurden nicht geprüft. Das Landschaftsbild würde weiter zerstört werden.</p> <p>Die weitere Entwicklung der beiden Industrie- und Gewerbegebiete würde dazu führen, dass Maxdorf und Ruchheim zusammenwachsen. Damit würde ein</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsentensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind u.a. auch klimaökologische Aspekte sowie die Betroffenheit hochwertiger Böden für die Landwirtschaft berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		wichtiges siedlungsstrukturelles Leitbild ignoriert.	Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3591	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	Erhalt der Frischluftschneiße Die Planungsgebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ sind Teile einer Frischluftschneise. Die Folgen einer großflächigen Versiegelung auf das regionale Klima wurden bisher nicht berücksichtigt. Es liegt noch immer kein aktuelles Stadtklimagutachten vor.	Wird zur Kenntnis genommen Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Darin sind auch klimaökologische Aspekte berücksichtigt. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			gutachterlich untersuchten Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3592	Raumnutzungskarte Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Keine Massenverkehre um und durch Ruchheim Bisherige verkehrstechnische Untersuchungen waren weder nachvollziehbar noch fachlich glaubhaft. Bei Ausweisung der (noch nicht konkret) geplanten Gewerbegebietsflächen ist mit einem erheblich höheren Verkehrsaufkommen als prognostiziert zu rechnen. Es gibt bislang noch keine konkrete Planung für die Gewerbegebiete. Deswegen kann derzeit auch das konkrete zukünftige Verkehrsaufkommen nicht abschließend prognostiziert werden. Es wäre erforderlich gewesen, einen einheitlichen Bebauungsplan für den Ausbau der Verkehrsflächen und für die Ausweisung der Gewerbegebiete aufzustellen. Nur so könnte dem Gebot der Konfliktbewältigung genüge getan werden. Die Gesamtauswirkungen der Planungen wären zu berücksichtigen. Unzulässig ist eine sogenannte Salomitaktik, bei welcher nur isoliert eine Betrachtung im jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgt. Zumindest aber wäre jedes Bauleitplanverfahren auszusetzen, bis das Bauleitplanverfahren für die Ausweisung der Gewerbegebiete eingeleitet wird. Eine Berücksichtigung der Gesamtauswirkungen könnte dann insofern erfolgen, als in den jeweiligen Bauleitplanverfahren die Ergebnisse im Parallelverfahren einbezogen werden.</p> <p>Wir sprechen uns gegen die Realisierung der genannten Industrie- und Gewerbeflächen aus. Die bisherigen Abwägungen für die Bebauungspläne „Am Römig“ sind nach unserer Auffassung fehlerhaft, da gesetzliche Ziele nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt wurden.</p> <p>Bei Realisierung der Planungen würde das Verkehrsaufkommen laut Verkehrsprognose um ca. 12.000 KFZ-Fahrten pro Tag zunehmen. Dies entspräche einer Zunahme des bisherigen Verkehrsvolumens um ca. 50 %. Angesichts der zurzeit schon hohen Belastung der A 650 in beide Fahrtrichtungen, wäre mit einer erheblichen Zunahme der Feinstaubbelastung in Autobahnnähe und auf der L 524 und im Bereich des Straßenbahnübergangs am Ortseingang von Ruchheim zu rechnen. Ruchheim ist aufgrund seiner Lage zwischen den Autobahnen A 61 und A 650 ein extrem verlärmter Stadtteil, nachgewiesen im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Ludwigshafen. Weiterer Lärm muss zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Ruchheims dringend vermieden werden.</p> <p>Zusätzliche Verkehrsprobleme mit Staus und entsprechenden Wartezeiten sind Richtung Oggersheim an der Ampel zum Gewerbegebiet „Einkaufspark</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Schutzgütern sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die ergänzenden Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme hinsichtlich diverser Verkehrsaspekte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Oggersheim“ aber auch zur Auffahrt in nördliche und südliche Richtung auf die B 9 zu erwarten. Ausweichverkehre würden nicht nur Ruchheim und Oggersheim, sondern auch Eppstein, Flomersheim und Maxdorf erheblich zusätzlich belasten. Angesicht der jetzt schon durch den KFZ-Verkehr sehr angespannten Situation, insbesondere auch wegen der bestehenden Belastung durch das Einzelhandelsgebiet „Einkaufspark Oggersheim“, ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs in diesem Ausmaß nicht mehr hinzunehmen. Neuer Verkehr auch nach dem Bau eines Möbelhauses im Bereich des Gewerbegebietes „Westlich B 9“ zu erwarten.</p> <p>Vorliegende Verkehrsgutachten berücksichtigen nicht die zukünftig erhöhte Staugefahr auf den Autobahnen A 61, A 650 und den Landesstraßen und die dadurch verursachte Verlagerung des Verkehrs nach Eppstein, Ruchheim und Maxdorf. Schon jetzt sind im „Normalbetrieb“ mit mehr als 1000 zusätzlichen Kfz in der Maxdorfer Straße, Oggersheimer Straße und Mutterstadter Straße zu rechnen. Der zusätzliche Verkehr in den genannten Ortskernen, gefährdet die Sicherheit der Bevölkerung. Gesundheitsrisiken durch noch mehr Lärm-, Schadstoffimmissionen sind nicht hinnehmbar.</p>	berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3593	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Lärmbekämpfung und Lärmvermeidung statt neuer Lärmbelastung für Ruchheim: Ruchheimer Bürgerinnen und Bürger sind bereits jetzt einer enormen Lärmbelastung ausgesetzt (s. Umweltbericht 2015 der Stadt Ludwigshafen). Der Stadtteil ist deutlich über die Ortsränder hinaus betroffen. Die zusätzlich mit Durchgangsverkehr belasteten Straßen (Maxdorfer, Oggersheimer, Mutterstadter, Fußgönheimer Straße) und die Höfe „In den Villen“ sind hoch lärmbelastet. Gesundheitsrelevante Werte sind in Ruchheim schon jetzt überschritten, s. Umweltbericht 2015.</p> <p>Lärmquellen in und um Ruchheim: Verursacht wird der Lärm hauptsächlich von den Autobahnen A 61 und A 650 und von den KFZ-Strömen (Quell-, Ziel- und Durchgangsverkehr) in Ruchheim. Eine große Rolle spielt der landwirtschaftliche Verkehr, hier insbesondere die Durchfahrten ortsfremder Landwirte.</p> <p>Neuer Lärm wird kommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verkehr auf der A 650 hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen, es ist davon auszugehen, dass neue Berechnungen weitere Zunahmen zeigen werden. Die dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegende Verkehrsprognose ist zu überarbeiten. • Mit dem Ausbau der A 61 auf 6 Spuren ist mit mehr LKW und PKW-Verkehr und mit einer Zunahme der Lärmpegel zu rechnen. • Für die geplanten Industrie- und Gewerbegebiete „Am Römig“ und „Nördlich A 650“ am Ruchheimer Ortsrand ist eine Zunahme des KFZ-Verkehrs um 12.000 PKW und LKW pro Tag prognostiziert - von deutlich mehr Lärm in Ruchheim ist auszugehen. <p>Lärmsanierungswerte sind im Stadtteil Ruchheim erreicht. Der Lärmpegel muss abgesenkt werden, neue Lärmquellen sind nicht mehr hinzunehmen. Die Ruchheimer Bevölkerung darf nicht noch mehr gesundheitsschädlichem Lärm ausgesetzt werden! Dem Schutz und der Gesundheit der EinwohnerInnen muss Vorrang eingeräumt werden. Infolge des stetig steigenden Verkehrsaufkommens werden auch die Lärmwerte deutlich höher sein.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Is Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Dabei sind auch Fragestellungen der Lärmvermeidung miteinzubeziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3594	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Zusätzlicher Verkehr verursacht zusätzliche Luftschadstoffe: Bei der „Luftschadstoffbetrachtung“ des Ingenieurbüros Lohmann, Karlsruhe, handelt es sich um eine vereinfachte modellhafte Betrachtung, die Befürchtungen hinsichtlich erhöhter Luftschadstoffbelastungen nicht ausräumen kann. Bei den NO₂-Werten werden Überschreitungen festgestellt. Und auch bei den sonstigen Werten werden hohe Belastungen angegeben. Der Feststellung, dass mit zunehmender Modernisierung der Fahrzeuge die Schadstoffbelastung sinken wird, steht gegenüber, dass auch die Grenzwerte sinken werden. Dies wird nicht erwähnt und erfordert eine sorgfältige Untersuchung, gegebenenfalls mit Messungen.</p> <p>Die Schadstoffbelastungen in den betrachteten Straßen werden bereits jetzt (Bezugsjahr ist 2014) als „teils hoch“ bezeichnet. Bemerkenswert und beunruhigend ist, dass für die Bebauung in den Villen der sog. PM₁₀-Kurzzeitbelastungswert von 50 µg/m³ (Grenzwert liegt sonst bei 40 µg/m³) an bis zu 28 Tagen (!) im Jahr überschritten wird. Das heißt, die dort wohnenden Familien, die ohnehin schon Feinstaubbelastungen ausgesetzt sind, sind zusätzlichen Schadstoffemissionen, die deutlich über den Grenzwerten liegen, ausgesetzt. Vergleichsweise hohe Belastungen mit Feinstaub treffen auch weitere Bewohner/innen Ruchheims in der Nähe der A 650. Es ist zu erwarten, dass die maßgeblichen Grenzwerte überschritten werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an der Erweiterung des Vorranggebiets für Industrie und Logistik FT/LU-VRG01-G festgehalten. In der 2019 abgeschlossenen Studie "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar" wurde die Eignung des Standorts für eine Erweiterung des bereits bestehenden gewerblichen Vorranggebiets festgestellt. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie). Die schutzgutbezogene Betrachtung der Umweltprüfung des Umweltberichts zu der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar kommt zu dem Fazit, dass der Änderungsbereich des künftigen Gewerbegebiets insgesamt mit vsl. mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden ist und daher aus Umweltgesichtspunkten für eine gewerbliche Entwicklung bedingt geeignet ist. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Betroffenheiten der Schutzgüter sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und potenzielle negative Umweltauswirkungen zu begrenzen. Im Zuge der Umweltprüfung auf kommunaler Ebene sind auch Fragestellungen der Begrenzung von Schadstoffbelastungen miteinzubeziehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3595	Umweltbericht Fläche: FT/LU-VRG01-G	<p>Den Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen schützen: Der Artenschutz wird nach unserer Auffassung bei den Planungen nicht bzw. nur mangelhaft berücksichtigt. Nach §§ 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, "wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert". Bisher vorgelegte Gutachten haben nicht den üblichen Standards entsprochen und waren für eine Bewertung nicht ausreichend.</p> <p>Im Internet-Portal „ArtenFinder Service-Portal“ Rheinland-Pfalz, werden Beobachtungen von Bürgern aus Ruchheim und Umgebung bestätigt, wonach weitere besonders geschützte und streng geschützte Arten, wie Feldlerche, Silberreiher, Feldhasen, Rebhühner in den Gebieten „Am Römig“, „Nördlich A 650“ und „In den Villen“ zu finden sind.</p> <p>Trotz der eindeutig der Baumaßnahme „Knotenpunkt“, Nähe „Römig“ und der Versiegelung von Land im Zuge der Bebauung mit Industrie und Gewerbe, zuzurechnenden Bedrohungen für die Arten, kamen beauftragte Gutachter zu dem Ergebnis, dass streng geschützte Vogelarten durch das Vorhaben "nicht erheblich gestört" werden und dem Umbau des Verkehrsknotens keine "artenschutzfachlich oder rechtlich gravierenden Hindernisse" entgegen stehen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Viel mehr schließen wir uns den Beurteilungen der Naturschutzverbände BUND und NABU und eines unserer Experten an: Die vorliegenden Gutachten zum Artenschutz weisen Unstimmigkeiten und Mängel auf.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Zu den Ausführungen, die sich auf sonstige bereits durchgeführte artenschutzfachliche Prüfungen beziehen, können auf regionalplanerischer Ebene keine Angaben bzw. fachliche Beurteilungen abgegeben werden. Zur artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung der vorliegenden Regionalplanänderung ist folgendes festzuhalten: Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Datenlage geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf nachgelagerter Ebene als nicht lösbar anzusehen sind. Diese Prüfung ist eine überschlägige Prognose zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (europäisch besonders geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten)) und kann aufgrund der in diesem Planungsstadium noch vorherrschenden räumlichen und zeitlichen Ungewissheiten in Bezug auf die potenziellen baulichen Inanspruchnahmen der Flächen nicht mit einer vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfung gleichgesetzt werden. Dementsprechend wurden Gebietsänderungen, die bereits erkennbar artenschutzrechtlich unzulässig sind, also in ihrer Umsetzung in einem unauflösbaren Konflikt zum Artenschutzrecht stehen würden, nicht weiterverfolgt. In den übrigen Fällen, in denen der Konflikt als grundsätzlich beherrschbar angesehen wurde, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung oder Lösung des Konflikts gefunden werden, dies kann auf nachgeordneter Planungsebene erfolgen. Vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit ist es auf Ebene der Regionalplanung nicht zweckmäßig und auch nicht leistbar, eigene Datenerhebungen zum Artenschutz durchzuführen, so dass auf die vorhandene, amtliche Datenlage zurückgegriffen werden muss.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3596	-	<p>Ludwigshafen unter den Städten mit den höchsten Einpendlerquoten in Deutschland</p> <p>Als Argument wird die „Schaffung von Arbeitsplätzen“ in die Diskussion gebracht. Ludwigshafen hat aber einen extrem hohen Einpendler-Überschuss (Arbeitgeber in Ludwigshafen müssen ihren Arbeitskräftebedarf durch Arbeitskräfte von außerhalb decken). Zudem sind Betriebe im Bereich Logistik hoch automatisiert und bieten vorwiegend prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Deshalb ist das Argument „Schaffung von Arbeitsplätzen“ auch vor dem Hintergrund neuester Arbeitsmarktzahlen nicht stichhaltig.</p> <p>Weitere Ablehnungsgründe sind, dass die Verlagerung von Unternehmen aus der Region auf die „grüne Wiese“ nicht zwangsläufig dazu führt, dass Anzahl und Qualität neuer Arbeitsplätze, für die angrenzenden Ortschaften, den Versprechen der politischen Befürworter, der geplanten Gewerbegebiete entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass Betriebsverlagerungen mit der Mitnahme von vorhandenem Personal an den neuen Standort durchgeführt werden. Die Neuanlagen schöpfen das Modernisierungs- und Rationalisierungspotentiale also wird Personal abgebaut. Neue Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, jedoch handelt es sich bei diesen um Vermutungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht überprüft werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3597	-	<p>Flächenverbrauch für hohe Steuereinnahmen?</p> <p>Die Ansiedlung von Logistikunternehmen führt erfahrungsgemäß nicht zu einem nennenswerten Gewerbesteueraufkommen, denn diese Gesellschaften werden als Tochterunternehmen von Konzernen geführt und erhalten lediglich Erstattung der Kosten im Rahmen der Budgetierung. Es fallen also keine Gewinne an, die mit Gewerbeertragsteuer belegt werden können. Der riesige Flächenverbrauch ist mit nichts zu rechtfertigen.</p> <p>Vorausgesetzt die Pläne würden beibehalten, dann bleibt für Ruchheim und die angrenzenden Gemeinden eine nicht mehr verkraftbare Zunahme der Verkehrsströme, des Lärms der Schadstoffemissionen und allen damit verbundenen Problemen. In den ländlich geprägten Ortschaften nehmen Attraktivität und Wert der Wohnlagen ab, was dann zu weiteren negativen sozialen Auswirkungen führt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wesentliche Planungsgrundlage für das Plankapitel 1.5 "Gewerbliche Bauflächen" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bildet die im Dezember 2019 abgeschlossene "Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar". Entsprechend dem Auftrag der Studie wurde darin insbesondere geprüft, inwieweit bei den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar bereits festgelegten gewerblichen Vorranggebieten Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu wurden für sämtliche der insgesamt 23 Vorranggebiete des Einheitlichen Regionalplans entsprechende Flächensteckbriefe erstellt. Neben den vorherrschenden Standorttypen und einer Standortbeschreibung wird darin ausführlich auf die Standorteignung eingegangen, noch vorhandene Flächenpotentiale ermittelt sowie die Erweiterungsmöglichkeiten grob bewertet. Daraus wurden strategische Empfehlungen bezüglich möglicher Erweiterungen sowie der Entwicklung des Bestandsgebietes abgeleitet. Entsprechend dem Ergebnis der Analyse der Standorteignung des interkommunalen Gebietes "Industriegebiet Eppstein/AM Römig" der Städte Ludwigshafen und Frankenthal bietet der Standort an der Schnittstelle von zwei Autobahnen sowie weitgehend abseits der Wohnbebauung optimale Voraussetzungen für verkehrsintensive und zugleich flächenintensive Betriebsformen, so dass sich der Standort vor allem für Logistik und Großhandel eignet (Steckbrief S. 156/157 der Studie).</p> <p>Darüber hinaus ist der Standort in den Erläuterungen zu dem noch rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 1999 als "regional bedeutsamer Gewerbestandort" eingestuft. Auch in der Stellungnahme des Stadtrates im Rahmen der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans vom 10.09.2012 wird die regionale und überregionale Bedeutung des Standortes bestätigt. Zuletzt kommt das CIMA Wirtschaftsflächenkonzept Ludwigshafen am Rhein (2019/2020) zu der gutachterlichen Bewertung, dass der Standort eine hohe Eignung für ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen aufweist. Darüber hinaus wurde das Gebiet FT/LU-VRG01-G im Rahmen der 1. Änderung einer Umweltprüfung unterzogen. Die Umweltprüfung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind. Somit wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung an der Festlegung des Standortes im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans festgehalten. Auch werden die im Auftrag der Stadt Ludwigshafen gutachterlich untersuchten</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 592

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Alternativstandorte im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten ergänzenden Hinweise und Anmerkungen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3001	-	<p>Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ERP ,1.Änderung, Stand Februar 2021 der Freien Wähler Walldürn e.V. im Rahmen des online Beteiligungsverfahrens vom 20.4.-15.6.2021</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Kommune Walldürn und hier im Besonderen die Fläche NOK-05. Bereits in der Vergangenheit haben wir zu dieser Fläche bzw. zur Bauleitplanung der Stadt Walldürn (u.a. zum FNP 2030 am 6.11.2017/10.12.2017/4.9.2018/29.7.2020) mehrfach Stellung genommen.</p> <p>Einzusehen sind diese auf der Homepage der Freien Wähler Walldürn unter https://wallduern.freiewaehler.de Nach Durchsicht des vorliegenden ERPs mit Anlagen halten wir diese Ausführungen weiterhin aufrecht und verweisen auf diese.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3002	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Hauptkritikpunkte zur Ablehnung der Fläche NOK-05 sind:</p> <p>Die Fläche steht in eklatantem Widerspruch zur Verpflichtung der sparsamen Flächeninanspruchnahme. Sie widerspricht dem erklärten landes- und bundespolitischen (auch globalen) Flächensparziel. (Das Land BW strebt ein Flächensparziel von 3,0 ha/Tag und langfristig eine Netto-Null an - zum Vergleich 2016-18 lag der durchschnittl. Flächenverbrauch bei 5,0 ha/Tag --> Quelle ERP).</p> <p>Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, welchen Zeitraum der Begriff "langfristig" definiert und ab wann erkennbare bzw. messbare Reduzierungen unabdingbar sein müssen, um jemals eine Netto-Null zu erreichen. Die Folgen des Flächenverbrauches sind irreversibel. Einmal versiegelt bleibt versiegelt. Das ist die allgemeine Praxis. Entsiegelungen sind allerhöchstens Ausnahmefälle und damit marginal.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip). Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen. Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3003	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Fläche NOK-05 widerspricht dem im ERP postulierten Grundsatz der städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung und Funktionsmischung (Umweltbericht im ERP).</p> <p>Die Fläche widerspricht dem im ERP postulierten Grundsatz der Nutzung von Flächenreserven, vor allem wenn es sich um schon bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven handelt (Umweltbericht ERP).</p> <p>Die Kommune verfügt mit "Steinacker-Auerberg" über eine solche "großformatige" Fläche, die zudem wesentlich näher an der Innenstadt liegt als NOK-05.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3004	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Fläche NOK-05 widerspricht dem Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung und der bedarfsgerechten und nachhaltigen Versorgung mit Wohnungen.</p> <p>Der schlechte Zustand der Innenstadt ist nicht nur augenfällig, er wird zudem sowohl im von der Stadt in Auftrag gegebenen Innenstadtentwicklungskonzept von 2013 als auch in der "Städtebaulichen Feinuntersuchung mit Verkehrskonzept im Bereich Walldürn-Innenstadt" von 2018/19 eindeutig festgehalten und die Defizite mit Handlungsfeldern beschrieben.</p> <p>Initiativen von kommunaler Seite zu deren Behebung und das Interesse an städtebaulicher Qualität sind kaum feststellbar.</p> <p>Deshalb hat jeder Quadratmeter ungebremsster Flächeninanspruchnahme an den Rändern der Stadt die weitere Verschlechterung der Lebens- und Aufenthaltsqualität der Innenstadt zur Folge.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3005	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Fläche NOK-05 widerspricht dem Ziel der "Region der kurzen Wege" also der Mischung von Wohn-, Arbeits-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen.</p> <p>In der Kommune gibt es keine Ansätze eine Mischung von Nutzungen zu befördern.</p> <p>Auch Quartiersbetrachtungen fehlen bislang.</p> <p>Mit der Fläche NOK-05 verstärkt sich eher die Trennung der Nutzungen noch und die Entfernung von der Innenstadt und dem mittlerweile fast wie konzentriert angeordnetem Versorgungsgebiet Spangel wird größer.</p> <p>Das war und ist auch bereits beim aktuellen Baugebiet "Lindig" der Fall.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3006	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Die Fläche NOK-05 hat gravierende negative Auswirkungen auf die Umwelt und ist in Bezug auf die landes- und bundespolitisch (auch global) propagierten Nachhaltigkeitsziele nicht zu vertreten. Daran hat auch die von der Kommune vorgesehene Gebietsänderung nichts geändert.</p> <p>Dass eine nachhaltige Bodenpolitik in vielen Kommunen, die gar keinem hohen Siedlungsdruck unterliegen, ein Fremdwort bleibt, kann man allerorten unschwer an der Handhabung des §13b BauGB erkennen, so auch in Walldürn. Im sog. ländlichen Raum entstehen so in der Regel Flächen für Einfamilienhäuser.</p> <p>Auch die mit 9 ha wesentlich größere Fläche NOK-05 dient genau dazu. Das belegt auch die Handhabung aktuellster Beispiele von innenstadtnäheren Flächen wie ehem. ALDI-Areal und "Leinenkugel". Bis auf einen Bauplatz setzt die Kommune auch hier auf Einfamilienhäuser anstatt z.B. bei dem "Filetstück" ALDI-Areal selbst initiativ ein kleines Quartier zu entwickeln. Zudem die Stadt die Fläche teuer von einem Investor zurückgekauft hat.</p> <p>Der im ERP angeführte Grundsatz von städtebaulich sinnvoller und qualitativer Verdichtung und Funktionsmischung wird so ad absurdum geführt.</p>	<p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3007	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Eine tatsächliche und längerfristige Zunahme der Bevölkerung der Stadt Walldürn, die großflächige Flächeninanspruchnahme rechtfertigen könnte, ist nicht festzustellen.</p> <p>In den bisherigen und aktuell geltenden Bauleitplanungen der Stadt, ist zu ersehen, dass "eine Bedarfsmenge nicht ermittelt werden kann" (FNP 2030). Eine belastbare Datenlage scheint bisher zu fehlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Ortsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3008	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Alternativen zur Fläche NOK-05:</p> <p>Dies sind die Nutzung vorhandener kleinerer Flächenpotenziale und der zahlreichen Baulücken, außerdem Nachverdichtung und Reaktivierung von Brachflächen.</p> <p>Leider gibt es keine nennenswerten Initiativen, diese vorhandenen Potenziale zu nutzen.</p> <p>Vor allem aber stößt die anhaltende vollkommene Ignorierung der Fläche "Roter Weg" auf unser Unverständnis.</p> <p>Beim "Roten Weg" will die Kommune lediglich an einer vorhandenen Strasse entlang eine Reihe Bauplätze (ca.8 Plätze) erschliessen, obwohl sich die komplette Fläche von der Lage, der Anbindung, der Topografie in idealer Weise anbietet. Außerdem bildet sie eine gute Kombination mit der geplanten Fläche "Neuer Wasen".</p> <p>Als Ablehnungsgrund gilt lediglich ein mögliches Konfliktpotenzial mit der an einer Seite angrenzenden Nibelungenkaserne (lockere Bebauung mit Casino und Unterkünften).</p> <p>Wir fordern die Fläche Roter Weg komplett zur Bebauung vorzusehen. Ein Verzicht auf die Fläche "Roter Weg" ist unseres Erachtens ein schweres Versäumnis und alle Beteiligten - auch der Bund- sollten hier an einem sinnvollen Strang ziehen, um die notwendigen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.</p>	<p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der Bedarfsbilanzierung können ausschließlich unbebaute, im Flächennutzungsplan für wohnbauliche Nutzung ausgewiesene Flächen berücksichtigt werden. Da die genannte Fläche "Roter Weg" nicht im Flächennutzungsplan des GVV Hardheim-Walldürn als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>Eine perspektivische Berücksichtigung unterliegt der kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung werden keine Baugebiete ausgewiesen. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 58

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3009	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Es ist uns bislang nicht bekannt, dass die Fläche NOK-05 durch einen formellen Beschluss des Gemeinderates der Stadt Walldürn Eingang in den ERP und damit in die Bauleitplanung der Kommune gefunden hat.</p> <p>Nachdem die vor Ort praktizierte Boden"politik" bislang einseitig in Richtung Flächeninanspruchnahme läuft und viele andere vorhandene Potenziale nicht oder nur sehr unzulänglich ausgeschöpft werden, lehnen wir weiterhin die Fläche NOK-05 ab.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 85

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2860	-	<p>Dem weiteren Flächenverbrauch im vorliegenden Regionalplanentwurf widerspreche ich aus folgenden Gründen:</p> <p>Verlust landwirtschaftlicher Flächen Verlust von Erholungsgebieten Verlust von Naturflächen und Biodiversität Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Verschlechterung des lokalen Klimas Zunahme von Verkehr und Lärm</p> <p>Der Regionalplan widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>Der Regionalplan widerspricht den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Neben der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur regionalen Siedlungsstruktur sind die Planinhalte des gesamten Einheitlichen Regionalplans zu sehen. Die angesprochenen Punkte sind auch in anderen Plankapiteln verankert, z. B. die Flächen- und Funktionssicherung in den Plansätzen zur Regionalen Freiraumstruktur oder zur Regionalen Verkehrsinfrastruktur. Die Regionalplanung ist den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes verpflichtet und muss die konkurrierenden Flächenansprüche in einer gesamtregionalen Abwägung bewältigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 205

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2935	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 608

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3426	Plansätze und Begründung	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p> <p>Um den Bodenschutz sicher zu stellen, sind folgende Maßnahmen notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Gewerbegebäude vorhandene leerstehende Gebäude nutzen (Sanierungsmaßnahmen und Rerestaurierung). 2. Für Gewerbeflächen vorhandene nicht genutzte versiegelte Gebiete den neuesten Stand der Versorgung anpassen, um darauf dann Gewerbe entstehen zu lassen. 3. Gewerbe (Flächen und Gebäude) die keine Aktivitäten mehr durchführen, also die Firma keinen Umsatz mehr generiert müssen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Eigentum ist auch ein Gut Aller, damit entsteht hier auch eine Verpflichtung gegenüber des Gemeinwohls. 4. Für Wohngebäude sind Leerstände zu ermitteln und diese entsprechend dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen (Wie bereits erwähnt ist Eigentum auch eine Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl). 5. Wohngebäude, -räume durch Innerortsverdichtung ermöglichen. 6. Sicherstellung das keine Böden mehr versiegelt werden um auch die Selbstversorgung abzusichern und die Lebensmittelimporte einzuschränken. Transporte sind Umweltbelastung (CO2; Ressourcenverbrauch wie z.B. Öl) 	Wird zur Kenntnis genommen
3427	-	<p>Bodenschutz ist Klimaschutz</p> <p>Landwirtschaftlicher Boden ist in den heißen Sommertagen grün und damit ein Kühlaggregat. Darüber hinaus hat er weitere klimarelevante Funktionen: Wasserfilter zur Grundwasserneubildung; regionale Versorgung mit Lebensmitteln; CO2-Senke durch Humusaufbau; usw.. Der Kreis ist in der Bauleitplanung wichtig und muss den Bodenverbrauch auf Null zurück führen. Hier sehe ich keinerlei Aktivitäten des Kreises. Vielmehr wirbt der Landrat aktiv an seinem Gartenzaun für Flächenverbrauch in Hirschberg.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 234

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3074	Plansätze und Begründung 1.4.1 Wohnbauflächen, Ziele und Grundsätze, Allgemeine Vorgaben	Auffallend ist, dass in der 1. Änderung des ERP vieles soll und wenig muss. Allein im Punkt 1.4. Wohnbauflächen findet man 20-mal die unverbindliche Formulierung „soll“ und 18-mal „sollen“. Nicht einmal fällt der Begriff „muss“ und nur 1-mal „müssen“. Muss Regionalplanung nicht auch eine gewisse Verbindlichkeit haben? Es ist ein entscheidender Unterschied, ob ein Grundsatz oder ein Ziel erreicht werden soll oder muss. Nimmt man die Planungsfläche NOK-05 in Walldürn, auf die sich meine Stellungnahme im Wesentlichen bezieht, dann wurden hier im ERP klare Ziele definiert. Die Fläche ist Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Darüber hinaus stellt sie eine Fläche des landesweiten Biotopverbundes dar. Seitens der Kommune ist geplant, die Fläche NOK-05 per Zielabweichungsverfahren in das Ziel Wohnbaufläche umzuwandeln. Damit widerspricht sie aber weiteren Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung.	Wird zur Kenntnis genommen Ziele werden im Regionalplan durch IST-Formulierungen sowie die Randmarkierung "Z" gekennzeichnet. Grundsätze werden als Soll-Vorschrift mit der Randmarkierung "G" formuliert. Eine Auswertung nach dem Wort "muss" sagt entsprechend nichts über die Verbindlichkeit der Planung aus. Zur Wirkung der Festlegungen vgl. auch die "Allgemeinen Hinweise und Erläuterungen zum Regionalplan" im rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, S. XIII.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 235

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3075	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	Die Planungsfläche NOK-05 widerspricht dem Ziel eines flächensparenden Siedlungskonzepts. Noch dazu bei einem rechtsgültig vorhandenen Baugebiet „Steinacker/Auerberg II“ in der Größenordnung von 5,8 ha in Walldürn, welches nicht genutzt wird. Sie konterkariert die im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbarte „Netto-Null“ beim Flächenverbrauch. Zitat (Koalitionsvertrag, S. 137): „Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ Die Fläche NOK-05 ist Vorrangfläche für die Landwirtschaft, ist regionaler Grünzug und Fläche des Biotopverbunds. Somit alles Ziele zur Erhaltung eines begrenzten Gutes.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. §1 (4) BauGB sind die kommunalen Planungen an die Regionalplanung anzupassen. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung sind auf der kommunalen Ebene zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der Verband Region Rhein-Neckar bringt seine Forderungen wiederum im Rahmen der Beteiligung bei kommunalen Planungen ein (Gegenstromprinzip).</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 235

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 236

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3076	Plansätze und Begründung 1.4.1.4 Vorrang der Innenentwicklung (Z)	Walldürn verfügt über zahlreiche Baulücken und ein seit 1991 rechtsgültiges Baugebiet „Steinacker/Auerberg II“, dessen Potenzial nicht genutzt wird. Auch das Potenzial der Siedlungsbereiche mit Wohnhäusern der 1950er bis 1970er Jahre (oft mit Zweifamilieneinheiten) wird vollkommen vernachlässigt. Bereits heute werden diese Wohnhäuser von jungen Familien durch ihre Struktur, Außenflächen und innerstädtischen Lage als Alternative zum teuren Neubau nachgefragt. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag der Landesregierung definiert das Potenzial der Nachverdichtung mit dem Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“. Zudem werden die quantitativen Möglichkeiten der Wohnungsbestände der 1950er bis 1970er Jahre explizit aufgeführt. Durch Flächen-Scouts bei den Regionalverbänden sollen Neubaugebiete auf der grünen Wiese vermieden werden (Koalitionsvertrag, S. 137 ff.).	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 237

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3077	Umweltbericht 1 Einleitung	<p>Hier erscheint häufig der Begriff der Flächenreserven. Flächenreserven zur Deckung des ermittelten Bedarfs, bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven usw. Die Flächenreserven, über RAUM+Monitor erfasst und ermittelt, aber auch nicht ermittelt und brachliegend, sind dann Makulatur, wenn eine Kommune nicht in der Lage oder willens ist, diese Reserven zu aktivieren. Die Zielabweichung für die Planungsfläche NOK-05 in Walldürn wird deshalb verfolgt, weil man:</p> <p>a) ein rechtsgültiges Baugebiet „Steinäcker/Auerberg II“ nicht umgelegt bekommt,</p> <p>b) private Grundstückseigentümer nicht dazu bewegen kann, diese für eine Bebauung zu Verfügung zu stellen und</p> <p>c) es immer noch der einfachste Weg ist.</p> <p>Welches Instrumentarium stellt die Regionalplanung hier zur Verfügung, damit Kommunen sich in der Lage sehen, die Flächenreserven auch zu nutzen?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass eine systematische Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen zur Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Potenziale und somit auch zur verstärkten Innenentwicklung beiträgt. Hierzu bietet Raum+Monitor eine wichtige Grundlage. Da Maßnahmen der Innenentwicklung sich jedoch vielfach auf Flächen im Privatbesitz beziehen, ist deren Erfolg in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure vor Ort abhängig. Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren im Planungsrecht zunehmend Steuerungsinstrumente zur Innenentwicklung aufgenommen. Auch deren Anwendung ist jedoch ebenfalls auf der kommunalen Ebene vorgesehen. Um die Umsetzung sowohl planungsrechtlicher als auch kommunikativer Instrumente in den Kommunen zu stärken, werden in den Regionalplanentwurf folgende Ergänzungen im Begründungstext zu Plansatz 1.4.1.4 vorgenommen:</p> <p>Das Ziel Innen- vor Außenentwicklung ist als gesamtstrategisches Ziel zu verstehen, welches eine Vielzahl von Aspekten u.a. aus den Bereichen Städtebau bzw. Dorfentwicklung, Freiraumplanung, Sozialpolitik, Ökologie und Ökonomie zusammenführt. Zudem ist die Aktivierbarkeit von Wohnbauflächenpotenzialen im Bestand in hohem Maße von der Akzeptanz der Akteure aus Politik, Wohnungswirtschaft und Bürgerschaft vor Ort abhängig. Vor diesem Hintergrund sollen zur Erreichung des Ziels sowohl die Instrumente des Planungsrechts als auch die Möglichkeiten informeller Planungen und kommunikativer Maßnahmen zur Innenentwicklung ausgeschöpft werden.</p> <p>Mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Bewusstseins- und Akzeptanzbildung für die Innentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatzbeschluss der kommunalen Gremien zur Innenentwicklung, • Analyse demografischer Strukturen von Wohngebieten zur Ermittlung künftiger Wohn- und Versorgungsbedarfe sowie möglicher Leerstandspotenziale, • Ermittlung und kontinuierliches Monitoring vorhandener Flächenpotenziale (vgl. Plansätze 1.4.2.9 und 1.4.2.11) z.B. mithilfe der regionalen Datenbank Raum+Monitor (Innenentwicklungspotenziale, Baulückenkataster), Führen eines Leerstandskatasters, • Erstellung integrierter Innenentwicklungsstrategien und -konzepten als Grundlage für die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung, • kommunikative Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 237

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Bürgerschaft über die Vorteile der Innenentwicklung, Vernetzung von Wohnungsmarktakeuren, aktive Einbindung der Bürgerschaft in die Strategie- und Konzepterstellung,</p> <ul style="list-style-type: none">• aktive Ansprache von Grundstückseigentümern und Etablierung von Baulückenbörsen,• Beratungsangebote für Bau- und Sanierungswillige sowie Grundstückseigentümer, auch interkommunal,<ul style="list-style-type: none">• interkommunale Zusammenarbeit zur Vermeidung von Konkurrenzen zwischen Innen- und Außenentwicklung von Nachbargemeinden. <p>Mögliche Maßnahmen zur Umsetzung einer flächensparenden Wohnbauflächenentwicklung können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einsatz von bauplanungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten wie: Festlegung von Sanierungsgebieten, Erstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung oder sektoraler Bebauungspläne zur Wohnraumversorgung, Ausweisung urbaner Gebiete oder dörflicher Wohngebiete im Rahmen der Bebauungsplanung, Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde sowie Anordnung von Baugeboten,• Folgekostenberechnungen für Planungsalternativen im Rahmen der Bauleitplanung,• Nachverdichtung durch zusätzliche Bebauung auf großen Grundstücken, Ersatzneubauten in verdichteter Bauweise oder Aufstockung von Bestandsgebäuden,• Umnutzung vormals landwirtschaftlich oder gewerblich genutzter, mindergenutzter Immobilien und Grundstücken zu Wohnzwecken,• vorrangige Nutzung bereits versiegelter Flächen sowie• Realisierung einer qualitativ hochwertigen, verdichteten Bebauung. <p>Im Sinne der „doppelten Innenentwicklung“ sind bei der Aktivierung innerörtlicher Flächenpotenzialen die bauliche Entwicklung und die Entwicklung der innerörtlichen Grünstrukturen konzeptionell zusammenzuführen. Dabei sind die Belange einer flächensparenden innerörtlichen Siedlungsentwicklung mit den Anforderungen des Artenschutzes, der Klimaanpassung sowie der Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in Einklang zu bringen.</p> <p>Die angesprochene Zielabweichung ist nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 237

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3078	-	<p>Die Zielabweichung für die Planungsfläche NOK-05 entspricht nicht der im ERP dargelegten bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserve. Dieser Reserve entspricht jedoch das Baugebiet „Steinäcker/Auerberg II“.</p> <p>Die Zielabweichung für die Planungsfläche NOK-05 entspricht nicht der im ERP dargelegten städtebaulich sinnvollen und qualitativen Verdichtung. Dieser entsprechen jedoch viele unbebaute innerstädtische Grundstücke.</p> <p>Die Zielabweichung für die Planungsfläche NOK-05 entspricht nicht der im ERP dargelegten Funktionsmischung. Hier würde ein weiteres Quartier entstehen, dass der Konzeption kurzer Wege widerspricht, vielmehr zu einer Mehrbelastung an Individualverkehr führen wird.</p> <p>Die Zielabweichung für die Planungsfläche NOK-05 entspricht nicht der im ERP dargelegten Stärkung vorhandener Strukturen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar sowie in der 1. Änderung zu den Plankapiteln 1.4 und 1.5 werden die angesprochenen Punkte in Zielen und Grundsätzen der einzelnen Kapitel behandelt. Die angesprochene Zielabweichung ist nicht Regelungsbestand der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>Im Rahmen der aktuellen Regionalplanänderung finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Aktive Ausweisungen von Siedlungsflächen sind nicht Bestandteil der Regionalplanänderung und würden erst im nachgelagerten Bauleitplanverfahren erfolgen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung oder auch eines vorgelagerten Zielabweichungsverfahrens (vor Rechtskraft der Regionalplanänderung) sind dann die entsprechenden Bedarfe - auch mit Blick auf vorhandene Potenziale - nachzuweisen. Im Zusammenhang mit dem wohnbaulichen Bedarfsnachweis im Rahmen der Regionalplanänderung (Grundlage FNP 2030) wird die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 237

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes.</p> <p>Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 239

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3079	Umweltbericht 3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	<p>Die Zielabweichung der Planungsfläche NOK-05 von einem Regionalen Grünzug in eine Wohnbaufläche widerspricht der Zielsetzung zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft, sowie der Entwicklung und Sicherung von ausreichenden und qualitativollen Erholungs- und Freizeitinfraststrukturen insbesondere im Wohnumfeld.</p> <p>Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung soll die regionale Planungsebene dahin gestärkt werden, dass: die Regionalverbände stärker in die Biotopverbundplanung auf Landesebene einbezogen werden sollen. Die Planungsfläche NOK-05 ist Teilfläche des landesweiten Biotopverbundes und bedarf einer Stärkung und nicht einer Schwächung durch die Zielabweichung.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 239

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 240

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3080	Umweltbericht 4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	<p>Hier wird der Gebietsänderung NOK-05 eine Auswirkung auf die Schutzgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Wasser • Klima und Luft <p>zugewiesen. Der Änderungsbereich ist aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises schätzt das Gebiet auf Grund der Strukturvielfalt als hochwertig hinsichtlich des Artenreichtums ein. Der vorgesehene Änderungsbereich liegt im regionalen Biotopverbund (bedeutender Raum). Weiter heißt es in der 1. Änderung des ERP: Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen ist aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichen Konflikt auszugehen. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen artenschutzfachlicher Untersuchungen insbesondere auch mögliche negative Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem und das Habitat-Potenzial zu prüfen und durch entsprechende Maßnahmen bzw. ein schlüssiges Kompensationskonzept zu minimieren.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 240

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.</p> <p>Vertiefende artenschutzfachliche Prüfungen sind Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, wenn die konkrete Ausgestaltung des Baugebietes feststehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 240

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3081	Umweltbericht 4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	<p>Stellungnahme: Dem ist zu entgegnen, dass die Landesregierung mit der Änderung des Naturschutzgesetzes den Biotopverbund ausbauen und nicht reduzieren möchte. Der landesweite funktionale Biotopverbund wird wie im Biodiversitätsstärkungsgesetz beschlossen auf 15 Prozent der offenen Landesfläche ausgebaut. Um dieses Ziel zu erreichen, sind entsprechende Ressourcen ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich. Der Biotopverbund ist auf Ebene der Regionen und Kommunen planungsrechtlich zu sichern. In diesem Zusammenhang streben wir an, die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von Landschaftsplanen auf kommunaler Ebene – vergleichbar zur Flächennutzungsplanung – gesetzlich festzuschreiben (Koalitionsvertrag, S. 31).</p> <p>Bereits im Umweltbericht zur 1. Änderung des ERP von entsprechenden Maßnahmen bzw. einem schlüssigen Kompensationskonzept zu sprechen, widerspricht der voran genannten planungsrechtlichen Sicherung auf Ebene der Regionen.</p> <p>Des Weiteren spricht der Koalitionsvertrag davon Kulturlandschaften zu schützen: Unsere naturschutzfachlich wertvollen Kulturlandschaften wie artenreiche Blumenwiesen und Streuobstwiesen wollen wir konsequent schützen, zugleich aber die Bewirtschaftung attraktiver gestalten (Koalitionsvertrag, S. 31). Genau diese Kulturlandschaft wäre durch die Zielabweichung der Fläche NOK-05 in Wohnbaufläche betroffen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 240

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 307

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2871	-	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar ein. Der Regionalplanentwurf sieht die Versiegelung großer Landwirtschaftsflächen vor.</p> <p>Er berücksichtigt dabei nicht, daß diese Landwirtschaftsflächen zwingend für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse erforderlich sind. Durch eine weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad, der sowieso schon sehr gering ist (Obst 22 %, Gemüse 36%), noch weiter verringert und macht weitere Importe aus dem Ausland nötig. Dies ist nicht geeignet, Klimaaufreundlichkeit überhaupt erst herzustellen.</p> <p>Die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei der Erstellung von zukunftsweisenden Planungen zu untersuchen und berücksichtigen, ist von dieser Regionalplanung nicht erfüllt und entspricht somit nicht den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 320

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3153	Raumnutzungskarte	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch in und um Hohensachsen, zum Erhalt des Naturschutzes und der regionalen Landwirtschaft!	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 321

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3154	Raumnutzungskarte	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch in und um Hohensachsen. Ausdrücklich setze ich mich für den Erhalt des Naturschutzes und der regionalen Landwirtschaft ein.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 302

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3132	-	Hiermit lege ich Einspruch ein, gegen den weiteren Flächenverbrauch mit Hinweis auf die Bedeutung der Feldflur und den Artenschutz. Boden ist unser wichtigstes gut.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3493	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden. Es werden erhebliche zusätzliche Flächen neu für Gewerbe und Industrie vorgeschlagen. Zudem werden im Norden des Ortsteils Hirschberg-Großsachsen, westlich der B3, Siedlungsflächen Wohnen dargestellt, wo heute landwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen.</p> <p>Ich beantrage, dass die genannten Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Folgende Gründe möchte ich dafür geltend machen:</p> <p>Eine derart umfangreiche zusätzliche Bodenversiegelung ist nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr angezeigt. Wertvolles Ackerland würde so dauerhaft versiegelt und stünde für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Nicht nur der seit langem bekannte Klimawandel, sondern jüngst auch die Coronakrise haben uns globale Abhängigkeiten deutlich wie nie vor Augen geführt. Voraussichtlich werden sich diese perspektivisch auch in der Nahrungsmittelversorgung bzw. in der Versorgung mit weiteren landwirtschaftlichen Grundprodukten, z.B. für Kraftstoffe oder selbst Kleidung, bemerkbar machen. Sich das Potenzial, diese Produkte als Bundesrepublik in größerem Umfang selbst zu produzieren, mit Gewerbeflächen dauerhaft wortwörtlich zu verbauen, ist keine zukunftsorientierte Planung. Außerdem trägt der Erhalt unserer Landwirtschaftsflächen dazu bei, die Klimabilanz nicht weiter zu verschlechtern, weil weitere Produkte über längere Transportwege eingeführt werden müssten statt sie lokal zu produzieren.</p> <p>Hinzu kommt, dass die ermöglichte Versiegelung zwangsläufig zu höheren Oberflächenabflüssen führen wird. Ob eine Versickerung des somit belasteten Regenwassers auf den Grundstücken trotz Vorbehandlung in gleicher Qualität wie auf unversiegelten Feldern möglich sein wird, bleibt fraglich.</p> <p>Aus diesen und vielen weiteren Gründen ist der Boden als eines der Schutzgüter in § 1 BauGB aufgeführt. Dies sollte ernst genommen werden. Große Agglomerationen versiegelter Fläche führen bekanntermaßen zu sommerlichen Hitzeinseln, die die Menschen, die auf den Gewerbeflächen arbeiten, stark belasten können. Einer weiteren Belastung kann vorgebeugt werden, indem</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>keine weiteren Flächen unmittelbar angrenzend bebaut werden.</p> <p>Die Gemeinde Hirschberg sieht sich als Teil der Ferienregion Bergstraße-Odenwald. Zu den Attraktionen der Region zählt auch der freie Blick von den Höhen der Bergstraße in die Rheinebene. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf die der Blick der Betrachters fällt, nun immer weiter, teils mit massiven Logistikgebäuden, zu bebauen, wird in seiner Gesamtwirkung die Attraktivität der Region schmälern und damit den Tourismus auf Dauer reduzieren. Dies gilt ebenso mit Blick auf die Siedlungsstruktur entlang der Bergstraße. Die Siedlungsstruktur der Bergstraße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von alten Dörfern mit Freiflächen, die sie durch große Grünzonen jeweils voneinander abgrenzen. Die alten Orte reihen sich in der Art wie eine Perlenkette entlang der Hügelkette zum Odenwald auf. Um diese Struktur und damit die lokale Kulturlandschaft zu erhalten und weiter zu pflegen, ist es dringend geboten, die verbleibenden Freiräume zwischen den Orten entlang der Bergstraße von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies betrifft mindestens die Bereiche zwischen der Autobahn 5 im Westen und beidseitig der B 3 im Osten. Die Freihaltung dieser Grünstrukturen ist von elementarer Bedeutung für den Erhalt des gesamten Landschaftsbilds der Badischen Bergstraße!</p> <p>Arbeitsplätze, die durch neue Gewerbeflächen im Gemeindegebiet entstehen könnten, bringen nur dann etwas in die kommunalen Kassen ein, wenn die Menschen gleichzeitig auch vor Ort wohnen. Insbesondere in einer Metropolregion sind die räumlichen Abhängigkeiten aber so verflochten, dass eine Gemeinde der kurzen Wege zwar wünschenswert, in der Praxis für den oder die Einzelne jedoch nur selten Wirklichkeit ist. In einer kleinen Gemeinde wie Hirschberg wird dies umso unwahrscheinlicher.</p> <p>Die Neuausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen wird zwar Steuereinnahmen generieren. Diese stehen jedoch nicht im Verhältnis zu den (zunächst nicht monetären) Opfern, die die Gemeinde mit der Aufgabe von Ackerland langfristig dafür erbringt. Es gilt nicht ohne Sinn der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Möglichkeiten hierzu, beispielsweise ein (inter)kommunales Leerstandskataster, müssen zunächst ausgeschöpft werden, bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die zusätzlichen Gewerbeflächen vor dem Hintergrund meiner Argumentation aus dem Entwurf zur Regionalplanänderung herauszunehmen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3494	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden. Es werden erhebliche zusätzliche Flächen neu für Gewerbe und Industrie vorgeschlagen. Zudem werden im Norden des Ortsteils Hirschberg-Großsachsen, westlich der B3, Siedlungsflächen Wohnen dargestellt, wo heute landwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen.</p> <p>Ich beantrage, dass die genannten Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Folgende Gründe möchte ich dafür geltend machen:</p> <p>Eine derart umfangreiche zusätzliche Bodenversiegelung ist nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr angezeigt. Wertvolles Ackerland würde so dauerhaft versiegelt und stünde für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Nicht nur der seit langem bekannte Klimawandel, sondern jüngst auch die Coronakrise haben uns globale Abhängigkeiten deutlich wie nie vor Augen geführt. Voraussichtlich werden sich diese perspektivisch auch in der Nahrungsmittelversorgung bzw. in der Versorgung mit weiteren landwirtschaftlichen Grundprodukten, z.B. für Kraftstoffe oder selbst Kleidung, bemerkbar machen. Sich das Potenzial, diese Produkte als Bundesrepublik in größerem Umfang selbst zu produzieren, mit Gewerbeflächen dauerhaft wortwörtlich zu verbauen, ist keine zukunftsorientierte Planung. Außerdem trägt der Erhalt unserer Landwirtschaftsflächen dazu bei, die Klimabilanz nicht weiter zu verschlechtern, weil weitere Produkte über längere Transportwege eingeführt werden müssten statt sie lokal zu produzieren.</p> <p>Hinzu kommt, dass die ermöglichte Versiegelung zwangsläufig zu höheren Oberflächenabflüssen führen wird. Ob eine Versickerung des somit belasteten Regenwassers auf den Grundstücken trotz Vorbehandlung in gleicher Qualität wie auf unversiegelten Feldern möglich sein wird, bleibt fraglich.</p> <p>Aus diesen und vielen weiteren Gründen ist der Boden als eines der Schutzgüter in § 1 BauGB aufgeführt. Dies sollte ernst genommen werden. Große Agglomerationen versiegelter Fläche führen bekanntermaßen zu sommerlichen Hitzeinseln, die die Menschen, die auf den Gewerbeflächen arbeiten, stark belasten können. Einer weiteren Belastung kann vorgebeugt werden, indem</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>keine weiteren Flächen unmittelbar angrenzend bebaut werden.</p> <p>Die Gemeinde Hirschberg sieht sich als Teil der Ferienregion Bergstraße-Odenwald. Zu den Attraktionen der Region zählt auch der freie Blick von den Höhen der Bergstraße in die Rheinebene. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf die der Blick der Betrachters fällt, nun immer weiter, teils mit massiven Logistikgebäuden, zu bebauen, wird in seiner Gesamtwirkung die Attraktivität der Region schmälern und damit den Tourismus auf Dauer reduzieren. Dies gilt ebenso mit Blick auf die Siedlungsstruktur entlang der Bergstraße. Die Siedlungsstruktur der Bergstraße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von alten Dörfern mit Freiflächen, die sie durch große Grünzonen jeweils voneinander abgrenzen. Die alten Orte reihen sich in der Art wie eine Perlenkette entlang der Hügelkette zum Odenwald auf. Um diese Struktur und damit die lokale Kulturlandschaft zu erhalten und weiter zu pflegen, ist es dringend geboten, die verbleibenden Freiräume zwischen den Orten entlang der Bergstraße von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies betrifft mindestens die Bereiche zwischen der Autobahn 5 im Westen und beidseitig der B 3 im Osten. Die Freihaltung dieser Grünstrukturen ist von elementarer Bedeutung für den Erhalt des gesamten Landschaftsbilds der Badischen Bergstraße!</p> <p>Arbeitsplätze, die durch neue Gewerbeflächen im Gemeindegebiet entstehen könnten, bringen nur dann etwas in die kommunalen Kassen ein, wenn die Menschen gleichzeitig auch vor Ort wohnen. Insbesondere in einer Metropolregion sind die räumlichen Abhängigkeiten aber so verflochten, dass eine Gemeinde der kurzen Wege zwar wünschenswert, in der Praxis für den oder die Einzelne jedoch nur selten Wirklichkeit ist. In einer kleinen Gemeinde wie Hirschberg wird dies umso unwahrscheinlicher.</p> <p>Die Neuausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen wird zwar Steuereinnahmen generieren. Diese stehen jedoch nicht im Verhältnis zu den (zunächst nicht monetären) Opfern, die die Gemeinde mit der Aufgabe von Ackerland langfristig dafür erbringt. Es gilt nicht ohne Sinn der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Möglichkeiten hierzu, beispielsweise ein (inter)kommunales Leerstandskataster, müssen zunächst ausgeschöpft werden, bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die zusätzlichen Gewerbeflächen vor dem Hintergrund meiner Argumentation aus dem Entwurf zur Regionalplanänderung herauszunehmen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3495	Raumnutzungskarte	<p>im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden. Es werden erhebliche zusätzliche Flächen neu für Gewerbe und Industrie vorgeschlagen. Zudem werden im Norden des Ortsteils Hirschberg-Großsachsen, westlich der B3, Siedlungsflächen Wohnen dargestellt, wo heute landwirtschaftlich genutzte Flächen bestehen.</p> <p>Ich beantrage, dass die genannten Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Folgende Gründe möchte ich dafür geltend machen:</p> <p>Eine derart umfangreiche zusätzliche Bodenversiegelung ist nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr angezeigt. Wertvolles Ackerland würde so dauerhaft versiegelt und stünde für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Nicht nur der seit langem bekannte Klimawandel, sondern jüngst auch die Coronakrise haben uns globale Abhängigkeiten deutlich wie nie vor Augen geführt. Voraussichtlich werden sich diese perspektivisch auch in der Nahrungsmittelversorgung bzw. in der Versorgung mit weiteren landwirtschaftlichen Grundprodukten, z.B. für Kraftstoffe oder selbst Kleidung, bemerkbar machen. Sich das Potenzial, diese Produkte als Bundesrepublik in größerem Umfang selbst zu produzieren, mit Gewerbeflächen dauerhaft wortwörtlich zu verbauen, ist keine zukunftsorientierte Planung. Außerdem trägt der Erhalt unserer Landwirtschaftsflächen dazu bei, die Klimabilanz nicht weiter zu verschlechtern, weil weitere Produkte über längere Transportwege eingeführt werden müssten statt sie lokal zu produzieren.</p> <p>Hinzu kommt, dass die ermöglichte Versiegelung zwangsläufig zu höheren Oberflächenabflüssen führen wird. Ob eine Versickerung des somit belasteten Regenwassers auf den Grundstücken trotz Vorbehandlung in gleicher Qualität wie auf unversiegelten Feldern möglich sein wird, bleibt fraglich.</p> <p>Aus diesen und vielen weiteren Gründen ist der Boden als eines der Schutzgüter in § 1 BauGB aufgeführt. Dies sollte ernst genommen werden. Große Agglomerationen versiegelter Fläche führen bekanntermaßen zu sommerlichen Hitzeinseln, die die Menschen, die auf den Gewerbeflächen arbeiten, stark belasten können. Einer weiteren Belastung kann vorgebeugt werden, indem</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>keine weiteren Flächen unmittelbar angrenzend bebaut werden.</p> <p>Die Gemeinde Hirschberg sieht sich als Teil der Ferienregion Bergstraße-Odenwald. Zu den Attraktionen der Region zählt auch der freie Blick von den Höhen der Bergstraße in die Rheinebene. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf die der Blick der Betrachters fällt, nun immer weiter, teils mit massiven Logistikgebäuden, zu bebauen, wird in seiner Gesamtwirkung die Attraktivität der Region schmälern und damit den Tourismus auf Dauer reduzieren. Dies gilt ebenso mit Blick auf die Siedlungsstruktur entlang der Bergstraße. Die Siedlungsstruktur der Bergstraße ist gekennzeichnet durch einen Wechsel von alten Dörfern mit Freiflächen, die sie durch große Grünzonen jeweils voneinander abgrenzen. Die alten Orte reihen sich in der Art wie eine Perlenkette entlang der Hügelkette zum Odenwald auf. Um diese Struktur und damit die lokale Kulturlandschaft zu erhalten und weiter zu pflegen, ist es dringend geboten, die verbleibenden Freiräume zwischen den Orten entlang der Bergstraße von weiterer Bebauung freizuhalten. Dies betrifft mindestens die Bereiche zwischen der Autobahn 5 im Westen und beidseitig der B 3 im Osten. Die Freihaltung dieser Grünstrukturen ist von elementarer Bedeutung für den Erhalt des gesamten Landschaftsbilds der Badischen Bergstraße!</p> <p>Arbeitsplätze, die durch neue Gewerbeflächen im Gemeindegebiet entstehen könnten, bringen nur dann etwas in die kommunalen Kassen ein, wenn die Menschen gleichzeitig auch vor Ort wohnen. Insbesondere in einer Metropolregion sind die räumlichen Abhängigkeiten aber so verflochten, dass eine Gemeinde der kurzen Wege zwar wünschenswert, in der Praxis für den oder die Einzelne jedoch nur selten Wirklichkeit ist. In einer kleinen Gemeinde wie Hirschberg wird dies umso unwahrscheinlicher.</p> <p>Die Neuausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen wird zwar Steuereinnahmen generieren. Diese stehen jedoch nicht im Verhältnis zu den (zunächst nicht monetären) Opfern, die die Gemeinde mit der Aufgabe von Ackerland langfristig dafür erbringt. Es gilt nicht ohne Sinn der Grundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“. Die Möglichkeiten hierzu, beispielsweise ein (inter)kommunales Leerstandskataster, müssen zunächst ausgeschöpft werden, bevor neue Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die zusätzlichen Gewerbeflächen vor dem Hintergrund meiner Argumentation aus dem Entwurf zur Regionalplanänderung herauszunehmen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 568

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
-------	--------------------------	----------	----------------------

		Zudem plädiere ich insbesondere dafür, auf die Ausweisung der benannten Siedlungsfläche Wohnen am Nordrand von Hirschberg-Großsachsen zu verzichten.	
--	--	--	--

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 291

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3125	-	Bezüglich dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar erhebe ich mit Hinweis auf die Bedeutung unserer Feldflur für uns alle, besonders aber für den Naturschutz und die Landwirtschaft Einspruch gegen den darin vorgesehenen weiteren Flächen - Verbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 367

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3181	-	<p>Ich bin zwar kein Otterstadter Bürger. Aber von Speyer.</p> <p>Unser Erholungsgebiet ist im Reffenthal. Wir machen um Otterstadt herum viele Spaziergänge oder Radtouren. Deshalb bin ich vollkommen gegen eine weitere Versiegelung der jetzt so schönen Landschaft.</p> <p>Ein weiteres wichtiges Argument ist: ich möchte, dass es der Landwirtschaft weiterhin möglich sein soll regionale Produkte zu produzieren.</p> <p>Ich bin weder mit einem Landwirt verwandt oder befreundet, aber es ist die Meinung unserer Familie als relativ Außenstehende.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 185

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3036	-	<p>Der Regionalplanentwurf sieht die Versiegelung weiterer Flächen, vor allem landwirtschaftlicher Flächen in dramatischem Ausmaß vor! Durch diesen weiteren Flächenverbrauch werden Naturbiotope, Anbau heimischer Nahrungsmittel und die Artenvielfalt gravierend beeinträchtigt. Durch weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad verringert, noch mehr Importe aus dem Ausland werden nötig. Dies trägt zu weiterer Verschlechterung der CO-2 Bilanz bei. Bodenschutz ist essentiell für Klimaschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3037	-	<p>Die Feldflur westlich der B 3 vor Weinheim muss für Landwirtschaft und Erholung erhalten werden. Sie ist wichtig für die Kaltluftentstehung, Grundwasserbildung und Wasserhaushalt, das Klima in der Stadt. Gleiches gilt für die Flächen westlich der B3 vor Hirschberg, Sulzbach, Laudenschbach und Hemsbach. Das Gewann Breitwiesen ist entsprechend dem Bürgerentscheid als landwirtschaftliche Vorrangfläche auszuweisen.</p> <p>Gerade in der ohnehin dicht besiedelten Metropolregion brauchen wir diese Grünflächen als Frischluftschneisen, als Wasserspeicher, als Erholungsgebiete für uns und zukünftige Generationen. Die klimatischen Verhältnisse werden bei weiterer Bebauung unerträglich!</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der Gesamtabwägung der Erkenntnisse aus der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird sich sich Flächenkulisse für potentielle Wohnbau- oder Gewerbeflächen verändern (z.B. werden die Flächen RNK 01 und RNK 23 nicht weiterverfolgt). Die angesprochene Fläche Breitwiesen im Bereich Weinheim ist nicht Bestandteil der 1. Änderung zur regionalen Siedlungsstruktur, sondern muss in einer separaten Fortschreibung/Änderung zur regionalen Freiraumstruktur erfolgen (hier: Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 185

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3038	-	<p>Die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz, insbesondere die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei zukunftsweisenden Planungen zu berücksichtigen, sind m.E. bei diesem Planentwurf nicht erfüllt.</p> <p>Durch derartige Planung wird das Ziel „Netto-Null beim Flächenverbrauch“ konterkariert und die Gefährdung unserer Gesundheit durch die weitreichenden Folgen von Bodenversiegelung und Umweltzerstörung in Kauf genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
3039	-	<p>Ich sehe mein Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 GG) verletzt und fordere den Verband auf, eine geänderte Planung, vorzulegen, die unsere Kulturlandschaft und den natürlichen Boden erhält.</p> <p>Für wirtschaftliche Entwicklung sind die vorhandenen bebauten Flächen zu nutzen, Leerstände, Unternutzungen und Industriebrachen gibt es genug, auch im gesamten Rhein-Neckar-Raum.</p> <p>Dies wäre wirklich nachhaltig und würde künftigen Generationen nicht die Lebensgrundlage Boden entziehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Regionalplanung ist gem. der Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes zu einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Neben der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind auch die Aussagen des rechtskräftigen Regionalplans heranzuziehen (z.B. Kulturlandschaftsschutz Kap. 2.2.8, Bodenschutz Kap. 2.2.2).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 277

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3117	-	Hiermit lege ich Einspruch ein. Ich bin gegen den weiteren Flächenverbrauch mit Hinweis auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 299

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3130	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch auf den weiteren Flächenverbrauch für den Erhalt der Landschaft in Hohensachsen.</p> <p>Als gebürtige Hohensachsenerin, bin ich der Meinung, dass die Bedeutung der noch unbebauten Kulturlandschaft für uns alle enorm wichtig ist!</p> <p>Wenn ich die letzten 40 Jahre betrachte, ist fast alles bebaut, wo wir als Kinder gespielt haben; deshalb sollte das bisschen Etwas, was noch geblieben ist, auch so bleiben.</p> <p>Wenn ich Haus an Haus wohnen möchte, dann kann ich in die Stadt ziehen - dann brauche ich kein Haus auf dem "Land".</p> <p>Ich hoffe sehr, dass man sich gegen eine weitere Bebauung und ein weiterhin "blühendes Hohensachsen" entscheidet!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 569

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3408	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-18	Ich wende mich gegen Maßnahmen in Zusammenhang mit der vom Gemeinderat der Gemeinde Dielheim erteilten Ermächtigung an die Verwaltung der Gemeinde Dielheim, den Antrag für die Aufnahme der Fläche „Erweiterung Im Weißbaum“ für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu stellen. Soweit für mich ersichtlich, geht es um Planungen im Zusammenhang mit dem Gebiet RNK-18:	Wird gefolgt In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-18 teilweise als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie teilweise als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.
3409	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-18	Das Gebiet im südöstlichen Bereich der Fläche „Erweiterung Im Weißbaum“ ist natur- und artenschutzrechtlich besonders Schützens- und erhaltenswert. Dies ist den auf kommunaler Ebene tätigen maßgeblichen Entscheidungsträgern auch bekannt, wurde jedoch im Rahmen des Beschlusses zum Gesamt- und Innenentwicklungskonzept „Strategie Dielheim 2035“ nicht hinreichend berücksichtigt, obwohl es bereits im Rahmen der Beauftragung des Planungs- und Strategiebüros im Hinblick auf den Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Planungsressourcen und Haushaltsmitteln hätte berücksichtigt werden müssen. In den in meinem Eigentum befindlichen Flächen (FISNr: 9288 und 9289) im südöstlichen Bereich der Fläche sowie in Flächen im angrenzenden Bereich sind bereits seit jeher gesetzlich besonders streng geschützte Arten vorzufinden, unter anderem: Zauneidechse, Haselmaus, Wechselkröte, Blindschleiche, Bergmolch, Baumläufer, Bienenfresser, div. Fledermäuse, div. Spechte, usw.... Die Gemeinde sollte daher bezüglich der Fläche „Erweiterung Im Weißbaum“ umplanen, indem sie etwa auf den Norden der Fläche ausweicht oder indem sie, besser, ein anderes Gebiet in den Blick nimmt.	Wird nicht gefolgt Die genannten Flurstücke (Nr. 9288 und 9289) befinden sich bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die bisherige Darstellung in der Raumnutzungskarte bestehen. Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 569

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3410	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-18	<p>Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wieso im Vergleich zur bisherigen RNK-18-Planung durch eine Verlagerung in den Süd(osten) das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zusätzlich bzw. richtigerweise stärker betroffen werden soll. Jedenfalls führt die Planung der Gemeinde Dielheim und wohl auch die bisherige RNK-18-Planung zu einem bedeutenden artenschutzfachlichen Konflikt.</p> <p>Die Fläche darf daher nicht so wie von der Gemeinde angedacht als Wohnbaufläche in den Regionalplan aufgenommen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die genannten Flurstücke (Nr. 9288 und 9289) befinden sich bereits im gültigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014 (Raumnutzungskarte) innerhalb von restriktionsfreien Bereichen. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die bisherige Darstellung in der Raumnutzungskarte bestehen.</p> <p>Das Gebiet RNK-18 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 138

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2953	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>Dieses Streuobstgebiet ist in Walldürn einmalig, da es sich über Generationen entwickelt hat.</p> <p>Bei der heute ausgeräumten Agrarlandschaft ist dies um so wichtiger.</p> <p>Eine Neuauflage einer solchen Streuobstlandschaft würde viele Jahrzehnte brauchen, bis sie für die Natur wieder wertvoll ist.</p> <p>Nach §33 müssen Streuobstwiesen erhalten bleiben. Dadurch können diese Streuobstwiesen des Vorderen Wasen II nicht in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Diese Streuobstfläche ist für nachfolgende Generationen unbedingt zu erhalten.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 138

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 138

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2954	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Die Planungsfläche befindet sich mitten im Biotopverbund, liegt im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, und im regionalen Grünzug. Zudem ist sie für die Walldürner ein wichtiges Naherholungsgebiet. Da die geplante Fläche NOK05 dem Naturparkplan 2030 widerspricht, ist diese aus dem FNP2030 zu streichen.	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 138

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 138

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2955	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	<p>1100 Bürger haben für eine Ablehnung dieser Fläche als Baugebiet bei einer Unterschriftenaktion gestimmt. Diese Bürgermeinung muss unbedingt von der Politik respektiert und berücksichtigt werden, da diese die Aufgabe hat, die Anliegen der Bürger aktiv zu vertreten. Es wäre zu begrüßen, wenn die Politiker sich nicht nur für den Naturschutz aussprechen, sondern diesen auch aktiv umsetzen würden.</p> <p>Mit dem Baugebiet Steinäcker-Auerberg II gibt es bereits ein 5,8ha großes rechtskräftiges Baugebiet. Im Gebiet "Roter Weg" könnte man ein weiteres Baugebiet erschließen, wenn man nur wollte. Weiter gibt es viele Baulücken, und freien Wohnraum, der genutzt werden könnte.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Blick auf den wohnbaulichen Bedarfsnachweis die Rücknahme einer wohnbaulichen Fläche im Flächennutzungsplan in einer Größenordnung von ca. 2,5 ha notwendig. Nach Rücksprache mit der Gemeinde ist die Rücknahme einer Wohnbaufläche dieser Größenordnung im Orsteil Altheim im Bereich des Gebietes Gütleinsacker IV vorgesehen. Um einen solchen Flächentausch vor der hierfür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 138

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			raumordnerisch abzusichern, wird zwischen der Stadt Walldürn und dem Verband Region Rhein-Neckar im weiteren Verlauf der Regionalplanänderung ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 184

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2968	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Die Flurgemarkungsveränderung Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30) zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie- und Gewerbenutzung betreffend, nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die ausgewiesene Fläche grenzt direkt an den Reiterhof der Familie [Name anonymisiert], [Adresse anonymisiert], Wiesloch. Der Hof beheimatet über 100 Pferde, auf den genannten Grundstücken befinden sich Weideflächen, die bei Wegfall den Hof in seiner Existenz gefährden.</p> <p>Die Fläche grenzt an ein Naturschutzgebiet, seltene Vögel, wie der Wanderfalke und die Nachtigall haben hier ihre Reviere und Brutbereiche.</p> <p>Der Hof ist für die Wieslocher Bevölkerung Ausgangspunkt für den Aufenthalt in den nahegelegenen Weinbergen. Die Planungsbereiche sind landschaftlich schützenswert.</p> <p>Im Süden befindet sich bereits die Bundesautobahn 6, durch die Bebauung im Norden des Hofes wird dieser in eine Art Zange genommen, Menschen und Tiere dadurch beeinträchtigt.</p> <p>Die Lärmbelastung der A6 ist bereits jetzt sehr hoch, durch ein neues Gewerbegebiet werden zusätzliche Lärmquellen geschaffen, die die Gesundheit der Besucher und der dort lebenden Tiere gefährden.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie diese Aspekte und überprüfen das Vorhaben.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer			Stellungnahme-ID: 331
Privat			

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3361	-	Aus folgenden Gründen heraus erhebe ich Einspruch gegen den im neuen Regionalplan vorgesehenen weiteren Flächenverbrauch zur Erweiterung der Siedlungsfläche in Weinheim und Hirschberg.	Wird zur Kenntnis genommen
3362	Raumnutzungskarte	Die zunehmende Bebauung durch Siedlungs- und Gewerbebau in Weinheim und Hirschberg ist quantitativ sehr hoch.	Wird zur Kenntnis genommen
3363	Raumnutzungskarte	Wichtige Merkmale der Kulturlandschaft gehen verloren. Landwirtschaftliche Flächen werden fragmentiert und so für die Landwirte unwirtschaftlich.	Wird zur Kenntnis genommen
3364	Raumnutzungskarte	Bodenfläche wird versiegelt, Regenwasser kann nicht gespeichert werden, die Luft heizt sich auf und wichtige Frischluftkorridore verschwinden. Es kann weniger CO2 gebunden werden und weniger Sauerstoff produziert werden.	Wird zur Kenntnis genommen
3365	Raumnutzungskarte	Es gibt kein Konzept für die Infrastruktur. Welche Form der Mobilität ist geplant? Wo können sich Neubürger versorgen? In welche Kindertagesstätten und Schulen gehen die Kinder. Schon jetzt ist das Straßennetz in den Wohngebieten unzureichend.	Wird zur Kenntnis genommen
3366	Raumnutzungskarte	Die Pandemie hat gezeigt wie wichtig unsere natürlichen Rückzugsgebiete, auch für Bürger aus dem Umland, für unsere Regeneration sind.	Wird zur Kenntnis genommen
3367	Raumnutzungskarte	Gelder die jetzt für kurze Zeit durch Verkauf und Bebauung erwirtschaftet werden, stopfen kurzfristig Haushaltslöcher. Der Verlust durch die verlorene Kultur- und Ackerlandschaft ist monetär nicht ersetzbar. Hier gehen die „grünen“ Ersparnisse für uns und unsere Nachkommen unwiederbringlich verloren.	Wird zur Kenntnis genommen
3368	Raumnutzungskarte	Zusammenfassend möchte ich zum Ausdruck bringen, dass es in einer Zeit der Klimakrise kurzsichtig ist Flächen zu bebauen, die der Frischluftzufuhr dienen, Wasser speichern können und einer Luftherwärmung entgegenwirken. Weiter geht Kulturlandschaft sowie ein Naherholungsgebiet verloren. Die Infrastruktur für einen Bevölkerungszuwachs ist nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3428	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG02-G	<p>Einwendung zur Änderung des Regionalplanes Die Bürgerinitiative BBHirschberg fordert die Verbandsversammlung auf, folgende Punkte bei den geplanten Änderungen zum Regionalplan berücksichtigen und entsprechend zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden Hemsbach und Hirschberg zu berücksichtigen und die geplanten Änderungen rückgängig zu machen. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G, RNK 23. Hier sind die geplanten Flächen aus dem Regionalplan zu entfernen. 2. Die Flächen sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft auszuweisen <p>Begründung allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese massive Zunahme an Flächen für potentielle Gewerbe- und Siedlungsgebiete widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat. - Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ - Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.- Die Basis der Änderung der Gewerbeflächen war die „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar der Firma CIMA“ vom Dezember 2019. Diese Studie beruht in erster Linie auf Daten aus 2018 und davor. Dies bedeutet, dass neuere Entwicklungen, wie z.B verstärkter Trend zu Homeoffice durch die Corona-Krise, nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich ausschließlich um eine Fortschreibung der Vergangenheit ohne die veränderten Bedingungen bezüglich Umweltschutz (Förderung der Biodiversität, Umweltschutz, Wasserversorgung, regionale Ernährung etc.) und die veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Trend zu Homeoffice, Urteil Bundesverfassungsgerecht, Koalitionsvertrag BW (Netto-Null) etc.) der letzten Zeit zu berücksichtigen. Es wurde überwiegend der Bedarf des Gewerbes und der Industrie abgebildet. Eine ausreichende Berücksichtigung 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>des Umweltschutzes z.B. durch entsprechende Einbindung von Gremien wie BUND, NaBu etc. fand nicht statt. Hier liegt nach unserer Einschätzung eine unausgewogene Betrachtung vor. Diese sieht man auch an der Zusammensetzung der Teilnehmer der Workshops in Vorfeld der Studie. Auch die Wahl der Vergleichsregionen kann angezweifelt werden. Darüber hinaus ist die Anrechnung der bestehenden Potentiale (nur 50%) und die Begründung (nicht marktgängig) nicht akzeptabel und muss angezweifelt werden. Hier kann man durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen! Wenn man dies zugrunde legt, ist mehr potentielle Fläche verfügbar als der einseitig (s.o.) ermittelte Bedarf! Damit ergibt sich kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen!</p>	
		<p>Begründung speziell für Hirschberg RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang (52% zu 48%) entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. D.h. dass sich hier die Bevölkerung keine weitere Flächenausweisung wünscht. Diese Fläche ist im Potential nicht berücksichtigt. - Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Umweltschutz ist. - Zusätzlich ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Logistik aufgrund der Verkehrssituation abzulehnen. Schon heute sind die Straßen marode und auch die geplante Erneuerung und ein zusätzlicher Bypass wird nicht zur Entlastung des Verkehrs durch zusätzliche Gewerbegebiete führen. Im Gegenteil: Die Erschließung der Hirschberger Fläche zwischen Autobahn und Schienen ist verkehrstechnisch für Schwerlastverkehr nicht zu realisieren. Darüber hinaus sind die bestehenden, bereits genehmigten Flächen für weitere Gewerbegebiete noch nicht berücksichtigt. - Der Beschluss der Gemeindegremien auf Entfernung der zusätzlichen Flächen auf der Gemarkung Hirschberg ist zu berücksichtigen. - Das Gebiet ist bevorzugtes Habitat für Wanderfalken und schließt sich an das Natura2000-Gebiet in Dossenheim-Schriesheim an. (Bedeutung: Wichtiges Brutgebiet für Uhu und Wanderfalke. Eines der wenigen Brutvorkommen von 	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Zipp- und Zaunammer in Baden-Württemberg. Freie Felsränder in unterschiedlicher Exposition. Alte Weinbaulandschaft an der landwirtschaftlich reizvollen Bergstraße zwischen Rheinebene und Odenwald). Darüber sind die Äcker Nahrungsquelle für Schwarzstörche, die in letzter Zeit verstärkt auftreten.</p> <p>- Die Flächen von RNK-VRG03-G (Hirschberger Teil) sind landwirtschaftliche Nutzflächen die biologisch (regenerative Landwirtschaft) bewirtschaftet werden. Hier findet aktiver Humusaufbau statt. Damit wird CO² gebunden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3429	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Einwendung zur Änderung des Regionalplanes Die Bürgerinitiative BBHirschberg fordert die Verbandsversammlung auf, folgende Punkte bei den geplanten Änderungen zum Regionalplan berücksichtigen und entsprechend zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden Hemsbach und Hirschberg zu berücksichtigen und die geplanten Änderungen rückgängig zu machen. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G, RNK 23. Hier sind die geplanten Flächen aus dem Regionalplan zu entfernen. 2. Die Flächen sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft auszuweisen <p>Begründung allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese massive Zunahme an Flächen für potentielle Gewerbe- und Siedlungsgebiete widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat. - Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ - Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.- Die Basis der Änderung der Gewerbeflächen war die „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar der Firma CIMA“ vom Dezember 2019. Diese Studie beruht in erster Linie auf Daten aus 2018 und davor. Dies bedeutet, dass neuere Entwicklungen, wie z.B verstärkter Trend zu Homeoffice durch die Corona-Krise, nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich ausschließlich um eine Fortschreibung der Vergangenheit ohne die veränderten Bedingungen bezüglich Umweltschutz (Förderung der Biodiversität, Umweltschutz, Wasserversorgung, regionale Ernährung etc.) und die veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Trend zu Homeoffice, Urteil Bundesverfassungsgerecht, Koalitionsvertrag BW (Netto-Null) etc.) der letzten Zeit zu berücksichtigen. Es wurde überwiegend der Bedarf des Gewerbes und der Industrie abgebildet. Eine ausreichende Berücksichtigung 	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>des Umweltschutzes z.B. durch entsprechende Einbindung von Gremien wie BUND, NaBu etc. fand nicht statt. Hier liegt nach unserer Einschätzung eine unausgewogene Betrachtung vor. Diese sieht man auch an der Zusammensetzung der Teilnehmer der Workshops in Vorfeld der Studie. Auch die Wahl der Vergleichsregionen kann angezweifelt werden. Darüber hinaus ist die Anrechnung der bestehenden Potentiale (nur 50%) und die Begründung (nicht marktgängig) nicht akzeptabel und muss angezweifelt werden. Hier kann man durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen! Wenn man dies zugrunde legt, ist mehr potentielle Fläche verfügbar als der einseitig (s.o.) ermittelte Bedarf! Damit ergibt sich kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen!</p>	
		<p>Begründung speziell für Hirschberg RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang (52% zu 48%) entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. D.h. dass sich hier die Bevölkerung keine weitere Flächenausweisung wünscht. Diese Fläche ist im Potential nicht berücksichtigt. - Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Umweltschutz ist. - Zusätzlich ist die Ausweisung von zusätzlichen Flächen für Logistik aufgrund der Verkehrssituation abzulehnen. Schon heute sind die Straßen marode und auch die geplante Erneuerung und ein zusätzlicher Bypass wird nicht zur Entlastung des Verkehrs durch zusätzliche Gewerbegebiete führen. Im Gegenteil: Die Erschließung der Hirschberger Fläche zwischen Autobahn und Schienen ist verkehrstechnisch für Schwerlastverkehr nicht zu realisieren. Darüber hinaus sind die bestehenden, bereits genehmigten Flächen für weitere Gewerbegebiete noch nicht berücksichtigt. - Der Beschluss der Gemeindegremien auf Entfernung der zusätzlichen Flächen auf der Gemarkung Hirschberg ist zu berücksichtigen. - Das Gebiet ist bevorzugtes Habitat für Wanderfalken und schließt sich an das Natura2000-Gebiet in Dossenheim-Schriesheim an. (Bedeutung: Wichtiges Brutgebiet für Uhu und Wanderfalke. Eines der wenigen Brutvorkommen von 	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Zipp- und Zaunammer in Baden-Württemberg. Freie Felsränder in unterschiedlicher Exposition. Alte Weinbaulandschaft an der landwirtschaftlich reizvollen Bergstraße zwischen Rheinebene und Odenwald). Darüber sind die Äcker Nahrungsquelle für Schwarzstörche, die in letzter Zeit verstärkt auftreten.</p> <p>- Die Flächen von RNK-VRG03-G (Hirschberger Teil) sind landwirtschaftliche Nutzflächen die biologisch (regenerative Landwirtschaft) bewirtschaftet werden. Hier findet aktiver Humusaufbau statt. Damit wird CO² gebunden.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3430	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-23	<p>Einwendung zur Änderung des Regionalplanes</p> <p>Die Bürgerinitiative BBHirschberg fordert die Verbandsversammlung auf, folgende Punkte bei den geplanten Änderungen zum Regionalplan berücksichtigen und entsprechend zu beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die entsprechenden Beschlüsse der Gemeinden Hemsbach und Hirschberg zu berücksichtigen und die geplanten Änderungen rückgängig zu machen. Dies betrifft insbesondere die Vorschläge RNK-VRG02-G, RNK-VRG03-G, RNK 23. Hier sind die geplanten Flächen aus dem Regionalplan zu entfernen. 2. Die Flächen sind als Vorranggebiete für Landwirtschaft auszuweisen <p>Begründung allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese massive Zunahme an Flächen für potentielle Gewerbe- und Siedlungsgebiete widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat. - Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ - Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.- Die Basis der Änderung der Gewerbeflächen war die „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar der Firma CIMA“ vom Dezember 2019. Diese Studie beruht in erster Linie auf Daten aus 2018 und davor. Dies bedeutet, dass neuere Entwicklungen, wie z.B verstärkter Trend zu Homeoffice durch die Corona-Krise, nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich ausschließlich um eine Fortschreibung der Vergangenheit ohne die veränderten Bedingungen bezüglich Umweltschutz (Förderung der Biodiversität, Umweltschutz, Wasserversorgung, regionale Ernährung etc.) und die veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Trend zu Homeoffice, Urteil Bundesverfassungsgerecht, Koalitionsvertrag BW (Netto-Null) etc.) der letzten Zeit zu berücksichtigen. Es wurde überwiegend der Bedarf des Gewerbes und der Industrie abgebildet. Eine ausreichende Berücksichtigung des Umweltschutzes z.B. durch entsprechende Einbindung von Gremien wie 	<p>Wird gefolgt</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist das Plangebiet RNK-23 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Aufgrund kaum vorhandener Gewerbeflächenpotenziale in Hemsbach und Laudenbach wurde dieser verkehrsgünstig liegende Bereich (44,2 ha) im Sinne einer interkommunalen Gewerbeentwicklung im 1. Offenlageentwurf von regionalplanerischen Freiraumrestriktionen freigestellt.</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-23 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung von Boden- und Wasserschutzfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2021 die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 312

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>BUND, NaBu etc. fand nicht statt. Hier liegt nach unserer Einschätzung eine unausgewogene Betrachtung vor. Diese sieht man auch an der Zusammensetzung der Teilnehmer der Workshops in Vorfeld der Studie. Auch die Wahl der Vergleichsregionen kann angezweifelt werden. Darüber hinaus ist die Anrechnung der bestehenden Potentiale (nur 50%) und die Begründung (nicht marktgängig) nicht akzeptabel und muss angezweifelt werden. Hier kann man durchaus auch zu einem anderen Ergebnis kommen! Wenn man dies zugrunde legt, ist mehr potentielle Fläche verfügbar als der einseitig (s.o.) ermittelte Bedarf! Damit ergibt sich kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen!</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 314

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3339	-	<p>Einwendung zur Änderung des Regionalplanes</p> <p>Der Verein solidarische Landwirtschaft Weinheim e.V. gibt folgende Einwendung ab und fordert die Verbandsversammlung auf folgendes zu beschließen:</p>	Wird zur Kenntnis genommen
3340	Raumnutzungskarte	<p>1. Das Gebiet der Breitwiesen in Weinheim, zwischen der A5 und B38 als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ auszuweisen und nicht wie im Planentwurf ohne Festsetzung und damit weiteren Spekulationen über die Ausweisung als Industriegebiet ausgesetzt ist. Der Wichtigkeit der Landwirtschaft für die Daseinsfürsorge der lokalen Bevölkerung wird dadurch Rechnung getragen.</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 314

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3341	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-24	2. Das neu geplante Siedlungsgebiet (RNK-24) zwischen Sulzbach und dem jetzt neu entstehenden Industriegebiet Langmaasweg nicht als Wohngebiet sondern als Vorranggebiet für Landwirtschaft auszuweisen. Hier sollte weiterhin ein regionaler Grünzug und Landwirtschaft ausgeübt werden. Das Gebiet ist aktuell noch der letzte verbleibende Weg für die Biotopvernetzung zwischen der Rheinebene und dem Vorgebirge zwischen Sulzbach und Weinheim Stadt. Dort vorhandene Kleingärten und Streuobstwiesen sollen erhalten bleiben.	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Weinheim ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf (47,6 ha) anhand der vorhandenen Flächenpotenziale (34,6 ha) nicht gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde die Fläche RNK-24 (Weinheim-Sulzbach) als Erweiterung einer im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesene Wohnbaufläche von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt und die Fläche RNK-24 wird zur Deckung des wohnbaulichen Bedarfs der Stadt Weinheim beibehalten.</p> <p>Das Gebiet RNK-24 verläuft nicht bis zur Bahntrasse, sondern wird im Westen durch den Schleimweg begrenzt. Die angesprochenen strukturreichen Gärten mit zahlreichen alten Obst- und Nussbäumen befinden sich westlich des Schleimwegs und werden daher durch die vorgesehene Gebietsänderung nicht in Anspruch genommen. Bei kommunaler Umsetzung des Gebiets RNK-24 würden in erster Linie derzeit ackerbaulich genutzte Flächen, ohne eine besondere ökologische Qualität beansprucht.</p>
3342	Raumnutzungskarte	3. Die heute noch für die Landwirtschaft genutzten Flächen im Hammelsbrunnen (bei den GRN Kliniken) sollten ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend als Vorranggebiet für die Landwirtschaft umgewidmet werden. Diese sind im Regionalplan bisher als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Wenn dieses Areal aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfällt, wird mind. Ein Landwirtschaftlicher Betrieb aufgeben müssen. Auch unser Verein hat hier eine ihrer Anbauflächen.	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 314

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3343	-	Die Daseinsberechtigung der lokalen Landwirtschaft wird häufig unterschätzt. Wie wir alle in der letzten Zeit durch die Coronakrise erfahren mussten, sind die globalen und überregionalen Lieferketten störungsanfällig und die Versorgung vor Ort ein wichtiger Baustein der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln.	Wird zur Kenntnis genommen
3344	Raumnutzungskarte	Wir lehnen auch zusätzlich Ausweisung von weiteren Wohngebieten für die Stadt Weinheim ab.	Nicht betroffen Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind für Weinheim keine neuen Siedlungsflächen vorgesehen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 283

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3120	Umweltbericht Fläche: LU-09	<p>Ich möchte an dieser Stelle anregen schon auf Regionalplanebene die Belange des Arten-, und Naturschutzes besser zu untersuchen und nicht auf eine nachfolgende Planung (lokaler Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu verlagern. Dies für alle Flächen des Regionalplans und insbesondere bei der Fläche LU09.</p> <p>Die Fläche LU09 liegt nahe eines Naturschutzgebiets und im Einzugsgebiet eines Vogelschutzgebietes und es ist davon aus zu gehen, dass die im Umweltbericht zu diesem Gebiet (Seite 157) gelisteten Einflüsse auf den Arten-, und Naturschutz nicht den vollständigen Umfang auf der hier zu findenden Arten und deren Flächen als Lebensraum, Brutstädte oder Nahrungsfläche wiedergeben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung kann nur eine überschlägige artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung durchgeführt werden. Dazu erfolgt im Umweltbericht auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Neben dieser regionalplanerischen Betrachtung bedarf es einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Bau- und Planungsvorhaben feststehen.</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 bleiben die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans erhalten. Durch die Reduzierung wird dazu beigetragen, die vsl. negativen Umweltauswirkungen insgesamt zu verringern.</p>
3121	Umweltbericht Fläche: LU-09	<p>Beobachtungen aus der Bevölkerung und dokumentierte-, und zum Teil auch verifizierte Funde (Artenfinder rlp) aus der näheren Umgebung (Weinbergschnecken, Wildbienen, Blattschneiderbienen, schwarze Holzbiene, Hirschkäfer, Spitzmaus, Haselmaus, Glühwürmchen, Falken, Feldhase, Silberreiher, Storch usw..) des Gebietes legen nahe, dass sich hier weitaus mehr Arten finden lassen als im Bericht berücksichtigt. An dieser Stelle sei am Rande angemerkt/erwähnt, dass der Datenbestand im Serviceportal Artenfinder/Artenanalyse des Landes Rheinland Pfalz unvollständig zu sein scheint da der Zeitraum zwischen Beobachtung und Verifizierung des Fundes sehr lange ist und wichtige Daten fehlen könnten. Es gibt weiterhin ein belegbares Beispiel bei der ein bereits verifizierter Fund einer geschützten Art (Hirschkäfer) in der Umgebung des Gebietes LU09 nicht in der Artenanalyse Funktion zu finden war.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden sowie der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 bleiben die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans erhalten. Durch die Reduzierung wird dazu beigetragen, die vsl. negativen Umweltauswirkungen insgesamt zu verringern.</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans ermittelten potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden bzw. begrenzt werden. In Kenntnis der konkreten Bauvorhaben sind dann auch vertiefende artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen. Auf der Ebene der Regionalplanung kann nur eine Grobabschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale erfolgen. Die Hinweise zu den Artenfunden werden in diese Konfliktabschätzung aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 264

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3103	Raumnutzungskarte	<p>vor einigen Tagen sind wir über die angedachte Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Hohensachsen aufmerksam gemacht worden - und lehnen diese Maßnahme ab! Natürlich ist es verständlich, wenn die Eigentümer der Grundstücke mit der Erweiterung auf das große Geld hoffen und viele junge Familien sich über neues Bauland freuen werden.</p> <p>Für die Attraktivität der Bergstraße dürfen aber ökologische Aspekte (Frischluftschneisen aus dem Odenwald, Spaziermöglichkeiten für Alt und Jung in den Weinbergen, Tierwelt, Bodenverdichtung,) nicht vernachlässigt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3104	Raumnutzungskarte	<p>Eine dichtere Bebauung und weiteres Flächenwachstum lässt die aktuelle Infrastruktur an ihre Grenzen kommen (Schule, Verkehrsdichte Sachsenstrasse, Einkaufsmöglichkeiten, ...) und wird die Lebensqualität im Raum Hohensachsen/Großsachsen sicherlich verschlechtern, auch zum Nachteil der Familien die sich in den "neuen" Wohngebieten niederlassen werden. Der Charakter der Ortschaften mit einer gesunden Mischung aus "alt" und "neu" wird verlorengehen!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 264

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3105	Raumnutzungskarte	<p>Im Zeichen unserer gemeinsame Verpflichtung zu Nachhaltigkeit können sie hier Zeichen setzen, in dem sie auf eine Erweiterung der Siedlungsflächen verzichten. Wir schlagen das dringend vor! Vielleicht gibt es stattdessen andere Möglichkeiten dem Bedarf an neuem Bauland gerecht zu werden, z.B. leerstehende Häuser und Wohnraum (da gibt es mehr als man denkt) zu vermitteln und durch Renovierung wieder attraktiv zu machen - eine "Win-Win" Situation für alle Beteiligten und die Bergstrasse!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 141

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3032	Plansätze und Begründung 1.5.2.1 Eigenentwicklung Gewerbe (Z)	Erfordernis der beiden Flurstücke 289/129, 289/131, Gemarkung Eußerthal, Gemeinde Eußerthal, Landkreis Südliche Weinstraße als bebaubare Gewerbefläche zur Standorterweiterung des bereits ortsansässigen Betriebs zur gewerblichen Entwicklung. Zwecks Übergabe des Familienbetriebs an die zweite Generation besteht ein Bedarf zum Ausbau des bestehenden Betriebsgeländes auf den beiden angrenzenden, betriebszugehörigen Flurstücken 289/129 und 289/131 die zur Zeit im Grundbuch als Lagerplatz ausgewiesen sind, zur Bebauung als "Gebäude- und Freifläche", zur Vergrößerung und Erweiterung der Betriebsgebäude.	Wird nicht gefolgt Die Flächenvorsorge für die gewerbliche Entwicklung der Ortsgemeinde Eußerthal ist gemäß Plansatz 1.5.2.1 in Verbindung mit Anhang 1.4 der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten, wobei der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist. Entsprechend dem Ergebnis der Umfrage bei den bestehenden Gewerbebetrieben in Eußerthal besteht in absehbarer Zeit ein gewerblicher Flächenbedarf von rd. 1 ha. Dafür sind in der Gemeinde Eußerthal keine frei verfügbaren Flächenpotentiale vorhanden. Allerdings kann am östlichen Ortseingang zwischen Kläranlage und Ortseingang südlich der Landesstraße keine Rücknahme der regionalplanerischen Freiraumfestlegungen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar erfolgen, da diese Flächen in der Pflegezone Eußerthal des Biosphärenreservats Naturpark Pfälzerwald liegen. Hinzu kommt, dass rund die Hälfte der Fläche als geschützte Biotope ausgewiesen sind.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3481	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>Wir geben als unmittelbar betroffene Anwohner der Stadt Frankenthal, Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ab und beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Gemarkung Frankenthal, zwischen dem Westring (Friedensring/ Jacob-Osterspey-Straße, Simon-Felyner Straße, Lückstraße, Weinbietring, Kalmitstraße) und der L524 nach Flomersheim in dem Entwurf auf der Raumnutzungskarte Blatt West vorgesehene „Weißfläche“ FT 01 (20 Hektar) die bisherige regionalplanerische Nutzung als Landwirtschaftliche Fläche zur Wahrung ökologisch wertvoller Flächen der Landwirtschaft, fruchtbarer Böden und zur Erhaltung des Tierbestandes, des Stadtklimas und des Landschaftsbildes in Frankenthal aufrechtzuerhalten, - hilfsweise der Stadt Frankenthal die Möglichkeit zu eröffnen, zusammen mit dem Verband Rhein-Neckar eine weitere Alternativenprüfung vorzunehmen - hilfsweise die Flächen FT 01 auf eine Größe von 5 Hektar zu verkleinern und einen Regional Grünzug einzuplanen. <p>Aus unserer Sicht stehen folgende Gründe gegen eine Ausweisung als Weißfläche FT 01:</p> <p>1. Zuwachsprognose fehlerhaft</p> <p>Angeichts der aktuellen, enormen Bemühungen der Stadt Frankenthal, Wohnraum zu schaffen ist es nicht notwendig, zu diesem frühen Zeitpunkt eine weitere Fläche von 20 Hektar im Regionalplan als FT 01 auszuweisen. Das Ziel der Stadt Frankenthal, bis 2035 insgesamt 2050 Wohneinheiten zu schaffen, kann auch ohne Ausweisung dieser enormen, landwirtschaftlich und auch der Erholung dienenden Fläche (Radfahrer, Spaziergänger, Erholungssuchende nutzen den Feldweg zwischen Flomersheim und Kalmitstraße/Weinbietring) erreicht werden und so ein erheblicher und unverhältnismäßiger Schaden für Natur und Landschaft drastisch verringert werden.</p> <p>Zudem ist nicht geklärt, wie sich die Corona-Pandemie und die damit für die Region verbundenen wirtschaftlichen Folgen auf den künftigen Bedarf an Wohnraum auswirkt. Ob die in 2018 erhobene Bedarfsermittlung für Frankenthal somit noch auf Grundlage einer im Regionalplan angenommenen Zuwachsprognose drei Jahre später überhaupt noch aktuell ist und in dem bisherigen Maß gestützt werden kann (vgl. Ziffer 1.4.2.7 des Entwurfs) und somit korrekt ermittelt, räumlich verteilt und festgesetzt wurde und schon jetzt ggf. überhöht und zu aktualisieren ist, wird nicht dargelegt. Ebenso ist nicht dargelegt, aufgrund welcher Kriterien andere Standorte geprüft wurden und bei</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
-------	--------------------------	----------	----------------------

		den drei angemeldeten Siedlungsflächen Vorrang einzelner Nutzungen begründet wurde.	
--	--	---	--

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3482	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>2. Umgehung der Planungsgrundsätze des Regionalplans durch Ausweisung von Weißflächen.</p> <p>Die Ausbringung der enormen Fläche von 20 Hektar (ca. 30 Fußballfelder) steht den Planungsgrundsätzen des Regionalplans aus Ziffer 1.4.1.4 entgegen, wonach die Innenraumentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Verfügbare Flächenpotentiale im Siedlungsbestand, wie z.B. Baulücken, Brachflächen sind zu erheben und vorrangig vor anderen Flächenpotentialen zu nutzen. Hier gibt es in Frankenthal noch ausreichend bislang nicht genutzte Flächen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die zersplitte, aber verkehrlich gut erschlossene Siedlung rund um den Ormsheimerhof/ Schrebergärten/Baugebiet an der alten Landwirtschaftsschule, - die Lücke zwischen Barth und Seniorenresidenz Frankenthal, - das erst kürzlich frei gewordene Real-Supermarktgelände Studernheim, für die jüngst erste Planungen dargelegt wurden und bebaut werden sollen - die Spange zwischen Frigo-Trans/Barth und B9, - die Spange zwischen Carl-Bosch-Siedlung (Haltepunkt FT-Süd) und L524 - Nachverdichtungen entlang der Mahlastraße und im innerstädtischen Bereich - Freie Flächen rund um das Areal der KBA, alte Frankenthaler Brauhaus sowie entlang des Haltepunkts Frankenthal <p>Es fehlt dem Entwurf daher an einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung und einer nachhaltigen Stadtentwicklung, wobei aber gleichzeitig eine Vielzahl von Flächen lediglich nachrichtlich – und zum Teil fehlerhaft – als Siedlungsflächen im Bestand (siehe hierzu Ziffer 3) in den Entwurf neu aufgenommen wurden.</p> <p>Die Stadt Frankenthal hat uns folgende Information zukommen lassen: ...“Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im derzeitigen Verfahren zur Änderung des Regionalplans keine zusätzlichen Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe ausgewiesen werden. Es werden lediglich regionalplanerische Restriktionen zurückgenommen, damit der Handlungsspielraum der Kommunen zur Schaffung zusätzlicher Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe erweitert wird. Im geänderten Regionalplan werden diese Bereiche als sog. „Weißflächen“ dargestellt, d.h. als Flächen ohne regionalplanerische Ausweisung. Hierdurch wird die kommunale Planungshoheit gestärkt, es obliegt dann der Stadt Frankenthal, welche Funktion dann letztlich diesen Flächen im neuen Flächennutzungsplan zugewiesen...“</p> <p>...“ Dies bedeutet, der angesprochene Bereich am Westring wird nur dann im neuen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, wenn die Ergebnisse der Umweltprüfung dies zulassen. Die aktuelle Darstellung im geänderten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Regionalplan legt dieses Gebiet noch nicht als künftige Wohnbaufläche fest, sondern nimmt lediglich regionalplanerische Restriktionen zurück, sodass hier zusätzlicher Handlungsspielraum für die Stadt entsteht, den wir bei Bedarf nutzen können oder auch nicht. Wenn seitens der Gremien kein zusätzlicher Entwicklungsspielraum für die weitere Entwicklung unserer Stadt gewünscht wird, werden wir dies entsprechend in unserer Stellungnahme an den Verband formulieren... Die Verwaltung strebt die Nutzung der noch vorhandenen Innenpotenziale wie bspw. die Bebauung der ehemaligen Parkplätze von Koenig & Bauer, die Umnutzung des Sternjakob-Areals sowie des REAL-Geländes an. Dennoch ist auch die Innenentwicklung häufig mit Konflikten und Herausforderungen verbunden, insbesondere in Bezug auf die Themen Verkehr, Lärm und Altlasten, aber auch in Bezug auf Widerstände seitens der Anwohner (Pilgerpfad, Ziegelhofweg). Daher dauern solche Verfahren häufig länger, um eine sachgerechte Lösung der Probleme zu erarbeiten. Zudem reichen diese Potenziale nach aktuellen Ermittlungen nicht aus, um den künftigen Wohnraumbedarf zu decken.,, Diese Vorgehensweise, wonach bisherige Restriktionen für landwirtschaftliche Flächen am Ortsrand auf Vorrat als Weißflächen ausgewiesen werden, ist rechtsfehlerhaft. Hierdurch hebt die Stadt Frankenthal für die Bereiche FT 01-03 die bisherigen Festlegung als landwirtschaftliche Fläche auf, ohne jegliche Zweckbindung und ohne jegliche Zielbindung an den Regionalplan (also Beachtung der dort festgeschriebenen Umweltziele/Grundsätze der Innen- vor Außenentwicklung). OB Hebich hat sowohl in der Ortsbeiratssitzung in Flomersheim als auch in dem Schreiben an uns Bürger und nun auch in der Rheinpfalz damit argumentiert, dass diese Fläche wohl doch zeitnah benötigt werden, da „andere Baugebiete kleiner Ausfallen“ oder es „dort Probleme geben kann“. Es zeigt sich also, dass es sich nicht nur um „Potentiale“ handelt, sondern feste Absichten, da es an anderen Stellen klemmt! Die bisherige Argumentation, es sei doch nur Flächenpotentiale wurde damit kurzerhand in wenigen Wochen umgekehrt. Dies, obwohl bislang zum einen noch ausreichend Flächenpotentiale im Innenbereich ungenutzt brach liegen und sich erst jüngst enorme Gestaltungsmöglichkeiten auf dem Real Gelände in Studernheim ergeben haben, andererseits aber mit einem konkreten Bedarf an weiteren Flächen argumentiert wird, die im Außenbereich angesiedelt werden sollen. An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, dürfen neue</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Wohn- und Gewerbebauflächen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten. Dies ist vorliegend nicht der Fall.</p> <p>In der Kernstadt entlang der alten Frankenthaler Brauerei/KBA könnte noch eine enorme städtebauliche Entwicklung erfolgen, ebenso entlang der Bahngleise mit verödeten Flächen durch neue Quartiere. Eine Alternativenprüfung oder Prüfung, ob andere Standorte dichter bebaut werden müssen, hat bislang leider nicht stattgefunden. Ggf. liegt das aber auch an der geringen Anzahl von Mitarbeitenden und der seit Jahren hohen Fluktuation in der Bauverwaltung. Das darf nicht zu Lasten der letzten landwirtschaftlichen Flächen in FT gehen.</p> <p>- Die Stadtverwaltung versucht in dem Antwortentwurf an den Verband das Gebiet FT 01 der Kernstadt! und nicht der Flomersheimer Gemarkung zuzuschlagen, um dann „Innenentwicklung „ vor Aussenentwicklung zu betreiben! Dieser Passus bereitet die Bebauung konkret vor und erfolgt nur aus taktischen Gründen, ist mithin rechtsfehlerhaft. Das Gebiet befindet sich außerhalb des für die Kernstadt maßgeblichen Westrings und ist von landwirtschaftlichen Flächen geprägt.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3483	Umweltbericht Fläche: FT-01	<p>3. Umweltbericht, Betroffenheiten</p> <p>Der Entwurf des Umweltbericht für FT 01 am Westring und der L524 nach Flomersheim sieht schon jetzt für die 20 Hektar absehbare, erhebliche Betroffenheiten vor, insbesondere auf S. 82 wird darauf verwiesen, dass in Folge der geplanten Gebietsänderung hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Klima, Luft sowie Kultur und Sachgüter mit voraussichtlich erheblichen Betroffenheiten für uns Anwohner zu rechnen ist. Im Einzelnen sind folgende Schutzgüter betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im westlichen Bereich der Vorkommen des Feldhamsters in älteren Kartierungen - Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 19,9 ha - Betroffenheit einer Fläche mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung - Überlagerung mit archäologischen Fundstellen bzw. Verdachtszonen von archäologischen <p>Im Umweltbericht werden die Siedlungsflächen FT 01 (Westring/L524/Kalmitstraße) und deren Auswirkungen auf die Umwelt auf den Seiten 47/48 daher auch zusammenfassend mit dem Urteil „bedingt für eine wohnbauliche Entwicklung geeignet“ behandelt:</p> <p>Auf Seite 48 wird zudem ausgeführt, dass Luftströmungen, die sich aufgrund von Temperaturunterschieden einstellen, vor allem für den Verdichtungsraum Frankenthal von Bedeutung sind.</p> <p>Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Ackerfläche entlang des Westrings/ Kalmitstraße/Weinbietring bis zur L524 nach Flomersheim um die letzte echte Kaltluftschneise von Westen (Pfälzer-Wald) in die Innenstadt Frankenthals., die wohl bereits im Jahr 1977 zu einer Nichtbebaubarkeit des Areals geführt hat! Zudem gibt es im Westring eine Platanenallee die massiv von Saatkrähen bevölkert wird. Eine weitere Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen entzieht diesen Tieren dann die Lebensgrundlage und führt zu Verdrängungseffekten der Vögel auf weiter entfernte Nahrungsstätten.</p> <p>Aus unserer Sicht darf der Konflikt zwischen Wachstum der Stadt und Klimaschutz nicht einseitig zu Lasten des Klimaschutzes gelöst werden. Die Klimaprognosen lauten schon jetzt dahingehend, dass in der warmen Region rund um Frankenthal bis 2050 mit einer Steigerung der Mitteltemperatur gerechnet werden muss, insbesondere eine Steigerung der Anzahl der Tropennächte (nächtliche Abkühlung nicht unter 20 Grad) sowie der Hitzeperioden, gerade in der Innenstadt Frankenthals. Dies bedeutet gerade für bestimmte Gruppen Frankenthals, z.B. Senioren – die bis 2050 einen hohen</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächenbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Beregnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Anteil der Stadtbevölkerung ausmachen - und Kinder ein erhöhtes gesundheitliches Risiko. Für die übrige Bevölkerung und uns als Anwohner bedeutet der Temperaturanstieg eine Belastung der Arbeit, Freizeit, mangelnder Schlaf, geringere Leistungs- fähigkeit und insgesamt eine Verschlechterung der Lebensqualität. Die Stadt Frankenthal könnte dem im jetzigen Entwurf aktiv entgegenwirken und Grünzüge ausweisen, die bislang in der stark versiegelten Fläche völlig fehlen. Außer dem in den Sommermonaten kostenpflichtigen Strandbad gibt es lediglich den Friedhof als echte grüne Oase.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3484	Umweltbericht Fläche: FT-01	<p>Die eingetragene Planungsfläche FT-01 widerspricht zudem den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Naturschutzverbände, bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr enorm zu verringern, und führt – neben dem Flächenfraß zu längeren Arbeits- und Einkaufswegen und die Lärm und Luftbelastung wird massiv für uns Bewohner zunehmen, da der Westring abrupt an der mit Wohnbebauung im Westring (Terrassenhaus) versehenen Kreuzung zur Carl-Bosch-Siedlung endet und jeweils einspurig verengt weiterführt. Der Ringschluss an die B9 wurde nie vollendet. Im Übrigen sind im Entwurf des Regionalplans an verschiedenen Stellen – fehlerhaft – nachrichtlich Siedlungsflächen als Bestand mit der Farbe dunkelrosa gekennzeichnet worden, die entweder erst in Planung und hellrosa zu kennzeichnen sind (z.B. Studernheimer Weg, Bornfeld 3), oder noch nicht einmal im Planungsstadium gewesen sind (Kalmitstraße/Weinbietring über den von Fahrradfahrern, Erholungssuchenden, Spaziergänger und landwirtschaftlich stark frequentierten Feldweg als Verbindung zwischen Ormsheimerhof/Flomersheim) sogar hinausgehend.</p> <p>Sollte z.B. neben der Siedlungsfläche FT 01 noch zusätzlich ein Siedlungsfläche vor dem Baugebiet Kalmitstraße/Weinbietring beabsichtigt sein, ist der Umweltbericht fehlerhaft, da sich dieser nur auf die eingezeichneten 20 Hektar bezieht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächenbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans wird erstmals nicht mehr zwischen "Planung" und "Bestand" unterschieden. Inofern ist die Darstellung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung nicht fehlerhaft, da dort die nördlich an das Plangebiet anschließende und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan genehmigte Wohnbaufläche berücksichtigt ist. Diese ist somit nicht Gegenstand der Umweltprüfung und deshalb in der Abbildung auf Seite 82 des Umweltberichtes nicht enthalten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 434

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3485	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>Schlusswort: Aufgrund des Glücksfalles der Bebauung des Real-Geländes besteht formal kein Bedarf für FT- 01, da das Real Gelände zum Zeitpunkt der Betrachtungen noch nicht einbezogen wurde und somit zusätzlich aufschlägt. Bis 2035 ist ausreichend Zeit, zunächst alle im Wohnbauversorgungskonzept Frankenthal avisierten Flächen zu bebauen. Sollten dann noch Bedarfe bestehen, kann im nächsten Regionalplan aktualisiert geprüft werden, welche Flächen dann genutzt werden sollen. So bliebe auch der Druck erhalten, echte Innenentwicklung in Frankenthal zu betreiben und nicht die nächsten Felder zu versiegeln. Der Druck kommt aus unserer Sicht allein dadurch, dass die Stadt selbst nicht an die Innenentwicklung und deren Herausforderungen glaubt und schnelle Erfolge auf der „Grünen Wiese“ benötigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 361

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3178	Raumnutzungskarte	<p>Meine Frau und ich - Einwohner von Hohensachsen - haben Bedenken bezüglich der zusätzlichen Ausweisung von zusätzlichen Baugebieten in Hohensachsen. Wie möchten somit Einspruch erheben. Unsere Beweggründe sind die drohende Umwandlung von siedlungsnahen Kulturlandschaften die der Erholung dienen sowie lokaler Landwirtschaft, aber eben auch vor dem Hintergrund von Klima- und Naturschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 98

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2883	-	<p>Mit Entsetzen habe ich von den umfangreichen Plänen weiterer Flächenversiegelungen / Zerstörung von fruchtbarem Ackerland und Biosphäre erfahren.</p> <p>Das sind doch Pläne aus dem letzten Jahrhundert, das kann doch unmöglich ernsthaft erwogen werden. Jeder Grundschüler weiß doch heute, dass wir so nicht weitermachen können.</p> <p>Es sollten doch genügend bereits versiegelte Flächen vorhanden sein die ungenutzt werden können. Darüber hinaus muss endlich ein Umdenken im Planen von Gewerbeflächen stattfinden. Z.B. weniger Flächenverbrauch durch Parkplätze, sondern besseren Anschluss an ÖPNV oder mehrstöckiges Parken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur regionalen Siedlungsstruktur soll eine bedarfsgerechte und an Zielen der Nachhaltigkeit ausgerichtete Weiterentwicklung potentieller Siedlungsflächen aufgezeigt werden. Die vorliegenden Plansätze dieser 1. Änderung greifen die Forderungen nach zum Beispiel Innenentwicklung, Verdichtung, Konzentration, Kooperation oder klimaangepasste Bebauung auf, um eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung zu gewährleisten.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 266

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3107	Raumnutzungskarte	<p>Fristgerecht erhebe ich Einspruch gegen den Regionalplan Hohensachsen mit geplantem weiteren Flächenverbrauch in unserem Ort.</p> <p>Ein Bebauungsplan in diesem Umfang wird der Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für Erholung, Klima- und Naturschutz sowie die regionale Landwirtschaft nicht gerecht.</p> <p>Insbesondere eine Bebauung von Hohensachsen West III würde zu einer Abführung des gesamten Verkehrs über die Kaiserstraße führen, einem gewachsenen Hohlweg, der besonders schützenswert ist.</p> <p>Alternativ käme vermehrt eine innerörtliche Bebauung in Frage.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 572

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3515	Raumnutzungskarte	<p>Als Einwohnerin des Ortsteils Weinheim-Hohensachsen möchte ich im Folgenden meine Steiungnahme/Anregung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans (ERP) bezüglich der Fläche West III in Weinheim-Hohensachsen mitteilen: Entgegen der Stadt Weinheim rege ich an, die für das Gebiet Hohensachsen West III (4,8 Hektar) zwischen Kaiser- und Jahnstraße bestehende Vorrangfläche für Landwirtschaft beizubehalten und nicht, wie von der Stadt Weinheim angeregt, in eine Vorratsfläche umzuwandeln. Begründung: Fruchtbare Boden ist knapp! In den vergangenen 50 Jahren hat die Menschheit so viel Fläche verbraucht, wie zuvor alle Generationen zusammengenommen. In Baden-Württemberg allein beträgt der Flächenfraß ca. 5 Hektar pro Tag. Im dicht besiedelten Rhein-Neckar-Raum zeigt er sich besonders hoch. Es ist zudem wissenschaftlich gesichert, dass Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mitursächlich für die Klimaerwärmung und den Verlust an Artenvielfalt sind. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2021, mit der die Richter der Verfassungsbeschwerde gegen das Klimaschutzgesetz der Großen Koalition zum Teil stattgegeben haben, zwingt die Politik nun dazu, nachzubessern. Es müssen nun Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verschärfung der Situation entgegenwirken. Darüber hinaus festigt der Beschluss den Anspruch jedes und jeder Einzelnen auf Klima- und Ressourcenschutz.</p>	<p>Nicht betroffen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht für Weinheim - Hohensachsen keine Änderungsbereiche vor. Das angesprochene Gebiet Hohensachsen West III ist nicht Bestandteil des vorliegenden Änderungsverfahrens.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 572

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3516	Raumnutzungskarte	<p>Vor diesem Hintergrund muss die Politik bei der Fortschreibung des Regionalplans die bisherige Herangehensweise überprüfen und an die neuen Ziele anpassen. Wenn es so weitergeht, werden wir in 75 Jahren keine landwirtschaftlichen Anbauflächen mehr haben. In der Vergangenheit wurde zu viel Fläche verbraucht. Daher rege ich an, Flächen, die im Regionalplan 2014 über Bedarf eingeplant wurden, jetzt an Natur und Landwirtschaft zurückzugeben und mit Restriktionen zu belegen. Flächen entwickeln heißt nicht, sich auszudehnen: Eine intelligente, nachhaltige Entwicklung bedeutet Vorhandenes zu nutzen, sich anzupassen und Ressourcen zu erhalten.</p> <p>In Weinheim sind allein seit 2000 etwa 130 Hektar Fläche für Siedlung und Verkehr verloren gegangen. Auf der anderen Seite steht für den Wohnbau aktuell ein Potenzial von mehr als 30 Hektar zur Verfügung. Mit den Anregungen der Stadt Weinheim werden nun letztlich 31 Hektar Feldflur aus ihrem Schutzstatus herausgenommen.</p> <p>Ich wende mich gegen die Umwandlung von über 840 Hektar Landwirtschafts- und Naturfläche in Siedlungs- und Gewerbegebiete, wie es die 1. Änderung des ERP vorsieht. Hierdurch entstehen immense Kosten für die Allgemeinheit sowie irreversible Schäden für Ökologie und Klima neben weiterem Verlust knapper Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Ich wende mich gegen den Verlust von Feldflur, Naherholungsräume, Naturflächen und Biodiversität. Ich befürchte die Zerstörung weiterer Kaltluftzonen, eine weitere Erwärmung des lokalen Klimas sowie die Zunahme von Verkehr und Lärm. Ich fordere Sie daher auf, jetzt Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Ressource Boden zu ergreifen, so wie es auch das Bundesverfassungsgericht in den aktuellen Entscheidungen vom April 2021 vorgibt.</p> <p>Die Eröffnung weiterer Spielräume für Bauen auf der grünen Wiese nimmt zudem den Anreiz, Leerstände und Brachen zu nutzen. Dabei sind in der Metropolregion ausreichend Leerstände und nicht optimal genutzte Flächen im Siedlungsbereich vorhanden. Diese Flächen decken bei weitem den Bedarf.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Änderungsbereichen im vorliegenden Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden zunächst regionalplanerische Festlegungen zugunsten bedarfsgerechter Entwicklungsspielräume für die kommunale Siedlungsentwicklung zurückgenommen. Es handelt sich nicht um die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten. Diesbezüglich werden nachgeordnete Verfahren auf der kommunalen Bauleitplanungsebene erforderlich. Die 1. Änderung des Regionalplans bezieht die Kenntnisse aus dem regionalen Siedlungsmonitors Raum+ ein (z. B. Kenntnisse über anzurechnende Potentialflächen).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 122

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3013	Raumnutzungskarte	Hiermit schließe ich mich den Forderungen der Weinheimer Bürgerinitiative Breitwiesen an und setze mich gegen den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen ein. Ich fordere, dass die "Breitwiesen" landwirtschaftliche Vorrangfläche werden.	Nicht Regelungsgegenstand Die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorranggebiete ist nicht Bestandteil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 273

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3113	Raumnutzungskarte	<p>Ich möchte Sie dringend bitten, davon (Anm. Hohensachsen West III) Abstand zu nehmen im Sinne des Umweltschutzes, der Verhinderung weiterer Flächenversiegelungen, sowie des Erhalts der regionalen Landwirtschaft. Der dadurch entstehende Schaden wird durch die (sicher exorbitant hohen) Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen nicht ausgeglichen. Vielmehr zerstört dieser kurzsichtige Ausverkauf der Landschaft die Attraktivität der ganzen Region, von der Glaubwürdigkeit von zukünftigen Bekenntnissen PRO Umweltschutz aus dem Rathaus ganz zu schweigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 100

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2936	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Die erneute Erweiterung des Hirschberger Gewerbegebiets nach Süden hin zur Heddeshheimer Straße ist strikt abzulehnen. Es droht ein Verlust hochwertiger Böden. Durch die Versiegelung ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss zu rechnen. Es besteht eine potenzielle Gefahr für Grundwasser bei Eingriff in Grundwasser führende Schichten und ein hohes Gefährdungspotenzial des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen. Außerdem würde ein weiteres Kaltluftsammelgebiet vernichtet. Im Zeichen der Klimaerwärmung und heute schon sterbender Wälder ist das völlig inakzeptabel.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
2937	-	Bauland und potenzielle Gewerbeflächen stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung; die Wirtschaft kann nicht immer weiterwachsen. In Zeiten des Klimawandels mit sichtbar sterbenden Wäldern und einem dramatischen Verlust der Artenvielfalt, können wir nicht so verantwortungslos weitermachen wie bisher, denn genau diese naturfeindliche Entwicklung ist höchst besorgniserregend. Nicht jede unbebaute Fläche ist nutzloses Brachland, sondern ökologisch wertvoll. Was nützt uns eine florierende Wirtschaft, wenn weltweit Hitze, Dürre, Unwetter, Wasser- und Lebensmittelmangel die Menschheit in große Existenznot bringen? Wir können definitiv nicht so weiterwirtschaften wie bisher. Damit versündigen wir uns an nachfolgenden Generationen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
2938	-	Die Metropolregion Rhein-Neckar stellt eine der am dichtesten besiedelten und bebauten Regionen Mitteleuropas dar. Sie ist Teil der als „Blaue Banane“ bezeichneten Region in Europa mit der höchsten Bevölkerungs- und Siedlungsdichte. Diese Entwicklung ging in den vergangenen Jahrzehnten mit erheblichen ökologischen Schäden einher. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sind bereits verschwunden und ökologisch wertvolle Lebensräume wurde dabei zerstört, Boden wurde großflächig versiegelt und damit der Verlust all seiner wichtigen Funktionen für Landwirtschaft, Grundwasserbildung und Klimaschutz.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung zum Gebiet RNK-VRG03-G: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 100

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2939	-	<p>Eine Regionalplanung, die weitere Siedlungs- und Gewerbeflächen in erheblichem Umfang vorsieht, ist eine völlig falsche Weichenstellung für Natur, Umwelt und den Menschen in der Region. Diese Planung steht auch im Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von Baden-Württemberg. Dort heißt es auf Seite 30: „Wir wollen den Flächenverbrauch weiter reduzieren und halten weiterhin an dem Ziel der ‚Netto-Null‘ fest. Ein weiterer Faktor, um unnötigen Flächenverbrauch zu vermeiden, ist der Rückbau bestehender, nicht mehr benötigter Infrastruktur.“ Wir wünschen uns eine Regionalplanung ganz im Sinne dieser politischen Absichtserklärung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung zum Gebiet RNK-VRG03-G: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 298

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3129	-	Hiermit lege ich Einspruch ein gegen den bestehenden Regionalplan zur Ausweisung von Siedlungsflächen rund um Hohensachsen wegen des weiteren Flächenverbrauches. Die momentan noch unbebauten Flächen sind wichtig für Natur, Landwirtschaft, Mensch und Umwelt und sollen unbedingt erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Im näheren Umfeld von Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine neuen Siedlungsflächen vor.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 332

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3163	Raumnutzungskarte	<p>ich möchte mit dieser E-Mail meinen Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch erheben! Der Erhalt der Landschaft um Hohensachsen liegt mir nicht nur persönlich sehr am Herzen, sondern ist auch unbedingt notwendig für den Schutz unseres Klimas und unserer Natur, für die Sicherung unserer regionalen Landwirtschaft, sowie für den Erhalt unserer Kulturlandschaft und für Erholung!</p> <p>Ich möchte aus eben genannten Gründen meine Stimme für den Erhalt der Landschaft um Hohensachsen kundtun. Zahlreiche Bürger:innen sind sehr besorgt und sprechen sich zurecht gegen den weiteren Flächenverbrauch aus!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 329

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3161	Raumnutzungskarte	<p>Ich möchte im Bezug auf die mögliche Bebauung der drei neuen Gebiete rund um den Ort Hohensachsen mitteilen, dass ich als Bürgerin gegen diese Bebauung bin.</p> <p>Ich möchte, dass die regionale Landwirtschaft, die Naherholungsflächen und der Boden als wertvoller Klimaschützer erhalten bleiben. Ich fände eine Bebauung eine Verschwendung der Ressourcen, die unwiederbringlich verloren gehen. Die Bebauung spricht gegen jegliche Bemühungen für eine nachhaltige und klimaneutralere Zukunft, für die wir unserer aktuellen verantwortungslosen Versiegelung von Boden ein Ende setzen müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 208

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3194	Raumnutzungskarte	<p>Die vorgelegte Planung für den Weinheimer Ortsteil Hohensachsen mißachtet grob raumplanerische und ökologische Ziele und ist daher abzulehnen. Statt planerisch zu entwickeln und zu überlegen, was getan werden muss, um die verbliebenen siedlungsnahen Landschaftsteile entlang der badischen Bergstrasse aus Klimaschutz-, landschaftspflegerischen, siedlungsökologischen sowie touristischen Gründen zum Wohl der Wohnbevölkerung der Metropolregion zu erhalten und womöglich aufzuwerten, setzt die Planung ganz im Stile der 60er und 70er Jahre unbeirrt wie schon seit Jahrzehnten auf Ausweitung der Siedlungsflächen und Landschaftszerstörung.. Dies hat letztlich die systematische Vernichtung der verbliebenen Grünflächen in dieser in der ganzen Region einzigartigen, sensiblen Landschaft zur Folge.</p> <p>Ich erwarte eine Änderung dieser selbstzerstörerischen, bürgerfeindlichen Wachstumsplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentiellen Siedlungsbereiche vor. Angesprochene Planungen sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 208

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3195	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	<p>Zum Wohnflächenbedarf: Der angebliche Bedarf an Wohnflächen ist im allgemeinen und speziell bezogen auf Hohensachsener Gemarkung in Frage zu stellen. Hier wurde die letzten Jahre mit West II bereits ein großes Wohngebiet erschlossen. Die Wohnfläche pro Einwohner der Metropolregion hat stetig zugenommen. Von einer Unterversorgung kann daher keine Rede sein. Dies muss bei der Frage, inwieweit Landschaft zerstört werden darf, seine Berücksichtigung finden.</p> <p>Bedarf gibt es allenfalls an Mietwohnungen für einkommensschwächere Menschen. Angesichts der sehr hohen Grundstückspreise entstehen aber in Hohensachsen erwartbar überwiegend sehr hochpreisige Bauten für die Eigennutzung.</p> <p>Für ältere Menschen, die weniger mobil sind und auf die gute Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtung wie Einkaufsmöglichkeit angewiesen sind, ist die angedachte Bebauung ebenfalls ungeeignet.</p> <p>Vor uns liegen allen Prognose zufolge Jahre einer Entwicklung zu einer immer älter werdenden , insgesamt schrumpfenden Wohnbevölkerung. Die zunehmende Überalterung wird auch in Hohensachsen zu einem deutlichen Anstieg von freiwerdenden Wohnimmobilien führen. Dies ist in der Bedarfsplanung ebenfalls nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Stellungnehmer weist zurecht auf die Notwendigkeit der Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Anforderungen des demografischen Wandels hin, wie sie bereits im Leitbild des rechtskräftigen Regionalplans sowie in Plansatz 1.4.1.1 des Änderungsentwurfes formuliert werden. Es ist dringend geboten, dass die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung auch diese Aspekte berücksichtigen. Im Rahmen der Flächenbilanzierung sind die Kommunen im Hinblick auf die dargelegte demografische Entwicklung gehalten, auch potenziell freiwerdende Wohnungsimmobilien zu ermitteln und zu berücksichtigen (vgl. Begründung zu 1.4.2.9) .</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 208

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3196	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	<p>Klimaschutz: Unversiegelte Böden haben die höchste CO2 -Speicherfähigkeit! Die nach dem aktuellen Bundesverfassungsgerichtsurteil auch rechtlich zwingend erforderliche Berücksichtigung der Klimafolgen der geplant Bodenversiegelung wird als Planungsprämisse nicht berücksichtigt. Dies ist ein Rechtsfehler der Planung. Diese Planung steht auch im Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von Baden-Württemberg. Dort heißt es auf Seite 30: „...wir wollen den Flächenverbrauch weiter reduzieren undZiel der ‚Netto-Null‘.“</p> <p>Zeitgemäß wäre es vielmehr, sich an die zukunftsfähige Umgestaltung des in den vergangenen Jahrzehnten bereits enorm veränderten und flächenmäßig stark ausgeweiteten Ortsteils hin zu klimaneutralen Wohn- u. Siedlungsformen zu machen. Das bedeutet u.a. kurze Wege, Entsiegelung von Böden, altengerechte Infrastruktur, Rückzug aus der Fläche!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar folgt den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes an die Regionalplanung. Grundsätzlich verfolgt die Planung eine nachhaltigen Raumentwicklung. Neben den Kapiteln 1.4. und 1.5 sind auch die weiteren Kapitel des Einheitlichen Regionalplans zu betrachten, um das Gesamtspektrums der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Weiterentwicklung der Region zu bewerten.</p>
3197	Raumnutzungskarte	<p>Nachhaltige Siedlungsentwicklung:</p> <p>Der immer noch dörflich geprägte Ortsteil hatte in den vergangene Jahrzehnten bereits einen im Vergleich zu anderen Ortsteilen und zur Kernstadt sehr hohen und weit überproportionalen Einwohnerzuwachs zu bewältigen. Der Schutz des erhaltenden Ortsbildes am südlichen Ortseingang Süden Richtung Weinheim ist unter kulturhistorischen Aspekten ein hohes Gut.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für den Ortsteil Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine neuen potentiellen Siedlungsflächen vor.</p>
3198	Raumnutzungskarte	<p>Erholungsfunktion und regionaler Tourismus: Die Landschaft dient hier auch der Weinheimer Bevölkerung als wichtige Erholungsfläche und wird nicht nur am Wochenende von einer Vielzahl von Erholungssuchenden wie Radtouristen, Wanderern , auch als Reiseziel, sehr geschätzt. Die Planungen schaden dem auch als alternative Entwicklungsmöglichkeit wirtschaftlich wichtigen Ziel Tourismusförderung an der bundesweit bekannten und beliebten "Blühenden Bergstrasse".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für den Ortsteil Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine neuen potentiellen Siedlungsflächen vor.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 208

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3199	Raumnutzungskarte	Landwirtschaft Hinzuweisen ist auf die existenzielle Bedeutung der beplanten Flächen für die Landwirtschaft und deren Arbeitsplätze vor Ort.	Wird zur Kenntnis genommen Für den Ortsteil Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine neuen potentiellen Siedlungsflächen vor.
3200	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.1.1 Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung (G)	Hohensachsen West III (48.000 m2, südlich Kaiserstrasse bis zum Beginn Netztal). Die Planungsbegründung enthält einen entscheidenden sachlichen Fehler. Die Bahnstation Lützelsachsen ist KEINE S-Bahn-Station. Hier wird eine umweltfreundliche Mobilitätsalternative suggeriert, die gegenwärtig nicht mehr besteht. Die bereits heute problematische Verkehrssituation in Grossachsen würde durch die Ansiedlung eines weiteren großen Wohngebietes noch deutlich verschlechert.	Nicht Regelungsgegenstand „Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist im Bereich Weinheim-Hohensachsen keine Änderung gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan vorgesehen. Da im Zuge dieses Verfahrens nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert werden, ist eine Änderung der Darstellung des Bahnhaltdepotpunktes nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt die Darstellung in Weinheim-Hohensachsen in der Raumnutzungskarte gem. aktuellem Regionalplan bestehen.“
3201	Raumnutzungskarte	Hohensachsen Quentel" 37.000m2 Zwischen Tennisplatz Hohensachsen und Großsachsen Pestalozzistrasse würden die bestehenden Siedlungen Hohensachsen und Grossachsen zu einer Baumasse zusammengeballt. Dadurch werden ein wichtiger Grünzug und eine Frischluftschneise zerstört Dieser Bereich ist einer der reizvollsten verbliebenen landwirtschaftlich geprägten Abschnitte dieser Region und sollte daher unter keinen Umständen durch Bebauung zersört werden.	Wird zur Kenntnis genommen Für den Ortsteil Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine neuen potentiellen Siedlungsflächen vor. Der angesprochene Bereich an der Pestalozzistrasse in Großsachsen ist ebenfalls nicht Bestandteil der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 208

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3202	Raumnutzungskarte	<p>Hinter den Zäunen Das Landschaftsbild ist auch hier von großem Reiz. Erst vor kurzem wurde der Premium Wanderweg der Metropolregion Blütenweg hierher verlegt, da er wegen der Siedlungsausweitung in den Außenbereich verlegt werden musste.</p> <p>Eine Bebauung in dieser artenreichen, von alten Gärten geprägten Lage wäre ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Für zwingend notwendige und angemessene Ausgleichsmaßnahmen, die das Bundesnaturschutzgesetz vorschreibt, gibt es im Bereich der Gemeinde Weinheim keine Möglichkeiten mehr.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für den Ortsteil Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar keine neuen potentiellen Siedlungsflächen vor.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 279

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3303	Raumnutzungskarte	<p>Die vorgelegte Planung für den Weinheimer Ortsteil Hohensachsen mißachtet grob raumplanerische und ökologische Ziele und ist daher abzulehnen. Statt planerisch zu entwickeln und zu überlegen, was getan werden muss, um die verbliebenen siedlungsnahen Landschaftsteile entlang der badischen Bergstrasse aus Klimaschutz-, landschaftspflegerischen, siedlungsökologischen sowie touristischen Gründen zum Wohl der Wohnbevölkerung der Metropolregion zu erhalten und womöglich aufzuwerten, setzt die Planung ganz im Stile der 60er und 70er Jahre unbeirrt wie schon seit Jahrzehnten auf Ausweitung der Siedlungsflächen und Landschaftszerstörung..</p> <p>Dies hat letztlich die systematische Vernichtung der verbliebenen Grünflächen in dieser in der ganzen Region einzigartigen, sensiblen Landschaft zur Folge.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3304	Raumnutzungskarte	<p>Zum Wohnflächenbedarf: Der angebliche Bedarf an Wohnflächen ist im allgemeinen und speziell bezogen auf Hohensachsener Gemarkung in Frage zu stellen. Hier wurde die letzten Jahre mit West II bereits ein großes Wohngebiet erschlossen. Die Wohnfläche pro Einwohner der Metropolregion hat stetig zugenommen. Von einer Unterversorgung kann daher keine Rede sein. Dies muss bei der Frage, inwieweit Landschaft zerstört werden darf, seine Berücksichtigung finden. Bedarf gibt es allenfalls an Mietwohnungen für einkommensschwächere Menschen. Angesichts der sehr hohen Grundstückspreise entstehen aber in Hohensachsen erwartbar überwiegend sehr hochpreisige Bauten für die Eigennutzung. Für ältere Menschen, die weniger mobil sind und auf die gute Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtung wie Einkaufsmöglichkeit angewiesen sind, ist die angedachte Bebauung ebenfalls ungeeignet. Vor uns liegen allen Prognose zufolge Jahre einer Entwicklung zu einer immer älter werdenden , insgesamt schrumpfenden Wohnbevölkerung. Die zunehmende Überalterung wird auch in Hohensachsen zu einem deutlichen Anstieg von freierwerbenden Wohnimmobilien führen. Dies ist in der Bedarfsplanung ebenfalls nicht berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 279

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3305	Raumnutzungskarte	<p>Klimaschutz: Unversiegelte Böden haben die höchste CO₂-Speicherfähigkeit! Die nach dem aktuellen Bundesverfassungsgerichtsurteil auch rechtlich zwingend erforderliche Berücksichtigung der Klimafolgen der geplant Bodenversiegelung wird als Planungsprämisse nicht berücksichtigt. Dies ist ein Rechtsfehler der Planung. Diese Planung steht auch im Widerspruch zum Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung von Baden-Württemberg. Dort heißt es auf Seite 30: „...wir wollen den Flächenverbrauch weiter reduzieren undZiel der ‚Netto-Null‘.“ Zeitgemäß wäre es vielmehr, sich an die zukunftsfähige Umgestaltung des in den vergangenen Jahrzehnten bereits enorm veränderten und flächenmäßig stark ausgeweiteten Ortsteils hin zu klimaneutralen Wohn- u. Siedlungsformen zu machen. Das bedeutet u.a. kurze Wege, Entsiegelung von Böden, altengerechte Infrastruktur, Rückzug aus der Fläche! Nachhaltige Siedlungsentwicklung: Der immer noch dörflich geprägte Ortsteil hatte in den vergangenen Jahrzehnten bereits einen im Vergleich zu anderen Ortsteilen und zur Kernstadt sehr hohen und weit überproportionalen Einwohnerzuwachs zu bewältigen. Der Schutz des erhaltenden Ortsbildes am südlichen Ortseingang Süden Richtung Weinheim ist unter kulturhistorischen Aspekten ein hohes Gut. Erholungsfunktion und regionaler Tourismus: Die Landschaft dient hier auch der Weinheimer Bevölkerung als wichtige Erholungsfläche und wird nicht nur am Wochenende von einer Vielzahl von Erholungssuchenden wie Radtouristen, Wanderern, auch als Reiseziel, sehr geschätzt. Die Planungen schaden dem auch als alternative Entwicklungsmöglichkeit wirtschaftlich wichtigen Ziel Tourismusförderung an der bundesweit bekannten und beliebten "Blühenden Bergstrasse".</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 279

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3306	Raumnutzungskarte	<p>Landwirtschaft Hinzuweisen ist auf die existenzielle Bedeutung der beplanten Flächen für die Landwirtschaft und deren Arbeitsplätze vor Ort. Hohensachsen West III (48.000 m2, südlich Kaiserstrasse bis zum Beginn Netztal). Die Planungs begründung enthält einen entscheidenden sachlichen Fehler. Die Bahnstation Lützelsachsen ist KEINE S-Bahn-Station. Hier wird eine umweltfreundliche Mobilitätsalternative suggeriert, die gegenwärtig nicht mehr besteht.</p> <p>Die bereits heute problematische Verkehrssituation in Grossachsen würde durch die Ansiedlung eines weiteren großen Wohngebietes noch deutlich verschlechert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3307	Raumnutzungskarte	<p>Hohensachsen Quentel" 37.000m2 Zwischen Tennisplatz Hohensachsen und Großsachsen Pestalozzistrasse würden die bestehenden Siedlungen Hohensachsen und Grossachsen zu einer Baumasse zusammengeballt. Dadurch werden ein wichtiger Grünzug und eine Frischluftschneise zerstört Dieser Bereich ist einer der reizvollsten verbliebenen landwirtschaftlich geprägten Abschnitte dieser Region und sollte daher unter keinen Umständen durch Bebauung zersört werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 279

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3308	Raumnutzungskarte	<p>Hinter den Zäunen Das Landschaftsbild ist auch hier von großem Reiz. Erst vor kurzem wurde der Premium Wanderweg der Metropolregion Blütenweg hierher verlegt, da er wegen der Siedlungsausweitung in den Außenbereich verlegt werden musste. Eine Bebauung in dieser artenreichen, von alten Gärten geprägten Lage wäre ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft und ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen. Für zwingend notwendige und angemessene Ausgleichsmaßnahmen, die das Bundesnaturschutzgesetz vorschreibt, gibt es im Bereich der Gemeinde Weinheim keine Möglichkeiten mehr. Wer diese Planung vorgelegt hat, kann seine Heimat nicht lieben. Ich bin wütend und empört und erwarte eine Änderung dieser selbstzerstörerischen, bürgerfeindlichen Wachstumsplanung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 326

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3158	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Pläne der Gemeinde Hohensachsen, das letzte bißchen Grünfläche zuzubauen. Kennt hier niemand die Aufforderung von Bund und Landesregierung zum Bodenschutz und zur Verhinderung weiterer Flächenversiegelung ? Ich bin entsetzt und fassungslos und fordere den Erhalt der dringend notwendigen, restlichen unbebauten Flächen. Das ist hier nicht Klein-Mannheim und die Leute wohnen hier, weil es noch ein paar Zipfel Grünes gibt.</p> <p>Von CO2-Umwandlung und Klimaschutz durch Acker- und Grünlandflächen hat wohl auch keiner gehört - oder ist das nur gut, wenn es andere machen? Seit der Einverleibung der umliegenden Gemeinden durch Weinheim, wurden dort große Flächen wertvoller Ackerfläche zugebaut.</p> <p>Sucht Euch bitte andere Einnahmequellen, als die, die Restnatur für alle kommenden Generationen zu vernichten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 83

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2851	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg.</p> <p>Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Eine weitere massive Zunahme an Fläche für Gewerbe widerspricht zudem den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören, obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Der Regionalplan widerspricht außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 333

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3164	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch. Und möchte auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft zur Nah-Erholung, insbesondere aber für Klima- und Naturschutz sowie die regionale Landwirtschaft hinweisen. Und nicht zuletzt für unsere Kinder, die derzeit hier mit einer blühenden Natur aufwachsen können.</p> <p>Ich stimme somit für den Erhalt der Landschaft um Hohensachsen und Umgebung und gegen eine weitere Bebauung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 398

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3388	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Wir beantragen die Einstufung der Gemeinde Limbach (einschließlich des Hauptortes) im Hinblick auf die Entwicklung von Wohnbauflächen als Kommune unter Punkt 1.4.2.2 siehe Anlage Nr. 1.1 Eigenentwicklung Wohnen mit einem Zuwachsfaktor von 0,8 % pro 5 Jahre. Bisher wurde die Gemeinde Limbach (nur der Hauptort) unter dem Punkt 1.4.2.4 siehe Anlage Nr. 1.3 Siedlungsbereiche Wohnen eingestuft. Hier wäre eine Zuwachsrate von 2,8% pro 5 Jahren möglich.	Wird nicht gefolgt Die Gemeinde Limbach ist im Zentraler-Orte-Konzept als Kleinzentrum klassifiziert. Gemäß des Gesamtkonzepts zur Siedlungsentwicklung des Regionalplans Rhein-Neckar stellen die zentralen Orte auch Schwerpunkte der wohnbaulichen Entwicklung dar. Damit sollen hier zentralörtliche Infrastrukturangebote gebündelt und langfristig in Ihrer Tragfähigkeit gesichert werden. Die Funktionszuweisung "Siedlungsbereich Wohnen" wird daher beibehalten.
3389	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Die Anbindung der Gemeinde Limbach an die Mittelzentren Buchen und Mosbach erfolgt über die Bundesstraße B 27. Nur der Ortsteil Heidersbach liegt direkt an der Bundesstraße 27 und wäre somit besser geeignet für die Siedlungszuwächse als der Hauptort selbst. Die Einstufung des Hauptortes Limbach als Siedlungsbereich Wohnen ist nicht nachvollziehbar. Eine Kommune im Siedlungsbereich Wohnen sollte unbedingt Anschluss an die S-Bahn- Strecken Mosbach-Osterburken haben zum Bsp. Wie bei der Gemeinde Elztal. Diese wurde nicht als Siedlungsbereich Wohnen eingestuft obwohl in einigen Ortsteilen ein S-Bahn Anschluss besteht. Die Gemeinde Limbach mit allen Ortsteilen liegt nicht an dem schienengebundenen ÖPNV. Vor allem mittels privat angeschaffter Fahrzeuge (individueller Autoverkehr) erreichen die Einwohner von Limbach ihre Arbeitsplätze oder Einkaufszentren in den Mittelzentren. Der Busverkehr umfasst meist nur die Schülerbeförderung und sind zu den Stoßzeiten sehr ausgelastet. Eine Erledigung der Wege zu Fuß oder Fahrrad kann nur selten genutzt werden.	Wird nicht gefolgt Die Konzentration der Wohnbauflächen auf den Hauptort dient der Sicherung der Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs und zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im nicht-motorisierten Verkehr. Eine Verlagerung des wohnbaulichen Entwicklungsschwerpunktes in einen Ortsteil würde wiederum selbst für die Befriedigung des täglichen Bedarfs der Nutzung des MIV Vorschub leisten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 398

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3390	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Ebenso wurden in den letzten Jahren überdimensioniert Wohnbauflächen in der Gemeinde Umbach in Ortsrandlage geschaffen, da die Baulandpreise sehr günstig waren. Im Hauptort Limbach sind Flächen im Innenbereich bisher noch nicht vollständig umgenutzt bzw. zur Bebauung verwendet. Es stehen einige bisher gewerblich genutzte Flächen leer, die man umnutzen könnte. Ihre zentrale Lage ist optimal für den Grundsatz der kurzen Wege geeignet. Erledigungen per Fuß oder Fahrrad sind hier sehr gut möglich. Die Umnutzung von brachliegenden Gewerbeflächen sowie ehemals land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Innenbereich sollte deshalb im Hinblick auf die Vorgaben des Regionalplanes vorrangig geplant werden.	Wird zur Kenntnis genommen Gemäß des Ziels 1.4.1.4 Innen- vor Außenentwicklung sind innerörtliche Potenziale durch die Gemeinde vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu entwickeln. Solche Potenziale sind im Rahmen der Flächenbilanzierung gemäß 1.4.2.9 durch die Gemeinde zu ermitteln, zu bewerten und ggf. anzurechnen. Hier sind gezielte Bemühungen der Kommunen vor Ort notwendig, um eine Aktivierung möglicher Flächenpotenziale voranzutreiben.
3391	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	In der Gemeinde Limbach gibt es hier noch Nachholbedarf zur Innenentwicklung. Zur Belebung der Ortsmitte nimmt die Gemeinde Limbach (nur Hauptort Limbach) gerade an einem Modellprojekt des Landes Baden-Württemberg zur Gestaltung der Ortsmitte teil. Jedoch sind dabei die Umnutzungen von brachliegenden Flächen nicht besonders berücksichtigt. Bisher wurden Neubaugebiete immer in Ortsrandlagen geplant, die zu einer flächenmäßigen Ausdehnung des Gemeindegebietes führten und es wurde nicht sparsam mit Flächen umgegangen. Es wurden vielmehr wertvolle land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen unwiederbringlich vernichtet.	Wird zur Kenntnis genommen
3392	Plansätze und Begründung 1.4.2.2 Eigenentwicklung Wohnen (Z)	Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass in der Gemeinde Limbach genügend notwendige Arbeitsplätze vorhanden sind. Es sind zwar Gewerbebetriebe und Dienstleister vorhanden, jedoch handelt es sich vorwiegend um Klein- oder Kleinstbetriebe. Bei den Arbeitsplätzen sind keine Zuwachsraten im ländlichen Raum anzunehmen, weshalb die Voraussetzungen Siedlungsbereich Wohnen nicht vorliegen. Es ist eher anzunehmen, dass auch in Zukunft die Anzahl der Pendler Richtung Heidelberg, Mannheim oder Heilbronn z. Bsp. zu den Großkonzernen steigen werden. Also von kurzen Wegen kann keine Rede sein.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 398

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3393	Raumnutzungskarte	<p>Des Weiteren beantragen wir auf die geplanten Baugebiete im Ortsteil Balsbach und Laudenberg zu verzichten. Diese geplanten Baugebiete bzw. Entwicklungsflächen sind im Regionalplan eingezeichnet und rot markiert. Sie sollen auf bisher land- und forstwirtschaftlichen Flächen in Ortsrandlage entstehen. In Balsbach befindet sich das Plangebiet im Teichweg nicht in unmittelbarem Anschluss an eine bestehende Wohnbebauung. Es handelt sich um einen komplett neuen Siedlungsansatz links und rechts des Teichweges auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden. Hier liegt ein Musterbeispiel vor wie unbebaute Natur und Lebensraum zerstört werden. In Balsbach sollen voraussichtlich 6 Bauplätze auf einer Fläche von 5.170 qm entstehen. Der Flächenverbrauch ist hier zu groß, zumal innerörtlich Flächen zu Verfügung stehen in unmittelbarem Anschluss an die Bebauung. Im Ortsteil Laudenberg befindet sich das Plangebiet im Paradiesweg in Ortsrandlage. Es sollen vorerst 8 Bauplätze auf einer Fläche von 7.000 qm entstehen. Bei den Vorplanungen wurden zuerst insgesamt 15 bzw. 17 Bauplätze geplant, wobei eine Fläche von ca. 15.000 qm versiegelt werden würde. Im derzeit begonnenen Bebauungsplanverfahren wurden bisher jedoch nur 8 Bauplätze geplant. Auch hier liegt die Voraussetzung Anschluss an die bestehende Wohnbebauung nicht vor. Es soll ein neuer Siedlungsansatz entstehen auf bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse zu naturschutzfachlichen Konfliktpotenzialen nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 liegt etwa zur Hälfte in Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte). Hinzu kommt, dass die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds einen nach §33 a NatSchG schützenswerten Streuobstbestand von mehr als 1500 qm umfasst.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-29 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Flächenpotentiale in Limbach - weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zu den Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden ebenso wie die erfolgten Angaben zum besonderen Artenschutz und zu den Biotopverbundelementen in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-29 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 398

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3394	-	<p>Diese vorgenannten Baugebiete in Balsbach und Laudenberg sind für die Größe der bisherigen Bebauung der Ortsteile überdimensioniert geplant. D.h. das Verhältnis des Plangebietes zur bestehenden Wohnbebauung ist zu groß. Für Balsbach wurde eine Einwohnerzahl von ca. 319 angenommen. Bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs für die nächsten 5 Jahre, würde sich folgender Wert ergeben: Einwohner 319 davon 50 % = 160 (gerundet) Wohneinheiten mit 0,8 % Zuwachsfaktor = 1,28 WE, also 1 bis 2 Bauplätze in den nächsten 5 Jahren. Ein geplantes Wohngebiet mit 6 Bauplätzen ist deshalb nicht bedarfsgerecht. Ebenso sieht es im Ortsteil Laudenberg aus. Hier wurde eine Einwohnerzahl von 515 Einwohnern angenommen. Einwohner 515 davon 50 % = 258 (gerundet) Wohneinheiten mit 0,8% Zuwachsfaktor = 2,06 WE, also auch 2 Bauplätze in den nächsten 5 Jahren. Wobei in Laudenberg in den Jahren 2020 und 2021 bereits 4 Bauplätze (1 x Eichbrunnenweg; 3x Saatschulweg) neu entstanden sind, auch in Ortsrandlagen und auf bisher land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Für das neu geplante Baugebiet Paradiesweg gibt es deshalb keinen Bedarf. Für die nächsten 10 Jahre ist der Bedarf an Wohnbauflächen ausreichend gedeckt. Ebenso sind in beiden Ortsteilen Baulücken im „Innenbereich“ vorhanden, die bisher nicht ausreichend genutzt wurden. Diese sollen laut Regionalplan vorrangig der Wohnbebauung zugeführt werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse zu naturschutzfachlichen Konfliktpotenzialen nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen. Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 liegt etwa zur Hälfte in Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte). Hinzu kommt, dass die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds einen nach §33 a NatSchG schützenswerten Streuobstbestand von mehr als 1500 qm umfasst.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-29 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Flächenpotentiale in Limbach - weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zu den Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden ebenso wie die erfolgten Angaben zum besonderen Artenschutz und zu den Biotopverbundelementen in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-29 aufgenommen.</p>
3395	-	<p>Die Ortsteile Balsbach und Laudenberg sind überwiegend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt. Jedoch üben die meisten Land- und Forstwirte Ihre Tätigkeit zumeist nur noch im Nebenerwerb aus. Es muss diesen Landwirten ermöglicht werden, auch im ortsnahen Bereich und in Ortsrandlagen ihre Flächen zu bewirtschaften. Diese Flächen sind vorrangig der Existenzsicherung der Landwirte vorzuhaiten. In den Ortsteilen Balsbach und Laudenberg sind Gebiete vorrangig für Land- und Forstwirtschaft bisher im Planentwurf nicht berücksichtigt. Wir beantragen eine Umwidmung von Flächen im Randbereich in Vorranggebiet Landwirtschaft (dunkelgelb einzuzeichnen, Mindestgröße 30 Hektar).</p>	<p>Nicht Regelungsgegenstand</p> <p>Die Änderung des Regionalplans bezieht sich nur auf die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft ist nicht Gegenstand der Planänderung</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 398

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3396	-	<p>Durch die zunehmende Versiegelung von Flächen erleben auch wir im ländlichen Raum die Folgen der Klimaveränderung. Extreme Trockenheit und Dürreperioden mit dem Sinken des Grundwasserspiegels stehen im Wechsel zu Jahren mit Starkregenereignissen.</p> <p>Die weiteren Ziele des Regionalplanentwurfes sind auch den Flächenverbrauch einzudämmen und den o.g. Problemen entgegen zu wirken. In den Teilorten Balsbach und Laudenberg befinden sich die geplanten Baugebiete immer in Ortsrandlage auf der grünen Wiese. Die Anbindung an die bisherige Wohnbebauung ist hier nur in geringem Umfang gegeben. Es werden hier völlig neue Siedlungsansätze geplant. Eine Innenentwicklung wurde dafür nicht ausreichend vorangebracht. Das zukünftige gepflegte Neubaugebiet steht dem Verfall im innerörtlichen Bereich und der Verwahrlosung gegenüber. Die Planung der Baugebiete führt zu einer Vergrößerung der Orte entlang einer Straße und führt zu einer Zersiedelung der Ortsteile. Diese Entwicklungen müssen dringend aufgehalten werden.</p> <p>Hier führt der Flächenverbrauch zu den negativen Folgen der Klimaveränderungen. Durch die zukünftige Bebauung fehlen erforderliche Puffer- oder Speicherflächen für Starkregenereignisse, da in diesen Wiesen, das Wasser über Tage gespeichert werden, bevor es versickert. Dadurch wurden bisher Wassermengen zurückgehalten, die nach der Bebauung das Problem der Überschwemmung verstärken.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse zu naturschutzfachlichen Konfliktpotenzialen nicht weiterverfolgt. Die in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz bleiben bestehen.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-28 liegt etwa zur Hälfte in Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds (mittlere Standorte). Hinzu kommt, dass die Kernfläche des landesweiten Biotopverbunds einen nach §33 a NatSchG schützenswerten Streuobstbestand von mehr als 1500 qm umfasst.</p> <p>Die vorgesehene Gebietsänderung NOK-29 wird als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Flächenpotentiale in Limbach - weiterverfolgt. Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde aufgeführten Hinweise zu den Flächen des FFH-Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen werden ebenso wie die erfolgten Angaben zum besonderen Artenschutz und zu den Biotopverbundelementen in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung des Umweltberichts zu dem Gebiet NOK-29 aufgenommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 398

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3397	Plansätze und Begründung	<p>Bei genauer Betrachtung des Regionalplanentwurfes erweisen sich die folgenden Zielformulierungen leider nur als gut klingende Absichtserklärungen.</p> <p>Innenentwicklung vor Außenentwicklung: "Sparsamer Umgang mit Flächen und Ressourcen Bedarfsgerechtes und Nachhaltiges Bauen Räumliche Nähe zu Haltestellen des ÖPNV; sowie Berücksichtigung von demografischen Entwicklungen / Leerständen in Baugebieten der 1960 er und 1970 erfahren / Leerstände vermeiden"</p> <p>In der Region Limbach wurden bisher keine Flächensparziele eingehalten. Ein Bedarf für die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen auf der grünen Wiese gibt es nicht.</p> <p>Die Einstufung als Gemeinde Eigenentwicklung Wohnen ist ausreichend.</p> <p>Auf Ausführung zum Erhalt eines Biotopverbundes und auf Erhaltung der Lebensräume für Pflanzen, Tiere wird an dieser Stelle verzichtet, da dies im Umweltbericht wahrscheinlich ausreichend geprüft werden wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
3398	Plansätze und Begründung	<p>Wir bitten den Regionalen Planungsverband Rhein Neckar unter Berücksichtigung der vorangeschrittenen Ausarbeitung des Regionalplanes, einschließlich der von uns eingebrachten Kritiken und Hinweise, Stellung zu nehmen, wenn voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021, also vor dem Beschluss des Regionalplanes, das Planfeststellungsverfahren erneut ins Verfahren geht.</p> <p>Die Kommune Limbach plant für alle Ortsteile die Einstufung Siedlungsbereich Wohnen beantragen. Dem widersprechen wir mit Nachdruck.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 327

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3159	Raumnutzungskarte	Hiermit möchte ich - auch im Namen meiner ganzen Familie - Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch in Hohensachsen, der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft mit ihrer wichtigen Bedeutung für den Klima- und Naturschutz und die regionale Landwirtschaft, einlegen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 222

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3064	-	<p>ich erhebe Einspruch und protestiere auf's schärfste gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar. Er widerspricht allen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen von uns Menschen betreffen - hier in der Region so wie weltweit. Ich bin überzeugt, dass wirtschaftliche Interessen hier die entscheidende Rolle beim Forcieren dieses Plans spielen. Wir haben aber dringend zu erkennen, dass die bisherige Form des "Fortschritts" und des Wirtschaftens todbringend sind. Wir brauchen lokal erzeugte pflanzliche Lebensmittel, wir brauchen die vielen kleinen bäuerlichen Betriebe, wir brauchen starke Anreize zur ökologischen Produktion, so dass noch unendlich viele kommende Generationen hier gut leben können. Es gibt neue, nachhaltige und zukunftsweisende Ideen zum Thema Wohnraum und wirtschaftliche Entwicklung. Ich fordere Sie auf, solchen Konzepten zu folgen, anstatt den falschen Weg der letzten 70 Jahre stur weitergehen zu wollen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes und ist einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet. Die Aufgabe besteht darin, konkurrierende Flächenansprüche best möglichst zusammenfassend, überfachlich und überörtlich zu steuern, zu ordnen und zu koordinieren. Die angesprochenen Hinweise fließen auch in Zukunft ein in die Prozesse und Projekte der Regionalplanung und Regionalentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 201

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2992	Raumnutzungskarte	Den neuen bzw zur Veränderung anstehende Regionalplan, der erneut eine erhebliche Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Weinheim-Hohensachsen vorsieht, lehne ich ab und lege Einspruch ein.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 201

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2993	-	<p>Trotz tendenziell rückläufiger Bevölkerungsentwicklung (siehe jüngste Zahlen vom Stat. LANDESAMT BW), Klimakrise, Trend zu hybriden Arbeitsformen nach Corona und eindeutiger Verpflichtung der Landesregierung BW zu Bodenschutz und Begrenzung des Flächenwachstums sind nochmals drei große zusätzliche Baugebiete auf bisher landwirtschaftlichen und teilweise u.a. als Frischluftschneise geschützten Grünflächen geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hohensachsen West III (48.000 m2, südlich Kaiserstrasse bis zum Beginn Netztal). 2. Zwischen Tennisplatz Hohensachsen und Großsachsen Pestalozzistrasse; hier werden Hohensachsen mit Grossachsen de facto zusammengebaut ("Hohensachsen Quentel " 37.000m2), 3. Nochmals am Südrand von Hohensachsen, Richtung Kohlbach ("Hinter den Zäunen" 37.000m2) <p>Dieser weitere Flächenverbrauch ist nicht akzeptabel, weil diese noch un bebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft von grosser Bedeutung sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim bzw. der Gemeinde Hirschberg und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
2994	-	<p>Auch die Begründung der vorgeschlagenen Änderungen durch steigende Bevölkerungszahlen überzeugt nicht. Das statistische Landesamt hat diese Woche veröffentlicht, dass sowohl im Rhein Neckar Kreis als auch in Heidelberg und Mannheim die Bevölkerungszahl rückläufig ist (!). Dazu findet ein Wandel der Arbeitswelt statt, der mit keinem Wort erwähnt ist: hybrides Arbeiten, dh mit deutlich reduzierten Zeiten, die am Standort des Arbeitgebers verbracht werden. Mehrere grosse Firmen in der Region gehen diesen Weg - wie der MRN vermutlich bekannt ist. Die Frage, wo man arbeitet, ist damit deutlich weniger relevant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 201

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2995	-	Als Alternative zur vollständigen Bebauung der Bergstrasse und der Zerstörung des typischen und attraktiven Landschaftsbilds schlage ich vor, die Attraktivität des vorderen Odenwalds als bezahlbare Wohngegenden im Grünen zu steigern. Schlüssel hierzu wäre der schnelle Ausbau des Internet-Breitbands. In Zeiten von Home Office und hybrideb Arbeitsformen ein Muss! Das Pendeln zum Arbeitsplatz ist weitaus seltener- ein Beitrag zum Klimaschutz.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Plansatz 1.4.1.2 werden Aussagen zur regionalen Siedlungsentwicklung bzgl. Wohnbauflächen getroffen. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die räumliche Orientierung der weiteren Siedlungsentwicklung an den Öffentlichen Nahverkehr. Die Möglichkeit zur vermehrten Nutzung des Homeoffice soll nicht dazu führen, dass Landschaftsräume weiter stark zersiedelt werden (vgl. auch die Leitlinien zur Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 im Umweltbericht Kap. 1.2, S. 10).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 287

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3309	-	<p>Boden ist eine endliche Ressource. Schon vor Jahrzehnten wurde im Baugesetzbuch festgelegt, den Flächenverbrauch zu beschränken. Aktuell ist das Ziel ein Flächenverbrauch von maximal deutschlandweit 30 Hektar/Tag, für die Verbandsregion Rhein-Neckar bedeutet das eine Beschränkung auf einen Flächenverbrauch von 0,47 Hektar/Tag bzw. für den Zeitraum des Regionalplans insgesamt maximal 2400 Hektar.</p> <p>Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2009 gingen in der Metropolregion Rhein-Neckar täglich etwa 0,8 Hektar überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche für Siedlungszwecke verloren, für Verkehrszwecke zusätzlich täglich etwa 0,3 ha. Eine ungebremste Fortsetzung dieser hohen Flächeninanspruchnahme würde zu einer grundlegenden Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen führen.</p> <p>Der Entwurf für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ weist aber insgesamt eine Fläche für Wohnen und Gewerbe von 4700 ha aus. Wir dringen auf eine Verringerung dieser Flächen um die Hälfte auf ca. 2400 ha.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, wie die Zahlen von 4700ha ausgewiesener Fläche sowie einer maximalen Flächenentwicklung von 0,47 ha/Tag ermittelt wurden. Der Änderungsentwurf sieht bislang Restriktionsfreistellungen in der Größenordnung von 840 ha für Wohnen und Gewerbe vor, die im Ergebnis der Abwägung weiter reduziert werden sollen.</p> <p>Aufgrund der Lage im Dreiländereck zwischen Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es für die Teilräume der MRN unterschiedliche Flächensparziele, die nicht miteinander harmonisiert sind und daher nicht als Grundlage für ein einheitliches Flächensparziel in der MRN dienen können. Auch gibt es keine formalen Vorgaben, wie das 30 ha-Ziel des Bundes auf die regionale bzw. kommunale Ebene heruntergebrochen werden soll. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der im Auftrag des Umweltbundesamtes entwickelte „Kommunale Flächenrechner“ (https://gis.uba.de/maps/resources/apps/flaechenrechner/index.html?lang=de). Dieser berechnet für alle Gebietseinheiten auf Basis der Einwohnerzahl sog. „Flächenkontingente“ zur Einhaltung des bundesweiten Flächensparziels, welches für die MRN bis 2030 im Durchschnitt bei 1 ha/Tag liegt. Ein Abgleich dieses Kontingents mit den nach der Methodik des Regionalplanentwurfs errechneten Wohn- sowie Gewerbeflächenbedarfen ergibt, dass die ermittelten Bedarfe (abzgl. der in Raum+Monitor enthaltenen Flächenpotenziale) im Rahmen des durchschnittlichen Kontingents zur Erreichung des 30 ha-Ziels bei konsequenter Nutzung der Innenentwicklungspotenziale realisiert werden können.</p> <p>Auch die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche in der MRN in den Jahren 2017-2020 liegt mit einem durchschnittlichen Wert von 0,9 ha/Tag im Rahmen des bis 2030 errechneten Kontingentes. Unbenommen davon ist es erklärtes Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 287

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Es sei zusätzlich darauf verwiesen, dass die im Regionalplan restriktionsfreigestellten Flächen auf FNP-Ebene nur im Fall und in Höhe eines entsprechenden Bedarfs abzgl. der vorhandenen Potenziale in Anspruch genommen werden können.
3310	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Insbesondere vor Ort in Hirschberg sind große Flächen als potentielle Gewerbegebiete vorgesehen. Dies ist gegen den expliziten Wunsch der Gemeinde selbst (wie in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt des Hirschberger Gemeinderats am 8. Juni 2021 klargestellt wurde). Diese Flächen sollen aus der Planung herausgenommen und so dauerhaft in ihrer ökologischen Funktion erhalten werden. Dies gilt ebenso für die benachbarten Flächen auf Heddesheimer Gemarkung, da eine Vergrößerung des dortigen Gewerbegebiets sehr ähnliche Folgen hätte. Die folgenden Gründe sprechen eindeutig gegen die Ausweisung als Erweiterungsfläche:	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3311	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	1. Klimaschutz: Oberstes Ziel der Politik muss derzeit der Klimaschutz sein. Mit einer immer weiteren Ausweisung von Baugebieten können aber die Klimaziele des Rhein-Neckar-Kreises nicht erreicht werden. Grünland ist als CO2-Speicher wichtig, eine Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen bringt große Emissionen mit sich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 287

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3312	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	2. Schutz der Biodiversität: Gerade im Offenland ist Naturschutzverbänden zufolge die Artenvielfalt in den letzten Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen. Der Rückgang der Biodiversität hat inzwischen kritische Ausmaße angenommen, jede weitere Verschlechterung ist irreversibel. Eine weitere Bebauung offener Flächen in der Metropolregion lehnen wir deshalb kategorisch ab.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3313	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	3. Bodenschutz: Die Versiegelung von Freiflächen ist immer mit gravierenden, überwiegend irreversiblen Schädigungen der ökologischen Funktionen der Böden und mit diversen weiteren Umweltbeeinträchtigungen verbunden. Die natürliche Leistungsfähigkeit und Regelungsfunktion der Böden und damit ein wesentlicher Teil des Naturhaushalts gehen mit Überbauung und Bodenverdichtung, mit Abgrabung und Ablagerung, unwiederbringlich verloren. Zudem müssen landwirtschaftliche Flächen erhalten werden, um die regionale Nahrungsmittelversorgung – und damit die Lebensgrundlage der Menschen – zu sichern. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um hochwertige, derzeit ökologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Böden, die unbedingt erhalten werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3314	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	4. Gewässerschutz: Das betreffende Gelände liegt Wasserschutzgebiet. Im Flächennutzungsplan steht dazu konkret: „Durch die Versiegelung ist mit einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Potenzielle Gefahr für Grundwasser bei Eingriff in Grundwasser führende Schichten. Hohes Gefährdungspotenzial des Oberflächenwassers und des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen, Lage im Wasserschutzgebiet.“	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 287

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3315	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	5. Erhaltung der Kaltluftsammlgebiete: Die Fläche liegt in einem Kaltluftsammlgebiet. Gerade angesichts der aufgrund des Klimawandels voraussichtlich steigenden Temperaturen müssen Kaltluftsammlgebiete unbedingt erhalten werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen an der Bergstraße zu schützen. Mit dem Klimawandel steigt die Zahl der Hitzetoten. Der Regionalplan sollte das Wohlergehen der Menschen als Richtschnur haben, weshalb sich derartige Eingriffe in das Mikroklima verbieten.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3316	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	6. Schutz der Anwohner*innen vor Verkehrsbelastung: Durch die derzeitige Zufahrt am nördlichen Ende des Hirschberger Gewerbegebiets wird der Verkehr eines erneut erweiterten Gewerbegebiets nicht mehr abfließen können, so dass eine weitere Erschließung über die Heddeshheimer Straße nötig sein wird. Der zusätzliche Verkehr würde eine starke Belastung hinsichtlich Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung für Leutershausen erzeugen, da er direkt durch die dortigen Wohngebiete fließen würde. Zudem ergäbe sich eine verstärkte Gefährdung von Schulkindern auf dem Schulweg durch den zusätzlichen (Schwer-)verkehr. Aus diesem Grund sollten die Gewerbeflächen in Heddeshheim – wenn sie weiter als potentielle Gewerbeflächen vorgesehen sein sollen – nicht als Vorranggebiet für Industrie und Logistik geführt werden, um eine starke Zunahme des Schwerverkehrs in Hirschberg zu verhindern.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 287

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3317	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	7. Erhalt von Flächenpotential für kommende Generationen: Die Gemeinden müssen aufhören, das Flächen-Erbe der zukünftigen Generationen zu verschleudern! Um auch in Jahrzehnten noch Spielraum für die ökonomische Entwicklung zu haben, muss jetzt sorgsam mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen umgegangen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
3318	Raumnutzungskarte	Zudem vertreten wir die Ansicht, dass in Hirschberg zu viele potentielle Wohngebiete vorgeschlagen werden. Zwar sind diese auch in der bisherigen Planung, z.B. im Flächennutzungsplan, enthalten, doch sehen wir hier durchaus die Möglichkeit, Flächen aus der Planung herauszunehmen und so dauerhaft vor eine Versiegelung zu bewahren. Insbesondere das Gebiet „Im Kiesel“ sollte durch seine Lage im Landschaftsschutzgebiet und seine Funktion als Rückzugsraum für Tiere nicht bebaut werden. Andere Flächen, insbesondere die westlichen Gebiete in Leutershausen, sind durch ihre Nähe zur Autobahn und die dadurch entstehende Lärmbelastung, für eine Wohnbebauung nicht geeignet. Oft heißt es, wenn Anwohner über Lärm klagen, die Menschen hätten doch gewusst, worauf sie sich einlassen, als sie sich für diesen Wohnort entschieden. Aber das ist nicht der Fall. Ganz im Gegenteil haben die öffentlichen Stellen die Fürsorgepflicht für die Menschen, sie vor gesundheitsschädlichem Lärm (und ebenso Emissionen, Umweltgiften etc.) zu schützen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplan zieht keine neuen Potentialflächen für Wohnen vor. In der Gesamtkarte sind die bauplanungsrechtlich zulässigen Flächen gem. der kommunalen Bauleitplanung nachrichtlich dargestellt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 287

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3319	-	<p>Wir begrüßen die Idee einer zentralen Koordinierung der Flächenentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar. Mit Sorge sehen wir allerdings, dass mit den Flächen wenig vorausschauend umgegangen wird. Der Regionalplan sollte auch die Belange des Naturschutzes, des Klimaschutzes und der Entfaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen berücksichtigen, was in der aktuellen Version nur ungenügend geschieht. Der Umweltbericht nennt viele der kritischen Punkte, doch wurden diese offenbar nicht ausreichend berücksichtigt. Die Tatsache, dass nun selbst viele Gemeinden selbst die überzogenen Planungen des Regionalplans kritisieren (wie Gemeinderatsbeschlüsse nicht nur in Hirschberg, sondern z.B. auch in Hemsbach und Laudenbach zeigen), sollte die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar zu einem Umdenken bewegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 245

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3084	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>ich beantrage, dass die Fläche für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt wird, mit folgenden Begründungen: Diese massive Zunahme an Flächen widerspricht den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegen hat. Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, daß der Staat dazu verpflichtet ist, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbaren Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar. Naturschutzflächen ist uns wichtig !</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 324

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3157	-	Hiermit senden wir Ihnen unseren Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch mit Hinweis auf die Bedeutung der noch unbebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 189

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2854	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu.</p> <p>Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p> <p>Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.-Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>Ich plädiere davor, dass Politik und Verantwortler an den Klimaschutz denken. Ohne offene Böden keine Mikroorganismen, kein Grundwasser, keine Artenvielfalt.</p> <p>Für Industrie gegen Massenbetonierung.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 191

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2855	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat. Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“-Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist. Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>Keine weitere Flächenversiegelungen, die Erde braucht uns!</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 192

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2856	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung: Gerade wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Die 59 Hektar bzw. der Hirschberger Anteil kämen dazu. Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“-Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Erde und die Natur braucht uns, ich bitte um Rücksicht und keiner Versiegelung</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 265

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3106	-	<p>Ich gebe meine Stimme dafür, dass der Regionalplan nicht in Kraft treten wird. Viele Gemeinden haben sich schon dagegen ausgesprochen. Die Erde verkraftet die Betonierung der Flächen nicht mehr. Das Grundwasser in Spanien? und bei uns ist schon an Ende. In den Supermärkten wächst kein Gemüse. Und hier sacken in unserer Region schon die Häuser ab, der Grundwasserspiegel sinkt ab. Ein schmaler Grad an industriellen und natürlichen Interessen. Ich verstehe das, aber es gibt andere Möglichkeiten. Ich bin gegen den Regionalplan der Metropolregion. Ich möchte die Versiegelung nicht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar orientiert sich an eine nachhaltige Raumentwicklung, die Ziele und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes beachten bzw. berücksichtigen muss.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 589

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3424	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	<p>Mit Erschrecken habe ich über die Pläne der Bebauung in Brühl auf Schwetzinger Gemarkung gelesen.</p> <p>Es gibt für mich kein Argument welches dafür sprechen würde. Es gibt aber sehr gute Argumente die dagegen sprechen und mich sogar motivieren würden, Protest zu organisieren und zu unterstützen. Damit es am besten gar nicht erst dazu kommt, schicke ich ihnen heute diese Mail.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 562

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3191	-	<p>Die bisherige Bezeichnung für das Gebiet RNK-28 lautet "regionaler Grünzug (17,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (17,3ha)".</p> <p>Dieses Gebiet auf der Gemarkung Schwetzingen am Ortsrand der Bebauung von Brühl muss als landwirtschaftlich nutzbare Grünfläche erhalten bleiben. Sie stellt eine wichtige "Fischluftschneise" dar und darf nicht versiegelt und bebaut werden.</p> <p>Wir können nicht nach und nach alles zupflastern und uns dann wundern, wo all die Insekten geblieben sind und wieso es in unseren Städten und Gemeinden immer wärmer wird. Außerdem brauchen wir Grünflächen zum Anbau unserer eignen Nahrungsmittel.</p> <p>Nicht zuletzt hat sich das Land Baden-Württemberg auf die Fahne geschrieben, die Versiegelung und den Flächenverbrauch zu reduzieren - und unsere Klimaschutzziele wollen wir ja auch erreichen, oder?</p> <p>Das Gebiet RNK-28 auf der Gemarkung Schwetzingen muss als regionaler Grünzug erhalten bleiben, nur so können wir dazu beitragen, in Zukunft die Klimaerwärmung zu begrenzen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 74

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2800	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Ein klares NEIN zu der geplanten Erweiterung in Hirschberg Mit knapper Mehrheit wurden in Hirschberg 10ha durchgedrückt und nun sollen 30 ha folgen. Wo sollen in Zukunft unsere Lebensmittel angebaut werden? Es bedarf einer umfassenden Bedarfsanalyse, Alternativen müssen gefunden werden.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.
2801	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung und deren objektive Überprüfung muß stattfinden. Das Gemeindefinanzsystem gehört reformiert. Die Gewerbesteuer darf nicht das " Argument " für die Erweiterung sein. Es müssen Wege gefunden werden um die Konkurrenz der Gemeinden bzgl. Bau- und Gewerbegebiete zu stoppen.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 152

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2912	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 270

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3111	Raumnutzungskarte	Wir erheben Einspruch gegen die geplante Erweiterung (Anm. Weinheim Hohensachsen), da die die ausgewiesenen Flächen einen bedeutenden Einfluß auf Naherholung, Klima und Landschaftsschutz haben. Der Flächenverbrauch durch Neubaugebiete in unserem Ort war die letzten Jahre bereits enorm und findet in diesen Zonen aktuell noch immer statt. Weiterhin werden innerorts zur Zeit 10 Häuser neu fertiggestellt.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 53

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2777	Umweltbericht	Ich bin strikt gegen die weitere Versiegelung im Rhein-Neckar-Kreis. Für mich ist der einheitliche Regionalplan nicht ausgewogen gegenüber der für unser Wohlbefinden notwendigen Grünflächen (Klimaerwärmung). Die Vernichtung von weiteren Ackerflächen für die regionale Lebensmittelversorgung und die von der Landesregierung beschlossenen Vernetzung von Grünflächen zum Schutz der Artenvielfalt.	Wird zur Kenntnis genommen Neben den Aussagen zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu der regionalen Siedlungsstruktur wird auf den Gesamtplan verwiesen, der weitere Aussagen zu Schutz- und Entwicklungsfunktionen der regionalen Freiraumstruktur beinhaltet.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 174

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2929	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 199

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2934	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 165

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2924	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 49

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2775	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.1 Gemeinden beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“	<p>Für mich ist es nicht schlüssig, daß der Gemeinde Otterstadt gem. Anhang 1.1 nur die Eigenentwicklung Wohnen zugestanden wird, allen anderen Gemeinden in der Verbandsgemeinde Rheinauen (Altrip, Neuhofen, Waldsee) eine höhere Einstufung gewährt wird.</p> <p>Otterstadt liegt direkt am Rande zu Speyer, verkehrsmäßig ist Otterstadt über das Speyerer Kreuz, Abfahrt Otterstadt (B9) erschlossen. Druck auf die Wohnbebauung ist als Ausweichfläche der Stadt Speyer vorhanden. Die benötigten Grundstücks- bzw. Wohnflächen liegen deutlich über dem Angebot. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden der VG besteht die Möglichkeit einer Wohnbaufläche ausserhalb des Einflusses von Hochwasserrisiken.</p> <p>Der Gemeinde Otterstadt sollte daher ein größeres Entwicklungspotential (bisher 0,8) zugestanden werden. Die anderen Gemeinden in der VG werden mit Faktor 2,8 angesetzt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausweisung der Siedlungsbereiche Wohnen korreliert mit der zugewiesenen zentralörtlichen Funktion und der damit verbundenen Versorgungsfunktion einer Gemeinde für den Nahbereich. In Otterstadt ist eine Ausrichtung der Versorgungsinfrastruktur auf eine stabilen Grundversorgung gegeben. Eine darüberhinausgehende Versorgungsfunktion wird für Otterstadt jedoch nicht gesehen. Eine Anpassung des Zentrale-Orte-Konzeptes ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Die reine Verfügbarkeit von Flächen sowie die Baulandnachfrage sind hingegen kein Grund für die Ausweisung eines Siedlungsbereiches Wohnen. Die Tatsache, dass Otterstadt als Ausweichfläche für Speyer fungiert, zeigt, wie eng die wohnbauliche Entwicklung in Otterstadt mit der Wohnungssituation in Speyer verknüpft ist. Dieses spricht weniger für eine Ausweisung der Gemeinde Otterstadt als Siedlungsbereich Wohnen als vielmehr für eine kooperative Wohnflächenentwicklung zwischen Otterstadt und Speyer auf Basis des G 1.4.2.5 des Regionalplanänderungsentwurfes. Dieser Plansatz eröffnet die Möglichkeit, den Bedarf an künftigen Wohneinheiten, der im Mittelzentrum Speyer nicht gedeckt werden kann, auf Basis eines teilräumlichen Entwicklungskonzeptes unter Berücksichtigung weiterer raumrelevanter Themen auf andere Kommunen zu übertragen. Somit eröffnet der Plansatz Möglichkeiten zur räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung in Speyer und dessen Umlandgemeinden. Zielsetzung dabei ist es, einerseits die Wohnraumnachfrage im Verflechtungsraum befriedigen zu können, andererseits aber einer ungebremsen Suburbanisierung und dem damit einhergehenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 162

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2921	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 120

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2984	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Gegen den Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans für die Gemeinde Hirschberg erhebe ich Einspruch aus folgenden Gründen:</p> <p>Ich beschäftige mich gerade sehr intensiv mit der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele auf kommunaler Ebene.</p> <p>Im Ziel 15 wird angestrebt, Landökosysteme zu schützen, sie wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern. Dies soll z.B. geschehen, indem Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden, Wüstenbildung bekämpft, Bodendegradation beendet und umgekehrt und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende gesetzt wird.</p> <p>Ist es vor diesem Hintergrund wirklich verantwortungsvoll, weitere Flächen für Gewerbenutzung auszuweisen in einem Flächennutzungsplan - Flächen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden? Im Regionalplan selbst steht, dass die Siedlungsentwicklung für Wohnen und Gewerbe unter ökologischen Gesichtspunkten vertretbar sein muss. Der exzessive Flächenverbrauch und die Zerstörung von Grünflächen widerspricht den ökologischen Erfordernissen zum Erhalt der Artenvielfalt und des Klimaschutzes.</p> <p>Ich sehe in der Ausweisung neuer möglicher Gewerbeflächen in Hirschberg im Regionalplan die Gefahr für einen unnötigen Flächenfraß, eine große Versiegelung, die die biologische Vielfalt zunehmend zerstört.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>
2985	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Albert Schweitzer hat gesagt: „Wir leben in einem gefährlichen Zeitalter. Der Mensch beherrscht die Natur, bevor er gelernt hat, sich selbst zu beherrschen“.</p> <p>Wir sollten uns in puncto Flächenversiegelung wirklich beherrschen lernen.</p> <p>Im soeben geschlossenen Koalitionsvertrag von CDU und Grünen in Baden-Württemberg werden die Aspekte Flächensparen und Flächengewinn viel stärker vor dem Hintergrund des Klimawandels und der „Resilienz“ in der Landes- und Regionalplanung verankert.</p> <p>Hirschberg hat gerade erst in einem Bürgerentscheid (leider) für die Erweiterung eines Gewerbegebietes um 10 ha gestimmt. In dem Prozess wurde zugesichert, dass eine nochmalige Erweiterung nicht vorgesehen ist, den Gegnern des erweiterten Gewerbegebietes wurde Panikmache vorgeworfen, als sie darauf aufmerksam machten.</p> <p>Wo bleibt die politische Glaubwürdigkeit, wenn schon wenige Wochen danach in dem Entwurf des Regionalplans diese „angebliche“ Panikmache sich als nicht übertrieben und falsch erweist?</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 597

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3601	Raumnutzungskarte	<p>Bezugnehmend auf die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans und der damit einhergehenden Möglichkeit der Bürgerbeteiligung bis zum 29.06.2021, möchten wir als Eigentümergemeinschaft hiermit eine Stellungnahme zu Plankapitel 1.4.,referenziell auf die Gemarkung der Stadt Neckarbischofsheim (74924), abgeben.</p> <p>Aufgrund der flächenmäßigen Größe des Gebietes und der möglichen Auswirkung auf die Bürgerentwicklung in der Stadt Neckarbischofsheim, erachten wir es als Eigentümergemeinschaft für sinnvoll, eine Stellungnahme/Information einzureichen und damit die Möglichkeit schaffen, die formulierten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zu unterstützen – konkret und vor Ort.</p> <p>Es handelt es sich um ein 1,3 ha großes Gebiet im Gewann „Sieben Morgen“, südlich der Umlandstraße, Neckarbischofsheim. Der Einheitliche Regionalplan weist die Fläche aktuell als Siedlungsfläche Wohnen (N) in Planung aus. Nördlich, östlich und südlich grenzt bestehende Wohnbebauung an. Westlich bildet das Gebiet den Abschluss in Richtung bestehender Freiraumstrukturen.</p> <p>Die Berechnung der Stadt Neckarbischofsheim ergab, dass in den kommenden 15 Jahren ein Flächenbedarf von 170 Wohneinheiten benötigt wird. Auch diese Richtung möchten wir mit der aktuellen Entwicklung des Gebiets unterstützen, der Regionalplan legt für die Stadt Neckarbischofsheim einen Flächenbedarf von 20 – 25 Wohneinheiten pro Hektar fest.</p> <p>Aktuell findet die konkrete Überplanung des innenliegenden Gebietes hinsichtlich einer Wohnbebauung statt. Unsere erklärte Zielsetzung ist, auch Menschen nach Absatz 1.4.1.1 aktiv zu berücksichtigen und somit als Bürger einen Teil zu gesellschaftlichen Aufgaben beizutragen. Der zu priorisierenden Innenentwicklung nach Absatz 1.4.1.4. wird ebenfalls Rechnung getragen. Die aktuelle Brachfläche wird entwickelt, innenliegende Baulücken geschlossen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 103

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2904	-	<p>Mit Erschrecken mussten wir feststellen, dass über den geplanten Regionalplan in der gesamten Metropolregion Rhein-Neckar über 800 Hektar Grund und Boden für Siedlungs- und Gewerbegebiete vorgehalten werden sollen. Mit Nachdruck wollen wir gegen die geplanten Siedlungserweiterungsflächen Einspruch einlegen.</p> <p>Grund und Boden erfüllt eine sehr wichtige Funktion für Mensch und Natur. - Sie dienen u.a. als Erholungsgebiete, Naturflächen für Biodiversität, Bildung von Grundwasser, Co2- Speicher, ferner sind sie Kaltluftentstehungsflächen, die das lokale Klima verbessern. Die Gründe für den Erhalt von Flächen lassen sich nahezu noch beliebig erweitern. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen dazu hochwertige und regionale Nahrungsmittel zu erzeugen. Diesem ungezügelt Hunger nach Land muss dringend Einhalt geboten werden!</p> <p>Die Vergangenheit lässt uns erkennen, dass Grund, wenn er einmal versiegelt wurde für den Naturhaushalt unwiederbringlich verloren ist. Wo sollen denn für künftige Generationen Nahrungsmittel erzeugt werden? Im Ausland? Die täglichen Nachrichten um die Zerstörung von Naturhabitaten weltweit hat ihre Ursache auch in unserem Verhalten. Jeder Quadratmeter Fläche, der bei uns extensiviert oder bei Versiegelung gänzlich der Produktion verloren geht wird im Ausland mehr erzeugt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Neben der Kenntnisnahme der vorgebrachten Hinweise wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Änderungsflächen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht per se um "geplante Siedlungserweiterungsflächen" handelt. Vielmehr geht es um bedarfsorientierte Entwicklungspotentiale für Wohnen und Gewerbe, die von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt werden. Lediglich die über den rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hinausgehende Flächenkulisse von ergänzten Vorranggebieten für die gewerbliche Entwicklung entsprechen einer neuen regionalplanerischen Zielsetzung für eine vorrangig festgelegte Siedlungstätigkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 70

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2793	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert], zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3209	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>Einspruch gegen die Flächenversiegelung im Zusammenhang mit dem Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ auf den Gemarkungen Speyer und Otterstadt.</p> <p>Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf die Gebietssteckbriefe von SP-01, SP-02 und RP-14</p> <p>Unsere Begründung der Ablehnung folgt der Hierarchie: Global – EU – Bundesweit – Landesweit – Regionale Ebene – Kreisebene – Gemeindeebene.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3210	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>1. Global: Die anthropogene Klimaerhitzung ist als weltweites, dringend zu lösendes Problem erkannt und wird von keinem demokratischen Staat mehr bezweifelt. Die UN Generalversammlung postulierte 2015 als Ziel eine „land-degradation-neutral-world“ bis 2030. „Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust.“</p> <p>Quelle: https://www.un.org/Depts/german/pdf/SDG%20Bericht%20aktuell.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise zur globalen Klimaerwärmung werden zur Kenntnis genommen.</p>
3211	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>1. Global: Die anthropogene Klimaerhitzung ist als weltweites, dringend zu lösendes Problem erkannt und wird von keinem demokratischen Staat mehr bezweifelt. Die UN Generalversammlung postulierte 2015 als Ziel eine „land-degradation-neutral-world“ bis 2030. „Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust.“</p> <p>Quelle: https://www.un.org/Depts/german/pdf/SDG%20Bericht%20aktuell.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3212	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>1. Global: Die anthropogene Klimaerhitzung ist als weltweites, dringend zu lösendes Problem erkannt und wird von keinem demokratischen Staat mehr bezweifelt. Die UN Generalversammlung postulierte 2015 als Ziel eine „land-degradation-neutral-world“ bis 2030. „Als Bodendegradation bezeichnet man die Verschlechterung der Ökosystemdienstleistungen des Bodens bis hin zu deren völligem Verlust.“</p> <p>Quelle: https://www.un.org/Depts/german/pdf/SDG%20Bericht%20aktuell.pdf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3213	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	2. Die EU formuliert daraus in ihrem 7. Umwelt-Aktionsprogramm das Ziel: „No-net-landtake“ – keine Netto-Neuinanspruchnahme von Land - bis 2050.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3214	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	2. Die EU formuliert daraus in ihrem 7. Umwelt-Aktionsprogramm das Ziel: „No-net-landtake“ – keine Netto-Neuinanspruchnahme von Land - bis 2050.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3215	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	2. Die EU formuliert daraus in ihrem 7. Umwelt-Aktionsprogramm das Ziel: „No-net-landtake“ – keine Netto-Neuinanspruchnahme von Land - bis 2050.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3216	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	3. BRD: Derzeit werden in der BRD Flächen von über ca. 50 ha je Tag neu versiegelt für Bebauung aller Art sowie Infrastruktur. Das ist jährlich mehr als die Fläche von Frankfurt. Die BRD hatte sich als Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 ha/Tag zu begrenzen. Da dieses Ziel verfehlt wurde, wurde das Datum zur bundesweiten Zielerreichung der unter 30 ha/Tag verschoben auf das Jahr 2030. Das generelle Ziel der BRD: Flächenverbrauch von 0 ha/Tag für das Zieljahr 2050, wurde beibehalten und gilt weiterhin. „Die Bundesländer wollen diese Ziele aber nicht durch Anordnungen „von oben“ erreichen, sondern setzen beispielsweise auf Aufklärung, Bewusstseinsbildung, Beratung und Unterstützung der kommunalen Entscheidungsträger.“ Quelle: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-05-24_texte_38-2018_reduzierung-flaecheninanspruchnahme.pdf Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil verfügt, dass die Lasten der Klimakrise nicht auf die nachfolgenden Generationen verschoben werden dürfen. Es müssen jetzt die Weichen gestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3217	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>3. BRD: Derzeit werden in der BRD Flächen von über ca. 50 ha je Tag neu versiegelt für Bebauung aller Art sowie Infrastruktur. Das ist jährlich mehr als die Fläche von Frankfurt. Die BRD hatte sich als Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 ha/Tag zu begrenzen. Da dieses Ziel verfehlt wurde, wurde das Datum zur bundesweiten Zielerreichung der unter 30 ha/Tag verschoben auf das Jahr 2030.</p> <p>Das generelle Ziel der BRD: Flächenverbrauch von 0 ha/Tag für das Zieljahr 2050, wurde beibehalten und gilt weiterhin. „Die Bundesländer wollen diese Ziele aber nicht durch Anordnungen „von oben“ erreichen, sondern setzen beispielsweise auf Aufklärung, Bewusstseinsbildung, Beratung und Unterstützung der kommunalen Entscheidungsträger.“</p> <p>Quelle:https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-05-24_texte_38-2018_reduzierung-flaecheninanspruchnahme.pdf</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil verfügt, dass die Lasten der Klimakrise nicht auf die nachfolgenden Generationen verschoben werden dürfen. Es müssen jetzt die Weichen gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3218	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>3. BRD: Derzeit werden in der BRD Flächen von über ca. 50 ha je Tag neu versiegelt für Bebauung aller Art sowie Infrastruktur. Das ist jährlich mehr als die Fläche von Frankfurt. Die BRD hatte sich als Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 den täglichen Flächenverbrauch auf unter 30 ha/Tag zu begrenzen. Da dieses Ziel verfehlt wurde, wurde das Datum zur bundesweiten Zielerreichung der unter 30 ha/Tag verschoben auf das Jahr 2030.</p> <p>Das generelle Ziel der BRD: Flächenverbrauch von 0 ha/Tag für das Zieljahr 2050, wurde beibehalten und gilt weiterhin. „Die Bundesländer wollen diese Ziele aber nicht durch Anordnungen „von oben“ erreichen, sondern setzen beispielsweise auf Aufklärung, Bewusstseinsbildung, Beratung und Unterstützung der kommunalen Entscheidungsträger.“</p> <p>Quelle:https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2018-05-24_texte_38-2018_reduzierung-flaecheninanspruchnahme.pdf</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem jüngsten Urteil verfügt, dass die Lasten der Klimakrise nicht auf die nachfolgenden Generationen verschoben werden dürfen. Es müssen jetzt die Weichen gestellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3219	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	4. In Rheinland-Pfalz ist das Ziel ein Netto-Neuverbrauch von Land von 1 ha/Tag bis 2030 zu erreichen. Im Jahr 2014 lag dieser Wert erstmals und bisher einmalig bei 0,6 ha/Tag und steigt seitdem wieder kontinuierlich an. Es ist festzustellen, „dass im Jahr 2015 ein Anstieg der durch Wohnen (1,4 ha pro Tag) und Gewerbe (0,2 ha pro Tag) neu in Anspruch genommenen Flächen zu verzeichnen ist“. (Stat. Landesamt, Broschüre „Umwelt u. Energie 2018“).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3220	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	4. In Rheinland-Pfalz ist das Ziel ein Netto-Neuverbrauch von Land von 1 ha/Tag bis 2030 zu erreichen. Im Jahr 2014 lag dieser Wert erstmals und bisher einmalig bei 0,6 ha/Tag und steigt seitdem wieder kontinuierlich an. Es ist festzustellen, „dass im Jahr 2015 ein Anstieg der durch Wohnen (1,4 ha pro Tag) und Gewerbe (0,2 ha pro Tag) neu in Anspruch genommenen Flächen zu verzeichnen ist“. (Stat. Landesamt, Broschüre „Umwelt u. Energie 2018“).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3221	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	4. In Rheinland-Pfalz ist das Ziel ein Netto-Neuverbrauch von Land von 1 ha/Tag bis 2030 zu erreichen. Im Jahr 2014 lag dieser Wert erstmals und bisher einmalig bei 0,6 ha/Tag und steigt seitdem wieder kontinuierlich an. Es ist festzustellen, „dass im Jahr 2015 ein Anstieg der durch Wohnen (1,4 ha pro Tag) und Gewerbe (0,2 ha pro Tag) neu in Anspruch genommenen Flächen zu verzeichnen ist“. (Stat. Landesamt, Broschüre „Umwelt u. Energie 2018“).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3222	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	5. Das Rheintal ist aufgrund seiner fruchtbaren Böden der „Obst- und Gemüsegarten Deutschlands“ mit überregionaler Bedeutung für die Versorgung der europäischen und deutschen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Im Vergleich zu anderen Gegenden fällt der Anbau hier leicht (flaches Gelände, leichte, gute Böden, Beregnung). Zudem ist die Rheinschiene schon jetzt stark verdichtet und wächst immer mehr zusammen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3223	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	5. Das Rheintal ist aufgrund seiner fruchtbaren Böden der „Obst- und Gemüsegarten Deutschlands“ mit überregionaler Bedeutung für die Versorgung der europäischen und deutschen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Im Vergleich zu anderen Gegenden fällt der Anbau hier leicht (flaches Gelände, leichte, gute Böden, Beregnung). Zudem ist die Rheinschiene schon jetzt stark verdichtet und wächst immer mehr zusammen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3224	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	5. Das Rheintal ist aufgrund seiner fruchtbaren Böden der „Obst- und Gemüsegarten Deutschlands“ mit überregionaler Bedeutung für die Versorgung der europäischen und deutschen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Im Vergleich zu anderen Gegenden fällt der Anbau hier leicht (flaches Gelände, leichte, gute Böden, Beregnung). Zudem ist die Rheinschiene schon jetzt stark verdichtet und wächst immer mehr zusammen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3225	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	6. In der Metropolregion Rhein-Neckar soll mit dem neuen „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ (ERRN) den Gemeinden eine Flächen-Neuversiegelung von 840 ha erlaubt werden. Davon entfallen 110 ha alleine auf den Rhein-Pfalz-Kreis (also ohne die Flächen der Stadt Speyer für das „Pionier-Quartier“). Dies widerspricht den erklärten Zielen von Bundes- und Landesregierung.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist eine Fehlinterpretation des siedlungsstrukturellen Konzeptes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, dass die Rücknahme von Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte zwangsläufig zu einer Neuversiegelung von Flächen führt; denn diese von regionalplanerischen Ausweisungen freigestellten Flächen können nur dann für Siedlungszwecke beansprucht werden, wenn ein Bedarfsnachweis vorliegt. Somit handelt es sich bei diesen restriktionsfreien "Weißflächen" um Bereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3226	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	6. In der Metropolregion Rhein-Neckar soll mit dem neuen „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ (ERRN) den Gemeinden eine Flächen-Neuversiegelung von 840 ha erlaubt werden. Davon entfallen 110 ha alleine auf den Rhein-Pfalz-Kreis (also ohne die Flächen der Stadt Speyer für das „Pionier-Quartier“). Dies widerspricht den erklärten Zielen von Bundes- und Landesregierung.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist eine Fehlinterpretation des siedlungsstrukturellen Konzeptes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, dass die Rücknahme von Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte zwangsläufig zu einer Neuversiegelung von Flächen führt; denn diese von regionalplanerischen Ausweisungen freigestellten Flächen können nur dann für Siedlungszwecke beansprucht werden, wenn ein Bedarfsnachweis vorliegt. Somit handelt es sich bei diesen restriktionsfreien "Weißflächen" um Bereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung.
3227	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	6. In der Metropolregion Rhein-Neckar soll mit dem neuen „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ (ERRN) den Gemeinden eine Flächen-Neuversiegelung von 840 ha erlaubt werden. Davon entfallen 110 ha alleine auf den Rhein-Pfalz-Kreis (also ohne die Flächen der Stadt Speyer für das „Pionier-Quartier“). Dies widerspricht den erklärten Zielen von Bundes- und Landesregierung.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist eine Fehlinterpretation des siedlungsstrukturellen Konzeptes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, dass die Rücknahme von Freiraumfestlegungen in der Raumnutzungskarte zwangsläufig zu einer Neuversiegelung von Flächen führt; denn diese von regionalplanerischen Ausweisungen freigestellten Flächen können nur dann für Siedlungszwecke beansprucht werden, wenn ein Bedarfsnachweis vorliegt. Somit handelt es sich bei diesen restriktionsfreien "Weißflächen" um Bereiche für eine potenzielle Siedlungserweiterung.
3228	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	7. Der Rhein-Pfalz-Kreis und die Umgebung der Stadt Speyer sind größtenteils beregnungstechnisch erschlossen, benutzen also zur Bewässerung der Felder das Wasser aus dem Otterstadter Altrhein. Der Bau der Beregnungs- und Anschlussleitungen war sehr teuer und ist ein Garant für gute Böden und gute, stabile Ernten in dieser Region sowie für die Neubildung von Grundwasser. Trotzdem ist eine signifikante Absenkung des Grundwasserspiegels in der gesamten Region zu beobachten. Die Böden der Region haben allesamt einen guten Bodenwert und sind - in Verbindung mit der Möglichkeit der Beregnung - unter den Landwirten sehr begehrt.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3229	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>7. Der Rhein-Pfalz-Kreis und die Umgebung der Stadt Speyer sind größtenteils berechnungstechnisch erschlossen, benutzen also zur Bewässerung der Felder das Wasser aus dem Otterstadter Altrhein. Der Bau der Beregnungs- und Anschlussleitungen war sehr teuer und ist ein Garant für gute Böden und gute, stabile Ernten in dieser Region sowie für die Neubildung von Grundwasser. Trotzdem ist eine signifikante Absenkung des Grundwasserspiegels in der gesamten Region zu beobachten.</p> <p>Die Böden der Region haben allesamt einen guten Bodenwert und sind - in Verbindung mit der Möglichkeit der Beregnung - unter den Landwirten sehr begehrt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3230	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>7. Der Rhein-Pfalz-Kreis und die Umgebung der Stadt Speyer sind größtenteils berechnungstechnisch erschlossen, benutzen also zur Bewässerung der Felder das Wasser aus dem Otterstadter Altrhein. Der Bau der Beregnungs- und Anschlussleitungen war sehr teuer und ist ein Garant für gute Böden und gute, stabile Ernten in dieser Region sowie für die Neubildung von Grundwasser. Trotzdem ist eine signifikante Absenkung des Grundwasserspiegels in der gesamten Region zu beobachten.</p> <p>Die Böden der Region haben allesamt einen guten Bodenwert und sind - in Verbindung mit der Möglichkeit der Beregnung - unter den Landwirten sehr begehrt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
3231	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>8. Durch Bundesgesetze und Landesverordnungen soll die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln/Pestiziden beschränkt werden (zum Schutz des Grundwassers und der Artenvielfalt bei Insekten). Auch soll der Anteil von Flächen, auf denen biologisch erzeugte Lebensmittel angebaut werden, von derzeit 12% in Rheinland-Pfalz auf 20% erhöht werden. Der Bauernverband rechnet dadurch mit Ertragseinbußen von über 30% je ha.</p> <p>Um gleiche Erntemengen zu generieren sind also 30% mehr Anbauflächen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3232	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	8. Durch Bundesgesetze und Landesverordnungen soll die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln/Pestiziden beschränkt werden (zum Schutz des Grundwassers und der Artenvielfalt bei Insekten). Auch soll der Anteil von Flächen, auf denen biologisch erzeugte Lebensmittel angebaut werden, von derzeit 12% in Rheinland-Pfalz auf 20% erhöht werden. Der Bauernverband rechnet dadurch mit Ertragseinbußen von über 30% je ha. Um gleiche Erntemengen zu generieren sind also 30% mehr Anbauflächen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3233	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	8. Durch Bundesgesetze und Landesverordnungen soll die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln/Pestiziden beschränkt werden (zum Schutz des Grundwassers und der Artenvielfalt bei Insekten). Auch soll der Anteil von Flächen, auf denen biologisch erzeugte Lebensmittel angebaut werden, von derzeit 12% in Rheinland-Pfalz auf 20% erhöht werden. Der Bauernverband rechnet dadurch mit Ertragseinbußen von über 30% je ha. Um gleiche Erntemengen zu generieren sind also 30% mehr Anbauflächen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3234	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	9. Seit 1950 hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche von Speyer von ursprünglich 1.671 ha auf 571 ha in 2016 abgenommen, das sind 1.100 ha Verlust in 66 Jahren. Viele landwirtschaftliche Betriebe mussten aufgeben. Der Flächenverbrauch kann und darf so nicht mehr weiter gehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3235	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	9. Seit 1950 hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche von Speyer von ursprünglich 1.671 ha auf 571 ha in 2016 abgenommen, das sind 1.100 ha Verlust in 66 Jahren. Viele landwirtschaftliche Betriebe mussten aufgeben. Der Flächenverbrauch kann und darf so nicht mehr weiter gehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3236	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	9. Seit 1950 hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche von Speyer von ursprünglich 1.671 ha auf 571 ha in 2016 abgenommen, das sind 1.100 ha Verlust in 66 Jahren. Viele landwirtschaftliche Betriebe mussten aufgeben. Der Flächenverbrauch kann und darf so nicht mehr weiter gehen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3237	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	10. Wildtier-Korridor: Die Flächen SP-01, SP-02 und RP-14 sind Teil eines ausgewiesenen Wildtier-Korridors von der Haardt zum Rhein. In Verbindung mit der beabsichtigten Ölbohrung in Otterstadt würde dieser Wildkorridor zumindest gestört, wenn nicht gar zerschnitten.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinkenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Das Gebiet SP-01 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Auch die Betroffenheiten durch die Lage des Gebietes im Wildkorridor ist in der Umweltprüfung berücksichtigt. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3238	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	10. Wildtier-Korridor: Die Flächen SP-01, SP-02 und RP-14 sind Teil eines ausgewiesenen Wildtier-Korridors von der Haardt zum Rhein. In Verbindung mit der beabsichtigten Ölbohrung in Otterstadt würde dieser Wildkorridor zumindest gestört, wenn nicht gar zerschnitten.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet SP-02 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Auch die Betroffenheiten durch die Lage des Gebietes im Wilkorridor ist in der Umweltprüfung berücksichtigt. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3239	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	10. Wildtier-Korridor: Die Flächen SP-01, SP-02 und RP-14 sind Teil eines ausgewiesenen Wildtier-Korridors von der Haardt zum Rhein. In Verbindung mit der beabsichtigten Ölbohrung in Otterstadt würde dieser Wildkorridor zumindest gestört, wenn nicht gar zerschnitten.	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3240	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	11. Siedlungsabstand Speyer – Otterstadt: Durch Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten drohen die Gemarkungsgrenzen zu „verschwimmen“. Otterstadt droht zu einem Vorort von Speyer zu verkommen. Die Einfahrt ins Dorf würde durch ein Gewerbegebiet führen, das den Charakter des Dorfes als Natur- und Erholungsgebiet für zukünftige Generationen nachhaltig zu zerstören droht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinkenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Die klimaökologischen Betroffenheiten für das Gebiet SP-01 wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.
3241	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	11. Siedlungsabstand Speyer – Otterstadt: Durch Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten drohen die Gemarkungsgrenzen zu „verschwimmen“. Otterstadt droht zu einem Vorort von Speyer zu verkommen. Die Einfahrt ins Dorf würde durch ein Gewerbegebiet führen, das den Charakter des Dorfes als Natur- und Erholungsgebiet für zukünftige Generationen nachhaltig zu zerstören droht.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3242	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	11. Siedlungsabstand Speyer – Otterstadt: Durch Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten drohen die Gemarkungsgrenzen zu „verschwimmen“. Otterstadt droht zu einem Vorort von Speyer zu verkommen. Die Einfahrt ins Dorf würde durch ein Gewerbegebiet führen, das den Charakter des Dorfes als Natur- und Erholungsgebiet für zukünftige Generationen nachhaltig zu zerstören droht.	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3243	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	12. Auswirkungen auf das Klima im Dorf: Das geplante Interkommunale Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ liegt genau in der vorherrschenden Haupt-Windrichtung West-Südwest. Die Äcker sowie die Beregnung sorgen im Sommer für eine deutlich mess- und spürbare Abkühlung der Temperaturen im Dorf. Es ist zu befürchten, dass die versiegelten Flächen sowie die ausbleibende Beregnung zu einer deutlichen Erhitzung des Dorfklimas führen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinckenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Die klimaökologischen Betroffenheiten für das Gebiet SP-01 wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung sind besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.
3244	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	12. Auswirkungen auf das Klima im Dorf: Das geplante Interkommunale Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ liegt genau in der vorherrschenden Haupt-Windrichtung West-Südwest. Die Äcker sowie die Beregnung sorgen im Sommer für eine deutlich mess- und spürbare Abkühlung der Temperaturen im Dorf. Es ist zu befürchten, dass die versiegelten Flächen sowie die ausbleibende Beregnung zu einer deutlichen Erhitzung des Dorfklimas führen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3245	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	12. Auswirkungen auf das Klima im Dorf: Das geplante Interkommunale Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ liegt genau in der vorherrschenden Haupt-Windrichtung West-Südwest. Die Äcker sowie die Beregnung sorgen im Sommer für eine deutlich mess- und spürbare Abkühlung der Temperaturen im Dorf. Es ist zu befürchten, dass die versiegelten Flächen sowie die ausbleibende Beregnung zu einer deutlichen Erhitzung des Dorfklimas führen werden.	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.
3246	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	13. Nach Bekanntwerden der Speyerer Pläne hat sich in Otterstadt spontan eine „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ (IG) gegründet, der namhafte Bürgerinnen und Bürger des Dorfes angehören. Diese IG hat bisher 3 Publikationen herausgegeben (siehe Anhang). Drei Grandseigneurs des Dorfes haben sich ebenfalls gegen das „Pionier-Quartier“ ausgesprochen (siehe Ausschnitt aus „DIE RHEINPFALZ“ vom 09.06.2021 im Anhang).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3247	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	13. Nach Bekanntwerden der Speyerer Pläne hat sich in Otterstadt spontan eine „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ (IG) gegründet, der namhafte Bürgerinnen und Bürger des Dorfes angehören. Diese IG hat bisher 3 Publikationen herausgegeben (siehe Anhang). Drei Grandseigneurs des Dorfes haben sich ebenfalls gegen das „Pionier-Quartier“ ausgesprochen (seine Ausschnitt aus „DIE RHEINPFALZ“ vom 09.06.2021 im Anhang).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3248	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	13. Nach Bekanntwerden der Speyerer Pläne hat sich in Otterstadt spontan eine „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ (IG) gegründet, der namhafte Bürgerinnen und Bürger des Dorfes angehören. Diese IG hat bisher 3 Publikationen herausgegeben (siehe Anhang). Drei Grandseigneurs des Dorfes haben sich ebenfalls gegen das „Pionier-Quartier“ ausgesprochen (seine Ausschnitt aus „DIE RHEINPFALZ“ vom 09.06.2021 im Anhang).	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3249	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	13. Nach Bekanntwerden der Speyerer Pläne hat sich in Otterstadt spontan eine „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ (IG) gegründet, der namhafte Bürgerinnen und Bürger des Dorfes angehören. Diese IG hat bisher 3 Publikationen herausgegeben (siehe Anhang). Drei Grandseigneurs des Dorfes haben sich ebenfalls gegen das „Pionier-Quartier“ ausgesprochen (seine Ausschnitt aus „DIE RHEINPFALZ“ vom 09.06.2021 im Anhang).	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.
3250	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	14. Ca. 600 Menschen, hauptsächlich aus Otterstadt, aber auch aus Speyer und Umgebung, haben sich bisher in einer Unterschriftensammlung der „IG Lebenswertes Otterstadt“ gegen das Vorhaben der Stadt Speyer („Pionier-Quartier“) ausgesprochen (siehe Meldung in DIE RHEINPFALZ vom 01.04.2021).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3251	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	14. Ca. 600 Menschen, hauptsächlich aus Otterstadt, aber auch aus Speyer und Umgebung, haben sich bisher in einer Unterschriftensammlung der „IG Lebenswertes Otterstadt“ gegen das Vorhaben der Stadt Speyer („Pionier-Quartier“) ausgesprochen (siehe Meldung in DIE RHEINPFALZ vom 01.04.2021).	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3252	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	14. Ca. 600 Menschen, hauptsächlich aus Otterstadt, aber auch aus Speyer und Umgebung, haben sich bisher in einer Unterschriftensammlung der „IG Lebenswertes Otterstadt“ gegen das Vorhaben der Stadt Speyer („Pionier-Quartier“) ausgesprochen (siehe Meldung in DIE RHEINPFALZ vom 01.04.2021).	Wird gefolgt Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.
3253	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	15. In Otterstadt wird es im September mit der Bundestagswahl einen Bürgerentscheid geben. Voraussichtlich soll die Fragestellung sein: „Soll die Ortsgemeinde Otterstadt auf den östlich der Kurpfalzkasernen angrenzenden Landwirtschaftsfläche ‚Wingertsgewanne‘ auf einer eigenen Gemarkungsfläche von zirka zehn Hektar gemeinsam mit der Stadt Speyer ein interkommunales Gewerbegebiet entwickeln und erschließen?“ (siehe DIE RHEINPFALZ vom 11.06.2021). Die Stadt Speyer wird ihr Interkommunales Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ nach der Sommerpause nochmals im Rat auf die Tagesordnung setzen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3254	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>15. In Otterstadt wird es im September mit der Bundestagswahl einen Bürgerentscheid geben. Voraussichtlich soll die Fragestellung sein: „Soll die Ortsgemeinde Otterstadt auf den östlich der Kurpfalzkasernen angrenzenden Landwirtschaftsfläche ‚Wingertsgewanne‘ auf einer eigenen Gemarkungsfläche von zirka zehn Hektar gemeinsam mit der Stadt Speyer ein interkommunales Gewerbegebiet entwickeln und erschließen?“ (siehe DIE RHEINPFALZ vom 11.06.2021).</p> <p>Die Stadt Speyer wird ihr Interkommunales Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ nach der Sommerpause nochmals im Rat auf die Tagesordnung setzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3255	Umweltbericht Anhang 1 Gebietssteckbriefe	<p>15. In Otterstadt wird es im September mit der Bundestagswahl einen Bürgerentscheid geben. Voraussichtlich soll die Fragestellung sein: „Soll die Ortsgemeinde Otterstadt auf den östlich der Kurpfalzkasernen angrenzenden Landwirtschaftsfläche ‚Wingertsgewanne‘ auf einer eigenen Gemarkungsfläche von zirka zehn Hektar gemeinsam mit der Stadt Speyer ein interkommunales Gewerbegebiet entwickeln und erschließen?“ (siehe DIE RHEINPFALZ vom 11.06.2021).</p> <p>Die Stadt Speyer wird ihr Interkommunales Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ nach der Sommerpause nochmals im Rat auf die Tagesordnung setzen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 232

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3256	Raumnutzungskarte	<p>Aus den oben genannten Gründen erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung der Flächen SP-01, SP-02 und RP-14 als Wohn- bzw. Gewerbefläche. Wir bitten, diese aus dem ERRN zu streichen.</p> <p>Das Vorhaben passt einfach nicht mehr zu den Erfordernissen, die sich aus der globalen und regionalen Klimaerhitzung ergeben. Es widerspricht den Vorgaben der Weltgemeinschaft (UNO) sowie den Klimazielen von EU, Bund und Land Rheinland-Pfalz.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans an dem Gebiet SP-01 festgehalten, das Gebiet SP-02 deutlich reduziert sowie das Gebiet RP-14 nicht weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 566

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3489	Raumnutzungskarte Fläche: SP-01	<p>Namens der „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ legen 155 Menschen Widerspruch gegen die Flächenversiegelung durch Wohn- und Gewerbegebiete ein.</p> <p>Die Unterschriftensammlung vom Samstag, den 26.06.2021 von 9:00 – 12:00 Uhr hat den folgenden Wortlaut:</p> <p>Einspruch gegen den „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckarsollen auf dem Gebiet der VG Rheinauen 40 Hektar Land neu versiegelt werden. Dieses sehen wir insgesamt sehr kritisch.</p> <p>Wir wenden uns insbesondere gegen die Versiegelung im Bereich SP-01, SP-02 und RP-14, dem Ackergelände für das Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ Speyer.</p> <p>Wir möchten, dass zumindest die genannten Gebiete aus dem ERRN gestrichen werden.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Speyer ist gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 in Verbindung mit Anhang Nr. 1.5 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans als "Siedlungsbereich Gewerbe" festgelegt. In diesen gewerblichen Schwerpunktgemeinden sind über die vorrangige Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe hinaus auch angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten. Die Stadt Speyer verfügt in den Gebieten im Süden des Stadtgebietes nachweislich nur noch über wenige Flächenreserven. Für die künftige Entwicklung stehen somit in Abhängigkeit von dem endgültigen Konzept für die ehemalige Kurpfalzkasernen voraussichtlich Teilflächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Darüber hinaus werden für Speyer als "Siedlungsbereich Gewerbe" zusätzliche Flächen benötigt. Das Gebiet SP-01 wird derzeit zwar vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, jedoch wird das Gebiet vollständig von der B 9 Anschlussstelle Speyer Nord begrenzt. Außerdem befinden sich entlang des Rinkenbergerweges bereits vereinzelt Gewerbebetriebe, so dass das Gebiet schon eine verkehrliche und städtebauliche Vorbelastung aufweist. Deshalb ist die Reduzierung der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Gewerbe aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht vertretbar, so dass das Gebiet SP-01 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans weiterverfolgt wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 566

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3490	Raumnutzungskarte Fläche: SP-02	<p>Namens der „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ legen 155 Menschen Widerspruch gegen die Flächenversiegelung durch Wohn- und Gewerbegebiete ein. Die Unterschriftensammlung vom Samstag, den 26.06.2021 von 9:00 – 12:00 Uhr hat den folgenden Wortlaut:</p> <p>Einspruch gegen den „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckarsollen auf dem Gebiet der VG Rheinauen 40 Hektar Land neu versiegelt werden. Dieses sehen wir insgesamt sehr kritisch. Wir wenden uns insbesondere gegen die Versiegelung im Bereich SP-01, SP-02 und RP-14, dem Ackergelände für das Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ Speyer.</p> <p>Wir möchten, dass zumindest die genannten Gebiete aus dem ERRN gestrichen werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Speyer ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 53 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 17 ha nicht gedeckt werden kann. Aufgrund der ohnehin eng begrenzten Gemarkungsfläche, des von Fernstraßen (A 61, B 9 und B 39) und dem Rhein eingerahmten Stadtgebiet sowie der in den angrenzenden Landschaftsräumen vergleichsweise hohen Konfliktdichte mit Belangen des Freiraumschutzes ist die Stadtpolitik seit langem gezwungen, sich vorrangig auf die städtebauliche Innenentwicklung zu konzentrieren. Dadurch wurde im Stadtgebiet insbesondere durch verdichtete Bebauung auf ehemals militärisch sowie gewerblich genutzten Konversionsflächen in erheblichem Umfang zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Unter den dargelegten Rahmenbedingungen muss sich der Fokus der wohnbaulichen Entwicklung der Stadt Speyer weiterhin vorrangig auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale richten. Dennoch verbleibt zusätzlich ein begründeter Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Außenbereich. Das Gebiet SP-02 ist entsprechend der Prüfung auf Seite 276 des Umweltberichts dafür bedingt geeignet. Unter Berücksichtigung der hohen bis sehr hohen klimaökologischen Relevanz sowie besonderen Bedeutung der Flächen für den Sonderkulturanbau wird das Gebiet SP-02 im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung insgesamt deutlich reduziert und auf einen restriktionsfreien "Streifen" bis zur Gemarkungsgrenze auf Höhe der Kurpfalzkasernen beschränkt und für die östliche Teilfläche die Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) ergänzt. Diese Reduzierung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes geplante,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 566

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			nördlich angrenzende Gebiet RP-14 in der Gemarkung Otterstadt aufgrund gewichtiger Einwendungen (u.a. ablehnender Bürgerentscheid) im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht weiterverfolgt wird.
3491	Raumnutzungskarte Fläche: RP-14	<p>Namens der „Interessengemeinschaft Lebenswertes Otterstadt“ legen 155 Menschen Widerspruch gegen die Flächenversiegelung durch Wohn- und Gewerbegebiete ein. Die Unterschriftensammlung vom Samstag, den 26.06.2021 von 9:00 – 12:00 Uhr hat den folgenden Wortlaut:</p> <p>Einspruch gegen den „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckarsollen auf dem Gebiet der VG Rheinauen 40 Hektar Land neu versiegelt werden. Dieses sehen wir insgesamt sehr kritisch. Wir wenden uns insbesondere gegen die Versiegelung im Bereich SP-01, SP-02 und RP-14, dem Ackergelände für das Wohn- und Gewerbegebiet „Pionier-Quartier“ Speyer.</p> <p>Wir möchten, dass zumindest die genannten Gebiete aus dem ERRN gestrichen werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Das regionalplanerische Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sieht in der Zielsetzung einer flächensparenden und auf wenige geeignete Standorte in der Metropolregion konzentrierte Gewerbeflächenentwicklung für das Gebiet RP-14 in Verbindung mit dem benachbarten Areal der ehemaligen Kurpfalzkasernen einen interkommunalen Planungsansatz der Stadt Speyer mit der benachbarten Verbandsgemeinde Rheinauen vor. Die detaillierte Prüfung der Stellungnahmen zu diesem Gebiet im Rahmen der 1. Offenlage hat ergeben, dass die Flächen vollständig in einem Wildkorridor liegen, der einen nicht ausgleichbaren Funktionsverlust befürchten lässt. Außerdem geht eine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Gebietes mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (Brutgebiet Feldlerche, potenzielles Wiedehopfgebiet) einher. Darüber hinaus ist das Gebiet auch von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung. Weiterhin handelt es sich bei den Flächen um für den Sonderkulturanbau hochwertige Landwirtschaftsflächen. Zuletzt wurde die gewerbliche Entwicklung des Gebiets im Rahmen des Bürgerentscheids vom 26. September 2021 abgelehnt. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung der Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen wird das Gebiet RP-14 im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht mehr weiterverfolgt. Dies bedeutet, dass in der Raumnutzungskarte auf den Flächen des Gebietes RP-14 die betroffenen Freiraumfestlegungen (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft) wieder ergänzt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 336

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3166	Raumnutzungskarte	Hiermit möchte ich gerne Einspruch einlegen gegen die weiteren Baugebiete, die in Hohensachsen erschaffen werden sollen, insbesondere Hohensachsen West III. Für den Klima- und den Naturschutz sowie die regionale Landwirtschaft als auch eine siedlungsnaher Kulturlandschaft, die zur Erholung dient, sollten die Flächen in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 335

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3165	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit lege ich offiziellen Widerspruch zur geplanten Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Hohensachsen, insbesondere Hohensachsen West III ein.</p> <p>Auf Grund der Bedeutung der noch un bebauten siedlungsnahen Kulturlandschaft für uns alle, für Erholung, besonders aber für den Klima- u. Naturschutz und die regionale Landwirtschaft, fände ich es absolut unverantwortbar diese bedeutenden Flächen einfach dem Wohnungsbau zu opfern.</p> <p>Ich bin grundsätzlich sehr besorgt, dass diese Entscheidung einen nicht mehr zu revidierenden Einschnitt in diesen wichtigen Landschaftsbereich haben wird und bin ich davon überzeugt, dass hier auch andere Möglichkeiten gefunden werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 356

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3173	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erheben wir Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch von Hohensachsen.</p> <p>Mit West I und II wurde genügend Wohnraum geschaffen, eine weiteres Wohngebiet ist sehr bedenklich zu sehen. Wir brauchen siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten, wir müssen der Natur Raum geben deshalb darf West III nicht erschlossen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 195

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2932	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 379

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3439	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Auf meinen Flurstücken 2902 und 2902/1 im Gewinn "Alter Wasen" (Fläche NOK-05 im Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans) bewirtschaften wir seit mehr als drei Jahrzehnten eine Streuobstwiese. Auf der 3500 Quadratmeter großen Fläche befinden sich 80 großkronige Obstbäume und mehr als 200 Beerensträucher.</p> <p>Aufgrund der Einstufung des Areals "Alter Wasen" als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im Einheitlichen Regionalplan im Jahr 2013 haben wir 2015 begonnen, erhaltenswerte alte Bäume zu revitalisieren, den übrigen Baumbestand zu verjüngen und die Sortenvielfalt zu erhöhen. Der Bestand umfasst aktuell verschiedene Apfel-, Birnen-, Quitten-, Walnuss-, Kirsch- und Nashi-Bäume sowie Johannisbeer-, Stachelbeer- und Heidelbeersträucher. Den Abschluss der Verjüngung und den Beginn der Vermarktung der biologisch angebauten Früchte planen wir für das Jahr 2027. Ihre volle Ertragskraft wird die Streuobstwiese voraussichtlich ab dem Jahr 2037 erreichen.</p> <p>Die Umwandlung des Gewinns "Alter Wasen N" in ein Wohnbaugebiet würde den Obstanbau auf meinen Grundstücken stark beeinträchtigen und letztlich unmöglich machen. Es droht die Betriebsaufgabe. Bereits die Flächennutzungsplanung, die von der Walldürner Stadtverwaltung regelmäßig als unverbindlich und ohne Außenwirkung dargestellt wird, beeinträchtigt unseren Betrieb erheblich.</p> <p>Eine Erweiterung durch Zukauf umliegender Grundstücke ist seit Bekanntwerden der Pläne im September 2018 de facto unmöglich.</p> <p>Die Eigentümer im Gewinn "Alter Wasen" spekulieren auf Verkaufserlöse als Bauerwartungsland. Grundstücke für landwirtschaftliche Zwecke zu entsprechenden Preisen zu erwerben, ist so gut wie nicht mehr möglich.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können. Gemäß des von der Stadt Walldürn vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachtens erfüllen die Obstbestände auf den Flurstücken 2902 und 2902/1 nicht die Kriterien, um als gesetzlich geschütztes Biotop bewertet zu werden.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Amorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil" nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 379

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3440	Umweltbericht Fläche: NOK-05	<p>Unabhängig von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist meine Streuobstwiese ein wertvoller Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Laut §33a Naturschutzgesetz sind Streuobstbestände im Sinne von § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1500 Quadratmetern umfassen, zu erhalten.</p> <p>Auf der Fläche NOK-05 stehen insgesamt rund 350 Obstbäume. Ohne Umwandlungsgenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde und Ausgleich durch Neupflanzung an anderer Stelle dürfen Streuobstwiesen nicht überbaut werden. Damit ist aber auch eine Aufnahme in den Einheitlichen Regionalplan nicht möglich, denn dies wäre eine Planung in den Verbotstatbestand hinein. Eine nicht vollziehbare Planung ist unzulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird die vorgesehene Gebietsänderung NOK-05 in geänderter Abgrenzung weiterverfolgt. Das Gebiet erstreckt sich nun in doppelter Breite auf den südlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" sowie des "Alter Wasen III. Gewinn" angrenzend an die Alte Armorbacher Straße. Während im südlichen Bereich des "Alter Wasen III. Gewinn" die Freiraumfestlegungen der Raumnutzungskarte zurückgenommen werden, bleiben die im nördlichen Bereich des "Alter Wasen II. Gewinn" in der Raumnutzungskarte des verbindlichen Einheitlichen Regionalplans festgelegten Freiraumausweisungen Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bestehen.</p> <p>In Folge dieser Gebietsanpassung liegen die für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage kommenden Flächen nun vollständig außerhalb von Kernflächen sowie Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Darüber hinaus befindet sich gemäß einer Untersuchung zum Gehölzbestand im Bereich des Vorderen Wasen (Büro Wagner und Simon Ingenieure) nun die überwiegende Zahl der nach § 33 NatSchG geschützten Streuobstbestände sowie der sonstigen erfassten Streuobstbestände außerhalb des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05. Im Hinblick auf die nach wie vor innerhalb des Gebiets liegenden Streuobstbestände wird im Gebietssteckbrief des Umweltberichts der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens aufgezeigt werden soll, inwieweit zumindest Teilflächen dieses Streuobstbestandes erhalten werden können.</p> <p>Bei Einleitung der verbindlichen Bauleitplanung sind die Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörden aufzugreifen und der restliche Bereich des Vorderen Wasen westlich und nördlich des neu abgegrenzten Gebiets NOK-05 bis hin zur Waldgrenze und begrenzt durch die Alte Armorbacher Straße naturschutzrechtlich als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit § 31 Naturschutzgesetz BW unter Schutz zu stellen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung kann nur eine überschlägige artenschutzrechtliche Konfliktschätzung durchgeführt werden. Dazu erfolgt im Umweltbericht auf Grundlage der vorliegenden Daten und Erkenntnisse eine Vorabschätzung zur vsl. Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Neben dieser</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 379

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3441	Raumnutzungskarte Fläche: NOK-05	Die Rücknahme von Restriktionen für die Fläche NOK-05 wenige Jahre nach Inkrafttreten des Einheitlichen Regionalplans würde jegliche Glaubwürdigkeit der beteiligten Institutionen zerstören und die Planungssicherheit zur Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke untergraben. Aufgrund der vorgenannten Gründe lehne ich die Planung ab. Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist im Bereich der Fläche NOK-05 zu erhalten. Im Einheitlichen Regionalplan sind Vorkehrungen zu treffen, die die Bewirtschaftung meiner Streuobstwiese uneingeschränkt ermöglichen und adäquate Erweiterungsmöglichkeiten bieten.	<p>regionalplanerischen Betrachtung bedarf es einer vertiefenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren, wenn die konkreten Bau- und Planungsvorhaben feststehen.</p> <p>Mit der Aussage, dass nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichem Konflikt auszugehen ist, bedeutet lediglich, dass nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass eine mögliche bauliche Inanspruchnahme des Gebiets unüberwindbare Konflikte mit dem Artenschutz hervorrufen wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Vor dem Hintergrund der langen Aufstellungsdauer des aktuell rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (2014) hat sich bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung die Notwendigkeit zur Vorbereitung einer Regionalplanänderung ergeben. So haben sich im Laufe der Zeit nicht nur gesetzliche Rahmenbedingungen verändert, sondern auch mit Blick auf bereits entwickelte Siedlungsflächen gesamtregional ein weiterer Flächenbedarf in den einzelnen Teilräumen der Region ergeben. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden daher die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 170

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2965	Umweltbericht	<p>Ich denke, ich spreche sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern aus dem Herzen, wenn ich folgende Bitte ausspreche: Angesichts der massiven Datenzahl dieser Pläne – vergessen Sie nicht, auch die "Juwelen" inmitten dieser Flut wertzuschätzen! Zum Beispiel die kleinen Streuobstwiesen, die noch erhalten geblieben sind, mit all ihrer einzigartigen Fauna und Flora, und die jetzt Gefahr laufen, einfach "weggeplant" zu werden, anstatt dass man sie als "Juwelen", die sie sind, erhält und wieder gesund macht. Ich habe solche Schätze hier vor meiner Haustür (Gewann/Bereich Brunnenteich/Dammweg in Wiesloch-Schatthausen). Um hier ein paar Neubauten hinzustellen, sollen Bäume und Pflanzen, Tiere und Erholungswert zerstört werden. Dies wäre eine einzige Katastrophe! Dies ist sicher nur ein winziger Aspekt dieses gewaltigen Regionalplans, aber oft sind die winzigen Dinge die wirklich wertvollen. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Schutzwürdige Streuobstwiesen werden soweit davon Kenntnis besteht im Umweltbericht zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in die schutzgutbezogene Umweltprüfung der einzelnen Gebietsänderungen einbezogen. Der ggf. erforderliche Schutz von kleinen Streuobstwiesen sowie Einzelbäumen ist Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, wenn die konkreten Baugebiete bzw. Bauvorhaben feststehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 113

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2885	-	<p>Durch unsere Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) haben wir erfahren, dass eine Änderung des Regionalplans ansteht, das hieße für die Gemeinde Hirschberg, dass weitere 20 ha Fläche zugebaut und versiegelt werden soll. Wir halten dies für sehr bedenklich angesichts des fortschreitenden Flächenfraßes und der Versiegelung von Flächen in Deutschland. Das System der Ökopunkte, die vergeben werden, halten wir für Augenwischerei und auch die Ausgleichsmaßnahmen bei einer Bebauung werden nicht transparent dargestellt und veröffentlicht. Es muss unbedingt eine durchgängiger Naturraum erhalten bleiben, mit Lebensraum für wildlebende Tiere, Pflanzen und Insekten. Das sollte sich mittlerweile auch in allen politischen Gremien herumgesprochen haben. Aus den genannten Gründen erheben wir hiermit Einwände gegen die geplante Änderung des Regionalplans.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3014	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Einwände der Bürgerinitiative "Landauer bauen Zukunft" gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 zur Wohnraumentwicklung (1-18)</p> <p>1. Trotz einer in den vergangenen Jahren nachgewiesenen vielfach höheren Bautätigkeit als in allen anderen kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugebilligt wie dem einwohnermäßig vergleichbaren Mittelzentrum Speyer (45,6 / 21,4 ha).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt.</p>
3015	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>2. Es widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans, dass ausgerechnet die größte aller Wohnraum-Entwicklungsflächen der Stadt – LD-04 – in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Grünzäsuren sind eher kleinräumige Bereiche zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und dienen als Kalt- und Frischluftschneisen, aber auch als siedlungsnahe Erholungsräume und als Lebens-, Rückzug- und Austauschgebiete für Pflanzen und Tiere. Sie können ihre wichtigen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden, weshalb sie nur in absoluten Ausnahmefällen entwickelt werden dürfen, d. h., wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Diesen strengen Schutz und damit auch die nachgewiesenen wichtigen Funktionen einer solchen Freifläche ohne ausreichenden Grund aufzuheben, widerspricht den landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3016	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Gleichzeitig liegt das Gebiet LD-04 im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, das zur Modellregion für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhaltung biologischer Ressourcen gewählt wurde. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Auch diesem Ziel widerspricht eine Entwicklungsfreigabe.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf die Lage im Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
3017	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Die Fläche LD-04 am westlichen Siedlungsrand ist als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft ausgewiesen, worauf auch der ERP hinweist (S. 141). Diese Festsetzung stellt das Gebiet als identitätsstiftende regionaltypische Landschaft unter besonderen Schutz, weshalb sie, laut Landesentwicklungsplan IV3, in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten ist (LEP IV, S. 114). Mit der Entwicklungsfreigabe dieses Raumes für Wohnzwecke wird diese Leitlinien verstoßen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, somit auch in Bezug auf die Betroffenheit der "Landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft" geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die mögliche Betroffenheit der vorgebrachten Aspekte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3018	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich seit Planungsbeginn deutlich verändert, weil mehrere größere, vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5 ha zusätzlich zu Verfügung stehen, die den berechneten Bedarf im Außenbereich reduzieren. Hinzugewonnen wurde das ehemalige Rundsporthallen-Areal (3,36 ha), das Hofmeistergelände (1,47 ha) und das Lang-Areal (0,67 ha). Hierdurch muss sich zwingend die geschützte Fläche im Außenbereich verringern, da der Innenentwicklung laut Gesetz stets Vorrang einzuräumen ist.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3019	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Neu hinzu gekommen ist ein wachsendes Leerstandsproblem der Geschäfte in der Innenstadt, für das es keine absehbare Lösung gibt. Man geht davon aus, dass viele dieser Flächen auch zukünftig weder als Läden noch gastronomisch oder als Büroflächen genutzt werden können. Deshalb wird in zentraler Lage mittelfristig zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung stehen. Ein in die Breite wachsender Stadtrand bei gleichzeitig zunehmendem Leerstand in der Kernstadt würde zu einem problematischen Donut-Effekt führen, verbunden mit steigenden öffentlichen Kosten bei schwindender Attraktivität der Stadt. Das aktuelle Leerstandsproblem ist in der Planung nicht berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen In der Begründung zu Plansatz Z 1.4.1.4 "Vorrang der Innenentwicklung" der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind die innerörtlichen Potentiale näher definiert. Danach sind im Hinblick auf die vorrangige Nutzung von verfügbaren Flächenpotentialen "auch bestehende und potenzielle Leerstände mit in die Betrachtung einzubeziehen". Die konkrete Berücksichtigung dieser Potentiale ist jedoch Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3020	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Stark verändert hat sich die Einwohnerzahlen-Entwicklung in Landau, die im Jahr 2020 sogar rückläufig war (Anm.: Quelle siehe Originalstellungnahme). Die Zahlen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich die Prognose des anhaltend starken Zuwachses, auf deren Grundlage der hohe Wohnraumbedarf begründet wurde, in keiner Weise bestätigt hat. Hinzu kommt, dass nach Expertenmeinung der Corona-bedingte Trend zum Homeoffice die Wanderungsbewegungen in Richtung Ballungsgebiete nachhaltig verändern wird, was auch für Landau gilt. Die Ausweisung von Wohnraum-Entwicklungsflächen muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Den veränderten Ausgangsbedingungen wird nicht Rechnung getragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann. Die durch die Coronapandemie voraussichtlichen Auswirkungen können im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans noch nicht berücksichtigt werden, da dafür noch keine verlässlichen Erkenntnisse vorliegen. Fakt ist, dass in der Stadt Landau ein unverändert hoher Wohnraumbedarf besteht, der sich auch in den nach wie vor steigenden Immobilienpreisen ausdrückt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3021	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Die Entwicklungsfläche LD-04 liegt in einer Hanglage oberhalb einer vorhandenen Siedlungsstruktur. Bereits ohne versiegelte umgebende Flächen kommt es bei Starkregen-Ereignissen zu dokumentierten Überflutungen im Siedlungsbereich, da das Abwassersystem für die aus den Weinbergen und Äckern strömenden Wassermassen nicht ausgelegt ist. Eine Versiegelung der Versickerungsflächen in diesem Bereich würde die Hochwasserproblematik zwangsläufig um ein Vielfaches verstärken und sich zum Nachteil der tieferliegenden Strukturen auswirken, was nicht zulässig ist. Eine Lösung für diese Problem wird nirgends aufgezeigt. Ein Hinweis auf den Konflikt fehlt im Umweltbericht.	Wird gefolgt Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Hinsichtlich der lokalen Starkregenproblematik werden seitens des Landes Rheinland-Pfalz derzeit auf der Grundlage des 2021 beschlossenen Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz aktuelle Datengrundlagen erarbeitet, die dann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Vorsorglich wird im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans die eventuelle Betroffenheit durch Starkregenereignisse in dem Steckbrief des Umweltberichts zu dem Gebiet LD-04 ergänzt.
3022	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Bei LD-04 handelt es sich um keine Arrondierung, sondern um eine Fläche, die geographisch am weitesten von der Kernstadt und auch von den Haltepunkten des Schienen-Nahverkehr entfernt liegt, wodurch eine bandartige Siedlungsstruktur entwickelt wird, die den Zielen des ERP diametral entgegensteht.	Wird zur Kenntnis genommen Die Prüfung alternativer Möglichkeiten für eine Siedlungserweiterung im Bereich der Siedlungsränder der Kernstadt hat ergeben, dass dafür in der mittel- bis langfristigen Perspektive nur der Südwesten in Betracht kommt. Deshalb wird es auch eine wichtige Zukunftsaufgabe der Stadtpolitik sein, einerseits die Versorgungssituation im Südwesten des Stadtgebietes (Stichwort "Wasgau" Lebensmittelmarkt) und andererseits die Erreichbarkeit der 3 Bahnhaltepunkte sowie der Kernstadt mit ÖPNV und Fahrrad weiter zu verbessern.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3023	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Die dezentrale Lage des Entwicklungsgebietes LD-04 führt zwangsläufig zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen, was den Forderungen des ERP nach einer verkehrsvermeidenden nachhaltigen Stadtentwicklung mit dem Leitbild der kurzen Wege klar widerspricht. Gleichzeitig würde der PKW-Verkehr in Richtung Innenstadt die vorhandene Verkehrsinfrastruktur, die im Bereich Wollmesheimer Höhe bereits dem gegenwärtigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen ist, in Stoßzeiten zum Erliegen bringen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der bestehenden städtischen Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3024	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Gerade der Südwesten der Wollmesheimer Höhe, an den sich das Entwicklungsgebiet LD-04 anschließt, weist laut Geoportal Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur der Stadt auf (Anm.: Quelle siehe Originalstellungnahme). Viele der dort stehenden Häuser werden von einer einzigen älteren Person bewohnt, so dass vor allem im Sektor EFH mittelfristig hier in erheblichem Umfang potenzieller Wohnraum verfügbar sein wird, der mit der Bedarfsermittlung verrechnet werden muss. Insgesamt werden in Landau ca. 500 Häuser – nicht Wohnungen – von einer einzigen Person bewohnt, die das 80. Lebensjahr bereits überschritten hat (Stand 2019). Ein so hoher Remanenzadressen-Anteil muss bei einer zukunftsweisenden Wohnraumbedarfsplanung miteinbezogen werden und die Flächeninanspruchnahme entsprechend reduzieren</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum richtet die Stadt Landau seit Jahrzehnten ihren Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale, so z.B. auf die Entwicklung der Konversionsfläche des ehemaligen Landesgartenschaugeländes im Süden der Stadt. Das Thema "Remanenz" ist nicht Gegenstand der Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sollte aber in den städtischen Konzepten Berücksichtigung finden. So ist dieser Aspekt auch Inhalt des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahre 2016. Unabhängig von dem konkreten Anteil der Remanenzadressen bei der Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs der Stadt Landau besteht im Ergebnis der regionalplanerischen Wohnraumbedarfsermittlung wie dargelegt ein erheblicher Zusatzbedarf, der anhand der bestehenden Innenentwicklungspotential nicht mehr gedeckt werden kann und dadurch die Bereitstellung der potenziellen "Entwicklungsspielräume" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich macht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3025	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Bereits zwischen 2011 und 2015 wurde laut Institut der Deutschen Wirtschaft die Bautätigkeit in Landau mit Blick auf die demographische Entwicklung übererfüllt (121%) (Anm.: Quelle siehe Originalst Stellungnahme). Auch nach 2015 wurde in Landau in weit höherem Umfang Wohnraum errichtet als von dem Wohnraumversorgungskonzept, das seitens der Stadt in Auftrag gegeben wurde, als angemessen empfohlen wurde. Eine weiterhin überproportionale Baulandentwicklung ist daher nicht zu rechtfertigen.	Wird zur Kenntnis genommen Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Entsprechend dem Ergebnis dieser Flächenbilanzierung liegt keine überproportionale Baulandentwicklung vor, sondern besteht zumindest für die nächsten 15 Jahre ein hoher wohnbaulicher Zusatzbedarf, der sich auch in den weiterhin rasant steigenden Immobilienpreisen der Stadt Landau widerspiegelt.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3026	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Bei der Aufzählung der klimatischen Belastungsräume in Rheinland-Pfalz wird Landau im LEP IV8 an erster Stelle genannt (S. 129). Die Entwicklungsfläche LD-04 im äußersten Westen der Stadt liegt in der Hauptwindrichtung, ist aber vor allem aufgrund ihrer Lage in einer Talschneise als Kaltluftentstehungsgebiet von hoher klimaökologischer Bedeutung, da die Freifläche zur Abkühlung thermisch belasteter Räume beiträgt und eine Durchlüftung der schadstoffbelasteten Stadt ermöglicht. Die in Strömungsrichtung der Kaltluft verlaufenden Straßenzüge und der in West-Ost-Richtung ausgerichtete Park tragen dazu bei, die Kaltluft in die dahinterliegende Siedlung zu transportieren. Generell sind deshalb Taleinschnitte als Frischluftbahnen zu erhalten, Bebauung hier auszuschließen und ein Hineinwachsen von Siedlungen zu verhindern. Dem hat der gültige Regionalplan Rechnung getragen und diese Freifläche als Ausgleichsfläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ausgewiesen (S. 141; Erläuterungskarte Blatt West). Eine Versiegelung dieses Freiraums reduziert seine klimaökologische Wirksamkeit und führt zu weiteren klimarelevanten Nachteilen für die gesamte Stadt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf die klimaökologische Betroffenheit geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die nochmalige Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3027	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Das Gebiet LD-04 ist im ERP als Bereich mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Naherholung ausgewiesen (S. 141), dient also der Gesundheit, Erholung und dem Wohlbefinden der Bevölkerung. Diese Werte werden geringer erachtet als die Bedarfserfüllung von Baulandsforderungen. Gleichzeitig wird die besondere Bedeutung der o. g. Schutzgüter und deren Wichtigkeit im neuen ERP an zahlreichen Stellen betont	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen in Bezug auf die besondere Bedeutung des Gebietes für den Tourismus und die Naherholung führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3028	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Für das Gebiet LD-04 werden in Bezug auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im ERP-Entwurf keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet (S. 141). Weiterhin wird festgehalten: Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen für den Änderungsbereich sowie dessen nähere Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen von besonders schützenswerten bzw. wertgebenden Arten (S. 575). Auch wenn es nicht Aufgabe der Regionalplanung ist, jedes Biotop im Einzelnen zu untersuchen, muss dieser Feststellung bezogen auf das Gebiet LD-04 widersprochen werden, da die Fauna in diesem Gebiet über Jahre hinweg von Umweltschützern beobachtet und dokumentiert wurde.</p> <p>So wurden erst im April auf einer Fläche von weniger als 30 m² innerhalb weniger als drei Stunden etwa 15 Zauneidechsen gesichtet (Rote Liste: Vorwarnstufe; nach BNatSchG § 7 streng geschützt), von denen neun verschiedene Exemplare fototechnisch mit Metadaten dokumentiert werden können. Hierdurch lässt sich die Gesamtzahl der Exemplare abschätzen, die im Bereich der Weinberge, vor allem entlang der Wirtschaftswege und bewachsenen Felldraine ihren Lebensraum haben. Eine solche Dichte geschützter Tiere ist nicht nur für Landau außergewöhnlich. Ein Zerstören der Habitate oder Tötung der Tiere lässt das Tierschutzgesetz nicht zu.</p> <p>Ebenfalls nicht zugelassen ist das Töten der dort ansässigen zahllosen Wildbienen (nach der BArtSchV besonders geschützt).</p> <p>Regelmäßig gesichtet werden außerdem Gottesanbeterin (Rote Liste RLP: vom Aussterben bedroht; nach BNatSchG § 7 besonders geschützt), Zwergfledermaus (Rote Liste RLP: gefährdet; nach BNatSchG § 7 streng geschützt), zahlreiche seltene Falter, wie</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird in der artenschutzrechtlichen Konfliktabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig geprüft, ob bereits auf regionalplanerischer Ebene erkennbar ist, dass die vorgesehenen Gebietsänderungen unlösbare Konflikte mit dem Artenschutz hervorrufen. In Bezug auf das Gebiet LD-04 hat die Konfliktabschätzung ergeben, dass nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen aus regionaler Sicht von keinem, auf der nachgelagerten Ebene unlösbaren artenschutzfachlichem Konflikt auszugehen ist. Zu den im Rahmen der Einwendung aufgeführten Arten gibt es nach den uns vorliegenden Datengrundlagen keine Vorkommensnachweise. Die genannten Arten werden als Hinweise in die artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung aufgenommen. Im Rahmen der vertiefenden Prüfungen auf nachgelagerter Ebene ist zu prüfen, inwieweit sich die Sichtungen bestätigen und mit welchen Maßnahmen den Anforderungen des besonderen Artenschutzes entsprochen werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>der Schwalbenschwanz (Rote Liste: Vorwarnstufe), der Bläuling oder der Perlmutterfalter (alle nach BNatSchG § 7 besonders geschützt), Feldhase (Rote Liste: gefährdet), Mauswiesel (Rote Liste: Vorwarnstufe), Haselmaus (Rote Liste: gefährdet, nach BNatSchG § 7 streng geschützt), Erdkröte (Rote Liste RLP: Vorwarnstufe, nach BNatSchG § 7 besonders geschützt) und gelegentlich sogar das Rebhuhn (Rote Liste: stark gefährdet, nach BNatSchG § 7 besonders geschützt).</p>	
3029	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Bei der Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter wird seitens der Umweltanalyse mit erheblichen Betroffenheiten gerechnet (S. 141). Gleichzeitig wird festgestellt, dass besonders erhebliche Konfliktpotenziale [...] nicht zu erwarten sind, was der o. g. Bewertung klar widerspricht.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Ein Widerspruch ist bei dieser Bewertung nicht zu erkennen. Mit vsl. erheblichen Betroffenheiten ist hinsichtlich des Gebiets LD-04 bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter zu rechnen, da bei diesen Schutzgütern eine Betroffenheit der herangezogenen schutzgutbezogenen Beurteilungskriterien festgestellt wurde. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale, wie bspw. die Lage in einem Natura 2000- Gebiet oder bereits auf der regionalplanerischen Ebene erkennbare, unüberwindbare Konflikte mit dem Artenschutz wurden dagegen nicht festgestellt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Fläche aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 112

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3030	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	In seiner am 6. Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie9 nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als seine Kernaufgabe. Es wird gefordert, die planetarischen Grenzen zu respektieren, d. h., dass nicht mehr verbraucht wird, als zur Verfügung steht (S. 9). Als konkrete Zielsetzungen werden genannt, den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten, sondern zu erhöhen, die Treibhausgasemissionen um 40% zu mindern (gegenüber 1990), die Schadstoffbelastung der Luft um 60% zu senken (gegenüber 2005), das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den bedrohlichen Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Alle genannten Ziele werden durch die großzügig geplanten Entwicklungsflächen im streng geschützten Außenbereich unterlaufen und grob missachtet.	Wird zur Kenntnis genommen Das siedlungsstrukturelle Konzept der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verfolgt eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung. Dennoch wird es trotz enormer Aktivitäten bei der Nutzung von Potentialen der Innenentwicklung (wie sie die Stadt Landau in den letzten Jahrzehnten exemplarisch betreibt) in einigen Kommunen auch künftig notwendig sein, bei entsprechendem Bedarfsnachweis Siedlungsflächen im "Außenbereich" zu entwickeln.
3031	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	Für das Entwicklungsgebiet LD-05 sind die Einwände größtenteils sinngemäß anwendbar.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3446	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-39	<p>Im Zuge des online veröffentlichten Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan „Heinzengrund“ (Stadt Sinsheim, Ortsteil Ehrstädt) (Regierungspräsidium Karlsruhe) möchten wir, Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, Stellung zum Antragsverfahren beziehen und Ihnen kompakt darstellen, weshalb wir eine Zielabweichung ablehnen. Dem Antrag der Stadt Sinsheim zum Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren möchten wir einige Anmerkungen hinzufügen und Ihnen weitere Informationen geben. Bereits nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 1904, „Heinzengrund“ in 74889 Sinsheim-Ehrstädt wurden von ca. 40 Privatpersonen Stellungnahmen und Anregungen eingereicht (Anlage 1 Stellungnahme Seite 2 von 6 Bebauungsplan Heinzengrund). Auf die zuvor genannte Stellungnahme wird sich im folgenden Text immer wieder bezogen, weshalb wir Sie bitten würden, sich diese durchzulesen. Des Weiteren wurden etliche Male Anregungen und Bedenken beim Ortschaftsrat, in öffentlichen Sitzungen und außerhalb dieser den Dialog suchend, vorgebracht.</p> <p>Zunächst möchten wir ein paar Passagen der Stellungnahme des Ortschaftsrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021) kommentieren:</p> <p>Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll: „Der Ortschaftsrat Ehrstädt äußerte sich zu den Stellungnahmen nach der Offenlage. Die Bedenken der Bevölkerung werden ernst genommen, der Ortschaftsrat sieht aber beim Bevölkerungszuwachs ein mehr an Vielfalt. Baulücken innerhalb des Ortes, welche in privater Hand sind, stehen der Stadt nicht zur Verfügung und können somit nicht genutzt werden, wenn der Eigentümer nicht verkaufen möchte“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Dieser Aussage kann so nicht zugestimmt werden. In den vergangenen Monaten kam es zu einer Einigung in einem Grundstücksverkauf von privater in private Hand (ca. 3-4 Bauplätze). Die Stadt Sinsheim konnte sich vorab mit der Eigentümerin nicht auf einen Preis einigen. Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, bemüht sich die Stadt Sinsheim, aus Sicht einiger Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, nicht ausreichend um Grundstücke innerorts. Das Grundstück befindet sich direkt neben der „Brache“ und hätte eine hervorragende Möglichkeit für die Stadt Sinsheim zur innerörtlichen Siedlungsentwicklung geboten. Des Weiteren muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die überwiegende Mehrheit des Ortschaftsrates nicht zwingend den Eindruck vermittelt die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger ernst zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das genannte Plangebiet im Süden Ehrstädt erging zwischenzeitlich am 06.09.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Darstellung der Fläche RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der für die Zielabweichung beantragten Fläche und wird daher entsprechend zurück genommen. Die im Zielabweichungsverfahren positiv beschiedene Fläche wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Raumnutzungskarte (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar) dementsprechend von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden lediglich die regionalplanerischen Restriktionen zurückgenommen. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche kann erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Gemäß § 3 BauGB ist eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem solchen Verfahren vorgeschrieben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>nehmen und alle Ansichten bei der Stadt Sinsheim angemessen zu vertreten. Eine weitere Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll des Ortschaftsrates, die zu kommentieren ist, ist folgende: „Durch die sofortige Einbindung der Naturschutzbehörde konnten gleich Lösungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken gefunden werden. Auch was das Entwässerungskonzept und den Hochwasserschutz betrifft, sollte man die Aussagen von Fachleuten nicht in Frage stellen. Ergebnis: Der Ortschaftsrat Ehrstädt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Stadt Sinsheim zu den eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage zu und rät dem Gemeinderat entsprechend abzuwägen“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1). Auch diesen Aussagen muss widersprochen werden. Es ist kein Schutz der bereits genannten Biotop vorgesehen. Die in der Offenlage des Bebauungsplans berichteten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung bezogen sich auf einen kleineren Geltungsbereich und müssen deshalb als unzureichend beurteilt werden. Die in den Seite 3 von 6 artenschutzrechtlichen Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen zur Beeinträchtigung besonders geschützter Arten können nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen dienen lediglich der Minimierung, nicht jedoch der Vermeidung, negativer Auswirkungen. Der Einschnitt in den Lebensraum der dort lebenden Fledermäuse könnte zur Aufgabe der Wochenstuben führen, wodurch gem. § 44 Absatz 1 Nr.3 BNatSchG der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Ruhestätten besonders geschützter Arten erfüllt ist und somit das Vorhaben aufgrund dessen bereits unzulässig wäre (siehe Anlage 1, Stellungnahme Punkt 6). In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben Bebauungsplan Heinzengrund Stand 13.12.2019 wurde als Ergebnis vermerkt, dass im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine Reptilien nachgewiesen wurden. (Stadt Sinsheim, C 29.09.2020). Am 08.06.2021 wurde im Keller des Hauses Im Kleinfürlein 2 eine Ringelnatter (L = ca. 1 m) gefangen, eine weitere am 18.06.2021 (dies ist mit Fotos dokumentiert). Die Schlangen sind im Eichwald freigelassen worden. Das Haus selbst befindet sich angrenzend zum geplanten Baugebiet Heinzengrund. Deshalb kann unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass solche Reptilien auch die intensiv genutzte Ackerfläche in ihren Wanderungen nutzen. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück Im Kleinfürlein 2 eine Fledermauspopulation von ca. 40 Tieren die in diesem Gebiet jagen. Weitere Fledermäuse kommen vom Ortskern dazu und überfliegen ebenfalls diese Ackerfläche. Im Frühjahr wandern vom angrenzenden Eichwald Kröten in ihre Laichgebiete. Die Zufahrtstrasse zum geplanten</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baugebiet wird wegen der Restwärme des Tages gerne als Aufenthaltsort genutzt. Bei einer Bebauung nimmt der Straßenverkehr zu und dementsprechend werden mehr Tiere getötet.</p> <p>Auch in der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Sinsheim wird die Ausdehnung des Baugebietes Richtung Süden als zu groß bewertet (Öchsner, B., 2020). Unter Punkt 8 unserer Stellungnahme finden Sie unsere Gedanken zum Hochwasserschutz. Im Antrag der Stadt Sinsheim wird ebenfalls auf die Bedeutung der Bergdörfer in Bezug auf attraktiven Freiraum und Naherholung hingewiesen. Der Heinzengrund ist als eine der landschaftlich attraktivsten Bereiche Ehrstädt's auszuweisen, was durch das Neubaugebiet zerstört werden würde (siehe Anhang 1, Stellungnahme, Punkt 6).</p> <p>Am 20.04.2021 wurde in der Gemeinderatsitzung A. Öffentlicher Teil, unter Punkt 7: Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beraten. Bei den Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde unter Punkt Nr. 5 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.2 (vom 10.11.2020) folgende Anregung vorgebracht: „Mit der Ausweisung des Bebauungsgebietes „Heinzengrund“ werden ca. 1ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur 1, nach der digitalen Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion Seite 4 von 6 entzogen. Es handelt sich nicht um eine Arrondierung des Ortsrandes. Mit der Ausweisung des Wohngebietes wird neue Siedlungsstruktur in die Flur vorangetrieben, die in Zukunft wieder „arrondiert“ werden kann (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 8, Nr. 5; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.02 vom 10.11.2020).</p> <p>Diese Anregung zeigt folgende Sachverhalte auf: Der Einsatz des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist in diesem Fall nicht rechters, denn dieser dient vorrangig kleinflächigen Bebauungsplänen zur Siedlungsabrundung im Außenbereich (siehe weitere Argumentationen in der Stellungnahme Anlage 1, Punkt 4 und 5). Es findet jedoch keine Arrondierung statt, im Gegenteil, es wird eine neue Siedlungsstruktur vorangetrieben, was nicht den Leitzielen des kompakten Dorfes entspricht, wie im Antrag der Stadt Sinsheim behauptet (Stadt Sinsheim, 2021, S. 9). Für die Stadt Sinsheim mag es sich um ein kleines Baugebiet handeln, für Ehrstädt hingegen handelt es sich um eine große Fläche und ein starkes Bevölkerungswachstum (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 9). Des Weiteren ist eine Arrondierung des geplanten Wohngebietes „Heinzengrund“ in westliche, südliche und südöstliche Richtung aufgrund der</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>umliegenden biotopwürdigen Strukturen unmöglich. Wie Sie dem Antrag der Stadt Sinsheim vernehmen können (Stadt Sinsheim, 2021, S. 5) und auch der Stellungnahme Nr. 7 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 9, Nr. 7; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2020) ist das Baugebiet umgeben von Streuobstwiesen, Wald und gesetzlich geschützten Biotopen, die bereits durch Vergrößerung des Baugebietes stark bedrängt werden. Es sei denn, dies ist ein aufkommender Gedanke und das langfristige Ziel der Stadt Sinsheim ist es, die Streuobstwiesen sowie die Biotope zu entfernen?! Darf dies das Ziel sein, nein! Die Aussage, dass es sich bei dem „eigentlichen“ Planungsgebiet um eine weniger hochwertige ökologische Fläche handelt als das umliegende Gebiet, ist bedenklich (Stadt Sinsheim A, 2021, S. 21). Die Landschaft Ehrstädts ist durch die Landwirtschaft geprägt, im Allgemeinen ist der Boden einer unserer höchsten Güter, zudem soll in Baden-Württemberg in Zukunft mehr ökologische Landwirtschaft betrieben werden (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 5). Der Umgang mit und die Versiegelung von Flächen muss mit Bedacht und im Einklang mit den jeweils vorherrschenden natürlichen Lebensräumen geschehen. Dies tut es im Falle des Baugebietes „Heinzengrund“ nicht. Durch den auf Seite 20 des Antrags der Stadt aufgeführten Flächenverzicht für das Baugebiet „Heinzengrund“ besteht für das Dorf in naher Zukunft kaum mehr eine Möglichkeit zur weiteren geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Fläche 1 wurde während des MELAP+ Projektes als Erweiterung bzw. Arrondierung vorgeschlagen. Fläche 3 wäre für die örtlichen Gewerbebetriebe von wichtiger Bedeutung. Ein Vorschlag für die Siedlungsentwicklung Ehrstädts unsererseits wäre die Fläche für das Baugebiet „Heinzengrund“ zu verkleinern (max. 8 Bauplätze) Seite 5 von 6 und somit das Gebiet als arrondierend anzusehen. Die Fläche würde dadurch dem städtebaulichen Vorschlag von MELAP+ entsprechen. Als zweite Flächen für weitere mögliche Bauplätze (welche auch im MELAP+ Projekt befürwortet wurde) wäre im Norden im Bereich „Stickeläcker“. Hier wurde von MELAP+ eine Erweiterung vorgeschlagen. Gemeinsam könnten ausreichend Bauplätze erschlossen werden. Abschließend muss festgehalten werden: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sinsheim und den dazugehörigen Ortsteilen nicht öffentlich mitgeteilt! Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ist somit nicht möglich. Sowohl das Bundesland</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baden-Württemberg, als auch die Stadt Sinsheim rühmen sich mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 12). Der Einsatz des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB ermöglicht in gewisser Weise den Ausschluss der Öffentlichkeit an für Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität beeinflussenden, langfristigen Entscheidungen. Dies steht in völligem Widerspruch zu folgender Aussage: „Bürgerbeteiligung ist in Baden-Württemberg bei der Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben unverzichtbar und selbstverständlich geworden“ (Bürgerbeteiligung, Abs. 1).</p> <p>Wie wir Ihnen hoffentlich in Kürze darlegen konnten, besteht keine absolute Ablehnung gegenüber einer geordneten, ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die aktuelle Planung des Baugebietes „Heinzengrund“ entspricht dieser aus unserer Sicht jedoch nicht und missachtet wichtige Leitziele des Regionalplans, weshalb wir Sie inständig bitten der Zielabweichung für den Bebauungsplan „Heinzengrund“ nicht zuzustimmen!</p> <p>Quellenverzeichnis im Anschluss an Stellungnahme</p> <p>Anhang Begründung</p> <p>im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplans Nr. 1904 „Heinzengrund“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf folgende Anregungen und Einwendungen abgegeben:</p> <p>Ich bin Ehrstädter-Anwohner, mir gehört das Grundstück _____ seit dem Jahre _____. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die Realisierung der Planung hat jedoch Auswirkungen auf mein Grundstück, durch die unmittelbare Nähe zum Neubaugebiet. Dies gilt insbesondere für die Gesichtspunkte des Lärmschutzes, Verkehrsaufkommen und die nicht abzuschätzende Gefahr drohenden Hochwassers:</p> <p>Folgender Antrag wird gestellt, der Bebauungsplan wird aufgehoben und nicht weiterverfolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Es gibt keinen Bedarf des Neubaugebietes Ein Bedarf des Neubaugebietes wurde bisher nicht nachgewiesen. Nach Aussage</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>der Planaufstellung sei die Nachfrage nach Bauflächen für Einfamilienhäuser hoch, dem muss widersprochen werden. Widersprochen wird ebenfalls der Aussage, dass in Ehrstädt selbst nur noch vereinzelt unmittelbare Bauplätze oder –lücken vorhanden sind. Folgende Argumente sind aufzuführen: Das integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) berichtet von einer leichten rückläufigen Einwohnerprognose für Sinsheim (MESS Stadtplaner 2019). Diese Aussage stimmt mit den Angaben im Jahr 2015 erstellten gemeinsamen örtlichen Entwicklungskonzept „Sinsheim- Bergdörfer“ überein. Dort wird von einem zu erwartenden Rückgang der Bevölkerungszahlen in den „Bergdörfern“ berichtet, der tatsächliche Flächenbedarf ist geringer als 2006 geschätzt. Zu betonen ist, dass die Ausgestaltung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger Vernachlässigung des innerörtlichen Potentials zu einem Verlust an Wohnqualität und Identität und nicht zu einem Anstieg der Bevölkerungszahlen führt (siehe örtliches Entwicklungskonzept)! Betrachtet man die historische Bevölkerungsentwicklung Ehrstädts sind Schwankungen in der Bevölkerungszahl nicht ungewöhnlich. Ein „Aussterben“ des Dorfes ist nicht zu erwarten. Die Antwort von Oberbürgermeister Albrecht auf die Nachfrage bezüglich Bürgeranfragen für die genannten Bauplätze „[...]“, dass diese kommen werden. Reine Interessenlisten hätten jedoch nicht viel Wert. Der Bedarf vor Ort sei garantiert.“ (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 04.11.2019), beruht nicht auf einer belastbaren Argumentation, widerspricht den Ergebnissen des 2015 erstellten örtlichen Entwicklungskonzepts und rechtfertigt die Anzahl der geplanten Häuser, in Summe 17, nicht! Aktuell sind lediglich Bekundungen, von zwei Personen, die in Ehrstädt bauen zu wollen bekannt.</p> <p>2. Verfügbare Flächen und Bauplätze in Ehrstädt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Bauplatz – Friedrich-Hub-Straße 27, FlstNr. 2692 2. ca. 3-4 Bauplätze – „Brache“ Ehrenstraße + angrenzende Scheune (die Stadt plant jedoch zurzeit zwei sechs Parteienhäuser ohne Einbezug der Scheune) 3. ca. 2 Bauplätze in der Eichwaldstraße nahe Weedplatz (die Stadt plant hier ein neues Feuerwehrhaus, was geschieht dann mit dem alten Gebäude in der Ehrenstraße?) 4. ca. 3-4 Bauplätze – Privatverkauf Eichwaldstraße 5. ca. 2 Bauplätze in der Eichwaldstraße (zu erwarten in naher Zukunft) 6. 1 „Stadthaus“ in der Eichwaldstraße (wurde nicht mehr vermietet) 7. 1 Leerstand in der Ehrenstraße 8. ca. 2 Bauplätze – Privates Bauvorhaben in der Ehrenstraße Ortsausfahrt 	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Richtung Grombach</p> <p>9. 1 Neubau – Privates Bauvorhaben Ecke-Kreuzung Ehrenstraße – Schlossstraße Eine Person will in der Eichwaldstraße eine größere Fläche privat verkaufen. Mit dieser Fläche könnte man zusammen mit der bereits im Besitz der Stadt Sinsheim bestehenden Fläche „Brache“ ein zusammenhängendes Baugebiet innerhalb des Ortes erschließen. Die zusätzlichen Kosten für eine Rückhaltung im geplanten Baugebiet „Heinzengrund“ kann eingespart und in den Erwerb der Flächen neben der Brache in der Eichwaldstraße investiert werden. Wie bereits im örtlichen Entwicklungskonzept betont, besteht insbesondere in der Eichwaldstraße ein sehr hoher Handlungsbedarf hinsichtlich der Mobilisierung vorhandener Bausubstanzen (siehe örtliches Entwicklungskonzept). Diese Bemühungen wurden von der Stadt Sinsheim nicht mit ausreichendem Nachdruck verfolgt.</p> <p>Ein weiterer nicht zu unterschätzender Aspekt ist der zu erwartende Generationswechsel, welcher kurz- und mittelfristig durch vorhandene Gebäude ein hoch zu bewertendes Siedlungspotential eröffnet. Allein die insgesamt zusätzlichen 9 vorhandenen ungenutzten Baulücken im privaten Eigentum würden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit den Eigenbedarf über viele Jahre hinaus decken. Durch den bevorstehenden Generationswechsel in Kombination mit dem Mangel an Nachfrage wird mit einem Neubaugebiet der Leerstand von morgen geschaffen und es besteht die Gefahr, dass darunter das historisch gewachsene Ortsbild leiden wird. Ein mit allen Mitteln durchgesetztes Neubaugebiet, um Bauflächen zu schaffen und die Anwohnerzahl des Dorfes zu erhöhen, würde einen absoluten Identitätsverlust für die Dorfbewohner bedeuten. Die Stadt Sinsheim sollte der Empfehlung des örtlichen Entwicklungskonzeptes folgen und regelmäßige Eigentümeransprachen durchführen, um die Flächen zu aktivieren. Insgesamt kann zum aktuellen Stand von 25-27 innerörtlich nutzbaren Flächen durch Baulücken und Leerstand ausgegangen werden. Für die Gemeinde Ehrstädt sind die angeführten, zur Verfügung stehenden Bauplätze völlig ausreichend, ein Neubaugebiet im Heinzengrund ist nicht von Nöten.</p> <p>3. Einsatz des § 13b BauGB Der im Abschnitt „Erfordernis der Planaufstellung“ getroffenen Aussage für die Begründung des Einsatzes des § 13b BauGB, es seien keine erheblichen Umweltkonflikte auf der zu überplanenden Ackerfläche zu erwarten, muss widersprochen werden. Dies zeigt der hohe planerische und finanzielle Aufwand</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>der in das Entwässerungskonzept investiert wurde und dem Anschein nach (von zukünftigen Bewohnern) investiert werden muss, um den eigenen Schutz und den Schutz der umliegenden Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) vor drohenden Wasserschäden infolge von Hochwasser durch die großflächige Versiegelung des Ackerbodens überhaupt gewährleisten zu können. Aufgrund des zuvor genannten Arguments ist für das geplante Baugebiet in seiner aktuellen Größe nach Einschätzung des Antragsstellers/der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung absolut notwendig. Die auf S. 5 Punkt 3 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführte Voraussetzung kann nicht als erfüllt angesehen werden. Der Stadt Sinsheim sind die Schwierigkeiten des Dorfes mit Hochwasserereignissen seit Jahrzehnten bekannt. Erst dieses Jahr ist ein solches Ereignis erneut eingetreten (17. Juni 2020 siehe Feuerwehr Sinsheim, Abteilung Ehrstädt). Auf Grund des Klimawandels sind häufigere Starkregenereignisse zu erwarten. Die Planung eines solch, für Ehrstädt, großen Neubaugebietes auf einem Gelände mit einer Neigung von 11,8% in Richtung Dorfmitte ist unverantwortlich. Bevor die Anwohner des Dorfes nicht durch ausreichende Vorkehrungen geschützt werden, ist an ein solches Unternehmen nicht zu denken.</p> <p>Die Planung des Baugebietes „Heinzengrund“ nach § 13b BauGB und somit das beschleunigte Verfahren muss in Frage gestellt werden. Es besteht im Hinblick auf die vorhandenen Baulandreserven und die mangelnde Nachfrage kein Druck, einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Das Baurecht stellt ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, eine geordnete Siedlungsentwicklung in einem herkömmlichen Verfahren der Bauleitplanung durchzuführen, welche den Vorrang der Innenentwicklung, die vorbereitende Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die Durchführung einer Umweltprüfung und den Eingriffsausgleich nicht unterwandert.</p> <p>4. Das geplante Neubaugebiet entspricht nicht den Zielen und Schwerpunkten des örtlichen Entwicklungskonzepts für die „Bergdörfer“ Der Bebauungsplan liegt vollständig im Außenbereich, der angewendete § 13b BauGB dient vorrangig kleinflächigen Bebauungsplänen zur Siedlungsabrundung im Außenbereich. Hiervon kann in Falle des Bebauungsplans Nr. 1904 nicht die Rede sein. Es ist nicht so, dass dadurch ein geschlossener Ortscharakter geschaffen wird, sondern ein Flächenverbrauch/-fraß und eine Flächenversiegelung außerhalb des Ortskerns stattfindet, welcher aufgrund mangelnder Nachfrage und ausreichend Innenentwicklungspotential nicht</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>notwendig ist.</p> <p>Das geplante Neubaugebiet entspricht somit nicht dem örtlichen zukunftsgerechten Entwicklungskonzept, demnach ist der durch Eigenbedarf und dem Wanderungsgewinn entstehende Flächenbedarf durch Bestandsgebäude und bereits bestehende Flächen abzudecken. Vorrangig ist eine Innenentwicklung zu verfolgen. Der Vorrang der Innenentwicklung wird durch § 1a BauGB begründet, hierin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Verpflichtung zur Innenentwicklung durch die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von Flächen im Innenbereich definiert.</p> <p>Zusätzlich heißt es: „Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich [...] genutzter Flächen soll begründet werden“. In der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan steht dazu, dass die „wenigen Potentiale im Bestand trotz großer Bemühungen nicht im benötigten Umfang aktiviert werden [konnten]“ und die „Nachfrage nach Bauflächen“ hoch sei. Für diese Aussagen gibt es jedoch keine glaubwürdige Nachweisführung. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Verpflichtung zur Innenentwicklung und eine Darlegung des „dringenden Wohnraumbedarfs“ findet nicht statt und widerspricht somit dem Innenentwicklungsvorrang gem. §1a BauGB.</p> <p>Die Erschließung neuer Baugebiete an den Ortsrändern führt für die Bevölkerung zu einem Verlust an Lebensqualität und letztendlich an Identität. Ziel muss die Verfolgung des Leitbildes des „kompakten Dorfes“ sein, also ein behutsamer Umgang mit Flächen außerhalb des bebauten Bereiches zur Schonung der Böden und der Schutzgüter des Landschafts- und Naturschutzes (siehe örtliches Entwicklungskonzept)! Der aktuelle Bebauungsplan verfolgt nicht das Ziel des „kompakten Dorfes“, widerspricht somit den MELAP+ verfolgten und von Steuergeldern bezuschussten und finanzierten Maßnahmen.</p> <p>5. Flächenverbrauch</p> <p>Ehrstädt, wie auch den anderen „Bergdörfern“, wird eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten zugeschrieben. Deshalb und auch um die Identität des Dorfes und der Dorfbewohner zu wahren, ist eine Innentwicklung zu bevorzugen. Auch hier muss auf den bevorstehenden Generationenwechsel hingewiesen werden (siehe örtliches Entwicklungskonzept). Des Weiteren ist das geplante Neubaugebiet im Heinzengrund in dieser Größe nicht im Flächennutzungsplan ausgezeichnet, sondern lediglich als Arrondierungsfläche vorgesehen. Die geplante Nutzungsfläche übersteigt die im Flächennutzungsplan eingezeichnete Fläche um das Sechsfache. Der aktuelle Bebauungsplan</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>übersteigt ebenfalls die Größe der angegeben möglichen Siedlungsentwicklungsfläche in diesem Bereich um nahezu das Doppelte. Zwar kann bei einem Verfahren gem. § 13b BauGB die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entfallen, in diesem Zuge werden jedoch die Planungshierarchie sowie raumordnerische Ziele und Grundsätze missachtet. Auch hier muss erneut auf das innerörtliche Entwicklungspotential hingewiesen werden.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht außerdem dem einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, dort heißt es: „Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich fortgesetzt. So gingen im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2009 in der Metropolregion Rhein-Neckar täglich etwa 0,8 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Fläche für Siedlungszwecke verloren, für Verkehrszwecke zusätzlich täglich etwa 0,3 ha. Eine ungebremste Fortsetzung dieser hohen Flächeninanspruchnahme würde zu einer grundlegenden Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen führen. Der Vorrang der Nutzung von verfügbaren Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand unterstützt maßgeblich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, den Bodenschutz sowie die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.“ (Auszug S. 16-17) (https://www.m-rn.com/projekte/einheitlicher-regionalplan/erplansaetzeundbegrueundung.pdf).</p> <p>Im Arbeitsentwurf der Raumnutzungskarte „Ost“ befindet sich Ehrstädt in den Bereichen „Regionaler Grünzug (Z) (PS2.2.2) und im Vorranggebiet für Landwirtschaft (PS 2.3.1.2)“. Es ist keine geplante Siedlungsfläche Wohnen ausgewiesen (https://www.m-rn.com/projekte/regionalplanaenderung/RNK_Arbeitsentwurf_Blatt-Ost.pdf).</p> <p>Der Bebauungsplan widerspricht ebenfalls den Änderungen des Einheitlichen Regionalplans (Stand Februar 2020): „Die Weiterentwicklung der regionalen Siedlungskonzeption orientiert sich an den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG). [...] Um die Siedlungsflächenentwicklung möglichst ressourcenschonend und nachhaltig zu steuern, werden bei der Änderung der Plankapitel 1.4 und 1.5 folgende Leitlinien zugrunde gelegt:</p> <p>Innen- vor Außenentwicklung: Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z. B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.</p> <p>Dezentrale Konzentration: Durch die Erhaltung einer dezentralen Siedlungsstruktur des Gesamttraums mit seiner Vielzahl leistungsfähiger Zentren sollen starke räumliche Disparitäten sowie Überlastungen verhindert werden.“</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 402

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>(Einheitlicher Regionalplan S. 7-8; https://www.m-rn.com/projekte/regionalplanaenderung/VRRN_PLA_56_27_05_20_TOP_02_Scoping_Papier_Erste_ERP_%C3%84nderung_Anlage%20-%2007.05.2020%20-%20.pdf)</p> <p>6. Naturschutz</p> <p>Wie im örtlichen Entwicklungskonzept festgehalten wurde, weisen die Bergdörfer einen bemerkenswerten Naturraum auf. Die Dörfer sind noch in intakte Naturräume eingebettet. Der Heinzengrund mit seinen Wiesen, Bäumen, Sträuchern und Streuobstwiesen, angrenzend an den Eichwald bietet einen Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren, Vögeln und Insekten. Der Heinzengrund ist als eine der landschaftlich attraktivsten Bereiche Ehrstädtts auszuweisen, was durch das Neubaugebiet zerstört werden würde. Das geplante Neubaugebiet befindet sich angrenzend zur „Hohl“, welche mit ihrem Baumbestand und Sträuchern zum Eichwald gezählt werden kann (siehe Abbildung 2). Die Nähe des Baugebietes zum Eichwald und die daraus resultierenden Folgen für Tiere und Natur werden in der Planung nicht berücksichtigt.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 426

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3479	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-39	<p>Im Zuge des online veröffentlichten Zielabweichungsverfahrens zum Bebauungsplan „Heinzengrund“ (Stadt Sinsheim, Ortsteil Ehrstädt) (Regierungspräsidium Karlsruhe) möchten wir, Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, Stellung zum Antragsverfahren beziehen und Ihnen kompakt darstellen, weshalb wir eine Zielabweichung ablehnen. Dem Antrag der Stadt Sinsheim zum Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren möchten wir einige Anmerkungen hinzufügen und Ihnen weitere Informationen geben. Bereits nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan Nr. 1904, „Heinzengrund“ in 74889 Sinsheim-Ehrstädt wurden von ca. 40 Privatpersonen Stellungnahmen und Anregungen eingereicht (Anlage 1 Stellungnahme Bebauungsplan Heinzengrund). Auf die zuvor genannte Stellungnahme wird sich im folgenden Text immer wieder bezogen, weshalb wir Sie bitten würden, sich diese durchzulesen. Des Weiteren wurden etliche Male Anregungen und Bedenken beim Ortschaftsrat, in öffentlichen Sitzungen und außerhalb dieser den Dialog suchend, vorgebracht. Zunächst möchten wir ein paar Passagen der Stellungnahme des Ortschaftsrates zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021) kommentieren:</p> <p>Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll: „Der Ortschaftsrat Ehrstädt äußerte sich zu den Stellungnahmen nach der Offenlage. Die Bedenken der Bevölkerung werden ernst genommen, der Ortschaftsrat sieht aber beim Bevölkerungszuwachs ein mehr an Vielfalt. Baulücken innerhalb des Ortes, welche in privater Hand sind, stehen der Stadt nicht zur Verfügung und können somit nicht genutzt werden, wenn der Eigentümer nicht verkaufen möchte“ (Bericht Ortschaftsrat Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Dieser Aussage kann so nicht zugestimmt werden. In den vergangenen Monaten kam es zu einer Einigung in einem Grundstücksverkauf von privater in private Hand (ca. 3-4 Bauplätze). Die Stadt Sinsheim konnte sich vorab mit der Eigentümerin nicht auf einen Preis einigen. Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, bemüht sich die Stadt Sinsheim, aus Sicht einiger Einwohnerinnen und Einwohner Ehrstädt, nicht ausreichend um Grundstücke innerorts. Das Grundstück befindet sich direkt neben der „Brache“ und hätte eine hervorragende Möglichkeit für die Stadt Sinsheim zur innerörtlichen Siedlungsentwicklung geboten. Des Weiteren muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die überwiegende Mehrheit des Ortschaftsrates nicht zwingend den Eindruck vermittelt die Bedenken der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und alle Ansichten bei der Stadt Sinsheim angemessen zu vertreten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für das genannte Plangebiet im Süden Ehrstädt erging zwischenzeitlich am 06.09.2021 ein positiver Zielabweichungsbescheid durch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Die Darstellung der Fläche RNK-39 im 1. Offenlageentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar entspricht in seinem Gebietszuschnitt nicht der für die Zielabweichung beantragten Fläche und wird daher entsprechend zurück genommen. Die im Zielabweichungsverfahren positiv beschiedene Fläche wird im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Raumnutzungskarte (Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar) dementsprechend von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden lediglich die regionalplanerischen Restriktionen zurückgenommen. Eine Ausweisung als Siedlungsfläche kann erst im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auf Ebene des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Gemäß § 3 BauGB ist eine entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem solchen Verfahren vorgeschrieben.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 426

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Eine weitere Textpassage aus dem veröffentlichten Protokoll des Ortschaftsrates, die zu kommentieren ist, ist folgende: „Durch die sofortige Einbindung der Naturschutzbehörde konnten gleich Lösungen zu den natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken gefunden werden. Auch was das Entwässerungskonzept und den Hochwasserschutz betrifft, sollte man die Aussagen von Fachleuten nicht in Frage stellen. Ergebnis: Der Ortschaftsrats Ehrstädt stimmt den Abwägungsvorschlägen der Stadt Sinsheim zu den eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage zu und rät dem Gemeinderat entsprechend abzuwägen“ (Bericht Ortschaftsrats Ehrstädt 25.03.2021, S. 1).</p> <p>Auch diesen Aussagen muss widersprochen werden. Es ist kein Schutz der bereits genannten Biotop vorgesehen. Die in der Offenlage des Bebauungsplans berichteten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung sowie die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung bezogen sich auf einen kleineren Geltungsbereich und müssen deshalb als unzureichend beurteilt werden. Die in den artenschutzrechtlichen Untersuchungen gezogenen Schlussfolgerungen zur Beeinträchtigung besonders geschützter Arten können nicht nachvollzogen werden. Die Maßnahmen dienen lediglich der Minimierung, nicht jedoch der Vermeidung, negativer Auswirkungen. Der Einschnitt in den Lebensraum der dort lebenden Fledermäuse könnte zur Aufgabe der Wochenstuben führen, wodurch gem. § 44 Absatz 1 Nr.3 BNatSchG der Verbotstatbestand der Beschädigung bzw. Zerstörung von Ruhestätten besonders geschützter Arten erfüllt ist und somit das Vorhaben aufgrund dessen bereits unzulässig wäre (siehe Anlage 1, Stellungnahme Punkt 6).</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Vorhaben Bebauungsplan Heinzengrund Stand 13.12.2019 wurde als Ergebnis vermerkt, dass im Untersuchungsgebiet und dessen näheren Umgebung keine Reptilien nachgewiesen wurden (Stadt Sinsheim, 29.09.2020). Am 08.06.2021 wurde im Keller des Hauses „Im Kleinfürlein 2“ eine Ringelnatter (L = ca. 1 m) gefangen, eine weitere am 18.06.2021 (dies ist mit Fotos dokumentiert). Die Schlangen sind im Eichwald freigelassen worden. Das Haus selbst befindet sich direkt angrenzend zum geplanten Baugebiet Heinzengrund. Deshalb kann unseres Erachtens nicht ausgeschlossen werden, dass solche Reptilien auch die intensiv genutzte Ackerfläche in ihren Wanderungen nutzen. Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück „Im Kleinfürlein 2“ eine Fledermauspopulation von ca. 40 Tieren die in diesem Gebiet jagen. Weitere Fledermäuse kommen vom Ortskern dazu und überfliegen ebenfalls diese Ackerfläche. Im Frühjahr wandern vom angrenzenden Eichwald Kröten in ihre Laichgebiete. Die Zufahrtstrasse zum</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 426

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>geplanten Baugebiet wird wegen der Restwärme des Tages gerne als Aufenthaltsort genutzt. Bei einer Bebauung nimmt der Straßenverkehr zu und dementsprechend werden mehr Tiere getötet.</p> <p>Auch in der Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Sinsheim wird die Ausdehnung des Baugebietes Richtung Süden als zu groß bewertet (Öchsner, B., 2020). Unter Punkt 8 unserer Stellungnahme finden Sie unsere Gedanken zum Hochwasserschutz.</p> <p>Im Antrag der Stadt Sinsheim wird ebenfalls auf die Bedeutung der Bergdörfer in Bezug auf attraktiven Freiraum und Naherholung hingewiesen. Der Heinzengrund ist als eine der landschaftlich attraktivsten Bereiche Ehrstädt auszuweisen, was durch das Neubaugebiet zerstört werden würde (siehe Anhang 1, Stellungnahme, Punkt 6).</p> <p>Am 20.04.2021 wurde in der Gemeinderatsitzung A. Öffentlicher Teil, unter Punkt 7: Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB) hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beraten. Bei den Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde unter Punkt Nr. 5 vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.2 (vom 10.11.2020) folgende Anregung vorgebracht: „Mit der Ausweisung des Bebauungsgebietes „Heinzengrund“ werden ca. 1ha landwirtschaftliche Nutzfläche der Vorrangflur 1, nach der digitalen Flurbilanz, der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Es handelt sich nicht um eine Arrondierung des Ortsrandes. Mit der Ausweisung des Wohngebietes wird neue Siedlungsstruktur in die Flur vorangetrieben, die in Zukunft wieder „arrondiert“ werden kann (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 8, Nr. 5; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.02 vom 10.11.2020).</p> <p>Diese Anregung zeigt folgende Sachverhalte auf: Der Einsatz des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB ist in diesem Fall nicht rechters, denn dieser dient vorrangig kleinflächigen Bebauungsplänen zur Siedlungsabrundung im Außenbereich (siehe weitere Argumentationen in der Stellungnahme Anlage 1, Punkt 4 und 5). Es findet jedoch keine Arrondierung statt, im Gegenteil, es wird eine neue Siedlungsstruktur vorangetrieben, was nicht den Leitzielen des kompakten Dorfes entspricht, wie im Antrag der Stadt Sinsheim behauptet (Stadt Sinsheim, 2021, S. 9). Für die Stadt Sinsheim mag es sich um ein kleines Baugebiet handeln, für Ehrstädt hingegen handelt es sich um eine große Fläche und ein starkes Bevölkerungswachstum (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 9). Des Weiteren ist eine Arrondierung des geplanten Wohngebietes</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 426

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>„Heinzengrund“ in westliche, südliche und südöstliche Richtung aufgrund der umliegenden biotopwürdigen Strukturen unmöglich. Wie Sie dem Antrag der Stadt Sinsheim vernehmen können (Stadt Sinsheim, 2021, S. 5) und auch der Stellungnahme Nr. 7 Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Sinsheim, B (20.04.2021), Seite 9, Nr. 7; Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz 53.04 Untere Naturschutzbehörde vom 11.11.2020) ist das Baugebiet umgeben von Streuobstwiesen, Wald und gesetzlich geschützten Biotopen, die bereits durch Vergrößerung des Baugebietes stark bedrängt werden. Es sei denn, dies ist ein aufkommender Gedanke, das langfristige Ziel der Stadt Sinsheim ist es, die Streuobstwiesen sowie die Biotope zu entfernen?! Darf dies das Ziel sein, nein!</p> <p>Die Aussage, dass es sich bei dem „eigentlichen“ Planungsgebiet um eine weniger hochwertige ökologische Fläche handelt als das umliegende Gebiet, ist bedenklich (Stadt Sinsheim A, 2021, S. 21). Die Landschaft Ehrstädts ist durch die Landwirtschaft geprägt, im Allgemeinen ist der Boden einer unserer höchsten Güter, zudem soll in Baden-Württemberg in Zukunft mehr ökologische Landwirtschaft betrieben werden (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 5). Der Umgang mit und die Versiegelung von Flächen muss mit Bedacht und im Einklang mit den jeweils vorherrschenden natürlichen Lebensräumen geschehen. Dies tut es im Falle des Baugebietes „Heinzengrund“ nicht.</p> <p>Durch den auf Seite 20 des Antrags der Stadt aufgeführten Flächenverzicht für das Baugebiet „Heinzengrund“ besteht für das Dorf in naher Zukunft kaum mehr eine Möglichkeit zur weiteren geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Fläche 1 wurde während des MELAP+ Projektes als Erweiterung bzw. Arrondierung vorgeschlagen. Fläche 3 wäre für die örtlichen Gewerbebetriebe von wichtiger Bedeutung. Ein Vorschlag für die Siedlungsentwicklung Ehrstädts unsererseits wäre die Fläche für das Baugebiet „Heinzengrund“ zu verkleinern (max. 8 Bauplätze) und somit das Gebiet als arrondierend anzusehen. Die Fläche würde dadurch dem städtebaulichen Vorschlag von MELAP+ entsprechen. Als zweite Flächen für weitere mögliche Bauplätze (welche auch im MELAP+ Projekt befürwortet wurde) wäre im Norden im Bereich „Stickeläcker“. Hier wurde von MELAP+ eine Erweiterung vorgeschlagen. Gemeinsam könnten ausreichend Bauplätze erschlossen werden. Abschließend muss festgehalten werden: Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sinsheim und den dazugehörigen Ortsteilen nicht öffentlich mitgeteilt! Die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ist somit nicht möglich. Sowohl das Bundesland</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 426

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Baden-Württemberg, als auch die Stadt Sinsheim rühmen sich mit Öffentlichkeitsbeteiligung (siehe Anlage 1, Stellungnahme, Punkt 12). Der Einsatz des vereinfachten Verfahrens nach § 13b BauGB ermöglicht in gewisser Weise den Ausschluss der Öffentlichkeit an für Bürgerinnen und Bürger Lebensqualität beeinflussenden, langfristigen Entscheidungen. Dies steht in völligem Widerspruch zu folgender Aussage: „Bürgerbeteiligung ist in Baden-Württemberg bei der Planung und Durchführung von Infrastrukturvorhaben unverzichtbar und selbstverständlich geworden“ (Bürgerbeteiligung, Abs. 1). Wie wir Ihnen hoffentlich in Kürze darlegen konnten, besteht keine absolute Ablehnung gegenüber einer geordneten, ressourcenschonenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die aktuelle Planung des Baugebietes „Heinzengrund“ entspricht dieser aus unserer Sicht jedoch nicht und missachtet wichtige Leitziele des Regionalplans, weshalb wir Sie inständig bitten der Zielabweichung für den Bebauungsplan „Heinzengrund“ nicht zuzustimmen!</p> <p>Quellenverzeichnis Regierungspräsidium Karlsruhe. Zielabweichungsverfahren zum Bebauungsplan Heinzengrund. https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_2/Referat_21/_DocumentLibraries/heinzengrund/av_heinzengrund_antrag.pdf, Zugriff am 05.06.2021 Bürgerbeteiligung: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/buergerbeteiligung-hat-sich-in-baden-wuerttemberg-etabliert/Zugriff am 06.06.2021 Bericht aus der Sitzung des Ortschaftsrates Ehrstädt vom 25.03.2021: file:///C:/Users/schneider/Downloads/Sitzungsbericht_Ehrstaedt.pdf, Zugriff am 09.06.2021 Bernhard Öchsner (18.11.2020): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt Aufstellungsbeschluss und Offenlage (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB). (Stellungnahme NABU Ortsgruppe Sinsheim) Stadt Sinsheim, A (17.03.2021): Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung nach § 24 LplG für die Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzengrund“ im Ortsteil Ehrstädt: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Karlsruhe/Abteilung_2/Referat_21/_DocumentLibraries/heinzengrund/av_heinzengrund_antrag.pdf Stadt Sinsheim, B (20.04.2021): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB)</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 426

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGBntr, Anlage_1_Abwaegungsvorschlag_Traeger_oeffentlicher_Belange-3 https://gr.sinsheim.cloud/bi/to0050.asp?__ktonr=16191 Anlage_1_Abwaegungsvorschlag_Traeger_oeffentlicher_Belange-3 Stadt Sinsheim, C (29.09.2020): Bebauungsplan „Heinzengrund“ in Sinsheim-Ehrstädt (im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB); hier: Beschluss über die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs sowie der Beschluss über die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB https://gr.sinsheim.cloud/bi/to0050.asp?__ktonr=15583, Anlage 7 Regionalplan Leitziele https://www.m-r-n.com/projekte/einheitlicher-regionalplan/erp-plansaetzeundbegruendung.pdf</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 254

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3102	Raumnutzungskarte	<p>ich bin Bürgerin von Hohensachsen und sehr besorgt über die Pläne 3 große zusätzliche Baugebiete in Hohensachsen im Regionalplan auszuweisen. Damit meine ich die Gebiete "Hohensachsen West III", "Hohensachsen Quentel" und "Hinter den Zäunen".</p> <p>Die ständige Erweiterung der Siedlungsfläche führt zur Zerstörung der charakteristischen Kulturlandschaft, die für das Wohl von Mensch und Tier so wertvoll ist.</p> <p>Die Landesregierung hat sich aufgrund von Klimakrise und Bodenschutz zur Begrenzung des Flächenwachstums durch weitere Bebauung ausgesprochen.</p> <p>Die Zubetonierung wertvoller Böden verschärft den Wassermangel sowie den Frischluftaustausch und geht so unwiederbringlich für die Erholung und den Schutz der typischen Tiere dieser Landschaft verloren.</p> <p>Die Erwirtschaftung regionaler Produkte ist nicht mehr möglich.</p> <p>Daher widerspreche ich den geplanten Erweiterungsplänen zur Bebauung!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 225

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2857	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Im Entwurf für die Änderung des Einheitlichen Regionalplans ist das Gewerbegebiet Hirschberg/Heddesheim zum „Vorranggebiet für Gewerbe“ erklärt worden, mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von insgesamt 59 Hektar; der größere Teil davon entfällt auf Hirschberg. Ich beantrage, dass die Flächen für Hirschberg aus dem Regionalplan entfernt werden.</p> <p>Die Begründung:</p> <p>1.) Am 8. Juni 2021 wurde die Änderung des Einheitlichen Regionalplans hinsichtlich der neuen Vorranggebiete für Gewerbe auf Hirschberger Gemarkung vom "Ausschuss für Technik und Umwelt" als beschließendem Ausschuss des Hirschberger Gemeinderats mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.</p> <p>2.) Der zum großen Teil durch den CO²-Ausstoß bedingte Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm entgegenzuwirken ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Klimaschutz sowie auch Umwelt-, Natur- und Artenschutz erstreckt sich auch auf den schonenden Umgang mit unserer Landschaft und den Flächen. Versiegelter Boden erfüllt seine Aufgaben nicht mehr. Weder für den Menschen im Sinne von Landschaft und Erholung und regionaler landwirtschaftlicher Versorgung, noch für Klima, Wasser und Artenreichtum.</p> <p>3.) Vor Kurzem wurde in Hirschberg in einem Bürgerentscheid mit sehr knappem Ausgang entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um 10 Hektar zu erweitern. Das wurde von nahezu allen politischen Akteuren als ausreichend befunden. Diese Aussage war Grundlage für die knappe Mehrheit beim Bürgerentscheid. Mehr ist von der Bevölkerung nicht gewünscht.</p> <p>4.) Diese massive Zunahme an Fläche widerspricht klar den Zielen der Bundesregierung, den Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr bis 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern, die sie sich im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben hat.</p> <p>5.) Ebenso widerspricht der Plan den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und Grünen in Baden-Württemberg. Dort heißt es: „Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig.“</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen wird das Gebiet RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 225

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>6.) Im Umweltbericht zum jetzt vorliegenden Einheitlichen Regionalplan wird für die beiden Erweiterungsflächen in Hirschberg die ökologische Bedeutung dieser Gebiete hervorgehoben: Es handelt sich um Böden hoher Qualität, sie liegen in einem Wasserschutzgebiet und spielen eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von Kaltluft. Dennoch ist geplant, sie für zukünftiges Gewerbe unwiederbringlich zu zerstören und obwohl un bebauter Boden eines der wichtigsten Fundamente für Klimaschutz ist.</p> <p>7.) Damit widerspricht der Regionalplan außerdem dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, das den Staat dazu verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und Lasten nicht auf zukünftige Generationen zu verschieben. Eine weitere Zerstörung von fruchtbarem Boden ist vor diesem Hintergrund nicht hinnehmbar.</p> <p>8.) Der zum großen Teil durch den CO²-Ausstoß bedingte Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um ihm entgegenzuwirken ist ein engagierter Klimaschutz unerlässlich. Klimaschutz sowie auch Umwelt-, Natur- und Artenschutz erstreckt sich auch auf den schonenden Umgang mit unserer Landschaft und den Flächen. Versiegelter Boden erfüllt seine Aufgaben nicht mehr. Weder für den Menschen im Sinne von Landschaft und Erholung und regionaler landwirtschaftlicher Versorgung, noch für Klima, Wasser und Artenreichtum.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 127

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2892	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	In Sinsheim wurden 35,5 ha Fläche als mögliches neues Gewerbegebiet ausgewiesen. Derzeit wird diese Fläche größtenteils landwirtschaftlich genutzt, auch einige Biotope befinden sich innerhalb. Das Weltall mag unendlich sein - unsere Erde ist es nicht. Dies haben viele Führungskräfte und Entscheider noch nicht begriffen. Wir können den Flächenverbrauch durch bessere Nutzung der vorhandenen Flächen deutlich reduzieren. Ein erheblicher Teil des derzeitigen Gewerbegebietes, insbesondere im Bereich Neulandstraße sind Parkplätze - wieso werden z.B. nicht mehr Parkhäuser errichtet? Weshalb wird nicht eine gemeinsame Nutzung von Parkflächen angestrebt ? (Museum, Badeparadies, Prezero-Arena, Industriebetriebe, Einkaufszentren). Eine weitere Maßnahme wäre die PKW-Größe und deren Gewicht einzuschränken: Aufgrund der immer größeren Fahrzeuge erhöht sich auch der Flächenverbrauch. Für die Mobilität benötige ich keine PKW mit über 100 PS.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenzthal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.
2893	-	Die Bevölkerungszahl wird sich in den nächsten Jahren nicht wesentlich verändern - weshalb benötigen wir dann immer mehr Fläche ? Auch hier ist - wie in vielen anderen Bereichen - ein Umdenken dringend erforderlich. Wenn wir wollen ist vieles möglich. Der Club of Rome hat uns bereits vor nahezu 50 Jahren aufgefordert unseren Weg zu ändern - noch ist es Zeit	Wird zur Kenntnis genommen Im Zusammenhang mit dem vorgebrachten Hinweis wird auf die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus der aktuellen Raumordnungsprognose des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) verwiesen worin ein Wanderungsüberschuss für die Region bis 2030 von ca. 115.000 EW erwartet wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 323

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3156	-	<p>Ein Regionalplanentwurf ist eine langfristige Angelegenheit. So auch bei dem Flächennutzungsplan in Weinheim. Es konnte also kaum das Urteil des Bundesverfassungsgericht berücksichtigt sein. Doch nun haben wir ein höchstrichterlichen Beschluss, dass wir Verantwortung für künftige Generationen übernehmen müssen. Das Gericht schreibt uns zwingend vor, mehr gegen die Treibhausemissionen vor zu gehen. D.h. in sämtlichen Handlungen und Planungen an die Auswirkung auf das Klima Rücksicht zu nehmen. Es ist bekannt, dass der Flächenverbrauch einen großen Anteil für den Schutz oder Verlust von klimawirksamen Emissionen hat.</p> <p>Ich lege also Einspruch ein, gegen den momentan vorgelegten „überalterten“ Regionalplanentwurf, da er den Vorgaben einer Verantwortung gegen den zunehmenden CO 2 Anstieg nicht gerecht wird. Wir brauchen die restlichen freien Flächen von Natur in vielerlei Hinsicht. All die Gründe sind ausgiebig von den Bürgern, die sich für die BI Breitwissen engagieren dargelegt und fachlich begründet. Es liegt nun an Ihnen, diesen Plan unter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes neu aufzulegen. Es ist sicherlich nicht einfach alle Interessen „gerecht“ zu berücksichtigen, aber die Zukunft der künftigen Generation steht auf dem Spiel und muss an 1. Stelle stehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 433

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3184	-	<p>Als sich für den Umweltschutz einsetzende Bürgerin in Dossenheim möchte ich zur Änderung des Regionalplans folgende Argumente gegen weiteren Flächenverbrauch in unserer Region vortragen:</p> <p>Der Zustand unserer Wälder und der Verlust von strukturreichen Gebieten und der damit ins Ungleichgewicht geratenen natürlichen Lebensgrundlage lässt keine weitere Versiegelung mehr zu. Extremwetter wird den Menschen weiter belasten. Mehr Versiegelung durch Bebauung verändert die klimatischen Bedingungen in den Gemeinden ungünstig.</p> <p>Die Versiegelung wertvoller Böden gefährdet unsere Versorgung mit regionalen Lebensmitteln. In einer Zeit, in der bei den Bürgerinnen und Bürgern ein Umdenken zugunsten von regionalen Produkten erwacht, muss gewährleistet sein, dass eine mehr und mehr ökologische Landwirtschaft ihren Raum bekommt. Landwirtschaftliche Flächen müssen erhalten bleiben.</p> <p>Die Diskussion von bezahlbarem Wohnraum wird in vielen Kommunen auf Kosten von Umweltschutz und wertvollen Flächen geführt. Über Jahre wurde versäumt, auf vorhandenen gemeindeeigenen Flächen bezahlbaren Wohnbau zu realisieren. Der Druck auf noch vorhandene Naherholungsgebiete, die im Regionalplan geführt werden, wird dadurch erhöht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
3185	-	<p>Der spekulative Blick auf Fläche muss sich für kommende Generationen wandeln. Naturfläche ist als Lebensgrundlage für die Gesundheit unserer Kinder extrem wichtig. Ein gesundes Umfeld kann nur mit Klimaschutzmaßnahmen geschaffen werden. Durch die vorherrschenden Bodenpreise ist eine Spekulation mit Bauland entstanden, die sich wenig für Umweltschutz und Belange der Bürgerschaft interessiert. Gemeindeeigene Flächen im Regionalplan werden vorrangig zum finanziellen Rückhalt. Dabei könnten auch auf gemeindeeigenen Flächen klimaschützende Maßnahmen umgesetzt werden - für kommende Generationen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 433

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3186	-	Das Artensterben ist seit Jahren Thema in den Medien und wissenschaftlich nachgewiesen. In unserer Region gibt es Wohnbaureserveflächen im Flächennutzungsplan, auf denen eine hohe Artenvielfalt vorhanden ist. Es wäre ökologisch logisch, gesetzlich eine schützende Hand über solche Flächen zu legen. Nach einer Versiegelung ist es teuer und dauert sehr lange, bis eine ausgewogene Artenvielfalt durch Rückbau zurückgewonnen werden kann. Deshalb muss vorhandene Naturfläche geschützt werden.	Wird zur Kenntnis genommen
3187	-	Das Wissen um die Pflege unserer natürlichen Umgebung geht verloren, wenn weiter vermittelt wird, dass Boden nur wert hat, wenn er zu teurem Bauland umgewandelt wird. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um das Wissen zum Erhalt wertvoller Grünflächen weiterzugeben. Die Bürgerinnen und Bürger wollen wieder mehr zurück in ihre natürliche Umgebung, indem sie Gärten pflegen und eigenes Obst und Gemüse anbauen. Es wäre viel wichtiger, diesen Trend, der sich mit der Corona-Pandemie noch verstärkt hat, zu unterstützen und Flächen diesbezüglich von Bebauung auszusparen. Es reicht nicht, einen Appell an die Kommunen auszusprechen, mit Heimat und Fläche maßvoll umzugehen. Das neue Naturschutzgesetz in Baden-Württemberg sieht vor, mehr Fläche zu ökologischer Landwirtschaft umzuwandeln. Ebenso soll ein Biotopverbund entstehen, der Schutz und den genetischen Austausch vieler Arten ermöglicht. Hierzu müssten die Kommunen, dem Gesetz folgend, mehr in die Verantwortung genommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
3188	-	Dem Bürger ist ein Mitspracherecht nur bedingt möglich. Ambitionen für Erhalt von Fläche werden oftmals runtergespielt. Das Interesse einer Gemeinde orientiert sich zu wenig daran, was der Vorort lebenden Bevölkerung wichtig wäre. Die Argumentation folgt v.a. pekuniären Zielen. Oftmals wird Transparenz vergeblich eingefordert.	Wird zur Kenntnis genommen
3189	-	Es ist erwiesen, dass die Erderwärmung nur durch Senkung des CO ₂ - Verbrauchs verhindert werden kann. Alle klimafreundlichen Technologien verbrauchen in ihrer Herstellung wiederum CO ₂ . Bebauung fördert die Produktion von CO ₂ erheblich. Klimafreundliches Bauen auf neuen Flächen wird angepriesen. Der Bürgerschaft wird suggeriert, dass hier CO ₂ eingespart wird. Die Versiegelung an sich ist aber höchst klimaschädlich.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 433

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3190	-	Jede Kommune sollte zwingend ein Leerstands- und Leerflächenkataster führen. Eine belebte Ortsmitte sollte höchstes Ziel sein. Neue Wohnmodelle innerorts können Generationen zusammenführen. Es ist an der Zeit, die Siedlungsfläche pro Einwohner in Deutschland wieder zu senken. Eine Gemeinde muss nicht unbedingt potentiell wachsen: Fläche ist endlich!	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 129

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2875	Plansätze und Begründung 1.4.2.7 Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung (Z)	Unter Begründung 1.4.2.7: Der ‚Regionalplanerische Zielsetzung‘ folgend soll die prognostizierte Zuwanderung zu 90% in den Siedlungsbereichen Wohnen und zu maximal 10% in Kommunen mit der Funktion ‚Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf‘ gedeckt werden. Was ist die Begründung für die regionalplanerische Zielsetzung? Wieso keine 80:20, 70:30 oder 60:40 Verteilung? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass geeignete Wohngebiete in Wachstumsgebieten häufig nicht mehr vorhanden sind.	Wird zur Kenntnis genommen Es ist regionaplanerische Zielsetzung, dass der Bedarf an zusätzlichen Wohnungen durch Zuwanderung im Wesentlichen in den Siedlungsbereichen Wohnen zu decken ist. Diesem Ansatz wird mit der Aufteilung 90:10 entsprochen. Bei einer Aufteilung von 80:20 oder einem noch größeren Anteil für die Eigenentwickler mit Zusatzbedarf würde diesen im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung der MRN ein größerer Anteil an der Zuwanderung zugewiesen als den Siedlungsbereichen Wohnen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 130

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2876	Plansätze und Begründung Begründung zu 1.4.2.1 Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs (Z)	Bei der Zuweisung der Wohnfunktionen werden im Plandokument die folgenden Kriterien angegeben: zentralörtliche Funktion, Lage an Entwicklungsachsen, Anbindung an den regionalbedeutsamen, vorrangig schienengebundenen ÖPNV, strukturräumliche Lage, Freiraumkonflikte Aber, wie diese Kriterien angewandt wurden, um zu der Einstufung zu kommen ist nicht aufgeführt. Somit ist diese Einstufung weder transparent, noch messbar noch nachprüfbar.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 131

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2877	Umweltbericht 3 Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	<p>Umweltbericht S.41 Letzter Absatz: Zusammenfassend würden im Falle der Nichtdurchführung der 1.Änderung des ERP einerseits keine neuen negativen Umweltauswirkungen in Folge der Ermöglichung von Siedlungserweiterungen entstehen. Andererseits würde die angestrebte positive Steuerungswirkung hinsichtlich zusätzlicher Flächenbedarfe entfallen und die durch die 1.Änderung des ERP ermöglichten Vorhaben könnten im Kontext der Gesamtregion mitsamt ihren negativen Umweltauswirkungen nicht gebündelt und an geeigneten Standorten konzentriert werden.</p> <p>Dieser Satz ist mir absolut unklar. Kann man diesen Satz auch so formulieren, dass er für ‚Nicht-Planer‘ verständlich ist?</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Mit dem letzten Absatz des Kapitels 3.10 wird zusammenfassend zum Ausdruck gebracht, dass es in Folge der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zwar einerseits zu voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen kommt. Andererseits werden durch Anwendung der neuen Planinhalte, wie bspw. der einheitlichen quantitativen Wohnbauflächenbedarfsermittlung aber auch negative Umweltauswirkungen vermieden bzw. begrenzt, was bei Anwendung der derzeit bestehenden Plansätze so nicht der Fall wäre. Der letzte Satz des letzten Absatz wird zur Klarstellung um folgende Formulierung ergänzt: "... und damit nicht verringert bzw. begrenzt werden."</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 132

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2878	Plansätze und Begründung Anhang Nr. 1.1 Gemeinden beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“	<p>Die Gemeinde Fahrenbach wurde in die Kategorie „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung Wohnen“ eingestuft. Das ist absolut unverständlich und sachlich nicht gerechtfertigt. Aufgrund der zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale ist die Gemeinde Fahrenbach genau auf demselben Level wie die Nachbargemeinden Limbach oder Waldbrunn. Auch alle anderen im Dokument angeführten Kriterien sind absolut vergleichbar. Somit ist es zwingend geboten, die Gemeinde Fahrenbach auch in die Kategorie Kommunen mit ‚Siedlungsbereich Wohnen‘ (wie Limbach und Waldbrunn) einzustufen. Diese Fehleinschätzung ist evident. Denn die Fakten vor Ort sind in dieser Hinsicht eindeutig.</p> <p>Die Akzeptanz von planungsrechtlichen oder politischen Entscheidungen hängt davon ab, wie transparent, verständlich, nachprüfbar und schlüssig die Entscheidungsfindung ist. Und gerade dies vermisste ich hier in dem Plandokument. Mit dem Argument ‚Nachhaltigkeit‘, ‚ausgewogene Raumentwicklung‘ oder ‚strukturräumliche Lage‘ kann ich jede Entscheidung begründen – aber ich kann mit diesen Argumenten auch genau das Gegenteil begründen. Für mich basiert die Einstufung auf keiner schlüssigen sachlichen Begründung, sondern dies ist eine rein willkürliche Entscheidung, die man versucht mit vorgeschobenen "Argumenten" wie z.B. "Nachhaltigkeit" oder "strukturräumliche Lage" zu kaschieren.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Eine Einordnung als Siedlungsbereich Wohnen ist nur für Orte mit zentralörtlichen Funktionszuweisung vorgesehen. Da Fahrenbach kein zentraler Ort ist, ist eine entsprechende Aufstufung nicht möglich. Eine Änderung des Zentrale-Orte-Konzeptes ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 133

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2879	Plansätze und Begründung 1.4.1.2 Entwicklung von Wohnbauflächen (G)	<p>Das ist allerdings nur zum Teil richtig. Denn besser ist es natürlich, wenn die Infrastruktur bereits vor Ort vorhanden ist, sodass man zu Fuß oder Fahrrad bequem die Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Verwaltung etc. erreichen kann, d.h. dass man überhaupt keine ÖPNV braucht.</p> <p>Und eine reine Konzentration auf die Vorgabe 'Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV' ist bei der Planung äußerst kritisch. Denn dann gestehe ich allen Gemeinden, die nicht am regionalbedeutsamen ÖPNV liegen, keine oder nur sehr eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten zu.</p> <p>Diese Gemeinden ohne entsprechenden Anschluss haben eh schon einen Standortnachteil und durch die im Regionalplan angestrebte Siedlungsentwicklung werden sie noch weiter zurückgeworfen.</p> <p>Somit muss man logischerweise diesen Gemeinden Perspektiven für eine sinnvolle weitere Entwicklung aufzeigen und nicht die Starken stärker und die Schwachen schwächer machen. Eine sehr eigenartige Interpretation von Strukturpolitik.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 134

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2880	-	<p>Inwieweit wurden das -durch die Corona Pandemie stark geänderte- Arbeits-, Einkaufs-, Verkehrs- und Freizeitverhalten in dieser Änderung bereits berücksichtigt? Hierzu gibt es keinen Hinweis.</p> <p>Die deutlich verbesserte Breitbandausstattung hat aber enorme Auswirkung insbesondere auf das mobile Arbeiten und ‚Home Office‘ wird auch nach Corona auf einem deutlich höheren Level stattfinden. Die Themen Digitalisierung und mobiles Arbeiten fehlen somit völlig und müssten in die Planungen eingearbeitet werden. Es stellt sich sogar die Frage, ob sich das Ausgangsszenario der Planung nicht so gravierend geändert hat, dass die Änderung des Regionalplans auf veralteten Annahmen beruht, so dass eine grundsätzliche Neubewertung nötig wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Prozess zur Aufstellung der Regionalplanänderung lag im Wesentlichen vor dem Ausbruch der Covid-Pandemie. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Raumwirksamkeit der covidbedingten Homeoffice-Aktivitäten lagen bis zur Offenlage nicht bzw. nur in geringem Umfang vor. Inwiefern sich diese neuen Formen der Arbeit verfestigen und siedlungsstrukturelle Auswirkungen haben werden, wird derzeit auch in der Wissenschaft noch diskutiert.</p>
2881	Plansätze und Begründung	<p>Ganz allgemein geht dieses Dokument von einem homogen Plangebiet aus. Dies ist aber in der Realität nicht der Fall. So kann die Steigerung der benötigten Wohnungen z.B. in Heidelberg weit überdurchschnittlich sein, während man eventuell in Osterburken keinen zusätzlichen Wohnraum benötigt (oder umgekehrt). Nach der Klassifizierung in diesem Dokument kann eine Gemeinde trotz starker Wohnungsnachfrage aus planungstechnischen Gründen keinen zusätzlichen Wohnraum schaffen, weil die gewählte Einstufung dies nicht vorhergesehen hatte. Wie sieht es mit der Flexibilität des Regionalplans aus, um auf neue Entwicklungen adäquat zu reagieren?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan sieht für alle Gemeinden, für die dies vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten möglich ist, weitere Entwicklungsspielräume vor. Eine Neubewertung der Bedarfe wird jeweils im Rahmen der Flächennutzungsplanung vorgenommen. Der Zeitpunkt hierfür wird entsprechend der Erforderlichkeit von den Kommunen festgelegt. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Flächensparens ist es Aufgabe der Gemeinden, flächensparende Siedlungskonzepte umzusetzen. Es ist ihnen unbenommen, durch Innenentwicklungsmaßnahmen, Nachnutzung brachgefallener Flächen, Leerstandsmanagement, Nachverdichtung oder die Realisierung höherer Siedlungsdichten in Neubaugebieten zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Dabei sei darauf verwiesen, dass in viele Gemeinden des ländlichen Raum bei der Neuausweisung von Wohngebieten immer noch ausschließlich das flächenintensive Ein- und Zweifamilienhaussegment bedienen und in diesen gleichzeitig geringere Dichten realisiert werden als dies im verdichteten Raum der Fall ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 581

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3544	-	<p>Mit diesem Regionalplan wird erneut dem übermäßigen Flächenverbrauch Vorschub geleistet. Die Maxime von 30ha/täglich Landverbrauch war 2020 vorgegeben , mehr als das Doppelte ist real. In seiner am 6 Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als Kernaufgabe Die Forderung ist, dass die planetarischen Grenzen respektiert werden. Damit verbunden ist die konkrete Zielsetzung den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsfläche mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten , sondern zu erhöhen. Das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Dies ist eine Strategie die auf die ganze Region Rhein-Neckar anzuwenden ist. Durch die Pandemie wurde das „Home office“ großflächig eingeführt. Dies führte zur Erkenntnis, dass weniger Büroplätze gebraucht werden. Da der Bau dieser Gebäude in Zukunft rückläufig sein wird, muß dies bei der Planung von Gewerbeflächen berücksichtigt werden. In unserem dicht besiedelten Gebiet wird der Boden durch Straßen, Wohngebiete und Gewerbegebiete stark versiegelt . Dies ist grob fahrlässig gegenüber unseren nachfolgenden Generationen. Deshalb wende ich mich ausdrücklich gegen den jetzigen Regionalplan.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Regionalplan bewegt sich im Spannungsfeld zwischen einer notwendigen Bereitstellung von Flächen für Siedlungszwecke zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem drängenden Ziel des Flächensparens. Um diesem Ziel gerecht zu werden, werden als Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Planwerk vorgenommen. Diese umfassen in der Raumnutzungskarte an zahlreichen Orten Reduzierungen der Restriktionsfreistellungen. Zudem werden Textteil Änderungen vorgenommen , die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen u.a. in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2).</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar wird Erkenntnisse aus den Pandemiebedingten Erfahrungen weiter in die laufende Planungsarbeit einbringen. Bislang liegen noch keine validen Ergebnisse vor, die aussagekräftige Prognosen liefern für den Wandel der Flächennutzung im gewerblichen Büroflächensektor in der Metropolregion Rhein-Neckar.</p>
3545	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im speziellen möchte ich mich gegen den Regionalplan im Raum Landau, gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD.04 zur Wohnraumentwicklung aussprechen und dies ausführen. 1. Trotz einer in den vergangenen Jahren nachgewiesenen vielfach höheren Bautätigkeit als in allen anderen kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz wird der Stadt Landau mehr als doppelt so viel Entwicklungsfläche zugebilligt wie dem einwohnermäßig vergleichbaren Mittelzentrum Speyer (45,6 / 21,4 ha).</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 581

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3546	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>2. Es widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans, dass ausgerechnet die größte aller Wohnraum-Entwicklungsflächen der Stadt – LD-04 – in einer streng geschützten Grünzäsur liegt. Grünzäsuren sind eher kleinräumige Bereiche zur Gliederung dicht zusammenliegender Siedlungsgebiete und dienen als Kalt- und Frischluftschneisen, aber auch als siedlungsnaher Erholungsräume und als Lebens-, Rückzug- und Austauschgebiete für Pflanzen und Tiere. Sie können ihre wichtigen Funktionen nur dann erfüllen, wenn sie dauerhaft von Besiedlung freigehalten werden, weshalb sie nur in absoluten Ausnahmefällen entwickelt werden dürfen, d. h., wenn nachweislich keine andere Fläche vorhanden ist. Diesen strengen Schutz und damit auch die nachgewiesenen wichtigen Funktionen einer solchen Freifläche ohne ausreichenden Grund aufzuheben, widerspricht den landesplanerischen Vorgaben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>
3547	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>3. Gleichzeitig liegt das Gebiet LD-04 im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald, das zur Modellregion für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Erhaltung biologischer Ressourcen gewählt wurde. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Auch diesem Ziel widerspricht eine Entwicklungsfreigabe.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf das Unesco Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 581

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3548	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>4. Das Innenraumpotential der Stadt Landau hat sich seit Planungsbeginn deutlich verändert, weil mehrere größere, vorher nicht eingeplante Flächen von 5,5 ha zusätzlich zu Verfügung stehen, die den berechneten Bedarf im Außenbereich reduzieren. Hinzugewonnen wurde das ehemalige Rundsporthallen-Areal (3,36 ha), das Hofmeistergelände (1,47 ha) und das Lang-Areal (0,67 ha). Hierdurch muss sich zwingend die geschützte Fläche im Außenbereich verringern, da der Innenentwicklung laut Gesetz stets Vorrang einzuräumen ist. Bereits zwischen 2011 und 2015 wurde laut Institut der deutschen Wirtschaft die Bautätigkeit im Bezug auf die demographische Entwicklung übererfüllt. (121%). Auch nach 2015 wurde im Raum Landau in weit höherem Umfang Wohnraum errichtet als von dem Wohnraumkonzept, das seitens der Stadt Landau in Auftrag gegeben wurde, als angemessen empfohlen wurde. Eine weiterhin überproportionale Baulandentwicklung ist daher nicht zu rechtfertigen. So weist gerade im Südwesten der Wollmesheimer Höhe, an das sich das Entwicklungsgebiet LD-04 anschließt, laut Geoportal Landau die mit Abstand höchste Altersstruktur der Stadt auf. Stand 1990 werden dort ca. 500 Häuser – nicht Wohnungen - von einer einzigen Person bewohnt, die über 80 Jahre ist. Dies ist bei einer zukunftsweisenden Wohnraumbedarfsplanung miteinzubeziehen und reduziert die Flächeninanspruchnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 281

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3140	-	<p>Derzeit werden gemäß BMU täglich 51 ha Siedlungs- und Verkehrsfläche neu ausgewiesen. Dennoch wird immer wieder erklärt, dass das Ziel Bodenschutz und die Reduzierung des Flächenverbrauchs ist. Wie soll sich bis zum Jahr 2030 der Flächenverbrauch auf unter 30 ha pro Tag verringern (BMU), wenn im Einzelnen jedoch weitere großräumige Flächen für Siedlung, Verkehr und Gewerbe hinzu kommen.</p> <p>Auf nachfolgender Ebene - hier die Bauleitplanung - sollen die Baugebiete dann an den Klimawandel und die gern genannte Nachhaltigkeit angepasst werden. Der Flächenverbrauch findet aber dennoch statt. Weitere Einfamilienhäuser mit Nebenanlagen beeinträchtigen 60 % der Flächen mit Beton/ Baumaterialien, die bei der Berücksichtigung der Umweltbelangen icht genannt werden. Bereits durch die Nutzung der Ressourcen für Beton sowie die Herstellung des Betons und weitere Baumaterialien steigt die CO2 Bilanz stark in die Höhe, da bringt auch Dachbegrünung und wasserdurchlässige Flächenbefestigung nichts. Was soll überhaupt wasserdurchlässige Flächenbefestigung, wenn keine hohe Mindestfugenweite festgesetzt wird?</p> <p>Schauen Sie sich mal die Supermarktparkplätze an, was soll bei den Fugenbreiten noch versickern?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Es ist Ziel des Verbandes, die Siedlungsentwicklung künftig noch stärker auf die Innenentwicklung zu lenken und die Bedarfe im Siedlungsbestand zu befriedigen, um das 30 ha-Ziel perspektivisch zu unterschreiten bzw. die Netto-Null zu realisieren. Um dies zu erreichen, werden im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung diverse Änderungen am Textteil des Regionalplans vorgenommen, die das Ziel des Flächensparens noch stärker in den Fokus rücken (u.a. Definition der Siedlungsdichtewerte in Z 1.4.2.8 als Mindestwerte, Definition des Wohnbauflächenbedarfs in Z 1.4.2.6 als Maximalwert sowie Ergänzungen in den Begründungen zu den Plansätzen bzw. Begründungen 1.4.1.4, 1.4.2.5, 1.4.2.6, 1.4.2.8 und 1.5.1.2). Ebenso wird auch auf die Plansätze zu Klimaanpassungsstrategien verwiesen.</p>
3141	-	<p>Darüber hinaus kommt zwar hinzu, dass ein gewisser Prozentsatz der Grundstücksfreifläche begrünt werden soll. Aber wie wir wissen: 1. kontrolliert das niemand... 2. es wird häufig nur Thuja und Kirschlorbeer gepflanzt und 3. ist der Boden dennoch durch die Vermischung, Verdichtung und durch Schadstoffeintrag bei den Bauarbeiten auf Dauer geschädigt.</p>	Nicht Regelungsgegenstand
3142	-	<p>Dann soll auf nachfolgender Ebene das schutzgut Boden kompensiert werden. Jedoch stehen nun mal keine Flächen zur Entsiegelung zur Verfügung. Daher fordere ich, dass bereits auf Regionalplanebene Flächen zur Entsiegelung gefunden werden und dargestellt werden. Es kann nicht immer auf die nachfolgende Ebene verwiesen werden.</p>	Nicht Regelungsgegenstand

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 281

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3143	-	<p>Neudings sind die Obergrenzen des § 17 BauNVO nur noch Orientierungswerte, sodass mehr Wohnraum auf kleineren Flächen geschaffen werden kann. Darauf erscheint mir der Regionalplan noch nicht ausgerichtet zu sein. Diesbezüglich nochmal das Anliegen (neben den hinzukommenden zeichnerischen Festsetzungen für Flächen für die Entsiegelung) eine Überarbeitung der Neuausweisungen! Nun ergeben sich mehr Wohneinheiten je ha, was die erforderliche Entwicklungsfläche reduziert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung nach BauNVO bezieht sich auf Baugebiete. Auf der Regionalplanungsebene sind regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung im PS 1.4.2.8 formuliert. Um flächensparend zu bauen haben die kommunalen Planungsträger auf Baugebietsebene die Möglichkeit weitere bauliche Verdichtungen vorzusehen.</p>
3145	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Des Weiteren schließe ich mich der Bürgerinitiative Landauer Bauen Zukunft an und lehne die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 Wohnraumentwicklung ab.</p> <p>Es kann nicht sein, dass in der Begründung auf Seite 9 "Begrenzung der bioklimatischen Belastungen durch Freihaltung von Kaltluftentstehungsgebieten sowie Kalt- und Frischluftbahnen" genannt wird und im Zuge der Ausweisung die dieser Funktion dienenden Grünzäsur ignoriert wird.</p> <p>Auch wird die Thematik Wasser viel zu wenig betrachtet, hierzu ein Verweis auf den schönen Titel Verschmutzt, verbaut, verdunstet - unser Wasser.</p> <p>Die Entwicklungsfläche LD-04 muss reduziert werden, auch damit nicht noch mehr landwirtschaftliche Produktionsfläche entfällt. Denn auch so müssen immer mehr Lebensmittel aus dem Ausland importiert werden, was eine negative Klimabilanz und Wasserfußabdruck bedingt.</p> <p>Landwirtschaftliche Produktionsfläche muss erhalten bleiben und um diesem Ziel gerecht zu werden, bleibt nur als einzige Lösung, dass die neu ausgewiesenen Entwicklungsflächen reduziert werden müssen. Stetig werden die Landwirtschaftsflächen für Baugebiet und Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden.</p> <p>Demnächst können die Landwirte dann auch noch die Bodenfunktionen ausgleichen, wie soll das weiter gehen..</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 285

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3122	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Hiermit möchte ich Einwand gegenüber der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Landau in der Pfalz erheben.</p> <p>Es widerspricht den Zielen des Einheitlichen Regionalplans! Die Entwicklungsfläche liegt nämlich in einer streng geschützten Grünzäsur. Solche dienen als Frischluftschneisen, siedlungsnaher Erholungsraum und als Lebensgebiete für Pflanzen und Tiere. Mit Bebauung fallen diese Funktionen an dieser Stelle weg. Solche Flächen dürfen in Ausnahmefällen verändert werden. Da nachweislich andere Flächen vorhanden sind, dürfte hier keine Ausnahme vorliegen.</p> <p>Es besteht außerdem ein immer weiter wachsendes Leerstandsproblem der Geschäfte in der Innenstadt. Es ist auszugehen, dass viele dieser Flächen auch zukünftig weder als Läden noch gastronomisch oder als Büroflächen genutzt werden können. Aus persönlichen Kontakten weiß ich, dass über den Läden in der Innenstadt die meisten Wohnungen nicht bewohnt sind. Deshalb ist und wird hier bald zusätzlicher Wohnraum zur Verfügung stehen, welchen man zuerst nutzen sollte!</p> <p>Die dezentrale Lage dieses Entwicklungsgebietes führt zwangsläufig zu einem stark erhöhten Verkehrsaufkommen. Dies widerspricht der nachhaltigen Stadtentwicklung der Stadt Landau. Die Wollmesheimer Höhe ist bereits jetzt dem hohen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen. Zu Berufsstoßzeiten staut es sich hier jetzt schon enorm!</p> <p>Bitte überdenken Sie Ihr Vorhaben bezüglich des Entwicklungsgebietes LD-04!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird, da entsprechend der einheitlichen Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in der Metropolregion Rhein-Neckar der zusätzliche Bedarf der Stadt Landau für einen Zeitraum von 15 Jahren rechnerisch nachgewiesen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 349

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3168	Raumnutzungskarte	<p>Ich möchte auf diesem Weg Einspruch gegen die Erweiterung der Siedlungsflächen um Hohensachsen erheben. Die bisher grünen Wiesen und Weinberge westlich und südlich von Hohensachsen sind bereits ziemlich reduzierte Flächen, in denen es für Anwohner und Besucher noch die Möglichkeit gibt, eine Runde im Grünen zu laufen und frische Luft zu bekommen. Gerade in den immer heißeren Sommern wurde uns die Funktion als Frischluftschneisen dieser Grünflächen offenbar, und meiner Auffassung nach wird deren Stellenwert immer wichtiger. Kinder haben die Möglichkeit, Obstbäume und Weinberge, sowie Schrebergärten mit verschiedenen Bepflanzungen kennenzulernen, und die Verbindung zwischen Landwirtschaft und saisonaler Ernte zu erleben. Auch für die noch verbliebenen Tiere ist es ein Rückzugsraum, der bewahrt werden sollte, da die Felder in der Ebene stark bewirtschaftet sind.</p> <p>In den Medien wurde in gerade in diesem Jahr vermehrt davon berichtet, dass deutschlandweit darauf geachtet werden muss, dass nicht in dem bisherigen Maße Flächen versiegelt werden und damit Bodenflächen vernichtet werden, und dies betrifft das verbliebene Stück alte Weinberge und Wiesen um Hohensachsen wie im Lehrbuch.</p> <p>Ich bitte darum, die Bürgermeinung ernst zu nehmen und wo nötig mehr Wohnraum durch Nachverdichtung und die Renovierung von ungenutztem Wohnraum zu erreichen, ein Beispiel wäre hier das leerstehende Gebäude der Post in der Lönsstraße.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 45

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2770	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	Inwieweit sind konkrete Berechnungen des tatsächlichen Wohnbedarfs erfolgt und inwieweit sind Analysen zu Nutzung von Wohnraumpotentialen konkret auf die MRN berücksichtigt bzw. in einem spezifischen Gutachten ermittelt worden? Als Anlage z.B. die Untersuchung der TU Darmstadt: https://www.tu-darmstadt.de/media/daa_responsives_design/01_die_universitaet_medien/aktuelles_6/pressemeldungen/2019_3/Tichelmann_Deutschlandstudie_2019.pdf	Wird zur Kenntnis genommen Die Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe erfolgt auf Grundlage der Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des BBSR für die MRN, die nach einem globalen Ansatz auf die Kommunen der Region umgelegt werden. Die Wohnraumpotenziale im Bestand wurde nicht separat ermittelt. Die erwähnte Studie wird zur Kenntnis genommen.
2772	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	Inwieweit sind zukünftige Potentiale, wie bis dato nicht berücksichtigte Brachflächen (bei dem letzten FNP des Nachbarschaftsverbandes Mannheim-Heidelberg sind Flächen wie in Schwetzingen unbeachtet geblieben) und Leerstände konkret pro Kommune in der MRN berücksichtigt worden? Inwieweit sind konkrete Leerstände pro Kommune berücksichtigt worden? Oder wurden diese pauschal in Betracht gezogen?	Wird zur Kenntnis genommen Die konkreten Potentiale sind im Rahmen der Wohnbauflächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung zu ermitteln und anzurechnen.
2773	Plansätze und Begründung 1.4.2.3 Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf (Z)	Inwieweit sind neue Formen der Arbeit, wie z.B. Covid-bedingte Home Office Aktivitäten respektiert worden?	Wird zur Kenntnis genommen Der Prozess zur Aufstellung der Regionalplanänderung lag im Wesentlichen vor dem Ausbruch der Covid-Pandemie. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Raumwirksamkeit der covidbedingten Homeoffice-Aktivitäten lagen bis zur Offenlage nicht bzw. nur in geringem Umfang vor. Inwiefern sich diese neuen Formen der Arbeit verfestigen und siedlungsstrukturelle Auswirkungen haben werden, wird derzeit auch in der Wissenschaft noch diskutiert.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 46

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2774	Plansätze und Begründung	<p>Inwieweit hat sich der Bedarf an Wohnflächen gem. FNP Flächennutzungsplan Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Gesamtfortschreibung konkret verändert?</p> <p>Als Anlage das Schreiben an das RPK, wo explizit darauf hingewiesen wurde, dass der FNP falsch ist und von falschen Berechnungen und Annahmen ausgeht. Eine Antwort bzw. Korrektur ist m.E. nie erfolgt. Ich gehe davon aus, dass sich dieser Fehler leider auch im Regionalplan wiederfindet?</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Flächen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zum Zeitpunkt der Planerstellung enthalten waren, wurden nachrichtlich übernommen. Wohnbauflächen, die durch den neuen, nun genehmigten Flächennutzungsplan hinzugekommen sind, werden im Zuge der Anpassung ebenfalls nachrichtlich übernommen. Für darüber hinausgehende eventuelle Bedarfe wendet der VRRN die regionsweit eine einheitliche Wohnbauflächenbedarfsberechnung an, die im Regionalplanentwurf dargelegt ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 149

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2986	-	<p>Auf welchem Wege wurde die Öffentlichkeit zur vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung informiert und vor allem wann? Da ich die Rheinpfalz nicht abonniert habe, erwarte ich trotzdem, über Regionalplanänderungen informiert zu werden. Welche Möglichkeiten werden da bereit gestellt? Den Medien war diesbezüglich nichts zu entnehmen (auch nicht in Bezug auf den neuen Flächennutzungsplan von Landau, bei dem es aus diesem Grund natürlich auch keine Einwände gab). Laut Landestransparenzgesetz entbindet das Bereitstellen von Informationen auf der Transparenz-Plattform nach § 6 [...] nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine Verbreitung der Informationen zu sorgen. Es hat für mich den Anschein, als sei eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erwünscht. Ich erbitte dazu eine Rückmeldung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Information zur Regionalplanänderung wurde auf verschiedenen Wegen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Neben der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der 15 Stadt- und Landkreise im Vorfeld der Offenlage (für Landau war dies das Amtsblatt Nr. 27/2021 vom 8.4.2021) hat der VRRN auf seiner Website und im Rhein-Neckar-Info 1.21 ausführlich über die Regionalplanänderung informiert. Die Pressemeldung des Verbandes wurde in diversen Medien aufgegriffen. In Hinblick auf soziale Medien wurden im Vorfeld zur Offenlage auf Instagram mehrere Reels (kurze Videos) des Leitenden Planers des Verbandes Region Rhein-Neckar veröffentlicht, in denen die Regionalplanänderung erklärt wurde.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 276

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3116	-	Hiermit möchte ich Widerspruch gegen den neuen Regionalplan einlegen. Meiner Meinung nach, würde die Bebauung zu einem erheblichen Verlust an Grünflächen führen, was die jetzige Wohnqualität erheblich einschränken würde. Auch die Funktion als Frischluftschneise dieser Gebiete würde verloren gehen, was ich auf die Wohnqualität der schon vorhandenen Wohngebiete zusätzlich negativ auswirken würde.	Wird zur Kenntnis genommen Die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bezieht sich auf die Plankapitel 1.4. und 1.5. - es handelt sich nicht um einen neuen Regionalplan i. S. einer Gesamtfortschreibung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 275

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3115	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die neue Regionalplanung über die Erweiterung der Siedlungsflächen um Hohensachsen ((Hohensachsen West III, zwischen Hohensachsen Tennisplatz und Großsachsen Pestalozzistrasse und Hohensachsen, Richtung Kohlbach).</p> <p>Begründung: Die unbebaute Fläche hat eine außerordentlich hohe Bedeutung für den Klima- und Naturschutz und für die Landwirtschaft sowie als siedlungsnaher Kulturlandschaft; sie dient zudem der Erholung!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 575

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3519	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG03-G	<p>Hiermit beantragen wir die Herausnahme der zusätzlichen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Heddeshem/Hirschberg auf der Hirschberger Gemarkung. Wir fordern die Erhaltung unserer Lebensgrundlage unter Bewältigung der globalen Krisen, die da sind: der Klimanotstand, der gravierende Verlust an Biodiversität und der Verlust wertvollen Bodens.</p> <p>Das Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf 30 ha/Tag zu begrenzen, wird im aktuellen Regionalplan deutlich verfehlt.</p> <p>Der Schutz des Bodens, der die Grundlage unserer Ernährung darstellt, ist ein Baustein zum Erreichen der gerade verabschiedeten Klimaziele. Seine Fähigkeiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus dem Regenwasser Schadstoffe zu filtern. Dies macht ihn unentbehrlich für die Grundwasserbildung • die Speicherung des Regenwassers und somit Vorbeugung von Überschwemmungen • die Einlagerung von CO2 • er dient als Kaltluftgebiet • Erhaltung bzw. Schutz der Biodiversität <p>Der Regionalplan widerspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021.</p> <p>Der Staat ist verpflichtet, künftige Generationen vor dem Klimawandel zu schützen und die Zerstörung fruchtbaren Bodens zu Lasten der kommenden Generationen zu verhindern.</p> <p>Gemäß der Satzung soll der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung gegeben werden. Durch die Erfassung von Leerständen bzw. brachliegenden Gewerbeflächen und Baulücken kann zusätzlicher Bedarf für Wohnbau und Gewerbe gedeckt werden. Flächenrecycling durch Sanierung und Wiederbelebung von Leerstand muss Vorrang vor Zerstörung weiterer Freiflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, der Naherholung oder dem Naturschutz dienen, haben.</p> <p>Möglichkeiten hierzu gibt es z.B. auch durch „intelligentes“ Bauen: Tiefgaragen, Aufstockung von Supermärkten, Bauen in die Höhe, usw.</p> <p>Eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen in Hirschberg hätte eine zusätzliche Verkehrsbelastung der Hirschberger Bürger zur Folge. Der Abfluß des zusätzlichen Verkehrs an der derzeitigen Zufahrt zur Autobahn wäre nicht mehr gewährleistet. Somit wäre eine weitere Erschließung über die Heddeshemer Straße erforderlich, was zu einer erhöhten Lärm- und Luftverschmutzung führen würde.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 71

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2794	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Maßnahme aus dem RNK 30 in Wiesloch ein Industrie-/Gewerbegebiet zu machen.</p> <p>Das würde die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes gefährden, da diese Flächen als Stroh-, Heulager und Koppeln für Einstellerpferde genutzt sind.</p> <p>Das Gebiet grenzt direkt an den landwirtschaftlichen Hof mit Pensionspferdebetrieb, der auch zahlreiche Biotopen beherrbergt.</p> <p>Eine Erweiterung in einem bestehender Gewerbegebiete scheint auch von der vorhandenen Infrastruktur sinnvoller.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 115

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2886	-	<p>Hiermit beteilige ich mich am öffentlichen Protest gegen den Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar 2021. Der unumkehrbaren Vernichtung von Felder, Wiesen, Grün- und Ackerflächen, sowie archäologischen Bodendenkmälern muss sofort gestoppt werden. Wir zerstören auf diese Weise unseren Lebensraum und vernichten den Lebensraum der zukünftigen Generationen.</p> <p>Immer mehr natürlicher Lebensraum geht dadurch unwiederbringlich, während die Innenstädte veröden. Es sollte stattdessen ein Augenmerk auf bereits verbaute und nicht mehr genutzte Flächen gelegt werden, sowie deren mögliche 2./3. Verwendung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>An dieser Stelle wird auch auf das Plankapitel 1.6 des rechtskräftigen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Konversionsthematik verwiesen. Auch im Rahmen des regionalen Siedlungsflächenmonitorings sollen Brach- und Konversionsflächen identifiziert und bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (vgl. auch PS 1.4.1.4 und 1.4.2.11).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 319

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3353	-	<p>Als Eigentümer des Hauses [Adresse anonymisiert] in Flomersheim, Fam. [Name anonymisiert] und Fam. [Name anonymisiert] und die Eigentümer des Hauses [Adresse anonymisiert] , Fam. [Name anonymisiert] , erhalten Sie hier unsere Stellungnahme, welche sich auf Planänderungen in Frankenthal Vorort Flomersheim, Seite 83, FT 01, FT 02, FT 03 bezieht.</p> <p>Wir wünschen uns, dass Sie von den Plänen der Bebauung dieser Gebiete Abstand nehmen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans das Gebiet FT-01 reduziert, das Gebiet FT-02 nicht weiterverfolgt und an dem Gebiet FT-03 festgehalten.</p>
3354	Raumnutzungskarte Fläche: FT-01	<p>Diese bäuerliche Stadtrandlage ist ein sehr angenehmer Ort zum Leben. Die großen privaten Gärten mit Ihrer Biodiversität, unter anderen Wildbienen, viele Vogelarten, Igel und Fledermäuse, als auch die heutigen Ackerflächen, tragen zu einem angenehmen Klima bei.</p> <p>Im Gegensatz dazu erhöhen versiegelte Siedlungsflächen die Temperatur des Lebensraums um einige Grad und würden die heißen Sommer dann schier unerträglich machen. Wir erachten es als wichtig die Gärten, Ackerflächen und die Allee im Nordosten der Raiffeisenstraße zu erhalten und keine Bebauung durchzuführen. Auch die Bebauung der westlichen Seite von der Raiffeisenstraße erachten wir als sehr problematisch. Die Luft würde sich sehr stark über der neu bebauten Fläche erwärmen. Im Sommer haben wir oft eine Westwindlage und es würde keine Belüftung des heutigen Wohngebietes mehr stattfinden können, im Gegenteil die zusätzlich aufgeheizte Luft würde sich über das gesamte Wohngebiet legen.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Vorrangiges Prüfkriterium für die wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Frankenthal ist die Flächbilanzierung auf der Grundlage der Gegenüberstellung des ermittelten Bedarfs mit den noch vorhandenen Potentialen. Danach ergibt sich für die Stadt Frankenthal unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zum 30.06.2021 sowie der Potentialflächen aus der Datenbank Raum Plus Monitor ebenfalls zum 30.06.2021 ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf von rd. 20 ha für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren. In der Raumnutzungskarte zur ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind durch Rücknahme bisheriger regionalplanerischer Ausweisungen in der Gemarkung der Stadt Frankenthal rd. 30 ha zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen berücksichtigt. Das Gebiet FT-01 ist aus regionalplanerischer Sicht für eine wohnbauliche Entwicklung in der Kernstadt Frankenthal grundsätzlich geeignet, zumal nördlich daran angrenzend im geltenden Flächennutzungsplan bereits eine geplante Wohnbaufläche dargestellt ist. Auf Grund der räumlichen Lage des Gebietes FT-01 in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung, der Konflikte mit den landwirtschaftlichen Berechnungsflächen sowie der im Sinne einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung Notwendigkeit einer verstärkten Konzentration auf die städtebauliche Innenentwicklung wird das Gebiet FT-01 im südlichen Bereich jedoch um etwa 10 ha reduziert. Entsprechend werden im Bereich der reduzierten Flächen die freiraumsichernden Restriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug) ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 319

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3355	Raumnutzungskarte Fläche: FT-02	Wir würden sogar, sofern die Ackerflächen tatsächlich anders genutzt werden sollen, zu einer Renaturierung der Gebiete raten um hier eine zusätzliche Fläche für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schaffen und somit den Erholungswert im Vorort zu steigern. Durch die zusätzlichen Siedlungsflächen würde das bereits heute hohe Verkehrsaufkommen in bestehenden engen Straßen wesentlich erhöhen und die Luftqualität erheblich beeinträchtigen, ganz abgesehen von erhöhten CO2 und Feinstaubbelastungen und verstärktem Lärmaufkommen.	Wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3356	Raumnutzungskarte Fläche: FT-03	Je dichter die Bebauung je höher der Stresspegel der Bewohner. Die Natur ist schützenswert. Es sollten Orte der Ruhe für Mensch und ein durchatmen der Natur mit heimischer Flora und Fauna gefördert werden und keine zusätzlichen Versiegelungen vorgenommen werden. Ich hoffe Sie berücksichtigen unseren Einspruch und sehen von einer Bebauung der aufgeführten Flächen ab.	Wird teilweise gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung werden in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans das Gebiet FT-01 reduziert, das Gebiet FT-02 nicht weiterverfolgt und an dem Gebiet FT-03 festgehalten.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 158

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2917	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 209

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3040	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Gegen den vorliegenden Regionalplan habe ich folgende Einwände betreffend den Raum Landau in der Pfalz : Die Rücknahme der Grünzaesur LD-04 zur Wohnraumentwicklung widerspricht allen ökologischen und klimatischen Erfordernissen, zerstört eine der wesentlichen Schneisen für die Frischluftzufuhr für den städtischen Raum. Eine weitere Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen bzw regionaltypischen Weinbergen ist zudem überflüssig, da die Stadt Landau in den vergangenen Jahren durch die Konversion umfangreiche, bereits durch die Vornutzung belastete - also nicht Naturgebiete - Flächen für die Bebauung erhalten hat.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.
3041	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Im Übrigen schließe ich mich vollumfänglich den Einwänden der "Buergerinitiative Landauer bauen Zukunft" gegen die Rücknahme der Grünzaesur LD-04 zur Wohnraumentwicklung an.	Wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 256

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3087	Raumnutzungskarte	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung / Erschließung dieser Flächen: 1. „Hohensachsen West III“	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3088	Raumnutzungskarte	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung / Erschließung dieser Flächen: 2. „Hohensachsen Quentel“	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 256

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3089	Raumnutzungskarte	hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Bebauung / Erschließung dieser Flächen: 3. „Hinter den Zäunen“	Wird zur Kenntnis genommen Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung. Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.
3090	-	Ich weise auf die Verpflichtung der Landesregierung zu Bodenschutz und Begrenzung des Flächenwachstums hin. Des Weiteren verweise ich auf die große Bedeutung dieser Flächen als Frischluftschneise geschützten Grünflächen hin.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 317

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3151	Raumnutzungskarte	<p>Ich möchte meinem Unmut über die Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Hohensachsen, die im neuen Regionalplan vorgesehen ist, Ausdruck verleihen. Die drei darin aufgeführten neuen Baugebiete führen erneut zu einer deutlichen Reduzierung und Zerstörung der Hohensachsener Natur- und Kulturlandschaft und schaden der regionalen Landwirtschaft. Damit spreche ich mich gegen weiteren Flächenverbrauch aus.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 602

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3603	Raumnutzungskarte	<p>Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>1. die Planung-grundsätzliche Bedenken- Die Regionalplanung öffnet der Zersiedelung des Kraichgaves Tür und Tor. Natürlich haben die Festlegungen der Regionalplanung Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung entgegen der Darstellung der Gemeinde und des Landratsamtes. Dies kann mit der Verweigerung von finanziellen Zuwendungen beginnen und kann mit Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde enden, sollte sich z.B. der Bürgermeister von Angelbachtal weigern, der unsinnigen Festlegung des Regionalverbandes folgen, die Gemeinde als Kategorie " Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf " einzustufen. Unsinnig deshalb, weil durch den Begriff Zusatzbedarf und der zugrunde liegenden Berechnungsmethode über die Zeitschiene ein linearer wachsender Flächenbedarf zugewiesen wird, und dies unter einer nicht wachsenden Einwohnerschaft. Will man der Gemeinde in 10 Jahren diesen Status wieder entziehen, weil sich mittlerweile die Erkenntnis "es gibt Grenzen" durchgesetzt hat.</p> <p>An diesem Beispiel wird der fehlerhafte Ansatz der vorgelegten Planung sichtbar. Es wird nicht von den Grenzen hergedacht, sondern plant und argumentiert als gäbe es diese nicht.</p> <p>Weil die Wirklichkeit tag-täglich uns die Grenzen und Endlichkeit unseres Handelns vorgibt, bedient sich die Regionalplanung eines Kunstgriffes. Sie nimmt in sogenannten kleinräumigen Bereichen Restriktionen zurück und setzt diese Flächen restriktionsfrei "weiß", als gäbe es keine Nutzungskonflikte. Die Verwaltung definiert für sich den Begriff der Entwicklung, der sich von der Ausweisung von "Neubaugebieten" ableitet.</p> <p>Es kann nicht sein, dass eine Fachbehörde Rechenformeln erstellt und sie als Richtlinie für die Siedlungsentwicklung einer Gemeinde festlegt. Die vorgestellte Bedarfsrechnung blendet jeglichen Zielkonflikt mit dem natürlichen Raum aus (Landwirtschaft, NaturLandschaftsschutz) und ignoriert somit die Einbettung z.B. der Gemeinde Angelbachtal in den Naturraum Kraichgau. Nach meiner Auffassung werden hier Grundsätze der Raumordnung des Bundes und auch die Vorgaben der EU - Natura 2000 verletzt. Die Gemeinde Angelbachtal liegt zwischen zwei großflächigen FFH-Schutzgebieten und wer den Begriff der Vernetzung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit ernst nimmt und nicht zur Floskel verkommen lassen will, muss auch den landwirtschaftlich genutzten Raum zwischen den beiden Gebieten mit in die Bewertung einbeziehen.</p> <p>Würde dem Vorschlag des Regionalverbandes gefolgt, unterbliebe z.B. jegliche</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 602

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>behördliche Maßnahme die dort sichtbare Erosion zu bremsen und die wertvollen Ackerflächen wären für die künftigen Generationen unwiederbringlich verloren. Die landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfe grenzten unmittelbar an die Bebauung.</p> <p>Nach Auffassung des Unterzeichners liegt bei der vorgelegten Planung ein schwerwiegender Verstoß gegen §2(2/5) Raumordnungsgesetz vor.</p> <p>Und wie definiert die Politik den Begriff der Entwicklung oder gar die Einwohnerschaft? Was bedeutet Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln?</p> <p>An dieser Stelle beginnt das Fundament der Demokratie zu wanken. Eine Verwaltungselite setzt ohne transparente Darlegung vorhandener Nutzungskonflikte, einen Rahmen, der ihr nicht zusteht und definiert für sich den Begriff der Entwicklung.</p> <p>Die ausgewiesenen Flächen sind nicht kleinräumig, sondern Flächen, für die unsere Vorfahren in Michelfeld und Eichtersheim nahezu 850 Jahre benötigten, diese zu bebauen; heute in etwa 25 Jahren.</p> <p>Hier wird der Naturraum Kraichgau und somit auch Deutschland Schritt für Schritt seiner landschaftlichen Schönheit beraubt. Es ist bemerkenswert und tragisch wie die Kinder der sogenannten 68-iger das Land derart zersiedeln, wie keine Generation zuvor, all dies unter einem Ministerpräsidenten als Spiegelbild jener Grünen Aufbruchstimmung.</p> <p>Noch ist es die Aufgabe der Politik den Begriff der Entwicklung zu definieren. Bis zum heutigen Tag fehlt jegliche kritische Auseinandersetzung der Parteien mit der Planung, sowohl auf Kreis- wie auf kommunaler Ebene.</p> <p>Sie sind Teil des Planungsprozesses und müssen endlich ihrem grundgesetzlichen Auftrag Artikel 21(1) nachkommen:</p> <p>Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.</p> <p>Im Jahr 2020 werden Flächen von etwa 7 Fußballfelder pro Tag verbraucht, immerhin ein Rückgang aber die Kurve steigt wieder an. Da die Waldflächen nahezu konstant blieben, geht der Flächenfraß zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Mit der sogenannten Energiewende erhöht sich der Nachfragedruck durch Ausweisung von Flächen für Sonnenkollektoren und Energiepflanzen. Deutschland macht sich zunehmend abhängig von Lebensmittelimporten, eine Entwicklung, die mit Nachhaltigkeit nichts zu tun hat.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 602

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Und wie geht es weiter, wenn die jetzt angedachten Flächen bebaut sind? Spätestens im Jahr 2050 stehen wir erneut vor der gleichen Frage. Die gesamte Problematik hängt an der Bevölkerungsentwicklung. Mit ca. 83,3 Millionen Einwohner leben in Deutschland mehr Menschen als je zuvor, mit ständig steigendem Flächenanspruch. Es gibt Grenzen der Siedlungsbelastung eines Raumes. Wir sind an der Grenze angekommen. Die Sorge Deutschland würde vergreisen und an Bevölkerung abnehmen, beachtet nicht das Drama an den Außengrenzen der EU. Als die Alt-68iger auf die Straße gingen und die Denkschrift "Grenzen des Wachstums entstand, lebten auf dem Gebiet der Bundesrepublik ca. 58 Millionen Menschen, heute sind es auf der gleichen Fläche etwa 68 Millionen bei gestiegenem Lebensstandard.</p> <p>So wird im Regionalplan festgestellt, dass in den Metropolen keine Flächen mehr für die Neuausweisung von Siedlungsflächen zur Verfügung stehen. Dies zeigen auch die Auswertedaten von Satelliten---die Rheinebene ist zugebaut--.</p> <p>2. Öffentlichkeitsbeteiligung Noch zu keiner Zeit wurde mehr über Öffentlichkeitsbeteiligung, Diskriminierung, Zusammenhalt, Gendergerechtigkeit, Volksabstimmung usw. gesprochen und noch zu keiner Zeit seit Gründung der Bundesrepublik war die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit so groß wie heute. Meint man ernsthaft, durch das Setzen eines links und Anbieten von pdfDateien bei einer derart komplexen Aufgabe - das Zusammenleben der Menschen in einer definierten Region zu gestalten-die Bevölkerung erreichen zu können. Werden nicht die Menschen diskriminiert, die keinen Rechner mit Internetanschluß haben und nicht die Tragweite der Regionalplanung abschätzen können? Die Begründung des Rhein-NeckarKreises zur ablehnenden Haltung einer Bürgerversammlung in Angelbachtal bestätigt die Einschätzung. (siehe oben)</p> <p>3. Der Regionalplan entfaltet keine direkte Außenwirkung, sondern setzt Rahmenbedingungen, an die sich Behörden bei konkreten Verfahren halten müssen. Demzufolge hat die Gemeinde kein Erfordernis für die Durchführung einer Einwohnerversammlung gesehen.</p> <p>Immerhin wurde eine indirekte Außenwirkung zugestanden. Der(die) Angelbachtaler(-in) jedoch schaltet den Rechner aus, setzt sich die Maske auf, geht im Waldmeisterbuchenwald spazieren und erfreut sich an der Landschaft des Kraichgaaes. Bleibt nur die Frage, wie lange der (die) Angelbachtaler dies noch machen kann, werden die Vorstellungen der Planer umgesetzt. Bereits im Jahr 2011 begannen die vorbereitenden Planungen. Im Rahmen der</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 602

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Öffentlichkeitsbeteiligung gab der Unterzeichner eine Stellungnahme ab. Er erhielt bis zum heutigen Tag kein Antwortschreiben.</p> <p>Das Internet kann keinen persönlichen Austausch ersetzen, Das Mittel kommt jedoch den Verwaltungseliten und auch der Politik sehr gelegen, die Öffentlichkeit wird über das Internet hergestellt. Der Anspruch einer Beteiligung in einem demokratisch organisierten Gemeinwesen ist weiter zu fassen.</p> <p>Beispiel: Die Gestaltung des Gemeindewaldes ist eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Dem zehnjährigen Bemühen des Unterzeichners ist es bis zum heutigen Tag nicht gelungen, dass die verantwortliche untere Forstbehörde vor dem anstehenden Holzeinschlag die Bevölkerung zu einer Waldbegehung einlädt und sie über die geplanten Maßnahmen informiert.</p> <p>Kein Internet kann eine solche Begehung ersetzen oder das Zusammengehörigkeitsgefühl einer Gemeinde fördern.</p> <p>Die Gemeinde Angelbachtal ist noch das Tor in den Kraichgau. Im Lichte der Gedankenspiele der Regionalplaner wird es jedoch brüchiger. Angelbachtal ist Teil der Planungsgemeinschaft Sinsheim/Zuzenhausen/Angelbachtal. Aus den vorangegangenen Ausführungen bitte ich Sie, mir folgende Frage zu beantworten: Sehen Sie die Möglichkeit, dass der Regionalverband eine Ausstellung in Angelbachtal durchführt mit dem Ziel, die Vorstellungen der Regionalplaner der Bürgerschaft darzulegen, Gedanken und Vorschläge aufzunehmen und möglicherweise berücksichtigt?</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 354

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3171	Raumnutzungskarte	<p>Mit diesem Schreiben legen wir Einspruch ein gegen die Erweiterung der Siedlungsflächen rund um Hohensachsen.</p> <p>Als Begründung sehen wir vor allen den notwendigen Behalt der Landschaft, vor allen in Hinblick auf Klima- und Naturschutz. Wir verweisen hierbei ausdrücklich darauf hin, dass es bei den vorgesehene Flächen teilweise als Frischluftschneise geschützten Grünflächen handelt.</p> <p>Neben Klima- und Naturschutz sehen wir auch das zunehmende Verkehr das die weitere Besiedlung zur Folge haben wird, als klares nein gegen die Erweiterung der Siedlungsflächen. Die Verkehrssituation an der Kreuzung Grossachsen ist jetzt schon ein bekanntes Nadelröhr. Die vorgesehene Erweiterung wird die Verkehrsbelastung enorm erhöhen und die Lebensqualität von allen beteiligten erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 561

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3488	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	<p>In den vorliegenden Fällen ist es unverantwortlich, in Brühl, eine der dichtbesiedelsten Gemeinden in BW, weitere Bebauungen zu ermöglichen. Jetzt auch noch auf Schwetzingen Gemarkung. Der Grünzug für die wichtige Frischluftzufuhr, vor allem für die geforderte Restriktionsfreiheit in Planteil RNK 28, ist außerordentlich wichtig und muss erhalten bleiben. Die Landwirtschaftsflächen und einige Kleingärten dürfen auf keinen Fall weiterer Versiegelung weichen und damit den Klimawandel vorantreiben. Artenschutz ist in Brühl zudem schon immer ein Fremdwort und bliebe unberücksichtigt.</p> <p>In den vergangenen Jahren nach 2000 wurden in Brühl bereits extrem viele Freiflächen zugebaut. Baugebiet Grenzhöfer Weg Äcker, Baugebiete Traumannswald 1 und 2, Baugebiet Bäumelweg Nord, Baugebiet Schütte Lanz, Baugebiet Fasanerie, Innenverdichtung Hauptstraße, damit Wegfall der Grünen Lunge in Brühl. Baufelderweiterung wurden in zweiter Reihe der Görngasse festgeschrieben, für sehr viele Gartengrundstücke wurde eine Bebauung zugelassen (Beispiel „Im Rheinfeld“). Weitere Baugebietserweiterung am Luftschiffing gegen die K4143neu. Tennisplatzanlagen wurden in anerkanntes FFH-Gebiet im Brühler Norden gebaut. Auf der Kollerinsel wurde ein Campinggelände, u.a. mit 40 feststehenden Holzhäusern plus Versorgungsgebäuden mit kompletter Infrastruktur erstellt, die ganzjähriges Wohnen ermöglicht. Für das Baugebiet Schütte-Lanz wurden über 5 Hektar Wald gerodet, 100 Jahre alte Eichen mit Stammumfängen von bis zu 4,50 m (ist alles dokumentiert).</p> <p>Weitere Versiegelungen finden derzeit statt durch Verlagerung von Sportanlagen an den südl. Ortsrand mit teilw. Kunstrasenflächen. Auf der bisherigen Sportanlage ist eine Wohnbebauungen geplant mit extremer Verdichtung für weitere min. 700 Bewohner!</p> <p>Planungen über weitere 3 Hektar Luxus-Wohnbebauung im Brühler Norden sind bereits seit 2015 vorhanden, auf dem Privatgelände von Steffi Graf, auf dem sich auch ein kartierter Klimaschutzwald befindet. Die Erweiterung der Wohnbebauung in Richtung Friedhof Brühl steht ebenfalls auf der Agenda des Bürgermeisters.</p> <p>Für alle Baugebiete wurden zuvor bisher meist vorweg Bäume und naturbelassene Flächen beseitigt, damit zur Umweltprüfung und Ausgleichsflächenberechnung wenig erfassbare Ausgleichsmaßnahmen übrig blieben. Artenschutzrichtlinien wurden und werden nicht berücksichtigt. Ausgleichsmaßnahmen sind – wenn überhaupt – zu den vorgenannten Gebieten</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 561

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>nur unzureichend in Angriff genommen worden. Beispielsweise wurde zum Baugebiet Tramannswald 1+2 keine Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen, obwohl sich hier zum großen Teil ein Robinienwald befand. Nachweislich wurden die gleichen Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Baugebiete und Straßenprojekte (Bsp. Kreisstraße K4143neu) von der Gemeindeverwaltung (mehrfach) verwendet.</p> <p>Vorgeschriebene CEF-Maßnahmen wurden nicht oder nicht nachhaltig eingehalten.</p> <p>Bei allen Baugebieten und -Maßnahmen wurde die durch die Gemeinde mögliche Ausgleichsflächenreduzierung von 25% ausgenutzt. Die von der LBO geforderte Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken findet nur in wenigen Ansätzen statt. Übergeordnete Behörden greifen in diese Zustände nicht ein. Es ist absolut nicht zu erwarten, dass hier zu einer neuen Bebauungsmöglichkeit ein Umdenken stattfindet.</p> <p>Nach dem Gemeinderatsbeschluss am 21.6.2021 zum Thema werden sich lt. Aussage der Gemeindeverwaltung nach der mehrheitlichen Zustimmung im Brühler Gemeinderat folglich Schwetzingen und die Träger öffentlicher Belange äußern und es werde zu einer Offenlage mit einem Behandlungsvorschlag der Planer kommen. Alles schon sehr konkret, Fraktionssprecher gehen von einer Erschließung ab 2030 aus. Folglich führen Begründungen der Gemeindeverwaltung, nachfolgende Generationen sollten noch Planungsmöglichkeiten haben, zum ad absurdum.</p> <p>Die beabsichtigte Restriktionsfreiheit für die vorgenannten Gebiete ist in keinem Falle nachvollziehbar, mit einer Ausnahme: die jetzigen Besitzer erwarten die finanzielle Aufwertung ihrer Grundstücke. In der Gemeinderatssitzung vom 21.6.2021 Top9 zum Thema wurde von den Besuchern nachgefragt, ob der Bürgermeister aktiv die Befangenheit der Entscheider geprüft hat. Antwort: nein, das müsse er nicht, da es sich um den Regionalplan handelt, schloss aber Besitzverhältnisse im vorgenannten Sinne nicht aus. Es waren nach bisheriger Erfahrung bei allen Baugebieten immer Befangenheiten vorhanden, die aber nicht berücksichtigt wurden. So auch zur geplanten Erweiterung der Wohnbebauung in Richtung Friedhof Brühl, die der Bürgermeister vorantreibt, da seine Eltern dort 2562 qm Ackerland besitzen.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 203

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2976	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Die Flurgemarkungsveränderung Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30) zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie- und Gewerbenutzung betreffend, nehme ich folgendermaßen Stellung: diese Entscheidung würde eine sehr einschneidende Maßnahme für den Reiterhof der Familie [Name anonymisiert] bedeuten, die auf diesem Terrain einen großen Reiterhof mit über 100 Pferden betreibt und mit ihrem Reitangebot für Jugendliche einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leistet. Darüber hinaus grenzt die Fläche an ein Naturschutzgebiet mit selten gewordenen Vögeln, wie z.B. Störche, Wanderfalken und Nachtigallen, deren Brutbereiche empfindlich gestört würden, wenn nicht gar zerstört.</p> <p>Den Bewohnern von Wiesloch würde ein wertvolles Naherholungsgebiet genommen werden, zumal schon in der Nähe die Autobahn A6 eine beträchtliche Lärmbelästigung darstellt.</p> <p>Es wäre daher äußerst wünschenswert dieses Gebiet nicht als Gewerbegebiet auszuweisen, um die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Bitte bedenken Sie bei Ihren Planungen diese Gesichtspunkte und entscheiden sich für den Naturschutz auf dieser so nah am Ort gelegenen Fläche.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 318

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3152	Raumnutzungskarte	Hiermit lege ich Einspruch gegen die Bebauungspläne in Hohensachsen (Hohensachsen West III, Hohensachsen Quentel, Hinter den Zäunen) ein, da ich möchte, dass die wenigen Grünflächen in Hohensachsen erhalten bleiben.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 200

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2971	-	Ich wünsche mir sehr, dass die Landesregierung und die örtlichen Behörden sich endlich ihrer großen Verantwortung für die Zukunft dieser Region sowie dieses Landes bewusst werden und den zurzeit erfolgenden Flächenverbrauch stark eindämmen, um nicht katastrophale ökologische Fakten zu schaffen, die nur sehr schwer wieder umzukehren sind!	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 342

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2873	-	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen den Regionalplanentwurf Rhein-Neckar ein. Der Regionalplanentwurf sieht die Versiegelung großer Landwirtschaftsflächen vor. Er berücksichtigt dabei nicht, dass diese Landwirtschaftsflächen zwingend für die regional Versorgung der Bevölkerung mit Obst und Gemüse erforderlich sind. Durch eine weitere Versiegelung der Anbauflächen wird der Selbstversorgungsgrad, der sowieso schon sehr gering ist (Obst 22 %, Gemüse 36%) noch weiter verringert und macht weitere Importe aus dem Ausland nötig. Dies ist nicht geeignet, Klimafreundlichkeit überhaupt erst herzustellen. Die Verpflichtung, Auswirkungen auf die Klimaentwicklung bei der Erstellung von zukunftsweisenden Planungen zu untersuchen und berücksichtigen, ist von dieser Regionalplanung nicht erfüllt und entspricht somit nicht den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu allen Änderungsflächen im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 263

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3097	Raumnutzungskarte	<p>Hiermit erkläre ich meinen Einspruch gegen die drei geplanten, neuen Baugebiete Hohensachsen West III, Hohensachsen Quentel und Hohensachsen Hinter den Zäunen.</p> <p>Begründung: 1. Dieses naturnahe, landwirtschaftlich sinnvoll genutzte Gebiet dient meiner und meiner Familie zur Naherholung. Ich selbst wohne im Baugebiet West II und bin damit unmittelbar betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3098	Raumnutzungskarte	<p>2. Bei der seitens der Stadt Weinheim vor einigen Jahren zweckentfremdeten Erweiterung des Neubaugebiets West II auf den westlichen Bereich „Am Steinbrunnen“ von Supermarkt-Nahversorger auf ein Wohngebiet wurde die mit schriftlich von OB Bernhard zugesicherte Ausgleichsfläche nicht geschaffen. Außer ein Paar inzwischen verrottete Reisigbündel fanden vorher beobachtete und geschützte Tiere keinen neuen Lebensraum. Außerdem wurden der zur Bebauung freigegebene Hang stark mit extrem großen Eisenträgern, Beton und Stützmauern bearbeitet, so dass uns selbst große Risse in der eigenen Wohnbausubstanz entstanden sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 263

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3099	Raumnutzungskarte	<p>3. Im Rahmen der gesetzlich notwendigen CO2-Reduzierung bis hin zur Klimaneutralität in 20 Jahren ist ein Neubaugebiet und der damit zusammenhängende Flächenfraß in diesen großen Dimensionen nicht zu vertreten. Wurde der naturnahe Wegfall der CO2-Bindung gemessen? Welche Maßnahmen wurden verbindlich vereinbart, wie z.B. Wiederaufforstung, um mindestens adäquaten Ersatz zu schaffen? Außerdem sei hiermit daran erinnert, dass diese über 100.000qm große Fläche für den Fall einer Bebauung darüber hinaus nicht mehr für zusätzliche CO2-reduzierende, städtisch notwendige Maßnahmen auf dem Weg zur gesetzlich vorgeschriebenen Klimaneutralität zur Verfügung steht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>
3100	Raumnutzungskarte	<p>4. Dieser Landfraß würde de facto die Gemeinden Hohensachsen und Großsachsen ohne naturnahe und klimagerechte Unterbrechung zusammenwachsen lassen. Ein Luftaustausch mit dem angrenzenden Odenwald wird somit weiter erschwert und die Erwärmung der Erde wird weiter Vorschub geleistet. Die Folge: Bürger werden gezwungen, zusätzliche Klimageräte in ihren Häusern und Wohnungen zu installieren, die wiederum die Klimabilanz weiter verschlechtert (siehe 4.).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 263

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3101	Raumnutzungskarte	<p>5. Klamme Kassen der Gemeinde kann kein Grund sein, dass Natur-, Menschen- und Naherholungsrechte grundlos zurückstehen müssen. Zunächst sollte sich die Gemeinde auf die angemessene Entwicklung der bereits beschlossenen Neubaugebiete konzentrieren bzw. weiter verdichten. Gerne stehe ich Ihnen für einen Dialog zur Verfügung. Ich beteilige mich hier als aktiver Bürger gerne, um mit Ihnen sinnvolle Alternativen zu entwickeln.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 56

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2778	Umweltbericht	<p>Hiermit möchten meine Familie und ich Einspruch gegen eine weitere Versiegelung von Flächen in der Gemarkung Hirschberg stellen.</p> <p>Die bereits im Bürgerentscheid umgesetzte Erweiterung wird, aus unserer Sicht, weder kommerziellen Erfolg noch sonst einen Nutzen haben, schadet jedoch der Umwelt.</p> <p>Daher möchte wir uns gegen eine zusätzliche Erweiterung aussprechen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen werden die Gebiete RNK-VRG02-G und RNK-VRG03-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Sinne des Gegenstromprinzips an den seit Juli 2020 rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim angepasst. Zusätzliche Flächenausweisungen werden im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar in diesem Bereich nicht mehr weiterverfolgt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 97

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2867	-	<p>Hiermit beteilige ich mich am öffentlichen Protest gegen den Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar 2021. Ich fordere Sie auf, mit der Zerstörung wertvoller Felder, Wiesen, Grün- und Ackerflächen sofort aufzuhören.</p> <p>Diese bilden unser aller Lebensgrundlage, vor allem auch die der zukünftigen Generationen. Wir benötigen ein intaktes System aller zur Verfügung stehenden Komponenten, um die durch uns verursachte Klimakrise sowie den Biodiversitätsverlust überhaupt noch in den Griff zu bekommen. Daran müssen wir alle arbeiten, jeder von uns. Nicht zuletzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts fordert dies ein. Also handeln Sie danach und ignorieren Sie die Zusammenhänge nicht!</p> <p>Dem weiteren Flächenverbrauch im vorliegenden Regionalplanentwurf widerspreche ich aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verlust landwirtschaftlicher, systemrelevanter Flächen Verlust von Erholungsgebieten Verlust von Naturflächen und Biodiversität Verlust von Kaltluftentstehungsflächen Verschlechterung des lokalen Klimas Zunahme von Verkehr und Lärm <p>Bitte berücksichtigen Sie diese Einwendungen und stoppen Sie die Zerstörung von Feldern, Wiesen, Grün- und Ackerland und erhalten damit die Lebensgrundlage von uns allen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Neben der vorliegenden 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur regionalen Siedlungsstruktur sind die Planinhalte des gesamten Einheitlichen Regionalplans zu sehen. Die angesprochenen Punkte sind auch in anderen Plankapiteln verankert, z. B. die Flächen- und Funktionssicherung in den Plansätzen zur Regionalen Freiraumstruktur oder zur Regionalen Verkehrsinfrastruktur. Die Regionalplanung ist den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes verpflichtet und muss die konkurrierenden Flächenansprüche in einer gesamtregionalen Abwägung bewältigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 587

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3566	Umweltbericht Fläche: RNK-VRG10-G	<p>Stellungnahme zum Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion RNK 2021 insbesondere zur Fläche RNK – VRG10-G in Sinsheim</p> <p>Wie ich erfahren habe – wurde diese als Gewerbegebiet 172 geplante Fläche von 35 Hektar lediglich mit dem Standortfaktor „Nähe Autobahn“ ausgesucht. Da die Planer anscheinend keine Vorstellung von der ausgewiesenen Landschaft haben, möchte ich Ihnen diese visualisieren</p> <p>Auf den aktuellen Fotos können Sie erkennen, dass es sich dabei nicht um eine Brache ohne Nutzung handelt – wie man auf Grund der weißen Fläche auf der Karte meinen könnte. Begrenzt wird die Fläche in Richtung Wohnbesiedlung durch die Autobahn, die Straße nach Weiler, den „Großen Wald“ – ein FFH-Gebiet - und die Bundesstraße Richtung Dühren.</p> <p>Dazwischen liegt eine unzerschnittene, landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Äckern, Streuobstwiesen, Blühflächen, Bienenständen und eingestreute Biotope, Feldhecken mit Baum- und Buschbeständen – einige an Grabenläufen mit typischen Pflanzen und Nutzung durch Tiere.</p> <p>Diese Fläche schließt sich als Landschaftsschutzgebiet an das FFH-Gebiet des Waldes an.</p> <p>Hier findet man auch noch die geologisch und siedlungsgeschichtlich interessanten Hohlwege - naturbelassen ohne betonierte Straßen, so kann sich die Vertiefung weiterfortsetzen.</p> <p>Für den Stadtteil Sinsheim Süd mit zum Teil sehr dichter Wohnbebauung ist dieses landschaftlich so reizvolle Gebiet ein fußläufig gut zu erreichendes Naherholungsgebiet.</p> <p>Es gibt kurze oder auch längere Rundwege bis durch den Wald mit Trimm-dich-Pfad, Spielplatz oder zum Wald-baden. Die Strecken werden von allen Generationen zu Fuß, mit Kinderwagen oder Fahrrädern in allen Jahreszeiten – im Winter mit Schlitten - gerne genutzt</p> <p>Diese Freizeitbeschäftigung ist kostenlos und CO2 frei und durch eine Unterführung oder eine Brücke über die Autobahn zu erreichen</p> <p>Wie Sie selbst im Umweltbericht schreiben ist „in Folge der geplanten Gebietsänderung aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Landschaft mit voraussichtlich erheblichen Betroffenheiten zu rechnen“. Und an anderer Stelle: „Das Gebiet liegt in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ und „hat sehr hohe klimaökologische Bedeutung“.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Der geplante Änderungsbereich des Vorranggebiets für Gewerbe und Dienstleistung RNK-VRG10-G wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auf ein Gebiet zwischen Schwarzwaldstraße und dem nächstgelegenen nord-südlich verlaufenden Feldweg reduziert. Durch diese Reduzierung bleiben alle schützenswerten Flächen des landesweiten Biotopverbunds außerhalb des geplanten Vorranggebiets erhalten. Gleiches gilt auch für die überwiegende Zahl der geschützten Biotope sowie Gehölzstrukturen. Insgesamt lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dadurch so weit verringern, dass mit der Weiterverfolgung des Änderungsbereichs des gewerblichen Vorranggebietes aus regionalplanerischer Sicht vsl. keine unlösbaren Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene verbunden sind.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 587

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Eine ganz besondere Bedeutung für die Zukunft und den Klimaschutz hat der Erhalt der Fläche, denn unversiegelte Flächen und damit auch Böden sind eine endliche nicht regenerierbare Ressource. Sie bietet die (regionale) Ernährungsgrundlage für uns Menschen und für alles tierische Leben und ist für den Klimaschutz unerlässlich. Die Pflanzen entziehen der Atmosphäre CO₂ und binden es. Je nach Nutzung, Bodenart und Humushöhe wird in zunehmenden Mengen Kohlenstoff in der Erde gebunden – stellt damit unseren größten Kohlenstoffspeicher der Erde dar. Über den Boden wird auch unser Grundwasser angereichert und die Kanalisation entlastet und damit Hochwasser vorgebeugt (siehe jüngste Vorfälle in zwei Stadtteilen im Juni zwei Mal in Dühren, einmal in Rohrbach). Für die Ernährungssicherung sind vor allem die wertvollen Lössböden des Kraichgaus unverzichtbar.</p> <p>Für die Zukunft wird es immer wichtiger Ökologie mit konventioneller Landwirtschaft zu verbinden und dafür wird mehr Fläche benötigt. Während über mit Beton und Asphalt versiegelte Flächen Hitzeinseln entstehen, wird durch bewachsene Flächen und vor allem durch Bäume und Hecken kühle Luft erzeugt</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 587

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3567	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	<p>Alle Raumordnungsgesetze haben das Leitbild ‚die Daseinsvorsorge, den Klimawandel und die Energiewende zu unterstützen‘. Durch den jüngsten Entscheid des Verfassungsgerichts müsste mehr gegen die Klimaerwärmung und für den Erhalt von Ressourcen getan werden. Stattdessen sollen laut Planung im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion mehr als 800 ha neu versiegelt werden, davon allein 35 ha (50 ha unterbaute Flächenreserve, Anhang /7.1 Tabelle) in der Kernstadt Sinsheim in einem bisher unerschlossenen und unzerteilten Gebiet, ohne städtebauliche Anbindung an bestehenden Siedlungskörper.</p> <p>Es grenzt an ein Vorranggebiet für Landwirtschaft, ist Vorranggebiet für Natur- und Landschaftspflege und ist Teil des regionalen Grünzugs. Dazwischen sind mehrere geschützte, zu erhaltende Biotope mit mehr als 13 ha – wie auch im Naturschutzbericht erwähnt. Diese Biotope können nicht ohne ihr natürliches Umfeld als solche bestehen. Sie sollten stattdessen durch einen erweiterten Biotopverbund für die Ökologie aufgewertet werden.</p> <p>Bei der Erschließung des großen Gewerbegebiet Sinsheim-Süd - bereits vor dem letzten Regionalplan 2014 - wurde durch teure Erdarbeiten der „Hummelberg“ in eine ebene Fläche überführt.</p> <p>Die Erschließungskosten und der Flächenpreis waren zu hoch, deshalb fand sich nur ein einziger Industrie-, ein Gewerbebetrieb und ein Dienstleister, die hier siedelten, zu Preisen weit unterhalb der Erschließungskosten. Inzwischen wurden der größte Teil der Fläche in Freizeitgelände umgewidmet für Stadion, Bäderparadies, Klimaarena mit zum Teil großen zugekauften Flächen für mögliche Erweiterungen, die seit Jahren brachliegen. Es gibt auch Flächen, die einfach nicht verkauft bzw. genutzt werden und riesige Parkplätze. (siehe Foto im Hintergrund, im Vordergrund Land, das zum neu geplanten Gewerbegebiet gehört.)</p> <p>Auch für das neu geplante Gewerbegebiet müsste, wegen der hier typischen Topografie, viel Erde bewegt werden, um das Gebiet zu erschließen. Dadurch werden die Grundstückspreise teuer und für Firmen unattraktiv. Die Standortgunst Autobahnnähe bezieht sich nur auf zwei Verkehrsrichtungen, die anderen werden nicht berücksichtigt z. B. ins nähere Umland wie in die Ortsteile, aber auch überörtlich.</p> <p>Bedingt durch die aus vielen Gründen besondere Lage sollte die Fläche für Landschaftliche Nutzung und Natur erhalten bleiben.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 177

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2989	Raumnutzungskarte	<p>Erstmal die Gebietsbeschreibung: Mannheim Käfertal, in der Nähe des Friedhofs, Gewann Rhabarberplantage (Anfang Alter Postweg).</p> <p>In der Historie waren unter Kurfürst Carl Theodor hinter dem Jagdschloß Käfertal (heutig befindet sich dort die Käfertalschule) schon immer Pferdekoppeln. Das Gebiet wurde am 11. Mai 1769 an einen gewissen Lemaitre verkauft, der Rhabarber anpflanzte.</p> <p>Heutzutage befinden sich u.a. der Reitverein Käfertal dort. Dieses Gebiet eignet sich ideal als naturnahe Pferdehaltung und sollte auch für zukünftige Generationen so erhalten bleiben. Durch die Pferdehaltung ist der Bereich auch zum Rückzugsgebiet vieler Tierarten geworden.</p> <p>Es wäre schön, wenn dieses Gebiet als Sondergebiet „Privates Wohnen mit Pferdehaltung und -zucht“ eingestuft wird, wie es auch woanders gibt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Sondergebietsausweisungen für Pferdehaltung durchgeführt. Eine solche Ausweisung wäre Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung und ist grundsätzlich vereinbar mit der regionalplanerischen Ausweisung (Grünzäsur) in dem genannten Gebiet. Einer Änderung der Raumnutzungskarte im Rahmen der laufenden Regionalplanänderung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Insofern bleibt [EINFÜGEN] in der Raumnutzungskarte bestehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 306

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3147	-	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den weiteren Flächenverbrauch, da unserer Feldflur für uns alle eine sehr große Bedeutung hat, besonders aber für den Naturschutz und die Landwirtschaft sowie als Erholungsgebiete und für das lokale Klima.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 172

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2927	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet. Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 64

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2785	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	<p>Dass das Gebiet aus dem Regionalplan LU09 (Ludwigshafen Rheingönheim, Nähe der Deponie) in einem Gebiet liegt, bei dem die Störfallverordnung einzuhalten ist, finde ich merkwürdig. Im Regionalplan steht bei den Anmerkungen. "Nach Art.13, Paragraph 2, Seveso III Richtlinie." Ansonsten würde dieser Passus ja auch bei allen anderen Baugebieten LU01-08 drin stehen müssen...</p> <p>Gibt es schon irgendetwas dort, was zu Problemen führen kann und man jetzt bei der Ausweisung beachten muss? Die Deponie grenzt dort genau an und vor einhundert Jahren hatte man dort in den Seen alles mögliche reingekippt. Ganz zu schweigen von der damaligen Aluminium Produktion in der Nähe. Dort kommt die Deponieerweiterung hin...</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Neben der vorgesehenen Gebietserweiterung LU-09 liegen gemäß Umweltbericht zur 1.Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar auch die Gebietserweiterungen LU-01, LU-02 sowie LU-08 im Achtungssabstand zu Störfallbetrieben. Im Fall von dem Gebiet LU-09 besteht kein Zusammenhang mit der in räumlicher Nähe befindlichen Deponie. Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie auf einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p>
2786	-	<p>Die Europäische Kommission hat am 18.2.2021 beim Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland Klage eingereicht. Sie wirft Bund und Ländern vor, die Schutzgebiete unzureichend rechtlich zu sichern und keine ausreichend konkreten Schutzziele zu formulieren. Wie können wir weitere Neubaugebiete im Regionalplan vorsehen, ohne dabei weitere Naturschutzgebiete zu definieren?</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die Definition von Naturschutzgebieten nicht zum Aufgabenbereich der Regionalplanung gehören, sondern Gegenstand der fachlichen Entscheidung der Naturschutzbehörden ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 64

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2787	Umweltbericht Fläche: LU-09	In Rheingönheim wurde in den letzten 20 Jahren so viel zu betoniert. Aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen darf keine weitere Fläche zur Überbauung neu ausgewiesen werden. Zudem verläuft bei den vorgesehenen Gewerbegebiete eine Frischluftzufuhr, die nicht gestört werden darf.	Wird teilweise gefolgt Als Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wird das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden sowie der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.
2788	Umweltbericht	Der Regionalplan hätte lieber Sanierungsgeleitete ausweisen sollen. Unsere Stadtteile zerfallen im Inneren und außen herum soll einfach neu gebaut werden. Das ist keine nachhaltige und überzeugende Planung für die Region!	Wird nicht gefolgt Die Ausweisung von Sanierungsgebieten ist nicht Gegenstand der übergeordneten Regionalplanung, sondern der kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 348

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3167	Raumnutzungskarte	Hiermit widersprechen wir der Erweiterung der Siedlungsfläche in Hohensachsen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3498	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünfäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>1. Das ungesunde Wachstum der Einwohnerzahl in der Stadt Landau hat sich begrenzt. Im Jahr 2020 war dieses bereits rückläufig. Dies zeigt, dass die ursprünglichen Prognosen eines starken Wachstums der Einwohnerzahl überholt und falsch sind. Es besteht kein Grund weitere Natur- und Landwirtschaftsflächen zu zerstören und einer potentiellen Nahrungsmittelproduktion zu entziehen. Der Boden ist immer noch notwendig, um das Leben der Menschen zu sichern. Von Steinen und Beton kann sich der Mensch nicht ernähren. In einigen Jahren sind wir vielleicht darauf angewiesen, alle verbliebenen Flächen zu nutzen, wenn der Klimawandel große Teile unseres Landes unfruchtbar hat werden lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünfäsur" in diesem Bereich führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3499	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>1. Das ungesunde Wachstum der Einwohnerzahl in der Stadt Landau hat sich begrenzt. Im Jahr 2020 war dieses bereits rückläufig. Dies zeigt, dass die ursprünglichen Prognosen eines starken Wachstums der Einwohnerzahl überholt und falsch sind. Es besteht kein Grund weitere Natur- und Landwirtschaftsflächen zu zerstören und einer potentiellen Nahrungsmittelproduktion zu entziehen. Der Boden ist immer noch notwendig, um das Leben der Menschen zu sichern. Von Steinen und Beton kann sich der Mensch nicht ernähren. In einigen Jahren sind wir vielleicht darauf angewiesen, alle verbliebenen Flächen zu nutzen, wenn der Klimawandel große Teile unseres Landes unfruchtbar hat werden lassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung aktueller Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann. Fakt ist, dass weitgehend unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landau zumindest mittelfristig noch ein unverändert hoher Wohnraumbedarf besteht, der sich auch in den nach wie vor steigenden Immobilienpreisen ausdrückt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3500	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünstreifen LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>2. Starkregen wie in den letzten Jahren nehmen weiter zu. Diese Woche war dafür beispielhaft. Der Verlust von Versickerungsflächen durch weitere Bebauung verstärkt das Hochwasserproblem. Es fehlen die Versickerungsflächen, und das in den Siedlungsbereich strömende Wasser führt, da dieses nicht entsprechend abgeleitet werden kann, zu Überschwemmungen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung des in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweises zum Thema Starkregen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
3501	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünstreifen LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>2. Starkregen wie in den letzten Jahren nehmen weiter zu. Diese Woche war dafür beispielhaft. Der Verlust von Versickerungsflächen durch weitere Bebauung verstärkt das Hochwasserproblem. Es fehlen die Versickerungsflächen, und das in den Siedlungsbereich strömende Wasser führt, da dieses nicht entsprechend abgeleitet werden kann, zu Überschwemmungen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung des in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweises zum Thema Starkregen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3502	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünstreifen LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>3. Die Entwicklungsfläche LD-04 ist von hoher klimatischer Bedeutung. Diese Fläche bewirkt die Abkühlung und Frischluftzufuhr der von Hitze und Schadstoffen belasteten Stadt. Diese Fläche ist im gültigen Regionalplan als Ausgleichsfläche von hoher bis sehr hoher klimaökologischer Bedeutung ausgewiesen. Eine Bebauung würde zu klimatischen Nachteilen für die ganze Stadt führen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf die klimaökologische Betroffenheit geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die nochmalige Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>
3503	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünstreifen LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>4. Die Gebiete liegen im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Eine Wohnraumentwicklung in diesen Gebieten widerspricht den Zielen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf das Unesco Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3504	-	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>4. Die Gebiete liegen im UNESCO Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald. Der Naturparkstatus ist verbunden mit der Aufgabe, die landschaftliche Schönheit sowie den überregionalen Erholungswert der Naturparkfläche zu erhalten und zu bewahren. Eine Wohnraumentwicklung in diesen Gebieten widerspricht den Zielen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Das Gebiet LD-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter, auch in Bezug auf das Unesco Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit des vorgebrachten Aspektes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3505	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünstreifen LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>5. Die Stadt Landau hat neue verfügbare Flächen für eine Bebauung erhalten. Beispielsweise das Gelände der früheren Bäckerei Hofmeister oder die Fläche auf der einst die Rundsporthalle stand. Corona-bedingt werden in der Innenstadt viele Geschäftsflächen verloren gehen, die dann als Wohnraum genutzt werden können.</p> <p>9. Landau hat in den letzten Jahren im Vergleich zu Speyer oder Neustadt überproportional viel Wohnraum hinzugewonnen. Irgendwann muss das Bauen ein Ende finden. Die Ressource Boden ist nicht vermehrbar. Was zerstört wurde kann nicht mehr für die Ernährung oder die Erholung genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Auch unter Berücksichtigung der genannten Innenentwicklungspotenziale für eine wohnbauliche Entwicklung sowie der derzeit noch nicht absehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den stationären Einzelhandel besteht entsprechend der regionalplanerischen Methodik dennoch weiterhin ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf, der auch anhand der in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans dargestellten "Weißflächen" für eine potenzielle Siedlungserweiterung bei weitem nicht gedeckt werden kann.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3506	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>5. Die Stadt Landau hat neue verfügbare Flächen für eine Bebauung erhalten. Beispielsweise das Gelände der früheren Bäckerei Hofmeister oder die Fläche auf der einst die Rundsporthalle stand. Corona-bedingt werden in der Innenstadt viele Geschäftsflächen verloren gehen, die dann als Wohnraum genutzt werden können.</p> <p>9. Landau hat in den letzten Jahren im Vergleich zu Speyer oder Neustadt überproportional viel Wohnraum hinzugewonnen. Irgendwann muss das Bauen ein Ende finden. Die Ressource Boden ist nicht vermehrbar. Was zerstört wurde kann nicht mehr für die Ernährung oder die Erholung genutzt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die regionalplanerische Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erfolgt für alle Kommunen in der Metropolregion nach einheitlichen Kriterien. Die genannten Bedarfswerte für Speyer und Landau sind nicht korrekt, da der zusätzliche Wohnbauflächenbedarf im Ergebnis der Flächenbilanz aus Bedarf minus Potential für 15 Jahre bei beiden Städten bei etwa 35 ha liegt. Auch unter Berücksichtigung aktueller Innenentwicklungspotentiale sowie der noch nicht absehbaren Folgen der Corona-Pandemie für den stationären Einzelhandel kann der ermittelte Wohnraumbedarf zumindest mittelfristig nicht anhand bestehender Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden.</p>
3507	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>6. Die Anzahl der Studierenden, die in Landau wohnen, wird sich sicherlich verringern. Homeoffice wird auch in Zukunft verstärkt Einzug halten und ein großer Teil der Studierenden wird nur noch sporadisch an der Universität erscheinen. Dadurch bedingt wird zusätzlicher Wohnraum frei.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die voraussichtlichen Auswirkungen einer verstärkten Nutzung des Homeoffice bei Studierenden auf den Wohnungsmarkt am Studienort sind konkret noch nicht absehbar und können von daher im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans nicht berücksichtigt werden.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3508	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>6. Die Anzahl der Studierenden, die in Landau wohnen , wird sich sicherlich verringern. Homeoffice wird auch in Zukunft verstärkt Einzug halten und ein großer Teil der Studierenden wird nur noch sporadisch an der Universität erscheinen. Dadurch bedingt wird zusätzlicher Wohnraum frei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen bezüglich der Betroffenheit der "Grünzäsur" in diesem Bereich sowie der noch nicht absehbaren Auswirkungen eines verstärkten Homeoffice führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3509	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>7. Die Altersstruktur der Bevölkerung zeigt, dass in Landau sehr viele Wohnungen von einzelnen Personen, die bereits 80 Jahre und älter sind, bewohnt werden. Durch das Ableben dieser Personen wird zusätzlicher Wohnraum frei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum richtet die Stadt Landau seit Jahrzehnten ihren Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale, so z.B. auf die Entwicklung der Konversionsfläche des ehemaligen Landesgartenschaugeländes im Süden der Stadt. Das Thema "Remanenz" ist nicht Gegenstand der Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sollte aber in den städtischen Konzepten Berücksichtigung finden. So ist dieser Aspekt auch Inhalt des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahre 2016. Unabhängig von dem konkreten Anteil der Remanenzadressen bei der Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs der Stadt Landau besteht im Ergebnis der regionalplanerischen Wohnraumbedarfsermittlung wie dargelegt ein erheblicher Zusatzbedarf, der anhand der bestehenden Innenentwicklungspotential nicht mehr gedeckt werden kann und dadurch die Bereitstellung der potenziellen "Entwicklungsspielräume" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich macht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3510	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>7. Die Altersstruktur der Bevölkerung zeigt, dass in Landau sehr viele Wohnungen von einzelnen Personen, die bereits 80 Jahre und älter sind, bewohnt werden. Durch das Ableben dieser Personen wird zusätzlicher Wohnraum frei.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Landau ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 65 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 31 ha nicht gedeckt werden kann. Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum richtet die Stadt Landau seit Jahrzehnten ihren Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Potentiale, so z.B. auf die Entwicklung der Konversionsfläche des ehemaligen Landesgartenschaugeländes im Süden der Stadt. Das Thema "Remanenz" ist nicht Gegenstand der Methodik zur Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, sollte aber in den städtischen Konzepten Berücksichtigung finden. So ist dieser Aspekt auch Inhalt des Wohnraumversorgungskonzepts der Stadt Landau aus dem Jahre 2016. Unabhängig von dem konkreten Anteil der Remanenzadressen bei der Ermittlung des künftigen Wohnraumbedarfs der Stadt Landau besteht im Ergebnis der regionalplanerischen Wohnraumbedarfsermittlung wie dargelegt ein erheblicher Zusatzbedarf, der anhand der bestehenden Innenentwicklungspotential nicht mehr gedeckt werden kann und dadurch die Bereitstellung der potenziellen "Entwicklungsspielräume" in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlich macht.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3511	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf. 8. Die für die Wohnraumentwicklung vorgesehenen Flächen liegen am äußersten Ortsrand. Eine verkehrsvermeidende Besiedlung ist nicht möglich. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine Überlastung der vorhandenen Infrastruktur werden größte Probleme verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen as Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der bestehenden städtischen Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
3512	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf. 8. Die für die Wohnraumentwicklung vorgesehenen Flächen liegen am äußersten Ortsrand. Eine verkehrsvermeidende Besiedlung ist nicht möglich. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine Überlastung der vorhandenen Infrastruktur werden größte Probleme verursachen.	Wird zur Kenntnis genommen Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird. Die konkrete Betroffenheit der bestehenden städtischen Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3513	Raumnutzungskarte Fläche: LD-04	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>10. In seiner am 6. Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als seine Kernaufgabe. Es wird gefordert, die planetarischen Grenzen zu respektieren, d. h., dass nicht mehr verbraucht wird, als zur Verfügung steht. Als konkrete Zielsetzungen werden genannt, den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten, sondern zu erhöhen, die Treibhausgasemissionen um 40% zu mindern (gegenüber 1990), die Schadstoffbelastung der Luft um 60% zu senken (gegenüber 2005), das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den bedrohlichen Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Alle genannten Ziele werden durch die großzügig geplanten Entwicklungsflächen im streng geschützten Außenbereich unterlaufen und grob missachtet.</p> <p>11. Es darf keine Rücknahme der Grünzäsur LD-04 zur Wohnraumentwicklung geben. Das gleiche gilt für das Entwicklungsgebiet LD-05. Jede weitere Bebauung ist zu unterlassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-04 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird, da entsprechend der einheitlichen Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in der Metropolregion Rhein-Neckar der zusätzliche Bedarf der Stadt Landau für einen Zeitraum von 15 Jahren rechnerisch nachgewiesen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 571

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3514	Raumnutzungskarte Fläche: LD-05	<p>Im Folgenden führe ich meine Einwände gegen die Rücknahme der Grünzäsur LD-04 und LD-05 zur Wohnraumentwicklung auf.</p> <p>10. In seiner am 6. Oktober 2020 veröffentlichten Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie nennt der Ministerrat Rheinlandpfalz den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen als seine Kernaufgabe. Es wird gefordert, die planetarischen Grenzen zu respektieren, d. h., dass nicht mehr verbraucht wird, als zur Verfügung steht. Als konkrete Zielsetzungen werden genannt, den Flächenverbrauch zu minimieren, den Anteil der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert nicht nur zu erhalten, sondern zu erhöhen, die Treibhausgasemissionen um 40% zu mindern (gegenüber 1990), die Schadstoffbelastung der Luft um 60% zu senken (gegenüber 2005), das immer noch zunehmende Artensterben zu verringern und damit den bedrohlichen Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Alle genannten Ziele werden durch die großzügig geplanten Entwicklungsflächen im streng geschützten Außenbereich unterlaufen und grob missachtet.</p> <p>11. Es darf keine Rücknahme der Grünzäsur LD-04 zur Wohnraumentwicklung geben. Das gleiche gilt für das Entwicklungsgebiet LD-05. Jede weitere Bebauung ist zu unterlassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Gebiet LD-05 wurde im Umweltbericht hinsichtlich der etwaigen, aus der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar resultierenden Auswirkungen auf die in § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz genannten Schutzgüter geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass besonders erhebliche Konfliktpotentiale nicht zu erwarten sind und die Gebietsänderung aus Umweltgesichtspunkten weiterverfolgt werden kann. Auch die ergänzende Prüfung der in ihrer Stellungnahme vorgebrachten Hinweise bzw. Anmerkungen führt im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht zu einer grundlegenden Neubewertung des Gebietes, so dass in der Raumnutzungskarte an der Rücknahme der Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung festgehalten wird, da entsprechend der einheitlichen Methodik für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in der Metropolregion Rhein-Neckar der zusätzliche Bedarf der Stadt Landau für einen Zeitraum von 15 Jahren rechnerisch nachgewiesen ist.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 274

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3114	Raumnutzungskarte	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Flächenverbrauch in Weinheim Hohensachsen/ Grosssachsen!	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen und Hirschberg OT Großsachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim bzw. der Gemeinde Hirschberg und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 278

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3118	Raumnutzungskarte	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Flächenverbrauch in Weinheim Hohensachsen/ Großsachsen!	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für Weinheim OT Hohensachsen und Hirschberg OT Großsachsen sieht die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans keine neuen potentielle Siedlungsbereiche vor. Die angesprochenen Baugebiete sind Bestandteil der kommunalen Bauleitplanung der Stadt Weinheim bzw. der Gemeinde Hirschberg und nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.</p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar werden nur die Kapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen geändert. In diesem Zusammenhang finden siedlungsbezogene, am Bedarf orientierte Anpassungen der Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur statt. Eine Änderung der Plankapitel der Regionalen Freiraumstruktur mit einer generellen Änderung der freiraumbezogenen Festlegungen ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 219

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3062	-	<p>Es macht mittel- und langfristig nur Sinn, wenn wir mit unserer Resource "BODEN" vernünftiger, sorgsamer und verantwortungsvoller umgehen. Ja die Wirtschaft und auch der Privathaushalt möchte expandieren und braucht dazu Flächen. Die Fläche sind endlich und werden immer wertvoller. Vielleicht sollte man in der Richtung kreativer werden und nicht nur in Breite und Länge bauen, sondern auch in die Tiefe und vor allem in die Höhe. Es müssen einerseits nicht nur Hochhäuser entstehen, wenn man auf der anderen Seite beispielsweise einen Discounter anders konzipiert. da ist auf einer ebenerdigen Fläche ein großer Parkplatz und ein eingeschossiger Markt. Diese beiden Bereiche übereinandergestapelt ergäben schon 50 % weniger Landentnahme. In weitere Geschosse darüber noch Wohnraum zu schaffen wäre noch mehr Effekt. d.h. auf weniger, als der jetzt verwendeten Fläche dieses Beispiels würde parken, einkaufen und wohnen etc. entstehen Ja das kostet alles etwas mehr, letztendlich würde es sich rechnen. Und da gäbe es noch viele andere kreative Lösungen -- habe ich noch in der Schublade. Bitte denkt künftig in alle Richtungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>In verschiedenen Plansätzen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird auf flächensparende Siedlungskonzepte und Funktionsmischungen verwiesen (z.B. 1.4.1.2 und 1.4.1.3).</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 322

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3155	-	Bezüglich dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf Rhein-Neckar erheben wir mit Hinweis auf die Bedeutung unserer Feldflur für uns alle, besonders aber für den Naturschutz und die Landwirtschaft Einspruch gegen den darin vorgesehenen weiteren Flächenverbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 416

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3183	Plansätze und Begründung	<p>Als Mitglied der IHK-Vollversammlung möchte ich mich zum Thema: Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 gewerbliche Bauflächen äußern.</p> <p>Sehr wichtig ist es beide Flächen, wo möglich, zu mischen. In einem Wohngebiet sollten immer auch Kleinindustrie und Handwerk vertreten sein, ebenso Sportstätten und Schwimmbäder, die möglichst zu Fuß oder per Fahrrad erreichbar sein können.</p> <p>Innenstädte und Naherholungsgebiete sollten möglichst kostengünstig für Anwohner per Elektrobussen erreichbar sein. Flussufer und Seeufer müssen für Alle erreichbar sein, das steht im Grundgesetz. In Stadtzentren wird ein Hochbau betrieben sein müssen, an Stadträndern eher Einfamilien-u. Reihenhauseanlagen mit Grünflächen und vor allem Streuobstwiesen.</p> <p>In abgelegenen Gebieten muss wieder eine vollwertige Infrastruktur erfolgen mit Schulen, Krankenzentren, Kitas, Bankfilialen, Postfilialen, Bäcker, Metzger, Einzelhandel, Supermärkte gehören nicht in Innenstädte!! Biotope müssen geschützt werden!!</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 188

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2969	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	Die Notwendigkeit eine Gewerbefläche an diesem Standort ist nicht gegeben, da demnächst eine große neue Gewerbefläche in Richtung Frauenweiler entstehen wird. Darüber hinaus läge diese Gewerbefläche am Rand eines in Wiesloch sehr beliebten Naherholungsgebietes mit dem Boussierhäusle und mehreren Grillplätzen. Direkt an die geplante Fläche schließt ein Naturschutzgebiet an. Der Reiterhof der Familie [Name anonymisiert] wäre existentiell betroffen, da die Fläche für die Lagerung des Futters für etwa 130 Pferde (über 1.000 Großballen Stroh und ebenso viele Großballen Heulage pro Jahr), als Weidefläche und für Winterkoppeln genutzt wird. Der Hof hat keine Ausweichfläche und eine artgerechte Haltung der Pferde wäre damit nicht mehr möglich. Der Hof ist mit zwei Ponyreitschulen für viele Kinder in der Region eine Möglichkeit, den Reitsport zu lernen und sich mit den Pferden auch menschlich zu entwickeln.	Wird gefolgt Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.
2970	-	Die Rhein-Neckar-Region ist sehr stark zersiedelt und grüne Flächen sind selten. Mit jeder neu betonierten Fläche wird es schwieriger, die Aufheizung der Städte zu verhindern und die Klimaziele der Region zu erreichen. Regen kann nicht mehr versickern und wilde Tiere finden immer weniger Zuflucht. Statt immer weiter in die Fläche zu bauen, sollte die Bebauung vorhandener Gewerbegebiete verdichtet werden. Auch Gewerbe kann in die Höhe bauen, statt immer nur in eingeschossig die Breite.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 186

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2931	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	<p>Zur Unterstützung der betroffenen Familie [Name anonymisiert] und im eigenen Interesse, erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen hervorgehend aus dem veröffentlichten Regionalplan, im speziellen die Flurgemarkungsveränderungen Wiesloch, Gemarkung Bögnerweg (RNK 30), zur Umwandlung der Flächenstücke in Industrie-/Gewerbenutzung.</p> <p>Hiermit würde, zum Einen die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [Name anonymisiert] , zum Anderen die Grundlage der Ernährung und optimalen Versorgung der Einstellerpferde gefährdet.</p> <p>Im eigenen Interesse, zur Unterstützung des Tierwohls der dort angesiedelten Tiere, als auch im Interesse der Bevölkerung, zum Schutz der bedrohten Artenvielfalt, in den angesiedelten Naturschutz - und Naherholungsgebieten, beziehe ich die Stellung, dass diese Flurgebiete ungeeignet zur Industrialisierung sind. Hiermit bitte ich Sie die Eignung erneut zu Prüfen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser- und Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 585

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3418	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-VRG10-G	Das Gebiet RNK-VRG10-G ist nicht für die Bebauung mit Gewerbebetrieben geeignet. Die Topographie mit mehreren hohen Hügeln würde große Erdbewegungen im Vorfeld oder bei der Bebauung erfordern, das ist nicht mehr zeitgemäß. Zudem ist das Gebiet ein wichtiges, rege genutztes Naherholungsgebiet der Sinsheimer Bevölkerung, das die Stadt mit Trimpfad, Wald und Grillplätzen verbindet. Durch die Hügel bildet es eine wichtige kühlende Frischluftschneise für die Stadt. Es gibt dort sehr fruchtbare, landwirtschaftlich genutzte Böden, Streuobstwiesen, Hohlwege und mehrere große Biotope.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG10-G liegt angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund des genannten Konfliktpotenzials mit dem landesweiten Biotopverbunds auf den Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 reduziert.
3419	-	Außerdem gibt es in Sinsheims Gewerbegebieten viel ungenutztes Potential, (z.B. riesige, kaum genutzte Parkflächen des Stadions, aber auch andere Brachflächen im GG) das mit intelligenter Planung und mit Ideenreichtum erschlossen werden könnte. Die Flächenversiegelung, der Flächenverbrauch schreitet in der Metropolregion RN noch schneller voran als in den meisten anderen Regionen. Damit einher gehen unzählige Probleme unserer heutigen Zeit auf die ich jetzt gar nicht alle einzeln eingehen kann. Kurz genannt seien hier Schwund der Artenvielfalt, Probleme mit Hochwasser bei Starkregenereignissen, Verlust von Frischluftschneisen in Kombination mit den zunehmend heißen Sommern, Verlust von wertvollen Böden, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden uvm.	Wird zur Kenntnis genommen Die Fläche RNK-VRG10-G liegt im westlichen Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund die genannten Konfliktpotenzials mit dem Landschaftsschutzgebiet sowie landesweiten Biotopverbunds reduziert. Der westliche Teil wird entsprechend der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes mit einem Regionalen Grünzug überlagert, während der östliche Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 als Vorranggebiet für Dienstleistung und Gewerbe ausgewiesen wird.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 585

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3420	-	<p>Im neuen Koalitionsvertrag zwischen Bündnis90/DieGrünen und CDU heißt es: Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und Naturschutzflächen ist uns wichtig...“ Und es wird ein erfreulich ambitioniertes Ziel genannt: „Max. 2,5 Hektar pro Tag; bis 2035 Netto-Null...“ . Dies ist nur mit aktiver Flächenbegrenzung zu erreichen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Fläche RNK-VRG10-G liegt im westlichen Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Unteres und Mittleres Elsenztal" sowie in Teilen innerhalb des Kernraums des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Nutzflächen wird das Gebiet RNK-VRG10-G als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen sowie aufgrund die genannten Konfliktpotenzials mit dem Landschaftsschutzgebiet sowie landesweiten Biotopverbunds reduziert.</p> <p>Der westliche Teil wird entsprechend der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes mit einem Regionalen Grünzug überlagert, während der östliche Bereich entlang des bestehenden Erschließungsstranges der L550 als Vorranggebiet für Dienstleistung und Gewerbe ausgewiesen wird.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 148

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2964	Raumnutzungskarte Fläche: LU-09	<p>Ich widerspreche den Bebauungsmassnahmen im Umfeld Ludwigshafen Süden,Rheingönheim.</p> <p>Wir müssen Ackerboden und Freifläche für unsere Natur und Tierwelt erhalten.Es leben viele seltene Vögel und Tiere in der Region rund um den Altrhein und Flussläufe. Auch benötigen wir als Menschen Rückzug und freifläche ohne häuser und bebauung um gerade wie aktuell zu sehen erholung und freiraum zu haben - nur so kann unsere geistige und körperliche gesundheit erhalten bleiben.</p> <p>Schauen sie sich unsere planierten neubaugebiete an und die grundstücke - alles planiert- bäume,sträucher, bewachung alles wird gerodet und gegen pflastersteine und schotter ersetzt. Grausame vorstellung wenn das so weiter geht.</p> <p>Ich bitte inständig unsere region nicht zu zerstören und nur den kurzen effekt von bebauung zu sehen. Finden sie kreative ideen zuerst für die innenstadt ludwigshafen. Machen sie daraus eine bewohnbare statt und nutzen die bestehenden ressourcen anstatt handy und ein euro läden mit fraglichem nutzen.allein diese massnahme würden zig hundert wohnheiten sicherstellen und es müsste kein weiteres gebäude auf grünfläche erfordern.</p> <p>Aich prangere ich an dass ersatzflächen die durch bebauung im rheingönheimer umfeld über die jahre durch gewerbe stattgefunden haben nicht in dem masse umgesetzt wurden wie versprochen. Hier müsste unbedingt geprüft werden und endlich die vereinbarten positionen umgesetzt werden.</p> <p>Mit dieser stellungnahme fordere ich sie auch auf mir schriftlich zu melden welche ersatzflächen etabliert wurden und was tatsächlich Zur umsetzung gebracht wurde.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Dabei wurden nach einer regionsweit einheitlichen Berechnungsmethode die wohnbaulichen Flächenbedarfe ermittelt und diese den wohnbaulichen Flächenpotenzialen auf Grundlage der Datenbank Raum+Monitor (Stand 30.06.2021) oder vergleichbarer Potenzialerhebungen der Kommunen gegenübergestellt. Im Ergebnis der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 des Entwurfes zur Offenlage und Anhörung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar besteht in der Stadt Ludwigshafen ein rechnerischer Bedarf, in der Raumnutzungskarte zusätzliche Flächenpotenziale für die wohnbauliche Entwicklung zu schaffen, da der für einen Zeitraum von 15 Jahren ermittelte Wohnbauflächenbedarf von rd. 160 ha anhand der vorhandenen Flächenpotenziale von rd. 83 ha nicht gedeckt werden kann. Jedoch ist auch seitens der Oberzentren der Metropolregion und somit auch der Stadt Ludwigshafen eine flächensparende und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung anzustreben. In dieser Zielsetzung konzentriert sich auch die Stadt Ludwigshafen seit langem auf die städtebauliche Innenentwicklung. Das Ende 2021 seitens der Abteilung Stadtentwicklung/-planung erarbeitete "Kursbuch Wohnen 2021 Ludwigshafen" hat sogar ergeben, dass im Fall einer optimalen Umsetzung noch vorhandener Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Nutzung die Stadt zumindest mittelfristig auf zusätzliche Wohnbauflächenausweisungen an den Siedlungsrändern verzichten könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass für die anhaltend hohe Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale nicht ausreichen werden. Deshalb sind in dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigshafen über 80 ha noch unbebaute Flächenreserven im Außenbereich vorhanden. Darüber hinaus sind für eine potenzielle Siedlungserweiterung in der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans für das Gebiet LU-09 in einer Größenordnung von rd. 28 ha im Südosten des Ortsteils Rheingönheim die Freiraumfestlegungen "Grünzäsur" sowie für Teilbereiche "Vorranggebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" entsprechend reduziert. Dieser Landschaftsraum südlich von Rheingönheim hat nicht nur eine hohe bis sehr hohe klimaökologische und wasserwirtschaftliche Bedeutung,</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 148

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
			<p>sondern dient im Übergang zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet insbesondere der siedlungsnahen Erholung. Unter Berücksichtigung der im Süden und Westen von Rheingönheim noch erheblichen, bauplanungsrechtlich gesicherten Flächenreserven wird im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung das Plangebiet LU-09 auf den Bereich bis zum "Hohen Weg" im Süden und der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Fortsetzung des "Hohen Weg" im Osten sowie auf einen ca. 3 ha umfassenden, restriktionsfreien Streifen südlich des Altholzweges reduziert. Für die restlichen Flächen des Gebietes LU-09 werden die Freiraumfestlegungen entsprechend der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans wieder ergänzt.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 77

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2804	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-30	Ich möchte Einspruch gegen die geplante Maßnahme aus dem RNK 30 in Wiesloch ein Industrie-/Gewerbegebiet zu machen erheben. Dieses Gebiet ist Teil der Koppelfläche unserer Pferde und somit ein wichtiger Bestandteil für das Wohl und die Gesundheit unserer Tiere.	Wird gefolgt Die Stadt Wiesloch ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Siedlungsbereich Gewerbe kategorisiert und soll damit unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für ergänzende gewerbliche Neuansiedlungen vorhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Wiesloch allerdings bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ein gewerbliches Flächenpotenzial von rd. 15 ha aufweist und darüber hinaus mit der Berücksichtigung der Fläche RNK-17 weitere Entwicklungsspielräume von 2,3 ha im Rahmen der Regionalplanänderung geschaffen werden, wird die Fläche RNK-30 als Ergebnis der Gesamtabwägung, auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima-, Wasser-, Freizeit- und Naherholungsfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt. Die bestehenden Freiraumrestriktionen (Grünzäsur, Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) behalten ihre Verbindlichkeit.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 435

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3404	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Zur geplanten 1. Änderung des ERP RN Gebiet RNK-28 (S. 231) nehme ich hiermit Stellung. Die bisherige Festlegung lautet für dieses Gebiet „regionaler Grünzug (17,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (17,3ha)“. Es handelt sich somit um ein Gebiet zur Sicherung klimatisch bedeutsamer Freiflächen und dauerhafter Trennung von Siedlungsgebieten.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.
3405	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Sollte diese Restriktion wegfallen, würden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft erheblich beeinträchtigt werden. Lebensräume für Pflanzen und Tiere würden wegfallen, Boden würde versiegelt, die Luft weiter erwärmt. Das würde den Klimaschutzziele von Schwetzingen und Brühl sowie denen des Rhein-Neckar Kreises komplett widersprechen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 435

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3406	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	<p>Dieser regionale Grünzug ist die einzige noch vorhandene Frischluftschneise im Norden der Gemeinde Brühl an der Stadtgrenze zu Mannheim.</p> <p>Er sollte mit dieser Restriktion erhalten bleiben, um die wichtige Frisch- und Kaltluftzufuhr für Brühl und Rohrhof weiterhin zu gewährleisten. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist wichtig für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung. Schon jetzt gibt es zu wenig Ackerflächen für die Schwetzingener Landwirte; dies trägt nicht zum Erhalt der regionalen Landwirtschaft in der Region bei.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>
3407	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	<p>Das Gebiet RNK-28 (Gemarkung Schwetzingen) muss als regionaler Grünzug erhalten und geschützt bleiben, nur so kann es dazu beitragen, in Zukunft die Klimaerwärmung zu begrenzen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 163

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
2922	-	<p>Es gab zwei wegweisende Gerichtsurteile auf europäischer und auf Bundesebene, die die planerische Richtung für die nächsten Jahrzehnte angeben: 1. die Rüge der europäischen Kommission, dass Deutschland nicht die Naturschutzflächen ausgewiesen hat, die es nach EU-Recht hätte ausweisen sollen, und 2. das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes in Sachen "Klimakrise", das unmissverständlich die Auswirkungen der Klimaveränderung für die kommenden Generationen angemahnt hat. Angesichts der jetzt schon deutlich angestiegenen Temperaturen, des großen Rückgangs der Artenvielfalt und der dringend notwendigen Reduktion von emissionserzeugenden Verkehrsmitteln sind jeglichem weiteren Flächenverbrauch durch Versiegelung natürlicher Flächen eine Absage zu erteilen. Es muss eine radikale Wende der Raumplanung stattfinden, die sich nicht mehr an den hauptsächlich ökonomischen Bedarfen orientiert (Wohnraum, Verkehr, Gewerbeflächen), sondern an dem nachhaltigen Schutz der Lebensbedingungen in Ballungsgebieten. Ich sehe diese Kriterien in dem Regionalplan nicht umgesetzt und lehne ihn daher ab.</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 595

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3598	Raumnutzungskarte Fläche: RP-19	<p>Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Stellung nehmen zu können. Wie dem Verband Region Rhein-Neckar bekannt, betreibt die Fa. Zeller-Recycling GmbH südlich von Mutterstadt einen Abfallwirtschaftsbetrieb. Der Betrieb weist folgende Schwerpunkte der Tätigkeit auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwertung von Grünabfällen zu Biomassebrennstoffen und zu Kompost bzw. Bodenhilfsstoff. • Annahme gewerbliche Abfälle und Verwertung gemäß GewAbfV. Hier werden verwertbare Abfallbestandteile durch eine Aufbereitungsanlage aus dem Stoffstrom entnommen. Der stofflich nicht verwertbare Rest wird als hochwertiger Ersatzbrennstoff zur energetischen Verwertung in geeigneten Feuerungsanlagen genutzt. • Aufbereitung von Altholz. Das Altholz wird derzeit noch zum überwiegenden Teil ebenfalls zur energetischen Verwertung aufbereitet. Ein geringerer Anteil wird bereits heute in einer Qualität aufbereitet, die auch eine stoffliche Verwertung z.B. in der Holzwerkstoffindustrie erlaubt. • Bereitstellung von Containerdienstleistungen für gewerbliche und private Nutzer. Für den Transport der Container und der Abfälle bzw. der erzeugten Produkte ist ein umfangreicher Fuhrpark (derzeit ca. 70 LKW) erforderlich und vorhanden. In der Regel sind stets, um die 300 leere Container vorzuhalten, um auf Anfragen schnell reagieren zu können, Um der Funktion, die die Fa. Zeller-Recycling GmbH für die regionale Abfall Wirtschaft hat, weiterhin vollumfänglich erfüllen zu können, werden in absehbarer Zukunft verschiedene Flächenerweiterungen erforderlich. <p>Wir danken dafür, dass im Entwurf der Raumnutzungskarte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar bereits die Flächenerfordernisse für eine Erweiterung der Stellfläche für Container und den Fuhrpark sowie für eine Altholzaufbereitungsanlage Berücksichtigung gefunden haben (Flächen RP-19 im Entwurf der Raumnutzungskarte). Damit wird für einen erheblichen Teil der erforderlichen Entwicklungsflächen unseres Unternehmens ein Konflikt mit raumordnerischen Zielvorgaben vermieden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die beiden Teilflächen des Gebietes RP-19 stehen in direktem Zusammenhang mit konkreten Erweiterungsabsichten der Recycling Firma Zeller südlich von Mutterstadt. Die beiden Teilflächen sind Bestandteil des seit Jahren intensiv mit allen Beteiligten abgestimmten Konzeptes hinsichtlich notwendiger Flächen für eine mittel- bis langfristige Perspektive dieses weit über den gemeindlichen Bedarf wichtigen Abfall- und Recyclingbetriebes. Entsprechend dem Hinweis in der Stellungnahme der Gemeinde Mutterstadt wird in der Raumnutzungskarte die östliche Teilfläche des Gebietes RP-19 hinsichtlich der kommunalen Ausgleichsfläche reduziert und für diesen Bereich der Regionale Grünzug ergänzt. Darüber hinaus erfolgt in der Raumnutzungskarte eine redaktionelle Anpassung an die Bestandssituation dahingehend, dass für die Flächen des Betriebsstandortes Zeller einschließlich des PFALZKOM Rechenzentrums sowie des Umspannwerks der Pfalzwerke bis zur Schifferstadter Straße die überlagernden Freiraumfestlegungen herausgenommen werden. Die Flächen südlich der Kompostieranlage betreffend wird der Bereich in der Verlängerung der Straße "In der Schlicht" bis zum Scheidgraben von Freiraumfestlegungen freigestellt, wodurch in diesem Bereich einer verkehrlichen Erschließung für künftige Erweiterungen des Betriebsstandortes im Westen keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegenstehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 595

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3599	Raumnutzungskarte	<p>Die Fa. Zeller beliefert die Landwirte schon seit langem mit dem aus den Grünabfällen erzeugten Bodenhilfsstoff und Kompost. Dieses Material enthält organische Stoffe, die zu einer Erhaltung des sehr wichtigen Humusanteils im Boden führt und damit die Grundlage für eine langfristige Bodenfruchtbarkeit darstellt. Darüber hinaus können durch gezielte Gaben von Bodenhilfsstoff und Kompost sandige oder lehmhaltige Böden so verbessert werden, dass die Wasserhaltung günstig beeinflusst (bei den sandigen Böden) wird oder ein höheres Luftporenvolumen geschaffen wird (bei den lehmhaltigen Böden). Das begünstigt in beiden Fällen das Pflanzenwachstum. Allerdings ist der Bodenhilfsstoff und auch der Grünabfallkompost im Vergleich zu Kompost, der aus dem Inhalt der braunen Tonne hergestellt wird, relativ nährstoffarm. Daher müssen die Landwirte zusätzlich zur Ausbringung von Bodenhilfsstoff / Kompost auch Düngemittel ausbringen. Im Falle der nach Bioland- oder Demeter-Richtlinien bewirtschafteten Flächen, dürfen nur organische Dünger verwendet werden.</p> <p>Es gibt in letzter Zeit nun immer wieder Anfragen seitens der Landwirte an die Fa. Zeller nach einem entsprechend der jeweils angebauten Kulturen aufgedüngten Kompost. Hierdurch könnten die Landwirte das wiederholte Befahren ihrer Flächen für die Ausbringung von Komposten und Düngemitteln vermeiden. Durch die ersparten Fahrten können einerseits klimawirksame Emissionen vermieden werden und andererseits eine unnötige Bodenverdichtung im Bereich der Fahrspuren.</p> <p>Fa. Zeller beabsichtigt daher diesem Wunsch der Landwirte nachzukommen und ein Erdenwerk, speziell für die Landwirtschaft, aber auch für Endverbraucher zu errichten. Für dieses Erdenwerk ist eine Fläche westlich des bestehenden Betriebsgeländes vorgesehen (Fläche X 7).</p> <p>Aktuell gibt es noch keine detaillierten Planungen hierzu, allerdings wird vermutlich nicht die gesamte Fläche X 7 hierfür benötigt, zumal auch noch quer über die Fläche eine Hochspannungsleitung der Pfalzwerke verläuft. Außerdem muss der Flächeneingriff durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Zwischen der bestehenden Betriebsfläche und dem geplanten Erdenwerk wird eine Zufahrt erforderlich. Es ist angedacht, dass die Zufahrtstraße von der L 524 auf das Betriebsgelände der Fa Zeller etwa geradeaus weiter verlängert wird und über den Scheidgraben auf die Fläche des geplanten Erdenwerks (Fläche X 7) geführt wird. Die Zufahrt wird im Bereich der Fläche X 8 liegen. Die restliche Fläche X 8 soll für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.</p>	<p>Wird teilweise gefolgt</p> <p>Die beiden Teilflächen des Gebietes RP-19 stehen in direktem Zusammenhang mit konkreten Erweiterungsabsichten der Recycling Firma Zeller südlich von Mutterstadt. Die beiden Teilflächen sind Bestandteil des seit Jahren intensiv mit allen Beteiligten, somit auch der Gemeinde Mutterstadt und der Firma Zeller abgestimmten Konzeptes hinsichtlich notwendiger Flächen für eine mittel- bis langfristige Perspektive dieses weit über den gemeindlichen Bedarf wichtigen Abfall- und Recyclingbetriebes. Entsprechend dem Hinweis in der Stellungnahme wird in der Raumnutzungskarte die östliche Teilfläche des Gebietes RP-19 hinsichtlich der kommunalen Ausgleichsfläche reduziert und für diesen Bereich der Regionale Grünzug ergänzt. Darüber hinaus erfolgt in der Raumnutzungskarte eine redaktionelle Anpassung an die Bestandssituation dahingehend, dass für die Flächen des Betriebsstandortes Zeller einschließlich des PFALZKOM Rechenzentrums sowie des Umspannwerkes der Pfalzwerke bis zur Schifferstadter Straße die überlagernden Freiraumfestlegungen herausgenommen werden. Die Flächen südlich der Kompostieranlage betreffend wird der Bereich in der Verlängerung der Straße "In der Schlicht" bis zum Scheidgraben von Freiraumfestlegungen freigestellt, wodurch in diesem Bereich einer verkehrlichen Erschließung für künftige Erweiterungen des Betriebsstandortes im Westen keine regionalplanerischen Zielvorgaben entgegenstehen.</p>

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 595

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
		<p>Außerdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es wichtig ist, auch außerhalb der Betriebszeiten immer mindestens einen Betriebsleiter vor Ort zu haben. Gerade durch das erhöhte Brandrisiko bei der Lagerung von brennbaren Stoffen ist die örtliche Nähe leitender Mitarbeiter sehr wichtig.</p> <p>Aus diesem Grund ist es notwendig, im Bereich X 9 ein Gebäude mit 1-2 Betriebsleiterwohnungen zu errichten. Eine Lage innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes ist nicht möglich, da auch für eine Betriebsleiterwohnung (soweit es sich nicht um die Wohnung des Betriebsinhabers handelt) gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des BauGB bzw. des Immissionsschutzrechts gewährleistet werden müssen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben wir zum Entwurf der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar folgende Anregungen vorzubringen:</p> <p>Wir regen an, im Interesse der Schaffung einer bestandsichernden Entwicklungs- und Erweiterungsoption für unser regionalbedeutsames Abfallwirtschaftsunternehmens, die in der folgenden Abbildung gelb umrandeten Flächen von regionalplanerischen Vorrangausweisungen freizustellen.</p> <p>Anregung: Freistellung der gelb umrandeten Flächen von der Ausweisung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie von der Ausweisung als Regionaler Grünzug</p> <p>Für nähere Erläuterungen unserer Planungsabsichten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 432

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3401	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Zur geplanten 1. Änderung des ERP RN Gebiet RNK-28 (S. 231) nehmen wir hiermit Stellung. Die bisherige Festlegung lautet für dieses Gebiet „regionaler Grünzug (17,6 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (17,3ha)“. Es handelt sich somit um ein Gebiet zur Sicherung klimatisch bedeutsamer Freiflächen und dauerhafter Trennung von Siedlungsgebieten.	Wird zur Kenntnis genommen
3402	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Sollte diese Restriktion wegfallen, würden die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche sowie Klima und Luft erheblich beeinträchtigt werden. Lebensräume für Pflanzen und Tiere würden wegfallen, Boden würde versiegelt, die Luft weiter erwärmt. Das würde den Klimaschutzziele von Schwetzingen und Brühl sowie denen des Rhein-Neckar Kreises komplett widersprechen. Dieser regionale Grünzug ist die einzige noch vorhandene Frischluftschneise im Norden der Gemeinde Brühl an der Stadtgrenze zu Mannheim. Er sollte mit dieser Restriktion erhalten bleiben, um die wichtige Frisch- und Kaltluftzufuhr für Brühl und Rohrhof weiterhin zu gewährleisten. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt und ist wichtig für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung. Schon jetzt gibt es zu wenig Ackerflächen für die Schwetzingener Landwirte; immer mehr auf Import von Lebensmitteln zu setzen, ist weder im Sinn des Klimaschutzes noch trägt es zum Erhalt der regionalen Landwirtschaft in der Region bei.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.

Stellungnehmer

Stellungnahme-ID: 432

Privat

BE-ID	betroffenes Plandokument	Äußerung	Behandlungsvorschlag
3403	Raumnutzungskarte Fläche: RNK-28	Das Gebiet RNK-28 (Gemarkung Schwetzingen) muss als regionaler Grünzug erhalten und geschützt bleiben, nur so kann es dazu beitragen, in Zukunft die Klimaerwärmung zu begrenzen.	Wird gefolgt Vor dem Hintergrund des steigenden Siedlungsdrucks auf den Freiraum i.V.m. einer zunehmenden Umnutzung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen wird der Anregung gefolgt. Das Gebiet RNK-28 wird als Ergebnis der Gesamtabwägung auch mit Blick auf die besonderen Boden-, Klima- und Wasserfunktionen im Rahmen der Regionalplanänderung nicht weiterverfolgt und die bestehenden Freiraumrestriktionen (Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Regionaler Grünzug) behalten ihre Verbindlichkeit. Hinzu kommt, dass sich die genannte Fläche mitten im geplanten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 19 (Abschnitt Süd) der Bundesnetzagentur befindet, was mit Blick auf die Energieversorgungsinfrastruktur ebenfalls einen öffentlichen Belang darstellt, der dieser Planfläche entgegen steht. Darüber hinaus wurden mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2021 die kommunalen Entwicklungsabsichten in diesem Bereich zurückgezogen.